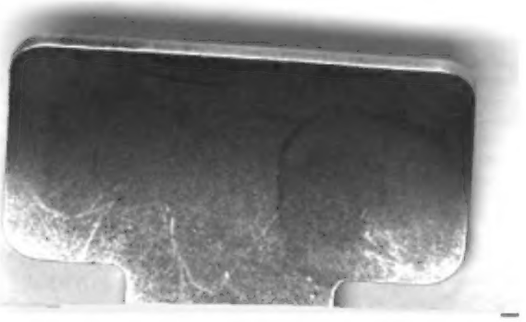

I. geom. 160 m.c

17,1

Digitized by Google

<36616821410016

<36616821410016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Siebzehenter Band,

Enthaltend den zweiten Theil der Finanz-Gesetze.

Tübingen,

in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1839.

112b

Digitized by Google

J. germ. 160 $\frac{me}{17,1}$

Digitized by Google

Sammlung

der

württembergischen Finanz-Geseze.

Von

Dr. Rudolph Moser,
Finanz-Ministerial-Registrator.

Zweiter Theil,

Erste Abtheilung,

enthaltend die Steuer-Gesetze bis zur Verfassung vom Jahr 1819.

Tübingen,
in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.
1839.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt

des siebzehnten Bands.

1. Abtheilung.

Steuer-Gesetze.

		Seite
1322. 28. Februar.	1) Vertrag mit der Markgrafschaft Baden in Betreff des Flözens und des Wasserzolles .	1
1347. 5. Novbr.	2) König Karls Bestätigung des Zolls zu Göppingen	3
	3) Eine alte Ordnung, wie der Zoll im Amt Neuenbürg genommen worden	4
1462. 21. Januar.	4) Kayser Friderichs Begnadigung, daß Graf Ulrich zu Württemberg bei der Mühle bei Cannstadt einen Zoll nehmen möge ꝛc. .	5
	5) Graf Ulrichs Zollordnung . . .	7
1465. 4. Sept.	6) Begnadigung Kaiser Friedrichs für Graf Ulrich von Wert und seine Erben, den Zoll bei der Mühle zu Cannstadt betreffend	9
1470. 19. Nov.	7) Ordnung, wie die Schatzung einzubringen	9
1473. 25. Mai.	8) Kaiser Friederichs Erweiterung des Zolls an der Mühle zu Berg, (bei Cannstadt) und Bewilligung, daß Graf Ulrich von Württemberg und alle seine Erben, selbigen an allen andern Enden seines Landes nehmen mögen	11
1476. 22. April.	9) Kaiserliches Mandat, wodurch dem Grafen Ulrich alle vom Kaiser und Reich erhaltenen Zölle wieder genommen werden . .	13
1477. 10. April.	10) Zoll-Vertrag mit der Reichsstadt Eßlingen	15
1479. 24. Sept.	11) Kaiser Friedrich's Privilegium, als der Zoll von Berg nach Cannstadt verlegt wurde	17
	12) Ordnung wie man den (großen und kleinen Zoll zu Vaihingen nimmt in der Franckfurter Messe	18
1489. 28. Okt.	† Amts- und Land-Schadens-Ordnung . . .	20
1499. 25. Juli.	13) Privilegium Königs Maximilian, wodurch Herzog Ulrich zugelassen wird, den Zoll im Uracher Landestheil den Herzog Eberhart	

Digitized by Google

			Seite
		der ältere, vor dem Zusammenwerffen innge= habt, zu nehmen zu ewigen Ziten . . .	20
		14) Ordnung des kleinen Zolls wie der zu Vai= hingen bisher im Brauch gewesen	23
1505.	30. Sept.	15) Zollvertrag mit der Reichsstadt Reut= lingen	25
1512.	16. März.	16) Privilegium Kaisers Maximilian, wodurch dem Hertzog Ulrich von Württemberg und des= sen Erben und Nachkommen ein Weinzoll ge= geben wird	27
		17) Ordnung des großen Weinzolls . . .	31
1514.	8. Juli.	† Tübinger Vertrag zwischen Herzog Ulrich und Prälaten und Landschaft	33
	9. Sept.	18) General=Rescript, wie das Hülfgeld (die Landsteuer) soll umgelegt werden	33
1517.	5. Febr.	19) Der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft Ausschreiben an Etliche von Adel um ih= ren Beitrag an der dem Kaiser verwilligten Geldsumme von 27,000 fl.	35
1522.	30. März.	20) Privilegium Kaisers Carl V., von einem Eßlinger Aimer Wein, der aus dem Fürstenthum Württemberg geführt wird, sieben Schilling Zoll zu nehmen	37
1526.	2. Jan.	21) General=Rescript, die Ansetzung und Umlage einer allgemeinen Geldhilfe betreffend	37
	— —	22) Rescript an den Ober= und Unter=Vogt zu Göppingen, die von der Geistlichkeit bewilligte Geldhilfe betreffend	40
1528.	22. Dec.	23) Königliche Aufforderung an die auswär= tige, im Fürstenthum begüterte Geistlichkeit, um weitere Beihilfe	41
1538.		24) Ordnung, wie in Städten und Aemtern aller Unterthanen Hab und Gut wegen des Hilfgeldes, das auf jüngst gehaltenem Land= tag von gemeiner Landschaft zu geben bewil= ligt worden, beschrieben, gehandelt und es gehalten werden soll	43
1542.	3. Juni.	25) Ausschreiben an alle Aemter des Fürsten= thums, die gemeine Anlage wider den Türken be= treffend	48
1543.	5. Juni.	26) Rescript an Bürgermeister, Gericht und Rath zu Mark=Gröningen, die Umlage des Schloß=Geldes betreffend	48
1544.	15. Nov.	27) General=Rescript, die gemeine Anlage wider den Türken betreffend	49
1554.	8. Jan.	† Landtags=Abschied	55
	2. Juli.	28) General=Rescript an die Vögte, Bür= germeister und Gerichte, die Umlage der jüngst bewilligten Ablösungshilfe betreffend . . .	55
		29) Zweite (allgemeine) Zollordnung	57
1555.	20. Sept.	30) Privilegium der Zolls=Erhöhung (Land= und Wasserzolls) von Kaiser Carl V. dem Herzog Christoph auf 30 Jahre gegeben .	58

Digitized by Google

				Seite
1555.	22. Okt.	31)	Kaiserliches Privilegium, die Einführung eines gleichen Umgeldes im ganzen Herzogthum betreffend	66
1556.	6. Jan.	32)	Dritte (allgemeine) Zollordnung	69
1557.	31. März.	†)	Ordnung, wie im Fürstenthumb Würtemberg ein gemein gleich Landtmeß vnd Eych angericht werden, vnd auff Jacobi angeen soll	69
1559.		†	Herzog Christophs große Kirchenordnung .	70
—	9. August.	33)	Kaiserliches Privilegium für die schwäbische Ritterschaft, die Jurisdiction über ihre leibeigene Hintersaßen, die Wildfuhr und Zollfreiheit betreffend	70
1565.	25. Mai.	34)	Ordnung und Instruction in Einbringung des alten vnd newen Zolls im Fürstenthumb Würtenberg, wie sich die Zoller vnd Gegenschreiber mit dem Erfordern vnd Einziehen entlich halten sollen	72
1565.	29. Mai.	35)	Ordnung, welcher massen es hinfüro mit Abrechnung der Vmbgellten, auch mit einlegung vnd beschreibung der Wein im Fürstenthumb Würtenberg, vnd derselben zugethonen Closter Flecken, vnd Wirtschafften gehallten werden soll	73
	19. Juni.	†	Landtags-Abschied	83
1566.	25. Mai.	36)	Kaiserliches Privilegium für die schwäbische Ritterschaft, daß alle ihre Sitze und Güter für Ein Corpus gehalten und auch beim Uebergang in andere Hände dem Besteurungsrechte der Ritterschaft unterworfen bleibeu sollen . . .	83
1583.	17. März.	††	Landtags-Abschied	83
1584.	1. Sept.	37)	Kaiserliche Prorogation der im J. 1555 erlangten dreißigjährigen Zollserhöhung auf weitere fünfzehen Jahre	84
1591.	19. Juni.	38)	Großer Ausschuß-Tagsabschied . . .	84
1592.	23. April.	39)	„Vmbgeltsordnung, welcher massen es hinfüro mit Einlegung vnnd Beschreibung, auch Abrechnung vnnd Verumbgeltung der Wein, so bey den Würtschafften, vnnd auff die Gassen, beim Zapffen, in diesem Fürstenthumb Würtemberg, vnd desselben zugethonen Closterflecken, außgeschenckt, gehalten werden soll, ꝛc. Von newem vbersehen, vnnd an notwendigen orten ettwas mehr erleutert" . .	84
1595.	17. Mai.	†	Landtags-Abschied	99
1596.	3. Mai.	40)	Herzogliche Bewilligung für Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Stuttgart, die Betreibung der Steuerausstände von den Hof- und Canzlei-Verwandten betreffend . . .	99
1599.	6. März.	†)	Landtags-Abschied	101
1601.	4. Sept.	41)	General-Rescript, die Zollbefreiung der Universität Tübingen betreffend	101
1605.	25. Jan.	42)	Landtags-Abschied	102
		43)	Ordnung und Instruktion, wie sich die Zoller vnd Gegenschreiber, auch Schuldheissen vnd	

				Seite
			andere zum Zoll verordnete Personen im Herzogthumb Würtemberg mit erfordern vnd einziehen des Zolls endtlich halten vnd nach der Zolltafel richten, auch alle verrechnete Amptleut, damit solcher Ordnung in allen vnd jeden Puncten vnd Articuln bestes Vleiß würklich gelebt vnd nachgesetzt, ihr trewlich, ernstlich vnd vleissige Inspection haben vnd ihnen die Hand bieten sollen . . .	103
1607.	18. April.	†	Landtags-Reben-Abschied	103
1608.	25. April.	††	Haupt-Landtags-Abschied	103
	26. —	†††	Staat des großen und kleinen landschaftlichen Ausschusses	103
	16. Juli.	44)	General-Rescript, die Abschaffung einiger Beschwerden der Landschaft und namentlich der Umgeldsgleichheit betreffend	104
1610.	19. Dec.	45)	Landtags-Abschied	104
1611.	30. Sept.	46)	General-Rescript, die der schwäbischen Ritterschaft ertheilte Zollbefreiung betreffend	104
1613.	30. Sept.	47)	Kaiserliche Prorogation der im Jahr 1603 auf zwölf weitere Jahre bewilligten Erhöhung des neuen Zolles auf die nächstfolgenden fünfzehen Jahre	106
1618.		48)	Ordnung und Instruction, wie sich die Zoller vnnd Gegenschreiber, auch Schuldheissen vnd andere zum Zoll verordnete Personen, im Herzogthumb Würtemberg, mit erfordern vnd einziehen des Zols verhalten vnd nach der Zolltafel richten, auch alle Amptleut, damit solcher Ordnung in allen vnd jeden Punkten bestes fleiß wirklich gelebt und nachgesetzt, ihr trewlich, ernstlich vnd fleissig auffacht haben vnd ihnen die amptliche Hilffshand bieten sollen. Getruckt in der Fürstlichen Hauptstatt Stuttgardten, durch Johann Weyrich Rößlin .	107
1618.	17. August.	49)	Landtags-Abschied	107
	11. Oct.	50)	General-Rescript, die Steuer-Erhöhung betreffend	107
	28. Nov.	51)	General-Rescript, die Trennung der Steuer von der Ablosungshilfe betreffend .	108
1619.	14. Juli.	52)	General-Rescript, die Surrogat-Gelder für den Lehendienst betreffend	109
1620.	28. Jan.	53)	Ausschreiben an alle von Adel, die Gefälle im Land haben, wegen der Beyschüße zur Lands Defension, bey jezigen beschwerlichen Kriegsläuffen	110
	22. Juli.	54)	Landtags-Abschied	114
	30. Dec.	55)	General-Rescript, die Erhöhung der Ablösungshilfe zu Unterhaltung der geworbenen Völker betreffend	114
1621.	16. April.	56)	General-Rescript, die Umlage einer Kriegssteuer betreffend	117
	21. August.	57)	Kaiserliches Decret, die Cassation einer in der Zolls-Prorogation vom J. 1613 enthaltenen Clausel betreffend	119

Digitized by Google

				Seite
1622.	15. Juni.	58)	Landtags-Abschied	120
1623.	23. März.	59)	Landtags-Abschied	120
1624.	7. —	60)	General-Rescript, eine neue außerordentliche Contribution ꝛc. betreffend . . .	120
1626.	23. August.	61)	General-Rescript, die Reduction der in hoher Valuta bei fürstlicher Landschreiberey angelegten Capitalien betreffend	123
1628.	3. April.	62)	Großen Ausschußtags-Abschied . . .	124
	26. Okt.	63)	General-Rescript an alle Städte und Aemter, die Errichtung besonderer Güter- und Gült-Bücher betreffend	125
1629.	29. April.	64)	General-Rescript, die Anordnung von Steuerschätzern betreffend	125
	11. Mai.	65)	Landschaftliches Ausschreiben an alle Prälaten und Bürgermeister und Gericht jeder Orthen, wegen anordnung durchgehender Gleichheit der Abloßungs-Hülffen ꝛc.	126
	11. —	66)	Instruktion und Ordnung, was bey Anrichtung durchgehender Gleichheit der Abloßungshülffen in Achtung zu nemmen . .	127
	5. August.	67)	Landschaftliches Ausschreiben, die Besteurung der Gemeinde-Güter, und des Wein-, Frucht-, Wollen-, Vieh- und Salz-Handels betreffend	130
	23. Dec.	†	Haupt-Landtags-Abschied	131
		68)	Kaiserliches Privilegium vom Jahr 1630, die fernere Prorogation des neuen Zolles auf die nächsten zwanzig Jahre betreffend . .	132
1630.	12. Jan.	69)	General-Rescript, die Einführung einer wöchentlichen Contribution für die einquartirte Soldatesca betreffend	132
1631.	4. Mai.	70)	General-Rescript, die Fortsetzung der wöchentlichen Contribution für das Defensionswerk der evangelischen und protestirenden Reichsstände betreffend	135
	11. Juli.	71)	General-Rescript, freiwillige und gezwungene Anlehen an Geld und Silberwerth, und Erhebung eines Schutz- und Schirm-Geldes von den Dienstboten betreffend . .	137
1633.	29. Juli.	†	Landtags-Abschied	139
1634.	21. Juni.	72)	General-Rescript, die Erhebung des Extraordinari-Zehentens zu Unterhaltung der Defensionsvölker betreffend	140
	14. Sept.	73)	Umgelts-Ordnung, welchermassen es hinführo mit Einlegung und Beschreibung, auch Abrechnung und Verumgeltung der Wein, so bey den Wirthschafften, und auff die Gassen beym Zapffen in diesem Hertzogthum Würtemberg, und desselben zugethanen Klosterflecken, ausgeschenckt, gehalten werden solle. Von neuem übersehen, und an nothwendigen Orten etwas mehr erläutert	143

				Seite
1638.	15. Nov.	74)	General-Rescript, die Einführung der Extraordinari-Mittel betreffend . . .	162
	19. Decbr.	75)	Landtags-Abschied	165
1639.	26. August.	76)	Instruction und Ordnung, was bei Anrichtung durchgehender Gleichheit der Contributions Umblaag (jedoch mit gänzlichem Vorbehalt und ohne die geringste Schwächung des Tüblingischen Vertrags, auch anderer Landsfreyheiten vnd Abschieden) in Acht zu nehmen	166
1640.		77)	General-Rescript, einen Geldbeitrag zu Erkaufung von Wolfsgarnen betr. . . .	167
	8. August.	78)	General-Rescript, die Erhebung des Magazinzehentens für die Kaiserlichen Truppen betreffend	168
1642.	9. Febr.	79)	Landtags-Abschied	169
1643.	11. Sept.	80)	General-Rescript, die Einführung des Recognitions-Geldes (Kesselgeldes) von den Bierbrauereien betreffend	170
1644.	31. März.	81)	Landtags-Abschied	170
	29. Mai.	82)	General-Rescript, die Unteraustheilung der Steuern auf die Gemeinden betr. . .	171
	22. Juni.	83)	Bier-Ordnung	172
	28. Juni.	84)	Rescript an Vogt, Burgermeister und Gericht zu Stuttgart, die Kapital-Steuer-Freiheit der wirklichen Räthe betr. . . .	173
	22. Juli.	85)	General-Rescript, die Einführung des Halbthalergeldes von den Bierbrauereien betr.	174
	12. Sept.	86)	General-Rescript, die Besteuerung ꝛc. der Lehen-, Erb- und Theilgüter, wie auch der Höfe und Mühlen betreffend	175
1645.	29. Novbr.	87)	General-Rescript, die Einführung einer extraordinären Accise zu Bestreitung der Quartiers-, Gesandschafts- und anderer Kosten betreffend	178
	30. Decbr.	88)	General-Rescript, die Besteurung der Kirchen- und Schuldiener betreffend . . .	178
1649.	28. August.	89)	General-Rescript, der neuen Bürger Contribution auf öden Gütern betr. . .	180
1650.	15. Juni.	90)	Grossen Ausschuß-Tags-Abschied . .	181
	— —	91)	General-Rescript, die neurevidirte Accise-Ordnung betreffend	181
1651.	10. Juli.	92)	General-Rescript, die Abstellung der monatlichen Contribution, sowie die Wiedereinführung der Ablösungshilfe und der Accise betreffend	181
	17. Juli.	93)	General-Rescript, die Erhöhung des Marktstandgeldes und die theilweise Zuscheidung desselben zur Landschaft betr. . .	187
1652.	8. Jan.	†	Landtags-Abschied	188
	16. Jan.	94)	Instruction, waß bey vmblegung der Rewangesezten, vnd Ausgeschriebenen Ordinari Abloßungshülff in acht zunemmen .	189

				Seite
1652.	6. Febr.	95)	General-Rescript, die Besteurung der herrschaftlichen, aber bürgerlichen Güter betr.	192
1654.	25. April.	96)	Kaiserliches Privilegium, die ewige Prorogation des neuen Zolles und eine weitere Erhöhung desselben für die nächsten zwanzig Jahre betreffend	192
	1. Juli.	97)	Zollvertrag mit Baiern	196
1655.	12. Merz.	98)	Größeren Ausschußtags-Abschied . .	197
1656.	10. Juni.	99)	Hochfürstl. Resolution, die Verwilligung eines Kammer-Beitrags betreffend	197
	3. Novbr.	†	General-Rescript, die Einführung des Taubenschlaggeldes betreffend	197
1657.	14. Jan.	100)	General-Rescript, die Allgemeinheit der Versteuerung der Gülten (Kapitalien) betr.	197
	2. Decbr.	101)	Großen Ausschußtags-Abschied . . .	199
		102)	Ordnung und Tafel der Zoller, Gegenschreiber, Schultheissen und aller zum Zoll verordneten Personen im Hertzogthumb Würtemberg, wie und welcher Gestalt sie von allen hierinn vermelten Weinen und Wahren, nach Innhalt der Kaiserlichen Privilegien und Zolls-Freiheiten den Zoll erfordern und ohnnachläßig einziehen sollen	200
1659.	23. Merz.	103)	Hochfürstliche Resolution, die Verwilligung einer Beihülfe betreffend	226
1660.	28. Juli.	104)	Hochfürstliche Resolution	226
1661.	21. Jan.	105)	Accise-Ordnung	226
		106)	Ordnung und Instruction, wie sich die Zoller und Gegenschreiber, auch Schuldheissen und andere zum Zoll verordnete Personen im Hertzogthumb Würtemberg mit erfordern und einziehen des Zolls verhalten und nach der Zolltafel richten, auch alle Amptleut, damit solcher Ordnung in allen und jeden Puncten bestes Fleiß wirklich gelebt und nachgesetzt, ihr trewlich, ernstlich und fleißig auffacht haben und ihnen die Amptliche Hülffshand bieten sollen	227
1662.	13. Jan.	107)	General-Rescript, die Erhebung des Schutz- und Beisitzgeldes von Adeligen und Nichtadeligen betreffend	227
	21. Decbr.	108)	Landtags-Abschied	231
1664.	27. Mai.	109)	Größeren Ausschußtags-Abschied	231
1665.	28. Febr.	110)	Landtags-Abschied	231
1666.	4. Decbr.	111)	General-Rescript, die Erhöhung der Accise betr.	232
	20. — —	112)	Landtags-Abschied	232
1668.	12. Merz.	113)	Landtags-Abschied	232
1669.	28. Jan.	114)	Großen Ausschußtags-Receß . . .	233
	28. Juli.	115)	General-Rescript, die Erhebung des Recognitions- und Requisitionsgeldes von Schild-, Reif- und Mayen-Wirthen, welche beherbergen, betreffend	233
1670.	10. Febr.	116)	Landtags-Abschied	235

				Seite
1672.	13. Juli.	117)	General-Rescript, die weitere Erhöhung der Accise betreffend	235
	28. Sept.	118)	Landtags-Abschied	235
1673.	30. April.	119)	Landtags-Abschied	236
	3. Mai.	120)	General-Rescript, weitere Erhöhung der Accise betreffend	236
1664.	14. März	†	Herzog Eberhard III. Testament	239
1674.	2. Juli.			
	30. März.	121)	Landtags-Abschied	239
1675.	5. Febr.	122)	General-Rescript, das Auszäpfen des Obstmostes und das Umgeld davon betreffend	239
	22. Decbr.	123)	Landtags-Abschied	240
1676.	18. Sept.	124)	Landtags-Abschied	240
1677.	15. Decbr.	125)	Großen Ausschußtags-Abschied . .	240
1679.	20. Decbr.	126)	Accise-Instruction	241
1680.	19. Mai.	127)	Landtags-Abschied	264
1681.	18. März.	128)	Landtags-Abschied	265
	18. Decbr.	129)	Großen Ausschußtags-Abschied . . .	265
1683.	12. Jan.	130)	General-Rescript, den mit der Markgrafschaft Baden-Durlach abgeschlossenen Handels-Vertrag betreffend	265
	29. März.	131)	Fürstliches Decret, daß das jus collectandi Serenissimo und nur das jus distribuendi der Landschaft zustehe . . .	268
	21. Mai.	132)	Großer Ausschußtags-Abschied . . .	269
1684.	30. April.	133)	Großer Ausschußtags-Abschied . .	269
	22. März.	134)	General-Rescript hinsichtlich des Abzugs Zolles und der Accise in den Kammerschreiberei- und ritterschaftlichen Orten	270
1685.	7. Aug.	135)	General-Rescript, einen Beitrag von den Pferdehaltern zu Erkaufung tüchtiger Beschäll-Hengste betreffend	272
1686.	23. März.	136)	Landtags-Abschied	273
1688.	5. März.	137)	General-Rescript, die Einführung von Taback, den Tabackshandel und das Tabacktrinken betreffend	273
1689.	19. Juni.	138)	General-Rescript, die Mittel zu Besetzung der Veste Hohentwiel und anderer haltbaren Plätze, sowie die Landesdefension betr.	276
1690.	3. Jan.	139)	General-Rescript, die kaiserliche Winterquartier- und extraordinäre Kreis-Kriegs-Anlage betreffend	279
	8. März.	140)	Accise-Ordnung	280
	13. Mai.	141)	General-Rescript, eine extraordinäre Kriegs-Umlage für die zu Besetzung der Frontier-Plätze commandirte Landmiliz betreffend	281
1691.	24. Febr.	142)	General-Rescript, einen außerordentlichen Beitrag zu Unterhaltung der geworbenen Miliz vom Weinhandel ꝛc. und vom Liedlohn der Ehehalten betreffend	282
	25. Juni.	143)	General-Rescript, die Einführung der zu Unterhaltung der Landesvölker bestimmten Tricesimen betreffend	284

Digitized by Google

			Seite
	4. Oktbr.	144) General-Rescript, die Umlage einer Brandschatzung betreffend	289
	13. Novbr.	145) General-Rescript, die Umlage einer außerordentlichen Vieh- und Wein-Steuer betreffend	291
1694.	2. August.	146) General-Rescript, die Anordnung der Umgelds-Accorde betreffend	294
	14. Sept.	147) General-Rescript, die Ansetzung einer Kopfsteuer betreffend	295
	28. Decbr.	148) General-Rescript, die Revision des Steuerfußes bei den Städten und Aemtern betr.	302
1695.	9. Novbr.	149) General-Rescript, die Einführung des Recognitions- (Kessel-) Geldes vom Branntweinbrennen betreffend	305
1696.	7. April.	150) General-Rescript, die Einführung der Mühlaccise und der Accise von eingelegtem Wein betreffend	306
	4. Novbr.	151) General-Rescript, die Erhebung des Concessions-Geldes von eingeführten fremden Weinen betreffend	311
	30. Decbr.	152) Accise-Ordnung	312
1699.	18. Juli.	153) Ordnung und Tafel, wie und welchergestalten auf künfftig Jakobi 1699 der Accis zu reduciren, und zu erleichtern	312
1704.	15. Decbr.	154) General-Rescript, die gleichmäßige Versteuerung der Capitalien betreffend . . .	321
1707.	15. Jan.	155) General-Rescript, die Ludwigsburger Gartenbau-Concurrenz betreffend	323
1708.	16. Jan.	156) General-Rescript, gezwungene Anleben bei den Landbeamten betreffend	324
	15. März.	157) General-Rescript, die Ansetzung einer abermaligen Kopfsteuer betr.	325
	7. Juni.	† General-Rescript, die Admodiation sämtlicher Revenüen und Gefälle im Lande an den Meistbietenden betreffend	329
	22. August.	158) Fürstliche Resolution, das Recognitionsgeld der Schafhalter, welche die Schäferei nicht erlernt haben, betreffend	329
1709.		† General-Verordnung über das Land-Rechnungs- und Oeconomie-Wesen in dem Herzogthum Würtemberg	329
	15. Juli.	159) TaxOrdnung, Unser von GOttes Gnaden Eberhard Ludwigs, Hertzogs zu Würtemberg und Teck, Graffens zu Mömpelgard, Herrns zu Heydenheim. ꝛc. Der Röm. Kayserl. Maj. und deß Heil. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Creyses, respé. General Feld-Marchall, und General der Cavallerie	329
	17. August.	160) General-Rescript, die Steuerfreiheit aller derer, welche in Ludwigsburg bauen, betr.	342
	30. — —	161) Zweite Bier-Ordnung	344
1710.	18. — —	162) Instruction und Ordnung, wonach sich bei vorsehender General-Revision des landschaftlichen	

				Seite
			Steuer-Fußes die ausschickenden Commissarii und andere zu dem Steuersatz Deputirte und verpflichtete Steuersetzere zu verhalten	348
1712.	5. Mai.	163)	General-Rescript, die Beiträge zum neuen Stuttgarter Waisenhaus betr. . .	348
1713.	24. Jan.	164)	INSTRUCTION, Staath und Ordnung, Wornach sich bei vorseyender General-Revision deß Landschafftlichen Steuer-Fußes die ausschickende Commissarii und andere zu dem Steuersatz Deputirte und verpflichtete Steuersäzere zu verhalten	350
1714.	16. Febr.	165)	Special-Rescript, die Erhebung des Wasserzolles betreffend	368
1716.	22. Oktbr.	†	General-Rescript, die Contract-Accise bei Erbtheilungen betreffend	369
1717.	4. August.	166)	General-Rescript, die Versteuerung des Bürgerrechts betreffend	370
1718.	30. Mai.	167)	General-Rescript, die Concurrenz der herrschaftlichen Güter zu den Amts- und Gemeinde-Lasten betreffend	371
	4. Sept.	†	General-Rescript, die Adreß- und Schatul-Gelder betreffend	373
1719.	30. Novbr.	168)	Herzoglich Würtembergisches Edict wegen des gestempelten Papiers	374
	1. Dezbr.	†	General-Rescript, die Einführung des Spatzenschießens und der Spatzen-Gelder betreffend .	380
1720.	20. Febr.	169)	Ordnung und Instruction, wie sich sowohl die Ober- als Unter-Accisere als die Stabs-Beamte, Burgermeistere und Gericht des Herzogthums Württemberg in Einzieh-, Verrechnung und Administration des Accises zu verhalten haben . .	380
1721.	31. März.	170)	Herzogliches Decret, die den Hof- und Canzlei-Verwandten aufgelegte Bürger-, Manns- und Rauchsteuer, und die Einführung einer offenen Steuer in der Stadt Stuttgart betreffend	381
1722.	15. Mai.	171)	General-Rescript, die Verwahrung der Gütertabellen, Meßprotokolle und anderer Steuer-Revisionsacten betreffend	382
1724.	19. —	172)	General-Rescript, die Abstellung der militärischen Steuer-Executionen betr. . .	383
	19. August.	173)	Fürstl. Circular-Rescript, das mit der schwäbischen Ritterschaft, Orts am Kocher verglichene freie Wein-Commercium betr. .	385
1726.	4. März.	174)	Instruction und Ordnung, wornach sich hinführo sämtliche Beamte, Wasser-Zollere, Floß-Weeg-Geld-Einnehmere, Flözere und Unterthanen, in dem Herzogthum Würtemberg, ratione des Wasser-Zolls und Weeg-Gelds, ohnfehlbar und ohne einigen Nachlaß zu verhalten haben	386
1728.	19. April.	175)	Instruction, wornach sich die: zu endlicher Beschließ- und Erörterung deß bishero	

Digitized by Google

				Seite
			fürgewährten Steuer-Revisions-Geschäfts in das Herzogthum ausschickende Commissarii jeden Orts zu reguliren haben	396
1729.	14. Sept.	176)	General-Rescript, die den Stiftungen zugeschiednen Stuttgarter Waisenhaus- und Ludwigsburger Kirchenbau-Beitragsgelder betr.	407
1730.	27. März.	177)	General-Rescript, die Einführung des Concessionsgeldes vom fremden Bier betr. .	408
	3. April.	178)	Hochfürstlich Würtembergische neu-revidirte Taxordnung	409
1733.	24. Jan.	179)	General-Rescript, die Einführung eines gleichmäßigen Umgeldes betreffend	443
	28. Dez.	†	Fürstl. Publicandum, das Geschenknehmen der Beamten, sowie die Erpressungen und Bestechungen bei Dienst-Ersetzungen betreffend . . .	444
1734.	16. März.	180)	General-Rescript, die Erhebung einer Confirmations-Taxe von den Angestellten betr.	444
1735.	6. April.	181)	Herzogliches Decret, den in die Fürstl. Landschreiberei bestimmten Besoldungs-Abzug der neu angestellten weltlichen Diener betr.	446
	15. April.	182)	General-Rescript, die Aufhebung des Taback-Appaldo und die Einführung eines Taback-Concessions-Geldes betreffend . . .	447
	24. März.	183)	Aufforderung der Vasallen zu Leistung ihrer Lehendienste, oder Entrichtung eines Surrogats .	452
	4. August.	184)	General-Rescript, die Beiträge zu Erhaltung der Prager Landstraße betreffend .	452
	15. Sept.	†	General-Rescript, die allgemeine Einführung einer offenen Steuer betreffend	454
1736.	16. Jan.	185)	General-Rescript, den Abzug der Reallasten vom Steuer-Anschlage bei theilbaren Gütern betreffend	454
	29. Mai.	†	General-Rescript, die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses zu Ludwigsburg betreffend .	456
	31. —	††	Großen-Ausschußtags-Abschied . . .	456
	20. Juni.	186)	General-Rescript, die zu Gunsten des Zucht- und Arbeits-Hauses eingeführte Abgabe von den Fruchtvorräthen der Gemeinden betr.	457
	21. Juni.	187)	General-Rescript, die Einführung weiterer Beiträge zu dem Zucht- und Arbeits-Haus betreffend	458
	29. Juni.	188)	General-Rescript, die Abstellung der bisherigen herr- und landschaftlichen Anlagen und die Einführung einer allgemeinen Schutz-, Schirm- und Vermögens-Steuer betr. . .	465
	— Dez.	189)	General-Rescript, die den Schild- und Gassen-Wirthen auferlegte Confirmations-Taxe betreffend	473
	13. —	190)	General-Rescript, die Einziehung aller Brücken- und Weggelder zur Rentkammer, die Einfuhr des fremden Bieres, und die Admodiation mehrerer Gefälle betreffend . .	474
	19. Dez.	191)	General-Rescript, den jährlichen Kam-	

				Seite
			mer-Beitrag der Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreiber betreffend	475
1737.	10. Jan.	192)	General-Rescript, die Belegung der bisher Exemten mit einer Schutz-Steuer betr.	476
	— —	193)	General-Rescript, die Einführung des Besoldungs-Groschen betreffend	477
	8. Febr.	194)	General-Rescript, den mit Chur-Pfalz abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend .	479
	23. Febr.	195)	General-Rescript, den mit einer Chur-baierschen Compagnie abgeschlossenen Wein- und Salz-Handels-Vertrag betreffend . . .	483
	9. März.	196)	General-Rescript, die Fundation und Privilegien des Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshauses betreffend	493
	20. August.	197)	General-Rescript, den Einzug des Hasengeldes und Halbthaler-Geldes vom Branntweinbrennen betreffend	498
1738.	15/17. Jan.	198)	„Unterthänigst unvorschreibliches" (durch die Steuer-Peräquations-Commission genehmigtes) „Project, wie und welchergestallten der von Anfang der Steuer-Revision biß hieher von denen obern Aemtern geklagten Disproportion über den Cultur-Costens-Abzug bey denen Aeckern am füglichsten abzuhelfen seyn möchte"	501
1739.	18. April.	†	Landtags-Abschied	507
	24. Okt.	199)	Special-Rescript, die Erhebung des Umgeldes von dem in den Vestungen und Kasernen ausgezäpften Wein betreffend	507
	2. Nov.	200)	General-Rescript, die Concession zum beständigen Weinschanke und die Personal-Gerechtsame desselben betreffend	508
1740.	12. Febr.	201)	General-Rescript, die Einführung des Concessions-Geldes vom Pferde-Verkauf betr.	509
	19. Juli.	202)	Special-Resolution, die mit Vorbehalt der Steuerfreyheit verkauften Kirchengüter betreffend	510
1741.	7. März.	203)	General-Rescript, die General-Peräquation des landschaftlichen Steuerfußes betr. .	511
	22. Juni.	204)	General-Rescript, die Besteuerung der Forstgüter betreffend	529
	29. Juli.	†	Fürstliche Resolution, die Concessions- und Recognitions-Gelder von Benützung des herrschaftlichen Brunnenwassers betreffend	530
1742.	11. Jan.	††	General-Rescript, die Renovation der Steuerbücher betreffend	530
1743.	14. April.	†††	General-Verordnung, die den Städten und Aemtern obliegende Verwaltung und Verrechnung der vor der Regulirung des Steuerfußes angewachsenen landschaftlichen Steuerausstände betr. .	530
	25. April.	205)	Special-Rescript, die Wirthschafts-Abgaben betreffend	530
1744.	28. Juli.	206)	Ordnung und Instruktion, wie sich so-	

				Seite
			wohl die Ober- als Unter-Acciſere als auch die Staabs-Beamte, Burgermeiſtere und Gericht des Hertzogthums Würtemberg in Einzieh-Verrechnung und Adminiſtration des Acciſes zu verhalten haben	531
1746.	25. Mai.	†	General-Reſcript, die Errichtung eines Tollhauſes zu Ludwigsburg betreffend	572
	1. Juni.	207)	Herzogliches Reſcript an den Magiſtrat der Stadt Stuttgart, die Steuerbegünſtigung der größeren Neubauten betreffend	572
	13. Okt.	††	General-Reſcript, die Repartition der anſtatt der Vorſpanen bei Fürſtl. Land-Reiſen auf 3 Jahre bewilligten Geld-Concurrenz von je 16000 fl. betreffend	572
1747.	24. Mai.	†††	Fürſtliches Publicandum, den mit Baden-Durlach wegen des Schelterholz-Flößens auf der Enz und dem Neckar getroffenen Receß betreffend	572
1748.	28. Dez.	208)	General-Reſcript, die Umlage eines Behufs des Stuttgarter Schloß-Bauweſens bewilligten Beitrages von 15,000 fl. betreffend . . .	573
1751.	13. Juli.	209)	General-Reſcript, die Umlage einer Kreisſteuer für die Reparation der Haupt-Land-Straßen betreffend	573
	23. Sept.	210)	General-Reſcript, den Weinhandel betr.	574
	20. Dez.	211)	General-Reſcript, die Umlage eines Beitrages zu Erbauung von Caſernen betr.	581
1753.	22. Sept.	†	Vergleichs-Receß zwiſchen Herzog Carl Eugen und der Landſchaft	582
	24. Sept.	212)	General-Reſcript, die Erhebung des Juden-Geleitgeldes betreffend	582
1757.	6. Mai.	213)	General-Reſcript, die Zollfreiheit des Kloſters Schönthal betreffend	583
1758.	1. Juni.	†	Commun-Ordnung	584
	26. Auguſt.	214)	General-Reſcript, die Errichtung eines herzoglichen Tabaks-Magazins und den verbottenen Handel mit fremdem Tabak betr. .	585
1759.	13. Dez.	215)	General-Reſcript, die allgemeine und gleichmäßige Einführung des Umgeldes betr.	587
1760.	19. Auguſt.	216)	General-Reſcript, den den Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreibern auferlegten Geldvorſchuß zur Kriegskaſſe betreffend . .	591
	1. Sept.	217)	General-Reſcript, die dem Landkriegskaſſier Gegel aufgetragene Beitreibung der Steuerreſte und Vorrathsfrüchte der Gemeinden betreffend	592
1763.	4. März.	218)	General-Reſcript, die Umlage der monatlichen Militär-Bedürfniſſe betreffend . .	596
1764.	6. März.	219)	General-Reſcript, die Einführung einer allgemeinen Vermögens-Steuer betreffend .	597
1765.	14. Okt.	220)	General-Reſcript, die Umlage einer Brandſteuer unter die frommen Stiftungen betr. . .	628
1769.	30. Okt.	†	Vergleich mit der ſchwäbiſchen Reichsritterſchaft, Kanton Neckar, Schwarzwald und Kocher	628

				Seite
1770.	27. Febr. — 2. März.	††	Erbvergleich zwischen Herzog Carl Eugen und der Landschaft	628
	31. August.	221)	General-Rescript, die Verbesserung der Landstraßen, den herr- und landschaftlichen Beitrag hiezu und die Erhebung des Chaussee-Geldes betreffend	629
	5. Dez.	†	General-Rescript, die Einschränkung des Bierbrauens betreffend	631
1772.	16. Sept.	222)	Herzoglich-Würtembergische (erste) Chaussée-Gelds-Ordnung	632
1775.	17. Juli.	223)	General-Rescript, die Umlage eines landschaftlichen Beitrages zu Wiederbeziehung der Residenz Stuttgart betreffend	634
1781.	9. Okt.	224)	General-Rescript, den mit Churbaiern abgeschlossenen Salz- und Weinhandels-Vertrag betreffend	635
1793.	6. August.	225)	General-Rescript, die Herabsetzung der Weinmost-Accise betreffend	640
1794.	25. April.	226)	General-Rescript, die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zur Landes-Defensions-Casse betreffend	642
1796.	1. Juni.	†	General-Rescript, den freien Eisenhandel und die Aufhebung des Eisen-Monopols betreffend	644
	4. August.	227)	General-Rescript, die Anlehen zu Entrichtung der Französischen Contributionen betr.	644
	11. August.	228)	Rescript des Herzogl. Lehenhofes, die Beiziehung der Vasallen zu der französischen Contribution betreffend	646
1797.	20. Dez.	229)	Herzoglich Würtembergische (zweite) Chaussée-Gelds-Ordnung	647
1798.	7. März.	230)	General-Rescript, die Anordnung einer provisorischen Kriegssteuer-Umlage betreffend	650
	31. Mai.	†	General-Rescript, die Peräquation des Kais. Königl. Kriegsschadens betreffend	666
1799.	27. Juli.	231)	General-Rescript, die definitive Umlage des Kriegs-Schadens betreffend . . .	666
1800.	8. Jan.	†	General-Rescript, die den Gemeinden auf acht Jahre bewilligte Erhebung der Wohnsteuer betr.	682
	27. Juni.	††	Vergleich zwischen Herzog Friedrich II. und dem landschaftlichen großen Ausschuß, die Aufhebung des Salpeter-Regals betreffend	682
	31. Juli.	232)	General-Rescript, die theilweise durch Anlehen aufzubringende neue französische Kriegscontribution betreffend	683
	6. Okt.	233)	General-Rescript, die Umlage einer allgemeinen Vermögenssteuer betreffend, nebst Plan hiezu	684
1803.	7. April.	234)	General-Rescript, die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungs-Casse betreffend	695
1804.	1. Okt.	235)	General-Rescript, die Erhöhung der Wirthschafts-Accise betreffend	696
	— —	236)	General-Rescript, die allgemeine und	

				Seite
			gleiche Einführung des Umgeldes mit der zehenten Maaß betreffend	697
1805.	26. Juli.	237)	Stempel-Ordnung für Neuwürttemberg	701
	12. Nov.	238)	General-Reſcript, die Umlage und den Einzug außerordentlicher direkter und indirekter Steuern betreffend	708
1806.	2. Jan.	†	General-Reſcript, die Einziehung des Kirchenguts und Beſtättigung der auf demſelben und der Landſchaft bisher gelegenen Verpflichtungen betreffend	718
	18. März.	††)	Organiſations-Manifeſt	718
	8. Auguſt.	239)	Allgemeine (zweite) Stempel-Ordnung	718
	17. Sept.	240)	Inſtruktion, wornach ſich der von Uns Friederich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. allergnädigſt ernannte Kreis-Steuer-Rath zu achten hat	726
	1. Okt.	241)	General-Reſcript, die Umlage und den Einzug außerordentlicher, direkter und indirekter Steuern, auf die neuen Landestheile betreffend	731
	9. Okt.	242)	General-Reſcript, die Einführung der Holz-Acciſe betreffend	742
	— —	243)	General-Reſcript, die Abgaben vom Wein, Bier und Branntwein, ſowohl beim Verkehre im Innern, als mit dem Auslande betreffend	742
	15. Okt.	244)	General-Reſcript, die Umlage einer Prinzeſſin-Steuer betreffend	748
1807.	7. Mai.	245)	Decret des K. Staats-Miniſteriums an das K. Ober-Finanz-Departement, die K. Ober-Steuer-Direktion und die K. Steuer-Regulirungs-Commiſſion, die Bildung eines Reichs-Steuer-Cataſters betreffend	749
	6. Juli.	246)	Inſtruktion zu Verfertigung der Verzeichniſſe über die ſteuerbaren und bißher ſteuerfreien Objekte	751
	7. Juli.	†	Staats-Miniſterial-Decret, die Anordnung von Souveränetäts-Beamtungen betr. .	757
	31. Juli.	247)	Königliche Verordnung, die einzuführende allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirthſchafts-Abgaben betr. . .	757
	10. Sept.	248)	General-Reſcript Königl. Ob.Fin.Kammer, Depart. der direkten Steuern, an ſämtliche Juſtiz- und Cameral-Beamte, die künftige Beſorgung der Steuer-Geſchäfte im Königreich betreffend	762
	2. Okt.	249)	K. Würtembergiſche Inſtruktion über die Beſtimmung und Abſonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte ſowohl, als über die Abtheilung der Schulden, in den Fürſtlich und Gräflichen Patrimonial-Herrſchaften des Königreichs, wornach ſich die Kö-	

*

				Seite
			nigliche Central-Organisations-Commission, und die übrige mit Organisirung gedachter Besitzungen beauftragten Personen zu achten haben	765
1807.	18. Nov.	†	Königl. Decret, die Regulirung der Besoldungen der Staatsdiener betreffend	778
1808.	9. Jan.	250)	Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern, die Aufhebung der Steuerfreiheit der adeligen Gutsbesitzer betr.	778
	12. Febr.	251)	General-Rescript, das Verbot der Einfuhr und die Impostirung und Stemplung ausländischer Stahl- und Eisen-Waaren betr.	780
	21. März.	252)	Königliches Decret, die Aufhebung der Steuerfreiheit der Stiftungs-, Kirchen-, Pfarrei-, Gemeinde- und Privat-Güter und Gefälle betreffend	782
	30. März.	253)	Siebente Zollordnung	783
	13. April.	254)	Königl. Württemb. (dritte) Chaussee-Gelds-Ordnung	823
	18. Mai.	255)	Accise-Ordnung (eilfte) für das Königreich Württemberg	825
	30. Juni.	256)	Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an das K. Departement der direkten Steuern, die Steuerfreiheit der vormals Reichsunmittelbaren, der bisher Exemten und der herrschaftl. Güter betreffend	862
	1. August.	257)	General-Verordnung, die Einführung eines Gestüts-Kassen-Beitrags von Pferden betreffend	863
	18. August.	258)	Königl. Verordnung, die Anordnung einer Capital-Steuer betreffend	865
	31. Okt.	259)	General-Rescript der Königl. Ober-Finanzkammer, Departement der indirekten Steuern, an alle Ober- und Cameral-Beamte, die Zoll- und Handels-Verfügungen gegen die Großherzoglich Badensche Lande betr. . . .	869
	1. Nov.	260)	Erlaß der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, an die Königl. Kreis-Steuer-Räthe, das Bürger- und Beisitz- (auch Schutz- und Schirm-)Geld in den vormaligen teutschordenschen Besitzungen betreffend . .	870
	16. Nov.	261)	Erlaß des Königl. Departements der direkten Steuern, die Steuerfreiheit der Königl. Baierischen Besitzungen betreffend	872
	14. Nov.	262)	Stempel- und Tax-Ordnung (nebst Tarif)	873
	26. Nov.	263)	General-Rescript an sämmtliche Königl. Stabs- und Cameral-Beamte, den Tabackshandel im Königreich betreffend	937
	— —	264)	General-Verordnung, den Tabaks-Handel im Königreich Württemberg betr. . .	941

			Seite
1808.	5. Dezbr.	265) Instruction zur Rectificirung des provisorischen Steuer-Systems	947
	12. Dezbr.	266) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Departement der directen Steuern, die Steuerfreiheit der vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen betreffend	956
1809.	6. Febr.	267) Dekret der K. Finanzkammer, Departement der directen Steuern, die pactirten Steuern betreffend	957
	10. April.	268) Instruction und Anweisung zu Besteuerung der bisher Exemten	957
	10. Mai.	269) Dekret des Königl. Staats-Ministeriums, die Besteurung der Besitzungen und Gefälle der Fürsten und Grafen betreffend . . .	961
	19. Juni.	270) Dekret der K. Oberfinanzkammer, Departement der directen Steuern, die Concurrenz der Fürsten und Grafen zur sog. Ordinari-Steuer betreffend	962
	26. —	271) Königl. Verordnung, das Surrogat der Edelleute des Königreichs für persönliche Dienstleistung beim Königl. Militär betr. . . .	962
	6. Juli.	272) Königl. General-Rescript, die Einführung einer Taxe auf die Hunde betr. . .	964
	4. Novbr.	273) Dekret des Königl. Finanz-Ministeriums an das Departement der directen Steuern, die Besteurung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen betreffend	965
1810.	3. Februar.	† Königl. Decret, die Dotation des Kön. Militär-Verdienst-Ordens betreffend	966
	11. Februar.	†† Königl. Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betreffend	966
	9. Septbr.	274) Ordnung und Instruction für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben in dem Königreich	967
	11. Septbr.	† Decret des K. Rechnungs-Departements und des K. Forst-Departements, die Einführung der Stamm-Miethe betreffend	981
	10. Oktbr.	275) General-Verordnung, die Impostirung der Kolonial-Waaren betreffend	981
	27. Novbr.	† General-Rescript, die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonial-Orte betr.	983
1811.	23. Febr.	276) Dekret des K. Rechnungs-Departements an sämmtliche Landvogtei-Steuer-Räthe, die Revenüen-Absonderung in den adeligen Besitzungen betreffend	983
	1. Juli.	† Königl. Verordnung, die Anordnung eines Staats-Raths betreffend	985
	2. August.	277) Allerhöchstes Rescript an das K. Staats-Ministerium, die Errichtung eines besondern Amortisations-Fonds zu Tilgung der Staatsschulden betreffend	985
	12. August.	278) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

				Seite
			K. Steuer-Section, die Besteurung vormaliger Staatsgüter betreffend	987
1811.	22. Novbr.	279)	Dekret der dritten Abtheilung der Section der Kron-Domainen, die Steuer von den Besitzungen und Gefällen der Universität Tübingen betreffend	987
	20. Dezbr.	280)	Anordnungen und Privilegien für die Stadt Friedrichshafen	988
1812.	5. März.	281)	Königl. Württembergische Verordnung in Betreff der Abgaben und anderer Prästationen der im Königreiche befindlichen Juden	993
	27. Mai.	†	Amts-Instruction für die Amtspfleger .	997
	28. Sept.	††	Königl. Verordnung, die Errichtung einer katholischen Landes-Universität und eines Priester-Seminars zu Ellwangen betreffend	997
	14. Oktbr.	282)	Königl. Verordnung, die verbotene Einfuhr fremden Rankins betr.	997
	11. Novbr.	283)	Zoll-Tarif für das Königreich Württemberg	998
	13. Dezbr.	284)	K. Dekret an das Staats-Ministerium, die Aufhebung der Steuerbefreiungen und die Unzulässigkeit dießfälliger Reclamationen bei den Gerichten betreffend	999
	30. Dezbr.	285)	General-Rescript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer betreffend	1001
1813.	5. Jan.	286)	Verfügung des K. Departement der Finanzen, Section der directen und indirecten Steuern, die Besteurung der auf den Reichs-Deputations-Receß vom Jahr 1803 sich gründenden Renten betr.	1016
	15. März.	287)	Königliches Dekret an das Finanz-Ministerium, die auf Wieder-Ersatz angeordnete Beiziehung der hofkammerlichen Cameral-Bezirke zu der Staats-Steuer betr.	1016
	12. Juli.	288)	Verfügung des K. Finanz-Departement, Section der directen und indirecten Steuern, den auf die Exportation der Pferde gelegten Impost betreffend	1017
	10. Septbr.	289)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Section der Steuern, die Besteuerung der Besoldungsgüter und Gefälle der Schullehrer betreffend	1018
	20. Dezbr.	290)	General-Rescript, die für das Jahr 1814 angeordnete Vermögens-Steuer betr.	1019
	23. Dezbr.	†	Königl. General-Verordnung, die Concurrenz der exemten Guts-Besitzer zu den Kriegs- und Militär-Prästationen betreffend	1023
1814.	10. März.	291)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Section der Steuern, die Besteuerung der Besoldungsgüter der Geistlichen betr. . .	1023

				Seite
1815.	14. Jan.	292)	Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Section der Steuern, die Beſteurung der Güter und Gefälle der Stiftungen betr. . .	1025
	15. Jan. / 3. Novbr.	†	Erlaß des K. Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten in Betreff der Bildung eines geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds	1026
	4. März.	293)	Ordnung und Inſtruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthſchaftsgefälle in dem Königreiche Württemberg	1026
	15. März.	†	Königliche Verfaſſungs-Urkunde . .	1065
	7. April.	††	Inſtruction zu Beitreibung der Steuer-Rückſtände	1065
1816.	10. Juni.	†††	Königliches Reſcript, die zu Tilgung der Staats-Schulden im Königreiche neu errichtete allgemeine Staats-Schulden-Amortiſations-Kaſſe betr.	1065
	8. Novbr.	††††	Königl. Verordnung, die Organiſation des Königl. Geheimen-Raths betreffend	1065
	8. Novbr.	294)	Königl. General-Verordnung, Erhöhung des Zolls und andere Maßregeln wegen der Fruchttheurung betr.	1066
1817.	15. Jan.	295)	Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die Tilgung der auf den Königl. Kaſſen haftenden Zahlungs-Rückſtände betr.	1069
	1. Febr.	296)	General-Verordnung, die proviſoriſche Einführung einer verbeſſerten Einrichtung des Stempelweſens betreffend	1071
	3. März.	†	Königlicher Verfaſſungs-Entwurf . .	1075
	19. April.	297)	Königl. Verordnung, die Umlage der Jahres-Steuer für den Jahrgang $18^{16}/_{17}$ betr.	1075
	4. Sept.	298)	Königliches Reſcript, das Ausſchreiben der Jahres-Steuer $18^{17}/_{18}$ betreffend . .	1077
	12. Sept.	†	Königliche Verordnung, das Verbot von Requiſitionen für die Civilliſte betreffend . .	1082
	25. Oktbr.	††	Königliche Verordnung, die katholiſchen Lehr-Anſtalten im Königreich betreffend	1082
	18. Novbr.	†††	I. Edikt, mehrfache Aenderungen im Abgabenweſen betreffend	1082
	— —	††††	III. Edikt, die Feſtſetzung der Staatsſchuld und die Tilgung und Verwaltung betreffend . . .	1082
	— —	†††††	V. Edikt, die Organiſation und Geſchäfts-Verhältniſſe des K. Geheimen-Raths und der Departement-Chefs betreffend	1082
	— —	†	VI. Edikt, die Anordnung einer Staats-Controle betreffend	1083
	— —	††	VII. Edikt, die Errichtung der K. Ober-Rechnungs-Kammer betreffend	1083
	— —	†††	VIII. Edikt, die Beſoldungen der Staatsdiener und des Dienſtperſonals bei den Miniſterien, Central- und Provincial-Stellen betreffend . . .	1083
	— —	††††	IX. Edikt, die Penſionirung der Staatsdiener betreffend	1083
	— —	299)	X. Edikt, die Aufräumung der Geſchäfts-Rückſtände betreffend	1083

				Seite
1817.	18. Novbr.	†	XI. Edikt, die Niedersetzung einer Commission für das Ausstandswesen betreffend	1085
1818.	20. März.	300)	Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Staatsschulden-Verwaltungs- und Tilgungs-Commission, die zu Ausscheidung der Staats- und Commun-Schulden bei den ehemaligen reichs- und kreisständischen Gebieten gegebene Instruction enthaltend	1085
	9. April.	†	Königliche Stiftungs-Urkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterschaftlichen Adels	1093
	2. Mai.	301)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, Emolumenten-Bezug betreffend	1093
	17. Juni.	302)	Königl. Rescript, die Verlegung des Anfangtermins des Etats-Jahrs und die Umlage einer 1/5. Staatssteuer betreffend . . .	1095
	19. —	303)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, das Personal der Schifffahrts-Commission und die Erweiterung ihres Geschäfts- und Wirkungs-Kreises betreffend	1096
	7. August.	304)	Königliches Rescript, das Ausschreiben der Jahrssteuer $18^{18}/_{19}$ und den Erlaß mehrerer andern bisher erhobenen Steuern betr.	1097
	27. —	305)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Niedersetzung einer Cataster-Commission betreffend	1099
	21. Sept.	†	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Bildung eines Handels- und Gewerbe-Vereins betreffend	1100
	20. Oktbr.	306)	Königl. Rescript, die steuerfußmäßige Umlage des Deficits der Getreidevorraths-Kasse betreffend	1100
	31. Dezbr.	†	V. Edict, die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betreffend	1102
1819.	28. Jan.	††	Königliche Verordnung, die Beförderung des Hopfenbaues betreffend	1102
	21. Juni.	†††	Königl. Verordnung, die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden betreffend	1102
	29. August.	††††	Königl. Edikt, über die Errichtung der Gerichts-Notariate	1102

Einleitung
in die Steuer-Gesetze.

Erste Abtheilung.
Von dem Ursprunge und der Ausbildung der directen Abgaben.

I. Periode. Von der Steuer-Verfassung unter den Grafen.

§. 1. Einleitung.
§. 2. Die Heersteuern.
§. 3. Die Beden.
§. 4. Die Beden in Württemberg.
§. 5. Gattungen.
§. 6. Leistungen wegen der Vogtei und der Gerichtsbarkeit.
§. 7. Fortsetzung.
§. 8. Fortsetzung.
§. 9. Schutz- und Schirm-Abgaben.
§. 10. Freie Verpflegung und Naturallieferungen.
§. 11. Die Schatzungen.
§. 12. Forts. Württ. Schatzungen insbesondere.
§. 13. Forts. Ständisches Verwilligungsrecht.
§. 14. System der Besteurung.
§. 15. Fortsetzung.
§. 16. Fortsetzung.
§. 17. Forts. Die Geistlichkeit.
§. 18. Der Adel.
§. 19. Von dem Landschaden.

II. Periode. Von der Steuer-Verf. unter den Herzogen.

§. 20. Von den älteren Landsteuern.
§. 21. Die neue Landsteuer.
§. 22. Weitere Landsteuern.
§. 23. Fortsetzung.
§. 24. Die Ablösungshülfe.
§. 25. Forts. Erhöhung der Ablösungshülfe.
§. 26. Forts. Der Nothpfenning. Abermalige Erhöhungen.
§. 27. Forts. Neue Schuldenübernahme. Unions-Vorrathsgeld.
§. 28. Forts. Landes-Defension.
§. 29. Forts. Neue Contribution. Abermalige Schuldenübernahme.
§. 30. Forts. Sistirung und Wiedereinführung der Ablösungshülfe. Die halbzinsenden Capitalien.

§. 31. Forts. Außerordentliche Kreis- und Landes-Defensionshülfen.
§. 32. Die geworbene Miliz. — Die Tricesimen. — Brandschatzung. — Kopfsteuer.
§. 33. Forts. — Sommer- und Winteranlagen. Abermalige Brandschatzung u. s. w.
§. 34. Forts. — Uebernahme neuer Schulden.
§. 35. Steuersystem. — Privilegien.
§. 36. Forts. Kammersteuern. — Incorporation.
§. 37. Forts. Umlage und Steuerfuß.
§. 38. Forts. Alte Local-Steuerfüße.
§. 39. Forts. Die Steuer-Revisionen und Steuer-Instructionen.
§. 40. Ueber die Verwendung der Ablösungshülfe. (Schulden-Ablösung und Verzinsung. — Erhaltung des landschaftlichen Corpus. — Aussteuerung der Prinzessinen. — Bestreitung der Reichs- und Kreis-Anlagen.)
§. 41. Fortsetzung. (Bestreitung der Kammergerichts-Zieler, Reichstagskosten und Legations-Spesen. — Der freiwilligen Kammerbeiträge. — Der Vorschüsse und Anlehnungen an den Herzog. — Der Geschenke und Verehrungen und — verschiedener Ausgaben.)

III. Periode. Von der Steuer-Verfassung seit Annahme der Königswürde.

§. 42. Steuer-Umlagen seit dem J. 1806.
§. 43. Die Entwicklung des neuern Steuersystems. — Steuersysteme in den neuen Landestheilen.
§. 44. Forts. Der provis. neue Landes-Steuerfuß. — Aufhebung der Steuer-Privilegien.
§. 45. Forts. Das neue Provisorium. — Die Vorbereitungen zu dem neuen Cataster.

Zweite Abtheilung.

Von dem Ursprunge und der Ausbildung der indirecten Abgaben.

§. 46. Die Zölle.
§. 47. Fortsetzung.
§. 48. Die Wirthschafts-Abgaben.
§. 49. Fortsetzung.
§. 50. Fortsetzung.
§. 51. Die Accise.
§. 52. Fortsetzung.
§. 53. Taxen und Stempel.
§. 54. Die Waisen-, Arbeits- und Zuchthaus-Gefälle.
§. 55. Die Auflagen auf den Taback.
§. 56. Die verschiedenen Concessionsgelder und der Gestütsbeitrag.
§. 57. Die Straßenbau-Abgaben.

§. 58. Die Hunde-Auflage.
§. 59. Die neuere Gesetzgebung.
§. 60. Schluß.

Erste Abtheilung.

Von dem Ursprunge und der Ausbildung der directen Abgaben.

Erste Periode.

Von der Steuer-Verfassung unter den Grafen.

§. 1. Einleitung.

Wenn wir der Entstehung der ältesten directen Abgaben in Deutschland nachforschen, die nothwendig aus den öffentlichen Rechtsverhältnissen überhaupt zu entwickeln sind, so begegnen uns zunächst die jährlichen Geschenke, die in den frühesten Zeiten die Könige von ihren Unterthanen erhielten [1]) und welche auch noch die Franken reichten [2]). Carl der Große verwandelte sie in eine wirkliche Abgabe, die jedoch nicht regelmäßig, sondern besonders dann verlangt ward, wenn der Ertrag des Kammergutes, auf dem sich der König gerade aufhielt, nicht zum Unterhalte des Hofes hinreichte [3]). Bei den Thüringern, Alemannen und Sachsen führten diese Leistungen ohne weitere Beschönigung den Namen „Tribut" [4]).

Sodann finden wir im neunten Jahrhunderte eine Kopf- und Vermögens-Steuer, welche selbst die freien Franken unter dem Namen census an die Könige zu entrichten hatten [5]) und in Ostfranken eine dem Könige jährlich zu reichende Steuer, die schon in den frühesten Zeiten Steora, auch, von der Zeit der Entrichtung, Osterstuopha genannt wurde. Von gleicher Bedeutung war wohl die Königs-Steuer, welche im siebenten und achten Jahrhundert in den Besitzungen des Bisthums Speier, in der Gegend um Ladenburg und im Odenwalde unter dem Namen stipa regia erhoben ward [6]).

1) Tacit. C. 15.
2) Gregor. Turon. VI. 45. Vergl. auch L. v. Löw, Gesch. der d. Reichs- und Territorial-Verfassung. Heidelberg 1832. S. 62.
3) v. Löw a. a. O. S. 116. K. D. Hüllmann, Finanz-Geschichte des Mittelalters. Berlin 1805. S. 82—83.
4) Tribut, oder Inferenda, doch bisweilen auch „Geschenke." Hüllmann a. a. O. S. 83 und C. Ch. Eigenbrodt über die Natur der Bede-Abgaben. Gießen 1826. S. 79—84.
5) C. Ch. Eigenbrodt ü. d. Natur der Bede-Abgaben S. 14. Ueber dieselbe Abgabe und die Steuer-Cataster hierüber s. Eichhorn, d. Staats- und Rechtsgeschichte 4. Ausg. I. Thl. §. 88 und II. Thl. §. 297.
6) Die hierher gehörigen Urkunden hat Eigenbrodt a. a. O. S. 81—82

Neben diesen Königssteuern kommen Abgaben vor, welche die Grafen, als sie noch bloße königliche Beamten waren, auf eigene Rechnung [7]), und zwar erst in der Form von Bitten, dann aber mit Gewalt und unter großen Bedrückungen, erhoben [8]). Es sind dieß die Beden [9]), welche in der ursprünglichen deutschen Kriegs-Verfassung ihren Ursprung haben; daher diese hier kurz betrachtet werden muß.

Während nemlich nach den Gesetzen des Heerbannes (Capitulare Carl d. Gr. v. J. 807) jeder Freie, der ächtes Grundeigenthum von einem gewissen Betrage besaß, auf eigene Kosten in das Feld zog, und derjenige Freie, welcher solches in geringerem Umfange inne hatte, in Gemeinschaft mit zwei bis sechs seines Gleichen Einen aus ihrer Classe auf ihre Kosten zu dem Auszug in den Stand zu setzen hatte, mußte auch der Unfreie, welcher keinen Grund und Boden im ächten Eigenthum besaß, in Gemeinschaft von zwei bis fünf seines Standes einen mit ächtem Eigenthum angesessenen Freien ausrüsten helfen [10]). Auch mußte außer Demjenigen, was zur Ausrüstung der Einzelnen zu leisten war, für die Bedürfnisse des Heeres im Ganzen an Kriegsgeräthschaften, Heerwagen und Transportmitteln gesorgt werden [11]).

Neben dem persönlichen Kriegsdienste und diesen Beden finden sich übrigens zu den Zeiten des Heerbannes noch folgende Staatslasten:

1) Freie Verpflegung und Natural-Lieferungen; worauf wir hienach zurückkommen werden,
2) Unentgeldliche Vorspane auf Reisen der Könige und ihrer Beamten,
3) Sporteln,
4) Geldstrafen,
5) Zölle,
6) Freiwillige Geschenke der Großen des Reichs an den König [12]).

---

ausgehoben. Siehe auch Eichhorn a. a. O. II. §. 306 und Grimm deutsche Rechts-Alterthümer 1829. S. 298.

7) Graf Wiedekind von Battenberg befreit 1265 ein Kloster „ab omni precaria exactione, quae vulgariter Grevenbecde dicitur.“ Eigenbrodt S. 184. Graf Johann von Holstein bezog im J. 1248 einen „Grafenschatz.“ S. Eichhorn a. a. O. II. §. 306. Note a).

8) Eigenbrodt a. a. O. S. 27 u. f.

9) Daß die vorgedachte precaria mit Bede und Steuer gleichbedeutend war, erhellt aus vielen Urkunden im K. Staatsarchiv. Im J. 1302 wurde z. B. zwischen dem Kloster Maulbronn und der Gemeinde Zaisenhausen ein Vertrag abgeschlossen „super stura, seu precaria, que vulgariter dicitur Beth.“ S. auch unten §§. 3. 4. Das „Beden“ des Mittelalters entsprach auch sonst unserem „Bitten.“

10) Eigenbrodt a. a. O. S. 63 u. f. und Eichhorn I. §. 166.

11) Eigenbrodt S. 72 u. f. Eichhorn, Schlußanmerk. zu §. 166.

12) Eigenbrodt S. 73—77 und Eichhorn I. §. 171.

§. 2. Die Heersteuern.

Jene Beiträge nun, welche zur Ausrüstung der Bannalisten von den Zurückgebliebenen zusammengebracht wurden (das adjutorium), entrichteten diese theils unmittelbar an die Ausziehenden [13]), theils wurden sie aber auch von den Grafen erhoben, von welchen die Auswahl Derer abhieng, welche an die Stelle der zurückbleibenden Heerbannpflichtigen treten sollten [14]). Als aber der Heerbann allmählig zerfiel und die Lehenmiliz an seine Stelle trat, änderte sich auch das persönliche Rechtsverhältniß der Bannalisten. Mit dem Verluste seiner kriegerischen Ehre wurde der gemeine Freie der Hintersaße irgend eines Grafen oder geistlichen Großen, dessen Schutz er nachsuchte und dem er nunmehr zum Kriegsdienste steuern mußte, während dieser den ganzen Reichsdienst von seinem Amtssprengel übernahm und mit seinen Dienstleuten und den Freien, welche ihre alten Rechte zu behaupten gewußt hatten, den ordentlichen Kriegsdienst leistete [15]). Die Beiträge zu Ausrüstung der ausziehenden Bannalisten wurden aber auch bei dieser neuen Kriegsverfassung beibehalten und von dem Dienstherrn bei mehrerer oder minderer Veranlassung von seinen nun des Kriegsdienstes überhobenen Hintersaßen gefordert; und es gieng jetzt diese Anfangs nur außerordentliche Last in eine ordentliche und bleibende über [16]). „An manchen Orten mag über diese ein förmlicher Vergleich Statt gefunden haben; an den meisten aber legte der Adel dem Volke wohl willkührlich die Lasten auf, welche andere Schutzpflichtige trugen. Nur in sehr wenigen Gegenden blieb die alte Verfassung" [17]). Die Benennung dieser Beiträge war in dieser späteren Periode bald Heersteuer [18]), bald Heerbann [19]), bald Heerschild oder Heerschilling [20]).

Die Heersteuer wird auch in Württemberg getroffen, indem König Heinrich das Kloster Schönthal im J. 1225 von dieser Leistung ausdrücklich freisprach [21]).

---

13) Daß dieses wenigstens mitunter geschah, hat Eigenbrodt S. 86 nachgewiesen.

14) Eichhorn I. §. 166.

15) Eichhorn II. §. 223 am Schlusse.

16) Eichhorn II. §. 223 bei Note d und e.

17) Eichhorns Worte a. d. a. Stelle.

18) „Absque jure-. . . quod dicitur heresture." Urkunde bei Eigenbrodt S. 123.

19) In einem Gutsabgaben-Verzeichnisse aus dem zehenten Jahrhundert kommen vor: „Landsture X. denarii, ad heribannum solvendum X. denarii." Eigenbrodt a. a. O.

20) Den Heerschild s. bei Eigenbrodt S. 124. In einem Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterschen Hofes zu Selm und Werne aus dem 12. Jahrhundert sind zehen nach Selm hofhörige Erben aufgeführt, welche Hellerzinse „pro Herischilling" entrichteten. Vergl. Kindlinger, Münstersche Beiträge II. S. 50.

21) Urk. im K. Staatsarchiv. Das Kloster soll frei seyn: »ab omni advo-

§. 3. Die Beden.

Sowenig nun aber die urſprüngliche Benennung der Abgabe unmittelbar nach dem Verfalle des Heerbannes ſich gleichbleiben konnte, ebenſowenig konnte ſofort, da die alte Verfaſſung ſich ſo ſehr geändert hatte, der nicht mehr bezeichnende Name bleiben. Die „Heerſteuer" verſchwand daher allmählig faſt ganz, und dieſelbe öffentliche Leiſtung, welche indeſſen unter dieſem Namen erhoben worden war, hieß von jetzt an faſt allgemein: „precaria" — „Bede" — „Steuer" [22]). Denn wie die Grafen, als ſie noch königliche Beamte waren, nicht ſelten Beden für ſich erhoben (oben §. 1.), und wie die Könige in jenen früheren Zeiten die Steuern, die von den Großen des Reichs an ſie zu entrichten waren, unter der Form von Geſchenken erhielten [23]), ſo hielten es nun auch die nunmehrigen Reichsſtände für klüger, in Fällen zu bitten, wo das Recht zum Befehlen noch behutſam angewandt werden mußte; und ſo iſt es denn auch ganz natürlich, daß die Forderung von Abgaben, welche die geiſtlichen und weltlichen Großen und die Schirmvögte jener von ihren Schützlingen und Hinterſaßen als öffentliche Leiſtungen erhoben, unter dem Namen von Bitten oder „Beden" hervorgetreten ſind [24]). Insbeſondere trat dieſe Form hervor, als die Vaſallen und Söldner mancherlei neue Ausgaben veranlaßten, welche nur durch neue Steuern gedeckt werden konnten [25]). Aus dieſen letztern Veranlaſſungen entſprangen die mit den alten Beden nicht zu verwechſelnden Nothbeden, wogegen jene, als die von Alter her ordentlichen Steuern, „Jahrbeden" hießen [26]).

---

catorum, scultetorum vel quorumlibet officialium nostrorum quacunque exactione . . ea videlicet conditione, ut nobis apud Wimpinam sive in illo confinio existentibus, vel serenissima regina conjuge nostra ibidem commorante nec equi in eorum curiis hospitentur, nec exactiones, que vulgo heresture vocantur, ab eis quoquomodo exigantur, et, ut breviter omnia concludamus, nulla penitus ab eis servitia requiri volumus, preter hoc solum, quod, cum necessi fuerit, nuntii nostri transeuntes apud ipsos sicut ceteri hospitentur etc."

22) Daß dieſe dreierlei Benennungen gleichbedeutend waren, ſ. oben §. 1. Note 9. Als König Adolph im J. 1298 dem Kloſter St. Gallen das Recht zum Bezuge der Steuern einräumte, that er dieß: »in steuris seu precariis.« S. Neugarth cod. diplom. II. S. 351.

23) Eigenbrodt S. 97.

24) Im zehenten Jahrhundert wurde von Otto II. entſchieden, daß von den Abgaben, die der Schirmvogt der Abtei St. Maximin von den Hinterſaßen derſelben in Form von Bitten (»petendo ... aut in alia qualibet causa placitando«) erhalten werde, die Abtei zwei Drittel haben ſolle. — Abt Conrad von Tegernſee ſuchte im J. 1140 die Zahlung der gewöhnlichen und ſchuldigen Heerzugs-Steuer von ſeinen Hinterſaßen durch ein Gemiſch von Befehlen und Bitten zu erlangen (»rogamus rogandoque praecipimus« etc.). Die hierher gehörigen Beweisſtellen aus Urkunden hat Eigenbrodt S. 98 u. f. ausgehoben.

25) Mehrere Beiſpiele bei Eigenbrodt a. a. O.

26) Der Erzbiſchof von Mainz erklärte ſchon im J. 1183, daß alle Biſchöfe

Das Recht zum Bezuge der Jahrbeden war also nach dem Bisherigen zu einem Gewohnheitsrechte erwachsen, welches nach Auflösung der alten Gauverfassung mit der Grafenwürde auf die neuen Landesherrn erblich übergieng. Da aber nicht nur diese, sondern auch der niedere Adel, die Klöster und die Städte das Schutzrecht ausübten, so kam auch diesen das Recht zu dem Bezuge von Beden zu.

Allein noch bestanden weder Gesetze oder Verträge, welche die Zeit und die Größe der Leistung bestimmten, und so war denn noch Alles der Willkühr oder einem kaum erst geregelten Herkommen überlassen. Eine Beschränkung der stets sich mehrenden Anforderungen wird daher erst in einer späteren Periode, und schwerlich vor dem zwölften Jahrhundert, wahrzunehmen seyn [27]).

Die Städte giengen hierin voran, indem die diesen obliegenden Leistungen zuerst nach Zeit und Maß festgesetzt wurden. So entstanden die ständigen Herbst- und Mai-Beden.

§. 4. Die Beden in Württemberg.

Die ersten Spuren von Festsetzung der nach Maß und Zeit unbestimmt gewesenen alten Steuern in Württemberg finden wir

---

und andere Reichsfürsten nach einer allgemeinen Gewohnheit berechtigt seyen, in Fällen der Noth den Einsaßen ihrer Gebiete Steuern in der Form von Beden (exactiones sive petitiones) aufzulegen, nach eines Jeden Vermögen und Güter-Anschlag. Eigenbrodt S. 99—100. — Die Jahrbede hieß auch „Orbeede." Bodmann, rheingauische Alterthümer II. S. 775 u. f.

27) So setzte der cölnische Erzbischof Conrad im J. 1243 die gemeine Bede der Stadt Bonn auf 100 Mark fest: »ut tantum semel in anno tempore autumpnali centum marcas pro petitione nobis et nostris persolvant successoribus.« Ein Statut des Domcapitels Münster vom J. 1265 legte dem jeweiligen Domprobst den Eid auf: »quod non faciet exactiones sive petitiones preter introitum suum et de tertio anno duobus intermissis in tertium«, und setzte den Beitrag zu diesen Beden für einen jeden Haupthof auf ein bestimmtes Geld. — Vergl. beide Urkunden bei Kindlinger a. a. O. II. S. 241 u. f. Merkwürdig ist auch jene Urkunde, welche die ordentlichen von den außerordentlichen Beden deutlich unterscheidet. Der cölnische Bischof Syfried sagt nemlich im J. 1294: »Dicti etiam opidani in Kempene nobis et nostris successoribus annis singulis in die beati Remigii solvent quinque marcas pro petitione autumpnali, et in medio majo solvent similiter quinque marcas nomine petitionis aestivalis, ultra quarum solutionem ab ipsis nihil requireremus seu requiri faciemus occasione petitionis seu exactionis alterius cujuscunque; salvis tamen nobis et nostris successoribus petitionibus seu exactionibus universalis terre Kempene, quandocunque ipsas pro nostra et ecclesie nostre utilitate et necessitate duxerimus imponendas de bonis uniuscujusque in terra et districtu terre Kempene sitis solvendas, prout onus petitionis impositum fuerit, et fieri antiquitus est consuetum.« Kindlinger a. a. O.

im dreizehnten Jahrhundert. Das Kloſter Blaubeuren kam im J. 1238 mit der Stadt Eßlingen überein, von ſeinen auf der Stadtmarkung gelegenen Weinbergen ꝛc. jährlich an Martini 2 Pfund Heller Bede zu reichen, mit dem Bedinge, daß dieſe Summe nach der Stadt Dafürhalten erhöht werden ſolle, im Falle das Grundeigenthum des Kloſters daſelbſt ſich vermehren würde [28]).

Im J. 1273 verglich ſich das Kloſter Adelberg mit der Stadt Waiblingen wegen der Steuer von einigen Gütern, die früher ſteuerbar waren, von einem Grafen von Württemberg aber dem Kloſter ſteuerfrei vermacht wurden, ſo wie von einigen ſchon früher ſteuerbaren Gütern, dahin, daß dieſes der Stadt jährlich an Martini 26 Pfund Heller zu leiſten verſprach, und daß ſich dieſe Steuer nur dann mehren oder mindern ſolle, wenn das Kloſter künftig Güter kaufen oder verkaufen würde [29]).

So verglich ſich weiter im J. 1302 das Kloſter Maulbronn mit der Gemeinde Zaiſenhauſen, daß von dem auf der Markung dieſer Gemeinde liegenden Binzherrnhofe jährlich mehr nicht, als 2 Malter Waizen, 2 Malter Haber und 5 Schilling Heller zu Bede gegeben werden ſolle; würden die von Zaiſenhauſen die Summe erhöhen, ſo wären ſie nicht nur in den früheren Kirchenbann, ſondern auch in 100 Pfund Heller Strafe verfallen [30]).

---

28) »Noverint ... quod de communi consensu ac deliberatione unanimi civium in Esslingen super vinetis conventus de Blaburen ac aliis bonis ipsorum terminis constitutis tractantibus talis eidem conventus ad obtinendam communem libertatem de memoratis bonis suis annuatim in festo S. Martini duas libras hallensium praefatis civibus nomine precarie perpetuo praesentabit, hoc videlicet pacto interposito, si praefatae congregationi accreverit possessio praediorum summa precarie ipsorum recipiet incrementum juxta praedictorum civium idoneam aestimationem« etc. — Urkunde im Eßlinger Stadtarchive.

29) Die Urkunde (im K. Staatsarchive) ſagt von Schultheis und der Gemeinde Waiblingen: »Verum quia de quadam area, de quodam orto et aliis bonis, que prefata ecclesia (Adelberg) postea comparauerat, nimis graue pondus exactionis imponere uoluerunt, arbitrati sumus taliter, quod ipsa ecclesia in festo beati Martini pro omnibus bonis ad terminos ipsius ciuitatis spectantibus XXVI l. hallensium persoluant ..... et deinceps de omni genere impetitionis liberi sint et immunes ... Si vero sepe dicta ecclesia aliqua uendat uel emat, secundum quantitatem possessionum censum minuant vel augmentent.« Ausnahmsweiſe wird hier census gleichbedeutend mit stura oder precaria genommen; daß hierunter aber im vorliegenden Falle keine privatrechtliche, ſondern eine öffentliche Leiſtung zu verſtehen iſt, kann nicht bezweifelt werden.

30) In dem Vertrage, ausgeſtellt super stürâ seu precaria, que vulgariter dicitur »Beth«, bekennen Schultheis Richter und Gemeinde: »Vtpote quod singulis annis de predicta curia nomine precarie seu stüre solummodo dari debent duo maltra siliginis et duo maltra avenae et quinque solidos hallensium, et nullatenus aliqua major precaria. Et si quod absit vmquam per nos vel occasione no-

Nachdem ferner in Folge des Krieges, welchen Graf Eberhard I. mit den Reichsstädten geführt, mehrere württembergische Landstädte sich dem Reiche und der Stadt Eßlingen ergeben hatten, verglichen sie sich mit dieser über eine jährlich zu entrichtende feste Steuer. In den Capitulationen, sämtlich vom J. 1312, versprach die Stadt Grönigen, dem Könige oder seinem Amtmann alle Jahr „ze stuir" zu geben 60 Pfund Heller und 60 Malter Korn, wogegen sie selbiges Jahr ledig seyn solle aller Steuer [31]). Die Stadt Stuttgart bedung sich eine sechsjährige Steuerfreiheit aus; nach Ablauf derselben solle sie aber der Stadt Eßlingen jährlich 300 Pfund Heller entrichten „ze sture, vnd nit me." [32]) Leonberg versprach, nach vierjähriger Steuerfreiheit jährlich an St. Martins Tag 60 Pfund Heller „ze sture zu geben vnd nit me." [33]) Waiblingen bedung sich eine sechsjährige Freiheit aus, nach deren Ablauf sie jährlich versprach 150 Pfund Heller „ze stewer, vnd nit me." [34]) Fast ebenso Schorndorf [35]). Backnang endlich verhieß nach einjähriger Freiheit 100 Pfund Heller Steuer zu geben, „vnd nit me," vnd zwar jährlich am St. Martinstag 50 fl. und an St. Georgien-Tag auch 50 fl. [36])

Auf diese Weise entstanden also auch in Württemberg die Martini-Beden, die Georgie- und Martini-Steuern und andere ursprünglich öffentlichen Abgaben ähnlicher Art, welche unter dem Namen „Kellerei-Steuern" sich bis in die neuern Zeiten erhalten hatten und die in den Lagerbüchern und Urbarien der vormaligen Kellereien als „ewig und unablößlich" bezeichnet sind.

§. 5. Gattungen.

Die Benennungen, unter welchen diese Abgaben theils auf ganzen Bezirken, oder Gemeinden, und theils auf einzelnen Gütern vorkommen, sind sehr manchfaltig. Sowohl die Beden, als die Steuern zerfallen in Geldleistungen und in Naturalleistungen. Die häufiger vorkommenden sind

---

stra, vel eciam per procurationem nostram seu consensum a dicta curia aliqua maior precaria seu stüra fuerit aliquatenus requisita, quam illa, que superius est taxata, extunc ipso facto presentibus publice protestantes recognoscimus nos absque omni contradictionis obstaculo in pristinas excommunicationis sententias olim ad instantiam dictorum dominorum de Mulenbrunn contra nos latas retradi debere, et eisdem penitus subiacere« etc. Urk. im K. Staatsarchive.

31) Sattler, Geschichte W. unter den Grafen, Beilage Nr. 43 b.
32) Ebendort Beil. Nr. 43 c.
33) Ebendort Beil. Nr. 45.
34) Ebendort Beil. Nr. 46.
35) Ebendaselbst Beil. Nr. 47.
36) Ebendort Beil. Nr. 48.

A. an Beden.

1) Geldleistungen:

Oster-Beden [37]);
Georgi-Beden [38]);
Martini-Beden [39]);
Mai-Beden [40]);
Michaeli-Beden [41]);
Herbst-Beden [42]);
Leibs-Beden [43]);
Bed-Geld [44]);
Aus-Beden [45]);
Dorfs-Beden [46]);

---

37) Hans von Heimerdingen, Edelknecht, verkaufte im J. 1388 dem Kloster Maulbronn aus der „Osterbede zu Schützingen" 4 Schilling und zwei Heller. (Urk. im Staatsarchiv.)

38) Das Dorf Binswangen gibt „an Georgi-Beth in Gold oder grober Silbermünz jährlich 21½ fl. 1 Sch., thut an klein Geld oder rheinischer Wehrung 25 fl. 45 kr." ꝛc. (Lagerbuch von Neckarsulm v. J. 1686.)

39) S. oben S. 4. Neben der Georgi-Bede hatte die Gemeinde Binswangen auch noch „Martini-Bede 19½ fl. in Gold" zu entrichten.

40) „Die Gemeinden zu Ober- und Unter-Derdingen seyn schuldig, dem Kloster Herrenalb jährlich auf Martini zu Steuer, die Mayenbeet genannt, zu reichen vnd zu geben Beet Pfalzgräferwährung — 8 Pf. H., Roggen 28 Sch. 3 V. vnd Haber 31 Sch. 4 S. 2 V." Die Bedsetzer erhielten vom Kloster für Speise und Trank 3 Pf. H. und 5 Maas Wein. (Lagerbuch von Derdingen v. J. 1720.

41) „Sie weisen auch den Herrn von Reinecke, als viel man dem Prior zu Schönrein zu Zins gibt von den gemelten neunzehen Gütern, als viel sollen sie den Herrn von Reinecke geben zu Michels- und Mayen-Bede." (Kl. Hirsau'sche Urk. v. J. 1477 im K. Staatsarchive.)

42) „Sie weisen auch, als viel das Closter an den obgenannten treyzehen Güttern Zins halt, als viel haben die Herrn von Reinecke von denselben Güttern zu Mayen- und Herbstbette, dazu Vogthabern vnd Hüner, als von Alter herkommen ist." (Die vorgedachte Urkunde v. J. 1477.)

43) Eine unzweifelhafte leibeigenschaftliche Abgabe. Von der Gemeinde Oedheim sagt das Lagerbuch für das Schloß Heuchlingen v. J. 1686: „Die leibeigene Leut allda zum Ambt Neckarsulmb geben jährlich 3 fl. uff St. Stephanstag zu Leibbeth."

44) Auch Bedgült, oder Gültbet. Nach dem Neuenstadter Kellerei-Lagerbuch vom J. 1523 hatte die Gemeinde Gochsheim an Martini jährlich 55 fl. zu „ewiger Gültbeet" zu reichen.

45) Das Lagerbuch über Biberach vom J. 1686 hat eine „Specification der Ausbeet, was die Unterthanen von ihren Gütern auf der Wimpfener Markung liegend, gnädigster Herrschaft zu erlegen schuldig ꝛc. von jedem Morgen Guts 1 Kreuzer gerechnet." — Nach dem Dornstetter Kellerei-Lagerbuch vom J. 1703 wurde zu Wittinsweiler eine „Aussteuer" erhoben.

46) „Die Unterthanen zu Kochendorf geben jährlich zu rechter Dorfs-Beeth ihrem Vogtsherren zu zweyen malen wie von Alter vff sie kommen, nemlich jedes Jahrs insonder vff Sanct Jörgen Tag 12 fl. vnd vff Sanct Martinstag auch 12 fl." (Kochendorfer Lagerbuch vom J. 1561.)

Heller-Bed [47]);
Vogt- oder Faut-Bed [48]);

2) Naturalleistungen:

Bed-Wein [49]);
Bed-Korn [50]);
Korn-Bede [51]);
Bed-Haber [52]);
Frucht-Bed [53]);
Lehen-Beed [54]);

---

47) Im J. 1379 verkauft Hanns von Remchingen, ein Edelknecht, dem Kloster Maulbronn 8 Schilling Heller „an der Hellerbed ze Schützingen." (Urk. im Staatsarchiv.)

48) Nach dem Kellerei-Lagerbuch von Marbach v. J. 1584 hatten die Gemeinden Burgstall und Erdmannshausen eine „Vautbeeth" zu entrichten.

49) Sehr häufig. Z. B. „Die von Northeim geben der Herrschaft Württemberg järlichs zu Herbstzeiten zu rechtem vnablößigem Bethwein gen Brackenheim für den Keller zu antwurten vnd zu wehren 5 Aimer 8 Imi 8 Maaß." Lagerbuch v. J. 1721. — Von jedem Morgen Weinberg im Wahlheimer Zehenten sind 5 Maas Beedwein zur Kellerei Bietigheim zu entrichten, „doch dergestalten, daß wenn einige Jahre kein Kelterbaum umgeht, auch in selbigem Jahre einigen Bedwein zu geben, nicht schuldig seyn sollen." — Ein schiedsrichterliches Erkenntniß zwischen Eßlingen und Württemberg vom J. 1379 spricht unter andern: „Vnd was och sie (von Eßlingen) oder dehain ir Burger Wingart hant ze Vntern Dürnkain, ze Rotemberg vnd in dem Gericht, daz dazu gehört, sulln sie von jedem Morgen besunder ze Betwin, vnd für alle andere Sache, als vorgeschriben stet, och ein Imi Wins vnd 2 Sch. Hlr. geben vnd och nit mehr, doch die Wingarten daselbs gelegen, die vormals keine Betwin gegeben hant mit Namen aber vßgesetzt." (d. h. ausgenommen) Urk. im Eßlinger Stadtarchiv.

50) „Vff St. Bartholomäustag geben die von Großen Garttach zu rechtem järlichem Bedkorn 55. Malter Rocken vnd in acht Tagen der nechste darnach 55. Malter Habern speirer Mes, davon gehört der Herrschaft Wirtemperg der Vierteil ꝛc." Lagerbuch von 1530—33.

51) Der Edelknecht Hennel von Sternenfels verkaufte im J. 1381 dem Kloster Maulbronn dritthalb Ohm von der Weinbede und 14 Vierthel Rocken und 16 Vierthel Haber von der Kornbede zu Schützingen. (Urk. im Staatsarchiv.)

52) Nach dem Güglinger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1529 gibt die Gemeinde Häfner-Haßlach der Herrschaft Württemberg jährlich: „sechs Malter Bethhabern."

53) Die Gemeinde Binswangen hatte nicht nur Georgi- und Martini-Beden in Gold, sondern auch an Martini 11. Malter Korn und 11. Malter Haber „an beständiger Fruchtbed" zu entrichten. (Lagerbuch von Kochendorf vom J. 1686.)

54) „Vff St. Martins des Bischofs Tag gibt Schultheis, Gericht vnd Gemeinde zu Gronau hochgedachter Herrschaft zu jährlich vnablößigem Lehenbeet vnd gen Beilstein auf den Kellerei-Kasten ꝛc. zu antworten — Rokken 3 Sr. 3 V. Haber 4 Sr. 2 V. (Beilsteiner Kellerei-Lagerbuch vom J. 1576. II.)

Wacht-Bed [55]).

B. An Steuern.

1) Geldleistungen.

Lichtmeß-Steuer [56]);
Hornung-Steuer; Ostersteuer [57]);
Georgi-Steuer [58]);
Mai-Steuer [59]);
Philippi- und Jakobi-Steuer [60]);
Michaelis-Steuer [61]);
Herbst-Steuer [62]);
Martini-Steuer [63]).

Ferner kommen vor:

Geld-Steuer [64]);

---

55) „Die Gemeinde zu Donbronn ist schuldig, jährlich 2 Beeth vor die Wacht zu Stettenfels zu geben, dabey nichts destoweniger verbunden, auff dem herrschaftlichen Schloß Stettenfels zu wachen, wenn gnädigste Herrschaft Feindschaft hätte oder in Sorgen stände. Und bestehen diese jährlich 2 Beeth in 2 Pf. H." ꝛc. (Lagerbuch der Herrschaft Stettenfels v. J. 1747.) Nach der Erneurung vom J. 1571 ist die Stadt und das Dorf Laufen schuldig: „vff Bartholomei Apostoli der Herrschafft Wirtemberg zu rechter jährlicher vnd ewiger Wachtbeth zu bezahlen ꝛc. 20 Pf. H. Dagegen ist hochermeldte Herrschafft W. schuldig, ainen thurnpleser vnd wacht vff dem Thurn in der alten Burg zu erhalten."

56) Einige Gemeinden des Cameralbezirkes Crailsheim und Roth am See waren hiezu verpflichtet. (Saalbuch des Kastenamts Lobenhausen v. J. 1530.)

57) Mehrere Gemeinden der Kastnerei Heidenheim, z. B. Heldensingen und Gerstetten, hatten Steuern auf Ostern und auf den Herbst dorthin zu entrichten.

58) Kommt sehr häufig vor. Nach dem Lagerbuch vom J. 1521 heißt sie zu Affalterbach „Jörgensteuer."

59) Die Gemeinde Ertingen hatte neben einer ewigen Karren- und Herbst-Steuer auch eine „Maiensteuer" in die Abtei-Kammer von Heiligkreuzthal zu liefern. Auch die Gemeinde Eltingen gab, neben 80 Pf. gewöhnliche Steuer und 6½ Pf. H. Hornungsteuer, 5. Pf. H. „ze Mayenstüre von den Huben." (Zinsregister von Leonberg v. J. 1350.)

60) Von der Gemeinde Lombach sagt das Alpirsbach'sche Kloster-Lagerbuch vom J. 1659: „Die Inhaber daselbst geben jährlich vnd ewige Steuer von, außer und ab ihren habenden Gütern, genannt Reunecker Güter, auf Philippi und Jakobi 3 Pf. Fünferwährung und 300 Eier, genannt Maiensteuer. Item auff Martini auch 3 Pf. Hlr., 10 Malter Haber Horber-Meß und 21 Herbsthüner."

61) Das Dorf Gerlingen hatte, neben 10 Pf. H. Georgi- und 23½ Pf. H. Martinisteuer, auch 10 Pf. H. Michaelis-Steuer zu geben. (Leonberger Zinsregister vom J. 1350.)

62) Hievon s. unten §. 12 u. 14. Die Stadt Oehringen gab neben einer ordentlichen „gewohnlichen" Martini-Steuer von 300 Pf. H. auch eine Herbststeuer. (Ch. E. Hanßelmann, dipl. Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Nürnb. 1751. S. 197.)

63) S. oben §. 4. Diese Gattung ist die häufigste.

64) Diese reichten die Orte Egesheim, Bubsheim und Reichenbach jährlich der Kellerei Tuttlingen. (Lagerbuch vom J. 1582.)

Königs-Steuer [65]);
Bürger-Steuer [66]);
Land-Steuer [67]);
Frucht-Steuer [68]);
Lehen-Steuer [69]);
Berg-Steuer [70]);
Herren-Steuer [71]);
Acker-Steuer [72]);
Eid-Steuer [73]);
Türken-Steuer [74]);
Kuchen-Steuer [75]);
Kirchen-Steuer [76]);

---

65) „Die Stadt Weinsberg gibt der Herrschaft Württemberg jährlich vff St. Martinstag zu öwiger vnablößiger Königssteuer guete Landswehrung — 125 fl." Kellerei-Lager von Weinsberg vom J. 1629. Die Stadt hatte früher zum Reiche gehört, und es ist dieß also noch die alte Königssteuer.

66) „Die Gemeinde Ochsenwang soll jährlichs auff Martini an gewöhnlicher Burgersteuer der Herrschaft ohne Abgang nach Reidlingen lieffern zwei Pfundt Heller." (Vogtei-, Saal- und Lager-Buch von Reidlingen v. J. 1703. III.)

67) Hievon s. unten §. 21.

68) Das Dorf Fellbach gab jährlich „für die Rogkensteuer" 116 Pf. Hlr. (Erneurung v. J. 1473.)

69) Diese wurde in allen Orten des vormaligen Amtes Zavelstein erhoben. (Reyscher Sammlung altwürttemb. Statutarrechte. Tüb. 1834. S. 615.)

70) Die Gemeinde Hoheneck hatte neben 3 Pf. 3 Sch. 4 Hlr. Waidsteuer und 3 Pf. 6 Sch. 8 Hlr. Martini-Steuer „zu rechter jährlicher unablösiger Bergsteuer" — 10 Pf. H. in die Kellerei zu entrichten. (Hoheneckter Kellerei-Lagerbuch v. J. 1743.)

71) Diese wurde in der Stadt Blaubeuren nach der unten mitzutheilenden Privilegiums-Urkunde v. J. 1381 erhoben.

72) Während Gerlingen nach dem Zinsregister vom J. 1350 an gewöhnlicher Steuer 10 Pf. an Georgi, 10 Pf. an Michaelis und 23½ Pf. Hlr. an Martini zu entrichten hatte, sagt das Zinsregister v. J. 1381: das Dorf gebe „ze rechter Stür 23½ Pf. vnd ze Ackerstür 20 Pf." Die Georgi- und Michaelis-Steuer scheint also in diese umgewandelt worden zu seyn.

73) Diese kommt namentlich in mehreren vormaligen Reichsstädten, sowie auch in der Stadt Crailsheim, vor. Vergl. §. 14.

74) S. hienach §. 40.

75) Die Gemeinde Lorch hatte 60 Pf. H. jährlich „Kuchensteuer" in die Klosters-Verwaltung zu entrichten, wogegen diese jedem Steuerpflichtigen 12 kr. „fürs Fastnachtküchlein" und ½ bis 2 Maas „Martins-Wein" reichte. (Rechnung der Klosterv. Lorch von 1632—33.)

76) Ueber die zu Baiersbronn an Martini fällige Kirchensteuer sagt das Kellerei-Lagerbuch von Dornstetten v. J. 1703: „Zu wissen, mit nachfolgender Kirchensteuer hat es die Beschaffenheit, daß diejenige darum verhafte Güter des Zehenten befreit seyn sollen, hingegen werden von selbigen Gütern, so oft der eines von einer Hand in die andere kommt ..... meinem gnädigen Fürsten und Herrn von demjenigen, in welche Hand sie kommen, und so hoch selbige sodann verkauft werden, durchaus allweg von

Kirschen-Steuer[77]).

Sodann finden sich auch
Freien-Steuer[78]);
Vogt-Steuer[79]); sowie
Mannssteuer[80]) und
Leibsteuer[81]).

Endlich gehören ihrer Benennung wegen auch hierher die
Karrensteuer[82]);
Wagensteuer[83]);
Weinsteuer[84]);

---

20 fl. Ein Gulden in Minder- und Mehrung des Kaufschillings gegeben, genannt Empfah-Geld."

77) Ein amtlicher Bericht vom J. 1604 sagt, zum Schloß Wildberg gehören: „jährlich Georgen-Steuer 119 Pf. 4 Sch. 1 Hlr. Martinssteuer 122 Pf. 10 Sch. jährlich Kürschen-Steuer 12 Pf." ꝛc.

78) „Der Herrschaft Württemberg geben die von Pfalzgrafenweiler zu rechter, ewig vnablösiger Steuer in die Kellerei . . . . 8 Pf. H.
sodann Freien Steuer . . . . . 3 Pf. 8 Sch."
(Dornstetter Kellerei-Lagerbuch v. J. 1703.)

79) „Ewig vnablößig Vogtsteuer von einzechten Aeckern auf Martini gefallend" kommt in Kl. Bebenhausen, Pfleglagerbuch über Weil im Schönbuch vor. Ueber die Vogtsteuer, welche die Stadt Calw zu reichen hatte, siehe die S. der Statutar-Rechte, und unten §. 7.

80) Diese Abgabe hat der Regel nach in der Leibeigenschaft ihren Ursprung. „Ain jede Manns-Person der Herrschafft Württemberg mit der Leibeigenschaft verwandt vnd zugethon vnd zu Eberdingen gesessen, gibt jedes Jars vff Martini so lang die lebt bemeldter Herrschaft zu Beweisung vnd Gedächtnuß der Leibaigenschafft zween Schilling Heller Landzwehrung zu Mannsteuer, genannt Mannschilling." (Vaihinger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1576.) — Uebrigens wurde in Sindelfingen neben der Martini-Steuer auch altem Herkommen gemäß eine „jährliche Mannssteuer", nemlich von jedem Bürger 30 kr. und jeder Wittwe 15 kr. erhoben. (Lagerbuch der Vogtei v. J. 1652.)

81) Auch diese ist in der Regel ein Ausfluß der Leibeigenschaft. Gewöhnlich ist sie ein festes Kopfgeld. Interessant ist aber folgende Ausnahme: „Es seyn auch die Helffensteinischen Leibeigenen zu Gruibingen, es seyen deren wenig oder viel, schuldig, der Herrschaft jährlichs zu rechter Leibsteuer zu geben vnd samentlich gen Wiesenstaig zu antwurten: Geld guter Wehrung 4 Pf., Korn das alte Uffmeß 5 Sch. 2 Sr. Haber desselben Meß 5 Sch. 2 Sr. Diese Leibsteuer wird von den Leibaignen selbst jerlich nach eines jeden Vermögen vmbgelegt." (Saalbuch v. J. 1566.) Zu bemerken ist noch, daß hier neben dieser Leibsteuer eine andere Steuer für die Leibeigenen nicht bestand.

82) Wahrscheinlich eine Art Dienstgeld. Die Gemeinde Dürbheim hatte sowohl eine ewige jährliche Geldsteuer und Kernensteuer, als auch 2 Pf. Heller jährliche unablösliche Karrensteuer der Kellerei Tuttlingen zu bezahlen. (Lagerbuch v. J. 1582.)

83) Gleicher Natur mit der Karrensteuer.

84) Von Dachtel meldet das Calwer Kellerei-Lagerbuch vom J. 1691: „Als sie der Edelleut von Waldeck gewesen seyn, haben sie alle Jahr ein Faß mit Wein in Frohn auf Waldeck das Schloß führen müssen, als aber diese

Holzsteuer[85]);
Waidsteuer[86]);
Fleischsteuer[87]).

2) Naturalleistungen.
Kernensteuer[88]);

Herrschaft sie zu Handen gebracht, hat man dafür dieß Pfund Heller („ewige vnablösige Steuer", auch „Weinfuhrs-Pfund" genannt) aufgesetzt."

85) Auch diese scheint in der Regel ein Frohnsurrogat zu seyn. Nach dem Heubacher Kellerei-Lagerbuch vom J. 1580 hatten in früheren Zeiten mehrere Lehenbesitzer zu Heubach das Schloß Rosenstein in der Frohn beholzen müssen; wofür sie nun an „jährlich ewig ohnablösiger Holzsteur vff Invocavit" — 6 Sch. 6 Hlr. von einem ganzen und 3 Sch. 3 Hlr. von einem halben Lehen in die Kellerei zu entrichten hatten.

86) Neben einer Martini-Steuer und 16 Sch. 3½ V. Vogthabern hatte die Gemeinde Neckarweihingen in die Kellerei Hoheneck — 6 Pf. 6 Sch. 8 H. „zu rechter jährlicher und unablößiger Waid-Steuer" zu liefern. (Lagerbuch der Kellerei H. v. J. 1743.)

87) Ohne Zweifel zu Anerkennung der Polizei-Gewalt, wenn nicht eine alte Naturalleistung für den Grafen oder Gerichtsherrn. Bei einem Streite zwischen dem Kloster Wiblingen und der Grafschaft Kirchberg über die Jurisdictions-Rechte v. J. 1699 wurde auch dieser Abgabe als solcher gedacht, wofür das Kloster Vergütung zu leisten hatte. Die Gemeinden Wiblingen und Donaustetten hatten an Kirchberg je ein Rind und einen Hammel „an jährlicher Fleischsteuer" zu entrichten. (Wiblinger Archivalbuch V.) — „Die von Meßstetten sind schuldig der Herrsch. W. jedes Jahrs auf Jacobs-Tag das best Haupt Vieh, so daselbsten ist, für Fleischsteuer zu geben, dafür hat man vor Alters 4 Pf. Hlr. Landswährung genommen, ferndigs Jahr aber haben sie davon bezahlt — 15 fl. Die von Thieringen geben ein Kitzlen vnd ein Kalb zu Ostern, vnd das best Haupt aus der Heerd auf St. Jakobstag, das bedingt man für ein Geld bei den 4 Pf. oder bei den 4½ Pf. auf das Höchst." (Kellerei-Lagerbuch von Balingen v. J. 1689.) — Hierher gehört auch folgende Stelle aus dem Kellerei-Lagerbuch von Neuenbürg v. J. 1684: „Die Einwohner der 6 Flecken auff dem Waldgang Newenbürger Ambts haben vor Alters einem Obervogt zu Newenbürg jährlich auff Ostern 3 Milchkälber vnd 3 Lämmer antworten vnd reichen müssen, dargegen er ihnen das Gesegnet, wie damals im Brauch gewesen, gegeben vnd mitgetheilt." Später wurde ein Geld-Surrogat unter dem Titel „für Kälber vnd Lämmer auf Ostern" hiefür angesetzt.

88) Ein Lagerbuch des Klosters Alpirsbach vom J. 1488 (Reyscher Stat.R. S. 43) sagt: „Item daß zu merkhen seye, daß die Höltzer dem Gotzhuß billich in Eigenschafft zugehören, So git daß Gotzhuß Järlich meinem gnedigen Herrn zu Wirtemberg Kernenstür zu schirmgelt iiij Malter VI. Fiertel Kernen, vnd iiij Malter VI. Fiertel Habern, vnd ij Pf. ij Sch. Hlr. von der nider Tobel wegen." Hier wird die Abgabe des Schutzes wegen gegeben; anders aber verhält es sich anderwärts. Die Gemeinde Egisheim ꝛc. hat z. B. in die Kellerei Tuttlingen an Kernen-Steuer zu liefern: Vesen 2 Malter und Haber 2 Malter. (Lagerbuch vom J. 1582). — „Die von Dautmergen geben jährlichs der Herrschaft in das Keller-Amt zu Kernensteuer auf Martini Vesen 3 Malter vnd Haber 3 Malter." (Lagerbuch des Rentamts Spaichingen v. J. 1577.)

Steuerhaber [89]);
Steuerkorn [90]);
Steuerkäse [91]);
Honigsteuer [92]).
Auch kommen hin und wieder Steuerhühner [93]) vor.

§. 6. Leistungen wegen der Vogtei und der Gerichtsbarkeit.

Mit dem Verfalle des Heerbannes verlor der Bannalist die bürgerliche Freiheit, und in den Zeiten des schon unter den nächsten Nachfolgern Carl des Großen eingerissenen allgemeinen Faustrechtes waren die noch übrigen kleinen freien Landeigenthümer, mit seltneren Ausnahmen, noch weniger im Stande, ihre staatsbürgerliche Existenz den Großen des Reichs, oder den Vögten und anderen Vasallen derselben gegenüber, auf die Dauer zu retten [94]). Um wenigstens einige persönliche Sicherheit und einige Früchte ihrer Güter zu erhalten, übertrugen sie also das ächte Eigenthum an ihrem Wehrgute einem Reichsstande, oder einem Vasallen desselben, der nun ihr Schutzherr wurde. Daß auf diese Weise nicht nur Einzelne,

---

89) „Die von Gniebel geben jährlich gnädigster Herrschaft Württemberg uff Martini zu rechtem, ewigem und unablösigen Steuerhabern 3 Sch. 7 S. 1 V." (Lagerbuch der Kellerei Tübingen vom J. 1703.)

90) „Die von Birkenfeld geben der Herrschaft Württemberg järlich uff Martini zu rechten järlichen unablösigen Steuer-Früchten (genannt Steuer- oder Zins-Korn) usser ihrer Markung 10 Sch. 6 S. 3 V. Rockcken und 12 Sch. 1 S. 3½ V. Habern." (Lagerbuch der Kellerei Neuenbürg v. J. 1684.) — Im Jahr 1369 trat Graf Eberhard von Württemberg an Ritter Reinhard von Neuhausen unter Anderm 26 Scheffel Rocken „vsser vnserm Steuerkorn zu Schmidheim" durch Tausch als Eigenthum ab. (Urkunde im Finanzarchiv.)

91) Das Altenstaiger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1692 hat unter der Rubrike: „Jährlich ohnablößig Steuerkäs und Futterhabern uff Martini gefallend" den Eintrag: „Die zu Rothfelden gemeinsamlich sind schuldig, meiner gn. Herrschaft alle Jahr uff Martini zu geben vnd gen Altestaig zu Handen eines Vogts allda zu liefern .. 80 gute Käs vnd 5 Sch. 3 S. 3 V. Habern. Vnd sollen diese Käs vnd Habern von der Gemeind zu R. vmbgesetzt werden" ꝛc.

92) Die Gemeinde Dietersweiler, Kellerei Dornstetten, hatte jährlich „3 Maß Honigsteuer, geachtet für IX Sch. Heller" zu liefern. (Urk. im Staatsarchiv.)

93) Nach einer Erneuerung des Kloster-Lagerbuchs vom J. 1578 lasteten solche auf einigen dem Kloster Lorch zugehörig gewesenen Fallehen. Einer dieser „Gnadenhöfe" zu Mittelbronn hatte neben andern Gülten 8 Sch. Steuergelt „2 Faßnachthennen" zu reichen, vnd „ist das ain ain Vogthennen, vnd 8 Summerhüner, darunter 2 Steuerhühnere"; und ein anderer Hof ebendaselbst gab neben andern Gülten 8 Sch. Steuer „3 Faßnachthennen, darunter die zwo Vogthennen, vnd acht Summerhüner, darunter die zwey Steuerhüner."

94) Eigenbrodt a. a. O. S. 108.

sondern selbst ganze Gemeinden freier Menschen in Schutzpflichtige, Zinspflichtige, Hörige verwandelt worden sind, dafür liefert die Geschichte den Beweis[95]).

Dieses Schutzrecht nun gab das Recht, den Schützling vor Gericht und in der bürgerlichen Gesellschaft zu vertreten, die Gerichtsbarkeit über ihn auszuüben und Abgaben und Dienste von ihm zu verlangen[96]).

Aber dieses Recht wurde nicht blos gegen Weltliche, sowohl Einzelne, als ganze Gemeinden, sondern auch gegen Stifte und Klöster ausgeübt. Um nämlich in diesen politischen Drangsalen den Geistlichen einen Schutz zu verschaffen, den sie sich wegen ihres Berufes nicht selbst gewähren konnten, befahl Carl der Große im J. 813, daß sie hiefür besondere Vögte wählen sollten, welche sie in weltlichen Angelegenheiten überhaupt vertreten, die Rechtspflege über ihre Güter üben, und an des Grafen Stelle den Heerbann für sie besorgen sollten[97]); in Folge welcher Immunitäts-Privilegien es allen Gerichtsbeamten untersagt ward, sich der Angelegenheiten der Klöster anzunehmen[98]). Diesen Vögten, welche die Stelle des Kaisers als obersten Schirmvogts der Kirche vertraten, wurde der Blutbann verliehen, und sie wurden auch anfangs von dem Kaiser selbst eingesetzt. Bald wurde es aber auch den meisten Klöstern überlassen, sich denjenigen zu wählen, welchen sie für gut fanden; sowie es nun auch ebenso häufig war und bald Regel wurde, daß der Stifter eines Klosters auch über die Bestellung der Vogtei verfügte. Zwar sollte ursprünglich jedes Stift nur Einen Advocaten haben; allein da bei den fortdauernden Schenkungen von den Gebern nicht selten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vogtei über die einzelnen Güter getroffen wurden, so kamen in einem und demselben Kloster mehrere Vögte auf, und es war eine große Verwirrung und ein unglaublicher Druck sowohl auf die Geistlichen selbst, als auf die Hintersassen unvermeidlich[99]). Diese Bedrückun-

---

95) Ebendort Note r. und hienach §. 9.

96) Eichhorn a. a. O. I. §. 51.

97) Vergl. C. G. Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft. II. S. 40 f.

98) Kaiser Ludwig ertheilte im J. 814 dem Kloster Ellwangen die Freiheit: „ut nullus quislibet ex judiciaria potestate in praefato monasterio .... seu curtis et uillis uel agris ac reliquis possessionibus ad ipsum sanctum locum adspicientibus uel pertinentibus ad causas audiendum uel freda exigendum nec mansiones aut paratas faciendum, nec homines ipsius distrigendum aut fideiussores tollendum nec ullas redibitiones requirendum ingredere aut exactare, nec aliquid exinde abstrahere aut minuere contra racionis ordinem ullo unquam tempore poenitus presumatur etc.“ (Urk. im K. Staatsarchiv.)

99) In der Urkunde vom J. 1276, worin sich das Kloster Herrenalb vorbehielt, aus der Mitte der Herren von Eberstein einen „defensor, qui eis vice et nomine imperii praesit ut prosit,“ selbst zu wählen, versprachen diese: „quod ipsos monachos cum suis .... nullo modo grauabimus impostulatione, oblatione, vel extorsione fru-

gen waren so groß, daß die Klöster öfters völlig ausgeplündert und die Geistlichen verjagt wurden; daher denn die nicht seltenen Klagen derselben, daß sich ihre Schirmherren in „Stürmherren" verkehrt hätten [100]). Die natürliche Folge davon war, daß man sich derselben so viel möglich zu entledigen suchte, indem man, wenn es anders nicht ging, sich durch Geld und Gut mit ihnen abfand, oder sie auf anderem Wege zur Verzichtleistung bewog [101]).

---

menti, vini, animalium, canum, pullorum, denariorum, feni, pabuli, hobetrecht, hertrecht, dube, freuel, sture, bette, fogethabern. Nec precipue grauabimus venatoribus, canibus aut uecturis, seu rebus etiam quibuscunque. Quod enim hactenus per nos eis fuerat illatum per presentes recognoscimus ex mala processisse consuetudine, non ex jure etc." — Besoldi documenta a. a. O. S. 78. Hierher gehört auch die dritte Urkunde über Herrenalb ebendaselbst, vom J. 1275, worin sich dasselbe beklagt: „Quod cum ipsi diversis dominis, quorum quilibet asserebat, se eiusdem monasterii et bonorum esse specialiter advocatum. Compulsiva et tam gravia servitia exhibendo ad statum miserabilem in temporalibus devenirent et collapsum, quod quasi vix possint adjicere, ut resurgant."

100) Häufige Klagen erhob dießfalls das Stift Sindelfingen namentlich über die Pfalzgrafen von Tübingen. Nach einer im K. Staatsarchive befindlichen Urkunde vom J. 1260 war Pfalzgraf Rudolph deßwegen mit dem Bann und Interdict belegt worden. Der größere Theil der Grafen von Würtemberg machte indeß von der angegebenen Regel eine so rühmliche Ausnahme, daß sie nicht selten um Schutz gegen andere Vögte angerufen wurden. (Vergl. Sattler, Geschichte der Grafen, I. Beil. 86.) S. auch hienach die Bestätigungs-Urkunde über die Stiftung des Klosters Hirsau vom Jahr 1075.

101) Im J. 1289 bezahlte das Kloster Adelberg dem Herzog Herrmann von Teck 108 Pf. Heller, damit er sich des Vogtrechtes an einige Güter des Klosters begebe. Er bekennt für sich und seine Erben: „renunciasse omni jure aduocacie seruitio et exactioni, si quod nobis competit et competiit hactenus in eisdem bonis etc." (Urk. im K. Staats-Archive.) — Im J. 1292 begab sich Graf Ulrich von Helfenstein gegen dem Kloster Adelberg seiner Gerechtsame an den Hof zu Michelberg, und bekennt: „Recognoscimus etiam ipsis in predicta curia competere libertatem, et promittimus, quod ipsos in eadem curia et bonis annexis suisque pertinentiis non molestabimus nec perturbabimus vllo modo. Publice nichilominus profitentes, quod quidquid iuris Aduocaticii uel alterius nobis usurpauimus in eadem curia, indebite et contra iusticiam nos fecisse." (Ebendort.) — Im J. 1290 befreit Markgraf Hesso von Baden ein Gut des Klosters Rechentshofen: „ita uidelicet, quod eadem bona per nos et nostros successores ab omni precaria seruicio et exaccione soluta de cetero immo in perpetuum maneant et exempta, hanc autem libertatem admisimus domine abbatisse et conuentui in Rechenshouen pro salute anime nostre, et precipue pro refusione dampni illati quondam eidem claustro a nobis et nostris famulis et coadiutoribus" etc. (Ebenda.) — Im J. 1295 befreite Graf Diebold von Aichelberg alle zu Altbach gelegene Güter des Klosters Adelberg „propter Deum" —

Weil nun aber die Vögte so oft, als es ihnen gut dünkte, Vogtding (placitum) hielten, und die ihnen theils ganz, theils nur hälftig ꝛc. zufallenden Geldstrafen und Bußen [102]) und namentlich auch die Verköstigung und Auslösung an Lebensmitteln für sich und ihr oft großes Gefolge, und daneben auch noch hin und wieder Geldhilfen in Anspruch nahmen, so wurde zu Abstellung der hieraus entsprungenen großen Mißbräuche auch hier dasselbe Mittel, wie bei den Beden angewandt: diese Verpflegungen wurden in ständige jährliche Leistungen verwandelt und zugleich die Zahl der Dingtage und der Begleiter bestimmt, an welchen und mit welchen der Vogt kommen sollte [103]).

„a iure aduocaticio et a quovis onere nobis et praedecessoribus nostris actenus in praefatis possessionibus vendicata; Ita ut non liceat nobis aut aliquibus nostris successoribus a memoratis possessionibus aliqua seruicia extorquere, vel in easdem possessiones jurisdictionem aliquam exercere, nec forefacti penam in praenarratis possessionibus meritam inflingere“ etc. (Ebendaselbst.)

102) Vergl. Anton a. a. O. S. 65—66. Vergl. auch die hienächst folgende Urkunde über Buchau vom J. 1208. Ein Zinsbuch der Kellerei Leonberg aus der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts sagt über Warmbronn: „Min Herrn hant daz Gericht daselben über Jar, so sie wellent, vnd die von Hirsowe dri stunt in dem Jare, vnd waz überal ze freuel da vellet, daz wirt minen Herrn daz drittayl vnd die zwey tayl den von Hirsowe.“

103) In der Stiftungsurkunde für das Kloster Ellwangen vom J. 764 heißt es: „statui etiam, si aliqua rationabili uel iudiciaria causa existente aduocatus secundum placitum abbatis aduenerit in cottidianam eius victum ter in anno talem porcum unde XII assature absumi queant dari, modiumque tritici pabulum XII equorum secundum numerum equitum et sextarium uini. Vna die uillicus abbatis, secunda die magister tributariorum ista persoluant ea scilicet conditione ut ab ullo tributiario uel mansionario praeter statutum uel aduocatoria lege requisitum nil ui extorqueat, si tributa uel debita in tempore persoluerint. Si quis aduocatus haec infringere uel alia addere studuerit, regiae majestatis reus in fiscum imperatoris XX auri libras persoluat.“ (Urk. im Staatsarchiv.) — K. Ludwig ertheilte im J. 819 dem Kloster Buchau die Freiheit „ut advocatus nullum jus habeat placitandi, vel aliquam judiciariam potestatem exercendi, nisi forte ab abbatissa vocatus advenerit“ etc. (Neugarth a. a. O I. 175.) — Bei Stiftung des adeligen Stiftes Obristenfeld im J. 1016 wurde demselben die Wahl eines Vogtes anheimgegeben, der jährlich dreimal in Geleitschaft von 12 Pferden kommen und seines Amtes warten möge. (Steinhofers würt. Chronik II. S. 36.) — Die Urkunde über die Bestätigung des Klosters Hirsau vom J. 1075 s. bei Besold a. a. O. S. 320. — In einem von K. Friedrich Barbarossa der Abtei Ellwangen ertheilten Privilegium v. J. 1152 wird hinsichtlich des Vogtes bestimmt: „ut ter in anno cum XII. equis tantum in ipso loco existens legale placitum habeat ibique suum seruitium, uidelicet duas uictimas (Frischlinge) cum suis appenditiis accipiat. Aliter nichil sibi illuc ordinandum uel agendum sciat, nisi eum abbas pro aliqua necessitate uocaverit.“ (Urk. im Staatsarch.) — K. Otto IV. ertheilte dem Kloster Buchau im J. 1208 ein Privilegium, worin gesagt ist: „de

Es möge hier ein kurzer Auszug aus dem Vertrage stehen, welchen Hohenlohe und Weinsberg im J. 1253 über die Vogtei in der Stadt Oehringen geschlossen hatten, und welcher auch in sonstiger Beziehung dieses Rechtsverhältniß beleuchtet [104]). Das Recht, einen Vogt zu setzen, kommt nur Hohenlohe zu; das Schultheißenamt aber besetzt dieses und Weinsberg gemeinschaftlich. Die Schultheißen sollen Alles richten, was klagbar an sie gebracht wird; könnten oder wollten sie aber über eine Klage nicht richten, so solle sie vor den Vogt gebracht werden. Die Schultheißen aber sollen jährlich im Mai, im Herbst und im Hornung dem Vogte mit 32 Rittern, deren jeder zwei Knechte hat, drei „Dienste" geben von Rindfleisch, Schweinfleisch und Wein, des Abends und Morgens. Der Garten,

---

sumptibus vero aduocato cum ad habenda placita de uocatione Abbatisse semel in anno uenerit non nisi duodecim equitaturis administretur. Nullum quoque placitum in possessionibus ecclesie ipse aduocatus preter uoluntatem abbatisse constituat et quicquid placitando acquisierit inde duas partes persoluantur abbatisse, tertia vero pars aduocato maneat. Item aduocatus neminem de familia ipsius ecclesie sine consensu et conscientia abbatissae cogat ad iudicium, nullum sine communi sententia sociorum suorum sueque condicionis dampnet uel cohercat contra ius debitum, nullum aduocatum seu exactorem constituat, nil priuati muneris uel seruicii a quolibet loco siue curte, siue cellariis quasi ex debito et statuto sibi iure exigat, mansiones seu pernoctationes uspiam frequentare caueat" etc. (Ebendort.) — Das Kloster Reichenbach verglich sich im Jahr 1295 mit den Rittern von Dizingen: „Der Hof ze Tizzingen der herren von Reichenbach sol gen ze Vogtrechte jerlichs gemeinlich den Vogete, daz sie ir Schirmer uf den Gute sin ze sancte Georien mese núwan achtzehen Haller vnd ze Sancte Micheles Mese och achzehen Haller, ain schoffel Habern vnd ain Hun vnd Duibi vnd Freveli. Darnach von jeder Hube jerliches ze sancte Georien Mese nuiwan nuin Haller vnd ze sancte Micheles mese och nuin Haller, vnd aber jede Hube ain Schofel Habern vnd ain Hun vnd Duibi vnd Freveli. Diz Vogtrechte sol Herr Balsam (von Dizingen) vnd sine sune oder sine erben gemainlich niezzen vnd han mit irem Vettern, Herrn Johannes von Tizzingen oder sinen erben, vnde vngetailet also, daz in vnd sine súne oder sine erben daz halbtail des vorgeschrieben Vogetrechtes núwan angezúhet. Herr Balsam vnd sine erben soln och sunderlingen han von des snuchen wegen uf dem vorgenannten Houe járlichs ein Malter Roggen vnd eines Habern vnd ain Hun, vnd von jeder Hube einen schoffel Roggen vnd ain schoffel Habern vnd ain Hun, also, daz sie der Herr von Reichenbach schirmer sin uff allem ir Gute, vnd och also, daz sie dazselbe sunderbare Vogetrechte niezzen vnd haben gemain vnd vngetailet Herr Balsam vnd sine erben. Sich hat och Herr Balsam vnd sine súne für sich vnd alle ir erben verzigen alles anderes rechtes, ob sie dehain ander Recht denne hie vorgeschrieben ist, uf Hove oder uf Huben solten han oder swaz darzu höret" ꝛc. (Gerbert historia nigrae silvae III. S. 233.)

104) Ch. E. Hanßelmann, diplomatischer Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe, S. 410 u. f.

aus welchem das Kraut hiezu genommen wird, hat eine besondere Gerechtsame, und die zwei Mühlen, von denen das Brod geht, haben das Recht, daß alle Brodbecken der Stadt daselbst mahlen müssen, so wie das Asylrecht. Von welchen Huben das Holz zum Kochen, die Hühner, Eier, Käse, Schüsseln, Becher, das Stroh und Heu zu nehmen sey, ist ausdrücklich bestimmt. Wenn nun der Vogt des Abends einzieht, sollen ihn die Schultheißen empfangen mit einem Viertel Wein und einer Schüssel Fisch, die fünf Schilling werth sey. Hat der Vogt gegessen, so soll man ihm einschenken wie herkömmlich. Am andern Morgen soll der Vogt zuerst richten über die Klagen der Schultheißen; und thut er dieses nicht, so zwingen sie ihn mit dem ersten Dienst darnach, d. h. sie reichen ihm nicht eher die geordnete Verpflegung. Hierauf soll der Vogt Jedermann, Armen und Reichen, Recht sprechen. Nimmt er obige Dienste und Verpflegung von den Schultheißen nicht, so erhält er für jeden Dienst ein Pfund Heller und ein Pfund Pfeffer von ihnen. Will der Vogt herbergen in der Stadt, das kann er thun an welchen Enden der Stadt, doch ohne ihren Schaden. Wollen die Schultheißen drinn herbergen, das sollen sie thun zum Ersten bei ihren Leuten, wo sie mögen, doch ohne deren Schaden. Wäre es aber, daß der Vogt zuvor schon seine Herberge genommen, so soll Niemand zu ihm herbergen. Hätten jedoch die Schultheißen zuvor Herberge genommen, und der Vogt könnte nicht mehr genugsame Herberge finden, so soll er zu ihnen herbergen, wo er will.

Jene Leistungen nun, welche die Vögte sowohl von den Hintersassen der Klöster [105]) als von ihren weltlichen Schutzhörigen zu erhalten wußten und unter der allgemeinen Benennung „Vogtrecht“ [106]) begriffen wurden, bestanden, neben den Bußen und Freveln, in:

1) Geld,
2) landwirthschaftlichen Producten jeder Art,
3) Geflügel; sowie in
4) Frohnen und
5) freier Verpflegung.

---

105) Die Abgaben, welche die Klöster selbst an ihre Schirmvögte hin und wieder zu entrichten hatten, s. unten §. 17.

106) „Illud quod Advocato debetur, „Vogtrecht“ appellabatur. Besoldi docum. red. Monast. praec. in Duc. Würt. fol. 1636. S. 287. Eine alte Urkunde im Staatsarchive sagt von Reinerzau: „Das Vogtrecht gehört der Herrschaft Gerolzekh zue, davon gefällt inen vom Hus zway Hüner vnd Ein Fiertel Habern, vnd was sie sonst von ihnen trengen tätten, würde zu Rob, Rauch vnd Fluch getzält.“ — Daß der Begriff dieses Rechtes anderwärts um Vieles weiter war, indem sich die Vögte an eine solche interdictmäßige Beschränkung nicht kehrten, thun die obigen und nachfolgenden Urkunden dar.

§. 7. Fortsetzung.

1) Betreffend zunächst die Leistungen in Geld, so zerfallen diese in solche, welche wirkliche Beden oder Steuern waren und ganzen Gemeinden oblagen, und in andere ständig gewordene, einzelnen Personen und Gütern aufgelegene Abgaben. Da die ersteren bereits oben erörtert worden sind, so mag hier die Bemerkung genügen, daß das Recht, Steuern oder Beden aufzulegen, sehr häufig als ein Ausfluß der Vogtei-Gerechtsame angesprochen und auch ausgeübt worden ist [107]), und daß auch neben diesen noch besondere „Vogt-

---

107) Graf Conrad von Vaihingen ertheilte im Jahr 1283 dem Kloster Maulbronn: „libertatem omnium bonorum, que in presenti possident in villis Hasclach, superiori et inferiori, et in terminis eorumdem, videlicet vinearum, agrorum, pratorum ... et breviter omnium quorum occasione a fratribus dicti monasterii in prefatis villis jure aduocatie precarias seu exactiones quocunque modo exigere hactenus solebamus. Ita sane, quod eadem bona vniuersa et singula siue fratres per se coluerint, siue colonis locauerint, ab omni jure advocatie, precarie, exactionis, uel seruicii cuiuscunque de cetero semper et in perpetuum sint quieta, libera, absoluta ... Excipimus autem ab ipsa donacione census, qui in villis prenominatis a dictis fratribus nobis non aduocatie jure, set census nomine annis singulis persoluuntur“ etc. (Urkunde im K. Staatsarchiv.) Im J. 1319 bekennt Herzog Friedrich von Teck „als Vogt vnd Schirmer“ des Klosters Alpirsbach, er habe demselben die Freiheit ertheilt: „waz Lüte sich gezühet zu dem vorgen. closter ze Alpersbach vnd da seßhaft sind, sy syen Pfrunsdner oder nit, die sollen von mir fryg sin von allem Dienst, vnd soll dieselben Lüte niemer beschweren weder mit stüren noch mit keinem andern dienst, vnd soll sie doch schirmen an allen stetten als ander Gotzhus Lüte der Vogt vnd schirmer ich bin“ ꝛc. Vergl. Besoldi documenta a. a. O. S. 153. — Im J. 1323 bekennt Heinrich Swenzeli von Höfe, daß die zinsbaren Leute des Stiftes Sindelfingen, zu Grabenstetten gesessen, oder sonst in seiner Vogtei, ihm jährlich mehr nicht als je 2 Simri Haber und zwei Hüner geben sollen, „also daz ich noch dehain min erbe fürbaz weider Zins, noch Hobetrechte, noch vngewonlichen Dienste, noch stüre, sie wollten denn gerne mir oder minen erben stüre geben, niemer an sie gefordern sol“ ꝛc. (Urk. im K. Staatsarchiv.) — In einer alten Beschreibung der Rechte, welche das Kloster Maulbronn zu Lußheim hatte, heißt es: „Item den von Mulenbrunnen hat das Gerichte daselbs bekannt vnd gewyset lenger denn yemann gedenken mag ... daß sie die obersten Herren des Dorffs syent vnd ein Schultheisen vnd Richter in demselben Dorf zu setzende vnd zu entsetzende haben als dicke des nöt beschicht, vnd daz ain Apt vnd Conuent zu Mulenbrunn einen Bischoff zu Spire zu einem Vogt vnd schirmer daselbs gesetzt haben von deßwegen er nysse die Vogty vnd neme freuel, Vogthabern vnd Vasnacht-Hünre; doch so hat ein Bischoff nützit daselbs zu gebietende weder hoch noch nyder. So schweren auch noch globent yme die armen lüt je mal nüchtz, vßgenommen der Schultheiß der globt yme der freuel vnd siner recht ze wartende .... Item so hand die armen Lüt daselbs nye keinem Bischoff gehult noch geschworen, oder Schatzung, Stür oder Bett gegeben, doch so vnderstunt sich der ytzig min Herre von Spier vor

steuern" in Württemberg bestanden haben. Die Benennung der lezteren aber ist weniger manchfaltig. Mit Ausnahme der hienach abzuhandelnden Schutz- und Schirm-Gelder kommen nur:

Vogtgeld [108]),
Vogtpfenning und
Vogtschilling vor [109]).

2) Die Leistungen in landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestanden in

Vogtrocken [110]),
Vogtkorn [111]),
Kammerkorn [112]),
Vogtdinkel [113]),
Vogtkernen [114]),
Vogthaber [115]),

---

etlich Jaren das Dorf zu schetzende da er sin Lant schetzte, aber es ward ime abgeschlagen vnd nit verhengt." (Urk. im K. Staatsarchiv.) — Uebrigens sind auch noch zu vergleichen die Noten 24. 48. 79 u. 121.

108) Der Scharrenhof wurde im J. 1485 erblich verliehen „vmb ain jahrlich Gelt vnd Fruchtgült mit Nahmen neun Schilling Heller Vogtgelt, neun Simri Rockhen" ꝛc. (Kellerei-Lagerbuch von Groß-Ingersheim.)

109) Mehrere Aecker zu Söhnstetten, welche „der Herrschaft Heidenheim vogt-, steuer- und dienstbar sind, gibt jede Jauchart Jahrs dem Kloster Königsbronn zu ewigem Zinns fünf Schilling Heller." (Kastnerei-Lagerbuch von Heidenheim vom J. 1690.)

110) Nach dem Lagerbuch der Kastkellerei Stuttgart vom J. 1705 hat die Gemeinde Heumaden der Herrschaft Württemberg in die Kastkellerei an Martini zu liefern 8 Sch. 1 Vierling Vogtrocken.

111) Ein Leonberger Zinsregister vom Jahr 1350 sagt von Malmsheim: „Der Hainzinger git von siner Hube 5 Malter Dinkels, 2 Malter Roggen vnd 5 Sch. Heller ze Vogtkorn. — Die Waltherin git von ir Hofratyin 2 Sr. Roggen, 2 Sr. Habern Vogtkorns vnd ein Huhn." — Vogtkorn scheint hier beinahe gleichbedeutend mit Vogtrecht.

112) Im Jahr 1516 wiesen die von Busheim zu Recht: „Item haben sie (die Herrn von Maulbronn) vns geben vnsern gnedigen Herrn von Speyer zu einem Schirmer daß er vns beschirme vnd beschutzet wie seine Hinderseß vnd beschließe mit Thür vnd Nagel wie sein aigen Leuth; davon hat er auch fallen sein Rennt, sein Fauthabern, sein Cammerkorn, sein Faßnachthühner, sein Wildfang, sein Freuel, wie ein Fautsherr, was vnfäll fürbracht werden vorm Schultheißen vnde Stabe soll er strafen, wie ein Fautsherr, So er sein Rennt sammelt, soll er sein Pferd an ein Zaun binden vnd solle keine Costen vff die arme Leuth treiben" ꝛc. (Urk. im Staatsarch.)

113) Eine Zinserneuerung über Ditzingen vom J. 1524 sagt im Summarium: „Järlich Roggen genannt Vogtrocken vff Martini 40 Malter ½ Sri.... Järlich Dinkel, genannt Vogtdinkel vff Martini 76 Malter 7½ Sri."

114) Nach dem Lagerbuch vom J. 1524 gibt die Gemeinde Nellingen jährlich an Martini „der Herrschaft Wirt. vff den Casten gen Stutgarten zu antwurten vnd zu weren Vogtkernen 12 Schöffel, Rocken 20 Schöffel."

115) Vogthaber, sowohl auf einzelnen Gütern, als auf ganzen Gemeinden hastend, kommt sehr häufig vor. — „Vogt- und Leut-Haber" haben mehrere Höfe dem Kloster Zwiefalten zu entrichten. — „Zu wissen, ein jedes

Vogtwein [116]),
Vogtbrod [117]),
Vogtrüben [118]) und
Vogtmist [119]).

3) An Geflügel kommen namentlich
Gänse [120]),
Hühner [121]) vor.

Hauß zu Erbstetten jhennseyt deß bachs, das jetzo steet oder in künftig gebawet vnd bewohnt würdt, gibt alle Jahr vff Martini der Herrschafft Württemberg ein Vierling Vogthabern, der würdt von einem Schuldtheißen zur Burrstall eingesamblet ꝛc." (Marbacher Kellerei-Lagerbuch v. J. 1584.) — „Außer einem jeden Haus zu Wittershausen, darin Rauch gehalten wird, gefallen Jahrs meinem gnädigsten Fürsten und Herrn auf Martini zwei Simrin Habern, genannt Vogthabern . . . ferner zwei alte Hennen, genannt Faßnachthennen" und seyen nur des Pfarrers und Dorfs-Vogts, so wie das Haus davon befreit, in welchem Gericht und Rath gehalten werde. (Rosenfelder Kellerei-Lagerbuch v. J. 1708.) — Ueber die 54¾ Morgen „vogtbare Aecker" zu Schöckingen sagt das Leonberger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1706: „so oft die Obrigkeit zu Schöckingen Vogt-Gericht hält, so oft giebet jeder Morgen 1 Simri Habern, hingegen ist jede Obrigkeit zu Schöckingen schuldig, bei solchem Vogtgericht den Schultheißen vnd die vom Gericht frey zu halten und mit Essen und Trinken also zu versehen, bis sie satt sind." — „Item das gemein Dorff Diessenbach git auch den Herrn järlich 6 Malter vnd 2 sri Fauthabern" ꝛc.

116) Das Kl. Maulbronner Lagerbuch von 1563 sagt bei Gündelbach: „ain yede Hoffraitinn inn der thurn- oder staingassen so gebauet ist, ist dem Closter Maulbronn zway Simri Vauthabern vnd ain Viertel Weins vnd zwuo alte Rauchhennen järlich zu geben schuldig. So aber ain Hoffraitin in ermalter Gassen vngebauen ist, hat man bisher obgemelt Vogtrecht nit darauß geben."

117) Nach dem Kellereilagerbuch über Heubach vom J. 1580. wird dem Amtmann daselbst „von jedem Haus zu Heubach Jahrs vff Weyhennachten ein Laib Brods oder drey Kreuzer Landswehrung gegeben; doch ist bis anhero das Brod nicht sondern nur die drey Kreuzer von jeder Haushaltung eingezogen worden; dargegen ist er, Ambtmann, schuldig, die Recht vnd Schuldgebott zu thun."

118) Einige dem Kloster Adelberg eigenthümlich zugehörige Hofgüter zu Süßen wurden von der Stadt Ulm angehalten, jährlich je eine Fastnachthenne, ein Herbsthuhn, eine Simri Vogtrüben und einen Maderschilling zu entrichten. Das Kloster erhob im J. 1493 hiegegen, als einer Neuerung, Einsprache; denn nach altem Herkommen sey an Rüben mehr nicht, als ein Hut oder eine Kappe voll gegeben worden. (Urk. im Staatsarchive.)

119) Nach dem Wendelsheimer Urbarium vom J. 1620 ist der Rottenburgische Spitalhof zu Wendelsheim „gemeinen Vogtherrn zu raichen schuldig 8 Karren voll Mist; ferner die andern sieben Mayerhöf jeder 4, thut 28 Karren voll, und dann ein jeder Burger der Mist macht 2 Karr voll" ꝛc.

120) In Schwaikheim fielen jährlich 33 Gänse aus „vogtbaren Hofraithen."

121) Einige Erblehen zu Hopfau gaben Vogthaber auf Martini und Vogthüner auf den Herbst. (Kloster Alpirsbach. Erneuerung vom J. 1659.) — „Aus einem jedem Haus und Hofraithin zu Knittlingen, darinnen man Rauch hält, wo deren gleich einer, zween, drey oder mehr unter Einem Dach wären, gibt ein jeder Rauch dem Kloster Maulbronn zween

§. 8. Fortsetzung.

Die vogteilichen Leistungen begriffen ferner auch 4) Frohnen in der Regel in sich, worüber hier eine nähere Ausführung zu geben

---

Fauthahnen und drei Vierling Fauthabern." (Knittlinger Lagerbuch vom J. 1766.) — Ueber Möglingen sagt ein altes Zinsregister vom Amte Gröningen: „Item daselben hant min herre ouch XVIII Simri Vogthabern vnd XVII Hüner Vogthüner." Heinrich von Enzberg verzichtet im J. 1262 auf die Vogtei über das Kloster Maulbronn, und verspricht, dasselbe noch ein Jahr lang unentgeldlich zu schirmen, „adiciens illud etiam promittendo, quod nec in grangiis, nec in uillis sive personis, vel bonis quibuscunque monasterii praelibati percipiam aliqua servitia siue jura uel utilitates alias qualescunque, tam in avena quam in pullis siue aliis quibuscumque quocumque nomine censeantur, que deberem percipere ratione praedictae tutelae." etc. (Urk. im St. A.) Daß übrigens nicht alle und jede Hühner hierher gehören, und namentlich die Leibhühner nicht, ist unbestreitbar; die Frage über die Natur der Faßnachthühner aber ist noch nicht entschieden. Lang (in seiner historischen Entwicklung der teutschen Steuerverfassung, S. 84.) sagt zwar, sie gehören größtentheils zum Geschlechte der Leibhühner. Allein dieser jeden Falls unbescheinigten Behauptung können auch Urkunden vom Gegentheil entgegengestellt werden. Z. B. im J. 1274 klagte das Kloster Eberbach gegen seine Vögte, daß sie „quosdam census, hospitia, quod vulgariter dicitur Herberge, exactiones sive precarias, quod Bethe vulgariter dicitur, triticum et denarios, melius caput post mortem principalis persone, unum virum, qui Dingmann vocatur, pullos carnipriviales, vecturam cursuum et equorum et alia, que advocati et patroni sive de facto, sive de jure solent requirere, ab ipso monasterio requirebant." (Kindlinger Geschichte der teutschen Hörigkeit. Urk. 35.) So auch in Württemberg. Im J. 1348 verkauft Osterbrunn von Ror sein Vogtrecht an den Fronhof zu Maichingen dem Kloster Hirsau: „des VogtGeltes ist zwai vnd zwanzig viertal habern vnd vier häller vnd sechzehen schilling alter Haller Geltes, vnd zwei Herbsthüenre vnd zwai Fastnachthüenre, daz allez ewig gelte ist." (Urk. im Staats-Archive.) — Ferner: „Es ist von Alter also herkomen vnd Recht, damit auch des Gotzhus Lute vnd Gut by iren rechten beliben sont, also, das des Gotzhus Lüt vnd Gut von den fünf Gedingen iedes Jars ainem Vogt ze Herbstzit sont gen hundert Malter Kernen vnd hundert Malter Habern vnd ze Ostern dryssig Phunt Tüwinger, vnd das Haus ain Herbsthun vnd ain Vastnachthun — vnd sont damit Lüt vnd Gut gedienet hön öne alle Geuärde." (Vogtbuch der Kl. Alpirsbachschen Pflege Dornhan v. J. 1417.) — In einer Urkunde v. J. 1422 sagt das Kl. Maulbronn, es habe den Bischof von Speyer zu einem Vogt gesetzt über Lußheim, „von deßwegen er nüsse die Vogty vnd neme frevel, Vogthabern vnd vasnachthüner." (StaatsArchiv.) — Und das Kastnerei-Lagerbuch von Heidenheim vom J. 1690 hat bei Söhnstetten den Eintrag: „Ewig ohnablößigs VogtRecht, als Herbststeuer, Habern vnd Faßnachthennen vsser Höfen vnd Lehen, deren Aigenthum vnd Lehenschaft zvar dem Kloster Königsbronn zugehörig, selbige aber der Herrschaft Heidenheim Vogtbar, steuerbar, dienstbar, gerichtbar vnd mit aller Obrigkeit vnterworffen sind." Folgen die Namen einzelner Hofbesitzer. — Doch fand sich folgende Ausnahme. Das oben erwähnte alte Zinsregister sagt über Möglingen: „Item daselben hant min Heren von Libern XII vasnachthüner

der Ort nicht ist [122]); und es gehörte endlich 5) auch die freie Verpflegung hiezu [123]). An manchen Orten hatte sich diese bis in die neueren Zeiten in Natur erhalten [124]), während sie in andern in Surrogate verwandelt worden ist. Es finden sich nemlich sowohl auf ganzen Gemeinden, als auf einzelnen Gütern nicht nur die in diese Kategorie gehörigen Abgaben an Victualien verschiedener Art, welche so eben (§. 7) beschrieben wurden, sondern auch daneben

---

minder oder mere." Da hier neben denselben ausdrücklich auch Vogthüner vorkommen, so sind diese Fastnachthühner Ausfluß der Leibeigenschaft. (Lib = Leib, Leibeigener.) — Die Rauchhühner werden wohl in der Regel von dem Vogt und Gerichtsherrn aufgelegt worden seyn, indem sie nicht selten, neben Rauchhaber, auf demselben Gute als Vogtrecht hafteten. Eine Erneuerung über den Freihof zu Thumlingen, Amts Dornstetten, vom J. 1597 sagt von den in diesen Hof gehörigen Gütern: „Diese Güter sampt vnd sonders zinsen der Oberkheit vorderst jährlich zu Vogtrecht ain Malter Rauchhabern, zwuo Vasnachthennen vnd zwey Grashüner vnd thuot Frondienst oder gibt dafür das gelt wie andere Hinterfäßen." — Nach dem Lagerbuch vom J. 1551 gibt Jeder in dem Flecken Gniebel, „der einen eigenen Rauch hat oder meiner gnädigsten Herrschaft vogtbar ist, jährlich eine alte Henne, genannt Rauch-Henne, wovon auch diejenigen nicht befreit, die in recognitionem servitutis eine Henne reichen." — Endlich gehören auch noch hierher die Futtechühner für den Falken des Vogtsherrn. So oft der Vogt zu Andlau im Breisgau Ding hielt, sollte er kommen mit einem Ritter, drei Knechten, fünf Pferden, einem Habicht und zwei Winden, und mußten die Huber und Lehen = Bauern dem Habicht ein Huhn geben. (Urkunde v. J. 1284 in Mone's Anzeiger für Kunde des d. Mittel = Alters III S. 15.)

122) S. oben die Noten zu §. 6. — Das Kloster Maulbronn klagte im J. 1308 gegen Berthold Göler von Ravensburg, daß er und sein Bruder „in herbergis, exactionibus, quas ultra statum extorquent, in aratris commodandis, que dicuntur betpfluge, in curribus praestandis, in vecturis, in pabulacionibus, in angariis et perangariis et aliis seruitutibus extorserunt ab hominibus, colonis et inquilinis ipsius monasterii in villa Zaisenhusen residentibus, in tantum, quod dampnificaverunt ipsum monasterium in sexaginta libras hallensium", worauf der geistliche Gerichtshof zu Speier die Beklagten zum Ersatze dieser 60 Pfd. Heller verurtheilte. (Urk. im Sts.A.) — Das Kloster Hirsau vertrug sich im J. 1403 mit Conz Truchseß von Waldeck wegen der Vogtei zu Altburg dahin: „so soll mir dem Truchsezzen vnd meynen erben werden vnd volgen min Zins vnd stüren als ich sy bißher da gehebt han, vnd die Vogtye ze byeten, ze fronen vnd ze tag dienstен vngeuerlichen, doch daz ich in" (denen in der Hintergasse) „nit soll fürbasser gebieten ze fronen noch ze tagdienstен denn als den in der vordergassen, vnd da sullen mich die vorgenannt der Apt vnd der Conuent nütz an seimen noch irren ꝛc." (Urk. im Sts.A.)

123) Vergl. oben die Noten zu §. 6.

124) „In Franconia prope Kittingam sunt sex pagi, vulgo sechs Mennbörfer, prefecture Creglingensis, olim dominatus Braunecks, hodie marchionatus Brandenb. seu Burggrauiatus Norimberg. als Sickershausen, Stefft, Obernbreit, Gnodstatt, Mertesheim und Oberickelsheim. In his pagis decimae debentur dem Domprobsten zu Würz-

Atzung, Herberge [125]),
Speisung [126]),

burg; et contra gibt der Domprobst dem Marggrafen jährlich 12 Malter Schirmhabern und 30 Pfd. Untzpfenning zu Schirmgeld, die Unterthanen dafür zu beschauren, hoc est zu schützen und beschirmen. So auch die Hochgericht in berührten sechs Flecken, vom Amptmann zu Creglingen, besucht und gehalten werden, quod quolibet anno ter fieri solet, als im Herbst, Februario und Mayo, so mag der Amptmann mit so viel Personen und Pferden, als ihm beliebt, und deren Zahl man nicht wissen mag, darzu auch mit schönen Frauen und Spielleuten ꝛc. des Abends ankommen und des folgenden Tags, nach gehaltenem Hofgericht, umb die Zeit und Stund er vorigs Tags angelangt, und also nach 24 Stunden, wieder abziehen. Was damals verzehrt, muß der Domprobst zu Würzburg außrichten, quod hodieque servatur, sed usu parum honestiore." P. M. Wehneri Observationum selectarum lib. sing. Edit. Schilteri. 1701. fol. S. 430.

125) Als das Kloster Hirsau von Osterbrunn von Röre das Vogtrecht des Fronhofes zu Maichingen im J. 1348 erkauft hatte, verzichtete dieser auf dasselbe „also, daz wir noch kein vnser erbe die vorgenannten Herren noch ire hofelüte an den vorgenannten Guten eweclichen nümmer sullen bekümmern mit Dienst noch mit stüre noch mit Fuetern weder im Dorfe noch im Velde noch mit stallunge noch mit Herberge noch mit kaynerlay andre Bekümmerniße ꝛc." (Urk. im Sts.A.) — Das Vogtbuch der Abtei Alpirsbach vom J. 1408 (Reyscher Stat. Rechte S. 37.) sagt: „Alle Fronhöf ständ ze zwölff Jaren vnd dient jedes Jars zwo Herberg, ainen ze Grase vnd ainen ze Herpst, und alle Selhöf ständ ze ainer Honde vnd dienet ain Herberge in dem Jar wonne man wil.... Es sol ain Apt oder sin Botten ir Herberge niemen selb fünfte, mit ainem Vogelhunde, kompt inen ouch ain biderbermann vff dem velde, den mügen sie zu inen laden, sie sont aber ime nit in den Zon" (Zaum) „fallen. Sie mugend ouch den LütPriester vnd ainen edeln man laden, ab die seßhaft sint ꝛc."—

126) Gleichbedeutend in der Regel mit Atzung. Das Lagerbuch der Kloster-Alpirsbachschen Pflege Balingen vom J. 1564 hat folgende Stelle, wonach Herberge und Speisung gleichbedeutend sind: „Jährlich Speisung, vßer Hans Richters vnd Caspar Dieners sampt iren Mitconsorten zu Engstlatt inhabenden Hof, genannt Seelhof, geben Jars zwuo Herbergen." Die Erneuerung vom J. 1652 hat hierüber folgenden Beisatz: „Welche Herbergen, laut alten Herkommens, bey vnuordenklichen Jharen hero folgender Gestalten gehalten worden, daß nemlich ein jeder Alpirsbachischer Pfleger zu Balingen berechtigt, järlich zwuo Malzeiten, eine zum Hew vnd eine zum Schnee einzunemen, dergestalten, daß er einen guten Freund von Balingen aus, vnd einen, der ihme vnterwegen begegnet, sambt einer Damen vnd einem Hündlin mit sich nemen, in einer Herberg zu Engstlatt, wa es ihm gefällig, einziehen; dazu soll er laden den Pfarrer selbigen Orts, item den Dorfs-Vogt, sambt beeden Lehenträgern, alsdann eine Mahlzeit einnemmen, welche folgends die Innhaber des Seelhofs mit Futter vnd Mahl auszuhalten vnd zu bezahlen schuldig seyn sollen". Fast jedes Dorf im Umkreise von zwei Stunden um die Burg Württemberg hatte jährlich eine Geldabgabe „für Speisung" zu reichen, welche eine alte Leistung an den Grafen, vor diesem an den König, gewesen zu seyn scheint. Nach dem Lagerbuch vom J. 1522 über die Kellerei Cannstadt wird dieselbe als „rechte Speisung" aufgeführt. Auch hatten mehrere Orte der Cameralamts-Bezirke Beutelsbach

Futter und Mahl, Imbis [127]),
Vogtmahlgeld [128]),
Mahlgeld [129]).

---

und Schorndorf ein jährliches „Kuchingeld" an Martini zu liefern, welches bei einigen in älteren Lagerbüchern bald Küchingeld, bald Speisung genannt wird. Allein diese Abgabe scheint anderer Natur zu seyn, als die sonst vorkommende Speisung, indem sie auch als gleichbedeutend mit Waidrind bezeichnet wird. Das Lagerbuch vom J. 1562 sagt bei Rohrbronn „Järlich Kuchingeld oder Waidrent", und ferner „vnd seynd das die nachgeschriebenen Häußer vnd Lehen, die denen zů MittelSchlechtbach an dem obbeschriebenen jährlichen Kuchingeld helffen geben, nemlich nachdem die Inhaber dieser Häußer vnd Lehen viel oder wenig Kühe vnter dem Hirten haben gehen, wird ihnen nach jedesmals Gelegenheit das Kuchingelt vff die Kühe geschlagen."

127) Ebenfalls mit Atzung und Speisung gleichbedeutend. In einem Weisthum der Dorfgerichte Hohenwart, Schellbronn, Ottenbronn ꝛc. vom J. 1453 (im K. Sts.A.) steht: „Auch so söllent die Hoflüte in den obgenannten Dörfern zu yeglicher Zite als man Herrengericht hat aynem Pfleger" (des Kl. Hirsau) „vnd sinem knecht ain Mal geben vnd yeglichem Pferde ain Simrin Habern, Eynen strycke vnd ain Gelten, die mögen sie mit Inen haymfüren". Ein altes Lagerbuch des Klosters Hirsau über Altburg sagt: „Item 5. Pfd. 3 Imbis jerlich von des Spindlers Hoff auff Martini vnd der ein Imbis ist den nesten tag nach Sant Martinstag, vnd der ander Imbis ist auff den nesten tag nach dem obersten tag, vnd der dritt Imbis ist auff Sant Johanstag dennesten tag darnach, vnd wann man dieselben Imbis oder Mal nit innimpt so geben sie 4½ Pfd. Heller darfür, dere werden 3 Pfd. meinem Herrn von Hirsow vnd 30 Sch. den Truchsessen von Waldeckh, vnd stet zu ainem Herrn von Hirsow ob er die mall nem oder das Geltt." Ein Lagerbuch vom J. 1699 sezt bei: „Und wie sich auff Bericht der Aeltesten der Enden befindt, so hat man denjenigen, wa man ain Hofmahl gehalten, auff dem Hof Essen und Trinken und dann jedem Roß ein halb Viertel Habern zu einem newen Kübel, der mit einem newen Strick an den Zaun gebunden gewesen, gegeben. Und ist gemeiniglich allwegen auff die Täg, so man solch Imbis gegeben, auff solchem Hof durch des Klosters Ambtleut Gericht gehalten worden".

128) Das im J. 1703 errichtete KellereiLagerbuch von Tübingen sagt bei Altenburg: „Usser den dreyen Höfen, deren Eigenthumb und Lehenschaft dem Kloster Zwiefalten zugehörig sind... gefällt gnädigster Herrschaft jährlich uff Martini einem Oberamptmann des UnterAmpts zu liefern, Vogtmahlgeld 8 Pfd. Heller."

129) In der Regel gleichbedeutend mit ersterem. Nach der LagerbuchsErneuerung über Pliezhausen vom J. 1706 geben die Besitzer der 3 Höfe, „deren Eigenthumb beeden Hospitälen zu Urach und Nürtingen zugehörig ist und denen das Umbgeld daselbst zu Pliezhausen gegeben wird," jährlich an Georgi in die Kellerei Urach „für ein Vogtmahl"—drei Pfd. Heller „Mahlgeld". — Sodann findet sich aber auch in dem Schönbuchs Lagerbuch vom J. 1753, daß die Besitzer des Sedelhofes zu Altenburg in die Waldvogtei Tübingen jährlich „für das Mahl, so die Inhaber solches Hofs vor Jahren dem Waldvogt, auch denen Förstern und ihren Knechten des Jahrs einst zu geben schuldig gewest" zu reichen hatten 7 Pfd. Heller „Mahlgeld" und 1 Sch. Haber Reutlinger Meß.

Endlich sind auch noch
die Hausgenossengelder [130])
hierher zu zählen, indem dieselben an mehreren Orten als ein unzweifelhafter Ausfluß der Vogtei erscheinen.

Bemerkenswerth ist es auch, daß es besondere Vogtlehen [131]) gibt.

§. 9. Schutz- und Schirmabgaben.

Gewissermaßen als eine Unterabtheilung der vogteilichen Leistungen und in der Trennung von diesen nicht leicht durchführbar

---

130) Das Münsinger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1682 hat bei Ennabeuren folgenden Eintrag: „Nit jährlich Geld von Haußgenossen. Daselbsten ist gebräuchlich und von Alters herkommen, wann ein Ehegemächt, es seyen deren wenig oder vihl, im Flecken wohnendt, keine aygene Behaußung hat (darunter auch verstanden Jenige, so sich zu den Kindern eindingen) daß ihrer Jedes (Ehegemächt) denen beyden Vogtsherrschaften zu Ennabeuren jährlich ein halben Gulden, deßgleichen ein Wittwer und eine Wittwerin, so vihl deren ohne aygene Behaußungen Ihren Beysitz haben, als lang sie nicht aygene Wohnungen bekhommen, Jede Person ein Ort eines Guldins zugehaußet Geldt zu erstatten schuldig, ohne alle Wider- und Einred.“—Das Lagerbuch des Klosters Königsbronn über Steinheim, vom J. 1698 sagt: „Zue wissen, daß ein jeder Haußgenoß daselbst zu Steinheim, es seyen Manns- oder Weibs-Personen, in der Ehe oder in dem Wittwenstand, welche ihr aigen Brod, Feuer und Licht und aber keine aigene Häußer, sondern nur ihre Wohnung bei andern im Marktrecht haben, und bey andern umb Haußzinnß sitzen, alle Haußgenoßen genannt werden, und ein jeder solcher Haußgenoß, ein Paar Ehevolk aber wie ein einzechtige Person dem Closter Königsbronn als ihrem Stabsherrn alle Jahr auf St. Gallitag, wenn man sonsten die Hellerzins einzuziehen pfleget, 5 Schilling Heller zue erlegen... schuldig und dessen Niemand befreyt ist. Alle Haußgenoßen, so uff den Königsbronnischen Gütern daselbst ihre Wohnung haben, seind besagtem Closter allein vogtbar, gerichtbar, steuerbar und dienstbar, und hat sonsten Niemand nicht über sie zu gebieten, oder zu verbieten, dann allein das Closter Königsbronn, ußgenommen die Herrschaft Würtemberg, als ordentliche hohe Obrigkeit. Ueber die Unterthanen aber, so uff den heidenheimischen vogtbaren Gütern zu Steinheim wohnen, hat sich weder das Closter Königsbronn, noch dessen Ambtleuthe der Obrigkeit und Dienstbarkeit halber nichtzit anzunemen..... Und so seynd auch mehr erwehnte Königbronnische Haußgenoßen zu Steinheim mit den andern Inwohnern daselbsten an den gemeinen landschaftl. Ablosungs-Hülff und denen von der Obrigkeit anlegenden Steuern und andern gemeinsamen Anlagen ihrem Vermögen und Stand nach das ihrige zu leiden und beyzutragen in allweg verbunden.“

131) Die Erneuerung über die Kellerei Laufen hat bei Gemmrigheim folgenden Eintrag vom J. 1537: „Vnser gnädiger Fürst vnd Herr hatt ein Lehen zu Gemerkeim, genannt daß Vaudtlehen, daruon vnd daruß hatt sein Fürstl. Gnaden diese Gerechtigkeit, wann sein Fürstl. Gnaden Amptmann dahin geritten komptt, daß der oder die Besitzer oder Inhaber solichs Lehens demselben amptmann selb viertt oder selb sechsst stallung, strouw, Heuw vnd Futter geben miessen die Zit er inn geschefften seiner Fürstl. Gnaden oder der armen Lüt daselbst sien.“

sind zu betrachten die theils auf einzelnen Gütern, theils auf ganzen Gemeinden lastenden in Geld und Naturalien bestehenden Schutz- und Schirm-Abgaben.

Die nachstehenden Beispiele aus der Geschichte der älteren und neuen Landestheile mögen darthun, wie sich noch gegen Ende des Mittelalters freie Landbewohner und selbst ganze reichsfreie Gemeinden zu Uebernahme derselben verstanden, um den Schutz eines Mächtigeren zu genießen [132]).

Der Ort Althaußen, Filial von Neunkirchen, war in früheren Zeiten ein reichsfreies Dorf, begab sich aber später in den Schutz des Deutschmeisterthums zu Mergentheim, und hatte nun hiefür jährlich an Martini 8 Malter „Vogt-, Schutz- und Schirm-Haber" und daneben noch jedes Haus ein „Heerdhuhn" zu entrichten [133]).

Das Dorf Gültlingen hatte sich schon lange vor dem Jahr 1405 mit gemeinem Rath um des Dorfes Nutzen willen in den Schutz der Herrschaft Württemberg begeben, gegen eine Abgabe von 15 Pfund Hellern jährlich [134]).

---

132) Nicht selten war es wohl, daß der Beschirmte zum Zeichen seines Schutzrechtes sich irgend eines Symboles bediente. Ueber den dem Eßlinger Hospitale zuständig gewesenen Garbenhof zu Hohenheim sagte bei einer gerichtlichen Verhandlung im J. 1533 ein Zeuge Folgendes aus: „Item es sy vber menschen Gedenken eins oder zwey wirtembergisch fenlin vff dem Hof gestanden, die erst by etlichen Jaren herabgethan worden, also, das solicher Hof allweg in der Herrschaft W. schutz vnd schirm gewest . . . Als er sin halben Hof koufft, hab er ein wirt. Fenlin vff dem Hauß gehabt, vnd er von seinem Vater gehört, das solche Fenlin in der Stettkrieg daruff gestellt worden, damit der Hoff nit verprennt wurd, vnd sy ain Pawr zu Meringen gesessen, genannt Eberlin, der wär der Herrschaft Wirtt. lybaygen, der fürte selbiger Zeit wirt. Fenlin vff den pflugen, so dann die Vheind kamen gieng er frey zu acker; den andern Pawrn neme man die roß. vnd solch Fendlin haben sine, Zeugen, Buben von der tuben wegen by zehen Jaren vergangen herabgethan, dann sie kurreten laut, machten die tauben scheuch, vnd ein solich Fendlin sy ouch vff der Eßelinger halben Hoff gestanden." (Urk. im StsA.)— Daß auch die Klöster die Fahnen ihrer Schutzherrn aufsteckten s. bei Pfaff neue Geschichte Würt. II. S. 279.

133) Der Erbhuldigungs Brief von Montag nach St. Antonien Tag 1545. soll sich im Mergentheimer Archive befinden. (Amtsgrundbuch des Cameral-Amts Mergentheim III. Heft)

134) „Vnd daß dieselb Herrschaft schirmen vnd beholfen sullen sie vor menglichs Vnrecht vnd Gewalt, vnd wenn sy och sy also nit schirmen wollte, so möchte die Geburschaft andern Schirm suchen wo ynen füglich wär vnd der 15 pfunt haller gen der Herrschaft von Würtemberg ab vnd ledig sin ꝛc." Herzog Christoph hob diese Abgabe im J. 1552 auf, weil das Dorf, wie andere Flecken, zum Fürstenthum gehöre und mit diesen hebe und lege. (Commissionsbericht der Abgeordneten-Kammer über den Gesetzentwurf in Betreff der Beden. 1835. S. 115.) In einem gütlichen Entscheide vom J. 1419 heißt es: „Item auch, als vnser herr von Wirtemperg fünfzehen

Aehnliche Verhältnisse scheinen in dem Orte Altburg, in der Calwer Vogtei, bestanden zu haben [135]).

Das Dorf Horkheim hatte sich erst gegen Ende des fünfzehenten Jahrhunderts „in der churfürstlichen Pfalz, als ihres Vogts und Herrn, Schutz und Schirm" ergeben [136]), und kam dann mit Schloß, Stadt und Amt Weinsberg an Württemberg.

Nach einer Nachricht vom Jahr 1535 war auch Austein bei Bietigheim ein freies Dorf, das sich gegen 15 Pf. H. Schirmgelds in den Schutz Württembergs ergeben habe [137]).

Harthausen war gleichfalls ein Freifleck, der sich erst im J. 1554 an die Herrschaft Württemberg ergab und dann dem Stuttgarter Amte einverleibt wurde [138]).

Dasselbe gilt auch von dem Dorfe Kirchheim, Brackenheimer Amts, welches nach einem Freiheits-Briefe vom Jahr 1477 30 fl. Schirmgeld an Württemberg zu entrichten hatte [139]).

Wie nun solche Schirmabgaben auf ganzen Gemeinden ruhten, so finden wir sie auch auf Höfen [140]) und einzelnen Grundstücken [141]).

Pfund Heller jerlichs zu Stür da haben sol, hat aber die kuntschafft gesagt, daz im die von schirmswegen gegeben sien vnd nit von rechter Bett wegen." (Urk. im Staats-Arch.)

135) Reyscher Stat. Rechte. S. 615.

136) „Doch mit dem namlichen Geding, daß sie von Horkheim bey iren alten hergebrachten Freyhaiten Gnaden vnd Rechten bleiben, auch sie aller frembder Auffatzungen vnd Dienst, (dann souil zum Stab, dem Gericht vnd der Oberkhait gehört) gefreyt seyn sollen." Das Bedenken der Räthe vom 21. August 1544, welchem diese Stelle enthoben worden, fügt bei, daß der Herzog nach dem Anfalle des Ortes demselben die gleiche Freiheit, wie zuvor, ertheilt habe, wonach derselbe namentlich von Steuern und Leibeigenschaft befreit worden.

137) Ein Bericht des Magistrats von Bietigheim vom J. 1535 sagt: die Alten sagen, als der Bischof von Mainz vor Menschen Gedenken Feindschaft gehabt habe, seyen etliche seiner Leute in einem Hause zu Austein gefangen gelegt vnd geschätzt worden. „Als sie wieder haim gen Mentz kommen vnd dem Bischof ihrem Herrn solches angezeigt haben, soll er etlich Reisige gen Austein, das Dorf zu plündern, geschickt vnd sie sich in Schirm Würtemperg vnd ins Ampt Beylstein ergeben haben; darumb geben sie von Austein noch der Herrschafft W. jährlich 15 Pf. Heller Schirmgeltz."

138) Durch Rescript vom 20. November 1554 ordnete Herzog Christoph an, daß die von Harthausen, nachdem sie nunmehr mit aller hoher und niederer Obrigkeit zu dem Fürstenthum gehören, mit den andern Orten des Amtes reisen, frohnen, heben und legen und in das Gericht zu Plattenhardt gehören sollen. In letzterer Hinsicht sollen sie nur das gewöhnliche Gerichtgeld zu entrichten verbunden, und befreit seyn „denen von Plattenhart „vmb die Gerichtbarkeit jährlichs ein Vogtmahl" zu geben, wie sie indessen gethan.

139) S. Reyscher Stat. Recht. S. 520—524.

140) Das sogenannte Freigütlein zu Steinbach hatte gar keine Auflagen, als einen Zins von 5 Sch. Hllr. dem Stifte Backnang zu reichen. Als aber die von Weissach Landsteuer darauf legen wollten, erklärte der Besitzer, er wolle sich „vmb mehrer Beschirmung mit gutem Willen sich er-

Als Gattungen kommen vor
Schirmgeld [142]),
Schirmwein [143]),
Schirmfrucht,
Schirmroggen,
Schirmhaber [144]) und
Schirmhühner [145]).

---

geben vnd vnterwürfig machen, vnſes gnädigſten Herrn Staab zu Vnter-Weiſſach;" worauf im J. 1529 dieſes Anerbieten angenommen und ihm, neben der Verpflichtung zu FortEntrichtung jenes Zinſes, auferlegt wurde, jährlich an die Vogtei Backnang zu entrichten: „Zu Beſchirmung 10 Sch. und 1 Faßnachthenna." Dagegen ſolle er von allen Steuern, eine allgemeine Landesanlage ausgenommen, befreit bleiben. (Lagerbuch der Vogtei Backnang.) — Hinſichtlich der Schirmgelder, welche in dem Cameral-Bezirke Roth am See beſtehen, geben die Acten des vormal. Ansbachſchen Cameral-Amts Crailsheim folgende Auskunft: „Die Entſtehung dieſer in dem SteuerCataſter des vormal. CataſterAmts Werdeck als unablöſig laufenden Schirmgüter fällt in das 13. und 14. Jahrhundert zurück. Dieſelben waren früher ganz freies Eigenthum und zahlten nicht die geringſte Abgabe, ſondern waren ſich ganz überlaſſen. In den damaligen unruhigen Zeiten ſuchten ſie Schutz bei den Landesfürſten, Reichsſtänden und Edelleuten, und hiefür machten ſie ſich unter dem Namen eines Schirm- oder Schutz-Geldes zu einer Abgabe verbindlich. Der Schirmherr ſtellte ihnen hierauf zum Beweis des Schutzes einen Schirm- oder Frei-Brief aus. Es ſtund dem Schirmherrn und auch dem Beſchirmten frei, den Schutz ohne Urſache zu künden. Nachher veränderte ſich dieſes, und hieraus folgerte ſich die Benennung 1) unablöſig, wenn der Schirmherr den Schutz gar nicht, der Schutzgenießer aber nicht ohne Exorbitanz von Seiten des erſteren künden konnte; 2) ablöſig, wenn es beiden frei ſtand, den Schutz aufzuheben." (Bericht des Cameral-Amts Roth am See über die Natur der Beden ꝛc. vom 12. Febr. 1829.)

141) Aus einem Hauſe und einem Garten zu Heidenheim war an die dortige Kaſtnerei an Martini jährlich zu entrichten: „Schirmgeld oder Vogtrecht 1 Sch. Heller." Hinſichtlich der übrigen Gattungen ſ. die folgenden Noten.

142) Vergl. die beiden voranſtehenden Noten.

143) Nach dem Brackenheimer Kellereilagerbuch vom J. 1721 hatte Freiherr v. Neipperg zu Schwaigern, zuvor der Hoſpital zu Heilbronn „jährlich zu Herbſtzeiten der Herrſchafft Württemberg in dero Kellerey Brackenheim ain Aimer Wein zu geben, der wird gehalten für Schirmwein von wegen Ihrer" (des Freiherrn v. N.) „Güter, die Sie in höchſtgedachter Herrſchaft Jurisdiction vnd Oberkeit zu Nordheim liegen haben." — Das Lagerbuch der Kellerei Cannſtadt von 1573 ſagt: „Die von Vellbach ſeindt ſchuldig, der Herrſchafft Württemberg jhärlichs zu Herbſtzeiten zu ewigem vnabloſigem Beth- genannt Schirmwein zu antworten vnd ohne Abzug zu wehren, nemlich 42 Aymer."

144) Das Weinsberger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1528 ſagt: „Die von Affaltarach gebenn der Herrſchaft Wirttemperg jerlichs vff Martini gen Weinſperg vff den Kaſten zu antwurten vnd zu weren 15. Malter Schirmhabern."

145) Nach dem Saalbuche des Cameralamts Crailsheim vom Jahr 1532 hatte das Kloſter zu Tiefenbach jährlich zu liefern: „4 Herbſthüner, die nennt man Schirmhüner."

§. 10. Freie Verpflegung und Natural-Lieferungen.

Wir haben gesehen, bei welchen verschiedenen Veranlassungen die Vögte als Schutzherrn und Richter ihr Recht auf Beherbergung und freie Verpflegung geltend zu machen gewußt haben und wie sich hieraus ein großer Theil der öffentlichen Lasten entwickelt hat. Es ist jedoch geschichtlich erwiesen, daß schon zu den Zeiten des Heerbannes das Volk auch noch zu weiteren ähnlichen Leistungen verpflichtet ward (oben §. 1). 1) Die Könige mit ihrem Hofstaate mußten, sowohl auf Reisen, als auch wenn sie irgendwo ihr Hoflager hielten, unentgeldlich mit Lebensmitteln versorgt werden, soweit sie dieselben nicht etwa von ihren benachbarten Domainen bezogen; 2) die Kriegsministerialen, mit Mannschaften und Pferden, erhielten auf ihren Durchzügen unentgeldlich Lebensmittel und Futter [146]); 3) die königlichen Beamten, insbesondere die Sendgrafen, mußten auf ihren amtlichen Reisen unentgeldlich beherbergt und bewirthet werden. Diese Last hieß hospitium, mansio, parata, und der Beitrag dazu: conjectus [147]); 4) die Grafen nahmen dieselben Abgaben und Dienste für sich in Anspruch, welche der König forderte [148]).

Sobald der König nach Sachsen kam, nahm auch die Verpflegung desselben und seines Gefolges ihren Anfang; servitium regis genannt. Für die Bereithaltung seiner Wohnung hatten die benachbarten Großen zu sorgen; jeder Erbbesitzer aber lieferte nach Maßgabe seines Erbes Kornfrüchte, Eier, Geflügel, Flachs, Stroh, hölzerne Schüsseln und Vieh an den Haupthof, von wo aus die Grafen oder Vögte die Lieferungen in das kaiserliche Hoflager schafften. Kam der König nicht selbst nach Sachsen, so vertrat seine Stelle der Sendgraf, welchem dann auch der Königsdienst, doch nicht im ganzen Umfange, geleistet wurde. Wenn der Bischof seinen Sprengel bereiste, war jedes Kirchspiel verpflichtet, ihn und sein Gefolge abzuholen, eine schickliche Wohnung für ihn bereit zu halten, die Lebensmittel dahin abzuliefern und ihn nach gehaltener Send zum nächsten Kirchspiel zu überbringen. Dieß war das servitium episcopi [149]).

Von König Ludwig dem Frommen sind zwei derartige allgemeine Verpflegungs-Etats (tractatoria) vorhanden. Nach dem vom J. 819 soll der königliche Bevollmächtigte, wenn er ein Bischof sey,

---

146) Vergl. oben §. 1 Note.

147) Eigenbrodt a. a. O. S. 73.

148) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte I. Schluß-Anmerkung zu §. 167. Das Capitulare Carl des Gr. vom J. 803 verordnet: „Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant; excepto servitio quod ad regem pertinet et ad heribannatores, vel his, qui legationem ducunt.“ Eichhorn a. a. O.

149) Kindlinger, Münster'sche Beiträge II. S. 95.

40 Brode, 1 Schwein, 3 Frischlinge, 3 Hühner, 15 Eier, 3 Tonnen Bier und 4 Scheffel Pferdefutter von den Gutsbesitzern bekommen; wenn er aber ein Abt, Graf oder königlicher Ministerial sey, soll er etwa ein Viertheil weniger, und sey es ein bloßer Vasall, nur etwa die Hälfte erhalten [150]).

Neben diesen aus der ursprünglichen königlichen Verfassung herrührenden Leistungen entwickelten sich später auch solche, welche die geistlichen und weltlichen Großen als Landesherrn ansprachen. Diese kamen nemlich, nachdem die Beamtenwürden erblich geworden waren und die Landeshoheit auf sie übergegangen war, nicht nur in das Recht des Bezuges der eben angeführten Leistungen, sondern legten nun auch neue auf, die — wie jene — für alle Zukunft sich erhielten. So begab sich der Abt von Corvey zu gewissen Zeiten auf die Haupthöfe seiner Besitzungen, um von Allem, was seine Rechte berührte, Kenntniß zu erlangen. Den Abt begleiteten aber nicht nur seine Vasallen, sondern auch seine Hofbeamten und die nöthige geringere Dienerschaft, bis auf die Köche und Handlanger herunter; und jede Curie mußte einen oder mehrere Tage die allerdings großen Bedürfnisse dieses Hoflagers bestreiten [151]).

Der Bedarf stellte sich auch hier allmählig fest, und das Zufällige oder Willkührliche wurde auf gewisse Sätze gebracht. Ja, es befestigte sich bald die Ansicht, daß wenn der Territorialherr auch nicht käme, dennoch das servitium geleistet werden müsse. Diese Leistungen wurden häufig auch in Geld verwandelt und hie und da abgelöst; nie aber sollen sie in den alten Heberollen mit den eigentlichen Gutseinkünften vermischt worden seyn [152]).

Von den oben (§§. 6—8) ausgehobenen Leistungen, welche dem Grafen oder dem Vogte, als solchem, gegeben werden mußten, lassen sich übrigens diese Natural-Leistungen nicht wohl sondern; und es ist sehr wahrscheinlich, daß manche Dienste und Abgaben, die im einzelnen Falle als vogteiliche erscheinen, gleichwohl zu den letzteren zu zählen sind. Dieses mag namentlich mit der Herberge [153]), mit Futter und Mahl und hauptsächlich mit der so häufig vorkommenden Speisung der Fall seyn. Welche aber von den indessen zu den privatrechtlichen Leistungen und eigentlichen Gutseinkünften gezählten Abgaben zu den vorliegenden zu rechnen seyen, würde sich nur schwer ausmitteln lassen [154]).

---

150) Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte S. 88—89. Das servitium des Abtes von Corvey hat P. Wigand in seiner Schrift über die Dienste (Hamm 1828. 8.) S. 63 verzeichnet.

151) Wigand a. a. O. S. 65.

152) Wigand a. a. O. S. 66.

153) Vergl. oben die Urkunde des Klosters Schönthal vom Jahr 1225 (§. 2 Note 21)

154) Einige Andeutungen hierüber s. R. Moser, Die bäuerlichen Lasten der Württemberger. Stuttgart 1832. S. 219—222.

§. 11. Die Schatzungen.

Es wurde bereits (§. 3) bemerkt, daß neben der alten Jahrbede noch die später aufgekommene Nothbede, auch unter dem Namen exactio häufig vorkommend [155]), in den meisten Theilen Teutschlands entstand. Auch die Benennung dieser Nothbeden ist sehr manchfach. Im Rheingau war sie unter dem Namen Landgeschoß und böser Pfenning bekannt [156]); in Schwaben aber ist der Name Schatzung, Schatzgeld der häufigste.

Die nächste Veranlassung war das durch den Unterhalt der Vasallen und Söldner vermehrte Bedürfniß des Landesherrn, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß demselben das päpstliche Subsidienwesen hiebei vorgeleuchtet hatte [157]). Aber bald erweiterten sich die Bedürfnisse, und es bildete sich das Herkommen aus, daß der weltliche Landesherr

a) bei Besuchen des kaiserlichen Hoflagers und der Reichstage [158]),
b) bei gemeiner Landesvertheidigung [159]),
c) bei Auslösung aus der Gefangenschaft [160]),
d) bei Ausstattung einer Tochter, die sich vermählte [161]),
e) beim Ritterwerden der Söhne, das regelmäßig große Festlichkeiten erforderte [162]),
f) bei großer Schuldenlast [163]), und

---

155) Man vergl. die Urkunden-Auszüge oben in den Noten 27. 29. 101. 107. u. 122, wo übrigens der Begriff auch noch in weiterem Sinne erscheint.

156) Namentlich im Mainzischen. Dieser „böse Pfenning" bewirkte im J. 1244 unter der Mainzer Bürgerschaft sogar eine Empörung, welche das Versprechen gänzlicher Steuerfreiheit zur Folge hatte. (Bodmann rheing. Alterthümer S. 775 u. f.)

157) So war es wenigstens erwiesener Maßen im Mainzischen. (Bodmann a. a. O.)

158) Eichhorn teutsche Staats- und Rechts-Geschichte II. §. 306.

159) Eichhorn a. a. O. In einer in der Grafschaft Württemberg verhörten Kundschaft vom J. 1480 sagt ein Zeuge aus: „Alß er by sinem Vetter zu Löchken (Löchgau) gewesen Als er ein junger Knab war, do begab sich als vnser gnediger Herr Graff Ludwig selig ein junger Herr waß vnd Junkher Hans v. Sachsenheim Hoffmeister, sagt man er hätte sich verkriegt vnd satzt ein schetzung vf das Land" ꝛc. (Urk. im K. St.-A.)

160) Eichhorn a. a. O. — Hinsichtlich der Grafen von Württemberg ist folgende Stelle aus dem Schorndorfer Kellerei-Lagerbuch vom J. 1400 bemerkenswerth: „Item gewonlich Stüre" (zu Grumbach) „ab daz alt Buch statt 128 Pfund H. Der haben sy by vier Amptlüten nit me geben, wann 100 Pfund H. vnd sagen die armen Lüt vff ir Aid, daz sy die 28 Pfund H. nie me geben haben, wann ain Jar, do ward ain Herr von Wirtenberg gefangen, do gaben sy es bezselben Jarz von Hilff wegen." (Vergl. auch §. 21.)

161) Eichhorn a. a. O. Vor dem Tübinger Vertrage finden sich hievon in Württemberg keine besondern Spuren.

162) Eichhorn a. a. O.

163) Lang hist. Entwicklung der t. Steuer-Verfassungen S. 58. und Zöpfl deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte II. S. 119.

g) bei Auslösung verpfändeter Landestheile [164])
diese Nothbeden oder Schatzungen forderte; während die geistlichen Großen solche
a) zum Dienste des Königs und des Reichs [165]),
b) bei der Reise zum Concilium [166]),
c) bei ihrer Consecration [167]), oder
d) bei dem Antritte der Regierung [168])
ihren Unterthanen auferlegten.

§. 12. Fortsetzung. Württembergische Schatzungen insbesondere.

Die Zeit der Entstehung der Nothbeden oder Schatzungen mag, wo nicht in das eilfte, doch in das zwölfte Jahrhundert zu setzen seyn.

Was Württemberg insbesondere betrifft, so treffen wir die ersten Spuren nach der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts [169]). Im Anfange waren sie nur local und verbreiteten sich wohl kaum

---

164) Ein solcher Fall ereignete sich in der Grafschaft Helfenstein, als im J. 1382 ein Theil derselben an die Stadt Ulm verpfändet worden war. S. hienach §. 13, Note. 180.

165) Lang a. a. O. S. 54. Als Kaiser Albrecht auf seinem Zuge durch das Reich auch nach Schwaben kam, ertheilte er dem Kloster Maulbronn die Erlaubniß: „ut expensarum, si quas nobis per eosdem fratres contigerit, aut oportunum fuerit ministrati de villis suis subsidium competens preter seruitia debita recipiant et requirant“ etc. (Besoldi docum. S. 503.) Und ein Lagerbuch des Klosters Alpirsbach vom J. 1488 sagt: „Item die von Hopffen gehörend ouch In Kriegslöffen vnd In andern zufallenden Sachen one mittel zu des Gotzhus luten gen Alpersbach, vnd ob sich raisgeld oder ander zufallend schaden vf deß Gotzhuß Alpersbach lut inryfen würden, daran sollen die von Hopfen anzal tragen.“ (Besold a. a. O. S. 164.

166) Lang a. a. O. S. 54.

167) Lang a. a. O. S. 54.

168) Nach Kindlinger (Münsterſche Beiträge II. S. 241 u. f.) wurde beim Antritte eines neuen Bischofes eine „Willkommsschatzung“ gefordert.

169) Im Jahr 1268 entschädigte Pfalzgraf Rudolph von Tübingen das Stift Sindelfingen durch Abtretung von einigen Güterstücken, mit dem Versprechen, daß diese „ab omni vexatione et exactione totaliter „sint immunes.“ (Urk. im K. StaatsArchiv.) — In einer Richtung vom J. 1285 zwischen dem Kloster Maulbronn und den Gebrüdern von Enzberg wurde festgesetzt: „In bonis tamen illorum de Enzeberg in villa Wimitsheim sitis dicti abbas et conventus contenti esse debent precaria sive exactione in ipsa villa antiquitus ordinata.“ (Urk. ebendort.) — Pfalzgraf Rudolph bekennt 1291, er habe das Stift Sindelfingen befreit von ainer ieglichen vnzimlichen, vnerlobten schetzung; baide, der person vnd och der Güter ꝛc.“ (ebenda.) — Der Freiungsbrief, welcher im J. 1417 der Stadt Bulach ertheilt ward, unterscheidet genau zwischen den Jahrbeden und Nothbeden, wenn er sagt: „vnd haben denselben Bur-

über den ganzen Bezirk eines Gaues. Ja in den alten Stammlanden war hierin so wenig eine Allgemeinheit selbst oft in einer einzelnen Gemeinde zu erreichen, daß der Eine sich schätzen ließ, während seine nächsten Nachbarn ihre Freiheit zu behaupten vermochten. Das Recht bildete sich hier ohne Zweifel ebenso aus, wie das Recht auf die gewöhnlichen alten Steuern. Das Herkommen war die Grundlage, und dasselbe in möglichst weitem Umfange nach subjectiver und objectiver Hinsicht auszubreiten, wurde wohl selten versäumt. Wie sich die persönlichen Rechtsverhältnisse der Städter, der Freien, der Hörigen und Leibeigenen im Laufe des Mittelalters überhaupt regelten, so regelte sich auch das Recht des Landesherrn, Schatzungen zu fordern, und die Pflicht, solche zu leisten.

Gemäß dieser personalrechtlichen Abstufungen waren denn auch die Leibeigenen im verhältnißmäßig höchsten Grade den Schatzungs-Anforderungen ausgesetzt. Weniger war dieses mit den Hörigen der Fall und am Wenigsten mit den Städtern und solchen Landbewohnern, die frei waren oder sich nur der Hörigkeit näherten.

Hinsichtlich der Leibeigenen bildete sich allmälig der Grundsatz aus, daß der Leibherr und zumalige Territorialherr das Recht habe, seine ihm mit Leib und Gut Angehörigen nach Gutdünken zu beschatzen, wenn sie nur auf seinem Territorium säßen [170]); daher bei Verkäufen, wobei diese mit den Gütern hingegeben wurden, nicht selten der Vorbehalt des Beschatzungsrechtes von Seiten des Verkäufers gemacht wurde [171]); wogegen es aber anerkannt ward,

---

germeister vnd Burger die in der rechten Rinkhmauren vnser Statt Bulach gesessen sein, sollich besondere Gnad gethan, also, daß wir sie vnd ire nachkommen gefryet haben vnd fryen sie ouch in crafft diß Briefs für aller vngewonlichen stüren vnd schatzungen, vßgenommen die Beede, Zinße vnd Gülte, die sie vnsern Altfordern vnd vf bisher jarlichen geben haben, vngeüärde." Vergl. Bericht der Commission der K. der Abg. über den Gesetzentwurf in Betreff der Beeden ꝛc. S. 94. u. unten Note 192.

170) Vergl. Sattler, Gesch. W. unter den Grafen. IV. S. 31. §. 21. — In einem Vertrage zwischen dem Grafen Ulrich von Württemberg und der Reichsstadt Eßlingen vom J. 1447 heißt es: „so soll vnserm gnedigen Herren von der von Eßlingen Guten die armen Lute die daruff sitzen oder die Innhand, gehören zu wem die wöllen, nit gedient Stür oder Schatzung gegeben werden, denn daß dieselben der von Eßlingen güter vnsers gnedigen Herren halb fry sin söllen, doch ouch vnserm gnedigen Herren behalten von sinen armen Lüten, vff der von Eßlingen güter seßhaft, von ihren Liben Vastnachthennen, Velle vnd Houptrechte; vnd were es, das vnser gnediger Herr ein gemein Schatzung in seinem Land nehmen würde, das dann vnser gnediger Herr vff dieselben sin armen Lute als von der Lib wegen ouch ein schatzung slahen vnd nemen möge, als uff ander vngeuarlich ꝛc. (Urk. im Eßl. Archiv.)

171) Als die Grafen Ulrich und Ludwig von Württemberg an die Brüder Hans und Diepold von Bernhausen Burg und Dorf Bittenfeld im J. 1435 versetzten, behielten sie sich vor, die Unterthanen daselbst in einer gemeinen Landschatzung dennoch zu schätzen. (S. Reichsständische Archival-Urkunden ad causam equestrem etc. Regensburg 1750. Fol. S. 61.)

daß das Beschatzungsrecht auf so lange ruhe, als der Leibeigene auf fremdem Territorium fremdes Gut baue [172]). Auch ist dem Landesherrn, als solchem, das Recht nicht selten bestritten worden, die auf seinem Territorium ansäßigen fremden Leibeigenen mit Schatzung zu belegen [173]).

In die gleiche Classe mit den Leibeigenen möchten die Juden zu setzen seyn, nachdem die Grafen von den Kaisern das Privilegium erhalten hatten, dieselben zu besteuern und zu beschatzen; daher sie erwiesener Maßen eine Quote ihres Wuchers als Steuer entrichten mußten [174]).

Betreffend die Hörigen und Vogtleute, so waren diese wohl weniger der Willkühr anheimgegeben, als die Leibeigenen. Gleichwohl wurde das Beschatzungsrecht als ein Ausfluß der Vogtei angesprochen und hin und wieder anerkannt [175]), gleichwie auch vor Entstehung der Nothbeden die Vögte das Recht zu Erhebung der Jahrbeden nicht selten ausgeübt hatten [176]); und es ist erwiesen, daß sowohl Ingesessene als Ausgesessene beigezogen wurden, wenn nur ihre Güter vogtbar waren [177]).

---

172) In einem schiedsrichterlichen Spruche zwischen Graf Eberhard von Würtemberg und der Reichsstadt Eßlingen vom J. 1399 heißt es: „Item von der Lüte wegen zu Ditzisow, die vnser (des Grafen) aigen sind und vff der von Eßlingen Güter sitzend, vff dieselbe Lüte Schatzsteuer gelegt ist, entschaiden die Sechs, das wir (der Graf) kain Schatzsteuer vff dieselben Lüte nit mehr setzen sullen, dieweile die vff der von Eßlingen Gütern sitzend; wohl mögen wir sie abfordern, ob wir wollend, zu rechten Ziten vnd dann nach vnserm Willen mit den leben." (Urk. im Eßlinger Archiv.) — Die Schatzungsurkunden vom J. 1470 sagen: „Von mins Herrn aigen Lüte wegen, die zu Vnterriexingen sitzent, den ist das Ir, was sie vßerhalb derselb Mark vnd vnter minem gnedigen Herrn Güter liegen hand, verschatzt; sust minen Herr Conrad Schenk vnd der alt Schwarzfritz, das sie anders irs Guts halb hinter inen zu Vnterriexingen liegende billich ungeschätzt bliben. Vnd stet doch in dem alten Schatzbuch, das sollich Lüte vor mit Schatzung angesetzt sind." — Die Edelleute beriefen sich also hier auf obige Regel, von welcher aber im vorliegenden Falle abgewichen worden zu seyn scheint.

173) Wenigstens hinsichtlich der eigenen Leute der Reichsstadt Reutlingen, die zu Kusterdingen saßen. Sattler a. a. O. III. S. 176. §. 128. Vergl. übrigens auch §. 14. hienach.

174) Vergl. Steinhofer a. a. O. II. S. 322, 496 und 781, und hinsichtlich der sonstigen Abgaben der Juden im Hohenloh'schen, hienach §. 43.

175) In dem kaum angeführten schiedsrichterlichen Spruche vom J. 1399 kommt auch folgende Stelle vor: „Item als man des Spitals Lüten zu Eßlingen von Plochingen zuspricht vmb Schatzungen vnd Dienste, entschaident die Sechs: über welche Gut Wir Vogt und Herren syen, daß wir ouch den Lüten vff denselben Gütern wol zusprechen mügen vmb Schatzung oder Dienste; beduchte aber das Spital, daß ihren Lüten das zu schwer wäre, so mügen sie die wol abfordern als recht ist zu rechten Ziten."

176) Vergl. oben §. 7. zweite Note.

177) In der oben (§. 11.) angeführten Kundschaft v. J. 1480 sagten vier Zeugen einmüthig aus, es sey den zu jener Schatzung bestellt gewesenen

Daß es übrigens bei dem Streben, das Beschatzungsrecht immer mehr auszudehnen, auch zu Gewaltthaten kommen mußte, lag in der Natur der Sache und der Zeiten [178]).

Wie nun aber das flache Land denselben unterlag, so mußten die Landesherren anderer Seits gelinder auftreten, wenn sie den Städtern eine Schatzung anmuthen wollten. Viele derselben hatten sich ganz frei davon zu erhalten oder zu machen gewußt; sey es, daß sie sich nie dazu herbeiließen, oder daß sie auf den Zuspruch des Herrn, der nicht selten persönlich von Stadt zu Stadt ritt, um sie geneigter zu machen, zu einer Aversalsumme sich verstanden, gegen die sie besondere Schatzungsprivilegien erhielten.

§. 13. Fortsetzung. Ständisches Verwilligungsrecht.

Im Laufe der Zeiten erweiterte sich das Recht zum Bezuge von Schatzungen immer mehr; diese verloren allmälig den Character einer localen Abgabe und bildeten sich nach und nach zu allgemeinen Landesschatzungen aus, wobei die bis dahin auf den Grund persönlicher Rechte bestandenen Ausnahmen großen Theils untergiengen.

Die erste allgemeine Landschatzung in Altwürttemberg mag in das erste Drittheil oder in die erste Hälfte des fünfzehenten Jahrhunderts zu setzen seyn [179]). Aber wie die ausschließliche Beschatzung der Leibeigenen in einzelnen Fällen, so waren auch diese allgemeinen Schatzungen von den Grafen nur „mit Rath der Räthe" angeordnet und ausgeschrieben worden. Eine förmliche Zustimmung der Pflichtigen, eine Verwilligung durch das Land, war bis hierher im Allgemeinen weder verlangt noch ausdrücklich ertheilt worden [180]).

Schätzern auf ihren Eid empfohlen worden, „das sie alles das schetzen sollten, das vnserm gnedigen Herrn votbar wer, do nun sie die schetzung samelten ußwendig vnd inwendig, do komen sye vnd hatten von dryen oder fieren gesammelt von Besikein die die schetzung geben hetten, vnd die andern saczten sich darwider ꝛc."

178) Ein amtlicher Bericht im K. StaatsArchiv vom J. 1535 sagt von Gruibingen, bei Göppingen: bis zu Graf Ulrichs Zeiten sey es ein freies Dorf gewesen, das den Stab und alle Obrigkeit gehabt habe. Als aber nach dieses Grafen Niederlage ein Schatzgeld an dasselbe begehrt worden und sie keines geben wollten, „haben die Amptlert zu Göppingen das Dorf mit Gewalt eingenommen, ihnen dazu ihr Vieh genommen, gen Boll getrieben, das Vieh um 900 fl. geschätzt, doch ihnen von Graff Vlrich Brieff vnd Siegel geben worden, daß sie alle Ordnung vnd Gepreuch, die sie dauor gehapt vnd geprucht, noch haben sollen, vßgenommen den Stab hab Graff Vlrich von Wirtemberg behalten."

179) S. oben §§. 11. und 12. in mehreren Noten. Vergl. auch Steinhofer, württ. Chronik. II. S. 820., und Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Württemberg. Leipzig 1818. S. 19. Anmerk.

180) Anders war es in einigen neueren Landestheilen. Im J. 1382 bei einer Verpfändung an Ulm wurde es als eine bekannte gesetzliche Einrichtung angenommen: „wenn die Grafen von Helfenstein neue Steuern

Als aber Graf Ulrich in die Gefangenschaft des Pfalzgrafen Friederich gefallen war und Behufs der Erledigung desselben im J. 1464 der erste gemeinschaftliche Landtag von den Vertretern beider Landestheile gehalten ward, da kam auf dem Wege des Vertrages die erste allgemein bewilligte Steuer zu Stande [181]). Nachdem zuvor schon die Landschaft eine Verschreibung ausgestellt hatte, die Ranzion des Grafen zu übernehmen, welche allein 100,000 fl. betrug, so wurde jetzt die Frage erwogen, wie diese und der übrige Kriegsschaden zu decken seyn möchte? Es handelte sich darum, die für jene Zeiten große Summe von jährlichen 15,000 fl. abzutragen.

Zwar hatte Graf Ulrich nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft alsbald eine Schatzung auf seine leibeigenen Unterthanen gelegt; und Graf Eberhard hatte eine Wochensteuer auf vier Jahre ausgeschrieben. Allein beide Mittel scheinen nicht zum Vollzuge gekommen zu seyn, zumal nicht das letztere, das Schwierigkeiten gefunden haben dürfte. Stadt und Amt Schorndorf hatte eine freiwillige Anlage gemacht, die aber Graf Ulrich nicht annahm. Daher wurden denn, wie erwähnt, die Städte berufen. Es wurde beschlossen, eine Schatzung auf die ganze Landschaft zu schlagen. Sie sollte in fünf Jahreszielern erhoben werden [182]).

Wenige Jahre nach dieser ersten allgemein bewilligten Schatzung treffen wir schon sichere Spuren einer zweiten, wenigstens in dem Landestheile, welchen Graf Eberhard der ältere inne hatte [183]); und im J. 1470 finden wir die erste bis jetzt unbekannt gewesene Schatzungs-Ordnung [184]), die freilich auch nur für den einen oder den andern Landestheil gegolten haben wird. Gleichwohl ist außer Zweifel, daß von 1470 an etwa 8 bis 10 Jahre lang Schatzungen in beiden Landestheilen erhoben wurden. Der Grund davon scheinen die Unzulänglichkeit der vorgedachten ersten Schatzung und die noch immer nicht gelösten Pfandschaften gewesen zu seyn, welche sich von den pfälzischen Kriegsrüstungen des Grafen Ulrich herschrieben. Denn aus einer in die Jahre 1470—1480 fallenden Handschrift, welche verzeichnet „das von meiner gnedigen Herrn von Wirtemberg Lande zu Schatzung geuallen ist" [185]), erhellt nicht nur die Allgemeinheit dieser Landesschatzung und der ziemlich hohe

---

auf ihre Leute legen wollten, so müßten sie mit denselben Leuten darum lieblich und gütlich übereinkommen, und was diese dann williglich und gern thun würden, das sollte dann zur Abrechnung an der Pfandschaft verwendet werden." (Pfister, Eberhard im Bart. Tübing. 1822. S. 161—162.)

181) Dieß nach Pfisters trefflicher Schrift: „Eberhard im Bart." S. 170 u. f., wo dieser wichtige Wendepunkt im Steuerwesen erstmals bemerkt ist.

182) Nach Pfister a. a. O.

183) Sattler III. §. 48. S. 68.

184) S. Nr. 7. der SteuerGes.

185) Concept im K. StaatsArchive.

Gesammtbetrag derselben von — 120,476 fl. [186]). sondern auch, daß diese Summe wirklich zu Einlösung dieser Pfandschaften verwendet worden ist [187]).

Diese Verfassung scheint sich bis zum Schlusse des fünfzehenten Jahrhunderts erhalten zu haben: das ständische Verwilligungsrecht blieb nicht nur aufrecht, sondern durch den in diese Periode fallenden Münsinger Vertrag und dessen Modificationen wurde das Recht der Grafen auf die Schatzungen noch mehr beschränkt. Außerdem ist noch die Proposition hier kurz zu erwähnen, welche Graf Eberhard der Aeltere ums J. 1480—1482 der Landschaft zu thun beabsichtigt hatte, über deren Erfolg aber keine Nachrichten zu finden sind [188]). Der Antrag war, daß sowohl die gewöhnlichen jährlichen Steuern, als auch die Hülfen und Schatzungen und der Landschaden für alle Zukunft aufhören sollten, wenn die Landschaft „nun fürohin aus geneigtem Willen jährlich zur Steuer geben — je von 100 Gulden, so viel dann an liegendem und fahrendem eines jeglichen Vermögens wäre, Einen Gulden .... dabei behält Seine Gnad bevor, wenn ein Herr von Wirtemberg gefangen würde in Kriegsläufen oder sonst niederläge, daß dann die Landschaft schuldig wäre, ihn mit einer Schatzung, je von 20 Gulden Einen, zu erledigen; es wäre denn, daß es mit minderem geschehen möchte."

Anzumerken ist aber noch, daß auch diese in ein Zwangs- und Gewohnheits-Recht übergegangenen Schatzungen, gleich den alten Steuern und Jahrbeden, fixirt und in den Lagerbüchern unter ihren verschiedenen Benennungen als unablösliche Lasten verzeichnet wurden, und neben den alten Steuern, unter allen nachgefolgten Steuersystemen, bis auf unsere Tage herab sich erhalten haben [189]).

§. 14. System der Besteurung.

Das Recht der Selbstumlage stand den Gemeinden wohl vom Anbeginn der Auflagen zu: die erste sichere Spur hievon fällt in

---

186) Wohl einschließlich des Betroges der ersten verwilligten Schatzung.

187) Verpfändet waren: Blankenhorn und Güglingen an den von Neiperg um 13,500 fl., Lichtenberg an Werner Rothhaft um 6000 fl., Magenheim an Bernold von Thalheim um 5350 fl., ein Hof zu Nagold an Burkhard von Gültlingen um 6300 fl., Reichenberg und Backnang an Hans Rothhaft um 5900 fl., Laufen und Gartach an Gompolt von Gültlingen um 15,400 fl., Achalm und Greifenstein an Jacob Truchseß um 13,078 fl., wozu noch mehrere Gülten kamen. (Nach der vorgedachten Archivalurkunde.)

188) Pfister a. a. O. S. 199 u. f. und Staats-Grundgesetze Bd. I. S. 245—247.

189) So war es nicht nur in Schwaben, sondern auch in andern deutschen Territorialländern. Hinsichtlich des Rheingaus vergl. Bodmann a a. O. und hinsichtlich Westphalens: Kindlinger, Münsterſche Beiträge II. S. 249.

das dreizehente Jahrhundert [190]); und Ausnahmen, die sich auch noch später erhalten haben mochten, werden nur in Hinsicht der Leibeigenen bestanden haben, deren willkührliche Beschatzung durch den Leibherrn nicht bestritten ward. Jene Regel ist schon an sich ganz natürlich und entsprach auch vollkommen dem Interesse des Steuerherrn, da er ja die Summen aus Einer Hand empfieng und die Gemeinden ihm für sein Recht sicherer hafteten, als der einzelne Steuerpflichtige.

Dieses Recht übten die Gemeinden sowohl hinsichtlich der Jahrbeden als der Nothbeden. Wie jene im Rheingau des Pflichtigen gesammte Hube umfaßte und alljährlich in jeder Gemeinde durch Schultheißen und Schöppen, unter Zuziehung einiger ehrbarer Gemeindeglieder, anzusetzen und sofort drei Mal im Jahre, nemlich im Mai, im Herbste und zu Weihnachten zu heben und dahin zu entrichten war, wo die Güter lagen [191]); so wurde es auch in der Grafschaft Württemberg mit der „gemeinen Herbststiwr" gehalten. In einem schiedsgerichtlichen Spruche zwischen den Grafen Eberhard und Ulrich und der Stadt Eßlingen vom J. 1302 heißt es: „Wenn man die Herbstiwr setzen will, daz sol man den Burgern von Eßlingen künden, vnd sollen die dazu senden ir Boten, ob sy wollen, vnd sullen die sehen vnd hören wer die Stiwr setzent wirt, daz der swere vf den hailigen, daz er vff Eßlinger Gut setze vngeuarlich alz vff anderer Gut, die da gelegent sint. Duchte aber die Burger von Eßlingen, daz in Geuerde an der stiwr beschäche, daz sol man den Herren lassen wissen, der denne ist, der sol in daz helffen verkommen, one Geuerde, daz in ain ander Jar recht geschehe" [192]). Hiemit stimmen auch die oben (§. 4) erwähnten Capitulationen mehrerer württembergischer Landstädte vom Jahr 1312 überein, wo nirgends auch nur eine Andeutung enthalten wäre, daß der landesherrliche Beamte bei der Unterumlage einzugreifen gehabt hätte.

Gleichwie ferner die Jahrbeden ihren festen Satz hatten, nicht erhöht oder gemindert, sondern nur nach Maßgabe der vermehrten oder verminderten Bevölkerung zu gewissen Zeiten in Absicht auf die Umlage regulirt wurden [193]); so hatten dagegen die Nothbeden oder Schatzungen vor ihrer lagerbüchlichen Fixirung keinen festen unveränderlichen Ansatzfuß, indem diese nach Bedürfniß erhöht, vergrößert, auf längere Zeit ausgedehnt und verkürzt werden konnten. Während ferner die Jahrbeden in gewissen vorausbestimmten Terminen abgetragen wurden, hatten die Nothbeden gar keine stän-

190) S. oben §. 4. Note 29, die Urkunde der Gemeinde Waiblingen vom J. 1273 verglichen mit Sattler I. S. 4. §. 2. Aus dem Vergleiche des Klosters Maulbronn mit der Gemeinde Zaisenhausen vom J. 1302 (Note 30.) erhellt das Recht der Selbstumlage der letztern gleichfalls.

191) Bodmann, rheingauische Alterthümer S. 775 u. f.

192) Vidimus v. J. 1387 im Eßlinger StadtArchiv.

193) So wurde es im Rheingau gehalten. Bodmann a. a. O.

digen Termine; und von der Freiheit von Jahrbeden galt ein Schluß auf die Freiheit von Nothbeden nicht. Die Steueransätze richteten sich bei diesen nicht auf bestimmte Summen, sondern auf Quoten des Vermögens oder Ertrages unter der Form und dem Namen des zehenten, zwanzigsten ꝛc. Pfennings [194]). Bei den Schazungen der Grafen von Württemberg war der zwanzigste Pfenning der gewöhnliche [195]).

§. 15. Fortsetzung [196]).

Bemerkenswerth ist es, daß fast alle württembergischen Schazungen Eidsteuern waren, und daß es den Gemeinden anheimstand, nicht nur eine beliebige Besteurungsart zu wählen, sondern auch für die Erhebung und den Einzug nach Gutdünken zu sorgen. Dieß erhellt nicht nur aus der Schatzungsordnung vom Jahr 1470 (oben §. 13), sondern auch aus anderen alten Ordnungen, aus deren einigen Nachstehendes hervorgehoben zu werden verdient.

In der Stadt Weinsberg war es „für Alter vnd vnfürdächtlichen Jahren, deß Anfang keinem Menschen gedenken mag" [197]), der Brauch, daß Bürgermeister und Räthe je über das dritte Jahr der Bürger „Beschwörung" vornahm, „also, daß ain jeder, sey wer der wölle, der Burger vnd in burgerlicher Beschwernus ist vnd sitzt, alle sein Hab vnd Güter, liegends vnd Fahrends, vnd alles Vermögen, ob vnd vnter der Erden, wo er das hat, oder Hoffnung haben mag, daß ihme solches bezahlt oder vernügt werden möge, ganz nichts vßgenommen, als lieb ihm das vmb baar Geld nit näher geben wöllt, bei seinem deßhalb geschwornen Eyd achten vnd anzaigen muß." Die auf den Gütern haftenden Schulden dürfen nicht abgezogen werden. Die Beedschwörung war zuvor Sonntags, um Weihnachten, durch den Stadtschreiber in der Kirche verkündigt worden. Innerhalb der nächsten acht Tage darf nun Jeder seine Angabe wohl erhöhen, aber nicht herabsetzen; nach deren Abfluß aber läßt der Bürgermeister einen ganzen Rath und „den Vieren von der Gemeind" auf das Rathhaus bieten, zu erkundigen und zu erkennen, welche ihre Beedschwörung zu wenig und nicht recht gethan. „Vnd so also ein Rhat versamblet vnd beyeinander ist, würdt vnd soll das Rhathauß vnd Rahtstub beschlossen, auch keinem erlaubt seyn, noch werden, einig Fenster oder Thür zu öffnen, ohne große Ehehaft vnd Vrsachen; so solches vor Augen,

194) Daher „der böse Pfenning." S. Bodmann a. a. O. S. 775.

195) Vergl. oben §. 13. sowie Nr. 7. der SteuerGesetze und Reyscher StatutarRechte S. 635–636.

196) Vergl. auch hienach §. 38.

197) „Ordnung und Instruction der Beetschwörung vnd Außlosung." Abschrift im K. StaatsArchiv. Zwar gehört dieselbe in diese Periode noch nicht, da W. nicht zur Grafschaft gehörte, eben so wenig wie Neustadt ꝛc.; der natürliche Zusammenhang der Sache möge indessen die Aufnahme entschuldigen.

soll es doch mit dem mehreren Theil eines Rahts erlaubt sein vnd werden. So dann also einer oder mehr im Rahtsbeschluß erfunden, daß sie ihr Vermögen zu ring oder wenig angezaigt vnd verschworen, alsdann staht es zu einem Raht, dieß oder derselben Haab vnd Güeter, ligends vnd fahrends, gesuchts vnd vngesuchts, ob vnd vnter der Erden, Schulden vnd baar Geld, was man finden vnd auch mit der Zeit erfahren mag, ihnen zuständig gewesen, zue gemeiner Statt vnd gemeinen Nutzens Handen zu lößen vnd zu nehmen .... Dagegen so soll vnd muß ein Raht .. dem oder den Vßgelößten in Monatsfrist ein solche Summa, wie sie sich in der Beedschwörung angelegt, halb in Gold vnd halb in Münz geben vnd bezahlen .. vnd werden alsdann die vßgelösten Güter vff vier oder weniger FahrZiel verkaufft" [198]).

In der Stadt Nürtingen wurde es von Alters her und bis zum J. 1565 also gehalten, daß „die Steuer zweimal. auf Georgi vnd Martini angesetzt vnd gleich darauf vor einer ganzen Gemeind ausgeruft, welcher dann sein vffgelegte Steur in Monatsfrist nit bezahlt, dem ist, bis er selbige erstattet, in das Haus geboten worden ... Vnd seyen bisher zu Nürtingen mit Steuern vnd andern Auflagen allein die liegenden Güter besetzt, sonsten aber alle Baarschaft, Zins, Gült, Schulden, wie auch fahrende Haab, frey vnd vnbeschwert gelassen worden" [199]).

Viel Aehnlichkeit hiemit hat die alte Ordnung des „Bedschwörens" in der Stadt Neustadt, welche diese im Jahr 1536 in ihr Privilegienbuch aufnehmen ließ. Jeder Bürger soll vor den verordneten Bedsetzern „vf sein Glübd vnd Ayde, wie im deßhalb fürgehalten wird" all sein Gut, Baarschaft, Schulden, Hausrath, Kleider, Kleinodien und andere Fahrniß, auch liegende Güter, ob und unter der Erden, so schätzen und verschwören, „als das ime solch sein selbs gewürdigte Summe Gelts als lieb als das gemelt sein Gut und das Gut als lieb als die Summe Gelts wäre." Finden die Bedsetzer beim fleißigen Erwägen der Fassion, daß sie zu gering ist, so soll die Auslosung ohne alle Ausnahme erfolgen [200]).

---

198) Die Instruction setzt bei: „Vnd wird dem Vßgelösten von all seiner Haab vnd Güetern zusambt der HauptSumma nit mehr geben, dann das geschlagen Flaisch, ain Malter Meel, eine bereite Bettstatt, wie er's braucht, ein Kessel, zwo Pfannen, ein mäßige vnd ein halbmäßige Kannten, seine Harnisch und Wehr, seine vnd des Weibs vnd auch der Kinder Kleider vnd geschnittene Gewand." Jedem Ausgelösten stehe aber frei, sich wieder einzukaufen und im Bürgerrecht zu bleiben.

199) Nürtinger Stadtbuch.

200) „Nemblich also, daß die Bedsetzer von Stund an demselbigen zu Haus vnd Hof geen, daselbst Mann, Weib, Kinder vnd ehehalten aus dem Haus treiben, die Schlüssel zu Handen nemen, alles Gut geventiren, das Haus beschliessen, vnd ime sein Summa Gelts, wie er sich dargelegt, in Monatsfrist geben, dagegen alles verschworene Gut aigenthumblich annemen, damit thun vnd lassen, wie mit andern den Stadtgütern, doch inen mittlerweil sampt Weib vnd Kinder bei einem Würt mit zimlichem essen vnd

Diese Ordnung soll alle drei Jahre vorgenommen und je bis zu dem dritten Jahre die beschworene Summe versteuert werden, das Vermögen nehme inzwischen zu oder ab; doch sollen Aussteuern und merkliche Beschädigungen, so wie auch angefallene Erbschaften, „nach Gebür abgezogen oder vfgesetzt werden." Steht einem Ausgesessenen etwas durch Heirath oder Erbschaft in Neustadter Markung zu, so hat er es hier zu verbeden und zu verfröhnen, wie ein Bürger.

Nach einer Freiheit, welche die Gräfin Anna von Helfenstein im J. 1381 der Stadt Blaubeuren ertheilt hatte [201]), sollten die Bürger mit keiner „Schatzsteuer" mehr belegt werden; „dann allein, daß ein jeglicher Burger, sie syen inne der Stadt oder vßerhalb der Statt gesessen, alles ir Gut, ligends vnd farends jerlichen ainest vff Sanct Jörgen Tag versteuren sollen, also das jeglicher soll geben vnd schuldig ist zu geben, alls viel er Gutes hatt, ye von ainem farenden Pfundt yteliger Heller besonder drey gut yteliger Heller; vnd von ainem liegenden Pfundt yteliger Heller besonder zwen gut ytelig Heller .... auch dehain Harnasch, Bette, Bettgewandt, Gewende noch ander Haußrath nit versteuern, one allein SilberGeschirr, das sollen sie dann versteuern als ander farend Gut." Würde aber an die Bürger eine höhere, als diese Schatzsteuer gefordert, so sollen sie und ihre Nachkommen haben „vollen Gewalt, darnach aber zu farend, wohin sie wend, es sy in vnser Herrn von Oestreich Stätt oder in des Reichs Stätt ... wär auch ob dhein Burger der Statt Plaubeuren vnrecht vßsteuerten, das Gott niten welle, den oder dieselben soll vnd mag wol auskauffen die Herrschaft und die Stadt gemeinlich, und soll die Herrschaft gemein Schaden mit den Burgern haben und was daran dann gewonnen würde, das soll halbs werden der Herrschaft vnd halbs der Statt an den Buwe ꝛc."

In der Stadt Crailsheim hatten nach dem alten Statutenbuche [202]) von Alters her Bürgermeister und Rath die jährliche Stadtsteuer anzuschlagen, „dabei hievor allwegen gewesen die zween Burgermeister vnd zween auß der Gemein, sambt dem Stadtschreiber; aber sich seithero dahin verglichen, damit nicht dafür gehalten, diese vier Personen theten der Sachen zu viel oder zu wenig, daß

---

trinken erhalten, so lang bis er der Summe Gelts bezalt vnd vergnügt worden. Vnd welcher also ausgelöst wurt, dem ist bevor behalten vnd ausgedingt sein Wehr vnd Harnasch, vnd sonst, wie ine, desgleichen sein Weib vnd Kinder die Gürtel begreift, müßen sie one alle Mittel darvon geen. Doch ob einer oder mehr wie gemelt ausgelößt worden ist, soll nicht deßweniger der oder dieselben, sampt den Iren, deßhalb an Ehren vngelezt vnd vngeschmecht sein vnd pleiben" — Die Erneuerung oberwähnter Privilegien verwahrt das K. StaatsArchiv.

201) Die Abschrift der BestättigungsUrkunde dieser Freiheit durch Herzog Christoph im J. 1551 wird in dem K. StaatsArchiv verwahrt.

202) Privilegien der Stadt vom J. 1639, übereinstimmend mit den Statuten vom J. 1526 und früheren Jahren. (Urk. im K. StaatsArchiv.)

es vff ein ganzen Rath gestellt worden, vor dem sich ein jeder Burger bey seinem Ayd selbst anschlagen vnd schätzen muß was sein Vermögen, vnd gibt ein jeder Burger von 100 Gulden ein Gulden zu Stewer. Item allweg vber das dritte Jar schwört man von newem die Stewer. Es steht auch einem Rath bevor, ob einer gefährlich sein Gut versteuret, denselben auszulösen. Von solcher Stewr gibt gemein Statt Creilßheim der Herrschafft Brandenburg jerlich vff Martini 400 fl. Stattstewr [203]) grober Müntz. — Zuem 20sten ist hieneben auch sonderlich dieß verordnet, was für stück vnd Güter vff Creilßheimer Markhung gelegen, allbereit in der järlichen Statisteuer begriffen, oder künftig noch darein kommen mögen, daß dieselben nit wieder daraus gezogen, sondern zu ewigen Zeiten verbleiben sollen."

Wir finden also bald eine Grundsteuer, und bald eine theilweise und eine umfassende Vermögenssteuer.

§. 16. Fortsetzung.

Die Schatzungen, zumal wenn sie von der Landschaft verwilligt waren, sind allgemein; Ausnahmen werden nicht zugelassen, es wäre denn, daß besondere briefliche Privilegien vorgezeigt werden könnten, und das Gut, das erwiesener Maßen einmal besteuert worden ist, kann der Schatzung nicht wieder entzogen werden [204]). Die, welche sich weigerten, sollten in Güte zur Zahlung vermocht werden [205]). Es trat dann wieder das alte Verfahren ein, welches ursprünglich bei den Jahrbeden befolgt worden war: man unterhandelte mit den Widerspenstigen, wo es bedenklich schien, Zwang anzuwenden, und so erhielt man theils von Gemeinden [206]), theils auch nur von einzelnen Individuen einen im Wege des Vergleiches bestimmten Beitrag [207]).

Aus den noch vorhandenen Schatzungs-Acten von den Jahren 1470—1480 geht ferner hervor, daß auch die Gefälle und Güter, welche Ausländer im Lande besaßen, der Schatzung unterworfen

---

203) In Bescheinigungen von den J. 1532—1537 heißt diese Steuer: „jerliche Hauptstewer," und in solchen von den J. 1572—89: „jerliche Erbsteuer."

204) „Ein yeglich stürbar Gut soll schatzung ... gebruchen laussen —" schreibt die SchatzungsOrdnung vom J. 1470 vor.

205) Vergl. den vorletzten Satz in der kaum erwähnten SchatzungsOrdnung.

206) Schultheis, Gericht und ganze Gemeinde zu Al:ingen (bei Herrenberg, damals noch ein Reichsdorf) verschrieben sich im J. 1471, daß sie dem Grafen Eberhard schuldig geworden 200 fl., „die wir ir Gnaden zu Schatzung von fryem gutem Willen zu geben verheißen, vnd darumb mit iren Gnaden getedingt hand." (Urk. im K. StaatsArchiv.)

207) „So habent" — sagt die vorgedachte Urkunde — „die Burger von Gröningen vnd Vaihingen mit Namen Erhard Volland vnd Heinrich Gremper, Heinrice vnd Blindauberlin Volland zu Grüningen gesundert von Andern mit einandert getedingt für ir schatzung zu geben — 1620 fl. 15 kr."

wurden. So war es — abgesehen vorerst von den im Lande gesessenen Prälaten — z. B. mit den Klöstern St. Clara zu Heilbronn und Schönthal, auch wenn sie zuvor nicht gesteuert hatten.

Die Schatzungsbücher, welcher erstmals ums Jahr 1430 bis 1440 in Urkunden gedacht wird, und welche die Schatzungs-Ordnung vom Jahr 1470 wiederholt anordnet, umfassen je ganze Aemter, und sind, da die Schatzung das Vermögen traf, als Vermögens-Cataster zu betrachten. Die Schatzung geschah in Beiseyn der Beamten, die Umlage und der Einzug aber war, wie oben (§. 14) bemerkt, Sache der Gemeinden. Nach vollzogener Umlage aber reiste ein Rath („Oberamtmann") von Amt zu Amt, um mit den Schatzungs-Sammlern abzurechnen oder „Rechtuertigung zu thun" und erforderlichen Falles eine Nachschatzung vorzunehmen.

Die Schatzungen selbst floßen in die Landschreiberei, d. h. in die Kammerkasse des Grafen; denn auch bei jenen, welche die Landschaft verwilligte, hatte sich diese kein Recht der Verwaltung oder der Controle vorbehalten; und gar oft findet es sich, daß der Graf einem Schultheißen die Empfangsbescheinigung auf einen Papierstreifen selbst ausgestellt hat. Diese Einfachheit der Verwaltung fiel ja aber auch in jene Zeiten, wo außer dem Schultheißen selten noch Jemand im Orte die Schreibkunst verstand, weßwegen denn auch die Steuerschuld häufig auf Kerfhölzer geschnitten ward [208]).

Auf die sonstigen Grundsätze, welche bei der Umlage und bei der Beschatzung überhaupt zur Anwendung kamen, werden wir unten bei Besprechung jener über die Umlage und Erhebungsweise der Landsteuern und Ablösungshilfen (§. 37 u. f.) zurückkommen.

§. 17. Fortsetzung. Die Geistlichkeit.

Es ist bekannt, daß die Geistlichkeit vermöge der ihr ertheilten Immunitäts-Rechte von allen Beden und Schatzungen befreit war,

---

208) Und zwar nach einem Berichte des Untervogts und Gerichts zu Schorndorf noch im J. 1582. — Im J. 1475 bat der „alte Schulmeister" zu Leonberg um Nachlaß von 3 fl. 15 kr. schuldiger Schatzung. Er habe, als er noch Schulmeister gewesen, „die 3 Ziel der schatzung beschriben, dazu Kerfzedel in das ganz Ampt gemacht vnd manchen Tag bey der Sammlung gesessen vnd gewartet." Auch habe er einen Amtsverweser auf eigene Kosten halten müssen. MarginalBeisatz: „Min gnediger Herr hat dem Schulmeister die 2 fl. 1 Ort nachgelassen, als Sin Gnad in der Hirschfaisten in Löwenberg gewesen. Den 1 fl. soll er geben." — Charakteristisch ist auch folgende symbolische Stelle aus einer Verkündigung: „Item alle dieweyl ain Hauß vff Schömberg vnnd Buchinberg stat, so soll die steur geaeben werden, wann aber alle Heuser abgangen sind vnd kains auftrecht stat, so hat min Herr (d. h. der Prälat) von Alpersbach Macht, yeder Zeit (schemberg gehöre zu, wem es wölle) die Steur mit ainem Besen abzustreichen vnd gar abzuthun." (Urkunden im K. StaatsArchive.)

während ihre Hintersassen denselben unterworfen wurden [209]). Fast eben so bekannt ist, daß, weil diese Rechte nicht allgemeine Anerkennung fanden, indem namentlich diejenigen Güter, welche in fremden Territorien lagen, von den Städten zur Schatzung gezogen wurden, die Geistlichkeit noch besondere Privilegien von dem Landesherrn sich ertheilen ließ [210]). Aber auch diese doppelte Brustwehr schützte sie nicht zur Genüge.

Denn gleichwie die Weltgeistlichen den hin und wieder an sie gestellten Forderungen nicht zu widerstehen vermochten [211]), und auch bei besonderen Veranlassungen ihre Anhänglichkeit durch Geschenke zu erkennen gaben [212]), so kamen auch die Stifter und Klöster bald und häufig in den Fall, durch ähnliche Darstreckungen der Gnade des Landesherrn sich zu versichern.

Da es durch Urkunden zu erhärten ist, daß mehrere der altwürtembergischen Prälaten, bevor sie zu Einem Körper vereinigt waren, selbst landesherrliche Rechte ausgeübt hatten; indem eines Theils ihr Recht zur Besteurung ihrer Unterthanen außer Zweifel steht [213]), und andern Theils ihre unmittelbare Verbindung mit

---

209) Eichhorn a. a. O. I. §. 95. und IV. §. 306.

210) Die Urkunden vom J. 1294, wodurch Graf Eberhard von Württemberg dem Kloster Adelberg seinen Hof bei Stettenhart von der Steuer befreit, und vom J. 1343, wodurch Graf Ulrich dem Kloster Bebenhausen seine zwei Höfe zu Tübingen von aller „Steur, Wacht, Schatzung vnd all ander Dienst" freispricht, sowie noch mehrere ähnlichen Inhalts s. in den Reichsständischen Archivalurkunden ad causam equestrem S. 41 u. f. und bei Besold a. a. O.

211) Die Priester im Capitel Vaihingen gaben dem Grafen Ulrich von Württemberg im J. 1444 pro subsidio charitativo — 150 fl. (Gabelkofer, Württ. Chronik. Mscr.)

212) Die Priester des eben gedachten Capitels verehrten dem aus Palästina heimgekehrten Grafen Eberhard im Bart einen vergoldeten silbernen Becher, und demselben zu seiner Vermählung einen vergoldeten Kopf. (Gabelkofer a. a. O.)

213) Vergl. oben Note 165. und 208. Ein Streit zwischen dem Kloster Herrenalb und der Gemeinde Hingstetten über die Besteurung des daselbst gelegenen freien Klosterhofes wurde im J. 1393 dahin entschieden: „das der egenannt Maiger oder sin nachkommen vff dem vorgenannten Hoffe sollen geben an die 13 Pfd. Schirmgelts, an Wacht, an stege, an Wege, an Brandschatzungen, an Raisen, an Botenlone, an Rintflaische vnd an alle ander gemeinsamy das daz egenannt Dorffe hingstetten gemainlich angät, nach dem als sie in hiessen geben vff ir ayde die denn die gemeinsamy setzend vnd anlegent. Wäre aber, ob ain Herre von Albe oder sin Nachkummen me Stüren in das egenannt Dorff Hingstetten satzten, denne vff die gemeinsamy gangen wär als vorgeschriben ist, das soll den vorgenannten Hoff vnd Maiger nitz angän, vnd sol auch fust von Frondiensten nichtzit tun vnd sol by andern sachen bliben, als von alter herkumen ist, wäre aber ob ain Maiger der vff dem vorgenannten Hoff gesessen were, andere Gut hette oder buwete, denn die in den vorgenannten Hoff gehörent, von denselben Guten sol er tun als andere gut zu Hingstetten ꝛc." (Urk. im K. StaatsArchive.)

dem Reiche sowohl hinsichtlich der Kriegsführung [214]), als hinsichtlich der Reichssteuern durch Urkunden bewiesen werden kann [215]); so wäre die Unterwerfung, in welcher wir die Klöster schon im fünfzehenten Jahrhundert erblicken, gewiß ein schwer zu lösendes Räthsel, wenn wir nicht wüßten, daß die Schutzvogtei, welche die Grafen über sie ausübten, diesen Zustand herbeizuführen vor Allem geeignet war. Denn Thatsache ist es, daß Geschenke bei besonderen Veranlassungen den Anfang machten, daß sich diesen die Charitativsubsidien [216]) anreihten, und daß schon frühe dasselbe Kloster, welches kurz vorher noch unmittelbar zum Reiche gesteuert hatte [217]) einen Revers von dem Grafen sich geben ließ, woraus erhellt, daß die Beschatzung seiner Unterthanen durch den Grafen zwar nur mit Gunst des Prälaten und „vmb vnser ernstlichen Gebette willen" geschehen sey, welchen aber bald weitere Ansinnen um Beihilfe nachfolgten [218]).

Von besonderer nicht leicht zu erklärender Eigenschaft war der Tribut, welchen die Grafen unter dem Namen des Opfergeldes [219]) von den meisten Klöstern, worüber sie Schirmherrn waren, erhoben. Auch verdienen diejenigen ständigen Neujahrs-Geschenke,

---

214) Das Schreiben der sechs Churfürsten an den Prälaten zu Bebenhausen, vom J. 1422, worin er aufgefordert wird, drei Mann mit Glenen gegen die Hussiten auf ein Jahr auszurüsten und gen Nürnberg zu schicken, steht bei Besold a. a. O. S. 256—257.

215) Die Aufforderung Kaisers Friederich III. an den Abt zu Hirschau, vom J. 1487, worin er ihm „bey privirung vnd entsetzung aller deiner privilegien ... vnd was du von vns vnd dem heiligen Reich hast," befiehlt, 200 fl., Hülfe und Steuer wider den König von Ungarn an den Markgrafen von Brandenburg zu entrichten, siehe bei Besold a. a. O. S. 371.

216) Im J. 1444 „verehren Propst vnd Capitel Sindelfingen dem Graven Ludwig von Württemberg petenti subsidium charitativum zu dem Zug vnd gegenwärtigen Läufen (als die armen Jäcken ins Teutschland eingefallen) 200 Gülden." Gabelkofer a. a. O. — Vergl. auch Steinhofers württ. Chronik II. S. 867. und III. S. 47.

217) Besoldi docum S. 256.

218) Den Revers vom J. 1463 und das Ersuchsschreiben des Grafen Eberhard an den Prälaten von Bebenhausen vom J. 1482, s. bei Besold S. 264. und 265.

219) In dem Münsinger Vertrag sprechen beide Grafen von „dem Opfergeld, das vns von den Prälaten bisher gegeben ist, vnd das wir eingenommen haben ꝛc." — Eine Urkunde vom Kloster Herrenalb im K. StaatsArchive vom J. 1474 hat folgende Stellen: „Weyter gibt man der Herrschafft Württenperg järlich Opfergeld wie hernach folgt: nemlich dem regierenden Fürsten X Gulden in Gold, item seiner Fürstl. Gnaden Gemahel IIII Gulden in Gold. Item Hushofmeister, in die Kanzlei vnd Aempter, auch andere ze Hoff, als torwarten vnd etlichen Knaben XV½ Gulden in Batzen." — Auch die Herrschaften Baden vnd Eberstein werden mit Opfergeld aufgeführt. „Item einem Vogt zu der Newenburg gibt man jarlich OpferGeld nemlich VI Gulden, vnd seinem Gesind ein Gulden in Batzen, auch dem Vogt ein Karchfaß mit Wein."

welche zum Bekenntnisse der Schutzherrschaft von Manns- und Frauen-Klöstern an den Grafen selbst, seinen Hof und seine Räthe und Diener entrichtet wurden, und sich vielleicht theilweise aus jenem Opfergelde herausgebildet hatten, um so mehr hier noch erwähnt zu werden, als dieselben sich bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein erhalten hatten [220]).

---

220) Aus den Akten des vorma'igen Kirchenraths erhellt, daß diese Geschenke von den Klöstern sowohl dem Fürsten und dem fürstlichen Hause, als auch den Hof- und Jagd-Leuten, sowie den Räthen vnd Kanzleiverwandten, als ihren „Freunden," und der übrigen Dienerschaft gereicht wurden, und daß sie in Geld und Naturalien bestanden. Letztere zerfielen in „Kleidungsstücke, als Pareter, vnd zwar hispanische Pareter von gutem zartem Zeug (eine Art Mützen); Hosen, entweder von lideren Fellen oder schwarzlindisch Tuch; Handschuh, vnd zwar gescheert Manns-Handschuh, vnd weiße FrawenHendschuh, zuweilen mit grün vnd rother Seide; Seckhel, nämlich gemeine, mit weißen oder gelben Knöpfen, oder zerhawene, oder WeiberSeckhel vnd Täschen, je zuweilen von Sammet." Ferner in „Wöhr und Waffen, als Rappier oder lang vnd Seiten-Gewöhr, Dolch, Waidner oder Waidmesser, vnd zwar Spitz vnd andere Waidner, auch Waidner für die Gaisjagd; Messer, auch SchneidenMesser, oder Besteck, vnd FrawenMesser paarweis; Sporn paarweis." Endlich in „Kuchen vnd Eßwaaren, als Kapaunen, Henna, Fisch, Käs (vnd zwar Holländisch Käs vnd lindisch Käs, als Schaf- vnd Kuh-Käs) vnd Lebkuchen, nach Stand vnd Würden der Person von 1 bis 16 Pfund, mehistens von denen NonnenKlöstern." — Bei diesen Verehrungen blieb es nicht nur auch nach der Reformation, sondern sie wurden nun noch vermehrt, von dem Kirchenkasten übernommen und mehrmals neu regulirt. So verwendete nur allein das Kloster Maulbronn von Georgi 1564 bis dahin 1565 zu Neujahrs-Geschenken an 133 Personen die Summe von 357 fl. 13½ kr.; und so hatten im J. $15^{69}/_{70}$ die Mannsklöster im Ganzen 1716 fl. 36 kr., die Frauenklöster aber zusammen 473 Stücke Lebkuchen, im Gewicht von 2217 Pfund, und 29 Käse zu solchen verwendet. Auf Beschwerde der Landschaft wurde im J. 1572 eine Reduction vorgenommen, so daß nun der Gesammtaufwand auf 119 Personen nur noch 1631 fl. 51 kr. betrug; und im J. 1579 wurden die Naturalien in Geld verwandelt. Da während des dreißigjährigen Krieges die Klöster wieder von Katholiken in Besitz genommen worden waren, so entstand von 1630 bis 1649 eine Pause in der Abreichung dieser Verehrungen. Im J. 1652, da sie wieder vom Kirchenkasten abgereicht wurden, betrug die ganze Summe 2716 fl. 45½ kr. Der Grund dieser Erhöhung lag wohl in der Vermehrung der Hof- und Canzlei-Dienerschaft. Denn jetzt wurden die Geschenke nicht mehr von den einzelnen Klöstern gereicht, sondern die Kirchenkastens-Verwaltung berechnete den Bedarf nach der Anzahl der Personen, mit deren Functionen herkömmlich diese Geschenke verknüpft waren; das Verzeichniß wurde dem Kirchenrath und von diesem dem Geheimen Rath vorgelegt, der es an den Herzog brachte, worauf nach erfolgter Ratifikation die Vertheilung erfolgte. Durch eine herzogl. Resolution vom 12. Januar 1682 wurde sogar erkannt, daß diese Geschenke ein pars salarii seyen, welche sich auch zur Besoldungs-Nachfolge eignen. Nachdem der Bedarf bis zu 4790 fl. 23 kr. gestiegen war, so erfolgte im J. 1709 eine Reduction auf 3025 fl. 49 kr., wodurch nicht nur die Bezüge der Einzelnen ermäßigt, sondern auch unter sich gleichgestellt wurden. (Vor

Wie aber dieses Subjectionsverhältniß im Verlaufe eines halben Jahrhunderts sich ausgebildet, und wie diese Bereitwilligkeit, auf besonderes Bitten im besonderen Falle eine freiwillige Gabe zu reichen, in so kurzer Zeit zur Pflicht, in allen Vorfallenheiten einen gewissen Theil beizusteuern, gemacht worden ist, werden wir unten (§. 35) sehen.

§. 18. Der Adel.

Der Adel der Grafschaft in seinem Steuerverhältnisse zu dem Landesherrn gibt zu nicht minder interessanten Betrachtungen Anlaß, zumal wenn diese gegenüber von den Prälaten angestellt werden. Er

---

1709 bezog z. B. ein Rentkammer-Rechenbanksrath 10 fl. 58 kr., ein Kirchenraths-Rechenbanksrath aber 51 fl. 2 kr., nach 1709 aber der eine wie der andere 12 fl. 8 kr.) Im J. 1735 wurden diese Geschenke mit Ausnahme derer, welche den fürstlichen Personen gegeben worden, ganz abgestellt, im J. 1739 aber wieder eingeführt, nachdem die Regierung, die Rentkammer und der Kirchenrath ausgeführt hatten, daß die Neujahrsverehrung ein Theil der Besoldungen sey. Jetzt belief sie sich, der aufrechterhaltenen Reductionen ungeachtet, auf 4970 fl. 28½ kr. Durch den Erbvergleich wurde jedoch „die Rubrike Neujahrsverehrungen auf 3000 fl. heral gesetzt," worunter aber die Verehrungen an die fürstlichen Personen nicht begriffen waren; wobei es bis zu Anfang des laufenden Jahrhunderts auch verblieb.

Um zu dem Gegenstande zurückzukehren, der zu dieser Abschweifung Veranlassung gab, haben wir noch insbesondere die Neujahrs-Verehrungen zu betrachten, welche den Gliedern des herzoglichen Hauses verabreicht wurden. Sie bestanden vor der Natural-Verwandlung im J. 1579 bei 1) dem regierenden Fürsten in 147 Goldgulden, 1 Rappier, 1 Holländerkäs und 128 Lebkuchen; 2) der regierenden Herzogin in 44 Goldgulden, 1 Messer, 1 Holländerkäs und 110 Lebkuchen; 3) den fünf „jungen Fräulen" 1 Ducat und 25 Goldgulden, 5 Messer und 140 Lebkuchen; 4) dem Grafen Friedrich 1 Ducat und 10 Goldgulden, 1 Rappier und 35 Lebkuchen; 5) „Seiner Gnaden Schwester" 6 Ducaten und 1 Messer. Zusammen 420 fl. 3 kr., 2 Rappier, 7 Messer, 2 Holländerkäse und 413 Lebkuchen. — Im J. 1652 betrugen sie 1) dem regierenden Herzog 353 fl. 48 kr., 2) der reg. Herzogin 90 fl. 12 kr., 3) den 2 Prinzen und 5 Prinzessinnen 137 fl., 4) den 2 Prinzessinnen, Schwestern des Herzogs, 30 fl. 48 kr. Zusammen 611 fl. 48 kr. Hiebei verblieb es bis zum Erbvergleich; die 353 fl. 48 kr. empfing der regierende Herzog jedesmal in 117 Ducaten à 3 fl., in 1 Goldgulden à 2 fl., in 1 hartem Gulden à 45 kr., und in 3 kr. Münz, in einem rothsammtnen Beutel mit Gold besetzt, im Namen des Kirchenraths von dem Kirchenkastens-Verwalter, beim Neujahrs-Glückwunsch, in einer besonderen Audienz überreicht. Im J. 1794 aber wurde dieser Betrag auf 500 Ducaten à 5 fl., und im J. 1798 auf 500 Dukaten à 5 fl. 24 kr. erhöht. Durch das Regulativ vom J. 1798 wurden ferner die Neujahrs-Geschenke auf folgende Sätze erhöht: „Der regierenden Frau Herzogin 30 Ducaten — 162 fl.; einer verwittweten Frau Herzogin 30 Ducaten — 162 fl.; dem Herrn Erbprinzen Durchlaucht 25 Ducaten — 135 fl.; Höchstdero Gemahlin 25 Ducaten — 135 fl.; einem Prinzen 10 Ducaten — 54 fl.; einer Prinzessin 10 Ducaten — 54 fl."

war von Anfang an landsäßig und durch Gesetze und Verträge dem Lande incorporirt [221]). Er hatte also auch nicht das Recht der Besteurung; denn daß er hin und wieder im Besitze der Beden und anderer alten Abgaben gefunden wird, beweist dagegen nichts, weil diese durch Schenkungen und im Wege des Verkehres auch in die Hände anderer Privaten gelangten [222]). Es ist im Gegentheil zu beweisen, daß der Adel in dieser Periode dem Landesherrn steuerpflichtig war und, da seine Corporationsrechte kaum erst sich zu bilden begannen, nicht immer in der Lage sich befand, die ihm aufgelegte Steuer auf seine Hintersaßen zu überwälzen, und daß der Adel bis in das sechszehente Jahrhundert steuerpflichtig blieb und als Landsasse zu einer Zeit schon Landstand war, wo die reichsunmittelbaren Prälaten noch nicht Landstandschaft hatten [223]); ein Verhältniß, das sich in Beziehung auf beide Stände im Verlaufe von kaum mehr, als einem halben Jahrhundert so ganz umgekehrt hat!

Schon die Nothbeden scheinen im Allgemeinen regelmäßig auch von den Vasallen und überhaupt von der Ritterschaft gefordert worden zu seyn, wenn es die Auslösung des Landesherrn, oder die Ausstattung einer seiner Töchter, oder das Ritterwerden einer seiner Söhne galt [224]).

In besonderer Beziehung auf Württemberg aber ist diese Schatzungspflicht des Adels außer Zweifel, wie aus den untenstehenden Urkunden-Auszügen erhellt, deren leicht noch mehrere beigebracht werden könnten [225]). Aber Privilegien traten bald ein. Diese

---

221) J. G. Breyeri elementa juris publici Wirt. Ed. II. S. 307 u. f.

222) Die erst im sechszehnten Jahrhundert aufgekommenen ritterschaftlichen Charitativ-Subsidien, wodurch die ritterschaftliche Verfassung zu unterhalten und die dem Kaiser bewilligten Subsidien zu bestreiten waren, gehören natürlich nicht hierher. Vergl. hierüber Lang histor. Entwicklung der Teutschen Steuerverfassung S. 191 u. f., und Majer teutsches weltliches Staatsrecht 1775. I. S. 394.

223) Daß die Ritterschaft, zumal in der Eigenschaft als Räthe der Grafen, in den frühesten Zeiten ausschließlich zu den Haussachen beigezogen worden, ist bekannt. Aber auch noch 1457, 1462 und 1464 wird nur der „Ritterschaft und Landschaft" Erwähnung gethan. Vergl. Pfister a. a. O. S. 167—171. — Vor Ausbildung der ritterschaftlichen Verbindung zweifelte man an der Verbindlichkeit des Adels, zu den allgemeinen Reichslasten durch Vermittlung des Landesherrn beizutragen, so wenig, daß in die Reichsanschläge von den J. 1474 u. 1521 die Stände u. namentlich auch die Grafen von Württemberg mit ihren „Prelaten, Grauen, Herrn vnd Ritterschaft" aufgenommen wurden. (Vrgl. Reichsständ. Archival-Urkunden S. 87 u. f. und Nr. 27. der Steuer-Gesetze.)

224) Eichhorn a. a. O. II. §. 306.

225) Aus alten Schatzungsregistern geht hervor, daß in den J. 1448 und 1470 geschätzt worden sind: a) zu Rosenfeld: die Junker von Bubenhofen, Brantach und Rosenfeld; b) zu Tübingen: die von Megentzer, Friedingen, Ow (nebst dem Orte Thalheim); c) zu Urach: die von Spät, Urach, Truchseß v. Bichishausen, Neuhausen; d) zu Waihingen: die v. Reischach; e) zu Herrenberg: das Dorf Oeschelbronn, welches damals denen von Ow und von Gültlingen gehörte; f) zu Leonberg: die von Kaltenthal,

mußten um so leichter erfolgen, wenn der Begünstigte ein zuvor freies Gut besaß und es sich nur um die Befreiung eines neueren Zuwachses handelte [226]).

Außerdem sind diejenigen Steuerprivilegien, welche im fünfzehnten Jahrhundert Einzelnen von Adel, mit und ohne locale Beschränkung, ertheilt wurden, so häufig, daß der beträchtliche Umfang und die nachgefolgte Arrondirung des privilegirten reichsritterschaftlichen Gebietes in einem großen Theile des schwäbischen Kreises leicht erklärlich wird [227]). Wie es nun aber dem ritterschaftlichen Adel gelungen, sich durch Auflösung seines ursprünglichen Subjectionsverhältnisses von der Steuerpflicht ganz loszusagen, soll unten (§§. 21. 22. und 35.) gezeigt werden.

§. 19. Von dem Landschaden.

Des „Landschadens" wird in Urkunden aus dem fünfzehnten Jahrhundert sehr häufig als einer in der Grafschaft Württemberg längst bestehenden Auflage gedacht; über ihren Ursprung aber ließ sich bis heute nichts ausmitteln.

Außer Zweifel ist es jedoch, daß er den Inbegriff der öffentlichen Bedürfnisse bezeichnete, welche nach dem Herkommen auf die Städte und Aemter nach den dort üblichen Modalitäten, viel-

---

Neuhausen, das Städtchen Heimsheim und die Dörfer Hemmingen, Nußdorf und Rieth; g) zu Gröningen: die von Münchingen, Sachsenheim, Stammheim, die Dörfer Schwieberdingen und Oswеil, denen von Kaltenthal und von Baldeck gehörig; h) zu Brackenheim: die Dörfer Neiperg und Schwaigern ꝛc. (Vrgl. Reichsständische Archivalurkunden ꝛc. S. 52—57.)

226) In einer Beschreibung der Höfe, Güter und Gefälle im Amte Gröningen aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts heißt es bei Möglingen: „Item her Bernolt von Vrbach hat ainen Hofe da, der ist ie vnd ie stwrbar gewesen, der tet alle Dienst mit dem Dorfe, mit karrenfürung vnd mit andern sachen; denne etwie vil Jar hant min herrn in desselben erlazzen." — „Item Yberg hat ain Hof da kouft, der ist fri. Darin hat er kouft XI morgen Aggers, die stwre gaben vnd alle Dienste mit dem Dorfe taten. Sprichet Yberg, daz in min herre Grave Eberhart dieselben XI morgen fri gelauzzen habe." (Urkunden im K. Staats-Archiv.)

227) Als Belege nur folgende wenige Urkunden-Auszüge, einer Sammlung von gleichartigen Urkunden enthoben: Im J. 1389 bestättigt Graf Eberhard von Württemberg dem Werner von Rosenfeld wegen seiner zu Rosenfeld gelegenen Güter die „Befreiung von aller Stewr, Schatzung vnd Dienst." (Gabelkofer a. a. O.) — Die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg freien im Jahr 1436 dem Heinrich von Münsingen seinen zu Möglingen gelegenen Hof, den er von Anselm von Yberg erkauft hatte, wegen seiner treuen Dienste von „aller Schatzung, Stuir vnd Dienst." — (Reichsständische Archival-Urk.) S. 50. — Graf Ulrich von Württemberg befreit im Jahr 1455 dem Hans von Werdnow sein Haus zu Kirchheim von „aller Stür, Schatzung, Dienste vnd aller ander Beschwerung." (A. a. O. S. 58.)

leicht zugleich mit den Schatzungen und wie diese, umzusetzen waren; er steht also dem Amts- und dem Gemeinde-Schaden gegenüber und schließt den Begriff einer gewissen Abgabe-Gattung aus [228]). Waren jene Bedürfnisse ursprünglich auch ausserordentliche, so ist es doch erwiesen, daß sie im Laufe der Zeiten bald zu ordentlichen sich gestalteten und daß also auch der Landschaden ein bleibendes und jährliches Bedürfniß wurde [229]). Ueber die Ausscheidung der in ältesten Zeiten bei dem Jahres-Umritte der gräflichen Räthe aufgenommenen und umgeschlagenen [230]) öffentlichen Bedürfnisse scheinen jedoch lange keine festen Normen bestanden zu haben, indem es in den verschiedenen Aemtern auch verschieden gehalten worden. Namentlich mag in einigen kein Unterschied zwischen Landschaden und Amtsschaden gemacht worden seyn [231]), indem es häufig war, daß Summen in den ersteren umgesetzt wurden, die in den letzteren gehörten, und umgekehrt [232]).

Zu Abstellung dieser Unordnungen erließ Graf Eberhard im Bart im Jahr 1489 eine Ordnung des Land- und Amts-Schadens [233]), welche diesen Gegenstand ziemlich klar darstellt und woraus Folgendes zu entheben ist:

1) in den Landschaden sollen gesetzt werden: die Fuhren zu

---

228) Die Definition, welche Gutscher hierüber gibt, s. in seiner Schrift: Eberhard I. Herzog von W. Stuttg. 1822. S. 173. Vergl. auch die Einleitung zu den StaatsGrundgesetzen I. S. 277.

229) Dahin wäre Eichhorn's Bemerkung hierüber (d. S. u. R. G. III. §. 414.) zu modificiren. — In dem zwischen der Stadt Cannstadt und den Amtsorten geschlossenen Vergleiche wegen Austheilung des Landschadens, vom J. 1475, heißt es: „von deß schadens wegen, der jerlichs vff dasselb Ampt gät, der genempt wird Lantschad ꝛc." (Reyscher Stat. Rechte S. 634.) — Der Freiheitsbrief für die Stadt Laufen vom J. 1485 befreit solche „aller schatzung, reyssens vnd des gemaynen Landschadens, der von vnserem vnd anderer der vnsern wegen järlich in vnser Aempter geschlagen, vnd vffgelegt würdet ꝛc." (Vergl. den Bericht der Commission der K. der Abg. über den GesetzEntwurf in Betreff der Beden S. 95.)

230) Gutscher a. a. O. In den Verhandlungen, welche dem Tübinger Vertrage vorangingen, bat die Landschaft unter Anderem: es solle der Landschaden fernerhin bei der Canzlei in Gegenwart von vier Personen aus der Landschaft umgelegt werden. (Vergl. die Einleitung in die Staats-Grundgesetze I. S. 269.)

231) Vergl. den vorgedachten Vergleich zwischen der Stadt Cannstadt und ihren Amtsorten vom J. 1475. (Stat.R. S. 634.)

232) Die Amts- und Landschadens-Ordnung vom J. 1489 beginnt: „Wir haben bisher in dem Ueberschicken des Landschadens unsers Lands befunden, daß es damit in allen Aemptern ganz unordentlich zugegangen, also, daß darin geschrieben ist, so billiger in den Amtschaden gehöret, auch deßgleichen in den Amtschaden geschlagen ist, das darin ouch nit gehört ꝛc." (Gutscher a. a. O. S. 269.)

233) Erstmals abgedruckt bei Gutscher a. a. O. S. 271 — 272. Vergl. auch Pfister's Eberhard im Bart S. 205 — 207. und die Einleitung zu den Staats-Grundgesetzen I. S. 277, so wie die Regierungsgesetze, wo die Ordnung abgedruckt werden wird.

Lieferung des Hofbrauches an Wein und Eßwaaren, auch Heu und Stroh; die Fuhren des Sailwagens und Wildbräts, des Holzes zu Hof, so wie die Kosten des Nachrichters; Alles, wie es von Alters hergekommen ist.

2) In den Amtsschaden sollen dagegen gehören die Bewachung und Beholzung der im Amte gelegenen Schlösser, wo es von Alters so hergekommen. Das Holz soll in der Frohn beigeführt werden; aber neue Bäu sollen auf herrschaftliche Kosten aufgeführt werden, unter Vorbehalt ziemlicher Frohndienste. Hierher gehören auch die Frohndienste auf herrschaftlichen Gütern, namentlich Heuen und Mähen, soferne das Herkommen hiefür spricht.

Heu und Wolle von den alten Schäfereien, die von Alter her auf den Landschaden geführt worden, bleiben darin; von den neuen Schäfereien aber sollen die Fuhren auf Kosten der Herrschaft und der Schäfer geschehen.

3) Auf Rechnung der Herrschaft aber sollen die Fuhren der Gülten und Leibgedinge, der Tröge, Raifstangen, Band und anderer zu den Fässern gehörigen Dinge, sowie solche Fuhren geschehen, welche Jemand aus Gnaden bewilligt werden. Roßlohn und Botenlohn wegen herrschaftlicher Geschäfte gehören auch hierher; betreffen sie aber ein ganzes Amt, so ist der Kosten auf den Amtsschaden, und gehen sie das ganze Land an, auf den Landschaden zu schlagen. Ebenso soll es mit den Zehrungskosten der Unteramtleute gehalten werden, die ein Oberamtmann oder Keller beschickt. Fuhren, welche den Amtleuten geleistet werden, die sie aber nach ihrer Bestallung nicht anzusprechen haben, sollen weder in den Land-, noch in den Amts-Schaden geschlagen werden.

Mit Hundführen und Hagen soll es gehalten werden wie es von Alter hergekommen.

Jeder Amtmann soll die ihm aufgelegte Anzahl Reisigen („Rayßknecht") mit Harnisch und Anderem selbst versehen, und den Kosten in den Amtsschaden schlagen; werden aber zu Zeiten etliche derselben insonderheit gebraucht, so soll es hinsichtlich der Kosten nach dem Bescheide gehalten werden, der aus der Canzlei erfolge.

Die Kosten der aufgelegten Reisewägen sollen aus der Ursache in den gemeinen Landschaden geschlagen werden, weil dem einen Amte mehr aufgelegt sind, als dem andern, nachdem man gemeint hat, daß ein Amt mehr Führung dazu vermöge, denn das andere. Belangend endlich die Büchsen- und Armbrust-Schützen, die in jedem Amte „vmb die Hosen schießen", so soll je acht Schützen ein Gulden gegeben werden; woran die eine Hälfte die Herrschaft, die andere Hälfte, so wie ziemlich Blei und Pulver aber, das Amt geben solle.

Der Landschaden, der übrigens auch in der Herrschaft Wiesen-

staig vorkommt, und bis in die neuere Zeit sich da erhalten zu haben scheint [234]), und welchen schon Graf Eberhard gegen eine jährliche Schatzung (§. 13) aufzuheben beabsichtigt hatte [235]), wurde bekanntlich durch den Tübinger Vertrag [236]) für immer nachgelassen und abgethan.

Zweite Periode.

Von der Steuer-Verfassung unter den Herzogen.

§. 20. Von den älteren Landsteuern.

Ueber diejenigen Landesanlagen, welche vom Schlusse der vorigen Periode an bis zum Tübinger Vertrag verwilligt und umgelegt worden sind, mangeln in den Archiven die vollständigeren Urkunden. Daß aber gleichwohl mehrere Statt hatten, ist außer Zweifel; wie die nachfolgenden glaubwürdigen, theilweise noch in die Zeiten der Grafschaft zurückgehenden, Notizen beweisen.

In den Jahren 1483—1485 wurde in beiden Theilen des Landes ein „Verwilligungsgeld" erhoben, das — wenigstens zum Theile — als eine Reichshilfe angesonnen worden war [237]).

Am 5. Oktober 1496 schrieb Herzog Eberhard den auf dem Reichstage zu Worms bewilligten „gemeinen Pfenning" zur Hilfe gegen die Türken auf vier Jahre lang aus [238]).

Im J. 1498 entrichtete die Landschaft „an dem bewilligten Gelde, so bei Herzog Eberhards Zeiten ist vmbgelegt worden," in

---

234) Das Drachensteiner Saalbuch vom J. 1753 sagt: „der Landschaden ist eine jährliche Steuer, von welcher die Zöhrungen vnd Rayßkösten bey denen gehaltenen Crayß- und Gräfen-Tägen, item die Kammergerichts-Unkösten bestritten, auch die ProzeßKösten auf MalesizPersonen bezalt werden; es stehet dahero bey gnädigster Herrschafft, denen Unterthanen auf dem Land (inmaßen die Stadt Wiesensteig ein Jahr in das andere 14 fl. bezalt) nach Beschaffenheit des Getraidefonds, auch nachdem viel oder wenig dergleichen Kösten aufgewendet worden, von jedem 100 fl. Vermögen 15, 20, oder höchstens 30 kr. anzusetzen, woran aber Wiesensteig jährlich nur 14 fl. zu bezalen, entgegen die in ihrem Etter beyaefangenen Malesicanten auf aigene Kösten zu processiren, auch die Gefängnusse zu unterhalten hat."

235) Vergl. Pfister a. a. O. S. 200.

236) StaatsGrundgesetze II. S. 41.

237) Nach den Landschreiberei-Rechnungen von den angegebenen Jahren. Die Rechnung von $14^{84}/_{85}$ sagt unter der Rubrik: „Vßgeben vnserm Herrn dem Kaiser, an der Hilf wider den König von Hungarn:" — „9013 Gulden bezalt einem kaiserlichen Boten. Damit dann von beiden meinen gnedigen Herrn wegen vßgericht sind die 10,400 fl., darumb mit der kaiserlichen Majestat getedingt ist." Vergl. auch hierüber Pfisters Eberhard im Bart S. 268. Hinsichtlich der dießfälligen Beihülfe der Prälaten s. Besold a. a. O. S. 265.

238) Sattler Gesch. W. unter den Herzogen I. Beilage 3. Daß dießmal die Prälaten nicht zugleich angelegt wurden, s. Besold a. a. O. S. 266.

die herzogliche Landschreiberei die Summe von 40,000 fl. [239]) Zu welchem Zwecke aber diese Summe bestimmt war, konnte nicht erhoben werden.

Im J. 1503 verehrte die Landschaft dem Herzog Ulrich 6000 fl. „in das Regiment" [240]).

Nach dem Zuge Herzogs Ulrich wider den Pfalzgrafen, welchen er im J. 1504 mit 800 Reitern, 30,000 Fußgängern, mehr als 2000 Reiswägen und stattlichem Geschütz unternahm, und wodurch er bekanntlich sein Land ansehnlich vergrößerte, leistete ihm die Landschaft wiederum Beiträge, über deren Umlage aber keine näheren Nachrichten auf uns gekommen sind; nemlich bei dem Beginn des Kriegs 10,000 fl. und am Schluß desselben „für etlich Söld vnd Pferdschäden" 20,000 fl. [241])

Im J. 1506—1507 findet sich ein ausstehendes „Hilfgeld von den drey vergangen Zielern" [242]). Im J. 1507 aber wurde wieder eine Reichshilfe bewilligt „als sin Gnad (Herzog Ulrich) gen Rom mit Kaiserl. Majestat gezogen ist." Hieran hatten beizutragen: die Städte und Aemter 19,993 fl., die Manns-Klöster 5410 fl., die Frauen-Klöster 530 fl. und die Stifte 560 fl. [243])

Im nächsten Jahre hatte die Landschaft wieder „vff ir bewilligt ander Hilf des Römerzugs vff Georg 1508 zu bezalen 19,560 fl." [244])

Im J. 1508 findet sich der erste Beitrag, welchen der Herzog von Württemberg zu Unterhaltung des Reichskammer-Gerichts zu leisten hatte [245]).

Nachdem die Stände auf dem Constanzer Reichstage dem Kaiser eine Hilfe gegen die Venetianer bewilligt hatten, woran es Württemberg 2000 fl. in Geld und 60 Reiter und 67 Fußgänger getroffen [246]), wurde diese Summe in zwei Zielern erhoben [247]).

Im Jahr 1510 wurde auf dem Reichstage zu Augsburg ein „Friedengeld" bewilligt, woran es Württemberg 6000 fl. getroffen haben soll [248]).

---

239) Vergl. die im landständischen Archive befindlichen sogenannten Tomi Actorum, XIII. beim J. 1586.

240) Vergl. die Tomi Actorum a. a. O.

241) Vergl. die Tomi Act. a. a. O.

242) Nach der Landschreiberei-Rechnung vom a. J. Vergl. hierüber Pfaff a. a. O. II. S. 562.

243) Nach der Landschreiberei-Rechnung von $150^{7}/_{8}$.

244) Nach der Landschreiberei-Rechnung von $150^{8}/_{9}$. Hiemit stimmt die Angabe in den Tom. Act. (a. a. O.) ziemlich überein, wonach die Landschaft „zu dem Römerzug Kaiser Maximiliano Anno 1509. 40,000 fl." erstattet hat.

245) Das Nähere s. unten §. 41.

246) Vergl. Pfaff a. a. O. S. 562.

247) Die Landschreiberei-Rechnung von $150^{9}/_{10}$ hat folgende Einnahme: „Von der Landschaft, so ir vffgelegt ist von kais. Majestet zu irem Theil zu geben vff Leonhardi 1509 zu andern Hilf wider die Venediger 1000 fl."

248) Nach den Tom. Act. a. a. O.

Der Streit, in welchen Herzog Ulrich im J. 1510 mit der Stadt Rottweil wegen der hohen Obrigkeit und peinlichen Gerichtsbarkeit über Weiler und Flötzlingen gerieth, hatte eine Fehde zur Folge, wegen deren die Landschaft dem Herzog die Summe von 20,000 fl. bewilligte [249]).

Zur Vermählung des Herzogs Ulrich mit der Prinzessin Sabina von Baiern verehrte die Landschaft dem Herzoge 8000 fl. [250]).

Als sich Herzog Ulrich am 13. November 1512 mit dem Pfalzgrafen Ludwig wegen der im Jahr 1504 von Seiten des Ersteren gemachten Eroberungen der Städte und Aemter Weinsberg, Möckmühl u. s. w. gütlich vertragen hatte, in dessen Folge der Pfalzgraf die Summe von 50,000 fl. als Entschädigung erhalten sollte [251]), bezahlte im J. 1513 die Landschaft 14.000 fl. [252]).

Als Kaiser Maximilian zu Wieder-Eroberung des Herzogthums Burgund einen Kriegszug gegen Frankreich beschlossen hatte, wobei dem Herzog Ulrich der Befehl über die Reiterei übertragen ward, gab dieses wiederum Veranlassung, der Landschaft eine Beihülfe anzusinnen; wie diese denn auch wirklich dem Herzog im J. 1513 „zur Raissteuer" die Summe von 37,097 fl. bewilligt hat [253]).

Diese Hülfe scheint die letzte zu seyn, welche dem Tübinger Vertrage vorangieng und womit die Liste der älteren Landsteuern als geschlossen betrachtet werden kann. Wie jedoch diese umgelegt wurden; ob sie, wie der Landschaden, der gleichwohl als solcher neben diesen Anlagen bis zum Schlusse des J. 1513 auch in den Landschreiberei-Rechnungen vorkommt, umgeschlagen, oder nach andern Grundsätzen, etwa denen der Schatzungsordnung vom J. 1470, ausgetheilt worden — darüber findet sich in den noch vorhandenen Urkunden keine Spur. Besonders bemerkenswerth aber ist es, daß der Beihülfe des Adels, selbst zu den hierunter begriffenen Reichs-Anlagen, gar nicht gedacht wird, und daß die der Klöster und Stifter nur bei der Reichshülfe vom J. 1507 ganz außer Zweifel ist.

§. 21. Die neue Landsteuer [254]).

Die vielen Fehden und sein kostbarer Hofstaat stürzten den Herzog Ulrich in eine große Schuldenlast, deren Verringerung keine kleine Aufgabe war. Darum ritt er, wie er zuvor wohl auch gethan, in eigener Person von einer der fürnehmsten Städte seines Landes in die andere, indem er den Unterthanen seine Beschwerniß

249) Vergl. Pfaff a. a. O. S. 563.
250) Nach den Tom. Act. a. a. O.
251) Vergl. Sattler Gesch. W. unter den Herzogen I. §. 57. S. 140.
252) Nach den Tom. Act. scheint, wenigstens von Seiten der Landschaft, hieran nicht mehr bezahlt worden zu seyn.
253) Nach den Tom. Act.
254) Nach Gabelkofers Würt. Chronik, und der „Wahrhaftig Unterrich-

beweglich vorstellte und sie ansprach, daß Jeder ihm von einem Gulden Hauptguts jährlich einen Pfenning bewillige zwölf Jahre lang. Es sollten Einige von der Landschaft mit den Amtleuten die Güter Behufs dieser Besteurung würdigen. Dieser Vorschlag fand zwar Anklang; allein eines Theils wegen des zwei Jahre angedauerten Weinmißwachses und andern Theils wegen der zeitraubenden Vorbereitungen kam dieses Mittel nur während zweier Jahre zur Ausführung. Der Herzog berief deßwegen die verständigsten seiner Amtleute, welche auch der Landschaft wohl gewogen waren, zusammen, um in Gemeinschaft mit den Räthen einen andern Weg zu berathen, „der leidenlich und ganz gering wäre, davon geistlich, weltlich, edel vnd vnedel, frei vnd vnfrei, heimisch vnd fremde mit helfen tragen an Wein vnd Fleisch, vnd nicht an Brod, dessen der arme Mann nicht entrathen kann." Allein die Amtleute nahmen Anstand, ohne Zuziehung der Landschaft hierein zu willigen, und begehrten, daß das Ansinnen an diese gestellt werde. Der grösere Theil der Städte bewilligte nun diese neue Hülfe auf drei Jahre lang, die von Zweien von der Landschaft eingenommen und zur Schuldentilgung verwendet werden sollte, worüber sie jährlich dem Herzog und der Landschaft ehrbare Rechnung zu thun hätten. Sofort wurde die neue Ordnung mit dem Fleisch allein vorgenommen, indem man, wie es in einigen Nachbarstaaten auch gehalten ward, drei Schilling Heller auf den Centner schlug; wogegen nur Göppingen, Bulach und Wildberg und die mit besonderen Privilegien begabten Gemeinden sich beschwerten. Aber als zu eben diesem Behufe das Gewicht geändert und geringert und das so geringerte Pfund von den Städten aus in die Amtsflecken verschickt ward, da brach der Sturm im Remsthale los, indem hier der bekannte arme Conrad aufstand und durch die Unterwerfung des neuen Gewichtes unter die Wasserprobe das Signal zu dem Bauern-Aufstande gab, auf dessen Dämpfung der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514[255]) folgte, mit welchem auch in der Steuer-Geschichte Württembergs eine neue Epoche beginnt.

Hierdurch hatte sich nemlich unter Anderm die Landschaft verbindlich gemacht 1) fünf Jahre lang je 22,000 fl. zu Befriedigung der „wachenden Schulden" des Herzogs zu zahlen. 2) Die Prälaten, Stifte, Klöster, auch die Aemter Mömpelgard, Nürtingen (damals Witthum der Gemahlin Eberhards II.), Plamont und Reichenweiler sollen hieran beitragen, so viel von ihnen erlangt werden möge. 3) Nach Ablauf dieser fünf Jahre soll die Landschaft mit den gedachten Prälaten ꝛc. und Aemtern 800,000 fl. Hauptgut an des Herzogs Schulden übernehmen und allmälig ab-

---

tung der uffrure vnd handlungen so sich im Fürst. Wirt. begeben anno 1514" (bei Sattler a. a. O. I. Beil. 70.) verglichen mit Pfaff's neuer Würt. Geschichte.

255) S. die Staats-Grundgesetze II. S. 42 u. f.

bezahlen; so, daß die Landschaft für sich so lange jährlich 22,000 fl. zu entrichten habe, bis die 800,000 fl. abbezahlt seyen, woneben die Prälaten, Stifte, Klöster und gedachte Aemter jährlich geben sollen, „als viel by denselben allen erlangt werden mag," was dann aber von den 22,000 fl. abzuziehen sey. 4) Was zu jeder Zeit Jahrs von den 800,000 fl. der verschriebenen Gülten abgelöst werde, soll allezeit in Herzogs Ulrich „Seckel" fallen. 5) Zu Empfahung der obigen Reichnisse in den ersten fünf Jahren und der zur Ablösung der 800,000 fl. Schulden bestimmten Landsteuer sollen besondere Personen, die zuvor keine verrechnenden Aemter bekleidet, vom Herzog und von der Landschaft mit Verpflichtung geordnet werden, die über die Verwendung dieser Summen alljährlich dem Herzog und der Landschaft aufrichtige und redliche Rechnung thun sollen. 6) Der Herzog soll den bisher im Gebrauch gewesenen Landschaden abthun und nachlassen, also daß er künftig nicht mehr begehrt werde; doch daß diese Erlassung und die Bezahlung der ersten 22,000 fl. Eins mit dem Andern zugehen und geschehen solle. Entstünde ein Landkrieg und das Land müßte (die besonders zu vergleichende) Hülfe dazu thun, so soll diese Landsteuer diese Zeit über stillestehen, doch unabbrüchlich der obigen Zusagen bis zu Ende der Kriegshülfe. 8) Ebenso soll es auch gehalten werden, wenn ein regierender Fürst gefangen würde. Dann soll die Landschaft zu dessen Erledigung treulich helfen und solche Hülfe mit ihrem Rath und Wissen vorgenommen werden, „wie dann by Hertzog Ulrich Voreltern geschehen ist." 9) Schatzungen, oder andere unordentliche Hülfen oder Beschwerden, wie die Namen haben mögen, sollen künftig auf Prälaten oder Landschaft nicht mehr gelegt werden. Wie aber 10) die Prinzessinen ausgesteuert werden sollen, und was ihnen Erbfallsweise zustehen solle, darüber habe sich der Herzog mit seiner Landschaft zu bereden und zu vereinigen.

Auf welche Weise diese Landsteuer umzulegen sey, spricht der Vertrag selbst nicht aus; es wurden aber in einem am 9. September 1514 erlassenen Generalrescripte [256]) die dießfälligen allgemeinen Grundsätze vorgezeichnet.

Wir finden also, daß sich im Lauf eines halben Jahrhunderts das Recht der Landschaft in Absicht auf die Besteurung bedeutend erweitert hat. Denn am Schlusse der vorigen Periode hat dasselbe neben der althergebrachten Berechtigung zur Selbstumlage nur in dem kaum erst errungenen Rechte der Steuerverwilligung bestanden; während jetzt das wenn auch nicht ausschließliche Recht zur Austheilung unter die Städte und Aemter und die noch weit wichtigeren Rechte, die Steuer selbst einzuziehen und dem Abschiede gemäß selbst zu verwenden, hinzugekommen sind.

Der Adel scheint bei dem Vertrage gar nicht mitgewirkt und die inneren Zerwürfnisse zu Kräftigung und Erweiterung seiner

256) S. hienach Nr. 18. der Steuer-Gesetze.

Corporationsprivilegien benützt zu haben; daher er auch nicht einmal mit seinen Hintersassen hier steuerpflichtig vorkommt. Die Prälaten, welche schon bei dem Abschlusse des Vertrages als Körperschaft erscheinen, haben sich der Landschaft bereits angeschlossen, ohne daß jedoch ihre Beitragsquote festgestellt ist.

Diese Landsteuer nun, welche auch nicht selten, nach Ausweis der Lagerbücher, fixirt worden ist, wurde vierzig Jahre hindurch ununterbrochen, und neben den im Laufe dieser Zeit aufgelegten andern Steuern, fortentrichtet. Und zwar entrichteten die Städte und Aemter 22,218 fl., die Prälaten und Klöster 1995 fl.; zusammen jährlich 24,213 fl. Hauptsumme 968,520 fl. [257])

§. 22. Weitere Landsteuern.

Die nächste Anlage, welche neben der Landsteuer entrichtet wurde, fiel in die Zeit der ersten Vertreibung Herzogs Ulrich: während welcher im Jahr 1519, die Summe von 30,685 fl. umgelegt ward [258]). Nähere Notizen über die Veranlassung und die Art der Umlage derselben fehlen zwar; doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß jene 27,000 fl., welche nach dem Blaubeurer Vertrage vom 18. October 1516 dem Kaiser zu Entschädigung der Hutten zu zahlen waren, worüber bekanntlich die Landschaft eine Schuldverschreibung ausgestellt hatte, den nächsten Anlaß gegeben haben mochten. Jener Vertrag ist übrigens nicht nur von Prälaten und Städten, sondern auch von Abgeordneten der Ritterschaft besiegelt und von ihnen auch die Schuldurkunde ausgestellt worden [259]). Die Summe scheint aber nur von den Prälaten und der Landschaft aufgebracht worden zu seyn; denn der Adel achtete auf die an ihn ergangenen Mahnungen, der Pflicht nachzukommen [260]), so wenig, daß er von einem Beitrage gar nichts hören wollte und seine Landstandschaft gänzlich in Abrede zog. [261])

Nachdem von dem schwäbischen Bund das Herzogthum Würtemberg an Kaiser Carl V. abgetreten worden war, wurde im J. 1520 ein Landtag gehalten, auf welchem die Prälaten und Städte erschienen, welche sofort dem Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, Erbhuldigung thaten und ihn für ihren rechten „Herrn" erklärten, dem sowohl diese als jene „als gehorsamme getrewe Unterthanen" anhängen wollen. Die Ritterschaft war auch auf diesem Landtage

---

257) Nach den Tom. Act. a. a. O. Das Mehr von 2213 fl. scheint die Landschaft zu ihren besonderen Bedürfnissen verwendet zu haben. Vergl. unten §. 40.

258) Nach den Tom. Act. a. a. O.

259) Sattler a. a. O. I. §. 103. S. 224. Vergl. auch Nr. 19. der Steuer-Gesetze.

260) Sattler a. a. O. §. 107. S. 232. Die Verschreibung ist abgedruckt in den reichsständischen Archival-Urkunden ꝛc. S. 130—132.

261) Pfaff a. a. O. S. 638.

nicht erschienen, und entfremdete sich nun immer mehr vom Lande [262]). Auf demselben, nach andern Nachrichten aber auf einem im J. 1519 von dem schwäbischen Bunde gehaltenen Landtage, wurde von den gedachten zwei Ständen eine Summe von 110,000 fl. bewilligt. [263])

Obgleich nun seit einiger Zeit von Prälaten und Landschaft gemeinschaftlich mehrere Geldhülfen verwilligt worden waren, und das Band sich enger geschlungen hatte, welches jene und den Landesherrn vereinigte, so finden wir gleichwohl, daß auf einigen im J. 1525 gehaltenen Landtagen mit jedem dieser Stände abgesondert verhandelt worden ist. In gedachtem Jahre wurden nemlich — ohne Zweifel neben einigen anderen Geldhülfen — zweimal 36,000 fl. verwilligt [264]), wozu Folgendes die Veranlassung gab. Als sich Herzog Ulrich mit 6000 Mann von Hohentwiel aus dem Lande genähert hatte, und die Oesterreichische Regierung Württembergs zu kräftigen Gegenanstalten greifen mußte, bewilligte die Landschaft, 500 Fußknechte und 100 Reiter hälftig zu unterhalten, wogegen die Kammer die andere Hälfte übernehmen sollte; doch sollten die Prälaten auch 1000 fl. beitragen [265]). In demselben Jahre, am 25. Mai 1525, wurde wieder ein Landtag gehalten, auf welchem des schwäbischen Bundes Commissäre erschienen und aus Veranlassung des jüngst erfochtenen Sieges über die aufrührerischen Bauern Folgendes der Landschaft proponirten: „Dieweil sie sich nach der Schlacht bei Böblingen in gemeiner Ständ des Bunds Gnad vnd Vngnad ergeben, daher der Bund vielleicht wohl Ursach zu plündern, verheeren vnd verbrennen haben möchte, so wollen sie doch, als die mehr zu Gnaden, dann zu Strafen geneigt, solches den Frommen zu Gut vnterlassen; doch daß die Prälaten vnd gemeine Landschaft den Ständen des Bunds ein Summa Gelds zu einer Straf und zu Ergötzung erlittenen Schadens zu geben bewilligen." Prälaten und Landschaft bewilligten nun miteinander 36,000 fl. [266]), mit der Bitte, daß man die Steuer kein Strafgeld nennen möchte, „dann sie sich dadurch gleichsam in die Schuld begeben vnd bekenneten, daß sie dergleichen oder auch mehrere Straf verschuldet hätten, da

---

262) Obgleich Carl, als er nach Spanien zurückkehrte, im J. 1522 Prälaten, Ritterschaft und Landschaft an seinen Bruder Ferdinand wies, daß sie ihm als Landesherrn Gehorsam bezeugten. (Pfaff a. a. O. S. 661.)

263) Nach Pfaff u. A. geschah dieß im J. 1520; nach den Tom. Act. aber ist die Summe im J. 1519 als „Kriegskost" dem schwäb. Bunde bezahlt worden.

264) Nach den Tom. Act. wurde die eine Hälfte „bündische Brandsteuer," die andere aber „Handhabungsgeld" genannt.

265) Dieß und das Folgende nach Gabelkofers Mscr., wo hier am Rande beigesetzt ist: „Prälaten sollen in's Büchslen blasen." Selbst Sattler hat den Hergang nicht genau und getreu geschildert.

266) Dieß war wohl die in der vorletzten Note gedachte „bündische Brandsteuer;" woran aber vorerst nur die Hälfte entrichtet worden. (Vergl. hienach.)

ihnen doch solche der Bauern Vffruhr von Herzen leid vnd zuwider gewesen."

Wenige Tage darauf, am 1. Juni, wurde ein allgemeiner Landtag berufen. In der Proposition wird gesagt: die Bauern haben die Schlösser Teck und Hohenstaufen niedergebrannt und zerstört, was einen Schaden von 50,000 fl. verursacht, und durch Zerstörung und Plünderung mancher Klöster, die indessen zu Landesbeschwerden beigetragen, sey der Kammer ein Schaden von weiteren 20,000 fl. erwachsen. „Derentwegen sollte gemeine Landschaft der Durchleuchtigkeit einen treffentlichen Abtrag vnd Bekehrung thun, wie das in andern Fürstenthumb vnd Landen der Bundständ, neben der Brandschatzung vnd anderen Rechten des Kriegsvolks auch gegeben vnd gefolgt werde." Auch hieß es in der Proposition weiter: „Dieweil gemeiner Landschaft Spies etwan die Herren von Würtemberg nit stechen, wie sie selb sagen, so achte fürstl. Durchl. für gut vnd nothdürftig, wann Herzog Ulrich in das Land fallen, oder das überziehen wollte, daß Ihre Stadthalter vnd Regenten in Würtemberg in Ihrer Durchl. Namen vnd von gemeiner Landschaft wegen jeder Zeit, nach Gestalt der Sachen, Macht haben, 5000 frembder Knecht vff gemeine Besoldung deren von der Landschaft vnd Lieferung vom Erzherzogen (oder dafür des Monats 2 fl.) zu bestellen, vnd daß gemeinlich die Prälaten vnd alle Andere, so biß anhero an Raißen vnd Raißsteuern mit angelegen, hierumb auch tragen vnd geben, daß auch gemaine Landschaft 200 vnd die Prälaten 100 Pferd Provisoner drey Jahr lang bestellen vnd drey Monat vnterhalten wöllen." Zu einem Beschlusse in dieser Sache kam es jedoch nicht. Auf den 10 Oktober desselben Jahrs wurde aber ein abermaliger Landtag nach Tübingen berufen und hier vorerst mit den Städten und Aemtern unter Anderem Folgendes verabschiedet[267]): 1) Zu Vertheidigung des Landes solle der Erzherzog ohne allen Verzug 200 gerüsteter Pferde von Ansehnlichen vom Adel zu Provisonern annehmen, die auf dieses Land warten und außerhalb desselben ohne sondere große Noth nicht gebraucht, auch ausschließlich auf Kosten der Prälaten unterhalten werden sollten. 2) Der Erzherzog soll so viele edle Amtleute bestellen, die sich in ihrer Rüstung auf 70 Pferde belaufen, „daß von den Herrn der Regierung 50 gerüstete Pferd vnd dazu bey der Canzley sonsten 26 einspenniger reisiger Knecht vnterhalten vnd fürgesehen werde, damit die Besoldung der edeln Ambtleut, deßgleichen der Dickfenning, so sie gebraucht, nit vff die Cammer, sondern vff die Prälaten geschlagen werde." Seyen nach hergestellter Ruhe jene 200 Provisoner und edeln Amtleute nicht mehr erforderlich, so sollen sie entlassen, die Kosten ihrer Unterhaltung aber in die Kammer verabfolgt werden. 3) Jene 18,000 fl., welche die Land-

267) Den Inhalt dieses Abschiedes hat Sattler a. a. O. §. 88. S. 146—148. Vergl. auch Eisenbach Geschichte und Thaten Herzogs Ulrich S. 82 u. f. und Nr. 21. der Steuer-Gesetze.

schaft den Bundesräthen nach gestilltem BauernAufruhr hätte bezahlen sollen [268]), solle nun in die Kammer des Erzherzogs gereicht und zu theilweiser Tilgung der Schulden verwendet werden. 4) Zu Abtragung der auf 50,000 fl. berechneten Kammerschulden soll eine gemeine Anlage in das Land ausgeschrieben und mit derselben auch die Bauern der Prälaten und Geistlichkeit belegt werden. Diese Hülfe soll einen zweifachen Namen haben, nemlich „bey den vffrührerischen Flecken, so der vergangenen Empörung verwandt gewesen: zu Abtrag ihrer Vffruhr vnd zu Bekehrung der Schaden, so die Herrschaft an ihren Schlossen vnd Gotteshäusern vnd dem fürstl. Cammer-Gut hat erlitten; aber bey den übrigen Stätten, Aemptern vnd Personen, so diesem Vffruhr nit verwandt gewesen: eine vnterthänige vnd erbettene Hilff, die sie fürstl. Durchl. zu vnterthänigster Willfahrung vnd gemeiner Landschaft zu guten Gefallen, damit die Schulden bezahlt und künftiger Fried mög vnterhalten werden, bezahlen vnd darreichen." 5) Diese Anlage solle vier Jahre hindurch erhoben werden, und wo es hieran die gehorsamen Städte 1 Schilling trifft, da solle es die ungehorsamen 2 treffen. (Zu den letzteren wurden gezählt: Brackenheim, Güglingen, Bottwar, Beilstein, Marbach, Neuenstadt und das Amt Weinsberg [269]). Die Säumigen in der Anlage sollen es büßen und ablegen im Thurm mit Wasser und Brod vier Wochen lang, auf ihre Kosten. Endlich 6) sollten von dieser Anlage 20,000 fl. als ein Vorrathgeld verwahrt und nur zur Kriegsverfassung und Vertheidigung gegen Herzog Ulrich oder andere Feinde verwendet werden. Dieses Vorrathsgeld solle auf dem Schloße zu Tübingen in einer Truche mit zweierlei Schlößern, wozu das Regiment den einen und die Landschaft den andern Schlüßel verwahren, niedergelegt werden. Hierauf solle der Erzherzog alle Ungnade fallen lassen und gemeine Landschaft bei dem Tübinger Vertrag erhalten, schützen und schirmen.

Bemerkenswerth ist es, daß hauptsächlich die Häuser oder eigentlich die Herdstätten, bei dieser Schatzung angeschlagen wurden. Doch wurden auch die Gefälle und die Fahrniß und Gülten Derer, die kein Haus besaßen, belegt. Sowohl Beamte [270]), als die Universität, und sowohl unter als außerhalb der württembergischen Landeshoheit gelegene, doch im Lande begüterte, Klöster

268) Vrgl. oben Note 266.

269) Daß nicht auch der Stadt Weinsberg hier gedacht wird, hat wohl darin den Grund, weil sie im Bauernkriege eingeäschert worden war, so daß jetzt nur noch im Ganzen „10 Häuslen vnuerbrannt" standen, wogegen 216 Hofstätten von abgebrannten Häusern gezählt wurden.

270) In dem Cataster von Calw hat der Vogt beigesetzt: „Sodann ich der Vogt an sollicher Embörung vnd Vffruhr kain Schuld trag, vnd mein Hab vnd Gut in Geuerd gestellt, gen Tüwingen kommen, mich aller vnterthänigen Gehorsami bewysen, nachmals nach Bebenhausen geschickt, allda mir Straich für Belonung worden syn, vnd syderher, wir Jr mine gnädig vnd günstig Herren achten mögen, die größte Arbeit damit gehapt, vnd mir dann vier Gulden nach gepür vffgelegt sind, ist mein vnterthänig Bitt, mich mit Gnaden zu bedenken."

und Stifte, wie namentlich Schönthal, Pforzheim und die Commenthureien Rohrdorf und Winnenden mit ihren Hintersaßen, wurden ins Mitleiden gezogen. [271]) Die Anlage aber war also, daß von einem Hause, das 100 fl. bis auf 700 fl. werth war, je 1 fl. und von einem, das 700 fl. und mehr werth, 8 fl. zu geben waren. Besäße Einer zwei oder mehr Häuser, so soll nur das beste veranschlagt werden. Wäre Jemand, der keine Behausung, aber sonst Vermögen hätte, der solle bis zu dem Betrage von 800 fl. je 1 fl. vom Hundert erlegen, sonst aber allein nach dem Werth der Feuerstätten die Steuer gesammelt werden. Sofort wurden im ganzen Lande sogenannte „Anschläge der Herdstätten," von Vogt und Richtern, welche die Gemeinde dazu erwählt, gemacht, und auf den Grund derselben der Einzug vorgenommen [272]).

Nachdem sich die Regierung auf diese Weise mit den Städten und Aemtern vereinigt hatte, so ward zu Anfang Novembers auch mit den Prälaten verhandelt. Es wurde ihnen die Unterhaltung von 200 Provisonern angesonnen [273]): „in Betrachtung, daß etliche der Gaistlichen zu den beschwerlichen geschwebten Vffruhren nit wenig Vrsach gegeben, auch der gemeine Mann dieser Zeit über sie sonders bewegig vnd widerwillig, daraus wohl zu besorgen, wann Fürstl. Durchl. nit so gnädigst Hand ob ihnen gehalten, vnd noch hielte, daß sie vor dieser Zeit, auch jetzt, an ihren Leiben vnd Gütern höchlich vnd vnwiderbringlich beschädigt vnd verderbt würden, zudem, daß sie einer stattlichen Handhabung am Nothdürftigsten seyen." Die Prälaten bewilligten hierauf, daß sie die drei nächstfolgenden Jahre zu Erhaltung der 200 gerüsteter Pferde Provisoner järlich 4000 fl. bezahlen und zu fernerer Unterhaltung derselben, „damit die in Zeiten der Nothdurft mögen gebraucht werden," gleichfalls die nächstfolgenden 3 Jahre je vier Monath Solde, d. h. 8000 fl. jährlich, entrichten. Die letztgenannten Gelder sollen auf dem Schloß zu Tübingen in einer sonderlichen Truchen, wozu die Prälaten einen Schlüßel haben, verwahrt und nur zur Vertheidigung des Landes verwendet werden. Wäre die verwilligte Hülfe hiefür nicht erforderlich, so soll nach Ausgang der 3 Jahre solche zu Tilgung der auf dem Lande haftenden Schulden verwendet werden. Der Prälat von Zwiefalten solle auch daran tragen helfen nach seinen im Lande gelegenen Gütern, Renten und Gefällen. Den Prälaten war es zwar überlassen, die Unterausstheilung der übernommenen Hülfe unter ihnen selbst vorzunehmen; da sie sich aber hierüber nicht zu vergleichen vermochten, so machte der Erzherzog folgende Anschläge: Bebenhausen 2300 fl., Hirsau 1325 fl., Maulbronn 1325 fl., Herrenalb 1000 fl., Zwiefalten 1100 fl., Adelberg 1200 fl., Blaubeuren 1100 fl.,

271) Nach den im J. 1525 aufgenommenen Anschlägen der Herdstätten.

272) Dieselben werden noch bei den sogenannten Landsteuer-Akten des K. Staats-Archivs verwahrt.

273) Nach Gabelkofers Msc., indem auch diese Proposition bei Sattler u. A. fehlt.

Denkendorf 800 fl., Lorch 550 fl., Murrhardt 350 fl., Alpirsbach 650 fl. und St. Georgen 350 fl. Zusammen in den 3 Jahren: 63,000 fl.

Nun war noch mit der weltlichen Priesterschaft, den Frauen-Klöstern und Stiften über eine Hülfe zu unterhandeln. Es wurden deßwegen die Dechanten und Cammerer der Ruralcapitel, sowie die Pröpste, Meister, Aebtissinnen, Priorinnen und Conventе auf den 12. November nach Tübingen berufen, damit sie die zu Unterhaltung der 200 Provisoner noch abgehenden Geldmittel beitragen möchten. Sie bewilligten denn auch insgesammt, die drei nächstfolgenden Jahre alljährlich je von 100 fl. Einkommen 12 fl. zu entrichten; es wäre denn, daß während dieser Zeit eine besondere große Noth mit Kriegsläufen im Lande sich zutrüge, in welchem Falle sie 15 vom Hundert beisteuern wollten [274]). Diese Anlage sollte nach demselben Fuß geschehen, wie vorhin der dritte Pfenning wider den Türken erhoben worden sey, und dieser Hülfe soll ganz dieselbe Bestimmung gegeben werden, wie der von den Prälaten verwilligten Anlage. Auch sollen alle Pfründen, von großem oder kleinem Einkommen, sowohl der im Lande, als außerhalb desselben gelegenen, aber hier begüterten, Stifte und Klöster, so wie die Nollharte und Beguinen, derselben unterworfen werden. Dagegen versprach der Erzherzog ihnen Allen den dritten Pfenning, welchen ihm der Papst von ihnen wider den Türken zu erheben erlaubt hatte, nachzusehen, und zu gestatten, daß sie Diejenigen, von denen sie im Bauernaufruhr beschädigt worden, zu offenen Tagen oder in der Fasten rechtlich belangen dürfen. Auch verhieß er, sich bei den Bischöffen und Ordinarien der Priesterschaft dahin zu verwenden, daß sie mit Charitativ-Subsidien und andern ähnlichen Anforderungen in den gedachten drei Jahren die Priesterschaft nicht belästigen.

§. 23. Fortsetzung.

Während des Restes der österreichschen Regierungs-Periode wurden noch folgende Anlagen erhoben.

Als auf dem im J. 1526 zu Speyer gehaltenen Reichstage eine Türkenhülfe verwilligt worden war, woran es Württemberg 2000 Knechte auf vier Monate lang zu unterhalten traf, so wurden im December desselben Jahrs „die Prälaten, Ausschuß und Gesandten der Landschaft" berufen, welche in Gemeinschaft 16,000 fl. zu erlegen sich erboten [275]). Den Prälaten wurde gestattet, ihren Betreff auf ihre Hintersaßen zu schlagen „vnangesehen ob das von Alter nicht also bey euch gebraucht wär" [276]).

274) Vergl. auch Band VIII. der Sammlung S. 15. und Nr. 22. und 23. der Steuer-Gesetze.

275) Nach Gabelkofer. Die Tomi Act. erwähnen übrigens dieser Hülfe nicht.

276) „Gründlicher Beweiß, daß die Prälaten vnd Clöster des H. W. vor 200 vnd mehr Jahren zu dem Land gehörig gewesen." 2. Aufl. 1645. S. 56–57.

Nach der im J. 1530. erfolgten Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum Könige stellten dessen Commissäre an die Landschaft das Ansinnen: demselben 40,000 fl. zu verehren. Es wurden aber nur 20,000 fl., und zwar von dem Ertrage der Landsteuer, bewilligt; wegegen die andere Hälfte aus der Kammer bezahlt ward. Ob die Prälaten noch besonders beigezogen worden, war nicht zu erheben [277]).

Als die Reichsstände im J. 1532 eine doppelte Türkenhülfe verwilligt hatten, woran es Württemberg 1108 Mann zu Fuß und 240 zu Roß getroffen, wurde mit den Prälaten und Städten und Aemtern wegen Uebernahme der Kosten, oder Unterhaltung von 3000 Knechten auf 6 Monate, unterhandelt. Hierauf erklärten diese, sie wollen, sobald die andern oberösterreichischen Erblande mit ihrer Hülfe aufziehen, 1200 Knechte zuschicken und dieselben solange, als die Kriegshülfe wider den Türken zu Feld liege, auf ihre eigenen Kosten versolden und erhalten; was eben so viel sey, als wenn sie 2400 Knechte auf des Königs Lieferung (d. h. Verköstigung) und der Prälaten und Landschaft Besoldung bewilligten [277]). Dieser Vorschlag wurde unter der gleichfalls genehmigten Bedingung angenommen, daß auch noch auf die Hauptleute, Fähndriche und andere Aemter monatlich 600 fl. übernommen würden. Diesem gemäß wurden die 1200 Knechte in drei Fähnlein getheilt und der Umschlag der Hülfe „nach den alten Umlagen" dergestalt gemacht, daß die Prälaten 1/5, die Städte und Aemter aber 4/5 zu tragen hatten, auch die Frauenklöster, Stifte und Capitel ins Mitleiden gezogen wurden.

Mit der Wiedereroberung Württembergs durch Herzog Ulrich traten die drei Stände wiederum gemeinsam auf. Es handelte sich um die Kriegskosten, deren Vergütung der Landgraf von Hessen begehrte. Durch ein Schreiben an Prälaten, Ritterschaft und Städte berief Ulrich seine Landstände nach Stuttgart, welche sofort eine Verschreibung über 230,565 fl. ausstellten und sich für deren richtige Bezahlung als Selbstschuldner verbürgten [279]). Obgleich nun die Ritterschaft hier ihre Contributionspflicht anerkannte, so scheint es doch nicht, daß sie dieselbe erfüllt hat; indem vielmehr erwiesen ist, daß jene Summe nur von den Prälaten und Städten und Aemtern entrichtet ward [280]). Die Städte und Aemter übernahmen noch im J. 1534 60,000 fl.; die Prälaten aber mußten sich bequemen, den halben Theil ihrer Jahreseinkünfte darzubringen [281]). Auf dem im J. 1535 Statt gefundenen Landtage aber bewilligten

277) Sattler a. a. O. §. 119. S. 201. und Eisenbach a. a. O. S. 89.

278) Nach Gabelkofer und dem in vorletzter Note angezogenen „Gründlicher Beweiß ꝛc." S. 62.

279) Die Verschreibung s. bei Eisenbach S. 353 u. f. Es unterzeichneten 4 Prälaten, 7 von der Ritterschaft und 10 Städte-Abgeordnete.

280) Nach den Tom. Act. a. a. O.

281) Der Abt von Maulbronn hatte sich zuvor mit seinen Kostbarkeiten geflüchtet; mit dem Abte von Zwiefalten aber, der sich von nun an immer mehr von der Landschaft los zu machen gewußt hatte, vereinigte sich der

die Städte und Aemter, sogleich 40,000 fl., und im darauf folgenden Jahre 60,000 fl. zu entrichten. Für beide Jahre traten auch die Prälaten die Hälfte ihres Einkommens an den Herzog ab [282]). Durch diese Beihülfen scheint die Schuld an den Landgrafen vollständig abgetragen worden zu seyn.

Nach der im Jahre 1535 erfolgten Reichsanlage in Folge des Wiedertäuferkrieges und der Belagerung der Stadt Münster, woran auf Württemberg 2135 fl. gefallen waren [283]), treffen wir auf die sogenannte „große Schatzung," oder das „Hülfgeld," welches Herzog Ulrich im J. 1538 der „gemeinen Landschaft", hatte ansinnen lassen. Auffallend ist es, daß der Grund dieses Ansinnens nicht mehr erhoben werden kann, obgleich die Anlage größer war, als je einmal eine angesonnen worden. Die ganze Umlage betrug nämlich die Summe von 391,149 fl. 58 kr., indem sowohl von der Liegenschaft als von der Fahrniß 2½ Procent des Anschlages hatte gesteuert werden müssen [284]). Wie dieser Anschlag gemacht werden sollte, wurde durch eine eigene Ordnung vorgeschrieben [285]).

In dem Jahr 1541 waren auf den Reichstagen zu Regensburg und Speyer wiederum zwei Türkenhülfen verwilligt worden, wovon Württemberg 2742 fl. und 52,000 fl. aufzubringen hatte [286]). Im J. 1543 aber glaubte Herzog Ulrich wegen der damals so häufigen „seltsamen geschwinden Praktiken und Läufe" auf die Befestigung seiner Städte und Schlösser ein Hauptaugenmerk richten zu müssen. Zwar fand er bei Aufbringung der erforderlichen Mittel manche Schwierigkeiten, die hauptsächlich darin den Grund hatten, daß er mit den einzelnen Städten und Aemtern besonders unterhandeln ließ [287]). Dennoch aber wurde ihm auf 12 Jahre eine Beisteuer, welche neben und mit der Landsteuer einzuziehen, übrigens aber dem Landschreiber zu liefern war [288]), bewilligt. Sie wurde jedoch nur bis zum J. 1554, wo die Ablösungshülfe aufkam, erhoben, und ward das „Schloßgeld" genannt. Hieran trugen jährlich die Prälaten 397 fl. 50 kr., die Städte und Aemter aber 6607 fl. 45 kr. bei; macht in 10 Jahren 70,055 fl. 50 kr. [289]).

Herzog dahin, daß er neben bereits erstatteten 5000 fl. noch 9000 fl. zu erlegen hatte. (Vergl. „Gründlicher Beweiß" ꝛc. S. 73—74.)

282) Nach den Tom. Act., womit zwar die von C. Jäger herausg. Geschichte der Verfassung des W. Hauses und Landes ꝛc. von J. C. v. Pfister (Heibronn 1838) S. 237. nicht ganz übereinstimmt.

283) Nach den Tom. Act. (Vergl. auch Sattler III. §. 40.)

284) Nach den Tom. Act. (Vergl. Sattler a. a. O. §. 72. u. Eisenbach S. 118., welche übrigens 3 Procent angeben.)

285) Nr. 24. der SteuerGesetze.

286) Nach den Tom. Act. Bei der letzteren hatte ein Vermögen von 100 fl. einen halben Gulden zu steuern.

287) Vergl. Sattler a. a. O. §. 104. S. 203—204.

288) S. Nr. 25. der SteuerGesetze. Hinsichtlich der Besteurung der Klosterhintersaßen vergl. Besold a. a. O. S. 268.

289) Nach den Tom. Act.

In den nächstgefolgten 10 Jahren sind nicht nur wieder mehrere namhafte Reichshülfen, die wir von nun an nicht mehr besonders ausheben werden, da sie jetzt in der Regel aus den Mitteln der Ablösungshülfe bestritten wurden, sondern auch Landeshülfen bewilligt worden [290]). Was nemlich die ersteren betrifft, so wurden im Jahre 1544 an Türkenhülfen und Defensivgeld gegen den König von Frankreich 14,167 fl. und 50,278 fl. 53 kr. [291]), auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 an Baugeld in Ungarn 7500 fl., in demselben Jahre zu Reichsvorrath im Kriege vor Magdeburg zweimal 10,968 fl. und 48,278 fl. [292]), so wie im J. 1554 den fränkischen Bundsständen im Kriege gegen Markgraf Albrecht 11,056 fl. erlegt; an letzteren sind besonders auszuheben die sogenannten Anlehnungen, welche in den Jahren 1542 bis 1547 die Landschaft dem Herzog Ulrich im Gesammtbetrage von 292,012 fl. gemacht hatte, so wie die Entschädigung, welche sie im Jahre 1552 denjenigen Städten und Aemtern zusammen mit 50,000 fl. bewilligte, welche vor den andern von den im Lande gelegenen Spaniern großen Schaden erlitten hatten, und die Unterhaltungskosten derjenigen 200 Landsknechte, welche in demselben Jahre mehrere Monate lang in den Festungen Schorndorf und Kirchheim lagen; hauptsächlich aber auch die 156,570 fl. (daran es die Prälaten 57,150 fl. traf), welche die Landschaft an der „Ergötzungssumme" bewilligte, die Herzog Christoph dem Könige Ferdinand in Folge des am 12. Februar 1553 ratificirten Vertrages über die Afterlehenschaft im Betrage von 250,000 fl. zu bezahlen hatte [293]).

§. 24. Die Ablösungshülfe.

Um die Mitte des sechszehenten Jahrhunderts, wo in mehreren teutschen Ländern aus gleichen Ursachen das Steuerwesen einen ähnlichen Umschwung nahm, begann dasselbe in Württemberg sich in einem solchen Umfange anders zu gestalten, wie es sich seinem Wesen nach bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein erhalten hatte; indem die nun neu geschaffene Landsteuer, obwohl nur für einen vorübergehenden Zweck verwilligt, bis dahin ununterbrochen erhoben

290) Nach den ebendaselbst enthaltenen kurzen Notizen.

291) Vergl. Sattler a. a. O. §. 112. und Nr. 27. der SteuerGesetze.

292) Nach dem LandtagsAbschiede vom J. 1552 (in der LandesGrundverfassung S. 104 u. f.) wurden zu Widerlegung des gemeinen Pfennings, Reichsvorraths und Baugelds in Ungarn 77,714 fl. übernommen, woran die Prälaten mit ihren Hintersaßen 45,000 fl., die Landschaft 27,000 fl. und der Kirchenkasten (d. h. die Stifte, Frauenklöster und Pfarreien) 5740 fl. zu erlegen hatten. Der Adel hatte hieran nichts zu tragen; und doch war einer aus seiner Mitte zum Einzuge verordnet.

293) Mehr als oben angegeben, hat nach den Tom. Act. die Landschaft nicht beigetragen. (Vergl. hierüber auch die Bestättigung des Tübinger Vertrags durch Herzog Christoph und die Einleitung zu den Staats-Grundgesetzen §. 116.)

und im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen umgelegt worden ist. Es ist dieß die sogenannte „Ablösungshülfe," auch „Catharinä-" — oder „Ordinari-Steuer" genannt.

Bald nemlich, nachdem Herzog Christoph den Tübinger Vertrag bestättigt hatte, ließ derselbe dem landständischen Ausschusse vorstellen, daß, der vierzig Jahre lang bezahlten Landsteuer ungeachtet, die Schuldenlast seiner Kammer seit dem Tübinger Vertrage sich verdoppelt habe, wie denn das Fürstenthum dermalen bis über anderthalb Millionen Gulden Hauptguts verschrieben sey, wovon die Zinse allein schon fast das ganze Einkommen des Herzogthums verzehrten [294]). Hiezu kämen noch 112,000 fl. neue Schulden, welche der Herzog vor seinem Regierungsantritte contrahirt hatte und selbst bezahlen wolle. Der Ausschuß fand nun, daß die Landsteuer nicht nach dem Tübinger Abschiede verwendet, sondern von dem Herzog lediglich in „seinen Seckel" empfangen worden; er überzeugte sich, daß es an einer sichern Schuldentilgungsanstalt gefehlt habe und daß er sich deßwegen einer zweckmäßigeren und zuverläßigeren Verwendung der neuen Tilgungsmittel vergewissern müsse. Sodann stellte er den Antrag, daß nicht nur die Prälaten wie vor Alters ins Mitleiden gezogen werden, sondern daß auch der Herzog „den Adel und die Ritterschaft hieneben um Hülf auch ersuche, wie dann allenthalben bräuchig sey und sie ohnehin mit diesem Schuldenlast zum Theil behaftet und verschrieben seyen." — Nach längeren Unterhandlungen übernahmen vermöge Landtagsabschiedes v. 8. Jan. 1554 [295]) Prälaten und Landschaft, „als ein unzertrennliches Corpus, zu unterthäniger Erzeigung, doch ihren Freiheiten unbegeben", die große Summe von 1,200,000 fl. Hauptgut an der aufgewachsenen Schuldenlast, so daß hieran die Prälaten 1/3 zu tragen hatten und dem Herzog, außer den neuen, noch etwa 400,000 fl. alter Schulden übrig blieben. Dagegen sollte die Landsteuer und das Schloßgeld aufhören. Die Zinszahlung aus der übernommenen Schuldsumme aber sollte dem Herzog obliegen. Im Falle eines Landkrieges oder einer Niederlage des Fürsten, der Aussteuerung von „Fräulein", oder in andern Nothfällen, solle die Ablösungshülfe still stehen. Damit aber diese nur zu dem bedungenen Zwecke verwendet werde, sollte ein aus zwei Prälaten und 6 Städte-Abgeordneten bestehender Ausschuß über die zu dem Einzuge und zur Verwendung verordneten Einnehmer, wovon einer von dem Herzog und zwei von der Landschaft aufgestellt wurden und wozu noch, Behufs des Einzugs

294) Dasselbe wurde, einschließlich der Landsteuer und des Schloßgeldes, auf 124,160 fl. angeschlagen. Die Kriegsschulden des Landes wurden über 800,000 fl. angegeben, wozu noch die Schuldenlast der Communen mit 400,000 fl. kam. Dieß und Obiges nach Pfister Herzog Christoph I. S. 253 u. f. — (Vergl. auch die Einleitung zu den StaatsGrundgesetzen I. §. 245.)

295) S. denselben im II. Band der StaatsGrundgesetze Nr. 36.

der geiſtlichen Beiſteuern, ein herzoglicher und ein geiſtlicher Einnehmer kamen, beſtellt werden, welcher ſich auf Erfordern der Einnehmer verſammeln, ihre Verwaltung einſehen und wegen Ablöſung der Gülten Beſcheid geben, auch alljährlich, in Anweſenheit herzoglicher Abgeordneten, ihre Rechnung abhören ſollte. Sofort wurden acht ſachkundige Männer, nemlich vom Herzog 2 und von der Landſchaft 6, beauftragt, die gleichmäßigſte Vertheilung der jährlichen Hülfe von 30,000 fl. auf die Aemter vorzunehmen [296]), während die Prälaten, welche zu gleichmäßiger Belegung ihrer Unterthanen ermächtigt waren, dem Anſcheine nach für ſich die Unterausheilung ihrer Angebühr vornahmen.

Bei dieſer Beihülfe verblieb es aber nicht lange. Im Laufe von eilf Jahren, während welcher kein Landtag mehr gehalten worden war, hatten ſich, der Ungunſt der Umſtände und namentlich einer Theurung wegen, die Kammerſchulden um das Doppelte vermehrt, und anſtatt daß von den von der Landſchaft übernommenen Schulden etwa $^2/_3$ hätten abgetragen ſeyn ſollen, war hieran noch nicht $^1/_3$ bezahlt [297]). Der Herzog mußte deßwegen die Hülfe des Landes anſprechen, und es ließ daher am 2. Juni 1565 der Ausſchuß der Landſchaft „zuſammenläuten“ [298]), mit welcher am 19. deſſelben Monats ein Abſchied zu Stande kam, wonach ſie, als Ein Ganzes, der indeſſen geleiſteten Zahlungen ungeachtet, jene 1,200,000 fl. auf das Neue übernahm. Sie verpflichtete ſich ferner, dieſe Summe ſelbſt und fortlaufend zu verzinſen. Zu dieſem Zwecke und zur Ablöſung ſollten die Prälaten, Frauenklöſter und der Kirchenkaſten 40,000 fl. die Städte und Aemter aber 50,000 fl. jährlich reichen und je an Catharinä in der Einnehmer Hände liefern. Zu Herſtellung der alten Gleichheit zwiſchen Prälaten und Landſchaft aber ſeyen, nachdem die erſten 400,000 fl. abgelöst ſeyn würden, von den Prälaten, Frauenklöſtern und dem Kirchenkaſten nur noch 25,000 fl. zu den gedachten Zwecken, die weiteren 15,000 fl. aber, nebſt dem Reſiduum, in die Landſchreiberei zu Bezahlung der weiteren alten und der neuen Kammerſchulden zu liefern. Dagegen verſprach der Herzog, die Anlage eines neuen Zolles, Umgelds und Maßpfennings zu unterlaſſen. An den Grundſätzen über die Verwaltung, die Umlage und den Einzug der Ablöſungshülfe wurde jedoch nichts geändert.

§. 25. Fortſetzung. — Erhöhung der Ablöſungs-Hülfe.

Die Ablöſungshülfe wurde denn auch in dem vorgedachten Maßſtabe bis zum Jahre 1583 erhoben [299]). Nun zeigte es ſich

296) Das General-Reſcript vom 2. Juli 1554 (ſ. die Sammlg. Nr. 28) betrifft nur die Städte und Aemter. Hinſichtlich der Prälaten vergl. auch unten §. 35.

297) Nach Pfiſters Geſchichte der Verfaſſung des W. H. S. 275.

298) Nach den Tom. Act. Den Landtags-Abſchied ſ. Nr. 37. der Staats-Grundgeſetze.

299) Nach den Tom. Act. lieferten jährlich Prälaten, Frauenklöſter und Kir-

aber, daß noch namhafte alte Schulden auf dem Kammergute lasteten. Herzog Ludwig hatte schon am 19. November 1582 den wegen anderer Veranlassung versammelt gewesenen größeren Ausschuß ins Schloß rufen lassen, wo ihm vorgestellt ward, daß der Herzog „in Ruhe vnd Einigkeit an 14 Jahren friedlich vnd wohl regiert", das Land mit neuen Auflagen nicht beschwert (wie in benachbarten Herrschaften geschehen), „auch in der gemeinen Schuldigkeit des Frohnen vnd anderer gebührender Dienste jeder Zeit gnädig. mild vnd träglich gehalten, dero habende kaiserliche Privilegien mit dem Maßpfenning auch Viehzoll vnd was sonsten dergleichen, gegen ihnen, den Unterthanen, niemalen gebraucht." Daher hoffe der Herzog in Betreff der Kammerschuld, „die Niemanden mehr, als Ihre fürstl. Gnaden drucken und anfechten thut", es werde die Landschaft „so getrew vnd mitleidig, willig vnd berait seyn vnd Ihren fürstl. Gnaden noch eine nothwendige Hilf beweisen, indem sie entweders den noch übrigen Schuldenlast der 600,000 fl., vff dero Cammergut von vielen Jahren hero restirend, fürderhin zu vertreten vff sich nemen, oder doch zum wenigsten vff ein gewisse Anzahl, benanntlich 6 Jahre, eine ziembliche erschiesliche Contribution, als vom 100 jährlichs ein Ort ꝛc., bewilligen [300])." Der Ausschuß berief sich jedoch auf seinen Staat, der ihm die Verwilligung einer neuen Schatzung untersage; daher der Herzog die Einberufung eines allgemeinen Landtages beschloß [301]).

---

chenkasten einschließlich der (gleichwohl schon aufgehobenen) Landsteuer und Schloßgelder 44,491 fl. 7 kr. 4 hllr., die Städte und Aemter aber nur 49,990 fl.; beide Posten 93,793 fl. 7 kr. 4 hllr. In dem Zeitraume von 17 Jahren wurden im Ganzen geliefert — 1,594,493 fl. 57 kr. Woher die Differenzen rühren, ist nicht angegeben.

300) Nach den Tom. Act. X., wo der bisher noch nicht bekannte Verlauf dieser Sache vollständig verzeichnet ist.

301) Zuvor aber war der Ausschuß am 21. November Abends noch einmal ins Schloß berufen worden, wo ihm eine jene Zeiten so sehr charakterisirende patriarchalisch-gütige Aufnahme ward, daß dieselbe wohl der Vergessenheit entrissen zu werden verdient. Nach dem, in den vorgedachten Tom. Act. enthaltenen, gleichzeitigen, Berichte hatte sich nemlich der Ausschuß vor 5 Uhr vor das Gemach des Fürsten begeben und hier des Weiteren geharrt. „Vnd wie es schier fünf Vhren gewest, seind sie vom Cammer-Secretario ins Gemach erfordert, vnd im Hineingehen reichte abermals Seine Fürstl. Gnaden ihr Jedem die Hand, vnd stunden Ihrer Fürstl. Gnaden an der rechten Seiten dero Landhofmeister, VicеCanzler vnd er, CammerSecretarius; da fiengen Ihre Fürstl. Gnaden in aigener Person gegen den Vßschuß zu reden an:

„Liebe getrewe Vnterthonen! Ihr haben Euch noch zu berichten, was Ich Euch dieser Tagen in Schriften meines Schuldenlasts vnd Beschwernuß hinaus geschickt, vnd sollet Ihr mir das gewißlich zutrawen, daß ich als ein gnädiger, milder vnd getrewer Vatter des Vatterlandts vnd meiner getrewen Vnterthonen gern verschonen wollte, wa mich nicht die äußerste Noth des Schuldenlasts, der gleichwohl ohne mein Zuthun vnd Verursachen vff mich kommen, dahin drungenlich bewegte; derowegen so ist nochmalen mein gnädigs Gesinnen vnd Begehren, Ihr wollendt Euch

Derselbe kam im Februar 1583 zusammen und wollte anfangs 5 — 600,000 fl., jedoch nur auf des Herzogs und seine absteigende Linie männlichen Geschlechts, übernehmen. Der Herzog ließ aber entgegnen, er habe es dahin gemeint, „daß sie (die Landschaft) nit mit Ihnen wie Mercanten zu thun pflegen, vnd billig vnter christenlicher wohlgemeinter Obrigkeit vnd Vnterthanen nit seyn solle, viel markten, disputiren oder lang libelliren, sondern rund, aperte, gnädig vnd ganz vertraulichen, ja väterlichen, handeln.“ Nach einigen weiteren Unterhandlungen wurde am 17 Merz 1583 verabschie-

---

dasselbig getrewlichen lassen angelegen sein vnd beherzigen, wie dann zu Euch mein ganz gnädig Vertrawen steet, vnd Mir hierin verholfen sein; so sollt Ihr Euch dessen gewiß zu mir versehen, daß ich mein Staat zu Houe, vffm Land vnd auch mit denen Prouisonern, also anstellen vnd inn-ziehen will, daß von männiglichem gespürt werden, daß in solchem kein Uebermaß, noch ohnnothwendig Vßgaaben gebraucht werden. Gleicher Gestalt will Ich auch bey den Prälaturen vnd Clöstern eine solche nutzliche Haushaltung vnd Anordnung, wie Ich allbereit Meinen Kirchenräthen zu berathschlagen vnd ins Werk zu richten befohlen, fürnehmen, damit das Depositum vnd Kirchenkast im Innemen etwas verbessert vnd vermehrt werde. Will auch endlich Meines frommen Herrn Vatters seeligen Landtags-Abschied vnd andere Ordnungen, vermög vätterlicher Disposition, also anstellen, daß zuuorderst die Schulen vnd Prälaturen in ihrem Stand vnd Esse erhalten werden, inmassen Ich Mich im Ingang Meiner Regierung gegen gemeiner, meiner lieben getrewen vnd gehorsamen Landschaft, auch gegen Euch sampt vnd sonders, gnädiglichen vernemen lassen, Ewer Aller gnädiger milder Fürst vnd Vatter zu sein. Versich mich demnach, Ihr werdet Euch nochmalen solches mein Anliegen getrewlich angelegen sein lassen. Dann da solches nicht beschehe, vnd mir nicht sollte geholfen werden, so könnten wir nit bey vnd miteinander vßkomen ꝛc. Wa Ich dann hingegen Euch sampt vnd sonders, wie auch Meinen gehorsamen Vnterthonen, allen gnädigen vnd vätterlichen Willen vnd Hilff erzaigen kann, will Ich als Ewer gnädiger Herr vnd Vatter erfunden werden, auch Euch hiemit gnädige Erlaubnuß haimb zu raisen gegeben haben.“ — Nachdem hierauf der Ausschuß durch der Landschaft Rath Dr. Eberhardt hatte antworten lassen, „daß wa solche Sache für die Hand genommen vnd in Berathschlagung gezogen würdet, daß wir an vnserm vnterthänigen, getrewesten, äußersten Fleiß nichtzit wollen erwinden lassen,“ trat der Ausschuß ab und verharrte eine Zeit lang vor der Ritterstube. Darauf — so meldet der Berichterstatter weiter — „kam Christoff von Degenfeld, Haushofmeister, zu ihnen, vnd meldet, es sollten alle Personen, die zum Vßschutz gehörten, wiederumben ins Gemach treten vnd mit vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn den NachtImbiß innemen, welches auch beschah; vnd sein an einer sehr langen Tafel Ihre Fürstl. Gnaden, Herr Schenk Heinrich zu Limpurg, der Landhofmeister, ViceCanzler, CammerSecretarius vnd darnach sonst gar Niemand, als die Vßschutz-Personen, beysammen gesessen, da es ihnen dann nit allein trefflich wohl gerotten vnd sie fürstlich tractirt worden, sondern es hat auch Ihre fürstliche Gnaden gegen allen Vßschutz-Verwandten sich den ganzen Imbiß vber mit gnädigem Zusprechen ganz fröhlich, fürstlich vnd gnädig erzaigt. — Morgen Donnerstags den 22. Nouembris ritten die Personen des großen Vßschutz wiederumb nach Hauß.“

det [302]), die Summe von 600,000 fl. Hauptguts nebst Verzinsung zu übernehmen, unter der Bedingung jedoch, daß nach dem Ableben des Herzogs und seiner Leibes-Erben diese Verwilligung kraftlos seyn und das bis dahin Bezahlte von der fürstl. Kammer wieder ersetzt werden, auch für den Betrag die Einkünfte der lezteren verpfändet seyn sollen. An den 600,000 fl. sollten Prälaten und der Kirchenkasten, nebst dem, was unter diesem begriffen, die eine Hälfte, die Städte und Aemter aber die andere Hälfte übernehmen. Auch sollte der Antheil jedes Klosters und Amtes, sowohl an dem Capital als an den Zinsen, sogleich ausgemittelt, und sofort auf alle Unterthanen, geistliche wie weltliche, dem Vermögen nach gleichmäßig umgelegt und mit der alten Ablösungshülfe nicht vermischt werden. An den früher aufgestellten Grundsätzen über den Einzug und die Verwaltung wurde auch dieses Mal nichts geändert; wogegen aber hinsichtlich der Umlage manchfache Verhandlungen Statt hatten (unten §§. 35. u. f.) Die neuübernommene Ablösungshülfe betrug nun jährlich von den Prälaten und dem Kirchenkasten 22,700 fl. und von den Städten und Aemtern 24,494 fl., zusammen 47,194 fl. Zu der Angebühr der Prälaten und des Kirchenkastens kamen aber noch (vermög Staats der Landschaft-Einnehmer vom J. 1583), was der Landschaft zu Erstattung ihres Antheils zu Gut kommen solle, nemlich alte Landsteuer und Schloßgeld, wozu sich die Prälaten Behufs der gedachten Ausgleichung verstanden hatten, jährlich 2416 fl. 7 kr. 4 hl. Einschließlich der alten Ablösungshülfe (und ausschließlich der Landsteuer ꝛc.) aber war die Angebühr der Prälaten und des Kirchenkastens im Ganzen jährlich 64,775 fl. und die der Städte und Aemter 74,484 fl. 38 kr., Hauptsumme der an Catharinä jährlich zu entrichtenden Ablösungshülfe 141,675 fl. 45 kr. 4 hl. [303]).

§. 26. Fortsetzung. — Der Nothpfenning. — Abermalige Erhöhungen.

Diese Summe wurde in dem gleichen Betrage bis 1591 fortentrichtet. Am 15. Juni des gedachten Jahres [304]) ließ aber der Herzog dem großen Ausschuß durch Canzler Aichmann proponiren, wie nothwendig es sey, sich in diesen unruhigen Zeiten auf einen feindlichen Einfall gefaßt zu halten. Hiezu reiche das Landvolk nicht aus, indem es nicht genug geübt in den Waffen und überdieß im Lande selbst zu Bewachung der Städte und Flecken unentbehrlich sey. Es handle sich daher darum, fremde wohlgeübte Soldaten in Bestallung anzunehmen, wozu man einen guten Vorrath von Geld bedürfe. Zu dessen Ansammlung könnte etwa eine Wochensteuer ein Jahr lang erhoben werden, indem von einer Person

302) Den LandtagsAbschied s. Nr. 41. der Staats-Grundgesetze.
303) Nach den Tom. Act. XI.
304) Nach den bisher gleichfalls unbekannt gewesenen Nachrichten in den Tom. Act.

wöchentlich 1 Pfenning bis ein halber Batzen, je nach dem Vermögen, erhoben würde; oder es könnte auf die liegende und fahrende Habe (worunter auch die Gülten verstanden) auf jedes Hundert 15 — 20 kr. geschlagen und dieses Geld auch monatlich entrichtet, auch die Reichen angehalten werden, ihre Angebühr vorzuschießen. Das dritte Mittel wäre, die Ablösungshülfe wieder um den halben oder dritten Theil zu erhöhen.

Nachdem der Ausschuß sich hierüber am 18. Juni berathen hatte [305]), wurde derselbe am nächstfolgenden Morgen durch den Hofcanzlisten zu Hof in des Herzogs Gemach beschieden, um hier — was bis dahin nicht geschehen — in seiner und seiner Räthe Gegenwart einen endlichen Beschluß zu fassen, der denn auch auf Genehmigung des dritten Mittels gieng [306]).

305) Von dem ersten Mittel hielt er: „es sey in teutscher Nation nit erhört, ein frembd Werk, das weit erschollen vnd vßkommen, auch seltzame Nachreden gepären vnd ein sehr schimpflich Ansehen haben würde;" und von dem zweiten: „will vns nit weniger bedenklich fallen, vß Vrsachen wir, dem trewen lieben Gott sey ewig Lob vnd Ehr, noch der Zeit im Land- vnd Religions-Frieden sitzen vnd wohnen, weder Feinds- noch Absage-Briefe empfangen, darumben anjetzo wie im Anno 38 (1538) ein solch ellende hohe Hilff vffzutreiben die äußerste Noth nit erfordert, welches auch ein groß Geschrey geben, dazu vil Vnwillens vnd allerley Murmelns bei dem gemeinen Mann ... erwecken würde."

306) Nach dem Berichte in den Tom. Act. „Wie sie gefordert, reichte Ihre F. Gn. Jedem die Hand, vnd ward ihnen befohlen, sich vff die Schabellen" (scabella) „niederzusetzen; hatte Ihre F. Gn. am Tisch bey sich sitzen Erasmum von Layningen, Landhofmeistern, Melchior Jäger von Gärtringen, Dr. Aichmann, Canzlern, vnd Dr. Gerhardt, ViceCanzlern, wie auch dero CammerSecretarien Johann Sattlern." Der Canzler begann mit einem Vortrag, worin er versicherte, der Herzog „sey mit ihnen weder zu disputiren noch zu libelliren gar nicht gemeint," und dann die vorgeschlagenen Mittel begründete. Hierauf „der Herr Landhofmeister zu reden angefangen: vß Beuelch vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn soll er jetzt vorgetragene vnd gehörte Mittel beym Vßschutz ain Vmbfrag halten, darumb Bebenhausen sein Votum erstlichs geben wölle. Darauf so ward von ihm vnd all andern Vßschutzverwandten, die der Ordnung vnd einander nach befragt, die Vota vnd Stimmen dahin gerichtet, daß vnter den zweyen fürgeschlagenen keines, aber das dritt vnd letzte Mittel mit Erhöhung der Ablosungshilf vms Drittheil annehmlich vnd gefällig ... vnd als Vßschutz ihm die Rechnung vnd Ueberschlag gemacht, so könnt, wann die Ablosung ein Jahr 3, 4 ein vnd obergestellt werde, jedes Jahr ein Tonnen Goldes in Vorrath gebracht werden; desgleichen so sey dieß Jahrs 50,000 fl. abzulösen verglichen gewesen, man hab aber allein die 20,000 fl. daran gen Basel abgelöst, also daß also baar ein Gulden 30,000 zugegen, die in den Vorrath vffzusparen, vnd da Ihre F. Gn. es für den Anfang zu gering erachten, könnte man dazu ein Tonnen Golds umb Verzinsung (welche im Fürstenthumb zu erlangen) vffbringen vnd bold in folgenden Jahren wieder ablösen ..." Der Herzog ließ durch Melchior Jäger erwiedern, daß er diese Erklärung mit Gnaden annehme, „vnd habe Ihre F. Gn. wie hoch dero Prälaten vnd Landschaft stecken, oft hinterdacht, vnd seyen dannenher bewegt worden, Dero Hof- vnd Haushaltung also vnd dermaßen anzuschicken, vff daß man sich dessen

Nach dem großen Ausschußtags-Abschied vom 19. Juni [307]) war denn nun für die nächstfolgenden vier Jahre sowohl die neue, als die alte Ablösungshülfe um ein Drittheil, unter Einstellung der Ablösungen, zu erhöhen. Dieser Nothpfenning sollte aber nur zu Schutz und Schirm des Landes, im Falle ruhigerer Zeitläufe zu Erledigung des Schuldenlastes, oder in einfallenden Theurungen, verwendet und in einem Gewölbe des Schlosses zu Stuttgart in starken Truhen verwahrt werden, wozu der Herzog und der Ausschuß eigene Schlüssel erhielten, damit kein Theil ohne Zuthun des andern dahin kommen könne. Der Herzog machte sich auch noch weiter verbindlich, daß nach seinem und seiner männlichen Leibs-Erben Ableben auch die herzoglichen Schlüssel der Landschaft übergeben und dieser überlassen werde, den Vorrath zur Hand zu nehmen und nach ihrem Gutdünken zu dem Besten des Landes zu verwenden. Die Total-Summe, welche hienach jährlich umzulegen war, ward auf 192,651 fl. 22 kr. 5 hl. berechnet.

Nach dem Tode Herzogs Ludwig wurden dem Ausschuß durch die Geheimen-Räthe die Schlüssel zugestellt, der den Vorrath sogleich in Verwahrung nahm. Dieser, welcher dem Abschiede gemäß, damals (im August 1593) zwei Tonnen hätte betragen sollen, belief sich, einer eingefallenen Theurung wegen, nur auf eine Tonne [308]). Der Ausschuß ordnete den Einzug der weiteren drei Tonnen an, die Landschaft erklärte aber auch am 28. April 1595, daß sie „hinfüro zu gleicher Contribution sich nit werde beschweren laßen." Ja, noch mehr, sie berief sich auf die ihr aus dem Landtags-Abschiede vom J. 1583 erwachsenen Rechte, wonach die übernommenen Kammerschulden von 600,000 fl. auf den Herzog zurückfallen und die daraus bisher getragenen Hülfen aus der Kammer erstattet werden sollten. Hinsichtlich des Nothpfennings ließ der Herzog vorstellen, wie der Kriegsläufe wegen derselbe noch nicht entbehrt werden könne; hinsichtlich des Rückfalles aber rief er das Billigkeits-Gefühl der Landschaft an [309]); was denn auch den Erfolg hatte, daß, nach dem Landtags-Abschiede vom 17. Mai 1595 [310]), nicht nur der

---

zu erfrewen ꝛc." Der Herzog selbst fügte bei: „er sey ihnen sambt vnd sonders mit allem gnädigen Willen wohlgewogen; vff solches man zum Essen gangen."

307) Vergl. hienach S. 84. der Steuer-Gesetze, und S. 336. der Einleitung zu den Staats-Grundgesetzen.

308) Nach den vielgedachten Tom. Act.

309) Die Landschaft möge zu Gemüth und Herzen führen, „welcher maßen durch Gottes gnädigen Segen das Fürstl. Haus Württemberg mit junger Herrschaft vnterbawen, daß es der großen Sorgen, in denen man etwan hieuor gestanden, so hoch nit, sondern vielmehr bedarf, Ihrer F. Gn. die vnterthänige, trewherzige Hilfshand zu bieten." Bei dem Regierungs-Antritte habe er wenig baare Mittel vorgefunden, auch sey (durch das Testament des H. Ludwig) „das Silbergeschirr dergestalt entzogen gewesen, daß Ihre F. G. vff dem (Testaments-) Executions-Tag zugegen gewesene Fürstliche Personen vff Zinn speißen müßen ꝛc." (Tom. Act.)

310) Vergl. hienach S. 99. der Steuer-Gesetze.

Nothpfenning auf zwei weitere Jahre fortdauern, sondern auch die sechs Tonnen Goldes auf der Landschaft verbleiben und die hieraus bezahlten 330,000 fl. Zinse gefallen seyen sollten. Ueberdieß bewilligte die Landschaft, daß die seit 1565 in die Landschreiberei gegebenen 15,000 fl. (oben §. 24) noch auf 12 weitere Jahre erstreckt, und daß zu Erkaufung der Aemter Bessigheim und Mundelsheim 120,000 fl. als freiwillige Beisteuer und 80,000 fl. als ein verzinsliches Anlehen aus der Landschaft-Einnehmerei verabfolgt wurden.

Der Nothpfenning wurde von dem verstärkten größeren Ausschusse am 7. Juli 1597 und von der Landschaft am 22. Februar 1599 je auf zwei weitere Jahre fortzusetzen bewilligt, „weil nit allein das hungarisch Kriegswesen noch nit zu End gebracht, sondern vielmehr die Zeitungen dahin verlauten wollten, als sollte der Türk seinen Kopf nacher Böheim strecken [311])." Auf dem letztgedachten Landtage übernahm auch die Landschaft die an Oesterreich wegen Aufhebung der Afterlehenschaft zu bezahlende Refusionssumme mit 400,000 fl., welche sie durch Anlehen aufbrachte [312]).

Aber noch war von den seit dem Jahre 1554 übernommenen 1,800,000 fl. erst etwa ein Drittel abgelöst, als eine neue Schuldenübernahme angesonnen ward. Der Herzog ließ nemlich die zusammenberufene Landschaft am 20. Merz 1607 zu sich ins Schloß bescheiden und ihr den betrübten Zustand seiner Kammer vorstellen [313]). Als er die Regierung angetreten, haben über 700,000 fl. Schulden auf der Kammer gelastet, die Execution des Testamentes seines fürstl. Vorfahrers habe über 100,000 fl. gekostet; dazu kommen die Entrichtung der Legate, das stattliche Witthum der Herzogin Wittwe, die Kosten der Belehnung und Gesandtschaften und dergleichen im Gesammtbetrage von 500,000 fl. Die Landschaft möge erwägen, daß der Herzog gleichwohl über 1,600,000 fl. zu Erwerbung von Land und Leuten aus seinem Kammergute ausgelegt habe und „wie der benachbaurten Chur- und Fürsten, als churfürstlich Pfalz, Neuburg, Bayern, Baden und andere Unterthonen gehalten werden, welche nit in solchem Vermögen, wie Ihrer F. G. Unterthonen seyen, und doch mit gleichen, ja viel höheren Contributionen belegt ꝛc.", daher sollte, unter Aufhebung der Ablösungshülfen, eine neue Steuer eingeführt werden, wonach von jedem Hundert Capital 20 Batzen eingezogen und damit 12 Jahre lang fortgefahren würde, wogegen der Herzog hievon vor Allem die auf der Landschaft stehenden Schulden verzinsen, den Rest zu Abzahlung seiner Kammerschulden verwenden und dann erst die Landschaftschulden ablösen,

---

311) Nach den Tom. Act.

312) Wegen des Landtags-Abschiedes vom 6. März 1599 vergl. hiernach S. 101. der Steuer-Gesetze.

313) Nach den Tom. Act.

von der ganzen Steuer aber keinen Heller zu seinem eigenen Nutzen ansprechen wolle.

Darauf beschwerten sich nun vor Allem die anwesenden vier Prälaten, daß sie indessen in Gegenwart des Herzogs haben stimmen müssen, daß wider das Herkommen ihre Collegen nicht berufen und daß weder der kleine noch der große Ausschuß habe bestellt werden dürfen, um die Versammlung zu berathen; und sie und alle Abgeordneten fanden eine neue Auflage, zumal in der angetragenen Weise, eben so bedenklich als unausführbar. Lieber wollten sie von den 12 Tonnen neuen Schulden die Hälfte übernehmen. Nach längeren Unterhandlungen verstand sich jedoch die Landschaft gleichwohl zu Uebernahme von 1,100,000 fl. Schulden, wogegen der Herzog auf die bis dahin jährlich in die Landschreiberei gelieferten 15,000 fl. Verzicht leistete. Hierdurch aber wurden die alten und neuen Ablösungshülfen im Ganzen auf 200,184 fl. 16 kr. erhöht [314]).

§. 27. Fortsetzung. — Neue Schuldenübernahme. — Unionsvorrathsgeld.

Bald nach dem Tode Friederichs ließ sein Sohn, Herzog Johann Friederich, dem zusammenberufenen Landtage die Uebernahme und Verzinsung von 300,000 fl. Kammerschulden, die sich nach Herzogs Friedrich Tod vorgefunden, und die Erlassung von 80,110 fl., welche die Landschaft diesem im J. 1593 zu Abzahlung von Mömpelgartschen Schulden geliehen, ansinnen [315]). Die Landschaft willigte nicht nur in diesem ein, sondern auch in der angesonnenen Aufbringung „eines besseren Vorraths, als bereits vorhanden," um, in Gemeinschaft mit den unirten evangelischen Ständen, auf einen einreißenden Nothfall gefaßt zu seyn; so, daß die Landschaft 61,000 fl. auf künftig Johannis Baptistä bereit zu halten habe. Mit dem Einzuge dieses, wahrscheinlich mit dem älteren Nothpfenninge vereinigten, Vorrathsgeldes wurde auch schleunig begonnen, weil die Gefahr um so näher schien, als — der fürstl. Proposition zu Folge — der Kaiser die Prälaten von Bebenhausen und Herrenalb als unmittelbare Reichsstände zum Reichstage beschrieben hatte. Der große Ausschuß bewilligte im Februar 1609 einen ferneren Vorrath (gleich den übrigen Unirten) von 60 Römermonaten, in vier Jahreszielern zu erlegen; und die gesammte Landschaft willigte am 19. December 1610 in noch weitere 50 Römermonate [316]). Diese Mittel sollen aber, wenn sie zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht erforderlich, nur zur Ablösung der landschaftlichen Schulden verwendet und inzwischen auf Hohenasperg ver-

314) Wegen des Landtags-Nebenabschieds vom 13. April 1607. vergl. hienach die Steuer-Gesetze S. 103.

315) Gleichfalls nach den Tom. Act. Wegen des Landtags-Abschieds vom 25. April 1608 vergl. hienach S. 103.

316) Wegen dieses Landtags-Abschieds vergl. hienach S. 104. der Gesetze. Hinsichtlich der Berechnung der Römermonate s. unten §. 40.

wahrt werden. Mit diesem Vorrathe wurde noch mehrere Jahre fortgefahren, zumal da, nachdem sich die Liga gerüstet hatte, die Unirten sich genöthigt sahen, „von dem gesammten nervo vnd VnionsVorrathe" 2000 Mann zu Fuß und 400 zu Pferde, nach der Quota und Angebühr eines jeden, zu werben, um die Pässe am Rhein und an der Donau zu besetzen. Aber auch der Herzog leistete Beiträge hiezu, wie er denn namentlich im Jahre 1610 eine Summe von 140,000 fl. auf die Landschreiberei anwies.

Der im J. 1618 versammelten Landschaft ließ er aber auch vorstellen, daß er vor Erledigung der auf seiner Kammer noch weiter lastenden Schulden zu einem in diesen immer gefährlicher werdenden Zeiten so nöthigen Geldvorrath nicht gelangen könne; und die Landschaft übernahm wiederum eine Million nebst Verzinsung, und noch dazu eine Tonne an den fürstlichen Currentschulden [317]).

Aus einem Verzeichnisse, welches die Landschaft im Juli 1618 dem Herzoge übergab, ist ersichtlich, daß das Land vom J. 1591 an bis 1618 die Summe von 2,494,947 fl. 4 kr. für Staatszwecke bestritten, daß die Schuldenablösungen immer mehr abnahmen, und daß sich, in Folge der jüngsten Schuldenübernahme, die jährliche Ablösungshülfe im Ganzen auf 259,767 fl. 30 kr. (woran es die Prälaten, Klöster u. s. w. 104,372 fl. 40 kr., die Städte und Aemter aber 155,394 fl. 50 kr. traf) erhöht hatte [318]).

§. 28. Fortsetzung. — Landesdefension.

Gleichwohl waren bei dem fortdauernden Kriegsunglücke der unirten Stände noch außerordentlichere Anstrengungen geboten. Um die Vestungen des Landes in Stand stellen zu können, nahm daher schon 1620 die Landschaft wieder 200,000 fl. Schulden nebst Verzinsung der Kammer ab. Aber es handelte sich nun auch um die Unterhaltung des Regimentes Fußvolk und der vier Compagnien Reiter, welche der Herzog, nach Uebereinkunft mit der Union, anzuwerben gehabt hatte, sowie um umfassendere Vertheidigungsanstalten. Zu Bezahlung des Kriegsvolkes wurde denn die Summe von 150,000 fl. verwilligt, welche in 7monatlichen Raten in die Landschafteinnehmerei zu entrichten war, und wozu noch in demsel-

317) Hinsichtlich des Landtags-Abschiedes vom 17. Aug. 1618 vergl. hienach S. 107. der Steuer-Gesetze.

318) Nach den Tom. Act. Abgelöst wurden: Von 1591—1602 122,793 fl.; von 1602 — 1607 35,324 fl. 24 kr.; von 1607—1616 418,218 fl., und von 1616—1618 23,901 fl. = 600,236 fl. 24 kr. In die Landschreiberei waren in dem gedachten Zeitraum 934,145 fl. geliefert, an Reichs-Anlagen und Kreishilfen 473,453 fl. 40 kr. abgestattet, an Unionsvorrathsgeld 255,920 fl. bezahlt, an Heirathgut für drei „fürstliche Fräulein" 96,000 fl., an allerlei fürstl. und andern Verehrungen 55,192 fl., und für Früchte und andere gemeine Ausgaben 80,000 fl. bezahlt worden. Machen obige 2,494,947 fl. 4 kr.

ben Jahre zu demselben Zwecke 120,000 fl. verwilligt wurden [319]). Diesem zu Folge mußte die Ablösungshülfe fast um die Hälfte erhöht werden [320]). In diesem großen Drange wurden aber auch, nachdem zuvor den Vasallen Surrogatgelder für den Lehendienst angesetzt worden waren [321]), Alle von Adel, welche im Lande Gefälle hatten, aufgefordert, zu der Landesdefension beizutragen [322]). Im Frühling 1621 hielt man dafür, daß die größte Gefahr vorüber sey, und daß daher die geworbenen Völker entlassen werden könnten; weßwegen zu Aufbringung der für die Abdankung erforderlichen Mittel von 138,000 fl. (neben einem Vorrathe von 80,000 fl.) eine besondere Kriegssteuer ausgeschrieben wurde [323]). Allein bald zeigte es sich, daß diese Maßregel zu voreilig ergriffen worden war. Denn der Krieg hatte sich aus Böhmen in die nahegelegene Pfalz gezogen. Zu Besetzung der Landesgrenzen und zur Vertheidigung des Landes im Innern wurde daher jetzt 4000 Mann zu Fuß und 600 Reiter anzuwerben für nöthig erachtet, wozu für den letzteren Zweck noch das Landvolk treten sollte. Die Landschaft verwilligte auch am 15. Juni 1622 für die Werbung und Unterhaltung der Völker 200.000 fl., und — nachdem sich diese Summe als unzulänglich dargestellt hatte — noch weiter, 6 Monate lang, je 35,000 fl. Außerdem aber wurde eine „allgemeine, durchgehende, beständige Landesdefension" angeordnet, indem aus den Unterthanen eine „Auswahl" von 12,000 Mann veranstaltet ward, deren Befehlshaber vierteljährlich aus der Landschaftskasse 1000 fl. erhielten. Und obgleich nach dem Tübinger Vertrage der Landesherr den ausziehenden Unterthanen die „Lieferung" zu reichen schuldig war, so bewilligte die Landschaft doch noch weiter, daß als „Beischuß" hiezu, so lange die ausgewählten Unterthanen Kriegsdienste thun, jeder aus der Landschaftkasse monatlich 3 fl. erhalten solle [324]). Diese Anstalten, welche als zweckmäßig sich erprobt hatten, wurden auch für die nächste Zukunft beibehalten, zu welchem Zwecke die Landschaft am 23. Merz 1623 noch auf zehen weitere Monate je 45,000 fl. beizuschießen versprach [325]).

---

319) Vergl. S. 114. hienach der Steuer-Gesetze. Den Landtags-Abschied vom 9. Nov. 1620 s. in der Landes-Grundverf. S. 408.

320) S. Nr. 55. der Steuer-Gesetze.

321) S. Nr. 52. ebendas.

322) S. Nr. 53. ebend. Das Ergebniß ist zu ersehen aus der „Consignation und Extractus Actorum, was A. 1620. die von Adel im Hertzogthum Württemberg zu der damaligen Landsdefension von ihren so wohl befreyt als unbefreyten Gütern und Gefällen im Land, außer denen Lehendiensten und Prästationen, beygetragen und gesteuert haben." In den Reichsständ. Archival-Urkunden S. 61—67.

323) S. Nr. 56. der Steuer-Gesetze. vergl. mit S. 413 der Landes-Grundverf. und S. 357. der Einleitung in die Staats-Grundges.

324) Vergl. S. 120. der Steuer-Gesetze. Die nähere Ausführung s. in den Militär-Gesetzen.

325) Vergl. S. 120. der Steuer-Gesetze und die Einleitung zu den Staats-Grundgesetzen S. 358.

Neben diesen monatlichen Kriegsauflagen wurde übrigens die Ablösungshülfe fortentrichtet, welche sich dessen ungeachtet, wegen der inzwischen von der Landschaft um Verzinsung aufgenommenen Gelder, zu Anfang des Jahrs 1623 in ihrem jährlichen Gesammtbetrage auf 271,395 fl. 13½ kr. erhöht hatte.

Die Summe dessen aber, was das Land dem Herzog vom J. 1607 bis hierher verwilligt hatte, berechnete der Ausschuß auf drei und eine halbe Million Gulden [326]).

§. 29. Fortsetzung. — Neue Contribution. — Abermalige Schuldenübernahmen.

Bei solchen Ansprüchen war es jedoch nicht zu verwundern, wenn das von den feindlichen Völkern ohnedieß hart bedrängte Land mit seinen Leistungen in Rückstand kam. Zur Fortsetzung der Defensionsanstalten und zu Entrichtung einer dem Herzog bewilligten Summe von 30,000 fl. wurde daher am 7. Merz 1624 verabschiedet, daß auf Ein Jahr eine „neue Extraordinari Contribution" ausgeschrieben werden solle [326]), welche sich im Ganzen auf 269,702 fl. 20 kr. 8 hl. belief und woran es die Mannsklöster 83,932 fl. 28 kr. 5 hl., die Frauenklöster 11,418 fl. 45 kr., die Stifte und geistlichen Verwaltungen 12075 fl., die Städte und Aemter 161,427 fl. 46 kr. 3 hl., und die Universität und neu incorporirten Orte 848 fl. 21 kr. traf [328]).

Als die kaiserlichen Truppen unter Wallenstein in das Land gerückt und mit Geld und Proviant zu unterhalten waren, wurde der große Ausschuß berufen und am 3. April 1628 verabschiedet, zu diesem Zwecke eine „vollkommene Extraordinari-Contribution" umzulegen. Der Herzog aber habe an jenen Kosten und an denen, welche die Durchzüge der Völker verursachen, den vierten Theil zu tragen. Hinsichtlich der Landesauswahl aber soll es bei dem Landtagsabschiede vom J. 1622 sein Verbleiben haben [329]).

Nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich berief der Administrator Herzog Ludwig Friedrich im J. 1629 die Landschaft zusammen, um ihr den kläglichen Zustand des Kammergutes vorzustellen, in dessen Folge sie am 23. December zwanzig Tonnen Schulden mit Hauptgut und Zins für beständig, und überdieß noch 6 Tonnen allein mit Verzinsung über die Dauer der Vormundschaft, auf sich nahm. Zugleich beantragte sie, daß, da das Schuldenmachen das Herzogthum an den Untergang gebracht, der Diener oder Unterthan, welcher sich zu neuen Aufnahmen gebrauchen lassen würde, von gesammter Landschaft als violator

326) Nach den Tom. Act., womit übrigens auch die oben ausgehobenen Zahlen übereinstimmen.

327) Vergl. Nr. 60. der Steuer-Gesetze.

328) Nach den Tom. Act.

329) Vergl. S. 124. der Steuer-Gesetze und S. 360. der Einleitung in die Staats-Grundgesetze.

legum fundamentalium peinlich beklagt werden solle; womit sich jedoch der Herzog nur für die Fälle einverstanden erklärte, wo es sich um „unnützliche Aufnahmen" handeln sollte.

Inzwischen dauerten die Einquartierungen fort, welche zu Anfang des Jahrs 1630 die Einführung einer wöchentlichen Contribution nothwendig machten [330]). Diese wurde auch noch in den nächsten drei Jahren erhoben und zur Unterhaltung eigener Völker, die, nach einem Beschlusse der evangelischen und protestirenden Reichsstände, von dem Administrator geworben werden mußten, bestimmt, und sollte, neben der Ablösungshülfe, für die Dauer des Defensionswerkes anhalten [331]). Aber auch diese Mittel waren nicht erklecklich; um das entkräftete Land vor dem völligen Verderben durch die Soldateske zu bewahren, hatte man im J. 1631 zu gezwungenen Anlehen an Gold und Silber und zu Erhebung eines Schutz- und Schirm-Geldes von den Dienstboten schreiten müssen [332]).

Nachdem Herzog Eberhard III. die Regierung angetreten hatte, schrieb er auf den 27. Juni 1633 einen Landtag aus, auf welchem wegen des kläglichen Zustandes des Kammergutes abermals eine Million Schulden von diesem abgenommen wurde [333]). In demselben Jahre noch wurde der Anfang mit den extraordinari Mitteln, oder der Accise (vergl. unten zweite Abtheilung) gemacht und die Erhebung des „Magazins- oder Extraordinari-Zehentens" zu Verpflegung der evangelischen Defensions-Völker angeordnet [334]), indem auch Württemberg jetzt zwei neue Regimenter hatte anwerben lassen.

§. 30. Sistirung und Wiedereinführung der Ablösungshülfe. — Die halbzinsenden Capitalien.

Als Eberhard nach vierjährigem Exile wieder in das Land kam, traf er dasselbe fast gänzlich entvölkert und ausgesogen an. Hatte es doch in den letzten sechs Jahren nur durch die kaiserlichen Winterquartiere und Kriegsschatzungen einen Schaden von 6,354,326 fl. erlitten, und waren ihm doch in demselben Zeitraume durch Aussaugungen und Bedrückungen mehr als 45 Millionen abgedrungen und dasselbe durch Raub, Plünderung und Brand um 60 Millionen beschädigt worden [335])! — Bei diesem höchsten Noth-

330) S. Nr. 69. der Steuer-Gesetze.

331) S. Nr. 70. der Steuer-Gesetze.

332) S. Nr. 71. der Steuer-Gesetze.

333) S. S. 139. der Steuer-Gesetze und S. 365. der Einleitung in die Staats-Grundgesetze.

334) S. Nr. 72. der Steuer-Gesetze.

335) Vergl. Sattlers Gesch. W. unter den Herzogen IX. §. 80. S. 134. und die Einleitung zu den Staats-Grundges. S. 366 u. f.

ſtande war es ſchwer, auch nur das Nothwendigſte aufzubringen. An die während jener vier Jahre durch Kriegscontributionen verdrängte Ablöſungshülfe war vorerſt nicht zu denken; denn das Land war kaum noch halb ſo groß und die Klöſter mit wenigen Ausnahmen im Beſitze von „Papiſten," deren Vorſtände nach der Reichsunmittelbarkeit ſtrebten. Es war daher auch beinahe vergeblich, daß der Herzog auf dem Landtage vom J. 1638 vorſtellen ließ: „Ihre Fürſtl. Gnaden haben über die vier Jahre das hochbekümmerliche Exilium bauen müſſen vnd in ganzer ſolcher Zeit kein Stücklein Brods oder Trünklein Weins aus Dero aigenen Landen genießen können" [336]). Wie die Koſten zu Herbeibringung der herzoglichen Familie aus Straßburg, zu Wiedererrichtung der Canzlei und „eines Hofweſelins" und zu einiger Reparation der aller Mobilien beraubten und übel zugerichteten Reſidenz — (Der Herzog bewohnte das Landſchafthaus, wogegen die Landſchaft auf dem Rathhauſe zuſammenkam) — aufzubringen ſeyen, wurde lange erwogen. Endlich, am 20. October, ward beſchloſſen, zu dieſen Zwecken 400 fl. alsbald in die Städte und Aemter, und zwar, da die landſchaftlichen Acten größtentheils diſtrahirt waren, nach dem in J. 1583 gemachten Umlagefuß, auszuſchreiben. Weil auch noch das ganze Land von der Soldateska voll war und faſt jeder nicht verödete Ort Einquatierung hatte, ſo wurde acht Tage darauf „zu Erleichterung der Quartier" noch eine weitere Summe von 52,426 fl. umgelegt. Am 1. Juni 1639 wurden auf die Städte und Aemter auf 5 Monate 16,000 fl. ausgeſchrieben, um ſowohl die Koſten des herzoglichen Hofſtaats (mit monatlichen 6000 fl.), als die der kaiſerlichen Garniſonen zu Urach, Schorndorf, Marbach und Aſperg, ſo wie des „Rumormeiſters mit ſeinen Leuten zu der Straßen-Verſicherung", beſtreiten zu können. Mit dieſer Contribution wurde, wie es ſcheint, unausgeſetzt fortgefahren bis zum J. 1651 [337]). Daneben mußte aber nicht nur die Acciſe, ſondern auch ein Beitrag zu Erkaufung von Wolfsgarnen [338]) (da dieſer „Ungethüme" wegen aller Handel und Wandel darnieder lag), ſowie der Magazinszehente für die kaiſerlichen Völker [339]), entrichtet werden.

---

336) Dieß und das Folgende nach den Tom. Act. In der einzigen Stadt und Amt Herrenberg waren ſeit der Occupation bis zur Reſtitution 1,820,436 fl. 20½ kr. aufgegangen.

337) Vom J. 1638 bis 30. September 1651 wurden hievon verwendet: zum Hofſtaat 266,500 fl., Beſoldung der Räthe und Diener 116,000 fl., Unterhaltung der württemb. geworbenen Völker 60,200 fl., zur Belehnung 18,901 fl., „auf das Miniſterium" 40,082 fl., Stipendium in Tübingen 35,000 fl., Regensburger Reichstag 15,143 fl., Geſandtſchaft nach Münſter 36,702 fl., Reiſe- und Zehrungs-Koſten u. ſ. w. zuſammen 815,564 fl. 16 kr. 5 hllr.

338) S. Nr. 77. der Steuer-Geſetze.

339) S. Nr. 78. ebendaſ.

Auf dem am 2. Mai 1651 beschriebenen Landtage ließ sofort der Herzog propouiren, daß, da die in den Jahren 1629 und 1633 übernommenen 3 Millionen wegen des Kriegswesens und namentlich wegen der Nördlinger Schlacht und ihrer Folgen nicht wirklich auf die Landschaft haben transferirt werden können, dieses nunmehr geschehen und dazu noch weitere 300,000 fl. übernommen werden möchten; indem „die Schulden häufig wiederum auffwachen vnd die Schuldner (?) dermaßen vngestümm vnd vnruhig sich erzaigen, daß gleichsam keine Stund, ja kein Augenblick vorbeigehen kann, da Jhro Fürstl. Gnaden vnd dero Räthe vnd Diener darüber nicht angeloffen werden." Denn von der Landesoccupation an bis daher, also achtzehen Jahre hindurch, war von den Landesschulden kein Zins bezahlt worden! Es handle sich daher um baldige Aufbringung baarer Mittel, um mit geringen Summen die Gläubiger abzufinden und sie zum Nachlasse der alten Zinse zu bewegen.

Nach langen Verhandlungen verstand sich endlich am 8. Januar 1652 [340]) die Landschaft zu völliger Vertretung der 3 Millionen für den Herzog und seine männlichen Leibeserben; wogegen sie aber das Ansinnen wegen der weiteren 300,000 fl. ablehnte [341]). Die Landschaft erklärte aber auch, daß sie für die alten verfallenen Zinse nicht gutsprechen könne, und bat überdieß: der Herzog möchte heilsame Verordnung thun, daß für die Zukunft „Alles Schuldenmachen gänzlich abgestellt verbleiben möchte" [342]). In letzterer Hinsicht erklärte der Herzog: gleichwie er den Staat am wenigsten mit Schulden beschwert habe, also wolle er auch ohne die äußerste Noth und Vorwissen des kleinen Ausschusses sich in Schulden keineswegs weiter vertiefen, auch seine fürstliche Posterität getreulich dahin anweisen, daß sie sich gleicher Gestalt davor hüten solle.

Nachdem sich auch die Landschaft anheischig gemacht, die Aus-

---

340) Vergl. S. 188. der Steuer-Gesetze und S. 374. der Einleitung zu den Staats-Grundges.

341) In ihrer Replik wies sie auf die schwere Aufgabe der Ablösung hin, von der sie im prophetischen Geiste sagte: „daß ein solcher allschwerer Schuldenlast nicht ein TemporalWerk, da man Hoffnung, dessen bald abzukommen, sondern vielmehr ein perpetuirliches vnd järliches onus ist, so jetzt lebende vnd künftige Posteritaet hart, ja gleichsam vnerträglich, drucken wird." — (Tom. Act.)

342) Schon am 3. Mai 1651 kam im kleinen Ausschuß zur Sprache, der Herzog habe verlauten lassen: „es wäre Deroselben lieb, daß bey der Landschaft ein sollicher Schluß gemacht würde, daß die Herzoge von Würtemberg kein Geld mehr auffnehmen dörffen, dann Jhro F. G. sehen anjetzo erst, was der große Schuldenlast Deroselben und Dero ganzen fürstl. Familie für Abbruch vnd Schmälerung verursache; seyen zufrieden, daß in jetzigen LandtagsAbschied gebracht werde: daß diejenigen Räthe, Diener oder Andere, so zu dem Aufnehmen vnd Schulden rathen vnd helfen, peinlich beklagt werden sollten." Der kleine Ausschuß beschloß, mit dem größern hierüber zu berathen; der Antrag dieser schon 1629 von der Landschaft angesonnenen Maßregel (oben §. 29.) beruhte jedoch.

lösung der während des Exils um 40,000 fl. verpfändeten Juwelen und Stammkleinodien nach Verlauf von drei Jahren auf sich zu nehmen, weil die gedachte Summe auf Legationen, Commissionen und Verschickungen zu Wiedererlangung des verlorenen Landes verwendet worden, so wurde „gegen Abstellung der bishero geloffenen monatlichen Contribution die vor dem Einfall vnd Einnehmung des Herzogthumbs gebräuchig gewesene Ablösungshülfe" wieder eingeführt [343]), und sofort, nach dem Landtage, von dem Ausschusse wegen der verfallenen und künftigen Zinsreichung mit den Gläubigern unterhandelt. Ein, bei dem so sehr entkräfteten Lande, eben so wichtiges als schwieriges Werk, da die auf dem Lande ruhende Schuldenlast nicht weniger als 50 Tonnen und der Rückstand an alten Zinsen hieraus nahezu eben so viel betrug! Vor Allem wurde daher geltend gemacht, daß ein großer Theil der Gläubiger die Forderungen auf Anlehen gründe, die sie der Herrschaft und der Landschaft zu Zeiten gemacht, wo die Münzsorten kaum oder nur die Hälfte des späteren oder jetzigen Werthes gehabt haben. Daher wurden 1) diese Capitalien auf ihren wahren Werth herabgesetzt [344]). Nachdem auch das Auslosungsrecht der Landschaft in dieser Hinsicht anerkannt und bestättigt worden [345]), wurde 2) mit den übrigen Gläubigern sowohl wegen der rückständigen Zinse, als wegen der künftigen Verzinsung, unterhandelt. Die Mittheilung eines, von dem geheimen Regimentsrath im Februar 1652 entworfenen Formulars: wie sie zur Erklärung aufzufordern seyen, ob sie ihre Capitalien von nächst Georgi an bis auf bessere Zeiten um die Hälfte des Zinses und unter Verzichtleistung auf die alten Zinse, stehen lassen wollten,

---

343) Das General-Rescript vom 10. Juli 1651 s. Nr. 92. der Steuer-Gesetze. Nach der am 12. Januar 1652 gefertigten neuen Umlage hatten an der Ablösungshülfe zu tragen: die Hintersaßen der Klöster, das Kloster Zwiefalten, die Probstei Nellingen, Stift und geistliche Verwaltungen „für dieß Jahr, doch dem Herkommen ohnpräjudicirlich," zusammen 33,000 fl., und die Städte und Aemter . . . . . 227,830 fl.

Summa 260,830 fl.

344) Schon der Landtags-Abschied hatte den Betrag der in hohem Werthe angelegten Capitalien annähernd auf etliche Tonnen angegeben. Am 10. Aug. 1652 machte aber der große Ausschuß dem Herzog die Anzeige, daß die bei der Landschaft in den Jahren 1622 und 1623 von unterschiedlichen Personen in hoher Währung angelegten Capitalien auf 377,800 fl. sich belaufen, die — nach dem Maßstabe von 3 fl. für den Reichsthaler — auf 180,672 fl. herabzusetzen wären, welches auch der Herzog genehmigte. (Wegen ungleichen Werthes der Geldsorten in den Jahren $16^{22}/_{23}$ konnten die Capitalien nicht gleich behandelt werden) Den Tag zuvor war auch ein Formular für die neuen Gültbriefe genehmigt worden, wonach das Capital erst nach obigem Maßstabe reducirt und dann die landläufige Verzinsung des Restes zugesagt ward. Der Reichsthaler galt in der gedachten Periode 1 fl. 30 kr. bis 10 fl. 30 kr. — (Tom. Act.)

345) Hievon wurde bis in die neueren Zeiten Gebrauch gemacht.

hatte — nach mancherlei und weitläufigen Unterhandlungen [346]) — endlich den gewünschten Erfolg: wo nicht alle, doch beinahe alle Gläubiger [347]) erklärten sich, auf den Rückstand verzichten und mit dem halben Zinse für die Zukunft sich begnügen zu wollen [348]).

§. 31. Fortsetzung. — Außerordentliche Kreis- und Landes-Devensions-Hülfen.

Die Verhandlungen Herzogs Eberhards III. mit der Landschaft während der späteren Regierungsperiode hatten eine wesentliche Aenderung des Steuersystems nicht zur Folge. Sie betrafen mit wenigen Ausnahmen nur den nunmehr ständig gewordenen Kammerbeitrag (s. unten §. 41) und die Unterhaltung der wenigen geworbenen eigenen und der Kreis-Truppen. Zwar hatte der Herzog im J. 1659 der Landschaft die Fortification eines neuen Platzes, unter Berufung auf den Reichsabschied vom Jahre 1654, angesonnen [349]); allein die Landschaft erkannte die angezogene Verbindlichkeit für sich nicht an, sondern bewilligte für dieses und das nächste Jahr 50,000 fl. als einen freiwilligen Beischuß, welche der Herzog acceptirte, um sie nach Belieben zu „Trost, Schutz und Rettung des Landes" anzuwenden [350]).

Als aber Frankreich mit Spanien in Krieg gerathen, stellte der Herzog im Jahre 1668 das Ansinnen zu Errichtung einer das Land sichernden, „eilenden Defensionsanstalt", worauf die Landschaft zu Werbung von etwa 1300 Mann 50,000 fl. bewilligte.

---

346) Zumal die privilegirten Personen, die Hospitale, Pupillen u. s. w. hatten Schwierigkeiten gemacht. Daher bat der große Ausschuß den Herzog, er möchte „als oberster Pflegvater und Kastenvogt" einschreiten. Am 10. Dec. 1652 ergieng aber an den herzogl. Tutelar-Rath die Resolution zur Nachachtung: „daß wann sich ein oder andere dergleichen privilegirte Creditores von selbsten zur Renunciation anmelden, vnd sich Bescheids erholen, Ihre F. G. dieß approbiren wollen, daß Sie aber den einen oder andern hiezu zu nöthigen nit gemeynt seyen."

347) Sattler, welcher übrigens hierüber wenigen Aufschluß gibt, macht (a. a. O. §. 76. S. 128) eine Summe von 4,507,200 fl. namhaft.

348) Die übrigens damals in Teutschland ziemlich allgemein gewesene Herabsetzung der Zinse aus diesen alten Schulden hielt bis auf unsere Zeiten herab an. Ein herzogl. Rescript an den Ausschuß vom 25. April 1653 sagt in ersterer Hinsicht: der Herzog möchte zwar den Gläubigern gerne gönnen, „wann über den in dem verflossenen Jahrgang gereichten halben Theil vmb etwas vffgestiegen" und, wo nicht der volle Zins, doch $^2/_3$ bezahlt werden könnten. Da aber die Schuldenlast noch allzugroß sey, „auch sonsten von andern Churfürsten vnd Ständen vnd deroselben Landschaften zu dergleichen Zinsraichungen so richtige Anstalten nirgend, oder doch an gar wenig Orten gemacht werden" so soll es auch für das nächste Jahr bei dem halben Zinse bleiben. (Vergl. auch §. 31.)

349) Vergl. Nr. 138 der Steuer-Gesetze.

350) Vergl. Nr. 103 ebendaselbst.

die zum Theil durch eine „Extraordinari-Umblag" bestritten werden sollte [35]).

Als ferner der Reichstag die Aufstellung von 20,000 Mann zu Fuß und 10,000 zu Pferd beschlossen hatte, woran es Württemberg 300 zu Fuß und 150 zu Pferd traf, wurde im J. 1672 der Landschaft angesonnen, die Werb-, Montirungs- und Servicien-Gelder zu übernehmen; wozu sich diese auch unter einigen Modificationen verstand [352]). Die Mittel hiefür scheinen jedoch aus dem Ertrage der Ablösungshülfe genommen worden zu seyn.

Bei dem im J. 1673 ausgebrochenen Kriege wurden sodann zu Behauptung der Neutralität des Landes die Gelder zu Anwerbung von 600 Mann zu Pferd und 2000 zu Fuß angesonnen. Die Landschaft verwilligte jedoch nur die Mittel für 300 zu Pferd und 1000 zu Fuß, mit einer Total-Summe von 33,000 fl.; zu deren Aufbringung eine Neben-Anlage im Betrage von 1/8 der Ablösungs-Hülfe ausgeschrieben ward [353]). Vermöge Landtags-Abschieds vom 30. Merz 1674 willigte die Landschaft auf ein ferneres Jahr in diese Verpflegung, sowie in die fernere Erstreckung der schon im vorigen Jahre von 2 1/2 auf 2 Prozent beschlossenen Zinsreduction [353]); und vermöge Landtags-Abschieds vom 22. December 1675 wurde die gedachte Verpflegung in gleicher Weise noch bis 1. Juli 1676 übernommen [354]); ebenso durch den Landtags-Abschied vom 18. September 1676 [355]) und den großen Ausschußtags-Abschied vom 15. December 1677 [356]) auf die Jahre 1677 und 1678. Und nachdem, nach erfolgtem Frieden, zwei Compagnien abgedankt worden waren, wurde zu Unterhaltung der noch übrigen zwei Compagnien zu Roß und zu Fuß die Fortdauer der seitherigen Verpflegung bis zum Herbste 1680 unterm 19. Mai desselben Jahrs verabschiedet [357]). Durch den Landtags-Abschied vom 18. Merz 1681 wurde auch zu Schutz und Schirm des Vaterlandes (d. h. zur Landesdefension) ein Nothpfenning von 50,000 fl. durch eine Neben-Anlage zusammenzubringen bewilligt, welche Summe, so ferne sie nicht für diesen Zweck zu verwenden wäre, zu Tilgung der Landschafts-Schulden bestimmt seyn solle [358]). Dieses kann als der Anfang der nachmaligen „Extraordinari Sommer- und Winter-Anlagen" betrachtet werden.

---

351) Vergl. Nr. 113 ebendort. Hinsichtlich der in Form eines Anlehens im J. 1666 bewilligten Abgabe von dem neuen Wein vergl. Nr. 112 der Steuer-Gesetze.

352) Vergl. Nr. 118 der Steuer-Gesetze.

353) Vergl. Nr. 119 ebendaselbst.

354) Vergl. Nr. 121 ebendaselbst.

355) Vergl. Nr. 123 ebendort.

356) Vergl. Nr. 124 der Steuer-Gesetze.

357) Vergl. Nr. 125 ebenda.

358) Vergl. Nr. 127 ebenda.

359) Vergl. Nr. 128 ebendort, und Seite 382 der Einleitung zu den Staats-Grund-Gesetzen.

Mittlerweile hatten die Zeitläufe neue Kriegs-Rüstungen gegen Frankreich nöthig gemacht, und es hatte, in Folge einer provisorischen Repartition [360]) an dem auf 60,000 Mann erhöhten Reichscontingente, Württemberg 285 Mann zu Pferd und 506 zu Fuß zu stellen. Der Herzog entschloß sich, 6 Compagnien zu errichten. Die Landschaft verwilligte sofort am 18. December 1681 zu Werbung und Montirung einer der neuaufzustellenden Cavallerie-Compagnien die Summe von 7900 fl. Die Mannschaften sollten im Lande ins Quartier gelegt und ordonnanzmäßig verpflegt, zu Bestreitung dieser „onerum extraordinariorum" aber, neben dem 9 Monate zuvor verwilligten Nothpfenninge, und neben der gewöhnlichen Ablösungs-Hülfe, doch mit Abzug des vor zwei Jahren hinzugeschlagenen 1/6, nach Proportion dieser Ablösungshülfe eine „extraordinari Reichs- und Kreis-Anlag" in das ganze Land, auch die Klöster, Stifte und geistliche Verwaltungen mit deren Hintersaßen, nach dem gewöhnlichen Fuß umgeschlagen und von zwei zu zwei Monaten in der Landschaft-Verwaltung geliefert werden. Der Beitrag des geistlichen Gutes wurde auf 20,000 fl. festgesetzt. Auch sollten, so lange die Völker nicht außer Landes stehen, von der Herrschaft und Landschaft zu Verwaltung und Verrechnung der verabschiedeten Gelder gewisse Personen bestellt und in Pflichten genommen werden.

Am 21. Mai 1683 bewilligte der Ausschuß ferner, daß zu Anwerbung und Unterhaltung des Kreiscontingentes etwas von der Ablösungshülfe und etwas von der Accise verwendet und noch dazu eine besondere Kreisanlage, im Betrage einer Jahressteuer, ausgeschrieben wurde [361]); und am 23. Merz 1686 bewilligte die Landschaft, der sorglichen Zeitläufe wegen, die Anwerbung, Montirung und Verpflegung von 200 Mann zu Fuß auf Kosten der Landschaftkasse [362]).

Inzwischen fielen die Franzosen in Württemberg ein und machten den Mangel einer hinreichenden Wehrverfassung erst recht fühlbar. Aber der Abhülfe stand die Entkräftung des Landes entgegen, und so war es wohl auch vergeblich, daß auf Anrufen des Administrators Friedrich Carl der Kaiser die Landschaft an ihre Pflicht, zu „Versorgung" der festen Plätze im Lande, erinnerte [363]). Von Erfolg aber war die herzogliche Proposition: den Landesausschuß in eine „regulirte Landesmiliz" umzuwandeln; denn im Merz 1690 willigte die Landschaft ein [364]). Der Herzog verlegte diese Miliz alsbald an die Grenzen des Landes, und schrieb eine „extraordinäre Kriegsumlage" aus [365]), die den Zweck

360) Vergl. Nr. 129 der Steuer-Gesetze.
361) Vergl. Nr. 132 ebendaselbst.
362) Ebendort Nr. 136.
363) Ebendort Note 170.
364) Vergl. Pfaff III. 2te Abth. S. 80 u. f.
365) Vergl. Nr. 141 der Steuer-Gesetze.

hatte, daß „benebenst dem gewöhnlichen Commißbrod, auch der übrige benöthigte Unterhalt an Fleisch, Wein und Salz, wie nicht weniger deren mitcommandirenden Ober-Officieren, wie auch Feldwaibeln und Wachtmeistern, die dermalen verordnete Adjuto-Gelder, neben der Fourage" aufgebracht werde [366]). Da jedoch nach dem Tübinger Vertrage und dem Herkommen dem Herzoge die Kosten dieser sogenannten „Lieferung" obgelegen [367]), so war mit dieser Anordnung der Uebergang zu der neuen Wehrverfassung, und somit auch zu neuen Abgaben, gemacht.

§. 32. Die geworbene Miliz. — Die Tricesimen. — Brandschatzung. — Kopfsteuer.

Die Landmiliz genügte den Anforderungen des kriegerischen Herzogs-Administrators nicht, zumal da ihre Vereinigung mit den geworbenen Völkern mancherlei Unordnungen verursachte. Der Gegenvorstellungen der Landschaft ungeachtet, setzte er daher die Errichtung einer geworbenen Miliz durch, zu deren Unterhaltung erst, am 24. Februar 1691 [368]), eine außerordentliche Steuer auf den Wein und den Liedlohn der Ehehalten auf ein Jahr, dann aber, am 25. Juni 1691 [369]), die fast ununterbrochen forterhobenen, unzweifelhaft nach dem Vorbilde der Magazinszehenten (oben §. 29) angestellten Tricesimen angeordnet und eingezogen wurden; wogegen weder der Rentkammer, noch dem Kirchengut, ein Beitrag hiezu zugeschieden ward [370]).

Der Vorstellungen der Landschaft ungeachtet, daß schon die Kreisanlagen das Land gänzlich aussaugen, wurden die Werbungen, wobei oft auch mit Gewalt verfahren wurde, fortgesetzt. Die Bitte im J. 1692, „die transmutirte Miliz, so das arme Land in so viel Tonnen Gold Schaden gestürzt, wieder auffzuheben, die Ohnwilligen zu dimittiren, die willig Geworbenen aber vmb ein Stuck baares Geld dem löblichen Crais gänzlich zu überlassen" [371]), hatte zwar den Erfolg, daß 2800 Mann auf ein Jahr lang dem Kreis überlassen wurden; dagegen aber behielt der Herzog ebenso viel noch bei, und wieß auch die wiederholten Vorstellungen des kleinen Ausschusses vom 13. Februar 1693 zurück, welcher angemerkt hatte: „es sey auff die Perpetuitaet eines conscripti militis abgezielt." Dabei verblieb es denn auch in der That; und nun finden sich erstmals Steuerausschreiben, wodurch sowohl das Ordinarium und Extraordinarium des Kreises, als auch der Bedarf „zu

366) Nach Pfaff (a. a. O. S. 80) soll zu gleichem Zwecke am 24. Nov. 1690 eine Kopfsteuer ausgeschrieben worden seyn. Diese Angabe muß aber auf einem Irrthum beruhen.
367) Vergl. Pfister Herzog Christoph I. S. 241.
368) S. Nr. 142 der Steuer-Gesetze.
369) Nr. 143 ebenda.
370) Nach Pfaff's Angabe, a. a. O. S. 81.
371) Nach den Tom. Act.

Verpflegung der eigenen Landesvölker," in Einer Summe auf das Land gelegt wurden [372]).

Während nun Württemberg schon durch diese Vertheidigungs-Anstalten auf das Aeußerste in Anspruch genommen war, so daß es im Laufe von sechs Jahren nur an Steuern die Summe von 3,915,965 fl. 25 kr. 2 hl. hatte aufbringen müssen [373]), kam über das bedrängte Land ein neues Unglück. Die Franzosen fielen in dasselbe ein, und am 9. August 1693 wurde es von der französischen Generalität, unter Bedrohung mit Feuer und Schwert, mit einer Contribution belegt, welche, da jene des Landes schon Meister waren, nicht weiter als auf 600,000 fl. herabgebracht wer-

---

772) Das erste derartige General-Rescript ist vom 7. April 1693.

373) Nach einer von dem kl. Ausschuß angestellten Berechnung (in den Tom. Act.) wurden von Georgi 1688 bis dahin 1694 an Steuern und Kriegs-Anlagen umgelegt:

		fl.	kr.	hl.
$16^{88}/_{89}$.	Ablösungshülfe	162,474	49	4
	Türkenhülfe, oder Reichs- u. Kreis-Anlage	93,421	36	—
	Winterquartier-Anlage zwar keine; die Städte und Aemter mußten aber die Natural-Verpflegung leisten.			
	Französische Contribution in das Lager vor Philippsburg	180,000	—	—
$16^{89}/_{90}$.	Ablösungshülfe	185,477	42	3
	Türkenhülfe	93,421	36	—
	Knittlinger Schanzkosten . . .	3,280	9	3
	Winterquartier, extraord. Anlage .	297,186	52	—
	Ferner eine solche	148,593	14	—
$16^{90}/_{91}$.	Ablösungshülfe	185,477	42	3
	Türkenhülfe	93,421	36	—
	extraord. Winterquartier-Anlage .	300,645	—	—
	Wegen Verpflegung der Land-Miliz .	35,012	25	—
	Ferner ebendeßwegen	42,014	54	—
$16^{91}/_{92}$.	Ablösungshülfe	185,477	42	3
	Winterquartiers-Anlage . . .	497,317	30	—
$16^{92}/_{93}$.	Ablösungshülfe	185,477	42	6
	extraord. Anlage	92,840	50	2
	Winterquartiers-Anlage . . .	339,585	7	2
	Sommer-Kreis-Anlage . . .	170,068	56	—
$16^{93}/_{94}$.	Ablösungshülfe	185,477	42	3
	Sommer-Kreis-Anlage . . .	85,868	59	—
	Winterquartiers-Anlage . . .	353,423	18	3
	Summe . .	3,915,965	25	2

Worunter die Tricesimen, die französische Contribution vom J. 1693, die indirekten Abgaben, sowie die Auswahl-, Montir- und Werb-Kosten, auch Gagen und Löhnungen, welche die Städte und Aemter selbst getragen, auch viele Natural-Lieferungen, Raub, Brand ꝛc., nicht begriffen waren. Hieran hätte das geistl. Gut $^1/_3$ tragen sollen; es waren aber auf die Klosterhinterſaßen nur 306,167 fl. 18 kr. umgelegt, und vom Kirchenkasten 160,882 fl. $11^1/_2$ kr. präſtirt worden.

den konnte. Dazu mußten dem Feinde sechs und später sogar vierzehn Geißeln gestellt werden. Und jene Summe sollte das arme Land im Laufe der nächsten sechs Monate bezahlen! In dieser großen Noth griff man noch, da die Anlehnungen den gewünschten Erfolg nicht hatten, zu der Umlage einer allgemeinen Brandschatzung [374]) und zu einer außerordentlichen Vieh- und Weinsteuer [375]). Da aber auch diese Mittel nicht zureichten, indem sich ein Jahr später der Rest der Contribution noch auf „etliche Tonnen Goldes" belief, so wurde am 14. September 1694 noch dazu eine Kopfsteuer [376]) ausgeschrieben. Allein das Land war zu sehr entkräftet und von dem treulosen Feinde auch nach den Traktaten noch so sehr ausgeplündert worden, daß die Sage [377]), wonach die Verwandten der Geißeln den Rest der Contribution mit 250,000 fl. zusammengebracht hätten, nicht unglaubwürdig erscheint [378]).

§. 33. Fortsetzung. — Sommer- und Winter-Anlagen. — Abermalige Brandschatzung ꝛc.

Die zu Unterhaltung der unausgesetzt beibehaltenen, theils geworbenen und theils mit mehr oder weniger Zwang ausgehobenen, Miliz bestimmten Tricesimen waren nicht hinreichend, und es wurde deßwegen, auf den Grund der oben ausgehobenen Vorgänge, die zuvor (§. 32.) angewandte Maßregel immer häufiger, und von dem ersten Zehentheil des achtzehenten Jahrhunderts an regelmäßig, in Anwendung gebracht, indem Eine Summe zu Bestreitung der Kreiskosten sowohl, als zu Verpflegung der Haustruppen, neben der gewöhnlichen Ablösungshülfe, umgelegt ward. Es ist dieß die sogenannte „extraordinari Sommer- und Winter-Anlage", die übrigens bald regelmäßig angesonnen wurde, und bald die Hälfte oder $^3/_4$ einer Jahrssteuer, bald eine ganze, oder $1^1/_2$, oder auch zwei Jahrssteuern betrug, und von der Landschaft-Einnehmerei an das herzogl. Kriegscommissariat einzuliefern war.

Wohl protestirte der Ausschuß gegen die Beibehaltung des stehenden Soldaten, da er keine Mittel vor Augen sah, die sich immer mehr steigernden außerordentlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Eine unerhörte Höhe erreichten aber dieselben, als die Franzosen abermals, unter Villars, im J. 1707 dem Lande eine Brandschatzung von 1,200,000 fl. auferlegten, obgleich dieses ein Drittel der Einwohner durch die Kriegsdrangsale verloren und im Laufe

374) S. Nr. 144 der Steuer-Gesetze.
375) S. Nr. 145 ebendort.
376) Nr. 147 ebenda.
377) Pfaff a. a. O. S. 94.
378) Der Schaden, welchen die Franzosen nach bereits geschlossenen Contributions-Tractaten und nach Abführung der Geißeln durch Raub, Brand und Plünderung dem Herzogthum zugefügt hatten, wurde nach specificirten Verzeichnissen auf die Summe von 1,405,586 fl. 6 kr. angeschlagen. (Tom. Act.)

von nur 5 Jahren durch Lieferungen, Quartiere, Durchzüge und feindliche Einfälle einen Schaden von mehr als 15 Millionen erlitten hatte [379]).

Man versuchte daher freiwillige und gezwungene Anlehen [380]) und schrieb abermals, am 15. Merz 1708, eine Kopfsteuer aus [381]), woneben das Land noch überdieß zu dem „Ludwigsburger Gartenbau" länger als 30 Jahre hindurch concurriren mußte [382]). Unter diesen Umständen war es also natürlich, daß der Ausschuß die Verpflichtung zu Verpflegung der Haustruppen auch nach geschlossenem Frieden keineswegs anerkannte. Alles, was der Herzog erlangte, war, daß die angesonnenen Sommer- und Winter-Anlagen, jedesmal nach längeren Unterhandlungen, von Halb- zu Halb-Jahr bewilligt wurden; wogegen aber jener, das Kreis-Extraordinarium, welches daneben noch angesonnen worden war, auf sich nahm [383]).

So blieb es bis zu dem im J. 1733 erfolgten Tode Herzogs Eberhard Ludwig, bis wohin durchschnittlich jährlich eine doppelte Jahressteuer hiefür verwilligt ward [384]).

Nach dem Regierungsantritte des Herzogs Carl Alexander kamen alsbald Confirmationstaxen der Angestellten, Besoldungsabzüge, Tabacks-Concessionsgelder, sowie Confirmationstaxen der Wirthe, Concessionsgelder von Einführung fremden Bieres, Kammerbeiträge der Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreiber, der Besoldungsgroschen und dergleichen [385]) auf. Und da des Herzogs Hauptaugenmerk auf die Militärverfassung gerichtet war, so stellte er sogar das Ansinnen auf die Verpflegung von 12,100 Mann, zu welchem Behuf der größere Ausschuß nicht nur die Tricesimen, sondern auch jährlich zwei Jahressteuern verwilligte [386]), und zwar „in so lange die jedesmalige sich hervorthuende mißliche Conjuncturen und Zeiten solches erfordern"; doch sollte unter jener Verwilligung zwar das Kreiscontingent (das Ordinarium), nicht aber das Kreis-Extraordinarium begriffen seyn.

Hatte der Herzog auf diesem Ausschußtage (31. Mai 1736) ein so großes Zugeständniß erhalten, so waren seine Räthe nun auch bedacht, den Ertrag der Jahressteuern so hoch als möglich zu steigern. Diesem gemäß wurde schon am 29. Juni 1736 gegen

379) Nach Pfaff o. a. O. S. 91 und 109.
380) Nr. 156 der Steuer-Gesetze.
381) Nr. 157 der Steuer-Gesetze.
382) Nr. 155 ebenda.
383) Vergl. auch die Einleitung zu den Staats-Grund-Gesetzen S. 389.
384) Nach Spittler (in s. Urkunden zur würt. Gesch. I. S. 93) betrug im J. 1713 die ordinäre Ablösungshülfe 183,768 fl. 26 kr. 2 hlr. Einschließlich dieser war daher der dreifache Betrag dieser Summe jährlich aufzubringen, wogegen die Tricesimen damals ruhten.
385) S. Nr. 181 u. f. der Steuer-Gesetze.
386) S. Nr. 78 des II. B. der Staats-Grund-Gesetze.

Abstellung der bisherigen herr- und landschaftlichen Anlagen eine allgemeine Schutz-, Schirm- und Vermögens-Steuer von dem Herzog ausgeschrieben, welche alle im Lande Wohnende, Keinen ausgenommen, nach Verhältniß seines Vermögens treffen sollte [387]). Der große Ausschuß, dessen Genehmigung erst nachträglich eingeholt werden sollte, that zwar starke Einsprache; allein nur das am 12. Merz 1737 erfolgte Ableben des Herzogs verhinderte die Ausführung dieser Maßregel, und der Regierungsnachfolger stellte den alten Rechtszustand wieder her [388]).

§. 34. Fortsetzung. — Uebernahme neuer Schulden.

Als Herzog Carl Alexander die Regierung übernommen, hatte er eine so große Last von Kammerschulden angetroffen, daß er Bedenken trug, die ihm von seinem Vorfahrer zugedachte Erbschaft seiner Allodien anzutreten. Schon er hatte daher 1736 die Uebernahme der ersteren, jedoch vergeblich, angesonnen. Seine Nachfolger aber stellten ein gleiches Ansinnen, worauf die Landschaft am 18. April 1739 [389]) die Bezahlung von zwei Millionen dergestalten auf sich nahm, daß zu Aufbringung der hiezu erforderlichen Gelder dasjenige ausgesetzt werden solle, was an den zur Verpflegung des nunmehr sehr verringerten Militäretats bestimmten Anlagen bevor bleiben würde. Zu dieser Militärverpflegung aber sollten als fortwährender Beitrag jährlich zwei Jahressteuern von je 180,000 fl. und anstatt der Tricesimen jährlich 100,000 fl. gesteuert werden; wonach sich also, einschließlich der ordinären Ablösungshülfe, die Totalsumme der jährlichen directen Steuern auf etwa 640,000 fl. belief.

Hiebei hatte es auch unter der Regierung Carl Eugens bis zum J. 1764 im Wesentlichen sein Bewenden; mit den Ausnahmen, daß der Herzog am 17. December 1745 mit Zustimmung des großen Ausschusses eine Winteranlage von fünfviertheil Jahrssteuern nebst dem Tricesimen-Surrogat ausschrieb; daß ferner im J. 1748 die Stuttgarter Schloßbaugelder mit jährlichen 30,000 fl. hinzukamen [390]) und im J. 1751 die Straßenbaubeiträge [391]) ihren Anfang nahmen, und daß im J. 1760 (und wahrscheinlich auch nachmals wiederum) die Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreiber zu Geld-Vorschüssen und dergleichen angehalten werden [392]).

Aber mit dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges, an welchem der Herzog thätigen Antheil zu nehmen beschloß, begannen auch in der Steuerverfassung Aenderungen einzutreten. Nach ernst-

387) S. Nr. 188 der Steuer-Gesetze.
388) Nach §. 47 des Landtags-Abschieds vom J. 1739.
389) Vergl. S. 507 der Steuer-Gesetze und Nr. 82 der Staats-Grund-Gesetze.
390) Vergl. Nr. 208 der Steuer-Gesetze.
391) Vergl. ebendort Nr. 209.
392) Vergl. Nr. 216 ebendaselbst.

lichen Mißhelligkeiten mit dem größeren Ausschusse, welcher die unter Drohungen vorgebrachten Anſinnen von übermäßigen Steuern unbeachtet ließ [393]), ſetzte der Herzog zu Anfang des Jahrs 1763 ſeinen „beſtändigen Militärplan" auf die unerhörte Summe von jährlichen 1,621,868 fl. feſt, welche in monatlichen Raten von 135,155 fl. 41 5/36 kr. von dem Herzog einſeitig ausgeſchrieben und womit mehrere Monate hindurch fortgeſetzt ward [394]). Ohne Zweifel waren es einer Seits die fortgeſetzten Weigerungen und Verwahrungen des Ausſchuſſes hiegegen und anderer Seits die Hoffnung, die Steuerquelle noch ergiebiger zu machen, was den Herzog zu dem Entſchluß vermochte, am 6. Merz 1764 eine allgemeine Vermögens-Steuer auszuſchreiben [395]). Aber dieſe Neuerung fand ſo heftigen Widerſtand, daß der Herzog wieder zu der monatlichen Kriegsanlage, die militäriſch beigetrieben ward, ſchreiten mußte. Durch die bei dem Reichshofrath anhängig gemachte Klage bewirkte zwar die Landſchaft, daß am 9. Juli 1765 der landſchaftliche Militär-Beitrag im Ganzen auf jährliche 660,000 fl. herabgeſetzt ward, den ſie nach dem altherkömmlichen Steuerfuße umlegte. Aber ſie mußte daneben gleichwohl zu Beilegung von Landesbeſchwerden noch manche namhafte Summe in die Landſchreiberei erlegen [296]), bis der am 2. Merz 1770 zu Stande gekommene, unter dem Namen „Erbvergleich" bekannte Landtagsabſchied den alten Rechtszuſtand wieder herſtellte und noch mehr befeſtigte [397]).

Jene im J. 1739 verabſchiedete Summe von 460,000 fl. für den Militär-Etat, neben der ordentlichen Ablöſungshülfe, wurde denn auch 28 Jahre lang nicht überſchritten; und an weiteren Auflagen, welche in dieſer Periode durch Verabſchiedung hinzukamen, iſt nur das Chauſſéegeld vom J. 1772 [398]) zu nennen. Als aber zu Bewirkung eines Waffenſtillſtandes mit der franzöſiſchen Rhein- und Moſel-Armee Württemberg neben der Lieferung von Naturalien eine Contribution von 4 (eigentlich 3) Millionen Livres [399]) hatte übernehmen müſſen, wozu auch die Vaſallen beigezogen wurden [400]), wurde am 7. Merz 1798 eine Kriegsſteuer ausgeſchrieben [401]); und als am 26. Juli 1800 von dem General Moreau eine weitere innerhalb zehen Tagen aufzubringende Kriegs-Contribution von 6 Millionen dem Lande auferlegt

393) Das Nähere S. 407 u. f. in der Einleitung zu den Staats-Grund-Geſetzen.
394) Vergl. Nr. 218 der Steuer-Geſetze.
395) Vergl. Nr. 219 ebenda.
396) Vergl. die vorgedachte Einleitung S. 416.
397) Der Kürze wegen wird hier einfach auf S. 560 u. f. des II. Theils der Staats-Grund-Geſetze verwieſen.
398) Vergl. Nr. 222 der Steuer-Geſetze.
399) Nr. 227 ebendort.
400) Ebenda Nr. 228.
401) Ebendort Nr. 230 und 231. Ueber die Verhandlungen mit der Landſchaft in dieſer Sache vergl. S. 439 u. f. der Einleitung in die Staats-Grund-Geſetze.

worden war[402]), wurde am 6. October 1800 wiederum zu dem Mittel einer allgemeinen Vermögens-Steuer gegriffen[403]), um die inzwischen aufgenommenen Gelder heimzahlen zu können. Da aber auch der Ertrag dieser Steuer nicht hinreichte, so wurden am 12. November 1805 und 1. October 1806 nicht nur eine gewöhnliche Jahressteuer, sondern auch außerordentliche directe und indirecte Steuern ausgeschrieben[404]), zugleich aber auch das Surrogat der Tricesimen aufgehoben.

Mit dem Jahre 1806 aber beginnt, gleichwie in der ganzen Staatsverfassung, so namentlich auch in der Steuerverfassung, eine neue Epoche; daher hier abgebrochen wird.

§. 35. Steuer-System. — Privilegien.

Zu Beleuchtung der Aenderungen, welche sich im Verlaufe dieser Periode an den oben (§. 14 u. f.) im Grundrisse ausgehobenen Grundsätzen ergaben, wird übergegangen werden, wenn wir erst die hauptsächlichsten subjectiven Beziehungen betrachtet haben. In dieser Hinsicht bieten sich uns vor Allem die Verhältnisse des in staatsrechtlicher Beziehung so sehr sich veränderten Adels dar, von dem wir wissen, daß er sich der Landsteuer entzogen (§. 21), noch weniger der Ablösungshülfe unterworfen, und nur im dreißigjährigen Kriege zur Landesdefension (§. 28) beigetragen hatte. Die Landschaft ergriff denn auch fast jede Gelegenheit, auf die Wiederbeiziehung dieses dritten Standes hinzuarbeiten[405]). Da aber diese Bemühungen fruchtlos blieben, so suchte sie darauf hinzuwirken, daß ihm wenigstens die Erwerbung von Häusern und Gütern „abgestrikt" werde[406]), sowie daß die heimfallenden Lehen und eingelösten Pfandschaften nicht wieder hingeliehen, sondern bei „der Landschaft" belassen würden[407]). Zwar traf die Landesordnung in

---

402) S. Nr. 232 der Steuer-Gesetze.

403) Nr. 233 ebendort.

404) Nr. 238 und 241 ebenda. Zugleich wurde auf Neu-Württemberg eine Kriegssteuer von 352,000 fl. und auf die neuesten Landestheile eine solche von 300,000 fl. umgelegt. Jene außerordentlichen Steuern beliefen sich aber auf 1,483,938 fl. 26½ kr. (Vergl. auch hienach §. 42.)

405) Vergl. Pfisters Herzog Christoph I. S. 585 u. f.

406) Herzog Christoph war der Ansicht nicht, daß damit viel gewonnen würde. Auf die Vorstellung der Landschaft, daß „die vom Adel an etlichen Orten heftig eintringen, vnd ob sie sich schon erpieten, die Steuern vnd Beschwerden zu raichen, dannoch bei etlichen daran Mangel ist;" daher der Gegenstand näher untersucht werden möchte; ließ er im Februar 1568 entgegnen: „es ist gar von Vnnöthen, ein solchen Kessel überzuhenken, daß darüber eine Special-Erkundigung beschehen sollte." (Tom. Act.)

407) Auch hiemit war Herzog Christoph nicht einverstanden. Im J. 1565 ließ er erwiedern: „daß ein Herr, wo der nit Lehenleut hat, vnd daß er sollt die heimfallenden Lehen für sich selbsten einziehen, übel gedient wäre." (Tom. Act.) — Am 25. Februar 1583 stellte sodann die Landschaft vor: nach der Erection gehöre zwar der Adel als dritter Landstand zum Land,

ersterer Beziehung einigermaßen Abhülfe. Allein so gründlich war denn doch nicht geholfen, daß keine gerechten Beschwerden mehr vorgekommen wären; wie sich denn der Ausschuß öfters beklagte, daß der Adel bäuerliche Güter ankaufe und sie nachher als frei-

und die Herzoge Ulrich und Christoph haben ihn wieder zum Lande zu bringen getrachtet. Allein inzwischen habe sich „der Adel nach und nach vßgezogen, auch allmälig selbs frey vnd exemt gemacht, also, daß die zwei noch übrige Ständ von dem zu ihnen gehörigen dritten Stand weder mit Geld- noch Leibs-Hilf des wenigsten erfreuet werden, wie es die Erfahrung gelehrt, weß ihr wohlmeinlich Erzeigen, Erweisen, Sinn und Muth sowohl gegen E. F. G. als dero Landschaft gewesen." Daher erachte die Landschaft für gut „daß alle ledigen heimgefallene vnd noch heimfallende Lehen, so man zu leihen nit schuldig, zu Prälaten und Landschaft kommen und also diesem Fürstenthum gar von Neuem einverleibt und incorporirt werden sollen, und das vm so viel desto mehr, weil einmal ein Landschaft solches dritten Standes vffgedrungenen Theils Landbeschwerden in so vieler und langer Zeit vff einige Wege mit dem wenigsten ergötzt, erfreut, noch die geringste Widerlag empfangen, wohl aber wirklich empfunden vnd scheinbarlichen verspürt, daß sie im Land vor Andern den Genieß, gemeinen Friedens und Rechtens den besten Nutzen und Vortheil, an Reichsanlagen, als Abgesonderte, nichts nit contribuiren, allerlei Genieß mit Vßbittung einträglicher Lehen, Erlangung lustiger guter Jagen und was dergleichen, sodann wann sie E. F. G. etwan ein Zeit lang gedient, reichliche große Gaben und fürstliche Schankungen an Geld und Geldswerth daruon bringen. Wann dann die Sachen hiemit also beschaffen vnd ein ehrsame Landschaft ihren dritten Mitstand nun so lange Zeit über hundert Jahr lang repraesentirt und vertreten, vnd zugleich wie der Leib, so bisher gleichwohl seines Mitglieds beraubt vnd Schwachheit halb seiner in Mangel gestanden, dessen, da er jetzt wieder zur Stärke und Kräften kommbt, billig, sich wieder zu gebrauchen, also ist nicht vnbillig, wann E. F. G. die Lehen gänzlichen wieder heim- vnd zufallen, daß eine ehrsame Landschaft, die bishero allein den Rucken dargegeben, jetzt dieses Zufalls als eines augmenti auch genießen, E. F. G. als das Haupt und der Landsfürst mit diesen neuangewachsenen Gliedern wiederumb gesterkt und gemehrt und hiedurch das Corpus wieder aufgericht vnd ganz gemacht werde. Dann sonsten, da dieß nit geschieht vnd die Lehen anderwärts wiederumb als freye adelige Lehen von E. F. G. verliehen, ist die Sach schon wieder im alten Stande, die Glieder dem Haupt oder Leibe den nächsten wieder abgeschnitten, E. F. G. vnd dero Landschaft . . . nichts nit geholfen" ꝛc.

Am 8. Merz erfolgte die Resolution, daß dieß nicht so leicht zu machen wäre, „in Erwägung, daß gemeldte von Adel, ihr der Landschaft Andeuten nach, nunmehr über die 100 Jahr ihre dießfalls habende Freiheit ruhig hergebracht und ersessen, beneben dem sich vßer der Erection noch disputiren und in Zweifel gezogen werden kann: ob sie in Kraft desselbigen Landstände gewesen oder noch seyn müssen." Wüßte aber die Landschaft „verständige, thunliche Mittel", so wolle sie der Herzog gleichwohl befördern. Was dann die Verleihung künftig heimfallender Lehen betreffe, so werde er sich „jederzeit nach Beschaffenheit der Sachen vnd Personen also erzeigen, daß dadurch sowohl gemeiner Landschaft, als auch Ihrer F. G. Nutz vnd Wohlfahrt dem Vaterlande zum Besten befürdert vnd gesucht werden soll." Hinsichtlich des geklagten Güter- und Häuser-Kaufens des Adels in Städten aber gebe die Landesordnung lautere Maß, daß solches nur mit Zustimmung der Städte zuläßig sey und daß sie „in allen Beschwerden mit der Land-

adelig ausgebe. Freilich verordnete der Landtagsabschied vom J. 1583, daß geistliche und weltliche Personen, ohne allen Unterschied, zum Gleichmäßigsten angelegt und daß auch Ausgesessene von Adel, im Lande begütert, zu einer billigmäßigen Beisteuer gebracht werden sollen; und es wurden auch im J. 1638 diese mit Arrestirung ihrer Güter und Gefälle im Falle fernerer Weigerung bedroht; allein der alte Rechtszustand war unter den so sehr verkehrten Verhältnissen unmöglich mehr herzustellen, indem die wenigen Fälle, wo Edelleute bürgerliche Güter und Häuser, die als steuerbar katastrirt waren, in der That auch versteuerten, ebenso wenig des Nennens werth sind, als das Schutzgeld [408]). Der Adel war mit seinen Hintersaßen für diese ganze Periode aus der Reihe der Steuerpflichtigen getreten [409]).

Auch die Hintersaßen der Lehensleute waren dem Lande entfremdet und wurden in der Regel von diesen für die Corporationszwecke der Ritterschaft besteuert. Es finden sich nur wenige Ausnahmen. In dem Ausschußstaate vom J. 1608 heißt es, daß die Schertlinschen Lehensunterthanen zu Stammheim, Heutingsheim, Geisingen und Beihingen, so wie die Flecken Höpfigheim, Salach ob Göppingen und die Sterneck'schen Lehensorte hinsichtlich der Reichscontributionen der Landschaft einverleibt seyn, und zu diesen auch steuern sollen [410]); und in einem noch engeren Verbande zu der Landschaft stand die Grafschaft Löwenstein [411]), welche bei allen Veranlassungen, die Ablösungshülfe allein ausgenommen, von ihr belegt wurde [412]). In Orten aber, über welche die Hoheit mit Württemberg und einem Mitgliede der Ritterschaft gemeinschaftlich

---

schaft liegen bleiben sollen." Wäre es, daß sich einer von Adel des letztern weigere, so solle nur solches einberichtet werden, „gedenken J. F. G. gebührends Einsehens zu thun." (Tom. Act.)

408) Nr. 107 der Steuer-Gesetze.

409) In andern deutschen Territorial-Staaten hatte sich der Adel freilich auch steuerfrei gemacht; aber da, wo er Landstandschaft behalten, mußten doch seine Bauern für ihn zum Lande steuern. (Vergl. Pütter histor. Entwicklung II. S. 198—200.

410) S. Staats-Grundges. II. S. 309. In Betreff des Zolls und der Accise s. Nro 134 der Steuer-Gesetze.

411) Hinsichtlich ihres sonstigen Subjections-Verhältnisses vergl. C. G. v. Wächters Würt. Privatrecht I. 1. Abth. S. 142. Note 5.

412) Nach einem Berichte in den Tom. Act. vom J. 1694 ist dieselbe „in allen Reichs-, Kreis- vnd KriegsAnlagen, auch sogar den Lands-Defensions-Kösten, nur die Ablosungshülf außgenommen, von vielen Jahren her ohnstreitig collectirt, auch das jus sequelae wider sie exequirt worden. Vnd seynd die Liefferungen allezeit immediate zur LandschaftEinnehmerey geschehen vnd daselbsten mit den Löwensteinischen Abgeordneten ordentlich abgerechnet vnd die Abrechnungen von ihnen unterschrieben worden. Es hat aber die Landschaft selbige Grafschaft nie anders als zu 8 fl. den Römermonat, wie Zwiefalten zu 60 fl. angelegt." — Vergl. auch den Großen Ausschußtags-Abschied vom J. 1681 in der Landes-Grundverfassung S. 949.

war, wurde in der Regel das Steuerverhältniß vertragsmäßig festgestellt [413]).

Die Prälaten und Klöster (oben §. 17) aber traten in die vorgedachte Reihe ein, indem sie näher und näher herangebracht wurden. Die Grafen und Herzoge benützten ihre Schirmrechte dazu, sich in ihre inneren Angelegenheiten zu mischen und sie, die erst ihre „Zugewandten" waren, in das völlige Subjectionsverhältniß zu bringen [414]). Das Verhältniß, in welchem sie zu den Landeslasten beitrugen, war in den ältesten Zeiten unbestimmt. In den Jahren 1534—1536 hatten sie die Hälfte ihrer Einkünfte beigesteuert (§. 23), und noch unter Herzog Christoph sollen sie in gleichem Verhältnisse, wie die Landschaft, angelegt worden seyn [415]). An der Ablösungshülfe aber trugen die Prälaten, Klöster und der Kirchenkasten 1/3, und die Städte und Aemter 2/3 bei (§. 24), wobei es bis zum Jahre 1652 verblieb. Von da an aber vermochte sich das Kirchengut nicht wieder so zu heben, daß es dieser seiner Verbindlichkeit, die gleichwohl grundgesetzlich anerkannt blieb, hätte nachkommen können [416]). In Beziehung auf die noch weitere singuläre Beiziehung der einzelnen Bestandtheile des geistlichen Gutes zum Landeskataster galt auch hier der Grundsatz, daß was von Alter steuerbar gewesen, auch künftig Steuer geben, und daß die lagerbüchliche Steuerfreiheit erhalten werden solle. Betreffend sodann die Klosterhintersaßen, so ist aus dem Landtagsabschiede vom J. 1554 ersichtlich, daß diese sowohl an der

---

413) Nach einem alten Haischbuche der Kellerei Vaihingen wurde es in Nußdorf also gehalten. Alle württembergische Hintersaßen und alle württembergische Leibeigene, die dort hinter Hans Jacob von Reischach saßen, wurden ihrem Vermögen, Hab und Gut nach, sie waren zins- und gültbar wem sie wollten, zugleich mit den übrigen württembergischen Unterthanen in allen und jeden Landes-Anlagen belegt. Wenn aber denen von Adel gemeine Reichs-Contributionen zugemuthet und bewilligt wurden, hatte der von Reischach Fug, alle seine Hintersaßen und Unterthanen zu Nußdorf zu belegen, mit Ausnahme der württembergischen Leibeigenen. Mit diesen wurde folgenderweise verfahren: „Alle MannsPersonen vnd WeibsPersonen, so im Wittwenstand haushalten, zu Nußdorf hinter Württemberg oder in freyen Häusern seßhaft, die mit der Leibeigenschaft Hans Jacob von Reischach von Alters zugehört, hat gedachter von Reischach in gemeinen ReichsAnlagen vff ihre Leib, vnd Württemberg vff ihre Gut zu belegen Recht vnd Fug. Desgleichen vnd hinwiederumb hat auch die Herrschafft Württemberg in Reichsanlagen alle ihre leibeigene Mann vnd Witefrawen, so Hans Jacob von Reischach Hinterseſſen seyen, vff ihre Leib vnd gemelter von Reischach vff ihre Haab vnd Guet zu belegen." — Vergl. übrigens auch S. 628 der Steuer-Gesetze.

414) Vergl. hierüber Pfisters Eberhard im Bart S. 185 u. f. und die Einleitung zu den Kirchen-Gesetzen (Band IX.) S. 32 u. f.

415) So behauptete im Juni 1565 der Ausschuß, der das Ansinnen, daß die Prälaten 1/3 an der Ablösungshülfe tragen sollen, für eine Neuerung erklärte. (Tom. Act.)

416) Vergl. die vorgedachte Einleitung ꝛc. S. 164 u. f.

Landsteuer und dem Schloßgeld mitgetragen hatten, als auch, daß die Prälaten sie in derselben Form, wie die Landschaft angeschlagen wurde, zur Ablösungshülfe beiziehen sollten.

Eine eigene Bewandtniß hatte es dießfalls mit der Probstei Nellingen und mit der Abtei Zwiefalten. Nellingen, welches zu der Abtei St. Blasii auf dem Schwarzwald gehörte und mit dieser zu dem Erzherzogthum Oesterreich steuerte, war von Herzog Ulrich dennoch mit der Landsteuer, zu Gunsten der Landschreiberei, belegt worden. Neben dieser Landsteuer wurde die Probstei auch noch mit der Ablösungshülfe belegt. Hiegegen protestirte nun zwar der Abt; man nahm aber keine Rücksicht hierauf, und die Steuern scheinen ohne Widerspruch, wenigstens seit dem Jahre 1586, erhoben worden zu seyn [417]). Mit der Abtei Zwiefalten aber wollte dieß nicht gelingen, indem sie unter österreichischem Schutz verharrte. Erst unter Herzog Ludwig kam am 10. November 1570 ein Vertrag zu Stande, wonach der Abt zwar die Kasteuvogtei und Schirmsgerechtigkeit des Herzogs anerkannte, der Steuerpflicht des Erstern aber auch strenge Grenzen gesetzt wurden, die nicht weiter überschritten wurden. Nämlich im Falle Reichssteuern umzulegen wären, solle der Herzog, der dann den Abt zu vertreten habe, 60 fl. für den einfachen Römermonat erhalten; anstatt der Landsteuern, Ablösungshülfen und Contributionen aller Art aber soll der Abt an „Vogtrecht vnd Schirmgeld" jährlich 700 fl. liefern, welche nicht in die Landschreiberei, sondern in die Landschaftverwaltung flossen [418]).

Die Prälaten als solche wußten sich übrigens lange Zeit fast ganz steuerfrei zu erhalten, indem sie die ihnen zugeschiedene Quote auf ihre Hintersaßen gewälzt zu haben scheinen. [419]) Denn ein, an die Landschaft gerichtetes Rescript Herzogs Friedrichs vom 9. Mai 1595 sagt: „daß der mehrer Theil Prälaten sich nit versteuern, oder doch blos vnd schlecht genug; also ist Ihrer F. Gnaden gnediger Befelch, Will vnd Meinung, daß in specie dargethan werde, wie hoch sich ein jedweder Prelat versteuert, damit Ihre F. G. sich ferner wisse der Gebühr nach zu verhalten"; worauf sich ergab, daß sie wenigstens ihre Gülten nicht versteuert hatten. [420])

---

417) Nach den Tom. Act.

418) Nach den Tom. Act. Vom Besuche der Landtage soll der Abt frei seyn; würde aber der Herzog für nothwendig erachten, „in fürfallender Noth ihn vnd andere Seiner F. G. Schirmsverwandte zu beschreiben, daß der Prälat gleichwohl, wa nit persönlich, doch durch seine Gesandten zu erscheinen — verbunden seyn soll." (Vergl. auch oben §. 23.)

419) So war es auch in andern deutschen Territorial-Staaten; die eigenen Güter der Prälaten waren ebensowohl wie jene der Ritterschaft steuerfrei. (Vergl. Pütter a. a. O. II. S. 200.)

420) Hierauf verlangte der Herzog ferner, zu berichten: „vß was Vrsachen das Zinsgeld bishero nicht auch sowohl, als die liegenden Güter durch Euch

Die Universität Tübingen wurde zu den alten Landsteuern nicht beigezogen, indem sie besonders privilegirt war. Bei den verschiedenen Auflagen, die Herzog Ulrich nach seiner Wiedereinsetzung ausgeschrieben, wurde dieselbe jedoch mit denjenigen Gütern und Gülten, welche auf Tübinger Markung lagen, weiter aber nicht, belegt; [421]) wogegen sie aber, da die Reichsabschiede dießfalls eine Exemtion nicht zuließen, den gemeinen Reichspfenning, die Türkenhülfe und andere Reichssteuern mittragen mußte. Nachdem durch den Landtags-Abschied vom J. 1591 festgesetzt worden war, daß mit der Universität und ihren Anverwandten, sowie mit den Räthen und Dienern, bei Hof und bei der Canzlei gehandelt werden sollte, damit sie zu dem verabschiedeten Geldvorrath auch beitragen sollten, so wurde die Universität und ihre Angehörigen auch, sowohl hiemit, als mit der Ablösungshülfe, angelegt; womit in dem J. 1618 u. f. auch fortgefahren ward, bis ein 1709 getroffener Vergleich ein Bestimmtes festsezte [422]).

Obgleich sich aber im Februar 1599 die Stadt Stuttgart bei dem

---

seyen versteuert worden;" auch „wie viel hinfüro ein Jeder an besagten seinen jährlichen Gülten vns zu versteuern begehre." Worauf sich die Prälaten also verantworteten: es werde der Herzog wissen, mit was christ- und fürstlichen milden Gnaden die evangelischen Chur- und fürstliche Ständ dero gehorsame Diener u. Ministros ecclesiae bishero gnädig bedacht u. selbige mit Gnaden vor andern gemeinet, wie dessen E. F. G. Kirchenordnung gnugsamlich beweiset, auch bemeldte Kirchendiener etwas weiters, dann E. F. G. ingesessene Bürger befreiet. So hat es auch mit mehrer Theils vnserer Prälaten Personen diese Gestalt, daß wir nirgend verburgert, und dannenhero billig weiters nicht angelegt, oder mehr, dann sonsten die andern, so auch nicht Bürger, beschwert werden sollen, in sonderer Betrachtung, daß dieß Orts in E. F. G. Herzogthumb bishero üblich fürgangen, daß an etlichen Orten die Gülten gar nicht versteuert, bei vielen allein das jährliche Interesse vnd Zins belegt, oder aber insgemein gar ein Ringes vf die Gülten geschlagen worden. Ferners so seyen Eurer F. G. hochgeehrte Herren Gevettern, Herzog Christoph u. Ludwig ꝛc. gegen vns mit fürstlichen Gnaden gnedig also gesinnet gewesen, daß sie vns, vnserer Gülten halber, nicht allein nicht besteuern, sondern auch mich, den Abt von Bebenhausen, mit einem Privilegio gnedig befreien lassen; derowegen wir vns vnterthenig getröst versehen wöllen, E. F. G. werde gegen vns nicht mit geringeren Gnaden geneigt seyn, sondern bei dem Herkommen gnediglich verbleiben lassen. Damit aber E. F. G. wirklich verspüren mögen, daß wir vns keiner Billigkeit verweigern, seyn wir vnterthenig erbietig, da E. F. G. vns wider Versehen weiters anzulegen gemeint, vnserer Gülten halber mit der Steuer vns also zu erweisen, wie dieß von E. F. G. löblichen Räthen u. Hofgesind, Vniuersitätsverwandten u. andern Dienern bishero gereicht oder in künftig gehalten werden möchte ꝛc." (Tom. Act.) Nur insoferne die Prälaten als Räthe des Herzogs betrachtet werden konnten, wurden sie in Württemberg capitalsteuerfrei gelassen.

421) Vergl. auch Note 38 der Steuer-Gesetze.

422) Nach den Tom. Act. hienach hatte sie in Friedenszeiten 50 fl., in Kriegszeiten aber 100 fl. jährlich zu entrichten, wobei es noch $18^{95}/_{96}$ sein Verbleiben hatte.

Ausschuß „ab den fürstlichen Räthen und Canzlei-Verwandten ihrer Gülten halb, daß sie selbige wie andere Burger nit versteuern, nit destoweniger aber die besten Güter an sich kaufen und sonderlich mit dem Wein ein starke und wohleinträgliche Handthierung treiben,“ mit der Bitte um Intercession beschwerte, so ist doch von dem Ausschuß „für rathsamer angesehen worden, jetziger Zeit damit inzuhalten“[423]). Erst auf dem Landtage vom J. 1629 bewilligte der Herzog, daß nicht allein alle und jede Beamte, geistliche wie weltliche, bei Hof und auf dem Lande, sondern auch die Canzleiverwandte, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Canzlei wirkliche Rathsstellen bekleiden, samt deren Wittwen, mit der Gültbesteurung, bis auf erfolgende Abtragung der von der Landschaft damals übernommenen schweren Schuldenlast, also für die Ablösungshülfe, mögen belegt werden[424]); wobei es denn auch während dieser Periode im Wesentlichen verblieb.[425])

Die im Lande begüterten Ausländer wurden mehrmals angehalten, die Landesdefensionsgelder aufbringen zu helfen. Im J. 1595 wurde zwar verabschiedet, daß sie auch zur Ablösungshülfe herangezogen werden sollten, und auf dem Landtage im J. 1618 wurde festgesetzt, daß ihre in württ. Obrigkeit und Markungen liegenden Güter, Gefälle und Einkommen in eine „billigmäßige“ Contribution für die Ablösungshülfe gezogen werden sollen; auch ward im J. 1629 verabschiedet, daß das, was dießfalls erhandelt werden würde, der Landschaft zu Vermehrung der Ablösungs-Hülfe eingeräumt werden solle. Allein festere Normen wurden in dieser Periode nicht getroffen.

Die Hospitäler und andere Stiftungen hatten sich für ihre Vermögenstheile schon frühzeitig Privilegien auszuwirken gewußt, welche noch immer fortbestanden und welche erstmals bei der Kriegssteuerumlage vom J. 1798 nicht respectirt worden zu seyn scheinen[426]). Wie aber hier der in dieser Periode allgemein festgehaltene Grundsatz galt, daß, was von Alters her gesteuert, künftig

---

423) Nach den Tom. Act. In einer herzoglichen Replike vom 5. August 1618 heißt es: „Weil Ihre Fürstl. Gnaden kein Exempel im heiligen Reich wissen, da einiger Churfürst oder Stand des Reichs ihrer Räth, die sie zum Regiment täglichs gebrauchen, habende Gülten besteuern, so wollten Ihre F. G. in Dero Land nit gern ein Widriges einführen, wie dann auch das Herkommen im Land diesem entgegen, sintemalen es zwar hiebeuor mehr von gemeiner Landschaft gesucht, aber niemalen gestattet worden.“

424) S. hienach Nr. 49 u. S. 131 der Steuer-Gesetze.

425) Vergl. Nr. 84, 100 und 154 der Steuer-Gesetze. Nicht selten hatten die Schultheißen ein lagerbüchliches Recht auf theilweise Steuerfreiheit. Das Vaihinger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1577 sagt z. B. „Aines Schultheißen Bennutzung: Ain jeder Schulthais zu Horra ist bisher gegen demselben Flecken ainhundert Gulden werth Guots Steuer- oder Bet-frei gewesen.“

426) S. unten S. 652.

nicht minder steuern solle, so wurden auch die Güter der Gemeinden des Landes hienach behandelt [427]).

Eine Ausnahme trat hauptsächlich nur in Absicht auf die Höfe ein, welche mehr oder minder durch Privilegien aus dieser und der früheren Periode gegen die Besteurung geschützt waren. Schon bei Umlegung der Landsteuer vom J. 1514 drangen die Gemeinden darauf, daß wenigstens die Ueberbesserung solcher privilegirter Hofgüter in die Besteurung komme; was dann nicht selten die Folge hatte, daß im Wege des Vergleiches eine „genannte" oder pactirte Steuer festgesetzt wurde. Ein weiterer Schritt geschah im J. 1583, wo der Herzog auf Vorstellung des Ausschusses verordnete, daß die „freien Höfe vnd Güter", welche nicht besondere Freiheiten hatten, nicht nur für die Türkenhülfe, sondern auch für die Ablösungshülfe besteuert werden sollen [428]). Eine durchgreifende Aenderung aber trat auf dem Landtage vom Jahr 1618 ein, indem hier verabschiedet ward, daß die „Ueberbesserung der gülttbaren Höfe, Mühlinen vnd anders dergleichen, die seyen bishero befreyt gewesen vnd besteuert worden, oder nit," für die Ablösungshülfe in die Steuer zu legen seyen [429]).

§. 36. Fortsetzung. — Kammersteuern. — Incorporation.

Hinsichtlich des Kammergutes scheint von jeher der Grundsatz bestanden zu haben, daß dasselbe als solches und in seinem ursprünglichen Bestande, die Steuerfreiheit genieße, und daß das Herkommen hinsichtlich der neuerworbenen Theile entscheide. So bewilligte z. B. im J. 1644 die Landschaft, daß des Herzogs Antheil an der Sulzer Saline in so lange von der Contribution frei bleibe, als er ihn besitze [430]), und obiger Grundsatz ward im J. 1652 ausdrücklich bestättigt [431]). Erwarb die Herrschaft bürgerliche steuerbare Güter, so mußte sie, um solche steuerfrei zu machen, sich mit der betreffenden Gemeinde auf irgend eine Weise abfinden. Die Grafschaft Mömpelgardt, welche auch in der Reichsmatrikel keinen Anschlag hatte, steuerte übrigens mit Württemberg nicht [432]).

Eine eigene Bewandtniß hatte es auch mit den Kammer-Orten, welche die Herzoge nach der in den J. 1482 und 1495 erfolg-

427) Vergl. Nr. 67 der Steuer-Gesetze und hienach §. 37.
428) Nach den Tom. Act.
429) S. Nr. 86 der Steuer-Gesetze.
430) S. Staats-Grundgesetze I. S. 371.
431) Nr. 95 der Steuer-Gesetze.
432) Vergl. S. 690 der Landes-Grundverfassung. Am 2. September 1565 bemerkte der Ausschuß, daß diese Grafschaft mit dem Herzogthum weder habe „helfen heben noch legen," und es habe die Landschaft „in ihren vielfältigen Beschwerden vnd Obliegen ihrethalb nie die wenigst Hülff gehabt." (Tom. Act.) Die dießfällige Bestimmung des Tübinger Vertrags (oben §. 21.) scheint also nicht vollzogen worden zu seyn.

ten Vereinigung des Landes eroberten, erkauften oder auf andere Weise erwarben. Diese wurden aus den Mitteln des Kammergutes zu dem Lande gebracht und daher auch als ein von dem Herzogthum abgesondertes Eigenthum behandelt. Das Gleiche gilt von den Kammerschreiberei-Orten, die von dem engeren Fideicommißgute [433]) erworben wurden. Von beiden bezog die Rentkammer und beziehungsweise die Kammerschreiberei in so lange die Steuern, bis die Landschaft ihre Incorporation durchsetzte; worauf wir hienach zurückkommen werden.

Anders aber verhielt es sich mit denjenigen neuen größeren und kleineren Landestheilen, welche unter thätiger Beihülfe der Landschaft erworben wurden; diese wurden alsbald dem Lande einverleibt. Nachdem z. B. die Landschaft im J. 1595 einen baaren Beitrag von 120,000 fl. und ein verzinsliches Anlehen von 80,000 fl. dem Herzog Friedrich bewilligt hatte, um die ihm von dem Markgrafen Ernst Friederich von Baden zum Kauf angebotenen Aemter Bessigheim und Mundelsheim an sich zu bringen, so wurde verabschiedet [434]), daß dagegen diese Aemter, nebst den dazu gehörigen Dörfern u. s. w., dem Herzogthum dergestalt einverleibt seyn sollen, daß sie beständiglich dabei seyn und bleiben, auf den Landtagen ihre Session, Stimme und Stand haben, auch aller desselben Privilegien und Freiheiten theilhaftig seyn sollen. Zugleich räumte der Herzog gemeinen Prälaten und Landschaft diejenigen 3400 fl. völlig ein, welche diese Aemter bisher ihrer Herrschaft zu Schatzung [435]) jährlich zu erstatten hatten, indem er dabei den Prälaten

---

433) Vergl. §. 4 der Einleitung zu dem XVIII. Bande der Gesetz-Sammlung und die Berichtigung am Ende dieses Bandes.

434) S. Nr. 45 der Staats-Grundgesetze.

435) Aus nachstehendem authentischem Berichte ist zu entnehmen, daß diese Schatzung in der Markgrafschaft Baden, worüber indessen nähere Nachrichten gemangelt hatten, auf gleiche Weise und unter ähnlichen Verhältnissen, wie in Württemberg die Ablösungshülfe, sich entwickelt hat. Bei der Incorporation der gedachten Aemter stellten diese im November 1595 dem kleinen Ausschuß vor: „Als wir (Bessigheim) 1528 von diesem hochlöbl. Herzogthum W., bei dem wir da vff 24 Jahren gewesen, wiederumb zu der Markgravenschaft Baden kommen, haben wir derselben von vnserer Hab u. Gütern in vnserer, auch den benachbaurten Markung gelegen, nichts, dann eine gewisse Summa Gelds für die Bed („Beht") so auch noch zur Zeit im esse u. Gang ist u. gereicht wird, geben, u. seyen sonst anderer Anlagen u. Beschwernuß allerdings frei gewesen, außerhalb, daß wir, von Bessigheim, von vnserm Vermögen gemeiner Stadt zu Erhaltung Weg u. Steg auch Stadtmauern u. andern Nothdurften, wie noch, eine jährliche Steuer reichen müßen. Als aber Ao 1554 ꝛc. Carl Markgrav zu Baden ꝛc. zu Eintretung Ihrer F. G. Regierung das Land hoch beschwert u. versetzt, hingegen aber die Einkommen dermaßen schmal u. ring befunden, daß Ihrer F. G. gleichsam vnmöglich gewesen, die darauf stehenden Beschwerden von den Landgefällen der Markgrafschaft Baden Ir F. G. Theils zu tragen, da haben vff Ir. F. G. gnedig Ersuchen dero getreue Landschaft, u. also auch wir, zu Ablegung solcher Beschwerden,

und der Landschaft überließ, mit Erhebung derselben fortzufahren, oder aber sich mit den Aemtern auf andere Weise zu vergleichen. Der Herzog konnte hiebei mehr auf die Seite dieser als jener sich

---

wie wohl es vns zum Höchsten beschwerlich gefallen, jedoch außer trewherzigem vnd mitleidenlichem Gemüth, Jr. F. G. je von 100 Gulden jährlich 1 Orth, doch nur 15 Jahr lang, zu erlegen u. zu reichen vnterthenig bewilliget, dargegen sich Jr F. G. gnedig verschrieben, nach Endung solcher 15 Jahre vns u. andere dero gehorsame Vnterthanen in Irer F. G. Lebzeiten nit mer mit Steuer oder Schatzung zu belegen, zu beschweren oder zu beladen, auch solche gnedige Bewilligung vf Irer F. G. Leibs- vnd Lehens-Erben dergestalt erstreckt, daß nach Seiner F. G. tödlichem Abgang dero Leibs- u. LehensErben nit Macht haben sollen, dero Landschaft samptlich oder sonderlich innerhalb 10 Jahren von Irer F. G. tödtlichem Abgang an zu rechnen, mit einer andern Steuer, Schatzung u. Hilf, vßerhalb Reichs-Anlagen, vnd da Jr F. G. Erben einer gefangen oder niedergelegt würd, zu beschweren oder zu beladen. Demnach aber hieruf Jr F. G. in Anno 1577 nach Willen des Allmächtigen Tods verschieden, u. vnter Andern ein noch vnerörterte schwere Rechtfertigung mit dem Herzog von Longauillen wegen der Landgrafschaft Sussenburg, auch Herrschaft Rötteln u. Badenweiler ꝛc. an dem kaiserlichen Kammer-Gericht hinterlassen, u. zu besorgen gewesen, Jr. F. G. Erben u. junge Herrschaft der Sachen verlustigt werden u. also vmb solche Herrschaft kommen möchten, das denn zum vordersten Iren F. G., sodann dero gemeine Landschaft in viel Weg beschwerlich gefallen u. zu Nachtheil gereicht wäre, als haben hochgedachter Irer fürstl. G. Erben u. junger Herrschaft verordnete Herrn Vormündere sich mit hochermeltem Herzogen von Longauillen gütlich vertragen vnd demselben eine hohe Summa zu erlegen bewilligt, vnd weil von den Ordinari Einnahmen der Markgravschaft solche Summa nit erstattet werden können, an gemeine Landschaft gnedig begehrt, ein Hülfgeld u. Stewer dazu schießen, damit solche Summa Gelds erlegt vnd bezahlt werden möge. Wiewohl nun solches gemeiner Landschaft vnd sonderlich vns, die wir vns allein des Weinwachs behelfen müßen, vnd sonst gar geringe Nahrung haben, zu hohem vnserm Nachtheil gereichen wöllen, so haben jedoch abermal vßer trewherzigem vnd mitleidenlichem Gemüth, in Ansehung solche Herrschaft anders nit wohl erhalten, noch sonsten der Sachen geholfen werden können, wegen vor Augen schwebender Noth vnterthenig bewilligt, die folgende fünfzehen Jahr lang je vom Hundert 8 Batzen jährlich zu reichen, vnd hingegen Fürstl. Vormundschaft sich verschrieben, vns aller ReichsAnlagen und andern Beschwerden zu entheben, vnd dieselbe von dero Cammergut zu erstatten, vnd als solche 8 Batzen zu Behauptung der Vertragsumme und anderer Nothwendigkeiten nit erschießen mögen, in anno 1585 vber dieselbe noch 4 Batzen vf das Hundert geschlagen, auch, als hernacher mit solcher Anlag die vf der Markgrauschaft stehende Beschwerden vnd Schulden nit allein nit abgelegt, sondern noch gemehrt, in Anno 1588 gemeiner Landschaft Ausschuß dahin vermöcht vnd gebracht worden, daß sie für alle Anlagen vnd Beschwerden eine gewisse Summam Gelds vff sich genommen vnd abzulösen bewilliget, auch von solcher Zeit an bis dahero jährlich zu zweien Zielern 12 Batzen vom Hundert erlegt, in Höffnung und gänzlicher Zuuersicht, mit jährlich erhebten Schatzung-Geld die vffgenommene Summe Gelds in einer kleinen Zeit abzulösen, vnd also sich solcher hohen Beschwernuß, die ihnen nun gleichsam vnträglich vnd vnuerschwenglich seyn wöllen, zu erledigen, wie auch, da solche jährlich gereichte Anlag dahin verwendt, allbereit viel ab-

neigen, da ja den letzteren die Ablösung der Landesschulden oblag; und er that es auch. Auf seine Interceſſion durch seine Geheimen-Räthe kam am 6. Juli 1596 der Ausschuß mit den Aemtern dahin überein, daß sie jährlich auf Catharinä 2275 fl. — „Nothfälle vßgenommen" — in die Landschaft-Verwaltung liefern sollen [436]).

Was nun aber die vorgedachten Kammer-Orte und Kammerschreiberei-Orte betrifft, so mögen die Verhältnisse des Kammer-Ortes Steinheim, welche beispielsweise hier aus den Akten kurz ausgehoben werden, den Gegenstand anschaulich machen. Der Marktflecken Steinheim kam im Jahr 1563 durch einen Tauschvertrag mit den Grafen von Hohenlohe an Herzog Christoph von Württemberg, und ist, da er dem Lande nie incorporirt ward, stets unter der Leitung und Verwaltung der Rentkammer gestanden. Die Steuern hatte er, wie die andern nicht incorporirten Kammer-Orte, in die Landschreiberei zu liefern; daher der Name „Kammersteuern" [437]), und diese wuchsen so ziemlich in demselben Verhältnisse an, wie die eigentlichen Landes-Anlagen. Denn bis zum Jahre 1602 betrugen sie mehr nicht, als 10 bis 20 fl. Jetzt aber wurde der Gemeinde nicht nur 600 fl. für die seit 1594 rückständigen Reichs-Anlagen zu erstatten, sondern auch für die Zukunft, so oft eine Reichs-Anlage umzulegen sey, von jedem 100 fl. Vermögen 30 kr. zu liefern befohlen; welchem gemäß sie von 1603 bis 1607 jährlich 390 fl. Türkenhülfe beitrug. Nach dem gleichen Fuße wurde sie im J. 1620 auch für die gemeine Landeshülfe angelegt, wonach sie bis 1633 jährlich 438 fl. 53 kr. beisteuerte. Von 1633 bis 1643 zahlte sie nichts, im letztgenannten Jahre aber 75 fl. Im J. 1644 wurde verglichen, daß der Ort „für seine schuldige Reichs-

---

gelöst wäre worden. Aber solchem zuwider, so kommen wir anjetzo mit hoher Beschwernuß in Erfahrung, daß ꝛc. Herr Ernst Friedrich Margraue zu Baden ꝛc. Stadt vnd Ambt Bessigheim dergestalt verkauft, als ob wir diese hochbeschwerliche Schatzung vom Hundert 12 Batzen so lang zu geben schuldig seyen, bis der vf der Marggrafschaft Baden stehende Schuldenlast allerdings abgelöst, so sich, wa nicht mehr, doch vffs Wenigst noch in die 20 Jahr erstrecken möcht, welche Schatzung der auch durchlauchtig ꝛc. Herzog Friedrich zu Württemberg ꝛc. anstatt der sonsten im Fürstenthumb gewohnlichen Ablosungshülf gnädiglich übergeben vnd Dero heimbgestellt haben solle, solcher Schatzung noch länger also gegen vns zu continuiren, oder aber darinnen Milderung fürzunehmen vnd vns andern Württembergischen Vnterthonen gleich zu halten ꝛc." (Tom Act.)

436) Nach den Tom. Act.

437) Unter dieser Benennung kommen übrigens auch Leistungen vor, welche in dieser Periode beim Verkaufe landesherrlicher Domainen und einzelner Güter als Steuer-Surrogate auf bis dahin steuerfreie Gründe gelegt worden sind. (Vergl. Rautters Bericht über d. Ges.-Entw. in Betreff der Beeden S. 49) So hatten z. B. die Colonien Neunuifra und Herzogsweiler Cameralbezirks Dornstetten, nach Verfluß von sechs Frei-Jahren, von 1733 bis 1739 jährlich 100 fl. zu Kammersteuer, von da an aber jährlich von jedem Hauptheil 7 fl. 30 kr., nebst einer Rauchhenne von jedem Haus, in die Landschreiberei zu entrichten. (Lagerbuch vom J. 1765.)

hülfe und für alle Kriegs-Beschwerlichkeiten" jährlich 150 fl. bezahle, mit dem Vorbehalte jedoch, „solche Summe inskünftig nach Beschaffenheit der Zeit zu mehren." Im J. 1653 wurde verglichen, diesem Beitrag vier Jahre lang je 50 fl. zuzulegen; im J. 1664 aber war wieder das alte Contingent von 438 fl. 53 kr. hergestellt, wobei es auch bis zum J. 1688 verblieb. Nun aber bekam diese Kammersteuer die Eigenschaft einer ordentlichen, auch im Frieden zu entrichtenden, Abgabe; denn bei dem im J. 1688 ausgebrochenen Kriege wurde dem Orte, wegen der ihm vergönnten Quartiersfreiheit, eine außerordentliche, gleichfalls 438 fl. 53 kr. betragende, Kammersteuer angesetzt und hiemit bis 1697 fortgefahren. Als nach dem nun eingetretenen Ryßwicker Frieden die Gemeinde gebeten hatte: „sie mit dem alterum tantum nun fürohin wieder zu verschonen, weil bey erlangtem Frieden kein ferner Quartier von Staats wegen gemacht und ausgetheilt werde;" so wurde die außerordentliche Steuer auf die Hälfte, die ganze also auf 3/4 herabgesetzt. Von Martini 1702 an mußte jedoch Steinheim „wegen der damaligen Kriegszeiten — bis auf weitere Verordnung" sowohl die ordentliche als die außerordentliche Kammersteuer mit 877 fl. 46 kr. voll entrichten; wobei es denn auch bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts verblieb.

In den Kammerschreiberei-Orten bildeten sich die Kammersteuern in gleicher Weise aus; doch sind diese Orte in Absicht auf die Besteurung meisten Theils dem Lande incorporirt worden. Die Accise wurde für die Landschreiberei und, beziehungsweise, für die Kammerschreiberei in mehreren dieser Orte erhoben [438]).

Nicht selten kam es nun auch vor, daß — wie vorhin schon angedeutet ward — der Regent die Incorporation von Kammer-Orten behufs der Besteurung durch die Landschaft gestattete, obgleich diese bei der Erwerbung derselben nicht mitgewirkt hatte. So ließ z. B. Herzog Friederich der Landschaft im J. 1605 antragen: er wolle das Priorat Reichenbach, die Herrschaft Marschalkenzimmern, den Flecken Schnaith ꝛc. dem Herzogthum einverleiben, wenn die Landschaft ihm ein billiges „Recompens" erstatten würde; und nachdem diese die Summe von 60,000 fl. bewilligt hatte, so wurde die Incorporation vollzogen [439]).

---

438) Vergl. das Nähere in Nr. 134 der Steuer-Gesetze.

439) Das ganz eigenthümliche Verfahren hiebei erhellt aus folgender aktenmäßiger Darstellung eines einzelnen Falles, welchem aber alle andere, frühere und spätere Fälle, im Wesentlichen gleichen. Der Flecken Hofen, Brackenheimer Vogtei, und der Ort Sersheim, im Vaihinger Amte, schickten im August 1583 Abgeordnete zu dem Ausschuß, welche mit Gewalt von den Gemeinden versehen waren, nach deren Verlesung dieser „mit einem Thail, in Abwesen des andern, nachher längs gehandelt, allforderst sich ihrer Beschwerden, Steuren, Zins, Gülten, Frohngeld vnd was dergleichen, erfahren vnd Erkundigung eingenommen, darnach ihnen zu verstehen geben, da Jemand zu diesem Fürstenthumb komme vnd dem einverleibt wäre, was der (ob er wohl mit gemeiner Landschaft am Schuldenlast tragen vnd mit

§. 37. Fortsetzung. — Umlage und Steuerfuß.

Nachdem oben an den betreffenden Orten die allgemeinen Grundsätze über die Repartition der einzelnen Steuer-Arten auf die Klöster und Aemter angedeutet worden, bleibt noch zu zeigen übrig, nach welchen Principien diese die Austheilung vorgenommen haben, d. h. wie die Lokal-Steuerfüße beschaffen waren, und wie diese, sowie die Amtssteuerfüße und der Landessteuerfuß allmälig ausgebildet wurden; wobei wir auf §. 16 (oben) zurückzuweisen haben.

Bis in das erste Fünftheil des vorigen Jahrhunderts glaubte man die schwierige Frage über das beste Steuer-System durch Aufstellung gleichmäßiger doch billiger Grundsätze der Vermögens-Besteurung lösen zu können. Die erste Anweisung zur Austheilung der Ablösungshülfe vom 2. Juli 1554 [440]) ist freilich, da sie sich nur auf die Anempfehlung billiger und gerechter Grundsätze beschränkt, höchst einfach. So lange aber die Steuer so unbedeutend in ihrem Gesammt-Betrage war, so konnten auch individuelle und lokale Ueberbürdungen nicht sehr fühlbar seyn, und so mochte jene Anordnung für den Anfang schon genügen. Anders aber gestaltete sich die Sache durch die allmälige Zunahme dieses Gesammt-Betrages, indem in demselben Grade die Mangelhaftigkeit des Systems fühlbarer ward, in welchem dieser wuchs. Auf dem Landtage vom J. 1583 wurde erstmals hierüber des Näheren verhandelt.

Hier stellte der Kanzler unter Anderm vor: daß die Ungleichheit hauptsächlich daraus entspringe, weil die Ablösungshülfe vornemlich nur auf die liegenden Güter und nicht auf das ganze Vermögen geschlagen werde; woher es dann komme, „daß ihr zween, die in gleichem Vermögen, an zweien Orten dergestalt gesteuert werden, daß etwan der Ein zweimal so viel, als der Ander erstat-

---

müß helfen heben vnd legen) doch auch für gute vnd nützliche Freiheiten vnd Gerechtigkeiten zu gewarten hätte vnd theilhaftig werde." Dann gab ihnen der Ausschuß auf, „so möchten sie sich hieruff nach aller Notturfft mit einander vnterreden, auch bedenken, wie sie sich mit gemeiner Landschafft vnter ihre tragende Beschwerden einlassen, auch etwan, wann sie sich selbs gesetzt vnd angreifen, wie viel sie vnd ihre Mitburger jährlichs zu tragen vnd zuzuschießen erleiden vnd erschwingen möchten." Die Gewalthaber baten sofort den Ausschuß, er möchte ihnen zuerst einen „Fürschlag thun," worauf man nach etlichen Fürschlägen und Gegenerbieten dahin übereinkam, daß Hofen jährlich 5 fl. und Sersheim jährlich 10 fl. an die Bürgermeister der betreffenden Amtsstädte entrichten solle. Der Herzog ratificirte diese Uebereinkunft, und die Gewalthaber giengen mit Abschriften nach Haus. — Größere Orte erhielten mit der Incorporation besonderes Landstandsrecht; wie z. B. Sachsenheim.

440) Vergl. Nr. 28 der Steuer-Gesetze und den Landtags-Abschied vom J. 1554. Im December 1553 verlangte der Herzog zu erfahren, wie die Landschaft die Ablösungshülfe umzuschlagen gedenke; denn er wisse, daß seit dem J. 1514 „bis in 40,000 Morgen Weinberg vnd auch soviel Aecker in diesem Fürstenthumb gemacht worden." (Tom. Act.)

ten vnd geben muß" [441]). In einer fürstlichen Resolution heißt es dann: „Nachdeme Ihrer F. Gn. Meinung auf recht christenlicher gleichmäßiger Affection dahin stehet vnd endlichen gerichtet, daß des armen Mannes, dessen Klagen vnd Seufzen sonsten gen Himmel dringen, so viel immer möglich verschonet, auch der Mittelmäßige, so allein sein Nahrung auff dem Feldgütlen hat, ziemlicher Maßen bedacht, daß in solcher Vmtheilung die natürlich Billigkeit angesehen, der Reichen vnd Anderer Vermögen an Gülten oder andern namhaften Vortheilen, bei Geistlichen vnd Weltlichen, vnd also Männiglichen, erzogen, vnd nichts allerdings frei gelassen, wie sie der Gutthaten des allgeliebten Vaterlandes genießen, also auch ingemein von ihnen die Bürden mitleidenlichen getragen, vnd in Summa aller Privat-Affect auf ein Ort, dargegen aber die christenliche Liebe an die Statt durchaus gesetzet, auch zu dem Mal vnd dieser neuen Vmlag die Amptleut jeder Orten, vmb desto gleichmäßiger Vßtheilung willen, darzu gezogen, vnd darneben Ihren F. G. in all wege vorbehalten werde, die Verzeichnuß vnd Specification solcher Vmblagen von jedem Ampt vnd Stadt zu Ihrer F. G. Hand zu erfordern vnd auf beschehen Erklagen, auch beeder Theil genugsame Verhöre, gebührende, billige vnd gleichmäßige Moderation vnd Einsehens zu thun, damit weder reich noch arm beschweret, sondern ein recht durchgehende Gleichheit, und also auch Gottes deſt reichlicher Segen erhalten werde ꝛc.!"

Gegen diese Vorstellungen blieb aber die Landschaft unempfänglich. Von einer Neuerung glaubte sie das Schlimmste fürchten zu müssen, und daher ihr altes, schon lange erprobtes Herkommen fest halten zu sollen. Der Herzog verfolgte jedoch seinen Plan, der ihm zur wahren Ehre gereicht, standhaft weiter, indem er erwiedern ließ:

„Wo blieb dann die gesuchte, in allen Rechten, sonderlich aber in dem Wort des Herrn, hochbefohlene Gleichheit, mitleidenliche, zuneigliche, christliche Liebe vnd Billigkeit, wann ein armer Vnderthon von sein wenig Gütlen, die er Jahrs durch hartiglichen erbaut, sein Nahrung daher einig hat, etwan kaum halben bezahlt, oder sonst auch in ander Weg dagegen so viel schuldig, sollte vom Hundert ein halb Gulden, ja bis in die 10 Batzen erlegen, ein Anderer aber, welcher auch Einwohner vnd Angehöriger, ja ein Verpflichteter des Landes, der sein Vermögen an Gülten von Geld, Frucht vnd Wein, an einträglicher Handthierung, stattlicher fahrender Hab, etwan über viel tausend Gulden werth, der sollte oder wollte, ohngeachtet derselbige des Landes Segen und Wohlfahrt, Freiheit in Kaufen, vnd anderer Gelegenheit zugleich theilhaft vnd empfänglich, neben diesen gar nichts, oder doch so viel, das respective vnd in effectu eben gar nichts wäre, leisten, oder doch auch so gar vngleich zusetzen, daß es nicht anderst, dann für ein Leonina Societæt zu achten; — so könnte man es ja auch anderst

441) Dieß und das Folgende nach den Tom. Act.

nicht, dann aller Erbar- und Billigkeit, der burgerlichen Gemeinschaft, Gottes Gebot, der christlichen Affection vnd schuldigem Mitleiden zuwider gehandelt seyn ermessen, da billig aller Vernünftigen vnd der Alten Weisen Gutachten nach zu Erhaltung löblicher Gemeinschaft im Regiment alle verbundene Mitglieder zu rechter natürlicher Gleichheit zu bringen, oder diese als schädliche, oder doch vnnutze abzuschaffen." Wäre es aber, daß Prälaten und Gesandte sich jene Gebote „der christlichen Liebe nicht vorleuchten" ließen, so würde der Herzog „viel ehe und leichter dieser bewilligten Summa gänzlich entrathen vnd auf anderem Wege beschwerlichere Mittel suchen vnd an die Hand nehmen, dann in solcher Vngleichheit mit ersogener vnd vßgepreßter äußerster Armuth der Schwachen vnd Elenden, also auch mit Seufzen vnd Zähren derselben, ihrer erkargten vnd verbliebenen ganzen Substanz genießen ꝛc."

Gleichwohl beharrte die Landschaft wiederholt auf dem Herkommen: die verordneten Steuersetzer seyen verpflichtet, dieses unpartheiisch handzuhaben; sie müssen vor dem Amtmann und ganzer Gemeinde den Eid darauf ablegen, was an etlichen Orten auf offenem Markt geschehe. Ueberdieß sey es an mehreren Orten herkömmlich, daß Jeder „seines Vermögens Gülten, Vorrath, Handthierung vnd Handwerk" versteuere, und daß die Liegenschaften in einer „gewissen Aestimation," nicht aber nach dem Ankaufspreise, in die Steuer gelegt werden. In vielen Städten und Aemtern werden auch, um Gleichheit zu erzielen, „vnterschiedliche Auffzeichnisse gehalten, die man die Güterbücher, die andere Handthierungsbücher zu nennen vnd zu der Besteurung zu gebrauchen pflegt." Die Landschaft sey auch nicht gesonnen „den armen Mann zu beschweren vnd den Vermöglichen zu entledigen, sondern demnach es fast bei den mehrern Aemptern ohne das gebräuchig, Jeden seines Vermögens zu besteuern, auch etlicher Orten ein Jeder sich bei seinen Aiden selbst schätzen muß, und da man vermeinet, er habe sich zu gering angelegt, vnd über die Warnungen darauf beharren wollte, vmb solchen seinen aigenem Anschlag vßgeldset werden mag; allein, daß sie die Aempter bey sich eine gewisse Regel Gebrauch vnd Herkommen, welcher Maßen der Ohnbestendig gegen den Bestendigen aestimirt vnd gesteuert werden soll. . . Ebenmäßig seyen sie" (des Herzogs Amtleute) „bey Erwählung vnd Verordnung der Steuersetzer, vnd wo Fehl oder Mangel fürfället, werden sie selbige der Gebühr nach zu erledigen nit vßgeschlossen, sondern weß die Steuersetzer Einem, so sich beschwerete, nicht genugsam berichten könnten, wird mit dem Amptmann vnd Gericht erledigt. So verstanden wir E. F. G. jetzige Resolution nicht dahin, daß ein Amptmann bei der SpecialDistribution vnd Vmbsetzung auf Jeden bey vnd mit seyn sollte, inmaßen es in Stadt vnd Ampt ohnmüglichen, auch mehr vergeblich, dann nutzlich ꝛc." Hienach bitte sie, von der Verordnung abzustehen, wonach auch in jenen Aemtern, wo bisher nur die liegenden Güter besteuert wurden, auch das übrige Vermögen belegt werden sollte.

Aus dem Landtags-Abschiede vom 7. März 1583 [442]) ist nun zwar ersichtlich, daß der Herzog beharrte. Allein die neuen Normen waren allzusehr in allgemeinen Ausdrücken gehalten, als daß hievon eine durchgreifende Abhülfe zu erwarten gewesen wäre.

Indeß gab der Herzog seinen Plan nicht auf. Der größere Ausschuß, von dem man hoffte, daß er sich williger finden lasse, als die Landschaft, wurde mit mancherlei Vorarbeiten und namentlich auch mit Darlegung der seitherigen Normen beauftragt. Derselbe schilderte sofort den damaligen verzweifelten Stand der Dinge in einem Berichte vom 10. Januar 1586 also: hier werden die Gülten gar nicht, dort das Hauptgut und an einem dritten Orte nur der Zins besteuert; hier betrage die Steuer aus der gleichen Summe drei- und viermal mehr, als dort. „So findet sich geistlicher vnd weltlicher Personen halb abermals große Ohngleichheit. Diese ist eine adenliche Person, dieser ein Doctor oder Gelehrter, der Ein ein Prälat, Pfarrherr oder Kirchendiener, der Ein ein Hofdiener vnd Officierer, der Ander ein Canzley-Verwandter; der rühmet vnd maßet sich dieß, der Ander eines andern Privilegii an; dieß ist ein gemeine Person vnd will auch vmb dieser oder jener Vrsach willen aller Vfflagen vnd Beschwerden frey seyn; der ist Burger an einem Ort, kauft, verkauft vnd handthiert nach seinem Gefallen, muß jedoch die Gepür, Steuer vnd Hülffgeld geben; der Ander ist kein Burger, will aber die Handthierung oder das Kaufen vnd Verkaufen frey haben vnd doch nichts geben, sondern exempt seyn. So findt sich auch bey Etlichen, daß sie an zween, drey vnterschiedlichen Oertern Güter haben, vnd da man sie an dem einen Ort belegen will, zeigen sie an, man besteure sie an dem andern Ort, welches seyn mag oder nit — seynd also die Ständ vnd Personen, wie auch das Vermögen vnd die Vmblagen einander vielmals zuwider." Bei dieser Sachlage, und weil die „Verständigen" und „Aelteſten" der Landschaft schon vor zwei Jahren „rund erklärt, man soll ihnen allein die Portion vnd Angepür an derjenigen Summa, so bewilligt worden, namhaft machen, folgends sie dafür sorgen lassen, wie sie dieselb vmblegen vnd erstatten," bat der große Ausschuß: „in diesen Puncten weitere Handlung mit Gnaden einzustellen."

Es war auch vergeblich, daß der Herzog den intelligenteren Mitgliedern des Ausschusses in vertraulicher Weise [443]) die triftigsten

442) S. 174 u. f. des II. Bandes der Staats-Grund-Gesetze.

443) Das Protokoll sagt: „am 22 ej. nach Essens Abends zu vier Vhren wurd ein Cantzleyschreiber, mit Namen Hans Georg Graseck, zum Vßschutz in der Landschaft herußer geschickt, so ein Zettelin in Handen tragen, darauff stunde verzeichnet: Bebenhausen, Maulbronn, Stuetgart, Tüwingen, Brach, Schorndorf. Der meldet, neben Fürweisung solchen Zettelins, die darauff verzeichneten Herrn sollen alsbald in die Canzley in das geheim Rathsstüblin kommen, dem haben sie gehorsame Folg geleistet, vnnd wie sie sich angezeigt vnd fürgelassen, ware Niemand, als der Landhofmeister vnd VicеCanzler bey einander drinnen. Die haben sie zuvorderst empfangen, vnd nach geschehenem Zusprechen vermöcht, daß sie sich zu ihnen nieder, gesetzt," worauf der Vice-Canzler vortrug u. s. w.

Gegen-Vorstellungen machen ließ, „daß es nicht so viel vmb die Vßtheilung der Städt vnd Aembter, was jedes Angepür seyn solle, welches den alten Anschlägen nach vnd mit Ihrer F. G., auch dero jüngst dazu deputirten Räthe, Vorwissen vnd Gut-Ansehen gemäßigt vnd vmbgelegt worden, sondern fürnemblich darumb zu thun, wie hernacher dasselbig vmbgeschlagen werde ꝛc.“ Der Ausschuß berief sich auf seine beschränkte Gewalt, und so blieb es wieder beim Alten.

§. 38. Fortsetzung. — Alte Local-Steuer-Systeme [444]).

Glücklicher, als sein Vorfahrer in der Regierung, war der entschlossenere Herzog Friedrich in dieser Hinsicht. Der Landtags-Neben-Abschied vom 13. April 1607 [445]) ordnet an, daß die Ablösungshülfe in allen Aemtern gleich umgelegt und sowohl der Privaten und Communen Liegenschaften, als Geld-, Frucht- und Wein-Gülten, Kaufmannschaften und liegende Güter der Ausgesessenen besteuert werden sollen. Detailirte Vorschriften wurden aber noch nicht gegeben, sondern es sollte nur dahin gesehen werden: „damit die Armen ihrer Vnvermöglicheit nach ringer, dagegen aber Vnsere vermegenliche Vnterthonen desto sterkher angelegt werden.“

Um aber diese Gleichmäßigkeit zu erzielen, sollten alle Städte und Aemter ihren seitherigen Lokal-Steuerfuß einberichten, worauf die hiezu verordneten Räthe und der Ausschuß über einen billigen, der herzoglichen Ratification zu unterstellenden „Anschlag aller Aempter“ sich zu vereinigen hätten.

Dieser Anschlag findet sich zwar nicht mehr vor; aus den Verhandlungen erhellt jedoch, daß er — ein Werk des Dr. Enzlin — wirklich zu Stande kam, aber bald wieder geändert und „auff den alten Fuß gerichtet“ worden ist [446]). Jene Berichte aber sind theilweise noch vorhanden [447]), welche um so mehr hier im Auszuge folgen mögen, als sie ein getreues Bild der so vielfach unter sich abweichenden Steuer-Systeme in den altwürttembergischen Städten und Aemtern darbieten.

In Altenstaig hatte man nur die Baarschaften, verzinsliche Capitalien und liegende Güter besteuert; die darauf ruhenden Gülten und Schulden sind nicht abgezogen worden, und das Vermögen der Hospitäler, Almosenpflegen und Gemeinden wurde frei gelassen.

---

444) Vergl. auch oben §. 15.

445) S. 287 — 288 des II. Bandes der Staats-Grund-Gesetze.

446) Am 12. Februar 1609 machte der Ausschuß dem Herzoge die Anzeige, daß er diesen Anschlag, wodurch etliche Städte und Aemter vor andern beschwert worden seyen, auf den Grund des Landtags-Abschiedes vom J. 1607 revidirt und die Gebühr jedem Kloster, Stadt und Amt „nach Anleitung der alten Anschlag-Register“ festgesetzt habe. (Tom. Act.)

447) Sie werden in dem K. Staats-Archiv aufbewahrt und sind alphabetisch geordnet. Es ist nur zu bedauern, daß die Sammlung blos bis zum Buchstaben N. reicht und die Berichte der unter die nachfolgenden Buchstaben fallenden Aemter und Städte ganz fehlen.

Asperg. Zwar hatte der Ort die Steuer-Freiheit [448]). Doch wurden die liegenden Güter, aber nur diese, unter Freilassung der Commun-Güter und zu so billigem Anschlag besteuert, daß der Anschlag gemeinlich wieder zu erlösen sey.

In Backnang der Stadt, wo meistens Handwerker, wurde die Steuer, nach dem Stadtbuche und altem Herkommen, hauptsächlich auf diese gelegt. Ihre Steuersetzer werden jährlich beeidigt: „auff eines Jeden Vermögen an liegender vnd fahrender Hab, wie auch sonsten auff sein Alter, Jugend, Gewinn, Gewerb, Weib vnd Kind zu sehen."

Balingen. Es sey Herkommen in der Stadt „daß ain jeder Bürger, vermög vnsrer Stadt-Ordnung, bei handgegebener Treu, an leiblich geschwornem Aides Statt, alle seine Gülten, Baarschaft, Silber-Geschirr, Kleinothen, Schulden, Haus, Hof, Scheuren, Gärten, Aecker, Wiesen, Wäld, Roß, Rinder und ander Vieh, item Früchten, Heu, Stroh, Hausgeräth, Geld vnd Geldswerth, vnd insgemein alle Varnus, was er in seinem Gewalt hat, alleinig vßgeschloßen seiner Gewehr, Harnach vnd der Kleider, wie er mit seinem Hausvolk am Sonntag pflegt zur Kirchen zu gehen, so gefreyet, vollkommen in die Steuer angeben muß, vnd da bey Einem oder Andern Gefahr gebraucht werden sollte, also, daß man erachten könnte, er legte sich vm viel zu wenig an, ist man das juramentum corporale von ihm zu nehmen vnd folgends ihm mit baarem Geld oder dem Seinigen vßzulösen befugt. Damit auch hierunter desto bessere Ordnung vnd Richtigkeit gehalten, Niemanden zuviel übersehen, noch entgegen beschwert werde, nimmt man allwegen vermög vorallegirten vnser Stadt-Ordnung im dritten Jahr einen neuen Anschlag vnd Steuersatz durch mich Vntervogt, 3 vom Gericht vnd 3 vßerm Rath vor die Hand, dergestalt, wann einer sein Nahrung gemindert oder gemehrt, daß ihme demselben nach auch mit der Anlag auf- vnd abgestiegen wird." — Die Feldgüter werden nach den gangbaren Käufen und Schlägen, Häuser und Scheuern — aber etwas niedriger in die Steuer gelegt. — Commun-Vermögen ward frei gelassen. Was die Amtsflecken betreffe, so werde „jedem Jnwohner sein ganz Vermögen lediglich nichts vßgeschlossen, jedoch nicht specifice, wie in der Stadt, sondern samenthaft vngeuerlichem Erachten nach, überhaupt angeschlagen, vnd dasjenig, so jeder Fleck oder Weiler an Steuer vnd Ablosungshilf jährlich zu reichen schuldig, also proportionabiliter vff jeden Bauern oder Jnwohnern, nach Gestaltsame seines Vermögens, vmbgeschlagen." Uebrigens seyen die von Balingen von Alter her steuerfrei.

Jn Beilstein, Stadt und Amt, wurden nur Häuser und Feldgüter besteuert und die Gemeinde-Güter frei gelassen.

Jn Bessigheim werde wie zu Zeiten der Markgrafschaft fahrende und liegende Habe, die erstere aber nicht in specie, sondern in genere, zur Steuer gezogen. Die Gülten, „weil solche nit alle

448) Vergl. Reyscher's S. altwürt. Statutar-Rechte S. 104.

richtig," pflege man nur zum halben Theil (100 Pfd. für 50 Pfd.) anzuschlagen.

Die liegenden Güter werden nicht nach den wirklichen Käufen, sondern nach einem billigen Durchschnitt taxirt, und die Häuser um ½ oder ⅓ dessen, was sie gelten möchten.

Bietigheim. Fahrniß, da sie unbedeutend, sey nie versteuert worden. Die Geldgülten werden zum halben Theil versteuert. Habe Einer viel Frucht oder Wein vorräthig oder treibe Einer starke Wirthschaft oder Kaufmannschaft oder ander Gewerb, so werde derselbig jedes Jahrs auch nach billigen Dingen angesehen. Die Häuser seyen nicht dem Werth nach, sondern nach billigen Dingen, die Feldgüter aber je nach ihrer Güte und den darauf ruhenden Gülten und Theilgebühren angeschlagen worden. Wegen der Commungüter sey aus dem gemeinen Stadtseckel auch ein guter Theil zugeschossen worden.

Blaubeuern. Mit der Stadt sey es also beschaffen. „Selbige zwo vnterschiedliche Steuern, als namlich die erste Steur, so man die Pfingst- oder Herren-Steuer zu nennen pflegt, Jars vff Pfingsten in der Stadt vmgelegt vnd folgends durch E. F. G. Vnteruogt zu Dero Landschreiberei geliefert wird, vnter welcher Steur ligends vnd farends versteuert vnd belegt wird, der Vmlag nach, dem Hundert Gulden 7 Batzen betreffen, in Summa 321 fl. 22 kr. belaufen thut, alß E. F. G. ewig vnd beständig geliefert werden muß. Sonsten aber in der andern Steur, alß alten oder newen AblosungsHilf, ist die fahrende Hab niemalen angelegt worden, wohl aber die Gülten." — Häuser und Feldgüter habe man nicht nach dem Verkaufswerth, sondern nach billigen Dingen taxirt, und zwar in der Regel um die Hälfte des erstern, weil sie schon durch die Pfingststeuer besteuert worden, so daß jetzt bei obiger alter Steuer und den neuen Hilfen das 100 fl. Hauptgut 1 fl. treffe. Das Vermögen der Communen und Armenkästen sey frei gelassen worden, nicht aber die liegenden Güter des Spitals. In den Amtsflecken seyen Fahrniß und Gülten nie besteuert worden.

In Böblingen, Stadt und Ambt, blieb die Fahrniß frei. Die liegenden Güter seyen angeschlagen worden, was sie nach Abzug der darauf haftenden Gülten und Beschwerden noch im Verkaufe werth seyen, und seyen auf 100 fl. Werth 10 Sch. bis 1 Pfd. 8 Sch. in den verschiedenen Orten an Steuer gelegt worden. Davon habe man die schuldige Steuer entrichtet, das Uebrige aber zu Erhaltung der Brunnen, Pflaster, Wächter auf dem Feld ꝛc., Wege, Stege und Straßen, Sailfuhren, Hundziehen, Frohnfuhren ꝛc. verwendet. Die Commun-Güter seyen nie besteuert worden.

Bottwar. Auf die Fahrniß werde nicht viel gelegt, es sey denn Anerstorbenes. Geldgülten werden etwas geringer, als liegende Güter besteuert. Diese aber werden etwas billiger, als der Verkaufswerth angeschlagen. Nach altem Herkommen betrage die Steuer vom 100 fl. 1 Pfund Hlr. Commun-Güter frei. Im Amt werde auf 100 Pfd. Gülten 3 Sch. 6 Hlr. Steuer gelegt; auf die liegenden Güter 1 Procent.

Garttach. Nur liegende Güter werden versteuert. Das Städtlein treffe 80 Pfd. Hlr. unablösliche Steuer, 18 Sch. 1 S. 3 V. jährlichen unablöslichen Betrocken und 210 fl. 13 Bazen jährliche Ablösungshilf, mache zusammen 322 fl. 10 Bazen, „welche bishero vermög der Markt- vnd Steuer-Bücher also vmbgeschlagen, daß vff jedes 100 fl. Werth Güter 8 Sch. Beth- vnd 13 Sch. 6 Hlr. Hilf-Gelt, samt anderthalb Vierling Bethrocken, vnd also summarie vff jedes 100 fl. jährlichs 1 Pfd. 5 Sch. 5 Hlr. gelegt werden."

Bulach. Fahrniß, Commun- und Spital-Güter frei. Gülten und liegende Güter seyen dem rechten Werthe nach angeschlagen und besteuert worden.

Calw. In der Stadt seyen bisher „alle Geld- und Frucht-Gülten, einträgliche Gewerb- vnd Kaufmannschaften, auch allerlei Handthierungen, wie die Namen haben mögen, so viel man deren in Erfahrung bringen können, so wohl als die Liegenschaften mit der Ablosung belegt, die übrige gemeine Fahrnuß aber frei gelassen worden." Die Liegenschafft sey angeschlagen, wie man sie jedesmal um baar verkaufen könnte. Commun- und Spital-Güter frei. Auf dem Amt werde es mit letztern und den Liegenschaften ebenso gehalten. Die Lehengüter auf dem Wald aber habe man nur im Allgemeinen geschätzt, wie viel eines gegen das andere an Steuer geben könnte, weil sie nicht verkauft werden dürfen.

Dornhan. Fahrniß und Commun-Güter frei. Die Liegenschaften etwa zu der Hälfte des Werthes angeschlagen.

Dornstetten. Fast ganz ebenso.

Ebingen. Vor 1583 habe man allein die liegenden Güter belegt, auch unter Reichen und Armen Gleichheit gehalten dem Vermögen nach. Von da an hat man die gar Armen bei ihrer gewöhnlichen uralten Steuer bleiben lassen, und die gemeinen Bürger, so in keinem sonderlichen Vermögen, etwas wenig mit den neuen Anlagen belegt. Reiche und Wohlvermögende aber wurden mit Fahrniß und Liegenschaft gleich angelegt. Die letztere werde nach Billigkeit geschätzt. Spital und Pflegschaften seyen vor 1604 besteuert worden; jezt aber nicht mehr. „Auch ist bisher der Gebruch Allhie gewest, so oft man Frühlinszeit die Steuer und Ablosungshilf angelegt, daß man der Commun und Burgerschafft offentlich verkündt: da sich Jemand der Vngleichheit solcher Anlag halb zu beschweren hätt, daß er vor Gericht vnd den hiezu Verordneten vßer der Gemeind erscheine, alsdann wölle man sein Beschwerd anhören; hab Einer oder der Ander erhebliche Vrsachen, warumben er zuuil oder zu hoch besteuert, werde man ihme abschlagen vnd sein Vermögen also berechnen, daß er damit zufrieden seyn müße."

Göppingen. Von je seyen jährlich Steuersetzer aufgestellt und beeidigt worden, welche die Umlage nach der Gleichheit gemacht, aber nicht in specie nach Liegenschaften und Gülten abgesondert, sondern unter Beachtung eines Jeden, was dieser zusammen an Liegenschaft, Gülten, Gewinnschaft und Handthierung vermöge, so, daß nicht angegeben werden könne, wieviel das 100 fl. Liegendes,

oder Gülten an Steuer treffe. Wer das Jahr hindurch etwas von seinem Vermögen veräußert, habe es den Steuersetzern angezeigt, die es vormerken und den Käufern zuschreiben. Commun-Güter frei. Vom Spital werden nur die liegenden Güter, und nicht die Gefälle besteuert. Ebenso werde es in mehreren Amtsorten gehalten.

Gröningen (Markgröningen). In der Stadt werden Frucht-, Wein- und Geld-Gülten besteuert; Fahrniß aber, baares Geld und Handthierungen, wonach Niemand gefragt werde, komme nur dann bei Vermöglichen nach gemeiner Vermuthung und Billigkeit in Anschlag, wenn ein schuldenfreies Vermögen in die Augen falle. Die Liegenschaften werden auf den Grund der Steuerbücher angelegt, welche alle 20 Jahre erneuert werden, wobei man nach Billigkeit schätze. Der Hospital werde auf keinen Anschlag, sondern gemeiner Erkenntniß nach, die Commun-Güter aber nicht besteuert.

In Güglingen der Stadt habe man ein allgemeines Steuerbuch, worin aller Bürger Vermögen, was es seyn mag, begriffen. Zuerst trage man die das Jahr hindurch vorgekommenen Veränderungen ein, dann mache man Jedem sein Summarium und schreibe ihm seine Schuldigkeit zu. Sey die ganze Steuer summirt, so werde zuerst die schuldige Ablösungshülfe und dann die jährliche Steuer bezahlt, und das Uebrige werde in „gemeiner Stadt Vorrathsschrein, dazu 6 vnterschiedlicher Schlüssel, so 6 Gerichts-Personen bey Handen, und dero keiner ohne den andern darüber kann, eingelegt. Wan nun hernacher ein Burgermaister zu gemeiner Stadt nothwendigen Vßgaben Gelds bedarf, wird ihm dasselbe vß diesem Vorrathsschrein gereicht, das bringt er in sein ordentliche Rechnung vnd Einnahm. — Ferner halten wir noch ein Steuerbuch, darinnen der vßgesessenen benachbarten Flecken Güter, so sie vff vnsrer Markung haben, verzeichnet, welche ebenmäßig nach Gebür belegt werden. Solche Ausbeth, wie wir's nennen, wird durch einen sondern Burger eingezogen. Diese Ordnung haben bey Menschen-Gedenken her vnsere liebe Voreltern vnd wir also gehalten, vnd wissen vns nit zu erinnern, daß bishero sondere Klag fürgefallen; denn in Verkündigung der Steuer einer Gemeinschafft allwegen angezeigt wird, welcher beschwert zu seyn vermein, der mög's den Steuersetzern vor Einziehung derselben anmelden, soll einem Jeden sein Vermögen wiederumb vß dem Steuerbuch berechnet werden vnd kein Vnrecht beschehen." — So werde es auch in den meisten Amtsflecken gehalten.

In Stadt und Amt Heidenheim sey von vielen Jahren her ein Anschlag der Fahrniß und liegenden Güter nie gemacht worden, „sondern als dieser Herrschaft Angepür, was sie an Ablosungshülfen oder andern Vmlagen contribuiren sollen, vfferlegt, ist solches allwegen, wie man vngeuarlich vermeint es am gleichsten sey, in die Stadt vnd Flecken vmbgetheilt, hiernach ferners vff die Vnderthonen, soviel deren steuerbar, (dann in etlichen Flecken dieser Herrschaft, als zu Hermaringen, Memmingen, Southeim, Brenz, Natten ꝛc. vnterschiedliche Güter, die Kraft habender Brief vnd des

alten Herkommens gar nicht, eins theils aber andern Herrschaften steuerbar seyn), dem ungefehrlichen Ueberschlag nach, und überhaupt, je nachdem ein Gut gegen dem andern beschaffen, und etwan Einer ein Handwerk oder Handthierung gehabt, oder auch hingegen mit Schulden beladen, oder nicht, umgesetzt und eingezogen; daß also solcher Gestalten, wie vorgemelt, nie nichtzit in specie gesteuert, noch die Güter oder die Fahrnus insonderheit angeschlagen worden seyn." Die Commun-Güter werden besteuert.

Herrenberg. Seit 40 Jahren werde es in der Stadt also gehalten, daß man die Liegenschaft der vor 40 Jahren vorgenommenen Schätzung nach, die Gülten das 100 fl. mit 100 Pfd., und die Fahrniß, so wie Wirthschaften und Kaufmannschaften nach ziemlichem Anschlag, in die Steuer gezogen. Die Stadt-Güter sind frei, nicht aber die Spital-Güter. Fast ebenso in den Amtsflecken.

In Heubach werden einzig nur die liegenden Güter, und zwar nicht im höchsten Verkaufs-Werthe, besteuert. Commun-Güter sind frei.

Hohenek ganz ebenso.

Kirchheim. Neben den liegenden Gütern (diese zu einem alten, ziemlichen Anschlage unter dem Verkaufs-Werthe) werden auch die Gülten, Fahrniß und Handthierung, „soull man dessen vff fleißige Erwegung und Nachforschung Wissenschaft haben mag, wie Einer oder der Ander in seinem Gewerb, Haushaltung, Keller oder Kasten beschaffen und versehen seyn möchte, nach billigen Dingen besteuert und angelegt." Stadt-Güter frei; nicht aber des Spital-Güter. Aehnlich in den Amts-Orten.

Lauffen. Nachdem 1565 die Ablösungshilfe erhöht worden, seyen aller Einwohner Stadt und Amts liegende Güter in Steuerbücher verzeichnet und durch Vogt, Schultheiß, Gericht und Rath jeden Orts dem damaligen Werth nach angeschlagen worden. Hienach sey bis in die neueste Zeit die Umlage gemacht worden. Fahrniß und Gülten seyen bisher nie besteuert, „jedoch bei Umbsetzung der Güterssteuer auch dahin gesehen und observirt worden, daß den Vermöglichen nach Gestalt und Beschaffenheit ihrer Haushaltung und Hausbrauchs, nachdem man erachten könne, einer uber sein Hausbrauch ungefahrlich ein Auskommen haben mög, über die Güterssteuer auch etwas Weiteres vff sein ubrig Vermögen vffgelegt worden." Commun-Güter frei.

Löwenberg. Das Vermögen der Bürger an Liegendem, Geld, Frucht und Weingülten sey im Steuerbuch verzeichnet und werde so in die Steuer gezogen, daß an Geld-, Frucht- und Wein-Gülten vom 100 fl. Capital 40 Pfd. Heller in die Steuer gelegt werden. Spital ebenso; Commun-Güter frei. Ebenso in den Amts-Orten.

Liebenzell. Nur Gülten und Liegenschaften werden versteuert, und zwar nach gleichem Verhältnisse.

Marbach. In der Stadt und einigen Amts-Orten werden Gülten und beständige Frucht- und Wein-Gefälle, die Liegenschaft aber überall besteuert. Fahrniß und „einträgliche Handthierungen"

seyen bisher in keine gewisse Steuer gekommen, sondern es werde von den Steuersetzern „was sie bey ihren Eyden billig vnd wohl erträglich erkennen mögen" darauf gelegt. Der Anschlag der Liegenschaft sey nicht gleich und beständig, sondern diese werde je nach ihrem Werthe und nach Gelegenheit der Zeit, doch unter dem muthmaßlichen Verkaufs-Werthe, angeschlagen. Die Commun-Güter seyen überall frei.

In Möckmühl seyen bey Umlage der jährlichen Beth nur die Liegenschaften besteuert worden. Seit aber die Ablösungshülfe bestehe, werden die Geld-, Frucht- und Wein-Gefälle in Umlage der Beth nicht so hoch angesehen, aber in Auflage der alten und neuen Ablösungshülfen nicht geschont, sondern „nach billigen Dingen" angelegt. Der Anschlag der Häuser sey so, daß sie um die Hälfte, und der Feldgüter, daß sie um ein Drittel höher verkauft werden könnten. Die Güter der Communen und Heiligen seyen frei.

In Murrhardt werde nichts, als die Liegenschaften, besteuert. Diese sey vor Jahren in einem Steuerbuche verzeichnet und angeschlagen worden, wonach die Steuer noch umgelegt werde, obgleich der Anschlag unter dem Kaufs-Werthe stehe. Commun-Güter seyen frei.

Neidlingen gebe weder Steuer, noch Ablösungshülfe, noch Amtsschaden. Wohl aber haben sie die ihnen aufgelegte Türkensteuer entrichtet, deren sie jedoch nach Beendigung des Krieges wieder los geworden. Bey Umlage dieser Türkensteuer sey aber nur die Liegenschaft, welche Jeder nach seinen Pflichten anzuzeigen, und die dann der Magistrat nach ihrer Güte zu taxiren gehabt, angelegt worden. Die Commun- und Heiligen-Güter seyen gefreit.

§. 39. Fortsetzung. — Die Steuer-Revisionen und Steuer-Instructionen.

Auch Herzog Johann Friederich ließ sich die Erreichung eines auf den Grundsatz der Gleichheit gebauten Vermögens-Steuer-Systems höchst angelegen seyn. Am 20. Juli 1618 beklagte er sich gegen die Landschaft [449]), daß den Anordnungen seiner Vorfahren so gar wenig nachgesetzt werde, „inmassen der Augenschein selbsten klärlich an Tag gibt, indem an einem Ort die Güter vor voll, in einem andern nur halb, in einem dritten aber gar nit versteuert, in theils vffs 100 wenig, in theils aber mehr Batzen geschlagen, auch in etlichen Amptsstädten vnd Flecken den Amptleuthen, Stadtschreibern vnd Schultheißen ein namhafter Theil ihrer Güter frey vnd vnuersteuert gelassen werden, ohngeachtet solche Stuck vnd Güter vermög gemeiner Reichs- vnd vorangezogener Landtags-Abschiede anno 1583 vnd 1607 belegt werden sollen. Vnd obwohl vorgeben, gleichsam wäre eine solche durchgehende Vergleichung der Vmblag vß der Ursachen nit zu machen, dieweil die Güter in vngleichem

449) Nach den Tom. Act.

Werth zu achten, so ist doch solches dem vblichen Herkommen im ganzen römischen Reich zwischen den Ständen vnd ihren Unterthanen, die auch vngleiche Güter haben vnd doch vff das Hundert belegt werden, vnd sonsten auch aller vernünftigen Rechnung, zuwider; dann je geringer ein Gut der Landsart vnd dem Liegen nach geachtet, je weniger es dem Hundert nach in die Steuer zu nehmen, vnd solchem nach ein Morg Wald im Schwarzwald, der vmbgehauen vnd in vielen Jahren nit wiederumb zu Nutzen zu bringen, gegen einen Morgen Weinberg zu Stuotgarten oder im Ramsthal vnd sonsten, der nach Gestalt des Wetters vnd Jahrgangs jeweilen das Seinige zu thun pflegt, der Proportion vnd Werth nach nit wohl vnd füglich zu vergleichen ist: vnd alldieweil man hierunter vff eine billige vnd leidenliche Aestimation vnd Würdigung gehen vnd hingegen eines Jeden habende Schulden dauon abziehen [450]) soll vnd muß, wird sich zwischen den Unterthonen so wenig, als bey andern Reichsständen, einiger Vneinigkeit nit zu befahren seyn."

In ihrer Replik erklärte nun zwar die Landschaft, daß sie eine Gleichheit in der Steuer für recht und billig halte; sie behauptete aber auch, daß nach geschehener Abänderung des von Dr. Enzlin vorgenommenen Anschlags („der die Umtheilung seines Willens vorgenommen vnd angestellt") eine Ungleichheit nicht bestehe, und bat, es doch ja beim Alten zu lassen.

Als nun der Herzog auf dem Landtage im J. 1624 die Einführung eines besseren Steuer-Systems wiederholt betrieb, berief sich die Landschaft freilich wieder auf das alte örtliche Herkommen, wobei sie bemerkte, daß die Güter wegen der darauf ruhenden Beschwerden in den verschiedenen Aemtern von ungleichem Werth seyen und daher auch nicht in denselben Anschlag gebracht werden können [451]). Darauf ließ aber der Herzog erwiedern: „obschon die liegenden Güter wegen auf etlichen stehender großer Beschwerden nicht in gleichem Anschlag, sehen doch J. F. G. nit, wie solches einer Vmblag durchgehender gleicher Steuer sollte mögen verhinderlich seyn, sintenmalen die onera, so auf den Gütern stehen, vnd andere Vmbständ in Consideration gezogen, vnd an der Aestimation abgewürdigt werden können... Vnd dieweil man von Zeit erster Vmblag bey selbigem altem Anschlag bishero verblieben vnd nit in Consideration gehabt, welches Ampt sich verbessert oder im Vermögen abgenommen, sondern diejenigen, so sich geringert vnd viel erlitten, dannocht bey der alten Steur verbleiben müßen, vnd hingegen denen Aemptern, so sich gebessert vnd nit solche Beschwerden getragen, mit der Steur, wie es billig seyn sollen, nit auffgeschlagen worden, so seyen J. F. G. krafft deren aus lanndsfürstlicher Macht gebührenden juris collectandi bedacht, eine rechte billigmäßige Aequalitæt vnter allen deren Vnterthanen nunmehr einzuführen. Begehren demnach von gesambter Landschafft noch vor ihrem Abraisen durch

450) Vergl. übrigens §. 10 der Instruktion vom J. 1629 (hienach S. 129).
451) Tom. Act.

vnterthäniges Bedenken zu vernehmen: wie hoch das hundert Vermögen an Gülten, wie auch an liegenden Gütern in obgemelter rechter aestimation zu belegen, darneben J. F. G. einen Modum fürzuschlagen, wie folgends, zum Fall es bey diesem Landtag nit beschehen könnte, (Jumaßen Ihre F. G. selbsten fast der Meinung) nach Vollendung dieß Landtags, durch Ihrer F. G. vnd der Landschaft darzu verordnete Deputirte, mit Zuziehung etlicher verständiger ohnpartheyischer aus der Erbahrkeit jeder Ortten ein ordentlich Catastrum oder Steuerbuch von Gütern zu Gütern angerichtet vnd also eine durchgehende billigmäßige gleiche Steuer derenmalen eins angestellt vnd fürder continuirt werde, dann man einmal Mittel haben muß, aus dieser Ohnordnung, deren J. F. G. als Landsfürst nit länger zusehen können, zu kommen." Die Landschaft wollte jedoch von dem Herkommen, das den Landesprivilegien ganz gemäß sey, nicht abgehen. Der Herzog aber gab am 3. Merz 1624 seine End-Entschließung dahin: „weilen einmal nun kein ander Mittel, der landschaftlichen Cassa wieder auff die Fües zu helfen", so werde er aus landsfürstlicher Macht diese Gleichheit selbst ins Werk richten, da er eine Verletzung der Privilegien hiedurch nicht zu erkennen vermöge.

Der Erfolg hievon war noch im J. 1628 die allgemeine Einführung der Güter- und Gült-Bücher [452]) und im J. 1629 die erste förmliche allgemeine Steuerinstruction [453]), mit deren Vollziehung die Landschaft beauftragt und die übrigens ausschließlich auf die Ablösungshülfe gerichtet war. Sie bezweckte eine gleichmäßige Besteurung des Vermögens unter Beachtung der darauf ruhenden Beschwerden.

Und so war es denn endlich dem beharrlichen Willen der Regierung nach einem fünfzigjährigen Kampfe mit der Landschaft gelungen, auf den Grund eines dem damaligen Stande der Wissenschaft entsprechenden Systems, Einheit und Ordnung in das Steuerwesen zu bringen. Diese Instruction behielt im Wesentlichen beinahe ein Jahrhundert lang Gesetzeskraft, indem die zweite auf sie gebaut ward.

Auf dem Landtage in den Jahren 1651 und 1652 liefen nämlich mehrere Beschwerden von Städten und Aemtern ein, welche die durch das Elend des dreißigjährigen Krieges nöthig gewordene Berichtigung der ersteren vom J. 1629 darthaten und auch bei der sofort vorgenommenen Revision derselben benützt wurden [454]). Hier-

---

452) S. Nr. 63 der Steuer-Gesetze.

453) S. Nr. 64, 65, 66 und 67 ebenda.

454) Dem von dem Ausschusse gefertigten Auszuge möchte Folgendes zu entheben seyn. Adelberg klagte: vor der Occupation des Herzogthums haben die Unterthanen an den Anlagen nur 1/8, das Kloster aber 7/8 bezahlen dürfen. Nachher aber hätten die ersteren Alles allein tragen müssen. — Alpirsbach: vor dem habe das Amt 1/8

aus gieng die zweite Steuer-Instruction vom 16. Januar

und das Kloster $^2/_3$ der Anlagen getragen. Jetzt liege auf Ersterem Alles. Gewerbe seyen gar nicht vorhanden, das Vieh sey verstellt und die Felder seyen so rauh, daß man zum Ackern 6—8 Ochsen und 3 Personen bedürfe. Die Zahl der Bürger sey von 1300 auf 400 herabgesunken. — Altenstaig: viele Flecken seyen verwildert und fast ganz unbewohnt, und die Felder so rauh, daß die Früchte in einigen Orten oft nicht reif werden. — Bebenhausen: vor Alters habe das Kloster $^1/_3$ beigetragen; jetzt liege auf dem Amte allein die Steuerlast. Die Felder seyen guten Theils dritt- bis achttheilig und sonst mit Gefällen beschwert. Viele liegen öde, und Jestingen habe in der Noth die Hälfte der Wiesen an Ausgesessene verkauft. — Brackenheim: das Steuervermögen von Stadt und Amt habe sich gegen den Anschlag vom J. 1629, wegen der vielen öd liegenden Güter, verbrannten Gebäude und zu Grund gegangenen Weinhandels und Gülten, um 443,000 fl. verringert. Auch seyen im J. 1629 mehr Güter in die Anlage gekommen, als vorhanden gewesen. — Backnang: die Zahl der Einwohner habe sich um $^3/_4$ verringert, und von früheren 110 Pflügen seyen nur noch 52 im Feld, die guten Theils mit Bestandvieh bespannt werden. — Bulach: die benachbarten Orte haben mehr als hundert Morgen Feldes an sich gebracht, und im J. 1629 sey außer Acht gelassen worden, daß ihre Güter 3—4 Mal weniger werth seyen, als anderwärts. — Bessigheim: ihre überaus beschwerten Weinberge seyen drei und viermal höher angeschlagen, als die in andern Aemtern von gleicher Feldung; daher werde denn auch nicht $^1/_3$ der Weingärten gebaut. — Beilstein klagte gleichfalls über allzuhohen Anschlag. — Bottwar: ihre Güter, die doch Lehen seyen, habe man zum Theil als ganz frei veranschlagt. Der Anschlag der Häuser und Güter vom J. 1629 betrage 227,839 fl.; dagegen aber liegen für 155,760 fl. wüst und öde, und müssen doch versteuert werden. — Dornstetten: ihre Aecker seyen so rauh, daß sie 10 Ochsen erfordern und doch der Jauchert 10, höchstens 30 Garben ertrage. — Freudenstadt sey um mehr als die Hälfte zu hoch angelegt. Nicht ein Drittel der Güter sey im Bau. Dazu komme, daß sich mehrere Leute von Ansehen steuerfrei gemacht haben. — Güglingen klagte das Letztere auch. — Gröningen: mehrere Ausgesessene, die in ihrer Markung Güter liegen haben, weigern sich längst, dahin zu steuern. — Hirsau, das Kloster gehe frei aus und sie seyen also zu hoch angelegt. — Höpfigheim wie Gröningen. — Heidenheim: vor vier Jahren seyen sie zwei Mal rein ausgeplündert worden; die meisten Flecken liegen in Asche. Die wenigen noch vorhandenen Bürger, darunter viele Pfälzer, können und wollen nicht contribuiren. Die drei Brenzthalischen Klöster, die stets mit ihnen haben heben und legen müssen, haben sich exemt gemacht. — Herrenalb: das Amt sey seit undenklichen Zeiten steuerfrei gewesen, Derdingen und Merklingen ausgenommen. — Merklingen: Malsch, Laugenstein und Ittersbach, die gegen Altenstaig, Liebenzell und Bessigheim vertauscht worden, seyen noch unter dem Anschlag begriffen. — Herrenberg: aus der verbrannten Stadt seyen viele Bürger mit ihren namhaften Gülten weggezogen; auch mehrere Güter seyen aus ihrer Steuer gekommen. — Kirchheim am Neckar: über 100 unter ihrer Steuer

1652 hervor[455]), welche, jedoch unter besonderer Schonung des Grundeigenthums und ausgedehnterer Beiziehung der Gewerbe, die Grundsätze der erstern beibehielt. Wie aber schon in der zweiten die Keime einer theilweisen Ertragsbesteurung lagen, so bildete sich das System im Verlaufe der nächsten 60 Jahre völlig in das der Ertragsbesteurung aus, indem bei Gütern der Ertrag, bei Gebäuden der Werth und bei Gewerben der Erlös die Grundlage des Catasters bilden sollten; wie dieß aus der dritten Steuerinstruction vom 24. Januar 1715, auf deren Inhalt der Kürze wegen hier verwiesen wird, hervorgeht[456]).

---

begriffene Morgen Feldes seyen verkauft worden. — Kirchheim u. T. sey gar zu hoch angelegt. Der Flecken Schopfloch, worin 9 Mann, gebe fast eben so viel, als die besseren zwei Orte Zainingen und Donnstetten; und ein Kirchheimer müsse noch so viel steuern, als ein Benachbarter. — Lorch werde nicht mehr nach dem alten Landschaftfuß belegt. Das Amt habe zuvor nur 1/12, das Kloster aber 11/12 gesteuert. — Leonberg: der Anschlag von 1629 sey, gegen andere Aemter, zu hoch gemacht worden, weil die Güter aufs Höchste angeschlagen und die Fruchtgülten nicht mit 40 fl., sondern nur mit 20 fl. für den Scheffel, abgezogen worden. — Nagold: etliche tausend Morgen Feldes liegen wüst. Zu Hochdorf haben die Franzosen 1500 Fruchtbäume abgehauen. — Reichenbach: nur noch 45 Bauern und 30 Taglöhner seyen im Amt. Sie haben rauhe Brandfelder, welche mit 10 Ochsen umgebrochen und hernach erst noch gehackt werden müssen. Nur Bestandvieh finde sich bei ihnen. — Stuttgart beschwert sich über allzuhohen Anschlag der Häuser und Güter, die anderwärts kaum um 1/5 angelegt seyen. Von den Gülten seyen in wenigen Jahren etliche Tonnen Golds durch Erbfall, Heirath und Bedienstung befreiter Personen abgegangen. — Schorndorf: die Bevölkerung habe um 5/6 abgenommen; Bäume und Zäune seyen abgehauen und zerrissen; nicht 1/10 der Weinberge werde gebaut; 50 Morgen Feldes seyen zur Fortification weggenommen und die Wiesen durch Abstechung der Wasen verderbt worden. Verbriefte Schulden 526,840 fl., laufende 176,690 fl. — Wildberg: die Orte auf dem Schwarzwald seyen gegen die Aemter unter der Staig sehr überlegt, daher Viele von ihnen dorthin gezogen. Auch sey ihnen Bulach, Ober-Jettingen und Mouhardt aus der Steuer entzogen worden. — Der Beschwerden über ödliegende hochbeschwerte Güter aus fast allen übrigen Aemtern nicht zu gedenken.

455) S. Nr. 94 der Steuer-Gesetze. — Das Steuercataster, welches Schütz (Handbuch der Steuer-Gesetzgebung Württembergs, Stuttgart 1835, S. 8) in das J. 1642 setzt, ist meines Wissens nicht zu Stande gekommen. Die Angabe muß auf einem Irrthum beruhen; denn jene Zeit war für eine solche Arbeit nicht geeignet. Auch war damals die Ablösungshülfe durch monatliche Contributionen (s. oben §. 30) verdrängt; und die zweite Steuer-Instruction gedenkt nur der ersten von 1629, nicht aber auch dieser.

456) S. Nr. 162 und 164 der Steuer-Gesetze. Die Steuer-Instruction, welche nach Schütz (a. a. O. S. 8) im J. 1705 entworfen worden seyn soll, konnte ich nirgends finden. Auch diese Angabe scheint wohl auf einem Irrthum zu beruhen.

Mit Vollziehung derselben wurden etlich und zwanzig Steuer-Commissäre beauftragt, unter deren Aufsicht in jedem Amte einige Geometer mit Feldbauverständigen die Aufnahme und erste Beschreibung der Güter vornahmen, während sie selbst die Abschätzung des Grund-Eigenthums besorgten. Die Commissäre standen unter einer eigenen gemeinschaftlichen „Steuer-Revisionsdeputation"; aber ihre erst im J. 1726 vollendeten Arbeiten wurden so ungeschickt und nachlässig behandelt gefunden, daß man „zu endlicher Beschließ- und Erörterung" des Geschäftes durch drei, und nachher sechs „Subrevisions-Commissarii" am 19. April 1728 eine neue Instruction [457]) geben mußte, welcher am 16. April 1733 „weitere Instructions-Puncte" [458]) nachfolgten. Doch auch gegen diese „summarische Steuer-Subrevision" erhoben sich Klagen, und man sah sich gezwungen, in achtzehen Aemtern eine „Supersubrevision" vornehmen zu lassen, die, nach vorgängiger Instruction über die Behandlung der Reallasten auf theilbaren Gütern, vom 16. Januar 1736 [459]) erst im letztgedachten Jahre zu Ende kam.

Indessen diese Arbeiten vornehmlich nur die Ortscataster zum Gegenstande hatten, deren Ergebnisse hinsichtlich der Vermessung und Werthschätzung in Gütertabellen und Meß-Protocollen [460]) verzeichnet wurden, aus welchen später die Stadt- und Amts-Schreiber umständliche Güter- und Steuer-Bücher fertigten, war das Bedürfniß eines Landes-Catasters immer dringender geworden, und wurde deßwegen der bisherige Commissär, Rath Andreä [461]), im J. 1733 mit Herstellung einer „General-Steuer-Peräquation" beauftragt. Zu diesem Zwecke wurde auch eine aus zehen Mitgliedern zusammengesetzte „Generalsteuer-Peräquations-Deputation" [462]) bestellt, welche mit einlaufenden Beschwerden über unerörtert gebliebene Anstände in den Orts-Catastern so sehr bestürmt wurde, daß sie zu Ende 1735 schon gegen 30,000 Specialfälle und Anfragen entschieden hatte. Obgleich nun aber diese Beschwerden nicht aufhörten, so wurde gleichwohl am 7. Merz 1741 [463]) verfügt, daß der „fundus collectabilis" eines jeden Amtes rein hergestellt werden solle; welchem gemäß in dem einen Amte eine Vermehrung und in dem andern eine Verminderung im Allgemeinen „ex aequo et bono" vorgenommen und endlich der also rectificirte Steuerfuß definitiv festgestellt und am 15. April 1741 ratificirt in das Land ausgeschrieben ward.

---

457) Nr. 175 der Steuer-Gesetze.
458) Note 210 ebendort.
459) Nr. 185 ebendaselbst.
460) Vergl. Nr. 171 und Note 248. daselbst
461) Von ihm rührt das Project über den Abzug der Culturkosten, das am 15/17. Januar 1738 genehmigt ward, her. (Vergl. Nr. 198 der Steuer-Gesetze.)
462) S. S. 520 der Steuer-Gesetze.
463) Nr. 203 ebendort.

Es ließ sich voraussehen, daß eine auf diese Weise abgeschlossene Arbeit, auf die vierzig Jahre verwendet worden waren, und die eine Million gekostet haben soll, neue Beschwerden über Prägravationen nicht beseitigen könne. Viele liefen auch ein. Man verhandelte und verminderte auch da und dort, um größere und kleinere Summen, den Steuerfuß. Die Gebrechen waren aber doch nicht dadurch zu heben, weil die Amtskörperschaften durch diese nur in das Allgemeine hin vorgenommenen Vermehrungen und Verminderungen ihrer Cataster den Maßstab der Unterausstheilung auf die Gemeinden, der aus der unvermischten Zusammensetzung der Orts-Cataster von selbst sich hätte bilden müssen, verloren hatten. Daher mußte die Herstellung dieser Amts-Concurrenzfüße dem gütlichen Vergleiche der Amtsvorsteher unter sich überlassen werden. Dazu kam aber auch noch der weitere noch lange angedauerte Nachtheil, daß die Orts-Cataster ungleich aufgenommen und daß bei der Verfertigung der Steuerbücher durch die Gemeinden diese oft so sehr willkürlich verändert wurden, daß sie ihren alten Steuerfuß vom J. 1652 beibehalten oder wiederaufgenommen hatten, weßwegen Steuerobjecte von gleicher Beschaffenheit in verschiedenen Gemeinden mit verschiedenen Steuerquoten belegt wurden; der materiellen Gebrechen einiger Catasterirungs-Grundsätze zu geschweigen [464])!

Aber dennoch wurde das große Werk für geschlossen erklärt; die Deputation ward im J. 1744 aufgelöst, und zwar mit dem Beschlusse, weiteren Klagen kein Gehör mehr zu geben! Bis zum Schlusse der vorliegenden Periode wurde dieser Landes-Steuerfuß unverändert beibehalten und alljährlich, nach vorangegangener Ratification durch den Herzogl. Geheimenrath, von den Amtsvorstehern der ihnen hienach zugeschiedene Antheil auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes und von diesen wiederum, nach Anleitung der vorgedachten Vorschriften, auf die Steuer-Contribuenten ausgetheilt.

Schließlich mag hier noch eine Uebersicht der Resultate sowohl der Vermessung, als der Einschätzungen der einzelnen Steuerquellen, jedoch noch vor Anordnung der Subrevision, folgen [465]).

Das neue Meß aller collectabeln Güter und Felder betrug zusammen 1.687,830 Morgen, 2 V. 14½ Rthn. Die Gesammtzahl aller Bürger (ohne die in Rosenfeld) war 64,018 und die der Wittwen (auch ohne Rosenfeld) 6520. Das Gesammt-Steuervermögen („völliges Steuer-Revisions-Summarum aller Collectabilien") war berechnet auf 41,550,487 fl. 59 kr. 5½ hl.

464) Dieses zum Theil aus dem hienach (§. 44) näher bezeichneten von Weckherlinschen Vortrage; im Auszug abgedruckt in Memmingers württ. Jahrbüchern II. Jahrgang, S. 203 u. f.

465) Aus dem „summarischen Extrakt außer sämmtlicher Steuer-Revisions-Commissariorum über das bei jedem Stadt und Ambt im ganzen Land vorgenommenen Steuer-Revisions-Geschäft gefertigten General-Tabellen und der darnach ad interim projectirten landschafftlichen Steuerfuß-Repartition; im Junio 1727." Mser.

Der landschaftliche ordinäre Steuer-Fuß war bis dahin 184,515 fl., 4 kr. und der künftige 184,522 fl. 23 kr. 1 hl. [466]). — Unter dem Gesammt-Steueranschlag waren insbesondere begriffen: 356,877 M. 3½ V. 3¼ R. Commungüter, mit einem Anschlage von 1,451,297 fl. 4½ kr; Häuser, Gebäude und Hofstätten, im Anschlage von 6,730,945 fl. 11 kr. 1½ hl.; Aecker 790,353 M. 2½ V. 2¾ R., angeschlagen zu 11,222,077 fl. 25 kr. 1½ hl.; Wiesen, Vorlehen, Mäder und Mähfelder 258,165 M. 2 V. 9½ R., mit 7,151,132 fl. 56 kr. 1 hl. Anschlag; Weinberge, Erdengerechtsame und Widstein 48,134 M. ½ V. 16¾ R, zu 4,329,639 fl. 55 kr. ½ hl. angeschlagen; Baum-, Gras- und Küchen-Gärten 25,654 M. 2 V. 9½ R. mit einem Anschlage von 1,552,939 fl. 40 kr. 3 hl.; Kraut-, Flachs- und Hanf-Länder 4260 M. 3 V. 12 R., zu 214,011 fl. 36 kr. ½ hl. angeschlagen; Waldungen 201,481 M. 2 V. 12¼ R., angeschlagen zu 568.099 fl. 26 kr., und Weiher, auch Fischwasser, mit einem Anschlage von 32,266 fl. 11 kr. 1 hl.

Ferner waren angeschlagen: die Gülten und Capitalien zu 92,997 fl. 48 kr. 5 hl. [467]); die Kauf- und Handelschaften zu 166,192 fl. 30 kr.; die Handwerke und Professionen zu 1,634,293 fl. 28 kr. 2 hl.; der Weinhandel zu 184,663 fl. 29 kr. 1 hl.; der Viehhandel zu 55,116 fl. 1 kr. 4 hl.; der Holz- und Salz-Handel zu 29,351 fl. 34 kr. 4 hl.; die Wirthschaften und Bierbrauereien zu 184,709 fl. 30 kr.; die „Grempplereyen" zu 29,315 fl. 59 kr. 4 hl., und die „Burgerrechter" zu 1,425.174 fl. 4 kr. 3 hl.

Durch die nachgefolgte Subrevision und Peräquation stellten sich jedoch einige Aenderungen heraus, wonach sich namentlich das Gütermaß auf 1,703,518 Morgen 1½ V. und 17¾ Ruthen (worunter 64,228 M. 1½ V. ½ R. ödes Feld) und das Gesammt-Steuervermögen auf 39.161,449 fl. 52 kr. berechnete. Von letzterer Summe gingen aber die den Städten und Aemtern zu Bestreitung der Commun-Anlagen überlassenen Gülten, Bürgerrechte, Wein- und Vieh-Handelschaften, mit zusammen 1.757,951 fl. 24 kr., so wie noch einige andere bei der endlichen Peräquation und Justification vorgenommenen Abzüge, worüber sich als eigentlicher Steuer-Grundstock ergab und im J. 1743 bestättigt wurde die Summe von 33,767,329 fl. 49 kr. [468]).

---

466) Durch die in Folge der vorgedachten Beschwerden über Prägravationen und der Subrevision überhaupt vorgenommenen Abzüge betrug im J. 1743 die Umlage nur 182,906 fl. 53 kr. Von den seit dem J. 1749 dem Lande neu incorporirten Orten bestand der Steuerfuß in 8027 fl. 52 kr. Aber auch dieser erlitt nach und nach eine Verminderung von 2634 fl. 4 kr. ½ hl., so, daß sich im J. 1806 der Landessteuerfuß auf 188,300 fl. 40 kr. 5½ hl. festgestellt hatte. (Vgl. oben §. 33 Note 384 und hienach §. 42).

467) Jedoch ausschließlich der den Communen zugehörigen 479,709 fl. 51 kr.

468) Nach dem Berichte der Ober-Steuerdirektion vom 8. Juni 180⁷/₈.

§. 40. Ueber die Verwendung der Ablösungshülfe.

Da bei der jedesmaligen Verabschiedung einer Auflage der Zweck derselben angegeben ward, wovon auch hier am betreffenden Orte, z. B. bei den Sommer- und Winteranlagen, das Wesentliche ausgehoben worden ist, so bleibt hier nur noch kurz zu zeigen übrig, wie die Ablösungshülfe sowohl verabschiedeter als herkömmlicher Maßen zu verwenden war.

Der hauptsächlichste Zweck derselben war, wie bereits bekannt:

1) die Verzinsung und Ablösung der von der Kammer übernommenen und der von dem Lande selbst contrahirten Schulden.

Sodann wurde dieselbe verwendet zu:

2) Erhaltung des landschaftlichen Corpus;
3) Aussteuerung „fürstlicher Fräulein";
4) Bestreitung der Reichs- und Kreis-Anlagen;
5) Kammergerichtszielern, Reichstagskosten und Legationsspesen;
6) Erstattung der Kammerbeiträge;
7) Anlehnungen an den Herzog;
8) Geschenke und Verehrungen, und
9) verschiedenen Ausgaben.

Indem wir zu einer kurzen aber urkundenmäßigen Beleuchtung [469]) dieser Verwendungsarten schreiten, wenden wir uns, da die erste bereits oben erschöpft ist (§§. 24 u. f.), zu der zweiten.

Bemerkenswerth ist, daß die Landschaft im Merz 1552 zu Bestreitung der landschaftlichen Botschaften an den kaiserlichen Hof, und hauptsächlich auch zu Wiedererstattung der Kosten der Ausschußtage, welche die Städte indessen (vom J. 1548 bis zum J. 1552) vorgeschossen hatten, ein Viertheil einer Jahressteuer mit 5554 fl. 30 kr. umlegte. Die gewöhnlichen Ausgaben aber, welche unter dieser Rubrike vorkamen, bestanden in den Besoldungen der Ausschußmitglieder und der Beamten der Landschaft [470]).

Das Heirathgut für Töchter des regierenden Herzogs wurde durch den Landtags-Abschied vom J. 1565 auf 32,000 fl. festgesetzt; während dasselbe für jene aus Nebenlinien nur 20,000 fl. betrug. Eine besondere Fräulein- oder Prinzessin-Steuer kam in dieser Periode nicht vor, da, vermöge der Abschiede, das Heirathgut aus den Mitteln der Ablösungshülfe genommen wurde und die Ablösung um denselben Betrag stillstand.

Die Reichs-Anlagen, jene Geldbeiträge nemlich, welche von den sämtlichen Reichsständen auf allgemeinen Reichsversammlungen zu einem bestimmten Zwecke dem Kaiser verwilligt wurden,

---

469) Nach den Tom. Act.

470) Im J. 1583 betrugen dieselben mehr nicht, als: „den beiden Prälaten von Bebenhausen und Maulbronn, à 50 fl., 100 fl., den sechs Personen im kleinen Ausschuß, à 33 fl., 198 fl., dem Meister Caspar Wild, der Landschaft Rath, 50 fl., Ulrich Schenk, der Landschaft Secretarien, 50 fl. Ihr jedem Einnehmer, à 100 fl., 200 fl." —

sind anfangs durch besondere Umlagen erhoben worden[471]). Das erste Ansinnen, welches an das Land dießfalls gemacht wurde, scheint in das Jahr 1483 zu setzen zu seyn[472]). Nachdem aber der Landtags-Abschied vom J. 1565 bestimmt hatte, daß bei Reichshülfen die Ablösung stille stehen solle, so wurde, demselben gemäß, auch diese von nun an jedesmal aus den Mitteln der Ablösungshülfe bestritten, bei dem nachgefolgten Wiedererſatze aber auch alle von dieser Privilegirten in das Mitleiden gezogen[473]). Der Concurrenzfuß oder der Matrikularanschlag der Reichsstände, welcher auf dem Reichstage zu Worms vom J. 1521 fixirt worden ist[474]), war unter der Benennung „Römer-Monate" bekannt, da wegen der hier zu Vollziehung der Kaiserkrönung zu Rom geschehenen Verwilligung in dem Abschiede des gedachten Reichstages bestimmt ist, daß einem berittenen Krieger 10 fl. (nachher 12 fl.), einem fußgehenden aber 4 fl. monatlich gereicht werden solle[475]).

Bei dieser Matrikel blieb es auch bis zum Untergange der teutschen Reichsverfassung: bei jeder Reichstagsbewilligung mußte jeder Reichsstand so vielmal 12 und beziehungsweise 4 fl. zu einem Römermonate geben, als er in der Matrikel an Mannschaft zu Roß und zu Fuß angesezt war. Der Anschlag der Herzoge von Württemberg war dem der Churfürsten gleich, indem er zu Einem Römermonate 60 Reiter und 277 Fußgänger oder 1828 fl. be-

---

471) Die Beispiele s. oben §§. 20 u. 23; eben so noch im Jahre 1552. (S. die Einleitung in die Staats-Grundgesetze S. 316.)

472) Oben §. 20, erste Note. Wenn nach Pütter (hist. Entwicklung der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs, I. 456) jeder Reichsstand bis zum J. 1543 schuldig war, die Reichssteuern aus seinen eignen Kammergefällen zu entrichten, so hat daher Württemberg eine frühzeitige Ausnahme von dieser Regel gemacht.

473) Bei der im J. 1557 auf Württemberg gefallenen Türkenhülfe von 23,000 fl. wurde die Ablösungshülfe noch nicht sistirt. Ueber das Verfahren bei der Umlage der Reichssteuern bemerkte damals der Ausschuß: „In Fällen, wo eine Reichshülf vorhanden, ist bishero in diesem Land gebräuchig gewesen, daß eine Landschaft erfordert, ihnen dieselb, was die Summa vnd wie sie vff dem Reichstag bewilligt, eröffnet, vnd man sich daruff mit ihnen verglichen vnd die Sachen mit ihrem Vorwissen vnd Willen abgehandelt, auch vff beschehene Vergleichung bedacht worden, ob vnd wie, auch vff wen die vmgeschlagen werden soll, wer darin gefreyt oder nit gefreyt seyn, oder wie man das Geld sonst vffbringen vnd erlegen soll." (Tom. Act.)

474) Noch in dem Reichsanschlage vom J. 1474 kommen vor: „Graue Vlrich von Wirttemberg mit seinen Prelaten, Grauen, Herren vnd Ritterschaft 2000" und „Graue Eberhard von Württemberg der Eltere mit seinen Prelaten, Grauen, Herrn vnd Ritterschaft 2000." (Württ. Archiv. Urkunden in causa equestri etc. S. 89.)

475) Vergl. F. W. v. Ulmenstein ꝛc. von Steuern und Abgaben ꝛc. Erlangen 1794, S. 26.

trug [476]); und eine Verminderung oder Vermehrung konnte wohl nur wegen Veräußerungen oder Erwerbungen anderer unmittelbarer Reichsgebiete Statt haben [477]). Jene weiteren Reichssteuern, die unter dem Namen „der gemeine Pfenning" bekannt sind, kamen jetzt nur noch selten vor, z. B. in den Jahren 1542 und 1544 zu Unterhaltung eines Heeres gegen den christlichen Erbfeind, den Türken [478]). Die Veranlassungen zu allen Reichshülfen sind übrigens aus den verschiedenen Reichstags-Abschieden zu ersehen, und es mag hier im Allgemeinen die Bemerkung genügen, daß sie sowohl zu Befestigung der Reichs-Grenzen [479]) und Vertheidigung derselben ge-

---

476) Breyer Elementa juris p. W. S. 235 und Pütter a. a. O. I. S. 454.

477) Als zu Bekämpfung der Russen, die den größten Theil von Liefland bereits verwüstet und eingenommen hatten, im J. 1561 eine Reichs-Hülfe von 300,000 fl. verwilligt worden war, woran es jeden Stand drei Römermonate traf, so wurde auf dem kleinen Ausschußtage im April 1561 der Betreff Württembergs an dieser „Moskowitter Hülfe" also berechnet. Ein einfacher Monat beträgt auf 60 Pferde à 12 fl. 720 fl. und auf drei Monate . . . . . 2160 fl.
auf 277 zu Fuß à 4 fl. auf einen Monat 1198 fl. und auf drei Monate . . . . . 3324 „
die Reichshülfe betrug also zusammen . . . . 5484 fl.
Dieselbe ward aber auf Ansuchen des Herzogs auf 4382 fl. ermäßigt.
Hiezu kamen:
a) von dem Kloster Maulbronn 5 Reiter, macht monatlich 60 fl. und zusammen . . . . . 180 fl.
22 Fußgänger, 88 fl., zusammen . . . . 264 „
444 fl.
b) von dem Kloster Königsbronn 1 Reiter, 12 fl., thut 36 fl.
10 Fußgänger, 40 fl., thut . . . . . 120 „
156 fl.
c) von der Grafschaft Löwenstein 2 Reiter, 24 fl., macht 72 fl.
9 Fußgänger, 36 fl., thut . . . . . 108 „
180 fl.
Der ganze Betreff war also 5162 fl.

Diese drei Posten verwilligte jedoch Württemberg später nicht mehr, indem es behauptete, daß diese Matrikeln schon unter dem Hauptanschlage begriffen seyen. Dagegen aber kamen später noch dazu: der Anschlag der Abtei Zwiefalten mit 60 fl. auf den einfachen Römermonat, und der Anschlag wegen der (dem Herzogthum übrigens nicht einverleibten) Herrschaft Justingen, in 5 Fußgängern in simplo bestehend. Mömpelgard, obwohl durch eigenen Sitz und Stimme auf Reichstagen vertreten, trug auch zu den Reichslasten nichts bei.

478) S. Nr. 25 und 27 der Steuergesetze.

479) Auf dem Landtage im Januar 1552 wurden an „gemeinem Pfenning, Reichsvorrath und Baugeld in Hungarn" (d. h. zur Befestigung) 77,714 fl. auf Württemberg übernommen, woran es die Prälaten beinahe $^2/_3$ (45,300 fl.) traf.

gen christliche und türkische Feinde [480]), als auch zu Handhabung des allgemeinen Landfriedens [481]) bewilligt worden sind, indem in allen diesen und ähnlichen Fällen die Verpflichtung der Unterthanen zu Uebernahme dieser Steuern durch die Reichsversammlungen ausgesprochen war [482]).

Betreffend nun die Kreis-Anlagen, d. h. jene Beiträge, welche von den sämtlichen Mitständen eines Kreises zu einem bestimmten Zwecke verwilligt waren, und welche in das Ordinarium und in das Extraordinarium zerfielen, so sind auch diese zuerst durch besondere Umlagen aufgebracht, oder auch theilweise aus der Ablösungs-Hülfe bestritten [483]), und erst nachdem die Sommer- und Winter-Anlagen (oben §. 33.) im Herzogthum eingeführt waren, in der Regel gleichzeitig mit diesen ausgeschrieben und zur Landschaft eingeliefert worden. Das Ordinarium bestand in jener Summe, welche durch die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung des jeden Kreis-Stand treffenden Contingentes an dem ganzen Betrage des Kreis-Militärs, einschließlich der Offiziere bis zu dem Hauptmann, verursacht wurde. Der ganze Betrag des schwäbischen Kreises bestand in Friedenzeiten in 7944 Mann, obleich demselben nach dem Reichstagsschlusse vom J. 1681 nur 1321 Reiter und 2707 Fußgänger zugeschieden waren [484]); woran es, wie gleichzeitig auch verabschiedet worden war, Württemberg zu einem Simplum

---

480) Z. B. die „Moskowitterhülfen" und „Türkenhülfen." Die Türkenhülfen waren sehr bedeutend. In den zehen Jahren von 1594 bis 1603 traf es Württemberg hieran allein 473,453 fl. 40 kr. Diese Türkenhülfe oder Türkensteuer wurde häufig fixirt und erscheint daher unter diesem Namen nicht selten als lagerbüchliche Abgabe auf einzelnen Grundstücken.

481) Hierher gehören z. B. die sogen. „Gothaischen Executions-Kosten", welche – nachdem der Herzog von Sachsen in die Reichsacht erklärt worden war – wegen Eroberung der Stadt Gotha und Schleifung des Schlosses Grimmenstein aufzuwenden waren, und die dann im J. 1567 auf die Reichsstände umgelegt wurden. (Vgl. Pütter histor. Entwicklung der h. Staats-Verfassung des teutschen Reichs II, S. 7).

482) In dem Landtags-Abschied vom J. 1565 heißt es: „Doch was für Reichsanlagen jederzeit künftig gemeinen Ständen des Reichs auffgelegt vnd von Unterthanen zu erstatten verabschiedet, daß solches allweg zu irer Angebür von dem Ausschutz in vnser Landschreiberei richtig bezahlt vnd erlegt werde." Später wurde dieß dahin geändert, daß die Landschaft-Einnehmerei die Reichs-Hülfen unmittelbar an die Reichskassen entrichtete.

483) So z. B. im J. 1683, wo verabschiedet ward, das bevorstehende kreisschlußmäßige Quantum theils von der Ablösungshülfe, theils aus Acciſe-Mitteln und theils durch eine besondere Kreisumlage, im Betrag einer Jahressteuer, aufzubringen. (Vrgl. S. 954 der Landes-Grund-Verfassung).

484) Pütter a. a. O. II, S. 293—295.

190 Reiter und 391 Fußgänger traf [485]). Da übrigens die Sommer- und Winter-Anlagen in Württemberg, wie auch in den andern Kreislanden, nicht allein zu Unterhaltung des Kreis-Contingentes, sondern auch zu Unterhaltung des stehenden Heeres überhaupt verwendet wurden, so nahmen dieselben den Character einer Landes-Steuer an. Anders verhielt es sich aber mit dem Extraordinarium. Dieses war die eigentliche Geldanlage, während das Ordinarium in Mannschaft an den Kreis abgegeben ward, und wurde bei jedesmaliger Kreis-Versammlung regulirt und nach Römer-Monaten repartirt. Gegen das Ende dieser Periode scheint es auf Württemberg in Friedenszeiten mehr nicht als 40.000 fl. jährlich betragen zu haben [486]). Von demselben wurden die Kosten der von dem Kreise bestellten General- und Regiments-Stäbe, des Commissariats, der Artillerie und aller Kreis-Officianten und Diener, sowie die Anschaffung von Gewehr und Munition und die Verzinsung und Abzahlung der auf dem Kreise haftenden Schulden bestritten. Alle diese Zahlen-Angaben beziehen sich indeß nur auf Friedenszeiten; denn wie drückend diese Lasten im Kriege wurden, ist oben (§. 32) gezeigt worden [487]).

§. 41. Fortsetzung.

Eine neue Gattung der Reichssteuern waren die Kammerziele r, d. h. die Kosten zu Unterhaltung des Reichskammer-Gerichts. Dieselben wurden Anfangs aus dem Kammergute bestritten [488]), wie denn Herzog Ulrich im J. 1508 seinen Landschreiber anwies, 100 fl. nach Nürnberg zu diesem Ende zu erlegen [489]). Der Anschlag

---

485) Vrgl. Breyer Elementa etc. S. 237 u. f. Ueber die erst durch den Reichsschluß von 1681 eingeführte Formation des stehenden Kreis-Militärs s. auch Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte IV, §. 593 und J. J. Moser von der d. Kreisverfassung S. 234 u. f.

486) Nach dem Erbvergleich vom J. 1770 zu urtheilen. S. die Staats-Grundgesetze II, S. 579.

487) Vergl. auch die als Beispiel abgedruckte N. 139 der Steuergesetze.

488) Die Unterhaltungskosten des im Jahre 1495 erichteten Reichskammergerichtes übernahmen die Reichsstände im Jahre 1500. (Pütter a. a. O. I, S. 312.)

489) Die Anweisung des Herzoges lautet: „Nachdem vns, Innhalt des RychsVfflegung vff jüngst gehaltenem Rychstag zu Costennz beschehen gepürt hat zu Vnterhaltung des kaiserlichen Cammer-Gerichts hundert Gulden gen Nürenberg vff Letare nächstuergangen zu erlegen" ꝛc.; und die Landschreiberei-Rechnung von $15^{10}/_{11}$ hat folgenden Ausgabe-Posten: „Vff mines Herrn von Nassaw, als CammerRichters, Schryben, hab ich bezalt Doctor Ambrosio Widmann 120 fl., so minem gnedigen Herrn zu seinem tayl vßgesetzt ist, das CammerGericht künftig zu vnterhalten." Hienach sind Breyer (§. 124), der den ursprünglichen Antheil zu

Württembergs steigerte sich jedoch durch die Vermehrung der Assessoren u. dgl. zuletzt auf eine jährliche Summe von 2145 fl. 36 kr. [490]). Erst lange übrigens, nachdem durch den Reichs-Abschied vom J. 1654 ausgesprochen worden war, daß auch hiefür die Landstände in das Mitleiden gezogen werden können [491]), auf dem Landtage vom J. 1739, wurde diese Verbindlichkeit auf das Land übernommen, wogegen die Herrschaft die Beiträge wegen Maulbronn, Königsbronn und Löwenstein auf sich behielt [492]).

Im Laufe der neueren Zeiten kamen als weitere Gattungen der Reichs- und Kreis-Steuern die Reichs- und Kreis-Gesandtschafts-Kosten auf, welche nach einer kaiserlichen Resolution vom J. 1670 ebenfalls von den Unterthanen erhoben werden durften [493]). In Württemberg wurden diese Kosten aber schon 1652 auf die Landschaft theilweise übernommen, indem damals verabschiedet ward, daß, wenn der Herzog den Reichstag zu Regensburg besuchen würde, er nur die Nothdurft an Wein und Haber, das Land dagegen alles Weitere beizutragen habe [494]). Auch wurden dem Herzog schon im J. 1655 zu Beschickung des Frankfurter Reichsdeputationstages wöchentlich 130 fl. verwilligt. Im J. 1676 wurde ferner verabschiedet, daß die Concurrenz des Landes hiezu von 3/4 auf 9/10 erhöht werden solle, und im J. 1683: daß bei künftig sich ereignenden Fällen an demjenigen, was an Verschickungen, Reisekosten und Verehrungsspesen aufzuwenden sey, das Kammergut „nach Möglichkeit" concurriren möge [495]).

Die Ablösungshülfe wurde ferner zu Erstattung der „freiwilligen Kammer-Beiträge" verwendet. Was das Land dießfalls im weiteren Sinne des Wortes gethan, ist schon oben

---

300 fl. angibt, und Eichhorn (IV, §. 528), welcher die Uebernahme der Unterhaltungskosten durch die Reichsstände in das Jahr 1548 setzt, zu berichtigen.

490) Breyeri Elementa a. a. O.

491) v. Ulmenstein a. a. O. S. 38, und Pütter a. a. O. II, S. 219.

492) Vergl. S. 533 des II Theils der Staats-Grundgesetze.

493) v. Ulmenstein a. a. O. S. 40, Pütter II, S. 272 und Lang S. 208.

494) Der „Ueberschlag des Vnkostens zu dem Reichstag, zur Ausrüstung vnd Abrais, auch monatlichem Vnterhalt," war:

„Silbergeschirr	6,000 fl.
Gutschen	1,000 „
Kleine guldene vnd silberne Schnür	1,000 „
Gelb Tuch	1,000 „
Sammet	675 „
Ausstaffirung	1,000 „
Kleider vor die Cavaliers vnd Diener	2,500 „
Rais-Kosten	1,200 „
	14,375 fl.

Ein großes Schiff. Tapezerey, vnd monatlich mit 4,000 Reichsthalern zu continuiren." (Tom. Act.)

495) Vergl. die Landes-Grund-Verfassung S. 955.

ausgeführt worden. Der Anfang der Kammerbeiträge im engeren Sinne des Wortes aber, nemlich jener Beiträge, welche auf erfolgte Schilderung des Abmangels der herzoglichen Rentkammer, „aus unterthänigster Devotion," jedoch „den Compactaten und Privilegien unabbrüchig," je und je und später regelmäßig alljährlich, von dem bevollmächtigten größern Ausschuß verwilligt wurden, ist im J. 1642 zu suchen, wo auf dem großen Ausschußtage verabschiedet wurde, daß dem Herzog wegen der Entkräftung seiner Kammer auf zwei Jahre jährlich 20,000 fl. aus der Landschafts-Kasse entrichtet werden sollten. Von da an verglich man sich über größere und kleinere Summen, bis sich dieselben im verflossenen Jahrhunderte auf jährliche 40,000 fl. feststellten. Doch ist dieser Kammerbeitrag niemals als eine Schuldigkeit angesonnen, oder als solche bewilligt worden [496]).

Vorschüsse und Anlehnungen wurden, wie schon oben bemerkt, den Herzogen aus der Landschaftskasse sehr häufig gemacht und von der Landschaft nicht selten erlassen. Das erste Beispiel findet sich in dem Landtags-Abschied vom J. 1565, wo es heißt, daß die 8000 fl., welche dem Herzog auf sein Begehren, von der Ablösungshülfe gegeben worden seyen, gefallen seyn sollen; und das letzte in dem Vergleichs-Receß vom 22. September 1753, wonach Herzog Carl zu „Bestreitung gewisser höchst pressanter Ausgaben bey Unserer Fürstl. Cammerschreiberey" bei dem engern Ausschusse ein Anlehen von 100,000 fl. auf vier Jahre nachgesucht, welches aber dieser, aus Mangel an Vollmacht, abgelehnt hatte.

Durch Geschenke und Verehrungen, sowohl an den Herzog und die herzogliche Familie bei sehr vielerlei Veranlassungen, als auch an höhere Regierungs-Beamte, wurde ferner die landschaftliche Kasse [497]) in dieser Periode sehr stark in Anspruch genommen. Allmälig hatte sich nemlich das Herkommen ausgebildet, daß dem Herzoge bei seinem Regierungs-Antritte [498]), bei dem Neujahre

496) Uebrigens hatte zuvor schon die Stadt Stuttgart die Unterhaltung der herzogl. Familie, alsbald nach ihrer Ankunft aus Straßburg, auf sich genommen. Bemerkenswerth ist es, daß die Kammer-Einkünfte noch im J. 1651 durch das Elend des dreißigjährigen Krieges so sehr geschwächt waren, daß, als Herzog Eberhard III. von dem Pfalzgrafen zu Gevatter gebeten worden war, der kleine Ausschuß ihm einen Beitrag von 1000 fl. zu den damit verknüpften Ehrenausgaben bewilligte, indem seine Kammer dieß nicht ertrüge. (Tom. Act.)

497) Erst im J. 1593 verglich sich der große Ausschuß mit dem kleinen „wann sich künftig die Gelegenheit ergeben vnd die Zeit vnd Nothdurft erfordern würde, daß man vnsern gn. Landsfürsten vnd Herrn in die Regierung schenken sollte, daß man solches von ganzer Landschaft wegen insgemein, vnd nit jedes Kloster, Stadt oder Ampt das Insonderheit thue." (Tom. Act.)

498) Dem Herzoge Friedrich verehrte die Landschaft am 14. April 1594 für 7548 fl. 20½ kr. Silbergeschirr in die Regierung, und dessen Gemahlin „ein besonder SilberGeschirr", im Werth von 930 fl. 5 kr. In der Rede, womit der Landschafts-Advocat das erstere überreichte,

für ihn und seine Familie [499]) und bei Bronnencuren und „Badefahrten" [500]) u. s. w. größere oder geringere Geschenke dargebracht, und daß bei fürstlichen Wochenbetten, zumal wenn die Landschaft zu „Mitgevatter" berufen ward, nicht nur die fürstliche Wochnerin,

---

hat die Landschaft: „vnd dieß Alles bey dem hochlöblichen Haus Wirtemberg zur Gedächtnus vffzubehalten vnd vff die liebe Posterität kommen vnd gelangen zu lassen." Diese Verehrung fand eine gute Aufnahme. Denn da die Landschaft zugleich für den abgesetzten Abt von Anhausen, M. Andreas Eyb, bei dem Herzog ein Vorwort eingelegt und gebeten hatte, ihm die Strafe der Bannung in den Schorndorfer Forst zu erlassen und die ihm aufgelegte große Geldbuße zu mildern, willfahrte der Herzog, mit dem eigenhändigen Beisatze, wie er hoffe: „er, Supplicant, sampt Intercirende, werden je länger je mehr Vnser Affectionirter verbleiben, wie Wir dann von vielen Jahren anhero in der Wahrheit nit anders sagen noch gespürt haben; vnd weil sie Vns alle Zeit für dero mehr als gnedigen Herrn vnd Landsfürsten im Werk spüren (honi soit, qui mal hy pense), hoffen vnd haben das genzlich Vertrawen, sie werden in Vns nach der Zeit auch nit anders versehen, vnd wenn's dem Teufel vnd seinem ganzen Heer ein Leid were, Actum den 14. Aprilis anno 1594 vmb 3 Vhr Nachmittag, an dem Tag der Verehrung vnd guter beederseits Affection, etlicher Maßen in poculis. Friderich." — (Tom. Act.) — Dessen Sohn und Nachfolger, Herzog Johann Friedrich, bat den Ausschuß gleich nach seinem Regierungs-Antritt, da er wegen allerhand Beschwernisse mehrere Tausend Gulden bedürfe, ihn „nit stecken zu lassen"; denn wollte er jetzt schon Geld aufnehmen, so gäbe dieß „eine Beschraiung". Nachdem sich nun der Ausschuß erkundigt hatte, „wie man in gemeiner Landschaft Seckel staffirt sey", wobei sich 1,100,000 fl. vorfanden, so bewilligte er am 6. Februar 1608 dem Herzog „zu vnterthäniger Hilf vnd besserer Fortkommung zu angebendem Regiment" 28,000 fl. und der Herzogin Mutter 2000 fl. Drei Wochen später wurden ihm auch noch für 8000 fl. Silbergeschirr „in die Regierung" verehrt. — Dem Herzog Eberhard Ludwig aber verehrte die Landschaft am 31. Januar 1693 1000 Ducaten in die Regierung. (Tom. Act.)

499) Am 17. December 1652 bestimmte der Ausschuß „in Erinnerung dessen, was hiebeuor im Namen gemeiner Landschaft beschehen", dem Herzoge 1000 fl., dessen „hochgeliebter Fraw Gemahlin vß seinen sonderbaren Vrsachen" 200 Ducaten, dem ältesten Prinzen 30, dem zweiten 6, dem jüngsten Prinzen 4, und den „vier fürstlichen jungen Fräulein" 12 Ducaten zu Neujahr. Die beiden geheime Canzlisten erhielten eine „nachgesuchte Recompens", und selbst die Canzleiknechte wurden nicht vergessen. (Tom. Act.)

500) Dem Herzog Johann Friedrich, der im Mai 1623 das Wildbad brauchte, verehrte der Ausschuß damals in einem sammtnen Seckel 200 Ducaten. — Dem Herzog Eberhard III. und dessen Gemahlin machte der Ausschuß am 6. Juni 1651 eine „Badverehrung" von 100 und 50 Ducaten. Vier Wochen darauf erfreute dagegen der Herzog den Ausschuß mit einem „guten Hirsch". — In andern deutschen Staaten wurden bei diesen und ähnlichen Veranlassungen besondere Steuern verwilligt. (Pütter a. a. O. II, S. 275, wo er sogar einer „Beinbruchsteuer" gedenkt.)

sondern auch der Säugling reichlich bedacht wurden [501]). Auch bei Vermählungen der Herzoge und der Prinzen und Prinzessinnen war es eine Ehrensache für das Land, daß sich seine Repräsentanten mit Geschenken und Glückwünschen einfanden [502]). So wollte es die

---

501) Am 5. Mai 1582 ließ der nachmalige Herzog, Graf Friedrich von Württemberg, zu Mömpelgard, der Landschaft zu wissen thun, daß Gott seiner Gemahlin und ihm „einen jungen Sohn, auch Lands-, Stammens- und NahmenErben" (Johann Friedrich) „fröhlichen Anblicks gnädiglichen bescheert;" mit dem Beisatz, er habe sie „als eine liebe getrewe Landschafft hiemit günstig vnd gnädig zu Genattern laden vnd beruofen wollen." Der Ausschuß beschloß, die Prälaten von Bebenhausen und Maulbronn und die Bürgermeister von Stuttgart und Schorndorf zu diesem Zweck zu bevollmächtigen, der Frau Gräfin 500 Kronen und dem Pathen eine „guldin Kettin, vff 100 oder 150 Kronen, daran ein guldener Schawpfenning hienge, vnd daruff mit erhebten Buchstaben sein Geburts- vnd Tauf-Zeit, auch wer deren beygewohnt vnd Genatter gewesen, gemerkt wäre, zu verehren." Die Abgeordneten berichteten dem Ausschuß, sie seyen unterwegs überall wohl empfangen und tractirt, auch stets ausgelöst worden, und haben nach der Taufe die „Fraw Kindbetterin vffrecht im Bett gefunden. Neben deren stunde Herr Graff Friedrich vnd Ihrer Fürstl. Gnaden Cantzler, auch die Wehmutter zu'n Füßen der Bettstatt. So lag vff der linken Seiten das fürstlich Kind vff einem Tisch vffgedeckt, daß man es wohl besichtigen mögen; neben welches sich die Gesandte gestellt, der Herr von Maulbronn in Handen den roth sammetinen Seckhel, der Herr Burgermeister von Stuttgart das Kleinod vnd der von Schorndorf die gulden Kettin gehalten, vnd der Herr Prälat von Bebenhausen die Sermon vnd Red gethon," auf welche der Canzler des Grafen, Dr. Hektor Vogelmann, in besonderer Rede „Dank sagte." (Tom. Act.) — Auch Herzog Johann Friedrich hat am 23. December 1614 die Landschaft, und in deren Namen den Ausschuß, zu Gevatter, nachdem ihm sein erster Prinz und Regierungs-Nachfolger (Eberhard) geboren worden war. Die Verehrung bestand in Silbergeschirr und für die Frau Herzogin in einer goldenen Kette nebst Schaupfenning; zusammen im Werth von 3399 fl. 3 kr. (Tom. Act.)

502) Bei der Vermählung des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen mit der Prinzessin Sophie von Württemberg (Schwester Herzogs Ludwig) verehrte die Landschaft am 5. Mai 1583 ein Halsband „mit Rubin vnd Demut versetzt, auch das daran hangende Kleinod mit der Historien Susanae," welches sie von Meister Hans Raiser, Goldschmid zu Augsburg, für 850 fl. erkauft hatte. — Bei jener des Pfalzgrafen Johann Georg mit der Gräfin Elisabethe von Henneberg, Wittwe (auch einer Schwester Ludwigs), zu Stuttgart, verehrte der Ausschuß 600 Goldgulden. „Dagegen verehrte die fürstlich Fraw Hochzeiterin beede Herrn Prälaten von Bebenhausen vnd Maulbronn mit geknüpften Kränz vnd Ringen daran, vnd die sechs Herrn des Vßschuß von Städten auch mit Schnüren von Gold vnd Silber vmwunden, sambt daran hangenden guldnen Ringeln." — Am 1. Mai 1389 ward die Landschaft zur Hochzeit der Frau Eleonore, verwittweten Fürstin von Anhalt

patriarchalische Sitte jener Zeit, und hiebei scheint es auch, mit wenigen Modificationen, bis zum Schlusse dieser Periode verblieben zu seyn. Bemerkenswerth ist es aber auch, daß durch diese Verehrungen, wo nicht die Entstehung, so doch eine Bereicherung des Hausschatzes herbeigeführt worden ist [503]).

Außer diesen Verehrungen kommen aber auch noch sehr viele andere Geschenke vor, welche der Ausschuß aus dem Ertrage der Ablösungshülfe im Interesse der gemeinen Landschaft sowohl an höher gestellte württembergische Regierungs-Beamte [504]), als auch an kaiserliche Reichs-Beamte [505]) gab, sowie solche Geschenke, die

---

(gleichfalls einer Schwester Ludwig's) mit dem Landgrafen Georg von Hessen, nach Darmstadt geladen. Einige Ausschuß-Mitglieder, welche mit der Verehrung von 600 Goldgulden hinzogen, berichteten nachher: „Es saßen er, Herr Hochzeiter, vnd sie Fraw Hochzeiterin beysammen hinter der Tafel vff einer Schrannen, vnd stunden neben ihm, Herrn Bräutigam, sein Obreramptmann Hanns Herrmann Münch; einer von Adel sagte, so oft ein Present vberliefert, abgesonderten Dank, hielt es also gegen vns, wiederholte mehrer Theils vnsere Verba formalia, bedankt sich hernach in Gnaden des Presents halben gegen gemeine Prelaten vnd Landschafft mit dem Erpieten: Jr gnediger Fürst vnd Herr, auch gnedige Fürstin vnd Fraw zu seyn vnd zu bleiben." Tom. Act. (Vergl. auch die nächstfolgende Note.)

503) Im November 1593 bat der Ausschuß, es möchte Herzog Friedrich das durch das Testament Herzogs Ludwigs (s. II. Th. S. 190 u. f. der Staats-Grundges.) den Legataren zufallende Silber-Geschirr, welches die Landschaft den Herzogen Ulrich, Christoph und Ludwig in die Regierung und in die Ehe verehrt, von denselben auslösen; denn es sey bei diesen Schenkungen „vßdruckentlich gemeldet vnd verstanden worden, daß es bei dem Fürstlichen Haus Wirtemberg verpleiben solle." Der Herzog ließ hierauf durch Dr. Math. Enzlin erwidern: „was die HochzeitVerehrung anlangt, haben Seiner Fürstlichen Gnaden Herr Vetter seliger dieß Silbergeschirr nit alieniren können, wie dann das Protocoll der Landtschafft mit sich pringt, daß es also conditionaliter verehret worden; wie auch sonsten beym Fürstl. Haus Wirtemberg also herkommen, vnd der silberin Butt Herzog Vlrichen mit dieser Condition verehrt worden." Tom. Act. (Vergl. auch zuvor Note 498.)

504) Namentlich die Canzler und Vice-Canzler, sowie die Oberräthe und Kammer-Secretarien wurden „ins Amt" mit silbernen Bechern und dergl. beschenkt, in der Hoffnung, „daß sie es zuuerschtlich vmb gemeine Landschafft verdienen werden." Die Herzoge scheinen hiegegen keine Bedenken gehabt zu haben; denn nach dem Ausschuß-Protokolle vom 2. December 1652 hatte sogar „Herr Cammer-Secretarius Sattler ein fürstlich Decret gebracht, darin Ihre Fürstl. Gnaden begehrt, ihme 30 Reichsthaler zu verehren. Es hat aber der Vßschutz rathsamer ermessen, ein solches freywillig zu thun, als zum besorgenden Eingang ein solches vff ein fürstl. Decretum zu leisten."

505) „Als der groß Ausschuß erfahren, daß der Herr Reichshofrath Bidenbach von Trenenfels allhero kommen, hat man rathsam

er seinen Collegen [506]), den Officianten der Landschaft und Geistlichen ꝛc. [507]) bei verschiedenen Veranlassungen theils aus der geheimen Truche, theils aus den Mitteln der Ablösungshülfe aussetzte.

Von den verschiedenen Ausgaben endlich heben wir die Verehrung an die schwedischen Minister, welchen „wegen ihrer bei den westphälischen vnd Nürnberger Tractaten zur Beförderung des Restitutionswesens vnnd in andern hohen Angelegenheiten geleister großer Assistenz ein Trunk Neckarweins öffters versprochen worden," und wozu die Landschaft im J. 1651 einen Beitrag von 5000 fl. bewilligte [508]), sowie das dem exilirten Könige von England im J. 1656 bewilligte „Subsidium charitativum," von 3665 fl. [509]) als Beispiele aus.

Dritte Periode.

Von der Steuer-Verfassung seit Annahme der Königswürde.

§. 42. Steuer-Umlagen seit dem J. 1806.

Indem wir sofort die seit 1806 ausgeschriebenen directen Steuern kurz aufführen, nehmen wir den Faden da wieder auf, wo wir denselben oben (§. 34.) verlassen haben.

Für das Jahr $180^{6}/_{7}$ wurde umgelegt:

	fl.	kr.	hl.
a) auf Altwürttemberg, vermöge Staats-Ministerial-Resolution v. $\frac{\text{10. Mai}}{\text{12. Juli}}$ 1806 „die ordinari Steuer" mit	188,300	40	$5^{1}/_{2}$ [510])

befunden, ihn willkommen zu heißen, zumal auff morgen" (26. November 1652) „in gemeiner Landschaft Behausung zu Gast zu laden. Es ward auch der geheime Regimentsrath Varnbüler dazu gebeten, welches Alles zu gutem Contento außgericht hat." (Tom. Act.)

506) Der Abt Binder von Adelberg, der den Ausschuß zu seiner Tochter Hochzeit geladen, dankt ihm am 28. November 1588 für den überschickten „herrlichen vnd schönen Pokal." (Tom. Act.) — Auch den Angehörigen der Landschaft-Einnehmer ꝛc. wurden zu Hochzeiten verehrt.

507) Prof. Dr. Harpprecht zu Tübingen, der seine Disputationes institutionum dem Ausschuß dedicirt hatte, erhielt am 15. Juni 1615 einen Becher, im Werth von 44 fl. 12 kr. — Im Januar 1583 ließ der „alt verleibdingte Pfarrher zu Vnterlenningen, M. Sebastianus Pontanus, durch den Herrn Probst zu Denkendorf dem (gr.) Vßschutz ein lateinisch u. teutsche Reimen weis gestellte Comödi vß heiliger Schrift, vom Nabell u. der Abigail, verehrungsweis praesentiren vnd vberantwurten; dem haben sie bey ihm, Herrn Probst, in Betrachtung er ein gutherziger, alter Kirchendiener, zehen Gulden hinwieder verehrt." (Tom Act.)

508) Nach den Tom. Act.

509) Vergl. die Landes-Grundverf. S. 626.

510) Vergl. oben §. 39. Note 466.

	fl.	kr.	hl.
wozu noch der auf den Erbvergleich gegründete Kirchenkastens-Beitrag kommt mit	98,457	—	—
Nach Staats-Ministerial-Resolution vom 10. Juni 1806 die „extraordinari Sommer-Anlage" vom 1. Mai bis 31. October mit	295,988	33	—[511]
Vermöge Staats-Ministerial-Resolution vom 11. November 1806 die „extraordinari Winter-Anlage" vom 1. November 1806 bis 30. April 1807 . .	327,666	11	—[512]
zusammen	910,472	24	5½
Dazu kamen: die Steuern in den K. Kammer- und andern nicht incorporirten Orten, mit	3,712	12	3½
und die in den zur Hof- und Domainen-Kammer steuerbaren 10 Orten, mit	8,809	51	4[513]
Summe zu a)	922,994	29	1
b) Auf die neuen Lande, vermöge K. Resolution vom 1. Juli 1806 eine ganze und 1/6 Jahressteuer mit	205,751	—	—[514]

511) Nemlich: zu Unterhaltung des Militärs und des

	fl.	kr.	hl.
Kreis-Extraordinariums	207,500	—	—
Zur Straßenkasse 1/16 einer Jahres-Steuer . .	11,432	16	—
Zum Residenzschloßbau	10,000	3	7/8
Die Hälfte der Entschädigungs-Summe für die aufgehobene Salpeter-Anstalt	4,100	—	—
Verzugszinse, welche die Obersteuer-Kasse der Kriegs-Kasse wegen des erst 180 3/5 entrichteten Militär-Beitrags vom J. 180½ schuldete . . .	60,000	—	—

512) Das Bedürfniß war wie bei der Sommer-Anlage zuvor, mit der einzigen Ausnahme, daß statt des letzten Postens (von 60,000 fl.) „zu Deckung der Kriegs-Prästations-Kassenbedürfnisse" die Hälfte einer Jahres-Steuer mit 91,458 fl. 13 kr. aufgeführt ward.

513) In diesem Betrage, u. zwar in dem vierfachen einer Jahres-Steuer, wurden die Steuern in der gedachten Periode von der K. Hof- und Domainen-Kammer ausgeschrieben, aber nicht zur Ober-Steuerkasse, sondern zur Hof- und Domainen-Kasse geliefert. (Vergl. hiernach Note 522.)

514) D. h. auf „Neu-Württemberg." Nemlich zu Bestreitung der Gesandtschafts-Kosten, Besoldungen und

	fl.	kr.
Pensionen	22,078	10
Des jährlichen Militär-Beitrags zur K. Kriegs-Kasse	132,000	—
Der Reichs- und Kreis-Prästationen und der althergekömmlichen Ritter- und Städte-Steuern . .	30,914	18
Chaussee-Unterhaltung	15,000	—

Das Ordinarium einer Jahres-Steuer betrug 174,000 fl.

	fl.	kr.	hl.
c) In den neuesten Landen nach K. Resolutionen v. 21. September und 1. Oktober 1806.	366,498	29	1½
Hauptsumme	1,495,243	38	2½
Dazu kam auf das ganze Königreich unterm 15. Oktober 1806 eine Prinzessin-Steuer von	200,000	—	—
	1,695,243	38	2½
Einschließlich der an den v. 12. November 1805 bis 1. Oktober 1806 ausgeschriebenen Kriegssteuern und außerordentlichen Steuern (oben §. 34.) im J. 180⁶/₇ erhobenen Anlagen belief sich aber die Hauptsumme der von Georgi 1806 bis dahin 1807 ausgeschriebenen Steuern auf	3,562,438	13	—[515]
Für das Jahr 180⁷/₈ wurden umgelegt:			
a) auf die alten Landestheile durch General-Rescript vom 11. Juni 1807 „die bisherigen Jahressteuern, mit einer weitern, bisher sogenannten halben ordinari Steuer," zusammen mit[516] . .	922,994	29	—
b) auf die neuen Landestheile nach dem vorherigen Typus, vermöge General-Rescripts vom 18. Mai 1807 . . .	200,000	—	—
c) auf die neuesten Lande, eine friedensfußmäßige Steuer mit ⅙ Zulage . .	380,000	—	—
zusammen	1,502,994	29	—

Für 180⁸/₉ wurde durch General-Rescript vom 23. Mai 1808 „auf das ganze Königreich überhaupt, mit Einschluß der bisher Exemten und mit Ausnahme desjenigen liegenden Eigenthums, was den ehemaligen Reichsfürsten und immediaten Reichsgrafen, welche Sitz und Stimme auf ehemaligen Reichs- oder Kreistagen gehabt haben, bei welchen es einstweilen in statu quo — was die Steuerfreiheit betrifft — bleiben solle," die Summe von 2,100,000 fl. ausgeschrieben, wozu noch eine Capital-Steuer von 50 kr. von 100 fl. kam[517].

Für 18⁰⁹/₁₀ wurde vermöge General-Rescripts vom 24. April 1809 „zu Deckung der erforderlichen Staats-Bedürfnisse nicht nur

---

515) Vorstehendes nach dem Berichte der Ober-Steuerdirektion vom 10. Juni 180⁷/₈.

516) Aus der Staats-Ministerial-Resolution vom 7. Mai 1807 ist ersichtlich, daß im Ganzen 1,500,000 fl. erhoben werden sollten. (Vergl. Nr. 245 der Steuer Gesetze.)

517) S. Nr. 258 der Steuer-Gesetze.

eine Ordinari-Steuer von 2,100,000 fl., sondern auch eine Capital-Steuer von 20 kr. vom Hundert in das ganze Reich" ausgeschrieben [518]). Hiezu kam unterm 10. Mai 1809 noch die „ordinari Steuer" [519]) auf die bisher Exemten.

Für $18^{10}/_{11}$ wurde

a) auf die bisherigen Bestandtheile des Königreichs durch General-Rescript vom 15. Mai 1810 — 2,100,000 fl.,

b) auf die im J. 1810 erworbenen Lande durch Staats-Ministerial-Rescript vom 28. November 1810 für Martini bis Georgi 140,000 fl. umgelegt, und zugleich mit der Capital-Steuer fortgefahren.

Für $181^1/_2$ ward durch Staats-Ministerial-Decret v. 30. März 1811 auf das ganze Reich die Summe von 2,300,000 fl. ausgeschrieben und mit der Capital-Steuer fortgefahren [520]).

Für $18^{12}/_{13}$ wurde, nach dem General-Rescript vom 17. Juni 1812, „eine ordinari Steuer" von 2,300,000 fl., „und zu Deckung der unter den gegenwärtigen Zeitumständen sich ergebenden außerordentlichen Staats-Ausgaben eine Extra-Steuer" von 1,150,000 fl., zusammen also 3,450,000 fl., umgelegt, wozu noch die Fortsetzung der auf 30 kr. erhöhten Capital-Steuer kam [521]).

Für $18^{13}/_{14}$ ward durch K. Resolution vom 7. April 1813 eine „ordinari Reichssteuer, mit Einschluß der Hof- und Domainen-Kammer-Orte" angeordnet von 2,400,000 fl. [522]), wozu noch die durch General-Rescript vom 30. December 1812 [523]) verfügte „allgemeine Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer" kam, welche zu $^1/_3$ im vorigen und zu $^2/_3$ in diesem Jahr einzuziehen war.

Für $18^{14}/_{15}$ ward, nach Staats-Ministerial-Rescript vom 26. April 1814 „eine Reichssteuer, wie im vorigen Jahre," angeordnet mit 2,400,000 fl. Hiezu kam abermals, nach General-Rescript vom 20. December 1813 [524]), eine Vermögens-Steuer, welche zur Hälfte am 1. April und zur anderen Hälfte am 1. August 1814 einzuziehen war. Der volle Betrag der Vermögens-Steuer nach dem Tarife vom J. 1813 war 2,231,427 fl. $14^1/_2$ kr.,

---

518) S. Nr. 258 der Steuer-Gesetze. Dahin ist auch die Angabe in der Note 343 daselbst zu vervollständigen.

519) Nach Nr. 270 der Steuer-Gesetze zu schließen. Die in den Jahren 1806, 1807 u. 1809 erhobene Kriegs-Steuer betrug zusammen 1,182,202 fl.

520) Ebendort Note 343.

521) A. a. O. Note 343. Die von $180^8/_{13}$ erhobene Capital-Steuer betrug zusammen 1,901,342 fl.

522) Die Zulage von 100,000 fl. rührt daher, daß die Steuer der Hof- und Domainenkammer-Orte von nun an der Steuer-Kasse überlassen ward. (S. Reg.Bl. v. J. 1815 S. 324.)

523) S. d. Steuer-Gesetze Nr. 285.

524) Ebendort Nr. 290.

und die Schuldigkeit für das Jahr 1814 bestand an Vermögens-Steuer 1,119,181 fl. 22 kr. und an Anlehen 500,634 fl.[525]).

Für $18^{15}/_{16}$ wurde vermöge K. Rescriptes vom 11. März 1815 nur eine „ordinari Reichssteuer" von 2,400,000 fl. ausgeschrieben[526]).

Für $18^{16}/_{17}$ war nach General-Rescript vom 24. April 1816 „mit der in der Commun-Ordnung vorgeschriebenen vorläufigen Erhebung der directen Steuern, und zwar nach dem vorjährigen Typus," fortzufahren und 2,400,000 fl. umzulegen[527]).

Für $18^{17}/_{18}$ waren nach dem K. Rescript vom 4. September 1817[528]) nicht nur die ordentlichen Steuern von 2,400,000 fl., sondern auch die Kosten der Stände-Versammlung von 240,000 fl. einzuziehen.

Nachdem auch wegen Verlegung des Anfangstermins des Etatsjahres von Georgi auf den 1. Juli durch K. Rescript vom 17. Juni 1818[529]) vorerst 480,000 fl. für den gedachten Zeitabschnitt ausgeschrieben worden waren, so wurde durch K. Rescript vom 7. August 1818[530]) die Steuer vom 1. Juli 1818 bis dahin 1819 auf 2,400,000 fl. festgesetzt und zugleich der Betrag von indirecten und andern Abgaben um jährliche 340,751 fl. 27 kr. herabgesetzt.

Mit der durch K. Rescript vom 20. October 1818[531]) angeordneten steuerfußmäßigen Umlage des Deficits der Getraidevorraths-Kasse von 572,240 fl. schließen wir diese Uebersicht, da nun die in Folge der Einführung der Verfassung eingetretene neue Gesetzgebung in Steuersachen beginnt, worüber die nachfolgende Sammlung[532]) das Material vollständig enthält.

§. 43. Die Entwicklung des neueren Steuer-Systems. — Steuer-Systeme in den neuen Landestheilen.

Noch hielt der Mutterstaat an dem Austheilungs-Maßstabe fest, welcher im J. 1741 jeder Oberamts-Körperschaft sein Steuer-Ordinarium zugeschieden hatte (oben §. 39). Als aber durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803[533]) dem Herzogthum neue Landestheile, in welchen nicht weniger als 14 verschiedene Steuer-Verfassungen bestanden, zugefallen waren; als ferner der Preßburger Friedensschluß vom 26. December 1805[534]) und die

525) Nach einer Berechnung der Steuer-Rechnungs-Kammer. Nach einer andern Angabe beliefen sich die Vermögens-Steuer und die Anlehen in den J. $18^{13}/_{15}$ zusammen auf 3,927,422 fl. (wahrscheinlich brutto).
526) Vergl. Reg.Bl. v. J. 1815 S. 324.
527) Nr. 297 der Steuer-Gesetze.
528) Nr. 298 der Steuer-Gesetze.
529) Nr. 302 ebenda.
530) Ebendort Nr. 304.
531) Ebenda Nr. 306.
532) Von Nr. 308 an.
533) S. 619 u. f. des III. Bandes der Staats-Grundges.
534) S. 637 ebendort.

rheinische Bundes-Acte vom 12. Juli 1806 [535]) den württembergischen Staat vergrößert und mit jeder Herrschaft ein neues Steuer-System beigebracht hatten, da mußte sich die Nothwendigkeit, die nun in Ein Ganzes vereinten Staaten auch nach einem allgemeinen und gleichmäßigen Steuerfuße für die immer höher sich steigernden Staats-Abgaben in das Mitleiden zu ziehen, um so unzweifelhafter herausstellen. Eine kurze Uebersicht der hauptsächlichsten Abweichungen der Steuer-Verfassungen in den neuen Landestheilen wird dieses darthun.

In den unter der Benennung „Neuwürttemberg" ehemals vereinigt gewesenen Staaten hatte jeder dieser vormaligen Reichs- und Kreis-Stände seine eigene Steuer-Verfassung. Größten Theils, hauptsächlich in den Reichsstädten [536]), war eine allgemeine

---

535) S. 639 des III. Bandes der Staats-Grundges. S. 639 u. f.

536) Z. B. in der Stadt Heilbronn. Doch wurde von dem ganzen Steuer-Vermögen 1/5 steuerfrei gelassen. Die Güter waren übrigens nach ihrer Ertragsfähigkeit in Klassen eingetheilt; die Weinberge in 25 zu 40 bis 350 fl., die Aecker in 3 zu 30 bis 56 fl, die Wiesen in 7 zu 36 bis 120 fl. u. s. w. Von den Gütern und Gefällen, welche ein Bürger außerhalb des Gebietes besaß, wurde jeder Gulden Ertrag mit 20 fl. Capital in die Steuer gelegt. Alles baare Geld, ohne Unterschied, wurde besteuert, mit Ausnahme des sogen. Nothpfennings, der aber 1/30 des ganzen Steuer-Anschlages nicht übersteigen durfte. An Silbergeräthe ꝛc. wurden einer Magistratsperson 300 fl., einem Andern 200 fl. freigelassen. Von Früchten und Weinen wurde für den Hausbrauch etwas abgezogen. Werkzeug, Hausrath, Kleider, Bücher u. dgl. war steuerfrei. Passiv-Schulden durften überall, nur nicht von Gütern und Häusern, abgezogen werden. Das Bürgerrecht an sich war mit einem Steuer-Anschlag zu 200 fl. à 40 kr. zu „verbeten," wozu noch für jeden Bürger ein jährliche „Vorbeet" von 8½ kr. kam. Daneben bestand auch noch eine ganz mäßige Gewerb-Steuer unter dem Namen „Aufschlag." — In den Amtsorten der Stadt bestand eine pactirte Grundsteuer; an den außerordentlichen Anlagen aber mußten sie mit 5/10 concurriren. (Nach dem Berichte des Steuerraths Schmitt, vom 13. Juli 1805.)

In der Stadt Eßlingen wurde es fast ebenso gehalten. Die nach dem wahren Werthe angeschlagenen Gebäude wurden nur zur Hälfte besteuert. Die Güter waren auch hier in Klassen eingetheilt; die Weinberge in 16 zu 80 fl. bis 420 fl., die Aecker in 17 von 40 bis 300 fl., die Wiesen in 14 von 40 bis 265 fl., die Baumgärten in 19 von 50 bis 450 fl., die Waldungen von 15 bis 75 fl. u. s. w. Für den Abzug der auf Häusern und Gütern ruhenden Beschwerden bestanden feste Normen. Die auf fremdem Gebiete gelegenen Güter wurden mit 5/8 ihres wahren Werthes angelegt. Die Liegenschaften der Nichtbürger wurden um 1/4 höher, als die der Bürger, besteuert. Das baare Geld wurde zur Hälfte angelegt, von dem Vorrath an Früchten und Wein der Hausbrauch abgezogen; die Passiven aber durften mit 2/3, die Currentschulden mit 1/3 von dem Mobiliar-Vermögen abgerechnet werden, wogegen von der Lie-

Vermögens-Steuer eingeführt; zum Theil bestanden aber auch bloße Grund-[537]), Gewerbe- und Vieh-Steuern [538]), welche sich durch Her-

---

genschaft ein solcher Abzug nicht Statt fand. — In den Orten, welche ehemals dem Hospital gehört hatten, wurden nach einer Taxation vom J. 1724 auch eine Vermögens-Steuer, und daneben noch eine Wald-Steuer (von einem Manne 12 kr., von einer Wittwe 6 kr.) erhoben. (Schmitt a. a. O.)

In der Stadt Reutlingen und in den dazu gehörig gewesenen Amtsorten bestand eine fast ähnliche Vermögens-Steuer. Abweichend war, daß die Gebäude nur zu $^2/_3$ ihres wahren Werthes, die Güter aller Art aber, nach vorheriger Einschätzung, nur zur Hälfte in Anschlag kamen, nachdem von diesen wie von jenen die darauf lastenden Beschwerden vollständig abgezogen worden waren. Activ-Capitalien wurden nur zu $^1/_6$, und nur soferne sie Zinsen trugen, versteuert. Die Handels-Waaren kamen, nach Abzug der Passiven, zur Hälfte in die Steuer. Aller Hausrath war frei. Außerdem wurde jedes Gewerbe von 10 fl. bis 100 fl. catastrirt. (Schmitt a a. O.)

Fast ebenso war es in Weil der Stadt. Doch wurden die Häuser nach ihrem wahren Werthe versteuert; ebenso die in Klassen eingetheilten Güter. Die Aecker hatten 20, die Wiesen 6, die Gärten 3 und die Krautländer 4 Klassen. Aber nur für die ersten und letzten Klassen bestand ein fester Anschlag; die in die übrigen gereihten Güter wurden von den Steuersetzern innerhalb jener Rahmen angeschlagen. Die Beschwerden kamen in Abzug. Alle liquide Forderungen waren der Steuer unterworfen nach ihrem wahren Werth; ebenso alle und jede Fahrniß. Doch durften auch alle Schulden von dem „bedbaren" Vermögen abgezogen werden. Wer auf fremdem Gebiete Güter besaß, war davon steuerfrei. (Schmitt a. a. O.)

537) Z. B. in den Heilbronner Amtsorten, wie vorhin bemerkt worden. Mit Ausnahme des Bürgerrechts, welches hier mit 100 fl. bis 150 fl. catastrirt ward, kam außer den Gütern nichts in die Steuer. — In den Gmünder Amtsorten nicht einmal diese. — Auch in den Amtsorten der Abtei Schönthal wurden nur die Häuser und Güter versteuert. Die letztern waren in ganze und halbe Höfe und Söldner-Gütchen eingetheilt, auf welche nach einem ungefähren Meßgehalt, aber ohne genaue Bestimmung der Morgenzahl und ohne Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit, die „Schatzung" gelegt wurde. Diese hatten die Ortsschultheißen einzuziehen, und die geistliche Amtskasse, der sie geliefert ward, war immer zufrieden, wenn sie nur das altherkömmlich stipulirte Quantum jährlich erhielt, ohne sich um die Art der Umlage zu bekümmern. (Schmitt a. a. O.)

In den Dörfern, Weilern und Höfen, die zur ehmaligen Reichsstadt Aalen gehörten, bestand eine pactirte Grundsteuer, wobei ein besonderer Steuer-Anschlag nicht Statt hatte. Doch wurde sie bei außerordentlichen Ereignissen zwei- bis dreifach angesetzt.

538) In den Haller Amtsorten wurde der Viehstand jährlich aufgenommen und für die Steuer angeschlagen. Wegen der damit verknüpften Beschwerden und Kosten wurde diese „Viehschatzung" mit der daneben bestandenen Güterschatzung im J. 1724 verbunden und auf 6 kr. von 100 fl. Anschlag festgesetzt. Auf Einen Termin belief

kommen und privative Uebereinkunft auf theilweise uralten Grundlagen herausgebildet hatten.

Das Gleiche hatte in Bezug auf die sog. neuesten Landestheile, d. h. auf jene ehmaligen Reichs- und Kreis-Stände Statt, welche durch die rheinische Bundesacte an Württemberg gekommen waren [539]). Die vormals schwäbisch-österreichischen Lande

---

sich diese Viehschatzung auf 1431 fl. (Bericht der Steuer-Einnehmerei v. 11. Juni 1805.)

539) Hier mögen einige auf Urkunden gegründete Notizen über die alten und älteren Steuern in diesen Landestheilen folgen, woraus hervorgeht, daß sich unter ähnlichen Verhältnissen das Abgabenwesen hier ebenso gestaltete, wie in Altwürttemberg. In der Grafschaft Trauchburg wurde eine Vermögens-Steuer erhoben, welche im Laufe der Zeit eine Kammer-Revenue ward, die in die Rentamts-Kasse floß und neben welcher noch eine von der Landschaft, in deren Kasse zu entrichtende, besonders bewilligte Steuer entstand. — In der Grafschaft Limpurg kam vor eine „Ordinari-Schatzung," die — ihres Verfalltermins wegen — auch „Pfingst-" oder „Mathäi-Schatzung" genannt und auf sämmtliche Vermögenstheile umgelegt wurde, woneben noch eine „Schatzung aus Kinds-Pflegschaften," gewöhnlich ½ Proc. des in Pflegschaft stehenden Vermögens betragend, bestand. Diese Steuern flossen in die Kammerkasse und wurden gewöhnlich zum Zwecke eines augenblicklichen, öffentlichen oder privativen, Bedürfnisses auf eine gewisse Anzahl von Jahren verwilligt. Im J. 1647 wurde diese Ordinari-Steuer fixirt. Alsbald kamen nun aber auch extraordinari Steuern auf, welche neben jener fortbestanden. Dieselben wurden aber für die Landschafts-Kasse erhoben. So findet sich neben der Ordinari-Schatzung im J. 1654 eine „neugemachte Schatzung." Dieselbe wurde nach Maßgabe des Bedürfnisses angesetzt; wie denn bald eine „vierzehn Kreuzer-Schatzung," bald eine „Thaler-Steuer," dann im J. 1657 wegen der Krönung eine von 30 kr., und 1658 eine von 15 kr. vom Hundert Gulden Vermögen „zu Abholung des Canzlei-Directors" vorkommt. Eine eigene Gattung dieser extraordinari Steuern war die „Diener-Steuer." Während nun die älteren Saalbücher blos besagt hatten, daß die Unterthanen eine erschwingliche Anlage behufs der Reichs- und Kreis-Steuern zu entrichten verbunden seyen, wurden bei den seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts vorgenommenen Renovationen die Einträge dieser Documente nach der sich inzwischen gebildeten Observanz dahin abgeändert: daß die Unterthanen neben den zu Reichs- und Kreis-Prästanden erforderlichen Anlagen der Herrschaft alljährlich eine Ordinari-Schatzung zu reichen schuldig und verbunden seyen. — In der Grafschaft Wartemberg-Roth, die zu einem Römermonate 15 fl. und zu einem Kammerziele 121 fl. 48 kr. zu entrichten hatte, trug die Landschaft in Gemeinschaft mit der Herrschaft diese Reichshülfen. Die Landschaft hatte jährlich zwei Simpeln zu erlegen, deren eines auf 463 fl. sich belief. Daneben hatte die Landschaft hauptsächlich noch die Kreis-Contingentskosten, im Frieden in 1½ Simpeln bestehend, (1 Cavalerist und 7 Infanteristen) zu tragen; wozu wohl auch noch eigentliche ältere Steuern kamen. — Die Reichsstadt Ravensburg

hatten zwar ein allgemeines nach Grundsätzen berechnetes Steuer-System. Allein dasselbe wurde nur dazu angewendet, um jeder

---

erhob in den ihrer Hoheit und Grundherrlichkeit unterworfenen Orten „Bartholomäi-Anlagen" und „Georgi- und Martini-Steuern," sowohl von den ihr eigenthümlich zugestandenen Lehen, als von den Lehen des Spitals, des Klosters Weingarten u. s. w. in einer gleichen Größe; wozu aber noch die von diesen ältern Steuern ganz unabhängige vermischte Vermögens- und Einkommens-Steuer kam. — Das alte Steuersystem der Stadt Crailsheim ist bereits oben (§. 15.) ausgehoben worden. In den Hohenlohe'schen Fürstenthümern fanden sich als a) älteste Steuern eine „Herdsteuer," ein „Herdzoll," ferner ein „Stallungsgeld" oder „Ordinari-Stallungsgeld," sowie in Oehringen eine „beständige Beeth" von jährlichen 1132 fl. 54 kr., und in Neuenstein eine „Burgerbeeth" und eine „Stadtbeeth" von 150 fl. Diese Beeden wurden von den pflichtigen Gemeinden in einer sich gleich bleibenden Summe entrichtet und von ihnen gewöhnlich auf den Schatzungsfuß umgelegt. Hierher scheint auch die „Lichtmeßsteuer" im Amte Weikersheim zu gehören. Neueren Ursprungs sind b) die unter der allgemeinen Bezeichnung „Kammer-Steuern" bekannten Landsteuern, die hier „Ordinari-Schatzung," dort „Landsteuer," oder auch „Kammer-Schatzung" genannt wurden. Sie wurden von dem Vermögen genommen, wozu sich Jeder selbst einschätzte. Häufig waren mit dieser Kammer-Steuer die „Dienstgelder" in Verbindung gesetzt, die — ein Surrogat für Frohnen — von jedem „Dienstpferd" 5 fl., einem Söldner 3 fl. und einem Hausgenossen 2 fl. jährlich betrugen, sowie auch die Schutz- und Schirm-Gelder, oder „Schutz-Steuern" mit den Dienstgeldern in Verbindung standen. Im J. $16^{29}/_{30}$ kam aber neben „Schatzung vnd Dienstgeld" noch eine „Kriegs-Contribution," und im J. $16^{93}/_{94}$ eine neben der „Ordinari-Landsteuer" zu entrichtende „Kriegssteuer" oder „extraordinari-Landsteuer" auf. Diese, sowie die schon 1668 „zu der künftig vorzunehmenden Exercier- vnd Generalmusterung des ganzen Landes" durch den neubestellten Landhauptmann, „vnd zu Verpfleg- Mundir- vnd Salarirung der Ausschuß-Mannschaft fürohin von den Vnterthanen quartaliter von jedem 100 fl. Vermögen 1 kr. zu bezahlende Landsdefensions-Gelder," waren zu der Kriegskasse zu liefern, während die Ordinari-Landessteuern in die Kammerkasse flossen. Nicht sehr lange nachher kamen zu diesen Steuern c) diejenigen Anlagen, welche des auch in diesen Fürstenthümern eingeführten stehenden Militärs wegen nöthig geworden waren. Denn nun finden sich besondere Ausgaben z. B. „für Mundirung der Neuensteinischen neugeworbenen Soldaten Monatsold 89 fl. 30 kr." (1 Hauptmann, 6 Reiter und 26 Fußgänger), und im Amte Weikersheim „Service-Beiträge." — Die Concurrenzfüße waren sehr abweichend unter sich. Im Amte Langenburg wurden zu Aufbringung der Römer-Monate im Juni 1652 von 100 fl. Vermögen 8 kr. und im September 1652 ꝛc. von demselben Betrage 3 fl. erhoben; zusammen 567 fl. 8 kr. In dem Amte Michelbach wurde im J. $170^{9}/_{10}$ an „Schatzung und Landsteuer," die sich im Ganzen auf $52{,}789^{1}/_{2}$ fl. belief, 50 kr. von 100 fl Vermögen erhoben. In dem Amte Hollenbach betrug im J. $17^{67}/_{62}$ für die „Or-

einzelnen Gemeinde ihren Antheil an den jährlichen Steuern zuzuscheiden, nicht aber dazu, um diesen Antheil auf die Ortseinwohner umzulegen; daher es kam, daß in jeder vormals österreichischen Gemeinde eine andere Art der inneren Umlage bestand [540]).

Ebenso verhielt es sich mit den ehmals ritterschaftlichen Orten, welche zwar bei den vormaligen Ritterkantonen einen bestimmten Steuerfuß hatten, wonach die Steuern auf die Gemeinden vertheilt, bei welchen aber die Subrepartition ganz willkürlich vorgenommen ward [541]).

---

dinari-Schatzung" der Anschlag 28,134¼ fl. ganze und 4655 fl. halbe Schatzung, wovon das Ordinarium 50 kr. von 100 fl. ganzer Anlag, und 25 kr. von der halben Schatzung trafen. — Anzumerken ist noch, daß im Hohenlohe'schen das sog. „Kammer-Canon," d. h. diejenige Abgabe sehr häufig vorkam, welche sich die Herrschaft bei der Veräußerung eigener Güter und Domainen, die vormals steuerfrei waren und auch mit dieser Eigenschaft verkauft wurden, theils als Steuer- und theils als Waiderechts- und Zehent-Surrogat vorbehalten hatte. — Eigenthümlich sind endlich auch die Abgaben, welcher hier die Juden unterworfen waren. Neben jährlichen „Neujahrs-Geldern" findet sich der „Koscherwein," für die Erlaubniß, in den fürstl. Cameral-Keltern zu keltern, das „Begräbniß-Geld," wegen Einräumung eines Platzes für das Begräbniß, und das „Gänsgeld," als ein Surrogat für die ehmals in Natur abgegebenen Gänselebern. (Vergl. auch Nr. 281 der Steuer-Ges.) — Aus obigen Mittheilungen ist übrigens ersichtlich, daß die Hohenlohe'sche Kammer-Steuer und die Limpurg'sche Ordinari-Schatzung von der altwürttembergischen Landsteuer und Ablösungshülfe, gleichwie von der markgräflich badischen Schatzung, darin wesentlich abwichen, daß sie nicht unter der Controle der Landschaft standen, obgleich ihr Ursprung in dieselben Zeiten fällt, in welchen diese entstanden sind. Dieß mag auch in ihrem Entstehungsgrund liegen, der ein ganz anderer gewesen zu seyn scheint, nemlich keine Uebernahme von Verpflichtung zu Schuldentilgungen, sondern mehr ein ursprünglich freiwilliger Beitrag zu Bestreitung des Regiments-Aufwandes, und somit dem altwürttembergischen Kammerbeitrage zu vergleichen.

540) Vergl. Memmingers württ. Jahrbücher, Jahrg. 1825 S. 325.

541) Eigenthümlich war auch die Steuerverfassung des reichsunmittelbaren Ritterstiftes Comburg; sie kannte weder eine Vieh- noch eine Capital-Steuer. Die Umlage geschah nach Simpeln; wovon ein Ordinarium 1 fl. vom Hundert, und ein Extra-Ordinarium ein Viertheil bis die Hälfte des erstern betrug. Der ganze Steuer-Anschlag war im J. 1803 etwa 150,000 fl., und in dem Amte Gebsattel 33,110 fl. Ein Simplum betrug jährlich im Ganzen 1867 fl. 20 kr. Eine eigentliche reine Friedenssteuer bestand übrigens in dem Ritterstifte nicht, weil die in Friedenszeiten erhobene Schatzung (in 1 bis 1½ Simpeln bestehend) nicht ganz zur Dominical Kasse gezogen, sondern damit auch die der sog. Contributions- oder Amtspflege-Kasse obgelegenen Leistungen bestritten wurden. Als herrschaftliche Steuern waren nur zu betrachten die Steuer von Dominical-Gütern, welche vormals den Unterthanen käuflich überlassen waren, mit 56 fl. 43 kr. 3 hl. und der Militär-Beitrag mit 562 fl. 30 kr.,

Personal- und Kopf-Steuern kamen nur selten vor, z. B. in der Herrschaft Warthausen.

Die Güter waren bald vermessen, classificirt und eingeschätzt, bald aber auch nach einer andern Bestimmungsweise nach ihrer Größe und Beschaffenheit überhaupt, ohne besonders taxirt zu seyn, angeschlagen [542]).

Auch in Absicht auf den Steuerfuß zeigten sich große Verschiedenheiten. Namentlich war dieß in den neuesten Landen der Fall, wo Dominical-, Rustical- und Domestical-Steuern [543]), und geistliche und weltliche Schuld- und Erb-Steuern, Fortifications-Steuern u. s. w. [544]) bestanden. Häufiger aber war es, daß von dem Steuer-Anschlag bald 1, 2 und mehr Pfenninge, bald 1, 2 und mehr Kreuzer vom Gulden, ferner 10, 20, 30 und mehr Kreuzer, oder 1, 2 und mehr Gulden vom Hun-

---

welche von der Schatzung berichtigt wurden. Das Stift war nämlich vormals mit 3 Mann zu Fuß und 1 zu Pferd in der Fränkischen Kreis-Matrikel angelegt, wurde seit 1548 von dem Hochstift Würzburg vertreten, und verglich sich im J. 1685 mit demselben für alle Zeiten auf jährliche 562 fl. 30 kr. Dagegen aber waren die Unterthanen von aller Rekrutirung, Auswahl und Militär-Unterhaltung befreit. (Bericht der Steuer-Einn. v. 10. Juni 1805.)

542) Dieses war z. B. in der Herrschaft Weingarten der Fall, wo auf die Schupflehengüter eine bestimmte Summe zur Steuer gelegt war, und wo die Söldengüter einen verhältnißmäßig geringeren Steuer-Anschlag hatten. — In dem Fürstenthum Waldburg dagegen wurden die Bauerngüter meistens nach sogenannten „Roßbäuen" geschätzt und zu deren einem nach Beschaffenheit der Güter 9, 10, auch 12 Jauchert gerechnet und 40 kr. bis 1 fl. Steuer darauf geschlagen. — In der Grafschaft Eglofs wurden die Güter nach Winterfuhren eingetheilt und zu einer 1, 2 oder mehrere Jauchert gerechnet; so daß das ganze Areal aus 1713 steuerbaren Winterfuhren bestand, deren jede mit 15 kr. belegt ward. (Nach dem mehrgedachten Berichte der Steuer-Direction.)

543) Z. B. in dem Herzogthum Schwaben, in der Grafschaft Schelklingen und in den Herrschaften Warthausen und Wiblingen. Zur Dominical-Steuer wurden die Herrschaft, Geistlichkeit, Kirchenfabriken mit ihren Liegenschaften und Einkommen, zur Rustical-Steuer die steuerpflichtigen Unterthanen mit ihren Häusern, Gütern und Gewerben, à 25 kr. von 100 fl., angelegt. Die Domestical-Steuer, die übrigens nur in der Herrschaft Warthausen vorkam, mußten die pflichtigen Unterthanen von ihren Gütern und Gewerben der Herrschaft entrichten.

544) Diese Abgaben scheinen jedoch eine andere Bestimmung, als die erstgenannten Landessteuern, gehabt zu haben. Vielleicht verhielt es sich damit, wie mit jenem „Schießgeld," das die Haller Amtsorte nach einem Regulativ vom J. 1758 zu entrichten hatten; wonach auf 2 fl. Termin-Schatzung 24 kr. und auf einen geringeren Termin 12 kr. Schießgeld kamen. Dasselbe ist bei den vormaligen Musterungen, womit Scheiben-Schießen verbunden waren, in Uebung gekommen.

dert, zur einfachen Steuer oder Simplum angesetzt wurden [545]); in welchen Fällen dann so viele Simpeln, als die jeweiligen Bedürfnisse erforderten, zum Ansatze kamen. Hieraus folgt, daß, je größer das Simplum war, desto weniger oft dasselbe angesetzt wurde, und daß dieses desto mehrfacher geschah, je kleiner es war [546]).

§. 44. Fortsetzung. — Der provisorische neue Landes-Steuerfuß. — Aufhebung der Steuer-Privilegien.

Bei den dringenden Staatsbedürfnissen blieb nun für den Augenblick nichts anderes übrig, als die für das Jahr $180^{6}/_{7}$ erforderlichen directen Steuern in annähernden Summen auf Altwürttemberg und die neuen Lande nach hergebrachter Weise auszutheilen [547]), in den neuesten Landestheilen aber dieselbe in der vorerst noch unbekannten Summe einer Jahressteuer erheben zu lassen [548]). Bei

---

545) In der Stadt Hall erlegte z. B. der Bürger von jedem „betbar regulirten hundert Gulden Vermögen pro simplo 7 Sch. 6 Hl." oder 15 kr.

546) Auch hiebei verhält es sich nicht selten, wie bei der Entwicklung der Ablösungshülfe. Z. B. in der Stadt Hall wurde in den früheren Zeiten nur Eine Beet angesetzt. In den Kriegszeiten kamen aber noch 2—3 „Anlagen" dazu. Schon vor dem siebenjährigen Kriege wurden jährlich 4 Schatzungen angesetzt; von 1757 bis 1793 aber wurden 5 „Termine" bestimmt, und außer diesen Terminen oder Schatzungen mußten zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts noch drei Kriegssteuern erhoben werden. (Bericht der Steuer-Einnehmerei Hall.) Auch in dem ehemaligen Fürstenthum Ellwangen war der Verlauf ähnlich. Bis 1749 wurden jährlich nur $1^{1}/_{4}$ bis $1^{1}/_{2}$ Simpeln umgelegt; von da an bis zum Anfang der französischen Revolution waren 2 nöthig, und im J. 1793 wurde ein drittes zugelegt.

547) Vergl. oben §. 42.

548) Der Befehl war, die Belegung des ordinären Steuerfonds mit einer gewöhnlichen Jahressteuer vornehmen zu lassen. Sofort wurde in den durch die rheinische Bundesakte angefallenen Ländern, sowie in sämmtlichen vormals deutschordenschen Besitzungen derjenige Betrag als Steuer ausgeschrieben, welcher in jeder einzelnen Provinz in Friedenszeiten als eine gewöhnliche Jahrsteuer eingezogen zu werden pflegte. In den ehmals österreichischen Landen und in den vormaligen Ritter-Cantonen Kocher und Neckarschwarzwald aber sollte die „erforderliche Steuer" auf die gewöhnlichen Steuer-Fonds umgelegt werden. In dessen Folge wurden durch eine gemeinschaftliche k. württ. und k. baierische Commission am 14. Oktober 1806 zwei Jahressteuern für die gemeinschaftlich landständische Steuerkasse in Ehingen ausgeschrieben und derselben auch die älteren Steuerreste angewiesen; daher auch in den betreffenden Gemeinden ein doppelter Jahres-Steuerbetrag erhoben worden seyn wird. In dem Kreise Altdorf ward dagegen die Jahressteuer nach dem einfachen Durchschnittsbetrag der Rechnungen von $17^{85}/_{91}$ berechnet. In dem Kreise Oehringen betrug sie 51,596 fl. 21 kr., und in den übrigen neue-

diesem Stande der Dinge, wobei nur mit Mühe Verwirrungen verhütet werden konnten, erkannte zwar die Regierung die Nothwendigkeit einer allgemeinen Steuer-Rectification an, indem sie durch das Rescript vom 7. Mai 1807 [549]) eine solche anordnete; sie verfügte aber auch zugleich, daß vorerst provisorische Grundsätze über die Vertheilung der Steuern festgestellt und daß hiebei die Bevölkerung und die steuerbare Morgenzahl zum Maßstabe genommen werden sollen. Die Commission versammelte sich zwar unverzüglich; allein da sie von allen statistischen Hülfsmitteln entblößt war, so mußte sie erst diese einholen [550]), und es war unvermeidlich, das Jahres-steuer-Bedürfniß für 180$^{7}/_{8}$ wieder auf die vorige Weise erheben zu lassen. Die Commission überzeugte sich indeß bald, daß blos durch die quantitativen Verhältnisse der Bevölkerung und des Flächenraumes keineswegs die Steuerkräfte der Oberamtskörper richtig ausgedrückt werden. Durch Combination mehrerer verschiedener Verhältnisse hoffte sie aber der Wahrheit näher zu kommen, indem sie der dießfälligen Operation den Erfahrungssatz voranstellte: „daß, wenn auf einer gegebenen Grundfläche in Vergleichung mit einer andern gleich großen mehr Vieh gehalten werde, mehr Menschen und Gebäude sich befinden, nicht nur jene Grundfläche an sich, sondern auch die mittelbare Erwerbung (Gewerbe und dergleichen) in jener Gegend in der Regel für besser gehalten werden könne" [551]). Durch die gleichförmige Anwendung desselben auf die Oberamts-Districte wurde die Beitrags-Quote eines jeden fest bestimmt und ein allgemeiner Landessteuer-Concurrenzfuß gewonnen, der — wie zuvor in Altwürttemberg jener für die Ordinari-Steuer — als Maßstab für alle Steuer-Umlagen gebraucht werden konnte, und auch, nachdem er am 14. Mai 1808 die K. Genehmigung erhalten hatte, bei der Umlage der Jahressteuer von 180$^{8}/_{9}$ erstmals in Anwendung gebracht ward.

Nachdem unterm 9. Januar 1808 [552]) die Steuerfreiheiten des niedern Adels und am 21. März 1808 [553]) jene der Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Gemeinden und Privaten aufgehoben worden waren, wurden — um richtigere Daten und größere Einfachheit zu erlangen — im December 1808 eigene Com-

---

sten Landen wurden die bisherigen Friedens-Steuern umgelegt, welche aber bald eine doppelte, bald eine vier- und mehrfache Steuer ausmachten. (Nach dem mehrgedachten Berichte der Steuer-Direction.)

549) S. Nr. 245 der Steuer-Gesetze. Für den vorliegenden § wurde unter Anderm der unten (Note 560) bemerkte Vortrag des damaligen Staatsraths v. Weckherlin vom 9. März 1815 benützt.

550) Vergl. Nr. 246 der Steuer-Gesetze.

551) Wie dieser Grundsatz wirklich zur Anwendung gebracht wurde, ist aus Nr. 265 der Steuer-Gesetze (S. 947—948) zu ersehen.

552) S. Nr. 250 der Steuer-Gesetze und die Note 307 daselbst.

553) Ebendort Nr. 252. Vergl. auch oben. Diese Güter wurden nun „neusteuerbar." Vergl. auch Nr. 268 und 292.

missäre mit Instructionen [554]) in die Oberämter ausgesandt, um die dem Ganzen zur Basis dienenden statistischen Notizen zu rectificiren und jene besonderen localen Verhältnisse näher zu erheben, die bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze eine Ausnahme begründen konnten. Wenn auch dieses rectificirte Landes-Cataster von dem andern nicht bedeutend abwich, so wurden doch, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, die durch beide bestimmten Concurrenz-Quoten zusammengeworfen und die Durchschnitts-Summe als wirkliche Schuldigkeit eines Oberamtes angenommen. Hienach wurde denn auch die Jahressteuer von $180^{9}/_{10}$ wirklich umgelegt, indem zugleich denjenigen Oberämtern, welche bei der Umlage von $180^{8}/_{9}$ am Meisten prägravirt erschienen, Steuer-Nachlässe (von 42,000 fl.) bewilligt wurden. Aber auch für die Steuer-Umlagen von $18^{10}/_{11}$ und $18^{11}/_{12}$ wurde dieser Maßstab benützt.

Inzwischen waren auch die Steuerfreiheiten der Fürsten und Grafen [555]) aufgehoben, den Edelleuten ein Surrogat für persönliche Militärdienstleistungen angesetzt [556]) und auch die Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen (sowie später der Schullehrer) für steuerbar erklärt worden [557]), woran sich jenes denkwürdige Königliche Dekret reiht, wodurch alle und jede Steuerbefreiungen für aufgehoben und Reklamationen bei Gerichten hiegegen für unzulässig erklärt wurden [558]). Aber die beabsichtigte definitive Regulirung des Systems konnte in jenen bedrängten Zeiten unmöglich vorgenommen werden. Die Regierung mußte sich, da der neuen Kriegssteuern wegen auch die geringeren Mißverhältnisse drückend wurden, auf eine abermalige Revision des Landes-Concurrenzfußes beschränken [559]). Die mit diesen Verbesserungen und der hienach vorgenommenen Repartition der Steuer von $18^{12}/_{13}$ dem K. Staats-Ministerium vorgelegte und von

554) Nr. 265 ebenda.

555) Staats-Ministerial-Dekret vom 10. Mai 1809, Nr. 269 der Steuer-Gesetze. Vorbereitend war schon Nr. 266.

556) Nr. 271 ebendort.

557) Finanz-Ministerial-Dekrete vom 4. Nov. 1809 und 10. Sept. 1813. Nr. 273 und 289 ebenda.

558) Vom 13. Dezember 1812. Ebenda Nr. 284.

559) In Betracht, daß das liegende Eigenthum immerhin das Haupt-Objekt der direkten Besteurung sey, wurde nämlich vor Allem untersucht, wie viel Steuer auf einen Morgen Feldes in jedem Oberamte komme, wodurch die Beurtheilung erleichtert ward, ob die Steuer-Quote der Beschaffenheit des Feldbaues der Distrikte in Verbindung mit den übrigen auf die Steuerschuldigkeit einwirkenden Umständen entspreche. Bei dieser Berechnung wurden im Durchschnitt 10 Morgen Allmand und 6 Morgen Wald Einem Morgen gebauten Feldes gleichgesetzt, die auf diese Weise reducirte Grundfläche eines jeden Oberamtes aber in die Quote seiner Jahrssteuer dividirt. Indem nun die Resultate nach ihrer Abstufung untereinander gestellt wurden, erhielt man eine einfache Scale, welche zur Beurtheilung des Concurrenzfußes sehr dienlich war.

demselben genehmigte Scala blieb denn auch, mit einiger Nachhülfe, der Umlage-Maßstab für die folgenden Jahre.

Indem die Regierung auf diese Weise in die Vertheilung der Staatssteuer unter die Oberamts-Bezirke Gerechtigkeit und Gleichheit zu bringen suchte, verlor sie das so wichtige Werk einer durchgreifenden definitiven Steuer-Rectification keineswegs aus dem Auge [560]). Die in den meisten Oberamts-Bezirken so nothwendig gewordene neue Festsetzung der Concurrenz-Quoten der Gemeinden unter sich wurde dagegen immer den Oberamts-Vorstehern selbst zur besonderen Ausgleichung überlassen, indem hiefür das Departement des Innern sorgte und das Finanz-Departement nur auf Belehrungen und Rathschläge sich beschränkte [561]). Die Ortssteuer-Füße, fast in jedem Bezirke nach andern Regeln ausgebildet und aus früheren Jahrhunderten stammend, welche dringende Beschwerden veranlaßten, sollten gleichwohl in der Regel provisorisch beibehalten werden, und nur durch die Instruction für die Besteurung der bisher Exemten [562]) wurde auf deren Verbesserung hinzuwirken versucht.

§. 45. Fortsetzung. — Das neue Provisorium. — Die Vorbereitungen zu dem definitiven Cataster.

In diesem Zustande befand sich das Steuer-System bei dem Regierungs-Antritte Königs Wilhelm, und nach eben diesen Grundsätzen sind die Steuern bis 1823 umgelegt worden. Der erste Schritt zu weiterer Vervollkommnung derselben geschah durch das K. Rescript vom 4. September 1817 [563]), wodurch die Steuerfreiheit der Hof- und Domainen-Kammer für aufgehoben

560) Ein Beleg hiefür ist der obengedachte, übrigens Entwurf gebliebene, Vortrag des Staatsrath v. Wekherlin. Derselbe enthält „Vorschläge für ein neues Grund- und Gewerbe-Kataster" und den Entwurf einer „Verordnung für die Herstellung eines General-Grundsteuer-Katasters." Hienach wäre eine unter dem Finanz-Ministerium stehende „allgemeine Steuerperäquations-Commission," die sich in das „Vermessungs- und Katastrirungs-Bureau" abgetheilt hätte, angeordnet worden.

561) Vergl. S. 954 der Steuer-Gesetze.

562) Vom 10. April 1809, Nr. 268 der Steuer-Gesetze.

563) Nr. 298. S. 1078 der Steuer-Gesetze. Die bisher in den Hof- und Domainen-Kammer-Orten (früher Kammerschreiberei-Orten) für Rechnung der Hofdomainen-Kammer bezogenen direkten und indirekten Steuern sollten von da an ebenfalls gefallen seyn. Uebrigens wurde die Steuer in diesen Orten schon seit $18^{15}/_{11}$ für die Steuer-Kasse erhoben (oben Note 522). Vorbereitend hiefür scheint Nr. 287 der Steuer-Gesetze gewesen zu seyn. Das Staatskammer-Gut (vergl. oben §. 42) ward durch das Gesetz vom 15. Juli 1821 (hienach S. 1180) für steuerfrei erklärt. Vergl. auch §. 108 der Verf.-Urkunde. Die Besteuerung der Kammer-Orte für die Staats-Kasse scheint mit dem J. 1808 begonnen zu haben.

erklärt wurde, dem am 18. November 1817 das erste Edikt [564]) nachfolgte, welches die K. Entschließung verkündigte, daß für die Grundsteuer ein neues Cataster bearbeitet werden, in welchem der rohe und reine Ertrag des Grundeigenthums nach richtigen Grundsätzen gewürdigt und wodurch ein Maßstab erzielt werden solle, wie diese Steuer mit der möglichst großen Gleichheit zu vertheilen sey, und daß auch für die Besteurung der Häuser in den Städten und für jene der Gewerbs-Industrie andere Normen angeordnet und ausgeführt werden sollen. Das K. Reſcript vom 7. August 1818 [565]) fügt weiter bei, daß nicht nur die Trennung der Grundsteuer von der Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer, und die Aufnahme eines besonderen Grundsteuer-Catasters geschehen solle, sondern auch, daß bereits Verfügung getroffen worden sey, es solle mit den erforderlichen Arbeiten sowohl zum Behufe dieses Catasters, als auch zur besonderen Besteuerung der Häuser und Gewerbe sofort der Anfang gemacht werden.

Indem nun zu den vorbereitenden Arbeiten für die Gebäude- und Gewerbe-Steuer geschritten ward, erfolgte auch unterm 27. Aug. 1818 die Constituirung der mit Ausführung dieser Arbeiten beauftragten „Cataster-Commission" [566]), welche am 10. Febr. 1820 eine Instruction für die Aufnahme der Staats-Lasten zum Behufe des Grund- und Gefällsteuer-Catasters [567]) erließ.

Nachdem aber auch inzwischen bei Berathung des Etats von $18^{19}/_{20}$ ein Mißverhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben sich ergeben hatte, so mußte der Gesetzgeber zu dem Mittel der noch jetzt theilweise bestehenden Ergänzungs-Steuern, d. h. zu Besteuerung der Activ-Capitalien, Grund-Gefälle und Renten, Besoldungen und Pensionen und eine Zeit lang auch der Apanagen, schreiten [568]); und weil die Regierung überzeugt war, daß eine gründliche Erörterung der Hauptgrundsätze des neuen Systemes nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken der Regierung und Stände zu erwarten sey, so wurden diese aufgefordert, drei Mitglieder zu ernennen, die mit den K. Commissarien bei der Cataster-Commission ihr Gutachten erstatten sollten [569]). Aus diesen Berathungen gieng das Material zu einem Gesetz-Entwurfe hervor, welcher definitive Normen über Behandlung der drei Steuer-Quellen: Grundeigenthum und Gefälle, Gebäude und Gewerbe aufstellen und wonach für die erstere Steuer-Quelle nur in so lange ein Provisorium eintreten sollte, bis die Landes-Vermessung erfolgt seyn würde. In Folge der Berathung und Verabschiedung wurde aber von dem an-

564) S. 449 des III. B. der Staats-Grund-Gesetze.
565) S. Nr. 304 der Steuer-Gesetze.
566) Nr. 305 daselbst.
567) Nr. 307 ebenda.
568) S. Nr. 310 ebendort.
569) Den Vortrag des K. Finanz-Ministeriums hierüber in der Kammer der Abg. am 14. März 1820. siehe Abth. IV. der Verh. S. 276 u. f.

getragenen Definitivum gänzlich abgegangen, wie denn das am 15. Juli 1821 erlassene Gesetz [570]) nur die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters anordnet. Zu Vermeidung von Wiederholungen muß hier einfach auf dessen Inhalt verwiesen werden; und es wird nur darauf aufmerksam gemacht, daß eine Vermessung des Grundeigenthums für das Provisorium ebenso wenig, als bei dem früheren Provisorium, Statt hatte; daß ferner die Unterausttheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach den alten örtlichen Normen vorzunehmen ist, so zwar, daß nur die den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude- und Gewerbesteuer-Quoten in der Regel nach den in jedem Orte aufgenommenen besonderen Gebäude- und Gewerbe-Catastern vertheilt werden sollen [571]).

Zu Vollziehung dieses Gesetzes durch die Oberamts-Steuer-Commissäre wurden diesen die erforderlichen Instructionen ertheilt; nämlich am $\frac{\text{6. Septbr. 1821}}{\text{Februar 1822}}$ die Instruction für das Grundsteuer-Cataster [572]), am 24. September 1821 jene für das Gebäude-Cataster und (als neueste) jene für das Gewerbe-Cataster [573]).

Im Jahr 1823 war das ganze Geschäft beendigt, und bei Umlage des ersten Drittheils der Jahres-Steuer von $18^{23}/_{24}$ wurden die Resultate desselben erstmals zu Grunde gelegt [574]).

Wie denn aber die Regierung schon bei Niedersetzung der Cataster-Commission die Vermessung des Landes behufs eines definitiven Grundsteuer-Catasters angeordnet hatte, so wurde auch der ungestörte Fortgang dieser so wichtigen Maßregel durch das Gesetz vom 4. April 1828 über die Landes-Vermessung und das definitive Grundsteuer-Cataster [575]) gesichert, welchem sich die revidirte Instruction für das Bureau der Primär-Cataster, vom 28. Juli 1830 [576]), und die revidirte Instruction für die Ausführung der Landes-Vermessung, vom 8. Oktober 1831 [577]) anschlossen.

Die Parzellar-Vermessung ist nunmehr mit Ausnahme eines Theils des Oberamts Tuttlingen vollendet, so daß die Einführung des definitiven Grundsteuer-Systems nicht mehr ferne liegt.

---

570) Nr. 320 ebenda.
571) Note 468 daselbst.
572) Nr. 323 ebendort.
573) Nr. 392 der Steuer-Gesetze.
574) Reg.Bl. v. J. 1823. S. 777. In Betreff der im J. 1824 eingetretenen theilweisen Revision des Provisoriums, wovon die Resultate bei Umlage der Steuer von $18^{27}/_{28}$ (Reg.Bl. 1827. S. 263) zur Anwendung kamen, sind die Verhandlungen der Kammer der Abg. vom J. 1824, Heft 14. S. 1396 u. f., 17. S 11 u. f. und 18. S. 199 u. f., und jene vom J. 1826. H. 2. S. 246 u. f. zu vergleichen.
575) Nr. 162 des III. Th. der Finanz-Gesetze.
576) Nr. 366 der Steuer-Gesetze.
577) Nr. 371 ebenda. Die erste dießfällige Instruction ist vom J. 1819.

Hiemit schließen wir diese Abtheilung, indem wir hinsichtlich des Organismus der Steuer-Behörden der Raum-Ersparniß wegen auf das in der Einleitung zu dem III. Bande der Finanz-Gesetze Bemerkte verweisen. Dem Leser aber kann nicht entgangen seyn, daß sich die erste Periode der württembergischen Steuer-Geschichte durch das System der Vermögens-Besteuerung, die zweite durch das einer unvollkommenen Ertrags-Besteurung und die dritte durch die reine Ertrags-Besteurung hinsichtlich der direkten Abgaben kenntlich macht.

Zweite Abtheilung.

Von dem Ursprunge und der Ausbildung der indirecten Abgaben.

§. 46. Die Zölle.

Von den ältesten Zeiten des teutschen Reiches an ward der Grundsatz fest gehalten, daß alle Zölle dem Reiche zuständig seyen, und also Niemand einen Zoll haben könne, er habe ihn denn vom Reiche, und daß ohne des Kaisers Einwilligung kein Reichsstand einen neuen Zoll anlegen dürfe [578]). Wenn wir daher die Grafen von Württemberg schon in solchen Zeiten im Besitze des Zollregals finden, aus welchen uns keine kaiserlichen Privilegien oder Lehenbriefe hierüber vorliegen, so läßt sich diese Erscheinung anders nicht erklären, als daß entweder die Grafen diese Zölle aus eigener Machtvollkommenheit angelegt hatten [579]), oder daß — wenn Privilegien oder Lehenbriefe hierüber vorhanden gewesen [580]) — dieselben verloren gegangen sind.

Thatsache aber ist es, daß schon Graf Ulrich VI. das Zollrecht in dem alten Remsgau ausübte, nachdem er es vielleicht von den Hohenstaufen an sich gebracht hatte. Er ertheilte dem Kloster Adelberg im J. 1262 die Freiheit, alle seine Güter sowohl durch die Stadt Schorndorf, als durch alle seine Gebiete zollfrei führen zu dürfen [581]); und zehen Jahre später, im J. 1272, finden wir, wie

---

578) Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte II. §. 296.

579) Hüllmann deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters S. 233 u. f.

580) Die Belehnung geschah nämlich in älteren Zeiten mit irgend einem Symbol, ohne daß geschrieben ward. (Vergl. Haug histor. Untersuchung über die älteste Grafschaft Wirtenberg als Gaugrafschaft. Tübingen 1831. 4. S. 41.)

581) Steinhofers württ. Chronik I. S. 20, womit auch Gabelkofer in seiner handschriftlichen Chronik übereinstimmt. Die Urkunde selbst ließ sich nicht auffinden. Nach einer in der landständischen Bibliothek befindlichen Handschrift vom J. 1594 („Senff von Salburg Geschichte von W.") soll der lateinische Brief Folgendes enthalten haben: „Weil wir genaigt sein, euch in allweg zu willfahren, hat vns für gut angesehen, auch euer Bitt nit abzuschlagen, von

sein Sohn, Graf Ulrich VII. in Gemeinschaft mit einem Grafen Ulrich von Helfenstein der Reichsstadt Regensburg eine Ermäßigung des „Geleit- oder Zoll-Geldes" bewilligt [582]).

Daß nicht lange nachher auf den Markungen der Städte Stuttgart, Neuffen, Schorndorf und Waiblingen das Zollrecht in Uebung war, geht aus den Capitulationen dieser Städte vom J. 1312 hervor, wonach sich diese den Zoll selbst vorbehielten [583]). Wenn hier der Graf zuvor im Besitze desselben war, so wurde dagegen bei der gleichzeitigen Aufnahme der Stadt Gröningen unter die Reichsstädte der Zoll daselbst dem Landvogte vorbehalten [584]).

Als Graf Eberhard im J. 1322 von den Herzogen von Teck ihre Einkünfte aus den Städten Kirchheim und Owen erwarb, giengen auch Zollrechte auf ihn über; den Zoll und das Umgeld soll er erhalten, den kleinen Zoll zu Kirchheim aber behalten sich die Herzoge vor [585]).

Ein Jahr später etwa, im J. 1322, finden wir, wie die Grafen von Württemberg mit dem Markgrafen Rudolph von Baden einen Vertrag errichten über den Wasserzoll auf dem Neckar, der Enz, der Nagold und der Wirm [586]). Aus dem großen Umfange, in welchem dieses Recht im Einverständnisse mit der Reichsstadt Heilbronn geübt ward, dürfte wohl auf eine vorangegangene Belehnung oder auf einen sonstigen unbestrittenen Besitzstand geschlossen werden.

Gleichwohl begegnen wir der ersten kaiserlichen Urkunde, die freilich schon eine Bestätigung ist, erst im J. 1347 [587]). Sie betrifft den Zoll zu Göppingen, welchen zuvor der von Staufeneck

---

deßwegen lassen wir euch zu einen freien Paß mit Wägen, Karchen, Vieh vnd was ihr durchführen oder treiben durch vnsere Stadt Schorndorf vnd andere Oerter vnsers Gebiets, entledigen vnd befreien euch alles Zolls vnd anderer Beschwerd, so andere müßen raichen, in dem Geding, daß ihr Gott auch für vns pitten, daß wir ein glücklich Leben vnd selig End haben mögen" u. s. w.

582) Gemeiner Chronik der Reichsstadt Regensburg. 4. I. S. 402. Auch diese Urkunde war nicht aufzufinden. Gemeiner berichtet a. a. O.: „Es wurde in den Gebieten dieser Herrn das Geleit- oder Zoll-Geld von einem zweirädrigen Karren mit Tuch beladen, wenn derselbe mit drei Pferden bespannt war, auf 15 Schilling, wenn er mit zwei Pferden bespannt war, auf 10 Sch., ein einspänniger zweirädriger Wagen auf 5 Schilling Heller bestimmt. Die Fuhrleute, welche die Straße hinabwärts fuhren und mit Häuten und anderm Kaufmannsgut beladen waren, mußten die Hälfte bezahlen. Vierrädrige große Wagen, die mit 10 und mehreren Pferden bespannt waren, mußten 15 Schilling zu Geleit geben, die unter 10 Pferde hatten, die Hälfte. Fünf Jahre versprachen die Grafen kein höheres Geleitgeld von den Kaufleuten zu nehmen."

583) Sattler Gesch. u. d. Grafen I. Beilage 43 c., 44, 46 und 47.

584) Ebendort Beilage 43 b.

585) Gabelkofers Handschrift a. a. O.

586) Die Urkunde s. Nr. 1 der Steuer-Gesetze.

587) Ebendort Nr. 2.

von Kaiser Heinrich VII. gehabt hatte. Wie und wann die Grafen denselben erhalten hatten, war nicht zu ermitteln [588]).

Auf eine Erweiterung ihrer Zölle — sey es der verliehenen oder der selbst aufgelegten — waren die Grafen frühzeitig bedacht. Dafür zeugen die Kriege mit den Reichsstädten, die sich dagegen sträubten und welche den Friedensschluß vom J. 1360 zu Folge hatten, wonach die Grafen „alle neue ungewöhnliche Zölle, worüber sie von dem Reiche keine Briefe hatten," gänzlich abthun sollten [589]).

Nach einer längeren Pause treffen wir im J. 1462 auf eine neue kaiserliche Begnadigung, wodurch dem Grafen Ulrich die Errichtung einer Zollstätte bei der Mühle bei Cannstadt erlaubt wird, um hier von dem Centner-Gute denselben Zoll zu nehmen, wie ihn Graf Eberhard in dem andern Landestheile zu Vaihingen und Brackenheim erhebe [590]); welche Begnadigung im J. 1465 auch auf die Erben des Grafen erstreckt [591]) und im J. 1473 auf die ganze Herrschaft desselben und auf alle Waaren erweitert ward [592]). Hierauf folgte die Begnadigung, die Zollstätte in die Stadt Cannstadt zu verlegen [593]), und das Privilegium vom J. 1499, wodurch, nach der Wiedervereinigung der beiden Landestheile, dem Herzog Ulrich erlaubt ward, auch in dem bisherigen Uracher Theile den Zoll für ewige Zeiten in derselben Weise zu nehmen, wie es dem Grafen Ulrich in dem andern Theile des Landes zuvor vergönnt worden war [594]).

Sodann folgte das Privilegium vom J. 1512, wodurch der Weinzoll eingeführt ward [595]), woran sich das vom J. 1522 reiht, welches diese Abgabe selbst erhöht [596]), sowie jenes vom J. 1555, welches eine Erhöhung der ganzen Zoll-Abgabe begründete [597]), und worauf mehre Privilegien bis zum J. 1654 folgten, wo die ewige Prorogation dieses Zolles ausgesprochen ward [598]).

Soweit die kaiserlichen Begnadigungen. Zunächst nach diesen nehmen unser Interesse die Zoll- und Handels-Verträge in Anspruch, die wir so frühzeitig schon finden. Es sind dieß die Verträge mit Eßlingen vom J. 1477 [599]), mit Reutlingen vom J. 1505 [600]),

588) Steinhofers und Pfaffs (I. S. 74) Angaben sind zu berichtigen, welche die Zollverleihung in d. J. 1347 setzen.
589) Sattler a. a. O. Beil. 117.
590) Nr. 4 der Steuer-Gesetze.
591) Nr. 6 ebenda.
592) Ebendort Nr. 8.
593) Nr. 11 daselbst.
594) Nr. 13 daselbst.
595) Die Urkunde und die Ordnung für den Wein-Zoll s. Nr. 16 und 17 der Steuer-Gesetze.
596) Nr. 20 ebenda.
597) Nr. 30 daselbst.
598) Nr. 37, 47, 57, 68 und 96 der Steuer-Gesetze.
599) Nr. 10 der Steuer-Gesetze.
600) Ebenda Nr. 15.

mit Chur-Baiern vom J. 1654 und 1787 [601]), mit Badendurlach vom J. 1683 [602]) und mit Churpfalz vom J. 1737 [603]).

Die erste allgemeine Zoll-Ordnung scheint um das Jahr 1462—1463 gegeben worden zu seyn [604]). Die zweite erschien im J. 1554 [605]). Die erste Wasserzoll-Ordnung wurde im J. 1726 erlassen [606]).

Hinsichtlich der Zollpflichtigkeit lauten zwar die Privilegien ganz allgemein [607]); doch läßt schon die erste Zoll-Ordnung Befreiungen zu, welche namentlich für die Landes-Universität lange und für die schwäbische Ritterschaft bis zur Auflösung des teutschen Reichs-Verbandes bestand [608]).

Indem wir hinsichtlich des materiellen Theiles dieser Abgabe auf den Inhalt der Zollordnungen selbst Bezug nehmen, bemerken wir nur noch, daß der Zoll von den ältesten Zeiten an als ein Fiskal-Recht behandelt und für die Rentkammer erhoben worden ist, und daß er erst durch die neunte Zoll-Ordnung vom J. 1808 [609]) diejenigen Modifikationen erlitten hat, wodurch er seine frühere Bestimmung als eine auf den äußern und innern Verkehr zugleich gelegte Abgabe verlor, da er nunmehr, unter Ausscheidung der Wegzölle u. dergl., auf „durchgehende, einkommende und ausgehende Güter und Waaren" ausschließlich gelegt ward.

Eine eigene Gattung der Zölle: die Impoſten, wurden einige Jahre neben denselben erhoben; nämlich von ausländischen Stahl- und Eisen-Waaren [610]), von Colonialwaaren [611]) und von der Ausfuhr der Pferde [612]).

§. 7. Fortsetzung.

Wir haben noch einige Gattungen des Zolles kurz zu betrachten. Der Zoll zerfiel überhaupt in den Land- und Wasser-Zoll. In Absicht auf den Landzoll scheinen sich durch die Praxis allmälig folgende Begriffsbestimmungen ausgebildet zu haben [613]). Der „alte" Zoll

---

601) Ebendort Nr. 97 und 224.
602) Nr. 130 ebenda.
603) Nr. 194 und 195 daselbst.
604) Nr. 5 ebendort.
605) Nr. 29 daselbst.
606) Nr. 174 daselbst.
607) Namentlich ersichtlich aus Nr. 57 der Steuer-Gesetze.
608) Vergl. Nr. 41, 46 und 173 der Steuer-Gesetze. Das Fürstengut an sich war nicht frei; die Zollfreiheit wurde nur im einzelnen Falle und bei Gegenseitigkeit gestattet.
609) Nr. 253 der Steuer-Gesetze.
610) Nr. 251 ebenda. Aufgehoben im J. 1818. Note 308 ebendort.
611) Nr. 275 und Noten 378 und 379 daselbst.
612) Nr. 288. Aufgehoben im J. 1814. Note 397 daselbst.
613) Diese Annahmen weichen einigermaßen von dem Begriffe ab, welchen Weiſſer (in seinen Nachrichten S. 189 u. f.) nach dem damaligen Rechtszustande aufstellte.

ist der hergebrachte, und der „neue," der neben diesem durch kaiserliche Privilegien aufgekommene. Im Gegensatze von dem „kleinen" Zolle, wozu der Weg- und Brücken-Zoll und — wie es scheint auch der örtliche Marktzoll — gezählt ward, wurde der alte und neue kaiserliche Zoll der „große," oder auch der „Herrenzoll" [614]) genannt.

Der kleine Zoll scheint in der Regel auf dem inneren Verkehre geruht zu haben, während der große Zoll hauptsächlich den Verkehr mit dem Auslande, dieses im weitesten Sinne des Wortes genommen, zum Gegenstande hatte.

Der kleine Zoll war häufig ganz oder theilweise in dem Besitze der Städte, indem sie von dem Ertrage desselben die Wege und Brücken zu unterhalten hatten. Neben den in der Sammlung ausgehobenen Beispielen [615]) machen wir auf einige besondere Verleihungen aufmerksam: auf die Abtretung des kleinen Zolles und des Gretgeldes an die Stadt Kirchheim im J. 1455 [616]) und auf jene des Salzzolles und Haus-Geldes, sowie der Wage und des Wag-Geldes an die Stadt Stuttgart, im J. 1456 [617]).

In der Stadt Owen dagegen wurde von „uralten Zeiten her" der Wegzoll für die Stadt erhoben, und zwar „sowohlen von allen herein vnd hinaus, als auch vornemlich allen hier zu Owen durchführenden Früchten, Weiñ, Salz, Brod, Eisen, Vieh, Holz vnd all Anderm;" wogegen die Stadt schuldig war, jährlich in die Kellerei eine Scheibe Salz zu liefern [618]).

Gegen „Abkündigung" und Reichung jährlicher acht Pfund Heller hatte die Stadt Backnang den Zoll von dem Vieh, das „fürgetrieben" ward, nämlich 1 Pfenning bis 6 Heller vom Stück, vom Hundert Gänse aber eine Gans [619]).

Selbst ein Dorf, die Gemeinde Ebersbach, hatte, gegen die Verpflichtung, die gemeine Landstraße, sammt den Wasserbäuen an der Fils, zu bauen und zu unterhalten, im J. 1503 das Recht erhalten, den „Rinnenzoll" [620]) zu erheben, „also daß wir von Jedem, der geladen durch die Rinnen fährt, namblich von einem Wagen zween Pfenning vnd einem Karren ein Pfenning zu Zoll nemen vnd darumb den Weg bawen sollen" [621]).

Die Stadt Münsingen erhielt im J. 1554 das Recht, bis

---

614) Vergl. Note 14 der Steuer-Gesetze.
615) Nr. 3 und 14 der Steuer-Gesetze.
616) Sattler a. a. O. II. Beil. 96.
617) Ebenda, Beil. 103.
618) Nach dem Stadt-Lagerbuch.
619) Kellerei-Lagerbuch v. J. 1699. I.
620) Die Erhebung von Naturalien war nicht selten. Nach der alten Vaihinger Zollordnung z. B. (Nr. 12 der Steuer-Ges.) wurde von durchgeführten Gläsern, Pech, Käsen statt Geldes Glas, Pech und Käse gegeben. (Vergl. auch Nr. 14 daselbst.)
621) Göppinger Kellerei-Lagerbuch v. J. 1698.

auf Wiederabkünden und gegen Entrichtung von 11 Pfund Heller an die Kellerei, den Marktzoll, und zwar hier vom Viehhandel, zu erheben. „Und solch oben beschriebenen Marktzolls ist Niemand frey, ausgenommen die von Gruorn geben solch obgeschriebnen Marktzoll nicht, aber von einem jeden Haus daselbst zu Gruorn, es stehe leer oder nicht, es werde bewohnt oder nicht, wird dafür gegeben Jahrs ein Pfenning.... So wird von den hernach geschriebenen 16 Flecken der obbestimmte Marktzoll auch nicht genommen, geben aber dafür meinem gnädigsten Fürsten und Herrn jährlich auf St. Martinstag Zollhaber und Mußmehl. Zu wissen, daß nachfolgender Zollhaber und Mußmehl in denen nachgemeldten 16 Flecken von denen Unterthanen und Einsaßen derselben empfangen und gesammlet und alsdann von dannen auf der Kellerei Kosten gen Münsingen geantwortet wird, alles in meines gnädigsten Fürsten und Herrn Kasten. Und welcher Unterthan und Einsaß sich der Reichung solchen Zollhaberns und Mußmehls waigert, dem wird der Dreyfuß, die beste Pfann, oder sonst ein Pfandt genommen und ausgetragen: Alles von Alter also herkommen“ [622]).

Bemerkenswerth ist es, daß noch im J. 1527 durch die damalige österreichische Regierung dem Kloster Alpirsbach erlaubt ward, zu Hopfen von jedem Floß, der auf der Glatt fürgehe, einen Zoll von 10 Kreuzer zu erheben, welchen der Kirchenrath bis zum J. 1806 eingezogen zu haben scheint [623]).

Schließlich haben wir noch des Geleitrechtes insoferne hier zu gedenken, als dessen nutzbarer Ertrag, das Geleitgeld, mit dem Zoll in Verbindung stand. Dasselbe wurde neben diesem erhoben, wenn der Reisende das Geleit erhalten hatte [624]). Dieses Regal war jedoch so wenig von Belang, daß es niemals eine Kammer-Revenue bildete, indem die Kosten des Geleites, zumal in den Zeiten der Frankfurter Messe, die Einnahmen weit überstiegen. Es scheint sogar, daß das Geleitrecht in den zwei letztvergangenen Jahrhunderten nur noch auf die Juden sich beschränkt habe [625]). Diese Abgabe, welche später unter der Benennung „Judenleibzoll“ bekannter

---

622) Münsinger Kellerei-Lagerbuch v. J. 1715. I. Das ganz analoge Zollkorn, welches wegen der Zollfreiheit in mehreren Orten des Calwer Amtes erhoben ward s. bei Reyscher in s. Statutar-Rechten S. 606 u. f. — Das Zinsbuch über die Pflege Waiblingen v. J. 1350 hat auch folgende Stelle: „ain jeglich huse da selben“ (d. h. zu Schmiden) „da Lute inne sint daz git 1. Sup. Zolhabern, darumbe daz sie keinen Zol ze Waibelingen dürfen geben.“ Ebenso über Oeffingen und Mühlhausen.

623) Nach dem Lagerbuch der Pflege Dornhan vom J. 1685.

624) Vergl. Nr. 12 der Steuer-Gesetze, S. 18–19, und Lang a. a. O. S. 147, sowie Tit. XXVII. der Landes-Ordnung.

625) Vergl. S. 225 der Steuer-Ges. in der Zollordnung vom J. 1657. Von einem todten Juden z. B., der durchgeführt ward, mußten 2 fl. Geleitgeld bezahlt werden.

wurde, ist übrigens im J. 1808 auch vollends aufgehoben worden [626]).

§. 48. Die Wirthschafts-Abgaben.

Die Auflage, welche in Württemberg seit den ältesten Zeiten auf dem Wirthschaftsrechte haftete, ist unstreitig das Umgeld [627]). Es wird als eine schon bestehende Abgabe bereits in den mehrgedachten Capitulationen mehrerer Städte vom J. 1312 genannt, die es schon damals zu Besserung ihres Gemeinwesens, namentlich der Stadtmauern, innehatten oder doch sich für die Zukunft vorbehielten [628]).

Bei weitem in dem größern Theile des ehmaligen Herzogthums war es eingeführt, und selbst da, wo es die Grafen von Württemberg bezogen, hauptsächlich zu Befestigung ihrer Städte bestimmt [629]); aber die Modalitäten, unter welchen es in den ältern Zeiten erscheint, sind eben so manchfaltig, als es die Rechtsverhältnisse der Bestandtheile überhaupt sind, aus welchen das Fürstenthum zusammengesetzt war. Selten gleicht hierin ein Amtsbezirk der ursprünglichen Grafschaft dem andern, noch seltener ein solcher dem schon in frühen Zeiten erworbenen. In jeder Besitzung der längst erloschenen Dynastengeschlechter, wovon kaum noch die Namen auf uns übergingen, scheinen auch hierin eigenthümliche Verhältnisse bestanden zu haben. Wie verschieden diese noch um die Mitte des sechszehenten Jahrhunderts waren, mag nachfolgende auf amtliche Berichte und andere Urkunden gebaute Zusammenstellung zeigen [630]).

---

626) S. Nr. 212 der Steuer-Gesetze.

627) In den ältesten Documenten „Vngelt" genannt und mit den „Vnpflichten," d. h. außerordentlichen Abgaben, gleichbedeutend. Sie heißen auch „Vnrechte" und „Indebita" und scheinen den Nothheden entsprochen zu haben, die ja auch häufig durch „Exactiones injustae" übersetzt wurden. (Vergl. Lang a. a. O. S. 105—106.) Besold's Erklärung (in s. Thesaurus pract. 1641. S. 918): es werde die Abgabe Umgeld genannt, weil sie umgelegt werde, ist wohl ganz unrichtig. — Wie anderwärts das Umgeld als Consumtions-Abgabe nicht nur auf Getränke, sondern auch auf Fleisch und sogar auf Liegenschaften (z. B. in Rottenburg a. d. T. nach Lang S. 169 und 268) vorkommt und somit der Accise entspricht, so finden wir auch in Württemberg die Abgabe in ähnlicher Bedeutung, wie hienach §. 51 gezeigt werden wird. — Neben dem Umgeld besteht im Erzherzogthum Oestreich noch der „Taz" (nach Besold „datia vini"); beide als Auflage auf das Getränke. Der Eimer inländisches gibt 3 Maaß zu Umgeld und 6 Maaß zu Taz. (Engelmayer Unterthans-Verfassung des Erzherz. Oesterreich. 1826. III. S. 328.) — Das „Ohmgeld" im Großherz. Baden ist wohl neueren Ursprungs.

628) Sattler a. a. O. I. Beil. 43b u. f. und §. 51 ebendaselbst.

629) Sattler a. a. O. I. Abschnitt III. §. 27.

630) Wo keine andere Quelle angegeben ist, wurden specielle Berichte an

In dem Klosterflecken Alpirsbach hatten die beiden Wirthe, welchen allein die Erlaubniß, „von dem Zapfen zu schenken," zustand, jeder wöchentlich 2 Maaß Wein zu „Vngelt" an die Klosters-Verwaltung zu reichen. In den Flecken außerhalb „der Freiheit, so nit in die Herrschaft Loßburg gehörig," war ein Taferngeld eingeführt; wovon hernach §. 50[631]).

In Asperg wurde der Wein, den die Wirthe einlegten, von dem Umgelder auf ein Holz geschnitten und hienach mit der zehenten Maß ins Umgeld gelegt.

Die Balinger Amtsorte waren durchaus umgeldsfrei. Die Stadt reichte die dreizehente Maß.

In den Beilsteiner Amtsorten Gronau, Auenstein[632]) und Heinrieth wurde gar kein, in Oberstenfeld aber 11½ Maß vom Eimer zu Umgeld erhoben.

In den Orten des Klosteramtes Bebenhausen, nemlich in Jesingen, Ofterdingen und Imenhausen gab man die dreizehente Maß zu Umgeld, und wenn der Wirth sie bezahlte, so erhielt er den dreizehenten Pfenning wieder zurück. In Weil im Schönbuch gaben die Weinschenken kein Umgeld; wogegen sie aber die gewöhnliche Tübinger „Spitalmaß" schenkten. In Reusten jedoch gab jeder Weinschenk, er mochte viel oder wenig, kurze oder lange Zeit schenken, statt des Umgeldes 5 Schilling, 2 Gänse und 4 Herbsthühner.

Die Bessigheimer Amtsorte waren sämmtlich umgeldsfrei. In der Stadt bezog diese, nach einem ihr von Markgraf Rudolph von Baden ertheilten Privilegium vom J. 1565, das ganze Umgeld, um es an Mauern, Brücken und Thoren zu verbauen. Neben demselben bestand noch ein Maßpfenning (von jeder Maß ausgeschenkten Weines), welchen Markgraf Carl sowohl der Stadt, als den Amtsorten auferlegt hatte und der auch „Neu Vngelt" genannt ward[633]).

In den Amtsorten von Bietigheim bestand völlige Umgeldsfreiheit. In der Stadt selbst aber, wo diese das Umgeld zu Unterhaltung der Thore, Mauern und Zwinger von Alters zuvor bezogen, und nach dem Einzuge der Abgabe für die Herrschaft diese die Belohnung von „Axt vnd Kellen" in solchen Bausachen auf sich genommen, wurde von dem Weinschanke die zwölfte Schenkmaß erhoben, wogegen die beiden Gastwirthe je „einen GastgebGulden" jährlich zu entrichten und sich des Ausschanks „vff die Gassen vom Zapfen" zu enthalten hatten. Wer sein eigenes Gewächs ausschenken wollte, mußte zuvor den Umgelder benachrichtigen und ihm den Keller und das Faß, woraus er schenken wollte, anzeigen, damit er dessen

---

die Rentkammer vom J. 1565 zu Grund gelegt. Minder Wichtiges ward hier übergangen.

631) Nach einem Vertrag mit den Vögten und Gerichten der Klosterorte vom J. 1577.

632) Der Ort war ein Freifleck. Vergl. oben Note 137.

633) Bericht vom J. 1598.

Größe und den Ausschankpreis bei der Abrechnung wissen möge. Alsdann sollte der Bürger öffentlich ausrufen lassen: „Holen all' Wein bey N. der hat vffgethan ein guten newen (oder alten) Wein, ein voll Faß, die Maß vmb N. Pfenning." Wollte Einer ein anderes volles Faß anstechen, oder den Ausschankpreis erhöhen oder herabsetzen, so mußte er zuvor dieß dem Umgelder anzeigen „vnd drauff den Wein als ob schreiben lassen. Wann auch Einer sein Wein also beschrawen, so soll er denselbigen Wein nit höher schenkhen, dann wie der beschrawen, vnd den Schenkzapfen nit abziehen, bis der gar vßgeschenkht" [634]).

In der Stadt Blaubeuren war die alte Gerechtigkeit: „wenn ein Vnterthan oder Fremder zu ihnen mit Wein kommen vnd begehrt, den anzustechen, vnd also vff der gemeinen Gassen vnd vff der Ax offenlich vßzuschenkhen, hat er das Fug gehabt vnd von solchem Wein kein Vngelt geben bedürfen; doch dergestalt, daß er den Wein bey der Ych" (Eiche) „vnd nit mit der Schenkmaß vßmessen müßen, vnd den ersten Tag seines Anstechens in dem Geld, wie er den vßrufen lassen, vnd folgends, dieweil Wein in solchem Faß gewest, hat er alle Tag vmb ain Heller an jeder Maß abschlahen müßen vnd den nit mehr vßer der Stadt führen, noch auch Fäßlein dauon Jemand füllen dürfen, so lang, biß er gar leer worden ist." Jährlich einmal, bei der Umgelds-Abrechnung, erhielten die Wirthe und Weinschenken nach altem Herkommen einen „Unter- und Schlaf-Trunk" [635]). In Machtolsheim gab man „vßer jedem Hauß järlichs 1 Kreuzer, thut Jahrs 20 Batzen, fürs Vngelt, vnd wird allda die große Eichmaß geschenkt" [636]).

In Bottwar wurde den „Gastgebwirthen" ein Siebentel „zu Trinkwein" umgeldsfrei gelassen; die Gassenwirthe aber mußten Alles, was sie ausschenkten, verumgelden.

In Kirchheim a. N. und Dürrenzimmern, Brackenheimer Amts, wurde, da sie als vormalige freie Flecken besondere Freiheiten hatten [637]), kein Umgeld gegeben.

Der Ort Rotenberg, Cannstadter Amts, war gegen die Verpflichtung, das Schloß Württemberg zu bewahren, des Umgeldes befreit [638]).

In der Stadt Calw bestand die Abgabe in der dreizehenten Maß. Sie wurde in der Regel verliehen; und hatte der Bestän-

---

634) Das alte Herkommen des Umgelds und Weinschenkens in Bietigheim, verzeichnet im J. 1522, ist abgedruckt in Reyschers Statutar-Rechten S. 273 u. f.

635) Letzteres nach Reyscher a. a. O. S. 322.

636) Gegen dieses Surrogat genossen also die Einwohner die Umgeldsfreiheit. Vergl. hienach Note 649.

637) Vergl. oben Note 139.

638) Reyscher Stat.-Rechte S. 635.

der neben dem Beſtande noch ein Handlohn von 2 Pfund Hl. dem Amtmann zu reichen [639]).

In Dorhan, der Stadt, wurde ein „Deputat" in der Art gereicht, „daß von einer Soms Wein 8 Schilling vnd von einer Legel, welche 40 Maß hält, 4 Schilling gegeben wird; hat alſo hieran ein Beſtändigs, ſo weder vff oder abſteiget."

Weder in der Stadt Dornſtetten, noch in den Amtsorten war das Umgeld eingeführt, obgleich den Wirthen in letzteren „im armen Conrad," doch ohne Erfolg, zugemuthet worden, ſolches zu reichen; „deßhalben dann die Wirth vnd Weinſchenken durchaus des ganzen Ampts die alte Landeich, das iſt die Fuhrmanns-maß, ſchenken müßen." Mit den Waldgedings-Orten [640]) aber habe es eine eigene Bewandtniß. Im ganzen Bezirk des Waldgedings, und zwar in der Aache, ſoll nur „Eine Täferei" ſeyn „vnd derſelb Wirth nur ein Saumroß, das Wein zutrag, ain Hahn vnd aine Henne, vnd ſonſt kain Vieh haben. Nachdem ſich aber hieuor die andern Walddingsflecken beklagt, daß ſie nit allwegen vber Feld, in die Stadt oder Aach, nach Wein kommen mögen, ſonders da Kranke oder Kindbetterinnen ſeyen, haben ſie bey den Amptleuten zu Dornſtetten vmb Erlaubnus angeſucht, ihnen Wein zu ſchenken zuzulaſſen, das ihnen dann vmb Mieth- oder Beſtand-Geld allwegen vff ein Jahr lang bewilliget."

In Ebingen, der Stadt, gehörte das Umgeld, vermöge Privilegiums des Grafen Eberhard vom Jahre 1409, dieſer, in Thailfingen aber der Frauen-Caplanei zu Ebingen, wo von dem alten Tübinger Ohm ein Schilling Heller erhoben wurde.

In Göppingen, Stadt, und einigen Amtsflecken fiel die ſechszehente Maß zu Umgeld. Doch wurde nur die vierzehente erhoben und die zwei Maß zu „Tropfwein vnd Abgang" den Wirthen erlaſſen. — Gruibingen hatte vermöge beſondern Privilegiums vom J. 1478 Umgeldsfreiheit [641]). Hohenſtaufen und die zugehörigen Orte und Höfe hatten ſich mit 600 fl. vom Umgeld losgekauft [642]). Kein Wirth durfte ohne Beiſeyn des Umgelders oder Schultheißen Wein einkellern, den dann dieſer aufſchrieb. An Fronfaſten mußte dieſer Wein verumgeldet werden, wenn der Wirth nicht urkundlich darthun konnte, daß er ihn „in Faſſen" verkauft habe.

Güglingen und einige Amtsorte reichten die zwölfte Maß. Die theilbaren Orte Leonbronn und Kürnbach waren umgeldsfrei. Sternenfels, Spielberg, Frauenzimmern und Häfnerhaslach ebenfalls, mußten aber alle Brücken und Wege auf ihren Markungen erhalten. Ochſenbach erhob für ſich 15 Pfenning vom Eimer und

639) Reyſcher Stat.-Rechte S. 607.
640) Dornſtetten, Dietersweiler, Wittlisweiler, Aache, Binzingen, Hallwangen, Gröndel und Untermusbach.
641) Vergl. oben Note 178.
642) Bericht vom J. 1598.

gab dagegen der Herrschaft jährlich an Martini „zu rechtem vnablößigin Vngelt" — 3 Pfd. Hl. [643]).

In der Stadt Heidenheim und in einigen Amtsorten wurden 8½ Maß vom Landeimer erhoben; in andern Amtsorten waren Tafernen, wo des Jahrs „ein Genanntes für das Vngelt vnd Bodenmaß, als vom Faß zwuo Maß" erhoben ward. An andern Orten wurde ein „Zapfenrecht" von 1 Pfd. Heller ꝛc. erhoben. Hier bestanden ähnliche Controle-Maßregeln wie zu Göppingen.

In dem Klosterflecken Herbrechtingen „gibt man anstatt des Vngelts von jedem Vaß, es seye groß oder klein, sobald selbige vßzuschenken angezapft werden, eine Stichmaß in das Kloster" [644]).

In Herrenberg wurde zwar den Wirthen und Weinschenken der Wein, den sie ausschenken wollten, auch zuvor aufgeschrieben, aber nur „vngefarlich, vnd die Faß dermaßen vberschlagen, daß dieselben, wa sie der Eich nach eigentlich beschrieben, ein Gutes fürschlagen vnd weiter halten werden." Stadt und Amt reichte die dreizehente Maß. In Thailfingen und Nebringen aber wurde vom Eimer Wein 2 Schilling 6 Hl. zu Umgeld gegeben.

Zu Kirchheim u. T. in der Stadt waren einige des Umgelds befreite Häuser. Kamen fremde Fuhrleute hierher, um ihren Wein auszuschenken, so wurde es mit ihnen, wie bei Blaubeuern bemerkt, gehalten. Wenn sie aber Umgeld bezahlten und die Schenkmaß brauchten, so durften sie abfahren, wann sie wollten. In Owen wurde die eilfte Maß zu Umgeld gegeben, wovon der Stadt ⅓ zu Unterhaltung der Mauern und Thore eingeräumt war. Im „Wunderbad Boll" wurde das Umgeld unter Herzog Friedrich I. eingeführt [645]). In Stadt und Amt wurde den Wirthen statt des Trinkweins der eilfte Pfenning des Umgelds erlassen.

Im Lorcher Amt wurde das Umgeld erhoben. Im Pfalbronner Aemtchen wurde nur theils die neunte, theils die achte Maß für das Kloster erhoben; die zehente und beziehungsweise die neunte Maß genoß der Schultheiß wegen des Umgeld-Einzugs.

Der Stadt Marbach verkaufte Graf Ulrich im J. 1466 alle Gülten aus ihrem Brodhaus, sowie das Umgeld, Stettgeld und den Zoll von beiden Jahrmärkten [646]). Steinheim bezog das Umgeld für sich. Andere Orte, die dagegen die Eichmaß schenkten, waren ganz frei [647]).

Etwa 28 Flecken des Maulbronner Amtes waren ganz umgeldsfrei. Knittlingen bezog die Hälfte, „dagegen haben sie vff des gemeinen Fleckens Kosten die Thor, Mauern, Brucken vnd anders, was die Nothdurft zu Beschließung des gemeinen Flecken er-

643) Bericht vom J. 1598.
644) Bericht vom J. 1597.
645) Bericht vom J. 1607.
646) Nach Gabelkofers Msc.
647) Nach Berichten vom J. 1598.

fordert, erhalten müßen.“ Der Flecken Lienzingen war, gegen die Pflicht zu Unterhaltung einer Straßenstrecke, umgeldsfrei.

Nagold und mehrere Amtsorte reichten die zwölfte Maß, und wurde das zehente Pfund oder der zehente Schilling „fürn Trinkwein“ abgezogen.

Neuenstadt, die Stadt, erhob die zwölfte Eichmaß zu Umgeld, wovon ihr selbst $^3/_4$ gebührten. Die Amtsorte waren frei und schenkten die Eichmaß [648]).

Zu Reidern, Oberboihingen, Ober- und Unter-Ensingen, Wolfschlugen, Aich und Neuenhaus, im Amte Nürtingen, wurde „jedes Jahr vmb Invocavit das Vngelt, so auff künftig Jar gefallen möcht, mit dem Vffschlag verkauft, vnd allein zu Nürtingen in der Stadt, zu Grötzingen, Thailfingen vnd Tenzlingen selbs gesammblet, alle halb Jar vff Crucis vnd Invocavit mit den Wirthen abgerait vnd abgeliefert.“

In dem Aemtchen Sachsenheim war nie Umgeld gegeben worden.

Im Amte Schorndorf warde es höchst verschieden gehalten. In der Stadt und mehreren Amtsorten wurden vom Eimer 12 Maß, in andern 10, wieder in andern 14 Maß und in noch andern gar kein Umgeld erhoben. „Vnd wird an denen Orten, da man das Vngelt gibt, eine gleiche Schenkmaß gebraucht, vnd thun allwegen 10 Eichmaß 11 Schenkmaß, also daß derjenige, so Wein vom Zapfen schenkt, an einem jeden Aimer 16 Schenkmaß gegen Raichung des Vngelts zum Besten hat. Aber an denen Orten, da kein Vngelt geben vnd die groß Maß geschenkt wird, haben die Weinschenken nichts bevor, sondern kompt denen, so den Wein bey der Maaß kaufen vnd trinken, weil sie die groß Maaß haben, zu Nutzen“ [649]).

Weder in der Stadt Stuttgart, noch in den Amtsflecken durfte Jemand Wein ausschenken, wenn er nicht zuvor durch die geschworenen Umgelder und Amtleute „an der Eich besichtigt und beschrieben,“ wonach dann das Umgeld berechnet worden. Auch ward dasselbe öffentlich „vff ein Vffschlag vffgethan; so hat es dann einer angenommen, dem man einen Kranz vffgesetzt, nachmals, wann ein Anderer 10 Pfd. Heller mehr wöllen darumb geben, dem hat man auch einen Kranz vffgesetzt, vnd also mit Vffschlag fürgangen. Welcher dann am meisten darumb geben, dem ist es be-

618) Bericht vom J. 1598.

619) Diese Bemerkung des Beamten gilt unstreitig auch für alle andere Orte des Fürstenthums, wo gegen die Umgeldsfreiheit die Eichmaß geschenkt werden mußte. Regelmäßig bedingte das Eine das Andere. Hieraus ist ersichtlich, daß die Abgabe seit den ältesten Zeiten auf den Consumenten überwälzt werden und nicht auf den Wirthen liegen bleiben sollte; so wie auch, daß die Ungleichheit zwischen pflichtigen und freien Orten hinsichtlich der Wirthe nur scheinbar war, da die Umgeldsfreiheit den Consumenten zu Statten kam. Vergl. auch zuvor Note 636.

lieben; wauer dann der Käufer reich gewest, oder Bürgschaft gehabt, der hat den Kauf behalten.“ Später kam man aber, weil Einige darüber verdorben, hievon ab, und wurde Keinem das Weinschenken erlaubt, der nicht um 50 Pfd. Hl. Bürgschaft hatte. Die Gastwirthe gaben ein „Genanntes“ (4—24 Pfd. Hl. jährlich). Wer Wein vom Zapfen ausschenken wollte, für sich selbst oder durch „den geschwornen Weinschenken,“ mußte dieß unter Angabe des Preises dem Umgelder anzeigen, und durch „den Weinrufer“ ausrufen lassen. Es stand ihm dann frei, das Faß ganz oder nur zum Theil auszuschenken, daraus zu trinken, Fäßchenweise zu verkaufen u. s. w. Wann er aber aufhörte zu schenken, „hat er vff Eruorderung des geschworenen Vngelters bey seinem Aid anzaigen müßen vnd sollen: wie viel er vom Zapfen vßgeschenkten Wein Gelds erlöst, dauon hat er alsdann den eilften Pfenning, Schilling, Pfund oder Gulden zu Vngelt gegeben.“

Im Amte Sulz wurden den Wirthen die herbeigeführten Weine „an die Vngelthölzer angeschnitten.“ Die Legel aber, welche 36 jetzige Landmaße nicht erreichten, sind den Wirthen nicht angeschnitten, sondern ihnen für „Trinkwein“ gelassen worden.

Zu Tübingen wurde es, mit Ausnahme des Aufschlags, wie eben bemerkt gehalten. Doch mußte das Vorhaben des Ausschanks auch dem Hofküfer angezeigt werden. In der Stadt wurde die dreizehente, in den Amtsorten die eilfte, zwölfte, dreizehente ꝛc. Maß gereicht; andere Orte waren umgeldsfrei und mußten dagegen die große Maß schenken. An dem Tage, wo das Umgeld erhoben ward, was in der Stadt fast alle Monate geschah, „haben die geschwornen Weinriefer vnd Weinzieher sampt dem Hofkiefer in all Keller, allda man Wein verschenkt, mit einander gehen müßen, die Faß mit Ernst vnd Fleiß besichtigt vnd also das Vngelt, wie man es bey vns genennt, vßgehebt, vnd hat keiner, so Wein geschenkt, das Faß verrucken bedürfen, bis man zuuor dasselbig ordentlich besehen vnd abgeschätzt.“ Das bei Jedem so geschätzte Umgeld, welches der Hofküfer sofort aufzeichnete, wurde aber demselben nicht eröffnet, „so lang, bis man nach der Predig ein Glocken gelüt, daß männiglich das Vngelt bringen solle, ist ihm erst nach dem Essen in des Kellers Hus angezögt, was sein gepürend Vngelt. Welcher auch vff selbigen Tag nach beleutner Glocken das Vngelt geraicht vnd bezahlt, dem ist allwegen vßer altem lang hergeprachten Gepruch der dreizehent Pfenning wieder gegeben worden.“

In der Amtsstadt Tuttlingen wurde die dreizehente Maß gegeben. Die Wirthe mußten den eingelegten Wein dem Stadtknecht „bei ihren Eiden“ anzeigen; worauf die Eiche auf ein Holz angeschnitten und zu jeder Fronfasten das Umgeld auf die Hölzer abgerechnet ward. In den Amtsorten bestand kein Umgeld, sondern „Täfergeld“ (ein Wirth jährlich 20 kr. bis 2 fl. 40 kr.), das theils ein Genanntes war, theils nach der jährlichen Verleihung durch den Keller sich mehrte oder minderte.

In Stadt und Amt Vaihingen wurde die zwölfte Maß ge-

geben. Nur Rieth und Sersheim war ganz frei. In Eberdingen aber wurde von jedem Eimer Bier oder Wein, er mochte kosten was er wollte, für's Umgeld 1 Schill. 3 Hl. gegeben [650]).

Die Weinsberger Amtsorte waren umgeldsfrei. In der Stadt gehörte die Abgabe zur Hälfte dieser. Hier war der Brauch, „daß die Vngelter mit den Wirthen vnd denjenigen, so Wein vff die Gassen geschenkt, der Eich nach abgerechnet vnd das Vngelt eingenommen vnd in verschlossene Büchsen gestoßen, bis das Vierteljahr herumkommen, so haben sie, die Vngelter, vor Keller vnd Burgermeister im Beyseyn der Wirth vnd Weinschenken, was sie ausgeschenkt vnd sie von ihnen an Geld empfangen, vberrechnet vnd das Geld erlegt, darauf auch Jedem, seinem Brauch vnd Haushaltung nach, einen ziemlichen Abgang gemacht, was noch an Wein vbrig vnd vorhanden, von Neuem verzeichnet ꝛc.“

In der Stadt Wildberg erhob diese das Vngelt für sich. In fast allen Amtsorten bestand Umgeldsfreiheit, wogegen da die große Eichmaß geschenkt werden mußte. In Bulach gehörte das Umgeld halb der Stadt und halb der Rentkammer. In Gültingen aber gab jeder Wirth jährlich 5 Schilling Heller.

§. 49. Fortsetzung.

So etwa mochte der Stand der Dinge gewesen seyn, als Herzog Christoph die Regierung antrat. Er war es, der den ersten Versuch machte, in diesen chaotischen Zustand durch allgemeine Vorschriften eine bessere Ordnung und Gleichheit zu bringen, indem die Versuche seines Vaters, deren hernach gedacht werden wird, ein anderes Ziel verfolgt hatten.

Den Anfang scheint er mit Erlangung eines kaiserlichen Privilegiums gemacht zu haben. Dasselbe ist zwar nicht mehr vorhanden, soll aber am 1. December 1553 ertheilt worden und des wesentlichen Inhaltes gewesen seyn [651]): „daß Herzog Christoff von Württemberg dreyßig Jar lang, die nechste nach dato dieß Briefs volgend, in seinem Hertzogthumb Württemberg, der Grafschafft Mümpelgart vnd Herrschafften Reichenweiler vnd Harburg, auch allen andern seinen andern darzu gehörigen Hochheiten, Oberkeiten, Grafschafften, Herrschafften, Herrligkeiten, Gerichten, Landen vnd Gebieten, welche er von Vns vnd dem H. Reich Innhat, auf seinen Vnderthonen, die ihme steuerbar, auf allen Wein vnd Getraid, so in gemeldten Fürstenthumb, Grafschafften vnd Herrschafften, als oblaut, verzehrt würdt, ein Neu Vngelt nachvolgender Weise, nemblichen von einer jeden Maß Wein, so in obgemelten Fürstenthumb, Graue- vnd Herrschafften vom Zapfen außge-

650) Bericht vom J. 1598.

651) Es fand sich weder im K. Staatsarchiv, noch in den verschiedenen Rescripten-Sammlungen und Documenten-Büchern, die der Verf. benützte. Obige Angabe wurde jedoch einem Berichte der herzogl. Rentkammer enthoben und verdient daher allen Glauben.

schenkht vnd verzehrt würdt, einen württembergischen Pfenning, item von einem jeden Aimer Weins, Stuetgarter Eych, so auf die Ax, Beßlins weiße oder in ander Weg verkaufft vnd in Fürstenthumb, Graue- vnd Herrschafften, wie obstehet, verzehrt, aber nicht vom Zapfen ausgeschenkht würdt, drey Württembergisch Schilling Heller, von den Verkäuffer zu bezallen. Item von einem Schöffel, Stuetgarter Meß, rawer Früchten, als Dinkhel, Habern, Gersten, Emer, der zu Markht geführt, oder sonst zu Hauß auf dem Kasten verkaufft vnd in gemeldtem Fürstenthumb, Graue- und Herrschafften verzehrt würdt, zwen Württembergisch Pfenning, aber von einem Schöffel glatter Früchten, alß Kern, Rockhen, Waitzen, Erbis, Linsen, so obgehörter Maßen verkaufft vnd verzehrt würdet, vier Württembergisch Pfenning. Vnd noch darüber ein zimblich Vngelt, wie solches obberürten Vnderthonen leidenlich, auf den Wein, so nicht vom Zapfen außgeschenkht, oder von den Würthen verkaufft, sondern von den Vnderthonen sonst zu ihrer gewohnlichen Haußhaltung gebraucht vnd verzehrt würdet, anrichten, setzen, aufschlagen vnd dasselb die obbestimbte Zeit aus der dreyßig Jahr durch seine dazu verordnete Amptleut, Einnemer, Renthmaister oder Beuelchshaber, einfordern, sammblen, einnehmmen, empfahen vnd zu Mehrung seines Nutzens vnd Einkommens wenden, dasselbig nießen vnd gebrauchen, vnd damit seines Gefallens handeln vnd fahren soll vnd mag, von allermenniglich vnuerhindert ꝛc.“

Auf den Grund dieses Gnadenbriefes ließ der Herzog noch in demselben Monate der Landschaft proponiren [652]): sie möchte, um die kaum übernommene Schuldenlast schneller zu tilgen, ein „neues Vngelt“ bewilligen, „nemblich vff Ein Maas Wein, so vff der Gassen vßgeschenkt, ein Pfenning,“ und auch auf den Wein, der auf die Axe verkauft werde, ein Gewisses. Für sich begehre er diese Abgabe nicht; und nach der Schuldentilgung solle sie aufhören. Die Landschaft aber wollte nichts davon hören; denn der arme Mann, der den Wein „beim Zapfen“ holen müsse, würde damit besteuert, der Reiche aber, der seinen Wein im Keller habe, gienge frei aus; und durch die Axabgabe würde der so beträchtliche Weinhandel des Landes leiden.

Darauf ließ der Herzog erwiedern: es solle diese Abgabe zu dem angegebenen Zwecke wenigsteus auf die Wirthe und Gastgeber gelegt werden, „also, daß es allein die Frembden berüren sollt; dann man wöll daruon reden, daß täglich biß in zwaitausend Personen in diesem Fürstenthumb seyen. Wann nun ein Pfenning vff die Maaß sollt' geschlagen werden, was das für Nutz pringe, haben sie gut zu erachten.“ Die Landschaft beharrte jedoch, da die Abgabe doch immer noch den Inländer treffen würde.

Im Mai 1554, nachdem die Ablösungshülfe (oben §. 24.) bewilligt worden war, scheint die allgemeine und gleiche Einführung des alten Umgeldes erstmals zur Sprache gebracht worden zu seyn;

652) Nach den Tom. Actorum.

denn die Landschaft hat, keine Neuerung zu machen, sondern jede Stadt und jeden Flecken bei dem Herkommen zu belassen. Doch möge die Stuttgarter Eich- und Schenk-Maß allgemein im Lande eingeführt werden, also, daß überall das Imi in 10 Stuttgarter Eichmaß und in 11 Stuttgarter Schenkmaß getheilt werde [653]).

Inzwischen hatte Christoph gleichwohl das zweite Umgelds-Privilegium vom 22. October 1555 [654]) erhalten, wonach ihm zugelassen war, in allen Städten, Flecken, Dörfern, Aemtern und sonst bei seinen Schirms-Verwandten ein gleiches Umgeld, bestehend in der zehenten Maß, einzuführen, doch daß er die Hälfte des Ertrages zu „Erbauung vnd Besserung seiner Städt vnd Flecken" ausfolgen lasse. Bei der Abgeneigtheit der Landschaft gegen diese Umgelds-Gleichheit scheint er jedoch ebenso wenig hievon Gebrauch gemacht zu machen, als auf das erste Privilegium noch einmal zurückgekommen zu seyn, da die landschaftlichen Verhandlungen hievon nichts enthalten und der Landtags-Abschied vom 19. Juni 1565 die Zusicherung sogar enthält, daß keine „neue Zölle, Vngelt, Maßpfenning oder ander Anlagen" von ihm und seinen Erben angerichtet werden sollen. Vielmehr beschränkte er sich nunmehr darauf, diese Abgabe, welche indessen ebensowohl, wie der Zoll, zu den Kammereinkünften gehörte, zunächst durch eine genauere Controlirung der Wirthschaften nutzbringender zu machen. Er gab sechs seiner Räthe den Befehl, das Herkommen und die Rechte jeder Stadt und jeden Ortes zu verzeichnen, gieng das gefertigte Verzeichniß genau durch, verlangte durch eigenhändige Mariginal-Bemerkungen näheren Aufschluß, ordnete selbst specificirte Uebersichten an und befahl, es sollen solche wohl aufbewahrt, „vnd zuuor von den 6 verordneten Retten bedacht vnd erwogen werden, vnd fürnemlich was für Vortheil der gemeine Mann, so bey den Wirten zeren muoß, an Raichung oder nit Raichung des Vngeldts für Nutzen vnd Fürstandt gehaben mag" [655]).

Dieses Bedenken der Räthe findet sich nicht mehr vor; die specificirten Uebersichten gewährten aber folgende Resultate:

die zehente Maß wurde erhoben in 102 Städten und Flecken mit 240 Wirthen;
die eilfte in 63 Städten und Flecken mit 151 Wirthen;
die zwölfte in 17 Städten und Flecken mit 31 Wirthen;
die dreizehente in 79 Städten und Flecken mit 150 Wirthen;
die vierzehente in 5 Städten und Flecken mit 8 Wirthen;
die sechszehente in 3 Städten und Flecken mit 10 Wirthen;
die siebenzehente in 8 Städten und Flecken mit 12 Wirthen.

653) Die neue Ordnung der Eiche vom J. 1557 s. S. 69 der Steuer-Gesetze.
654) Nr. 31 der Steuer-Gesetze.
655) Auch dieses Decret hatte der Herzog eigenhändig geschrieben. Dieses und die weiter in dem §. genannten Aktenstücke werden noch in dem K. Finanzarchiv verwahrt.

Dem Schilling oder Heller nach wurde das Umgeld in 24 Städten und Flecken mit 44 Wirthen erhoben.

Des Umgelds waren, gegen den Schank der großen Maß, befreit: 173 Städte und Flecken mit 209 Wirthen.

Zu Erhaltung ihrer Mauern ꝛc. bezogen das Umgeld selbst 9 Städte und Flecken mit 22 Wirthen.

Ein Genanntes gaben zu Umgeld 79 Städte und Flecken mit 158 Wirthen.

Die Zahl der Städte und Flecken war 562, und die der Wirthe 1035 [656]).

Sofort, am 29. Mai 1565, erschien die erste Umgelds-Ordnung [657]), welche sowohl das rentkammerliche, als kirchenräthliche Umgeld betrifft und im Eingange auf eine ältere Rechnungs-Instruction, die auch über dieses Gefäll Anordnung getroffen haben soll, Bezug nimmt; jedoch unter Aufrechthaltung der örtlichen Rechte und Freiheiten, soweit diese die Abgabe selbst betrafen. Dieselbe ist für uns insoferne wichtig, als sie alle die hauptsächlicheren administrativen Normen aufstellt, welche gegenwärtig noch gelten; wie sie denn das Eichen der Fässer, die Beiziehung der Unterkäufer zu den Axverkäufen der Wirthe, das Obsigniren („Versponden und Verpitschiren") der Fässer, die Berufung des Unterkäufers zu den Weineinlagen und die Beschränkung des sogenannten Trinkweines auf den wirklichen Hausbrauch anordnet.

Diese Ordnung, über welche die Landschaft zuvor nicht gehört worden zu seyn scheint, wurde jedoch bitter getadelt. An vielen Orten erklärten die Wirthe, unter Einziehung ihrer Schilde und Reife, daß sie unter solchen beengenden Maßregeln ihre Gewerbe nicht fortsetzen können [658]). Auch der kleine Ausschuß erhob viel-

656) So im J. 1565. Am letzten Juni 1839 betrug die Zahl der Schild- und Gassen-Wirthe 11,692, die der Bierbrauer 2570, die der Branntweinbrenner 9420 und die der unbeständigen Wein- und Obstmost-Schenken 2140. (Bericht des K. Steuer-Collegiums vom 19. Oktober 1839.)

657) Nr. 35 der Steuer Gesetze.

658) Mehrere Berichte der Amtleute vom August und September 1565 machen die Beschwerden, welche mehr noch gegen das Petschiren, als gegen das Eichen gerichtet waren, namhaft. Die Wirthe in Stuttgart erklärten, sie können nunmehr keinen Wein mehr kaufen und wollten die Schilde herabthun. Am 17. August war den ganzen Tag hindurch kein Tropfen Wein ausgeschenkt worden, was unerhört sey, und noch am dritten Tage schenkte blos der Armenkasten ein Faß aus; Wein wurde gar nicht ausgerufen, so daß man den sauern Wein ebensowohl mit 2 Schilling die Maß bezahlen müsse, wie den guten. — In Brackenheim war über die neue Ordnung so große Beschwerde, daß die Wirthe ihre Schilde wirklich herabthaten, und weder in der Stadt, noch in jenen Amtsorten, wo Umgeld gegeben ward, ein beständiger Wirth mehr zu finden war. Auch in Sulz „sahen die Wirthe zum Petschiren der Wein sauer genug, und des Trinkweins halber trägt sich wohl ein Span mit ihnen zu."

fache Bedenken dagegen. Er stellte am 13. August 1565 vor[659]): es sey eine beschwerliche Neuerung, „daß nit allein den Wirthen, sondern auch allen denen, so Wein beim Zapfen schenken wöllen, aller Wein angeschrieben, verspündet, verpitschirt, die Faß geeicht vnd vervngeltet werden sollen.“ Viele Herbergen, die von ihren jetzigen Besitzern mit diesem uralten Herkommen erkauft worden, geben „genannte vnd bestimbte Vngelt,“ die hauptsächlich deßwegen bewilligt worden seyen: „daß man E. F. Gnaden Diener vnd die, so E. F. G. außlösen, desto lieber herbergen thue, item daß sich Einer desto eher zu einer Wirthschaft gebrauchen laß... Zum andern, so ist nit allein ihnen, sondern auch andern Wirthen solch Gehen in die Keller, das Anschreiben vnd Verpitschiren in viel Weg ganz beschwerlich, dazu auch gefährlich, dann Einer leichtlich darob vnd vmb eines schlechten Trunks willen, sonderlich wo man ihme vffsätzig ist, mag gepfetzt, in Straf vnd Gefahr seiner Ehren, auch in beschwerliche Händel kommen.“ Die Folge werde sein, daß man im Auslande die Wirthe und Württemberger überhaupt mißkennen und mißachten werde, als ob ihnen nicht zu trauen sey u. dgl., und daß die Wirthschaften sich mindern und die Gäste mit schlechteren Weinen bedient werden.

Hierauf ließ der Herzog entgegnen[660]): es sey nicht nöthig

---

659) Nach den Tom. Act. IV.

660) In einem eigenhändigen Decrete befahl der Herzog, auf diese Beschwerden dem Ausschuß Folgendes entgegen zu halten und auch in die Aemter auszuschreiben; „die new VngeltsOrdnung ist darumben von mir also angefangen, damit mir dasjenig treulich vnd ordenlichen gereicht werde, was man mir von wegen Vngelts schuldig, vnd gedenke Niemandt deßwegen in Raichung Vngelt zu beschweren wider diß, so man von Alter zu geben schuldig ist. Nun hat es sich vielfältig befunden, daß da vntrewlich verungeltet ist worden; darzu mit Abrechnung, Auffschreibung vnd Einziehung Vngelts gar vnordentlichen in viel Orten vmgangen ist, wie nu allhie“ (Stuttgart) „zu sehen, was Zoller vnd Weinzieher berichten, was ihres Erachtens die Würt allhie für Wein außschenken, welliches doch gewiß ein Namhaffts merers thut... Dann da sie bekennen, daß wa die Faß wahn“ (d. h. leer) „werden, sie wiederumben mit zuefüllen, ausleren, in ander Faß zuefüllen ihr Nothdurft eraichen: so nun das beschicht, wie kann man eigentlich wissen, was das Vngelt anlaufft, sonder muoß die Sach auf eins Wirths Trawen vnd Glauben gestellt werden; also auch mit dem Außschenken. Item so befindt sich allenthalben, daß die Faß in den Kellern nit geeicht. Wie hat dann einer künnen wissen, was er von einem Faß Vngelt sollen geben, da er selbs nit gewißt, was vnd wie viel er Wein in dem Faß hat?... Wie dann der Inconuenientien vnd aigen Gesuch noch mehr wären zu erzällen. Das soll den Amptleuten zugeschrieben werden, also ihren Amptzangehörigen anzuzeigen vnd mit ihnen daraus zu reden, damit sie ihre selbst Schandt nit also an Tag disputierlich bringen. Dann die obuermelte Argumenta gewiß nit vmbgestoßen können werden, trewlich vß einem Faß zu verungelten, da

geweſen, ſo weit auszuholen und zu „diſputiren.“ Von einer Neuerung könne die Rede nicht ſeyn, „dann Ihrer F. G. Vorhaben dahin ſtünd, allein dasjenige, ſo man Ihrer F. G. von Alter je vnd allwegen zu leiſten ſchuldig, zu erfordern, daß aber Ihre F. G. in ſolchem nach einer andern Ordnung, dann bishero in Uebung vnd Gebrauch geweſen, gedacht, dazu haben Ihren F. G. die vielfältig Vntrew, ſo Sie im Werk befunden, Vrſach geben, derohalben zu Abſchaffung derſelben vnd zu richtigem Einbringen deſſen, ſo man Ihren F. G. von Alter ſchuldig, vff dieſe Ordnung gedacht worden.“ Was die genannten Umgeldsanſätze betreffe, ſo ſeye ſtets im Belieben der Herrſchaft geſtanden, ſolche zu ändern und zu erhöhen. Es ſey alſo nichts Neues eingeführt worden, „wie dann, wofern J. F. G. ſich in specie einzulaſſen bedächten, alle begriffene Argumenten vnd Vrſachen abzuleinen ſeyn möchten.“ Uebrigens ſey es dem Ausſchuß überlaſſen, den Entwurf zu einer andern Ordnung zu machen.

Nachdem dieſer gebeten, „ſie wöll vns hiezu dero hochverſtändige Räth mit Gnaden zuordnen,“ überreichten die Räthe dem Ausſchuß den neuen Entwurf, worauf dieſer in einem Anbringen vom 22. Oktober 1565 ſagte: „dieweil ſie darin befinden, daß vnſer gnäd. Fürſt vnd Herr das Verſponten vnd Verpitſchiren der Sponten, item das Eichen der Faß nachgelaſſen, wiewohl die“ (i. e. Ordnung) „ſonſt der Wirth halb herb genug geſtellt, indem daß den Wirthen aller ir Wein angeſchrieben werden ſoll, item daß ſie kein leer Faß aus dem Keller thun dürfen vnd in andern Punkten, vff welche ihnen namhafte Strafen geſetzt ſind... befinden aber noch dann, dieweil vnſerm gnäd. Fürſten vnd Herrn wir in ſolchem nit Maß zu geben haben... ſo ſtellen wir ſolches zu J. F. G. gnädigem Gefallen.“

Sofort wurde in der That die Ordnung geändert, wieder gedruckt und noch am 5. November 1565 promulgirt. An die Stelle des Obſignirens trat die Beſtimmung, daß zu einem „Anzeigen,“ es ſey dem Wirth anzuſtechen erlaubt, mit einem Stempel in Wachs am Boden des Faſſes ein Zeichen gemacht, und daß nicht ſo bezeichnete Fäſſer nicht angeſtochen werden ſollen. Auch das unbedingte Gebot des Eichens der Fäſſer ward aufgehoben.

Im Uebrigen ſtimmten beide Ordnungen ganz überein, und die

---

man vß- vnd einfüllt. Item daß man nit waißt, was ain Faß hält; Item daß mit dem Schenkhen vf- vnd abgeſchlagen werde. Item mit den Ehrenweinen, da vß einem Faß zwey vnd etwan mehr Wein von wegen des ſtetigen Zufüllens geſchenkht würdt. So haben auch vaſt allenthalben die Heckenwürt, die keine Zeichen heruſſer henkhen, Wein vnnervngeltet geſchenkht. — Dieſe Argumenta ſollen vuch gegen dem Vßſchutz, neben noch andern mehrern, gebraucht werden. Künden ſie aber ain andere vnd beſſere Ordnung finden, will ich die gern ſehen.“

Umgelds-Ordnung vom 23. April 1592 [661]) enthält gegenüber von der vom 5. November 1565 so wenige Abweichungen, daß jene mit Recht die zweite genannt werden kann, indem in solcher die weiteren Verwaltungsvorschriften der ersten Ordnung aufrecht erhalten wurden.

Herzog Friederich war nicht lange nach seinem Regierungs-Antritte auf Maßregeln bedacht, wodurch dieses Kammergefäll möglichst gesteigert werden könnte. Am 7. Merz 1598 verlangte er von der Rentkammer und dem Kirchenrath „also bald" Bericht: „Vß was Vrsachen an diesen Orten, da es allein geringes Tafferngeld, oder aber gar kein Vngelt gibt, das Vngelt nicht auch vor der Zeit angericht sey worden, vnd ob dasselbig, ohne sonder Klagen vnd Beschwernuß der Vnderthonen (wie es Ihro Fürstliche Gnaden endtlich dafür halten) nit nochmalen anzurichten, vnd also in dem ganzen Hertzogthumb Württemberg in einen gleichen Standt zuo bringen seyn möchte." Es wurde deßwegen allen geistlichen und weltlichen Amtleuten aufgegeben, innerhalb Monatsfrist gründlichen Bericht hierüber zu erstatten.

Die Räthe glaubten, daß wenn auch das erste kaiserliche Privilegium vom J. 1555 erloschen sey, doch das zweite vom J. 1555 zu Erhöhung des Kammergutes wohl noch benützt werden könnte. Aber nur nach längeren Vorbereitungen, erst am 14. Januar 1602, berichtete der Hofrath v. Degenfeld und Johann Rößlin, daß sich die Landschaft über eine Umgeldsgleichheit beklagen und dieselbe, vermöge ihrer Privilegien, „disputiren möchte." Bei Ausführung des kais. Privilegiums würde freilich das Umgeldsgefäll noch so viel ertragen; sie wissen aber nicht, warum solches nicht unter den Herzogen Christoph und Ludwig ins Werk gerichtet worden sey. Ueber den weiteren Verlauf fehlen die Akten, und es findet sich nur noch die eigenhändige Mariginal-Bemerkung des Herzogs auf diesem Berichte: „die Vrsach, daß sich die Räth haben bestechen lassen, so ist es ersitzen blieben." Daß übrigens der Herzog gleichwohl überall im Lande das Umgeld „gleichgemacht" hatte, geht aus dem General-Rescripte vom 16. Juli 1608 [662]) hervor, wodurch Herzog Johann Friedrich alsbald nach seinem Regierungs-Antritte dieser Beschwerde der Landschaft abgeholfen und das alte Recht wieder hergestellt hat.

Auch die dritte — und unter den Herzogen die letzte — Umgelds-Ordnung vom 14. September 1634 [663]) erkennt die Privilegien und das örtliche Herkommen an; sowie sie auch das Obsigniren und Eichen der Fässer nicht wieder vorschreibt.

Sofort aber (im J. 1643 und 1644) kamen die Kesselgelder und Halbthaler-Gelder vom Bierbrauen [664]), sowie

661) Nr. 59 der Steuer-Gesetze.
662) Nr. 44 der Steuer-Gesetze.
663) Nr. 73 der Steuer-Gesetze.
664) Nr. 80 und 85 ebenda.

die Bierordnungen [665]) auf, an welche ſich (im J. 1669) die Conceſſions-Gelder, damals Recognitions-Gelder genannt, ſowie die jährlichen Recognitions-Gelder von den Wirthſchaften reihten [666]), die jedoch ſchon im Laufe der nächſten zehen [667]) Jahre wieder aufgehoben wurden.

Inzwiſchen ward auch der Ausſchank des Obſtmoſtes im J. 1675 geſtattet [668]); worauf wir im J. 1694 die erſte allgemeine Anordnung der, übrigens ſchon lange zuvor unter der Benennung „genanntes Umgeld" bekannt geweſenen, Umgelds-Accorde [669]) treffen. Im darauf folgenden Jahre wurde ferner das Keſſelgeld und Halbthalergeld vom Branntweinbrennen eingeführt [670]); und im J. 1739 und 1740 das Conceſſions- und Recognitions-Geld wiederum, und zwar für immer, aufgerichtet [671]).

Die Umgelds-Gleichheit, welche durch die Herzoge Eberhard Ludwig, Carl Alexander und Carl Eugen in den J. 1733, 1736 und 1759 eingeführt [672]), nach kurzer Dauer aber wieder aufgehoben ward [673]), wurde im J. 1804 endlich mit Zuſtimmung der Landſchaft in der Art angeordnet, daß überall im Lande, auch in jenen Orten, wo bisher gar kein oder ein geringeres Umgeld beſtanden, der zehente Theil oder die ſechszehente Schenkmaß vom Eimer Wein, Moſt, Bier, Eſſig, Branntwein und Liquer erhoben wurde [674]). Hierauf folgte im J. 1807 eine allgemeine Regulirung aller Wirthſchafts-Abgaben [675]), woran ſich endlich die vierte Umgelds-Ordnung vom J. 1815 anſchloß [676]), welche auch mehrere Anordnungen der erſten Umgelds-Ordnung und namentlich das Eichen und Obſigniren der Fäſſer wieder aufnahm, nachdem übrigens letzteres auch ſchon die vorgedachte K. Verordnung vom J. 1807 vorgeſchrieben hatte.

§. 50. Fortſetzung.

Wir haben nun zunächſt noch einiger weiterer alter Abgaben kurz zu gedenken, welche nach Lagerbüchern und andern Urkunden

---

665) Die Bier-Ordnungen von den J. 1644 und 1709 ſ. Nr. 83 und 161 der Steuer-Geſetze.
666) Nr. 115 ebendort.
667) Noten 143 und 155 daſelbſt.
668) Nr. 122 der Steuer-Geſetze.
669) Nr. 146 ebendort.
670) Nr. 149 und 197 und Note 182 der Steuer-Geſetze.
671) Nr. 200 der Steuer-Geſetze und Punct 39 des Landtags-Abſchiedes vom J. 1739. (Staats-Grundgeſ. II. S. 532.)
672) Nr. 179 und 215 der Steuer-Geſetze.
673) Noten 217 und 262 ebenda.
674) Nr. 236 ebendort.
675) Nr. 247 daſelbſt.
676) Nr. 293 ebenda.

des Mittelalters hin und wieder auf dem Wirthschaftsbetriebe ruhten und theils für sich allein, theils neben dem Ungeld vorkommen.

Die erste ist der Bannwein und das Bannweingeld. Diese Abgaben haben jedoch nicht den gleichen Entstehungsgrund. Der älteste mag in dem Banne der Weinlese über eine Markung oder einen größeren District gelegen seyn; daher hier die Abgaben mit jenen verwandt sind, die aus dem Banne der Forste entstanden, und somit unter den Begriff der polizeilichen Recognitionszinse fallen [677]). Der andere und spätere Entstehungsgrund aber, der bei Weitem häufigere, ist das Monopol, welches der Grundherr dadurch ausübte, daß er die Befugniß zum Weinverkaufe theils gegen bestimmte Personen, theils gegen die Einwohner ganzer Markungen und Bezirke ebenso ausschließend ausübte, wie hin und wieder die Befugniß zum Alleinverkaufe anderer landwirthschaftlicher Erzeugnisse [678]). Zog es nun der Grundherr nicht vor, den Wein in dem

---

677) Eine in der deutschen Rechtslehre noch nicht zur Genüge aufgeklärte Bedeutung dieser Abgaben. Sie ist klar ausgesprochen in einer alten Herbstordnung von Haltingen am Rhein bei Basel (in Mone's Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters IV. S. 23—25), wo es u. A. heißt: „Des ersten, wer do liset, eb man die beanne ufftuot, oder teilet, als mengen leser er denn hett, als meanig dry schill. pfenn. sol er geben dem buw unser frowen. Es het och ein Bischof von Basel die rechte eigenschaft des bannes und des dorfes zu Haltingen, und zu erkantnisz semlicher eigenschaft so git jeglich mannwerg reben 7 Moss wins und 4 denar. Und umb semlichs sol ein bischof.. die banwarten setzen.. und got ouch semlich banwin und bangelt vor uss vor allem zehenden etc.“ Mittermaier sagt zwar (in s. Privatrecht, vierte Ausgabe S. 938), der Bannwein bezeichne auch „einen von allen Reben, die in der Markung sich befinden, zu leistenden Census;“ er hebt jedoch die kaum angegebene Natur der Abgabe nicht hervor.

778) Wie weit dieß in einigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates gieng, ist bekannt. Gleichwie aber hier die Grundholden gezwungen wurden, die Lebensmittel um höhere Preise den Herrschaften abzukaufen, so übten diese auch wieder ein Vorkaufsrecht gegen jene aus. (Vergl. Nationalökonom. II. Jahrg. II. Bd. S. 458—464.) Bemerkenswerth ist es, daß sich auch in Württemberg solche Rechte finden. Ein Documentenbuch des K. Cameralamts Schönthal hat unter der Aufschrift: „Kaufhaber“ folgende Stelle: „Unter der churmainzischen Regierung waren sämmtliche, zum Oberamte Krautheim gehörig gewesene Gemeinden verbunden, ein bestimmtes Quantum Haber um 15 kr. unter dem laufenden Preise an die Herrschaft käuflich abzugeben, welche Schuldigkeit in der Folge in eine ständige Abgabe verwandelt worden ist, wonach zu zahlen hatte: die Gemeinde Altkrautheim 3 fl. 26 kr. 1 pf. ꝛc.“ (zusammen 26 fl. 16 kr. 3½ pf.) — Ferner sagt die Calwer Kellerei-Rechnung von $17^{59}/_{60}$ unter der Rubrike: „Einnahmgellt von dem Flachsverkauf,“ — „die vormals Bouwinghaußischen Unterthanen“ (zu Altburg, welches der Herzog im J. 1759 erkaufte) „sind schuldig, ihren verkaufenden Flachs zum Vorkauf vorzu-

Bannbezirke selbst auszuschenken [679]), so verpflichtete er die Wirthe theils zu Abnahme eines gewissen Quantums [680]), theils diese oder ganze Gemeinden, ihr sämmtliches Bedürfniß ausschließlich bei ihm zu kaufen [681]); machte er aber von dem Rechte, den „Bannwein" einzulegen, keinen Gebrauch, so verglich er sich mit den Pflichtigen über ein Recognitionsgeld, welches „BannweinGeld" genannt ward [682]); oder er ließ sich von ihnen eine Entschädigung geben, die hin und wieder als „ewig vnablößig Bannwein" in den Lagerbüchern verzeichnet ist [683]).

---

tragen und auf 1 Ctr. (?) ein Pfund weiter, als sie sonsten verkaufen, zu geben. Durch den unterm 17. Januar 1760 ergangenen herzogl. Befehl ist pro futuro, jedoch auf jedesmaliges Widerrufen und blos ad tempus in surrogatum dieser Gerechtsame gelegt worden auf ein ganzes Lehen 4 kr. und ein halbes Lehen 2 kr." In diese Kategorie ist auch noch das sog. „Kalbgeld" zu setzen, welches im Oberamte Wangen mit jährlichen 145 fl. bezahlt werden muß. Hier hatten nemlich die fürstl. Waldburg'schen Hofmetzger das Recht, nach Gefallen die Kälber für den Verbrauch zu Hof wegzunehmen, an dessen Stelle später das gedachte Surrogat gesetzt ward.

679) Ueber Möglingen sagt das v. Berlichingensche Lagerbuch vom J. 1583: „Es hat ain jeder Gemeinsmann Macht, Wein auszuschenken, vßgenommen wann der Junkher Bannwein einlegen läßt, müßen sie innen halten, bis der Bannwein vßgeht." — Das Lagerbuch des Klosters Murrhardt vom J. 1700 sagt: „Sonsten hat das Closter, zu welcher Zeit im Jahr das will, Fug und Macht, seines aigenen Weins ohne Umgeld außzuschenken, oder den Wirthen, also nach Gestalt ihrer Herbergen, zu thun befehlen und aufferlegen, genannt Bahnwein ꝛc." (Vergl. auch Reyscher Stat.-Rechte S. 230.)

680) In Weiler mußte ein Wirth „alljährlich gnädiger Herrschaft 10 Heilbronner Eimerle Wein in dem von gnädiger Herrschaft zu regulirenden Preiß unentgeldlich als Bannwein verzapfen." (Kaufbedingungen vom J. 1802.)

681) Wenn ein Bewohner des sog. Hundsholzer Viertels Wein schenken wollte, durfte er ihn „nirgends anders als im Kloster Adelberg kaufen, es wäre dann darinnen damal keiner fail." (Lagerbuch vom J. 1686.)

682) Dasselbe kommt in sämmtlichen vormals hohenloh'schen Orten, mit Ausnahme der Stadt Oehringen, vor und wurde, neben der Verpflichtung zum Umgeld, als eine jährliche Abgabe aufgelegt. Hier hatte nemlich früher die Herrschaft das Recht gehabt, allen Wirthen jährlich ein gewisses, lagerbüchlich bestimmtes Quantum Wein zum Ausschank einzulegen, welches theils das ganze Jahr hindurch, theils nur einige oder mehrere Monate in der Art ausgeübt ward, daß alle andere Wirthe, die keinen Bannwein ausschenkten, ihre Sträuße und Schilde einziehen mußten. (Bericht des K. Cameralamts Oehringen vom 12. Mai 1808.)

683) „Zu wissen, die Herrschaft Württ. hat von Alter hero durchaus die ganze Fasten (wie auch noch vff die Kirchenweyh) zu Roykhaim vsser derselben Kellerey Meckmühl Bannwein zu schenkhen Gerech-

Eine weitere Abgabe ist der Bodenpfenning [684]), der auch unter dem Namen Bodenschatz und Bodengeld vorkommt und hin und wieder neben dem Umgeld erhoben wurde [685]).

Endlich haben wir noch des Täferweins [686]) und des Täfergeldes [687]) mit der Bemerkung Erwähnung zu thun, daß, da die Tafernen häufig verliehen wurden, auch hin und wieder sogenannte Täferlehen [688]) vorkommen. In solchen Fällen übte die

---

tigkeit... läßt aber hochgedachte Herrschafft diese Gerechtigkeit in der Fasten denen von Roykhain zum Gutem nach, so geben Irer Fürstl. Gnaden dafür sie jahrlichen, nemlichen 3 Gulden 12½ Schilling." Diese Stelle hat das Kellerei-Lagerbuch vom J. 1594 unter der Aufschrift: „ewig vnabläßig Gellt vom Schank des Bannweins." (Vergl. auch S. 121 des Commiss.-Berichts der K. d. Abg. über das Beden-Gesetz.)

684) In einem Vertrage zwischen der Stadt Weinsberg und dem Kloster Schönthal vom J. 1493 wurde festgesetzt: „vnd des Bodemgeldes halben ist vnterschiedenlich abgeredt, daß sie allen den Wein, den sie vssen hinein bringen, das doch mit guter kuntschaft geschehen solle, in der Stat vßschenken, oder vff den Wagen verkauffen, den sollen sie verbodemgelden, waß sie aber desselben Weins vom Herbst an bis zum weißen Sonntag gen Schöntale zu des Closters Nutzen vnd Gebrauch füren, soll inen bodenfrey geen ꝛc." (Urk. im Staatsarchiv.)

685) Im Altvellberg'schen Amte war der Axverkauf umgeldsfrei, jedoch mit 12 kr. Bodenschatz vom Eimer belegt; der Eimer Dinkelsbühler Bier aber gab nicht nur 12 kr. Bodenschatz, sondern auch das gewöhnliche Umgeld. (Bericht der Steuer-Einnehmerei Vellberg vom 25. Merz 1806.) — In dem vormaligen Amte Rosengarten wurde von jedem, auch von Privaten eingelegten, Eimer Wein 6 kr. sogenannter Bodenschatz erhoben. Dieses Bodengeld war übrigens wohl analog der „Bodenmaß," die in der Herrschaft Heidenheim (oben §. 48) vorkam.

686) „Vnd wer ze Dornhain win schenkt, lützel oder viel, der sol aim Apt oder seinen Botten ze Sant Martinstag ze täfer ain Mas Wins gen vff das hus, vnd vindet er niemon daruff, so sol er in hinder den Ofen schütten." (Alpirsbacher Vogtbuch v. 1408—1417 in Reyschers Stat.-Rechten S. 36.) Nach einem Lagerbuch des Klosters Alpirsbach mußte Jeder, der in der sogenannten „Freiheit" Wirthschaft treiben durfte, „alle Wochen am Sambstag Ein Maaß Täferweins in das Closter antworten, also von Alters herkommen."

687) Vergl. oben §. 48 und die nächstfolgende Note.

688) In dem Dorfe Gößlingen verlieh das Kloster Alpirsbach das Wirthschaftsrecht alljährlich im Aufstreich. „Vnd welcher also der Herrschafft am aller meheſten Täffergeld gibt, dem würdet gemainlich die Wirthschafft ein Jahr lang, nemlich allwegen von ainem St. Gallentag zum andern, geliehen, vnd von ihme ein genannt Geld, nach Gefallen der Herrschafft, zu Täffergeld genommen." (Lagerbuch vom J. 1561.) — In Oberschwaben fanden sich auch leibfällige Tafernen.

Taferne ein örtliches Monopol aus [689]). Umgeld kam neben diesen Abgaben in der Regel nicht vor.

§. 51. Die Accise.

Außer den auf dem Wirthschaftsrechte ruhenden Abgaben fanden sich aber in Württemberg schon sehr frühe auch noch andere den inneren Verkehr und den Genuß treffende Auflagen, welche wir jetzt unter den Begriff der „Accise" [690]) stellen. Die früheste Spur einer solchen treffen wir urkundlich schon im J. 1230 auf dem Gebiete der Reichsstadt Hall; in welchem Jahre König Heinrich VII. das Kloster Schönthal von der Salzsteuer [691]) freispricht [692]). Sodann begegnen uns in alten Lagerbüchern Abgaben auf Bäcker und Metzger, die wohl ebenso früh schon aufgelegt worden seyn mögen. Dahin gehört das „Vngelt von Becken," welches „yglicher Beck, der feylen kauff beckt," mit 1 Heller vom Malter in der Stadt Möckmühl [693]) zu entrichten hatte; ferner das „Metzger- vnd Becken-Vngelt" zu Vaihingen [694]), wonach

---

689) „B. Kayser, der Wirth zu Degenfeld, hat innen die Tafern daselbst, die hat vermög des 1515 auffgerichten Vertrags .. die Gerechtigkeit, daß Niemand allda zu Degenfeld weder Wein, Bier, Meth noch anders Getränk vom Zapffen schenken darff, dann allein der, welcher auff dieser Tafern gesessen ist. Und wann in dieser Taferne Ein Eimer Wein, Bier, Meth oder anders Getränks ausgezapfft wird, so ist ein jeglicher Innhaber der Tafern darvon 3 Ort eins Guldens oder 45 kr. dem Kloster Königsbronn zu Umb- oder TafernGeld zu geben schuldig." (Lagerbuch über Degenfeld vom J. 1690.) Mehrere ähnliche Berechtigungen auszuheben, wurde der Raumersparniß wegen unterlassen.

690) Die Ableitung dieses Wortes von accidere scheint im Allgemeinen nicht richtig zu seyn, obgleich in einigen Orten der Schweiz eine auf den Gewinn des Käufers berechnete Abgabe: „Schnitz" oder „Landschnitz" genannt worden seyn soll. (Adelung Wörterbuch der hochd. Mundart.) Die neuere auf C. Dufresne (Glossarium, ad scriptores mediae etc. latinitatis, Basel 1762) gegründete Etymologie, wonach das Wort von Assissa, das nicht allein eine Versammlung der Landstände, sondern auch die von ihr bewilligten Abgaben bedeutete, hergeleitet wird, möchte vorzuziehen seyn und trifft namentlich auch in Württemberg zu.

691) Dortmund hatte auch schon im J. 1231 eine „precaria de omni sale." (Vergl. Lang a. a. O. S. 169.)

692) ... „libertatem, ut de omni sale, quo indigent ad usus proprios non solvant precariam, seu sturam.... mandantes universitati vestrae" (i. e. sculteto et universis civibus suis de Hallis) „per gratiam nostram firmiter precipientes, quatenus de reliquo nullam precariam de sale quo indigent, exigatis vel requiratis etc." (Urk. im K. Staatsarchiv.)

693) Lagerbuch der Kellerei Möckmühl vom J. 1499.

694) Vaihinger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1523. In Kleingartach mußte jeder „Feilbeck, so zum Kauff Brodt bäckt, von jedem Bank

von jedem Rind, Schwein, Kalb u. s. w., das „zu feilem Kauff" geschlachtet ward, 1—2 Heller von den Metzgern bezahlt werden mußte, und das „Klein Vngelt" zu Waiblingen [695]), auf jedem Gewerbe und Handwerke ruhend, das den Markt besuchte; sowie auch das „Stichgeld" der Metzger und das „Hitzgeld" der Bäcker zu Brackenheim ꝛc. [696])

Eine Art Güter-Accise, die auch schon frühe vorkommt, ist der „Herren-Weinkauf," der bald von jedem Kaufe überhaupt [697]), bald auch von jedem Gulden Erlös [698]), und bald als eine unablösliche und unveränderliche Abgabe von der ganzen Gemeinde [699]) erhoben ward. In manchen Orten hat übrigens diese Abgabe den Charakter des Laudemiums [700]).

---

ein Heller zu Vngelt" in die Kellerei Brackenheim entrichten. (Lagerbuch vom J. 1700.)

695) „Zuo Waiblingen geben alle Gewerbs- vnd HandwerkhsLeutt daselbsten gesessen, so die Märkht besuchen vnd die Läden öffnen, ain jeder Jars drey Schilling Heller, Als Tuoch- vnd Gewandschneyder, Krämer, Griempler, Metzger, Bekhen, Schuchmacher, Gerwer, Schlosser, Waafenschmidt, Messerschmidt, Kirßner, Sattler ꝛc. Das ist bishero dürch die Weinläder auff Liechtmeß gesamblet vnd durch den Vngelter in seim letsten Register auff cinerum verrechnet, wirt Klein Vngellt genannt." (Lagerbuch vom J. 1568.)

696) „Ein jeder Metzger gibt an gnädigste Herrschafft von jedem Haubt Rindervieh, das derselb metzget, laut alten Lägerbuchs, zu Stichgelt ain Heller... So geben sie, die Faibecken, von einem jeden Backofen das sogenannt Hitzgelt mit einem Pfund Heller." (Lagerbuch der Kellerei Brackenhein vom J. 1699.) — In Lauffen hieß dieses Stichgeld „Hellerzins;" ebenso wurde hier auch die Abgabe genannt, welche die Weißbrodbecken (mit 1 Heller „von jedem Bach") zu entrichten hatten. (Lagerbuch der Kellerei Laufen vom J. 1571.)

697) „Zu wissen, als offt vnd dick ain Hub im Stangenbach verkaufft würdet, so geuellt der Herrschafft Würtemperg allwegen dauon zu Herrenweinkauff vier Pfenning." (Weinsberger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1528.)

698) So in Böringsweiler, Schultheißerei Wüstenroth. s. hienach.

699) „Die von Wilspach vnd Höß linsulz geben der Herrschafft Württemberg jerlich für Herrenweinkauff 3 Pfd. Pfenning." Und zwar vermöge einer Vergünstigung des Pfalzgrafen Philipp vom J. 1495, die anfängt: „Als wir vnd vnsere vordere bisher zu Wilspach vnd Heselsulz in dem Dorf vnd Weiler, Weinsperger Ampts, ein herkommen gehapt han, das vns dieselben Arm leut zu kauffen vnd verkauffen Herrn-Weinkauff geben haben, das wir mit Schulthais, gericht vnd gemaind vnd allen ihren Erben vnd Nachkommen überkommen seyn, das wir sie des erlassen han, Allso, das sie vns vnd vnsern Erben nu fürter mer zu ewigen tagen vff die Zeit, so vns ander Bete vnd stuir von in gefallen, über söllich Bete vnd ander Rente, damit sie vns verbunden seyn, ains jeden Jars besonder von der Gemeind wegen vßrichten sollen 3 Pfd. Pfenning ꝛc." (Weinsberger Kellerei-Lagerbuch vom J. 1528.)

700) „Zu wissen, als offt vnd dick ain Lehengut im Ampt Berings-

§. 52. Fortsetzung.

Diese und andere ähnliche Abgaben genügten nun Herzog Ulrich so wenig, als seine übrigen Kammer-Einkünfte. Er beabsichtigte vielmehr im J. 1513, wie schon oben (§. 21) angedeutet, in theilweisem Einverständnisse mit der Landschaft, „vff ainen Centner Flaisch 3 Schilling Heller zu schlahen, wie ongeuarlich das by etlichen vnsern Nachburen vnd an vil andern Ortten gesetzt vnd gehalten wirdet. Darzu mit dem Win in Fürnemen gestanden, doch vßgeen lassen, das Vngelt vff die sechsten Maß, vnd nit höher, zu setzen, wie das vnd höher beschwerlicher im heiligen Rych by vnsern Nachburen vnd anderswo an vil Orten ist“ [701]).

Ein Jahrhundert später, im J. 1618, ließ Herzog Johann Friedrich seiner Landschaft nicht nur die Uniformität des alten Umgeldes [702]), sondern auch die Einführung des Maß-Pfennings von dem Axverkaufe sowohl, als von dem Ausschanke, ansinnen, indem der letztere „mehrer Theils über diejenigen, die im Luder liegen, vnd die Frembden, so durch's Land raisen, gehet.“ Die Landschaft berief sich aber auf den Tübinger Vertrag und den Landtags-Abschied vom J. 1565, obgleich der Herzog hatte vorstellen lassen, daß sich die Verhältnisse seit 1514 sehr verändert hätten und darzuthun sey, „daß Herzog Ulrich im obern Rath nur 4 oder zum Höchsten 5, bey der Rentkammer aber 2 Räth, vnd doch dazu die Clöster mit allem Einkommen, ohne Haltung einiges Prälaten, gehabt, da er dann die Diener zu Hof, in der Canzley vnd vff den Aembtern im Land mit 12 bis 15,000 fl. halten können, welche jetzo mit viermal so viel vnd mit noch Mehrerem nit zu erlangen.“

Im Juni 1620 ließ der Herzog die kaum gedachten Auflagen und noch weiter propouiren: „demnach nit alle Aempter im Land ihre Handthierungen auff dem Weinhandel haben, sondern theils ihre Nahrung mit dem Fruchtkauf, theils auf der Viehzucht, wie auch mit dem Holzhandel suchen, wird zu einer ehrsamen Landschaft Erwägen gestellt, ob nit zu Erhaltung durchgehender Gleichheit auch ein Genannts, nach Beschaffenheit eines Jeden Handthierung vnd Nahrung, zu erfordern seyn möchte. Vnd damit noch

---

weiler verkaufft wirt, so soll der Herrschafft Würt. allweg zu Herrenweinkauff gegeben werden, nemblich von jedem Gulden Kaufsumma ain Behemsch, daran gepürt dem Verkäuffer zu geben die zway tail vnd dem Käuffer der drittayl.“ (Nach dem mehrgedachten Lagerbuch.)

701) „Wahrhafftig Vnderrichtung der Vffrüren vnd Handlungen sich im Fürstenthumb Wirtemperg begeben.“ 1514 gedruckt durch Thomam Anselmum von Baden zu Tübingen.

702) Nach den Tom. Act. „Dieweil derjenig, so den Wein ausschenkt vnd kein Vngeld gibt, den Nutzen hat vnd den Wein dem Gast nit desto wohlfeiler zukommen laßt,“ sagt die Fürstl. Resolution an einer andern Stelle.

mehr Gleichheit gehalten vnd dem gemeinen nothleidenden Weſen mit beſſerem Zuſchuß geholfen werde, iſt gänzlich zu hoffen, es werde ſich Niemand mit Fugen zu beſchweren haben, da ein Jeder, der ein Scheffel weniger oder mehr Früchten auf die Mühl thut oder mahlen läßt, ein Kreuzer vnd nach der Proportion weniger oder mehr, zu ſolcher gemeinen Defension" (oben §. 28) „geben ſollte." Die Landſchaft möge bedenken, daß Spinola mit 25.000 Spaniern gegen die Pfalz anrücke; daß im Erzſtift Mainz kaum erſt auch 2 kr. auf die Maß Wein 5 Jahre lang gelegt worden; daß der Papſt alle Geiſtlichen in ganz Italien beſteure zum Kriege wider die teutſchen Ketzer, und daß jüngſt in Baiern die Salzſteuer um 8 Batzen auf jede Scheibe erhöht worden ſey. Allein die Landſchaft proteſtirte noch immer gegen dieſe „extraordinaria media." Sie meynte, es wäre klüger, den Adel und die Lehens-Unterthanen mit einer billigen Kriegsſteuer zu belegen, die Kammer durch Verringerung des großen Hofſtaats, Abſchaffung „der Alchymiſten vnd anderer vermeinten, mehrer Theils betrüglichen Künſtler, Grottenmacher, Gondeliers, desgleichen der Kupfer-, Meſſing- vnd Draht-Händel, nit weniger der Silber- vnd ander Berg-Werk, zu welchen, wie verlauten will, mehr von der Cammer vnd ſelbiger Revier geiſtlichen Gefällen zugeſchoſſen, als darein geliefert wird," zu erleichtern. Würde auch der „vßländiſche Ueberfluß," die köſtlichen Legationen, die Hofoffiziere, „die etwan kein andere Verrichtung haben, als zu Hof zu reiten," die zu frühzeitige „Verleibdingung" der Obervögte, Forſtmeiſter und anderer adelicher Diener, welche ohnehin neuerlich ihre Dienſte erblich machen, indem ihren Söhnen ſolche übertragen werden, abgethan, ſo wären außerordentliche Steuern zu Beſtreitung der Defenſions-Anſtalten nicht erforderlich. Die Endreſolution vom 12. Juli bemerkte hierauf, daß ſich zwar der Herzog bei dieſer beharrlichen Weigerung vorbehalte, auf ereignenden Nothfall die Sache weiter in Anregung zu bringen; „es wöllen aber Ihre Fürſtl. Gnaden allen Jammer, ſo künftig hieraus erfolgen möchte, denjenigen, ſo allem Anſehen nach hierin mehr auff ihren PrivatNutzen, als des Vaterlandes oder der Poſteritæt Wohlfahrt ſehen, auff ihr Gewiſſen hiemit gebunden haben."

Inzwiſchen wurde die Regierung bei dem immer größer werdenden allgemeinen Nothſtande nicht läſſig, die Acciſe immer wieder anzuſinnen, indem ſie namentlich auf dem großen Ausſchußtage im November 1620 darauf hinwieß, daß „alle verſtändige Politici je vnd allwegen diejenige modos contribuendi gelobt vnd anzuſtellen gerathen, zu welchen nicht nur die Vnterthonen, ſondern auch Frembde das Ihrige hergeben vnd zuſchießen müßen." Allein erſt im J. 1633 ward die Landſchaft nachgiebiger, indem aus dem Landtags-Abſchied erhellt, daß ſie die ihr vorgehaltenen Gründe den Städten und Aemtern berichten und derſelben Erklärungen binnen 6 Wochen dem kleinen Ausſchuß einſchicken wollten.

Dieſe müſſen nun willfährig ausgefallen ſeyn. Denn aus den Verhandlungen auf dem Landtage vom J. 1638 geht auf das Un-

zweideutigste hervor, daß die „extraordinari media“ schon im Juli 1634 bewilligt worden waren, doch daß es der Landschaft „jeder Zeit frey vnd beuor stehe, solche aus Noth ergriffene Mittel, vff den Fall, daß man deren weiters nit benöthigt, oder dieselben sonsten länger nit nützlich oder practicirlich erachtet werden sollten, wieder abzustellen;“ sowie ferner, daß schon damals die Accise von Personen des Gerichts und Raths eingezogen und zur Landschaftskasse geliefert worden und, da damals der Herzog noch seine vollen Kammer-Einkünfte bezogen, einzig und allein zu Bestreitung der Kosten der Landes-Defension und Abtragung der übernommenen Kammerschulden bestimmt gewesen sey [703]).

Auf dem Landtage des J. 1638 wurde sofort die Wiedereinführung der Accise angesonnen, „da hingegen Jhre F. G. für dießmal Jhrer CammerGefäll gänzlichen entsetzt vnd doch zu Dero vnd derer fürstlichen Angewandten ohnentbehrlichen Leibes- vnd Lebens-Vnterhaltung, wie nit weniger auch zu Wiederanstellung vnd Führung deren so hochnöthigen fürstlichen Regierung vnd Anordnung, auch zu Werkrichtung alles dessen ... mit Legationen, Verschickungen, Besuchung gemainer Kraistäg dienlich, täg- ja stünd- vnd augenbliklich äußerst bedürftig, vnd dazu mehr angeregte extraordinaria media nothwendig angewendet werden müßen.“

Die Landschaft willigte auf die erfolgte Erneuerung der im J. 1634 gegebenen Zusagen ein, worauf die erste Accise-Ordnung [704]), aus welcher die Verwendung der Steuer auf die kaum angedeutete Weise und die Verwaltung derselben ersichtlich ist, erfolgte. Die Accise wurde aber im J. 1642 aufgehoben [705]), doch schon im J. 1644 wiederum eingeführt [706]). Jm J. 1645 wurde sie ferner bis Ende 1646 und dann bis auf Weiteres bewilligt [707]), im J. 1650 nochmals bis Pfingsten 1651 angeordnet [708]), noch in demselben Jahre aber in der Art auf mehrere Jahre beizubehalten beschlossen, daß die Abstellung der Landschaft, mit Vorwissen des Herzogs, überlassen sey [709]). Neben der Accise wurde im J. 1666 in der Form eines Anlehens eine besondere Abgabe von dem neuen Wein erhoben [710]), im J. 1673 die Accise um das Anderthalbfache erhöht [711]), diese erhöhte Abgabe bis zum J. 1680 beibehalten [712]),

---

703) Dahin sind alle vorhandenen Angaben über die Einführung der Accise zu berichtigen.
704) Vergl. Nr. 74 der Steuer-Gesetze.
705) Nr. 79 daselbst.
706) Nr. 87 und Note 106 ebenda.
707) Note 113 ebendort.
708) Nr. 91 daselbst.
709) Nr. 92 daselbst.
710) Vergl. Nr. 111 und 112 der Steuer-Gesetze.
711) Nr. 117 und 120 daselbst. Die sechste Accise-Ordnung v. J. 1679 ebendort Nr. 126.
712) Nr. 124 und 125 ebendaselbst.

nun aber wieder auf den alten Fuß gesetzt [713]). Im J. 1696 wurde sofort die sogenannte Mühl-Accise und die Accise von eingelegtem Wein einzuführen versucht, was jedoch nicht gelungen zu seyn scheint [714]). Nachdem inzwischen einige neuere Ordnungen und Instructionen erlassen worden waren [715]), wovon die im J. 1744 [716]) erlassene zehente die letzte im verflossenen Jahrhundert erlassene Accise-Ordnung ist, war auch zu Verwaltung der Abgabe im J. 1732 eine besondere „herr- und landschaftliche Accisedeputation" niedergesetzt worden, und hatte sich dieselbe nunmehr so sehr als unentbehrlich erwiesen, daß sie allmälig nicht nur auf alle Verträge über liegende Güter und Gülten, sowie auf Handlungen und Handwerker und den innern Verkehr überhaupt, sondern auch auf alle vom Ausland eingebrachten Waaren ausgedehnt wurde und schon von Anfang an so sehr allgemein war, daß sie durchaus keine Privilegien anerkannte; bis durch die eilfte Accise-Ordnung vom J. 1808 jene Modificationen eintraten, welche die Abgabe auf den innern Verkehr beschränkten [717]).

Die Accise ist übrigens die einzige indirecte Abgabe, welche in die Landschaftskasse floß und zu Erfüllung solcher Obliegenheiten verwendet wurde, welche die Landschaft übernommen hatte [718]). Denn jene Fälle ausgenommen, wo durch die Verabschiedung besondere Bestimmungen getroffen worden waren, wurde sie zunächst zu Bestreitung der Zinse von den seit dem dreißigjährigen Kriege gemachten Schulden und das Uebrige dazu verwendet, wofür die Ablösungshülfe bestimmt war und etwa nicht zureichen wollte.

§. 53. Taxen und Stempel.

Zölle, Umgeld und Accise waren die hauptsächlichsten indirecten Abgaben im Herzogthum. Jene, welche wir außer diesen noch finden, sind minder wesentlich und neueren Ursprunges.

Wir haben hier zunächst die Taxen zu betrachten. Schon unter Herzog Ulrich soll über Vervielfältigung und Steigerung der Canzlei- und Gerichts-Taxen geklagt worden seyn [719]). Von welchem Betrage namentlich die Canzlei-Taxen in den älteren Zeiten waren, konnte nicht erhoben werden. Aus der früheren Periode haben wir nur die wenigen Daten, daß in der Landschreiberei-Rechnung von $15^{24}/_{25}$ eine Einnahme vom „Taxator" an „Canzlei-Gefäll"

713) Nr. 127 der Steuer-Gesetze. Im J. $16^{93}/_{94}$ warf die Accise 61,494 fl. 17 kr. ab.
714) Vergl. Nr. 130 ebenda.
715) Nr. 140, 152, 153, 169 ebendort.
716) Nr. 206 daselbst.
717) Nr. 255 daselbst.
718) Nach dem Landtags-Abschied vom J. 1739 (Staats-Grundges. II. S. 529) war, wie es scheint unter Herzog Carl Alexander, versucht worden, einen Theil der Accise der Landschaftskasse zu entziehen.
719) Pfaff a. a. O. II. S. 572.

von 405 fl. 14 Schill. 8 Hl. und in der nächstfolgenden eine solche von 565 fl. 11 Schill. vorkommt, und daß von Ausfertigung der Landtags-Abschiede die Landschaft eine „Canzlei-Taxe" bezahlen mußte [720]; wogegen über die ältere Beschaffenheit der gerichtlichen Sporteln, Leggelder, Gerichtsgelder u. dgl. die Gerichts-Gesetze Aufschluß geben [721].

Jene Canzlei-Taxen oder Canzlei-Gefälle nun scheinen sich allmälig aus den Rentkammer-Rechnungen verloren und in eine Accidenz der Canzlei-Beamten umgestaltet zu haben. Als eine solche erscheint beispielsweise seit dem sechszehenten Jahrhundert jene unter der Benennung „Propin" [722] bekannte Abgabe, welche die landschaftlichen Einnehmer bei Zinszahlungen und Capitalien-Ablösungen sowohl, als auch bei andern Veranlassungen für sich selbst erhoben, und welche durch ihre Steigerung mancherlei Beschwerden veranlaßte [723]. Aus der ersten im J. 1709 erlassenen Tax-Ordnung ist aber ersichtlich, daß in Folge der jüngst vorgenommenen Hof- und Canzlei-Reduction der bis dahin „von Unsern Secretariis und andern CantzleyBedienten genossene Tax, nach Gewohnheit anderer ReichsCantzleyen" [724], für die herzogliche Rentkammer eingezogen werden solle, um solchen zu „Besoldung Unserer CantzleyBedienten verwenden zu lassen" [725]. Die zweite Tax-Ordnung vom J. 1730 [726] führte die erste weiter aus und zeigt erstmals, wie von Besoldungen die neben der Taxe zu erhebende Schreibgebühr zu berechnen sey [727].

Das Stempelpapier wurde von Herzog Eberhard Ludwig im J. 1719 „zu Einführung besserer Ordnung und Vermehrung guter Polizey, insonderheit aber umb die sowohl bey Unseren Cantzleyen und deren Balleyen, als sonst in und außer Gericht beschehende Expeditiones und schriftliche Handlungen mehreres authen-

---

720) „Als man vom Geheimenrath aus Canzleitax wegen des Abschieds anno 1650 begehrt," ließ der Ausschuß im J. 1651 nachschlagen: „wie es vor diesem gehalten worden; darauf dann die begehrten 15 Goldgulden oder 30 Gulden bezahlt worden." (Tom. Act.)

721) Band I. S. 119 und 137 – 138, sowie ebenda S. 212, 225 u. 255.

722) Nach Dufresne a. a. O. ist der Propin eine „oblatio et gratuita datio." Schweizerische Klosterbeamte sollen denselben schon im J. 1362 verlangt haben.

723) Daher enthalten die meisten älteren landschaftlichen Schuldverschreibungen die Zusicherungen, es sey das Anlehen „von aller Collectation und Belegung, auch Propins frey zu laßen" und sowohl Zinse als Capital seiner Zeit „ohne einige Reduction des Geldes und ohne Abforderung Propins" zurückzubezahlen.

721) Für das Amt Schmidelfeld soll durch den Grafen und Schenken Vollrath schon am 3. Januar 1691 eine Tax-Ordnung gegeben worden seyn. (Msc.)

725) Nr. 159 der Steuer-Gesetze.

726) Nr. 178 daselbst.

727) Seite 440 u. f. ebenda.

tisiren und beglaubigen zu lassen," nach dem Exempel anderer Reichsstände und verschiedener Reichsstädte [728]), eingeführt [729]), aber schon nach Verfluß von fünf Vierteljahren wieder aufgehoben [730]). Sein Regierungs-Nachfolger, Carl Alexander, scheint den Versuch zu Einführung desselben wiederholt zu haben [731]), war jedoch ebenso wenig glücklich damit.

Während nun die Taxen aufrecht erhalten wurden, finden sich keine weitere Spuren von Wiedereinführung des Stempelpapiers oder eines Surrogats hiefür, bis im J. 1805 Churfürst Friedrich zu Erhöhung und Fixirung der Besoldungen in den neuen Landen in diesen eine Stempel-Ordnung einzuführen beschloß [732]). Dieser folgte im J. 1806 die zweite allgemeine Stempel-Ordnung (Stempelpapier oder Gradations-Stempel, und Classen-Stempel) [733]), und im J. 1808 eine Stempel- und Tax-Ordnung [734]), wodurch beiderlei Abgaben mit einander in Verbindung gesetzt wurden.

Indem wir hier schließlich noch bemerken, daß im J. 1817 unter Aufhebung des Stempelpapiers Verbesserungen im Stempelwesen angeordnet wurden [735]), werden wir unten (§. 59) die Verschmelzung dieser und der hienach genannten Abgaben in den nunmehrigen Sporteln andeuten.

§. 54. Die Waisen-, Arbeits- und Zucht-Haus-Gefälle.

Nach Errichtung des Waisenhauses in Stuttgart verfügte Herzog Eberhard Ludwig im J. 1712, daß nicht nur die milden Stiftungen zu Verpflegung der Waisen beitragen und besondere Collecten veranstaltet, sondern auch daß bei gewissen Veranlassungen Beiträge theils gesammelt, theils von Amtswegen angesetzt werden sollen [736]). Die Tax- und Stempel-Ordnung vom J. 1808 [737]), welche den sogenannten „Policey-Tax" noch weiter ausführt, bestimmt, daß die Hälfte des Ertrages dem K. Waisenhaus-Institute gehören solle.

Zu Gunsten des im J. 1736 errichteten Zucht- und Arbeits-

728) Auch die Reichsstadt Gmünd hatte ein Stempelpapier, welches gegen Anfang dieses Jahrhunderts der Stadtkammer jährlich 56 fl. 1 kr. eintrug. (Bericht der Steuereinnehmerei vom 16. Juli 1804).
729) Vergl. Nr. 168 der Steuer-Gesetze.
730) Note 203 ebendaselbst.
731) Vergl. Nr. 203 der Steuer-Gesetze. Auch Punct 27 des Landtags-Abschieds vom J. 1739 spricht von einem „intendirten Stempelpapier." (Staats-Grundges. II. S. 529.)
732) Nr. 237 der Steuer-Gesetze.
733) Nr. 239 ebenda.
734) Nr. 262 daselbst.
735) Nr. 296 ebenda.
736) Nr. 163 ebendort.
737) S. Seite 890 daselbst.

Hauses in Ludwigsburg wurden ebenfalls nicht nur die frommen Stiftungen zu Beiträgen angehalten [738]), sondern auch besondere Abgaben eingeführt. Hiezu gehören die im J. 1736 eingeführte und im J. 1833 aufgehobene Abgabe von den Fruchtvorräthen der Gemeinden [739]), sowie die theils freiwillig, theils von Amtswegen bei sehr mancherlei Veranlassungen erhobenen Beiträge [740]), wozu noch in demselben Jahre das Surplus von Scortations-Strafen kam [741]).

Im J. 1810 wurden bei erneuerter Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irren-Haus-Anstalten auch in Absicht auf die genannten Gefälle dieser Anstalten zeitgemäßere Anordnungen getroffen [742]). Wie aber, nachdem diesen Anstalten seit dem J. 1816 die erforderlichen Zuschüsse unmittelbar vom Staate zugewiesen worden, die bis dahin bestandenen Ober- und Unter-Einbringereien aufgehoben und dießfalls andere Anordnungen getroffen wurden, ist aus der Vorschrift der Ministerien des Innern und der Finanzen vom J. 1821 [743]) zu ersehen.

§. 55. Die Auflagen auf den Tabak.

So lange der Gebrauch des Tabaks noch weniger häufig war, nahm man noch nicht auf die Beschränkung des Handels aus andern, als polizeilichen Rücksichten Bedacht [744]). Nachdem aber derselbe immer beliebter geworden, begann man auch, ihn mit den Consumtions-Abgaben zu belegen und gegen Concessions-Gelder [745]) in das Land zu lassen; und als der Tabakhandel sehr nutzbringend erschien, hielt es die Regierung schon im J. 1700 für zuträglich, unter Aufmunterung zum Anbau des Tabakes im Inlande, eine Fabrik auf eigene Rechnung mit Monopol zu errichten [746]), welche sich, wenn auch mit einigen Pausen, bis zum J. 1770 erhielt, wo sie in Folge des Erbvergleiches aufgehoben ward [747]). Der Tabakhandel mußte jedoch im J. 1808 abermals dem Monopol weichen, indem jetzt eine K. Tabaks-Regie errichtet ward [748]), dessen Ertrag zum Theil zu Ablösung der Staatsschuldscheine verwendet werden sollte. Wie dieselbe aufgehoben wurde und an ihre Stelle eine Auflage auf den Tabakhandel trat, die schon im J. 1768 gegen Frei-

738) Seite 456 der Steuer-Gesetze.
739) Nr. 186 ebendort.
740) Nr. 187 und 196 daselbst.
741) Note 225 daselbst.
742) S. 966 daselbst.
743) Nr. 322 ebenda.
744) Nr. 137 daselbst.
745) Nr. 182 ebenda.
746) Note 167 daselbst.
747) Nr. 214 ebendort.
748) Nr. 263 und 264 ebenda.

gebung des Handels im Plane gelegen war [749]), werden wir unten (§. 59) finden,

§. 56. Die verschiedenen Concessions-Gelder und der Gestüts-Beitrag.

Die im siebenzehenten Jahrhundert entstandenen Concessions-Gelder scheinen im Allgemeinen in dem General-Rescript vom 27. September 1595 ihren Grund zu haben, welches verfügt; „wofern die Unterthonen vmb einige Dispensation oder Begnadigung vber vnd wider die Landsordnung vnd vßgegangene Constitutionen vnd Mandaten ansuchen würden, sollen die Beambte dieselben mit ihren Supplicationen vnd dabey gethanen Berichten an den obern Rath weisen." Die Dispensationen mögen zunächst die fremden Weine betroffen haben; wie denn auch Herzog Johann Friedrich im Jahr 1620 seiner Landschaft erklären ließ: „Vnd weil Ihre Fürstlichen Gnaden bishero viel angeloffen vnd vßländische Weine ins Land passiren zu lassen, begehrt worden: wöllen Ihre Fürstl. Gnaden nit für vnbillig halten, von denen, so selbige herein führen, neben dem Zoll für jeden Eimer einen Reichsthaler gleich an der ersten Zollstatt einfordern zu lassen, welche Beschwerd Niemand, als die des Geschlecks nit müßig gehen, betreffen würdt [750])." Im J. 1696 wurde sofort auf den Eimer fremden Weins ein Concessionsgeld von 2 fl. (woneben noch das sog. Abladgeld als Accise mit 1 fl. 4 kr. erhoben ward) angeordnet [751]), welchem im J. 1730 das Concessions-Geld von fremdem Bier mit 1 fl. 30 kr. vom Eimer nachfolgte [752]), nachdem zuvor, im J. 1708 ein, „Recognitions-Geld" genanntes Concessions-Geld auf diejenigen Schafhalter eingeführt worden war, welche die Schäferei nicht förmlich erlernt hatten [753]).

Wie nun in obigen Fällen die Dispensation von Einfuhrverboten eine Abgabe bedingte, so wurde auch anderer Seits die Dispensation von Ausfuhrverboten an die Bedingung zu Entrichtung von Concessions-Geldern geknüpft. Dieß gab Veranlassung zu dem in dem J. 1736 und 1740 eingeführten, später „Stall-Cassen-Geld" genannten, Concessions-Gelde vom Pferdeverkauf [754]), welches übrigens auch den innern Verkehr traf, und erst im J. 1818 aufgehoben wurde [755]).

Mit diesem Stall-Kassen-Geld ist übrigens nicht der Gestüts-Beitrag zu verwechseln. Derselbe wurde schon im J. 1685

749) Note 260 der Steuer-Gesetze.
750) Tom. Act.
751) Nr. 151 und Note 184 der Steuer-Gesetze.
752) Nr. 177 ebendas.
753) Note 192 ebendort.
754) Nr. 201 und Note 546 daselbst.
755) Nr. 304 ebendort.

gen [777]), war schon damals in Folge der Einführung der Gewerbesteuer auf 8 Rubriken von Gegenständen des innern Verkehrs beschränkt, erlitt aber durch die Finanzgesetze von den Jahren 1833, 1836 und 1839 so wesentliche Aenderungen, daß die Abgabe nur noch auf 3 der gedachten Rubriken ruht [778]).

Die im J. 1824 wieder eingeführte Auflage auf die Hunde [779]) ist durch das Finanzgesetz vom J. 1839 auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Durch das Gesetz vom J. 1821 wurde eine veränderte Erhebungsweise des Umgelds versucht, indem jedem Oberamtsbezirke eine Aversalsumme, welche auf die einzelnen Wirthschaftsgewerbe von den Amtsversammlungen zu vertheilen und an die Staatskasse einzuliefern war, zugeschieden wurde [780]), welchem das auf dieselben Grundsätze gebaute Gesetz vom J. 1824 nachfolgte [781]).

Auf die Bitte der Ständeversammlung wurde aber im J. 1827 diese Erhebungsweise wieder aufgegeben und das noch bestehende umfassende Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben gegeben, wodurch die Abgabe vom Ausschanke des Weins, Obstmosts, Essigs und Branntweins auf 15 Procente des Erlöses festgesetzt, die Abgabe vom Bier und Malzessig in eine Malzsteuer von 21 kr. vom Simri eingesprengten Malzes und die Abgabe von nicht aus Malz bereitetem Essig in eine Fabricationssteuer von 1 fl. 36 kr. vom Eimer umgewandelt, die Abgabe vom Branntwein aber, wozu Malz genommen wird, neben der Malzsteuer auf 1 fl. 48 kr. und von dem, wozu kein Malz kommt, auf 5 fl. p. Eimer festgesetzt wurde [782]) Durch das Finanzgesetz vom J. 1833 wurden, gegen Erhöhung der Concessionsgelder, die jährlichen Recognitionsgelder aufgehoben und die Ausschank-Abgaben vom Wein, Obstmost und Essig auf 13⅓ Procent, sowie die Malzsteuer auf 20 kr. ermäßigt [783]), und durch das Finanz-Gesetz vom J. 1839 wurde die Ausschank-Abgabe vom Wein, Obstmost und Essig auf 10 Procent herabgesetzt, die Fabrications-Steuer vom Essig aber, welcher aus andern Stoffen, als aus Malz bereitet wird, ganz erlassen [784]).

Das im J. 1828 gegebene, noch giltige allgemeine Sportel-Gesetz vereinigt die bis dahin unter dem Namen Taxe, Stempel, Gerichts-Sporteln, Notariats-Sporteln und Waisen-, Arbeits- und Zuchthaus-Gefälle bestandenen Abgaben in sich [785]); durch die Ge-

---

777) Nr. 335 der Steuer-Gesetze.
778) Nr. 418 und 461 daselbst.
779) Nr. 337 ebendort.
780) Nr. 315 ebenda.
781) Nr. 536 daselbst.
782) Nr. 352 der ebenda.
783) Nr. 378 daselbst.
784) Nr. 461 ebendort.
785) Nr. 359 ebenda.

setze vom J. 1833, 1836 und 1839 sind aber auch hierin bedeutende Ermäßigungen eingetreten [786]).

In Absicht auf das Zollwesen, welches in den Jahren 1824 bis 1837 durch Zoll-Gesetze und Zollordnungen mehrmals regulirt worden [787]), haben wir vor Allem der K. Verordnung vom J. 1822 zu gedenken, welche den Uebergang zu dem jetzigen Stande der Dinge bezeichnet [788]) und an welche sich die Zoll- und Handels-Verträge mit Hohenzollern und der Schweiz in den Jahren 1824 und 1826 anschloßen [789]). Diese schon und der im J. 1827 abgeschlossene und im J. 1828 zu einem Zollvertrag ausgebildete Handelsvertrag mit Baiern [790]) waren die Grundlagen zu dem großen deutschen Zollvereine der Neuzeit, der mit einigen Handelsverträgen [791]) und der Einverleibung einzelner Landestheile von außervereinsländischen Staaten [792]) eröffnet ward, worauf dann die wirkliche Vereinigung mit Preussen, Churhessen und Hessendarmstadt im Jahr 1833 [793]), mit dem Königreich Sachsen und den den Thüringer Zollverein bildenden Staaten im J. 1834 [794]), mit Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, Lichtenstein und Waldeck im J. 1834 [795]), mit Baden im J. 1835 [796]), mit Nassau im J. 1836 [797]) und mit Frankfurt im J. 1836 [798]) erfolgte. Durch diese Vergrößerung des Vereins konnte denn auch im J. 1835 eine sehr wesentliche Vereinfachung der würtembergischen Zollverwaltung erfolgen [799]), sowie nunmehr auch die auf diese Vereinbarungen gebaute neue Zoll-Gesetzgebung für das Königreich (Zollgesetz, Zollordnung und Zollstrafgesetz) im J. 1838 in das Leben trat [800]).

Indessen sind übrigens auch noch von dem deutschen Zollvereine mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig [801]) und mit den Niederlanden [802]) Verträge über Verkehrsbeförderung abgeschlossen wor-

786) Nr. 378, 379, 416, 461 und 462 der Steuer-Gesetze.
787) Vgl. Nr. 333, 346, 347, 350, 355, 358, 360, 363, 377, 416 u. f. f. der Steuer-Gesetze.
788) Nr. 326 daselbst, verglichen mit Nr. 332 und 334.
789) Nr. 343 und 347 ebenda.
790) Nr. 349 und 357 daselbst.
791) Mit dem preußisch-hessischen Zollverein im J. 1829, mit Sachsen-Weimar-Eisenach im J. 1831 und mit Chur-Hessen im J. 1832. Vergl. Nr. 361, 370 und 374 der Steuer-Gesetze.
792) Vergl. Nr. 367, 568 und 372, sowie auch Nr. 390, 391, 401, 445 und 455 ebenda.
793) Nr. 376 ebenda.
794) Nr. 384 daselbst.
795) Nr. 389 ebendort.
796) Nr. 396 daselbst.
797) Nr. 408 ebenda.
798) Nr. 409 ebendaselbst.
799) Nr. 398 der Steuer-Gesetze.
800) Nr. 451, 452 und 453 ebendort.
801) Nr. 445 daselbst.
802) Nr. 450 und 460 ebenda.

den, und der Verein ist nunmehr so sehr erweitert, daß die Volksmenge der denselben bildenden Staaten, (ausschließlich der letztgenannten vier Länder) im Jahr 1839 auf 26,048,970 angewachsen war [803]).

§. 60. Schluß.

Wir schließen die vorliegende Skizze einer württembergischen Steuer-Geschichte mit einer Uebersicht der directen und indirecten Steuern nach dem Stande derselben am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, nach jenem gegen das Ende der vorigen Regierungs-Periode und nach jenem des laufenden Etatsjahrs, indem wir absichtlich solche Perioden auswählten, in welchen keine außerordentliche Steuern nöthig geworden. Es betrugen nemlich

	im J. 1800	$18^{14}/_{15}$	$18^{39}/_{40}$
1) Die directen Steuern:			
Ordinari-Steuer	288,886 fl.		
Sommer-Anlage	230,000 fl.		
Winter-Anlage	180,000 fl.	fl.	fl.
Reichssteuer	102,555 fl.	801,441	2,401,000	2,000,000
Capitalien-Steuer . . .		—	—	145,000
Besoldungs-Steuer . . .		—	—	45,000
2) Die indirecten Steuern:				
Zoll		76,922	443,202	1,416,475
Impost auf Porzellain, Steingut und Fayance . . .		—	unbekannt	—
Impost von Colonialwaaren		—	100,000	—
Accise		191,469	1,301,380 [804])	176,250
Hund-Auflage		—	19,182	14,000
Wirthschafts-Abgaben . .		165,746	543,805	999,502
Straßenbau-Abgaben . .		54,500	216,020	—
Stamm-Miethe		—	120,000	—
Stallkassen-Geld		5,985	17,000	—
Gestüts-Beitrag		—	15,700	—
Taxen		52,129	120,500	352,400
Stempel		—	201,200	unter der
Waisen- u. Zuchth.-Gefälle		unbek.	unbek.	Benennung
Gerichts-Sporteln . . .		unbek.	unbek.	„Sporteln"
Concessions-Gelder, verschiedene		unbek.	unbek.	—
Tabaks-Regie		—	210.000	—
Summe		1,382,192	2,708,789	5.148,627

803) Verhandlungen der dritten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten. Berlin 1839. Fol. Beil. VII.

804) Einschließlich 33,451 fl. Wein-Impost.

Nehmen wir für das Jahr 1800 eine Bevölkerung von 650,000 und für das Jahr $18^{14}/_{15}$ eine solche von 1,400,000 Seelen an, und stellen wir diesen Zahlen die dermalige Bevölkerung gegenüber, so zeigt es sich, daß sowohl im J. 1800 als im J. $18^{14}/_{15}$ an ordentlichen Staatsauflagen 4 fl. auf den Kopf kamen, wogegen ihn gegenwärtig etwa 3 fl. treffen.

Druckfehler.

S. CLV lies §. 47 statt 7.

Vorletzte Seite der Einleitung ist die Note einzureihen: daß die Gebietstheile von Lippe-Detmold, Anhalt-Bernburg, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg (wegen Birkenfeld), welchen die Krone Preußen fixirte Antheile am Zoll gewähre, auch zum Verein gehören und daher unter der Volkszahl desselben begriffen seyen.

S. 9 L. 3. lies Württ. statt Wert.
— 55 L. 5 v. u. l. die Prälaten für sich nahmen auch 400,000 fl. auf sich.
— 99 L. 10 v. u. l. nicht wieder.
— 509 L. 20 v. u. ist die Nummer der Note mit 246 statt 346 zu bezeichnen.
— 783 u. f. l. neunte statt siebente Zoll-Ordnung.
— 967 l. dritte statt vierte Chaussee-Gelds-Ordnung.
— 957 L. 12 v. u. fehlt: Nro. 268.
— 1097 L. 10 v. u. l. Grundeigenthums statt Eigenthum.
— 2099 — 2127 sind die Seitenzahlen irrig mit 3000 — 3026 bezeichnet.
— 2209 L. 11 v. u. l. und die ꝛc.
— 2473 L. 6 l. Malznachmessens.

Nachtrag zu Band XVIII.

§. 4 der Einleitung sollte beginnen: „Jenes Fidei-Commiß-Gut, d. h. dasjenige Kammer-Gut, welches nicht unter der Verwaltung der Herz. Rent-Kammer stand, wurde durch Verordnung ꝛc." Es wird gebeten, den dort entstellten Satz auf diese Weise zu verbessern.

Sammlung

der

württembergischen Steuergesetze.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

1.

Vertrag mit der Markgrafschaft Baden in Betreff des Flözens und des Wasserzolles.

vom 28. Februar 1322. [1])

Wir Marggrafe Rudolph von Baden vnd Wir Graf Vlrich von Wirttemberg verjehen offenlich an diesem Brief für Vns Vnser Erben vnd alle Vnser Nachkommen vnd thun kund allen den, die in ymer ansehent, lesent oder hören lesen, daß wir durch Nutz vnd Frommen Vnser, Vnser Erben vnd aller Vnser Nachkommen, vnd ouch durch Betts der ersamen wisen Leut, der Burgermaister, deß Raths vnd der Burger gemeinlich zue Hailbronnen seyen übereinkommen vmb das Flößen vff der Wirme, vff der Nagoldt, vff der Enzen vnd vff dem Neckher, also, daß Wir dieselben Wasser vnd auch die Straßen vff denselben Wassern haben geoffnet vnd geuffent, vnd daß es immer mehr ewiglich ein geoffnet vnd ein geuffentin Straße vff denselben Wassern sein soll vnd beliben, zu gleicher weiße, als hernach geschriben staudt:

Von erste, So haben Wir die Wirmen geoffent biz gen Pforzheimb, in die Enze, vnd wer daruff flözen will, der soll von jedem hundert Zimmerholz oder von jedem hundert Tiln geben zu Zolle zu Liebenegge [2]) an dem Wöre Sechs Heller; darnach So haben wir die Nagoldt geoffent biz gen Pforzheimb in die Enze, vnd wer daruff flozen welle, der sol von jedem hundert Zimmerholz oder von jedem hundert Tylen geben zu Liebenzelle an dem Wöre zu Zolle Sechs Heller vnd zu Wißenstein zehen Heller; darnach So haben

1) Aus einem CopeiBuch des K. StaatsArchivs, indem sich das Original nicht auffinden ließ. Nach jenem wäre der Vertrag im J. 1325 geschlossen worden. Eine im K. FinanzArchiv befindliche Abschrift setzt dagegen denselben in das J. 1342, und dasselbe thut auch Moser in seinem ForstArchiv (XII. S. 64); allein nach Oswald Gabelkofer, welcher in seiner glaubwürdigen Handschrift über die Geschichte Württembergs die Thatsache weitläufig abhandelt, muß die Urkunde in das Jahr 1322 gesetzt werden, weil sie drei Jahre vor dem Tode Eberhard des Erlauchten († 5. Juni 1325) abgefaßt worden sey. (Vergl. übrigens Jägers Geschichte der Stadt Heilbronn. 1828. I. S. 119—120).

2) Das Copeibuch hat zwar „Herbenegge;" nach der vorgedachten Handschrift aber ist es das Schloß Liebeneck an der Wirm.

wir die Enze geoffent, als vere man daruff geflöſſen mag biz gen Beſſigkein, in den Neckher; darnach ſo haben wir den Nekher geoffent zue Beſſigkein biz gen Hailbronnen an die Statt=Maure, mit ſolcher Beſchaidenheit, wer daruff flößen will, der ſoll von jedem hundert Zimmerholz oder von jedem hundert Tyllen geben zue der Newenburg [3]) zue Zolle von zwein Weren zweinzig Heller, darnach zu Pforzheimb von vier Weren vierzig Heller, zue Dertingen [4]) von einem Were vier Heller, zue Nieffern von einem Were vier Heller, zue Dürrmenz von einem Were vier Heller, zue Lommernsheimb von einem Were vier Heller, zu Mühlhauſen [5]) von einem Were vier Heller, zue Roßwag von einem Were vier Heller, zue Vayhingen von zwein Weren zweinzig Heller, zue dem Obern Ruxingen von einem Were zehen Heller, zue dem Niedern Ruxingen [6]) von einem Were vier Heller, zue Remmikhein von einem Were vier Heller, zue Bueſſigen [7]) von einem Were vier Heller, zue Beſſigkein von zwein Weren zweinzig Heller. Es iſt ouch geredt zue welchem Were man Zolle gibt, als vorgeſchriben ſtat, da ſoll jeder Herre oder jeder arman [8]), den man den Zolle gibt, ſchutzbretter an daſſelb Were machen, daß zwiſchen den Seulen ſey zwölff Schuch weit, vnd ſollen die ſchutzbretten buwen on der Fuorleut ſchaden; Man ſoll auch zu dheinem Fiſchfache noch yendert anders, dann als vorgeſchriben iſt, dheinen Zoll noch ichzit geben [9]). Were ouch, daß das Waſſer yendert vergrüße oder vergruent würde, oder ſonſt vnnütz würdet, daß man nit woll gefloßen möcht, bey weß Were oder Müln das geſchehe, der ſoll es ußrichten vnd ferttig machen on der Fuorleut ſchaden. Es iſt auch geredt, was vff den Floſſen ligt vngeuarlich von Holz, es ſy vff dem Zimmerholz oder vff den Tilen, oder wär, daß man Echeltich oder Legſchiff an die Floſſe hankhte, das ſoll alles frilichen vnd on allen Zolle varen vnd gon, vnd ſoll ouch Niemand den andern verbieten noch bekümmern, das an den Floſſen geirren oder gehindern möcht, in dheinem Wege, one alle Gefährde. Es iſt ouch geredt, was vff den Floſſen ligt, von Holz oder was daruff fert von Fuorleuten, das ſoll vff vnd abe fride vnd geleith haben vor allermenniglich, es ſy in Kriege oder one Kriege, daſſelb Geleit ſollen ouch die Kauffleute, die

---

3) Neuenbürg.
4) Die Abſchriften benennen den Ort theils Oettingen und theils Vertingen; nach Gabelkofer iſt aber obige Lesart die richtige.
5) Nach dem Copeibuch „Anhauſen;" es kann aber nur Mühlhauſen an der Enz gemeynt ſeyn.
6) Ober= und Unter=Rixingen.
7) Biſſingen.
8) Amtmann? Hier alſo Zoller.
9) Gabelkofer gibt den Sinn dieſer Stelle alſo: Jeder, der den Zoll einnimmt, ſoll Schutzbretter machen laſſen, die zwiſchen den Säulen 12 Schuh weit oder breit ſeyen, und ſoll ſolcher Bau ohne der Flöſſer Koſten oder Schaden gemacht werden. Auch ſollen die Flöſſer nirgend anderswo, als an den obengenannten Orten einen Zoll zu reichen ſchuldig ſeyn.

Holz kauffend, oder ohngeuarlich kauffen wollend, sie fahren vff den Flossen, oder sie gangen, oder sie ritten vff dem Lande, vff oder abe, haben, on alle geuerde. Wer aber darwider thette vnd den friden vnd das Gelait überfüre oder breche, das sollen Wir Marggraf Rudolph von Baden und Wir Graf Vlrich von Wirttemberg vnd Vnser Erben vnd alle Vnser Nachkommen weren vnd wenden, als fer Wir künden vnd mügen, on alle Geuerde. [10]) Deß zue Vrkunde vnd einer ewigen Gezeugnusse haben Wir Marggraf Rudolph von Baden vnd Graf Vlrich von Wirttemberg, die Vorgenannten, diesen Brief besigelt mit Vnsern Jnsigeln, die daran hangendt, der geben ist zne Stuttgardten an dem wysen Sonttag, da man zahlt von Christi Geburth dreyzehenhundert Jare vnd in dem fünf vnd zwainzigisten.

2.

König Karls Bestätigung des Zolls zu Göppingen.

Vom 5. November 1347. [11])

Wir Karl von Gots Gnaden römischer Künig, ze allen Zeiten Merer des Reichs vnd Künige zu Beheim ꝛc. veriehen vnd tun kunt offenlich mit disem Brif daz wir den Edeln vnsern liben getrewen vnd Landuogten, Eberhart vnd Vlrich Grafen von Wirtenberg vnd iren Erben, den Zol ze Göppingen, den der Alt von Stauffenegge het von Vnserm Anen seligen Kaiser Hainrich von Rom, vesten vnd besteten, Jn alle w'is, ze han vnd ze nemen, als in der vorgenannt von Stauffenegge nam, vnd an seinen tode bracht, vnd des ze Vrkund geben Wir in disen Brif versigelt mit vnserm Kuniglichen Jnnsigel, der geben ist ze Nürnberg von der hende des ersamen Wehslabs Thumbherrn ze Prage vnd Wisscherad der Kirchen vnsers Küniglichen Hoffs Obersten Schribers, von wegen des Hochwürdigen Gerlachs Ertzbischoffs ze Mentz, vnser vnd des Reichs in teutschen Landen Ertzcantzlers, da man zalt nach Christus Geburt drwzehenhundert Jar vnnd in dem Siben vnnd Virtzigsten Jar, an dem Montag nach aller Heiligen Tag, Jn dem andern Jar vnser Reiche.

(L. S.)

10) Hier hat das Copeibuch des K. Staatsarchivs noch folgende Stelle, die weder die Abschrift im Finanzarchiv enthält noch von Gabelkofer angegeben ist: „Were ouch, daß jemand von Hailbronnen abe flössen wollt, das solle zolle„frey und one alle Irrung der Statt zu Hailbronnen gon vnd varen."

11) Original im Staatsarchiv. Halbzerbrochenes Sigel.

3.

Eine alte Ordnung, wie der Zoll im Amt Neuenbürg genommen worden. [12])

Zöll Im Ampt Nuwenburg.

Item ij aymer oder v om ist ain vas zolt zur Nuwenburg 1 ß. dauon die burger nemen den drytteyl den Statknecht vnd weg damit ze halten, do gepurtt, m. G. HE. von yedem Vas iiij dn.

Item die wirtt zum Wiltpad füren allen Jren win durch Nuwenburg haben bißher weder Zoll noch weggelt geben.

Item die win werden geladen Jm ampt zur Nuwenburg zu greuenhußen autenhußen arnbach vnd Obernhußen.

Item Jn der Gemainschafft zu Duttlingen Nybelsbach vnd wyler.

Item Jn der Marggrafschafft zu Elmadingen Gretzingen Barkhußen vnd Durlach, der Elsesser zu Ettlingen.

Item Jn der Pfaltz zu ober vnd vnder grünbach gölingen Haydelsheim Muntissen Eyssen Brethaim Bruchsel vnd anndern enden.

Von solchen enden wirtt die Straß durch Nuwenburg gebrucht ouch durch Salnbach zur Nuwenburg gehorig.

Item zu Salnbach zollt j vas oder ij aymer 1 ß. den nympt m. G. HE. alein daselbs ist all Jar vff xx Pf. Hlr. gefallen minder vnd mer ongeuarlich.

Item zu Grünbach git 1 vaß auch 1 ß. aber dißer zoll wirtt selten gesucht vnd gefelt nymmer vber 1 Glden.

Söllier win so von gemelten flecken durch Nuwenburg Salnbach oder Grümbach gefürt wirtt gen Horw altenstaig vnd dörffer daby gelegen.

Dißе Zöll mögen alein durch den Hagenschieß abgefürt werden.

Item ein wag mit Hering der last sy groß oder clein git ij dn. zu weggelt nemen die burger.

Item j karch mit Hering git j dn. nemen die Burger werden gewonlich Horw rotwyl vnd vßerm land gefürt.

Item röt wayd yßin stockvisch blatyssen vnd all krämery wie groß die läst sind git der wag ij dn. vnd der karch j dn. zu weggelt nemen alles die Burger Dißes wirtt vßerm land gen Horw vnd rotwyl zu gefürt.

Item ain zentner wollen der in m. g. H. land blipt zolt ij dn. was aber vß dem land gefürt wirtt iij dn. genomen alles m. g. H.

Item j wagen mit frucht git ij dn. weggelt, der karch j dn.

---

12) Handschrift im K. Staatsarchiv, ohne Jahr und Tag, augenscheinlich aber aus der Mitte des fünfzehenten Jahrhunderts.

Jtem Jn al andern war git der wag ij dn. der karch j dn. zu weggelt nemen alles die Burger zur Nuwenburg.

Jtem die Badgest Sie faren Jns wiltpad oder Zellerbad die zu zyten win mit Jn fürn geben nichts weder zol noch weggelt.

Nota was Jns Zellerbad gat ob das gefreyet soll werden.

Jtem nachgemelt Hanns epp zur Newenburg Hanns Mayer zum wiltpad Martin epp zu Dornstetten vnd Hanns Hirtt zu Calw haben von Jr war vnd franckfurter gut kein Zoll geben bißher.

4.

Kayser Friderichs Begnadigung, daß Graf Ulrich zu Württemberg bei der Mühle bei Cannstadt einen Zoll nehmen möge ꝛc.

Vom 21. Januar 1462. [13])

Wir Friderich von gottes gnaden Romischer Kayser zu allen tzeitten Merer des Reichs Zu Hungern, Dalmacien Croacien ꝛc. Künig, Hertzog zu Osterreich zu Steir zu Kernnden vnd zu Crain, Herre auff Windischenmarch vnd zu Portenaw, Graue zu Habspurg zu Tyrol zu Phirtt vnd zu Kyburg, Marggraue im Burgaw vnd Lanntgraue in Elsass. Bekennen vnd tun kunt offennlich mit disem brife. Daz wir gütlich angesehen vnd betracht haben die getrewen annemen vnd nutzlichen Dienst, die vns vnd dem heiligen Reiche, der Wolgeborne Vlrich Graue zu Wirttemberg vnser vnd des Reichs lieber getrewer offt vnd dick williclich vnd vnuerdrossennlich vnd sonnder in vnser vnd des heiligen Reichs geschefften vnd notdurfften, als vnser vnd des Reichs Haubtman, mit seinem mercklichen darlegen, auch costen vnd schaden, so Er deßhalb getan vnd geliten hat, teglich tut vnd hinfür in künfftigen zeitten wol tun sol vnd mag. Vnd haben darumb dem vorgenantn Graue Vlrich Jn seins darlegens vnd costens zu ergetzen, Auch vmb seiner fleissigen bete willen mit wolbedachtem mute gutem Rate vnd rechter wissen, vnd von sonndern vnnsern Keyserlichen gnaden, dise gnad getan vnd Jm gegonnet vnd erlaubt, daz Er zu der Mül bey Kannstat gelegen auff vnnser vnd des heiligen Reichs freyen

---

13) Original im Staatsarchiv, durchaus gut erhalten. In einem hierauf ausgestellten Reverse s. d. versprach dagegen Graf Ulrich: „Ob sich begeb das „von solicher obgerürten Begnadung wegen des Zolls icht merklich Nachred, „Krieg oder Vnrat entsten würd, das wir dann darinne nach Zimlicheit ... „in Abtuung oder messigung desselben Zolls vns nach billichem halten sollen „vnd wöllen; doch ob solicher Zol abgetan oder darinn messigung gescheen werd „als obgeschriben stet, das vns dann vnser Zöll vnd geleitgelt, des wir vns vmb „solich Begnadung begeben haben, vorbehalten sin soll, das alßdann zu haben „vnd zu niessen wie hievor ꝛc." (Aus dem Concept im St. A.)

straſs ain zolstatt fürnemen ordnen vnd haben, vnd an derselben zolstat von allen denen die zentnergut daselbs durch vnd fürfüren werden von einem jeden Roß so dasselb zenntnergut zeuhet einen reinischen Guldein vnd einen alten Tornuß, vnd von annderm gut, das nit zenntnergut genennet wirdet, von einem yeden Roß Sechs pfenning der gemainen Landeswerung daselbs zu Zollgelt auffheben vnd nemen sol vnd mag in all wege vnd masse der Wolgeborn Eberhart Graue zu Wirttemberg vnd zu Mümppelgart vnser vnd des Reichs lieber getrewer, die Zolle zu Vahingen vnd zu Brackenhein hat vnd einnymbt Tun gunnen vnd erlauben Im solich vorgemelt gnade vnd zolle von Römischer Keyserlicher machtvollkommenheit wissentlich in crafft ditz briefs. Doch sol der obgenant Graue Vlrich von Wirttemberg die vier wegzolle nemlich zu Zuffenhausen, zu Fürbach, zu Kannstat vnd zu Wanngen vnd dartzu das geleitgelt, das Er bißher gehabt vnd eingenomen hat hinfür von denen so die obgemelten straſs zu der Mül bey Kannstat mit irem gut faren vnd denselben zoll geben vnd betzalen, gannts nachlassen vnd dieselben wegzolle noch kein geleitgelt von Jn nemen noch nemen lassen, Es sollen auch dieselben solich wegzolle vnd geleitgelt zu geben nit schuldig sein Sonnder darauff durch alle sein Graffschafften Herrschafften vnd Gepiete von Jm on alle ferrer beswerung geleit vnd beschirmet werden, vnd also damit gantz frey ledig vnd vnbeswert sein vnd beleiben Des sich auch der obgenant Graff Vlrich also zehalten vnd zetund begeben vnd verwilligt hat Alles vns vnd dem heiligen Reiche an vnsern Keyserlichen Oberkeitten gewaltsam vnd gerechtikeitten vnd sust yederman an seinen Freiheitten Zollen vnd Rechten vnnergriffennlich vnd vnschedlich.

Vnd wir gebieten darumb allen vnd yeglichen Fürsten Geistlichen vnd Weltlichen Grauen Freyen Herrn Rittern Knechten Haubtleutten Amptleutten Vögten Pflegern Verwesern Burgermeistern Schultheissen Richtern Reten Burgern vnd Gemeinden, vnd sust allen anndern vnnsern vnd des Reichs Vndertanen vnd getrewen in was wirden states oder wesens die sein von Römischer Keyserlicher macht ernnstlich vnd vesticlich mit disem brief, daz Sy den vorgenanten Graue Vlrichen von Wirttemberg an der obgeschriben vnser gnade vergünstigung vnd erlaubung des gemelten Zollgelts nicht hindern noch Irren in dhein weise. Sonnder Jn des als obengeschriben stet gerulich gebrauchen vnd geniessen lassen Als lieb Jn vnd einem yeglichen sey vnser vnd des heiligen Reichs swere vngnad zuuermeiden Mit vrkund ditz briefs mit vnnser Keyserlichen Maiestat Anhangunden Jnsigel versigelt Geben zu Gretz am Pfintztag sannt Agnesen tag Nach Christi geburde Viertzehenhundert vnd im Zweiundsechtzigisten. Vnser Reiche des Römischen im Zweiundtzwaintzigisten Des Keyserthumbs im zehenden. Vnd des Hungrischen im dritten Jaren.

(L. S.)

Ad mand. Dom. Imperat. in cons.

5.

Graf Ulrichs Zollordnung.

Vom Jahr 1462. (?) [14])

(Erste allgemeine Zollordnung.)

Ordnung vnd Betütung des vnd der Zol Zaichenn.

Jtem am ersten. Alle quatember die Zaichen new geschlagen vnd in der cantzly geschriben, vff ainer Sitten zu welcher quatember die geschriben seien, vnd darum So sol kain Zoller niemans faren lauſſen vff kein Zaichen, es sy dann also beschriben, ob es doch sust das gebrech hette.

Jtem der Zoller, der den Zoll nempt, sol dem furman ain Zaichen geben darnach der Zoll ist, vnd vff die anndern Sytten schriben vff den tag gezollt, So dann der furman an ainen anndern Zol kompt, vnd das Zaichen also durch die Cantzly vnd den Zoller beschriben von der quattember wisset, So sol er den furman faren lauſſen, vnd müßt der furman noch für ainen Zol faren So mag er das Zaichen behalten biß zu dem ort des Zols.

Jtem wer den grossen Zol gantz git dem sol man geben das groß zaichen, das ist ein pferit mit klainen Ringlin, als hie by stett, vnd als vil der furman pferit hatt, darnach sol man dasselbig Zaichen geben, als der pferit sind, dann die Zaichen sind von vj pferit, v, iiij, iij, ij oder j pferit, ob nu ainer mer dann vj pferit vnd dartzu ain annder zaichen damit die pferit erfillt werden.

Jtem was aber zwüschen den messen zollet, das git den halben turnosch nit, das betüt das annder Rößlin, das kain Ringlin hatt, Als och hieby stett, dasselbig zaichen sol man dem Selbigen geben, vnd damit halten, wie mit dem ersten.

Jtem Wa sich aber gebürte von den pferiten j ß. zu niemen, nach lut der Zedel, die soll man bezollen mit den Zaichen des Jaghorns als hie by statt, och nach anzal der pferit.

Jtem Wa sich aber gebürte pfenning von den pferiten oder der habe zu niemen, die Sol man bezollen mit dem Zaichen daruff stett dn. (Pfenning) vnd von v, iiij, iij, ij oder j, als hie by stett, och nach anzal der pferit.

Jtem ain Jeglicher Zoller Sol die Zaichen alle aigentlich kenen vnd vff Sehen haben, das er sich nit beträgen lauß, das ainer Silber für bly verzoll, darumb ob es der erst Zoller überSeche,

---

14) Handschrift im K. Staatsarchiv. Von fast gleichzeitiger Hand steht auf der Kehrseite: „dies ist die ordnung des grossen Herrenzols ꝛc.“ Ohne allen Zweifel wurde dieselbe bald nach Erlangung des Privilegiums vom Jahr 1462 verfaßt, indem sie eben dieses theilweise zum Gegenstande hat. (S. die nachfolgende Note.) Die zweite Zollordnung von 1554 s. unten.

So er dann an den anndern Zol kompt, vnd das Zaichen bringt, fint der annder Zoller, das er vnrecht verzolt hett, So sol er man vnd geschir vffheben vnd die Sach fürderlich gen hoff bringen, vnd des vnderrichtung niemen.

Item Die Zoller alle Sullend vff den Sonntag nach yeglicher quattenber zu Stutgartt Sin, die Zaichen der verganngen quattenber zuuerrechnen, dann sie müssen gelt oder Zaichen wider geben,

Item die Zoller Sullend och vff die Rechnung bringen die Zaichen, die in von den Furlüten geantwurt Sind, vnd yeclich Zolzaichen Sunderlich vnd von yeclichen Zoller an ain faden registrieren.

Also Sol der groß Zol genumen werden. [15])

Item alle Prellaten Ritter vnd knecht, Burger vnd geburen die da sitzen In mins gnedigen Heren Zöllen vnd die Gülten zehenden oder anders von win oder früchten fallen haben die selben gülten vnd zehenden wil min gnediger Her In allen von gnaden wegen In Ir Hüßer volgen laßen, vngezolt, aber so sye die daruß füren zum uerkoffen, sullend die zol geben als ander, wa aber min gnediger Her von denselben also betlich ersucht würdett... [16])

Item ander Prellaten Ritter vnd knecht, die nitt In dem Zol sitzen vnd doch vß dem Land gülten zehenden oder anders haben vnd das durch die Zöll furen wöllen dauon sol zol genommen werden, er hab dann von min gnedigen Herrn ainen Brieff, das man In Zol frey faren sol lauffen das sol min gnediger Her, so er darumb ersucht wirt thun so Im zugeschriben würdet, das er dieselbigen früchten In sinem vnd zu siner Hußhaltung bruchen wöll.

Item alle die Früchten oder wie das zu marckt gefürt vnd verzolt wirdet mit dem nuwen zol Ob das herwider vff gefürt wirdet, sol es nit mer newen zol geben, was aber vor nit also verzolt wirdet, das sol zol geben.

Item an dem Zol zu Berg oder zu der Müllin git der zoller zaichen dem wagenman der nempt die zaichen mit Im biß gen Geppingen oder an andre ort zoll die mins gnedigen Herrn sind Item des gelichen git der Zoller von bwingen och zaichen den wagenlüten der fürt sie och biß gen Berg oder an andern ort zol die mins gnedigen Herrn sind.

---

15) Enthält nur den Tarif, welchen wir um so mehr übergehen können, als er durch Vergleichung der unten mitgetheilten beiden Vaihinger Tarife über den großen und den kleinen Zoll und des Privilegiums von 1462 von selbst sich ergibt.

16) Hier fehlt der Nachsatz.

6.

Begnadigung Kaiser Friedrich's für Graf Ulrich von Wert und seine Erben, den Zoll bei der Mühle zu Cannstadt betreffend.

Vom 4. September 1465. [17])

7.

Ordnung, wie die Schatzung einzubringen.

Vom 19. November 1470. [18])

Vff Sanct Elsbethentag anno dm. LXXmo. Ist abgredt vff geuallen myns gnedigen Herren das die schatzung vnd sachen darzu dienent fürgenommen vnd gehalten werden sollen Inmauſſen hienach dauon geschriben statt.

Des ersten soll der Ayde der schatzung dem gemaynen man fürgehalten vnd vorgelesen werden:

Jr werdent globen vnd zu den Hailigen Schweren Alles Vwer gut es sy barschafft cleinott schulden ligennd oder farend, gar nichtzit vßgenommen noch hindan gesetzt von stuck zu stuck darzulegen wie lieb uch das sye nach dem werd, vnd mynen gnedigen Herren das zuuerschatzen vnd ye den zwaintzigesten pfenning dauon zu geben, vff dry die schierstkommenden Sanct Georientag, vngeuerlich Doch so bedörffent Jr claider harnasch wauffen vnd geschütz nit verschätzen. Vnd ob Vwer einer oder mer sin gutte nit so vollig darleite Als myn gnediger Herr oder die sinen meinten, billich sin So mag

---

17) Original im Staats-Archiv, ganz gut erhalten. Abgedruckt bei Sattler Gesch. W. unter den Grafen III. Beil. Nr. 36. Ist desselben Innhaltes wie die Begnadigung vom Jahr 1462. Nur lautet das Privilegium auch auf die Erben des Grafen, und enthält der vorletzte Satz folgende Abweichung: „Sonnder Sy" (d. h. den Grafen und seine Erben) des als obengeschriben „steet gerulich gebrauchen vnd nieſſen laſſen, Als lieb Jne vnd einem yeg„lichen sey Vnser vnd des Reichs swere Vngnade vnd dartzu ein Pene „viertzig Marckh lötigs Goldes zuuermeiden die ein yeglicher so oft der freuen„lich darwider tette, halb in vnser vnd des Reichs Cammer Vnd den an„dern halben teil dem obgenannten Graue Vlrichen vnd seinen Erben vnab„leßlich zu betzalen verfallen sein sol."

Bei diesem Privilegium liegen auch Urkunden des Erzbischofs von Mainz, des Herzogs Ernst von Sachsen und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, von den Jahren 1465 und 1466 wodurch sie als Churfürsten zu dieser kaiserlichen Begnadigung ihren „Gunst und Willen" zu erkennen geben.

18) Gleichzeitige, weder mit Siegel noch Unterschrift versehene, gut erhaltene Handschrift auf Papier, im Königl. Staats-Archive.

ſin gnad den oder dieſelben vßloſſen vmb die Somme als ſie ſich dargeleit hetten, vnd vff die vorgemelten druw Zile alles one geuerde.

So werden die amptlutt, Richtere vnd ander, ſo an yedem Ende helffen ſchätzen den vorgemelten eyde ouch tun vnd dartzu dieß nachgeſchriben Stucke ſchweren.

Jr werdent ouch ſchweren acht zu haben wie ain yeglicher ſin gutt darlege, vnd wa üch beduchte das ſich yemands nit gnüglich darleite das zu melden vnd mynen gnedigen Herrn oder ſinen Rätten gegenwertig zu offnen.

Jtem den gemeinen mann ſchweren zu lauſſen an allen enden vnd des gantz nyemands zuuertragen.

Jtem zu den Retten myns gnedigen Herrn ſo zu der ſchatzung werden geordent ſollen an yedem ende vogt keller zwen von dem gericht vnd einer von der gemainde, den am meiſten von den güttern wiſſend iſt, oder mynder oder mer wie dann gelegenheit eins yeglichen ampts eruordert, gezogen vnd gebrucht werden.

Jtem man ſoll an yedem ende die ſchätzer vor den andern vnd deſt hartter antziehen, deßglychen den amptmann.

Jtem wa die ſchätzer yemands vnderſteen werden vßzulöſen, ſo ſollen ſie macht haben das vßlöſen nachzulauſſen oder Jn furo nach billichen dingen zu ſchätzen.

Jtem ein yeglich ſtürbar gut ſoll ſchatzung geben Es ſy dann von myner gnedigen Herrſchaft ſchinbarlich mit brieff vnd ſigel dafür gefryett. Suſt ſol' man ſich nyemands deheins Herkommens gebruchen lauſſen.

Jtem ein perſon die nichtzit hatt ſoll geben ain guldin oder 1 Pfd. oder ½ guldin oder 1 Ortt nach yegliches gelegenheit.

Jtem ein yeder Dienſtknecht vnd ouch dienſtmagt, die da nichtzit anders hand dann Jren lidtlon will myn gnediger Herr vertragen ſolich Jr lon zuuerſchätzen, aber weliche dienſtknecht oder mägt, ſie ſyen ledig oder in der Ee, ſuſt ander gut ouch hetten, dann Jr lone, es were ligend oder farend gut, die ſollen das verſchätzen Jn mauſſen wie andere.

Jtem wa einer mercklich gut Jnnhatt vnd ſchuldenhalb ſich für nichtzit darlegen will das ſoll nach gelegenheit ſiner ſach angeſennhen werden vnd wie er ſuſt in Stüre vnd launtſchaden gehalten wirdet.

Jtem die ſchätzer ſollen an yedem ende ee ſie von dannen ſcheiden die ſchatzung ſumieren die gantz vollenden vnd nichtzit anſteen lauſſen.

Jtem wa man geſchätzt hatt ſoll den amptlütten ernſtlich beuolhen werden nyemands hinwegziehen zu lauſſen Er hab dann zuuor die ſchatzung bezaltt oder darumb ein benügen getan dann wa er dem nit nachköme wolle man der zu Jm wartten.

Jtem das ouch an yedem end ein Buch der ſchatzung genommen und ouch eins in dem ampte gelauſſen werde.

Jtem ob es ſich begeben, das ſich einer oder mer widern wür-

den sich schätzen zu lauſſen daran ſollen ſich die ſo da schätzen werden nit keren ſonnder mit den oder denſelben daran ſin mit guten richtigen beſchaiden wortten, ſich ſchätzen zu lauſſen, vnd Jnen daby ſagen ob ſie meynten des nit ſchuldig zu ſind, So mögen ſie ſich nach ſolicher ſchatzung zu mynem guedigen Herren fügen, zwyfel Jnen nit ſin gnad halt ſich darinne gebürlich, vnd ſolichs iſt gut zwayer vrſachen halb, Jtem die ein Solte man mit den gemelten ſo ſich alſo widern würden, mit dem ſchätzen nit fürfaren, So brechte ſolichs lengerung, die ander vrſach das ſolichs ander vnwillig machen möchte.

Jtem gedennk in allen Stetten antwurt der müntz halb zu fordern was darJnn Jr meynung ſyg. [19])

Jtem in welicher Statt vnd ampte die parthyen ſich verſeehen darJnne zuuollenden So ſollen ſie allwegen dem amptmann der nechſten Statt dahin ſie kommen werden ſolichs fünff oder Sechs tag zuvor zuwiſſen tun damit ſie das den Jn Jrem ampt wiſſen zu uerkünden.

Jtem in yedem amte ſollen ſie den oberamptmann So lanng die ſchatzung Jn demſelben ampte weret by Jnen haben vnd nit fürtter.

Jtem dieſelben amptlütte dartzu ouch die So in Stetten und Dörffern by der ſchatzung zu ſitzen geordnet werden by Jnen Jn der Coſt zu haben.

8.

Kaiſer Friederich's Erweiterung des Zolls an der Mühle zu Berg, (bei Cannſtadt) und Bewilligung, daß Graf Ulrich von Wirttemberg und alle ſeine Erben, ſelbigen an allen andern Enden ſeines Landes nehmen mögen.

Vom 25. Mai 1473. [20])

Wir Friederich von gottes gnaden Römiſcher Keyſer Zu allenn zeitten Merer des Reichs Zu Hungern dalmacien Croacien ꝛc. Kunig Hertzog zu Oeſterreich Zu Steyr Zu Kerndten vnd zu Crain Herre auf der Windiſchenmarch vnd Portenaw Graue zu Habſpurg zu Tyroll zu Phiert vnd zu Kyburg Marggraue zu Burgaw vnd Landgraue im Ellſass. Bekennen offennlich mit diſem briefe vnd tun kunt allen den die Jne ſehen oder hören leſen Als wir vormals dem Wolgebornnen Ulrichen Grauen zu Wirttemberg vnſerm Swa-

19) Von etwas jüngerer Hand iſt hier noch beigeſetzt: „Och der Wingarten halb."

20) Ganz gut erhaltenes Original im K. Staats-Archive.

ger vnd des Reichs lieben getrewen vmb seiner annemen nutzlichen dienst willen auch zu widerlegung vnd ergetzlichkeit seiner mühe costen vnd schaden So Er in den vergangen Kriegsleuffen, als vnser vnd des Reichs haubtmann gelitten vnd empfangen hat, Als Römischer Kayser gegonndt vnd erlaubet haben daz Er vnd sein Erben Zu der Mulin zu Berg bey Cannstadt gelegen ein nemlich Maut vnd Zolle nemen sollen vnd mögen als das vnser Keyserlichen briefe deßhalben außgangen eigentlichen außweisen Sein wir durch denselben von Wirttemberg berichttet, daz sunst ander Strassen durch sein Herschafften vnd Gebiette, da Er bißher solichen Zoll nit nemen lassen habe, mit Kaufmanschaft vnd ander hanntierung souil gebraucht vnd gebawet werden daz Jme der vorgnannt Zolle zu Berge, nit souil ertragen, oder erschiessen möge, als wir, nachdem sein vorgemelt schaden vnd darlegen mergklich gewesen sind, gern sehen wolten, vnd wann nu deßmals, als wir Jme solichen Zolle zu nemen erlaubten, vnser wille vnd meynung was, vnd noch ist, daz Jme derselb Zoll, zu ergetzlicheit seines schadens, nutzlich vnd wol erschiessen solle, Darumb so haben wir mit wolbedachtem mut gutem Rate, vnser vnd des Reichs Curfursten vnd Fursten, vnd mit Rechter wissen dem egenanten Graue Ulrichen von Wirttemberg, dise besonnder gnad getan vnd als Römischer Keyser gegonndt vnd erlaubt, daz Er vnd sein Erben nu hinfur zu ewigen zeitten solichen Zoll, wie der nach laut vnser keyserlichen briefe vormals darumb außgegangen zu Berg genommen wirdet, an allen enuden und ortten in seinen herschafften vnd gebietten, Es sey in Steten Dorffern oder andern befestigungen, wie Jn dann das am besten vnd gefelligsten sein wil, von aller ware vnd kaufmanschafft, Es sey Zenntnergut, oder ander sachen, wie man das nennen mag So an denselben enuden fur gefuret wirdet, durch Jre Zoller, eruordern vnd einnemen sollen vnd mogen von allermeniglich vngehindert, Doch an welichem enude solicher Zolle genomen wirdet, das der von demselben verzollten gut an andern enuden seiner herschafft vnd gebiete zu dem mal nicht mer genomen noch geuordert werde in dehein weise, auch vns vnd dem heiligen Reiche an vnser herrlichkeit vnd gerechtikeit vnuergriffenlich vnd vnschedlich Tun vnd geben Jme vnd seinen Erben solich vnser Keyserlich gnad gonnden vnd erlauben Jme auch das wieuor bestimbt ist, von Römischer Keyserlicher machtvollkommenheit vnd Rechter wissen in crafft diss briefs. Vnd gebietten darauf allen vnd yeden vnsern vnd des Reichs Curfursten Fursten Geistlichen vnd weltlichen Grauen Freyen Herrn Rittern Knechten Haubtleuten Amptleuten Pflegern verwesern Burgermeistern Schultheisen Richtern Reten Burgern vnd Gemeynden vnd sunst allen andern vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getrewen. in was wirden stattes, oder wesens die sein von Römischer Keyserlicher macht, ernstlich vnd vestiglich mit diesem briefe, daz Sy den gnanten vnsern lieben Swager Graue Vlrichen vnd sein Erben an den vorgeschriben vnsern Keyserlichen gnaden Gönnungen erlaubungen vnd Zollen nicht hindern noch verJrren Sunder Sy der geru=

wiglich vnd on Irrung gebrauchen genieſſen vnd gentzlich dabey beleiben laſſen, Als lieb Jne allen vnd einem yeglichen ſey, zuuermeiden, vnſer vnd des Reichs ſwere vngnad, vnd bey verlieſung einer pene Nemlich fünfftzig Mark lotigs goldes, die ein yeglicher ſo ſolich vnſer Keyſerlich Freyheit vnd gnad freuenlich überfur vnd dawider tette verfallen ſein ſoll, halb in vnſer Keyſerliche Camer vnd den andern halben teil den gnanten Graue Vlrichen vnd ſeinen Erben vnableßlich zubezallen. Mit vrkund diſs briefs beſigelt mit vnnſer Keyſerlichen Maieſtat anhanngendem Jnnſigel Geben zu Augſpurg an Sannt Vrbenstag. Nach Criſti geburt viertzehennhundert vnd im drewvnd ſibenntzigſten, Vnſer Reiche des Römiſchen im vierunddreiſſigiſten des Keyſertumbs im Zweyundzweintzigiſten vnd des Hungeriſchen im Fünftzehennden Jarann.

(L. S.) ad. mand. propr. Dom. Imperatoris.

9.

Kaiſerliches Mandat, wodurch dem Grafen Ulrich alle vom Kaiſer und Reich erhaltenen Zölle wieder genommen werden.

Vom 22. April 1476. [21])

Wir Friderich von gottes gnaden Römiſcher Keyſer Zu allentzeiten Merer des Rychs zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig Hertzog zu Oſterreich vnd zu Steyr ꝛc. Embieten allen vnd yeglichen vnnſern vnd des Rychs vndertanen vnd getruwen, Jn was wirden ſtattes oder weſens die ſein, den diſer vnnſer keyſerlicher briefe oder gloplich abſchrifften dauon furkumpt, die ſehen oder hören leſen, vnnſer gnad vnd alles gut, Lieben getruwen, Wir haben vor vergangen zeiten dem wolgepornen Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgarten, vnſerm Swager vnd des Rychs lieben getruwen durch vnſer k. briefe by ſweren penen vnd verlieſung aller ſiner Lehen Zöllen Gnaden fryhaiten priuilegien vnd gerechtigkeiten, So Er von vns vnd dem Hailigen Rych hat, ernſtlich gebotten, Auch als wir nechſtmals zu lanndshut waren, Munntlich mit Jm geredet, Ob Jn Ludwig von fryberg Doctor Jn ſinem vnbillichen vnd mutwilligen furnemen, So er vß vermaint fürſehung, die Er von dem Stul zu Rome wider die Concordata Vertrag vnd Contract tutſcher Nation, Jn dem Stifft Coſtenntz vbet vnd gebruchet, vmb ainicherlay Hilf Rate Zuſchub, fürderung oder byſtand, au-

---

21) Gleichzeitige Abſchrift im K. Staats-Archiv, wohin ſie aus dem Eßlinger Stadt-Archiv kam.

lanngen vnd erſuchen wurde, Im der nicht Zutunden Sonnder dem Erwürdigen Otten Grauen zu Sonnenberg Erwelten Biſchouen zu Coſtennitz, vnnſerm fürſten vnd lieben Andechtigen, Auf ſein gruntlich gerechtigkait anzuhanngen, vnd dem von vnſer vnd des Hailigen Rychs wegen, wider ſolch des genannten frybergs vngepierlich vnd freuenlich Handlung Hilf Raut fürderung vnd byſtand zubewyſen, Wie dann das unſer k. gebottzbrieue, Im deßhalben zugeſannt, clerlichen vßwyſen, Vnd ſich aber der yetzgenannt Graue Vlrich, Als wir warlich bericht ſein, bißher in ſolchem Handel vber vnd wider die obgemelten vnnſer kayſerlichen gebotte, Auch ſein zuſagen, vns deßhalben getan, Jn aller vngehorſam vnd widerwärtigkait gegen vns vnd dem hailigen Rych ertzeigt vnd beweiſt, vnd dem obgenanten fryberg zuuollſtreckhung Solichs ſeins vngebürlichen freuenlichen vnd Mutwilligen furnemens Wider vns das hailig Rych vnd Tutſch Nation mercklich hanthabung vnd beſterckung getan hat, vnd noch täglichs tut, So haben wir als Römiſcher Kayſer, mit wolbedachtem mute, gutem Raute vnd Rechter Wiſſen vnd vß vollkommenhait vnnſer k. macht, dem yetzgenannten Grauen Vlrichen vmb ſolich ſein vngehorſam vnd verhandlung, all vnd yeglich ſein Zölle, So Er von vns vnd dem hailigen Rych hat, vnd ſonderlich den Zolle zu der Mullin, ſo wir Jm uor vergangen Zeiten vß ſonndern gnaden vfzurichten vnd zunemen vergonnet vnd erlobt hetten, widerrufft, vffgehaben, vernicht vnd ganz abgeton, vnd daruf geſatzt vnd Erclert, daß dieſelben Zölle nicht mer ſein, geheiſchen geuordert noch genomen werden, noch auch yemands dieſelben zureichen noch zu geben ſchuldig noch pflichtig ſein ſolle, Jnnhalt vnnſer kayſerlichen briene, deßhalben vßgegangen, Vnd gebieten uch daruff von obgemelter Römiſcher kayſerlicher macht vollkommenhait by verlieſung einer pene, Nemlich funffzig Marck lotigs goldes, vns die Jn vnnſer k. Camer vnableßlich zubezalen, ernnſtlich vnd veſtiglich, mit diſem briene, das Jr dieſelben Zölle nu füran nicht mer beſuchet, reichet, noch gebet, noch den Euren zubeſuchen zureichen noch zugeben geſtattet, Jn dhain wyſe, Sonnder die gannitz ab, zu nicht vnd vntuglich ſachtet vnd haltet, und uch dheinerley darJnne hindern noch verJrren laſſet. Als lieb uch allen vnd Ewer yeglichem ſy, vnnſer vnd des Rychs Swere vngnad vnd verlieſung der obgemelten pene zuuermeyden, vnd tut auch daran vnnſer ernſtlich mainung, Geben zu Nuwenſtatt, am zweiundzweinzigſten tag des Monads Aprilis Anno Dom. LXXVI vnnſers kayſerthumbs im fünffundzweintzigſten Jare.

ad. mand propr. Dom. Imperatoris.

10.

Zoll-Vertrag mit der Reichsstadt Eßlingen.

Vom 10. April 1477. [22])

Wir Vlrich Graf zuo Würtemberg vnd zuo Mümppelgardt ꝛc. Bekhennen vnd thun khund menniglich mit diſem brieff für vns vnd all vnſere erben, Als der allerdurchluchtigſt Fürſt vnd Herr, Herr Friederich, Römiſcher Kayſer ꝛc. vnns vnd vnnſern erben vor Jahren zu Gretz ein Zol geben hat zuo der Mühlin by Cannſtatt, vnd vnns darnach denſelben Zol zu Augsburg erweittert vnd gbündt hatt, an anndern Ortten Jn vnnſerm Laund vnd gebüett zuonemmen, alles nach laut der Kayſerlichen Brieff darüber ſagendt, darab ſich die Ehrſamen, Weiſen, vnnſer guott Freund, Burgermaiſter vnd Rhat der Statt Eßlingen für ſich vnd die Jhren vermainen, gröſslich beſchwert zu ſeyn oder werden, vnd ſich deßhalb durch Jhre Potſchafften vor dem gemeltenn vnſerm allergnädigſten Herrn dem Römiſchen Keyſer erclagt, vnd etlich Kayſerlich Mandat erlangt hetten, das wir vnns mit Jhnen güettlich vertragen vnd überkhommen haben für Vnns, vnnſere erben vnd Nachkhommen Jn den Puncten vnd Articuln, wie hernach folgt:

Zum Erſten, daß vom Moſt, ſo zuo Herbſtzeit gen Eßlingen gefuehrt würdet, diſer Zol an kheinen Ortten Jn vnnſern Landen vnd gebüetten genommen noch gegeben werdenn ſoll; Jtem vom Vich, das nit von Vichtrybern an hauffen getriben, oder ſonnſt gen Eßlingen getriben oder geführt würdet, zuo vermetzgen, auch von Viſchen, vom Flaiſch, Sallz, Schmallz, Kees vnd anderer ſpeis vnd Leibesnahrung, auch von Holz, Kohlen, Hew vnd Strow, wie das gen Eßlingen gefüehrt oder gebracht daſelbſt verkaufft würdt, vnd von allen Früchten, Rennten, Nuzen vnd Gülten, ſo die von Eßlingen vnd die Jhren, gaiſt- vnd weltlich, vſſerhalb Jhrer Stadt wachſen vnd fallen handt, oder desgleichen Jhres Spithals Leuth vnd Hinderſeſſen, wann vnd wie die gen Eßlingen geführt werden, von dem Allem ſoll deß gemelten Zols zu der Mühlin, mit ſeiner Erweitterung nit genommen noch gegeben werden, ſondern derſelben Zol allenthalben ganz ohnbeſchwert vnd ohnangefordert bleiben, aber ander Getraidt, welcherley das iſt, das nit von Jhren aigen Früchten, Rennten, Nutzen vnd Fällen kombt, ſo Jhnen das zugefüehrt wurdet, das ſoll von der Fuhr verzollt werden, von Einem Pferdt drey Pfenning vnd nit höher, doch mit dem Geding, ob ſich in künftigen Zeiten begeb, daß Korn oder ander Getraidt, ſo das in vnſere Stett zu Markh gefüehrt, ſollichs Zols noch mehr geleuchtert oder ganz erlaſſen würdet, daß es dann gegen den von Eßlingen, oder denen ſo dahin gen Markh füehren, auch alſo vnd

22) Beglaubigter Auszug aus dem Eßlinger Vertragsbuch in der Hartmannſchen Reſcripten-Sammlung des K. Finanz-Archivs. Vrgl. auch J. J. Moſers Würt. Urkunden Nr. 21.

nit höher gehalten werden ſoll. Item alle Hab vnd Gueth, ſo zuo oder von den von Eßlingen vff Wochen- vnd Jahr-Markh von Handwerksleuten vnd andern gefüehrt vnd gehanndiert würdet, ſoll vff keinen Märkten noch Zollſtetten diß Zols halb weiter noch anders verzollt werden, dann von der Fuhr, nahmlich von Einem Pferdt ein Schilling Heller; Item das Guoth vnd alle Waar, ſo von Niederland von Oberland oder andern Straßen gen Eßlingen gefüehrt vnd In vnnſerm Land verzollet würdt, wann das zuo Eßlingen abgeſtoßen oder ſonſt, an Stuckhen oder ganz, von Eßlingen gefüehrt würdet, Soll In vnnſern Landen vnd Gebiethen des Zols halben nit weiters noch mehr verzollt werden, es wäre denn vff den Märkhten von der Fuhr, nehmlich von Einem Pferdt ein Schilling Heller wie vor ſteht, Vnd wir geredeu vnd verſprechen hierauf für vns, alle vnnſere erben vnd nachkhommen, die gemelten Burgermaiſter vnd Rath zu Eßlingen, Ihr gemain Statt, Ihr nachkhommen vnd alle die Ihren, gaiſt- und weltliche, bey dieſen Abredungen vnd Veberkommen bleiben zu laßen, vnd dawider, noch davon nit zu treiben, noch das durch Jemand verſchaffen oder zuo geſchehen geſtatten, vnd nit deſto minder ſollen vnd wollen wir ſie vnd die Ihren, auch Ihre Haab vnd Güther, In vnnſern Landen vnd Gebiethen befriden vnd beſchirmen wie andere, die von ſollicher oder anderer Haab ganz vnd vollkommen Zol geben, Alles vngefarlich doch der Kayſerlichen Mayeſtatt Oberkhait In allem Vorgeſchriben vnuergriffen; Vnd deß zu offen vnd wahrem Vrkhund haben wir vnnſer aigen Inſigel thuen henkhen an dieſen Brieff, vnd wir Burgermaiſter vnd Rathe zuo Eßlingen obgenannt, bekhennen Innſonder an dem Brieff, für vns vnd Alle vnſere erben vnd nachkhomen, daß wir dem genannten vnnſern gnedigen Herrn zugeſagt vnd verſprochen haben, zuſagen vnd verſprechen hiemit vnd in Crafft diß Brieffs, ſein Gnad auch Ihre erben für vns vnd von der vnnſern wegen, an ſollichem obberürten Zol nit mehr noch ferner zu Irren noch zuo engen, ſonder güethlich daby bleiben laſſen vnd darwider nit zu ſeyn, noch zuo geſchehen ſchaffen, in kheinem Weg, getreulich vnd ohn gefährlich, vnd doch der Kayſerlichen Mayeſtatt Oberkhait In allem vorgeſchriben vnuergreiflich. Deß zu Vrkund haben wir vnſer Statt mehrer Inſigel ouch offentlich hier angehenkt. Geben zu Stuotgarten vf Donnerſtag nach dem hailigen Oſtertag, nach Chriſti Geburt als man zahlt vierzehen hundert, ſiebenzig vnd ſieben Jar.

11.

Kaiser Friedrich's Privilegium, als der Zoll von Berg nach Cannstadt verlegt wurde.

Vom 24. September 1479.[23])

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Keyser Zu allenntzeiten Merer des Reichs Zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig Hertzoge zu Osterreich Zu Steyr, zu Kernndten vnd zu Crain Herre auf der Winndischenmarch vnd zu Porttenaw Graue zu Habspurg zu Tyrol zu Phirrt vnd zu Kyburg Marggraue zu Burgaw vnd Landtgraue im Ellsass. Bekennen offenlich mit diesem Brieue vnd tun kunnt allen denen die In sehen oder lesen hören, Nachdem wir vor vergangen Zeitten dem Wolgebornnen Vlrichen Grauen zu Wirttemberg vnd Mümppelgart, vnnserm Swager vnd des Reichs lieben getrewen, vmb seiner getrewen annemen vnd nützlichen dinste willen, so Er vns vnd dem heiligen Reich in menigfeltig Weise mit Darstreckhung seines leibs vnd Guttes getrewlichen getan, Auch zu ergetzlicheit der mercklichen scheden, die er in sollichen vnnsern vnd des heiligen Reichs dinsten, erlitten hat, einen Zol, zu der Mulin bey Constat gelegen zu nemen, gegonndt vnd erlaubt haben, Vnd aber dieselb Mulin mit beuestung vnd bewarung nit fursehen, vnd deßhalben zu besorgen ist, das der gemein Kauffman an seiner Kauffmanschatz vnd gut, So Er Zutzeitten daselbst hat, mercklicher schad enntsteen mocht Das wir solichs zufurkomen, dem obgenannten Graue Vlrichen von Wirttemberg mit wolbedachtem Mute, gutem Rate vnd rechter Wissen, gegonnet vnd erlaubet haben, Gonnen vnd erlauben ouch von Römischer keyserlicher macht in craft diß vnnsers keyserlichen briefs. Also, daß Er vnd sein Erben nu hinfur, denselben Zol, in die Stat Constat, die mit meuren vnd beuestungen fursehen ist legen vnd den von aller kauffmanschatz vnd gut, auch von einer yeglichen persone nemen, vnd meniclich den zugeben schuldig sein solle in aller masse weis vnd form der gemelt Graue Vlrich solichen Zoll bißher, nach lautt des vorberurten vnnsers keyserlichen brieues zu der Mulin genommen vnd ein yeder, der sein kauffmanschatz vnd gut, dahin bracht den gegeben hat, Vnd nyemand damit höhern noch ferrer besweren in kein Weise, Doch so Er den an dem yetztgemelten ennde einem nymbt, das Er dann den an dem anndern ennde nit vordern noch nemen lasse. Auch das wir vnd vnnser nachkomen am Reiche, so offt vns das not vnd fuglichen bedunkt, denselben Zol zu Constat zu nemen Widerrufen vnd den widerumb gen der Mulin, wie der ytzo daselbst, nach lautt vnnsers keyserlichen briefs, genomen wir-

---

23) Dirginal im K. Staats-Archiv. Das Siegel zerbrochen.

det, legen mugen, von allermeniclich vnuerhindert. Und wir gebieten ꝛc. — — — (gleichlautend mit dem Privilegium v. J. 1465 in Anmerkung Nr. 17.) — — Jnſigel. Geben zu Gretz am vierundzweintzigiſten tag des Monadts Septembris, Nach Criſti geburde Viertzehenhundert vnd im NewnundSibentzigiſten, Vnſerer Reiche des Römiſchen im Viertzigiſten des Keyſerthumbs im Achtundzweintzigiſten, Vnd des Hungeriſchen im Einundzwaintzigiſten Jarenn.

(L. S.) Ad mand. Dom. Imp. propr. Io. Waldner Prothonot.

12.

Ordnung wie man den (großen und kleinen) Zoll zu Vaihingen nimmt in der Franckfurter Meſſe. s. D.[24])

Jtem zum erſten venediger gut als von groſſen ballen ꝛc. ouch von vardeln koſtlich gefüll vnd verbundne beſlagene vaß vnd ouch von Zentner gut Es ſy kramery waß bly kupffer zine oder ander derglichen, Gitt ain yegklich pfertt das nit gemütt iſt hinab ain halben guldin vnd ain halben Turnes deß glych gitt das ſouil wider heruff vß der meſß.

Jtem was da färtt zwüſchent franckfurter meſſen venediger guts vardell koſtlich gefüll verbundne beſlagene vaß dauon gytt ain yegklich pferit hinab ain halben guldin vnd kain Turnes deßglich heruff ouch ſouil vnd kain Turnes.

Jtem was da gewand Söm vnd ander koſtlich kouffmanſchafft heruff zwüſchen den meſſen fartt, als ſich dann ouch begibt das die wägen vnderwilen nach ſollicher koufmanſchafft lere hinab faren daruon gyt ain yegklich pferit heruff ouch ain halben guldin vnd kain Turnes.

Jtem ob ſich begyt im Jar als dann offt geſchicht vff vnd ab, daz ainer ſolich obgemelt kouffmanſchafft fürtt vnd doch nitt gantze ladung hett zu ſouil pferiden als er am wagen hätt das wirtt angeſehen von ainem Zoller nach Billicheit Alſo daz derſelben ainem vnderwylen ain pferit oder zway nauchgelaſſen wirt als dann ain bedunket billich ſin.

Jtem alles Zentnergut das da gat zwüſchen den meſſen obgemelt vnd fürt ainer ein wagen der darzu gelaitt hatt So gyt Er minem genädigen Heren zu Gelayt gelt ain halben guldin vnd von yeglichem Centner iij denn. zu Zoll Er füre wachs kupffer zyne Bly

24) Handſchrift im K. Staats-Archiv ohne Jahr und Tag. Die Ordnung iſt aus dem dritten Viertheil des fünfzehenten Jahrhunderts.

wollen hanff winstein oder ander Centnergut welicherlay das ist Es sy ouch Röti oder wayd damit man ferbett.

Item von ainem karch hat dann ainer geleyt daruon gyt er minem genädigen Herrn ein Ort eins guldin zu geleyt gelt vnd ob er dann ouch Centnergut füret, daruon gyt er von einem jeglichen Centner wie vorstet.

Item fürt einer glaß Es sy venediger oder ander glaß vff wägen oder karchen So wenig pferit er fürt dauon gyt er von jeglichem pferit zwey gläßer Oder gelt dafür souil dann derselben gläßer eins werdt ist vnd gyt ouch darzu den Wegzoll nemlich von einem Wagen iij denn. vnd einem karren iij hlr.

Item fürt einer Hartz dauon gyt er nit mer dann den wegzoll als vorstät.

Item fürt er aber Bech dauon gyt einer den wegzol vnd von jeglichem pferit zwen Bechkuchen.

Item fürt einer schaufkeß krützkeß oder anderlay keß vff einem wagen daruon gyt er zwen keß vnd von einem karch ein keß vnd dartzu den wegzol vnd ob er nit ganze Ladung hett So gyt er ein keß.

Item fürt einer kryden mit einem wagen dauon gyt er by zehen pfund kryden vnd von einem karren nach der Anzal vnd darzu von den beiden wagen vnd karren den wegzoll.

Item für einer zwey oder drü vardel Barchatz minder oder mer vngeuarlich vff einem wagen oder karch vnd hat darzu nit geläyt, So gyt er von einem wagen zu zol v ß Hllr. vnd den wegzol, So hat er aber gelayt So gyt er nach der ladung j Guldin von einem pferit vnd darzu dem Botten sin lon.

Item fürt einer uff wägen oder karchen Barchattuch by x oder xij minder oder mer, das nit halbe oder gantze vardel syen dauon gyt er von Jeglichem tuch I denn. vnd zun zyten nachdem einer vil hat So werden Im zwen oder dry geschengkt vnd die werdent vast gefürt von den winwägen, die lere faß füren.

Item fürt einer vff wägen oder karren zwilch So gyt er von einem stuck ij denn. Er hab der vil oder wenig vnd hat einer gantze ladung derselb darzu den wegzol.

Item fürt einer vff wägen oder karchen lynwat kölsch oder ander lynwat daruon gyt einer von Jeglichem stuck ein pfennig vnd hat er ouch gantz ladung den wegzol.

Item fürt einer Häring lützel oder vil Salman Rinvisch oder Bolchen, gyt er von Jeglicher Tunnen iij denn. vnd darzu den wegzol.

Item fürt einer öl von einer Jeglichen thunnen desglichen.

Item fürt einer stockvisch So gyt er von einem Roll iij ß vnd darzu den wegzol.

Item kommen vichtryber So geben hundert Ochssen Stier oder Rinder x ß Hllr. zuzol.

Item tryben Sye Swin So geben hundert Swin vj ß Hlr.

Item tryben ſie ſchauff dauon gyt man von einem hundert ii½ ß Hlr

Item führt einer Ochſen oder küwhüt So gyt einer von einer hut 1 Hlr vnd hat er gantze ladung darzu den wegzol

Item fürt man ſchaffäl gyt man von einem hundert j ß vnd deßglich von kalbfällen vnd haben ſye gantze ladung darzu den wegzol.

Item fürt einer Yſen So gyt 1 Pfd. x denn. vnd den wegzol.

Item verkauft einer Yſen in der Stat zu vaihingen So gyt der Selb von einem Pf. v ß Hlr vnd den wegzol.

Item fürt einer ſtahel So gyt er von einem Zentner iij denn. vnd ouch den wegzol

Item fürt ein wagen win vnd nimpt darzu geleyt ſo gyt er minem genädigen Herrn ein ortt eins gulden zu gelaitgelt vnd gyt darzu dem botten ſin lon vnd den wegzol

Item fert er ler vnd nimpt gelayt So gyt er ouch ein Ortt eins Gulden vnd dem potten ſin lon.

---

†) Amts= und Land=Schadens=Ordnung.

Vom 28. Oktober 1489.

13.

Privilegium Königs Maximilian, wodurch Herzog Ulrich zugelaſſen wird, den Zoll im Uracher Theil Lands, den Hertzog Eberhart der ältere, vor dem Zuſammenwerffen inngehabt, zu nehmen zu ewigen Ziten.

Vom 25. Juli 1499.[25])

Wir Maximilian von gottes gnaden Römiſcher Kunig Zu allentzeiten Merer des Reichs ꝛc. (ganzer Titel) Bekennen offenlich mit diſem brief vnd thun khundt allermenigklich Als weylendt der durchlewchtigiſt Fürſt, vnnſer lieber Herr vnd Vatter, Herr Friderich Römiſcher Kayſer löblicher gedächtnuſs weylend Vlrichen Grauen zu Wirrtemberg vnnd zu Mymppelgart, vmb ſeiner getrewen vnnd nutzlichen Diennſt auch des mercklichen Darlegens willen, ſo Er in ſeiner kayſerlichen Maieſtat vnnd des heiligen Reichs Kriegshenndlen beweyſet, diſe gnad getan hat, Alſo das Er vnd ſein Erben in ſeinem Tail des Laands Wirttenberg an allen Ennden vnd Ortten in ſeinen Herrſchafften vnd gebieten des gemelten ſeins

---

†) S. die Regierungs=Geſetze.

25) Gut erhaltenes Original im K. Staats=Archive.

tail Lannds Es ſey in Stetten Dörffern oder anndern beueſtigungen, wie Jm dann das am beſten vnd gefelligiſten ſein will, von aller ware vnd Kaufmanſchaft Es ſey Cenntnergut oder anndere ſachen, wie man das nennen mag, ſo an denſelben Ennden fürgefürt wirdet, von ainem Roß ſo Cenntnergut zewchet ainen Reiniſchen Guldin vnnd ainen alten Thurnes, vnd von anndern gut, das nit Cenntnergut genennet wirdet von einem yeden Roß Sechs pfennig, der gemainen Landſwerung daſelbs zu Zolgellt durch Jre Zoller eruordern vnd Einnemen ſollen vnd mugen alles lawt vnd Jnnhalt der briefe von dem gemellten vnſerm Herrn vnd Vatter loblicher gedächtnuß darüber vßganngen Dieweyl aber zu denſelben Zeytten das Fürſtenthumb Wirttemberg getaillt geweſen vnd weyl vnd Hertzog Eberhardt der nechſt mit tod abgegannngen den ainen tail darJnn obberurter Zol nit gelegt oder geſlagen iſt, Jungehapt hat, vnnd nu die Lennder Wirttemberg yetzo bey ainannder, durch vnns als Römiſchen Kunig zu ainem Fürſtenthumb erhöhet vnd gemacht, vnnd dem Hochgebornnen Vlrichen Hertzogen zu Wirttemberg vnnd zu Teckhe Grauen zu Mympelgart vnnſerm lieben Swager vnd Fürſten zugeſtellt ſind, vnd wir Jm damit gnedig fürſehung vnd belehnung gethan haben, Vnnd derſelb Hertzog Vlrich vnns vnd dem hailigen Reich biſher manigfaltig dienſtperkait vnd ſonderlich yetz Jnn dem krieg, den wir von vnnſer vnd des hailigen Reichs wegen wider die Sweytzer als vnnſer vnd des Reichs vngehorſam vnd widerwertig füren, mer dann wol Jnn ſeinem vnd ſeiner lanndtſchafft vermögen iſt, getrewlich vnnd Erſchieſßlich Hilff vnd beyſtannd gethan hat, täglichs tut vnd hinfür wol thun mag vnd ſol, Das wir demnach ainſtails zu Ergetzlichait vnd widerlegung der Coſten vnd ſchäden So Er alſo darlegt mit wolbedachtem Rat vnnſer vnd des hailigen Reichs Churfurſten Furſten vnd Räten, vnd aus aigner bewegnuß vnd Rechter wiſſen, dem vorgenannten vnnſerm Swager Hertzog Vlrichen zu Wirttemberg vnd Teckhe, Grafen zu Mymppelgart, diſe beſonnder gnad gethan vnd als Römiſcher Kunig gegonndt vnd Erlaubt haben Thun Gonnen vnd Erlauben Jm ouch von Romiſcher kunigklicher macht vollkomenhait vnd Rechter wiſſen, Jn crafft ditz briefs, vnnd mainen Setzen vnd wellen das Er vnd ſeine Erben Jnn dem tail des Lannds So weylennd Hertzog Eberhart von Wirttemberg ſein vetter Zu der Zeit alls derſelb dannoch ain Graue geweſen vnd vor Zuſamenwerfung der Länder Wirttenberg Jungehapt hat, auff allen Straſſen deſſelben tail Lannds ainen Zol von Cenntner gut vnd aller ware, auch ſunſt lewten vnd pferdten, auffſetzen, legen, vnnd nu hinfür zu Ewigen Zeytten Einnemen vnd Empfahen ſollen vnd mügen, in aller geſtallt vnnd maſs wie obgemellter Graue Vlrich durch des vorgenannten vnnſers Herrn vnd Vaters als Romiſchen Kayſers Erlaubnuß Jn ſeinem tail Lannds allenthalben auf den Straſſen aufgeſetzt vnd Jngenomen hat, vnd benannter vnnſer Swager vnd Fürſt Hertzog Vlrich yetzo Einnympt vnd Empfahet, Doch an welchem Ennd Sollicher Zol genomen wirdet, das der von demſelben

verzollten gut an anndern Enden desselben tail Lannds Zu dem mal nicht mer genomen noch geuordert werde, Es sollen auch die Weg=zölle so demselben Hertzog Vlrichen Jnn dem obberürten tail Lannds yetzo gegeben an den ortten da diser vnnser Zol auffgesetzt wirdet, abgethan werden, Vnnd die so den vorbestymbten Zol, wie obstät geben haben, sollich wezöll vnd glaitgellt zu geben nit schuldig sein, Sonnder darauf durch das Fürstenthumb Wirttemberg so Sy auf den Strassen desselben Fürstenthumbs sind, mit Jren leyben vnd guetern, derselben Zeyt glaitt vnnd Sicherhait haben, vnnd weyter mit Glaittgellt nit beschwärt werden. Ob auch yemannds wer der were solliche Zölle Jnn vorbestymptem tail lannds auf andern strassen oder wegen zuuerfaren vnnderstünde vnd durch sollichs bezalung vnnd außrichtung des Zolls vermeyden wellt, wöllen wir das dieselben nicht destmynnder sollichen Zol zu entrichten vnd zubezahlen schuldig sein, vnnd vnnser Swager vnd Fürst Hertzog Vlrich obgenannt, sein Erben vnd die Jren Sy darumb nach Zolles Recht vnd alltem Herkomen vmb Sollich überfaren des Zolles Jnn ihrem Fürstenthumb auffhaltten angreyffen vnd bekumbern sollen vnd mögen. Vnnd hier auff So gebietten wir allen vnd yegklichen vnnsern vnd des hailigen Reichs Churfursten Fursten Gaistlichen vnd welltlichen Prelaten Grafen Freyen Herrn Rittern Knechten Houptlewten, Ambtlewten Vögten Phlegern verwesern Burgermaistern Schulthaissen Richtern Räten Burgern vnd Gemainden vnd sunst allen anndern vnnsern vnnd des Reichs Vnnderthanen vnd getrewen, Jn was wirden statts oder wesens die sein von Romischer Kuniglicher macht Ernnstlich vnnd vestiglich mit disem briefe, das Sy dem vorgenanten vnnsern lieben Swager vnd Fürsten Hertzog Vlrichen vnnd seine Erben an der obgeschriben vnnser begnadung vergonnung vnd erlaubung des gemellten Zollgellts nicht hindern noch Jrren Jn dhein weyss, Sunder Sy des als obgeschriben stett, gerulich geprauchen vnd geniessen lassen als lieb Juen allen vnd ainem yegklichen sey vnnser vnd des Reichs Swere vngnad, vnd dartzu ain peen Nemlich hundert Marckh lötigs goldes zuuermeiden die ain yegklicher so offt Er freuenlich dawider tätte halb in vnnser vnd des Reichs Chamer, vnnd den anndern halben tail dem genannten vnnserm lieben Swager vnd Fürsten, Hertzog Vlrichen vnd seinen Erben vnabläßlich zu bezalen verfallen sein soll, Mit vrkhundt dits briefs Besigellt mit vnnserm Kuniglichen anhangennedem Jnnsigel Geben zu Petershawsen bey Costennz an Dornstag nach Sanndt Margrethentag. Nach Cristi geburt viertzehenhundert vnd im Newnvndnewntzigisten, Vnnser Reiche des Romischen im viertzehenden, vnnd des Hungerischen im zehennden Jaren.

(L. S.) Ad. mand. dom. Regis propr.

14.

Ordnung des kleinen Zolls wie der zu Vaihingen bisher im Brauch gewesen. s. d. [26])

Item von Jedem wagen gyt man vnder dem thor iij denn. vnd von aim karch iij hl. ze Wegzoll durch das gantz Jar Er sy für waß er wöll, vonn den dreyen pfenning gehört der eine pfenning an die Brucken zu wyhingen, welcher aber ler fert, der gyt nichtz.

Item so habenn die von Vayhingen vnd Wyhingen Sich gütlich vertragen das von dem drytten pfenning oder heller denen von Vayhingen werden sol das dryttayl, vnd sollen doch die von Wyhingen die Brucken allein versehen mit den zwayen taylen on dero von Vayhingen schaden.

Item die koufflut vnnd roßtuscher sollenn gebenn zu wegzoll von Jedem pferd das Sie ledig aun der hand ziehenn vnderm thor iij heller gehört der herrschaft. —

Item von Jedem hundert schweren Ochsenn So man durchtrybt gyt man zu zoll x ß. heller, vnnd ob der minder weren So sol man nach anzall nemen.

Item von aim hundert schmaler rinder Stier oder Kü Sol man geben Vii ß. hlr. vff vnnd abe der Sum nach zunehmen.

Item von aim hundert schwein v ß hlr.

---

26) Aus einer im K. Staats-Archiv befindlichen Handschrift. Die Ordnung ist ohne Zweifel aus dem Schlusse des fünfzehnten oder Anfange des sechszehnten Jahrhunderts. Die Aufschrift ist: „Ordnung des Großen vnd kleinen Zolls, wie der zu Vayhingen bißher im bruch gewest," und diese zerfällt sonach in zwei Theile, deren letzterer im Texte vollständig folgt. Hinsichtlich des Antheiles der Stadt an demselben fügt die Handschrift bei: „Waß Zöll ann allenn Ennden zu „Vayhingen genallen Ist der Herrschafft gentzlich vßgenommen das der Stat „vayhingen vnnd den von Wyhingen von aim Wagen zwen heller vnnd von „aim karch j heller zugehört. Jedoch So hat die Herrschafft denen von „vayhingen von dem wegzoll vß gnaden nachgelassenn, das Sie nemen sollen „von aim wagen j denn. vnd von aim karch j Heller, darumb sollen die „von Vayhingen die straff In der Mark versehenn nach notturft vngeuerlich „onn der Herrschafft schaden. Also geburt der Herrschaft noch von aim Wagen „j denn. und von aim karch j hlr." In Absicht auf den großen Zoll heißt es: „Welche koufflut oder roßtuscher zwüschen den messen hengst vff oder abziehenn „vnd Glayts begerend, geben von aim hengst zu glaytgelt ain Ort ains „Gulden gehört Inn grossen Zoll, So Sie nit köstlich weren soll es angesehenn „werden. Deren von Vlm vnd Augspurg knechten gyt man zu Jedem glayt „ain Gulden So Sie das glayt Erlangen. Deren selbigen Jeglichs schenkt „ain amptmann zu vayhingen zu Jeder meß Barchat zu aim Wammaß." — Das ältere Zollregister von Vaihingen (oben Nr. 12.) theilt bekanntlich zwischen dem großen und dem kleinen Zoll noch nicht ab. Auf jenen werden wir unten nochmals zurückkommen.

Item von aim gemeſten ſchwein das zu Vayhingen koufft wirt gyt man zu zoll j denn.

Item von aim hundert ſchaff die man durch trybt oder zu vayhingen koufft, gyt man zu zoll iij ß hlr.

Item von aim hundert gennß gyt man zu Zoll ain halbe Gannß.

Item von aim hundert roſß ochſſenn oder rinder hüten Sol man geben v. ß zu Zoll Sie ſyen rauch oder gerbt

Item von aim hundert kalpfell oder ſchaffell Sol man gebenn zu zoll ij ß hlr. ſyen rauch oder gerbt

Item ain thun öls
ain thun häring
ain thun viſch
} dero Jegklichs gyt iij denn. zu Zoll.

Item ain Zentner wachs
ain Zenntner ſchmalz
ain Zentner vnſchlitz
ain Zentner ſchmers
ain Zentner ply
ain Zentner zinß
ain Zentner kupffers
Vnnd alles Zentner gut
} gyt ain Jeder Zentner iij denn. zu Zoll vßgenommen in bayden Frankfurter meſſen vff vnd ab in die meßß gefert würt, ſo lang das glayt weret, dem groſſen Zoll ſelbiger Zyt nichtz benommen ſondern vorbehältlich waß darin gehört.

Item von aim Roll Stockviſch gyt man zu Zoll Vj denn. Waſſ ain frembder zu vayhingen koufft vnd hinweg fürt von ſchmer vnſchlit ſchmaltz wachs und waß Zentner gut Iſt, gyt Er von ainer thunnen iij denn. vnd vom Zentner iij denn.

Item von aim pfund yſin das durchfert, dauon ſoll man gebenn zu Zoll x denn. würt es aber zu Vayhingen verkoufft, So gyt es noch ſouil

Item von aim Zentner Stahels gyt man zu Zoll iij denn.

Item von aim hundert Segeſſen gyt man zu Zoll Vj denn.

Item von aim Zentner flachs oder hanffs gyt man iij denn.

Item von anderm gut in onbeſchlagen Stübüchen gyt ein Zentner iij denn.

Item von laffen ſtürtzen plech oder dero glich gyt ein Zentner iij pfennig

Item von aim Zentner röt weydeſch weinſtein iij denn.

Item von aim geſetzt weyd gyt man Vj pfennig zu Zoll

Item von aim achtayl Zwybelſomen gyt man Vj denn.

Item von aim Zentner wollen ſol man geben iij denn. vnnd führt ainer ain ganze ladung So laßt man Im darin „(d. h. unverzollt)“ ein ſack,

Item waß wollen zu vayhingen verkoufft vnd gewogen würt gyt man von aim Zentner iiij denn.

Item von löſch korbenn ſol man nemen von aim Zentner iij denn.

Item von aim Wullin tuch das man durchfürt ſol man gebenn iij denn.

Item von aim gantzen Zwilch oder leinwat iiij hlr.

Item von aim barchat tuch i pfennig

Item von aim Zentner Bapyer iij denn.

Item von aim gantzen geladen wagen mit kryden sol man nemen vier pfund vnnd von aim karch zway pfund kryden zu Zoll

Item von aim wagen mit kes zwen kesß, von aim karch ain kesß, ob aber der wag oder karch nit gantze ladung fürte, so sol man mit Im dingen nach billigkayt

Item von aim Wagen mit hirschhorn ij ß vnd von aim karch vol i ß

Item In disen Zoll gehört anderthalb fardel barchets, vnnd waß man darunter fürt vnnd das nit glayt nimpt, Sol man gebenn von aim fardel v. ß hlr.

Item ain Wag mit Bech gyt iiij Bechkuchen vnd ain karch zwen

Item ain Wag mit trinkgleser gyt iiij gleser vnd ain karch zwen.

Item zwüschen den zwayen Messen gyt ain Zentner wild soffarach (?) iij denn.

Item waß man vff den Jarmärkten Zolls samelt vff der burger huß vnnd am marck daran geuelt des dryttheil an den kleinen Zoll vnd die zwey tayl der Statt

Item C thilen gebenn zu Zoll xvj denn. vnnd iij thil vnnd dargegen zu mülhußen nichtzt

Item hundert Holz gyt zu Zoll xvj denn vnnd iij thil vnnd zu mülhußen nichtzt wert Es aber zu Vayhingen verkoufft So gyt es nichtzt würde Es aber vßerthalb deß amptz vberland verkoufft So sol man nemen von iiij thilen i denn.

15.

Zollvertrag mit der Reichsstadt Reutlingen.

Vom 30. September 1505. [27])

Wir Vlrich von Gottes gnaden Hertzog von Wirtemberg vnnd zu Tegk, Graue zu Mumpelgart ꝛc. bekennen mit disem Briefe für vns vnd alle vnsere Erben, Als der Allerdurchleichtigst Fürst vnd Herr, Herr Maximilian, Römischer König vnser allergnedigster Herre, vns vnd vnsern erben ainen Zoll gegeben vnd gnediglich vergundt vnd zugelassen hat, In vnserm Fürstenthumb an mereren Orten vffzusetzen vnd zu nemen, dann hieuor von vnsern eltern vnd vorfarn seliger gedechtnus erlangt vnd beschehen ist, Alles nach Laut der Königlichen Briefe darüber sagende, darab sich dann die Ersamen weisen vnser Lieb besondern Burgermeister vnd Rathe der Stat Reutlingen für sich vnd die Ihren vermeinten gröβlich beschwert zu seind oder zu werden, vnd sich deshalb durch Ihr Botschafft vor dem gemelt vnserm Aller Gnedigsten Herrn, dem Römischen

[27]) Abschrift in den Hartmannschen Re cripten-Sammlungen, verglichen mit dem Vertragsbuche im K. Finanz-Archiv.

könig vnterthänig beschwert, das wir vns mit Jhnen gutlich vereint vnd vberkhommen haben für vns vnd vnser Erben und nachkommen Jn den punkten vnd Artikeln wie hernach volgt. Zum ersten so wollen wir die Malstat des Zolls in vnserm Dorff zu Pfullingen fürgenommen gantz abthun und fürter den Zoll an dem Ort nit mehr aufrichten noch nimmen lassen in kainen Wegk. Zum andern so sollent alle Burger vnd einwoner der stat Reutlingen, so sie mit Jhr aigen oder bestellten Fuohr an ander vnser Zoll komment mit was ware das were, sollen sie des obgemelten, new erlangten Zolls gantz frei seyn vnd kainer von Jhnen genommen, sonder gehalten werden, wie vor Auffrichtung des newen Zolls beschehen ist. Zum dritten so soll es gegen Frembden, die zu oder von Reutlingen führen, nachuolgender maynung gehalten werden. Namlich vom Most, so zu Herbstzeiten gen Reutlingen geführt wird, soll dieser Zoll an kainem andern Ort Jn vnsern Landen vnd Gebietten genommen vnd gegeben werden. Item von Vieh, das nit von frembden Viehtreibern an Hauffen getrieben, sonder von Jhnen denen von Reutlingen dahin zu uermetzgen oder in die Aessin zu stellen, getrieben würdet, auch von Schmaltz, Käs vnd ander täglich Speis vnd Leibsnarung, auch von Holz, Kohlen, Hew vnd Straw, wie das gen Reutlingen geführt oder gebracht, daselbst verkauft, vnd von allen Früchten, nutzen, Rennten, Gülten, so sie von Reutlingen vnd die Jhren, geistlich und weltlich, vßerhalb Jhrer Statt wachsen vnd fallen hand, von dem Allem soll der genannt new Zoll nit genommen noch gegeben werden, sondern derselben Zoll halben allenthalben gantz vnbeschwert vnd vnangefordert blyben. Aber ander Getraid, welcherlay das ist, das nit von Jhren aignen Früchten, Rennten, nutzen vnd Fällen kompt, so Jhnen das von Fremden zugeführt würdet, das soll von der Fuhre verzollt werden, namlich von ainem jeden pferd drei pfenning. Item alle War, Hab vnd Gut, so zu oder von denen von Reutlingen von Frembden vff Wochen- oder Jahr-Markht von Gewerbs- Handwerks-Leuten vnd andern geführt vnd gehandtiert würdet, soll an kainen vnsern Zollstätten weiter verzollet werden, dann von der Fuhr, namlich von ainem Pferd ainen Schilling Heller. Item Holz, Fisch, Hering vnd all ander Gut vnd war, so von Oberland, von Niederland oder andern strassen gen Reutlingen geführt vnd Jn vnserm Land vorhin verzollet, wann dann das zu Reutlingen abgestaussen vnd darnach an stücken oder ganz von Reutlingen wieder geführt wirdet, soll Jn vnsern Landen vnd Gebietten nicht weiter noch mehr verzollet werden, es wäre dann, daß es da dannen wieder zu Markhten gefuhrt, soll es füro verzollet werden, wie sich des Zolls Ordnung nach gepürt; vnd vmb sollich abstellung der Zollstatt zu Pfullingen, auch Freiung und Niessung des Zolls an andern Orten, wie oben alles vnterschieden ist, sollent die Benannten von Reutlingen vnd Jhre nachkommen vns vnd vnsern erben fürohin alle Jar vnd jedes Jar Jnsonder vff Sant Michelstag geben vnd in vnser Canzlei vnserm Landschreiber antworten dreissig Gulden

reinisch. Vnd hierauf so gereden vnd versprechen wir für vns, vnsere erben vnd nachkomen die gemelten Burgermaister vnd Rathe zu Reutlingen vnd Ihr gemaine stat, alle Ihr Burger, gaistlich vnd weltlich, by diesen abredungen vnd überkomen blyben zu lassen vnd darüber noch dauon nit zu treiben, noch das durch Jemand verschaffen noch zu geschehen gestatten. Dartzu so haben wir vß Gnaden vnd vß verdienen der benannten von Reutlingen Ihnen zugesagt vnd versproch ı, vnd thund das mit diesem Brieue für vns vnd vnser erben, sollichen vnsern newerlangten Zoll weder zu Honaw, zu Pliezhausen noch an kainem andern Ort In ainer meil wegs ringweiß vmb Reutlingen von Newem vffzusetzen noch zu erstrecken, sonder den an den Orten, wie der jetzo vßerhalb Pfullingen ligt, In der Gegne blyben lassen, vnd nit dest minder sollen vnd wollen wir sie vnd die Ihren, auch Ihr Hab vnd Gut In unsern Landen vnd Gebietten befriden vnd beschirmen wie andere, die von sollicher oder anderer Hab vollkommen Zoll gebent, alles vngeuärlich. Auch ob sollicher Zoll hernach In vnserm Land noch mehr erlychtert oder gantz erlassen würde, daß es dann gegen denen von Reutlingen an den dreissig Gulden obgemelt auch geringert, nach Anzahl, oder dero gantz erlassen werden. Vnd das Alles zu wahrem Vrkund haben wir vnser aigen Insigel offentlich thun henken an disen Brieu; vnd wir Burgermaister vnd Rathe der stat zu Reutlingen bekenen Insonder an disem Brieue für vns vnd all vnser nachkomen, daß sollicher Vertrag vnd Beberkommen des Zolls halben wie obstet mit vnserm Wissen vnd guettem willen zugangen vnd beschehen ist, geredende vnd versprechende dem also souil das vns bindet, nachzukomen vnd Vollziehung zu thund; auch benannten vnsern gnedigen Herrn an berürtem Zolle nit mehr noch ferner zu irren noch zu engen, noch schaffen zu geschehen, in kainem weg, sonder güetlich daby blyben zu lassen getrewlich vnd vngeuerlich. Des zu Vrkund haben wir vnser stat mehrer Insigel auch offentlich gehenkt an disen Brieue, der geben ist zu stugarten vff Zinstag nach sant Michelstag nach Christi gepurt fünffzehenhundert vnd fünff Jare.

16.

Privilegium Kaisers Maximilian, wodurch dem Herzog Ulrich von Württemberg und dessen Erben und Nachkommen ein Weinzoll gegeben wird.

Vom 16. März 1512. [28])

Wir Maximilian vonn Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaiser ꝛc. Bekennen offennlich mit disem Brief ꝛc. Wiewoll wir vß kai-

28) Abschrift im K. Staatsarchiv. Auf der Kehrseite desselben steht geschrieben: „NB. Das original ist von den Bündischen hinweg genomen worden, vnd vol„gends von Inen hinter dem Bischof zu Augspurg hinterlegt worden.“

serlicher Höhe vnnd wirdigkait darien Wir durch schickung got des allmechtigenn gesetzt vnd angeporner gütte vnnd tugennd all zit genaygt sind, Aller vnd jegklicher vnnser vnnd des hailligen Reichs vnnderthonen vnd getruwen Ere Vffnemen vnnd bestes zu fürdern vnd zu merenn, So ist doch vnnser kaiserlich gemütt pillich mer begierlicher zu denen, der Voreltern vnnd Sie sich allzeit gegen wyllund vnnsern vorfaren Römischen Kayfern Königen vnns vnnd dem hailligenn Reiche Jn getruwer vnnd Emissiger Diennstperkeit für annder redlich haltenn erzaigen vnd bewoysenn auch vnns die bürde des hailligen Richs mittragenn helffenn, Sy mit noch mer vnnsern kaiserlichenn gnadenn vnnd fryhaittenn zubegauben, Wann wir nu güttlich angesehen vnd betracht die angenemen getruwen vnnd nutzlichenn diennste, So der Hochgeporne Vlrich Hertzog zu Wirtemperg vnnd zu Teckh, Graue zu Mumppelgart vnser lieber Swauger vnd Furst vnnd wyllund sin voruordern vnns vnnd wyllund vnnsern Vorfarn am Reich Römischen Kaisern vnnd Königen, Jn vnnsern vnnd des Reichs Swerenn obligennden sachen vnd geschefftenn zu erschießlichem nutz auch zu vnnderhaltung Vnnser vnnd desselbenn Rychs oberkait Jn mannigfaltig Weise offt willigklich vnd vnuerdrossenlich mit Swerem darlegenn gethonn vnd erzaigt habenn, Er auch vnns vnnd dem Hailligen Reiche mit Darstreckung sines libs vnnd guts noch Teglichs thut, vnnd er vnnd sin vorfordern dardurch Jn mercklich vnnd vberswengklich schuldenn, beswerung vnd schaden komen sein dermassen wo durch vnns mit zeittigem Ratt nit darein gesenhen würde, das derselb vnnser lieber Swauger vnnd Fürst mitsampt sinem Fürstenthumb Jn gross vnwiderpringlich schadenn abfall vnnd nachtail gefürt werden möchte, vnnd wir dann dasselb Fürstenthumb wirtemperg das on mittel von vnns als Römischem Kaiser zu lehenn gent, zu Eren lob vnd gezierd aines Romischen Kaisers vnnd Könnigs vnnd des Hailligenn Reichs mit fürstlicher würde Regalia Tirtel gnaden vnnd gaben, selbs gewürdigt erhöcht begnadt vnd begabt, Das wir demnach zu Bestenndigkait vnd vffnemen des gemeltenn Fürstennthumbs auch zu ergetzlichait ettlicher massenn erlitten Cost vnnd schedenn, vnnd damit hinfür derselb vnnser lieber Swager vnnd Fürst Hertzog Vlrich zu Wirtemperg vnnd sin erben, vnns vnnsern nachkomen vnnd dem hailligen Reiche dauon des stattlicher diennen mögen, vnnd sonderlich vmb ainer mercklichen Soma gelts willenn, die er vnns jetz zu vnnderhaltung vnnsers kriegs wider vnnser vnnd des hailligen Reichs offenbar Veinde vnd widerwertige die Venediger also bar dargestreckt vnd gegeben hat, [29]) das dann vnns vnnd demselben Reiche zu mercklichem nutz vnd guttem komen ist, vnnd vß anndern redlichen Vrsachen vnns darzu bewegennde, mit wolbedachtem mutte guttem zeittigen Ratt vnser vnnd des hailligenn Reichs Curfürsten Fürsten

29) Nach einer im K. Staatsarchiv befindlichen Abschrift einer Urkunde vom März 1512 versprach Herzog Ulrich dem Kaiser für dieses Privilegium die Summe von 30,000 fl., wovon 20,000 fl. innerhalb 6 Wochen, zu bezahlen.

Grauenn fryen Hern vnnd Retten vnd rechter wissenn dem vorgenannten vnnserm lieben Swauger vnnd Fürsten Hertzog Vlrichenn zu Wirtemperg auch allenn sinen erbenn vnd nachkomen diſe besonnder gnad gethon vnnd Jnen Jren Zoll den Sie bißher Jm Fürstenthumb Wirtemperg vom wein genommen habenn, nemlich an zwayen zolstettenn von ainem Ross zwenn schilling heller wirtemperg Muntz nachuolgender massen gemert vnnd gehöhert habenn, Also das Sie nun fürbashin zu ewigenn Zeitten von einem Jegklichen Esslinger aymer Wins So Jn oder durch Jr fürstenthumb Wirtemperg lannd vnnd gepiet hinauß Es sy zu aignem gebruch oder zuerkouffenn gefürt oder getragen würdet fünf schilling heller Wirtempergischer Muntz von ainem halben Aymer fünffzehenn pfennig derselben Muntz vnnd also nach Ville oder anzall des Wins vff vnnd abzusiygen zu zolgelt vffheben einnemen vnd das zu Jrem nutz vnnd notturfftenn gepruchen vnnd genießen söllenn, Doch soll dagegenn der alt Zoll So wie vorstet von den Weinen Jm fürstenthumb Wirtemperg nemlich an zwayen Zollstetten von ainem Ross zwen schilling genommen Jst, damit tod vnnd ab sein, Also das ain Jeder Esslinger aymer weins mit dem Zoll nit höher dann vff fünff Schilling beswert, vnnd wann derselb Zoll an ainer Zolstatt desselben Fürstenthumbs wirtemperg wie obstet genomen würdet So sol derselb Wein darnach an anndern zöllen nit weitter verzollet werden, Es sollen auch die Fuerlewt oder träger des wins mit Raichung vnnd Bezallung Sollichs zols Jn vnnd durch das fürstenthumb wirtemperg vnnd daruß zufaren vnnd zu wanndlen alle diewyll Sie vff desselben Fürstenthumb strassen sein, mitsampt Jren leiben haben vnnd güttern dieselbig Zeit von gemeltem vnnserm lieben Swauger fry gestrackh Sicherhait vnnd glait habenn, Desgleichen sol von den weinen So vß den lannden Ellsass Sunckgöw Brysgöw vnnd der ortenow oder anndern Orten über den Swartzwald gefürt Jn dem gemelten Fürstenthumb von demselbenn von wirtemperg kain Zol genomen werden, dann wir vnns vnnd vnnsern erben Ertzhertzogen zu Oesterrych selbs ain Zoll daselbs gegeben habenn, Also das wir als ertzhertzog zu Oesterrych von denselben Weinen So wie obstet über den wald gefürt werdenn, den Zoll an den enndenn vnnd strassen dahin der Zoll gelegt würdet, selbs einnemen vnnd ferrer in dem gemeltenn fürstenthumb durch vnnsern Swager von Wirttemperg nit genomen werdenn soll, Es were denn das von alter her etlich weggelt gegebenn wordenn were, damit soll es beliben vnnd gehaltenn werden wie von alter herkomenn ist, vnd soll nemlich zwüschenn den Fürstenthumben Osterrych vnnd Wirtemperg dermassen vßgezaigt sein, Was win oberhalb marggrauen Badenn vber vnnd Jn den Swartzwald bis an Rhein gen Schaffhusenn gefürt würdet, das soll vnnserm hus Oesterrych, vnnd was wein durch vnnd vnnderhalb marggrauen Baden fürab gefürt würdet, das sol dem Fürstenthumb Wirtemperg obberürter massenn verzolt werdenn, Derselb vnnser Swager soll auch vnns vnnsern erbenn vnnd nachkomen, fürsten zu Oestrych

zugebenn vnnd zulaſenn das wir Jnn ſinem lannd an allen Orten da das die notturfft eruordert zolſtet vffrichten vnnd daſelbs hin zolner ordnen vnnd ſetzenn mögen Die Jn vnnſerm namen den berürten Zoll einnemen, Der gemelt vnſer lieber Swauger vnnd Fürſt hertzog Vlrich zu Wirtemperg ſein erbenn vnnd nachkomenn ſöllenn vnd mögenn auch diſenn Zoll legen vnnd zolſtet zu empfahung deſſelben zols machenn laſſenn an einem oder mer orten Jres Fürſtenthumbs land gepietten oder oberkaittenn zu Jrem willen vnnd gefallenn Doch das derſelb zoll obberürter maſſenn nit mer dann ain mall wie vorſtet genomen werde, Ob auch Jemands wer der oder die weren, Solchen Zoll vff annder Straſſenn oder weg zuuerfürn vnnd damit denſelben Zoll nit zu bezalenn vnnderſtündenn oder Sich Sunſt den zu geben Sperren oder widern woltenn, wollenn wir das dieſelben nicht deſt minder Sollichen Zoll zu entrichtenn vnnd zu bezalen ſchuldig ſein, vnnd vnnſer Swager vonn Wirtemperg ſein erbenn vnnd nachkomen vnnd die Jrenn Sie darzu nöttenn vnd die vngehorſamen vnnd vberfarer Solchs Zols darumb Jn Jrenn Fürſtenthumben vffhaltenn angreiffen vnnd bekömbern ſollenn vnnd mögenn, wie dann Zols recht vnnd vonn alter herkomenn iſt, vonn allermennigklich vnuerhindert, Tun vnnd geben Juenn Sollich vorgemelt gnad, meren vnnd erhöhenn Juen den berürten Zoll, alles vonn Römiſcher kayſerlicher macht volkomenhait vnnd rechter wiſſenn, Jnn Crafft dis brieffs, vnnd maynen ſetzenn vnnd wollenn vß obgemelter vnnſer keiſerlichen macht vollkomenhait das der gemelt vnnſer Swager von Wirtemperg ſein erbenn vnnd nachkomen nun fürbashin by dem obgenannten Zoll beleibenn vnnd den wie vorgeſchriben ſtet von allenn vnnd Jedenn vnnſern vnnd des Reichs vnnderthonenn Jn was wirdenn ſtatts oder weſens die ſein, vfhebenn vnnd vnnemenn, den Sie auch on alle widerred zugebenn vnnd zu bezalnn ſchuldig vnnd pflichtig ſein ſöllenn, vnangeſenhen ainicherlay fryhait oder begnadung, So Jemands vonn vnns vnnd vnnſern vorfaren Römiſchen Kaiſern oder Kunigen hiewider gegeben were, oder hinfür erlangen würde, wie das erdaucht werdenn möchte, dann wir das alles Souil das zu abſtellung diſer fryhait des Zolls raichenn mag hiemit vffheben derogiren vnnd abtun mit erſtattung aller vnnd Jeder mängel vnnd gebrechenn, So hierinn beſchehenn oder erfunden werdenn möchten, Wir vnnd vnnſer nachkomen am Reiche ſollen vnnd wollen auch diſen Zoll nit widerruffen noch abtun, Sonder den gemelten vnnſern Swager von Wirtemperg ſin erben vnd nachkomen daby veſtigklich hannthaben die ſich auch ſelbs daby hannthaben mögen, Des wir Juen dann hiemit ſondern gewalt gebenn, vnnd was ſie alſo zu hannthabung deſſelben Zols wider die verachter vnnd überfarer hanndlen oder fürnemen, damit Sollen ſie wider vnns vnnd das haillige Reich oder niemands andern nit gewalt gethon noch gefreuelt habenn noch Jemands deshalbenn weder Jnn noch vſſer rechtenns zu anntwurten ſchuldig ſin, Vnd gebiettenn daruff allenn vnd Jegklichenn Curfürſtenn vnnd Fürſtenn gaiſtlichenn vnnd weltlichenn prelaten Grauen fryenn hern Rittern vnnd knech-

ten, hauptlüten vitzthumben vögten pflegern verweſern Schulthaiſenn Burgermaiſtern Richtern Burgern gemainden vnnd Sunſt allen andern vnnſern vnnd des Reichs vnnderthonen vnnd getruwen Jn was wirdenn ſtats oder weſenns die ſin, ernſtlich vnd wöllen, das ſie den gemelten vnnſern Swager vnnd fürſtenn Hertzog Vlrichenn zu Wirtemperg, ſin erben vnnd nachkomen an den obgemelten vnnſern kaiſerlichenn gnadenn, merung vnnd erhöhung des berürten Zols nit Jrren noch hindern, Sonnder ſy des geruwigklich gebruchen genieſenn vnnd genntzlich daby bleibenn laßenn vnnd hiewider nit thun, noch das Jemandts zu thun geſtattenn, als lieb ainem Jeden ſy vnnſer vnnd des Reichs ſchwer vngnad vnnd Straff vnnd darzu ain peen nemlich hundert marckh löttigs golds zuuermyden die ain Jeder So offt er fräuenlich hiewider thett vnns halb Jn vnnſer kaiſerlich Camer vnnd den anndern halben taill dem gemelten vnnſern liebenn Swauger Hertzog Vlrichenn zu Wirtemperg ſinen erbenn vnnd nachkomen vnableßlichen zu bezalnn verfallen ſin ſoll, Mit vrkundt dis briefs beſiegelt mit vnſerm kaiſerlichen anhanngennden Jnnſigel, Geben Jnn vnnſer vnnd des hailligen Reichs ſtatt Trier am Sechzehennden tag des Monats Martij nach criſti gepurt Tuſent fünffhundert vnnd Jm Zwölfftenn vnnſers Reichs des Römiſchenn Jm Sibenn vnnd zwaintzigſtenn vnnd des hungeriſchenn Jm zway vnnd zwaintzigſtenn Jarenn.

17.

Ordnung des großen Weinzolls. s. d. [30])

Jtem von ainem yeden Eſſlinger aymer weins, ſo uſſerhalb vnnſers fürſtenthumbs geholt vnnd Jn vnnſer Lannd vnd gebiet oder durchaus, Es ſei zu aigem gebruch oder zuuerkauffen geführt oder getragen würt, ſoll v ß. hlr. [31]) würtempergiſcher mintz, von einem halben aymer ꝛc. xv pfenning derſelben mintz, vnnd alſo nach vile vnd anzal des weins vff vnd abzuſteigen, zu zollgellt uffgehept vnnd genomen werden,

Deßgleichenn ſoll auch ain yeder der wein Jn vnnſerm fürſtenthumb kaufft oder uffladt, vnnd uſſerhalb vnnſers fürſtenthumbs land vnd gebiet fiert, Es ſei zu eigem bruch oder zuuerkauffen,

---

30) Handſchrift im K. Staatsarchiv. Dieſe und die Ordnung iſt aus dem erſten Viertel des ſechzehenten Jahrhunderts. Angehängt iſt „die allte Ordnung vnnd Bedeutung des Zolls vnd der Zaichenn," die wir, da ſie nur bereits Bekanntes zuſammenſtellt, übergehen.

31) d. h. 5 Schilling Heller, etwa 11 kr.

mit dem Zol gehalten werden, vnd nemlich von einem aymer fünf schilling geben, vnnd also uff vnnd ab, wie vorstett,

Doch soll dagegenn der alt Zoll, namlich von einem Roß ij hlr., an zwaien orten genomen worden ist, tod vnd ab sein,

Item von den weinen so usser Kaiserlicher Maiestatt Lannden Elsas, Sunklaw, Breyßgew, vnnd der Ortnaw oder anndern orten, oberhalb Margraffenn Badenn, bis in Rein genn schaffhaußenn, vber vnnd in den schwartzwald, es sei zu aigem bruch oder zuuerkauffenn, gefiert oder getragenn werdenn, soll In vnnserm fürstenthumb weder der alt Zol mit den zwaien schillingenn, noch die erhöhung des yetzigen Zols nit genomen werden, Dann Kayserl. Mt. alls Ertzherzog zu Osterreich ꝛc. selbs ain Zoll dauon uffgericht hatt,

Wer auch In vnnserm fürstenthumb vnd gebietten wein kaufft oder uffladt vnnd denselbenn an ainen andernn ort vnnd flecken vnnsers Lannds fiert, vnnd darInnen pleiben last, derselbig soll den newen Zoll auch nit schuldig, sonnder allain den alten Zol, wie vormals gepflegen ist, zu geben pflichtig sein,

Item alle anndere war soll mit dem verzolen bleiben, vnd gehalten werdenn wie vormals,

Item was von Wein zu Zoll gefallenn würt, soll vom Zoller sonnderlich gerechnet vnd von der anndern war gesonndert, oder darumb sonndere zolzaichenn, Im stampff mitt W. bezaichnet, gegebenn werden,

Item die Gegenschreiber sollen alle war die verzolet würt, beschreiben, vnd was von wein gefellt, sonnders vnnd aigentlich vffzaichen, uff welchen tag auch wieuil vnnd wer verzollet hab,

Es sollen auch allwegen Zoller vnd gegenschreiber bei ainanander sein, so ainicher zollen soll vnnd württ, vnnd nit darnach erst zusamen komen vnd mit ainander abrechnen,

Vnnd nachdem ain Jeder Zoller nit wissen oder aigenntlich sehen mecht, wieuil ain furman wein fierte, sich gegen denselben mit dem Verzollenn wissen zu hallten,

Desgleichen ob ainer den wein, den er In vnnserm fürstenthumb uffladenn, Im fürstenthumb pleibenn lassen würdt oder nit, so sollen vnnsere Zoller vnnd Zollschreiber die furleut bei der pflicht, die ain Jeder darumb thun soll, diser Zeit pleiben lassen, vnnd doch Inen Ernnstlich anzaigenn, das Sie sich wol bedennken, vnnd recht zusagenn, Dann würde sich über kurtz oder lanng Zeit ainicher betrug befinden, Es sei mitt der anzal weins, oder das derselb wein nit In vnnserm fürstenthumb gelassenn würdt, derselb nit allain alls pflichtbrüchiger gestrafft, sonnder vmb sein hab vnnd gutt angenomen vnnd Innhallt der Kaiserlichen freyhaitt vnd Zols-Recht one alle gnad gehaltenn werdenn,

Item es soll auch vff ain yedes Zaichenn geschribenn werden uff welchen tag das verzollet vnd ußgeben worden ist,

Item die Zoller, so am ort vnnsers fürstenthumbs sitzen vnnd nit gegenschreiber habenn, sollen Ir Zollzaichen, die sie ußgeben

werdenn, vnnsern Amptleuten desselben Flecken vberantwurten, dieselben Amptleut auch gutt Acht daruff habenn, vnnd souil müglich gefar verhietten,

Item ain yeder Zoller vnd Zollschreiber söllen auch ain jeden furman der an denselben Zoll kompt, rechtuertigenn vnd erfarenn, ob er verzollt hab oder nit,

Vnnd hete er nit gezollet, also das er vorhin an kain Zoll komen wer, so soll er den Zol von Jme nemen, vnd dagegenn Zaichen ußgebenn, alles wie vorstett,

Hette er aber vorhin gezollet, so sollen die Zollzaichen vnnd vaß gegenainander besichtigt werdenn, ob er sollichen wein gar verzollt hab oder nitt,

Hett er dann sollichenn Wein nit gar verzollet, sonnder an zwaien Orten geladen, vnnd wer mit dem ainen tail weins vorhin an kain Zoll komen, allsdann soll aber von dem vberigen vnuerzolten wein der Zol wie vorsteet gegebenn vnnd empfanngen werdenn,

Vnnd so ain furman sein wein ain mal verzollt, vnnd den neuen Zol wie vorstet dauon geraicht hat, so soll weiter kain Zol vnns zugeheren vom selbenn wein vnnd dieselb fart von Jme genomen, sonndern durch die Zallung sollichs Zolls er, sein Hab vnnd gutt In vnserm gelaitt sein vnnd getrewlich beschützt, beschirmpt, freuntlich vnnd wol gehalten, also das Jme nit vrsach gebenn werde, sich ainichs houchmutts oder vnzimlichs Haltenns zu beclagenn.

---

†) Tübinger Vertrag zwischen Herzog Ulrich und Prälaten und Landschaft.

Vom 8. Juli 1514.

18.

General-Rescript, wie das Hülfgeld (die Landsteuer) soll umgelegt werden.

Vom 9. September 1514. [32])

Ulrich von Gottes Gnaden, Herzog zue Wrttb. vnd Tekh, Graue zue Mümpelgardt ꝛc.

Unßern grueß zuevor Lieben getrewen, Uch ist wissend, wie uff nechst gehalten Landtag zu Tübingen ein Vertrag zwischens vnß vnd

†) S. Bd. II. Nr. 18. der Staats-Grundgesetze. Hier besonders wichtig wegen Abstellung des Landschadens, Einführung der Landsteuer, und wegen der Versicherung, daß Schatzungen oder andere unordentliche Hilfen oder Beschwerden nicht mehr aufgelegt werden sollen.

32) Abschrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs.

gemeiner Unßer Landschaft beschloßen vnd vffgericht ist, den dann wir mit sambt dem Abschied nunmehr fast vollzogen und noch täglichs in Yebung standen vnd handlen laussen, dem Vollstrekhung zu thuen, dann wir deß Gemütz demselben by Unß nit mangel zu laußen, wie denn die gesandten von gemeiner Landschaft wegen jetzo zu Stuttgardten bey einander gewesen, deß guet Wissens tragend, vnd es dieser Zeit zugenügen haben.

Darauff dann die vier Personen von unß vnd von gemainer Landschaft darzu verordnet, Nemlich Conrad Breyning, Burckhardt Fürderer, Sebastian Welling und Kilian Veßler, die Hülff in dem Vertrag begriffen, zum allergleichisten so sie gemügt, nach vorgehaltenem Rath mit getrewem Fleyß zerschlagen habent, darauf gebürt ewer Statt vnd Ambt daran jerlich zugeben, — vnd soll auch damit die Ordnung vnd maß gehalten werden, Bey Vermeidung Unßer straff und Ungnad, alles wie hernach volgt, das wöllend wir unß gäntzlich versehen, datum Stuetigardten Uff Sambstag nach Unserer Lieben Frauen Tag der Geburt, allß man zahlt, Fünffzehen hundert vnd vier zehen Jahre;

Item das gellt soll auff die Statt vnd das Ambt vnd uff jeden Flekhen Innsonderheit, nach Vermögen vnd glicher anzahl, vnd nach aller Billigkheit vmbgethailt werden, vnd ob Sach wer, daß mann erfindt scheinbarlich, daß die Statt gegen dem Ambt, oder das Ampt gegen der Statt, oder ein Fleckh gegen den andern etwas merkhlichs über langs wer in vmbschlag, das soll Jetzo nach der Billighkl. zum glychesten vngeuärlich bedacht vnd angesehen werden.

Darnach soll uff jede Person Insonderheit uff alles Ir Vermögen, ligents vnd vahrendts, nichts ußgenommen, Er hab es inn oder vßerhalb Lannds, davon Er an andern Orthen, sunst dießer beschwerd halb kein Hülff thuet, zum glychesten geschlagen werden.

Damit ain jeder nach seinem Vermögen, gleiche Bürde Trag, vnd deßhalb niemand für den andern beschwerdt werd, sondern, das es sovihl müglich sy, glych zugang und der gemein Mann, (deß Narung am meisten uff ligenden Güter stat) sich nit beclagen betörffe, daß die Vorwand hab vnd gülteseu (?), herinn unß vnd Inen zur keiner Hülff kommen, das doch nit sein soll.

Item allß mann in dem verschihnen Jahr das Vermögen von ainer Jeden Persohn erfahren, vnd uffgeschrieben hat, ob dann, wol in Jetzigen vmbschlag, darauß etwas Unterrichtung genommen mag werden, so soll vnd bedarf man, Sich doch nit darauff gantz verlaußen, noch im Vmbschlag gar darauff gäi, dann Sich erfindt, daß man an manchem Orth vnordenlich vnd vngleich damit ist vmbgangen, darumb durch gut ansehen, vnd beger Unser Landschaft, ist unser Befelch, so man sich in jetzigem vmbschlag darinn, wie oblut, ersicht, daß man darnach die Schrifften so nach deßhalb in anderm Ambt vorhannden seyen, hinwegg thue und verbrenn, allß den Abschriften, zu der Cantzley überschikht, auch geschehen soll, viel ergernuß vnd künfftig zaukh deßhalb zu verhüeten.

Item es sollend die geschwornen Stürsetzer, so sonst an jedem Orth jährlich gewält werden, solch gellt zum gleichesten anlegen, fürderlich, allso, das es uff Martini eingang, vnd eingebracht werd, biß uff Catharinä vnd den Burgermeistern in der Statt von Dörffern geantwurt, vnd darnach von Jhnen zwischen Sanct Catharinen vnd Sanct Nicolaus-Tag, den Schatzmeistern, allß hernach stat, an guetem Gold und gemeiner Müntz überlüfert werd.

Item welcher gar nichts hatt dann, das er sich sin Handwerkhs oder Taglohns ernärt, soll mann dannach etwas zymlichs uffsetzen, nach gelegenheit seiner Persohn,

Item den verordneten, in jedem Flekhen, so zum zerschlagen vnd inbringen, alß obstat, erwält werden, soll man von desselben Fleckhen weg, ein zümblich Lönlin schöpffen, nach gestallt der Sache.

Item, wo frey gülten oder güetter in ains Flekhen zwing vnd Bännen gelegen wären, die auch frey Personen inn hetten, vnd Menschengedenkhen darvon kein Beschwehrde geben, bedorff man, anjetzo dißer hülff halb auch nichts daruff legen, vergeben Zankh, müehs vnd köſten, zuverhüetten.

Item an Jedem Orth soll unser Ambtmann, selbst daran sin, daß dem allem, wie oblut, truwlich vnd erberlich gelebt werd.

Heruff gebürt ander Statt und Ambt umbzuschlahen und zugeben ... ꝛc.

19.

Der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft Ausschreiben an Etliche von Adel um ihren Beitrag an der dem Kaiser verwilligten Geldsumme von 27,000 fl.

Vom 5. Februar 1517. [33])

Vnsern gunstlichen Gruß vnd freuntlich willig dienst zuuor Edler vnd Vester, besunder gurer Fründe.

Vns zwiuelt nit, dir sy noch in frischer gedechtnuß was beschwerden vnserm guedigen Fürsten vnd Herrn Herzog Vlrichen zu Würtemberg vnd seiner Gnaden Fürstenthumb, auch vns vnd dir seiner Gnaden Widerwärtigen halb seind obgelegen gewest, wa auch die durch schickung des Allmechtigen sich nit zu güetlichem Vertrag geschickt, daß dadurch christenlich blutuergiessen, Sterben vnd Verderben geuolgt haben möcht, vnd müglich daruff gestanden, daß

33) Abschrift in der Hartmann'schen Rescripten-Sammlung des K. Finanzarchivs, verglichen mit der der K. öffentlichen Bibliothek. Vergl. auch den Abdruck bei Sattler G. W. unter den Herzogen. 1. Beil. Nr. 95.

sollichs dich vielleicht gleich sowol als vns oder ander Verwante diß Fürstenthumbs hat mögen begryffen. So aber vnser mitgenossen von den dryen Ständen zu Blapüren aus guter getruwer mainung vnd von Frids wegen haben vff sich genommen vnd verwilligt Kayſ. May. Sieben vnd zwanzig tausend Guldin vff dry Wyhenachttag zu raichen in sollichem vnzwyuelichem Vertruwen, es würde bey euch vnd andern von Adel vnd der Ritterschafft, die dieß handels mögen genüßen vnd entgelten, kain mangel haben, sondern mögen erlangt vnd eruolgt werden, so du darumb angesucht vnd gebeten, du würdeſt, vß mitleiden vnd guten freundlichen Willen genaigt vnd willig geweßt seyn, deine getruwe Handraichung, Hilff vnd Styr auch gutwilliglich daran zu geben vnd zu raichen, damit diese Somm den Vnterthanen vnd Verwanten dieß Fürstenthumbs zu tragen deſt lydenlicher vnd mit weniger Beschwerung het mögen zugeen vnd beschehen. So hat vns aber vff heut, als wir allhie by einander versammlet gewesst, angelangt, wiewohl du von den Verordneten der fünf Vierthail vom Adel hierumb beschrieben, ersucht vnd gebetten worden seyſt, dein Hülff wie obstet vß gutem freundlichen Willen vnd nit auß ainiger Schuld, Zwang vnd Dienstparkeit auch zu geben, so hab sich doch dasselbig verwylt vnd verzogen, daß von dir kain Raichung noch bisher geschehen seye, das wir vns doch vnserm vnzwiuelichen freundlichen Vertrawen nach keins wegs versehen, in Bedenkung was merklichen nachtheils, Schadens vnd beschwernuß dir vnd andern dem Handel gesessen, daraus hätten mögen entsteen, wa es zum krieg kommen seyn sollt, das aber durch diesen Vertrag abgewendt, verhüt vnd fürkommen. Darumb so ist vnser günstig vnd freuntlich Bitt vnd beger, du wölleſt aus gutem freundlichen Willen vns vnd ganzer gemainer Landschaft zu sonderm Geuallen dich nochmals gutwillig halten vnd erzögen vnd dein getruwe Hülff vnd Steur an der obgemelten bewilligten Somm geldts raichen vnd geben, vnd hiezwischent vnd Mitfasten sollichs von den deinen einbringen vnd allher gen Stutgarten vnserm guten Freunde Rasa von Thalhaim antwurten, inmassen wie dann vom mehrthayl des Adels auch gutwilliglich geschecen vnd zugesagt ist, vnd dich desselbigen vß oberzälten Vrsachen nit wegern noch beschweren, wie wir vns dann des vß sonderm Vertruwen vnzwiuelich zu dir getröſten, damit man Truwen vnd Glauben halten vnd künftigen Vnfried dardurch fürkommen vnd verhüten mög, dann wa das nit beschehe, des wir vns doch vnserm freundlichen Vertruwen nach zu dir nit versehen, magstu gedenken, wa dir ein sollicher oder dergleichen Fall zu stünd, was guter nachpurschaft dir von gemainer Landschafft auch begegnen möcht; So sein wir erbittig, dir von gemainer Landschaft wegen Vrkund vnd Schein zu geben in bester Form, daß dir künftiglich sollichs zu kainer Genachligkait, Schuld oder Dienstparkait raichen soll, vnd das darzu vmb dich mit günstigem freundlichen Willen allzeyt freundlich zu verdienen. Vnd wie wohl wir vns hierinn kains abschlags zu dir versehen, noch dann begern wir deßhalb dein

verstendig Antwort by diesem Botten. Datum Stutgarten Dornstags nach Purificationis Mariae Anno XVII.

Von denen dryen Stenden der Prelaten, Ritterschafft vnd gemainer Lanndschafft des F. Würtembergs yetzo zu Stutgarten by ainander versammlet.

20.

Privilegium Kaisers Carl V., von einem Eßlinger Aimer Wein, der aus dem Fürstenthum Württemberg geführt wird, sieben Schilling Zoll zu nehmen.

Vom 30. März 1522. [34])

21.

General-Rescript, die Ansetzung und Umlage einer allgemeinen Geldhilfe betreffend.

Vom 2. Januar 1526. [35])

Vester vnd Ehrsamer, lieben besundere vnd guten Freund!

Euch ist wissend, welcher gestalt in diesem Jahr etlich vnd der mehrer Theil des Fürstenthumbs sich aigenwilliglich empört, aigen

---

34) Abschrift im K. Staatsarchiv. Das Original konnte nicht aufgefunden werden. Die betreffende Stelle des Privilegiums lautet also: „Das wir ... den „Zol, so bißher Im Fürstenthumb Wirtemberg von dem Wein genomen, nach„uolgender massen gemert vnd gehöhert haben, Also, das die Regierenden Für„sten vnnd Herren zu Wirtemberg vnnd all Ir erben vnnd Nachkomen nu „hinfüro zu ewigen Zeiten von ainem Jegklichenn Eßlinger Aimer Weins, So „In oder durch vnnser Fürstenthumb Wirtemberg Lannd vnd gebiet hinaus, „Es sey zu aignem Gebruch oder zuuerkauffen gefüert oder getragen würdet, „Siben schilling Heller wirtembergischer Müntz, von ainem halben aimer viert„halben schilling derselben Müntz, vnnd also nach Ville oder antzal des Weins „vff oder abzusteigen, zu Zolgelt vffheben, Innemen vnnd das zu Irem vnnd „sollichs Fürstenthumbs Nutzen vnnd Nothturfft gebruchen vnnd wennden sol„len, Doch soll dagegen der alt Zoll von den Weinen In dem Fürstenthumb „Wirtemberg, Namlich an zweyen Zolstetten von ainem Roß zwen schilling „genommen, damit taud vnnd ab sein, Also das ain yeder Eßlinger aimer „Weins mit dem Zoll nit höher, dann vff Sieben schilling beschwert, vnnd wann „derselb Zoll an ainer Zollstatt sollichs fürstenthumbs wie obstet genommen wür„det, So soll derselb Wein darnach an anndern Zollen nit weiter verzollet „werden ꝛc."

35) Abschrift in der Rescriptensammlung des K. Finanzarchivs, verglichen mit der der K. öffentl. Bibliothek.

Hauffen vnd Zusammenverbindung gemacht, mit gewaltiger That etliche Fürstlicher Durchleuchtigkeit von Oesterreich, vnsers gnädigsten Herrn Schloß, stätt vnd Flecken eingenommen, derselben Inwohner zu andern Pflichten genöthigt, Schloß vnd Gotteshäuser geblindert vnd zum Theil gar ausgebrannt, Kasten vnd Keller erödet, vnd ander mehr Mutwillen vnd gewaltsami geübt, dardurch hochgenannt Fürstl. Durchlauchtigkeit wohl vnd höchlich geursacht, wider dieselbigen vnd gemaine Landschafft mit allen Vngnaden vnd Härtigkait gebührliche Strafe fürzunehmen, Jedoch als ein hochberühmter milder Erzfürst von Oesterreich außer angeborner Güte hat seine Fürstl. Durchl. ainen gemainen Landtag gen Tübingen fürgenommen vnd vff selbigem den Gesandten gemainer Landschafft solch groß Vngehorsamb vnd Frevel, vnd (so der allmechtige Gott das nit barmherziglich vnd wunderbar verhüthet) was Abfall vnd Zerrüttung aller Ober- vnd Ehrbarkeit dardurch mögen folgen, wie auch daraus erwachsen, daß die Schulden vnd Gülten, vff diesem Fürstenthumb stehend, so durch die vordere Herrn von Würtemberg gemacht, nit könden bezalt werden, sonder derselbigen ain treffentliche vnd merkliche Summ anständig beliben ꝛc. nach aller Leng lassen fürhalten vnd dabei anzaigen, daß sollicher verloffen vnd verübten Handlungen halb die Landschafft Ihre Verträg vnd Freihaiten verwürkt vnd solliche billich hinfür ab vnd gefallen waren, daneben auch begehrt, seiner Fürstl. Durchl. vmb das Alles ain ansehnlichen Abtrag vnd Widerkehrung zu thun. Vnd wiewohl seine Fürstl. Durchl. wohlbeweglich hoch Vrsachen gehabt, vff sollichem zu verharren, noch dann vff euer vnd anderer Stätt vnd Aemter gesandten vnterthenig Flehen vnd Bitt, auch derselben demüthigst erbietten, daß gemain Landschafft sich hinfür gegen seiner fürstl. Durchl. vnd dem Hochlöblichen Haus Oesterreich, auch deren Erben vnd Nachkommen, In aller gehorsami standhaft, als gehorsamen vnd getruwen Vnterthanen, Ihrer Verpflichtung halb zu thun, wohl gebührt, halten vnd beweißen wöllten, Ist seine fürstl. Durchl. bewegt, gegen selbige Gesandten sich in ander tregenlicher vnd milder Weg gnedigst zu begeben. Vnd wiewohl seine Fürstl. Durchl. darunter mit Ihnen allerlai Disputation gehalten, vnd sonderlich Innhalt des Abschieds, gemainer Landschaft gegeben vnd zugestellt, vff ettliche Articul des Anschlags vnd selbigen Summen Handlung vnd Abred gemacht, haben doch euer vnd der andern Stätt vnd Aemter Geschickten das endlich nit bewilligen oder zusagen wöllen; Dieweil aber der treffenlichen obliegenden Schulden vnd Gülten halb, darumb Ihr vnd andere von der Landschafft als mit Verkäuffer zum höchsten verschrieben vnd verhafft seyen, (daraus wa nit Bezahlungen geschehen, die Laistungen vnd Angriff folgen würden) zuedem daß höchlichen von Nöthen, ain ansehnliche vnd tapfere Handhabung zu Roß vnd Fuß zu ordnen, damit dergleichen vngehorsami vnd vffrühren mit Hülff des Allmechtigen hinfür verhüthet, was sich ichzit deshalb erögen, dem beizeiten vnd stattlichen begegnet vnd widerstanden, dadurch allenthalben guter

Frieden erhalten vnd die Erbarkeit vor dem Vbvel vnd Zwang derselbigen mögen geschützt vnd beschirmt werden, So erfordert je die hoch vnd treffenlich Nothdurfft, in selbigem also fürzugehen, demnach schicken wir euch hiemit die Maaß vnd Ordnung Articulsweis gestellt, wellicher Gestalt Ihr vff die geschehene Erkundigung vnd Anschlag der Häuser vnd Güetter, deren du Amtmann zuversichtlich aine Abschrifft bei dir behalten hast, den Vmschlag oder Anlag auf jede Person, Insonderheit aller Deren in Statt vnd Amt fürnemen vnd thun sollen, vnd befehlen euch Allen vnd Jeden innsonder daruff, im Namen vnd von wegen hochgemeldter fürstl. Durchl. zum ernstlichsten vnd bei den Pflichten, damit Ihr seiner fürstl. Durchl. zugethan vnd verwandt seyn, daß Ihr sollicher masen damit ohn allen Verzug vnd mit höchstem Fleiß ordenlich fürgangen vnd darinnen gar Niemands verschonen, auch zu einbringung vnd empfahung sollichs Gelds zwo geschickt vnd taugliche Personen verordnen, die dasselbig Alles vnnachläßig zusammen sambblen, aygentlich wie viel von jeder Person insonderheit gefallen, in die Register vffschreiben vnd darumb gut Anzögung vnd Raittung thuen könnden, daß auch du Amtmann Ihnen zu sollichem Allem zum Besten vnd ernstlichsten verhelfest, vnd dermasen samentlich Fürsehung thun, damit sollich Geld von den geordneten einsamblern vff St. Paul Bekehrung Tag gewißlichen vnd ohne allen längern Verzug allher gen Stutgarten den Geordneten von der Landschafft überantwirten, die folgends nach vermög gemachten Abschieds sollichs an die Ort es seyn soll vnd euer Gesandter, so vff bemeldtem Landtag gewesen, auch zu berichten weiß, vnd gar nit in ander weg wenden werden. Vnd ob Ihr in eurer Statt vnd Amt etlich Personen hätten, so in den geschwäbten Vffruhren recht Principal-Ursächer vnd Rädlinsführer gewest, hat fürstl. Durchl. gnädigst bewilligt, daß Ihr dieselbigen, dem minderschuldigen zum Fürstand vnd gutem, mit der Auflag höher, dann die andern, nach eurem gut ansehen, ansetzen mögen, doch daß in all weg laut des zugeschickten Anschlags der Werdung in der ganzen Summ kain Abgang geschehe, wie Ihr als die verständigen zu versehen wohl wissen, vnd ob Jemand, wer der sey, darinnen widern oder ungehorsamb beweisen, den wollestu Amtmann fänglich annehmen, in thurn legen vnd vns desselbigen berichten vnd ferner Beschaids erwartten. Dann durch solliche Beilaag vnd Raichung erlangt gemaine Landschafft nach Vermög vnd Innhalt vorgemelts Abschieds daß fürstliche Durchl. gemainer Landschafft Ihr verwirkte Straff vnd verdiente Vngnad gnädigst lassen fallen, auch die Verträg vnd Freihaiten wie davor in Cräften vnd Würden bestehen, wie dann seine fürstl. Durchl. das Alles gnädigst bewilligt, von Neuem confirmirt, dazu zugesagt vnd verschriben hat, gemaine Landschafft bei sollichem Allem gnädigst zue handhaben, schützen vnd schirmen, welches wir euch nit verhalten, vnd wöllen anstatt der fürstl. Durchl. vns gänzlich versehen vnd verlassen, Ihr werden dem allweg gehorsamblich also folg thun, leben vnd nachkommen, vnd

darin nit vahrläßig erscheinen oder anders handlen, damit euch sollichs nit zu Vngnaden raiche, dauor wir euch hiemit gnädig vnd guter Mainung wöllen gewarnt haben.

Datum Stutgarten den andern Tag des Monats Januarii anno 1526.

Fürstl. Durchl. von Oesterreich, vnsers gnedigsten Herrn, Statthalter vnd Regenten des Fürstenthumbs Würtemberg.

Winkelhofer, Dr.
Münsinger.

22.

Reskript an den Ober- und Unter-Vogt zu Göppingen, die von der Geistlichkeit bewilligte Geldhilfe betreffend.

Vom 2. Januar 1526. [36])

Vester vnd Ehrsamer, lieber, besonder vnd guter Freund! Nachdem gemaine Gaistlichait baiderley Stands in diesem Fürstenthum (außerhalb der Prelaten, so höhere vnd ansehnlichere Beilag thun) Fürstlicher Durchleuchtigkeit von Oesterreich ꝛc. vnserm gnedigsten Herrn zu vnterthänigstem Gefallen vnd Ihnen selbs zu Beschirmung vnd Handhabung jüngsten durch Ihr dechant, Cammerer vnd Gesandten bewilligt, von hundert Guldin jerlichs Einkommens drey die nächstkommenden Jahr jedes Jahrs zwölff Guldin zu geben, vnd also nach Anzahl der Gefäll sollich Auflag auch hoch oder nieder geacht werden, nemlich jedes Jahrs den halben Theil vff Sant Hilarien Tag, vnd damit auch schierstkommenden anzufahen, vnd den übrigen halben Theil vff Sant Jörgen Tag nechst darnach volgend, dauon dann neben obgedachter Prelaten angebührend Somme ain ansehnlich Anzal Geraissiger, welche dann jetzt bestellt vnd vor Augen, zu ainer Handhabung vnd Beschirmung aller Ehrbarkeit vnd Innwohner des Fürstenthumbs solle vnterhalten vnd gebraucht werden, so schicken wir euch aigentlich vffgezaichnet, welliche derselbigen Gaistlichait, die syen Klöster, Stifft, Häuser oder Priesterschafft, in vnd neben eurem Land gelegen, vnd befehlen euch zum Höchsten, daß ihr von Jedem derselbigen, wie Ihr die Somma in sollicher Auffzaichnuß aigentlich bestimmt erfinden werden, sollich Geld ohne allen Verzug erfordern vnd vnnachlessig zu bestimmten Zilen vnd Jaren einbringen vnd das Alles volgends zum Fürderlichsten anhero in die Canzlei überantwirten wöllen, damit die Geraissigen der Nothdurft nach mögen vnterhalten, bezahlt vnd zu gemainer Handhabung vnd Schirm dieß Fürsten-

36) Abschrift in der Reskripten-Sammlung des K. Finanz-Archivs, verglichen mit der der K. öffentlichen Bibliothek.

thumbs vnd aller derselbigen Jnwohner, gaistlicher vnd weltlicher, gebraucht werden, vnd ob sich Jemand vnter Jhnen des widern oder sperren, oder sunst darinn vngebürlich beweisen würden, den allen wöllen anzögen, daß wir sollich Jhr Anzahl durch ander Weg, so ihnen zu merklichem Nachtheil dienen möchten, erfordern vnd holen lassen werden. Darumb sollen sie sich selbs bedenken vnd vor Schaden, auch Nachthail verhüthen, des wöllen wir vns zu Jhnen auch euch, gänzlich vnd ernstlich verlassen. Datum Stutgarten den andern Tag Januarii anno ꝛc. XXVI.

Fürstl. durchleuchtigkeit von Oesterreich ꝛc. vnsers gnedigsten Herrn Statthalter vnd Regenten des Fürstenthumbs Würtemberg.

Winkelhofer.
Mynsinger.

23.

Königliche Aufforderung an die auswärtige, im Fürstenthum begüterte Geistlichkeit, um weitere Beihilfe.

Vom 22. December 1528.[37])

Ferdinand ꝛc. Ersamer geystlicher, lieber Andechtiger!

Dir ist zuuersichtlichen onuergessen, ausser was hochbeweglichen vnd treffentlichen Vrsachen zu Verhüthung Abual vnd zerrüttung aller Ober- vnd Erbarkeit vnd fürnemlich Zerstörung vnd austulkung der geystlichkeit vnd gotzhüser abzuwenden, verschyner Jauren an dich vnd ander geystlichkait, so Jn vnserm Fürstenthumb Würtemperg einkommen geuallen vnd zu empfahen haben, zu vnterhaltung einer ansehnlichen Handthabung vnd Bylag auff druw nach geuolgte Jaur ansuchen geschehen, welche auch guthlichen bewilligt vnd bisher geraicht. Dwyl dir aber onuerborgen, welcher Gestalt nechstuerruckts Sommers sich allerlai empörungen vnd außrustungen zugetragen, welche zu sollichen Glückfall gestanden, (wa der allmechtig nit gnedigs einsehen gethan vnd durch die edeln, ersamen gelehrten vnd vnsern lieben Getruwen Jörgen, des heyligen Römischen Rychs Erbtruchsäßen, Fryherrn zu Waltperg, Herrn zu Wolfeckh vnd Walsee vnd vnsere Statthalter auch Regenten vnd Räthe vnsers Fürstenthumbs Würtemberg, mit annemmung ettlichs Kriegsuolks vnd ander Wege, nothdurfftige Fürsehung geschehen) daß von gemainem Böuel hochbeschwerliche Auffruhrn vnd Zulöff erfolgt weren, wie dann vielueltig augenschynlich vorhanden gewesen, welche zuvorderst wider die geystlichkait gedient hätten, dardurch nun, wie lychtlichen zu gedenken, ein merklicher oncost, so von obangeregter dei-

37) Abschrift in der Hartmann'schen Rescripten-Sammlung des K. Finanz-Archivs, verglichen mit jener der K. öffentlichen Bibliothek.

nor vnd ander Geystlichkeit vnd gemeinen Landschafft erlegten Bylag genommen worden, auffgeloffen ist.

Dwyl wir aber ausser fürstl. vnd Königl. angepornen christenlichen Gemiet, als sonder liebhaber, beschützer vnd schirmer der geystlichkait, bedenken, daß höchlichen von Nöthen sey, zu Fürkommen dergleichen Beschwerlichkait, vnd damit hinfür (in Hilff Gottes) gut gehorsami vnd Frieden erhalten, auch alle Erbarkait beiderlei Stände beschirmpt vnd gehandhabt werden mögen, sollichen erlitten vnd aufgeloffen oncosten wiederum zu erstatten vnd sich dermaßen zu schicken vnd zuuerfassen, daß dergleichen künftigen ongeuell mit ernst vnd der nothdurfft nach möge begegnet werden, So haben wir durch obgemeldte vnsere Statthalter vnd Regenten jetzt jüngstl. mit aller Geystlichkait beiderlei Stands bemelts vnsers Fürstenthumbs gnedige Handlung geschehen lassen, vnd erlangt, daß deren Jeder, (ausserthalb vnser Prelaten, die höher vnd ansehnlicher Bylag thun) vns zu vnterthenigstem Genallen vnd Jhnen selbst zu beschirmung bewilligt, von 100 fl. Jerlichs einkommens hinfür sechs die nächstkommende Jaur Jedes Jaurs Sechs Gulden zu geben, vnd also nach Anzal Jedes gefäll auf- oder abzusteigen, nämlich den halben Teyl auf Sanct Jörigen Tag, vnd damit den nechstkommenden anzufahen, vnd den andern halben Teyl auf Hylary darnach volgendt, daneben auch vnser gemaine Landschafft glicher Maß ansehnliche Bylag zu thun sich erbotten, von dem Allem die Geraissigen vnd anders zur Handthabung dienstlich, wie bisher geschehen, vnterhalten, zu beschirmung wie oblut gebrucht vnd sollich Gelt gar nit ander orten gebrucht oder gewendt würdet.

Dwyl nun Du als der verstendig bedenken mögst, wo kain Handthabung vorhanden vnd sich ainig ongehorsami (welche der Allmechtige barmherziglich verhieth) wiederum zutragen sollte, was nachtheil vnd verderben aller erbarkait vnd geystlichkait, vnd darunter Dir vnd deinen Gotzhus, glych andern, darus volgen vnd hinfür weder Rent noch Gülten mehr geraicht würden, demnach Ist vnser gnediges Ansinnen vnd ernstlich Beger, daß du, doch allein von 100 fl. einkommens 5 fl., vnd also den halben teyl bisher geraichter Somm, gütl. raichest vnd die auff vorbestimpt Zyten der 6 Jaur Jn vnser Canzly gedachts vnsers Fürstenthumbs antwurtest vnd dich des keineswegs beschwerest oder widerst, des wöllen wir vns zu geschehen genzlichen vnd ernstlich verlassen vnd gegen dir vnd deinem Gotzhus mit Gnaden bedenken.

Geben Jn vnser Stat Stutgarten am 22. December anno 28. vnser Ryche des hungerischen Jm andern vnd des behmischen im dritten.

An die auslendische Prelaten vnd ander Geystlichkait.

24.

Ordnung, wie in Städten und Aemtern aller Underthanen Hab und Gut wegen des Hilfgeldes, das auf jüngst gehaltenem Landtag von gemeiner Landschaft zu geben bewilligt worden, beschrieben, gehandelt und es gehalten werden soll.

Vom Jahr 1538. [38])

Erstlich soll in ainem jeden Flecken ain jeder Vnderthan insonder bey seiner pflicht vnd ayde inn beysein derjenen, so vonn gericht vnd Rat die gieter zuwirdigen hiezu verordnet, nach vermög der Instruktion befragt werden, anzuzeigen seiner Haab vnd gut, das auch daruff beschrieben werden soll wie volgt

Erstlich
hat N. von N.

Hus, Schüren, Hofreitin vnd garten aneinander zu N. gelegen, zinser N. ß. gen N. ꝛc. vnd darüber kaufft vmb N. Gulden oder

[38]) Allem Anscheine nach Concept, im K. Staats-Archiv befindlich. Auf der Rückseite steht:
„Declaration der Instruction, die schatzung betreffent, wie es mit einbringung derselben gehalten solle werden. 1538."

Aus einem h. Rescript an den Obervogt zu Tübingen vom 15. January „1539 erhellt, daß es „der Vniuersitet Personen halber zu Tüwingen — vff dismal nachvolgender gestalt mit der Anlag der Schatzung „gehalten werden" sollte.

„Anfangs sollen der Vniuersitet immatriculirte Personen alle varende „Haab, als Wein, Habern, Korn, souer sie die nit vf mer Schatz gekoufft „noch verkouffen wöllen, auch Barschaft, Silbergeschirr, Hausrath, Kleider „vnd Biecher dises Hilfgelts halber frey vnd vnbeschwert gelassen werden.

2) „Aber der Personen, so in disem Fürstenthumb erporen oder nit, „Zeins vnd Gülten, die sie in disem Fürstenthumb erkoufft, ererbt oder „durch Heyrath überkommen haben, die sollen wie andern diß Fürstenthumbs „angehörigen als ligende Güether geverdet vnd angeschlagen werden.

3) „Gleicher gestalt sollen auch der Personen, so Landkinder, oder bei der „Vniuersitet als ordinarii perpetuirt, Zeins vnd Gülten, ob die gleich vßerhalb Lands, wie andern diß Fürstenthumbs angehörigen, auch als ligende „Güether geverdet vnd angeschlagen werden.

4) „Die ligende Güether, so der Vniuersität zugewante Personen, in „disem Fürstenthumb erporen, oder als Ordinarii perpetuirt, vßerhalb diß „Fürstenthumbs haben, sollen in Anlag vnd Beschwerd gebracht werden.

5) „Die Apothek für sich selbs soll laut der Freyheit nit geschetzt, aber „so der Apotheker sunst Güether hette, die sollen wie andere angelegt werden, „Vnd darneben dem Apotheker sagen, daß er fürther die Apothek halten „wölle laut seiner Freyhaitt vnd Gnadbrieue, wa aber das nit beschehe vnd „er wie bisher varlessig sein, so würde man verursacht, hierinn, wie sich gepürt, Enderung fürzunemen.

6) „Die Buchfierer vnd Buchbinder sollen auch Irer Bücher vnd Handwerck „halber frey gelassen werden."

Pfd. vnd das bar zalt, oder daran zalt N. Pfd. vnd darnach alle Jar N. Pfd. vnd hat an der ganzen Kauffsomm zalt N. Pfd. vnd ist noch N. Pfd. daruff schuldig, Jars N. Pfd. daran zu bezahlen.

Aigen Aeker.

In der Zelg.

Item 1j Juchert oder Morgen ackers zu N. gelegen, zinsen N. ß. gen N. ꝛc. Darüber der kouf geschehen vmb N. Pfd. vnd bar zalt, oder daran zalt N. Pfd. bar vnd darnach alle Jar N. Pfd., vnd hat an der ganzen koufssom zalt N. Pfd. vnd bleibt noch darauf schuldig N. Pfd., Jars N. Pfd. daran zu bezaln N. von N.

Souer aber von Käuffer ain Gut gar bezalt ist, so soll gestellt werden ist gar zalt.

Vnd wa ain gut ererbt, so soll man stellen ist vmb N. Pfd. Erbsweis oder als zugelt an ine kommen. Souer er aber gar kein anzeigung davon thun kan wie es koufft oder ererbt, so mag man das vnderlassen, oder aber fragen, wie er das selbs anschlach. Doch soll es bey demselben anschlahenn nit blybenn, sondern erst hernach vermög der Instruction von denjenigen, so darzu verordnet, ain Jedes gewürdigt werden.

Vnd soll also ain Jedes für vnd für von Stuck zu Stuck nachainander gesetzt vnd gewürdiget werden. Als nemlich;

Item wer In dieser Zelg j morgen ackers zu N. gelegen, glicher massen mit den Innliegenden Zinsen vnd kouffsomma, als obstet.

Item in der andern.

Deßgleichen in der dritten Zelg.

Aigen Wiesen.

Mit erfragen vnd beschreiben als obstet.

Item N. Morgen Bomgarten.

Item N. Krautgarten.

Item N. Hambfgarten.

Item 1. Morgen Wingarts.

Item N. Wasser zu N. gelegen vnd koufft ꝛc.

Der Lehen, Huben vnd Höfe halben soll es also befragt vnd beschriben werden.

N. hat Innen ain Lehen, zinßt

N. an Geld,
Rocken N. Moden,
Dinkel N. Moden,
Habern N. Moden ꝛc.

all gülten zu setzen.

So dann söllicher Hof oder Lehen ererbt, soll allein gesetzt werden ist ererbt, vnd zu Theil koufft, soll der Thayll, so ererbt insonder, auch die Thayll, so erkofft vnd wie die koufft, auch wie zalt, vfgeschriben werden. Were aber der Hof vnd Lehen durch ain Hyrat vf ain kommen, soll das auch also gesetzt,

Ob dann der Hof oder Lehen gar erkoufft, sol der kouf wie theur vnd wie Zalung mit Ziln, auch wie vil daruff bezalt, vnd was, auch wöllicher person die Schuld zustendig, vffgeschrieben werdenn.

Vnd wann das also alles erfragt vnd beschriben, söllen des Hofs Gieter also vfgeschrieben vnd gesetzt werden.

Gieter In gemelt Lehen gehörig.

Hus, Schürn, Hofreitin vnd N. Bomgarten.

Acker Korn Zelg.

j Juchert zu N. ij Juchert zu N. ij morgen zu N.

Haber Zelg.

j Juchert zu N. j Morgen zu N.

Brach Zelg.

j Morgen zu N. j Juchert zu N.

Wisen.

ij tagwerk zu N. j tagwerk zu N.

Wingart.

j Morgen zu N.

Garten im Veld.

j Tagwerk Bomgarten.

Holts ꝛc.

vnd was dann ain Lehen oder Hof weiter an Gieter hat. DarInnen sonderlich zu merken, wa Zehenden oder Zins widerumb in die Höfe oder Lehen gangen, das die für nutzung auch eingeschrieben werden.

Vnd mit den Lehen vnd Hofgietern dis Ordnung ynschribens zu halten.

Erstlich daß Hus, Schüren, Hofreitin vnd Garten, vnd deren Jedes, wa so namhaft Innsonder gewerdet, darnach in ain Somma gezogen, die mitten in das Platt gesetzt vnd nit vßgeworfen, aber für bar vnd aigen geschetzt werde; also für bar angeslagen zu Gellt N. Gulden.

Darnach zu den äckern gegriffen, vnd in Jeder Zelg all äcker von Stuck zu stuck, vnd nit somarie die Zelg zusamen gezogen, sonder ain Jeder acker insonder vnd für aigen geschetzt vnnd die Werdung auch mitten Ins Platt gesetzt werde. Also

j Juchert zu N. angeschlagen — N. Gulden.

Also mit Wisen vnd all andern Hoffs vnd Lehens-Gietern zu halten.

Vnd dann, so alle Gieter gewerdet, soll die Soma deren aller zusamen gezogen vnd also gesetzt werden:

Sma Lehennsachtung
N. Gulden.

Nachdem soll von solcher Som gezogen werdenn alles Dasjenig, so zu gült vnd dienstlicher Beschwerd daruß göt, auch ob noch Schulden daruff vnbezalt vßstienden, vnd darnach über söllichen abzug gesetzt werden:

Item ſo bleibt übern Abzug aller Gülten vnd beſchwerden, auch der Schulden, ſo vorhanden, die Vberbeſſerung angeſchlagen für — N. Gulden vnd ſollich Som alsdann vßgeworffen vnd in die Anlag gelegt werden.

So dann Schuld daruff ſteen, ſoll es mit wie lut ſondern Artikels, der Schulden halb, gehalten werden.

Alle Gieter zu werden vnd zu ſchetzen ſoll dis Ordnung gehalten werden.

wie der Artikel der Inſtruction weiſet, daß alle Gieter für bar angeſchlagen werden ꝛc. Innhalt Artikels. Deswegen ſollen bey jedem Flecken drey erber verſtendig vnd des Velds aller beſt bericht meuner erkießt, die bey vfzeichnus der Gieter ſitzen. Die ſollen volgends alle liegende gieter was deren Jedes zu barem Gelt wol werdt, bey Jhren pflichten vnd aydenn ſchetzen vnd anſchlahen, vnd nit dergeſtalt, daß möchte fürgewendt werden: ja das Gut gelt vf dieſen Tag, das oder jenes nit. Dann gütig zu glouben, wann alle gietere zumal in ainem Flecken fayl, daß koſtüt nit vorhanden, ſonder das achten vnd ſchetzen was es wol werdt, vnd nit, was es jetzt gelten möchte.

Wa dann die Felder etwan ſo wyt, oder den geordneten vnbekannt, mag ain jeder bey ſeiner pflicht befragt werdenn, wie er ſelbig vnbekannt gut ſchetz vnd anſchlach. Doch ſoll es darum nit bey eines Jeden ſelbs Werdung bleiben mieſſen, ſonder bey den geordneten dreyen perſonen ſten, ſöllich werdung zu bekrefftigen, oder anders, ſo das beſſer were, zu ſchetzen.

Der Schulden halb werden dis Ordnung gehalten.

So ainer ain ligend gut von ainem, der Innerhalb Lands geſeſſen, erkoufft vnd nit gar bezalt hat, ſoll dem kouffer allein das er bezalt, beſetzt, vnd dem verkouffer das noch vnbezalt vßſteet, zugeſchriben, beſetzt vnd angeſchlagen werden.

Ob aber ainer koufft von ainem vßerhalb Land, oder dergleichen Schuld erbsweiß vff Jne kome, ſoll Innhabern des Guts das Kauffgelt gar beſetzt, doch nach vffgelegter beſchriebener Anlag diſer Artikel angehenckt werden:

dagegen ſoll N. der Schuld halb, ſo er N. vßerhalb Lands noch zuthund, N. betreffend, die Anlag N. Innen halten.

Darzu dann die Ambtlüt ſelbigem beholfen, vnd dem Vßmann vor Bezalung deſſelbigen nichts vßfolgen laſſen ſollen.

Vnd dann mit den geliehen Schulden.

So ainer bey ainer perſon Innerhalb Lands wenig oder vil gelt entlehner, das ſoll dem, ſo ſolchs entlehnet hat, abgezogen, vnd demjenigen, ſo ſollichs vßgeliehen, zugeſchrieben vnd geſetzt werden, Jn anſehen, ob er ſolchs bey dem nit an Schuld, hette er ſolchs an Gietern, Gülten oder baren Geltt da liegen, vnd keme alſo zu beſchetzen. Wölicher dann ſo dankbar, daß er ſöllich entlehnt Gelt Jme ſelbs vffſchetzen, vnd dem, ſo das geliehen hette, nit zu ſchreiben laſſen wöllt, ſoll es auch geſtattet werden.

Aber die Schulden vßerhalb Lands entlehnet sollen nit abgezogen, doch nach Setzung der Anlag angehenckt werden: daß einer dagegen bey Jedem, souil sich dann selbiger Schuld nach gebüret, allwegen von hundert Gulden dritthalb Gulden vflag, also vf vnd abzurechen, Innhalten, oder Jn erkanntnuß der freundschafft für Jne geben möge.

Wa dann schulden vorhanden vf Wein oder Früchten geliehen, derglichen die schulden, so mit Zilen, halben oder ganzen Buw zu zalen standen, soll allwegen ain zimlicher gebürlicher Abzug, nach gestalt vnd gelegenheit der Schulden vnd Zilen beschehen, vnd dann das übrig für bar angeschlagen vnd vßgezogen, auch also gesetzt werden.

Es sollen auch durch ain yeden Ambtman alle schulden, wie, woran, warumb, auch wölicher person die syen, ordentlich vnd vnderschiedlich mit Zil vnd bezalung vffgeschriben vnd den ambtlüten vßerhalb ampts der ort dann die Schuld ist, doch Innerhalb Lands, angezögt vnd zugeschriben werden, damit selbiger jeder ort der ambtmann sich darJnnen zu ersehen vnd zu befinden hab, ob seins Flecken Jnwoner söllich Schuld angezögt, oder verhalten hab.

Mit Gülten vnd Leibgeding

Soll allwegen das haubtgut gar vnd gants dem kouffer, vnd nit nu die gült, belegt werden. Dergleichen wa die Kuw aine für ain pfund zins verstellt, soll dem, so das aigen der Kuw xx Pfd. hobt guts als für j Pfd. Zins gesetzt werden. Dergleichen auch, wa etwan ain gut für xx; xxx. minder oder mer zu der Niessung verpfandet, das etwan halbtheils mer denjenigen, so es an sich pfendt hat, zur Nuzung Yntrags gebe, soll dasselbig Jnkomen vnd Nutzung, die es ertregt, vnd nit nu der pfandtschilling, besetzt werden.

Der Früchten halb

Soll Jedem nach gestalt seins Hußbruchs bis zu der ernd vnd nechstkünfftigem Herbst Abzug beschehen, vnd das übrig, wie löff vnd koff yedes Orts nemen vnd geben, beschetzt werden.

Das Vich

Soll Jeder ort des es werdt angeschlagen vnd Jnsonder ain Kuw vf iiij Gulden, ain milch oder halbjerig kalb vf ain Gulden, ain alt Schaff, dergleichen Jerling vnd hemel für ain Pfund, vnd ain Lam zu acht schillingen geacht vnd geschetzt vnd mit Werdung alles anders Vichs nach Art vnd Gelegenheit Jedes Orts gehalten werden.

Der Aimer an Fassen

Soll vf ain halben Gulden oder x ß., nachdem die new oder alt, angeslagen werden.

Es soll auch gleich vnd alsbald mit sollicher Anlag, on verner vfziehen aller Schatzung vnd handlung, ain luter vfzeichnus vnd buch von Jtem zu Jtem von Stück zu stück beschriben vnd vßgemacht, auch alle Ding Jn beschluß vnd geheim, vnd neben diesem Vnderricht allerding Jnnhalt vnd vermög der Jnstruction gehalten werden.

25.

Ausschreiben an alle Aemter des Fürstenthums, die gemeine Anlage wider den Türken betreffend.

Vom 3. Juni 1542.[39])

26.

Rescript an Bürgermeister, Gericht und Rath zu Mark-Gröningen, die Umlage des Schloß-Geldes betreffend.

Vom 5. Juni 1543.[40])

Von Gottes Gnaden Vlrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Vnsern Grus zuvor Lieben Getrewen. Nachdem wir kurtzuerweilter tagen mit euch vnd andern Stetten vnd ämptern vnsers fürstenthumbs handlen vnd gnediglich begeren haben lassen in ansehung der seltzamen geschwinden practiken vnd Leuff, so sich nit allein in Hungerland, sondern auch in Frankreich vnd andern Orten allenthalb erzeigen vnd ereignen, vnnß ein Somme geltz zu vnderhaltung vnser bevestigten vnd gepauwten Stett vnd Schlösser die nechsten zwelff Jar lang nach einander zu erlegen vnd zu bezalen, in welchem denn von Euch vnd andern vnsern Stetten vnd Aemptern vnderthenige bewilligung beschehen, deß wir gegen euch mit allen Gnaden bedenken vnd erkennen wellen, vnd alls ir daneben begert, Euch gnedig zu bewilligen, daß ihr sollich gelt allererst mit der gemeinen Landsteur vmblegen vnd ynpringen mögen; damit ir denn wissen, wann, wie vnd welcher gestalt ir sollich ewer Gepür vfferlegten Geltz antwurten vnd erlegen sollen, so wellen wir Euch hiemit gnediglich bewilligen, vergunden vnd zulassen, daß ir dasselbig gelt jeder zeit vmb Martini mit der gemeinen Landsteuer wol vmbschlahen mögen, das ir auch also neben vnd mit der Landsteuer ynziehen vnd volgendtz obgemelt Zeit der zwelff Jar lang vnserm Landschreiber zu Stutgarten antwurten vnd erstmals mit erlegung nechstkünftigs Martini anfahen wellen, wie sich

---

39) Abschrift in der Rescripten-Sammlung des K. Finanz-Archivs. Diese Türkenhilfe wurde nach dem Schlusse des Speyrer Reichstags vom J. 1542 erhoben. Da wir jedoch das umfassendere Ausschreiben vom 15. Nov. 1544. hienach folgen lassen, so können wir jenes um so mehr übergehen, als die Grundsätze sowohl in Absicht auf die Objecte und Subjecte der Besteurung, als in Absicht auf den Beitrag selbst in beiden Ausschreiben im Wesentlichen übereinstimmen.

40) Aus den Gröninger Akten des K. Staats-Archivs.

gepürt. Das wollten wir euch, darnach zu richten haben, gnädiger Meinung nit verhalten. Datz Stutgarten den V. Juni. Anno 43.

Hans von Ow.
Vlrich rucker, d.
Alex. Demeler.

27.

General-Rescript, die gemeine Anlage wider den Türken betreffend.

Vom 15. November 1544. [41])

Von gottes gnaden, Wir Vlrich Hertzog zu Wirtemberg vnd zu Teck, Graue zu Mümpelgart ꝛc. Embieten allen vnnd jeden vnsers Fürstenthumbs Prelaten, äpten, äptissin, Rectorn, Doctorn vnd Regenten vnser Vniuersitet zu Tübingen, Pröbsten, Dechant, Priorin, Stifften, Pfarrern, Predicanten, Pfarruerwesern, Diacon, Conuentfrawen, Spital, Pflegern, verwaltern vnd ynnemern geistlicher Communen, Pfründen vnd ander der gleichen güter vnnd gefellen, auch vnsern Räten, Cantzli, vnnd andern dienst verwandten Vögten, Pflegern, Amptleuten, Kellern, Castnern, Landsessen, Schultheissen, Gerichten, Räthen, Burgermeistern, Kirchen, Heiligen, Witwen, vnd waisen, Pflegern, Burgern, vnd sonst allen andern vnsern vnderthonen, dienstknechten, vnd mägdten, vnsern gruß gnad vnnd alles guts, wirdigen hochgelerten, Ersamen lieben vnnd getrewen. Als die Rö. Kei. Maie. vnser allergnedigster herr, sampt Churfürsten, Fürsten, vnd Stenden des heiligen Römischen Reichs, vnd der abwesenden Pottschafften, auff jüngst zu Speir gehaltnem Reichstag mit stattlichem zeitlichem rath bedacht vnnd erwegen, das mit der alsdann bewilligten vnnd jetzund erlegten defension hilff, vnsers heiligen Christlichen Namens vnnd glaubens erbfeind der Türk, mit seinem Tyrannischen fürnemen von gemeiner Christenheit nit abgewendt werden mög, Sonder wo man jme stattlich abbrechen, vnd die beschwerdten Christen, Land, vnd Leüt, von seinem vihischen gewalt (vermittelst göttlicher gnaden) erledigen, vns, vnnd Vnser auch Ewer aller vatterland, retten vnnd behalten wöllen, das demnach ein bestendige vnd dapffere offensionhilff gegen gemeltem Feind fürgenommen vnnd volzogen werden müß, Damit nun zu sollichem großen werck ein notturfftiger vorrath zeitlich auffgebracht, vnd gemacht werde, So haben höchstgedachte Kai. Maie. Auch Churfür. Fürsten, vnnd stende des heiligen Reichs, vnd der abwesenden Pottschafften vnd Räte, für nutz, vnd notwendig angesehen, das alle Stent, Stett, vnd ynwoner des heiligen Reichs,

41) Gedrucktes Original, in Placat-Form.

vnd Teütscher Nation, die sich derselben Fridens vnnd wolfart erfröwen, vnnd gebruchen, sie syen in des Reichs anschlägen begriffen oder nit, niemandts außgenommen, zu sollichem gemeinen mitleiden gezogen, vnd mit einer sollichen gleichmessigen durchgenden anlag belegt werden, das niemandts hochs oder niderstands verschont, auch keiner für den andern beschwerdt werde, Sonder ein jeder nach seinem vermögen neben dem andern gleiche anlag vnd steür gebe. Vnd auff sollichs sich gemeine Reichsstende entschlossen vnd vereinigt, das widerumb ein gemeine durchgende anlag eines gemeinen Pfennings fürgenommen, vnd vngebracht, auch hinder eines jeden Churfürsten, Fürsten vnd Stands verordnete Oberynnemer in jren Truchen verwart vnd behalten werden solle, biß auff höchstgedachter Kei. Maie. vnd gemeiner Reichsstend ferner vergleichung vnd bescheid, auf schierst kommenden Reichstag fürzunemen, vnd zugeben, alles vff die maß vnd form, wie hernachuolgt.

Nemlich sollen alle vnd jede Churfürsten, Fürsten, Geistliche vnd Weltliche, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, die vom Adel, Auch die Frey vnd Reichs Stett, vnd alle andere in den Stetten, vnd auf dem Land, was standts, wirde, oder wesens die sein, niemand außgenommen auch on angesehen aller verträg, Freyheiten, Indulten vnd herkommen, so diser bewilligung vnnd anlag zu wider sein möchten, von allen jren beweglichen vnd onbeweglichen, haab vnd gütern, sie seyen Lehen, oder eigen, je von hundert guldin rechts werdts ein halben gulden. Vnd von Tausend gulden werdt güter fünff gulden, vnd also auff vnd abzurechnen, in dieser anlag volkommenlich zu anlag, Steür, vnnd vnderhaltung dises Christlichen wercks, zalen vnd entrichten. Vnd der gulden zu fünffzehen batzen, oder sechtzig kreüzer, oder zu ein vnd zweintzig Silbergroschen, oder souil werdts darfür einer ganghafften andern Münz gerechnet werden.

Welcher aber vnder Hundert gulden werdt hat, der soll je von zweintzig gulden sechs kreützer geben, Vnnd welcher vnder zweintzig gulden werdt hat, der soll vier kreützer, oder souil werdt geben.

Es sollen auch Fünfftzig Gulden Järlicher gülten, Zinß, vnnd ynkommens für Tausent gulden werth, vnd hauptguts, Dergleichen auch hundert gulden erkaufft Leibgedings, auch für Tausent gulden hauptguts gerechnet, vnd in disem anschlag entricht werden.

Dweil aber etlich von jren Parschafften des Jars ein Merere nutzung, vnnd ynkommen, one jr sonder müh vnd Costen haben, dann von Tausent gulden hauptguts Fünffzig gulden. So sollen die selben, sie seien hochs oder nider stands, von sollichen jren merern Järlichen gefellen, vnnd nutzungen, auch den zehenden pfenning bezalen vnd entrichten.

Vnd zu disem Christlichen milten werck, Sollen auch alle Stifft, Clöster, Capittel, Ordens Leut, Kirchen, der Kirchen Fabricken, vnnd Spitäl, sie seien in den Stetten, oder anderstwo, Geistliche, vnd Weltliche Brüderschafften, Vnnd alle andere geistliche versamlungen, Communen, vnd Clausen von Mannen vnd Frawen, sie

ſeyen Exempt oder nit, jr Steür vnd anlag geben, Vnd Nemlich von allen jren Renten, Gülten, vnd ynkommen, den Zehenden theil, das thut von jedem Hundert gulden Järlichs ynkommens zu dieſer Chriſtlichen anlag Zehen gulden, vnnd alſo auf vnd nider nach anzal des ynkommens. Dergleichen auch von allen anderen jren ligenden vnnd beweglichen haab vnd Gütern, nach außweiſung diſer Ordnung jr anlag erlegen vnd bezalen.

Gleicher geſtaldt ſoll es auch gehalten werden, mit allen Commenthuryen, vnd heüſern des Teütſchen, vnd der Johanſer, vnnd ander Ritterlichen örden.

Dergleichen ſollen auch die ſonderbaren geiſtlichen perſonen, ſo nit Churfürſten, Fürſten, oder Prelaten des Reichs ſind, von jren Penſionen, Reſeruaten, Dergleichen auch von allen andern jren Renten, Gülten, ynkommen, vnd nutzungen, die ſie von jren Pfründen, Beneficien, Dignitatibus, vnd jrem Geiſtlichen Stand haben, den Zehenden pfenning zu diſer anlag bezaln, oder bezalen laſſen.

Vnd damit von ſollichen Penſionen, Reſeruaten, vnd dergleichen Nutzungen, die gepürenden anlagen deſto gewiſſer erlegt werden, So ſoll der jhenig der ſollich Penſion oder Reſeruat zu bezalen verpflicht iſt, ſeinen gläubiger die anlag, diſem anſchlag gemeß, in diſe anlag zuerlegen ſchuldig ſein.

Vnd dann von den andern der Geiſtlichen ererbten, vnd in ander weg erlangten, oder erworbnen ligenden Gütern vnd varender haab. Sollen ſie auch von Hundert gulden ein halben gulden. Vnd alſo auf vnd abzurechnen, wie von den Weltlichen geordnet iſt, zu anlag an dem end, da ſie geſeſſen bezalen, vnnd außrichten.

Jtem die Geiſtlichen ſollen auch jre Pfründheüſer nach leibgedings werdt anſchlahen, vnnd ſampt der Pfarren ynkommen vnd Competentien, auch die Preſentien, vnd tägliche gefell nit weniger, dann andere jre geiſtliche ynkommen verſteürn, vnd von Zehen pfenning Järlicher Nutzung einen zu anlag geben, vnnd alſo auf vnd nider, nach dem die Nutzung klein oder groß iſt.

Die Frey vnd Reichs Stett, auch ander Stett ſo den Fürſten, oder andern Herrſchafften zugehörn, Sollen von dem ynkommen in jr jeder Camer, Dergleichen von den Gülten vnd Nutzungen jrer Hoſpitaln, vnnd anderer dergleichen heüſer, ſo in jrer, oder der jren verwaltung ſein, Vnd dann die Zünfften, Gaſſlen, Gilden, Dergleichen alle andere Vniuerſiteten, Communen, Collegia, Faculteten, vnd Samlungen, wie die namen haben, nichts außgenommen, von jren Gefellen Nutzen, vnd ynkommen, den obbeſtimpten anſchlag, auch wie gemelt erlegen, vnd Fünfftzig gulden ſollichs ynkommens für Tauſent gulden hauptgüts vnd werdts gerechnet werden, Vnd alſo auf vnd ab, nach anzal jr jedes ynkommens.

Wiewol auch wiſſentlich war, das deren vil, ſo järlich dienſt, oder Amptgelt haben, deſſelben über den Coſten, den ſie mit knecht, pferden, vnnd in ander weg auf wenden müſſen, vmb ein geringe genieſſen mögen, Nachdem vnnd damit hierinn gar niemants ver-

ſchont werde, So ſoll ein jeder er ſey hochs oder Riders, Geiſtlichs oder Weltlichs ſtands, Auch knecht vnd mägdt, von einem jeden gulden Järlich dienſt oder amptgelts ein kreüzer zu diſer anlag geben.

Doch ſollen hierin nit begriffen noch angeſchlagen werden eins jeden kleider, kleinat, Silbergeſchirr, vnd anderer Haußrath, den ein jeder ſeinem ſtand vnd weſen nach, zu täglichem brauch nit wol empern kan. Item denen vom Adel, vnd Raiſigen knechten jre Pferd, Dergleichen auch andere jre wöhr vnd harnaſch, vnd ſunſt nichts anderſt außgenommen ſein.

Item ein jeder ſoll allein an dem ort, da er geſeſſen, ſein anlag zu dieſer offenſion hilff geben, von allen ſeinen haab vnd güttern, die ſeien Lehen oder eigen, ſo er allenthalben hat, onuerhindert wo die ſein oder ligen, Vnd kein Stand, oder deſſelben vnderthanen niemandts darwider tringen, noch jemandts ſein haab vnd gütter, ob die ſchon vnder jm gelegen, diſer anlag halben belegen, die hemmen, noch auff halten, bei peen Kei. Maie. vnd des Reichs Acht vnd aberacht.

Vnd damit nun diſer Chriſtenlicher anſchlag deſter ſchleiniger ſeinen fürgang erreiche, vnnd des auffrichtigen ynnemens, verwarens, vnd außgebens halb, bei meniglich deſter weniger argkwon erwachſe, beſonder der geneigt, gut vnnd getrew will zu ſollichem recht Chriſtlichem werck erhalten werde, So wöllen wir in krafft ſollichs Reichs abſchids, zu diſem ynnemen, ein gemeine Truchen, mit vier ſchloſſen vnnd geſönderten ſchliſſeln (deren vnder den vier Oberynnemern ein jeder vermög diſer Ordnung einen haben ſoll) gen Stutgarten ſetzen, vnd ordnen laſſen, darein alle ynnom diß vnſers Fürſtenthumbs erlegt, vnd überantwurt werden ſoll.

Nach dem aber ſollichen vnſern vier ynnemern zuuil mühſam vnnd beſchwerlich iſt, diſe anlag in allen vnd jeden Stetten, Flecken, vnnd Orten vnſers Fürſtenthumbs durch jr eigen perſonen ynzubringen, deßgleichen den vnderthanen noch mer angelegen, alle jre anlagen an ein Malſtat, als gen Stutgarten den vier ynnemern zu antwurten, So will ſich gepüren, vnd erfordert auch das die hohe notturfft, das in einem jeden Ampt vnſers Fürſtenthumbs ſondere vnderynnemer, vnd Truchen, mit vnderſchidlichen ſchloſſen geſtelt, vnd verordnet werden, vnd der vnderynnemer jeder allein einen Schlüſſel zu der Schloß einem haben ſoll, Welche vnderynnemer oder ynzieher in den ämptern vnd vogteyen, darinn jnen die anlag ynzuſamlen beuolhen, einen namhafftigen tag den vnderthanen deſſelbigen Ampts zuuor beſtimmen vnd anſetzen, auff welchen ſie die vnderthanen, jr gebürende anlag erlegen, die ſie auch in jre verſchloſſen Truchen ynlegen ſollen, Vnd welche auß jnen dieſelbigen zeit überſchreiten, vnd daruf jr gepür nit erlegen werden, die ſollen alßbald zu ſtraf noch ſouil zu anlag zu geben verfallen, als ſie ſunſt nach laut dieſes anſchlags zu bezalen ſchuldig ſind, die ſie auch one abgang jnnerhalb vierzehen tagen den nechſten darnach volgend, wie ſich gepürt, entrichten, Vnnd welcher darüber onge-

horsam sein, dieselben sollen von vns über ynpringung der doppel anlag nach gestalt jrer ungehorsam, vnd vnser messigung ernstlich gestrafft werden.

Würde aber einer oder mer zu jrem vortheil vnd abkürtzung diser Christentlichen Steür vnd anlag in seiner anzeig zu wenig anzeigen, vnd versteürn wöllen, den, oder die selben wöllen wir nach gröss oder kleine seins verschweigens, vnd nach gestaldt derselben vnnachleßlich straffen.

Die Prelaten, Prelätin, Grauen, Freyenherren, vnd vom Adel, Fürsten, Räth, auch Burgermeister, Schultheis, Rath vnd andere Burger vnser ansehenlicher vnd fürnemer Stätt, Sollen Erstlich, Nemlich ein Prelat, Prelätin, Graue, Freyher, vnd vom Adel einer person seinem stand gemeß, vnnd die andern den verordneten Einnemern (vor welchen sie jre anlagen, laut diser Ordnung entrichten sollen) bei guten waren treüwen, an eins geschwornen eid stat, handtgelübt vnd antastung thun, Das sie all jr haab vnd güter ligend vnd varend, die seien in, oder außerhalb des Reichs, jrem besten verstand nach schetzen, vnd dauon die anlag diser satzung vnd Ordnung gemeß entrichten vnd bezalen wöllen, vnd dieselben auch alßbald, in gegenwürtigkeit der verordneten ynnemer in der selben verordneten Truchen ynwerffen, vnd das gelt darzuschiessen oder zelen zulassen nit schuldig sein.

Aber die Paursleüt vnd vnderthonen, Sollen in diser anlag, wie auch hienor, also gehalten werden, Das sie hiezwischent dem letsten tag Christmonats, schirst künfftig anfangs bei guten waren trewen an geschwornnen eidstat betheürn, vnd angloben sollen, den verordneten ynnemern alles jr vermögen treülich anzuzeigen, vnnd zuuersteürn, Darauff auch die ynnemer sollich jr vermögen von jnen vernemmen, vnnd eigentlich auffschreiben lassen.

Wann dann also in jedem Ampt die anlagen des gemeinen pfennings erlegt, vnd yngebracht, So sollen als dann die vnderynnemer eines jeden Ampts, wann sie des von den vier Oberynnemer zu Stugarten erfordert vnd ermant werden, schuldig vnd verpunden sein, jre Truchen jedes Ampts one allen abgang verschlossen vnd wolverwart, alles bei jren eiden, die sie hierumb thun werden, gen Stutgarten zuhanden der Oberynnemer zulifern, allein was sie zu jren nottürfftigen zerungen deßhalben aufwenden haben müssen außgeschiden, Derenhalb sie dannocht den bemelten Oberynnemern jres außgebens auffrichtige rechnung thun, vnd über jr zimlich zerung kein belohnung haben sollen.

Vnd sollen die sachen gefürdert werden, das jr jedes anlag des obgemelten gemeinen pfennings onuerzogentlich nach außweisung diser Ordnung yngefordert, vnd auf das aller lengst hie zwischen, vnd dem fünffzehenden tag Hornungs nechstkommendt, erlegt, vnd zusamen in die verordnet Truchen gepracht, vnd durch die verordneten Oberynnemer darinn on allen abgang verwart werden, Vnd welcher daran seümig sein würt, derselbig soll mit der that also bald nach verscheinung sollicher zeit, wo er ein weltlicher die Peen

vnd straf hochstgedachter Key. Maie. vnd des heiligen Reichs Acht, verwürckt vnd yngefallen, Wann er aber ein geistliche person ist, Alßdann alle seine Priuilegia, schutz, vnd schirm, die er von jr Key. Maie. dero vorfarn, vnd dem heiligen Reich hat damit alßbald verwürckt haben, deren priuirt vnd entsetzt sein.

Demnach so beuelhen vnd gepieten wir Euch hiemit ernstlich vnd wöllen, das jr alle vnd jeder für sich selbs jetzt vnd hernach zu der zeit, so jr ewer gepürende anlag entrichten vnd erlegen sollen, zum höchsten bedencken wöllen, ewer Eer vnd aid, Vnnd euch sonderlich vnd herzlich erinnern ewers Christlichen gewissens, trawen, glaubens, vnd Seel seligkeit, vnd das jr die Eer des allmächtigen Gottes, seines heiligen glaubens, vnd gemeiner Christenheit nutz vnd wolfart zu hertzen füren, vnd den gemeinen nutz vnd wolfart der Christenheit, vnd sonderlich der beschwerdten Christen land vnd leüt, ewer mitbrüder in Christlichem glauben vnd Religion, hohe notturfft betrachten, vnd allen ewern zeitlichen nutz auß Christenlicher brüderlicher lieb fürsetzen, vnd sich ein jeder getreülich on allen falsch vnd gefar selbs schetzen, vnd sein gepürend anlag erlegen wölle, also vnd der gestalt, das alle vnd jede geistlich oder weltlich Mans vnd frawen personen niemand außgenommen, jr gepürend anlag one alles felen gewißlich vnnd entlich hiezwischen vnd dem Zehenden tag Hornungs schirst künfftig, den geordneten vnnemern vnd Truchen jrer Amptsuerwaltung erlege vnd bezale. Vnd das also gewißlich vnd one felen dieselbigen Truchen eines jeden Ampts gar in kurtzen tagen darnach in die gemein Truchen gen Stutgarten zusamen gepracht vnd erlegt, Vnd dann die selbig mit allem gelt, vermög gemelts Reichs abschids, bis auf ferrer der gemeinen Reichsstende vergleichen verwarlich behalten, vnnd zu diesem Christlichen vorhabenden notwendigem werck gepraucht werden möge.

Wir gepieten vnd beuelhen auch euch allen vnsern Ober vnd vnderuögten, Burgermeistern, vnd Gerichten, bei den pflichten, damit jr vns verwandt sind, das jr also bald in statt vnd ampt ewer verwaltung vier from, redlich, stathafft, vnd aufrichtig Menner zu gemelter vnnom vnd der Truchen, so mit vier schlossen wol verwart, vnd der jeder allein einen haben soll erkiesen vnd ordnen, dieselbigen auch jrer pflicht, damit sie vns oder andern verwandt diser sachen halb, ledig zelen, vnd alßbald sie von newem vermög des Reichs abschids wider in verpflichtung nemen, vnd dann fleissige fürsehung thun, das die vnderthonen beschriben, vnd jr gebürend anlag diser ordnung gemeß zuerlegen ernstlich, vnd wie gehört angehalten vnd hierinn niemandts verschont werde, alles bei vermeidung der straf in berürtem Reichs abschid begriffen, welche wir auch gegen den vngehorsamen onangesehen was stats oder stands die seien, vnabträgenlich werden lassen fürnemen, Darauff auch jr vnser Vögt, Amptleüt, Richter, Schultheissen, vnd die verorneten einnemer insonderheit, gut achtung vnnd auffmerckens haben sollend, bei vermeidung vnser vngnad, vnnd sonder hohen straff, des wir

ruch auch hiemit gnediglich verkündt, verwarnt, vnd erinnert haben wollen, Damit ſich meniglich darnach zurichten habe. Datum Stutgarten Sambſtags den fünfftzenhenden tag Wintermonats, der weniger zal, im xliiij jar.

Jacob von Kaltenthal.
(L. S.) Feßler, Dr. Canzler.

---

†) Landtags-Abſchied.

Vom 8. Januar 1554.

28.

General-Reſcript an die Vögte, Bürgermeiſter und Gerichte, die Umlage der jüngſt bewilligten Ablöſungshilfe betreffend.

Vom 2. Juli 1554. [42])

Chriſtoph ꝛc.

Liebe Getreue! Alß vff vnſerm jüngſt allhie gehaltenem Landtag vnter Anderm verabſchiedet worden, daß der Vmbſchlag der damals bewilligten jerlichs 30,000 fl. Ablosungshilff durch etliche, ſo wir vnd vnſer Landſchafft hiezu verordnet, In die Aempter vnſers Fürſtenthumbs nach Vermögen vnd aller Pillichkait gemacht vnd ſollich Hilff zum Gleichiſten vßgetheilt werden ſoll, So haben

---

†) S. Bd. II. Nr. 36. der Slg. der Staats-Grund-Geſetze. Die Landſchaft bewilligte zu Bezahlung der Zinſe und Gülten aus den auf dem Herzogthum haftenden Schulden in den zwei nächſtfolgenden Jahren je 30,000 fl. in die Landſchreiberei zu liefern und überdieß 800,000 fl. Haupt-Gut auf ſich zu nehmen und davon jährlich (1556 erſtmals) 30,000 fl. abzulöſen. Zu Aufbringung dieſer Mittel wurde, gegen Abſtellung der Landſteuer und des Schloßgeldes, die ſogenannte Ablöſungshilfe eingeführt, worüber die näheren Beſtimmungen, namentlich auch hinſichtlich der landſchaftlichen Einnehmer, hier gegeben wurden. Zu den erſtgedachten 30,000 fl. trugen die Prälaten zwei Jahre lang das Reſiduum ihrer Klöſter bei; von der Schuldſumme ſelbſt aber nahmen ſie die Hälfte auf ſich. Siehe die nächſtfolgende Nummer.

42) Abſchrift in der Hartmannſchen Reſcripten-Sammlung des K. Finanz-Archivs, verglichen mit der der K. öff. Bibliothek.

demnach dieselben Verordneten neuerlichen Tagen sollich Werkh für Hand genommen vnd nach stattlicher erwegung der Aempter vnd anderer Gelegenheit sollichen Auschlag mit bestem vnd trewesten Fleiß zum gleichisten vnd pillichsten gemacht vnd vollfüert, vnd gebürt also euch in Statt vnd Ampt daran jerlichs .... fl., so lang die Ablosungshilff wehren wird, zu erlegen. Darauff ist vnser Beuelch, Jhr wöllend alsobald solliche Summa, vermeg angeregts LandtagsAbschieds, Jn die Statt, das Ampt vnd desselben Fleckhen ewer Verwaltung nit nach der alten gewesten Land-Steur, sondern dem Schloßgeldt, (welches zur Zeit seiner Austheilung dem vorigen vnd der Pillichkeit nach Jn die Fleckhen vmgetheilt worden vnd hierinn die Richtschnur seyn soll) zum gleichmäßigsten austheilen, doch wa die Statt, auch ainer oder mehr Amptzpfleckh mit dem Schloßgeldt gegen andere überlengt vnd zuuiel beschwert worden wäre, oder seither des Schloßgeldts Vmbschlag namhaft Beschwerden erlitten vnd in Armuth khommen, soll das in diesem newen Vmbschlag oder Austheilung auch, wie pillich erwogen, bedacht vnd Jn gebührend einsehens gethon werden, vnd also der Statt vnd jedem Fleckhen sein Angebür an dieser Ablosungshilff bestimmen vnd darauff die Verornung thun, daß vor dem khünftigen St. MartinsTag Jedes der Statt vnd Amptfleckhen Angebühr durch die Verordnete und Geschworene vff der Statt vnd ains jeden Fleckhen Burger vn Jnwohner vmbgesetzt vnd sollich Hilf Jn Statt vnd Ampt biß Catharinä nächst-hernach entlichen gewißlich vnd on alles fehlen ein vnd zusammengebracht vnd bis vff volgenden St. Niclausen Tag vnseren vnd vnserer Landschafft hierzu Verordneten Einnehmern allhier überlieffert vnd also, so lang diese Hilff weren würdet, vmbgeschlagen, eingezogen vnd überantwurtt werden. Dann wellicher oder welliche daran somig vnd vharlessig erscheinen, die sollen den Kosten, so dardurch aufflaufft, deßgleichen wa dadurch die fürgenommene Ablosung verhindert würdt vnd ainicher Nachtheil vnd Schad darauß entstündt, denselben sollen zu widerlegen, abzutragen vnd zu erstatten schuldig seyn, auch darzu ernstlich angehalten werden, darnach wissend euch zu halten, auch solliches den Amptfleckhen anzuzaigen, vnd damit solliche Vmbsetzungen dest vleißiger vnd richtig zugang, So wollend die fürsehung thun, daß Jn der Statt vnd allen Amptzfleckhen diese Ablosungshilff Jm Vmbsetzen von der Steuer vnd andern vmbgelegten Beschwerden abgesondert, die ainem Jeden Burger oder Jnwohner in ain sondern Item benennt, darzu die rein gelassen vnd darunter weiter kein Rest oder anderes vermischt, auch höher nit vmbgesetzt werdt, dann souil daran der Statt vnd Jedes Fleckhen Angebür ist,

Und darneben, daß die alt ordentlich Steur, vnd dann anderer Vncost, so auff die Statt vnd Fleckhen jerlichs laufft mit Bezalung der Zinß vnd Gülten, Erhaltung der Diener zu Pene und Wachten (wo von Nöthen werden vmbzuschlagen) auf diß gegenwärtig Jar auch Jn ein sondern Item zusammengebracht vnd geschlagen vnd hierzu jerlichs Jn der Statt vnd den Amtzfleckhen sondere

Bücher vnd Register verordnet vnd in dieselben von Personen zu Personen ordentlich vnd vnterschiedlich eingeschrieben werdt, was also einem Jeden vff dieß Jahr an beeden Posten oder Item vfferlegt worden.

Wa aber die Außlender vnd Frembden, die vnserer Obrigkeit nit vnterworffen, bei euch oder In den Amptzpfleckhen beschwertbare Gütter hätten, vnd also der Orten auch belegt würden, so soll Ihr Angebühr In denen Büchern vnd Registern gleichwohl auch obgelautter massen gefürdert, aber Ihnen doch solliches, wa es bisher nit im Brauch gewesen, dergestalt vnterschiedlich, wie vnsern Vnterthonen, nit eröffnen, sondern beede Item oder Posten zusammen geschlagen vnd Ihnen Ingemain angezaigt, was Jeder Jerlichs überall summarie schuldig, vnd auch solliches dergestalten von Ihnen eingezogen werd,

Vnd vff Nicolai nechstkünfftig sollen Ihr vns ordentlich vnd verzaichnet zuschicken, wie Ihr obbestimpte Summa der .... fl. auf Statt vnd Ampt vnd derselben Fleckhen vmbgeschlagen haben, Item was vns die Statt vnd Jeder Fleckh für alte ordentliche vnd Jerliche Steur geb, vnd dann wieuiel In der Statt vnd Jedem Fleckhen für ordentlicher Vncost, so vff Bezalung Zinß, Gülten, Bawen, Zerung vnd In ander Weg gangen, vmbgelegt worden, Alles von Fleckhen zu Fleckhen.

Am andern, so wellendt vns Jezo fürderlichen zu vnser Canzlei aigentlich vnd vnterschiedlich berichten, was vnd wieuiel die Prelaten vnd Klosterfrawen, oder Ihro Hindersessen, euch bisher am Schloßgelt gereicht vnd geben haben.

An dem ꝛc. Datum Stuttgarten den 2. July anno 1554.

Christoff. ꝛc.

29.

Zweite (allgemeine) Zollordnung.

Von 1554.[43])

---

43) Siehe die Anmerkung zur dritten Zollordnung von 1556. Die erste Zoll-Ordnung von 1462 oben.

30.

Privilegium der Zolls-Erhöhung (Land- und Wasserzolls) von Kaiser Carl V. dem Herzog Christoph auf 30 Jahre gegeben.

Vom 20. September 1555 [44].

Wir Karl der Fünfft, von Gottes gnaden Römischer Kaiser, zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. (vollständiger Titel) Bekennen für vnns vnnd vnnsere Nachkommen im Reiche, offentlich

44) Original im K. Staats-Archiv. Das Siegel fehlt; die Urkunde aber ist gut erhalten. Aus dem Entwurfe eines Reverses, welchen Herzog Christoph am 11. December 1555. dem Pfalzgrafen Friederich wegen dieser Zollerhöhung ausgestellt hat, erhellt am deutlichsten, was bis dahin im Lande an Zoll genommen worden war. Der Herzog gibt nemlich das Versprechen, daß nach Abfluß der 30 Jahre das Privilegium erloschen seye „vnd das „Zollgelt alßdann durch vns vnd vnsere erben, höher vnd weiter nit, dann „das vor vilbemelter diser Begnadigung vnd Bewilligung gewesen vnd „von alter hero bis auff dise Zeit auf vns erwachsen, jeder Zeit gefordert, „aufgehoben, vnd angenommen worden, weiter gefordert, eingenommen vnd „vffgehoben werden soll, Als Nambhlichen von einem jeden Fuder Wein, „so vßerhalb vnsers Fürstenthumbs erkaufft vnd darinnen abgestossen, oder „so dadurch vnd hingefürt würdet, deßgleichen so Wein Im Landt erkaufft, „aufgeladen vnd daraus gefiert, dreissig schilling. Item von einem halben „Fuder fünfzehen schilling ꝛc. Item wo vnsere Vnderthanen vor oder nach „dem Herbst Wein im Land kauffen oder vfladen vnd denselben in andere „vnsere Stett vnd Fleckhen fieren, vnd darinnen abstossen, die geben den „kleinen Zoll, Nämlich vom aimer ain schilling, vom halben aimer „drei pfenning, vnd also auf vnd abzurechnen, So es aber im Herbst were, „da vnnsere Vnterthonen newen Wein oder Most vnder der Kellter, auf „den schlag oder sonst kauffen, vnd denselben in ander Stett vnd Fleckhen, „Es sey in, vor oder nach dem Herbst, (führen?) wirt der groß Zoll, wie „obsteet, von Inen genommen, Wa dann andere vßlendische Personen, die „nit vnsere Vnderthonen seien, im Herpst oder darzwischenn newen oder „alten Wein kouffen, oder vf Rechnung nemen, vnd in Ire Heuser in oder „vßerhalb Landts füeren, die geben auch den grosen Zoll, Gleichermassen wird „es mit anderm Getrenkh, als Bier, Meth vnd dergleichen gehalten, Item „wa Malmasier, Veltliner, Traminer vnd dergleichen sies trankh, vnd aber „nit in Legeln gefüert wirdt, sonder eingepunden oder eingeschlagen, von „jedem Roß ain halben Guldin, Item von Rainfall, Wippacher, Trollin„ger vnd was also in Legeln gefüert wirdt von Jedem Roß auch ain hal„ben Guldin, Item wo aber einzechtige Legel gefüert würdet am ersten Zoll „drei Pfenning, am andern sechszehen Pfenning, vnd so er für ab oder „vsser dem Landt fert, an dem vndersten vnd letsten Zoll wider sechszehen „pfennig genommen, Item da man Korn, Rockhen, Dinckhel, Habern, „Gersten, Erwis, Habermel oder anders, Es seyen auslendisch oder hai„misch gen Markh fiert, von jedem Roß drei pfennig, Item wer koufft „vnd wider vom Markh fiert, von jedem Roß drei pfennig, Item wer Brot „fiert, es seien vff Wegen oder Karren, vnd im Land verkoufft, von jedem „Roß drei pfennig, Item was aber vßerhalb Landts zuuerkouffen, oder „sonst zu aignem brauch durch oder fürgefürt wirt, von jedem Roß

mit disem Brieff, vnnd thuen kundt allermeniglich. Wiewol wir auß angeborner Güte vnd Keiserlichen miltigkeit alle Zeit genaigt seind, allen vnnd jeden vnnsern vnnd des heiligen Reichs Vnderthonen vnnd Getrewen vnnser Kaiserliche Gnad vnnd Fürderung

---

„ain schilling. Item was für Güter, es seien grossen ballen, von Ge„wandt, specerei, vordel, köstliche gefüll, verbundne oder eingeschlegene „vaß, Stippich vnd dergleichen Kremerwerkh, Harnasch oder anderm nichts „vßgenommen, da gibt ain jedes pferdt, das da nit gemundet ist, am hin„at [illegible]n an die frankhforter Meß zu Vwingen vnd Vaihingen vnd hernach „am wider herauff faren zu Vaihingen vnd Canstatt an jedem Ort, Er „für gantz oder halb geladen, ain halben Guldin vnd ain halben thurniß, „Welcher aber die andern strassen braucht vnd von Vayhingen vfs Ramethal „fert, der gibt zu Vayhingen vorgemelten Zoll, zu Schorndorf vom Roß „ain schilling vnd dann zu Lorch widerumb wie zu Vaihingen. Welcher „dann leer hinab gen Frankfort fert, gibt nichts. Wann er aber mit obge„melter oder anderer wahr geladen, herauff fert, gibt das Roß zu Vayhin„gen ain halben Gulbin vnd hernach wo er den nechsten Zoll antrifft, wider „ain halb Guldin. Item was zwischen den Messen auf oder abgefüert würdt, „von venedischen, niderlendischen oder andern gueteren, was Kenntner gut „genennt würdt, gibt jedes Roß, das ganze Last füert, am ersten Zoll ain „halben Guldin vnd am andern wider ain halben Guldin, fiert aber einer „nur halben Last solcher obgemelter Gueter vnd ware, würdt vom Roß „siben schilling im ersten Zoll vnd an dem andern siben schilling ge„nomen, Item welcher Furman mit vorgedachten oder andern wahren „vßerhalb des Weins, in den Messen oder dazwischen, zu Göppingen „oder Schorndorf für oder durchfert, es sei am hinauff oder hinab faren, „der gibt zusampt dem grossen Zoll, wie obsteet, vom Roß ain schilling. „Was dann zwischen den Messen, als Harnasch, Banntzer, Büchsen oder „andere Waffen durchgefüert, vom Pferdt ein schilling. Item welcher vff „Jarmärkht oder Kirchweihe vorgemelt Ballen fiert vnd gantze Ladung hat, „der gibt von einem Pferdt, so er vf die Jarmerkht füert, zwen schilling „vnd am wider heimfieren ain schilling. Item was dann andere Haab oder „wahr ist, das man beim Cenntner zu füeren verlonet, als Wachs, Kupfer, „Bley, Zin, Ratt, Weidt oder Kremerei vnd dergleichen, so man von „einem Landt in das ander fiert, von jedem Cenntner schwer, wann er ins „Land fert, drei pfennig, vnd wann er wider daraus fert, aber drei pfennig, „Item von einem jeden einzechtigen Barchat, tuch oder schetter, ein pfen„nig, Fiert aber einer zwo oder drei Vordell vnd hat nit gantze Ladung, so „gibt er von jedem Roß ain halben Guldin, Item von einem jeden Stuckh „Zwilch oder Leinvat zwen pfennig, Item von einem Cenntner Landtwollen „drei pfennig, Item wo aber einer Englisch oder Niderlendisch wollen, ne„ben vnd mit andern Guetern vermischt fiert, von jedem Roß ain halben „Guldin, Item wo aber ainer lauter Englisch vnd Niderlendisch wollen fiert, „von jedem Roß siben schilling, oder wa es aber ein großer Last, vom Roß „vierzehen schilling. Item wer Eisin fiert, es sei Werkh oder Radschinen, „Stabeisen, Ofenblatten, Kugel, Sturtz vnd dergleichen, der gibt von einem „jeden Cenntner, er fier solchs in oder ausserhalb Lanndts, zwen pfennig, „Item von einer legell mit Stahel ain schilling sechs heller. Item von hun„dert Segessen drey schilling. Item was seilen fiert, von jedem Roß drei „pfennig, Item von einem wagen mit Britter ain schilling. Item von einem „Wagen mit newen Baß, Kübeln, Gelten, zwen schilling, Item von einem „Wagen mit Raiff ein schilling, vnd von einem Karren drei Pfennig. Item

mitzutheilen. So ist doch vnnser Kaiserlich gemüt mehr begirlicher, diejenigen, so vnns als die fürnembsten Glider des heiligen Reichs desselben last vnnd bürden tragen helffen, vnnd sich gegen vnns vnnd dem heiligen Reiche für ander in getreuwer dienstbarkait in allweg redlich halten vnnd erzeigen, mit sonderu gnaden vnnd

---

„von einem Wagen mit Pfeel ain schilling, Item von einem Wogen mit „Rinden vier pfennig, Item von einem Karren zwen pfennig. Item von „einem Wagen mit Velgen, Spaichen vnd wagner holtz, so das zuuerkouf„fen vff die Merkt gefiert wirdt, ein schilling. Item von jeder Roß, so „da trinckh oder sonst ander gläser von hielendischem Glaß gemacht fiert, „ein schilling, vnd von einem so venedisch Gläser oder Bernisch scheiben vnd „dergleichen in das Landt fiert, fünff schilling, vnd so er hinaus fert, am „letsten Zoll wider fünff schilling. Item von einem Cenntner schmaltz, vn„schlitt, Schmer, Speck und dergleichen, drei pfennig. Item von einem „Wagen mit Käß sechs schilling vnd von einem Karren drei schilling wenn „mans in Lanndt fiert, vnd dann wieder hinaus auch souil. Item von einer „scheiben Saltz an allen Orten in dem Land ein Pfennig vnd zue Schorn„dorff drei heller. Item von einem Faß mit Visch zwen schilling, Item „wer Häring, Bolchen, Reinvisch, Lachs oder Salmen in Thunnen fiert „vnd in oder vßerhalb Landts abstoßt, von jeder Thonnen drei pfennig, Item „von einer Rollen Stockuisch vier schilling. Item von einem Korb Blatt„eisslin, nachdem er groß oder klein ist, drei oder vier schilling, Item von „einem Vesslin Dürrvisch, Rinkhen, Gangenvisch vnd dergleichen, ain oder „zwen schilling heller. Item Stier vnd Rinder, die an Hauffen getriben „werden von jedem Houpt, so in vnserm Fürstenthumb Württemperg ver„koufft, ain pfennig, Also gibt es ouch, wann es vsser dem Land verkoufft „oder getriben würdt. Item von einem gemeschten Ochsen zwen Pfennig. „Item hundert Winter oder geiselschwein gehen ins Landt vnd wider daraus „zu jedem mal sechs schilling, vnd also nach Antzal. Item von hundert ge„meschten Schwein acht schilling. Item von hundert Schaff vier schilling. „Item von hundert Gäns vier schilling. Item Kue vnd Ochsenheutten, was „gantz Ladung fiert, von jedem Roß zwen schilling, Item Kalb- vnd Schaf„fell vom hundert drei schilling. Item von jedem pferdt, so Hirschheuten „fiert, ain schilling. Item von den Niderlendischen vnd Hungerischen Pfer„den, wo sie den ersten oder andern Zoll antreffen, an jedem Ort zehen „Kreitzer. Item Landroß oder Füllen, die zuuerkauffen oder zu erziehen im „Land durchgefiert oder fürgetriben werden, von jedem vier pfennig. Item „vom Simerin ZwibelSomen ain schilling. Item welcher Nuß, Knoblauch, „tucherkarten vnd Waidöschen fiert, gibt von jedem Pferd ain schilling. „Item vom Cenntner Weinstain drei pfennig. Item von einer Thonnen „Honig drei Pfennig. Item von jedem Roß so Bech oder Hartz fiert, ain „schilling. Item ain jedes pferdt, so Oepffell, Biren, Trauben oder ander „Ops fiert, drei pfennig. Item von einem Cenntner Werkhs drei pfennig. „Item von ainem Mülstain drei pfennig. Item von einem Schleifstain ain „schilling. Item wer Buchsbaum fiert, gibt ain Roß von gantzer Ladung „ain schilling. Item fiert ainer schlüff von einem Zol drei Pfennig. Item „von ainem Sack Nuß zwen pfennig. Item von einem Cenntner Tuchscherer „Farb drei pfennig. Item von einem pferdt das vberruckh etwas gering„schetziges fiert, drei pfennig. Item von einem pferdt, so reusch fiert, ain „schilling. Item von jedem pferdt, das da Bain oder Law fiert drei pfen„nig. Item von jedem pferdt, so Sennff fiert, ain schilling. Item vom „Cenntner Papier vier pfennig, vnnd vom Cenntner Kreiden drei pfennig ꝛc.

freiheiten zufürfehen vnnd zubegaben. Wann vnns nun der Hochgeborn Christoff Hertzog zu Wiertemberg vnnd Teck, Graue zu Mümpelgart, vnnser lieber Vetter, Oheim vnnd Fürst vnderthenigklich zuerkennen geben, Welcher massen Er von wegen des schweren übermessigen schuldenlasts, den Er, als Er nach absterben weilandt seines Vattern, Hertzog Vlrichen zu Wirtemberg, zu der Regierung komen, gefunden, vnnd Jme noch oblege, auch der manigfaltigen Kriegsdurchzüg, Teurung vnnd annder dergleichen bey kurtzen Jarn her zugestanndnen beschwerlichen zu vnnd überfall vnnd widerwertigkaiten halben an seinem aignen Cammerguet dermassen erschöpfft, vnnd sein Landschafft vnnd vnnderthanen verarmbt, das Er one vnnser gnedige Hilff nit allein des angezognen übermessigen schuldenlasts nit erleuchtert werden, die jerlichen derhalben verschribnen Zinß vnnd gülten nit bezalen, noch seinen gepürenden Fürsten Stannd hinfüro erhalten, sounder auch neben anndern Stennden die schuldigen Reichs anslag vnnd Hilff nit laisten könte. Vnnd vnns darauff diemuetigclich angeruffen vnnd gepetten, Das wir Jme hierinn mit vnnserer Kaiserlichen Hilff zu erscheinen vnnser gnedige milte hand zu pietten, vnnd zu abledigung des obligennden schweren schuldenlasts vnnd ains tails ergötzlichait viler bey kurtzen Jarn her des Kriegsvolcks vnnd annderer zu vnnd überfall halben erlittner scheden gnedigclich zulassen, gonnen vnnd erlauben wolten, den Zol, damit seine vorfarn vnnd Er von weilend vnnsern vorfaren am Reiche Römischen Kaisern vnnd Konigen löblicher gedechtnus hieuor begabt, vmb etwas zu staigern vnnd zu erhöhern. Also das nun hinfüro, wo nit ewigclich doch zum wenigsten auf dreissig Jar lanng die nechsten volgend, dieser nachuerzaichneter Zoll. Nemblich von ainem jeden Haupt vieh, so Inn seinem Fürstenthumb Wiertemberg, Grafschafft Mümpelgart, Herrschafften Reichenweyler vnnd Harburg, sampt dern zu vnnd angehörigen Hochhaiten, Oberkaitten, Grafschafften, Herrschafften, Herrlichaiten, Gerichten, Lannden vnnd gepietten, verkaufft oder vnnder der Metzel ausgehawen wirdet, auff ainmal vom Ochsen, Stier oder Kue zwen wirtembergisch Pfenning. Item von Schwein oder Saw, so annderhalbjärig oder darüber, ainen Pfennig, vnnd so darunder ain Heller Wiertemberger wehrung. Item von Schaf oder Hamel ain Heller, Wa aber solch viech durch obgemelt sein Fürstenthumb Graue vnnd Herrschafften vnd In annder Oberkait vnd Gepiet getriben würde, vom Ochsen, Stier oder Kue drey wirtemberger Pfenning, vom Schwein oder Saw, annderthalb jährig vnd darüber, zwen Pfenning, so darundter von Jedem ain pfenning. Item von hundert schaff oder Hammeln fünf Schilling Wirtembergisch. Item von ainem jeden pferdt, so in gemeltem seinem Fürstenthumb, Graue vnnd Herrschafften wie obsteet, verkaufft würden, so hoch das pfert verkaufft, von jedem Gulden ain Pfenning, von dem kauffer vnnd verkauffer zugleich, oder so sie inn anndere Gepiet dardurch gefuert würden, von dem durchfuerenden allein zu bezalen. Item von ainem Jeden Stuck Wüllentuch, so Inn obgemelten seinen Gepieten

auf fallen marckt vnnd kauff gefuert vnnd verkaufft wirdet, vnnd das ain Elen desselben Tuchs aines rainischen Gulden, darob oder darunter, biß auff ainen halben gulden wert ist, drey, vnd von ainem Stück, dessen ain Ellen aines halben Gulden vnnd darunter werth ist, ainen Schilling wirtemberger Werung. Item von ainem Jeden Stuck fuetertuchs ainen Schilling, vnnd dann von ainem Stuck parchet, so wie oblaut verkaufft wirdet, auch ainen schilling, desgleichen von allen Zwilchen, Federrutten, Golschen vnnd sonnst allen Leinwaten, von Jedem Stuck ain Schilling, so von Auslenndern Inn sein Fürstenthumb, Graf vnnd Herrschafften gefuert vnnd gepracht werden. Item vom Centner Wollen, so auff fallen marckt gepracht oder sonnst verkaufft wirdet, vier Schilling, vnd also auf vnnd ab biß auf das viertail gerechnet. Wa aber durch sein Fürstenthumb, Graue vnd Herrschafften vnnd Inn annder Oberkait wollen gefuert wurde, vom Centner Sibenschilling wirtempergischer Werung. Item vom wein, getreid vnnd annderer kauffmanswahr, wie die namen hat, so durch vilgemelt Fürstenthumb Graue vnnd Herrschafften, zu wasser oder Landt gefuert, vnnd darinn nit verkaufft wirdet, von jedem Roß ain schilling über den vorigen Zoll. Item von ainem Jeden Aimer weins, so auff die Axt verkaufft vnnd aus dem Landt gefuert würdet, drey schilling wirtembergisch. Item von dem Floß vnnd prennholtz, so den Necker vnnd auff der Entz abgeet, über den vorigen Zoll, von ainem Thänin Thille ain Heller, von vier Latten ain Heller, von Hundert Pfälen drey pfenning vnnd von ainem thennin sparren ain pfenning, von ainem Palcken ain pfenning, von ainer Aichenschwell zwen pfenning, von ainem Aichen Pannd oder Rigel ain pfenning, von ainer claffter prennholtz drey pfenning wirtembergisch, Alles von den Flössern oder Schiffern zu bezalen. Item von ainem Fuder Weins Stutgarter Eich, so den Necker hinabgefuert, ain Gulden. Item den Neckar herauff von aller war, wie die namen hat, da es seines Fürstenthumbs glaitliche Oberkait wirdet antreffen, es sey zu Wasser oder an dem gestade, vom Schöffel raucher Früchten Stutgarter Meß ainen wirtembergischen schilling. Item von ainer Rollen Stockfisch drey schilling. Item von ainem Korb platteislin drey schilling. Item von aim Centner Eisen, gemachts oder vngemachts, zwen schilling. Item von ainer claffter prennholtz ain schilling wirtembergisch, von menigclich onewaigerlich zu Zollgelt geraicht vnd gegeben werden solle. Dieweilen wir dann gedachtem vnnserm lieben Ohaim vnnd Fürsten Hertzog Christoffen zu Wiertemberg vor diser Zeit auf solch sein vnnderthenig pittlich ansuechen disen gnedigen Beschaid geben lassen, ob wir wol seiner Lieb Inn derselben begern zu willfaren vnnd die begert Zolserhöhung alsbald zuzulassen für vnns selb gnediglich gantz wolgenaigt, So wollte vnns doch solchs one vorgeende Bewilligung vnnserer vnnd des Reichs Churfürsten zuthun nit gepüren, vnnd also seiner Lieb bemelter bewilligung halben nit allein an gemelte Churfürsten gewisen, Sonnder auch seiner Lieb derwegen vnser gnedige

Fürschrifften an vilgemelte Churfürsten samptlich vnnd sonnderlich mitgetailt, mit der angehengten gnedigen Vertröstung, da sein Lieb bey gemelten Churfürsten die bewilligung erlanngen würde, das wir alsdann angeregte Zollserhöhung gleicher gestalt gnädigclich bewilligt haben wollten. Vnnd vnns aber jetzo gemelter vnnser lieber Ohaim vnnd Fürst Hertzog Christoff zu Wirtemberg vnnderthenigclichen bericht, das Er vilgedachter Churfürsten samptlichen vnnd sonnderbaren consens vnd bewilligung über angeregte Zolserhöhung alberait erlangt, vnns auch solcher der Churfürsten Bewilligung copey überschickt. [45]) So haben wir demnach In erwegung aller oberzelten Vrsachen, auch sonnderlicher Ansehung vnnd betrachtung der steten lieb vnnd zunaigung, auch getrewen bestendigen gehorsam, annemen nutzlichen vnnd ersprießliche Dienst, die gemelts vnnsers lieben vettern vnnd Fürsten Hertzog Christoffen zu Wirtemberg voreltern vnnsern vorfaren am hailigen Reiche, auch Er vnns vnnd dem heiligen Reiche Inn vil wege, mit Darstreckung alles seines vermögens, guetwilligclich, trewlich vnnd vnuerdrossenlich erzaigt vnnd bewisen, noch teglich thuet vnnd hinfüro wol thuen mag vnd solle, mit wolbedachtem mueth, gutem Rath vnnd rechter wissen, vilgemeltem vnserm lieben Oheim vnd Fürsten Hertzog Christoffen zu Wirtemberg zu ains tails ergetzlichait obangeregter zugestanndner beschwerden, widerwertigkait vnnd erlittnen scheden, dise besonnder guad vnnd Freihait gethan, gegeben, in obberürte Zolserhöhung gnedigclich bewilligt, gegonnt vnnd erlaubt, Thuen geben, bewilligen, gonnen vnd erlauben Jme auch solches alles von Römischer Kaiserlicher machtvollkomenhait, wissentlich in crafft dits Briefs. Also vnd dergestalt, das gemelter Hertzog Christoff zu Wirtemberg vnd seine erben dreyssig Jar lang, die nechsten nach dato diets Briefs volgend, Jn seinem Fürstenthumb Wiertemberg, der Graffschafft Mümpelgart vnd Herrschafft Reichenweiler vnnd Harburg, auch allen anndern seinen dartzugehörenden Hochaiten, Oberkaiten, Graffschafften, Herrschafften, Gerichten, Lannden vnnd gepietten, so Er von vns vnnd dem heiligen Reiche Innen hat, obberuerten Zoll haben vnd nemen vnd sich dessen geprauchen vnnd geniessen vnnd sollcher Zoll von menigclich vnwaigerlich geraicht vnd gegeben, vnd daran von niemandts kain eintrag, Jrrung oder verhinderung gethan werden solle, Inn kain weise noch wege. Doch solle gemelter vnser lieber Oheim vnnd Fürst Hertzog Christoff, seine Erben vnnd Nachkommen, die wege vnnd strassen allezeit bessern vnd sichern, vnd niemandt mit benanntem Zoll höher oder weiter, dann wie hieoben angezaigt vnd bestimpt ist,

45) Die später nachgefolgten wirklichen Consensbriefe werden noch in Original vom K. Staats-Archiv verwahrt. Namentlich der des Markgrafen Joachim zu Brandenburg, vom Dienstag nach Viti 1554; des Erzbischoffes Johann zu Trier, vom 11. December 1555; des Erzbischoffes Adolph zu Cöln, vom 16. December 1555; des Erzbischoffes Daniel zu Mainz, vom 24. December 1555, und des Herzogs August von Sachsen vom 4. Januar 1556.

von gemeltem vnnserm lieben Oheim vnd Fürsten Hertzog Christoffen seinen Erben vnd Nachkommen, oder denen die Sy darzu verordnen, beschwerdt oder getrungen werden. Vnnd damit auch vorgenanntem vnnserm lieben Oheim vnnd Fürsten, seinen Erben vnd Nachkommen, an dem obbestimpten vnnsern gegebnen Zoll, gnad vnnd Freihaiten kain eintrag oder verhindernus beschehe, Sonder dabey vmb souiel desto rüebiger pleiben möge, So haben wir von obberuerter vnserer Kaiserlichen macht, In crafft dits Briefs Jme vnnser volkomen gewalt vnnd macht gegeben, vnd beuolhen, sich selb nach allem seinem vermögen bey disem vnsern gegebnen Zoll, gnad vnd Freihait zu handhaben, schützen vnd schirmen, vnd sich niemandts dauon nit tringen, noch ainiche Irrung darinn thuen zu lassen, In kain weise, Vnd was Er oder die seinen zu handthabung gedachts Zolls, gnaden vnnd Freihaiten, Inn solchem mit pfeunden, straffen vnd sonst handlet, fürnimbt vnnd thuet, damit solle Er wider vns, das heilig Reich, noch sonnst Jemand anderm darumb nit gefreuelt, noch gethan, noch deshalben Jemand zu antworten schuldig sein, Vnnd ob hieuor von vnns oder vnnsern vorfaren am Reiche dem gemelten vnnserm lieben Ohaim, seinen vorfaren oder anndern Fürsten, Stetten, Lannden, vnd sonderlich seinen Vnnderthanen, Ichts, Es were Vertrag, Freihaiten, verschreibung, ordnung oder satzung, ausgangen, gegeben, ausgericht oder gemacht weren, oder hierüber von vns oder vnsern Nachkommen am Reiche, oder sonnst Jemandts anderm, ainicherley auf Jemandts ansuechen, oder sonst aus vergessenhait ausgen, aufgericht oder gemacht würde, das disem vnserm gegebn Zoll, gnad, Freihaiten, Gonnung vnd erlaubnus nachtail, verletzung, schaden oder verhinderung pringen oder gepern möchte. Wollen wir doch, das solches alles vnd Jedes besonder, crafftloß vnd vnteuglich heissen vnnd sein, vnnd hinwider nit gepraucht, ausgelegt, noch verstanden werden, noch ainiche wirckung haben solle, Inn kain weise, dann wir dieselben Freihaiten, verträge, verschreibung, Ordnung vnd satzung, alle vnnd jede besonnder, vnd sonnst alles annders, wie obsteet, Inn den puncten vnd Articln, so hiewider sagen vnnd verstanden werden möchten, auf ditsmals vnnd inn disem Fall, Jetzo alsdann vnd dann als Jetzo, aus obbestimpter vnnserer Kaiserlichen machtvolkomenhait, aigner bewegnus vnnd rechter wissen, In crafft dits Briefs, auffheben, derogieren, abthun, vernichten, crafftloß vnnd von vnwirden erkennen Inn der allerpesten Formb vnnd Maß, alls wir das Immer thuen können, sollen vnd mögen, Inn aller massen als ob dieselben Freihaiten vnd vertrege, verschreibung, ordnung vnd Satzung von wort zu wort hierin angezogen vnd begriffen weren. Doch vnns vnd dem heiligen Reiche an vnnsern Oberkaiten, vnd sonst menigclich an seinen Rechten vnd Freihaiten In ander wege vnuergriffen vnd vnschedlich. Vnnd gepieten darauf allen vnd Jegclichen Churfürsten, Fürsten, gaistlichen vnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freien, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Lanndvogten, Viitzdomben, Vögten, Pflegern, ver-

weſern, Ambtleuten, Schulthaiſſen, Burgermaiſtern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemainden, vnd ſonſt allen anndern vnſern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, Inn was wirden, ſtats oder weſens die ſein, ernſtlich vnd veſtigclich mit diſem Briefe vnd wöllen, das Sy den genanten vnnſern lieben Ohaim vnd Fürſten Hertzog Chriſtoffen zu Wirtemberg, ſeine Erben vnnd Nachkomen an diſen vnnſern Kaiſerlichen gnaden, Freihaiten, Bewilligung, Gonnung, erlaubung, einnemung, nutzung vnd geprauch gemelts Zolls, wie obſteet, nit hindern noch Irren, noch ſich des Zollgelts zu geben widern oder ſperren, ſonnder Sy dabey geruebigclich pleiben, des gebrauchen vnd genieſſen laſſen, dawider Sy auch kainerley Freihaiten oder gnad gebrauchen, oder Ichts zu handlen, fürnemmen oder thuen, noch des Jemandts anndern zuthuen geſtatten Jn kain weiſe, Als lieb ainem Jeden ſeye vnſer vnnd des Reichs ſchwere vngnad vnnd ſtraff, darzu ain peen, Nemlich fünfzig Marck lötigs goldes zuuermeiden, die ain Jeder ſo offt Er freuentlich hiewider thette, vnns halb Jn vnnſer vnnd des Reichs Camer, vnnd den anndern halben tail gedachtem vnnſerm lieben Ohaim vnnd Fürſten Hertzog Chriſtoffen zu Wirtemberg vnd ſeinen Erben vnd Nachkomen vnnachleßlich zu bezalen verfallen ſein ſolle. Mit Vrkundt dits Briefs beſiegelt mit vnnſerm Kaiſerlichen anhangendem Jnſigel. Geben Jn vnnſer Statt Brüſſel Jn Brabant, am zwaintzigſten Tag des Monats Septembris. Nach Chriſti vnſers lieben Herrn gepurt fünfzehenhundert vnd Jm Fünff- und Fünfftzigſten, vnnſers Kaiſerthumbs Jm Fünffvnddreiſſigiſten vnnd vnnſerer Reiche Jm viertzigiſten Jaren.

Carolus.

vt. A. perenot.
vt. Seld.

Ad mandatum Caesareae et Catholicae M^{tis} proprium
Haller.

(Auf der Rückſeite:)
Taxa flor. Rhen. auri decem millia. [46])

46) Wegen dieſer der Reichs-Canzlei, namentlich den kaiſerlichen Räthen, gebührenden Taxe wurde längere Zeit unterhandelt. Der Kaiſ. Kammerzahlmeiſter Pfinzing machte geltend, daß obgleich dem alten Gebrauch nach die „redditus primi anni" des Zoll-Privilegiums, die mehr als 30.000 fl. betragen würden, als Canzleitaxe gegeben werden müßten, man ſich doch mit 12,000 fl. begnügen wolle. Dagegen ſchlug die würt. Rentkammer den jährlichen Ertrag der Erhöhung nur zu 8000 fl. an, worauf die Canzlei die Wahl ließ, entweder 10,000 Goldgulden oder aber die Nutzung eines Jahres als Taxe zu erlegen. Obgleich nun die gedachte Summe angeſetzt wurde, ſo ließ doch Herzog Chriſtoph noch ſo lange unterhandeln, bis ſie im December 1555 auf 8350 fl. in Münze, einſchließlich der ſog. jura cancellariae mit 350 fl., herabgeſetzt ward.

31.

Kaiserliches Privilegium, die Einführung eines gleichen Umgeldes im ganzen Herzogthum betreffend.

Vom 22. Oktober 1555. [47])

Wir Carl der Fünfte, von Gottes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. bekennen offenlich mit diesem Brieff vnd thun khund allermänniglich, daß vns der hochgeporn Christoph, Hertzog zu Würtemberg ꝛc. vnterthäniglich fürbringen vnd zu erkennen geben lassen, welcher Maasen seine Vnterthanen vnd Angehörige des Fürstenthumbs Würtemberg jetzo bei vierzig Jahren her nicht allein zu Zeit weyland Vlrichen, Hertzogen zu Würtemberg, seines Vatern, sondern auch vnsers freundlichen lieben Bruders, des Römischen Königs ꝛc. Regierung, von wegen vielfältiger zugestandener Krieg, Ueber- und Durchzüg, langwürigen Theurungen, gemeinen Reichs Anlagen vnd sonderbaren Schatzungen in merckliche Beschädigung gerathen vnd dermaßen in Armuth erwachsen, daß die Städt vnd Flecken gemelts Fürstenthumbs allenthalben in verderblichen Abgang dardurch kommen; vnd wiewohl er gemelten seinen Vnterthanen mit Wiederauffrichtung vnd Besserung derselben Städt vnd Flecken abkommenen vnd vergangenen Mauren, Thoren, Thürn vnd Wöhren gnädige Handraichung zu thun wohl genaigt, noch dann, dieweil von wegen allerhand seiner obliegenden Beschwerden, so obgemeltem weylund seinem Vater vnd ihme selbst in solchen Jahren her an seinem CammerGuth vnd jährlichen Gefällen vielfältig zugestanden, seines Vermögens Gelegenheit nicht wäre, der Enden solch seiner Vnterthanen Gebäw im Wesen zu erhalten, auch sie dasselb, aus gemelten Vrsachen, für sich selbst zu thun vermöchten, dardurch dann dieselben seine Städt vnd Flecken in vnwiderbringlichen Abgang gerathen; So hätte er auff andere füegliche Mittel vnd Wege gedacht, wie hinfürter solche Städt vnd Flecken im Bew vnd Wesen erhalten werden möchten, vnd vns darauff, nachdem in gemeltes Fürstenthumb Städten, Flecken vnd Dörfern bisher allerhand Vngleichheit von wegen Raichung vnd Empfahung des Vmbgelts, vnd daß etwa dasselb in Einem Ambt zwey oder dreyerley gegeben, gehalten würde, vnd sonderlich daß in seinem Fürstenthumb die Jngesessene vom Adel, so gemeiner Landschafft Wohlfahrth vnd Nutzens nicht weniger, als seine Vnterthanen, genossen vnd doch aller Beschwerden exempt vnd befreyet wären, in ihren Flecken mit Anrichtung der Vmbgelt, Abnehmung der übermäßigen starken Frevel vnd Bueßen, seinen Vnterthanen allerhandt Beschwerden auffdrechen thäten, demüthiglich angeruffen vnd gebetten, daß

47) Abschrift in der Hartmann'schen Rescripten-Sammlung des K. Finanzarchivs, verglichen mit der der K. öffentl. Bibliothek.

wir ihme vnd seinen Vnterthanen zu sondern Gnaden vnd Guthem zu bewilligen, nachzugeben, zuzulassen vnd zu gönnen, damit allenthalben in seinem Fürstenthumb vnd Gebiete vnd allen desselben Städten, Flecken, Dörffern, Aembtern vnd sonst bey seinen Schirmsverwandten, Angehörigen vnd Vnterthanen durchaus, an einem wie an dem andern Ort, ein gleich Vmbgelt, nemlich die zehendt Maaß zu raichen, (dieweil er bedacht, wie wohl ihme jetzo vnd zu dieser Zeit durchaus fast allenthalben das Vmbgelt zuständig, jedoch auff solche vnsere gnädige Bewilligung zu Erbauung vnd Besserung der obgemelten seiner Städt vnd Flecken den halben Theil solches gleichmäßigen Vmbgelts gemelt seinen Vnterthanen gnädiglich folgen zu lassen) angericht, auffgehoben vnd eingenommen werden möchte, vnd dann der obgemelten von Adel halber auch ein gebührliches Einsehen zu haben vnd hinfüran denselben seinen Jungesessenen von Adel über ihre allbereit habende Privilegien keine newe Zoll, VmbgeltsStaigerung vnd Erhöhung derselben oder anders dergleichen, ohne sein vnd seiner Erben Vorwissen vnd Bewilligung auff- vnd anzurichten, weiter nicht mehr zu geben, zu gönnen vnd zu bewilligen, gnädiglich geruhen; deß haben wir angesehen solch gemelts vnsers lieben Vettern, Oheimen vnd Fürsten, Hertzog Christophen ꝛc. demüthig, fleißig vnd ziemlich Bitt, auch die vielfältigen, angenehmen vnd getrewen Dienst, so er vns vnd dem Reiche ohngespart seines Vermögens jeder Zeit in sonderm beständigen Gehorsam erzaigt, vnd darzu oberzählter seiner Vnterthanen vnd Angehörigen hohe Nothdurfft vnd Anliegen, vnd darumb mit wohlbedachtem Mueth, guthem Rath vnd rechter Wissen dem bemelten Herzogen von Würtemberg ꝛc. vnd seiner gemeinen Landtschafft zu sondern Gnaden vnd Guethem gnädiglich bewilligt, nachgegeben, zugelassen vnd gegönnt, bewilligen, geben nach, lassen zu vnd gönnen ihme auch hiemit von Römisch Kayserlicher Macht, in Krafft dieß Brieffs, also, daß er allenthalben in seinem Fürstenthumb vnd Gebiete vnd allen desselben Stätten, Flecken, Dörffern, Aembtern vnd bey seinen Jungesessenen Schirmsverwandten, Angehörigen vnd Vnterthanen, durchaus, an einem wie an dem andern Orth, ein gleich Vmbgelt, nemlich die zehendt Maaß, anrichten, auffheben vnd einnemmen vnd solliches zu seinem vnd gemelter seiner Landschafft, wie obsteht, Nutzen vnd Gebrauch, anwenden vnd genüessen solle vnd mag, von allermänniglich ohnuerhindert; vnd damit gemelten seinen Vnterthanen von den Jungesessenen von Adel seines Fürstenthumbs ferner nicht mehr vngebührliche Beschwerden zugefügt werden mögen, so haben wir auch gedachtem vnserm lieben Vettern die besondere Gnad gethan vnd Versicherung gegeben, also, daß hinfür vnd in künftiger Zeit wir noch vnsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser vnd König, keinem Jungesessenen von Adel in gemeltem seinem Fürstenthumb über seine hievor habende Privilegia, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten einige newe Zöll, oder Weeg- vnd Vmbgelt, oder Erstaiger- vnd Erhöhung derselben, oder andere dergleichen Sachen, dardurch seine Vnterthanen

beschwert werden möchten, ohne Seiner Liebd vnd deren Erben vnd Nachkommen Wissen vnd Bewilligung auff vnd anzurichten nicht mehr gönnen oder bewilligen sollen noch wöllen, in kein Weise, Vnd meinen, setzen vnd wöllen, daß nun hinfüran die obbestimbte Gleichheit des Vmbgelts in dem ganzen Fürstenthumb Württemberg vnd desselben zugehörigen Gebiethen gehalten, auffgericht vnd die zehent Maaß gegeben, geraicht vnd genommen, auch hinfüran weder von vns noch vnsern Nachkommen am Reiche keinem Jungesessenen von Adel über hievorige habende Freyheiten vnd Gerechtigkeiten einige newe Zöll, Weeg- oder Vmbgelt, oder Erhöhung derselben anzurichten, noch anders, denn wie obstehet, gegeben, gegönnt vnd bewilligt werden, wa aber etwas hierwider aus Vergessenheit oder sonst in andere Weege, gegeben, gegönnt vnd bewilliget würde, das Alles vnd Jedes solle von Vnwürden, krafftlos vnd vntüchtig seyn, vnd die obenangezogene von Adel wider diese vnsere Begnadigung keineswegs fürtragen noch helffen, dann wir solchem Allem vnd Jedem jetzo alsdann vnd dann als jetzo gänzlich derogiren vnd derogirt haben wollen; vnd gebiethen darauff allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schulthaisen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern vnsers vnd des Reichs Vnterthanen vnd Getrewen, in was Würden, Staath oder Wesen die seyn, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen, daß sie den offtbemelten vnsern lieben Vettern, Oheimen vnd Fürsten, Hertzog Christophen von Würtemberg ꝛc. bey obbestimmter vnser Gnaden Gönnung, Bewilligung vnd Gleichheit des Vmbgelts ruehiglich bleiben vnd dieselben nutzen, nüessen vnd gebrauchen lassen vnd daran nit hindern, irren oder darwider dringen vnd beschweren, noch solliches Andern zu thuen gestatten, in kein Weise, als lieb einem Jeden seye vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff vnd darzu ein Pön, nemlich sechzig Mark lötigs Golds, zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben Theil gemeltem Hertzogen von Württemberg vnd seinen Erben vnd Nachkommen vnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Vrkund dieß Brieffs, besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in vnser Stadt Brüssel in Brabandt, am zwen vnd zwantzigsten Tag des Monats Octobris nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth fünfzehenhundert vnd im fünf vnd fünfzigsten, vnsers Kayserthumbs im fünff vnd dreyssigsten vnd vnserer Reiche im vierzigsten Jahren.

Carl.

Ad mand. caesar. et cathol. Majest. propr.

vt. Berhenot.
vt. Seld.

32.

Dritte (allgemeine) Zollordnung.

Vom 6. Januar 1556. [48])

†) Ordnung, wie im Fürstenthumb Würtemberg ein gemein gleich Landtmeß vnd Eych angericht werden, vnd auff Jacobi angeen soll.

Vom 31. März 1557.

48) Dieß ist zwar die erste gedruckte Zollordnung, welche bis jetzt aufgefunden werden konnte; sie kann aber mit Rücksicht auf die voranstehenden älteren, aus Handschriften geschöpften Ordnungen, namentlich auf die erste allgemeine Zollordnung von 1462 (?) und die Note 44, welche jetzt in Folge der erlangten weiteren Privilegien und der dadurch begründeten besonderen Zollsätze (s. hierüber die oben abgedruckten Privilegien) erweitert worden, übergangen werden. Nach dem Eingange derselben soll zwar schon 1554 eine solche durch den Druck bekannt gemacht worden seyn, welche den alten Zoll betroffen hätte; sie war aber nirgends aufzufinden.

†) Gedruckt in kl. Fol. XVIII Seiten. S. Reg.Gesetze. Hierher gehört nur folgende Stelle, welche die älteste allgemeine Anordnung über das Umgeldwesen zu seyn scheint.

„Vom Vngelt."

„Vnd dieweil es in vnserm Fürstenthumb vngleiche, auch vil vnd mancherlei Vngelt hat, damit dann durch anrichtung dergleichen Schenckmaß, souil müglich, niemandt an seinem herkommen vnd gebrauch des Vngelts beschwerdt, So ordnen vnd wöllen wir, Wa bißher die grossen Maß geschenckt, das darfür vnser new geordnete Landteychmaß, vnd für die ringern Massen, vnser new Landtschenckmaß, wie die oben geordnet, vnnd wir den beeden Hauptstätten, Stutgarten vnd Tübingen zugestelt, die auch fürter, wie oben gemelt, inn vnser Fürstenthumb außgetheilt werden, geschenckt vnnd gebraucht, das auch ein jeder bei seiner anzal Massen, wie er die bißher zu Vngelt gereicht, bleiben, vnnd fürohin der newen Massen auch souil geben soll.

Deßgleichen wa bißher der Aymer, Om, Som, oder andere Eychen, wie die namen gehabt, ein bestimpte anzal Maß, oder ein benannt Vngelt, gegeben, das sollichs an jedem ort, auff dise new Landteych, abgeeychet vnnd gerechnet werd, also das man vnderschidlich wissen mög, wieuil der selben alten Eych, jetzundt ein Landtaymer thun, vnd solchem altem Vngelt nach, der Landtaymer geben soll.

Wa dann die Würt, oder die, so da Schencken, oder die Flecken, jars auß gerechtigkeit, ein genannt gelt, für das Vngelt geben, soll es noch darbei bleiben. Wer aber das Vngelt jnen, allein ettlich Jar, oder auff wider abkünden gelihen, da behalten wir vns in allweg vnser gerechtigkeit beuor.

Gleicher gestalt, wa das Vngelt, nach den Hellern oder Pfenningen, so die Maß gilt, gerechnet würdet, daselbst soll es noch also gerechnet vnnd gegeben werden. Vnnd in solchem vnnd anderm, die alten gebreüch vnnd gewohnheiten,

†) Herzog Christophs große Kirchen-Ordnung.

Vom Jahr 1559.

33.

Kaiserliches Privilegium für die schwäbische Ritterschaft, die Jurisdiction über ihre leibeigene Hintersaßen, die Wildfuhr und Zollfreiheit betreffend.

Vom 9. August 1559. [49])

Wir Ferdinand ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieffe vnd thun khundt allermeniglich, das Vnnß Vnßere vnnd des Reichs lieben getreuen, N. gemaine Ritterschafft vnnd Adel der fünff Viertl Jnn Schwaben vnnderthäniglich fürbringen lassen. Welcher maßen

---

so es bißher im Vngelt, mit abziehung der Trinckwein, vnnd inn ander weg gehabt, wa die leidlich, billich vnnd rechtmessig, an jedem ort gelassen werden.

Auch an denen orten, da auß altem herkommen, die alt Maß geschenckt, vnnd kein Vngelt gegeben, jetzo die Landteychmaß, geschenckt, vnd dauon nochmals kein Vngeld genommen worden.

Vnnd wa hierüber beschwerden oder mißuerstend fürfielen, oder sonst vns künfftiglich für notwendig ansehen, hierinn enderung fürzunemen, behalten wir vns beuor, darinn jeder zeit, gepürlichs einsehens, auch leütterung, erklärung vnd enderung zuthun, darzu sonst vnser Oberkeit, Herrlicheit vnd gerechtigkeit."

†) Siehe S. 105 u. f. Thl. I. der Sammlung der evangelischen Kirchen-Gesetze, und S. 270—273; wo die Bestimmungen: „Wie vnd wauon die Pfarher, Prediger, Diacon, Subdiacon, Stipendiaten, Pädagogium, Schulen vnd anders, so der Kirchen incorporiert, erhalten sollen werden." Die von Städten und Aemtern eingezogenen, zu Unterhaltung des Stipendiums bestimmt gewesenen, sogenannten Stipendiatengelder, welche an den Procurator des Stipendiums einzusenden waren, geriethen während des dreißigjährigen Krieges in so großes Stecken, daß — vermöge General-Rescripts vom 22. August 1633 — von allen Unterthanen „ein christlicher Beischuß" verlangt werden mußte; „Gestalten dann hiemit Unser gnädiger Befehl an Euch, Ihr wollet Euren angehörigen Pfarrer- und AmtsGemeinden beweglich zusprechen und erinnern, daß sie zu Unterhaltung angeregt Noth leidenden Stipendii etwas an Geld, Früchten oder Wein, wie es eines jeden Orts Gelegenheit seyn würd, aus freyem Willen beytragen ꝛc." Das General-Rescript vom 2. April 1641 erinnert an die endliche Einsendung der ausständigen Stipendiatengelder, mit dem Beisatze: die Beamten „sollen daran seyn, weil solche Gelder aus den armen Kästen und Heiligen in Stätt und Dörfern gemeiniglich genommen werden, und aber selbige anjetzo mehrentheils erarmbt und ganz ohnvermöglich, daß solche Stipendiatengelder alsdann von dem gemeinen Seckel der Stätt und Aembter, wie nicht weniger auch von den vermöglichen Spitälen, Kästen und Kellern und anderm Einkommen ersetzt werde."

49) Aus einer im K. Staatsarchiv befindlichen Abschrift.

Innen von den Herschafften, darneben Sy wonen vnnd mit denen sie grenzen, allerhanndt vnnd vnnder andern auch disse beschwärung begegnete, das der Herschafften leibaigene leuth, So vnnder Jnen, denen von der Ritterschafft, sitzen vnnd wonen, wann Sy Jezuzeiten Jrer Verwürkhung nach zu gebierlicher straff angehalden werdenn wolden, sich auf Jre leibsherren beruessen vnnd von denselben verthedingt vnnd also zu merer halßstärrigkhait vnnd vngehorsamb geraitzt, Neben dem das auch dardurch etwas gerechtigkhait gegen Jnen, denen von der Ritterschafft, gesurcht vnd vnnderstanndten würde, solche vnnder Jnen gesessne leibaigene Leith mit wondiensten, auch steur vnnd schatzungen zu beladen, alles dem Rechtenn vnnd vnnsern vnnd des Reichs Constitutionen ordnungen vnnd abschiden zuwider, Dabey es aber nit gelaßen, sonnder es würden auch vngewöndliche neue Willdtsueren angerichtet vnnd Jnen, denen von der Ritterschafft, durch die anstoßennde Herschafft Jre gefell vnd einkhomen, so vnnder berürtten herschafften gelegen, mit anforderung der Zoll, gleichwie anndere vngefreitten Personen, wider alt adelich herkhomen vnnd Freyhait beschwärt, Weliches Alles Jnen, denen von der Ritterschafft, zu merckhlichen beschwerden, abbruch vnnd schmelerung Jrer wolbergebrachten gerechtigkhait, vnnd sonsten Jn vil wege zu scheden vnnd nachtail gelanngte, vnnd vnnß darauff vmb vnnser Kayſ. Hilff vnnd Einsehens diemüttigclich angerueffen vnnd gebetten. Des haben Wir angesehen solch der bemeldten Ritterschafft Jnn Schwaben vnnderthänig zimblich Pitt, auch die getreuen angenemen, nutzlichen vnnd erspriesslichen Diennst so weilenndt Jre Vordern weilendt vnnsern Vorfaren am Reich, Römischen Khayſern vnnd Khunigen vnnd vnns vnnd dem heyligen Reiche offt willig vnnd vnuerdrossenlich erzaigt vnnd bewisen haben vnnd hinfüro nit weniger zu thun vnnderthänigclich erbiettig sein, vnnd woll thuen mögen vnnd sollen, vnnd darumb mit wolbedachtem mueth, guettem Rath vnnd Rechten wissen gedachter Ritterschafft disse besonndere gnadt gethan vnnd freyhait gegeben, Also das nun hinfüro khainer, was wierden, stanndts oder wesens der sey, bey seinen leibaigenen Leuthen, so vnnder anndern obrigkhaiten gesessen, sich merer oder weiterer gerechtigkhait, dan er von Allders hergebracht, anmassen, noch geprauchen, das auch die von der Ritterschafft mit neuen wildtsneren annderst vnnd weiter nit, dann wie bißher ain Jeder Jm Jnnhaben, nit beschwert, noch wider allt herkhomen, gewonhait vnnd geprauch von Jren einkhomen vnnd gefellen an Wein, getraid vnnd anndern güttern, in anndern herschafften gelegen, mit anforderung ainicher Zoll angefochten oder gedrungen werden sollen, Thuen vnnd geben Jnen auch solche jetzt gemeldte gnad vnnd freyhait, von Römischer Khayſerlicher macht vollkhomennhait, wissentlich in Crafft ditz briefs, vnnd mainen, setzen vnnd wellen, das sich gemelde Ritterschafft derselben erfreuen, geprauchen vnnd geniessen sollen vnnd mögen, von allermenigclich vnuerhindert, vnnd gebietten darauf allen vnnd yeden, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, freyen

Herrn, Rittern, Khnechten, haubtleithen, Landvogten, Vitztombn, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambtleithen, Schulthaißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, gemainden vnnd sonnst allen andern Vnnsern vnnd des Reichs vnnderthonen vnnd getreuen, In was wirden, stannds oder wesens die sein, ernstlich vnnd vestigclich mit diesem brief, vnnd wöllen, das sy gedachte Ritterschafft In Schwaben bey diser vnnserer gnad vnnd freyhait geruibigclich vngeirrt vnnd vnnbedriebt bleiben, deren vnuerhindert gebrauchen vnnd geniessen lassenn, dawider nit dringen, noch beschweren, noch das Jemanndt anndern zu thun gestatten, In khain Weise, Alls lieb ainem Jeden sey Vnnser vnnd des Reichs schwere vngnad vnd straff vnnd dartzue ain Pen, nämblich dreißig marckh löttiges goldes, zuuermeiden, die ain Jeder, so offt er freuentlich hiewider thett, vnnß halb In vnnser vnnd des Reichs Camer, vnnd den anndern halben thail vilgemelder Ritterschafft vnableßlich zu bezallen verfallen sein solle. Das meinen Wir ernstlich. Mit vrkhundt ditz brieffs, besiglet mit vnnserm Khayserlichen anhangenden Insigel. Geben In vnnser vnnd des Reichs Statt Augspurgkh, den neundten Tag des Monats Augusti, nach Cristi vnnsers herrn geburt fünftzehenhundert vnnd im neun vnnd fünftzigisten, Vnserer Reiche des Römischen Im neun vnnd zwaintzigisten vnnd der anndern Im drey vnnd dreyßigisten Jaren.

Ferdinandt.

Vice ac nomine
D^ni Archicancell. Moguntini.
vt. Seld.

Ad mandatum sacrae caes^to
M^tis proprium.
Haller.
R. Straßberger.

34.

Ordnung und Instruction in Einbringung des alten vnd newen Zolls im Fürstenthumb Würtenberg, wie sich die Zoller vnd Gegenschreiber mit dem Erfordern vnd Einziehen entlich halten sollen.

Vom 25. Mai 1565. [50])

(Vierte Zollordnung.)

---

50) Gedruckt, kl. Fol. Diese Ordnung enthält wesentlich nichts Neues, was nicht in der dritten vom Jahr 1556 enthalten ist.

33.

Ordnung, welcher massen es hinfüro mit Abrechnung der Vmbgellten, auch mit einlegung vnd beschreibung der Wein im Fürstenthumb Würtenberg, vnd derselben zugethonen Closter Flecken, vnd Wirtschafften gehallten werden soll.

Vom 29. Mai 1565. [51])

(Erste Umgeldsordnung.)

Von Gottes genaden, Wir Christoff Hertzog zu Württenberg, vnnd zu Teckh, Graue zu Mümppelgardt, ꝛc. Embietten allen vnd jeden Vnsern Oberuögten, auch Ober vnnd Vnder verrechneten Wellt- lichen vnd Geistlichen Amptleütten, Vögten, Castnern, auch Verwalltern, Pflegern, Schaffnern vnnd Kellern, Vnsers Fürstentumbs Würtenberg, Vnsern Gruß zuuor, vnnd fügen euch hiemit zuuernemen.

Wiewol wir vor etlichen verschinen Jaren, in der außgangnen, vnnd allen Amptleütten überschickten getruckten Rechnungs Instruction neben andern Puncten beuolhen, auch Ordnung vnd Maß geben, wölcher massen es in Vnserm Fürstentumb, mit abrechnung vnd einziehung des Vmbgelts, auch mit einlegung vnd beschreibung der Wein, gegen allen Wirten vnnd offen Gastgeben, in Vnsern Stetten vnnd Flecken Vnsers Fürstenthumbs gehalten werden soll, ꝛc. So befinden Wir doch bey etlichen Vnsern verrechneten Amptleütten, auch derselben verordneten Schultheissen, Vmbgeltern, vnd den jhenigen, so den Wein vnd das Vmbgellt, in Stett vnnd Flecken auffschreiben, abrechnen, vnd volgends einziehen sollen, das von jnen diser Ordnung Wenig gelebt, sonder darmit allerley Vnordnung gehalten. Deßgleichen auch von den Gastgeben, Wirtten, vnd andern, so Wein schencken, mit einlegung vnnd außschenckung der Wein, aller vortheil, betrug, vnnd eigennutzigkeit gesucht werde, wölchs Vns, wie wir täglich vnnd augenscheinlich in anhörung ewer Jarrechnungen spüren, zu hohem Vnserm nachtheil, vnd schädlichen abgang Vnsers Cammerguts reicht vnd kompt, vnd Vns also verner zuzusehen, vnd zugedulden keins wegs gemeint sein will.

Demnach so haben Wir zu fürkumung diser fehl vnd mengel, Vns einer weittern Ordnung, wölcher massen es hinfüro in allen Stetten, auch Flecken, Weylern vnd einzechtigen Herrbergen, die Vns, vnd Vnsern Clöstern zugehörig, (der enden Vns oder Vnsern angehörigen Clöstern, das Vmbgellt zustendig,) mit einlegung vnnd außschenckung der Wein, auch abrechnung vnd einziehung desselben Vmbgelts, gehalten werden soll, verglichen, wie hernach vnderschidlich anzeigt würdt.

---

51) Gedruckt, kl. Fol. 21 Seiten. Mit des Herzogs eigenhändiger Unterschrift.

Vnd dieweil bißher in Vnserm Fürstenthumb, von Vnsern Amptleütten vnd Vmbgelltern gemeinlich alle Vmbgelt, in Statt vnd Ampt, jede Cottember, oder vierthel jar, mit allen Wirtten abgerechnet, vnnd also eins jeden Amtmans rechnung nach, von einem Sant Georgen tag zum andern, damit angefangen, vnd wider geendet worden, So lassen Wir es nochmals darbey bleiben, doch das es hinfüro mit der Ordnung vnd Maß, wie nachuolgt, beschehe.

Gastgebenwirt.

Vnd erstlichs, souil die offen Gastgeben vnnd Wirt, der enden Weinwachß ist, wölche eigen Gewächß haben, oder sonsten Wein auff die Rechnung nemen, betrifft, ordnen vnd beuelhen Wir, das kein Wirt einich Faß mit Wein nicht anstechen oder außschencken soll, derselbig seye dann den Vmbgeltern, jedeßmals zuuor angezeigt, vnnd zuerkennen, in was Gellt er den Wein schencken wöll, der es demnächsten in ein Register auffschreiben, damit wa es zu dem abrechnen kompt, er darthun könne, in was zeit des Monats der Wein N. vnd N. golten habe, wie dann hernach bey den Vnderthonen, so Wein auff die Gassen schencken wöllen, ferrere anregung beschicht. Vnd dann so sollen jr die Amtleüt, sampt den verordneten Vmbgeltern, in Statt vnd Ampt, dennechsten vor dem Herbst (da dann one dz die Fronfast Crucis, vnd also die andern Quartal abrechnung im jar ist,) mit allen Wirtten, das Vmbgelt, im alten Wein abrechnen, vnnd was jedem Wirt desselben weins, noch vnaußgeschenckt, vnd vnuerummgeltet im Keller zugegen ligen bleibt, auffschreibet, volgends nach dem Herbst, was sie die Wirt für newen wein eingelegt, einem jeden alle Faß, durch die geschworne Vnderkeüffer, oder Vmbgelter in Stetten, vnd wa es in Dörffern, durch die Schultheissen, Heimbürgen, oder Dorffsschreiber, die dann hierumb sonderlich beaidigt werden sollen, vnderschidlich auffzeichnen, oder wa der enden kein Schullmeister oder Schreiber were, auff Kerffhöltzer schneiden, oder wa die Faß im Keller geichen, die Eich vnd anzal der Faß insonderheit vermercken and auffschreiben lassen, vnd dann solliche verzeichnuß sie die Vmbgelter, Schultheissen, oder Dorfsschreiber, biß zu der nechst künfftigen Fronfasten vnd abrechnung, bey jren handen behalten, vnnd soll mitlerweil kein Wirt einich lehre Faß, one vorwissen der obgemelten verordneten geschworuen Vmbgeltern, Schultheissen, oder Dorffsschreiber, ausser sein Keller thun, bey Straff zehen Gulden.

Wann dann die Fronfast auß ist, vnd man das Vmbgellt abrechnen will, soll in Stetten 8 geschworn Vmbgelter, vnd in Dörffern der Schultheiß oder Dorffsschreiber, sampt einer oder zwu sondern darzu verordneten, vnpartheischen Gerichts oder Rhats, oder andern taugenlichen ehrlichen Personen, die verzeichnus oder höltzer wider nemen, den Wirtten in die Keller gehn, die Faß widerumb dargegen besichtigen, ob die noch alle zugegen ligen, vnd dabey auffmerckens haben, was für wein seither darauß geschenckt worden.

Souer dann die lehre Faß zuuor geichen, soll die Eich verzeichnet, souer sie aber zuuor nicht geichen weren, sollen die deunechsten geichen, die Eych beschriben, vnnd volgends das gepürendt Vmbgelt, nach dem die wein hoch oder nider außgeschenckt, dauon eingezogen, vnd empfangen werden.

Wölcher Wirt aber, nicht allein von wegen seiner Wirtschafft, sonder von seinen eignen gewächsen, oder sonst wein auff Rechnung vnnd Gewin zuuerkauffen, oder zuuerfüren, legen wurde, da ist Vnser Beuelch vnd meynung, was dergleichen Wirt seyen, die hiezwischen einicher Fronfasten wein auff die Wägen verkauffen, oder selbs verführen wurden, das sie dessen von den geschwornen Vnderkeüffern, Schultheissen, Vmbgeltern, oder Dorffsschreibern, jederzeit ein gnugsam Vrkundt nemen, was vnd wieuil Aymer vnd Imi, sie allso verkaufft, vnd verführt haben, damit man jede Fronfast dest baß sehen vnd spüren möge, was für Faß, vnnd wieuil wein außgeschenckt, verführt, oder verkaufft seye worden.

Oder souer der, oder die Wirt, so stattlich weren, das sie etwann mehr denn ein Keller hetten, mechten die Sachen auch dahin gericht werden, was sie für wein zur Wirtschafft einlegen wöllten, das derselbig wein allein, vnd in ein sondern Keller gelegt, vnd allso jetztgehörter gestalt, auffgeschriben wurde. Was dann die Wirt in dem Herbst, für newen wein einlegen, das sollen sie vor der Abläßin, obgemelten verordneren Personen anzeigen, damit das Vmbgelt zuuor mit jnen abgerechnet werden mög, vnd volgends nach der Abläßin, vnd dem Abgang der Höffen, sollen die wein dennechsten widerumb, wie obgemelt, verzeichnet werden.

Vnd dieweil in disem allem leichtlich aller handt Gefahr gesucht, dardurch die wein allerdings nit abgerechnet, noch in das ordenlich Vmbgelt gebracht, sonder vns hierinnen merklicher abgang, auß fahrläßigem zusehen Vnserer Amtleüt vnnd geschwornen Vmbgelter, eruolgen kan, Solchs zufürkommen, vnnd souil der zeit gesein mag, zuuerhietten, so ist Vnser ernstlicher Beuelch vnd meynung, das alle die offne Wirt vnd Gastgeben, Vnsers Fürstenthumbs, zuuor, vnd ehe sie die Faß außzuschencken, oder anzustechen vndernommen, solchs jedeßmals, bey gesetzter Straff, Vnsern darzu gelobden vnd geschwornen Vmbgeltern, verkünden vnd anzeigen, die alßdann also bald die Faß besichtigen, verspondten, vnd notturfftiglich verpitschieren sollen, damit hierinnen kein gefahr gesucht, oder aber sonst nachtheil erfolgen kende. Soll als dann zu außgang eines oder mehr Weinfaß, das ordenlich Vmbgelt, durch hierzu verordnete, mit gedachten Gastgeben oder Wirten, abgerechnet, vnd vns jedeßmals richtig vnd vrkundtlichen one einichen nachlaß eingezogen, vnd verrechnet werden.

Damit aber die Gastgeben vnd Wirt fürnemlichen in gengen vnnd ansehenlichen Herbergen, an den Strassen gelegen, sich nicht zubeschwären, oder auch vrsach nemen möchten, jre zureittende vnd habende Gest, etwas liederliches zuspeisen, vnd vnder dem schein, gleichsam weren jnen die Faß verbitschiert, darüber sie nicht gehn

dörffren, sich zuentschuldigen, Da ist vns nicht zuwider, das sie die Wirt jedes orts jre ehr vnd gutte wein haben, die Gest gegen gebürlichem Pfennig, mit gutter Zerung wol zutractieren, vnd zuhalten. Jedoch was diserley Faß von Ehrwein, sollen sie gleich so wol verspontet vnd verpittschiert werden, wie das sonst oblautter massen, mit andern jren Schenckweinen zuhalten beuolhen.

Wa nun also dise Ehrwein in den offnen Herbergen außgeschenckt, oder verspeißt, alßdann soll obgelautter massen das gebürendt Vmbgelt, durch die geschworne darauff abgerechnet, vnd darnon eingezogen werden.

Wann dann sich fügte, das genannte Gastgeb vnd Wirt, ehe vnd solche ehrwein verbraucht, sich einer Saygerin oder sonst Abfahls besorgten, oder aber das, oder die angewendte Fässer, nicht gar außbrauchen, sonder widerumb zufillen, oder in ander weg damit schaden verkommen wölten oder wurden. Da ist Vuser meynung, das sie die Wirt, solches jedeßmals der gelegenheit nach, wol thun megen. Doch das solches zuuor den geschwornnen Vmbgelltern, oder wer sonst darzu verpflicht vnd verordnet, angezeigt, vnd alßdann, mit jrem vorwissen vnd beysein die Sponten geöffnet, vnd mit guttem Vrkundt solches alles verhandelt werde, die alßdann der gebür nach das Faß Abuisieren, oder aber wie das die gelegenheit jedes orts geben vnnd leiden mag, abbailen sollen, inmassen hieunden dauon verner meldung beschicht, vnd alßdann die abrechnung darauff anstellen.

Wa dann der Gastgeb oder Wirt, verner darauß zuschencken, oder auch zünerspeissen vorhabens, soll das abermals mit seiner Maß, wie hieoben vom verpittschieren gehandelt, ordenlichen verspontet vnnd verpitschiert, vnd also der ordnung hierinn in allweg gelebt werden.

So solle auch keim Wirt gestattet- oder zugelassen werden, nach außgang des Herbst, einichen wein einzulegen, er habe dann solchs zuuor den geschwornen Vmbgeltern anzeigt, bey Straff zehen gulden, damit die auch auffgeschriben werden mögen.

Gemeine Wirtschafft.

Souil dann zum andern die gemeinen Wirt in Stetten, Dörffern, oder Weilern, da kein Weinwachß ist, auch die kein wein auff rechnung nemen, auch sonst allen wein zur wirtschafft einlegen, vnd keinen auff die Achs verkauffen belangt, Ordnen vnd beuelhen Wir gleicher gestalt, so offt sie die Wirt, also wein auff der Achs zu jrem heimwesen bringen vnd führen, soll jr keiner denselben one angezeigt vnd vorwissen der geschwornnen Vmbgelter, oder verordneten nicht in Keller einlegen. Es soll auch kein Weinzieher, oder andere Personen, solchen wein nicht helffen in Keller einlegen, er wisse dann, wie obstehet, das den verordneten Vmbgeltern, sollichs zuuor angezeigt, vnd sie die Faß vnd Eich auffgezeichnet haben, alles bey Straff zehen guldin. Wann dann die Wirt jnen solches anzeigen, sollen sie die verordneten jedeßmals one verzug, die Eich

auff den Fassen besichtigen, die Faß vnd die Eich auffschreiben, oder auff höltzer schneiden, die Faß verpitschieren, vnd vollgendts jede Fronfasten in abrechnung des Vmbgelts, die Zedel oder Höltzer fürlegen, damit alßdann das Vmbgellt darauß vnderschidlich mög abgerechnet werden.

Wölche Vmbgelter oder verordnete auch schreiben vnd lesen könden, die sollen jeder zeit, in jrem Register auffschreiben, vnd die so den wein auff Höltzer schneiden, jre Gemerck haben, vnd allen Wochen erkundigen, in was Gelt, jedes Faß, bey der Maß verkaufft, vnd außgeschenckt worden. Wölches auch die Wirt, vnd alle die, so wein schencken wöllen, den verordneten jedes mals, bey vnnachläßlicher Straff anzuzeigen schuldig vnd verbunden sein sollen.

Vnd nachdem bißher, in ettlichen Stetten vnd Amptern Vnsers Fürstenthumbs, den Wirtten, als den offen Gastgeben, für den wein, so sie vnd jr Gesind, durchs jar in jren Haußhaltungen außtruncken, in abrechnungen der Vmbgelt etwas abgezogen worden, wölches vns nochmals (an denen orten es von alter herkommen) nicht zuwider ist. Dieweil aber gegen mehrertheils Wirtten, alle vnmaß vnd überfluß hierinnen gebraucht, So ist Vnser Beuelch, das jr Amtleüt vnd Vmbgelter hinfüro, keim weitter für sein Trinckwein abziehen, dann was jr nach billichen dingen, jedes Wirts Haußbrauch gemäß, wol erachten könden, jme der notturfft nach jeder zeit auffgangen sein möcht.

Was vnd wieuil auch also jedem Wirt, an jedem ort, für sein Trinckwein, jede Fronfasten abzogen würdt, das sollen die verordneten vnd gelobdte Vmbgelter, in abrechnung der Vmbgelt, in jre Particular einsetzen, vnd volgendts jr Amptleüt deßhalben, in ewer Rechnung, bey jedes Wirts Vmbgelt, auch lautere anregung thun, damit wir spüren vnnd vernemen mögen, was also jedem Wirt, für sein Trinckwein, jeder zeit durchs jar abzogen worden seye.

Neben dem, so befinden Wir auch, in ettlichen Stetten vnnd Flecken Vnsers Fürstenthumbs, das es gantz liederlich vnd fahrläßig gehalten, in dem da jeweilen Vnsere Vnderthonen hin vnd wider, zu halben Aymer, vnd dergleichen weniger oder mehr wein fassen, denselben von einem ort in das ander heimwerts führen, vnnd ohne angezeigt in jr verwarnus einthun, auch außschencken, vnd hin vnd wider heimlichen in Biegeln vertreiben, da nicht allein Vns am Vmbgellt mercklichs abgehet, sonder auch sonst aller handt gefarliche Sachen darbey außgericht werden. Da ist abermals Vnser ernstliche meynung, das sollche Heckenwirt, da man sich dessen befahren muß, bey euch in Stetten vnnd Amptern gar abgeschaffen werden, nach gelegenheit der Sach, vnnd ewerm berathenlichen gut ansehen, darauff jr dann ewer gut achtung geben vnd nemen sollen.

Es were dann, das man deren keins befahren bederffte, So wöllen Wir abermals, ernstlich beuelhende, das gleicher gestalt, mit vorwissen von eüch darzu verordneten vnd beaydigten Vmbgeltern, das alles verhandelt, vnd one jr gegenwertigkeit sollche wein,

es sey wenig oder vil, nit eingethon, noch außgeschenckt, sonder zuuor verpittschiert, in jr der Vmbgelter Particular auffgezeichnet, oder an das gewonlich Holtz angeschnitten werde, alles obangeregter Ordnung (dauon der gebür nach das ordenlich Vmbgelt einzuziehen) gemäß.

Wölche aber diser Heckenwirt weren, so diser Vnser Ordnung nicht, oder aber varlässig, oder sonst gefarlichen nachsetzen, oder geleben würden, von denen oder denselben wöllen abermals also zu gepürender Straff zehen gulden, jedesmals onnachläßlich einziehen, vnd vns ordenlichen, wie sich das gebürt, verrechnen.

Vnderthonen so Wein schenken.

Souiel nun zum dritten, die Vnderthonen in Stetten vnd Flecken Vnsers Fürstenthumbs, so allein wein auff die Gassen schencken, vnnd kein Wirthschafft treiben, belangt, Ist Vnser meynung vnd Beuelch, das an denen orten, da der Weinwachs ist, oder auch an anderen orten, da einer die vile der Faß mit wein im Keller ligen hette, vnd dauon seiner gelegenheit nach, eins anstechen vnd außschencken wölt, das derselbig zuuor, vnd ehe er jchtzit auß dem Faß lasset, bey Straff zehen gulden, solchs den geschwornen Vmbgeltern, oder den verordneten, wie obstehet, anzeigen thüe. Wa nun das beschicht, sollen die verordneten Vmbgellter, sich in den Keller verfügen, das Faß besichtigen, verzeichnen, das zufillen, vnnd volgendts oben neben dem Sponten auch den Leibzapffen (so es derselben ein het) verpitschiren. Wa nun alsdann der wein, auß dem Faß ausgeschenckt ist, vnnd dasselbig Faß nicht geichen were, sollen die Vmbgelter verschaffen, das sollchs zur Eych geführt, oder getragen, geichen, vnd vollgendts sie die Eych auffschreiben, vnd allso in disem allem, souil der Personen jedes vierthel jar wein ausgeschenckt, von Namen zu Namen, auch von Fassen zu Fassen, vnnd wieuiel jedes gehalten, ordenlich verzeichnen. Da dann der Amptman in beysein der verordneten Vmbgellter, als bald das gedührendt Vmbgelt dauon einziehen, und nicht, wie bißher von etlichen Vnsern Amptleütten beschehen, fahrläßig anstellen.

Und im fahl auch einer oder mehr, ein Faß nicht gar außschencken würde, oder wölte, nach seiner gelegenheit, so soll dasselbig one verzug, so bald einer solchen wein auffhört zuschencken, den nechsten bey obgemelter Straff, den geschwornen Vmbgeltern anzeigen, wölche als dann das, oder die Faß, an denen orten Vnsers Fürstenthumbs, da Vnsere darzu verordnete Vmbgelter des Visierens kündig vnnd erfaren seyen, besichtigen, Abuisieren, vnd abrechnen sollen. Da aber sollche Visierer an enden vnd orten Vnsers Fürstenthumbs nicht allenthalben zubekommen, oder auch Vnsere Vngellter dessen nicht satten bericht haben wurden, da setzen vnd ordnen Wir, das nicht desto weniger mehrgenannte Vmbgellter, das oder die Faß besichtigen, mit fleiß abbailen, vnd überschlahen sol-

len, wieuiel noch weins darinnen, oder wieviel daraus geſchenckt ſein möcht, Oder wa die Vmbgellter, ſollchs bey dem wein, nicht eigendtlich möchten wiſſen, oder ettwas mißuertrawens in den, ſo den wein geſchenckt, ſtellten, möchte der ſelbig ernſtlich angeſprochen vnd befragt werden, wieuil er auß dem geſchenckten wein Gellt gelößt, vnnd als dann, das Vmbgelt, dem allem nach, mit jme vergleichen, einziehen, vnnd ordenlich, wie vor vnnd nach ſtehet, aufſchreiben, vnd hinfüro in diſem fahl auff ein jedes bloß anzeigen (wie bisher an ettlichen orten beſchehen ſein möcht) gar nicht gehn.

Wa aber einer, der allſo wein ſchenkte, vnd die Faß im Keller verlegt weren, allſo das man augenſcheinlich abnemen, ſpürn vnnd ſehen köndte, das man dieſelben ſtattlich nicht köndte auß dem Keller zu der Eych bringen, So ſollen die Weinſchencken nicht deſtweniger, dem Amptman, oder verordneten Vmbgeltern, beyleüffig Gellt auff die Eych geben, das dem Faß vnnd der Sachen gemäß ſein möcht, vnnd das Vmbgellt nicht alles, bis auff die Eych anſtehen laſſen, vnd hernach dannocht, ſo bald es immer ſein mag, ſollen die Faß geichen, das Vmbgellt darauff abgerechnet, vnd vollgends bezalt werden, wie ſich gepürt.

Wa auch Bier bey den Wirtten, oder ſondern Perſonen Vnſers Fürſtenthumbs würde eingelegt, vnnd außgeſchenckt, mit dem ſoll es verſtanden vnd gehalten werden, in allermaſſen, hieuor bey dem wein meldung beſchehen.

Vnnd dieweil Wir bißhero anderſt nicht vermeint, oder gewißt, dann jr Vnſere Vögt, Verwallter, Caſtner vnnd Keller, ſeyen mehrertheils ſelbs bey abrechnung der Vmbgelt, auch Schenckeichen, vnd ſonderlich in ewern fürnembſten Amptsflecken, ſo werden Wir doch bericht, das jr bisher den wenigerntheil darzu kommen, ſonder ſollches ewerm Ampts Schulltheiſſen, Vmbgelltern, auch ettwann liederlichen Perſonen die Vmbgellt abzurechnen beuohlen, vnnd jr gar wenig auffmerckens gehabt, ob aller eingelegter, vnnd außgeſchenckter wein, bey der Eych ordenlich beſchriben, verungeltet, oder was den Wirtten daruon für Trinckwein abzogen, oder ſonſt dauon verzert, oder vndergeſchlagen worden, darab Wir dann wenig gefallens tragen. Derhalben ſo iſt Vnſer ernſtlicher Beuelch, jr all vnnd ewer jeder in ſonderheit wöllendt hinfüro, ſo vil müglich, in Statt vnd ewern fürnemmſten Amptsflecken, euch ſelbs zu abrechnung der offnen Gaſtgeben, vnnd andern fürnemen Vmbgellten, vnnd Schenckeichen verfügen, vnnd auffmerckens haben, ob vnnd wie die Vmbgelter, oder verordnete, die eingelegte Wein, obgelautter maſſen auffgeſchriben, oder angeſchnitten, auch was jedem für Trinkwein abgezogen, vnnd wie damit gehauſet worden. Vnnd wann jr allſo das Vmbgelt in beyſein der Vmbgellter, auch jedes orts Schulltheiſſen, oder einer oder zweyen vertrautten, vnpartheyſchen Gerichts, oder andern taugenlichen Perſonen, vrkundtlich abgerechnet, vnnd allerdings beſchriben haben, So ſoll als dann das Vmbgelt von allen Wirtten als bald einzogen, vnnd nicht, wie biß her

von ettlichen Vnsern Amptleütten beschehen, auff den Wirtten, auch Weinschencken vnnd Vmbgelttern angestelt, vnd zu Schulden gericht werden, bey Straff zehen gulden.

Vnd nach dem Wir hieneben auch bericht werden, das vor jaren von ettlichen Vnsern Amtleütten vnd Vmbgeltern, die Zerungen, so sie das gantz Jar bey den Wirtten auffgewendt, deßgleichen ettwan vil Wein bey jnen, zu jrem eignen genieß geholt, von den Vmbgellten in der abrechnung, vns zu nachtheil, abzogen worden, So soll nun hinfürter sich ein jeder Amptman, Vmgellter, vnnd die darzu verordneten, bey jren Pflichten vnd Eyden, sich des gentzlich enthalten, den Wirtten weitter oder mehr Wein, Zerung, oder anders nichts, am Vmbgelt abziehen, oder nachgeben, dann so vil einem jeden Wirt (doch an denen orten es von allter herkommen) zu seinem Haußbrauch wissendtlich auffgangen sein möcht, wie dann hieoben auch anregung beschehen. Vnnd souer jr die Amptleüt, in abrechnung der Vmpgelten, ewers Ampts, die Schultheißen, Vmbgelter vnnd verordnete Personen, von jren Geschefften auffhalten, vnd sich die abrechnungen auff ein halben tag, oder lenger verweilen wurde, so wöllt deren jedem, so jr zu abrechnung des Vmbgelts nottwendig nicht entrhaten könden, für solche jr versaumnus, sechs oder siben Kreützer behalten, vnd gar nichtzit vom Vmbgelt abziehen, sonder wie obstehet, alles völlig im einnemen verrechnen, vnnd allso jr die Amptleüt, in dem vnnd anderm ewer Amptszerung, in das außgeben ewer Jarrechnung einsetzen.

Und als Wir auch in erfarung kommen, das ettlich Vnderthonen in Stetten vnd Dörffern Vnsers Fürstenthumbs seyen, die wein einlegen, auch eigen Weinwachs haben, vnd mit dem Namen nicht Wirt sein wöllen, halten aber dannocht daneben vmb bezalung Gastungen, Malzeitten, vnnd Gesellschafften, ziehen auch allerley Gesindts zu jnen zuzechen, ein, enthalten auch vnder denen ettlich loß, vnnutz Befellgesind, die sonst in andern offen bekannten Wirthsheüssern, nicht wol einkeren, oder sich bekandt machen dörffen, vnnd vertreiben also jren wein zum höchsten, vnd geben dauon kein Vmgelt, wölchs Vns zugedulden keins wegs gemeint ist. Vnd beuelhen hierauff euch Amptleütten, bey ewern Pflichten, daz jr vnuerzogen für eüch selbs, in Statt, vnd dann durch die Schultheissen in Amptsflecken, auff solliche heimliche Wirt vnd Gest, ewer gut nachfrag vnd auffmerckens haben, vnd wa jr dergleichen Wirtschafften befinden, jnen sollich Weinschencken, vnd Gastungen also bald, bey Straff dreyssig Gulden, abstricken, verbietten, vnd jnen aufferlegen, wa sie also Gastungen vnd Malzeitten halten wöllen, das sie ein Schilt außhencken, jre wein, vermög der Ordnung, gleich wie andern Wirten, lassen auffschreiben, vnnd auch in das Vmbgellt bringen, wa denn deren einer oder mehr, sollchs nicht halten, darauff dann ewer jeder sein gut auffmerckens haben soll, die obgemelt Straff jeder zeit vnnachläßlich von jnen einziehen.

Vnd nach dem bißher ettlich Vnser Amptleüt, in Stetten vnnd Flecken das Vmbgellt den Wirtten Jars vmb ein benannte Summa gelts, verlihen, So wöllen wir, das hinfürter sollichs (wie gering gleich der enden das vmbgelt sein mag) one vnsern außtruckenlichen schrifftlichen beuelch, nit mehr beschehe, sonder damit innhallt Vnser ordnung gehallten werden soll.

Vnnd dann, dieweil Vns an Vmbgelltern, auch Schultheissen, vnd denen Personen, die in Statt vnd Amptsflecken, den eingelegten Wein jedeßmals, wie vorstehet, vff schreiben, auch denselben im Vngelt helffen abrechnen (das die selben trew, vnd gefliſſen) hoch gelegen sein will. So ist vnser Beuelch, das jr die Amptleüt, Verwallter, Castner vnd Keller, jedeßmals, mit Rath vnnd güett ansehen vnser jedes orts Gerichten, Personen zu dem Vmbgellt annemmen, die, wie obgehört, darzu taugenlich, vnd wa müglich die, so schreiben vnd lesen kbnden, auch den Wirtten nit gefreündt oder verwandt seyen. Wo nun jr, die Amptleüt, mangel an Personen hetten, vnd erforderter notturfft nach, andere annemen müsten, vnd mit vnsern Gerichten auff taugenliche Personen verglichen weren, sollen jr denselben anfangs diſe ordnung fürlesen, vnd nach jedes orts gelegenheit, darauß gnügsam berichten vnd verstendigen, weß sie sich in diſem allem hallten sollen, vollgends sie in glibdt nemen, dz sie gehörter vnnd fürgehalltener massen, mit auffschreibung oder anschneidung, auch abrechnung der Wein, vnd sonst der ordnung gemeß, alls fromme, gehorsame Vmbgellter sich erzeigen, vnnd an jrem trewen fleiß, nichtzit erwenden lassen wöllen, vnnd wa jnen je zun zeitten zweifell fürfallen wurde, ob sie den sachen nicht recht, zuuil oder wenig thetten, das sie jedeßmalls euch derhalben erforschen, vnd ewers bescheids hierüber gewertig sein wöllten.

Vnd damit dannocht jedes orts verordnete, vnd gelobdte Vmbgelter hieneben auch wissens haben mögen, war jre verrichtungen auch wölcher massen, sie jre Vmbgellt Register vngefahrlich stellen, vnnd den eingelegten, auch außgeschenckten Wein, beschreiben sollen, So wöllen wir jnen auff das kürtzests etwas Jnstruction vnd vnderricht geben, Nemblich wie folgt.

Vmbgellt zu N. von der Fronfasten N. biß zu der Cottember N. Anno, ꝛc. N. von offen Gastgeben vnd Wirten gefallen, vnd gibt man die eilfft, zwelfft, dreyzehendt, oder mehr Maß zu Vmbgellt, in beyseyn N. vnd N. abgerechnet.

Hans N. hat in jüngster abrechnung, auff N. tag beschehen, N. Aymer Wein, in N. Fassen, im Kern vnuerumbgelltet zu gegen noch ligen gehabt, deßgleichen hat er mittler weil, vnd nämlich den N. Monats tag, wider eingethon, erkaufft, oder jme selbs erwachsen, N. Aymer, N. Jmi, vnd dauon seidther außgeschenckt.

Nämlich

N. Aymer N. Jmi, die Maß zu N. Pfenning, gebürt meinem gnädigen Herren dauon zu Vmbgelt . . . N. lb. N. ß. N. heller.

Mehr N. Aymer N. Imi, die Maß zu N. Pfenning thut . . . . . N. lb. N. ß. N. heller.

Oder wa das Vmbgelt, dem Gelt nach, so die Maß hoch oder nider außgeschenckt, abgerechnet würdt, soll es auch allso gesetzt werden.

Vnd also fürauß, was jeder Gastgeb, oder Gassenwirt, vnd vff wölchen tag, auch wieuil er Wein eingelegt, vnd in was gellt jedes mals ausgeschenckt, zusetzen, vnd alle Fronfasten auß einander zusöndern, doch bey jeder Fronfasten im Register zu ende melldung zuthun, was jedem offen Gastgeben vnd Wirt, dasselbig Cottember, zu seim Haußbrauch, für den trinckwein abzogen, auch vff welchen tag, vnnd in weß beysein das Vmbgellt abgerechnet worden.

Deßgleichen soll in diesem Register beschriben, vnd jede Cottember vffgemerckt werden, was in diser verrechneten Fronfasten ein jedem Würt, an vnuerungelltem Wein im Kern beuor bliben vff dz der sellbig wie obstehet, in künfftig Vmbgellt gebracht werde.

Wo aber in Flecken, oder einzechtigen Weylern nit Personen enthalben, die schreibens bericht, die den eingelegten Wein, vnd das abgerechnet Vmbgellt vffzeichnen köndten, so sollendt sonst vertrautte Personen verordnet werden, die wochenlich, vnd von einer Fronfasten zur andern, sollichen eingelegten Wein, vnd in was Gellt er außgeschenckt, vff Kerffhölltzer schneiden, vnnd nit destweniger, der Amptman hierüber von einem viertell jar zum andern, sein Particular hallten, vnd in vrkundt einlegen.

Beuelhen hierauff euch allen, vnnd jedem insonderheit, bey den Pflichten vnnd Eiden, damit jr vns zugethon vnd verwandt seyen, jr wöllend nicht allein für euch selbs, in Statt vnd ewer jedes Amtsflecken, diser Vnser Ordnung mit allem trewen fleiß vnnd ernst nachsetzen, sondern auch ewern Amptsschultheissen, Vmbgelltern, vnd allen den jenigen, so zur auffschreibung der eingelegten Wein, vnd Vmbgellts, jeder zeit verordnet werden, mit ernst vnd fleiß in jr Pflicht vnnd Eyd einbinden, das sie sollicher ordnung in allweg geleben, vnd hinfüro mit trewem besserm fleiß nachkommen wöllen. Das wöllen Wir Vns ernstlich verlassen. Datum Stutgarten den 29. May Anno, ꝛc. 1565.

Cristoff Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

†) Landtags-Abschied vom 19. Juni 1565.

36.

Kaiserliches Privilegium für die schwäbische Ritterschaft, daß alle ihre Sitze und Güter für Ein Corpus gehalten und auch beim Uebergang in andere Hände dem Besteurungsrechte der Ritterschaft unterworfen bleiben sollen.

Vom 25. Mai 1566 [52]).

††) Landtags-Abschied vom 17. Merz 1585.

†) S. Nr. 37 des II. Theils der Staatsgrundgesetze. Hienach nahmen Prälaten und Landschaft zusammen, anstatt der im J. 1554 bewilligten Hilfe, die Summe von 1,200,000 fl. mit Hauptgut und Zins dem Kammergute ab und auf sich; dergestalt, daß Prälaten, Frauenklöster, Beguinen und der Kirchenkasten 40,000 fl. und die Landschaft 50,000 jährlich auf Catharinä der Landschafteinnehmerei zu liefern hatten. Hievon sollen vor Allem die Zinse entrichtet und der Rest zu Ablösung des Hauptguts verwendet werden ꝛc. Doch seyen die von den Unterthanen zu erstattenden Reichsanlagen von der Ablösungshilfe zu bestreiten und in die Landschreiberei zu liefern. Auch folgen hier die Bestimmungen über die Verwendung der geistlichen Gefälle des Kirchenkastens zu Kirchen und Schulen, Unterhaltung des Stipendiums zu Tübingen ꝛc.

52) Gedruckt in den „reichsständischen Archivalurkunden und Documenta ad causam equestrem.“ II S. 79 u. f. Es findet sich zwar noch hin und wieder, (namentlich in den meisten Sammlungen der Würt. General-Rescripte von Hartmann) eine Urkunde ganz gleichen, wortgetreuen Inhalts, welche Kaiser Maximilian der Erste am St. Margarethentag 1499 ausgestellt haben soll. Sie ist jedoch offenbar untergeschoben; denn wenn auch der letztgedachte Kaiser der Ritterschaft ungemein gewogen war, so ist es doch außer allem Zweifel, daß die Ertheilung der kaiserlichen Privilegien an sie in keinem Falle vor der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts beginnt. (Man vergl. hierüber Eichhorns d. Staats- und Rechtsgeschichte §. 439 und §. 539.)

††) S. Nr. 41 des II. Theils der Staatsgrundgesetze. Ueber die im J. 1565 übernommenen 1,200,000 fl. nahmen Prälaten und Landschaft noch weitere 600,000 fl. Kammerschulden, mit Zins und Capital, auf sich. Es sollen auch — wie schon im J. 1565 verabschiedet — von der Landschaft die bisher gereichten 10,000 fl. und wann wieder 200,000 fl. abgelöst worden, noch weitere 5000 fl. jährlich in die Landschreiberei zu Entrichtung der noch weiter vorhandenen Kammerschulden geliefert werden. Betreffend die Uebernahme obiger 600,000 fl., so sollen — der früheren Observanz, nach welcher die Prälaten nur 1/3 zu contribuiren hatten, unbeschadet — die Prälaten und der Kirchenkasten die eine, und die Landschaft die andere Hälfte mit Verzinsung und Ablösung vertreten. Folgen nähere Bestimmungen, wie der Anschlag jeden Amtes zu machen sey. Vergl. hierüber die nachfolgenden Rescripte.

37.

Kaiserliche Prorogation der im J. 1555 erlangten dreißigjährigen Zollserhöhung auf weitere fünfzehen Jahre vom 1. September 1584. [53])

38.

Großer Ausschuß-Tagsabschied.

Vom 19. Juni 1591. [54])

39.

„Vmbgeltsordnung, welcher massen es hinfüro mit Einlegung vnnd Beschreibung, auch Abrechnung vnnd Verumbgeltung der Wein, so bey den Würtschafften, vnnd auff die Gassen, beim Zapffen, in diesem Fürstenthumb Würtemberg, vnd desselben zugethonen Closterflecken, außgeschenckt, gehalten werden soll, ꝛc. Von newem vbersehen, vnnd an notwendigen orten ettwas mehr erleutert."

(Zweite Umgeldsordnung.)

vom 23. April 1592. [55])

Von Gottes Gnaden, wir Ludwig Hertzog zu Würtemberg, vnd zu Teck, Graue zu Montpeligart, ꝛc. entbieten allen vnnd jeden Vnsern Oberudgten, auch ober vnd vnder verrechneten, weltlichen

---

53) Original im k. Staatsarchiv. Das Siegel fehlt. Die Taxe betrug 5000 fl. rheinisch, wozu noch 95 fl. 4 kr. Verehrung in die Canzlei, so wie vier goldene Gnadenketten für den obersten Hofmeister, den Vizecanzler und für beide Secretäre, zusammen 600 Kronen haltend, kamen. Desgleichen wurde wegen Ausstellung des Consenses in jede der sechs churfürstlichen Canzleien 58 Goldgulden geschenkt. Auch hatte Herzog Ludwig schon 1580, da die Prorogation nachzusuchen begonnen worden, dem Kaiser drei Wagen mit Wein, eigenes Landesgewächs, nach Nürnberg verehrt, und auch der kaiserl. oberste Hofmeister, so wie der Vice-Canzler, waren je mit einem Fuder beschenkt worden. Das Schreiben an den Kaiser sagt u. A.: „da dann derselbig" (Wein) „E. Kais. M. wohl schmecken, auch zu Erhaltung guter LeibsGesundheit dienlich, würde mir solches zuuerstehen gantz angenemb sein." ꝛc.

54) Abgedruckt in der Landesgrundverfassung S. 203—209. Wegen der sorglichen Kriegsläufe verglich sich der Herzog mit dem großen Ausschuß, daß zu Aufbringung eines Geldvorrathes die alte und neue Ablösungshilfe vier Jahre lang um den dritten Theil erhöht und während dieser Zeit die Ablösung eingestellt werden solle.

55) Gedruckt zu Tübingen. kl. Fol. XXVIII Seiten. Die erste Umgeldsordnung von 1565 s. o.

vnnd Geistlichen Amptleuten, Vögten, Kellern, Castnern, Verwaltern, Schaffnern, vnnd Pflegern dieses Vnsers Fürstenthumbs Würtemberg, Vnsern Gruß zuuor, vnnd fügen euch hiemit zuuernemen.

Wiewohl in der Vmbgeltsordnung, so bei glücklicher Regierung Unsers geliebten Herrn Vatters, ꝛc. Milrseliger Gedechtnus, in Anno, ꝛc. sechszig funffe außgangen, wie auch hernacher durch ettliche widerholte gemeine, vnnd sonderbare Ausschreiben vnnd ernstliche Befelch, heilsamlich vnd notwendiglich fürsehen vnd befohlen, welcher massen es mit Einlegung vnd Beschreibung, auch Abrechnung, vnnd Verungeltung der Wein, so bey den gemeinen Würtschaften oder offnen Gastgeben, vnnd auch sonst auff die Gassen beim Zapffen in diesem Vnserm Fürstenthumb zum feilen Kauff außgeschenckt, an denen enden, da die Getranck, in Außschenckung der gemeinen Schenckmas, zuuerungelten herkommen, ꝛc. gehalten werden solle, ꝛc. So haben wir doch bißhero die zeit Vnserer Regierung ausser ewrer der verrechtneten Amptleut Rechnungen befunden, befinden auch je lenger je mehr noch täglichs zunemend, daß solchen Vnsern wolberechtigten vnd billichen Ordnungen vnnd Beuelchen, nicht one sondern Vnsern Hohen Nachtheil, vnd schedliche Schwechung Vnsers Cammerguts, sonderlich auch an den fürnembsten vnd Hauptorten, weniger gehorsamet, sonder Vns darunder, durch gebrauchte vortheilige Eigennützigkeit, vnd vnderlassene schuldige Anzeig der wahren Beschaffenheit, allerhand abgang zugefügt worden: Fürnemlich aber ein solches ausser ewer der Amptleut, vnnd der geschwornen Vmbgelter hinlässiger Execution erfolget seie, darab Wir dann, nicht vnbillich, gantz vngnädigs Mißfallen tragen, auch dannenhero wolbefügte vrsach hetten, gegen dem schuldigen, jhrem verdienen gemeß, mit ernstlicher Straff zuuolnfahren, wie Wir Vns auch selbige hiemit vorbehalten wöllen haben.

Wann Wir aber hieneben sollichem Vngehorsam, Vntrew, vnd Abgang lenger also nachzusehen gäntzlich nit gemeint, So haben wir demnach disen, Vns bißhero zugefügten Beschwernussen endtlichen Raht zuschaffen, vnnd Vnsers Cammerguts berechtiget Einkommen, handzuhaben, ausser sollichen vnnd andern mehr Vns hierzu bewegenden billichen vnnd rechtmessigen vrsachen, die hieuorig Vmbgeltsordnung reuidieren, vnnd an ettlichen orten, mit ettwas Zusätzen, mehr erleutern, vnd notwendiglich schärpffen, daneben aber der hieuorigen inhalt, wie auch sonst jedes orts hergebrachter bekantlicher wideriger Gerechtigkeit, hierdurch nichts derogieren, noch einiche newerliche Beschwerden einbringen lassen.

Darauff nun an euch Vnser vber vnnd vnder Amptleuten, sonderlich aber alle die jenige, Vnsere Diener, denen die Execution, Verantwortung, vnnd Verrechnung diser Vnser Ordnung, vnnd des Vmbgelts zuuersprechen stehet, hiemit Vnser ernstlicher Befelch, daß jr fürohin mit mehrerm fleiß, dann bißhero beschehen, vnnd steiffer Handhabung bey den jeder orten darauff gesetzten Straffen, oder auch nach gelegenheit befundner Vbertrettung noch höherer befahrender vnserer Vngnad, ohnnachläßlich hierüber halten, auch je-

desmal, bey haltung der Vogtgericht, diſe Ordnung nicht weniger, als die ander, ꝛc. offentlich verleſen, Dazu die Vmgelter in jhrer Annemung darauff (als welche jhnen, ſo vil zu jedes Verrichtung hierinnen dienſtlich, an ſtatt jhrer Eidsformul verſtändlich fürgehalten werden ſolle) beeidigen, vnnd endtlich deren gemeß jede Quatember, oder viertheil Jar, ohne fernern Auffzug (es hette dann ſeine ſondere Vrſachen) in Statt vnnd Ampt, mit allen Gaſtgeben, Gaſſenwürten, vnd Weinſchencken, ſolch Vmgelt ordenlich abrechnen, vnd was verfallen, alſo bald volkommenlich einziehen ſollen vnd wöllen.

Von den offnen Gaſtgebwürthen, ſonderlich an Orten, da es Weinwachs hat.

So vil nun erſtlich die offne Gaſtgeben vnnd Würth, ſonderlich der enden, da Weinwachs iſt, ſie haben gleich jhren Wein von eignem Gewächs, auff die Rechnung, Schlag, oder in ander weg eingethon, ſo vil derſelben kein geſetzt, oder gewiß beſtimpt Vmbgelt haben, ſonder, wie gewohnlich, zugeben ſchuldig ſeien, ꝛc. betrifft, ordnen vnnd wöllen Wir, daß jhr die Amptleut, ſampt den verordneten Vmbgeltern (deren an einem jeden ort, ſonderlich, da es offne Gaſtherbergen hat, zum wenigſten zwen darzu verpflichte haben ſolle) in Statt vnd Ampt, alle jar, kurtz vor dem Herpſt (da dann ohne das die Fronfaſt Crucis, vnd alſo die ander Quartal Abrechnung im Jar iſt) mit allen Würthen, das vmbgelt im alten Wein abrechnen, vnd was jedem Würth deſſelben Weins, noch vnaußgeſchenckt, vnd vnuerungeltet im Keller zugegen ligen bleibt, auffſchreiben, volgends, gleich nach eingethonem Herpſt, was ſie die Würth für newen Wein eingelegt, einem jeden alle Faß, durch die geſchworne Vnderkäuffer, oder Vmbgelter, mit zuthun jedes orts Amptmans, oder Schreibers, vnderſchidlich auffzeichnen, oder wa der enden kein Schulmeiſter oder Schreiber were, auff Kerbhöltzer ſchneiden, oder wa die Faß im Keller geychen, die Eich vnnd Anzahl der Faß inſonderheit vnd vnderſchidlich vermercken vnd auffſchreiben. Vnnd dann ſolche Verzeichnus ſie die Vmbgelter, Schultheiſſen, oder Dorffsſchreiber, bis zu der nechſtkünfftigen Fronfaſten vnnd Abrechnung bey jhren handen behalten, vnnd mittler weil keinen Würth einiche leere Faß, ohne vorwiſſen der obgemelten verordneten geſchwornen Vmbgelter, Schultheiſſen oder Dorffsſchreiber, auſſer ſeinem Keller thun laſſen ſollen, bey Straff zehen Gulden.

Wa dann, vnd ſo offt hierauff die Würth vnnd Gaſtgeben von ſolchem auffgeſchribnem Wein, es ſeie Ehr, Tiſch, Rappis, Kräuter, oder andere Wein, zum Brauch der Würthſchafft, oder außzuſchencken, ein oder mehr Faß anwenden wöllen, ſoll ein jeder bey Straff zehen Gulden, zuuor vnd ehe er anſticht, ſchuldig ſein, einen geſchwornen Vmbgelter zuberuffen, in Keller zuführen, vnnd die Faß, darinnen ſollicher Wein iſt, anzuzeigen, jhne die beſichtigen, auch jhme, wie thewer er denſelben ſchenken wölle, vnnd wie vil ſolche Faß, wa die nicht geeicht weren, ſeines wiſſens hal-

ten, Bericht zuthun, Die soll folgends der Vmbgelter (auff den fall, da daran kein Eich were) auch vberschlagen, vnnd mit Wachs vnnd einem Stempffel die Böden (wie hernach folgen würdt) verzeichnen, auch bey gefahr obgesetzter zehen Gulden Straff, kein Würth ausser einichem Faß, es seie dann zuuor also bezeichnet, nicht schencken.

Wa sich aber Würth vnd Vmbgelter mit einander in den vngeeichten Fassen, der Eich halben, wie groß ein jedes Faß, vnd was es halten möcht, nicht vergleichen köndten, vnd dem Würth solches eichen zulassen, von dessen besorgender zerwerffung, verderbung, oder sondern vnkostens wegen, beschwerlich were, So soll das Faß abgebailt, oder durch zween geschworne Meister, Küffer = Handtwercks, so an jedem ort hierzu sonderlich verordnet werden sollen, oder durch den Hofküffer, (wa es einen hat) oder zween vom Gericht vnnd Raht, oder sonst andere ehrliche vnpartheysche, der sachen verständige Männer, besichtiget vnd erkundiget werden, Wie dann selbige als dann das Faß am halt schätzen vnd erkennen, darbey soll es bleiben. Es were dann, daß der Würth je ob solcher achtung noch beschwert zu sein vermeinen, vnd daran nicht begnügig sein wolt, so soll jhme beuor stehen, daß er folgends solches, wann es leer würdt, auff seinen Kosten, an der geschwornen Eich, eichen lassen möge.

Wa nun also die Faß besichtiget, vnd die Eich oder Halt derselben erkundigt worden, oder sonsten derwegen gebührliche vergleichung beschehen, vnnd auffgezeichnet, so soll der Vmbgelter zu einem anzeigen, daß es also besichtiget, erkundigt, vnnd jhme Würth anzustechen, erlaubt seie, mit Wachs, vnnd darauff gedrucktem Stempffel (der hierzu in sonderheit gemacht werden solle) am Boden solcher Faß ein Zeichen machen vnd trucken. Vnnd solche Faß, welche also zum außschencken angestochen wöllen werden, was sie halten, vnnd in was gelt der Wein darinnen geschenckt vnnd außgegeben werde, alsq bald in ein Register auffschreiben, damit, wa es zu dem abrechnen des Vmbgelts kompt, er solches jederzeit vnderschidlichen darthun vnnd berichten könde.

Vnnd wa die Vmbgelter nicht schreiben künden, so sollen sie die Schulmeister, verordnete Schreiber, oder andere erbare vnbartheysche, so es künden, darzu ziehen, vnd es verzeichnen lassen. Wa es aber an ettlichen orten auch nicht Schulmeister, oder solche Personen, die schreibens berichtet, hette, es auff Kerbhöltzer schneiden, oder in andere weg vnderschidlich vnd vrkundtlich mercken.

Welcher Würth aber hierüber einig Faß für sich selbst, vnnd also vnangezeigt vnnd vnbezeichnet des Vmbgelters zu der Würthschafft oder zum außschenken ansticht, der soll von jedem Faß vnnachleßlich zehen Gulden zur Straff, vnnd nicht desto weniger auch das gewohnlich Vmbgelt verfallen sein.

Doch soll hieneben den Würthen vnuerwöhrt sein, von jhren andern oder weittern Weinen, so nicht bezeichnet vnd eingeschriben worden, bißweilen ehrlichen Gästen, auff deren ansuchen, ein Maß

ettlich, mitzutheilen, so ferr selbige Faß folgends von dem andern auffgezeichneten außschenckenden Ehr oder Tischwein wider gefüllt werde, damit also diß orts an dem schuldigen Vmbgelt nichts abgange.

Gleiche meinung soll es auch haben mit wider zufüllung der Rappas vnd Kreuterwein.

Wann dann die Fronfast auß ist, vnd man das Vmbgelt abrechnen will, in beysein anderer hierzu notwendiger Personen, als sonderlich der Schultheissen in Dörffern (doch daß hierunder sonst keine vberflüssige oder vnnötige gebraucht werden) die verzeichnus der Höltzer wider für Hand nemen, den Würthen in die Keller gehen, die Faß dargegen besichtigen, ob die noch alle zugegen ligen, vnd darbey auffmerckens haben, was für Wein seidhero darauß geschenckt worden, ob der Würth bey den gestempfften Fassen bliben, oder weiter mit vorwissen oder nicht, (obgesetzter massen) verschencket vnd verbraucht hette. So ferr dann die leere Faß zuvor geychen, soll die Eich verzeichnet: so ferr sie aber zuuor nicht geychen weren, solle es mit Schätzung vnnd anschlag der vngeeichten Faß durch die geschworne Vmbgelter oder Verordnete darzu, in massen hieoben daruon meldung gethan, gehalten werden.

Wann nun die Eich also in geeichten vnd vngeeichten, doch angeschlagnen Fassen, beschriben, oder sonsten auffgemerckt, folgends das gebürend Vmbgelt, nach dem die Wein hoch oder nider außgeschenckt, daruon abgerechnet, eingezogen vnnd empfangen, vnnd doch die Stimmel, so vber den verungelten Wein dann zumal in bezeichneten Fassen noch bliben, nicht gleich zumal auch mit verungeltet weren worden, So solle deren halt also bald auch wider von newem eingezeichnet oder angeschnitten werden, darmit auff die künfftige Fronfasten auch das Vmbgeld daruon gefordert vnd genommen werde.

Vnnd damit die Gastgeben Würht (denen also vor vnd nach dem Herbst in die Keller gangen, vnnd aller jhr Wein obgehörter massen an altem vnnd newem, durch die Vmbgelter oder sonsten auffgeschriben oder angeschnitten worden) sich nicht zubeklagen, daß jhnen der Hefen vnnd Trübweins halben kein abzug beschehen, So ist Vns nicht zu wider, daß sie die Hefen vnnd Trübwein, jedes abgesondert, zusamen thun, welches obangeregter massen durch die Vmbgelter geschetzt, vnnd als dann von der auffgeschribnen oder auffgemerckten Summa alles Weins, auß dem Particular gehen, vnnd abgezogen werden solle.

Wann dann sich fügte, daß die genannten Gastgeben vnnd Würth die angewennte vnnd verzeichnete Fässer nicht gar außbrauchen, sonder widerumb zufüllen, oder von wegen, daß die ettwann seiger worden, oder auß andern vrsachen ligen lassen wolten, da ist Vnser meinung, daß sie solches jederzeit zuuor den geschwornen Vmbgeltern anzeigen, die als dann mit gutem vrkundt die Fässer abuisieren, oder ober, wie das die gelegenheit jedes orts geben vnnd leiden mag, abbailen, vnd folgendts die Abrechnung darnach an-

stellen sollen. In massen hieunden daruon ferrnere meldung beschicht.

Wa dann der Gastgeb oder Würth ferrner darauß zuschencken, oder auch zuuerspeisen vorhabens, solle das abermals mit der Vmbgelter wissen, wie obgemeldt, beschehen, vnd durch jhne verzeichnet, oder angeschnitten werden.

Welcher Würth aber nicht allein von wegen seiner Würthschafft, sonder auch sonsten zuuerkauffen oder zuuerführen, von eignem Gewächs, auff Rechnung, Schlag, oder in ander weg Wein einlegen würde, vnnd darneben selbiger Würth so statthafftes vermögens were, daß er den Würthschafftwein von dem andern in einem sondern Keller abgesondert ligen haben köndte und hette, in solchen Fällen halten Wir das auffzeichnen selbigen abgesonderten anderwerts verkaufflichen Weins von vnnöten.

Wa aber ein Würth auß dem gemeinen Keller, darein er zu der Würthschafft, auch sonsten Wein zuuerkauffen, eingelegt, vnnd also jhme, obgemelter Ordnung nach, zuuor aller auffgeschriben worden were, ettlichen dauon auf Wägen, oder sonst andern, der Eich, vnnd nicht der Schenckmaß nach, verkauffen würde, solle er bey Straff zehen Gulden schuldig sein, so bald solcher verkaufft Wein von dem Küffer gefaßt, einen oder mehr der geschwornen Vmbgelter, oder andern, dem, oder denen die auffzeichnung vnd abrechnung des Vmbgelts befohlen vnnd obligt, zuerfordern, solchen verkauff zueröffnen, vnnd das Faß fürzuweisen. Welches dann, wa ein Stimmel darinnen verbliben, den der Verkauffer seiner Würtschafft auch außschencken wölte, eigentlich abuisiere, vnnd dessen Halt neben dem Würth, dessen vorhabenden außschenckens, vorgesetzter Ordnung nach, auch ordenlich vermerckt oder verzeichnet solle werden, damit auch hierunder der Vmbgelts Schuldigkeit nichts abgehe.

Wa auch Gastgeben Würth weren, die nicht allein den eingelegten vnd auffgeschribnen Wein zu jhrer Würtschafft brauchen, sonder auch den begehrenden Fäßlein anlegen oder füllen wolten, oder würden, denen soll solches vnbenommen sein. Doch daß alle mal die Eich der also füllenden Fäßlein durch den geschwornen Vnderkäuffer, oder Vmbgelter, an das Schenckfaß glaubwirdig angemacht, oder sonsten angeschnitten vnnd auffgemerckt werde. Da dann selbiger, also bey der ordenlichen Eich gefasset Wein, des Vmbgelts befreiet sein, vnnd also allein von selbigem angestochnen Faß der vberich darauß bey der Maß außgeschenckt Wein verungeltet werden solle. In massen deßwegen hienach dauon an seinem ort weitere außführung beschicht.

So soll auch keinem Würth gestattet oder zugelassen werden, nach außgang des Herbsts einichen Wein einzulegen, er habe dann solches zuuor den geschwornen Vmbgeltern angezeigt, bey Straff zehen Gulden, damit selbig auch auffgeschriben werden möge.

Die andere vnnd gemeine offne Würthschafften, sonderlich da kein Weinwachs ist, betreffend.

So vil dann, zum andern, die andere gemeine Würth in Stätten, Dörffern, oder Weilern, sonderlich an denen orten, da geringer, oder wol auch gar kein Weinwachs ist, sondern allein zu Herbst vnnd andern zeiten durch das Jar, den Wein, so vil sie dessen zu jhren Würthschafften brauchen, anderwerts kauffen, vnd zu Hauß bringen, ꝛc. belangen thut: Da ordnen vnnd befehlen Wir gleicher gestalt, so offt selbige Würth also Wein auff der Achs zu jhrem heimwesen bringen, soll jhr keiner denselbigen ohne angezeigt vnd vorwissen der geschwornen Vmbgelter, oder anderer, obgesetzter massen, hierzu insonderheit verordneten Personen, in Keller einlegen, Darzu auch kein Weinzieher oder andere Personen verholffen sein sollen, man seie dann zuuor dessen, vnd daß von selbigen verordneten die Faß vnd Eich auffgezeichnet, eigendtlich vergwisset, Alles bey Straff zehen Gulden. Wann dann die Würth solches anzeigen, sollen sie, die verordneten, jedesmals, ohne verzug, die Eich auff den Fassen besichtigen, vnd in all ander weg mit auffzeichnung, vnd verordnung der Faß vnnd Eich, auch folgends zu seiner zeit mit abrechnung des Vmbgelts, vorgesetzter Ordnung, darunder geleben.

Es sollen auch die jenige, so zu auffzeichnung des außschenckenden Weins, vnd einziehung des Vmbgelts verordnet, so vil deren schreibens vnnd lesens bericht, jeder zeit in jhre Register auffschreiben, die aber, so es allein auff Höltzer schneiden, jhre gemerck haben, in was Gelt jedes Faß bey der Maß auffgethon vnnd außgeschenkt worden, auch im wehrenden außschencken, nach gelegenheit der zeit, vnnd läuff, nachforschen, ob nicht damit auffgeschlagen, welches auch die Würth in gemein jedes mahl, bey gutem glauben, vnd vnnachlessiger zehen Gulden Straff, anzuzeigen schuldig vnd verbunden sein sollen.

Vnnd nach dem bißhero in ettlichen Stätten vnnd Aemptern Vnsers Fürstenthumbs, den Würthen für den Wein, so sie vnd jhr Gesind durchs Jar in jhren Haußhaltungen außtrincken, in Abrechnung der Vmbgelt ettwas abgezogen worden, welches Wir Vns nochmals (an denen orten es von alter nicht anders herkommen) nicht zuwider sein lassen. Dieweil aber hierunder in vil weg grosse vnnd vnpassierliche vbermaß bißhero verspürt worden, So befehlen, vnnd wöllen Wir deswegen hiemit in sonderheit auch, daß hinfüro keinem Würth, wer der auch gleich seie, für seinen Trinckwein weiter abgezogen werden solle, dann was von den, zu abrechnung des Vmbgelts Verordneten vnnd Geschwornen, ohn einiche Partheiligkeit, nach billichen dingen jedes Würths eingezogner oder weitläufftiger Haußhaltung, auch darunder gegen den Haußgenossen zu Feldsgeschäfft vnnd andern zeiten gebrauchter notwendiger Weinspeisung gelegenheit nach, ꝛc. jedes Cotember also auffgangen sein, erachtet mag werden.

Was, vnd wie vil auch also jedem Würth an jedem ort für

seinen Trinckwein jede Fronfasten abgezogen würdt, das sollen die verordnete vnnd gelobte Vmbgelter in abrechnung der Vmbgelt in jhr Particular in sonderheit mit Namen einsetzen, vnnd folgends jhr Amptleut deshalben, in ewer Rechnung, bey jedes Würths Vmbgelt auch lautere anregung thun.

Wa auch bey dem einen oder andern solcher Nachlaß oder Abzug des Trinckweins zu hoch vnnd vbermessig befunden, soll selbiger den Vmbgeltern mit ernst verwisen, vnnd darunder den sachen gemesse Billigkeit durch euch, die Amptleut, verordnet vnnd angestelt werden.

Dergleichen, wa der verbraucht oder außgeschenckt Wein an einem Spon gewesen, oder noch auff der Hefen gelegen, darfür, wie auch von dem Tropffwein, vnd den Stichmassen, so den Befreundten vnd Benachbarten verehrt, ꝛc. mag nach beschaffenheit der sachen vnd billichen dingen auch gebürender abzug des Vmbgelts beschehen.

Neben dem, so befinden Wir auch in ettlichen Stätten vnnd Flecken Vnsers Fürstenthumbs, daß es gantz liederlich vnd fahrlessig gehalten, in dem, daß jeweilen Vnsere Vnderthonen hin vnd wider zu halben Eimer, weniger oder mehr, Wein fassen, denselben von einem ort in das ander heimwerts führen, vnd ohne angezeigt in jhr verwarnus thun, folgends aber hin vnnd wider heimlich in Bügeln vertreiben vnnd außschencken, ꝛc. Dardurch dann nicht allein Vns am Vmbgelt ein vngebürlicher abgang erfolgt, sonder auch sonst allerhand gefährliche sachen darunder sich leichtlich ereigen. In welchem dann abermals Vnser ernstliche meinung, daß solche verborgene Heckenwürth, bey denen man sich solches abgangs vnnd anderer vngebür also zu befahren mag haben, nach gelegenheit der sachen, vnd ewerer, der Amptleut, berahtenlich gut ansehen nach, in Stätten vnd Amptern gar abgeschafft werden sollen.

Es were dann, daß man deren keins befahren dürffte, vnd je einer dem andern Wein vmb das Gelt mittheilen vnd verbrauchen, vnd also Würthschafft mit außgesteckten Zeichen treiben wölt, So wöllen Wir abermals, ernstlich befehlende, daß gleicher gestalt solches alles mit ewer, Vnserer Amptleut, vnnd der darzu verordneten vnnd beeidigten Vmbgelter vorwissen, verhandelt, vnnd ohne selbiger gegenwertigkeit kein dergleichen Wein, es were wenig oder vil, auch nicht außgeschenckt, sonder zuuor mit Wachs vnnd Stempffel bezeichnet, in jhr, der Vmbgelter, Particular auffgezeichnet, oder auff das gewohnlich Holtz angeschnitten werde, alles obangeregter Ordnung gemeß.

Welche aber diser Heckenwürth weren, so diser Vnser Ordnung, vber die warnung, so jhnen vorhin durch euch, Vnsere Amptleut, beschehen soll, nit, oder aber fahrlessig nachsetzen, oder auch sonst hierdurch ein gefahr verursachen würden, von dem oder denselben sollen zehen Gulden zur Straff vnnachläßlich eingezogen, oder, wa die Verhandlung gefährlicher, anderer notwendiger gebür, für-

genommen, auch an vns ordenlicher weiß gebracht, vnd die Straff gebürlich verrechnet werden.

Wie es gehalten soll werden mit Verumbgeltung des Weins, so die Vnderthonen auff die Gassen beim Zapffen außschencken, oder andere in jhrem Namen außschencken lassen.

So vill nun, zum dritten, die Diener vnd Vnderthonen in Stätten vnnd Flecken Vnsers Fürstenthumbs, so allein Wein auff die Gassen schencken, vnd kein Würthschafft treiben, oder offen Gastgeben seien, belangt, Ist Vnser meinung vnnd Befelch, so ferr an denen orten, da der Weinwachs ist, oder auch an andern, da einer die vile der Faß mit Wein im Keller ligen hette, vnd daruon, seiner gelegenheit nach, eines anstechen vnd außschencken wölt, ꝛc. daß in solchem Fall (wa anderst an solchen orten das Vmbgelt zugeben, herkommen, vnnd die allgemeine Schenckmaß gebraucht würdt) zuuor, vnd ehe ichtzit auß dem Faß gelassen, oder Mayen oder Raiff ausgesteckt, oder auch offentlich ausgerüfft, vnd der Weinschenck darüber gesetzt, bey Straff zehen Gulden, solches den geschwornen Vmbgeltern, oder den Verordneten, wie obstehet, angezeigt werde, Darauff dann die verordneten Vmbgelter sich in den Keller verfügen, das Faß besichtigen, ob es geeicht seie, oder nicht, vnd wa die Eich nicht vorhanden were, den Außschencker fragen, wie vil solch Faß seines wissens halt, vnnd es vberschlagen, vnd wa sie sich des halts der Faß mit einander nicht vergleichen könden, es, wie oben bey den Gastgeben Würthen gemeldet, vnpartheysch anschlagen vnd erkennen, Oder, wa der Außschencker daran nicht begnügig sein wolt, vnnd es begehrte nachgehends selbigs, so es leer würdt, auff seinen Kosten eichen lassen, Vnnd alsdann den Vmbgelter das auch am Boden mit dem Wachs vnnd Stempffel bezeichnen, solch Faß, wann es angestochen worden, was es halt, vnnd in was Geld der Wein darauß geschenckt vnd gegeben werde, in sein Particular auffschreiben oder auffzeichnen, Vnnd also in disem allem, wie vil Personen jedes viertel Jar an jedem ort also Wein außgeschenckt, von Namen zu Namen, auch von Fassen zu Fassen, vnnd wie vil jedes gehalten, sampt dem werth, ordenlich verzeichnen, Da dann der Amptman, in beysein der verordneten Vmbgelter, als bald, so bald der Wein außgangen, oder lengst zu nechstfolgendem Cotember das gebürend Vmbgelt dauon abrechnen vnnd abziehen, auch nicht lenger (wie bißhero von ettlichen beschehen) fahrlessig anstellen, oder gefährlich auffwachsen lassen solle.

Wa aber das Faß nicht voll were, so solle man dasselbig visieren, vnd abbailen, vnd allein das jenige auffschreiben, oder auffschneiden, so vil Wein darinnen befunden.

Der Vmbgelter solle auch bey einem jeden Faß verzeichnen, ob ein Spon darinnen, oder, ob der Wein noch auff der Heffen lig. vnnd wie vil er vngefehrlich Heffen habe, damit deßwegen nachgehends im verungelten auch gebürender abzug von anzahl des außschenckenden Weins, vnnd nicht des gefallenen Vmbgelts beschehen möge.

Im Fall es aber des einen oder andern gelegenheit nicht sein wolt, das angezäpfft Faß gar außzuschencken, soll dasselbige ohne verzug, sobald solcher Wein weiter zuschencken eingethan, oder damit auffgehöret will werden, den nechsten, bey obgemelter Straff, den geschwornen Vmbgeltern wider angezeigt werden, welche als dann das Faß an denen orten Vnsers Fürstenthumbs, da Vnsere darzu verordnete Vmbgelter des Visierens kündig, vnnd erfahren, oder sonsten der Enden erbare vnnd gewisse Visierer zusinden seien, besichtigen, abuisieren, vnnd abrechnen sollen. In mangel aber selbiger, da wöllen Wir, daß nicht desto weniger sie Vmbgelter, das, oder die Faß besichtigen, mit Fleiß abbailen, vnd vberschlagen sollen, wie vil noch Weins darinnen, oder wie vil darauß geschenckt sein möcht, oder wa sie Vmbgelter solchs bey dem Wein nicht so eigentlich möchten wissen, vnnd kein Mißuertrawens in den, so den Wein geschenckt, stelten, mag derselbig ernstlich angesprochen vnnd befragt werden, wie vil auß dem geschenckten Wein Gelt geldßt, vnd als dann das erldßte Gelt gegen dem Faß vnnd außgeschencktem Wein gehalten vnnd verglichen, Wa es dann der sachen gemeß befunden, darauff das Vmbgelt abgerechnet, eingezeichnet, vnnd ordenlich, wie vor vnnd nachstehet, auffgeschriben werden. Vnd sollen hinfüro in disem Fall nicht gleich eines jeden blossen Anzeigen (wie bißhero an ettlichen orten, nicht ohne sondern abgang des Vmbgelts, beschehen sein möcht) so leichtlich glauben geben werden.

Wa aber jemand von dem außschenckenden Wein eins oder mehr Fäßlen füllen wolte, sollen die zuuor an der geschwornen Eich ordenlich geychen, vnnd von den Eichern die Eich daran verzeichnet werden. Vnd da volgends die Fäßlen in den Keller (darinnen der Wein geschenckt würdt) gefüllet, sollen die jenigen, denen sie zuständig, gleich zu den geschwornen Vnderkäuffern oder Vmbgeltern gehen, denselben bey guten Trewen anzeigen, bey wem, auff welchem Tag, vnnd wie vil Wein darein gefasset, vnnd von jhme ein Vrkundszettel nemen, vnnd dem jenigen, so den Wein ausgeschenckt, zustellen, der dann hernacher selbigen, in Abrechnung des Vmbgelts, den verordneten zur Abrechnung fürlegen, vnd darauff sollicher Wein, wa der also verurkundt, in die geeichten Fäßlein gefüllt worden, von der anzahl des Weins, so vil dessen auesser dem zum außschencken angezäpfften Faß kommen, abgezogen, vnnd nicht verumbgeltet: Im fall aber, diser Ordnung entgegen, von jemanden Wein in die Fäßlen, gehörter gestalt, geben, in der Abrechnung, darumb kein Zettel fürzuzeigen, oder zum wenigsten, da kein Vnderkäuffer oder Vmbgelter zu dem füllen gezogen worden were, so soll dauon kein Abzug des Vmbgelts beschehen, sonder dasselbig vollkommen, so vil das außgeschenckt Faß gehalten, (so ferr es anderst allerdings außgangen) eingezogen werden.

Als sich auch vilmahlen begibt, daß in Außschenckung Weins, vor vnnd ehe der allerdings außgangen, ohne Vorwissen der Vmb-

gelter, damit auff, auch bißweilen, nach gelegenheit, abgeschlagen, also, daß eins theils Wein in einem Faß höher, eins theils geringer, als der anfangs auffgethan, vnd außgeruffen worden, ꝛc. außgeschenckt, vnd darinnen durch sie jres gefallens gehandelt, hernacher aber gemeinlich der mehrer theils Weins, dem geringern Werth nach, verumgeltet worden. Sollichem nun auch zufürkommen, so ist Vnser ernstlicher Befelch, daß hienach ein jeder Weinschenck, Burger, Diener, oder wer der jmmer sein möcht, so Wein auff die Gassen außschencken will, denselbigen, wie er anfangs auffgethan, vnnd außgeruffen worden, eintweder in selbigem Werth, allerdings außschencken, oder da einer darmit (jedes orts altem herkommen nach) auff, oder nach gelegenheit, abschlagen will, bey vorgesetzter Straff solliches jederzeit den geschwornen Vmbgeltern anzeigen solle, darmit man vor dem Auff oder Abschlag den Stimmel gebürlich abbailen, anderwerts einschreiben, vnd das Vmbgelt, dem vnderschiedlichen werth des Weins nach, so vil desto richtiger abrechnen könde.

Wo auch Bier oder ander Getranck von den Würthen, oder sondern Personen Vnsers Fürstenthums, da Vmbgelt gegeben würdt, eingelegt, vnnd außgeschenckt würdet, von denselben solle das Vmbgelt in aller form vnnd mas, wie vom Wein, genommen werden.

Nicht weniger solle auch der jenig Wein, so auff die Raht, Burger, vnnd Schießhäuser, oder andern gemeinen Geselschafften in Fässer gefasset, (wa man dessen nicht sonders befreiet were) ordenlich verumgeltet werden.

Wie das Vmbgelt von den Amptleuten jedes Quatember abgerechnet, vnd was gefallen, also bald vollkommenlich eingezogen solle werden.

Vnd ob Wir wol bißhero anderst nicht vermeint, noch gewust, dann jhr, Vnsere verrechnete Amptleut, seien jedesmahl selbst bey Abrechnung der Vmbgelt, vnnd den Schenckeichen, sonderlich in den fürnemen Amptsflecken, so befinden Wir doch, daß jhr bißhero den wenigern theil darzu kommen, sonder solches allein den Amptsschultheissen, Vmbgeltern, auch ettwa liederlichen Personen schlechtlich vertrawet, daraus Vns dann auch nicht geringer abgang eruolget. Solchem nun zufürkommen, so befehlen Wir euch hiemit noch ferrner, ernstlich, daß jhr, so vil jmmer, ohne versaumnus anderer ewerer wichtigerer Amptlichen Verrichtungen (die jhr sonsten wol zuuor, oder hernach, anstellen könden) füglich beschehen kan, zuuorderst in der Amptsstatt, vnd dann auch, wa nicht in allen, doch den fürnembsten Amptsflecken, solche Vmbgelts abrechnungen, so wol bey den Gassenwürthen, als offnen Gastgeben, gleich in den nechsten acht Tagen vor oder nach jedem Quatember, selber persönlich mit gutem fleiß fürnemen, vnnd dabey ewer gut auffmerckens haben, ob, vnd wie die Vmbgelter, oder verordnete die eingelegte Wein, obgelauter massen, auffgeschriben, oder angeschnitten, vnd mit den Stempffeln bezeichnet: Ob auch der abzug des Trinckweins, jedes Würths Haußhaltung Beschaffenheit gemeß, beschehen: Vnd

in gemein, wie Vns, mit dem Verungelten gehauſet werde. Wann dann hierauff, das Vmbgelt, in beyſein der notwendig verordneten (dann alle vberflüſſige Perſonen, zu verhütung weitern Vnkoſtens billich abgeſchafft ſollen werden) alſo vrkundtlich abgerechnet, vnnd was es jedem erloffen, vnderſchidlich verzeichnet, So ſolle gleich vnd alſo bald von allen vnnd jeden Geiſtlichen vnd weltlichen Dienern vnd Vnderthonen, niemand außgenommen, (es hette dann jemand deſſen von Vns ein ſondere Befreihung auffzuzeigen, oder ein ſolches auſſer wiſſentlich vnd bekandtlich erſeßnem alten herkommen, alſo hergebracht) welche ſelbig Quatember bey getribner Würthſchafft oder beim Zapffen, Wein Bier oder ander Getränck außgeſchenckt hetten, ſolche jhr, im Abrechnen befundne Vmbgeltsgebürnus, an parem Gelt eingezogen, vnnd fürter keines wegs mehr (wie bißhero an ettlichen orten ſchädlich fürgangen) die Bezahlung den Würthen, Vmbgeltern, oder Weinſchencken geborget, oder zu Zilen zerſchlagen werden, bey Straff zehen Gulden, von den damahlen befundnen fahrleſſigern oder mangelhafften Bezahlern ohnfehlbar einzuziehen.

Es ſollen auch von Vnſern Amptleuten, Schultheiſſen, vnd andern zum Vmbgelt verordneten, durch das jar vmbhin, wie auch in Abrechnung Vmbgelts, keine Zerungen bey den Würthen, oder andern Außgaben vnd Schuldigkeiten, vmb Wein, oder anderer ſachen wegen, wie die namen haben mögen, die weren gleich von Ampts, oder ſelbs eignen Geſchefften erwachſen, ꝛc. von dem abgerechneten Vmbgelt, zu deſſen ſchwechung, abgezogen, vil weniger aber ettwas, es were Wein oder Gelt (bei gefahr der ſtraff Meineids) zu vortheil der Vmbgeltszehrung, oder in ander eigennützige weg. ꝛc. vnderſchlagen, ſonder eines jeden befundene Gepürnus vnnd Schuldigkeit, ohn einichen nachlaß (auſſerhalb des hieoben zugebnen paſſierlichen Trinckweins) mit notwendigen Vmbſtänden volkommenlich in Einnemen gebracht vnnd verrechnet werden.

Hingegen wöllen Wir euch den Amptleuten, vnd andern Perſonen, deren bey der Abrechnung nicht zu entrahten, nach gelegenheit, in ſolcher verrichtung jedesmahl zugebrachter zeit vnd verſaumnus, zimliche Zehrung, oder das Gelt, oder Taglohn darfür paſſieren laſſen, welches auch vnder ſein ſonder Capitul in Außgab gebracht ſolle werden.

Wa aber von ſolcher Vmbgeltsuerwaltung wegen, an dem einen, oder andern ort, jemanden bißhero ein ſondere gewiſſe Jar, oder Cotemberliche Beſoldung verordnet were geweſen, ſo laſſen Wir es, nach der zeit, auch darbey verbleiben. Doch daß dagegen Vnſer, mit weiterm Zerungs, oder andern Vnkoſten derwegen verſchonet, wa auch deßhalben in Rechnung was einkeme, ein ſolches nicht paſſiert werde.

Es ſollen auch jhr, Vnſere Amptleut, die Abrechnung des Vmbgelts zu den obbeſtimpten zeiten, ſonderlich in dem Amptsflecken, mit gutem Bedacht jedes mahl alſo anſtellen, daß, wo müglich, gleich zumal auch jeder orten andere damahlen vorſtehende Ampts-

geschefft verrichtet, vnd also, neben Gewinnung der zeit (die man ettwa sonst in sonderheit, mit Versaumnus anderer sachen, zubringen müste) zumal ohnnötiger vnnd vberflüssiger Zerungskost erspa-ret werden möge.

Da aber jhr Amptleut bißweilen solcher Abrechnung des Vmb-gelts zu bestimpter zeit in den Amptsflecken, ausser andern Ampt-lichen Verhinderungen, ja nicht selber beywohnen köndten, (das doch, wie oben Constituirt, nicht bald vnderlassen, wie auch die Abrechnung lenger nicht verschoben werden solle) da wöllen Wir, daß jhr ein solches den Schultheissen der orten zuuor zuwissen ma-chen, mit notwendiger Erinnerung, daß sie, als ob jhr selber zu-gegen, darunter die erheischend vnnd befohlene Schuldigkeit leisten, vnd gleich nach abgerechneter, auch darauff eingezogner parer Be-zahlung, der gebürnus euch das Gelt, mit vnderschidlicher anzeig, eines jeden Würts gewesner schuldigkeit, ohnfehlbar vberantworten thun.

Welche Cotemberliche Liferung Wir auff die Freuel, vnd an-dere Gefäll, so die Schultheissen in Flecken einzuziehen, vnd euch, den Oberamptleuten, zuuerrechnen haben, hiemit gleich zumal auch endtlich vnnd gewißlich verstanden wöllen haben.

Wa auch in sollicher der Schultheissen Abrechnung ein Vnfleiß, Fahrlässigkeit, Vberfluß, oder Vntrew (welches doch in allweg nicht sein solle) sich eraigen, oder befinden würde, darauff dann, jhr Amptleut, in Lifferung des verfallnen Vmbgelts, ewer gutes auff-mercken vnnd Examination haben sollen, ꝛc. da wöllen Wir, daß darüber nothwendige Verbesserung, oder verdiente Straff angestelt, oder fürgenommen werde.

Vnd nach dem bißhero ettliche Vnsere Vnderthonen vnnd Die-ner in Stätten vnnd Dörffern, nicht allein jhren selbs eignen er-wachsenen, sondern auch auff Rechnung oder Schläg genommen, oder sonsten anderwerts eingethonen Wein, zun Gesellschafften, Ze-chen, vnnd Gastungen geben, oder auch selbsten damit heimliche Würthschafften getriben, vnnd doch darbey den Namen der Würth nicht haben wöllen, dardurch dann bißweilen allerhand vnnützem Gesind, so sich sonsten in offnen Herbergen nicht wol sehen darff lassen, verderblicher vnnd ergerlicher Vnderschlauff nicht allein ge-geben, sonder auch zu sonderm eignem vortheil solcher jhr Wein auff das höchst vertriben, Vns aber dabey das Vmbgelt entzogen worden, Ein solchem nun, der notturfft nach, auch zufürkommen, befehlen Wir hiemit euch Amptleuten, bey ewern Pflichten, daß jhr in Statt vnnd Ampt solliche heimliche Verschleichungen des Weins, vnd verborgene Würthschafften mit nichten gestatten, son-der also bald (wa die weren) abschaffen, vnnd fürter, daß dem also vnuerbrüchlich gelebt werde, ernstlich darob halten sollen, bey Peen gegen jedem Vberbrecher, so seinen Wein also heimlicher weiß, entweder zu Zechen oder Gesellschafften, oder aber auch in seinem selbs eignen Hauß, vnderm schein der Würthschafft, zu feilem Kauff vertreibt, dreissig Gulden vnnachläßlich einzuziehen. Sonsten

aber solle niemand verwöhrt sein, seinen selbst eignen, oder auch sonst gefaßten oder eingethonen Wein, ordenlicher weiß, als auff hieoben gesetzte Maß, zuuertreiben.

Es sollen auch jhr, Vnsere Amptleut, ohne außgebrachte Vnsere sondere schrifftliche Bewilligung, keins wegs fug haben, weder in Stätten noch Dörffern, den Würten, weder auff ein benannte zeit, noch beständiglich, das Vmbgelt (wie gering es sich auch sonst, der Ordnung nach, erlieffe) vmb ein gewisse Summa Gelts vber haupt zuuerleihen oder zuuerkauffen.

Vnnd ob wol die Verungeltung des Weins vnnd der Getränck in Vnserm Fürstenthumb vngleich, vnnd nicht an einem ort wie an dem andern damit gehalten würdt, so seien Wir doch noch der zeit nicht gemeint, mit anstellung deßwegen einer durchgehenden gleichheit, Vnsere Vnderthonen mit Newerungen zubeschweren, sonder lassen es jeder orten bey dem üblichen herkommen, inhalt Vnserer Legerbücher, vnd diser Vnserer ernewerten, wie auch der hiebeuor außgangnen Eich: vnnd Meßordnung, vnderm Titul, Vom Vmbgelt, ꝛc. nochmalen verbleiben.

Weil Vns auch an Vmbgeltern, vnd denen Personen, die in Statt vnnd Amptsflecken den eingelegten Wein jedesmal, wie vorstehet, auffschreiben, vnd denselben im Vmbgelt helffen abrechnen, (daß dieselben trew vnnd geflissen) hoch gelegen sein will, So ist Vnser Beuelch, daß jhr, die Amptleut, jedeswals, mit Raht vnd gut ansehen jedes orts Schultheissen vnnd Gerichten, zu solcher verrichtung taugenliche, vnnd der Sachen verständige, auch so vil müglich, schreibens vnd lesens berichte, vnnd den Würthen vnbefreundte Personen, bestellen vnd annemen, auch gleich anfangs jhnen dise Vnser Ordnung mit gutem Verstand fürlesen, darauß der notturfft informieren, vnnd sie darüber mit scharpffer Erinnerung, zu schuldigem getrewem fleiß (obbemelter massen) in gebürliche Eidspflicht nemen, Jnen auch jedesmals darbey noch weiter befehlen, wa jhnen hierunder, je zu zeitten, was zweiffenlichs oder vngleiches fürkommen wurde, daß sie ein solches euch anbringen, vnnd darüber sich notwendigen Berichts vnd Bescheids erholen sollen.

Vnnd damit dannocht jedes orts sie, die verordnete vnnd gelobte Vmbgelter, hieneben auch wissens haben nögen, welcher massen sie jre Vmbgelt Register vngefährlich stellen, vnnd den eingelegten vnnd außgeschenckten Wein beschreiben sollen, so haben sie sich hierunder folgender Jnstruction vnd Vnderrichts zugebrauchen, nemlichen:

Vmbgelt zu N. von der Fronfasten N. biß zu der Cotember N. Anno, ꝛc. von offnen Gastgeben vnnd Würthen gefallen, vnnd gibt man die eilfft, zwelfft, dreizehend, oder mehr Maß (wie ein solches, vermög Legerbuchs, an jedem ort herkommen) zu Vmbgelt, in beisein N. vnd N. abgerechnet.

Hans N. hat in jüngster Abrechnung auff N. tag beschehen,

Bayerische Staatsbibliothek München

N. Eimer Wein in N. Fassen im Keller vnuerungeltet, zugegen noch ligen gehabt, deßgleichen hat er, mitler weil, vnd nemlich den N. Monats tag wider eingethon, erkaufft, oder jhme selbst erwachsen, N. Eimer, N. Imi, vnd darvon seidhero außgeschenckt.

Nemlich:

N. Eimer, N. Imi, die Maß zu N. Pfenning, gebürt meinem Gnädigen Herrn davon zu Vmbgelt . . N. lb. N. ß. N. hel.

Mehr, N. Eimer, N. Imi, die Mas zu N. Pfenning, thut . . . . . N. lb. N. ß. N. hel.

Oder wa das Vmbgelt, dem Gelt nach, so die Mas hoch oder nider außgeschenckt, abgerechnet würdt, solle es auch also gesetzt werden.

Vnnd also fürauß, was jeder Gastgeb, oder Gassenwürth, vnd auff welchen tag, auch wie vil er Wein eingelegt, vnd in was Gelt jedesmals außgeschenckt, zusetzen, vnd alle Fronfasten auß einander zusöndern, doch bey jeder Fronfasten im Register zu end meldung zuthun, was jedem offnen Gastgeben vnnd Würth dasselbig Cotember zu seinem Haußbrauch für den Trinckwein abgezogen, auch auff welchen Tag vnd in wes beisein das Vmbgelt also abgerechnet seie worden.

Deßgleichen soll in solchem Register beschriben, vnd jede Cotember auffgemerckt werden, was in selbiger verrechneten Fronfasten einem jeden Würth an zuuor auffgeschribnem vnd verzeichnetem vnuerungeltem Wein im Keller beuor bliben, auff daß derselbig, wie obstehet, in künfftig Vmbgelt gebracht werde.

Wa aber in Flecken oder einzechtigen Weilern nicht Personen enthalben, die schreibens bericht, die den eingelegten Wein, vnnd das abgerechnet Vmbgelt, auffzeichnen könden, so sollen sonsten vertrawte Personen verordnet werden, die wochenlich, vnnd von einer Fronfasten zur andern, solchen eingelegten Wein, vnd in was Gelt er außgeschenckt, auff Kerffhöltzer schneiden, vnd den fürgesetzten Amptleuten bey gutem glauben anzeigen, vnnd darauff der Amptman, auch selbiger ort halben, zugleich an andern darüber von einem viertel Jar zum andern sein Particular halten, vnd im vrkund einlegen.

Befehlen hierauff euch allen, vnnd jeden in sonderheit, bey den Pflichten vnd Eiden, damit jhr Vns zugethon vnd verwandt seien, jhr wöllend nicht allein für euch selbst in Statt vnnd ewer jedes Ampts Flecken, diser Vnser Ordnung (wie Eingangs auch angeregt) fürther mit mehr Trewen, Fleiß vnnd Ernst, als bishero von ettlichen beschehen, ꝛc. nachsetzen, Sonder auch ewern Ampts Schultheissen, die Vmbgelter, vnd alle diejenige, so zu auffschreibung der eingelegten Wein vnnd Vmbgelts jeder zeit verordnet werden, zu gleicher Schuldigkeit mit scharffem ernst vnd fleissigem auffsehen trewlich anhalten, vnnd euch in disem allerseits erzeigen, als gehorsamen Dienern vnd trewen Vnderthonen schuldiglich obligt, ꝛc. Daran thut jr Vnser zuuerleßliche, ernstliche, vnd endtliche Meinung. Geben zu Stuttgarten, vnder Vnserm hie fürgetruckten Secret Jn-

sigel, auff Georgij, den drey vnnd zweinzigsten Aprilis, als man nach Christi, vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers Geburt zalt, ein tausent, fünffhundert, neunzig vnd zwey Jar.

---

†) Landtags-Abschied

vom 17. Mai 1595.

40.

Herzogliche Bewilligung für Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Stuttgart, die Betreibung der Steuerausstände von den Hof- und Canzlei-Verwandten betreffend,

vom 3. Mai 1596.[56])

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Hertzog zu Württemberg vnd Tegkh, Graue zu Mümppelgartt ꝛc. Bekhennen vnd thuen khundt meniglich mit disem Brieff, Nachdem vnns vnnsere liebe getrewe, Vogt, Burgermeister vnd Gericht zu Stuttgarten Inn vnderthenigkait klagend zu erkhennen gegeben, welcher maßen sie bis anhero die schuldige järliche Steur vnd Anlagen bey ettlichen vnnsern Hoff- vnd Cantzleyverwandten, so burgerliche Güetter allhie Innhaben, wie auch gemeiner Burgerschafft, Jedes Angebür vber anwendende große mühe vnd arbait, mit hoher Beschwernus, theils aber gar nicht erlangen vnd zu wegen bringen khünden, Sonder Inen Järlichs ein namhaffter Vßstand anhangend verbliben, welches aber Inen von gemeiner statt wegen, als die nichts desto weniger Ir

---

†) S. Nr. 45 des II. Bandes der Stacts-Grund-Gesetze. Prälaten und Landschaft bewilligten, zu Erkaufung der Aemter Besigheim und Mundelsheim als freiwillige Beisteuer — 120,000 fl. sowie ein verzinsliches Anlehen von 80,000 fl. Dagegen sollten diese Aemter der Landschaft für immer incorporirt und dieser die jährliche Schatzung von 3400 fl., welche dieselben indessen zu entrichten hatten, überlassen bleiben. Auch sollten diejenigen 600,000 fl., welche Prälaten und Landschaft im Jahr 1583 übernommen hatten, wieder auf die Herzogliche Kammer zurückfallen. Die jährlich in die Landschreiberei zu liefernden 15,000 fl. sollen nur noch die nächsten 12 Jahre gereicht, das Vorrathsgeld aber noch 2 Jahre lang eingezogen werden.

56) Das Concept befindet sich im K. Finanz-Archiv. Auf der Rückseite steht folgendes Anbringen der Räthe: „Vff beiliegende gnedige Approbation Nr. 3. „haben die von Stuttgartten vmb ein offne Concession, selbige zu mehrerem „gehorsam offentlich zuuerlesen haben, vnderthenig gebetten, steht aber zu gne„digem Wolgefallen. St. 3. May Anno ꝛc. 96.“ Dann folgt dieser eigenhändige Beisatz des Herzogs: „ist billich, daß ain Jeder sein Angebühr red„lich erstatten thue.“

vfferlegte Portion gemeiner Landsbeſchwerden Järlichs erſtatten müeßen, nicht allein hochbeſchwerlich, Sonder auch fürther ohnerſchwinglich fallen thette, mitt gehorſamer Bitt, Jnen hierunter zu erlangung der ſchuldigkeit vnſer Oberkeittliche hilffshand mit zu theilen, Das wir hieruff ſolche Jr vnderthenig Bitt für zimlich vnd an Jr ſelbs billich angeſehen vnd erachtet, Demnach haben wir ermellten vnſern Vogt, Burgermeiſter vnd Gericht zu Stuttgartt nachvolgende Freyheit vnd Bewilligung gnediglich mittgetheilt vnd gegeben, geben vnd mittheilen auch Jnen dieſelb hiemit wiſſentlich vnd wohlbedächtlich, Jnn Krafft dieß Brieffs, dergeſtallt vnd alſo, daß ſie zu würklicher Erſtattung aller vnd Jeder vnſer Hoff- vnd Canzleiuerwandten, ſo burgerlicher Beſchwerd vnterworffene Guetter allhie Jnnhaben, wie auch gemeiner Burger, Jedes ſchuldiger Steur vnd Anlagen, niemanden außgenommen, ein gewiſſen Termin, als von Nicolai biß Laetare oder Mittfaſten, beſtimmen vnd offentlich verkhünden mögen, mitt dem vßtruckenlichen Anhang, welcher vnter Jnen, er ſey Hoff- oder Canzleiuerwandter, oder auß der Burgerſchafft, in jetztbeſtimpter Zeitt ſein ſchuldige Steur vnd Landsanlagen nicht bezalen, Sonder ſeimig darunder erſcheinen vnd dieſſelb lenger anſtehen vnd vorhallten würde, daß alsdann ſie Vogt, Burgermeiſter vnd Gericht zu Stuttgartten erlaubten Fuog vnd Macht haben ſollen, dergleichen ſeimigen Hoff- vnd Canzleiuerwandten Jre Beſoldungen bey vnſerer Landſchreiberey vnd Kirchen-Caſtensverwaltung, auch vnſerm CaſtKeller vnd Stifftsuerwalter allhie zu arreſtieren vnd Jnn Verbot zu legen, deßgleichen ſolche angeſtandene Steuer vnd Anlag gedoppelt daruon einzuziehen, Wann aber einer vß der Burgerſchafft vorbeſtimpte Zeitt ohnbezalt ſeiner ſchuldigen Steuer vnd Anlag verfließen laſſen würde, dem oder denſelben Pfand außzutragen vnd zuuerkauffen, auch die Steuer ebenmeſſig gedoppelt daruon ohnnachläßlich einzuziehen, Jnmaßen wir dann vnſeren Landſchreiberey- vnd Kirchencaſtensverwaltern, deßgleichen Caſtkellern vnd Stifftsuerwaltern allhie hiemit ernſtlich vfferlegen thuen, daß ſie vff ermellter von Stuttgartten ordentliches erſuchen mit Jnnhaltung der Beſoldnngen diſer vnſer gegebener Bewilligung vnd Freiheit gemeß ſich willfährig erzeigen vnd verhalten vnd den ſaumſeligen Dienern vor Bezalung Jrer verfallenen ſchuldigkeit an Jren Beſoldnngen nichts veruolgen laſſen ſollen, Daran beſchicht vnſer zuuerläßlicher ernſtlicher Will vnd Meinung, Zu vrkhund haben wir vns mit aigener Hand vnderſchrieben, darzu vnſer Fürſtlich Secret Jnnſigel hieran hencken laſſen. Geben zu Stuttgartten den dritten Monatstag May von Chriſti vnſers einigen Erlöſers vnd Seligmachers Geburt, als man zält fünffzehenhundert Neunzig vnd Sechs Jar.

†) Landtags-Abschied,

vom 6. Merz 1599.

41.

General-Rescript, die Zollbefreiung der Universität Tübingen betreffend,

vom 4. September 1601. [57])

Von Gottes Gnaden, Friderich Herzog zu Würtemberg.

Unsern Grueß zuuor, Liebe Getreuen! Nachdem bißhero unser gemeine Universität zu Tübingen ein sondere concedirte Zollsbefreyung gehabt, so seyn Wir gleichwohl, nicht weniger, als vnsere geehrte Vorfahren, sie darbey gnädig verbleiben zu lassen gemeint. Damit aber dannoch darunter kein Gefahr gebraucht werde, so haben Wir anjezt die Verordnung gethan, daß hinfüro Rector und Regenten, wenn sie gemeiner Universität Tübingen Weingefäll nacher Tübingen führen lassen, dem Zoller, da der Wein durchgeführt wird, vnter gemeiner Universität Insiegel ein schriftlich Urkund fürzeigen, darinnen in specie vermeldet werden solle, wie viel solches fürführenden Weins sey, waher er geführt werde, vnd daß solcher Wein gewißlich ermelter gemeiner Universität allein vnd nicht sonsten jemand anderm von denen Universitäts-Verwandten zugehörig sey. Was dann die Universitäts-Verwandten insonderheit belangen thut, solle deren jeder (allerhand besorgender Gefahr desto besser fürzukommen) jedes Jahrs eine aigentliche Verzaichnuß, wie viel er Weins das ganze Jahr umhin zu seinem nothwendigen Hausbrauch bedürftig und von andern orten hero gen Tübingen führen lassen wolle, gedachtem Rector vnd Regenten Vnserer Universität (um desto mehrer Sicherheit vnd Verurkundung willen) allwegen zeitlich genug vor angehendem Herbst übergeben, mit Vermelden, von was Orten hero er solchen Wein gen Tübingen führen lassen wolle. Solche Verzaichnuße alle sollen sie, Rector vnd Regenten zusammen in ein Libell bringen vnd bey jedem insonderheit ihren Bericht vnd Vrkund anhenken: ob jede Privatperson solche gesetzte Anzahl Weins zu dero Hausbrauch, ohnvermeidenlicher Nothdurft

---

†) S. Nr. 47. des II. Bandes der Staats-Grund-Gesetze. Die in Folge der, durch den Prager Vertrag bewirkten, Aufhebung der Oestreichischen Afterlehenschaft, an Oesterreich zu bezahlende Refusions-Summe von 400,000 fl. nahmen Prälaten und Landschaft allein auf sich.

57) Beglaubigte Abschrift in der Sammlung des Kön. Finanz-Archivs.

nach, haben müße oder nicht; folgends dasselbe also verurkundete Libell jedes Jahrs vor angehendem Herbst allhero vnsern RenntkammerRäthen vnd lieben getreuen überschicken, damit von dannen aus vnsern Zollern jedes Mal gebührender Beschaid ertheilt werden möge. Dann da ein oder mehr Universitäts-Verwandte besondere Handthierung mit Leihen auf Wein, auf Gewinn treiben vnd vm deßwillen von andern Orten Wein nacher Tübingen führen lassen würden, die sollen billich (weil solcher Wein über die Nothdurft zum Hausbrauch eingelegt würde) den gebührenden Zoll davon erstatten. Ist demnach vnser Befelch hiemit, Ihr wollend denen Zollern Eurer AmbtsVerwaltung solches, als zu ihrer Nachrichtung, anzaigen und ihnen zu wissen machen, und sie dahin halten, daß sie gemeiner Universität Wein gegen Fürzeigung eines solchen schriftlichen Urkund wie oben gemeldt, vnd sonsten nicht, zollfrey passiren, den sonderbaren UniversitätsVerwandten aber ohne Fürweisung eines bey vnserer Renntkammer vßgebrachten Zollbriefs nichts ohne Zoll durchführen lassen. Daran beschicht vnser ernstliche Meinung.

Datum Stuttgart, den 4. Septembris 1601.

Guth von Sulz.
Johann Reßler.
H. Valentin Moser.

42.

Landtags-Abschied

vom 25. Januar 1605. [58])

---

58) S. Landes-Grundverfassung S. 317—322. Prälaten und Landschaft bewilligten zu Erwerbung der Aemter Altensteig und Liebenzell einen Beitrag von 60,000 fl. und ließen überdieß diejenige Schuldsumme von 101,546 fl. nach, welche sie an den Herzog wegen verschiedener Anlehen zu machen hatten.

43.

Ordnung und Instruction, wie sich die Zoller vnd Gegenschreiber, auch Schuldheissen vnd andere zum Zoll verordnete Personen im Herzogthumb Würtemberg mit erfordern vnd einziehen des Zolls endtlich halten vnd nach der Zolltafel richten, auch alle verrechnete Amptleut, damit solcher Ordnung in allen vnd jeden Puncten vnd Articuln bestes Vleiß würklich gelebt vnd nachgesetzt, ihr trewlich, ernstlich vnd vleissige Inspection haben vnd ihnen die Hand bieten sollen. M.D.C.V. [59])

(Fünfte Zollordnung.)

---

†) Landtags-Neben-Abschied

vom 13. April 1607.

---

††) Haupt-Landtags-Abschied

vom 25. April 1608.

---

†††) Staat des großen und kleinen landschaftlichen Ausschusses

vom 26. April 1608.

---

59) Nach dem Schlusse: vom 2. März 1605. Gedrucktes Exemplar im K. Finanzarchiv. 20 Blatt in kl. Fol., mit angehängter Zolltafel. Auch diese Ordnung, welche Weisser (S. 191) nicht zu sehen bekam, enthält nichts wesentlich Neues.

†) S. Nr. 50. des II. Bandes der Staats-Grund-Gesetze. Prälaten und Landschaft nahmen 1,100,000 fl. Kammerschulden auf sich, wodurch die früheren alten und neuen Ablösungshilfen um etwa die Hälfte erhöht wurden.

††) S. Nr. 52. des II. Bandes der Staats-Grund-Gesetze. Hier ist bemerkenswerth, daß Prälaten und Landschaft bewilligten, „auf einreißenden Nothfall" die Summe von 61,000 fl. zusammenzubringen, und der Herzog versprach, daß die unter voriger Regierung Statt gehabten Neuerungen im Umgeld wieder abgestellt werden sollen; sowie, daß Prälaten und Landschaft nicht nur 300,000 fl. Kammerschulden übernahmen, sondern auch die dem Herzog Friedrich angeliehenen 80,110 fl. nachließen.

†††) S. Nr. 53. des II. Bandes der Staats-Grund-Gesetze. Derselbe gab Vorschriften über die Abhör der landschaftlichen Steuereinnehmerei-Rechnun-

44.

General-Rescript, die Abschaffung einiger Beschwerden der Landschaft und namentlich der Umgeldsgleichheit betreffend,

vom 16. Juli 1608. [60])

45.

Landtags-Abschied,

vom 19. December 1610. [61])

46.

General-Rescript, die der schwäbischen Ritterschaft ertheilte Zollbefreiung betreffend,

vom 30. September 1611. [62])

Von Gottes Gnaden Johann Friederich, Hertzog zu Württemberg.

Lieber Getrewer! Demnach sich die Reichsritterschaft in

---

gen, über die Verwaltung und Verwendung der Ablosungshilfen, ermächtigte den Ausschuß, zu Heimsteuer der Fräulein eines regierenden Landesfürsten 32,000 fl., und eines nicht regierenden Herrn 20,000 fl., und zu fürstlichen Hochzeitverehrungen das Herkömmliche zu verwenden ꝛc., und bevollmächtigte ihn, von den Meistern der geheimen Truche Rechnung über ihr Einnehmen und Ausgeben zu verlangen.

60) Gedruckt in Fol. Auf die Beschwerde des kleinen und großen Ausschußes über die unter der Regierung Herzogs Friedrich verkümmerten Freiheiten und Privilegien hinsichtlich des freien Zuges und Abzuges ꝛc. und „des allenthalben gleichgemachten Vmbgeltes" verordnete Herzog Johann Friedrich durch dieses Rescript: „Zum Dritten, das Vmbgelt betreffend, weil wir vnsere Vnterthonen mit einiger Beschwerd, darzu sie von Alters nicht verbunden sein, zubeladen oder zuvbersetzen nicht gemeint, Ist vnser Befelch, du wölleſt hinfüro in Einziehung vnd Raichung des Vmbgelts es jeder orten bey dem alten Herkommen, Lägerbüchern vnd Briefflichen habenden kräfftigen Privilegien, verbleiben lassen, vnd vnsere Vnterthonen mit weiterm suchen oder begeren nit beschweren, Inmassen wir dann alle vor disem dargegen widerige abgangene Befelch vnd vorgenommene Handlungen nun hinfüraus hiemit cassiert haben wöllen."

61) S. Landes-Grundverf. S. 370 — 377. Gemeine Landschaft bewilligte, daß über die bereits in 60 Monaten erlegten 109,688 fl. zu nothwendiger Landes-Rettung noch in den nächsten 50 Monaten 91,400 fl. als Vorrath hergeschossen werden; auch streckte sie 40,000 fl. auf 2 Jahre ohne Zinse dem Herzog vor.

62) Abschrift in der Rescripten-Sammlung des K. Finanzarchivs. Diese Zollbefreiung wurde verlängert: 1) vermöge General-Rescripts vom 15. Decem-

Schwaben, zur Zeit angetretener vnserer fürstlichen Regierung, bey Vns zu etlich malen supplicando vnderthänig erklagt, welcher Gestalt von Vnsern Zollern an den Zollstätten mit einforderung des Zolls, wegen ihrer aigenen Einkommen vnd Gefällen an Frucht vnd Wein, auch andern Victualien, Materialien und Suppellectilien, oder zu ihren Hausbräuchen Nothdurft durch, für oder vsser vnserm Herzogthumb führen lassen, wider ihre erlangte Kayserliche Privilegien, sie beschwert werden wollen, ꝛc. vnd derowegen gebeten, hierinnen gnedig einsehens zu haben, ihrer mit einziehung gedachts Zolls zu verschonen vnd sie bey ihren prätendirenden Privilegien gnedig verbleiben zu lassen, dagegen sie sich in ander weg zu allen vnterthänigen Dienstserzeigungen gegen vns vnd vnserm fürstlichen Haus Würtemberg ꝛc. vielfältig anerbotten ꝛc.

Dieweil wir dann ermelter Ritterschaft der fünf Viertel in Schwaben in Gnaden wohl gewogen, als haben wir, vnangesehen vnserer habender Kayserlichen vnd Königlichen perpetuirten bestendigen, mit nothwendigen vnwidertreiblichen clausulis wohl roborirten Privilegien, ihnen, aus Gnaden vnd keiner Schuldigkeit, in ihrem Begehren (so viel vns berührt) dergestalt willfahrt, daß sie namlich die von Dato an nächstvolgende zweinzig fünf Jahr des Zolls von angeregten ihren aigenen Einkommen vnd Gefällen an Früchten, Weinen vnd andern Victualien, Materialien und Suppellectilien, so sie zu ihren Hausbräuchen vnd ihren GebäuNothdurften (doch gar nicht auff Verkauffen oder Gewinn) an vnsern Zollstätten durchführen oder durchbringen werden lassen, alles Zolls befreyt verbleiben sollen; damit vnd aber hierunter so viel möglich alle Gefahr vnd Vortheil fürkommen möge werden, ist hingegen von ihr, der Ritterschaft, Verspruch beschehen, daß ihr jeder jedesmals vnter seiner Handschrift vnd adenlichen Innsigel oder Pittschaft, den Fuhrleuten ein schriftlich Vrkund erthailen wölle vnd solle, daß dergleichen durchführende Waaren anderst wohin nicht, dann einig vnd allein zu jedes selbs aignem Hausbrauchs Nothdurft, vnd gar nicht (in massen obgemelt) auf Gewinn oder Verkauff, verwendt wöllen werden ꝛc. Hierauff nun ist Vnser Bevelch, du wölltest allen vnd jeden Vnsern Zollern deines Ampts solche von Vns erfolgte gnedige Bewilligung zu wissen machen vnd bevehlen, wa ihnen dergleichen beglaubte adenliche Vrkunden mit genugsamer Specification, wieviel deß also hinausführenden Weins vnd Früch-

---

ber 1643 auf 25 Jahre, 2) vermöge eines solchen vom 5. Januar 1669 auf weitere 15 Jahre, 3) 19. März 1684 ebenfalls auf weitere 15 Jahre. Von 1699 bis 1711 wurde keine Exemtion ertheilt; dagegen eine solche 4) durch General-Rescript vom 29. Mai 1711 auf 20 Jahre verwilligt. Dieselbe wurde 5) durch General-Rescript vom 4. Juli 1735 von da an auf weitere 15 Jahre, 6) durch solches vom 16. September 1754 auf weitere 20 Jahre, und endlich 7) durch solches vom 9. Sept. 1775 auf 30 weitere Jahre verlängert. Nach Abfluß der letztern wurde eine weitere Befreiung nicht mehr ertheilt, sondern durch General-Rescript vom 15. März 1806 verordnet, die schwäbischen Rittercantone der Zollinstruction gemäß zu behandeln.

ten, oder anderer allein der Haushaltungs- oder ihrer Gebäu Nothdurft seye, fürgewiesen, daß sie alsdann selbige Sachen die bestimbte Zeit der zweinzig fünf Jare, an Vnsern Zollstätten zollfrey passiren lassen; doch daß selbige Fuhrleut bey der letzten oder Ortzollstatt selbigem Zoller berührt Vrkund hinterlassen vnd zumal auch ihme Zollern ihr Handtreu geben thuen, daß selbige Waaren einig vnd allein zu selbiger vom Adel aignen Hausbräuchen verwendet werden wöllen, wie auch alle vnd jede selbige hinterlassene Vrkunden von Quartaln zu Quartaln von ihnen, Zollern, bey Vnser Rentkammer eingebracht werden sollen, zum Fall sich aber diesem entgegen hierunter etwas Widriges oder Verdächtiges befinden würde, so wölleſt du die Verordnung thun, daß selbige Fuhrleut ohne zuvor im Land erstattete genugsame Bürgschaft nicht fortgelassen, sondern auf erfolgten Bericht zu vnser Canzley, bis vff weitern Beschaid, mit den Waaren vffgehalten werden: Sonsten aber lassen Wir es gegen männiglich andern bey Vnserer newrevidirten Zollordnung vnd den ferndigs Jahrs ergangenen Ausschreiben verbleiben. An dem allen beschicht nicht allein die verpflichte schuldigkeit, sondern auch Vnser ernstlicher Will vnd Meinung. Datum Stuttgardten den 30. Septembris 1611.

47.

Kaiserliche Prorogation der im Jahr 1603 auf zwölf weitere Jahre bewilligten Erhöhung des neuen Zolles auf die nächstfolgenden fünfzehen Jahre.

Regensburg ult. September 1613. [63])

63) Original im K. Staatsarchiv, mit wohlerhaltenem kaiserlichem Siegel. Die Taxe belief sich auf 4900 fl. und dazu 100 fl. Canzleijura. Dazu kam noch 4328 fl. 20 kr. Rückstand für diejenigen eilf Jahre (1603—1613), innerhalb welcher die Herzoge Friedrich und Johann Friedrich den neuen Zoll in der seitherigen Höhe hatten forterheben lassen. Die Urkunde vom Jahr 1603 konnte nicht aufgefunden werden; aus den Akten erhellt aber, daß zwar Herzog Friedrich schon im Jahr 1598 die Prorogation nachzusuchen begonnen hatte, daß aber die Churfürsten nicht zu bewegen waren, die Begnadigung auf mehr, als zwölf Jahre, zu bewilligen; weßwegen der kaiserl. Gnadenbrief unbeachtet geblieben ist. Hinsichtlich der die Exemten im teutschen Reiche begünstigenden Clausel, welche die Urkunde vom Jahr 1613 enthält, s. hienach. Da sie auch der Prorogation von 1603 einverleibt war, so scheint dieß den Herzog Friedrich um so mehr bestimmt zu haben, die letztere nicht anzunehmen.

48.

Ordnung und Instruction, wie sich die Zoller vnnd Gegenschreiber, auch Schuldheissen vnd andere zum Zoll verordnete Personen, im Herzogthumb Würtemberg, mit erfordern vnd einziehen des Zols verhalten vnd nach der Zolltafel richten, auch alle Amptleut, damit solcher Ordnung in allen vnd jeden Puncten bestes fleiß wirklich gelebt vnd nachgesetzt, ihr trewlich, ernstlich vnd fleissig auffacht haben vnd ihnen die amptliche Hilffshand bieten sollen. Getruckt in der Fürstlichen Hauptstatt Stuttgardten, durch Johann Weyrich Rößlin. Anno M.D.C.XVIII. [61])

(Sechste Zollordnung.)

49.

Landtags-Abschied

vom 17. August 1618. [65])

50.

General-Rescript, die Steuer-Erhöhung betreffend,

vom 11. October 1618. [66])

Von Gottes Gnaden Johann Friderich, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Nachdem auff getroffenen Recess jüngst gehaltenen Landtags auß denen damals erwogenen

---

64) Klein Fol. 62 Seiten Text und ein 6 Seiten umfassendes Rechnungsformular. Nach dem Schluße trägt diese Ordnung das Datum vom 1. Juni 1618. Die fünfte Zollordnung vom Jahr 1605. s. oben.

65) S. die Landes-Grundverf. S. 380—393. Die Landschaft ließ die dem Herzog geliehene Summe von 132,289 fl. nach, und nahm 1,000,000 fl. Kammerschulden auf sich: auch erklärte sie, sich mit einem ziemlichen Vorrath zur Landesdefension gefaßt machen zu wollen. Die gültbaren Höfe und Mühlen sollen mit ihrer Ueberbesserung ins Mitleiden gezogen und die Auswärtigen, welche im Lande Güter besitzen, gleichfalls belegt werden ꝛc.

66) Abschrift in der Rescripten-Sammlung des K. Finanz-Archivs.

Motiven von Vns vnd Vnserer gehorsamen Landschafft für ein Nothdurft erachtet worden, die jährliche Steuern bis auff weitere Verordnung in etwas zu erhöhen, vnd hierunter eine richtige Umlaag zu Papyr gebracht, was vnd wie viel jedes Ampt vnsers Herzogsthumbs nicht allein an der alten Ablosung, vnd zumal deren in Anno 1607 angeordneten Erhöhung, sondern auch wegen obangeregten, in jüngstem Landtag noch ferner beschehenem Aufschlag järlichs an der Steuer zu gemeiner Landschafts-Verwaltung allhie lieffern solle; Als habt ihr hierunter verzeichnet zu sehen, was vnd wie viel ewer anbefohlenes Ampt biß auff weitere Verordnung für sein angebühr in die Landschafft-Einnehmerey allhie jährlich werde zu lieffern haben, welche Liefferung ihr jederzeit gehöriger Orten zu verschaffen wissen werdet.

Vnd demnach obgedachte Vmblag der Proportion nach dahin gerichtet, daß, wann bißhero jemand vm drey Gulden belegt, selbiger auff jezige dieß Jahrs beschehene Erhöhung vier Gulden zu jährlicher Steuer erstatten solle, derowegen sollt ihr dahin sehen, daß niemand höher, als vm vnd über den vierten Theil seines hievorigen Anschlags in der Steuer belegt, auch mehr vnd weiter nicht, dann angeregte Vmlag vermag vnd ausweißt (vnter was Praetext vnd Schein es immer seye), bey Vermeidung vnsers ernstlichen Einsehens, auf vnsere Vnterthanen gerochen werde. An dem geschicht vnser ernstliche zuverläßige Meynung.

Datum Stuttgardt den 11. Octobris 1618.

51.

General-Rescript die Trennung der Steuer von der Abloßungshilfe betreffend,

vom 28. November 1618. [67])

Von Gottes Gnaden ꝛc.

Als auch bißhero bey mehrer thails Stätten vnd Amptern in Vnserm Hertzogthumb, die den Stätten vnnd Aemptern fällige Steuren, vnd dann die Ablosungen, so zur Landschafftsverwaltung zu lifern, vndereinander vermischt, vnd den Vnderthonen, vnder dem General-Titul der Steur abgefordert worden, dannenher keiner, in anzaig solcher Generalität deß Worts Steur aygentlich wissen könden, wie hoch er angelegt, vnd ob man jhme mit der Ordinari Steur, auch zu denen Zeiten, da die Ablosungs-

---

67) Aus der Rescripten-Sammlung der K. öffentlichen Bibliothek.

hilffen sonsten nicht erhöcht, auch Reichscontributionen vnd anders dergleichen stillstehen, auff- oder abschlage. Solchem nach ist Vnser ernstlicher Beveld, daß fürohin Vnsern Vnderthonen, in specie, eintweder durch einen zu Hauß geschickten Zedel, oder sonsten Mundtlich vnder Augen, jährlich angezeigt vnd eröffnet werde, Wie vil jeder für sein Steur? und Wievil er für Ablosungshilffen (da dann Alte vnd Newe Summen vnder dem Wort Ablosungen zusamen zu benennen) erlegen vnd geben solle?

52.

General-Rescript, die Surrogat-Gelder für den Lehendienst betreffend.

Vom 14. Juli 1619. [68])

Von Gottes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, Lieber getrewer. Du hast dich vngezweifelt noch vnabfällig zuberichten, auß was bewegenden Vrsachen Wir dich zu schuldiger Bedienung deiner von Vns tragender Lehen, biß auff weiter Vnser Erfordern, gefaßt zu sein, vnlangsten gnädig ermahnet.

Ob Wir nun wol in Hoffnung gestanden, es solte sich des H. Röm. Reichs Beschaffenheit seithero also fridlich geendert haben, daß Wir deiner, vnd anderer Vnser getrewen Vasallen Lehendienst nicht benöttigt, sondern zu mehrer Vnser Ruhe vnd Fridens selbsten verschont sein vnd bleiben mögen: Dieweil aber der Augenschein ein anders zuerkennen gibt, vnd Wir der Gefahr, so Vns vnd andern Ständen dieser Oerter bevor stehet, gnugsam vergwissiget: Als will Vns in alle weg obgelegen sein, Vns vnd Vnsere angehörige Landen vnd gehorsame Vnderthonen wider vnrechten Gewalt nach Vermögen zuschutzen vnd handzuhaben, wie Wir dann hierunder alberait nothwendige Anstellung gemacht, auch noch ferner zuthun entschlossen.

Wann Wir dann, nach beschaffenheit deines von Vns tragenden Lehens, anders nicht ermessen können, Als daß du Vns gut vnd wohlgerüste Pferdt vnd Mann, jetzigem Kriegsgebrauch gemeß, wie sie zum Ernst gegen dem Feind geführt werden sollen, zustellen schuldig.

Als versehen Wir Vns zu dir gnädig vnd gentzlich, du werdest dich nochmahlen darmit also vnfehlbar gefaßt halten, damit du auff

68) Gedruckt in Fol.

Vnser endtlich mahnen vnd erfordern, welches bald beschehen wirdt, als gleich auff sein, und dich an das Ort, dahin du beschieden werden solltest, verfügen, vnd Vnser weiterer Ordinantz daselbsten gewarten mögest. Wir seind aber nicht bedacht, Vns bey diesen Lehnsdiensten an schlechten vnd vnqualificirten Pferdten oder Gesind ersettigen, sondern dieselbe bey der Musterung cassiren zulassen: Wie dann einen jeden Vasallum die Lehenrecht insonderheit dahin verbinden, auff den fahl er in der Person nicht selbst erscheinen kan, daß er solche Pferdt vnd Knecht schicken soll, die von nicht geringern Qualiteten, als er selbsten, seyen, darumb Wir auch dieselbe anderer Gestalt anzunemmen nicht gehalten, darnach du dich zurichten hast. Wofern du aber bey jetzigen vilen Werbungen mit so bewandten guten vnnd wehrhafften Pferdten vnd Gesind nicht auffkommen köndtest, lassen Wir, dir zu Gnaden, geschehen, daß du Vns, vor ein Roß vnd Mann zwaintzig Gulden deß Monats, vnd also auff drey Monat lang, vor eines sechtzig Gulden an Gelt entrichtest, vnd zu Vnser Landschreiberey allhero liefern lassest, seind Wir alsdann selbiges, an statt deiner Lehensdienst zugebrauchen vnd anzuwenden gemeint deß versehens, weil dich sonsten die Außrüst: vnd Vnderhaltung auff Roß vnd Mann Monatlich ein vil höhers gestehen wurd, du habest dich hierab mit fugen zu beschweren nicht Vrsach. Wurde es sich dann über zuversicht begeben, daß zu außgang solcher dreyen Monaten, die Gefahr noch continuiren, vnd Wir deiner Lehensdiensten weiter vonnöten hetten, gedencken Wir Vns alsdann gegen dir ferner also zubezeigen, daß du Vnsere, zu Vnsern getrewen Lehenleuten tragende gnädige Affection zu verspühren haben solltest, Vnd seind deiner aigentlichen Erclärung hierüber, sonderlich aber, ob du Pferdt oder Gelt schicken wollest, auffs lengst innerhalb zehen Tagen, von zeit der einliferung dieses Vnsers Mahnungsschreibens anzurechnen, endtlichen gewärtig, Vns darnach mit vorhabendem Vnserm Defensionswesen wissen zurichten. Vnd seind dir beneben mit Gnaden wolgewogen. Datum Stuttgardten, den 14. July, Anno, ꝛc. 1619.

53.

Ausschreiben an alle von Adel, die Gefälle im Land haben, wegen der Beyschüße zur Lands Defension, bey jezigen beschwerlichen Kriegsläuffen,

vom 28. Januar 1620. [69])

Johann Friderich ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer, Dir ist ohne vorgebene Erinnerung Aus starcken: inn und Außer dem Reich fast aller

69) Abschrift. Ein gleiches Ausschreiben soll auch an alle diejenige Reichsstände ergangen seyn, welche Gefälle im Lande hatten.

Orthen lauffenden Werbungen zu Roß und Fueß so wohl: als ohne längest darin geführter fremder Kriegsmacht, Beynebens von Tag zu Tag wachsenden Mißtrauen und Verbitterung der Gemüther. Sodann Andere offentlich am hellen Tag vor Augen ligenden unzahlbaren Unheil mehr. Von Selbsten genugsam wissend, Bedarf auch derenthalben keine sonderbare Erinnerung mit was eußerstem Uebelstand Noth und Gefahr unser liebes Vatterland, für dißmahl und zwar dergestalt begriffen, daß außer waltenden Zweifel, inner hundert und noch viel mehr Jahren dergleichen nie erschinen, auch nichts Anders dann extrema publicorum malorum, feindliche schnelle Ueberfäll, Feuer und Schwerd, samt Verherung und Verderbung Land und Leüth (es wende es dann der Allmächtige liebe Gott mit seiner wunderbarlichen Güte, Macht und Krafft) Besorglich gleichsam täglich, und etwan gar unfürsehenlich Zuerwartten, dahero einer jedweden Christlichen Obrigkeit zu wachen, auch auff alle möglich: ersprießlich: und erkleckliche Mittel, sich und seine liebe Unterthanen, Leüth und Land, samt mit begriffene Haab und Gütter, ein: und Außgesessene, gegen so gewandter höchster Gefahr, in summa hac, ac puplica totius patriae necessitate, so viel müglich zu schützen und zu retten, Höchstes fleiß ungespart einiger Müh und Kostens, nit allein zugedencken, sondern auch in würckliche Verfassung und Defensiv-GegenWöhr, so viel immer müglich, in Zeiten Zu stellen, Angesagt sein Will; Welcher nothtrungenlicher Ursachen willen Wir kurzverweilter Zeit, mit unserer lieben Landschaft hierüber gantz eifrige- sorgsam- reif- und mühsame Berathschlagung gepflogen, wie doch dießem anbrennendem Feuer, so viel müglich, entgegen Zukommen, auch selbigs von Unß und unserm Herzogthum, samt andern Beygewandten Von dem Allmächtigen Gott Vergonnten Graf: Land- und Herrschaften, neben jedem, was darmit, und unser hohen Landes fürstlichen Obrigkeit begriffen, oder darinn gelegen, Beständig abgewendt bleiben mög. Dabey sich gleich ersten Anfangs so viel eraigt, daß hierzu vor allen Andern ein merckliher starcker Vorstand an baarem Geld, auch sich darmit eußerster Möglichkeit, gleich anjezo ehist gefaßt zu machen, und inskünftig beständig zu halten, die höchste ohnabwendliche Nothdurft seyn und erfordern wölle, in sonderbarer Betrachtung bey allen, was Zu einer standhaften Defension gehörig, ohne dergleichen ichtwaß weder ondzuordnen, zu richten, fortzubringen, vielweniger glücklich zu vollführen müglich, zumahlen aller saumseelige Verzug hierbey zum höchsten schädlich, und darum ganz verderblich, dieweil bey bereits außgangenen anscheinendem Feuer, darmit nirgend bemüglich aufzukommen, auch öfters in einer Stund, mit dessen Verstand zuerhalten, so Bey selbiges Abmangel in viel Jahren mit zehenfacher Costensspihlung nit wieder zu Bringen ist, Nervus rerum gerendarum praesens pecunia, eâque non nisi ante recondita, in necessitate non habet remedium, vetus dictum est, Wie die Weltkündige Erfahrenheit jederzeit gewießen: Wann dann auch ohne solches, jede Göttlich, Geist- und Weltliche Recht, Christliche Liebe,

des heyl. Reichs öfters wiederholte Sazungen, menschliche Vernunft, die Natur selbsten, samt aller Billigkeit, männiglich dahin weißen, Bey solcher Gemeiner das ganz vatterland, so wohl als Jedweden für Sich selbst, seine eigene Persohn, Weib und Kinder, Haab und Gütter, samt allem Jenigen, was zeitlich lieb seyn kann, in publico et privato, tieffempfindlicher bereits gar von nahem unter Augen scheinender Noth das seinig getreulich mit Darthun, auch hilffliche Hand anzuschlagen, solcher maßen Daß niemand, Er seye Geist- oder Weltlich befreyt, oder nit Befreyt, exemt oder nit exemt (wie nechstgedacht des Heyl. Reichs Constitutiones und Sazungen wortlich sagen) sich darvon zuläßig hindannemmen, oder gänzlich eximiren, sondern vielmehr wie die Gefahr, samt Jenigen, was zu dero kräftiger Entgegenkommung angeordnet wird, zusamt dahero erfolgenden Nuzen, allermänniglich betrift, Alßo auch die hierzu höchstnöthige Verlag durchgehends Gemein seyn soll, Zumahl dieser schwere Last, und zu deßen Außdaurung erforderte merckliche Costen, aus Aigenen fürstlichen, andertwerts vorhin hochbelegten Cammer-Gefällen, einig zutragen, Unß je unmöglich, und darum anderwärttigen Beysprung, wie Ungern Wir auch Dahin, so mit Gott wohl bezeugt werden kan, gelangt, zusuchen, trungenlich benöthigt worden: Als haben Wir Unß mit besagter Unserer Lieben Landschaft einmüthiglich verglichen, auch bereit darüber eine gewiße Ordnung, Satzung und Statut verfaßt, daß von allen in gedachtem unßerm ganzen Hertzogthum samt dessen Zugehörungen, so wohl als hoher Landsfürstlichen Obrigkeit ligenden Güttern, auch Beständigen immerwährenden Einkommen, an Zehenden, Frucht, Wein, Geltt und dergleichen Gefällen, samt jedem Andern, so von Rechts-Wegen ernannten unbeweglich ligenden Güttern beygerechnet wird, dem Morgen und Feld, samt eines jedweden Güthe Werth, oder einträglicher Nuzbarkeit nach (über welches alles Wir berait ein sonderbare Aestimation und Verzeichnuß mit sorgsamen Fleiß verfassen lassen) ein gewißer jedoch gar leidenlicher Beyschuß als ein Real bey allen Rechten, in vicem muneris ordinarii angewießene schuldige Hülff ehist möglich Beysamen gebracht, allhero nacher Stuttgartt verwahrlich geliffert, auch einig und allein Auf dießes höchst nothwendige, unsers Herzogthums, samt jedem was damit begriffen (es gehöre Inn: oder Außgesetzene, Geist: oder Weltlichen, oder Wen es gleich sein mag, zu der sich zu solcher vor Gott und Welt schuldiger unentbährlicher Hülff würcklich und Gutwillig mitbekennt) Bestmöglicher Rettung, auch Abwendung obermelter Androhender höchster Gefahr, aber nirgend Anderstwohin. Vielweniger zu einiges Menschen, von dem Wir nicht belaidiget, Offension oder Verlezung, Zum nuz: und ersprießlichsten, samt Jenigem was Unß aus Aigenen fürstl. Einkommen darbey zuschießen, immer erschwinglich und müglich, Verwendt und Angelegt werden solle.

Dieweil dann auch du unter mehrbesagter unserer Landsfürstlichen Obrigkeit, nit wenige ligende Stuck, so wohl als selbigen gleichende Beständige Einkommen, wie obligender, außer obbemel-

ten verferttigten Aestimo, wortlich gezogener Verzaichnuß, mehrers zu vernehmen, gegenwärttig ligend und alßo zu nothschlüßlicher folg, vielermelter würklicher Defension, Rettung und Schutz, nit weniger als unsere Unterthanen erfreulich mitzugenießen hast: Wir auch überall mit wissenden Dingen (da Unß eines oder Anders unrechtmäßige Widersezlichkeit nit zum widrigen tringet) fürstlich zu handlen begehren, Zumahlen alle obermelte Göttlich: Geist: und weltliche Recht, die Natur, Christliche Lieb, Aigne Wolfahrt, samt aller Billigkeit, dich zu mitleidigen gleichmäßigen Beysprung, neben unsern Unterthanen, einiger Anmaßender Geist: oder Weltlichen Freyheit (die Wir gleichwohl sonsten Auf ihrem Wehrt, in Fällen sichs Gebührt, gern bestehen laßen) ungehindert unentweichlich anweißet; Alß übersenden Wir dir hirmit abschriftlichen Extract obgedachten Aestimi, deiner in Unßer hohen Landsfürstlichen Obrigkeit gegenwärttig ligender Gütter, samt andern solchen gleichenden Einkommen, auch nach dero Eintrag aufs leidenlichst und geringst gemachten Anschlag (so Wir auf dein Begehren mit dem Original zu belegen erbietig;) und dahero schuldigen Beyschuß, zu gedachtem höchstnothwendigen Defensions-Werck gnedigst gesinnend, solche Geringe Hilff (welche samt einem mehren Von unßern Unterthanen und Zugewandten, über andern tragenden Last gleichergestalt willigst geraicht wird) ehist propter summum morae periculum allhero zu unserer Canzley einzuschicken, Auch dich hiebey so ergibig und willfährig zu bezeugen, daß Wir die genaigte gute Affection gegen Unß, unserm Herzogthum, Gemeiner: Auch Dein und des Deinigen selbst Aigener Wolfahrt, um so viel mehr im Werk verspüren mögen, dahingegen um solcher aller Rechten willen nicht allein billiger: sondern auch schuldiger Willfahrung, seyn Wir des Anerbietens, ermelte deine Gütter, darauf geseßene Emphyteutas, Colonos, Bauleüth, Gefäll, samt andern, wovon solche hülff geraicht wird, in starker bester müglicher Defension, Schutz und Schirm, gegen jedem einbrechenden feindlich: oder Andern verbottenen Gewalt, so viel Uns der Allmächtig Gott immer Gnad, Hilff, Seegen und Stärck verleihen wird, nit weniger, als das Unserig, samt unsern Unterthanen zuständigs, zunemmen und zu halten, auch Andertwerts Unser gnädig fürstlich Gefallen, auf begebende Gelegenheit wohlempfindlich scheinen zu lassen, Im gegenfall aber Unfugsam, widerrechtlicher Verwaigerung, möchten Wir au. nit Ursach finden, Wie Wir Unß des deinigen Viel beladen, oder Angeordnete Defension dahin geraichen lassen sollten, cum juxta vulgatum qui non praestat quae debet, non recipiat quae oportet, Sondern Wollten und müßen es gegen Fremden und Einheimischen walten laßen, wie es auf ein oder anderm fall, sonderlich bey Durchzügen, Einlägerung und Dergleichen das Unglück wenden möcht, gedächten zumahlen die so unfugsam verwaigerte Schuldigkeit, Auf Andere wohlberechtigte Weiß, nichts destoweniger einzulangen, wohin Du es aber verhoffentlich nicht kommen: sondern jede dir und den Deinigen mit zum besten raichende Billigkeit Von Selbsten rühmlich erzaigen wirst, Seind darüber Deiner beschriebener Antwortt, gehöri-

ger Nachrichtung willen, bey zaigern, ob morae periculum alßobald erwärttig, und bleiben dahingegen dir mit fürstlichen Gnaden wohl gewogen, Datum Stuttgartt den 28. Junii anno 1620.

Johann Friderich H. z. W.

54.

Landtags-Abschied,

vom 22. Juli 1620. [70])

55.

General-Rescript, die Erhöhung der Ablösungshilfe zu Unterhaltung der geworbenen Völker betreffend,

vom 30. December 1620. [71])

Von Gottes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe. Nachdem Wir auß Landtsvätterlicher Sorgfalt für Vnsere, von dem Allerhöchsten Vns anvertrawte liebe Vnderthanen, Land vnd Leut, jetzigen beschwehrlichen vnd höchstsorgsamen Zustand in: vnd ausser dem Heil. Röm. Reich, zu Gemüth gezogen: Als haben Wir, inmassen Euch beduſt, in nechstgehaltenem Landtag, mit Vnsern gehorsamen Prälaten vnd gesambter Landtschafft, das gemein höchstnöttige Defensionwerck deß lieben Vatterland in reiffe Deliberation gezogen, Da Wir dann samptlich für rathsamb erachtet, daß, neben anstellung eines gemeinen eifrigen Gebetts, auff ein starcken Nervum, zumahl auff vnderhalt zur Landtsdefension geworbenen Volcks zu Roß vnnd Fuß, zugedencken, wie Wir dann in solchem das Vnserig, nicht allein

---

70) Vergl. Landes-Grund-Verf. S. 397 — 407. Für das Defensionswerk bewilligt die Landschaft zu Abzahlung des Kriegsvolkes auf 7 Monate je 21,428 fl. 34 kr. (zusammen 150,000 fl.) und läßt die hiezu dargeliehenen 12,521 fl. nach. Auch ließ sie nicht nur eine Forderung an die Landschreiberei von 21,747 fl. 33 kr. nach, sondern übernahm auch noch 200,000 fl. Kammerschulden. In Folge dieser neuen Verwilligungen wurde die Ablösungshilfe bei Städten und Aemtern um den halben Theil, bei den Klöstern aber nur die alte (bis 1607 bestandene) Portion erhöht. Vergl. auch das nächstfolgende General-Rescript.

71) Gedruckt in Fol. Unter demselben Tage wurde in Gemäßheit der Verabschiedung auch an die Klosterämter ein ähnliches Rescript erlassen.

mit groſſer Beſchwerdt Vnſers Cammerguts, bishero ſtarck beygeſetzt, ſondern zumahl Vnſer liebe Landſchafft das ihrige mit willen gethon.

Nun ſeind Wir gleichwol in guter Hoffnung geſtanden, es ſolten ſich thuenliche Mittel befinden, inmaſſen Wir auch an Vnſerm müglichſten Fleiß nichts hierunder erwenden laſſen, Daß man zu allen theilen wider in gutes Vertrawen, vnd den werthen Friden geſtellt, vnd Wir obangeregtes zu Defenſion Vnſers Lands geworbenen Volcks, fürter nicht mehr wurden bedürfftig ſein.

Demnach aber ſolches bißhero je nicht zuerhalten geweßt, ſondern die Sachen je lenger je beſchwerlicher worden, auch allerhand Landsverderbliche Gefahr, von mehrertheils fremdem, ins Reich geführtem Kriegsvolck, Vns gar auß dev Nachbarſchafft anſcheinen will, wie einem jedwedern von ſelbſten mehr dann gnugſamb bekandt: Als haben Wir nicht für rathſamb ermeſſen könden, obberührt zur Landsdefenſion geworbenes Volck noch der Zeit abzudancken, ſondern werden, gegen allem Vnſerm Willen, benöhtigt, ſolches biß auf erzeigung beſſerer Securitet vnnd Verſicherung, weiter zu vnderhalten.

Vnd als in jüngſt gehaltenem Landtag, krafft damahln getroffenen Abſchieds, Vnſer geſambte Liebe Landſchafft, zu erſpahrung Vnkoſtens, verſchonung ihrer ſelber, vnnd befürderſamer Expedition der Sachen, denen vom gröſſern Ausſchuß, ſampt dem damahln beygeordnetem Zuſatz, von Prälaten vnd Stätten, völligen Gewalt übergeben vnd auffgetragen, in ſolchen vnnd dergleichen begebenden Fällen, Vnſers Hertzogthumbs Wolfarth, vnd deſſen Defenſion betreffend, neben Vns, alle Nothdurfft zubedencken, in Rahtſchlag zuziehen, vnd zuerwegen, darinnen auch, ohne hinder ſich bringen, zuſchlieſſen, vnd alle Nothdürfftigkeit anzuſtellen.

So haben demnach Wir diſer tagen, nechſt obangeregte geſambter Landſchafft Gewalthaber, allhero zu Vnſerm Hoffläger beſchriben, vnnd auff jhr gehorſamblich Erſcheinen, diß nothwendige Werck, ſonderlich aber die Bezahlung, vnd längere Vnderhaltung deß geworbenen Volcks, mit ihnen zu Deliberation gezogen: Da Wir dann rechtſamb befunden, daß zu ſolchem Ende, vnd damit Vnſerer Vnderthonen hierinnen verſchont, vnd ſelbige mit ihrem Leib nicht dienen dürfen, ſondern ſolch geworben Volck noch der Zeit in Beſtallung behalten, aber auff Vnſere Vnderthonen, mit höchſter jhrer Beſchwerd nit gelegt werden möchte, fürderlich ein ergübige ſumma Gelts hergeſchoſſen werden ſolte. Vnd ob Wir wol in Gnaden gern geſehen hetten, daß zu verſchonung der armen Vnderthonen die Ablöſungshülff nicht erhöcht, ſondern ſonſten ein Extraordinari, ohnſchädlich, vnd dem gemeinen Mann mehr leidenlich, auch ſonſten im Röm. Reich mit Nutzen, faſt aller Orten gebrauchtes Mittel angeſtellt wurde: So haben Wir jedoch ohnpräjudicierlich Vnſerer Landſchafft Gewalthabern nachgeſehen vnd zugelaſſen, eine gewiſſe ſumma Gelts, allhero in Vnſer Landſchafft Caſſa zuordnen, vnd zu fugſamer Leiſtung deſſen, die bißhero gewehrte Ablöſungshilff, (dann mit der Stewr niemanden

auffgeschlagen werden solle) Vnsern Stätten vnnd Aemptern zum halben theil zuerhöhen, Doch allein so lang, als man dessen zu Abzahl: vnd vnderhaltung deß Kriegsvolcks, jetziger schwebender Gefahr nach, vonnöhten haben wirdt. Wann nun hierinnen der Verzug grosse Gefahr mit sich führet, Als ist Vnser Befelch, ihr wöllend die Angebür an solcher Erhöhung, welche Vnserm

betreffen thůt, alsbald zusamen bringen, vnd selbige Summen entzwischen Conversionis Pauli, nechst künfftig, zu gemeiner Landschaft Verwaltung allher vnfelbarlich verschaffen, so lieb euch ist obangedeutete grosse Vngelegenheiten, auch andere darauß entstehende Gefahr, Vns vnd euch selbsten zuverhůten vnd zufürkommen.

Darneben aber solt jhr auch ohne alles einstellen dises Werck, vnnd die Vmblag, wegen nechst obangeregter Erhöhung deren bißhero gewehrter Ablösungshilffen zum halben theil, vnder handen nehmen, vnd damit Vnsere Vnderthonen, auch meniglich, so dißorts belegt wirdt, eygendlich wissen möge, daß ihme (vermög jüngsten Verglichs, zwischen Vns, vnd gesambter Vnserer Landschafft Bevolmächtigten auffgericht) mit der Stewr nicht auffgeschlagen, sondern man allein bey der Erhöhung vmb den halben theil, deren bisher gewehrten Ablösungshilff gäntzlich verbliben.

So wöllen Wir hiemit Vnsern, in disem Fahl, vnderm dato Stuttgardt, den 28. Novembris, Anno 1618. abgangnen Bevelch dergestalt widerholt, vnd hiemit ernstlich befohlen haben: Daß ihr jedem Vnserer Vnderthanen, vnd allen, wer dißorts belegt wirdt, durch einen zu Hauß geschickten Zedel, jetzt vnd künfftig alle Jar, eröffnen vnd zuwissen machen, wievil jeder für sein Stewr: Item wievil er für die bißhero gewehrte Ablösungshilff: So dann, wievil er für jetzige Erhöhung erlegen vnd geben solle.

Welches alles jhr keineswegs vnderlassen, noch die Execution diß Vnsers Bevelchs, (Inmassen es auff obangregt Vnser Rescript in Anno 1618. abgangen etlicher Orten angestanden) ausser acht setzen sollet: Dann in verbleibung dessen, gedencken Wir für jeden Actum, da disem Vnserm Befelch nicht nachgesetzt wirdt, zehen Gulden von euch, auß ewren eygenen Seckeln zubezahlen (die jhr hernacher von den Stewrsetzern, oder den Jenigen, so an diser Fahrlässigkeit vnd Vbergehung dises Vnsers Befelchs schuldhafft, wider einkommen mögen) vnnachläßlich einzuziehen, Darnach jhr euch zurichten. Vnd sollet jhr Vnsern Vnderthonen, vnd sonsten Menniglichen zur Nachrichtung, disen Vnsern Befelch, auffs förderlichst vor den Gemeinden, in Stätten vnnd Flecken offendlich verlesen lassen.

An disem allem geschicht Vnser zuverlässiger endtlicher Will vnd Meynung. Datum Stuttgardt, den 30. Decembris, Anno 1620.

Ad mandatum Celsitudinis suae proprium.

56.

General-Rescript, die Umlage einer Kriegssteuer betreffend,

vom 16. April 1621. [72])

Von Gottes Gnaden, Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe, Wir setzen in keinen zweiffel, Vnsern Vnderthonen ins gemein werde wissendt sein, von jhnen auch mit vnderthänigem danckbarem Gemüt erkennt werden, daß Wir, auß Landtsvätterlicher Sorgfalt, so Wir für sie, von dem Allerhöchsten Vns anvertrawte liebe Vnderthanen, vnd alle so Vns zu versprechen stehen, haben vnd tragen, Vns bey jetzigen beschwerlichen vnd höchstsorgsamen Läuffen, sehr bearbeitet, ob Wir doch, durch verleihung Gottes des Allmächtigen, Vnser Land vnd Leut vor Feindtsgefahr versichern, zumahl reine Kirchen vnd Schulen, neben guter Policey, in Vnserm Hertzogthumb erhalten möchten, in welchem Wir Vns auch weder Mühe noch Arbeit, mit vilem verdrüssigem raisen in eigener person, neben auffwendung grossen Vnkostens, das wenigste nicht bedawren lassen, biß Wir es, durch die Hilff deß getrewen Gottes vnd assistentz etlicher Fridfertiger Fürsten, in dem heiligen Reich vnd demselben zum besten, dahin gebracht, daß nunmehr (Gott lob) der Frid für die Vnirte Ständ, mit Marchese Spinola, diser Tagen, zu Meintz, in Vnser Gegenwart völlig geschlossen, vnnd also vnser Herzogthumb vor Feindtlichem Zusatz vnd überall sicher gestelt.

Wann wir nun Vnsers Kriegsvolcks, so Wir hievor der zeit, zur Defension Vnserer Land vnd Leut, werben lassen, bey gutem fridsamen Wolstand verhoffentlich nicht bedürfftig, sondern dasselb, so bald Wir den bestand des Fridens sehen werden, abzudancken gewilt; Selbige aber ohne erlangte bezahlung jhres außständigen Soldts sich nicht werden fortweisen lassen, Als haben Wir, zu solchem ende, ohne langsten Vnserer gesambten gehorsamen lieben Landtschafft verordneten Grossen Außschuß vnd Gewalthabere von Prälaten vnd Stätten, allhero zu Vnserm Hofläger beschreiben lassen, vnd Vns mit demselben in Gnaden, mit Vns auch sie sich in vnderthenigkeit verglichen, daß noch vor eingehendem Monat Majo, ein benante Summen Gelt, allhero in Vnserer Landtschafft Casla zusammen zuordnen, von welchem nachgehendts die Soldaten, alldieweil sie noch auff frembdem Boden, ausserhalb Vnsers Hertzogthumbs ligen, abbezahlt werden sollen, damit selbige hierunder nicht anlaß suchen, in Vnser Land sich zubegeben vnd Vnsern Vnderthanen,

72) Gedruckt.

mit höchster derselben Beschwerd vnd Schaden, vnder dem Praetext vnd Vorwandt, jhres außständigen ohnentrichten Soldts, auff den Hals zulegen.

So Wir dann Vns gnädig versehen, es werden alle Vnsere liebe vnd getrewe Vnderthonen Vnsere Landtsvätterliche Sorgfalt hierinn verspühren, vnd sich ab solchem erhandletem Friden billich vnd hoch erfrewen, auch dem Allmächtigen davor schuldigen Danck sagen, vnd vmb fernere Hilff gehorsamblich anruffen, So will hinwiderumb auch jhnen obgelegen sein, Vns, sampt gemeiner Landtschafft die getrewe Hand zu schuldiger Danckbarkeit zu bieten, vnd sich in erlegung der angekündten Kriegssteur also willfährig vnnd förderlich zuerweisen, damit man jhren getrewen Eifer, so sie zum Friden tragen verspühren, vnd das Kriegsvolck vnverzüglich bezahlt machen möcht.

Hierauf nun ist Vnser Bevelch, Ihr wöllen Ewerer anbevolnen Beamptung angebür, vnd was es Statt vnd Ampt an diser Kriegssteur treffen wirdt, wie solches hiunden zu end diß Vnsers Rescript specifice verzeichnet, ohneinstellig vnd alßbalden zusamen bringen, vnd selbige Summen entzwischen Philippi vnd Jacobi, nechstkünfftig, zu gemeiner Vnser Landschafft Verwaltung allhero ohnfehlbarlich verschaffen, so lieb Euch ist, Euch vnd den Ewerigen grosse Vngelegenheiten, auch andere auß dem Verzug entstehende Gefahr zu verhüten vnd zu fürkommen.

Vnd damit ihr der Müntzsorten halber diß Orts auch Nachrichtung haben, so ist Vns nicht entgegen, daß selbige (doch allein sovil zu bezahlung vnd abdanckung deß Kriegsvolcks nöhtig, als die es hinwiderumb ohn jren Schaden außzugeben) in dem Valor wie sie zubekommen, eingezogen, vnd solcher massen dahin, aber anderwerts nicht verwendet werden sollen. Dabey Wir aber hiemit dise Verwarnung thun, daß Wir die jhenige gantz nichts wehrte im Augenschein von meniglichem für vnpassierlich angesehen vnd erkent werden mögen, hierin nicht gemeint haben wöllen.

Hieneben, weil zu vermuhten, daß die Soldaten, nach jhrer Abdanckung, wann selbige keinem Obersten oder Bevelchshabern mehr angewisen vnd vnderworffen, in Durchzügen biß sie sich gäntzlich verlauffen, Vnsere Vnderthanen, sonderlich in Flecken, Dörffern, vnd Einödinen an etwas möchten belästigen, Derowegen werdet Ihr die Wachten bey Tag vnd Nacht, zu Dorff vnd Veld, desto fleissiger zubestellen, vnd alle Gefahr wachtsam abzufinden wissen.

An disem allem geschicht Vnser endtlicher Will, Meynung vnd Bevelch, So alles Ihr Vnsern Vnderthanen vnd sonsten meniglichem zur Nachrichtung, auffs allerförderlichst vor den Gemeinden, in Stätten vnd Flecken offentlich verlesen lassen, vnd sie zu jhrer Schuldigkeit mit fleiß anweisen vnd erinnern sollen, Datum Stuttgardten den 16. Tag Aprilis, Anno 1621.

Ad Mandatum Celsitudinis Suæ proprium.

57.

Kaiserliches Decret, die Cassation einer in der Zolls-Prorogation vom J. 1613 enthaltenen Clausel betreffend,

vom 21. August 1621.[73])

Der Röm. Kay. Maytt. Vnserm allergnedigsten Herrn ist in Vnderthenigkait referirt worden, waß massen der durchleuchtig, Hochgeborne Fürst, Herr Johann Friederich, Herzog zu Würtemberg vnd Teckh, Graf zu Mumpelgart, angesucht vnd gebetten, deroselben mit der im verschinen sechzehenhundert dreyzehenden Jahr erlangten Zollßprorogation dem alten Herkommen zuwider newerlicher einuerleibten hernachstehenden Clausul (d[a]s auch vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten vnd derselben vnderthanen, diener, zugewandte vnd andere gefreyte Personhnen, so keine gewerb treiben, derselben haab und Guetter durch den zuuor gehabten, auch hernacher erstaigerten, vnnd yetzt mehrmals prorogirten Zoll, weiter als vor dieser Begnadigung gewesen, nicht beschwären, sondern an allen vnd yeden vrtten bemelts Fürstenthumbs Württemberg mit Jhren wahren vnnd Güettern, zollfrey durchpassiren, fürfahren vnd treiben, Sy auch dargegen mit ainigem Gebott oder Verbott, aufenthaltung, hinderung vnd sperrung nit belästigen zu lassen) zuuerschonen, vnd es beim alten herkommen zu lassen.

Wann dann allerhöchstgedachte Kay. Mayt. auf reiffe der Sachen erwägung, nit weniger, als vorhero von dero geliebten Herrn Vettern, Vattern vnd nechsten Vorfahren, weiland Kaiser Matthiasen, Christmiltister gedechtnuß, ebenmessig beschehen, in solches Suechen gnedigst verwilligt, Jnmassen dann Jhre Kay. May. obberürt eingeruckte Claußl hiemit allerdingß cassiren, annuliren vnd aufheben, Alß werden Jhre Fürstl. Gn. nunmehr den gewohnlichen Reuers darnach fertigen zu lassen, zur Kay. Reichshofcanzley einzuschickhen vnd gegen Erlegung der schuldigen Gebür daß Key. Diploma zu erheben wissen, Welches alles mehrhöchstgedachte Kay. May. Jhrer fürstl. Gn. also anzufügen gnedigst verordnet, die sein vnd bleiben deroselben mit vetterlichem Willen Kay. gnaden vnnd allem gueten vorters wol beygethan, Signatum zu Wien vnder Jhrer K. May. aufgetruckhtem Secret Jnnsigl, den ain vnd zwainzigisten Augusti Anno Sechzehenhundert ain vnd zwainzig. (L. S.)

vt. Peter Heinrich von Stralendorff.

B. Pucher.

73) Original im K. Staats-Archiv.

58.

Landtags-Abschied,

vom 15. Juni 1622.[74])

59.

Landtags-Abschied,

vom 23. März 1623.[75])

60.

General-Rescript, eine neue außerordentliche Contribution ꝛc. betreffend,

vom 7. März 1624.[76])

Von Gottes Gnaden wir Johann Friderich Herzog zu Würtemberg vnd Tek, Grave zu Mümppelgardt, Herr zu Haidenheimb ꝛc. Thun Khunt hiemit Nachdem wir die gefahr iezüger beschwerlicher leuffe, vnd sonderlich nunmehr ettlich Jahr her gewährten Kriegßwesen, Auß landsVätterlicher Sorgfalt, so Wir für vnsere von Gott dem Allmechtigen vnß Anbevohlene liebe Vndertbanen, Land vnd Leuth tragen, wohl betrachtet, vnd zu gemüthe geführt, auch die Notturft, vnd was bey so gefährlichen Zeitten, nechst der hilff Gottes zue Verwahrung vnseres Herzogthumbs für thunliche mittel fürzunehmen, vnd sonderlich daß selbiges gebührendt defen-

---

74) Vergl. die Landesgrundverfassung S. 415—427. Nachdem die Landschaft im Januar 1622 zu Bestellung der Landesdefension und Unterhaltung des Kriegsvolkes 200,000 fl. bewilligt hatte, welche in monatlichen Raten von 17,000 fl. zu liefern waren, so ließ sie sich zu demselben Zwecke, da das Kriegsvolk auf 600 zu Roß und 4000 zu Fuß zu erhöhen war, noch weiter dazu herbei, daß sie zu Dem, was bereits erlegt, noch auf 6 Monate je 35,000 fl. beizusteuern versprach.

75) Vergl. die Landesgrundverfassung S. 427 — 434. Zur Landes-Defension bewilligte die Landschaft, über den Rest an dem zuvor in monatlichen Raten von 35,000 fl. zugestandenen Beitrag, auf zehn weitere Monate je 45,000 fl. beizutragen. Auch trug sie zu Vollendung des neuen Landgrabens 10,000 fl. bei. Folgen nähere Bestimmungen über den Sold der Officiere, die Verpflegung der Ausgewählten u. s. w., worüber die Militärgesetze zu vergleichen.

76) Abschrift. Den gleichlautenden Landtags-Abschied von demselben Tage s. in der Landesgrundverfassung S. 435 und f. Als General-Rescript ist dieses Actenstück in der Sammlung des Finanz-Archivs bezeichnet. Es möchte sich aber noch fragen, ob es in dieser Form wirklich erlassen worden?

diert, auch die frontiern nach Nottdurfft versehen vnd bestellt seyen, bey vnderschiedlichen bißhero vorgegangenen Landt- vnd AußSchuztägen mit vnsern gehorsamen Prelaten vnd verordneten deren vom Außschutz, auch zue mehrmahlen mit vnserer gesamten lieben Landtschafft in Rathschlagung gezogen, wan aber die leüff sich noch der Zeitt schwerlich befinden vnd noch nicht aufhörlich: dazue dan auch daß laidige Zerrittene Müntzweesen geschlagen, Alß haben wir vnsere gehorsamen Prelaten vnd Landschafft abermahlen zusammen beschriben mit denselben weitter zu deliberiren waß vnsers Lands notturfft erfordert.

I.

Vnnd demnach Erstlich sie in ihrer Cassa für dißmahls zu Tragung deßjenigen, was hierzu gehörig, nicht gefaßt, auch bei angeregtem zerfallenem Münzweesen zu erstattung der Pensionen vnd anderer Nottdurfft nitt gelangen mögen.

Haben wir ihnen in Gnaden zugelassen eine neue Extraordinari Contribution der gewohnlichen Steuer vnd Anlagen, doch allein auff ein Jahr einzuziehen: Hinwiderumb gegen vnnß sie sich vnderthenig erbiethig gemacht vnß Innerhalb 14 Tagen oder dreyen Wochen so viel es immer müglich, vnd wann der Clöster lieferung eingehen würdet den von nechst vorgehendem Landtag noch außstendigen Rest sich auf 77434 fl. belauffendt gutt zu machen und dann auf nächstkommendt Georgii zum längsten 30000 fl. (so vnß sie bei jezigem Landtag bewilligt vnd von Vnß gnediglich acceptirt worden) zuerlegen.

II.

Alß auch ferner vnß vnnd vnßern Vnderthanen nit wenig daran gelegen, daß der vor Jahren sonderlich durch vorige Landtags-Abschied verglichene fruchtVorrat nit in Abgang khomme, sondern in seinem Esse erhalten, auch noch müglich bestärkt, vnd hierunden angeregten Landtags Abschieden, nicht weniger vnnserm diß Orts, vnderm Dato den 5. Martii anno 1619 ergangenen General Ausschreiben, wie solliches vnserer ernewerten LandsOrdnung fol. 326 seines wörtlichen Innhalts einverleibt, volg geleistet werde: Alß soll es dabey sein entlich verpleiben haben, vnd vnser Ampt Sachsenheim auch Heubach, nicht weniger nechstvolgende zu vnserm Herzogthumb acquirierte Aempter, so biß dato mit bestendigem ihnen assignirten Frucht Vorrat noch nicht belegt gewesen, hinfür ihres Thailß sollicher gestalten, vnd mit nachgesezter Anzahl newer Früchten versehen seyn, und sich alßbalden damit gefaßt halten. Namlich Sachsenheim 60. Heubach 25. Altenstaig, 120. Beßigheim, 120. Freudenstatt, darunter Neuneck begriffen, 80. Liebenzell 100. Mundelshaim, 100. Neidlingen, 30. Pflumern, 10. Steißlingen 30. Hirsawisch Priorat Reichenbach, 50. Scheffel.

III.

Demnach ferner vnß vnßere gehorsamen Prälaten vnd Landschafft in nechst vorgangenem Landtag zu reparierung und Vollendung des Laugrabens an ettlichen Gräntz Aemtern vnßers Herzog-

thumbs 10000 fl. in vndertheinikeit bewilligt, vnd aber sonderbahrer bißhero eingefallener Verhinderungen wegen, sollicher Baw nit gänzlich vollziehrt werden möge, dannenhero angeregte 10,000 fl. noch der Zeitt nitt erhebt: Alß haben sie sich anjezt dahin erklärt, auff erfordern solche 10,000 fl. an jeziger Wehrung auß der Casse gutt zu machen. Darauff wir folgends nach eingenommenem Augenschein durch vnsere Baw- vnd andere diser Sachen verständige, diß ins Werck richten zu laßen gedenkhen.

IIII.

Alß vnnß Auch bey iezt wehrendem Landtag abermahlen vnderschidliche Gravamina in vndertheinigkeit übergeben worden, haben wir selbige alle vnd jede auff sein gehörig Expedition bey vnser Canzlei geben lassen, mit gnedigem Beuelch, solliche ehist müglich zuörtern, wälchem dan von vnsern Räthen onverlängt schuldige Volg gelaistet, vnnd meniglich der vnserigen vor aller onbillichen Beschwerdt handgehabt und geschützt werden solle.

Waß dann die von der Militien herrürende und bei jezigem Landtag ybergebene General und Special Gravamina anbetrifft: haben wir vnß gegen vnßere gehorsamen Prälaten vnd Landschafft in Gnaden erbotten, daß so bald jüngster vnnßerer ihnen angefüegten resolution gemäs, die Generalia specificirt, wir hierauff gnedige vnpartheiische Verhör vnd Verantworttung anstellen, auch alßdann den Sachen nicht nur weiters Recht schaffen, sondern auch die Ausstehende Proviant vnnd service abrichten lassen wollen, wan allein vnsere gehorsamen Prälaten vnnd Landschafft mit Erstattung obangezognen ihres Rests der 77434 fl. sich länger nicht säumen werden. So wollen wir auch dahin ins künftig bedacht seyn, daß ob den Publicirten Ordonantzen vnd Befelchen mit ernst gehallten die Officier zu aller Gebühr wohl erinnert, vnd dann auch der Troß bey den Compagnien (deßen sich vnsere Unterthanen mehr, als ob den Soldaten selbsten beschweren) vnnd andere geclagte Ohnordnungen, müglichst abgeschafft werden, Jedoch daferne, bey der Soldatesca darwider gehandelt würde, ein solches nitt verschwigen, oder die Clagen differirt vnnd verschoben, sondern von jedem vnsere Beuelch vnd publicirte Ordonanzen vorgemelter maasen in gebührende Obacht genommen werden sollen. Da dann nun ein solches gebührlich würde observirt werden, gedenkhen wir alßdann einen jeden hierinn wider menniglich gnedig zu manuteniren auch deßwegen ahn vnsere Amptleuth guedige Beuelch zuerthailen.

Daß wir nun diß alles wie hieoben begriffen (welches dem Tüwingischen Vertrag, landesfreiheiten, vnd Landtags Abschiden durch aus vnabbrüchig vnd vnpräjudicierlich seyn solle) mit mehr ernannten Vnsern gehorsamen Prälaten vnd getrewen Landschafft abgehandelt, vnd es also zwischen vns beederseits einhellig verabschidt.

So haben zu Vrkhundt dessen wir (der Landesfürst) vnß mit aigenen Handen vnderschriben, vnnd vnser größer fürstlich Secret

wie auch ain Ersame Lanndschafft ihr gemein Innsigel disem Abschied anhengen lassen: dessen drey gleich lautende bey unserer Canzlei außgefertigt, deren den einen wir in Vnser HoffRegistratur verwahrlich legen, vnd die Zwene übrige Vnserer Landschafft einhendigen lassen.

Geben in vnserer HauptStadt Stuttgart, den 7. Tag Martii nach der Seligmachenden Geburt vnsers Herrn vnd Hailands Christi gezahlt, Ain Tausendt Sechshundert Zwanzig vnd Vier Jar.

61.

General-Rescript, die Reduction der in hoher Valuta bei fürstlicher Landschreiberey angelegten Capitalien betreffend,

vom 23. August 1626.[77])

Von Gottes Gnaden Johann Friederich, Herzog zu Württemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Wir geben Euch zu erkennen, was maßen bey vns vnd vnserer RentCammer verwichenen 1622 vnd 1623 Jahrs Euere in hiebeygefügter Verzaichnuß benamste Angehörige ein Summa von etlich tausend Gulden vmb jährliche Verzinsung angelegt, daraus wir auch die Gebühr (so viel bey diesen überschweren Zeiten vnd Kriegsläuffen immer möglich gewest) entrichten lassen; daß es aber nicht allweg beschehen können, ist vns nicht lieb, auch solches nicht vnser Will, sondern allein bißhero gewährte hochbetrübte vnd gefährliche Zeit vnd Läuffen, die weit viel schwere vnd hohe vnvermeidenliche Ausgaaben gegen allen vnsern Willen verursacht, als sonsten geschehen wäre, schuldig, dardurch sich aller Last dermaßen vermehrt, daß angezogene Zinsraichung vmb etwas wider vnsern Willen in Verlängerung müßen gestellt werden; wir seynd aber in vollem Werk begriffen, auf Mittel vnd Weeg zu gedenken, wie die Gebühr hierunter ehist immer möglich erfolgen möchte, welches Ihr bemeldten Darleyhern alsbald vnd zumahl anzaigen wollet, daß wir vns hingegen zu ihnen versehen, sie werden nicht allein in Betrachtung obangedeuter erheblichen Bewegnußen dieß Orts gutwillig noch vmb etwas in Geduld stehen, sondern vnd vornehmlich nicht gemeint seyn, die Bezahlung in so überhohem Werth, wie vns solch darleyhen beschehen, zuzumuthen, oder ein mehrers vnd Weiters, dann von ihnen jetztbemeldter maßen hergeschossen vnd vorgeliehen worden, an Capital vnd Zins von Vns zu begehren, in Betrachtung

---

77) Abschrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs.

der gleichen Anmuthen sowohl den kundbaren Rechten, als selbst verstandener Billigkeit allerdings entgegen vnd zuwider, benebens ein vnbillige Verletzung ultra quadruplum vnd also zur Nachfolg usurarum pravitatem, dolum re ipsa, vnd Vernichtung alles Verhandels bey sich fassen müßte, dannenhero wir auch in Ansehung dessen vnd nach Anleytung bey andern hohen vnd geringen Ständen, auch gesammten Schwäbischen Crayß zum andern Mahl gefaßter Resolution, sodann nunmehr viel vnterschiedlichen ausgefällten Cammergerichtlichen Urtheil, nicht vnbillig bey vnserer Cammer die gnädige Verordnung gethan, daß jede bey hoher vnd langer Währung hergeliehene Capitalia, sambt darab verschienen Zinsen, gleichwohl nach jetziger Zeit gangbarer Valuta den Sorten nach vorderist sollen reducirt, neue obligationes darüber gefertigt vnd folgends solcher Gestalt bezahlt werden, worüber sich Niemand mit Fug zu beschweren, sondern verhoffentlich hierzu ohne Verwaigerung bequemen wird; vnd ob wir wohl nicht hoffen wollen, daß sich einer oder der andere hierwider difficultiren sollte, habt Ihr jedoch Jedem anzuzaigen, daß wir vns über solche Billichkeit nicht, viel weniger aber dahin werden treiben lassen, vor einen dargeliehenen Thaler oder Gulden vier, fünff oder auch noch mehr zu bezahlen; was die Erklährung seyn wird, sollet Ihr innerhalb vierzehen Tagen allhero berichtlich gelangen lassen vnd zu Handen vnsers Landhofmaisters vnd Vicecancellarii überschicken. Hieran beschiehet vnser endlicher zuverläßiger Will vnd Meynung. Datum Stuttgardt den 23. Augusti 1626.

(Illustrissimus Dns. Princeps subscripsit.)

62.

Großen Ausschußtags-Abschied,

vom 3. April 1628.[78])

---

78) Vergl. die Landes-Grund-Verfassung S. 443 — 450. Zu Unterhaltung der im Lande gelegenen fremden Kriegsvölker soll eine „extraordinari Contribution“ und zwar eine vollkommene, „außerhalb deren in Anno 1622 beschehener Erhöhung“ umgelegt und im Laufe des nächsten Viertel Jahrs eingeliefert werden. An diesen Unterhaltungskosten und was in früheren Durchzügen aufgegangen und künftig aufgehen werde, wollte der Herzog den vierten Theil auf sich nehmen.

63.

General-Reſcript an alle Städte und Aemter, die Errichtung beſonderer Güter- und Gült-Bücher betr.,

vom 26. Oktober 1628. [79])

Von Gottes Gnaden Ludwig Friedrich, Herzog zu Würtemberg ꝛc. Vormunder vnd Adminiſtrator.

Vnſern Grueß bevor, Liebe Getreue! Nachdeme wir bey Antrettung vnſerer Vormunds-Regierung Nachrichtung erlangt, daß bey vielen Städten vnd Communen dieſes Hertzogthumbs ſich darinnen nicht geringe Clagen vnd Beſchwerden eraignen wöllen, indem bey jährlicher Beſteurung der liegenden Güter vnd Gülten bis dato ein merkliche Vngleichheit vorgegangen ſeyn ſolle, Wann wir aber angeregten Beſchwerdten der Billichkeit nach gern abgeholfen ſehen möchten, vnd zu ſolchem Ende kein beſſer, bequemer oder verſtändiger Mittel zu ſeyn erachten können, dann daß (Jnmaßen auch hiebevor Fürſehung beſchehen) aller Orten bey denen Stätten vnd Communen gedachts Herzogthumbs ſonderbare Bücher vnd Verzaichnußen über vnſerer Vormundts-Vnterthonen liegende Güter vnd Gülten, wie auch der in- vnd vßgeſeſſenen Perſonen liegende Güter vffgericht vnd gefertigt werden, Als iſt vnſer Bevelch, Jhr ſollen ein ſolches Euch (zum Fall es nit allbereit beſchehen) bald in das Werk ſetzen vnd Eure Verrichtung allhero gelangen laſſen, darüber die fernere Gebühr haben vorzunehmen. Daran beſchicht Vnſere Meinung. Datum Stuetgardt den 26. Octobris 1628.

Bleickhardt von Helmſtett.
Johann Braſtberger.

64.

General-Reſcript, die Anordnung von Steuerſchätzern betreffend,

vom 29. April 1629. [80])

Von Gottes Gnaden, Ludwig Friderich, Herzog zu Würtemberg, ꝛc. Vormund und Adminiſtrator.

Vnſern Gruß zuvor, Liebe Getrewe, Wir geben Euch gnädiger Maynung zuerkennen, daß Wir Vns in jetzt wehrendem Land-

79) Beglaubigte Abſchrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs. Am 29. April 1629 ergieng ein General-Ausſchreiben an alle Prälaten, Kloſtersverwalter und Hofmeiſter der Frauen-Klöſter, wodurch die Errichtung dieſer Bücher und Verzeichniſſe auch in den Kloſterflecken angeordnet wurde.

80) Gedruckt in Fol. Die Inſtruction, auf welche hier Bezug genommen wird, ſ. hienach Nr. 66.

Tag, mit Vnserer Vormundschafft gehorsamen Prälaten vnd Landschafft verglichen, in disem Hertzogthumb, bey allen vnd jeden Aemptern, Stätten vnd Communen, eine allgemaine billichmässige durchgehende Gleichheit der Ablosungshilffen, von denn Steürbarn Gütern, vnd Gülten, durchs gantze Land der gestalt anzustellen, damit der Anschlag der Güter jedes Orts gelegenhait, vnd jetziger Zeit gemainer Aestimation nach, durch sonderbare hierzu Deputierte der Sachen verständige Personen, gemacht werden solle.

Bevehlen demnach, Ihr wollend zu diser Verrichtung Gewissenhaffte taugliche Personen jedes Orts erwöhlen, welche solches (darzu dann Dü Amptmann, Sie mit leiblichen Ayds-Pflichten zubeladen) müglichstes fleisses, nach jhrem Gewissen, erbar, auffrichtig, ohne ansehung einiger Person, vnd also ohnparteyisch, durchgehend, vnd gleichlich, jhrer besten Verständnuß nach, vnd am billichmässigsten ins Werck richten, Wie sie es gegen Gott dem Allmächtigen, vnd der Herrschafft, auch allermenniglichen getrawen zuverantworten, Insonderheit aber, dabey weder Amptleut, Stattschreiber, Schulthaiß, Burgermaister, noch einiger anderer Person, Gaistlich oder Weltlich, seiner habenden ligenden Güter vnd Gülten halb im wenigsten verschonen, sondern solches alles, dem Hundert nach, wie Jhr von besagter Vnserer Vormundschafft Gehorsamen Prälaten vnd Landschafft hierinnen werden ferrnere Nachrichtung empfahen, belegen. Zu dessen befürderung auch Jhr, dem hiebevor ergangenen gnädigen Bevelch gemäß, die Güterbücher, daferrn es noch nicht beschehen, alsbalden verfertigen, vnd Euch daran nichts hindern lassen sollt. Dessen beschicht Vnser zuverlässige Maynung. Datum Stuttgarten, den 29. Aprilis, Anno 1629.

Ex Speciali Decreto Serenissimi Domini Administratoris.

65.

Landschaftliches Ausschreiben an alle Prälaten und Bürgermeister und Gericht jeder Orthen, wegen anordnung durchgehender Gleichheit der Abloßungs-Hülffen ꝛc.

vom 11. Mai 1629. [81])

Vnßer Freundwilliger Dienst und Gruß zuvor, Ehrnvöste vorgeachte und weiße, Insonders freundliche Liebe Heren ꝛc.

Demnach auf etlicher Stätt und Aembter, bey unterschiedlich gehaltenen Land- und Außschuß-Tägen, bißhero beschehener Klagen, daß eine merkliche Ohngleichheit der Abloßungshülffen im Land vorgehe, Sie auch allzuehoch gegen andern überlegt seyen, zwischem dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn

81) Abschrift in der Rescripten-Sammlung des K. Finanzarchivs.

Ludwig Friedrich, Hertzogen zu Württemberg und Teckh ꝛc. Vormundt und Administrator ꝛc., Unßerm gnädigen Fürsten und Herrn, deßgleichen gehorsamer Landschafft, neben andern gnädig und Underthänig Verglichen worden, derenthalben eine durchgehende Gleichheit solcher Ablosungshülffen, deren sich verhoffentlich fürters niemand zu beschwehren haben würdt, in dießem gantzen Land vorzunemmen.

Alß ersuchen wir {den Herrn / Euch} hiemit freundlich, Ihr wollet ergangenem fürstl. Befelch nach, die wahl und Beaydigung deren von der Statt und Ambtsflekhen darzu verordneten, tauglichen Personen, befürdern, auch besagten Ambtsflekhen zwo der Sachen verständigen von der Ambtsstatt benennen, und dieselben, neben gebührlicher Zehrung Ihrer mühewaltung halben, auch zimblich belohnen, Welche solch Werth, vermög bey kommender Instruction [82]), dergleichen aller orthen ins Land außgeschickt werden, nit allein mit aller ehistem vollziehen, sondern auch ihre Verrichtung entzwischen Jakobj damit das Hauptwerkh nit gestokt, oder gehindert werde, der Landschafft Secretario Johann Adam Dappen, besagter Instruktion gemäß, zuwissen machen.

Dafern sich auch bey einer oder andern Persohn widerwertigkeit, oder hinderung eräugnen würde, solches gleichfalls ohneingestellt an Jhne Secretarium berichten, die ferner notthurfft darüber haben zu verfügen, und in allem dahin sehen, daß an liegenden Güetthern und Güeltten nichts verschwiegen, dardurch uff dessen erfolgende erfahrung zur Confiscation Anlaß gegeben werden möchte.

Welches wir Euch neben angebottener angenehmer Freundwilligkeit wohlmeinend anfügen, vnd zumahlen Göttlichem Gnadenschutz Unß samtlich empfehlen wollen. Stuttg. den 11. May 1629.

Gemeine Prälaten und Landschafft zu Württemberg.

66.

Instruction und Ordnung, was bey Anrichtung durchgehender Gleichheit der Ablosungshülffen in Achtung zu nemmen.

vom 11. Mai 1629. [83])

(Erste Steuer-Instruction.)

1.

Die darzue Verordnete sollen forderist hierinnen erbar, Auff-

82) S. die nächstfolgende Numer.

83) Beglaubigte Abschrift in der Rescripten-Sammlung des K. Finanzarchivs. S. zweite Instr. vom 16. Jan. 1652.

richtig ohne Affect, gewißenhafft, ohnangesehen einiger Persohn, Geist- und Weltlich, und durchaus ohnpartheyisch, vermög gelaisteter Aidspflicht verhandlen, daß keinem zuviel oder zu wenig beschehe, und nit Anlaß gegeben werde, daß Ihre Fürstl. Gnaden selbsten müeßen darein greiffen, und also diejenige Beschwehrnußen einfüehren, den zuentgehen Gemeine Landschafft Ihr so hoch angelegen seyn lassen.

2.

Solle es der Steuren halber, welche zu abrichtung der Kellerey-Steuren, Ambtschadens, auch gemeiner Statt und Ambts nothwendigen Ußgaaben gehörig, denen Landtags-Abschieden gemäß bey dem alten Gebrauch verbleiben, und nachfolgends allein uff die Ablosungshüllffen gerichtet werden.

3.

Seynd die Güeter Bücher, wa es noch nicht beschehen, alles andern hindangesetzt, ehist zu verfertigen, und der summarische Extract daraus entzwischen Jacobj der Landschafft Secretario, Johann Adam Dappen, gewiß zu übersenden.

4.

Darein zu verzeichnen Häußer, Mühlinnen, Scheuren, Weingarthen, Wüßen, Gärten, Aeker, Waldungen, Fischwasser, Geltgülten, wie auch Frucht und Weingülten einträgliche Handtierungen, und also alles das Jenige, was bishero in die Steur gezogen worden.

5.

Die Häußer seynd also anzuschlagen, wenn zum Exempel ein Hauß 100 fl. — werth ist, solle es umb 50 Pf. Heller oder da es 1000 fl. — werth ist, 500 Pf. Heller in die Ablosungshüllffe gelegt werden.

6.

Andere liegende Güetter dergestalten, daß, welches 100 fl. — werth ist, allzeit umb 80 Pf. in die Anlaag gebracht werden.

7.

Bey den ligenden Güettern ist der underschied unter den freyen und ledigen, sodann den Lehen-, auch Züns-Gült- und theilbarn und insgemein beschwehrten Güettern wohl zu merken, also daß darvon die Beschwehrdt allzeit gezogen werden sollen. [84])

---

84) Aus einer Instruction vom 3. Januar 1659: „welchergestalten und in was Werth die jährlichen Beschwerden der Güter an Früchten, Hellerzinß, Wein, Geflügel, Wax, Oel und Dung in Anno 1629 bey Erneuerung der Steuerbücher angeschlagen worden, wornach sich für aus zu richten," entheben wir, daß eine Beschwerde von 1 Heller zu 5 Kreuzern, von 1 Pfenning zu 10 Kreuzern, von 1 Schilling zu 1 Gulden ꝛc., ferner eine Gülte von 1 Eimer Wein zu 120 fl., von 1 Scheffel Roggen neu Meß zu 40 fl., (nach

8.

Solcher Umschlag und Schatzung ist jedes Orths Gelegenheit und gemeiner Erachtung nach darauff zurichten, wie hoch ein Haus oder anders Gueth um baar dargezält Gelt verkaufft werden könne.

9.

Wer ein Guth erkaufft, und solches nit ganz bezahlt hätte, solle nichtsdestoweniger, desselben Anschlag nach, die völlige Ablosungshülff daraus geben, weil Er den Nutzen aus dem Guth hat, daß also dis Orths der Besitzer des Guths in Acht zunemmen.

10.

Und solle den Schuldnern, wegen deren uff Ihren ligenden Güettern stehenden Schulden, nichts abgezogen werden, dann sonsten der Jenigen Güetter, so sich uff das Schuldenmachen legen, Steuerfrey gemacht würden.

11.

Die einträgliche Handtierungen, seyn den Kapitalien nach, so darinnen ligen, billig mäßig anzuschlagen. Dieses alles solle an denen Orthen, da diese steurbahre sachen ligen, in die Anlaag gezogen, und darbey weder obgemeldte noch andere Güether, als Gültbare Höff, Mühlinnen und andere dergleichen, sie seyen bishero gefreyhet gewesen oder nicht, vermög Landtags-Abschieds de Anno 1618 ausgesetzet werden.

12.

Betreffent die GeltGülten, seynd selbige für sich selbsten angeschlagen. Darbey jedoch dieses ferner in Acht zunemmen, wann einer verbrieffte GeltGülten besitzet, und dargegen auch andere zu verzinßen schuldig ist, deme soll dasjenige, was er an denselben verzinset, abgezogen, und die übrige Gülten erst in die Ablosungs Hülff gebracht werden.

So sollen auch die Gülten an dem Ort, da ein jeder Burger ist, Er wohne gleich daselbsten oder nicht, versteurt werden.

Dafern aber in einer Statt, Dorff, Flekhen oder selbiger Nachbaurschafft eine oder mehr Personen, Benannte [85]) oder nit, sitzen und wohnen, welche daselbsten nit Burger seyn, sollen selbige alle absonderlich verzeichnet, und deren Nahmen der Landschafft Secretario fürderlichst zugesandt werden.

Da es auch ein oder andern Orths beschehen solte, daß durch Erbfall die Gülten von einer Statt und Ambt in ein andere Statt

---

Zelg zu 13 fl. 20 kr.) alt Meß, (nemlich 1 Malter) zu 28 fl. 45 kr. (nach Zelg 9 fl. 35 kr.), 1 Scheffel Dinkel, neu Meß zu 20 fl., alt Meß zu 14 fl. 22½ kr., 1 Scheffel Haber, neu Meß, zu 16 fl., alt Meß zu 11 fl. 30 kr., sodann 1 Gans zu 3 fl. 20 kr., 1 alte Henne zu 2 fl., 1 junges Huhn zu 1 fl., 1 Pfund Wachs zu 3 fl. 20 kr., 1 Simri Oel zu 4 fl. 4 kr., 1 Regel Birnen 3 fl. und 1 Kasten voll Dung zu 3 fl. in Berechnung genommen worden sind.

85) Nach einem andern Exemplar: „Beamtete."

oder Ambt kommen sollten, uff diesen Fall soll es die Statt, da der Erbfall beschicht, der Jenigen, dahin solche Gülten erblich fallen, alsobalden zu dem Ende berichten, damit solche alsdann daselbsten auch besteurt werden können.

13.

Wann alles also uffgeschriben, und wie obgedacht, angeschlagen ist, solle obangeregter maßen ein Extract daraus begriffen werden, welcher alßo zu formiren:

Statt und Ambt hat Häuser oder Scheuren . .
Seynd angeschlagen umb . . . . . .
In die Ablosungshülff zubringen umb . . . .
Daß nahmblich alle zeit daß 100 fl. uff 50 Pf. und daß 1000 fl. umb 500 Pf. Heller gesezt werde.
Weiter an Weingarten, Morgen . . . . . .
Seynd angeschlagen umb . . . . . .
In die Ablosungshülff zubringen umb . . . .
Also daß allwegen für 100 fl. 80 Pf. Heller in den Anschlag zu bringen.
Also seynd auch die andere Steurbare Güter uffzuzeichnen.
Die Handtierungen seynd angeschlagen umb . .
An Gülten befindet sich in Statt und Ambt, den Hauptgüettern nach . . . . . .
Hingegen ist Statt, Ambt und Commun schuldig
Die Privat-Personen in solcher Statt und Ambt

Wenn es nun also alles verrichtet, ist solcher summarische Extract, wie auch diese Instruction, (welche nit abgeschrieben werden solle,) wie besagt, entzwischen Jacobj, der Landschafft Secretario zu überschiken.

Dessen zu mehrerer Versicherung, ist Gemeiner Landschafft Insigel hiefür getrukt worden.

Geschehen zue Stuttgarten den 11. May 1629.

(L. S.)

67.

Landschaftliches Ausschreiben, die Besteurung der Gemeinde-Güter, und des Wein-, Frucht-, Wollen-, Vieh- und Salz-Handels betreffend,

vom 5. August 1629. [86])

V. F. D. u. G. z. ꝛc. Ehrenveste, vorgeachte und Weiße, Insonders freundliche liebe Herrn.

Demnach etlicher Stätt und Aembter, Communen und Gemein-

86) Abschrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs.

den Gütter und Einkhommen auch in den vorhabenden anschlag zu bringen, Deßgl. ob die Wein-Frucht-Wollen und Vieh-Saltz und andere händell ebenmäsig in der Instruction vnder den einträglichen handthierungen begriffen, also daß solche anzulegen seyen.

Alß haben Wir bey gegenwärtiger Versamblung solches alles reiflich erwogen und halten bey dem ersten Puncten darfür:

Daß der Stätt, Communen, Hospithäl und armen Casten Güether und Einkhommen, wie die Nahmen haben mögen, welch-bißhero in der Steuer geweßen, oder von Privat-Persohnen erkhauft, billich in den Anschlag zu bringen, die aber von alters hero darein nit gezogen worden, jeziger Zeit auch außzulassen seyen.

Mit dem Weinhandell sollen zum andern allein die Jenige, welche mit täglichem vnd steethem Kauffen, und verkhauffen (also außerhalb der Anlehnung auff die Rechnung, und was aus aigenen güetern erwachset) in solchem handel sich wohl bereichern, belegt, wie nit weniger der FruchtHandel, welcher Enden Selbiger passirt wird, auch die Wollen- Vieh- unot Salzhändler, so in solchen nahmhafften Gewerbschaffen ligen, und Ihr Nahrung dabey suchen, nach billichen Dingen in den Anschlag gebracht werden. Worauff die summarische Extract zurichten, und mit ehistem, als immer seyn kann, in ansehung der Termin fürüber, zuvberschikhen, Göttl. gnaden schutz beneben Vns samtl. befohlendt,

Stuttgardten, den 5. August, Anno 1629.

Gem. Prälaten und Landschaft in Württemberg
Verordneter großer Außschuß.

---

†) Haupt-Landtags-Abschied,

vom 23. December 1629.

---

†) S. die Slg. der Staatsgrundgesetze, Theil II, Nr. 56. Wir heben aus, daß 1) Prälaten und Landschaft zu Erleichterung des Kammerguts zwei Millionen Schulden mit Hauptgut und Zins, so wie 600 000 fl. zu verzinsen übernahmen, letzteres so lange die damalige Vormundschaft währen würde. Zu solchem Zwecke sollte 2) „auff jede liegende gütter, Gülten vnd eintrag gaistlicher vndt weltlicher, auß gemeiner Landsnoth gelegte, allerding gleichmäßige Vmblag alß ein munus reale vnuerruckt verbleiben," 6) die im Herzogthum begüterten ausländischen Herrschaften, geistliche und weltliche, auch Communen und Hospitäler und andere ausgesessene Privaten sollen mit ihren Gütern und Gefällen vermöge des Landtagsabschiedes vom J. 1618 in das Mitleiden gezogen, 8) die Beamte, Hof- und Canzlei-Verwandten, die Räthe ausgenommen, mit ihren Gülten besteuert, und die Contribution der Universität erhöht und sie zur Versteuerung ihrer Gülten auch angehalten werden. 20) „Solle, zwar die Landts-Defension bey hiebeuor bedachten Verfassungen erhalten, aber die darbey bewilligte drey Gulden Außzug Geld, neben drey Gulden monatlichen Beyschusses, allerdings gefallen sein, auch den Officianten der bißhero

68.

Kaiserliches Privilegium vom Jahr 1630, die fernere Prorogation des neuen Zolles auf die nächsten zwanzig Jahre betreffend.[87])

69.

General-Rescript, die Einführung einer wöchentlichen Contribution für die einquartirte Soldatesca betreffend,

vom 12. Januar 1630.[88])

Von Gottes Gnaden, Ludwig Friederich, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Vormund vnd Administrator.

Vnsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe, Wiewol Wir auß tragender LandsFürstlicher hoher Sorgfalt, durch allerhand möglichste Vnderbawungen, sowol bey der Röm: Kayſ. M. Vnserm allergnädigsten Herrn selbsten, als anderer dienlicher Orten, disen Vnsere Vormunds Lande betrettenen höchstbeschwehrlichen EinquartierungsLast abzuwenden, nichtzit vnderlassen, haben Wir doch ein solches über mehrfältig angewendten fleis, nicht erheben können, sondern Vns, auff so inständig ersuchen der Röm: Kay. Maj. so ferr bequemen vnd einwilligen müssen; Dieweil Wir dann befunden, daß der Vnderhalt auff so starcke Soldatesca, damit dises Hertzogthumb belegt, Wochentlich ein grosses erfordern wird, Vnd aber

---

von Stätt vnd Aembtern gelieferte Sold vnd Vnderhalt weiter nit als bis vff khünftig Liechtmeß geraicht, inskhünfftig aber jedes Jahrs besonders hiezu achttausend Gulden auß gemeiner Landschafft-Verwaltung entrichtet vnd hingegen ahn Stätt vnd Aembter fürter weiter nichts gefordert werden."

87) Die Urkunde selbst war nicht aufzufinden und scheint in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges verloren gegangen zu seyn. Daß aber diese Prorogation in der That ertheilt worden ist, geht aus dem K. Privilegium vom Jahr 1650 und aus einem, im K. Staats-Archiv befindlichen Berichte des Vice-Canzlers Löffler, dd. Regensburg 1. Nov. 1630 hervor. Drei Wochen zuvor hatte er unter A. Folgendes dem Herzog gemeldet: „Ueber allen angewandten sorgfältigen Fleiß hab' ich in bewußter Zollsachen biß dato ein mehreres nit zu wegen bringen mögen, dann daß, wie ich verträwlich berichtet, in dem churfürstlichen Collegio eine Continuation des alten Augmenti de Anno 1555 bewilligt worden, so man neben anderm laidigen Zustandt bey jetziger betrübten Zeit dahin gestellt seyn lassen muß; Vnterdessen will Jedermann stattlich verehrt vnd recompensirt seyn. Aber wie viel zu geben beschwerlich vnd nunmehr allerdings vnmüglich, also wird mit Wenigem schlechter Dank einzulegen seyn."

S. die Prorogation vom Jahr 1613.

88) Gedruckt. Fol.

die Erfahrung bey andern Fürsten vnd Ständen offentlich zu erkennen gibt, da nicht durch gute Verordnung vnd Anstellung, den KriegsOfficieren vnd Soldaten jhr Vnderhalt, der Ordinantz gemäß, Wochentlich richtig geraicht, daß sie denselben durch allerhand Mittel, von den Vnderthonen, mit höchster Betraugnuß vnd wol dreyfachem Costen außpressen, Damit nun Vnsere gehorsame VormundsVnderthonen, vor dergleichen vnd mehrern darauß erwachsenden Vngelegenheiten, gesichert bleiben möchten, Als haben Wir das gantze Werck, mit dem Außschutz Vnserer gehorsamen Vormunds-Prälaten vnd Landschafft, in reiffe Deliberation gezogen, vnd demnach sich befunden, daß das Wochentliche erforderte Gelt zu solchem Vnderhalt, wegen Vnmügligkeit, auß der Landschafft Casla nicht zu erheben, haben Wir Vns mit jhnen dahin einhellig verglichen, daß Wochentlich ein Extraordinari Contribution, in Clöster, Stätt vnd Aempter, nach Proportion eines jeden Orts assignierter Anlag, vmbzulegen vnd einzuziehen, welche hernach auff die Soldatesca, der Ordinantz gemäß zuverwenden.

Dieweil aber an dem Vnderhalt beraits ein namhaffte Summa verfallen, als solle die Vmblag vom Ersten Januarij Alten Calenders, dises eingangenen Jahrs verstanden, vnd dahin gerichtet werden, daß das jenige, so beraits von solchem Tag an verfallen, mit den künfftigen auch vnfelbar eingebracht werde.

Wann es dann auff gemachten überschlag in Ewerer anvertrawten belaufft, Als ist hiemit Vnser Bevelch, Jhr sollen die ohnfehlbare verfügung thun, daß solches Gelt wochentlich, biß auff anderwertig Vnser verordnen, durch sonderbare Personen, so Jhr hierzu zu verordnen, mit fleis eingezogen vnd zur Hand gebracht werde, hiervon aber niemands auch die zum Landvolck verordnete Officier (deren jedoch mit wircklicher Einquartierung vermög jhnen ertheilten Privilegien zu verschonen) exembt oder privilegiert sein soll. Darzu dann Du Amptmann jhnen dein Amptliche Hilff in allweg zu ertheilen, dann zum fall Ein: oder andere Statt oder Fleck, mit seiner Angebürnuß saumig erscheinen, vnd darmit zu mehrer Beschwehrnuß Anlaß geben würde, haben Wir Vnserm GeneralCommissario Hanns Heinrichen von Offenburg, ꝛc. vnd desselben von Vnserer gehorsamen VormundsLandschafft Zugeordnetem, Melchior Ludwig Schöcken, befelch ertheilt, das Volck von andern Orten abzuführen, vnd die saumselige Stätt, Flecken oder Vnderthonen, damit so lang zubelegen, biß aller Außstand völlig entrichtet werde.

Von disem Anlag Gelt nun, soll jedes Ampt seine einquartirte Kriegs Officier vnderhalten, vnd Wochentlich richtig außbezahlen, denn Vnderthonen auch für Flaisch vnd Wein, vnd was jeder der Ordinantz gemäß hergeben, ein billichen Abtrag erstatten, darüber auch ordenliche Rechnung halten, aber weitters vnd mehrers nicht einbringen, als was die Ordinantz erfordert, Im widrigen fall solches durch obermeldte Vnsere Commissarios durchgestrichen werden solle, Was aber an der Vmblag überig verbleiben

möchte, soll jedes Ampt bey Handen behalten, vnd dahin geliffert werden, wahin obgemeldt Commissarii sie beschaiden.

Damit aber gedachte Commissarii hierinnen vmb so vil bessere Richtigkeit haben können, solle Wochentlich über ein jede Compagnia, durch die von jedem Ampt hierzu insonderheit Verordnete (warbey doch auch die Beampte jedes Orts jhr fleissiges Auffsehen haben sollen) ordenliche specificierte Rechnung gehalten vnd ohnfehlbar gestelt, solche auch offtbemeldten Commissariis auff erfordern geliffert: Aber nach verfliessung jedes Monats, ein Monat Rechnung in dublo verfertiget, vnd deren eine zum KriegsRath, die ander Vnserer gehorsamen VormundsLandschafft Secretario, Johann Adam Dappen, zur Nachrichtung überschickt werden.

Es will auch die ohnumbgängliche Notturfft erfordern, damit denn Vnderthonen in jhren Clagen, wider die erorbitierende Soldaten, gebührender Schutz vnd Hilffshand erwisen werden möge, daß zu einer jeden Compagnia, ein taugenlicher Commissarius beygefügt werde, Zu welchem Ende Wir zwar bereits vnderschidliche Personen verordnet, Damit aber auch derselben halber der Vnderhalt denn Aemptern nicht zuschwehr falle, theils Aempter auch vilcichten mit taugenlichen Personen zu solcher Verrichtung, selbsten versehen sein möchten, Haben Wir Vns mit Vnserer gehorsamen VormundsLandschafft Ausschutz, in Gnaden dahin verglichen, Daß ein jedes Ampt, nach seinem belieben, zu jhrer Compagnia, ein taugentlichen Commissarium, mit deme sie versehen sein möchten, eintweder selbsten verordnen: oder den allberait verordneten behalten, vnd sich der Recompens halber mit jhme vergleichen möge, Darbey aber insonderheit in Obacht zunemmen, daß hiertzu solche Personen erwöhlet werden, so das Hertz haben, sich auff fürfallende Clagen der Vnderthonen der gebühr anzunemmen, die auch denn Amptleuten vnd zur Rechnung Deputierten, in allweg vnder die Arm greiffen können. Da auch ein oder das ander Ampt, mit berait verordnetem Commissario Enderung vorzunemmen gemaint, werden sie sich mit selbigem, bißhero getragner Mühewaltung halber, der gebühr zuvor zu verhalten wissen.

Wann Wir dann auch in betrachtung gezogen, daß etwann bey einem oder anderm Ampt, Statt oder Flecken, auß Vnmüglichkeit, das Wochentlich Zuschußgelt nicht einzubringen sein möchte, Haben Wir Vns, mit Vnserer gehorsamen Vormunds Landschafft Außschutz, in Gnaden dahin verglichen, daß auff solchen eussersten Nothfall (anderst aber keines wegs) die auff dergleichen Fäll vorhandene vnd verabschiedete Vorrathfrüchten, jedoch ohne Vnsere Specialbewilligung weiter nicht als den Drittenthail anzugreiffen, vnd nach außweisung der Ordinantz, hiehero verwendet werden möchten, Welcher Punct aber von Euch, bey vermeydung Vnserer Vngnad vnd ernstlichen Einsehens, Insonderheit, wie auch sonsten dises gantze Außschreiben vor allen KriegsOfficiern vnd Soldaten, in höchster geheim zuhalten, damit sich nit ein oder anderer Ort, noch die Soldateseca, etwann darauß stärcken vnd verlassen thüe.

Wann dann endlich diſes alles, von Vns vnd mehrerwehnten Vnſern gehorſamen Vormunds Prälaten vnd Landſchafft verordnetem Außſchutz, Vnſern lieben VormundsVnderthonen, Eingangs ermelter Vrſachen wegen, zum beſten angeſehen vnd verordnet; Als wöllen Ihr alle vnd jede Ewre Amtsangehörige Vnderthonen vorderſt zu Pflichtſchuldigem Gehorſam, auch durch alle dienliche Mittel zu tragender Gedult, vnd daß ſie ſich ſampt Vns vnd Vnſern Fürſtlichen Pupillen, in diſem allgemainen betrübtem Zuſtand etwas leiden wöllen, beweglich erinnern, wie Wir dann, ſo vil an Vns, aller dienlicher Orten, ſolchen Laſt abzutragen, oder doch zumiltern, Vns höchlich angelegen ſein laſſen, Vnd haben Ihr inſonderheit alles Rottiren oder vngleiches Beginnen wider die Soldateſca, dardurch dem gantzen Land noch mehrere Beſchwerd zugezogen werden möchte, alles Ernſts zu verbieten, Nicht weniger auch die Euch erſt kurtz verwichener Tagen überſchickte Inſtruction, in andern darinn begriffenen Puncten wol in acht zunemmen. Maſſen Wir dann allen gehorſamen, gebührenden Schutz vnd Fürſtliche Gnad zuertheilen, gegen den Vngehorſamen aber ernſtliches Einſehens zuhaben entſchloſſen vnd gemaint ſeyen; Warnach Ihr Euch zu richten. Vnd beſchieht hieran Vnſer zuverläſſiger Will vnd endliche Mainung. Datum Stuttgart den 12. Januarij, Anno 1630.

Ex Speciali Decreto Sereniſſimi Domini Administratoris.

70.

General-Rescript, die Fortsetzung der wöchentlichen Contribution für das Defensionswerk der evangelischen und protestirenden Reichsstände betreffend,

vom 4. Mai 1631.[89]

Von Gottes Gnaden, Julius Friderich: Herzog zu Würtemberg, ꝛc. Vormund vnd Administrator.

Vnſern Gruß zuvor. Liebe Getrewe: Demnach die Evangeliſche vnd Proteſtierende Chur: Fürſten vnd Stände ohne langſten, mit vorbehalt der Röm. Kay. Majeſt. Vnſers allergnädigſten Herrns, vnd deß Heil. Röm. Reichs gebührenden Reſpects vnd Gehorſambs, ſich, nach außweiſung der Reichs: Crayß: vnd ExecutionsVerfaſſungen, eines Chriſtlichen vnd wol verantwortlichen Defenſion-Weſens einmühtig verglichen, vnd Wir dannenhero deme zufolg, auff vorher mit Vnſer gehorſamen VormundsLandſchafft groſſem Aus-

89) Gedruckt in Fol. Nach einem General-Rescript vom 16. August 1633 ſollte neben der Ablöſungshilfe dieſe Contribution „ſo lang vnauffhörlich anhalten, biß ſolche, nach Anlaß der Zeiten, eintweder theils geringert, oder theils gar abgeſtellt werden möchte.“

schuß gepflogne sorgfältige Vnderhandlung, Vns entschlossen, auch beraits in völligem Werck begriffen, eine anzahl Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zu obangedeutem Intent zu werben, Inmassen dann selbiges guten theils schon auff die Bein gebracht; Vnd demnach zu desselben nothwendigem Vnderhalt, auff vorhergangne reiffe vnd fleissige Vorbetrachtung, noch der Zeit kein ersprießlicher, vorträglicher, oder thunlicher Mittel bedacht werden mögen, dann daß zu förderlicher beytragung vnd abstattung deß jenigen, was Vnser gehorsame Vormunds-Landschafft jhres theils zu solchem Christlichen vnd rechtmäßigen Defensionswesen bewilliget, die jenige Contribution, welche auff den ersten Januarij Anno 1630. erstlich außgeschriben, vnd sich auff bemeldten Termin dises lauffenden 1631. Jahres geendet, vnd zu der Kayserlichen KriegsCassa gelifert worden, auch ins künfftig, vnd biß der allerhöchste Gott das K. Röm. Reich einest widerumb mit einem durchgehenden hoch: vnd allgemainnutzlichen, so hoch verlangten Friden (darumben dann seine Göttliche Allmacht ohn vnderlaß innbrünstig anzuruffen vnd zubitten) erfrewen solte, continuirt, vnd Wochentlich von dem Ersten dises scheinenden Monats Maij anzurechnen, gehöriger Orten, zu gedeylichem Trost, Schutz vnd Schirm Vnser gehorsamen VormundsVnderthonen, eingelifert werde; Gestalt Wir dann auisser allem zweifel stellen, sie werden ins gesambt vnd besonders, wie schwehr vnd vnmüglich es auch scheinen möchte, diß orts jhr eusserstes beyzutragen, von selbsten eiferig genaigt sein: Als ist an Euch Vnser gnädiger vnd ernstlicher Bevelch, Jhr wöllet Euch, vmb obgesetzter der Sachen hohen Wichtigkeit willen, diß Werck fleissiger als zuvor niemahlen angelegen sein lassen, damit solche Wochentliche Anlag, die Ewer Statt vnd Ampt fl. kr. betrifft, jedes Vermögen nach, ordenlich außgetheilt, eingesamblet, vnd von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen allher zur Landschafftverwaltung ohne einigen Abgang vnd Saumsal gelifert, vnd damit alle im widrigen fall, wegen nicht erfolgender bezahlung, der Soldatesca befahrende Vngelegenheiten abgeschnitten; Insonderheit aber, weiln stracks einer namhafften Barschafft ohnentbärlich vonnöthen, Vnserm jüngsten den 20. Aprilis datierten vnd verpöntem Außschreiben gemäß, embsig dahin bemühet sein, daß die alte Außständ, wa die noch nicht entrichtet, nunmehr ohne Abgang auff gesetzte Zeit allhero gelifert, auch die vermöglichsten Burger in Stätt vnd Flecken dahin erinnert werden, daß sie, gleich nach vorlesung diß, einen gantzen Monat auff abrechnung, in betrachtung jhnen daran gantz nichts abgehet, vnd zu bezeugung jhrer Zunaigung das gemaine Wesen zubefürdern, nicht weniger solchen so hochnutzlichen Zweck zuerlangen, herschiessen, fürters auch zu eingang jedes Monats, sovil müglich, also damit fortsetzen wöllen.

Demnach sich auch in Vnserm Herzogthumb hin vnd wider vil Hinwohner befinden, so denn allgemainen Burgerlichen Beschwärden nicht vnderworffen sein wöllen, vnd sich doch viler Burgerlichen Commoditäten, Insonderheit aber auch deß gemainen Schutz

vnd Schirms theilhafftig machen, haben Wir Vns ferrner mit dem groſſen Außſchuß gnädig, vnd mit Vns Sie vnderthänig entſchloſſen, daß ſelbige vmb einen Wochentlichen billichen freywilligen Beyſchuß von Euch alsbalden erſucht, jhre Namen ſamentlich, vnd was einer oder der ander alſo bewilligt oder nicht, fleiſſig auffgezeichnet, zur Landſchafft kleinerm Außſchuß längſt inner 14. Tagen berichtet, ſolche bewilligte Summa aber keines wegs vnter gemainer Statt vnd Ampt Angebühr geſchlagen, ſondern abſönderlich zur Landſchafftverwaltung eingetragen werde.

Wie nun ſolches zu höchſtnothwendiger beſchützung Vnſerer VormundsLanden, vnd aller derſelben angehörigen Vnderthonen einig vnd allein angeſehen, Alſo Wöllen Wir Vns vmb ſovil deſto mehr gegen jhnen ins geſambt vnd beſonders der gehorſamen vnd würcklichen Vollnziehung diſes Vnſers ernſtlichen Bevelchs, vnd zumahlen deſſen verſehen, ſie werden ſich noch vnder diſem Laſt willigklich ſo lang gedulden, biß durch die Göttliche Gnad vnd Barmhertzigkeit Wir allerſeits ſolcher hoher Beſchwernuſſen widerumb, vnd verhoffentlich ehiſt erleuchtert vnd entladen werden möchten. Stuttgartten den 4. Maij, Anno 1631.

71.

General-Reſcript, freiwillige und gezwungene Anlehen an Geld und Silberwerth, und Erhebung eines Schutz- und Schirm-Geldes von den Dienſtboten betreffend,

vom 11. Juli 1631. [90])

Von Gottes Gnaden, Julius Friderich, Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Vormund und Adminiſtrator ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue: In Was ohnverſehenen, höchſtbeſchwerlichen, und erbärmlichen Zuſtand dieſes Hertzogthumb, und deſſen angehörige Land und Leüth, aus des allerhöchſten verhängnuß, durch die darinnen wirklich quartirende Kayſ. Soldatesca von vielen Regimentern zu Roß und Fueß, ſampt derſelben Stätten, laider gerathen, das iſt mehr als genugſam bekant, und erfahrt ſolches der gröſte Theil unſerer Vormunds Unterthonen mit höchſter ſeiner Beſchwernuß ſelbſten.

Nun iſt es an dem, daß des geliebten Vatterlands Erhaltung und Verderben gleichſam miteinander ſtreitten, derentwegen auf alle eußerſte Mittel, bevorab da keine andere mehr bey ſo lang erlitte-

---

90) Gieng gedruckt in Fol. aus.

nen Contributionen und Beschwerunssen vorhanden, wie gänzlichem Untergang vorzukommen, und hingegen das noch übrige, so viel immer müglich zuerhaltten, und der obligende Last abzuwenden, oder zu mehrerer Erträglichkeit zu miltern seye, eifferig zu gedencken.

Wann Wir aber zu solchem Ende jezigem höchstbedaurlichen Zustand nach, bey so schnellem Ueberfall noch der Zeit keine andere als nachfolgende Rettungs-Mittel am erträglichsten erfinden können;

Namlich, daß für das erste an jedem Ort, der durch unsere Vormunds-Räth gesuchte freywillige Beyschuß und Anlehnungen an Geltt, Silber und anderm, was von selbigem Zugegen ligt, oder da solches nicht gesamlet, ohnfehlbar und ehist zur hand gebracht, und biß auf weitern Befelch, wohl versorgen;

Ingleichem zum andern, die Ausstände deren zu Gemeiner Landschafft gehörigen Schuldigkeiten, nach eußerster Müglichkeit eingetrieben, oder wann solche bey der Hand wären, ebenmäßig biß auf ehiste andere Verordnung in guter Gewahrsame Aufgehaltten:

Drittens alles dasjenige, wenig oder viel, was bey allen und jeden Communen, in den Gemeinen Seckeln der Spithäl, Pflegen, Gesellschaften, Saltzhändeln, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, an baarem Geltt, oder Silber, noch vorhanden, Gemeiner Landschafft um Verzinsung hergelihen: Nicht weniger auch und am

Vierten alle Hoff- und Canzlei Verwandte, deßgleichen Geist- und Weltliche beamte, und andere Burger und Unterthanen, bey ihren schuldigen Pflichten, alle vnverburgerte Ingesessene im Land aber, alles Ernsts und Beweglichst ermahnet und angehaltten werden, daß Sie in diessem eußersten Nothfall, an Geltt und Silber, zu höchstnothwendiger Rettung des gemeinen Vatterlands, und eines jeden, seiner Weib und Kinder in privato, über das, was allberait geschehen seyn möchte, Gemeiner Landschafft vm Verzinsung Anlehnunge-Weiß Getreulich herschießen, in Ansehung, sonsten zu besorgen, da die Kayss. von so viel Taußenden im Land ligende Soldatesca, dem getroffenen Verglich nach, nicht befriediget werden solte, hieraus allerhöchstes verderbliches Unheil und total-Ruin unsers Geliebten Vatterlands erfolgen möchte:

So dann und zum fünften, daß ein jeder Dienstbott, Knecht, Magd, und dergleichen, an ihrem Lohn zu obhandenem eilenden Nothfall, von jedem Gulden ihres Lohns ein Bazen, einmahl für allemal alßbalden erstatten: In betrachtung, daß Sie gleich andern Inwohnern und Unterthonen des allgemeinen Schutzes und Schirms gleichmäßig genießen, auch biß dato zu den vielfältigen erlittenen Contributionen und Exactionen, nichts als etwan anderer Orthen beschehen, beygetragen, beneben jedoch, in Mangel deßen, so wohl als andere an dem ihrigen gleiche Gefahr und Schaden zugewartten haben.

Alß ist an Euch unser gnädiger, und zumahl ernstlicher Befelch, Ihr wöllet obiges alles, Höchstangelegenen Fleißes ohn Verzug, und alßbalden, demnach einmal summum in mora periculum, mit eiffrigem Gehorsam zu Werck sezen, insonderheit aber bey dem

Punckten der Anlehnungen eure Amts-Angehorige, bey ihren ſchuldigen Pflichten beweglich ermahnen und anhalten, daß Sie den ob dem Halß ligenden Laſt, der Chriſtlichen Lieb nach, genugſam zu Herzen nehmen, das wenigſte, ſo immer müglich, bevorab gegen angebottener richtiger Verzinſung, nit verhalten, ſondern getreulich beſezen, mit dem betrohlichen Anhang, da bey Bedienten, Burgern oder Jngeſeſſenen, über ſolch beweglich Erinnern, bey einem und andern eine ohnerhebliche Verwaigerung verſpürt werden ſolte, daß ihr ſolche Perſohnen Uns alßbald namhaft machen ſollet: Gedächten Wir alßdann, gleichwol wider allen unßern Willen, und allein aus Antrieb der gegenwärttigen hohen Noth, ſchärpffere Mittel gegen einem ſolchen Aigen-Nuzigen, und ohnmitleidentlichen Mann fürzunehmen, Alß mit Einlogirung eines oder mehr Soldaten, auf ſeinen Koſten, ſo lang biß er die brüderliche Schuldigkeit in Achtung nehmen würde, oder auch wohl gänzliche Confiscation deſſen, ſo hinterhaltten, noch befundener Beſchaffenheit, künftig zugebrauchen: Hingegen aber ſollet ihr beneben auch vermelden, daß dieſe Anlehnungen, biß auf eheſte möglichſte Ablosung, nicht allein von der Landſchafft alsgedacht, verpenſionirt, ſondern auch aller beſteurung und Anlaag befreyt ſeyn werden.

Was Jhr nun alßo in einem und anderm verrichten, und zur Hand bringen werdet, das ſolt ihr ohne alle Saumnuß, und gleich in unßern Regiments-Rath allhero berichten, und inzwiſchen alles in guter behaltnuß fleißig verſorgen.

Jm übrigen bleibt es bey nechſtem unſerm, unterm dato den 9. Julii geferttigtem Außſchreiben.

Deſſen alles zu geſchehen, verlaſſen Wir endlich und ernſtlich. Stuttgartt den 11. Julii Anno 1631.

Ex Speciali Commiſſione Sereniſſimi Domini Administratoris.

---

†) Landtags-Abſchied,

vom 29. Juli 1633. [91])

---

91) S. Nr. 59. des II. Bandes der Staats-Grund-Geſetze. Gemeine Landſchaft übernimmt abermals 1,000,000 fl. Kammerſchulden, geht aber noch nicht auf die angetragenen extraordinari Mittel ein.

72.

General-Rescript, die Erhebung des Extraordinari-Zehentens zu Unterhaltung der Defensionsvölker betr.,

vom 21. Juni 1634. [91])

Von Gottes Gnaden, Eberhard: Hertzog zu Würtemberg vnd Teck, ꝛc.

Liebe Getrewe: Euch ist in Vnderthönigkeit vorhin wol wissend, auß was erheblichen hochtringenden Vrsachen zu Continuation deß wolangefangenen vnd durch Gottes gnad weitgebrachten Defensionwercks, mit der hochlöblichsten Königl. Cron Schweden, die löbliche Evangelische Conföderirte Ständ, auß getrewer eiferiger Sorgfalt, für das allgemaine Wesen, in allen Conföderirten Vier Crayssen, sich verschinen 1633. Jahrs gewisser Magazin verglichen, vnd beynebens einhelliglich dahin geschlossen, daß von dem jenigen reichen Seegen, so der getrewe gütige Gott auß der Erden an Frucht vnd Wein, darvon man sonsten den grossen Zehenden zuraichen pfleget, dem Menschen zu gutem herfür wachsen läßt, zu nothwendigem Vnderhalt der Soldatesca, vnd besserer hinaußführung deß angefangenen Defensionwercks, auch vmb erhaltung guter Kriegsdisciplin willen, durchauß der Zehende Theil zu den Magazinen eingesamblet werden solle, Also vnd dergestalten, daß hierunder ein durchgehende allgemaine Gleichheit zuhalten, vnd von allen vnd jeden Feldgütern, sie gehören Herrschafften oder Vnderthonen, Hohes oder Nidern-Stands Personen, Edel oder Vnedel, Geist- oder Weltlichen, Stifften, Clöstern, Prälaturen, Pfarren, Hospitalien oder andern Beneficiarien zu, sie seyen auch sonsten befreyet oder beschwehret, ohn allen Vnderschid, oder Außnahm, der Zehende Theil zuraichen, vnd hierunder einiges Guts, vnder wasserley Prätext es auch seyn möchte, nicht zuverschonen. Inmassen dann auch solcher Extraordinari Zehend, weiln die Ernd vor dem gemachten endlichen Schluß berait schon eingethon gewesen, in Vnserm Hertzogthumb anderwerts vmbgelegt, vnd, wie meniglich wissend, einzogen worden ist.

Ob nun zwar diese Bewilligung mehrbesagten Zehenden Theils allein auff das verflossene 1633. Jahr angesehen gewesen, vnd man der getrösten Hoffnung gelebet, man wurde hierdurch zu dem hierunder gesuchten Christlichen Zweck, welcher, nechst beförderung der Ehr Gottes, auff einen durchgehenden allgemainen beständigen Friden gestellet ist, gelangen können:

---

91) Gedruckt, Fol. Nach vorhandenen General-Rescripten wurde dieser Magazinszehente auch in den Jahren 1635 und 1636 erhoben. S. auch hienach 8. Aug. 1640.

Demnach es aber, auſſer zweifel der beharrlichen Sünden, vnd Vnbußfertigkeit willen, noch der Zeit nicht ſein wöllen, vnd der Vrſachen die Militia noch fürauß nothgetrungen erhalten, vnd deßwegen auff ferrere Suſtentationsmittel gedacht werden muß, Dannenhero für gut befunden worden, daß diſer Extraordinari Zehenden noch diſes Jahr continuirt, vnd zwar die Frucht auff dem Feld vnd Acker, je von Ailff Garpen zwo, vnd daran die Zehende dem ordinari Decimatori, die Ailffte zum KriegsMagazin eingezogen werden ſolle.

Dieweil Wir aber, in gnädiger erwegung aller Vmbſtänd, kein thunlichern Weg erfinden können, wie diſer Zehenden am füglichſten mit wenigſter Mühe, Confuſion, vnd Vngelegenheit einzubringen, Dann wann derſelbe nicht weniger, als Vnſer aigner Zehenden, offnen Auffſchlags fayl gethon, vnd ſo gut man kan, verlihen, vnd von den Beſtändern eingethon werde.

Diſem nach ſo iſt hiermit Vnſer gnädiger, vnd zumahlen ernſtlicher Bevelch, daß Jhr, Vogt, auch Keller, Verwaltere, Pflegere, Hofmeiſtere, vnd andere verrechnete Diener, welche Zehenden an jedem Ort zu verleyhen, neben dem ordinari, auch ſolchen Magazin Zehenden gleichergeſtalten vnd zumalen durchauß Vnſerer Zehendordnung gemäß, auff das beſt immer müglich, vnd wa es die Notturfft erforderte vnd anſtehen wolte, mit zuthun Vnſerer Vögten (an Orten, da dieſelbe allein die Stäb, vnd keine Kellereyen zu verſehen) verleihen, vnd verkauffen, darbey diß inſonderheit in acht nemmen ſollet, daß bey diſem extraordinari Zehenden, obvermelter maſſen, auch diejenige decimieret, vnd, jedoch allein mit der Ailfften Garb, beleget werden, welche ſonſten deß OrdinariZehenden befreyet, vnd nichts von ihren Gütern zuraichen hetten.

Damit aber zuverleyh: vnd verkauffung ſo wol Vnſers aignen, als deß vilbeſagten abermahlen bewilligten extraordinari Zehendens, ſo vil eher zugelangen, auch die Zehenden, ohnverhindert einzuthun, So wöllen Wir alle Beſtändere oder Käuffere, welche Vnſere ſelbſt aigne, vnd den Newen Zehenden beſtehen, vnd erkauffen werden, deß Außzugs vnd der Außwahl hiermit, ſo lang gäntzlich erlaſſen vnd befreyhen, biß ſie die Frucht, nach Anlaitung Vnſerer Zehend-Ordnung, ohne brauchende Gefährligkeit, auff den Caſten werden gelifert haben. Welches jhnen Beſtändern auch, daß ſie mit Andingung deß Geſtröhes, Köffigs, Geſüds, vnd Brüths, über vnd wider das alte Herkommen, vnd alſo nicht gedoppelt, beſchwehret vnd beladen, ſondern daſſelbe allein von dem Ordinari-Zehenden gelifert werden ſollen, bey der Verleyhung, zu mehrer Nachrichtung, außtruckenlich zueröffnen vnd anzudeuten.

Wann es ſich dann an einem oder andern Ort begebe, daß zu Vnderbringung der Zehendgarben vnd der außgetroſchenen Frucht, an Scheuren vnd Käſten mangel erſcheinen wolte, So werdet jhr die euſſerſte Verfügung zuthun wiſſen, daß hierzu anderwerts taugentliche wol verwahrte Scheuren vnd Käſten mit oder ohne Zins

bestellet, vnd verordnet, wenigsten die Zehendbeständere hieran gehindert, vnd mit schaden auffgehalten werden.

Im fahl aber, wider alles besser versehen, vnd Ewren anwendenden möglichsten Fleiß, daran Ihr Ewers theils nichts ermanglen lassen sollet, solcher extraordinari Zehenden nicht zuverleyhen, oder zu verkauffen were, also nothwendig eingezogen werden müste, So ist hiermit Vnser fernerer ernstlicher Bevelch, daß Ihr alsdann die gehörige Anstalt darzu machen, sonderbare Zehendgänger, Fuhrleut, darzu bestellen, beaydigen, Scheuren vnd Kästen ersehen, nicht weniger alle andere nothwendige Verordnung hierinnen machen sollet, wie Vnsere publicirte ZehendOrdnung Euch genugsame Mas vnd Anlaitung hierzu geben thut.

Vnd demnach Wir bißhero mit Vnserm Schaden vnd Nachtheil in mehr weg verspührt, daß auch etwan den jenigen Beständern die Zehenden verlihen worden, welche Vns in vorigen Jahren, an den erkaufften Zehenden, mit Gelt oder Frucht schuldig verbliben, mit erkauffung der Newen Zehenden, die alte Schulden bezahlet, Newe Rest gemachet, vnd also mit Vnserm Gut so lang gehauset, biß sie theils gar zum Verderben gerahten; Disem zu fürkommen befehlen Wir hiemit, daß, bey obbesagter Zehendsverleihung, so wolen auch in das künfftig dergleichen noch im Rest schuldig verbleibende Personen (es were dann kundbar, daß sie darumben wolgesessen vnd gnugsam zu verbürgen) keines wegs zugelassen werden sollen.

Wafern auch ichtwas zur Notturfft bey disen Verleyhungen an Zehrungen oder in andere weg auffgewendet werden müste, Sollet Ihr ein solches Ewern Zehendberichten, die Ihr müglichst zubefürdern, specificè anhencken.

Vber welches alles Ihr auch Vnsere gehorsame Vnderthonen, mit guter Manier, vnd Discretion zuerinnern, nicht vnderlassen sollet, daß sie zu getrewwilliger Raichung, solchen extraordinari Zehendens, so vil genaigter vnd eiferiger sich erzeigen, vmb wievil grossen Nutzen, vnd mehr Sicherheit, nebenst ohnzweifeligem anderwärtigem reichen Seegen Gottes, sie hierauß ohnfehlbar zugewarten haben, vnd solches alles ohne das zu befürderung der Ehr Gottes, vnd Conservation eines jeden selbst aigner Person, Weib vnd Kind, Haab vnd Gut, vnd insonderheit dahin angesehen, daß der Soldat auisser Lands im Läger möglichst behalten, oder in ohnvermeidenlichen Quartieren vnd Durchzügen auß dem Magazin gespeißt, also der Vnderthon auff das beste, so immer sein kan, erleuchtert, verschonet, vnd verwahret werden möge.

Vnd weil neben denen, so Feldgüter besitzen vnd bawen, auch deren nicht wenig in Vnserm Hertzogthumb gefunden werden, welche zwar keine Feldgüter, aber sonsten gute Handthierungen, Gewörb, Handwerck, vnd ander Vermögen haben, vnd dahero die höchste Schuldigkeit erfordert, daß auch selbige an disem Magazin-Zehenden, zur Conservation deß gemainen Wesens, das jhrige beyschiessen vnd zutragen; Als gedencken Wir auch deßwegen nächster

Tagen solche Verordnung thun, vnd Euch zukommen zulassen, daß sich ab der Vngleichheit mit fugen Niemand zubeschwehren, Vrsach haben solle.

Hieran, vnd disem allem beschicht Vnser ernstliche, vnd zuverläßliche Maynung. Datum Stuttgarten, den 21. Junij, Anno 1634.

73.

Umgelts-Ordnung, welchermassen es hinführo mit Einlegung und Beschreibung, auch Abrechnung und Verumgeltung der Wein, so bey den Wirthschafften, und auff die Gassen beym Zapffen in diesem Hertzogthum Würtemberg, und desselben zugethanen Closterflecken, ausgeschenckt, gehalten werden solle. Von neuem übersehen, und an nothwendigen Orten etwas mehr erläutert,

vom 14. September 1634. [92])

(Dritte Umgeldsordnung.)

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim.

Entbieten allen und jeden Unsern Ober-Vögten, auch Ober- und Unter-Verrechneten Weltlichen und Geistlichen, Ambtleuthen, Vögten, Kellern, Castnern, Verwaltern, Schaffnern und Pflegern, dieses Unserß Hertzogsthums Würtemberg, Unsern Gruß zuvor, und fügen euch hiemit zuvernehmen.

Wiewohl Unsere in GOtt ruhende Vorfordern, in deren verfaßten Umgelts-Ordnung besonders Neuntzig zwey, auch hernacher durch sonderbahre Ausschreiben heilsam und nothwendiglich versehen und befehlen, welcher massen es mit Einlegung und Beschreibung, auch Abrechnung und Verumgeltung der Wein, so bey den gemeinen Wirthschafften oder offenen Gastgeben, und auch sonst auf die Gassen beym Zapffen in diesem Unserm Hertzogthumb zum feilen Kauff ausgeschenckt, an denen Enden, da die Getranck, in Ausschenckung der gemeinen Schenckmaß, zu verumgelten herkommen, gehalten werden solle. So haben Wir doch bißhero die Zeit Unserer Regierung, auſſer euer der verrechneten Ambtleuth Rechnungen befunden, befinden auch je länger je mehr noch täglich zunemmend,

---

92) Gedruckt in Fol. 36 Seiten. Unter Aufhebung der zweiten Ordnung vom 14. Sept. 1592 durch Erlaß vom 4. August 1634 den Landbeamten zugekommen. Ein unveränderter Abdruck erschien 1649.

daß solchen Unsern wohlberechtigten, und billichen Ordnungen und Befelchen, nicht ohne sondern Unsern hohen Nachtheil, und schädliche Schwächung Unsers Cammer-Guts, sonderlich auch an den fürnehmsten und Haupt-Orthen weniger gehorsamet, sondern Uns darunter durch gebrauchte vortheilige Eigennutzigkeit, und unterlassene schuldige Anzeig der wahren Beschaffenheit, allerhand Abgang zugefügt worden: Fürnämlich aber ein solches ausser theils euer der Ambtleut, und der geschwornen Umgelter hinlässiger Execution erfolget seye, darab Wir dann nicht unbillich gantz ungnädiges Mißfallen tragen, auch dannenhero wohlbefügte Ursach hätten, gegen den Schuldigen, ihrem Verdienen gemäß, mit ernstlicher Straff zu vollnfahren, wie Wir Uns auch selbige hiemit vorbehalten wöllen haben.

Wann Wir aber hieneben solchem Ungehorsam-Untreu und Abgang länger also nachzusehen, gäntzlich nicht gemeint. So haben Wir demnach diesen Uns bißhero zugefügten Beschwernussen endlichen Rath zu schaffen und Unsers Cammerguts berichtet Einkommen handzuhaben, ausser solchen und andern mehr Uns hierzu bewegenden billichen und rechtmässigen Ursachen, die hievorig Umgeltsordnung revidiren, und an etlichen Orten mit etwas Zusätzen mehr erläutern, und nothwendiglich schärpffen, darneben aber der hievorigen Inhalt, wie auch sonst jedes Orts hergebrachter bekandtlicher wiedriger Gerechtigkeit, hierdurch nichts derogiren, noch einige neuerliche Beschwerden einbringen lassen.

Darauf nun an euch Unsere Ober- und Unter-Ambtleuth, sonderlich aber alle diejenige Unsere Diener, denen die Execution, Verantwortung und Verrechnung dieser Unser Ordnung, und deß Umgelts zu versprechen stehet, hiemit Unser ernstlicher Befelch, daß ihr fürohin mit mehrerm Fleiß dann bißhero beschehen, und steiffer Handhabung bey den jeden Orten darauf gesetzten Straffen, oder auch nach Gelegenheit befundener Ubertrettung, noch höherer befahrender Unserer Ungnad, ohnnachläßlich hierüber halten, auch jedesmahls bey haltung Vogt-Gericht, diese Ordnung nicht weniger als die andere, offentlich verlesen, darzu die Umgelter in ihrer Annemmung darauff (als welche ihnen, so viel zu jedes Verrichtung hierinnen dienstlich, an statt ihrer Eydsformul verständlich fürgehalten werden solle) beeidigen, und endlich deren gemäß, jede Quatember oder Vierteljahr, ohne fernern Auffzug (es hätte dann seine sondere Ursachen) in Stadt und Ambt, mit allen Gastgeben, Gassenwirthen und Weinschencken, solch Umgelt ordentlich abrechnen, und was verfallen, alsobald vollkommenlich einziehen sollen und wöllen.

Von den offenen Gastgebwirthen, sonderlich an Orthen, da es Weinwachs hat.

So viel nun erstlich die offene Gastgeben und Wirth, sonderlich der Enden da Weinwachs ist, sie haben gleich ihren Wein von

eignem Gewächs, auf die Rechnung, Schläg, oder in andere Weg eingethan, so viel derselben kein gesetzt oder gewiß bestimbt Umgelt haben, sondern wie gewöhnlich, zu geben schuldig seyen, betrifft, ordnen und wöllen Wir, daß ihr die Ambtleuth, sambt den verordneten Umgeltern, (deren an jeden Ort, sonderlich da es offene Gastherbergen hat, zum Wenigsten zween darzu Verpflichte haben solle) in Stadt und Ambt, alle Jahr kurtz vor dem Herbst (da dann ohne daß die Fronfast Crucis, und also die andere Quartal-Abrechnung im Jahr ist) mit allen Wirthen, das Umgelt im alten Wein abrechnen, und was jedem Wirth desselben Weins, noch unausgeschenckt, und ohnumvergeltet im Keller zugegen liegen bleibt, aufschreiben, folgends gleich nach eingethanem Herbst, und dann auff Martini wiederum (weil theils Ort bis auf solchen Termin der Zufuhr halben privilegirt, und unterdessen noch viel Wein von den Wirthen ausser den Kellern erkaufft, eingelegt, und zu Abtrag deß schuldigen Umgelts, verschwiegen werden könten) was sie die Wirth von neuem Wein eingelegt, einem jeden alle Faß durch die geschworne Unterkäuffer oder Umgelter, mit Zuthun jedes Ort Ambtmanns oder Schreibers, unterschiedlich auffzeichnen, oder wo der Enden kein Schulmeister oder Schreiber wäre, auff Kerbhöltzer schneiden, oder wo die Faß im Keller geichen, die Eich und Anzahl der Faß insonderheit und unterschiedlich vermercken und aufschreiben, und dann solche Verzeichnus sie die Umgelter, Schultheissen oder Dorffsschreibern bis zu der nechstkünfftigen Fronfasten und Abrechnung, bey ihren Handen behalten, und mittler weil keinen Wirth einige leere Faß, ohne Vorwissen oder obgemeldten verordneten geschwornen Umgelter, Schultheissen oder Dorffsschreiber, ausser seinem Keller thun lassen sollen, bey Straff zehen Gulden.

Nicht weniger solle jedem offenem Gastgeben, wie auch allen Gassenwirthen, die bey dem ausschenckenden und im Keller zugegen liegenden Wein durch die Umgelter auffgeschrieben, und auff das Quartal die Faß darauf abgeheilt, und das Umgelt gerechnet werden, damit dieselben nicht mit ihren ausschenckenden schlechten Wein den alten guten, oder den guten neuen, mit schlechtem alten Wein, so darneben ligt, und im Herbst eingethan worden, unvermungeltet vertreiben mögen.

Wann dann und so offt hierauff die Wirth und Gastgeben von solchem aufgeschriebnen Wein, zum Brauch der Wirthschafft, oder auszuschenken ein, oder mehr Faß anwenden wöllen, soll ein oder jeder, bey Straff zehen Gulden, zuvor und ehe er ansticht, schuldig seyn, einen geschwornen Umgelter zu beruffen, in Keller zu führen, und die Faß, darinnen solcher Wein ist, anzuzeigen, ihnen die besichtigen, auch ihme, wie theuer er denselben schencken solle, es seye gleich Landwein, oder ausser Lands mit Unser Bewilligung hereiner geführt, durch die Obrigkeiten der Gütin nach aestimiren, und schätzen lassen, und wie viel solche Faß, wo die nicht geeichet wären, seines Wissens halten, Bericht zu thun, die soll folgends der Umgelter (auff den Fall, da daran kein Eich wäre) auch über-

schlagen, und mit Wachs und einem Stempffel die Böden (wie hernach folgen wird) verzeichnen, auch bey Gefahr obgesetzter zehen Gulden Straff, kein Wirth ausser einigem Faß, es seye dann zuvor also bezeichnet, und die Spunten der Fässer mit Papier- oder Pergamentin Preßlin überzogen, und auff beeden Seiten mit jedes Orts verordneten Zeichen, oder der geschwohrnen Umgelter Pitschier, mit Spanischem Wachs versiegelt, nicht schencken.

Wo sich aber die Wirth und die Umgelter miteinander in den ungeeichten Fassen der Eich halben, wie groß ein jedes Faß, und was es halten möchte, nicht vergleichen köndten, und dem Wirth solchen eichen zu lassen, und dessen besorgender Zerwerffung, Verderbung oder sondern Unkostens wegen, beschwärlich wäre, so soll das Faß abgebeilt, oder durch zween geschworne Meister Kieffer-handwercks, so an jedem Orth hierzu sonderlich verordnet werden sollen, oder durch den Hof-Kiefer (wo es einen hat) oder zween vom Gericht und Rath, oder sonst andere ehrliche, unpartheyische der Sachen verständige Männer, besichtiget und erkundiget werden, wie dann selbige alsdann das Faß am Halt schätzen und erkennen, darbey soll es bleiben, es wäre dann, daß der Wirth bey solcher Achtung noch beschwert zu seyn vermeinen, und daran nicht begnügig seyn wolt, so soll ihme bevorstehen, daß folgends solches, wann es leer wird, auff seinen Kosten, an der geschwornen Eich, eichen lassen möge.

Wo nun also die Faß besichtiget, und die Eich oder Halt derselbigen erkundiget worden, oder sonsten derwegen gebührliche Vergleichung geschehen, und auffgezeichnet, so sollen die Umgelter zu einem Anzeigen, daß es also besichtiget, erkundiget, und ihme Wirth anzustechen erlaubt seye, mit Wachs und darauff gedrucktem Stempffel (der hierzu insonderheit gemacht werden solle) am Boden solcher Faß ein Zeichen machen und trucken, und solche Faß, welche also zum Ausschencken angestochen wöllen werden, was sie halten, und in was Gelt der Wein darinnen geschenckt und ausgeben werde, alsbald in ein Register auffschreiben, damit wann es zu dem Abrechnen deß Umgelts kombt, er solches jederzeit unterschiedlichen darthun und berichten köndte.

Und wo die Umgelter nicht schreiben könten, so sollen die Schulmeister, verordnete Schreiber, oder andere erbare Unpartheyische, so es köndten, darzu zihen, und es verzeichnen lassen, wo es aber an etlichen Orthen auch nicht Schulmeister, oder solche Personen, die schreibens berichtet, hätte es auf Kerbhöltzer schneiden, oder in andere Weg unterschiedlich und urkundlich mercken.

Welcher Wirth aber hierüber einig Faß für sich selbst, und also unangezeigt und unbezeichnet der Umgelter, und nicht eines allein zu der Wirthschafft oder zum Ausschencken ansticht, der soll von jedem Faß unnachläßlich zehen Gulden zur Straff, und nichts destoweniger auch das gewöhnliche Umgelt verfallen seyn.

Und da ein Faß ausgeschenckt, ehe er ein anders ansticht, solle er zuvorderst beede Umgelter die auffgetruckte Pittschafft wiederum

erkennen und recognoſciren, und hernacher allererſt ein friſches Faß zum Ausſchencken bezeichnen laſſen.

Doch ſoll hieneben den Wirthen unverwehrt ſeyn, von ihren andern oder weitern Weinen ſo nicht bezeichnet und eingeſchrieben worden, bißweilen ehrlichen Gäſten, auf deren Anſuchen, ein Maß etlich mitzutheilen, ſo ferr ſelbige Faß folgends von den andern aufgezeichneten ausſchenckenden Ehr- oder Tiſchwein wieder gefüllt werde, damit alſo diß Orts an dem ſchuldigen Umgelt nichts abgange, und ob ſolches geſchehen, ſollen die Umgelter in nächſter Abbail, und Abrechnung der Wein, auch daß hierunter kein Gefahr gebraucht werde, wohl obſerviren und in acht nehmen.

Gleiche Meynung ſoll es auch haben mit wieder Zufüllung der Rappas und Kräuterwein.

Wann dann die Frohnfaſten aus iſt, und mann das Umgelt abrechnen will, in Beyſein anderer hierzu nothwendiger Perſohnen, als ſonderlich der Schultheiſſen in Dörffern (doch daß hierunter ſonſt kein überflüſſige, oder unnöthige Zehrungen gebraucht und hernacher ſelbige die Wirth, mit Hülff der Umgelter, von den Weinen, welche in Stätten oder in Dörffern erkaufft abgezogen, und deſtoweniger in die Regiſter geſtellt, und Uns diß Orts die Abgäng deß Umgelts ſträfflich zugefügt werden) die Verzeichnus der Höltzer wieder für Hand nehmen, den Wirthen in die Keller gehen, die Faß dargegen beſichtigen, ob die noch alle zugegen liegen, auch die aufgetruckte Sigel, ob ſie noch unverſehrt recognoſciren und erlernen, und darbey Auffmerckens haben, was für Wein ſeithero daraus geſchencket worden, ob der Wirth bey den geſtämpfften Faſſen blieben, oder weiter mit Vorwiſſen oder nicht, (obgeſetzter maſſen) verſchenckt oder gebraucht hätte, ſo ferr dann die leere Faß zuvor geichen, ſoll die Eich verzeichnet, ſo ferr ſie aber zuvor nicht geichen wären, ſoll es mit Schätzung und Anſchlag der ungeeichten Faß durch die geſchworne Umgelter oder Verordnete darzu, inmaſſen hieoben darvon Meldung gethan, gehalten werden.

Wann nun die Eich alſo in geeichten und ungeeichten, doch angeſchlagenen Faſſen beſchrieben, oder ſonſten auffgemerckt, folgends das gebührend Umgelt nachdem die Wein hoch oder nieder ausgeſchenckt, darvon abgerechnet, eingezogen und empfangen und doch die Stimmel, ſo über den verumgelten Wein dann zumahl in bezeichneten Faſſen noch bleiben, nicht gleich zumahl auch mit verumgeltet wären worden, ſo ſolle der Halt alſobald auch wieder von neuem eingezeichnet oder angeſchnitten, damit auff die künfftige Fronfaſten auch das Umbgelt darvon gefordert und genommen werde.

Und damit die Gaſtgeben Wirth (denen alſo vor und nach dem Herbſt in die Keller gangen, und aller ihr Wein, obgehörter maſſen, an altem und neuem, durch die Umgelter, oder ſonſten auffgeſchrieben oder angeſchnitten worden) ſich nicht zu beklagen, daß ihnen der Heffen, und Trubweins halben kein Abzug beſchehen, ſo iſt uns nicht zuwider, daß ſie die Heffen und Trubwein jedes abgeſöndert,

zusammen thun, welches obangeregter massen durch die Umgelter und die geschworne Meister Kieffer geschätzt, und alsdann von der auffgeschriebenen oder auffgemerckten Summa alles Weins auß den Particularen gehen, und abgezogen werden solle.

Wann dann sich fügte, daß die genannten Gastgeben und Wirth, die angewendte und verzeichnete Fässer nicht gar ausbrauchen, sondern widerum zufüllen oder von wegen daß sie etwan seiger worden, oder auß andern Ursachen liegen lassen wolten, da ist unser Meynung, daß sie solches jederzeit zuvor den geschwornen Umgeltern, und geschwornen Kieffern anzeigen, die alsdann mit gutem Urkund die Fässer abvisiren, oder aber, wie daß die Gelegenheit jedes Orts geben und leiden mag abbeilen, und folgends die Abrechnung darnach anstellen sollen inmassen hierunter davon fernere Meldung beschicht.

Wa dann der Gastgeb oder Wirth ferner daraus zu schencken, oder auch zu verspeisen Vorhabens, solle das abermahls, mit der Umgelter Wissen, wie oben gemeldt, beschehen, und durch ihne bezeichnet, oder angeschnitten werden.

Und obwolen in Unserer hiebevor ausgegangenen gedruckten Umgelts-Ordnung versehen, welcher Wirth nicht allein seiner Wirthschafft: sondern auch sonsten Wein zu verkauffen, oder zu verführen von eignem Gewächs, auff Rechnung, Schläg, oder in andere Weg Wein einlegen würde, und darneben selbiger Wirth, so statthafftes Vermögens wäre, daß er den Wirthschafftwein von dem andern in einem sondern Keller abgesöndert ligen haben könte und hätte, daß in solchen Fällen angeregte abgesönderte Wein, Wir aufzeichnen zu lassen, für unnöthig gehalten, jedoch weil Wir berichtet werden, daß von dergleichen vermöglichen Wirthen, von solchen absonderlich gelegten Weinen, sowol bey Tag und Nacht in Fäßlein, Gölten und großen Fläschen geholt, und den Gästen verspeißt: Hingegen von den Wirthschafft beschribenen Weinen so viel destomehr in Fassen verbleibet, und obangeregter Wein Uns nicht zu geringem Schaden, nicht verumgeltet wird. Als wöllen Wir gedachter und anderer mehr Ursachen wegen, diesen Puncten dergestalten cassirt, und hingegen gnädig befohlen haben, daß zwar in solchen Begebenheiten, diese absönderte: nicht unter den Wirthschafftweinen, sondern absönderlich beschrieben, und von den beeidigten Umgeltern in einem besondern Particular gehalten, auch alle Fronfasten, oder wann sie es die Nothdurfft zu seyn vermeynen, in solchen Kellern einen Augenschein einnemmen, die Faß besteigen und besichtigen, ob selbige voll, und was es darmit für eine Beschaffenheit, insonderheit aber, obgehörter massen, kein Gefahr hierinnen vorgangen, fleissig erkundigen sollen, alsdann in Befindung wenigsten Argwohns, solches gleich gehöriger Orten anbringen, die weitere Gebühr hierüber haben zuverfügen.

Wa aber ein Wirth aus dem gemeinen Keller, darein er zu der Wirthschafft, auch sonsten Wein zu verkauffen eingelegt, und also ihme obgemeldter Ordnung nach, zuvor aller auffgeschrieben worden wäre, etlichen darvon auff Wägen, oder sonst andern der Eich,

und nicht der Schenckmaß nach verkauffen würde, solle er bey Straff zehen Gulden schuldig seyn, so bald solcher verkauffte Wein von den Verkäuffern gefaßt, einen oder mehr der geschwornen Umgelter oder andern, dem, oder denen die Auffzeichnung und Abrechnung deß Umgelts befohlen, und obige zu erfordern, solchen Verkauff zu eröffnen und das Faß fürzuweisen, welches dann, wa ein Stimmel darinnen verbleiben, den der Verkäuffer seiner Wirthschafft auch ausschencken wolte, eigentlich abvisiren, und dessen Halt neben dem Wirth, dessen vorhabenden Ausschenckens vorgesetzter Ordnung nach, auch ordentlich vermerckt oder verzeichnet solle werden, damit auch hierunter der Umgelts-Schuldigkeit nichts abgehe.

Wa auch Gastgeben Wirth wären, die nicht allein den eingelegten und auffgeschriebenen Wein zu ihr Wirthschafft brauchen, sondern auch den begehrenden Fäßlein anlegen oder füllen wollten, oder würden, denen soll solches unbenommen seyn, doch daß also die Eich der also füllenden Fäßlein, durch den geschwornen Unterkäuffer oder Umgelter an das Schenckfaß glaubwürdig angemacht, oder sonsten angeschnitten und aufgemerckt werde, da dann selbiger also bey der ordenlichen Eich gefaßte Wein, deß Umgelts befreyet seyn, und alß allein von selbigem angestochenen Faß, der übrig daraus bei der Maß ausgeschenckte Wein verumgeltet werden solle, inmassen deswegen hienach darvon an seinem Ort weitere Ausführung beschicht.

Es sollen auch die Gastgeben keinen Wein in Fläschen, Gölten, oder andern Geschürren, bey den Gassenwirthen, oder Weinschencken holen, bey Straf zehen Gulden, so offt einer darwider handelt.

Deswegen den Umgeltern und Weinschreyern bey ihren Eyds-Pflichten aufferlegt und eingebunden seyn soll, daß sie den Weinschenckinen, und einem jeden Burger der Wein schencken will, anzeigen thun, daß sie keinem Gastgeben, Wein, anderst dann in geichenen Fassen, bey obgesetzter Straff der zehen Gulden, verfolgen lassen sollen.

Nicht weniger sollen die Wirth und Gastgeb, bey Abrechnung Umgelts, jedesmahls ein beglaubt Urkund, welcher Orten, und wie theuer, auch wie viel, und von wem sie ihren Wein erkaufft und eingelegt, fürweisen, auf den wiedrigen Fall, sie von jedem Eimer sechs Gulden Straff verfallen seyn sollen.

So soll auch keinem Wirth gestattet oder zugelassen werden, nach Ausgang des Herbsts, einigen Wein einzulegen, er habe dann solches zuvor den geschwornen Umgeltern anzeigt, bey Straff zehen Gulden, damit selbiger auch aufgeschrieben werden möge, inmassen dann oben ausführliche Verordnung beschehen.

Die andere und gemeine offene Wirthschafften, sonderlich da kein Weinwachs ist, betreffend.

So viel dann zum andern die andere gemeine Wirth, in Städten Dörffern, oder Weilern, sonderlich an denen Orten, da geringer,

oder wohl auch gar kein Weinwachs ist, sondern allein zu Herbst- und andern Zeiten durch das Jahr, den Wein so viel sie dessen zu ihren Wirthschafften brauchen, anderwärts kauffen, und zu Haus bringen, belangen thut. Da ordnen und befehlen Wir gleicher Gestalt so offt selbige Wirth also Wein auf der Ar zu ihrem Heimwesen bringen, soll ihr keiner denselbigen ohne angezeigt und Vorwissen der geschwornen Umgelter oder andere, obgesetzter massen, hierzu insonderheit verordneter Personen, in Keller einlegen, darzu auch kein Weinzieher, oder andere Personen verholffen seyn sollen, man seye dann zuvor dessen, und daß von selbigen Verordneten die Faß und Eich auffgezeichnet, eigentlich vergewissert, alles bey Straff zehen Gulden.

Wann dann die Wirth solches anzeigen, sollen sie die Verordneten jedesmal ohne Verzug die Eich auff den Fassen besichtigen, und in all andere Weg mit Aufzeichnung und Verordnung der Faß und Eich, auch folgends zu seiner Zeit mit Abrechnung deß Umgelts vorgesetzter Ordnung, darunter geleben.

Es sollen auch diejenige, so zu Auffzeichnung deß ausschenckenden Weins, und Einziehung des Umgelts verordnet, so viel deren schreibens und lesens berichtet, jederzeit in ihre Register auffschreiben, die aber, so es allein auff Höltzer schneiden, ihre Gemerck haben, in was Gelt jedes Faß bey der Maß auffgethan, und ausgeschenckt worden, auch in währendem Ausschencken, nach Gelegenheit der Zeit und Läuff, nachforschen, ob nicht darmit aufgeschlagen, welches auch die Wirth insgemein, jedesmal bey gutem Glauben und unnachlässiger zehen Gulden Straff anzuzeigen schuldig und verbunden seyn sollen.

Und solle von den Gastgeben, Weinschencken, oder wer Wein auszäpffen will, kein andere, als wohlgeichene Kanten und Geschirr gebraucht, da auch einer oder der ander anderst befunden, wie dann die geschworne Umgelter oder Weinstricher ihr fleissige Aufacht darauff haben, und von Quartal zu Quartal, oder so es die Nothdurfft erfordert, von den Wirthen ihre Schenckmassen erheben, selbige eichen, und bey welchem die Schenckgeschirr zu ring befunden werden, derselbe Uns zwantzig Gulden zur Straf verfallen seyn, oder auch nach Befundenheit deß Verbrechens, noch höher gestrafft werden.

Es sollen auch hinfüro die Schenck- und Eich-Maaß-Kanten, mit sonderm Fleiß geichen, und zu Verhütung abwechslens ein Hirschhorn darauff geschlagen, und kein Wirth, Gastgeb oder Weinschenck in einig Kanten zum Ausschencken und Wein ausgeben nicht gebrauchen, sie seyen dann zuvor mit obgemeltem Hirschhorn bezeichnet, alles bey Straff zehen Gulden. Auch da einer, er wer gleich wer der wölle, das widrig erfahren, und mit Warheit beybringen köndte, dem solle von obiger Straff dreyssig Kreutzer von den Beamten gefolgt werden, zu welchem Ende dann Unsere Ambtleuth, bey den gewöhnlichen Eichstätten, dergleichen Zeichen ver-

fertigen, und neben dem Zäpfflein auf die Mitten der Kanten einschlagen lassen sollen.

Und nachdem bißhero in etlichen Stätt- und Aembtern Unsers Hertzogthumbs, den Wirthen für den Wein, so sie und ihr Gesind durchs Jahr in ihren Haußhaltungen austrincken, in Abrechnung der Umgelt, etwas abgezogen worden, welches Wir Uns nachmals (als denen Orten es von Alters herkommen) nicht zuwider seyn lassen, dieweil aber hierunter in viel Wege grosse und unpassirliche Übermaß bißhero verspührt worden. So befehlen und wöllen Wir hiemit insonderheit auch, daß hinfüro keinem Wirth, wer der auch seye, für seinen Trinckwein weiter abgezogen werden solle, dann was zu den Abrechnungen deß Umgelts verordneten und geschwornen Kieffern, ohne einige Partheyligkeit, nach billichen Dingen jedes Wirths eingezogener oder weitläufftiger Haußhaltung, auch darunter gegen den Haußgenossen zu Felds-Geschäfft und andern Zeiten gebrauchter nothwendiger Weinspeisung Gelegenheit nach, jedes Quatember also auffgangen seyn, erachtet mag werden.

Was und wie viel auch also jedem Wirth an jedem Ort für seinen Trinckwein jeder Fronfasten abgezogen wird, da sollen die verordnete und gelobte Umgelter in Abrechnung der Umgelt in ihre Particular, insonderheit mit Nahmen einsetzen, und folgends ihr Amtleut deßhalben in eurer Rechnung bey jedes Wirths Umgelt, auch lautere Anregung thun.

Wo auch bey dem einen oder andern, solcher Nachlaß oder Abzug deß Trinckweins zu hoch oder übermäßig befunden, soll selbiger den Umgeltern mit Ernst verwiesen, und darunter den Sachen gemässe Billigkeit durch euch die Ambtleut verordnet und angestellt werden.

Dergleichen, wo der verbraucht, oder ausgeschenckt Wein an einem Spohn gewesen, oder noch auff der Heffen gelegen, darfür wie auch von dem Tropffwein und Stichmassen, so den Befreunden und Benachbarten verehrt, mag nach Beschaffenheit der Sachen, und billichen Dingen, auch gebührender Abzug deß Umgelts beschehen.

Neben dem so befinden wir auch in etlichen Stätten und Flecken Unsers Hertzogthums, daß es gantz liederlich und fahrläßig gehalten, indem, daß jeweilen Unsere Unterthanen hin und wieder zu halben Eimern weniger oder mehr Wein fassen, denselben von einem Ort in das ander heimwerts führen, und ohnangezeigt in ihr Verwahrnus thun, folgends aber hin und wieder heimlich in Biegeln vertrieben und ausschencken, dardurch nicht allein Uns am Umgelt ein ungebürlicher Abgang erfolgt, sondern auch sonst allerhand gefährliche Sachen, darunter sich leichtlich ereignen, in welchem dann abermals Unser ernstliche Meinung daß solche verborgene Heckenwirth, bey denen man sich solches Abgangs und andere Ungebühr also zu befahren mag haben, nach Gelegenheit der Sachen, und euer der Amtleuth beratheulichem Gutansehen, in Stätten und Aembtern gar abgeschafft werden sollen.

Und da aber wider diese Unsere Verordnung gehandelt, solle er Ambtmann nicht allein das schuldige Umgelt, sondern auch zehen Gulden Straff, von ihnen einziehen.

Es wäre dann, daß man deren keines befahren dörffte, und je einer dem andern Wein um das Geld mittheilen und verbrauchen, und also Wirthschafft mit ausgestecktem Zeichen treiben wolt, so wöllen Wir abermals, ernstliche befehlende, daß gleicher Gestalt solches alles mit euer Unserer Amtleut, und der darzu verordneten und beeidigten Umgelter Vorwissen, verhandlet, und ohne selbiger Gegenwärtigkeit kein dergleichen Wein, es wäre wenig, oder viel, auch nicht ausgeschenckt, sondern zuvor mit Wachs und Stämpfel bezeichnet, und die Sponten bey Straff zehen Gulden, wie oben auch die Meldung beschehen, versiegelt, in ihr der Umgelter Particular auffgezeichnet, oder auff das gewöhnlich Holtz angeschnitten werde, alles oben angeregter Ordnung gemäß.

Welche aber dieser Heckenwirth wären, so dieser Ordnung, über die Warnung, so ihnen vorhin durch euch Unsere Ambtleut beschehen soll, nicht oder aber fahrlässig nachsetzen, oder auch sonst hierdurch ein Gefahr verursachen wurden, von dem oder denselben sollen zehen Gulden zur Straff unnachläßlich eingezogen, oder wo die Verhandlung gefährlicher, andere nothwendiger Gebühr vorgenommen, auch an Uns ordentlicher Weiß gebracht, und die Straff gebürlich verrechnet werden.

Es sollen auch die Gassenwirth, bey Straff zehen Gulden, kein Maß ausschencken, es seye dann der Wein zuvor durch die geschworne Umgelter oder Wein-Erlauber, neben dem Amtmann geschätzt, wie hoch er die Maß auszäpffen soll und möge.

Nicht weniger, wann ein oder mehr besiegelt Faß außgangen, und leer worden, solle der Gassenwirth kein Faß, bey Straff zehen Gulden ausserm Keller thun, er habe dann zuvor durch die geschworne Umgelter die Besiglung recognosciert, und erkennen lassen, ob dieselbe noch unversehrt, und kein argwöhnischer Betrug damit vorgangen, und da sie dergleichen verspühren würden, solches unsern Beamten vor- und anbringen.

Wie es gehalten soll werden, mit Verumgelten deß Weins, so die Unterthanen auf die Gassen beym Zapffen ausschencken, oder andere in ihrem Namen ausschencken lassen.

So viel nun zum dritten, die Diener und Underthanen in Städten und Flecken Unsers Hertzogthums, so allein Wein auf die Gassen schencken, und kein Wirthschafft treiben, oder offen Gastgeben seyen, belangt, ist Unser Meinung und Befelch so fern an denen Orten, da der Weinwachs ist, oder auch an andern, da einer die Viele der Faß mit Wein im Keller liegen hätte, und darvon seiner Gelegenheit nach eines anstechen, ausschencken wolte, daß in solchem Faß (wo anderster an solchen Orten das Umgelt zu geben herkommen, und die allgemeine Schenckmaß gebraucht wird) zuvor und ehe ichtzit aus dem Faß gelassen, oder Meyen oder Reiff ausgesteckt,

oder auch offentlich ausgeruffen, und der Weinschenck darüber gesetzt bey Straff zehen Gulden, solches den geschwornen Umgeltern, oder den Verordneten wie obstehet, angezeigt werde darauf dann die verordneten Umgelter sich in den Keller, neben jedes Kunden Kieffer verfügen, das Faß besichtigen, ob es geeichet seye oder nicht, und wo die Eich nicht vorhanden wäre, den Ausschencker fragen, wie viel solch Faß seines Wissens halt, und es überschlagen, und wo sie sich des Halts der Faß mit einander nicht vergleichen könten, wie es oben bey den Gastgeben und Wirthen gemeldet, unpartheyisch angeschlagen, und erkennen, oder wo der Ausschencker daran nicht begnügig seyn wolt und es begehrte, nachgehends selbiges so es leer wird auff seinen Kosten eichen lassen, und alsdann der Umgelter das auch am Boden mit dem Wachs und Stempffel bezeichnen, solch Faß, wann es angestochen worden, was es halt, und in was Gelt der Wein daraus geschenckt und gegeben werde, in sein Particular auffschreiben, oder auffzeichnen, und also in diesem allem, wie viel Personen jedes Vierteljahr an jedem Ort also Wein ausgeschenckt, von Namen zu Namen auch von Fassen zu Fassen, und wie viel jedes gehalten, samt dem Werth ordentlich verzeichnen, da dann der Ambtmann, in Beyseyn der verordneten Umgelter, alsbald, so bald der Wein ausgangen, oder längst zu nächstfolgendem Quatember, das gebührend Umgelt darvon abrechnen, und einziehen, auch nicht länger (wie bishero von etlichen geschehen) fahrlässig anstellen, oder gefährlich auffwachsen lassen solle.

Wo aber das Faß nicht voll wäre, so solle man dasselbig visieren und abbeilen, und allein dasjenige auffschreiben, oder auffschneiden, so viel Wein darinnen befunden.

Die Umgelter sollen auch bey einem jeden Faß verzeichnen, ob ein Spohn darinnen, oder, ob der Wein noch auff der Hessen lig, und wie viel er ungefährlich Hessen habe, damit deßwegen nachgehends im Verumgelten, auch gebührender Abzug vom Anzahl deß ausschenckenden Weins, und nicht des gefallenen Umgelts geschehen möge.

Im Fall es aber deß einen oder andern Gelegenheit nicht seyn wolt, das angezäpffte Faß gar außzuschencken, soll dasselbige ohne Verzug, so bald solcher Wein weiter zuschencken eingethan, oder darmit auffgehört will werden, den nächsten, bey obgemeldter Straff, den geschwornen Umgeltern wieder angezeigt werden, welche alsdann das Faß, an denen Orten Unsers Hertzogsthums, da Unsere darzu verordnete Umgelter des Visierens kundig und erfahren, oder sonsten der Enden erbare und gewisse Visierer zu finden seyen, besichtigen, abvisieren und abrechnen sollen, in Mangel aber selbiger, da wöllen Wir, daß nichts destoweniger sie Umgelter, das oder die Faß besichtigen, mit Fleiß abbeilen, und überschlagen sollen, wie viel noch Weins darinnen, oder wie viel darauß geschenckt seyn möchte, oder wo sie Umgelter solches bey dem Wein nicht so eigentlich möchten wissen, und kein Mißtrauen in den, so den

Wein geschenckt stelten, mag derselbig ernstlich angesprochen, und befragt werden, wie viel aus dem geschenckten Wein gelt gelößt, und alsdann das erlößte Gelt gegen dem Faß, und ausgeschenckten Wein gehalten, und verglichen, wo es dann der Sachen gemäß befunden, darauff das Umgelt abgerechnet, eingezeichnet, und ordentlich, wie vor und nach stehet, auffgeschrieben werden, und sollen hinfüro in diesem Fall nicht gleich eines jeden bloßen Anzeigen (wie bißhero an etlichen Orten nicht ohne sondern Abgang deß Umgelts beschehen seyn möcht) so leichtlich Glauben geben werden.

Wa auch jemanden von dem ausschenckenden Wein, eines oder mehr Fäßlein füllen wollte, sollen die zuvor an der geschwornen Eich ordentlich geichen, und von den Eichern die Eich daran verzeichnet werden, und da folgends die Fäßlin in dem Keller (darinnen der Wein geschenckt wird) gefüllet, sollen diejenigen, denen sie zuständig, gleich zu den geschwornen Unterkäuffern oder Umgeltern gehen, denselben bey gutem Trawen anzeigen, bey wem, auff welchen Tag, und wie viel Wein darein gefaßt, und von ihme ein Urkundts-Zettel nemmen, und demjenigen, so den Wein ausgeschenckt zustellen, der dann hernacher selbigen in Abrechnung des Umgelts, den Verordneten zur Abrechnung fürlegen, und darauff solcher Wein, wo der also verurkundet, in die geeichten Fäßlein gefüllt werden, von der Anzahl des Weins, so viel dessen auser dem zum Ausschencken angezäpfften Faß kommen, abgezogen und nicht verumgeltet, im Fall aber dieser Ordnung entgegen, von jemanden Wein in die Fäßlein, gehörter Gestalt geben, in der Abrechnung darum kein Zettel fürzuzeigen, oder zum wenigsten, da kein Unterkäuffer oder Umgelter zu dem füllen gezogen worden wäre, so soll darvon kein Abzug deß Umgelts beschehen, sondern dasselbig vollkommen, soviel das ausgeschenckt Faß gehalten (so ferr es anderst allerdings ausgangen) eingezogen werden.

Nachdem Wir aber auch unterthänig berichtet werden, daß theils Wirth und andere Weinschencken in den Flecken, welche bey Unsern Unterthanen in den Stätten, dergleichen Fäßlein mit Wein erkauffen und füllen lassen, sie um eines schlechten Privat-Nutzens und Trucks willens, Uns zum Nachtheil und Schaden, den Verkäuffern deß Weins aber zum besten, mehr als die Eich an den Fäßlein sich befunden, den Unterkäuffern anzeigen, und sie solcher Anzeig nach, (dann ihnen die Eich bewust) die Zettel ertheilen, und in Abrechnung deß Umgelts in Städten, ihnen ohne Umgelt, Uns nachtheilig, als wann sie so viel gefaßt, abgezogen werden: Zu Abstellung nun dessen, ist hiemit Unser ernstlicher Befelch, daß jedesmahls ein Zettel von dem geschwornen Eicher dem Käuffer auffgeben werde, welchen sie alsdann dem Unterkäuffer zustellen, und sie des Burgers Nahmen in der Stadt, wo er den Wein gefaßt, darzu zeichnen sollen, alles bey Straff, so offt dieses gefährlich unterlassen wird, zehen Gulden.

Ebenmäßig langt Uns auch an, daß dergleichen Wirth und Weinschencken in den Aembtern und Flecken, die Wein welche sie

in Fäßlein erkaufft, auff ihr Heimkunfft, den Umgeltern nicht vollkommen, so viel sie gefaßt, anzeigen, sondern nachdem es eine Anzahl Wein, von zwey biß drey, vier oder mehr Imi weniger einsetzen auch die Urkunden, nicht wie sichs gebührt, mit sich bringen und aufflegen, ja auch gar muthwilliger Weiß unterschlagen, oder bey den Unterkäuffern falsche Nahmen anzeigen, und in Examinatione solches dergestalten bemänteln wöllen, als ob sie zu den Kirchweihen, Hochzeiten, die Ernd, und was dergleichen Auszüg mehr seyn, verbraucht: Da doch solcher verbrauchte Wein, unter den gewöhnlichen vierteljährigen Abgängen passiert worden: Damit dann solche sträffliche Vörtheil abgeschafft: und Uns weitere Schad und Abgang nicht zugezogen werde, als sollen Unsere Ambtleut zu Erlernung des rechten Grunds, was sie eigentlich in Stätten für Wein in Fäßlein erkaufft, in Abrechnung des Umgelts in den Stätten, diejenige Urkunden, welche von den Burgern zum Abzug fürgelegt werden, und einer darunter der in seinem anbefohlenen Amtsflecken begriffen, solche Zettel fleissig in acht haben und aufhalten, selbige gegen den Registern, und was sie eingesetzt, halten. Falls nun solche, inmassen bereits in vielen Orten geschehen, nicht gegen einander correspondiren sollten, die Wirth nach Nothdurfft darüber anhören, wann dann ein vorsetzlicher Dolus sich befunden, die zehen Gulden Straff von den Verbrechern unnachläßlich einziehen, oder nach gestaltsame der Sachen zu Unser Cantzley unterthänig berichten.

Als sich auch vielmahlen begibt, daß in Ausschenckung Weins, vor: und ehe der allerdings außgangen, ohne Vorwissen der Umgelter darmit auff, auch bißweilen nach Gelegenheit abgeschlagen, also, daß eines theils Wein in einem Faß höher, eines theils geringer, als der Anfangs auffgethan, und außgeruffen worden außgeschenckt, und darinnen durch sie ihres Gefallens gehandlet, hernacher aber gemeiniglich der mehrertheils Weins, dem geringern Werth nach, verumgeltet worden, solchem nun auch fürzukommen, so ist Unser ernstlicher Bevelch, daß hienach ein jeder Weinschenck Burger, Diener, oder wer der immer seyn möchte, so Wein auff die Gassen ausschencken will, denselbigen, wie der Anfangs aufgethan, und außgeruffen worden, entweder in selbigem Werth, allerdings außschencken, oder da einer damit (jedes Orts altem Herkommen nach) auf, oder nach Gelegenheit abschlagen will, bey vorgesetzter Straff, solches jederzeit den geschwornen Umgeltern anzeigen solle, darmit man vor dem Auf- oder Abschlagen den Stimmel gebührlich abbeilen, anderwärts einschreiben, und das Umgelt, dem unterschiedlichen Werth des Weins nach, soviel desto richtiger abrechnen könndte.

Wa auch Bier oder andere Getränckе als Malvasier, Rheinfall, und dergleichen frembde ausländische Wein, von den Wirthen oder sondern Personen Unsers Hertzogsthums (da Umgelt gegeben wird) eingelegt, und ausgeschenckt wird, von denselben solle das

Umgelt, in aller Form und Maß, wie vom Wein genommen werden.

Im Fall aber solche Anzeigungen von den außschenckenden Personen unterlassen, solle der Wein ohne alles Einsehens vollkommlich verumgeltet werden, und solches alles bey Straff einer kleinen Frevel, oder nach gestalten Sachen, bey ernstlicherm Einsehen.

Nicht weniger solle auch derjenige Wein, so auff die Rath-Burger- oder Schießhäuser, oder andern gemeinen Gesellschafften in Fässer gefasset (wo man dessen nicht sonders gefreyet wäre) ordenlich verumgeltet werden.

Wie das Umgelt von den Amtleuten jedes Quatember abgerechnet und was gefallen, alsobald vollkommenlich einzogen solle werden.

Und ob Wir wol bißhero anderst nicht vermeint, noch gewußt, dann ihr unsere verrechnete Amtleut seyen jedesmahls selbst bey Abrechnung der Umgelt und den Schenkeichen, sonderlich in den fürnehmen Ambts-Flecken, so befinden Wir doch, daß ihr bißhero den wenigern Theil darzu kommen, sondern solches allein dem Ambtsschultheissen, Umbgeltern, auch etwann liederlichen Personen schlechtlich vertrauet, darauß Uns dann auch nicht geringer Abgang erfolgt. Solchem nun fürzukommen, so befehlen Wir euch hiemit noch ferner ernstlich, daß ihr, so viel immer ohne Versaumbnus anderer ewrer wichtigerer ambtlichen Verrichtungen (die ihr sonsten wol zuvor oder hernach anstellen köndten) füglich beschehen kan, zuvorderst in der Ambtstadt, und dann auch, wa nicht in allen, doch den fürnehmsten Ambtsflecken solche Umgelts-Abrechnungen, sowohl bey den Gassenwirthen, als offenen Gastgeben, gleich in den nächsten acht Tagen vor oder nach jedem Quatember selber persönlich mit gutem Fleiß fürnemmen, und darbey ewer gut Auffmerckens haben, ob? und wie die Umgelter oder Verordnete die eingelegte Wein, obgelandter massen, auffgeschnitten oder angeschrieben, und mit den Stempffeln bezeichnet, ob auch der Abzug des Trinckweins, jedes Wirths Haußhaltung Beschaffenheit gemäß, beschehen, und ingemein, wie Uns mit dem Verumgelten gehauset werde.

Wann dann hierauff das Umgelt in Beyseyn der nothwendig Verordneten (dann alle überflüssige Personen, zu Verhütung weiter Unkostens, billich abgeschafft sollen werden) also urkündlich abgerechnet, und was jedem erloffen, unterschiedlich verzeichnet, so solle gleich und alsobald, von allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Dienern und Unterthanen, niemand außgenommen (es hätte dann jemand von Uns eine sondere Befreyung auffzuzeigen) oder ein solches ausser wissentlich und bekandtlich ersessenem altem Herkommen, also hergebracht, welche selbig Quatember bey getriebener Wirthschafft oder beym Zapffen Wein, Bier oder ander Getränck ausgeschenckt hätten, solche ihr, im Abrechnen befundene Umgelts-Gebührnus, an baarem Geld eingezogen, und fürter keines wegs mehr (wie bißhero an etlich Orten schädlich vorgangen) die Bezahlung

den Wirthen, Umgeltern oder dem Schencken geborget, oder zu Zihlen geschlagen werden, bey Straff zehen Gulden, von den damalen befundenen fahrläſſigen oder mangelhafften Bezahlern, inmassen an seinem Orth auch Anregung beschehen, ohnfehlbar einzuziehen.

Wir befehlen auch hiemit ernstlich, daß hinfüro kein Umgelter oder Außschencker vor dem Quartal, einige Abrechnung deß Umgelts treffen, oder einziehen, sondern biß auff das ordentliche Quartal zum Umgelt Verordnete verspahren solle, bey Straff zehen Gulden.

Es sollen auch von Unsern Amtleuthen, Schultheissen, und andern zum Umgelt Verordneten, durch das Jahr um hin, ausserhalb deß hie oben zugebenen passirlichen Trinckweins, von dem jeden Quartals verfallenen Umgelt gantz nichts für sich selbsten nachlassen oder abziehen: sondern alles an Gelt und Wein, wie sie sich im Abbailen, oder in Käuffen den ertheilten Zettel nach befunden, der Schuldigkeit nach, mit nothwendigen Umständen an seinen gehörigen Ort in vollkommene Einnahm bringen und verrechnen.

Hingegen wöllen Wir euch den Ambtleuthen und andern Personen, deren bey der Abrechnung nicht zu entrathen, nach Gelegenheit, in solcher Verrichtung jedesmahls zugebrachter Zeit und Versaumnus, zimliche Zehrung oder das Gelt, oder Taglohn darfür passieren lassen, welches auch unter sein sonder Capitul in Außgab gebracht werden solle.

Wo aber von solcher Umgelts-Verwaltung wegen, an dem einen oder anderm Orth, jemanden bißhero eine sondere gewisse Jahr- oder Quatemberliche Besoldung verordnet wäre gewesen, so lassen Wir es noch der Zeit auch darbey verbleiben, doch daß dargegen Unser mit weiterm Zehrungs- oder anderm Unkosten derwegen verschonet, wo auch deßhalben in Rechnung was einkäme, ein solches nicht passiert werde.

Es sollen auch ihr Unsere Amtleuth, die Abrechnung deß Umgelts zu den obbestimmten Zeiten, sonderlich in den Amtsflecken, mit gutem Bedacht, jedesmahl also anstellen, daß wo müglich, gleich zumal auch jeder Orten andere damalen vorstehende Ambtsgeschäfften verrichtet, und also neben Gewinnung der Zeit (die man etwann sonst insonderheit, mit Versaumnuß anderer Sachen zubringen müßte) zumahl ohnnöthiger und überflüssiger Zehrungskost erspahrt werden möge.

Da aber ihr Amtleuth bißweilen solcher Abrechnung des Umgelts zu bestimmter Zeit in den Ambtsflecken, ausser andern ambtlichen Verhinderungen ja nicht selber beywohnen köndten, daß doch wie oben constituirt, ohne gantz erhebliche Ursachen nicht bald unterlassen, wie auch die Abrechnung länger nicht verschoben werden solle, dahin wir auch nochmalen bey unserer Ungnad und scharpffen Einsehen erinnert haben wöllen, daß ihr ein solches den Schultheissen jedes Orts zuvor zu wissen machen, mit nothwendiger Erinnerung, daß sie als ob ihr selber zugegen, neben den geschwornen

und verordneten Umgeltern, darunter die erheischend und anbefohlene Schuldigkeit leisten, und gleich nach abgerechneter, auch darauff eingezogener bahrer Bezahlung, das Gelt mit unterschiedlicher Anzeig eines jeden Wirths gewesener Schuldigkeit unfehlbar überantworten thun.

Und ob zwar theils Unsere Amtleuth dieser Unserer Ordnung gemäß, sich in ihre anbefohlene Amts-Flecken zur Abrechnung deß Umgelts selbsten verfügt, jedoch die Schultheissen und Umgelter ihre Register noch nicht, wie sichs gebührt, verfertiget, vornemlich aber das baare Gelt noch nicht von den Wirthen und Weinschencken eingezogen, sondern von denselben nicht paßierliche heilose Entschuldigungen angenommen, dardurch dann gedachte Unsere Amtleuth in diesen ihren Verrichtungen verhindert, und Uns vergebenliche Zehrung und Unkosten aufgewendet worden, auch sie alsdann allererst daheimten überloffen, und zu Versaumung anderer Geschäfften solches verrichten müssen, damit aber dieses alles inskünfftig abgestellt, und Uns nicht vergebenlicher Unkost auffgewendet werde. Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Schultheissen und Umgelter jedes Orts, obgemeldter massen, den Wein die Fronfasten hindurch mit allem Fleiß beschreiben, auch wann dieselbe herbey ruckt, ihre Register fertig halten, insonderheit die Wirth mit Ernst und bey Straff zehen Gulden, auch Bezahlung des auffgeloffenen und verursachten Unkostens dahin halten, daß ein jeder, wie hoch ihme sein Umgelt belauffen wird, das bahre Gelt gleich erstatte, und damit sich niemand deß spathen Ausschreibens (welches sie zu ihrer Entschuldigung fürwenden) zu behelffen, so sollen Unsere Ambtleut, wann sie die Abrechnung in einem Ambt oder Flecken vornehmen wöllen, die Ausschreiben bey rechter Zeit verfertigen, und selbige gehöriger Orten bey guter Gelegenheit (die man wol haben kan) ohne Auffwendung eines Bottenlohns hinaus schicken.

Wo auch in solcher der Schultheissen Abrechnung ein Unfleiß, Fahrläßigkeit, Ueberfluß oder Untreu (welches doch in allweg nicht seyn solle) sich ereigen oder befinden wurde, darauff dann ihr Ambtleut, in Lifferung des verfallenen Umgelts, euer gutes Aufmercken und Examination haben sollen, da wöllen Wir, daß darüber nothwendige Verbesserung oder verdiente Straff angestellt oder fürgenommen werde.

Und nachdem bißhero etliche Unsere Unterthanen und Diener in Stätten und Dörffern, nicht allein ihren selbst eigenen erwachsenen, sondern auch auf Rechnung oder Schläg genommen, oder sonsten anderwerts eingetanen Wein, zu Gesellschafften, Zechen und Gastungen geben, in jenigen Häusern und Wohnungen, da etwann die Handwercksgesellen oder Weingärtner ihre Stuben gemiedet und bestanden haben, oder auch selbsten damit heimliche Wirthschafften getrieben, und doch dabey den Namen der Wirth nicht haben wöllen, dadurch dann bißweilen allerhand unnützem Gesind, so sich sonsten in offenen Herbergen nicht wohl sehen darff lassen, verderblicher und ärgerlicher Unterschleifft nicht allein gegeben, sondern

auch zu sonderm eignen Vortheil solcher ihr Wein auff das höchst vertrieben, Uns aber darbey das Umgelt entzogen worden, ein solchem nun der Nothdurfft nach auch zufürkommen, befehlen Wir hiemit euch Ambtleuthen, bey euern Pflichten, daß ihr in Stadt und Ambt solche heimliche Verschleichungen des Weins, und verborgene Wirthschafften, auch denjenigen Unterthanen, die sich allhie in Unserer Hauptstadt Stuttgarten befinden, bey Straff zehen Gulden nicht gestatten sollen.

Es sollen auch ihr Unsere Ambtleuth, ohne ausgebrachte Unsere schrifftliche Bewilligung, keines Wegs Fug haben, weder in Stätten noch Dörffern, den Wirthen, weder auff eine genandten Zeit, noch beständiglich, das Umgelt (wie gering es sich auch sonsten der Ordnung nach erlieffe) um eine gewisse Summa Gelts überhaupt zu verleihen oder zu verkauffen.

Und obwohl die Verumgeltung des Weins und von Getränck in Unserm Herzogthum ungleich, und nicht an einem Orth wie an dem andern damit gehalten wird, so seyen Wir doch noch der Zeit nicht gemeint, mit Anstellung deßwegen einer durchgehenden Gleichheit, Unsere Unterthanen mit Neurungen zu beschwehren, sondern lassen es jeder Orten bey dem üblichem Herkommen, Inhalt Unserer Lägerbücher, und dieser Unserer erneuerten, wie auch der hiebevor ausgegangenen Eich- und Meß-Ordnung, unterm Titul vom Umgelt, ꝛc. nochmalen verbleiben.

Weil Uns auch an Umgeltern und denen Personen, die in Statt- und Ambts-Flecken den eingelegten Wein, jedesmal, wie vorstehet, auffschreiben, und denselben im Umgelt helffen abrechnen (daß dieselben treu und geflissen) hoch gelegen seyn will. So ist Unser Befelch, daß ihr die Ambtleuth, jedesmals mit Rath und gut Ansehen jedes Orts Schultheissen und Gerichten, zu solcher Verrichtung taugenliche und der Sachen verständige, auch so viel müglich Schreibens und Lesens berichte, und den Wirthen unbefreundte Personen, bestellen und annemmen, auch gleich anfangs ihnen diese Unsere Ordnung mit gutem Verstand fürlesen, darauß der Nothdurfft informiren, und sie darüber mit scharffer Erinnerung, zu schuldigem getreuem Fleiß (obbemeldter massen) in gebührlicher Eyds-Pflicht nehmen, ihnen auch jedesmahls darbey noch weiter befehlen, wo ihnen hierunter je zu Zeiten was zweiffenlichs fürkommen würde, daß sie ein solches euch anbringen und darüber sich nothwendigen Berichts und Bescheids erholen sollen.

Eyd der Umgelder.

Ihr werden geloben, und darzu einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr alles Umgelt, sowohl bey den Gastgeben, als Gassenwirthen, deren in der Umgelts-Ordnung, euch zur Nachrichtung begriffenen Instrucktion gemäß, mit allen Treuen, ohne einigen Nachlaß einziehen, und gehöriger Orthen liefern, auch darvon weder in euren selbst: der eurigen, noch anderer Nutzen nichts verwenden, allen Wein an Altem und Neuem, gleich

nach dem Herbst, und das gantze Jahr hindurch, wie viel desselben, was im Keller blieben, und noch darzu kommen, neben dem Werth, auch den Tag des Faßanstechens, in beysein des ausschenckenden Unterthanen Kieffers, oder sein selbsten, redlich und getreulich auffzeichnen, mit niemanden, wer der auch seye, eigenwillige Abrechnung für euch selbsten treffen, sondern da einer seinen Wein nicht gar ausgeschenckt, und ihr zum Abbailen erfordert, ihr solche ohne den geschwornen Kieffer nicht vernemmen, und hernach erst die Anzeig und Abrechnung von den Ambtleuten und Verordneten zum Umgelt, thun: Auch euer Register fleißig und wohl specificirt: daß selbige jedes Quatember, mit deß Weinschreyers Wochen-Zettel überein stimmen, halten, und wann ihr deßhalben erfordert werden, allzeit fürweisen, und daraus genugsamen Bericht, Red und Antwort geben, köndten, insonderheit aber falls ihre einigen Vortheil, Betrug oder sonsten, was Unsere Umgelts-Ordnung in einem oder dem andern Puncten, der euch schon nicht berühren thäte, zu wieder lauffen sollte, alsbalden an gebührenden Orten anbringen, und euch hiervon weder Hab, Müd, Geschenck, Freund, oder Freundschafft, Gastungen, Zechen, und dergleichen gar nicht abhalten lassen: sondern euch in allem, nach denen in der Umgelts-Ordnung begriffenen Puncten, euch berührend, also verhalten, in Summa, alles dasjenige thun sollen, was getreuen gehorsamen Umgeltern und Biderleuthen gebührt: und ihr solches vor dem Allmächtigen gerechten Gott, und gegen Uns getrauen zu verantworten.

Und damit dannoch jedes Orts sie die verordnete und gelobte Umgelter hieneben auch Wissens haben mögen, welcher massen sie ihre Umgelt-Register ungefährlich stellen, und den eingelegten und ausgeschenckten Wein beschreiben, und solche Verrichtung keiner allein, sondern jedesmahls beede Umgelter, damit es mit desto besserm Urkund geschehe, verrichten sollen, so haben sie sich hierunter folgender Instruction und Unterrichts zu gebrauchen, namlichen.

Umgelt zu N. von der Fronfasten N. biß zu dem Quatember N. Anno, ꝛc. N. von offenen Gastgeben und Wirthen gefallen, und gibt man die eilfft, zwölfft, dreyzehend, oder mehr Maß (wie ein solches vermög Lägerbuchs, an jedem Ort herkommen,) zu Umgelt, in beysein N. und N. abgerechnet.

Hanß N. hat in jüngster Abrechnung auff N. Tag beschehen: N. Eimer Wein, in N. Fassen im Keller unverumgeltet zu gegen noch liegen gehabt, deßgleichen hat er mittler weil, und nämlich den N. Monatstag wieder eingethan, erkaufft, oder ihme selbst erwachsen, N. Eimer, N. Imi, und darvon seithero ausgeschenckt, namlich:

N. Eimer, N. Imi, die Maß zu N. Pfenning, gebührt meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn darvon zum Umgelt N. lb. N. ß. N. hl.

Mehr N. Eimer, N. Imi, die Maß zu N. Pfenning, thut N. lb. N. ß. N. hl.

Oder wo das Umgelt dem Gelt nach, so die Maß, hoch oder nieder ausgeschenckt, abgerechnet wird, solle es auch also gesetzt werden.

Und also fürans, was jeder Gastgeb oder Gassenwirth, und auff welchen Tag, auch wie viel er Wein eingelegt, und in was Gelt jedesmals ausgeschenckt, zu setzen, und alle Fronfasten auseinander zu sondern, doch bey jeder Fronfasten im Register zu End Meldung zu thun, was jedem offenen Gastgeben und Wirt dasselbig Quatember zu seinem Haußbrauch für den Trinckwein abgezogen, auch auff welchen Tag, und in was beisein das Umgelt also abgerechnet worden seye.

Deßgleichen soll in solchem Register beschrieben und jedes Quatember auffgemerckt werden, was in selbiger verrechneter Fronfasten einem jedem Wirth an zuvor auffgeschriebenem und verzeichnetem unverumgelten Wein im Keller bevor blieben, auff daß derselbig, wie obstehet, ins künfftig Umgelt gebracht werde.

Wo aber in Flecken oder einzechtigen Weilern, nicht Personen enthalten, die Schreibens bericht, die den eingelegten Wein, und das abgerechnet Umgelt auffzeichnen köndten, so sollen sonsten vertraute Personen verordnet werden, die Wochentlich, und von einer Fronfasten zur andern, solchen eingelegten Wein, und in was Gelt er ausgeschenckt, auff Kerbhöltzer schneiden, und den fürgesetzten Ambtleuthen bey gutem Glauben anzeigen, und darauff der Ambtmann, auch selbiger Orth halben zugleich an andern, darüber von einem Viertel Jahr zum andern sein Particular halten und im Urkund einlegen.

Befehlen hierauff euch allen und jeden insonderheit, bey den Pflichten und Eyden, damit ihr Uns zugethan und verwandt seyen, ihr wöllend nicht allein für euch selbst, in Statt und euer jedes Amts-Flecken, dieser Unser Ordnung, wie Eingangs auch angeregt, fürter mit mehr treuem Fleiß und Ernst, als bißhero von etlichen beschehen, nachsetzen, sondern auch euren Ambtsschultheissen, die Umgelter und alle die jenige, so zu Auffschreibung der eingelegten Wein und Umgelts jederzeit verordnet worden, zu gleicher Schuldigkeit mit scharpffem Ernst und fleißigem Auffsehen treulich anhalten, und euch in diesem allerseits erzeigen, als gehorsamen Dienern, und treuen Unterthanen schuldiglich obliegt. Daran thut ihr Unser zuverläßliche, ernstliche und endliche Meinung. Geben zu Stuttgarten, unter Unserm hiefür gedruckten Fürstlichem Secret Insigel, auff Crucis den vierzehenden Monathstag Septembris, im sechzehenden hundert vier und dreißigsten Jahr.

74.

General-Rescript, die Einführung der Extraordinari-Mittel betreffend,

vom 15. November 1638.[93])

(Erste Accise-Ordnung.)

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Demnach Wir Unsern gehorsamen Prälaten und Landschaft, sowohl in vorigen kleinen und großen Ausschußtägen, als besonders auch denen in Anno 1633 und 1634 wie auch nächst gehaltenen Landtag in fürstl. Gnaden zu erkennen gegeben, was maßen die damalige und jetzige Unsers Herzogthumbs und angehöriger Landschafft Bewandtnus nothgedrungen erfordere, daß zu Erhaltung des heyligen allein seelig machenden Worts Gottes, auch Herrschafft und Landschafft und aller derselben erworbener Privilegien, Freyheiten, Lands-Compacten, die mehrmalen angedittne und bereits in anno 1634 und nun wieder von Uns und Unserer gehorsamen Landschaft mit gewissen Bedingnussen geschlossne Extraordinari media ergriffen, eingezogen und zur Wohlfahrt, auch Wiederauffrichtung Unsers uff das genauist eingezogenen Hoffwesens, Fürstlichen Familien, Cantzleybestellung und uff dem Land, Wiederbringung der Commercien, Erleichterung der noch habenden harten und schweren Quartieren, und umb deren willen erforderten hochnothwendigen Schickungen hin und wieder, auch andern gemeiner Landschafft obliegenden Ußgaben, angewendet werden sollen; mit mehrerer Ußführung, daß solche bey andern Churfürsten und Ständen des heyligen Römischen Reichs durch s also angeordnet, selbige sich auch mit ihren Unterthanen besser dabey, als den Ordinari Mitteln, befinden. Als ist dieses gemeinnutzige Werk, angeregter masen, uff solche Puncten, wie die Beylag in mehrerem zu erkennen gibt, endtlich gnädig und unterthänig abgehandelt worden.

Befehlen hierauff gnädig, Ihr wollet von Statt und Ambt wegen redlich und geflissene Personen erwehlen, und selbige insonderheit mit leiblichen Aidtspflichten beladen, welche mit und neben Unsern besonders verpflichteten Beambten solche getreulich und embsig alle Wochen einziehen, und von Monaten zu Monaten allhero liefern, oder da es der Straßenunsicherheit halben nit beschehen kann, ohnfehlbar, was eingebracht und zugegen, berichten und hie-

---

93) Abschrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs. Aufgehoben durch den Landtagsabschied vom 9. Februar 1642. Weisser (Nachrichten von den Gesetzen des H. W. S. 21.) kennt die vorliegende Ordnung nicht. Die zweite Accise-Ordnung vom J. 1645 s. unten.

bey ernstlich erinnert seyn, weilen diese Gefäll einzig und allein dem allgemeinen Wesen zu obvermeldten Ausgaben zum Besten angesehen, daß Ihr in Statt- und Ambtsaußgaben, der obhabenden Quartier oder anders halben im Geringsten nichts angreiffen, da auch Euch hierunter Eingriff oder Zumuthungen wider Verhoffen beschehen sollten, solches an Uns, als den Landsfürsten, unterthänig gelangen lassen, insonderheit aber auch mit Ehistem berichten wollet, was für Vorsehung und Anstalt in einem und andern Ihr hierunter gemacht habt, Alles bey Unserer Ungnad und hoher Straff, je nach befindenden Verbrechen. Damit aber auch diejenigen, so hierunter bemühet, gebührenden Belohnungen empfahen, sollen von jedem Gulden zween Kreutzer in behalten und darvor der eine dem Einsambler und der andere demjenigen, so die OberRechnung bey Stätt und Aembtern führen, zugestellt, denjenigen auch, welche einigen Betrug und Abtrag hiebey entweder bey der Obrigkeit uff dem Land, oder Unserer Cantzley allhier anbringen, denen, wer die auch seyn, solle vor jeder Straff, sie sey hoch oder gering, richtig der vierte Theil geraicht und darzu verschwiegen und in geheimb gehalten werden.

Hieran beschicht dem Landtagschluß seine gebührende Vollziehung, und Ihr verrichtet hierbey Unsern gnädigen und ernstlichen Willen.

Stuttgardt den 15. Novembris 1638.

Extraordinari-Mittel

bey dem Landtag Anno 1638 geschlossen.

1) Die Kauffmannswaren, sobald selbige in das Land gebracht, sollen jeder Orten, den mitkommenden Zetteln nach, vom Gulden ein Kreutzer, und daran das halbe Theil baar, das andere halbe Theil aber in einem Monat hernach erlegt werden, darunter auch die Meißner, Waahlen, außländische Krämer, und welche sonsten die WochenMarkt im Land besuchen, zu verstehen seyn. Die alten noch befindenden Waaren, deßgleichen, was die Meißner noch zugegen haben und verläuffig ist, sollen so liebs Jedem seine Pflichten und Gewissen nach angeschlagen, vom Gulden ein halber Kreutzer und daran das dritte Theil baar, die andere zwey Drittheil zu zweyen Ziehlen, jedes ein Vierteljahr begreiffendt, erlegt werden.

Die Woll solle bey Einführung und unter der Hand frey seyn, die daraus gemachte Stuck aber, was Sorten diese seyn, wann sie aus dem Land gehen, angeschlagen und vom Gulden ein Kreutzer in die neue Anlag gebracht, und das solle auch von Härten und andern Failschafften, so außer Lands geführt, verstanden werden. [94])

94) Der Landtags-Abschied vom 19. December 1638 hat hier noch folgende Stelle: „Die Knappen zu Nagold, Calw, Wildberg, sollen ihre Stuck Tuch bey der schaw anschlagen lassen, vnd vom Guldin am Kreutzer alßgleich bezahlen, wa es keine schaw hatt, solle sonsten guthe Auffsicht beschehen." (Landes-Grund-Verf. S. 498.)

2) Was die Sattler vom raissigen Zeug verkauffen, auch was Gutschen und Fuhrzeug, so auf die Landstraße gebraucht, ingleichem Büchsen-, Messer-, und Gold-Schmid, Sporer und Schumacher an Stiefeln verkauffen, da gibt der Gulden auch ein Kreutzer, so ebenmäßig von dem Silberkauff, Jubilieren und andern dergleichen zu verstehen.

3) Bey allen Wirthen und Gastgeben soll auf die Stallmieth, so viel Pferdt sie über Nacht beherbergen, zween Kreutzer geschlagen und von jedem Vierling Habern, so viel deren verfüttert, ein halber Kreutzer erfordert werden. Doch seyn bey diesem alle diejenige hiemit außgenommen, welche in gnädiger Herrschafft Diensten begriffen, oder andere Frohndienst laisten, oder sonsten dergleichen Fuhren verrichten.

4) Der auff die Achs verkauffte Wein gibt dem Gulden nach drey Kreutzer, was aber in Wirthshäusern ausgezäpft wird, vom Aymer acht und vierzig Kreutzer, nicht weniger was auff die Gassen ausgeschenkt wird, dem Aymer nach vier und zwanzig Kreutzer; dabey insonderheit in Acht zu nehmen, daß der von allen benachbarten Reichsstädten, vom Adel oder andern Ausländischen im Herbst oder sonsten das Jahr hindurch im Land erkauffte Wein dem Aymer nach mit vierzig acht Kreutzer belegt und ohnnachläßig eingezogen werden solle. Ein Aymer ausländischer Wein, so außerhalb Lands herein gebracht, und so bald er abgeladen wird, gibt dem Aymer nach einen Reichsthaler, was außer Lands in den Reichsstädten, bey denen vom Adel, oder auch in Clöstern geladen und durch das Land geführt wird, soll auff den Zollstätten, neben dem Ordinari-Zoll, zu dieser neuen Aulag von dem Aymer ein Gulden erlegen. Sodann von einer Maß verkaufften gebrannten Wein zween Kreutzer.

5) Von jedem Pfundt Flaisch, so unter der Metzig verkaufft oder die Gastgeben außerhalb der Metzig in ihre Herbergen oder Wirthshäußer bringen, soll ein Pfenning gegeben werden. Wann Jemand in die Haushaltung etwas metzget, der gibt von einem Ochsen oder Stier vierzig Kreutzer, von einer Kuh zwanzig Kreutzer, von einem Schmalrind fünffzehen Kreutzer, Milchkalb acht Kreutzer, Mastschwein fünffzehen Kreutzer, Läuffer, Schaaff, Hämmel, Gais vom Stuck vier Kreutzer, Lämmer oder Kitzlin zween Kreutzer.

6) Von dem Vieh, so in das Land herein gebracht und auff die Wayd geschlagen oder in die Fütterung gestellt wird soll gleich Eingangs gegeben werden: von einem Ochsen oder Stier 20 Kreutzer, einer Kuh zehen Kreutzer, Schaaff oder Lämmer zween Kreutzer, wann solche Stuck wieder hinaus geführt werden, von einem Ochsen viertzig Kreutzer, einer Kuh zwanzig Kreutzer, Schaaff oder Lämmer vier Kreutzer.

7) Was von ausländischen Orten an Pferd und Vieh in das Land gebracht und darinnen stuckweiß wieder verkaufft wird, von jedem Gulden ein Kreutzer, was aber davon unter der Metzig im Land ausgehauen wird, gibt diesen Kreutzer vom Gulden nit, sondern allein den Fleischpfenning; so viel aber die Unterthanen im

Land gegen einander verhandeln, seyn sie dieser Anlaag befreyet: was aber von den Unterthanen im Land verkaufft und außer Lands geführt wird, vom Gulden ein Kreutzer. [95])

8) Was in die Mühlen kompt, von jedem Simri schwerer Frucht, als Waitzen, Kern, Emer, Erbsen, Linsen — ein Kreutzer, Rocken, Gersten, Bohnen, Haidenkorn aber von jedem Simri zween Pfenning, also vom Schöffel sechs Kreutzer; was in dem Land erkaufft und hinaus verführt wird, Alles gedoppelt, und von dem Scheffel Dinkel sechs Kreutzer. Im Uebrigen bleibt der Fruchtkauff im Land zwischen den Unterthanen befreyet.

Was sonsten in diesem Begriff von demjenigen, so außer Lands geführt oder verhandthiert wird, vermeldt ist, das solle auch auff die Clöster, Stifft und dergleichen geistliche Ort, welche zur Zeit, mit gemeiner Landschafft nit contribuiren wollen, auch gemeint seyn.

9) Ein jeder Wagen Holz [96]) oder hundert Reisach gibt gleich unter dem Thor drei Kreutzer, ein Karr mit Holz oder Reisach anderthalb Kreutzer.

10) Auf ein Scheiben Salz, so in das Land herein gebracht wird, gibt der Verkäuffer sieben ein halben Kreutzer, also das Simri anderthalben Kreutzer; was aber von Sulz und andern Orten hinaus verkaufft wird, ist zu geben von dem Käuffer von der Scheiben fünffzehen Kreutzer; von dem Simri drey Kreutzer.

11) Von jedem Centner Schmalz, so hereingeführt und verkaufft wird, fünffzehen Kreutzer, was aber außer Lands vertragen und verkaufft wird, von dem Centner dreyßig zween Kreutzer, gehet es Pfundtweiß hinaus ist es von dem Pfundt ain Pfenning.

12) Was an Häußern, Aeckern, Weingardten, Wiesen, Waldungen, Fischwassern, wie auch Gülten und dergleichen verkaufft, und gerichtlich darüber erkennt wird, davon soll der Käuffer von jedem hundert Gulden erstatten zwölff Kreutzer.

75.

Landtags-Abschied,

vom 19. December 1638. [97])

---

95) Der vorgedachte Landtags-Abschied sagt dagegen: „Was hingegen von den Vnderthonen im Land verkhaufft vnd ausser Land gefüehrt wirdt, hatt der Käuffer solches doppelt: alß vom Guldin zween Kreutzer zu erlegen. Wann aber ein Vnderthon zu seinem Haußbrauch außerhalb Landt Vich erkhaufft, soll er solcher Anlaag befreyet seyn."

96) „Ein jeder Wagen erkhauft Holz" ꝛc. sagt der Landtags-Abschied.

97) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 494 — 503. Hierdurch wurde die Accise (die „extraordinari Mittel") eingeführt. (Vergl. Nummer 74.)

76.

Instruction und Ordnung, was bey Anrichtung durchgehender Gleichheit der Contributions-Umblaag (jedoch mit gäntzlichem Vorbehalt und ohne die geringste Schwächung des Tübingischen Vertrags, auch anderer Lands-Freyheiten vnd Abschieden) in Acht zu nehmen,

vom 26. August 1639.[98])

---

1) Die von Gericht, Rath vnd Gemeinden darzu Verordnete sollen vorderist hierinnen erbar, vffrichtig, ohne Affect, gewissenhafft, ohnangesehen einiger Person vnd durchaus vnpartheyisch, vermög gelaisteter Aydspflicht, verhandlen, daß Keinem zu viel oder wenig beschehe.[99])

2) Sollen die liegende Gütter so gebawt werden, nach jedes Orts alten Herkommen, oder aber nach jetziger Zeit Beschaffenheit, in die Umblaag gesetzt;

3) Dergestalt, daß die einträglichen Handthierungen, vnd was darinnen liegt, daß Nutzen tragen kann, die Krämerey, Vieh, Frucht- vnd Wein-Handlungen (vßerhalb was man zum Haußbrauch bedarff vnd vß aigenen Güttern erwachsen sintemal selbige Gütter zuvor schon hoch in der Anlaag stehen,) wie nicht weniger der Becken, Metzger vnd andere dergleichen Handwercker, item die Wirthschaften vnd anders dergleichen, vmb ein dritthail höher, als vollkommen, in die Anlaag gebracht;

4) Die Häußer, so vffrecht geblieben, vnd wa vff den Brandstätten vffgebaut vnd also zu bewohnen seindt, item diejenige Gülten, so der Zeit noch etwas ertragen, sollen halb so hoch, als die gebawene Gütter, angelegt werden.

5) Die ungangbaren Gülten, wie auch die vngebawten Feld-Gütter vnd Brandstätten, geben halb so viel, als die gute Gülten.

6) Seind die VmblaagBücher, alles Andere hindan gesetzt, von den Deputirten ehist zu verfertigen, vnd der Anschlag der Herkommen- vnd Billigkait nach darauff zu machen.

Signatum Stuttgardt den 26. Augusti Anno 1639.

---

98) Abschrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs. Ohne Unterschrift; wie es scheint aber vom landschaftlichen Ausschuß erlassen.

99) Ein Exemplar vom 18. Februar 1642 setzt bei: „hierunter auch Niemand, es seyen Beamte, Geist- oder Weltliche, Edel oder Ohnedel, vom Gericht, Rath oder der Gemeinde, verschont werden."

77.

General-Rescript, einen Geldbeitrag zu Erkaufung von Wolfsgarnen betreffend,

vom Anfang des Jahrs 1640. [100])

Von Gottes Gnaden Eberhardt Herzog zu Württemberg ꝛc.

Vnßern Grueß zuevor, Liebe Getreue! Euch ist ohne weitläuffige Außführung von selbsten genugsam bekannt, wie häuffig sich die Wölffe diese zerrittene, höchst betrübte Zeiten hero gemehrt, dergestalten, daß wofern künfftig solchem Vnthier nicht gewöhrt, vnd beygefangen werden sollten, nunmehr, besonders innstehenden Winter, weder Menschen noch Viech, bevorab in den Dorffschafften, vor ihnen sicher wären, nicht weniger aller Zuesamen Wandel vnd Handthierung dardurch gesteckt würde, in Erwägung dessen wir aus landesvätterlicher Sorgfalt billig dahin zu trachten, wie vorgedachte vnd andere dergleichen mehr entstehende Vnheil abzuwenden seyn möchten, welches, weilen es durch kein füglicher Mittel geschehen kann, dann daß selbig gejagt werden, darzue aber weder Garn vorhanden, noch auch solche in Vnserm Costen verförttigen zue lassen, die Vnbilligkeit der Zeit zuegeben will, vnd doch nicht eingestellt werden mag; Als haben Wir, in Betrachtung dieses ein allgemein nutzliches Werkh, dardurch Menschen vnd Viehe bey Leben vnd ihrer ohnentbehrenden Nahrung erhalten werden, zu Erkauffung obbemeldter Wolffs-Garn ein ordentliche, billigmäßige, zumahlen ganz geringe Vmblaag auff jede Stadt vnd darein gehörige Aembter gemacht, so Euch zu Eurem Theil betrifft. Hierauff ist vnser Befehl, Ihr wollen selbige förderlichst einziehen vnd vnserm Zeugschreibern Johann Georg Rauen gegen gebührende Quittung zur Handen stellen.

Verlassen Wir Vns ꝛc. Anno 1640.

Ex speciali ꝛc.

---

100) Abschrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs. Das Datum war nicht auszumitteln. Auch scheint es, daß die Prälaten nicht beigezogen wurden. Merckwürdig ist, daß die Zustimmung weder des landschaftlichen Ausschußes, noch der Landschaft selbst vorangegangen war. Der Erfolg dieses Rescriptes entsprach der Regierung nicht; daher forderte ein zweites General-Rescript vom 9. September 1640 die Städte und Aemter abermals zur Leistung dieses geringen Beitrages auf, mit dem Anfügen: „daß wann demselben (d. h. dem Wolfsungethüm) nicht einist abgeholffen, alle Commercia Hondel vnd Wandel füraus nicht nur darnieder liegen werden, sondern Wir befinden vnd stehen auch nicht in weitern Nachgedenken dieser Sach, wie Vnsere allerdings leere vnd ledig stehende Gemeinden, Flecken vnd Dorfschafften wieder besetzt vnd wohnhafft gemacht, oder auch vor Einbruch Menschen vnd Viech daheim vnd zue Feld sicher seyn möchten" ꝛc.

78.

General-Reskript, die Erhebung des Magazinzehentens für die Kaiserlichen Truppen betreffend,

vom 8. August 1640. [101])

Von Gottes Gnaden Eberhardt, Herzog zue Württemberg ꝛc.

Lieber Getreuer! Ob Wir wohlen Vns starkh dahin beworben, dene von Kayserl. KriegsGeneralität in Vnserm Hertzogthumb, so wohl des verschiedenen Jahrs noch hinterständig verbliebenen, als heuer angeforderten MagazinsZehenten gänzlich abzuwenden, vnd vnsere ohne daß biß auff den Grund ausgemergelte, noch wenig vnterbliebene, arme Vnderthonen, dessen erfreuentlich zu erleuchtern; So hat es jedoch wieder alles Einwenden anderster nicht geseyn können, weder daß Wir vns vff eine gewisse Summa an Frucht vnd Wein mit deroselben vergleichen müßen, welches doch, nach Gestalt der Sachen, der vorigen jährigen ettwas erträglicher abgeloffen. maaßen dann wir mehreres nicht, dann der von dreyßig Ein Magazin = zu den schuldigen dreyzehent Garben, oder wann drey Schöffel zum Ordinari Zehenten gefallen, jetzt darzue noch ein Schöffel fürn Magazin einziehen zu lassen entschlossen. Ist demnach vnd hieruff vnser gnädiger Befehl, daß du forderist zu Benehmung ein vnd anderer mehrmals bescheinter Vngeduld vnsern Vnterthonen solches, vnd daß es diese laydige noch währende Kriegsläuff noch der Zeit anderster nicht wollen zue geben, beweglich zue Gemüth führen, vnd alsdann die Anstalt machen sollest, daß in Deinem ganzen Ambt von allen angebauten Aekern, Wiesen, Gärten vnd Ländern, sie seyen gleich zehentfrey oder nicht, auch ob die Zehenten sonsten, davon Wir in Vnser geistliches oder weltliches Einkommen, oder andere In- oder Ausländische, Geistliche oder Weltliche, wer vnd welches Namens sie auch seyn möchten, von Alters zu erheben gehabt hätte, der Magazin, hievornen angedittener Maßen getreulich vnd ohn einig suchenden Vortheil von denen samtlich erwachsenen Früchten, als Waizen, Rockhen, Dinkel, Emer, Einkorn, Habern, Gersten, Erbsen, Linsen [102]) vnd was in Summa der Halm ertragen, ohnfelbar eingezogen vnd vff deine Amts-Kösten in die Sicherheit, gleich nach eingethaner Erndt, an guter Waar gelüffert werden.

Vnd damit Wir in Allem eine Gewißheit haben, auch ein vnd ander Anstalt damit machen können, wollestu aigentlich vnd ohn-

---

101) Abschrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs. Vergl. auch Nr. 72.

102) Durch General-Reskript vom 28. August 1640 wurden Erbsen und Linsen für zehentfrei erklärt.

fehlbar noch vor Außgang dieses Monats ein vßführlich Register, was jeder Orten in specie gefallen, mit Vermelden, wer allwegen sonsten den Zehenten solcher Enden habe, ausförttigen vnd zu Vnsers Rentcammer Expeditions-Raths vnd auch lieben Getreuen, Heinrich Orthen, Handen übersenden.

Also vnd ingleichem sollt du auff den herbey nahenden Herbst von dreißig allwegen neben dem dreyzehenten auch ein Maß Magazin Wein [103]) einziehen vnd damit verfahren wie bey der Frucht angeditten worden, vnd nach eingethanem Herbst, was du sowohl an Ordinari- als diesem Magazin-Zehenten erhebst habest, beschaidener Orten vnterthänig berichten. Hieran geschicht vnsere gnädige Meynung.

Stuttgardt den 8. Augusti 1640.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

79.

Landtags-Abschied,

vom 9. Februar 1642. [104])

103) Das General-Rescript vom 18. October 1641 ordnete die Erhebung dieses außerordentlichen Weinzehenten auch für das genannte Jahr an.

104) Landes-Grund-Verfaßung S. 504—516. Nach demselben sollte 1) gegen Aufhebung der Accise stets die zu Bestreitung der Kriegs-Erfordernisse, der Legationen und Versoldung der Officiere und Soldaten erforderlichen baaren Mittel zur Landschafts-Casse geschafft, 2) zu Unterhaltung des Hofstaats statt der bei Stadt und Amt Stuttgart bisher angewiesenen Contributionen künftig aus der Landschafts-Casse jährlich 20,000 fl. geliefert, 3) zu Unterhaltung des theologischen Stipendiums zu Tübingen, und der Kirchen- und Schuldiener jährlich 10,000 fl. beigetragen und 4) zu Versoldung der Räthe und Diener des Jahrs 35,000 fl. gereicht werden. 5) Diese Verwilligungen sollen vom 1. November 1641 bis dahin 1643 währen und die Execution der hiezu gemachten Umlagen dem Amtmann und dem Gerichtsdeputirten überlassen seyn. Hingegen sollen nicht nur die Accise, sondern auch 6) die bisherigen extraordinären Zehenten gefallen seyn. 7) Sowohl die bereits verfallenen, noch ausständigen Steuern insgemein, als auch die auf ungebauten Gütern aufgeschwollenen Gülten, Zehenten und Gefälle sollen ganz erlassen werden. 8) „Haben wir auf einer getreuen gehorsamen Landschafft der Pfahlburger halben eingebrachte Beschwerdt in Gnaden verwilligt, daß solche sowohl in Stuttgardt als andern Städten das gewohnliche Beysiz-Geld vns, als Landesfürsten, in signum et recognitionem respective superioritatis et subjectionis in allweg liffern, hingegen aber auch die burgerlichen Beschwerden an denen Orten da sie wohnen, gegen gemeiner Stadt mittragen, insonderheit da sie commerciren, ihre Contribution, sie seyn von Adel oder nicht, gleich andern davon erstatten, oder deß commercirens sich enthalten sollen." Endlich 9) „vertrauen Ihre Fürstl. Gnaden zu dero Landschafft, sie werde die Umlagen nach billig mäßiger Proportion, daß es practicirlich und dardurch die militärische Executionen zu verhüten, ausgetheilt haben; Wie Sie dann selbige auf der Landschaft Uebergebung revidirt und ratificirt haben."

80.

General-Rescript, die Einführung des Recognitions-Geldes (Kesselgeldes) von den Bierbrauereien betr.,

vom 11. September 1643. [105])

Von Gottes Gnaden Eberhardt, Hertzog zu Württemberg und Teckh ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdem wir Uns auß denen hiebevor eingekommenen underthänigen Berichten gnädigst erinnern, waßgestalten innerhalb kurtzer Zeit eine zimbliche Anzahl Bierbräuer in diesem Landt auffkommen; nun aber solche Handthierung ohne Unser landsfürstliche Bewilligung niemanden zu treiben gebühret; Als ist hiemit Unser gnädigster Befelch, du wollest von deren jedwederem, welche in Statt oder Ambt bey dir dieses jeztlaufende oder hievorige Jahr über viel oder wenig gebraut und damit Handthierung getrieben, es seye gleich mit oder ohne Unser Bewilligung beschehen, für jeden Kessel zwölff Gulden zu schuldiger Recognition Unserer landsfürstlichen Oberherrlichkeit erfordern und einziehen, auch daß solches gleichergestalten fürauß jährlich gereicht werde, von Ambtswegen darob halten. Hieran ꝛc.

Stuttgardt den 11. Septembris 1643.

Ex speciali etc.

81.

Landtags-Abschied

vom 31. März 1644. [106])

105) Abschrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs. Nach dem Rescript vom 16. October 1643 war diese Abgabe an die Landschreiberei einzuliefern, und vor erlangtem Consens von Seiten der Rentcammer Keinem das Bierbrauen künftig zu gestatten. Durch General-Rescript vom 22. Febr. 1666 wurde verordnet, daß das Kesselgeld jährlich sogleich beim ersten Sude, und ohne Rücksicht, ob mit dem Bierbrauen das Jahr hindurch fortgefahren werde oder nicht, eingezogen werden solle. Vergl. auch Note 110.

106) Vergl. die Landes-Grundoerf. S. 516—532. Die Landschaft bewilligte zu Aufbringung des Hofstaates auf ein Jahr lang 21,000 fl., und, „daß im ganzen Land, (doch semel pro semper vnd ohne fernere Continuation ...) von jedem vnder Vnserer Superioritaet vnd Landtsfürstlichem Schutz vnd Schirm, bey Edel vnd Vnedel, zuegegen liegendem Aimer Weinß, dreißig,

82.

General-Rescript, die Unterraustheilung der Steuern auf die Gemeinden betreffend,

vom 29. Mai 1644. [107]).

Liebe Getreue! Uns ist von zerschiedenen Orten Beschwerungsweis geklagt und angebracht worden, wasmaßen die auf Stätte und Aemter erwachsende Contributions- und andere Umlaagen gemeiniglich von Vögten, Burgermaistern und Gerichten in den Amtsstätten nach dero eigenem Belieben und Gutbedünken allein und ohne Zuziehung deren von den Aemtern beigelegt, auch in des armen Manns noch höhere Beschwerung allerhand ohnnöthige Neben-Anlaagen und Unkosten, darzu manchmal in großen Summen, darauff geschlagen und eingetheilt werden;

Wann wir aber dergleichen ferner also geschehen zu lassen nicht gemeynet, in Betrachtung Unsere erarmte liebe Unterthanen mit Auffbringung der ordinari Beschwerden ohne das mehr, dann genug zu thun; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Ihr wollet hinfüro dergleichen gemeine Umlaagen jedesmals mit Vorwissen und in Gegenwart der Amts-Schultheißen, oder wer sonsten nach der alten Observanz und Ordnung darzu gehörig, und zwar in möglichster proportion und Gleichheit, unter Statt und Amt austheilen, keinen Ort vor dem andern ohngebührlich beschweren, noch einige Neben-Unkosten, wie die immer Namen haben mögen, mit einmischen, auf den Fall aber, daß aus hoher unvermeidlicher Nothdurft etwas von extraordinari Unkosten aufgewendt und nicht verhütet werden könnten, zu Unserer geheimen RegimentsCanzlei eine ordentliche Specification überschicken und ferneren Bescheids darauf erwarten. Dessen ꝛc.

Stuttgardt den 29. Mai 1644.

Eberhardt H. z. W.

---

vnd von einem Scheffel rawer Früchten zween, aber von einem Scheffel der glatten vier Kreuzer, durch gewisse dazu deputirte Personen eingezogen" und auf 2 Termine entrichtet, „doch daß es denen Privatis und Aemtern an ihrer Steuer-Schuldigkeit abgerechnet werden, das Uebrige aber der Landschafft als ein Augmentum zuwachsen solle." Um die Ausländer auch ins Mitleiden zu ziehen, wurde wieder auf ein Jahr lang die Accise bewilligt. — Vermöge Kleinen-Ausschußtag-Abschieds vom 1. December 1643 wurde die Accise auf ein weiteres Jahr zugestanden und ein Kammerbeitrag für die Hofbedürfnisse des Jahres 1646 von 21,000 fl. bewilligt.

107) Abschrift in der Sammlung des Königl. Finanzarchivs.

83.

Bier-Ordnung.

Vom 22. Juni 1644. [108])

Von Gottes Gnaden Wür Eberhardt, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graw zue Mömpelgardt, Herr zue Haydenheimb ꝛc. thuen kund hiemit, vnnd demnach Wür bey entstandenem Wein Mangell, vnterschiedliche Bierhäußer in Vnnserem Herzogthumb anzurichten, darbey zugleich allerhandt in Kürze eingerissene Vnordnungen abzustellen, aus Landts vätterlicher vorsorge gn. gemeint, als haben Wür nachfolgende Ordtnung begreiffen laßen, vnnd wollen selbige an allen vnnd jeden Orten wa fürterhin in diesem Land Bier gebrauwen würdt, pünctlich vnnd ohnfehlbar gehalten haben.

1) Erstlich sezen, ordtnen vnnd gebieten Wür, hiemit ernstlich, daß ohne Vnnsere gn. Bewülligung niemand sich vnterstehen solle, sonderbare brauestatt aufzurichten, vnnd Bier zue sieden.

2) Da es aber jemand zuegelaßen, solle der Braue-Maister, vnnd wer hierzue gebraucht würdt, des Handwercks wohl erfahren, darauf gewandert seyn, oder wenigst deßen anderstwo gute beweißliche Proben gethanen haben.

3) Derohalben solle zu dem Brauenn andreß nichts als Gersten, Waizen, oder im Mangel dieser Früchten, auch Denckel, Hopfen und Wasser gebrauchen, vnnd darvon gutes gerechtes tranck vnnd Wahr gesotten werden.

4) Benebens damit dem Bier zue Sommer- und Wüntters zeiten sein gewohnlicher Sudt und Kühlung gegeben werde, soll man es nit zue jung angreiffen, sondern wohl verjähren laßen.

5) Insonderheit aber sollen sie sich aller anderer Kräutter vnd verbottener Stücken gänzlich enthalten, hingegen Ihnen Wachholderbeer, Kümel, Salz, jedes mäßiglich zu gebrauchen zu gelaßen sein.

6) Zu deßto Besserer Läuterung des Biers, ehe solches verkaufft oder ausgezapfft würdt, solle es wenigst Acht Tage vff dem Bech gelegen seyn.

7) Der Brauere vnnd andere Fässer, sollen mit Fleiß der Ordnung gemäß geichen, vnnd die Eych darauf angezeichnet werden.

8) So sindt auch die Müller jedes orts dahin anzuhalten dem Vmbgeldtere, und andern Schäzern des Biers bey ihren Pflichten vnnd Eiden anzuzaigen, welchem und wie viel Malz sie jedes mals gebrochen vnnd solches Monatlich einmahl gehöriger orten anbringen.

9) Nicht weniger würdt erfordert, daß ermeldte Vmbgeldter und Schäzer, beywesend solcher ortten Verordneten Vogts und Be-

108) Beglaubigte Abschrift im Königl. Finanzarchiv.

amten jedesmal nach den Käuffen vnnd Schlägen der Früchten, Fuhrlohns vnnd anderer billichen rechtmäſigen Vncoſten das erſottene Bier anſchlagen und ſchäzen ſollen.

10) Ein jedem ſo das Bier von der Brauestatt erkaufft und nachmals ausſchenkt, iſt zugelaßen über vffgewennten Vncoſten, vnnd Kaufſchilling, vff jede Mas zween Pfenning zu ſchlagen, oder ſich ſonſten mit einem billigen Gewinn ſättigen zu laßen.

11) Die Aestimation vnnd Anſchlag des Biers, ſolle nach jedes orts Gelegenheit an die Hauß Thür, oder angehefftetes Täfelen gezaichnet, vnnd alſo ſelbiges offentlich ausgeſchenkt werden.

12) Da das Bier in die faß gebracht, ſollen weder der Brauer noch andere dem ausſchenkenden Bier einigen zuesaz thuen, noch daſelbe ringern, oder in andere weeg verfälſchen, maßen dann die Umgeldter ſelbige nach Anlaitung Vnnſerer Vmgeldsordtnung verpitſchiren ſollen.

13) Die Materialien an Malz und Hopfen ſollen ohne fürſtl. gn. Bewülligung nicht vßer Lands verführt vnndt verkaufft werden.

14) Zue Verhütung Feuers-Gefahr ſollen die Feuer-Städt Dörröfen, Braue und Brennkeſſel alſo verwahret werden, damit einiger Schaden nit erfolgen möchte.

15) Sonſten Innsgemein ſollen die Brau-Maiſter vnnd Diener, ſich hierinn wie ehrliebenden vnnd redlichen Leuten gebührt verhalten, vnnd erzeigen.

16) Wür haben Vnnß auch ausdrukentlich vorbehalten, dieſe ordnung jedes mals zue endern zue mendern zue mehren, oder gar zu caſſiren, ſo offt es Vnnß belieben würdt.

Welches alles vnndt jedes, bey Vermeidung Vnnſerer Vngnad vnd Straff, Wür ganz ernſtlich wollen gehalten haben; Geben zu Stuttgardten vnter Vnnſerm hier vorgedrukten Fürſtlichen Secret-Innſigel. Den 22. Junii 1644.

(L. S.)

84.

Reſcript an Vogt, Burgermeiſter und Gericht zu Stuttgart, die Kapital-Steuer-Freiheit der wirklichen Räthe betreffend,

vom 28. Juni 1644. [109])

Liebe Getreue! Weſſen Ihr Euch wegen Unſerer beeder Rentthcammer- und Visitations-Expeditions-Räth, Lt. Georg Abraham Fabers und Peter Burghahnen habender Gülten und de-

109) Abſchrift in der Reſcripten-Sammlung des K. Finanzarchivs.

roselben Vercontribuirung halber in Unterthänigkeit Beschaids erholt, das haben Wir mit mehrerem ablesend verstanden; Weilen nun der in anno 1629 aufgerichte Landtags-Abschied in diesem Paß clar und lautter, daß namblichen die würklichen Räth ihre Gülten zu besteuren verschont werden sollen: Als thun wir Uns solchem nach gnädigst versehen, Ihr werdet vorgedachte Unsere Räth angedeuter Verabschiedung nunmehr würklich genießen laßen, und sie darwider ferners nicht beschweren.

Daran ꝛc. Datum Stuttgardt den 28. Juni 1644.

Andr. Burckhart.
Joh. Friedr. Jäger.

85.

General-Reskript, die Einführung des Halbthalergeldes von den Bierbrauereien betreffend,

vom 22. Juli 1644. [110])

Von Gottes Gnaden Eberhardt, Hertzog zu Württemberg und Teckh ꝛc.

Unßern Gruß zuvor lieber Getreuer! Nachdem Uns vorkombt, daß in unterschiedlichen Orten dieses Hertzogthumbs ohne Unser

---

110) Abschrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs. Das General-Reskript vom 31. August 1644 gibt hierüber noch folgende Erläuterung: „daß erstlich Beedes, der halbe Thaler uff den Aymer, wie auch das Umbgeld, von allem ersiedenden Bier, nichtzit darvon ußgenommen, es werde gleich solliches gegen andere verkaufft, oder zum aigenen Hausbrauch verwendet, auch ohne Abzug des Abgangs, oder was von denen Biersiedern, dero Angehörigen und Gesind, auch andern zu- und abgehenden Personen getrunken und verbraucht werden möchte, nach dem Werth, namlich wie selbiges zum Hausbrauch überhaupt verkaufft, desgleichen was ausgezäpfft, selbigem Werth nach, wie es ausgeschenkt wird, von dem Biersieder erfordert und alle sechs Wochen wirklich eingezogen werden solle. Zum Andern: wann nun diese beede Schuldigkeiten entrichtet und das Bier hernacher abgeführt wird, soll dem Käuffer dessen ein Urkund, wie hoch er selbiges erkaufft und verumgeltet, damit es sowohl in der Statt als auff dem Land nicht höher ausgezäpfft werde, mitgetheilt, fürters aber von solchem Bier, in Crafft Urkunds, weder Umbgeld noch der halbe Thaler weiters erfordert, sondern alles Umbgeld obgedachter Masen bey denen Braustätten von den Biersiedern erstattet werden. Falls aber drittens das Bier an den End und Orten, welche Unsere Jurisdiction und Bottmäßigkeit nicht erkennen, von ein- oder anderm Ort deines Ambts erkaufft würde, welches jedoch (außer des Nothfalls, und wann in nächstgelegenen Orten Unsers Hertzogthumbs und Jurisdiction kein Bier zu erhandeln wäre) nicht zu gestatten, so solle Beedes, — das gewohnliche Umbgeld, wie das Bier ausgeschenkt wird, und der halbe Thaler uff jeden Aymer, unnachläßig davon bezahlt werden ꝛc.“ — Nach einem

Vorwissen oder Bewilligung Bier gebrauet oder von andern Orten erhandelt und hin und wieder außgeschenkt: darbey aber Unser Interesse gar nicht oder doch schlechtlich in Acht genommen werde. Wann aber Unsere deßhalb verfaßte Ordnung vnd Befelch dahin geben, daß nicht allein Niemand ohne Unsere gnädigste Bewilligung Bier sieden, sondern auch Diejenige, denen es vergonnt, auß jedem Kessel des Jahrs 12 Gulden zur Recognition, sodann auch neben dem ordinari Umbgeltt noch 45 kr. auß jedwederem selbst ersottenen oder außerhalb erkauffenden Aymer Biers Uns zu raichen schuldig seyn sollen; Alß befehlen wir Dir hiemit, daß Du ohneingesteldt genaue Erkundigung einziehen, wer sich des Bierbrauens oder Auszapfens in Statt oder Ambt bey Dir bishero unterfangen, woher selbiges gebracht, seither wann? wie viel dessen und was Preiß es ausgeschenkt? auch ob und was für Recognition oder Schuldigkeiten daraus gereicht werden? Und solches alsbalden mit satten Umbständen zu Unserer RenntCammer unterthäniglich berichten sollest.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 22. Julij 1644.

86.

General-Rescript, die Besteuerung ꝛc. der Lehen-, Erb- und Theil-Güter, wie auch der Höfe und Mühlen betr.,

vom 12. September 1644. [111])

Von Gottes gnaden Eberhardt, Hertzog zue Württemberg ꝛc.

Vnnßern grueß zuevor, Liebe getrewe; Demnach bey Vnnß die Innhabere vnnd Mayer Vnnßerer aigenthumb: auch respectiue Ihrer Lehen: Erb: vnd Thailbahren güeter, höff: vnnd Mühlinen, sich numehr ein geraume zeithero zu viel vnderschüdlichen mahlen wegen der Allzueschwehr Angelegten Contribution, einquartierungen vnnd frohnen höchlich beschwerdt, vnd daß sie neben raichung dero, eintweder dritt: vier: oder fünfften Thails, oder beständiger starkher gült vnnd hohen Canonis, solche Vflaagen durchauß nicht mehr zuerschwingen getraute ꝛc., vnderthänig zuerkhennen geeben, darbey auch vmb remedierung, vnnd daß sie bey Ihren hoffbrieffen, Lä-

---

General-Rescript vom 6. November 1675 sind die Adeligen, welche auf bürgerlichen Gütern und Bauern-Höfen Bier brauen und verkaufen, sowohl dem gewöhnlichen Kessel- und Halbthaler-Geld, als auch dem Umgeld, unterworfen, sowie sie sich überhaupt in Allem nach der Bierordnung zu richten haben.

111) Gleichzeitige Abschrift, verglichen mit einer im K. Finanzarchiv befindlichen neueren Copie.

gerbüechern, allthergebrachten priuilegien vnnd Freyheiten möchten gn. manutenirt vnnd beschüzt werden: ganz flehentlich gebetten, Sintemahl vf den widerigenfahl solche güetter vnnd Mühlinen wider abtretten, Selbige wüest, bedt, vnd vngebaut ligen laßen müeßen; Alß haben Wür Vnnß vf vorgangene gepflogene Conferenz mit Vnnßerer gehorsamben Landtschafft kleinen vnnd großen Außschuß, inn gnaden, vnd hingegen mit Vnß selbige sich gehorsamblich [doch nur allein ad interim, vf halben October, oder wann sie die Landtschafft widerumb zuesammen kommen würdt, vnnd vnderdessen Jedes guthsbeschaffenheith aigentlich erkundiget, damit allßdann ein völl: vnd beständiges möge abgehandlet werden, dahero biß vf deßen erfolgung, doch niemanden zue einigem praejudicio, sondern Männiglich sein diß orths habendes recht vnnd gerechtigkheit allerdings vorbehallten [112])] dergestallten vnnd vf nachgesezte Puncten verglichen; daß Namblich (fürs Erste) alle Vnnßere Im Land habende aigenthumbliche güetter oder höff, welche von Vnnß, oder weylandt Vußern hochgeehrten vorfordern Christ: angedenkhens denn Bestandt-Mayern, gegen erstattung eines gewißen Canonis, vf gewiße Zeit verlihen vnd darbey aller anderer beschwerdten vnd vflaagen, vermittelst sonderbahr darüber vffgerichtten hoffbrieff: vnnd Lägerbüecher ganz vnd gar befreyhet worden, fürohin vßer dero anbedingt vnnd verglichener ordinari Schuldigkheiten, kein Steur: Contribution, quarttiergelltter, oder andere Vmblaagen, wie die Nahmen haben mögen, zuerstaten schuldig sein, sondern deren Crafft habenden privilegien allerdings frey gelaßen, vnnd darmit im wenigsten nicht beschwerdt werden sollen.

Waß aber (fürs ander) die überige bona emphyteutica, allß gn. herrschafft aigenthumb, vnd der Innhabere Erblehen, mit ei-

112) Diese Bestimmungen behielten auch später noch gesetzliche Kraft, wie aus nachstehendem General-Rescript vom 8. März 1650, sowie aus der Instruction vom 16. Januar 1652 erhellt: „Nachdeme Vnß bißhero zue sonderm mißfallen mehrfeltig clagbar vorkommen, waßgestalten Vnßere aigenthümbliche: den Vnderthonen aber erblich zuestehende Theil- Hoff- Lehen- Mühl- vnd dergleichen güeter, welche vermög der Lägerbüecher, auch anderer sonderbarer darüb aufgerichter Verträge (außerhalb einer benandten litenlichen Steur oder Zinßes) aller übrigen extraordinari auflagen, Contributionen vnd dergleichen beschwerdten von alters her genzlich befreyet sein solten, dieße gewehrte Kriegszeit über ein weeg allß den andern, sowohl allß andere Vnßerer Vnderthonen eigne güeter mit allerhandt Kriegs Ahnlagen beschwehrt vnd ahngelegt, vnd hierdurch den Inhabern derselbigen, allß welche ohne das mit abrichtung der Theil vnd gülten gnug zuthun, solche güeter vngebaut ligen zulaßen, vrsach gegeben worden. Wann Wir aber auf solche weiß ahn Vnßern einkünfften, Theil- vnd güllfrüchten merkhlichen vernachtheilt werden, dannenhero solches fürauß keines weegs mehr zuegestaten gemeint; Alß befehlen wir dir hiemit, du solleſt hinfort, besagte Vnßere der gestallt befreyte güeter nicht mehr, wie biß anhero völlig: sondern allein nach außweiß Vnßerer hiebevor ergangener Generalrescripten mit seiner bewilligten maß dergestalt litenlich belegen, daß deren Inhabere auf selbigen verbleiben, vnd Vnß die gebüer darvon zuraichen nit weiter verhindert werden."

nem gewüßen canone grauirte, oder sonnsten eintweder halb: dritt: vier: oder Fünnffthailige höff: Güeter vnd Mühlinen, welche wegen deren ordinari vf sich tragenden onerum, gleichfahls sonderlich priuilegirt, auch hiebeuor Jeder zeit, bey Ihren Freyheiten gelaßen, vnnd inn Keinerley weiß darüber weitters beschwerdt worden, anlangen thuett, weiln selbige bißhero, vnd seither währendem Kriegswesen, vnnd disturbio, mit denn Anlaagen der Contribution, auch einquartierungen vnd vielfeltigen frohndiennsten allzuehoch, oberwehnt dero wohlhergebrachten priuilegijs gänzlichen zuewider getrieben worden; Sollen solch vnd dergleich höff: güetter vnnd Mühlinen, Künfftig in puncto Contributionis, vmb etwas verschont, nicht andern güettern, so khein dergleichen beschwerdten haben, gleich, sondern alleinn nach proportion vnnd über Abzueg solch Ihrer ohne das vff sich habenden beschwerdten, vnnd allßo nur die überbeßerung gestallten dingen nach, in anlaag der Contribution belegt werden, allßo vnnd dergestallten, daß wafern (zuem Exempell) in einem dritthailigen guett Sechs Morgen Ackhers oder Veldts gebautt worden, vnnd bißhero etwan die zween Morgen, allß der dritte thail daran, wegen gn. herrschafft schuldigkheit außgesezt, hingegen die andere zwey Drittel, allß die überige vier Morgen angelegt worden, sollen fürohin vnndt Inns künfftig allein zween Morgen vnnd allßo nur einn Dritthail zuer Contribution gezogen, vnnd gleich andere, zween aigenthumbliche freye Morgen angelegt werden.

Vff welche weiß vnnd schlag es auch mit denn Andern vier: vnnd Fünnffthailigen, oder gültbahren höffen, güettern vnnd Mühlinen nach proportion solle gehaltten, vnd Jedesmahls einig vnnd alleinn die überbeßerung mit Anlaag, der Contribution beobachtet werden.

Gleiche mainung es auch (drittens) mit den quartiers-geltern vf dergleichen höffen güettern vnnd Mühlinen, allerdings haben solle, daß Jedes solches gn. herrschafft thail: oder gültbahres gueth, höff: oder Mühlin, die interims zeit, biß vff fernere anderwertige der sachen aigentliche erledigung, nach obgesetzem Fueß der Contribution fürohin ebenmeßig mit denn quarttiers-gelttern proportionabiliter, vnnd nach befindender überbeßerung solle angesehen vnd darüber keineswegs nicht beschwerdt: oder weitters inn anlaag gebracht werden.

Souiel aber (vierttens) die Frohn betrifft: ist es dergestallten versehen, daß alle vnd Jede Jezbemellte güllt: vnnd Thailbahre höff: güetter vnd Mühlinen nach Innhallt Ihrer hoffbrieff oder Lägerbüecher, dofern anderst die frohn darinn begriffen, der Frohn (außer waß gemein Fleckhenfrohnen, dern sie Sich keines wegs werden entschütten künnen) gäntzlichen zwar sollen überhaben sein, dargegen aber vff eine vnnd andere begebenhait, vnd erforderte necessitet vonn Vnnß Neben andern den gemeinen Landtbeschwerdten vnnderworffenen vnderthonen, nach beschaffenhait der zeit vnnd Jedes orths, zue Laistung der fuehren sollen angehaltten, vnd

hierdurch anndere der Frohn souiel müglich, außer waß Jedes orths herkhommen, vnd Lägerbuoch mit sich bringt, verschont bleiben.

Welches wür Euch zue Ewrer nachricht inn gnaden nicht verhallten wollen, mit dem befehl, du Vogt sollest mit denen in deinem anbefohlenen Ambt dergleichen thailbahren güetter, befindenden Innhabern, nach obgedacht verglichenem Fueß, vff die Zeitt deß Verglichs, alß Namblich den 28. Martii dißes fürlauffenden Jahrs, ohneingestellt mit fleiß abrechnen, auch alles ernsts darab, vnnd daran sein, daß waß ein oder der ander Innhaber, biß dato zuuil hinausgegeben, solches Ins künfftig an Ihren Schuldigen quoten wieder abgezogen vnnd defalcirt werden. Daran beschicht vnnser meinung. Stuettgardt denn 12. Septembris anno 1622.

Eberhardt H. z. W.

87.

General-Rescript, die Einführung einer extraordinären Accise zu Bestreitung der Quartiers-, Gesandschafts- und anderer Kosten betreffend,

vom 29. November 1645.[113])

(Zweite Accise-Ordnung.)

88.

General-Rescript, die Besteurung der Kirchen- und Schuldiener betreffend,

vom 30. December 1645.[114])

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Württemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Es haben Uns die Kirchen- und Schul-Diener unterschiedlicher Stätt und Aembter, wie auch

---

113) Beglaubigte Abschrift im K. Finanz-Archiv. Diese zweite Ordnung weicht von der ersten vom 15. November 1638 (s. oben) nicht sehr wesentlich ab; es sind blos die einzelnen Rubriken weiter ausgeführt. Die abermals eingeführte Accise sollte zwar mit dem Jahre 1646 wieder aufgehoben werden; durch General-Rescript vom 22. December 1646. wurde aber dieselbe bis „auf anderwärtige Verordnung" aufs Neue ausgeschrieben, welch' lezteres eigentlich als die dritte Accise-Ordnung angesehen werden könnte.

114) Abschrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs.

deren etliche abſonderlich, neben wehmüthiger Repraesentation und Voraugenſtellung ihres hoch bedauer- und armſeligen Zuſtandes, darein ſie theils durch die noch immer fürtringende Kriegs-Gefahr und dabey erlittene gewaltthätige Einfäll, Abnahmen und Ausplünderungen, theils wegen darzu geſchlagenen Abgangs an Beſoldung und Zehenden eingeſtürzt worden, inſonderheit auch gehorſamlich geklagt und angebracht: was maſſen ſie von denen Communen ſolcher Orten, allwo dieſelben mit liegenden Güteren geſegnet, mit den Contributions-Anlagen gar zu hart angeſehen, und wieder ihr Vermögen damit beſchwert werden; Gleichwie Uns nun derſelben nahend durchgehende große Armuthey und Dürfftigkeit von ſelbſten bekandt, als möchten Wir denen geklagten Beſchwerungen gern der Billigkeit nach abgeholffen und das Werk auff thunliche Moderation gerichtet ſehen. Geſtalten Wir Uns denn eben zu dem Ende, und damit den armen Kirchen- und Schuldienern umb etwas geholffen werden möchte, mit Unſerer gehorſamen Landſchafft dahin verglichen, daß unter den ordinari und extraordinari Umblaagen vorderiſt ein Unterſchied gemacht, und bemeldte Kirchen- und Schul-Diener allein mit der ordinari, von Uns und bemelter Unſer gehorſamen Landtſchafft geſchloſſene Contribution, ſo viel ihnen der Proportion und ihrem Vermögen nach daran jedesmals treffen wird, belegt, mit den übrigen extraordinari Poſten aber, als da ſonſten an Ambtsſchäden, Ausloſungen, Durchzügen, Poſt- und Boten-Löhnen, oder andern dergleichen Statt und Ambts ohnverſehenen Ausgaben etwas umbgeſchlagen werden muß, bis auff anderwärttige Verordnung allerdings befreyt ſeyn ſollen.

Dieſem nach iſt hiemit Unſer gnädigſter Befelch, Ihr ſollet bey Umblegung der erfolgenden künfftigen Außgaben obverſtandene Unſere gnädigſte und gemeſſene Meynung und Resolution, in gebührend ſchuldige Obacht nehmen, die in Eurem anvertrauten Statt und Ambt bedienſtete, oder darinn begütterte Kirchen- und Schul-Diener hierwider in einigen Weg nicht beſchweren, zumalen auch, daß denſelben, was ihnen zu reichen deputirt und bewilligt wird, jedes Mals ausgefolgt werde, Anordnung thun, und Euch in allweg dergeſtalten erzaigen, damit Euere, zu dem würdigen Ministerio tragende gute Affection und chriſtliches Gemüth daraus zu verſpüren und ſich Eurethalben deren keiner mit Fugen zu beſchweren habe. Daran beſchicht Unſer zuverläßige gnädige Meynung. Datum Stuttgardt den 30. Decembris anno 1645.

Eberhardt, H. z. W.

89.

General-Rescript, der neuen Bürger Contribution auf öden Gütern betreffend,

vom 28. August 1649.[115])

Eberhardt ꝛc.

Lieber Getrewer: Vns seynd von denjenigen, die sich in Vnserm Hertzogthumb vnd Landen ein zeithero burgerlich nidergelassen, wüst vnd öde Güter an sich erkaufft, vnd solche zu bawen angefangen, auch wohl von Vnsern Landkindern selbsten, die sich auß dem Kriegswesen erhoben, vnd ihrer hinterlassener, oder erblich angefallener Güter vnternommen, vnterschiedliche Klagen vnd Beschwerdten einkommen, welcher gestalten Sie von den Communen mit harten Contributionen vnd Anlaagen angesehen, auch wohl darmit den vermöglichsten gleich gehalten, vnd hierdurch ihre Gütlein wider zu verlassen, vnd sich außer Lands zu begeben vervrsachet werden. Wann Vns aber hoch angelegen, daß Vnser Hertzogthumb mit Mannschafft wider ersetzt, vnd die so lange Zeit in grosser anzahl öd gestandene Güter zu Vnserm vnd Vnsers Hertzogthumbs besserm Auffnemmen, in wesentlichen Baw gebracht werden, vnd wir dahero keineswegs gestatten können, daß diejenige, so sich bürgerlich einlassen vnnd begütern wollen, durch allzuharte vnd vbermachte tractir- vnd Beschwerungen wider vertrieben, vnd andere herein zuziehen abgeschröckt werden sollen; Als haben Wir Vns dahin gnd. resolvirt, daß zwar die jenige, so gebawte Güter an sich bringen, ratione derselben mit der gebührenden, billichmässigen, vnnd andern Burgern, dero Gütern nach, gleich angesetzten Contribution, ohne einigen fernern Zusatz belegt; die andere aber, welche allein öd vnd wüste Güter wider zubawen angefangen, derselben halben, auff ein gantzes Jahr Contributionsfrey gelassen werden sollen; mit gnädigem zumal ernstlichem Befelch, du sollest dises Burgermeistern vnd Gerichten, deiner anbefohlenen Statt vnnd Ampt anzeigen, auch höchsten Fleiß daran seyn, daß darwider nicht gehandelt, oder diejenige, welche vngebawte vnd öd gelegne Güter ererst in bawliches wesen bringen, diser öd vnd wüstgelegten Güter halber, vor Jahr vnd Tag mit der Contribution nit gravirt werden. Dessen beschicht Vnser ernstlicher Will vnd Meynung. Datum Stuttgardten den 28. Augusti, anno 1649.

Ex speciali resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

115) Gieng gedruckt in das Land aus.

90.

Groſſen Ausſchuß-Tags-Abſchied,

vom 15. Juni 1650. [116])

91.

General-Reſcript, die neurevidirte Acciſe-Ordnung betreffend,

vom 15. Juni 1650. [117])

(Dritte Acciſe-Ordnung.)

92.

General-Reſcript, die Abſtellung der monatlichen Contribution, ſowie die Wiedereinführung der Ablöſungs-Hilfe und der Acciſe betreffend,

vom 10. Juli 1651. [118])

(Zugleich vierte Acciſeordnung.)

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg vnd Teck, ꝛc.

Vnſern Gruß zuvor, Liebe Getrewe. Wir haben Vnſern gehorſamen Prälaten vnd Landſchafft, bey noch wehrenden diſem Landtag, neben anderm auch mit mehrerem in Gnaden beweglich zu erkennen geben laſſen, was Geſtalten Vnſer Hertzogthumb vnd Landen,

---

116) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 546 — 555. Der Ausſchuß verwilligte die zu Empfangung der Reichs- und böhmiſchen Lehen erforderlichen Taxen mit 8800 fl. und erſtreckte die zu Unterhaltung des Hofſtaates bewilligten monatlichen 1500 fl. auf ein weiteres Jahr. Auf ebenſo lange wurde die erweiterte Acciſe erſtreckt. „Zu beſſerm Unterhalt und Beſoldung der Räth „und Diener, Beſtell- und Erhaltung löblichen Regiments und der Juſtiz" trug der Ausſchuß bis zu Ende des Jahrs 1650 — 9000 fl. bei.

117) Gedruckt in Fol. Die Zuſätze, welche dieſe Reviſion gibt, ſind unweſentlich. Am Schluſſe iſt beigefügt, daß dieſe extraordinari Mittel, nach landſchaftlicher Verabſchiedung, nur noch Ein Jahr lang eingezogen und an Pfingſten 1651. für ſich ſelbſt, auch ohne beſonderes Ausſchreiben, wieder caſſirt ſeyn ſollen. Die zweite Acciſeordnung von 1645. ſ. o.

118) Gedruckt in Fol., mit der eigenhändigen Namens-Unterſchrift des Herzogs Die dritte Acciſe-Ordnung von 1650 ſ. o.

durch den bißhero vil lange Jahr obgelegnen schweren Kriegslast, vnd andere mit vndergeloffene vilerley Vnfäll, dermassen bedruckt, ersogen vnd erschöpfft worden, daß man nach nunmehr erlangtem edlen Friden, zu eusserst obligender hoher Lands-Nohtdurfft, auch Conservation desselben, vnd heilsamer Verhütung noch ferners besorgender vnüberdencklicher Schäden vnd Vnheils, auff alle thunliche Mittel vnd Weg, zu Ergreiffung einer ergibigen Hilff, zeitlichen bedacht seyn müsse.

Warauff sie sich dann zusammen gethan, disem hochwichtigen Werck reifflich nachgedacht, auch bereits in ihrer vnterthänigen Erklärung mehrere Mittel, vnter andern auch diß vorgeschlagen, daß, gegen Abstellung der bißhero geloffener monatlichen Contribution, die vor dem Einfall vnd Einnemmung dises Hertzogthumbs gebräuchig gewesene Ablosungshilff wider eingeführt vnd angeordnet werden möchte, welches dann Wir Vns in Gnaden gefallen lassen.

Nachdeme Sie auch in fernerm sorgfältigen vnd eifferigen Nachdencken befunden haben, daß zu Erlangung vorgemelten Zwecks, eine Ordinari Ablosungshilff nit erklecklich, sonder noch darzu einer extra Ordinari Hilff, damit der Last die ligende Güter nicht allein bedrucke, vnd dardurch gantz vnwerth gemacht werden, vonnöhten seyn: Haben Wir Vns mit ihnen gnädig, vnd sie sich hingegen vnderthänig dahin verglichen, daß solche extra Ordinari Hilff, auff nechste Puncten, auch hernach bey dem Schluß folgender weiß vnd maß, Vermehrung, Minderung, oder auch gäntzlicher Abstellung, gleich nach Publication dises gedruckten Fürstlichen allgemeinen Außschreibens einzurichten, außzukünden, anzufangen vnnd einzuziehen seyn werde.

1.

Vnter den Kauffmannswahren sollen Sammet, Atlaß, Damast, vnd andere dergleichen Seiden Gezeug, seiden Strimpff, gulden vnd silberne Schnür, Gallonen, wie auch Thuchgewand, vnd Hüt, deßgleichen die jenige, so mit köstlichem Beltzwerck handlen, das Stuck, oder die Elen über drey Gulden, den einkommenden Zetteln gemäß, dem Gulden nach, mit vier: die ringere aber, Apothecker vnd Lederwahren, was erkaufft, mit zween Kreutzer, die Apothekerwahren aber, welche zur Artzney allein gebraucht werden, mit einem Kreutzer, die übrige auch mit zwen Kreutzer belegt, vnd sobald die Wahren in das Land gebracht, als gleich bezahlt werden.

Was von Wollen ausserhalb Lands hereingebracht, vnd nicht im Land verarbeittet, sondern wider verhandelt wird, ist vom Gulden ein Kreutzer zu geben.

Was von Wollen auß dem Land verkaufft wird, gibt der Verkäuffer dem Gulden nach auch ein Kreutzer.

Von Häuten, welche verkäufflich auß dem Land gehen, hat der Verkäuffer auch ein Kreutzer vom Gulden zu bezahlen.

Hierunder seynd nicht allein die Krämer, sondern auch alle die jenige, welche Wahren ausserhalb hereinbringen, es seyen Hof- oder andere Schneider, Knöpffmacher, Schuhmacher, Hütlins- vnd Kap-

penmacher, Roth- vnd Weißgerber, oder wer ſie auch ſonſten ſeyn mögen, keinen außgenommen, begriffen.

Dabey nun haben Vogt, Burgermeiſter vnd Gericht, alle hiervnder Intereſſirte, von Quartalien zu Quartalien für ſich zu beſcheiden, vnd ſelbige bey ihren Eidspflichten zu erinnern, daß ſie gerad zugehen, vnd was ſie alſo in das Land gebracht, als gleich bey den Waghäuſern, wo ſolche ſeyn, vnfehlbar abladen, wa aber keine, ſonſten gehörige Anſtalten gemacht, damit ſolche extra Ordinari Hilff vnauffgehalten davon entrichtet werde.

Vnder den Außländiſchen ſeynd zu verſtehen alle die jenige, welche mit gemeiner Landſchafft diſes Hertzogthumbs nicht heben vnd legen, ſie ſeyen von Adel oder darunder, inn- vnd vnter den Reichsſtätten, oder anderwerts geſeſſen.

2.

Von jedem Wallonen, Saphoyer, vnd dergleichen Außländiſchen, ſolle jeden Wochenmarck zehen Kreutzer eingefordert, ihr hauſſieren aber bey der Wahren Confiskation verbotten.

Die Citronenträger-Wahren ſollen bey dem Einbringen, vnter dem Kauffhauß, oder wo es keines hat, von den Zollern jeder Orten geſchätzt, vnd ihnen allein das Hauſſiern, aus beſondern Vrſachen, zugelaſſen.

3.

Die Jubilierer, Goldarbeiter, Goldſchmid, ꝛc. haben von dem erlößten Gulden zween Kreutzer zu erlegen, vnd iſt ſolches nicht allein auff ihr Handarbeit, ſondern alles anders, was ſie verkauffen, gemeint.

4.

Sattler, Riemer, auch Schuhmacher, wegen der Stiffeln, Büchſenmacher vnd Schwertfeger, Kupfferſchmid, Kantengieſſer, Kirſchner, Hütlins- vnd Kappenmacher, ſodann auch die Ziegler, haben zu reichen von jedem erlößten Gulden ein Kreutzer.

Dabey Vogt, Burgermeiſter vnnd Gericht aller Orten, wo dergleichen Handthierungen fürgehen, der Vollziehung halben, die Intereſſierte bey den Eidspflichten erinnern ſollen, diß Orts nichts zu verſchweigen, vnnd hierauff fleiſſige Auffſicht zu haben.

Bey diſem Puncten ſeynd auch die Papierer dergeſtalt mit eingerechnet, daß ſie vom Gulden zween Kreutzer eintragen, vnd das Papier gerecht, vnd in gehöriger Form außfertigen.

Die Hammerſchmid, welche das Handwerck auff den Hammerſchmittinen, entweder auff ihrem Eigenthumb, oder beſtandsweiß treiben, ſollen vom Gulden ein Kreutzer bezahlen, vnd darüber gleich andere, gegen Empfahung ordentlicher Zeichen, von Monaten zu Monaten, bey ihren Eidspflichten, was ſie alſo vertreiben, vernommen werden.

5.

Die außgerüste Calwer-wahren seynd den Küsten nach mit zween Gulden, vnd ein Bällin Zehenbund oder ander Gezeug, umb ein Gulden angeschlagen, welche gleich bey Abführung derselben zu erstatten seyn, was aber in das Land von dergleichen Gezeugen, was Gattung es auch seye, verkaufft wird, ist vom Gulden ein halber Kreutzer zu entrichten.

6.

Alle Knappen, Thuch- Zeug- vnd Teppichmacher, sollen ihre außgerüste Stuck Thuch, Zeug vnd Teppich, was Gattung die seyn, bey der Schau schätzen lassen, vnd vom Gulden einen halben Kreutzer als gleich erstatten, wo es aber keine Schaw hat, solle sonsten gute Auffsicht durch zween vnpartheyische, der Sachen verständige Schätzer beschehen.

Deßgleichen ist es auch mit dem Leinwadhandel, zu Aurach, oder wo es sonsten auch beschehen möchte, zu halten.

7.

Der auß dem Land auff die Achs verkauffte Wein, es geschehe gleich in dem Herpst, oder sonsten das Jahr hindurch, ist also belegt, daß der Vnderthon von jedem Gulden, deß ab dem verkaufften Wein erlößten Gelts, einen Kreutzer: Die vom Adel aber vnd andere Außländische vnd Eingesessene, was sie in vnserm Landsfürstlichen Gebieth, so wol auffer Lands, als auch gegen den Vnderthonen verhandlen, vom Gulden zween Kreutzer, alsbalden entrichten, vnd zuvor der Wein auß dem Keller, oder von der Kelter, gegen den Außländischen nicht gefolgt, darunter gleichwol der Vnterschied zu halten, daß die wirckliche Bediente, jedoch allein allhier zu Hof, vnd in der Cantzley, mit Erlegung solcher extra Ordinari Hilff, gleichwol sine praejudicio, der alten Observantz, für dißmalen dem Gulden nach, mit einem halben Kreutzer angesehen seyn sollen.

8.

Von dem Bier, an denjenigen Orten, da Bier zu brawen erlaubt wird, solle der Bierbrawer dem Einsambler, was er auß dem Land verkaufft, dem Eimer nach vier vnd zweintzig Kreutzer geben, verkaufft ers gegen einem im Land, so gibt er nichts, sondern es solle die vier vnd zwantzig Kreutzer der jenige geben, welcher das Bier außzäpffet, schenckt er dann der Bierbrawer solches selbsten auß, so hat er auch die vier vnd zwantzig Kreutzer vom Eimer zu erstatten.

Was von außländischem Bier in das Land geführt wird, darvon gibt der Schenck vom Eimer viertzig acht Kreutzer.

9.

Was von Wein in Wirthshäusern oder andern Ordinari Schenckstätten vnd Gassenwirthen außgezäpfft wird, gibt dem Eimer nach sechzehen Batzen, was die Burger vnd Vnterthonen aber von ihren

eignen Weinen auff die Gaſſen außſchencken, von jedem Gulden erlöſenden Gelts einen Kreutzer.

10.

Der auſſer Lands bey Herbſt- oder andern Jahrszeiten, auß einer, oder der andern Vrſach, in das Land herein geführte Wein, ſo bald derſelbige abgeladen wird, hat vom Eimer beyzutragen ſechzehen Batzen, wer nun denſelben hernach außſchenckt, verkaufft oder verhandelt, der hat, wie bey erſt vorgehenden, ſibenden vnd neundten Puncten geordnet, die daſelbſten beſtimbte Gebür vnweigerlich abzulegen.

11.

Von einem Ochſen oder Stier, ſo geſchlachtet vnd vermetzigt wird, ſoll der Metzger erlegen ein Gulden, dreiſſig Kreutzer, von einer Kuh, viertzig Kreutzer, Schmalrind oder Stechkalb, dreiſſig Kreutzer, Milchkalb acht Kreutzer, Hammel oder Schaf, ſechs Kreutzer, Geiß, vier Kreutzer, Maſtſchwein, ſechzehen Kreutzer, Läuffer, ſechs Kreutzer, Lamb oder Kitzlin, zween Kreutzer, vnd diß ſolle von Wochenmärckten zu Wochenmärckten, ohne einigen Nachlaß oder Friſten, oder auff jeden Orts gewonliche Metzigtäg, auch von allen Metzgern im Land, ohne allen Vnterſchied, mit Einbegriffen deſſen, was von den Metzgern vnd andern in ihre Wirthſchafften verwendet wird, durchgehende Gleichheit zu erhalten, verſtanden ſeyn.

So viel aber den Hofmetzger zu Stuttgart betrifft, ſo iſt allein diſer ſolcher Anlag, vnd zwar auff das jenige, was er nach Hof liffern thut, erlaſſen; Was er aber ſonſten, vnd auſſerhalb deſſelbigen vertreibt, das iſt diſer Anlag auch vnterworffen.

12.

Von dem Vihe, ſo in die Füterung geſtelt, oder auff die Weid geſchlagen, iſt von dem jenigen, deme es alſo verſtellet wird, es ſeye gleich die Weid ſein eigen, oder habe ſolche beſtands weiß an ſich gebracht, für ein Jahr zu geben, von einem Ochſen oder Stier zehen Kreutzer, Kuh acht: Schaf zween, Lamb ein Kreutzer, ſo beedes von Inn- vnd Außländiſchen zu verſtehen.

13.

So vil iſt auch von dem Verkäuffer, wann das Viech auſſer Lands verkaufft, oder von der Füterung wider ab- vnd auſſer Lands geführt wird, dem Stuck nach zu reichen, Als einem Ochſen oder Stier zehen, Kuh acht, Saugkalb drey, Schaf zwen, Lamb ein, Geiß drey, Kitzlein ein, Schwein ſechs, Läuffer drey Kreutzer.

Das Pferd, ſo auſſer Lands verkaufft, gibt durch den Verkäuffer zwölff Kreutzer, vnd ſolle ſolch Gelt von den Zollern eingenommen, von ihme aber dem Einbringer jeder Orten zugeſtelt werden.

14.

Waß durch Frembde von Außländischen Orten, an Pferden vnd Viech in das Land gebracht, vnd darinnen stuckweiß wider verkaufft: wird dem Käuffer von jedem Gulden vmb einen halben Kreutzer angeschlagen, Was aber von disem Viech vnter der Metzig außgehawen, gibt diese Anlag nicht, sondern das jenig, wie bey dem eilfften Puncten Verordnung beschehen, so solle ingleichem auch diß Gelt von den Zollern erhebt, vnd hernach dem Einbringer geliffert werden.

15.

Von jedem Wagen Holtz oder hundert Reysach, gibt der Verkäuffer gleich vnter dem Thor zween Kreutzer, ein Karr mit Holtz oder Reisach ein Kreutzer, vom Wagen geschnittenen Zeug aber, an Brettern, Latten, Ramschenckeln, auch Taugen, Reiffstangen, Pfähl, Kolen, Kübelgeschürr vnd dergleichen, ist vier Kreutzer, vom Karren halb so viel, an dem jenigen Ort, wo es heimgeführt wird, zu entrichten, was an obigem von Frembden vnnd Ausländischen herein geführt wird, davon hat der Käuffer obbemelte Anlag zu entrichten.

16.

Auff ein Scheiben Saltz, die in das Land geführt wird, ist von dem Käuffer zu bezahlen achthalben, oder dem Simmerin ein vnd ein halben Kreutzer, vnd ist solches auch von dem Saltz zu Sultz am Neckar, auff den Verkäuffer zu verstehen.

17.

Das Schmaltz vnd Vnschlitt, so in das Land gebracht, ist dises Beytrags befreyet, was aber von Schmaltz vnd Vnschlit auß dem Land gehet, davon hat der Verkäuffer, dem Pfund nach auff vnd abzurechnen, vom Gulden zween Kreutzer abzurichten.

18.

Was an Häusern, Aeckern, Weingarten, Wisen, Waldungen, Fischwassern, oder andern ligenden Güttern, wie auch Gülten oder Schulden verkaufft, vnd wie es in allweg seyn solle, Gerichtlich darüber erkennt wird, davon ist folgender massen vom hundert Gulden, es seye der Handel vmb paar Gelt, oder auff Zihl beschehen, mit Dreissig Kreutzer beyzuhelffen, daß, wa der Kauff vnder, oder gar auff fünffzig Gulden gerichtet ist, davon solle fünffzehen Kreutzer gegeben, was aber über fünfftzig Gulden wenig oder viel belaufft, solle dreissig Kreutzer, vnd daran von dem Käuffer die zwey drittheil, vnd von dem Verkäuffer der eine drittheil abgelegt: Was tauschweiß also fürgehet, solle zu Gelt geschätzt, vnd solche Anlag von jedem zum halben Theil getragen werden.

Vber dises alles nun, sollen Vogt, Burgermeister vnd Gericht jeder Orten, nach Anleit solcher Instruction, nicht allein ihre fleissige

Inspection allerseits haben, sondern gleich nach Publication dessen, alle hierunder Interessierte vor sich bescheiden, dieselbe an Eidsstatt angloben lassen, alles getrewlich zu halten, vnd jedesmal gerad zuzugehen, vnd hierunder den verordneten Einbringern alle Hilff gegen die Saumselige leisten, daß die Einbringer alles getrewlich, mit satter vnd genugsamer Vrkund verrichten vnd verrechnen sollen; wo auch einer oder der ander, wer der auch ist, einen Betrug erfahren, vnd bey der Obrigkeit auff dem Land, oder auch bey Fürstl. Cantzley allhier anbringen wird, der soll in geheim gehalten, vnd noch darzu von der angesetzten Straff den dritten Theil haben.

Vnd gleichwie wir nicht allein entschlossen, ob solchen mit Vnsern gehorsamen Prälaten vnd Landschafft gnädig vnd vnterthänig geschlossenen Mitteln zur extra Ordinari Hilff, mit allem Ernst zu halten, damit selbige in allen vnd jeden Orten, welche Vnserer Landsfürstlichen hohen Obrigkeit vnterworffen, ohne einige Dispensation, von männiglich, edel oder vnedel, geist- vnd weltlichen Bedienten, doch obvermelter massen, vnd Vnbedienten, zu deß Lands besserm Nutzen vnd Auffnemmen also angeordnet, wircklich eingezogen, in die Landschafft-Verwaltung, vnd sonsten nirgends hin geliffert, vnd niemand, wer der auch seyn möchte, davon eximirt werden, sondern es solle zumal auch in Krafft dises Vnsers allgemeinen Fürstlichen Außschreibens, die gnädige Vorsehung gethon seyn, daß zu Abwendung allerhand Confusionen vnd Vnordnungen, alle besondere Assignationes vnd Anweisungen bey solchen extra Ordinari Mitteln, wie nicht weniger die vor Zeiten beschehene Eingriff der Amptleut abgestellet, vnd vermitten bleiben, auch solche extra Ordinari Hilff nirgend anderstwohin, als zu obangedittenem Ende angelegt, so dann selbige zu ändern, zu mindern oder zu mehren, mit Vnserm Vorwissen, gehorsamen Prälaten vnd Landschafft oder derselben grössern, oder auch den kleinern Ausschuß, einig vnd allein bevorstehen, vnd hiemit überlassen seyn solle.

Datum Stuttgart den 10. Julii, Anno 1651.

Eberhard H. z. W.

93.

General-Rescript, die Erhöhung des Marktstandgeldes und die theilweise Zuscheidung desselben zur Landschaft betreffend,

vom 17. Juli 1651. [119])

Von Gottes Gnaden Eberhard Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Demnach wir Vns mit vnsern gehorsamen Prälaten vnd Landschafft aus seinen sonderbaren bewegenden Vrsachen vnterschiedlicher

119) Abschrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs.

extraordinari Mittel vnd neben andern auch wegen der ausländischer Krämer mit einander dahin verglichen, daß nach Beschaffenheit ihrer Waaren und vermutheten Losung das Standgeld erhöht und dasjenige, was über der Stadt zugehörige Standgeld bevor ist, gemeiner Landschaft zugeschieden werden solle, Als ist Vnser Befehl, Ihr sollet solches in Eurem anvertrauten Stadt vnd Ambt gebührend beobachten vnd allen frembden Krämern das Standgeld auffs wenigst dupliren, oder nach Beschaffenheit ihrer Waaren vnd Losung noch weiters erhöhen vnd die Verordnung thuen, daß der Stadt davon ihre Gebühr, das Uebrige aber den, zu den extraordinari Mitteln verordneten, Einnehmern geliefert vnd Alles ordentlich verrechnet werden möge.

Daran geschieht Vnsere Meynung. Datum Stuttgardt den 17. Julii 1651.

Eberhard, H. z. W.

---

†) Landtags-Abschied,

vom 8. Januar 1652.

---

†) S. Nr. 65 des II. Bandes der Staatsgrundgesetze. Die Landschaft übernimmt wirklich die schon früher übernommenen 3 Millionen Kammerschulden, und bewilligt, daß für 1652, 1653, 1654, 1655 und 1656 der Beitrag vom geistlichen Gütel zu der Ablösungshilfe nur im 8ten bis 4ten Theil bestehen, 1657 aber wieder 1/3 betragen solle. Auch löste sie die verpfändeten herrschaftlichen Stammkleinodien aus. Ferner solle die Landschaft berechtigt seyn, die um geringe Summen eingehandelten landschaftlichen Capitalien aus- und an sich zu lösen, und es sollen die mit hochgesteigerten leichten oder geringhaltigen Geldsorten angelegten Capitalien (gleich den Landschreiberei-Gülten) auf den wahren Werth reducirt werden. Nicht minder solle auch die altherkömmliche Ablösungshilfe wiederum eingeführt werden; und endlich bewilligte die Landschaft auf Pfingsten 1652 bis dahin 1653 einen Kammerbeitrag von 40,000 fl.

94.

Instruction, waß bey vmblegung der Newangesezten, vnd Außgeschriebenen Ordinari Ablosungshülff in acht zunemmen,

vom 16. Januar 1652. [120])

(Zweite Steuer-Instruction.)

1. Die hierzu von Gericht vnndt Rhatt verordnete, vnndt geschwohrne Steürsezer ieder ohrten, sollen in vmblegung der Ablosßungshülff, Erbar, auffrichtig, gewissenhafft, ohne Affect, vnndt ansehen einiger Persohn, Geistlich oder weltlich, also durchaus vnpartheyisch, vermög gethaner Aidspflicht verhandlen, vorderist iedes ohrts HerKhommen: in specie aber folgende Puncten beobachten.

2. Solle es der Steüren halber, welche zu Abrichtung der Herrschafftl. KellereySteüren, die Communen von alters hero vermög der Lägerbücher zubezahlen schuldig, vnndt zu nothwendigem Ambtschaden, auch Gemeiner Stätt, vnndt Aembter ohnentbehrlichen Außgaaben gehörig, denn Landtagsabschieden gemeß bey dem alten Gebrauch, vnndt HerKhommen verbleiben, vnndt dabeneben das, waß aniezo der Ablosßungshülff halber, auf Jahr vnndt tag verabschiedet, vnndt außgeschriben, der gebühr, vnndt billichkeit nach vmbgeschlagen werden.

3. Seyen alle Burgerliche, vnndt Steürbare Güter, alß Häuser, Scheüren, Mühlen, Aeckher, wißen, Gärten, weingardt, waldungen, vnndt Vischwasser, welche Ao. 1629. in die Güterbücher Khommen, Sie gehören wem Sie wollen, denn Landtagsabschieden gemeß anzulegen. [121])

---

120) Abschrift. Verglichen mit jener in der Sammlung des K. Finanzarchivs. S. erste Instr. v. 11. Mai 1629. und dritte Instr. v. 24. Januar 1713.

121) Hieher gehört nachstehendes erläuterndes General-Rescript:

Von Gottes gnaden Eberhardt Hertzog Zue Württemberg ꝛc.

Lieber Getrewer, Obwohlen Wür in deren Uns von Unsern Gehorsamen Prälaten vnd Landtschafft, bey Jüngst gehaltenem Landtag zur gn. Nachricht überraichten schriftlichen Instruction, waß wir wegen Umblegung der Newangesezten vnd berait vßgeschriebenen OrdinariAblosungshilff in acht Zuenemmen, bei dem dritten PunctenEinruckhen, Auch also generaliter Außschreiben lassen, daß alle Burgerliche: Vnd Steürbare Güeter, als Heüßer, Scheüren, Mühlinen, Aeckher, Wisen, Gärdten, Weingardt, Waldungen vnd Vischwasser, welche Anno 1629. in die Güeterbüecher kommen, Sie gehören wem Sie wollen, den Landtagesabschiden gemeß, angelegt werden sollen, So haben Wür Vns Jedoch darbei expresse reseruiert vnd vorbehallten, das solches Auf Vnsere Alß gnediger Herrschafft Aigenthumbliche, vnd allein der Inhaber Erblehen, mit einem gewißen starkhen Canone gravierte oder sonsten entweder halb: dritt: viert: oder fünfthailige Höff, Güeter vnd Mühlinen, welche wegen dero ordinari auff sich tragenden onerum vermittelst hiebeuor sonderbar daryber

4. Darbey doch zubeobachten, daß die Häuser, vnd Scheüren der aestimation, vnndt anschlag nach halb so hoch, alß die gebawte ligende Güter, auß seinen sondern vrsachen, in die Anlaag gebracht werden.

5. Souihl aber die noch wüstligende Güter anbelangt, sollen die dessenthalb sub datis 9. Aprilis, 10. Aug. vnndt 25. Novembris deß abgewichenen 1650ten Jahrs ausgeloffene Fürstl: General Außschreiben diser zeit, vnndt biß auff anderwertige Verordnung beobachtet, Darneben iedoch fleißige auffsicht gegeben werden, ob ein Inhaber dergleichen noch wüstligenden Guts, auß Armutey, vnndt vnmüglichkeit, oder etwan mehr auß vorsaz, vnndt mutwillig nicht bawe; Auf welchen letsten fall, da daß bawen vorsezlich vnterlassen würde, ein oder ander mit der Anlaag gar nicht solle verschohnt werden.

6. Vnndt damit der last nicht allein auff die ligende Güter Khomme; so sollen auch alle einträgliche Handthierungen, Crameryen, vndt Handtwerkhen, sonderlich auch Vihe: Frucht: vndt

---

aufgerichter Hofbrüeff vnd Lägerbüechern ganz und gar befreyet vnd darwider in Kheinerlay weiß beschwerdt worden, nicht extendirt oder verstanden, sondern dergleichen beschwerde Güllt: vnd Thailbare Höff vnd Güeter, nach Außweiß vnd Maßgebung Vnsers den 12. Septembris Anno 1644. schrifftlich publicierten General Außschreibens, allein nach proportion vnd über Abzug solch Ihrer ohne daß auf sich habenden beschwerden, ratione der Ueberbesserung vnd nach billichkeit, in die Anlaag gebracht, Als Nemblichen vnd dergestalten, daß wofern (Zuem Exempel) in einem drittheiligen Gueth Sechß Morgen Ackhers oder Veldts gebawet werden, vnd vor disem etwan die Zween Morgen alß den Drittheil dauon, wegen gnediger Herrschafft schuldigkheit außgesezt, Hingegen die Andere Zway Drittheil, Alß die übrige vier Morgen angelegt worden, fürohin allein Zween Morgen vnd also nur ein Dritthail wie die Andere Aigenthumbliche Zway freye Morgen angelegt werden sollen.

Welche vnsere auß obgedachtem hievorigen General Außschreiben Widerhohlte gnedige Erleuterung Gehorsame Praelaten vnnd Landtschafft Ihnen auch nicht entgegen sein lassen, sondern hiebei allein in Vnnderthönigkheit gepetten, Außer sonderbaren, vnd vns in einem absonderlichen Vnderthönigen Anbringen Eröffneten Bewegnussen, Zue verhüetung widrigen fahls darauß entstehenden schädlichen Consequentien dieselbe Eingangs Ermellter Instruction nicht inseriren oder in offne publication Kommen zuelassen.

Haben Dir Demnach solches hiemit zue Deiner Nachricht vnd zwar mit disem Befelch gn. Eröffnen wollen, daß du von denen in deinem dir gn. anbefohlenen Ambt verordneten Steürsazern die gemachte An: vnd Vmblaag der Jüngst außgeschribenen Ordinari Abloßungshilff Dir zue Communiciren begehren, in derselben wie vnd welchergestallten offtberüerte Vnsere Hoff: vnnd Gültbare Güeter angelegt worden, dich ersehen, vnd nicht zuegeben, daß dieselbe diser Vnserer Verordnung zue Wider oder Anderster, dann wie es nach Außweiß VorErwendten General Ausschreibens de Anno 1644. bishero damit Vnklagbar gehalten worden, belegt werden oder Widrigen fahls an Vnsern Ober: vnd RenthCammerRath Jedeßmahls Vnterthönig berichten sollest, Hieran beschicht Vnser Zuevertäßige Mainung, Datum Stuetgardt den 26. Februarii. 1652.

Eberhardt H. zu W.

Weinhandel, außerhalb dessen, waß man zum haußbrauch bedarff, vnnd auß Eignen Gütern erwachset, weil selbige zuvor schon in der Anlaag begriffen, Vnd waß dergleichen Commereien, auch würtschaften mehr sein, in die Anlaag gebührendt gebracht, vnndt billichmäßig belegt werden.

7. Vnndt solle in vorhergehenden Puncten niemanden verschont werden, so Burgerliche Steürbare Güter besizt, Er seye verburgert, oder nicht, Edel oder VnEdel, Geistlich oder weltlich ꝛc. Doch wann hierunter einer beschwehrt zusein vermeinen möchte, solle Ihm, bey Vnserm Gnädigen Fürsten vnndt Herrn sich gebührendt anzumelden, ohnbenommen sein.

8. Vnndt demnach vermög der Landtagsabschiedt de Ao. 1583. 1618. vnndt 1629. alle Gelt: Frucht: vnndt Weingülten, ohne vnterschied von Geistlich vnnd weltlich, bedienten, vnndt Ohnbedienten versteürt: vnndt in die Anlaag gezogen werden sollen; seit Ao. 1634. aber, alß dises laidige Kriegswesen über, hierunder allerhandt Aenderungen vorgegangen; Alß solle bey menniglich durchgehendt erKundigt, vnnd Jeder bey seinen Pflichten erinnert werden, anzuzaigen, was, vnd wieuihl er an dergleichen Gülten noch im Vermögen, alßdann solche Gülten nur umb ein Drittheil gegen denn ligenden Gütern eingelegt, vnndt besteürt werden, alß, da einer 300 fl. gülten hat, solle Er davon geben souihl, alß vom 100 fl. ligenden Guts gerechnet würdt, vnndt diß allein dergestalten, biß die Interesse in mehrern gang Khommen möchten; Also deme, waß Ao. 1629. hierunder verglichen worden, ohnabbrüchig.

9. Darbey iedoch dißes ferner in acht zunemmen, wann einer verbrieffte Geltgülten besizt, vnd dargegen auch andere zuuerzinnßen schuldig ist, deme soll daß Jenige, waß Er an dennselben verzinnset, abgezogen, vnndt die übrige Gülten erst in die Ablößungshülff gebracht werden.

10. Da es auch ein oder andern ohrts beschehen solte, daß durch Erbfäll die Gülten von einer Statt und Ambt, in eine andere Statt oder Ambt Khommen solten, auff dißen fall soll es die Statt, da der Erbfall beschicht, der Jenigen, dahin solche Gülten Erblich gefallen, alsobalden zu dem Ende berichten, damit solche alßdann daselbsten auch belegt werden Können.

11. In belegung der Pfahlburger oder Beysizere, solle iedes ohrts herKhommen, Insonderheit der Jenige dem Landtagsabschiedt Ao. 1542. eingeruckte paß beobacht, vndt solche dißfahls auch zu billichmäßiger Beytragung angehalten werden: Welcher nachfolgenden Inhalts begriffen ist: Zum Achten haben Wür auff einer getrew Gehorsamen Landtschafft, der Pfahlburger halben eingebrachte beschwehrdt, in guaden verwilligt, daß solche sowohl in Stuttgardten, alß andern Stätten, daß gewohnliche beysizgelt, Vnnß, alß Lands-Fürsten, in signum, et Recognitionem respective Superioritatis, et Subjectionis in allweeg lüffern, Hingegen aber auch die burgerliche beschwerden, an denen ohrten, da Sie

wohnen, gegen Gemeiner Statt mittragen. Insonderheit da Sie Commerciren, Ihre Contribution, Sie seyen von Adel oder nicht, gleich andern daruon erstatten, oder deß Commercirens sich enthalten sollen.

Datum Stuttgardt den 16. January, Ao. 1652.

95.

General-Rescript, die Besteurung der herrschaftlichen, aber bürgerlichen Güter betreffend,

vom 6. Februar 1652. [122])

Von Gottes Gnaden Eberhardt Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir bey jüngstgehaltenem Landtag auf vnterthäniges Ansuchen Vnserer geborsamen Praelaten vnd Landschaft Vns in Gnaden resolvirt, aus Vnsern hin vnd wieder in dem Land befindlichen eigenen, doch burgerlichen vnd steuerbaren Häußern vnd Güttern, welche etwa durch Kauff, Tausch, Gannt oder andere Weg an Vns kommen, oder wir von den Schuldnern an Bezahlung annehmen müßen, die ordinari Anlagen nach jedes Orts Herkommen erstatten zu lassen: Als haben wir dir solches hiemit nachrichtlich eröffnen wollen, mit angehenktem gnädigsten Befelch, du sollst diese Vnsere Fürstliche Resolution in schuldiger Obacht halten vnd daran seyn, daß aus Vnsern in Deinem dir gnädigst anvertrauten Stadt vnd Ambt vorhandenen Häußern oder Gütern die schuldige Angebühr, dem Herkommen gemäß, jedesmals gewiß abgerichtet werde.

Hieran beschicht ꝛc. Datum Stuttgart den 6. Februarii 1652.

96.

Kaiserliches Privilegium, die ewige Prorogation des neuen Zolles und eine weitere Erhöhung desselben für die nächsten zwanzig Jahre betreffend,

vom 25. April 1654. [123])

Wir Ferdinand der Dritte ꝛc. (vollständiger Titel) Bekennen für Vnß und Vnsere Nachkommen am H. Reich, offentlich

122) Abschrift im K. Finanzarchiv.

123) Original im K. Staatsarchiv; nebst dem Sigel ganz gut erhalten. Die Prorogation vom J. 1630. s. oben.

mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, Wie daß Vnß der (Tit.) Hertzog Eberhardt zu Württemberg, in Unterthänigkeit vor- und angebracht, Waß maßen die Regierende Hertzogen zu Württemberg, Vor hundert jahren von Vnsern löbl. Vorfahren am Reich, Röm. Kayßern und Königen, mit einem perpetuirten, doch geringen Zoll begabt und versehen gewesen; Alß aber wegen nach und nach darauff bey denenselben erwachsenen schuldenlasts und andern beschwerden, neben solchem Zoll die übrigen Cammergefäll und Einkünften zu nothwendigen unterhaltung des Staats, führung des Regiments, und tragung der onerum Imperii, nicht mehr zureichen und erklecken wollen, habe bey Weyl. Unserm geehrtisten Vorfahren am Reich, Kaiser Carl dem Fünfften, auch Weyl. Christoph Hertzog zu Würtemberg, auß angetrungener noth, und getreuer sorgfalt, solch Hertzogthum, dem heyl. Röm. Reich zum besten, in seinem stand und esse Zuerhalten, in Ao. 1555. erstmals umb eine erhöhung solchen perpetuirten, und dem Hertzogthumb incorporirten Zolls unthgst angesucht, auch auß denen dabey angezogenen erheblichen ursachen, ein, wiewol geringes augmentum auff 30. jahr lang erhalten, welches augmentum nachgehends von gefolgten Röm. Kayßern, in betrachtung damaliger großer Landsbeschwerden, nicht ab- sondern täglich mehr zugenommen, auff jedesmal gebührendt allerunthgstes ansuchen der Hertzogen von Würtemberg, und nahmentlich vom Kayßer Rudolpho 2.do Hertzog Ludwigen in Ao. 1584. auff Fünffzehen, und Hertzog Friderichen Ao. 1603. auf Zwölff jahr, von Kayßer Matthiâ Hertzog Johann Friderichen in Ao. 1612. auff 15. jahr lang, und von Weyl. Unserm in Gott ruhenden Herrn Vattern Kayßern Ferdinando 2.do Christmildesten andenkens in Ao. 1630. dem selbiger Zeit unter der Vormundschaft und administration gestandenen Fürstl. Hauß Würtemberg, auff 20. jahr lang, mit consens und belieben des ChurFürstl. Collegii, wie in dergleichen fällen bey dem Reich herkommen, prorogirt worden, welche letzmals ertheilte 20. jährige prorogation, Zwar den jahren nach nunmehr ihre endschafft, aber bey bekannter im Röm. Reich fürgangenen kriegsunruhe, bevorab da Se. Liebden Ihrer Landen etliche jahr gänzlichen, Viel jahr aber großen theilß destituirt gewesen, fast aller dings nichts, oder doch gar wenig genossen, Vnß dahero Unthgst bittendt, daß Wir, in erwägung Sr. Ld. Landen außgestandenen mercklichen ruin, abnahm und verderben, und dadurch geschmälerte Cammergefäll und Einkommen, hingegen aber obliegenden Reichs-onerum und Contributionen, und auffwendenden großen Unkosten, Zu erhaltung der Brüggen und weegen, und anderer unentbährlichen schweren Unkosten, nit allein in ob angezogenen des Ao. 1555. erstmals erhaltenes und nunmehr bald gantzer 100. jahr hergebrachten augmenti, hinführo, gleichwie in die alte Zolls-perpetuation gndst verwilligen, sondern auch noch eine weitere Zolls-erhöhung auffs wenigst demjenigen gemäß, wie Wir selbsten es Zeit innhabens des Hertzogthumbs Würtemberg haben einzie-

hen lassen, auff eine geraume Zeit Vergönnen und Verstatten wollen; Daß Wir angesehen, wargenommen und betrachtet, solche ged. Vnsers lieben Vettern und Fürsten eingewendete gehorsamste bitt, auch die sehr angenehme getreue, nutz- und ersprießliche dienst, so Ihrer Ld. Vorfordern, und Sie selbsten, Vnsern Vorfahren, Röm. Kayßern und Königen, dem H. Röm. Reich, Unserm gesambten Ertzhauß OesterReich, wie auch Vns selbsten in viel weeg unverdrossen erzeigt und bewiesen, und noch täglich thut, auch hinführo zu thun und zu erzaigen, gehorsamlich erbietig ist, auch wol thun kan, mag und soll, insonderheit aber auff Vns, des ChurFürstl. Collegii hierüber beschehends einrathen und ertheilten Consens, und darumb mit wolbedachten guten Rhat und rechten Wissen, auch in reifer erwägung Vorberührter erheblichen und gantz Tapffern ursachen, so wol in die gebettene perpetuation obberührten augmenti, alß auch concession und Zulassung besagter neuer Zollserhöhung, nemblich auf 20. jahr gndgst verwilliget, gegeben und vergönnet haben, Thun und geben Sr. L. auch solche gnad von Röm. Kayß. macht, Vollkomenheit vestiglich in crafft diß brieffs, und mainen, setzen, ordnen und wollen, daß Seine, des Hertzogs Ld., dero Erben und Nachkommen am Hertzogthumb Würtemberg mehr gemelt Zollserhöhung, inmaßen solche von Vnsern geehrtisten Herrn Vettern, Weyl. Kayßer Matthiâ glorwürdigsten andenckens prorogirt worden, von nun an biß zu ewigen Zeiten perpetuiren, und die Zollgelder von Wein und andern Waaren und sachen, der auffgerichten Zoll-Roll gemäß, auffheben und einnehmen, wie auch die neue erhöhung bey denen Weinen und andern waaren, inmaßen solche Sr. Ld. bey widererlangter immission noch in gebrauch gefunden, auf 20. jahr lang von dato diß brieffs an continuiren, und sich derselben geruhiglich freuen, gebrauchen und genießen mögen, ohne männigliches einreden und widerspruch; Jedoch mit diesem austrucklichen vorbehalt, daß Se. Ld. Unser und deß H. Reichs ChurFürsten und derselben Unterthanen, Diener, Zugewandte, und andere gefreyte Personen, so kein gewerb treiben, insonderheit aber auch Vnser und deß H. Reichs Unmittelbare Reichs-Ritterschafft, derselben habende güther nicht beschwerten, sondern an allen und jeden orthen desselben bemelten Fürstenthumbs Würtemberg mit Ihren waaren und güthern Zollfrey durchpassiren, fürfahren und treiben, Sie auch mit einigen gebott oder verbott, auffhaltung, hinterung und sperrung nit bekümmern noch belästigen zulassen, [124]) auch son-

[124]) Im K. Staatsarchive befindet sich ein „ohnvorgreifliches Concept" der kaiserlichen Restriction dieser Clausel (von „Jedoch — bis — zu lassen") dahin, daß die letztere nur auf den „Hausbrauch" sich beziehen solle. Ob diese Declaration wirklich zu Stande gekommen, ist aus den Archivalacten nicht ersichtlich. Das Concept führt übrigens unter Anderem an, daß die Clauseln desselben Inhalts in den älteren Zollprivilegien nicht nur unterm 21. August 1621, (s. oben Nr. 57.) sondern auch schon unterm 30. August 1617 annulirt und aufgehoben worden seyen.

sten die fürsehung zu thun, wie in einer der Zollstätt der gebührende und bewilligte Zoll erlegt, daß er bey folgenden Zollstätten gelassen werden soll; Und damit in solcher Zollsbefreyung kein betrug gebraucht, oder andere unter diesem schein sich Zollfrey durchzuschleichen, unterstehen; So mögen Wir neben Unsern und deß H. Reichs Chur- und Fürsten geschehen lassen, daß Unsere und derselben Unterthanen, wann Sie den Sr. Ld. Zollen fürfahren, oder treiben, den Zöllern mit handglübd versprechen, daß die waaren, güther und viech, so sie führen oder treiben lassen, Ihren Herrn, Ihnen und sonst niemands frembden zugehören (doch daß auch keine waaren, so nicht Zollbar seyn, darunter gemeynt, sondern es bey den ordentlichen Rollen Verbleiben solle) Und dann letzlich, wann obged. erstreckung über die Zeit der 20 jahren verschienen, daß Se. Ld. alßdann diese jetzbeschehene bewilligung weiter nit gebrauchen oder fortsetzen, sondern dieselbe nach Verfliessung solcher 20. jahren gäntzlich cassirt, auffgehebt, verfallen, und ohne ferner errinnern und ermahnen, ab- und erloschen seyn und bleiben, auch mehrged. Unsers Vettern des Hertzogen zu Würtemberg Ld. obged. Unsern und deß H. Reichs Chur-Fürsten, einem jeden absonderlich deßwegen gebührliche revers zustellen solle; Hierauff meynen, setzen und wollen Wir, von obberührt, Unser Kayß. macht, daß durch vielgenanntes Hertzogen zu Würtemberg Ld. Erben und Nachkommen solche Zollgelder höher und weiter nicht, alß obstehet, gefordert und erhoben werden, davon Se. Lden und derselben Erben und Nachkommen alßdann kein fürwendung einiger praescription, verjährung oder sonst einige exceptionen oder behelff, wie selbige erdacht oder genommen werden möchten, ichts fürtrag oder zustatten kommen, sondern sich derselben aller, und jeder insonderheit zu Sr. Lden Fürstl. versprechung begeben solle, alß wann dieselbe mit der clausul (daß gemeiner Verzug nit bünde, es geschehe dann ein sonderung) in solchem revers benanntlich specificirt und außgetruckt wären; Es solle auch Se. Lden diejenigen, welche solchen Zoll gefährlicher weiß verführen werden, darumb straffen, Ihnen solcher Zoll auch oberzehlter gestalt ohne weigerung und widerred gereicht und gegeben, und von niemand daran kein irrung oder eintrag gethan werden; Und ob hierüber jemand wäre, der oder die würden den respect. augmentirt und prorogirten verwilligten zoll oder auffschlag gefährlicher weiß verfahren, den oder dieselbe mag offtgenannter Unser Vetter und Fürst Eberhardt Hertzog zu Würtemberg, und Sr. Lden Erben und Nachkommen, und derselben Zöllner, so Sie jederzeit an den Zollstätten haben werden, umb solches verfahren sambt ihren waaren und güthern auffhalten, und deßhalben nach zimbligkeit straffen und pfänden, damit Sie gegen Unß, Unsere Nachkommen, und dem H. Reich, noch sonst jemandt andern nicht gefrevelt, noch sonst gethan haben sollen, doch Unß und dem H. Reich an Unserer Obrigkeit unvergriffen und unschädlich, auch sonst mit dieser außtrucklichen limitation, maaß und bescheidenheit, wie hie oben

gemelt, gebrauchen ſollen; Vnd gebieten darauff allen und jeden ChurFürſten ernſt- und veſtiglich, mit dieſem brieff, und wollen, daß Sie vielgemelten Vnſers Vettern, des Hertzogen zu Würtemberg Lden, Dero Erben und Nachkommen, ſolche verwilligte respec. Zolls-perpetuation, augmentation und prorogation, und dieſen Unſern Kayß. consens und verwilligung, auch Einnamb und Empfang deſſelben nicht hintern, noch irren, ſondern Sr. Ld. deſſen geruhiglich gebrauchen und genieſſen laſſen, und hierwider nicht thun, noch das jemands zuthun, geſtatten, in keine Weiß noch weeg, alß lieb einem jeden ſeye Vnſer und des Reichs ſchwere Vngnadt und ſtraff, und darzu ein poen nemblich 60. Marck lötigs Gotts zu vermeyden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, Vnß halb in Unſer und des Reichs-Cammer, und den andern halben theil offtgenannt des Hertzogen zu Würtemberg Lden, Dero Erben und Nachkommen, unnachläßlich zubezahlen, verfallen ſeyn ſolle; Mit Vrkhundt diß brieffs beſiegelt mit Vnſerem Kayſerlichen anhangenden Inſigel, der geben iſt in Vnſerer und deß Heyligen Reichs Statt Regensburg, den fünff vnd zweintzigiſten tag monats Aprilis nach Chriſti Vnſers lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreicher Geburth im ſechzehenhundert vier vnd fünffzigiſten, Vnſerer Reiche, des Römiſchen im achtzehenden, des Hungariſchen im neun vnd zweinzigiſten vnd des Böheimiſchen im ſieben vnd zweintzigiſten Jahre.

Ferdinand.

vdt. Ferdinandt Graff Kurtz. — ad mand. sacr. caes. Majest. propr. Wilhelmb Prösser.

97.

Zollvertrag mit Baiern,

vom 1. Juli 1654. [125])

---

125) Abſchrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs. Der Vergleich geht dahin, daß Alles, was durch Churbaiern in und durch das Herzogthum, oder aus dieſem nach Baiern geführt würde, namentlich Wein, Salz und Anderes, „jetzo vnd füraus" nur dem alten Zoll vom Jahr 1618 unterworfen und ein Mehreres hievon nicht eingezogen werden ſolle. Die 1737 und 1781 mit Churbaiern abgeſchloſſenen Handelsverträge ſ. unten.

98.

Größeren Ausschußtags-Abschied,

vom 12. Merz 1655. [126])

99.

Hochfürstl. Resolution, die Verwilligung eines Kammer-Beitrags betreffend,

vom 10. Juni 1656. [127])

---

†) General-Rescript, die Einführung des Taubenschlaggeldes betreffend,

vom 3. November 1656.

100.

General-Rescript, die Allgemeinheit der Versteuerung der Gülten (Kapitalien) betreffend,

vom 14. Januar 1657. [128])

Von Gottes Gnaden Eberhard, Hertzog zu Württemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Es ist zwar bei dem allgemeinen Landtag in Ao. 1629. beschlossen, verabschidet auch nachgehends in Ao. 1633. und 1652. solchergestalten wiederholet, und becräfftigt worden, daß nicht allein jede und alle Geist- und Welt-

---

126) Vergl. die Landesgrund-Verfassung S. 615 — 625. „Wegen beweglichst „vorgestellten Cammer-Abmangels" bewilligte der Ausschuß für das Jahr 1655. einen Beitrag von 20,000 fl. zur Landschreiberei, und zu Unterhaltung der auf den Deputations-Convent nach Frankfurt verordneten Gesandtschaft wöchentlich 130 fl.

127) Vergl. die Landesgrundverf. S. 626 — 628. Der vom Ausschuß für das Jahr 1656 bewilligte Kammerbeitrag von 33,000 fl. und die für den König von England bewilligten 3656 fl. wurden angenommen.

†) Auf Erfordern des Falkenmeisters mußte hienach jeder Taubenhalter jährlich entweder ein Paar Tauben oder 6 Kreuzer dafür demselben liefern. Dieses und die nachgefolgten weiteren Rescripte s. die Sammlung der Cameralgesetze.

128) Gedruckt in Fol. s. auch unten das Gen.Resc. vom 15. Dec. 1704. und oben Nr. 84.

liche Beamte, bey Hoff und auf dem Land, sondern auch die Cantzleyverwandte, außerhalb diejenigen, so bey unßerer Cantzley würckliche Rathsdienst und Stellen tragen, und täglichs bedienen, samt dero Wittiben und Waißen, jedoch so lange Sie in solchem Stand bleiben, mit der Gülttenbesteurung, biß auf erfolgende Abtragung von gehorsamer Landschafft übernommenen schweren Schulden-Lasts mögen belegt werden.

Nachdem aber indessen, als von Ao. 1629. und 1633. hero, unversehene und viel Haubtänderungen vorgefallen, derentwegen mit und neben Anderm, viel Thonnen Gulden an Gülten von gemeiner Landschafft hinweg, und aus den allgemeinen Lands-Anlaagen kommen, allermaßen die vor einem Jahr in dem gantzen Land eingeholte Steuerberichte mit mehreren bezeuget haben, und nun kein Zweiffel ist, daß noch solchergestalten, zu mercklicher Schwächung besagter allgemeiner höchstbenöthigter Lands-Anlaagen, viel Gülten verschwiegen, und ohnbelegt verblieben, insonderheit aber von etlichen der Unterschied vorgewendet und beharret werden wollen, daß solche Verordnung und Verabschidungen allein auf die verburgerte im Land zu verstehen, und die unverburgerte Geist: und Weltliche Beamte, auch Hoff- und Cantzley-Verwandte nicht weniger Andere unter unßerm Landesfürstl. Schutz und Gebott wohnende Personen, darunter nicht begriffen seyen.

Hingegen aber bey Uns, Unsere Gehorsame Gemeine Prälaten und Landschafft, zu vielen unterschidlichen mahlen gantz beweglich unterthänig einkommen und gebetten, Sie diß Orts mit Belegung der Gülten-Besteurung durchaus, und ohne solchen Unterschied, in hergebrachter Possession vel quasi zu erhaltten, auch darüber zu Fürkommung aller Ungleichheit, eine fürstl: Resolution und Erläuterung in Gnaden zuertheilen, auch solche gesuchte Verwaigerung für ein allgemeines Land-Gravamen erkennt, und um deßen Abstellung gehorsamlich und inständig gebetten.

Alß haben Wir Uns darauff unterm dato den 6. Jan: dießes lauffenden 1657.gsten Jahrs, nach genügsamer Ueberlegung der Sachen Beschaffenheit endlich dahin resolvirt, daß es solcher Gülten-besteurung halben bey dem Inhalt des Landtag-Abschieds de Ao. 1629. durchaus verbleiben, und selbige auf alle und jede Geist: und Weltliche Bediente und Beamte, so wohl als auch Unßere Hoff- und Cantzley-Verwandte, sie seyen verburgert oder nicht (außerhalb der in gedachtem Abschied excipirten würcklichen Expeditions-Räthen allhier, wie auch derselben Wittiben und Waißen, so lang selbige in solchem Stand bleiben) nicht weniger alle andere Personen, so in Unßerm Schutz und Obrigkeit wohnen, verstanden und gemeint seyn, und solchem nach ein jeder, seiner besitzenden Gülten halb, gleich andern unßern Unterthanen, der billigmäßigen Proportion nach, belegt werden solle.

Und so viel auch benebens diejenige Personen, welche besonders allhie zu Stuttgartt, dießer Gültenbesteurung halben sich biß anhero zu entbrechen gesucht, betrifft, ist hiermit Unser fernerer

gnädiger und ernſtlicher Befelch, daß von denſelben ihre Schuldigkeit aus den Gülten von Georgii des 1652gſten Jahrs nachgetragen, und ſolcher Ruckſtand von gemelter Zeit, wo nicht mit baarem Gelt, doch annehmlichen Capitalien erſetzt werden, und biß auf gemachte Richtigkeit, dergleichen Creditorn die Zinnß bey Unßerer gehorſamen Landſchafft-Verwaltung nicht abgefolgt werden ſollen. Damit auch füraus hierunter alle Schlaich und Vortheil beſtmöglich verhütet, und um ſo viel Unßere treu gehorſame Praelaten und Landſchafft dißfals der Gülttenbeſteurung halben in poſsessione vel quasi erhalten werde: Haben Wir hiermit ein ſolches, crafft diß General-Ausſchreibens, in Unſere geſamte Hertzogthum und Landen publiciren, und zumalen allen Unßern Beamten, Geiſt: und Weltlichen, auch Bürgermeiſtern und Gerichten aller Stätt und Aemter anfügen und zugleich ernſtlich befehlen wollen, daß Sie ſolche Anlag der Gülten, nicht weniger als andere ſteuerbare Güter und Sachen füraus, hieobgeſetzter maßen, und im übrigen der in Ao. 1629. verglichenen, und hernach bey'm Landtag Ao. 1652. revidirten und allen Stätt und Aemtern communicirten Instruction gemäß, durch die jeden Orts verordnete geſchworne Steurſätzer fleißig beobachten, und jeden zu richtiger Anzaig und Einlegung ſeiner Gülten beweglich erinnern, auch Amt: und ernſtlich dahin anhalten laſſen; Und da auch einer oder der Ander, ſo Unßerer Landsfürſtlichen Obrigkeit unterworffen, ſich deſſen verwaigern, und hierinn widerſetzen, oder ichtwas hinterhalten ſolte, habt ihr genaue Erkundigung einzuziehen, wo? und an welchem Ort derſelbe ſeine Gülten verzinnßlich ſtehen habe, und alßdann die Verordnung zu thun, daß ſolchen Perſohnen, es ſeye gleich bey Unßerer gehorſamen Landſchaffts-Verwaltung, den Communen, oder Privatis, ſolang kein Zinnß außgefolgt werde, biß Sie urkundlich beybringen, wo? und bey welcher Statt oder Amt, Sie ihre Capitalien in die Steuer gelegt haben, und würcklich verſteuern thun? Wodurch dann um ſo viel deſto mehr oballegirte Verabſchidung wohl beobachtet, und der Laſt der jährlichen Collecten auf die ohne das ſo hoch beſchwerte Gütter nicht allerdings allein gewälzet wird.

Deſſen nun alßo in allem ungeändert zugeſchehen, verlaſſen Wir Unß endlich und ernſtlich. Stuttgartt den 14. Jan. 1657.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

101.

Großen Ausſchußtags-Abſchied,

vom 2. December 1657. [129])

129) Vergl. die Landesgrundverf. S. 629 — 634. Für die Jahre 1657 — 1659 bewilligte der Ausſchuß je 12,000 fl. Kammerbeitrag.

102.

Ordnung und Tafel der Zoller, Gegenschreiber, Schultheissen und aller zum Zoll verordneten Personen im Hertzogthumb Würtemberg, wie und welcher Gestalt sie von allen hierinn vermelten Weinen und Wahren, nach Innhalt der Kaiserlichen Privilegien und Zolls-Freyheiten den Zoll erfordern und ohnnachlässig einziehen sollen,

vom Jahr 1657. [130])

(Siebente Zollordnung.)

Demnach von der Röm. Käiserl. Majestät Ferdinando, dem Dritten, Allerglorwürdigsten Andenckens, mit Consens und Bewilligung deß gesamten Höchstlöblichen Chur-Fürstl. Collegij, etc. Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn, Eberharden, Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Graven zu Mümpelgart, Herrn zu Heydenheimb, ꝛc. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, bereits im abgewichenen 1654. Jahr ein Allergnädigstes Käiserl. Zoll-Diploma ertheilt, und in demselbigen nicht allein der nunmehr von langen und unverdencklichen Jahren hero, in disem Hertzogthumb und Landen, gewohnlich eingezogene Zoll perpetuirt, sondern auch die hiebevorn zu ohnentberlicher auf recht Erhaltung dises Fürstlichen Staats eingeführte, ohne daß gar leidenliche und erträgliche Erhöhung, auff eine noch fernere Zeit allergnädigst concedirt und bewilliget worden: Als versehen Höchstermelt Ihro Fürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr, bey solcher der Sachen Beschaffenheit sich gnädigst, es werde sich niemand mit Fug ab diesem Zoll zu beschweren haben, sondern diese geringe und leidenliche Zolls-Einziehung zu erstatten, ohne widersetzung gutwillig geneigt seyn.

Erstlich die Empfahung der Müntzen betreffendt.

Tit. I.

Obwolen Ihro Fürstl. Durchl. in Krafft Käiserl. Privilegien sonderlich an Haupt-Zöllen, von denen Fuhrleuthen und anderr, zollenden Personen, wann der Zoll funffzehen Batzen, oder darüber anlaufft, anders nichts dann guldin- und silberne grobe Müntzsorten, in folgenden Stücken und gesetztem Valor, annemmen zu lassen befugt, nemlich,

Ein gerechte Ungarische- und dergleichen Ducaten, für ein hundert vnd vier Creutzer, oder zwantzig sechs Batzen.

---

130) Ohne Datum. Kl. Fol. 50 Seiten. Ohne Zweifel ist diese Ordnung vom Ende des Jahrs 1657 oder vom Anfang des Jahrs 1658. Sie erschien nämlich bald nach dem Tode des Kaisers Ferdinand III. (23. März 1657), nimmt aber auch noch Bezug auf eine Verordnung vom 20. Okt. 1657. Weisser (S. 193) kennt diese Ordnung nicht. Die sechste Zollordnung von 1618. s. oben.

Ein ungefälschten Goldgülden, für siebentzig fünff Creutzer, oder fünff Orth.

Item ein Königischen Thaler, auch für siebentzig fünff Creutzer, oder fünff Orth.

Ein Reichs-Thaler für sechzig acht Creutzer, oder siebenzehen Batzen.

Ein Gülden-Thaler für sechzig Creutzer, oder funffzehen Batzen.

Nichts destoweniger aber, weilen es bey denen zollenden Personen groß Gezänck, Irrung und Mißverstand verursacht hätte: Als haben Ihro Fürstl. Durchl. biß dahero geschehen lassen, daß angeregte Gold- und Silber-Sorten jedesmals in ihrem gemeinem Lauff und Werth am Zoll eingenommen, dargegen der Schilling durchauß zu drey Creutzer gerechnet und empfangen, also ein solche Vergleichung getroffen worden, daß sich niemand darob zubeschweren gehabt, noch hinfürter zu beschweren haben wird, lassens also nochmalen darbey verbleiben, und solle aller im Land gefallende Zoll gleich in der Ladstatt, bey confiscation und einziehung der Wahr, abgerichtet und bezahlt, auch keinem, wie etwann etlicher Orten bißhero beschehen, am Zoll daß wenigste nicht geborgt, noch einem und andern nachgegangen werden, angesehen daß alle und jede, welche durch diß Hertzogthumb und Landen Güter und Wahren führen und tragen, schuldig, der Zoll-Ordnung gemäß, sich bey dem Zoll anzumelden, und den gebührenden Zoll von selbsten ohnerfordert abzurichten, welches die Zoller aller Orten, denen hiebevor abgelauffenen General-Außschreiben gemäß, wol beobachten, und so sie, oder die Zollbereuter ein- und andern, er seye Ein- oder Außländischer, den Zoll abfahrend betretten solten, sie den außländischen Roß und Wagen arrestiren, und solches alsogleich an den nechstgesessenen Staabs-Amptmann gelangen lassen, welcher es alsobalden, so Tags so Nachts, mit Umbständen, unterthänigst Berichten, die Innländische zwar fahren lassen, die Bewandnuß aber ebenmässig berichten, und fernern Bescheidts gewertig seyn sollen?

Es solle auch, mehrmalen befohlener massen, niemanden, weß Standts oder Wesens die seyn, ohne Vorweisung entweder von Ihro Fürstl. Durchl. Eigenhändig, oder auß dero gnädigsten special-Verordnung durch dero Cammer-Meister und Räthe unterschriebenen und mit dem Fürstlichem Secret bestettigte Zoll-Patenten, zollfrey passirt werden. So sollen die Zoller insgemein in Verzollung der Wein, Centner-Güter und anderer Wahren, so dem grossem Zoll unterworffen, der groben Reichs-Sorten sich befleissigen, und wie mehrfältig befohlen, und durch sondere General-Außschreiben ernstlich erinnert worden, mit nicht lauter Land-Müntzen bezahlen lassen.

Wein-Zoll.

Tit. II.

Vorderist ist zu wissen daß alle Eichen dem Würtembergischen Land-Fuder und Eimer nach verglichen, und der Zoll darauff gerichtet und empfangen werden solle?

Als:

Ein Land-Fuder ist . . . . . 6. Eimer.
Ein Eimer . . . . . 16. Imi.
Und ein Imi . . . . . 10. Maß.

Speyrer Ohm, und umb dieselbig gegend thun drithald Ohm ein Land Eimer.

Im Wormbser Gäu, Item an der Berg-Straß und andern Orten, selbiger Refier, thun zehen Ohm ein Land-Fuder.

Breißgawer, Elsasser und Orttenawer, thut an selbigen Orten daß Fuder diser Land-Eich, vier Eimer, und dann ein Heil-Bronner Eimerlin Land-Eich, zwey Imi.

Thun also 20. Heilbronner Eimerlin, allda zu Heilbronn ein Füderlin, und Würtemberger Land-Eich Drithalb Eimer.

Wer Wein ausserhalb dises Hertzogthumbs kaufft und auffladete, es seyen Rheinwein, Neckerwein, Elsässer, Francken-See, oder andere Wein, und dieselbe im Land durch; oder fürführt, der soll vom Fuder, das ist, sechs Eimer, zu Zoll geben
72. ß. oder 3. fl. 36. kr.

Vom halben Fuder, das ist
Drey Eimer, . . 36. ß. das ist, 1 fl. 48. kreutzer.
Von einem Eimer . . . . . 12. ß. 36. kr.
Von einem halben Eimer . . 6. ß. das ist 18. kr.
Von vier Imi . . . . . 3. ß. oder 9 kreutzer.
Von zwey Imi . 1 ß. 3. pfen. oder 4. und 1 halb. kr.
Von einem Imi . . . . . 2. kr. ein heller.

Und über das noch von jedem Pferdt, so an solchem Wein zeucht, und nicht gemüth ist, darzu . 2. ß. das ist 6. kreutzer.

Was aber das gantz Imi nicht erreichen mag, dafür sollen die Zoller nichts nemmen.

Deßgleichen wer Wein im Land kaufft, niemand außgenommen, und ausser dem Land führt, oder auch da Burger von ihren eigenen Weinen auffladen, und auß dem Land führen, es seye zu eignem Brauch, zu verkauffen, zu verschencken, oder in andere weg, die sollen von jedem Eimer geben . . 12. ß. oder 36 kr.

Und noch darzu von jedem Roß so nicht gemüth ist,
2. ß. das ist 6 kr.

Also auff: und abzurechnen biß auff daß Imi.

Da Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen, zu ihrer Würthschafft, oder eignem Brauch, oder sonsten ausserhalb Hertzogthumbs, es seye wa es wolle, Wein kauffen, und im Land abstossen, die sollen von jedem Eimer zu Zoll geben 5. ß. oder 15. kr.

Und von jedem Roß so daran zeucht und nicht gemüth ist
2. ß. oder 6. kreutzer.

Wa sie aber solchen Wein durch- und auß dem Land führen, sollen sie von jedem Eimer geben . 12. ß. oder 36. kreutzer.

Und von jedem Roß . . . . 2. ß. das ist 6. kr.

Wa Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen, vor oder nach dem Herbst, Wein im Land, in der nähe oder weit ge-

legenen Städten, Dörffern oder Flecken, zu iheer Würthschafft, Haußbrauch oder sonsten kauffen, und selbigen in andere Ort ins Land führen, und darinnen abstossen, sollen sie von jedem Eimer geben . . . . . 1. ß. oder 5. kr. aber keinen Roßzoll.

So aber Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen, im Herbst newe Wein oder Most eignen Gewächs, oder andern Wein im Land, unter der Kälter, vor den Bittinen, auff den Schlag oder sonsten kauffen, oder auff Rechnung fassen, und im Land bleiben, die geben keinen Zoll, so lang der Herbst wehret, wann sie aber selbige in andere Städt oder Flecken führen, so unserm gnädigsten Fürsten und Herrn nicht zuständig, sollen sie von jedem Eimer geben 12. ß. oder 36. kr. und von jedem Roß 2. ß. oder 6. kr.

Da auch ein Unterthan seinen newen Wein bereits in Keller gelegt hätte, und noch im Herbst denselben auß dem Keller verkaufsen würde, so soll der Käuffer den Zoll zu geben schuldig seyn, nemlich im Land von einer Stadt oder Dorff zum andern, vom Eimer 1. ß. oder drey kr. und auß dem Land 14. ß. oder 42. kr.

Frembde außländische auch ingesessene Kärcher, welche im Herbst fahren, und den newen Wein im Lohn einführen, die geben von jedem Roß wann sie nach dem Herbst wider leer hinauß fahren, ein Schilling, oder Drey kreutzer.

Wa andere Personen, die nicht Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen und doch etwann eigene: oder Bestand-Häuser im Land hätten, und darinnen wohneten oder nicht, inn: vor oder nach dem Herbst, newen- oder alten Wein kauffen, und auff Rechnung oder Schlag nemmen, oder an eignen Zehenden oder andern Gefällen hätten, und in ihre eigene oder Bestand-Häuser inn: oder ausserhalb Landes, oder sonsten anderer Orthen führeten, oder tragen würden, die sollen von jedem Eimer gleich im einlegen — 36. kr. und wann sie selbigen hinweg führen lassen, wider sambt dem Roß-Zoll — 14. ß. oder 42. kr. erstatten, es wäre dann daß jemand dessen von Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn gefreyet, und deßwegen uhrkundt fürzuweisen hätte.

Auff dem Schwartzwald, und anderen Orthen, da auff den Sahm-Rossen Wein inn: oder durchs Land geführt wird, soll von jedem Pferd zween ß. und von einer Lägel drey Pfen. eingezogen werden. thut . . . . . 7. kreutz. 3. Heller.

Begebe es sich, daß man Wein den Necker hinab führete, solle von jedem Land-Fuder zu Zoll genommen werden, funffzig acht Schilling, auff- und abzurechnen, biß auff daß Imi, thun solche 6. Eimer. . . . . 2. Gulden 54. Kreutz.

Drey Eimer	1. Gulden 27. Kreutzer.
Ein Eimer . . .	neun und zwantzig Kreutzer.
Acht Imi . . .	Viertzen Kreutz. drey Heller.
Vier Imi . . .	siben Kreutz. Ein und 1 halb Hel.
Zwey Imi . . .	Drey Kreutzer. drey Heller.
Ein Imi . .	Ein Kreutzer vier und 1 halben Hel.

Vom Malvasier, Veldliener, Traminner und dergleichen süß

Getränck, so nicht in Lägeln geführt, sondern eingebunden, oder eingeschlagen wäre, so Jmi: oder durch daß Land geführt, von jedem Pferdt, 34. Schilling vier Pfenning, thut 1. fl. 44 kreutzer.

Vom Malvasier, Reinfall, Wippacher, Trollinger und anderen köstlichen Getränckhen, was in Lägeln geführt wird, inn- oder durchs Land, von jedem Pferdt, 34. ß. 4. Pfen. thut 1. fl. 44. kr.

Wo aber von gemelten Weinen einzele Lägeln geführt, solle genommen werden, von einer Lägeln 6. ß. und vom Roß, 2. ß. zusammen . . . . . 24 kreutzer.

Wann ein Außländer Wein im Land kaufft, und wieder im Land zu verhandlen oder auff der Ax, (wie etlicher Orthen der zugelassene Gebrauch ist,) außzuzäpffen vorgibt, so solle der grössere Zoll, nemlich vom Eimer sampt dem Roßzoll — 42 kreutzer. erfordert und eingezogen: dem Fuhrmann aber darbey beditten werden, wann er zu seiner wiederkunfft vom Amtmann oder Schuldtheissen jenigen Orts, wa er den Wein verkaufft oder außgezäpfft, und wieviel dessen an der Eich gewesen, zurück bringen werde, solle ihme das Gelt wieder hinauß gegeben, und weiter nicht innen behalten werden, wann er vorgehörter massen mit dem Wein im Land verblieben, als vom Eimer 1. ß. oder 3. Kreutzer. Zu welchem Ende dann jhme Fuhrmann die Zeichen ohngerissen zugestellet werden, die er auch wieder neben dem Uhrkundt dem Zoller zurück bringen, und alsdann ihme Fuhrmann auff jeden Eimer allein 3. Kreutzer Zollzeichen gegeben werden sollen.

Vom Eimer Bier oder Meth, so ausserhalb Lands geladen, und ins Land zu eignem Brauch oder Würthschaft geführt, und darinnen abgestossen wird, 5. ß. vom Roß 2. ß. oder 21. kreutzer.

Vom Eimer Bier oder Meth, so im Land geladen und hinaußgeführt, oder sonsten durch: und fürgeführt wird, 12. ß. oder 36. kr.

Auff vnd abzurechnen, wie vom Wein.

Und vom Roß 2. ß. zusammen . . . . 42. kreutzer.

Waß auch an Bier oder Meth im Land geladen, und in die nächste Flecken zu eignem Haußbrauch oder sonsten ins Land geführt wird, von jedem Eimer Ein Schilling oder . . Drey kreutzer.

Von einem Eimer gebrauten Wein, so im Land geladen, und hinauß oder durch geführt, oder getragen wird, solle zween Reichs-Thaler, und vom Roß zween Schilling eingezogen werden, trifft 3. Gulden 6. kr.

Ein halber Eimer	1. Gul. 33. kr.
Vier Jmi	46. ½. kr.
Zwey Jmi	24. kr.
Ein Jmi	12. kr.
Fünff Maß	6. kr.

Gleiches ist auch zu observiren und zu beobachten, wann Brandten-Wein ausser Lands herein gebracht wird.

Wann Frucht: Bier- oder auch Wein-Brandtenwein im Land verkaufft wird, und darinnen bleibt, solle vom Jmi 3. Kreutzer eingezogen werden, trifft der Eimer 16. ß. oder . . 48 kr.

Item, von Bier- oder Frucht-Brandwein, so von aussen herein geführt oder getragen wird, vom Eimer 32. Schilling.

Oder . . . . . 1. Gulden 36. kr.

Thut das Imi 2. ß. oder . . . . . 6. kr.

Der Essig aber soll dem durchgehenden Wein gleich verzollt werden.

Frucht-Zoll.

Tit. III.

Was für Früchten von Auß- oder Innländischen, in Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Stätt oder Flecken, auff Wägen, Kärren oder Sum-Rossen über Rück gen Marckt geführet, es seye: Kernen, Rocken, Dünckel, Habern, Gersten, Erbiß, Kernen: Rocken: Haber- oder dergleichen Mehl, oder andere Früchten, die sollen von jedem Roß zu Zoll geben, drey Pfenning, wer solche Früchten kaufft und wider von dem Marckt führt, und doch im Land bleibt, gibt von jedem Roß gleicher Gestalt drey Pfenning, oder 1 1/2. kr.

Deßgleichen was für Früchten ausser Lands erkaufft, herein gefürt werden, und darinn verbleiben, gibt jedes Roß drey Pfenning, oder 1 1/2. kr.

Und ein Esel 1. kr.

Ebenmässig soll es auch mit Verzollung derjenigen Früchten, so des Hertzogthumbs Unterthonen, es seyen Communen: oder Privat-Personen, ab der Herschafft geistlich- oder weltlichen Cästen, oder in der Unterthonen Häuser oder Cästen auff borg, oder umb baar Geld erkaufft, gehalten, und von jedem Roß oder andern lastbarn Thier, so dergleichen trägt, drey Pfenning zu Zoll genommen werden, von einem paar Ochsen aber, so an solchen Früchten zeucht, auch drey pfenning, oder 1 1/2. kr.

Und sollen 2. Schöffel Kernen 4. oder 5. Schöffel Dünckel, also auch so vil Habern vor ein Roß-Last gehalten, auff- und abgerechnet werden: Führte aber einer darunter so gibt er vom Roß 1 1/2. kr.

Wer aber solche Früchten auß dem Land führet, gibt jedes Roß drey Schilling, oder 9 kr.

Und ein Esel 3 kr.

Im Fall auch innerhalb Lands durch Frembde, Geistlich: und weltliche Herrschafften, Adels-Personen oder derselben: Wie auch diß Fürstenthumbs ingesessene Unterthanen, so in specie von Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn nicht Befreyung hätten, Früchten, die sie von eigen Zehenden, Gülten oder andern Gefällen, im Land hätten, auffgeladen, und ausserhalb Lands anderwärts zu verkauffen, oder sonst zu eignem Brauch, durch: oder fürgeführt würden, soll von jedem Roß drey Schilling genommen werden, thuet 9. kr.

Wann aber dergleichen Gefäll-Früchten im Land, auff eigne

Privat: oder gemeine Cäsien auffgeschütt werden, gibt jedes Roß, so daran zeucht, drey Pfenning, oder 1 1/2. kr.

Also und gleicher Gestalt, da solche frembde Herrschafften, Adels-Personen, oder derselben hindtrsessen, wie auch Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen, ausserhalb Hertzogthumbs, Früchten auffladen, und dieselben, darinnen nicht abgeladen, sonder nur durch: und wider in andere Herrschafften führen würden da soll, wie in erst gesetztem Articul vermeldt, von jedem Roß drey Schilling Zoll eingezogen werden, thuet 9 kr.

So Früchten den Necker herauff geführt, und in Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Obrigkeit zu Wasser oder Land angetroffen werden, soll man von jedem Schöffel rauer Früchten zween Schilling oder sechs Creutzer,

Glatter Frücht vier Schilling oder 12. Kr. und von jedem Roß drey Pfenning einzieben, thut 1 1/2. kr.

Wer Brod und Meel führt, es seyen Unterthanen oder Frembde, auff Wägen oder Kärren, und im Land verkauffen, soll ein Roß geben drey Pfennig oder anderthalb Creutzer.

Wer aber Brod und Mehl durch: oder auß dem Land führt, gibt vom Pferd drey Schilling, oder 9. kr.

Hopfen.

Tit. IV.

Was ins Land erkaufft wird, soll vom Centner eingezogen werden zween Schilling, oder 6 kr.

Was auch im Land erkaufft wird, und darinnen bleibt, gibt der Centner ebenmässig zween Schilling, oder 6. kr.

Was aber hinauß: oder für und durchgeführt wird vom Centner 4. Schilling, oder 12. kr.

Franckfurter und Centner-Gütter.

Tit. V.

Ob gleichwol bißhero der Zoll von den Centner-Gütern zertheilt gewesen, und in zweyen unterschiedlichen Zoll-Stätten eingezogen worden; So hat doch Unser Gnädigster Fürst und Herr, wegen deren darauß entstandener Unrichtigkeiten, selbigen lassen zusammen ziehen, also daß solcher anjetzo den Privilegiis gemäß, hinfüro an der ersten Zollstatt gantz solle empfangen, und die Fuhrleuth gegen Fürweisung der Zeichen, in andern Zoll-Stätten frey fürüber gelassen, jedoch zuvor visitiert und examinirt werden, wa ichtwas am Zoll wäre zuruck gelassen worden, solches hinnach zu holen.

Was demnach für Güter, es seyen Italianische, Nider: oder Oberländische groß Ballen oder Gewand, oder andere außländische Wahren, Specerey, Fardel, köstliche Leinwath und Gefüll; nemblich Zobel, Jennet, Marder, Englische Köpff, Füchs und dergleis

chen Rauchwerck, verbundene oder eingeschlagene Faß, Strippich und dergleichen Krämerswerck, Item gemachte Leinwath, als Strimpff, Hembder, ꝛc. wie auch gemacht Leder, Schuh, Stifel, Harnasch, Pulver, Salpeter, und andere Kriegs-Munition, Item, Glockenspeiß, Mößingwahr und Träth, Niderländisch oder ander freinbd bereitet Leder, Taback, auch Oel-Lägel, Citronen-Pomerantzen-Seiffen-Küsten und dergleichen, nichts außgenommen, so in Franckfurter, Straßburger, Nürnberger oder andere Messen, auff: ab- oder sonsten zwischen obgemeldten und andern Messen, zu welcher Zeit im Jahr es wäre, für: durch: oder hinauß geführt, auch sonsten von frembden oder inländischen Krämern und Kauffleuten ins Land geführt, und darinnen abgeladen werden, soll ein jedes Pferd, so nicht gemühtet ist, am ersten Haupt-Zoll, wa es denselbigen in gantzem Hertzogthumb, in Städten und Dörffern antrifft, er führe gantz oder halbe Ladung, zu Zoll geben, dreissig sechs Schilling, das ist 1. Gulden 48 kr.

Welcher zu Meßzeiten leer hinab gen Franckfurt fährt, gibt nichts, wann er aber hernacher mit obgemelter oder anderer Wahr, geladen herauff fährt, gibt er inn: oder auß dem Land, von jedem Pferd so nicht gemüht ist, 48. Schilling, das ist 2. Gulden 24. kr.

Da einer aber nur halben Last führt, gibt er von jedem Roß 24. Schilling, das ist 1. Gulden 12. kr.

Führt einer weniger, so solle auch weniger genommen: also 8. Centner vor ein Roß-Last gehalten, und gerechnet werden.

Und weilen biß anhero in Verzollung der Centner-Güter und vornehmer Kauffmannswahren, von denen Beyzollern unten und oben im Land, sonderlich aber in Stadt und Ambt Blawbäuren, vorab zu Asch und Wippingen grosse Fehler vorgeloffen und begangen worden, inseme selbiger Beyzoller bey manchem Fuhrmann ein, zwey drey, jeweilen münder und mehr Gulden dahinden gelassen, und auß Ohnverstand zu wenig gerechnet, welches hernach zu Urach beym Haupt-Zoll hinnach geholet werden müssen, dardurch aber der Zoller und Gegenschreiber, so wol von Handels und Fuhrleuthen nicht allein ungleich angesehen, sondern verschreit worden, als ob sie doppelten Zoll genommen; deme nun fürters zu begegnen, so ist der beste Weg, daß die Beyzoller sich ins künfftig dergleichen Verzollung enthalten, und selbige an die nächste Haupt-Zollstatt verweisen sollen.

Was andere Haab oder Wahr ist, daß man auch bey dem Centner verlohnt, als Wachs, Kupffer, Bley, Zihn, Röth, Alant, Kupfferwasser, Silber- und Häffnerglätt, Terperin und Claret, Mini und Haußfarb, Wayd und dergleichen, gibt ein jeder Centner in das Land drey Pfenning, oder 1 1/2. kr.

Wann er aber ausser dem Land fährt, wird von jedem Centner, drey Pfenning, oder 1 1/2. kr.

Und von jedem Roß dazu 2 Schilling oder 6 kr.

Führt einer einzelig Citronen- Pomerantzen- Seiffen- und Tabac-Küsten, auch Oel-Lägel in- und durchs Land, gibt jede Kü-

sten 20 kr. oder von einem einzechten Centner dergleichen Wahr — 13 1/2. kr.

Wer Reiß, Sterckmehl, Lerchenschwamm, Fischschmaltz und Wetzstein führt oder trägt, der soll vom Centner in- und durchs Land geben — 12. kr.

Item, von einer Schwefel-Küsten auff 3. Centner haltend, auch — 12. kr.

Ingleichem von einer Tabacpfeiffen-Küsten 6. kr.

Wann außländische Rothgerber Leder ins Land herein führen, gibt der Wagen — 1. Gulden 36. kr.

Und der Karr halb so vil.

Wann aber dergleichen Leder und andere dem schweren Zoll unterworffene Wahren auffer Lands herein getragen, so soll dem Centner nach, auff- und abzurechnen, 12. Kr. Zoll eingezogen werden.

So aber Inländische einzechtig bereit Leder hinauß tragen, gibt jede Haut 3. Pfenning oder 1 1/2. Kreutzer, und ein Außländer so er dergleichen Leder im Land erkaufft, von jeder Haut 1. Schilling oder 3. kr.

Von jeder gerbten Haut Leder, so im Land denen Schustern und andern verkaufft wird, ist einzuziehen drey Heller.

Von den Savoyern, Welschen oder andern, so Samet, Seyden oder andere Wahren mit den Pferden über Rück führen, soll inn- oder durchs Land, der groß Zoll genommen werden, nämblich von jedem Pferd dreyssig sechs Schilling, thut 1. Gulden 48 kr.

Item, wann ein außländischer Kauff- oder Handelsmann reine weisse Leinwath, Spitz, oder dergleichen auff einem Pferd, oder hinder sich führt, solle zu Zoll genommen werden — 54 kr.

Wann sie aber dergleichen Wahren auff dem Rucken tragen, gibt Jeder, so er den ersten Zoll im Land antrifft — 40. kr.

So sie aber ringere Wahren, als Messer, Scheeren, Kammfutter, Spiegel, Klöckel, gemeine Floret-Tocken und dergleichen tragen, so solle bey der ersten Zollstatt eingezogen werden, halb so vil, als — 20. kr.

Da ein innländischer Kauff- oder Handelsmann, Ballen oder gantze Ladung ausserhalb Hertzogthumbs auff Jahrmärckt führt, solle im hinaußfahren von jedem Pferd geben drey Schilling oder — 9. kr.

Und im wider heimfahren, von jedem Pferd eingezogen werden, 1. Schilling, oder — 3. kr.

Wann aber ein solcher Krämer, Kauff oder Handelsmann, so im Land gesessen, nicht Ballen, sondern gemischte Wahren, auff außländische Jahrmärckt führet, der soll vom Roß im hinaußfahren geben 2. ß. Thut — 6. kr.

Und im heimfahren drey Pfenning, oder — 1 1/2. kr.

Und von einem Krämer oder Camminfeger im Land, der seine Wahren von einem Marckt auff den andern, über Rück trägt, und vorhin schon ins Land herein gebührend verzollt hat, jedesmals allein — 3. kr.

Item, auff außländische Märckt — 6. kr.

So ein Krämer: Kauff- oder Handelsmann, so im Land gesessen, in andere Stätt oder Dörffer im Land, seine Wahren auff Jahrmärckt führt, solle er im hinausfahren geben 1. ß. oder 3. kr.

Und im heimfahren von jedem Roß 3. Pfenning, oder 1 ½. k.

Gleichen Zoll hat man auch von denen, die von einem Marckt auff den andern fahren, einzuziehen.

Wann ein außländischer Krämer oder Handelsmann, mit gemischten Wahren auff Jahrmärckt in das Land fährt, gibt jedes Pferd 3. ß. das ist — 9. kr.

Und im hinaußfahren 2. ß. oder 6. kr.

Wann ein solcher außländischer Krämer oder Handelsmann vom ersten Jahrmarckt im Land auff einen andern fährt, so gibt er wider, und also von einem zum andern Marckt von jedem Roß 6. kr.

Und letstlich im hinaußfahren wider 6. kr.

Was die Jubilierer, item Juden und andere, an Kleinodien oder Silberwahren, inn: oder durchs Land führen oder tragen, solle von jedem hundert Gulden wehrt, acht Schilling eingezogen werden, thut 24. kr.

Und sollen die Zoller dergleichen Personen, die Wahrheit anzuzeigen mit grossem Ernst erinnern, bey Straff der Confiscation und Verlierung der Wahren, da auch sie im geringsten ichtwas argwöhnisch, daß darmit nicht gerad zugegangen werden wolte, verspühren möchten, solches dem Amptmann der Enden anbringen, der dann die Personen anhalten, und die Beschaffenheit zu Fürstl. Cantzley berichten solle.

So vil aber diejenige Jubilierer, welche mit Kleinodien oder Silberwahren handthieren, und in disem Hertzogthumb wonhafft seynd, betreffen thut, die sollen von dem Amptmann, da sie seßhafft, alle Quartal erfordert und bey gegebener Handgelübt und Confiscation erinnert werden, was von einem Quartal zu dem andern, sie von newen in Messen oder sonsten an Kleinodien und Silbergeschirr oder Geschmeid erkaufft oder erhandelt, anzuzeigen, wie vil hundert Gulden werth, es sich belauffe, und darauff von jedem hundert Gulden acht Schilling, das ist 24. kr. richtig einziehen, und selbiges unserm Zoller gegen Hinaußgebung so vil Zeichen und Urkund einlieffern, dabey aber allwegen Unsere Ambtleuth auch ihre sonderbahre Verzeichnuß halten, und quartaliter mit der Zoll Rechnung, zur Reunt-Cammer überschicken sollen.

Und weilen ohnverborgen, daß jeweilen Kauffleut und Jubilierer inn: und durch diß Hertzogthumb und Land vil gemacht Silber, Kleinodien und Jubelen ohnverzollt durchbringen, als sollen die Zoller, vorab an Gräntz-Orten fürohin zu Verhütung fernern Abtrags von dergleichen Gut Führern und Kauffleuten, deme den 20. Octobris 1657. ergangenen Fürstl. General-Außschreiben gemäß, vorderist die Ladzettel erfordern, wa sie aber keinen auffweisen könten oder würden, jeden erstlich, nach Anleitung der Zoll-

Ordnung umb ein Gulden straffen, folgends sie alles Ernsts examiniren und erinnern, die Wahrheit anzuzeigen, und keinen vorsetzlichen Schlaich und Betrug bey Peen der Confiscation ihrer Güter hierunter zu gebrauchen, sondern rund zu bekennen, ob sie nicht ichtwas von Silber, Kleinodien und Jubelen führen, würde aber einer oder der andere nicht gerad zu gehen, sondern sich verdächtig erzeigen, so hat der Zoller selbigen oder selbige Kauff= und Fuhrleute anzuhalten, ein oder mehr Ballen solcher Kauffmanswahren zu eröffnen, zu durchsuchen, und da sich etwas ungleichs erfinde, solches seinem vorgesetzten Ambtman anzubringen, der es mit sattem Grund zu Fürstl. Rennt=Kammer unterthänigst berichten, und fernern Bescheids gewärtig seyn solle.

Von den Geldstöcken, so am Zoll ankommen, soll von jedem Pferd ein Gulden=Thaler zu Zoll genommen, und bey Verwürckung deß Gelds, der Fuhrman solches Insonderheit anzuzeigen ermahnet werden.

Tuch, Barchet, Engelsatt, Grobgrün, Macheyer, Zwilch, Leinwath und dergleichen.

Tit. VI.

Führt einer einzechtlichen Barchet, Tuch, Engelsatt, Grobgrün, Macheyer, oder Schetter, zehen, elff, zwölff oder mehr Stuck, inn= oder durchs Land, wie etwan die Fuhrleut zu zeiten auff leeren Wägen zu führen pflegen, gibt jedes Stuck 3 Pfenning oder $1\frac{1}{2}$ kr.

Und von jedem Pferd 2. ß. oder . . . . . 6. kr.

Führt einer Zwilch oder Leinwath, gibt jedes Stuck 3. Pfenning, das ist . . . . . $1\frac{1}{2}$. kr.

Reine Leinwath, das Stuck 2. ß. 4. Pfenning.

Das ist . . . . . 8. kr.

Führt einer zwo oder drey Fardel gibt jedes Fardel 7. ß. oder . . . . . 21. kr.

Und von allen obgesetzten Wahren, das Pferd so daran zeucht noch weiter 2. Schilling.

Oder . . . . . 6. kr.

Führt er aber Fardel und halben Last, soll jedes Pferd geben 24. ß. das ist . . . . . 1. Gulden 12. kr.

Führt er aber Fardel und gantzen Last, soll jedes Pferd geben 36. ß. oder . . . . . 1. Gulden 48. kr.

Und ist ein Fardel viertzig fünff Stuck, das ist ein Roß=Last zu 8. Centner, also 32. Centner 4. Roß=Läst, vor jeden wie obstehet 1. Gulden 48. kr. auff= und abzurechnen.

Was aber für Wullin, es seye Meichsnisch oder ander Tuch, von frembden und außländischen Krämern und Kauffleuten, im Herzogthumb Würtemberg, an Jahr= und Wochenmärckten, oder auff feilen Marckt und Kauff geführt, und verkaufft wird, da soll von jedem stuck wüllin Tuch und Boy, da ein Elen desselben eines

Gulden darob oder darunter, biß auff ein halben Gulden werth, zu Zoll genommen werden, 3. Schilling 1. Pfenning, das ist 9½. kr.

Von einem stuck Tuch dessen ein Elen eines halben Gulden und darunter wehrt ist, so vorgemelter Massen von Außländischen verkaufft wird,

Item, von jedem stuck Fütter-Tuch, Barchet, Engelsatt, Grobgrün und andern dergleichen Zeug 2. Schilling 1. Pfenning, das ist . . . . . 6. kr. 3. hlr.

Deßgleichen von jedem stuck Zwilch, Golschen, Federrütten und Leinwath, 2. ß. 2. Pfen. das ist . . . . . 7. kr.

Von einer Sergen oder Teppich 1. Pfen. oder . . 3 hlr.

Wann ein Außländischer Boy über Ruck ins Land trägt, so gibt er von jedem gantzen Stuck 46. Elen haltend, an der ersten Zollstatt 3. ß. 2. Pfenning.

Oder . . . . . 10. kr.

Trägt einer mehr oder münder, so soll auch mehr oder münder genommen werden.

Vom stuck Leinwath, so auß dem Land verkaufft und getragen wird, je von ungefähr 60. Elen . . . . . 6. kr.

So man aber unterschiedliche stuck dergleichen Leinwath auff Kärren und Wägen hinauß führt, so wird der Centner-Zoll von jedem Roß 1. Guld. 48. kr. eingezogen.

Wollen.

Tit. VII.

Vom Centner Land-Wollen, wa und an was Ende dieselbe im Hertzogthumb auff dem Marckt oder andern Orten von Burgern, Bawren, Schäfern, Mayern oder andern verkaufft wird, und im Land bleibt, 4. Schilling, 3. Pfenning.

Das ist . . . . . 13½. kr.

Wa aber Landwollen ausser dem Hertzogthumb geführt oder verkaufft wird, oder sonsten durch: und fürgeführt, oder getragen wird, soll von jedem Centner eingezogen werden 15. Schilling oder . . . . . 45. kr.

Also auff- und abzurechnen.

Wann ein Unterthan im Land außerthalb Wollen kaufft, und ins Land führt, und darinnen abladet, und nicht wider verkaufft, vom Centner. . . . . 3. Pfenning oder 1½. kr.

Da aber selbige im Land weiter verkaufft würde, und darinnen bleibt vom Centner 4. ß. 3. Pfenning.

Oder . . . . . 13½. kr.

Gleicher Zoll ist auch von der Zugwollen, so offt dieselbe verkaufft und verhandelt wird, dem Centner nach einzuziehen.

Ein Außländer, so Wollen ins Land führt, und darinnen verkaufft, gibt vom Centner auch . . . . . 13½. kr.

Führt ein Frembder Englische, Niderländische, Böhmische oder

andere außländische Wollen, soll von jedem Roß wa der Last nicht gantz ist, genommen werden achthalben Schilling, das ist 22½ kr. und von jedem Centner Wollen so ausser Lands gehet, funffzehen Schilling oder viertzig funff kr.

Wa es aber ein gantzer Last seyn wird, da soll der Zoller, vom Roß fünffzehen Schilling, das ist, vierzig fünff Creutzer und von jedem Centner Wollen auch fünffzehen Schilling, das ist, viertzig fünff Creutzer empfangen.

Da er aber Englische, Niderländische, Böhmische, oder andere ausländische Wollen, neben- und mit andern Gütern vermischt führt, soll von jedem Centner Wollen fünffzehen Schilling oder viertzig fünff Creutzer eingezogen werden.

Wüllin Garn so im Land verkaufft wird, von jedem Centner 15½. kr. und was durchs Land oder hinauß verhandelt wird 15. Schilling oder 45. kr.

Wann Carmasinrothe-Flocken in- oder auß dem Land geführt wird, gibt der Centner . . . . . 3. Gulden.
Item, von dem Centner rohte Flocken . . 8. ß.
Oder . . . . . 24. kr.
Und vom Centner gemeiner Flocken 4. Schilling
Oder . . . . . 12. kr.
Und von jedem Roß, so dergleichen zeucht . . 6. kr.

Federn.

Tit. VIII.

Mit Verzollung der Federn soll es durchauß der Wollen gleich gehalten und füraus von jedem Centner Federn so vil Zoll als vom Centner Wollen, in und ausser Lands, auff- und abgerechnet, neben dem Roß-Zoll genommen und eingezogen werden.

Eysenwerck.

Tit. IX.

Wer innländisch Eisen führt, es seyen Werck- oder Radschinen, Stabeisen, Oefen, Ofenblatten, Kuglen, Stürtz, Blech, Nägel und dergleichen, der gibt von jedem Centner so im Land bleibt, 2. Pfenning oder 1. kr.

Wann einer Eisen durch- oder auß dem Land führt, oder auch von den Eisen-Händlern im Land kaufft, und hinaus führt, von jedem Centner 4. Pfenning oder 2. kr.

Darzu von jedem Roß 2. ß. oder 6. kr.

Von einer Lägel oder Boschen Stahl, so im Land bleibt 9. Pfenning oder 4½. kr.

Von einer Lägel oder Boschen Stahl so durch- oder auß dem Land gehet 9. Pfenning oder 4½. kr.

Und von jedem Roß 2. Schilling oder 6. kr.

Von ein hundert Segessen, so ins Land geführt oder getragen, ohne Roß-Zoll 4. ß. oder 12. kr.

Von hundert Sicheln, ohne Roß-Zoll 3. Schilling, das ist 9. kr.

Von ein hundert Segessen, so durch: oder auß dem Land geführt 4. Schilling, das ist . . . . . 12. kr.

Von ein hundert Sicheln 3. ß. oder 9. kr.

Und von jedem Roß . . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Vom Centner Messer ins Land ohne Roß-Zoll 3. ß. oder 9. kr.

Item, auß-oder durch das Land 3. ß. oder 9. kr. darzu von jedem Roß 2. Schilling oder 6. kr.

Wer Feilen in das Land führt, gibt jedes Roß 2. Pfenning oder 1. kr.

Was aber für Feilen durch: oder auß dem Land geführt, gibt jedes Roß 4. Pfenning oder 4½ kr.

Hiebey ist zu wissen, daß man kein alt Eysen, Flauden und Feilen ohne Fürstlichen Consens ausser Lands veräussern, worauff sonderlich die Orth Zoller genaue Auffsicht haben, und das wenigste ohnangebracht, ohne genugsame Caution nicht hinaus passiren lassen, sondern anhalten, und solches durch die Amptleuth zur Fürstl. Cantzley unterthänigst berichten lassen sollen.

Was für außländische Eysenwerck, gemachts: oder ungemachts, warunter auch die eysserne Pfannen und Trät verstanden, ins Land gehet, und darinnen verbleibt, von jedem Centner ohne Roß-Zoll 2. ß. 2. Pfenning oder 7. kr.

Was aber von solchem außländischen Eisen durchs Land geführt, von jedem Centner auch 2. ß. 2. Pfenning oder 7. kr.

Und von jedem Roß . . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Und sollen sonderlich die Zollner auff den Land-Thürnen, Lauffen, Nordten, Item Weinsperg, Mecknühl, Brackenheim und andere, so umb Heilbronn und Wimpffen gesessen, ihr fleissig auffmercken auff solch Eisen haben, daß der Zoll recht eingezogen werde.

Holtzwerck, so auff der Ax über Land geführt.

Tit. X.

Wer Bretter führt, gibt der Wag inn: oder ausserhalb Lands 1. Schilling oder 3. kr.

Faß, Kübel, Gelten, Hackbänck, Wannen, Sib, Zarchen, Brächen, Multen, Faßtaugen, Ramschenckel, Fensterrahmen, Kelter: und Bauholtz, Bracken, Bierschalen, Teuchelln und was mehr dergleichen für Holtz, gibt der Wag 2. ß. oder 6. kr.

Raiff gibt der Wag 1. ß. oder . . . . . 3. kr.

Zu Schorndorff und Backenang, gibt das hundert Pfähl 1. hlr.

In andern Orten im Hertzogthum gibt der Wag Pfähl . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Ruden gibt der Wag . . . . . 4. Pfen. oder 2. kr.

Felgen, Speichen und Wagnerholtz, so zu verkauffen auff dem Marckt geführt, gibt der Wag . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Und in allen obgesetzten Stucken der Karch halb so vil.

Wann aber obengeschrieben Holtzwerck ausser Lands geführt wird, soll über obgedachten Zoll, noch von jedem Roß zween Schilling, oder sechs Creutzer eingezogen werden.

Auff dem Schwartzwald, wie auch bey den Wasser Zollstätten, da das Bauholtz außgelendet, und selbiger Enden da solch Bauholtz auff der Ar geführt, gibt jedes Roß . 1. ß. oder 3. kr.

Und ein paar Ochsen . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Von jedem im Land in Städt und Dörffern, an Marckt, und andern Tagen, verkauffenden Claffter Brennholtz solle ein ß. oder 3. Creutzer Zoll eingezogen werden.

Item, was für Brennholtz im Land verkaufft und hinaußgeführt, oder auch sonsten im Land erwachsen und hinausgeführt wird, von jedem Claffter . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Und vom Roß oder paar Ochsen . . 1. ß. oder 3. kr.

Wann außländisch Brennholtz ins Land geführt wird, und darinnen bleibt, gibt das Claffter 1. Schilling oder 3. kr.

Und vom Stammen Bauholtz, daran 4. oder mehr Pferd ziehen, auch . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

So aber solch Brenn- oder Bauholtz durchgeführt wird, noch dazu von jedem Roß 1. ß. oder 3. kr.

Wann ständig Holtz, der Jauchert oder dem Morgen nach verkaufft und hinaus geführt wird, solle von jeder Jauchart oder 1½ Morgen auff 20. Claffter geschätzt, 1. Gulden neben dem Roßzoll, auff jedes Pferd oder paar Ochsen 1. ß. oder 3. kr. auff- und abgerechnet, zu Zoll erfordert werden.

Also auch wann Häuser, Scheuren und andere Gebäw (welches ohne Fürstl. Consens nicht zugegeben) im Land abzubrechen, und ausser Lands zu führen bewilligt, solle vom Wagen 1. ß. oder 3. kr. und von jedem Roß 2. ß. oder 6. kr. Zoll eingezogen werden.

Holtz-Zoll zu Wasser.

Tit. XI.

Nach dem Inhalt der Läger-Bücher, die Wasserzöll auff dem Necker, Entz, Küntz, Nagold und andern Wassern gantz ungleich, so sollen jedes Orts die Zoller den Zoll, vermög der Läger-Bücher und derselben ihnen zugestellten Außzügen nach einziehen, und von allem es seye eingebunden oder ungebunden unter die Obläst gerechnet oder nicht, gehe in: oder ob dem Wasser, oder wie das immer Namen haben mag, so auff: und an dem Flotz ist, nichts außgenommen, den Zoll empfangen, und nichts zollfrey passiren; auch auff der Flötzer Verwaigern, alsbald die Flotz arrestiren, und zur Cantzley berichten lassen, und sollen über solchen der Zoll-Läger-Bücher, die Wasser-Zoller, vermög der Käiserlichen Privilegien was auff solchen Wassern geflötzt, Insonderheit noch ferners und

weiters, jedoch auff jedem Wasser nicht mehr, dann an einer Zollstatt zu Zoll empfahen und einziehen, nämblich:

Von einem Thännin Thil, Bethseiten, Schlauffbrett, kurtz und lang, auch zwo Schwartten, oder einer jeden grossen Faßtaugen, was acht Schuch oder darüber lang ist, und denen darzu gehörigen Bodenstucken,

Item, von 12. Segblöchern, für 100. Thilen gerechnet, jedem Thil ein Heller.

Von 4. Latten, item 2. Faßtaugen von 5. biß auf 8. Schuch, was aber unter den 5. Schuhen für Taugen oder Bodenstuck von 4. Stucken, Item einem Pfosten, von jeder Gattung ein Heller.

Vom 100. Pfähl oder 100. Thännin Fensterrahmen, oder von 50. Eichner Fensterrahmen. Item einer gantzen Bethladen oder Truchen, jedweder Gattung . . 3. Pfenning oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Von einem Thännin Sparren, Item 3 Rahmschenckel, Item 3. Kelterbracken, Item hundert kleiner Vierlings-Reiff, jeder Gattung . . . . . 1. Pfen. oder 3. Hlr.

Von einem Balcken, Eichin oder Thännin Saulholtz, Item von einer Bietschalen, Item von jedem Brunnenteuchel, von jedem Zwayling, von jeder bischel Dachschindel, und von jedem Last, so zu Brennholtz geführt . . . 1. Pfenning oder 3. heller.

Von einer eichin Schwellin . . . 2. Pfen. oder 1. kr.

Von einem eichen Band oder Rigel, oder was sonsten zu einem Bau gehörig, Item von jeder eichin Säulen, von jedem Tisch, von jedem grossem Zuber . . . . 1. Pfenning oder 3. hlr.

Von einem Claffter Brennholtz, Item 100. langer Reiff, auff- und abzurechnen . . . . . 3. Pfen. oder $1\frac{1}{2}$ kr.

Was sonsten ferner auff jedem Flotz geführt, und Insonderheit hierinnen nicht begriffen, wie dasselbig Namen haben mag, sonderlich Bech: und Hartz-Kübel, Wagnerholtz und anders, sollen die Stuck nach grösse, den hieoben begriffenen gleich gerechnet, und nach gestalt der Sachen von einem Heller biß auff einen Pfenning auch zween Pfenning oder gar drey Pfenning eingezogen werden.

Es soll aber von den Zollern mit allem Fleiß in acht genommen werden, wann von obgesetzten Holtz-Wahren auff den Flötzen, zu Wasser, auß dem Land unterhalb Lauffen, gehet, daß alsdann obgesetzter Wasser-Zoll durchauß gedoppelt eingezogen werden soll.

Glaßwerck.

Tit. XII.

Führt einer von hieländischen Glaß, Trinck, Scheuben- oder ander Glaß, gibt jedes Roß ins Land . 1. ß. oder 3. kr.

Wann aber solch Glaß durch: und auß dem Land gefürht wird, von jedem Roß . . . . . 3. ß. oder 9. kr.

Die Glaßträger geben von inländischen Gläsern im Land 1. ß. oder 3. kr.

Item, auß dem Land . . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Führt einer Venedische oder Böhmische Gläser, oder Bernisch Scheiben und dergleichen, gibt er, wann er ins Land fährt, von jedem Roß . . . . . 6. ß. oder 18. kr.

Und widerumb am letzten Zoll, da er auß dem Land fährt 7. ß. oder 21. kr.

Wann dergleichen ausländische Gläser über Ruck getragen werden, soll man ein: für allemahl vierzehen Schilling geben, oder 42. kr.

Schmaltz.

Tit. XIII.

Schmaltz, Unschlitt, Schmeer, Speck und dergleichen, gibt der Centner ins Land . . . 3. Pfenning oder 1½. kr.

Wann es aber ausser: oder durchs Land geführt wird, gibt der Centner . . . . . 3. Pfenning oder 1½. kr.

Und von jedem Roß . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Käß.

Tit. XIV.

Führt einer Käß ins Land, soll er vom Wagen 6. ß. oder 18. kr. und vom Karren 3. Schilling oder 9. Creutzer geben.

Wann er aber weiter darmit durch: oder ausser dem Land fährt, soll er vom Wagen geben 6. Schilling oder 18. kr. und von jedem Pferd . . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Vom Karch 3. ß. oder 9. kr. und von jedem Pferd 2. ß. oder 6. kr.

Wann Käß über ruck geführt oder getragen, solle vom Centner 1. ß. oder 3. kr. eingezogen werden.

Saltz.

Tit. XVI.

Zu Schorndorff gibt ein jede Scheuben Saltz, oder da es gebrochen Saltz, fünff: oder mehist sechsthalb Simmerin für ein Scheuben gerechnet . . . . 3. hlr. oder ½. kr. 1. hlr.

Sonsten allenthalben im Hertzogthumb jede Scheub 1. Pfenning oder ½. kr.

Und wann man durch: oder auß dem Land fährt, von jeder Scheuben . . . . . 1. Pfenning oder ½ kr.

Und von jedem Pferd . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Wann aber das Saltz im Land abgestossen, und folgends bey der Städt Saltzkäuffen, oder von andern Saltzhändlern durch die Unterthonen erkaufft, und an andere Ort deß Hertzogthumbs verführt wird solle auch von jeder Scheuben ein Pfenning oder ½. kr. eingezogen, da solches aber durch Außländische also im Land er-

kaufft, und auſſer Lands verführt wird, ſoll neben ſolchem Pfenning von jedem Pferd wider 2. ß. oder 6. kr. eingezogen werden.

Fiſch.

Wer Fiſch ins Land führt, gibt ein Faß 2. ß. oder 6. Creutzer.

Wann aber ſolche Fiſch durch: oder auß dem Land geführt, gibt ein Faß 2. ß. oder 6. kr. und ein Pferd 2. Schilling oder 6. kr.

Wer Häring, Bolchen, Rheinfiſch, Lax oder Salmen in Thonnen führt, gibt jede Thonnen ſo im Land abgeladen 3. Pfenning oder 1½. kr,

Wann dergleichen Thonnen durch: oder auſſer Land geführt werden, gibt jede Thonnen 3. Pfenning oder 1½. kr. und ein Pferd 2. ß. oder 6. kr.

Stockfiſch gibt ein Roll ins Land . 4. ß. oder 12. kr.

Wann ſie aber nicht Rollenweiß, ſondern zu ein oder 200. weniger oder mehr über ruck ins Land getragen werden, hat man von jeden 100. 2. Schilling oder 6. Creutzer einzuziehen und abzurechnen.

Wann aber ſolche Roll Stockfiſch, von Heilbronn, Wimpffen, oder anderer Orten den Necker herauff kommen, ins Land von jeder Roll . . . . . 7. ß. oder 21. kr.

Item, wann ein Rollen Stockfiſch auß: oder durch das Land geführt wird gibt ſelbige 7. Schilling oder ein und zwantzig Creutzer, und von jedem Roß . . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Und dann wider hinaus abermals 7. ß. oder 21. Creutzer, und von jedem Roß . . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Vom Centner Blateißlein ins Land 1. ß. oder 3. Creutzer, und von jedem Roß . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Item, auß: und durchs Land vom Centner 2. ß. oder 6. kr. und von jedem Roß auch 2. Schilling oder 6. Creutzer einzuziehen.

Welches gleichergeſtalten, die Zoller umb Heilbronn geſeſſen, mercken ſollen.

Dürrfiſch, Rencken, Gangfiſch und dergleichen gibt das Fäßlin oder Geltlin, nach dem es groß oder klein iſt, ins Land 1. oder 2. ß. das iſt . . . . . 3. oder 6. kr.

Wann ſie aber durchgeführt, vom Fäßlin oder Göltlin 1. oder 2. ß. 3. oder 6. kr. und darzu von jedem Roß 2. Schilling oder 6. kr.

Wann Dürrfiſch im Land in Fäßlin oder ſonſt über rück ins Land getragen werden, von jedem Fäßlein ein Schilling oder drey Creutzer.

Vnd von jeder Lägel Grünfiſch, ſo auſſerhalb Lands hereingebracht wird, ein ß. oder 3. kr. und auß dem Land jeder Lägel 2. Schilling oder 6. kr.

Item, von einem der Krebs auffm Roß oder Eſel ins Land führet 2. ß. oder 6. kr. und von einem Krebs-Träger 1. Schilling oder 3. kr.

Fischschmaltz vom Centner ins Land 4. ß. oder 12. kr. und auß dem Land 8. ß. oder 24. kr.

Rinder: und ander Vich.

Tit. XVII.

Ein gemäßter Ochs so im Land verkaufft wird, und darinnen bleibt, soll geben 4. Pfen. oder 2. kr.

Wann er aber im Land erkaufft: und ausser dem Land getrieben wird, 2. ß. oder 6. kr.

Ein ungemäßteter Ochs im Land 2. kr. und so er auß dem Land verkaufft wird 4. kr.

Von einem jeden Haupt-Viech so im Hertzogthumm verkaufft, es seyen Stier oder Kühe, und im Land bleibt, ob es schon ein Metzger oder Nachbaur im Dorff kaufft 3. Pfen. oder 1½. kr.

So aber ein Stier oder Kuhe im Land kaufft, und auß dem Land getrieben wird, von jedem Haupt 1. ß. 3. pfen. oder 4. kr. 3. hlr.

Wa Ochsen, Stier oder Kühe nicht im Land erkaufft, sondern durchgetrieben, oder im Land von außgesessenen verstellt, oder auff die Wayden geschlagen werden, gibt jedes Haupt 1. ß. oder 3. kr.

Und im wider hinaußtreiben auch 3. kr. und ein gemäßter Ochs 1. ß. 3. pfen. oder 4. kr. 3. hlr.

Da Metzger oder andere Inländische ausserhalb Lands Vich kauffen, und ins Land zu vermetzgen oder sonsten treiben, von jedem Haupt 3. pfen. oder 1½. kr.

Von jedem Saugkalb, so im Land verkaufft wird 1. pfen. oder 3. hlr. und auß dem Land 3. pfen. oder 1½. kr.

Und weilen bißhero mehrfältig beschehen, daß Unterthanen allerhand Vich zu verkauffen ausser Lands hinauß getrieben, dieselbe aber nicht verkaufft, oder wann sie es schon verkaufft, die Straß aber nicht eben wider zuruck gebraucht, durch welche sie die Wahr hinauß geführt oder getrieben haben, dahero erfolgt, daß jeweilen der Zoll, wa nicht gar, doch umb etwas dahinden geblieben, solchem nun ins künfftig vorzukommen, und weitern Abtrag Zolls zu verhüten, als solle ein jeder schuldig seyn, welcher oder welche Vich zu feilem Kauff hinaus führen oder treiben wollen, der oder dieselbe sollen sich zuvor, bey Verlust der Wahr, bey ihrem Zoller in loco, wa selbige wohnhafft, anmelden, welcher jedes Stück unterschidlich auffzeichnen, folgends, was er oder sie, nicht wider bringen, den gebührenden Zoll darvon einziehen solle: Es hätte dann einer an denen Würtembergischen Gräntzen den Zoll gereicht, und könte deßhalben ordenliche Zeichen auffweisen, welche er Zoller, nach befindender Richtigkeit, zu verreissen hat.

Schwein.

Ein hundert Wünter oder Geissel-Schwein geben ins Land 6. ß. oder 18. kreutzer

Wann sie aber gemäst 8. ß. oder 24. kr.

Und wann sie wider hinauß getriben werden, abermal dem hundert nach 6. ß. oder 18. kr.

Und von den gemästen 8. ß. oder 24. kr.

Und noch zu solchen 6. oder 8. Schilling von jedem Schwein, so anderthalb-jährig oder drüber 4. Pfen. oder 2. kr. oder so es darunder 2. Pf. oder 1. kr. einziehen.

Wann also Geissel-Schwein ausser Landts getriben werden, so kompt das hundert jährig-Schwein auf 2. Güldin 16. kr. treffen 50. 1. fl. 8. kr. 25. 54. kr.

Und das hundert anderthalb-jähriger Schwein 3. 56. kr. thuen 50. 1. fl. 58. kr. 25. 59. kr.

Item, hundert der gemästen anderthalb jähriger Schwein, so auß dem Land gehen 4. fl. 8. kr. thun 50. 2. fl. 4. kr. 25. 1. fl. 2. kr.

Und das hundert der jährigen gemästen Schwein 2. fl. 28. kr.

Wann außgesessene Unterthanen Schwein in das Fürstenthumb in das äckerich treiben, gibt das 100. im einschlag 6. ß. oder 18. kr.

Und im widerkehren 8. ß. oder 24. kr.

Und noch weiter im einschlagen und wider hinauß treiben allemal von jedem Schwein, so anderthalb jährig 3. Pf. oder 1½. kr. oder so es darunder 2. Pf. oder 1. kr. trifft also das 100. äckerich Schwein dem ringen Anschlag nach 1. fl 58. kr.

Und im widerkehren oder hinaus treiben das 100. 2. fl. 4. kr.

Item dem höhern Anschlag nach vom 100. anderthalbjähriger Schwein im Einschlag 2. fl. 48. kr.

Und im widerkehren das 100. 2. 54. kr.

So die Unterthanen Schwein ausser Landts ins äckerich treiben, geben sie nichts, wann sies aber wider herein treiben von 100. 8. ß. oder 24. kr.

Wann ein Schwein im Hertzogthumb verkaufft wirdt, und darinnen bleibt, so anderthalbjährig, gibt es 1. Pfen. oder 3. Hel. so es aber darunder 1. Heller.

Wann ein solch Schwein im Hertzogthum kauft, und hinauß getrieben wirdt, gibt es, so es anderthalbjährig 1. ß. oder 3. kr. und das so darunder 3. Pfen. oder 1½. kr.

Von vier Milchfährlen im Land 2. pfen. oder 1. kr. und auß dem Land 4. pfen. oder 2. kr.

Schaaff.

Ein Schaaff oder Lamb, so im Landt verkaufft wird, und darinnen bleibt, gibt jedes Stuck 1. heller. und das hundert noch darzu 4. ß. oder 12. kr.

Trifft daß hundert 37. kr.

Thun 50. 18½. kreutzer. 25. 9. kr. 1½. Heller.

Wann aber hundert Schaaff im Land verkaufft, und hinauß getriben werden, gibt jedes Schaaff ein Pfenning oder 3. Heller.

Und das hundert noch darzu 18. ß. oder 54. kreutzer auff: und abzurechnen.

Trifft das hundert auſſer Lands treibender Schaaf 1 Gulden 44. kr. thun 50 Stuck 52. kr. und 25. Stuck 26. kr.

Wann hundert Schaaf, so auſſerhalb Lands erkaufft, ins Land getrieben und darinnen bleiben, gibt das hundert 4. ß. oder 12. kr.

Wann aber frembde Schaaf, so nicht im Land erkaufft, sondern allein für: und durch getrieben werden, gibt das hundert 14. ß. oder 42. kr. auff: und abzurechnen, und von dem Käuffer allein zu bezahlen.

Wann außländische Schaaf im Land auff die Sommer-Wayd geschlagen, oder darinnen gewintert werden, so gibt das hundert gleich eingangs der Wayd oder Winterung, neben Verzollung deß Futters, wie hernach unter seiner Rubric unterm gemeinen Zollwerck fol. 48. gemeldtet wird 10. Schilling oder 30. kr. und im Außschlagen oder wegführen, von jedem hundert wider so vil.

Item, wann Unterthanen ihre Schaaf auſſerhalb Lands Sommern oder Wintern lassen, geben sie keinen Zoll, so sie es aber drauſſen verkauffen, vertauschen, oder sonst ohn werden, also selbige nicht mehr zuruck bringen solten, so sollen von jedem hundert obstehender massen 1. Gulden 44. kr. Zoll eingezogen werden, deßwegen ein jeder in auß: oder wegfahren sich bey seinem Zoller, wa selbige seßhafft, bey Verlust der Wahr, anmelden, welcher die Anzahl der Schaaf, neben Monats-Tag, und Jahr notiren, und auff die Widerkunfft gute Achtung geben soll, dann was ein Zoller diß Orts versaumen wird, das soll er auß seinem eigenen Beutel gut zu machen schuldig seyn, und nach gestaltsame seiner Fahrläſſigkeit noch darzu gestrafft werden.

Und wie es mit Einziehung deß Zolls von den Schaafen gehalten, also solle der Zoll auch von den Geißen genommen werden.

Von hundert Geißen, so im Land durch: oder auſſerhalb Lands getrieben also auch dem Stuck nach auff: und abzurechnen 4. ß. oder 12. kr.

Häut- und Fell-Zoll.

Tit. XVIII.

Kühe-Stier: und Ochsenhäut, im Land gibt gantze Ladung, von jedem Pferd 2. ß. oder 6. kr.

Wann aber selbige auſſer dem Land oder durch das Land geführt, gibt das Pferd 4. ß. oder 12. kr.

Einzechtige Häut, was im Land verkaufft, und darinnen bleibt, von jeder Haut 1. Heller.

Und wann sie von Außländischen erkaufft, von der Haut 3. Pfenning oder anderthalb Creutzer.

Schaaf: und Kalbfell, so im Land verkaufft, gibt das hundert auff: und abzurechnen 3. ß. oder 9. kr.

Wa sie aber durch: oder auß dem Land geführt werden, gibt das hundert 3. ß. oder 9. kr. und ein Roß 2. Schilling oder 6. kr.

Da aber die Wollen auff den Hammeln: und Schaaffellen noch were, da soll jedes hundert Fell, für zween Centner Wollen gerechnet, und über jetz verzeichneten Zoll, von jedem Centner Wollen, wann die im Land bleibt, vier Schilling drey Pfenning, daß ist 13½. kr. durch den Käuffer zu bezahlen, gefordert: Wann die aber durch das Hertzogthumb in andere Obrigkeit geführt würde, vom Centner 15. ß. daß ist 45. kr. eingezogen werden.

Item von 100 Kirßner Fell, so von Außländern erkaufft, und wider hinauß geführt werden 12. ß. oder 36. kr. und im Land vom hundert 3. ß. oder 9. kr.

Wer Hirschheut ins Land führt, die darinnen bleiben, gibt das Pferd 1. ß. oder 3. kr.

Wann aber selbige durch: und hinauß geführt werden, gibt das Pferd 3. ß. oder 9. kr.

Von einer Hirsch: oder Wildhaut, so eintzig verkaufft wird, im Land 1. Heller.

Außländische sollen geben 3. Pfen. oder 1½ kr.

Roß-Zoll.

Tit. XIX.

Alle Roßhändler, sie seyen Vnderthanen oder außländer, warunder auch die Juden begriffen, so Niderländische, Vngarische, oder andere frembde Pferd führen, wa sie den ersten Zoll im Hertzogthumb antreffen, geben sie von jedem Pferd 4. ß. 4. Pfenning daß ist 14 kr.

Vnd von jedem guldin sovil das Pferd werth ist noch darzu 3. Pfenning oder 1½. kr.

Wann die Fuhrleute, wie mehrmahlen beschehn, Pferd erkauffen, dieselbe, damit sie es ohnverzollt durchbringen mögen, auch an die geladene und ungeladene Wagen spannen, so ist fernerem Abgang zubegegnen von nöthen, das fürohin durch die Haupt: und Beyzoller genawere Auffsicht darauff gehabt: Die Fuhrleuthe, ob sie alten oder newen Zug führen mit Fleiß examinirt, und nach befindenden Dingen, erstlich so einer mit Wein goladen führte, auff jeden Aimer ein Pferd und weiter nicht passiert, wann aber ein oder der ander mehr Pferd daran gespant hätte, und sich Secundo erfinden solte, daß dieselben obgehörter massen erkaufft wären, auch darfür geachtet, und der Zoll wie von andern Rossen diser Tafel gemäß eingezogen werden solle.

Da aber Kuppel: oder Landroß auff den Marckt oder sonsten ausserthalb derselben vertauscht und ein jedes Pferd angeschlagen wird, solle von jedem der Gulden-Zoll, das ist vom Gulden, drey Pfenning oder 1½. kr. da aber der Tausch ohnangeschlagen fürgehet, und einer dem andern nachgeben muß, sollen die drey Pfenning, auch von jedem Guldin, und allemahl darzu vier Schilling, vier Pfenning oder 14. kr. eingezogen werden.

Vnd wann es ein gleicher Tausch, von jedem vertauschten Pferd, allein vier Schilling vier pfenning oder vierzehen kreutzer genommen werden.

Laudroß oder Füllen, die zuverkauffen oder zuerziehen im Land durchgeführt, oder fürgetriben werden, gibt jedes Stuck vier pfenning oder 2. kr. und so viel es guldin Werth, von jedem guldin 3. Pfenning oder 1½. kr.

Vnd da sich der durchführende und Zoller der Pferdanschlag halben nicht mit einander vergleichen könden, soll für allen Zoll genommen werden 21. ß. oder 1. Gul. 3. kr.

Wann ein Vnderthon im Land, ausserthalb Roß oder Füllen kaufft, und ins Land fürth solle von jedem vier Pfenning daß ist 2. kr. und von jedem Guldin, so viel das Pferdt Wert ist, noch darzu zween Pfenning daß ist 1. kr. geraicht werden.

Von einem jeden Pferd, so im Hertzogthumb verkaufft wird, soll von jedem Gulden so hoch das Pferd verkaufft zween Pfenning oder 1. kr. von dem Käuffer und Verkäuffer zugleich, oder so sie in andere gebieth durchgeführt, von dem durchführenden allein eingezogen werden.

Es were dann Sach daß sich Käuffer und Verkäuffer eines andern verglichen und einer dem andern den Zoll zugeben angedingt hette.

Von den Adelischen und andern bedienten aber, welche uff Dienst-Pferd bestalt sein, und dieselbe würcklich halten, und nach einsen, oder deß andern Urkundlich bescheinenden abgang oder zum Reitten nicht mehr taugenlich, wider andere erhandeln, erkauffen oder eintauschen, soll ihrerseits kein Zoll: Sondern allein deß Verkäuffers oder Vertauschers halbe gebier: Von den übrigen aber, welche die von Adel und andere bediente über ihre bestimbte Zahl Dienst-Pferd, allein zum gewin und wider verkauffen erhandlen und verkauffen, der Zoll in allweg eingezogen: Nicht weniger auch von denen jenigen von Adel, welche nit wircklich bedienstet seyen, alle ihre erhandlete und wider verkauffende oder vertauschende Pferd ohne underschid durchgehend verzollt werden.

Die jenige aber so Roß im Land erkauffen, und vom Guldin allein einen Kreutzer erstattet, hernach aber selbige gleich auß dem Land reitten oder führen, noch auff jeden Gulden bey der letzten Zoll-Statt einen halben Kreutzer geben sollen.

Da auch Jnländische ihre Pferd auff Marckt ausserthalb Land reitten und daselbsten oder anderer Orthen verkauffen, sollen sie abermahl von jedem Gulden zwen Pfenning oder 1. kr. geben.

Wann auch außländische ihre Pferd durch das Hertzogthumb reitten oder führen, darinnen oder ausserthalb Landes verhandlen, sollen sie gleich denen Wirtembergischen Vnderthanen den gesetzten Gulden-Zoll, von jedem Gulden, so hoch das Pferd verkaufft oder angeschlagen wird 1. kr. geben.

Waß aber die benachbarte, ob sie schon außländische sein, vor Pferdt und Füllen auff die Märckt und sonsten ins Land reutten

und bringen, geben sie allererst den Zoll, wann die Roß oder Füllen verkaufft oder vertauscht werden.

Weilen jedoch jeweilen geschehen, das mancher Roß und Füllen, hinauß geritten und geführt, in meinung selbige zuverkauffen, oder zuvertauschen, dieselbe aber oder nur etliche ohnverhandelt wider zu ruck gebracht, als hat mann von solchen ohnverkaufften und ohnvertauschten Pferd und Füllen, biß dato keinen Zoll eingetzogen, darbey solle es auch fürauß verbleiben, doch mit disem underschid und anhang, welche Pferd und Füllen auſſer Lands hinauß reitten und führen wollen, die sollen sich zuvor bey verlust der Wahr, bey ihrem Zoller in loco, wa selbige wohnhafft, anmelden, welcher jedes Stuck underschidlich auffzeichnen, und deme oder denenselben andeuten solle, daß er oder sie der verhandelten Stuck halber, von dem Orth vorgangenen Contracts, beglaubte Vrkund mit bringen, nach welchen er, disem §. gemeß, den Zoll einziehen solle, er oder sie Verkäuffere hetten dann ahn den Wirtembergischen Gräntzen den Zoll geraicht, und könten deßhalben ordentliche Zeichen auffweisen, welche er Zoller nach befindender richtigkeit zuverreissen hat.

Allerlay Gemein Zoll-Werck.

Tit. XX.

Wer nachfolgende Wahren in das Land auff Wägen, Kärren oder Sohm-Rossen führet, Item wer von den Unterthanen deßgleichen nachfolgende Wahren zu feilem Kauff führt, gibt von einem Simerin Zwibel-Samen . . . 1. ß. oder 3. kr.

Kümmich und Leindotter vom Simmerin 2. pfen. oder 1. kr.

Nüß, Castanien, Knoblauch, Zwibel, Tucherkartten, Weidäschen, von jedem Pferd 1. Schilling oder 3. kr.

Lein: und Hanff-Samen vom Roß drey Pfenning oder anderthalb Creutzer.

Weinstein gibt ein Centner . . . 1. ß. oder 3. kr.

Rauenhonig gibt ein Tonn . . . 7. ß. oder 21. kr.

Und lauter Honig noch so vil, nämblich 14. ß. oder 42. kr.

Lein: oder Nußöl, vom Centner . . 1. ß. oder 3. kr.

Und von jedem Roß . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Wer Pech oder Hartz führt, gibt von jedem Roß 1. ß. oder 3. kr.

Wer Aepffel, Büren, Trauben, Küttenen, Pflaumen, Pfersich, Kirschen, Aepffel: Birnschnitz, auch Zwetschgen, oder ander dergleichen führt, gibt ein Pferd drey pfen. oder anderthalb kr.

Und so Apfel: Birnschnitz auch Zwetschgen auſſer Lands geführt werden, von jedem Roß 2. ß. oder 6. Creutzer.

Von Aeichen, Häfen, und Hafner-Geschirr, Seegmehl, junge Aepffel: und Birnstämm von jedem Roß . 1. ß. oder 3. kr.

Item, wann Rebstöck auff Wägen oder Kärren zu Marckt geführt, so solle von jedem Roß zu Zoll eingezogen werden 3. pfen. oder 1½. kr.

Von Schneckenführern, jedem Roß . . 2. ß. oder 6. kr.

Ein Centner Flachs, Hanff, Werck, oder Garn, auch dächt und Roßhaar . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Von Rieben und Kraut, so vil zu Marckt geführt wird, von jedem Roß oder einem paar Ochsen 3. pfenning oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Haderlumpen gibt ein Pferd . . 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Ein Mühlstein . . . . . 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Ein Schleiffstein . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Wer Buxbaum führt, gibt das Roß . . 1. ß. oder 3. kr.

Führt einer Schluff von Schleiffmühlen, gibt ein Zell 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Rueß gibt ein Sack . . . . 2. pfen. oder 1. kr.

Tuchscherer Farb, gibt der Centner drey pfenning oder anderthalb Creutzer.

Leim, vom Centner ins Land 1. Schilling oder 3. Creutzer, und auß dem Land 2. Schilling oder 6. Creutzer.

Leimleder, vom Centner auſſer Land 3. pfenning oder anderthalb Creutzer.

Von Spindelträgern, jedem . . . . . 1 kr.

Wann aber Spindeln auff Rossen oder Eseln, oder gar auff Kärren geführt werden, von jedem Roß oder Esel ein Schilling oder 3. kr.

Brisil oder Fernebock, jedem Centner 2. Schilling oder 6. kr.

Flor vom Centner . . . . . 2. ß. oder 6. kr.

Von ähriner Wahr, oder Cöllnischen-Krügen, von jedem Roß 3. ß. oder 9 kr.

Ein Roß das über rück etwas geringschätziges führt, gibt 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Rausch, gibt jedes Roß . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Bein, gibt jedes Roß . . . 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Law, gibt jedes Roß . . . . 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Senff, gibt das Roß . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Pappir gibt der Centner . . . . 4. pfen. oder 2. kr.

Kreiden, gibt der Centner . . 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Kohlen, gibt der Wag . . . . . 1. ß. oder 3. kr.

Ein Wagen mit Hew, Oembd oder Stroh ein Schilling oder drey Creutzer.

Wann aber Hew oder Oembd an einem oder andern Ort über Haupt verkaufft, und nicht von dannen geführt, sondern an selbigem Ort mit Schaafen oder Rind-Vich verätzt wird, solle nichtdestoweniger von jedem Wagen auff anderthalb Wannen geschätzt 1. ß. oder 3. kr. eingezogen, und dessen weder Frembde noch Inländische verschonet werden.

Ein Wagen mit Kalch, Ziegel, Blätlin oder Bachenstein, auch Schifer und Fleinsblatten 1. Schilling oder 3. Creutzer.

Was nun an disem letztgesetztem gemeinen Zollwerck ins Hertzogthumb geführt, und darinnen verkaufft, das gibt den Zoll, wie bey jeder Wahr Insonderheit verzeichnet, was aber an solchen Wahren, durch: oder auß dem Hertzogthum geführt, da gibt ein jedes

Pferd, so an einem Wagen oder Karren zeucht, oder über Ruck trägt über obermeldten Zoll noch weiter 1. ß. oder 3 kr.

Ausserhalb Hauß-Rath, so der hinauß geführt wird, gibt das Roß 2. ß. oder 6 kr. im Land aber nichts.

Wa bey einer Zollstatt Juden oder Jüdinnen, oder derenselben Kinder sich anmelden, sollen selbige jeder Ordten an den nächstgesessenen Amptmann, das Gleit zu nemmen gewisen werden, da dann er Amptmann in Krafft der Instruction, pag. 36. die gesetzte Gebühr einzuziehen, und gebührend zu verrechnen wissen wird.

Item, von einem durch: oder fürgehenden Juden, wann er trägt, wa das herkommen, nicht ein anders, minder oder mehr mit sich bringt, von jeder Meil drey Creutzer, neben dem gewohnlichen Gleid-Geld, dessen vermög der Lands-Ordnung pag. 62. et 63. 30. kr. ist, dafür aber werden 14. ß. gerechnet, und für jeden Schilling 3. Creutzer eingezogen, und einen durchführenden todten Juden 2. Gulden Zoll ohnnachläßig einzuziehen.

Welches die Zoller Insonderheit sollen recht verstehen, und den Unterschied mercken was in solchem erstgesetzten gemeinen Zollwerck, in: oder ausser dem Land zu nemmen seye.

Insonderheit aber von außländischen Handwercksleuten, als von Goldschmiden, die schlechtere allein von Gondelfäy gemachte Arbeit tragen; Item von Messer: und Waffenschmiden, Weißgerbern, Gewürtzkrämern, Nestlern, Drähern, und dergleichen Trägern, von jedem nach Gestalt der Wahr 1. ß. oder 3. kr. minder oder mehr zu nemmen, ebenmässig von Citronen: und Pommeranzenträgern, jeder Laden 4. Pfenning oder 2. kr. von Schindel-Läden Sib- und Wannenträgern, jedem 2. pfen. oder 1. kr.

Wann frembden und außländischen Marcktschreyern und Aertzten im Land offentlich feil zu haben, ihre Medicamenta und Artzneyen zu verkauffen erlaubt wird, so soll von jedem Roß, es werd geritten oder an Gutschen und Packwägen geführt 4. Schilling oder 12. kr. zu Zoll genommen und eingezogen werden.

Item, von den Comoedianten, und jenigen so frembde Thier ins Land bringen, wie auch von Vogel- und dergleichen Trägern, bey der ersten Zollstatt von jeder Person auch 4. ß. oder 12. kr. Zoll einzuziehen.

So auch etwas weiters bey den Zollstätten ankommen, und inn: auß- oder durchs Land geführt werden sollte, das in diser Zolltafel nicht gemeldt, da sollen die Zoller jedesmals sich nach gestalt der Wahren verhalten, und den Zoll ungefahrlich, disem hierinn begriffnen Anschlag gemäß empfangen, und an allem in dise Zoll-Tafel gesetzten Zoll, bey Vermeydung hoher und ernstlicher Straff, nichtzit nachlassen, nicht weniger auch alle Amptleut hinfüro sich deß Zollwesens mit mehrerm Ernst und besserm Fleiß, als bishero beschehen der obligenden verpflichten Schuldigkeit nach, annemmen, ihr Inspection also haben, und sich in allweg nach der Instruction und Ordnung richten, daß deßwegen kein Fehl oder Mangel erscheine, dann durch widerholte mehrere Erklärung diser Ta-

fel und angeregten sonderbahren Instruction hinfüro alle Entschuldigung der Unwissenheit solle abgeschnitten seyn: Darnach wisse sich männiglich zu richten.

103.

Hochfürstliche Resolution, die Verwilligung einer Beihülfe betreffend,

vom 23. Merz 1659. [131])

104.

Hochfürstliche Resolution,

vom 28. Juli 1660. [132])

105.

Accise-Ordnung,

vom 21. Januar 1661. [133])

(Fünfte Accise-Ordnung.)

---

131) Vergl. die Landesgrundverf. S. 634—642. Die von der Landschaft „zu „Trost, Schutz und Rettung Land und Leute von Georgii 1659 bis dahin „1661 anerbotene 50,000 fl." wurden angenommen.

132) Vergl. die Landesgrundverf. S. 672—676. Der für Georgi 1660 bis dahin 1662 bewilligte Kammerbeitrag wurde acceptirt.

133) In Form eines General-Rescriptes, gedruckt, Fol. 24 Seiten erlassen. Diese Ordnung weicht von der vom J. 1651 hauptsächlich nur insoferne ab, als die Vorschriften hinsichtlich der Wein-Accise vervollständigt worden sind, welche in der unten folgenden Instruction vom J. 1679 mit minder wesentlichen Zusätzen auch enthalten sind.

106.

Ordnung und Inſtruction, wie ſich die Zoller und Gegenſchreiber, auch Schuldheiſſen und andere zum Zoll verordnete Perſonen im Hertzogthumb Würtemberg mit erfordern und einziehen des Zolls verhalten und nach der Zolltafel richten, auch alle Amptleut, damit ſolcher Ordnung in allen und jeden Puncten beſtes Fleiß wirklich gelebt und nachgeſetzt, ihr trewlich, ernſtlich und fleißig auffacht haben und ihnen die Amptliche Hülffshand bieten ſollen.

Anno MDCLXI. [134])

(Achte Zoll-Ordnung.)

107.

General-Reſcript, die Erhebung des Schutz- und Beiſitzgeldes von Adeligen und Nichtadeligen betreffend,

vom 13. Januar 1662. [135])

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Grav zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Nachdem Wir Uns, bey deme in Anno 1642. gehaltenen Landtag, unter anderm auch ratione deß Beyſitz-Gelts, mit Unſerer gehorſamen Landſchafft gnä-

---

134) Gedruckt zu Stuttgart bei J. W. Rößlin, kl. Fol. Die Zoll-Ordnung iſt vom 28. Juli 1661 und umfaßt 38 Seiten; die angehängte Zolltafel, 50 Seiten faſſend, iſt ohne Tag und Jahrzahl. Beide wurden mit einem Begleitungs-Reſcripte vom 29. Auguſt 1661 ins Land erlaſſen. Die Abweichungen von der ſiebenten Zollordnung vom J. 1657 (oben) ſind nicht ſehr weſentlich. — Ein wortgetreuer Abdruck dieſer Ordnung und Inſtruction erſchien bei Rößlin 1669. Vergl. Weiſſer S. 193.

135) Gedrucktes Original. Durch General-Reſcript vom 22. December 1679 wurde die obige Verordnung dahin erläutert: „Daß, weilen dem Lands-Fürſten, der allein den ſuchenden Schutz zu geben, oder zu verſagen hat, auch ohne deſſen Consens, krafft publicirten und männiglich bekanten Lands-Ordnung, weder Städten noch Communen, die forenses auffzunehmen, und ihnen Underſchlauff zu geben, gebühret, daß von denen Frembden im Land nicht verburgerten, vor den Land-Schutz einziehende, ſo genandte Schirm-Gelt

digst verglichen und bewilliget, daß förderst Uns als dem Lands-Fürsten, von den Pfahl-Burgern, so in Unserm Hertzogthumb hin und wieder sich auffhalten, daß gewohnliche Beysitz- Schutz- und Schirm-Gelt, in signum et recognitionem, respectivè superioritatis et subjectionis in allweg eingezogen und verrechnet werden: Hingegen aber an denen Orthen wo sie wohnen, auch die Burgerliche Beschwerden gegen den communen mit tragen, insonderheit da sie

---

allein zugehöret, Unsere Vormunds-Beamte jeden Orts, dergleichen Schirm-Gelt zur Fürstl. Rent-Kammer allein, nach Ordnung und Maßgab vor angezogenen Rescripts, einziehen und verrechnen, oder fals sie wegen eines und andern, besondern Umbstands, ratione quanti, anstehen würden, bey Unserer Cantzley, durch außführlichen underthänigsten Bericht, sich gemessenen Bescheids erholen sollen; Alldieweilen aber dergleichen Beysitzere oder Pfahlburgere, neben dem Landsfürstl. Schutz, auch bey denen Städten oder Flecken, Wohn, Weid, Wasser und andere Commoditäten, gleich würcklichen Burgern, geniessen, dahero in allweg erst billich ist, daß sie selbigen Orts, zur Sublevation der obhabenden onerum, ein gewisses beytragen, so haben Wir hiemit denen Burgermeistern, Gerichten und Vorstehern jeder Stadt und Commun Unserer Vormunds-Hertzogthumb und Landen, in Gnaden bewilliget und zugelassen, daß sie an statt deß zu ihrer Angebühr, von dem Schirm- und Beysitz-Gelt, bishero inbehaltenen ein drittheils, ins künfftig und von dato an, wie sonsten von alters herkommen gewesen, ein besonderes Beysitz-Gelt, nach beschaffenem Stand und Commercien deß Beysitzers, vor sich determiniren und einziehen mögen, worzu ihnen auch Unsere Beambte jeden Orts unweigerlich verhelffen sollen, jedoch daß darinnen, wie Unserseits auch beschehen solle, billige maß allwegen gehalten, und Uns an dem Schirm-Gelt dardurch nichts praejudicirt noch zuruck gelassen, zumalen denen Städt und Aembtern keine, widriger Religion zugethane Leuthe und Beysitzere, von welchen entweder eine schlechte Hoffnung zur Conversion ist, oder doch selbige andern Aergernuß geben, und zu gleichem Irrthumb verführen möchten, auffgedrungen werden; Nachdeme es sich auch begibet, daß öffters ein und andere, so im Land verburgert, umb ihre Nahrung und stuck Brodt besser zu haben, sich in eine Stadt oder Flecken, auff Erlaubnuß selbiger Obrigkeit eine zeitlang in Beysitz begeben; Als ist von solchen, in Ansehung dieselbe verburgerte Underthanen im Land seyn, Uns, von dir dem Beambten nichts; sondern allein von dem Ort, so lang solche Personen daselbsten eigenen Rauch führen, die Gebühr einzuziehen; Und solchem allem nach ist Unser gnädigster Befelch hiemit, Ihr wollet dises fürauß, vom ersten Januarij nechst eingehenden sechzehen hundert und achzigsten Jahrs, also pflichtig beobachten, und der Ambtmann so wol, als die Commun, ihre Gebühr separatim einziehen, verrechnen, die Klostersbeambte aber solches Schirm-Gelt den Schirms-Vögten einlifern, und kein Theil dem andern darinnen Eintrag thun, sonsten aber, und ausser deme, was dißfalls nicht geendert und erläutert worden, mehr angezogenes vorige Rescript, wie bißhero, in all übrigen Puncten und Clausuln, strictè observiren, auch du der Ambtmann mit schuldigem Fleiß und Eifer darob halten; Daran beschihet unser Will und Meinung." — Auf geschehene Anfrage rescribirte die H. Rent-Kammer unterm 16. September 1697, daß „ein Jeder, der die Erbhuldigung nicht gethan hat, das Schutz-, „Schirm- und Beysitz-Geld schuldig ist, auch ein Vater des Sohns Bürger„recht sich nicht zu gaudiren hat." Das General-Rescript vom 19. Julÿ 1777. s. unten bei 1. November 1808.

commercieten, sie seyen vom Adel oder nicht, gleich andern die Steur erstatten: oder deß commercirens sich enthalten sollen. Nun aber ausser Unserer Ambt-Leuth hinc inde einkommenen underthänigsten berichten erscheint, daß dieselbige solches nicht aller Orthen beobachtet, sondern vilmehr worinnen sie bißhero angestanden, und wessen sich in ein und anderm zu verhalten, umb gnädigste Bescheids-Ertheilung gebetten. Als haben Wir nach reifflich gepflogner deliberation der Sach, Uns hierüber gnädigst resolvirt, massen hernach folgt.

1. Sollen diejenige vom Adel, so im Land Burgerliche Güter haben, und selbige gebührent versteuren, also die darauff stehende Beschwerden beytragen, im übrigen umb seiner sonderbahren Ursachen willen, weiter mit keinem Beysitz-Gelt, belegt:

2. Auch die jetzo im Land sich auffhaltende Adeliche Personen, welche keine Burgerliche Güter besitzen, oder deren Vermögenschafften sonsten nicht groß (so fern sie nicht commerciren) darmit verschont bleiben, dafern jedoch dieselbige commercien treiben, sie derhalben ein gewisses quantum beyzutragen haben, ins künfftig aber ohnfehlbar darob gehalten: und vermög Unserer Lands-Ordnung fol. 5. keiner, was Stands oder Wesens der seye, weder in Stätten noch Flecken Unsers Hertzogthums, bey der daselbst determinirten Straff, ohne Unser Vorwissen, zu wohnen geduldet werden, er sey dann bey Uns bedienstet, oder zu Burger auffgenommen, sondern es sollen solche so wol Adeliche: als andere ins Land kommende Personen, bey Uns umb den Schutz und Beysitz underthänigst einkommen, darbey aber die Ambt-Leuth ihren underthänigsten Bericht erstatten, auff daß alsdann denselben ein gewisses Besitz-Gelt angesetzt werden könde.

3. Die Unadeliche und gemeine Beysässen betreffend, welche in ein oder anderm Orth begüttert, und zwar alldorten wo sie häußlich wohnen, ihre Vermögenschafften besteuren, darneben aber entweder anderwärtig im Land verburgert, oder würcklich Extranei seyn, dieselbige hat man in recognitionem gegen Uns, in allweg mit einem Schirm- und Beysitz-Gelt, und etwan dem Jahr nach von ein- biß fünffzehen Gulden, mehr oder weniger, je nach Beschaffenheit der Sachen zu belegen, doch sollen der Cantzley-Verwandten, oder anderer Unserer Bedienten, Wittwen und Kinder, so lang dieselbige unverheuratet bleiben, deren Privilegien ihrer Männer und Eltern dem alten herkommen gemäß, zu geniessen haben.

Sonsten aber solle zum 4. von den sammentlichen Beysässen und Pfahl-Burgern, so sich im Land wohnend auffhalten, da sie schon gar nicht begüttert, wo es nicht bereits beschicht, jetzo alsgleich das Beysitz-Gelt, und zwar von verschinen Georgii Anno 1661. an biß nächstkünfftige Georgii diß instehenden 1662sten Jahrs, erstmahls: wie dann auch bey den jenigen, da diß Schutz- oder Schirm-Gelt, jetzo erst auffs new eingeführt wird, vor Uns die zwey- und vor die Communen, ein drittheil eingezogen und verrech-

net werden, zu dem Ende jedem solchen Beysitzer, weilen sie wie andere würckliche Burger und Underthanen, Wohn, Waid, und Wasser, Schutz und Schirm haben und genießen, daß Beysitz-Gelt nach ihrem habenden Vermögen angesetzt, auch von den Unvermöglichen wenigst deß Jahrs vor das Uns gehörige Beysitz-Gelt von Ein, Zway biß Vier Gulden ihrer Handthier und Gewerben nach in recognitionem zu entrichten bestimmet und determinirt werden.

5. Und weilen das Beysitz- Schutz- oder Schirmgelt, ein dependenz, von der hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit hat, als bey dero auch allein der Schutz kan erhalten werden, so solle von allen denen unter Unsern Klöstern und deroselbigen angehörigen Dorffschafften wohnenden Beysässen, ein solches auff obbemelte Weiß, durch Unsere Schirms-Vögt, ohne Unterscheid, einig und allein zu Unserer weltlichen Cammer eingezogen, und unter seiner rubric ordenlichen verrechnet werden.

Betreffend 6tens Unsere Officirer und gemeine Soldaten, weilen dieselbige auff jedes mahliges erfordern, zu würcklicher Dienstleistung verbunden, so haben sie billig diß Orts der benelicien als andere würckliche Burger zu geniessen, und seynd dahero weiter nicht zu belegen.

Wir lassen auch 7tens geschehen, daß noch zur Zeit die arme Hirten und Dorff-Schützen, damit biß auff Unsere fernere gnädigste Verordnung, mögen verschonet bleiben.

Endlichen sollen Unsere Ambt-Leuth, nicht allein die jetzo unter ihnen befündliche Beysitzer und Pfahl-Burger, deßgleichen die jenige, so sich künfftig auff oberzehlte Weiß, in ein- und andern Orthen möchten niderlassen, alsgleich in Pflicht nemmen, dieselbige ungefehrlich auff solche Weiß, wie es in Unserer Lands-Ordnung Tit. 5. fol. 8. der Dienst-Knecht halber versehen ist, huldigen lassen, und in ein darzu haltendes Register, gleich den besagten Dienst-Knechten, mit Namen: auch woher sie seyen, neben der Zeit ihrer Ankunfft, und wider Abzugs, einzeichnen. Sondern auch von Unsern Underthanen und Burgern, welche also jemanden Underschleiff geben: und nicht zuvor innerhalb 8. oder längst 14. Tagen für den Ambtmann selbigen Orts bringen werden, drey Gulden Straff einziehen, und Uns gebührend verrechnen, zu dem Ende dann ein solches vorhero zu männiglichs Nachricht, offentlichen zu verkünden ist, auff daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Ist demnach Unser Guädigst. zumalen gantz ernstlicher Befehl, ihr sollet bey ewren obhabenden Pflichten und Eyden, disem allem nunmehr getrewlichen nachsetzen, insonderheit aber du der Amptmann an deinem schuldigen müglichsten Amts-Eifer und Fleiß nichts erwinden lassen, dessen beschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung. Datum Stuttgart den 13. Januarij Anno 1662.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Julius Friederich Wolfskäl.

Johann Christoph Stähelin. Let.

108.

Landtags-Abschied

vom 21. December 1662. [136])

109.

Größeren Ausschuß-Tags-Abschied,

vom 27. Mai 1664. [137])

110.

Landtags-Abschied

vom 28. Februar 1665. [138])

---

136) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 676 — 682. Für Martini 1662 bis dahin 1664. verwilligte die Landschaft einen Kammerbeitrag von 50,000 fl., und zu Bestreitung der Reichstags-Gesandschaft-Kosten einen Beitrag von 10,000 fl. Auch wurde das Anerbieten der Landschaft genehmigt, für Auswirkung der Kaiserlichen Entschließung, kraft welcher Württemberg im Falle einer Reichs-Anlage in den nächsten 15 Jahren um den dritten Theil geringer beigezogen werden sollte, als bisher geschehen, dem Herzog die Summe von 12,000 fl., und zwar die Hälfte baar, die andere Hälfte aber „wann sie der Matricul moderation bey jezt fürwährendem Reichstag würkli„chen effect verspüren werde," als Ersatz für gehabte Auslagen zu verabfolgen.

137) S. Landes-Grund-Verfassung S. 682 — 692. Der Ausschuß bewilligte die Türkenhilfe sowohl für das vergangene, als für jetzt (letztere 22,000 fl.), an Geld, sowie das Contingent des Herzogthums nach dem Fuß der Reichsmatrikel in duplo bei der Volkshilf, und was der Völker Unterhalt auf ein Jahr lang, sowie andere bey dem schwäbischen Kreiß zwischen den Ständen verabredete unentbehrliche Auslagen erfordern, zu übernehmen, und abzustatten. Auch bemerkt der Abschied, daß der 1662 zur Reise des Herzogs nach Regensburg angesonnene Beitrag von 12,000 fl. abgetragen worden sey. Die in Bezug auf die Kriegs-Verfassung getroffene Bestimmungen s. in den Militär-Gesetzen.

138) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 692 — 701. Die Landschaft verwilligte einen Kammer-Beitrag von 48,000 fl. für 1. Januar 1665 bis dahin 1667; sowie zur Unterhaltung der Gesandtschaft zu Regensburg einen Beitrag von 3000 fl. Wie die zu Abdankung der aus Ungarn zurückgekehrten Mannschaft weiter verwilligten 4500 fl. zu verwenden, s. die Militär-Gesetze.

111.

General-Rescript, die Erhöhung der Accise betreffend,

vom 4. December 1666. [139])

112.

Landtags-Abschied

vom 20. December 1666. [140])

113.

Landtags-Abschied

vom 12. Merz 1668. [141])

---

139) Gedruckt Fol. Hienach sollte die Accise nicht nur „bis auf anderwärtiges Gutbefinden" fortdauern, sondern auch, nach ständischer Verabschiedung, also erhöht werden:

„Daß sovil den ersten Puncten bißheriger Extra-ordinari Mittel Instruction betrifft, von jenigen Wahren, welche §. 1. unter den Kauffmanns Wahren, ꝛc. biß auff den Paragraphum deßgleichen ist, ꝛc. inclusivè, specificirt seynd, an statt bißheriger zwey: fürohin drey Creutzer eingezogen: Bey dem andern Punkten aber, von denn Wallonen, Saphoyern, und andern frembden außländischen Krämern, an Wochenmärckten, neben dem ordinari Creutzer von jedem erlösenden Gulden, an statt der zehen Creutzer, die zweintzig Creutzer: Sodann an Jahrmärckten, von erstgenannten frembden Krämern, darunter sich auch die Meichsner verstehen, so vil Tag jeder feil hat, von selbigem täglich zehen Creutzer, und doch darneben vom erlösenden Gulden ein Creutzer erstattet: Und dann bey dem dreyzehenden und vierzehenden; den Pferd: und Viehe-Handel betreffenden Punkten, das Duplum, also dasjenige, was in der Instruction gesetzt, sowolen vom Käuffer als Verkäuffer erfordert werden solle."

140) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 701 — 708. Die Landschaft verwilligte als Kammerbeitrag für das Jahr 1667 — 29000 fl. und für das Jahr 1668 — 25,000 fl. Durch den Landtags-Neben-Receß vom 31. Dezember 1666 (ebendort S. 708 — 715) wurde bewilligt, daß von allen in diesem Herbste eingethanen neuen Weinen, sie gehören wem sie wollen, doch nur dieses Jahr und in der Form einer blosen Anlehnung, 30 Kreuzer dem Eimer nach eingezogen werden solle.

141) Vergl. die Landes-Grund-Verfassung S. 715 — 724. Die Landschaft machte sich verbindlich, behufs einer „eilenden Defensions-Anstalt" die Summe von 50,000 fl. beizutragen; wovon 35,600 fl. theils durch eine „leidenliche Extraordinari-Umblag," theils durch Anlehnungen ꝛc. zu bestreiten, die übrigen 15000 fl. aber von Sr. Durchl. auf der Landschaft Credit aufzunehmen seyen. Dagegen soll von Städten und Aemtern über die Servitien, an Dach, Holz, Licht Gemach und Geliegers in natura, nichts erpreßt werden.

114.

Großen Ausschußtags-Receß,

vom 28. Januar 1669. [142])

115.

General-Rescript, die Erhebung des Recognitions- und Requisitions-Geldes von Schild-, Reif-, und Mayen-Wirthen, welche beherbergen, betreffend,

vom 28. Juli 1669. [143])

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Württemberg ꝛc.

Liebe Getreue! Demnach nun eine geraume Zeit hero hin und wieder in Unserm Herzogthumb bey denen Wirthschaften schädliche Unordnungen und Mißbräuch eingeschlichen, Als haben Wir Uns, diſen Inconvenientien einist zu remediren und zu begegnen, dahin

---

142) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 724—731. Der Ausschuß bewilligte für das Calender-Jahr 1669 einen Kammerbeitrag von 20,000 fl. und überließ dem Herzog ein Anlehen von 5,000 fl.

143) Abschrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs. Durch General-Rescript vom 4. Mai 1670. wurde diese Verordnung in folgender Weise milligirt: „daß nemlich ein jeder Unserer Unterthanen, welcher offene Wirthschafft zu treiben und einen Schild auszuhängen, oder in denen Dörfern ohne Schild den Weinschank zu treiben und zu speisen Willens, bey Unserer Canzlei um gnädigsten Consens unterthänigst einkommen, darauff, wann ihme befindenden Umständen nach willfahret, derselbe, so er in einer Stadt 10 fl. in einem Dorf oder Weiler aber allein 5 fl. in recognitionem und zu seinem Abstand, wann er über kurz oder lang die Wirthschafft wieder einstellen wollte, selbiger neue Besitzer gleich so viel zu erlegen schuldig seyn soll . . . Hingegen wollen wir 2) aus sonderbaren bewegenden Ursachen das jährliche Requisitions-Geld, so ofterwähntes Rescript sowohl denen Schild- als Gast-Wirthen bestimmt, allerdings nachgesehen und wiederumb gänzlich aufgehebt haben ꝛc." — Auf Intercession der Landschaft wurde durch General-Reskript vom 6. Februar 1676 das Rekognitions-Geld dahin gemindert, daß die Wirthe in Städten 8 fl. und die in Flecken 4 fl. pro concession, wenn aber einer die Wirthschaft wieder einstellen wolle, die Hälfte davon zu erlegen schuldig seyn solle. — Auf weitere Intercession der Landschaft wurde endlich durch General-Reskript vom 20. Dezember 1679 auch dieses Concessions- oder Recognitions-Geld (die lagerbüchlichen Tafern Gelder ausgenommen), als eine „Neuerung" gänzlich aufgehoben.

gnädigſt resolvirt, daß ein jeder derjenigen Schild- auch anderer geſchworner Raif- und Mayen-Wirth in Stadt und Dörfern, welche die Leut beherbergen und ſpeißen, hierzu aber vor der Zeit und bey anfänglicher ſolcher Wirthſchafften aigenthätiger Antrettung von Uns oder Unſern geehrten Vorfahren am Regiment, chriſtſelg. Gedächtnuß, deſſen keine Special-Bewilligung erlangt, und zwar auch von denen Orten, allwo Uns das Umbgeld nicht zuſtändig, das gewöhnliche nunmehr wieder aller Orten, eingeführte Recognitions-Geld, als in der Stadt 10 — auf dem Dorff oder Weiler aber 5 fl. gleichbalden noch zu erſtatten, alljährlich ſolche Bewilligung auffs Neue requiriren, und jedesmal ein gewiſes Requisitions-Geld, benanntlich die Schildwirth in Stätt und Dörffern indifferenter Jahrs jedesmals gegen dem Pfingſt-Quartal 1 fl. 30 kr., ein beſtändig und geſchworner Raif- und Mayen-Wirth aber, der nicht beherberget oder ſpeist, 1 fl. zu raichen, zu dem Ende auch auff gegenwärtigen Jahrgang der würkliche Anfang damit gemacht, fürans alljährlich auff Georgii continuirt, jenige aber, welche ihre Wirthſchafft gar wieder auffzugeben, gewillet, vor deren bewilligende Wieder-Abtrettung und Heruntermachung des Schilds (darum ein jeder gleich ſowohl bey der jährlichen Requiſition, als auch anfänglicher Antretung der Wirthſchafft, auch gebührend einzukommen) wieder mit ſo viel Gelds, als ſelbige anfangs bey erlangter erſter Bewilligung erlegt, ſich daran abzukauffen verbunden ſeyn, diejenige Wirth aber, welche bißdahero vermög Lagerbuchs ihr gewiſſes Täffergeld järlich geraicht, von Raichung diſes neuen Requiſitions-Geldes befreyt gelaſſen werden ſollen; derentwegen dann hiemit Unſer gnädigſter und zumal ernſtlicher Befelch iſt, du ſolleſt dieſe Unſere ausgefallene Resolution Deinen Ambts-Untergebenen, ſamtlichen Schild- auch geſchworenen und beſtändigen Weinſchenken gleich nach Empfang dieſes nicht allein publiciren, ſondern auch mit allem Amts-Eiffer fleiſſig daran ſeyn, daß dero in allen Puncten jedes Orts nachgeſetzt folglich alſo hierunter Unſere führende rechtmäßige fürſtl. Abſichten erreicht und erfüllet werden möchten. Hieran ꝛc. Datum Stuttgardt den 28. July 1669.

Ex ſpeciali Reſolutione ſeren. Domini Ducis.

116.

Landtags-Abschied

vom 10. Februar 1670. [144])

117.

General-Rescript, die weitere Erhöhung der Accise betreffend,

vom 13. Juli 1672. [145])

118.

Landtags-Abschied

vom 28. September 1672. [146])

---

144) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 731 — 740. Die Landschaft verwilligte einen Kammerbeitrag von 105,000 fl. für die drei Calender-Jahre 1670 — 1673 und ließ die im vorigen Jahre angeliehenen 5000 fl. nach. Durch diesen Abschied wurde auch die altherkömmliche Beitrags-Quote des Kirchen-Gutes wieder festgestellt.

145) Gedruckt, Fol. 17 Seiten. Neben der unterm 4. December 1666 verfügten Erhöhung wurde angeordnet, daß auf die Einfuhr des Tabaks 1 fl. 40 kr. vom Centner gesetzt, die Taggelder der ausländischen Krämer erhöht, die „Kemetfeger" nach ihrer Losung in die Accise gelegt, die Comödianten, Glückshafenmänner in Classen eingetheilt, der Juwelen —, Gold —, Silber und — Vieh-Handel der Juden nach dem Erlöse besteuert, die Accise auf die Calwerwaaren erhöht, die von demjenigen Wein, welchen Hof- und Canzlei- sowie Universitäts-Verwandte verkaufen und ausschenken, von $\frac{1}{2}$ auf 1 Kreuzer vom Gulden Erlös, erhöht, und die Accise vom Bestande der Waiden und Winterfuhren durch Fremde verdoppelt werden solle.

146) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 741 — 755. Die Landschaft nahm die Bestreitung von Werb, — Servicien — und Montirungs-Gelbern auf sich, über deren Verwendung die Militär-Gesetze zu vergleichen sind, und bewilligte, neben Erlassung vorgeliehener 6000 fl., für die Jahre 1673, 1674 und 1675. einen Kammerbeitrag von je 30,000 fl.

119.

Landtags-Abschied,

vom 30. April 1673. [147])

120.

General-Reskript, weitere Erhöhung der Accise betreffend,

Vom 3. Mai 1673 [148]).

---

147) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 755 — 769. Die Landschaft verwilligte zu Verpflegung von 300 Mann zu Pferd und 1000 zu Fuß die Summe von 33,000 fl., und daß 1/8 der ordinari Ablösungshilfe als eine Neben-Anlage für dieses Jahr umgelegt werde. Ueber die Verwendung dieser Summe ꝛc. sind die Militär-Gesetze zu vergleichen. — Durch den Neben-Rezeß vom gleichen Tage wurde auch der Zinsfuß aller landschaftlichen Capitalien in der Art um 1/5 herabgesetzt, daß das Hundert statt der bisherigen 2 1/2 nur noch mit 2 Gulden verzinst werden solle, und zwar, „des „gegenwärtigen Nothstandes willen" so sehr ohne allen Unterschied, daß der Herzog versprach „diesen Abzug, nach proportion der Uns zugehenden „Zinßen, indem theilß Unserer Capitalien gantz, theilß zu drei Gulden, „theilß zur Helffte verzinst werden, leiden zu wollen.

148) Gedruckt in Fol. 10 Seiten. In Betracht der noch immer fortdauernden gefährlichen Zeitläufe „Dannenhero Uns auß Landsfürstlicher Sorgfalt, und tragenden hohen Obrigkeitlichen Ambts wegen, obligen wollen, nicht allein zu Unserer selbst aignen: sondern auch Unserer angebohrnen Land und Unterthanen Conservation, mit einig geworbenen Mannschafft zu Pferd und Fuß, über das jenige Quantum, so es disem Herzogthumb an der respective Reichs: und Crayß-Contingent betrifft, Uns zuversehen, damit Wir durch solche, nebenst Beyziehung Unserer Lands Defensions-Völcker, allen Gewalt, so etwa in das Land einbrechen, und wider die Reichs-Constitutiones, Quartier, Durchzüg, Contributiones, und dergleichen suchen: oder andere militarische exactiones, und exorbitantien attentiren und verüben möchte, im Fall der Noth, mit Gottes Hülff abtreiben, und zurück halten mögen," sollen von nächstkommenden Pfingsten bis dahin 1674 folgende Aenderungen in der Accise eintreten. Nemlich

1) „Daß bey dem Ersten Instructions-Puncten durchgehend von allen darinn benambsten Stucken oder Speciebus, der Accis anderthalbfach, nämlich vom Gulden werth der vornehmern: an statt voriger drey: fünfthalben der geringern Wahren aber, warvon bißher nur ein Kreutzer geraicht worden, anderthalben Kreutzer: auch darbey noch ferner von jeder Taback-Pfeiff ein halber Kreutzer, oder dem hundert nach fünffzig Kreutzer: von jedem Land- und Reutlinger-Kartenspiel ein Kreutzer, von Frantzösischen: und andern außländischen Karten aber, jedem Spiel zwey Kreutzer einzuziehen. Warvon dann, gleich wie niemanden, also auch weder die jenige, so Seyden: oder andere kostbare Wahren an Unsern Fürstl. Hof verkauffen,

noch die Welsche Materialisten, welche Unsere Kuchenweisterey mit Specerei-Wahren versehen, eximirt und befreyet seyn sollen."

2) „Bey den Dritten Punkten, die Jubilirer, Goldarbeiter, und Goldschmid betreffend, ist gleichfalls der anderthalbfache Accis zuerlegen, als: Von aigner Wahr und HandArbeit, so verkaufft oder verfertiget wird, dem Gulden nach drey Kreutzer, Von dem Commissions: wie auch denen durch frembde hereinbringend: und verkauffenden Jovelen, Gold: oder Silberwahren aber, jedem erlösenden Gulden fünffthalben Creutzer. Und gedencken Wir hierbei ebenmässig mit Befreyhung dergleichen an Unsern Hof verkauffender Wahren nicht leichtlich einige Dispensation vorgehen zu lassen."

3) „Der vierdte Instructions-Punct ist auch umb die Helffte erhöcht, also, daß die daselbst benambste Handwercker, welche von ihrer verkaufften Wahr bißher einen Kreutzer gegeben, dem erlösenden Gulden nach umb anderthalben: Die Papirer aber drey Kreutzer zuraichen haben."

4) „Bey dem fünften Puncten wird den Anverwandten der Färber-Compagnie zu Calw das getheilte gegeben, jedoch allein auff obbestimbtes Jahr, entweder dem Gulden werth nach, ihrer verkauff: und verschickenden Wahren, einen halben Kreutzer: oder, der Küsten und Bällin nach, den newlichen Ansatz, so von der Küsten 3. Gulden, und dem Bällin anderthalben Gulden auch anderthalbfach, nämlichen von der Küsten vier Gulden dreissig Kreutzer, und dem Bällin zwey Gulden fünffzehen Kreuzer zu erlegen."

5) „Also auch seynd bey dem sechsten Puncten die außgerüstete Stuck Tuch, Zeug, und Teppich, sampt dem Leinwathkauff, von welchem allem bißhero, nach Außweisung der Instruction, bey vorgegangener Schatzung und Verkauff, dem Gulden nach ein halber Kreutzer zuraichen gewesen, mit anderthalbfachen Accis, als der Gulden mit fünffthalb Hellern belegt. Warbey dann abermahlen von dem jenigen, so nacher Hof verkaufft wird, solche Gebühr auch abzustatten."

6) „Belangend den sibenden Instructions-Puncten, ist von einem Eymer Wein, welcher auff die Achs oder sonsten, bis auff acht Gulden inclusivè verkaufft wird, dem erlösenden Gulden nach ein Kreutzer, von einem Eymer von 9. biß 16. Gulden inclusivè anderhalben Kreutzer, Was aber über 16. Gulden kompt, darvon durchgehend zwey Kreuzer zu entrichten."

7) „Welcher Proportion nach auch, bey dem achten Puncten, die jenige, welche ihre Wein auff die Gassen außschencken zu tractiren, als nämlichen, wer die Maß unter: und biß auff 5. Creutzer inclusivè außzäpfft, hat vom Gulden ein, von vier bis sechs Creutzer inclusivè anderthalben: darüber aber die zwey Creutzer zugeben. Hingegen haben die Gastgeben, und andere Wirth, oder Weinschencken, welche speisen, und das gantze Jar über Wein schencken, und selbigen erkauffen, den bißherig geloffenen Accis anderthalbfach, als vom Eymer an statt der 16. Batzen, ein Gulden dreissig sechs Creutzer zuraichen."

8) „Bey dem zehenden Puncten, das Bier betreffend, hat man dene in der Instruction bestimpten Accis auch anderthalbfach einzufordern, nämlichen vom Eymer inländischen Biers an statt der 24. dreissig sechs Kreutzer, vom außländischen ein Gulden zwölff Kreutzer."

9) Nicht weniger haben die Metzgere, bey dem eilfften Puncten, das jenige, was nach Außweisung der Instruction bißhero vom geschlachtet: und außgehawenen Vihe eingezogen worden, solchermassen und nach anderthalbfacher Erhöhung zuerstatten; als: von einem Stier von zwey: biß auff drey Centner, ein Gulden dreissig Creutzer, von einem Ochsen oder Stier

über drey: bis auff vier Centner, einen Gulden, fünffzig zwei Creutzer, drey Heller, über vier Centner aber durchgehend zwey Gulden fünffzehen Creutzer, Von einer Kuhe ein Gulden ꝛc.

Und so vil haben auch die Schild-Wirth und Gastgeben, so in ihre Herbergen mit seiner Maß, und Obrigkeitlicher Erlaubnus etwas vermetzgen, zuentrichten.

10) Betreffend den zwölfften Instructions-Puncten, hat es bey deme in Unserm ferndigem unterm 13. Julii außgelassenen getruckten Fürstl. Erhöhungs-Rescript bestimpten doppelten Ansatz, ratione der Waid, oder Winter-Fuhr, sein Verbleiben. So vil aber das jenige Zug: oder Melck-Viehe belangt, welches nicht auff die Waid, oder in die Winter-Fütterung, gegen Raichung eines gewissen Waid: oder Futtergelds, sondern umb einen benandten Theiler, oder auch Zinß an Geld, Frucht und anderm (darunter auch die Kühe, so umb das Kalb verstellt, zuverstehen) verlihen, oder verstellt wird, da hat der Verleiher oder Versteller jedes Quartal zuraichen: Von einem Pferd vier kreutzer, Ochsen vier kreutzer, zweyjährigen Stier zwey kreutzer, einem jährigen Stier ein kreuzer, Kuhe zwey kreutzer, jährigen Kalbel ein kreutzer, Und wer Schaaf umb einen gewissen Theiler verstellt, vom alten Stuck ein halben kreutzer. Von welcher Belegung dann niemand, so in Unserm Landsfürstl. Territorio, und unter Unserer Jurisdiction seßhaft, oder nicht seßhafft, weder Adelich noch Unadelich, Ober: oder Unterbeamte, Geist: oder Weltliche, welche Viehe bey Unsern Unterthonen verstellet haben, eximirt seyn, noch sich unter dem praetext, wie etwa geschehen möchte, daß solches verstellte Viehe den Weibern oder Kindern zugehörig, darvon zubefreyen, oder den Accis, es geschehe gleich auß erstberührter oder anderer Ursach, wie sie Namen haben mag, auff die Beständere zu devolviren, und zuschieben, noch, respectu dessen, sie mit dem Zinß oder Theiler mehrers zubeschwehren, bey befahrender ohngnädigster Andung, sich unterstehen solle.

11) Der Dreyzehende: Deßgleichen der Vierziehende Punct, werden zwar, wegen des Viehe-Handels mit außländischen, in dem Lauff deß doppelten Accis, wie Unser Fürstl. Erhöhungs-Rescript de Anno 1666. mit sich bringt, und in dem ferndigen widerhohlt worden, gelassen, das bevorstehende Jahr über aber, ist auch von jenigem, es seye Mast: Waid: Zug: oder Melck-Viehe, so Unsere Unterthonen gegen einander verkauffen, einiger Beytrag, nämlichen der in der Haupt-Instruction enthaltene einfache Accis, so offt ein Contract und Kauff geschihet, von dem Verkauffer einzuziehen, als: Von einem Ochsen oder Stier zehen kreutzer, Kuhe acht kreutzer, Schmal-Rind sechs kreutzer, Stech-Kalb vier kreutzer, Saug-Kalb drey kreutzer, Schaaf oder Hammel zwey kreutzer, Lamb ein kreutzer, Gaiß oder Bock drey kreutzer, Kützlin ein kreutzer, Schwein sechs kreutzer, Läuffer drey kreutzer, von einem Pferd zwölff: Jährling sechs: und Füllin vier kreutzer.

12) Bey dem Sechzehenden Puncte, ist das auesser Lands hereinbringende Saltz also belegt, daß von der Scheuben, sowohlen die Communen bey ihren angeordneten Saltzkäuffen, als auch die privati, zwainzig: und von dem Simri vier kreutzer entrichten sollen.

13) „Herentgegen ist bey dem Achtzehenden, der Accis von Kauffen und Tauschen der ligenden Güter, Fischwasser, Gülten oder Schulden, dahin erhöcht, daß von einem solchen Contract unter: und biß auff 25. Gulden zehen: über 25 biß 50. Gulden zwainzig, über 50 biß 75. Gulden dreissig: So dann über 75. biß 100. Gulden, vierzig kreutzer einzuziehen."

†) Herzog Eberhard III. Testament,

vom $\frac{\text{14. März 1664.}}{\text{2. Juli 1674.}}$

121.

Landtags-Abschied,

vom 30. März 1674.[149]

122.

General-Rescript, das Auszäpfen des Obstmostes und das Umgeld davon betreffend,

vom 5. Februar 1675.[150]

Von Gottes Gnaden Wilhelm Ludwig, Herzog zue Württembergc.

Lieber Getreuer! Demnach wir unterthänigst berichtet werden, daß, obwohlen das Obstmosten sonsten regulariter verboten, dannoch dessen in nächst verwichenem Jahr hin und wieder im Land eine große Quantität gemacht worden, und dahero die Noth erfordern wolle, weilen die Unterthanen ihren Vorrath nicht verbrauchen, und zum Theil heimlich verschlaichen, gnädigst zu gestatten, daß solcher gegen Raichung gewöhnlichen Umbgeldts außgeschenkt werden möge, So wir nun auß gewißen bewegenden Ursachen (jedoch die Weinschenken außgenommen) vor dießmal gnädigst bewilligt; Alß ist hiemit Unser Befelch, du sollest in deinem gnädigst anvertrauten Statt und Ambt die Außschenkung des Obstmostes denen Unterthanen, so keine Weinschenken seynd, gleichwohl gestatten,

---

†) S. Nr. 68. des II. Bands der Staats-Grund-Gesetze. Die Art. 15. 18. und 19. enthalten Bestimmungen über das Deputat der nachgeborenen Prinzen, sowie über die Aussteuer und den „Ehr- und Lust-Pfenning" der Prinzessinen Töchter des Herzogs. Vergl. auch das Kodizill vom ½ Juli 1674 ebenda Nr. 69.

149) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 773—786. Die Landschaft ergab sich in die fernere Völker-Verpflegung (worüber die Militär-Gesetze zu vergleichen) nach Maßgabe des ferndigen Abschiedes, sowie in Continuation der erhöhten extraordinari Mittel bis Cinerum 1675 und Erstreckung der verglichenen Zins-Reduction auf ein weiteres Jahr. Auch willigte die Landschaft in Uebernahme der Commissions-, Verschickungs- und Verehrungs-Spesen und schoß zu Verpflegung der ersten Compagnie zu Pferd 2000 fl. her.

150) Abschrift im K. Finanz-Archiv.

das Umbgeldt darvor dem Lägerbuch und Gewohnheit gemäß urkundlich einziehen und verrechnen, hinfüro aber das Obstmosten ohne Unsere Special-Bewilligung keineswegs mehr zugeben. Wornach ꝛc.

Stuttgart, den 5. Februarii 1675.

Ex speciali resolutione Ser. Dom. Ducis.

123.

Landtags-Abschied,

vom 22. December 1675. [151])

124.

Landtags-Abschied,

vom 18. September 1676. [152])

125.

Großen Ausschußtags-Abschied,

vom 15. December 1677. [153])

---

151) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 853—866. Die Landschaft willigte in die Fortsetzung der durch den Landtags-Abschied vom 30. März 1674 übernommenen Verpflegung der Völker und Leibgarde (vergl. die Militär-Gesetze) bis zum 1. Juli 1676, und in ein in die Landschreiberei zu entrichtendes Donativ von 25,000 fl. — Die Ablösungshilfe solle, soweit sie zureiche auf die Zinsen-Entrichtung verwendet werden; auf arme Gläubiger, Wittwen und Waisen, auf Ausländer, von welchen man gefährliche Prozesse und Ungelegenheit zu befahren hätte, und auf Solche, welche ihre Gülten versteuern müssen, solle hiebei hauptsächlich Bedacht genommen, auch dahin getrachtet werden „daß es mit solchem Zinswesen nicht so gar ins Stecken „gerathen, mithin dann aller Credit verloren werden möge." Die Kammerschreiberei-Capitalien sollen wie die landschaftlichen verzinst werden; ausgenommen diejenigen, welche — vermöge besonderen Vergleichs — mit 5% und diejenigen, welche zuvor schon mit 3% zu verzinsen seyen.

152) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 867—882. Die Landschaft willigte in Fortsetzung der zuvor übernommenen Verpflegung der Leibgarde (worüber die Militär-Gesetze zu vergleichen) bis zum 1. Juli 1677; doch solle das rauhe und glatte Futter für die letztern nicht von Städten und Aemptern, sondern von den Kellereien verabfolgt werden. Die Accise sey bis 31. Dezember 1677 in ihrem bisherigen Betrage zu belassen; und in die Landschreiberei soll ein abermaliges Donativ von 24,000 fl. entrichtet werden.

153) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 887—895. Die Verpflegung der Völker und der Leibgarde soll bis 1. Mai 1678 fortdauern und die Accise bis Crucis 1678 im seitherigen Belaufe bleiben.

126.

Accise-Instruction,

vom 20. Dezember 1679. [154])

(Sechste Acciseordnung.)

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim. ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Es ist ohne weitläuffte Anführung wissend, was massen bey dem Landtag Anno 1651. zwischen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, ꝛc. Herrn Eberhardtens, Hertzogens zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Gnaden und dero gehorsambsten Prälaten und Landschafft, zu Abtragung deß auff disem Hertzogthumb hafftenden schwehren Schulden-Lasts, und dessen, auch mithin deß Landes, und gesambter Unterthanen müglichster Erleuchterung, die Ansetzung gewisser Extraordinari-Mittel, jedoch mit disem außgedruckten Anhang und Bedingung, daß die eingehende Gelder zu keiner andern Außgab, als allein an sich Erhandlung und Ablösung der Capitalien, damit die Landschafft dermalen noch beschwehrt ist, verbraucht: und solche extraordinari Media (mit hoch Seligermelt Unsers Herrn Vaters Gnaden, als deß Lands-Fürsten, Vorbewust) wider abzustellen, gehorsamer Landschafft, ohne männiglichs Verhindern, frey stehen solle, respective gnädigst und unterthänigst verglichen worden, allermassen neben selbigem den 8. Januarij, Anno 1652. datirtem Landtags-Abschid, die darüber begriffen: und puplicirte: auch hernach in Anno 1661. de novo revidirte Instruction mit mehrerm zu erkennen gibt, zumalen solche extraordinari Beihülff anderst nicht, als zu erstgedachtem Ende so lang angewendet worden, biß in Anno 1672. zu folg deß damals ergangenen Reichs-Schlusses, an deß löblichen Schwäbischen Crayses quanto zur allgemeinen Reichs-Defension, auch die Unserm Vormunds-Hertzogthumb und Landen betroffene Mannschafft zu Pferdt und Fuß auff die Bein gebracht und unterhalten: da dann von besagter Zeit an, mehrangeregte Extraordinari-Mittel, in Ermanglung eines andern zulänglichen Gelt nervi, nothwendig angegriffen: und weilen selbige, nach dem ersten Ansatz nicht erklöcklich seyn mögen, vermög hierunder außgelassener Fürstlicher General-Rescripten, erhöcht: und so wolen auff solche Crayß: als die darneben zu desto mehrerer Conservation und Beschirmung, beedes gnädigster Herrschafft, und gehorsambster Underthonen, auß Landsfürstlicher Sorgfalt geworbene Land-Militz, die

154) Gedruckt, Fol. 39 Seiten. Die fünfte Accise-Ordnung vom J. 1661. s. oben, die siebente vom 8. März 1690 s. unten.

nechstverwichene leidige Kriegs-Zeiten über, wider Willen, verschossen werden müssen.

Demnach aber, nach nunmehr durch Gottes Gnad, widerumb erlangtem Friden, Wir Uns bey jüngstem Landtag, vermög unsers sub dato, den 3. Julij, dises zu End laufenden Jahrs, ergangenen Fürstlichen General-Außschreibens, auff vorhergegangene Vergleichung mit Unsern gehorsambsten Vormunds-Prälaten und Landschafft, dahin entschlossen, daß, nebst damaliger gleichbaldigen Abstellung deß auff das Hauß-Metzgen hievor gelegten Beytrags, von nechstkommend Luciæ an, das Extraordinari-Mittel: oder Accis-Wesen (als dessen völlige Auffhebung, wegen annoch von gemeiner Landschafft Cassa zu bestreiten habender viler- und bey jüngsten Kriegs-Trangsalen, auß angetrungener Noth, auffs neu gemachter Schulden, der Zeit unmüglich) widerumb in den anfänglichen einfachen Stand gerichtet: und solche Mittel, obangezogenem Landtags-Abschied, de Anno 1652. gemäß, einig und allein zu den Ablosungen deren auff besagter Landschafft stehender Capitalien, gleich wie vorhin, verwendet werden sollen, als haben Wir, was fürohin, und von erstgedachtem Termin Luciæ an, biß auff anderwärtige Verordnung, oder gäntzliches wider-abstellen offterwehnter Extraordinari Mittel, von einem und anderm Commercio einzuziehen, und was sonsten dabey zu beobachten, in gegenwärtige neue Instruction verfassen lassen, wie von Puncten zu Puncten hienach folgt:

I.

Unter den Kauffmans-Wahren sollen Samet, Atlas, Damast, und ander dergleichen Seyden-Gezeug, wie auch Daffet: und Atlas-Band, guldene und silberne Schnier und Gallonen, von jedem Gulden wehrt zween Kreutzer: Ingleichen auch von dem jenigen Tuch, da die Ehlen über drey Gulden kombt, dem Gulden nach zween Kreutzer:

Item die Hüth, dem Stuck nach, was über drey Gulden gestehet, so dann die Seidene Strimpff insgemein, vom Gulden auch zween Kreutzer:

Nichtweniger die Hüthlins- und Kappenmacher, von ihren ausser Lands selbsten, oder von andern Frembden im Land erkauffenden außländischen Wahren, dem Gulden nach zween Kreutzer erstatten, im übrigen verbleibt es ihren verkauffenden Wahren halber, bey hernachfolgendem vierdten Articul.

Deßgleichen seynd von den jenigen, es seyen gleich Krämer, oder andere, so mit köstlichem Beltz-Werck, als Edel-Marter, Otter, Zobel, und was disem gleich gehalten wird, handlen, vom Gulden auch zween Kreutzer.

Von übriger geringer Wahr aber, darunder auch die Apothecker: und Leder-Wahren, sambt dem Fisch-Schmaltz, oder was sonst vor andere Wahren ausser Lands herein gebracht werden, sie haben Namen, wie sie wollen, zu verstehen, ist allein ein Kreutzer

dem Gulden nach zu erfordern, und diese Aufflag, so bald die Wahren ins Land gebracht, als gleich zu bezahlen.

Von dem Tabac hat ein jeder Inländischer Materialist oder Krämer, so bald er solchen auſſer Lands herein bringet, oder von einem Außländischen Tabac-Führer oder Träger, in dem Land erkaufft, dem Centner nach Ein Gulden viertzig Kreutzer, oder vom Pfundt ein Kreutzer zu entrichten.

Und bleibt disen letztern das selbst außschneidern und hausieren in Städten und Flecken, zu Verhütung Abgangs, oder Unterschlagung des Accis, bey Confiscation der Wahr, (so ihr, auff widriges Betretten, werckstellig zu machen) nochmalen gäntzlich verbotten, hingegen seynd sie dahin anzuhalten, daß sie den Krämern im Land den Tabac gantz überlassen, welche darvon die Gebühr, wie vorgemelt, bey dem Widerverkauff zu erstatten haben.

Item solle ein jeder Kauffmann und Krämer, Fuhrmann, Sailer oder anderer, so Hanff auſſer Lands herein bringet, nach beschehener Vorlegung eines Zettuls oder Urkhundt, oder in Mangel dessen, glaubwürdiger Anzeig bey seinen Pflichten, wie vil er also herein gebracht, oder auch, wann einer Hanff von Außländischen erkoufft, und ohnabgeladen wider auſſer Lands verführt, von jedem Gulden einen Kreutzer erstatten, derjenige Seiler, oder ein anderer aber, so einem solchen Krämer oder Fuhrmann im Land abkaufft, umb befahrenden Auffschlags willen, wann die Gebühr einmal darvon gegeben ist, frey gelassen werden.

Es ist auch die jenige Wahr, so die Inländische Handelsleuth, und andere, von Ausländischen und Frembden in diesem Land erkauffen, was Sorten oder Gattung die seyen, mit zweyen und einem Kreutzer (nach dem die Wahr obspecificirter massen beschaffen) und zwar dergestalten belegt, daß nemlichen über das jenige, so der Außländische welcher die Wahr herein bringt, und gegen einem Inländischen verhandelt, dem Gulden nach à zwey-und ein Kreutzer zu erstatten hat, der Underthon, so ihme solche Wahr im Land abkaufft, davon auch so vil erlegen solle.

Was sonsten von gerechter und herkommener Bereitung deß Tuch-Gewandts, in dem ergangenen Fürstl. General-Außschreiben, sub dato 22. Septembris, 1651. gemelt und befohlen, auch in der revidirten Extraordinari-Mittel-Instruction, de Anno 1661. pag. 4. widerholt worden, daß solle in seinem Vigor, bey in besagtem General-Außschreiben bestimbter Confiscation annoch erhalten: und so wol den Inländischen als Ausländischen Krämern, Meißnern und Tuchmachern, wann dieselben auff die Wochen- und Jahr-Märckt, oder sonsten in das Land kommen, zu ihrer Nachricht angezeigt werden.

Was von Wollen ausserhalb Lands herein gebracht, und nicht im Land verarbeitet, sondern wider auſſer Lands verhandelt wird, ist vom Gulden ein Kreutzer zu geben. Was von Inländischer Wollen auß dem Land verkaufft wird, gibt der Verkäuffer dem Gulden nach auch einen Kreutzer.

Von Häutten und Fellen, sie seyen Roh oder gegerbt, welche verkäufflich auß dem Land gehen, hat der Verkäuffer einen Kreutzer vom erlösenden Gulden zu bezahlen, also auch haben die Leder-Bereiter, Roth- und Weißgerber, von den rohen Häutten und Fellen, so sie ausserhalb Lands erkauffen, dem belauffenden Gulden nach einen Kreutzer zu erstatten.

Und seynd under bisher benambsten Ansätzen nicht nur die Krämer und Handelsleuth, sondern auch alle die jenige, welche Wahren außerhalb herein bringen, oder von andern frembden Krämern im Land erhandlen, es seyen, über die bereits gemelte Hüthlins- und Kappenmacher, Roth- und Weißgerber, die Hoff- oder andere Schneider, (wann anderst einem oder dem andern derselben dergleichen Handlung zugelassen) Knöpffmacher, Schuhmacher, oder wer sie auch sonsten seyn mögen, keinen außgenommen, begriffen. Und gleich wie diß Orths niemanden eximirt: also sollen zumalen, krafft den 3. May, 1673. publicirten Fürstl. General-Rescripts, weder die jenige, so Seyden- oder andere kostbare Wahren an Unsern Fürstlichen Hoff verkauffen, noch die Welsche Materialisten, welche Unsere Kuchenmeisterey mit Specerey-Wahren versehen, befreyet seyn.

Nachdeme auch jenige Welsche oder Italiäner, welche sich als Beysitzer im Land auffhalten, ihre Apothecker- und andere Specerey-Wahren, so sie ausser Lands herein gebracht, hiebevor nicht gleich, wie andere verburgerte Handelsleuth und Krämer thun müssen, sondern ererst, wann sie solche wider verkaufft, und zwar nur nach ihrer selbst eignen Anzeig, dem Gulden nach mit einem Kreutzer Veraccißt haben.

Als hat es zwar noch fürter bey disem Kreutzer sein verbleiben, im übrigen aber ist Unser gnädigst und zuverläßiger Befelch, daß (gleich wie bereits in dem Fürstl. General-Außschreiben, de dato 13. Julij, 1672. angeordnet: aber bishero, wie verlauten will, nicht observirt worden) nicht allein gleich bey Publication diß, gemelter Personen vorräthig zugegen ligende Wahren beschriben, und die Gebühr darvon eingezogen: sondern auch fürterhin ein solcher, welcher allhier in Unserer Residentz-Stadt Stuttgart, oder anderstwo im Land, den erlaubten Beysitz hat, (worunder auch die Kemmetfeger, so dergleichen Beysitz haben, gemeint) so wolen als ein verburgerter Krämer, bey Hereinbringung seiner Wahr, den Accis darvon, er verkauffte sie hernach inn- oder ausser Lands, also wohin, und wann er will, alsbalden abzurichten, und zu dem Ende solch seine hereinbringende Wahr, bey der Gefahr den Confiscation, vor der Heimführung, entweder unter das Waghauß zu liffern, oder wo es keines hat, sonsten mit Urkundt anzugeben, und beschreiben zu lassen: ernstlich angehalten, und deßwegen in Pflicht genommen: auch jedem deroselben quartaliter unter der Stadt Insigel, deß bezahlten Accis halben, ein Schein ertheilt: und solcher von ihnen, wann sie, oder ihre Bediente etwas auff dem Land verkauffen, sonderlich aber die Kemmetfeger die Märckt hin und

wider auff dem Land besuchen, ohnfehlbar vorgewisen werden: da sie dann (doch wann der Schein in selbigem Quartal, worinnen er vorgezeigt wird, datirt) weiters nicht zu erlegen schuldig seyn sollen: Wann aber kein Attestatum deß bereits erlegten Accis halber vorgezeigt werden kann, oder aber ein solches nicht in dem Quartal deß Vorweisens datirt, so ist der Accis an dem Orth, wo solche Personen feil haben, von ihnen ohne Nachsehen einzuziehen.

Auch bleibt es ratione der Beysitzenden Welschen oder Italiener Apothecker- und anderer Specerey-Wahren noch malen bey oballegirtem Fürstlichen General-Außschreiben vom 13. Julij, 1672. daß nemlichen dieselbe solch ihre Wahr nicht anderst, als in grosso, nemlichen von einem Viertel: oder auch halben Viertel Centners an auffzusteigen, verkauffen: deß Außwägens aber mit einzelen Loth: oder Pfunden sich bemüssigen: oder sonsten sträfflich angesehen werden sollen.

Ferner werdet ihr euch annoch unterthänigst erinnern, was massen, ꝛc. Unsers Herrn Vaters Gnaden Christmilten Angedenckens, sich in Anno 1663. zwar gnädigst resolvirt, und in das Land publiciren lassen, daß die Reichs-Stadt Eßlingen (ausgenommen beede Spittals-Flecken Mähringen und Bayhingen) in Ansehung ihres Schirmsvereins, in allen Commercien Unsern Lands-Underthanen gleich gehalten werden solle, welches seine Gnaden, auch nachmals in Anno 1668. auff die Stadt Reutlingen, und ihre Ingesessene extendiren lassen, dannenhero, unter solchem Vorwand, von den Unterthanen dises Hertzogthums, wann sie Wollen oder Häut dahin verkaufft, nichts mehr gereicht oder eingezogen worden.

Nachdeme aber der klare Inhalt der vorigen Extraordinari-Mittel-Instruction bey dem ersten Puncten under anderm dahin gegangen, daß sowolen von Wollen und Häutten, welche ausser Lands verkaufft werden, als auch von ausser Lands hereinbringenden- oder von Außländischen im Land erhandlenden Wahren, ein gewises erlegt: und hiebey (wie es daselbsten pag. 20. ff. Nachdeme auch letstlichen, ꝛc. erkläret wird) alle die jenige, welche mit gemeiner Landschafft dises Hertzogthums nicht heben und legen, sie seyen von Adel oder darunder, inn- und unter den Reichs-Städten, oder anderwärts gesessen, vor außländisch gehalten, und verstanden werden sollen, auch deßwegen von mehrhöchstgedacht Unsers seligen Herrn Vaters Gnaden in dero, wegen der Extraordinari-Mittel außgelassenem General-Rescript, de dato 13. Julij, 1672. die Verordnung geschehen, daß fürohin nicht allein von dero Underthanen der Accis von denen in solchen Reichs-Städten, entweder den Inwohnenden: oder daselbst feil habenden fremden Kauffleuthen und Krämern aberkauffenden: und zu Treibung ihrer Handthierung und Gewerbs, hereinbringenden Wahren, nach Beschaffenheit derselben, mit drey- oder einem Kreutzer: Sondern auch von Wollen und Häutten, so sie in besagte Reichs-Städt, oder gegen dero Angehörige, verkauffen, dem Gulden nach ein Kreutzer, ohne Nachsehen,

erfordert und eingezogen werden solle; Als lassen Wir auch Unsers theils es darbey nochmalen bewenden, ausser, daß von dato an, an statt obiger drey, künfftig nur widerumb die zwey Kreutzer von den vornehmern Wahren zu entrichten.

Hiebey nun, und damit einem und anderm, so vorstehender massen verordnet, desto fleissiger nachgelebt werde, haben die Staabs-Beambte auch Burgermeistere und Gericht, alle darunder Interessirte, bevorab gesambte Krämer und Handels-Leuth, wie auch die Handwercker, welche diser Instruction, so wolen bey dem ersten: als hernachfolgenden andern Puncten oder Articul underworffen, alsobald nach Empfang, und bey Publication diß, vor sich zu bescheiden, (und gleich wie hieoben bey den Beysitzenden Welschen Specerey-Händlern bereits gnädigst befohlen) dieselbe de novo, alles getreulich anzuzeigen, zu verflichten, auch solches, so offt ein neuer Krämer, oder solcher Handwercksmann eingelassen, und angenommen wird, mit demselben absonderlich gleichbalden werckstellig zu machen, und folgends nicht allein von Quartalien zu Quartalien, dise und andere bey ihren Eids-Pflichten, daß sie gerad zugeben, widerumb zu erinnern, sondern auch mit Ernst darob zu halten, daß die hereinbringende Wahren alsgleich bey den Wag-Häusern, wo solche seyn, ohnfehlbar abgeladen, und damit nicht mehr, wie bißhero öffters geschehen, connivirt, sondern von den Wagmeistern, ehe und dann der verordnete Accis-Einbringer darvon Wissenschafft erlangt, und alles mit fleiß beschriben, nichts außgefolgt: Wo aber keine Waghäuser seyn, sonsten gebörige Anstalt gemacht: und insonderheit auch die Handelsleuth und Krämer dahin erinnert werden, daß ein jeder den verordneten Einbringern der Extraordinari-Mittel, quartaliter, unter seiner eignen Hand, einen Summarischen Zettul, was er in solchem Quartal inn- oder ausserhalb Lands erkaufft, zustellen: und damit bey fahrender Visitir- oder Examinirung seiner Handels-Bücher, gerad zugehen solle: Damit sie Einbringere die Gebühr darvon ohnauffgehalten einzuziehen wissen mögen.

Worbey Wir dann über deren in dem Fürstlichen Außschreiben de dato 20. Februarij 1655. angesetzten: und in der revidirten Extraordinari-Mittel-Instruction, de Anno 1661. widerholten Bestraffung der jenigen, welche nicht alles getreulich anzeigen, auch noch ferner gehalten haben wollen, daß nemlichen, wann die hereinbringende Wahr biß auff Fünffzig Gulden, auch darunder oder darüber werth seyn wird, der Ubertretter mit einer kleinen Frevel, da aber der Werth auff hundert Gulden kombt, mit zwey kleinen Freveln angesehen: und so fort an jedesmals dem Fünffzig Gulden werth nach die Straff erkennt werden solle.

II.

Von jedem Wallonen, Saphoyern, Italianern, und andern Frembden und außländischen Krämern, worunder auch die Meißner begriffen, sollen jeden Wochenmarckt zehen Kreutzer, und an Jahr-

märckten täglich, so lang er feil hat, auch so vil: und darneben so wolen an Jahr- als Wochen-Märckten vom erlösenden Gulden ein Kreutzer eingezogen werden.

Obige zehen Kreutzer sollen auch an Jahr- und Wochen-Märckten, die jenige Welsche oder Italianer, und Kemmetfeger, welche den erlaubten Beysitz im Land haben, erstatten, von dem erlösenden Gulden aber, wann selbige (wie bey dem ersten Puncten oder Articul gegenwärtiger Instruction §. Nachdeme auch, ꝛc. angeordnet) gehörige und gültige Urkunden, daß sie ihre Wahr schon bey dem Hereinbringen Veraccißt, vorweisen können, seynd sie nichts zu geben schuldig.

So vil hiebey beede Reichs-Städt Eßlingen und Reutlingen betrifft, wollen Wir, so lang sie, auff ihren Märckten von Unsern Vormunds-Underthanen keinen Accis erfordern werden, von deroselben Angehörigen Handels- und Handwercksleuthen, bey Besuchung der Jahr- und Wochen-Märckte im Land, auch keinen einziehen lassen.

Und habt ihr die nachtruckliche Anstalt zu machen, daß das Hausieren (als welches zwar in der vorigen Instruction, wie auch in hienach gefolgtem Fürstlichen General-Rescript, de Anno 1672. bey Betrohung der Confiscation hoch verbotten: darüber aber, zu nicht geringem Nachtheil diser Beyhilff, die verwichene Zeit schlechtlich gehalten: und solches theils Orten etwa umb eines geringen Genuß willen zugelassen, und erlaubt worden) hinfüro keinem ausländischen Krämer, sonderlich Wallonen, Saphoyern und dergleichen, wie oben gemelt, bey Befahrung ernstlichen Einsehens, weder in Städten noch Flecken, einiges wegs mehr gestattet werde.

Deßgleichen seynd alle frembde Krämer dahin anzuweisen, und zu halten, daß sie an Wochen-Märckten, Unserer Lands-Ordnung gemäß, nicht länger, als biß nach 12. Uhren feil haben, und sich darüber, mit Auffsetzung ihrer Wahren, weder in Kauff: Wag: Wirthshäusern, noch anderstwo mehr betretten lassen, sondern solche wider vor Abend abführen, oder hinweg tragen.

Insonderheit aber werden auch Unsere Beambte, sambt Burgermeistern und Gericht jeniger Orthen, wo Bäder und Sauerbronnen seynd, zu Verfügung besserer und genauerer Auffsicht, auff die daselbst feil habende Krämere, und ihre Losung, als bißher zu verspühren gewesen, hiemit gnädigst erinnert.

Die Citronen-Träger Wahren sollen bey dem Einbringen, unter dem Kauff-Hauß, oder, wo es keines hat, von den Zollern jeder Orthen geschätzt: und vom Gulden werth ein Kreutzer bezahlt werden, es würde dann einer ein Urkundt vorlegen können, daß er seine Gebühr von selbiger Wahr schon einmal zu Stuttgart, Tübingen oder anderer Orthen im Land bey dem Abstoß bezahlt, welches quartaliter geschehen: und keinem kein alte Urkundt, welche nicht in selbigem Quartal, da er solche vorweiset, datirt, passirt werden solle.

Und wird das Hausieren, auß besondern Ursachen, ihnen Ci-

tronen-Trägern allein, jedoch mit frischer und unverfälschter Wahr zugelassen.

Nachdeme aber die Erfahrung bezeugt, daß sie hiebevor auch andere Wahren, als insonderheit Silber: und guldene Gallonen, und andere köstliche Sachen, offentlich und heimlich herumb getragen und verkaufft; Als solle solch Hausieren mit dergleichen köstlichen und andern Wahren, wie bißhero, also auch noch fürauß, bey Confiscation aller ihrer nicht erlaubten Wahr hiemit gäntzlich verbotten seyn.

Folgende Personen haben jedes Tags, wann sie, auff Obrigkeitliches Erlauben, feil haben, oder agiren, neben einem Kreutzer vom einnehmenden Gulden, ohnnachläßlich zu reichen, nemlichen:

Ein Glückhafen Mann ein Gulden dreissig Kreutzer.

Außländisch und unverburgerte Marckt-Schreyer dreissig Kr.

Ein Comödiant ein Gulden.

Fechter dreissig Kreutzer.

Seiltantzer, Taschen-Spihler, oder andere Gauckler, auch die jenige, so etwan frembde und rare Thier, oder auch sich selbst, ohne erheischende Noth, umbs Gelt weisen dreissig Kreutzer.

Dergleichen Puppapper Fünffzehen Kreutzer.

Und damit man bey vorbenambsten Leuthen der Losung und Einnahm destomehr gesichert seyn möge, habt ihr, sonderlich bey den ersten, gewise Personen zur Auffsicht zu verordnen.

Nachdeme auch die Juden hin- und wider in dem Land, sonderlich an den Gräntzen, mit Jovelen, auch andern Gold- und Silber-Wahren, ihren Handel und Wucher treiben, als seynd von einem solchen, so offt er an einem Orth also commercirt, vor selbigen Tag auch dreissig Kreutzer, und vom erlösenden Gulden vier Kreutzer einzufordern, und zu dem Ende die Anwesenheit eines solchen Juden, von dem Beambten selbigen Orths, als bey deme er sich, krafft Unserer Lands-Ordnung, vorderist anzumelden hat, dem Accis-Einbringer zu notificiren, und zu mehrer Versicherung der Losung, auff deß Juden Kosten ihme jemand beyzuordnen.

Falls aber ein Jud mit Pferden oder Vieh handlet, hat es bey dem dreyzehenden und vierzehenden Puncten diser Instruction sein verbleiben.

III.

Die Jubilierer, Gold-Arbeiter, Goldschmid, ꝛc. haben von allen Verkauffenden, so wolen eignen- als Commissions-Wahren, so dann auch von ihrer Hand-Arbeit, was sie umb den Lohn verfertigen, dem erlösenden und verdienenden Gulden nach, zween Kreutzer zu erlegen.

Und gedencken Wir hiebey ebenmässig mit Befreyhung dergleichen an Unsern Fürstl. Hoff, so wolen von Inn- als Ausländischen verkauffenden Wahren, nicht leichtlich, ohne erhebliche hohe Ursachen, einige Dispensation vorgehen zu lassen, gleich wie ein solches in zweyen hiebevor, als den 3. May, 1673. und 30. Mar-

tij, 1674. ergangenen Fürstl. General-Rescriptis auch gnädigst vertröstet worden.

IV.

Sattler, Riemer, auch Schumacher (doch allein wegen der Stifel) Büchsenmacher, Schwerdtfeger, Kupfferschmidt, Kantengiesser, Kirschner, Hüthlins- und Kappenmacher, so dann auch die Ziegler, haben von aller verkauffenden Wahr: die Huthmacher aber allein von denen Hüthen, so über einen Gulden kommen, von jedem erlösenden Gulden einen Kreutzer zu geben.

Die in disem Hertzogthumb befindliche Papierer sollen von allem Papier, sie verkauffen solches wohin sie auch wollen, ab jedem erlösenden Gulden zween Kreutzer beytragen, und das Papier, hievor öfters erinnerter massen, gerecht, und in gehöriger Form und Grösse außfertigen.

Die Hammerschmidt, welche das Handwerck auff denen Hammer-Schmidtenen, entweder auff ihrem Eigenthumb, oder Bestandsweiß treiben, geben vom Gulden einen Kreutzer.

Und haben auch insonderheit bey disem Puncten, Vogt, Burgermeister und Gericht aller Orthen, wo dergleichen Handthierungen vorgehen, der Vollziehung halben, die Interessirte, neben den Einsämlern, bey ihren Eids-Pflichten zu erinnern, diß Orths nichts zu verschweigen, auch hierauff fleissige Auffsicht zu haben.

V.

Die außgerüstete Calwer Wahren, welche in das Land verkaufft werden, geben von dem Gulden ihres Anschlags oder Aestimation einen halben Kreutzer, was aber von solchen Wahren auffer Lands verführt: oder verschickt: wird vor diß mal, auß seinen sonderbaren Ursachen, biß auff anderwärtige Verordnung, dem Gulden nach allein mit zwey Hellern belegt. Und ist beedes von der Färber Compagnie, als Verkäuffern, zu erstatten, auch deßwegen den Accis-Einbringern zu Calw, von besagter Compagnie quartaliter, ein pflichtmäsige Urkundt, was so wolen die auß dem Land versandte, als auch in demselben verhandelte Wahren dem Werth nach beloffen, die Extraordinari-Mittel davon, wie obgemelt, wissen einzuziehen, zu ertheilen, welche Urkundt sie Einbringere jedesmals ihrer Rechnung beyzulegen haben.

VI.

Alle außgerüstete stuck Tuch, Zeug und Teppich, was Gattung die seyn (welches auch auff den Leinwath-Handel zu Urach, oder wo es sonsten dergleichen gibt, zu verstehen) sollen bey der Schau, (welche nach Anleitung dessen, was bey dem ersten Puncten §. Was sonsten von gerechter, ꝛc. der Schau halber gedacht wird, aller Orthen müglichst anzuordnen, und deßwegen bessere Anstalt, als etwa bißher geschehen, zu machen) wo es aber keine Schau hat, durch Unpartheiische, der Sachen Verständige, von

Vogt, Burgermeister und Gericht verordnete Personen geschätzt: und hernach nicht allein von Knappen, Tuch- Zeug- und Teppigmachern, so solche Stuck verfertigt, und schätzen lassen, dem Gulden nach ein halber Kreutzer: Sondern auch von denen jenigen Inländischen Handelsleuthen und Leinwath-Händlern, so den Webern den Leinwath Stuckweiß abhandlen, und wider verkauffen, es geschehe gleich inn- oder ausserhalb Lands, also von jedem Theil der halbe Kreutzer erstattet und eingezogen werden.

Wann auch ein Underthon im Land Leinwath ausser Lands erkaufft, denselben durch das Land führt, und wider darauß verkaufft, ist er vom Gulden ebenmäsig einen halben Kreutzer zu erlegen schuldig.

Und demnach die Erfahrung mit sich gebracht, daß unterschidliche Krämer und Fürkäuffler die gemeine Leinwath, so sonsten zu Marckt getragen würde, auff dem Land von der Bauerschafft selbsten aufkauffen, und hernach wider verkauffen, als sollen diejenige Krämer, und Fürkäuffler, denen es von jeden Orths Beambten, Burgermeister und Gericht, der Lands-Ordnung, und jedes Orths Herkommen gemäß, erlaubt ist, an dem Orth deß Widerverkauffs, von jedem erlösenden Gulden auch einen halben Kreutzer entrichten.

So dann ist auch von Frembden, welche Leinwath, Teppich, oder ander Gezeug ins Land bringen, bey dessen Verkauffung, der halbe Kreutzer dem Gulden nach zu erfordern.

VII.

Der auff die Achß, oder auch sonst in Geeichten kleinen Fäßlein, inn- oder auß dem Land verkauffende, und hingebende Wein, es geschehe gleich in dem Herbst, oder sonsten das Jahr hindurch, umb Gelt, Frucht, Saltz, oder anders, ist also belegt, daß der Underthon und Inwohner von jedem Gulden werth, so er auß dem Wein erlöst, einen Kreutzer: die Außländische und Unverburgerte aber, sie seyen von Adel, oder darunder, inn- und under den Reichs-Städten, oder anderwärts gesessen, was sie in Unserm Landsfürstlichen Gebieth, so wol ausser Lands, als auch gegen den Underthonen verhandlen, vom Gulden zween Kreutzer alsobald entrichten, und zuvor der Wein von der Kelter, oder auß dem Keller, gegen solchen Personen nicht gefolgt: Worunder gleichwol der Unterschid zu halten, daß die wircklich Bediente, jedoch allein zu Hoff, und in der Cantzley, von ihrem Wein-Verkauff allhier in Stuttgart, mit Erlegung solcher Extraordinari-Hilff (zwar abermalen nach dem Inhalt so wolen der erstmals in Anno 1651. publicirten, als auch hernach Anno 1661. revidirten Instruction, ohne Præjudiz der alten Observanz) dem Gulden nach nur mit einem halben Kreutzer angesehen werden sollen.

Wann einer Alten Wein hingeben, und sich im Herbst wider mit neuem bezahlen lassen würde, so solle auch von solchem Wein,

welcher zu Gelt anzuschlagen, dem Gulden nach, jedoch von beeden Theilen miteinander, ein Kreutzer abgestattet werden.

Under all solchem verkauffenden Wein aber solle der auff Rechnung gebende, darauff das Jahr hindurch entlehnet wird, zu Verschonung der Armen, nicht gemeint seyn, oder darvon etwas eingezogen werden, es wäre dann, wie vielfältig geschihet, daß einem erst im Herbst sein Wein auf die Rechnung abgehandelt, und ihme noch zu der Rechnung etwas weiters gegeben oder versprochen würde, alsdann ist es in allweg vor einen Kauff zu halten, und von jedem Gulden, so er vor den Wein bekombt, ein Kreutzer einzuziehen.

Damit aber vornemlich zu Herbstzeiten, bey Verkauff und Verstellung der Wein, sonderlich auch darin, daß under ein und anderem Schein, bevorab als wären die verkauffte Wein auff Rechnung hingegeben worden, kein Schleich und Betrug vorgehe, so sein vorderist nicht allein die Einbringere, sonderlich in den Flecken, daß sie sich in den Keltern öffters sehen lassen, alle Käuff fleissig erkundigen, und die Gebühr getreulich einziehen sollen, sondern auch die Schultheissen, daß nichts verwahrloßt, oder veruntrewet werde, auff sie genaue Achtung zu geben, bey ihren Pflichten und Eiden ernstlich zu erinnern, euch selbsten aber soll in allweg obligen und gebühren, auff sie alle, und das gantze Wesen, ewer fleissige Inspection also zu haben, damit es durchaus richtig, und in guter Ordnung daher gehe, und wir nicht mehrere Erkundigung einzuziehen, und nach Befindung einiger Untreu, Unfleisses und Fahrläßigkeit, gegen den Schuldhafften scharpffe und ernstliche Bestraffung vorzunehmen verursacht werden.

Und weilen hiebevor bey unterschidlichen Aembtern im Land, insonderheit auff dem Schwartzwald, da kein Weinwachs ist, sondern der Wein von andern Orthen, inn- oder ausser Lands zugeführt wird, ein und andere Weinhändler und Kärcher, so die Wein an solchen Orthen entweder Faß- oder Legelweiß wider verkaufft, oder selbst auff den Märckten außgeschenckt, sich ab der ihnen abgeforderten Gebühr zu beschweren vermeint; Als thun Wir die vorhin gegebne Erleuterung hiemit nochmalen widerholen daß nemlichen ein Weinhändler, Wirth oder Kärcher, wann er **außländischen Wein** herein bringt, dem Eimer nach erstlich sechzehen Batzen **Ablad-Gelt**, hernach so er denselben als ein Wirth wider außschenckt, abermalen sechzehen Batzen, wann er aber denselben Faß- oder Legelweiß verkaufft, oder auch auff der Achß außzäpfft, von jedem Gulden erlößten Gelts allein einen Kreutzer zu geben: Erkaufft er dann den Wein von einem Underthanen im Land, der sechzehen Batzen Ablad-Gelts befreyet: hingegen aber, wann er denselben als ein Wirth außschenckt, alsdann ererst vom Eimer sechzehen Batzen, und wann er ihn gantz verkaufft, oder auff dem Marckt außzäpft (welches letstere die Kärcher im Gebrauch haben) vom Gulden einen Kreutzer zu entrichten schuldig seyn: und darauff genaue Achtung gegeben werden solle.

Als auch vor disem Bericht eingelangt, daß, wann einige Burger und Unterthonen im Land Weinberg haben, von welchen sie in ein- oder andere Kellerey, Kloster, oder geistliche Verwaltung einen gewissen Theil Weins abzurichten schuldig, dieselbe bey Verkauffung ihres, über Abrichtung ermelten Theils, von solchen theilbaren Weinbergen bevorhabenden Weins, die Extraordinari-Beyhilff, mehrer theils under dem Vorwand, verwaigert, weil dergleichen Weinberge diser oder jener Kellerey, Kloster, oder geistlicher Verwaltung Eigenthumb, und sonsten aller Steur- und Beschwerden frey seyn sollen, ist darüber dise Erläuterung erfolgt, auch annoch die Meinung, daß von all den jenigen, so dergleichen Weinberg und Güter inhaben und bauen, von dem darauff erwachsenden, und ihnen zu ihrer Angebühr gehörigen eignen Wein, bey dessen Verkauffung der Kreutzer vom erlösenden Gulden ohnnachläßig eingezogen werden solle.

Nachdeme auch, endlich, bey disem sibenden Articul hiebevor zwey underschidliche Dubia und Fragen vorgefallen, ob nemlichen, vor eines, der jenige, so seinen eignen Wein, anderer Orthen, und sonderlich ausser Lands zu verkauffen, selbsten hinweg führe, oder durch Lohn-Fuhren abführen lasse, gleich dem jenigen, so ihne auff die Achß verkauffe, den Kreutzer vom erlösenden Gulden zu bezahlen habe? Vors Ander, ob der Wein, so an statt baren Gelts, in vorgehenden Conträcten, oder zu Bezahlung der Schulden, hingegeben werde, diser Anlag auch unterworffen seye? Als seynd solche beede Fragen dahin decidiret und erkläret, worbey es auch noch sein Verbleiben hat, daß so wolen die selbst verführende, als auch in Conträcten, an statt baren Gelts, und an Schulden hingebende Wein, von unpartheyischen Personen bey dem Abführen und Hingeben versucht, geschätzt, und der Kreutzer vom Gulden durch den Verkäuffer entrichtet werden solle.

VIII.

Was von Wein in Wirths-Häusern von den Schild-Wirthen außgezäpfft wird, es seye gleich der Wein von dem Wirth erkaufft, oder sein eigen gewesen, gibt dem Eimer nach sechzehen Batzen.

So vil aber die Reiff- oder Mäyen-Wirth, auch so genante Weinschencken betrifft, ist under denenselben folgender Underschid zu halten, daß:

Erstlich, von denen jenigen, welche ein ganzes Jahr über beständig Wein schencken, es seye der Wein ihr eigen, oder von ihnen erkaufft, fürter von jedem Eimer außzäpfenden Weins viertzig Kreutzer:

Vors Ander, von denen Weinschencken, so nicht ihren eignen: sondern andern Wein umb den Lohn außzäpfen, nichts: hergegen von dem Eigenthumber solchen Weins, dem, über Abzug deß Außschenckerlohns, erlösenden Gulden nach ein Kreutzer:

So dann Drittens, von einem jeden Burger und Underthonen,

so seinen eigenen oder erkaufften Wein auff die Gassen außzäpfft, auch ein Kreutzer vom Gulden zu erfordern.

Und diſe Extraordinari-Mittel, seyn von allen und jeden Wirthen, Weinschencken, und andern Burgern, obbestimbter massen, ohne einigen Unterscheid, oder Annehmung vorschützender Privilegien, Umbgelts-Befreyhungen, oder anderer Exceptionen, einzuziehen, außgenommen die wirckliche Hoff-Bediente und Cantzley-Verwandte, mit welchen es, wie beym vorhergehenden sibenden Puncten gemelt, gehalten: und von ihnen ab jedem Gulden ein halber Kreutzer eingefordert werden solle.

Was aber die Communen, Spittäl, und arme Häuser, an Wein verkauffen, oder außzäpffen lassen, darvon sollen sie keinen Accis zu bezahlen schuldig seyn.

Nachdeme sonsten bey diſem achten Instructions-Puncten schon vor diſem vorkommen, daß, wann die verrechnete Beambte im Land von ihren anvertrauten Kellereyen und Verwaltungen, an die im Land gesessene Wirth hin- und wider Wein verkaufft, durch die Käuffere von solchen Weinen, beym Außschencken, und wider verkauffen, die Extraordinari-Mittel nicht bezahlt: an etlichen Orthen auch von denen Ambtleuthen sie Käuffere solcher Gebühr, bey Verkauffung deß Weins, entweder außtruckenlich gantz befreyet: oder doch dißfalls eine Moderation verfügt: Welches aber beedes von damaliger gnädigsten Herrschafft nicht approbirt: sondern vilmehr, vermög deren in Anno 1661. revidirt- und publicirten Instruction, allerdings verbotten: und daselbst ernstlich befohlen worden, daß von allen und jeden Wirthen, Weinschencken und Fuhrleuthen, welche entweder von weltlichen Kellereyen oder geistlichen Verwaltungen Wein erkaufen, und dieselbe außschencken, oder wider gantz verkaufen, oder verführen, die Gebühr der Extraordinari-Mittel völlig bezahlt und erhoben werden: die Ambtleuth aber dergleichen Befreyhungen, bey ohnnachläſiger Straff, gäntzlich ab- und einstellen sollen;

Als lassen Wir es bey solchem Befelch, und Commination, auch Unsers theils gnädigst bewenden, und wollen darüber noch künfftighin strictè gehalten haben.

IX.

Der Frembde auſſer Lands, bey Herbst: oder andern Jahrs-Zeiten, auß einer oder der andern Ursach, in das Land herein geführte Wein, oder auch, da einer in dem Land, bey denen von Adel oder andern, die mit dem Land nicht heben und legen, Wein erkaufft, so bald derselbig abgeladen wird, hat vom Eimer beyzutragen sechzehen Batzen, wer nun denselben hernach außschenckt, verkaufft oder verhandelt, der hat, wie bey erst vorgehenden sibenden und achten Puncten geordnet, die daselbst bestimbte Gebühr ohnweigerlich abzulegen.

Was an Wein von beeden Reichs-Städten Eßlingen und Reutlingen, oder dero Angehörigen (jedoch mit Außnamb beeder Eßlin-

ger Spittals-Flecken, Mähringen und Veihingen) ins Land gebracht wird, darvon ist, in Ansehung ihrer Schirmsverein, biß auff anderwärtige Verordnung, kein Ablad-Gelt zu erfordern.

Als auch hiebevor underthänigst angebracht worden, wann die Fuhrleuth und Underthonen im Land von den Kellereyen, Klöstern, und geistlichen Verwaltungen, Früchten erkaufft, und mit Fürstlicher Erlaubnuß ausser Lands: dargegen aber, Wein wider herein geführt, daß von demselben als außländischem Wein, die gewohnliche sechzehen Batzen Ablad-Gelt, mit dem vorgeschützten ohnbegründeten Behelff, der jenige Ambtmann, von welchem sie die Früchten erkaufft, hätte sie solcher Gebühr vom Wein frey gesprochen, nicht bezahlt würden, und nun diser neundte Articul hieoben außtruckenlich dahin zihlet, „daß man von dem ausser Lands, auß einer oder anderer Ursach," in das Land herein geführtem Wein, so bald derselbe abgeladen, dem Eimer nach sechzehen Batzen: und so er hernach außgeschenckt, verkaufft, oder sonsten verhandlet wird, die bey dem siebenden und achten Articul bestimbte Gebühr abzulegen schuldig, solcher gestalten aber nicht nur die sechzehen Batzen Ablad-Gelt, sondern auch, wann der Wein von solchen Fuhrleuthen gegen einem Wirth verkaufft worden, der Kreutzer vom Gulden ohnentrichtet verbliben; So widerholen Wir auch diß Orths den in mehr angeregter revidirten Instruction de Anno 1661. enthaltenen gnädigsten Befelch, daß nemlichen mit allem Fleiß darob zu halten, damit auff jetzt angeführte Weiß die Gebühr jedesmalen richtig erstattet werden möge.

Und weilen es hiebevor hin- und wider in dem Land solche Fuhrleuth und Wirth gegeben haben solle, welche Wein ausser Lands herein geholt, und nachgehends selbigen, mit Beybringung falscher Urkunden, vor Landwein anzugeben sich vermessenlich underfangen; Als habt ihr disem vorsätzlichen und hochsträfflichen Betrug auch noch fürauß mit Nachdruck zu steuren, und eure Ambts-Undergebene, daß ein jeder sich dessen, bey ohnnachläsiger Bestraffung, oder gäntzlicher Confiscation solchen Weins, bemüssige, ernstlich zu erinnern.

X.

Von dem Bier an den jenigen Orthen, da Bier zu brauen erlaubt wird, soll der Bierbrauer, es seye die Braustatt sein eigen, oder von ihme bestanden, dem Einsämmler, was er auß dem Land verkaufft, dem Eimer nach vier und zweintzig Kreutzer geben, verkaufft er es gegen einem im Land, so gibt er nichts, sondern es soll die vier und zweintzig Kreutzer der jenige geben, welcher das Bier außzäpfft, schenckt dann er, der Bierbrawer, solches selbst auß, so hat er auch die vier und zweintzig Kreutzer vom Eimer zu erstatten.

Was von außländischem Bier in das Land geführet wird, darvon gibt der Bierschenck dem Eimer nach viertzig acht Kreutzer.

Von dem Bier, welches von gnädigster Herrschafft wegen bey

dero eignen Bräwstätten zu Calw, oder anderstwo, verkaufft: oder ausgezäpfft wird, haben zwar Unsere Vormunds-Beamte solcher Orthen Ambtshalben keinen Accis zu bezahlen, was aber die Underthonen bey solchen Herrschafftlichen Bräwstätten an Bier erkauffen, darvon seyn selbige, wann sie es außzäpffen, oder wider verkauffen, die hieoben bey dem Ersten §. dises Articuls gemelte Gebühr der vier und zweintzig Kreutzer, krafft den 31. Decembris, 1675. ergangenen Fürstlichen Reseripti, gleich wie von anderm Bier auch, zu erlegen schuldig, welche dann an dem Orth, wo sie wohnhafft, von ihnen ohnfelbar einzuziehen.

XI.

Von einem Stier von zwey: biß auff drey Centner, so geschlachtet und vermetzigt wird, soll der Metzger erlegen einen Gulden, von einem Ochsen oder Stier über drey-biß auff vier Centner einen Gulden fünffzehen Kreutzer, über vier Centner aber durchgehend ein Gulden dreissig Kreutzer, von einer Kühe vierzig Kreutzer, Schmalrind oder Steckalb, so under- oder auffs höchste nur ein Centner wigt, zwantzig Kreutzer, was aber über ein: biß auffs höchste zween Centner, wenig oder vil belaufft, dreissig Kreutzer, Milch-Kalb acht Kreutzer, Hammel oder Schaff sechs Kreutzer, Geiß oder Bock, vier Kreutzer, einem Läuffer so under- und biß auff ein Centner, acht Kreutzer, was aber darüber wigt, sechzehen Kreutzer, Lamb, oder Kützlen, zween Kreutzer.

Und diß solle von Wochenmärckten zu Wochenmärckten, ohne einigen Nachlaß oder Fristen, oder auf jeden Orths gewohnliche Metzig-Täg, auch von allen Metzgern im Land, ohne einigen Unterschied, durchgehende Gleichheit zu erhalten, verstanden seyn. Solte aber ein: oder der ander Metzger sich saumselig oder halsstarrig erzeigen, und seine schuldige Gebühr an dem ersten Wochenmarckt oder Metzig-Tag nicht erlegen, so solle ihme den andern Wochenmarckt oder Metzig-Tag nichts weiters geschätzt und auszuhauen zugelassen werden, so lang und vil, biß er seine Schuldigkeit richtig machen wird.

Dieweilen auch in verwichener Zeit zu verspühren gewesen, daß es bey den Metzgern nicht allezeit, und aller Orthen, mit Veracciſung ihres vermetzigten und verkaufften Fleisches richtig daher gegangen; Als hat man nicht allein nach jeden Orths Gelegenheit, die müglichste Anstalt zu Verhütung Schlaichs zu machen, sondern ist hiemit, gleich wie schon durch offtallegirtes General-Ausschreiben de Anno 1672. angeordnet, insonderheit auch Unser gnädigster Befelch, daß, über solche Anstalt die Metzger durchgehend im Land, wann sie Jährlich ihr gewohnlich Juramont ablegen, zugleich auch austruckenlich auf diß, daß sie nichtzit zu Schmälerung der Extraordinari-Mittel verhalten wollen, beeidigt werden: Mit dem weitern Anhang, daß die Fleisch-Schätzere, wann sie bey dem jenigen Vieh, welches dem Centner nach zu veracciſen, deß angebenden Gewichts halben anstehen, gleichbalden ein Viertel auf die Waag legen, und probieren sollen.

So vil den Hof-Metzger allhie zu Stuttgart betrifft, so ist allein diser deß Accis, und zwar auf das jenige, was er nach Hof liffert, erlassen, was er aber sonsten und ausser demselbigen vertribet, das ist obiger Anlag auch unterworffen, und er zu dessen Bezahlung (so bisher nur alle viertel Jahr geschehen) fürohin monatlich mit Ernst anzuhalten.

Was die Wirth, darunter auch die in den Saurbronnen und Bädern gerechnet seyn, in ihren Wirthschafften: Item, die Gassen-Wirth, so an Jahrmärckten speisen, und Gartküchinnen halten, von allerley Gattung Viech vermetzgen, darvon haben auch sie obspecificirte Gebühr zu entrichten, und jene, nämlich die Schild-Wirth, denen verordneten Einbringern alle acht Tag, oder jede Wochen, was bey ihnen gefallen, getreulich anzuzeigen, die letstere aber gleich nach vollendtem Jahrmarckt ihre Schuldigkeit abzustatten.

Wann einer selbsten gemästet, oder ander Viech, umb den Lohn aushauen läßt, so ist er schuldig, die hieoben gesetzte Anlag zu leiden, von dem jenigen aber, was einer in sein Hauß metzigt, gibt er nichts.

Woferr ein Viech durch Beinbruch oder ander Unglück schadhafft würde, und deßwegen gemetzget werden müßte, ist darvon, auf Besichtigung und Erkandtnus deß Schadens, auch nichts zu bezahlen.

XII.

Von dem Viech, so in die Fütterung gestellt: oder auf die Weid geschlagen wird, ist von der jenigen Commun oder Privato, deren, oder dem es also verstellet wird, es seye gleich die Weid eigen, oder man habe solche Bestandsweiß an sich gebracht, so bald das Viech auf die Sommer-Weid angenommen, wann es auch schon nur ein viertel Jahr darauf gienge, alsgleich von einem Ochsen oder Stier fünff Kreutzer, von einer Kuhe vier Kreutzer, von einem Kühe: oder Stier-Kalb, biß es zweyjährig wird, drei Kreutzer, so bald es aber darüber, von der Kuhe die vier: und dem Stier die fünff Kreutzer, vom Schaaf ein Kreutzer, und einem Lamb drey Heller (so beedes von Inn: und Ausländischen zu verstehen) abzustatten, welches dann auch also durchgehends auf die Winterfuhr gemeint, also, daß der jenige, so dergleichen Viehe zu füttern annimmet, erstgemeldte Gebühr darvon ebenmäisig abzulegen hat, und solle der Verleiher der Weid, es seye eine Commun oder Privatus, auch Consequenter der jenige, deme Viehe in die Winterfütterung verstellt wird, und nicht der Beständer, oder Versteller, wann es auch schon angedingt würde, solche Schuldigkeit auß seiner Hand bezahlen.

Wann ein Metzger, Schäffer, oder anderer Lands-Underthon, an einem andern Orth, im Land, da er nicht wohnhafft oder verburgert, einen Stall oder Scheuren bestehet, das Futter darein erkaufft, und seine Schaff oder Rind-Viehe davon selbst füttern will, ist er

hieobige Gebühr von der Winter-Fuhr, als von einem Ochsen oder Stier fünff Kreutzer, Kuhe vier Kreutzer, Schaff ein Kreutzer, und Lamb drey Heller, auch zu geben schuldig.

Wann ein Ausländischer Viehe ins Land in die Winterfütterung verstellen: und das Futter dazu erkauffen wolte, ist ihme vorstehende Gebühr gleichfalls abzufordern, da er aber mit dem Underthonen umb ein gewisses Futter-Gelt übereinkombt, hat er, der Underthon, solche Aufflag abzutragen.

XIII.

Wann das Vieh ausser Lands verkaufft wird, es verkaufe es gleich ein Underthon oder Frembder, oder auch, wann ein Underthon einem Fremden Vieh im Land zu kauffen giebt, ist von dem Verkäuffer und Käuffer, jedem absonderlich einzubringen: als von einem Ochsen oder Stier zehen: Kuhe acht: Saugkalb drey: Schaff zwen: Lamb ein: Geiß oder Bock drey: Kützlin ein: Schwein sechs: und dem Käuffer drey Kreutzer, so dann von einem Pferd zwölff Kreutzer: Saugfüllin vier: Jährling sechs: was aber darüber, die zwölff Kreutzer, welches Gelt von den Zollern eingenommen: und von ihnen den Accis-Einbringern jeder Orthen zugestellt werden solle.

Wann ein Inländischer Viehe gegen einem Ausländischen vertauscht, ist gleichfalls obige Gebühr von jedem tauschenden Theil einzuziehen.

XIV.

Was durch Frembde von außländischen Orthen an Pferden und Vieh in das Land gebracht, und darin Stuckweiß verkaufft wird, darvon hat der Käuffer und Verkäuffer, jedem dem Gulden nach, ein halben Kreutzer zu entrichten, was aber von disem Viehe under der Metzig außgehauen wird, gibt dise Anlag nicht, sondern das jenige, so bey dem eilften Puncten verordnet, und solle auch diß Gelt von den Zollern erhebt, und hernach dem Extraordinari-Mittel-Einbringer geliffert werden.

XV.

Von jedem Wagen Holtz, oder hundert Reisach, gibt der Verkäuffer gleich under dem Thor, oder an dem Orth, wo er es sonsten hinführet, zween Kreutzer, einem Karren holtz oder Reisach einen Kreutzer, vom Wagen geschnittenen Zeugs aber an Brettern, Latten, Rahmschenckeln, auch Taugen, Reifstaugen, Pfählen, Kohlen, Kübel-Geschirr, und dergleichen, ist vier Kreutzer: und vom Karren halb so vil, an dem Ort deß Verkauffs zu entrichten.

Was an obigem nicht zu feilen Marckt gebracht: sondern von ein-oder anderm ausserhalb des Orths, da er wohnhafft, zu seinem Haußbrauch bestellt, und umb den Lohn herein geführt wird, ist solcher Anlag nicht underworffen.

Von dem Flotz-Holtz, so auf dem Wasser ausser Lands verführt wird, solle von jedem erlösenden Gulden ein Kreutzer beygetragen: und damit nichts verhalten werde, der jenige Flotz, so also ausser Lands gehet, durch gewisse verordnete Personen geschätzt: und die Gebühr gleich beym Abführen erlegt werden.

Also ist auch von dem Flotz-Holtz, so in das Land gehet, dem erlösenden Gulden nach ein Kreutzer von dem Verkäuffer zu bezahlen, und damit kein Schleich vorgehe, es dahin einzurichten, daß ein solcher Flötzer bey der Abfahrt, von seiner vorgesetzten Obrigkeit ein Urkund, wie vil Stuck, und was Gattung er bey seinem Flotz habe, nehmen: hernach selbige an dem Orth, wo er den Flotz hauptsächlich verkaufft (alwo solche Urkunden fleissig zu erfordern seyn) vorweisen, und daselbst, der Urkund gemäß, vom gantzen Flotz, er seye gleich völlig daselbsthin kommen, oder underwegs darvon verkaufft worden, den bestimbten Kreutzer vom Gulden entrichten solle, umb welche Gebühr dann jeder Orthen wider ein Urkund zu ertheilen, solche zu Hauß und an dem Orth, wo der Flotz abgeführet worden, bey der Rückkunfft haben vorzulegen.

Was aber von Seegwahr Wagenweiß abgeführt wird, wann solche Wahr ausser Lands gehet, hat der jenige, so sie abführt, vom Wagen gleich bei der Seeg-Mühlen vier Kreutzer, wann ers aber ins Land führt, an dem Orth deß Verkauffs solche Gebühr zu entrichten.

Und weilen ohngeachtet hieobiger, zu Verhütung der Schleich, bey der Holtz-Wahr angesehener Verordnung, gleichwolen theils Orthen zu verspühren gewesen, daß hiebevor nicht jedesmals alles richtig, wohin mans geführt und verkaufft, angezeigt und veracciβt worden, deßwegen auch bereits in dem Fürstlichen General-Rescript de Anno 1672. noch ferner die ernstliche Erinnerung geschehen, daß man jeniger Orthen, wo solche Wahr abgeführt werde, mit Verfüg- und fleissiger Beobachtung guter Anstalten vorbiegen: und den, oder die jenige, so unrecht betretten werden, andern zum Exempel, zu gebührender Straff ziehen: Sonderlich aber, wegen deß Flotz-Holtzes, über dem Paragrapho dises Punctens: Also ist auch, ꝛc. und denen daselbst angeordneten Urkunden, strictè halten solle, damit nicht widrigens, auff erhaltende Nachricht, daß solches von Beambten, auch Burgermeistern und Gerichten, ein- oder andern Orths fahrläßig geschehen, oder wol gar underlassen worden, zu ohnbeliebiger Andung gegen denenselben Anlaß gegeben werde;

Als wollen Wir solches alles hiemit widerholt: und so wolen die jenige, welche den Accis unverantwortlicher weiß hinderhalten und abtragen, als auch erstgemelte Unsere Beambte, nebst Burgermeistern und Gericht, welche sich mit Verfügung deren wider solchen Abtrag gnädigst anbefohlener Anstalt nachläßig erzeigen, vor ungnädigstem Einsehen ernstlich gewarnet haben.

XVI.

Von einer Scheiben Saltz die in das Land geführet wird, hat der erste Käuffer, so er ein Privatus, zu bezahlen achthalben: oder dem Simmerin nach anderthalben Kreutzer.

Was aber die Communen, welche berechtigte Saltzkäuff haben, und solche selbst führen, an Saltz erkauffen, darvon sollen dieselbe, auß seinen bewegenden Ursachen, welche in einem den 8. October 1667. außgelassenen Fürstlichen General-Rescript mit mehrerm angeführt, fürohin mehr nicht als der Scheiben nach widerumb die in erstbesagtem Rescript enthaltene vier Kreutzer beyzutragen schuldig seyn.

Wann aber ein oder andere Commun ihren Saltz-Kauff einem Privato verleihet, solle diser, wie auch die Fuhrleuth und Kärcher, so Saltz ausser Lands herein bringen, sie haben solches erkaufft, oder gegen Wein, (deue sie, krafft siebenden Puncteus diser Instruction, absonderlich auch zu veraccisen schuldig) angenommen, von der Scheiben die achthalben: oder dem Simri ein: und ein halben Kreutzer entrichten.

Von dem Saltz zu Sultz am Neckher ist von dem Verkäuffer dem Simmerin nach ein Kreutzer einzuziehen.

Worbey Wir hiemit die gnädigste Verordnung thun, daß jenige Fuhrleuth oder Kärcher, welche Saltz in ein oder ander Orth deß Lands, allwo ihnen, nach Anleit Unserer Lands-Ordnung, das Ausmessen zugelassen wird, verführen, zu Verhütung hierunter vermerckten Schleichs, ohnverdächtige Urkunden, daß sie solch Saltz bei einem berechtigten Saltzkauff im Land, allwo es bereits veracciſt worden, erkaufft haben, vorweisen: oder, in deren Ermanglung, die achthalben Creutzer, der Scheiben nach, von einem solchen Fuhrmann ohnnachläſſig eingezogen werden sollen.

Und weilen, wie aus ergangnem Fürstl. General-Ausschreiben de dato 30. Martii, 1674. zu ersehen, verlauten wollen, daß hin und wider in Adelichen: und andern außländiſchen, inn: und zwischen dem Hertzogthumb vermengt ligenden Schlöſſern und Dörffern, neuerliche: vor der Zeit nie gewesene Saltz-Commercia angerichtet: wodurch der Communen in dem Land von Alters hergebrachte, dem gemeinen Wesen hochnutzlich: und ohnentbehrliche Saltzkäuff (welche sie, ohnerachtet Gewinns oder Verlusts, mit Unkosten zuerhalten verbunden) zu nicht geringem Nachtheil deß gesambten Publici, zerfällt, und in Abgang gebracht werden; Als gedencken Wir, gleich wie von Unsers ꝛc. Herrn Vatters, Christlöbl. Gedächtnus, Gnaden in angeregtem Ausschreiben auch gnädigst vertröstet worden, Unsere Vormunds-Städt und Aembter, wann selbige ad speciem gehen: und Uns grundlich zu erkennen geben werden, welche benachbarte ausländiſche Orth, wider habende Gerechtsame, ihnen bißhero mit dem Saltz-Handel Eingriff gethan, oder noch künfftig thun möchten, darwider auff alle mügliche Weiß und Wege zuschützen, und bey ihrer wolhergebrachten Gerechtigkeit gnädigst zu manuteniren.

XVII.

Das Schmaltz und Unschlit, so in das Land gebracht wird, ist der Extra-ordinari-Mittel befreyet, was aber von Schmaltz und Unschlitt aus dem Land gehet, darvon hat der Verkäuffer, dem Pfund nach auf: und abzurechnen, vom Gulden zwen Kreutzer abzurichten.

XVIII.

Was an Häusern, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Waldungen, oder andern ligenden Gütern, auch Fischwassern, deßgleichen an Gülten oder Schulden verkaufft: und, wie es in allweg seyn solle, gerichtlich darüber erkennt wird, darvon ist folgender Accis einzuziehen, als: Wann der Kauff von vier Gulden inclusivè bis auff fünff und zwantzig Gulden kombt, achthalben Kreutzer, von fünff und zwaintzig: biß fünffzig Gulden, fünffzehen Kreutzer, von fünffzig: biß siebenzig fünff Gulden, zwanzig zwen Kreutzer, drey Heller, so dann biß auff hundert Gulden, dreyßig Kreutzer, jedoch mit diser Erläuterung, daß hieran der Verkäuffer ein: und der Käuffer zwei Drittheil bezahlen solle.

Wann Täusch vorgehen, sollen beede Stuck, so also gegen einander vertauscht werden, zu Gelt an: und da einer dem andern aufgibt, die Nachgab darzu geschlagen, und obbestimbte Gebühr von dem gantzen Werth oder Summa, jedoch von beeden Contrahenten zu gleichen Theilen, bezahlt werden.

Wer, letstlichen, in puncto deß Extra-ordinari-Mittel: oder Accis-Einzugs, vor Ausländisch zu halten, ist zwar berits bei dem ersten Articul diser Instruction vermeldt, wird aber hiehero nochmahlen widerholet, daß nämblichen darunter alle die jenige, welche mit gemeiner Landschafft dises Hertzogthumbs in Collectis nicht heben und legen, sie seyen von Adel oder darunter: inn: und unter den Reichs-Städten, oder anderstwo gesässen, zuverstehen.

Und gleichwie Wir entschlossen, ob solcher mit Unsern gehorsambsten Vormunds-Praelaten und Landschafft, vorstehender massen, respectivè guädigst und unterthänigst verglichener Verordnung mit füraus lauffendem Einzug der Extra-ordinari-Mittel alles Ernsts zu halten, damit selbige in allen und jeden Orthen, welche der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit dises Unsers Vormunds Hertzogthumbs unterworffen ohne einige Dispensation, von männiglichen, Edel oder ohn Edlen, Geist: und Weltlichen, Bedienten und Ohnbedienten, Gelehrt- und Ohngelehrten, und in Summa von einem jeden, er seye wer er wolle (worunter insonderheit Unsere Beambte sich vor eigenwilliger Exemption, bey Vermeidung Unsers ernstlichen Einsehens, zu hüten) zu Eingangs gedachtem Ende würcklich eingezogen, und sonsten nirgendshin als in die Landschafft-Einnehmerey-Verwaltung gelieffert werden; Also soll zumahlen auch, in Krafft dises unsers allgemeinen Fürstlichen Ausschreibens, de novo die gnädigste Vorsehung gethan seyn, daß zu Abwendung allerhand Confusion und

Ohnordnungen, alle besondere assignationes oder Anweisungen auf solche Extra-ordinari-Mittel, wie nicht weniger die vor Zeiten in dergleichen Gelter beschehene Eingriff der Ambtleuth abgestellt und vermitten bleiben, auch mehrangeregte Extra-ordinari-Hülff nirgend anderstwohin als der Verabschiedung des 1651gsten Jahrs gemäß angelegt werde.

So dann, wie erstgedachtem Landtags-Abschied auch einverleibt, selbige zu ändern, zu mindern, oder gar abzuthun, mit Unserm Vorwissen, gehorsamsten Praelaten und Landschafft, oder deroselben Grösserem: oder auch dem Engern Ausschuß, nochmahlen einig und allein frey stehen; und hiemit überlassen verbleiben solle.

Alldieweilen aber an Exequir: und Vollziehung diser Verordnung am meisten gelegen, und hierzu gute Anstalt, fleissige Aufsicht und ambtliche Hülff erfordert wird; Als ist hierauff Unser gnädigster Befelch, daß die Staabs-Beambte, auch Burgermeistere und Gericht jeder Orthen, dise neu begriffene Instruction, mit allen ihren inhabenden Puncten, nicht allein gleichbalden zu männiglichs Wissenschafft bringen, und darob selbsten mit Nachtruck und beständigem Ernst halten, sondern auch gleich nach beschehener Publication die Einbringere alles wol zu beobachten, bey ihren tragenden Pflichten von neuem beweglich erinnern, folgends auf dieselbe, und das gesambte Extra-ordinari Mittelwesen, ihre gute und genaue Inspection haben, damit, gleich wie bey dem Zoll und Umgelt geschiehet, und alles gleich baar erlegt seyn soll und muß, also von einem jeden Handels: oder Handwercksmann, bevorab den Wirthen und Metzgern, und wer sonsten contrahirt und handelt, und den Extra-ordinari-Mitteln unterworffen, so bald die Wahr in das Land gebracht, verarbeitet, der Wein verkaufft und ausgeschencket, das Viehe ausgehauen oder verkaufft, und in Summa, von Erkaufft: und Verkaufftem, die verfallene Gebühr als gleich eingefordert, und niemand nichts mehr geborget, beneben alles getreulich, mit satter und genugsamer Urkund verrichtet, und verrechnet werde, vornämblich aber haben die Ambtleuthe (von denen die etwan vorgewandte, und vermerckte Entschuldigung, als ob das Extra-ordinari-Mittelwesen sie nichts sonders angienge, gar nicht angenommen werden kan) den Einbringern, auf jedesmahlige Anzeig eines und deß andern, der sich muthwillig widersetzen, und seine Schuldigkeit anstehen lassen wolte, zur alsbaldigen Abstattung die benöthigte ambtliche Hülff schleunig zu erweisen, auch einem jeden, welcher wider dise Verordnung in einigerley Weiß mißhandlen wird, auf Betretten, ohne Ansehung der Person, entweder, nach befindender Bewandtnus, mit würcklicher Gelt: oder Thurn-Straff, ohne Bescheids-Erholung, ohnnachläßig anzusehen, oder wann das Verbrechen, und der erweisende Betrug groß, solches mit Umbständen zu Unserm geheimen Regiments-Rath ohnverweilt unterthänigst zu berichten, und darüber gnädigsten Bescheids zuerwarten, da auch einer, er seye wer er wolle, einen solchen Betrug von einem andern erfahren, und bey dem Ambtmann, oder Burgermeister und Gericht

selbigen Orths, oder auch bey Fürstl. Cantzley allhier, anbringen und entdecken wird, der soll in geheim gehalten werden, und noch darzu von der angesetzten Straff den dritten Theil haben.

Im übrigen habt ihr den Ober-Einbringern und Rechnungsführern noch einist mit allem Ernst anzuzeigen, daß hinfüro einiger Rest nicht mehr werde gestattet werden, sondern sie sich alles Fleisses angelegen seyn lassen sollen, daß, auf jedesmahlige Quartal-Citation, sie nicht allein mit der Rechnung (welche Unsere Beamte, nebenst denen Deputirten von Burgermeistern und Gericht, so dieselbe vor deren Einschickung verurkunden, von Posten zu Posten mit Fleiß und dergestalten, daß man sich darauf sicher verlassen kan, zu examiniren) sondern auch mit den gefallenen Geltern und gnugsamen Sortenzetteln völlig gefaßt, entweder selbst in Person, oder durch Botten, bißheriger Observanz, und deß Orths Beschaffenheit nach, bey der Landschafts-Einnehmerey-Verwaltung einkommen, oder, dafern es bey einem oder dem andern, kundbarer Verhinderung halber, umb etwas wenigs und auf eine geringe Zeit an stehen möchte, von euch deßwegen einen schrifftlichen Schein und Urkund, zu ihrer Entschuldigung, vorlegen und einschicken, Sonsten aber, auf ferners erfolgende Auffschwellung einigen Rests, ohnfehlbar (welches sie ihnen noch ein, für allemahl zur Warnung gesagt seyn lassen sollen) gewärtig seyn, daß selbige auf ihren Kosten citirt, und biß zur gäntzlichen Abstattung allhier angehalten: auch noch darzu, nach der Sachen Befindung, ernster Bestraffung gewärtig seyn sollen.

Damit ihr auch, ob die Gelter quartaliter richtig bezahlt werden, Wissenschafft haben möget: ist Unser gnädigster: und zumahlen wegen hierunter die verwichene Zeit über erschienener grosser ohnverantwortlicher Saumsahl, sehr ernstlicher Befelch, daß ihr künfftig quartaliter der verordneten Einbringer bey der Landschafft Einnehmerey ihnen ertheilende Quittungen von denenselben in originali ohnfehlbar erfordert, gegen dem Remanet ihrer Quartal-Rechnung jedesmahl conferiret, und auf Befindung, daß solches nicht vollkommen gelieffert, alsogleich die Ursach aus dem Grund erkundiget, und nach Nothdurfft remediret, oder gar, nach Beschaffenheit der Sachen, euren unterthänigsten Bericht darüber zu Unserm Fürstlichen geheimen Regiments-Rath erstattet, dann sonsten, da fernere Klagden vorkommen, und es an schuldiger exequir: und Vollstreckung diser sambtlichen Verordnung, bey den Ambtleuthen, auch Burgermeistern und Gerichten anstehen solte, auf befindende Connivenz und Saumsahl, auch gegen ihnen, sonderlich aber denen Beambten, als welchen der Staab und Execution anbefohlen, scharpffe Andung, mit empfindlichem Ernst, und würcklicher Straff, nebst Erhohlung des Abgangs, vorgenommen werden wird.

Nachdeme auch vor disem klagend angebracht worden, und etwa noch geschehen möchte, daß die verordnete Einbringer diser Extra-ordinari-Mittel, solch ihrer Verrichtung halben, von den Leuthen angefeindet: und dardurch in ihrem Ambt verdrossen gemacht würden, daher ein und anderer darzu sich nicht gern mehr

wolle gebrauchen lassen, auch deßwegen mancher Orthen keine beständige Einbringer wären, sondern alle Jahr neue erwählt würden. Und aber diſe dergleichen Einbringern begegnende Anfeindung an sich selbsten sträfflich, und die dardurch verursachende Umbwechslung dem Eintrag der Extra-ordinari-Mittel in vil weg schädlich, weilen der neue nicht gleich informiret, auch mancher darzu gar nicht tahgenlich ist, Indessen aber, und biß sich ein neu-angehender in solche Verrichtung schicket, vil verwahrloset und zurück gelassen wird.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, eure Burger und Ambts-Angehörige dahin zu erinnern, und ernstlich zuverwarnen, daß sie von dergleichen ohnverschuldtem Widerwillen und Feindschafft gegen die Einbringere gäntzlich abstehen, und nicht widrigens, auf eines oder deß andern erklagen, Uns zu ungnädigster Andung Anlaß geben.

Damit auch alle Ohnordnung und Schmälerung bei diſen Extra-ordinari-Mitteln umb so vilmehr verhüret werden möchte, so sollen die jenige Ober-Einbringer und Rechnungsführer, welche biß anhero von Vogt, Burgermeistern und Gericht, oder auch, aus seinen bewegenden Ursachen, von Unserer gehorsamsten Vormunds-Praelaten und Landschafft Engerm Ausschuß, bestellet worden, und bey denenselben sich keine Fehler ergeben, noch fürter bey solchen Verrichtungen gelassen werden, Falls aber, umb ein oder andern Fehlers willen, nothwendige Aenderung vorgenommen werden müßte, so seyn die Rechnungsführer über dergleichen in Stadt und Ambt gefallende Beyhülffsgelter, aus dem Mittel deß Gerichts oder Raths selbiger Ambts-Stadt: Die Unter-Einbringere aber in den Ambts-Flecken ebenmässig aus dem Obrigkeitlichen Mittel solchen Fleckens, und in den Städten, wo nicht von den Gerichts: oder Rathsverwandten, jedoch aus der Gemeind, von erbarn und gewissenhafften, in schreiben und rechnen müglichst erfahrnen und fleissigen Personen, auch wo müglich, solchen Vermögens, daß man bey denenselben deß Empfangs halber sich jederzeit versichern, und erhohlen möge, zu bestellen.

Und seynd, krafft hieoben mehrfältig angezognen Fürstlichen General-Rescripts de Anno 1672. die Unrer-Einbringere, aus seinen gewissen Ursachen, sonderlich umb Erweckung mehrern Fleißes willen, auf solche Verrichtung leiblich zu beeidigen, die Ober-Einbringer und Rechnungsführer aber, wann sie aus dem Mittel deß Gerichts oder Raths seyn, können, wie bißhero, bey ihren Gerichts: oder Raths-Pflichten gelassen werden.

Wegen der Belohnung bleibet es füraus widerumb bey der revidirten Instruction de Anno 1661. und deme daselbst allegirtem Fürstlichen Ausschreiben vom 5. Augusti 1655. daß nämblichen von jedem Gulden eingehenden Gelts drey Kreutzer inbehalten, und verrechnet werden mögen, woran der Ober-Einbringer oder Rechnungsführer die Helffte: der Unter-Einbringer aber den übrigen halben Theil haben solle.

Und weilen die Stadt: und Ambtschreiber, welchen der Schreib-Verdienst von Verfertigung der Extra-ordinari-Mittel Rechnungen gemeiniglich den Foliis nach bezahlet wird, sich zum theil zimlicher extension und ohnnöthiger Weitläuffigkeit bißhero beflissen; Als haben sie sich dessen künfftig zu bemüssigen, und an Schreib-Verdienst oder andern Ausgaben, was nicht nothwendig angewendet werden muß, nichts einzusetzen, oder bey allhier vorgehender Justificierung besagter Rechnungen, gebührender Moderation und durchstreichens gewärtig zuseyn.

So dann, und schließlichen, damit alles dem Extra-ordinari-Mittelwesen zum Vorstand, in desto mehrerm Angedencken bleibe, und sich keiner, sonderlich etwa neueinkommender, mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, ist nicht weniger Unser sonderbahrer gnädigster Befelch, daß gegenwärtige Instruction nicht nur vor jetzo, nach deren Insinuation, sondern auch hinfüro jährlich wenigst einmahl, bey haltenden Vogt: Rug-Gerichten, oder andern Gemeinds-Versammlungen, offentlich verlesen, und solchem allem, bei obhabenden Pflichten pünctlich nachzuleben, darbey jedesmahls ernstliche Erinnerung gethan werden solle.

An dem allem beschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung. Datum Stuttgart den 20. Decembris, Anno 1679.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis & Administratoris.

127.

Landtags-Abschied

vom 19. May 1680. [155])

---

155) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 901 — 931. Die reducirten zwei Compagnien zu Roß und zu Fuß sollen noch eine Zeit lang, wie früher verabschiedet unterhalten werden. Die Landschaft verwilligte ferner ein Donativ von 34,000 fl. Dagegen solle die Accise nach dem Quartal Luziä wieder in den alten Stand gerichtet und das den Wirthen aufferlegte Requisitions—, Rekognitions— und Reluitions-Geld, wo es nicht lagerbüchlich, gänzlich aufgehoben werden.

128.

Landtags-Abſchied

vom 18. Merz 1681. [156])

129.

Großen Ausſchuß-Tagsabſchied,

vom 18. Dezember 1681. [157])

130.

General-Reſcript, den mit der Markgrafſchaft Baden-Durlach abgeſchloſſenen Handels-Vertrag betreffend,

vom 12. Januar 1683. [158])

Von Gottes Gnaden Friderich Carl Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getrewe. Wir geben euch hiemit gnädigſt zu erkennen, was maſſen mit deß Herrn Marggraffen,

---

156) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 932 — 938. Zu einem Nothpfenninge ſollen durch eine Neben-Umlage 50,000 fl. aufgebracht und, wenn er zu Schutz und Schirm des Vaterlandes nicht erforderlich wäre, zu Tilgung der Landesſchulden verwendet werden. Wegen der ſog. Wiener-Unkoſten, wegen Auslosungen und dergl. nahm auch die Landſchaft 30,200 fl. auf ſich.

157) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 939 — 950. Zu Werbung und Montirung von 6 Compagnien verwilligte der Ausſchuß einen Beitrag von 7900 fl. (vergl. hierüber die Militär-Geſetze); zu Unterhaltung dieſer Truppen aber, ſollte eine, im Verhältniſſe zu der Ablöſungshilfe ſtehende außerordentliche Reichs- und Kreis-Anlage in das ganze Land, einſchließlich der Klöſter, Stifte und geiſtlichen Verwaltungen mit ihren Hinterſaſſen, nach dem gewöhnlichen Fuß umgelegt und von 2 zu 2 Monaten zur Landſchafts-Verwaltung geliefert werden.

158) Gedruckt. Ferner wurde durch General-Reſcript vom 17. April 1714. verfügt: „demnach Wir von des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach Liebden ſchon mehrmalen belangt worden, ratione des Acciſes bey dem Vieh- und andern Handel zu Stabilir- und Beförderung des Comercii zwiſchen denen beederſeitigen benachbarten Unterthanen eine Gleichheit in Unſerm Herzogthum einzuführen, und Wir nun zwar allein in dem Pferd- und Vieh-Handel zu Prob auf eine gewiſſe Zeit ſolches einzugehen, und mit denen Durlachiſchen genannten Pfundzoll oder Accis auf 2 bis 3 Jahre lang in

Friderich Magni, zu Baaden Durlach Ld. Wir Vns, nach einiger deßwegen veranlaßt: und beliebten Conferenzien in zerschiedenlich nachfolgenden Puncten gütlich miteinander verglichen, und zwar daß:

Erstlich Unsern Vormundschafftlichen Unterthanen, wann sie mit einigen sonsten dem Zoll unterwürffigen commercierenden Wahren, in die Marggrafschafft Baaden-Durlach fahren, den von einigen Jahren hero erforderten Zoll, zu Ellmendingen, Weiler und Nettingen, wofern sie anderswo schon selbiger Marggrafschafft und Landen bereits gezollt, oder noch ein andere Marggräffliche Zollstatt ausser diesem berühren würden, allwo sie noch den Zoll abrichten können, weiter und also doppelt abzustatten nicht gehalten: Da sie aber in dem Baaden-Durlachischen sonsten gantz keine andere Zollstätte, ausser obbenambsten Orthen berührten, den gebührenden Zoll daselbsten abzutragen schuldig seyn.

Zweitens: In diesen beeden Fürstenthümmern vnd Landen die Commercien in Frucht- und Weinhandel, deß Auß- und Einführens halber gegeneinander gestattet und frey gelassen, auch die beederseits beschehene Verbott auffgehoben, und hinwider einseitig kein Verbott mehr angelegt werden, dabey jedoch außbedingt worden, daß, wann caritas annonae, bevorab in der Frucht in einem oder anderm Land, durch Göttliche Verhängnuß, einfallen würde, die Notturfft zwar gegeneinander nicht gesperret, von denen Außführenden aber, mit der Frucht nicht commerciert, noch selbige weiter verführet, sondern allein der nöthige Haußbrauch passirt werden solle! Damit aber

Drittens freyer Handel und Wandel, zwischen beederseitigen Unterthanen umb so mehr stabiliret werde, so ist wegen deß so genanten Pfund-Zolls, oder Accis ferner verglichen worden, daß mit Lifferung desselben eine durchgehende Gleichheit gehalten, und so in der Marggrafschafft, als diser Landen, was von beederseits Un-

---

Unserm Land die Conformität dergestalt einzuführen gnädigst resolvirt, daß Wir von denen Unsrigen Unterthanen in dem Durlachischen, also auch hinwiederum von denen Durlachischen in Unserm Land weiter nicht, dann überhaupt von einem Ochsen oder Pferd — 20 kr., einer Kuh — 12 kr., einem Schmalrind — 8 kr., einem Kalb — 4 kr.. einem fetten Schwein, so groß ist — 6 kr., einem mittelmäßigen Schwein — 4 kr., einem geringen — 3 kr., einem Hammel — 3 kr., einem Schaaf — 2 kr., einem Lamm — 1 kr., einem Bock — 4 kr., einer Gaise — 3 kr., einem Kitzlin — 1 kr. Accis, und von jedem Theil zur Hälfte gezogen werde, Als ist Unser ꝛc."; Wogegen es hinsichtlich des Weines und aller anderer Commercibilien bei obigem Vergliche vom J. 1683 streng verbleiben solle. Durch General-Rescript vom 14. Oktober 1719 wurde sowohl dieser Vergleich, als der Vertrag über die Vieh-Accise auf 6 weitere Jahre erstreckt. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts scheint diese vertragsmäßige Handelsfreiheit merklich verkümmert worden zu seyn; durch herzogl. Resolution vom 11. December 1786 wurde aber der herzogl. Umgelds-Deputation eröffnet, daß Serenissimus „in Gemäßheit des mit dem Fürstlichen Haus Baden schon Anna 1682 abgeschlossenen Verglichs sich gnädigst bewogen gefunden, das wechselseitige freye „Wein Commercium wiederum zu eröffnen."

terthanen in jedem Land gehandelt würd, es möge auch vor ein Wahr seyn, wie es wolle, von jedem erlösenden Gulden, so wol von dem Käuffer, als Verkäuffer, ein Kreutzer Accis oder Pfundzoll eingezogen, niemand aber darüber, unter keinerley praetext, wie das immer Namen haben mag, getriben, hierunder auch durch neumachende Verordnung nichzit gehandlet, sondern dises durchgehends beständig, biß zu beederseitig einmüthigem widerruffen, also genau beobachtet, durch ablassende General-Rescripta jeder Landen ernstlich befohlen; Ingleichem

Viertens; Wegen Durchführung der Herrschafftlichen Gefäll durch eine andere Herrschafft, dieser Unterschied gemacht werden solle, daß, wann einer Herrschafft, in der andern Frucht- oder Weingefäll zukämen, solche mit Vorzeigung eines Attestati von deß Orths Ambtmann oder Schultheissen, wa die Gefäll gefallen, bey denen Zollstätten zollfrey, ohne ferners Ansuchen, wie bißhero, reciprocè passirt? Dafern aber einer von beeden Herrschafften, in dero eigenen Gebieth, dergleichen Gefäll zustünden, und selbige von solchem Orth, durch deß andern territorium geführt würden, alsdann, zu Verhütung Schleiches, der Zoll gereichet, oder deßwegen von derselben Herrschafft die Zollfreyheit, (warzu man auff Ansuchen beederseits nicht difficil seyn wolle) außgewürcket werden solle;

Endlich und Fünfftens, ist wegen der in der Marggraffschaft neu außgeprägten Müntzen abgeredet und verglichen worden, daß die Marggräffliche nach Reichswährung außmüntzende Drei-Bätzner, doppelte und einfache Groschen, weilen solche denen Käiserl. Groschen und Straßburgischen Drey-Bätznern im Werth gleichen, biß zu künfftig der drey correspondierenden Creisen weiterer Entschliessung in diesen Unsern Vormundschafftlichen Landen unverbotten passirt werden sollen;

Ist solchem nach Unser gnädigster Befelch hiemit, ihr wollet solches nicht allein sambtlichen euern Ambts-Untergebenen, zur benöthigten Nachricht also publiciren, sondern auch auff vorfallende dergleichen Begebenheiten, von obigem Verglich eure Mensur nemmen, ein und andere nothürfftige Anstalten verfügen, und also allen Fleisses daran seyn, daß disem in allen Stucken nachgelebt werde; Datum Stuttgart den 12. Januarii, Anno 1683.

Ex speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis Administratoris.

131.

Fürstliches Decret, daß das jus collectandi Serenissimo und nur das jus distribuendi der Landschaft zustehe,

vom 29. Merz 1685.[159])

Demnach ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. auß dem von denen Oberrähten den 5. Martii diß Jars erstatteten underthänigst Anbringen die Collectations-Strittigkeit zwischen gemeinem hohnacker Waiblinger Amts und dem Zillhartter HofsInhabern daselbsten betreffend, under anderm wahrgenommen, daß die Oberrähte bey der angeführten 11. Rat. decidendi gemeldet, daß das Jus collectandi aller im Land gelegener vorhero befreyter Güter der Landschafft gegen Uebernehmung etlicher Thonnen Goldes Schulden von gnädigster herrschafft überlassen worden seye, Ihre Fürstl. Durchlaucht auch in dero den 21sten Martii darauf ertheilten Resolution, derenselben declaration, wie Sie solche nachdenckliche Phrasin verstünden, in gnaden erfordert, Und selbige sich auf den Landtags-Abschied de dato 22. Decembris 1675. §. „Was den von gehorsamster Prälaten und Landschafft. an die Clöster, Stifft und geistl. Verwaltungen ꝛc." ibi, daß ein solches ihrem in den Lands-Compactatis und uhralter herkommenheit gegründetem Juri Collectendi et exigendi tertiam zu keinem Abbruch ꝛc. bezogen, Ihre Fürstl. Durchlaucht aber, alß E. E. Landschafft sub dato 10. Decembris deß 1681sten Jars in einem undthst. überreichten Ansatz der ordinari Ablößungs-Hilff dieser Phrasi habenden Juris Collectandi zugebrauchen undernommen, denenselben die darauf den 17. Decembris besagten Jars erfolgte Resolution dahin ertheilet, Demnach deß Herrn Administratoris fürstl. Durchlaucht wahrgenommen, daß bey der praefation ermelter Umlag hewer widerum, wie etliche Jar zuruck ganz newrlich geschehen, solche formalia immiscirt werden, alß ob das Jus oder Regale indicendi Collectas von dero gehorsamsten Landschafft occasione deß geistl. Guts sich selbst wolle zugeaiguet, von Ihnen usurpirt werden, So versehen Ihre Fürstl. Durchlaucht sich in Gnaden, mann werde an Seiten der Landschafft von dergleichen praejudicierlichen Terminis künfftig abstrahiren; Warauf sich die zum Engern Außschuß verordneten in Ihrer den 13. Decembris abgewichenen 1682sten Jars eingereichten Erleuterung dahin entschuldigt, daß Sie bey gebrauchung diser Redensart die wenigste intention nicht gehabt, Ihrer Fürstl. Durchlaucht hoher regalien sich anzumassen, oder denenselben zu Nahe zutretten, Gestalten Ihre Fürstl. Durchlaucht

159) Original.

dero hocherlewchtem Verstandt nach, von selbsten gnädigst ermessen werden, wie daß ein sehr großer Underschied hierunder seye, ob gnädigster herrschafft von dero getrewen Land-Ständen das hohe regale Juris Collectandi in Disputat gezogen werden wolle, oder nicht? oder ob ersagte Land-Stände allein ein oder Anders moroses Mitglid zu schuldiger Concurrenz bey denen Landes Obliegenheiten anzuhalten gemeynt seyn wollen, Und wissen Sie Verordnete deß Engern Außschusses nicht, wie Sie darzu kommen sollten, Ihro Fürstl. Durchlaucht an dero hohem Regali Juris Collectandi einigen Eintrag zuthun ꝛc. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit, und da Ihr Fürstl. Durchlaucht das Jus indicendi collectas radicaliter, der Landschafft aber das ministerium distributionis zukommt; Alß wird ein solches dero Obern: auch Cammermeistern Vice Directori und Räthten hiemit angezeigt, und Selbige in guaden erinnert, daß mann bey der fürstl. Vormunds-Canzley und derenselben Balleyen sich fürohin dergleichen praejudicirlichen abusiven und newerlicher terminorum et Phrasium in derenselben Anbringen und Aufsäzen bemüssigen solle. Decretum Stutgart den 29sten Martii Anno 1683.

B. v. Bülow.
H. F. Forstner.

132.

Großen Ausschußtags-Abschied,

vom 21. Mai 1683.[160])

133.

Großen Ausschußtags-Abschied

vom 30. April 1684.[161])

---

160) S. die Landes-Grund-Verf. S. 950 — 958. Der große Ausschuß verwilligte für die nächsten drei Jahre einen Kammerbeitrag von je 20,000 fl. und ertheilte dem kleinen Ausschuß Gewalt, die Kosten der ferneren Völkerwerbung durch einen Theil der ordinären Ablösungshilfe, durch etwas von den Accis-Mitteln uns durch eine besondere Kreis-Umlage, im Betrage einer ganzen Jahres-Steuer, aufzubringen.

161) S. die Landes-Grund-Verf. S. 958 — 965. Der Ausschuß bewilligte dem Herzog Administrator Friedrich Carl eine Donation von 50,000 fl., und dessen Gemahlin ein Donativ von 15,000 fl., wogegen sich dieser verpflichtete, die ihm vom Kaiser angetragene hohe Kriegscharge fahren zu lassen und im Lande zu bleiben.

134.

General-Rescript hinsichtlich des Abzugs, Zolles und der Accise in den Kammerschreiberei- und ritterschaftlichen Orten,

vom 22. März 1685. [162])

Von Gottes Gnaden Friederich Carl, Herzog zu Würtemberg, Administrator und Obervormunder.

Liebe Getrewe! Nachdeme bey Uns wegen Einziehung des Zolls und Abzugs in denen fürstl. Cammerschreiberei-Orten unterschiedene Klagen und Beschwerden vorkommen, als haben Wir um deren Abhelffung Uns dießfalls dahin gnädigst resolvirt, daß

1) die Bönnigheim-, Erligheim- und Cleebronner bey dem inländischen Zoll, jedoch nur so lange die Pfandschafft währet, und sie in gegenwärtigem Stand verbleiben, aus Hochfürstl. Gnaden gelassen und denen übrigen Landes-Unterthanen hierinn gleichgehalten werden sollen; und ob zwar

2) alle diejenigen Ort, welche zur Ritterschafft collectirt werden, vor ausländischen Zoll zu tractiren, so lassen Wir es doch ratione Gemmingen bey dem in anno 1648 ergangenen fürstl. Rescript, vermög dessen sie denen Lands-Unterthanen gleichzuhalten, in Gnaden bewenden, nur daß die per conniventiam condominorum einseitig aufgerichtete Zollstöcke nicht mißbraucht und denen Innwohnern oder sonsten Anlaß zu Klagen gegeben werden mögen. [163])

3) So lassen Wir es auch mit Gemmerigheim in dem Stand, wie es gleich bey dessen Erkauf anno 1648 eingeführt und bisher gehalten worden, wie dann auch wegen der Reutlinger dieß Orts kein Unterschied zu machen, es wäre dann, daß seit der Erkaufung

---

162) Abschrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs.

163) Die v. Gültlingenschen Lehens-Unterthanen zu Weiler, Heselbronn und Lengenloch waren (nach Rescr. vom 31. Okt. 1682) hinsichtlich des Zolles und der Accise als Ausländer zu behandeln. Die von Schertlin'schen Unterthanen zu Stammheim, Geißingen und Heutingsheim wurden, nach Rescript vom 4. August 1684 wie Inländer behandelt, weil sie von der Landschaft mit der Steuer belegt würden. Nach Rescript vom 22. März 1688 war von den v. Gültlingenschen Unterthanen zu Berneck der ausländische Zoll zu erheben. Vermöge Rescriptes vom 13. Februar 1723 waren die v. Schütz'schen Lehens-Unterthanen zu Pflummern wie Landesunterthanen zu behandeln, da sie zur Landschaft collectabel geblieben waren und dem Herzog das jus superioritatis zustand. — Nachdem der Conferenz-Minister J. H. v. Schütz den Flecken Winzerhausen, nebst den Abstätter-, Holzweiler- und Sauser-Höfen zu Lehen erhalten, der Herzog aber die hohen jura sich reservirt hatte, so wurde unterm 27. Juni 1729 verfügt, daß die Einwohner der gedachten Orte in Allem den Landes-Unterthanen gleich gehalten werden sollen.

ein Anderes observiret worden, bey welcher Observanz es noch ferner sein Verbleibens. Gleiche Bewandtnuß hat es

4) mit Stetten, und seynd beyde Ort im Zoll und Accis den übrigen Unterthanen im Land gleich zuhalten, welches

5) bey Hohenkarpfen, Rietheim und Hausen um so mehr zu beobachten, weil diese Ort nach der Heimfallung denen übrigen Landsunterthanen quoad subjectionem gleich geworden. So sollen auch

6) der Pfarrer zu Ottmarsheim und Amtmann zu Liebenstein des ausländischen Zolls befreyt seyn,

7) die Kaltenwestheimer aber nicht anders, als Ausländer, hingegen

8) zu Ottmarsheim der Zoll und Accis gleich zu Gemmerigheim und Stetten auffgericht und die Ottmarsheimer als Lands-Insaßen tractirt, [164]) auch

9) die im Winnender Amt liegende beede Flecken Höfen und Hahnweiler ebenso gehalten und selbige bey der bisherigen Observanz gelassen werden.

Betreffend aber den Abzug in denen Cammerschreiberei-Orten, ist dießfalls folgender Unterschied zu halten, daß wann ein Unterthan aus solchem Ort sich gar außer Lands begiebet, derselbe den Abzug (wofern dießfalls kein Vergleich, wie bey Bönnig- und Erligheim in medio, dabey es dann sein ohngeändertes Bewenden) ohnweigerlich erlegen; da aber ein dergleichen Unterthan aus einem Cammerschreiberey- in ein anderes Unserer Vormundschafft Oerter ziehen würde, die jedes Orts dießfalls bisher übliche Gewohnheit noch ferner beibehalten werden solle: Welches auch in Erbfällen solcher Gestalten zu halten, und wann einem solchen Unterthan in einem andern württembergischen Flecken ein Erb zufällt, von selbigem der Abzug zurückzulassen, hinwiederum von denen übrigen Lands-Unterthanen, wann sie aus einem Cammerschreiberey-Ort ein Erb nehmen, der Abzug ebenfalls einzuziehen.

Sollten sich hierüber Einige beschweren, ist solches zu Unserer vormundschafftlichen Canzley gleichbalden zu berichten, gedenken wir alsdann, befindenden Dingen nach, zu remediren; wie Wir dann auch die beeden Flecken Rietheim und Hausen ob Verena hievon specialiter eximirt und selbige des Abzugs hiemit gnädigst befreyet haben wollen; Befehlen Euch demnach hiemit, Ihr sollet diese Unsere gnädigste Resolution bey allen vorkommenden Fällen also be-

164) Vermöge Gen.-Rescripts vom 30. April 1688 waren sowohl die Einwohner von Ottmarsheim als die von Kaltenwesten hinsichtlich der Accise und des Zolles den übrigen Unterthanen gleich zu achten. — Auch ist noch zu bemerken, daß nach einem im Jahr 1653 errichteten Vertrage die churbaiernschen Unterthanen mehr nicht, als einen halben Kreuzer vom Gulden als Accise zu entrichten hatten, welches durch Rescript vom 20. April 1687 bekräftigt wurde. — Die Einwohner der Kammerschreiberei-Orte überhaupt wurden, vermöge Rescripts vom 26. November 1753, hinsichtlich des Zolles und der Accise wie die übrigen Inländer behandelt.

obachten, auch so viel den Zoll belangt, selbige Euren untergebenen Zollern zu ihrem Verhalt nachrichtsamlich eröffnen. An dem beschicht Unser Will und Meynung.

Stuttgardt den 22. Martii 1685.

Ex Speciali Resolutione Seren. Dom. Ducis.

Hans Daniel von Stalburg.
Enoch Heyland.

135.

General-Rescript, einen Beitrag von den Pferdehaltern zu Erkaufung tüchtiger Beschäll-Hengste betr.,

vom 7. August 1685. [165])

Von Gottes Gnaden Friederich Carl, Herzog zu Württemberg, Administrator und Ober-Vormunder.

Lieber Getreuer! Demnach Wir gnädigst wahrgenommen, welcher Gestalten aus Mangel guter Bescheeler, theils Innwohner, viel aber aus dem Bayerland allerhandt untüchtige und mangelhafte Hengste in dieses Unser vormundschaftliches Herzogthum und Land reiten, und die Stutten damit belegen lassen, woraus nichts anders, als solcherley Art Vohlen fallen, und solchem nach nichts Gutes von Pferden im Lande mehr zu finden ist, dannenhero auch jährlich eine große Summa Gelds aus diesem Herzogthum in andere Länder zu Erkaufung Pferd geschickt werden muß, und aber männiglich bekannt, daß die Pferde, so in diesem Land erzogen (wann sie von guter Art seyn), einen großen Vorzug haben, vor allen andern gesucht und wohl bezahlt werden, auch kein Commercium ist, wodurch mehr paar Geld, als von guten Pferden, ins Land gebracht werden könnte, maßen man unterschiedliche Mal erfahren, daß die Bauern einen von herrschaftlichen Bescheelern gefallenen Vohlen oder junges Pferd noch einmal so theuer, als einen von gemeinen Land- oder Bayerischen Hengsten gefallenen Vohlen verkaufft, als haben Wir die gnädigste Vorsehung gethan, daß sobald müglich eine Anzahl schöner untersetzter Bescheeler angeschafft, dieselbe in die Aembter ausgetheilt, die Stutten solcher Aembter, vornemlich an denen Orten, wo es Wayde und Pferdzucht hat, damit belegt, also durch Gottes Gnade und fleißige Anstalt das ganze Land in kurzer Zeit zu sonderbarem Nutz der Unterthanen mit guten Pferden besamet und deren gemeiner Nutzen und Eintrag befördert werden möge.

---

165) Abschrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs.

Wann aber hiezu eine Summa Gelds erfordert wird, als ist hiemit Unser Befehl, du sollest deinen Amts-Gehörigen in Stadt und Ambt anbefehlen, daß Jedweder von jedwederm Stuck, es sey gleich Hengst, Wallach, Stutten oder Wohlen, so er tempore publicationis wirklich hat, fünfzehen Kreuzer, und zwar nur dieses einige vor alle Mal, zu obiger gemelter Erkaufung benöthigter Beschceler erlegen und Dir zu Handen liefern solle, damit Du solche noch vor bevorstehend Michaelis zu Unserer Stallcassa einschicken mögest.

Dessen beschicht Unsere Meinung. Datum Stuttgardt den 7. Augusti 1685.

Friedrich Carl H. v. W.

136.

Landtags-Abschied,

vom 23. März 1685. [166])

137.

General-Rescript, die Einführung von Taback, den Tabacks-Handel und das Tabacktrinken betreffend,

vom 5. März 1688. [167])

Von GOttes Gnaden Fridrich Carl, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Lieber Getreuer; Demnach Wir je länger je mehr wahrnemmen müssen, wie nicht nur das Tobackstrincken durch die schon

---

166) Vergl. die Landes-Grund-Verf. S. 966—973. Die Landschaft verwilligte für die nächsten drei Jahre einen Kammerbeitrag von je 24,000 fl. und übernahm die Verpflegung von 200 Angeworbenen zu Fuß. Vgl. auch die Militär-Gesetze.

167) Gedruckt. Die zwei ältesten dießfälligen Gen.Rescripte, vom 3. Septbr. 1655 und 23. Okt. 1656 verboten, daß der Taback anders, als zur „Arzney" verkauft werde, und das leztere verfügte, daß aller Taback wegen zu befürchtender Feuersgefahr weggenommen werden solle. Das General-Rescript vom 10. Juli 1688 gestattet unter gewissen Vorsichtsmaßregeln die Durchfuhr; nach jenem vom 26. April 1689 war auch die Einfuhr erlaubt, der Debit aber zwei Hauptfactoren in Stuttgart übertragen, welche die Factorien im Lande nach Nothdurft zu versehen hatten; unterm 24. Novbr. 1690 wurde jedoch der Handel allen Kaufleuten und Krämern gegen Erlegung des Zolles und der Accise frei gegeben. (Die leztere betrug 1 fl. vom Centner eingeführten Tabacks.)

zum öfftern ergangene General-Rescripta und angelegte ernstliche Verbott im Lande so gar nicht abzustellen müglich seyn wolle, daß solches vilmehr von Tag zu Tag überhand nimbt, sondern daß auch mit Beyführ- und Einschleichung solchen Krauts allerhand Betrügereyen gespielet, und durch die Träger und Welsche Crämer, davon man den geringsten Beytrag doch nicht hat, desselben eine grosse Menge von frembden Orten herein practicirt, offentlich und heimlich vertrieben, die Underthanen mit dem Preiß übersetzt, das Geld damithin aus dem Lande gezogen, und die Herrschafft noch darzu an dem Zoll und Accis merklich verkürtzt wird; worzu noch dieses komt, daß da man die Einführung des Tabacks dadurch zu verhüten vermeynt, daß man denselben mit einer starcken Anlage beschwehrt, nichts anders dadurch erhalten worden, dann daß die Taback-süchtige Underthanen in die benachbarte und ausländische Orth gehen, Taback daselbst kauffen und frembden mithin den Gewinn zutragen, welchen man, wann ja das Tabacktrincken gestattet werden müste, viel lieber im Lande behalten sollte; welchem auf allerhand weise gantz schädlichem Wesen Wir länger nicht nachzusehen, sondern solches so viel als möglich abzustellen in Gnaden bedacht seyndt;

Als wollen wir 1. hiemit und in Krafft dieses Ausschreibens die Hereinführung allen auswärtigen Tabacks nochmahlen alles Ernstes verbotten haben, also und dergestalt, daß wer von Unsern Underthanen und angehörigen sich understehen wird, ohne unser special Gnädigste Bewilligung und eigenhändig unterschriebenen Paß Toback, er seye fabricirt oder noch in Blättern, oder wie er immer Namen haben und heissen mag, von auswärtigen Orthen her herein zu bringen oder führen zu lassen, derselbe nicht allein der Wahr gäntzlich verlustigt, sondern noch darzu ohne alles nachsehen in 20. Rthlr. Straffe verfallen seyn solle; Wie dann 2. diejenige Fuhrleuthe, welche dergleichen Wahr laden und ins Land führen werden, wann sie gleich nichts weiters damit zu thun haben, gleichfals 10. Reichsthlr. Straffe erlegen, Und 3. Gleichwie die Amt-Leuthe und Zoller, wann sie dergleichen Schläich entdecken werden, den dritten Pfenning von diesem confiscirten Gut und Strafen zu genießen, also im Gegentheil da durch Ihre Connivenz oder Nach-

---

Ein Gen. Rescript vom 15. April 1700 macht bekannt, daß im Lande eine Tabacksfabrike errichtet worden sey, wodurch hauptsächlich der fremde Taback entbehrlich gemacht und der Anbau dieser Pflanze im Lande bezweckt werden sollte. Zur Aufmunterung dieses neuen Culturzweiges wurden Zehent-Surrogat-Gelder von 45 kr. auf den Morgen mit Taback angepflanzten Feldes bewilligt, sowie besondere gedruckte Anweisungen „wie man den Taback pflantzen, auch sonsten damit umgehen solle," ausgetheilt. Solche und ähnliche Anweisungen erfolgten mehrfach, so lange die bald darauf in Admodiation gegebene Fabrike fortdauerte, nämlich bis zum Tode des Herzogs Eberhard Ludwig. Die unter dessen Regierungsnachfolger getroffenen Anordnungen s. unten. Vgl. übrigens auch Punct I. der siebenten Accise-Ordnung.

läßigkeit geschehen, daß diese Wahr under der Hand ins Land gebracht und vertrieben würde, dieselbe nach Beschaffenheit mit ohnausbleiblicher hohen Straffe, und gar Cassation angesehen werden sollen; Und ob man wohl 4. nicht verhindern kan, daß der angräntzenden und in diesem Herzogthumb gelegener Ritterschafft Reichs-Stätt und anderer Herrschafften Underthanen, Taback herein und durchführen, so solle jedoch fleissiges Aufsehen getragen werden, daß sie solchen im Lande nicht abladen, bey gleichmäßiger Straffe der Confiscation und der darauf gesetzten 20. Reichsthlr. Nicht weniger solle 5. kein Underthau oder angehöriger an ausländische Orthe gehen, und bey selbigen Krämern oder Welschen Toback kauffen, sondern wann Er betretten wird, gleichbalden eine kleine Frevel zu erlegen angehalten werden. Und nachdem 6. die Träger und Welschen bißhero im Lande herumb vagirt, und den Taback häuffig ausgeschnitten und verkaufft, als solle solches gleichfalls gäntzlich niedergelegt seyn, und da einer sich hierwider betretten lassen wird, gefänglich angenommen und nach befinden mit harter Bestraffung an Gelt, oder da Er solches nicht vermöchte, am Leibe selbst angesehen werden; 7. und letzlichen aber solle auch keinem fremden Handelsmann oder Krämer erlaubt seyn, auf offentlichen Jahrmarckt ohne Unser special Concession Taback feil zu haben, bey obangedeuteter Confiscation und Strafe; Damit man aber wissen möge, was ein oder anderer Handelsmann und Krämer im Lande de praesenti an Taback noch vorräthig habe, so sollen unsere Ambtleuthe ein solches mit Fleiß erkundigen, darüber Handgelübt nehmen, eine Specification zu Unsern eigenen Fürstl. Handen allerforderlichst einschicken, und darauf fernern Bescheids erwarten; Inzwischen ist Unser Gnädigster Befehl an dich, du sollest diese Unsere Gnädigste und ernstliche Verordnung deinen Amts-Angehörigen ohneingestellt publiciren, und dir eyfferigst angelegen seyn lassen, daß derselben stricte nachgelebt werde, vornehmlich aber denen in deinem Gnädigst anvertrauten Statt und Ambt befindlichen Zollern solches mit allem Ernst einbinden, damit Sie ihres Ohrts steiff und vest hierüber halten, und ihren Fleiß behöriger maßen erweisen und spühren laßen mögen; Daran beschicht Unser Will und Meynung. Stuttgardt den 5. Martii, 1688.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

H. D. v. Stalburg.
Johann Jacob Vischer.

138.

General-Reskript, die Mittel zu Besetzung der Veste Hohentwiel und anderer haltbaren Plätze, sowie die Landesdefension betreffend,

vom 19. Juni 1589. [168])

Von GOttes Gnaden, Fridrich Carl, Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder. Der Röm. Kaiserl. Maj. General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe; Euch kan nicht verborgen seyn, welcher Gestalten die Röm. Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Herr, schon in Anno 1654. mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs sich dahin verglichen, daß die Land-Stände und Underthanen, zu Besetz- und Erhaltung Ihrer Herrschafften zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, denenselben mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zugehen schuldig seyn sollen, inmaßen der Begriff Solches allgemeinen Reichs-Schlusses in der Beylag Lit. A. [169]) Buchstäblich enthalten. Nun hat zwar Unsers in GOtt Hochseelig-ruhenden Herrn Vatters Gn. Zeit dero Glorwürdigsten Regierung, auff die Application dieses Reichs-Schlusses bey dero Treugehorsamen Paaelaten und Landschafft schon vor der Zeit getrungen. Weiln aber gleichwohln darüber noch nichts gewisses statuirt, und, als wir der Sachen Billichkeit ein und andermal an den Größern Außschuß gebracht, daselbsten dafür gehalten worden, daß durch die Codicillarische Disposition höchstged. Ihrer Gn. solches onus absolutè dem jedermahligen Lands-Regenten

---

168) Gedruckt.

169) Extract Reichs-Abschieds, de Anno 1654.

§. 184. Und gleichwie dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfahrt, und des Heil. Reichs beständigem Ruhestand zielet, worvon kein Chur-Fürst oder Stand, noch derselben Underthanen zu eximiren; Also soll auff den Fall sich Jemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen, und an Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath oder Kayserl. Cammer-Gericht einigerley Process dargegen zu suchen, sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine Judicij ab: und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung, wider denselben zu verfahren, erlaubt und freygelassen, und hiervon einiger immediat oder mediat Stand, Statt, Landsaß und Underthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen Jedes Chur-Fürsten und Stands Landsaßen, Unterthanen und Burger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen Ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamblich an Hand zu gehen, schuldig seyn.

wider heimgewiesen seye, so wir aber der Sachen nicht gemäß befunden, und dannenhero, weiln mit den Mitteln zu Besetz- und Underhaltung der ansehligen Vestung Hohen-Twiel und anderer haltbahrer Plätze im Land, bey Fürstl. Rent-Cammer ohne daß nicht mehr außzulangen gewesen, ein ohnumbgängliche Noth erachtet, darüber so wohl, als wegen concurrenz bey der Lands Defension, die Kayserl. allergnädigste Hülff, oder da ja noch was strittiges oder unlauter in den Sachen wäre, dero Kayserl. allergerechteste Decision darüber zu imploriren; Worauffhin auch erfolgt, daß ein allergnädigstes Kayserl. Rescript den 29. April. an gesambte Geist- und Weltliche Land-Stände dieses Hertzogthumbs hierüber ergangen, wie in der andern Anlag Lit. B. [170]) des mehrern zu ersehen. So haben Wir zwar einem dieser Tagen in Stuttgart versamleten Grössern Ausschuß solches gebührend zu respiciren, die gnädigste

170) Copia Kaiserl. Rescripti an die Landschafft in Würtemberg.

Leopold, ꝛc.

Ihr habt aus hiebey verwahrter Abschrifft mit mehrerm gehorsambst zu ersehen, was massen Uns der Hochgebohrne, Fridrich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. in underthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie daß nach erforderung jetziger Zeit und Läufften, von tragender Ober-Vormundschafftl. Administration wegen, Ihro Ld. Ihro gern angelegen seyn lassen wolte, damit die Landes Defension bey dem Hertzogthumb Würtemberg förderlichst auf einen sichern Fuß gesetzt, und die considerable Vestung Hohen Twiel, neben noch ein und anderm Platz im Land, Ihrer Nothdurfft nach; recht möchte versorget werden, so wollet aber Ihr Euch zu dem darzu nöthigen Beytrag, ohnerachtet es zu Beförderung Euers selbst eigenen Schutzes und des gemeinen Besten einig und allein abziele, nicht verstehen, sondern Euch davon entziehen, Und weilen nun ohnmöglich seye, ohne solchen Beytrag Ihrer Ld. habendes Vorhaben zu bewerckstelligen, Als lebte Sie der underthänigsten Zuversicht, Wir würden aus denen von Ihro angeführten Ursachen, Unser höchstes Kayserl. Amt bey Euch dahin nachtrücklich einwenden, damit absque omni circuitu, dero billichen Forderungen sowohl wegen obbemeldter Vestung HohenTwiel und anderer Plätze, als der Lands Defension halber, so balden statt gethan, mithin der benöthigte Beytrag von dem gantzen Hertzogthumb, nachdem ohne das unter sich habendem bekandten Fuß und Umblag, jetzt und fürders gebührend angeschafft werde. Gleichwie nun bey dermahligen geschwinden Läufften die höchste Nothdurfft erfordert, daß alle haltbare Plätze und Vestungen im Heil. Römis. Reiche in Zeiten mit aller Nothwendigkeit versehen, und dardurch aller Orthen zu des Reichs, und Jedwedern Stands Desselben selbst eigener Conservation, dem Feind gebührender Wiederstand geleistet, und nicht so gleich freyer Eintritt in jegliche, so offtmahliger tapfferen resistentz taugliche Orthe zu gelassen werde; Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befelch hiemit, daß Ihr hierüber innerhalb Zeit zweyer Monathen, von der Insinuation diß anzurechnen, Euer Gegenhandlung, da Ihr einige mit Bestand aufbringen könntet, gehorsamst einbringet, und indessen bey jetzigen höchstgefährlichen Zeiten Euch des, juxta Recessum Imperii de Anno 1654. schuldigen Beytrags, zu Proviantir- und Bevestigung, auch andern Nothwendigkeiten der Lands-Vestungen nicht entziehet, sondern selbige gehorsambst beytraget, damit Wir in Entstehung dessen, den darob dem Publico und dem Lande entstehenden Schaden, an Euch zu erholen, nicht verursachet werden; Hieran beschicht Un-

Erinnerung thun lassen; Sintemahlen Sie aber immerhin darfür halten wollen, daß obangezogener Pals des Reichs-Abschieds auff dieses Hertzogthumb sich nicht applicire, und gleichwohln vor sich allein die Röm. Kayserl. Maj. widerumb allerunderthänigst zu beantworten, ohn eine vorhergängige gemeinsame Deliberation zuunternemmen, auch angestanden, die allerunderthänigste Gebühr aber nicht allein erfordern will, daß diese Sach beschleunigt werde, sondern die gefährliche Zeit und Läufften auch, worinnen Wir anjetzo schweben, hierunder keinen langen Aufschub leiden. Als haben Wir uns in Gnaden resolvirt, Sambtliche Praelaten, auch Stätt und Aembter, auff Dienstag den 6. Augusti, nechsthin, nacher Stuttgart zu beschreiben, da Ihnen dann von dem Grössern Außschuß das in Handen habende allergnädigste Kaiserl. Rescript in Originali wird insinuirt werden, umb die allerunderthänigste Declaration und ordenliche Antwort an die Röm. Kaiserl. Maj. darauff gebührend habend abzufassen, folgends einem Engern oder Grössern Ausschuß Gewalt und Vollmacht auffzutragen, was hiernächst weiter in Sachen zu thun und zu handlen, communi Corporis nomine, durch besagten Ausschuß expediren und an Kaiserl. Hof schicken zu laßen. Wolte aber ein Treugehorsamste Landschafft in specie über diese 2. Puncten der Festungen und mehr regulirter Lands-Defension, ohne veranlaßenden weitern Kaiserl. Befelch, gegen Uns sich dannoch also erklären, daß es denen Reichs-Sazungen und der Sachen Nothurft gemäß wäre; So wolten Wir, wann vorhin die allerunderthänigste Gebühr von Ihnen an Kaiserl. Hof abgeschickt worden, und das abfassende underthänigste Erbieten so real seyn möchte, daß man es acceptiren, oder darüber auf einen kurtzen Weg sich weiter zu vereinigen, sichere Hoffnung machen könte, intra sinum Ducatus es vollends zu erörtern, Uns in Gnaden nicht entgegen seyn laßen. Und weiln ein Grösserer Ausschuß mit solcher Occasion einer gesamten Treugehorsamsten Landschafft zugleich zu referiren hat, mit was sonderbahrem Nachstand Wir bey vorgebrochenem Frantzösischen Krieg, von der für des Herrn Printzen von Oranien Ld. damahls an Hand gehabter Mannschafft zu Pferdt (auf bewegliches zusprechen und versicherte indemnisation von gesamten Landes wegen,) Sechs Compagnien zurück behalten, worüber Wir uns letsthin gnädigst erkläret, Zwantzig Tausend Gülden für allen Abgang und Schaden anzunemmen, und damit es bey andern obhabenden schweren Oblagen desto baß zu bestreiten, davon Siebenzehen Tausend Gülden Capital zu völliger Verzinßung auff die Land-

---

ser Gnädigster Will und Meynung, und Wir seynd Euch mit ꝛc. Wien den 29. Aprilis Anno 1689.

Leopold.

Vt. Leopold Willhelm
Graf zu Königseck
Ad Mandatum Sacr. Caes. Majestatis proprium.
Frantz Wilderich von Menßhengen.

ſchafft-Caſſa tranſcribiren zu laßen, welches dann biß auff ratification geſambter Praelaten und Landſchafft, eventualiter auch alſo genehm gehalten worden. Als verlangen Wir auch hierüber die zuverläßige endliche Richtigkeit und Verordnung bey der Landſchafft Caſſa, damit beſagte Summ der Siebenzehen Tauſend Gülden Capital gehörig übernommen, und dem Gült-Staat richtig einverleibt werden möchte. Haben derowegen Euch ſolches hiermit anfügen wollen, mit gnädigſtem Befelch, Ihr wollet aus Eurem Mittel Ein oder Zwey ausſehen, und verordnen, ſo auf gedachten Dienſtag den 6. Auguſti, zu Stuttgardt mit genugſamen Gewalt und Vollmacht einkommen, Ihrer Kaiſerl. Maj. allergnädigſtes Reſcript mit gebührenden allerunderthänigſtem Reſpect recognoſciren, und, wie obgemeldt, geſambten Praelaten und Landſchafft darinn auferlegter Gebühr nachlebeu mögen; Wofern Ihr aber zu Verhütung der hierzu erforderenden Reyß- und Zehrungs-Koſten, oder anderer Urſachen halber lieber Einem Land-Stand in ſpecie, oder dem Klein- oder Gröſſern Ausſchuß ſamenthafft, die Vertrettung Eurer Stimm und Seſſion, durch Ertheilung Gewalts auftragen, als abſonderliche Abſchickung thun wollet; So mag ſolches auch geſchehen, und ſoll daſſelbige in künfftigen Fällen Euch nicht nachtheilig ſeyn. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum im Kayſerlichen Haupt Feldlager bey Meyen, drey Meil von Coblentz, den 19. Junij. 1689.

Friedrich Carl, H. z. W.

139.

General-Reſcript, die kaiſerliche Winterquartier- und extraordinäre Kreis-Kriegs-Anlage betreffend,

vom 3. Januar 1690. [171])

Von GOttes Gnaden, Fridrich Carl, Herzog zu Würtemberg, ꝛc. Adminiſtrator und Ober-Vormunder. Der Römiſch-Kayſerl. Majeſt. General-Feld-Marſchall Lieutenant und Obriſter.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getrewe.

Demnach auff allergnädigſte determination der Römiſch-Kaiſerl. Majeſt. Unſers allergnädigſten Herrn, ꝛc. der Laſt des obhabenden Winter-Quartiers, neben der natural Verpflegung, darüber noch einige Abrechnung und Compenſation zu hoffen, nach einer gewiſſen Anzahl portionen, unter des Löblichen Schwäbiſchen Creyſes

---

171) Gedruckt.

Fürsten und Ständen umgetheilt worden, daran dieses Hertzogthums Contingent Monatlich vom 1. Novembr. st. n. anzurechnen, 6409 1/2 portionen betrifft, worzu noch weiter vor die Creyß-Miliz 6. Ordinari Monat, jeder à 5218. fl. 24 kr. kommen, deßgleichen an Einer, zu bestreittung der überaus großen Kösten aus der Creyß-Cassa, gemachten Extraordinari-Creyß-Auflag, gedachtes Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums Gebühr auch in die 27135. fl auswirfft, an welchem allem dann, dem gewöhnlichen Landschafft Fuß nach

beyzutragen gebührt; Alß ist hiemit Unser gnädigst- und zumahl ernstlicher Befehl Ihr wollet die nachtrückliche Verfügung thun, daß solche Summ gleich nach Empfang diß, ohne den geringsten Zeitverlust der Belegungs Instruction gemäß zerschlagen, und daran, weilen dem neuen Calender nach, schon über 2. Monat verflossen, die Helffte ehistens anhero zur Landschafft-Cassa eingelifert: mit dem übrigen aber vom 1. Februarij dieses Jahrs an, Monatlich, und zwar zu Eingang eines jeden Monats, biß den 1. Aprilis inclusivè, auch dergestalten beygehalten werde, daß durch einige Nachläßigkeit nicht dem gantzen Land große Ungelegenheit und Gefahr zuwachsen möchte, wodurch sich dann die Schuldhaffte schweret Verantwortung theilhafftig machen würden; Were es dann, daß Ihr entweder würckliche quartier, oder assignationes auf andere Aempter, der Winter-Verpflegung wegen, auf Euch hättet, und deßwegen aus dem Creyß-Magazin, gantz oder zum Theil keine Ersetzung bekämet, So habt Ihr solches, und was Ihr denen einquartirten oder assignirten bereits entrichtet, oder noch zu entrichten, zeitlich und, so viel es seyn, Urkundlich zu specificiren, wollen Wir befundener Beschaffenheit nach, die gnädigste Verordnung thun, daß solche praestationes Euch an Eurem obigen Contingent, in denen fürlauffenden Monaten, so weit es reichen mag, bey der Landschafft-Cassa wieder gut geschrieben werde. Daran beschicht Unser zuverläßiger Will und Meynung. Stuttgardt den 3. Januarij, Anno 1690.

140.

Accise-Ordnung,

vom 8. März 1690. [172])

(Siebente Accisordnung.)

---

172) Gedruckt in Fol., 55 Seiten fassend. Aus dem ersten Punct wurden hienach 4 Classen gemacht. Hinsichtlich des zweiten Punctes wurde die im Jahr 1673 beschlossene Erhöhung der Accise wieder eingeführt. Dasselbe war in Betreff des dritten Punctes der Fall. Die Abgabe vom vierten Puncte wurde um

141.

General-Rescript, eine extraordinäre Kriegs-Umlage für die zu Besetzung der Frontier-Plätze commandirte Land-Militz betreffend,

vom 13. Mai 1690. [173])

Von GOttes Gnaden, Fridrich Carl, Herzog zu Würtemberg, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder. Der Röm. Kayserl. Majest. General-Feld-Marschall Lieutenant und Obrister.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach die Nothdurfft erfordert, auch von der Kayserl. Hohen Generalität, Namens Ihrer Kayserl. Majest. starcke Instanz gemacht worden, daß bey dißmahligem Auffbruch und Abmarche

---

die Hälfte (auf 1 ½ kr.) erhöht. Der fünfte Punct blieb unverändert. Die Abgabe vom sechsten Puncte wurde wie im Jahr 1673 erhöht. Was dann den auf die Axe verkauften Wein betrifft, so sollte, wenn der Eimer bis auf 16 fl. komme, 1 kr., von 16—24 fl. aber anderthalb und was darüber, 2 kr. erhoben werden. Die Ausländer jedoch sollen von allem im Lande verkauften Wein 3 kr. vom Gulden entrichten. Die Weinhändler und Kärcher sollen von denjenigen Weinen, welche sie vom Auslande einführen, vom Eimer 1 fl. 36 kr. Abladgeld geben; wenn solchen ein Schildwirth ausschenkt, solle er noch dazu 2 fl., ein Weinschenk aber 1 fl. 30 kr. entrichten. An Wirths-Accise solle erhoben werden: von den Schildwirthen, von jedem Eimer, den sie auszäpfen, 2 fl., von beständigen Weinschenken 1 fl. 30 kr. Von dem Wein, der um den Lohn ausgeschenkt wird, gibt der Eigenthümer dem Gulden nach 1, 1 ½ bis 2 Kreuzer. Die übrigen Gassenwirthe und Weinschenken aber geben 1 ½—2 kr. vom Gulden. Von dem vom Auslande eingeführten oder von dem Wein, welcher bei denen vom Adel im Land erhandelt wird, ist dem Eimer nach 1 fl. 36 kr. einzuziehen. Der zehente Punct wurde dahin geändert, daß die Abgabe vom Bier durchaus um die Hälfte erhöht ward. Dasselbe war hinsichtlich der Fleisch- und Schlacht-Accise der Fall. In Absicht auf den zwölften Punct wurde die im Jahr 1673 beschlossene Erhöhung wieder eingeführt. Der dreizehente und vierzehente Punct wurde belassen. Dasselbe war in Betreff des fünfzehenten Punctes der Fall. Die Accise vom Salz wurde auf das Doppelte erhöht. Der siebenzehente Punct blieb unverändert. Die Contract-Accise wurde, wie im Jahr 1673 geschehen, erhöht. Bei Täuschen sollten beide Stücke zu Geld angeschlagen und veraccisirt werden. Wer auf liegende Güter leihe, soll vom Gulden 1 kr. bezahlen. Die Universitätsverwandten zu Tübingen sollten diese Anlage auch geben. Alle diese Erhöhungen sollen nur 2 Jahre währen. Durch General-Rescript vom 25. April 1694. wurde jedoch verordnet, daß diese Accise-Erhöhung noch ferner bis auf anderwärtige Verordnung fortdauern solle. — Die sechste Accise-Ordnung vom Jahr 1679. s. oben.

173) Gedruckt. Zu gleichem Zwecke wurde diese außerordentliche Umlage auf 2 weitere Monate im dreifachen Betrage angesetzt und ausgeschrieben durch General-Rescript vom 18. Sept. 1690.

der Kayserl. und Crays-Völcker auß diesem Hertzogthum etliche Frontier-Plätz in demselben, wider den Einbruch deß Feindes, mit dessen Land-Miliz, biß auf anderwärtige Anstallt besetzt werden, dahero Derselben, benebenst dem gewöhnlichen Commiß-Brodt, auch der übrige benöthigte Unterhalt, an Fleisch, Wein, und Saltz, wie nicht weniger deren mitcommandirenden Ober-Officieren, wie auch Feldwaibeln und Wachtmeistern, die dermalen verordnete Adjuto-Gelter, neben der Fourage angeschafft werden müssen, zu deren Bezahlung dann kein näherer Weg und Mittel zuergreiffen gewesen, als eine Extra-Ordinari-Umlag, an Tag- oder Außzug-Geltern vor dißmalen zubegreiffen, und in das Land außschreiben zu lassen, woran es Eurem anvertrauten Stadt und Amt uff einen Monat fl. Kr. betrifft. Als ist hiemit Unser gnädigst und ernstlicher Befelch, Ihr wollet gleich Angesichts diß, die Verfügung thun, daß solche Angebühr under Euren Amts-Untergebenen umgetheilt, und Monatlich biß zu anderwärtiger Verordnung oder cessirung obgedachten Commando, zu zweyen Fristen, als von 14. zu 14 Tagen jedesmal zur Helffte, ohnfehlbar eingezogen und anhero zu Gemeiner-Landschafft-Cas richtig gelüffert werde; daran beschiehet Unser zuverläßiger Will und Meinung. Stutgart den 13. Maij. 1690.

142.

General-Rescript, einen außerordentlichen Beitrag zu Unterhaltung der geworbenen Miliz vom Weinhandel ꝛc. und vom Liedlohn der Ehehalten betreffend,

vom 24. Februar 1691. [174])

In Abwesenheit des Herrn Administratoris Lbd. von wegen und im Namen Derselben, ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Magdalena Sibylla, Herzogin zu Würtemberg, ꝛc. Gebohrne Landgräfin zu Hessen, ꝛc. Wittib und Ober-Mit-Vormunderin, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue;

Demnach sich die Conjuncturen bey gegenwärtigem Krieg vor dieses des Feindes Wut und Grimm am meisten exponirte Vormundschafftl. Hertzogtum je länger je gefährlicher anlaßen wollen,

174) Gedruckt. Nach einem an die fürstl. Ober-Räthe gerichteten herzogl. Decret wurden auch diese zum Beitrag aufgefordert. Ein Vermögen von 100 fl. hatte übrigens 1 fl., 1100 fl. — 7 fl., 2000 fl. — 10 fl., 3000 fl. — 18 fl., 4000 fl. — 24 fl., 8000 fl. — 32 fl., 12,000 fl. — 40 fl., 20,000 — 50 fl., 30,000 fl. — 70 fl. beizutragen.

und deßwegen des Hn. Administratoris Lbden nach dero vor die Rettung und Conservation des Lands tragender hoher Sorgfalt und Wachtsamkeit, so wohl bey dem Löbl. Schwäbischen Craiß die Aufbringung mehrerer Mannschafft antragen und eiferigst recommendiren: als vornemlich auch dero Vormundschafftl. Treu-gehorsamster praelaten und-Landschafft zu dem End anhero beschriebenen Engern Ausschuß den Nothstand des Hertzogthumß beweglichst vorstellen laßen, und zwar Anfangs das Absehen auf neue Anwerbung. Fünff in Sechs tausend Mann, neben der auffgerichteten Land-Miliz gehabt, jedoch auf die, Landschafftl. Seits der Unterthanen Ohnmöglichkeit halb gethane trifftige unterthänigste Vorstellung, die Verwandlung der Land-miliz in einen geworbenen militem, auf daß man sich mit mehrerem Nachdruck und Verläßigkeit dessen bedienen könne, resolvirt, wie deßhalb die mehrere Verfügung durch ein eigenes General-Ausschreiben von Uns geschehen ist: und aber diese Verwandlung der Außwahl und die künfftige unterhaltung solcher, wie auch der zum Craiß gehörigen Völcker, auch was die Munition und andere Kriegs-Requisita kosten möchten, sehr hohe und zwar praesents Geld-Summen ohnumgänglich erfordern, welche durch den bißherigen modum collectandi (der zwar, so viel die Ordinari Steuer und Ablosungs-Hülff betrifft noch ferner in seinem Lauff bleibet) allen überlegten Umständen nach nicht bestritten werden können, dahero Hochgedacht Hr. Administratoris Lbden sich gemüßiget gesehen, auf anderwärtige extraordinari Mittel, wordurch die jenige, welche ohnerachtet mit genießenden Schutzes und Sicherheit bißher gar nichts, oder doch ein allzu geringes beygetragen haben, respective zu mehr proportionirter Gebühr, und einigem billichen Beytrag angehalten werden könten, bedacht zu seyn, allermaßen dieselbe auch hierunder mit dem von gesamten Praelaten und Landschafft durch eingeholte Gewält zu Uberlegung solcher Extraordinari mediorum bevollmächtigten Engern-Außschuß die herkommliche Communication gepflogen, und nach reiffer des Wercks Berathschlagung, bey so extremen Nothfall, Salvis de caetero Compactatis et Privilegijs, es dahin verabschiedet, daß allen Familien und Innwohnern im Land nach ihrem Vermögen, Handel und Wandel, auch sonsten ein erträglicher extraordinari Beytrag, welcher auf ein Jahr lang zu zweyen; bey denen Ohnvermöglichen aber zu zerschlagenen Monatlichen Fristen einzuziehen, angesetzt, deßgleichen von denen Weinen, welche zum commerciren von Michaelis Anno 1690. biß dahin dieses Jahrs, eingelegt worden, von jedem Aymer alten Weins 50. Kr. und vom Neuen 20. Kr. eingezogen, wie nicht weniger von jedem Handwercksbursch und Ehehalten, von Ihrem einziehenden Jahr-Wochen- und Taglohn der Porportion nach, von jedem Gulden drey Kreutzer erhalten, und neben dem allem, auch auff die jenige Güter, welche bißher weder in das Hertzogthum noch anderstwohin einige Collect oder Beytrag gethan, mit allem Fleiß inquirirt, und wie Sie etwan proportionirlich auch anzusehen, unterthänigster Vorschlag eingeschickt werden solle: Und

Wir nun solches alles fürterlichst ins Werck zu richten, gewisse Commissarios ernennt, welche mit Zuziehung der BeAmten jedes Orts und gewisser aus dem GerichtsMittel und SteuerSatz, hierzu absonderlich Deputirter als ohne dem darauff beaydigter Personen, solches alles der ertheilten special Instruction gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehung einig habender Privilegien oder Exemtionen wie die Namen haben mögen, Sie treffen gleich Corpora oder Personen an, vollbringen sollen; Als versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, Ihr werdet in Bedenckung der auf Bewerckstelligung dieser ergriffenen Extraordinari-Mittel ruhender Nett- und Auffrecht-Erhaltung des Lands aus schuldigstem Eifer, Liebe und Treu, euch solche Sach mit Pflichtmäßigem Ernst und Fleiß angelegen seyn lassen, und Ueberbringern dieses Unserm

als hierzu absonderlich Verordnet- und Gemessen Instruirten Commissario ohne Ansehung einiger Person getreulich, unpassionirt und Gewissenhafft nachtrucksamlich an Hand geben, mithin nach eussersten Kräfften Eures Orths mit daran seyn, daß dieses nothgedrungene heilsame Werck seinen erwünschten glücklichen Fortgang um so mehrers haben möge, als darbey die gute Hoffnung zu schöpffen, daß mittelst dieses Extraordinari-Beytrags, wann er der Gebühr nach eingerichtet, und zur Landschafftl. Cassa würck- und förderlich geliefert wird, die obliegende praestanda extraordinaria auch meistens bestritten, und folglich die bisherige Türcken- Kriegs- und Craiß-Umlagen dargegen werden ein- und abgestellet werden können, An deme beschicht Unsere Meynung.

Stuttgart den 24. Februarij, Anno 1691.

Magdalena Sibylla H. z. W.

143.

General-Rescript, die Einführung der zu Unterhaltung der Landesvölker bestimmten Tricesimen betreffend,

vom 25. Juni 1691. [175])

In Abwesenheit des Herrn Administratoris Lbd. von wegen und im Nahmen Deroselben, ꝛc.

Von Gottes Gnaden, Magdalena Sibilla, Hertzogin zu Würtemberg, ꝛc. Gebohrne Landgräfin zu Hessen, ꝛc. Wittib und Ober-Mit-Vormunderin, ꝛc.

Unsern Gn. Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Wiewohlen man die gute Hoffnung gehabt, es würde der, zu Rettung dises in äusserster feinds Gefahr noch immerhin schweben-

175) Gedruckt. Nach einem Erläuterungs-Rescript vom 15. Juli 1691. soll-

den Vormundschaftlichen Hertzogthums, und Aufbringung der darzu ohnumgänglich erforderten grossen Gelt-Mittel, denen darinnen befindtlichen Familien und Innwohnern, so wohl ihres Vermögens

---

ten da, wo recht zeilglich, oder den Oeschen nach gebaut werde, die Triceſimen nach der urſprünglichen Anordnung eingezogen werden.

„An jenigen Orthen aber" — fährt das gedachte Rescript fort — „wo nur hin und wieder, und nicht Zeilglich, oder den Oeschen nach gebauet wird, auch, wa es nur etliche wenige Bürger einzechte, zumal weit voneinander entlegene Höf betrifft, da es die Uncoſten nicht außtragen mag, habt Ihr durch zwey darzu sonders beaidigte Personen (darunter der Zehend-gänger, als welchem ohne dem die Felder am besten bekannt, wol eine, die andere aber eine Gerichts- oder Raths-Person sein kann) die angebaute äcker nach vorhöriger derſelben beſichtigung in 3. Claſſes gut, mittelmäßig und gering einzutheilen: Hernach im Winterigen aus

1. Morgen, so gut, und in die 1. Claſſ redigirt,	2. Sim.
Von dem mittelmäßigen Morgen, der andern Claſſ	1. Sim. 1½. Vierl.
Aus den schlechten in die 3te Claſſ locirten Morgen aber allein	2½. Vierl.
Also im Sommerigen, aus dem Beſten, und was in 1. Claſſ geſetzt	1. Sim. 1½. Vierl.
Dem Mittelmäßigen, und in anderer Claſſ stehenden Morgen	3. Vierl.
Aus Ringen aber	1. Vierl.

für den dreißigſten Theil anzuſetzen: Das Gefallende in eine ordenliche Verzeichnuß zu bringen: und, sobald es seyn kan, ja, wo müglich, den Dinckel, ehe der Habern darzu kombt, einziehen zulaſſen, und im übrigen das, so im 3. Puncten vorigen Reſcripts befohlen, ferner zu beobachten. Und wiewolen in vorigem General-Reſcript unter die daſelbſt ſpecificirte Sorten der Früchten so den dreyßigſten Theil geben sollen, weder Erbis, noch Bohnen geſetzet, dabey es zwar, so viel an solchen Speciebus besonder gebaut, noch seyn Verbleibens hat, daß nemlich davon nichts einzuziehen; Nachdem Wir aber berichtet werden, daß in einigen Oberen Aembtern man dieſer gattung viel unter dem Habern zu bauen pflege; Als wollen Wir, daß solche unter dem Habern erbaute Bohnen von dieſem 30ten Theil nicht eximirt seyn: Hingegen an solchen Orthen, wo zeilglich gebaut, also die garben auf dem acker zugeben, nachdem Treſchen vor solche Bohnen, Habern eingewerelt: allwo aber nicht zeilglich gebaut, daher obangeſetzter maßen ein gewiſſes an Früchten eingezogen wird, gleich lauter Habern vor die Bohnen angeſetzt werden solle. Weiter haben wir Uns Gnädigſt reſolvirt, daß uff solchen äckern, allwo einige Geiſtliche und Schul-Bediente dieſes Hertzogthums Theil an dem Frucht-Zehenden haben, vorderiſt der Zehend und hernach erſt der dreyßigſte Theil ausgeſtellt, andere Güter aber, welche Kirch oder Schuldiener zur Beſoldung genießen, solchen Theils gänzlich befreyt bleiben sollen. So viel den dreyßigſten Theil bey dem Heu betrifft, werden wir Unterthänigſt berichtet, welchergeſtalt an vielen orten, auf manchen wieſen, theils wegen ergießung der waſſer, theils langwürigen regen-wetters halber der Innhaber ſelbſten nichts erhalten; damit nun auch hierinnen wider billigkeit niemand beſchwehrt werde, wollen Wir, daß, wo dergleichen beweißlich geſchehen, der Beſitzer des Guts allein nach proportion deſſen, so er ſelbſten eingeheimſt, ohne einrechnung, was also zu Grund gangen, den dreyßigſten Theil und zwar nach eigener wahl, entweder das Heu in natura, oder an geld nach denen jedes orts laufenden preys beytrage. Und seind von solchem Einzug

und Commercien, als Gesunds und Ehehalten halber, extraordinarie angesetzte Beytrag dergestalten zulänglich seyn, daß man weiterer Mittel so gleich nicht werde vonnöthen haben: So hat doch dises mit grosser Müh und Sorgfalt eingerichtete Werck, ge-

---

des 30ten Theils auch die jenige güther nicht befreyt, welche von Gn. Herrschafft, oder andern, um ein gewißes in Bestand genommen worden."

Ein Rescript vom 3. August 1691 verfügt, „daß Unserer Lehenleute Güter, Zehenden oder andere Gefälle, so sie von unserm fürstlichen Haus zu Lehen tragen und derentwegen entweder ihre Servitia wirklich praestiren, oder die Hälfte der Früchten von Uns einziehen lassen, von der Tricesimation befreyt seyn sollen"; wogegen die Vasallen, welche sich hiezu nicht verstanden, die Tricesimen wie andere Unterthanen zu leisten hatten.

Durch General-Rescript vom 23. Juni 1692 wurde auch für dieses Jahr der Einzug der Tricesimen angeordnet. Nach demselben waren aber hierunter nicht nur der Kirchen- und Schuldiener, sondern auch Weltlicher und Geistlicher Beamten, oder Bedienten der Stätt und Communen pro parte Salarii geniessende Aecker, Wiesen und dergleichen Güter nicht verstanden, sondern von der natural-tricesimation befreyet, hingegen wird ihnen hiernächst der darauß empfangende Nutzen bey Belegung der Besoldungen nach Billigkeit angeschlagen, und der 30ste Theil davon mit Geld eingezogen. (Hiezu kamen durch General-Rescript vom 20. Juli 1692 auch alle Amts- und Gemeinde-Diener.) Uebrigens solle aber auch „bey anhoffendem Herbstseegen der dreyßigste Theil an Wein aller Orthen, aber auch wie oben bey denen Früchten und Heu, nach zuvor hinweggenommenen Zehenden, sowohl von dem Vorlaß als Trug, wie die Zehend-Ordnung des Zehenden halber vorschreibt, erfordert und zusammen getragen werden."

Durch die General-Rescripte vom 6. Mai 1693, 11. Juni 1694, 17. Juni 1695, 22. Mai 1696, 30. Mai 1697 und 14. Juni 1698 wurde die Tricesimation, jedoch unter Freilassung der Besoldungen und des Liedlohns, auch für die genannten Jahre angeordnet.

Nach General-Rescript vom 22. Merz 1699 unterblieb sie für 1699 und einige folgende Jahre. Das General-Rescript vom 10. Juli 1703 ordnete sie aber in derselben Weise wieder an, wie sie einige Jahre zuvor Statt gehabt hatte. Dasselbe war durch die General-Rescripte vom 7. Juni 1704, 17. Juni 1705, 18. Juni 1706, 26. Juni 1707, 4. Juni 1708, 22. Mai 1709, 24. Mai 1710, 20. Mai 1711, 12. Mai 1712, 11. April 1713, 14. Juni 1714, 4. Juli 1715, 29. Juli 1716, 22. Juli 1717, 23. Juni 1718, 15. Juni 1719, 4. Juni 1720, 18. Juni 1721, 6. Juni 1722 und 19. Mai 1723 hinsichtlich der genannten Jahre der Fall. Im Jahr 1724 unterblieb die Tricesimation, wogegen eine Sommer-Anlage im Betrage einer ganzen Jahres-Steuer ausgeschrieben ward. Dasselbe geschah in den Jahren 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732 und 1733. — Durch General-Rescript vom 2. Juli 1734 wurde jedoch die Tricesimation in voriger Weise wieder angeordnet, um die Kosten für das Kreis- und Haus-Militär bestreiten zu können; welchem am 12. ej. die Verordnung nachfolgte, daß auch die collectabeln Cammer-Orte und alle fürsteilichen Güter dazu beigezogen werden sollten. Dasselbe wurde für die Jahre 1735 und 1736 vorgeschrieben.

Durch General-Rescript vom 7. Septbr. 1736 wurde verordnet: „daß „diejenigen Cammerschreiberey-Güter, welche einige Jahre an Pri„vatos in Bestand hingegeben worden, gleich denen von Uns selbst besitzend„und bauenden Gütern, denen Tricesimis nicht unterworfen, dahingegen ab

zogenem calculo nach, weit weniger, als anfänglich der ohngefährliche Entwurff gewesen, ertragen, also, daß man nicht allein die Ursach dessen, und woran es erwunden haben möchte, genau untersuchen, mithin bey dem Vormundschafftlichen Hoff-Staat und

---

„denen von Unserer Fürstl. Cammerschreiberey-Verwaltung noviter erkauften „bürgerlichen und collectablen Privat-Gütern die Tricesimae fortgereicht „werden sollen."

Auf ein Regierungsraths-Anbringen in Betreff der Weigerung der Priorin des adeligen Klosters Unterzell, von den im Lande liegenden Gütern die Tricesimen zu reichen, erfolgte unterm 19. Juli 1738 nachstehende fürstliche Resolution: „da die Tricesimae ad defensionem territorii und tempore necessitatis eigentlich zu Unterhaltung einer zu jenem Endzweck nöthigen Militair-Verfassung angesetzet werden sollen, und wenn solche gleich auch in Friedenszeiten continuirt werden, es dennoch allezeit dabey jenen Endzweck hat, so, daß folglich, wenn solche zumalen, wie in diesem Herzogthum beschehen, mit herr- und landschaftlichem Consens und Belieben eingeführt worden, Jedermann, der den landschaftlichen Schutz genießet, ob er schon von andern Steuern frey ist, die Tricesimas zu reichen schuldig ist, geschweige denn, wenn er, wie in substrato, die Steuerfreyheit nicht genießet oder allegiren kann; so mag in diesem Betracht der Priorin nicht zu Statten kommen, daß diese Güter qu. von der Ritterschaft collectirt werden, indeme die Tricesimae als collectae insolitae anzusehen und von einem Landesfürsten ex jure superioritatis territorialis, unbeschadet eines fremden, in einem Territorio über solche Güter hergebrachten juris exigendi collectas extraordinarias aufgelegt werden können. Alldieweilen aber die Tricesimae dermalen zu keiner solchen Zeit gefordert werden, da die necessitas publica und defensio territorii, oder andere dahin sich referirende Umstände vorgewaltet und solches erfordert haben, anbey zu besorgen ist, daß die Priorin nebst der Ritterschaft sich, bey unternehmender Execution der Tricesimarum an den Kaiserlichen Reichs-Hofrath wenden und daselbsten nach dem vor die Ritterschaft habenden favori und denen vor sich habenden Gründen etwa eine widrige Verordnung wider das dießseitige fürstliche Hauß extrahiren dörfte und solche hernach demselben zu keiner geringen Consequenz gereichen könnte; So halten Seine Hochfürstliche Durchlaucht vor räthlicher, daß man der Priorin die im Anfang dieser Resolution angezogene Rationes zu erkennen geben und dabey melden solle, wie man dieß Orts von dem Einzug der Tricesimarum auf denen qu. Gütern nicht desistiren könnte, doch aber aus besonderer Consideration vor dieselbe und ihr Closter solche in natura nicht einziehen, sondern sich mit ihro auf ein Gewißes an Geld vergleichen wolle, sie möchte dahero billige Vorschläge thun, was sie davor zu reichen gesonnen wäre. Würde nun dieselbt sich willfährig finden lassen, so kann man von ihro annehmen, was sie selbsten offeriren wird; falls aber dieselbe aus Besorgnuß eines hinkünftig sich dadurch zufügenden Praejudizes ihre vorige principia beharren und solches einzugehen verweigern sollte, so ist zwar alle Jahr mit Anforderung der Tricesimarum dießseits zu continuiren, doch aber auf der Priorin Ansuchen der wirklichen Execution Anstand zu geben und etwa ein besseres Tempo und Gelegenheit abzuwarten, und dieses um so ehender, als man von Seiten dieses fürstl. Hauses (obschon in dem unter letzterer fürstl. Regierung wegen Einziehung der Tricesimarum erlassenen Rescript expresse verordnet worden, daß man von allen Gütern, die im Land liegen, solche einziehen solle) ohnedem jeder Zeit wegen besorglicher Contradiction und Strits die principia auch geführet, mit Execution der Tricesima-

Cantzley auch andern Corporibus ingleichen Stätt und Aemptern die mehrere Proportion solchen Extraordinari-Beytrags ex officio vornemmen, und einziehen zulassen gemüssigt, sondern euch wie, und welcher gestalten, dieses Hertzogthums neugeworbene und die bey dem Craiß-Corpo stehende Mannschafft dises Fürstl. Hauses, (will man anderst die so kostbare Verfassung nicht wiederum gäntzlich zergehen lassen,) zu unterhalten, und mit aller Nothdurfft zuversehen, nach der vor das Land tragender hoher Sorgfalt, bedacht zuseyn bewogen worden. Wann nun Unsers freundlich geliebten Herrn Schwagers des Herrn Administratoris Lbd. Sich mit gesambter Vormundschafftlicher Treugehorsamster Praelaten und Landschafft zusolch Extraordinari-Mitteln bevollmächtigtem Engern Außschuß gnädigst, und diese hinwiederum mit Deroselben sich unterthänigst, dahin verglichen, daß von denen dises Jahr aller- auch deren sonsten vom Zehenden befreyter Orthen, ohne Unterscheid, in diesem Hertzogthum und Landen erwachsendem Wein, Heu und nachgesetzten Feld-Früchten, als Roggen, Waitzen, Dünckel, Gersten, Einkorn, Ehmer und Habern, der dreyssigste Theil eingezogen, und zu Unterhaltung der eigenen Lands-Völcker verwendet werden solle; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Ihr wollet, zu Vollziehung dessen, in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Ampt, die ohngesäumte Anstallt darzu also machen, daß

1. Besagter dreyssigste Theil vor allen Dingen, und ehe der Zehend, der gehöre gleich zu Unsern Vormundschafftlichen Cammern, Cammer-Schreiberey, oder wohin er wolle, eingezogen wird, durch ein oder zwey vom Gericht oder Rath des Orths absonderlich darauf beaydigte Personen, von allen obspecificierten Sorten, wie es im übrigen der Tenor der Zehend-Ordnung, mit sich bringt, würklich separieret; Und was also gefället,

2. In die Herrschafftl. Zehend- oder Commun- oder, wa dergleichen keine vorhanden, oder kein Platz darinnen wäre, in darzu gemiethete Bestands-Scheuren oder Keller, heimgeführt und respectivè eingeschleucht, darinnen absonderlich verwahret, auch die Früchten, so bald müglich, außgeroschen und gesäubert werden. Wann nun aller Gattungen Früchten in dem Stand, wie sie seyn sollen, gekommen, sind selbige

3. An dem Ort, wo sie gefallen, respectivè auf wohlverwahrten Kästen, oder etwa auf denen Rabthäusern habenden Fruchtböden, auch in Scheuren aufzubeben, oder, wo es dergleichen Gelegenheit nicht hätte, in die Amts-Statt in gute Verwahrung zu

---

rum bey dergleichen der Ritterschaft collectabeln Güter nicht fürzufahren, sondern solche nur anfordern und notiren zu lassen."

Auch für die Jahre 1737 und 1738 wurde die Tricesimation in der seitherigen Weise angeordnet. Nachdem aber durch den Landtags-Abschied vom 18. April 1739 verglichen worden war, statt der Tricesimen ein jährliches Geld-Surrogat von 100,000 fl. zu erheben, so wurde dasselbe von da an in halbjährigen Zielern je mit der Sommer- und Winter-Anlage ausgeschrieben.

lüffern; darüber du der Vogt dann ein beſonder Particular zuführen, jeden Orts belauffendes Quantum an Heu, Früchten und Wein, zu der angeordneten Fürſtl. Kriegs-Deputation zu berichten, und der Anweiſung halber gemeſſenen Befehl zugewarten; Jedoch ſolle, ſo viel

4. In ſpecie das Heu betrifft jedem frey geſtellt und die Wahl gelaſſen werden, entweder den Belauff in natura, oder das Gelt, nach jeden Orts Kauff und Schlägen, darvor zugeben, und gleichbalden ohne einige dilation zu erlegen:

Die Unkoſten aber, ſo zu dem Einzug ſo wohl, als reſpectivè Säuber- und Aufhebung der Früchten und Weins, ſo nicht in Herrſchafftlichen oder Commun-Scheuren, Böden und Kellern, untergebracht werden mögen, ingleichem zu Uberführung in die Amts-Statt erfordert werden, ſollen

5. Die Communen jeden Orts tragen, Denen hingegen

6. Das Stroh, Schwache, Brietz, und übriger Abgang, wann es nicht darüber erlaufft, loco mercedis, zu einer Ergötzung zu laſſen.

Welchem allem Ihr obhabenden ſchwehren Pflichten gemäß nachzukommen, und in allen Stucken die zuverläſſige Gebühr auf das fleißigſte zu verrichten, abſonderlich aber du der Stabs-Beampte, gleich nach geſchehenem Einzug den gantzen Ertrag ſpecificè, mit Beyſetzung des Orts, wo ſolche tricesimae gefallen ſeyen, zu ermeldter Kriegs-Deputation einzuſchicken wiſſen wirſt, damit nicht widrigen falls Wir ernſtliche Andung wider Euch vorzunehmen gemüſſigt werden dörffen. An dem beſchicht unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wolgewogen. Datum Stuttgardt den 25. Junij. Anno 1691.

Magdalena Sibylla, H. zu W.

144.

General-Reſcript, die Umlage einer allgemeinen Brandſchatzung betreffend,

vom 4. October 1693. [176])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer. Demnach die zu beſtreitung der obligenden überſchweren Franzöſiſchen Contribution in dem Hertzogthum geſuchte Geld-Auffnahm, ohnerachtet den Vorleyhern offerirter beſter Conditionen und Verſicherungen wider Unſer auch Unſerer treu-ge-

176) Gedruckt.

horsambsten Prälaten und Landschafft darein gesetztes sonderbares Vertrauen, nicht den vierdten Theil des auff verwichenen 21. hujus als 1. Octobris Styli novi verfallenen starcken Contribution-Ziels bis dato in die Landschafftliche Cassam eingebracht, auch andere ausser Lands gesuchte Anlehnung den verhofften succes nicht gehabt, und Wir dahero, wegen der in längerem Anstand von der feindlichen an den Gräntzen des Hertzogthumbs noch stehenden Armée und denen benachbarten feindlichen Garnisonen zu besorgen seyender fernerer militarischen Execution Brand und Plünderung, so wohl als üblerer Tractirung der abgedrungenen Geisel, gemüssiget worden, mit Zuziehung der anwesenden Landschafftl. Deputirten (weil die große Noth und Gefahr keinen Auffschub biß zu Anlangung des Klein- und Grössern Ausschuß gestatten wollen) andere zulänglichere Mittel auszusinnen, und zwar salvis Compactatis et Privilegiis jetzo gleich eine allgemeine Brandschatzung der noch auffrecht stehender Häuser und Gebäw, wie auch Taxam aller Commercien und Gewerb im gantzen Land dergestalten anzusetzen, daß alle und jede Eigenthums Juhabere der in Unserm Territorio befindlichen Häuser und Gebäw, sie seyen gleich Inn- oder Außländer, wann solche Häuser und Gebäw steurbar, nachdem sie in der Steur zum Capital angeschlagen, nicht aber wie sie sonst im Land unterschiedlich zum halben dritten und vierdten Theil versteurt werden, und welche Steur-frey seindt, nach dem ohngefähren wahren Werth derselben von jedem Hundert Gulden, Ein Gulden erlegen, und darvon keine, als die Klöster, Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser, welche nicht unter der Steuer ligen (dann diejenige, so unter der Steuer begriffen seyn, Unser Fürstl. Kirchenrath, wann das Eigenthum Uns gehört, oder die Communen, so viel ihnen an ein- oder andern zuständig, oder sie im Bau zu erhalten schuldig, zu vertretten haben) [177]) deßgleichen Unser Fürstl. Residenz-Schloß, auch sämptliche Herrschafftl. Schlösser, und andere Herrschafftl. Weltliche Steur-freye Häuser und Gebäw, und was der Cammerschreiberey anhängig, wie nicht weniger die, so denen Außwärtigen Gült- und Zehend-Herrn zustehen, wann sie keiner Steuer unterworfen, (dann die Steuerbare, sie gehören gleich Uns oder außwärtigen Herrschafften, nicht zu eximiren) außgenommen seyn; Die Beständere der so Herrschafftlichen als anderer Häuser und Gebäw auch, ohnerachtet die Eigenthumbs Junhabere die völlige Taxam entrichten müssen, weil sie ihre Wohnung, Mobilien, auch Wasser, Waid und

177) Ein in der Sammlung des K. Finanz-Archivs befindliches geschriebenes Exemplar vom 30. Septbr. 1693, welches im Uebrigen mit dem vorliegenden ganz übereinstimmt, indessen nur ein Entwurf zu seyn scheint, hat hier noch folgende Stelle: „noch auch Unsere Vasalli, die wir von ihren zu „Lehen tragenden Schlössern, Häusern und Gebäuen, sofern sie von dem Feind „nicht mit besonderer Contribution oder Brandschatzung belegt seynd, mit „darzu gezogen haben wollen, sondern allein Unsere Fürstliche Residenz — „ausgenommen seyn."

anderer Gerechtigkeiten Genuß hierdurch conſerviren, ein Dritttheil des Haußzinß-Belauffs, oder deſſen, was der Proprietarius geben ſolle, wann dieſes weniger außträgt, zu geben angehalten, und von denen, welche in Herrſchafftl. oder andern Häuſern ohne Zinß ſitzen, ein Drittheil deſſen, was man das Hauß zu taxiren hätte, erfordert; So dann, was die Gewerb und Commercien betrifft, vorderiſt die Handlungen, Würthſchafften, Mühlenen, Apothecken und dergleichen, die bey dieſer Zeit bekantlich vor andern guten Gewinn und täglichen baaren Pfenning tragen, von jedem Hundert Gulden umb Ein Gulden dreyſig Kreutzer, übrige Gewerb und Handthierungen aber durchgehehnds umb Ein per Centum angeſehen werden ſollen;

Als iſt hierauff Unſer Befelch, du ſollſt alſobald nach Empfang dieſes ſolch angeſetzte Brandſchatzung in deinem Kloſter auch publiciren, darauff mit Zuziehung der Steurſetzer und des Actuarii ſolchen Anſatz, wie obſtehet, mit Aufrichtigkeit, ohne paſſion oder jemand dardurch vor dem andern zu beſchweren oder zu übertragen, nit allein ſchleunigſt bewerckſtelligen, und einem jeden ſeine Gebühr intimiren, ſondern auch ohne einiges Zuſehen oder Verzug, auch ohne Unterſcheid der Perſonen, als gleich würcklich, und bey erſcheinender moroſität oder gar Widerſetzlichkeit executivè, doch alles urkundtlich einziehen, und alſo dieſen Einzug befürdern, darmit in der Reſidenz und nah herumb ligenden Aemptern längſt inner 8. bey denen weiter entlegenen aber inner 14. Tagen die Geldter zur Landſchafft-Einnemmerey gelieffert werden. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung. Datum Göppingen, den 4. Octobris, Anno 1693.

Eberhard Ludwig H. z. W.

145.

General-Reſcript, die Umlage einer außerordentlichen Vieh- und Wein-Steuer betreffend,

vom 13. November 1693. [178])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer.

Demnach die Zahlungs-Termin der von der Cron Franckreich, Unſeren Hertzogthumben und Landen bey jüngſter feindlicher Invaſion abgenöthigter überſchweren Contribution dermaſſen eng und

178) Gedruckt.

starck seynd, daß, ohnerachtet ererst am verwichenen 1. Octob. st. n. Einmahl hundert und fünfftzig tausend Gulden verfallen gewesen, schon auf den 1. Jannuarii nechsteintretenden 94sten Jahrs wiederumb 196875. fl. zu Straßburg in daselbstigem valor bezahlt werden sollen, die Anlehnungen hergegen, wie auch die ohnlängst ausgeschriebene Häuser- und Gewerb-Taxa noch nicht so viel in die Landschafft-Cassam eingebracht, daß obgedachtes bereits vor 2. Monath verfallenes Zihl hätte darmit völlig abgetragen werden können, da zumahlen die Umbsetzung und der Transport der Gelder neben der Geissel kostbahren Unterhalt noch vihl tausend Gulden weiters erfordern.

Und nun aber von ermeldter Cron Franckreich auff die Zahlung dermassen hart gedrungen wird, daß in deren Entstehung es die Geißel nicht allein, sondern auch das Land allen falls mercklich zu entgelten haben dörffte;

Als hat die ohnumbgängliche Noth erhaischet, eine ferner weite Extraordinari-Umblag hierzu, wie gern Wir auch Unserer getreuen Unterthanen bey diesen schwehren Kriegszeiten und vorhin grössern Theils erlittenen ruin damit verschonen wolten, vor die Hand zu nehmen.

Wann Wir Uns nun hierüber mit Unserer treugehorsamster Prälaten und Landschafft zu solchem End anhero beschriebenen Gevollmächtigten Grossen Außschuß gnädigst vernommen, und vereinbart, eine allgemeine Taxam auff all im Land befindliches Vieh und Wein dermahlen anzusetzen, wie folget, als nemlich:

Vihe-Steur.

Von Pferdten.

Von einem Pferdt, so über 50. Thaler werth	drey Gulden.
Von einem Pferdt, das zwischen 50. und 75. fl. werth	zwey Gulden.
Von einem Pferd zwischen 30. und 50. fl.	ein Gulden 30. kr.
Von einem Pferd von 15. biß 30. fl. werth, weil es die Arme betrifft, allein	Dreyßig kr.
Von einem Pferd, so unter 15. werth, indem es die gar erarmte angehet, nur	Fünffzehen kr.
Von einem 2. biß 3jährigen Fohlen	45. kr.
Von einem jährigen	20. kr.
Und von einem Saug-Fohlen	15. kr.

Von Rind-Vieh.

Von einem paar Mast-Ochsen	Zwey Gulden.
Von einem paar Zug-Ochsen	Ein Gulden 30. kr.
Von ein paar 2. biß 3jährigen Stier	Ein Gulden.
Von einer Melck-Kueh	Dreyßig kr.
Von einer Kalbel	Fünffzehen kr.
Und von einem Saug-Kalb	Zehen kr.

Von Schaaffen.

Von einem Hammel oder Schaf	achthalb kr.
Und von einem Lamm	drey kr.

Von Gaiß- oder Böcken.

Von einer Gaiß oder Bock	Sechs kr.

Von Schweinen.

Von einem Mutterschwein	Fünffzehen kr.
Von einem Mastschwein auch . . .	Fünffzehen kr.
Von einem Läuffer	achthalb kr.
Und von einem Fehrlin	drey kr.

Wein-Steuer.

Von einem Aymer guten alten Wein . .	Ein Gulden 30. kr.
Von einem Aymer ferndigen Jahrgangs . .	Zwantzig kr.
Und von einem Aymer heurigen Gewächs . .	Viertzig kr.

Warbey zu wissen, daß zu Verhütung Schlaichs das Viehe in Ställen, und der Wein in Kellern auffzuschreiben, und gleichwie es die Intention hat, daß die Aigenthumbs-Besitzere und nicht die Beständere diese Vieh- und Wein-Taxam entrichten sollen, Viehe, Ochsen und Melck-Kühe aber hin und wider im Bestand stehen, da es sehr beschwerlich fallen würde, die Gebühr von den Aigenthumbs-Herren selbst einzuziehen, also die Taxa zwar von den Beständern zu erfordern, selbige aber umb ihren regress und gleichbaldige Widerforderung oder Einziehung deß angesetzten an ermeldte Eigenthumbs-Besitzere zu verweisen, sodann, was den Wein anbelangt, vordrist das aigen Gewächs (indem auß denen Weingarten alle Ord- und Extraordinari-Beschwerden abgestattet, auch von dem erlesenen Wein selbst der 30ste Theil gereichet worden) darvon außzuscheiden, so dann zwey, vier, biß höchst sechs Aymer, nachdem eines jeden Haußhaltung beschaffen ist, frey zu lassen, im übrigen aber diese Viehe- und Wein-Steuer von allen Inwohnern im Land, sie seyen Edel oder unEdel, Geist- oder Weltlich, Hof- Cantzley- oder Universitäts- und Collegii Verwandte, auch Commendanten, Ober- und Under-Beampte in dem Land, ohn einig fernern Unterschied einzuziehen, und einen jeden, bey Straff der Confiscation dessen was hinterhalten wird, zu richtiger Anzaig zu erinnern.

Als ist Unser gnädigster zumahl ernstlicher Befehl, Ihr sollet dieses Unser Rescript alsogleich publiciren, darauff ehrliche gewissenhaffte Leuthe bestellen, welche ohnverzüglich von Hauß zu Hauß gehen, ohne einigen respect der Aigenthumbs-Herren, als Vieh und Wein mit obig dabey notirtem Unterschied auffschreiben, und wann solches geschehen, einem jeden was seine Taxa belaufft, ohnpassionirt ansetzen und intimiren, mithin das Geld ohne einiges Zu- oder Nachsehen, alsogleich an guten vollgültigen oder andern nicht gäntzlich verruffenen Sorten, doch nach deren in dem außgelassenen

Rescript enthaltenen devalvation und Abwürdigung einziehen, und mit Beylegung einer verläßigen Specification, was jeden Orts in Stadt und Ampt jedem Innwohner angesetzt worden, in duplo zur Fürstl. Geheimen Cancelley und Landschafft-Einnemmerey urkundlich zumahl allerfürterlichst einlieffern thüen; daran beschiehet Unser zuverläßiger Will und Meynung. Stuttgardt, den 23. Novemb. 1693.

146.

General-Rescript, die Anordnung der Umgelds-Accorde betreffend,

vom 2. August 1694. [179])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir auß unterschiedlich eingelofenen Berichten Uns referiren lassen, wie es mit Einzieh- und Raichung des Umbgelts mehister Orten in Unserm Herzogthumb unrichtig hergehe, viel Mißbräuch eingerissen, auch durch Fahrläßigkeit oder Connivenz der Umbgelter viel Schlaich vorgehen, Wir aber so viel möglich hierinn zu remediren gedenken:

Als ist hiemit Unser Befelch, Ihr sollet alle in Stadt und Amt befindliche Wirthe, ein jeden à part, citiren, ihnen zu vernemmen geben, wie Wir gesinnt seyn, in ihren Kellern, da ohne das ein Umbgelter was zu obsigniren, so auf viel weeg zu ihrem sonderbaren Behuef geraiche, und sie vieler Verdrüßlichkeit und zu befahren habender Visitirung entübrigt, frey handthieren zu lassen, wann sie ein Gewießes jährlich vor das verfallene Umbgelt zu raichen sich erklären würden, zuvor aber Euch in denen Rechnungen und Umbgelts-Particularien wohl informiren, was das Umbgelt in denen nächst- und etlich vorhergehenden Jahren ertragen? damit Ihr in Ansehung des Quanti, so doch umb ein merkliches höher, als der bisherige Ertrag und Belauf seyn solle, Euch darnach richten könnet, und auf Unsere Ratification auf Ein Jahr lang, von nächstverflossenem Jacobi an, mit ihnen, doch daß sie quartaliter den vierten Theil davon abtragen sollen, zu tractiren.

Wegen der Gassenwirth aber bleibt es bey der alten Verord- und Umbgelts-Ordnung, und habt Ihr Alles, was gehandelt, und was innerhalb 6. Jahren jeden Orts der Umgelts-Ertrag gewesen, sambt Beysetzung Eures ohnmaßgeblichen Gutachtens, zu Unserer fürstl. Rent-Cammer zu berichten und zue des Secretarii Würzen

179) Abschrift in der Rescripten-Sammlung des K. Finanz-Archivs.

Handen einzuſchicken. Daran beſchicht ꝛc. Stuttgardt den 2. Auguſti 1694.

L. P. von Gaißmar.
G. Ludwig v. Klein.

147.

Generàl-Reſcript, die Anſetzung einer Kopf-Steuer betreffend,

(Nebſt einer Inſtruction und Taxe.)

vom 14. September 1694. [180])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach, ohnerachtet allen angewandten Fleiſſes und gethaner nachdrucklicher Vorſtellungen, von der Cron Franckreich, an der,

---

180) Gedruckt. Die „Inſtruction, wornach ſich die zu Unterſuchung Einer Wochentlichen Kopff- und Vermögens-Steuer gebrauchende und darzu beaydigte Perſonen richten ſollen" (vom 14. Sept. 1694) iſt folgenden Innhalts.

I.

Haben dieſelbe gleich nach dem publicirten General-Reſcript, jeden Orts zuſammen zu ſitzen, die Burgere und Innwohnere, niemanden außgenommen, von Hauß zu Hauß zubeſchreiben, und entweder vor ſich auff das Rath-Hauß zuerfordern, oder von Hauß zu Hauß zugehen, dieſelbe der gegen Uns tragenden Pflichten zuerinnern, getreulichen anzuzeigen, was ſie nicht nur allein vor Knecht, Mägd, Lehrjungen und andere Bediente, Söhn und Töchtern, auch frembde bey ihnen wohnende und auffhaltende Perſonen, bey ſich in Dienſten und in dem Hauß haben, ſondern auch in was vor einer Claſs, ſie ſelbſten ihrem Vermögen, Beſoldung und Gewerb nach, wie hienach §. 3. 4. et 5. weiter zuſehen, wochentlich beyzutragen hätten, darbey ſie dann das ergangene General-Reſcript wohl zu beobachten haben, daß wann ein oder anderer ſich finden ſolte, der ſich nicht gnugſam expliciren oder angeben würde, ſie demſelben ermeldt General-Reſcript vorhalten, und zu beſſerer Erklärung erinnern, auch wann er es nicht gleich thun könte, ein oder zwey Tag Friſt geben, oder endlichen gar nach ihren Pflichten ſelbſten taxiren, und in jenige Claſs ſetzen ſollen, wohin Er gehörig ſeyn möchte; Zu ſolcher Kopff- und Vermögen-Steuer aber ſeynd

II.

beyzuziehen, alle in dem Land und in Dienſten ſich befindende Knecht, Mägd, Diener, Laquaien und Handwercks-Geſellen, Lehrjungen, Söhn und Töchtern, was über 16. und 14. Jahr iſt, welche entweder einen Lohn haben, oder an ſtatt eines Dienſtbotten den Eltern dienen und ſchaffen, nach Unter-

Unserm Herzogthum abgeforderten überschwehren Contribution biß dato nicht der geringste Nachlaß, noch die in denen Tractaten stipu-

---

schied hienach gesetzter dreyer erstern Classen, ingleichem alle Taglöhner und Beysitzer, Mann- und Weiblichen Geschlechts, die sich in dem Land aufhalten, und ihr Stücklein Brod darinnen erwerben, ingleichem alle Innwohnere, hohen und niedern Standes, sie mögen Bediente oder Burgere seyn oder nicht? Item Wittiben und Pflegschafften, wann sie nur im Land seßhafft und begütert seyn, auch den Schutz mitgenießen. Das Vermögen aber hat

III.

ein jeder folgender Gestalten, bey sich selbsten gewissenhafft zu untersuchen, und darunter zu rechnen, alle seine ihme selbsten, seiner Frauen und Kindern gehörige, und in et de Territorio Würtembergico seyende Güter (worunter aber die Adeliche Lehen-Güter, sonsten aber weiter nichts außzunemmen) nach ihrem wahren Werth oder Steuer-Anschlag, ingleichem die in dem Land sowohlen bey Gnädigster Herr- und Landschafft, Communen und Privat-Personen stehende gantz- und halbzinßende Capitalien, nach dem Ertrag deß Zinßes, welches alles er an jenigem Orth zusammen zu versteuren hat, wo er sich hauß- und seßhafft befindet, Item baar Geld, Silber, Gold, Kleinodien, Wein, Früchten und Vieh, alles nach dem wahren Werth, darvon aber die etwa auff sich habende Schulden abzuziehen wären.

IV.

Sein zugenieſſen habende Besoldung, da alles, was man an Geld, Früchten, Wein und anderm jährlichen und beständigen Nutznieſſungen von Ambts-Gütern und sonsten einzunemmen hat, nach dem gewohnlichen Cammer-Tax nehmlich den Schöffel Rockhen pro 3. fl. Dinckel pro 2. fl. Habern 1. fl. 30. Kr. Wein der Aymer à 10. fl. unter der Staig, ob der Staig aber à 8. fl. gerechnet, in das Geld zusammen zu schlagen, und von allen Geist- und Weltlichen, auch Civil-Bedienten, welche in diesem Hertzogthum bedienstet und wohnhaft seyn, sie mögen gleich besoldet werden, von wem sie wollen, ingleichem von allen in dem Land wohnenden Militar-Bedienten, jedes 100. fl. so er solcher Gestalten jährlich zugenieſſen hat, mit 1000. fl. in das Capital zurechnen; Wie nicht weniger

V.

Allen Kauff- und Handwercksleuthen, niemanden außgenommen, ihre Handlung und Gewerb, was dieselbe ihnen über den Einkauff jährlichen ertragen möchten, gleich denen Capitalien, das 100. fl. Einkommens mit 2000. fl. Capital nach Proportion zu dem Vermögen zu schlagen, und darmit die Clas, worein sie zusetzen seyn möchten, untersucht werden; Die Classes aber seynd

VI.

folgender Gestalten einzurichten, und in eine Summarische Tabell mit Specificirung der Städt und Dörffer jeden Ambts, was? und wieviel Contribuenten sich jeden Orths, und in welcher Clas finden möchten, benantlichen:

I. Clas.

Mägd, Töchtern, Lehrjungen, Taglöhnerin, Beysitzerin, und was unter und auff 50. fl. im Vermögen.

II. Clas.

Knecht, Söhn, Diener, Laquaien, Handwercks-Gesellen, Taglöhner, Beysitzer und andere arme Burger, von 50. biß auff 100. fl.

lirte Compensation deß, nach derselben Beschluß, Uns und Unsern Unterthanen zugefügten Schadens, zuerhalten gewesen, sondern im Gegentheil dieselbe mehr, als jemahlen, auff die Bezahlung der völlig restirenden und noch auff etliche Tonnen Goldes sich belauffenden Summ dringet, auch zu dem Ende, und um selbige desto ehender zuerzwingen, die Geissel von Straßburg in die Citadell zu

---

III. Clas.

Scribenten, Musicanten, ohnverheurathe Kammer- und Kauffmanns-Diener, Apothecker, Barbier, Goldschmids- und andere Gesellen, von großen Gewerben und Handthierungen.

IV. Clas.

Was im Vermögen stehet von 100. biß 200. fl.

V. Clas.

Von 2. biß 400. fl.

VI. Clas.

Von 4. biß 600. fl.

VII. Clas.

Von 6. biß 1000. fl.

VIII. Clas.

Von 1. biß 1500. fl.

IX. Clas.

Von 15. biß 2000. fl.

X. Clas.

Von 3. biß 3000. fl.

XI. Clas.

Von 3. biß 4500. fl.

XII. Clas.

Von 4500. biß 6000. fl.

XIII. Clas.

Von 6. biß 8000. fl.

XIV. Clas.

Von 8. biß 12000. fl.

XV. Clas.

Von 12. biß 18000. fl.

XVI. Clas.

Von 18. biß 24000. fl.

Und so einige über diese dem 1000. fl. nach weiter Summarie zubemercken. Gleichwie aber

VII.

und letztens Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Gnädigst verlangen, daß alle diese Sach in höchster Geheim gehalten, und keinem sein Vermögen vom höchsten biß zum niedrigsten nicht verrathen noch offenbahr gemacht werden solle: Also werden alle diejenige die hierunter gebraucht und beaydiget werden, hiermit alles Ernsts, bey hoher Straf und Ungnad erinnert, nicht das geringste hiervon niemanden weder von einzelen Personen oder der gantzen Summa zu offenbahren, sondern alles und jedes biß in ihren Tod verschwiegen zuhalten, und versehen sich Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu denenselben, daß sie weder Freund- noch Feindschafft, Geschenck noch Gaben ansehen, sondern sich also verhalten, und dieses ihnen anvertrauende Geschäfft dergestalten führen werden, daß sie selbsten ihre Gewissen darmit nicht beschwehren, sondern auff jedesmahliges Begehren davon Red und Antwort zu geben wissen möchten."

Metz abführen, daselbst in beschwerliche Gefängnüsse legen, und mit viel härterem Tractament, als bißher geschehen, denselben täglich dergestalten zusetzen lasset, daß zu besorgen, Sie möchten diesem Rigor in die Länge nicht widerstehen können; Als haben Wir Uns in Unserm Gewissen obligirt befunden, alle ersinnliche Mittel zu Rettung dieser, um deß allgemeinen Besten willen, vor das Herzogthum verhaffeter und in so großer Gefahr schwebender Leute zuergreiffen, und, weilen die bereits gebrauchte modi und gesuchte Anlehen zu Auffbringung der benöthigten grossen Summen, da zumahlen der je mehr und mehr zunehmende sehr kostbare Unterhalt der Geissel noch viel tausend Gulden weiter erfordert, gantz nicht zuraichen wollen, dahin mit möglichster Application bedacht zu seyn, wie bey diesem äusserstenNothstand sowohl durch hin- und wider suchende weitere Anlehen, als auch vornehmlich die Ergreiffung einiger ferner weiten extraordinari Umlagen, wie gern Wir auch sonst Unsere getreue und ohne diß bey diesen schweren Kriegs-Läufften hart betrangte Unterthanen damit verschonen wolten, Unser Land von dem so grossen Contributions-Last entladen, und mithin der Geissel endliche Befreyung zuwegen gebracht werden möge.

Wann Wir Uns nun mit Unserer Treugehorsämster Prälaten und Landschafft allhier versammleten Gevollmächtigten Grossen Außschuß wegen der zu dem Ende in Vorschlag gekommenen Kopff- und verbesserten Familien-Steuren gnädigst vernommen, jene, die Kopff-Steur, aber, ohnerachtet sie sonst einiger Ungleichheit unterworffen, der Ursachen dermahlen vor die Hand zunemmen bemüssiget worden, weilen selbige, wie es der Geissel Nothstand erfordert, am geschwindesten zu bewerckstelligen ist.

Als haben Wir, auff beschehene Communication mit vorbemeltem Grossen Außschuß, und zwar Salvis Compactatis et Privilegiis, und unter der außdrücklichen Versicherung, daß dieser allein in dermahligem äussersten Nothstand ergreiffende Collectations-Modus in andern Zeiten und Fällen zu keiner Folge oder Consequentz gezogen werden solle, wegen mehrbesagter Kopff-Steur gewisse Instructiones, wie sowohl der Ansatz derselben, als auch der Einzug, bey Unserm Fürstl. Hof-Staat, Cantzley, Universität auch übrigen Herr- und Landschafftlichen Corporibus, sodann allen Geist- und Weltlichen Bedienten, und gesamter Burger- und Inwohnerschafft in den Städten und auff dem Land, ohne Außnahm einiger Person, die des Landes Schutz mit geniesset, von was vor Stand oder Herkommen Sie seye, Befreyt und Unbefreyet, Bürger oder Beysitzer ꝛc. zu veranstalten seyn möchte, begreiffen lassen, auch darzu bey denen ersten allbereit einige Commissarios ernennet. Was aber die Taxirung und Einzug sothaner Kopff-Steuer auff dem Land anbelangt, ist hiemit Unser gnädigster und zumahl ernstlicher Befehl, Ihr sollet gleich nach dem Empfang dieses, nach Anlaitung beyligender Instruction, in dem Euch anvertrauten den Ansatz würcklich vor die Hand nehmen, darbey gantz unpartheyisch verfahren, und insonderheit, bey vornehmender Distinction und Unterscheid zwi-

ſchen Vermöglichen, Mittelmäſſigen und Ringeren, Gewerbs- Handwercks- Bauers-Leuten, oder andern zu collectiren habenden Perſonen, ohne reſpect und Anſehen männiglichs, Eure obhabende ſchwere Pflicht und Ayd gewißenhafft beobachten, zumahlen nach deſſen adjuſtirung ohne einigen Zeitverluſt gehörig publiciren, auch zugleich den Einzug dieſer Kopff-Steur dergeſtalten befördern, damit ſelbiger längſtens inner 14 Tagen à dato publicationis verrichtet, und der völlige Empfang in allhieſige Landſchafftliche Contributions-Caſſam geliefert werden möge. An deme beſchicht Unſere Meynung. Stuttgart den 14. Septembr. Anno 1694.

INSTRUCTION und TAXA.

Wornach ſich in Anſetzung der Kopff-Steur bey Geiſt- und Weltlichen Bedienten, wie auch der ſamtlichen Bürger- und andern Inwohnerſchafft in denen Städten und auff dem Land zu richten.

Die Geiſtliche Bediente in Städten und auff dem Land ſollen geben, wie folgt:

Ein Praelat.	24. fl.
Special und Cloſters-Praeceptor.	12. fl.
Stadt-Pfarrer und Ober-Diaconus auch Diaconus in den 2. Haupt-Städten, Stuttgart und Tübingen.	10. fl.
Ein Diaconus und Praeceptor in Städten . .	8. fl.
Die auff ringen Diaconaten, und Dorff-Pfarren, ſo vermöglich.	4. biß 6. fl.
Die Notorie arme Dorff-Pfarrer und Schul-Bediente.	0
Schulmeiſter und Proviſor in Städten.	3. fl.
Organiſt. } Zinckeniſt. }	3. fl.

Die Dorffs-Schulmeiſter werden, wie andere Ihres gleichen Unterthanen taxirt.

Weltliche Bediente.

Ober-Vogt.	24. fl.
Forſtmeiſter von Adel	18. biß 24. fl.
Commendant.	18. biß 24. fl.
In dem Land wohnender Ober-Commiſſarius. . .	18. fl.
Proviant-Commiſſarius und Buchhalter. . . .	12. fl.
Forſtmeiſter ſo nicht von Adel.	15. fl.
Forſt-Verwalter.	9. fl.
Unter-Vogt und Keller auch Verwalter in den vornehmſten Aemtern und Clöſtern.	12. fl.
Vögte in geringern Orten, wie auch übrige Verwalter, Hofmeiſter, Pfleger, Schaffner und dergleichen .	9. fl.
Land-Phyſicus.	12. fl.
Stadt-Phyſicus.	9. fl.

Die rayſige Beamte Burg-Vögt und andere ringere verrechnete Bediente. . . . . 4. fl.
Stadt- und Amtſchreiber, in vornehmſten Städt und Aemtern. . . . . 9. fl.
In mittelmäſſigen Städt und Aemtern. . . . 6. fl.
In geringern Orten ſamt denen Gerichtſchreibern in Marcktflecken . . . . . 4. fl.
Ein Subſtitut. . . . . 4. fl.
Haupt-Zoller und raiſige Forſt-Knecht. . . . 3. fl.
Gemeiner Vorſt-Knecht. . . . . 1. fl. 36. kr.

NB. Verleibdingte Bediente geben die Helffte deſſen, was Ihres gleichen in officio conſtituirte Perſonen.

Burger und Unterthanen auch Beyſitzer in Städt und Aemtern.

I. Claſs.

Beſtehet in Kauff- und Handels-Leuten, Fremden und Inheimiſchen, Italianern, auch andern Gewerbtreibenden Perſonen, als Apotheckern, Materialiſten, Vieh- und Wein-Händlern, Bierſiedern, Wirthen, und dergleichen, deren ſoll geben der
Vermögliche von . . . . . 12. biß 18. fl.
Mittelmäſſige . . . . . 7. fl.
Ringere. . . . . 3. fl.

Unter welche erſte Claſs auch gezogen werden ſollen die jenige, ſo von Studiis oder von der Feder herkommen, in Städten zu Burgermeiſter oder andern Ehren-Aemtern gezogen worden, oder ſonſt von aigenen Mitteln leben.

II. Claſs.

Begreiffet Künſtler und Handwercker, deren ſoll geben der Vermögliche, inſonderheit Metzger- Becken- Müller- und andere zu dieſer Zeit einträgliche Handwercker-treibende von . 6. 8. biß 12. fl.
Der Mittelmäſſige. . . . . 3. fl.
Der Ringere. . . . . 1. fl.

III. Claſs.

Hält in ſich die Bauersleute und Weingärtner, deren ſoll geben
Der Vermögliche. . . . . 6. 8. biß 12. fl.
Mittelmäſſige. . . . . 3. fl.
Geringere, darunter auch die Taglöhner zu rechnen, von . . . . . 45. kr. biß 1. fl.

IV. Claſs.

Complectirt ledige Leute, als Scribenten, Laden-Diener, Apothecker- Barbierers-Geſellen, und andere, welche von vornehmen Handthierungen und Profeſſionen, die ſollen geben . 1. fl. 30. kr.
Andere Handwercks-Geſellen, Diener und Dienſt-

Knecht nach unterſchied Ihres Verdienſts von	45. kr. biß 1. fl.
Dienſtmägd, Wäſcherin, Näderin und dergleichen.	3. kr.
Scharffrichter.	3. fl.
Cleemeiſter.	1. fl. 30. kr.

Warbey anzufügen, daß

I. Die hierinnen gebrauchte Ordnung niemanden an ſeinem hergebrachten Rang und praecedentz nachtheilig ſeyn ſolle.

II. Sollen auch von dieſer Kopff-Steur durchgehends befreyet bleiben, alle Kinder und junge Leuth, ohne Anſehung des Standes, welche annoch das 14. Jahr ihres Alters nicht erfüllet haben; Ingleichem

III. Jenige Arme, welche hohen Alters, groſſer Leibs-Gebräch-lichkeit und äuſſerſter Armuth halber, dem Bettel auß Noth nachgehen, und auff andere Weiſe nichts erwerben können. Hingegen hat

IV. Weilen obiger Anſatz ſich allein auff den Mann verſtehet, die Frau die Helffte, und das Kind, ſo über 14. Jahr, und in dem Land iſt, 1/4. deſſen, was der reſpective Mann und Vater gibt, beyzutragen, auch, da das Kind nicht bey denen Eltern und von ſeinem Verdienſt die Gebühr nicht entrichten könte, ſelbiges dannoch die Eltern zu vertreten. Wann einer

V. Zerſchiedene Charge hat, ſolle Er nach der Höchſten taxirt werden; Da auch

VI. Sich einige Leuth in dem Land befinden, ſo deß Lands Schutz mit genieſſen, und hierinnen nicht benennet, ſollen Sie, Sie ſeyen ſonſten befreyet oder nicht, in den jenigen Anſatz gebracht werden, wie andere Ihres gleichen taxirt ſeynd. Wann jedoch

VII. Ein oder andere Perſon, welche Ihres Standes halber ſich ſonſten zu einem Anſatz qualificierte, derſelben aber kundbarer Dürfftigkeit, oder ſonſt neulich durch Brand, Raub und Plünderung erlittenen Ohnfalls halber die angeſetzte Taxa nicht wohl abgenommen werden könte, gefunden würde, ſolle bey Ihr ein billichmäſſige Moderation gebraucht, und Ihr eine leidenlichere Taxa angeſetzt werden. Wie dann abſonderlich

VIII. Bey Wittwen und Wäiſen, welche ſonſt nach dem Anſatz Ihrer reſpective gehabter Ehe-Männer und Eltern ſeel. zu taxiren, dieſes wohl zu beobachten.

IX. Solle der Anſatz der Kopff-Steuer in Städten von jedes Orts Staabs-Beamten mit Zuziehung der Steur-Setzere und eines ehrlichen und verſtändigen Manns von der Gemein gemachet, auch, damit die Unkoſten müglichſt eingezogen werden, von denen Flecken die Steur-Setzere und einer von der Gemein in die Amts-Stadt beſcheiden, und die Taxa gleichfalls in beyſeyn deß Staabs-Beamten eingerichtet werden. So dann

X. Der Einzug von denen Amtleuten veranstaltet, und bey denen Vermöglichen gleich bey dem Ansatz, bey denen übrigen aber längst in 14. Tagen, bey ohnaußbleiblich-folgender scharffen Execution, vorgenommen, auch alles bey gegenwärtigem Nothstand ohne Entgelt verrichtet: Zumahlen

XI. Die Gelder, wie sie eingenommen, ohne Außwechsel gelassen, die Sorten specificirt, und durch den ordinari Boten, mit beygelegtem Sorten-Zettul, in genauistem Kosten, zur Landschafft-Cassa gelüfert, auch nach völlig-vollbrachtem Einzug eine vollständige, wohlverurkundete Consignation aller taxirten Personen, samt der Taxa in duplo, zu Fürstl. Geheimen-Regiments-Rath sowohl, als Landschafft, eingeschickt werden. Demnach auch

XII. Bey Ansetz- und Einrichtung dieser Capitations-Steur hauptsächlich auff das Vermögen nicht reflectirt werden können, und dahero bey dem gemeinen Mann und sonsten wohl über ein und andere Ungleichheit und Disproportion Beschwernuß und Klagden erfolgen möchten; Wird hinkünfftig solchen abzuhelffen und alle Disproportion zu heben bey vornehmender Verbesser- und Einziehung einer Familien-Steur, allwo hauptsächlich das Vermögen in Consideration kommen solle, die Sublevation dergestalten erfolgen, daß, welcher bey dieser Capitation nach seiner Besoldung, Gewerb oder Vermögen, etwa zu hoch taxirt worden seyn möchte, um so viel Erleuchterung hinkünfftig bey der Familien-Steur zu genieſſen, hingegen dem die Capitation zu ring angesetzt worden, ein mehrers bey der Familien-Steur nach seinem Vermögen, Besoldung und Gewerb angerechnet, und damit alle Ungleichheit gehoben, also eine billichmässige Gleichheit und Proportion durchgehends gesucht und getroffen werden solle. Welches man denen jenigen, so sich deßwegen beklagen möchten, in Antwort anzuzeigen, und deren Beschwerdten bey diesem Capitations-Einzug nicht weiter zu attendiren hat.

148.

General-Rescript, die Revision des Steuer-Fußes bei den Städten und Aemtern betreffend,

vom 28. December 1694. [181])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue;

Euch ist nicht unbekannt, daß Wir am 4. Octobris längst abgewichenen 1693sten Jahrs, durch Unser Fürstliches General-Rescript,

---

181) Gedruckt.

in das gantze Land publiciren lassen, daß von allen, in Unserm Herzogthum noch auffrecht stehenden Häusern und Gebäuen, nach dem sie in der Steuer zum Capital angeschlagen, von jedem hundert Gulden, 1. fl. Brand-Schatzung eingezogen werden sollte, mit dem deutlichen Anhang, daß ob schon sonsten an verschiedenen Orten die immobilia, nicht eben völlig nach dem Capital-Anschlag in den würcklichen Einzug kämen, sondern mit Nachsehung einer gewissen quota minder versteuret würden, daß doch bey solcher Häuser- und Brand-Steuer keine Dispensation vorgenommen, sondern der wahren hergebrachten taxation nach, der Ansatz völlig geschehen solle, neben dem, was auch der Handelschafft und Gewerbs wegen, darbey weiter und specialius befohlen worden. Nun hätten Wir Uns zwar gnädigst versehen, es würde solchem Unserm Befelch stricte nachgelebt worden seyn; Nachdem sich aber in progressu deß Wercks erzeigt, daß die im Absehen gehabte Summ bey weitem nicht erraichet worden, und Wir auff dessen Ursach inquiriren, auch die eingeschickte Specificationes und Register conferiren lassen, und darauß gefunden, daß zwar einige dem alten Steuer-Fuß de An. 1629. anbefohlener massen inhaerirt, die mehrere aber sich denen, in den Catastris befindlichen Anschlägen entzogen, und da und dort eigene neue Anschläg gemacht, worüber dann viel Special-Befelch und Aenderungen vorgenommen, und die Sachen mit Verlust Zeit und Kosten, gleichlich einzurichten, die erste Umlag wieder corrigirt- und revidirter massen eingeschickt werden müssen, deren einige gleichwohlen noch im Anstand seynd, mit welchem sie sich, bey Vermeidung ernstern Einsehens zu befördern; So behalten Wir Uns zwar gegen ein und andern Ort, die sich darinnen allzufreye Hand genommen, die Special-Ahndung annoch bevor; Indeme man aber bey solchem Geschäfft wahrgenommen, daß verschiedene Städt und Aemter entweder über die Ungleichheit deß Steuer-Fusses, und daß ihre immobilia gegen andern Orten allzuhoch in der Steuer ligen, oder daß viel Häuser hier zwischen dem Jahr 1629. bauloß worden und abgangen, andere hingegen, die in geringerm Tax ligen, wieder auffgerichtet worden, sich beschwert, gewisse Ort auch gar von dem Steuer-Fuß de An. 1629. keine vestigia mehr haben wollen; Uns aber als Lands-Fürsten absonderlich obgelegen, weilen die Lands-Beschwerdte ohne dem meistens auff denen immobilibus hafften, die Sachen in die Weg zu richten, damit der Arme vor dem Vermöglichen, durch ungleiche Anlag nicht mehrers getruckt werde, welches dann einig und allein, durch unpartheyische und rechte Revision der Steuer-Anlagen, im gantzen Hertzogthum geschehen muß.

Als ist hiemit Unser gnädigster Befelch, Ihr sollet innerhalb 6. Wochen, nach empfang dieses, ein vollkommene Abschrifft Euer jetzigen Steuer-Anlag in Stadt und Amt, unter Euer Insigel zu Unser Geheimen Cantzley gehorsamlich einschicken, und darbey den weitern unterthänigsten und absonderlichen Bericht erstatten.

Erstlich, wie die Häuser und Gebäu, auch alle übrige ligende

Gründe, dem Capital nach, an und vor sich selbsten in der Schatzung ligen, folgendes und zum

Andern, was jedes Orts, auff das Hundert an Häusern, Scheuren und andern Gebäuen, würcklich umgelegt, und was vor ein Proportion zwischen den Häusern und Gebäuen, gegen andere ligende Gründe, als Aecker, Weingart, Gärten, Wiesen, Waldungen und dergleichen, dem Hundert nach genommen und angesetzt,

Drittens, wie fern darinnen dem Steuer-Fuß Anno 1629. noch inhaerirt, oder wann und wie weit, auch mit was Bescheids-Erholung davon gewichen worden,

Vierdtens, was vor eine Proportion in denen neuen Gebäuen, dem Steuer-Fuß nach genommen, und wie dieselbige dem Capital nach dem Steuer-Buch einverleibt werden; Auch was

Fünfftens, auff die Handelschafften, Wein- und Frucht-Händler, Handwercker und Gewerb, auch mit was Unterscheid, und nach welchen Classen über das Vermögen an Häusern und ligenden Gründen, noch weiter bey Euch umgeschlagen, und ob solcher Auffschlag bey allen Um- und Anlagen widerholt, oder zu gewissen Zeiten nur angesetzt und eingezogen werde. Und wie es endlich und zum

Sechsten, mit denen Capitalien und guten richtigen Schuld-Brieffen hiebevor und noch gehalten werde.

Da Wir dann einem jeden Stadt und Ampt, die gnädigste Erlaubnuß geben, was sie zu mehrer Gleichheit unter sich selbsten vor zulässige, billige und practicirliche Weg und Mittel etwa in Vorschlag zu bringen wüßten, daß sie solches in einem unterthänigsten Bey-Bericht wohl thun mögen, jedoch in keinem andern Absehen, als daß jedes Ort vor sich, und dessen Innwohner, die gemeinsame Gebühr, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, nach einer gerechten und billigen Proportion beytrage, nicht aber daß man dessentwegen den Landschafft-Fuß noch zur Zeit ändern, und in der allgemeinen Anlag der Städt und Aemter unter sich selbsten ein anderwerte Proportion suchen wolte, sondern wie bey solchem Landschafft-Fuß die Situation und Nahrung eines jeden Amts und Stadt, gegen der andern, in reiffe Betrachtung gezogen worden, also lassen Wir es vor dißmahlen auch noch darbey bewenden, doch die Temporal-Moderation eines und andern durch Krieg ruinirten Orts außgenommen, für welche, von Zeiten zu Zeiten gnädigste Vorsorg getragen werden solle. An deme beschicht Unsere Meynung. Datum Stuttgart den 28. Decembr. Anno 1694.

149.

General-Reſcript, die Einführung des Recognitions-(Keſſel-)Geldes vom Branntweinbrennen betreffend,

vom 9. November 1695. [182])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdeme außer denen zerſchiedenlich einlaufenden unterthänigſten Berichten und Memorialien erhellet, was nicht

182) Abſchrift in der Samml. des Fin. Archivs. Das General-Reſcript vom 2. November 1696 (deſſen Beſtimmungen übrigens unterm 30. December 1696 wieder aufgehoben wurden, da das Branntweinbrennen gänzlich verboten ward) gibt folgende nähere Erläuterung: „Obwohlen Wir durch ein unterm 23. Martii dieſes Jahrs ausgelaſſenes General-Reſcript, das Frucht- und Treſter- auch Moſt- Pflaumen- Wachholder-Beer- und ander Brandenwein-Brennen gänzlich abgethan und verbotten: So haben Wir Uns jedoch aus bewegenden Urſachen nunmehr Gnädigſt dahin reſolvirt, ſolches, ſo lang die jetzige Wohlfeile der Früchten fürwehren möchte, und biß auf anderwärtige Unſere Verordnung wiederum auf folgende Weiß zugeſtatten, daß, welche dergleichen Brandenwein zu brennen ſchon vor obigen Verbott die Conceſſion gehabt, und damit continuiren wollen, ſolches ohne ferneres Suppliciren thun mögen, andere hergegen, welche ſich darum anmelden, deßhalb ad supplicandum an Unſere Cammer-Meiſter und Räthe verwieſen, von allen aber beeder Theilen, wie von dem Bier, das Umgeld, Keſſel- und Halb-Thaler-Geld (welches letztere nach Proportion deß Wehrts eines Aimer Biers dergeſtalt, daß wann einer ſo viel Brandenwein, als ein Aymer Bier wehrt iſt, gebrannt, er jedesmahl die 45. Kr. bezahlen ſolle, zuberechnen iſt,) zu Unſeren Weltlichen Kellereyen eingezogen, und allda urkundlich verrechnet, aus den Clöſterlichen Orten aber ſolch gefallendes Um- Keſſel- und Halb-Thaler-Geld zu Unſerer Fürſtl. Landſchreiberey von einem Quartal zum andern gelieffert, auch ſamtliche ſolche Bierſieder und Brandenwein-Brenner ihre gebrauchende Keſſel und Häfen nirgends anderſt als bey Unſerer Factori zu St. Chriſtophs-Thal zu erkauffen, und dargegen alles ihr habendes altes Kupffer um gewohnliche Bezahlung dahin zu bringen angehalten werden ſollen: Und damit ſolche Conceſſion Unſeren Unterthanen und Inſaſſen deß Hertzogthums, auf welche ſolche allein verſtanden iſt, deſto beſſer zuſtatten kom̃e; ſo ſeynd hergegen alle Frembde und Ausländer ſub poenâ confiſcationis gänzlich abzuhalten, einigen Brandenwein ins Land zu führen, oder zu verhandlen.“

Durch General-Reſcript vom 26. September 1699 wurde das Verbot des Branntweinbrennens aus Treſtern wiederum aufgehoben. Auch das Verbot des Fruchtbranntweinbrennens ſcheint nicht lange beſtanden zu haben, da ſich ein Special Reſcript vom 30. December 1703 vorfindet, welches den Keller anweist: „du ſolleſt auch von demjenigen Brandtenwein, welchen die Bierbrauer aus dem Glattwaſſer erzeugen, wie von dem anderen Frucht-Brandtenwein, das Hafengeld, nemlich für das ganze Jahr 1 fl., wie auch das Halbthaler- und Umbgeld, nach Maßgabe des vorhin ausgelofenen General-Reſcripts, gleichfalls erfordern.“ Die ſpäteren Verordnungen vom 20. Auguſt 1757 u. f. ſ. unten.

allein das Bierbrauen, sondern vornemlich auch das Frucht- und Tröster-Branntwein-Brennen im Land, umb bisheriger Mißjahr willen in dem Weinwachs, en Regard ein solches auch ein und andern Orts auf unterthänigstes Ansuchen bewilligt werden müßen, ganz gemein zu werden beginnet, hingegen an wenigsten Orten die Gebühr des Umb- und Recognitions-Gelds, sonderlich von dem Branntewein, eingezogen und verrechnet wird:

Alß ist Unser gnädigster Befehl hiemit, Ihr sollet hinfüro, wie von dem Bier das Kessel- und Halbthaler-, also auch von dem Branntewein, neben dem Umbgelt, Unserer Ordnung gemäß, Fol. 24. § „Wo auch Bier ꝛc.," wo und wie solches jedes Orts üblich ist, auch von jedem Kessel oder Brennhafen in recognitionem gnädigster Bewilligung einen Gulden einziehen und behörig verrechnen. An deme ꝛc. Stuttgardt den 9. Novembris 1695.

J. F. Jung, Lt.
H. A. Faber, Lt.

150.

General-Rescript, die Einführung der Mühlaccise und der Accise von eingelegtem Wein betreffend,

vom 7. April 1696. [183])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer; Wir setzen ausser Zweifel, du der Vogt wirst nicht weniger, als Burgermeister und Gericht deß dir gnädigst anvertrauten Ampts, auß dem jenigen Rescript, so wir den 18. Januarij dieses 1696. Jahrs, an samtliche Unsere treu-gehorsamste Städt und Aempter erlassen, Unsere gnädigste Meynung dahin eingenommen haben, daß Wir gewisse Mittel und Weg außzufinden Uns ernstlich bemühen, wodurch der schwere Last deß Kriegs, darinnen das Römis. Reich, und zumahlen dieses dem Reichs-Feind nechst-angräntzende Hertzogthum, ohne seine Schuld verfallen, mit möglichster Sublevation deß armen Manns, und Conservation der nöthigen Reichs-Verfassung, noch fürters möge ertragen werden. Zu welchem End Wir dann, durch ein und andere niedergesetzte Deputation, gewisse Projecta begreiffen, und dem im verwichenem Jahr zugegen gewesenen Engern Ausschuß Unser

183) Gedruckt in Fol. 6 Seiten.

treu-gehorsamsten Landschafft zu weiterer Erwegung gnädigst zustellen, auch da diser das Werck allein zu übernemmen Bedenckens getragen, in nechstverwichenem Monat Februario auch den Grössern Ausschuß, mit übertragener Vollmacht von übrigen Städt und Aemptern, eben zu dem End anhero convociren lassen, Unsere Getreue-Lands-Fürstliche Meynung in mehrerm anzuhören, und über die zulängliche Expedientia mit rathschlagen zu helffen; Da Wir dann die Hoffnung Uns billig machen sollen, es werde Unsern treu-gehorsamsten Prälaten und Landschafft die erforderliche Instruction dergestalten seyn mitgegeben worden, daß man deß wahren Zwecks, denen mit so viel Kriegs- und Extra-Anlagen schon exhaurirten begüterten Unterthanen eine Sublevation zu schaffen, nicht verfehlen möchte. Nachdeme aber das Werck dieser Tagen angegriffen worden, und sich so viel gezeigt, daß die widrige Meynungen, so der Grössere Außschuß bey der Hauptsach führen wollen, guten Theils daher entstanden, daß viel Ort ihre Instructiones nur in generalibus eingericht, andere aber, so etwa ad speciem gangen, unrecht informirt und praeoccupirt gewesen; So Wir den Sachen biß nach denen heiligen Oster-Ferien noch einigen Anstand zu geben, indessen aber Unsern treu-gehorsamsten Angehörigen und Unterthanen, zu Ertheilung anderwertiger und verbesserter Special-Instruction, der Sachen wahres absehen, mehrers vor Augen zustellen, vor nöthig ermessen; Und befehlen dir darauff gnädigst, in Unserm Nahmen, samtlichen Communen deines anvertrauten Stadt und Ampts, anzuzeigen, daß Uns Zeit wehrender Unserer Regierung vorgekommen, wie das nicht nur die Ordinari Steur, so zu der Ablosungs-Hülff hievor destinirt worden, sondern auch alle Crayß- und Kriegs-Anlagen, Winter- und Sommer-Verpflegung, und was zu diesen Kriegs-Zeiten quocunque modo an Steuern und Contribution extra Ordinarie einzuziehen vorfält, nach dem Steuer-Fuß de Anno 1629. außgeschrieben und umgelegt, folglich, und weil solche Steuer-Anlag hauptsächlich nur auff den Immobilien beruhet, (dann das übrige, so auff jedes Gewerb, Handthierung und Capitalien mit darzu kommt, gegen deme, so auff den Gütern ligt, gar ein weniges außmacht,) daß der meinste Last immerhin nur auff die Häuser, Aecker, Weinberg, Wiesen und Waldung, und deren Innhabere verwiesen, und von Ihnen erpreßt werden wolle, woraus dann erfolgt, daß der arme Land-Mann, welcher von seinen Feld-Gütern sonsten noch so viel Gülten, Zehenden, Dreyssigsten: und andere Theil zu entrichten hat, auß seiner Hütten und Wohnung aber nichts erobern kan, bey so vielfältigen Kriegs- und Extra-Steuren, nach solcher Anlag' ohnmöglich continuiren, und da zumahlen Frucht und Wein in so grossem Abschlag, ein anderer Modus Collectandi wenigst auf ein Zeitlang eingeführt, und dem begüterten armen Land-Mann, durch die mehr vermügliche unter die Arm gegriffen werde müsse.

Wie man nun hierzu, nach dem Exempel vieler andern hohen Herrschafften und Obrigkeiten, das zulänglichste Mittel erachtet hat,

wann man einige Species, so in der Accis-Ordnung begrieffen, und darunter auch das Saltz, noch in etwas erhöhete, neben solcher Erhöhung aber, auch auff das Fleisch, so in das Hauß gemetzlet wird, deßgleichen auff jeden Eymer Wein, den man in Keller bringt, und dann auff jeden Scheffel Mahl-Frucht einen gewissen Accis schlagen thäte, unter der gantz glaubhafft gemachten Versicherung, daß man auff solche Weiß, neben der Tricesimation, und was die Ordinari Steuer oder Ablosungs-Hülffe annoch belaufft, fast den gantzen Zinß- und Kriegs-Last bestreiten könte; Also kam in dißmahliger Versammlung des Grössern Außschuß. die meiste Apprehension auff den Mühl-Accis an, Und wolten die Bevollmächtigte darfür halten, daß Sie es bey denen Ihrigen, und von welchen Sie Gewalt gehabt, nicht verantworten könten, wann Sie bey dieser Specie deß Mehl- oder Mühl-Accis, weil es ein gantz neues Werck wäre, welches der gemeine Mann nicht begreiffen wurde, daß es zu seinem Besten angesehen, solchergestalten gehorsamlichst mit einstimmen thäten.

In dem aber nicht die Frag ist, ob man den Unterthanen mit Extra Collecten beschwehren soll oder nicht; Sondern weil man in einem allgemeinen Reichs-Krieg, wider seinen Willen, begriffen, und alljährlich Sommer und Winter durch, zu Bestreitung der Crayß- und Kriegs-Unkosten, will man anderst die Verfassung wider den Feind, und was darzu gehört, in seinem Esse erhalten, so viel hundert tausend Gulden in dem Hertzogthum wircklich auffbringen muß; Dahingegen die Klagen im Land sich alltäglich häuffen, das der Bauersmann aus seinen Aeckern, und der Weingärtner auß seinem Rebwerck, es ohnmöglich weiter also erschwingen könne; Und Wir als Lands-Fürst dahero bewogen worden, auff Mittel zu gedencken, wie denen Besitzern der Immobilien bey solchen Zeiten zu helffen, daß Sie bey Ihren meist schwehren Güttern annoch verbleiben, und dennoch dem allgemeinen Defensions-Wesen, durch Abkürtzung der benöthigten Unterhaltungs-Mittel, kein Nachtheil darunter zugezogen werde; So wird die Billig- oder Unbilligkeit deß Mühl-Accis auff dem bestehen, ob dann der Unterthan, wann Er diesen Mühl-Accis reicht, eben wohl von seinen Gütern, Aeckern, Weingärten, Wiesen, und Häusern, ausser der Ablosungs-Hülff, noch ferner in die verschiedene Crayß-Casten, der Winter- und Sommer-Monat, Magazin Admodiations-Operations-Recrouten und andere dergleichen Gelder den grossen Belauff, der Ihm biß anhero zugeschrieben worden, darneben auch noch tragen solle? Welches aber, wie es Unserer gnädigst. und Lands-vätterlichen Intention gantz und gar entgegen ist, als die Wir wol begreiffen, daß das eine neben dem andern nicht bestehen könne, also hast du im Gegentheil sambtlichen Unsern treu-gehorsambsten Unterthanen, Unsere Intention dahin deutlich zu erklären, daß Wir der gnädigsten Meynung seyn, wann der Mühl-Accis, auff alle und jede im Hertzogthum, Edel oder Un-Edel, Bedient oder nicht Bedient, Geistlich und Weltlich, ohne Ausnahm männiglich, der nur schaffen und

fortkommen kan, würcklich außgekündet würde, daß Er, neben dem Wein, Fleisch, Saltz und übrigen auff die Waaren und Facturen projectirten, und meist schon verglichenen Accis, so viel ertragen und profitiren werde, daß man gantz keiner fernern Extraordinari-Umlaag, unter dem Namen der Crayß- und Kriegs-Praestationen, weiter werde von nöthen haben; Deme zu folg dann denjenigen Unterthanen, so mit Feld-Gütern gesegnet, nicht zum Last, sondern zu seiner mercklichen Sublevation gedeyen müsse, da Er gleich wegen deß Brods und Mehls, so Er zu seinem Hauß-Wesen gebraucht, deß Monats etwa ein oder andern Gulden reichen müste, wann Er hingegen weiß, daß Er von seinem Hauß, Acker, Wiesen, Weingart und Waldungen in so fern gantz keine Extraordinari-Kriegs-Gelder mehr zu reichen habe; Zu welchem jedoch und damit es desto verläßiger Unsern treugehorsamsten Unterthanen versichert werden kan, dieses noch erfordert wird, daß man erwehnten Mehl und übrige Accis mit einem solchen Quanto in Außwurff bringe, daß Er auch den abziehlenden Zweck, alle andere Umlaagen abzuschneiden, in der That erreichen möge. Und solcher gestalten ist der Unterthänigste Vorschlag, den wir auch gnädigst genehm gehalten, dahin geschehen, daß von jedem Simri Dinckel Zwey Kreutzer, und so fort, deßgleichen von jedem Aymer Wein, der eingelegt wird, 16. Kreutzer möchten erlegt werden; Wie nun viel 1000. Menschen in dem Land wohnen, und im Reisen und Wandel das Land passiren, die alle darinnen leben und zehren, ohne daß Sie biß anhero einen einigen Groschen zu dem gemeinen Wesen oder Sublevation Unserer Unterthanen beygetragen hätten: Also ist von einem jeden Vernünfftigen leicht zu begreiffen, daß wann so viel 1000. Menschen in die Concurrenz des Mühl-Accis gleichsam ohnvermerckt, wann Sie nur im Land speisen, mit gezogen, und alles recht administrirt würde, es zu deß begüterten Unterthanen Handgreifflicher Sublevation, Vortheil und Nutzen gereichen müsse, und an dem sich nicht zustossen seye, daß solches Mittel in dem Hertzogthum etwas neues; Dann in der Noth, kommt man in solchen Sachen gleichwohlen von der Unbilligkeit hinweg, da man nachdem bißherigen Modo von den Gütern alles erpressen muß, neben dem, daß der Mühl-Accis auch an andern Orten anfangs vor etwas neues und daher beschwehrliches Mittel wollen gehalten werden, da man doch nach der Hand ein anders erfahren, denselben mit Nutzen practicirt, und für ein außgefundenes gutes Mittel, den Unterthanen von denen schwehren Güter-Anlagen zu befreyen, angerühmt.

Und wie Wir von allem dem, so unter dem Namen der Kriegs-Anlagen, Zeit Unser Fürstl. Regierung umgelegt worden, daß geringste nicht zu Unserm Hof-Staat oder besondern Cammer-Außgaaben gezogen; Sondern alles zur Landschafft-Einnemmerey eincassirt, und von dannen wieder bloß zu denen benöthigten Kriegs-Außgaaben verwendet worden; Also hast du auch Unsertwegen sammtlichen Unsern getreu-gehorsamsten Unterthanen, das gnädigste Wort zugeben, daß Wir auch von diesen Accis-Mitteln durchauß nichts vor Uns

oder Unsere Rent-Cammer verlangen, sondern der gnädigsten Intention seynd, was auch zu den neuen Schulden, auß der Accis-Cassa für Zinß erfordert werden, dahin ohne Einschlag appliciren, und das übrige zu anderst nichts, als zu denen Crayß- und Kriegs-Praestationibus, in ordentlicher Inspection, richtig verwenden zu lassen, wie Wir dann auch und wann in dem Tübingischen Vertrag oder ältern Land-Tags-Abschieden, wie doch nicht ist, etwas enthalten wäre, so diesem Accis-Wesen entgegen schiene, Uns dahin in Gnaden erklären wollen, daß es solchem allem ohne Praejuditz und Consequentz gemeint, und zumahlen über die Kriegs-Zeitten, und daher continuirenden Extra Ordinari Last, nicht extendirt werden solte.

Wann du nun solches alles, mit Verlesung dieses Unsers Rescripts, zuvorderst Burgermeister Gericht und Rath in der Ampt-Stadt, wie auch der gemeinen Burgerschafft daselbsten, so dann jeder Commun auff dem Land, auff Art und Weiß, wie es biß anhero mit andern Unsern gnädigsten Befelchen gehalten worden, ordentlich publicirt, und dabey deine weitere mundliche Repraesentation gethan hast; So sollest du ferner jedem Orth anzeigen, daß Sie dir, innerhalb 3. Tagen, Ihre unterthänigste Erklärung mit wenigen in Schrifften zustellen, oder doch durch ihre Ampts-Pfleger oder Deputirte mundlich eröffnen, und sich darin also erzeigen solten, wie es Unsere gnädigste Lands-Fürstl. Vorsorg, für Unsere gesambte getreue Unterthanen, nicht weniger dero gehorsamster Respect, und ihr selbst eigenes Beste erfordern wolle; So bald du nun von jedem Orth, die gehorsamste Declarationes bey handen, Sollest du ferner daran seyn, daß zu dem biß auff den 27. April prorogirten anderwerten Grössern Ausschuß-Tag denen hier wiederum erscheinenden bevollmächtigten besagten Grösseren Außschusses, ein anderwerte erneuerte Vollmacht und Instruction jedem Verwandten deß Engern und Grössern Außschusses, richtig mitgegeben und respective nachgeschicket werde; Wie du dann in specie auch auff den Umstand gute Achtung zu haben, und Information einzuziehen, wo über die ertheilende weitere Instruction deliberirt, und mit wessen Vorwissen dieselbige expedirt werde. An dem allem geschihet Unsere gnädigste Meynung, und seynd Wir darüber deiner erstattenden außführlichen Relation bey Unserm Geheimen Regiments-Rath nechstens wieder gewärtig. Datum Stuttgart, den 7. Aprilis, Anno 1696.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

151.

General-Rescript, die Erhebung des Concessions-Geldes von eingeführten fremden Weinen betreffend,

vom 4. November 1696. [184])

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach auf jüngst einigen am Schwarzwald und von denen Weinorten in dem Land abgelegenen Städten und Aemtern zwar gnädigst gegebene Special-Concession anjezo erfolget, daß sowohl unter als ob der Staig viel auslendische Wein, zum Haußbrauch und Commerciren, gegen Raichung des in der Zoll-Ordnung angesetzten doppelten Zolls, eingeführt worden, und Wir hievon genaue Nachricht verlangen: Als ist Unser Befelch, du solleſt hievon bey deiner anvertrauten Stadt und Ampt genaue Erkundigung einziehen: von weme? wie viel? und woher? frembde Wein erkauft und beygeführt worden? das schon hereingeführte Quantum berichten und in gedachtem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt sowohl von deme seit Michaelis schon eingeführten dergleichen ausländischen Wein, als noch hereinführenden von jedem Aymer vor obgedachte Concession Einen Species-Thaler, oder zween Gulden, einziehen, gebührend verrechnen und das Geld zu Unserer Landschreiberei-Verwaltung einschicken.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 4. Novembris 1696.

von Gaißmar.
Faber, Lt.

---

184) Abschrift im K. Finanz-Archiv. Aufs Neue eingeschärft und in Erinnerung gebracht durch General-Rescript vom 25. November 1696. Ein General-Rescript vom 21. Januar 1744. verordnet in dieser Beziehung noch weiter: „daß von dergleichen aus inclavirten Edelmännischen Orthen indistinctè einführenden alten Weinen, sodann von neuem nach Martini, wann der Ankauff des Weins biß 25 fl. dem Aymer nach gekostet, Ein Gulden pro Concessione, und wann der Aymer mehr als 25 fl. gilt, Zwey Gulden darvor, von denen auſſer Lands hereinführenden fremden Rhein- Mosel- Tyroler- auch Neckar- oder Francken-Weinen vom Aymer Zwey Gulden Concessions-Geldt wie biß dato, also noch fürterhin- und von andern köstlichen Ungarischen, Frantzösischen, Italiänischen, Spanischen ꝛc. Weinen in Conformitaet der vor einigen Jahren erlassenen Fürstl. Verordnung statt des Concessions-Geldts, so viel als das doppelte Ablad-Geldt importiret, noch fernerhin eingezogen werden, übrigens aber wegen Einfuhr fremder Weine überhaupt es bey denen dißfalls in medio liegenden Fürstl. Verordnungen dannoch sein ohngeändertes Verbleiben haben solle.“

152.

Accise=Ordnung

vom 30. December 1696. [185])

(Achte Accise=Ordnung.)

153.

Ordnung und Tafel, wie und welchergestalten auf künfftig Jacobi 1699. der Accis zu reduciren, und zuerleuchtern,

Vom 18. Juli 1699. [186])

Bey dem I. Instructions-Puncten.

Von denen Kauffmanns=Waaren, so durch die Handels=Leut Unsers Hertzogthums von denen Messen oder sonsten ausser Lands herein gebracht, oder auch im Land erkaufft werden, ist folgender Accis einzuziehen.

Nach der Ersten Claß, von denen kostbarsten und vornehmsten Kauffmanns=Waaren von jedem Gulden werth . 4 kr.

Nach der Zweyten Claß, von denen geringeren Waaren, jedem Gulden . . . . . 3 kr.

Was aber Frembde von diesen und in erster Claß bemeldten Waaren gegen verburgerten Handels=Leuten verkauffen, gibt allein der Käuffer vom Gulden wehrt . . . . 4. und 3. kr.

Nach der Dritten Claß, seynd von allen Apothecker= und Specerey=Waaren, kostbaren Gewürtz, auch roher Neh= und Stepp=Seiden: Item allen Meißner und ausländischen Tüchern von 1 fl. 30 kr. biß auf 2 fl. 30 kr. Sarge de Londres, Sarge de Nismes, Sarge de Dames, halbseidene Zeug: Baracan, Englisch und ausländischen Boy, Hamburger= und Englischen Strümpffen, Drogget, Rasch, wie auch Englisch Zihn, Kupffer, Möß und Metall, Indigo und Fisch=Schmaltz alles ausländisch Leder, Farben der Mahler

---

185) Gedruckt. Diese Ordnung wurde in Form eines General=Rescriptes erlassen, und umfaßt, in kl. Folio, 67. Seiten. Auch diese enthält einige Erhöhung einzelner Rubriken, dehnt übrigens hauptsächlich die Abgabe auf weitere Species derselben aus. S. hienach „die Ordnung und Tafel" vom 18. Juli 1699, und oben die siebente Accise=Ordnung vom J. 1690.

186) In Form eines großen Plakates gedruckt und durch besonderes gedrucktes General=Rescript vom 18. Juli 1699 erlassen. Vergl. die voranstehende achte Accise=Ordnung vom J. 1690.

und Ferber, kostbare Haar, wann dieselbe nicht verarbeitet, sondern wieder verhandelt werden, wie auch Peruquen, saubere Trinkgläser, geringe Spiegel, Spiegel-Scheiben, ꝛc. jedem Gulden 2 kr.

Nach der Vierden Claß, Tücher so unter 1 fl. 30 kr. kommen, Zucker, Pfeffer und Ingwer, Baum-Oel, frembd Trucken- und Sohl-Leder, Holändische, Parmesan- und alle andere ausländische Käß, ausländisch und Westphälische Schuncken, Speck, Bolugnesischen Cervelat, Knackwürst, ꝛc. Von jedem Gulden wehrt 1½ kr.

Nach der Fünfften Claß, von Fasten-Speisen, als Stockfisch, Plateißlen, Hering, Gablianx, Sartellen, Bricken, wie auch Türinger Tapezereyen, gemodelte Leinwand und Strümpff, Bett und andere Barchet, das auser Lands hereinbringende, auch das in dem Land erzeugte Leinöhl, so auser Lands oder in dem Land an Leute die damit handlen, verkaufft wird, auch andere Wahren, wie die immer Namen haben mögen, jedem Gulden wehrt 1 kr.

Von gemeinen Scheuben und Wald-Glaß, jedem erlösenden Gulden . . . . . 1 kr.

Vom 100. schlechten Tabackpfeiffen . . . 4 kr.

Vom dutzet feinen auser Lands hereinbringen aber 1 kr.

Von jedem Land- und Reutlinger Karten-Spiel . 1 kr.

Von einem Frantzösischen und anderm ausländischen Karten-Spiel . . . . . 2 kr.

Von einem Tabac ein jeder innländischer Materialist oder Krämer von jedem Centner 30 kr. oder einem Pfund . 2 hlr.

Und ist das Haussiren bey Straff der Confiscation gäntzlich verbotten.

Von dem auser Lands hereinbringenden und ohnabgestossen wieder hinauß führenden oder im Land verarbeitenden Hanff, 0.

Wann er aber abgestossen und hernach wieder hinauß geführet wird . . . . . 1½ kr.

Von der auser Lands hereinbringenden, und ohnabgestossen wieder hinausgehenden, wie auch der jenigen Wolle, so im Land verarbeitet wird . . . . . 0.

Von der Wolle so ins Land gebracht, und darinn abgestossen, aber ohnverarbeitet wieder hinaus geführt wird . . 2 kr.

Von innländischer Wollen, so auser Lands verkaufft wird 3 kr.

Von innländischer Wolle die Ausländern gehörig, und auch ohne Verkauff auser Lands geführt oder getragen wird 2 kr.

Von rohen Häut und Fellen, welche auser Lands verkaufft werden . . . . . 2 kr.

Von gegerbten aber . . . . . 1 kr.

Was aber ins Land herein gebracht wird, es sey roh oder gegerbt . . . . . 0.

Welches auch von denen Wollen, Häuten, und Fellen, so in die beede Reichs-Städt Eßlingen und Reutlingen oder dero Angehörige verkauffet wird, ohngeschwächt des Schirms-Vereins zuerlegen schuldig

Alle Handels-Leut und Krämer welche nicht in der Admodiation stehen, sollen ihre auſſer Lands hereinbringende und auch in dem Land erkauffende Waaren als gleich bey den Waag-Häusern abladen; Wo aber keine seyn, ehe sie solche nacher Hauß nehmen, in Gegenwart des Vogten, und Accisers, oder wenigstens dieses letzteren erbffnen lassen, auch eine Verzeichnus solcher Waaren samt dem Wehrt deß Einkauffs dem Accisser zustellen, und der Accisser nach solcher Verzeichnuß den Accis berechnen, und einziehen, je und je aber die Waaren visitiren, ob dieselbe nach der Consignation sich verhalten, da dann die jenige, dereu Waaren mit der Consignation nicht gleichförmig befunden werden, das erstemal ansehnlich zu straffen, auff weiteres Betreten aber die Wahr confiscirt werden solle.

Die Montur-Wahren sollen gegen Vorweisung eines glaubwürdigen Patents von dem Kauffmann, Accis-frey passirt werden.

II.

Wallonen, Saphoyer, Italiäner, ꝛc. an Jahr-Märckten	15 kr.
Wochen Märckten.	20 kr.
Und darneben von jedem erlösenden fl. ohne Unterschid der Wahren	3 kr.
Ein Meichsner täglich an Jahr-Märckten . .	10 kr.
An Wochen-Märckten	20 kr.
Und vom erlösenden Gulden	2 kr.
Andere fremde Krämer, oder feilhabende fremde Handwercksleut, wie sie bei dem IV. Puncten genennet, an Wochen-Märckten	12 kr.
Und vom erlösenden Gulden	1½ kr.
Die gemeine Scheuren-Krämer aber an Jahr-Märckten	5 kr.
Und an Wochen-Märckten	10 kr.
Vom erlösenden Gulden durch aus	1½ kr.

Die Caminfeger sollen wann sie alle Burgerliche Onera tragen, denen Handels-Leuten im Land durchaus gleich gehalten werden.

Von Eßling- und Reuttlingischen solle wie von Würtembergischen Unterthanen der Accis erfordert und eingezogen werden.

Den ausländischen Krämern, sonderlich Wallonen, Saphoyern, ꝛc. solle das Hausiren keines Wegs gestattet werden.

Sollen länger nicht, als biß 12. Uhr fail haben, und sich darüber mit Auffsetzung ihrer Waar nirgends betretten lassen.

Und die ausländische Krämer in Bädern und Sauer-Bronnen alle Tag ein Verzeichnuß dessen, so sie verkaufft haben, dem Accisser geben.

Citronen-Träger sollen von ihrer auſſer Lands hereinbringenden Waar dem Gulden nach erlegen . . . . . 1 kr. 3 hlr.

Denen das Hausiren allein erlaubt ist.

Ein Glückshafen-Mann	2 fl. 15 kr.
Ein Comddiant	1 fl. 50 kr.
Ein Fechter	45 kr.

Saildäntzer Taschenspieler, Gauckler, auch die, welche sich selbst oder Thier ums Geld weisen. . . . . 45 kr.
Ausländisch und unverburgerte Marckschreyer. . 45 kr.
Puppapperer. . . . . 22 kr. 3 hlr.
Welche Gebühr von allen täglich neben 2 kr. von jedem einnehmenden Gulden einzuziehen.

Die Juden, wann sie mit Jubelen, Gold und Silber handlen, sollen Täglich geben . . . . . 45 kr.
Von ihrem übrigen Handel aber . . . . 30 kr.
Und darzu von jedem erlösenden Gulden . . 4 kr.

III.

Jubiliren, Gold-Arbeiter und Goldschmidt, sollen von eigener Wahr und nicht nur vom Macher-Lohn allein vom Gulden 2 kr.
Von Commissions-Waaren aber sie und alle andere Personen, insonderheit auch die Fürkäufflerinnen . . . . . 3 kr.

IV.

Folgende Handwercksleut, als: Sattler, Büchsenmacher, Schwertfeger, von denen Läuffen, Schloß und Klingen, Kantengiesser wegen neuer Waar, Kirschner von der Waar die sie aus der Meß bringen, so dann von der Arbeit die sie im Winter verkauffen, Hüttlins- Kappen- und Haubenmacher, Hutmacher von Hüten so über 1 fl. Pappierer, Hammerschmidt, Gürtler, Roht- und Weiß-Gerber, Wullin- und Leinen-Ferber ausser der Lohn-Waar, Knopfmacher und Bortenwircker, Sporer, Seyler, Zuckerbecker, Lebküchler, ꝛc. sollen von allen ihren so wohl inn- als ausser Lands verkauften Waaren, oder veraccordirtem Verdienst, jedem Gulden werth reichen . . . . . 1 kr.

V.

Von allen verkaufft- und verschickenden Calwer-Waaren, ist dem Gulden werth nach zu erstatten . . . . . 3 hlr.

VI.

Von dem Leinwad- Tuch- Zeug- und Teppich-Handel ist dem Gulden nach einzuziehen . . . . . 3 hlr.
Von Leinwand so ausser Land er- und verkaufft wird, vom Gulden . . . . . 3 hlr.
Und solle, was von Wullin und Leinen Tuch in dem Land fabricirt wird, nicht mehr als einmal, ohngeachtet es offt verkaufft wird, veracciset werden. . . . . 1 kr.
Was von Fremden ins Land gebracht und verkaufft wird, gibt der Gulden . . . . . 1 kr.

VII.

Von dem auf die Ar verkauften Wein ist einzuziehen:
Wann der Aymer biß auff 16 fl. kommt, von jedem Gulden 1 kr.
Von 16 bis 24 fl. . . . . 1 kr. 3 hlr.
Was aber drüber . . . . . 2 kr.

Wann Fremde entweder gleich im Herbst, oder vom Herbst biß auf Martini neuen Wein im Land erkauffen, und denselben entweder alsobalden, oder erst nach Martini noch neu hinaus führen ist von dem Verkäuffer einzuziehen.

Wann der Aymer auf 16 fl. kommt . . . . 2 kr.
Von 16. biß auf 24 fl. inclus. . . . . 2 kr. 3 hlr.
Was aber darüber . . . . . 3 kr.

So auch von dem aus theilbaren Weinbergen lesenden Wein zuverstehen.

Denen Wein-Händlern und Fuhrleuten, solle ohn Auslosung der Accis-Zaichen, der Wein nicht abgefolgt: und sie auch ohne Vorweisung eines Passir-Zedels nicht passirt werden.

Sollen solchen an dem Orth, wo der Wein abgestossen wird, oder bey der letzten Zollstatt ablegen.

Die ausländische aber sollen von all ihrem auf Würtembergis. Gebiet ausser Lands verkauffendem Wein von jedem erlösenden Gulden entrichten . . . . . 3 kr.

Wann er aber gegen Unterthanen verkaufft wird . 2 kr.

Von dem hingebenden alten um neuen Wein ist obige Gebühr einzuziehen mit . . . . . 1. 1½ und 2 kr.

Die Hereinführung aller ausländischen Weinen ist durchaus verbotten.

Was aber zur Gesundheit und einem Ehren-Trunck an Mosler Tyroler und kostbaren Weinen herein gebracht wird, gibt der Aymer . . . . . 3 fl.

Vom Rhein-Wein aber . . . . . 2 fl.

Von dem ausser Lands- durch aigen oder Lohn-Fuhren verführendem eignen Wein, ist obige Gebühr mit 2. 2½ und 3 kr. einzuziehen.

Der in Contræcten, an statt paren Gelds, oder Schulden hingebende Wein ist solcher Anlag auch unterworffen.

Vom Brantenwein und Essig solle jeder Gulden wehrt geben . . . . . 2 kr.

Der ausländische Brantenwein, ist sub poena confiscationis gäntzlich verbotten.

Der Apffel- und Birn-Most solle wie der Wein durchaus veracciβt werden.

VIII.

Die Schilt-Würth geben von jedem Aymer Wein, wann die Maaß 20 kr. und drüber gilt . . . . . 3 fl.

Darunter aber . . . . . 2 fl.

Die Raiff- und Mayen-Würth, so ein halb Jahr beständig Wein schencken, geben, wann die Maaß 20 kr. und darüber gilt, vom Aymer . . . . . 2 fl.

Vom geringern aber . . . . . 1 fl. 30 kr.

Von dem um den Lohn ausschenckenden Wein, gibt der Eigenthums-Herr dem Gulden nach . . . . . 1. 1½ und 2 kr.

Die übrige Weinschencken und Gassen-Würth aber, vom Gulden respective . . . . . 1. 1½ und 2 kr.

Und solle davon niemand als die Spital und arme Kästen befreyt seyn.

Denen Würthen und Weinschencken sollen ihre Faß obsignirt werden.

IX.

Von dem jenigen Wein, so im Land von denen von Adel oder andern Ausländischen erkaufft wird, ist einzuziehen vom Aymer . . . . . 1 fl. 4 kr.

X.

Von jedem Sud Bier, so inn- und ausser Lands verkaufft wird, gibt der Aymer . . . . . 24 kr.

Von erkaufft- und wieder außgeschencktem Bier, jedem Aymer . . . . . 12 kr.

Vom Aymer ausländischem Bier . . . . . 1 fl.

Vom Bier, so die Unterthanen bey denen Beständern der Herrschafftlichen Braustätten erkauffen, gibt der Eimer auch 24 kr.

Von dem Bier aber, so die Herrschafft selbst durch eigene Brauer brauen läßt, ist nichts zu geben.

XI.

Die Metzger sollen von allem Vieh, so sie vermetzgen, dem Pfund nach, und zwar noch selben oder folgenden Tags bey Straff 1 kleinen Frevel, bezahlen . . . . . 1 Pfen.

Hingegen von der kleinen Wahr, ausser denen Schweinen, so auch dem Pfund nach zuveraccisen,

Von einem Milch-Kalb	12 kr.
Hammel	10 kr.
Schaf	9 kr.
Gaiß oder Bock	6 kr.
Lamm	4 kr.
Kützlen	3 kr.

Sollen bey Straff einer kleinen Frevel nichts aushauen, es seye dann vorhero urkundlich abgewogen. Die Würth sollen von jedem Pfund Fleisch ihres vermetzgenden Viehs geben 1½ hlr.

Von dem Fleisch, so in benachbarten Reichs-Städten und andern ausländischen Orten erkaufft wird, solle eingezogen werden, jedem Pfund . . . . . 1½ hlr.

XII.

Von dem Viehe so von Innländischen in die Fütterung verstellt, oder auf die Waid geschlagen wird, ist von dem Verleiher der Waid, oder dem, bey dem das Vieh verstellt wird, doch daß ein solcher den Accis von dem Beständer und Versteller durch Contract wider erheben möge, folgender Accis einzuziehen.

Von einem Ochsen oder Stier . . . . . 5 kr.
Einer Kuhe . . . . . 4 kr.
Einem Kuhe-oder Stier-Kalb biß es zwey Jährig wird 3 kr.
Sobald es aber darüber von der Kuhe . . . 4 kr.
Einem Stier . . . . . 5 kr.
Vom Schaf . . . . . 1 kr.
Und einem Lamm . . . . . 3 hlr.

Wann aber ein ausländischer eine Waid besteht, ist sowohl vom Beständer als Verleyher obige Gebühr einzuziehen.

Welches sich durchgehends auch auf die Winter-Fütterung verstehet.

Von dem Zug- Melck- und anderm Viehe, so um ein gewisses Futter-Geld oder Theiler verstellt wird, solle von dem, bey dem das Vieh verstellt wird, der Accis eingezogen, selbiger aber von dem Versteller jenem wieder ersetzt werden:

Von einem Pferd . . . . . 4 kr.
Ochsen . . . . . 4 kr.
Zwey-Jährigen Stier . . . . . 2 kr.
Ein-Jährigen Stier . . . . . 1 kr.
Von einer verstellten Kuhe 0
Jährigen Kalbel . . . . . 1 kr.
Schaf . . . . . 3 hlr.

Und obschon ein Unterthan an einem andern Ort im Land ein Stall oder Scheuren bestünde, und sein Vieh uff seinen Kosten erhielte, so ist er dannoch den Accis schuldig. Und zwar von

Einem Ochsen oder Stier . . . . . 5 kr.
Kuhe . . . . . 4 kr.
Schaaf . . . . . 1 kr.
Lamm . . . . . 3 hlr.

Mit einem Ausländischen hat es gleiche Bewandnus.

Von dem ausser Lands verkaufftem Vieh hat Käuffer und Verkäuffer jeder absonderlich zuentrichten

Von einem Ochsen oder Stier . . . . . 6 kr.
Kuhe . . . . . 5 kr.
Schmahl Rind- oder Stech-Kalb . . . 3 kr. 4½ hlr.
Saug-Kalb . . . . . 2 kr.
Schaaf . . . . . 1 kr. 1½ hlr.
Lamm . . . . . 4¼ hlr.
Geiß oder Bock . . . . . 2 kr.
Kitzlin . . . . . 4½ hlr.
Schwein . . . . . 3 kr. 4½ hlr.
Läuffer . . . . . 2 kr.
Pferd . . . . . 7 kr. 3 hlr.
Saug-Füllen . . . . . 3 kr.
Jährling . . . . . 3 kr. 4½ hlr.
Und was darüber . . . . . 7 kr. 3 hlr.

Wann Inn- und Ausländische Vieh gegeneinander vertauschen, gibt jeder Theil obige Gebühr.

Die jenige, so Vieh auffer Lands herein bringen, und damit handlen, sollen vom Gulden 3 Hlr., die aber, welche Viehe auffer Lands verkauffen, bezahlen . . . . . 1 kr.

XIV.

Wann Ausländer Viehe ins Land bringen, und darinnen Stuckweiß verkauffen, gibt jeder Theil vom Gulden . 3 hlr.

XV.

Von jedem Wagen Brenn-Holtz und Reisach gibt der Verkäuffer . . . . . 2 kr.
Von einem Karren . . . . . 1 kr.
Von geschnittenem Zeug, gibt der Wag . . . 4 kr.
Und der Karr . . . . . 2 kr.
Von dem auffer Lands verkaufftem Flotz-Holtz ist dem erlösenden Gulden nach einzuziehen . . . . . 1 kr.
Und von jenigem, so in das Land geht auch so vil, so der Verkäuffer zu bezahlen.
Von der so wol auffer Lands verführend als hereinbringenden Waahr gibt der Wag . . . . . 4 kr.
Der Für- und Auffkauff mit dem Brenn-Holtz ist bey Straff der Confiscation gäntzlich verbotten.

XVI.

Von dem ins Land bringenden Saltz gibt der erste Käuffer von jeder Scheiben . . . . . 12 kr.
Die Communen aber von der Scheiben . . . 6 kr.
Da ein Commun ihren Saltz-Kauff einem Privato verleihet, solle dieser wie auch die Fuhrleut, so Saltz auffer Lands hereinbringen, von jeder Scheiben erlegen . . . . . 12 kr.
Sultzer-Saltz gibt jedes Simri . . . . . 1 kr.
Fuhrleut und Kärcher, welche Saltz in ein oder ander Ort des Lands verführen, sollen zu Vorweisung glaubwürdiger Urkunden, oder in deren Ermanglung von jeder Scheib 12 kr. zubezahlen angehalten werden.
Den Unterthanen solle bey Straff der Confiscation verbotten seyn, nicht einig Körnlein Saltzes an ausländischen Orten zu kauffen.

XVII.

Was von Schmaltz und Unschlitt aus dem Land gehet, soll der Verkäuffer vom Gulden bezahlen . . . . 2 kr.

XVIII.

Von Contracten ligender Güter, auch Gülten und Schulden, ist folgender Accis einzuziehen:
Wann der Kauff biß auf 25 fl. kommt . . . 7½ kr.

Von 25. exclus. bis 50. inclusivè . . . . 15 kr.
Von 50. bis 75 fl. incl. . . . . 22½ kr.
Von 75. biß 100 fl. . . . . 30 kr.

Im Tauschen sollen beede Stuck zu Geld angeschlagen, und obige Gebühr davon entrichtet werden.

Von folgenden Victualien soll eingezogen werden, als:

Von 100 Krebsen, 1 Maß Morchen, und 1 Dutzet Krametsvögel . . . . . 2 kr.

Salmen, Lachs, Forellen, Hecht, Karpffen, und andere gute Fisch dem Gulden nach . . . . . 2 kr.

Von einem Aurhanen . . . . . 4 kr.
Welschen Hanen . . . . . 4 kr.
Welschen Hennen . . . . . 3 kr.
Ein Dutzet Lerchen . . . . . 1 Pfenning.

Von einem Reb- und Haselhun, Schnepffen, Antvogel, und Hasen . . . . . 1 kr.

Vom Centner Weinstein . . . . . 10 kr.
Vom Centner Waid- und Bot-Aschen . . . . 15 kr.

Was Würtembergis. und Durlachis. Unterthanen miteinander handlen, ist von jedem Theil, dem Gulden nach einzubringen 1 kr.

Die Aebtissin zu Obristenfeld und Convent soll auch von dem Wein, den sie ausser der Stifft-Mauren, sonsten im Land verkauffen, oder ausschencken, von jedem erlösenden Gulden bezahlen 3 kr.

Letztlichen solle allen denen jenigen Personen, welche einige Accis-Fehler und vorgegangenen Betrug wissen, oder in Erfahrung bringen, wann sie solches gleichbalden anzeigen, von der gefallenen Straff der Dritte Theil gelassen werden.

Welche aber solche Fehler wissentlich verschweigen, und nicht gleich anzeigen, sollen mit der Helfte dessen, so dem Defraudatori selbsten angesetzt wird, gestrafft werden.

Welchem nach dann alle Amtleut, Schultheissen, Burgermeister und Gericht, besser als bißhero geschehen, insonderheit die darauf bestellte Accis-Einbringer, wie auch die Accisanten selbsten hinfüro bey Vermeidung Ungnad und ernstlicher Straff ohnfehlbar zurichten, daß deßwegen kein Mangel erscheine, dann durch Erläuterung dieser Tafel, und das zugleich mitausgelassene Gnädigste General-Rescript hinfüro alle Entschuldigung der Unwissenheit, solle abgeschnitten seyn. Stuttgart, den 18. Julii Anno 1699.

154.

General-Reſcript, die gleichmäßige Verſteuerung der Capitalien betreffend,

vom 15. December 1704. [187])

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Der Röm. Kayſerl. Majeſt. und deß H. R. Reichs General der Cavallerie.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach uns mehrfältig unterthänigſt hinterbracht worden, ſich auch bey denen hier und dar gehaltenen Land-Vogt-Gerichten geäuſſert, welcher geſtalten es wegen Verſteurung der Gülten und Capitalien ſehr ungleich in Unſerm Hertzogthum hergehe, und gehalten werde, anerwogen, ſelbige theils Orthen nur mit der Ordinari-Ablöſungs-Hülff, theils Orthen aber mit allen ſo Ordinari- als Extra-Ordinari-Landſchafftlichen Anlagen, bey vielen Städt-

187) Gedruckt. Nach einer Special-Reſolution vom 22. Sept. 1708 ſind „die den piis corporibus zugehörigen Capitalien propter favorem von ſothaner Beſteurung zu eximiren, von denen Privat-Pflegſchaften aber nach der im Land üblichen Gewohnheit die Gebühr zu erlegen.“ Das General-Reſcript vom 4. Aug. 1717, welches die dießfälligen Verordnungen in Erinnerung bringt, ſchärft ferner ein: „Ihr ſollet fürohin, auſſer obbemelten ſpecificè befreyten Räthen und Bedienten, unter welchen Wir auch die Conſiſtorial-Räth, würckliche Praelaten, Landſchafft-Conſulenten, Hof-Gerichts-Aſſeſſores, Leib-Medicos, und die bey Unſerer Univerſitaet Tübingen dieſes Privilegii ſonſten fähige Perſohnen, verſtanden haben wollen, alle und jede verburgert- und ohnverburgerte, Geiſt- und Weltliche, Civil- und Militar-Bediente, auch andere unter Unſerm Lands-Fürſtlichen Schutz ſtehende Innwohnere, mit obgedachter Gülten- und Capital-Verſteurung belegen, und diß Orts niemand verſchonen, es wäre dann, daß deren in Orten auſſer Landes beſitzende Gülten- und Capitalien daſelbſten bereits beſteuret würden, welchenfalls ſolche nicht doppelt damit zu beſchwehren, zu dem Ende, bey dem jährlich jedesmahl vornehmenden Steuer-Satz, jedermänniglich zu getreuer Anzeig ſolch ihrer Geld- Frucht- Wein- und anderer Gülten, auch zinßbarer Capitalien, bey ſonſt zu gewarten habender ernſtlichen Beſtraffung, nachtrucklichen erinnern, und ſodann mit der würcklichen Belegung doch dergeſtalten fürgehen laſſen, daß hingegen, wann ein dergleichen Creditor auch Paſſiva zu bezahlen und zu vertretten hätte, Selbige forderiſt von denen Activis, der Steuer-Inſtruction gemäß, abgezogen werden, mit der weitern beyfügenden Commination und Bedrohung, wann diejenige, ſo bey dem Steuer-Satz zu ſitzen pflegen, dißfalls einige Negligentz bezeugen, und dardurch dem Publico etwas abgehen würde, die Reſtitution deſſen, jedoch mit Vorbehalt ihres Regreſſes, von ihnen gefordert werden, zumahlen Dieſelbe, nach befindenden Umſtänden, noch der Herrſchafftlichen Straf unterworffen ſeyn ſollen.“ Durch Special-Reſcript vom 9. Januar 1728 wurden „ſämtliche Hof- und Canzley-Verwandte, welche nun zu der freyen Reſidenz Ludwigsburg gehören, von Beſteurung derer Capitalien und Gülten hinkünftig“ befreit.

und Aemtern aber auch mit denen Städt- Amts- und Flecken-Schäden belegt zu werden pflegen, bey welch letzterem Casu, weilen die Zinß wider Unsere, und Unserer treugehorsamster Landschafft Intention, durch so mannigfaltige Onera fast gantz absorbirt werden, viele Ort Anlaß bekommen, dem Catastro publico zu schaden, solch ihre Capitalien gar abzulösen, oder wieder hinweg zu nehmen, anbey auch ratione des Orths, wo Unsere Unterthanen, auch Geist- und Weltliche Beamte collectirt worden, bißhero mehrfältig Klagden entstanden: Und Wir nun solcher beeden Puncten halber, nach beschehener Communication mit Unserer treu-gehorsamsten Landschafft, mittelst Erlassung gegenwärtigen General-Rescripts, eine durchgängige Gleichheit in Unserm gantzen Hertzogthum solcher Gestalt introduciren zu lassen, gnädigst resolvirt haben, daß so viel

1. Die Versteurung der Capitalien und Gülten selbst betrifft, zu Hebung vieler Difficultäten, überhaupt ein gewisses, und zwar zu Kriegs- und Friedens-Zeiten auff 100. fl. vollzinsig Capital auff ein gantzes Jahr zwantzig Kr., wovon jedoch die jenige Capitalien, so Unsere Geheime- und Ober- wie auch würckliche Expeditions-Räthe, und geheime Secretarii, als welche vermög deß Land-Tags-Abschieds de An. 1629. und darüber ergangene Fürstl. Resolutionen, ratione der Capitalien Steuer-frey seynd, als auch jenige neuangelegte Landschafftliche Capitalien, so, vermög ausgestellter Obligation, ausdruckenlich befreyet, zu eximiren und auszunehmen, auff ein halbzinsig Landschafft-Capital aber die Helffte für alles zu legen seyn möchte, weilen solcher Gestalten das Medium gehalten, und gemeldte Capitalien nicht nur mit den Ordinari- sondern auch in etwas mit den Extraordinari-Steuren gravirt werden, und gleichwohl die Sach nach Beschaffenheit der schwehren Anlagen, noch dergestalten erträglich heraus kommet, daß sich die Creditores darüber mit Fug nicht beschwehren können. Was aber

2. Den Ort, wo die Belegung fürzunehmen, anlanget, von denen verbürgerten Innwohnern die Besteurung in loco Domicilii geschehen, von denen ohnverbürgerten aber, als Geist- und Weltlichen Beamten, selbige in loco, da sie begütert seynd, wann sie aber keine Güter haben, an dem jenigen Ort, da sie wohnen, und die bürgerliche Beneficia genieſſen, gedachte Capitalien collectirt werden sollen; Als ist hiemit Unser Befehl an Euch, Ihr sollet das Steuerwerck in der Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, dieser Unserer gnädigsten Verordnung gemäß, einrichten, derselben allen Innhalts geleben, auch Euch hierunter aller Partheylichkeit und Passion, dergleichen in zerschiedenen hier und dar gehaltenen Vogt-Gerichten sich mehrfältig geäussert, so lieb Euch Unsere Gnad, und Abwendung ohnausbleiblicher Animadversion und Bestraffung ist, gäntzlich entschlagen und bemüssigen. An deme beschicht Unsere Meynung. Stuttgart, den 15. Decembr. Anno 1704.

Ex Speciali Resolutione.

155.

General-Rescript, die Ludwigsburger Gartenbau-Concurrenz betreffend,

vom 15. Januar 1707. [188])

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayſ. Mayj. wie auch deß H. R. R. General der Cavallerie.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getrewe.

Demnach Wir bey herannahendem Frühling das angefangene Bauweßen zu Ludwigsburg widerumb mit Ernſt angegriffen und eyfrigſt fortgeſetzt ſehen möchten; Und uns nun zu beſonderem gnädigſtem gefallen geraicht, daß Ihr Euch in verwichenem Sommer mit der Euch angeſetzten Zahl an fuhren und handfröhnern zu unterthänigſten Ehren darbey gehorſambſt eingeſtellt; Alß verſehen wir uns zu euch gnädigſt, Ihr werdet, wegen des Euch anvertrauten Statt und Ambts alßo noch ferner biß auff weitere Verordnung darzu gebührend concurriren, und das Euch an der gantzen Summ nach dem Steuerfuß betreffende Contingent an fuhren und an handFröhnern auff bevorſtehend Lichtmeß zu obigem Bauweßen nacher Ludwigsburg zuverläßig in Bereitſchafft halten. Gleichwie wir aber ſelbſten Euch darunter möglichſt zu ſubleviren gemeint ſeynd, alſo ſtellen wir Euch frey, ob Ihr die gemeldte Anzahl fuhren und Fröhner würcklich auff bemeldten Termin herſtellen oder von Monath zu Monath das belauffende Geltt dafür anticipando, und zwar in leydenlichem Anſatz des Tags für eine Fuhr 36. kr. und für einen Hand-Fröhner 15. kr. unſerm zur Eincaſſier: und verrechnung ſolcher Geltter beſtellten Haußhoffmeiſtern von Forſtner und Expeditions Rath Weinmarn urkhundlich einliefern wollet, Wie ihr dann in deßen Euere unterthänigſte Erklärung darüber, was ihr von beeden zuerwählen gedenckt, zu unſerer Fürſtl. Cantzley ohnfehlbar einzuſchickhen habt, umb uns daruach weiters richten, und letztern

---

188) Abſchrift. Zu gleichem Behufe waren im Jahr 1705 zuſammen 90 Karren und 300 Mann, im Jahr 1706 aber 40 Karren und 250 Mann in das Land zu repartiren übernommen worden. Auf das Jahr 1708 wurden 20 Karren und 150 Mann übernommen. Durch General-Reſcript vom 11. December 1710 wurden den Amtsverſammlungen „freiwillige" Geldbeiträge zu demſelben Zwecke angeſonnen. Daſſelbe war der Fall in den Jahren 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718 ꝛc. Durch Gen. Reſcript vom 6. November 1720 wurde dieſe Concurrenz nach dem landſchaftlichen Steuerfuße ausgeſchrieben und umgelegt, und hiemit mehrere Jahre unausgeſetzt fortgefahren. Der Herzog Adminiſtrator Carl Friedrich erklärte jedoch, auf Beſchwerden der Landſchaft, durch Gen. Reſcript vom 18. April 1739, daß dieſelbe „hinkünftig und alle Zeit ceſſiren" ſolle.

falls daß werckh mit anderwärts bestellten taglöhnern, wie wir hoffen, eher und beßer zum Standt bringen zu können. An deme geschicht unßer Gnädigster Will und Meynung; Stuttgardt, den 15. Jan: 1707.

Eberhard Ludwig H. z. W.

156.

General-Rescript, gezwungene Anlehen bei den Landbeamten betreffend,

vom 16. Januar 1708. [189])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. und deß H. R. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Crayses, respe. General-Feld-Marchall, und General der Cavallerie.

Lieber Getreuer.

Nachdeme Wir zu einer unhindertreiblichen pressanten und höchsttringenden Außgaab mit ehistem einer nahmhafften und paraten Summa Gelds hoch vonnöthen seyn, dergleichen aber anderergestalten nicht dermahlen auffzubringen wissen, als solche unter die sowohl von Unserer Fürstl. Rent-Cammer als Visitation und Cammerschreiberey dependirenden Forst-Staabs-Kellerey- und anderer Bedienten nach Proportion ihrer Amts-Bedienstungen und davon zugenieſſen habenden Besoldungen und Accidentien auff die zu praestiren habende Cautionen repartiren zulassen, und zwar dergestalt, daß die einem jeden daran betreffende Quota auff hiernechstigen Termin Liechtmeß, wo nicht gleich völlig, doch wenigst die $^2/_3$ daran und der Uberrest sodann vollend auff den 15. Martij zu Unserer Fürstl. Landschreiberey-Verwaltung ohnfehlbar gegen Quittung richtig und an guten unverruffenen edict-mäßigen Sorten deme erst jüngst beym Martini-Quartal außgelassenen General-Befehl gemäß eingeliefert, dahingegen einem jeden darauß das gewöhnliche landläuffige Interesse jährlich, entweder von Unserer Fürstl. Rent-Cammer und davon dependirender Landschreiberey-Verwaltung, oder dem ordinari Schirmbs-Vogt und nächstgelegenen Weltlichen Beambten richtig bezahlt, bey eraignenden Mutationen oder gar erfolgenden Todsfall

189) Gedruckt. Aehnliche Verordnungen folgten mehrmals unter dieser und der nachgefolgten Regierung. Unterm 7. Sept. 1717 wurde den Stadt- und Amts-Schreibern eine ihrem Verdienste entsprechende Summe, jedem Gerichtsschreiber aber 50 fl. angesetzt, welche binnen Monatsfrist an die Landschreiberei-Verwaltung einzusenden waren.

aber eines oder deß andern, die geliefferte Summ von dem Successore im Amt oder Land-Dienst ihme oder seinen hinterlassenden Erben hinwieder, vor Antritt deß Diensts ersetzt, und keiner eher zur Beaydigung, weniger Autritt des Diensts admittirt werden solle, Er habe dann dessen schrifftlichen Schein von seinem Antecessore oder denen nachgebliebenen Erben, daß er dißfalls durchaus in allem Satisfaction gegeben habe, aufzuweisen und vorzulegen. Und nun hieran dir

beyzutragen zukommt. So ist Unser gnädigster, zumahl ernst- und zuverläßiger Befehl hiemit, du sollest die vor dich betreffende Summ auff obbestimmte 2. Termin, und zwar auff den ersten die 2/3 ohnfehlbar und folgendes auch den Rest unterthänigst einsenden; Inmassen Wir Uns zu einem Jeden, wann er anderst bey seinen Dienst zu verbleiben gedencket! gnädigst versehen, Er werde hierunter seiner gelaisteten Pflichten gemäß, um so lieber ohne Difficultät und Excipiren, gehorsamste Parition zu laisten sich willig finden, als sich in hoc frangenti dermahl kein anders Expediens vor die Hand nehmen lassen will; Und beschiehet hieran Unserer gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 16. Januarii 1708.

Ex Speciali Rescripto.

157.

General-Rescript, die Ansetzung einer abermaligen Kopfsteuer betreffend,

vom 15. März 1708. [190]

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Der Römisch-Käiserl. Majestät und deß H. R. Reichs, wie auch eines Löbl. Schwäbischen Creyses respective General-Feld-Marchall und General der Cavallerie, etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Euch ist leider genugsamlich vorhin bekandt, wasgestalten durch den in verwichener Campagne beschehenen Feindlichen Einfall dieses Unser von GOtt anvertrautes Hertzogthum in einen überauß schwehren Contributions-Last gerathen, und man deßwegen der Frantzösischen Generalität biß zur gäntzlichen Bezahlung ein gewisse Anzahl Geissel außstellen müssen, das gantze Quantum gedachter Contribution aber in so kurzer Zeit nicht völlig aufgebracht werden mögen, dahero man genöthiget worden, darauf bedacht zu seyn, wie durch gestellte Caution in Straßburg das übrige vollend erlangt, dadurch

190) Gedruckt. Vergl. oben das Gen. Rescript vom 14. Nov. 1694.

gedachte Geissel liberirt, mithin der auf selbe gegangene grosse Unkost abgeschnitten, auch das besorgte übele Tractament verhütet werden möchte, weßwegen sich aber gewisse Kauffleut im Land, als Caventen auf Zeit und Ziel obligiren, und ihr Credit interponiren müssen, dahero die Billigkeit erfordert, daß ihnen die Gelter in Zeiten angeschafft, und sie also ausser Gefahr und Schaden gesetzt werden möchten, derowegen Wir Uns mit Unserer Treu-gehorsamsten Prälaten und Landschafft dermahl anwesendem bevollmächtigten Grössern Außschuß dahin Gnädigst und respective Unterthänigst verabschiedet, weilen bereits wegen der Militar-Præstandorum so schwehre Anlaagen außgeschrieben worden, diß Orths Salvis Compactatis et Privilegiis, eine allgemeine Kopff-Steuer zu dem Ende zu publiciren, damit der begütherte Mann in etwas erleuchtert, hingegen aber diejenige Personen, so des Lands Schutz und Schirm bißher genossen, und doch dem Gemeinen Wesen wenig oder gar nichts beygetragen, in gegenwärtiger Noth auch mit beygezogen werden möchten, allermassen zu dem Ende ein gewisse Instruction, wie sowohl der Ansatz als auch der Einzug solcher Kopff-Steuer bey Unserm Fürstl. Hof-Staat, Cantzley, Universität, auch übrigen Herr- und Landschafftl. Corporibus, so dann allen Geist- und Weltlichen Bedienten, und gesamten Burgern und Inwohnern in Stätten und Dörffern auf dem Land ohne Außnahm einiger Person, von was Stand oder Herkommen sie seyen, zuveranstalten seyn möchte, begreiffen lassen, auch darzu bey denen ersten allbereit einige Deputatos ernannt; Da hingegen was die Taxirung und den Einzug sothaner Kopff-Steuer auf dem Land betrifft, so ergehet hiermit Unser Gnädigst zumahlen ernstlicher Befelch an Euch, ihr sollet gleich nach dem Empfang diß von denen Geist- und Weltlichen Bedienten bey Euch die in beygehender Specification ihnen angesetzte Kopff-Steuer einziehen, so dann auch nach Anleit beyliegender Instruction [191]) in dem Euch anvertrauten Amt den

---

191) Diese ist folgenden Inhalts:

INSTRUCTION,

Welcher gestalten in Ansetzung der Kopf-Steuer die Burger und Unterthanen, auch Beysitzer in Städt und Aemtern zu taxiren.

Es bestehen aber solche Hauptsächlich in folgenden 5. Classibus, als:

I. Clas.

Complectirt diejenige, die keine, oder nur eine gar geringe Besoldung haben, auch à potiori ihr treibendes Commercium oder besitzendes Vermögen nicht versteuren, und selbiges auf 10000 fl. und darüber sich belauffen würde, die sollen geben von . . . . . 15 biß 24 fl.

II. Clas.

Begreifft in sich die Kauff- und Handels-Leuth, sie seyen frembd oder einheimisch, Teutsche oder Welsche, auch andere Commercirende Personen, e. g. Apothecker, Materialisten, Vich- und Wein-Händler, Biersieder, Würth und dergleichen, deren soll geben

Ansatz würcklich vor die Hand nehmen, dabey gantz unpartheyisch verfahren, und insonderheit bey der vornehmenden Distinction und

Der Vermögliche von	12 biß 24 fl.
Mittelmässige	6 biß 10 fl.
Ringere	2. 3. biß 4 fl.

N. Unter welche 2te Clas auch die jenige zu ziehen seynd, so von Studiis oder der Feder herkommen, und in Städten entweder zu Burgermeistern oder andern Ehren-Aemtern gelanget, oder sonsten von eigenen Mitteln leben, nicht weniger die Spithalmeistere, Spithal-Schreibere, Heiligen-Vögte, und dergleichen, so dann die Amts-Pflegere.

III. Clas.

Hält in sich die Künstler und Handwercker, von denen soll geben

Der Vermögliche	5. 6 biß 8 fl.
Der Mittelmässige	2. 3. biß 4 fl.
Der Schlechte	1 fl. biß 1 fl. 30 Kr.

IV. Clas.

Bestehet in Bauers- und Weingarts-Leuthen von denen soll geben

Der Vermögliche	4. 5 biß 7 fl.
Der Mittelmässige	2 biß 3 fl.
Der Arme	45 kr. 1 fl.

V. Clas.

Begreifft die ledige Leuth, da die Scribenten, Laden-Diener, Apothecker, Barbierer-Gesellen und andere, welche von guten Handthierungen und Professionen seynd, geben sollen . . . 1 fl. 30 kr. 2 fl. biß 3 fl.

Andere Handwercks-Gesellen aber, deßgleichen Diener und Dienst-Knecht, nach Unterscheid ihres Verdiensts . . . . 45 kr. biß 1 fl.

Dienst-Mägd, Wäscherinnen, Neherinnen und dergl. 30 biß 45 kr.

Worbey loco Instructionis folgende Regeln zu beobachten seyn möchten, als

1. Daß von dieser Kopff-Steuer durchgehends zu befreyen seyen, alle Kinder und junge Leuth, was Stand sie seyn mögen, welche annoch das 14. Jahr ihres Alters nicht erfüllet haben; deßgleichen

2. Die jenige Arme, welche hohen Alters, grosser Leibs-Gebrechlichkeit und äusserster Armuthey halb dem Bettel nach gehen, und auf andere Weiß nichts erwerben können. Hingegen hätte

3. Weilen obiger Ansatz sich allein auf den Mann versteht, die Frau den 4ten und das Kind so über 14. Jahr alt, und in dem Land sich befindet, und bey denen Eltern ist, den 8ten Theil dessen, was der Mann und respective Vatter gibt, beyzutragen, auch da das Kind nicht bey denen Eltern, und doch von seinem Verdienst die Gebühr nicht entrichten könnte, selbige die Eltern zu vertretten.

4. Wann einer zerschiedene Aemter oder Beruff hat, solle er nach dem höchsten considerirt und taxirt werden.

5. Da sich einige Leuth in dem Land befinden möchten, so des Landes Schutz mit geniessen, und in der gemachten Taxa nicht benennet wären, sollen sie, sie seyen sonst befreyt oder nicht, in den jenigen Ansatz gebracht werden, wie andere ihres gleichen geschätzt seynd; wann jedoch

6. Ein oder andere Persohn, welche ihres Stands halber sich sonsten zu einem Ansatz qualificirte, gefunden würde, deren ihrer Kundbahren Dürff-

Unterschied zwischen Vermöglichen, Mittelmässigen und ringen Gewerbs-Handwercks: auch Bauers- und Wein-Garts-Leuthen, oder andern zu collectiren habenden Personen, ohne Respect und Ansehen männiglichs, Euere obhabende schwehre Pflicht und Ayd gewissenhafft beobachten, zumahlen nach dessen Adjustirung ohne einigen Zeit-Verlust behörig publiciren, und zugleich den Einzug dieser Kopff-Steuer dergestalten befürdern, damit selbiger längstens innerhalb 14. Tagen à die publicationis verrichtet, und der völlige Empfang in allhiesige Landschafftliche Contributions-Cassam gelüfert werden möge. An deme beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung. Stuttgart den 15. Martij 1708.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

†) General-Rescript, die Admodiation sämtlicher Revenuen und Gefälle im Lande an den Meistbietenden betr.,

vom 7. Juni 1708.

---

tigkeit oder erst neulich durch Brand, Raub oder Plünderung erlittenen Unfalls halber, die angesetzte Taxa nicht wohl abgenommen werden könte, so solle bey ihr eine billich mässige Moderation gebraucht, und ein leidenliches Quantum angesetzt werden, wie dann

7. Absonderlich bey Wittwen und Waisen, welche sonsten nach dem Ansatz ihrer gehabter Ehemänner und respective Eltern seel. zu taxiren wären, dieses wohl zu beobachten ist, was

8. Den Ansatz der Kopff-Steuer selbsten betrifft, soll selbiger in Städten von jeden Orths Staab-Beambten mit Zuziehung zweyer Personen vom Steuersatz und eines ehrlichen und verständigen Manns von der Gemeinde gemacht, auch, damit die Unkosten so viel müglichst eingezogen werden, von denen Flecken nebst dem Schulthaisen ein Steuersetzer und einer von der Gemeind in die Ambts-Stadt beschaiden, und die Taxa gleichfalls in Beyseyn des Staabs-Beambten eingerichtet werden; Was aber

9. Den Einzug solcher Kopff-Steuer betrifft, haben die Ambt-Leuth solchen denen Burgermeistern oder Steuer-Einbringern zwar zu überlassen, anbey aber, wo es nöthig, ihnen mit der Ambt-Hülff an die Hand zugehen, und bey denen Vermöglichen gleich bey dem Ansatz, bey denen übrigen aber längst in 14. Tagen, bey ohnaußbleiblich zubefahren habender Execution vorzunehmen, die Einzieher aber das Gelt gleichbalden zu der Ambts-Pfleg zulüfern, und solle alles bey gegenwärtigem Nothstand ohne entgelt verrichtet, zumahlen

10. Von ermeldten Ambts-Pflegern die Gelter, wie sie eingenommen ohne Auswechsel gelassen, die Sorten specificirt: und durch den Ordinari Botten mit beygelegtem Sorten-Zettel in genauistem Kosten zur Landschafft Cassa ohnverzüglich gelüfert werden, zumahlen nach völlig vollbrachtem Einzug von jedem Stadt und Ambt eine vollständige wohlverurkundte Consignation aller Taxirter Personen samt dem Außstand, da je einer Noth halben hätte zuruck bleiben müssen, eingeschickt werden."

†) Gedruckt. S. die Cameral-Gesetze.

158.

Fürstliche Resolution, das Recognitionsgeld der Schafhalter, welche die Schäferei nicht erlernt haben, betr.,

vom 22. August 1708. [192])

---

†) General-Verordnung über das Land-Rechnungs- und Oeconomie-Wesen in dem Herzogthum Würtemberg,

vom Jahr 1709.

159.

Tax-Ordnung, Unser von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwigs, Hertzogs zu Würtemberg und Teck, Graffens zu Mömpelgard, Herrns zu Heydenheim. ꝛc. Der Röm. Kayserl. Maj. und deß Heil. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Creyses, respè. General Feld-Marchall, und General der Cavallerie. (Nebst Tax-Tabelle.)

Vom 15. Juli 1709. [193])

(Erste Tax-Ordnung.)

Nachdeme Wir in der verstrichenen Lichtmeß 1709. publicirten

---

192) Aus einem Monitorial-Rescripte vom 4. Juli 1726 erhellt, daß das obige nicht aufzufindende Rescript verordnete: „daß diejenige, welche keine gelernte Schäfer seind und dannoch Schaafe halten und die Wayden im Lande damit beschlagen wollen, nicht anderst darzu admittirt werden sollen, als wann sie vor die darzu erhaltende Concession eine jährliche Recognition, und zwar von jedem hundert alter Waar zehen Gulden, bezahlen, wovon fürstl. Rentcammer 2/3, die Schäfereizunft aber 1/3, und zwar daran die Hauptlade die Hälfte, die Beylade aber die andere Hälfte, zu gaudiren haben solle." Ein Special-Rescript vom 22. Mai 1742 verfügt, „daß der Vogt zu Wildberg bey vorsehender Zusammenkunft der Schäfer von einem Jeden, der über 25 Stück Schaaf hält, das Concessions-Geld nach ehmaliger Verordnung, alles Einwendens ohngeachtet, einziehen" solle. Durch Verfügung des H. Regierungs-Raths vom 30. März 1763 wurde, unter Verweisung auf die neue Communordnung, das Gen.Rescript vom 4. Juli 1726 und somit auch obiges Recognitions-Geld für völlig aufgehoben erklärt. Auch das letztere Concessions-Geld scheint hiemit gefallen zu seyn, weil nach dieser Verfügung über die in die Lade fallenden Einkaufs-Gelder kein weiteres Concessions-Geld erhoben werden sollte.

†) Gedruckt, Fol. 60 Seiten. S. die Regierungs-Gesetze. S. 15—20. handelt vom Steuersatze und von der Unterabtheilung der Steuern ꝛc. Im Jahr 1735 erschien ein neuer Abdruck hievon, welchem der „Malefiztax" angehängt ist.

193) Gedr. in Fol. Die Taxordnung selbst hält 8, die Taxtabelle aber 12 Seiten.

Hof- und Cantzley-Reductions-Resolution, Uns gnädigst resolvirt, den biß dato von Unsern Secretariis und andern Cantzley-Bedienten genossenen Tax nach Gewonheit anderer Reichs-Cantzleyen zu Uns zu ziehen, und denselbigen zu Besoldung Unserer Cantzley-Bedienten verwenden zu lassen, zu solchem Ende auch dazumahlen schon Unsern Ober-Raths-Secretarium, und Lieben Getreuen, Philipp Leonhard Breuning, zu einem Ober-Taxatore Gnädigst bestellet, und angenommen, die vollkommene Verordnung aber, wegen vieler darzwischen gekommener pressanten Geschäfften biß dahero auffgeschoben werden müssen, seith der Zeit aber gar viele taxable Sachen vorgekommen, welche ohntaxirt liegen geblieben: Als haben Wir endlichen eine ordentliche Tax-Tabell begreiffen, und, wie es in das zukünfftige mit Unserem Cantzley-Tax-Wesen gehalten werden solle, gegenwärtige Unsere Gnädigste Verordnung publiciren wollen; Und zwar so wollen Wir hiemit

I.

Alle und Jede Unsere Cantzley-Verwandte, in specie aber aller Balleyen Secretarios, Registratores, Buchhalter und Cancelliſten bey ihren Uns geschwohrnen theuren Pflichten und Ayden, krafft deren Sie Unsern Schaden zu warnen, und Nutzen zu befördern, verbunden seynd, auff diese Unsere neue Tax-Ordnung wohl acht zu geben, und denen Ober- und Unter-Taxatoribus bestmöglichst an die Hand zu geben, und nichts taxables zu verhalten, zu unterschlagen, oder zu veruntreuen, ernstlichst anerinnert, in specie aber

II.

Denen Secretariis jeder Balley bey Verlust Ihrer Dienste, anbefohlen haben, nicht allein die in dem Rath führende Haupt-Protocolla auß ihren Particularien fleissig zu suppliren, und jedesmal in completen Stand zu setzen, sondern auch bey denen Expeditionibus der taxablen Sachen, jedesmahl auff ihr Concept, das Wort Tax von aussen zu setzen, damit die Cancelliſten sowohl, als jeder Balley-Tax-Einbringere sich darnach richten, und dergleichen Sach gleichbalden von andern zu unterscheiden wissen mögen.

III.

Sollen Unsere Cancelliſten, wann Sie dergleichen Befehl oder Decret in mundum gebracht, gleichmässig bey Verlust Ihrer Dienste, inwendig, wo der Orth, dahin die Expedition lauffen solle, stehet, ebenmässig das Wort Tax beyfügen, auch solche Expedita nicht unter andere Sachen mischen, sondern besonders legen, und die Besorgung der Subscription, Beylegung deß Tax-Zettuls, Sigillirung und Spedirung dem Tax-Ambt überlassen, zu welchem Ende dann

IV.

Ein jeder Secretarius, wann Er die Session hat, sogleich nach deren Endigung dem Tax-Einbringer auß seinem Protocoll eine or-

deutliche aigenhändig subscribirte Specification aller zu expediren seyenden taxablen Sachen pflichtmässig übergeben solle, damit dieser so dann auf dem Schreib-Tisch die Expedition urgiren, und das weitere besorgen könne, wie dann ermeldter Tax-Einbringer solche so gleich in ein besonder Buch einschreiben, die Specification selbsten aber dem Ober-Taxatori zu seiner Verwahrung in Originali täglich übergeben solle.

V.

Alle in obgemeldter Specification enthaltene Sachen, wann Sie expedirt, solle der Tax-Einbringer selbsten ad subscribendum in den Rath geben, und wann solches geschehen, die Expedition so dann nachmittags mit inniliegendem gedruckten Tax-Zettul dem Ober Taxatori einlüffern, damit derselbe prævia collatione so wohl den Zettul mit dem in seiner Verwahrung habenden besondern Tax-Signet marquiren, als auch die Expedition selbsten mit dem Tax-Ambts-Sigill verschliessen könne, wie dann, damit destoweniger Confusion und Schlaich in dem Tax-Wesen vorgehe, Wir

VI.

gnädigst, zumahlen aber ernstlich verordnen, daß bey Unserer Ungnade, in keiner Balley einige taxable Expedition mehr gesigelt, sondern solche alle, wie gedacht, in das Tax-Ambt gelüffert werden, allermassen Wir ferners verordnen, daß dahin aigene Signet mit dem Buchstaben T. verordnet, und, was von taxablen Sachen damit nicht gesiglet, ipso jure null und nichtig, und von niemand der Unserigen respectirt oder exequirt werden solle.

VII.

So viel den Einzug der Tax betrifft, solle von jeder Balley ein taugenliches Subjectum zu einem Tax-Einbringer verordnet, und an den Ober-Taxatorem verwiesen werden, wie dann ein solcher Einbringer das gefallende von Unsern Amtleuthen ordenlich einziehen, und den Empfang so wohl in dem Tax-Register in margine, als auch auff den mit dem Geld zuruck gekommenen Tax-Zettul notiren, solchen so dann denen Ambtleuthen statt Quittung wieder zuruck senden, das Geld aber sogleich ohne Anstand dem Ober Taxatori in einen darzu versicherten Orth einhändigen solle, damit auch

VIII.

Allerhand Schlaich desto mehrers verhütet werden, solle von denen Jenigen, so den Tax zu bezahlen haben, ob sie schon denselbigen gleich bey der Cantzley bezahlen wolten, das Geld nicht angenommen, sondern denen Fürstl. Beambten und Collegiis, an welche die Concessions- oder Dispensations-Befehl außgeschrieben worden, bezahlt, das Geld so dann von Ihnen neben dem Tax-Zettul zum Tax-Ambt, nach Masgab deß §. 7. eingeschickt, der Empfang auf den Tax-Zettul notirt, solchiger aber dem Beambten remittirt, und sorgfältig aufgehoben werden, damit auf Gnädigstes erfordern, Er

alle biß dahin gesammlete Tax-Zettul entweder in Originali oder Copiis ad Cancellariam einschicken, und, wie selbige mit denen Tax-Registern übereinstimmen, eine ordentliche Collation auff befinden, angestellt werden könne, allermassen Wir hiemit noch ferners

IX.

Unsers Hertzogthumbs gesambten Beambten ernstlich anbefehlen, keinen Tax-Zettul vor avthentisch zu respectiren, es seye dann derselbe mit Unserm besondern Fürstl. Tax-Signet bezaichnet, und sonsten ohnverdächtig; nicht weniger so sollen denen Beambten weiters keine Außstände gestattet, sondern Unsere Gnädigste Dispensations- und Concessions-Befehl von Ihnen nicht ehender publicirt werden, Sie haben dann den Tax zuvor in guten gangbaren Sorten erhalten, welchen Sie dann bey ersterer Gelegenheit, und wie solches Geld gefallen, an der Jenigen Balley, worauß die Expedition gekommen, Tax-Einbringer, dieser aber so gleich zu Unserm Fürstl. Tax-Ambt einsenden und überlüffern sollen.

X.

So sollen ingleichem bey Unserer Fürstl. Cantzley, auff welcherley Balley es auch seye, die Receptions-Begnadigungs-Expectanz- und andere Decreta nicht extradirt, oder deren Siglung von dem Tax-Ambt abgefordert werden, es seye dann der Tax darvor gebührend bezahlt, oder da ein solches je aus besondern Ursachen nicht geschehen könte, gleichwohlen aber die Bezahlung trainirt würde, so solle Unserm Tax-Ambt hiemit Gnädigst erlaubt seyn, dessentwegen die Anzaig bey der Besoldungs Cassa zu thun, und das Quantum Taxæ gegen extradirung des Tax-Zettuls, von des Debitoris Besoldung wegzunehmen.

XI.

Geben Wir auch Unserm Ober-Taxatori noch ferner Gewalt, die bey jeder Balley führende Protocolla bey eraignendem Anstand zu inspiciren, und, da Er eine oder die andere taxable Sach darinnen finden solte, welche in des Balley-Tax-Einbringers Register nicht eingetragen wäre, von dem Secretario oder Registratore das Stücklin zu erfordern, umb zu sehen, ob die Supplicanten entweder in ihren petitis abgewiessen worden, oder aus was Ursachen ein und anderer Post aus dem Tax-Register geblieben.

XII.

Und weilen dann Unser Ober-Taxator zu Observirung Unsers Fürstl. Interesse verordnet, als wollen Wir ernstlichst, daß, wann derselbe Officii nomine bey höheren Personen schrifft- oder mundliche Anmahnung zu thun haben wird, Er, bey befahrender Unserer Ungnade, weder mit Worten noch Wercken übel tractirt werde.

XIII.

Damit aber Unser Ober-Taxator und seine Subalterne, auch

alle diejenige, die mit dem Tax zuthun haben, wissen mögen, was vor Sachen eigentlich vor taxabel anzusehen, wie hoch selbige zu taxiren, und was etwa dieselbige vor eine Belohnung zugewarten, So wollen Wir allerforderist, daß von allen Unsern Balleyen und Expeditionen, Geheimen, Ober-Rath, Creyß-Consistorial-Ehe-Hoff-Gerichts-Lehen- und Feld-Cantzley, Tutelar- und Kriegs-Rath, beeden Cammern und Land-Rechnungs-Deputation alles das jenige, was biß daher unter dem Nahmen des kleinen und grossen Taxes, Schreibgebühr und dergleichen eingezogen worden, in das künfftige Unserm Fisco heimgefallen, und daselbsthin von dem Tax-Ambt ordentlich verrechnet werden solle, ohne, daß ein oder anderer Privatus sich weiter etwas darvon attribuiren, oder bey Straff Unserer höchsten Ungnad hinterhalten solle.

XIV.

Ratione Quanti aber, gleichwie Wir alle von uhralten Zeiten her geführte Tax-Register ordentlich durchgehen, also haben Wir die mehiste Species, so viel dermahlen wissend, in eine ordentliche Tax-Tabell redigiren lassen, nach welcher Unser Fürstl. Tax-Ambt bey allen Collegiis und Corporibus, es seyen Geistliche oder Weltliche, civil- oder militar-promotiones, bey aigenen Trouppen und Creyß-Contingenten, und seye der Tax vor diesem höher oder niederer eingezogen worden, in das künfftige den Tax ohnnachläßig einziehen solle, zu welchem Ende die auff Jeder Balley verordnete Taxatores bey ihren Pflichten und Ayden von Liechtmeß an, eine ordentliche Consignation aller rerum taxabilium begreiffen, und extrahiren, solche so dann dem Ober-Taxatori übergeben, dieser aber von denen Debitoribus, so viel möglich, allen fleisses einziehen, und wo unterdessen etwa weniger angesetzt worden, solches so gut als möglich, annoch nachhohlen solle.

XV.

Weilen auch der Tax ab antiquo allezeit in Goldgulden bezahlt worden, so solle Unser Tax-Ambt solches zwar wieder observiren, vor den Goldgulden aber drey Gulden zehen Creutzer in das künfftige ansetzen. Damit aber

XVI.

Die Tax-Einbringer von jeder Balley, so dann andere in dem Secretariat befindliche Personen annoch eine kleine Ergötzlichkeit haben, als solle ferners von allen taxablen Sachen, nach Proportion deß Guldens vor Honorarium und Schreib-Gebühr sechs Creutzer passiren, welche der Tax-Einbringer so gleich neben dem Tax selbsten auff dem Tax-Zettul außschreiben, einziehen und zu dem Ober-Tax-Ambt lüffern, dieses aber in seiner Rechnungs-Außgaab sub rubrica Besoldungen wieder verrechnen solle, da dann, wann ein Viertel Jahr vorbey, der gantze Belauff auß dem Tax-Ambt wieder berechnet, urkundlich erhoben, und unter die mit dem Tax bemühte Personen dergestallt verthailt werden solle, daß der gantze

Belauff in eine Summ geworffen, eine Terz unter die Tax-Einbringer, die andere zwey Terzien aber unter die Jenige Secretarios, Regiſtratores und Cancelliſten, welche nach der Reductions-Reſolution in numero ordinariorum ſtehen, æqualiter repartirt werden möge.

XVII.

Und weilen inſonderheit bey Unſerer Land-Cantzley viele taxable Expeditiones vorkommen, als ſolle alles was von den ordinari Balleyen biß dahero disponirt worden, dahin auch verſtanden und daſelbſt der Senior Secretarius gegen gleichmäſſiger in §. præcedenti bemerckter Concurrenz an obiger Terz, die Tax-Einnehmerey verſehen, in dem übrigen aber Er, ſambt übrigen Cantzley-Verwandten (welchen wegen ihrer vielen laborum gleichfalls wie andern Tax-Participanten, ſo lang Sie in der Land-Cantzley Dienſte thun werden, an obig außgeworffener Ergötzlichkeit Drey Portiones zugehen ſollen) ernſtlichſt erinnert ſeyn, daß Sie die taxable, von Uns unterſchriebene Expeditiones ſo gleich ad ſigillandum in das Tax-Ambt überſenden, und mit Auffdruckung anderer Unſerer Signeten, hierinnen keine Irregularität begehen oder einſchleichen laſſen ſollen.

XVIII.

Die gefallende Gelder ſolle Unſer Ober-Taxator getreulich verwahren, und davon Niemand nichts, wer der auch ſeye, vor dem Quartal abfolgen laſſen, bey jedem Quartal aber ſolle Er mit denen Tax-Einbringern ordentlich abrechnen, die Gelder einziehen, und ſo viel deren vorhanden, ſo gleich an Unſerm Reunt-Cammer Quanto in die Beſoldungs-Caſs gegen Quittung einwerffen, und damit zukünfftige Martini den Anfang machen.

XIX.

Hatt Er fleiſſige Acht zu geben, und bey jeder Balley zu inquiriren, ob nicht weitere Gratialia, Conceſſiones und Diſpenſationes, ſo in der Tax-Tabell nicht begriffen, zugegen, umb auff befinden, dieſelbige gleichfalls taxiren zu können, wie Wir dann auch Unſere Räth ſambtlich bey Ihren Pflichten und Ayden wollen erinnert haben, hierinnen gleichfalls zu vigiliren, damit der zu Ihren Beſoldungen deſtinirte Tax beſtmöglichſt möge vermehret werden; Und weilen auch

XX.

Unſer Ober-Taxator Unſere Jura Fiſci bey ſeinem Tax-Ambt aigentlich zu beobachten hat; Als ſolle derſelbe, ſo offt Er in etwas anſtehet, gleichwie in dem übrigen ſeinem Tax-Weeſen, an Unſere Fürſtl. Regiments-Räthe immediatè gewieſſen ſeyn. So geſchehen im Wildbaad, den 15. Julii, 1709.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

Tax-Tabell,

nach welcher in das künfftige Unser von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgardt, Herrn zu Heydenheimb. Der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbis. Creyses respective General-Feld-Marchal, und Generaln der Cavallerie. Sämbtliche Räth, Beambte, und Taxatores in Einziehung deß Cantzley-Taxes sich zu richten haben.

Geheimen-Raths-Expeditiones.

Ein jeder neuer Diener, wann Er das erstemal in Unsere Dienste kommet, gibt pro receptione, Er habe Besoldung oder nicht, in der ersten Clas, darein die Geheime Räth, Marchall, Maitres, Cantzler zu Tübingen, und übrige Chefs der Collegiorum zu zählen. Drey Gold-Gulden.

In der andern Clas, als Ober-Räthe, Hofgerichts-Assessores Professores Ordinarii, und Extra-Ordinarii bey der Universitaet und Gymnasio, Pröbst, und Praelaten, Leib-Medici, Expeditions- und Kriegs-Räthe, Geheime- und all andere Secretarii, Cammer-Räthe, so dann alle übrige adeliche Bediente, bey Hof und auff dem Land, geben pro receptione. Zwey Gold-Gulden.

In der dritten Clas, als Vögt, Keller, Pfleger, Verwalter, auch Stadt- und Land-Physici, und andere geringere Bediente, auf dem Land, so dann alle übrige Cantzley-Verwandten, biß auff den geringsten. Einen Gold-Gulden.

Wann aber einer von diesen Personen schon in Diensten bey Uns gestanden und allein zu einem andern Officio transferirt wird, allein den halben Theil von jeder bey obigen Classibus außgeworffener Taxa.

Ferner gibt ein noviter promotus, Er seye darnach Geist- oder Weltlich, civil- oder militar-Stands (so jedoch allein von denen Ober- und Staabs-Officiren, und zwar allein von der gewissen Gage und Portionen zu verstehen) von jedem 100. seiner Gage und fixen Accidentien, so nach denen Cammer-Anschlägen und Competenz-Büchern zu berechnen. Zehen Gulden.

Wann aber einer schon ehedessen in Besoldung bey Uns gestanden, und nur promovirt wird, oder sonsten eine Addition erhält, so solle seine Besoldung nicht wieder gantz taxirt, sondern allein das additamentum, so Ihme zu der bereits genossenen Jahrs-Besoldung zugewachsen, mit zehen Gulden dem 100. nach, berechnet werden.

Wann einer merè titularis ist, und ein Praedicat von Uns, oder aber auch dessen Erhöhung ohne fernere Besoldung erhällt, oder in einem Collegio Extraordinarius wird, so solle Er den halben Theil der jenigen Besoldung, so sonsten ein Ordinarius hatt, vertaxiren, und daß gewohnliche oben determinirte pro Receptione zahlen.

Von Expectanz-Decreten auff gewisse Bedienstungen pro qualitate officii, in den oberwehnten Classen von Ein, Zwey biß Drey Gold-Gulden.

Von Confirmationibus in officiis, wann zum Exempel, Landschafft-Verwandte, und vornehmere Bediente, auch die jenige Stadt-Physici, Burger-Meister, Gericht und Rath zu Stuttgardt, item Stadt- und Ambt-Schreiber, Ambts-Pfleger, Heiligen-Vogt, und Spital-Pfleger, Zoll- und Accifer, auch alle andere, so nicht von Uns, sondern andern Corporibus constituirt oder salarirt, von Uns aber confirmirt werden, fällt in denen vornehmsten Städten und Aembtern, als Stuttgardt, Tübingen, Urach, Göppingen, Kirchheim, Schorndorff, Maulbronn, Heydenheimb, ꝛc. Sechs, Sieben biß Acht Gold-Gulden.

In denen mittlern Aembtern, als Bahlingen, Böblingen, Leonberg, Calw, Herrenberg, Nürttingen, Marppach, Stadt und Closter-Ambt Blaubeyern, Bebenhausen, Alpirspach und dergleichen. Vier, Fünff, biß Sechs Gold-Gulden.

In denen geringsten, wa entweder wenig, als z. 4. oder gar keine Dörffer seynd, als Denckendorff, Herbrechtingen, Asperg, Ebingen, Freudenstatt, Mundelsheimb, Sachsenheimb, Wildbaad und dergleichen, so dann alle Gerichtschreiber. Ein, Zwey biß Drey Gold-Gulden.

Von Kayserl. Commissionen, gibt der Extrahent so die Commission erlangt, pro qualitate negotii, et personarum. Vier, Fünff, Sechs, Sieben biß Acht Gold-Gulden.

Pro Dispensatione simplici. Ein Gold-Gulden.

Um Begnadigungen, Concessionen und Bewilligungen, nachdem es viel oder wenig importirt. Ein, zwei, drey, vier und mehr Goldgulden.

Vor die Personal-Freyheit. Zwey biß Drey Goldgulden.

Pro Legitimatione. Zwey, Drey, Vier biß Fünff Goldgulden.

Von Patenten so auff Pergament gefertiget, und da von Unserem Tax-Ambt das Pergament und Capsel darzu gegeben wird, nachdem es etwas importirt. Ein, Zwey, Drey, Vier, oder mehr Goldgulden.

Von Recessen, nachdem sie etwas importiren. Ein, Zwey, Drey, Vier biß mehr Goldgulden.

Dispensationes, Täntz, oder Freyschiessen zu hallten. Ein biß Zwey Goldgulden.

Concessiones vor Glückshafen, Gauckler, Feder-Fechter, Marckschreyer, Thierführer. Zwey Goldgulden.

Commoedianten vor jeeden Tag, da sie spielen wollen. Ein Goldgulden.

Concessiones in dem Land zu verbottenen Zeiten Naturalien zu kauffen, und außzuführen, von jedem 100. Scheffel Mahl-Früchten. Ein Goldgulden.

Von 100. Scheffel Habern. Ein halben Gold-Gulden.

Von Pferden, von 5. biß 10. Stück. Ein Gold-Gulden.

Von mehrern nach advenant,

Von dem Rind- und andern Vieh, nach advenant. Zu Zwey, Drey, Vier biß mehr Goldgulden.

Concessiones Krämlen zu hallten, vor die, so es nicht erlernt, pro qualitate Commercii. Ein, Zwey biß Drey Goldgulden.

Confirmationes simplices Contractuum et Pactorum. Ein biß Zwey Goldgulden.

Pro Intercessione simplici. Einen Goldgulden.

Von Fertigung und Siglung des Staats, und Revers, vor hohe Ministros und Räthe. Zwey biß Drey Gold-Gulden.

Vor einen Pass gedruckt oder geschrieben, nachdem er vor eine, oder mehr Personen, etwa auch Pferd, und hardes begehret wird, von Dreyßig Creutzer biß Zwey Gulden Dreyßig Creutzer.

Von Abschieden. Einen halben Gold-Gulden.

Von schlechten Attestaten. Ein Viertels Gold-Gulden.

Vor Ambts-Brieff vor die Ober-Vögt. Zwey Gold-Gulden.

Vor Einlaß-Brieff auff HohentTwiel. Ein Gold-Gulden.

Ober-Raths-Expeditiones.

Jede Einen Gold-Gulden.

Dispensatio vor der Zeit einen Lehr-Jungen annemmen zu dörffen.

Bey den Handwerckern sich einkauffen zu dörffen.

Um dispensation der Wander-Jahr.

= = = der Richter-Stelle.

= = = Schäffer, Stadtknechts- und dergleichen Leut Söhne, Handwerker lernen zu dörffen.

Gestattung besonderer Handwercks-Laden.

Das Handwerck im ledigen Stand treiben zu dörffen.

Dispensation wegen des Meister-Stucks.

Von Gestattung weiterer Stühle.

Bey einer Laden sich einkauffen zu dörffen.

Pro Concessione veniae aetatis.

Pro Confirmatione eines Scharffrichters oder Cleemeisters.

Vor ein Patent pro Salvo Conductu.

Pro Concessione Schild-Wirthschafft zu treiben, in denen zwey Haupt-Städten. Zwey Gold-Gulden.

= = In andern Städten. Anderthalb Gold-Gulden.

= = In Dörffern und Weylern. Ein Gold-Gulden.

Pro concessione Privilegiorum, pro re natâ. Ein, Zwey, Drey, Vier oder mehr Gold-Gulden.

Diese oder jene Profession so einer nicht erlernt, treiben zu dörffen. Ein, Zwey biß Drey Gold-Gulden.

Pro admissione zum Cantzley-Examine. Einen Gold-Gulden.

Pro concesione Jahrmarckt halten, oder verändern zu dörffen. Ein biß Zwey Gold-Gulden.

Eine neue Apotheck auffrichten zu dörffen, pro re natâ. Zwey, Drey oder mehr Goldgulden.

Pro diſpenſatione Güter ohne Verruffung und Auffſtraich verkauffen zu dörffen. Ein Goldgulden.

Beede Reichs-Städt, Augſpurg und Ulm, vor das Franckfurter Meß-Gelaith. Vier Gulden.

Vor Begnadigung, reſtitutione honoris et famae, pro qualitate Perſonae. Ein biß Zwey Goldgulden.

Pro Jure Civium zu Stuttgardt und Tübingen. Zwey Goldgulden.

= = in übrigen Städten und Dörffern. Ein Goldgulden.

Vor den Beyſitz in Städten. Einen Goldgulden.

Vor den Beyſitz in Dörffern und Flecken. Einen halben Goldgulden.

Pro Conceſſione an einen Extraneum Güter zuverkauffen. Einen Goldgulden.

Pro remiſſione Cauſarum ad hunc vel illum Judicem. Ein Viertels-Goldgulden.

Ehe-Gerichts-Expeditiones.

Vor eine außgefallene Urthel. Einen Goldgulden.

Pro Reſcripto, ſo vim definitivae hatt. Einen Goldgulden.

Pro diſpenſatione in gradu prohibito. Zwey Goldgulden.

Pro Edictali Citatione. Einen Goldgulden.

Pro ſimplici Citatione zum Ehe-Gericht. Einen Viertels Goldgulden.

Von ſchrifftlichen wichtigen Verträgen in Ehe-Sachen. Ein biß Zwey Goldgulden.

Vor ein Toleramus. Zwey Goldgulden.

Vor ein Commiſſions-Reſcript, Zeugen zu verhören. Einen Viertels Goldgulden.

Pro diſpenſatione temporis luctus.
- - - Proclamationis.
- - - Copulae extra urbem.
- - - Copulae ohne beygebrachtes Mannrecht.
- - - Copulae in verbottener Zeit.
- - - Copulae mit einer widriger Religion zugethaner Perſon.

} Jede Zwey Goldgl.

N. Bey nebenſtehenden Caſibus iſt nach ergebenden Umſtänden und Motiven auch ein wenigers anzuſetzen.

Pro diſpenſatione Copulae in aedibus privatis. Drey, Vier oder mehr Goldgulden.

Conceſſiones ad altera vota zu ſchreiten, Reſcripta caſſatoria et annullatoria ſeynd gleich denen Reſcriptis vim definitivae habentibus zu taxiren mit Einem Goldgulden.

Vor einen Compaſſ-Brieff an frembden Orthen Zeugen zu verhören. Ein Goldgulden.

Auch da einer auff Württembergiſch. Boden betroffen, welcher in Ehe-Sachen verglübtet werden müſte, mit ſeiner Gegen-Parthey

vor Ehe-Richter und Räthen allhier ſeine Sach außzutragen. Einen Goldgulden.

Pro mutatione der Scortations- und frühen Beyſchlaffs-Thurn- in eine Geld-Straff, von jedem anſetzenden Gulden. Drey Creutzer.

Hoff-Gerichts-Expeditiones.

Von einer jeeden zum Hoff-Gericht erwachſenen Sach, Einleg-Geld. Einen Goldgulden.

Vor eine jeede Commiſſion oder Deputation, ſo am Hoff-Gericht erkannt wird. Einen Goldgulden.

Wavon jedoch die Deputationes ad amicabilem Compoſitionem, ſo ex officio verordnet werden, außgenommen, wann ſolche Fruchtloß ablauffen.

Von jeedem Vertrag, ſo zwiſchen denen Partheyen, bey Unſerem Hoff-Gericht vermittelt oder getroffen wird. Zwey biß Drey Goldgulden.

Pro ſententia definitiva. Zwey, Drey biß Vier Goldgulden.

- - Interlocutoria. Einen Goldgulden.

Pro documento Appellationis ad ſuperiorem. Einen Goldguld.

- - Requiſitionis actorum. Einen Goldgulden.

Gleiches iſt zu obſerviren bey begehrender Fürſtl. Reviſion.

Vor einen Verzug von adelichen Töchtern, ſo vor dem Hoff Gericht geſchehen. Vier Goldgulden.

Lehen-Gerichts-Expeditiones.

Pro Inveſtitura, pro qualitate Feudi, von Sechs, biß Fünff und Zwantzig Goldgulden.

Pro alienatione Feudi. Acht, biß Zwey und Zwantzig Goldgulden.

Pro oppignoratione, nachdeme das quantum der oppignoration. Zwey, Vier, Acht biß Zehen Goldgulden.

Pro reluitione. Zwey, Vier biß Sechs Goldgulden.

Pro mutatione in ein Kunckel-Lehen. Sechs- biß Fünffzehen Goldgulden.

= = in ein Cammer-Lehen. Sechs- biß Fünffzehen Goldgulden.

Pro Conſenſu, das Lehen auff Heyrath-Gut, Widerlaag, und Morgengaab verweiſen, oder verwidumen zu dörffen. Zwey biß Neun Goldgulden.

Pro Expectativa. Zwey biß Vier Goldgulden.

Pro Renovatione. Vier biß Zwölff Goldgulden.

Vor einen Lehen-Revers. Ein Goldgulden.

Vor einen Conceſſions-Schein. Ein Goldgulden.

Vor einen Requiſitions-Schein. Einen halben Goldgulden.

Vor Pergamin, Schnier- und Cappſel-Geld zu dergleichen Brieffen, wird es gehalten, wie oben bey Unſerem Geheimen-Rath zuſehen.

Consistorium.

Wann geistliche Officia allhier vergeben, oder sonsten Gratialia erkännt werden, seynd die bey Unserm Geheimen-Rath vorgeschriebene Reguln durchaus zu observiren.

Pro receptione in ein Nider-Closter. Einen halben Goldgulden.

In das Stipendium, als Stipendiarius. Einen Goldgulden.

Als Hospes, wann er ein Land-Kind. Zwey Goldgulden.

Wann er ein Außländer. Vier Goldgulden.

Beeder Cammern-Expeditiones.

Pro Concessione auff Lehen zu bauen. Ein Goldgulden.

Von Käuffen und Admodiation der Herrschafftlichen Aembter, Güther und Mayereyen, wird der Tax nach dem 100. angesetzt, und gibt ein Admodiator auff drey Jahr, von jeedem Einhundert Gulden. Einen halben Goldgulden.

Wobey dieses jedoch zu mercken, daß hiervon die jenige Beamte, so ex necessitate admodiren müssen, und vorhero auff Rechnung gesessen, davon außzunemmen.

Concession Schild-Wirthschafft zu treiben, wie oben bey dem Ober-Rath.

Concession Gassen-Wirthschafft zu treiben. Einen Goldgulden.

Die Concession neben dem Weinschanck Gäst zu speissen, wird wie eine Schild-Wirthschafft taxirt.

= = Bierbrauen in Städten. Zwey Goldgulden.

= = in Dörffern. Einen Goldgulden.

= = Brandenwein zu brennen. Einen halben Goldgulden.

= = Bier außschencken in Städten. Einen Goldgulden.

= = = = in Dörffern. Eine halben Goldgulden.

= = Wäld außzureutten von jedem Morgen. Einen Viertels Goldgulden.

Von andern schlechten Concessionen. Dreissig, Viertzig, biß Sechzig Creutzer.

Concession Ziegelhütten zu bauen, in Städten, wann eine Commun bauet. Zwey Goldgulden.

= = wann ein Privatus bauet. Ein Goldgulden.

= = in Dörffern, indistinctè. Ein Goldgulden.

= = Mühlen aufzurichten von jedem Gang. Ein Goldgulden.

Pro receptione eines Casten-Knechts, Kieffers, Thorwarts, oder anderer geringen Herrschafftl. Bedienten in Clöstern, welcher Personal-Freyheit oder Besoldung geniesset. Einen Goldgulden.

Pro receptione in Städten. Zwey biß Drey Goldgulden.

Die Adjuncti geben die Helffte dessen so die Ordinarii geben.

Pro concessione in Herrschafftlichen Häussern Hochzeiten zu halten. Zwey biß Drey Goldgulden.

Concessiones pro mutatione culturae von jedem Morgen. Ein Gulden.

" " Lehen-Güther zu vertauschen von jedem Morgen. Ein Gulden.

" " zu verthailen, pro qualitate praediorum. Ein, Zwey biß Drey Gulden.

" " von gültbaaren Güthern etwas verkauffen zu dörffen, von jedem Morgen. Ein Gulden.

Von Gültabkauffen, von dem 100. fl. Capital. Zwey Gulden.

Von Manumissionibus, vor die Person. Ein Gulden.

Wayd-Brieff von 100. Stück Schaaf über Land zu fahren. Zwey Gulden.

Von End-Recessen, so die von den Ambtleuthen verlangt werden. Zwey Gulden.

Concessiones um die Uberbesseruug bey Hoff-Gütern zu versetzen, von 10. biß 50. fl. Fünffzehen Kreutzer.

" " von 50. biß 100. fl. Dreyßig Kreutzer.

Wild-Feld bauen zu dörffen, von jedem Morgen Dreyßig Kreutzer.

Von Käuffen und Beständen der Herrschafftlichen Höfe in gar ringen Gütern, vor jeedes Jahr. Dreyßig Kreutzer.

In stärckern auff jeedes Pflug-Recht. Drey Gulden.

Pro Concessione Geld von denen Aembtern auffzunemmen, von 10. biß 50. fl. Fünffzehen Kreutzer.

" " von 50. biß 100. fl. Dreyßig Kreutzer.

Von Einleg- und wieder Erhebung der Cautionen, jedesmahls. Dreyßig Kreutzer.

Von Wein Zoll-Befreyhungs-Patenten, das Fuder. Zwantzig Kreutzer.

Von Schreibung deß Staats vor die Beamte. Ein Gulden, Dreyßig Kreutzer.

Vor Bewilligung einer Unter-Eisen-Factorie. Zwey Goldgulden.

Concessiones Bodaschen zu brennen, wie andere schlechte Concessiones.

" " Bier außzuschencken nur auff ein Jahr in Städten. Einen halben Goldgulden.

" " in Dörffern. Einen Viertels Goldgulden.

" " Schmidten auffzurichten, wie bey denen Ziegelhüten.

Confirmationes, der Käuff von Herrschafftl. Güter, wie andere simplices Concessiones.

Militar-Expeditiones.

Die militar-charges, so wohl von dem Creyß-Contingent, als aigenen Hauß-Trouppen, werden nach obigem Tax berechnet: und so noch andere taxable Sachen daselbsten vorfielen, ist die Proportion ex praecedentibus zu erlernen.

Geschehen zu Wildbad, den 15. Jul. 1709.

Eberhard Ludwig, H. zu W.

160.

General-Rescript, die Steuer-Freiheit aller derer, welche in Ludwigsburg bauen, betreffend,

vom 17. August 1709. [194])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. und deß H. R. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses, respè. General-Feld-Marchall, und General der Cavallerie.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue:

Demnach Wir zu mehrerer Auffnahm und Erweiterung allhiesigen Lust-Schlosses Uns gnädigst resolvirt haben, allen und jeden,

194) Gedruckt. Durch General-Rescript vom 9. December 1752 wurden diese und einige andere, von den Herzogen Eberhard Ludwig und Carl Alexander der Stadt Ludwigsburg ertheilten, Privilegien bestättigt, aus welchem wir Folgendes entheben:

„Drittens: Dieselbe (Stadt) alle und jede Jura, Privilegia, Beneficia, und Reditus, deren die andere Städt und Aemter Unsers Herzogthums, Krafft Unsers Fürstl. Land-Rechtens auch Landes- und anderer Verordnungen generaliter berechtiget seynd, ebenmäßig zu genieſſen- und zu exerciren haben, und unter solchen Nahmentlich: Den Saltz-Kauff, Weg- und Stand-Geld bey Jahr- und Wochen-Märckten, auf freyem Platz und im Rath-Haus, gemeine Rügungen in Commun-Sachen (mit Innbegriff der dahin sich qualificirenden Ungehorsams-Straffen) doch in beederley Fällen nicht über Einen Gulden Dreyßig Kreutzer, nicht weniger das völlige Burger- und Beysitz-Geld, wie solches in der unter dem 28. Augusti 1738. an das Vogt-Amt Ludwigsburg erlassenen Fürstl. Resolution determinirt ist, ingleichem das, was diejenige so Häuser haben, weß Stands sie auch seyen, und diejenige Burger so keine Häuser besitzen, bis daher vi Resolutionis Specialis de dato 11ten Novembr. 1732. praestiret, in Zukunfft sub Titulo und eigentlich loco des Stadt-Schadens gaudiren mag und soll, jedoch, daß das Schutz- und Schirm-Geld von Extraneis Unserer Fürstl. Rennt-Cammer, wie anderwärts in dem Lande, verrechnet werde, ꝛc. — Betreffend aber

Zehendens: Die Zwanzig Frey-Jahre dererjenigen, die theils in vorigen Zeiten allbereits neue Häuser gebauet- oder noch in Zukunfft zu erbauen sich entschlieſſen würden, so lassen Wir es bey der unter dem 3ten Junii Anno 1745. bereits ertheilten Fürstl. Resolution, vermög deren selbige, so wohl bey denenjenigen, die deßhalben Fürstl. Decreta, als die keine erhalten, und doch gebauet, item bey denen, die Anfangs nur ein einstöckigtes Hauß gebauet- und hernach noch einen Stock darauf gesetzt haben, gleich von Anfang des Bauens an bestimmt seyn sollen, noch ferners verbleiben, und wollen, daß diejenige, welche seit dem Antritt Unserer Fürstl. Regierung gebaut- und noch ferners zu bauen gedencken, die Immunitaeten nicht länger als bis ad annum 1764. haben, nachgehends aber selbige (ausgenommen diejenige, die inzwischen besondere Freyheits-Jahre von Uns erhal-

ſo allhier zu bauen, und ſich häußlich nider zu laſſen, willens ſeynd, nicht nur den Platz und die Bau-Materialien gratis und ohne Entgelt, zu überlaſſen, ſondern auch ſolche Leuthe, Fünffzehen Jahr lang, von allen Beſchwerden und per omnia genera Onerum, ſie mögen Namen haben, wie ſie immer wollen, befreyt zu laſſen; Als iſt hiemit Unſer Befehl, Ihr ſollet ſolche Unſere gnädigſte Resolution in Euch gnädigſt anvertrautem — — ſo gleich nach Empfang diſes behörig publiciren und Unſere gnädigſte Intention dardurch Männiglich bekannt machen, umb ſich ein und andern Orths

---

ten) gänzlich ceſſiren, und überhaupt nach Expirirung der Frey-Jahre, von denen befreyt geweſenen das Umgeld vor Unſere Fürſtl. Rennt-Cammer und der Accis zu Unſerer treugehorſamſten Landſchafft richtig eingezogen werden, der Immunitaeten ſelbſten auch, ſo lang ſie auf jedem Hauß hafften, ſo wohl die Succeſſores Univerſales als Singulares ſich noch fernerhin zu erfreuen haben ſollen. Und weilen

Eilfftens: Wie ſchon oben gemeldt, das Ludwigsburger Incorporations-Weeſen, und ſo mithin auch, wie es in Zukunfft ratione collectarum tam ſolitarum quam inſolitarum zu halten? nunmehro ſeine vollſtändige Richtigkeit vi Reſolutionis vom 4ten Januarii 1748. dahin erlangt, daß loco Surrogati Collectarum ſolitarum, (wohin die ordinari Ablöſungs-Hülff, Sommer- und Winter-Anlaagen, die Triceſimae oder harum nomine das Surrogatum, ingleichem die Creyß-Praeſtationes und Römer-Monathe zu rechnen) das in denen dieſer Stadt vormahls ertheilten und quoad hunc paſſum gdſt. confirmirten Privilegiis benannte Solarium zum Fundament gelegt, und die daſelbſt feſtgeſetzte Grund-Zinnß, und zwar, (jedoch mit Ausſchluß der von Unſerem Fürſtl. Kirchen-Rath Erb-Beſtandsweis inne habenden Güther) als eine pactirte Steuer von jedem Morgen Lands, worauf Hauß, Stallung, Hof-Raithen und Garten hinterm Hauß gebauet worden, jährlich Sechs Gulden, von denen Feldern, Aeckern, Wieſen und Gärten aber, ſo nicht hinter dem Hauß, von jedem Morgen jährlich Zwey Gulden berechnet, und nebſt einer moderaten und billigen Commercien-Steuer zur Landſchafft bezahlt werden, ratione collectarum inſolitarum aber, wohin die allgemeine Landes-Rettung, Brand- Kopff- Klauen- und andere dergleichen Steuren, auch Türcken-Hülffe zu zehlen, erſagte Stadt Ludwigsburg nach der Proportion eben das pro quota tragen und leiden ſolle, was in ſolchen und andern dergleichen auſſerordentlichen Vorfallenheiten von allen Unterthanen des Landes praeſtiret wird, als laſſen Wir es dabey nochmahlen gnädigſt bewenden, und geben auch ferners und

Zwölfftens zu, daß alle diejenige Mobilien, Kauffmanns- und andere Waaren, welche neu ankommende Burgere mit ſich bringen, von allen Auflagen Zoll- und durchgehends allen andern Impoſten, von Unſerem Regierungs-Antritt an, noch weiter Zwantzig Jahr lang gänzlich befreyet bleiben mögen.

Dreyzehendens: ſtehet denen Burgern auch noch ferners insgeſamt frey, zu Ludwigsburg ihre ehrliche Nahrung, Handel und Wandel zu ſuchen, ihre Negoces, Commercien, Manufacturen, Handwercker und Handthierungen ungehindert zu treiben, Wein, Bier und Brandtenwein zu ſchencken, und durchgehends mit allen erlaubten Sachen und Höckerey-Waaren zu handlen, jedoch mit der Condition, daß was die Abgaben und Freyheiten betrifft, ſie ſich nach dem, was oben §. 10. diſponirt, durchgehends achten ſollen."

darnach entschliessen zu können, an deme beschiehet Unsere Meynung. Datum Ludwigsburg den 17. August 1709.

161.

Zweite Bier-Ordnung

vom 30. August 1709.[195])

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc. Der Röm. Käyserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäb. Craises Respectivè General-Feld-Marschall und General der Cavallerie, &c. Thun kund hiemit,

Demnach Wir bey entstandenem Wein-Mangel auß Landsväterlicher Vorsorg, dem armen Mann zum besten, Gnädigst gemeynt in Unserm Hertzogthum und Landen Bier brauen zu lassen, und aber nicht wenig daran gelegen, daß darbey kein Mißbrauch unterlauffen, sondern vielmehr alles im rechten Gang gehen möge; Als haben Wir gegenwärtige Bier-Ordnung zu begreiffen nöthig ermessen, und wollen Ernstlich, daß solcher in allen deren Puncten unfehlbar nachgelebet werde.

Erstlich, setzen, ordnen und gebieten Wir hiemit, daß ohne Unsere oder Unserer Fürstl. Rent-Cammer Gnädigste Bewilligung niemand sich unterstehe einige Brau-Statt in Unserm Hertzogthumb, es sey in Weltlichen oder Closter-Aemtern, aufzurichten, oder Bier zu sieden, dafern es aber auf sein zuvor beschehen unterthänigstes Suppliciren zugelassen wurde, und derselbe selbst deß Bier-Brauens nicht kundig wäre, solle sein dazu bestellender Brau-Knecht deß Handwercks wohl erfahren und darauf gewandert seyn, oder wenigst dessen anderstwo gute beweißliche Proben gethan haben.

2. Derohalben soll zu dem Brauen neben Hopffen und Wasser anderst nichts, als Gersten, (doch daß solche, so viel immer müglich, ausser Lands gekaufft und herein gebracht werde) zur Maltzung gebraucht, und darvon gut gerechtes Tranck und Bier gesotten werden.

---

195) Gedruckt. Fol. 4 Seiten. Diese „revidirte" Ordnung wurde durch ein besonderes gedrucktes Begleitungs-Rescript vom 4. October 1709 in das Land erlassen. Durch General-Rescript vom 10. September 1710 wurden sämtliche Concessionen und Personal-Privilegien zum Bierbrauen aufgehoben und verboten, und nur die Real-Privilegien aufrecht erhalten. Die erste Bierordnung vom J. 1644. s. oben.

3. Und damit zu Sommers- und Winters-Zeit dem Bier sein gewohnlicher Sud und Kiel gegeben werde, So solle man es nicht zu jung angreiffen, sondern wohl verjähren und zur Läuterung wenigst 8 Tag lang liegen lassen.

4. Insonderheit aber sollen sie Bier-Bräuer sich aller andern dem Menschen schädlicher Kräuter und verbottenen Stücke, insonderheit der Potaschen gäntzlich und bei Vermeidung hoher Straff enthalten, hingegen ihnen Wacholder-Beer, Kümmel, Saltz, jedes ohne Übermaß zugebrauchen, zugelassen seyn.

5. Und weilen es mit dem Bier, dessen Einleg-Außschenck- und Verkauffung, ein gantz andere Beschaffenheit hat, als mit dem Wein: Als sollen die Bier-Brauer schuldig seyn, alle gesotten Bier gleich Anfangs, und sobald es auß der Kiel in den Keller kommt und verjohren, ohne einigen Abgang, es sey gleich vor den Haußbrauch oder zum Verkauff und Ausschencken destiniret, denen geschwohrnen Umgeltern bey Straff Zehen Gulden von jedem Faß, anzuzeigen, welche dann sich selbsten in Keller verfügen, den Vorrath visitieren, behörig aufschreiben, darauf hin von jedem Aymer das so genannte Halbthaler-Geld mit Viertzig Fünff Kreutzer, nebst dem gewohnlichen Umgelt, behörig berechnen, und sich beederley Belauff von dem Bier-Brauer bezahlen, vorhero auch und ehe alles ins Umgelt Register notirt, nichtzit weggeben, noch einen Zapffen zucken lassen sollen, bey ebenmäßiger Straff der Zehen Gulden. Weßwegen Wir auch

6. Und damit Wir durchgehends deß Bier- Um- und Kessel-Gelds in Unserm gantzen Hertzogthum und Landen desto richtiger habhafft werden möchten, der in vorhergehenden Puncten gesetzten Verordnung gemäß, haben wollen, daß durchgehends von allem ersiedendem Bier gleich vom Bier-Sieder das Halb-Thaler- und das Umgelt baar abgestattet werde.

7. Wann dann diese beyde Schuldigkeiten behörig entrichtet und das Bier hernach verführt wird, so solle dem Käuffer ein Urkund, wie hoch er selbiges erkaufft, mitgetheilt, damit es sowohlen in der Stadt als auf dem Land darnach geschätzt und höher nicht ausgezäpfft werde, hernach aber in Krafft Urkunds weder Um- noch Halbthaler-Gelt weiters erfordert, sondern obgedachtermassen von dem Bier-Sieder erlegt, von ihme auch aus jedem Bier-Kessel deß Jahrs, und zwar gleich zu Antritt deß Brauens, das erstemahl das Kessel-Geld in recognitionem verwilligten Privilegii mit 12 fl. erlegt und bezahlt, auch mit dessen Einzug alle Jahr auf Pfingsten, so lang das Bierbrauen währet, continuiret werden. Und wie

8. Sowohl dieses Kessel- als auch das Halbthaler-Geld vor Concessions-Gelter anzusehen, mithin bey gegenwärtig Unsern veradmodierten Gefällen Uns unter Unsere Reservata gehörig, Als befehlen Wir Unsern Staabs-Beamten hiemit, daß dieselbe beederley zu ihren Handen ziehen, in ihre Amts-Rechnung nehmen, und mit andern Unsern reservirten Intraden Uns behörig verrechnen sollen; Hingegen lassen Wir geschehen, daß das Umgelt denen Ad-

modiatoribus zu Ersetzung dessen, was Ihnen bey gegenwärtigen Wein-Fehl-Jahren am Wein-Umgelt abgeht, überlassen werde, So jedoch aber

9. Allein auf jeniges Bier-Quantum zuverstehen, welches am End und Orten verführt und außgezäpfft wird, allwo von dem Admodiatore das Umgelt in seiner bilance begriffen, all übriges Umgelt aber ist Uns zu Unseren Reservatis einzuziehen, weßwegen dann dißfalls, und zu Verhütung Confusion und Abgangs an Unserm Interesse von den Umgeltern, alles distincte und wohl aufzuschreiben ist, Und obwohlen

10. Sonsten Außländische Bier ins Land zu führen verbotten, So wollen Wir jedennoch, weil zu Zeiten bey Land-Brau-Stätten schlecht Bier gemacht wird, solches nicht verwehrt, dabey aber verordnet haben, daß auf solchen Fall der Käuffer oder Bierschenck, nebst dem Außländischen Zoll und Umgelt, Uns auch das im Land übliche Halbthaler-Gelt abstatten, und ein jeder Stabs-Beamter Uns solches verrechnen solle.

11. Der Brauer- und andere Fässer sollen mit Fleiß der Ordnung gemäß geychen, und die Eych fleissig darauff gezeichnet werden.

12. So seynd die Müller jeden Orts dahin anzuhalten, und darauf zu verglübden, denen Umgeltern und den Bier-Schätzern bey ihren Pflicht und Ayden anzuzeigen, weme? und wie viel Maltz sie jedesmahlen gebrochen, und solches Monatlichen einmahl gehörigen Orten anbringen.

13. Nicht weniger wird erfordert, daß die Umgelter und Bier-Schätzer, beywesend des Vogts und Beambten, jedesmahlen nach den Käuffen und Schlägen der Früchten, Fuhrlohns, und anderer billichen rechtmässigen Unkosten, das ersottene Bier dem Bier-Sieder anschlagen und schätzen sollen.

14. Einem jeden, so das Bier von der Bräustatt erkaufft und wieder außzapffen will, ist zugelassen, über aufgewandten Kauffschilling und genugsam erwiesenen Unkosten, auf jede Maß ein Kreutzer zu schlagen, oder sich sonst mit einem billichen Gewinn sättigen zu lassen.

15. Die Æstimation und Anschlag deß Biers solle nach jeden Orts Gewohnheit an die Hauß-Thür, oder angehencktes Täfelein, gezeichnet und also solches offentlich ausgehänget werden.

16. Da das Bier in das Faß gebracht, sollen weder der Bräuer noch andere dem außschenckenden Bier einigen Zusatz nicht thun, noch dasselbe ringern, oder in andere Weg verfälschen, so lieb ihnen ist hohe Straffen zuvermeiden, massen dann die Umgelter selbige nach Anleithung Unserer Umgelds-Ordnung, so viel sichs thun lasset, zu verpitschieren.

17. Sollen Unsere Beambte verbiethen, keine Gersten, Maltz oder Hopfen, ohne Unsere Erlaubnuß, biß auf weitere Verordnung, aus dem Land zu führen, sondern verordnen, daß da dergleichen zu verkauffen, man sich deßhalben bey ihnen, denen Ambt-Leuthen

jeden Orths, als Vogt oder Keller anmelden solle, welche sich bey Unserer Fürstl. Cantzley Bescheids darunter zuerholen, und bis zu dessen Erfolg bey beharrender Confiscation mit dem Verkauff innzuhalten.

18. Zu Verhütung Feuers-Gefahr sollen die Feuerstätt, Dörr-Oefen, Brau- und Brenn-Kessel also verwahret werden, damit einiger Schaden nicht erfolgen möchte.

19. Wollen Wir auch, daß die jeden Orts benöthigte Brau-Kessel im Land und bey Unsern Wercken erkaufft, und mithin das Geld im Land gelassen werde.

20. Nicht weniger, daß auch das bedürfftige Holtz, da einer kein eigene Waldung hat, nirgend anderst dann in Unserm Gehöltz, wo selbiges anders daselbsten wohl zu haben, erkaufft, und sich darum bey den Forstmeistern angegeben werde.

21. Sonsten insgemein sollen die Braumeister und ihre hierzu gebrauchende Knechte sich im Brauen und allem, so deme anhängig ist, als redlich-Ehrliebend- und Gewissenhaffte Leuthe bezeugen, auch auf diese Unsere Ordnung leiblich beaidiget werden, mithin deme getreulich nachkommen, und darwider zu handlen sich bey unausbleiblich ernst- und nachdrucklicher Bestraffung, keines wegs gelüsten, noch betretten lassen, und gleichwie

22. Das dißmahlige Bierbrauen allein ad Tempus und auf jedesmahliges Widerruffen concedirt und bewilligt worden, also behalten

23. Wir Uns auch schließlichen ausdruckenlich bevor diese Unsere Ordnung jedesmahl zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder gar zu cassiren, so offt Wir es nöthig finden werden, und dieses alles ist das, so Wir bey jetzt vorseyendem Biersieden gantz ernstlichen beobachtet, und bey Vermeidung Unserer Ungnad, auch nach Befindung, gantz ernstlicher Bestraffung wollen gehalten sehen. Datum Stuttgart den 30. Augusti, Anno 1709.

Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

162.

Instruction und Ordnung, wonach sich bey vorseyender General-Revision des landschaftlichen Steuer-Fußes die ausschickenden Commissarii und andere zu dem Steuersatz Deputirte und verpflichtete Steuersetzere zu verhalten,

vom 18. August 1710.[196])

163.

General-Rescript, die Beiträge zum neuen Stuttgarter Waisenhaus betreffend,

vom 5. Mai 1712.[197])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc. Der Römischen Käiserl. Majestät, und deß H. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Craises respective General-Feld-Marschal, und General der Cavallerie, &c. Dermahlen über die gesamte am Obern Rhein stehende Trouppen in capite commandirender General.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer Lieber Getreuer. Wir geben Euch hiermit zuvernehmen, daß das vor einiger Zeit allhier angeordnete Waysen-Hauß, durch die Gnade Gottes und Christlicher Hertzen Milde beysteuren, in solchem Stand sich befindet, daß der Numerus der vor einem Jahr angenommenen und ad interim in allhiesigem Hospital, auf deß Waysen-Haußes Kosten verpflegten Waysen vermehret, und dieselbe nunmehro würcklich in das Waysen-Hauß logirt werden können; Gleichwohlen aber das jenige, was von denen ersammelten Collecten-Geltern, wie auch deß Geistlichen Guts und Landschafftlichen Beyträgen über bißhero bestrittene Bau-Kösten noch restirt, bey noch immer continuirendem Bau-Wesen, zu Sustentation der hiernechst recipirenden Waysen nicht zuraichen, dahero nöthig seyn will, auf andere media hierunter bedacht zu seyn; Wann Wir nun gleich bey

---

196) Diese, in der Rescripten-Sammlung der K. öffentlichen Bibliothek befindliche Instruction ist im Wesentlichen desselben Inhaltes, wie die unten folgende Instruction vom 24. Januar 1713, nur daß die letztere im Art. 13. über die Belohnung der Feldmesser und das Vermessen selbst nähere Vorschriften, als die vom J. 1710 giebt, und daß sie im Art. 42. aus der Erfahrung hervorgegangene Erläuterungen enthält, welche dort noch mangeln.

197) Gedruckt.

Anfang deß Wercks die Gnädigste Intention geführt, daß nicht nur die Pia corpora in dem Land, als welchen bey Abnahm solcher, krafft der Fürstlichen Kasten-Ordnung ihnen zuversorgen obligenden armen und Hülff-losen Waysen eine Sublevation geschiehet, zu etwelcher Concurrenz gezogen, sondern auch zu Vermehrung deß, zu Beförderung dieses, zu der Ehre Gottes und deß gemeinen Wesens Besten angesehenen Wercks erforderlichen fundi, ein und andere weitere dispositiones gemacht werden sollen, nunmehro aber Gnädigst resolvirt haben, daß die Pia Corpora in dem Land zu Verpflegung der annehmenden armen und Hülffloſen Waysen dermahlen, und biß auf anderwärtige Fürstl. Verordnung, zum Anfang jährlich ein gewisses Quantum, und daran quartaliter den vierten Theil beytragen, und biß nechst künfftig Jacobi mit der Liefferung den Anfang machen sollen; Und es nun vermög der nach eines jeden Amts piorum Corporum, wahren Ertrag und Beschaffenheit, bey Unserer Heiligen Deputation gemachten Repartition, denen Piis Corporibus in Stadt und Amt bey Euch, hieran jährlich betrifft:

Als ist hiemit Unser Befehl, ihr sollet solche Summ auf die Pia Corpora bey Euch, nach eines jeden, über Abzug aller Praestandorum noch bevorbleibenden Ertrag, dergestalten subrepartiren, daß keines vor dem andern prægravirt, sondern jedes der Billichkeit nach geleget, die geringere aber, die ihre eigene Außgaben manchmahlen nicht zubestreitten vermögen, entweder gäntzlich verschonet oder doch leidenlich angesetzet werden, das Quantum aber von Quartal zu Quartal, und zwar biß Jacobi das erstemahl, und sofort mit Beylegung eines Lüfferung-Scheins und Sorten-Zettuls, zu allhiesiger Wäysen-Hauß Pfleg, und zwar an den dißmahligen Cammer-Rath und Waysen-Hauß-Pfleger Johann Georg Haupten, gegen Quittung einlüfern lassen; Neben deme so habt ihr nicht nur

1. Das jenige was ein und anderer Eurer Amts-Untergebenen, bey Ersammlung der Waysen-Hauß-Colect beyzusteüren versprochen, bißanhero aber nicht præstirt, ohne fernern Anstand einzutreiben, wie auch die jenige, welche, wann das Waysen-Hauß würcklich in Stand kommen, und Waysen darein recipirt seyn werden, ein mehrers beyzusteuren sich erklärt, zu adimplirung solch ihres Versprechens anzuerinnern, sondern auch

2. Alle Monath an denen Sonn- oder Monathlichen Buß und Bett-Tägen, auf Art und Weise, wie ihr es am besten befinden werdet, ostiatim eine Collect vor das Waysen-Hauß ersammlen zulassen.

3. Von jedem, ausser denen Hochzeiten, an Feyer- und Werck-Tägen haltenden Dantz, nach befinden 20. biß 30. Kr. einzuziehen.

4. Die Verfügung zuthun, daß bey denen Hochzeiten, Heurathś-Tägen und Wein-Käuffen, Zunfft- und Meisters Mahlzeiten, künfftighin an allen Tischen besondere Büchsen vor das Wäysen-Hauß aufgesetzt werden.

5. Bey denen Dispensationibus matrimonialibus, den Vierten Theil deßjenigen, welches denen, so die dispensation erlangt, in das Opffer zuerlegen angesetzt wird, zu dem Waysen-Hauß zuziehen, und alle Quartal mit Urkund der Richtere jeden Orths zur Waysen-Hauß-Pfleg einzuschicken; auch letzlich und

6. Die Pfarrer, Medicos, Notarios, und Stadtschreiber nochmahlen zuerinnern, daß sie denen Krancken, Sterbenden, oder Testirenden, auch wichtige Contract eingehenden, und in zimlichem Vermögen stehenden Personen, gelegenheitlich und in Güte zusprechen möchten, bey Aufrichtung ihrer letzten Willen, Legaten oder anderer Vermächtnussen, Contræct und dergleichen deß Waysen-Hauses miteingedenck zu seyn, und dasselbe ihrer Mildigkeit mitgenieſſen zulassen. Hieran geschieht Unser Meynung. Stuttgart den, 5. May, 1712.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

164.

INSTRUCTION, Staath und Ordnung, Wornach sich bey vorseyender General-Revision deß Landschafftlichen Steuer-Fußes die ausschickende Commissarii und andere zu dem Steuersatz Deputirte und verpflichtete Steuersäzere zu verhalten,

(Dritte Steuer-Instruction.)

vom 24. Januar 1713. [198])

1.

Sollen dieselbe, bey ihren gegen Gott und Gnädigster Herrschafft abzustatten habenden schwehren Pflichten und Ayden, in der ganzen Sach aufrichtig, Gewissenhafft und ohne einigen Respect

---

198) Beglaubigte Abschrift in der Sammlung des landständischen Archivs. S. oben die Instruction vom 16. Januar 1652. Vergl. auch den Abdruck in Spittlers Sammlung W. Urkunden. I. S. 63. f. Hieher gehört auch noch folgendes erläuterndes Rescript vom 19. April 1718. „Nachdem Wir auß der mehisten Steuer-Revisions Commissarien bißher eingesandten Tabellen über ihr verrichtetes Steuer-Anschlaags-Geschäfft wahrnehmen müessen, daß selbige solches nicht nur allein allzuweitläuff und costbar, sondern auch ganz ungleich und unrichtig tractirt; Wir aber allen unnöthigen Kosten und auffenthallt abgeschnitten: mithin das Geschäfft baldmöglichst befördert und auff

und Ansehen der Personn, sie seyen Geist- oder Weltlich, bekandte oder unbekandte, Hoch- oder nieder, dergestalten verfahren, wie sie

---

einerley art eingerichtet wissen wollen; Alß ist hiemit unser Befehl, du, der Commissarius solleſt hinführo

1) nach hiebey folgendem Modell, sowohl die Häuser und Feldgüther Special- alß jeden Orths und deß ganzen Amts General-Tabell einrichten, und dich bey Außrechnung deß Güther-Ertrags und der Gült-Beschwerden zu Gelt und Capital beygelegter Resolvirung bedienen, davon du von Zeitten zu Zeitten die benöthigte gedruckte Exemplarien bey unserer Landschafft Registratur gelegenheitlich zu erheben hast.

2) Mit Specialer Extrahirung deß alten Güther-Messes und Steüer-Anschlaags auß denen Steüer-Büchern dich nicht mehr auffhalten, weniger

3) Bey jedem Stuck Guth den Cultur-Costen und Güllten-Abzug auch die Capital-Außrechnung deß übrigen Ertrags und eigentlichen neüen Steüer-Anschlags besonder vornehmen, sondern solches allein in der Summ und Clasſ jeder Gattung Güther in jedem Orth beobachten, mithin in Güther-Tabellen nur, nebst Marquirung jeder Gaß, Zelg, Gewanth, Geländ, Halden und Clasſ, den Innhaber jeden Guthes, dessen Messes, zwey Anstöser, Ertrag und darauff hafftende Gült-Beschwerde Specificiren, und bey dem letztern, nebst dem Natural-Auswurff, nach der Resolvirung den Capital-Gelt-Belauff beynotiren, auch wo eine ganze Gewanth von einerley Anschlaag und Ertrag ist, solchen allein bey dem ersteren Stuck dem Morgen nach, und darauff die Summ, aller Ertrag zusammen gezogen, darunter beysezen, nicht weniger bey Hoof- und Lehengüethern, über deren jedes eine besondere Tabell zu führen, allein zu End, deß ganzen Hoofs oder Lehens habende Gültt-Beschwerdten, Summarie anhängen, und mit den Cultur-Kösten abziehen, ohne jedem Innhaber daran seinen Antheil besonder außzurechnen, jedoch in die Special-Tabellen, über die eigene Güther, nach deren Summ, die Anzahl der Häuser, und das Feldmeß bey jeder Sortt, den summarischen übrigen Steüer-Anschlaag aber der Hoof-Güther in jeden Orths Summarischen Tabell, nach denen eingetragenen eigenen Güthern, mittelst Ein-Numerirung der Hoof-Güther-Tabellen, auch einrucken.

4) Die Feldmesser, welchen künfftig nur eine Verpflichtete: deß Feldes kundige Urkunds-Personn, ohne einen besondern Stangen-Schiesser, zu zugeben, um ihr bestimmtes Meßgeld in die Güether-Tabellen, die Zellgen, Gewanden, Geländ, Halden, darunter den Innhaber jedes Gutes, dessen Meß und zwey Anstöser, gleich eintragen lassen, ohne dich mit deren Umschreibung weiter auffzuhalten, denen auch die Manuduction zu geben, daß Sie über jedes Hoof-Guth und die Steüerfreye Güther, die nicht weniger zu messen, ihre besondere Tabell führen, und wie sich selbige denen Gewanden, Gelünden und Halden nach finden, nach verrichtetem Meß, auff obige Arth darein zeichnen; Nach solchem verrichteten Feldmeß alßdann

5) durch deinen Verpflichteten Scribenten die — auff denen Güthern hafftende Zinnß- und Gültt-Beschwerden, auch dagegen habender Beynuzungen, in eines Steüersezers und der Trägere der Hoof- und Leben- auch anderer gülttbaren Güther Gegenwartt, auß denen Läger- und Heischbüchern (welche die verrechnete Beamte Ihnen in ihrer Amtswohnung ohnweigerlich zu dem Ende vorzulegen haben) gleich in ermelbte Tabellen Specificè tragen: auch, wann diſes geschehen, durch selbigen die Häuser, Gebaü, Hand-

es so wol dermahleins vor dem Richter Stuhl des allwissenden Gottes, alß auch vor Gnädigster Herrschafft und in ihrem Gewissen

---

wercker, Commercien, Güllten, Capitalien und Burger, in ebenmäßigem Beyseyn eines Steüersezers, beschreiben lassen, darauff

6) Wann dise Güter- und Güllten-Beschreibung geschehen, du ererst selbsten, mit zuzihung höchst 4 Steuersezer, mit dem Anschlaag deß Häuser-Werthes und Feldgüther-Ertrags, auch der Handwercker und Commercien, nach vorherig an Sie gethaner ernstlicher Erinnerung, darinn gewissenhafft und Pflichtmäßig zu verfahren, fürgehen, und wann ein Orth ganz vollendet, und darüber die Tabell mit deinem Bericht begriffen und eingesandt, erst einen andern angreiffen, dich aber auff ihr der Steüersezere Angaben allein nicht verlassen, sondern im Fall Anstandes den Häußerwerth außer denen Kauff-Büchern, Inventuren und Verlassenschaffts-Abtheylungen, den Güther-Ertrag aber auß denen Zehend-Registern erkundigen, und dagegen bilanciren, hingegen bey Anschlagung der Handwerker auff den Ertrag der Güther, und ex. gr. wie der Nuz von 2. 3. oder mehr Morgen Ackers oder Wisen, dem Verdienst eines Handwercks gleich kommen möchte, reflectiren, und wo sich merckliche Differenz gegen der Richtere Anlag zeiget, Sie darüber constituiren, und wo dieselbe der Sachen nach Billichkeit nicht statt geben, und den Anschlaag darnach einrichten wollten, es mit Umständen berichten, bey Mühlinen aber, das Wohnhebaü vorderist besonder anschlagen lassen, sodann den würcklichen Nuzen auß der Mühl, und das wochentlich gefallende Miller unterfuchen, und in dem Cammer-Anschlaag zu Geltt rechnen, darauff hievon den Canonem, der Knecht Lidlohn und Kost, auch der etwann zu hallten habenden Pferd-Fütterung und den Kosten, das lauffende Geschürr und Wasserbau in esse zu erhallten, hievon abzihen, das übrige zu Capital rechnen, und dem helfftigen Anschlaag des Wohngebaües addiren, hingegen wo Bestand-Miller seind, den Anschlaag nach dem Bestant-Zinnß oder Milter nehmen, und darneben dem Beständer das Handwerck besonder anlegen, bey Berechnung der Commun-Effecten aber, alß Güther, Güllten, Capitalien und Gewerbschafften ꝛc. auch ratione deß Abzugs der dargegen schuldigen Passiv-Capitalien, Güllten, Kellerey-Steüren und dergleichen, dich wie bey einem Privato verhallten, allso die — bey der Commun sonst zu bestreitten habende Besoldungen, Taggellter, andere Bau-Kosten und übrige gemeine Commun-Schäden, die keine Connexion mit jenen Einkünfften haben, in keine Consideration zihen, endlichen auch die Burgerrechter, wie solche in einem den 4. August 1717. außgeloffenen Rescript taxirt worden, wie den Feldgüther-Ertraag zu Capital in Anschlaag bringen. Wann nun der Steüer-Anschlaag vollendet, alßdann

7) Samtlich beschribene Güther, mit deren darauff hafftenden Beschwerden, doch ohne Steüer-Anschlaag, einer ganzen Gemeind durch deinen Scribenten vorlesen lassen, und da einige Fehler erinnert werden, solche corrigiren, darauff, mit Nacher-Hauß-Lassung der Steüersezere, nach der Resolvirung die Capital-Geltt-Berechnung deß Feld-Güther-Ertrags und der Gültt-Beschwehrden allein vornehmen: die Güther-Tabellen darauff summiren, und erst hienach von der Summ des Ertraags aller eignen, und jeden Gattung Feld-Güther, oder ganzen Hoof-Gutes-Anschlaag, den Cultur-Kosten und die Summ der Gültt-Beschwerden abzihen, sodann die Capital-Außrechnung des Residui der ganzen Summ an Aeckern, Wiesen Gärtten, Weinbergen und dergleichen Feldgüther, vornehmen, und allso mit Berechnung deß Häußer- der Waldungen-, Güllthen-, Handwercker-, Commercien- und

zu verantwortten getrauen, auch die = wieder die Uebertretter an Haab und Guth Ehr und Gefier, ja nach befindenden beschwehr=

Burgerrechts-Steüer-Anschlags, über deren jede Sortt eine besondere Tabell zu führen, ebenfallß fürgehen, darauff dise gesamte Special-Tabellen in eine summarische (?) über jeden Orth, nach beygelegter Form, einliteriren und summiren, auch allso die — über ein ganzes Amt denen Amts-Orthen nach verferttigen, und von Steüersezern, und dir unterschriben, mit deinem Bericht, auch dein, deines Scribenten und der Steüersäzere, übriger Urkunds-Persohnen, und der Feldmessere Kostenzettul, über die dem Taglohn nach zu messen gehabte Commun-Waldungen und Wayden, doch deinen besonder und diser auch apart, einsenden, darneben aber

8) über die — im ganzen Amt erfundene Steüerfreye Güther, mit abschrifftlicher Beylegung aller deren, von Interessenten deßhalb allegirten gülligen und genugsam avthentisirten Documenten, deine besondere Relation und Consignation, mit all übrig anzuführen habenden nöthigen Umständen, miteinschicker. Und damit du

9) an dem Steüer-Anschlaags-Geschäfft um so weniger gehindert werdest; So hast du bey Antritt eines Amtes, wann die Amts-Orth sich bereits mit examinirten und geschickten Feldmessern versehen, auch solche von dem Staabs-Beamten und dir beaydiget, selbige alßdann nach Ihnen genugsam gegebener Information und zugestellten gedruckten Feld-Meß-Tabellen, wie Sie daß Feld-Meß und die Beschreibung der Güther denen Zellgen, Gewanden, Geländen und Halden nach tractiren sollen, in die Orth selbsten, zu Angreiffung deß Feldmesses, allsobalden zu bequemer Zeit abzuschicken, forderist die Ackerfelder, darauf die Wisen, Gärtten, Weinberg, Waldungen und Wayden angreiffen, und damit, bis das Meß in einem Orth völlig vollendet, continuiren: auch dir von Feld-Messern in denen Feyer-Abend-Stunden wochentlich ein biß zwey mal, umzusehen, ob Sie fleißig im Meß fortfahren, die Tabellen vorweisen zu lassen, und wo was darbey zu erinnern, es gleichbalden zu anden und zu corrigiren, ohne dich mit Kosten und Auffenthallt von dem Steüer-Anschlaags-Geschäfft deßhalb zu lieb über Feld zu begeben, da aber ein und anderer Feldmesser sich dißfallß fahrläßig und widersezlich bezeügte, und keine Correction von dir allein annehmen wollte, es mit dem Staabs-Beamten zu communiciren, und Ihme, nebst dem Beamten, mit der Cassation zu drohen, und fallß Er von seinem widrigen Beginnen dannoch nicht auff solche zweyte Erinnerung abstünde, demselben, nebst dem Staabs-Beamten seine würckliche Dimission anzukünden, und es gleichbalden zur Nachricht zu unserer Fürstl. Canzley anhero zu berichten. Nachdeme auch bißher

10) Zerschiedene der Steüer-Revisions-Commissarien das Ihnen anvertraute Steüer-Revisions-Geschäfft nach ihrer guten Gelegenheit vorgenommen, ja gar theils darbey Neben-Geschäfften tractirt, oder ohnnöthiger Dingen, ohne Anzeig und Consens von unserer Fürstl. Canzlei über Feld hin und wider geritten, und auesser dem Steüer-Anschlaags-Geschäfft und dessen Berechnung, welches Ihnen eigentlich obgelegen, Kleinigkeiten vorgenommen, so ihre verpflichte Scribenten in geringerem Kosten verrichten können, dardurch aber die Vollendung deß ganzen Werckes in deme Ihnen anvertrauten Amt auff zerschidene Jahr hinein ganz ohnverantworttlicher Dingen und mit ohnnöthig überflüßigem Kosten verzögert worden; Alß hast du deines Orths, da dergleichen auch bey dir geschehen seyn sollte, solcherley ohnnöthigen Auffenthallts und Kostens dich künfftig zu bemüesigen, hingegen

lichen Umständen des Verbrechens, eines verübten Betrugs und gebrauchter Partheylichkeit an Leib und Leben zugewartten habender ernstlicher Bestraffung zu vermeiden gedencken.

2.

Und haben sie forderist zu wissen, daß, gleichwie alle steurbare Sachen, hauptsächlich entweder in der Ligenschafft und was demselben in Rechten verglichen wird, oder in der Handthierung und anderem Gewerb bestehen, also unter jenem begriffen seyn.

I. Die Gebäu.

Alß die Wohnbehausungen, Scheuren, Vieh- und SchaffStäll, Keltern, Korn-Kästen, Bindhäußer, Werckhstätt, Keller, Hof-Raithin und leere Hofstätt, so denen Gebäuen anhängig, Mahl- Seeg- Oehl- Schleiff- Walck- Pappier- und andere Mühlenin, Kalck- und Brenn-Oeffen, Veil- Nägel- und Hammerschmitten, Brau-Häußer, Badstuben, und mehr andere dergleichen Gebäu.

---

das Steüer-Revisions-Geschäfft auff obgeschribene Art auff alle weise in deme dir bereits angewiesenen Amt, in genauistem Kosten allso zu befördern, damit Wir nach dessen Vollendung um so ehender veranlasset werden, dir weitere Aemter zu assigniren. Ob welchem Geschäfft dann

11) dir noch fürter wie bißher Tags auß unserer Landschafft-Caß 1 fl. 30 kr. und an Sonn- und Feyertägen 45 kr., deinem verpflichten Scribenten 30 kr. und an beeden lezten Tägen 15 kr., hingegen auß jeden Orts Commun-Caß nach dem General-Reglement einem Steüersäzer, deß Scribenten und Feldmessers zugegebener Urkunds-Persohn, in Städten Tags 24 kr. und in Dörffern 20 kr., einem Feldmesser ob Abmessung und Beschreibung der Communen-Waldungen und Wayden, auch der Privatorum auff dem Schwarzwald, an andern rauhen Orthen deß Landes und bey einzelnen Höfen, wo eines Bauren Hoof-Güther an einem Stuck aneinander ligen, und allso jeden Morgen Feldes nicht besonder gemessen werden darf, statt deß in der Steüer-Instruction Punct 13. dem Morgen nach bestimmten Meß-Gelttes, in loco seiner Wohnung 1 fl., über Feld aber 1 fl. 20 kr., hingegen ob Abmessung der einzelen Morgen Feldes, und zwar von einem jeden Morgen Ackers, Gartten und Wisen 4 kr. und einem Morgen Weinberg 6 kr., welch beed lezteres jedoch die Besizer der Güther zu bezahlen haben, und dir Jahrs vor Logiament, Bett, Holz und Licht, höchst 40 fl. nebst Anschaffung eines Pferds von Orth zu Orth, wann das Geschäfft in einem gänzlich vollendet, passiren solle.

Ob welch unserer Verordnung du der Commissarius auch in denen bereits angegriffenen Orthen, Sie seyen absolvirt oder nicht, Strictè zu hallten, und du, der Staabs-Beamte, daß deren nachgelebet werde, jedoch ohne Eingriff in die Steüer-Anschlaags-Geschäffte, welches dem Commissario allein zukommt, deine fleißige Inspection zu tragen, und da deren zuwider gelebet würde, sobalden deßhalb die Erinnerung an Commissarium zu thun, und da Er nicht darauff reflectirte, es an unsere Fürstl. Steüer-Revisions-Deputation zu berichten hast. An deme beschihet unser Will und Meinung. Stuttgard den 19. April 1718.

Ex speciali Resolutione.

II. Güther.

Alß Aecker, Wüßen, Weinberg, Bäum, Krautt- und Kuchen-Gärtten, Flachs- und Hanff-Länder, Waldungen, Mehe-Felder, Waiden, See- und Fisch-Wasser, Hoff- und Lehen-Güther und dergleichen.

III. Ewige Frucht-Wein- und Geldt-Gülten,

und dann

IV. Ablößige Capitalien.

3.

Unter diesen aber, nehmlichen den Hand-Thierungen und anderem Gewerb, alle Kauff- und Handelschafften, Künstler und Handwercker, Wein- Frucht- und Viehhandlungen, Salz- und Holtz-Käuff, beständige denen Privat-Personen gehörige Schäfereyen, Wirthschafften, Bierbrauereyen, so Privatis zukommen, Gremplereyen und dergleichen, worzu noch das jeden Orths genießende Burger-Recht zu zehlen wäre; und obwohlen

4.

hiebevor alle diese Steurbare Sachen allein denen Privat-Personen angelegt, der Communen als Städt, Flecken, und Dörffer ihre Effecten aber davon frey gelassen worden. So hat man jedoch aus seinen erheblichen Ursachen vor billich erachtet; daß man auch die samtliche Commun-Güther und Gefäll, so wohl was obgedachter maßen unter die Ligenschafft gehörig, nemlichen ihre Höff und andere Güther, Mühlenen, Steingruben, Weyden, Gebäue, Frucht, Wein und Geldt-Gülten- als auch was unter die Commercia und Gewerbschafften gehörig, benanntlichen Salz, Holz, Weinhandel Schäffereyen und dergleichen, dergestalten der Billichkeit nach gleichfallß in die Collectation und zu dem Landschafftlichen allgemeinen fundo collectabili, Sie seyen dann von Alters her dessen specialiter befreyt, gezogen, unter sich aber bey denen Communen, wie bißhero, nicht considerirt, jedoch aber auch die- solcher Stadt, Flecken oder Dörffern zu tragen habende Beschwerdten, nehmlich die Kellerey-Steuren, Corpus Geldter, Gülten, Beethwein und dergleichen wiederum von dem Steur-Ansatz defalcirt und abgezogen werden sollten. Obgleich auch

5.

An Theils Orthen dieses Herzogthums, ein und andere Güther, entweder — um der Situation, oder anderer Ursachen halb, durch Verglich oder auch andere Weeg von derjenigen Marckung, darinnen sie gelegen, in ein andere gezogen, und allda biß daher versteuert worden; So solle jedoch um besserer Richtigkeit willen, solche Observanz und herkommen, hiemit aus Landsfürstl. Macht aufgehoben seyn, hingegen ein jedes Guth zur Besteürung in seinen

district und Marckung verwiesen werden, es wäre dann, daß sich solche Special Casus eraignen möchten, da es ohne offenbare iniquitæt und Unbilligkeit nicht geschehen könnte, da dann dergleichen Casus zur Decision unterthänigst berichtet werden könnten.

6.

Anlangend nun den modum taxandi, so seyn forderist folgende General-Reguln zum Grund zu sezen, daß die æstimation und Anschlag der collectablen Güther und Vermögens nicht nach dem gemeinen Werth, wie zu vorigen Zeiten geschehen, sondern vielmehr nach dem Ertrag, Commoditæt, Verdienst und Nutzen einzurichten seye.

7.

Und dann, daß ein jedes steurbare Guth absonderlich anzuschlagen, und nicht unterschiedliche Gattungen zusamen und überhaupt zu tractiren seyen, daß auch

8.

So wohl die Unkosten des Ertrags, als die auf dem Guth hafftende Beschwehrden, und zwar diese vor jenen abgezogen, deßgleichen

9.

Alle Gebäu und Güther in ihrem Bau und Weesen und nicht im Abgang, weilen sonsten der Steuerfuß einer beständigen Aenderung unterworffen wäre, considerirt, nicht weniger

10.

Wann einige Güther, so denen Waldungen nahe gelegen, ohnerachtet allen anwendenden Fleißes dem Wild-Brettschaden dergestalten unterworffen, daß derselbe gleichsam ohnvermeidentlich, alsdann der Ertrag aus selbigen auch um so ringer geschäzet, und in die Besteurung gezogen werden sollte; Dergleichen Beschaffenheit es auch

11.

Mit denjenigen Güthern, so dem öffters entstehenden Wasser-Schaden unterworffen, und durch das Gewässer, die Wüßen entweder gar weggenommen, oder doch in dem Ertrag mercklichen geschwächt zu werden pfleegen, welchenfalß in der æstimation ebenmäßig darauff gesehen, und selbige nach billichem Erachten in geringern Ansatz gebracht werden möchten; Anlangend aber

12.

die — noch oedligenden Güther, und baufällige unbrauchbare Häußer und Gebäu. so wäre dabey dieser Unterscheid zu halten, daß nemlichen diejenige Güther, so noch von der vorigen a. 1634. erfolgten Landts-

occupation her dd und ungebaut zugegen ligen, Zwar auch beschrieben, jedoch, weilen ihrer Cultur halb schlechte Hoffnung zu machen, in keine Anlag dißmahl gebracht, gleichwol aber die Innwohnere selbigen Orths, unter sicherm Versprechen, daß Ihnen auf etlich Jahr eine Völlige Steuerfreyheit davon gegönnet werden solte, Zu derselben Rüst und Bau animirt und angefrischt werden möchten, diejenige Güther aber, so erst von lezterem Franzößl. Krieg her dd geleget worden wären, um den 4. theil, wie vor diesem auch geschehen, in die Anlag zu ziehen, es seye dann, daß einige derselben durch Wasser-Güß oder andere Unfäll dermaßen ruinirt, daß sie gar nimmer gebauet werden könnten, welchenfalls sie außer der Collectation gleichfallß zu lassen; Wofern aber ein oder der andere Besizer seine Güther als ein übler Haußhälter, durch Unfleiß in Abgang kommen, oder gar wüst ligen lassen würde, so hat man solches nicht zu attendiren, sondern selbige andern in solchem Gelend ligenden Güthern gleich zu æstimiren und anzuschlagen: und damit

13.

Es desto gleicher zugehen und kein Stadt und Ammt vor dem andern beschwehrt werde, so sollen alle ligende Güther, wa es anderst möglich und practicirlich, durch geschwohrne Feld-Messer (deren Belohnung dem Morgen nach und zwar bey den Aeckern und Wüßen zu 4 kr. bey den Weinbergen aber zu 6 kr. und bey den Waldungen und Wayden zu 2½ kr. geschehen solle; Es wäre dann daß die Städt und Aemter um ein leidenlichers mit Ihnen außkommen, oder auch ein und anders Geschäfft dem Taglohn nach verrichtet werden müßte, quo Casu einem fremdem Feld-Messer 1 fl. 20 kr. einem andern in loco sizenden aber nur 1 fl. deß Tags geraicht werden sollte) dem Morgen nach gemessen, und also aigentliche Untersuchung geschehen, wie viel eine jede Stadt, Flecken, Dorff, oder Weyler, in jeder Zelg Aecker, in denen Halden Weingartt, und in denen Thälern oder sonst Wüssen und Gärtten haben thue; Wann jedoch erst Neuerlich durch geschwohrne Feld-Messer bey einigen Städt und Aemtern solches Abmessen der Güther erfolget wäre, so möchte es dabey billich gelassen, und sie damit ferner nicht beschwehret werden; Und ist der Messung der Feld-Güther halb, ratione modi folgendes zu beobachten: daß gleichwie 1) allbereit an die Beamte der 14 erwöhlten Städt und Aemtern gnädig rescribiret worden, sie solten bey allen ihren Amts-Orthen, sonderlich denjenigen, bey welchen zuerst das revisions-Geschäfft vorgenommen wird, durch den geschwohrnen Untergang alle diejenige Güther, so nicht untermarckt, umgehen, und entweder mit Marcksteinen, oder wo es so gleich nicht seyn könnte, jedoch mit aichenen Stückeln, oder Stozen unterscheiden, und die zwischen denen Aigenthums Besizern etwan sich eraignende Strittigkeiten erörtern; Also seyn 2) bey jedem Ammt 2 oder mehr verständige examinirte und des Schreibens und Rechnens wohlberichtete Feld-Messer, so viel man nemlich zu Förderung der Commissariorum und Steuersäzer,

welche die æstimation der Güther vorzunehmen haben, für nöthig erachten möchte, damit das Feld-Messen und der Güther-Anschlag zugleich für sich gehen könne, zu bestellen, und wie andere zu dem Werck erforderte Personen leiblich zu beaydigen; Welche 3) mit ihren an gehörigem Orth probirten und an beeden Enden beschlagenen Meßstangen sich zu versehen haben; und weilen 4) alle Güther mit Ihren Possessoribus und Anstößern, auch Gelend und Situation fleißig beschrieben werden müssen, so wäre solches von dem Feldmesser, welcher hierzu capable seyn solle, zu verrichten; Deme dann 5) Ein oder 2 Feld-Verständige, die zugleich mit Schießung der Meßstangen an die Hand giengen, und der Felder selbiger Revier genugsame Erkundigung hätten, zu adjungiren und beyzuziehen seyn, und stehet 6) denen Aigenthums-Besizern frey, dem Messen gleichfallß beyzuwohnen; So hat 7) auch der Commissarius jederweilen sich einzufinden, und zu sehen, ob in der Sach recht procedirt werde, welchem hernach 8) der Feld-Messer, wann Er mit dem Meß in einer Zellg, Weingardt, Halden oder Thal fertig, das Protocoll zu übergeben, um sodann die æstimation der Instruction gemäß vornehmen zu können, folgends auch in andern Gelenden, und zwar continuâ serie zu progrediren, wabey 9) zu beobachten, daß in Bergen und Halden, nach dem Wag-Recht und mit aufgehobener Stangen gemessen werde.

14.

In specie aber, um auf die collectable Güther, und zwar die Häußer und Gebäu zu kommen, so haben die geschwohrne Commissarii und Steuersäzere, den Anschlag eines jeden Haußes und darzu gehöriger Scheuren, Keller und Hof-Raithenen, nach dem wahren Werth zu nehmen, jedoch also, daß dißfallß in der Mittel-Straß geblieben: und selbige weder zu hoch noch zu gering, wann etwan an einem Orth, wegen Viele der Leuth die Häußer einsmahls in gar zu hohen Preis gestigen, oder wegen geringer Anzahl der Innwohner in pretio sehr gefallen und unwehrt worden wären, æstimirt werden sollten; Von welchem Anschlag folgends die — auf dem Gebäu et pertinentiis hafftende Beschwehrden zu defalciren, und sodann das resultat, wie bißher bey Häusern und Gebäuen gebräuchlich gewesen, nur um die Helffte in die Steur-æstimation zu bringen. Und weilen Theils Gebäu, neben der Wohnung, auch einen besondern Nutzen und Einkommen haben, als bey Mühlenen, Keltern und dergleichen, so ist bey solchen der Nutz daraus zu untersuchen, die darauf gehende Unkosten abzuziehen, und nach dem Uebrigen der Anschlag zu reguliren und einzurichten; Wofern auch bey denen Häußern und Gebäuen notable meliorationes, mit Aufrichtung eines neuen Stockwercks, mehrer Zimmer oder anderer Neben-Gebäu geschehen sollte, so ist deßwegen auch in der æstimation eine proportionirte Erhöhung zu beobachten.

15.

Betreffend aber die Feld-Güther, und zwar die Aecker, so ist bekandt, daß dieselbige sowohl ihrer Situation, als qualitæt halb, von unterschiedlichem Ertrag, dahero die Sach dahin gestellet worden, daß 1) wehnigstens 6. Classes derselben zu machen, deren die höchste, daß Ein Morgen Jährlich 8 Schl. Dinckel oder 4 Schl. Habern gebe, In der andern Clas aber 7 Schl. Dinckel, und 3½ Schl. Habern, In der Dritten 6 Schl. Dinckel und 3 Schl. Habern, in der Vierten 5 Schl. Dinckel und 2½ Schl. Habern, In der Fünfften 4 Schl. Dinckel und 2 Schl. Habern, und dann in der Sechsten 3 Schl. und 2 Schl. Habern; da dann die geschwohrne Taxatores und Steuersezere, ihren schwehren Pflichten gemäß, ein jedes Gelend unter seine behörige Claß zu lociren und einzustellen haben; Indeme sich aber auch dabey befunden, daß die regula distinctionis der Classen, bey dem winterlichen Ertrag gegen dem sommerlichen, da dieses gegen jenem jeder Zeit auf die helfte gestellt, nicht in perpetuum angehe, sondern mancher Acker, sonderlich wann er einen leichten Boden hat, in dem Winterlichen mehr, als im Sommerlichen vorschlage, hingegen bey starcken Böden der Habern mehr, als nur die Helfte gegen dem Dinckel heraus gebe; Alß haben die Commissarii und Steuersäzere bey, solchergestalten sich eraignenden Casibus, jede Gattung besonder, nach ihrem Pflichtmäßigen Erachten, zu classiren, und nicht præcisè auf die helfte bey dem Habern zu reflectiren; Und weilen 2) die Unkosten als Bauer-Häber-Säer-Schnitter- Ernd- und Dungfuhr-Lohn davon in Abzug zu bringen seynd, so sollen anstatt einer accuraten Berechnung derselben, als welche vielen Schwürigkeiten unterworffen, Bey denen Aeckern durchgehends Zwey Drittheil des Ertrags für den Baukosten abgezogen: Wann auch 3) der Ackher entweder Gültbar oder Theilbar wäre, solcher Belauff gleichfallß defalcirt, und das Uebrige folgendts zu Capital geschlagen, und für den würcklichen Anschlag gehalten; Zu dem Ende 4) der Schl. Dinckel zu 2 fl. und der Schl. Habern zu 1 fl. 30 kr. gerechnet werden solle, und weilen 5) die Aecker nicht alle Jahr zu tragen, sondern die meiste in 3 Jahren nur 2 mal Frucht zu bringen, zumal gröstentheils nur alle 6 Jahr gedungt zu werden pfleegen, so solle der Ertrag auf solche 6 Jahr berechnet, und alsdann nur der 6 te Theil in die Computation gebracht werden; Nachdeme aber auch 6) hin und wieder im Land, und sonderlich gegen dem Schwartz-Wald, dergleichen Baufelder sich befinden, welche nicht den Zellgen nach gebauet werden können, sondern wieder etliche Jahr wüst ligen bleiben, so wäre dieses bey dem Anschlag auch zu beobachten, und die Zeit, so lang sie Frucht tragen, und so lang sie wiederum ungebaut ligen bleiben, gleichfallß zu berechnen, und dann auf solche Zeit und Jahr der Auß-Theiler zu machen, zumahl 7) dieses bey denen nicht jährlichen Beschwerden in dem Abzug ebenmäßig zu observiren.

16.

So ist auch bey denen Wüßen und Graßfeldern, weilen sie gleichfallß von unterschiedlicher qualitæt seynd, dieses zu beobachten, daß 1) der Ertrag zu 3 Jahren gerechnet, und folgends der Morg in seine behörige Claß, deren die höchste 8. die andere 7. die dritte 6. die vierte 5. die fünffte 4. die Sechste 3. und die siebende 2. Wannen-Futter in solchen 3 Jahren außmachen thäten, locirt. — 2) der Anschlag einer Wannen zu 3 fl. genommen, 3) für den Unkosten 1/3tel des Ertrags abgezogen, 4) die darauf haftende Beschwerdten, wie bey den Aeckern, von den Unkösten defalcirt, sodann 5) das residuum zu Capital geschlagen, und für den würcklichen Ansatz gehalten werden solle. Waß aber

17.

die Weingärtten belangt, so ist die Sach dahin verabschiedet, daß 1) der Ertrag 10 Jahr in einander gerechnet, und die Weingärtten in 5 Classes, deren die höchste dem Morgen nach inner gedachten 10 Jahren zu 40, die andere zu 35, die dritte zu 30, die vierte zu 25, und dann die fünffte zu 20 Aymer zu nemmen wäre, getheilt 2) der Anschlag des Weins gleichfallß in 5 Classes, als den besten Aymer zu 12 fl. die übrige aber zu 10. 8. 6. und der ringste zu 4 fl. distribuirt, 3) darauf die Unkosten zu 2/3 tel des Ertrags abgerechnet, und 4) die — auf den Weingärtten hafftende Beschwehrden ebenmäßig in Abzug gebracht: und dann 5) das Residuum zu Capital geschlagen, und der Belauff für den Steuer-Ansatz gehalten werden solle.

18.

Bey denen Bäum- und Graß-Gärtten aber hat man die Sach dahin zu richten, daß 1) dieselbe in gute, mittelmäßige und schlechte einzutheilen, 2) alsdann der Ertrag von 3 Jahrgängen, der ersten Claß zu 8 Wannen, gleich denen besten Wüßen, die andere zu 6. und die 3te zu 4 Wannen Futter zu schäzen, hernach aber noch 1/3tel des Anschlags wegen des Obß und genießenden Bannrechts, darauf zulegen, im übrigen aber des Abzugs der Unkosten und Beschwehrdten halb denen Wüßen ganz gleich zu tractiren wären, wie dann auch

19.

Was die Kuchen-Gärtten betrifft, diejenige so außer der Stadt ligen, den Baum-Gärtten gantz gleich geachtet, die in der Stadt aber um dem 4ten Theil höher: so dann

20.

Die Krautt-Flachß- und Hanffländer im Anschlag denen besten Wüßen verglichen werden sollen, was aber

21.

Die Waldungen betrifft, so seynd dieselbe in Buchen und Aichen Bürcken oder gemischte Wäld und thänin- oder Forchen Wäld zu unterscheiden, und bey der ersten der beste Morg zu 20 fl. der mittlere zu 15. und der schlechte zu 10 fl. bey den andern aber zu 15. und respec. 10: und 5 fl. bey den leztern aber zu 9. 6. und 3 fl. zu æstimiren; Wobey jedoch an denjenigen Orthen, da entweder das Holtz gar wohl, oder fast gar nicht unterzubringen, die geschworne æstimatores entweder eine Erhöhung oder moderation vorzunemmen, keine gebundene Hand haben, sondern die Sach nach ihrem Pflichtmäßigen Erachten einzurichten befugt seyn sollen. Und weilen

22.

Die Weyher und See bey denen Privatis gar rar und von schlechter Consideration, so möchten selbige denen Güthern gleich geachtet werden, doch daß das Pflichtmäßige Arbitrium der Steuersäzere, nach Beschaffenheit der Umständ, nicht außgeschloßen seye; hingegen wäre

23.

In dem Anschlag der Fischwasser auf den gewohnlichen daraus erhebenden Bestand-Zinnß die Absicht zu nemmen, selbiger zu Capital zu schlagen, und die sich ergebende Summa für den Steuer-Ansatz zu halten, was aber

24.

die ohnzertrennliche Hoff- und Lehen-Güther anraichet, so sollen selbige wie andere Güther, nach allen Speciebus, Sie bestehen gleich in Häußern und Gebäuen, Aeckhern und Wiesen, Wein-Gärtten, Baum- und Graß-Gärtten, Waldungen oder dergleichen, besonders nach obigem Reglement angeschlagen, darauff die Gülten und all andere Beschwerdten, folgends auch die Unkosten davon, abgezogen, das Residuum des Ertrags aber zu Capital gemacht und dieses für die rechtmäßige Taxa und Steuer-Ansatz gehalten werden; Was

25.

Die Ewige Wein- Frucht- und Gelt-Gülten betrifft, so sind solche wie die Ablößige Capitalien, dergestalten zu collectiren, daß die Frucht- und Wein-Gülten nach dem Cammer-Anschlag *) berechnet, zu Capital geschlagen, alsdann von jedem 100 fl. die 20 kr. für alle Anlagen angesezet, folgendts das ergebende Quantum des Ertrags wieder zu Capital gemacht, und zu dem Landschafftl. Steuer-Fuß geschlagen werden solle; Allermassen auch

*) S. die nächstfolgende Note.

26.

Wegen ermeldten abldßigen Capitalien, es bey dem s. dato 15. Decembris 1704. außgelassenen Fürstl. General-Rescript, daß vom 100. vollzinnßigen Capitals Jährlich für alles 20 kr. eingezogen werden solle, sein ungeändertes Verbleiben hat, und wäre der Ertrag erstgedachter maßen zu Capital zu nehmen, und dem Landschafftl. Steuerfuß zu addiren; Es wäre dann, daß ein solcher Besitzer von Activ-Capitalien auch Passiva, davon Er den jährlichen Zinnß zu raichen hat, (dann die unzinnßbare Current-Schulden in keine Consideration kommen) zu vertreten hätte, welche dann in allweeg von obigen Activ-Capitalien zu defalciren. Hierauf

27.

Auf die Commercibilia oder Gewerb und Handthierungen zu kommen, so solle, was die Kauff- und Handelschafft betrifft, diß orths vornehmlich auf das in derselben steckende Capital, so entweder von dem Handelsmann selbsten getreulich anzuzaigen, oder im Verwaigerungs-Fall das quantum ex officio, nach Beschaffenheit der Umständ pflichtmäßig und gantz unpartheyisch anzusezen wäre, reflectiret, jedoch auß seinen erheblichen Ursachen, allein die helffte desselben genommen, und alßdann nach Unterscheid der qualitæt der Waaren, auch guten mittelmäßigen oder schlechten Abgangs, entweder um $^2/_3$tel oder wenigstens den halben Theil in die Steuer gelegt, und solcher Ansatz durch alle Umlaagen considerirt werden.

28.

Die Handwercker belangend, so haben die geschwohrne æstimatores dabey forderist wohl zu überlegen, 1) ob das in die Umblaag ziehende Handwerckh einen zimmlichen Verlag erfordere, und zugleich ein Gewerb treibe, oder ob es sich allein mit dem Verdienst behelffen müsse? 2) ob es das gantze Jahr durch gangbar seye oder nicht? und dann drittens, ob es an einen gewiesen Obrigkeitlichen Preiß gebunden; Darauf sollen sie nach ihrem pflichtmäßigen Erachten solche zu belegen stehende Handwercker, nach einer jeden Gattung in gute, mittelmäßige und schlechte eintheilen, folgends ein billichmäßiges quantum darvor ansezen, welches durch alle Classes zu versteuren wäre.

29.

Anraichend aber den Wein-Handel, so seynd dabey folgende Umständ zu beobachten, daß 1) derjenige Wein, so man wieder zum Verkauff einlegt, und also pro commercibili zu halten, zu collectiren, und anzulegen, dahero darvon 1) das aigene Gewächß, weilen die Weinberg vorhin schon in der Anlag begriffen, 2) der Besoldungs-Wein und 3) was in Ermanglung aigenen- oder Besoldungs-Weines zum täglichen Haußbrauch, so nach Gröβe der Familie und Haußhaltung zu determiniren wäre, erkauffet wird,

billich davon zu befreyen seyn. 2) Daß die Käuffer zu getreuer Anzeig des eingelegten Weins, gleich nach dem ersten Ablaß anzugeben, verpflichtet 3) daß die Wein-Verkäuff gleich nach getroffenem Contract denen Unter-Käuffern angezaigt, die Gebühr davon berechnet und bezahlt, die Käuff aber in ein ordentliches Register eingetragen, und Jährlich dem Steuersaz vorgelegt, 4) daß der Aymer Land-Wein pro 10 fl., der Ober-Länder aber pro 6 fl. angesezt, und der Belauff darvon ein Jahr lang durch alle Species der Anlagen belegt werden solle; Wofern sich auch diß Orts einige Special-Casus eraignen, so in dieser Instruction nicht decidirt, so haben die Steuersezere solche mit Umständen Unterthänigst zu berichten, und darüber sich Beschaids zu erhohlen.

30.

Bey dem Vieh-Handel aber sollen demjenigen, so mit Schaafen zu handlen pfleget, ein Hammel jährlich pro 1 fl. ein Schaaf pro 40 kr. und ein Lamm pro 20 kr., demjenigen aber so mit gehorntem Vieh commerciret, Eine Kuh pro 3 fl. und ein paar Ochsen oder Stier pro 6 fl. in Anschlag gebracht, und der Belauff durch alle Species der Anlagen in die Steuer gelegt, wegen des Pferdt-Handels aber, nach billichem Guthbefinden der æstimatorum, ein gewießes Quantum davor angesezt, und obiges auch bey denen Melckereyen und Schäffereyen beobachtet werden; Soviel aber

31.

Den Bauholtz- und Flotzhandel, deßgleichen den Saltz- und Brennholtz-Handel betrifft, so solle jener um das Drittel deß darinn steckenden Capitals, dieser aber um die Helffte desselben in die Steuer gelegt, das übrige aber, für die dabey anzuwenden habende Unkosten passiret werden.

32.

Bey Belegung der Wirthschafften aber, haben die Verordnete æstimatores und Steuersäzere forderist wohl zu consideriren, warinn der Schildwirth Ihr Ertrag und Nutzen bestehe, daß nehmlichen selbiger von den Losament-Geldtern, der Speisung, dem Vertrieb des Weins, und der Fütterung und Stallmieth dependire, und folgends nach Beschaffenheit des Vertriebs solche Wirthschafften in 3 Classes, als in gute, mittelmäßige und schlechte distribuiren, folgends einem jeden ein gewisses und billigmäßiges quantum, mit welchem von 100. biß höchst auf 1000 fl. gestiegen werden könnte, nach ihrem Pflichtmäßigen und ganz unpartheylichen Erachten in die Steuer zu legen, auch solchergestalten die Bierbrauereyen zu tractiren.

33.

So soll auch bey denen Gremplereyen der Unterschied unter guten und schlechten gehalten, und nach gut befinden der Steuer-

sezere, jene etwan pro 100. und diese pro 50 fl. in die Steuer gelegt werden. Gleichwie es aber

34.

Mit Belegung des Burger-Rechts bißhero unterschiedlich im Land gehalten worden; Allso sollte in das künfftige in allen Städt und Aemtern Jährlichen ein gewieses und zwar dergestalten, für alles und alles determinirt werden, daß in den vornehmsten Städten des Landts 2 fl. in den andern 1 fl. 30 kr. in den Flecken und Dörffern aber 45 kr. biß 1 fl. einzunehmen wären, eine Wittib aber nicht weiter als die Helffte, die Waysen aber gar nichts zu geben schuldig seyn sollten, und wie

35.

Alle und jede Burgerliche Güter im Land, so bißher versteuret worden, oder doch denen Landtags-Abschieden de ao. 1618 und 1629. gemäß hätten collectirt werden sollen, in die Besteurung zu ziehen, und keines derselben unbesteurt gelassen werden solle; Allso seynd hingegen diejenige Güther, so von unerdencklicher Zeit nur zu denen extraordinari Collecten gezogen worden, wie sich dergleichen Casus da und dortten im Land ergeben dörfften, dabey ungeändert zu lassen, und obschon

36.

an theils orten bißhero practicirt worden, daß die Außgesessene, von einem Stadt, Ammt oder Flecken, welche collactable Güther in derselben Bezirckh besessen, um etwas höher als die Einheimische dem Gulden nach belegt werden, so solle es jedoch in das künfftig bey dem jüngst außgelassenen Reglement sein verbleibens haben, und ein Contribuent wie der andere, Er seye inn- oder außgesessen, tractirt, hingegen aber auf alle zur Vergleichung sich qualificirende Kriegs- und andere Schäden, in leidentlichem Ansatz mit berechnet werden, und wann

37.

Dieses alles bey einer jeden Stadt, Flecken, Dorff und Weyler oder einzelen Hoff, so einem Ammt incorporiret, bewerckstelliget, und der Fundus collectabilis in eine Summ gebracht, so sollen Sie die geschwohrne Steuer-Deputirte, darüber einen außführlichen Bericht, neben einer specificirten Tabell, über sowohl der Stadt als jeden Ammts Orts belaufendes Steur-Quantum, Pflichtmässig begreiffen, und nicht allein zur Landschafft fürterlichst einschickhen, sondern auch die Sach dahin dirigiren und einrichten, daß, wann solche ihre Verrichtung von gnädigster Herrschafft und dero treugehorsamster Landschafft approbirt, der Subrepartitions-Fuß bey selbigem Stadt und Ammt, ob Er schon vorhin anderst gestanden, darnach gemacht, und einem jeden Ammtsorth, was es dem hundert nach betrifft, seine Gebühr assignirt, solcher auch ins künfftig

als eine regul und Richtschnur in allen Umlagen genau beobachtet werde; sintemahlen auch

38.

Bekandt, daß viel abgebrannte Hoffstätte und öde Güther hin und wider im Land ligen, welche der Zeit nur in solcher qualitæt, nehmlich um die quart, oder nach obgemeldter distinction, theils gar nicht zu collectiren seynd, und gleichwohlen zu hoffen ist, daß bey von Gott wider erlangender Friedens-Zeit und Vermehrung der Mannschafft, ein guter Theil davon successive wiederum auffgebaut, und respec. in die Cultur gebracht werden möchte, als sollen die Städt und Aemmter wenigstens alle 6 Jahr ihren gründlichen und gantz unpartheyischen Bericht gegen Martini hin, specificè erstatten, wie viel Hauß-Plätz indessen wieder überbaut, und dermalen wüst gelegte Güther umgebrochen, auch was sie dieser Instruction gemäß im Anschlag ausmachen, und also um wie viel sich Ihr subrepartitions-Fuß erhöhet haben möchte. Deßgleichen haben sie

39.

Auch dieses wegen der Commercien, Handthierungen und Handwercker, um willen nicht allein solche der steten Veränderung unterworffen, sondern auch an vielen orthen noch ein zimmliche Anzahl der Innwohnerschafft abgehet, welche etwan mit der Zeit, durch Gottes Gnad und Seegen wieder ersezet werden möchte, zu beobachten, und eben dieses

40.

auch bey Veränderung der Gülten und Capitalien in ermeldten 6 Jahren, ob das quantum gestiegen, oder sich verringert habe, durch erstattenden Bericht ins Werck zu sezen, damit man solchergestalten, den allgemeinen Landschafftlichen Steuerfuß jedesmals der Billichkeit gemäß rectificiren und einrichten, und also, soviel immer möglich, die qualitæt und Gleichheit bey denen Städt und Aemtern erhalten könne; falß auch

41.

Ein und andere Special-Casus in progressu dieses Steuer-Revisions-Geschäffts sich ergeben möchten, welche auß gegenwärttiger Instruction nicht zu decidiren, und außfündig zu machen wären, so haben sie die geschwohrne Steuer-Deputirte solche mit Umständen zur Fürstlichen Canzley Unterthänigst zu berichten, und darüber guädigsten Bescheid zu erwartten; Welchem allem dann

42.

Und Endlichen, nach bereits abgelegter Prob zu weiterer Erläuterung und Instruction folgende Regulas Generales mit Gnädigster Herrschafft Genehmhaltung, zu addiren, für nöthig angesehen worden: daß 1) nach beschehener Legitimation und præsentation deß Commissarii forderist von dem Beamten loci, in sein Commissarii præsenz, die Beaydigung sowohl der Feldmesser als anderer zu diesem Geschäfft gebrauchender Personen vorzunehmen, auch 2) der Commissarius sich zu erkundigen hat, ob an demjenigen Orth, da die Revision am Ersten geschehen solle, die Untermarckung der Güther, wo es nöthig gewesen, berait vorgegangen? damit der Feldmesser in dem Meß nicht gehindert werde, folgendts und 3) hat Er sich dahin zu verfügen, und den Feld-Messern und Urkundts-Personen den modum zu zaigen, wie die Güther ordentlich beschrieben, und sodann gemessen werden sollen, auch wie oben gemeldt bißweilen zu sehen, ob man in der Sach recht procedire, im übrigen aber sich in dieses Geschäfft der Feldmesser nicht weiter zu meliren, sondern indessen biß ein Stückh Feld gemessen, die æstimation der Häußer und Gebäu, Commercien und Handwercker unter Handen zu nehmen, damit beedes pari passu tractirt, und dardurch Zeit und Costen menagirt werden mögen; Es haben sich aber die Commissarii 4) mit Auffrichtung eines Catastri oder Steurbuchs, als welches hernach die Stadt- oder Ammtschreiber zu veranstalten, in Ihrer incumbenz haben, nicht auffzuhalten, sondern wann die æstimation geschehen, die Sach nach allen Rubriquen in gewiese Tabellen zu bringen, darinnen der Possessor, die Anstößer, das Meß deß Guths, der Ertrag desselben, der Abzug der Beschwehrden und Cultur-Cösten, und endlichen der Außwurff des würcklichen Anschlags begriffen; 5) Sich mit Ihren Resolvirungen auf Geltt- Frucht- und Wein gefaßt zu machen, damit die Außrechnung nicht so offt repartirt werden müsse. Worbey aber 6) zu Gewinnung der Zeit, die minutissima nicht zu attendiren, nehmlichen, wann

1) das Meß 1 Vrtl. Ruthen nicht erraicht, solche wenige Schu nur außzulassen.

2) An Früchten, was unter 1 Achtel,

3) An Wein, was unter 1 Maaß, und dann

4) An Geldt, die Heller und Pfenning biß auf ein halben Creuzer, in keine Consideration und Berechnung zu nehmen; Und seyen 7) nach obigem achten Puncten, die auf den Güthern hafftende Beschwehrden durchaus bey allen Rubriquen vor den Cultur-Kösten abzuziehen, sodann 8) die bey den Feld-Güthern vorgekommene Classes nicht ohne sonderbare Noth und sonst erscheinende große Unbillichkeit aigen willig zu vermehren, zumahlen 9) auf die Zehendfreye Güther den zehenden Theil noch zu dem Ertrag derselben zu schlagen, und 10) die — auf den Güthern hafftende Gülten an andere an Naturalien schuldige Beschwehrden also in Abzug zu bringen, daß die

Früchten und Geflügel, nach dem Cameral-Tax berechnet werden;[199]) Ueber dieses seyn 11) die auf den Hoff- Hub- und andern dergleichen Lehen-Güthern stehende nicht jährliche onera, alß Weeglössin, Handlohn, Fall- und Bestand-Geldter etc. zum 20. theil, weil etwan ohngefähr in 20 Jahren einmahl die Veränderung geschehen mag, zu defalciren; fallß auch 12) an Ein oder anderem orth Special-Casus, die in dieser Instruction nicht deutlich decidirt, sich ergeben möchten, haben die Commissarii solche jedesmahls auf halbgebrochen Pappier in form eines Defect-Protocolls, mit Ihren Umständen, aber punctenweiß zur Fürstl. Steuer-Revisions-Deputation zu berichten, auch solche jedesmahlen, damit das eine Exemplar bey den Actis zurückbehalten werden könne, in duplo einzuschicken, und die decision darüber zu erwartten; Und dann 13) alle Quartal, wie weit sie in ihrer Commission avancirt, mit Umständen unterthänigst zu berichten; Wann aber schließlichen und 14) in einem gantzen Ammt die Steur-Revision expedirt, alßdann solle der Commissarius von einem jeden Orth solchen Ammts eine Tabell, nach allen rubriquen und folgends eine General-Tabell des gantzen Ammts, und

---

199) Aus einem General-Rescripte vom 29. November 1734 ist der Kammer-Anschlag von den Jahren 1692 und 1734 in Folgendem zu entnehmen:

1692.		1734.
4 fl.	Kernen	4 fl.
3 fl.	Roggen	3 fl.
1 fl. 30 kr.	Dinckel	2 fl.
1 fl.	Habern	1 fl. 30 kr.
8 fl.	Wein	10 fl.
3 fl.	Heu	4 fl.
2 fl.	Strob	3 fl.
wie oben der Rocken mit 3 fl. als glatte Früchten.	Gersten, Erbiß, Linsen, Wicken, Bohnen	wie oben der Rocken mit 3 fl.

Die Taxe war in beiden Jahren gleich.

Heydenkorn	3 fl.
Emer oder Einkorn	1 fl. 30 kr.
Spizen	30 kr.
Abzug	45 kr.
Brantenwein	20 fl.
Höffen	4 fl.
Baumnuß das Simry	12 kr.
Obst	10 kr.
Holtz nach advenant eines jeden Orts.	
1 Gannß	12 kr.
1 Koppaue	12 kr.
1 alte Hennen	8 kr.
1 Junge Hennen	4 kr.
100 Ayer	20 kr.
1 Sri. Oehl	45 kr.

zwar ohne Abzug des Burger-Rechts, und der Commun-Güther, neben einer besondern Tabell des Unterschieds zwischen dem Alten und Neuen Meß, auch Alten und Neuen Anschlag, einschicken, zu welchem Ende und damit 15) die Commissarij in einer Conformität dergleichen Tabellen sich bedienen, auch die Zeit, so zum liniren und schreiben erfordert wird, erspahrt werden möchte, dieselbige gewiße getruckte Formularien, so wohl deren Tabellen, die bey jedem Orth verbleiben, und worauß der Stadt- oder Ammtschreiber hernach das Steuerbuch zu formiren hat, als auch derjenigen halb, die anhero einzusenden seyn, zu empfangen haben sollen. Deßen zu wahrem Urkund ist Gemeiner Prälaten und Landschafft gewohnliches Insigel hievorgetruckht, So geschehen, Stuttgardt, den 24. Januarij. ꝛc. 1713.

165.

Special-Rescript, die Erhebung des Wasserzolles betr.

vom 16. Februar 1714. [200])

Eberhard Ludwig ꝛc.

L. G. Demnach der Neccar und Enzfluß einen guten Theil Unsers Hertzogthums nunmehro mit Schiffen zu gebrauchen; Als haben Wir nicht allein vor die Schiffer eine Ordnung, vor die Müller aber, wegen Aufziehung der hin und wieder gemachten Stellfallen, Beobachtung der Zughäußlen, und was darzu gehörig, wie die copeyliche Beilagen ausweißen, begrifen, sondern noch weiter dir befehlen zu laßen vor nöthig erachtet, die verläßige Anstalt zu verfügen, daß

1) der Zoll, wann er von denen in denen Schiffen führenden zollbaren Waaren und Sachen an Unsere Zollstätten einmal bezalt worden, obschon die Schiff hernach durch adeliche territoria passiren, und von dar wieder in Unser Hertzogthum gehen, nicht wiederum, und also zweymal gefordert werde, wofern die Waaren nicht in denen adelichen Orthen abgestossen und ererst nach der Hand weiter verführt werden.

2) Besagter Zoll zu Wasser wie vorhin zu Land eingezogen und der Pferdlast sowohl als der Aufwechsel in einer Summ darzu geschlagen werde.

3) Wann Wein zu Wasser den Neccar hinunter auſſer Lands geführt wird, von 1 Aymer statt 42 nur 30 kr. genommen, hingegen die ganze fremde ausländische Wein, so in dem Land consu-

---

200) Abschrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs. Das Rescript ist an die Vogtei Besigheim gerichtet.

mirt, und nicht diejenige, ſo nur durchgeführt werden, noch ſo hoch alß bißhero belegt werden.

4) Denen Flözern aufm Nekar, von dem Schwarzwald, zu Schaden und Ruin der auf der Ey; nicht über Beſſigheim hinauszufahren, auch die Ketſchen gar nicht, die Sperren aber nicht durch die Flozgaſſen zu gebrauchen geſtattet, hingegen zu Mundelsheim und Heſſigheim, wohin ſie zuvor mit Flözen nicht fahren können, jeden Orts vor jeden Floz 1 fl. von ihnen bezalt, und darvon die eine Helffte von Uns die andere Helffte aber von denen Müllern für ihre Mühe eingezogen werde.

5) Von denen Zollern über alle paſſirende Schiff, und von was Gattung ſelbige geweſen, wie viel Laſt aufgehabt, und der Schiffmann geheiſſen? ein ordentlich Regiſter geführt werde; um ſich deſſen bei allen Vorfallenheiten bedienen zu können.

Welchem du alſo behörig nachzukommen wiſſen wirſt. An deme ꝛc. Stutgart den 16. Febr. 1714.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Conrad Abel.
N. Kniſel.

---

†) General-Reſcript, die Contract-Acciſe bei Erbtheilungen betreffend,

vom 22. Oktober 1716.

---

†) S. die Gerichts-Geſetze, Theil III. S. 276. Hierdurch wurde beſtimmt: „daß, was künfftighin in währender Theilung unter denen Erbs-Intereſſenten ſelbſten Kauffs-Tauſchweiſe, oder auf andere Weege verhandelt wird, und einem oder dem andern Erben in dem projectirten Theil-Zettul (?), es übertreffe gleich ſolches des Käuffers Erbs-Portion in viel oder wenig, ein ſolches von der Accis-Raichung befreyet bleiben: Wann aber von ein oder dem andern, nach bereits geſchloſſener Theilung, und in ſelbiger entworffenen und approbirten Theil-Zettuln, ſeinem andern Mit-Erbs-Intereſſenten etwas von ſeinen ihme eigenthumlich zugetheilten Häuſern oder andern liegenden Güthern verkäufflichen oder auff andere Weeg überlaſſen wird; So iſt alsdann von beederſeits Contrahenten ſolcher Contract vor Gericht zu bringen, und der Ordnung gemäß die Accis-Gebühr unnachläſſig einzuziehen.“

166.

General-Rescript, die Versteuerung des Bürgerrechts betreffend,

vom 4. August 1717.[201])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir berichtet worden, daß es mit Collectir- und Belegung deß Burger-Rechts, in denen Städten, Flecken und Dörffern Unsers Hertzogthumbs, bißhero gantz unterschiedlich gehalten worden, indeme einige Städte und Communen Jährlichen denen Innwohnern ein Gewisses für alles und alles deßwegen zubezahlen abgefordert, andere aber deßhalb zu deß Contribuenten Steuer-Quanto eine gewisse Summ geschlagen, und hernach durch alle Species der Anlaagen solche laussen lassen, andere aber wieder anderst damit verfahren, wordurch dann ein nicht geringe Unbilligkeit entstanden;

Als haben Wir Uns zu künfftiger Verhütung dessen, und die Sach füraus in eine Conformität zu richten, mit Unserer Treugehorsamsten Prälaten und Landschafft Bevollmächtigten zum grössern Außschuß dahin gnädigst verabschiedet, es auch in die neu aufgerichtete Steuer-Revisions-Instruction einverleiben lassen, daß in das künfftige, in allen Unsern Städt- und Aembtern vor den Genuß, gedachten Burger-Rechts, jedem Innwohner Jährlichen ein gewisser Ansatz für alles und alles dergestalten gemacht werden solle, daß in denen vornehmsten Städten deß Lands von jedem Zwey Gulden, in denen andern und Mittelmäßigen Ein Gulden dreyssig Kreutzer, in denen gar Geringen aber, deßgleichen denen Marck-

201) Gedruckt. — Auf die Anfrage: „ob die geistlichen und weltlichen Officianten, welche zwar nicht verburgert, jedoch aber gleich denen Burgern die burgerlichen Beneficia, nemlich Waid, Wasser, Holz und Anderes genießen, ratione dieser genießenden burgerlichen Beneficien nach dem den 4. Augusti 1717 ausgeloffenen Rescript mit der Burgersteuer auch zu belegen seyen?“ erfolgte unterm 20. Januar 1728 von Seiten der H. Landrechnungsdeputation die Entschließung: „daß diejenigen Officianten, so Güter besitzen, allein ratione derselben collectirt, hingegen gemelte Officiales, beede sowohl begüterte als ohnbegüterte, von Besteurung der burgerlichen Beneficien frey gelassen werden sollen, welche Immunität jedoch allein diejenigen zu gaudiren, so in geist- und weltlichen Diensten stehen und von der geist- und weltlichen Cammer salarirt werden, auf andere aber, die nur im Schutz, sie mögen von Condition seyn, wer sie wollen, solche nicht zu extendiren, sondern diese nach Masgab des General-Rescripts dd. 4. Augusti 1717 ratione Belegung der burgerl. Beneficien wie die Burgere zu tractiren seynd ꝛc.“

auch andern nahmhafften Flecken und Dörffern Ein Gulden, in denen kleinen Oertern und Weilern Fünff und viertzig Kreutzer einzuziehen, hingegen eine Wittib nicht weiter als umb die Helffte, die Waiſen aber gar nicht, ſolchen Burger-Rechts halben, zu belegen ſeyen, geſtalten es in hierüber gemachter Claſſier- und Eintheilung bey Euerer Ambts-Stadt jedem Inwohner fl. betreffen thut, dahingegen, wegen der Euch gnädigſt untergebenen Ambts-Flecken, es Euerer Pflichtmäßigen Erkantnuß, ob denenſelben Ein Gulden oder 45 Kr. anzuſetzen ſeye, überlaſſen wird; Dannenhero Euch ein ſolches hiemit gnädigſt notificirt und anbey ernſtlichen anbefohlen wird, ſelbiges jeden Orts nieder geſetztem Steuer-Satz zu dem Ende zu publiciren und zu eröffnen, daß dieſelbe ins künfftig dieſer Verordnung gebührend nachkommen, und die Belegung der Bürger-Rechter nicht anderſt als vorgemelöter maſſen tractiren ſollen; Und weilen ſolches auch auf diejenige Perſohnen, welche zwar nicht verbürgert ſeynd, jedoch an ein oder anderm Ort wohn- und ſeßhafft, und gleichwohl die Bürgerliche Beneficia, an Trieb und Tratt, Waid und Waſſer, als deſſen fähig erkandt, mit genieſſen, dem Publico aber bißhero nichts deßwegen beygetragen, jedoch ohne Abbruch deß Herrſchafftlichen Schirm-Geldes, gegen ceſſirung deß etwan bißher in uſu geweſenen Beyſitz-Geldes, billich zu extendiren; So habt Ihr es gleichmäßig bey Ihnen zubeobachten, und ſolchen Anſatz, zu einigem Beytrag dem Publico, Jährlich ohnnachläſſig einzuziehen und behöriger maſſen zu verrechnen. Hieran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung; Stuttgardt, den 4. Aug. 1717.

Ex Speciali Reſolutione.

167.

General-Reſcript, die Concurrenz der herrſchaftlichen Güter zu den Amts- und Gemeinde-Laſten betreffend,

vom 30. Mai 1718. [202])

Von GOttes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät, deß Heil. Römiſchen Reichs, und Löblich-Schwäbiſchen Crayſes General-Feld-Marechal, auch Obriſter über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir auf zerſchiedener Communen in Unſerm Hertzog-

202) Gedruckt. Auf eine Anfrage wegen Bezahlung der außerordentlichen Steuern und Anlagen aus den der gewöhnlichen Beſteuerung unterworfenen herrſchaftlichen Gebäuden und Gütern erfolgte unterm 30. Sept. 1801 die Eſ-

thum, wegen der aus denen Herrschafftlichen Güthern prætendirenden Concurrenz an denen das Jahr umhin aufgehenden Amt- Stadt- und Flecken-Schäden, Uns endlich dahin Gnädigst resolvirt, daß (1. jenige Herrschafftliche Güther, welche A. 1629. nicht in Landschafftliches Catastrum gekommen, noch fürter von allen Landschafftlichen, Amt- und Commun-Schadens Anlagen freygelassen, ingleichem (2. solche Herrschafftliche Güther, die zwar, seith An. 1629. her, an privatos gekommen, und eine Zeitlang in Catastrum, zu folge der Landschafftlichen Verträg, gezogen, nachgehends aber wieder durch Verganthungen, oder in andere Wege, in Herrschafftliche Hände gebracht worden, von allen Anlagen, so lang sie Unserer Geistlichen Cammer zuständig, befreyet werden sollen; Hingegen (3. wegen jeniger Güther, die denen privatis zugehört, und jederzeit steurbar gewesen, nachgehends aber umb Schulden oder sonst uns angefallen, welche man umb die verwiesene Geld-Summen bißher nicht wieder verkäufflichen unterbringen, noch sonsten Uns zu sonderm Nutzen und Eintrag richten können, auch mehrentheils in ermanglung einiger Beständere öed ligen müssen, davon man also mehr Schaden als Nutzen gehabt, verordnet haben wollen, daß denen Communen die freye Wahl zu lassen, selbige in dem an sich gebrachten Richterlichen Anschlag, nebst Erstattung deß etwan daran gewendeten meliorations-Kostens, an sich zu ziehen, und an privatos wieder verkäufflichen unterzubringen, mithin in die vollkommene Belegung aller Anlagen zuziehen: oder da kein Käuffer oder Beständer vorhanden, solche so lang, biß sich einer findet, nach deme den 30ten Maj. 1711. ergangenen Rescript pto. 5. in der Frohn, oder in dem Jährlichen zu machen habenden Richterlichen Bau-Tax, anzupflantzen und zu bauen, mithin ihnen zu nutzlichem Eintrag und auch dem Zehend-Herrn zum Vortheil zu bringen, indessen aber den Kauff-schilling oder ersteren Richterlichen Anschlag deß Guthes Unserer Geistlichen Cammer, deren es gehöret, da sie mit dessen Bezahlung nicht auffkommen könten, Landläufftig zu verzinsen, als wordurch sie ehender Nutzen als Schaden sich zu wegen

---

cial-Entschließung: „daß auf herrschaftliche rentkammerliche Güter, wenn gleich solche der gewohnlichen Besteuerung unterworfen sind, keine Amts- oder Commun-Schadens-Umlagen übernommen werden sollen; wohingegen diejenigen Kriegs-Praestationen, welche von Landesherrschaftwegen in das Land ausgeschrieben und nach dem Steuer-Fuß umgelegt worden, z. B. Lieferungen an Naturalien, Ochsen und Pferden, Transportirung der Magazins-Vorräthe, Artillerie und Munition, Festungs-Schanz-Kosten, (jedoch mit Ausschluß der wegen der Französischen Contribution im Jahr 1800 nur auf Abrechnung der nachgefolgten Vermögenssteuer ausgeschriebenen fünffachen Jahrssteuer) auf dergleichen herrschaftliche steuerbare Güter zu übernehmen sind. Du hast daher die in den Steuerzetteln unter dem allgemeinen Ausdruck: „Kriegs-Kosten" gemachten Ansätze nach der obigen Vorschrift genau zu prüfen, ob sie nur von Quartieren, Durchmärschen und andern localen Kriegs-Ereignissen herrühren, oder Praestationen, die dem ganzen Land auferlegt worden sind, betreffen, und nur diese letzteren auszubezahlen."

bringen können, auch Wir auſſer dem ſonſt erleidenden Schaden, wann entweder die Güther gar öed oder doch ſchlecht gebauet da ligen, geſetzt werden, wie dann auch, umb künfftighin dißfalls allen Beſchwerden abzuhelffen, bey vorgehenden Verganthungen und Schulden-Verweiſungen vorderiſt wo möglich die Güther im Aufſtraich verkaufft und alsdann erſt die Schuld-verweiſung vorgenommen, oder, wo keine Kauffer zu finden, die Communen zu Annehmung deren Unſerer Geiſtlichen Cammer umb ihre Forderungen zugeſchiedenen Güther, in dem Richterlichen Anſchlag, umb baare Bezahlung oder Verzinßung, gleichbalden angewieſen, und wo ſie ſolche dergeſtalten anzunehmen ſich waigerten, ihnen zuerkennen gegeben werden ſolle, daß man an Seiten Unſerer Geiſtlichen Cammer ſich zu weitern als Landſchafftlichen Anlaagen nicht verſtehen werde. Was aber (4. jenige Burgerliche Güther anbetrifft, welche An. 1629. in Landſchafftlichen Cataſtrum gekommen, und zudenen Oeconomien Unſers Geiſtl. Guths, oder anderem Nutzen erhandelt und beybehalten werden wollen, denen Communen daraus, nebſt denen Landſchafftlichen Anlaagen, auch die unter denen Amt- und Commun-Schäden miteinlauffende Ordonnanz und Tax mäßige Winter-Durchzugs-Quartier-Vorſpans- und andere auf die ämbter und Communen zu leiden kommende, und nach deme den 30ten Maj. 1711. außgelauffenen Reſcript unter ihnen in Vergleichung zunehmen ſeyende Kriegs-Herrſchafftliche Frohn- darunter auch die Ludwigsburger Gartten-Bau und Invaliden-Köſten, item Kellerey-Steuren, nebſt denen auf das Publicum deßhalb gemachten Schulden, nach dem Steur-Anſchlags quanto abgetragen, hingegen allein die gemeine Amt- und Commun-Schäden, an Beſoldungs-Bau-Tags-Schreib-Verdienſt-Zehrungs-Raiß-Verehrungs und dergleichen Köſten, nicht angenommen werden ſollen; Als iſt dahero Unſer Befehl, du ſolleſt nunmehro auf obgedachte Weiſe die Abrechnung mit denen Communen darauf treffen, es auch hinfüro ſolchergeſtalten obſerviren; Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgardt, den 30. Maj. 1718.

Ex Speciali Reſolutione.

---

†) General-Reſcript, die Adreß- und Schatul-Gelder betreffend,

vom 4. September 1718.

---

†) S. Nr. 256. der Gerichts-Geſetze.

168.

Herzoglich Würtembergisches Edict wegen des gestempelten Papiers,

vom 30. November 1719. [203])

(Erste Stempelordnung.)

Von GOttes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim, der Römisch-Käyserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löblich Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechall, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Thun kund hiermit und fügen jedermänniglich in Gnaden zu wissen. Demnach Wir zu Einführung besserer Ordnung, und Vermehrung guter Policey, insonderheit aber umb die sowohl bey Unseren Cantzleyen und deren Balleyen, als sonst inn- und auſſer Gericht beschehende Expeditiones und schrifftliche Handlungen mehrers authentisiren und beglaubigen zu lassen, Uns gnädigst entschlossen, den Gebrauch des gestempelten Papiers, nach dem Exempel anderer Königreiche, Chur- und Fürsten im Reich, nicht weniger verschiedener Löblicher Reichs-Städte, welche solchen gar löblich und nützlich angeordnet haben, in Unserm Hertzogthum und Landen ebenfalls in Observanz zu bringen; Als haben Wir, damit Unsere hiebey führende gnädigste Intention, wie Wir es deßfalls eigentlich gehalten haben wollen, jedermann bekannt sey, die hiernach folgende Ordnung mit wohlbedachtem Rath verfassen lassen; Wollen dahero und befehlen hiermit

I.

Daß hinführo alles und jedes, was bey Uns selbst, Unserm Hof, Cantzleyen, und allen zum Hof und Cantzley gehörigen Cor-

203) Gedruckt, Fol. 2 Bogen. Wurde mit einem besondern Begleitungs-Rescripte den Beamten zugefertigt. Mit Vollziehung dieses Edictes war eine besondere Direction, bestehend aus dem Oberhofmarschall und den Geheimen Conferenz-Räthen Fr. W. Graf v. Grävenitz und Joh. Nath. von Schunkh, sowie dem Regierungs- und Consistorial-Rath Schwickard Weinrich, beauftragt; und dem Kammer-Rath Crafft war die Verwaltung des Stempelpapiers und der Casse übertragen. Diese Abgabe wurde übrigens vermöge General-Rescripts vom 6. März 1721. wieder ganz aufgehoben. Aus einem in der Sammlung des K. Finanzarchivs befindlichen General-Rescripte vom 19. Febr. 1737 ist ersichtlich, daß Herzog Carl Alexander die Wiedereinführung des Stempelpapiers beabsichtigt hatte, daß aber dieselbe wegen seines schnell erfolgten Todes nicht zu Stande kam.

poribus, Universität, Landschafft, Ober-Aembtern und Vogtheyen, Hof- Stadt- und anderen Gerichten, auch Untergangs-Processen schrifftlich eingereicht und ausgefertiget, wie auch sonst ausserhalb Gerichts in Schrifften gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf besonderes mit einem gewissen Stempel bezeichnetes Papier oder Pergament geschrieben, und solches gestempelte Papier oder Pergament vor ein- zur substantialen Form eines jeden glaubwürdigen Instruments oder Schrifft gehöriges Stück gehalten werden solle. Gleichwie aber

II.

Die Sachen und Handlungen, wozu das gestempelte Papier und Pergament zu gebrauchen, gar sehr von einander unterschieden sind; Also soll dasselbe in Dreyerley Sorten eingetheilt, deren jede mit einem besonderen Zeichen oder Stempel gemerckt, und um unterschiedenen Werth erzeugt und bezahlet werden, dergestalt daß

III.

Zu der ersten und vornehmsten Sort, welche das Gemerck des mit dem Hertzoglichen Huth bedeckten Hertz- oder Mittel-Schildes Unsers Fürstlichen Waapens mit denen 3. Hirsch-Geweyhen hat, gehören, und darauff geschrieben und gefertiget werden sollen alle Expeditiones in Landes-Fürstlichen Gnaden-Sachen, als die Staate der gesamten Geist- und Weltlichen, Civil- und Militar-Bedienten, jedoch mit dem Unterscheid, daß von denenjenigen Chargen, so über 500 biß 1000 fl. inclusivè ertragen, der gestempelte Bogen nach dem hierunten gesetzten Preyß Doppelt, von denen aber, so über 1000 fl. und weiter hinauff steigen, Dreyfach bezahlet werde; Ferner Prædicata, Expectanzien, Conferirung der Prælaturen, Probsteyen und Specialaten, Receptiones in das Collegium Illustre zu Tübingen, auch sonst alle Ausfertigungen von Hof- Cantzley- Hof- Gerichts- Kriegs- Landschaffts- Universitäts- und anderen conferirten Aembtern, Verwalt- und Bedienungen, welche mit keinem ordentlichen Staat versehen werden; Sowann importante Begnadigungen, als z. E. mit einem Jagens-District, oder Jagt-Gerechtigkeit, Exemtion und Befreyung von gewissen Personal- oder Real-Præstationen, Frey- und Cammer-Pässe über ein nahmhafftes Frucht- oder Wein-Quantum, oder sonst andere Effecten, Schenck- und Verleyhung eines vacanten Lehens, oder wann einer gantzen Stadt oder Commun eine gewisse Begnadigung ertheilet wird; Imgleichen Privilegia, Concessiones von Mühlen-Bau, Schild- oder Gassen-Wirthschafften, Apothecken, Badstuben, Buchdruckereyen, Buchhandlungen, Fabriquen und dergleichen; item legitimationes, veniæ ætatis, Indulta moratoria, Salvi Conductus, Innungs- und Handwercks-Ordnungen, oder Articuls-Briefe.

Zu allen diesen obspecificirten Expeditionen soll vor die dazu erforderte erste Sort des Stempel-Papiers . . . 1 Gulden, gleich solches bey dem Gemerck exprimiret ist, erleget, und wie zuvor von denen Chargen und Bedienungen erwehnet, also auch bey

andern recensirten Gnaden-Privilegien-Vergünstigungs- und Beneficien-Sachen, nach Proportion des Ertrags, der Würde und Qualität des Amts, Bedienung oder Tituls, des Werths; und in genere des davor zu entrichten habenden Taxes, duplirt und triplirt werden.

Wann aber solche Ausfertigungen bey dieser, wie auch denen nachfolgenden Classen auf Pergament geschrieben werden, ist dasselbe nach seinem Werth besonders zu bezahlen.

IV.

Die zweyte Gattung des Stempel-Papiers, so das Zeichen des Reichs-Fahnen mit dem Adler führet, ist zu gebrauchen (1.) zu allen favorablen Rescriptis, Decretis und sogenannten Signaturen, als Notifications-Rescriptis wegen neu-angenommener Räthe und Diener, oder Besoldungs-Zulagen, Dispensationen, Consensen, so wohl aus Unsern Fürstl. Cantzleyen, als von denen Beambten, Decretis de alienando, Mandatis manutenentiæ, Interceſſionalien, Holtz-Decretis im Gnaden-Schlag, Frey-Briefen, Cammer-Pässen, so ein weniges betreffen, Veränderung oder Nachlaß der Straffen, wie auch der Steuren, und zu anderen geringen Begnadigungen, und Concessionen, es mögen solche von Uns unmittelbar, oder aus Unseren Fürstlichen Balleyen und anderen Corporibus, oder auch von denen Beambten ertheilet und ausgefertiget werden; dergleichen Bewandnüß es auch mit der vorhergehenden ersten Clas hat; Sodann (2.) zu denen Lehen-Briefen, Muth-Zetteln, und Indult-Scheinen, Confirmationen, Præsentationen, Vocationen und Introductionen der Prediger und Schul-Bedienten, auch Receptionen in die Clöster, Stipendia und Alumnæa, Gebuhrts- und Lehr-Briefen; Ferner (3.) zu denen Gerichtlichen Sachen, als Edictal-Citationen, Cautionen, Tutoriis und Curatoriis derer von Adel und anderer in ansehnlichen Aemtern stehender Personen, Instrumentis Notariorum, Gerichtlichen Attestatis, auch Amts- und Notariats-Uhrkunden, Zeugen-Rotulis, Relationen derer Commissariorum, eingeholten Consiliis, prioritäts- auch definitiv-Urteln, wann die letzteren über 20 fl. betreffen, so wohl bey denen Untern- als Hof- Ehe- und Revisions-Gerichten, zu Appellationen, Executions-Immissions- und Inhibitions-Befehlen, Remission der Gerichts-Acten an die höhere Instanzien; Imgleichen (4.) zu Testamenten, in was für Form und auf was Arth sie auch gemacht, und expedirt werden mögen, Codicillen, Donationen, Depositen- und Recognitions-Scheinen von hinterlegten Testamenten, Inventariis, Descriptionibus bonorum, Statibus massæ, Bilanzen, und dergleichen zum Concurs der Creditoren gehörigen Schrifften; Endlich auch (5.) zu Transactionen oder Vergleichen, Erbtheilungen, Ehestifft- oder Beredungen, Obligationen, Kauff- Tausch- Bestand- und allen anderen Contracten und Verschreibungen.

Und wird vor den Bogen von dieser Arth Papier entrichtet **15 Kreutzer.**

V.

Die dritte und letzte Sort des gestempelten Papiers ist mit Unserm geschlungenen Nahmen und darüber dem Hertzogs-Hut bezeichnet, und sind darauff zu schreiben (1.) alle übrige gemeine Rescripta, und solche Decreta oder Signaturen, darinnen nichts decidirt noch verordnet wird, sondern nur ein Communicetur, Monitorium, oder dergleichen enthalten ist, auch Patenten zu Collecten; Danebst (2.) alle Supplicata und Memorialien, so wohl welche bey Amt, und denen Hoh- und Niederen Gerichten, als auch bey Unsern Fürstlichen Cantzleyen und deren Balleyen, Unserm Hof, und bey Unserer eigenen Person übergeben werden, nebst denen Amtlichen Bey- auch anderen Berichten in privat-Sachen; Folgends (3.) die ordinaire Citationes, Arrest-Anlegungen, alle gemeine Gerichtliche Producta, Beylagen, und simple Copeyen, Interlocuten, und was sonst von der Obrigkeit und denen Gerichten jedes Orths ausgefertiget wird, und in vorhergehender 4ten Clas nicht benannt ist; Imgleichen (4.) Gericht- und auser-Gerichtliche Quittungen über mehr als 3 fl., Procuratoria, gemeine Tutoria und Curatoria, Copulations- und Tauff-Scheine, gemeine gedruckt- oder geschriebene Päsſe; und letztlich alles übrige, was sonst inn- und ausser Gericht schrifftlich verhandelt, oder aus Unsern Fürstlichen Balleyen, Archiv, Landschafft, Registraturen, Ober- und Unter-Aemtern, Gerichten und bey denen Communen erhoben, und ausgegeben wird.

Diese dritte Gattung des Stempel-Papiers wird bezahlt mit 3 Kreutzer. Es ist aber

VI.

Ueberhaupt bey allen 3en Sorten zu mercken, daß, wann eine Schrifft oder Ausfertigung länger als 1. Bogen ist, nur der erste Bogen von gestempeltem Papier genommen werden darff, die übrigen alle aber auf ungestempeltem Papier geschrieben werden können. Dieses letztere verbleibet auch

VII.

Nach wie vor zu denenjenigen Fürstlichen Rescriptis, Decretis, Signaturen, Remissorialien, und anderen Befehlchen, welche ex officio ergehen; auch zu allem, was sonst bey Unsern Fürstlichen Balleyen, Corporibus, Vogteyen, und Gerichten Ambts halber, und nicht auf Anhalten der Partheyen oder Interessenten, noch in deren privat-Anliegenheiten expedirt; nicht weniger zu deme, was von denen Beambten und anderen, entweder aus eigener Bewegnüß, oder auf Unsern und Unserer Fürstlichen Balleyen Befehl, Ambts wegen und in Herrschafftlichen Angelegenheiten berichtet wird; Imgleichen zu den Interims-Besoldungs-Quittungen und Landschaffts-Assignationen, wie auch zu denen Memorialien um Bettel-Patenten und geringe Gnaden-Steuren, sambt dazu gehörigen Beyberichten; als welche Expeditiones und Schrifften von dem Stempel-Papier gäntzlich ausgenommen seyn sollen. Hingegen ist

VIII.

Ausser diesen Fällen niemand von denen Eingesessenen in Unserm Herzogthum und Landen, wes Standes, Amts, und Würden derselbe auch immer seyn möge, von dem Gebrauch solches gestempelten Papiers eximirt, und müssen auch die Auswärtige und Fremde, welche bey Uns selbst, Unserm Hof, Cantzleyen, und deren unterschiedenen Balleyen, auch anderen Corporibus, und bey denen Beamten etwas entweder selbst gegenwärtig, oder durch ihre Gevollmächtigte schrifftlich suchen, anbringen, oder ausgefertigt bekommen, wie auch welche bey denen höheren und niederen Gerichten Processe zu führen haben, oder auch ausser Gericht schrifftliche Handlungen pflegen, die sicheren fidem haben sollen, sich dessen gleichfalls bedienen. Allermassen

IX.

Da jemand dem zuwider handelt, und etwas auf ungestempeltem Papier übergiebt, oder eine Expedition auf dergleichen Papier erhält, wozu gestempeltes Papier zu nehmen verordnet ist, nicht allein solches vor ungültig geachtet und verworffen, sondern auch derjenige, so dergleichen übergeben, angenommen, oder ausgefertiget hat, davor sträflich angesehen werden, und zwar derjenige, welcher etwas wider die Ordnung auf ungestempeltem Papier übergeben, 1 Gulden; Der aber bey Unserm Hof, denen Cantzleyen, und dazu gehörigen Balleyen, auch übrigen Corporibus, Magistraten und Gerichten, dergleichen angenommen, oder das Præsentatum darauff gesetzet, etwas darauff resolviret und beschieden, oder nach der Ausfertigung unterzeichnet, 4 Gulden; Die Secretarien und andere Cantzley-Verwandten, Amts- Stadt- und Gerichts-Schreibere, wie auch Notarien, so auf ungestempeltem Papier etwas ausgefertiget, oder gesigelt, 2 Gulden zur Straff erlegen, solche, in Entstehung gutwilliger Zahlung, sofort auf Veranlassung des hiernach gemelt-verordneten Directorii exequirt, und davon dem Denuncianten der dritte Theil überlassen, das übrige aber bey Unserer Stempel-Papier-Casla berechnet werden soll. Welcher Effect dann

X.

Nebst der Krafft und Verbindlichkeit dieser Unserer Fürstlichen Ordnung, von dem 1sten Septembr. des instehenden Jahrs 1720., seinen Anfang überall, ohne Unterscheid, nehmen, und von solcher Zeit an nichts mehr auf ungestempelten Papier (ausser was davon §. 7. ausgenommen ist) einzureichen, anzunehmen, und auszufertigen bey obgemeldter Straffe verstattet seyn solle. Damit nun

XI.

An solchem gestempelten Papier von allen Dreyen vorbenannten Sorten, wie auch von Pergament, worauff geschrieben wird, nirgend in Unserm Lande einiger Mangel erscheinen, und niemand

sich darüber zu beschweren Ursach haben möge: So wird von Unserm hierzu gnädigst bestellten Directorio, dem Wir die respective Ober- und Obsicht, Administration und Ausreichung des gestempelten Papiers und Pergaments anbefohlen, Sorge getragen werden, daß bey der darzu angeordneten Stempel-Papier-Cammer jederzeit ein genugsahmer Vorrath von allen Arthen solchen gestempelten Papiers und Pergaments vorhanden seye, umb das gantze Land damit genüglich versehen zu können; Gestalt von dannen sowohl die Secretarii, Cantzelisten und Taxatores bey denen Balleyen, als auch die Vögte und andere Beambte, Stadt- und Amts-Schreiber, solches gegen Erlegung baaren Geldes in zulänglicher quantität sich anzuschaffen, und denenjenigen, so dessen benöthiget, hinwiederum vor eben dasselbe pretium, wofür jede Sort taxiret ist, zu überlassen haben. Es stehet aber auch denen Advocaten, Notarien, Papier- und Buchhändlern und andern frey, solches bey der Stempel-Papier-Cammer immediate in beliebigem Quanto zu kauffen, umb sich damit sowohl zu ihrem eigenen Gebrauch, als auch für andere, zuversehen, und wird denenjenigen, so ein ziemliches auf einmahl nehmen, allezeit der 24te Bogen frey und oben ein gegeben. Ubrigens da

XII.

Jemand sich vermessen würde, einen von vorgemeldten Stempeln nachzugraben, umb damit Unser Landes-Fürstliches Interesse zu defraudiren, und seinen eigenen Nutzen zusuchen, derselbe soll mit der ordinaren Strafe eines falschen Müntzers unnachläßlich angesehen werden.

Wir befehlen demnach Unsern Land-Hofmeister, Cantzler, Hof-Richter, Cammer-Præsidenten, Consistorial- und Kirchen-Raths-Directoribus, Räthen, Rector, Doctorn, und Regenten Unserer Universität zu Tübingen, auch Unsern Prælaten und gehorsambster Landschafft, desgleichen Unsern Ober- und Unter-Vögten, Forstmeistern, und allen anderen Geist- und Weltlichen Beambten, auch Magistraten in Städten, Flecken und Dörffern, nicht nur sich selbst nach dieser Unserer Ordnung gehorsambst zuachten, sondern auch darob genau- und ihre nachgesetzte, auch andere ihre Untergebene dahin zu halten, daß sie derselben in allen Stücken unterthänigst nachleben, und in keine Weise dawider handlen, bey Vermeydung Unserer Ungnade und Erlegung vorbemeldter Strafe, auch nach Befinden, ernstlicheren Einsehens. Gestalt ein jeder Chef oder Vorgesetzter eines Collegii oder Corporis, Rath, Secretarius, Registrator, Buchhalter und Cantzellist in denen Balleyen, Vogt- Stadt- und Ambt-Schreiber, und anderer Geist- und Weltlicher Beambter, nicht nur darauff fleißig und sorgfältig acht zu geben, sondern auch bey Wahrnehmung einiger Contravention, solche sofort, ohne Ansehen der Person, oder Connivenz, bey dem verordneten Stempel-Papier-Directorio anzuzeigen, widrigenfalls aber, da jemand von selbigen, welcher einen Contraventions-Casum observiren können und sollen, solchen gleichwohl hingehen lassen, und nicht behörig ange-

zeiget, derselbe mit dem Contravenienten gleiche, auch nach Gestalt der Sachen höhere Strafen zu gewärtigen hat, die Registratores aber insonderheit, als denen die Obacht darüber vor andern anbefohlen ist, da sie sich einige wissentliche Verhelung, oder Fahrläßigkeit hierunter zuschulden kommen lassen, ihrer Dienste verlustiget seyn sollen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Unser Ediot eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grösseren Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Heydenheim den 30ten Novembr. 1719.

(L. S.)

Eberhard Ludwig H. z. W.

---

†) General-Rescript, die Einführung des Spatzenschießens und der Spatzen-Gelder betreffend,

vom 1. December 1719.

169.

Ordnung und Instruktion, wie sich sowohl die Ober- als Unter-Accisere als die Stabs-Beamte, Burgermeistere und Gericht des Herzogthums Württemberg in Einzieh-, Verrechnung und Administration des Accises zu verhalten haben.

vom 20. Februar 1720. [204])

(Neunte Accisordnung.)

---

†) Gedruckt. S. die Cameral-Gesetze. Vergl. auch das General-Rescript vom 14. Mai 1734. Ebendort. Diese in die Landschreiberei-Verwaltung zu liefern gewesene Abgabe wurde unterm 12. Juli 1736 wieder aufgehoben.

204) Gedruckt in Fol. 80 Seiten. Diese von einer besonderen herzoglichen Accis-Deputation (aus „einigen Unsern Ministris, Regierungs-, Expeditions- und Cammer-Räthen" zusammengesetzt) revidirte neue Ordnung enthält im Wesentlichen wenig Neues, indem namentlich weder eine Erhöhung, noch eine Herabsetzung einzelner Rubriken, dadurch angeordnet worden ist. Die achte Accise-Ordnung vom Jahr 1696. s. oben.

170.

Herzogliches Decret, die den Hof- und Canzlei-Verwandten aufgelegte Bürger-, Manns- und Rauchsteuer, und die Einführung einer offenen Steuer in der Stadt Stuttgart betreffend,

vom 31. März 1721. [205])

Serenissimus haben auf gegenwärtiges unterthänigstes Geheime-Raths-Gutachten, auch die dabei mit angefügte General-Visitations-Relation, auch Regierungs-Raths-, Rennt-Cammer- und Ober-Hof-Marchallen-Amts-Anbringen wegen des Steuerwesens zu Stuttgart hiemit gnädigst resolvirt, daß der Magistrat daselbsten die denen Hof- und Canzley-Verwandten bishero indebite alljährlich aufgelegte und von denselben eingezogene 2 fl. Burger-, Manns- und Rauch-Steuer nicht allein pro præterito wiederum zu restituiren, sondern auch in das Künftige damit völlig verschont zu lassen, ernstlich angehalten, deßwegen auch zu mehrerer Præcaution denen jedesmaligen Steuersetzern mittelst leiblicher Beeidigung und hoher Straf injungirt werden solle, quæstionirte 2 fl. Burger-, Manns- oder Rauch-Steuer nicht mehr wie bishero unter die Steuer und Stadtschaden tacite oder recte zu mischen; und damit all' dergleichen Unwesen desto sorgfältiger vorgebogen werden möge, so solle bey künftigen Steuersätzen oder Repartitionen allwegen ein fürstl. Rath, sowohl vom Regierungs-Rath, als beeden Cammern, mit der Instruction, daß sie die Steuerbücher mit einsehen, und ohne ihr Wissen der Magistrat in dieser Sache nichts vornehme, adhibirt werden. Und weilen über dieses auch gedachter Magistrat die Regulirung der Steuer nach seinem eigenen Gefallen sich dergestalten arrogirt, daß man keinen Burgers-, Hof- oder Canzley-Verwandten, wie hoch ein oder das andere Gut in der Steuer liege, wissen läßt, da doch das Gegentheil in dem ganzen Land gebräuchlich ist; als solle auch dieses unnöthige Arcanum nunmehro bey dieser Stadt abgestellt und vielmehr hierunter eine Conformitæt wie auf dem Land eingeführt werden.

Datum Ludwigsburg den 31. Martii 1721.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

205) Abschrift in der Rescripten-Sammlung des K. Finanzarchivs.

Beſchwehrden zu befreyen, gnädigſt entſchloſſen, ſothane Geigeriſche und andere Militar-Executionen, wann es anders die äuſſerſte Noth nicht erheiſchen ſollte, fürterhin gäntzlich aufzuheben und einſtellen zu laſſen, in der ungezweiffelten gnädigſten Zuverſicht, daß, dafern nur diejenige, welchen der Einzug der Steuer und Anlagen obliget, ihre Pflichten und Incumbentz, mit Beyſeitſetzung all-bisheriger Negligentz und Saumſeeligkeit, fleißig- und ſorgfältiger deßfalls beobachten, man ſothaner Executionen gar leicht überhoben bleiben könne, und es derſelben gar nicht bedärffen werde; Allermaſſen dann Unſer gnädigſter zumahlen ernſtlicher Befehl an Euch hiemit ergehet, damit ſowohl Unſere Unterthanen von mehrbeſagten beſchwehrlichen Executionen in Zukunfft verſchohnet bleiben- als Unſere Militz, mittelſt richtiger Habhafftwerdung deren darzu deſtinirten Anlags-Gelder, aufrecht beſtehen- und durch deren allzulangſamen Einzug oder Abmangel, dem Landmann keine nachtheilige Beſchwerlichkeiten zuwachſen mögen; Du, der Staabs-Beambte, ſolleſt nicht allein vor deine Perſon, auf accuratere Eincaſſirung deren ausgeſchriebenen Landſchafftl. Praeſtationen, als bishero geſchehen, eiferigſte Obſicht tragen, ſondern auch die Burger-Meiſter, Amts-Pflegere und Vorſtehere, welche dieſe Praeſtanda einzuziehen haben, zu emſiger uneingeſtellter Haltung der gewöhnlichen Executions-Täge, ernſtlich anweiſen, und falls einige Zwangs-Mittel gegen die Moroſos, nach denen vorhin Euch vorgeſchriebenen bekannten gradibus, zu gebrauchen, ihnen darunter nachtrucksamlich an Hand gehen, auch, daß ſie die einziehende Gelder jedesmals gleichbalden, und nicht erſt nach Verflieſſung geraumer Zeit, und deren Interims-Verwendung in privat-Nutzen, zur Landſchafftlichen Caſſa behörig liefern ſollen, allbehörige Sorgfalt vorkehren, damit Wir im widrigen und unverhofften Fall, und bey ſich äuſſernder eines oder des andern Fahrläſſigkeit, Saumſaal, oder Mißbrauch, gegen die Schuldhaffte, auf ihre Koſten die Execution zu verhängen, oder wohl gar mit empfindlicher Beſtraffung und endlicher Caſſation zu verfahren, Uns nicht gemüßiget ſehen dörffen; An dem beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 19. May 1724.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

173.

Fürstl. Circular-Rescript, das mit der schwäbischen Ritterschaft, Orts am Kocher, verglichene freie Wein-Commercium betreffend,

vom 19. August 1724. [208])

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zue Württemberg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Liebe Getreüe.

Demnach Wir Uns mit der löbl. unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Kocher, eines freyen Wein-Commercii auf Neun Jahr lang, dergestalten gdgst. verabredet und verglichen haben, daß Unsere Unterthanen mit denen erwehnten Ritter Canton Kocher immatriculirt- und incorporirten Ritter-Orthen, Mitgliedern, und deren angehörigen Unterthanen, besagten Weinhandels halber, mit Nachsehung des bißhero darauf gestandenen- und von denen bey ermelten Ritter-Cantons-Orthen, Mitgliedern und Unterthanen, erkaufften Neccar-Weinen, bezahlten Concessions- und Ablad-Gelds, wie auch des von Unsern Unterthanen deßweegen zubezahlen habenden ausländischen Zolls, ein freyes Commercium haben, folglich Unsern samtl. Unterthanen, von denen dem Canton Kocher immatriculirt- und incorporirten Ritter-Orthen, Mitgliedern und Unterthanen, ohne Erlegung eines Concessions- oder Ablad-Gelds, oder auch ausländischen Zolls (auser des dermahlen üblichen: von Unsern Unterthanen sonst erforderlichen Accises) Neccar-Wein einzukauffen erlaubet seyn, und sonsten in Handel und Wandel den Wein betreffend, die Ritterschafftlichen mit Unsern Unterthanen, in denen ehemaligen ob Specificirten Auflagen gleich gehalten, auch unter keinerley praetext und weise, weeder directè noch indirectè, von Uns und Unsern Beamten, Admodiatoren, und sonsten Männiglich darinnen turbiret, und beeinträchtiget werden sollen, dahingegen sich mehrgedachter Ritterschafftl. Canton Kocher, vor sich und die Ihrige, auch Ihre Unterthonen, verbindlich gemacht, solche Neun Jahr über alles benöthigte Eisen, Kupfer und dergleichen, so lang sie solches von gleicher Güthe und Wehrth, bey Unsern Werckhern, Hammern, und Factorien, als anders woher haben können, auch in Ihrem Canton selbsten nicht haben, bey solchen zue erkauffen, darnebst auch, damit Wir dieses- das Wein-Commercium betreffenden puncten halber, um so mehrers versichert seyn mögen, daß darunter kein Unterschlaich vorgehe, und sich deßen kein anderer Canton, oder deßen angehörige, und Niemand sonsten, wer der seye, so dem Canton Kocher nicht zue gewandt, praevalire, vielermelter Canton nicht nur übernommen, daß Jedesmahls beglaubte von Jeden Orths Herrschafft

208) Abschrift. Nach Abfluß der bedungenen 9 Jahre wurde der Vertrag durch General-Rescript vom 26. Merz 1733 wiederum als aufgehoben erklärt.

selbsten, oder in dero Abwesenheit, von dero Beamten, oder Schultheisen und ganzem Gericht unterschriebene= auch in zweifelhaften Fällen zu beschwöhren seyende Attestata, wer? wann? und wo? was? und wieviel? auch in was vor einem wehrt? erkaufft, ausgestellet werden sollen, sondern auch sich gegen Uns reverliret, bey gebührender Anthung, auch wohl gar Confiscation deß erkauffte Weins, hierunter Niemanden, als die demselben incorporite Ritter-Orthe, Mitglieder und Unterthanen per directum et indirectum participiren zu lassen. Als fügen wir Euch solches zue dem Ende gdgst. hiemit zuwißen, damit Ihr diesen Unsern, mit eingangs erwehnter Reichs-Ritterschafft Orths am Kocher, getroffenen Verglich, in deren gdgst. Euch anvertrawten Statt und Amt, so wohl ins gemein, als besonders denen Zollern, Gegenschreibern, und Accisern publiciren und Kund machen, auch Eures Orths Euch darnach achten, und darob halten sollet. An deme beschiehet Unser gdgstr. zu mahlen ernstlicher Will und Meinung. Stuttgardt den 19 Aug. 1724.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Unserm Staabs= und Kellerey-Beamten, wie auch Burgermeistern und Gericht zu Tübingen, Bablingen, Ebingen, Rosenfeld, Tuttlingen, und Hohentwiel, und Lieben Getrewen, N. N.

M. F. v. Schütz.
Joh. Georg Hertzog.

174.

Instruction und Ordnung, wornach sich hinführo sämtliche Beamte, Wasser-Zollere, Flotz-Weeg-Geld-Einnehmere, Flötzere und Unterthanen, in dem Hertzogthum Würtemberg, ratione des Wasser-Zolls und Weeg-Gelds, ohnfehlbar und ohne einigen Nachlaß zu verhalten haben.

Vom 4. Merz 1726. [209])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, der Römisch. Kayserl. Majestät, des Heil. Römisch. Reichs und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechall, auch Obrister, sowohl über ein Kayf. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Obwohlen hiebevor, vermög der Kayserl. Privilegien und Freyheiten, sonderbare Verordnungen beschehen, und Befehl ergangen,

209) Gedruckt, Fol. 18 Seiten. Im Jahr 1767. erschien ein unveränderter Abdruck.

welchergestalten an allen Wasser-Zoll-Städten, und von allem Holtz, wie das Nahmen haben mag und kan, unter oder ob dem Wasser gebunden oder ungebunden geflötzt wird, der Wasser-Zoll ohnnachläßig solle empfangen und eingezogen werden; So haben Wir doch mit nicht geringem Nachtheil, Schaden und Abgang befunden, daß allenthalben an den Wasser-Zoll-Städten, die Wasser-Zollere insgemein, den Kayserl. Privilegiis und Unsern gnädigsten Befehlen, auch ihren gehabten Staat und Instructionen zuwider, den Zoll unfleißig, und nicht der Schuldigkeit nach, eingezogen; derowegen Wir, solchem mercklichem Abgang und Unfleiß hinführo vorzukommen, auf ein neues, nach Innhalt der Kayserl. Privilegien und Freyheiten, eine gemeine Instruction jedem Wasser-Zoller zu seiner endlichen und gewissen Nachrichtung, zufertigen, und was den vorigen Instructionen und Befehlen nicht einverleibt, in solcher vollends ergäntzen, und dem Extract den Läger-Büchern einverleiben zu lassen, vor höchstnöthig befunden.

Ist demnach Unser gantz ernstlicher Befehl, Will und Meynung, daß bey Vermeydung hoher Ungnad und Straff, die Zollere, wie auch alle diejenige, so ihnen nachfolgen, oder zu Einbringung des Zolls künfftig möchten verordnet werden, hinführo bey ihren deswegen geleisteten Pflichten und Eyden, alles Holtz, es gehe an- oder auf dem Wasser, seye gebunden, oder nicht gebunden, geschnitten, gezimmert oder gehauen, Holländer- Bau- oder Brenn-Holtz, Thill, Latten, Pfähl, Schwarten, Rahm-Schenckel, Dreyling, Zweyling, Schlauff-Thill, Orth-Thill, Vor-Flötz, Läßlen, Schindeln, Bronnen-Teüchel, Faß-Taugen, Faß-Spangen, Kelter-Holtz, Biet-Schalen, Bracken, Fenster-Rahmen, Waxner-Holtz, Hartz, und Bech-Kübel, gantze gezimmerte Gebäu, und insgemein alles, wie das Nahmen haben mag, was im Wasser, und auf dem Flotz, an Holtz und anderer Wahr gefunden, für unter- oder Obläst gerechnet oder genannt wird, nichts ausgeschlossen, ohnnachläßig und ohnverhindert männiglichs, sollen ordentlich und fleißig abzählen, den Zoll nachfolgendspecificirter massen davon einziehen, den geringsten Baum, Balcken, Thill, Vor-Flotz, Pfähl, oder andere obgesetzte und benahmste, oder ohnbenahmste Stuck, zu geschweigen gantze Gefährt, wie bishero von theils Zollern, Unsern von Kayserl. Majestät habenden Freyheiten, gehabter Instruction, Staat, und Ordnung zuwider geschehen, nicht nachlassen, sondern den gebührenden schuldigen Zoll, dieser vorgeschriebenen Instruction gemäß, empfangen, und richtig einziehen, in solchem allem sich das geringste nichts irren, hindern, oder abtreiben lassen; im Fall aber sich jemand dessen verweigern, beschwehren, und in Reichung deß schuldigen Zolls sperren, widersetzen, und selbigen nicht der Gebühr nach in allem bezahlen wolte, alsbalden das Flotz und andere habende Waaren arrestiren, und nicht ferner fortfahren lassen, es wäre dann ein Herrschafftlicher Factorie-Flotz, in welchem Fall das Flotz zu passiren, der Flötzer aber zu arrestiren, und dem Vogt oder Amtmann (der ihme Zoller in solchem alsbalden, bey Vermeydung hoher Ungnad und Straff,

ohne einig ferner Anruffen oder Nachlauffen, die Hülffs-Hand bieten solle) solches anzuzeigen, der gleichbalden und ohne einiges Einstellen, alle Beschaffenheit zur Cantzley zu berichten, und von dar fernern Bescheids zu gewarten hat. Nächst diesem

1.) Solle der Zoller das Flotz-Loch beständig, Tag und Nacht beschlossen halten, (ausser in grosser Wassers-Noth da man ohne dem nicht flötzen kan.)

2.) Und wann ein Flotz ankommt, hat er sich von dem dabey befindenden Schiffer oder Flötzer den Flotz-Paßir-Zettul, von der Fürstl. Ober-Flotz-Factorie, daß er Erlaubnus habe, solch Holtz ausser Lands zu verflötzen, vorweisen, und weiter nicht passiren zu lassen, als was in gedachtem Flotz-Paßir-Zettul stehet, das andere aber anzuhalten.

3.) Bey jedem Flotz hat er sich durch den Schiffer oder Flötzer, so als Eigenthums- oder Fracht-Herr, oder als Obmann dabey ist, die Waar von Stück zu Stück, angeben zu lassen, wie viel er an selbigem Flotz habe, folgends einzuziehen, als an

Holländer-Holtz.

Tannen-Bäum.

1. 100. schühige Tannen, so Zoll-Geld gibt . . .	14. kr.
80. schühige, welche wann sie uff 70. Schuh am kleinen End zurück gemessen, noch 14. Zoll hält, gibt . .	12. kr.
70. und 65. schühige, dergleichen auch auf 14. Zoll .	10. kr.
60. schühige, dergleichen die ringste von 14 Zoll . .	8. kr.
50. schühige eben solcher Tannen nach vorigem Meß .	6. kr.

Meß-Balcken.

70. schühiger Meß-Balcken, der ringste von 12. Zoll an kleinem End, verzollt	4. kr.
10. Schuh weiter, geben 2. kr. mehr Zoll.	
10. Schuh weniger auch 2. kr. weniger Zoll.	
1. Meß 70iger unter 12. Zoll	2. kr.
40. biß 44. schühige Holländer Dick-Balcken, der ringste am kleinen End 14. Zoll	2. kr.

Forren-Holtz.

80. schühige runde am kleinen End die ringste 8. biß 10. Zoll, davon Zoll-Geld	18. kr.
10. Schuh weiter geben 4. kr. mehr Zoll.	
70. schühige dito	14. kr.
60. schühige dergleichen von 12. Zoll	12. kr.
50. schühige dergleichen von 12. Zoll verzollt . .	10. kr.
30. 40. biß 45. schühige runde oder beschlagene, die ringste von 14. Zoll am kleinen End, gibt Zoll . .	8. kr.
18. schühige Forren-Klötz biß 25. Schuh starck 14. Zoll .	6. kr.

Dergleichen Dick-Balcken die 42. schühige ringste 12. Zoll, so Zoll-Geld schuldig		2. kr.

Aychen-Holtz.

1. 60. schühige Ruthen in der Mitte 14. Zoll, die ringste		18. kr.
40. biß 50. schühige dergleichen		15. kr.
Was unter 14. Zoll ist halb so viel		7. kr. 3. hl.
1. Klotz von 20. biß 35. Schuh von 14. Zoll, auch so viel, nehmlich		7. kr. 3. hl.
12. biß 14. schühige Wagenschoß		6. kr.
10. biß 11. schühiges Pfeiff-Holtz		5. kr.
7. 8. biß 9. schühiges Knapp-Holtz		1. kr. 3. hl.
1. Eychen-Zweyling		1. kr.
1. Eychen Brett		3. hl.

Gemein Flotz- und Bau-Holtz.

18. schühige Kübel-Bdhm oder Seeg-Klötz über 14. Zoll		3. kr.
12. schühige dergleichen unter 14. Zoll		1. kr.
36. schühige dergleichen 14. Zoll		6. kr.
36. 40. 50. 60. 70.	Gemeine Balcken oder 42. schühige gemeine Dick-Balcken	1. kr.
30. schühige Brennläst.		1. kr.
18. schühige Brennläst oder Teuchel.		3. hl.
1. Vor-Flotz-Balcken.		2. hl.
1. Laiterstangen.		3. hl.

Von geschnittenem Zeug.

100. Thill oder Rahmschenckel.		36. kr.
100. Orth-Thill.		18. kr.
100. Schwartten.		12. kr.
100. Latten.		9. kr.
100. Zweyling.		1. fl. 4. kr.
100. Schlauff-Thill.		40. kr.
100. 16. schühige Dreyling.		1. fl. 40. kr.
100. 20. schühige Dreyling.		2. fl. —
1000. Pfähl.		15. kr.
	oder das 100. 1½. kr.	
1000. Dach-Schindel.		3. hl.
100. 8. schühige Faß-Taugen, oder Faß-Boden-Stücker.		36. kr.
100. gesegte aichene Pallisaden oder Zaunstecken.		36. kr.
100. 5. biß 7. schühige Taugen oder Böden.		18. kr.
100. 4. schühige Taugen oder Boden-Stücker.		9. kr.
100. gezimmert oder Riegel-Holtz wie 100. Bretter.		36. kr.

1. Bütten=Taugen, Bietschalen, Kelter=Bracken. . .	1. hlr.
100. kleine Vierlings=Raiff.	3. kr.
100. lange Raiff zu grossen Fassen, als Raiff von 50. Schuh.	30. kr.
Dergleichen von 40. Schuh.	20. kr.
ferner von 30. Schuh.	15. kr.
von 20. Schuh.	10. kr.
100. Fenster=Rahmen.	1½. kr.
1. gantzer Tisch, Bethladen, Zuber.	1½. kr.
1. Narden=Banck zu einem Leg=Schiff. . . .	1½. kr.
100. Naben.	30. kr.
100. Achsen.	20. kr.
100 Felgen.	20. kr.
100. Speichen.	10. kr.

Und wird der Auffwechsel eingezogen von jedem belauffenden Gulden zehen Kreutzer.

auff= und abzurechnen, oder vom Kreutzer Ein Heller, und werden so wohl von der Summa des Zoll=Gelds, als auch vom Auffwechsel die Zeichen, nebst der Urkund ausgestellt.

Was sonsten ferner auf jedem Flotz geführt wird, und insonderheit hierinnen nicht begriffen, wie dasselbige Nahmen haben mag, sonderlich Pech und Hartz=Kübel=Wagner=Holtz und anderes, sollen die Stück nach Grösse denen hieoben begriffenen gleich gerechnet, und nach Gestallt der Sachen, von Einem Ein Heller, Ein, zwey, oder drey Pfenning eingezogen werden: Sonsten in allen andern Dingen, was allda auf dem Wasser fürgeflötzt, und unter diesem letzten Zoll nicht specificirt, solle Er Zoller obgesetzten Waaren nach, den Zoll ohnnachläßig einziehen, und sich der Ordnung, so ihme von der Cantzley gegeben, gemäß verhalten, dann dieses Zolls niemand befreyet, den er auch, was jedesmahls von jedem Flotz insonderheit zu Zoll gebührt, gleich alsobald und von Stund an, ehe und dann das Flotz fürüber gehet, empfangen, und nicht wie zuvor, einem oder dem andern Flötzer, was er durch den gantzen Sommer geflötzt, den Zoll lassen zusammen stehen, und in solchem bey Vermeydung bedroheter Ungnad und Straff, sich nicht fahrläßig erzeigen solle.

4.) Wann nun der Schiffer oder Flötzer bey dem Zoll von Stück zu Stück angegeben, was vor Holtz und wie viel er von jeder Gattung führe, hat es der Zoller alsbald selbsten jedesmahl ohnnachläßig in des Schiffers Beyseyn nachzuzählen, ob es sich also, und nicht mehrers, als angegeben worden, befinde.

5.) Wäre es aber, daß der Flötzer die Waar vortheilhaftig gelegt, daß man sie nicht nachzählen könnte, hat der Zoller nicht allein die Flötzer, bey der Ober=Factorie deßhalber bey seinen Pflichten sogleich anzugeben, daß allda die Legal=Straff à 10. Rthlr. von jedem Flotz, von ihme eingezogen werde, sondern auch die Flötz so lang anzuhalten, bis sie der Gebühr nach gelegt, daß man sie abzählen kan.

6.) Hat der Haupt=Zoller jedesmahl selbsten, und nicht durch andere, das Flotz abzuzählen, wo aber Kranckheit und anderer wich=

eigen Ursachen halber, er es nicht selbsten thun könte, es alsobalden dem vorgesetzten Staabs-Beamten angezeigt, und von Fürstlicher Cantzley anderwärtige Bestellung erwartet, und ohne äusserstem Nothfall, nicht an den Bey-Zoller gehänget werden; Interim aber daß in solchem Fall die Flötz gefördert werden, solle, wo ein Bey-Zoller ist, derselbe oder eine Urkunds-Person vom Gericht im Fall der Noth darzu gezogen werden.

7.) Zu dem Ende er der Haupt-Wasser-Zoller, ohne Fürstliche Erlaubnus, so lang als die Flötzens-Zeit währet, nehmlich von Georgii bis Galli-Tag, nicht ausser dem Orth, bey Verlust seines Diensts, gehen, auch sich alles übermäßigen Trinckens um so mehr, als er sonsten zu Verrichtung seines Amts nicht tauglich, enthalten; ingleichem zu Verhütung alles Argwohns und Schlaich mit denen Flötzern nicht trincken, noch sich sonsten mit ihnen verdächtig machen, viel weniger in denen Wirths-Häusern den Zoll einziehen solle.

8.) Die Länge und Breite des Holtzes, hat er mit dem Richt-Scheidt und Zoll-Staab jederzeit abzumessen, ob es dem Angeben conform seye oder nicht.

9.) Solte sich nun befinden, daß alles sowohl wegen der Anzahl als auch wegen des Messes, mit des Flötzers Angeben übereinstimme, hat er, so bald das Zoll-Geld an guten Landläuffigen, Edictmäßigen Sorten, samt Aufwechsel erlegt, das Flotz fahren zu lassen, und folgende Urkundt mitzugeben.

N. N. Hat hier angegeben, daß er verflötze

Thannen. . . . . .

Meß-Balcken. . . . . .

Holländer Dick-Balcken. . . . . .

Und dergleichen ꝛc.

So sich auch im Nachzählen also gefunden (bey Dürrmüntz) [und mit Urkunden oder Haupt-Zoll und Weg-Geld auch Aufwechsel] (bey andern Zoll-Städten) und mit Haupt-Zoll samt dem Aufwechsel, laut beygehender Urkund und Wasser-Zollzeichen, richtig verzollt mit

	fl.	kr.	hlr.
Zoll-Geld.			
Auf-Wechsel.			
Summa	fl.	kr.	hlr.

10.) Wie dann jeder Zoller allezeit genugsame Wasser-Zollzeichen bey der Hand haben, dieselbe so viel der Flotz-Zoll, samt Aufwechsel ausmacht, jedes mahl dem Flötzer gleich mitgeben, Tag und Jahr darauf notiren, ein Strich dadurch machen, und zu Lauffen beym letzten Zoll hinderlegen lassen solle.

11.) Wann sich aber im nachzählen und abmessen, ergeben solte, daß ein Flötzer mehr Holtz, oder in grösserm Meß, als er

dem Haupt-Zoller angegeben, mit sich führte, und er also offenbahr und undisputirlich betriegen und den Zoll verfahren wolte; So ist der Flötzer von jedem Stuck, woran er betriegen wollen, um zehen Reichs-Thaler zu straffen, und eher nicht wegzulassen, biß er die Straff erlegt, so dann aber die Flötz, weil sie meistens nicht der Flötzer aigen, sondern sie solche nur in der Fracht führen, passiren zu lassen, über die Straffen aber ein Protocoll zu führen, von dem Flötzer unterschreiben zu lassen, und die Straff-Gelder gegen Quittung zur Ober-Flotz-Factorie einzuschicken, und auch in der Zoll-Rechnung innerhalb Faltz einzubringen.

12.) Ob das Holtz zu Neuenbürg und Reichenbach verzollt oder nicht, hat der Dürrmüntzer Haupt-Wasser-Zoller, aus den oben gemeldten mitkommenden Wasser-Zollzeichen und Urkunden zu ersehen, welche Urkunden er zur Hand zu nehmen, die Zeichen zu examiniren, und dargegen die im §. 9. ermeldte Urkund auszustellen hat.

13.) Das Holtz solle er nicht nur Gestöhr- sondern Stuck-weiß angeben lassen, und darnach abzählen.

14.) Das Zoll-Geld solle er höher nicht als oben gemeldt, und wie es biß dahero in den Neuenbürger und Reichenbacher-Rechnungen geloffen, einziehen, auch

15.) Die Flötzer und das Flotz nicht unnöthiger Dingen auffhalten oder auffziehen, sondern sogleich auff das erste Anmelden der Flötzer, solches abzählen und Sie fördern, bey Straff zwantzig Reichsthaler, so offt er immer solches überwiesen würde, bey Nacht-Zeit aber ist kein Flotz zu passiren oder durchzulassen.

16.) Solte aber ein Flötzer bey der Nacht-Zeit oder sonsten sich unterstehen, ein Flotz heimlich ohnangemeldet, durch das Weer oder mit Erbrechung des Flotz-Lochs, durch zu practiciren, so solle ihm der Haupt-Zolter alsobald nachschicken, und beym nächstfolgenden Zoll arrestiren lassen, solches aber sogleich zur Fürstl. Cantzley berichten, und das Flotz ipso facto solcher gestallten confiscirem.

17.) Wer nicht ein Fürstliches Patent von Unserer aigenhändiger Fürstlichen Unterschrifft wegen der Zoll-Freyheit vorzuweisen hat, dem hat er nichts Zoll-frey passiren zu lassen, es mag gehören wem es will, bey ohnnachläßiger Straff.

18.) Die Zoll-Rechnung ist also einzurichten, daß specificè von Stück zu Stück, dem Tag nach einzutragen, was und wie viel von jeder Gattung Holtz durch passirt, und durch welchen Flötzer es durchgeflötzt werde, und wie viel Zoll und Auffwechsel davon bezahlt worden, wovon das Geldt dann, sambt dem Auffwechsel auszuwerffen, und also in Einnahm und Ausgaab zu verrechnen.

19.) Wann auch künfftighin eine neue Arth Holtz, solte geflötzet werden, welche hiefornen nicht specificirt, so sollen die Zoller sich genugsame Caution von denen Flötzern deßwegen stellen lassen, und sich wegen des Zolls gnädigsten Bescheids erhohlen.

20.) Die Ordnung solle vorhero allen Flötzern publicirt, und jedem um die Gebühr ein Exemplar davon zugestellt werden.

21.) Zu Verhütung Confusionen, sollen vor Ort-Thillen oder Ausschuß-Thillen passiren, was augenscheinlich im Model und Meß, in der Breite und Dicke auch Länge mit denen Ordinario-Thillen nicht überein kommt, oder faul, oder über 3. Schuh gespalten.

22.) Wann ein Flötzer unterwegs zwischen Dürrmüntz und Lauffen etwas abläd̈et, solle es ihm von dem Beambten des Orths, bescheinet, und bey denen folgenden untern, Weg- und Haupt-Zoll-Stätten, abgezogen, jedoch innerhalb Faltzes, wie viel und warum sie allda weniger verzollen, nachgetragen, die Urkund aber vom Beambten, zu Lauffen hinterlegt.

23.) Nichtweniger auch abgezogen werden, was die Flötzer unterwegs vor Zoll-Thill abgelegt, nicht aber was sie erst in den künfftigen Zöllen an Zoll-Thill abstossen werden, daß sie also nicht mehr, als so viel Thill, als sie durchführen, verzollen dörffen, hingegen solle; was sie wegen der Zoll-Thill weniger verzollen, um der Accuratesse willen, doch innerhalb Faltzes bey jeder Zoll-Stadt nachgeführt werden. Dieser Ordnung haben Wir ferner wollen annectiren lassen, den

Staat und Instruction,

Wessen sich die Flotz-Weg-Geld-Einnehmere an der Entz und Neccar zu verhalten.

1.) Sollen sie insgesamt das Weg-Geld von dem Flotz-Holtz, nicht nur wie es die meiste bißher aus Negligence gethan, Gestöhrweis, sondern Stück-weiß einziehen, und zwar die Gestöhr zu rechnen, wie es bey Dürrmüntz specificirt zu finden.

2.) Wegen des Aufwechsels beym Weg-Geld-Zoll, welcher zwar zu Vayhingen vom Holländer-Holtz, sonst aber biß dato aus Negligenz nirgends eingezogen worden, wird mit nächstem das weitere gnädigst reſcribirt werden, indessen bleibt es in statu quo.

3.) Wann nur 50. oder 25. Thill zu verzollen, und die Zoll-Thill nicht könnten in natura davor eingezogen werden, sollen entweder Latten oder Geld, nach Proportion davon genommen werden.

4.) Die Flötzer sollen sich bey jedem Weg-Gelds-Einnehmer, der Gebühr nach angeben, und anzeigen, wie viel sie Holtz-Waar von jeder Gattung führen, der Weg-Gelds-Einnehmer aber soll der Flötzer Angeben oder vorweisender Urkundt allein nicht trauen, weilen die Flötzer unterwegs zu Mühlhausen, Vayhingen, Entzweyhingen oder Bietigheim, von denen alldasigen Seeg-Mühlenen, an Bretter, Dreyling, Zweyling, Schlaiff-Thillen, Ram-Schenckel oder Latten, oder auch Eychen-Holtz noch mehr möchten darzu genommen haben, sondern soll ohnversehens wenigstens alle 14. Tag einmahl, wann die Flötzer am wenigsten daran dencken, selbsten, jedoch nur im Vorbeyfahren, abzehlen; Wann er aber den geringsten Zweiffel oder Soupçon hat, die Flötzer anhalten lassen, jedoch sie unnöthiger Dingen, alle Klag zu verhüten, nicht auffhalten.

5.) Wann ein Flötzer zu wenig angegeben hätte, solle er es gleich an den Haupt=Zoller oder Beamten berichten, damit der Flötzer angehalten, und wie in der Haupt=Zoll=Ordnung versehen, gestrafft werde. Übrigens

6.) Hat sich ein jeder Weg=Geld=Einnehmer, was die General-Puncten anbelangt, nach der Instruction derer Haupt=Wasser=Zoller, so viel es ihn mit angehet, zu achten.

1. Dürrmüntz.

5. Tannen sollen vor ein Gestöhr gerechnet werden, und geben Weg=Geld . . . . . 4. kr.
7. Holländer Dick=Balcken oder so viel Meß=Balcken auch vor ein Gestöhr, geben . . . . . 2. kr.
8. Stämm gemein Holtz auch vor ein Gestöhr.
100. Stämm von solchem gemeinen Holtz geben hier, wie auch Brenn=Holtz, Seeg= und Kübel=Holtz. . . . . 3. kr.

Die Vorflotz=Balcken sollen auch mit gezählt werden.

100. Bretter von 16. Schuh, deren 35. vor ein Gestöhr zu rechnen. . . . . 3. kr.

Ein Dreyling vor 3. Bretter
Ein Zweyling vor 2. Bretter
Ein Schlaiff=Thil vor $1^1/_2$. Bretter
400. Latten vor 100. Bretter.
oder 4. Blaten vor 1. Brett zu rechnen.

Eine Aychen 5. zu einem Gestöhr. . . . . 6. kr.
Ein aychener Balcken. . . . . 3. hlr.
Ein Wagenschoß. . . . . 3. hlr.
1. Pfeiff=Holtz. . . . . 2. hlr.
Ein Knappholtz. . . . . 1. hlr.
1000. Pfähl. . . . . 1. kr.
100. 5. schühige Faß=Taugen und Böden. . . 1. kr. 3. hlr.
100. 6. 7. und mehr schühige Faß=Taugen. . . . 3. kr.

2. Vayhingen.

Ist wegen Holländer und Aychen=Holtzes, mit Dürrmüntz im Weggeld gleich.

100. Thill aber, oder 100. gemein Holtz geben hier . 6. kr.
und 3. Thill, welche zu der Herrschafftlichen Factorie allda gegen Schein von dem Factorie-Verwalter in güter Kauffmanns=Waar zu übergeben.

Der Oblast ob er schon hier biß auf weitere Verordnung, kein Weggeldt gibt, solle doch um der Richtigkeit willen, abgezehlt, und innerhalb Faltzes berechnet werden.

Der Auffwechsel vom Weggeldt gibt hier vom Holländer=Holtz, wie beym Haupt=Zoll von einem Gulden . 10. kr.

3. Ober=Rieringen.

Ziehet von jedem Gestöhr oder 8. Stämm gemein Holtz oder 35. Thill, welche vor ein Gestöhr zu rechnen, Weeggeldt. 1. hlr.

Dreyling, Zweyling, Latten, Schlaiff-Thill, seynd zu zehlen, wie bey Dürrmüntz notirt.

4. Unter-Riexingen.

100. gemein Holtz oder 400. Thill geben 2. Thill, davon 9/16. der Kellerey allda, und 7/16. denen mit-Herrschafften von Sperwerseck und Schertleniſchen Erben gehören.

5. Gestöhr oder 40. Stämm Brenn-Holtz geben auch 2. Thill.

Und soll die Zoll-Thill biß auf weiter gnädigste Verordnung in natura nehmen, und zur Herrschafftlichen Factorie Bißingen gegen Schein in die Verrechnung liessern, welche das Geldt dafür zu dem Haupt-Zoll einzulieffern hat.

5. Bißingen.

Jedes 100. Holtz oder Thill geben. . . .	2. ß. 7. hlr.	
oder	7. kr. 1. hlr.	
5. Holländer Tannen, Aichen, oder Forrlen-Baum.		2. kr.
7. Meß- oder Holländer Dick-Balcken. . . .		1. kr.

6. Bietigheim.

Zieht vom jeden 100. Thill oder Flotz-Holtz, wie Unter-Riexingen.	2. Thill.
400. Latten auch	2. Thill.
5. Gestöhr Brennholtz oder 40. Stämm. . . .	2. Thill.
5. Holländer Bäum, Tannen, Forchen oder Aichen, vor ein Gestöhr.	4. kr.
7. Meß- oder Holländer Dickbalcken. . . .	2. kr.

Und seynd die Theilen in natura einzuziehen, und zur Factorie Bißingen gegen Quittung zu übergeben.

7. Lauffen.

Von 5. Holländer Baum oder 1. Gestöhr. . . .	4. kr.
7. Meß- oder Holländer Dickbalcken.	2. kr.
100. Thill oder gemein Holtz.	5. Thill.
oder vor ein Thill.	8. kr.

Wornach sich dann ein jeder in allem zu richten, mithin vor Straff und Ungnad sich um so mehr zu hüten wissen wird, als daran Unser ernstlicher und zuverläßiger Will und Meynung geschiehet. Gegeben, Stuttgardt, den 4. Mart. Anno 1726.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

175.

Instruction, wornach sich die: zu endlicher Beschließ- und Erörterung deß bißhero fürgewährten Steuer-Revisions-Geschäffts in das Herzogthum außschickende Commissarii jeden Orts zu reguliren haben,

vom 19. April 1728. [210])

1.

Gleichwie vor eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet worden, an die Staabs-Beamte gnädigst zu rescribiren, daß bey Ankunfft deß

---

210) Fand sich nur in der großen Rescripten-Sammlung des landständischen Archivs vor. Beglaubigte Abschrift. Vergl. die dritte Steuer-Instruction vom Jahr 1713. Zu der vorliegenden kamen unterm 16. April 1733 folgende „weitere Instructions-Puncte".

„Weitere Instructions-Puncten, welche die Steuer-Subrevisions-Commissarii neben der: den 19. April 1728. ertheilten, neuen Steuer-Instruction zu Beförderung des Steuer-Subrevions-Geschäffts zu observiren haben.

1. (Notification der Ankunfft.) Solle der Commissarius nicht, wie bißher bey Theilen geschehen, ohne von seiner Ankunfft vorhergegebenen Notification in kein Stadt und Amt sich begeben, sondern zu deßen Ankunfft nach Maaßgaab der Instruction pcto. 1. wenigstens 8. Tag zuvor von dem Staabs-Amt eine Amts-Versammlung zu seiner Legitimation und Praesentation begehren, damit der Beamte nicht nur sich darnach reguliren, sondern auch die Amts-Versammlung bey Zeiten außgeschrieben, und dardurch die viele müesige Täg, welche mit deß Commissarii ohnbekandten Ankunfft und erst hernachmahliger Veranstallung causirt werden, erspahrt werden könnten.

2. (Erforderung der Urkunds-Personen und 14. Puncten.) Damit das Geschäfft wercklich befördert: und gleich nach der Praesentation und Legitimation deß Commissarii mit dem Geschäfft der Anfang gemacht und fortgefahren werden könnte, So hat Commissarius bey seiner an das Staabs-Amt abfaßenden Notification und Requisition auch zu begehren, daß nach Innhallt der Instruction pcto. 15. nicht nur in jedem Stadt und Amts-Orth, die zum Geschäfft nöthig habende Urkunds-Personen gerichtl. erwöhlt: und an dem Tag der Amts-Versammlung zur gemeinschafftlichen Beaydigung mitgebracht, sondern auch biß zu Ankunfft deß Commissarii die in der Beylaag Nro. 1. specificirte 14. Puncten sowohlen von denen Stadtschreibern, alß auch von jedem Stadt- und Amts-Orth gründlich untersucht: und darüber pflichtmäsige Bericht punctenweiß zur Steuer-Subrevisions-Commision eingeschickt und übergeben werden sollen, wordurch dann, weilen ein solches hernachmahls der Commissarius nicht in seinem Taglohn thun darff, viele Täg und Costen offenbahrlich managirt werden.

3. (Legitimatio Commissarii und vorläuffige Ueberlegung mit Beamten.) Wann nun Commissarius sich legitimiret, und die Beaydigung

Commissarii dieselbe zu Facilitirung deß intendirenden Geschäffts Ihme an Hand gehen sollen. Also solle Er Commissarius durch

---

der Urkunds-Personen geschehen, so hat Er sich nicht lang mit Costen auffzuhalten, die Gebaü und Güther in Augenschein zu nehmen, und vieles zu grüblen, da Commissarius um der diversen Situation, Qualitaet und Pretiorum willen dannoch kein Generale machen oder einen gewißen Grund bekommen kan, sondern Er hat nach der Amts-Versammlung etliche Stund oder einen halben Tag lang mit denen Stadt- und Amts-Vorstehern nehmlich Vogt, Stadtschreibern und Amtspflegern (alß welche samtlich auff einen Orth Pflicht und Ayd haben, wie auff den andern) ordentlich zu communiciren und von denenselben die Distinction und Unterschied der Amts-Orthen, in Specie aber dieses zu vernehmen, wie die Orth ratione Qualitatis der Gebaü und Güther ohngefehr nach ihrer Situation und Terrain auff einander follgen, und welche Orth etwann überhaubt im Gebaü, Acker, Wisen, Weingartt, Gärtten, Wald- und Wayd-Anschlaag gegen einander zu vergleichen seyn möchten; Und weilen bey ersterer Steuer-Revision geklagter maasen die Häuser und Gebaü vieler Orthen, sonderlich in Dörffern theils allzuhoch und theils allzugering, mehistens aber in Städten angeschlagen, auch die Bau-Felder nicht wohl distinquirt worden, welche Aecker zellglich oder wechselweiß gebauet, und wie lange in Ruhe ligend gelasser werden, auch welche Wisen ein- oder zweymädig oder gar Holzwisen seyen; Alß ist an solchen Orthen mit denen Steuer-Anschlägern vornemmenden Steuer-Subrevisions-Anschlaag die Distinction vorzunehmen höchstnöthig; Worauff dann

4. (Denen Urkunds-Personen nicht zu viel zu trauen, Kaüff 1. Zehent 30-igst Bestellung zu reflectiren.) Commissarius sich ohne weitern Auffenthallt an das würckliche Geschäfft zu machen, und selbiges von Ort zu Ort zu tractiren, dabey aber eben nicht so praecise auff das Angeben der Urkunds-Personen, welche gemeiniglich gewohnt seynd, auß denen Gebaüen und Güthern in den besten, wie in denen mittelmäsig und geringsten Orthen nichts zu machen, sondern vielmehr auff die Anzeig der Ober-Vorstehere, wie peto: 3. gemeldet; Item die Kauffbücher, Zehend und 30. Theil Bericht, auch einiger maasen auff deß vorigen Commissarii aestimation zu gehen, doch aber in Specie dises wohl zu ponderiren und zu erwägen hat, daß Er

5. (Proportion gegen der Nachbarschafft.) die Gebaü und Güther nicht nur gegen denen angränzenden und schon mit der Subrevision expedirten Städt und Aemtern, sondern auch gegen andern oben: unten: und mitten auch auff der Seitten deß Lands ligenden Städt und Aemtern, mit deren aestimation und Anschlaag genau conferire, und mit allem Ernst auff alle menschmögliche Proportion und Gleichheit bringe, zu dem Ende derselbe in der Collectations-Berechnung nicht so punctuel bey dem Zehend- und 30.sten Ertrag zu verbleiben verbunden, sondern Er hat auch auff die Neben Umstände und Rationes zu reflectiren, sonderlich wann Er finden sollte, daß bey Verleyhung deß Zehendens oder 30.igsten in einem Orth gegen dem andern der Ertraag disproportionirlich angesezt, oder in dem einem Orth etwas, in dem andern Orth hingegen nichts auffgeschlagen worden wäre, welchen Falls Er zu Erlangung eines gleichen Anschlaags solcher Berechnung auff Herrschafftl. Ratification entweder eine Moderation oder eine Addition vorzunemmen, wohl befugt.

6. (Summarischer Abzug der Beschwerdten.) Hat Er mit specificirter Untersuchung der: bey der vormahligen Revision zurückgeblibenen jährlichen Beschwerdten, nicht, wie bißher ohnverantwortlich geschehen, sich Commis-

vorheriges Notificiren an den Staabs-Beamten die Außschreibung einer Amts-Versammlung auff einen gewißen Tag begehren, solch

---

sarius auffzuhallten, sondern wann Ihme solches nach der oben allegirten Beylaag Nro. 1. pcto. 7. die pflichtmäßige Anzeig geschehen, was solchergestallten zuruckgebliben, und Er Commissarius, daß es noch nicht geschehen wäre, erfinden sollte; So hat derselbe dergleichen Beschwerden von denenjenigen Speciebus, bey welchen solche zurückgebliben, mit andern vormahls eingekommenen Oneribus nur Summariè abzuziehen, und die Specificirte Beysezung und Abzihung bey Machung der Steuer-Bücher denen Stadtschreibern zu überlaßen, allso nach der Instruction de Ao. 1715. pcto. 42. §. 11. und Ao. 1728. pcto. 9. 11. et 17. auch dem Rescript unterm 19. April. 1718. zu verfahren, nach welch ersterer die Weeglösen, Handlehn, Fahl- und Bestandgeltter zum 20.ten Theil, nach der leztern aber wegen der Güllt noch weiter 1/3.tel vor den Cultur-Costen und vor die genoßene Frohnen der Gellt-Belauff vom Steuer-Anschlaag jeden Hoofguths, sodann zu Folg allegirten Rescripts der Gültt-Belauff nicht bey jedem Stuck Hoofguths besonder, sondern allein zu Ende Summariè vom ganzen Hoofguth abzuziehen. Es ist auch

7. (Die Zehenden und Dreyßigsten zu berechnen.) zu Verhütung einer mercklichen Disproportion diejenige von theils Commissariis bißher gethane Procedur künfftig schlechter Dingen zu unterlaßen, da nehmlich dieselbe bey Berechnung deß 6-jährigen resp. Zehenden und 30.igsten Ertrags selbigen nicht mit 10. oder 30. multiplicirt, sondern auß der Raison, weilen der Zehend und 30.igste dem Aigenthumsherrn nicht verbliben, nur 9. und 29.fach gerechnet, und allso einen ganzen Jahrgang außer der Computation gelaßen, so aber Schnurstracks wider die jezige Instruction pto. 7. auch die vorige §. 42. pto. 9. und die bißherige Tractation lauffen thut; Und damit

8. (Qualitaeten und Ursachen der Collectabilien zu melden, Burgere ꝛc. steuerfreye Güther zu inseriren.) nicht nur der Tertius, sondern auch die Posteritaet in langen Zeitten hernach von dem Geschäfft einiges rechtes Licht und Fundament haben möge, So ist umständlich, jedoch kürzlich die Qualitaet, Beschaffenheit und Situation der Gebaü und Felder mit denen darbey vorgekommenen beschwehrlichsten Umständen, warum dises oder jenes allso tractirt und angelegt worden, bey jeder Gattung zu beschreiben, und in ein ordentliches zusamengebundenes außführliches Protocoll zu bringen, disem Protocoll aber der Ordnung nach alle Rubriquen, nehmlich die Berechnung der Commun-Effecten, Haüser-Anschläg, Aecker, Wüsen, Weingartt, Gärtten, Länder, Waid- und Wald-Collectation, Item der Anschlaag bey denen Commerciis, Kauff- Handel- Gewerb- und Wirthschafften, auch Handwercker, sodann die Anzahl der Burger und die jeden Orths legitimè et indebitè befindende steurfreye Güther zu inseriren, und dargegen die viele- bißher von einigen Commissariis gemachte besondere Berechnungen und Neben-Beylagen gänzlich zu unterlaßen, damit nicht das kostbare Geschäfft, wie schon würcklich geschehen, durch Verlohrengehung ein und anderer Beylaag gänzlichen ohnvollkommen gemacht werde, und man bey solcher Beschaffenheit ein solches Werck fast vor nichts mehr brauchen kann. Es hat auch

9. (Acta zu begehren und sich zu praepariren.) Commissarius in keine Stadt und Amt zu gehen, Er habe dann die von den Commissariis bey der Landschafft. Registratur und der Hochfürstl. Steuer-Revisions-Deputation vorhandene Acta, Relationes und Tabellen auch von dem

seiner Commission halber sich legitimiren, und darauff alßgleich nach gegenwärtiger Instruction im Geschäfft progrediren und fürgehen.

Subrevisions-Commisario, deme zu Anfang ein solches Stadt und Amt in seinem Theiler zwar übergeben, von Ihme aber nicht expedirt worden, die dieses Amts halber in Handen habende Acta, Fürstl. Resolutiones, Tricesimationes, Extract und anders abgefordert, und zur Hand gebracht, und darauß sich gebührend informirt, damit Er alß praeparatus zu erscheinen und gleich nach der Ankunfft das Geschäfft anzugreiffen in dem Stand seyn möge.

10. (Mit andern Commisariis fleißig zu correspondiren.) Solle Commisarius nicht nur wegen der Ihme abgehender Actorum, sondern auch ratione modi in Conformitaet der Instruction pto. 20. mit andern Commisariis fleißig correspondiren und communiciren, und nicht lang viel Zeit und Täg ohnnöthiger Dingen versäumen, biß Er etwann ein wenig auff die Spur gekommen, wie Er das Geschäfft anfangen solle, darbey Er sowohl bey Fürstl. Canzley, alß der Landschafft von denen durante Subrevisione zu der Instruction noch weiters ergangenen General-Rescripten und Resolutionen Abschrifften ad Acta zu nehmen; Wann nun Commisarius auff vorbeschriebene Art und nach der Instruction mit einem Stadt und Amt ferttig, So hat Er

11. (Das Geschäfft mit Urkunds-Personen und Beamten zu überlegen.) bey jedem Orth nicht nur die Urkunds-Personen zu befragen, ob selbige mit dem in Gegenwartt ihrer, tractirten Geschäfft zufriden, ob Sie glaubten, daß Ihnen nicht zuviel oder zuwenig geschehen, oder ob Sie dabey etwas zu desideriren hätten? Ihnen auch die Erlaubnuß zu geben, wann denenselben ex post auß etwann nicht genugsam überlegt: oder gehabtem Begriff noch etwas beygehen sollte, Sie vor Beschluß deß ganzen Geschäffts annoch kommen: und darvon die Anzeig thun dörffen, auch Er Commisarius bey dem völlig geendigten Stadt und Amt ein solches mit denen Amts-Vorstehern, wann zuvor dieselbige auff einen besondern halben Tag beschaiden seyn werden, zu beobachten, und mit denenselben das ganze Stadt und Amt per compendium, mit adhibirung deß Protocolls zu durchgehen, und ein Orth gegen dem andern zu conferiren, ob durchgehends bey dem ganzen Stadt und Amt nach Proportion der Situation und deß Climatis die Subrevision in einem Orth wie in dem andern nach Beschaffenheit jeden Orths Gebäu und Güther Instructions-mäsig gleichlichen verfahren worden wäre, oder weilen Ihnen alß Vorstehern die Stadt- und Amts-Orth gründlicher alß einem Commisario bekandt seyen, So möchten Sie dann angeben und sagen, wo etwan noch eine Disproportion zwischen dem Amt wäre, da alßdann Commisarius auff solch ergebenden Fall die behörige auff- oder absteigende Abänderung vorzunehmen, und alles in die Gleichheit zu bringen, auch in jedem Stadt und Amt sich angelegen seyn zu laßen hat, daß Er ein solches Werck elaborire, wie erstlich zwischen denen Singulis, hernach

2. zwischen denen Stadt- und Amts-Orthen eine völlige Gleichheit, auch

3. haubtsächlich ein solches Geschäfft seyn möge, welches bey Regulirung deß landschafftlichen Steuer-Fuses ohne Nachtheil anderer Städt und Aemter gebraucht werden könnte, zu dem Ende Commisarius nicht nur von einem Stadt und Amt, sondern von unterschidlichen den Summarischen Anschlaag der Gebäu und Güther bey sich haben, und allso mehrers die Ohngleichheit dadurch evitiren solle; Auff dises hin hat Commisarius

2.

Wann nun ſolche deß Commissarii Legitimation geſchehen, und allſo die Vorſtehere eines jeden Stadt und Amts von deßen Commiſſion die behörige Nachricht haben, So werden Sie Commiſsarii

---

12. (Form einer General-Tabell.) wann die genugſame Einſicht, Conferirung, Abänderung und Gleichſtellung geſchehen, zu Einführung einer Uniformitaet, und damit auch der General-Zuſamentraag deß ganzen Landes specios, deutlich und außführlich gemacht werden könnte, nach Maaßgaab des Anſchlußes eine General-Tabell über jedes Stadt und Amt nach allen Rubriquen zu machen, und darauff

13. (Publication deß Geſchäffts.) nach zuvor geſchehener Communication mit dem Stabs-Amt auff einen beſondern halben Tag eine abermahlige Amts-Verſammlung anzuſtellen, vor derſelben eine expreſsive und außführliche Proposition, wie man nach allen § phis der vorigen und jezigen Instruction das Geſchäfft tractirt, zu thun, und darbey ſolches summariſch, nach der Beylag Nro. 2. zu jedermänniglichs Nachricht und Information zu publiciren, wie und welchergeſtalten das Geſchäfft durch das ganze Stadt und Amt ſeye verrichtet worden, da im Fall der Noth und machenden Anſtand auß dem Protocoll die weitere Satisfaction gegeben werden kan: Nach der Publication iſt dann

14. (Erklärung der Vorſtehere und Deputirten.) von denen Amts-Vorſtehern zu begehren, der ganzen Verſammlung pro Informatione ihren mentem zu offenbahren, wie Sie diſes Geſchäfft in der Privat-Einſicht erfunden hätten, und darauff von Orth zu Orth die Umfrag zu hallten, was ein jeder durante Commiſsione et publicatione bey dem Geſchäfft marquirt hätte, oder ob man glaubte, daß das Geſchäfft nach einer durchgängigen Gleichheit tractirt: und einem Orth wie dem andern die Billigkeit und Gleichheit widerfahren wäre; Sollten nun wider Verhoffen einige notable Exceptiones darwider gemacht werden können, und Commiſsarius nicht im Stand ſeyn, denenſelben nicht gleich stante pede abhelffliche Maaß zu geben, So iſt ſolches wohl ad Protocollum zu bringen und ad referendum zu nehmen.

15. (Publication und Relation.) Iſt von Ihme Commiſsario einig und allein über den Actum Publicationis und was währender Publication vor dubia und Anſtänd vorgekommen, ſowohlen alß auch über die examinirte und protocollirte Steuerfreye Güther nach ihren Umſtänden eine compendiose unterthänigſte Relation zu verferttigen, und in Haubt-Sachen das Protocoll mit denen foliis zu allegiren, nicht aber auff ſeine prolixe und odiose Art ſelbige zu machen, alß wie ſeither von einigen gewöhnlicher maaſen erſtattet worden, daß ſelbige gleichſam gröſer herausgekommen, alß das Haubt-Protocoll würcklich ſelbſten geweſen, und damit die Städt und Aemter in deß Commiſsarii Conduite deſto weniger Diffidenz zu ſezen Urſach bekommen möchten, ſondern vielmehr eine Ueberzeugung bekommen, daß man alles gewißenhafft tractirt habe; So hat Commiſsarius

16. (Copias und Acta zu retradiren.) auff Begehren eines jeden Stadt und Amts von ſeinen Actis nemlich dem Subrevisions-Protocollo, General-Tabell, unterthänigſten Relation und anderm Copias vidimatas um die Gebühr zu ertheilen, und darauff denen Städt und Aemtern die vorige Revisions-Acta an Haüser und übrigen Gebaü auch Güther-Beſchreibungen, Feldmeß und Anſchlaags-Protocollen, und dergleichen, wider ordentlich denen Stadt- und Amtſchreibern zu extradiren, die übrige von

dahin authorisirt, damit das Werck ohne einigen Umtrieb und Zeitversaumnuß geschehen möge, daß Sie, sofern Ihnen von da oder dorten her einige Acten oder andere benöthigte Dinge abgiengen, ohne weitere Communication mit dem Vogt-Amt, alß welches von der Ferne her sehr beschwehrlich wäre, an die Unter-Beamte, Schultheißen und übrige Vorstehere absolute nach diser ihrer habenden gnädigsten Instruction deßhalb Außschreiben und Citationes außlauffen zu lassen befugt seyn.

3.

Nachdeme denen Commissariis am nöthigsten, daß Ihnen jeden Orths mit denen vorhandenen Steuer-Revisions-Acten, welche der vormahls in Stadt und Amt geweßte Commissarius hinterlassen, richtig an hand gegangen werde; Alß wird denen Stadt- und Amt- auch Gerichtschreibern hiemit anbefohlen, daß auff Begehren der Commissariorum auß ihrer Registratur ohnweigerlich Ihnen damit an hand gehen und dadurch das Werck, so viel alß möglich befördern helffen sollen, darauff dann

4.

Die Commissarii in denen — Ihnen vorlegenden Protocollen wohl einsehen sollen, ob der Anschlaag der Gebaü und Commercien in jedem Stadt und Amt nach dem Fürstl. General-Rescript vom 19. April 1718. eingerichtet, und nicht an dem einen Orth allzuhoch, an andern Orth aber allzugering tractirt worden, casu quo Sie sodann eine pflichtmäßige auff- oder absteigende Aenderung mit Zuzihung der Deputirten von beederseitigen Aemtern vornehmen, und im Fall Anstands die Sache ad ratificandum mit ihrem Bericht zur Fürstl. Steuer-Revisions-Deputation jederzeit schleunigst einschicken sollen; Zu dem Ende

5.

Sollen Commissarii in jedem Stadt und Amt sich durch den Stadt- und Amtschreiber distinctè schrifftlich zustellen laßen, wie viel Häuser, und was vor Gebaü darinnen, und zwar die Häuser, samt deme, wann eine Scheüer daran gebauet, so beedes vor eines zu achten, und darnach auch die besonders stehende Scheüer, mit derer gebauter Rind-Vieh-Stallung, alß dem zweyten Bau,

---

der Landschafft und der Fürstl. Deputation erhaltene Relationes und andere Acta aber wider an seinen gehörigen Orth außzuhändigen.

Welchen samtlichen Puncten Commissarius gehorsamst nachzugeleben wißen wird. Decretum Ludwigsburg den 16. April 1735.

Ex Speciali Resolutione.

(L. S.)"

oder wo die Rind-Vieh-Stallung allein gebauet, solche ebenfallß à parte, um zu wissen, wieviel dergleichen in Numero vorhanden; und da

6.

Sich ergeben, wann zwey Commissarii in aneinandergränzenden Aemtern gewesen, daß Sie bey allen Speciebus einen sehr ohngleichen Anschlaag gegen einander gemacht, so, daß nothwendig ein solch Amt gegen dem andern gravirt oder sublevirt werden müeßen; So sollen Commissarii peto: deß ganzen Anschlags, wo anderst durch die hienach peto: 7. gemeldte Berechnung deß 30.ten Theile, oder auff andere füglichere Weiß kein genugsames Licht zu haben wäre, und es allso die hohe Nothdurfft erfordert, von einer angränzenden Nachbarschafft zur andern eine Conferirung insonderheit der Classen vorzunehmen, solche alßgleich anstellen, ob, und wie solche dem Ertrag nach sowohl naturaliter alß auch im Geld von einander unterschieden, wohl einsehen, damit sodann eine bestmöglichste Egalité sowohl in Güthern von gleichem Werth und Ertrag, alß auch bey Gebauen und Commercien, wie oben bey dem 4.ten puncten schon gemeldet, im Anschlaag hergestellet, und der Disproportion abhelffliche Maaß verschafft werden möge, und

7.

Nachdeme auch dise endliche Entschließung eine mehrere Gleichheit in künfftiger Regulirung deß neuen Landschafftl. ordin. Steuer-Fuses in dem Land zu wegen zu bringen, haubtsächlich dahin abzwecket, daß der Ertrag der Feldgüther nach dem richterl. aestimirten 30.ten Theyl, doch ohne die — bey der Verleyhung noch weiter von Beständern etwann darüber geschehene 8. Auffstreich zu bilanciren und zu berechnen; Alß sollen allerforderist die beede Commissarii Andreae und Kieser sich gleich nach denen geendigten Weynacht-Ferien anhero auff Stuttgard in die Landschafft begeben, und daselbsten von allen Städt und Aemtern die 30. Theilrechnungen erfordern, auß selbigen bey allen Speciebus der Felder über den gefallenen Natural-Ertraag jeden Stadt und Amts-Flecken und Dorffschafften eine — nach denen letztern Jahrgängen bey Aeckhern und Wisen 6: und bey Weinbergen 10.jährige bilance begreiffen, ermeldten würcklichen Ertraag aber folgender gestalten zu Gelt rechnen, nehmlich die Früchten durch alle Sortten nach dem Cammer-Tax, hingegen bey denen Weinen, weilen die in denen Tricesimations-Rechnungen bestehende Wein-Verkauff auß besondern Ursachen nicht allso beschaffen, daß die bilancirung deß Natural-Ertraags darnach berechnet werden könnte, statt solcher Verkauff dise Distinction beobachten, daß Sie den Natural-Ertraag nach der 30.ten Theil-Berechnung, die Pretia deßelben aber, ob der Staig dem Aymer und der Proportion der Qualitaet nach resp. zu 8. 6. et 4. fl. — unter der Staig zu 10. 8. et 6. fl. — ansezen und solchergestallten die bilancen darnach einrichten, zu dem Ende mit Zuzihung jeden Orths-

Urkunds-Personen ordentliche deliberation pfleegen, unter welche pretia die Wein oder andern Orths zu bringen seyn möchten; Anraichend aber den Futter-Ertraag, nachdeme sich bey Inspicirung der Tricesimations-Rechnungen ergeben, daß biß gegen denen lezteren Jahren keine Gärtten, von denen Ländern aber niemahlen nichts unter das 3.te Heü-Geltt gerechnet, der Ansaz auch aller Orthen pro arbitrio der Vorstehere, und zumahlen nur nach denen Tagwerckern, und nicht nach denen Morgen, allso gar zu gering gemacht worden, daß solcher sogar auch nach dem jedesmahligen jährlichen Herrschafftl. Geltt-Ansaz der vorigen Instruction nirgend beyraichen mag, follglich darauff nicht wohl zu gehen ist; Alß haben Commissarii die Sach dahin einzurichten, daß Sie vorderist wohl einsehen, wie pto: 6. verordnet, ob, und wie die vorige Commissarii jeden Stadt und Amts in Classirung der Felder procedirt, ob Sie gegen der Tricesimations-Bilance zu hoch oder zu gering gegangen, worauff Sie sodann Reflexion machen, und auch den Fuetter-Ertraag bey denen Wisen und Gärtten incl: der Länder darnach proportionirlich, und den Fuetter-Preyß nach dem den 23. April 1714. ergangenen Befehl, und zwar bey dem guten Futter der Wannen nach zu 3. fl. und bey dem schlechten auff 2. fl. reguliren, nach Befinden, mit denen Classen ab: und auffsteigen, allenfallß aber durch Conferirung der angränzenden Marckungen die Classirung einsehen und denen Pflichten gemäß eine auff: und absteigende Abänderung vornemmen sollen.

8.

Wann bey verlihenem 30.ten Theil denen Beständern ein und andern Orths auß erheblichen Ursachen einiger Nachlaß geschehen wäre, hat Commissarius darauff nicht zu reflectiren, sondern ist auff künfftig ereignenden Casum die Steuer-Moderation gehörigen Orthen zu suchen, denen Interessenten zu überlaßen.

9.

Wann nun Commissarius die Berechnung deß 30.ten Theils auff vorgeschriebene Art gemacht, so hat derselbe sich alßdann auff das Land in die — Ihme gnädigst angewisene Orth zu begeben, und sowohlen die — auff denen Gebaüen, alß auch auff denen Feldgüthern hafftende allerhand Beschwerden, sich von denen Stadtschreibereyen oder Beamten auß der vorigen Steuer-Revisions-Commissariorum Actis zustellen zu laßen, wo sich aber einig weiterer Anstand äußern würde, die Sache Summarie zu untersuchen, selbige nach dem Cammer- und Instructions-mäsigen Tax zu Gelt zu rechnen, und nach hienach gemeldtem 11.ten Puncten vom Güther-Anschlaag und Ertraag abzuziehen, sodann über alle Feldgüther hienach eine Berechnung zu zihen, wie viel jede Sort über Abzug der Cultur-Cösten und Beschwerden in Capital ad Fundum außmache, dergestallten, daß Er den ganzen übrigen Ertraag bey denen Gebäuen und Feldgüthern jeden Orths Specialiter Instructions-mäsig, her-

nach aber die ganze Stadt: und Amts=Summ wider zuſammengeſchlagen, und ſolche mit jeder Gattung neuem Meß und der Gebaü, wie Sub Pto: 5. hievornen verordnet, in einer gemeinen Tabell Summariſch darlegen ſolle, damit die Zeit menagirt und der Belauff alſo in der Stadt und Amts=General-Tabell en gros corrigirt werden könne, und

10.

Wann ein Guth nur der ordinari Steuer befreyhet ſeyn ollte, ſo hat Commiſsarius in Conformitaet der bereits außgeloſſenen Fürſtl. Resolutionen, von deßen völligen Anſchlaag davor allein 1/4.tel abzihen, hingegen vice versa bey Befreyhung der 2. extraordinari Sommer und Wintter=Anlaagen 2/4. gedachten Anſchlaags, und vor die Amt= und Commun-Schadens=Befreyhung 1/4.tel zu decourtiren, und alſo den Belauff darnach zu berechnen.

11.

Nachdeme Wir auch gnädigſt verordnet haben wollen, daß auß ſondern trifftigen Urſachen wegen aller ewigen Beſchwerdten ſtatt des Cultur-Coſtens bey den Feldgüthern, excl: der Gebaü, Waldungen und Wayden, da jene, die Gebaü, vorhin nur um die Helffte angelegt, die Waldungen und Wayden aber keinen Cultur-Coſten erfordern, neben denen Güllten ein Drittheil deren bey diſer vornemmenden endlichen und lezten Revision abgezogen werden ſolle.

Alß befehlen Wir denen Commiſsariis hiermit, daß Sie der Decourtirung diſes ein Drittheils aller Orthen Strictè inhaeriren, zu dem Ende ein jeder Commiſsarius, ſobald Er mit dem erſten Amt ferttig, ſolches verrichtete Geſchäfft der Fürſtl. Deputation zur Prob und Einſicht darlegen ſolle.

12.

Iſt ebenmäſig auß wichtigen Umſtänden dermahlen verordnet worden, daß nicht nur allein die Bürger=, ſondern auch die Capitalien=Güllten, und Wein=Steuren, zuſamt dem Viehhandel außer der Landſchafftlichen Collectations-Berechnung gelaſſen: hingegen denen Communen zu Beſtreittung ihrer Stadt: und Flecken=Schäden, auch andern Außgaaben eingeraumet werden ſollen, doch daß die Weinſteuer und der Viehhandel bey jedweder Landſchafftl. Amt= und Commun-Schadens=Anlaagen zu der Commun Beſtem, hingegen die Burger=Güllten und Capital-Steuer nur einfach nach denen Rescriptis unterm 4. Aug. 1717. [211]) in die Collectation zu zihen.

13.

Betreffend den Abzug der Communen Activ- und Paſsiv-

211) Siehe oben Nr. 166.

Capitalien, So sollen durch alle Städt und Aemter, mithin jeden Orths die Activa von denen Passivis behörig abgezogen werden, auff dise Arth, daß, wo die Activa die Passiva übersteigen, das Residuum derselben vollends zu eines jeden Orths Haubt-Quanto capitaliter zu schlagen seye; Wann aber ermeldter Communen Passiva die Activa übersteigen, So mag das übrige von dem Steuer-Auschlaags-Fundo der Commun-Effecten decourtirt, über die Waldungen, Wayden und übrige deren Collectabilia aber, außgenommen die Aecker, Wisen, Gärtten, Länder und Weinberge, welche wohl unter denen Privat-Güthern indistincte zur bilancirung deß 30.ten Theils fortlauffen können, nach dem 4.ten Punctten voriger Instruction eine Particulier-Consignation, jedoch ohne Nachtheil deß Fundi collectabilis bey denen Communen-Effecten begriffen werden, damit gedachten 4. Puncten in der General-Tabell über das ganze Land, die behörige Satisfaction in bilancirung gegen dem 30.ten Theil beschehen möge.

14.

Weilen auch Theils Commissarii bey einigen Städt und Aemtern die Activa und Passiva nach denen Amtspfleeg-Rechnungen genommen, und über Abzug der Activorum noch weiters die vorhanden gewesene Passiva von eines jeden Stadt- und Amts allgemeinem Fundo collectabili abgezogen, hingegen dergleichen auß Erhebligkeit wider zu ändern gnädigst resolvirt worden; Alß haben die Commissarii in denen Städt und Aemtern, wo dergleichen Abzug geschehen, ein solches wider behörig zu ändern und außzuthun, auch bey übrigen Städt und Aemtern ermeldten Abzug nicht weiters vorzunehmen.

15.

Gleichwie man vor nöthig angesehen, daß bey diser Verrichtung dem Commissario jeden Orths, und von jedem angränzenden Stadt und Amt wenigstens 2. biß 3. Feldverständige Männer alß Urkunds-Personen mit anwohnen sollen. Alß hat Commissarius deren sich zu bedienen, dergestallten, daß jedes Stadt und Amt oder Flecken dise gebrauchende Personen nach denen im Reglement bestimmten Taggeldern zu bezahlen schuldig, welche Urkunds-Personen allenfallß hierauff von dem Staabs-Amt und Commissario gemeinschaftlich leiblich zu beaydigen.

16.

Uebrigens hat Commissarius auch jenige Defect, welche bey dem Zusammentrags-Geschäfft ins Protocoll gekommen, nach denen Fürstl. Marginal: und noch weiter außstehenden und hiernechst außlauffenden Resolutionen und Befelchen in Steuer-Anschlags-Tabellen behörig zu ergänzen, und selbigen in derjenigen Zeit, da Er auff dem Land die Revision der Gebäu und Commercien auch den Gü-

ther-Ertrag und der Beschwerden Untersuchung vornemmen thut, Strictè nachzugeben.

17.

Weil es in dem Herzogthum unter denen Hof- und Lehen- auch solche Güther gibt, die vor gemeßene Frohnen, wann solche nicht in natura praestirt werden, jährlich ein gewißes an Geltt bezahlen müeßen; Alß hat Commissarius dergleichen, wie andere Beschwerdten, auch abzuziehen, sonsten aber, und wann schon die Höfe zu einigen General-Fuhr- oder Hand-Frohnen, über die in denen Lägerbüchern gemeßene Frohnen, angehallten werden wollten, solche nicht zu attentiren; Auch ist

18.

dises wohl zu beobachten, daß, wo Höf- und Lehen-Güther befindlich, die auff zerschiedenen Marckungen situirt, und aber nach bißheriger Verordnung, wo major pars bonorum in die Collectation zu zihen, selbige bey Bilancirung mit dem 30.ten Theil jeden Orths in die Berechnung zu nehmen.

19.

Gleichwie bey denen vorigen Commissariis sowohl unter denen Commun alß Privats-Waldungen gar diverse und einiger Orthen praejudicirliche Geltt-Anschläg auff die Morgen gemacht worden, bey denen es durchgehends nicht gelaßen werden kan; Allso sollen die jezt neu außschickende Commissarii durch Conferirung und auff andere Art samtliche Waldungen und Wayd-Anschläg einsehen, und wo solche zu hoch, oder zu gering, dieselbe pflichtmäßig dergestalten bilanciren, daß der Disproportion von einem gegen dem andern Orth oder Amt abgeholffen werden möge, dergleichen Sie auch bey denen Weyhern, See und Fischwaßern zu beobachten, und solcherley Anschläge in Conformitaet der ehemahligen Instruction einzurichten haben.

20.

Endlich so verordnen Wir auch, daß die dißmahlige 3. Commissarii nicht nur vorhero und ehe Sie auff das Land in die assignirte Städt und Aemter marchiren, eine ordentliche Zusamenkunfft und Unterredung hallten sollen, wie das Geschäfft durchgehends gleich tractirt werden möge, daß es einerley Norm und Form werde, sondern auch daß Sie wehrendem ihrem Draußenseyn auff alle begebende Anstands-Fälle eine fleißige Correspondenz gegen einander führen, und nicht der eine die Sach auff diese, der andere aber auf eine andere Art, wie vorhin geschehen, tractiren, sondern alles und jedes gleichsam nach einem Sinn einrichten und elaboriren, und deßhalb vor der nidergesezten Fürstl. Steuer-Revisions-Deputation vor Angriff des Geschäffts erscheinen, und die weitere Instruction anhören sollen. Sodann

21.

Weilen hin und wider in dem ganzen Land unterschidliche Güther sich befinden, welche theils zwar rechtmäsig steuerfrey, theils aber biß daher indebitè steuerfrey gelaßen, hingegen dergleichen von denen vorigen Commissariis nicht aller Orthen behörig untersucht und unterthänigst berichtet worden; Alß haben die dermahlige Commissarii alle solche Güther, wo die legale Untersuchung nicht geschehen, annoch zu examiniren, die vorhandene Documenta Exemtionis zu erfordern, und mit allen Umständen unterthänigst zu berichten, sodann derenthalb weitere hochfürstl. Resolution zu erwartten.

Diser gnädigsten Instruction nun, und was noch weitershin durch außlauffende Fürstl. Resolutionen und Befehle nachkommen wird, haben sich Commissarii nach Pflichten zu unterzihen, die schuldigste Parition deßhalb zu leisten, und von Puncten zu Puncten behörig unterthänigst zu inhaeriren, auch in übrigen hier nicht decidirten Vorfallenheiten sich nach der vorigen Steuer-Revisions-Instruction und dem Rescript vom 19. April 1718.[212]) zu reguliren.

So geschehen und geben unter Unserm auffgetruckten Fürstl. Innsigel und hienach gemeldter Räthe eigenhändiger Subscription. Stuttgard den 19. April. 1728.

Ex Speciali Resolutione.

(L. S.)

J. H. Diez.
J. C. Orth.

176.

General-Rescript, die den Stiftungen zugeschiednen Stuttgarter Waisenhaus- und Ludwigsburger Kirchenbau-Beitragsgelder betreffend,

vom 14. September 1729.[213])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Euch ist durch in zerschiedenen verflossenen Jahren her erlasse-

212) S. oben Note 199.
213) Gedruckt.

ne gnädigste Rescripta ohnehin bekandt gemacht worden, daß Wir diejenige 2000 fl. Beytrag, welche ehedessen von denen Piis Corporibus im Land an das Wayfen-Hauß zu Stuttgardt Jährlich bezahlt, zu Außmach- und völliger in Standbringung Unserer Stadt-Kirchen allhier, und Bestreitung dieses Bau-Wesens so lang zu einem Fundo gewidmet und ausgesetzet, biß dieselbe sambt Zugehör in vollkommenem Stand gebracht seyn wird. Und nun dieses GOtt gefällige Werck durch dessen Gnade so weit gekommen, daß es an deme, die beede Thürne auffzusetzen, worzu von einer gewissen Persohn ein Capital von 10000 fl. würcklich ausgefunden, und zur Bau-Cassa gebracht worden, welches sambt Zinsen von obgedachten Jährlichen Beytrags-Geltern ex Piis Corporibus der 2000 fl. successivè nach der deßhalber ausgestellten Schuld-Verschreibung wieder abzuführen stehet. So ergehet Unser Gnädigster Befehl hiemit an Euch, Ihr wollet alles Ernsts dahin beflissen seyn, daß die nach dem von Unserem Fürstl. Kirchen-Rath neu-revidirten Austheiler an mehr gedachten 2000 fl. denen Piis Corporibus des Gnädigst euch anvertrauten Ambts zugeschiedene Quota à von Georgii, 1729. biß dahin 1730. biß auf anderwärtige Gnädigste Verordnung wieder aufgebracht, und ohne Anstand zu Unserer hiesigen Ludwigsburger Stadt-Bau-Deputation alljährlich gegen derer Quittung gelieffert werden möge: damit Wir widrigenfalls nicht gemüßiget werden, diese Gelter auf der saumigen Kosten abhohlen zu lassen. An deme beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 14. September. Anno 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

177.

General-Rescript, die Einführung des Concessionsgeldes vom fremden Bier betreffend,

vom 27. März 1730. [214])

Eberhard Ludwig.

Liebe Getreue! Nachdeme Wir Uns auf Beschwehren einiger Bierwirthe wegen des bißher in das Land eingeführten Ulmisch- und andern ausländischen Biers dahin gnädst resolvirt, daß hinführo von jedem Aymer pro Concessione 1 fl. 30 kr. gereicht: und eingezogen werden solle; So ist hiemit Unser Befehl, ihr sollet dieses in Stadt und Amt behörig publiciren, ein folglich auch die Einfuhr des Außländischen Biers so wohl eures orths, als durch an-

214) Abschrift im Königl. Finanzarchiv.

dere euch ohnehin in Umgelds-Sachen, zu observirung Unsers Cameral-Interesse zugegebene gute achtung haben, und in dem sich eraigneten Fall von jedem Aymer Bier 1 fl. 30 kr. einziehen lassen, oder von demjenigen, der hierwieder contraveniren würde, die Straff mit 10 fl. exequiren und verrechnen. Daran geschiehet Unsere Meynung, Ludwigsburg, den 27. Martij 1730.

S. A. von Hardenberg.
Berndes.
Brodhag.

178.

Hochfürstlich Würtembergische neu-revidirte Taxordnung,

vom 3. April 1730. [215])

(Zweite Taxordnung.)

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyses General Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisches Creyß-Regiment zu Fuß ꝛc.

Ob Wir zwar wegen genauer Befolgung Unserer emanirten Tax-Ordnung unterm 15ten Julii 1709. 14ten Martii 1716. 6ten Maji

---

215) Gedruckt, Fol. 54 Seiten, ohne die Resolvirung. (S. die erste Tax-Ordnung vom Jahr 1709.) Die vorliegende zweite Ordnung wurde hauptsächlich durch nachstehendes General-Rescript vom 3. Februar 1733 theils erläutert, theils ergänzt:

Lieber Getreuer! Nachdeme Unß von Unßerm Fürstl. Ober-Tax-Amt unterthänigst hinterbracht worden, wie bey demselben von theils Unßern Beamten über die neu revidirte Tax-Ordnung ein- und andere Anfrage geschehen, darüber Sie sich zu ihrem Verhalt Unßere Gnädigste Verordnung unterthänigst außgebetten, und Wir nun hiemit gnädigst wollen, daß nachstehende Puncten von allen und jeden Unßern Beamten gleichlich beobachtet, uthgst vollzogen, zumahlen aber das von einigen unternommene raisonniren über vorgedachte neu revidirte Tax-Ordnung bey sonst ohnfehlbar zugewartten habender nachtruckſamer Andung gänzlich unterlaßen werden solle; Alß hast du in dem Dir gnädigst anvertrautten Amt dich sträcklich hiernach zu richten, sonderheitlich aber

1) Wegen des Taxes, welcher von denen neu errichtenden Burgermeistern, auch Gerichts- und Raths-Personen zu bezahlen ist, die Sache dergestalten zu besorgen, daß der Ansaz nebst der Schreib-Gebühr, nach denen in der neu revidirten Tax-Ordnung enthaltenen Classificationen den GoldGldn à 3 fl. 29 kr. gerechnet, so gleich ex officio von dir gemacht- und bezogen, auch ehender keine

2721. 12ten Novembris 1725. und 11ten Martii 1728. zerschiedentliche nachdrücksame Verordnungen ergehen lassen, besonders aber mehrmahlen ernstlich anbefohlen haben,

---

Anfrage an Unßer fürstl. Ober-Tax-Amt gebracht werde, als wo sich ein oder anderer besonderer, jedoch erhebliche Umstand, derentwegen zu dießem oder jenem Taxposten nicht zu gelangen, hervor thäte, als auf welchen Fall den gleichen Casus in allwege an nur gedachtes Unßer fürstl. Ober-Tax Amt zu berichten, und von demselben weitere Bescheidung zu erwartten, welches letstere alßdenn zumahlen auch von denen Schultheißen-Stellen auf dem Land zu verstehen, hingegen von denen Anwälden und Burgermeistern auf denen Dörffern, welche einiger Orthen wieder den Tenor Unserer fürstl. Tax-Ordnung denen Schultheißen gleich gehalten werden wollen, völlig zu abstrahiren, und dieße letstere mit gar keinem Tax zu belegen; Alldieweilen aber von dergleichen Tax-Geltern seit Georgii 1730 zu Unßerm nicht geringen Mißfallen vieles zurückgeblieben; Alß befehlen Wir hiemit gnädigst, solche von obgedachtem Termin an biß Georgii 1732 bestmöglichst nachzuholen, und was von denen Burgermeister-Gerichts- und Raths-Stellen gefallen, längstens 14 Tag vor Georgii 1733. zu Unßerm Geheimden Raths-Tax-Amt, und zwar zu Handen des dermahligen Taxatoris Bayden einschicken, hinkünftig aber, da die Aemter-Ersezung regulariter auf Georgii vorgenommen wird, die Einsammlung der davon erhabenden Geltter ein viertel Jahr hernach, und zwar wenigstens 8 Tag vor Jacobi dergestalten zu bewürcken, daß zugleich eine doppelte specifique Consignation, bey Wem solche gefallen, mit beyzufügen, damit die eine der Tax Rechnung beygelegt, die andere aber mit des Taxatoris Subscription dem Beamten zu seiner Legitimation remittirt werden könne. Hingegen die von denen Staabs- und andern Schultheißen fallende Geltter, je nachdeme solche in Unßern Geist- und weltlichen Aemtern, entweder zu Handen Unßers Expeditions-Rath Scherpfen, oder des Rentkammer-Secretarii Fleischmanns, und zwar ebenmäßig mit beyfügender gedoppelten Consignation, alljährlich 14 Tag vor Georgii einzusenden, und was von Ann. 1730. her zurückgeblieben, nach bester Thunlichkeit beyzubringen, und da auch

2) die Frage vorgefallen, ob alle und jede Spithalpfleger, Zoller und Acciser, Sie mögen zur Confirmation berichtet werden oder nicht, dem Tax unterworffen, oder bey jedem ohne Unterschied Unsere Gnädigste Confirmation einzuholen; Alß haben Wir hierauf Gnädigst resolvirt, daß gleichwie die Hospithalpflegen in denen Amts-Stätten ins Gemein solchen Personen anvertrauet werden, so im Gericht oder Rath sizen, und deßhalb allberait einen Tax bezahlt; Also vor dergleichen Ihnen zugehende Utilien kein weiterer Ansaz zu machen, es wäre dann, daß hierunter besonders berichtet, und Unsere Gnädigste Confirmation eingeholt würde, da so dann leztern Fals, von jedem 100 fl. 4 Gold-Gulden einzuziehen. Hingegen so viel die Zoller und Acciser belangt, weilen bey denen erstern der Tax in denen Dörffern à ¼ ½ 1 und 2 Gold-Gulden von einigen Beamten zu hoch gehalten wird, Wir gnädigst geschehen lassen wollen, daß derselbe auf respective ¼ ½ 1 und 1 ½ Gold-Gulden herabgesezt werde, und zwar mit dieser noch weitern Modification, daß weilen unter denen Orthen, wordurch eine starke oder schlechte Passage gehet, in allweg ein Unterschied zu machen, Unßere Beamten, so hiervon die Wissenschafft haben, auch hierinnen pro re nata noch einige Nachsicht und Moderation gebrauchen mögen, doch daß Sie bey Einschickung des Taxes (welcher so wohl retro von Ao. 1730. biß hiehero nachzuholen, alß auch jedesmahlen künfftighin 14 Tag vor Georgii an Unßern Rentkammer-Secretarium Fleischmann zu liffern) die Ursachen, warum das völlige nicht bezogen werden können,

Daß alle und jede Cantzley-Verwandte bey ihren theuren Pflichten auf die Tax-Ordnung wohl Achtung geben,

---

pflichtmäßig mit anzumercken. Wegen der Acciser aber bleibt es bey Unßerer vormahligen Gnädigsten Verordnung, daß Sie nemlich in so ferne, als Sie um Unsere Gnädigste Confirmation einkommen und supplicíren, den Tax, welcher Ihnen auß Unßerer furstl. Cantzley angesezt wird, zu entrichten haben.

3) Betrifft derjenige Tax, welcher denen in Unßerm Land commercirenden Juden anzusezen alleine Unßere Geheime-Raths-Taxatur, und haben einfolglich unsere Beamte keinem Juden einiges Commercium zuverstatten, der sich nicht mit einem Gnädigsten Patent von Unß legitimiren, oder auf eine andere von Unß ertheilte Concession standhaffter weiße beruffen kan. Ingleichem

4) der Tax pro Jure Civium nur allein auf solche Fälle zuverstehen, in welchen die concedirte Burger-Rechter von fürstl. Cantzley außgeschrieben worden, oder, wo sich der Reception halber disputen eraignen, und deßwegen bey Unß um Gnädigste Decision der Sache unterthänigst angesucht wird. Da Gegentheils

5) bey Scortations- und frühen Beyschlaffs-Fällen, der Tax à 3 kr. von jedem Gulden, sambt der Schreib-Gebühr, nemlich von 10 kr. 1 kr. in utroque casu, es möge der Delinquent die Muletam bezahlen, oder sein Verbrechen im Thurn abbüßen, jedesmahlen ex officio mit anzusezen, und von allen Unßern Aemtern, es mögen dieselbe Welt- oder Geistliche seyn, alle Quartal mit einer doppelten Consignation, wo und bey wem solcher gefallen, zu Unßerm fürstl. Regierungs-Raths-Tax-Amt ohnnachbleiblich einzusenden; Wobey aber Unßere Beamten zumahlen auch hiemit dahin gnädigst angewießen werden, daß weilen von dergleichen Leuthen öffters Armuth halber kein Tax erhoben werden kan, Sie solchenfals, und da in andere Weeg nichts zuerhalten, denselben ebenmäßig in herrschafftl. Geschäfften abverdienen, und es in ihren quartaliter einschickenden Consignationen mit anmercken sollen, nicht weniger

6) wegen der gültbaren, ingleichem der Fall- und Lehen-Gütter, worunter auch die Lehen- und gültbare Mahl- Oehl- und Walckmühlen gehören, nicht nur, wann solche zertrennt, sondern auch wann dieselbe in eine Hand verkaufft werden, die Sach zu Unßern fürstl. Cammern, denen dergleichen Gütter mit Lehen oder Gültt afficirt seynd, zu berichten, und von daraus den Tax-Ansaz zu gewärttigen. Hingegen andere Gütter, so zu keinem ganzen Gültt- oder Lehen-Hoff gehören, sondern nur gewiße Onera realia auf sich haben, unter jene nicht zu rechnen, sondern auch bey deren Verkauffung keinen Tax davon zuerfordern. Deßgleichen

7) wo die Communen Geltt entlehnen, oder die Privati bey denen Communen aufnehmen, der Tax so ein als andern Falß zu bezahlen, hingegen bey denen Anlehnungen, so auf 100 fl. und darunter kommen, (alß so viel Unßere Beamte bey Privatis concediren dörffen) sodann bey denen Anlehnungen bey denen Communen, wo es nur auf eine Versuram ankommt, und die Summa der Passivorum nicht vergrößert wird, gar kein Tax anzusezen, und gleichwie

8) die Aufrichtung neuer Schmidtinen, mehrerer Sicherheit halber, jederzeit zu Unßerer fürstl. Cantzley zu berichten, sodann

9) der Tax vor Bronnen-Concessionen nur auf herrschafftl. Wasser, und

10) unter der Concession, Crämlen zu halten, auch die schlechte Läden zu verstehen, doch daß dießen letztern nur ½ Gold-Gulden pro Taxa außzusezen, ferner und

und denen Ober- und Unter-Taxatoribus beſtmöglichſt an Hand gehen- zu dem Ende

11) unter denen Confirmationibus Contractuum et pactorum diejenige Käuffe, worüber bey denen Gerichten erkennt wird, nicht begriffen, noch auch

12) bey Verleyhung der Schaafweyden ein weiterer Tax, als in Unßerer neu-revidirten Tax-Ordnung allberaits klärlich enthalten, und exprimirt iſt, zu fordern; Alſo gedencken Wir im Gegentheil

13) von demjenigen Tax, welcher bey anſtellenden Tänzen zu bezahlen iſt, Niemanden, mithin auch die in Unſerm Land befindliche Soldateſca, es ſeyen Officiers oder Gemeine, davon zu befreyhen, ſondern es haben Unſere Beamte ſolchen Tax ſtricte zu beharren, oder im Wiederſezungs-Fall die Sach an Unß zu Vorkehrung des weitern, unterthänigſt zu berichten, jedoch

14) in Unßern Aemtern, wo Bergleuth und Laboranten befindlich, auf Art und Weiße, wie in andern Landen gebräuchlich, mit denenſelben zu verfahren, und in dießem Stuck zu erlaubten Zeiten, doch ohne Excels, zu ihrer Ergözlichkeit einige Nachſicht mag gebraucht werden; Und obwohlen

15) wegen der zu Hochzeiten ladenden oder ſich ſonſten dabey einfindenden Perſohnen zerſchiedene Vorſtellungen bey Unß beſchehen, zumahlen aber hierunter ein Unterſchied unter denen ſogenannten Schenck- und meiſt gebräuchlichen Zech-Hochzeiten gemacht, ingleichem um Geſtattung der Spielleuthe auf 2 Tage Anſuchung gethan werden wollen; So haben Wir doch aus denen in Unßerer fürſtl. Lands- und der darauf ſich gegründeten Policey-Ordnung de Ao. 1712. enthaltenen trifftigen Motiven gnädigſt reſolvirt, befehlen auch hiemit nochmahlen ernſtlich, daß von Unßern Beamten weder bey Schenck- noch Zech-Hochzeiten eine mehrere Anzahl Gäſte oder auch den 2ten Tag Spielleuthe zu halten, geſtattet, ſondern, wo von jenen über die in vorgehender unſerer Policey-Ordnung erlaubte Anzahl bey einer Hochzeit erſcheinen, von jeder Perſohn der geſezte, durch Unſer unterm 1718. in das Land erlaßene gnädigſte General-Reſcript aber vorhin ſchon auf die Helffte moderirte Tax erfordert, und eingezogen, ingleichem, wo den 2ten oder 3ten Hochzeittag Spielleüthe gehalten werden wollen, der Tax à 1 fl. ebenmäßig beharret, und darunter um ſo weniger einige Nachlaß gebraucht werden ſolle, als widrigenfals diejenige, ſo hierunter etwas verabſaumen, vor den Abgang ſelbſten zuſtehen, und ſolchen zu wohlverdienter Straffe aus eigenen Mitteln zuerſezen, dabey auch

16) unter vornehmen und geringen Hochzeiten durchaus kein Unterſchied zu machen, ſondern dißfals Unſerer fürſtl. Policey-Ordnung lediglich zu inhaeriren, jedoch alßo und dergeſtalten, daß nach Unſerm oballegirten gnädigſten Gen.Reſcript von 1718. von einer weiters ladenden Perſohn, der vorige Tax zur Helfften, einfolglich in denen 3 erſtern Claſsen von jeder 37 ½ kr.
in der 4ten und 5ten . . . . . 30 kr.
in der 6ten . . . . . 22 ½ kr.
in der 7ten und 8ten . . . . . 15 kr.
und in der 9ten . . . . . 7 ½ kr.
anzuſezen, und einzuziehen, und da nicht weniger

17) in mehr allegirter fürſtl. Polizey-Ordnung, in der 1ten und 2ten Claſs nicht mehr dann 8
in der 3ten 6
in der 4ten, 5ten und 6ten 4
und in der 7ten, 8ten und 9ten . . . . . 2 biß 3
Muſicanten bey Hochzeiten zu halten erlaubet; So iſt ſolches ebenfals ſträcklich zu beobachten, und vor jeden Muſicanten, ſo bey einer Hochzeit weiter aufgeſtellt wird, 30 kr. pro Taxa zu beziehen, Nebſt dem

Die Secretarii und Canzellisten bey Verlust ihrer Dienste alle ihnen entweder in das Protocoll, oder zum mundiren zukommende taxable Sachen denen Taxatoribus so fort anzeigen, und Diese unter dem anvertrauten Tax-Signet die Zettul auslauffen lassen: sodann

---

18) Unßern Beamten samt und sonders auf das schärpffste und nachdrücklichste hiemit intimirt wird, bey denen Kindstauffen auf die Anzahl der erbettenen Gevatterleuth genauer als bißanhero zusehen, folglich da deren vermög Unserer fürstl. Policey-Ordnung in der 1ten und 2ten Clas allein 6, von der 3. biß 9ten Clas mehrer nicht, dann 2 biß 3 gestattet werden sollen, von denen so darüber sind, der Tax à 1 fl. 30 kr. ohnnachbleiblich angesezt- und bezogen werden. So dann auch

19) wegen der haltenden Freyschießen hiermit Unßer gnädigster Befehl ist, daß wo die ansezende Gewinn sich unter 5 fl. belauffen, kein Tax, wo aber dieselbe auf 10 fl. kommen, ½ Gold-Gulden zufordern, und so nach Proportion der Summa immer aufzusteigen.

Und Wir Unß hiemit gnädigst versehen, daß ein jeder Unserer Beamten sich die nöthige Bezih- und Einsendung der Tax-Geltter so wohl überhaupt, allen Fleißes angelegen seyn laßen, alß auch insonderheit dahin bedacht seyn werde, dasjenige, was ihme, obverstandener maßen, an Policey-Tax oder sonsten ex officio anzusezen oblieget, auf das Genaueste zu besorgen, und ohne Abgang an seine Behörde einzuschicken; Alßo wollen Wir hiemit Gnädigst geschehen laßen, daß ein jeder von solchem ex officio ansezend und würcklich lifferendem- gleich als von dem Policey-Tax 6 kr. von jedem Gulden inbehalten, und in Abzug verrechnen möge. An deme allen geschihet unser Gnädigster Will und Meinung; Ludwigsburg den 3. Febr. 1733.

de Negendanck.
Göze.

P. S.

Auch

Liebe Getreue! Ist bey Unß durch Unser fürstl. Ober-Tax-Amt die unterthänigste Anfrage geschehen, ob Wir nicht gnädigst erlauben wolten, daß diejenige Personen, welche nach Unserer in Ao. 1713. emanirten fürstl. Policey-Ordnung unter die 6te Clas gehören, und nach dem daraufhin in Ao. 1720. publicirten Trauer-Reglement bey denen Nachtbegräbnußen sich allein der Laternen bedienen sollen, gegen Erlegung eines gewißen Taxes, Facklen gebrauchen dörffen; Wann Wir nun in Ansehung ein und anderer hierunter fürwaltenden Umständen, hierauf Gnädigst resolvirt, daß wo bey Unsern Beamten um dergleichen Dispensation angesucht wird, dieselbe solche zuertheilen Macht haben sollen, doch daß vor 4 Facklen ½, vor 6. 1 ganzer und vor 8. 2 Gold-Gulden Tax, welcher hernach mit denen übrigen Policey-Taxgelttern an seine Behörde einzuschicken, erlegt werde; Alß wird denenselben solches zu ihrem Verhalt und genauer Beobachtung hiemit angefüget. Hierinn beschihet unsere Meinung; Ludwigsburg den 3. Febr. 1733.

de Negendanck.
Göze

Inser.
Unßern Staabs- und Closter-Beamten zu Callw, Hirsau, Liebenzell, Wildbaad, Neuenbürg, Herrenalb und lieben Getreuen N. N.

Von denen Taxatoribus, (welche auch allenfalls bey einem sich ereignenden Anstand die Protocolla selbsten inspiciren mögen,) alleinkommende Posten in ihrer führenden Consignation notiret, die Tax-Zettel aber, darauf der Empfang zu quittiren, denen Beamten zu ihrer Legitimation wieder zurück geschicket, und von diesen, um benöthigten Falls eine Collation gegen jene anstellen zu können, asserviret:

Die ergehende Dispensations- und Concessions-Befehle, weder in Unserer Cantzley, noch von denen Beambten eher, als biß der Tax von denen Debenten bezahlet, extradiret:

Die Taxatores bey zu befahren habender Fürstlicher Ungnade, weder mit Worten, noch mit Wercken übel tractirt:

Die in der Tax-Ordnung noch nicht enthaltene, sich aber zu einem Tax-Bezug qualificirende Casus von sämtlichen Balleyen annoch angezeigt: und

Ueber die eingegangene Gelder quartaliter richtige Rechnung gepflogen, zumahlen aber auch diejenige Tax-Sachen, bey welchen es auf eine gewisse Zeit ankommt, nach deren Verfliessung sonsten der Tax hinweg fällt, ohne Anstand gefertiget, nicht weniger auch

Der Einzug der Tax-Gelder, und bevorab des Policey-Taxes, von denen Beamten auf dem Land ohnnachbleiblich besorget, und solches durch ohnzeitiges raisonniren, was die Tax-Gebühr betreffen möchte, nicht selbsten difficil gemacht, allenfalls aber, wo sich ein erheblicher Anstand ereignete, oder der Tax inexigible wäre, solches an Unser Ober-Tax-Ambt berichtet, hingegen, wo sich hierunter einiger Saumsal ereignete, Sie, die Beambte, entweder selbsten zu unserm Ober-Tax-Ambt zur Verantwortung citiret, oder ihnen auf ihre eigene Kosten Presser zugeschicket, zumahlen aber auch, da der Policey-Tax theils Orten so gar schlecht eingehet, jemand von dem Tax-Ambt zur Inquisition auf der Morosorum Spesen abgeordnet werden solle;

So müssen Wir gleichwohlen zu Unserm gröstem Mißfallen vernehmen, daß sich biß anhero in dem Tax-Wesen noch allerhand Mängel hervor gethan, dadurch viele Tax-Posten ohnerlaubter Dingen theils zurück geblieben, theils gäntzlich verlohren gegangen.

Wann Wir nun aber ein- vor allemahl hiermit gnädigst wollen, daß solche Defectus hinkünfftig abgestellet, und Unserer nenrevidirten Tax-Ordnung, (wie solche zu Ende dieses Unsers gnädigsten Rescripts angefüget, und von nächst-instehenden Georgi an, aller Orten in Unserm Hertzogthum und Landen observiret werden soll,) durchaus sträcklich nachgelebet werde; als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit nochmahlen gnädigst und ernstlich, daß

I.

Alles dasjenige, was Wir vorstehender maßen, des Tax-Wesens halber, bey Unserer Fürstl. Cantzley allbereit gnädigst verordnet, ohnnachbleiblich und unter sonsten zu befahren habender

Cassation, oder anderer nachdrücklichen Andung beobachtet, und damit auch Unser Ober-Tax-Ambt von allen taxablen Sachen, welche bey Unserer geheimen Cabinets-Cantzley, Ober-Hoff-Marchallen-Ambt, und Kriegs-Raths-Collegio vorfallen, Wissenschafft haben, folglich der Tax-Einzug behörig besorget werden möge, demselben von denen, bey besagten Instanzen, bestellten Secretariis und Registratoribus, alle 4. Wochen eine accurate Consignation davon übergeben werden solle. Ingleichen

II.

Unsere sämtliche Beambte auf die in Tax-Sachen an Sie ergangene Verordnungen hiermit ebenmäßig wiederum verwiesen werden, und zwar mit diesem weitern Anhang, daß auf den Fall, da sich hier oder dar eine weitere Negligenz äussern solte, Unser Ober-Tax-Ambt ein- vor allemahl authorisirt seyn solle, auf ihre, der Beambten Kosten, Presser auszuschicken; wann aber diese abgewiesen, und des Tax-Ausstands halber keine hinlängliche Ursach, warum sie solchen nicht mit einzusenden vermöchten, angeführet würde, der Tax von ihnen, denen Beambten selbsten, gefordert, und wo sie binnen einer nochmahlen anberaumenden kurtzen Frist von 4 bis 6 Wochen, die schuldige Parition nicht leisten, Sie zur Straffe das Duplum des Taxes aus eigenen Mitteln bezahlen, und dazu entweder durch Presser, oder durch einen benachbarten Beambten executivè angehalten werden sollen. Ingleichen auch alle und jede Unsere Beambte hiermit ausdrücklich angewiesen werden, auf den Fall, da ihnen in taxablen Sachen ein Befehl zukommen, der Tax-Zettul aber nicht sogleich mit- oder wie sonsten gewöhnlich, nachfolgen solte, Unserm Ober-Tax-Ambt die Anzeige davon zu thun, auch zugleich von dem ergangenen Befehl eine Abschrifft mit einzuschicken, um solchergestalten den Tax annoch nachhohlen zu können. Und da auch

III.

Wegen des Policey-Taxes aus denen einkommenden Geldern abzunehmen ist, wie ungleich von Unsern Beambten darüber gehalten werde; So geben Wir hiemit Unserm Ober-Tax-Ambt die Macht und Gewalt, auf den Fall, da solches bey ein- oder dem andern Beambten einige Saumsal verspürte, die Untersuchung auf Art und Weise, wie bereits hier oben verordnet und angemercket ist, auf des Morosi Kosten vorzunehmen, und denselben allenfalls durch die von Uns geordnete Compulsiv-Mittel anzuhalten, das negligirte aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen; Dabey aber übrigens Unsere Beambte wegen der mit denen Policey-Geldern einzuschickenden doppelten Interims- und respectivè Vergleicht-Scheinen, womit alsdann die Taxatores ihre Rechnungen zu belegen, auf Unser den 12. Novembr. 1723. ergangenes General-Rescript verwiesen werden. Nicht minder Wir auch

IV.

Alles dasjenige, was bey Unsern Beambten, wegen accurater Einschickung des Taxes, oder daß solcher sonsten von denenjenigen, so sich deßfalls eine Moram zu Schulden kommen lassen, ex propriis in duplo zu erlegen, und allenfalls durch Presser executivè einzuziehen, ingleichen daß alle taxable Casus, davon unsere Taxatores etwa keine Wissenschafft haben, und folglich auch der Tax nicht behörig ausgeschrieben werden können, bey Unserm Ober-Tax-Ambt ohnnachbleiblich anzuzeigen, vorgekommen ist, auch auf Unsere Forst-Aembter hiermit ausdrücklich extendiren, und zwar dergestalten, daß denenselbigen einen Tax-Zettel oder Presser ohnbezahlt zurück zu schicken, oder einem neu-angenommenen Forst-Bedienten, oder Adjuncto, ehe er seinen schuldigen Tax bezahlt, etwas an Besoldung abzureichen, hiermit ernstlich und bey Unserer Fürstl. Ungnade untersaget seyn solle. Und wie sich anbenebst auch

V.

Biß anhero geäussert hat, daß sich durch Abrechnung der schuldigen Tax-Gelder bey Unsern Fürstl. Cammern viele Unordnung und Inconvenientien hervor gethan, indeme dadurch zumahlen auch an dem Fundo, wozu Wir die Tax-Gelder destiniret, vieles abgegangen, folglich die darauf verwiesene Ausgaben nicht bestritten werden können; Und Wir nun dieses hinführo durchaus abgestellet wissen wollen: Als verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß, wenn jemand in Unsere Dienste neu angenommen oder promoviret, und mit einer Besoldung versehen wird, demselben bey keiner Cassa oder Verwaltung, wo es auch seyn möchte, etwas an Besoldung, es seye an Geld oder Naturalien, verabfolget, sondern beydes dem Tax-Ambt ad quantum concurrens verfangen, und vor allen baar ausgelieffert, wo aber bey einer Cassa oder Verwaltung hiergegen gehandelt, oder etwas an Besoldung oder sonsten abgereichet würde, ehe der Debent eine Quittung von dem Tax-Ambt, wegen Erlegung der Tax-Gelder, produciret, derjenige, welcher dergleichen Zahlung gethan, das Duplum des Taxes aus eigenen Mitteln zur Straff erlegen solle. Wo aber

VI.

Jemand ohne Besoldung in Unsere Dienste recipiret würde, so solle das von Uns deßhalb erlassene Rescript oder Decret bey keiner Balley ehender publicirt, vielweniger die Beaydigung oder Introduction vorgenommen werden, biß und dann des Taxes halber gehörige Richtigkeit gepflogen worden. Ein gleiches auch

VII.

Bey andern Concessionen und taxablen rebus gratiæ zu beobachten, da nemlich der Taxator sich entweder so fort an diese oder jene Cassam, woraus der Impetrant etwas zu empfangen hat, zu halten, oder da er ausser Besoldung stünde, und sich auf etliche

mahl beschehene Erinnerung und gestattende Dilation moros bezeugte, bey dem Ober-Tax-Ambt die Sache anzubringen, um mit der Pœna dupli gegen denselbigen zu verfahren, und solche auf Art und Weise, wie es die Umstände an Hand geben werden, executive beytreiben zu lassen. Weilen aber solchergestalten

VIII.

Alle Tax-Revenüen in der Unter-Taxatorum Hände kommen; So haben dieselbige quartaliter dem Ober-Taxatori von deren Belauff die Anzeige zu thun, dieser aber das weitere an Unser Geheimes Raths-Collegium gelangen zu lassen, damit wegen deren Repartition, nach Maßgab Unserer in medio seyenden gnädigsten Resolutionen, das nöthige verordnet, und hingegen die Quittungen nachhero zu Unserer Fürstlichen Landschreiberey ex radiret werden mögen. Nebst deme Wir auch

IX.

Gemessen und ernstlich hiemit anbefehlen, daß die Unter-Taxatores ihre Quartal- und resp. Jahrs-Rechnungen jederzeit richtig, und zwar diese letztere längstens ein Viertel-Jahr nach Georgi alljährlich abgeben, und zu dem Ende, um alles in behörige Richtigkeit zu setzen, Ihnen alle Quartal 8. Tage, zu Begreiffung der Haupt-Rechnung aber 4. bis 6. Wochen Dispensation von andern Geschäfften ertheilet werden solle. Und gleichwie Wir übrigens und

X.

Sowohl Unser Ober-Tax-Ambt, als auch die nachgesetzte Unter-Taxatores, in deme, was Sie zu Vollziehung dieser Unserer gnädigsten Intention ausrichten, alle Manutenenz wiederfahren lassen werden; Also ist

XI.

Diese Unsere Fürstliche Verordnung nicht nur bey allen und jeden Balleyen in Unserer Cantzley zu publiciren, sondern auch denenjenigen Beambten, so deren vonnöthen haben, zuzusenden, damit sich ein jeder darnach achten, und vor der auf den Übertrettungs-Fall gesetzten ohnnachbleiblicher Straffe und Ahndung hüthen möge. Datum Ludwigsburg den 3. April 1730.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

TABELL,
Nach welcher von Georgi 1730. an, die Tax-Gebühren anzusetzen und einzuziehen.

Tit. I.

Von Geheimen Raths Expeditionen.

1. Ein jeder Diener, wenn er das erstemahl in Unsere Dienste tritt, und eine Besoldung bekommt, gibt pro Receptione

von jedem 100 Fl. Besoldung und fixen Accidentien Ein Goldgulden.

Und werden die hiebevorige Classificationes, wegen der darunter fürgewalteten Disproportion hiermit gäntzlich aufgehoben.

2. Wird aber jemand, wenn er vorhin in Unsern Diensten gestanden, zu einem höhern Officio transferiret, mithin auch mit einer mehrern Gage versehen; So wird die Tax-Gebühr pro receptione alleine nach der weitern Zulage an Gage und fixen Accidientien berechnet, und vor jedes 100 Fl. wiederumb angesetzet Ein Goldgulden.

3. Gibt ein noviter Receptus, wie auch ein Promotus, noch ferner wegen seiner genießenden Gage und fixen Accidentien, so nach denen Cammer-Anschlägen und Competenz-Büchern zu berechnen und anzuschlagen, von jedem 100 fl. Drey Goldgulden.

Wobey jedoch wegen der Geistlichen- und Militar-Personen hierunten das weitere besonders vorkommt.

4. Erhält aber jemand alleine eine Addition zu seiner bereits habenden Besoldung, ohne dabey weiter promoviret zu werden, so wird alleinig dieses Additamentum dem 100 Fl. nach vertaxiret, und zwar jedes mit Drey Goldgulden.

5. Mit denen mere Titularibus ist es folgender maßen zu halten, nemlich:

a) Erhält einer, der im- oder auffer Landes sitzet, das Prædicat eines Regierungs-Raths, Kriegs-Raths, Cammer-Raths ꝛc. ꝛc. thut aber in Collegiis keine Dienste, der zahlt die Helffte des Taxes, nach Berechnung eines Ordinarii, was nemlich denselbigen nach dieser neurevidirten Tax-Ordnung, jedes 100 Fl. zu vier Goldgulden berechnet, betrifft.

b) Bekommt ein Extraneus, als e. g. ein Burgermeister zu Eßlingen, Nördlingen ꝛc. item ein Patricius oder Gelehrter in einer vornehmen Reichs-Stadt zu Nürnberg, oder anderswo, das Prædicat eines Raths, ohne weitere Determination, deme ist anzusetzen, nach Proportion seines Standes Fünff biß Zehen Goldgulden.

Worunter auch noch ferner die Caracters von Agenten, Residenten ꝛc. begriffen, wann dieselbe keine würkliche Besoldung genießen; Sonsten von diesen, wie auch von denen Cammer-Procuratoribus, pro receptione & salario 4. Goldgulden von 100 Fl. wie von andern Bedienten zu erfordern.

c) Bekommt ein Vogt oder anderer Beambter, den Caracter eines Kriegs- oder Expeditions-Raths, oder eines Raths, oder Ober-Amtmanns ꝛc. derselbige gibt entweder die Helffte dessen, was ein Ordinarius bezahlt, oder es wird der Tax nach demjenigen commensuriret, deme Er dem Rang nach, nach Unserm Rang-Reglement von Anno 1718. gleich kommt: Welches denn insonderheit auch bey denen Hoff-Gerichts-Assessoribus, item denen Cantzley- und Hoff-Gerichts-Advocatis zu beobachten, als welche hinführo nicht mehr nach ihrer Besoldung, sondern nach ihren genießenden Rang taxiret werden sollen.

d) Da ein Secretarius oder Rechen-Bancks-Rath ein höhers Prædicat ambiret, und in seiner Stelle bleibt, ohne Votum & Sessionem in Collegio, wovon er caracteriſiret iſt, zu haben oder dahin in ſuo ordine zur Succeſſion angewieſen zu ſeyn, gibt er die Helffte eines Ordinarii.

e) Wann aber neben dem Caracter einer Votum & Seſſionem in Collegio bekommt, ob er ſchon in ſeiner vorigen Station verbleibet, ſo bezahlet er, weilen er doch Dienſt vor ſein Prædicat thut, nur die Helffte des Supplementi von der ordinari Gage, mit 4. Goldgulden von 100. Fl., biß und dann er in die völlige Beſoldung eintritt, da er erſt den Ueberreſt von der gantzen Beſoldung vertaxiret; zum Exempel, Ein Rechen-Bancks-Rath bekommt Votum & Seſſionem cum Prædicato eines Expeditions-Raths: weilen nun dieſer 200 Fl. mehrere Beſoldung als jener hat, ſo vertaxiret der Promotus davon aufänglich 100 Fl.; wo er aber nach der Hand mehrere Beſoldung bekommt, den Uberreſt, jedes 100. Fl. mit 4. Goldgulden.

f) Wann einer von neuem in Unſere Dienſte tritt, aber ohne Beſoldung, der bezahlet gleichwohlen die Helffte deſſen, was ſonſten ein Ordinarius entrichtet; Kommt er aber zur würcklichen Beſoldung, ſo wird alsdenn die andere Helffte des Taxes nachgehohlt.

g) Wann von appanagirten oder andern Fürſtlichen Perſonen Räthe, und Bediente in dem Lande wohnen, und um Anweiſung eines gewißen Rangs, ohne weitern Caracter von Unſerer Cantzley zu erhalten, bitten, ſo iſt, wo ihnen hierunter deferiret wird, der Tax-Anſatz nach demjenigen zu machen, dem ſie dem Rang nach gleich kommen.

6. Haben zwar die Adjuncti in officiis bißhero mehrern theils nur die Helffte der ordinari Gage vertaxirt; dahingegen ihnen die andere Helffte in ſo lange, biß ſie würcklich zu dem Officio gekommen, nachgeſehen worden: Alldieweilen aber ſolches bey dem Tax-Weſen viele Unordnung erreget; So wollen Wir hiermit gnädigſt, daß ſolche annoch auſtehende Helffte durchgehends eingezogen, und hinkünfftig alle und jede Adjuncti völlig taxiret werden ſollen; Dabey jedoch, wo ein- oder anderer, ehe er würcklich zu dem Officio gelanget, mit Tod abgehen oder ſonſten abkommen ſolte, ſeinen Erben, gegen Producirung eines beglaubten Urkunds, die Helffte des erlegten Taxes wiederum zu reſtituiren. Bekommt aber jemand nur ein Expectanz-Decret auf ein- oder anderes Officium, ſo bezahlt er nach Porportion der davon dependirenden Beſoldung einen halben Goldgulden von 100 Fl. Gelanget er aber hernach zu dem Officio ſelbſten, bezahlt er jedennoch den völligen Tax mit 4. Goldgulden von 100. Fl.

7. Bleiben (auſſer Ihro Hoheit der Frau Erb-Printzeßin Hoffmeiſterin, welche den Anſatz nach denen Tax-Reguln zu bezahlen hat) die Hoff-Dames und Edel-Knaben von dem Tax befreyet. Folgende Hoff-Bediente aber aus der niedrigſten Claſs, als die Leinwand-Frau, Leib- und Hoff-Wäſcherin bleiben allein wegen des

Receptions-Taxes, und ihrer haltenden Mägde, davon eximiret. Und dieweilen

8. Hieroben von denen fixen Accidentien Meldung geschehen, und die Taxatores eine gewisse Normam vonnöthen haben, wie solche bey dem Tax-Ansatz zu consideriren seyen; So sollen

a) Die Hoff-Kost-Gelder, als welche mehrmahligen Veränderungen ratione quanti bißhero unterworffen gewesen, und künfftighin noch seyn dörfften, ohnerachtet dieselbe pro parte salarii angesehen werden möchten, nach wie vor, unvertaxirt bleiben; Zumahlen der Tafel-Genuß von denenjenigen Hoff-Bedienten, welche solche bey der Reception bekommen, und die in die höhere Classen gehören, vorhin schon nach dem beschehenden Einwurff in die Besoldungs-Competenz vertaxiret zu werden pfleget. Hingegen

b) Der Hauß-Zinß nach der erhaltenden Summa, die freye Wohnung aber zu Stuttgardt und Tübingen, auf 50. 80. biß 100 Fl.

Bey geringern Hoff-Bedienten auf 20. biß 30. Fl.

Bey Forstmeistern, Vögten und Kellern auf dem Land auf 20. 30. biß 40. Fl.

Bey Ambtleuthen auf 10. biß 15. Fl.

Und bey Forst-Knechten auf 5. Fl.

æstimiret, und der Tax darnach angesetzt werden solle.

c) Werden vor Fourage auf ein Pferd gerechnet 52. Fl.

Und so nach advenant weiter.

d) Vor Kost-Geld auf einen Knecht 74. Fl.

e) Vor einen genießenden Morgen Acker oder Baum-Feld 6. 8. biß 10. Fl.

f) Wo denen Beamten das Kostgeld auf einen oder mehr Scribenten abgereichet wird, so ist solches zu deren Besoldung zu schlagen, und mit dieser gleich zu vertaxiren. Dahingegen denen Hoff-Apotheckern, Conditorn, Hauß-Schneidern, Silber-Cämmerlingen, und andern in diese Claß sich qualificirenden Personen, wegen ihrer Gesellen, Jungen und Mägde, weilen es damit eine andere Beschaffenheit als mit jenen hat, pro Taxa nichts anzurechnen ist.

g) Das Neu-Jahr-Geld, wird wie bißhero, nach dem 100. und der Eilffinger-Wein mit 6. Kr. von dem Imi vertaxiret.

9. Bey denen Confirmationibus in Officiis, ist folgendes zu beobachten, nemlich:

a) Ein Landschaffts-Verwandter, wenn er in den grössern Ausschuß kommt, bezahlt pro Taxa Sieben Goldgulden.

Und wenn er in den Engern Ausschuß promovirt wird, gibt er annoch Ein Goldgulden.

Kommt er aber auff einmahl in den Engern Außschuß, so zahlet er das völlige zumahl mit Acht Goldgulden.

b) Ein Landschaffts-Secretarius, oder dessen Adjunctus bezahlt pro Confirmatione Acht Goldgulden.

Bekommt er aber darbenebens von Uns noch ein anderes Prædicat, so hat er solches besonders zu vertaxiren.

Die übrige Landschaffts-Bediente, wenn solche von Uns confirmiret werden, sind der Proportion nach anzusetzen.

c) Ein Ober-Accifer bezahlt pro Taxa Sechs Goldgulden.

Die übrige aber, wo sie bey uns um gnädigste Confirmation einkommen Ein biß zwey Goldgulden.

d) Haben zwar biß anhero alleine die Burgermeister, Gerichts- und Raths-Personen zu Stuttgard, bey ihrer Annahm etwas pro Taxa, und zwar 2. 4. biß 8. Goldgulden bezahlt; Alldieweilen aber diejenige, so bey Unsern übrigen Städten zu dergleichen Stellen gelangen, ebenfalls feine Beneficia überkommen, indeme sie nicht nur den geordneten Rang nebst andern Utilien zu genießen haben, und zum Theil wohl gar zur Landschafft gezogen werden, sondern auch in Unserm unterm 30. Maji 1711. emanirten gnädigsten Rescript vorhin die generale Concession vor Sie enthalten, daß Sie die Personal-Freyheit, welche sonsten mit 2. biß 3. Goldgulden vertaxirt zu werden pfleget, mit zu gaudiren haben sollen, derentwegen Ihnen denn, nach Proportion gedachter Stadt Stuttgardt billig ein leidentlicher Tax anzusetzen; Also verordnen Wir hiermit gnädigst, daß solches nach folgenden Classificationen geschehen, und von denen Beambten ob dem Tax-Einzug sträcklich gehalten, oder wo sich ein- oder anderer erheblicher Umstand deßfalls äusserte, an Unser Ober-Tax-Ambt Bericht davon erstattet werde. Solchemnach begreifft

Die Ite Class.

Die Städte Ludwigsburg, Stuttgard und Tübingen, und zahlt einer, so bey diesen in den Rath kommt Zwey Goldgulden.

In das Gericht Vier Goldgulden.

Oder wo er gleich Anfangs dahin kommt Sechs Goldgulden.

Und ein Burgermeister Acht Goldgulden.

Wovon ihme jedoch abzuziehen, wenn er vorhin schon etwas gegeben.

Die IIte Class.

Worinnen Bahlingen, Blaubeuren, Brackenheim, Calw, Cantstatt, Göppingen, Heidenheim, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Marbach, Schorndorff, Vayhingen, Urach, Waiblingen und Weinsperg ꝛc.

Einer so in den Rath kommt Ein Goldgulden.

Ins Gericht Ein Goldgulden.

Zum Burgermeister-Ambt Zwey Goldgulden.

Und dieses ohne Abzug des vorhin gegebenen, auch so er gleich Anfangs ins Gericht, oder zum Burgermeister-Ambt kommt, zahlt er resp. 2. oder 4. Goldgulden auf einmahl.

Die IIIte Clas's.

Worinnen Altensteig, Backnang, Besigheim, Beilstein, Bietigheim, Bottwar, Böblingen, Dornhan, Dornstetten, Ebingen, Güglingen, Grönigen, Hornberg, Lauffen, Lieben-Zell, Münsingen, Murrhardt, Nagold, Neuenbürg, Neuenstadt, Nürtingen, Rosenfeld, Sultz, Tuttlingen, Wildberg, Winnenden.

So einer in den Rath kommt Ein halben Goldgulden.
Ins Gericht Ein Goldgulden.
Zum Burgermeister-Ambt. Ein und ein halb. Goldgulden.

Die IVte Clas's.

Worinnen Adelberg, Alpirspach, Anhausen, Bebenhausen, Denckendorff, Derdingen, St. Georgen, Hirschau, Königsbronn, Liechtenstern, Lorch, Maulbronn, Reichenbach, Asperg, Freudenstadt, Höpffigheim, Heubach, Neuffen, Pfullingen, Sachsenheim, Sindelfingen, Steußlingen und Wildbaad.

Einer so in den Rath kommt Ein viertels Guldgulden.
Ins Gericht Drey viertels Goldgulden.
Zum Burgermeister-Ambt Ein Goldgulden.

Und zwar bey diesen beyden letztern Classen auf eben die Art und Weise, wie bey der 2ten angemercket.

So solle auch hinführo aus gleichen Ursachen denen Schultheißen auf dem Land, als welche krafft vor-allegirten Unsers gnädigsten Rescripts ebenmäßig die Personal-Freiheit, und über dieses noch bey vorfallenden Fuhr-Frohnen ein Pferd frey haben, nach advenant ein Tax angesetzt werden; Als in einem Flecken, so biß 50. Burger starck Ein viertels Goldgulden.

Von 60. biß 100. Ein halben Goldgulden.
Von 100. biß 150. Ein Goldgulden.
Von 150. biß 200. Ein und ein halben Goldgulden.
Und was darüber Zwey Goldgulden.

Was aber

e) Die übrige Commun- und Piorum Corporum Bediente, als Stadt-Physicos, Stadt- und Ambts-Schreiber, Ambts-Pfleger, Heiligen-Vögt, Spital-Pfleger, Zoller und Accifer, auch alle andere, so von denen Corporibus constituirt und salarirt, von Uns aber confirmirt werden, anbelanget, so solle hierunter folgender Unterscheid gemacht werden. Nemlich, weilen

f) Bei denen Stadt-Physicis nicht sowohl auf ihre Besoldung in fixo, sondern vielmehr auf ihre Praxin in denen Städten und Aembtern zu sehen; So sind nach denen Classen, wie die Städt und Aembter hieroben sub N. 9. Lit. d. eingetheilet, einem Stadt-Physico in der ersten Clas's Zwölff Goldgulden.

. . Zweyten Acht Goldgulden.
. . Dritten Sechs Goldgulden.
. . Vierten Vier Goldgulden.

pro Taxa anzusetzen.

Eine gleiche Classification auch

g) Bey denen Stadt- und Amt-Schreibern zu beobachten, so daß einem

In der ersten Clas Zwantzig Goldgulden,
In der andern Achtzehen Goldgulden.
In der dritten Zwölff Goldgulden.
In der vierten Fünff bis sechs Goldgulden.

anzurechnen.

h) Die Gericht-Schreiber, wo sie um Confirmation einkommen müssen, bezahlen

In guten Orthen Acht oder Sechs Goldgulden.
In schlechtern Drey oder Zwey Goldgulden,

i) Die Ambts-Pfleger, Heiligen-Vögt und Spital-Pfleger, sollen nach ihren Besoldungen mit 4. Goldgulden von 100. Fl. consideriret werden.

k) Die Zoller in denen Städten sind ebenfalls nach obigen Classen zu tractiren, so daß die in der ersten Clas Acht Goldguld.
zweyten Sechs Goldgulden.
dritten Vier Goldgulden.
und vierten Zwey Goldgulden.

in denen Dörffern aber folgendes bezahlen sollen, als

In einem Orth biß 50. Mann Ein viertels Goldgulden.
" biß 75. Ein halben Goldgulden.
" biß 100. Ein Goldgulden.
" biß 150. Ein und einen halben Goldgulden.
was darüber . . . Zwey Goldgulden.

l) Bey denen Land-Rechnungs-Commissariis und Renovatoribus ist dieser Unterschied zu halten, ob sie ein langwührliges Werck gleich Anfangs antretten, oder wo einer darüber abgegangen, und solches schon weit avanciret, dazu angenommen werden; Da ihnen dann pro re natá 1. 2. biß 3. Goldgulden angesetzet, und wenn sie sodann eine Promotion erhalten, die Helffte dessen, was sie solchergestalten bezahlet, an dem Receptions-Geld, à 1. Goldgulden von 100. Fl. wieder zu gut geschrieben werden solle. Dahingegen, wo dieselbe von einem Ambt in das andere durch eine neue Commission kommen, obige 1. 2. und resp. 3. Goldgulden ebenfalls aufs neue zu bezahlen, und wenn sie sodann Promotion erhalten, nur die Helffte des letzt bezahlten Taxes an dem Receptions-Geld abgerechnet werden solle.

m) Denen Ambts-Pflegern und Stadt Schreibern, wenn sie in Cantzley-Dienste kommen, solle die Helffte dessen, was sie pro Confirmatione gegeben, an ihrer Gebühr abgezogen werden.

10. Bey Unserer Universität zu Tübingen zahlt ein Professor, welcher von der Universität salariret wird, bey Eintrettung in das Ordinariat Vier Goldgulden.

Ein Extraordinarius aber Zwey Goldgulden.

und dieses so offt er aus einer Facultät in die andere kommt.

Bey denen übrigen Besoldungen aber, kommt es auf diesen Unterschied an, ob solche an Geist- oder Weltliche Personen abgereichet werden, da denn bey denen erstern dasjenige, was hierunten bey denen Consistorial-Expeditionen gnädigst verordnet ist, Platz greiffen, von denen letztern aber der Tax indistincte, wie von andern Unsern Cantzley-Bedienten, bezahlet werden solle.

Welches letztere auch von allen Besoldungs-Additionen, so von Uns ex gratia beschehen, ohne Ausnahm zu verstehen ist.

11. Von Kayserl. Commissionen, gibt der Extrahent, so die Commission erlangt, pro qualitate negotii & personarum Vier, fünff, sechs, sieben, bis acht Goldgulden.

Ingleichen, wo in Unsern Landen Commissiones extrahiret werden; So solle denen Extrahenten pro re natâ Zwey, drey, biß vier Goldgulden angesetzet werden.

12. Pro dispensatione simplici Ein Goldgulden.

13. Um Begnadigungen, Concessionen und Bewilligungen, nachdem es viel oder wenig importirt Ein, zwey, drey, vier und mehr Goldgulden.

Wobey jedoch, so offt dergleichen Arbitrium fürkommt, die Unter-Taxatores mit dem Ober-Tax-Ambt zu communiciren haben.

14. Vor die Personal-Freyheit Zwey bis drey Goldgulden.

Wobey jedoch diese Distinction zu machen, daß, wenn arme Leuthe vom Jagen, Bottenlauffen und dergleichen ꝛc. aus gewißen Mitleidens-würdigen Ursachen dispensiret werden, nach Beschaffenheit der Umstände Ein oder ein halber Goldgulden.

Ingleichen, wenn eine Magistrats-Person ihre Stelle quittiret, sich aber die Personal-Freyheit vorbehält, Drey Goldgulden zu bezahlen.

15. Vor eine Quartiers-Befreyung Ein, zwey bis drey Goldgulden.

16. Vor eine Hoff-Freyheit, wenn solche auch auf eine Exemptionem a foro ordinario angesehen Acht bis zehen Goldgulden.

17. Pro Legitimatione, bey reichen Kindern Zwey, drey, vier, bis zehen Goldgulden.

Bey armen Kindern aber Ein Goldgulden.

18. Vor Patenten, welche ausgefertiget werden, zum Exempel, diß oder jenes zu verbotenen Zeiten im Land kauffen zu dörffen, oder nachdeme dieselbige sonsten in andern Sachen viel oder wenig importiren Ein, zwey, drey, vier oder mehr Goldgulden.

19. Von Recessen, nachdem solche etwas importiren Ein, zwey, drey, vier oder mehr Goldgulden.

20. Vor Dispensationes, Täntze zu halten, sind zwar in Unserer vorigen Tax-Ordnung angesetzt gewesen 1. biß 2. Goldgulden: Alldieweilen Wir aber durch ein unterm 17. Nov. 1718. erlassenes gnädigstes Rescript den vorhin ausgekündeten Policey-Tax, sowohl in diesem- als andern Stücken reduciret, so daß

a) Von denen Kirchweyh- und andern gemeinen Täntzen vor jeden Tag 1. Fl.

b) Von denen Täntzen an Hochzeiten, auſſer dem erſten Tag, welcher frey zu laſſen, vor jeden weitern Tag gleichmäßig 1. Fl.

c) Wann über die erlaubte Anzahl mehr als 8. Perſonen bey Hochzeiten geſpeiſet werden, vor jede 7. Kr. 3. Hlr.

d) Wo mehr denn drey Muſikanten gehalten werden 30 Kr. eingezogen werden ſollen:

Als laſſen Wir es bey ſolchen den Policey-Tax betreffenden Puncten, und inſonderheit auch, daß bey Kindes-Tauffen, wo einer mehr denn 3. Gevattern erbeten, vor jede Perſon 1. Fl. 30. Kr.

Und dann, wenn gemeine Leuthe mit Karten oder Würffeln ſpielen, jeden Contravenienten 30 Kr.

anzuſetzen, biß auf weitere Verordnung annoch gnädigſt bewenden; Befehlen aber anbey allen und jeden Unſern Beamten ernſtlich, daß ſie hierunter keine Nachſicht gebrauchen, ſondern ſolchen Anſatz von all- und jeden Contravenienten ſo fort beziehen, und zu Unſern Tax-Aembtern einſchicken ſollen. Allermaßen dann auch, wenn gleich ein- oder andern die Conceſſion, einen Tantz halten zu dörffen, von Uns oder Unſerer Geheimen Cabinets-Cantzley ertheilet würde, der Tax gleichwohlen in allewege zu beharren und einzuziehen.

21. Conceſſiones Freyſchießen halten zu dörffen Ein Goldgulden.

22. Conceſſiones vor Glücks-Hafen, Gauckler, Feder-Fechter, Marcktſchreyer, Thier-Führer Zwey Goldgulden.

23. Comœdianten vor jeden Tag, da ſie ſpielen wollen Ein Goldgulden.

24. Conceſſiones, Pferd in dem Land aufzukauffen, zu verbottenen Zeiten, von 5. biß 10. Stück Ein Goldgulden.

Von mehrern nach advenant.

25. Conceſſiones, Krämlein zu halten, vor die, ſo es nicht erlernet, pro qualitate Commercii Ein, Zwey bis Drey Goldguld.

Dabey aber auch zumahlen denen im Land commercirenden Juden vor jedes Jahr Zwey bis Drey Goldgulden anzuſetzen.

Ingleichen ſie vor den Caracter als Hoff-Juden oder Factor, wenn ſie dergleichen erhalten, Vier bis Sechs Goldgulden ſemel pro ſemper zu bezahlen haben.

26. Confirmationes ſimplices Contractuum & Pactorum Ein bis zwey Goldgulden.

27. Pro Interceſſione Simplici Ein halben Goldgulden.

Wo es aber importante Sachen ſind Ein Goldgulden.

28. Von Verfertigung und Siglung des Staats und Revers, vor hohe Miniſtros und Räthe Drey Goldgulden.

29. Vor einen Paſs gedruckt oder geſchrieben, nachdem er vor eine oder mehr Perſonen, etwa auch Pferd und Hardes, begehrt wird, von Dreyſig Kr. bis Zwey Fl. dreyſig Kr.

30. Von Abſchieden, welche geſucht werden Ein halben Goldgulden.

Wo aber ſolche ultrò ertheilet werden, iſt dieſer Tax nachzuſehen.

31. Von schlechten Attestaten Ein viertels Goldgulden.

32. Von Ambts-Brieffen vor Ober-Vögt Zwey Goldgulden.

Dabey aber die Reception, Gage und fixe Emolumenta, wie solche aus dem Staat zu ersehen, von jedem 100. Fl. mit 4. Goldgulden zu vertaxiren sind.

33. Vor Einlaß-Brieff auff Hohentwiel Ein Goldgulden.

34. Vor eine Abzugs-Befreyung nach advenant Zwantzig bis Fünff u. Zwantzig Goldgulden.

35. Vor eine Steuer-Befreyung von jeden 1000. Fl. Fünff Goldgulden.

Wo solche aber nur ad tempus, etwas wenigers, nach Proportion der Jahre.

36. Vor eine Umgelds-Befreyung auf gewisse Jahr, jährlich Ein halben Goldgulden.

37. Vor eine Zehend-Befreyung nach advenant Vier, Sechs, Acht und mehr Goldgulden.

38. Vor die Concession, ohne Obligation und Beyseyn des Fürstl. Tutelar-Raths, theilen zu dörffen, wie oben sub Num. 13.

Wäre es aber Sache, daß noch mehrere Casus, welche aus obigen nicht zu decidiren stünden, vorfielen, oder auch ex Capite gratiæ um einen Nachlaß suppliciret würde; So ist deßhalb bey Unserm Fürstl. geheimen Regiments-Rath von dem Ober-Tax-Ambt die Anzeige zu thun; Dahingegen, wo an dem Ansatz ex Capite justitiæ vel pauportatis etwas zu moderiren, demselben die Entscheidung noch ferners überlassen wird.

Tit. II.

Von denen Regierungs-Raths-Expeditionen.

Wobey folgendes zu bezahlen, als

1. Vor die Dispensation, vor der Zeit einen Lehr-Jungen annehmen zu dörffen Ein Goldgulden.

2. Bey denen Handwerckern sich einkauffen zu dörffen Ein Goldgulden.

3. Vor die Dispensation der Wander-Jahr Drey bis Vier Goldgulden.

Es wäre denn, daß jemand Gebrechlichkeit- oder anderer Mitleydens-würdigen Umstände halber darum ansuchte, auf welchen Fall denn pro Taxa Ein Goldgulden zu erlegen.

4. Um Dispensation der Richter-Stell Ein Goldgulden.

5. Schäffer, Stadt-Knechts, und dergleichen Leuth Söhne, Handwercker lernen zu dörffen Ein Goldgulden.

6. Vor Gestattung besonderer Handwercks-Laden Drey bis Vier Goldgulden.

7. Vor Dispensation ein Handwerck im ledigen Stand treiben zu dörffen Ein Goldgulden.

8. Vor Dispensation wegen des Meister-Stücks, nachdem es Handwercker sind, oder vermögliche Leuthe darum ansuchen Drey bis vier Goldgulden.

9. Vor Gestattung weiterer Stühl Zwey Goldgulden.
10. " " weiterer Gesellen, vor jeden Ein Goldguld.
11. " " bey einer Laden sich einkauffen zu dörffen Ein Goldgulden.
12. Pro Concessione veniæ ætatis Ein, Zwey, Drey bis Vier Goldgulden.
13. Pro Confirmatione eines Scharffrichters oder Cleemeisters Ein Goldgulden.
14. Vor ein Patent pro salvo conductu, nachdem die Person und die Sache ist Ein, Zwey auch mehr Goldgulden.
15. Vor die Concession Schild-Wirthschafften zu treiben.
NB. Ist unter denen Rent-Cammer-Expeditionibus nachzusehen.
16. Pro Concessione Privilegiorum pro re natâ Ein, Zwey, Drey, Vier und mehr Goldgulden.
17. Diese oder jene Profession, so einer nicht Ordnungs-mäßig erlernet, treiben zu dörffen, bey geringern Ein, Zwey bis Drey Goldgulden.
In andern Fällen aber, wo z. E. jemand in der Medicin practiciren zu dörffen, die Freyheit erlangere ꝛc. Sechs bis Acht Goldguld.
18. Pro Admissione zum Cantzley-Examine, wenn solches bey dem Fürstl. Regierungs-Rath und der Cammer zugleich gesucht wird Ein und ein halb. Goldgulden.
Wo es aber diversô tempore, oder nur an einem Orth geschiehet, jedesmahl Ein Goldgulden.
19. Pro Concessione einen Jahr-Marckt halten zu dörffen Vier bis Sechs Goldgulden.
20. Einen Jahr-Marckt verändern zu dörffen Ein bis Zwey Goldgulden.
21. Pro Concessione eine neue Apotheck aufrichten zu dörffen, zu Ludwigsburg, Stuttgardt und Tübingen Acht Goldgulden.
In andern Orthen nach Proportion, Zwey biß Vier Goldgulden.
22. Pro Dispensatione, Güther ohne Verruffung und Auffstreich verkauffen zu dörffen, von jedem 100. Fl. welche der Kauff importirt Ein Gulden.
23. Beyde Reichs-Städte Augspurg und Ulm vor das Franckfurter Meß-Gelait Vier Gulden.
24. Vor Begnadigung, Restitutione honoris & famæ, pro qualitate Personæ & delicti Drey, Vier, Sechs bis Acht Goldgulden.
25. Pro Jure Civium in denen Städten, welche bey denen Geheimen Raths-Expeditionen unter die erste Clas gerechnet worden Zwey Goldgulden.
In denen von der andern Clas Ein und ein halb. Goldgulden.
In den übrigen Städten und Dörffern Ein Goldgulden.
26. Vor den Beysitz in Städten Ein Goldgulden.
In Dörffern und Flecken Ein halben Goldgulden.

27. Pro Concessione an einen Extraneum Güther zu verkauffen, von jedem 100. Fl. Erlbß Ein halben Goldgulden.

28. Hauß oder Güther mit gewißen Privilegiis, welche dem vorigen Possessori ad dies vitæ verliehen worden, solchergestalten aber auch auf des Emtoris Persohn perpetuiret werden, und nach dessen Absterben wieder erlöschen, verkauffen zu dörffen Zwey bis Vier Goldgulden.

29. Vor ein Gnaden-Jagen ad dies vitæ, wenn es gratuitum Sechs bis Acht Goldgulden.

Wenn es erkaufft wird Zwey bis Vier Goldgulden.

30. Pro Remissione Causæ ad Judicem vom klagenden Theil Ein viertels Goldgulden.

31. Pro Remissione des Malefiz-Glöckleins Zwey, Drey biß Vier Goldgulden.

32. Vor Erneuer- und Vermehrung gewisser Statuten und Handwercks-Ordnung Ein, Zwey biß Drey Goldgulden.

Ansonsten in casibus non expressis bey dem Ober Tax-Ambt anzufragen, damit dasselbe verfahren könne, wie oben in fine der Geheimen Raths-Expeditionen angemercket ist.

Tit. III.

Von Ehe-Gerichts-Expeditionen.

Wobey folgendes angesetzt wird.

1. Vor eine ausgefallene Urthel Ein Goldgulden.

2. Pro Rescripto, so vim definitivæ hat Ein Goldgulden.

Es wäre denn, daß die Partheyen gar arm wären, welchenfalls auf pflichtmäßiges attestiren der Beamten auch nur Ein halber Goldgolden erfordert werden mag.

3. Pro Dispensatione in gradu prohibito. In secundo gradu Consanguinitatis lineæ æqualis. Vier, sechs und mehr Goldgulden.

In secundo gradu affinitatis, & tertio gradu Consanguinitatis lineæ inæqualis Drey bis Vier Goldgulden.

In tertio gradu Consanguinitatis lineæ æqualis & affinitatis Zwey bis Drey Goldgulden.

4. Pro edictali Citatione Ein Goldgulden.

5. Pro simplici Citatione Ein viertels Goldgulden.

6. Von schrifftlichen Verträgen in Ehe-Sachen Ein bis Zwey Goldgulden.

7. Vor ein Toleramus Zwey Goldgulden.

Welche von dem schuldhafften Theil gantz, oder wo beyde Theil schuldig, von jedem die Helffte zu zahlen.

8. Vor ein Commissions-Rescript, Zeugen zu verhören Ein viertels Goldgulden.

9. Pro dispensatione temporis luctus,

Bey Reichen, so ex causis non necessariis darum ansuchen Drey bis Vier Goldgulden.

Bey Armen aber Ein Goldgulden.

Oder wo es nur auf etliche Wochen ankommt Ein halben Goldgulden.

10. Pro Dispensatione Proclamationis Zwey Goldgulden.

11. Pro Dispensatione Copulæ extra urbem, nach Beschaffenheit der supplicirenden Personn und ihres Vermögens Zwey, Drey bis Vier Goldgulden.

12. Pro Dispensatione Copulæ ohne beygebrachtes Manns-Recht Zwey Goldgulden.

Bey armen Leuthen aber nach Befinden nur Ein oder ein halb. Goldgulden.

13. Pro Dispensatione Copulæ in verbottener Zeit Drey biß Vier Goldgulden.

14. Pro Dispensatione Copulæ mit einer widrigen Religion zugethanen Personn Zwey Goldgulden.

Bey Armen aber nur Ein oder ein halben Goldgulden.

15. Pro Dispensatione Copulæ in Ædibus privatis Zwantzig, Dreyßig biß Vierzig Rthlr.

Dazu auch, wo jemand dergleichen Copulation ohne Erlaubnuß vornimmt, noch 10. biß 20. Rthlr. addirt- und ohnnachläßig eingezogen werden sollen.

Nebst deme Wir dasjenige, was Wir unterm 8. Jan. 1729. per Decretum gnädigst anbefohlen haben, ausdrücklich anhero wiederholen, daß auch, so viel die Nobiles betrifft, keiner, sive mediatus, sive immediatus, ohne vorher unterthänigst gesucht- und erlangte Dispensation in Sachen, über welche nach Maßgab Unserer Fürstl. Ehe-Gerichts-Ordnung, solche gesucht werden muß, in Unserm Territorio etwas vorzunehmen sich unterfangen solle; Und daß ein gleiches auch von der Miliz zu verstehen, da ohngeachtet der Concession heurathen zu dörffen, selbige sich jedennoch in allem der Ordnung gemäß zu verhalten, und wo sonsten ein Tax bezahlt zu werden pfleget, sie solchen ebenfalls zu erlegen.

Wornach dann sowohl Unsere Taxatores, als auch Unsere Beamte sich stricte zu achten, und nach denen sich ereignenden Fällen den Tax einzuziehen haben.

16. Concessiones ad altera vota zu schreiten, Rescripta cassatoria & annullatoria seynd gleich denen Rescriptis vim definitivæ habentibus zu taxiren, mit Ein Goldgulden.

17. Vor einen Compals-Brieff an fremden Orthen Zeugen zu verhören Ein Goldgulden.

18. Auch da einer auf Würtembergischen Boden betroffen, welcher in Ehe-Sachen verglübdet werden müste, mit seiner Gegen-Parthey vor Ehe-Richter und Räthen allhier seine Sach auszutragen Ein Goldgulden.

19. Pro Mutatione der Scortations- und frühen Beyschlaffs-Straffen, obnerachtet solche nach Unserm unterm 2. Jan. 1728. emanirten Fürstlichen Rescript regulariter mit Geld zu büssen; So wollen Wir gleichwohlen, daß der ehevorige Tax, nehmlich von

jedem Gulden Drey Kreutzer beharret, auch bey all- und jeden Fällen eingezogen werde.

Ein gleiches auch bey denen Ehe-Bruchs-Geld-Straffen zu beobachten, da von jedem Gulden Sechs Kreutzer anzuſetzen.

20. Pro Interlocutoria bey dem Ehe-Gericht Ein viertel oder ein halb. Goldgulden.

21. Pro Caſſatione Sponſaliorum ex officio, à parte nocente Ein Goldgulden.

Wenn aber beyde Theile conſentiren, ab utraque parte Ein Goldgulden.

22. Pro Remiſſione der Kirchen-Pœnitenz Sechs Goldgulden.

23. Pro Mutatione in eine Geld-Straffe, oder dieſelbe in der Sacriſtey erſtehen zu dörffen Vier Goldgulden.

24. Pro Diſpenſatione bey dem Ehegericht nicht in Perſohn, auſſer Kranckheit und dergleichen, erſcheinen zu dörffen Zwey bis Vier Goldgulden.

In Caſibus non expreſſis iſt es zu halten, wie hieroben bey denen Fürſtl. Regierungs-Raths Expeditionibus verordnet iſt.

Tit. IV.

Von denen Hoff-Gerichts-Expeditionibus.

Wird angeſetzt

1. Von einer jeden zum Hoff-Gericht erwachſenen Sache, Einleg-Geld Ein Goldgulden.

2. Vor eine jede Commiſſion oder Deputation, ſo am Hoff-Gericht erkannt wird Ein Goldgulden.

Wovon jedoch die Deputationes ad amicabilem Compoſitionem, ſo ex officio verordnet werden, ausgenommen, wenn ſolche fruchtloß ablauffen.

3. Von jedem Vertrag, ſo zwiſchen denen Partheyen bey Unſerem Hoff-Gericht vermittelt oder getroffen wird Zwey bis Drey Goldgulden.

4. Pro ſententia definitiva Zwey, Drey bis Vier Goldgulden.

5. - - interlocutoria Ein Goldgulden.

6. Bey einer begehrenden Fürſtl. Reviſion Ein Goldgulden.
Pro extraditione Actorum Ein Goldgulden.

7. Bey einer ſuchenden Reſtitution in integrum Drey bis Vier Goldgulden.

8. Bey der Querela Nullitatis, wenn dergleichen Caſus vorkommen ſolte Drey bis Vier Goldgulden.

9. Vor einen Verzicht von Adelichen Töchtern, ſo vor dem Hoff-Gericht geſchiehet Vier Goldgulden.

Tit. V.

Von denen Lehen-Gerichts-Expeditionibus.

Wobey folgendes bezahlt wird.

1. Pro Requiſitione Feudi Ein Goldgulden.

2. Pro Investitura, pro qualitate Feudi Sechs bis Fünff und Zwantzig Goldgulden.

3. Pro Collatione Feudi novi, wenn es pure gratuitum, und ein Mann-Lehen ist, ohngefähr von 1000. Fl. Capital Ein Goldgulden und so weiter nach Proportion.

Wird es aber auf die Weibliche Descendenz mit verliehen, so sind auf 1000. Fl. Capital anzusetzen Zwey Goldgulden.

4. Pro Oppignoratione, nachdeme das Quantum der Oppignoration, Zwey, Vier, Acht bis Zehen Goldgulden.

5. Pro Relutione Zwey, Vier bis Sechs Goldgulden.

6. Pro Mutatione in ein Kunckel-Lehen, pro qualitate feudi Sechs bis Fünff und Zwantzig Goldgulden.

7. Pro Mutatione in ein Cammer-Lehen Sechs bis Fünffzehen Goldgulden.

8. Pro Consensu, das Lehen auf Heyrath, Widerlag und Morgengab, verweisen oder verwidumen zu dörffen Zwey bis Neun Goldgulden.

9. Pro Expectativa Zwey bis Vier Goldgulden.

Wo es aber mehrers eine Superinfeudatio wäre, da zugleich in eventum alle Lehens-Expeditiones mit ausgefertiget werden, so ist der Tax pro qualitate feudi, wie sonsten bey einer Investitur, anzusetzen.

10. Pro Renovatione Feudi Vier bis Zwölff Goldgulden.

11. Vor einen Lehens-Revers Ein Goldgulden.

Oder wo Pergament, Schnür und Kapsel darzu gegeben werden Zwey Goldgulden.

12. Vor einen Concessions-Schein Ein Goldgulden.

13. Vor einen Requisitions-Schrin Ein Goldgulden.

Und ob zwar hiebey noch verschiedene andere Rubriquen addiret werden könnten, als

Vor eine Belehnung mit dem Jure Patronatus, mit Jagd-Forst- und andern Gerechtigkeiten, item, mancherley Tax-Ansätze, bey vorfallenden Feudal-Processen ꝛc. Ingleichen wenn ein Vasallus um ein höheres Praedicat ansucht; So wollen Wir doch, weilen hierunter, wegen Unterschied der Umstände, kein sicheres Regulativum zu machen, daß über dergleichen Fälle, und was dabey vor ein Tax-Ansatz zu machen, jedesmahlen bey Unserm Fürstl. Lehen-Hof deliberiret, und an Uns ein unterthänigstes Gutachten erstattet werde, um sodann Unsere gnädigste Resolution darüber ertheilen zu können.

Tit. VI.

Von denen Consistorial-Expeditionen.

1. Wobey Wir zwar ehedessen gnädigst verordnet haben, daß, wenn an Prälate, Praelaten, General- und Special-Superintendenten, oder andere Geistliche, Officia vergeben- oder Gratialia erkannt werden, die bey Unserem Geheimen Rath vorgeschriebene Reguln durchaus observiret werden sollen. Gleichwie Wir aber nachhero

gnädigst resolviret, daß hierbey eine mehrere Nachsicht getragen, und dergleichen Officia, aus ein- und andern Beweg-Ursachen, leidentlicher vertaxiret werden sollen; Also lassen Wir es dabey noch ferner in Gnaden dergestalten bewenden, daß obgedachten Geistlichen Personen, so ferne Sie in Ihrer Obligation bleiben, und den Ordinem Successionis abwarten, die Helffte des Taxes, welchen sonsten andere Bediente mit 4. Goldgulden von jeden 100. Fl. Besoldung, bezahlen müßen, nachgesehen-hingegen bey denenjenigen, welche extra ordinem, oder per saltum promovirt- oder sonst mit einer Extraordinari-Besoldung und Addition versehen werden, der völlige Tax zu erfordern, und deßfalls jederzeit, denen Umständen nach, von dem Directorio Unsers Fürstl. Consistorii der Auswurff des Taxes, wo nehmlich derselbige gantz oder halb zu bezahlen, an handen gegeben werden solle.

2. Pro Receptione in ein niederes Closter Ein Goldgulden.
Von armen Kindern hingegen nur Ein halben Goldgulden.
Ein Extraneus aber, wenn er in ein Closter recipirt wird, gibt das Duplum mit Zwey Goldgulden.

3. Pro Receptione in das Stipendium, als Stipendiarius Ein Goldgulden.

4. " als Hospes, wenn er ein Land-Kind Zwey Goldgulden.

5. " Wenn er ein Ausländer Vier Goldgulden.

6. Ein Praeceptor in einer Haupt-Stadt
Die höchste oder erste Clas Drey Goldgulden.
Die zweyte Zwey Goldgulden.
Die dritte Ein Goldgulden.

7. Schulmeister in Städten und Dörffern
Die erste Clas Zwey Goldgulden.
Die zweyte Ein und ein halben Goldgulden.
Die dritte Drey viertels Goldgulden.
Auf einem geringen Dörfflein oder Filial Ein halben oder ein viertels Goldgulden.

8. Wird ein Praeceptor Pfarrer, decourtirt man ihm das, so er pro Confirmatione gegeben; Dahingegen derselbe hernach die Reception bezahlet.

9. Wird er transferirt, gibt er die Helffte der Reception oder Confirmation.

10. Vor die Aggratiation eines rejicirten Stipendiarii Vier bis Sechs Goldgulden.

11. Pro Confirmatione in Adelichen Orthen Zwey Goldgulden.

12. Wenn einer, welcher kein Stipendiarius ist, bey Unserm Fürstl. Consistorio um das Examen ansuchet, und darzu admittiret wird Ein Goldgulden.

13. Wann einer aus einem Closter oder dem Stipendio sine restitutione sumptuum dimittiret wird, nach denen Umständen Zwey, Vier bis Sechs Goldgulden.

Tit. VII.

Von beyder Cammern-Expeditionibus.

Wobey folgendes zu bezahlen ist.

1. Pro Concessione auf ein Lehen zu bauen, nach Qualität des Baues und der Umstände 1/4. 1/2. 3/4. oder höchstens ein Goldgulden.

Wo aber auf Allmainden und Güther, auch Sölden gebauet wird, ist bey denen erstern durchaus Ein viertels Goldgulden.

Bey denen letztern aber 1/4. bis Einen halben Goldgulden pro Taxa zu erlegen.

2. Von Admodiation der Herrschafftlichen Aembter, Güther und Meyereyen, worunter die Melckereyen, Fisch-Wasser, Wercker und deren Gefälle, Schaaff-Weyden, Umgeld- und dergleichen Admodiationen mit zu zehlen, ist auf 2. oder 3. Jahr von jeden 100. Fl. Ein halber Goldgulden.

Auf 6. Jahr Ein Goldgulden.

und so nach advenant pro Taxa anzurechnen.

Von Admodiationen aber und Beständen, welche nur auf ein Jahr beschehen, von jedem Gulden Drey Heller.

3. Concession Schild-Wirthschafften zu treiben,

In denen 3. Haupt-Städten Vier Goldgulden.

In denen Orthen, so hieroben bey denen Geheimen Raths-Expeditionibus n. 9. unter die 2te Clas gerechnet worden, Drey Goldgulden.

In denen übrigen Städten und grossen Marckt-Flecken Zwey Goldgulden.

In andern Flecken Ein und einen halben Goldgulden.

Und in Weylern Einen Goldgulden.

4. Vor Concession Gassen-Wirthschafft zu treiben [216])

In großen Städten Zwey bis Drey Goldgulden.

In den mittlern Ein und ein halben Goldgulden.

In denen geringern, wie auch denen Flecken und Weylern Ein Goldgulden.

5. Die Concession, neben dem Weinschencken Gäste zu speisen, wird wie eine Schild-Wirthschafft vertaxirt, doch mit dem Unterschied, daß demjenigen, welcher schon vor die Gassen-Wirthschafft die Gebühr erleget, das Residuum- wo er aber noch nichts bezahlet, alsdann erst das Totum, was ein Schild-Wirth nach obigen Classen zu entrichten, anzusetzen.

6. Vor die Concession Bier zu brauen, oder beständige privilegirte Brau-Stätte anzurichten.

In großen Orthen Sechs bis Acht Goldgulden.

In kleinen Städten Vier bis Sechs Goldgulden.

---

216) Vermöge General-Rescriptes vom 16. Merz 1743 wurde auf Vorstellung der Landschaft verordnet, daß künftig bei Ertheilung der Weinschanks- und Gassenwirthschafts-Concessionen nur noch das Concessions- und Recognitions-Geld erhoben werden, die Canzley-Taxe aber cessiren solle.

In großen Flecken Drey bis Vier Goldgulden.
In Dörffern Zwey bis Drey Goldgulden.

Wenn aber diese Concession revocabel ist, so beruhet es wiederum auf diesem Unterschied, ob solche in denen Obern Städt- und Aemtern, wo kein Wein-Wachs ist, oder an Wein-Orthen ertheilet wird; Da dann in jenen, als Heydenheim, Blaubeuren, Münsingen, Urach, Bahlingen, Tuttlingen, Rosenfeld, Ebingen, Freudenstadt, Dornstetten, weilen daselbsten die Revocation nicht so leicht geschicht, der Tax auf Drey Goldgulden.

Zu Dornhan, Alpirspach, Reichenbach, Königsbronn, Gußenstadt, auf Zwey Goldgulden.

In dergleichen Ambts-Flecken auf Ein und ein halben Goldgulden zu setzen.

Dahingegen in denen Wein-Orthen, allwo die Brau-Stätte aufgehoben werden können, wann man will, oder sich auch bey guten Wein-Jahren wohl selbsten aufheben, es bey dem vorigen Tax verbleibet, nehmlich in Städten à Zwey Goldgulden.

In Dörffern à Ein Goldgulden.

7. Vor die Concession Bier auszuschencken, in Städten und Dörffern, wo kein Weinwachs ist Ein Goldgulden.

In Wein-Orthen aber, sowohl Städten als Dörffern Einen halben Goldgulden.

8. Brandenwein zu brennen Ein halben Goldgulden.

Darunter jedoch das Schencken als ein Annexum mit zu verstehen, wenn aber jemand sonsten mit inn- oder ausländischen Brandenwein hausiren oder handlen wolte, so ist demselben wegen des inländischen Ein Goldgulden.

Vor den ausländischen aber Ein halber Goldgulden anzusetzen.

9. Pro Concessione Wälder auszureuten, wenn es alte Felder sind, die in der Wild-Fuhr gelegen, und wovor Unsern Fürstl. Cammern, weilen der Grund und Boden dahin gehörig, etwas zum Kauff-Schilling dem Morgen nach gegeben wird, vor jeden Morgen Ein viertels Goldgulden.

Wenn aber grosse Stück in eine Hand verkaufft werden, wenns über 25. Morgen sind Zwantzig vier Kreutzer.

Und wenns über 50. Morgen, vor jeden Sechzehen Kreutzer.

Dahingegen vor die Concession Commun-Wälder auszustocken, da der Grund von Uns nicht verkaufft wird, nur die Helffte von obigem Tax einzuziehen ist.

Ingleichen wann Herrschafft- und Commun-Waldungen zu Weyd-Gängen gerichtet werden, bey jenen vor den Morgen Zwantzig vier Kreutzer.

Bey diesen aber Fünffzehen Kreutzer anzusetzen sind.

10. Von andern schlechten Concessionen Dreysig, Vierzig bis Sechzig Kreutzer, auch wol ein halben bis ein Goldgulden.

11. Concession Ziegel-Hütten zu bauen, in Städten, wenn ein Commun bauet Zwey Goldgulden. Wann ein Privatus bauet Ein Goldgulden.

In Dörffern indistinctè Ein Goldgulden.

12. Vor eine Concession Mühlen aufzurichten, vor jeden Gang, es seye ein Mahl- oder Gerb-Gang Ein Goldgulden.

Vor eine Haus-Mahl-Mühle aber wird bezahlt Zwey Gulden.

Und sonsten vor eine Oehl- Walck- Garnreibe- und Schleiff-Mühle, wenn es gar gering Ein Viertel bis Einen Goldgulden.

13. Pro Receptione eines Kasten-Knechts, Kieffers oder andern geringen Herrschafftlichen Bedienten in Städten oder Clöstern, welcher Personal-Freyheit oder Besoldung genießet, ist der Tax-Ansatz nach diesem Unterschied zu machen, ob dergleichen Leuthe fixe Besoldungen, oder aber nur gewiße geordnete Accidentien, wie e. gr. die Kasten-Knechte das Meß-Geld, genießen, da denn erstern falls der Tax nach der Besoldung zu commensuriren, letzternfalls aber bey austräglichen Kellereyen und Kasten-Knechts-Bedienstungen Vier Goldgulden.

Bey mittelmäßigen Drey Goldgulden.

Bey geringern Zwey Goldgulden

anzusetzen.

Bey schlechtern Bedienungen aber allein Anderthalb oder Ein Goldgulden

zu erfordern.

In welcher Conformität denn auch denen Zoll-Bereutern, die sich alleine mit dem Rugtheil begnügen müßen, nur Anderthalb oder höchstens Zwey Goldgulden anzurechnen. Die andere aber nach ihrer Besoldungs-Competenz zu taxiren.

14. Die Adjuncti bezahlen hinführo das Totum ihres Taxes, und wenn inzwischen einer durch Tod oder sonsten abkommt, ist denen Erben der halbe Tax zu restituiren.

15. Pro Concessione in Herrschafftlichen Schlössern eine Hochzeit zu halten, Zwey Goldgulden.

Und in einem andern Herrschafftlichen Hauß Ein Goldgulden.

Wo aber nicht darinnen gespeißet, sondern nur getantzet würde, so ist die Helffte des Taxes einzuziehen.

16. Concessiones pro mutatione culturae, vor jeden Morgen Ein Gulden.

Wo aber gar schlechte und niedrige Weinberge ausgestockt und zu Acker-Feld gemacht werden wollen, ist nur die Helffte des Taxes zu erfordern.

17. Concessiones Lehen-Güther zu vertauschen, von jedem Morgen Ein Gulden.

18. Bey der Concession Lehen-Güther zu vertheilen, ist der Tax nach dem Pretio des Guths, welches der Beamte zu bemercken, anzurechnen.

Von 100. biß 150. Fl. Ein Gulden.
= 150. biß 250. Fl. Ein halben Goldgulden.
= 250. biß 375. Fl. Drey Viertels Goldgulden.

Von 375. biß 500. Fl. Ein Goldgulden.

und so weiter nach Proportion.

19. Bey der Concession von gültbaren Güthern etwas verkauffen zu dörffen, ist der Unterschied zu machen, ob das gantze Guth in eine Hand verkaufft wird, da denn der Käuffer und Verkäuffer den Tax dem 100. Fl. nach bezahlen sollen, wie nur vorhero bey n. 18. angemercket ist.

Wenn aber das Guth entweder gantz, oder nur etliche Morgen, in zerschiedene Hände verkaufft wird, so ist von jedem Gulden Ein Kreutzer zu erlegen.

Wo aber zertrennte Lehen wieder in eine Hand kommen und verkaufft werden, weilen es zu des Lehens Besten geschicht, soll nichts vertaxirt werden.

20. Von Fall-Güthern, wenn solche verkaufft oder vertauscht werden, sind von jedem Gulden Drey Heller zu erlegen.

21. Von Gült abkauffen, von 100. Fl. Capital Zwey Gulden.

22. Von Manumissionibus Ein Gulden.

Wo aber solche nach beschehener Verwilligung aus ein- oder andern Ursachen rückgängig würden, so ist der ausgeloffene Befehl mit Anzeigung der Umstände, zu dem Tax-Ambt einzusenden, um den Posten nicht weiters nachzuführen.

23. Weyd-Brieff von 100. Stück Schaafen über Land zu fahren, wenn solche bey Verleihung Herrschafftlicher Schaaf-Weyden und Höfe, item, berechtigten Hoff-Meyern verliehen werden.

Auf 3. Jahr. Zwey Gulden.

Auf 1. Jahr. Viertzig Kreutzer.

Wo aber solche ex gratia ertheilet werden, sind resp. Drey und Ein Gulden zu bezahlen. Dabey jedoch zu beobachten, daß Unsere Beambte, wo ihnen dergleichen Weyd-Brieffe, so entweder neu ertheilt- oder prolongirt worden, vorgezeiget werden, die Erlegung des Taxes aber, oder die Befreyung davon, nicht dabey verurkundet wäre, sofort die Bedeutung zu thun, entweder das eine oder das andere binnen 4. Wochen beyzubringen, und inzwischen den Tax-Belauff zu hinterlegen, sonsten der Weyd-Brieff nicht vor gültig geachtet werden solle.

24. Von End-Recessen, so dergleichen von Beambten verlanget werden Zwey Gulden.

25. Concessiones, um die Uberbesserung bey Hoff-Güthern zu versetzen

Von 10. biß 25. Fl. Sieben Kreutzer Drey Heller.
= 25. biß 35. Fl. Zehen Kreutzer.
= 35. biß 50. Fl. Fünffzehen Kreutzer.

und so nach advenant weiter.

Wo aber von Herrschafft wegen auf die Uberbesserung geliehen wird, ist kein Tax zu bezahlen.

26. Wild Feld bauen zu dörffen, wird folgendes pro Concession bezahlt, nehmlich

(1.) Von öden Güthern oder Egarten von einem Morgen Dreyßig Kreutzer.

(2.) Wenn eine Hand etwas mehrers übernimmt, was über 25. Morgen ist, der Morgen Funffzehn Kreutzer.

Was über 50. alleine Sieben Kreutzer Drey Heller.

(3.) Die Commun-Güther oder Allmainden nur die Helffte.

Die öde vormahls gebaute Güther, oder diejenige, welche um Herrschafftlichen Nutzens willen, denen Unterthanen ohne Entgeld überlassen werden, oder auch deren Cultur, damit sie nicht ungebauet liegen bleiben, verändert wird, sind von dem Tax befreyet.

27. Von Käuffen Herrschafftlicher Höfe und Güther, wird von 100. biß 1000. pro Cent. Ein Gulden.

Wo es aber darüber, von 100. Fl. Dreyßig Kreutzer bezahlet.

Bey Beständen hingegen wird das Regulativum von diesem genommen, was hieroben sub. n. 2. angemercket ist.

28. Vor Concessiones, Geld von denen Aembtern aufzunehmen.

Von 10. biß 25. Fl. Sieben Kreutzer Drey Heller.
= 25. biß 55. Fl. Zehen Kreutzer.
= 35. biß 50. Fl. Fünffzehen Kreutzer.

und so nach advenant.

29. Von Einleg- und Wieder-Erhebung der Cautionen, jedesmahl Dreyßig Kreutzer.

Dabey aber Unsere Fürstl. Cammern dahin zu sehen, daß die Extraditiones der Cautionen nicht so, wie bißhero mehreren theils geschehen, unterbleiben, und wo ein solcher taxabler Casus vorfällt, dem Tax-Ambt die behörige Nachricht davon ertheilet werden möge.

30. Von Wein-Zoll-Befreyungs-Patenten, wo es innländischer Wein ist, vor das Fuder Zwantzig Kreutzer.

Vor ausländischen aber Dreyßig Kreutzer, und sollen dergleichen Patenten hinkünfftig ohne Vorwissen des Taxatoris oder dessen Substituti, biß diesem der Tax erleget, nicht mehr extradiret werden.

31. Vor Schreibung des Staats bezahlet ein Adelicher Forstmeister Zwey Goldgulden.

Ein Expeditions-Rath eben so viel.

Von andern Beambten aber, die Vornehmere, als ein Cammer-Rath, Vogt, Keller ꝛc. Ein Goldgulden.

Mittelmäßige Ein halben Goldgulden.

Geringe Ein Viertels Goldgulden.

Ingleichen bezahlen die Vögte und deren Adjuneti, vor die Ambts-Brieffe, womit sie sich legititimiren Ein Goldgulden.

Die Unter-Beamte aber Ein halben Goldgulden.

32. Von Bewilligung einer Unter-Eisen-Factorie Zwey Goldgulden, nehmlich ohne die Caution à 30. Kreutzer und Staat à Ein halben Goldgulden.

33. Bey Concessionen Bodaschen zu brennen, ist das Regulativum nach dem Admodiations-Quanto, und der Anzahl der Jahre zu nehmen, mithin auf 3. Jahr von 100. Fl. Ein halber Goldgul-

den und so nach advenant ein mehrerers, wie oben sub. n. 2. bemercket, einzuziehen.

Bey geringern aber, und die nur ad tempus währen, Dreyßig Kreutzer biß Ein Gulden.

34. Bier auszuschencken nur auf ein Jahr, wie oben sub. n. 7.

35. Schmidten aufzurichten, wie bey denen Ziegel-Hütten.

36. Confirmationes der Käuff von Herrschafftlichen Güthern, wie oben sub n. 27.

37. Vor Bronnen-Concession in der Stadt, nachdem es Wasser ist, Zwey biß Drey Goldgulden.

Außer der Stadt, oder vor ein Abwasser Ein Goldgulden.

38. Bey denen Drittel-Orthen in dem Hornberger Ambt, und vorgehenden Verkäuffen der Güther, ist vor einen jeden Gulden Nachlaß Drey Kreutzer anzurechnen.

Dabey aber jederzeit entweder von Unserer Fürstlichen Cammer die Communication von dem Nachlaß zu dem Tax-Ambt zu thun, oder da die Concession, statt des Drittheils nur den fünfften Theil zu zahlen, aus seinen besonderen Ursachen weiter Platz haben sollte, der Betrag des Nachlasses bey jedem Verkauff von dem Beambten anzumercken, damit wegen solcher General-Concession, da sonsten jedesmahlen besonders supplicirt- und die Concession ertheilet werden müßte, an denen Tax-Gebühren kein Abgang erscheinen möge.

Tit. VIII.

Von denen Militar-Expeditionen.

1. Hierbey wollen Wir gnädigst, daß bey Unsern Fürstl. Hauß- und Creyß-Trouppen, (jedoch bey diesen letztern die Staabs-Officiers, und Regiments-Quartiermeister, welche bey dem Löbl. Schwäbischen Creyß recipirt werden, ausgenommen) folgendes Reglement solle beobachtet werden, nehmlich:

1. Fähndrich zahlt pro Receptione Zwey Goldgulden.
1. Sous Lieutenant Zwey Goldgulden.
1. Premier Lieutenant, wenn er den Sous Lieutenants Tax schon bezahlt, noch in supplementum Ein Goldgulden.

sonsten aber Drey Goldgulden.

1. Hauptmann, ohne Abzug der vorher als Fähndrich oder Lieutenant abgestatteten Gebühr Sechs Goldgulden.
1. Major auch auf solche Weise Acht Goldgulden.
1. Obrist-Lieutenant Neun Goldgulden.
1. Obrist Zwölff Goldgulden.

Wird aber ein Lieutenant aggregirter Hauptmann, so gibt er nur 4. Gold-Gulden, und wann er würcklich Hauptmann wird, das Supplementum mit 2. Gold-Gulden, und so nach advenant mit denen übrigen Caracters.

Bey Unserer Garde du Corps aber zahlt 1. Cornet Drey Goldgulden.

1. Lieutenant, ohne Abzug des Cornet-Taxes Sechs Goldgulden.
1. Rittmeister auf solche Weise Acht Goldgulden.
1. Obrist-Wachtmeister Neun Goldgulden.
1. Obrist-Lieutenant Zwölff Goldgulden.
1. Obrister Zwantzig Goldgulden.

Ferner gibt ein Regiments-Quartiermeister bey Unsern Fürstl. Hauß-Trouppen, der kein weiteres Praedicat hat Drey Goldgulden, andern falls aber wird er nach dem Praedicat taxiret.

2. Bey Creirung der distinguirteren Militar-Chargen, als eines General-Feld-Marchal-Lieutenants, Capitains de Garde, General-Majors, und Brigadiers, wird der Tax nach dem Quanto der Gage und des Tractaments, mit 4. Gold-Gulden von jeden 100. Gulden berechnet und erleget.

Ein gleiches ist auch bey denen Pensionairs zu beobachten.

3. Wo ein- oder anderer meritirter Officier seinen Abschied in einem höhern Caracter, als er gedienet, erhält, so hat er den Tax nach jenen zu erlegen.

4. Wo wegen Verpflegung der Miliz eine Admodiation auf gewisse Monath oder länger getroffen wird, so sind hinkünfftig pro Confirmatione nach Proportion des Admodiations-Pretii, von jeden 100. F. Ein halber Gulden.

Bey Montour-Accorden aber vor jede 3. Jahr, da eine Liefferung geschiehet, Drey biß Vier Goldgulden zu bezahlen, und damit das Tax-Ambt jenes, nehmlich das Verpflegungs-Pretium ohngefähr wissen möge, so ist von Unserm Fürstl. Kriegs-Rath dem Tax-Ambt hievon jederzeit die Communication zu thun.

5. Haben Wir bereits hieroben bey denen Ehe-Gerichts-Expeditionen gnädigst verordnet, daß, wo eine Dispensation zu suchen, die Militar-Personen gleichfalls darzu gehalten seyn sollen; Welches Wir denn hiermit auch auf alle und jede andere taxable Casus, wie dieselbe Nahmen haben, dergestalten extendiren, daß sowohl Officiers, als Gemeine, sie seyen von Unsern Fürstl. Hauß- oder Creyß-Trouppen, die davor ausgeworffene Gebühr indistinctè bezahlen, zumahlen aber auch diejenige Creyß-Officiers, so von andern Hoch- und Löbl. Ständen dependiren, hingegen in Unserm Hertzogthum wohnen, oder darinnen etwas vornehmen, davon ein Tax zu entrichten, ohnnachbleiblich darzu angehalten werden sollen, wornach sich denn Unsere Taxatores und Beambte auf das genaueste zu achten. Datum Ludwigsburg, den 3. April Anno 1730.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

Resolvirung,

Auff was Weise von einem Gulden an, biß auff 500. der Tax und Schreib-Gebühr in Ansetzung der Besoldungen zu berechnen.

Gulden gibt	Tax.			Schreibgebühr.			Tax- u. Schreibgebühr.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 = =	—	7	3	—	1		—	8	3
2 = =	—	15		—	1	3	—	16	3
3 = =	—	22	3	—	2		—	24	3
4 = =	—	30		—	3		—	33	
5 = =	—	38		—	4		—	42	
6 = =	—	45	3	—	4	3	—	50	
7 = =	—	53		—	5	3	—	58	3
8 = =	1	—	3	—	6		1	6	3
9 = =	1	8		—	7		1	15	
10 = =	1	16		—	7	3	1	23	
11 = =	1	23	3	—	8	3	1	32	
12 = =	1	31		—	9		1	40	
13 = =	1	38	3	—	10		1	48	3
14 = =	1	46		—	10	3	1	56	3
15 = =	1	54		—	11	3	2	5	3
16 = =	2	1	3	—	12		2	13	3
17 = =	2	9		—	13		2	22	
18 = =	2	16	3	—	13	3	2	30	
19 = =	2	24		—	14	3	2	38	3
20 = =	2	32		—	15		2	47	
21 = =	2	39	3	—	16		2	55	3
22 = =	2	47		—	16	3	3	3	3
23 = =	2	54	3	—	17	3	3	12	
24 = =	3	2		—	18		3	20	
25 1. Goldguld.	3	10		—	19		3	29	
26 = =	3	17	3	—	20		3	37	3
27 = =	3	25		—	20	3	3	45	3
28 = =	3	32	3	—	21		3	53	3
29 = =	3	40		—	22		4	2	
30 = =	3	48		—	23		4	11	
31 = =	3	55	3	—	23	3	4	19	
32 = =	4	3		—	24	3	4	27	3
33 = =	4	10	3	—	25		4	35	3
34 = =	4	18		—	26		4	44	
35 = =	4	26		—	26	3	4	52	3
36 = =	4	33	3	—	27	3	5	1	
37 = =	4	41		—	28		5	9	
38 = =	4	48	3	—	29		5	17	3
39 = =	4	56		—	29	3	5	25	3
40 = =	5	4		—	30	3	5	34	3

Gulden gibt	Tax.			Schreibgebühr.			Tax- u. Schreibgebühr.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
41 " "	5	11	3	—	31		5	42	3
42 " "	5	19		—	32		5	51	
43 " "	5	26	3	—	32	3	5	59	
44 " "	5	34		—	33	3	6	7	3
45 " "	5	42		—	34		6	16	
46 " "	5	49	3	—	35		6	24	3
47 " "	5	57		—	35	3	6	32	3
48 " "	6	4	3	—	36	3	6	41	
49 " "	6	12		—	37		6	49	
50 2. Goldguld.	6	20		—	38		6	58	
51 " "	6	27	3	—	39		7	6	3
52 " "	6	35		—	39	3	7	14	3
53 " "	6	42	3	—	40		7	22	3
54 " "	6	50		—	41		7	31	
55 " "	6	58		—	42		7	40	
56 " "	7	5	3	—	42	3	7	48	
57 " "	7	13		—	43	3	7	56	3
58 " "	7	20	3	—	44		8	4	3
59 " "	7	28		—	45		8	13	
60 " "	7	36		—	45	3	8	21	3
61 " "	7	43	3	—	46	3	8	30	
62 " "	7	51		—	47		8	38	
63 " "	7	58	3	—	48		8	46	3
64 " "	8	6		—	48	3	8	54	3
65 " "	8	14		—	49	3	9	3	3
66 " "	8	21	3	—	50		9	11	3
67 " "	8	29		—	51		9	20	
68 " "	8	36	3	—	51	3	9	28	
69 " "	8	44		—	52	3	9	36	3
70 " "	8	52		—	53		9	45	
71 " "	8	59	3	—	54		9	53	3
72 " "	9	7		—	54	3	10	1	3
73 " "	9	14	3	—	55	3	10	10	
74 " "	9	22		—	56		10	15	
75 3. Goldguld.	9	30		—	57		10	27	
76 " "	9	37	3	—	58		10	35	3
77 " "	9	45		—	58	3	10	43	3
78 " "	9	52	3	—	59		10	51	3
79 " "	10	—		1	—		11	—	
80 " "	10	8		1	1		11	9	
81 " "	10	15	3	1	1	3	11	17	
82 " "	10	23		1	2	3	11	25	3
83 " "	10	30	3	1	3		11	33	3
84 " "	10	38		1	4		11	42	
85 " "	10	46		1	4	3	11	50	3

Gulden gibt			Tax.			Schreibgebühr.			Tax- u. Schreibgebühr.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
86	=	=	10	53	3	1	5	3	11	59	
87	=	=	11	1		1	6		12	7	
88	=	=	11	8	3	1	7		12	15	3
89	=	=	11	16		1	7	3	12	23	3
90	=	=	11	24		1	8	3	12	32	3
91	=	=	11	31	3	1	9		12	40	3
92	=	=	11	39		1	10		12	49	
93	=	=	11	46	3	1	10	3	12	57	
94	=	=	11	54		1	11	3	13	5	3
95	=	=	12	2		1	12		13	14	
96	=	=	12	9	3	1	13		13	22	3
97	=	=	12	17		1	13	3	13	30	3
98	=	=	12	24	3	1	14	3	13	39	
99	=	=	12	32		1	15		13	47	
100	4. Goldguld.		12	40		1	16		13	56	
			Gldg.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
125	=	=	5	15	50	1	35		17	25	
150	=	=	6	19		1	54		20	54	
175	=	=	7	22	10	2	13		24	23	
200	=	=	8	25	20	2	32		27	52	
225	=	=	9	28	30	2	51		31	21	
250	=	=	10	31	40	3	10		34	50	
275	=	=	11	34	50	3	29		38	19	
300	=	=	12	38		3	48		41	48	
325	=	=	13	41	10	4	7		45	17	
350	=	=	14	44	20	4	26		48	46	
375	=	=	15	47	30	4	45		52	15	
400	=	=	16	50	40	5	4		55	44	
425	=	=	17	53	50	5	23		59	13	
450	=	=	18	57		5	42		62	42	
475	=	=	19	60	10	6	1		66	11	
500	=	=	20	63	20	6	20		69	40	

179.

General-Reſcript, die Einführung eines gleichmäßigen Umgeldes betreffend,

vom 24. Januar 1733. [217]

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayſerl. Majeſtät, des H. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbiſchen Cräyſes General-Feld-Marchall, auch Obriſter, ſo wohl über Ein Kayſerl. Dragoner- als zwey Schwäbiſche Cräyß-Regimenter zu Roß und Fuß. ꝛc.

Lieber Getreuer.

Welcher geſtalten Wir zu Einführung einer uniformen Schenck-Maaß, gegen Reichung des Umgeldts an diejenige Städt, Aemter und Communen, allwo ſelbige bißhero noch nicht eingeführet geweſen, beſonders hierzu abgeordnete Commiſſarios allſchon in Anno 1730. abgeſchicket haben, das wird dir annoch erinnerlich ſeyn.

Wann Wir nun aus dieſer Unſerer Commiſſariorum entzwiſchen Unterthänigſt erſtatteten Relationen ſo viel erſehen, daß jene Städte, Aemter und darinnen befindende Communen ſich in Unterthänigkeit dahin erkläret haben, daß, wann in Unſerm Hertzogthum und Landen dißfalls eine univerſal-Gleichheit und Uniformitaet von Uns ſollte introduciret und eingeführet werden, ſie nicht entſtehen wollten, ſolch Gnädigſter allgemeiner Verordnung ſich als Unterthänigſt-getreue Unterthanen um ſo mehr zu unterwerffen, als ſelbigen ſo hin bekannt gemachet worden, Wir auch deren darauf gefolgte Declarationen dahin angenommen und verſtanden, daß der Ertrag ſolchen Umgeldts zu Salarirung Unſerer Cantzley-Bedienten von Uns allein deſtiniret und gewidmet worden ſeye, auch nirgends anders wohin verwendet werden ſolle; und Wir Uns dieſe Unterthänigſte Erklärung ſolcher Städte, Aemter und darinnen ſich befindenden Communen zu Unſerm Gnädigſten Wohlgefallen vortragen und belieben laſſen; Als haben Wir zu Bewerckſtelligung ſolch Unſerer, zum Beſten Unſerer Dienerſchafft und der damit ſo veſt verknüpfften Erſprießlichkeit Unſerer Landen, auch zu Beförderung unpartheyiſcher Juſtiz abzweckenden gnädigſten Intention

217) Gedruckt. Original. Herzog Carl Alexander hob zwar durch General-Reſcript vom 18. November 1733 dieſe Verordnung auf und ſtellte dadurch überall im Lande die Obſervanz und lagerbüchlichen Beſtimmungen wieder her. Allein unterm 23. October 1736 wurde wiederholt befohlen, überall im Lande das Umgeld gleichmäßig, nemlich 16 Maas vom Eimer, zu erheben, und gegen Abſtellung der großen Maas die kleine Schenkmaas eingeführt; welche Verordnung jedoch unterm 18. April 1739 wieder aufgehoben wurde. Hinſichtlich der am 13. December 1759 ꝛc. wiederholt angeordneten Allgemeinheit des Umgeldes ſ. hienach.

vor nöthig zu seyn erachtet, selbige nunmehro in die Thätlichkeit zu bringen, und die Uniformitaet der kleinern Schenck-Maaß, gegen Reichung des Ungeldts, in Unserm Hertzogthum und Landen, würcklich einzuführen, zu dem Ende Wir dann Unserem

und Lieben Getreuen die

Commission Gnädigst aufgetragen, solch Unsere hierunter gefaßte gnädigste Resolution in dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt hiernächst zu publiciren, und dieses Werck nach Maaßgab der ihme zugefertigten Special-Instruction in vollkommene Richtigkeit zu bringen. Es ist dannenhero Unser gnädigster Befehl an dich, du sollest nicht nur ihme, Unserem Commissario, so viel an dir immer seyn mag, hierunter in allen Stücken an Hand gehen, und solch Unsere so heylsame als wohlgemeynte Intention auf alle Weise facilitiren helffen, sondern auch allem demjenigen, wozu dich ermeldt Unser Commissarius, nach seiner aufhabenden Instruction anweisen wird, gemäß bezeugen, und Uns dardurch Anlaß geben, dein hierunter bezeugende Treu und Application in Gnaden zu erkennen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg, den 24. Jan. Anno 1733.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi
Domini Ducis.

H. H. Frh. v. Schüz.
C. H. Korn.

---

†) Fürstl. Publicandum, das Geschenkenehmen der Beamten, sowie die Erpressungen und Bestechungen bei Dienst-Ersetzungen betreffend,

vom 28. December 1733.

180.

General-Rescript, die Erhebung einer Confirmations-Taxe von den Angestellten betreffend,

vom 16. Merz 1734. [218])

Von Gottes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer.

Gleichwie auf Absterben eines Regierenden Landes-Herrns eo ipso auch die Würcklichkeit derer Bedienstungen aufhöret, und Die-

---

†) S. Nr. 304 der Gerichts-Gesetze.
218) Gedruckt.

jenige, welche von denen Regierungs-Successoribus beybehalten werden, gleichsam von neuem in Dienste tretten, dahero auch an allen Höfen recipirt ist, daß in solchem Fall der sonst gewöhnliche Tax vor solche erhaltene oder confirmirte Employ gebührend abgeraicht werde; also seynd Wir gnädigst intentionirt, ein gleiches auch bey Unserem Regierungs-Antritt wegen Unserer von der vorigen Regierung beybehaltenen Diener zu observiren, und den Tax von ihnen um so mehr ohnabläßig einzuziehen, als Wir bey Unserem so sehr depauperirten und verschuldeten Land zu Bestreitung der gegenwärtigen vielen höchst-pressanten Ausgaben keinen billicheren, promteren und thunlicheren Modum, ohne einige Beschwerde Unserer Unterthanen sogleich einen nummum paratum zusammen zu bringen, ausdencken können; wollen aber darbey zu Bezeugung Unsers gnädigsten Sinnes, ob Wir wol befugt wären, den völligen Tax von einem Jeden einziehen zu lassen, aus besonderer Fürstl. Mildigkeit diese Moderation gebrauchen, daß allein von denen neu-angenommenen Dienern der Tax und Schreib-Gebühr nach der neu-revidirten Tax-Ordnung völlig, von denenjenigen aber, welche unter voriger Regierung den Tax würcklich bezahlt, nicht mehr als die Helffte desjenigen Taxes, welchen sie von ihren Besoldungen nach besagter Tax-Ordnung zu entrichten schuldig wären, jedoch mit gäntzlicher Hinweglassung der Schreib-Gebühr und Berechnung des Gold-Guldens allein auf 3. fl. 10. Kr. eingezogen werde solle; Wir befehlen Dir solchemnach hiemit gnädigst, Du sollest nicht nur den von Unsern Tax-Aemtern Dir selbsten machenden Tax-Ansatz ohnweigerlich entrichten, sondern auch von denen in dem Dir gnädigst anvertrauten Amt befindlichen Unter-Beamten, subalternen und Herrschafftlichen Bedienten ohne Ansehen der Persohn und von was Classe solche seyn mögen, niemand ausgenommen, den Tax sogleich paar eincassiren, und zu Unseren Fürstl. Tax-Amt mit Beylegung einer ausführlichen Consignation derselben innerhalb 4. Wochen unterthänigst einschicken, damit die gantze Summ auf innstehend Georgi beysammen seyn möge, massen Wir dann hiervon keinen Menschen zu dispensiren gedencken, mithin auch ernstlich verbotten haben, daß keine Memorialien, worinnen darum angesucht wird, angenommen werden sollen; Hieran beschiehet Unsere Meynung. Stutgardt, den 16. Mart. 1734.

181.

Herzogliches Decret, den in die Fürstl. Landschreiberei bestimmten Besoldungs-Abzug der neu angestellten weltlichen Diener betreffend,

vom 6. April 1735. [219])

Demnach Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstliche Durchlaucht in der wegen Verbesserung des Cameral-Wesens sub dato 29. Januarii a. c. ertheilten Hochfürstlichen Resolution unter Anderem auch gnädigst verordnet, daß von einem jeden neuangenommenen Diener die Quart seines Besoldungs-Gehalts baar erlegt und davon vorderist der gewöhnliche Tax abgezogen, das Uebrige aber zur Fürstlichen Landschreiberey verrechnet werden solle, solchen Einzug auch denen samtlichen Taxatoribus aufgetragen und zugleich die weitere gnädigste Verordnung gemacht, daß ohne vorherige Abtragung dieser Gebühr in Zukunft keiner beaydigt werden solle; als lassen Höchstbesagt Ihro Hochfürstliche Durchlaucht ein solches dem Geheimen-Rath, Kirchen-Raths-Directori und Räthen zu ihrem nöthigen Verhalt hiemit in Gnaden nachrichtlich anfügen.

Decretum, Stuttgardt den 6. April 1735.

B. de Forstner.

---

219) Abschrift in der Rescripten-Sammlung des Königl. Finanzarchivs. Nach einer Randbemerkung waren von dieser Verordnung die Kirchendiener ausgenommen.

182.

General-Reſcript, die Aufhebung des Taback-Appaldo und die Einführung eines Taback-Conceſſions-Geldes betreffend,

vom 15. April 1735. [220])

Von GOttes Gnaden, Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des Güldenen Vlieſſes, der Röm. Käyſerl. Maj. des Heil. Röm. Reichs und des Löbl. Schwäb. Creyſes General-Feld-Marechal, commandirender General in dem Königreich Servien, Præſes der daſelbſtigen Adminiſtration, auch Obriſter ſowohl über zwey Käyſerliche, als auch zwey Schwäbiſche Crayß-Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir auf die vielfältig biß dahero eingekommene Beſchwehrungen aus beſonders bewegenden Urſachen vornehmlich Unſern Fürſtl. Landen und Unterthanen wie nicht weniger der geſamten Handel- und Krämerſchafft zum Beſten Uns gnädigſt reſolvirt haben, den ſchon geraume Jahr theils admodirt- theils ſelbſt adminiſtrirten Tabac Appaldo aufzuheben und das freye Commercium wider herzuſtellen, dargegen aber auf dieſe- eben nicht zum nöthigen Lebens-Unterhalt erforderliche Conſumption, durch welche gleichwohlen vieles Gelt aus Unſern Landen geführet wird, ein gewiſſes Conceſſions-Gelt zu legen; So iſt hiemit Unſer Befehl, du ſolleſt vor allen Dingen gleich nach Empfang diß bey allen Kauffleuthen und Taback-Außſchneidern, und zwar in der Amts-Stadt ſelbſten in Perſohn, und auf denen Amts-Flecken durch den Schultheißen, jedes Orts mit Beyziehung zweyer Gerichts- oder Raths-Perſohnen auf einen gewiſſen darzu ernennenden Tag, mithin aller Orthen zumahl, genaue Viſitation vornemmen und conſigniren, was jeder an Tabac dato noch vorräthig hat, auch wann ſich einiger Verdacht zeigen ſolte, deſſen Anzeige durch Angeloben behaupten laſſen, daraufhin aber in dem dir gnädigſt anvertrauten gantzen Stadt und Amt zu Jedermanniglichs Verhalt publiciren:

---

220) Gedruckt. Vermöge Gen. Reſcripts vom 11. Auguſt 1736 wurde dieſes Conceſſions-Geld auf Inſtanz der Landſchaft wieder aufgehoben und dagegen zu Ludwigsburg eine herrſchaftliche Tabacksfabrike angelegt, von welcher ausſchließlich alle Sorten von Taback bezogen werden mußten. Nach Gen. Reſcript vom 16. Oktober 1736 (welches die dießfälligen Anordnungen traf) wurde ſie einigen churpfälziſchen Schutz-Juden verliehen. Als Admodiateur findet ſich im Jahr 1737 ein Don Pancorbo. Vermöge General-Reſcripts vom 28. April 1739 wurde der freie Tabackshandel wieder hergeſtellt. Das Gen. Reſcript vom 26. Aug. 1758, welches ihn abermals aufhob, ſ. unten. Vgl. auch oben Nr. 137.

1.) Daß von nun an einem jeden Kauffmann, Krämer und andern zum Tabac-Verkauff und Außschneiden privilegirten Personen erlaubt seyn solle, allen, sowohl Schnupff- als Rauch-Tabac ausser Lands herein zu führen, und selbigen, gleich andern Waaren zu debitiren, doch dergestalten, daß sie

2.) All dergleichen Guth in ihren Fracht-Brieffen, ratione quanti et qualitatis bey 10 fl. Straff specifice benennen lassen: Und an der ersten Landes-Zoll-statt sothane Fracht-Brieffe denen Zollern vorzeigen: Den Zoll richtig davon abstatten, und daß es geschehen, auch wie viel des Tabacs gewesen, bey gleicher Straff von dem Zoller ein Urkund mitnemmen: Folgends selbiges dir dem Beamten, oder auf den Dörffern dem Schultheißen, noch vor der Abladung des Guths einhändigen, und den hereingebrachten Tabac nicht ehender, als biß solcher von einer darzu bestellt- und besonder darauf zu beaydigen seyenden Persohn (welche dir, nebst Burgermeistern und Gericht zu erwehlen überlassen wird) gegen dem Zoll-Urkund- und Fracht-Brieff besichtiget worden, in ihre Häuser bringen: nachgehends aber sogleich durch gedachte Persohn den gesponnenen Rauch-Tabac plombiren: den geschnittenen Brieff- und grenirten Tabac aber mit einem Pitschafft- und die Blechene Büxen mit einem Stempel signiren lassen- dargegen aber

3.) Unserer Fürstl. Rent-Cammer und zwar zu deinen aigenen Handen jedoch mit Vorbehalt des bißher gewohnlichen Landschafftl. Accises, auf jeden Centner Tabacs folgendes Concessions-Gelt bezahlen sollen:

Von dem Straßburger Ord. und Pfältzer Rauch-Tabac	2 fl. 30 Kr.
Von dem Hanauer, Nürnberger, Franckfurter- und dergleichen Ord. Tabac in Schlaiffen oder Rollen, da der Centner etwa nur auf 7 biß 8 fl. Ankauffs kommt	1 fl. 40 Kr.
Von dem Feinen dito in Rollen und Schlaiffen	2 fl.
Von dem Extra Feinen dergleichen	4 fl.
Vom gemeinen Brieff-Tabac Franckfurter, Hanauer ꝛc.	4 fl.
Vom schwartzen Tabac, der im Land erzeugt wird	1 fl.
dito Franckfurter, Straßburger oder Nürnberger, damit dessen einer desto mehr unterbleibt	2 fl. 30 Kr.
Von dem Canaster, Perfill ingleichem Prager und dergleichen Tabac	25 fl.
Von allem Holländischen und Bremer geschnittenen Tabac	15 fl.

Schnupp-Tabac.

Von dem grenirten zu Trient gemacht, dem Italiänischen Centner nach, welcher 75 Pf. Land-Gewicht ausmacht	16 fl.

Von dem Turiner . . . . . 35 fl.
Von dem Spannischen Tabac, da das Pf. 20 Kr. biß 1 fl. gilt . . . . . 10 fl.
Wann das Pf. pro 1 biß 2 fl. verkaufft wird . 18 fl.
Vom extra feinen aber . . . . . 28 fl.
Vom veritablen Holländer Tabac oder Clerac, der sowohl in Franckreich als Holland gezogen wird, in Stangen und Meel . . . . . 20 fl.
Vom Ord. Straßburger rothen Rabbe Tabac . 10 fl.
Feinen dito . . . . . 15 fl.
dito Carotten Tabac . . . . . 6 fl.
Von dem Ord. Straßburger, oder andern so genannten Clerac in Stangen oder Meel . . . 10 fl.

Wie du dann sothanes Concessions-Geld sowohl von deme, was ein jeder Kauffmann oder Krämer dato würcklich vorräthig hat, als auch von deme, was er künfftig einführet, ohnnachläßig einzuziehen, und alle Quartal, mithin auff nächst Georgii erstmals mit einer von dem beaydigten Sigler unterschriebenen Consignation, worinnen von jeder Einfuhr und Abstoß der Tag und das Quantum benahmßt, zu Unserer Fürstl. Landschreiberey einzuschicken hast;

Damit Wir aber vor allen gegen diese Unsere gnädigste Verordnung, und Unser damit verknüpfftes Fürstliches Cameral-Interesse zu besorgenden Schlaichen desto mehr gesichert seyen; So hast du nicht allein überhaupt genaue Auffsicht zu tragen, daß von allem Rauch- und Schnupp-Tabac der in Unseren Landen consumiret: das darauffgesetzte Concessions-Geld richtig bezahlt: und weder von Kauffleuthen noch andern, wie es auch seyn möchte, heimlicher Weiß etwas herein gebracht wird, sondern du sollest auch

4.) Allen Einwohnern deß dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amts die nachdrückliche Inhibition thun, daß keiner, er seye geistlich- oder Weltlichen- Civil- oder Militar-Stands sich unterstehen solle, von Ausländischen Orthen oder Krämern, weder zu seinem eigenen Gebrauch noch viel weniger aber zum Verkauff, mit Rauch- oder Schnupp-Tabac, Schenck-Kauffs- oder Tauschweis sich zu fourniren, sondern um all ihren Bedarff sich von denen Kauffleuthen und andern berechtigten Tabac-Ausschneidern, im Land zu versehen, gegenfalls und wann bey jemanden auffer Lands herein gebrachter Tabac erfunden würde, du einen jeden dergleichen Contravenienten, der solchen zu eigenem Gebrauch herein gebracht, und unter deinem Staab stehet, um 20 Reichsthlr. sträfflich anzusehen, die Militar-Bedienten bey denen Commendanten von denen Regimentern anzuzeigen: und dabey wegen solcher und anderer- deinem Staab nicht unterworffenen Personen deinen unterthänigsten Bericht zu Unserer gnädigst niedergesetzten Commercien-Deputation zu erstatten, Massen Wir von gegenwartiger Unserer gnädigsten Verordnung niemanden der in Unsern Landen gesessen, oder sich darinnen enthält oder auch in Unseren Diensten stehet, und eben so wenig Unsere Herrschafftl. Factorien, Bergwercke und andere, wel-

che sich sonsten einer Exemption angemasset, zu dispensiren gedencken;

5.) Wollen Wir das Hausiren mit Tabac, er seye gesiegelt oder ungesiegelt, jedermänniglich, und insonderheit auch denen Soldaten Weibern ohne Unterschied verbotten: mithin diejenige, welche sich hierunter betretten lassen, mit der Confiscation und nach Befinden höherer Straff- diejenige aber, welche einem Hausirer abkauffen, mit 20 Rthlr. gleich denen, welche ausser Lands etwas herein bringen, angesehen wissen;

6.) Solle ein jeder Zoller allen bey ihme zum verzollen anzeigenden Tabac, wo solcher nehmlich in das Land geführt: und zu Folge des 2ten Puncten der Fracht-Brieff vorgewiesen: oder der Tabac im Land selbsten wieder von einem Orth zum andern verführt wird, wo er her- und hin komme, fleißig notiren, folgends der Haupt-Zoller jedes Quartal eine Consignation darüber begriffen, und solche seiner einschickenden Zoll-Rechnung beylegen: Wann Ihme aber gar nichts dergleichen vorgekommen, solches dannoch in fine seiner Zoll-Rechnung kürtzlich bemercken, wann Er aber eines oder das andere unterläßt, jedesmahl um eine kleine Frevel gestrafft werden.

7.) Damit auch die Fuhrleuthe welche durch das Land in fremde Orth Taback zu führen vorgeben, nicht etwa heimlicher Dingen etwas davon im Land abstossen können, so ist denenselben jedesmahl gleich an der ersten Zollstatt ein Urkund mitzugeben, wie viel sie Fässer, Stippich oder Küsten auch von was Gewicht in das Land angeführt, mit dem Bedeuten, daß sie bey Straff der Confiscation ohnangezeigt unserer Beamten nichts davon abstossen, sondern bey der letzten Landes-Zollstatt gedachtes Urkund dem Zoller bey 10 fl. Straff wieder ablegen, und wo sie ein oder andern Orts etwas mit Vorwissen der Beamten davon hingegeben, solches gleichfalls urkundtlich darthun sollen, zu welchem Ende die Gräntz-Zollere insonderheit hierauff zu instruiren, von ihnen alles gebührend zu notiren, und obigergestalten zu berichten, die an den letzten Zoll-Stätten ablegende Urkunden aber mit beyzulegen;

8.) Hast du nicht allein den nach dem 2ten Puncten zu erwehlenden Tabac-Siegler expresse darauff zu beaydigen, und nachtrücklich zu erinnern, daß Er auf alle Contraventionen mit und neben dir genaue Achtung geben: Und nichts verschweigen: Mithin zum Vorstand Unsers Fürstl. Interesse den einführenden Tabac fleißig signiren und notiren: Und die vorfindende Schlaiche ohne Ansehen der Persohn dir zur Bestraffung anzeigen solle, sondern Wir befehlen auch noch weiter, daß du von Zeit zu Zeit unversehens die Kauffleuthe und Krämere oder andere hierunter verdächtige Persohnen in der Amts-Stadt selbsten, und auf denen Dörffern durch die Schultheißen visitiren und von einer jeden dergleichen Visitation, welche Jahrs wenigst 3 biß 4 mahl vorzunemmen, deinen unterthänigsten Bericht zu mehrgedachter Commercien Deputation erstatten, auch

9.) Deine Amts-Angehörige insgesamt bey denen Vogt-Gerichten und andern Gelegenheiten zu Anzaigung aller ihnen vorkommenden Contraventionen bey ihren Pflichten erinnern; Zu dem Ende diese Verordnung alle Jahr denen jeden Orths versammleten Gemeinden vorlesen: und zu deren genauer Beobachtung ernstlich anweisen, wie nicht weniger an die Rathhäuser oder andere darzu destinirte loca publica affigiren lassen sollest. Ingleichem

10.) Hast du denen Zollbereuttern, Accisern und Zollern dergleichen Auffsicht und Anzaig in ihre incumbenz zu geben: und nicht allein die dermalige dergleichen Bediente hierauff in Hand-Gelübd zu nemmen, sondern auch denen künfftigen Successoribus es in ihren Staat und Ayd einzurucken.

11.) Daferne sich ergeben solte, daß ein Kauffmann, Krämer oder Tabac-Ausschneider ohnangezeigt und ohnsignirten Tabac bey sich finden liesse, hast du solches jedesmahlen unterthänigst zu berichten, und gedencken wir sodann gegen dergleichen transgressores nicht allein mit der Confiscation sondern auch befindenden Dingen nach weit höherer Bestraffung ohnnachläßig zu verfahren; Dargegen

12.) Wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß jedem Unterthanen, Civil- oder Militar-Bedienten und Beamten der eine erweißliche Contravention anzeigt, jedesmahl der dritte Theil von der darauff ansetzenden Straffe, wann sich aber solche über 50 fl. belaufft, eine proportionirliche Douceur die Wir Uns befindenden Umständen nach selbsten zu determiniren vorbehalten, abgereichet werde;

Gleichwie aber bey dieser gantzen Verordnung es einig und allein darauff ankömmt, daß Unsere Beamte, auch die Tabac-Sieglere, Zoll- und Accis-Bediente, ingleichem alle Burgermeistere, Gerichts und Raths-Personen Ihren Uns abgeschwornen Pflichten gemäß, auf deren genaue Befolgung fleißig invigiliren, und die Contraventionen ohne Ansehen der Persohn anzeigen und rügen, bey all diesem aber, sowohl in dieserley als andern Verordnungen bißher meistentheils eine grosse Saumsaal, Connivenz, und so gar vielfältig eine geflissene Vertuschung der Excesse wahrgenommen worden;

Also sehen Wir Uns gemüßiget, hiemit noch weiter ernstlich zu verordnen, daß, wann ein solcher, der in Amts-Pflichten stehet, sich hierunter etwas, entweder durch Negligenz, oder unterlassende Anzeig zu Schulden kommen läßt, selbiger die auf den Contravenienten gesetzte Straffe oder Confiscation gleich dem Contravenienten bezahlen: Und nach befindenden Dingen mit noch härterer Andung angesehen werden solle. Du hast dich daher nach all diesem genau zu richten, und geschiehet daran Unser gnädigster Will und Meynung; Stuttgardt den 15. April. 1735.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

183.

Aufforderung der Vasallen zu Leistung ihrer Lehendienste, oder Entrichtung eines Surrogats,

vom 24. März 1735. [221])

184.

General-Rescript, die Beiträge zu Erhaltung der Prager Landstraße betreffend,

vom 4. August 1735. [222])

Von GOttes Gnaden, Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des Güldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, commandirender General in dem Königreich Servien, Præses der daselbstigen Administration, auch Obrister über zwey Kayserliche- und zwey Schwäbische Crayß-Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Euch ruhet noch in ohnentfallen frischem Gedächtnuß, was Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters und Vorforders am Regiment, Herrn Hertzogs Eberhard Ludwigs, Lbden, vor Mühe und Sorgfalt angewendet, die so sehr im Zerfall- und fast gäntzlich unbrauchbar gewesene so genannte Prager Land-Strassen, zwischen Stuttgardt und Zuffenhausen, wiederum in tüchtig und brauchbaren Stande herzustellen, und dardurch das Commercium und die Passage Dero Landes-Unterthanen so wohl, als auch der Frembden Raysenden und Fuhrleuthe, zu jener nicht geringem Eintrag und Nutzen zu retabliren und ohnunterbrochen zu erhalten; Worbey auch nicht unbekannt ist, was nach denen zu dreyen mahlen schon, und zwar auf die unterm 8. Decembr. 1727. 14. April und 29. Decembr. 1728. specialiter erlassene Rescripta, gemachten Repartitionen, euer gnädigst anvertrautes vor Beyträge zu thun, sich aus unterthänigster Devotion habe angelegen seyn lassen; Wann nun die nach gedacht vormahligen Repartitionen eingezogen und verrechnete Beytrags-Gelder um ein Nahmhafftes nicht hinraichig ge-

---

221) Die Lehenleute wurden aufgefordert, den Dienst entweder in Natur zu leisten, oder sich bei der Herzogl. Landschreiberei mit Geld, und zwar für einen Reuter mit 120 fl., abzufinden.

222) Gedruckt.

weſen, gleichwohlen aber die Unterthanen des Stuttgardter- Ludwigsburg- und Cantſtatter Amts, auf gethanen beweglichen Zuſpruch, und verſicherte Bezahlung, mit Fuhr- und Hand-Arbeiten ſich, biß das gantze Werck zu ſeiner gewünſchten Endſchafft gediehen, unverdroſſen gebrauchen laſſen, nunmehro aber in Zeit Unſerer angetrettenen Landes-Regierung Uns widerhohlter mahlen ſehr beweglichſt um deren Contentirung angegangen, wie dann auch die Creditores der zu ſolchem Behuf ehemahls hergeſchoſſenen verzinnßlichen Geldern, auf deren Ablöſung ernſtlich dringen, und nun die Billigkeit allerdings erfordern will, daß ſolch baar avançirte Gelder, zu Menagirung der auffſtauffenden Zinnße, vorderſamſt reſtituirt und abgeldßt, die gebrauchte Fuhrleuth und Tagldhner aber ohne längern Nachzug, um ihren ſauern Verdienſt, als meiſtens erarmte Leuthe, welche das Jhrige mit Anſchaffung Zugs, auch Schiff und Geſchirr anwenden müſſen, dereinſt bezahlt und zufrieden geſtellt werden, Wir aber zu jenes Effectuirung kein anders Expediens vor Augen ſehen, als daß Wir zu Abfolgung dieſes Poſtens nun auch noch die vierte Steur-Fußmäßige Repartition unter Unſern ſamtlichen treugehorſamſten Städt und Cloſters-Aemtern begreiffen und einziehen laſſen, woran es nach Pflichtmäßiger Berechnung dem gnädigſt euch anvertrauten fl. Kr. Hlr. beyzutragen betrifft;

Als ſeynd Wir deß ohnfehlbaren Verſehens zu euch, befehlen auch gnädigſt, ihr ſollet die ſolcher maſſen euch zugeſchiedene geringe quotam um ſo förderſamſt umzulegen, einzuziehen- und längſt inner Monaths friſt zu Handen des beſtellten Calliers, und vormahligen Inſpectoris Theodor Friderich Fabers zu Cantſtatt einzulüfern, euch angelegen ſeyn laſſen, als durch ſolch vorgenommene Reparation ſeithero der Weg in gutem Stand erhalten, und die bißherige frequente Durchpaſſirung der fremden Land-Fuhrleuth und anderer reyſenden Perſohnen denen Unthanen des gantzen Landes durch Zehrung, Dienſt und auf andere Weege, zu mercklicher Verbeſſerung ihrer Nahrung gediehen; Daran beſchiehet Unſere Meynung.

Stuttgardt den 4. Auguſti 1735.

Ex Speciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

†) General-Rescript, die allgemeine Einführung einer offenen Steuer betreffend,

vom 15. September 1735.

185.

General-Rescript, den Abzug der Reallasten vom Steuer-Anschlage bei theilbaren Gütern betreffend,

vom 16. Januar 1736. [223])

Von Gottes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir Uns wegen des bevorseyenden resp. General-Zusammentrags, deß seith Anno 1728. vorgenommenen Steuer-Subrevisions-Anschlags und peræquation deß ganzen Landschafftlichen Steuer-Fueses, neben anderm insonderheit auch in Unterthänigkeit referiren laßen, welcher gestallten die mehiste der erstern Commissariorum die würckliche theilbare Güther nicht specificè examinirt, und besonder tractirt, sondern wegen solcher die anbeloffene Theilbarkeit in eine jährliche Beschwerd reducirt, und mit andern onеribus realibus in Abzug gebracht, welches auch hernachmahls bey der darauff gefollgten Subrevision von einigen Subrevisions-Commissariis ohngeändert gelaßen: und der Abzug samtlicher Beschwerdten sehr divers vorgenommen worden, einestheils darinnen, weilen bey denen Städt und Aemtern, in welchen die Aecker- und Weinbergs-Collectation strictè nach dem 30igsten Theils Ertraag, alß von welchem jedesmahlen schon die Theilbarkeit abgezogen, und derentwegen bey dem Steuer-Anschlag kein weiterer Abzug zu machen nöthig gewesen, anderntheils aber, weilen in unterschiedlichen Städt und Aemtern von denen Commissariis die anbeloffene Gebühr der Theilbarkeit sogleich unter die Summ der übrigen Jährlichen Zinnsen, Güllten und anderer Beschwerden gesezt: und tacitè mit in Abzug gebracht worden; Und Wir nun bey diser sehr wichtigen General-Peræquations-Sach deß Landschafftlichen Steuer-Fueses bemeldten confusen Zinnß: und Güllten: auch Theil-Abzug nicht solcher gestallten fortlauffen zu lassen, sondern vielmehr gnädigst ge-

---

†) S. die Regierungs-Gesetze.

223) Beglaubigte Abschrift in der Sammlung des landständischen Archivs. In der Sammlung des K. Finanzarchivs befindet sich eine, übrigens nicht beglaubigte, Abschrift dieses Rescriptes, welches vom 12. Decbr. 1735 datirt ist.

meint ſeind, ſelbigen ſpecificè und distinctè vornehmen: und jedem Stadt und Amt würcklich angedeyhen zu laßen, was Jhme derenthalb eigentlich gehören möchte; Alß ergehet hiemit unſer gnädigſt: und zumahlen ernſtlicher Befehl, Jhr ſollet aller Orthen durch die Stadtſchreibere, und zwar nicht ſummariſch von dem ganzen Stadt und Amt, ſondern von jedem Stadt- und Amtsort citiſsimè, und zwar bey ſonſten zu gewartten habenden expreſsen Botten längſtens inner 14 Tagen à die Insinuationis pflichtmäſig und gründlich zu Unſerer Fürſtl. Zuſammentragungs-Commiſsion in die Landſchafft auß denen vorhandenen Steuer: Meß: Läger: und andern Büchern, auch Sub-Revisions-Protocollis extrahiren und berichten, was in jedem Stadt und Amtsorth ſummariſch vor 3. 4. 5. und mehr: auch andere theilige Aecker und Weinberg dem neuen Morgen Meß nach ſich befinden, und dabey melden, ob der- in eurem Amt geweßte Subrevisions-Commiſsarius wegen dieſer theilbaren Güther die Gebühr beſonders berechnet, und vom Steuer-Anſchlaag abgezogen, oder ob derſelbige die- durch den erſtern Commiſsarium berechnete Theilbarkeit unter die Summ der übrigen Beſchwerde gebracht und mit denſelbigen in Abzug genommen, casu quo, habt Jhr ein ſolches umſtändlich und ſolcher geſtallten zu berichten, wie viel eigentlich diſerthalb unter denen von dem Acker- und Weingartt-Ertrag abgezogenen Jährlichen Beſchwerden lauffen thue, und was über deren Abzug die veritable Summ der allerhand nach dem Cammer-Anſchlaag zu Geltt gerechneten Jährlichen Beſchwerden ſeye, damit bey dem Zuſammentraag deß ganzen Land-Steuer-Anſchlags hierauff die Reflexion gemacht, und über jeden Theil ſowohl der jährlichen Beſchwerden, alß auch der Theilbarkeit halber der distincte und beſondere Abzug vorgenommen: und dardurch alle Disproportion und Ohngleichheit evitirt werden möge; Und dafern die Beſchwerdten ſoviel fach genommen, alß der Ertraag bey denen Güthern berechnet worden wäre; So ſeind ſelbige in das Jährliche zu reduciren, und beſonder zu melden, was ſowohlen die effective jährliche Beſchwerden, alß auch die ehemal darunter begriffene Theilbarkeit anlauffe. Daran beſchihet unſer ernſtlicher Will und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen; Stuttgard den 16. Januar. 1736.

Ex Speciali Resolutione.

†) General-Rescript, die Errichtung eines Zucht- und Arbeits-Hauses zu Ludwigsburg betreffend,

vom 29. Mai 1736.

---

††) Großen-Ausschußtags-Abschied,

vom 31. Mai 1736.

---

†) Gedruckt. S. die Regierungs-Gesetze. Durch General-Rescript vom 15. Juni 1736 wurden zu Fundirung dieser Anstalt sämtliche fromme Stiftungen angehalten, indem ihnen ein in dreijähriger Frist von ihren liquiden Ausständen zu entrichtender Beitrag von 15,000 fl. zugeschieden ward. Durch eine Special-Resolution an den Stuttgarter Magistrat, vom 16. Merz 1736, wurde den Handwerkern in folgenden Fällen ein Beitrag auferlegt: 1) „Solle bey denen Handwerkern jährlichen Zusammenkünften und Jahrestagen von jedem Meister, neben dem sonst gewohnlichen Leggeld, annoch ein Kreuzer eingezogen werden. 2) Bey Aufdingung der Handwerksjungen, so ein ordentlich Lehrgeld geben, solle der Meister von jedem Gulden des pactirten Lehrgeldes, und zwar die vermöglichen 1 Kreuzer, die ärmeren aber ½ Kreuzer, geben, und bey des Jungen Ledigzählung wiederum so viel. 3) Wann sich ein neuer Meister bey einer Laden vor das zumalen schuldig seyende Meisterstück ab- und einkauft, auch einschreiben läßt, solle derselbe 15 Kreuzer, desgleichen die Handwerkslade, so das Geld einnehmmet, eben so viel zu bezahlen schuldig seyn." — Durch Herzogliches Decret vom 20. Mai 1746 wurde auch verfügt, daß künftig von beiden Kammern alljährlich ein Beitrag von 50 Sch. Roggen und 150 Sch. Dinkel abgegeben werden solle. — Zu Aufbringung der Kosten, welche die Erweiterung der Anstalt und Erbauung einer besondern Kirche und Schule veranlaßten, wurde auch den Stiftungen ein in 3 Jahresfristen zu entrichtender Beitrag von 4829 fl. 54 kr. 3 Hlr. durch General-Rescript vom 6. Juli 1752. auferlegt.

††) S. Nr. 78. des zweiten Bandes der Staats-Grund-Gesetze. Hiedurch verwilligte der Ausschuß, daß zu Unterhaltung des auf 12,100 Mann vergrößerten Militär-Etats jährlich zwei Jahres-Steuern, neben den Tricesimen, erhoben und daß für die Kreis-Bedürfnisse das Extraordinarium fortdauern solle. Hinsichtlich der Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Kriegs-Verfassung getroffen wurden, sind die Militär-Gesetze zu vergleichen.

186.

General-Reſcript, die zu Gunſten des Zucht- und Arbeits-Hauſes eingeführte Abgabe von den Fruchtvorräthen der Gemeinden betreffend,

vom 20. Juni 1736. [224])

Von Gottes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des Güldenen Vlieſſes; der Röm. Kayſerl. Maj. des H. R. Reichs und des Löbl. Schwäbiſ. Creyſes General-Feld-Marſchall, Commandirender General in dem Königreich Servien, und Præſes der daſelbſtigen Adminiſtration, auch Obriſter ſo wohl über zwey Kayſerl. als zwey Schwäbiſche Creys-Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Unſern Grnß zuvor, Lieber Getreuer! Was Wir zu Abtreibung derer Müßiggänger und Menge Bettler vor heilſame Vorſehung zu thun nöthig erachtet haben, das haſt du dich aus dem ſub dato 29. May a. c. erlaſſenen General-Reſcript, des mehrern zu erinnern.

Wann Wir nun in ſolchen Behuff auf Verſorgung der wahrhafften Armen im Land, bereits im Werck begriffen ſeyn, ein Zucht- und Arbeits-Hauß, in Unſerer dritten Reſidentz-Stadt Ludwigsburg anzulegen, dazu aber, wie leicht zu erachten, ein hinlänglicher Fundus erfordert wird; Als haben Wir in Betracht gezogen, daß in ſolchen Behuff, von denen in Unſeren Landen von Alters her angeordneten Frucht-Vorraths-Käſten, neben mehr andern Beyträgen, wohl auch etwas und zwar jährlich allein ohngefehr den dreißigſten Theil, von jeden Orts Vorraths-Frucht-Quanto, um ſo williger und mehr abgegeben und eingezogen werden könne, als dieſes gemein-nützige Werck, da ſolches unter Gottes Beyſtand hiernechſt in Stand kommen ſolle, vornehmlichen dahin angeſehen, auf daß Communen und Pia Corpora von dem beſchwehrlichen Anlauff der fremden Bettlere befreyet, denen Einheimiſch-wahren Armen aber, entweder nach eines jeden Beſchaffenheit Arbeit oder Almoſen verſchaffet werden könne; Da es nun nach der dißfalls gemachten Repartition dem dir gnädigſt anvertrauten Stadt und Amt

Schöffel Dinkel Früchten betroffen; So iſt zumahlen Unſer

---

[224]) Gedruckt. Aufgehoben durch Art. 4, Punkt 3. des Finanz-Geſetzes vom 24. December 1833. Dieſe Abgabe war durch die General-Verordnung der Waiſen-Haus-Anſtalten ꝛc. vom 11. Febr. 1810. §. 13. 9. (ſ. unten) näher beſtimmt worden und ſoll durch eine Verordnung vom 20. April 1814 in eine beſtändige Geld-Abgabe verwandelt worden ſeyn. (ſ. Reg. Bl. v. J. 1816. S. 190.)

gnädigst- und ernstlicher Befehl, du sollest die ohnfehlbare Veranstaltung thun, auf daß jährlichen, und auf nechste Martini 1736. sothaner Beytrag zum ersten mahl seinen Anfang nehme, besagt-geringes Frucht-Quantum aber, zwischen gedachtem Martini 1736. und Lichtmeß 1737. hoch-möglichst verkauffet und das baare Geld zu Handen des Landschaffts-Commissarii Johann Jacob Steudlins allhie, an guten gangbahren Müntz-Sorten eingeschicket, anbey in Zukunfft die eyfferige Sorge dahin vorgekehret werde, daß dieser geringe Abgang gleich nach der Ernd von Ausständen allwegen wieder ersetzt, und das regulirt-verordnete Frucht-Quantum beständig im Vorrath und zwar möglichst an Dinckel-Früchten erhalten werden mochte. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 20. Junii 1736.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

187.

General-Rescript, die Einführung weiterer Beiträge zu dem Zucht- und Arbeits-Haus betreffend,

vom 21. Juni 1736. [225])

Von Gottes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des Güldenen Vliesses; der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und des Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, Commandirender General in dem Königreich Servien, und Praeses der daselbstigen Administration, auch Obrister so wohl über zwey Kayserl. als zwey Schwäbische Creys-Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Was massen Wir Uns aus Landes-Väterlicher Vorsorge mit Gott entschlossen, denen wahren und frommen Armen zu nothwendi-

---

225) Gedruckt. Als ein weiterer Beitrag zu dieser Anstalt wurde auch das sogenannte Surplus von Scortationsstrafen bestimmt, in welcher Hinsicht nachstehendes General-Rescript vom 2. August 1736 erlassen worden ist: „Lieber Getreuer! Dir wird erinnerlich seyn, was Wir unterm 27. Jun. a. c. wegen des zu Anlegung eines neuen Zucht- und Arbeitshauß zu Ludwigsburg destinirten Surplus von denen Ehebruchs- Scortations- und frühen Beyschlafs-Straffen mittelst erlaßenen Gen. Rescripts Gnädigst

ger Verpflegung, denen muthwillig und gottlosen Bettlern aber zur Straffe, ein Zucht- und Arbeits-Haus in Unserer Dritten Haupt-

verordnet, daß nemlich zu Vermehrung des fundi auch dasjenige Gellt-Quantum und Surplus, so von Unserm Fürstl. Ehe-Gericht denen Adulteris, Fornicanten, frühen Beyschläffern, ingleichen denjenigen, welche die Kirchenbuß mit Geld bezahlen, angesetzt wird, dahin Gnädigst employirt werden solle. Wann nun aber dieße Unßere General-Verordnung wider Unßere Gnädigste Intention von theils Beamten dahin verstanden wird, als ob das gantze Gellt-Quantum von gedachten Straffen zu dießem fundo zu verwenden: Von andern aber, als ob das Surplus allein von denen bey Fürstl. Ehe-Gericht angesetzten Straffen, nicht aber auch von jenigen, so von denen Beamten in solcherley Fällen angesetzt werden, eingezogen werden dörfften; Alß wollen Wir vorgedachtes Generale hiemit dahin explicirt und erläutert haben, daß 1.) das Surplus allein, nicht aber die gantze Straffe selbsten zu dießem Zucht- und Arbeits-Hauß destinirt, und dann 2.) solches Surplus nicht allein auf die beym Fürstl. Reg. Rath in Delictis carnis ansetzende Straffen, sondern auch auf diejenige zu verstehen sey, welche von denen Beamten ex officio nach Vorschrifft der in medio seyenden Gnädigsten Verordnung angesetzt werden; Zu welchem Ende dann Wir auch 3.) eine durchgängige Gleichheit bey all und jeden dergleichen um Gellt gestrafften Persohnen nach Proportion der unterschidlichen Classen und Summen beobachtet wissen, und zu Vermeidung weiterer Irrungen zu jedem Gulden der obbemelten so wohl von denen von Unßerm fürstl. Reg. Rath. als auch von Euch denen Beamten ansetzenden Straffen noch ferner drey Kreutzer einzuziehen, und solches Surplus an Unßerm Zucht- und Arbeits-Hauß-Pflegern Cammer-Rath Rothen zu Ludwigsburg einzulieffern, Gnädigst verordnet haben wollen, wornach ihr Euch zu richten, und das weitere darüber zu verfügen wissen werdet."

Das General-Rescript vom 11. April 1788 schärft in Betreff der Gefälle Folgendes ein: „Daß 1) künftig die den Frucht-Vorräthen des Landes bestimmte Ansäze, welche solche jährlich zu Unserm Herzoglichen Zucht- und Arbeitshauß abzugeben haben, nicht mehr, wie bißher meistentheils zum grosen Nachtheil geschehen, in dem zwischen Martini und Lichtmeß courlirten geringsten oder gar willkührlich angesezten Preiß, sondern jeden Jahrs in demjenigen Frucht-Preiß, wornach der Brod-Tax jedesmal auf den 2. Februarii in der Amts-Stadt oder demjenigen benachbarten Ort, wornach man sich zu richten pfleget, regulirt gewesen, nach eines jeden Orts oder Amts bißheriger Gewohnheit von den Amtspfleg-Burgermeister-Amts oder Vorraths-Cassen bezalt, dieser Preiß oder respective Erlöß jedesmal längst 8. Tag nach Lichtmeß und Anno 1789. solchergestalt erstmals zu Unserer Zucht- und Arbeitshauß-Pfleg in Ludwigsburg gleichbalden gegen Quittung eingeschikt und von diesen auf den 2. Februarii regulirt gewesten Frucht-Preißen die gerichtliche Urkunden der Einbringerey-Rechnung ohnfehlbar beygelegt werden sollen.

2) Ist bißhero die verschlossene Büchse meistentheils nur bey Hochzeiten aufgestellt- und nicht einmal hiebey nach dem Innhalt des unterm 21. Junii 1736. erlassenen gnädigsten General-Rescripts einem jeden Gast ohne Unterschied zu Einlegung einer freiwilligen Gabe praesentirt worden.

Da aber bey dieser Verordnung die Absicht dahin gehet, daß diese verschlossene Büchse nicht nur bey diesen Gelegenheiten, sondern wie in mehrern Ober-Aemtern bißher zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen geschehen, auch bey andern öffentlichen Zechen, als den Handwercks-Zusamenkünften, Ein- und

und Residenz-Stadt Ludwigsburg würcklichen anlegen zu lassen, dessen wirst du dich aus Unserm sub dato 29. Maji a. c. erlassenen General-Rescript des mehrern erinnern.

Ausschreiben der Meister und Jungen, Zehend-Verleihungen und dergleichen Gelegenheiten auffgestellt- und jedem Anwesenden zu einer freiwilligen Einlage anerbotten werde; So ist hiermit an Dich den Ober- oder Stabs-Beamten Unser gnädigster Befehl, hierunter das nöthige zu verfügen, und dabey besorgt zu seyn, daß die Büchse jedesmal sogleich urkundlich eröffnet, und das Erfundene mit einem Attestat von den Handwerks- oder andern dabey anwesend gewesten Vorstehern, welches der Einbringerey-Rechnung beyzulegen, dem Einbringer beliefert werden solle.

3) Wollen Wir hiemit, daß künftig über das von neuen Burgern und Bürgerin gefallene, wovon ein Mann Ein Gulden, und eine Weibs-Person Dreisig Kreuzer zu bezalen, specifique Urkunden der Einbringerey-Rechnungen beygelegt, und eben so auch

4) über das von Juden, welche das Gelait lösen, dem Kopf nach mit zwei Kreuzer, zu bezalende Surplus, und wie viel solchergestalt gefallen? summarische- über die von Unsern im Land geduldete Schuz-Juden aber, wovon jeder jährlich zwei Gulden bezalen solle, specifique Urkunden ausgestellt- und den Einbringerey-Rechnungen beygelegt- von Dir dem Ober- oder Stabs-Beamten aber alle Obsicht getragen werden solle, daß hievon niemal etwas zuruckbleiben möge.

5) Hat es Uns ganz besonder auffallen müssen, wie wenig bißhero jährlich von Jahrmärkten als gefallen, in den Einbringerey-Rechnungen verrechnet worden, da doch nach dem erlassenen gnädigsten General-Rescript jeder Krämer, der einen eigenen Stand aufschlägt, neben dem ordinairen gewohnlichen Stand-Geld noch besonders Einen Kreuzer in eine besondere dazu haltende Büchse einlegen, diejenige aber, welche mit feinen Waaren, als Gold, Silber, Seiden, Gewürz, Tuch ꝛc. handlen, jeder fünf biß zehen Kreuzer bezalen, mithin dieses Gefäll bei so vielen Jahrmärkten, welche des Jahrs in Unsern Herzoglichen Landen abgehalten werden, wohl Dreimal soviel als bisher eingezogen worden, belauffen sollen, woraus Wir also den Unfleiß der Einbringer und die Nachsicht Unserer Ober- und Stabs-Beamten mit nicht geringem Mißfallen wahrzunehmen gehabt.

Wir befehlen also hiemit gemessenst, daß künftig im Einzug dieses Gefälls all möglicher Fleis und Treue angewendet, und zu dessen gewisser Versicherung, von den Markt-Aufsehern, oder Standgelds-Einbringern an jedem Jahrmarkt ein Urkund ausgestellt- und der Einbringerei-Rechnung beigelegt werden solle, wie viel davon mit obgemeldten feinen Waaren besezt gewesen? wornach sodann das Gefallene erwogen, und das etwa zu wenig Erfundene dem Einbringer wegen seinem Unfleis von Dir dem Ober- und Stabs-Beamten zum Ersaz auferlegt werden solle. Und wie

6) von den Marktschreiern, Glükshäfen, Spiel- und Scholtertischen, von welchen täglich Zehen Kreuzer einzuziehen. Deßgleichen

7) von den Schieß-Städten, wobei so wohl von den Frei- als Ordinari-Borthel-Schiessen, da der ausgesezte Gewinn dem wahren Werth nach anzuschlagen, und hievon von jedem Gulden Drei Kreuzer abgezogen- und in die angeordnete Büchse zu bezalen, deßgleichen

8) von den offentlichen Comödien und Schauspielen, wo von den Zuschauern jede Person Zwei Kreuzer in die angeordnete Büchse zu geben, bißhero ebenfalls offenbar weit weniger in Verrechnung gekommen, als bei diesen Gelegenheiten hätte fallen können und sollen; So befehlen Wir Dir

Wann nun zu Errichtung und Anlegung dieſes ſchon lange deſiderirten Wercks, wie leicht zu ermeſſen iſt, ein hinlänglicher Fun-

---

dem Ober- und Stabs-Beamten hiemit, daß Du nicht allein vor Dich auf dieſerlei Gattung von Gefällen und deren richtigen Einzug alle Obſicht tragen- ſondern auch dazu Deine Untergebene Schultheiſſen und Dorfs-Vögte ernſtlich anweiſen- und dabey die Verfügung treffen ſolleſt, daß über jede Gattung des Gefallenen künftig ein Urkund der Einbringerey-Rechnung beigeleget werde.

9) Sollte zwar nach Vorſchrift des Herzogl. General-Reſcripts, ein jeder Schild- und Gaſſenwirth ſeinem Gaſt bei Bezalung der Zeche die anzuordnende Büchſe praeſentiren, um ein freiwilliges Allmoſen hineinzulegen, ſolche alle halb Jahr eröffnet- und das Erfundene getreulich gelieffert- dabey aber den ſammtlichen Wirthen ernſtlich bedittten werden, daß denſelben nach Befinden ein Anſaz aus ihren eigenen Mitteln, ex Officio gemacht werde.

Wie aber dieſes Gefäll ſeit mehrern Jahren vorzüglich durch die Saumſaal und Nachſicht Unſerer Ober- und Stabs-Beamten auſſerordentlich abgenommen hat, und von vielen Orten nichts, von vielen aber nur etwas weniges oder ein äuſſerſt niedrig gemachter Anſaz verrechnet worden; So finden Wir Uns veranlaßt, dieſe Verordnung dergeſtalt hiemit zu erneuren, daß dieſe Büchſen bei allen Schild- und Gaſſenwirthen ohnnachläſig eingeführt, die Keller, wann ſolche nach der Ordnung zu der Dienſthuldigung dem Ober- und Stabs-Amt vorgeführet, hierauf ſpecialiter mit verpflichtet- die Büchſen aber alle halb Jahr urkundlich eröffnet- und das Gefallene ohnmangelhaft geliefert werde. Wobei ſodann ein jeder Schildwirth zum ohnfehlbaren Erſaz des jährlich unter Ein Gulden, und ein jeder Gaſſenwirth des jährlich unter Fünfzehen Kreuzer Erfundenen ex Officio ohnnachläſig anzuhalten iſt. Gleichwohlen aber wollen Wir geſchehen laſſen, den Schild- und Gaſſenwirthen, wenn ihnen die Führung dieſer Büchſen um ihrer beſſern Loſung oder anderer Umſtänden willen zu beſchwerlich fiele, das Getheilte zu geben, ſich entweder dieſer gnädigſten Verordnung zu fügen, oder ſtatt der Haltung und Praeſentirung der Büchſen jährlich, und zwar der Schildwirth Ein Gulden, und die Gaſſenwirth Fünfzehen Kreuzer zu bezalen; wie dann in einem wie dem andern Fall von jedem Ort ein ſpecifiques und pflichtmäſſiges Urkund von darinn befindlichen Schild- und Gaſſenwirthen der Einbringerei-Rechnung alljährlich beigelegt werden ſolle, um dadurch von der Richtigkeit des Gefallenen mehrers überzeugt zu werden, und in einem Anſtands- oder Verweigerungs-Fall die nöthige Verfügung treffen zu können.

10) Iſt es nach dem Innhalt der Zuchthauß-Pfleg-Rechnungen offenbar, daß die in dem ſchon oft gemeldten General-Reſcript beſtimmte Abgabe von den auf dem Land vorgehenden Dienſt- und Aemter-Erſezungen nicht gehörig eingezogen wird, indeme in allen Städt und Dörfern jeder Burgermeiſter, Schultheiß, Dorfsvogt, Anwald, Waldmeiſter, Vorraths-Pfleger, Salzverwalter, Mühlverwalter, Holz- und Floßverwalter, Bauverwalter und Inſpector, Hoſpital-Pfleger, Heiligen-Pfleger, Gerichtsverwandte, Rathsverwandte, Ausſchuß-Verwandte, Handwerks-Obman, Handwerks-Zunft-Laden-Schau- und Beiſiz-Meiſter, Accoucheur, Chirurgus juratus, Stadt-Zinkeniſt, Organiſt, Umgelder, Acciſer, Zoller, Schulmeiſter und jeder anderer Commun-Diener, mit alleinigem Ausſchluß der Hirten, Schüzen, Todtengräber, Nachtwächter und andern dergleichen geringern Commun-Diener, weniger nicht als Fünfzehen Kreuzer bezalen ſolle.

Um nun vor die Zukunft dißfalls geſichert zu ſeyn, daß nichts mehr zurükbleiben möge, befehlen Wir hiemit ſo gnädigſt als ernſtlichſt, daß nicht

das erfordert wird, damit nicht nur unter Gottes Beyſtand daſſelbe angefangen, ſondern auch im Seegen zu Stand gebracht werden möge;

---

nur von all obbemelten und andern nicht benannten Commun-Dienern wenigſt die beſtimmte Gebühr bezalt und eingezogen, ſondern auch von allen in den Städt und Dörfern jährlich und zwiſchen der Zeit vorgehenden Dienſt- und Aemter-Erſezungen jedesmal die **Protocolls-Extracte**, oder wenigſt eine pflichtmäſig beurkundete Verzeichnuß daraus über die angenommene Commun-Diener der Einbringerei-Rechnung ohnfehlbar beigelegt werden ſolle.

11) Da von vielen Städt und Aemtern von den offentlichen Kegelplätzen, wo von jedem Kegelſpiel täglich, wann geſpielt wird, in den Städten Zehen Kreuzer, in den Dörffern aber Fünf Kreuzer eingezogen werden ſolle, bißher ebenfalls nichts eingezogen und verrechnet worden; So befehlen Wir hiemit, daß künftig auch auf dieſen Einzug mehr und aller Fleiß angewendet und die Einbringerei-Rechnung von jedem Ort mit einem Urkund über das Gefallene ebenmäſig belegt werden. Und da Wir

12) alle Urſache haben, von dem richtigen Einzug und Verrechnung der bey vorgehenden gerichtlichen Erkanntnüſſen über die **Contracte**, Käuffe, Täuſche ꝛc. von jedem Hundert Gulden zu bezalen ſchuldigen Zehen Kreuzer künfftig vollkommen überzeugt zu werden; ſo iſt hierüber von jeden Orts Gerichts-**Actuario**, Amtshalber alſo ohne weitere Belohnung ein ſpecifiques pflichtmäſiges Regiſter zu führen, ſolches **in Fine** zu beurkunden, und dieſe Regiſter der Einbringerei-Rechnung beizulegen.

13) Haben Wir auch wahrzunehmen gehabt, daß von den Bad- und Sauerbronnen-Gäſten, welchen die Wirthe bei Bezalung der Zeche ebenfalls die Büchſe zu Einlegung einer freiwilligen Gabe mit Beſcheidenheit anerbieten ſollen, ſo wenig gefallen, daß dißfalls die widrigſte Vermuthung gegen die Wirthe entſtehen müſſen. Wir befehlen alſo hiemit, daß künftig in jedem Bad ſtatt der Büchſe ein Zettel von einigen Bogen mit der oben aufgeſezten Aufſchrift:

Freiwillige Beiträge
zu dem Zucht- und Arbeitshauß zu Ludwigsburg:
Von den Bad- und Sauerbronnen-Gäſten
zu N. N.

jedem Gaſt **praeſentirt**- derſelbe zu eigenhändiger Einſezung ſeines Nahmens und der Summe des freiwilligen Beitrags erſucht- und dieſe Zettel alsdann in **Originali** der Einbringerei-Rechnung beigelegt werden ſollen.

14) In Anſehung des **Surplus** von den Strafen **Puncto ſexti**, wollen Wir Dich den Ober- und Stabs-Beamten hiemit lediglich auf das erſt vor einem Jahr von Unſerer Herzogl. Regierung erlaſſene **Circular-Reſcript** verweiſen, Dich aber dabei nachdrüklich erinnern, daß Du künftig die Surplus-Gelder vorderſamſt von den geſtraften Perſonen ſo viel möglich einziehen- und nicht mehr ſoviele, als bißher von den meiſten geſchehen, in Ausſtand erwachſen- und durch die Länge der Zeit in Abgang kommen laſſen ſolleſt, widrigenfalls Wir Uns ſo wohl wegen der Ausſtände als den verlornen Poſten, an Dich den Ober- oder Stabs-Beamten ſelbſt halten werden.

15) Wollen Wir auch dasjenige hier wiederholter erinnern, was in dem Herzogl. **General-Reſcript** vom 11. Januarii 1738. und deſſen 6ten Punkten den Stadt- und Amtsſchreibern auch deren **Subſtituten** bei Aufrichtung teſtamentlicher **Diſpoſitionen** und andern dergleichen Geſchäften, zum Beſten des Herzogl. Zucht- und Arbeitshauſſes zu beobachten, aufgetragen iſt. ꝛc."

Als haben Wir Uns ferner dahin gnädigst resolviret, daß in diesem Behuff folgende Media ergriffen, und so gleich ohnverzüglich valable gemachet werden sollen: Benanntlichen und

1. Daß ohne Ausnahm bey allen- so wohl publiquen als Privat-Hochzeiten die Hochzeit-Schauer, eine besondere wohl-verschlossene Büchse aufstellen, und in solche ein jeder Hochzeit-Gast etwas freywillig einlegen- und dißfalls niemand übergangen- sondern jeder ohne Unterschied zu einem freywilligen Allmosen erinnert werden solle.

2. Wann in Städten und Dörffern eine Manns- oder Weibs-Person zu einem Bürger ein- und aufgenommen wird, solle selbige, und zwar ein Mann Einen Gulden, Eine Weibs-Person aber Dreyßig Kreutzer bezahlen.

3. Die Juden, so in- oder durch das Land reysen, und das Gelait lösen, sollen über das gewöhnliche Gelait, weiter der Kopf zwey Kreutzer, nichtweniger diejenige Juden, welche in dem Land geduldet werden, sonderlich die Schutz-Juden zu Ludwigsburg, Gochsheim, und Freudenthal, jedem Beamten Loci, zu Behuff dieses Zucht-Hauses jährlich bezahlen Zwey Gulden.

4. An Jahr-Märckten solle jeder Krämer, der einen eigenen Stand aufschlägt, neben dem ordinairen gewöhnlichen Stand-Geld, noch besonders Einen Kreutzer in eine besondere darzu haltende Büchse einlegen; Was aber mit feinen Waaren, Gold, Silber, Seiden, Gewürtz, Tuch ꝛc. handelt, solle jeder Fünff bis Zehen Kreutzer erlegen.

5. Gleiches bey denen Marckt-Schreyern, Glücks-Hafen, Spiel- und Scholter-Tisch, zu beobachten, und von dergleichen jedes Tags Zehen Kreutzer einzuziehen.

6. Bey denen Schieß-Städten, von denen Frey- als ordinari Worthel-Schiessen, da der ausgesetzte Gewinn dem wahren Wehrt nach anzuschlagen, ist von jedem Gulden Drey Kreutzer abzuziehen, und in die angeordnete Büchse zu zahlen.

7. Bey offentlichen Comödien und Schau-Spielen, da die Zuschauer den Platz bezahlen müssen, solle jede Person in die darzu besonders angeordnete Büchse weiter Zwey Kreutzer geben.

8. Ein jeder Schild- und Gassen-Wirth, solle bey Bezahlung der Zech seinem Gast die anzuordnende Büchse praesentiren, um ein freywillig Allmosen da hinein zu legen; Solche solle alle halb Jahr eröffnet- und dasjenige, so sich darinn befinden wird, getreulich geliefert werden. Wobey denen samtlichen Wirthen ernstlich zu bedeuten, daß sie in Einforder- und Praesentirung der Büchse nicht säumig seyn sollten, oder zu gewärtigen hätten, daß nach Befinden, und da sie dieser heilsamen Absicht zuwider sich läßig erweisen würden, denenselben so fort ein Ansatz aus ihren eigenen Mitteln ex officio gemachet werden sollte; In specie die Schild-Wirthe dahin nachdrücklichen anzuhalten, daß sie ihre Kellere, pro Stylo zu der Dienst-Huldigung dem Vogt-Amt fleißig vorführen, diese aber die Kellere specialiter auf diesen Puncten mit verpflichten mögen.

9. Ist Unser gnädigster Wille und Verordnung, daß in Zukunfft von allen so wohl bey Unserem Fürstlichen Hof, und in der Cantzley, als auf dem Land vorgehenden Dienst- und Aemter-Ersetzungen, es seyen Geist- oder Weltliche Aemter (allein die schlechte Commun-Dienstlen ausgenommen, als da seyn Hirten, Schützen, Todten-Gräber, Nacht-Wächter ꝛc.) ein jeder Neo-Promotus ohne Unterschied, wenigstens Fünffzehen Kreutzer in die vor das Zucht-Haus haltende Büchsen geben solle: Da Wir ratione der Schulmeistere Unserem Fürstl. Consistorio das behörige allschon aufgegeben haben. Und wie Wir dieses Punctens halb die Gebühr, in sofern solcher Unsern Fürstlichen Hof- und Cantzley betrifft, bereits bey Unserm Fürstl. Ober-Hof-Marschaln-Amt, beeden Fürstl. Cammern, auch Consistorio gnädigst intimiren lassen; Also hast du nicht weniger ein gleiches in dem gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amt bey Gerichts- und Raths-Personen, auch Commun-Bedienten, als obgemeldt, sorgfältig zu beobachten.

10. Sollen auch in Städten und Dörffern, wo öffentliche Kegel-Plätz gebrauchet werden, von jedem Kegel-Spiel täglich wann gespielt wird, in denen Städten Zehen- in denen Dörffern aber Fünff Kreutzer eingezogen werden. Desgleichen

11. Bey vorgehenden Gerichtlichen Erkanntnissen über die Contract, Käufe, Tausch ꝛc. von jedem Einhundert Gulden, Zehen Kreutzer eingezogen werden.

Es ist solchem nach Unser gnädigst- und ernstlicher Befehl, du solleſt all diese dem neu-errichtenden Zucht- und Arbeit-Hause zu gut und besten beschehende Verordnungen auf das sorgfältigste beobachten, und allen Fleisses invigiliren, damit solche von nun an in die Uebung, Gang und richtigen Einzug gebracht werden, dahingegen dißfalls in keinem Stück nichts zurück bleiben- noch dir wegen Saumsaal etwas zu Schulden kommen möge; Wie du dann übrigens die von Zeit zu Zeit einkommende Gelder quartaliter dem zu Unserm Zucht- und Arbeits-Haus bestellten Pfleger richtig, und ohne davon das geringste zuruck zu halten, oder in andere Usus zu verwenden, baar einzuschicken- in vorkommenden Anstands-Fällen aber an Unsere- wegen dieses Armen-Hauses besonders nidergesetzte Deputation zu recurriren, und von daraus wieder den Bescheid zu erwarten hast. An dem beschiehet unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 21. Jun. 1736.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

188.

General-Rescript, die Abstellung der bisherigen herr- und landschaftlichen Anlagen und die Einführung einer allgemeinen Schutz-, Schirm- und Vermögens-Steuer betr.,

vom 29. Juni 1736. [226])

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir mehrmahlen in gnädigste Consideration gezogen, wie ungleich die in Unserm angestammten Hertzogthum zur Defen-

---

226) Gedruckt. Auf mehrfach eingekommene Anfragen wurde durch Gen. Rescript vom 8. Novbr. 1736 nachstehende Instruction ertheilt, um hienach die vorgeschriebenen Tabellen zu fertigen:

Unterthänigste Anfragen, Über das, Wegen Reglirung Einer Schutz-Vermögens- und Familien-Steuer, Den 29. Jun. h. a. ergangene Höchfürstl. General-Rescript.	Beantwortung derselben
Qu. 1. Ob das Vermögen eydlich anzuzeigen? oder eine formliche Inventur dißfalls vorzunehmen? oder denenjenigen, so solches angeben, schlechterdings zu glauben seye?	Ad 1. Es hat ein jeder seine Anzeige hierunter pflichtmäßig zu thun; wo aber bey ein oder anderm zu besorgen, daß er seinem Gewissen hierinnen kein Genüge thun dörffte, so seynd diejenige, bey welchen dergleichen wohlgegründet zu vermuthen, nicht nur ihrer Amts- und Huldigungs-Pflichten expresse zu erinnern, sondern es auch denenselben zu bedeuten, daß, wann über kurtz oder lang einiger Betrug hierunter sich offenbaren würde, sie eben solchergestalten angesehen werden sollten, als wann sie ihre Anzeige würcklich beschworen hätten; wie dann auch solchenfalls und da auf die vorgemeldte Erinnerung und Bedrohung, bey einigen der Verdacht unredlicher Anzeige nichts destoweniger verbliebe, in denen Land-Städten und Dörfferen die jeden Orts verpflichtete Steur-Setzere: in denen Haupt-Städten aber, wo Personen von zerschiedenen Foris wohnhafft, durch die zu dem Steur-Satz gnädigst verordnete Deputatos der Anschlag zu machen; und ist dieses Geschäfft, wo in Dörffern ein oder andern Orts keine tüchtige Leuthe hierzu vorhanden, durch die Stadt- und Amt-Schreiberey-Substitutos zu verrichten.

sion und Erhaltung all und jeder darinn befindlicher Unterthanen eingeführte Steuren, Tricesimæ etc. um- und daß der Last à potiori

---

Ad 2.

In das leere Feld, wo eines in der Tabell vorhanden, wo aber keines, sogleich zu denen Familien.

Qu. 2.

Wohin die Kinder, so noch unter väterlichem Gewalt sind, in der Tabell einzusetzen?

Ad 3.

In die vor selbige in der Tabell ausgesetzte Rubric.

Qu. 3.

Wohin die Wittwer und Witt-Frauen, die noch eigene Haußhaltung und Familien haben, zu setzen?

Ad 4.

Auf den gegenwärtigen Fuß und bißherige Subrepartition.

Qu. 4.

Wie der dritte Punct des vorbemeldten Fürstl. General-Rescripts zu verstehen?

Ad 5.

Diese Frage wird mit Ja beantwortet.

Qu. 5.

Ob die Honoratiores, Cives et non Cives, Wittwer und Wittfrauen, sie haben Kinder oder nicht; ohne Unterschied unter die Rubric: Adeliche und Honoratiores zu setzen?

Ad 6.

Wird mit Nein beantwortet.

Qu. 6.

Ob bey denen Ver- und Unverburgerten Personis sui Juris keine distincte Rubric zu formiren?

Ad 7.

Diese haben sich zu declariren, zu welcher Class sie sich schreiben lassen oder wie viel sie jährlich geben wollen.

Qu. 7.

Ob von denenjenigen, die keine Eigenschafft haben, und etwas gewisses geben wollen, ihr Offertum zu acceptiren?

Ad 8.

Affirmatur, wann dieselbige sui Juris seynd.

Qu. 8.

Ob die auf der Universitaet oder in Clöstern sich befindende Studiosi und Alumni ihrer angefallenen Erbs-Gebühr halber zu belegen?

Ad 9.

Diejenige, so 50 fl. vermögen, in die erste, und die so darüber, ex. gr. 51. vermögen, in die zweyte Class zu setzen.

Qu. 9.

Ob derjenige, welcher 50 fl. vermag, in die erste oder zweyte Class zu setzen?

Ad 10.

Solle nebst dem Vermögen bey einem jeden auch, was er für Besoldung und Accidentien oder auch Schreib- und andere Verdienst zu gaudiren habe, mit einberichtet werden, worauf in Zukunfft das besondere wird resolvirt werden.

Qu. 10.

Ob, und wie die Besoldungen, Emolumenta und Accidentien, so wohl der Commun- als Herrschafftlichen Bedienten, item Schreib- und anderer dergleichen Verdienst zum Vermögen zu schlagen?

nur auf den armen begüterten Mann geleget, dahingegen gar viele wohlhabend und reiche Leute, die des Schutzes eben ſowohl als je-

---

Ad 11.

Selbige frey zu laſſen.

Qu. 11.

Wie es mit der Beamten und Commun-Vorſtehere Cautions- und Anlehnungs-Geldern zu halten?

Ad 12.

Die erſtere unter die ſalarirte Bediente: die zweyte in die Claſs der Dienſtbotten, und die dritte unter die, ſo Commercia treiben, zu referiren.

Qu. 12.

Wie die in denen Clöſtern und darzu gehörigen Höfen wohnende Meiſter, Fuhr- und Weingart-Knechte auch Hof-Beſtänder zu tractiren?

Ad 13.

Die Beſoldungen, ſo lang ſie im Außſtand hafften, ſind nicht zu belegen, ſobald ſie aber eingehen, anzuzeigen.

Qu. 13.

Ob die Beſoldungs-Ausſtände zum Vermögen zu ſchlagen?

Ad 14.

Die Geiſtliche, welche ein Vermögen haben, ſeynd wie andere Cives et subditi zu tractiren; was aber ihre Beſoldungen anbetrifft, ſeynd ſolche, wie oben gemeldt, beſonders zu notiren, und weiteren Beſcheids derentwegen zu erwarten.

Qu. 14.

Ob unter denen zu collectirenſeyenden Perſonen die Geiſtlichkeit mit begriffen? und wie es ratione derſelben Beſoldungen zu halten?

Ad 15.

All dasjenige, was nicht aus unerlaubten Einkünfften, welche mit Straffen belegt werden, herrühret.

Qu. 15.

Was unter denen ad Computum zu bringen gnädigſt anbefohlenen erlaubten Einkünfften zu verſtehen?

Ad 16.

Kinder, die ihren Eltern um einen gewiſſen determinirten Lohn ſchaffen, ſeynd in die Claſs der Dienſt-Botten zu ſetzen, diejenige aber, ſo keinen Lohn empfahen, frey zu laſſen: Diejenige Kinder hingegen, ſo auſſer dem Orth ihrer Eltern anderwärts im Land um den Lohn dienen, ſeynd nicht bey der Rubric ihrer Eltern, ſondern in dem Ort, wo ſie dienen, in die Claſs der Dienſtbotten einzuſetzen.

Qu. 16.

Wie es mit denen Kindern, die ihren Eltern anſtatt der Ehehalten arbeiten, zu halten? Ingleichem wie diejenige Kinder, welche Knecht und Mägde ſeynd, und noch Eltern im Leben haben, anzuſehen?

Ad 17.

Die Lehr-Jungen, ſie ſeyen in Schreibereyen oder bey Handwerckern, frey zu laſſen; auſſer, wann ſie ein Vermögen haben, da ſie, als perſonae ſui Juris in die Claſs der Pfleg-Söhne zu ſtehen kommen; die Bediente, Kinds-Mägd und andere dergleichen Perſonen gehören in die Claſs der Dienſt-Botten.

Qu. 17.

Wie die Scribenten bey Beamtungen und Stadt-Schreibereyen, Bediente, Lehr-Jungen, Kinds-Mägd, und andere dergleichen Perſonen zu tractiren?

ne genieſſen, ſich und ihr Vermögen in ſolche Situation zu ſetzen gewußt, daß ſie entweder gar nichts, oder ſehr wenig nach Pro-

Ad 18.

Die Paſſiva ſollen von dem ganzen Vermögen, mithin auch von der Ligenſchafft deducirt und abgezogen werden.

Qu. 18.

Ob die Paſſiva von eines jeden Vermögens-Summ und wie, abzuziehen: und wann ſolche die Ligenſchafft und anderes Vermögen überſteigen, ob dieſe frey zu laſſen?

Ad 19.

Die Paſſiva der Communen ſind von derſelben Activis oder Commun-Gütern, nicht aber von der Privatorum Bonis abzuziehen.

Qu. 19.

Ob der Communen verzinß- und ohnverzinßliche Paſſiv-Schulden gegen denen einnehmlichen zu computiren, und das Reſultat entweder active zu der Privatorum Vermögen zu ſchlagen, oder paſſive von derſelben Summ zu defalciren?

Ad 20.

Weil es eine Schutz- und Vermögens-Steur, ſo ſind auch die ſonſt Steur-freye Capitalien dahin zu ziehen, mithin die verzinßliche, und alles was jährlich rentirt, es ſeye Obrigkeitlich verſichert oder nicht, völlig anzugeben, und das Capital nicht aber der Zinß zu dem Vermögen zu ſchlagen. Die Land-Schreiberey- und andere Capitalien aber, woraus kein Zinß gereichet wird, und ſolchergeſtalten auch der Kauff- und Handels-Leuthe Laden-Schulden, dermahlen, und bis auf hiernächſt-ergehende weitere gnädigſte Verordnung, Item Apothecker- Wirths- Metzger- und Becken-Schulden, Handwercks-Verdienſt und Tag-Lohn frey zu laſſen; wie dann auch alle diejenige Schulden, wovon weder Capital noch Intereſſe eingeht, nicht eher zu computiren, als von der Zeit an, da entweder das Capital bezahlt, oder das Intereſſe daraus gereicht wird; die Wein-Schulden hingegen ſeynd wie andere verintereſſirende Schulden zu tractiren; die Communen und andere Corpora aber ratione ihrer Revenuen denen Privatis gleich zu halten; auch der piorum Corporum Fundi und ligende Güter noch ferner, wie bißher, zu belegen; derſelben Capitalien belangend, ſeynd diejenige, ſo ad dotem gehörig, item Legata ad pias cauſas frey zu laſſen, hingegen diejenige, ſo ſie ultra dotem lucriren, von nun an zu collectiren.

Qu. 20.

Wie es mit Verſteurung der Capitalien zu halten, die bey Fürſtl. Rent-Cammer, Kirchen-Caſten, Schwäbiſchen Crays, Landſchafft oder Communen ſtehen, und ob ſolche, ohnerachtet der ſtipulirten Exemption, der Collectation zu unterwerffen? und wie ſolche in Computum zu bringen? Item ob ſelbige ohne Unterſchied, ſie ſeyen Obrigkeitlich verſichert, oder nur mit Handſchrifften verſehen, zu conſideriren? und wie die ungewiſſe und illiquide Activa zu tractiren? auch, wie es mit der piorum Corporum, Communen und anderer Corporum Revenuen zu halten?

Ad 21.

Dieſe ſeynd mit Diſtinction, ob ſie auſſer Lands collectirt werden oder nicht, zu tractiren; Erſtern Falls ſeynd ſie nicht weiter zu computiren; Letzteren Falls aber ohne Unterſchied, ob ſie im Land oder drauſſen erworben, in die Collectation zu ziehen. Die in dem Land befindliche Frucht- und Geld-Gülten aber ſeynd nach dem vero pretio anzuſchlagen.

Qu. 21.

Wie die auſſer Lands ſtehende Capitalien, item Frucht- und Geld-Gülten zu conſideriren?

portion der andern beygetragen, wordurch erfolgt, daß die liegende Gründe und deren Wehrt in grosse Decadence gekommen, und hier-

Ad 22.

Hier ist ebenfalls zu distinguiren; ob das Interesse stipulirt worden oder nicht? jenen Falls muß es dem Creditori, diesen Falls aber dem Debitori so lang angerechnet werden, biß das Zihl bezahlt, da es dann anfangt unter des Creditoris Statum Bonorum collectabilem zu gehören; Und solchergestalten seynd auch der Pfleg-Kinder habende Jahr-Zieler zu tractiren.

Qu. 22.

Wie die ohnbezahlte Jahr-Zihler, welche öffters in vielen Jahren erst verfallen, anzusehen? und ob solche dem Creditori oder Debitori anzulegen?

Ad 23.

Wann Handwercks- und Handels-Leute zu ihrem Gewerb keinen besonderen Verlag nöthig haben, so hat es bey dem bißherigen Anschlag sein Verbleiben; widrigen Falls aber, und wann dieselbe noch einen Verlag dabey haben, ist nur noch das Commercium an sich selbst, und der daraus ziehende Gewinn in etwelche Consideration zu ziehen, indeme solchen Falls der gantze Status Bonorum, mithin auch der Verlag in Classification kommt.

Qu. 23.

Wie die Kauf- und Handels- auch Handwercks-Leuthe ratione ihrer Profession, und machenden Verdienstes oder Erlöses zu taxiren? und ob die Handwercker neben ihrem Handwerck auch den darzu benöthigten Vorrath oder Verlag zu versteuren haben?

Ad 24.

Die Wirtschafften seynd nach bißheriger Art zu tractiren; der Wein aber, so dieselbe zu ihren Wirthschafften und zum Commercio erkauffen, ist wie bey andern Unterthanen, so mit Wein handlen, besonders in Anschlag zu bringen; derjenige Wein hingegen, so aus eigenen Gütern eingelegt wird, frey zu lassen.

Qu. 24.

Wie es mit denen Wirthschafften, auch dem Wein-Commercio zu halten?

Ad 25.

Alle diejenige, so in dem Hertzogthum commerciren, haben nicht nur ihr Vermögen, sondern auch ihr Commercium besonders zu versteuren, es seyen gleich Communen und gantze Corpora, Herrschafftliche oder Commun-Bediente, Compagnie-Verwandten oder andere, mithin jede nach Beschaffenheit ihres Gewerbs zu taxiren, auch das zu dem Gewerb gebrauchende Geld besonders anzulegen?

Qu. 25.

Wie es mit denen übrigen, so im Land ein Commercium treiben zu halten?

Ad 26.

Alle in dem Hertzogthum befindliche liegende Güter, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mithin auch diejenige Cameral-Güter, so in privatorum manibus seynd, ingleichem die Herrschafftliche Gebäu und Güter, so von privatis herrühren und bißher in der Steur geloffen, wie auch der Extraneorum in eines Orts Marckung besitzende steurbare Güter, und so auch die bey Eltern und anderen in Nutz-Niessung stehende, item die respective Väter- oder Müterliche Voraus-Güter, Familien- und Fidei-Commiss-Güter, eigenthümliche Fall- und Erb-Lehen- auch Drittel-Güter, Commun-Güter, wann sie nicht oneros und

Qu. 26.

Wie es mit Collectation und Anschlag der Häuser und Güter in dem Land zu halten seye?

nächstens viele zum höchsten Unserm und des Landes Schaden gar wüst liegen gelassen worden seyn; Und Uns nun als allgemeinem

---

der Commun einen Nutzen bringen; Der piorum Corporum Gebäu und Güter, wann sie nicht ad Dotem gehören, auch Zehend-freye oder mit einem gewissen Canone belegte Güter, sollen nach dem vero pretio der Billigkeit gemäß, Gerichtlich, jedoch die Häuser und Gebäu leidentlicher, als die ligende Güter, in loco rei sitae oder in der Marckung, wo sie gelegen, angeschlagen, und von denenjenigen, so dergleichen Güter in Besitz haben, versteurt; die Extranei hingegen, welche ratione ihrer in dem Land gelegenen Güter die Steur-Freyheit biß dahero unstreitig und undisputirlich genossen, oder eine verglichene und pactirte Steur gereicht, noch ferner bey solcher respective habenden Immunität und determinirten Steur gelassen werden. Gleichwie auch der Unterthanen auser Lands situirte liegende Güter sie mögen Steurfrey sein oder nicht in dem Land nicht zu belegen seynd.

Ad. 27.

Diejenige, so die Güter bekommen, sollen auch die Steuer davon geben, mit Abzug des darauf hafftenden Leibgedings pro praeterito; massen inskünfftige in dergleichen Fällen keine Deduction und Abzug mehr zu gestatten; Derjenige aber, so nichts als die Sustentation und Unterhalt für sich ausgedingt, ist dißfalls frey zu lassen, wo er aber etwas weiters vor sich behalten, commercirt oder acquirirt, so ist solches zu belegen.

Qu. 27.

Wie die Wittwer und Wittfrauen, welche ihre Güter von sich gegeben, und ein Leibgeding darfür empfangen, anzusehen?

Ad 28.

Sollen wie andere cultivirte Güter in solchem Geländ angeschlagen, übrigens aber nach Außweiß der Fürstl. General-Rescripten mit dergleichen übelen Haushältern procedirt: Die sonsten öd und wüst ligende Güter und Egarten hingegen nach dem Tenor der Fürstl. General-Verordnung möglichst wiederum zur Cultur gebracht werden.

Qu. 28.

Wann ein übler Haushälter seine Güter in Abgang kommen, oder wüst ligen laßt, ob solche anzuschlagen, oder frey zu lassen?

Ad 29.

An paarem Geld ist dasjenige frey zu lassen, was zu einem Noth-Pfenning, welcher durch gewisse Classen wird reglirt werden, beygeleget wird, das übrige aber zu dem Vermögen zu schlagen; Was das Silber-Geschirr betrifft, wird einem jeden nach Standes-Gebühr ein gewisses Quantum determinirt und frey gelassen, so dann was darüber ist, beleget werden; Gleichwie auch dasjenige, was von Pretiosis nach der Policey-Ordnung jedem zu haben oder zu tragen erlaubt, frey seyn, was aber darüber ist, belegt werden solle. Das praecipuum hingegen ist zu collectiren, es wäre dann ex alio capite frey.

Qu. 29.

Wie es mit dem paaren Geld zu halten? Item ob das Silber-Geschirr, Kleinodien, Ring, Muster und andere Pretiosa zu versteuren? und wie es mit dem praecipuo zu halten?

Ad 30.

Die zur Nothdurfft gehörige Kleider seynd frey zu lassen, die überflüßige und wider die Policey lauffende aber zu taxiren. Der nöthige Hausrath und Mobilien hingegen von allerhand Schreinwerck, item Bett, Leinwand, Zihn- Möß- Kupffer-Geschirr und dergleichen; wie nicht weniger die Bücher

Qu. 30.

Wie man sich wegen der Kleider zu verhalten? Ob die überflüßige und kostbare anzuschlagen? Desgleichen ob die übrige Fahrnuß, Bett, Leinwand, Zihn- Möß- Kupffer-Geschirr, ꝛc. zu belegen?

Landes-Vatter des Armen, wie des Reichen, obligen will, beede, zumahl so viel möglich, zu erhalten, mithin den von längerer Fürdaurung sothaner Ungleichheit in modo collectandi abhangend ohnfehlbaren Unserer Fürstl. Lande Ruin auf das dienlichst und kräfftigste abzuwenden: Als haben Wir Uns nach reiffer der Sachen Uberlegung gnädigst resolviret, mit zuthun Unserer Treugehorsamsten Landschafft, mit deren Wir Uns ohnehin wegen continuirender zweyer Jahr-Steuer und der Tricesimarum, laut jüngsthin abge-

---

und Bibliothequen; item Handwercks-Zeug, Faß, Band, Fuhr- und Bauren-Geschirr, Kuchen-Speiß und Victualien, seynd ebenfalls frey zu lassen.

Ad 31.

Blosse Dienst-Pferde seynd frey zu lassen; Hingegen diejenige, womit man handelt, oder welche ums Geld ausgeliehen werden, anzuschlagen; und solchergestalten ist es auch mit dem Vieh insgemein, wann damit commercirt wird, ingleichem mit dem Zug-Vieh,

Qu. 31.

Ob und wie die Dienst- und andere Pferde, item Zug- Melck- und anderes Vieh, auch was zur Oeconomie und Speisung von Küh und Kälbern, Schwein und Schaafen destinirt, zu consideriren?

wann damit gehandelt, oder es ums Geld ausgeliehen wird, zu halten, und solches in Anschlag zu bringen?

Ad 32.

Die Früchten, was man auf ein Jahr lang zum Haußbrauch nöthig hat, seynd frey zu lassen, was aber darüber,

Qu. 32.

Ob und wie die Früchten und Weine zu collectiren?

als zum Commercio gehörig, zu belegen, wo es nicht auf eigenen Gütern erwachsen, massen aller Ertrag aus eigenen und Besoldungs-Gütern an Früchten, Wein, Fourage, Obst und deroleichen jedesmahlen frey zu lassen; Den erkauffenden Wein in specie betreffend, ist derjenige, so zum Hausbrauch destinirt, ebenfalls frey zu lassen, wann aber damit commercirt wird, solcher zu belegen.

Ad 33.

Solche Personen haben ein gewisses Schutz-Geld zu reichen, ihre Mobilien aber sind nicht zu belegen.

Qu. 33.

Wie diejenige, so keine ligende Güter, Paarschafft, Capitalien und dergleichen, sondern allein ihre Mobilien haben, anzusehen?

Ad 34.

Bey dem bißherigen Burger- und Beysitz-Geld ist es zu lassen, im übrigen aber ein Beysitzer, wann er ein Vermögen hat, zu tractiren, wie ein Burger.

Qu. 34.

Ob es bey dem bisher gereichten Burger- und Beysitz-Geld sein verbleibens habe? oder wie es damit zu halten?

Ad 35.

Dergleichen Personen haben sich der Schutz- und Vermögens-Steuer zu unterwerffen.

Qu. 35.

Wie es bey Honoratioribus die im Land wohnhafft, und keine Nobiles seynd, auch keine Ligenschafft besitzen, ihr Vermögen aber in fremden Landen erworben oder ererbt haben, zu halten?

faßten Recesses bereits verstanden, die bißdaherige Art und Weise der Umlag derer Herr- und Landschafftlicher Præstandorum gäntzlich abzustellen, und dargegen, eine Schutz- Vermögens- und Familien-Steuer einzuführen, und statt der vorigen aufzurichten, welche alle und jede in Unsern Fürstlichen Landen wohnende, vom Höchsten bis zu dem Niedrigsten, keinen ausgenommen, nach Proportion seines Vermögens, von was Gattung es auch seye, und habend erlaubter Einkünfften aller und jeder Sorten, nicht weniger der Ausländer in dem Land besitzende Güter treffen solle.

Es wird Euch also hiemit gnädigst befohlen, Euch sogleich nach Empfang dieses zusammen zu thun, und fürdersamst die Anzahl aller und jeder in Eurem Stadt und Amt befindlicher- auch Adelicher und anderer Honoratiorum, etwa ex temporali causa im Land wohnender Familien (worunter gantze und förmliche Haushaltungen die ihren eigenen Rauch führen, verstanden werden) Pflegschafften, Wittwer und Wittfrauen, die keine Haushaltung mehr führen, lediger Personen die sui juris sind, deren Stand, Wesen und Gewerb, und zwar fleißiger und accurater, als in Conformitæt des unter dem 23sten Jan. a. c. schon emanirten Generalis von einigen nicht geschehen, in sicher- und zuverläßige Erfahrung ziehen, so fort Euch auch so genau möglich, etwa aus Inventariis, Depositione Testium oder eigener Aussage derer die es angehet, (die sie gewissenhaft zu thun, krafft dieses aus Lands-Fürstlicher Macht, unter sonsten zu befahren habend empfindlicher Ahndung und Strafe befehliget werden) des Status Bonorum, und in welche Class es sich nach anliegender Specification qualificire, item, was jeder Besitzer vor eine jährliche Ordinari-Steuer gegeben, wie viele Knecht und Mägde in jeder Haushaltung- auch welche nur Beysitzer seyen? erkundigen, und sämtlich erlerntes nach obhabend theuren Pflichten in Tabellen, davon ein Project zu Eurer deßto besseren Belehrung allhier angeschlossen, ein grosser und hinlänglicher Vorrath aber en blanc bey dem Hof- und Cantzley-Buchdrucker Cotta in Stuttgardt zu haben ist, begreiffen, selbige auf jeden Seiten summiren, und zuletzt das Summarum anhängen, auch all- und jedes in Zeit von zwey Monathen à dato insinuationis zu Handen des Regierungs-Raths-Secretarii und Registratoris Löfflers ohnfehlbar auf das accurateste verfasset, gehorsamst einsenden, darmit Wir widrigen nicht verhoffenden Falls, und da einige Tabellen entweder über die erlaubte Zeit ausblieben, oder nicht nach Unserer nunmehro deutlich genug explicirten Fürstl. Intention entworffen würden, nicht genöthiget werden möchten, das Geschäfft durch eigens Abschickende auf der saumseeligen Kosten verfertigen zu lassen. Wobey ihr in eurem dereinst zu erstatten habend unterthänigsten Bericht zu inseriren angewiesen werdet:

1.) Was die Communen an liegenden Gütern: und was für Commercien haben, und ob sie solche gegen sich selbsten bißher versteuert oder nicht? So dann

2.) Wie viel hiebevor seit dem die Tricesimæ im Land einge-

führet, selbige zu Geld gerechnet, in einem Jahrgang, da sie sich aufs höchste beloffen, ertragen? und wie hoch

3.) Jedes Stadt und Amt auch jedes Ort in das besondere biß hieher in dem Catastro gelegen? Gleichwie Wir nun nichts anders, als die wahrhaffte Wohlfahrt Unserer treu-gehorsamsten Unterthanen, und deren möglichste Erhaltung hierunter intendiren; Also versehen Wir Uns auch zu allen und jeden Unserer Beamten und Commun-Vorstehern, sie werden nicht nur in stracker Exequirung dieser Unserer gnädigsten Resolution all-erforderlichen Fleiß, Treue und Sorgfalt nach ihrem besten Wissen und Gewissen anwenden, sondern auch in Zukunfft alles dasjenige, was zu Bestsetzung dieses angefangenen-gemein-nützlichen Wercks gereichen mag, willigst nach Unserer weiters äussernd-Hoch-Fürstl. Intention contribuiren, so lieb ihnen ist Unsere Fürstliche Ungnade zu vermeiden. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 29. Junij 1736.

189.

General-Rescript, die den Schild- und Gassen-Wirthen auferlegte Confirmations-Taxe betreffend,

vom 13. December 1736. [227])

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir Uns befugt halten, von allen bey vorig Fürstlichen Regierungen mit oder ohne Fürstl. Concession aufgerichteten Schild- und Gassen-Wirthschafften gegen deren gnädigsten Confirmation ein proportionirtes Tax- und Concessions-Geld zu erfordern; Alß befehlen Wir dir hiemit gnädigst, du sollest von allen in dem dir anvertrauten Stadt und Amt befindlichen Wein- und Bier-Wirthen, welche nicht erst bey jetziger Fürstl. Regierung die Concession erhalten, und solche vertaxirt, sogleich mittelst Einsicht der Umgelds- und Accis-Register eine drey jährige oder bey denen, die nicht so lang Wirthschafft treiben, eine Bilance von der Zeit ihrer angefangenen Wirthschafft an, ziehen, wie viel sie ein Jahr oder Quartal in das andere Wein oder Bier ausgeschenckt, sofort auf dasjenige Quantum, so viel sie ein Jahr in das andere würcklich vertrieben, von jedem Aymer Wein ein Gulden, und von jedem Aymer Bier dreißig

---

227) Gedruckt.

Kreutzer pro Confirmatione ihrer Wirthschaffts-Gerechtsame einziehen, und innerhalb vier Wochen mit einer Consignation zur Landschreiberey ohnfehlbar einschicken, denen aber, welche sich widersetzen, die Wirthschaffts-Gerechtsame eo ipso aufkünden, und dennoch wegen des bißherigen Genusses die Quart obigen Belaufs von selbigen einziehen, und hieher lieferen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 13. Dec. 1736.

Ex Speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

190.

General-Rescript, die Einziehung aller Brücken- und Weggelder zur Rent-Kammer, die Einfuhr des fremden Bieres, und die Admodiation mehrerer Gefälle betr.,

vom 13. December 1736. [228])

Von Gottes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdeme Wir gnädigst gesonnen seynd, alle Brucken und Weeg-Gelder im Land, um deren bißheriger schlechten Administration willen zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer zu ziehen, doch aber von dem künfftigen Ertrag denenjenigen Communen, welche ihrer befugsame halber fundirt seynd, ihren bisherig nach einer 9. jährigen Bilance zu untersuchenden Genuß als ein annuum ersetzen zu lassen; So wird dir hiemit gnädigst befohlen, du sollest dich sowohl dieses bisherigen Ertrags und der darauf gegangenen Unkosten, als auch der Befugnuß erkundigen, so fort den Erfund samt gedachter 9. jährigen Bilance, sowohl über den würcklichen Ertrag, als über die dabey aufgegangene Besoldungen und Unkosten zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer ad manus des Expeditions-Raths Haupten binnen 14. Tagen ohnfehlbar einschicken, dabey auch insonderheit nachrichtlich mit anfügen, was jeden Orts von einem Wagen, Stück Vieh oder Person eingezogen, ob sothaner Einzug selbst und durch wen administrirt- oder an andere verliehen worden, auch was etwa sonsten vor besondere Umstände mit einschlagen; Gleichwie Wir aber bey erstgedachten Brucken- und Weg-Geldern so wohl, als auch bey dem Zoll, Bier-Brau-Wesen und Brantenwein brennen im Land auf eine Admodiation incliniren, und die Einfuhr ausländischen Biers generaliter verbotten haben wollen; So befehlen Wir dir hiemit gnädigst, du sollest diese Unsere gnädigste Intention in dem gnädigst dir anvertrauten Stadt und Ambt als gleich kund machen, mit dem

228) Gedruckt.

bedeuten, daß diejenige, welche entweder den Ertrag des gantzen Lands oder eines Stadt und Amts ins besondere von solch sämtlichen Gefällen auf 3. oder mehrere Jahr zu admodiren gedencken, auf den 3. Jan. 1737. wegen des Zolls bey Unserm Regierungs-Rath und Cammer-Procuratori Vischern, wegen den Bier-Wesens, bey dem Renth-Cammer-Expeditions-Rath und Cast-Keller Köppel, wegen der Brucken- und Weeg-Gelder aber bey dem Renth-Cammer Exped. Rath Haupten sich allhier melden sollen. Indessen hast du sowol vor dich selbst auf die Einfuhr außländischen Biers von der Zeit an des Verbotts, als auch durch deine Zollere und Zollbereutere fleißige Acht zu haben, und Unser Fürstl. Interesse wie in diesem, also auch in all andern Stücken auf das beste zu observiren. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 13. Dec. 1736.

Ex Speciali Rescripto Sereniſſimi Domini Ducis.

191.

General-Rescript, den jährlichen Kammer-Beitrag der Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreiber betreffend,

vom 19. December 1736. [229])

Von Gottes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer! Wir haben zwar die gnädigste Intention gehabt denen Stadt- Amt- und Gericht-Schreibern im Land wegen ihrer die Commun und andere Corpora betreffenden Verrichtungen eine gewiße Besoldung zu schöpffen, und Ihren Privat-Verdienst Ihnen mehrers herunter zu setzen; Nachdeme aber sothanes von einer deßhalb gnädigst nidergesetzten Deputation vor die Hand genommene Geschäffte, um der von den ersteren Orten eingekommenen defectuosen Verdienst-Bilancen und der sich daraus offenbar zu Tag gelegten Ungleichheit willen dergestalten beschwehrlich gefunden worden, daß man auff keinen sichern Grund zu kommen vermöcht, nebenst diesem zerschiedene Stadt-Amt- und Gericht-Schreibere sich selbsten offerirt, daß wann Ihr Schreib-Verdienst und übrige Emolumenta bey dem in Anno 1709. emanirten General-Reglement gelassen werden, sie lieber sich zu einem jährlichen Cammer-Beytrag verstehen wollten, welches Wir bey dem dermal so sehr enervirten Zustand Unserer Fürstl. Renth-Cammer anzunehmen Uns gnädigst resolvirt- solchen Beytrag aber dahin repartirt haben, daß es nach der von Beschaffenheit einer jeden Stadt-Amt- und Gericht-Schreiberey genommenen Einsicht und Consideriruug anderer dabey vorgefundenen Umbstände

229) Gedruckt.

Dem Stadt-Schreiber bey dir
Dem Amt-Schreiber
Dem Gericht-Schreiber.

betroffen; So ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest denenselben diesen Ansatz sogleich bekannt machen, mit dem Bedeuten, daß sie solchen vor das innstehende Jahr auff nächstkünfftig Lichtmeß das Erstemal in dem ganzen Quanto, füraus aber von Quartal zu Quartal den 4ten Theil desselben zu Unserer Fürstl. Landschreiberey einschicken und sich davor quittiren lassen sollen, wie Wir dann gedacht Unserer Fürstl. Landschreiberey die Auflage gethan, daß diejenige welche Ihre Gebühr 8. Tag nach Lichtmeß nicht abgerichtet Uns Immediatè angezeigt werden sollen, dargegen aber, wann sie damit einhalten, wollen Wir einen jeden Unserer Beamten angewiesen haben, Ihnen zu alldemjenigen Verdienst und Emolumentis zu welchen sie nach vorgedachtem 1709. Reglement berechtiget seynd, alle Assistenz zu leisten, und sie dabey kräfftigst zu manuteniren; Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 19. Decembr. 1736.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. H. Pistorius.
Hochstetter.

192.

General-Rescript, die Belegung der bisher Exemten mit einer Schutz-Steuer betreffend,

vom 10. Januar 1737. [230])

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben bereits unterm 26. Octobr. nechst abgewichenen Jahrs an zwölff der vornehmsten Städt und Aemter Unsers Hertzogthums Ausschreiben und Befehl ergehen lassen, daß biß zu völliger Reglir- und Einrichtung des neuen Steur-Wesens in dem Land von denjenigen Familien, welche biß daher gar wenig oder nichts contribuirt, ein ergiebiger Beytrag nach proportion ihres Vermögens abgefordert, und derselben Declaration, wie viel sie in Zukunfft jährlich vor den geniessenden Schutz zu reichen gesinnet seyen, in Zeit von 4 Wochen eingeschickt werden sollen. Wann nun aber biß daher von denen wenigsten Orthen sothane unterthänigste Berichte und Erklärungen eingekommen, Wir aber diese Unsere gnädigste Intention nicht nur in vorbemeldten zwölff, sondern auch in all- übri-

230) Gedruckt.

gen Unseren Städt und Aemtern befolget und vollzogen wissen wollen; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, du sollest dich wohl erkundigen, was vor dergleichen obbeschriebene Familien in dem gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amt sich befinden, und allenfalls, daferne sie nicht unter deinem Foro stünden, vi Commissionis Specialis, jede befragen, wie viel sie in Zukunfft vor den geniessenden Schutz zu reichen gesinnet seye, auch so fort in Zeit von 14 Tagen von sämtlichen ihre Declaration, nebst einer accuraten Liste, wie viel Diener, Knecht, Mägd, Gesellen, Jungen, ꝛc. in jeder Haushaltung befindlich, unterthänigst einschicken.

Und weilen man bey Durchgehung einiger bereits eingekommenen Declarationen wahrgenommen, daß zerschiedene Familien und Privati ihres zu thun habenden Beytrags halber sich nicht positivè erklärt; Als ist solche Declaration so wohl von denenjenigen, welche dieselbe bereits, aber unlauter von sich gegeben, annoch erläutern, und ratione des beyzutragenden Quanti auf ein gewisses jährliches determiniren zu lassen, als auch von all-übrigen Personen und Familien, die sich zu einem solchen Beytrag qualificiren, eine positive und ihrem Vermögen gemässe Erklärung abzufordern, mit dem bedeuten, daß, wofern ein oder der andere sich nicht behörig erklären würde, demselben ex officio ein proportionirter und billichmäßiger Ansatz gemacht werden sollte, bey welchem es hernach sein ohngeändertes Verbleiben haben werde. Da hingegen mit Verfertigung der ratione der Vermögens-Steur zu begreiffen, gnädigst anbefohlenen Tabellen biß auf weitere gnädigste Verordnung inne zu halten, wornach du dich zu richten. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 10. Januar. 1737.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. Schäffer.
Pezech.

193.

General-Rescript, die Einführung des Besoldungs-Groschen betreffend,

vom 10. Januar 1737. [231])

Von Gottes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck; Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdeme Wir mißliebig erfahren, welchergestalten Unsere Geist- und Weltliche Dienerschafft bis daher

---

231) Gedruckt. Durch General-Rescript vom 10. April 1737. stellte der Administrator, Herzog Carl Rudolph, diesen sogenannten „Juden-Groschen" wieder ab.

darum ihre Besoldungen nicht erhalten können, weilen diejenige Gelder, welche darzu gewiedmet, niemahlen in Cassa geblieben, sondern hie und da zu andern offt nicht so nothwendigen Ausgaben verwendet worden seyen, nicht zu geschweigen, daß gedachte Besoldungs-Participanten noch beständig darum lauffen müssen, und jedannoch unter allerhand nichtigen Prætexten gar nichts hier und auf dem Land erhalten können, wodurch aber dieselbe dergestalten umgetrieben worden, bis sie das anzuhoffen- und zu erfordern gehabte fast wiederum verzehrt und fast gar aufgewendet haben; So haben Wir nunmehro all solches in gnädigste Beherzigung gezogen, und solchem nach gnädigst verordnet, daß

1. Allen und jeden Hohen und Nidern geist- und weltlichen Dienern ihre Besoldungen künfftighin bey denen Haupt-Cassen und auf dem Land richtig bezahlt, und dessentwegen

2. Alle bis daher vorgegangene schädliche und denenselben sehr nachtheilige Umtrieb und verbottene Auffenthalt gäntzlich abgethan seyn sollen, und damit

3. Es denen Cassen an dem erforderlichen Credit und darzu benöthigten baaren Mitteln nicht fehlen möge; Die Cassiers mit dem Geheimen Finanzien-Rath Süß, den Wir hierzu noch besonders gnädigst instruiren und authorisiren werden, in Zeiten zu communiciren, und ihme alle Fehler und Mängel nebst der Ursache anzuzeigen, angewiesen seyn sollen, auf daß solche durch Ihne so viel immer möglich gehoben, und der denenselben höchstbenöthigte Credit durch dessen mit Hand-Anlegung conservirt und erhalten werden möge; Zu welchem Ende

4. Wir gedachte Cassiers gnädigst legitimirt haben, daß wo der Sachen Vorligenheit nach mentionirt Unser Geheimer Finanz-Rath es vor gut und räthlich ansehen wird, zu richtiger Abtragung der Besoldungen sowohlen als anderer pressanten Ausgaben auf einige zeit Gelder aufzunehmen, sie solches zu thun befugt, und auf eine jedesmahlen dessentwegen von Uns erhaltene Special-Resolution von Ihnen aufgenommen, und wiederum abgezahlt, Ihme Geheimen Finanzien-Rath Süß aber zu besserer Befolgung

5. Auf jedesmahliges Verlangen von dem in Cassa vorhandenen baaren Geld, sammt dem Frucht- und Wein-Vorrath unverhältliche sichere Nachricht gegeben werden solle; Angesehen aber

6. Zu beständiger Fortführung dieses Vorhabens von Zeit zu Zeit Gelder negotiiret, und zu ein oder anderm bevorstehenden Quartal um Verzinsung aufgenommen werden müssen, deren Abtilgung der Cass zum Schaden nicht wird zugemuthet werden können; So ist Unser noch weiter gnädigster Befehl, daß

7. Bey dieser einig denen Besoldungs-Participanten zum besten, und daß Wir mit dergleichen Klagen nicht mehr angeloffen werden dörffen, so dann etwelcher Indemnisation der Cass selbsten gemachten Veranstaltung es fürohin sein ohngeändertes Verbleiben haben, hingegen von einem jeden, welcher eine fixirte Besoldung von Unsern beeden Fürstl. Cammern und Cammer-Schreiberey auch von denen

Beamten auf dem Land einziehet, etwas gewiſſes, und zwar von jedem Gulden ſeiner an Geld und Naturalien genieſſenden Gage Drey Kreutzer künfftighin eingezogen, der Belauff aber

8. Bey einer Herrſchafft Straff jedesmahls 14. Tag längſtens nach dem Quartal zu Handen Unſers Geheimen Finanz-Rath Süßen an gangbaren Sorten neben Beilegung eines gedoppelten-ihme von dem Controlleur-General zuſtellenden Urkunds und Sorten-Zettuls eingeſchickt werden ſolle.

Und gleichwie Wir hierunter vor Unſere ſamtliche Dienerſchafft, welcher das Ihrige bis daher aus oben angezeigten Urſachen ſauer gemacht worden, die gnädigſte Vorſorge getragen, und daherd wollen, daß in Zukunfft bey Vermeydung Unſerer Fürſtlichen Ungnad genauiſt gehalten werden möge. Alſo wird dieſe gnädigſte Willens-Meynung durch gegenwärtiges General-Reſcript jedermänniglich public gemacht, und ſolleſt du nicht nur vor dich ohnverbrüchlich darob halten, ſondern auch alles Ernſts daran ſeyn, daß andere in der Beſoldung ſtehende auf keinerley Weiß noch Wege darwider thun noch handlen mögen. An deme beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgardt, den 13. Jan. 1737.

Ex Speciali Reſcripto Sereniſſimi Domini Ducis.

194.

General-Reſcript, den mit Chur-Pfalz abgeſchloſſenen Handelsvertrag betreffend,

vom 8. Februar 1737.[232])

Von Gottes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir mit des Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz Liebden vor Uns und Unſere beederſeitige Erben und Nachfolgere am Regiment zu Beförderung und Aufnahm des Mutuellen Handels und Wandels zwiſchen Unſern beederſeitigen Landen und Unterthanen einen Commercien-Tractat auf zwantzig Jahr lang aufgerichtet und geſchloſſen haben, wie folget:

Erſtlich ſollen die Unterthanen und Innwohnere in unſerm reſpective Chur-Fürſten und Hertzogthum aller Orthen reciprocè das freye Commercium haben, und ſelbiges ohngehindert männiglich

---

232) Gedruckt. Dieſer Vertrag wurde nach kurzer Dauer, vermöge General-Reſcripts vom 13. Mai 1738, wieder aufgehoben.

solchergestalten treiben mögen, daß sie gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls und sonstiger hergebrachter Præstandorum nicht nur ihre Waaren ohne Unterschied zu Wasser und zu Land, wie es ihnen gefällig oder am besten thunlich seyn wird, zum debit en gros einführen, sondern nicht weniger auch auf gleiche Weise dasjenige einkauffen, und ausführen dörffen, was sie zu ihrem Trafic und Behuff hinc inde dienlich finden und zu holen nöthig haben werden. Es sollen derowegen

Zweytens Unsere beederseitige Zoll und andere dergleichen Bediente nicht befugt seyn, Unseren hinc inde trasiquirenden Unterthanen und Einwohnern in solchen Fällen an Zoll oder andern Præstandis, unter was Namen, oder Prætext dasselbe immer geschehen könnte oder möchte, ein mehrers abzufordern, und von ihnen zu erheben, als was von denen Einheimischen in Unsern beyderseitigen Landen bezahlt werden muß, mithin Unsere Unterthanen im Handel und Wandel überhaupt hinc inde einander in allem gleich gehalten werden, zu welchem Ende

Drittens Wir besondere Zoll-Ordnungen und Register verfassen, und an allen Zoll-Stätten oder andern Orten, allwo dergleichen Præstanda entrichtet werden müssen, zu männiglich Direction und Nachricht affigiren lassen wollen, mit dem austruckentlichen Anhang, daß, welcher von Unsern Zoll und andern dergleichen Bedienten sich unterstehen würde, jemand über sothane Ordnungen und Register mit etwas weiter heim- oder offentlich zu belästigen und selbiges entweder aus einer vorwendenden besondern Schuldigkeit, oder auch unter dem Nahmen eines freywilligen Accidentalis, oder wie es sonsten immer geschehen könnte, oder möchte, abzufordern, derselbige auf Betretten, zu dessen dreyfachichen Ersatz (wovon das eine Drittel dem über die Gebühr beschwehrten Trasiquanten, das andere Uns, und das Dritte dem Anbringer respectivè restituirt werden, gehören und angedeyhen solle) alsobald jedesmahl ohne Ausnahm, und zwar nöthigen Falls executivè angehalten, und wo dergleichen öffters geschehen möchte, mit Gefängnuß, auch nach Befinden gar mit würcklicher Cassation coërcirt und bestrafft werden werde; Und damit

Vierdtens das mutuelle Commercium zwischen Unsern Landen in allewege frey und ohneingeschränckt seye, so solle Unsern Unterthanen und Einwohnern reciprocè erlaubt seyn, ihre in oder durch Unsere Landsführende Waaren aller Orten, wo sie es dienlich finden, gegen Erlegung des gewohnlichen Zolls, und sonstiger hergebrachter Præstandorum gantz oder zum Theil abladen, und sofort nach Belieben durch ihre Commis oder Correspondenten weiter spediren lassen zu dörffen, ohne den allermindesten Eintracht und Auffenthalt; Wie dann auch

Fünfftens, damit dasselbe desto gemächlicher geschehen könne, in Unsern beederseitigen Landen an Ort und Enden, wo man dasselbige am convenablesten erachten wird, Niderlagen angerichtet, und dißfalls um das mutuelle Commercium desto mehr zu secundiren

eine übereinkommende gemeine Kauff-Haus-Ordnung gefaßt und eingeführt, sofort darinnen specilicè ausgedruckt werden solle, welche Waaren in Unsern beederseitigen Landen contrebande und folglich verbotten seynd; Ereignete sich aber

Sechstens etwa der Fall, daß solcherley verbottene Waaren gleichwohl heimlich eingeführt werden wollten, so seynd zwar Unsere beyderseitige Zoll und andere dergleichen Bediente befugt, dieselbe anzuhalten und zu confisciren, mit dieser Bescheidenheit jedoch, daß wo auf denen Fuhren und Schiffen, worauf dergleichen Waaren angetroffen werden, noch andere erlaubte Waaren befindlich wären, die letztere alsdann mit denen erstern keineswegs angehalten, sondern alsogleich relaxirt und frey passirt werden sollen; Weilen

Siebentens: Auch die Commercien auf keinerley weiß genirt oder gehemmet seyn wollen; So sind Wir übereingekommen, daß niemand von Unsern Unterthanen und Einwohnern, unter was vor Prætext dasselbe geschehen könnte, oder möchte, in Unsern beyderseitigen Landen genöthiget werden solle, ihre ein- oder durch- oder auch ausführende Waaren gegen ihren Willen zu verkauffen oder zu vertauschen, oder auch wo sie bey deren ein- oder Verkauff mit denen Ver- oder Käuffern expressè einig worden wären, daß die Zahlung in diesen oder jenen Geld-Sorten geschehen sollte, andere als die pactirte Geld-Sorten zu empfangen und respectivè zu erlegen, sondern Wir wollen vielmehr die Freyheit des reciprocirlichen Handels und Wandels auf alle nur thunlich- und billige weiß in Unserm Chur-Fürsten- und Hertzogthum ampliirt und befördert wissen; In eben welcher Absicht

Achtens: Unsern trafiquirenden Unterthanen und Einwohnern frey stehen solle, zu ihren Negotien sich derjenigen Personen, so sie dazu am convenablesten erachten werden, ohne Ausnahm zu bedienen, und ihre Correspondenz und Handels-Bücher (welche letztere sie anderst nicht als auf richterliches Erfordern zu produciren schuldig seyn sollen,) in derjenigen Sprach, deren sie am besten kundig seynd, ohne Unterschied, doch aber dergestalten zu führen, daß dabey aller verdächtiger Unterschlaiff vermieden bleibe: Und gleichwie

Neuntens: Dieser reciprocirlicher freyer Handel und Wandel auf alle diejenige von Unsern Unterthanen und Einwohnern zu verstehen ist, welche eine von denen im Römischen Reich geduldeten Christlichen und andern Religionen profitiren; Also stehen Wir auch jeden Trafiquanten in Unserm Chur-Fürsten- und Hertzogthum die Gewissens-Freyheit solchergestalten zu, daß quoad Exercitium Religionis vel cultus publicum gegen die dermahlige Verfassung in Ecclesiasticis von niemand etwas neues oder ohngewohnliches prætendirt oder einzuführen unternommen werde; Wann

Zehendens: Von Unsern beyderseitigen Unterthanen und Einwohnern einer oder der andere Occasione seines Handels oder Gewerbs ausser dem Ort seines gewohnlichen Domicilii Todes verfahren und Kauffmanns-Waaren in loco seines Ableibens oder anderster in einem von Unserm Chur-Fürstenthum- und Hertzogthum, worinnen

er ansonsten nicht domicilirt und seßhafft gewesen, hinterlassen möchte; So solle zwar befindenden Dingen, oder erheischender Nothdurfft nach vor die Sicherheit und Conservation dergleichen Effecten von Unsern Beamten ex officio gesorget, des Defuncti Erben aber diß-falls mit keiner Anforderung (das Jus Detractionis in denen darzu qualificirten Fällen ausgenommen) beschwehret werden; Ebener massen solle

Eilfftens: Wofern sich begeben möchte, daß Unsern Unterthanen und Einwohnern Kauffmanns-Waaren und Effecten in ein- oder dem andern Unserer Landen aus rechts erheblichen Ursachen arrestirt oder sequestrirt würden, dasselbige in Ansehung derer jenigen Waaren und Effecten, welche andern Jure Dominii zuständig und darunter begriffen wären, von keiner Würckung seyn, sondern dergleichen Waaren ihren Eigenthümern auf Anmelden ohnaufhältlich in natura verabfolget werden; Es solle auch

Zwölfftens: Wann jemand von Unsern beederseitigen trafiquirenden Unterthanen und Einwohnern Wechsel-Briefe ausgestellt, und solche mit gebührender prompter Zahlung nicht honorirt hätte, derselbige diß falls auf Betretten aller Orten in Unsern Landen nach Wechselrecht gerichtlich belanget werden mögen, mithin in ordine ad fundandam Jurisdictionem nicht darauf gesehen werden, wo etwa sothane Wechsel-Brief ausgestellt worden, oder zahlbar gewesen; Ingleichen sollen

Dreyzehendens: In ausbrechenden Concursibus Creditorum Unsere beyderseitige Unterthanen und Innwohnere in soweit einander allerdingen gleich seyn und gehalten werden, daß kein Einheimischer vor dem andern ex hoc capite einig Vorzug-Recht prætendiren oder geniessen könne.

Vierzehendens wollen Wir auch Unsere Dicasteria und Richtere überhaupt dahin anweisen, daß sie in vorfallenden Stritt-Sachen so aus Negotien und Handlungs-Geschäfften entstehen, denen litigirenden Partien die Justiz nach Anweisung derer Rechten so Summarisch als es nur geschehen kan jederzeit bey Vermeidung schwerer Verantwortung administriren sollen; Endlich und

Fünffzehendens haben Wir um andere und fremde Kauffleute und Negotianten zu bewegen und anzufrischen, daß sie in Unsern beederseitigen Landen sich niederlassen und etabliren mögen für dienlich befunden, publiciren zu lassen, daß sie währenden ihres Auffenthalts aller Rechten und Freyheiten, wie Unsere Unterthanen und Einwohnere geniessen, auch dieser reciproquer Commercien-Tractat die stipulirte Zeit über in allen seinen Puncten und Clausulu ohnverbrüchlich bestehen, mithin auch mutuo dissensu davon weder in totum noch in tantum abgegangen werden solle.

Als ist hiemit Unser Befehl du der Staabs-Beamte sollest nicht allein dich vor deine Person nach allen dieses vorstehenden Commercien-Tractats-Puncten Pflichtmäßig achten, sondern auch deinen Amts-

Untergebenen solche behörig publiciren, und dieselbe zu deren sträcklichen Beobachtung anweisen. Daran beschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgardt, den 8. Febr. 1737.

Ex speciali Resolutione.

J. G. von Lamprecht.
G. F. Thillen.

195.

General-Rescript, den mit einer Churbaierschen Compagnie abgeschlossenen Wein- und Salz-Handels-Vertrag betreffend,

vom 23. Februar 1737. [233])

Von Gottes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Wir haben Euch schon unterm 5ten Octobris abgewichenen Jahrs gnädigst zu erkennen gegeben, was maßen wir zum besten Unseres Hertzogthums und Lande, auch zu Wieder-Emporbringung

---

233) Gedruckt Original. Diesem Rescripte war angehängt folgende

CONSIGNATIO

Derer Saltz-Preisen, wie solche in Zukunfft sowohlen von nachgesetzten Städt und Aemtern dem Simmri nach gekaufft, als auch von denen Unterthanen beym Ausmessen bezahlt werden sollen.

Heydenheim, Anhausen, Gussenstatt, Herbrechtingen, Heubach	1 fl.
Closter-Amt Königsbronn, Factorie	1 fl.
Blaubeuren Stadt und Closter-Amt	1 fl.
Schorndorff	1 fl. 8 kr.
Adelberg, Lorch	1 fl. 4 kr.
Waiblingen	1 fl. 12 kr.
Göppingen	1 fl. 4 kr.
Winnenden, Backnang, Cl. Murrhard	1 fl. 4 kr.

des schon von vielen Jahren her zerfallenen Wein-Commercii mit einigen Entreprenneurs einen Eventualen Contract getroffen, und

Cantstatt Berg Closter-Weyl	1 fl. 12 kr.
Gröningen Asperg Unter-Rieringen	1 fl. 12 kr.
Stuttgart Stadt und Ambt Denckendorf	1 fl. 12 kr.
Marpach Höpfigheim Ludwigsburg	1 fl. 12 kr.
Bothwar Beilstein	1 fl. 8 kr.
Neuenstadt Möckmühl Weinsperg Lichtenstern	1 fl. 8 kr.
Lauffen Reichentshofen Liebenstein	1 fl. 12 kr.
Güglingen Brackenheim Gochsheim	1 fl. 12 kr.
Bietigheim Sachsenheim Beßigheim	1 fl. 12 kr.
Maulbronn Oertingen	1 fl. 20 kr.
Vayhingen Leonberg	1 fl. 20 kr.
Mercklingen	1 fl. 12 kr.
Callw Altenstaig	1 fl. 20 kr.
Liebenzell	1 fl. 12 kr.
Hirsau	1 fl. 20 kr.
Böblingen Lustnau Sindelfingen	1 fl. 12 kr.
Herrenberg	1 fl. 20 kr.
Dornstetten Freudenstatt	1 fl. 12 kr.
Reichenbach	1 fl. 12 kr.
Neuenbürg	1 fl. 20 kr.
Nagold Wildberg Bulach	1 fl. 20 kr.
Wildbad Tübingen Cl. Bebenhausen	1 fl. 12 kr.
Urach	1 fl. 4 kr.

durch dieselbe hinkünfftig das Bayrische Saltz in Unsere Lande einführen, all anderes frembdes Saltz aber verbieten, und dagegen jährlich eine nahmhaffte Summa Weins in Bayern verführen zu lassen, Uns gnädigst entschlossen haben.

Gleichwie Wir nun jenen Eventual-Contract, nach vorgängiger reiffer Uberlegung aller dabey fürwaltenden Umstände, auch sorgfältig gepflogenen Verhandlungen, zu seiner Wirklichkeit und Consistenz gebracht; Also geben Wir Euch hierdurch gnädigst zu vernehmen, was massen

1. Dieser Wein- und Saltz-Contract mit einer Chur-Bayerischen zu Donauwörth etablirten Wein- und Saltz-Compagnie, (von welcher der Hof-Rath Philipp Jacob Vischer dahier das Directorium führt) auf Zwölff Jahr lang dergestalten getroffen worden, daß von jüngst verwichen Lichtmeß dieses Jahrs an, biß dahin An. 1749. Unser Hertzogthum und Lande von gedachter Compagnie mit Bayerischem Saltz versehen werden, ausser derselben aber niemand, wer der auch seyn möchte, einiges Saltz, auf waserley Art es seye, in Unsere Lande einzubringen, befugt seyn solle. Da hingegen die Saltz-Compagnie

---

Münsingen, Steußlingen	1 fl.
Kirchheim, Neidlingen, Wendlingen	1 fl. 4 kr.
Nürttingen	1 fl. 4 kr.
Neuffen	
Tuttlingen	1 fl. 12 kr.
Bahlingen	
Ebingen	1 fl. 8 kr.
Pfullingen, Cl. Amt	1 fl. 4 kr.
St. Georgen	1 fl.
Herrenalb	1 fl. 12 kr.
Hornberg	1 fl. 16 kr.
Rosenfeld, Alpirspach	1 fl. 12 kr.

Nota. Die in vorstehender Consignation nahmentlich nicht begriffene Fürstl. Cammer-Schreiberey- und Visitations-Orthe, wie ingleichem auch die samtliche Miliz, Factorien, Fabriquen und Bergleute haben sich ratione pretii nach denen ihnen nechstgelegenen hiernechst reglirenden Saltz-Städeln durchgehends zurichten."

Durch General-Rescript vom 30. September 1758 wurde dieser Vertrag für aufgehoben erklärt, (und scheint also im J. 1749 erneuert worden zu seyn) wozu Baiern in soferne Veranlassung gegeben, als es wegen eines von Seiten Württembergs übernommenen, französischen Salz-Quantums „allen Handel und Wandel" mit dem Herzogthum abgebrochen hatte. Nachdem aber Churbaiern den letztern wieder hergestellt hatte, so wurde schon unterm 28. November 1758 Alles wieder auf den friedlichen alten Fuß eingerichtet.

2. Nicht allein Unser Hertzogthum und Lande die stipulirte Zwölff Jahre über mit genugsamen und gerechten Bayerischen Saltz also zu versehen, daß daran nirgend, weder in Quantitate noch Qualitate einiger Mangel erscheinen möge, zu dem Ende auch die Compagnie nicht nur in die, in dem gantzen Land zu regulirende Saltz-Städel jederzeit einen genugsamen Vorrath an Saltz, auf ihre Kosten zu verschaffen, schuldig und gehalten seyn solle; sondern es hat auch dieselbe an allen denen Orten, wohin Unsere Unterthanen und Land-Fuhrleute bißhero zu fahren, und Saltz abzuholen gewohnt gewesen, eine zulängliche Quantitaet Saltz-Scheiben und Fässer jederzeit in Vorrath zu halten, damit die ankommende Saltz-Fuhrleute niemahlen aufgehalten, sondern gleichbalden zu ihrer Ruck-Fuhr abgefertiget werden mögen. Damit aber in Einführung des Saltzes kein Betrug oder Unterschlaiff vorgehen möge; So verordnen Wir

3. Hiemit gnädigst, daß alle in das Land zum Gebrauch Unserer Unterthanen einführende, und abstossende Saltz-Scheiben und Fässer, ohne Unterschied, von der Compagnie mit einem dreyfachen Hirschhorn bezeichnet und gebrandmarcket werden sollen. Sintemahlen aber auch denen in Unserm Hertzogthum gelegenen Reichs-Städten, auch Edelmännischen und andern fremden Orten die Durch- und Zu-Fuhr des Saltzes unvermeidlich, occasione deren aber viele Schlaiche vorgehen können;

Als sollen diejenige Scheiben und Fässer, welche nur durch das Land und anderwärtshin geführt, oder auch in denen Reichs-Städten oder Edelmännischen, und andern frembden Orten in dem Land abgeladen und verkaufft werden, von der Compagnie gleich in dem Haupt-Lager in Bayern, mit zweyen dergleichen dreyfachen Hirschhornen gebrandmarcket-widrigenfalls aber, und da deme zuwider gehandelt, und auf ein oder andere Weise entweder Un- oder nicht doppelt-marquirtes Saltz in das Land practicirt- und in die bemeldte Reichs-Städte, oder Edelmännische und andere fremde Orte verführet würde, als solches nur durchführende Saltz eo ipso der Confiscation- und der Ubertretter noch weiterer hieunten benahmsender Straffe unterworffen seyn; allermassen Wir nicht nur von dieser Unserer gnädigsten Verordnung denen, in Unsern Landen gelegenen auswärtigen Herrschafften, Reichs-Städten und Ritter-Cantons bereits die behörige Notification zu männiglichs Verhalt gethan haben, sondern Wir befehlen auch hiemit Unsern Staabs-Beamten gnädigst und ernstlich, bey denen sämtlichen Zoll-Städten die uneingestellte Verfügung zu thun, daß kein anderes als entweder Ein- oder doppelt marquirtes Saltz in das Land eingelassen- sondern das unmarquirte bey denen Zoll-Städten angehalten, oder aber, daferne gleichwohlen einig unmarquirtes Saltz in das Land practicirt würde, mit Confiscation solches Saltzes gleichbalden fürgegangen, und der Casus an Unsere zu dem Saltz-Wesen gnädigst verordnete Deputation mit allen Umständen berichtet werden solle, mit der ferneren gnädigsten Erläuterung, daß, gleichwie Unsern Unter-

thanen allein erlaubt ist, des einfach marquirten Saltzes von der Compagnie sich zu bedienen, also auch das bey denenselben erfindende un- und doppelt gebrandmarckte Saltz der Confiscation ebenfalls unterworffen seyn, und also das doppelte Zeichen allein den Unterschied, daß solche Scheiben und Fässer entweder nur durch Unsere Lande geführt- oder in denen darinnen ligenden auswärtigen Herrschafften, Reichs-Städten und Ritterschafftlichen Orten abgestossen werden, anzeigen solle. Und ob zwar

4. Nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung und respective Verbott alle Unsere Unterthanen sich zu richten schuldig seynd; So wollen Wir jedoch diejenige Orte, welche des Sultzer-Saltzes sich bishero bedienet, davon expresse ausgenommen haben, mithin denenselben gnädigst verstatten, ihr benöthigtes Saltz so, wie sie es bishero bey der dortigen Factorie genommen, daselbst noch ferners-hin zu erkauffen.

5. Haben Wir zwar mit öffters-bemeldter Donawörthischen Compagnie zum besten Unserer Unterthanen, gnädigst verabredet, daß alles in Unser Hertzogthum und Lande von Ihro einführende Saltz, und abführende Weine durch lauter Innländische Fuhrleute und Unterthanen besorgt werden sollen, wobey es auch sein verbleiben haben solle; Wir finden aber nöthig, diesen Passum zu Behuf des Wein-Commercii dahin gnädigst zu erläutern, daß daferne etwa Wirthe oder andere ausländische Personen, woher sie auch seyn mögen, in Unserm Hertzogthum Weine vor sich erkauffen- und abführen wollten, ihnen unverwöhrt bleibe, sich ebenfalls der Einfuhr des Bayerischen gezeichneten Donawörther-Compagnie-Saltzes zu bedienen, und zwar also, daß dieselbe ratione des Fuhrlohns sich mit der Compagnie verstehen, und diese ihnen Fuhrleuten das vorhin zu gaudiren gehabte Fuhrlohn bezahle, mithin sie nicht steigere. Und nachdeme biß anhero

6. Zerschiedene Unserer Innländischer Fuhrleuten, so nach Bayern oder Ober-Schwaben, um Saltz daselbst abzuholen gefahren, insgemein andere Waaren und Victualien, als Mühlsteine, Hanf, Flachs, Zwibel, Schnitz, Zwetschgen ꝛc. dahin abgeführt; Als ist die Compagnie schuldig und verbunden, an all solchen Orten, wo diese Fuhrleute bishero hinzufahren gewohnt gewesen, dergleichen marquirtes Compagnie-Saltz zur Ruck-Fuhr zu geben, und zu dem Ende ihre Laager an solchen Orten anzulegen; Es sollen aber sothane Fuhrleute auch dißfalls in dem Fuhrlohn nicht gesteigert, sondern ihnen eben dasjenige Fuhrlohn gerechnet werden, welches ihnen von denen Orten, dahin sie das Saltz zu liefern haben, gereichet wird. Im Fall aber an besagten Orten noch zur Zeit kein marquirtes Compagnie-Saltz vorhanden seyn sollte; So haben Wir die gnädigste Verfügung gemacht, daß ihnen Fuhrleuten von der Compagnie jederzeiten an solche Orte, wohin sie fahren, Assignationes ertheilet werden, damit ihnen daselbst auf Rechnung der Compagnie einsweils anderes unmarquirtes Saltz zur Ruckfuhr abgefolget werde, gestallten ihnen Fuhrleuten von der Compagnie, und deren in dem

Land bestellenden Factors zu obigem Behuf die benöthigte Paßier-Zettul ertheilet werden sollen, damit sothanes unmarquirtes Saltz an denen Zoll-Städten ungehindert paßirt werden möge. Sintemahlen aber auch

7. Viele Würtembergische Fuhrleute ihr in Bayern und andern Orten in Ober-Schwaben erkauffendes Saltz nicht zu dem Ende, daß sie dasselbe in dem Land wieder verkauffen wollen, herein- sondern solches bloß durch das Land führen, und in andern benachbarten Herrschafften, als Oesterreich, Zollern, Fürstenberg, denen Reichs-Städten und Ritterschafftlichen Orten ꝛc. verschliessen; Als solle solches denenselben zwar nach wie vor gnädigst erlaubt- dieselbe aber nichts destoweniger gehalten seyn, das solchergestalten benöthigte Saltz bey denen Compagnie-Saltz-Städeln zu nehmen, die Compagnie aber denen Fuhrleuten das Saltz in dem gewohnlichen chalanten Preiß zu erlassen, schuldig seyn. Damit aber hierunter kein Schlaich verübet, und solches Saltz nicht etwa in dem Land gantz oder zum Theil debitiret werden möchte; So sollen die Fuhrleute bey ihrer Zuruckkunft bey der lezten Zollstatt ihre Fracht-Zettul von der Compagnie jederzeit vorzuweisen gehalten seyn, und da auch dieses zu Vorkommung besorgender Schlaiche nicht hinlänglich seyn sollte; So behalten Wir Uns gnädigst bevor, auf von der Compagnie deßhalb weiters thuende Vorschläge, anderweite geschärpffte Vorsehung zu thun. Alldieweilen aber

8. Die Erfahrung gelehret, daß die Saltz-Scheiben und Fässer mehrmählen sehr ungleich ausgefallen, auch öffters um ein merckliches leer befunden worden: damit nun aber sowohlen das Publicum, als jeder Unterthan in particulari nicht nur eines gewissen und richtigen Messes, sondern auch vor aller Falsification des Saltzes sicher gestellet werden möge; Als verordnen Wir gnädigst, daß alle in die Saltz-Städel lieferende Scheiben und Fässer sogleich aufgebrochen, und denen Saltz-Verwaltungen ordentlich vorgemessen, folglich von denenselben mehrers nicht, als sie in dem Meß empfangen, der Compagnie gleich paar bezahlt werden darff. Wegen des zu besorgenden Abgangs aber die Compagnie mit der Saltz-Verwaltung, damit die Communen bey dem Wieder-Ausmessen von aller Beschwehrde und Schaden entübriget bleiben möchten, sich dem Schöffel nach auf etwas gewisses vor den Abgang zu vergleichen hat. Und gleichwie

9. Das Ausmessen des Saltzes- und der Wiederverkauff desselben an die Privatos, denen berechtigten Saltz-Städeln, nach wie vor ferners zwar unbenommen bleibt, der Compagnie aber daran gelegen, daß sie ratione des jedesmalen lieferenden Saltz-Messes und Quanti sich sichern und redlichen Personen anvertrauen; Also verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß jeden Orts wo ein berechtigter Saltz-Stadel sich befindet, ein besonderer Saltz-Vormesser von der Saltz-Verwaltung und der Compagnie gemeinschafftlich bestellet- und dieser dahin besonders verpflichtet und beeydiget werden solle, daß er das von der Compagnie zum Stadel lieferende Saltz, dem Stadel

dem Simri nach getreulich vormessen- und hierunter niemand zu lieb noch zu leyd einigen Vortheil und Gefährde gebrauchen wolle. Dagegen jedoch die Compagnie solch bestellt- und beeydigten Vormessern den hiemit gnädigst determinirenden Lohn, mit zwey Kreutzern von jeder messenden Scheiben zu bezahlen schuldig seyn solle. Nachdeme Wir aber befunden, daß, da die Städte oder berechtigte Saltz-Städel das ihnen vormessende Saltz in eben demselben Preiß, wie sie es an die Admodiation bezahlen, wiederum ausmessen sollen, dieselbe gleichwohlen wegen der darauf zu haltenden Officianten, als eines Saltz-Verwalters und Saltz-Ausmessers, wann sie solche aus der Commun-Cassa bezahlen sollten, Schaden erleiden würden; Als haben Wir zum besten der Communen die Compagnie dahin vermocht, und diese sich dazu auch verstanden, daß dieselbe die, zu denen unentbehrlichen Officianten benöthigte, und nach Proportion der Bemühung beederseits zu regulirende Besoldungen auf sich nehmen, folglich die Communen von allen Kosten entheben, und hierunter gäntzlich indemnisiren sollen und wollen. Ihr habt dahero Eures Orts daran zu seyn, daß sowohlen diese Besoldungs-Abreichung, als auch was oben bey dem 8. Puncten wegen des zu passirenden Saltz-Abgangs erwöhnet worden, mit der Compagnie auf billiche Art und Weise regliret werden möchte, dergestalten jedoch, daß besagte Compagnie etwa durch Eigennützigkeit der bisherigen Saltz-Verwaltere nicht gesteigert, noch ihro wieder die Gebühr etwas zugemuthet werde, immassen Wir unverhofften falls Uns, auf einkommende Beschwehrung der Compagnie hierinnen ins Mittel zu legen, und die Sache pro Justitia zu decidiren, hiermit vorbehalten. Da hingegen Uns zu gnädigstem Gefallen gereichen wird, wann ohne Unsere Landes-Fürstliche Interposition die Städt und Aemter mit gedachter Compagnie auf die Zeit des Contracts sich aller dergleichen Neben-Dinge halber verstehen würden. Und weilen vornehmlich darauf zu sehen, daß weder die Communen noch Privati mit dem Saltz auf einige Weise gesteigert, und dieselbe, wie sie das Saltz hinführo zu bezahlen, die Compagnie aber, was sie davor zu nehmen habe, wissen möge; So haben Wir zu solchem Ende

10. Die von Unsern Beamten einberichtete Saltz-Pretia, wie die Städt und Aemter das Saltz bißhero ausgemessen, nochmahlen sorgfältig durchgehen, folglich dieselbe an denen Orten, welche bishero des Bayerischen Saltzes sich bedienet, nach dem Preiß, wie dasselbe bishero ausgemessen, bey denenjenigen Orten aber, wo das Bayerische Saltz bishero nicht gebraucht worden nach Uberlegung aller Umstände der Billichkeit nach ansetzen und regliren, zu solchem Ende auch die Consignation der künfftigen Saltz-Preisen diesem Unserm General-Rescript beyfügen lassen, und wollen anmit gnädigst verordnet haben, daß sothaner Consignation, als dem nunmehrigen Regulativ durchgehends und unabbrüchig nachgelebet werden solle. Wir versehen Uns aber zu Unsern Beamten, Magistraten und Unterthanen, welche sich bishero entweder gar nicht- oder nur zum Theil mit Bayerischem Saltz fournirt haben, gnädigst, wie dieselbe

von selbsten begreiffen werden, daß es pure unmöglich gewesen, den Preiß des Bayerischen Saltzes, wegen der weiten Entlegenheit, und des kostbaren Transports weiter, als beschehen, herunter zu setzen, da hingegen dieselbe zu bedencken haben, daß der etwas höhere Preiß des Bayerischen Saltzes durch dessen weit bessere Qualitaet, folglich auch weit weniger erforderliche Bedürffniß, mercklich wiederum compensirt und ersetzt werde. Allermassen aber

11. Diese Unsere des Saltz-Wesens halber gemachte gnädigste Verordnung ihr Haupt-Absicht auf die Wiederherstellung des schon so lange Zeit zerfallenen Wein-Commercii, hat, und zu dem Ende die öffters bemeldte Donawöhrtische Saltz- und Wein-Compagnie, krafft eines mit Uns geschlossenen Contracts alljährlich Zwey Tausend Eymer, in Unseren Landen erwachsenen Weins, zu erkauffen, und nacher Bayern zu verschliessen, schuldig und verbunden ist; So geben Wir Euch zugleich gnädigst zu erkennen, was gestalten hierdurch das freye Wein-Commercium in Unsern Landen nicht in dem geringsten gehemmet- oder eingeschräncket werde, sondern einem jeden Unterthanen seine Weine, wohin er will, und er Gelegenheit hat, ungehindert zu verkauffen, nach wie vor durchgehends erlaubt seyn solle, die Compagnie auch sich verbindlich gemacht hat, daß die Chur-Bayerische Wirthe, welche bishero in dem Land Wein abzuhohlen gewohnt gewesen, so viel an Ihro ist, weder directe noch per indirectum abgetrieben werden sollen, nach ihrem Gefallen in dem Land Wein abzuholen. Gestalten dann die von Bayerischen oder andern fremden Fuhrleuten in dem Land erkauffende Weine, unter obigen Zwey Tausend Eymern keineswegs begrieffen, nicht weniger durch diesen Contract denen Ober-Schwäbischen Fuhrleuten das Commercium keineswegs gesperrt, sondern ihnen von der Compagnie marquirtes Saltz, auf ihr Anmelden, wie bereits oben Erwehnung geschehen, ohne Aufenthalt oder machende Schwürigkeit mitgegeben, und das gewohnliche Fuhrlohn ohne Staigerung bezahlt werden solle. Und nachdeme Wir auch glaubwürdig berichtet worden, daß einige Saltz-Städel und Privati, welche von dieser Unserer gnädigsten Verordnung vor der Zeit Nachricht bekommen, sich in fraudem auf Jahr und Tag, oder wenigstens auf eine weit längere Zeit, als sie es benöthiget, oder sonsten gewohnt gewesen, mit Saltz versehen, mithin das Land überführt und angefüllet haben: Ein solches aber Unserer gnädigsten Intention schnurstracks zuwider lauffet, der Saltz- und Wein-Compagnie aber zum grösten Schaden gereichet; Als ist hiermit

12. Unser gnädigster Befehl, daß so gleich nach Einlangung dieses von der Compagnie, oder wen dieselbe darzu ernennen wird, mit Zugebung Eines aus Euren Mitteln, eine genaue Visitation vorgenommen, das vorräthige Saltz beschrieben, und bezeichnet, und jede Commun angehalten werden solle, den Uberlöß nach dem Ankauff auf jedes Simri, nach dem in schon bemeldter Consignation determinirten Preiß, an die Compagnie zu bezahlen, da hingegen sothanes erfindliche Saltz von denen Saltz-Verwaltungen in eben

demselben Preiß wiederum ausgemessen werden solle. Und da Unser gnädigster und zumahlen ernstlicher Will und Meynung ist, daß alles, was Wir hierinnen gnädigst verordnet, pünctlich und unnachläßig befolget, oder aber in widrigen Fall die Ubertrettere mit gebührender Straffe angesehen werden sollen. Als ergehet zu dem Ende

13. Unser gnädigster Befehl hiemit dahin, daß nicht allein an allen Zoll-Stätten hierauf auf das genaueste invigilirt, die Fracht-Zettel bey der ersten Zollstatt jedesmals richtig vorgewisen und eingesehen, die Scheiben oder Fässer nach solchen abgezehlt, und bey sich ereignendem Verdacht, die Wägen abgeladen, und ob die Scheiben entweder einfach (was nehmlich in dem Land bleibt und abgestossen wird) oder doppelt, (was nur durch das Land, oder in die in Unsern Landen situirte auswärtige Orte geführet wird) bezeichnet seyen, genau untersucht, sondern auch besondere Visitatores und Aufsehere bestellet werden, welche entweder auf denen Strassen oder bey der Ablad-Statt gute Acht geben sollen, ob- und was vor Saltz in das Land ein- und durch/geführet werde? Daferne nun wider Unser besseres Verhoffen, entweder im Einführen, Kauffen oder Verkauffen, sich jemand auf einer Contravention betretten lassen würde. So solle der Contravenient, ohne Ansehung der Person, von dir, dem Staabs-Beamten, jeden Orts, wo er betreten würde, nebst Confiscirung des Saltzes, das erstemal mit einer Geld-Straffe, von zehen Gulden, sogleich belegt, das zweytemal aber, nebst widermaliger Confiscation des Saltzes mit zwantzig Gulden sträfflich angesehen, das drittemal aber das Factum zu Unserer, des Saltz-Wesens halber besonders gnädigst verordneten Fürstl. Deputation mit seinen Umständen einberichtet, und die Contravenienten von derselben nach Beschaffenheit der Umstände, mit noch härterer Leibs- oder Geld-Straffe angesehen werden. Daferne aber auch ein oder anderer Unserer Unterthanen, oder sonsten unter Unserer Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Bottmäßigkeit stehende, (von was vor einem Foro derselbe immer dependiren möchte) sich unterfangen würde, entweder unmarquirtes, oder mit doppelten Marquen bezeichnetes Saltz wissentlich zu kauffen, oder auf andere Weise an sich zu bringen; So solle derselbe muthwillige Contravenient eben sowohl, wie der Verkäuffer, nebst jedesmahliger Confiscation des Saltzes, mit gleicher Straffe, nehmlich das erstemal mit 10. und also Käuffer und Verkäuffer mit 20. fl. und das zweytemal mit resp. 20. und 40. fl. das drittemal aber nach Erkanntnuß ersagt- Unserer Fürstl. Deputation, mit härterer Straffe unnachläßig angesehen und belegt werden. Gleichergestalten auch diejenige Beamte, welche auf dieser Unserer Fürstlichen Verordnung nicht sträcklich halten, und dergleichen Transgressiones nicht behörig abstraffen würden, ihrer Dienste entsetzet, andere Personen aber, welche die verübende Excesse wissender Dingen dulden und hägen, oder nicht gebührend anzeigen sollten, nach Befund der Umstände härtiglich gestrafft, diejenige Contravenienten aber, welche die vorbemeldte Straffen mit Geld zu bezahlen, Armuth halber un-

vermögend wären, zu Abverdienung derselben mit harter Arbeit in opere publico angehalten werden sollen. Dabey Wir übrigens die solcher Ursachen wegen gefallende Straffen dergestalten repartiret wissen wollen, daß davon Unserem Fisco eine Quart: der Saltz-Verwaltung jeden Orts, wohin das Saltz eigentlich geliefert werden solle, auch eine Quart- so dann der Saltz-Compagnie die dritte, die vierte Quart aber, dem Delatori unaufhaltlich zugehen, auch auf gleiche Art das confiscirte Saltz ausgetheilet- und resp. verrechnet werden solle. Und gleich wie schließlichen und

14. Oefters erwehnte Compagnie von einer jeden in die Städel lieferenden Saltz-Scheiben Unserer Ehrsamen Landschafft Sechs Kreutzer Accis zu dem jeden Orts bestellten Accis-Amt unwaigerlich zu bezahlen hat. Also wollen Wir euch Unsere Staabs-Beamte, Burgermeister und Gerichte, wie nicht weniger alle und jede Unserer Unterthanen, und unter Unserer Landes-Fürstl. Obrigkeit stehende, und in Unsern Landen sich enthaltende Personen, wer die auch immer seyn mögen, niemanden davon ausgenommen, hiemit gnädigst und ernstlich erinnert haben, allem deme, was Wir hierinnen gnädigst anbefohlen und verordnet haben, (soviel einem jeden daran zukommt) genau, pünctlich und also gewiß nachzukommen, als lieb einem jeden ist, Unsere schwehre Ungnade und hieroben vermeldte Straffe zu vermeiden, zu welchem Ende du der Staabs-Beamte nicht nur diese Unsere gnädigste Verordnung und Willens-Meynung in der Amts-Stadt, und allen deinen angehörigen Amts-Orthen behörig zu publiciren, und an denen Rathhäusern affigiren zu lassen, (als zu welchem Ende Wir dir hierbey einige Exemplarien gnädigst zu senden) sondern auch einem jeden, der es verlangen wird, zu seiner Nachricht und Nachachtung genugsame Explication und Erläuterung zu geben hast, damit niemand der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen Ursache haben möge. An diesem allem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 23. Febr. 1737.

Ex Speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

J. C. Hellwer, Lt.

C. H. Korn.

196.

General-Rescript, die Fundation und Privilegien des Ludwigsburger Zucht- und Arbeits-Hauses betreffend,

vom 9. Merz 1737. [234])

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc. ꝛc.

Vor Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen im Regiment, Thun kund hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Demnach Wir gnädigst entschlossen, in Unserer Dritten Haupt-Stadt Ludwigsburg, mit Beystimmung Unserer Treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, ein allgemeines Land-Zucht- und Arbeits-Hauß, gleich solches von andern Fürsten und Ständen des Reichs hin und wieder so nutz- als Löblich ebenmäßig schon geschehen, aufzurichten, und zu fundiren, vornehmlich zur Ehre des Grossen GOttes, und darmit die Laster daselbst nach Verdienst gestrafft, das Land von Müßiggängern, unnützen Bettlern und Vaganten gesäubert, gern Arbeitende gute Gelegenheit zur Arbeit bekommen, und die des Allmosens Wohlwürdige damit allein consolirt- mithin die Unzulänglichkeit desselben verhindert- die Unwürdige darvon ausgeschlossen, und dargegen ihr eigen Brod zu Essen angehalten werden mögen: Als haben Wir aus Lands-Fürstlicher Macht und Hoheit Unsere Christ-Fürstliche Absicht desto besser zu erreichen, aus wohlbedachtem Rath zu solchen Zucht- und Arbeits-Haus-Anstalten auf ewige Zeiten in vim irrevocabilis privilegii donationis etc. folgende Immunitaeten, Exemtiones, worunter das Punctum Religionis, nach der Unserer Treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, gleich bey Antritt Unserer Regierung, gnädigst gegebene Versicherung mit begrieffen seyn solle, gnädigst ertheilt und gegeben, geben und ertheilen solche auch, sich derselben zu allen Zeiten ohne männiglichen Eintrag und Beschwehrde frey und ungehindert zu bedienen, zu gebrauchen und zu erfreuen; Und zwar so nehmen Wir

Erstlich, und vor allen Dingen in Unseren specialen Schutz gnädigst auf und an, alle zu diesen gemein-nützlichen Anstalten gehörige Personen, sie seyen gleich Vorstehere, Bediente, oder Unterthanen, samt allen gegenwärtig- und zukünfftigen Gütern, also und dergestalten, daß wer sich unterstehen sollte, sie, oder das ihrige boßhaftig anzugreiffen und anzutasten, als ein öffentlicher Friedens-Brecher an Leib oder Gut nach Beschaffenheit der Umstände härtiglich gestrafft werden solle.

Zweytens, verordnen Wir gnädigst, daß alle zu dem Zuch-:

234) Gedruckt.

und Arbeits-Haus gehörige Personen von dem Foro Communi eximirt, und allein unter der von Uns zu Aufricht- und Erhaltung desselbigen gnädigst-niedergesetzten Fürstl. Deputation stehen sollen, jedoch mit der Moderation, daß der jedesmahlige Pfleger die [illegible]e Untersuchung anstellen und entweder an ersagt Fürstliche Deputation berichten oder geringfügige Sachen selbst ausmachen und entscheiden möge.

Drittens, Wie dann in Zukunfft diese Fürstliche Deputation unaufhörlich continuiren, und durch einen Directorem und Assessores aus allen Fürstl. Collegiis als der Regierung, Consistorio und beeden Fürstl. Cammern, auch einer Ehrsamen Landschafft besetzt, und auf beschehenen unterthänigst-unmaßgeblichen Vorschlag der Deputation selbsten bestellt werden, und unter keines anderwärtigen Collegii Subordination stehen, sondern allein von Uns oder Unsern Nachfolgern im Regiment dependiren.

Viertens, Wiewohl Fürstl. Regierungs-Rath frey bleiben solle, die Sträfflinge dahin zu sprechen, jedoch daß sie mit dieser Fürstlichen Deputation, nachdeme die Condemnation schon geschehen, per modum Extractus Protocolli communicire, und den Condemnandum angehende Acta zusamt der Resolution an die Beamte wo der Condemnatus befindlich, überschicke, um die Nothdurfft daselbst besorgen zu können; Dahingegen die Züchtlinge allein von der Deputation in diese Anstalten gethan und gesprochen werden sollen.

Fünfftens, Damit aber der Endzweck dieser heylsamen Anstalten zu keiner Zeit verfehlt oder umgekehret und dardurch jemand der zu deren Stabilirung mit Donationen, Stifftungen, oder auf andere Weise zu concurriren willig, abgeschreckt werden möge; so declariren und wollen Wir gnädigst, daß die darzu bereits destinirt, oder noch destinirende fahrend, oder ligende Güter, Geld oder Gelds-Werth zu keiner Zeit, unter was Prætext der Menschen Sinn erdencken könnte, zu keinem andern, als zu selbigem gebraucht, angewendet oder verkehret werden sollen, inmassen Wir Uns dessen vor Uns und Unsere Regiments-Nachfolgere aus gnädigstem freyem Willkühr in Krafft dieses würcklich begeben haben, und wollen daß

Sechstens, Was die Vorstehere derselben betrifft, nehmlich der Pfleger von Uns oder Unsern Nachfolgern im Regiment, immediatè bestellt, nachdeme Uns zuvor in casu vacaturæ von der gnädigst-verordneten Deputation zerschiedene habile Subjecta unterthänigst vorgeschlagen worden, die übrige Officianten und nidere Bediente aber, sie haben Nahmen wie sie wollen, von der Deputation angenommen- und auf besondern Staat beaydiget, auch nach befindenden Umständen wieder abgeschafft; Sonderheitlich aber der Pfarrer als Mit-Vorsteher auf beschehene Requisition von Unserm Fürstlichen Consistorio zu solcher Function gewissenhafft erwählet, und in Unserm Nahmen confirmirt, auch dem Special zu Ludwigsburg vi Commissionis in beyseyn ein oder des andern Deputati Ordnungs-mäßig investirt, an Züchtling- und andern Personen aber

Siebendens, Keiner eingenommen werden solle, der nicht zur Arbeit tüchtig, weßwegen jeder Recipiendus zuvor von Medicis et Chirurgis zu inspiciren, und nebst ihme das erforderliche Attestatum Medicum vel Chirurgicum einzuschicken, so, daß Wir mithin wohlbedächtlich excludiren, alle Arbeitseelige, Kränckliche, Furiosos, oder andere, die entweder zu dem öffentlichen Allmosen, oder in andere Arme-zum Exempel, Wayßen-Lazareth-Siechen- und Toll-Häuser oder die Hospithäler sich qualificiren, und übrigens das, was wegen Beyfahung derer Bettlern, Vaganten, etc. per Literas Patentes sub dato 29. May 1756. ergangen, hieher seines völligen Innhalts wiederhohlen.

Achtens, Doniren, stifften und verordnen Wir aus Fürstlicher Munificenz, Unser gnädigstes Wohlgefallen, das Wir über dieses gemein-nutzliche Werck geschöpfft, desto mehr an den Tag zu legen, daß in Zukunfft ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer und Schulmeister, bey dem Zucht- und Arbeits-Haus, wie bey allhiesigem Wayßen-Haus salarirt werden solle, der Haus-Vatter und Mutter hingegen, inclusivè des zu halten schuldigen Gesindes, aus beeden Fürstlichen Cammern jeder zur Helffte, jährlich die Summam von Zwey Hundert und Siebenzig Gulden. Dargegen die übrige Officianten, zum Exempel Medicus, Chirurgus, etc. aus denen zu dem Haus gehörigen Revenuen zu salariren und sich mit ihnen de quanto et quali so gut möglich zu vergleichen ist. Ferners und

Neuntens, Lassen Wir gnädigst geschehen, daß zu Formirung eines hinlänglichen Fundi, woraus das Bauwesen, Besoldungen und andere Nothdurfft bestritten werden kan, in Zukunfft und zu allen Zeiten von diesem Corpore die bereits per Rescript. General. d. d. 21. Jun. a. p. von Uns gnädigst verwilligt und in das Land ausgeschriebene Beyträge und Hülffs-Mittel, unwiederrufflich geniessen und empfangen mögen; Benanntlichen und

1.) Das, was bey Pupliquen- und Privat-Hochzeiten, freywillig geraicht wird.
2.) Den resp. Ein Gulden oder Dreyßig Kreutzer bey der Annahm jedes Burgers oder Burgerin in dem Land.
3.) Die von denen Juden abzuraichende Gebühr.
4.) Was an Jahr-Märckten von denen Failhabenden auch denen Marck-Schreyern, Glücks-Häfen, Scholder-Tischen ꝛc. ꝛc. gefällt.
5.) Jngleichem bey denen Schieß-Stätten, und
6.) Denen öffentlichen Comœdien und Schau-Spielen; Wie nicht weniger
7.) Die freywillige Gaben von denen Gästen in denen Wirths-Häusern, item von denen Hof, Cantzley und auf dem Land neu Bedienstetten, anbenebens
8.) Was bey Gerichtlichen Insinuationen derer Contræcten, und von denen offentlichen Kegel-Plätzen einzuziehen; Wie solches alles und jedes in schon ermeldt-getruckt-Fürstl. Generali des

mehrern ausführlich enthalten; Worzu Wir noch die ehmals auch bereits schon gnädigst approbirte Concurrenz derer Handwercker in dem Land addiren, gleichwie auch

Zehendens, Die Steuer-Freyheit von all und jeden ligend- und beweglichen jedesmahligen Güthern, Capitalien, Commercien, etc. die das Corpus bereits hat, in Zukunfft erwerben und bekommen wird, die Steuren rühren von Uns und Unsern Fürstlichen Erben, oder der Landschafft und Communen her, sie seyen gewohnlich oder ungewohnlich, wie die zu allen Zeiten dörfften introduciret werden, und wollen die zu selbigen gehörigen Personen und Güther respective, von allen Personal- und Real-Beschwehrden, zum Exempel, Hagen, Jagen, Frohnen, Einquartirungen ꝛc. gänzlich verschont und befreyet haben. Deme Wir noch

Eilfftens, Beyfügen, was zu Beförderung des gegenwärtig und zukünfftigen Bau-Wesens dienlich seyn mag, nehmlich daß darzu alle erforderliche Bau-Materialien, als Sand- und Stein aus der Herrschafftlichen Gruben Gratis, der gebrannte Zeug und Holtz aber in dem Ankauff, und so auch das Eysen in dem chalanden Preiß abgegeben, darvon kein Zoll, Accis, Concessions-Geld oder Aufschlag genommen werden solle.

Zwölfftens, Und solchergestalten solle diesem Corpori auch jederzeit das benöthigte Brennholtz, in wahrem Werth, was solches die Fürstliche Rent-Cammer in dem Holtz-Garten eigentlich kostet, überlassen und darauf der geringste Impot nicht geschlagen, wie nicht weniger

Dreyzehendens, Ihme gestattet werden, zu sein und der Seinigen Nothdurfft, eine eigene Metzig und Beckerey aufzurichten, und ohne jemands Eintrag zu treiben, das Vieh, Fleisch, Früchten, Meel, ꝛc. auch von allem Zoll, Accis, Beschau-Geld, oder andern Beschwehrden, frey und losgesprochen seyn; Ingleichem

Vierzehendens, Bier zu brauen, auszuschencken, oder en gros hinzugeben, item Wein einzukauffen, einzulegen und wieder zu verkauffen, oder auszuschencken, ohne davon das gewohnliche Um-, Halbthaler-, Kessel-, Concessions-, Recognitions- Geld, Zoll, Accis, etc. etc. zu bezahlen; Deme Wir noch

Fünffzehendens, beyfügen, das Recht eine eigene Apotheck aufrichten, und daraus in und ausser dem Haus ohne die geringste Abgab dispensiren zu dörffen.

Sechzehendens, Nachdemahlen aber bey diesen Anstalten, vornehmlich auch darauf zu reflectiren, daß die Arbeitende nützliche Arbeiten verrichten, und dardurch nach und nach zu Etablirung bequemer Manufacturen Anlaß gegeben werden möge; Als verleyhen Wir dem neu-zuerrichtenden Zucht- und Arbeits-Haus, und denen darinnen befindlichen Personen, die Vollmacht, darinnen alle nur erdenckliche dem Land unschädliche Manufacturen, Künsten, Handwercker und Innungen ungehindert zu treiben, Jungen und Gesellen zu lernen ꝛc. anzunehmen und zu fördern, und wollen daß solche von der nächstgelegenen Haupt-Laden incorporirt zu achten, daselbst

unentgeldlich aus- und eingeschrieben, auch ohne Determinirung einer gewißen Lehrzeit, so bald die Jungen oder Gesellen hinlängliche Tüchtigkeit erlangt, (in Zünfftigen Professionen) respective als Gesellen und Meister ohne einige Abgab, oder Sitz-Jahr declarirt, und von männiglich gehalten, sie auch deßwegen mit einigem Cantzley-Tax nicht beschwehret werden sollen. Wobey Wir solches auch noch

Siebenzehendens, alles gegenwärtig- und zukünfftigen Weeg- und Brucken-Gelds, so hier und da im Land üblich, oder noch eingeführt werden dörffte, von allen zu dessen Nahrung und Gewerb erforderlichen Ritten, Fuhren, ꝛc. vollkommen befreyt und loßgesprochen, und anbenebens und

Achtzehendens, gnädigst accordirt haben, daß von allen dieses Corporis Effecten, Contracten etc. niemahls kein Zoll und Accis, Erkenn-Geld gefordert, sondern dasselbe gegen Vorzeigung eines von dem Pfleger ertheilten Passes oder Attestati frey gelassen werden sollen. Und wie Wir

Neunzehendens, dieses Corpus des Zucht- und Arbeits-Hauses, als ein förmliches Pium Corpus und publiques dem Lande incorporirtes Land-Haus gehalten, und in allen Dingen dem Geistlichen Gut tam quoad usum quam quoad immunitates et privilegia überhaupt (ausgenommen in denen demselben besonders concedirten Exemtionibus) geachtet und angesehen wissen wollen; Also befehlen Wir auch, daß selbigem alle in gemeinen und Unseren Fürstlichen Land-Rechten denen Piis Corporibus gegönnte Exemtiones, Privilegia et Jura undisputirlich eingestanden, in hoch- und nidern Gerichten hiernach gesprochen, in Concursibus Creditorum aber die Schulden, die dieses Pium Corpus zu erfordern, es nachdem sub 4ten Jul. 1710. §. 10. ergangenen Rescript gleich in die erste Class nach dem Ganth- und Leicht-Kosten, immediatè vor dem Lid-Lohn inter Privilegiatos rangirt und also befriediget werden solle. Verheissen auch demnächst und

Zwantzigstens, Die daselbst fabricirende Etoffes, Tücher, Zeug ꝛc. gegen richtig und baare Bezahlung, vor all andern inn- und ausländischen Manufacturen zu Unserm Fürstlichen Hof-Staat und Montirung der Miliz zu employren.

Uber welch sämtlichen Privilegiis, und was Wir etwa noch fernerhin, nach Erfordernuß der Umständen, zum besten dieses Zucht- und Arbeits-Haus gnädigst accordiren und verordnen werden, Wir dann zu allen und ewigen Zeiten, vöst und steiff gehalten wissen, und nicht gestatten wollen, darwider gethan zu werden, inmassen alle die solches nur zu tentiren sich unterfangen würden, in Hundert Reichs-Thaler Straff, halb Unserem Fisco, und halb dem pio Corpori zugehörig, ipso Jure, so bald sie solches thun, verfallen seyn sollen.

Dessen zu wahrem Urkund, Wir Uns nicht nur Eigenhändig unterschrieben, sondern auch Unser Fürstl. Signet vor diesen Brief anhängen lassen, der gegeben Stuttgardt, den 9. Martii 1737.

Carl Alexander, H. z. W.

vt. J. T. Scheffer.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Ducis proprium.

Lautz, Lt.

197.

General-Reſcript, den Einzug des Hafen-Geldes und Halbthaler-Geldes vom Branntweinbrennen betreffend,

vom 20. Auguſt 1737.[235])

Von Gottes Gnaden, Carl Rudolph, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Röm. Kayſerl. Majeſtät General-Feld-Marchall, und Obriſter über ein Kayſerl. Dragoner-Regiment, Ritter des Königl. Däniſchen Elephanten-Ordens; Adminiſtrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen in Anno 1696. durch ein in das Land ergangene Hochfürſtl. General-Reſcript und in folgenden Jahren ausgeloffene zerſchiedene Special-Befehl, die gnädigſte Verordnung gemacht wor-

---

235) Gedruckt. Vermöge General-Reſcript vom 9. September 1741 ſollte dieſe Verordnung auch auf die Landgeiſtlichen, welche aus Zehentobſt ꝛc. Branntwein machten, Anwendung finden.

Wer das auf eigenen Gütern erwachſene Steinobſt zum eigenen Hausbrauch brenne und nur dasjenige, was er nicht ſelbſt verbrauchen könne, verkaufe, Niemanden aber um den Lohn brenne, ſoll nach Reſcript vom 6. September 1751 von der Einholung der Conceſſion befreit, jedoch verbunden ſeyn, von dem verkauften Branntenwein das gewöhnliche Umgeld und Halbthalergeld zu entrichten.

Die obige Verordnung vom 20. Auguſt 1737 wurde hauptſächlich noch durch General-Reſcript vom 13. Aug. 1783 erläutert und modificirt. Hienach:

„1.) Solle jedem Unterthanen unverwehrt bleiben, von dem auf ſeinen eigenen Gütern erwachſenden Stein- und andern Obs, auch Tröſtern, desgleichen von ſeiner eigenen Wein-Höfen, Kirſchen-Geiſt und Branntenwein, ohne beſondere Conceßion, zu brennen; Auch darf

2.) Ein jeder dasjenige, was er von dem ſolchergeſtalten erzeugten Kirſchen-Geiſt und Branntenwein nicht zu ſeinem eigenen Hausbrauch nöthig hat, ungehindert Fäßlens- und Maasweis verkauffen; Und

3.) Von all ſolchem vorgedachtermaßen aus eigenen Produkten erzeugten- und entweder ſelbſt verbrauchten- oder Fäßlens- und Maasweis verkauften

den, daß von allem Brandtenwein, welcher aus Kirschen, Tröster, Zwetschgen und anderem Stein-Obß erzeugt wird, sowohlen das Brennhafen-Geld, von jedem Hafen Jährlich 1. fl., von dem erzeugenden Brandtenwein aber, welcher zum commerciren gebrannt wird, das Halbthaler-Geld eingezogen werden solle; So müssen Wir jedannoch mißfällig vernehmen, daß in einigen Aemtern solch Brennhafen- und Halbthaler-Geld, theils aus Nachläßigkeit der Beamten theils unter dem Vorwand, daß was ein oder anderer Unterthan brenne, er einig zu seinem Hauß-Brauch nöthig habe, nicht eingezogen worden.

Wie aber solche Nachläßigkeit Unserem Cameral-Interesse biß anhero zu mercklichen Schaden gereichet.

Als haben Wir vor nöthig erachtet, das vormahls in Anno 1696. ergangene Hochfürstl. Generale hiemit zu erneuren, und solches noch weiters dahin zu erläutern. Daß

Kirschengeist und Branntenwein, solle dieser erste Eigenthümer und Verkäuffer kein Halbthaler-Geld- vielweniger ein Umgeld zu entrichten schuldig seyn.

4.) Hingegen solle ein solcher- zum Branntwein-Brennen und Commerciren nicht Privilegirter niemalen befugt seyn, von seinem Kirschen-Geist oder Branntenwein etwas Gläßlensweiß auszuschenken, oder Schoppen- und Halbmaaßweiß zu verkauffen, als welches nur denen- durch erhaltene gnädigste Conceßion privilegirten Branntenwein-Brennern und Commerciasten, und denen Ordinari-Wirthen, gegen Entrichtung der schuldigen Abgaben erlaubt ist; Auch darf

5.) ein nicht privilegirter in seinem Privat-Brennhafen niemand um den Lohn brennen lassen, noch weniger aber eigene oder erkaufte Früchten abbrennen, als welches allein denen mit Conceßion privilegirten Brennern zukommt. Wann aber

6.) ein nicht privilegirter zu eigenem Gebrauch erkauftes Obs oder Höfen abbrennen, oder auch in gleicher Absicht von andern Kirschen-Geist oder Branntenwein erkauffen würde, und sich hernach, wider seine erstere Absicht, ergeben sollte, daß er dessen selbst nicht mehr benöthigt wäre, so solle ihme zwar der Wieder-Verkauf, jedoch nur Maas- und Fäßlensweiß, und zwar desaus erkauftem Obs und Höffen erzeugten, gegen Entrichtung des beym Kirschen-Geist auf drei Kreuzer drei Heller, und beym Branntenwein auf zwei Kreuzer zwei Heller von jeder Maas bestimmten Halbthaler-Gelds, des erkauften Branntenweins und Kirschen-Geists hingegen ohne Bezahlung dieser Abgabe, gestattet- diese gnädigste Erlaubnuß aber blos auf jene ausdrukentlich bemerkte Fälle des vorgehabten- hernachmals aber wider Vermuthen nicht statt gefundenen eigenen Gebrauchs eingeschränkt seyn, mithin Niemand solche zu mißbrauchen, und unter einem dergleichen Vorwand ein Commercium mit Branntenwein oder Kirschen-Geist zu führen sich unterstehen, sondern in solchem Fall ein jeder um gnädigste Conceßion unterthänigst anzusuchen, und alsdann die gewöhnliche Gebühren davon ohne Ausnahme zu entrichten schuldig seyn. Wo im übrigen und

7.) Von denen privilegirten Branntenwein-Brennern und Commercianten das Umgeld, Halbthaler-Geld und Hafen-Geld, in Gemäsheit des Herr- und Landschaftlichen Verglichs-Recesses de ao. 1770. Cl. IV. §. 13. nach dem Statu von ao. 1739. dem Innhalt der Lagerbücher, und dem alten unwidersprochenen Herkommen fernerhin eingezogen werden solle."

1. Alle diejenige Personen, welche dergleichen Brandtenwein, aus Kirschen- und anderm Stein- auch Kern-Obß auch Tröster in Zukunfft brennen, und damit commerciren wollen, sich forderisten um deren Concession bey Unserer Fürstlichen Rent-Cammer melden, diejenige aber, welche solches unterlassen, und ohne solche Concession eigenen gefallens sich unterstehen würden, dergleichen jedannoch zu brennen, mit 10. fl. Straff ohnnachläßig angesehen werden sollen.

2. Hat jeder Beamter, in dessen Verrechnung die Sach laufft, seine fleißige Aufsicht zu tragen, daß von jedem Brennhafen, in welchem dergleichen Zeugs gebrannt und darmit commercirt: oder von dem Kieffer in deren Hafen dergleichen um Belohnung gebrannt wird, Jährlich 1. fl. eingezogen werden solle. Belangend aber

3. Das Halbthaler-Geld, so ist von demjenigen Brantenwein, welcher zum commerciren erzeugt wird, von jeder Maas Kirschen-Brantenwein 3. kr. 3. hlr. von Zwetschgen-Tröster und dergleichen, auch allen übrigen schlechtern 2. kr. 2. hl. zu Halbthaler-Geld einzuziehen, und weilen es mit dergleichen gebrannten Zeugs, ratione Einzugs, einig darauf ankommt, daß der Unterthan bey Pflichten anzeige, wie viel dergleichen Er gebrannt, so hat der Beamte die ernstliche Erinnerung zu thun, daß wann ein oder anderer etwas verschweigen und nicht getreulich anzeigen würde, derselbe mit der in der Umgelds-Ordnung gesetzten Legal-Straff der 10. fl. angesehen werden solle; So seynd auch die Unter-Umgeldtere in den Flecken zu erinnern, daß sie hierüber ihre fleißige Inspection tragen sollen; Was hingegen

4. Denjenigen wenigen Brandtenwein betrifft, welcher ein oder anderer Unterthan, nach Proportion seiner Haushaltung und vielen Gesinds zu einem Haus-Brauch nöthig hat, und erweißlich keineswegs darmit commercirt: So solle ein solcher des Brennhafen- und Halbthaler-Gelds frey seyn; Betreffend aber

5. Das Umgeld, ist von denenjenigen, welche Gläßlenweiß solchen hingeben, und ausschencken, vor das Umgeld Quartaliter oder jährlich nach Beschaffenheit der Umstände ein gewisses nach bißheriger Observanz anzusetzen, und einzuziehen; Was aber an die Träger Fäßlenweiß verschlossen- und durch diese im Land, hin und wieder Schoppen- und Maß-weiß verkaufft wird, sollen diese das Umgeld nach denen neueren Umgelds-Verordnungen, gleich dem ausschenckenden Wein der Maas nach bezahlen, ihnen aber von denen Beamten ein Schein ertheilt werden, daß weilen die Gebühr bereits von ihnen bezahlt, derselbe bey dem Wieder-Verkauff aller weiterer Anforderung (ausser dem Zoll) frey seyn solle. Als habt ihr Unsere Verordnung in dem euch anvertrauten Stadt und Amt, allerforderisten zu jedermanns Wissenschafft zu publiciren, und ein fleißiges Aufsehen zu haben, daß selbiger in allen Stücken Pünctlich nachgelebt werde. Hieran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 20. Augusti 1737.

Ex Speciali Resolutione.

198.

„Unterthänigst unvorschreibliches" (durch die Steuer-Peräquations-Commission genehmigtes) „Project, wie und welchergestalten der von Anfang der Steuer-Revision biß hieher von denen obern Aemtern geklagten Disproportion über den Cultur-Costens-Abzug bey denen Aeckern am füglichsten abzuhelfen seyn möchte,"

vom 15/17. Januar 1758. [236])

Es ist ohne weitläuffiges Anführen zur Genüge bekannt, wie gleich Anfangs sowohlen von denen Städt und Aemtern des obern Landes und auf dem Schwarz-Wald, alß auch vornehmlich von denen Hochfürstl. Collegiis pcto. des Ackerbau-Kostens-Abzug viele resp. Beschwerungen und Exceptionen gemacht, selbige aber jederzeiten suspensive tractirt, und biß zur General-Peraequation des Landschafftlichen ordinari Steuer-Fußes außgesezt, zu dem Ende auch mit dem Expeditions-Rath, als gnädigst verordneten Commissario des General-Zusamentrags, so wohlen unterm 10. Aug. 1735. als auch 12. Octobris d. a. ex Speciali Resolutione gnädigst anbefohlen worden, daß ich hierüber ein Project begreiffen, und mit Suppeditirung meiner Gedancken parat halten, und sodann schrifftlich ad ratificandum vorlegen solle. Weilen ich aber nach vielmahlig besonderer Ueberlegung niemahlen kein Fundament darzu außfindig machen können, wie und auf was Arth am füglichsten diesem großen Stein des Anstoßes abzuhelffen wäre; Alßo habe auch solches bißhero unterlassen müßen, da aber gleichwohlen das Hauptgeschäfft nunmehro weit avancirt, und endlichen dißfalls doch auch ein endlicher Außgang gemacht werden muß; So wollte dann durch nachfolgendes ohnvorschreibliches Project vorlegen, wie ohngefähr dem bißhero geklagten disproportionirten Cultur-Costens-Abzug bey denen Aeckern am füglichsten und am leichtesten abgeholffen werden könnte, wann

Ex: gr: 1. Morg Ackers in der 1sten Instructions-Claß soll ertragen, in 3. Jahren 8. Schfl. Dinckel, und 4. Schfl. Habern, thl. nach dem Cammer-Anschlag à 2. et 1½. fl. —:· 22. fl. —
thut zum dritten Theil, alß auf 1. Jahr-Ertrag —:· 7. fl. 20. kr. —

Davon gehet vor den Baukosten die gnädigst bestimmte ²/₃tel, oder $\frac{6^{2}/_{3}}{10}$tel mit —:· 4. fl. 53. kr. 2. hlr.

Bleibt noch zu ¹/₃tel oder $\frac{3^{1}/_{3}}{10}$tel —:· 2. fl. 26. kr. 4. hlr.

236) Beglaubigte Abschrift.

Solche zu Capital gerechnet, Erlaufft der würckliche Steuer-Anschlag —:· 48 fl. 53. kr. 2. hl.

Dafern aber in der mittelmäßigen Revier des Landes, wegen eines stärckern Baukostens etwas weiters, nemlich $\frac{1/3}{10}$tel und also stat obigen Abzugs $^7/_{10}$tel vor die Cultur defalciret werden sollten, gehet an obigem Einjährigen Ertrag der 7. fl. 20. kr. zu $^7/_{10}$tel ab —:· 5. fl. 8. kr. —

Rest noch zu $^3/_{10}$tel —:· 2. fl. 12. kr. —

Diese auch zu Capital geschlagen, Erlaufft der Steuer-Anschlag —:· 44. fl. — —

Demnach gegen denen $^2/_3$tel oder $6^2/_3$tel weniger, welches der $^1/_3$tel betragen, und just den 10. Theil importiren thäte —:· 4 fl. 53 kr. 2 hl.

Hingegen wann in dem 3ten Unterschied des Landes, allwo der beschwehrlichste Acker-Bau seyn dörffte $\frac{7^1/_3}{10}$tel von dem schon erwehnten Einjährigen Ertrag à 7. fl. 20. kr. vor den Baukosten abgezogen werden mit —:· 5. fl. 22. kr. 4. hl.

So bleibt noch daran zu $\frac{2^2/_3}{10}$tel übrig —:· 1. fl. 57. kr. 2. hl.

Die machen nun capitaliter zum Steuer-Anschlag an —:· 39. fl. 6. kr. 4. hl.

Folglich thut abermahlen der $\frac{1/3}{10}$tel weitern Abzug außtragen —:· 4. fl. 53. kr. 2. hl.

Mithin wäre also im ganzen Land des Acker-Baukostens halber bey gegenwärtiger General-Peraequation es folgender gestalten ohnmaßgeblich zu halten:

1.) Welche Städt und Aemter zu dem leichtesten und geringsten Ackerbau, daß etwann nur 2. biß 3. Stück Vieh erfordert werden möchten, mit Fug gerechnet und genommen werden könnten, bey denenselbigen könnte es durchgehends bey dem Instructionsmäßigen Cultur-Kostens-Abzug der $^2/_3$tel ohngeändert gelassen werden.

Zu welchen Aemtern aber

2.) 4. biß 5. Stück an einen Pflug erfordert würden, solchen Falls könnten statt der ordinari $^2/_3$tel noch weiters der 3te vom 10ten Theil des Ertrags, und also $^7/_{10}$tel vor den Baukosten, und demnach zu Evitirung des vielen Rechnens und Schreibens von eines Jeden Stadt und Amts in Summa anlauffenden Aecker-Anschlags überhaupt der 10te Theil, nehmlich von $^{100}/_{m.}$ die $^{10}/_{m.}$ fl. abgezogen, und das Justifications-Protocoll darnach eingerichtet werden. Hingegen, wo

3.) sich solche Städt und Aemter befinden, welche bekanntermaßen 6. biß 8. St. Zug-Vieh zu einem Pflug nöthig hätten, bey solchen Orten wäre alßdann vor die sonsten determinirte $^2/_3$tel vom Ertrag $\frac{7^1/_3}{10}$tel in Abzug zu bringen, und also nach gegenwärtiger Berechnung in dem Justifications-Protocoll überhaupt von eines

jeden Amts-Summarischem Aecker-Anschlag der 5te Theil, nehmlich von 100/m. fl. die 20/m. fl. weiters abzuziehen.

Wie und welchergestallten nun das ganze Land ungefähr in vorstehende 3erley Unterschied einzutheilen, hält man ohne unterthänigste Maaßgab davor, daß in die

I. Clas.

kommen dörffen, in welcher die Stätt und Aemter bey dem Instructionsmäßigen Cultur-Kostens-Abzug der 2/3tel ungeändert gelassen werden sollten,

1. Adelberg wegen Zell und Altbach,
2. Bebenhäußen,
3. Dertingen,
4. Backnang, excl. der 2ten Clas wegen der Stifftischen Höff und der Stifftischen Weiler,
5. Lichtenstern,
6. Böblingen,
7. Beylstein,
8. Biethigheim,
9. Bottwar,
10. Brackenheim,
11. Beeßigheim,
12. Cannstatt,
13. Göppingen, excl. der 2ten Clas wegen des Hohenstauffener Aemtlins, item Grüibingen und Gaunßloßen,
14. die 3. Heuchelberger Ortte,
15. Güglingen,
16. Margröningen,
17. Herrenberg,
18. Heimßen,
19. Kirchheim unter Teck,
20. Kirchheim am Neccar,
21. Lauffen,
22. Leonberg,
23. Ludwigsburg,
24. Marbach,
25. Maulbronner Amt, excl. 2te Clas die 8. Aigens.Flecken.
26. Mundelsheim,
27. Neuenstatt,
28. Nürtingen,
29. Pfullingen, allein die Statt,
30. Schorndorff, excl. 2te Clas die auf dem Schlichter und Schurer Wald ligende 10. Ortte,
31. Stuttgart, die Statt,
32. Stuttgart, das Amt,
33. Sachßenheim,
34. Sindelfingen,
35. Tübingen,

36. Vayhingen,
37. Urach, excl. 3te Claſs der 34. Alportte,
38. Waiblingen,
39. Weinſperg,
40. Wendlingen,
41. Winnenden,
42. Höpffigheim,
43. Nellingsheim,

II. Claſs.

Worinnen der Acker-Bau etwan mit 4. biß 5. Stck. Vieh bezwungen werden kann, und deßhalben der 10te Theil vom Anſchlag in Abzug gebracht werden ſolle,

1. Adelberg, excl. 1. Claß Zell und Altbach, und 3te Claß das Kayſſerſpacher Viertel,
2. Anhaußen,
3. Alpirſpach, mit denen 24. Höffen, das übrige in die 3te Claß.
4. Mercklingen,
5. Herbrechtingen, [237])
6. Königsbronn, [238])
7. Hirſau,
8. Denckendorff,
9. Stifft Backnang wegen Allmerſpach,
10. Altenſteig,
11. Backnang, wegen der Stifftiſchen Höffe und 8. Stifftiſchen Weyler,
12. Bahlingen, mit 1/3tel und 2/3. in die 3te Claß. [239])
13. Bulach,
14. Calw,
15. Dornſtetten, [240])
16. Ebingen,
17. Göppingen mit dem Hohen Stauffener Aemtlin, item Gruibingen und Gannßloßen
18. Heydenheim mit denen Brenzthaliſchen Ortten,
19. Liebenzell,
20. Maulbronn mit denen 8. aigens Flecken,
21. Möckmühl,
22. Nagold,
23. Neuffen,

---

237) Späterer Beiſatz: „Um vorgekommener Umbſtände willen, gleich obigem Kayßerſpacher Viertel, und dem Cloſter Königsbronn in die 3te Claß."

238) Ebenſo: „Den 1. Juli 1740. iſt umb vorgekommener Umbſtände willen reſolviret worden, dieſes Cloſter-Amt rationo des Abzugs völlig in die 3te Claß zu ſezen."

239) Ebenſo: „Den 1. Juli 1740. reſolvirt, daß das ganze Amt in die dritte Claß geſezt, und der Abzug darnach berechnet werden ſolle."

240) Ebenſo: „Den 28. Januar 1739. iſt reſolviret worden, wegen vorgekommener wichtigen Umbſtänden Dornſtetten in die dritte Claß zu ſezen."

24. Neuenbürg,
25. Roßenfeld, mit dem halben Theil, und die andere Helffte in die 3te Claß. [241])
26. Pfullingen, mit dem Amt,
27. Schorndorf mit dem Schlichter und Schurer Wald,
28. Sulz,
29. Tuttlingen mit denen Baar Ortten, [242])
30. Wildberg,
31. Wildbaad,
32. Zavelstein,
33. Neidlingen.

III. Claſs.

Darunter ſollen dieſe Aemter ſeyn, allwo der Ackerbau 6. biß 8. Stck. Zug-Vieh erfordert, und derowegen der 5te Theil vom Steur-Anſchlag abgezogen werden ſolle,

1. Alpirſpach, excl. 2te Claß die 24. Höffe,
2. Cl. Blaubeuren,
3. St. Georgen,
4. Lorch,
5. Murrhardt
6. Reichenbach,
7. Reuthin, wegen Ober-Jetingen,
8. Cl. Pfullingen, wegen Genckingen,
9. Bahlingen mit 2/3tel und 1/3tel 2te Claß,
10. Statt und Amt Blaubeuren,
11. Dornhan,
12. Freudenſtatt,
13. Heydenheim, excl. der Brenzthaliſchen Ortten
14. Heubach,
15. Hornberg,
16. Münßingen,
17. Roßenfeld, zum halben Theil.
18. Steußlingen,
19. Tuttlingen, excl. die Baar Ortte,
20. Urach, mit denen 34. Alportten,
21. Pflummern,
22. Marſchalcken-Zimmern,
23. Adelberg mit dem Kayßerſpacher Viertel.

Ich habe dahero gegenwärtig alles zur weitern gnädigſten Einſicht und Ueberlegung hiemit in Unterthänigkeit vorlegen, und mit gehorſamſten Reſpect erwarten wollen, wie weit gegenwärtiges Project gnädigſt gefällig, und wie ich hierauf gnädigſt beſchieden werden möchte, anderer geſtalten aber wüßte ich unmöglich einen Vorſchlag

241) Späterer Zuſaz: „Den 2. Sept. wurde reſolvirt, Roßenfeld völlig in die 3te Claß zu nehmen."

242) Ebenſo: „Von Tuttlinger Amtsortten die helffte in die 2te und die helffte in die 3te Claß zu ſezen, ita Concluſum in Deput. den 24. Jan. 1738."

dißfalls zu geben. Und obwohlen die sammtliche Weinorte des Landes gegen der obern Aemtern geklagten Disproportion des Cultur-Costens-Abzugs sich über die hartte Belegung der Weinberg, als welche der

Zweyte Haupt-Anstands-Punct noch ist, beschwehrt, so ist aber jedoch hiebey zu melden, daß nicht nur die Weinberg-Collectation nirgend bey weitem nach dem- in der Instruction de Ao. 1715. gnädigst vorgeschriebenen modo des Ertrags und Geltt-Anschlags angeleget, sondern anstatt unter der Staig der beste Morg Weinberg in dem besten Weinortt vor 320 fl. ob der Staig aber vor 160 fl. angeleget werden sollte, ist bey der Sub-revision ein solcher Morg respective nur auf 150. et 80. fl. gekommen, und waß die mittelmäßige und geringste Weinortt des Landes seynd, selbige seynd höher nicht, als von 100. biß auff 40. fl. collectiret worden, sondern es ist auch allbereit gröstenTheils hin und wider geschehen, daß bey Machung des Weinberg-Anschlags die Proportion nach der übrigen Güther Collectation beobachtet, und selbige so eingerichtet worden, daß die Güther neben einander in billigem Anschlag lauffen möchten.

Welches alles klärlich ersehen werden könnte, wann der Summarische Entwurff aller Güther-Anschläg im ganzen Land gnädigst einzusehen beliebet werden sollte. Jedoch ist nicht zu bergen, daß noch einige wenige Stätt und Aemter, oder einige darein gehörige Dorffschafften gegen andern ortten mit dem Weingartt-Anschlag noch umb etwas zu hoch stehen, denenselben könnte aber bey dem würcklich regulirenden Steurfuß noch gar wohl die behörige Satisfaction verschafft werden, wann sonderlich zuvor darüber eine pflichtmäßige Untersuch- und Berechnung vorgenommen, und alßdann gebührend vorgelegt werden wird; Eine General- und Haupt-Aenderung wie bey denen Aeckern ratione der Cultur aber ist der Weinberg halber nichts mehr vorzunehmen, zumahlen, da auch allbereit durch das Defect-Protocoll und die darinn befindliche Hfürstl. Marginal-Resolutiones gar vieles abgeändert worden.

Signt. Stuttgart den 15. Jan. 1738.

Rent-Cammer-Expeditions-Rath
Georg Leonhard Andreä.

Gegenwärttiges Project wird nach vorher beschehenen specificirten Durchgehung und vorgenommener ein- und andern nöthigen Abänderung sowohlen wegen des auf dreyerley Arth machenden Cultur-Costens-Abzugs, als auch peto der Eintheilung des ganzen Landes in solche dreyerley Unterschied sammt dem- der Weinberg halber angehängten Vorschlag hiemit ratificiret; und hierauff dem Commissario, Expedit. Rath Andreä, anbefohlen, die pflichtmäßige Berechnung darnach vorzunehmen, Decretum Stuttgartt in der Fürstl. Steuer-Peræquations-Deputation den 17. den Jan. 1738.

Georgii.
Hopffenstock.

†) Landtags-Abſchied,

vom 18. April 1739. [243])

199.

Special-Reſcript, die Erhebung des Umgeldes von dem in den Veſtungen und Kaſernen ausgezäpften Wein betreffend,

vom 24. Oktober 1739. [244])

Von Gottes Gnaden Carl Friederich, Herzog zu Würtemberg ꝛc. Adminiſtrator und Ober-Vormunder.

Lieber Getreuer! Nachdeme Wir gnädigſt reſolvirt haben, daß die Marquetenter in den Land-Veſtungen und Caſernen ein vor alle mal von denen unter die Miliz auszäpfenden Weinen das Umbgelt an die Kellereyen bezahlen ſollen, und zu dem Ende Unſerem fürſtlichen vormundſchaftlichen General-Major von Gaisberg die wiederholte Ordre, darob ſträcklich zu halten, zugehen laſſen: Als befehlen Wir dir hiemit, du ſolleſt ob dieſer Unſerer gnädigſten Inſtruction ſträcklich halten, das Umbgelt der Ordnung nach von denen Marquetentern quartaliter richtig einziehen und verrechnen; daran ꝛc. Stuttgardt den 24ten Octobris 1739.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Viſcher.
Hochſtetter.

---

243) S. Nr. 82. Bd. II. der Staats-Grund-Geſetze. Die Landſchaft übernahm zwei Millionen Kammerſchulden und die Abführung der jährlichen Kammer-Gerichts-Zieler, wogegen der Herzog Adminiſtrator unter Anderem zuſagte, das unter den vorigen Regierungen hin und wieder neueingeführte Umgeld wieder abzuſtellen und die lagerbüchlichen Beſtimmungen herzuſtellen, auch die Ludwigsburger Gartenbaugelder künftig nicht mehr anzuſinnen. In Betreff der unter der vorigen Regierung in Vorſchlag aber nicht zu Stande gekommenen Schutz- Vermögens- und Familien-Steuer verſprach der Herzog, daß es künftig bei dem ſeitherigen modus collectandi belaſſen werden ſolle.

244) Abſchrift in der Sammlung des K. Finanz-Archivs. Das Reſcript iſt an die Kellerei Hohen-Aſperg gerichtet. Ein an den Vogt der Stadt Stuttgart erlaſſenes Reſcript vom 15. Mai 1745 beharrt hierauf und verordnet noch weiter, daß mit den Commandanten der Kaſernen Accorde getroffen werden ſollen. Eine Compagnie bezahlte hiefür 1 fl. 2½ kr. monatlich.

200.

General-Rescript, die Concession zum beständigen Weinschanke und die Personal-Gerechtsame desselben betr., vom 2. November 1739. [245])

Von Gottes Gnaden Carl Friderich Herzog zu Würtemberg, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Es ist Uns mißfällig vorgekommen, daß in denen mehrsten Stätt und Aemtern dieses Herzogthums das beständige Weinschencken oder Gassen-Wirthschafften, ohne vorherig bey fürstl. Canzley Auswürckende Concession gestattet werde; Gleichwie Wir aber dergleichen dem herrschl. Interesse nachtheilige Eigenmächtigkeiten nicht mehr gestatten können; Alßo wollen Wir hiemit allen Staabs- und Kellerey- auch Unter-Beamten und Schultheißen solcherley Concessions-Ertheilung ernstlich inhibirt, und hingegen Gnädigst verordnet haben, daß diejenige, welche über 1/4 Jahr Wein zu schencken vorhabens seynd, ad supplicandum verwießen werden sollen; Anbey lassen Wir denen Staabs- und Kellerey-Beamten nachrichtlich anfügen, daß die Gerechtigkeit beständig Wein zu schencken nicht pro privilegio reali, sondern personali, welches mithin morte ejus, cui concessum, expirirt, wo hingegen das Privilegium der Schild-Wirthschafften in Dubio pro Reali anzusehen, folglich auch auf die Hauskäuffer und ad quoscunque Possessores transferirt werden könne. Wornach ihr euch gebührend zu achten, und das nöthige hierauf zu verfügen wissen werdet. Daran beschihet unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgartt den 2. Nov. 1739.

Vischer.
Hochstetter.

245) Abschrift im K. Finanz-Archiv. Ein Special-Rescript vom 3. Merz 1740 verordnet, daß die Gassenwirthe, welche eigenes Gewächs ausschenken und bürgerliche Beneficien genießen, vom Concessions- und Recognitions-Gelde freigelassen, diejenigen beständigen Gassenwirthe hingegen, die nur erkauften, oder zum Theil erkauften, Wein ausschenken, zum Suppliciren angehalten und mit einem Concessions- und Recognitions-Gelde von beziehungsweise 5 fl. und 1 fl. 30 kr. belegt werden sollen.

201.

General-Rescript, die Einführung des Concessions-Geldes vom Pferde-Verkauf betreffend,

vom 12. Februar 1740. [346])

Von Gottes Gnaden Carl Friderich Herzog zu Würtemberg ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Lieber Getreuer! Es wird dir das wegen des Pferd-Commercii, unterm 26. Julii 1736. in das Land erlassene Hoch-Fürstl. Generale, noch wohl erinnerlich seyn; Gleichwie Wir aber sothane Hoch-Fürstliche Resolution dahin abgeändert wissen wollen, daß in Zukunfft an Concessions-Geld, und zwar

1. Von allen unter 10 fl. so wohl ausser als innerhalb Lands, verkauffenden Pferden und Vohlen, bey jedem vorgehenden respective Kauff und Verkauff, auch Tausch und Handel, über den bißher davon entrichtenden gewohnlichen Zoll und andere Gebühr, weilen es gemeiniglich arme und unvermögliche Leute betrifft. Nichts

Hingegen von zehen biß 25. fl.	Zehen Kreutzer.
Von 25. biß 50. fl.	Zwantzig Kreutzer.
Von 50. biß 100. fl.	Dreyßig Kreutzer.
Von 100. und mehr Gulden.	Ein Gulden.

und zwar helfftig von dem Käuffer und die andere Helffte von dem Verkäuffer entrichtet und bezahlt- solches Geld aber, schon gnädigst befohlener massen, von dir, dem Beamten, Schultheissen, oder Zollern, wie es biß dato üblich gewesen, wo derley Kauff und Verkauff, auch Tausch und Händel vorgehen, richtig eincassirt- so mithin jeder

346) Gedruckt. Durch das General-Rescript vom 26. Juli 1736 ward verordnet, daß „von dato an und künftighin beständig von allen, sowohl inner- als außerhalb Landes verkaufenden Pferden und Vohlen durch die Bank bey jedem vorgehenden respective Kauff und Verkauff, auch Tausch und Handel, über den bißher davon entrichteten gewohnlichen Zoll und andere Gebühr, annoch dreißig Kreutzer, und zwar hälftig von dem Käuffer und die andere Hälfte von dem Verkäufer entrichtet" und zum Herzogl. Ober-Stallmeisteramt eingeliefert werden solle.

In Folge des Erbvergleichs wurde durch General-Rescript vom 11. April 1770 dieses Concessions-Geld zwar bestättigt, dagegen aber die Beschränkung des Verkaufverbotes von dem vierjährigen Alter der Pferde auf das dreijährige herabgesetzt; und durch General-Rescript vom 15. Juni 1776 wurde verordnet, daß, von der Befugniß des Landesherren, auch von solchen Pferden, welche im Auslande erkauft worden und in das Land gebracht werden, ein Concessions-Geld zu erheben, niemals Gebrauch zu machen sey. Vermöge General-Rescripts vom 17. Merz 1798 wurde die Verordnung, daß kein Pferd, ehe es das Alter von drei Jahren erreicht hat, außer Lands verkauft werden solle, aufgehoben und der uneingeschränkte Pferde-Verkauf gestatret; allein das „Pferde-Verkaufs- Concessions- oder sogenannte Stallcassengeld" bestand auch nachher noch fort. Vergl. auch unten beim J. 1808.

Stadt- und Amts-Belauff quartaliter mit einer exacten und glaubhafften Consignation zur Fürstl. Stall-Cassa, gegen Quittung, eingelieffert werden solle; Also wird dir ein solches hiemit zu deiner Nachachtung intimirt; Und weilen Wir mißfällig vernehmen müssen, daß von theils Beamten der Einzug dieser Concessions-Gelder, seit einiger Zeit her, sehr negligent tractirt, von einigen aber ohne vorhero gethane unterthänigste Anfrag, gar aufgehoben worden, so haben Wir Unsere fernerweite gnädigste Willens-Meynung dahin weiters geäussert, daß nicht allein du dich selbsten, mit mehrerer accurateße nach dem, was dir dißfalls gnädigst vorgeschrieben wird, unterthänigst achten, sondern auch deine samtliche Amts-Untergebene zu dessen Befolgung anweisen solleſt, mit dem nachdrücklichen Anhang, daß die, wider diese Unsere gnädigste Verordnung begehende Contraventiones, wie diese Zoll-Defraudationes angesehen, und gestrafft werden sollen, damit sie sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen mögen, und wollen Wir hiedurch auch den freyen Verkauff der Pferde ausser Lands, wann sie 4. Jahr und darüber alt seynd, biß auf weitere Verordnung, wieder gestattet haben. An deme beschiehet Unser Will und Meynung.

Stuttgardt, den 12. Febr. 1740.

Ex Speciali Resolutione.

202.

Special-Resolution, die mit Vorbehalt der Steuerfreyheit verkauften Kirchengüter betreffend,

vom 19. Juli 1740. [247])

Gleichwie des Herrn Administratoris und Obervormunders, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hfrstl. Durchl. bey der unterm 29. Apr. 1739. in hac causa ertheilten Frstl. Resolution keine andere intention gehabt, als daß die von dem Fürstl. Kirchenrath mit der Steuerfreyheit alienirte Kirchengüter ad Exemplum der auf solche Arth veräußerten Cameralgüther bey solcher Freyheit noch ferner gelassen, und ermeldte Fürstl. resolution quo ad requisitum einer vorgängigen Special-Resolution bey solcherley Veräußerungen nicht auf das præteritum, sondern futurum verstanden werden solle. Also wollen Höchstdieselbe hiemit solche dero gnädigste resolution dahin gnädigst interpretirt haben, daß die possessores privati dergleichen Kirchengüther bey der Ihnen mit anbedungenen und biß dato ruhig genossenen Steuerfreyheit, wann solche in denen Kaufbriefen und

247) Abschrift.

dergleichen nach der ehevorige determination derer formalien deütlich enthalten, noch fernerweit manutenirt, von Erlaſſung des angerathenen Frſtl. General-Reſcripti aber abſtrahirt werden ſolle. Worüber alſo die Frſtl. Regierung ſowohl mit dem Frſtl. Kirchenrath als der Steuer-peræquations-Deputation ohneingeſtellt behörig zu communiciren hat.

Decretum Stuttgart den 19. Julii 1740.

Wallbrunn.
G. B. Bilfinger.

203.

General-Reſcript, die General-Peräquation des landſchaftlichen Steuer-Fußes betreffend,

vom 7. Merz 1741. [248])

Von GOttes Gnaden, Carl Friedrich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Welchergeſtalten in Unſerem Vormundſchaftlichen Hertzogthum und Landen, über den vormahlen von denen mehiſten Städt- und

---

248) Gedruckt. Hier mag auch nachſtehende, aus derſelben Zeit herrührende, Inſtruction für das Amt Stuttgart Platz finden, „nach welcher die Steuerſäzere und Deputirte auch Renovatores ſich bey der- im Amt vorſeyenden Steuer-Bücher-Renovation zu verhallten haben."

„Nachdeme vermög eines- unterm 7ten Mart. 1741. ergangenen hochfürſtl. General-Reſcripts das- ſchon von geraumen Jahren her fürgedauerte Steuer-Revisions- und Peraequations-Werck endlichen zu einem völligen Außgang und dahin gedyhen, daß nach Beylegung der vielfälltig vorgekommenen Gravaminum der ordinari Steuer-Fuß über jedes Stadt und Amt durch das ganze Land würcklich reguliret: und bey einer Hochlöbl. Landſchafft in einen Computum zuſammen verfaßt, davon aber dem Amt Stuttgard eine Summ à 7100 fl. gbgſt. zugeſcheiden worden; So hat man in Conformitaet deß obberührten Hochfürſtl. Rescripts und nach der weitern Instruction nicht ermangelt, diſe dem Amt zu einem beſtändigen Fundo collectabili betroffene Summ bey einer dißfallß angeſtellten ganzen Amts-Verſammlung auff die incorporirte Amts-Orth Acten: und Billigkeit mäſig zu ſubrepartiren, welche Verhandlung auch damahlen lauth Protocolli d. d. 2. Junij 1741. mit allerſeitiger Membrorum guter Zufridenheit beſchloßen und corroboriret worden.

Gleichwie aber mit dem Außgang deß obberührten Steuer-Peraequations-Weeſens das- in dem Amt ſo höchſtnöthige Steuer-Bücher-Renovations-Werck ohnumgänglich verknüpfet, und nunmehro nöthig ſeyn will, zu Verfaßung einer egalen Subrepartition auff denen Amts-Orthen ſelbſten

Aemtern öffters geklagten ohngleichen Landschafftlichen Steuer-Fuß das darauff vorzunehmen gnädigst resolvirte respective Steuer-Re-

---

zu schreitten, zu dem Ende auß denen vorliegenden Hochfürstlichen Steuer-Instructions- und andern Rescripten Maaß und Ordnung fürzuschreiben, wie dises Werck im ganzen Amt auff den kürzesten und gleichwohl sicherſten Weeg angegriffen und tractiret: mithin eine durchgängige Gleichheit und Billigkeit soviel immer möglich erzihlt und hergestellt werden möge.

Allso hat man vor nöthig erachtet, denen Steuersäzern und Deputirten, auch Renovatoribus, folgendes Regulativ von Ober-Amts wegen vorzuschreiben, welches Sie bey diſem Renovations Werck nach allen Puncten sorgfältig beobachten, auch einen besondern Ayd darauff abschwöhren sollen.

1.

Gleichwie es bey Angriff und Außführung deß neuen Steuer-Buchs-Renovations-Werckes haubtsächlich und in Specie darum zu thun ist, daß kein Steuer-Contribuent vor dem andern in Collectirung seiner Güther und Vermögens vernachtheilt, sondern eine durchgängige Gleichheit unter denen Güthern, je nach eines oder deß andern Beschaffenheit beobachtet werde; Allso seind alle und jede in Ao. 1713. von denen damahligen Revisions-Commissariis specificè vorgenommene aestimationes und Classirungen der Feldgüther und mit denenselben verknüpfte 6-jährige und andere Ertraags-Berechnungen auch Cultur-Kostens-Abzüg um vieler wichtiger Ursachen willen, sonderlich wegen der- in denen bißher angestandenen vielen Jahren bey denen Güthern vorgegangener grosen Veränderungen mittelst der Käuffen, Heurathgüther, und Erbschafften, auch weilen der vorigen Commissariorum gemachte sehr diverse und ungleiche auch disproportionirliche Anschläg nicht statt finden, und wegen des ungleichen Abzugs der onerum, vornehmlich auch wegen deß- durch die Subrevision veränderten Güther-Anschlaags es nicht wohl geschehen kan, und anderer Beschwehrligkeiten halber, gänzlich vorbey zu gehen, und auff die Seitten zu sezen, und sich mit solcherley dermahl ohnnöthigen, und nur viel Zeit und Costen erforderlichen Berechnungen im geringsten nicht auffzuhallten. Hingegen werden

2.

die jeden Orths befindliche ordinari Steuersäzere, mit Zuzihung einiger Verständigen, deß Felds wohl kundigter Deputirten, und zwar 2.er vom Rath, und 2. von der Gemeind, welche allerseits besonders zu beaydigen, hiemit dahin instruirt, daß von Ihnen allervorderist die Feldgüther, alß Aecker, Wüsen, Gartten, Weinberg, Länder, Waldungen, ꝛc. aller Orthen rade. ihrer Beschaffenheit, Ertrags und Qualitaet, mittelst Einnehmung deß würcklichen Augenscheins, auffs neue reiflich und wohl erwogen, und deß Anschlags halber durch alle Sorten gewiße Classes und unterschidliche Eintheilungen, soviel jeden Orths Marckungs-Situation nöthig haben dörffte, gemacht: die Güther denen Gewanden und Districten nach in diſe oder jene Clas locirt, und von denen gedachten Steuersäzern und Deputatis in Beysein deß Renovatoris der Anschlag aller Güther nach solchem Regulativ pflichtmäßig und ohne einige Partheyligkeit, auch ohne Ansehen der Persohn nach eines Guths wahrem Werth, ohne Reflexion auff die- darauff hafftende Beschwehrden, weilen solche in besondern Abzug kommen, vorgenommen werden, folglich Sie an die erstere Re- und darauff gefollgte Sub-Revisions-Anschläg durchauß nicht gebunden seyn- sondern purè dahin sehen sollen, daß eine durchgängige Proportion observirt: und ein Collectant wie der andere à proportion seiner Güther catastrirt werden möge, inmaasen die viele Untersu-

und Subrevisions-Werck, nach denen jedesmahlen deßhalb ertheilten Instructionen durch hierzu besonders ausgeschickte Commissarios vor-

---

chungen und Berechnungen nach der Re- und Sub-Revision denen Communen nur grosen Unkosten verursachen, und weiter doch keinen Nuzen bringen, alß daß eben der Anschlaag dardurch erhallten wird, welches aber auff jenem Weeg eben sowohl und viel gleicher erlangt werden kan, und die Subrevisionen auff dem Land nur zu dem Ende geschehen, daß dardurch eine gewise und beßere Gleichheit zwischen allen Städt und Aemtern erraicht werden möchte; wiedann

3.

durch dise neue Anschlaags-Errichtung alle: auff die zehendbare und sonsten mit andern Immunitaeten, alß Bann, Baumrecht und dergleichen versehene Güther, bey vorherigen Revisionen beschehene weitere Auflaagen und Additionen ebenmäsig nicht weiter zu reflectiren, und solche Güther nach ihrem Werth, doch mit billicher Reflexion auff ihre besondere Privilegia zu taxiren und zu lociren, und nur die Ursachen mit wenigen Wortten beyzusezen seind, warum der Anschlaag gegen einem andern ohnprivilegirten Guth höher komme. Was aber

4.

die Gebäu jeden Orths betrifft, So soll, weilen solche bey der leztern Subrevision durch den Commisarium und Urkunds-Personen aller Orthen nach denen mittlern veris pretiis genugsam ponderirt: considerirt: und mehistens wider specificè mit dem Anschlaag revidirt worden, der Subrevisions-Anschlaag beybehallten: und in denen Steuer-Büchern solcher, jedoch zu Verhütung der Weitläuffigkeit nur gleich immediatè zum halben Theil eingesezt; alßdann die Beschwerden capitaliter abgezogen: und der Rest in Außwurff gebracht: doch wo eine notable Ungleichheit sich darinnen zeigen sollte, die behörige Correction nach Pflichten dabey gemacht werden.

Das Exempel von der würcklichen Collectation ist follgendes:

Eine Behausung, Scheuren, Hoofraithin, zwischen N. N. an aestimirten 450. fl.	225. fl.
Davon jährliche Beschwerd zur Castkellerey Stuttgard 51. kr. Thl. Capit.	17. fl.
Rest: noch in die Steuer	208. fl.

So solle es auch

5.

bey denen collectablen leeren Hoofstätten gehallten werden, außer daß von dem Anschlag nur der 4te Theil in die würckliche Steuer angelegt: und von solchem die darauff hafftende Beschwerden capitaliter abgezogen werden, es wäre dann, daß solche zu nuzbaren Baum- Graß- oder Kuchengärtten gerichtet wären, da die Abänderung zu der geschwohrnen Steuersäzere Erkanntnuß stehet, und solche in der Collectation nach ihrem Nuzen zu consideriren seind. Und alldieweil

6.

die- bey denen Häusern befindliche Baum- Graß- und Küchengärtten gemeiniglich mit denenselben so vereinbaret, daß selbige zusamen zinnsen, und deßwegen nicht wohl separirt werden können; Alß sollen solche zwar mit denen Häusern, doch nach dem neuen Meß, mit Distinction deß Anschlaags, beschriben: von beeden Theilen alßdann der Beschwerden-Abzug capitaliter

genommen und tractirt worden; das wird Euch alles nicht nur annoch anerinnerlich, sondern auch das weitere aus denen von beeder-

---

gemacht- und das Residuum in Außwurff gebracht werden, hingegen ad marginem beygesezt werden, wie hoch der Gartt in specie collectirt worden seye.

Wann nun ein pflichtmäsiges Regulativ des Anschlaags halber durch den Steuersaz und Deputation errichtet worden, So sollget

7.

darauff die Beschreibung der Feldgüther selbsten, welche unter Eintheilung in die- jeden Orths herkommliche Zellgen, auß deren in Annis 1717. et seq. errichteten Meßbüchern, jedoch nur mit 2. Anstösern oder Nebenligern (dann die Meldung der Ober- und Unter-Anstößer vor ohnnöthig erachtet wird) unter Anwohnung der ordinari Steuersäzer, und zwar deren höchstens 2. umwechßlungsweiß, und der Güther-Innhaber selber, vorzunehmen, darbey aber auff die ungrade wenige Ruthen, welche kein 1/4telsachtel, idest den 32ten Theil eines Morgens, ausmachen, in der Steuer-Außrechnung eben nicht so praecise zu reflectiren, sondern zu Mesnagirung Zeit und Unköſten, völlig zu praeteriren, sonsten aber bey dem- in den Meß-Büchern einkommenden neuen Meß strictè solang zu verbleiben, biß von einem oder dem andern auff seinen Costen das Contrarium urkundlich beygebracht wird.

Auff diſes hin, wann nehmlich jedes Gebäu und Feldguth mit 2. Anstösern beschriben; So solle

8.

bey jedem Gebäu und Guth der Anschlaag innerhalb Falzes eingesezt: und alßdann die- auff denen Gebäu und Güthern hafftende- und bey der Subrevision eingekommene jährliche Beschwerden strictè auß denen Meß-Büchern erkundigt: keinesweegs aber neue Untersuchung dißfalls angestellet: sondern einer, der hieran dubitirt, an die Beamte, um Beybringung Extract der Lägerbücher gleichfallß auff seine Costen verwisen werden; Damit man sich aber

9.

mit denen bey vorigen Revisionen gemachten diversen Zinnß- und Güllten-Abzügen nicht confundiren: und ein eigentliches Regulativ vor Augen haben möge, wie alle und jede Beschwerden in Abzug gebracht werden sollen; So wird hiemit generaliter verordnet, daß alle und jede jährliche Beschwerden, womit ein Guth behafftet, es mögen Geltt, Früchten, Wein, Gännß, Hüner, Ayer, Wachß, Oehl, oder andere Beschwerden seyn, und Nahmen haben, wie Sie wollen, zwar Anfangs nach ihrer Aigenschafft, und wohin Sie zuraichen, beschriben: hernach aber jede Gattung nach dem Cammer-Tax in Geltt, sofort der sich ergebende Belauff in Capital zu 5. pro Cent: verwandelt: und das heraußkommende Capital-Quantum innerhalb Falz ebenfallß außgeworffen: der Ueberrest aber erst vor die würckliche Besteurung angesehen: und in Außwurff gebracht werden solle, wie folgendes Exempel zaiget:

1 Morgen Ackers in der Wannen, zwischen Johann Niclaus Nägelen und Hannß Caspar Feldmayer, Anschlag nach der er-

sten Clals	48. fl.	53. kr.	2. hlr.
darvon gehet vor	1. fl.	—	—
jährliche Beschwerd zur Castkellerey Stuttgard .	20. fl.	—	—
Rest noch im Außwurff	28. fl.	53. kr.	2. hlr.

ley Revisions-Commissionen Euch darvon zuruck gelassenen Actis bekannt seyn.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es

10.

mit der Theilbarkeit der Güther, welche Beschwerd nicht capitaliter, sondern nur das Theil selbst in Abzug gebracht werden muß. Z. E.

1. Morgen Ackers oder Weingartt wurde zur würcklichen Steuer-Collectation aestimirt pro . . . . . 100. fl. —
Und solcher ware 3theilig, So gehet dißfalls ab . 33. fl. 20. kr.
Und kommen mithin noch in Außwurff . . . 66. fl. 40. kr.
Und solchergestalten, wann das Guth 4. oder mehrtheilig.

So wird auch

11.

der Anstand wegen der nicht jährlichen onerum auff denen Hoof- Hueb- und Lehen-Gütern dahin erläutert, daß solche in das Jährliche zu reduciren, dergestalten, wann in 3. 6. 10. oder mehr Jahren eine Beschwerd gegeben werden müßte, von der Summ auch der 3. 6. oder 10te Theil vor — jährlich zu nehmen, wie nachstehendes Exempel außweiset, alß

2 Vrtl. Ackers werden in der 1ten Clas aestimirt, pro 40. fl.
Dise geben aber nur alle 3. Jahr einmahl 1. fl. Beschwerd,
thl. 20. fl. Capital und auff den 3ten Jahrgang Abzug 6. fl. 40. kr.
Rest noch in die Steuer . . . . . 33. fl. 20. kr.
Und so ferner auff 6. 10. und mehrere Jahr.

Eine gleiche Bewandsame hat es auch

12.

mit denenjenigen Güthern, welche nicht jährlich, sondern nur nachzellg gültbar, und geben, was der Hallm trägt:

Z. E.

Es besizt einer 1. Morgen Ackers, so in die Steuer-Aestimation genommen, nach der 1ten Clas pro . . . . . 25. fl.
diser Acker aber gibt zur Castkellerey Stuttgard nachzellg 2. Vrl. Frucht; Weil nun dise Frucht entweder Dinckel oder Haber ist; So wird zu Erlernung deß eigentlichen Beschwerden-Abzugs gerechnet, auff den

1ten Jahrgang 2. Vrl. Dinckel thl. . . . 7. kr. 2. hlr.
2ten " 2. Vrl. Haber . . . . 5. kr. 3¾ hlr.
13. kr. ¾. hlr.

Dise in den 3ten Jahrgang, welcher ohngebaut: mithin auch nicht beschwehrt, reducirt, bleibt zur jährlich und beständigen Beschwerd 4. kr. 4½. hlr.
Macht Capital . . . . . 1. fl. 27. kr. 3. hlr.
Rest noch in die Steuer . . . . . 23. fl. 32. kr. 3. hlr.

13.

Betreffend aber diejenige Güther, welche auff jeden Veränderungs-Fall Handlohn und Weeg-Lösin geben; So wird wegen Abzug dises oneris das eclaircisement dahin gegeben, daß sowohlen das determinirte gewise Handlohn und Weeglösin, alß auch wann daßelbe bey der Veränderung dem Wehrt nach, oder auch nach Gnaden gegeben werden muß, von dem solchergestallten anmachenden Belauff und Quanto weiter nicht, alß der 20te Theil alß eine jährliche Beschwerd zu considériren, dergestallten, daß, wann ein Casus zu allegiren, daß das Handlohn und Weeglösin auß einem Hoof oder

Gleichwie nun nach denen ergangenen gnädigsten Verordnungen hierauff vorderist über den- im Land absolvirten letzten Subrevisions-

---

andern Guth schon 200. fl. sich beloffen hätte, nichts destoweniger nur 10. fl. alß eine jährliche Beschwerd bey dem Steuer-Anschlaag berechnet, und mithin derenthalb weiter nicht, dann 200. fl. von bemeldtem Anschlaag in Abzug gebracht werden.

Z. E.

1. Morgen Ackers wird zur Steuer aestimirt pro	40. fl.	—
diser zinnset nicht nur jährlich zur Kellerey . . .	—	30. kr.
sondern gibt auch auff den Veränderungs-Fall Handlohn und Weeglösin jedesmahlen 5. fl. thl. zum 20igsten Theil alß eine jährliche Beschwerd	—	15. kr.
thl. capitaliter Abzug	15. fl.	—
Rest noch	25. fl.	—

Wann aber ein Guth statt deß gewohnlichen Handlohns und Weeglösin einen gewisen Theil, nehmlich den 3ten oder 4ten Theil deß erlößten Kauffschillings geben müßte, So wird um solchen hartten oneris willen nicht bey dem 20igsten Theil gebliben, sondern der 10te Theil darvon berechnet, und alß eine jährliche Beschwerd capitaliter vom Steuer-Anschlaag abgezogen.

Was nun hierauff

14.

die Verferttigung der sowohl zu dem Außwurff deß neuen Anschlaags nach dem neuen Meß, alß auch zu denen zerschidentlichen Beschwerden-Abzügen erforderliche Resolvirungen betrifft; So will man solche denen Renovatoribus selbsten überlassen, darbey aber selbige erinnert haben, daß Sie hierunter alle nöthige Accuratesse adhibiren, und sich keine Verantworttung zu Schulden kommen lassen sollen, zu deren weiterem Behueff

15.

der Cammer-Tax in follgenden Speciebus nachrichtlich communicirt wird:

den Schöffel		
Rocken	3. fl.	
Dinkel	2. fl.	
Haber	1. fl.	30. kr.
Gersten	3. fl.	
Erbiß	4. fl.	
Linnsen	4. fl.	
Heydenkorn	3. fl.	
Einkorn	1. fl.	30. kr.
Wein, der Aymer, ist sonsten	10. fl.	

Die Beschwerden an Wein werden hingegen nach dem pretio gerechnet, wie jeden Orths der Wein-Ertrag aestimirt worden, mithin wie die Einnahm, allso auch die Außgaab.

Heu und Oehmbd: die Wannen	3. fl.	
1. Gannß.		12. kr.
1. allte Hennen		8. kr.
1. junge Hennen		4. kr.
100. Ayer		20. kr.
1. Pfd. Oehl } Was darvor zur Beamtung Lagerbuchmäsig bezahlt wer-		
1. Pfd. Wachß } den muß.		

Anſchlag eine= nach allen Rubriquen der Inſtruction bey ſämtlichen der Collectation unterworffenen Speciebus eingerichtete Summariſche

16.

Der Communen eigenthumliche Waldungen, Wayden, Fiſchwaſſer, auch übrige durch andere Rubriquen lauffende Güther ſeind wie bey einem Burger zuſamen zu tragen, und der proportionirte Anſchlaag nur innerhalb Falzes, biß zu einiger an privatos beſchehenden Veränderung, einzuſezen; So ſollen auch

17.

der Burger öde allerhand Güther und Egartten zwar bey eines jeden Steuer-Vermögen mit 2. Anſtöſern, jedoch ohne Anſchlaag, biß zu deren Wider-Cultur innerhalb Falzes beſchriben: und zur Nachricht fortgeführt werden. Anbelangend hingegen

18.

die Steuer-Belegung der ſteuerbaren beederley herrſchafftl. Cameral-Güther, So wird bey ſelbigen durchauß der Anſchlag nach ihrer Qualitaet wie bey denen Burgerlichen Güthern gemacht, und im Steuer-Buch eingeſezt, auch auff den ganzen Steüer-Anſchlaag (mit völliger Außerachtlaßung deß bey der Subrevision darvon abgezogenen 4ten Theils) die anlauffende Steuern berechnet, in deren Einzug aber hat man ſich nach dem s. d. 30. Maij. 1718. ergangenen Hochfürſtl. General-Rescript zu reguliren.

Wie nun gnädigſte Herrſchafft in Conformitaet deſſen 3ten et 4ten Punctens ſich anheiſchig gemacht, auff alle diejenige Burgerliche Güter, welche ſeith Ao. 1629. in dem Landſchafftl. Catastro lauffen, unter der Zeit aber entweder durch Käuff oder Schulden- und Ganth-Verweiſungen an deroſelben Fürſtl. Cammern gekommen, auch künftig noch kommen, und von deroſelben zur Oeconomie beybehallten werden wollen, nebſt denen Herrſchafftlichen Anlaagen, auch die= unter denen Amt= und Commun-Schäden mit einlauffende ordonnanz- und taxmäſige Wintter= Durchzugs= Quartirs- Vorſpahns= und andere auff die Communen zu leiden kommende, und nach deme den 30. Maij. 1711. außgeloffenen Rescript unter Ihnen in Vergleichung zu nehmen ſeiende Kriegs-Herrſchaftl. Frohn: darunter auch die Ludwigsburger Garttenbau und Invaliden-Köſten, item Kellerey-Steuren, nebſt denen auff das Publicum deßhalb gemachten Schulden, nach dem Steuer-Anſchlaags-Quanto durchgängig zu übernehmen: hingegen dergleichen Güter allein von denen gemeinen Amts= und Commun-Schäden, an Beſoldungs= Bau= Tags= Schreibverdienſt= Zöhrungs= Reyß= Verehrungs= und dergleichen Köſten eximirt und befreyt ſeyn ſollen;

Alſo iſt ob diſer Verordnung bey Errichtung der neuen Steuer-Einzugsregiſter künfftighin ſträklich zu hallten. Soviel aber

19.

diejenige= jeden Orths befindliche= in dem communicirten Extract-Justifications-Protocolli unter denen respè Auff= und Abrechnungs-Poſten nicht expreſse ſpecificirte, und benannte ſteuerfreye Güther betrifft; So ſollen ſelbige in Crafft diſer omiſsion eo ipso darvor erkandt= und dahero auch in futurum bey ſolch ihrer bißherigen Steuer-Freyheit gelaſſen werden, es ſeye dann, daß ſich nach der Hand durch Documenta oder eine andere rechtsbegründete Arth das Gegentheil und ein anders zeigen würde.

Betreffend aber

20.

die allerhand Commercia, Handelſchafften, Würthſchafften, Handwercker

Landes-Tabell gefertiget, und alsdann wegen der samtlichen Anschlägen eine Pflichtmäßige Conferirung eines Amts mit dem an-

---

und übrige Handthierungen, so ists ebenfalls nicht nöthig, stricte bey dem ehemahligen Subrevisions-Anschlaag, alß welcher vornehmlich ebenmäsig zu Erlangung einer bessern Proportion und Gleichheit zwischen denen Städt und Aemtern regulirt und gemacht worden, zu verbleiben, sondern selbiger wird jeder Orts-Steuersaz pflichtmäsigem arbitrio dergestallten überlaßen, daß, weilen solche einer beständigen Veränderung unterworffen, gedachte Commercia alle Jahr nach dem jedesmahligen Auff- und Abnehmen, nach bißheriger Observanz in pflichtmäsige Revision und Collectation gebracht, die abgegangene aber gar außer der Collectation gelaßen, doch auch darbey insonderheit das Hochfürstl. Rescript d. d. 10. April. 1718. wohl considerirt, und in Conformitaet deßelben bey deren Belegung auff eines jeden Handwercks Vertrieb, Abgang, Verlaag, erforderliche Costen und andere Umständ reflectirt werden solle. Und weilen

21.

in der Hochfürstl. Steuer-Revisions-Instruction vom 24. Jan. 1713. §. 3. et 29. die gnädigste Verordnung geschehen, daß unter die Handthierungen auch die Wein- Frucht- und Vieh-Handlungen, Salz- und Holz-Commercien, auch beständige denen Privatis zugehörige Schäfereyen zu recensiren; Alß werden die Renovatores und die Urkunds-Personen instruirt, auch dise Commercibilien bey der Steuer-Umlaag in behörige Consideration zu zihen; Nicht weniger ist

22.

ein jeder Burger bey seinen Pflichten ernstlich zu erinnern, was er für Activ-Capitalien, wovon aber die verzinnßliche Passiva zu defalciren, in Verzinnsung habe, Sie seyen verbrifft oder nicht, auch bey wem solche stehen, anzuzeigen, welche sodann mit jährl. 20 kr. von 100 fl. für alles nach denen hochfrstl. General-Rescripten d. d. 15. Dec. 1704. et 17. Aug. 1717. zu belegen, und darüber eine besondere Capitalien-Tabell zu ferttigen, und solche alle Jahr bey dem Steuersaz zu revidiren.
Was

23.

die Fischwasser betrifft, So ist auff den gewohnlichen darauß erhebenden Bestandzinnß die Absicht zu nehmen, selbiger zu Capital zu schlagen, und die sich ergebende Summa für den Steuer-Anschlaag zu berechnen.

24.

Die Substanz der Steuer-Bücher selbsten betreffend: So sollen selbige auff groß- mit 2. Fälz gebrochenes dauerhafftes Pappier (so die Communen nach dem Frstl. Reglement auf ihre Kosten anzuschaffen) durch einerley saubere und lesentliche Handschrifften außgeferttiget, und reinlich mit guter Proportion zusammen geschrieben, und aller Orthen der Wacht nach eingerichtet: darbey aber vornehmlich auff der Steuer-Contribuenten Umständ, ob selbige jung, viel oder wenig handlen oder erben, und nach und nach zu einem weitlaüffen Güther-Vermögen gelangen dörfften oder nicht? um einem jeden Burger seiner Proportion nach sufficienten Plaz darinnen zu lassen, gesehen, doch wenigst 3. biß 4. Güther-Stück auff eine Seitte gebracht: darneben noch weiter dieses beobachtet werden, daß 1) die eigene Gebaü 2) die Aecker unter Eintheilung der jeden Orths herkommlichen Zellgen

dern angeſtellt, auch darbey der Commiſſariorum eingeſandte unterthänigſte Relationen und Protocollen durchgangen, hernachmahls

3) die Wüſen 4) die Weinberg 5) die Gärtten, 6) die Länder und 7) die Waldungen und Weyden 8) die Fiſchwaſſer, Sodann hernach 9) die Höf und Lehen-Gebaû, ſamt übrigen darein gehörigen Güthern, mit Benahmſung deß jedesmahligen Trägers, und wohin das ganze Hoof- oder Lehen-Guth zinnß- und gülttbar, in der Ordnung nach einander folgen ſollen. Und gleichwie

25.

wegen Zuſammenfaſſung der Steuer-Bücher ſelbſten dieſes vor das beſte expediens gehallten worden, wann ſelbige in proportionirliche Tomos eingetheilt: und in dauerhaffte: mit Clausuren verſehene Schweinlederne Bänd eingebunden würden; Allſo ſolle diſer modus nicht nur durch das ganze Amt gebraucht, ſondern auch zu mehrerer Conſervation derſelben ein neuer leerer Tomus nachgeführt werden, in welchen ein jeder neuer Burger und Steuer-Contribuent ſowohl, alß derjenige, welcher in dem allten kein Spatium mehr übrig hat, einzutragen, folglich auff diſe weiſe eine beſtändige Renovation fortzuſezen iſt, wiedann auch um beſſerer Ordnung und Richtigkeit willen die Kauf-Zettel, welche zur Gericht. Inſinuation gebracht werden, künfftighin bey Gericht vorher genau durchgangen, mit denen Gütern conferirt, und mit denen Nebenligern auch denen darauf hafftenden Beſchwerden accurat außgeferttiget, und ſo ebenmäſig die Kauffbücher zu vielem Behueff bey dem Steuerſaz gleichlautend geſtellt werden ſollen; Und weil

26.

zu Conſervation diſes coſtbaren Werks noch weiter nöthig ſeyn will, allen verderblichen Ohnordnungen vorzubiegen; Alß wird jeden Orths Schultheiſen und Steuerſäzern, wie auch denen Subſtitutis ernſtlich und bey Straaf eingebunden, daß jene die Steuer-Bücher in guter und ſicherer Verwahrung hallten, diſe aber ſolche keines weegs, wie in denen allten geſchehen, weder ohnnöthig verſchmieren- noch durch hin- und herwerffen verderben, auch nicht darinnen ſandlen, ſondern Fließ Papier Blätter gebrauchen und die bey Steuerſäzen zu ändern vorkommende Güther in guter Ordnung und Reinligkeit von: und zu ſchreiben, auch damit man in perpetuum von allen und jeden Güthern alle ſufficiente Nachricht ſowohlen wegen deß Anſchlags, als auch deß von Zeit zu Zeit geweßten Poſſeſſoris haben: und verſichert ſeyn möge, daß in futurum kein Stuck auß Negligenz und Ohnachtſamkeit auß der Steuer bleiben dörffte, So iſt bey jedesmahliger Veränderung in margine die Urſach und der Jahrgang, auch das folium nicht nur bey dem das Guth außgethan, ſondern auch bey ſolchem, dem daſſelbe zugeſchriben wird, ohne einiges Fehlen richtig beyzuſezen, widrigen fallß, wo Ihnen etwas zu Schulden kommen würde, Sie vor allen Schaden und Abgang zu ſtehen ſchuldig ſeyn, auch noch darzu mit empfindlicher Straaff angeſehen werden ſollen.

27.

Weil nöthig, daß man über die ſamtl. Steuer-Contribuenten ein Nahmen-Regiſter habe, um erforderenden Fallß einen oder den andern nachſchlagen und auffſuchen zu können, ſolches ſich aber wegen der unterſchidl. Tom. nicht in einem jeden in Specie thun läſſet; Alß wird denen Renovatoribus angefügt, daß Sie einen General-Indicem nach dem Alphabet über die ganze Contribuentenſchafft mit Einnemung genugſamen Spatii unter allegirung deß Tomi und citirung deſſelben folii machen: und ſolchen dem ſummariſchen Extract appendiciren und fortführen ſollen.

28.

Wann nun diſes alles geſchehen und diſes Steuer-Buchs-Renovations-Geſchäfft nach obbeſchribenen puncten tractirt, auch endlich in einem Orth

aber eine besondere Fürstliche Steuer-Praequations-Deputation zu dem Ende gnädigst niedergesetzt und authorisirt worden, daß selbige, sowohlen alle die darbey vorgekommene und erfundene Fehler, Ohnbillich- und Ohngleichheiten, als auch andere von denen Städten und Aemtern wider die Subrevisionen auf vielerley Art und Weiß eingekommene Gravamina einsehen, und in genaue Erwägung ziehen, auch so viel möglich denenselben die abhelffliche Maaß verschaffen solle: Und nun hierauf von Zeit zu Zeit so in genere als in specie ratione derer durante Peraequatione zerschiedentlich erfundener mercklicher Disproportionen, von Deputations wegen, solche unterthänigste Anzaigen bey uns beschehen, daß Wir um der uns dabey vorgelegten vieler erheblich- und wichtiger Umständ willen, gnädigst bewogen worden, um eine durchgängige Gleichheit desto ehender und sicherer so viel thunlich zu erlangen, annoch vor Regulirung des Landschafftlichen Steuer-Fusses bey unterschiedlichen Instructions-Puncten, zwischen denen Städt- und Aemtern eine Haupt-Reforme durch das gantze Land vornehmen, und die gantze Sache dabey zugleich der-

---

zum würcklichen Beschluß gebracht worden; So haben alßdann die Renovatores und Amts-Substituti allerverderist einem jeden Burger und Contribuenten sein steuerbares Vermögen von Stuck zu Stuck deutlich vorzulesen, und zu befragen, ob Er alle dise Güther und nicht mehrers habe, mit der Bedrohung, daß, wann über kurz oder lang etwas weiters, alß jezt von Ihme angegeben, sich erfinden sollte, Er zu hartter Bestraffung gezogen, und dannach deß verschwiegen gebliebenen Guths verlustigt werden sollte, und wann dises geschehen, alßdann den Anschlaag eines jeden Contribuenten collectabler Güther Summ pflichtmäsig zusamen zu berechnen, und darüber der Wacht nach ein summarisches Vermögens-Register mit inserirung der Commerciorum und Citirung der Steuer Buchs foliorum zu machen, und solches allso einzurichten, daß nicht alle Jahr dergleichen mit grosem Kosten erneuert werden müßen, sondern dasselbige jedesmahlen wenigstens 15. biß 20. Jahr gebraucht werden könne, wie dann zu besserer Conservation solches künfftighin in Pappendeckel in Ruck und Eck eingebunden: hierzu groß Papier genommen: und nicht weiter als ein einiger Nahm auff eine Seitten, oder wo es nöthig gar auff ein Blatt gesezt: auch in fine zu Einruckung der neuen Contribuenten hinlängliches Spatium gelassen werden solle.

29.

Ist bey dem ganzen Renovations-Werck ein ordentliches Defectprotocoll zu führen, worein alle vorfallende Anstandspuncte einzutragen, genau zu erwägen, wo möglich sogleich zu decidiren, die Special-Casus aber zum Bericht außzusezen und Beschaid darüber einzuhohlen. Endlich und

30.

den Verdienst und Unkosten betreffend, So wird dem Renovatori gegen fleißigem Geschäfft zu Taggeltt 1 fl. — wie ein Herrschafftl. Renovator auch hat, einem Steuer-Säzer und Deputato aber ohne Unterscheid 20 kr. zu Taglohn geschöpfft, und soll alßdann entweder auff vorhero unter besonderer Inspection machende Probe, ein billichmäsiger Accord überhaubt getroffen: oder solches Renovations-Werck in dem regulirten Taglohn nach eines jeden Orths Belieben und convenienz tractirt, auch so über das eine alß andere die hochfürstl. gnädigste Ratification eingehohlt werden ꝛc.“

geſtalten præpariren zu laſſen, daß darnach allbereits eines jeden Stadt und Amts Fundus Collectabilis corrigirt, und anderwärts berechnet werden können; Alſo haben Wir auch vor nöthig angeſehen, ſolche dißfalls gnädigſt erkannte General- und Special-Abänderungen bey nunmehro würcklich regulirtem Landſchafftlichen Ordinari Steuer-Fuß, einem jeden Stadt und Amt, um ſich wo es nöthig in der Subrepartition ebenfalls darnach richten zu wiſſen, auf folgende Art gnädigſt ausſchreiben und bekannt machen zu laſſen, und zwar vorderiſt, was en general abgeändert worden:

1.) Weilen ſowohl bey der erſteren Re- als auch der darauf gefolgten Subreviſion, nach denen jedesmahlig ertheilten Inſtructionen durchgehends die allerhand, nach dem Cammer-Anſchlag zu Geld berechnete Jährliche Beſchwehrden, gleich immediatè von dem Güter-Ertrag abgezogen und darnach von dem Reſiduo reſpectivè zwey drittel und ein drittel vor den Bau-Koſten abgerechnet, und das übrige alsdann Capitaliter vor den würcklichen Steuer-Anſchlag ausgeworffen worden: mithin ſich dardurch ergeben, daß nach der Berechnung die Beſchwerden gar divers und ohngleich und ſolchergeſtalten in Abzug gekommen, daß ſowohlen die Privati als auch Communen und gantze Städt und Aemter, um der ungleich reichenden Onerum willen, gegen einander neceſſario prægravirt werden müſſen, wie dann bey der letztern Subreviſion der Abzug der Jährlichen Beſchwerden, dem Gulden nach weiter nicht ausgemacht, als bey denen Gebäuen 10. fl. Bey denen Aeckern und Wein-Garten 8. fl. 53. kr. 2. hlr. Bey Wieſen, Garten und Länder aber 17. fl. 46 kr. 4. hlr. und bey denen Waldungen, Wayden auch Fiſch-Waſſern das würckliche Capital mit 20 fl. hingegen unter der Praestation ſolcherley Jährlichen Beſchwerden der ſelbſt-redenden Billichkeit gemäß keine Diſtinction zu machen, ſondern vielmehr eine Gleichheit zu obſerviren iſt: Als haben Wir Gnädigſt verordnet, daß bey denen Zinß- und Gültbaren Gütern von dem Ertrag nicht die Beſchwerden zuerſt, ſondern die Cultur-Koſten, und von dem Reſt des Ertrags alsdann die Beſchwerden defalcirt, hernach das übrige in die Steuer gelegt- und bey denen theilbaren Gütern ebenfals vorderiſt der ſamtliche Cultur-Koſten und nach ſolchem das theilich abgezogen, ſodann das bevorbleibende in die Steuer genommen, bey denen Gebäuen aber die Jährliche Beſchwerden nicht von dem gantzen, ſondern erſt von dem halben Gebäud-Anſchlag Capitaliter in Abzug gebracht, und alſo auf ſolche Art indiſtinctè bey allen Gebäuen und Feld-Gütern der Beſchwerden-Abzug Capitaliter beſchehen, folglich vor jeden Gulden Jährlicher Beſchwerden 20. fl. von dem Steuer-Anſchlag abgerechnet werden ſollen. Welchemnach Euch hiemit alles Ernſts anbefohlen wird, nicht nur aller Orten bey Ausfertigung der Steuer-Bücher hierauff zu reflectiren, und die mit Zinß und Gülden beladene Güter nicht höher anzulegen, als was nach dem anlauffenden Capital-Beſchwerden-Abzug, bey denenſelben am Anſchlag übrig verbleiben möchte, ſondern Ihr habt Euch auch, in Regulirung des Stadt- und Amts-Subrepartitions-Fuſſes darnach zu

richten, und deßwegen was einem jeden Ort bey der letzten Subrevision an denen unter jede Rubrique Summarie eingebrachten Jährlichen Beschwerden zu Ergänzung des Capitals zuruck geblieben, und also dem Gulden nach, bey denen Gebäuen mit 10. fl. bey Aeckern und Weingarten mit 11. fl. 6. kr. 4. hlr. und bey Wiesen, Gärten und Ländern, mit 2. fl. 13. kr. 2. hlr. annoch ermangelt, von seinem bey der Subrevision berechneten Fundo Collectabili nach beygehendem Resolvirungs-Formular weiters gebührend abzuziehen, und alsdann einen anderwärten Austheiler und Subrepartition über den nach Ausweiß des hienach Puncto 5.) allegirten Extractus, sich ergebenden Fundum collectabilem des Euch gnädigst anvertrauten zu formiren.

2.) Haben Wir auch gnädigst verordnet, und ebenmäßig allbereit der Städt und Aemter ihren Steuer-Fundum darnach einrichten lassen, daß bey allen Städt und Aemtern und denen darein gehörigen Dorffschafften, die von einigen Commissariis bey letzterer Subrevision in Anschlag und Auffrechnung genommene Umgelts-Gebühr, item Stand- Waag- Banck- Kessel- und Weg- auch Wayd- und Pförch-Gelder nicht in die Lands-Vergleichung genommen, sondern auser aller Collectation gelassen, und denen Communen zu Bestreitung Ihrer Amt- und Commun-Schäden übergeben werden sollen; Dahero Ihr gleichfalls all dergleichen bey der Subrevision aufgerechnete- und in dem hienach sub puncto 5.) allegirten Extract, Justifications-Protocolli, specificirte Gelder einer jeden Commun von ihrem Steuer-Anschlag wieder abzuziehen; und solche in der Subrepartition nicht zu belegen habt: Und nachdeme

3.) Gleich von Anfang und bißher von denen auf der Alp und Schwartzwald situirten Städt und Aemtern, wegen ungleichen und beschwehrlichen Aecker-Cultur-Kostens vielfältige Klage geführet worden; So ist auch dißfalls nach der Billichkeit remedirt worden, wie von denen interessirten Aemtern, aus der hienach sub puncto 5.) gnädigst communicirenden Consignation der übrigen auff- und abrechnenden Special-Puncten, mit mehrerem ersehen werden kan; Dahero dieses weitern Cultur-Kostens-Abzugs halber, bey solchen Städt und Aemtern auch das behörige in der Subrepartition Pflichtmäßig zu beobachten, und selbige darnach einzurichten ist.

4.) Seynd Wir auch auf beschehenes referiren, was massen einige der letztern Subrevisions-Commissariorum bey Collectirung der Commerciorum einen solchen disproportionirten Anschlag gemacht haben, daß daraus nothwendig eine respective Praegravation und Sublevation unterschiedlicher Städt und Aemter, hätte entstehen müssen, Gnädigst bewogen worden, bey dem gantzen Land und allen Städt und Aemtern wegen der samtlichen Handwercks-Leuth und andern Professions-Verwandten eine gewisse Classification und distincte Eintheilung machen zu lassen, nach welcher aller Orten selbige taxirt- und was dißfalls gegen dem Subrevisions-Anschlag mehrers oder weniger herauß gekommen, bey der Peraequation einem jeden Stadt und Amt respective wieder auff- oder abgerechnet wor-

den; Dieweil aber die dißfalls gemachte gnädigste Disposition purè nur darumen geschehen, damit auch dardurch bey sothaner Peraequirung deß Steuer-Fusses, alle offenbahre Ungleichheiten verhütet, und zwischen denen Städt und Aemtern eine so viel immer mögliche Proportion und Gleichheit erzielet werden möchte, hierauf aber in Suprepartitione bey Collectirung der Commercien und Handwercker der Ursachen nicht reflectirt werden kan, weilen selbige der beständigen Veränderung unterworffen seynd; Als lassen Wir bey solcher Beschaffenheit, von dieser Unserer gnädigsten Verordnung und der- bey Unserer Vormundschafftlichen Peræquations-Deputation darnach bereits beschehenen Collectations-Einrichtung der Handwercker, Euch nur zu dem Ende die Nachricht zugehen, damit auch die derentwegen von derselben observirte Proportion im Land bekannt werde, und sich die Städt und Aemter ebenfalls solchergestalten angelegen seyn lassen mögen, daß jeden Orts bey dem alljährlichen Steuer-Satz, besser, als bißher zerschiedener Orten nicht geschehen, nach Maaßgab der dißfalls schon den 19. Aprilis 1718. emanirter Fürstlichen Verordnung in Belegung der Handwercker auf deren Vertrieb, Verlag, Abgang und Kosten accurat gesehen, und der Anschlag derselben jedesmahlen von dem Steuer-Satz revidirt, auch befindenden Umständen nach sodann respectivè vermehrt, verringert, oder gar ausgethan werden solle; Befehlen Euch demnach gnädigst und ernstlich, in allen denen Euch gnädigst anvertrauten Stadt- und Amts-Orten die obneingestellte Verfügung zu machen, daß von nun an, in Krafft obiger Verordnung nach jeden Orts Steuer-Satzes pflichtmäßigem Arbitrio, der Handwercker Anschlag gemacht, mithin nirgend der- bey letzterer Subrevision regulirte Commercien-Anschlag beybehalten weniger darauf reflectiret, sondern jedesmahlen nach denen befindenden Umständen selbiger eingerichtet werden solle. Im übrigen aber was

5) Sowohlen sich in währender Durchgehung der Commissariorum eingesandter Subrevisions-Relationen und Protocollen, auch Pflicht-mäßiger Conferirung der bey denen Städt und Aemtern gemachten allerhand Steuer-Anschläge, vor Special-Casus, puncto der Disproportion entweder mit allzuhoher Æstimation, oder mit beschehenen unschuldigen Anlegung unterschiedlicher Posten und Commun-Intraden erfunden und ergeben, als auch, was in Zeit der bißherig fürgewährten Steuer-Peræquation von gantzen Städt- und Aemtern, auch eintzelnen Communen und Privatis contra die Steuer-Subrevision vor Beschwehrungen und andere Steuer-Prægravations-Klagen unterthänigst angebracht, sonderlich aber nicht nur, von denen Wein-Orten wider den Weingart-Anschlag öffters eingewendet und vorgestellt worden, sondern auch was wegen künfftiger Anlegung oder fernerer Freylassung der von denen Commissariis in jedem Stadt und Amts-Ort erfundenen und unterthänigst einberichteten allerhand bißher Steuer-frey geloffenen Gütern zu verfügen seyn möchte, das alles haben Wir zur Genüge einzusehen und darinnen befindenden Dingen nach, zu remediren gnädigst veranstaltet, und was solcher-

massen zu Verhütung eines ungleichen Steuer-Fusses und dargegen zu Einrichtung möglicher Gleichheit aller Städt und Aemter abzuändern würdiges und nöthiges erachtet werden, bereits durch unsere gnädigst-verordnete Steuer-Peræquations-Deputation in dem, bey dem gantzen Land hierüber geführten Justifications-Protocoll, entweder von eines Jeden Stadt und Amts Haubt-Subrevisions-Anschlag in Abzug bringen oder weiters darzulegen, und hiebey auch die Weingart-Collectation solchergestalten einrichten lassen, daß nunmehro selbige in einer Proportion mit andern ligenden Gütern stehet: Damit aber auch dißfalls bey Eurem gnädigst-anvertrauten Stadt und Amt, und jedem darein gehörigen Ort, die Gebühr und erforderliche Abänderung des Subrevisions-Anschlags hienach beobachtet und vorgenommen werden könne: So lassen Wir Euch die-nach denen vorher abgefaßten Hoch-Fürstlichen Resolutionen gemachte respective Correctionen und Moderationen hiemit in angeschlossenem Extracts Justifications-Protocolli in Gnaden zugehen, mit dem gnädigsten Befehl, daß Ihr davon einem jeden Ort das Ihme daran gebührende ohne die geringste Partheylichkeit oder Neben-Absicht zutheilen, und dessen Steuer-Fuß darnach einrichten, in specie aber wohl zusehen sollet, damit das was währender Peræquation durch Hoch-Fürstl. General- und Special-Resolutionen einem jeden Amts-Ort, sowohlen wegen der Herrschafftlichen Cameral- als auch der Privatorum Güter nach Anzeig des bemeldt Euch communicirenden Extracts Justifications-Protocolli aufgerechnet worden, auch von denen interessirten Corporibus und Privatis künfftig würcklich versteuert, deßgleichen die Herrschafftliche Cameral-Güther pro præterito & futuro stricte nach dem Hoch Fürstl. Rescript de dato 30. Maji Anno 1718. tractirt werden möge; Worbey Euch zugleich die gnädigste Nachricht gegeben wird, daß so viel diejenige jeden Orts befindliche in obbemeldtem Extracts Justifications-Protocolli unter denen respective Auff- und Abrechnungs-Posten nicht expresse specificirte und benannte Steuer-freye Güter betrift, selbige in Krafft dieser Ommission eo ipso davor erkannt, und dahero auch in futurum bey solcher ihrer bißherigen Steuer-Freyheit verbleiben sollen, es seye dann, daß sich nach der Hand durch Documenta oder eine andere rechts begründete Art das Gegentheil und ein anders zeigen würde.

Gleichwie nun all vorstehende Puncten und übrige in grosser Menge vorhandene Peræquations-Acta genugsam Zeugnuß geben, wie Wir und Unsere deßwegen niedergesetzte Fürstliche Deputation auf nichts anders gesehen, als daß kein Stadt und Amt vor dem andern wissentlich prægravirt- sondern zwischen denenselben alle Proportion und Gleichheit beobachtet werden möge. Also befehlen Wir Euch auch gleicher gestalten gnädigst und ernstlich daß Ihr auch Eures Orts nach Eueren ohnehin obhabenden schweren Pflichten in der bey denen Stadt und Amts-Orten nunmehro hienach zu treffen und zu machen habender Subrepartition ein gleiches auf das sorgfältigste beobachten, und darbey auf all gegenwärtige Puncten der Proportion nach behörig reflectiren und darnach den Subrevisions-Anschlag

anderst berechnen, auch bey gedachtem Anschlag in der Subrepartition verbleiben, es seye dann, daß besonders erhebliche Anstände sich ergeben, auf welche Ihr mit zu reflectiren, mithin alles so einzurichten habt, daß niemand sich dißfalls zu beschwehren, gegründeter Anlaß gegeben, noch jemand darbey in schwere Verantwortung gesetzt werden möge; Inmassen Wir widrigen nicht verhoffenden Falls bey denen auf Erklagen befindenden geringsten Partheylichkeiten, die Schuldhafften mit aller Ungnad und Rigor zur Straff zu ziehen, gnädigst gemeynt seynd. Wie Wir dann ebenfalls hiemit

6) Gnädigst und ernstlich befohlen haben wollen, daß sobalden bey jedem Stadt und Amt über das demselben nunmehro pro ordinario betreffende neue Contingent zwischen denen eingehörigen Stadt und Amts-Orten die würckliche Subrepartition gemacht, und regulirt worden, bemeldte Subrepartition sogleich zu Unserer Fürstlichen Steuer-Peræquations-Deputation specificè von sämtlichen Stadt und Amts Membris unterschrieben eingeschickt werden solle, um deren in gelegenheitlichen Fällen sich künfftig in Unserer Fürstl. Cantzley und Landschafft ebenmäßig bedienen zu können. Schließlichen und

7) Wollen Wir auch hiemit Gnädigst anbefohlen haben, daß nunmehro in allen Städt und Aemtern, welche nicht allbereit die gnädigste Concession entweder von Unserer Fürstl. Steuer-Peræquations- oder Land-Rechnungs-Deputation erhalten haben, die Steur-Bücher unter Eurer Direction und fleißiger Auffsicht auch in genauistem Kosten per accord und überhaupt oder in leidentlichem Taglohn durch die Stadt- Amt- und Gericht-Schreiber gefertiget werden sollen, jedoch dergestalten, daß jedesmahlen zuvor bey Unserer Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation die Nothwendigkeit wegen derselben Verfertigung angezeigt, und die darauff ohnentbehrlich erforderliche Unkosten mit berichtet, sodann darüber die gnädigste Ratification erwartet, folglich ohne gnädigste Decretur bey Straff des Durchstrichs von denen Communen das geringste nicht ausbezahlt und verrechnet werden solle. An deme allem beschiehet unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 7. Martii Anno 1741.

Ex speciali Resolutione.

Stuttgart.

Resolvirung,

über:

Den bey der General-Peræquation des Landschafftlichen Steuer-Fusses weiters gnädigst resolvirten Gült und Beschwerden-Abzug; Wobey anzumercken, daß weilen nach Hoch-Fürstl. Gnädigster Special-Verordnung vom 12ten Octobris 1735. die auf denen Gütern hafftende Beschwerden, an statt selbige bey denen beederley Revisionen vor denen Cultur-Kösten abgezogen worden, anjetzt erst nach denenselben in Abzug gebracht werden sollen, sich nunmehro ergibt, daß bemeldte Beschwerden Capitaliter in Abzug kommen, mithin,

da insonderheit bey der Sub-Revision, wegen deß gegen der erstern Revision bey denen Beschwerden weiter abzuziehen anbefohlenen Ein Drittels ratione Culturæ, vor die dem Gulden nach zu Geld gerechnete Jährliche Beschwerden, um deß ungleichen Cultur-Kostens Abzugs willen, bey denen Aeckern und Weinbergen mehrers nicht als: — 8 fl. 53 kr. 2 hlr. und bey denen Wiesen, Gärten und Ländern: — 17 fl. 46 kr. 4 hlr. vom Steuer-Anschlag abgezogen worden, bey solcher Beschaffenheit zu Ergäntzung deß Capitals annoch ermanglen, so weiters in Abzug zu bringen gehört, bey denen Aeckern und Weinbergen: . . . . . 11 fl. 6 kr. 4 hlr.
Wiesen, Gärten und Ländern: . . . 2 fl. 13 kr. 2 hlr.

Und damit der Beschwerden-Abzug bey denen Gebäuen auch vollend Capitaliter beschehen möge, so ist ebenfalls Gnädigst befohlen worden, daß an statt bißhero der Abzug der onerum von dem gantzen Haupt-Gebäu-Anschlag zu Capital gerechnet, beschehen, selbiger dermahlen von dem in die Anlag kommenden halben Anschlag auch Capitaliter abgezogen werden solle, daß also bey denen Gebäuen noch ermanglen, so gleichmäßig zu Ergäntzung deß Capitals weiters in Abzug zu bringen stehen: . . 10 fl. — — —
Welchemnach dann auf folgende Art die Beschwerden bey einem jeden Stadt und Amts-Ort, und so nach Proportion auch bey denen Steuer Contribuenten in Abzug zu bringen, und darnach sowohlen die Subrepartition als auch in jedem Ort der Steuer-Anschlag zu reguliren ist: Und zwar bey denen:

Gebäuen:

Ist an Beschwerden zu Complirung des Capitals über bereits beschehenen Abzug noch weiters abzuziehen;

Auf:

Beschwerde. fl.	Ferner Abzug. fl.	Beschwerde. fl. kr. hlr.	Ferner Abzug. fl. kr.
1000	10000	20 — —	200
900	9000	10 — —	100 —
800	8000	5 — —	50 —
700	7000	4 — —	40 —
600	6000	3 — —	30 —
500	5000	2 — —	20 —
400	4000	1 — —	10 —
300	3000	— 30 —	5 —
200	2000	— 15 —	2 30
100	1000	— 10 —	1 40
90	900	— 5 —	— 50
80	800	— 4 —	— 40
70	700	— 3 —	— 30
60	600	— 2 —	— 20
50	500	— 1 —	— 10
40	400	— — 3	— 5
30	300		

Bey denen Aeckern und Wein-Garten hingegen, gehört zu Ergäntzung deß Capitals auf jeden 1 fl. Beſchwerden, über das was bereits bey der Subreviſion geſchehen, noch abzuziehen: 11 fl. 6 kr. 4 hlr.

Thut auff:

Beſchwerde.	Fernerer Abzug.			Beſchwerde.			Fernerer Abzug.		
fl.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
1000 . .	11111	6	4	25	—	—	277	46	4
900 . .	10000	—	—	20	—	—	222	13	2
800 . .	8888	53	2	15	—	—	166	40	—
700 . .	7777	46	4	10	—	—	111	6	4
600 . .	6666	40	—	9	—	—	100	—	—
500 . .	5555	33	2	8	—	—	88	53	2
400 . .	4444	26	2	7	—	—	77	46	4
300 . .	3333	20	—	6	—	—	66	40	—
200 . .	2222	13	2	5	—	—	55	33	2
100 . .	1111	6	4	4	—	—	44	26	4
95 . .	1055	33	2	3	—	—	33	20	—
90 . .	1000	—	—	2	—	—	22	13	2
85 . .	944	26	4	1	—	—	11	6	4
80 . .	888	53	2	—	50	—	9	15	3 1/3
75 . .	833	20	—	—	25	—	4	37	4 2/3
70 . .	777	46	4	—	10	—	1	51	2/3
65 . .	722	13	2	—	5	—	—	55	3 1/3
60 . .	666	40	—	—	4	—	—	44	2 2/3
55 . .	611	6	4	—	3	—	—	33	2
50 . .	555	33	2	—	2	—	—	22	1 1/3
45 . .	500	—	—	—	1	—	—	11	2/3
40 . .	444	26	4	—	—	3	—	5	3 1/3
35 . .	388	53	2	—	—	2	—	3	4
30 . .	333	20	—	—	—	1	—	1	5

Bey denen Wiesen, Gärten und Ländern aber, gehört wegen der Beschwerden zu Complirung deß Capitals über den bey der Subrevision beschehenen Abzug dem Gulden nach, auch annoch weiters abzuziehen . . . 2 fl. 13 kr. 2 hlr. erlauffen

Auff:

Beschwerde	Fernerer Abzug.			Beschwerde.			Fernerer Abzug.		
fl.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
1000 . .	2222	13	2	15	—	—	33	20	—
900 . .	2000	—	—	10	—	—	22	13	2
800 . .	1777	46	4	9	—	—	20	—	—
700 . .	1555	33	2	8	—	—	17	46	2
600 . .	1333	20	—	7	—	—	15	33	2
500 . .	1111	6	4	6	—	—	13	20	—
400 . .	888	53	2	5	—	—	11	6	4
300 . .	666	40	—	4	—	—	8	53	2
200 . .	444	26	4	3	—	—	6	40	—
100 . .	222	13	2	2	—	—	4	26	4
95 . .	211	6	4	1	—	—	2	13	2
90 . .	200	—	—	—	50	—	1	51	2/3
85 . .	188	53	2	—	40	—	1	28	5 1/3
80 . .	177	46	4	—	30	—	1	6	4
75 . .	166	40	—	—	20	—	—	44	2 1/3
70 . .	155	33	2	—	15	—	—	33	2
65 . .	144	26	4	—	10	—	—	22	1 1/3
60 . .	133	20	—	—	5	—	—	11	2/3
55 . .	122	13	2	—	4	—	—	8	5 1/3
50 . .	111	6	4	—	3	—	—	6	4
45 . .	100	—	—	—	2	—	—	4	2 2/3
40 . .	88	53	2	—	1	—	—	2	1 1/3
35 . .	77	46	4	—	—	3	—	1	2/3
30 . .	66	40	—	—	—	2	—	—	4 2/3
25 . .	55	33	2	—	—	1	—	—	2 1/3
20 . .	44	26	4						

Bey denen Fisch-Wassern, Waldungen und Wayden, bleibt es bey dem in vorigen Revisionen allschon gemachten Capital-Abzug der Jährlichen Beschwerden vor den Gulden — 20 fl. Daß also bey diesen beederley Speciebus nirgend weiter ichtwas in Abzug zu bringen.

204.

General-Rescript, die Besteuerung der Forstgüter betr., vom 22. Juni 1741. [249])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben Uns des Mehrern gehorsamst vortragen lassen, was massen, seit deme der 30ste Theil Natural-Einzug in Unserm Vormundschafftl. Hertzogthum cessirt, und statt dessen das zu dem Sommer- und Winter-Anschlags-Quanto geschlagene Surrogatum determinirt worden, annoch die Fürstl. Kellereyen und Forst-Aemter so wohl aus denen bißher Steuerfreyen, als denen in der Steur geloffenen Forst-Güthern den dreyßigsten Theil eingezogen hätten, mithin besagte Güther, da von selbigen der 30ste Theil unter der Sommer- und Winter-Anlag mit Geldt, und über diß in natura abgeraicht werden müssen, mit gedoppeltem onere bißher wären beleget worden; Wann nun aber die Tricesimæ als eine species Collectarum planè extraordinariarum auch von jenigen Güthern, welche sonsten in ordinario und extra ordinario frey seynd, nirgend anderst wohin als zur Landschafft eingezogen werden sollen, über diß aber auch so wohl auf die von Unserm Vormundschafftl. Regierungs-Rath, Steur-peræquations-Deputation und andern Collegiis erstattete unterthänigste Gutachten, als auch in Krafft des letztern Land-Tags-Abschieds samtliche so genannte Forst-Güther, welche ratione der Steur-Freyheit sich gnädigst vorgeschriebener massen nicht besonders legitimiren können, in Zukunfft der Landschafft zur Collectation und Belegung zu überlassen gnädigst resolvirt worden; Als wollen wir gnädigst, daß in Conformitæt dieser Hoch-Fürstl. Resolution erst-erwehnte Forst-Güther auch in Ansehung des dreyßigsten Theils denen übrigen im Land befindlichen collectablen Güthern gleich gehalten, und der Einzug derselben der Landschafft überlassen, so folglich der Anschlag derselben in jeden Orths Steur-Büchern darnach gemacht werden solle; Wornach du dich zu achten, und des dreyßigsten Theil Einzugs von besagten Forst-Güthern dich in Zukunfft zu bemüßigen wissen wirst. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 22ten Junii 1741.

Ex Speciali Resolutione.

249) Gedruckt.

†) Fürstliche Resolution, die Concessions- und Recognitions-Gelder von Benützung des herrschaftlichen Brunnenwassers betreffend,

vom 29. Juli 1741.

---

††) General-Rescript, die Renovation der Steuerbücher betreffend,

vom 11. Januar 1742.

---

†††) General-Verordnung, die den Städten und Aemtern obliegende Verwaltung und Verrechnung der vor der Regulirung des Steuerfußes angewachsenen landschaftlichen Steuerausstände betreffend,

vom 14. April 1743.

205.

Special-Rescript, die Wirthschafts-Abgaben betr.,

vom 25. April 1743. [250])

---

†) S. die Cameral-Gesetze.

††) S. die Regierungs-Gesetze.

†††) S. die Regierungs-Gesetze.

250) Dasselbe gab auf mehrere Anfragepuncte folgende Entschließungen: 1) „daß wann Einer ein ganzes Jahr über gar nichts brennet, derselbe zwar von Erlegung des Brennhafen-Guldens befreyet, wann er aber nur ein oder zwei Mal den Hafen, er möge groß seyn oder nicht, auch ein oder zwei Rohr haben, gebrauche, solchen zu bezahlen schuldig seyn solle, jedoch mit dem Unterschied, daß welcher nur Weinbranntenwein zu seinem Hausbrauch und nicht zum Verkaufen brenne, davon eximirt seyn, von anderem Branntenwein aber die Gebühr des Guldens erlegen solle." 2) „Wer außer Weinbranntenwein von seinem Gewächs und gebrannten Wassern zu seinem Hausbrauch etwas anders brennt, es möge hernach der Zeug, wovon solches geschieht, auf seinen eigenen oder andern Gütern erwachsen seyn, und damit commercirt werden oder nicht, der ist des Brennhafen-Guldens nicht zu erlassen, ihme auch nicht erlaubt, solcher Gestalten einen Brennhafen ohne Unsere gnädigste Concession zu halten und aufzurichten." 3) „Wissen Wir die angetragene Admodiation des Um- und Halbthaler-Geldes, oder Ansetzung eines determinirten

206.

Ordnung und Instruction, wie sich so wohl die Ober- als Unter-Accisere als auch die Staabs-Beamte, Burgermeistere und Gericht des Hertzogthums Würtemberg in Einzieh- Verrechnung und Administration des Accises zu verhalten haben,

Vom 28. Juli 1744. [251])

(Zehente Acciseordnung.)

Von GOttes Gnaden, Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löblichen Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal-Lieutenant ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir auf viele Weise wahrnehmen müssen, waßgestalten der in Anno 1720. ausgekündeten Accis-Ordnung in zerschiedenen Stücken nicht nachgelebet worden, da man so wohl auf Seiten der Accisere, als auch der Beamten, theils aus negligenz, gleich als ob das Accis-Wesen nicht auch zugleich Unser eigen Interesse beträffe, theils auch aus einem Hoch-sträfflichen Vorsatz nicht nur die Ordnungs-mässige Gebühr einzuziehen, unterlassen, sondern auch Unser darbey waltendes Hoch-Fürstliche Interesse, mit Ansetzung der Straffen, indeme Unsere Beamte durch die Accisere keiner- oder sehr weniger contraventionen berichtet worden, sehr negligirt- am allermehisten aber das Publicum darinn in viele Weise zu Schaden gesetzt worden, da meistentheils nur die Willige den

---

Quanti, nicht zu genehmigen, sondern wollen gnädigst, daß die Branntweinbrenner und Verkäufer bey jedesmaliger Abrechnung, unter Angloben zu richtiger Angebung des verkauften Quanti, angehalten werden sollen." 4) „Ist samtlichen Schildwirthen anzukünden, daß sobald einer den Schild einziehe, die Schildwirthschafts-Gerechtigkeit eo ipso erlosch en, und im Fall er solche wieder anfangen wollte, er schuldig seye, ohne Absicht auf die etwan beschehene Versteuerung darum auf das Neue unterthänigst einzukommen." 5) „Weilen die Schildwirthschafts-Gerechtigkeit als ein privilegium reale, welches auf dem Haus haffte und bleibe, anzusehen, so seynd bey Veränderungsfällen die Successores oder Possessores nicht gehalten, deßwegen neuerlich zu suppliciren; gleichwie auch 6) ein Gassenwirth, deme nur ein privilegium personale gebührt, den Weinschank so lang er lebt und solchen, ohne davon auszusetzen, forttreibt, von einem Haus in das andere mit sich nehmen und continuiren kann, doch daß dagegen in dem andern Haus, woraus er gezogen, solcher aufhöre."

251) Gedruckt zu Stuttgardt, Fol., 122 Seiten.

Accis abgerichtet, die Ohnwillige und Renitente aber in ihrer Renitenz, ohne einige Execution, ruhig gelassen, und nicht einmahl der Accis-Ordnung gemäß, gestrafft, noch auch der Rest des Accises behörig exequirt: mithin der Last von Unsern Unterthanen nicht gleichlich, sondern mit gantz ohngleichen Achseln getragen worden, fürnehmlich aber auch Unsere Bediente und Beambte auch Schultheißen, Gerichts- und Raths-Verwandte nicht nur allein für sich, sondern auch durch ihre Anverwandte in allerhand Commercia die Hände selbsten geschlagen, und so wohl für sich den schuldigen Accis nicht gebührend entrichtet, als auch denen Untergebenen zu gleichmäßiger Vilipendenz Unserer emanirten Hoch-Fürstlichen Verordnungen, und ohnrichtiger Reichung der schuldigen Accis-Gebühren, den grössesten Anlaß gegeben; Als haben Wir diesen, und noch mehr andern unter dieser Generalität nicht begriffenen Fehlern vorzubiegen, und Unsere treu-gehorsamste Prælaten und Landschafft in dem Credit, so auf denen Accis-Revenüen hafftet, nicht nur zu erhalten, sondern um ein weiteres zu vermehren, wiederum eine absonderliche Accis-Deputation von einigen Unsern Ministris, Regierungs- und Expeditions-Räthen, auch Landschafftlichen Deputatis biß auf weitere Verordnung gnädigst niedergesetzt, durch solche die Accis-Ordnung revidiren, und selbige mit Einwilligung Unserer Landschafft zu einer neuen Auflaag befördern lassen. Und ist solchemnach Unser gnädigster zumahl ernstlicher Befehl an Euch die Staabs-Beamte und Magistraten in Unsern Clöstern, Stätten und Aemtern, daß Ihr ob dieser neu-ausgekündeten Accis-Ordnung in allen ihren Puncten sträcklich halten, so wohl die von erwehnter Accis-Deputation auslauffende Befehle, als auch was von dem Landschafftlichen Engern Ausschuß, als welchem die Administration des Accises je und allezeit ohnwandelbar verbleibet, in Accis-Sachen an Euch gelanget, ohnweigerlich vollstrecken, solche auch bey Gericht als gleich nach Publication derer Fürstlichen Befehle vornehmen, und Euch hierunter die geringste Nachläßigkeit nicht zu schulden kommen lassen, oder ernstlicher Ahndung und Ungnade ohnfehlbar gewärttigen sollet. Und zwar

I.

So viel Erstlich, die Kauffmanns-Waaren, so durch die Handels-Leuthe Unsers Hertzogthums, von denen Messen oder sonsten auſſer Lands herein gebracht, oder auch im Land erkaufft werden, anlanget, ist für gut und nöthig angesehen, daß hierunter fünff besondere Classes gemacht- und alle Waaren, von der höchsten biß auf die geringste, zu Fürkommung aller sonsten hierunter vorwaltender Fehler, und ohngleicher Austheilung, specificè in gewisse Classes eingetheilet werden: Und solle nach

Der Erstern Claß.

Von allen hienach specificirten Kauffmanns-Waaren, als da seynd: Sammet, gülden- und silberne Broccards, Pointes d'Espagne,

silber- und güldene Spitzen und Borten, Bosamenten, Gold- und Silber-Faden, güldin- und silberne Stück, oder Mohr, Silber-Band, gestickte Pferd-Zeug, wie auch all andere von Gold und Silber gestickte Sachen, die so wohl ausser Lands herein gebracht, als auch zum verkauffen im Land gemacht und verhandelt werden, ingleichem allerhand feine weisse genähte und gewürckte Spitz, Pointes de Venise, de France, de Flandre, gantz- und halbe Castor-Hüt, auch andere Hüt so über 4 fl. kommen, kostbares Beltzwerck, als Luchs, Vehe, Hermelin, fremde Otter, Zobel, Spiegel so über 10 Reichs-Thaler kommen ꝛc. von jedem Gulden wehrt, eingezogen werden . . . . . Vier Kreutzer.

Die Zweyte Claß.

Betreffend, werden darein gezogen: Atlas, Damast, Seidene Broccard, Mohr, Terzinell, gros de Tours, gros de Naples, Tobin, doppelt Taffet, geringere Futter-Taffet, die feine Sommer- und dergleichen Mode-Zeug, Nacht-Röck von seidenen Zeugen, feine Cammelot, Seiden-Flor, seidene Strümpf insgemein, gemeine Niederländische und andere weisse, wie auch allerhand seidene Spitz, Cammer- und Holländische Leinwand, feine Niederländische Tafel- und Serviet-Damast, Holländische- Englische- Spanische- und Lücker-Tücher, da die Ehl über 2 fl. 30 kr. kommet, Hüt so über 2 fl. 30 kr. kommen, Edel-Marter, gemeine Otter, Spiegel so über 5 Thaler kommen, sauber geschnittene Gläser, Rosolis und andere solche fremde Liquores, Eau de la Reine d'Hongrie, Spannischer Wein, Seck, Malvasier ꝛc. von solchen solle von jedem erlösenden Gulden eingezogen werden . . . . . Drey Kreutzer.

Wann aber ein Fremder solche in dieser und hiervor gehender erstern Claß specificirte Waaren gegen einem verburgerten Handelsmann im Land verkaufft, so gibt allein der Käuffer von jedem erlosenden Gulden wehrt . . . Vier und Drey Krentzer.

Damit nun denen Kauff-Leuthen, die sich mit dergleichen fourniren müssen, ihre Waaren nicht liegen bleiben, das Commercium gesteckt, mithin sie Kauff-Leuth in Schaden gesetzt, auch der Accis in diesem Fall defraudirt werde; So sollen Vogt, Burgermeistere und Gericht jeden Orths auf dergleichen Personen ihr fleißiges Aufsehen haben, auch denen Schneidern und andern Handwercks-Leuthen alles Ernsts auferlegen, daß sie bey jedesmahls annehmenden Arbeiten bey jedermänniglich zu Abrichtung des Accises, und ob solches geschehen, Erinnerung thun, auch wann sie argwohnen würden, daß die ihnen gegebene Waaren nicht von verburgert- oder in der Admodiation stehenden Handels-Leuthen, sondern von Ausländern erkaufft- oder ausser Lands hereingebracht und beschrieben worden, denen Leuthen bedeutten sollen, daß sie den Accis vorher entrichten möchten, sonsten ihnen nicht erlaubt seye, selbige zu verarbeiten; Wie dann ermeldte Handwercks-Leuthe, auf widriges Betretten, jedesmahlen nach Beschaffenheit der Sach mit Ein- Zwey- oder mehr Freveln Straff ohnnachläßig angesehen werden sollen.

Die Dritte Claß.

Begreifft in sich alle Apotheckher- und Specerey-Waaren, auch Artzneyen, solche mögen von Apotheckern, Materialisten, piis Corporibus, auch all andern, wer sie immer seyen debitirt, und verkaufft werden, wie nicht weniger kostbahre Gewürtz, Saffran, Zimmet, Nußcat-Nuß, Nägelen und dergleichen, item Chocolade, Caffée und Thée, deßgleichen Austern und Triffel, auch rohe Näh- und Stepp-Seiden, Sächsische schwartze Spitz, Daffet, Band, item alle Meißner- und ausländische Tücher, von 1 fl. 30 kr. biß auf 2 fl. 30 kr. Sarge de Londres, Sarge de Nimes, Sarge de Dames, halb seidene Zeug, Baracan, Englisch- und Ausländischer Boy, Hamburger und Englische Strümpff, Drogget, Rasch, wie auch Englisch Zihn, Kupfer, Möß, und Metall, Indigo und Fisch-Schmaltz, alles Ausländische Leder, Farben der Mahler und Färber, (ausgenommen derjenigen Färber, so ihre gefärbte Waar veracciſen) kostbahre Haar, wann dieselbe nicht verarbeitet- sondern wieder verhandlet werden, wie auch Peruquen, saubere Trinck-Gläser, geringe Spiegel, Spiegel-Scheiben, Brenn- und Perspectiv auch andere dergleichen kostbahte Gläser ꝛc. ist von jedem erlösenden Gulden zu entrichten . . . . Zwey Kreutzer.

In die Vierte Claß.

Seynd zu rechnen diejenige Tücher, so unter 1 fl. 30 kr. kommen, item Cotton, Calaminque, schwartzer Trauer-Flor, gemein Zinn-Geschirr, Zucker-Pfeffer, und Jngwer, Baumöhl, wie auch fremd Trucken- und Sohl-Leder, solches werde von denen Handwercks-Leuthen selbst verarbeitet, oder an andere ohnverarbeitet abgegeben, nicht weniger Holländischer Parmesan- und alle andere Ausländische Käß, Ausländische und Westphälische Schuncken, Ausländischer Speck, Bolugnesische Cervelat- und Knack-Würst, auch Spannisch Wachs, Feder-Kiel, Fischbein ꝛc. Da von jedem Gulden wehrt zu erstatten . . . . Ein Kreutzer Drey Heller.

Die Fünffte Claß.

Hält in sich, alle übrige geringere und in obigen Classibus nicht specificirte Waaren, sonderlich Rosinlen, Zibeben, Reiß, Ertz, Gmünder und Nürnberger Waar, Steiffe, Pomasin, Vitriol oder Kupffer-Wasser, Leim, Schetter-Leinwand, Bleyweiß, Schlösser, Knöpff, Blauholtz, Baumwollen-Garn, Floret-Band, Flanell, Alaun, Bley, Schwefel, wie auch die Fasten-Speisen, als Stock-Fisch, Plätteißlen, Häring, Gablianx, Sarttellen, Prücken, wie auch die von den Thüringern in das Land hereinbringende Tapezerey, auch andere gemodelte Leinwand, und Strümpff, wie auch Bett- und andere Barchet, Federn und gesotten Roß-Haar, item das auſſer Lands hereinbringende- auch das in dem Land erzeugte Leinöhl, Reys, Büchelens- auch all ander Oehl, so auſſer Lands oder in dem Land an Leuthe, die darmit handlen, verkaufft wird;

Ingleichem Wachs und Honig, wann solche aufgekaufft, und damit commercirt wird, (so aber auf den Verkauff des selbst erzeugten Honigs nicht zu verstehen) auch andere Waaren, wie die immer Nahmen haben mögen, da ist von jedem erlösenden Gulden zu erfordern . . . . . Ein Kreutzer.

Und wie aber das kostbare Glaßwerck in der 2ten und 3ten Claß nominatim belegt, also solle hier auch von gemeinen Scheiben und Wald-Glaß, Kolben, Bouteillen, und dergleichen Glaßwerck jedem erlösenden Gulden nach . . . . . Ein Kreutzer.

Von hundert schlechten Taback-Pfeiffen . . . Vier Kreutzer.

Vom Dutzend feiner auser Lands hereinbringender Tabacks-Pfeiffen aber . . . . . Ein Kreutzer.

Von jedem Land- und Reuttlinger Karten-Spiel Ein Kreutzer.

Von einem Französisch- und andern Ausländischen Karten-Spiel . . . . . Zwey Kreutzer.

eingezogen werden.

Von welch allem dann, gleichwie Niemand, also auch weder diejenige Kauff- und Handels-Leuth, auch Juden, oder wer die seyn mögen, so Seiden- oder andere Waaren, Consumtibilien, und anderes, wie das Nahmen haben möchte, an Unsern Fürstlichen Hof, Fürstliche Ministros, Unsern Adel, Militar- und andere Bediente, wer die auch seyen, verkauffen, oder unter dem Schein als Commissions- und beschriebene Waaren überlassen, noch auch die Welsche Materialisten, welche Unsere Kuchen-Meisterey mit Specerey-Waaren versehen, eximirt und befreyet seyn sollen.

Da auch ein oder andere Personen, wer die auch immer seyn mögen, von allen in obigen Fünff Classibus specificirten Waaren, aus denen Messen, oder sonsten einige herein bringen solten, sollen sie schuldig seyn, ein solches dem Accis-Einbringer gleichbalden anzuzeigen, und von jedem Gulden wehrt die determinirte Gebühr zu bezahlen, wie dann auch diejenige Einheimische, welche allerhand von ihnen sonsten nicht führende Waaren, als Gewürtz und dergleichen von denen Messen oder sonsten mitbringen, und ihre gute Freunde und Benachbarte, zu Nachtheil des Accises, darmit versehen, von denen Accisern, wann sie dergleichen Verdacht vermuthen, zu deren Anzeig ernstlich angemahnt werden sollen: Mit der Erinnerung, da es nach der Hand über kurtz oder lang heraus kommen solte, die ohnfehlbare Confiscation würde verhänget werden.

Und da die laidige Erfahrung zu Tag geleget, welchergestalten von denen Post- und Land-Gutschen auch Bothen viele Waaren hereingebracht, und nicht behörig angezeigt werden, wordurch der Accis um ein nahmhafftes unterschlagen worden; Als sollen disseitige Post- und Land-Gutscher zu richtiger Producirung ihrer Carten alles Ernsts angehalten, und ihnen so wohl, als auch denen Bothen (welche bey deren Annahm besonders auch darauf verpflichtet werden sollen, daß sie nichts von dergleichen in denen Fünff Classen specificirten Waaren aufnehmen und überbringen wollen, wovon der Accis der Behörde nach nicht entrichtet werde) mit Nach-

druck hiemit auferlegt werden, daß sie bey zu befahren habender exemplarischen Straff, ohne Vorwissen des Ober-Accis-Ambts, derley überbringende Waaren keinem Handelsmann überbringen und abgeben sollen.

Den Taback betreffend, so solle von jedem Ausländischen kostbahren Schnupff- und Rauch-Taback dem Centner nach Ein Gulden.

Von dem Mittelmäßigen und geringen . . Dreyßig Kreutzer.

Von einem Pfund respective . . . Vier- und Zwey Heller.

gereicht werden; Zu Vermeidung aller Schleich und Vortheilhafftigkeit aber, soll all hereinbringender Ausländischer Taback bey denen Handels-Leuthen nach bißheriger Observanz von denen Accisern behörig besiegelt, und sogleich der Accis davon, nebst dem Sieglet-Lohn à 5 Kreutzer von jedem Centner, entrichtet werden; wie dann insonderheit auch der Ausländische Taback unter der General-Admodiation der Handels-Leuth und Crämer nicht begriffen- sondern gleich beym Hereinführen und Sigilliren besonders veraccisirt werden solle.

Und ist das Hausieren so wohl bey denen Civil- als Militar-Personen bey Straff der Confiscation gäntzlich verbotten.

Von dem ausser Lands hereinbringenden und ohnabgestossen wieder hinaus führenden, oder im Land verarbeitenden Flachs und Hanff . . . . . Nichts.

Wann er aber abgestossen, und hernach wieder hinaus geführet wird, oder wann auch der in dem Land erzeugende Flachs und Hanff ausser Lands verkaufft würde, solle dem Gulden nach gereicht werden . . . . . Ein Kreutzer Drey Heller.

Von der ausser Lands hereinbringenden und ohnabgestossen wieder hinausgehenden, wie auch derjenigen Wolle, so im Land verarbeitet wird . . . . . Nichts.

Hingegen ist von der Wolle, so ins Land gebracht, und darinnen abgestossen, aber ohnverarbeitet wieder hinaus geführt wird, dem Gulden nach . . . . . Zwey Kreutzer.

Und von Innländischer Wollen, so ausser Lands verkaufft wird, dem Gulden nach . . . . . Zwey Kreutzer.

Von Innländischer Wolle, die Ausländern gehörig, und auch ohne Verkauff ausser Lands geführt, oder getragen wird Zwey Kreutzer.

Von rohen Häut und Fellen, welche ausser Lands verkaufft werden, hat der Verkäuffer vom erlösenden Gulden zu geben Zwey Kreutzer.

Und von gegerbten . . . . . Ein Kreutzer.

Und ist hierbey kein Unterschied zu machen, es werden gleich jetztgedachte Wollen, Häut und Felle nach Eßlingen und Reuttlingen, oder dero Angehörige verkaufft, sintemahlen auch besagte beede Reichs-Städte, um willen sie mit dem Land weder heben noch legen, ohngeachtet des getroffenen Schirms-Vereins, als welcher sich nicht so weit erstreckt, in diesem und andern in gegenwärtiger Ordnung nicht nahmentlich ausgenommenen Fällen, vor Ausländisch zu halten, dahero Unsere Unterthanen, wann sie etwas an gedachte

beede Orth hinaus führen, und allda verkauffen, oder etwas von fremden an ermeldten beyden Orthen feilhabenden Crämern und Handels-Leuthen, oder von denen Eßlingiſchen und Reuttlingiſchen Unterthanen, es geſchehe gleich zu Eßlingen und Reuttlingen ſelbſten, oder in Unſerm Hertzogthum, zu Treibung ihres Commercii, (dann was zum Haußbrauch alſo erkaufft wird, darunter nicht verſtanden ſeyn ſolle) erkauffen, die bey jeder Claß bemerckte Accis-Gebühr der obgemeldten Vier- Drey- Zwey- Anderthalb- und Ein Kreutzer, und von den Wollen und Häuten, dem erlöſenden Gulden nach der Drey- Zwey- und Ein Kreutzer, zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen, zu welchem Ende dann auch alle und jede Contrahenten bey ihrem Burgerlichen Eyd und Pflichten gehalten ſeyn ſollen, von ſolchen Käuffen dem Accis-Ambt gleichbalden bey Straff der Confiſcation die redliche Anzeige zu thun.

Alle Handels-Leuth und Crämer, auch Apothecker und Materialiſten, welche nicht in der Admodiation ſtehen, ſollen ihre auſſer Lands hereinbringende und auch in dem Land erkauffende Waaren, es ſeyen gleich ſelbige ſchon einmahl in dem Land veracciſirt worden, oder nicht, als gleich bey denen Waag-Häuſern abladen; Wo aber keine ſeynd, ehe ſie ſolche nacher Hauß nehmen, in Gegenwart des Vogten und Acciſers, oder wenigſten des Letzteren, eröffnen laſſen, auch eine Verzeichnuß ſolcher Waaren, ſamt dem Werth des Einkauffs, dem Acciſer zuſtellen, und der Acciſer nach ſolcher Verzeichnuß den Accis berechnen und einziehen, je und je aber die Waaren viſitiren, und allenfalls durch Haußſuchung, wie infra pag. enthalten, erforſchen, ob dieſelbe nach der Conſignation ſich verhalten, da dann diejenige, deren Waaren mit der Conſignation nicht gleichförmig befunden werden, das erſtemahl anſehnlich zu ſtraffen, auf weiteres Betretten aber die Waar confiſcirt werden ſolle;

Wie dann auch von denen Land-Crämern und Handwercks-Leuthen, ſo wohl wegen ihrer aus denen Meſſen ſelbſt bringend- als von Stuttgardt und andern Handels- und Handwercks-Leuthen erkauffenden Waaren der Accis ohnnachläßig eingezogen, und deſſentwegen die anbefohlene Viſitirung auf das ſchärffſte beobachtet, oder dieſelbe zu Reichung eines genugſamen Admodiations-Quanti angehalten werden ſollen.

Diejenige Handels- und Handwercks-Leuthe aber, welche nicht in der Admodiation ſtehen, wie auch die neu angehende Crämer und Handwercks-Leuthe, ſo offt ein ſolcher recipirt wird, ſolle von dem Magiſtratu loci verpflicht und beaydiget, und ſodann alle Jahr auf Georgii wieder vorgefordert, und nachdrucklich ihres vormahls abgelegten Eyds erinnert werden, alle ihre Waaren getreulich bey dem Ober-Accis-Amt anzuzeigen.

Nachdeme auch theils Kauff- und Handels-Leuth ſich öffters mit denen Officiers wegen der Montour-Anſchaffung in ſolche dem Accis-Weſen ſehr ſchädliche Tractaten eingelaſſen, daß ſie gemeiniglich die Befreyung von dem Accis denen Officiers mit eingedingt,

bey welchen dann derselbe unter ein und anderem Vorwand, gar zurück geblieben, so wollen wir von nun an solches gäntzlich abgestellt, und verbotten haben, mit ernstlichem Befehl, du der Staabs-Beambte sollest gleich dem Accis-Einbringer dißfalls deine fleißige Aufsicht haben, und da sich einer, oder der andere dessen mehr unternehmen solte, denselben ernstlich abstraffen, und darneben nichts desto weniger zu Entrichtung deß denen Officiers angedingten Accises alles Ernsts anhalten;

Und da auch wargenommen worden, daß bey Verkauff- und Lieferung deß auswärts hereinbringenden Gewöhrs entweder selten, oder gar nicht der schuldige Accis davon gereicht worden; So wird hiemit verordnet, daß die fremde Gewöhr-Händler, vor all einliefferndes Gewöhr, und übrige Eisen-Waar, es seye hernach vor die Miliz, Jägerey auch andere, wer sie seyn mögen, den schuldigen Accis abstatten sollen, und zwar von jedem erlösenden Gulden;

Ein Kreutzer, Drey Heller.

Sodann sollen auch diejenige Waaren, so bey anstellend-offentlichen Frey- und andern Lust-Schiessen aufgestellt werden, dem Accis unterworffen seyn, und zwar nach denen Puncten und Classen.

II.

Bey dem andern Instructions-Puncten solle von denen Wallonen, Savoyern, Italiänern, Tyrolern, Spitzen-Händlern ꝛc. und ihres gleichen, und zwar von jedem täglich eingezogen werden: an Jahr-Märckten . . . . . Fünffzehen Kreutzer.

Oder wann sie ausser den Jahr-Märckten besondere Concession erhalten würden, ihre Waaren feil zu haben, täglich

Zwantzig Kreutzer.

Und daneben von jedem erlösenden Gulden, ohne Unterschied der Waaren . . . . . Drey Kreutzer.

Von einem Meißner aber täglich an Jahr-Märckten

Zehen Kreutzer.

Ausser den Jahr-Märckten, wie obgemeldt Zwantzig Kreutzer.

Und vom erlösenden Gulden . . . Zwey Kreutzer.

Jedoch sollen ihnen keine ohnschaumäßige Tücher gestattet werden.

Andere fremde Crämer, oder feilhabende fremde Handwercks-Leuthe, welche mit dem Land nicht heben und legen, haben an Accis zu bezahlen, an Jahr-Märckten, Tag-Geld Sechs Kreutzer.

Ausser den Jahr-Märckten, auf erhaltende Concession

Zwölff Kreutzer.

Und vom erlösenden Gulden . . Ein Kreutzer Drey Heller.

Die gemeine Scheuren-Crämer, und die auf Stühlen feilhabende Welsche Flor- auch Band-Händler und dergleichen aber an Jahr-Märckten . . . . . Fünff Kreutzer.

Ausser den Jahr-Märckten . . . . Zehen Kreutzer.

Und vom erlösenden Gulden . Ein Kreutzer Drey Heller.

Die Camin-Feger, wann sie alle Burgerliche Onera tragen, seynd denen Handels-Leuthen im Land durchaus gleich zu halten, mithin der Accis von ihren hereinbringend- und verkauffenden Waaren entweder vermittelst genauer Visitation, nach obigen Fünff Classibus, oder durch zulängliche Admodiation, von ihnen einzuziehen.

Von Eßling- und Reuttlingischen solle, wie von Würtembergischen Unterthanen, der Accis erfordert und eingezogen werden.

Auch ist denen Ausländischen Crämern, sonderlich Wallonen, Savoyern, Italiänern, und ihres gleichen, wie auch denen Ausländischen Handwercks-Leuthen, krafft eines unterm 14. Junii 1710. deßhalb von Uns specialiter in das Land gnädigst erlassenen General-Rescripti, das Hausieren bey Straff der Confiscation, keineswegs zugestatten.

Immassen dann die sammtliche Schild- und andere Wirthe mit Ernst und bey einer kleinen Frevel, auch befindenden Umständen nach, noch höheren Straff dahin anzuhalten, daß sie dergleichen Ausländische Handels-Leuthe und Galanterie-Crämer getreulich anzeigen, und keinen um ihres Privat-Nutzens willen verschweigen, sondern solche in die Nacht-Zettel, wo solche üblich, fleißig einbringen sollen, und dieselbe dahin zu verwarnen, daß wann sie dergleichen Waaren zu verkauffen willens, sie zuvor solche und deren Werth bey dem Accis-Amt getreulich anzeigen sollen, bey sonst zu befahren habender Confiscation.

Desgleichen seynd alle fremde, jedoch Innländische Crämer anzuweisen, und zu halten, daß sie an Wochen-Märckten, Unserer Landes-Ordnung gemäß, nicht länger, als biß nach 12 Uhr feil haben, und sich darüber mit Aufsetzung ihrer Waaren, weder in Kauff-Waag-Wirthshäusern noch anderstwo mehr betretten lassen, sondern solche wieder vor Abend abführen, oder hinweg tragen sollen.

Insonderheit aber werden auch Unsere Beambte samt Burgermeistern und Gericht jeniger Orthen, wo Bäder und Sauerbronnen seynd, zu Verfügung besserer und genauerer Aufsicht, auf die daselbst feilhabende Crämer, und ihre Losung, als bißhero geschehen, hiemit ernstlich erinnert, zu welchem Ende die Ausländische Crämer alle Tag eine Consignation dessen, so sie verkaufft haben, dem Accifer geben sollen.

Und ist auch denen Apotheckern und Handels-Leuthen keineswegs erlaubt, sich von durchreisenden fremden Crämern, Materialisten, Savoyards, und dergleichen, ausser denen offentlichen Jahr-Märckten, mit nöthigen Waaren zu versehen, um das Hausieren und die dardurch, zu Schaden des Accis-Wesens, vorgehende Schleich um so mehr zu hemmen.

Die Citronen-Träger-Waaren sollen bey dem Hereinbringen, gleich bey dem ersten Orth im Land, unter dem Kauff-Hauß, oder wo es keines hat, von den Zollern oder Accisern jeder Orthen geschätzt, und vom Gulden wehrt . . Ein Kreutzer Drey Heller. bezahlt werden, es würde dann einer ein beglaubtes Urkund vor-

legen können, daß er seine Gebühr von selbiger Waar schon einmahl zu Stuttgardt, Tübingen, oder anderer Orthen im Land, bey dem Abstoß bezahlt, welches quartaliter geschehen, und keinem keine alte Urkund, welche nicht in selbigem Quartal, da er solche vorweiset, ertheilt wäre, pällirt- oder widrigenfalls die Waar confiscirt werden solle; Hingegen wird ihnen Citronen-Trägern, das Hausieren, aus besondern Ursachen, allein, jedoch mit frischer und ohnverfälschter Waar, zugelassen.

Sonsten erinnern Wir Uns, daß einige Jahr hero durch Glückhafen-Männer, Comœdianten, Fechter, Seil-Täntzer, und dergleichen, von den Leuten ein- und andermahl nicht wenig Geld herausgezogen, und auisser Lands vertragen, dahero Wir bewogen worden, auch auf solche Personen wiederum ein gewisses zu setzen,

Nemlich:

Einen Glückhafen-Mann Zwey Gulden, Fünffzehen Kreutzer.
Einen Comœdianten . . Ein Gulden, Dreyßig Kreutzer.
Einen Fechter . . . . . Viertzig fünff Kreutzer.
Seil-Täntzer, Taschen-Spieler, oder andere Gauckler, auch diejenige, so etwa fremde und rare Thier, oder auch sich selbsten um das Geld weisen . . . . Viertzig fünff Kreutzer.
Ausländische und ohnverburgerte Marckt-Schreyer, Zahn-Aertzt, Bruch- und Steinschneider . . Viertzig fünff Kreutzer.
Desgleichen die Puppapperer Zwantzig zwey Kreutzer Drey Heller.

Welche Gebühr alle Tag neben Zwey Kreutzer vom einnehmenden Gulden, von ihnen ohnnachläßig einzuziehen.

Und damit man so wohl bey denen in der Ordnung benahmsten, als auch bey allen an Jahr-Märckten feilhabenden Personen, Handels-Leuthen und Crämern der Losung und Einnahm desto mehr gesichert seyn möge, so habt ihr die ohnfehlbare Anstalt zu verfügen, daß, wo sich zwey Einbringer befinden, selbige zu fleißiger Aufsicht und pünctlichem Einzug, und daß sie Beede an Jahr-Märckten solchen nicht einer dem andern allein überlassen, sondern miteinander zugleich den Accis einfordern sollen, alles Ernsts erinnert, an jenigen Orthen aber, allwo sich nur ein Einbringer befindet, demselben jemand aus dem Gerichts- oder Raths-Mittel (doch daß solche Person dem Einbringer nicht zu nahe verwandt seye) zugeordnet, damit der Accis um so richtig- und urkundtlicher eingezogen werden möge.

Zu welchem Ende dann die Accis-Einbringer ernstlich erinnert werden, die feilhabende Personen nachdrucklich dahin anzuweisen, daß sie jeden Tags-Erlöß bey Straff der Confiscation besonders halten, und wann die darauf bestellte Aufseher denselben zu sehen, oder zu zehlen verlangen, sie solchen vorzulegen schuldig, und der Accis-Einnehmer den Einzug davon zu nehmen, befugt seyn solle.

Worbey Wir noch ferner gnädigst wollen, daß, wann ein- oder anderer von denen, bey diesem zweyten Instructions-Puncten benahmsten Personen (ausser denen Glückshafen-Männern, Comœ-

dianten ꝛc. als welcher willen das Weitere hierunten angezeigt iſt) mit der Anzeige des Erlöſes nicht richtig heraus gehen wolte, ein ſolcher von dem Acciſer vor das Vogt-Ambt gebracht, und allda, daß er nicht mehr Gulden erlöſt, zum Angeloben an Aydes-ſtatt angehalten werden ſolle; Wie dann auch weder unſere eigene, noch die Crayß-Miliz, noch auch andere dergleichen Leuthe, wann einige derſelben in denen Städten, an Jahr-Märckten Scholder-Tiſch aufrichten, und der Stadt das Stand- oder Marckt-Geld reichen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſondern denen Puppapperern gleich tractirt werden ſollen.

Denen Glückshafen-Männern, Comœdianten, Fechtern, Seil-Täntzern, Taſchen-Spielern, Gaucklern, auch denen, welche ſich ſelbſt, oder Thier ums Geld weiſen, ingleichem ausländiſch- und ohnverburgerten Marcktſchreyern, und Puppapperern aber, ſolle ihre jedesmahl erhaltende Loſung in Beyſeyn des Acciſers, oder eines Verpflichteten des Gerichts, in eine verſchloſſene Büchs eingeſammlet- und ſodann nach abſolvirter Præſentirung ihres Spiels, ihnen vorgezehlt- anbey zugleich das Quantum der Accis-Gebühr brevi manu davon defalcirt- und eingezogen werden.

Die Juden, wann ſie mit Jubelen, Gold und Silber im Land handlen, ſollen täglich mit . . . Fünff und viertzig Kreutzer.

Von ihrem übrigen Handel aber, es ſeye gleich mit Wollen, Federn, oder wie der ſonſten Nahmen haben mag, täglich mit

Dreyßig Kreutzer.

Und darzu von jedem erlöſenden Gulden insgemein mit

Vier Kreutzer

belegt werden.

Und haben ſich dieſelbe jedesmahls bey dem Beambten loci, der Lands-Ordnung gemäß, zuvor anzumelden, der Beambte aber ihre Anweſenheit dem Accis-Einbringer wiſſend zu machen, da dann zu mehrerer und gewiſſerer Verſicherung der Loſung, ſie Juden, auf ihren Koſten, ſich jemand beyordnen zu laſſen, gehalten ſeyn ſollen: Als welches denen Beambten auf das ſträcklichſte zu beobachten ernſtlich aufgegeben wird.

Falls aber ein Jud mit Pferden, oder Vieh handelt, hat es bey dem zwölfften und dreyzehenden Puncten der Inſtruction ſein Verbleibens.

III.

Die unter dieſem Puncten begriffene Jubelier, Gold-Arbeiter und Goldſchmid ſollen von ihrer eigenen Waar dem Gulden nach, und nicht nur vom Macher-Lohn . . . Zwey Kreutzer.

Und ſowohlen dieſe, als andere Perſonen, ſie ſeyen wer ſie immer wollen, darunter auch inſonderheit die Fürkäuffer und Fürkäufferinnen, mit Einſchluß des allhieſigen Auctions-Hauß, und zwar ihren abgelegten Pflichten gemäß (wie dann keine ohne würckliche Beaydigung nach Maßgab Fürſtlichen General-Reſcripti de dato 11. Aug. 1732. als welchem nach all-ſeinen Puncten ſträcklich

nachzuleben) von ihrem verkauffenden Gold, Silber, Perlen, und Geschmuck ꝛc. zu verstehen, von allen dergleichen übernehmenden Commissions-Waaren, auch Fremden, was sie hereinbringen, ohne eintzige Dispensation, oder Ausnahm derjenigen, welche nach Hof verkaufft werden, bey ernstlicher Bestraffung . . Drey Kreutzer zu geben, auch nicht nur solche Waaren, wann sie dieselbe bekommen, bey dem Accis-Ambt anzuzeigen, sondern auch alle Quartal eine Consignation derselben einzugeben schuldig seyn.

IV.

Folgende Handwercks-Leuth, als Sattler, Riemer, Büchsenmacher, Schwerdtfeger, von denen Läuffen, Schloß und Klingen; Kannen-Giesser wegen neuer Waar; Kirschner von der Waar, die sie aus der Meß bringen, sodann von der Arbeit, die sie im Winter verkauffen, Hütlins- Kappen- und Haubenmacher, Hutmacher von Hüten so über Einen Gulden, Pappierer, Hammerschmidt, Gürtler, Roth- und Weiß-Gerber, Wullin- und Leinen-Färber aus der Lohn-Waar, Knopffmacher und Borttenwürcker, Spohrer, Seiler, Zuckerbacker und Lebküchler, Seiffensieder und Lichtermacher, auch die mit Liechter handlen, sollen von allen ihren sowohl innals ausser Lands verkauffte Waaren, oder veraccordirtem Verdienst, jedem Gulden wehrt reichen . . . . . Einen Kreutzer. Wie nicht weniger diejenige, so alt Kupffer, Mößing, Zinn-Geschirr, oder andere Accisbare Sachen vor sich, durch die Fürkäufferinnen, oder im Auctions-Hauß verkauffen.

Damit man aber des richtigen Einzugs halber recht versichert seyn- auch diesen Puncten zu mehrerem Ertrag, als bißhero beschehen, bringen möge; So thun Wir all-Unsere- in denen bißhero erlassenen Accis-Ordnungen und Rescriptis an euch die Staabs-Beambte, Burgermeistere und Gericht gethane Erinnerungen hiehero nochmahlen wiederhohlen, mit ernstlichem Befehl: Nicht allein darob all seines Innhalts fleißig und mit allem Ernst und Eifer zu halten, sondern auch die fernere nachdrückliche Verordnung zu thun, daß alle und jede Handwercks-Leuthe zu Haltung ihrer ordentlichen Register, und fleißiger Aufschreibung ihrer Waaren, so viel immer thunlich, adstringirt, folglich die schuldige Gebühr von ihnen um so richtiger ohnnachläßig eingezogen, alles Gefallene specificè verrechnet, und sodann von jedem, daß er weder mehr noch weniger bezahlt, in margine eigenhändig, oder, wann einer nicht schreiben kann, von einem andern auf sein Ansprechen attestirt werden solle;

Und habt ihr anbey in specie wegen derjenigen Handwercker, so ihre Waaren zur Walck und Schau bringen müssen, als ex. gr. Roth- und Weiß-Gerber, Tuch- und Zeugmacher ꝛc. von denen Walck-Müllern und Schau-Meistern quartaliter ordentliche Specificationes zu erfordern, was, und wie viel Waar einer, oder der andere zur Walck und Schau gebracht, und auf eingezogene Erkundigung, davon verkaufft habe, um dardurch desto genauer auf die

Accis-Gebühren zu kommen. Immaſſen Wir dann hiermit noch weiter verordnet haben wollen, daß, was oben bey dem erſten Puncten, wegen derjenigen Handels-Leuth, ſo nicht in der Admodiation ſtehen, diſponirt, auch bey denen im Dritten und Vierten, wie nicht weniger im nachfolgenden Fünfften und Sechsten Puncten benahmsten Perſonen beobachtet werden ſolle.

V.

Bey dem Fünfften Puncten haben die Verwandte der Handlungs- und Färber-Compagnie zu Calw von allen ihren verkauffend- und verſchickenden Waaren, dem Gulden wehrt nach, an Accis zu erſtatten . . . . . Drey Heller.

Auch deßwegen denen Accis-Einbringern zu Callw von beſagter Compagnie quartaliter eine Pflichtmäßige Urkund, wie ſie ſolche erfordernden falls aydlich zu erhärdten in dem Stand ſeyn mögen, was ſowohlen die aus dem Land verſaundte, als auch in demſelben verhandelte Waaren dem Werth nach beloffen, um die Extraordinari-Mittel davon, wie obgemeldt, wiſſen einzuziehen, zu ertheilen; Welche Urkund ſie Einbringere jedesmahlen ihrer Rechnung beyzulegen haben.

VI.

Alle ausgerüſtete Stück Tuch, Zeug, und Teppich, was Gattung die ſeynd (welches auch auf den Leinwand-Handel zu Urach, oder wo es ſonſten dergleichen giebet, zu verſtehen) ſollen bey der Schau (welche aller Orthen möglichſt anzuordnen, und deßwegen beſſere Anſtalt, als etwa bißhero geſchehen, zu machen) wo es aber keine Schau hat, durch Ohnpartheyiſche der Sachen Verſtändige von Vogt, Burgermeiſtern und Gericht verordnete Perſonen Gewiſſenhafft geſchätzt, und hernach nicht allein von Kappen-, Tuch-Zeug- und Teppich-Machern, ſo ſolche Stück verfertiget, und ſchätzen laſſen, ſondern auch von denen Webern, ſo den Leinwand Stückweiß an die Inn- und Ausländiſche Handels-Leuth und Leinwand-Händler verkauffen, von jedem Gulden . . Drey Heller erſtattet und eingezogen werden.

Wann auch ein Unterthan im Land Leinwand auſſer Lands erkaufft, denſelben durch das Land führt, und wieder daraus verkaufft, iſt er von dem Gulden ebenmäßig . . Drey Heller zu erlegen ſchuldig.

Und demnach bißher die Erfahrung mit ſich gebracht, daß unterſchiedliche Crämer und Fürkäuffer die gemeine Leinwand, ſo ſonſten zu Marckt getragen wird, auf dem Land von der Bauerſchafft ſelbſten aufkauffen, und hernach wieder verkauffen; Als ſollen diejenige Crämer und Fürkäuffer, auch andere Perſonen, denen es von jeden Orths Beambten, Burgermeiſtern, und Gericht, der Lands-Ordnung, und jeden Orths Herkommen gemäß, erlaubet iſt, an dem Orth des Wieder-Verkauffs, von jedem erlöſenden Gulden auch Drey Heller entrichten.

Welches ebenfalls auch auf den Garn- und Schneller-Auffkauff zu verstehen, wovon im Land von jedem Gulden . . Drey Heller.

Ausser Lands aber . . . . Ein und Ein halber Kr. abzutragen.

Und solle, was von Wollen- und Leinen-Tuch in dem Land fabricirt wird, nicht mehr als einmahl, ohngeachtet es offt verkaufft wird, veracciset werden.

Von Fremden aber, welche weiß- und gefärbten Leinwand, Trilch, Wisling, Teppich, oder ander Gezeug ins Land bringen, bey dessen Verkauffung dem Gulden nach . . Ein Kreutzer. zu erfordern.

VII.

Den Siebenden Puncten belangend, ordnen und wollen Wir, daß hinführo alle und jede Unsere Unterthanen, Edel und Unedel, Hof-Cantzley- und Universitäts-Verwandte, auch Geist- und Weltliche Beambte und Communen, auch sonsten niemand ausgenommen, sie seyen wer sie immer wollen, ohne einigen Unterschied, schuldig und gehalten seyn sollen, von allen denenjenigen Weinen, es seye eigen Gewächs, oder Besoldungs- oder auch aus theilbaren Weinbergen erlesener- auch in Solutum hingegebener Wein, so sie auf die Ar, oder auch sonst in geeichten kleinen Fäßlen, in- oder ausser dem Land verkauffen, und hingeben, es geschehe gleich im Herbst, oder sonsten das Jahr hindurch, entweder um Geld, Frucht, Saltz, oder etwas anders, worunter jedoch der Communen erweißliche Steuer-Weine, und was sie vor Wein in Solutum an Steuren und Anlagen annehmen müssen, wie bey dem folgenden Achten Puncten Meldung geschiehet, nicht zu verstehen, folgenden Accis reichen sollen, als:

Wann der Aymer biß auf 16 fl. kommt, von jedem Gulden Ein Kreutzer.

Von 16. exclus. biß 24. fl. incl. Ein Kreutzer Drey Heller.

Was aber darüber, von jedem Gulden Zwey Kreutzer.

Und solle das- in den Kauff gegebene jederzeit mit eingerechnet werden.

Auch haben obige Gebühr Diejenige unwaigerlich zu reichen, welche ihre Wein an den Fürstl. Hof-Staat verkauffen.

Worbey Wir jedoch fürohin gnädigst geschehen lassen, daß, gleichwie nach dem, der in Anno 1699. emanirten Accis-Ordnung, præmittirten General-Rescript, Puncto 2. do Unsere Hof- und Cantzley-Bediente, auch Universitäts-Verwandte zu Tübingen von ihren ausgeschenckt- oder verkaufft- an ihren Besoldungen erweißlich erspahrten Weinen die halbtheilige Accis-Exemtion bißhero genossen, also auch dieselbe und die würckliche Prælaten fürohin von besagten Besoldungs-Weinen, die Accis-Gebühr nur zur Helffte zu præstiren, jedesmahls angehalten werden sollen.

Wie dann zu solchem Ende alle und jede, besonders aber die Hof- Stiffts- Kellerey- Pfleg- und Verwaltungs-Kieffer ernstlich und

mittelſt abzuſchwörenden Leibl. Aydes, deſſen ſie alle Jahr auf Georgii von denen Staabs-Beamten jeden Orths, mit Zuziehung des Ober-Accis- Ambts, allenfalls vi Commiſſionis, zu erinnern ſeynd angehalten werden ſollen, daß ſie nicht nur alle und jede verkauffende Weine, inſonderheit auch die verkauffende Beſoldungs-Weine, ohne einiges Anſehen der Perſohn, ſolche ſeynd Edel oder Ohnedel- Geiſt- oder Weltlich, bey dem Accis-Ambt, ſobald ein ſolcher Verkauff geſchehen, und der Wein abgefaßt, jedesmahlen unter zu befahren habender ernſtlichen Beſtraffung getreulich anzeigen ſollen.

Wann Fremde, worunter auch die Eßlinger und Reuttlinger mit begriffen, entweder gleich im Herbſt, oder vom Herbſt biß auf Martini, Neuen Wein im Land erkauffen, und denſelben entweder alſobalden, oder erſt nach Martini noch neu hinaus führen, iſt von dem Verkäuffer, es ſeye gleich eigen- oder aus theilbaren Weinbergen erleſener Wein geweſen, einzuziehen:

Wann der Aymer auf 16. fl. kommt, von jedem Gulden Zwei Kreutzer.

Von 16. excl. biß auf 24 fl. incl. Zwey Kreutzer, Drey Heller.

Was aber darüber, von jedem Gulden Drey Kreutzer.

Worbey auch dasjenige, was mit in den Kauff gegeben wird, zu dem Kauf-Schilling geſchlagen- und ebenfalls behörig veracciſirt- und der Accis auf ſolchen Fuß berechnet werden ſolle;

Denen Wein-Händlern und Fuhr-Leuthen ſolle ohne Auslöſung der Accis-Zeichen der Wein nicht abgefolgt, und ſie auch ohne Vorweiſung einer erforderlichen Urkund, in welche ſpecifice zu ſetzen, bey wem der Wein, wie viel deſſen, und vor welche Perſohnen gefaßt worden, nicht paſſirt werden, und ſollen ſie ſolche Urkund an dem Orth, wo der Wein abgeſtoſſen wird, oder bey der letzten Zoll-Stadt ablegen.

Die Ausländiſche und Ohnverburgerte aber, ſie ſeyen von Adel, oder unter denenſelben, deßgleichen die, ſo in- oder unter den Reichs-Städten, oder anderwärts geſeſſen, haben von dem, was ſie in Unſerm Lands-Fürſtl. Gebieth auſſer Lands verhandlen, von jedem Gulden . . . . . Drey Kreutzer.

Was aber gegen Unterthanen verkaufft wird Zwey Kreutzer. alſobald zu entrichten, und ſolle zuvor der Wein von der Kelter, oder auſſer dem Keller gegen ſolchen Perſonen nicht gefolgt werden.

Wann einer alten Wein hinweg geben, und ſich im Herbſt wieder mit neuem Wein bezahlen laſſen würde, ſo ſolle auch von ſolchem Wein, welcher zu Geld angeſchlagen, die hieoben in dem Erſten §. dieſes ſiebenden Puncten beſtimmte Gebühr jedoch von jedem Theil mit . . Ein-Anderthalb und Zwey Kreutzer. abgeſtattet werden.

Desgleichen, wann einem erſt im Herbſt ſein Wein auf die Rechnung abgehandelt, und ihme noch zu der Rechnung etwas weiteres gegeben, oder verſprochen würde, alsdann iſt es in allweg vor einen Kauff zu halten, und von jedem Gulden, ſo er vor

den Wein bekommt, obiges einzuziehen; Unter all solchem verkauffenden Wein aber solle der auf Rechnung gebende, darauf das Jahr hindurch gelehnet wird, zu Verschonung der Armen, nicht gemeynt seyn, oder davon etwas eingezogen werden.

Damit aber vornehmlich zu Herbst-Zeiten bey Verkauff- und Verstellung der Wein- sonderlich auch darinnen, daß unter ein- und anderem Schein, bevorab, als wären die verkauffte Wein auf Rechnung hingegeben worden, kein Schleich und Betrug vorgehe, so solle nicht nur der Verkäuffer, so bald der Most bey ihme gefaßt werden will, dem Acciser, ob derselbe, und wie viel dessen, auch gegen wem, auf Rechnung gegeben, oder, und wie hoch verkaufft, getreulich anzeigen, sondern es seynd auch die Einbringer, sonderlich in denen Flecken, daß sie sich in denen Keltern öffters sehen lassen, alle Käuff fleißig erkundigen, und die Gebühr treulich einziehen sollen, wie ingleichem die Schultheissen und Kelter-Schreibere, daß sie auf die Wein-Verkäuff genaue Achtung haben, solche notiren, und denen Accis-Einbringern pünctlich anzeigen sollen, damit nichts verwahrloset, oder veruntreuet werde, auf sie genaue Achtung zu geben, bey ihren Pflichten und Ayden ernstlich zu erinnern; Euch selbsten aber soll in allweg obliegen, und gebühren, auf sie alle und das gantze Wesen eure fleißige Inspection also zu haben, damit es durchaus richtig- und in guter Ordnung daher gehe, und Wir nicht mehrere Erkundigung einzuziehen, und nach Befindung einiger Untreu, Unfleißes und Fahrläßigkeit gegen den Schuldhafften scharffe und ernstliche Bestraffung vorzunehmen, verursacht werden.

Und ob zwar die Hereinführung aller Ausländischen Weine, so wohl nach denen vormahligen Accis-Ordnungen, als denen seither weiter ergangenen Hoch-Furstlichen General-Reseriptis de dato 30. Septembr. 1710. 23. Septembr. 1712. und 13. Decembr. 1713. ohne gnädigste Dispensation indistinctè und durchaus, ja wohl gar bey Confiscation verbotten, worbey es auch noch füraus sein Verbleibens hat; So sollen doch bey erhaltend gnädigster Dispensation die Weinhändler, Wirth und Kärcher, wann sie Ausländischen Wein hereinbringen, forderist nach dem IX.ten Instructions-Puncten den

. . . . . Ein Gulden Vier Kreutzer.

Ablad-Geld, und bey dem Wieder-Verkauff auf die Ar, Faß- oder Lägel-weiß, vom Erlöß dem Gulden nach, respectivè

. . . . Ein-Anderthalb- und Zwey Kr.

Die Schild- und Ordinari-Gassen-Wirth aber, wie bey dem VIII.ten Puncten verordnet, die respectivè

3. fl. 2. fl. und Ein Gulden Dreyßig Kreutzer

noch weiters bezahlen und abrichten.

Was aber die zur Gesundheit oder einem Ehren-Trunck hereinführende Moßler- Tyroler- Rhein- oder andere kostbare Wein betrifft, lassen Wir gnädigst geschehen, daß ein- oder anderer Particulier, was er vor sich zu seinem eigenen Gebrauch bedarff, aber in keiner mehrern Quantität, auch keineswegs damit zu commerci-

ren, die Nothdurfft hereinbringen möge, doch daß ein solcher jedesmahls vorhero einen absonderlichen Paß auszubringen, sofort das hereinführende Quantum dem Ober-Accis-Ambt anzuzeigen, und hernach von jedem Aymer Moßler- Tyroler- oder andern kostbaren Weins . . . . . Drey Gulden.

Und von dem Rhein-Wein . . . . Zwey Gulden.

Ablad-Geld, ohne einigen Unterschied zu bezahlen, angehalten werden solle.

Diejenige Fuhr-Leuth und Kärcher aber, welche Wein aus dem Land auf den Schwartzwald, auch hin und wieder in dem Land verführen, überhaupt auf der Ar, oder durch Auszäpffung verkauffen, sollen, wann sie sich mit einem von ihrem Acciser vorzuweisen habenden Atteſtat, daß zu Hauß von solchem Wein der Accis von ihnen würcklich bezahlt, und auch die Eich mit demselben gleichstimmend erfunden worden, legitimiren, zwar solchenfalls von der weitern Abforderung des Acciſes befreyet, doch aber gehalten seyn, solches Atteſtat von sich zu geben, welches sodann die Acciſere in ihre Rapiaten, ohne Auswurff, einzutragen, bey ihren Rechnungen zu allegiren, und mit einzuschicken, wann aber solche Fuhr-Leuth und Kärcher kein Atteſtatum beygebracht, und vorzuweisen hätten, sollen sie die Gebühr von dem Erlöß in loco Contractus in allweg zu bezahlen, schuldig und verbunden seyn.

Als auch vor diesem Bericht eingelangt, daß, wann einige Burger und Unterthanen im Land Weinberg haben, von welchen sie in ein- oder andere Kellerey- Closter- oder Geistliche Verwaltung einen gewissen Theil Weins abzurichten schuldig, dieselbe bey Verkauffung ihres, über Abrichtung ermeldten Theils, von solchen theilbaren Weinbergen bevorhabenden Weins, die Extraordinari-Beyhülff mehrentheils unter dem Vorwand verweigert, weil dergleichen Weinberg dieser oder jener Kellerey- Closter- oder Geistlichen Verwaltung Eigenthum, und sonsten aller Steuren und Beschwerden frey seyn sollen, geben Wir darüber diese Erläuterung, daß von alldenenjenigen, so dergleichen Güther innhaben und bauen, von dem darauf wachsenden und ihnen zu ihrer Angebühr gehörigen eigenen Wein, bey dessen Verkauffung, öffters besagte Gebühr der Ein- Anderthalb- und Zwey Kr. vom erlösenden Gulden ohnnachläßig eingezogen werden sollen.

So haben auch diejenige, so ihren eigenen Wein anderer Orten und sonderlich ausser Lands zu verkauffen, selbsten hinweg führen, oder durch Lohn-Fuhren abführen lassen, gleich denenjenigen, so solchen auf die Ar verkauffen, den Accis nach Beschaffenheit des Werths, mit . . . Ein- Anderthalb- und Zwey Kr. zu entrichten.

Welcher Anlaag auch derjenige Wein, so in vorgehenden Contræcten, an statt baaren Gelds, oder zu Bezahlung der Schulden hingegeben wird, unterworffen, doch daß die Gebühr durch den Verkäuffer entrichtet werden solle.

Endlichen ſo ſolle auch von allem Brandtenwein ohne Unterſchied, und Eßig, ſo entweder ausgeſchenckt, oder verkaufft wird, von jedem erlöſenden Gulden . . . . Zwey Kreutzer. eingezogen werden.

Der fremde ausländiſche Brandtenwein, ſo durch dergleichen Händler und Träger auſſer Lands herein gebracht und verkaufft wird, iſt ſub pœna confiſcationis gäntzlich verbotten.

Der Apffel- und Birn-Moſt ſolle wie der Wein durchaus veracciſet werden.

VIII.

Was bey dem Achten Puncten von Wein in Wirths-Häuſern von denen Schild-Wirthen ausgezäpfft wird, es ſeye gleich der Wein von dem Wirth erkaufft, oder ſein eigen geweſen, wollen Wir, daß von demjenigen Wein, ſo der Maaß nach zu 20 Kr. oder darüber ausgeſchenckt wird, jedem Aymer

. . . . . Drey Gulden.

Und von dem ringeren Wein . . . Zwey Gulden gereicht werden ſollen.

So viel aber die Wein- und Mayen-Wirth auch ſogenannte Weinſchencken betrifft, iſt unter denenſelben folgender Unterſchied zu halten, daß

Erſtlich, diejenige ſo in einer gantzen Jahrs-Zeit ein halbes Jahr, oder noch länger Wein ſchencken, es ſeye der Wein ihr eigen Gewächs, oder von ihnen erkaufft, fürterhin von jedem Aymer, da die Maaß zwantzig Kreutzer und darüber gilt Zwey Gulden.

Unter 20. biß 10. Kreutzer Ein Gulden 30. Kreutzer.

Von 9. bis 7. Kreutzer. . . . . Ein Gulden.

Und von 6. biß 2. Kreutzer Viertzig fünff Kreutzer.

Welchen Accis auch diejenige zu reichen haben, die nicht ihren eigenen, ſondern fremden Wein das Jahr hindurch, ein halbes Jahr, oder noch länger um den Lohn ausſchencken.

So dann Zweytens, von einem jeden Burger und Unterthanen, ſo ſeinen eigenen, oder erkauften, oder auch andern Wein um den Lohn auf die Gaſſen auszäpfft, oder zu Gaſtungen, Hochzeiten, oder ſonſten gegen Bezahlung abgibt, und zwar Letzteres, was über ein Imi beſagt, dem erlöſenden Gulden nach, als nehmlich

Biß auf Sechzehen Gulden . . . Ein Kreutzer.

Biß Vier und zwantzig Gulden Anderthalb Kreutzer.

Was aber darüber . . . . . Zwey Kreutzer. zu erfordern.

Und dieſe Extraordinari-Mittel ſeynd von allen und jeden Hof-Cantzley- und Univerſitäts-Verwanndten auch Wirthen, Weinſchencken, und Burgern, auch Officianten und andern Privatis bey den Factorien und Bergwercken obbeſtimmter maſſen, ohne einigen Unterſchied, oder Anſehung vorſchützender Privilegien, Umgelds-Befreyungen, oder anderer Exceptionen, auch denen Univerſitäts-Verwandten mit alleiniger Ausnahm ihres Haußbrauchs, einzuziehen.

Was aber die Communen, Spithäl und arme Häuſer an Wein zu verkauffen, oder auszuzäpffen haben, ſolches ſollen ſie von Zeiten zu Zeiten dem Vogt-Ambt anzeigen, Urkund deſſentwegen erheben, und alsdann davon keinen Accis zu bezahlen ſchuldig ſeyn; Welche Accis-Befreyung aber, und zwar in ſpecie bey denen Communen, allein auf diejenige Weine, welche öffters mehr mit Schaden, als Nutzen von denen Contribuenten an der Steuer angenommen, und wieder hinweg gegeben werden müſſen, keineswegs aber bey allen dieſen dreyen Corporibus auf die zum Wiederverkauff, und damit treibenden Commercio erhandelte Wein, zu verſtehen; Zu welchem Ende dann die Steuer-Wein jederzeit beſonders zu laſſen, und die Communen ſich mit denen Herbſt-Regiſtern zu legitimiren, die Acciſere aber fleißige Obſicht darauf zu tragen haben.

Nachdeme ſonſten bey dieſem Achten Inſtructions-Puncten ſchon vor dieſem vorkommen, daß, wann die verrechnete Beamte im Land von ihren anvertrauten Kellereyen und Verwaltungen, an die im Land geſeſſene Wirth hin und wieder Wein verkaufft, durch die Käuffer von ſolchen Weinen, beym Ausſchencken und Wiederverkauffen, die Extraordinari-Mittel nicht bezahlt, an etlichen Orthen auch, von denen Ambt-Leuthen, ſie Käuffere ſolcher Gebühr, bey Verkauffung des Weins, entweder ausdruckentlich gantz befreyt, oder doch dißfalls eine Moderation verfügt: Als wollen Wir ein ſolches allerdings verbotten, und hiemit ernſtlich befohlen haben, daß von allen und jeden Wirthen, Weinſchencken, und Fuhr-Leuthen, welche entweder von weltlichen Kellereyen, oder Geiſtlichen Verwaltungen Wein erkauffen, und dieſelbe ausſchencken, oder wieder gantz verkauffen, oder verführen, die Accis-Gebühren völlig bezahlt und erhoben werden, die Ambt-Leuth aber dergleichen Befreyungen bey ohnnachläßiger Straff, gäntzlich ab- und einſtellen ſollen.

Und weilen ſich ſeithero geäuſſert, daß vieler Orthen in dem Land, ſowohl denen Wirthen, als beſtändig- und ohnbeſtändigen Weinſchencken ihre Faß nicht, wie es hätte ſeyn ſollen, gebührend obſignirt, ja auch der Umgelds-Ordnung ſchnurſtracks zuwider, die ausſchenckende Wein denen Schild-Wirthen und beſtändigen Weinſchencken, ſonderlich hier und unter der Staig, nicht geſchätzt worden, wordurch nichts anders erfolgt, als daß allerhand Schleich und Betrug, auch ohnzuläßige Steigerung darunter vorgegangen, und der Landſchafft an Accis ein Groſſes zuruck geblieben;

Als wird denen Staabs-Beamten, Burgermeiſtern und Gericht hiemit ernſtlich anbefohlen, daß ſie, wo ſolches bey ihnen biß dato nicht geſchehen, es ſeye gleich der Wein dem Umgeld unterworffen oder nicht, ſelbiges ohne einige Verweigerung, und wann ſchon das Umgeld von denen Wirthen admodirt, oder auch ein- oder anderer Orth ſelbſten befreyet wäre, mit Zuziehung des Acciſers, durch beeder Pettſchafften gleichbalden werckſtellig machen, die Wein-Urkunden durch die Acciſere erfordern, gegen die Eich recognoſciren, den Ar-Abgang erkundigen, auch die Weinſchatzung ohnnachläßig beſorgen,

und so fort von Quartal zu Quartal fleißig darmit continuiren, sodann quartaliter des ausgezäpfft- und noch vorräthigen Weins halber ordentliche Abrechnung treffen, und von dem, was würcklich ausgeschenckt worden, die Accis-Gebühr als gleich ohnnachläßig einziehen lassen sollen: Zu welchem Ende auch die Beamte ihre Umgeldere alles Ernsts dahin anhalten sollen, daß sie ihre Umgelds-Rechnungen von Quartal zu Quartal ohnnachläßig und richtig stellen, und einschicken sollen, damit sodann die Accis-Einbringere am Accis-Einzug nicht gehindert werden mögen.

Da auch mit denen bißhero gewöhnlich geweßten geschriebenen Wein-Urkunden mancher Schleich und Betrug vorgegangen, und sich in facto allschon ergeben, daß die Wirthe andere Urkunden entweder selbst geschrieben- und verfälscht haben, oder durch andere schreiben lassen, welcher Betrug nicht so leichtlich entdecket werden mögen; So wollen Wir diese geschriebene Urkunden vermög der unterm 5. Julii 1742. ergangenen gnädigsten Verordnung völlig cassirt, und aufgehoben, und hierdurch gnädigst verordnet haben, daß die Unter-Käuffer in Zukunfft keine andere, als gedruckte Wein-Urkunden ausstellen sollen.

IX.

Den Neunten Puncten betreffend, seynd jenige Weine, so Unsere Unterthanen bey denen von Adel, oder andern in dem Land Gesessenen, so mit dem Land nicht heben und legen, erkauffen, oder in solchen fremden Orthen aus eigenen Weingärten erbauen, also beleget, daß so bald der Wein abgeladen wird, es geschehe gleich von Hof-Cantzley- und Universitäts-Verwandten, wie auch denen Communen, oder jemand anders, ohne Unterschied, von jedem Aymer beyzutragen . . . Ein Gulden, Vier Kreutzer.

Wer nun denselben hernach ausschenckt, verkaufft, oder verhandelt, der hat wie bey erst vorgehendem Siebendem und Achten Puncten geordnet, die daselbst bestimmte Gebühr ohnweigerlich abzulegen.

Was an Wein von beeden Reichs-Städten Eßlingen und Reutlingen, oder Dero Angehörigen, jedoch mit Ausnahm beeder Eßlinger Spithal-Flecken, Mähringen und Vayhingen, ins Land gebracht wird, davon ist, in Ansehung ihres Schirms-Vereins, biß auf anderwärtige Verordnung, kein Ablad-Geld zu erfordern.

Als auch hiebevor unterthänigst angebracht worden, wann die Fuhr-Leuth und Unterthanen im Land von denen Kellereyen, Clöstern und Geistlichen Verwaltungen, Früchten erkaufft, und mit Fürstlicher Erlaubnuß ausser Lands, dargegen aber Wein wieder herein geführt, daß von demselben, als ausländischen Wein, das gewöhnliche Ablad-Geld mit dem vorgeschützten ohnbegründeten Behelff, derjenige Amtmann, von welchem sie die Früchten erkaufft, hätte sie solcher Gebühr vom Wein frey gesprochen, nicht bezahlt würde; Und nun dieser Neunte Articul hieoben ausdrücklich dahin zielet, daß man von dem ausser Lands, aus einer oder anderer Ursach,

in das Land hereingeführtem Wein, so bald derselbe abgeladen, dem Aymer nach . . . . . Ein Gulden, Vier Kr. Und so er hernach ausgeschenckt, verkaufft, oder sonsten verhandelt wird, die bey dem Siebenden und Achten Articul bestimmte Gebühr abzulegen schuldig, solchergestalten aber nicht nur die Sechzehen Batzen Ablad-Geld, sondern auch, wann der Wein von solchen Fuhr-Leuthen gegen einem Wirth verkaufft worden, die Accis-Gebühr ohnentrichtet verblieben.

So wiederhohlen Wir auch diß Orths solch gnädigsten Befehl, daß nehmlichen mit allem Fleiß darob zu halten, damit auf jetztangeführte Weise die Gebühr jedesmahlen richtig erstattet werden möge.

Und weilen es hiebevor hin und wieder in dem Land, solche Fuhr-Leuth und Wirth gegeben haben solle, welche Wein ausser Lands herein gehohlt, und nachgehends selbigen mit Beybringung falscher Urkunden, vor Land-Wein anzugeben, sich vermessentlich unterfangen; Als habt ihr diesem vorsetzlichen und hochsträfflichen Betrug auch noch fürauß mit Nachdruck zu steuren, und Eure Ambts-Untergebene, daß dieselbe, wann sie Wein ausser Lands herein bringen, oder auch bey denen im Land gesessenen von Adel, und andern, so mit dem Land nicht heben und legen, erkauffen, jedesmahl glaubwürdig und ohnverdächtige Urkunden beybringen, und vorweisen sollen alles Ernsts, und bey Straff . . . . Sechs Gulden von jedem Aymer, anzuhalten.

Es sollen auch alle diejenige, die sowohl unter dem Siebenden, als diesem Neunten Puncten begriffene Weine herein führen, solches Quantum dem Accis-Ambt gleichbalden bey ernstlicher Straff anzuzeigen schuldig seyn.

X.

Bey dem Zehenden Puncten, das Bier betreffend, ist folgendes geordnet, nämlich von dem Bier, an denjenigen Orthen, da Bier zu brauen erlaubt wird, solle der Bierbrauer, es seye die Braustatt sein eigen, oder von ihme bestanden, dem Einsämmler, von allem siedenden, und sowohl inn- als ausser Lands verkauffend- oder selbst ausschenckendem Bier, dem Aymer nach . . . Zwantzig vier Kreutzer geben, und deßwegen alle seine gethane Süd bey dem Accis-Amt jedesmahlen redlich anzeigen, der Acciser aber hernach, solche Anzeig bey dem Vogt oder Keller, allwo das Halb-Thaler- oder Keßel-Geld erlegt werden muß, gegen seinem Register halten; und solle auch derjenige, so das Bier von dem Bier-Sieder erkaufft, und hernach wieder auszäpfft, und also damit commercirt, hinwiederum einen Accis à . . . . . Zwölff Kreutzer von dem Aymer erstatten.

Was von ausländischem Bier in das Land geführt wird, davon gibt der Bier-Schenck dem Aymer nach . . . Einen Gulden.

So ist auch von dem Bier, so Unsere Unterthanen bey Unsern eigenen Brauſtätten erkauffen, wann sie es auszäpffen, oder wieder verkauffen, obige Gebühr der Vier und zwantzig Kreutzer. vom Aymer, gleichwie vom andern Bier auch zu erlegen, schuldig.

Von dem Bier aber, so die Herrschafft selbst durch eigene Brauer brauen läßt, ist nichts zu geben.

XI.

Sollen die Metzger von allem Vieh, so sie vermetzgen, dem Pfund nach, und zwar noch selben, oder folgenden Tags, bey Straff einer kleinen Frevel, bezahlen . . Einen Pfenning.

Hingegen von der kleinen Waar, (ausser denen Schweinen, so auch samt Schmaltz und Speck, mithin ohnabgezogen, ebenmäßig dem Pfund nach zu veracciſen) dem Stück nach, als:

Von einem Milch-Kalb	Zwölff Kreutzer.
Hammel	Zehen Kreutzer.
Schaaff	Neun Kreutzer.
Bock, oder Gaiß	Sechs Kreutzer.
Lamm	Vier Kreutzer.
Kützlen	Drey Kreutzer.
und	
Milch-Schweinlen	Drey Kreutzer.

Damit man aber der richtigen Veracciſirung, und daß kein Schleich, oder Betrug vorgehe, um so mehrers gesichert seyn möge, so solle ins künfftige keinem Metzger bey Straff einer kleinen Frevel erlaubt seyn, das geringste von seinem geschlachteten Vieh, welches vollkommen auſſer dem Kopff und Fuß zum Gewicht gebracht werden solle, auszuhauen, biß vorher in Beyseyn des Acciſers, oder eines andern verpflichteten Accis-Bedienten, oder der Fleisch-Schätzere, das Fleisch abgewogen, und das Gewicht von Stück zu Stück ſpecificè aufgeschrieben, und verzeichnet, auch der Accis völlig bezahlt seyn wird; wornach sich auch die Stuttgardtische Metzger sowohl inskünfftig sträcklich zu achten, die bißherige Stück-Veracciſirung aufgehoben, und dißfalls im Land eine Gleichheit hierunter durchgehends gehalten werden solle.

Im übrigen bleibt es bey Unsern vorigen gnädigsten Verordnungen, daß nehmlichen die Metzger durchgehends im Land, wann sie ihr gewöhnlich Jurament ablegen, zugleich auch ausdrucklich auf diß, daß sie zu Schmälerung des Acciſes nichts verhalten wollen, beaydiget werden.

So viel den Hof-Metzger allhier zu Stuttgardt betrifft, so ist derſelbe nicht nur von demjenigen Fleisch, was er in der Stadt und sonsten vertreibt, sondern auch was er nach Hof lieffert, wie andere Metzgere durchgehends obiger Anlaag auch unterworffen, und er zu dessen Bezahlung alle Monath mit Ernst anzuhalten, auch darauf absonderlich zu beaydigen.

Was die Wirth (darunter auch die in denen Sauer-Bronnen und Bäder gerechnet seynd) in ihren Wirthschafften das gantze Jahr

hindurch vermetzgen, item: Die Gassen-Wirth, so an Jahr-Märckten speisen, und Gar-Küchinen halten, von allerhand Gattung Vieh vermetzgen, haben sie zwar auch dem Gewicht und Pfund nach zu veraccisen, aber von jedem Pfund mehr nicht zu reichen, dann Anderthalb Heller.

Wann einer selbst gemästet, oder ander Vieh um den Lohn aushauen läßt, so ist er schuldig die hieroben gesetzte Anlaag à Ein Pfenning zu leiden, von demjenigen aber, was einer in sein Hauß vermetzget, gibt er . . . . . Nichts.

Von dem durch Beinbruch, oder ander Unglück schadhafften Vieh, so dessentwillen geschlachtet werden müßte, ist nach Besichtigung und Erkanntnuß des Schadens, nichts zu bezahlen.

Da aber einer entweder von solchem ins Hauß vermetzgend- oder schadhafften Vieh, ausser dem offentlichen Frey-Banck, etwas Pfund-weiß aushauen lassen, und in einer gewissen Schatzung verkauffen würde, so solle er, gleich denen Metzgern, die Accis-Gebühr entrichten; Wobey aber zu beobachten, daß aller Schleich verhüthet, und nichts auf die Frey-Banck gebracht werde, als was die Fleisch-Schätzere, vor dahin sich qualificirend, erkennen.

Und weilen die Stech-Waar von denen Metzgern zum öfftern nicht fideliter angezeigt, und dißfalls vieles unterschlagen worden; Als habt ihr nicht nur durch die Thorwarth das unter den Thoren hereinbringende Vieh ordentlich aufzeichnen, und dem Accis-Ambt anzeigen zu lassen, sondern auch bey ein- und anderem Argwohn, dieselbe dann und wann zu visitiren, ihre Häut und Fell abzuzehlen, im Fall aber solche schon verkaufft, bey denen Zoll-Aembtern, auch Roth- und Weißgerbern, die es Pflicht-mäßig anzuzeigen haben, euch deren zu erkundigen, gegen dem Veraccisirten zu halten, und die Defraudatores zu gebührender Straff zu ziehen.

Nachdeme Uns auch vorkommen, wie die viele Unserer Unterthanen aus denen ihnen nahe gelegenen Reichs-Städten und Ritterschafftlichen Orthen Fleisch erkaufft, dardurch aber dem Accis nicht geringen Abbruch gethan; So wollen Wir, daß hinkünfftig von all solchem hereinbringenden Fleisch, von jedem Pfund Anderthalb Heller eingezogen, und von denen Accis-Einbringern hierauf fleißige Aufsicht getragen werden solle.

XII.

Anreichend den Zwölfften Puncten, so ist wegen desjenigen Viehs, so von Innländischen, es seye gleich die Commun, oder ein anderer Unserer Bedienten, oder Unterthanen, in die Fütterung verstellt, oder auf die Sommer- und Winter-Wayd geschlagen wird, von dem Verleyher der Wayd, oder dem, bey dem das Vieh verstellt wird (doch daß ein solcher von dem Beständer und Versteller den Accis durch Contract wieder erheben möge), folgende Gebühr dem emanirten Fürstlichen Rescript vom 2. Maji 1736. gemäß einzuziehen, als:

Von einem Ochsen, oder Stier . . Fünff Kreutzer.

Einer Kuhe . . . . . Vier Kreutzer.
Einer Kuh- oder Stier-Kalb, biß es Zwey-
jährig wird . . . . . Drey Kreutzer.
So bald es aber darüber, wie von einer
Kuhe oder Stier . . . . . Vier Kreutzer.
Einem rechten Stier . . . . . Fünff Kreutzer.
Einem Schaaff . . . . . Ein Kreutzer.
Und Einem Lamm . . . . . Drey Heller.

Wann aber ein Ausländischer eine Wayd bestehet, ist so wohl vom Beständer, als Verleyher obige Gebühr einzuziehen, wann schon das Vieh nur ein Viertel Jahr darauf gienge, welches sich durchgehends auch auf die Winter-Fütterung, obgemeldter massen, ebenmäßig verstehet.

Von dem Zug- Melck- und anderem Vieh, so um ein gewisses Futter-Geld oder Theiler verstellt wird, solle von dem, bey dem das Vieh verstellt wird, der Accis zwar eingezogen, solcher aber von dem Versteller jenem wieder ersetzt werden, als: Auf jedes Quartal:

Von einem Pferd . . . . . Vier Kreutzer,
Ochsen . . . . . Vier Kreutzer.
Zweyjährigen Stier . . . . . Zwey Kreutzer.
Einjährigen Stier . . . . . Ein Kreutzer.
Von einer verstellten Kuhe . . . . . Nichts.
Jährigen Kalbel . . . . . Ein Kreutzer,
Schaaff . . . . . Drey Heller.

Von dergleichen Vieh aber, so in die Theilung kommt, hat jeder Theil, nach Proportion seines Antheils, den Accis zu tragen, jedoch also, daß solcher allein aus der Hand desjenigen, bey deme das Vieh stehet, geliefert werden solle.

Von welcher Belegung dann niemand, so in Unserm Lands-Fürstlichen Territorio, und unter Unserer Jurisdiction seßhafft, oder nicht seßhafft, weder Adeliche, noch Ohnadeliche, Hof-Cantzley- oder Universitäts-Verwandte, Ober- und Unter-Beambte, Geist- und Weltliche, welche Vieh bey Unsern Unterthanen verstellt haben, eximirt seyn, noch sich unter dem Prætext, wie etwa geschehen möcht, daß solches verstellte Vieh denen Weibern und Kindern zugehörig, davon zu befreyen.

Und obschon ein Unterthan oder Ausländer, oder wer der auch seyn möchte, an einem andern Orth im Land einen Stall, oder Scheuren bestünde, und sein Vieh auf seinen Kosten erhielte, so ist er dannoch den Accis schuldig, und zwar von

Einem Ochsen, oder Stier . . . . Fünff Kreutzer.
Einer Kuh . . . . . Vier Kreutzer.
Einem Schaaff . . . . . Ein Kreutzer.
Einem Lamm . . . . . Drey Heller.

Worbey doch wegen auf die Wayd geschlagener Schaaff-Waar dieser Unterschied zu machen, daß, wo eine Commun ihre Schaaff-Wayden nicht verleyhet, sondern mit der Innwohnere, oder auch

des Schäffers eigenthumlicher Waar beschlägt, oder demselben loco Salarii zur Helffte mit eigener, oder der Innwohner Waar zu beschlagen, überläßt, solchenfalls nichts an Accis, wohl aber in diesem Fall, einzuziehen, da die Communen, Innwohnere, oder Schäffer solche Wayden mit eigener Waar nicht, sondern mit fremder, so wohl inn- als ausser dem Ambt gesessener Waar zu beschlagen, vermögen.

Und nachdeme sich auch ergeben, daß einige der Unterthanen Schaaff-Wayden ausser Lands bestanden, und mit eigener Waar beschlagen, die sie entweder aus dem Land dahin geführt, oder erst draussen erkaufft haben, wobey ein- und anderer Accis-Abtrag hat geschehen können; Als wollen Wir Unsere gnädigste Verordnung dißfalls dahin gestellt haben, daß bey Herrschafftlicher Bestraffung keiner sich unterstehen solle, ohne Obrigkeitliches auch des Acciſers Vorwissen, seine Schaaff-Waar ausser Lands dahin zu treiben.

Und ob zwar solches an sich, und auch mit Draussen erkauffter Waar eine solche Wayd zu beschlagen, wann es mit der Obrigkeit und des Acciſers Vorwissen, und Benennung der Anzahl geschihet, nicht verbotten, auch kein Accis davon einzuziehen ist: So solle jedoch dißfalls fleißige Aufsicht getragen werden, ob die aus dem Land dahin geführte Waar wieder in das Land gebracht, und an Unterthanen, oder an fremde, und ausser Lands verkaufft werde; Ersternfalls wäre die Waar Accis-frey, Letzternfalls aber nach dem Dreyzehenden Puncten dieser Accis-Ordnung. §. Und nachdeme ꝛc. zu veracciſiren; Und ist auch in dem Fall, wann die Ausländische Wayd mit fremder Draussen erkauffter Waar beschlagen, und selbige hernach in dem Land an Unterthanen, oder fremde verhandelt werden solte, nach solchem Paragrapho: Und nachdeme ꝛc. zu verfahren.

XIII.

Der Dreyzehende Punct, wann das Vieh, so in dem Land erzeugt, oder zuvor von Ausländern in dem Land erkaufft, und schon nach dem Vierzehenden Puncten dieser Verordnung einmahl veracciſet worden, ausser Lands verkaufft wird, es verkaufe es gleich ein Unterthan, oder ein Fremder, der Güther und Mayereyen im Land, oder nach nächst-vorgehendem Puncten, Wayden und Ställ bestanden, oder Viehe verstellt gehabt hat, und von eigenem Viehe an Fremde, oder Ausländische ausser Lands verkaufft, oder auch, wann ein Unterthan einem Fremden Viehe im Land zu kauffen gibt, ist von dem Verkäuffer und Käuffer jedem absonderlich einzubringen, als:

Von einem Ochsen oder Stier . .	Sechs Kreutzer.
Einer Kuhe	Fünff Kreutzer.
Einem Schmahl-Rind, oder Stech-Kalb	Drey Kr. Fünffthalb Hlr.
Saug-Kalb	Zwey Kreutzer.
Schaaff	Ein Kreutzer Anderthalb Heller.
Lamm	Fünffthalb Heller.

Gaiß, oder Bock . . . . . Zwey Kreutzer.
Kitzlin . . . . . Fünffthalb Heller.
Schwein . . . Drey Kreutzer Fünffthalb Heller.
Läuffer . . . . . Zwey Kreutzer.
Milch-Schweinlen . . . . Fünffthalb Heller.
Pferd . . . . . Sieben Kreutzer Drey Heller.
Jährling . . . Drey Kreutzer Fünffthalb Heller.
Und was darüber . . Sieben Kreutzer, Drey Heller.
Und von einem Saug-Füllen . . . Drey Kreutzer.

Welches Geld von denen Zollern jedesmahls an demjenigen Orth, wo ein Pferd, oder Stück Vieh verkaufft, alsbald von Stund an, ehe es aus dem Stall gezogen wird, bey befahrender ohnnachläßiger Straff, eingezogen, und von ihnen den Accis-Einbringern jeder Orthen, samt denen darauff empfangenen Zeichen verrechnet werden solle.

Wann ein Innländischer Viehe gegen einem Ausländischen vertauscht, ist gleichfalls obige Gebühr, von jedem tauschenden Theil einzuziehen.

Und nachdeme sich seithero mehrfältig zugetragen, daß einige Unserer Unterthanen, des bey diesem Puncten oben specificirten Viehs ausser Lands erkaufft, und hernacher, wann sie es ins Land gebracht, wieder an Unterthanen, oder Ausländer in dem Land verkaufft, andere aber dergleichen Viehe und Pferde, sonderlich auch Hämmel und Schaaff ausser Lands getrieben, und verkaufft, also beederseits Notorie darmit commercirt, davon aber keinen Accis gereicht; Also ist inskünfftig von all dergleichen Personen, so entweder Viehe und Pferd ausser Lands hereinbringen, oder hinaustreiben und verkauffen, die schuldige Accis-Gebühr, und zwar von demjenigen, was sie innerhalb Lands an Unterthanen verkauffen, dem Gulden nach mit . . . . . Drey Heller.

Was aber ausser Lands verkaufft wird, nicht dem Stuck (wie bey dem §. I.mo dieses Puncten verordnet) sondern ebenmäßig dem Gulden nach, mit . . . . . Ein Kreutzer einzuziehen, so der Verkäuffer zu entrichten.

XIV.

Bey dem Vierzehenden Puncten, was durch Fremde von Ausländischen Orthen, an Pferden und Viehe, in das Land gebracht, und darinnen Stück-weiß an Unterthanen, oder Ausländer verkaufft wird, davon hat der Käuffer und Verkäuffer, jeder dem Gulden nach . . . . . Drey Heller zu entrichten; Was aber von diesem Vieh unter der Metzig ausgehauen wird, gibt diese Anlaag nicht, sondern dasjenige so bey dem XI.ten Puncten verordnet; Und solle auch diß Geld gegen denen Accis-Zeichen von denen Zollern erhebt, und hernach dem Extraordinari-Mittel Einbringer beedes verrechnet werden.

XV.

Den Fünffzehenden Puncten betreffend, gibt von jedem Wagen Holtz, oder Ein Hundert Reisach, auch dem Wagen Rothgerber-Rinden der Verkäuffer gleich unter dem Thor, oder an dem Orth, wo er es sonsten hinführt . . . . . Zwey Kreutzer.

Von einem Karren oder Schlitten so von Pferd oder Ochsen gezogen wird . . . . . Ein Kreutzer.

Vom Wagen geschnittenen Zeugs aber, an Bretter, Latten, Rahmschenckel, auch Taugen, Raiff-Stangen, Pfählen, Kübel-Geschirr, Schindlen und dergleichen . . Vier Kreutzer.

Und vom Karren, oder mit Viehe gezogenen Schlitten Zwey Kreutzer.

Welche Gebühr auch von dem auf der Ar einführenden und verkauffenden Bau-Holtz, es seye, von welcherley Sorten es wolle, zu reichen.

Und was von Brenn-Holtz und geschnittenen Zeug, so in dem Land verkaufft wird, allererst verordnet, solle auch von demjenigen, so in die benachbarte Reichs-Städt, oder andere fremde Orth verführet wird, beobachtet werden.

Was an obigem nicht zu failen Marckt gebracht wird, sondern von ein oder andern, ausserhalb des Orths, da er wohnhafft, zu seinem Haußbrauch bestellt, und um den Lohn herein geführet wird, ist solcher Anlaag nicht unterworffen.

Von dem Flotz-Holtz, so auf dem Wasser ausser Lands verführt wird, solle von jedem erlösenden Gulden . . Ein Kreutzer beygetragen, und damit nichts verhalten werde, derjenige Flotz, so also ausser Lands gehet, durch gewisse verordnete Personen geschätzet, und die Gebühr gleich beym Abführen erlegt werden.

Also ist auch von dem Flotz-Holtz, so in das Land gehet, dem erlösenden Gulden nach . . . . . Ein Kreutzer.

Wie auch gleiche Gebühr aus dem auf dem Stamm verkauffenden Bau- Brenn- und Teichel-Holtz ꝛc. von dem Verkäuffer zu bezahlen, und, damit kein Schleich vorgehe, es dahin einzurichten, daß ein solcher Flötzer bey der Abfahrt, von seiner vorgesetzten Obrigkeit, ein Urkund, wie viel Stück, und was Gattung er bey seinem Flotz habe, nehmen, hernach selbige an dem Orth, wohin er den Flotz hauptsächlich verkaufft (allwo solche Urkunden fleißig zu erkundigen seyn) vorweisen, und daselbst der Urkund gemäß, vom gantzen Flotz, er seye gleich völlig dahin kommen, oder unter Wegs (jedoch dasjenige ausgenommen, was der Flötzer an den Wöhren, krafft habender Gerechtsame zuruck lassen müssen, welches er sich aber unpartheyisch bescheinen lassen solle) davon verkaufft worden, den bestimmten Kreutzer vom Gulden entrichten solle, um welche Gebühr dann jeder Orthen wieder ein Urkund zu ertheilen, solche zu Hauß, und an dem Orth, allwo der Flotz abgeführet worden, bey der Ruckkunfft habend vorzulegen; doch daß das Flotz-Holtz nur einmahl zu veracciſiren.

Was aber von Säg-Waar Wagen-weiß abgeführt wird, wann solche Waar ausser Lands gehet, hat derjenige, so sie abgeführt, vom Wagen, gleich bey der Säg-Mühl . . . Vier Kreutzer. Wann er es aber in das Land führet, an dem Orth des Verkaufs solche Gebühr zu entrichten.

Und weilen ohngeachtet hieobig-zu Verhütung der Schleich bey der Holtz-Waar, angesehener Verordnung, gleichwohlen theils Orthen zu verspühren gewesen, daß nicht jedesmahl alles richtig, wohin man es geführt und verkaufft, angezeigt und veracciset worden, deßwegen auch zerschiedentlich ernstliche Erinnerungen geschehen, daß man jeniger Orthen, wo solche Waar abgeführt werde, mit Verfüg- und fleißiger Beobachtung guter Anstalten, vorbiegen, und den- oder diejenige, so ohnrecht betretten werden, andern zum Exempel, zu gebührender Straff ziehen, sonderlich aber wegen des Flotz-Holtzes, über dem §. dieses Puncten: Also ist auch ꝛc. und denen daselbst angeordneten Urkunden, strictè halten sollen, damit nicht widrigens, auf erhaltende Nachricht, daß solches von Beambten, auch Burgermeistern und Gericht ein- oder andern Orths fahrläßig geschehen, oder wohl gar unterlassen worden, zu ohnbeliebiger Ahndung gegen denenselben Anlaß gegeben werde; Als wollen Wir solches alles wiederhohlet, und sowohlen diejenige, welche den Accis ohnverantwortlicher Weise hinterhalten, und abtragen, als auch erstgemeldte Unsere Beambte, nebst Burgermeister und Gericht, welche sich, mit Verfügung deren wider solchen Abtrag, gnädigst anbefohlener Anstalt, nachläßig erzeigen, vor ohngnädigstem Einsehen ernstlich gewarnet haben.

Und weilen man seithero öffters wahrgenommen, daß einige Burger und andere, vornehmlich allhier in Stuttgardt, mit dem Brenn-Holtz, denen übrigen Burgern und Innwohnern zu nicht geringem Nachtheil, gantz ohngescheut, einen offentlichen Fürkauff getrieben, da sie nehmlichen zu Sommers-Zeiten, wann es am wohlfeilsten gewesen, eine grosse Quantität von Fünffzig biß Hundert Meß, auch wohl darüber, aufgekaufft, und hernach den Winter hindurch, an diejenige, so etwa den Sommer über, die Nothdurfft einzukauffen, nicht vermöcht, oder auch sonsten, so gut sie könnt, dasselbe wieder theuer verkaufft, und also ein gantz ohnerlaubtes dem Publico höchst-schädliches Commercium getrieben: Als wird denen Staabs-Beambten, Burgermeistern und Gericht jeden Orths hiemit alles Ernsts anbefohlen, auf dergleichen Leuthe genaue Achtung zu haben, und wo sie einen solchen Für- und Aufkäuffer, er sey auch, wer er wolle, in Erfahrung bringen, denselben zu gewisser Straff zu ziehen, oder wohl gar sein aufgekaufftes Holtz zu confisciren.

XVI.

Bey dem Sechzehenden Puncten, das Saltz betreffend, ist nachfolgende Accis-Gebühr einzuziehen, als:

Von einer Saltz-Scheibe, die in das Land geführet wird, von dem ersten Käuffer im Land, so er ein Privatus Zwölff Kreutzer

Oder dem Simri nach . . Zwey Kreutzer, Drey Heller.

Was aber die Communen, welche berechtigte Saltz-Käuff haben, und solche selbst führen, an Saltz erkauffen, davon sollen von jeder Scheiben . . . . . Sechs Kreutzer.

Von jedem Simri aber . . . . . Vier Pfenning.

Wann aber ein und andere Commun ihren Saltz-Kauff einem Privato verleyhet, solle dieser, wie auch die Fuhr-Leuth und Kärcher, so Saltz ausser Lands herein bringen, oder gegen Wein (den sie Krafft des Siebenden Puncten dieser Instruction absonderlich auch zu veraccisen schuldig) angenommen, von der Scheiben die

Zwölff Kreutzer.

Oder dem Simri . . . Zwey Kreutzer, Drey Heller abstatten.

Und sollen die Innländische Saltz-Fuhr-Leuth, wann sie Saltz ausser Lands herein bringen, und solches zu Hauß abstossen, etliche Scheiben darvon verkauffen, und durch den Käuffer veracciliren lassen, die übrige, oder auch samtliche Scheiben wieder aufladen, und ohnveraccilet anderwärts hin verführen, und verkauffen, aber davon keinen Accis, sondern durch den Käuffer solchen zahlen lassen, da doch öffters solches Saltz von ihnen auch ausser Lands verkaufft wird, zu Verhütung Accis-Abtrags, schuldig und verbunden seyn, bey Herrschafftlicher Straff, ihre ins Land bringende Scheiben, vor der Wieder-Abfahrt, ihren Accisern nicht allein anzuzeigen, sondern auch bey der Heimkunfft, wo, und in welchen Orthen des Landes solche verkaufft, und veraccilet worden, mit Urkunden von den Accisern sich zu legitimiren, oder in Ermanglung deren, und da sie das Saltz ausser Lands verkaufft haben würden, den Nachtrag des Accises noch zu praestiren; Welche Urkunden aber, um die Wahrheit erkundigen zu können, denen Rechnungen beygelegt, und mit eingeschickt werden sollen.

Von dem Saltz zu Sultz am Neckar ist von dem Verkäuffer dem Simri nach . . . . . Ein Kreutzer einzuziehen.

Worbey Wir hiemit die gnädigste Verordnung thun, daß jenige Fuhr-Leuth, oder Kärcher, welche Saltz in ein oder ander Orth des Landes, allwo ihnen nach Anleit Unserer Lands-Ordnung das Ausmessen zugelassen wird, verführen, zu Verhütung hierunter vermerckten Schleichs, ohnverdächtige Urkunden, daß sie solch Saltz bey einem berechtigtem Saltz-Kauff im Land, allwo es bereits veraccilet worden, erkaufft haben, vorweisen, oder in Ermanglung die

Zwölff Kreutzer

der Scheiben nach, von einem solchen Fuhrmann ohnnachläßig eingezogen werden sollen.

Denen Unterthanen solle bey Straff der Confiscation verbotten seyn, nicht einig Körnlein Saltzes an Ausländischen Orthen zu kauffen.

Und weilen verlauten wollen, daß hin und wieder in Adelichen und andern Ausländischen, in und zwischen dem Hertzogthum

vermengt-liegenden Schlössern und Dörffern, neuerliche vor der Zeit nie gewesene Saltz-Commercia angerichtet, wordurch der Communen in dem Land von Alters hergebrachte, dem Gemeinen Wesen hochnutzlich- und ohnentbehrliche Saltz-Käuff (welche sie, ohnerachtet Gewinn und Verlust, mit Unkosten zu erhalten verbunden) zu nicht geringem Nachtheil des gesammten Publici, zerfällt- und in Abgang gebracht werden; Als gedencken Wir Unsere Städt und Aembter, wann selbige ad speciem gehen, und Uns gründlich zu erkennen geben werden, welche benachbarte ausländische Orth, auch Innländische von Beambten und Privatis, wieder habende Gerechtsame, ihnen bißhero mit dem Saltz-Handel Eingriff gethan, oder noch künfftig thun möchten, darwider auf alle mögliche Weiß und Weg zu schützen, und bey ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit gnädigst zu manuteniren.

XVII.

Des Siebenzehenden Puncten halber lassen Wir noch ferner gnädigst geschehen, daß das Schmaltz und Unschlitt, so in das Land gebracht wird, von Reichung des Accises befreyet seyn, was aber von Schmaltz und Unschlitt aus dem Land gehet, der Verkäuffer vom erlösenden Gulden bezahlen solle . . Zwey Kreutzer.

XVIII.

Was endlich den Achtzehenden Puncten betrifft, so ist von jedem Contract über ligende Güther, als Häuser, Aecker, Weinberg, Wiesen, Gärten, Waldungen, Förstliche, oder andere liegende Güther, wie auch Fisch-Wasser, deßgleichen was an Gülten, oder Schulden verkaufft, und wie es in allweg seyn solle, Gerichtlich darüber erkennet wird, folgenden Accis einzuziehen, als

Wann der Kauff unter Fünff Gulden kommt, ist derselbe frey.

Von Fünff- biß auf Fünff und Zwantzig Gulden exclusivè, aber an Accis zu reichen: . . Sieben Kreutzer, Drey Heller.

Von Fünff und Zwantzig- biß Fünffzig- exclusivè Fünffzehen Kreutzer.

Von Fünffzig- biß Fünff und Siebenzig- exclusivè Zwantzig-Zwey Kreutzer, Drey Heller.

Von Fünff und Siebenzig- biß Ein Hundert Gulden Dreyßig Kreutzer.

Wann aber dergleichen Güther, die der Herrschafft, oder den Communen heim erkennt, mithin ohne Nutzen bleiben müßten, auch sonsten andere Güther, welche öd und wüst gelegen, und wiederum in die Cultur gebracht werden wollen, so sollen solche, da etwa auf gar keinen, oder doch gar geringen Kauff-Schilling contrahirt wird, ratione des Contractus Accis-frey gelassen werden.

Wann Täusch vorgehen, sollen beede Stück, so also gegen einander vertauscht werden, zu Geld, doch jedes Stuck oder Theil, besonders, an- und da einer dem andern aufgibt, die Nachgab darzu

geschlagen, sofort von jedem Contrahenten die Helffte von sothaner gantzen Summ des gesammten Tausches, als von einem gedoppelten Verkauff veraccisirt werden.

Wann künfftighin in währender Theilung unter denen Erbs-Interessenten selbsten Kauffs-Tausch-weise, oder auf andere Wege Liegenschafft verhandelt, und einem, oder dem andern Erben in dem projectirten Theil-Zettul, es übertreffe gleich solches des Käuffers Erbs-Portion in viel, oder wenig, überlassen wird; So solle ein solches von der Accis-Reichung befreyet bleiben; Wann aber von ein- oder anderm contrahirenden Theil nach bereits geschlossener Theilung, und in selbiger entworffenen und approbirten Theil-Zettuln, seinem andern Mit-Erbs-Interessenten etwas von seinen ihme eigenthumlich zugetheilten Häusern, oder andern liegenden Güthern, wie auch sonsten von andern Accisbahren Sachen, Verkäufflichen, Tausch-weiß, oder an Zahlungs-statt, oder auf andere Weg überlassen wird; So ist alsdann von beederseits Contrahenten solcher Contract, so viel nehmlich die liegende Güther betrifft, vor Gericht zu bringen, und der Ordnung gemäß, die Accis-Gebühr ohnnachläßig einzuziehen. Zu welchem Beytrag dann auch die Universitäts-Verwandte zu Tübingen gezogen werden sollen.

Und dann so ist auch hinkünfftig von nachfolgenden Victualien Accis einzuziehen, als:

Von einem Span-Ferckle	Ein Kreutzer.
Vom Hundert Krebs, einer Maaß Morchen, einem Dutzet Crametz-Vögel, und Zimmern	Zwey Kreutzer.
Und einem Dutzet Halb-Vögel . . .	Ein Kreutzer.
Salmen, Lachs und Forellen, Hecht, Karpffen, Grundlen und andere gute Fisch, dem Gulden nach . . .	Zwey Kreutzer.
Von einem Auerhanen	Vier Kreutzer.
Welschen Hanen	Vier Kreutzer.
Einer Welschen Hennen	Drey Kreutzer.
Fassanen	Zwey Kreutzer.
Einem Dutzet Lerchen	Ein Pfenning.
Von einem Reb- und Hasel-Hun, Schnepffen, Ant-Vogel und Haasen aber, jedem	Ein Kreutzer.

Und haben die Frey-Bürscher, wer sie auch seyn mögen (so auch von dem aus Adelichen und andern Ausländischen Orthen herein bringenden Wildprett zu verstehen) von einem verkauffenden

Rehe-Bock	Vier Kreutzer.
Einer Rehe-Gaiß	Drey Kreutzer.

Von dem übrigen roth und schwarzen Wildprett aber, so sie dem Pfund nach verkauffen, und aushauen, nach dem Eilfften Puncten . . . . . Ein Pfenning.

Auch von Feder-Wildprett, und Haasen, hiernächst vorstehende Gebühr an Accis zu bezahlen; und seynd von vorstehendem Accis auch diejenige nicht befreyet, welche dergleichen Victualien nach Hof verkauffen.

Und dann vom Centner Weinstein . . Zehen Kreutzer.

Wie auch von dem Centner Wayd- und Bod-Aschen . . . . . Fünffzehen Kr.

Aus Hartz und Bech von jedem erlösenden Gulden . . . . . Drey Heller.

Im übrigen erinnern Wir Uns jeniger im Junio Anno 1682. mit dem Fürstl. Hauß Baaden-Durlach verglichener zerschiedener Puncten, und eines deßwegen unterm 12. Januarii Anno 1683. an alle Staabs-Beambte, Burgermeistere, und Gericht Unsers Hertzogthums und Landen abgelassenen Fürstlichen Befehls, worinnen unter anderm auch ratione des Pfund-Zolls, oder Accises, zwar verglichen, daß mit Liefferung desselben eine durchgehende Gleichheit gehalten, und so wohl in der Marggrafschafft, als dieser Landen, was von beederseits Unterthanen in jedem Land gehandelt wird, es möge auch vor eine Waar seyn, wie es wolle, von jedem erlösenden Gulden so wohl von dem Käuffer, als Verkäuffer . . Ein Kreutzer Accis oder Pfund-Zoll eingezogen, niemand aber darüber unter keinerley Prætext, wie das immer Nahmen haben mag, getrieben: Hierunter auch durch neu-machende Verordnungen nichzit gehandelt, sondern dieses durchgehends beständig, bis zu beederseitig-einmüthigem Wiederruffen, also genau beobachtet, und per Rescriptum Generale, jeder Landen, ernstlich befohlen werden solle; Nachdeme aber den 17. April. Anno 1714. wegen des Roß- und Vieh-Handels, zur Prob auf drey Jahr lang, ein anders verabret und respective verordnet worden, daß nehmlich von denen Unsrigen Unterthanen in dem Durlachischen, und also hinwiederum von denen Durlachischen in Unserm Land, mehr nicht, dann überhaupt, statt des sogenannten Pfund-Zolls, oder verringerten Accises, als:

Von einem Ochsen oder Pferd . . .	Zwantzig Kr.
Einer Kuhe	Zwölff Kreutzer.
Einem Schmahl-Rind	Acht Kreutzer.
Einem Kalb	Vier Kreutzer.
Einem fetten grossen Schwein . . .	Sechs Kreutzer.
Einem mittlern Schwein	Vier Kreutzer.
Einem geringern	Drey Kreutzer.
Einem Hammel	Drey Kreutzer.
Einem Schaaff	Zwey Kreutzer.
Einem Lamm	Ein Kreutzer.
Einem Bock	Vier Kreutzer.
Einer Gaiß	Drey Kreutzer.
und	
Einem Kitzlin	Ein Kreutzer

von jedem Theil zur Helffte eingezogen, wegen des Weins, und anderer Commercibilien aber es in Statu quo, obigem 1682 ger Verglich gemäß, gelassen werden solle; Nun aber auch solche Prob-Zeit dieses getroffenen Verglichs zwar nachher auf fernere acht Jahr prorogirt- indessen auch diese verstrichen und nichts weiteres verglichen worden, als habt ihr die Sach nach obigen General-Rescriptis biß auf Unsere anderwertige Verordnung noch fernerhin zu tractiren.

Nachdeme Uns auch in mehrerem referirt worden, daß die Aebtißin und Chor-Jungfrauen des Stiffts Obristenfeld von ihren in Unserm Hertzogthum liegenden und verkauffenden Weinen, den schuldigen Accis zu reichen, geweigert, und sich immerzu auf die in Anno 1587. den 24. Maji am Kayserl. Cammer-Gericht enthaltene Urthel bezogen; Und aber Uns annoch wohl erinnerlich, was hiebevor schon in dieser Sach von Unsers in GOTT ruhenden Herrn Ur-Groß-Vatters Gnaden sub dato 5. Martii Anno 1662. gnädigst resolvirt, und an die damahlige Vögte zu Marppach und Weinsperg, und den Keller zu Mundelsheim ausgeschrieben worden, namlich: Weil nach Innhalt der Accis-Ordnung, die Ausländische und Ohnverburgerte, sie seyen von Adel, oder darunter, inn- oder unter denen Reichs-Städten, oder auswärts gesessen, was sie in Unserm Lands-Fürstlichen Gebieth, so wohl ausser Lands, als auch gegen Unsern Unterthanen, es geschehe gleich auf die Rechnung, oder Kauffs-weiß, verhandlen, von jedem erlösenden Gulden die bestimmte Accis-Gebühr alsobald entrichten müssen; So ist zwar die Aebtißin und Convent des Accises von demjenigen, was sie innerhalb des Stiffs zu Obristenfeld Mauren verkauffen, befreyet, und kommt solcher auf den Unterthanen, welcher bey ihnen, als Extraneis, kauffet; Was aber dasjenige anbelanget, so besagte Aebtißin und Convent sonsten in Unserm Lands-Fürstlichen Gebieth, von ihren darinnen habenden Gefällen verkauffen, davon sollen sie, obangeregter Unserer Accis-Ordnung gemäß, den Accis, als welchen sie ex loco Contractus, gleich andern Ausländischen und Ohnverburgerten, so im Land contrahiren, schuldig seyn, zu bezahlen haben; Da sie aber etwas von Unsern Unterthanen erkauffen, so hat derselbe, und nicht sie, den Accis zu bezahlen:

Als lassen Wir es hierbey durchaus ohngeändert verbleiben, und habt Ihr, gleichwie bey andern im Lande gesessenen von Adel, also auch diß Orths, wann mehrgedachte Aebtißin und Convent in Unserm Lands-Fürstlichen Gebieth, obverstandener massen, sonderlich zu Mundelsheim und Weinsperg, oder auch anderer Orthen im Land, entweder ihren eigenen, oder die Stifftische Gefäll-Wein verkauffen, oder ausschencken, oder auf einige Jahr auf Rechnung, überhaupt verhandlen, von jedem erlösenden Gulden . . Drey Kreutzer erfordern und einziehen zu lassen; Weßwegen dann ihr, die Beambten jeden Orths, denen Accis-Einbringern im Verweigerungs-Fall, mit nachdrucklich-Ambtlicher Hülffe, ohne weitere Bescheids-Erholung, an die Hand zu gehen, hiemit ernstlich befelcht seyn sollet.

Indeme aber Uns an Vollzieh- und ernstlicher Exequirung dieser Unserer gnädigsten Verordnung am allermehisten gelegen ist, da Uns seithero zerschiedener mahlen, zu Unserm höchsten Mißfallen, unterthänigst referirt, und geklagt worden, wie daß Unsern in Annis 1690. 1696. 1697. 1699. und 1720. ausgekündeten Accis-Instructionen, und deme unterm dato 16. Junii Anno 1691. wegen Einführung der Accis-Zeichen, ausgelassenem General-Rescript, be-

schehenen heilsamlich- und ernstlichen Verordnung, nicht allein von euch denen Staabs-Beambten, auch Burgermeistern und Gericht, auf die Wir doch Unser meistes Absehen und gröste Hoffnung gehabt, fast durchgehends mit so grosser ohnverantwortlicher Negligenz und Unfleiß gelebet, und gleichsam all Unsere so ernstlich gethane Erinnerungen sogar hindan gesetzt, und nicht anderst, als wann euch das Accis-Wesen gar nichts angienge, gantz hochsträfflich ausser Acht gelassen, und in Wind geschlagen, sondern auch die Accis-Einbringere, gleich denen Accis-Reichern, dardurch gantz sicher gemacht, mithin an dem Accis sehr viel negligirt, defraudirt, und veruntreuet worden; So haben Wir um so mehr hohe Ursach, alle immer erdenckliche Mittel und Weg vorzukehren, und zu adhibiren, wie doch diesem hochschädlichen Unwesen, und allen, bißhero zu grossem Nachtheil und Schaden des Publici, vorgeloffenen Practiquen, Schleich und Betrügereyen, mit nachdrücklichem Ernst und Aufsicht dergestalten gesteuert und begegnet, damit der vorhabende heilsame Zweck, Unsern Unterthanen insgesammt zum Besten, dardurch erreicht werden möge; Allermassen Wir dann hiermit allerforderist die in oballegirten Unsern hiebevor ausgelassenen zerschiedenen Accis-Instructionen und General-Rescripten, ratione des Accis-Einzugs, und darzu erforderlicher Inspection und Execution, die sonderlich Euch denen Staabs-Beambten vorhin Ambtswegen obliget, und ernstlich anbefohlen ist, auch wegen Probir- und Examinirung der Quartal-Rechnungen, und sonsten in einem und andern gethane heilsame Verordnungen, und darbey angehenckte ernstliche Commination und Verwarnung alles ihres Innhalts, wiederhohlt, und darbey noch weiter vor dißmahl alles Ernsts verordnet haben wollen: Daß

Erstlich, diese Extraordinari-Mittel aller und jeder Orthen, welche der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit dieses Unsers Hertzogthums unterworffen, ohne einige Dispensation von Männiglichen, so wohl von Unsern Hof- und Cantzley- auch Universitäts-Verwandten zu Tübingen, als auch im übrigen von allen und jeden, Edlen und anderen, Geist- und Weltlichen, Bedienten und Unbedienten, Gelehrt- und Ungelehrten, besonders auch von denen Commercibilien bey Eisen-Bergwercken, und deren Factorien indistincte, bey denen Edlen Bergwercken aber allein, wo mit consumtibilibus commercirt wird, und in Summa von einem Jeden, er seye wer er wolle (worunter insonderheit Unsere Beambte, Burgermeistere, Schultheissen, und Richtere sich vor eigenwilliger Exemption bey Vermeidung Unsers ernstlichen Einsehens, zu hüthen) zu Eingangs gedachtem Ende würcklich eingezogen, und sonsten nirgendshin, als in die Landschafft-Einnehmerey Verwaltung gelieffert werden, auch in Krafft dieses Unsers allgemeinen Fürstlichen Ausschreibens de novo die gnädigste Vorsehung gethan seyn solle, daß zu Abwendung allerhand Confusion und Unordnungen, alle besondere Assignationes oder Anweisungen, auf solche Extraordinari-Mittel, wie nicht weniger

die vor Zeiten in dergleichen Gelder beschehene Eingriff der Ambt-Leuth, abgestellt und vermitten bleiben.

Zweytens, sollen die in obangezogenem General-Rescript eingeführte Accis-Zeichen noch fernerhin also fleißig continuirt, und wie es ratione deren Einnahm und Ausgab, und sonsten in andere Wege zu halten, die beschehene ernstliche Erinnerungen strictissimè, insonderheit auch, damit der bißhero von unterschiedlichen Accisern practicirten Vortheilhaftigkeit, mit Hinterhaltung der Zeichen, diese zweyerley Wege beobachtet, daß eines Theils alle und jede, Inn- und Ausländische, die Accis-Zeichen zu sich zu nehmen, von dem Acciser den Tag, die Waar, den Belauff des Accises, wie auch sein des Accisanten Nahmen darauf schreiben, einen Riß darein machen, und solche nicht in desselben Handen zu lassen; Andern Theils, daß die Accis-Einbringer all dieses fleißig zu verrichten, sonderlich in denen Städten und vornehmsten Flecken, ihre Rappiaten fleißig zu halten, und vor was, auch von wem, und welchen Tag ihme der Accis seye gereicht worden, darein zu verzeichnen, alles Ernsts anhalten.

Drittens: Nachdeme Wir auch in Erfahrung kommen, daß einige Accis-Einbringer die eingezogene Accis-Gelder nicht allemahl gleich in besondere sichere Verwahrung gethan, oder an seinen gehörigen Orth gelieffert, sondern dieselbe angegriffen, und nachdem sie solche zu ihrem Privat-Nutzen lang genug umgeschleifft, etwa nach Verfließung zwey biß drey Quartalien successivè so schlecht gelieffert, daß sie immer mit einem neuen ein altes bezahlt, und also beständig wenigst ein Quartal in ihrem Seckel behalten; So ordnen und wollen Wir, daß inskünfftig aller Orthen, wie bey dem Zoll, und zwar bey denen Ober-Einbringern besondere verschlossene Accis-Stöck, bey denen Unter-Einbringern in Städt und Dörffern aber verschlossene Büchsen angeordnet, oder die hiebevor gebrauchte und noch zugegen seyende Stöck und Büchsen, zu Verhütung neuer Unkosten, denen Accisern wiederum zugestellt, und keinem Einbringer gestattet werden solle, den Accis in seinen Händen zu behalten, sondern vielmehr solchen jedesmahls, gleich, so bald er solchen empfangt, dahin einzuwerffen, jedoch aber ihnen erlaubt seyn, von Ein- biß höchst Acht Gulden zum Wechslen, heraus zu lassen.

Viertens: Haben Wir noch ferner, zu Verhütung Schleichs, vor das beste Mittel gehalten, daß in jeder Amts-Stadt und Ambts-Orth ein Ober-Einbringer seyn, welcher den Accis-Stock in seinem Hauß verschlossen haben, und von denen gesammten Unter-Einbringern in Stadt und Ambt, alles einnehmende Geld, zu seiner bestimmten Zeit, einnehmen, das Quantum notiren, und in ihrer Gegenwart in den Accis-Stock einwerffen, er aber weder allein, noch mit ein oder anderm Unter-Einbringer den Stock öffnen, oder den Schlüssel darzu haben, sondern derselbe bey dem jedesmahligen Ambts-Burgermeistern in Verwahrung gehalten werden solle; Welcher dann bey jedesmahliger Eröffnung sich einfinden, solche aber zwischen denen Quartalien nicht geschehen lassen solle, es seye dann

auf von der Landschafft ertheilende Assignationes, welche auch alsgleich gegen das herausnehmende Geld in den Stock zu legen, und ohne deren wirckliche Einlegung keinen Heller heraus nehmen sollen.

Fünfftens: Solle zu besserem Begriff der Accis-Einnehmer, sowohlen in Städten, als Dörffern ein besondere Accis-Tafel, welche gedruckt hiebey folget, aller Orthen an die Raths-Häuser affigirt werden.

Sechstens: Sollen zwar beedes die Ober- und Unter-Einbringer, wie bißhero, also noch ferner, von jeden Orths Vogt, Burgermeister und Gericht, oder, aus bewegenden Ursachen, von Unserer treugehorsamsten Prælaten und Landschafft Engerem Ausschuß bestellt, davon aber bey ergebenden solchen Extraordinari-Fällen in der Deputation jederzeit gebührend referirt werden, da Wir Uns dann befindenden Dingen nach, ein und andere Aenderung vorzunehmen gnädigst reserviren; Im übrigen aber sollen gedachte Ober- und Unter-Einbringerey-Stellen (welche bey geringen und denen Orthen, wo bißhero nur ein Einbringer gewesen, nebst dem Zoll-Amt, so viel möglich, mit einer Person zu combiniren) jedesmahls mit genugsam qualificirten, gewissenhafften, fleißigen, und vermöglichen Personen, mit welchen sie, bey vornehmender Untersuchung zu bestehen, und ausser Verantwortung zu seyn, getrauen (wie ihr dann auf solche Fälle, wann Fehler sich ereignen, davor responsables seyn müsset) ersetzt und versehen, und von ihnen genugsame Caution genommen, doch aber solche bey denen Ober-Einbringern, nicht über den Ertrag eines Viertel Jahrs, extendirt, auch dieselbe auf diese Ordnung leiblich beaydiget, und in specie denen Unter-Einbringern ernstlich befohlen werden, den eingenommenen Accis, gleich in Gegenwart des Accis-Reichers, in die Accis-Büchs einzuwerffen, und selbigen alle Wochen-Märckt, dem Ober-Einbringer verschlossen zu liefern, die Büchs, worzu der Ober-Einbringer den Schlüssel haben solle, neben ihme zu eröffnen, das darinn seyende Geld abzuzehlen, und in den Stock, in beeder Gegenwart, einzuwerffen; Die Flecken-Liefferungen aber seynd quartaliter auf ermeldte Weise zu thun, es wäre dann, daß der Ertrag ein oder andern Orts gröſſer, und die Liefferung öffters geschehen müßte, welchenfalls dieselbe zwar öffters zu thun, aber ohne Vergröſſerung der biß daher darauf passirter Unkosten. Und gleichwie beym Zoll und Umgeld geschiehet, daß alles gleich baar erlegt seyn soll und muß, als: von einem jeden Handels- oder Handwercks-Mann, bevorab denen Wirthen und Metzgern, und wer sonsten contrahirt und handelt, und dem Accis unterworffen, so bald die Waar in das Land gebracht, verarbeitet, der Wein verkaufft und ausgeschenckt, das Vieh gemetzigt, oder verkaufft, und in Summa von Erkaufft- und Verkaufftem die verfallene Gebühr alsgleich ohnnachläßig einziehen, und gleich in Puncto in die zu Lieb angerichtete verschlossene Accis-Büchse einlegen, niemand nichts mehr borgen, ohne Ansehung der Person, den Accis jedesmahlen erfordern, und wo man selbigen zu reichen, sich nicht bequemen, oder ausflüchten, oder auch nur Dilation suchen wolte, es sogleich

dem Ambtmann loci anzeigen, und dieſer darauf vermög General-Reſcripti de dato 11. Auguſti 1732. auch gegen diejenige, welche ſonſten nicht unter ſeinem Staab ſtehen, vi Commiſſionis perpetuæ ſein Amt fürkehren, und ſich dißfalls keine Saumſeligkeit zu ſchulden kommen laſſen; Sonſten aber ſolle der Unter-Einbringer ferner alles getreulich mit ſatt- und genugſamer Urkund verrichten, wie ſie auch ſchuldig ſeyn ſollen, alle Nahmen der Acciſanten in ihr Rappiat zu bringen, und von denen vornehmſten Kauff- und Handels-Leuthen ſchrifftliche Urkunden zu nehmen, die übrige aber ihr Bezahltes, in der Rechnung, oder einer beſondern Specification, in margine: Was von fremden Perſonen, an Jahr-Märckten gefällt, von denen, welche nomine einer jeden Stadt und Orths, zu Einziehung des Stand-Gelds deputirt, den Dritten Puncten durch die Accis-Zeichen ſelbſten, den Vierten von allen und jeden in einem darüber beſonder haltenden Regiſterlen, in margine entweder ſelbſten, oder wann einer nicht ſchreiben kan, per Tertium, den Fünfften durch ein ſchrifftliches Urkund, den Sechsten Puncten durch die Verkäuffere, den Siebenden durch die Unterkäuffere, den Achten und Zehenden Puncten mit einem vidimirten Extract aus der Umgelds-Rechnung, oder, wann das Umgeld veradmodirt wäre, durch ein von denen Abbaylern ertheilendes Urkund, den Neunten, wegen der Conceſſion, durch den Beambten, den Eilfften mit einem ordentlich ſpecificirten, und von denen Fleiſch-Schätzern unterſchriebenen Regiſterlen, den Zwölfften, Dreyzehenden, Vierzehenden und Siebenzehenden aber, durch den Zoller, wann er den Accis-Einzug nicht hat, ſonſten aber wann er ſolchen hat (weßwegen ihme auch anderthalb Kreutzer von jedem Gulden vor den Lohn zu reichen) von Schultheiß und Richter in denen Dörffern, und in denen Städten von Burgermeiſtern und Gericht, den Fünffzehenden wegen des Brenn-Holtzes und geſchnittenen Zeugs von denen Thorwärtern, wegen des Flotz-Holtzes aber von denen Zollern oder Urkunds-Perſonen, ſo ſolches æſtimirt, den ſechzehenden von denen geſchwohrnen Saltz-Meſſern, oder auch vermittelſt Urkunds, und Extractus aus der Communen Saltz-Rechnungen, ſodann den Achtzehenden Puncten mit einem ſpecificirten und von jeden Orths Stadt-Schreibern, oder Schultheiſſen unterſchriebenen Extract-Kauff-Buchs verurkunden zu laſſen.

Und gleichwie dieſe Verurkundung hauptſächlich auf die Städt und gröſſere Orth angeſehen, und, was nicht gleich geſchehen kan, auf einen gewiſen darzu angeſetzten Tag auf dem Rathhauß offentlich vorzunehmen iſt: Alſo wollen Wir hergegen bey denen Dörffern und geringen Orthen ſtatt der Marginal-Verurkundung, genug ſeyn, und gnädigſt geſchehen laſſen, wann die Accis-Rechnungen vor der Gemeind abgeleſen, und das Eingebrachte von denen Acciſanten vor der Gemeind oder Gericht affirmirt, und darauf alles dieſes, und daß in ſpecie die Rechnung vor der Commun abgeleſen worden, von dem Schultheiſſen und einem des Gerichts in ſine atteſtirt wird.

Worbey ihr hiemit alles Ernsts erinnert werdet, nicht nur allein bey denen Flecken wohl zuzusehen, daß die Accis-Particularien nicht so confus, wie bißhero geführt, sondern der Ertrag bey jedem Puncten, auch unter desselben Rubrique, absonderlich der Ordnung nach, gesetzt, und nicht alle Puncten unter einander geworffen werden möchten; Sondern auch für euch selbsten daran zu seyn, daß die Rechnungen allemahl mit Ausgang des Quartals, mit allen Urkunden, euch denen Staabs-Beambten, Burgermeistern und Gericht in Originali samt einer gründlichen Rests-Liquidation und vorgezeigten Sorten-Zettul der zu lieffern habenden Gelder, zu behöriger fleißiger Examination und Probation, die von euch auch alsgleich, und längstens innerhalb drey Tagen nach verflossenem Quartal, bey befahrender Bestraffung, vorzunehmen, eingelieffert, und deren Einschickung zu Unserer Landschafft in der hienach bestimmten Zeit, um so mehr und ernstlicher befördert, als widrigenfalls von einem jeden Morosen, der den Termin verstreichen läßt, Eine kleine Frevel zur Straff uns eingezogen und bezahlt werden solle;

Weilen bißhero auch dieses beobachtet worden, daß in denen Flecken und Dörffern viel Accis-Einbringer, theils aus Unverstand entweder viel übersehen, oder so wohl denen Beambten, Schultheissen, Burgermeistern und Gericht, als auch ihren Anverwandten, ratione des zu erfordern habenden Accises, connivirt, oder sonsten aus Armuth Eingriff gethan, oder gar aus boßhaffiger Hinterhaltung der Zeichen, sich einigen Vortheil gemacht, worzu der Ambt-Leuthe Saumsaal nicht wenig Ursach gegeben; So wollen Wir, daß zu Vorkommung dessen, keiner mehr zum Accis-Ambt genommen werden solle, er seye dann vom Ambtmann und Gerichts-Deputirten in Gegenwart des Ober-Einbringers, vorher aus der Accis-Instruction examinirt, und da derselbe zu diesem Officio, Verstands halber, genugsam erfunden worden, ferners auf solche Verrichtung durchgehends Leiblich beaydiget; So bald die Rechnungen vor Gericht examinirt, sollen die Einbringer selbige gleichbalden ohne einigen Aufschub, samt allen Urkunden und dem verfallenen Accis-Geld inner Acht- oder längst Vierzehen Tagen wohl verurkundet, zu Unserer Landschafft ad probandum einlieffern, und alles Geld, ohne einigen Rest, völlig bezahlt, oder dem Einbringer auf erfolgenden Anstand, sogleich auf seinen Kosten, ein eigener Both, oder Presser zugeschickt, und zugleich obgedachte Eine kleine Frevel-Straff ohnnachläßig mit eingezogen, auch bey Ganthungen dem Accis gleiches Vorzugs-Recht, wie denen Steuren, gestattet werden solle.

Siebendens: Wird wegen der Accisanten ferner gnädigst verordnet, daß dieselbe die Accis-Zeichen fleißig erfordern, zur Hand nehmen, und aufbehalten sollen, alles zu dem Ende, damit sie sich mit solchen legitimiren, auch, wo etwa deßhalben Strittigkeiten sich ereignen möchten, selbige jederzeit vorweisen können; Wie dann die ausländische Accisanten solche bey der letztern Zoll-Stadt, um ihres bezahlten Accises willen sich legitimiren zu können, gleichfalls

vorzuzeigen haben; Und habt ihr dieſe Unſere Verordnung bey Publication dieſer Inſtruction, auch Haltung der Vogt-Gerichte, jederzeit ableſen, und kund machen zu laſſen, auch beſonders die Zoller und Zoll-Bereutere alles Ernſts dahin zu erinnern, daß ſie an denen Zoll-Städten und auf den Straſſen, auf die Accis-Zeichen ſowohl, als auf die Zoll-Zeichen inquiriren, und gleichen Rigor bey jenen, wie bey dieſen gebrauchen ſollen; Dahero auch bey allen Zoll-Städten ſolche Diſpoſition, denen Inn- und Ausländiſchen wohl zu imprimiren, daß ſie nehmlich, wegen eines Accis-Fehlers, ſo hoch, als wegen eines Zoll-Fehlers, werden geſtrafft werden. Nachdeme aber

Achtens: Wie hievornen gedacht, das mehiſte an Unſern Beambten, Burgermeiſtern und Gericht gelegen iſt, als welchen der Staab, die Inſpection und Execution dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung ſo ernſtlich anbefohlen, und auf ihre Ambts- und Gerichts-Pflichten gebunden iſt, welche auch, wann ſie nur ihrer unterthänigſten Pflicht-Schuldigkeit nachkommen, und ſich das Werck mit mehrerem Ernſt, Eyffer und Fleiß angelegen ſeyn laſſen wollen, ſehr viel zu mehrerem Accis-Ertrag befördern können: So befehlen Wir euch hiemit gnädigſt und Ernſtlich, ihr ſollet hinkünfftig, ſo lieb euch eure geleiſtete ſchwere Pflicht, und Unſere Gnad iſt, auch bey befahrender ohnausbleiblicher ohngnädiger und ſcharffer And- und Beſtraffung auf das geſamte Accis-Weſen, beedes, was ſo wohl in der Accis-Inſtruction bey ein oder anderm Puncten gnädigſt geordnet, ratione derjenigen, welche den Accis zu reichen ſchuldig, als auch auf die Accis-Einbringer in Stadt und Ambt eure fleißige Inſpection und Sorgfalt, und zwar mit beſſerm Ernſt und Eyffer, als bißhero geſchehen, tragen, und ſonderlich denen Accis-Einbringern, jedoch ohne Aufwendung beſonderer Unkoſten, mithin Gelegenheitlich, und wann man ohnedeme in loco etwas zu thun hat, öffters, ohnverſehens, ihre Accis-Stöck und Büchſen (da der jedesmahlige Ambts-Burgermeiſter zu dem Haupt-Stock des Ober-Einbringers, der Ober-Einbringer aber zu allen ſeiner Unter-Einbringer habenden Accis-Büchſen die Schlüſſel haben ſolle) viſitiren, und allemahl zugleich die Accis-Zeichen ſtürtzen, damit die Acciſer in mehrerer Furcht, Treu und Vorſichtigkeit erhalten, und wann ſich bey ein- oder anderm dißfalls ein Fehler finden ſolte, das Officium, ehe und dann der Schad gröſſer, und der Acciſer in weitere Gefahr gerathen würde, anderwärtig und beſſer beſtellt werden könne.

Und damit man die bißhero vorgegangene ſchlimme Practiquen, und die vielfältige Betrügereyen um ſo beſſer dämpffen, und den Schaden vom gemeinen Weſen, mit rechtem Ernſt abwenden möge, ſo ſollet ihr Unſere Beambte, Burgermeiſtere und Gericht, bey Publication dieſer Accis-Ordnung, allen Gemeinden in Stadt und Ambt, bey denen Pflichten, wormit ein Jeder Uns unterthänigſt zugethan iſt, alles Ernſts einbinden, daß ſie hinfüro nicht allein für ſich, ihren ſchuldigen Accis allemahl getreulich anzeigen, und

ja nichts hinterhalten, und verschweigen, sondern auch, wann einer, oder der andere einige Accis-Fehler und vorgegangenen Betrug wissen, oder in Erfahrung bringen solte, selbigen gleichbalden anbringen sollen, mit der anhenckenden Versicherung, daß einem solchen Deferenten, der dergleichen Fehler selbsten entdeckt, es seye gleich der Accis-Einnehmer, oder sonst jemand von der Burgerschafft und allen andern Innwohnern, oder wer es auch immer seyn mag, von der gefallenden Straff der dritte Theil gelassen, und er gegen niemanden vermehrt, dargegen aber, da ein- oder der andere einen Fehler wissentlich verschweigen, und nicht gleich auf frischer That anbringen würde, derselbe, wann er in Erfahrung gebracht wird, mit der Helffte dessen, so dem Defraudatori selbsten angesetzt wird, gestrafft, dafern er aber einiger massen an dem Accis-Fehler Theil hätte, oder selbigen mit Fleiß vertuschen hülffe, mit gleicher Straff belegt werden solle; Ferner sollet ihr die Accis-Particularien alle Quartal vor einer gantzen Burgerschafft, oder in den grossen Städten, wo solches nicht wohl möglich, wenigstens einer jeden Zunfft in Corpore verlesen, und selbige, ob alles richtig verrechnet, oder etwas weiters ihnen bewußt seye, fleißig befragen, auch bey Vogt- und Rug-Gerichten, auf das Accis-Wesen, wie es observirt werde, inquiriren, insonderheit aber die Handels- und Handwercks-Leuth vor jeden Orths Vogt, Burgermeistere und Gericht besonders fordern, und zu redlicher Anzeig ihres Erlößten alles Ernsts erinnern, im Fall man aber Zweiffel hätte, ob einer oder der andere sich bey dem Accis recht angegeben habe, alsdann in dessen Hauß eine Visitation und Haußsuchung vorgenommen, jedoch hierunter gute Discretion, und gegen niemand einige Passion gebraucht werden solle. Und weilen Wir den Accis von allen und jeden ohne Unterschied, gleich in Puncto baar bezahlt haben wollen, so sollet ihr denen Einbringern in Stadt und Ambt hinkünfftig den geringsten Rest nimmermehr gestatten, sondern sie alles Ernsts dahin anhalten, daß sie die Rechnungen alle Quartal, samt dem Geld, zu Unserer Landschafft richtig und ohnmangelhafft einlieffern, und daß solches geschehen, allemahl der Landschafft-Einnehmere ertheilte Quittung erfordern, und selbige gegen dem Remanet fleißig conferiren.

Und obwohlen Wir wohl Ursach hätten, um ein- und anderer Beambten im Accis-Wesen bezeugter grossen Somnolenz willen, die ihnen von jeden gefallenen 100 fl. geschöpffte zwantzig Kreutzer Belohnung zu entziehen, oder doch zu moderiren; So wollen Wir doch, damit der Fleißige nicht des Unfleißigen entgelten möge, es noch ferner dabey ohngeändert gelassen, gegen den Unfleißigen aber Unsere ohngnädige And- und Bestraffung jederzeit expresse vorbehalten, und darbey weiters verordnet haben, daß, (ausser Stuttgardt, mit welchem es sein besonders Verbleiben hat) denen übrigen Ober- und Unter-Accis-Einbringern in Unsern Städt und Aembtern die hievorige bestimmte und bißher genossene Belohnung der . . . . . Drey Kreutzer

vom Gulden, noch ferners, und davon dem Ober-Einbringer und Rechnungs-Führer die Helffte, dem Unter-Einbringer aber der übrige halbe Theil gereicht, benebst, zur Conformität in dem ganzen Land, wann sie ihre Liefferungen zu der in der Ordnung bestimmten Zeit thun, ihnen von jeder Stund . . . . Fünff Kreutzer und von der Meil Wegs . . . . . Zehen Kreutzer passirt, solches aber nur auf den Weg und die Distanz von dem Ambts-Orth, nicht aber auf ihre gantze Versaumnüß verstanden werden solle.

Und gleichwie denen Stadt- und Ambt-Schreibern, welchen der Schreib-Verdienst und Verfertigung der Accis-Rechnungen gemeiniglich denen Foliis nach bezahlt zu werden pfleget, die bißhero von einigen beschehene ohnverantwortliche Extension hiemit gäntzlich verbotten, und, daß sie dem sub dato 11. Augusti 1691. emanirten Modell gemäß, die Accis-Rechnungen auf das kürtzest- und compendieuseste einrichten, auch sich denen Foliis nach, vom Concept mit Drey- und der Abschrifft Zwey Kreutzern vergnügen sollen, ernstlich intimirt wird (welches auch diejenige Accisere, welche ihre Rechnungen selbsten stellen, so ihnen, wann sie es in forma, und der Ordnung gemäß, præstiren können, ohnverwehrt bleibt, gleichfalls zu beobachten haben) als solle solcher Verdienst der Zwey Kreutzer auch auf die Accis-Rechnungen in denen Dörffern, wann die Unter-Einbringere selbige nicht selbsten fertigen können, sondern von andern schreiben lassen müssen, verstanden werden.

Nach welch-Unserer Instruction und angefügten Summarischen Tabell ihr so wohl, als auch die bestellte Accis-Einbringere und Accisanten, hinführo, bey Vermeydung Ungnad und ernstlich empfindlicher Bestraffung, euch allein zu richten, und, damit dessentwegen kein Mangel, oder die geringste Contraventiones Pflichtloser Weise fürgehen, durch diese renovirt- und erläuterte Verordnung hinführo alle Entschuldigung der Unwissenheit um so mehr abgeschnitten seyn solle, als ihr solche Instruction und Verordnung nicht nur jetzo gebührend zu publiciren, sondern auch vor Haltung der Jährlichen Vogt- und Rug-Gerichten mit deren Verlesung zu continuiren, und die Inngesessene und Unterthanen, bey euren und ihren obhabend-Uns zugethanen Pflichten, so wohl ihre eigene, als anderer, nicht nur ihrer Mit-Burgere, sondern auch Vorgesetzten, oder wer die auch seyn möchten, wider diese Verordnung begangene Contraventiones jedesmahlen Pflicht- und Gewissen mäßig anzuzeigen, nachdrücklich zu erinnern habt.

An welchem allem dann Unser ernstlicher Will und Meynung beschiehet; Datum Stuttgardt, den 28. Julii Anno 1744.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

†) General-Rescript, die Errichtung eines Tollhauses zu Ludwigsburg betreffend,

vom 25. Mai 1746.

207.

Herzogliches Rescript an den Magistrat der Stadt Stuttgart, die Steuerbegünstigung der größeren Neubauten betreffend,

vom 1. Juni 1746. [252])

---

††) General-Rescript, die Repartition der anstatt der Vorspanen bei Fürstl. Land-Reisen auf 3 Jahre bewilligten Geld-Concurrenz von je 16,000 fl. betreffend,

vom 13. Oktober 1746.

---

†††) Fürstliches Publicandum, den mit Baden-Durlach wegen des Scheiterholz-Flößens auf der Enz und dem Neckar getroffenen Receß betreffend,

vom 24. Mai 1747.

---

†) Gedruckt. S. die Regierungs-Gesetze. Dasselbe wurde mit dem Zucht- und Arbeits-Hause vereinigt und mittelst Beiträgen sowohl von der Landschaft, als den beiden Kammern fundirt. Zugleich wurde durch obiges Gen.Rescript den vermöglicheren Hospitalen und frommen Stiftungen ein zu gleichem Zwecke bestimmter Beitrag zugeschieden.

252) Dasselbe verfügt: „daß diejenigen, welche innerhalb der Stadt Stuttgardt ganz neue Häuser von 3 Etages erbauen, oder aus ganz geringen Häusern errichten, 25 Jahr lang, und diejenigen, so dergleichen zweistockte neue Häuser herstellen, 15 Jahr lang bey ihrem bisherigen Catastro gelassen werden, diejenigen aber, so nur einstöckigte Häuser erbauen, dergleichen Beneficium gar nicht zu genießen haben sollen ꝛc."

††) Dieses, sowie die denselben Gegenstand betreffenden General-Rescripte vom 28. Juni 1748, 13. Mai 1749 und 21. März 1752, s. die Cameral-Gesetze.

†††) S. die Forst- und Cameral-Gesetze. Nach Punct 2. war vom Klafter Scheiterholz, das verflößt wurde, mehr nicht als 1 ½ kr. für Zoll, Fluß-Geld und alle andere Auflagen zu entrichten.

208.

General-Rescript, die Umlage eines Behufs des Stuttgarter Schloß-Bauwesens bewilligten Beitrages von 15,000 fl. betreffend,

vom 28. December 1748. [253])

209.

General-Rescript, die Umlage einer Kreissteuer für die Reparation der Haupt-Land-Straßen betreffend,

vom 13. Juli 1751. [254])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechal, etc.

Unsern gl. Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme die Reparation und in Standstellung der Haupt-Straßen in dem gantzen Schwäbischen Creyß per Concluſa Circularia festgesetzt, auch bereits damit in Unserm Hertzogthum und Landen ein Anfang gemacht worden, mithin die Nothdurft erfordert, damit fortzufahren, und dieses gemeinnützliche Werck bald möglichst in einen völligen Stand zu bringen; So haben Wir mit Unsern Treugehorsamsten Prälaten und Landschaft vorläufig hierüber communicirt, und Uns mit Selbigen einsweilen, bis das weitere auf künftigen Winter-Convent regulirt, und ein Gantzes aus der Sache gemacht werden kan, auf drey Viertel von einer Quart der Ordinari Steuer verglichen. Gleichwie es nun hieran dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt fl. kr. betrift; Also habet Ihr diese Summe gleich nach Empfang dieses behörig

---

253) Zugleich mit der receßmäßigen Winter-Anlage von einer Jahressteuer und der Hälfte des Tricesimen-Surrogates ausgeschrieben und zur Landschafts-Einnehmerei zu liefern. Von da an bis zum Jahr 1764 wurde dieser Beitrag ununterbrochen und in gleicher Größe (jährlich 30,000 fl.) und je in halbjährigen Raten mit den Sommer- und Winter-Anlagen ausgeschrieben und repartirt; und noch am 10. October 1805 ward ein Beitrag angesonnen.

254) Gedruckt. Unterm 20. December 1751 wurde für das letztere Jahr ein Achtel einer Jahressteuer angesetzt. Dieses Achtel wurde mehrere Jahre hindurch ununterbrochen ausgeschrieben und je in halbjährigen Raten umgelegt, und scheint bis zum 31. August 1770 (s. hienach) fortgedauert zu haben.

zu repartiren, und die Anstalt zu machen, daß solche sogleich umgeleget, eingezogen, und auf Jacobi die Helfte, die andere Helfte aber auf bevorstehende Michaelis zu Handen des hierzu gnädigst bestellten Cassiers des Landschaftl. Registratoris Bilfingers allhier geliefert werden möge. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stutgart, den 13. Julii 1750.

210.

General-Rescript, den Weinhandel betreffend,

vom 23. September 1754. [255])

Von GOttes Gnaden Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc.

Lieber Getreuer!

Gleichwie an Aufrechterhaltung und Beförderung des Wein-Commercii in dem Land das Wohl eines grossen Theils Unserer getreuen Unterthanen abhanget; Also haben Wir auch hierauf bey Unserer Fürstlichen Landesväterlichen Regierung Unser besonderes Augenmerck gerichtet, und zu solchem Ende bey einer besonders gnädigst niedergesezten Fürstl. Deputation in reiffe Ueberlegung ziehen, sofort Uns des mehreren gehorsamst referiren lassen, was bey der einige Zeit hero wahrzunehmen gehabten Abnahm sothanen Commercii dargegen förderliches vorzukehren seyn möchte.

Und da nun hiebey beobachtet worden, daß vornehmlich es darauf ankomme, die von Unseren Regiments-Vorfahren von Zeit zu Zeiten schon vielfältig gemachte heilsame Verordnungen in mehrere Beobachtung zu bringen: Als haben Wir uns gnädigst entschlossen, sowohl alles dasjenige, was nach denen in ein oder andern inzwischen sich veränderten Umständen aus denen vorhin in Anno 1696. 1697. 1701. 1706. 1710. 1712. 1713. 1715. 1716. 1718. et 1736. erlassenen Hoch-Fürstl. General-Rescripten annoch beyzubehalten, als auch was Wir zu Aufnahm dieses Wein-Commercii weiters hinzuzuthun vor nothwendig und gut angesehen, in gegenwärtiges Generale zusammen fassen zu lassen. Welches dann zu sträcklicher Befolgung und Nachachtung sowohl Unseren Unterthanen insgesamt, als auch besonders Unseren Beamten, damit sie genau darob halten, auf das nachdrücklichste hiemit eingeschärfft, und mit folgenden männiglich bekannt gemacht wird. Und zwar

---

255) Gedruckt.

1.) Nachdeme die beſchwerliche Anzeige beſchehen, daß gegen Unſere Fürſtl. Lands-Ordnung Tit. 21. auch nachgefolgte zerſchiedene Fürſtl. General-Reſcripten d. d. 11. Jan. 1627. 5. Dec. 1718. 11. Dec. 1722. und 23. Nov. 1729. gleichwohlen aus Connivenz Unſerer Beamten eine allzugroſſe Menge der ſchlechten und niederen Weinbergen zerſchiedene Jahre her neuerlich angelegt worden; So haben Wir, um hierunter auf das künftige Vorſehung zu thun, den Entſchluß gefaßt, und wollen hiemit verordnet haben, daß fürohin in denen Gegenden, wo abſolutè ſchlechter Wein wachſen muß, ohne Unſere guädigſte Special-Conceſſion derley Weinberg-Bau von Unſeren Fürſtl. Collegiis nimmermehr geſtattet, wegen der bereits angelegten ſchlechten Weinberg aber von denen Beamten der ernſtliche Bedacht genommen werden ſolle, damit ſolche nach und nach etwa wiederum zu Frucht-Bau, Wis-Wachs oder Waldungen zurichten, die Eigenthümer von ſelbſten freywilliglich ſich bewegen laſſen mögen. Und falls ſich biebey etwa der Anſtand wegen ein ſo anderer darauf als auf Weinbergen haftenden Herrſchafftlichen Onerum ergeben wollte, ſo ſolle der Stabs-Beamte nebſt denenjenigen, in deren Beamtung das Intereſſe hiebey einſchlägt, gemeinſamlich ihren ausführlichen Bericht, und zwar zu demjenigen Collegio, woher die Diſpenſation ertheilt worden, oder auch ſonſten die Sache in Ruckſicht auf die Gefälle gehörig iſt vorderſamſt erſtatten, um bey jedem Caſu ſpeciali nach vorkommenden Umſtänden alsdann des weitern Uns zu entſchlieſſen, und die Verordnung zu machen, in wie fern ſolchen falls eine Auskunft zu treffen ſeyn möchte.

2.) Da bey dem Wein-Wachs die Qualität ſehr unterſchiedlich, und deßwegen zu Beförderung des Wein-Verſchluſſes, mithin ſowohl denenjenigen, welche mit dem Wein commerciren und ihn verkauffen, als auch welche ſolchen erkauffen, an Sortirung der Trauben und Weins gleich bey dem Leſen vieles gelegen, ſo wiederholen Wir hiemit die bereits deßhalb ergangene Fürſtl. Verordnungen, mit dem Anhang und gnädigſten Befehl, daß Unſere Beamte jeden Jahrs bey Gelegenheit des Herbſt-Satzes die Unterthanen daran erinnern und wohl einzuſchärffen, nicht auſſer acht laſſen ſollen.

3.) Wegen des Er- und Verkauffs des Weins am Stock hat es fürohin ſowohl bey der Diſpoſition Unſerer Fürſtl. Landes-Ordnung, als auch bey dem Innhalt der ſich hierauf gründenden General-Reſcripten de annis 1701. et 1718. dergeſtalten ſein unabgeändertes verbleiben, daß alles bis die Trauben getretten, im Geſchirr, daß man den Moſt daraus verſuchen könne, zum freyen Kauff gelaſſen, hingegen alldiejenige Contractus, wann nehmlich kurtz oder nur etliche Wochen vor dem Herbſt entweder auf den Wein an den Stöcken geliehen, oder um ein gewiſſes vor dem Herbſt gleich determinirtes Pretium der Wein an den Stöcken verkaufft wird, vor null und nichtig gehalten, über diß aber das in der Fürſtl. Lands-Ordnung Tit. 69. p. 129. ſanciirte Straffe der 10 Gulden

gegen die Transgressores jedesmal unnachläßig angesetzt und eingezogen werden solle; Jedoch ist unter vorerwehnten verbottenen Contracten nicht begriffen, wann einer ohne Determinirung eines gewisen Pretii vor dem Herbst auf die künfftige Käuff und Schläg den Wein oder Trauben an den Stöcken aus diesem oder jenem Weinberg erkaufft, damit er alsdann nach seinem Gutbefinden desto bessere Sortirung in dem Lees der Trauben machen kan, dabey aber derjenige, welcher solchergestalten den Wein an denen Stöcken erkaufft, nichts destoweniger alsdann in dem Lees sich nicht allein nach denen Fürstl. Ordnungen überhaupt zu richten, sondern auch insonderheit in Raichung des Zehenden oder sonstigen Abgaben auch von dem Ausgelesenen es nicht zum Nachtheil zu mißbrauchen, sich unterstehen solle, bey zu gewarten habender scharfer Ahndung.

4.) Nachdeme auch in zerschiedenen unterthänigsten Berichten eingekommen, daß seit einigen Jahren von der gar schlechten Gattung Stöck in den Weinbergen eine allzugrosse Menge pflege gepflantzt zu werden, nur bloß in der Absicht, viel Wein davon zu bekommen; Als wird hiemit Unsern Beamten anbefohlen, jeden Orts verpflichtete Feld-Stäußler hierunter ihres Amts und Obliegenheit fleißig und ernstlich zu erinnern, daß nicht allein die nichts nutzige Gattung der Stöck gantz ausgeschätzet, sondern auch denen Eigenthümern der Weinberge begreifflich gemacht, und sie von selbsten bewogen werden, allezeit auf die zu dem Boden ihrer Weinberge tauglichste und beste Qualität der Trauben-Stöcke bey deren Nachpflantzung sorgfältig Acht zu haben.

5.) Gleichwie die Erfahrung sattsam gelehret, daß die Qualitæt des Weins viel gebessert wird, je später die Weinlese angestellt wird; Also haben Unsere Beamte, und all diejenige, welchen bey dem jährlichen Herbst-Satz die Obliegenheit zukommt, jedesmal hierauf ihr Augenmerck zu nehmen, damit nicht voreilig mit dem Lesen fürgegangen werde. Demnächst

6.) In Ansehung der führenden Beschwehrde von den Wein-Commercianten im Land, daß zur Herbst-Zeit allzuviel und der beste Most von den Fremden aus dem Land gebracht, mithin der Preis des Mosts dadurch allzusehr erhöhet werde; So wissen Wir zwar, um auf der andern Seite die Eigenthümer der Weinberge an dem Verschluß ihres Mosts in dem Herbst nach ihrer Bedürfniß und Umständen nicht zu verkürtzen, ein allgemeines Verbott wegen Ausführung des Mostes ausser Lands nicht anzulegen; Jedoch wollen wir denenjenigen Unseres Lands, welche den Most selbsten gern behalten möchten, diese gnädigste Vorsehung wiederholter gethan haben, daß einem jeden gestattet seyn solle, einem Fremden den im Herbst erkauffenden Most jedesmal auszulösen, und zwar in der Maß und Ordnung, daß Unsern beyden Fürstl. Cammern, Cammerschreiberey auch andern Herrschafftlichen Kellereyen der Vorzug und Vorlosung competire, sodann der Unterthan desjenigen Orts, wo der Wein verkaufft worden, denen andern præferiret, in deren Ermanglung aber ein jeder Unserer Unterthanen

ohne weiteren Unterschied und Vorzug pari jure, jedoch also, daß wann etliche zu unterschiedlichen Zeiten sich anmelden, derjenige, so sich zu erst gemeldet, oder wann sie zu gleicher Zeit sich angemeldt, derjenige, welcher per sortem es erlangt, zu der Losung admittiret werden solle.

7.) Damit aber durch allerhand simulirte Contract oder sonstige Vortheilhafftigkeiten der Fremden diese Losung Unsern Unterthanen nicht erschwehret oder elidiret werden möge, so sollen Unsere Beamte hierauf ein wachsames Aug haben, und zu solchem Ende die Verfügung machen, daß kein Most ausser der Lad-Statt ab- und weggeführet werde, es seye dann zuvor der gemachte Contract bey dem Amtmann, Schultheissen oder Accis-Einbringer wahrhafft und richtig angezeigt, sofort der Accis bezahlt, weßhalben währenden Herbsts dergleichen Accis-Einbringer-Register öfters zu erfordern, und mit den Herren- Knecht- und Zehender-Tag-Büchlein zu collationiren, wie selbige mit dem Wein-Verkauff übereinstimmen, bey dem geringsten sich ergebenden Verdacht aber ist sofort die schleunigste Untersuchung anzustellen, auch allenfalls zu Unserer Fürstl. Cantzley unterthänigsten Bericht zu erstatten.

8.) Insonderheit solle bey denjenigen, welche auf die Rechnung Unseren Unterthanen leihen, fürohin verbotten seyn und bleiben, etliche Gulden über die Rechnung zu versprechen und zu geben, als welches nicht allein bey sich ereignenden Losungs-Fällen von dem Löser nicht præstirt, sondern auch überhaupt von jedermann die von jeden Orts Obrigkeit gemachte Rechnung bey Straf strictissimè beobachtet werden solle. Noch weiters aber

9.) Wiederholen Wir auf das ernstlichste das schon vielfältig angelegte Verbott, daß keinem Fremden und Extraneo das Einlegen des Weins in einem Keller des Landes erlaubt oder gestattet werden solle, bey Straf 10 fl. von jedem Eymer, welche von dem Eigenthümer des Kellers unnachläßig einzuziehen. Wobey

10.) Die fernere Erläuterung, wer unter solchen Fremden oder Extraneis zu verstehen, dahin angefüget wird, daß auch diejenige, so entweder in dem Land Haus und Güter zwar besitzen, aber nicht selbsten darinn seßhafft seyn; oder welche in dem Land zwar seßhafft, aber nicht Burger; oder in Ansehung ihrer etwa habenden Bedienstung Burgerliche Beneficia zu geniessen haben, mehr nicht als nebst ihren etwa habenden Weingefällen das zu ihrer Oeconomie weiters benöthigte in dem Land einzulegen befugt, keineswegs aber damit zu commerciren, erlaubt seyn solle.

11.) Betreffend die Einführung des Mosts in das Land, wordurch nur der Verschluß des im Land erwachsenden Mosts und Weins gehemmet wird; So wollen Wir die in dem General-Rescript vom 30. Sept. 1710. bishero vielfältig ausser Acht gekommene Disposition dahin erneuert haben, daß künfftighin kein Fremder und nicht unter Unserer hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit, sondern an denen in oder ausser Lands gelegenen Orten, die mit dem Land nicht heben und legen, auch Unsern beyden Cammern oder Cam-

merschreiberei nicht zugehörig seyn, erwachsene Wein, ausser wann jemand Landachten und Gülten, oder bereits ausser Land geliehen hätte, (welche letztere doch innerhalb 3. Jahren abzutilgen seyn, und von Publication dieses Unseres Rescripts an niemand von Unseren Unterthanen ausser Lands auf Wein zu leihen befugt seyn solle) bey Straf der Confiscation mehr in das Land hereingeführt, allenfalls aber bey vorwaltenden besonderen Umständen die Unterthanen vorhero ad supplicandum angewiesen werden sollen.

12.) Hat es wegen des Obst-Most's bey dem ausgegangenen General-Rescript dd. 26. Octbr. 1747. sein nochmahliges Bewenden; Dieweilen aber seithero die Erfahrung gegeben, wie vielfältige heimliche Contraventiones beschehen, mithin allerdings erforderlich seyn wollen, den weiteren Bedacht zu nehmen, wie selbigen vorzubiegen seyn möchte; Als wollen Wir hiemit fernerweit verordnet haben, daß all diejenige, so Obst-Most machen und einkeltern, alljährlich auf Martini bey Straff der Confiscation des verschweigenden, dem Stabs-Beamten jeden Orts eine specifique Anzeige thun sollen, wie viel sie selbigen Jahrs Obst-Most erzeugt und eingelegt, ohne Unterschied, ob es nur zum Hausbrauch oder Verkauf destinirt, damit bey sich ereignendem Verdacht alsdann jedesmal ihnen nachgerechnet werden kan, wo sie mit solchem hingekommen, oder ob eine verbottene Vermischung mit dem Wein und dessen Verschluß vorgegangen.

13.) Nachdeme auch höchstmißfällig wahrzunehmen gewesen, daß es bey denen Unterthanen fast zu einer Gewohnheit werden will, nicht nur in Städten, sondern auch in Dörffern, und fast allen Wirthschafften mehrers von denen fremden kostbaren Weinen, und zwar Rhein-Wein, Moßler-Wein, Francken-Wein, Tyroler, Burgunder oder andern Französischen und dergl. Wein, als von denen eigenen im Land erwachsenden Neccar-Wein zu führen und zu consumiren, dergleichen Excess Wir nicht länger zu indulgiren wissen; So ist in diesem Betracht hiemit Unser Befehl, daß keiner Unserer Unterthanen, worunter Wir auch die Ober-Aemter gegenwärtig noch und so lang die hiesige Land-Wein in jetztmahligem mittleren Preis bleiben, bis auf Unsere anderwärtige gnädigste Verordnung begriffen haben wollen, jedoch mit Ausnahm derjenigen, welche durch Lagerbücher oder sonsten eine Freyheit von Uns gestattet, fürohin sich unterstehen solle, ohne vorherige jedesmalen von Uns erhaltende Fürstl. Special-Dispensation, als weßhalben Wir Uns das Ermessen allezeit vorbehalten, keinen Fremden, noch andern als Neccar-Wein, wie er sonst Namen haben mag, in das Land einzuführen, und darinnen zu verschliessen, bey darauff gesetzter Confiscations-Straff.

Wann aber auch gleich von Uns alsdann ein oder der anderen Stadt oder Wirthschafft, oder wer es erhalten möchte, diese gnädigste Dispensation würde ertheilet werden, so sollen jedoch dieselbe oder derselbe ausser der Stadt anderswohin in andere Städte, Dörffer, Wirthschafften oder sonstige Privatos davon etwas um Geld abzu-

geben oder zu verkauffen, die Erlaubniß nicht haben, bey der ansonsten ebenfalls zu gewarten habender Confiscation des gantzen Fasses, woraus solcher anderwärtshin abgegebene Wein gefaßt worden, es wäre dann daß hier oder da im Land ein Krancker zu seiner Erquickung eine Bouteille abholen liesse, oder auſſer Lands etablirte Personen dergleichen zu ihrem Gebrauch verlangten, welches man zu verbieten dadurch nicht gemeynt ist.

14.) So viel auch diejenige Neccar-Wein selbst betrifft, welche auſſer dem Land an solchen Orten erwachsen, so in Steuren, Anlagen und Accis mit dem Land nicht heben und legen, ohne Unterschied, ob diese dem Land enclavirt, oder gar auswärts gelegen sind, so solle gleichfalls ein jeder Unterthan, so offt und viel er dergleichen fremde Neccar-Wein erkauffen, und in das Land bringen will, besonders um die gnädigste Concession bey Uns unterthänigst einkommen, ansonsten ebenfalls mit der Confiscations-Straff unfehlbar angesehen werden. Nur wollen Wir

15.) Der Zeit noch bis auf anderweite Verordnung die besonders Uns mit Schutz und Schirm verwandte beyde Reichs-Städte Eßlingen und Reuttlingen von dieser Verordnung dergestalten aus Schutz-Fürstl. Gnaden ausgenommen haben, daß ohne Consequenz das freye Commercium des alten Weins mit selbigen annoch unterhalten, so lang nehmlich die dortige Magistraten ein gleiches observiren, mithin das denen ihrigen ehemals angelegte Verbott, dergleichen Weine in disseitig Fürstl. Landen zu erkauffen, indeterminate aufgehoben seyn lassen, gestalten man solches als eine Conditionem sine qua non disseits vestgesetzt.

16.) Gleichwie zu Beförderung des Wein-Commercii besonders gereichet, je mehr ein jeweiliger Käuffer vergewissert seyn kan, einen gerechten und ungekünstelten Wein zu bekommen; Also wollen Wir denen Beamten aller Orten eine genaue Obsicht auf alle vorgehende Verfälschung und unerlaubte Künsteleyen mit dem Wein, nach denen schon vielmal ergangenen Verordnungen, auf das ernstlichste hiermit eingeschärfft haben, mit dem gnädigsten Befehl, die ettwann schuldhafft erfindende zu einer exemplarischen Bestraffung jedesmal zu Unserer Fürstlichen Cantzley einzuberichten. Nicht weniger

17.) Ist vieles daran gelegen, daß die Weinkäuffer bey Abfassung und Abführung nicht nur möglichst befördert, sondern auch in denen davor zu præstiren habenden Unkosten nicht zu sehr beschwehret werden, welches von einer richtigen Anstalt und Ordnung jeden Stadt und Amts abhanget: Dahero Unsern Beamten anbefohlen wird, die ernstliche Sorgfalt vorzukehren, daß jedesmals tüchtige Leute zu Unterkäuffern, Rechnern auf den Rechen-Stüblen, Weinlädern, Faßziehern ꝛc. angenommen, ins besondere aber der Unkosten halber aller Orten ein beständig und moderirter Tax gehalten, auch den Käuffern bekannt gemacht werden solle, um dargegen nicht übernommen werden zu können. Und da einiger Orten solcher Unkosten halber bereits eine gute Ordnung und Mäßigung eingeführet wor-

den, als sollen die Beamte anderer Städt und Aemter sich angelegen seyn lassen, eine gleiche gute Anstalt, wo es noch nicht beschehen, ungesäumt einzuführen. Und damit

18.) In Ansehung der Verzollung des Weins dem Commercio alle Beförderung möge gegeben werden, so haben Wir bereits einer des Zollwesens halber gnädigst angeordneten Fürstl. Deputation besonders aufgegeben, diesen Puncten in Absicht auf das Wein-Commercium behörig einzusehen und zu referiren, worauf Wir auch nach Billigkeit alle Moderation hierinnfalls angedeyhen zu lassen gedencken. Demnächst

19.) Sollen Unsere Stabs-Beamte die vorgehende Partialität und Unrichtigkeiten bey den Unterkäuffern und auf denen sogenannten Rechen-Stüblen abzustellen, auf alle möglichste Weise beständig sorgfältige Obacht haben, und zu solchem Ende die hierauf beeydigte Personen nicht nur von Zeit zu Zeiten ihres Staats und Pflichten erinnern, sondern auch jezuweilen die Fuhrleute selbsten vernehmen, ob sie nichts widriges zu klagen oder anzuzeigen haben? bey sich ergebendem Verdacht oder Beschwehrden aber die schärffeste Untersuchung anstellen, auch nach Befinden die Schuldhaffte ernstlich bestraffen, oder nach vorwaltenden Umständen zu Unserer Fürstl. Cantzley den Casum selbst zu weiterer Verfügung und Ahndung einberichten. Demnächst und da

20.) Bishero auch vielfältig beschwehrend angebracht worden, daß unter denen Wein-Händlern selbst in dem Land eine allzugroße Ungleichheit vorgehe, und einer vor dem andern den Vortheil in dem Verschluß des Weins unerlaubter Dingen an sich zu ziehen beflissen seye, worunter insonderheit die Schild-Wirthe excediren sollen: In welchem Betracht Wir die bereits in dem General-Rescripto de anno 1710. §. 9. enthaltene Verordnung nochmalen hiehero wiederholet haben wollen, daß keinem Wirth an denen Wein-Orten, sowohl in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt allhier, als auch auf dem Land erlaubt seyn solle, über seinen ordinari Brauch mehr als 3. bis 4. Fuder Most in dem Herbst zu erkauffen und einzulegen.

21.) Nachdeme in der Fürstl. Lands-Ordnung Tit. 62. §. 3. & 4. bereits klare Maß und Vorsehung enthalten, welcher gestalten in denen Dörffern auf dem Land von denen Fuhr-Leuten Salz abzustossen, und hinwiederum zu verschliessen erlaubt oder nicht: Also wollen Wir dißfalls die Beamte nur ihrer Schuldigkeit erinnern, darauf fleißig zu invigiliren, damit es hierunter nach solcher Disposition allezeit gehalten, und keine Ungebühr weder zum Nachtheil der privilegirten Salz-Städel in Städten, noch der Befugniß der Communen und Privatorum vorgehen möge. Ubrigens

22.) Gleichwie bereits in anno 1716. und 1732. wegen gleichförmiger Einrichtung der Eych auf dem Land die Fürstl. Verordnungen ergangen; Also versehen Wir Uns zu Unsern Beamten gnädigst, sie werden in gehorsamster Folge desselben bißhero bey

der ihnen anvertrauten Stadt und Amt die anbefohlene Gleichförmigkeit würcklich eingeführet haben, und beständige Fürsorge tragen, damit solche nicht wiederum in Abgang komme; Allenfalls aber, wo ein oder andern Orts es noch nicht beschehen, ein solches forderſamſt bewerckſtelliget, widrigen Falls gewärtigen, daß bey vornehmender Visitation die darauf gehende Kosten von ihnen werden erholet werden.

Welchem nach dann Unser gnädigster Befehl hiemit ist, du sollest nicht allein dieses Unser Fürstl. Rescript gleich nach Empfang desselben in dem dir gnädigst anvertrauten Amt behörig publiciren, sondern auch nach deinen gegen Uns tragenden Amts-Pflichten unfehlbar daran seyn, daß demselben nach seinem gantzen Rath und Innhalt in all obgesetztem pünctlich nachgelebet werde.

Und da letztlichen Unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß die in Wein-Sachen von uns gnädigst nidergesetzte Deputation subsistiren, und fernerhin, was zu Beförderung des Wein-Commercii von Zeit zu Zeit dienlich seyn mag, besorgen solle: Als lassen Wir dir ein solches, um dich in all und jeden derley Vorfallenheiten an dieselbe zu wenden und Bescheids zu gewärtigen, zu deiner Nachricht und Nachachtung hiemit gnädigst unverhalten. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 25. Sept. 1751.

Ex speciali Resolutione.

211.

General-Reſcript, die Umlage eines Beitrages zu Erbauung von Casernen betreffend,

vom 20. December 1751.[256])

---

256) Zugleich mit der Winter-Anlage ausgeschrieben. Es waren hiefür 10,000 fl. bewilligt. Ob dieſes der erste Beitrag war, konnte nicht erhoben werden. Schon der Landtags-Abschied vom 18. April 1739 (Punct 53) enthält übrigens, daß Prälaten und Landschaft sich erklärt haben, zu Erbauung und Erhaltung der nöthigen Casernen das Erforderliche zu präſtiren. Es wurde mit obigen Beiträgen etwa 15 Jahre lang ununterbrochen fortgefahren.

†Vergleichs Receß zwischen Herzog Carl Eugen und der Landschaft,

Vom 22. September 1753. [257])

212.

General-Rescript, die Erhebung des Juden-Geleit-Geldes betreffend,

vom 24. September 1753. [258])

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Obschon in der Fürstlichen Landsordnung pag. 62. & 63. sowohl, als in der Fürstlichen Zoll-Instruction pag. 36. § und sollen ꝛc. nichtweniger in dem unterm 5ten Jan. 1704 in das Land ergangenen Fürstl. General-Rescript deutliche Vorschrifft und Anlaithung geschehen, wie es mit dem Gelaith-Geld der Juden zu halten seye, daß nemlich 1. oder 2. Meil wegs in das Land ergangenen 1. oder 2. Schillinger jeden zu drey Creuzer gerechnet (worzu nach einer neuern Verordnung ein Surplus von zwey Creuzer addirt worden) wann aber ihre Rayse drey Meil betreffen würde, das große Gelaith-Gelt à vierzehen Schilling gefordert, und wo der Jud deme nicht nachgelebt, derselbe zur gebührenden Straffe gezogen und angehalten- auch solches zu Unserer Fürstlichen Rennt-Cammer unterthänigst einberichtet werden solle; So haben Wir doch in mißliebige Erfahrung gebracht, daß zerschiedene Unserer Land-Beamten, dieser Fürstl. Disposition so schlecht inhæriren, daß sie vielmehr von denen durchpassirenden Juden das Gelaith nicht anderst als denen Meilen nach, wie weit- oder nahe sie auch rayssen mögen, zu nehmen pfleegen, dahero eine merckliche Ungleichheit im Land sich hierunter ereignen- und Unser Fürstl. Cameral-Interesse allerdings nothleyden muß: Wann wir nun gnädigst nicht gemeynet seynd, dieser schädlichen Inconvenienz und Unordnung in die Harre nachzusehen, sondern derselben gesteurt, und über deme, was Unsere Fürstlichen Vorfahren am Re-

---

257) S. Nr. 86. Band II. der Staats-Grund-Gesetze. Wir bemerken hier nur, daß gegen Incorporation mehrerer Orte die Landschaft einen außerordentlichen Kammerbeitrag von 50,000 fl. verwilligte und daß nähere Bestimmungen über die Besteurung der Kammerschreiberei-Orte gegeben wurden.

258) Abschrift. Das Juden-Geleit-Geld oder der sogenannte Juden-Leibzoll wurde durch General-Rescript vom 12. Octbr. 1808 aufgehoben. (Knapps Repertor. I. 538.)

giment aus heilſamer Abſicht, und vermög erhaltenen Kayſerl. Freyheit und privilegien dißfalls verfüget, ſtricte gehalten wiſſen wollen; Alß wollen Wir ſamtl. Unſere Stabs und Land-Beamte auf eingangs ernannte Fürſtl. Landsordnung, Zoll-Inſtruction und das General-Reſcript de ao. 1704. verwieſen, und ſo gnädigſt als ernſtlich verwieſen haben, nach Pflichten ihr genaues Augenmerck in dieſer Sache auf Unſer Fürſtliches Intereſſe zu richten, damit Wir nicht gemüßiget werden, das dißfalls zuruckbleibende an die nachläßige zu ſuchen, und ſie darneben mit ungnädiger Ahndung zu belegen; daran beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 24. ten Sept. 1753.

Viſcher.
Wächter.

213.

General-Reſcript, die Zollfreiheit des Kloſters Schönthal betreffend,

vom 6. Mai 1757. [259])

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Herr zu Heydenheim und Juſtingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſſes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall, ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir jüngſthin mit dem Prälaten und Convent zu Schönthal in Zollſachen Uns dahin verglichen haben: Daß an ermeldtes Gotteshaus ſo wol wegen aller ſeiner dermalen innhabenden und in denen drey Aemtern Neuenſtatt, Weinſperg und Möckmühl, auch Wimmenthal, Eberſperg und Buchhof wachſenden Gefällen, Einkünfften und Creſcenzien an Wein, Früchten, Stroh, Heu, Holz, als auch der etwan vors künfftig an ſich erhandlenden eigenen Revenües oder Gefällen halber, wie nicht minder, was mehrernanntes Gotteshauß Schönthal an- und in denen obgedachten Orthſchafften zu Wimmenthal, Eberſperg und Buchhof über jezt- erwehnte eigene Gefälle und Einkünften durch Käuffe an zollbaren Gütern und Haabſchafften ererſt an ſich bringen, oder auch ſonſten in Unſerm Herzogthum und Landen zur ſelbſtigen Nothdurfft und ſeinem Clöſterlichen eigenen Hausbrauch an ſich erhandlen, ſofort an und von- oder bey denen diſſeitigen Haupt- und Beyzöllen ab- oder durchführen würde, vom Zoll, deſſen Aufwechſel, auch Weg-Geld (ausgenommen, ſo fern dieſes Weg-Geld nicht

259) Gedruckt.

Unserer Fürstl. Rent-Cammer, sondern ein oder anderer Commun ein so andern Orts gebührete) von jezo an auf ewig und unter keinerley Vorwand nichts mehr anverlangt oder gefordert, weniger eingezogen, sondern gänzlich frey gelassen, unter dieser Zoll-Befreyung aber weder diejenige, so in des Gotteshauses Diensten stehen, noch auch derselben Unterthanen, Schuzverwandte, Pachtere oder Beständere und andere dergleichen Personen mit begriffen, sondern namentlich ausgeschlossen, und eben so wenig dasjenige, was selbst das Gotteshauß Schönthal ausserhalb denen drey Orthschafften Wimmenthal, Eberspers und Buchhof in Unsern andern Orthschaften Unserer Fürstlichen Landen oder auch aus anderer Herrschafften Oertern Commercii causa erkauffen, und an denen disseitigen Zollstätten vorbey und durchführen lassen würde, darunter verstanden seyn, der jeweilige Primissarius zu Oedheim und die Innwohnere zu Wimmenthal hingegen davon ausgenommen, und alles, was jener an Holz, Wein und dergleichen zu seinem nothwendigen Hausgebrauch erkauffen, und durch Unsere Fürstl. Lande transportiren lassen werden, ingleichem, was für die zu Wimmenthal aus der Schönthalischen Kellerey zu Heylbronn an eigenthumlichen Früchten alldahin durch Unsere Lande gegen Vorzeigung Clöster. Schönthalischer oder von denen Schönthalischen Beamten ausgefertigter Zoll-Päß und Certificaten durchgeführet werden wird, ebenmäßig Zollfrey passiren solle:

Als lassen Wir dir dem Staabs-Beamten andurch dasselbe des Endes gnädigst unverhalten, damit du dich nicht nur vor dich in sich begebenden Fällen darnach zu achten, sondern auch die dir untergebene Haupt- und Beyzollere, auch Zollbereuter zu jenes Beobachtung gemessen anzuweisen wissen mögest. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 6. May 1757.

Ex speciali Resolutione.

J. C. v. Palm.
W. Feuerlein.

---

†Commun-Ordnung,

vom 1. Juni 1758.

---

†) S. die Regierungs-Gesetze. Capitel IV., erster Abschnitt, §. 2, weist den Gemeinden die Bürger-, Wohn-, Capitalien-, Handthierungs-, Wein-, und Vieh-Steuer als Einnahmen zu, und Capitel V. gibt über die Behandlung der Steuern und Anlagen durch die Gemeinde-Behörden die näheren Anweisungen.

214.

General-Rescript, die Errichtung eines herzoglichen Tabaks-Magazins und den verbottenen Handel mit fremdem Tabak betreffend,

vom 26. August 1758. [260])

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdeme Wir bey dem bißherigen Rauch- und Schnupf-Tabacs-Handel in Unserm Herzogthum wahrzunehmen gehabt, daß nicht nur vieles schlechtes mit schädlichen Baizen gemachtes Gut in dieselbige eingeführt und theur verkauft, sondern auch von theils Kauf- und Handels-Leuten der Accis überhaupt admodiret, und durch die gegen den starken Verkehr öfters sehr geringe Abgabe das Herr- und Landschaftliche Interesse nicht wenig verkürzet werde; Als haben Wir, nach dem Exempel anderer Fürsten und Stände, zum Besten des Publici, und Unserer treugehorsamsten Landschaft dabey mit-versirenden Accis-Einnahme, den gnädigsten Entschluß gefasset, Unsere Herzogliche Lande hinkünftig Selbst mit dem Tabacs-Bedürfen dergestalten versehen zu lassen, daß in Unserer Residenz- und Haupt-Stadt allhier das Haupt-Magazin davon angeleget, in denen entlegenen in anliegende Verzeichniß gebrachten Land-Städten aber Neben-Lager errichtet, welche aus dem Haupt-Magazin fourniret werden sollen, wozu Wir die benöthigte Quantität allerhand ächten und ohnverfälschten Rauch- und Schnupf-Tabac-Sorten bereits verschreiben, und die Veranstaltung treffen lassen, daß mit Anfang des Monats Octobris die Nothdurft aus gedachten zu errichten seyenden Unsern Magazinen allenthalben verleget werden könne, und wegen des Accises mit Unserer treugehorsamsten Landschaft sich entweder auf ein Jährliches gewises verglichen, oder aber, wann man darüber nicht einig werden könnte, Centnerweiß nach dem Anno 1744. gnädigst approbirten Accis-Tax ferner abgestattet werden solle.

Welches Wir dann dir mit dem gnädigsten Befehl andurch ohnverhalten lassen, daß du diesen Unsern gnädigsten Entschluß

---

260) Gedruckt. Mehrere hierauf nachgefolgte General-Rescripte trafen mehr oder minder beengende Anordnungen und verboten den Kaufleuten die Einfuhr des ausländischen Tabaks gänzlich. Sie bestanden 12 Jahre lang. Aus dem Rescripte vom 15. August 1768 geht der nicht ausgeführte Plan hervor, den Kaufleuten und Krämern gegen ein „Tabacks-Aufgeld" den freien Tabakshandel zu gestatten. In Folge des Erbvergleichs wurde durch General-Rescript vom 11. April 1770. das Tabak-Monopol aufgehoben und der freie Handel „auf beständig" wieder hergestellt.

allenthalben in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, und vorzüglich denen Kauf- und Handels-Leuthen, ohne Verschub, damit sie bei bevorstehender Franckfurter Messe sich darnach richten mögen, publiciren, dabey aber ihnen anfügen und versichern sollest, wie Unsere gnädigste Willensmeynung zugleich dahin gehe, daß aus Unsern errichtenden Magazinen und Niderlagen nichts als en gros, also von denen gemeinen Rauch- und Schnupf-Tabac-Sorten unter ein viertel Centner nicht abgegeben werden, diesem nach denenselben der Verkauf im Kleinen vorbehalten und frey bleiben solle: Dahingegen Wir von dato an jedermänniglich die weitere Einfuhr alles Tabacs, und dessen Erkauf oder andere Einhandlung, gegen Geld, oder andere Waaren, Victualien und dergleichen, an auswärtigen Orten, und bey andern als Unsern Magazinen im Grossen, oder Unsern Kauf- und Handels-Leuten, als die ihn aus solchen nehmen, im Kleinen, auf Markt-Tägen, oder in anderen Gelegenheiten, bey Confiscations- und nach Befinden schärferer Strafe und Ahndung, kraft dieses ernstlich verbieten, und gnädigst verordnen, daß von denen Zollern und Zollbereutern darauf fleißige und sorgsame Aufsicht, die du ihnen nachdrücklich einzuschärfen hast, getragen- und denenjenigen, welche eine Contravenienz anzeigen würden, die Helfte von dem wider sothanes Verbott eingeführten- sofort zu confisciren seyenden Tabac pro Remuneratione zuerkannt- und abgegeben- anbey sein des Anzeigers Nahmen verschwiegen bleiben solle.

Und damit aller Unterschleif so leichter verhütet werden könne, so hast du von jedem in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt befindlichen Kauff- und Handelsmann, dann Krämern, welcher bis ult. Septembris seinen damaligen Tabacs-Vorrath nicht gänzlich debitiret haben würde, eine Designation, was er von jeder Sorte noch ligend habe, abzufordern, und in Unser Abwesenheit an den Præsidem der von Uns während Unserer höchsten Abwesenheit niedergesezten geheimen Regiments-Deputation, Unsern geheimen Staabs- und Cabinets-Ministre Grafen von Montmartin, bey Unserer Retour aber an Uns immediatè einzuschicken, worauf du weiter beschieden werden wirst: indessen aber jeder Stabs-Beamter in denen Land-Städten, wo nach obbeygefügter Verzeichniß Neben-Magazins[334]) errichtet werden sollen, sich pflichtschuldigst zu bewerben,

---

261) Diese waren zu Altenstaig.
Backnang.
Bahlingen.
Beßigheim.
Blaubeuren.
Brackenheim.
Calw.
Ebingen.
Freudenstadt.
Gochsheim.
Göppingen.
Güglingen.

und binnen 14. Tagen ebenfalls in Unſerer Abweſenheit an ermeldten Unſern geheimen Staats- u. Cabinets-Miniſtre Grafen v. Montmartin einzuberichten hat, ob nicht daſelbſt bey einem Kauffmann Gelegenheit zu finden, von dem die Niderlage gegen Vergütung einer Proviſion übernommen werden wolle. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgart, den 26. Auguſti 1758.

Ex ſpeciali Mandato Sereniſſimi Domini Ducis proprio.

Herzogliche Geheime Regiments-Deputation.

215.

General-Reſcript, die allgemeine und gleichmäßige Einführung des Umgeldes betreffend,

vom 13. December 1759. [262])

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Uns hat bey der ſo gerecht- als unermüdeten Application, welche Wir ohne Unterſchcid auf alle und jegliche Regierungs-Geſchäffte mit gleicher Sorgfalt,

---

Heydenheim.
Hornberg.
Kirchheim.
Leonberg.
Lorch.
Marbach.
Maulbronner-Amt. Knittlingen.
Murrhardt.
Nagold.
Neuenbürg.
Neuenſtadt.
Nürtingen.
Ochſenburg.
Roſenfeld.
Schorndorf.
Sulz.
Tübingen.
Tuttlingen.
Vaihingen.
Urach.
Weinſperg.
Wildberg.
Winnenden.

262) Gedruckt. Mit des Herzogs eigenhändiger Unterſchrift. In Folge des Erbvergleichs durch General-Reſcript vom 11. April 1770. unter Herſtellung der alten lagerbüchlichen Verfaſſung wiederum aufgehoben.

auch entfernt von Unsern Herzogl. Landen, zu verwenden gewohnt sind, und wodurch Wir das wahre Beste Unserer lieben und treugehorsamsten Unterthanen mit Unserm höchst-Eigenen Interesse auf das genau möglichste zu verbinden, hinfolglich jenes nebst diesem ohnzertrennlich zu befördern, bey allen Vorfallenheiten Uns Landes-Väterlichst angelegen seyn lassen, nicht wohl verborgen bleiben können, was vor eine- der ächten Policey und natürlichen Billigkeit eben so sehr zuwiderlaufende- als vornehmlich zu nahmhafter Schmählerung Unserer Cameral-Revenuen offenbar abzielende- wie nicht minder zu ohnzählig andern Inconvenienzien Anlaß-gebende Ungleichheit in Ansehung des Gebrauchs der kleinern Schenck-Maas und der damit verknüpften Umgelds-Reichung bey dem Gewerb der Schild- und anderer so beständig- als unbeständigen Gassen-Wirthschaften in Unserm Herzogthum und Landen, durch Vorschub einer unschicklich placirten Nachsicht, ehe bevor Wurzel gefaßt, und aus eben so ohnerheblich- von dem Mangel einer genugsamen Einsicht in die wesentliche Wichtigkeit der Sache herrührenden Veranlassungen, weiters geheget- und bis auf die gegenwärtige Zeiten mit solch schädlichem Erfolg fortgepflanzet worden, daß bekannter Dingen nicht allein verschiedene Städt und Aemter in ihren ganzen Bezircken, sondern auch hin und wieder zerstreute einzele Communen in beträchtlicher Anzahl, welche zusammen beynahe die Helfte des Landes ausmachen, in Schenckung der grössern Eych-Maas und Verweigerung der- durch jeweilige Hochfürstl. Verordnung vestgesezten Umgelds-Schuldigkeit bis jezo beharrlich und ohngehindert fortgefahren- auch solchergestalten von aller Mitleidenheit intuitu dieser Herrschaftlichen Abgabe exemt geblieben sind, ohnerachtet allschon in Anno 1733. unter der Regierung Unsers Freundlich Vielgeliebten Vetters des höchstseligen Herrn Herzogs Eberhard Ludwigs Lbdn. zu Aufhebung dieser auf einem so schlechten Grund beruhenden Ungleichheit, der Anfang gemacht, und hernachmalen während Unsers auch in GOtt ruhenden Durchlauchtigsten Herrn Vaters Carl Alexanders glorwürdigster Regiments-Führung in Anno 1736. an dieses heilsame Werck wiederum Hand angeleget, und an Herstellung einer durchgängigen Egalité mit gutem Succeß und augenscheinlichen grossen Nuzen, würcklich gearbeitet worden ist.

Gleichwie Uns nun billiger massen äusserst befremdlich fallen muß, daß nach Verfluß einiger Jahre diese so gemein-nüzliche Verbesserung aus nicht begreiflichen Ursachen in gänzliches Stecken gerathen, und Wir nicht anders dann höchst mißliebig vernommen haben, auf was Art und Weise nach einem so gerecht- als eifrig betriebenen Anfang, die Sache sich dawalen wiederum zerschlagen, und welchergestalten es dahin gekommen, daß man dergleichen usurpirte Exemptionen von der Ordnungs-mäßigen Umgelds-Reichung, ohne sattsame Rucksicht auf Unsere Landesherrliche Superioritæt, und Unser höchst Eigenes- auch Unserer gesamten Unterthanen wahrhaftes und essentielles Interesse, zu vermeyntlichen Landes-Privilegien erwachsen lassen, und solchen eine Rechts-beständige und fast ohn-

abänderliche Gültigkeit zu attribuiren, sich unterfangen mögen; Also wissen Wir auch diese per Viam sub- & Obreptionis zu einer solchen Dauer gelangten Unordnung fernerhin um so weniger zu erdulden, als dergleichen Freyheiten von allem Anfang her in der Ohnbottmäßigkeit ihren Ursprung genommen- und an und vor sich nicht das allgemeine Interelle eines ganzen Amts, Stadt oder Fleckens, sondern in effectu den eigenen Nuzen einzeler Privatorum, und in specio derer Wirthe alleinig, zum Gegenstand haben, mithin von der Natur eines ad Bonum publicum abzweckenden Landes- oder Commun-Privilegii, gänzlich abweichen, dessen nicht zu gedencken, daß solche denenjenigen Unterthanen, welche in benachbarten, dem Umgeld aber unterworfenen Orten das Wirthschafts-Gewerb treiben, an ihrer Nahrung offenbaren Abbruch thun, und insonderheit, theils directe theils indirecte Unserm Camerali zu ohnbeschreiblichem grossem Schaden, hinfolglich unter allerley Betracht sowohl dem Staat als dem Mitburger zu äusserstem Præjudiz gereichen, wie nicht minder gegen alle Grund-Säze einer gesunden Policey, denen in solch befreyten Städten und Dörffern wohnhaften Wirthen, in Ermanglung einer genauen Aufsicht, zu vielfältigen Schleichen und Vervortheilungen nicht allein des Landschaftlichen Acciſes, woran jedoch so vieles gelegen, sondern auch der Zehrleute selbsten, denen ohnehin die grosse Maas mehrers in der Einbildung als in der Realité gereichet wird, Thür und Thor öfnen, überhaupt aber unter Unsern lieben und getreuen Unterthanen, welche die gemeine Kosten insgesamt mit vereinigten Kräften tragen solten, einen gar zu ohnbilligen Unterschied machen, massen es jedermänniglich bekannt, daß nach dem bisherigen Mißbrauch nur von der einen Helfte das Umgeld gereichet- die andere aber davon frey gelassen, und gleichwohlen um dieser mercklichen Differenz willen jener Theil in dem Steuer-Ansatz weder leidentlicher gehalten- noch diesem etwas weiters hierinn zugemuthet und aufgebürdet worden ist.

Bey solcher Beschaffenheit können und wollen Wir also diesem verderblichen Ubelstand nicht mehr länger nachsehen, sondern verordnen hiemit so gerechtest als gnädigst, daß in Unserm ganzen Herzogthum und Landen, ohne die mindeste Ausnahm, es seyen weltliche, Eldsterliche oder Cammerschreiberey-Aemter und Orte, alle und jede Umgelds-Exemtionen, sie mögen einen Ursprung oder Namen haben wie sie immer wollen, wann sie auch schon in der Observanz fundirt- oder sonsten Titulo oneroso acquirirt wären, von nun an völlig und vor beständig aufgehoben seyn, so mithin in allen- von Unserer Landesherrlichen Hoheit relevirenden Orten dieses Herzogthums, welche bisher des Umgelds entweder in totum oder in tantum befreyt gewesen, die kleinere Schenck-Maas- nebst der damit connectirten Umgelds-Reichung, nach Maaßgab Unserer ausgekündeten Umgelds-Ordnung mit 16. Maas von jeglichem Aymer des auszapffenden Weins, Biers und Brandtenweins, durchgängig eingeführt, auch damit auf den 1. Januarii 1760. ohne alles Fehlen der würckliche Anfang gemacht werden solle.

Und gleichwie Wir zu Unsern lieben und treugehorsamsten Unterthanen das ohngezweifelte Zutrauen hegen, daß sie sich dieser Unserer gnädigsten General-Verordnung so submissest als willigst fügen- und von selbsten einsehen werden, wie wenig diese neue Einrichtung ihnen zu einiger Beschwerde gereichen kan, und mit was vor einer unvermercklichen- und von allem Zwang entfernten Art die Erhebung dieser Abgabe verknüpfet ist, ingleichem um wie viel besser es künftig angehet, denen so mannigfaltigen Vortheilhaftigkeiten dieser Wirthe mit behörigem Ernst und Nachdruck Einhalt zu thun; Also werden Wir auch diese so gerne als schuldigst leistende Probe ihres Gehorsams auf andere Wege in Landes-Vätterlichen Hulden mildest zu erkennen- und selbige bey gegenwärtig so weit aussehenden höchst-bedencklichen und von Uns einen so kostbaren Kriegs-Aufwand ohnumgänglich erheischenden Conjuncturen, wobey der allgemeine Umgelds-Bezug Uns allerdings zum mercklichen Behuff gereichet, anderwärts in Gnaden zu subleviren wissen.

Damit aber bey dieser neuen Einrichtung der Gerechtigkeit jedoch ein volles Genüge geschehen möge; so gedencken Wir denenjenigen Städten, Aemtern oder Communen, welche die bisher genossene Umgelds-Freyheit titulo oneroso acquirirt zu haben, Rechtsgültig erweisen können, die davor liquido bezahlte Geld-Summe von dem neuen Umgelds-Ertrag forderſamst bis auf den lezten Kreuzer refundiren zu lassen; Und wann allenfalls eine Closters-Beamtung, Commun oder anderes Corpus in diesen oder jenen Ortschaften nach Ausweiß der Lager-Bücher oder sonstigen Documenten, ein bestimmtes Umgelds-Gefäll von uralten Zeiten her zu beziehen gehabt; so solle denenselben in solch- ihrem Jure quæsito & anteriori nicht der geringste Eintrag gethan- sondern in dergleichen Orten wie anderwärts zwar die kleinere Schenck-Maas nebst der Umgelds-Reichung à 16. Maas vom Aymer eingeführt- ersagten Corporibus aber von dem Ertrag vor allen Dingen ihre zu fordern berechtigte Gebühr zugestellt- und nur das verbleibende Surplus zu Unsern Cameral-Revenuen geschlagen werden; wie Wir dann diese neue Umgelds-Einkünften zu einem Fond in Behuff der von Unserer Herzoglichen Rennt-Cammer zu bestreiten seyenden derzeitigen ausserordentlichen Ausgaben vornehmlich gnädigst destinirt haben, und dahero alles in denen Clösterlichen Aemtern und Orten nach der vorgeschriebenen neuen Einrichtung gefallende respective Umgeld und Umgelds-Surplus zu Unserer Herzoglichen Landschreiberey, dasjenige aber, was in Cammerschreiberey-Aemtern und Orten eingezogen wird, zu Unserer Herzogl. Cammerschreiberey-Verwaltung eingeliefert wissen wollen.

Ihr habt demnach diese Unsere veste und ohnabänderliche Willens-Meynung Euren Amts-Untergebenen gleich nach Empfang dieses behörig zu publiciren, sofort die ohneingestellte Verfügung dahin zu machen, damit in denen- vom Umgeld bisher ganz oder zum Theil befreyt gewesenen Ortschaften Eures Ober-Amts, gleich auf den 2. Januarii 1760. der in denen samtlichen Wirths-Kellern befindliche

Wein-Vorrath vor allen Dingen durch besonders verpflichtete Personen richtig consignirt werden möge.

Mit der neuen Einrichtung selbst aber habt Ihr nicht ehender vorzugehen, als bis diejenige Deputation, welche Wir zu Einleitung und Beförderung dieses Instituti hienächstens gnädigst anzuordnen gedencken, Euch in Ansehung des weitern Verhalts forderſamst gemessen instruiret haben wird; Wo im übrigen Wir Uns gnädigst zu Euch versehen, daß Ihr an Eurem Ort die Bewerckstelligung der Sache zu Unserm höchsten Wohlgefallen nach obhabenden theuren Pflichten mit äusserſten Kräfften betreiben helfen, und, so lieb Euch ist, Unsere Ungnade und schwehre Ahndung zu vermeiden, Euch hierunter nicht die geringste Saumsal zu Schulden kommen lassen werdet. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Haupt-Quartier Reineck, den 13. Decembr. 1759.

Carl H. z. W.

216.

General-Rescript, den den Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreibern auferlegten Geldvorschuß zur Kriegskasse betr.,

vom 19. August 1760. [263])

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getrener! Es ist Uns mehrmalen in denen wöchentlich Unsern lieben und getreuen Unterthanen ertheilenden Audienzien unterthänigst hinterbracht und angezeiget worden, was vor einen übermäßigen Schreibverdienst und andere beträchtliche Emolumenta die Stadt- Amts- und Gerichts-Schreibere in Unsern Herzogthum und Landen von ihren denen Communen und andern Corporibus, auch einzelen Unterthanen leistenden Verrichtungen genieſſen.

Wie es nun wider die vor nur gedachte Unsere liebe Unterthanen hegende Landesvätterliche allstets wachende Sorgfalt laufen würde, hierunter nicht einen endlichen gerechten Einhalt zu thun; Als verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß berührte Stadt- Amts-

263) Gedruckt. Nach der Repartition hatten die Stadt- und Amts-Schreiber zu Stuttgart und Tübingen am Meisten (nemlich jeder 1200 fl.) die Stadtschreiber zu Heimsheim und Wildbad aber am Wenigsten (nemlich je 200 fl.) beizutragen.

und Gerichtsschreibere a dato an, vor ihre Schreibverdienste 7. Kreuzer vom Gulden weniger nehmen, und vor das in denen vorhergegangenen Zeiten zu viel eingezogene zu Unserer Herzoglichen Kriegs-Cassa, nach der hier angebogenen Repartition Fünfzig Tausend Gulden innerhalb Vier Wochen a dato insinuationis bey unausbleiblichem Verlust ihrer Bedienstung solchergestalten einen Vorschuß praestiren sollen, daß sich ein jeder successivè von denen künftighin in Abzug kommenden 7. Kreuzer von jedem verdienenden Gulden in so lange zu erholen hat, bis sothaner sein Vorschuß wieder ersetzt seyn wird, gestalten sich dann bereits andere Subjecta darzu bereit und willig erbotten. Es ist dannenhero Unser gnädigster Befehl, Ihr sollet den in Eurem Euch anvertrauten Stadt und Amt befindlichen Stadt- Amts- und Gerichts-Schreiber zu ohnwaiglicher Vollziehung dieser Unserer gnädigsten Verordnung gemessen anhalten, daran Euch von keinem Einwenden irre machen lassen, sondern solche strächlich befolgen. Hieran geschiehet Unser Herzoglicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Haupt-Quartier Feldlagers bey Schmalkalden den 19. August, 1760.

217.

General-Rescript, die dem Landkriegskassier Gegel aufgetragene Beitreibung der Steuerreste und Vorrathsfrüchte der Gemeinden betreffend,

vom 1. September 1760. 264)

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Es kan einem jeden Unserer getreuen Unterthanen diejenige unermüdete Landesvätterliche Sorgfallt nicht unbekannt seyn, wormit Wir unter göttlichem Beystand nicht nur die Unser Herzogthum und Land bedrohende Kriegs-Gefahr je länger je mehr bis daher glücklich zu entfernen und selbige bey den ihrigen in ungestöhrter Ruhe und Sicherheit zu erhalten, sondern auch deß ganzen Landes und eines jeden getreuen Unterthanen Wohlfarth auf einen noch blühenderen und dauerhafteren Fuß zu sezen Uns ununterbrochen beschäftiget haben.

Da nun aber zu Erreichung dieser vor das allgemeine Wohl und Ruhestand so heilsamer Absichten und damit Wir auf den sich ergebenden Fall Unsere Unterthanen denen unglücklichen und verderblichen Kriegs-Zufällen nicht blos gestellt sehen möchten, die höchste Nothwendigkeit erfordert hat, Unsere Herzogliche Trouppen allschon vor

264) Beglaubigte Abschrift. Dieses Rescript ist lange Zeit unter der Benennung: „Gegelisches Executionspatent" bekannt gewesen.

einigen Jahren auf eine nahmhaffte Anzahl zu vermehren, durch deren kostbare Unterhaltung aber nicht allein Unsere beede Cameral-Cassen, als woraus Wir zeithero aus besonderer Landesvätterlicher Liebe und Vorsorge, um Unsere Unterthanen würcklich dardurch zu erleichtern allen nur möglichen Vorschuß thun laßen, dergestallten angegriffen, daß Uns darunter ein weiteres ohne alle Billigkeits-Verlezung nicht zuzumuthen stehet; So hätten Wir zwar nach dem Beyspiel anderer Länder und Herrschafften die gegründetste und billigste Ursache und Befugnuß vor Uns, von Unsern treugehorsamsten Unterthanen eine lediglich auf ihr aigenes Wohl, Vortheil und Beschüzung abzweckende außerordentliche Kriegs-Beyhülffe gnädigst anzuverlangen, trügen auch solchenfalls zu allen wahren und patriotisch gesinnten Bürgern und Innwohnern das gnädigste Zutrauen, daß sie solche bey selbst ermeßender Nothwendigkeit willig und gerne abzutragen nicht entstehen würden.

Gleichwie Wir aber eben diesen Unsern treugehorsamsten Unterthanen von Unserer jeweiligen zum Grund gelegten landesvätterlichen Absicht, welche niemahlen auf deren Erschwehrung, sondern vielmehr auf alle nur immer möglich und thunliche Erleichterung gerichtet ist, die deutlichste Merkmahlen bey aller Gelegenheit zu erkennen zu geben, gedencken, und Wir dahero nach reifflichster der Sachen Ueberlegung gnädigst eingesehen haben, daß durch Umlegung einer solchen außerordentlichen Kriegs-Beyhülffe alle und jede wieder mit angeleget werden mußten, die doch das ihnen angesezte seithero richtig und ohne Anstand abgetragen haben, da hingegen Wir nicht anders als mit besonderem Mißfallen ansehen können und müßen, daß im Gegentheil viele und die mehreste unter denen Contribuenten begriffen seyn, welche die allgemeine Last von sich abgewälzet, so mithin allein auf ihre Mitbürger verschoben haben und ihre bißher schuldige Steuren und Anlagen nicht abtragen mögen, sondern sowohl derley, als auch die zu Unsern so geist als weltlichen Beamtungen schuldige Ausstände seit vielen Jahren dergestallt anstehen und aufschwellen laßen, daß wo auch solche in kurzer Zeit nicht ganz und gar inexegibel, doch immer mehrers aufwachsen und die Debenten sich deren endliche Zahlung je länger je mehrers selbsten erschwehren würden, Wir aber diesem unbilligen ihren ohnschuldigen Mitbürgern allein zur offenbahren Last fallenden Unweßen länger zuzusehen gnädigst nicht gemeinet sind, sondern durch deren ohngesäumte und ohnnachsichtliche Bey- und Eintreibung Unsere übrige liebe und getreue Unterthanen vielmehr von sothanen sonsten unvermeidlichen außerordentlichen Kriegs-Beyhülffe würcklich gnädigst verschont.

Benebens aber auch aus gleichförmig erleichterndem Endzweck und sorgfältiger Vorsicht denjenigen Frucht-Vorrath, welchen eine jede Commun nach denen vielfältigen General-Verordnungen auf entstehenden Kriegs oder andern Nothfall zu halten verbunden ist, bey gegenwärttig weitaussehenden Zeitläuffen um Unsere liebe und getreue Unterthanen auf dergleichen allenfalls sich ereignende doch nicht vermuthende Nothfälle damit soulagiren zu können, nunmehro bey

ohnehin reichlich ausgefallenen Ernd-Seegen zu Casten gebracht und daselbst unter der Inspection eines jeden Orts Vorraths-Pfleegers biß auf weitere gnädigste Verordnung ohnangegriffen allervirt wißen wollen;

Also haben Wir vor nöthig erachtet, die Ein-Cassirung solcher Steuer-Rester und Vorraths-Früchten und die bey allen und jeden Unsern geist und weltlichen Beamtungen hafftenden alt und neuen Ausständen Unserm Cammer-Rath und hierzu gnädigst verordneten Land-Kriegs-Cassier Georg Jacob Gegel dergestalt gnädigst aufzutragen und deme dieserhalb seine besondere Instruction zu ertheilen, nach welcher derselbe angewiesen und legitimirt ist, sich

1) von jedem Unserer Cameral und visitations Beamten, Burgermeistern, Amts-Pfleegern, Steuer-Einbringern und Vorraths-Pfleegern, ihre Rechnungen, Steuer- und Frucht-Einzugs-Bücher und Register vorlegen und sich alle darinn vorfindende Ausstände extrahiren zu laßen; sofort

2) den Einzug solcher Gelldt- und Frucht-Posten auf denen Rathhäußern in Gegenwarth derer Rechner ohngesäumt zu veranstalten, die Vorraths-Früchten in guter Qualitæt rein und sauber gepuzt zu Casten bringen, sich eine von dem Vorraths-Pfleeger unterschriebene Verzeichnuß darüber zu Handen stellen lassen und selbigen ohne Assignation Unserer Herzoglichen Kriegs-Casse bey hoher Straffe an Niemand nichts zu verabfolgen, nachdrücklich aufgeben,

3) vor all diejenige Gellder aber, so er urkundlich eingezogen, jeden Rechner in so lang selbst bescheinen solle, biß er solche an seine Behörde eingeliefert und von der Herzoglichen Kriegs-Cassa die Bescheinigungen darfür erhalten, so fort mit solchen seine ad interim ausgestellte eigene Quittungen bey ihnen darfür ausgewechselt und eingelöset haben wird, welches längsteus binnen 2. Monathsfrist geschehen solle, als mit welchen von der Kriegs-Cassa erhaltenen Scheinen sich alsdann die Beamte und Steuer-Rechner mit ihren Haupt-Cassen deßwegen zu vergleichen haben, wobey wir

4) ihme Cammer-Rath und Land-Kriegs-Cassier Gegel insbesondere gnädigst aufgegeben, bey der würcklichen Eincassirung dahin zu trachten, wie es bey denen Debenten so viel nur immer möglich seyn wird, durch gütliche Wege und ohne Zwangs-Mittel zu Abtragung ihrer Schuldigkeiten gelangen möchte, wo hingegen und im Fall solche nicht anschlügen und Ihme Leute vorkommen sollten, — die noch ferner Unsere höchste Gnade mißbrauchen, in ihrer Morosite beharren, oder sich widerspenstig bezeugen und ihme Land-Kriegs-Cassier auf eine unziemliche und Unserm Herzoglichen Commissoriali irrespectuose Weise entgegen sezen wollten, Wir nicht entstehen können, demselben hiermit die vollkommene Autoritæt zu ertheilen, solche widerspenstige je nach ihrem Bezeugen und seinem pflichtmäßigen Gut-Befinden nicht nur in den Unsern gnädigsten Verordnungen schuldigst unterthänigsten Respect und Gehorsam einzuleiten, sondern auch selbige alsdann durch Zwangs-Mittel zu Entrichtung ihrer so lang angeborgten Gebühr anzuhalten, da auch

5) Wir Uns ſchon mehrmahlen hinterbringen laßen, daß in Unſerm Herzogthum und Landen viele Perſohnen und Familien angeſeßen ſeyen, welche zwar ein conſiderables Vermögen beſizen, ſelbiges aber in eine ſolche Situation zu ſezen gewußt, daß ſie intuitu deßen Verſteurung zum gröſten Nachtheil der begütherten und armen Unterthanen entweder gar durchgeſchlüpft ſeynd, oder doch von ihnen nach proportion gegen jenen ſehr wenig beygetragen worden, ſo haben Wir ermelt Unſern Cammer-Rath und Land-Kriegs-Caſſier noch weiſer dahin gnädigſt angewieſen, daß er bey Gelegenheit ſeiner obbetagten Verrichtungen ſich ſolcher Perſohnen und Familien genau erkundigen, ihr Vermögen ſo viel möglich aus denen Inventariis unterſuchen, oder ſonſt zuverläßige Nachricht davon einziehen, ſo fort von Amt zu Amt in eine Haupt-Tabelle bringen, und an Uns unterthänigſt übergeben ſolle, worauf Wir Uns ſo dann, denen dabey vorkommenden Umſtänden nach, deß weitern gnädigſt zu entſchließen gedenken, und gleichwie Wir

6) durch dieſe Einrichtung vorgedachter Einzüge Unſere Unterthanen von all anderwerttigen, ſo wohl Militär, als civil Executionen und denen zu ihrer Erſchwehrung gefallenen großen Coſten, da öffters 2. biß 3erley executores in einem Ort zuſammen gekommen, aus überfließend Landesvätterlicher Huld und Gnaden zu entheben, Uns entſchloßen, und zu ſolchem Ende Unſerem Land-Kriegs-Caſſier Gegel auch die Eincaſſirung all anderer Herr- und Landſchafftlicher Gelder in denenjenigen Orten, da er ſich ohnehin befindet, deren er ſich auf die von denen Collegiis erlaßende Befechle, von denen Beamten aber an ihn ergehende Requiſitorialia, ohne die geringſte Anrechnung einiger Belohn- oder Zöhrung zu unterziehen hat, zugleich mit aufgegeben, dieſe ſonſt auf Rechnung der Debenten gehende Coſten aber, durch eine ihm ſelbſt reichende Beſoldung auf Uns genommen haben; alſo wollen Wir hingegen gnädigſt geſchehen laßen, daß er von denen Moroſis nichts als die Zöhrung und zwar vor jeden Imbis, auf ſichen Einen Gulden, und auf ſeinen Knecht Dreyßig Creuzer erheben und einziehen möge.

Ihr der ober Amtmann habt demnach dieſe Unſere gnädigſte Verordnungen allen Euren Amts-Untergebenen behörig zu publiciren, die übrige Unſerer verrechnende Beamte aber quoad Paſſus concernentes ſelbſten darnach unterthänigſt ſich zu achten, und ſo viel an Euch ſamt und ſonders iſt, ihme Cammer-Rath- und Land-Kriegs-Caſſier Gegel zu deren Vollziehung alle hülfliche Hand zu biethen. Daran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Haupt-Quartier Felldlager bey Sondershaußen den 1. September 1760.

Carl Herzog zu Württemberg.

218.

General-Rescript, die Umlage der monatlichen Militär-Bedürfnisse betreffend,

vom 4. März 1763. [265])

Von Gottes Gnaden Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben zwar Unserm, diesen Winter hindurch, bis hieher allhier versammlet gewesenen treugehorsamsten Landschaftlichen grössern Ausschuß, schon unter dem 5ten jüngst abgewichenen Monaths in Gnaden zu erkennen gegeben, aus was vor triftigsten Beweg-Gründen es bey dem von Uns, nach dem dorthin unterm 3. Jan. h. a. communicirten General-Plan und nach reiffer der Sache Erwägung, a Imo Januarii an auf eine Monathliche Erfordernuß von 155155. fl. 41 5/36. kr. bestimmten Herzoglichen Militar-Etat sein unveränderliches Verbleiben habe. Da aber jedennoch zu dem Militar-Bedürffen vor die 3. Monathe Jan. Febr. und Mart. an denen Winter-Anlagen nur eine Summe von 232155. fl. 41. kr. zur Herzoglichen Kriegs-Cassa von der Landschafft eingeliefert worden, hingegen vermög gedachten Unsers Herzoglichen General-Militar-Plans die Erfordernuß auf diese Zeit 405467. fl. 3 5/12. kr. beträgt, folglich 173311. fl. 22 5/12. kr. im Ruckstand verblieben, und nicht minder die Vorsehung auf die nächstkünftige Monathe in Zeiten zu veranstalten seyn will; Als mögen Wir nicht umhin, Euch hiermit den gnädigsten Befehl zu ertheilen, Ihr sollet einestheils vorbemerckten Ruckstand, woran das Euch gnädigst anvertraute

beyzutragen hat; sodann ebenfalls die monathliche Bedurfnuß, wozu es dasselbe jedesmalen

zu entrichten betrifft, vordersamst repartiren, und solchergestalten

265) Gedruckt. Ein General-Rescript vom 5. Juli 1763 verfügt, daß mit diesem monatlichen Beitrage in so lange fortgefahren werden soll, bis auf dem künftigen Landtage andere Maßregeln werden beschlossen seyn. Nachdem jedoch der im Herbst versammelt gewesene Landtag einen annehmbaren Vorschlag nicht gemacht hatte und deßwegen aufgelöst worden war, so verfügte der Herzog durch General-Rescript vom 29. October 1763, daß vom November an dieser Militär-Beytrag aufhören und die seitherige Winter-Anlage wieder eintreten solle. Die näheren Vorschriften über die Umlage dieser „Militär-Bedürfnisse" enthält die nächstfolgende Numer.

eintreiben, daß mit Ende innstehenden Monaths das Rätum an 135155. fl. 41$^{5}/_{36}$. kr. ganz ohnfehlbar, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, zur Landschafft-Einnehmerey, oder wohin die Gelder von da assignirt werden sollten, in Edictmäßigen Sorten einliefern lassen, auch deme also von Monath zu Monath in so lang darmit continuiren, bis nach der vorhandenen Hoffnung Wir Unsere liebe und getreue Unterthanen von dieser Beschwehrde wiederum befreyen, und auf einem allgemeinen Land-Tag, Unsere weitere gnädigste Willens-Meynung, wegen Unterhaltung Unsers Herzoglichen Militar-Etats eröffnen, auch solche Einrichtungen und Veranstaltungen hervorkehren können, wordurch dem gesamten Land die tröstlichste Erleichterung zugehen, und alles in gemeinvergnüglichen Flor-Stand dermassen versezt werden kan, daß immerhin das vorzüglichste Augenmerck auf die Erhaltung des Ruhe-Stands und Sicherheit, wie bishero, also auch künftig, in denen, des erfolgten Friedens ohngeachtet, höchstmißlich und bedencklich, fortwührig anscheinenden Zeit-Läufften gerichtet werde. Und wie Wir als ein weiseſter Regent und getreuer Landes-Vater bishero vor Unsere liebe Unterthanen geſorget und gewachet; so können selbige sich ein solches nicht nur ferner in einem vollständigen submisſesten Vertrauen getrösten, sondern auch versichert seyn, daß Wir ohnunterbrochen darauf gedencken, sie nach aller Möglichkeit zu erleichtern, und zu diesem sehnlichst wünschenden Endzweck nach Unserer durchdringendsten Einsicht den wahren Zeit-Punct nicht verabsaumen werden. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung.

Stuttgard, den 4. Martii 1763.

219.

General-Rescript, die Einführung einer allgemeinen Vermögens-Steuer betreffend,

vom 6. März 1764. [266])

Wir CARL, von Gottes Gnaden, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Entbieten allen und jeden, Unsern Lieben Getreuen Räthen, Ober-Amtleuthen, Vögten, Amtleuthen, Burgermeistern, Amts-Pflegern, Schultheißen, Richtern, Innwohnern und Unterthanen, was Würdens Stands und Wesens Sie sind, und in Unserem Her-

---

266) Gedruckt. Fol. 36 Seiten. Mit 3. Formularien. Vgl. Note 265. Durch General-Rescript vom 21. Nov. 1764 wurde wieder die Winter-Anlage nach

zogthum und Landen sich seß- oder wohnhaft befinden, wie auch sonst jedermänniglich Unsere Herzogliche Gnade und Gruß, auch alles Gute zuvor!

---

dem früheren Betrage ausgeschrieben. Uebrigens sind unterm 24. April 1764 zu vorliegender Verordnung nachstehende Erläuterungen gegeben worden.

„Euch ist zum voraus allbereits bekannt, was Wir durch Unser unterm 6 Mart. h. a. erlassenes offene Patent in der neuen Militair-Beytrags- und Steuer-Einrichtungs-Sache gnädigst verordnet haben.

Nachdeme aber ein solches von theils Städt und Aemtern nicht nach seinem wahren Innhalt und theils gar zu weit und wider Unsere gnädigste Intention extendirt, so fort dieserwegen zerschiedene unterthänigste Anfragen bey Unserem Herzogl. Geheimden Rath eingereicht worden; So lassen Wir euch, weil solche nicht nur bey denen unterthänigst anfragenden- sondern auch bey allen übrigen Städt und Aemtern anschlagen werden, hiemit folgende Erläuterungen zu dem Ende gnädigst zugehen, damit ihr die Ober- und Stabs-Beamte euch nicht nur selbsten in Unterthänigkeit darnach zu achten, sondern auch eure untergebene Stadt-Schreiber, Amtspfleger, Substituten, Steuersäzere und alle übrige Stabs-Angehörige privatim darnach behörig und faßlich zu informiren wissen möget. Und zwar ad

Clas 12.

Da der Zweifel entstanden, wer eigentlich unter diejenige gehöre, die puro von Landgütern leben, und die durch die alljährliche Abgabe von 100 fl. nicht von Anzeigung ihres Vermögens befreyet seyn sollen? So ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß derzeit einem jeden indistincte die Freyheit gelassen werden solle, ob er das Vermögen in seinem Steuerschein anzeigen, oder überhaupt sich zu 100 fl. anerbiethen wolle, mithin man vor allen Dingen abzuwarten habe, welche, und wie viel das leztere erwählen, damit aber hernach specifice unterschieden und decidirt werden möge, ob einer oder der andere darunter begriffen, auf welchen jene Dispensation in Ansehung der 100 fl. sich nicht schicke noch qualificire; So habt ihr die Ober- und Stabs-Beamte jeden Orts, so bald die Steuerscheine fertig, alle diejenige, welche 100 fl. offerirt, in eine Consignation zu extrahiren, zugleich aber nach ihren Vermögens-Umständen mit zu berichten, ob zu vermuthen, daß dieser oder jener nach Proportion seiner beträchtlichen liegenden oder Mobilar-Gütern mehreres zu geben haben möchte, wann die Steuer nach würcklicher Anzeige des ganzen Vermögens proportionirt würde.

Gleichergestalten haben Wir unter dieser Clas noch weiter diese Erläuterung zu geben vor nöthig erachtet, daß diejenige Person, so 100 fl. überhaupt zu geben, sich erkläret, solche ohne Unterschied, ob sie verheyrathet, oder ohnverheyrathet auch jemal verheyrathet gewesen oder nicht, die völlige 100 fl. zu entrichten haben, und jeder Zeit unter solchen alle ob Kost und Lohn habende Kinder und ohnverheyrathete Domestiquen so kein eigenes Vermögen haben oder sonst mit etwas commerciren, wie sich unten dießfalls das weitere bemerckt befindet, mit begriffen seyn sollen.

ad Introit. Art. I. In Ansehung der verleibdingten Personen hat man sich folgendergestalten zu verhalten, und zwar mögen diejenige Personen, die sich nichts eigenes vorbehalten haben, sondern allein von ihren Kindern und Verwandten verpfleget werden, in ihres Kostreichers Steuerschein eingebracht und auf jeden Kopf nach der 1sten Clas berechnet werden; Verleibdingte aber, die sich soviel zu ihrem Leibgeding ausgesetzet haben, daß sie von solchem wieder neue Vermögens-Stücke acquiriren können, welche nach disseitiger Ver-

Und geben Euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Was Massen Wir zwar nach nunmehro durch Göttl. Beystand erlangten Frieden,

---

ordnung collectable wären, sie seyen hernach ob ihrer eigenen oder eines andern Kost, seynd ihre besondere Steuerscheine zu nehmen und ihr Eigenthum zu versteuren schuldig, und werden letztern Falls, da sie nemlich ob eines andern Kost stünden, in ihres Kostreichers Steuer-Schein ausgelassen.

Und wie überhaupt im Eingang dieses ersten Articuls von denenjenigen Personen, welche ihre eigene Steuerscheine anzunehmen verbunden sind, die Frage ist, und dießfalls in Ansehung der Domestiquen einige Anfragen gemacht worden: So gehet Unsere gnädigste Erläuterung dahin, daß der Liedlohn eines ohnverheyratheten Domestiquen von dem Haus-Vater oder Contribuenten doppelt angesetzt werden, verheyrathete Domestiquen aber, welche einen eigenen Steuerschein zu nehmen verbunden seynd, und also selbsten das Haupt ihrer Famille vorstellen, ihren zu beziehenden Sold auch doppelt in ihre Steuerscheine auswerfen sollen.

Gleichwie es aber auch ohnverheyrathete Domestiquen von Innländern geben kan, welche neben ihrem Lidlohn ein eigenes Vermögen besitzen, so sie selbst administriren, und entweder auf Interesse legen, oder gar darmit commerciren: So sind diese ebenfalls einen eigenen Steuerschein zunehmen und ihr Vermögens-Bekanntnuß einzureichen schuldig, werden hingegen in denen Steuerscheinen ihrer Herrschafften ausgelassen. Diejenige ohnverheyrathete Domestiquen, so kein eigen Vermögen haben, noch Salarium beziehen, seynd wie die sub art. 4. eximirte Personen anzusehen, hingegen Kostgänger, welche Kostgeld bezahlen, seynd gleichsam wie Lehrjungen zu betrachten, und hat der Kostreicher auf derley Personen, die auf den Tag Georgii sich bey ihm enthalten, sie bleiben hernach kurz oder lang ob seiner Kost, salvo regressu an dieselben auf jeden Kopf 15 kr. zu entrichten.

ad Art. I. Lit. A. Falls einer oder der andere auf 2. oder mehr Marckungen Güter liegen hätte; so wird dieser Militar-Beytrag daraus, an demjenigen Ort gereicht, wo der Contribuent wohnhaft ist. Damit aber dißfalls nichts aus der Besteurung bleiben, noch sich Confusiones hervor thun möchten, so hat ein jeder Ort den Steuer-Anschlag seiner bißherigen ausgesessenen Contribuenten dahin an die Steuersäzere zu communiciren, wo sich solche enthalten, und sich dargegen die Legitimation ertheilen zu lassen, daß solch communicirter Steuer-Anschlag alldorten würcklich in den Steuer-Schein gekommen.

Im Fall aber ein solcher Besitzer der liegenden Güter an einem solchen Ort wohnte, welcher sonsten mit der Steurbarkeit dem Herzogl. Hauß nicht verwandt, oder der Steuer halb befreyt, so hat diejenige Obrigkeit, wo dessen Steuerbare Güter liegen, nach dem §. 18. des Patents, wie die andere Ausländer den Steuer-Betrag einzubringen.

ad Art. I. Lit. B. Wird die Versteurung des Waaren-Lagers dahin interprotirt, daß die darauf haftende Schulden eben so wenig, als von liegenden Gütern, abgezogen, noch weit weniger aber derjenige Vorrath, welcher beym Antritt des folgenden Jahrs übrig geblieben, außer der Berechnung gelassen, sondern vielmehr wie liegende Güter in die neue Berechnung genommen werden sollen.

ad Art. I. Lit. C. Die Schazgelder, welche einer oder der andere zugegen liegen hat, sind wie andere Baarschafften zu betrachten, der Kinder-Pathen-Gelder aber sind von der Collectation befreyt.

Betreffend die fernerweite unterthänigste Anfragen, wie man sich in Ansehung der bishero Steuerfrey geweßten Capitalien zu verhalten habe? So

aus Landesvätterlicher Vorsorge bewogen worden, nach dem Beyspiel anderer Reichs-Fürsten und Staaten, bey denen gleichwohl

---

wissen Wir solche, sie seyen inn oder ausser Landes, auch von wem oder wohin angelegt, ohne die mindeste Distinction und Ausnahme, wie solche auch erdacht werden möchte, von der disseitigen Collectation um so weniger zu befreyen, als eines Theils sonst Unsere gnädigste Absicht, daß alle Unsere Landes-Einwohnere diese Art der Besteurung mit gleichen Schultern tragen sollen, ganz und gar unterbrochen, und der Vermöglichste hinführo wie bißher geschehen, sich zu fernerer Bedruckung der übrigen aus aller Besteurung seyen, andern Theils aber an dem Fundo collectabili der allerbeträchtlichste Theil hinweg fallen würde; dahingegen die bißher eingeführt geweßte Capital-Steuer von nun an cessiren solle; wobey Wir aber die Activ-Capitalien, welche die Herr- und Landschafftliche Cassen sowohl als die Communen, Pia- und übrige Corpora haben, expresse von dieser Steuer-Belegung befreyt haben wollen;

Und wie Wir noch weiters sub hoc articulo ad Lit. C. allbereits den deutlichen Unterschied von ausstehenden Activ-Posten, so 10 fl. und darüber belauffen, dahin gemacht haben, daß nur diejenige darunter zu verstehen seyen, welche Interesse tragen: also werden auch diejenige Städt und Aemter, die der ohnverfallenen Jahrzihler halber unterthänigste Anfrage gethan, ad hunc Passum verwiesen, dargegen seynd diejenige einnehmende und verinteressirende Posten des determinirten steuerbaren Betrags, wobey zwar ein Verlust durch Ganthung zu besorgen, dannoch so lang in die Steuer-Berechnung zu nehmen, bis der Ganth des Debitoris würcklich erkannt, und der Posten dem offenbaren Durchfall unterworffen seyn wird.

ad Art. I. Lit. C. Wann jemand 2. 3. und mehrere Sorten alten und so viel Gattungen neuen Wein oder Obs-Most hätte, ohne Unterschied, es seye erkaufft oder eigenes Gewächß, oder auch von der mit Ausgangs vorigen Jahrs erspahrten Besoldung herrührend; so solle solcher in einander gerechnet, und nach dieser Berechnung in dem Steuer-Schein ausgeworffen werden, welches auch bey denen rau und glatten Früchten auf gleiche Weise zu beobachten, wohingegen die bißherige Versteurung des Wein-Commercii an Orten, wo solche eingeführt gewesen, in Zukunfft cessiren solle.

So ist auch weder auf einigen Haußbrauch an Früchten und Wein, noch auf die zur Aussaat benöthigte Frucht um so weniger zu reflectiren, als auf den Termin Georgii alle Sommer- und Winter-Felder allbereits ausgesäet sind, und ohnehin diejenige Früchten, die von der Ernd an, biß auf Georgii und also in drey viertel Jahren verkaufft oder consumirt werden, in keine Besteurung kommen;

Wie dann ebenergestalten die Wirthe ihren gantzen Wein-Vorrath in die Vermögens-Berechnung zu nehmen haben; Und wird auf die eingekommene Anfragen verordnet, daß der nach zurückgelegtem Jahr allbereits versteurete aber noch in das folgende Jahr überbleibende Wein-Vorrath wieder neuerdingen in die Collectation nichts desto weniger, wie bey liegenden Gütern geschiehet, genommen werden müsse;

Bey dem Anstand, ob ein Müller, der neben dem Bezug seines geordneten Müllters mit Früchten commercire, von samtlichen Früchten zu dieser Militar-Steuer contribuiren solle? Hat es ohne Anstand seine Richtigkeit, daß er wie der Wirth seinen Wein- also auch dieser seinen Frucht-Vorrath in der Vermögens-Bekanntnuß anzuzeigen habe, allermassen denen Steuersätzern unter denen vorräthigen Mülter- und zum Commercio erkauffte Früchten einen wahren Unterschied zu machen, ohnmöglich fallen würde.

noch immer weit aussichtig anscheinenden häcklichten Zeitläuften, zu desto mehrerer Sicherheit, Schuz und Erhaltung Unserer getreuen

---

ad Art. I. Lit. C. Dasjenige Vieh, es seyen Geisen, Böck, Esel, Geflügel oder anderes Vieh, von dergleichen geringen Werth, es habe Namen wie es wolle, und was nicht ausdruckentlich in dem Steuer-Patent und Steuerscheinen benamßt ist, deßgleichen Heu, Oehmd, Stroh wird nicht in die Bekanntnuß eingesezt, sondern ausgelassen, in Ansehung des daselbsten specificirten Viehes an Pferdt, Rindvieh, Schaafen und Schweinen, sie seyen groß oder klein, aber, verbleibt es bey der allbereits gemachten gnädigsten Verordnung, und obwohlen einige Städt und Aemter des Davorhaltens gewesen, die Taxation des Viehes und des Weins durch besonders verpflichtete Schäzer vornehmen zu lassen, so wollen wir doch, daß Unseren Unterthanen durch dergleichen Veranstaltungen keine weitere Kosten aufgebürdet, sondern sothane Taxation ihrem eigenen Gewissen und Pflichten überlassen werden solle.

ad Art. I. L. D. Was ein oder der andere Herrschafftl. oder Commun-Diener sub Tit. einer Besoldung und fixirten Accidentien an Geld und Naturalien beziehet, von solchen solle nach dem 1sten Puncten im Steuer-Patent Lit. D. das Geld, so wie die Naturalien, und zwar leztere nach dem Cammer-Anschlag, folglich beedes gedoppelt in die Berechnung kommen.

Was hingegen ein Stadt- Amts- und Gerichtschreiber, Unter-Amtmann, Land-Rechnungs-Commissarius und Probator, Amtspfleger, Substitut oder anderer Commun-Diener neben dem fixo an ohngewiessem Verdienst beziehet, das hat ein jeder derselben nach seinem Gewissen und Pflichten sub Rubrica: Gewerb und Handthierung nur überhaupt und einfach auszuwerffen, und hat ein jeder derselben dasjenige, was er expresse sub Titulo: Zöhrung, beziehet, davon auszulassen, folglich nur dasjenige, was ihme als Tags-Gebühr und wahrer Verdienst competiret, in Berechnung zu bringen.

So ist auch einem jeden Beamten, der Scribenten zu halten hat; wann diese ihre Salaria besonders versteurèn, gnädigst erlaubt, sothane Salaria von ihrer Besoldung oder Verdienst in Abzug zu bringen.

Was den Güter-Genuß einer in Herrschafftl. oder Commun-Diensten stehenden Person betrifft, woraus von derselben ein gewisses Bestand-Geld gereicht wird, oder den man officii ergo zu gaudiren hat; So ist solcher der Besteurung darum nicht unterworffen, weil ersteren Falls das Gut von dem Proprietario lezteren Falls aber sothaner Güter-Genuß unter der Besoldung versteuret wird.

ad Art. IV. Werden diejenige, welche die Anfrage gemacht, ob die Lagerbuchmäßige und von ohnfürdencklichen Zeiten her steuerfrey geweßte Güter auch von der neuen Collectation frey seyen, simpliciter auf das finale hujus Articuli 4ti Unsers Steuer-Patents verwiesen, nach welchem derley Steuer-Freyheit noch ferner gnädigst gestattet worden.

Und gleichwie Wir zu Einführung einer allgemeinen Gleichheit unter allen Unseren Unterthanen und Insassen allein diejenige Personen, die in diesem 4. Articul ausgenommen sind, von der Besteurung befreyt haben: Also lassen wir es zwar nochmalen dabey bewenden, geben aber in Absicht auf die Geistlichkeit an Kirchen- und Schul-Dienern den eigentlichen Verstand und Meynung dieses Articuli dahin insbesondere gnädigst zu erkennen, daß solche mit all ihren Besoldungen das Privilegium der Steuer-Freyheit noch ferners geniessen, und somit diese aus ihrer Vermögens-Bekanntnuß auslassen, übrigens aber mit allen sonsten collectablen Vermögens-Stücken, womit sie wie Unsere übrige Unterthanen gleichen Schuz und Beneficia in ihren Negotiis, Handel und Wandel zu gaudiren haben, Unserer gnädigsten Verordnung als Privati unterworffen seyn sollen.

Unterthanen, den vorsichtigsten Bedacht zu nehmen, einen denen Kräften des Staats gemässen Militar-Etat noch ferner im Stand zu

---

ad Art. VI. Das Tractament der Invaliden bleibt als ein ihnen vor ihre geleistete Dienste ausgesetzter Gnaden-Gehalt von dieser Collectation befreyt, hingegen sind ihre Familien, wenn sie Vermögen haben oder mit etwas commerciren nach ihren Köpfen zu classificiren. Betreffend die Anfrage wegen derer in Diensten stehenden Soldaten, ob sie gleich nach dem Steuer-Patent von der Collectation befreyt sind, so versteuren sie, wann sie liegende Güter haben, mit Ausschluß ihrer Gage und Mobiliar-Vermögen allein ihre liegenden Güter nach denen Köpfen und Familen bey denen Communen, worunter die Güter liegen, und hat man sich also bey Verfertigung sothaner ihrer Steuerscheine vorderfamst um die Anzahl solcher Familen zu erkundigen.

ad Art. X. Wann ein ohnehliches Kind, so keine Eltern mehr hat, ein angefallenes Vermögen besizet, es mag bey seinen Groß-Eltern oder sonsten in Administration stehen: so ist dieses secundum tenorem hujus Articuli, falls ein solches aber nichts im Vermögen hätte, und von dem Groß-Vatter oder Groß-Mutter Mütterlicher Linie unterhalten würde, von ihnen als wie ein eigenes Kind zu versteuren, ein von Fremden ex Capite misericordiae alimentirendes Kind aber nach dem 4. Artic. zu befreyen, sowohl als auch in dem Fall, da dergleichen uneheliche Kinder auf Kösten des Publici und der Piorum Corporum erhalten werden müssen.

Wann 2. 3. und mehr Pfleg-Kinder ihr besizendes Vermögen unvertheilt bey einem Pfleger stehen hätten: so hat der Pfleger auf jedes Kind einen besondern Steuerschein zu nehmen, und dessen Vermögen besonders darinnen zu berechnen.

ad Art. XIII. Diejenige liegende Güter auser Lands, welche ein Innländer im Besiz hat, sind eben so wohl, als wann ein auser Lands wohnender Beamter dergleichen besizet, von diseitiger Collectatien befreyt.

ad Art. XV. Wann die Güter einer Commun nach dem unterthänigst einberichteten Anschlag, über 12000 fl. zu stehen kommen; so ist das weitere nach denen besondern Classen, worein solche fallen, zu berechnen, die Rath- Schul- Armen- und Hirthen- auch all übrige Commun-Gebäude hingegen auser dem Catastro zu lassen. Was aber die Gemeinds-Egarthen betrifft, können solche keineswegs von dem Anschlag defalcirt, sondern sollen von Unsern Unterthanen so viel möglich zu besserem Eintrag gerichtet werden.

ad Art. XVIII. Das Vermögen der Ausländer, so sie etwa an liegenden Gütern, im Land in einer Pfleegschafft oder sonstig gleichförmiger Administration stehen haben, wird ohne Unterschied ob es allenfalls schon verabzüget oder nicht, nach dem 10. Artic. Unseres Steuer-Patents einfach versteuret. Wohingegen alles andere Mobiliar-Vermögen der Ausländer nicht zu versteuren.

ad Art. XXIV. Die Stadtschreibere, Steuersäzere, und wer sonsten mit diesem Steuer-Wesen zu thun hat, haben ihren Steuer-Saz-Kosten, und all auf diese Besteurung gehenden Verdienst und zwar einer wie der andere nur die Helfftin des sonst passirlichen Kostens aus dem Burgermeister-Amt zu erheben, welches auch die empfangende Steuer-Consignationes und Tabellen zu bezahlen hat.

ad Art. XXX. Auf die von zerschiedenen Städt- und Aemtern gemachte Anfragen, wer die gefallende Straffen und addirende 2. Monathliche Steuer-Beträge zu beziehen und zu verrechnen habe? wird hiemit denen Stadt- und Amtspflegern gnädigst aufgegeben, daß sie alle dergleichen Gefälle in eine besonders zu führende Rechnung bringen, diese unter der Verurkundung einer

erhalten, zugleich aber auch die durch den fürgewesten ſchweren Krieg, und von Uns geleiſteten getreuen Reichs-Beyſtand, angewachſene Schulden ſucceſſive zu tilgen, dabey aber Uns zu Gemüthe gezogen, daß die gröſte Laſt und Beſchwehrden, ganz alleinig auf den Gemeinen- und Grund-Stücke beſitzenden Mann geleget, die Vermöglichſte aber gröſtentheils gänzlich verſchonet worden, und dahero gewünſchet haben, daß Uns mit einhelligem Muth und vereinigten Kräften beygetretten- und ſolche Einrichtung getroffen werden möchte, daß der Mittlere und Arme, Bauer und Handwercksmann in ſeinen Abgaben würcklich erleichtert- die Vermöglichern aber durch eine proportionirliche Gleichheit, mit einem nach ihrem Vermögen und Einkünften abgemeſſenen Beytrag belegt werden könnten, um ſo mehr, als ſich der Nuzen des Schuzes nicht allein auf die Perſon, ſondern vielmehr auf das Vermögen beziehet, und je gröſſer ſolches iſt, je mehr der Vortheil des Schuzes zu ſtatten kommt, Uns aber gleichwohl bey allen dieſem zu einer allgemeinen und offenbaren Erleichterung dienenden- und ſich auf Recht und Billigkeit gründenden Abſichten, jedannoch auf keinerley Weiſe die Hand gebotten- noch der unbilligen Art der wider alle Proportion ſtreitenden Verſteurung eine abhelfliche Maaß gegeben werden wollen, da doch nach jedermanns Einſicht bekannt iſt, daß Wir noch bis jezo zu einer wahren Erleichterung Unſerer getreuen Unterthanen,

---

jeden geſtrafften Perſon und Atteſtation des Ober-Amtmanns, mit Ausgang eines jeden Jahrs zu Unſerem Geheimden-Raths-Rechenbanck- den Geld-Belauf aber nach deſſen Einzug, an den zu beſtellenden Militar-Steuer-Caſſier einſchicken, davon aber denen Amtspflegern die Einzugs-Gebühr vom Gulden ein Kreuzer, ſtatt der Rechnungs-Stell-Koſten paſſiren ſolle, wobey Wir noch ferner

ad Art. XXX. Lit. D. Ratione der gnädigſt verwilligten Einzugs-Gebühren hiemit gnädigſt verordnet haben wollen, daß an ſolchen denen Amtspflegern, die das Geld von ihren Unter-Einbringern in ſolle empfangen, ein Drittel- dem Unter-Einnehmer aber, welcher ſolches von Singulis mit weit mehrerer Mühe einzuziehen, zwey Drittel, und zwar ſamtlichen vom jährigen Betrag paſſiret werden ſolle.

Schlüßlichen gehet Unſer wiederholter gnädigſter Befehl dahin, daß ihr die Ober- und Stabs-Amtmänner allen denjenigen Perſonen, die mit dieſem Steuerweſen zu thun haben, die ohnausgeſetzte Arbeit daran nachdrücklichſt injungiren, und ſelbſt daran ſeyn ſollet, daß alles auf die praeſigirte Termine wenigſtens mit Einlüfferung und Einſchickung der Steuerſchein auch Einziehung des hienach ſich ergebenden Geld-Belaufs unterthänigſt ohnfehlbar befolgt werde, ohne ſich wegen der gemachten oder etwa noch weiters ſich ergebenden Anfragen aufzuhalten, ſondern inzwiſchen in allen übrigen was in ſolche Anfragen nicht einſchlägt, das Geſchäfft in Verfertigung der Steuerſchein und Berechnung des Vermögens auf das ſchleunigſte fürgehen- Mithin das weitere auf die Anfragen ſeiner Zeit noch nachzuholen, auch wollen Wir zu Facilitirung des ohnehin weitläuffen Geſchäffts bey dem Geheimden Raths-Rechenbanck gnädigſt verordnet haben, daß die zur Canzley gehörige Steuerſcheine einer jeden Commun wie bishero bey denen Steuer-Einzugs-Büchern gebräuchlich geweſen, je nach dem eine Commun groß oder klein in ein oder zwey Tomos eingebunden, und über einen jeden ein Alphabetiſcher Index gemacht werden ſolle."

aus Landesvätterlicher Sorgfalt, Unsers Orts, alles nur immer mögliche Selbsten beygetragen, auch sogar Unsere eigene Cammeral- und andere Einkünfte vor sie verwendet; dieselbe aber dardurch so entkräftet haben, daß solche ohne beyhülfliche Mitwürckung und Beytritt gesamter Unserer getreuesten Unterthanen, ferners nicht mehr erklecken können;

Als sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit versezet, diese zu Unserem Endzweck gesezte Erleichterung männiglich vor Augen zu legen, und begreiflich zu machen, wie sich solche alleinig in einer proportionirlichen Gleichheit der Austheilung und Umlegung nach unwidersprechlicher Billigkeit selbsten veroffenbare, zu welchem Ende Wir zu Erreichung Unserer heilsamen Absicht vor gut befunden, Unsern lieben und getreuen Landes-Insassen und Unterthanen, so lang, bis andere dieselbe noch mehrers erleichternde Mittel zu Unterhaltung des Militar-Etats ausfindig gemacht werden können, einen nach der Beschaffenheit ihres Vermögens abgemessenen Militar-Beytrag und Steuer anzulegen, bey welcher diejenige, so bisher in die Collectation gekommen, bey selbst machender Vergleichung sogleich ihren nunmehrigen Steuer-Betreff selbsten berechnen und einsehen können, daß sie in Zukunft weit weniger als zuvor contribuiren dörfen, zu andern Unsern getreuen Ministres, Generals, Staabs-Officiers, Capitains, Räthen, Dienern, Unterthanen und Schuz-Verwandten aber, welche bishero in ihren Commerciis, Handel und Wandel, mit jenen gleiche Vortheile des Schuzes genossen, und doch zu solchem Kosten nicht- oder nach Proportion ihres Vermögens zu wenig beygetragen, haben Wir das gnädigste Zutrauen, sie werden es selbsten vor unbillig erkennen, und einsehen, daß öfters ihr armer Nachbar, der sich unter seinem sauren Schweiß und Mühe, kaum sein trucken Brod zu verdienen weißt, von seinem wenigen Vermögen gleichsam auch vor sie tragen, und ihr ungleich grösseres und beträchtliches Vermögen unschuldig mit zu versteuren helfen müssen, auch dahero desto williger und bereit seyn, nach derjenigen Verbindlichkeit, in welcher die Einwohner eines Staats mit einander stehen, zu jener Erleichterung und Abhelfung ihrer nicht geringen Vernachtheilung ihren billigen Antheil beyzutragen.

Diesemnach haben Wir die Collectation so leidentlich und gering, als nur immer möglich, entwerfen- und folgendergestalten zu classificiren, zu bestimmen und vestzusezen befunden, und zwar

Jährlich

Auf die Person in der

Ersten Class . .	—	15. kr.
Zweyten . . .	—	30. kr.
Dritten . . .	—	45. kr.
Vierten . . .	1. fl.	—
Fünften . . .	2. fl.	—
Sechsten . . .	3. fl.	—

Siebenden	4. fl.	—
Achten	5. fl.	—
Neunten	8. fl.	—
Zehenden	12. fl.	—
Eilften	18. fl.	—
Zwölften	25. fl.	—

Unter die I. Classe.

Gehören Leute des geringsten Standes, als Taglöhner, Handwerks-Lehrbuben, Knechte, Dienstmägde, die gar kein eigen Vermögen haben; ingleichem Personen, so zwar nicht um einen Liedlohn dienen, aber doch sonsten eine Besoldung an Geld oder Naturalien, bey welchen nemlich der Cammer-Tax anschläget, und die sich nicht über zehen Gulden erstrecket, haben, hingegen sich darneben von Taglöhnen nähren, woraus also deutlich zu ersehen, daß ein armer Mann, der 10. Kinder hätte, vor sich, sein Weib und Kinder, (weil nicht zu vermuthen, daß ein solcher auch Gesind halten werde) mehr nicht, als jährlich 45. kr. bezahlen- und also wochentlich kaum 5. hl. beytragen darf, welches um so mehr von demselben ohne die geringste Beschwerlichkeit zu præstiren seyn muß, als unter 10. Kindern allemal sich auch einige befinden, welche ihren Eltern die Nahrung verdienen helfen.

II. Classe.

Dahin sind zu ziehen alle diejenige, deren Substantial-Vermögen, nach dem vorgeschriebenen Steuer-Schein, von 11. nicht völlig bis 100. belauft, mit eingerechnet ihrer habenden Lied- und Wochenlöhne, oder Besoldungen.

III. Classe.

Unter diese sind zu rechnen, alle diejenige, deren Steuerscheine zu stehen kommen,

inclusive		exclusive
von 100 fl. bis		200 fl.

IV. Classe.

Von 200 fl. bis	300 fl.

V. Classe.

Von 300 fl. bis	600 fl.

VI. Classe.

Von 600 fl. bis	1000 fl.

VII. Classe.

Von 1000 fl. bis	1500 fl.

VIII. Classe.

Von 1500 fl. bis	2000 fl.

IX. Classe.

Inclusive		Exclusive
Von 2000 fl. bis	. . . . .	3000 fl.

X. Classe.

Von 3000 fl. bis	. . . . .	6000 fl.

XI. Classe.

Von 6000 fl. bis	. . . . .	9000 fl.

XII. Classe.

Von 9000 fl. bis	. . . . .	12000 fl.

Gleichwie aber die Bekanntnuß des Vermögens gewiesen Ständen höchst nachtheilig und beschwerlich seyn möchte, so haben Wir diejenige Personen, deren Vermögen sich über die XIIte Classe erstrecket; ingleichem diejenige, so unter denen 12 Classen zwar mit begriffen sind, aber ihr Vermögen zu speciliciren Anstand nehmen, gegen Erlegung jährlicher 100 fl. vor sich und ihre Angehörige, von dieser Vermögens-Bekanntnuß aus besondern Gnaden dispensiret, doch dergestalten, daß diejenige, so pure von Landgütern leben, darunter nicht verstanden, sondern solches nach denen Classen zu berechnen, schuldig seyn sollen, in welchem Fall dasjenige, was über die 12te Claß hinausreichet, nach derjenigen Classe, worunter das weitere Vermögen gehöret, in Berechnung zu nehmen ist.

Sollten sich hingegen einige finden, welche aus Ueberzeugung ihres grösseren Vermögens sich entweder im Gewissen verbunden erachten, ein mehrerers beyzutragen, oder ein solches aus unterthänigster Devotion gegen Uns freywillig thun wollten, so werden Wir sothane mehrere Præstation in Gnaden erkennen.

Damit nun aber Unsere getreue Unterthanen, Unserer Landesvätterlichen wahren Huld und Gnade, und der würcklichen Erleichterung ihrer Abgaben vollkommen überzeugt werden möchten; so wollen Wir hiermit denenselben, so lange diese Einrichtung dauert, alle Extraordinari Sommer- und Winter-Anlagen, jedoch mit Ausschluß der darunter begriffenen Crayß-Præstationen, und Proviantur-Umlagen, auch was Unsere treu-gehorsamste Landschaft, denen vorliegenden Recessen gemäß und mit Unserem gnädigsten Vorwissen und Genehmigung, sonsten zu ihren erforderlichen Ausgaben nöthig hat, vom 1ten May 1764. an, gnädigst nachgelassen, und verordnet haben, daß von solchem Dato an, das Ratum einem jeden Steuer-Contribuenten abgeschrieben, hingegen zu Bezeugung ihrer Unterthänigsten Devotion und Erkanntlichkeit Unserer gnädigsten Absicht desto williger und gemässer nachgestrebet, und in keinem Theil überschritten- noch ein Betrug zum Nachtheil der übrigen dabey geduldet werde, zu welchem Ende Wir

Was die Persohnen, so sich unter diesem Militar-Beytrag und Steuer befinden,

die Begreiffung der einzureichenden Steuer-Scheine, Steuer-Consignationen der Communen, und Regimenter, auch Steuer-Tabellen der Städt und Aemter,

Ingleichem

die zu leistende Zahlung und deren Termine und

Endlich

die gegen die Uebertretter dieses Unsers Patents zu verhängenden Straffen

anlanget, folgendes hiermit gnädigst regulirt haben.

1.)

Wie die Vermögens und Famillen-Bekanntnus, und Steuer-Berechnung einzurichten.

Ein jeder Hauß-Vatter, er seye Hauß-Innhaber, oder Miethmann, hat sich den Steuer-Schein sub Nro. I. welchen man hierzu vorgeschrieben, und wormit man die Amts-Pflegers in Quantitate versehen hat, dreyfach anzuschaffen, sich über den Zustand seines Vermögens wohl zu bedencken, und nichts zu verschweigen, es seye sein- oder seines Weibs, oder der Kinder eigenthumliches oder nuznießliches Vermögen, allermassen, wann der Steuerschein einmahl eingegeben ist, keine Entschuldigungen, sie mögen auch heissen und erdacht werden, wie sie wollen, angenommen werden, und solchergestalten sein Vermögen darinnen auszuwerfen, so fort ein Exemplar vor sich zu behalten, worinn ihm seine monathliche Zahlungen quittirt werden, das zweyte aber bleibt bey dem Steuer-Einnehmer-Amt, werden als ein Anlags-Buch zusammen gebunden, die Zahlungen darauf notiret, und das dritte wird der Steuer-Consignation des Nri 2. beygeleget, und zum Herzoglichen Geheimen Rath eingeschickt.

In solchem Steuer-Schein oder Bekanntnus aber wird vermeldet:

a)

Was jeder von lezt Georgii an, nach dem Steuer-Anschlag versteuret habe, und zwar

an

Gebäu und Feldgütern,

Ingleichem

das Handwerck oder Handthierung.

Welcher Steuer-Anschlag der liegenden Güter, eines theils um der jährlich richtigen Aenderung der Güter-Bücher willen, und theils darum beybehalten worden, weil der meiste Theil der liegenden Güter im Land mit ewigen Zinnßen, Gülten, Theil und Fällen beschweret sind.

b)

Was Professionisten und Handwercker betrift, so ist zu unterscheiden, unter denen, die einen offenen Laden und Waaren-Lager

führen, diese haben ihre Waaren und das darinn steckende Capital nach dem Ankaufs-Preis gewissenhaft einzusezen, hingegen fällt der Steuer-Anschlag ihres Gewerbes weg, darunter gehören:

Kaufleut, Apothecker, Krämer, Gerber, Tuch- und Zeugmacher (sofern leztere nicht um den Lohn arbeiten, sondern gemachte Waaren verkauffen) Strumpf- und Huthmacher, Seckler, Sattler, Sailer, Riemer, Dreher, Gürtler, Kanngiesser, Bortenwürcker, Kupfer- und Waffenschmiede, und dergleichen.

Hingegen

Zimmerleute, Maurer, Hufschmid, Schlosser, Wagner, Schreiner, Schneider, Becken, Mezger, Schuster ꝛc. und dergleichen, die kein Waaren-Lager halten,

bleiben bey ihrem bisherigen Handwercks-Steuer-Anschlag.

Wo aber ein Handwercksmann von lezter Gattung, neben Treibung seines Handwercks, auch noch ein Waaren-Lager, das seinem Handwerck gemäß ist, hielte, mithin ausser seinem Handwercks-Verdienst noch ein Commercium führte, so ist beederley im Steuerschein zu berechnen.

c)

Mobilien.

Was jeder an Baarschaft, verbrieft- und unverbrieften Capitalien, einnehmenden Schulden, ewigen Gülten, Zinnsen, und dergleichen, entweder im Land, oder ausser Land angeleget, und Interesse daraus zu ziehen hat, werden die Posten, so 10 fl. und darüber belauffen, zusammen gerechnet, und auf einer Summe ausgeworfen.

Was an Gold, Silber, und Jubelen vorhanden, hat jeder getreulich zu æstimiren, und davon, als von einem unzinnßlichen Capital nur den 4ten Theil des Werths in Berechnung zu nehmen, worunter aber die Jubelier, Gold- und Silber-Arbeiter, auch alle, die damit commerciren, nicht verstanden, sondern den würcklichen Werth in ihre Bekanntnuß einzusezen, schuldig seyn sollen, wobey sich jedermann gegen den 2ten Artic. zu verwahren hat.

Bey dem Wein solle die Anzahl der Aymer eingesezt, und der alte und neue besonders bemerkt werden.

An Früchten, wird nur das eingesezt, was zur Zeit des einreichenden Steuer-Scheins vorhanden ist, und dabey angezeigt, in wie viel Scheffel rauer, und glatter Frucht der Vorrath bestehe, wovon aber die Becken, welche deßwegen ihr Handwerck versteuren, befreyt bleiben.

Sub Rubrica: Vieh, ist zu melden, wie viel jeder Gattung, an Pferd, Rindvieh, Schaaf und Schweine ꝛc.

Neben diesem Vermögen wird berechnet:

d)

Die Besoldung, Pension, Salarium, Lied- Jahr- und Wochen-Lohn, so man neben seinem Vermögen zu beziehen hat, dergestalten, daß solches, weil es nicht als ein Capital, sondern

als Interessen zu betrachten, nach dem Cammer-Anschlag doppelt ausgeworffen wird, wovon aber gleichwohl auswärtige Ministres, Gesandte, Residenten, Agenten und Commissionairs ausgenommen sind.

Wobey zu beobachten, daß nur das, was man auf Georgii jeden Jahrs an vorermeldten Rubriquen im Vorrath, oder auf dem Waaren-Lager, oder sonsten ausständig hat, unter die Vermögens-Berechnung gehöre.

Im Fall auch nach beschehener Eingabe der Vermögens-Zustand, entweder an liegenden- oder beweglichen Gütern durch Erbschaften, Käuff und Täusch, oder in andere Wege sich änderte, oder auch der Numerus Personarum ab- oder zunähme, so wird es doch nach bisherig- nach dem Steuersaz beobachteter Gewohnheit gehalten, und der Steuerschein bis zur neuen Eingabe unverändert gelassen, hingegen bleibt dem Steuer-Contribuenten unbenommen, den Regress von demjenigen, auf den in solcher Zeit ein Theil seines Vermögens oder Personen gekommen, pro rato zu suchen.

2.)

Wer aber die- in dem Steuerschein enthaltene Fahrnuß- und Vermögens-Stücke offenbar zu gering anschlagen, und zum Exempel 1 Aymer Wein, oder 1 Stück Vieh und dergleichen vor 20 fl. in Berechnung nehmen würde, und lösete doch in selbigem Jahr 30 fl. folglich 1/3 mehr, der soll auf diejenige Art und Weise, wie Wir Artic. 29. sub Lit. c. verordnet haben, zur Straffe gezogen werden, dahero man das gnädigste Zutrauen hat, es werde niemand hierunter sein Gewissen beschweren, oder sich in Gefahr sezen, um so weniger, als diese Art der Besteurung ohnehin so gering ist, daß es in der höchsten Classe auf 100 fl. Vermögen auf eine Person jährlich mehr nicht als 12 kr. betrift.

3.)

Würde sich aber auf des ein- oder des andern Todfall bey dessen Inventur begeben und äussern, daß der Steuer-Contribuent von denen in seinen Steuerschein gehörigen Vermögens-Stücken etwas gefährlicher Weise hinterhalten, verschwiegen, und nicht versteuert hätte; So verordnen und befehlen Wir denen Stadtschreibern und Substituten, bey zehen Gulden Straf, daß sie jede treffende Inventur, Eventual- und Real-Abtheilung mit denen Steuerscheinen sogleich conferiren, und wo etwas hinterhalten worden wäre, alle Quartal bey dem Amtspfleger davon die Extractus übergeben sollen, welcher alsdann mit dem Ober-Amt den gemeinschaftlichen Bericht Quartaliter zu erstatten hat, um die zurückgebliebene Steuer nachholen zu können.

4.)

Soll von diesem Militar-Beytrag und Steuer, von Unserem Premier-Ministre an, bis auf den geringsten Unterthanen und Insassen niemand, der sich in Unsern Landen befindet, als allein die Bettler, die nirgends seßhaft sind, und gar kein Heimwesen haben,

auch die, so in Spitälern, Wayſen- Armen- und Siechen-Häuſern unterhalten werden, worunter Wir aber keine Officianten verſtanden haben; Ingleichem was der Steuer-Freyheit halber ohnehin beſonders privilegirt iſt, befreyet ſeyn und bleiben.

5.)

Gleichwie man bishero vor billig angeſehen, daß die liegende Gründe, ob ſolche gleich noch nicht bezahlt geweſen, dannoch verſteuret werden müſſen; alſo laſſen Wir es noch ferner bey dieſer Ordnung bewenden, und wollen, daß, obgleich diejenige Stücke, ſo in den Steuerſcheinen gehören, nicht bezahlt ſind, ſolche weder ausgelaſſen noch einige Schulden davon abgezogen werden ſollen.

6.)

Jedoch wollen Wir gnädigſt, daß diejenige, bey denen in Unſern Reſidenzien und Landen einquartirten Regimentern dienende oder ſonſten angeſtellte Militares, und Subaltern-Officiers, die nicht Capitains ſeynd, und lediglich von ihrer Gage leben, hievon gedachten Militar-Beytrag und Steuer nicht zu entrichten haben, ſondern blos diejenige Militar-Perſonen, welche in würcklichen Generals, Obriſten, Obriſt-Lieutenants, Majors und Capitains-Chargen, oder mit denenſelben gleichen Tractaments ſtehen, auch ſonſt ein eigenes Vermögen an Gütern, Capitalien, oder Einkünften in Unſern Landen beſitzen, mit Einrechnung ihrer Militar-Gage, entweder der- dieſelben damit betreffenden Claſſe, oder dem obenberührten Annuo der 100 fl. unterworfen, auch die Dienſtleute der Militar-Perſonen, ohne Ausnahm, wie alle übrige Dienſtbotten, nach denen Claſſen, worunter ſie gehören, unter ſolchen begriffen ſeyn ſollen, und haben die Regiments- und Bataillons-Commandanten durch die Regiments-Quartiermeiſtere, derley Steuer-Conſignationes auf nachſtehende Termine verfertigen- und ſamtliche Contribuenten, unter dem Beleg ihrer Steuerſcheine, in eine Haupt-Conſignation nach Nro. 2. zu bringen, die Gebühr einziehen, und zum Herzoglichen Militar-Steuer-Caſſier-Amt beliefern zu laſſen, auch davor mit Ehre und Reputation zu haften.

7.)

Ingleichem ſollen auch alle Profeſſores, und Cives Academici unter dieſer Beſteurung begriffen, dargegen aber alle geiſtliche und weltliche auf Unſerer Univerſitæt Tübingen, und denen vier niederen Clöſtern, ſich enthaltende Studioſi, Alumni und Hoſpites davon befreyet ſeyn, ausgenommen diejenige, welche im Land angeſeſſen ſind, und ſelbſt ein angefallenes Vermögen beſitzen, oder die als Hofmeiſter, Vicarii, oder Informatores Domeſtici ſich in Privat-Dienſte begeben, und davor eine Gage beziehen, ſollen nach ihrer Ordnung claſſificirt, und in dem Ort ihres Auffenthalts, wie alle andere Perſonen cataſtrirt werden.

8.)

Die Weiber sollen an diesem Militar-Beytrag und Steuer, eben so viel als Männer, die Kinder aber, so lange sie ob dem Brod und Kosten ihrer Eltern stehen, ohne Unterschied der Jahre und des Standes, jedes nur den zehenden Theil derjenigen Classe, so ihre Eltern betroffen, zu entrichten haben.

9.)

Die Wittwer und Wittfrauen, wann ihnen der Ehegatte entgangen, versteuren so wohl ihr eigenes, als auch das, von dem verstorbenen Theil entweder pleno jure oder nuznießlich erhaltene Vermögen, jedoch nur auf ihre, und ihrer Kinder Person, und zwar in Ansehung der Leztern, nach der in vorstehendem §vo 8. schon bemeldten Proportion.

10.)

Pfleeglinge, die keine Eltern mehr haben, und deren Vermögen in Pfleegschaft stehet, stellen den Herrn ihres Vermögens vor, und werden also nicht mehr als Kinder, die ob der Eltern Brod wären, und noch keine eigene Einkünften hätten, angesehen, sondern als Hausväter und Hausmütter betrachtet, und dahero die Steuer-Scheine derselben, durch ihre Pfleger besorget, auch unter die Classe, worein sie gehören, jedoch nur auf ihre Person gerechnet, hingegen von ihren Herrschaften, bey welchen sie dienen, oder sich aufhalten, in ihren Steuerscheinen, wann sie sich dißfalls bey ihnen legitimirt haben, ausgelassen, wie es dann auch auf gleiche Weise mit denen Bonis Absentium, oder dem Vermögen der Abwesenden zu halten ist.

11.)

In Ansehung der in Unsern Landen befindlichen Judenschaft, wollen Wir hiemit besonders verordnet haben, daß deren Schuzgeld noch einmal so hoch, als bishero, gesezet- und eingezogen- auch noch ferner an Ort und Stelle, wie bisjezo, geliefert werden solle.

12.)

Solche Personen, welche in Orten, wo Unsere Unterthanen sonsten zur Reichs-Ritterschaft collectable sind, oder eine compactirte Steuer haben, wohnen, und in Unsern Diensten stehen, werden mit ihrem Vermögen und Familien, so viel nemlich davon nicht jenseits collectable ist, in vornen berührte Classification gebracht, und hat der Beamte Loci hierzu den disseitigen Steuer-Einbringer zu bestellen, und zu instruiren.

13.)

Nicht weniger sind auch alle Unsere Räthe, Beamte, und andere, die zwar ausser Lands in Reichs-Städten, oder andern Orten placirt sind, aber in Unsern Diensten und Besoldungen stehen, schuldig, nach ihrem Vermögen und Familien (wovon allein, die

auſſer Lands beſizende liegende Gründe ausgenommen ſind) ſich zu claſſificiren, und ihre Conſignationes in Termino zum Herzoglichen Geheimden Rath, und zwar an den hierzu beſtellten Rechenbanck einzuſenden, und damit

14.)

Unſere getreue Unterthanen durch einen klaren Beweiß überzeuget werden, wie wenig Unſer Abſehen auf Unſere eigene- ſondern alleinig auf ihre beträchtliche Erleichterung gerichtet ſeye: So wollen Wir, ohngeachtet Wir Unſere im Land befindliche eigene- und zu Unſern Herzoglichen Cammern gehörige, ſteuerbare Herrſchaftliche Güter, nach eben dieſem verminderten Typo in die Collectation nehmen laſſen, und gleich Unſern Unterthanen, mit allem Fug darunter profitiren könnten, jedannoch verordnet haben, daß derjenige Extraord. Steuer-Beytrag, welcher von Georgii $17^{61}/_{62}$. daraus entrichtet worden, hinführo als ein jährliches zu jeniger Einnehmerey, worunter derley Güter bisher ſteuerbar geweſen, bezahlt und zu diſſeitiger Caſſe gelieffert werden ſolle.

15.)

Gleichwie Wir nun aus Unſern eigenen Herrſchaftlichen Gütern in Abreichung der Steuer nicht entſtehen, ſondern ſolche gegen Unſern Unterthanen doppelt entrichten laſſen; alſo zweifflen Wir auch nicht, es werden alle und jede Communen, nach ſolchem Beyſpiel ſich ebenfalls richten, und befehlen dahero, daß ſie ihre Commun-Güter, in denjenigen Anſchlag, wie ſolcher von ihnen unterthänigſt einberichtet worden, nehmen, ſofort nach derjenigen Claſſe, worein die Æſtimations-Summe gehöret; weil bey einem Corpore keine Famille exiſtiret, als eine Perſona moralis, folglich auf einen Kopf ihren Betreff entrichten ſollen.

16.)

Welch gleiche Weiſe bey denen Piis Corporibus zu beobachten iſt, ſo, daß deren liegende Güter, in ſofern ſolche nicht Lagerbüchlich befreyet ſind, nach pflichtmäßigem Steuer-Anſchlag claſſificirt, und ebenfalls ein jedes Corpus, als eine Perſona moralis, angeſehen, und ſolchem nach das obgedachter Maſſen jedes Pium Corpus betreffende Quantum zum Militar-Beytrag und Steuer bezahlt werden ſolle.

17.)

Im Fall auch ein Inwohner doppelt, das iſt, mit gewiſſen Gütern zur Landſchaft, mit andern aber zu denen Cammern ſteuerbare wäre, folglich nach denen Köpfen ſeiner Famille nicht an beyde Orte beytragen könnte; So ſolle ein ſolcher Contribuent den Anſchlag beyderley Güter in ſeine Steuer-Berechnung nehmen, und ſeine Famille nach derjenigen Claſſe, worein ſein ganzes Vermögen gehörig iſt, berechnen, beederley Einnehmere aber ihre Quotam oder Antheil alsdann nach der Proportion beziehen.

18.)

Daferne aber ein Ausländer steuerbare Güter im Land hätte, so ist dessen Steuerbetref nicht nach den Köpfen seiner Famille, als die nicht unter Unserem Schuz stehen, zu berechnen, sondern ein solcher hat, gleich Unsern Herrschaftlichen Gütern, dasjenige, was von Georgii $17^{61}/_{62}$. an Extraordinariis daraus entrichtet worden, in Zukunft als ein Annuum hieher zu bezahlen; Auf gleiche Art soll es auch gehalten werden, an allen denenjenigen Orten, welche zwar mit der Steuerbarkeit dem Herzoglichen Hauß verwandt, hingegen andern Herrschaften quoad Jurisdictionem zugehörig sind.

19.)

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit ausländischen Herrschaften und Corporibus, oder vielmehr deren im Land befindlichen steuerbaren Gütern, welche, weil ebenfalls dabey keine collectable Famille vorwaltet, den Extraord. Steuer-Beitrag von Georgii $17^{61}/_{62}$. als ein Annuum zu entrichten haben.

20.)

Obwohlen hie und da Unsere geist- und weltliche Dienerschaft eine bestimmte Steuer-Freyheit zur Besoldung zu geniessen haben, so lassen Wir es doch in Errichtung ihrer Steuerscheine bey gegenwärtiger Verordnung, sind aber nicht entgegen, daß ihnen auf die befreyte Steuerfuß-Summe, sie mögen Güter haben, oder nicht, der Betreff nach derjenigen Classe, worein solche Summe gehöret, von denen Burgermeister-Aemtern bonificiret werde.

21.)

Da auch in Unsern besonders denen 3. Haupt- und Residenz-Städten, Stuttgard, Tübingen und Ludwigsburg, vielerley Personen differenten Ranges und Condition vorhanden, die sonsten dem Foro des Magistrats nicht unterworfen sind; So wird hiermit ein jeder Magistrat und die Ober-Amtleute hierdurch dahin gnädigst authorisiret, von allen und jeden in ihrem District befindlichen Civil-Personen, (ausser denen, so hievornen befreyet sind) sie mögen auch immer seyn, von was Stand und Würden sie wollen, vi Commissionis perpetuæ, ihre Steuerscheine einzuholen, und hat dißfalls je ein Forum dem andern mit allem Ernst an Handen zu gehen; daferne aber ein oder anderer Magistrat gleichwohl damit nicht zu Stande kommen könnte, so hat ein solcher alle vorliegende Umstände zum Herzoglichen Geheimden Rath einzuberichten, und sich weiteren Bescheids zu gewärtigen.

Betreffend hingegen die Bezahlung von derley dem Magistrats foro, folglich auch dessen Execution nicht unterworffenen Personen; So hat der Magistrat in deren Anstands-Fall, derselben Schuldigkeit zu extrahiren, und denen Salariatis in eine Specification zu übergeben, denen dann hierdurch befohlen wird, diese Steuer-Ge-

bühren denen Besoldungs-Participanten vorderist Monathweis abzuziehen, und an die behörige Steuer-Einzugs-Aemter zu übergeben.

22.)

Diejenige caracterisirte oder nicht caracterisirte Personen, welche dem Magistrats-Foro zwar nicht unterworfen, gleichwohl aber, weder in Unsern Diensten noch Besoldung, sondern alleinig unter Unserem Schuz stehen, wollen Wir in diesem Fall schlechterdings an den Magistrat ihres Wohnorts verwiesen haben.

23.)

Die Termine, so Wir hiermit zur Einreichung der samtlichen Steuerscheine, und Steuer-Consignationen, auch Stadt- und Amts-Steuer-Tabellen festsezen, sind folgende:

Die Contribuenten haben auf den Tag Georgii jeden Jahrs, in Städten bey dem Amtsführenden Burgermeister, in Dörfer und Flecken aber bey denen Amtleuten und Schultheissen die gedruckte Formularien ihrer Steuerscheine abzulangen, und bey jedem Posten den Auswurf nach ihrem Gewissen, und bey ihren Huldigungs-Pflichten und Eyden, ohne allen Betrug beyzusezen, und zu unterschreiben, auch in der Zeit vom 25ten bis zum 30. Apr. in der Stadt dem Stadtschreiber, und auf dem Dorf dem Amtmann oder Substituten zu übergeben, wer aber von gemeinen Leuten seinen Steuerzettel selbst zu berechnen und auszuwerfen nicht im Stande ist, mag sich der Hülfe eines Verwandten, Nachbars, guten Freunds, oder auch des Substituten vor seine Gebühr bedienen, welch lezterer schuldig seyn solle, einem jeden Contribuenten seine 3. Steuerscheine zusammen vor 2. kr. zu berechnen.

24.)

Wann nun der Stadtschreiber oder Amtmann die sammtlichen Steuerscheine der Burgerschaft beysammen hat; so haben die Steuersäzere solche alsgleich und ohne Zeitverlust zu recognosciren, darneben ihre Anstände ad Protocollum zu nehmen, so fort nach dem Formular Nr. 2. summarisch zusammen zu tragen, und diese summarische Consignation vor Gericht, wobey wohl zu judiciren, ob nicht ein oder der andere einen verdächtigen und falschen Steuerschein übergeben habe, zu verlesen, unter dem nachdrücklichsten und ernstlichsten Befehl, daß die Magistrats-Personen, Steuersäzere, Actuarii und Einnehmere bey Entsezung aller ihrer Ehren, alles geheim und verschwiegen halten = und niemand, wer der auch seye, davon Einsicht nehmen lassen = oder das Geringste offenbaren sollen.

Alsdann wird diese Consignation unter dem angehängten Urkund von resp. Ober- und Unter-Amtmann, Burgermeister und Gericht unterschrieben, und dem Amtspfleger nebst denen verschlossenen geheimen Protocollis der Steuersäzere, und des Gerichts, in der Zeit vom 1ten bis zum 15. May zugestellt, wovon ihnen aber weiter nicht als die Helfte des Reglementmäßigen Verdienstes passiren solle.

25.)

Der Amtspfleger begreiffet hierauf die Tabelle Nro. 3. weilen er ohnehin seine Besoldung und Einzugs-Gebühr hat, ohne weiteres Entgeld, und sezet die bey jedem Ort gezogene Summe in seiner Amts-Tabelle ein, damit er wissen möge, was ihme jeder Commun Steuer-Amt monatlich zu liefern habe, legt sofort die Stadt- und Flecken-Tabellen, samt denen Steuerscheinen, seiner summarischen Tabell originaliter bey, und sendet alles, nebst denen versiegelten geheimen Steuersaz- und Gerichts-Protocollis vor Ausgang May h. a. an hienach gemeldte Behörde unterthänigst ein.

Damit die Stadtschreiber und Substituten die Termine nicht übergehen, noch sich mit der Kürze der Zeit entschuldigen können, so sollen sie ihre Consignationes vorher namentlich capituliren, damit sie hernach mit dem Auswurf der Steuerschein desto geschwinder fertig seyn mögen.

26.)

Diese nemliche Termine haben auch die Regiments- und Bataillons- auch Vestungs-Commandanten, ingleichem die, so ausser Lands in Unseren Diensten stehen, zu observiren, und wofern Sie weit entlegen wären, nöthigenfalls alles durch die Post einzusenden.

27.)

Diese zerley verschiedene Termine, werden als die längste Frist, binnen welcher gedachte Steuerscheine, deren Consignationen, und Steuer-Tabellen, von denen Contribuenten, Communen, und Amtspflegern, auch Regimentern bey ihrer Behörde eingereicht seyn müssen, dergestalt festgesezt, daß im widrigen Fall wider diejenige, so sich hierinnen säumig bezeugen, mit denen hernach zu erwähnenden Straffen unausbleiblich, und auf der Stelle fürgegangen werden wird.

28.)

Auf gleiche Weise werden in Ansehung der zu leistenden Zahlung folgende Termine vorgeschrieben, und zwar

a.) solle eines jeden Contribuenten Gebühr auf 12 Monath ausgetheilet, und mit deren Erlegung vom nächst-künftigen Monath May angefangen, auch damit solchergestalten monathlich continuirt werden.

b.) Bey denen Burgermeister-Aemtern jeden Monath hindurch successive angenommen werden, wie sie bezahlen können, doch daß auf keinen Monath etwas ausständig verbleibe.

c.) Der 20te jeden Monaths aber ist der Tag, daran ein jeder seinen Betreff absolute bezahlt haben muß.

d.) Den 25ten jeden Monaths muß jedes Regiment oder Commun den Monaths-Betrag bey seinem respective Regiments-Quartiermeister und Amtspfleger einliefern.

e.) Diese aber haben die ganze Summe den lezten Tag jeden Monaths zu disseitigem Militar-Steuer-Cassier-Amt einzusenden, und durch allenfalsige Ausstände sich nicht daran behindern zu lassen.

29.)

Mit dieser abzuführenden Zahlung ist auf einige Ajoustirung der eingereichten Steuer-Scheinen, als welche durch den bey Herzoglichem Geheimen Rath aufgestellten Rechenbanck werden revidirt und justificirt werden, keineswegs zuzuwarten, sondern gedachte Zahlung ist von dem würcklich bekannten Steuer-Betrage, in denen ebenbestimmten Terminen, unter der nachgesezten Straffe alsogleich richtig zu stellen, der nach erfolgter Justification zu geschehende Nachtrag aber in dem lezten Monath, selbigen Jahrs zu berichtigen.

30.)

Damit diese so wohl zu Einreichung der Steuer-Scheinen und Consignationen, als zu Abführung der schuldigen Zahlung gesezte Termin unverbrüchlich gehalten, und befolget werden; So haben wir dißfalls folgende Straffen und Zwang-Mittel zu verordnen befunden:

a.) Derjenige, welcher in der gesezten Frist seinen Steuer-Schein nicht an seine Behörde einlieffert, deßgleichen

b.) derjenige, welcher seine Zahlung nicht berichtiget, solle so viel Täge als er damit zu spath kommt, wann es eine Person gemeinen und uncaracterisirten Standes ist, in Thurn gelegt, und ohne geschehene Zahlung dessen nicht entlassen werden; einer caracterisirten Person aber, oder, wann jemand die Straffe lieber an Geld bezahlen will, ist ein zwey monathlicher Betrag zu addiren, und auf der Stelle zu exequiren.

c.) Derjenige hingegen, welcher einen in Ansehung der Anzahl der Personen, oder Berechnung seines Vermögens, unrichtigen Steuer-Schein einreichet, soll, wann es die geringere Classen, das ist, diejenige betrifft, wo das vierfache des jährigen Betrags, weniger als zehen Gulden ausmacher, die Summe von zehen Gulden, wann hingegen dieses vierfache die zehen Gulden übersteiget, die ihn nach aller Schärffe betreffende vierfache Gebühr zu bezahlen, gehalten seyn.

d.) Der Burgermeister in der Stadt, oder Amtmann und Schultheiß auf dem Dorff soll vor jeden Tag, als er seine Consignation dem Amtspfleger zu spath eingelieffert hat, und die Schuld auf ihm liegt . . . . . 2 fl. —

und

e.) der Amtspfleger, wann er seine Tabellen zu spath einsendet, und die Schuld auf ihme hafftet, vor jeden Tag . 3 fl. —

und wann sie

f.) mit der Liefferung nicht einhalten, wie sie dann auf die morose keinen Tag zuzuwarten haben; So wird ihnen vor jeden zu spath kommenden Tag von vorberührter Straffe das Duplum angesezet,

dahero alle Einnehmer aller Orthen das accurate Datum der Zahl und Liefferung beyzusezen haben, hingegen solle ihnen

g.) die Einzugs-Gebühr, wie bishero Commun-Ordnungsmäsig von denen Extraordinariis, aus dieser Steuer-Casse bezahlt werden, weßwegen sich die Amtspfleeger quartaliter mit derselben vor sich und ihre Unter-Einnehmer vergleichen sollen.

31.)

Deßgleichen wollen Wir in Ansehung der Magistrate, Ober- und Unter-Amtleuthen, Schultheissen, und Burgermeistern auch Steuersäzern, welchen die Colligirung der Steuer-Scheine in Städten und auf dem Lande oblieget, folgendes verordnet und festgesezet haben, was

a.) die Magistrate und Dorf-Gerichte anlanget, in deren Versammlung die bey ihnen eingeraichte Steuer-Consignationen summarisch abgelesen werden sollen; So hat ein jedes Membrum genaue Acht zu haben, daß die Köpfe und Vermögen richtig angegeben seyen, und wo sie einige Unrichtigkeit vermercken sollten, so haben sie sogleich beym Ablesen durch den Gerichts-Actuarium, wie die Steuersäzere ein Protocoll darüb zu führen, auch wo sie vor ihre eigene Person dißfalls gesichert seyn wollen, sich ihrer Anstände halber zu verwahren, unter der Versicherung, daß sothane beederley Protocolla, nirgends zum Vorschein kommen sollen, inmassen sie sämentlichen und ein jeder ins besondere vor die Richtigkeit derselben dergestalt besorgt zu seyn, und selbst zu hafften hat, daß im widrigen Fall, und da sie jemanden durch die Finger sehen, oder Partheilichkeiten gestatten sollten, nebst dem Ersaz des vierfachen Betrags, aus ihren eigenen Mitteln, sie auf ewig für unfähig zu allen öffentlichen Diensten erkläret werden sollen.

Nicht weniger wird

b.) denen Stadtschreibern und Substituten hiermit nachdrücklichst aufgegeben, daß sie nicht allein die Steuer-Contribuenten, die ihre Steuerscheine durch sie fertigen lassen, genau examiniren, und wann sie die Steuerscheine in eine Haupt-Consignation über die ganze Commun zusammentragen, mit der möglichsten Aufmercksamkeit und Beurtheilung, ob nicht bey diesem oder jenem an der richtigen Anzeige zu zweiflen seye, zu Werck gehen, ihre Notamina dabey machen, und solche bey Durchgehung der Steuerscheine vor denen Steuersäzern eröffnen sollen, widrigens und da auf sie erwiesen würde, daß sie dieses Geschäfft unbedachtsam, und nicht mit der erforderlichen Vorsicht verrichtet hätten, sie vor jeden selbst verfertigten falschen Steuerschein einen monathlichen Betrag derselben zur Straffe erlegen sollen, weßwegen sie zu ihrer eigenen Sicherheit die Contribuenten vor der Gefahr verwarnen, sie unter Vorstellung ihrer Huldigungs-Pflichten ernstlich erinnern, oder wo ihnen ihre Steuerscheine nicht richtig zu seyn, dünkten, gleich bey deren Verfertigung auf den Grund gehen sollen.

Formular Nro. 1.

Locus Amts

Wahre

Bekanntnus und Anzeige

von mir

N. N.

Ueber alle, nach dem publicirten Herzoglichen Militar-Beytrags- und Steuer-Patent dd. 6. Martii 1764. zu meiner Famille gehörige und gegenwärtig ob meinem Brod stehende Personen, nicht weniger mein würckliches Vermögen, von welch allem ich nichts ausgelassen, oder verschwiegen habe,

auf

das Jahr vom 1. Maji 176 . bis den 30. April. 176 .

1.)	Vermög Steuerbuchs Fol. versteure ich nach dem Steuer-Anschlag, an;		
	Gebäu und Feld-Güthern .	600. fl.	
	Gewerb und Handthierung .	0. =	
			600. =
2.)	Waaren-Lager		
	Zu meinem Gewerb und Handthierung habe ich an dergleichen vorräthig, so nach gewissenhafter Berechnung im Werth betragen mag . .		0. =
3.)	An weiteren Mobilien.		
	a) An Baarschaften, verbrieft und unverbrieften einnehmenden Schulden, in und ausser Lands, an Posten, welche 10. fl. und darüber betragen		200. =
	b) An Jubelen, Gold und Silber, wovon nichts ausgenommen, zum 4ten Theil, . .		100. =
	c) 10. Aym. Wein, darunter 5. Aym. alter, à 25. fl. und 5. Aym. neuer, à 15 fl. . .		200. =
	d) An Früchten. Schl. raue. à fl. kr. Schl. glatte. à fl. kr. thut —		0. =
	e) Vieh, 1. Pferd, 3. St. Rind-Vieh, 20. Schaaf und 2. Schwein		250. =
4.)	An Besoldungen, Pension, Wartgeld Jahrs- oder Wochen-Lohn beziehe ich baar und nach dem Cammer-Tar, 100. fl. kr.		
	Diese habe ich doppelt auszuwerffen, mit .		200. =
		Summa	1625. =

Diese Summe sezet mich und meine Famille in die 7te Class, à = 4. fl.

Classification.		fl.	kr.
	Hieübriger Berechnung nach habe ich also auf innstehendes Jahr zu bezahlen, auf Personen:		
7.	2. vor mich und meine Ehegattin, à 4. fl.	8.	=
7.	4. Kinder, à 24. kr. . .	1.	36.
	Unverheurathete Domestiquen und Ehehalten, so noch kein eigen Vermögen haben, denen es an ihrem Lohn abzuziehen.		
2.	1. Gesell à 30. fl. Lohn . .	=	30.
2.	1. Gesell à 25. fl. . . .	=	30.
1.	1. Dienst-Magd à 9. fl. . .	=	15.
1.	1. Jung, vor den ich selbst zu entrichten	=	15.
	Vor 3. Steuer-Scheine, wovon ich 2. zum Einnehmer-Amt gegeben, und einen vor mich behalten habe,	=	8.
	—:· 10. Personen.		
	Summa	11.	54.
	Daran trifts Monathlich zu bezahlen.		
	—:· 55. kr. 1. hl.		

Nota. Wer sein Vermögen nicht specificiren will, und 100. fl. überhaupt zu geben dispensirt ist, sezet hier den Monathlichen Belauff aus, mit
——:· 8. fl. 20. kr.

Daß diesem also, und es zur Zeit meiner Eingab nicht anderst gewesen, betheure ich bey meinen obhabenden theuren Pflichten, unter meiner eigenhändigen Nahmens Unterschrift, und daferne sich nicht also verhielte, unterwerfe ich mich denen Patental-Strafen, N. den

T. Steuer-Contribuent.

Nota. Das 1.te Exemplar hievon subscribirt der Contribuent, und solches behält der Steuer-Einnehmer.

Das 2.te so gleichlautend, unterschreibt der Einnehmer, und stellts dem Contribuenten zu.

Das 3.te aber, worinn die Zahlung nicht enthalten, wird zur Canzley eingesandt.

Hieran ist bezahlt worden:	fl.	kr.	hl.
Den = = = =			
Summa —:·			
restirt demnach —:·			
Abgerechnet den T.			

Digitized by Google

Formular Nro. 2. **N.**

Steuer-

Ueber die von hiesiger Innwohnerschafft übergebene Steuer-Scheine,

Steuer-Scheln Nro.	Classen.	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
	Nahmen der Steuer-Contribuenten.	Personen à 15. kr.	Kinder à 1½. kr.	Personen à 30 kr.	Kinder à 5. kr.	Personen à 45. kr.	Kinder à 4½. kr.	Personen à 1. fl.	Kinder à 6. kr.	Personen à 2. fl.	Kinder à 12. kr.	Personen à 3. fl.	Kinder à 18. kr.
	Vermög angeschlossener Steuerscheine haben angezeigt:												
1.	Herr Ober-Amtmann. N. .	3.	-	2.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.	Hr. Stadtschreiber	2.	-	6.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.	Herr Pfarrer .	2.	-	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.	Herr Amtmann	1.	-	2.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.	Herr Schultheiß	1.	-	4.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.	Burgermeister .	1.	-	3.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7.	Schulmeister .	1.	-	2.	-	-	-	-	-	-	-	2.	7.
8.	Johannes Schmid	2.	-	4.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nota. So wird die ganze Innwohnerschaft je 8. auf eine Seite specificirt. Endlich wurden zu Verfertigung dieser Consignation, in duplo, wovon das eine Exemplar zur Amtspfleg, das andere zum Hochpreißl. Geheimden Rath übergeben worden, verbraucht 26. Bögen à 6. kr.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summa ganzer Innwohnerschafft	15.	-	24.	-	-	-	-	-	-	-	2.	7.

N.

Consignation.

vom 1.ten May. 176 . biß 30.ten April. 176 .

VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Betrag der Steuersch.		Summa.	
Personen à 4. fl.	Kinder à 24 kr.	Personen à 5. fl.	Kinder à 50. kr.	Personen à 8. fl.	Kinder à 48. kr.	Personen à 12. fl.	Kinder à 1 fl. 12 kr.	Personen à 18. fl.	Kinder à 1 fl. 48 kr.	Personen à 25. fl.	Kinder à 2 fl. 30 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
-	-	-	-	2.	4.	-	-	-	-	-	-	-	8.	21.	5.
-	-	-	-	-	-	2.	5.	-	-	-	-	-	8.	55.	38.
-	-	2.	9.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8.	15.	38.
-	-	2.	5.	-	-	-	-	2.	6.	-	-	-	8.	12.	55.
2.	3.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8.	49.	11.
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.	4.	-	8.	11.	5.
														9.	29.
														62.	38.
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.	36.	2.	36.
2.	3.	4.	12	2.	4.	2.	5.	2.	6.	2.	4.	3.	40.	218.	13.

Daß nun diese durch mich den N. N. verfertigte Steuer-Consignation vor gesessenem Steuersäzer-Amt mit denen Steuerscheinen genau durchgangen, und von Uns pflichtmäßig und unpartheyisch darüber cognoscirt worden, auch Unsers Wissens ausser dem, was in Unserem geheimen und verschlossenen Protocoll enthalten ist, niemand nichts ausgelassen, noch verschwiegen habe, und wir also die darin berechnete Steuer-Summe à

———— : so mit Worten zu schreiben

vor aufrichtig und ohnzweifelhaft halten, das nehmen Wir auf Unsere theure Amtspflichten, und unterwerfen Uns gegentheils, im Fall der wissentlichen Connivenz, der Patental-Strafe.
N. den

T. Actuarius. T. Steuersäzere.

Als vorstehende Steuer-Consignation in Pleno Magistratus vor Uns namentlich, jedoch nur summarisch verlesen worden, so haben Wir ausser dem, was auch in Unserem geheimen Protocoll enthalten, nichts zweifelhaftige oder verdächtiges darin gefunden, Kraft Unserer Amts- und Gerichtspflichten. N. den

T. Ober- und Unter-Amtmann. T. Burgermeister und Gericht.

Formular Nro. 3.

N. N.

Steuer-TABELL

über

die dieſem Stadt- und Amt incorporirte Communen.

Mit

Beyſchluß ihrer übergebenen Conſignationen, und deren annumerirten Original-Steuer-Scheinen.

Auf das Jahr

vom 1.ten Maji. 176 . biß 30.ten April. 176 .

deſſen

Amts-Pfleger

iſt

N. N.

N.

Steuer-

Ueber dasiges Stadt und Amt, und die

Consignatio Nro.	Classen. Communen.	I. Personen à 15. kr.	I. Kinder à 1½. kr.	II. Personen à 30. kr.	II. Kinder à 5. kr.	III. Personen à 45. kr.	III. Kinder à 4½. kr.	IV. Personen à 1 fl.	IV. Kinder à 6. kr.	V. Personen à 2. fl.	V. Kinder à 12. kr.	VI. Personen à 3. fl.	VI. Kinder à 18. kr.
	Nach beygehenden Consignationen haben folgende Communen zu bezahlen:												
1.	Stadt												
	Amts-Orte.												
	Nota: auf jede Seite sollen nicht mehr als 4. Orte gesetzt werden, um das nöthige dabey notiren zu können.												
	Nach dem lezten Ort wird gesezt:												
	Endlich												
	So seynd auch zu 2. Exemplarien von dieser Steuer-Tabell, wovon das eine ich der Einnehmer zum Einzug behalten, das andere aber zum Hochpreißl. Geheimen-Rath eingesandt, verbraucht worden, wovor ich von Amtswegen zu bezahlen habe:												
	Bögen à 10. kr. thut — —	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summa												
	Ganzen Betrags in Stadt und Amt. . .												
	Trifft Monathlich zu liefern.												
	—— : fl. kr. hl.												

N.

TABELL,

demselben incorporirte Communen.

VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Betrag der Steuersch.		Summa.	
Personen à 4. fl.	Kinder à 24. kr.	Personen à 5. fl.	Kinder à 30. kr.	Personen à 8. fl.	Kinder à 48. kr.	Personen à 12. fl.	Kinder à 1 fl. 12 kr.	Personen à 18. fl.	Kinder à 1 fl. 48 kr.	Personen à 25. fl.	Kinder à 2 fl. 30 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

220.

General-Rescript, die Umlage einer Brandsteuer unter die frommen Stiftungen betreffend,

vom 14. Oktober 1765. [267])

---

†) Vergleich mit der schwäbischen Reichsritterschaft, Kanton Neckar, Schwarzwald und Kocher,

vom 30. Oktober 1769.

---

††) Erbvergleich zwischen Herzog Carl Eugen und der Landschaft,

vom $\frac{27.\ \text{Februar}}{3.\ \text{März}}$ 1770.

---

267) Abschrift in der Sammlung des K. Finanzarchivs. Sie wurde im Betrage von 2000 fl. zu Gunsten der durch Brand verunglückten Stadt Murrhardt ausgeschrieben, war nach den Fonds der einzelnen Ortsstiftungs-Cassen umzulegen und an die Kirchen-KastensVerwaltung einzuliefern.

†) Abgedruckt in J. J. Mosers vermischten Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, Erstes Stück Nr. II. S. 31. u. f. und in J. G. Breyer's Elementa jur. publ. Würt. S. 174. u. f. (Vergl. auch Note 602 des III. Theiles der Gerichts-Gesetze.) Die Puncte 2 und 3. setzen fest, in welchen Orten das herzogl. Haus und in welchen die Ritterschaft das Besteurungs-Recht auszuüben haben. 4) „Gleichwie das herzogl. Haus in denen in älteren Zeiten an sich gebrachten Allodial-Gütern ohnehin den löbl. Cantons die Collectation jederzeit überlassen; Also wird auch pro futuro denselben nicht den mindesten Eintrag hierinnen, und denen juribus armorum, sequelae, lustrationis et quartirii zu thun, zugesichert." 5) „Solle den löbl. Cantons in dem Steuerbezug aus denen in herzogl. Händen sich befindenden Gütern nicht das Mindeste in den Weg gelegt, vielmehr denselben die contribuenten nach bisherigem Herkommen mediante executione zur Bezahlung anzuhalten, auch, so oft es die Nothdurft erfordert, eine Steuer-Renovation vorzunehmen freygelassen werden." — Hinsichtlich der Lehendienste bestimmte der Punct 8, daß jeder Vasall in den gedachten Cantonen bei entstehendem Krieg alljährlich die Hälfte der von Würtemberg bisher angesetzten Ritterpferde, je eines zu 120 fl. gerechnet, entrichten solle, daß ihm aber bei Prästation der Hofdienste nicht über die Gebühr zugemuthet, sondern diese nur nach dem Ertrag eines jeden Lehens bemessen werden dürfen.

††) S. Nr. 88. Band II. der Staats-Grund-Gesetze. S. 560—562 handeln von Steuern und Anlagen, und S. 579—585 vom Militär, für welches in Friedenszeiten die Summe von 460,000 fl. verwilligt wurde. Die Landschaft verwilligte ferner einen Kammerbeitrag von 40,000 fl. und zu besonderer

221.

General-Reſcript, die Verbeſſerung der Landſtraßen, den herr- und landſchaftlichen Beitrag hiezu und die Erhebung des Chauſſee-Geldes betreffend,

vom 31. Auguſt 1770. [268])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da nach Maßgab des neueſten Verglichs-Receſſes ad Claſſem IV. §. 23. wegen Erhaltung und Verbeſſerung der Heer- und Land-Straſſen in Unſern Herzogl. Landen mit treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft die nähere Communication zu pflegen, und dabey hauptſächlich in Ueberlegung zu ziehen beſchloſſen worden, wie zu denen hierzu erforderlichen groſſen Koſten ohne allzuſtarke Beſchwerde der Städte und Communen, wie auch Unſerer Herzogl. Cammern, ein hinlänglicher Fundus aufgebracht, und ſolchergeſtalten dieſes gemeinnützliche Werk vollends ausgeführt, und künftig in gutem Stand beſtändig unterhalten werden könne; Und Wir nun gnädigſt entſchloſſen ſind, die zu einer Chauſſéemäßigen Einrichtung durch Creyß-Schlüſſe längſtens veſtgeſetzte Haupt- Land- Heer- und Commercial-Straſſen, ſo weit ſolche durch Unſere Herzogl. Lande gehen, nicht nur reſpectivè ergänzen und herſtellen zu laſſen, ſondern auch in Betreff der künftigen Conſervation dieſer zum Theil bereits angelegt- zum Theil noch weiters anzulegen vorhabenden Chauſſéen ſolche Anſtalten vorzukehren, welche der natürlichen Billigkeit, und denen Regulis ſocietatis genaumöglichſt angemeſſen ſind;

Bezeugung ihrer Devotion wegen dieſes Vergleiches 60,000 fl. Zu Tilgung der auf 4 Millionen angegebenen Cameral- und Kriegs-Caſſen-Schulden wurde ein gemeinſchaftlicher Fond geſchöpft, wozu der Herzog 190,000 fl., und die Landſchaft 160,000 fl. jährlich beitragen, und welche von einer gemeinſchaftlichen herr- und landſchaftlichen Deputation verwaltet werden ſollten. Die am 7. April 1803 angeordnete Aufhebung derſelben ſ. unten.

268) Gedruckt. Die Chauſſee-Geld-Ordnung ſ. hienach. Die beiden Kammern trugen jährlich 1/3, nämlich 10,750 fl. an dem Bedarfe von 33,000 fl., bei. (Unterm 22. Novbr. 1771 wurden die Hauptzollämter angewieſen, künftig zur gemeinſchaftlichen Straßen-Caſſe vierteljährlich 1375 fl. beizutragen.) Zu dem landſchaftlichen Beitrage von einer Achtels-Steuer kam, nach Gen.Reſcript vom 17. Decbr. 1778, ein auf 12 Jahre weiters verabſchiedeter Beitrag von einer Sechszehentels-Steuer „zu deſto bälderer Herſtellung der zu chauſſiren noch übrigen Craißſchluß- und Conventionsmäſſigen Straßen, und Tilgung der auf der Straſſen-Caſſe haftenden verzinslichen Schulden.“ Beiderlei Beiträge dauerten bis zum Jahr 1806 fort; denn noch durch Gen.Reſcript vom 23. Januar 1805 wurden ſowohl jenes Achttheil, als dieſes Sechszehentheil, nebſt zwei Dritttheilen an dem Deficit, ausgeſchrieben.

So will zu Ausführung dieser heilsamen Absicht nöthig seyn, daß vorderist ein hinlänglicher Fundus durch Herr- und Landschaftliche Beyträge darzu aufgebracht werde.

Gleichwie wir nun zu Behuf der Sache bey Unsern beeden Herzogl. Cammern eine nahmhafte Geld-Summe allbereits auszusetzen gnädigst geruhet haben; Also ist annoch unumgänglich nöthig, der durch Creyß-Schlüsse, und Allerhöchst Kayserl. Bestättigung, schon vorliegenden Anordnung gemäß, nach dem bey einer gemeinsamen Herr- und Landschaftlichen Deputation gemachten Ueberschlag, zu Bestreitung der ganzen Erforderniß, auch dem Land zu Beförderung dieses gemeinnützlichen Vorhabens, einen jährlichen Beytrag einer Achtels-Steuer hiemit gnädigst anzusinnen, welcher von Georgii 1770. seinen Anfang nehmen, und so lang fortwähren solle, bis denen Verbindungen gegen den Löbl. Schwäbischen Creyß ein Genügen geschehen, und die in deren Gemäßheit herzustellende Strassen vollkommen auschaussirt seyn werden.

Da auch die Beyträge von beeden Herzogl. Cammern von gleichlanger Dauer sind; So versehen Wir Uns gnädigst, es werde das Land diesem gnädigsten Ansinnen um so williger entsprechen, als solches dem neuen Verglich gemäß, und diese Concurrenz-Sache in den nehmlichen Tramitem, welcher in annis 1751—1756. beobachtet worden, aufs neue wieder eingeleitet, hinfolglich mit ehemaligen Vorgängen von dieser Art völlig übereinstimmend ist.

Wobenebens Wir das Land gnädigst versichern, daß ihme, wann die Creyß-Schlußmäßige Strassen dereinsten fertig, kein weiterer Beytrag zur Reparation mehr angemuthet werden solle, es wäre dann, daß von Creyses wegen nach Beschaffenheit der Zeiten und Umständen die Chaussirung einer neuen Haupt-Land-Heer- und Commercien-Strasse künftig etwa gemeinsamlich beschlossen würde, als welchenfalls Wir seiner Zeit mit Unserer treugehorsamsten Landschaft das Weitere zu verabschieden Uns gnädigst vorbehalten.

Belangend aber das Strassen-Conservations-Wesen an und vor sich selbsten; So gedenken Wir die in anno 1752. emanirte- und in Absicht auf die Unterhaltung der Chausséen bisher pro Norma gebrauchte Weg-Ordnung gnädigst aufzuheben, wann zu gleicher Zeit vestgesetzt wird, daß vorderist, damit es an der so nöthigen Conservation der Chausséen um so weniger fehlen möge, die darzu erforderliche Kosten von Anfang an vor allen Dingen aus dem gemeinschaftlichen Fundo bestritten, sodann der Ueberrest zu Reparirung alter in Abgang gerathener, und Herstellung neuer Chausséen, verwendet, übrigens aber, um die Sache eines Theils nach einer Societæts-mäßigen Billigkeit einzurichten, und andern Theils das Land hierunter nach aller Möglichkeit zu erleichtern, nicht nur denjenigen Communen, durch deren Orthe oder Markungen die Chaussée-Strassen gehen, nach Proportion des davon geniessenden mehreren oder wenigeren Vortheils, unter vorgängiger Vergleichung mit treugehorsamster Landschaft, in Ansehung der nöthigen Beyfuhr der Steine, und Belohnung der aufzustellenden Weg-Knechte, welch

letztern Wir ausser deme noch die Personal-Freyheit gnädigst angedeyhen zu lassen gedenken, ein gewisser Voraus an dem Onere conservationis zugeschieden, sondern auch unter vorgängiger Verhandlung mit denen übrigen Ständen des Löbl. Creyses nach dem Vorgang anderer benachbarter Länder in Unserem Herzogthum und andern Creyß-Landen, ein mäßiges denen Passagiers und Fuhrleuten zu keiner sonderlichen Beschwerde gereichendes Chaussée-Geld eingeführt, und die daher erzielende neue Revenüe, so viel Unsere Herzogl. Lande betrift, zur Strassen-Casse gezogen werden solle; Wo Wir im übrigen Uns gnädigst vorbehalten, mit der Zeit, so bald die herzustellende Chausséen völlig fertig seyn werden, und man den eigentlichen Ertrag der jährlich eingehenden Chaussée-Gelder im Ganzen übersehen kan, die über deren Belauf alsdann weiters nöthig findende Unterhaltungs-Concurrenz mit treugehorsamster Landschaft aufs neue zu verabschieden, wobey Wir jedoch verhoffen, daß die Chaussée-Gelds-Revenüe seiner Zeit so viel abwerfen werde, daß man den Herr- und Landschaftlichen Beytrag zur Conservation dereinsten, wo nicht ganz entbehren, doch wenigstens solchen auf eine ganz geringe Summe herabsetzen könne.

Wie Wir nun über diese vorangeführte Unsere gnädigste Gesinnungen Anfangs mit der noch versammelt gewesenen allgemeinen Landes-Versammlung, und nach deren gnädigster Entlassung, mit denen verordneten des Landschaftlich grössern Ausschusses allhier vorläufig das Weitere in Erwägung gezogen: Als tragen Wir auch zu Euch das gnädigst zuversichtliche Vertrauen, Ihr werdet zu Erzielung dieser ersprießlichen Absicht, und zu Erfüllung der in dem Verglich schuldigst anerkannten Verbindlichkeit keinen Anstand nehmen, den würklich allhier versammelten Landschaftlichen grössern Ausschuß, Unserem gnädigsten und billigsten Ansinnen gemäß, baldmöglichst bevollmächtigen, und dardurch Euren schuldigsten Eifer zu Beförderung des allgemeine: Wohlstands Unserer gesammten Herzogl. Lande auch in diesem Stück pflichtschuldigst erproben. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 31. Aug. 1770.

---

†) General-Rescript, die Einschränkung des Bierbrauens betreffend,

vom 5. December 1770.

---

†) Vgl. die Reg. Gesetze. Diese früher öfters vergekehrte, den Schutz der Wein-Production bezweckende, polizeiliche Maßregel gieng dahin, „daß in denen Landes-Gegenden, welche mit Weinwachs versehen sind, das Bierbrauen zu Ersparung derer zum Brodbacken tauglichen Früchten eingeschränkt bleiben solle.“

222.

Herzoglich-Würtembergische (erste) Chaussée-Gelds-Ordnung.

vom 16. September 1772. [269])

Kund und zu wissen, daß die Einführung des Chaussée-Gelds auf allen durch die Schwäbische Creyß-Lande ziehenden Creyßschlußmäßigen Haupt- Land- Heer- und Commercial-Strassen, so fern solche Chaussée-mäßig eingerichtet sind, und in einem guten und tüchtigen Stand erhalten werden, von einer allgemeinen Creyß-Versammlung per Conclusum dd. Ulm, den 3ten Junii 1772. einhellig beliebt, und in dieser Absicht das nachstehende Tariff zu einer gemeinschafftlichen Norm und Richt-Schnur aufgestellet worden. Und zwar sollen

I. Auf Eine Stunde weit von 1 Pferd an einem beladenen Güther-Wagen, oder Karch, Landkutschen, Frucht- Wein- Holz- und anderem Bauren-Gefärth, die Mieth-Pferd nicht ausgenommen, ... Drey Heller.

Wann aber eine solche Fuhr leer gehet, nur die Helffte, oder Anderthalb Heller.

1 Pferd an einer Kutschen oder Chaisen, sie seye besetzt oder leer, ... Drey Heller.

1 Pferd so beritten, beladen, oder ledig ist, Drey Heller.

2 Ochsen, Küh und Stier, sie seyen angespannt oder ledig, Drey Heller.

So dann von Rindern, Schaafen, Hämmeln, Schweinen, Gaißen und Kälbern, von 1 bis 10 Stück inclusive Drey Heller respective bezahlt und eingezogen werden.

II. Ist von dieser Abgabe in denen Herzoglichen Landen Niemand frey, als:

1.) Die herrschafftliche Aigene- ingleichem die- dem Herzoglichen Kirchen-Rath in Stuttgardt zuständige Pferde vom Bebenhäuser Hof.

2.) Alle Militar-Vorspanns und Commandirte Diensts-Pferde.

3.) Die Gesandte auf ihre Pferde.

Um aber „dem hartschaffenden Mann bey dem wenigen Weinvorrath und dessen hohen Werth eine Gelegenheit zu verschaffen, daß derselbe zu seiner Erquickung ein Glas Bier in wohlfeilem Preiß bekommen kann," so wurde durch Gen. Rescript vom 20. April 1772 obige Verordnung aufgehoben, „und denjenigen, welche Concession zum Bierbrauen erhalten, auch unterdessen in Recognitionem das Kesselgeld abgereicht haben, das Bierbrauen wieder Malen gestattet."

269) In Form eines Placats gedruckt. Nach dem Begleitungs-Rescripte von demselben Tage sollte hiemit am 1. October der Anfang gemacht werden.

4.) Die Postillons, welche die sogenannte Ordinari, Estaffetten und reutende Couriers führen.

5.) Diejenige Fuhren, welche zum Herzoglichen Hof-Lager Equipage, Victualien, Fourage und Materialien entweder ohnentgeldlich in der Frohn, oder um den herkommlichen Frohn-Tax, beyführen, nicht weniger diejenige Fuhren, welche die Jagd-Frohnen verrichten.

Ingleichem die mit Victualien und Waaren, welche dem Ludwigsburger Zucht- und Arbeits-Haus zuständig sind, beladene Fuhren;

Damit aber alle Schlaiche hierunter verhütet werden: So müssen dergleichen Fuhrleute sich mit Amtlichen Attestaten, welche jedoch nach Beschaffenheit der Entfernung von ihrem Heimwesen nur auf 1 höchstens 2 Tage gültig sind, legitimiren können, oder sie werden in dessen Ermanglung zu Bezahlung des Chaussée-Gelds angehalten.

6.) Das zur Herzoglichen Hof-Metzig beytreibende Schlacht-Vieh.

7.) Die Innwohner eines Orts von den Fuhren, welche sie auf ihre innerhalb der aigenen oder in der nächst angränzenden Marckung liegende Güther hin und her verrichten, und

8.) das Vieh, so auf die Wayde und von solcher wieder heimgetrieben wird, auf jeden Orts Marckung oder Zutrieb, auch endlich

9.) die Feuer-Reuter, Feuer-Spritzen und Feuer-Wägen ꝛc.

III. Derjenige, welcher das Chaussée-Geld auf der- darzu angeordneten Station nicht erlegt, oder solche geflissentlich abfährt, hat zur Strafe diejenige Gebühr, so er auf besagter Station hätte erlegen sollen, Dreyfach zu bezahlen.

IV. Und damit sich dißfalls Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So sollen an Orten, wo Einzugs-Stationen sind, Placaten des Innhalts: (Hier muß Chaussée-Geld erlegt werden.) angeschlagen- und alle Wirthe, Zollere und Thorwartte eines solchen Orts fleißig erinnert werden, denen Passagiers und Fuhrleuten es zu sagen, daß sie sich in Loco bey dem Chaussée-Gelds-Einbringer zu melden haben.

V. Das Chaussée-Geld muß an dem Ort der Ausfarth, wenn daselbst eine Einzugs-Station angelegt, oder wenn dieses nicht ist, bey der nächsten Station unterwegs entrichtet, und dabey genau angegeben werden, wohin man zu fahren gedenke, damit der Chaussée-Gelds-Einbringer sich in Ausstellung der Zaichen darnach richten könne: Und wenn Jemand das Chaussée-Geld von einer Station zur andern bezahlt, so muß er die davor empfangende Zaichen so lange, bis er die andere Station erraicht, beybehalten, und bey dem alldortigen Einbringer sich damit behörig legitimiren: Widrigen Falls derselbe in die- oben §. III. geordnete Strafe verfällt: Fähret er aber unterwegs, ehe er die andere Station erraicht, von der Chaussée-Strasse ab, so hat er in dem Ort, wo er am ersten an- oder durchkommt, seine Chaussée-Zaichen bey dem Beamten oder Schultheissen Loci, oder auch dem dasigen Zoller, abzulegen und vorzuweisen.

VI. Und da durch die- in die Chaussée-Straßen einfallende Seiten-Wege die Chaussée-Gelds-Defraudationen gar sehr begünstiget werden: So wird denen Beamten, Schultheissen und Zollern dererjenigen Ortschafften, welche theils an denen Chausséen zwischen zwey Einzugs-Stationen, theils auf beeden Seiten derer Chausséen zunächst an solchen liegen, hiemit bei ihren obhabenden Pflichten ernstlich aufgegeben, die-von einer Chaussée herkommende Fuhrleute, Passagiers und andere Personen gleich nach ihrer Ankunft, ob sie das Chaussée-Geld behörig entrichtet, zu examiniren, und wenn es nicht geschehen, dieselbige so lang an- und aufzuhalten, bis sie von der nächsten Station, wo sie abgegangen, die erforderliche Chaussée-Gelds-Zaichen beygebracht haben werden.

VII. Alles gefallende Chaussée-Geld wird von Quartal zu Quartal zur Herr- und Landschafftlichen Straßen-Casse eingeliefert, dagegen auch selbige die Einbringere mit denen benöthigten Zaichen auf jedesmaliges Anverlangen in genugsamer Quantität versehen wird. Endlich und

VIII. Behalten Wir Uns vor, diese Unsere Chaussée-Gelds-Ordnung befindenden Umständen nach zu mehren oder zu mindern.

Stuttgardt, den 16. Septembris 1772.

Carl, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

223.

General-Rescript, die Umlage eines landschaftlichen Beitrages zu Wiederbeziehung der Residenz Stuttgart betreffend,

vom 17. Juli 1775.[270])

---

270) Gedruckt. Nach dem General-Rescript vom 29. Mai 1775, verzichtete der Herzog vorerst auf die Fortsetzung des Baues des neuen Stuttgarter Residenz-Schlosses „in gnädigstem Betracht der auf mehrere Jahre hin damit ver-„bundenen Abgabe, womit Wir Unsere liebe und getreue Unterthanen vor „jezo noch zu verschonen gedenken;" wogegen zu Wiederherstellung des alten Schlosses ein Beitrag von einer Vierteljahrssteuer angesonnen ward. Das obige Rescript schreibt nun zu diesem Behufe eine Sechtels-Jahrs-Steuer aus, welche mit der Sommer-Anlage ꝛc. zu repartiren war. Dazu kam noch von der Stadt Stuttgart ein Beitrag von 43 Bau-Eichen und von 20,000 fl. in Geld.

224.

General-Rescript, den mit Churbaiern abgeschlossenen Salz- und Weinhandels-Vertrag betreffend,

vom 9. October 1781. [271])

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme zwischen Seiner des Herrn Churfürsten von Pfalz-Bayern Liebden, und Uns vor einiger Zeit ein förmlicher Tractat in Betref des wechselseitigen Salz- und Wein-Handels, mit Zuthun und Beitritt Unserer treugehorsamsten Landschaft, zu Stande

---

271) Gedruckt. Diesem folgte nachstehendes General-Rescript vom 11. Januar 1782 nach, welches die näheren Vollziehungs-Vorschriften also ertheilt:

„Wir geben Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierdurch gnädigst zu vernehmen, was massen vorderist und

1.) die freye und unbeschränkte Einfuhr der Würtembergischen Neckar- und andere Land-Weine in die samtlich Bayerische Lande, nemlich die Herzogthümer Ober- und Nieder-Bayern, die obere Pfalz, die Fürstlich Neuenburg- und Sulzbachische auch übrige zu Bayern gehörige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften von des Herrn Churfürsten von der Pfalz Liebden Uns füraus dahin versichert worden, daß solche niemals weder überhaupt mittel- oder unmittelbar mehr behindert oder erschweret, noch auch insbesondere die hierländischen Weine ausser denen altüblichen Abgaben mit irgend einem neuen Impost belegt werden solle, wo folglich, wann auch eine neue Auflage in einem oder andern besagter Lande künftig auf die Weine überhaupt eingeführt werden würde, die Würtembergischen Weine davon ausgenommen und befreyet seyn; In wessen Gefolge dann,

2.) so viel die Herzogthümer Ober- und Nieder-Bayern betrift, derjenige neue Impost von 3 fl. von einem Bayerischen oder 12 fl. von einem Würtembergischen Aymer, welchen des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden bey Antritt Dero Bayerischen Regierung unter dem Nahmen eines Cameral-Accises, neben dem ältern Landschaftlichen Aufschlag, auf samtliche in gedachte beyde Herzogthümer einführende fremde- mithin auch die Würtembergische Neckar- oder Land-Weine legen zu lassen für gut gefunden haben, auf die in Unsern Herzoglich Würtembergischen Landen erkauffende Neckar- und Land-Weine von nun an überhaupt und dergestalt gänzlich aufgehoben worden ist, daß solche Weine, so viel deren nach Ober- und Nieder-Bayern eingeführt werden, gegen Vorweisung der erforderlichen Certificaten an den Bayerischen Gränz-Mauthämtern von Entrichtung des Cameral-Accises völlig befreyet sind, wohingegen alle übrige nicht Würtembergische- und daher mit Würtembergischen Certificaten nicht versehene Neckar-Weine dieser neueren Abgabe ohne Ausnahme unterworfen bleiben sollen.

Gleichwie nun in Zukunft die aus Unsern Herzoglich Würtembergischen Landen nach Bayern einführende Weine ausser den gewöhnlichen Chaussée-Geldern und Bruckzöllen, alleine noch den alten Landschaftlichen Aufschlag

gekommen, und darinnen unter andern verglichen worden, daß gegen die von erstgedachten Herrn Churfürstens Liebden, dem

---

mit 3 fl. von einem Bayerischen oder 12 fl. von einem Würtemberger Aymer zu bezahlen schuldig sind:

Also haben Wir zu noch mehrerer Erleichterung der Bayerischen Wein-Käuffere in Ansehung jener Abgabe, mithin zu desto zuverläßigerer Emporbringung des Wein-Commercii Unserer Unterthanen, noch weiters mit Unserer treugehorsamsten Landschaft die gnädigste und unterthänigste Verabschiedung dahin getroffen, daß vor jetzo, bis auf Unsere weitere und anderwärtige gnädigste Verordnung jeder Unterthan, auch die Clöster und Corpora des Herzogthums Ober- und Nieder-Bayern, welche vom 1ten Januarii dieses Jahrs an, Würtembergische Neckar- oder Land-Weine in Unsern Herzoglich Würtembergischen Landen erkauffen werden, eine Prämie von Fünf Gulden von jedem Würtembergischen Aymer zu geniessen haben sollen, damit der Würtembergische Wein für die Bayerische Käuffere wohlfeiler zu stehen kommen möge, als welchen sie alsdann dem Aymer nach um 17 fl. geringer, dann jeden andern Neckar-Wein nach Bayern einzuführen in den Stand gesetzt sind.

Damit aber der Genuß dieser Vortheile für die Bayerische und in der Folge Unsere eigene Unterthanen desto sicherer und zuverläßiger seye:

So finden Wir nöthig folgendes gnädigst zu verordnen:

a.) Weil es hiebey vorderist auf die Gewißheit, daß der Wein in Unsern Herzoglichen Würtembergischen Landen erkauft, und dann, daß er würklich in die Herzoglich Bayerische Lande eingeführt worden seye, ankommt, so ist, um beydes außer Zweiffel zu sezen, nothwendig, daß jedem Bayerischen Wein-Käuffer ein gedrucktes Certificat von des Orts, wo der Wein erkauft wird, Obrigkeit, mitgegeben und von demselben, nachdem es bey dem Bayerischen Gränz-Mauthamt vorgewiesen und behörig bescheinigt worden, an den Verkäuffer oder einen andern Commissionair, zurückgesendet werde: Zu welchem Ende jedem Ober- und Staabs-Amtmann eine hinreichende Anzahl dergleichen gedruckter Certificaten von Unserer treugehorsamsten Landschaft aus, zugeschickt werden solle, die, auf die Art, wie der Innhalt ausweiset, von jeder Obrigkeit auszufüllen und zu besiegeln sind.

b.) Gegen Einhändigung dieses Certificats kann dann, die Prämie a 5 fl. per Aymer, von der betreffenden Stadt- und Amts-Pfleeg (an welche dißfalls die erforderliche Anweisung wegen der Auszahlung und Verrechnung von Unserer treugehorsamsten Landschaft erlassen worden) und in solchen zum Lande gehörigen Orten, welche Unserer treugehorsamsten Landschaft nicht einverleibt sind, von der nächstgelegenen Stadt- und Amts-Pfleeg ganz unentgeldlich abgelangt werden.

Gleichwie es aber, biß das Certificat von dem Bayerischen Gränz-Mauthamt bescheiniget aus Bayern zurückkommt, einigen unvermeidlichen Zeit-Verlauf erfordert; Also wird ein jeder Verkäuffer, der seinen Käuffer kennt, um alles möglichst zu erleichtern, demselben gegen eine Interims-Quittung den Belauf der Prämien einsweilen gerne an dem Wein-Kaufschilling abrechnen, und sich dafür die Prämie seiner Zeit zur Eincaßirung von ihme anweisen lassen.

c.) Zu Vermeidung alles Mißverstands wird auch fernerweit gnädigst befohlen, daß bey einer Wein-Ladung der Enthalt aller Fäßer zusammengeschlagen, und so viel Fünf Gulden als die Ladung Aymer enthält, abgereicht werden sollen, in der Maaße, daß 14 Imi, annoch für einen ganzen Aymer, gerechnet, und was darunter, jedoch noch 7 Imi ist, für einen

Wein-Handel Unserer Unterthanen, in Ihren Bayerischen Landen und Dero samtlichen nunmehr damit verbundenen Herzogthümern,

---

halben Aymer mit 2 fl. 30 kr. bezahlt, was aber unter 7 Imi, gar nicht angenommen und dißfalls in Betracht gezogen werden solle.

d.) Da auch die Prämie, nicht den Wein-Verkäuffern, sondern blos den Bayerischen Wein-Käuffern, zu gut kommen solle; Als werden erstere ernstlich vor aller Eigennüzigkeit hierunter gewarnt, wodurch sie sich verleiten lassen könnten, entweder den Wein-Preiß um so viel höher anzusezen, oder gar bey einem etwa unwissenden Bayerischen Käuffer das Prämium sich selbst zuzueignen.

Endlich weil

e.) Unsere Landesväterliche Absicht alleine dahin gehet; daß, durch alle diese Einrichtungen, dem Privat-Gewerbe Unserer Unterthanen aufgeholffen werden möchte, so haben Wir bey der über mehrgedachte Prämien mit Unserer treugehorsamsten Landschaft getroffenen Verabschiedung zum voraus festgesezt, daß solche nur alsdann, wann aus den Kellern der Privatorum und einzelnen Unterthanen Weine nach Bayern erkauft werden, ausgezahlet, hingegen wann der Wein von einer Commun oder Corpore, es mag solches Nahmen haben, wie es wolle, erkauft wird, niemals statt finden solle.

Außer der durch vorgedachte Maasregeln erzielten Erleichterung der Impoften, haben Wir hiernächst, um auch die Fracht- und Transport-Kosten möglichst zu vermindern, für die Anschaffung beständig sicherer Rückfuhren, woran es bishero öfters gefehlet hat, die gnädigste Sorge getragen, und in dieser Absicht die jezige Salz-Contrahenten Handelsleuthe Rotter et Compagnie angewiesen, daß sie bey ihren Factoren zu Friedberg, Donauwärth und Landsperg ꝛc. die erforderliche Bestellung machen sollen, damit dieselbe, jedem Bayerischen Fuhrmann, der um Wein einzukauffen mit seinem Zug in das Land herunterfährt, so wie dem Würtembergischen Fuhrmann, wann er solches um nicht leer zu fahren und ein Fuhrlohn zu verdienen verlangt, auf Rechnung gedachter Contrahenten eine Ladung mit Salz verabfolgen lassen solle, welches Salz sodann an denjenigen Orten, wo der Wein gekauft wird, zu Beförderung des reciproquen Handels in dem Salz-Stadel anzunehmen und billige Fracht dafür zu bezahlen ist.

Eine gleiche Uebereinkunft haben Wir mit der Reichsstadt Memmingen, welche mit Bayern wegen des Reichenhaller-Salzes einen Contract geschlossen, in einer mit derselben zur Wieder-Aufbringung des hierländischen Wein-Handels in diese Reichs-Stadt und dortige Gegend eingegangenen besonderen Convention, vestsezen lassen, daß nemlich, je, gegen einen erkauffenden Würtembergischen Aymer Wein, ein Faß Reichenhaller Salz von Memmingen aus hereingeführt, von dem Salz-Stadel, wo der Wein gekauft wird, in dem, entweder mit dem Salz-Contrahenten Rotter zu Calw, oder den Memminger Salz-Händlern zu convenirenden Preis, übernommen, somit bei dem Wein-Kaufschilling darauf abgerechnet werden solle, welches zu dem Ende gnädigst unverhalten wird, damit hierauf, so wie auf alles, was nur immer zur Erleichterung und Beförderung des so nüzlichen wechselsweisen Gewerbes im Kleinen wie im Großen, gereichen kan, von Euch und Euren Untergebenen die beständige Rucksicht genommen werden möge.

Wobey, was besagte Reichsstadt Memmingen betrift, insbesondere dieses angefügt wird, daß den Memminger Wein-Käuffern jederzeit ge-

Graf- und Herrschaften einräumende Vortheile und Begünstigungen, das zum Bedarf Unserer Herzoglichen Lande einführende

druckte Wein-Urkunden mitzugeben sind, damit sie sich der getroffenen Verabredung gemäß legitimiren können.

Wo im übrigen die Memminger Wein-Käuffer das obengedachte Prämium von 5 fl. auf einen Aymer Wein nicht zu geniessen haben.

So wie nun durch die bisher gnädigst zu vernehmen gebende Maasregeln für die Zukunft, nicht nur manche dem Wein-Commercio, besonders nach den Bayerischen Landen, bishero im Weg gestandene wesentliche Hindernisse gehoben, sondern demselbigen auch beträchtliche Erleichterungen verschafft worden sind;

Also haben Unsere Herzogliche Ober- und Staabs-Beamten, auch Magistraten ihres Orts, auf dieses wichtige Commercium, und die Erhaltung desselben, ihr vorzügliches und ununterbrochenes Augenmerk zu richten, vornehmlich aber auf denen sogenannten Wein-Rechenstuben, oder bey den Wein-Unterkauf-Aemtern in jedem Wein-Ort, alle Partheilichkeit und Vorliebe auf einzelne Keller abzustellen und zu verhindern, auch den Bayerischen und andern fremden Wein-Käuffern, alle dißfalsige Kosten sowohl, als auch in der Zöhrung in den Wirthshäusern zu erleichtern und zu vermindern.

Insbesondere aber haben sie ihre Amts-Untergebene ernstlich zu erinnern, daß sie gegen die Bayerische- und andere ausländische Wein-Käuffere auf das billigste zu handeln beflissen seyn, und sie nicht im Wein-Preise übernehmen, noch weniger aber sich unterfangen sollen, unächte Weine zu verkauffen, als welches Wir auf das ernstlichste und geschärfteste ahnden und bestrafen würden;

Uebrigens werden Unsere Magistrate nochmals wohl zu bedenken erinnert, daß die Vergrösserung des Wein-Commercii nach Bayern, mit der Vermehrung des Salz-Debits in dieses Herzogthum in unzertrennter Verbindung und Verhältniß stehe, und so wie solches bey jedem wechselseitigen oder Tausch-Handel der Fall ist, eines mit dem einen steigen und fallen müsse, mithin Wir Uns zu ihnen gnädig versehen, daß sie zum Besten ihrer Innwohnerschaft auf die vorzügliche Anschaffung des Bayerischen Salzes, jederzeit bedacht seyn werden.

Am Ende verordnen Wir, daß von Seiten jeden Oberamts auf die Amts-Orte je nach Beschaffenheit ihres größeren oder geringeren Wein-Commercii eine Anzahl der obgemeldten Certificaten zum Gebrauch der Bayerischen Wein-Käufer ausgetheilt werden sollen, welche in den Städten von dem Ober- oder Staabs-Amt, auf den Flecken aber von dem Amtmann oder Schultheissen ganz unentgeldlich zu unterschreiben, und mit dem Orts-Innsiegel zu bedrucken sind.

Wobey Wir Uns gnädigst versehen, daß kein Mißbrauch darunter vorgehen, und nicht etwan Weine, die nicht in Unsern Herzoglich Würtembergischen Landen erkauft sind, zum Nachtheil des hierländischen Wein-Commercii und Schmälerung der Chur-Bayerischen Mauth-Gefälle, auf diese Art werden bezeuget oder certificiret werden, als welche Contravention, zu deren Entdeckung anderwärts unfehlbar Maasregeln genommen sind, Wir auf das ernstlichste bestrafen würden.

Wo zugleich noch nachrichtlich gnädigst angefügt wird; daß, wann die Certificaten an einem Orte ausgehen sollten, bey Unserer treugehorsamsten Landschaft, wo dergleichen vorräthig liegen, andere in Zeiten abgelangt werden können."

Bayerische Salz, von Entrichtung des Zolls sowohl, als des Landschaftlichen Accises, gänzlich befreyet seyn solle: Als verordnen Wir hierdurch gnädigst und wollen, daß von dem Ersten dieses laufenden Monats Octobris an, von dem- nach diesem Termin zum Verbrauch und Nothdurft Unserer Herzoglichen Lande, einführenden Bayerischen Salz, es seye in Scheiben, Fäßern, oder künftigen Fuderstöcken, weder der bisher bezahlte Eingangs-Zoll, gegen Vorweisung der dißfallsigen Frei-Päße und Amtlicher Certificate, daß das Salz an dießeitige Communen geliefert werde, noch auch nach der mit Unserer treugehorsamsten Landschaft, gnädigst und unterthänigst getroffenen Verabschiedung, der sonst gewöhnliche Accis erfordert, bey derley Zoll- und Accis-Abgaben hingegen, nach wie vor von allem übrigen in Unsere Herzogliche Lande einführend und consumirenden fremden Salz, eingezogen werden sollen.

Wir behalten Uns anbey gnädigst bevor die von Chur-Pfalz-Bayerischer Seite dem Wein-Commercio in Unsern Herzoglichen Landen, folglich Unsern lieben und getreuen Unterthanen vor die Zukunft zugestandene Vortheile vor Anfang des künftigen Jahrs, als dem bestimmten Termino a quo an, eben so, als die zu mehrerer Beförder- und Ausbreitung gedachten Wein-Commercii, theils in Absicht auf die Salz-Ein- und Durchführung, theils sonsten getroffene weitere Einrichtungen und Verabredungen, gnädigst bekannt zu machen, inzwischen wollen Wir ihnen gnädigst unverhalten lassen, daß zwar Unsern Städt und Aemtern auch privilegirten Communen ihr bisheriger Salz-Handel und dißfalsige Freyheit füraus unbenommen seye und verbleibe, alleine, da die vermehrte Einfuhr des Bayerischen Salzes, nicht nur den wechselsweisen Absatz der hierländischen Würtembergischen Neckar-Weine und andere Landes-Producten, weesentlich begünstiget, sondern auch durch ersagte Salz-Fuhren und machende Ruck-Ladungen, dem Würtembergischen Land-Güther-Fuhrwerk manches zu statten kommen wird: So wollen Wir Uns zu Unsern gesamten Städt und Aemtern oder deren Magistraten gnädigst versehen, daß sie, in Rucksicht ihres eigenen und ihrer Mit-Bürgern oder Mit-Unterthanen vielfachen Nutzens, so viel thunlich, ihre Salz-Städel mit

---

Ein General-Rescript vom 17. April 1784 verfügt weiter:

„Es soll den Neuburgischen und übrigen in den Bayerischen Landen angesessenen Unterthanen, wann sie in Unseren Herzoglich-Wirtembergischen Landen, Neckar- oder Land-Weine kaufen und ausführen, ebenfalls eine bestimmte Prämie, auf jeden Wirtembergischen Eymer ausgezahlt werden, und zwar dergestalt: 1.) für die nächst, und noch diesseits der Stadt Donauwörth gelegene Neuburgische Aemter, Pfleeg-Gericht Gundelfingen, Pfleeg-Gericht Lauingen, Land-Vogtamt Höchstädt, und die Stadt Donauwörth selbst, eine Prämie von zwey Gulden auf den Wirtembergischen Eymer. 2.) für die entfernte Schwäbische Herrschaften, Wertingen, Illerdißen, Mindelheim, Zwey Gulden. 3.) für die Neuburgischen Lande jenseits Donauwörth, ingleichem für Sulzbach und die Ober-Pfalz, Drey Gulden.

Bayerischem Salze zu beschlagen, und hierdurch das allgemeine Interesse Unserer Herzoglichen Lande mit zu befördern von selbsten bedacht seyn werden.

Weil übrigens in dem Bayerischen Salz-Verkauf-System keine Veränderung gemacht- sondern dasselbe, oder der Bayerische Salz-Er- und Verkauf wie vorhin durch die eigends aufgestellte Bayerische Salz-Contrahenten besorgt werden wird; So werden Wir hingegen denen für Unsere Herzogliche Lande ausersehenen Salz-Verkäuffern ernstlich aufgeben, nicht nur dem Publico jederzeit das Salz um billige Preiße zu verschaffen, sondern auch insbesondere sich nicht zu unterstehen, den bewilligten Nachlaß des Zolls und Accises, auf ersagten Salz-Preiß zu schlagen, sondern solchen Remiss gänzlich denen Städt- und Aemtern oder Communen und deren privilegirten Salz-Städeln, zu gutem kommen zu lassen.

Endlich wollen Wir hierdurch wegen des- seit einiger Zeit, dem Vernehmen nach, wiederum stark im Schwang gegangenen Hausirens mit fremdem Salz, welches den berechtigten Salz-Städeln nothwendig Schaden verursacht, Unsere ältere Herzogliche Verordnungen hierunter erneuert und eingeschärft haben; Wir befehlen dahero Unsern Staabs-Beamten hiemit so gnädigst als ernstlichst, daß sie auf dergleichen ohnehin verbottenes Hausiren mit Salz, genaue Obsicht tragen, mithin das- auf diese Art einkommende unnachsichtlich confisciren sollen. Daran beschiehet Unsere Meynung.

Hohenheim, den 9. Octobr. 1781.

225.

General-Rescript, die Herabsetzung der Weinmost-Accise betreffend,

vom 6. August 1793. [272])

Von Gottes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wie sehr Uns der Nothstand, worein die Klasse der Weingärtner durch mehrere auf einander gefolgte Fehl-Jahre versezt worden

---

272) Gedruckt. Durch nachstehendes General-Rescript vom 19. October 1797 wurde die Weinmost-Accise theilweise aufgehoben:

„Nachdem Wir zur Erleichterung derjenigen Klasse Unserer lieben und getreuen Unterthanen, welche sich von dem Weinbau nähren, mit den auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage hier versammelten treugehorsamsten Prälaten und Landschafft die gnädigste und unterthänigste Verabschiedung getroffen haben, daß fürohin, und von dem wirklich eingetretenen Herbst an, von

ist, zu Herzen gegangen, haben Wir bereits vermittelst vielfältiger zu ihrer Unterstüzung und Aufrechthaltung gereichender Landesväterlicher Verfügungen an den Tag gelegt. Um so mehr finden Wir also eine angenehme Beschäfftigung darinnen, nunmehr auch ein zur Erleichterung der Weinbergbesizer ebenmäsig abzwekendes Hilfsmittel zur Ausführung zu bringen.

Es ist nehmlich vor kurzem zwischen Uns und den Verordneten des Landschafftl. gröseru Ausschusses die gnädigste und unterthänigste Verabschiedung in Ansehung des zu entrichtenden Weinmost-Accises dahin getroffen worden, daß der in Unserer ausgekündeten Accis-Ordnung nach dem Verhältniß der Wein-Preise bisher bestimmte Accis fürohin moderirt und von allem unter der Kelter verkaufenden Weinmost ein Mehreres nicht, als durchaus vom Gulden 1. kr. wenn er an Inländer, und 2. kr. wenn er an Ausländer verkauft wird, ohne Rüksicht auf den in der Accis-Ordnung gemachten Unterschied der Preiße, entrichtet und eingezogen werde, auch diese Accis-Moderation so fort auf den nächstkünftigen Herbst statt finden solle.

Damit aber Unsere treugehorsamste Landschaft der solcher gestalt verminderten Accis-Einkünfte um so gewisser habhaft werden möge, so ist anbei Unsere gnädigste Verordnung, daß künftig die Accis-Schuldigkeit jedesmal von dem Käuffer vor Abfassung des erkauften Mosts unfehlbar und bei zu befahren habender ernstlicher Bestrafung, an die Behörde bezahlt werden, und ihm überlassen bleiben solle, seinem Verkäufer den Belauff davon aufzurechnen, und an dem schuldigen Weinkaufschilling hiewiederum in Abzug zu bringen; welches selbst auch in dem Fall, wenn auf Schläge gehandelt wird, in der Mase zu beobachten ist, daß alsdann eine ungefähre Schäzung des Mostes unter der Kelter vorgenommen, nach solcher der Accis von dem Käufer entrichtet, seiner Zeit aber, wenn die Schläge regulirt sind, das zu viel oder zu wenig bezahlte dem Verkäufer zurük gegeben oder von ihm annoch nachgeholt werden soll.

---

dem — vor dem Tag Martini ins Land verkaufften Weinmost kein Accis mehr gereicht werden soll; wohingegen, für den heurigen Herbst, wenn Fremde, worunter auch die Eßlinger und Reutlinger mitbegriffen sind, entweder gleich im Herbst, oder vom Herbst biß auf Martini, neuen Wein im Land erkaufen, und denselben, entweder alsobald, oder erst nach Martini, noch neu hinausführen, von dem Verkäufer, es seye gleich eigener, oder aus theilbaren Weinbergen erlesener Wein gewesen, der Accis wiederum nach dem siebenten Puncte Unserer ausgekündeten Accis-Instruktion, nemlich: wenn der Aimer auf 16 fl. kommt, von jedem Gulden . . zwei Kreuzer, von 16 excl. biß auf 24 fl. incl. . . zwei Kreuzer drei Heller, was aber darüber, von jedem Gulden . . . . drei Kreuzer, einzuziehen sind: Als lassen Wir Euch solches, um hievon den Accis-Officianten sowol, als Euren Amts-Untergebenen, die Eröffnung zu thun, hiemit in Gnaden unverhalten."

Die Anordnung wegen der Fremden wurde durch General-Rescript vom 13. October 1798 für dieses Jahr und biß auf weiteres verlängert.

Uebrigens ist unter dieser Moderation alleinig derjenige Weinmost, der unter der Kelter verkauft wird, begriffen, mithin so bald der Most einmal eingekellert ist, bei einem jedesmaligen Verkauf, es mag solcher noch im Herbst und vor Martini, oder nachher geschehen, der Instructions-mäsige Accis abzureichen.

Wo im übrigen es wegen der in der Accisordnung §. VII. p. 41. benannter Personen, in Ansehung ihrer unter der Kelter verkaufenden Besoldungs-Weine, nach eben demselben Verhältniß sein Bewenden hat.

Ihr habt nun diese Unsere vorstehende gnädigste Verordnung nicht nur Euch selbsten zur Nachachtung gereichen zu lassen, sondern dieselbe auch den euch nachgesezten Magistraten und Accis-Bedienten, auch übrigen Amts-Untergebenen ihrem ganzen Inhalt nach behörig bekannt zu machen, mit dem Anfügen, daß, gleichwie Wir Unseren lieben und getreuen Unterthanen hiedurch einen neuen unverkennbaren Beweis Unserer wachenden Landesväterlichen Vorsorge gegeben haben, Wir Uns um so gewieser zu ihnen gnädigst versehen, sie werden hinwiederum durch eifrige Erfüllung ihrer Unterthanen-Pflichten und willige Entrichtung ihrer Landes-Verfassungsmäsigen Schuldigkeiten sich Unserer ferneren Wohlthaten würdig zu machen sich bestreben.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 6. August 1793.

226.

General-Rescript, die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zur Landes-Defensions-Casse betreffend,

vom 25. April 1794. [273]

Von Gottes Gnaden, Ludwig Eugen, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Bei der gefahrvollen Lage, worinn sich die in der Nachbarschaft des französischen Kriegs-Schauplazes gelegenen deutschen Staaten, und besonders auch Unsere Herzogliche Lande seit Unserem Regierungs-Antritt befinden, haben Wir es Uns zur Pflicht gemacht, in Vereinigung mit Unsern treugehorsamsten Landständen allen in Unsern Händen stehenden Mitteln aufzubieten, um dem etwa eindringenden Reichsfeind kräftigen Widerstand leisten, und das gemeinschaftliche Vaterland gegen dessen Einfälle vertheidigen zu können.

---

273) Gedruckt.

Es gereicht Uns auch zu ausnehmender Beruhigung, daß Unsere Bemühungen nicht fruchtlos gewesen sind, und daß bei der lobenswürdigen Bereitwilligkeit, womit Unsere treugesinnte Unterthanen Unseren Landesherrlichen Aufforderungen an den meisten Orten entgegen gehen, die getroffenen Landes-Vertheidigungs-Anstalten sich von Tag zu Tag mehr vervollkommnen.

Diese Vorkehrungen erfordern jedoch nothwendig einen ihrem Umfang angemessenen Kostenaufwand; und so beträchtlich auch der Fond ist, der von Uns und dem gesammten Land in solcher Absicht zusammen geschossen worden, so läßt sich doch voraussehen, daß derselbe zu Bestreitung der mit dem Landes-Defensionswerk verbundenen grossen Kosten und besonders zur Aufstellung und Unterhaltung eines hinlänglichen Landausschusses, nicht hinreichen würde.

Wir finden Uns daher genöthigt, auf ausserordentliche Zuflüsse zu Verstärkung dieses Fonds Unser Augenmerk zu richten; und gleichwie Wir Uns selbst nicht entzogen haben, neben den

Zweimal Hunderttausend Gulden,

welches zu Vermehrung Unsers Herzogl. Haus-Militärs bei Unserer Herzogl. Rentkammer und Kammer-Schreiberei ausgesezt worden sind, auch noch

Ein Hundert und fünfzigtausend Gulden

von der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungs-Kasse, und

Fünfzigtausend Gulden

von Unserm Herzoglichen Kirchen-Rath zu dem Landes-Vertheidigungs-Fond beischiessen zu lassen; So glauben Wir nach diesem Vorgang vorzüglich auch von denjenigen eine ergiebige Beihülfe erwarten zu dürfen, welche zu den gewöhnlichen öffentlichen Abgaben entweder gar nichts, oder doch nicht nach Verhältniß ihres Vermögens und Einkommens beitragen.

Wir geben Euch zu dem Ende hiemit gnädigst auf, Euren Amts-Untergebenen solches bekannt zu machen, besonders aber den bei Euch befindlichen Kapitalisten und andern vermöglichen Personen sowol die dringenden Bedürfnisse des Vaterlands, als ihre sich darauf beziehende Pflichten nachdrüklich zu Gemüth zu führen, und dieselbe dadurch zu freiwilliger Unterstüzung der gemeinen Sache zu vermögen, wobei jedoch von einer Sammlung von Hauß zu Hauß abstrahirt, vielmehr vermöglichen Personen die Eröffnung von Subscriptionen und die schriftliche Bestimmung ihrer Beiträge überlassen, und dabei ihnen anheimgestellt werden soll, ob sie ihren Beitrag etwa einem Amts-Pfleger ihres oder eines benachbarten Orts einhändigen, oder solchen selbst zur Landes-Defensions-Casse, wohin auch Ihr seiner Zeit die Verzeichniße der Subscribenten und den Belauf der- im erstern Fall bei dem Amts-Pfleger eingegangenen Beiträge einzusenden habt, einliefern wollen, und werden sodann sämtliche Beiträge bei erwähnter Casse als ein Depot aufbewahrt, und in der Folge zu dem bestimmten Gebrauch verwendet werden.

Wir haben übrigens um so weniger Bedenken getragen, diesen schon vor einem Jahrhundert in einem ähnlichen Fall betretenen

Weg einzuschlagen, als die dahin gerichteten Anträge sowohl Unserer Herzoglichen Collegien als auch Unserer treugehorsamsten Landstände samt den bereits an mehreren Orten geschehenen Privat-Subscriptionen Uns überzeugt haben, daß es nur eines Winks von Seiten der Landes-Herrschaft bedürfe, um den allgemeinen Patriotismus in Thätigkeit zu sezen, und Wir zweifeln um so weniger, daß diejenigen, welche Kräfte und Beruf dazu in sich fühlen, durch ein freiwilliges patriotisches Opfer ihre Mitbürger zu erleichtern, und durch ihr Beispiel sie zu ermuntern sich beeifern werden, je mehr einem jeden, dem sein Vaterland und dessen Verfassung, seine Religion, seine Familie und sein Eigenthum am Herzen liegen, an der glüklichen Ausführung des angefangenen Werks gelegen seyn muß.

Daran beschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 25. April 1794.

Ex speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

---

†) General-Rescript, den freien Eisenhandel und die Aufhebung des Eisen-Monopols betreffend,

vom 1. Juni 1796.

227.

General-Rescript, die Anlehen zu Entrichtung der Französischen Contributionen betreffend,

vom 4. August 1796. [274])

Von Gottes Gnaden Friedrich Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Wir haben bekanntermaßen in dem mit dem commandirenden General der französischen Rhein- und Mosel-Armee unterm 17ten vorigen Monats getroffenen Waffenstillstand, neben der Lieferung gewißer Naturalien, auch die Summe von vier Millionen Livres baaren Gelds auf Unsere Herzogliche Lande übernommen, und deren Entrichtung in kurzen Fristen zugesagt.

---

†) Diese und die Ausübung des Monopols selbst betreffenden Verfügungen s. d. Cameral-Gesetze.

274) Gedruckt. Die Contribution wurde durch eine Vermögens-Steuer aufgebracht. S. hienach Nr. 230 u. f.

Da nun Uns und dem Land allerdings viel daran gelegen ist, daß diese Contributionsgelder in Zeiten aufgebracht werden, und Wir in dieser Absicht ein Anlehen gegen landläufige Verzinsung bei der landschaftlichen Einnehmerei dahier haben eröfnen lassen;

So habt Ihr nicht allein den Pflegern und Verwaltern der Privatkassen Unserer weltlichen und Geistlichen Hospitäler und anderer Corporum etc. sondern auch den vermöglichen Innwohnern des Euch gnäd. anvertrauten Oberamts (Amts) ungesäumt bekannt zu machen, daß ein jeder sein entbehrliches Geld, von fünfzig Gulden bis zu tausend und etlich tausend Gulden, bei ermeldter Landschaftskasse zu einem verzinslichen Kapital anlegen, und zu solchem Ende die hiezu bestimmende Baarschaft in die Amtsstadt aufs schleunigste einliefern könne, wo zu deren Empfang ein tüchtiges Magistratsglied auszuwählen, und demselben das ordentliche Packen der Gelder in Gucken, und die Aufschrift, auch die Bemerkung des Namens des Darleihers auf jeder Gucke, gegen Zusicherung Landschaftlicher Remuneration aufzutragen, sofort aber, sobald eine Summe von 10 bis 15 tausend Gulden beisammen ist, solche auf Kosten der Darleiher ohne Zeitverlust zur hiesigen Landschafteinnehmerei einzuschicken ist.

Ihr werdet also Euch ernstlich angelegen seyn lassen, Unsere lieben und getreuen Unterthanen zu diesem ihnen nüzlichen, und dem Land bei gegenwärtiger Lage nothwendigen Anlehen aufzumuntern, und zugleich ihnen die Belehrung zu geben, daß solches, wie sich von selbst versteht, für keine Kriegssteuer vom Darleiher angenommen, oder aber bei deren künftigen Regulirung auf dergleichen Kapital abgehoben, sondern jene nach ganz andern auf die Landesverfassung und die Billigkeit gestüzten Grundsäzen seiner Zeit bestimmt werden würde.

Dafern übrigens zu sicherer Einlieferung der Geldsummen hier oder da eine Escorte nöthig seyn sollte, so habt Ihr solches durch einen eignen Botten Uns unterthänigst zu berichten, worauf Wir das Weitere gnädigst zu verfügen wissen werden.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 4. August 1796.

Ex speciali Mandato Sereniſſimi Domini Ducis.

228.

Rescript des Herzogl. Lehenhofes, die Beiziehung der Vasallen zu der französischen Contribution betreffend,

vom 11. August 1796. [275])

Der Herzogliche Lehenhof hat mit Befremden zu erfahren gehabt, daß von den Ritterdirektorien der Orte Kocher und Nekkar-Schwarzwald diejenigen Verfügungen, welche von denselben wegen der- an die französische Rhein- und Mosel-Armee zu leistenden Kontribution an die zu ihren Kantonen steuerbaren Orte erlassen werden, auch an die unmittelbare Besizungen des Herzoglichen Hauses und die Lehenorte desselben, welche dahin steuerbar sind, ausgeschrie-

275) Gedruckt. Ein unterm 9. August 1796 an die Vasallen erlassenes Lehenhofs-Rescript sagt Folgendes:

„Seine Herzogliche Durchlaucht haben durch Höchstdero Lehenhof schon mittelst der- am 22. Jul. ergangenen Lehens-Signatur den sämtlichen Herzoglichen Vasallen den von Höchstdenselben mit dem Französischen General en Chef Moreau getroffenen Waffenstillstand bekannt gemacht- und denselben zugleich eröfnet, daß Seine Herzogliche Durchlaucht aus lehenherrlicher Fürsorge auch Ihre sämtliche Vasallen in denselben eingeschlossen haben, so wie Sie hingegen auch die gegründete Zuversicht äusserten, daß Dieselben, da sie an den Vortheilen der errichteten Konvention Antheil haben, auch an den daraus entspringenden Lasten seiner Zeit verhältnißmäsig mitzutragen von selbst geneigt seyn werden.

In Absicht auf die Vollziehung dieses Vertrags und die Entrichtung der darinn verglichenen Geld- und Natural-Abgaben, haben nun zwar Seine Herzogliche Durchlaucht in Ansehung der Geld-Kontribution, wovon bereits Ein Viertel berichtigt ist, solche Maasregeln ergriffen, daß Höchstdieselbe hoffen dürfen, Dero Herzogliche Vasallen mit einem Vorschuß dazu derzeit noch verschonen zu können. Um so zuverläsiger aber erwarten Höchstdieselbe, daß die Herzogliche Vasallen von selbst den Bedacht nehmen werden, sich in Zeiten in eine solche Lage zu versezen, damit sie den- jedem Einzelnen daran zufallenden Antheil seiner Zeit um so schleuniger zu entrichten im Stande seyn mögen.

Um hingegen die häufig einlaufenden Frucht- und Fourage-Requisitionen befriedigen und dardurch die angesezte Frucht- und Fourage-Kontribution nach und nach tilgen zu können, ist sämtlichen Herzoglichen Städten und Aemtern eine verhältnißmäsige Lieferung an Roggen, Dinkel, Haber und Heu angesezt, und denselben zu erkennen gegeben worden, daß sie, auf künftige Abrechnung und Vergütung, hierbei auch die- in dem Umfang ihrer Amts-Bezirke oder in der Nähe derselben gelegenen Herzoglichen Lehen-Orte ebenfalls in Konkurrenz ziehen sollen.

Seine Herzogliche Durchlaucht versehen sich daher zu den Herzoglichen Vasallen, daß sie sowohl in diesem Fall, als auch bei den weiter vorkommenden, zu Erfüllung des Waffenstillstands abzweckenden Verfügungen, welche von der gnädigst niedergesezten Waffenstillstands-Vollziehungs-Deputation ergehen werden, willige Folge leisten, und dardurch die ihrem Lehenherrn schuldige Treue erproben werden."

ben worden seyen, ungeachtet solche nicht in dem zwischen dem Schwäbischen Krais, mit Einschluß der Schwäbischen Ritterschaft, und dem General en Chef der Rhein- und Mosel-Armee errichteten Waffenstillstands-Vertrag, sondern in der früheren Konvention, welche von Seiner Herzoglichen Durchlaucht wegen der Herzoglichen Lande und deren Zugehörungen mit gedachtem General en Chef abgeschlossen worden ist, begriffen sind, mithin auch nur an der wegen der Herzoglichen Lande verglichenen Kontribution ihren verhältnißmäßigen Antheil zu leiden haben.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben Sich hierdurch veranlaßt gesehen, in Absicht auf die- in Höchstdero eigenem Besiz befindlichen Güter dieser Art die sämtlichen Ober- und Staabsbeamte, in deren Amtsbezirk solche liegen, von der wahren Beschaffenheit der Sache zu benachrichtigen.

Da nun die sämtlichen Herzoglichen Lehenorte sich hierinn in ganz gleichen Verhältnissen befinden: so sieht sich der Herzogliche Lehenhof, um allem Misverstand, welcher hiebei eintretten könnte, vorzubeugen, bewogen, das- an gedachte Beamte erlassene Rescript den Herzoglichen Vasallen, deren Lehengüter der Ritterschaft einverleibt sind, ebenfalls mitzutheilen, damit auch Sie Sich darnach zu achten wissen mögen; indem man von Seiten des Herzoglichen Lehenhofes und der zu Vollziehung des Waffenstillstands niedergesezten Deputation in dem Fall, wenn dieser Verfügung ungeachtet, einzelne Vasallen zu der von der Ritterschaft zu leistenden Kontribution etwas beitragen werden, hierauf ganz keine Rüksicht nehmen, sondern den jeden betreffenden Antheil an der disseitigen Kontribution nichts destoweniger vollständig einzuziehen, und sich deswegen an die Herzoglichen Vasallen selbst zu halten wissen wird. Signatum Stuttgart, den 11. August 1796.

Herzoglich-Würtembergischer Lehenhof.

229.

Herzoglich Würtembergische (zweite) Chaussée-Gelds-Ordnung,

vom 20. December 1797.[276])

Kund und zu wissen, daß das bisher eingeführte Chaussee-Geld auf allen durch die Schwäbische Kreiß-Lande ziehenden Kreißschlußmässigen Haupt- Land- Heer- und Commercial-Strassen, so fern solche Chaussée-mässig eingerichtet sind, und in einem guten und

276) Gedruckt in Form eines Placats. Die Erhöhung trat mit dem 23. Januar 1798 ein.

tüchtigen Stand erhalten werden, von einer allgemeinen Kreiß-Versammlung per Conclusum dd. Augsburg den 6. Decbr. 1797 einhellig erhöhet, und in dieser Rükſicht das nachſtehende Tarif zu einer gemeinſchaftlichen Norm und Richt-Schnur aufgeſtellet worden. Und zwar ſollen

I. Auf Eine Stunde weit von 1 Pferd an einem beladenen Güter-Wagen, oder Karch, Poſtwagen, Landkutſche, Frucht-Wein- Holz- und anderem Bauren-Gefährt, die Vorſpann-Pferde nicht ausgenommen, . . . Ein Kreuzer.
Wenn aber eine ſolche Fuhr leer gehet, nur die Hälfte, oder . . . . Drei Heller.
Für 1 Pferd an einer Kutſche oder Chaiſe, ſie ſeie beſezt oder leer, . . . Ein Kreuzer.
Für 1 Pferd, ſo beritten, beladen, oder ledig iſt, ... Ein Kreuzer.
Für 1 Ochſen oder Stier, ſie ſeien angeſpannt oder ledig, ... Drei Heller.
Für 1 Kuh die Hälfte mit . . . Anderth. Hlr.
Sodann von Rindern, Schaafen, Hämmeln, Schweinen, Gaiſen und Kälbern, von 1 bis 10 Stük inclusive . . . Drei Heller
reſpective bezahlt und eingezogen werden.

II. Sind von dieſer Abgabe in den Herzoglichen Landen frey:
1.) Alle Fürſtliche Perſonen, die unter ihrem eigentlichen Namen reiſen, nebſt ihrem Gefolg.
2.) Alle wirkliche Geſandte, ſowohl hier reſidirende, als durchreiſende, ſamt ihrem Gefolg.
3.) Die wirkliche Reichs-Hofräthe und Kammer-Gerichts-Beiſizer, auch alle zur Reichs-Hofraths- oder Kammer-Gerichts-Canzlei gehörige Perſonen, die ſich als ſolche legitimiren können.
4.) Die Herrſchaftliche eigene- ingleichem die dem Herzoglichen Kirchen-Rath in Stuttgart zuſtändige Pferde vom Bebenhäuſer-Hof.
5.) Alle Militär- Vorſpanns- und kommandirte Dienſt-Pferde.
6.) Alle Poſtillons, welche die ſogenannte Ordinari, Eſtaffetten und Schild-Kouriers führen.
7.) Diejenige Fuhren, welche zum Herzoglichen Hof-Lager Equipage, Victualien, Fourage und Materialien, entweder ohnentgeldlich in der Frohn, oder um den herkommlichen Frohn-Tax, beiführen, oder auch Jagd-Frohnen verrichten, ſoferne ſie ſich deßhalb mit amtlichen Atteſtaten, die jedoch nach Beſchaffenheit der Entfernung von ihrem Heimweſen nur auf 1 höchſtens 2 Tage gültig ſind, legitimiren können, in Ermanglung deren ſie zu Bezahlung des Chauſſée-Gelds anzuhalten ſind.
8.) Die mit Victualien und Waaren für das Ludwigsburger

Zucht- und Arbeits-Haus beladene Fuhren, welche, wie die nächst-vorstehende, mit Attestaten versehen seyn müssen.

9.) Das zur Herzoglichen Hof-Mezig beitreibende Schlacht-Vieh.

10.) Die Innwohner eines Orts von den Fuhren, welche sie auf ihre innerhalb der eigenen, oder in der nächst angränzenden Markung, liegende Güter hin und her verrichten.

11.) Das Vieh, so auf die Waide- und von solcher wieder heimgetrieben wird auf jeden Orts Markung oder Zutrieb. Und endlich

12.) Die Feuer-Reuter, Feuer-Sprizen und Feuer-Wägen.

III. Derjenige, welcher das Chaussée-Geld auf der- dazu angeordneten Station nicht erlegt, oder solche geflissentlich abfährt, hat zur Strafe diejenige Gebühr, so er auf besagter Station hätte erlegen sollen, Dreifach zu bezahlen.

IV. Und damit sich dißfalls Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So sollen an Orten, wo Einzugs-Stationen sind, Placaten des Innhalts: (Hier muß Chaussée-Geld bezahlt werden.) angeschlagen- und alle Wirthe, Zoller und Thorwarte eines solchen Orts fleißig erinnert werden, den Passagiers und Fuhrleuten es zu sagen, daß sie sich in Loco bei dem Chaussée-Gelds-Einbringer zu melden haben. Die Postknechte aber, welche Passagiers führen, sollen bei einer jeden Chaussée-Gelds-Station anhalten, und den Passagiers überlassen, entweder das Chaussée-Geld zu entrichten, oder sich ihrer angeblichen Befreiung halber bei den Einbringern zu legitimiren. Und wenn sie, ohne bei der Station anzuhalten, durchfahren; So ist der Einbringer befugt, die ihm zurükgebliebene Chaussée-Gelds-Gebühr an denenjenigen Postmeister, oder Posthalter, in dessen Dienst der Knecht stehet, zu fordern.

V. Das Chaussée-Geld muß an dem Ort der Ausfahrt, wenn daselbst eine Einzugs-Station angelegt, oder wenn dieses nicht ist, bei der nächsten Station unterwegs entrichtet, und dabei genau angegeben werden, wohin man zu fahren gedenke, damit der Chaussée-Gelds-Einbringer sich in Ausstellung der Zeichen darnach richten könne: Und wenn Jemand das Chaussée-Geld von einer Station zur andern bezahlt, so muß er die dafür empfangende Zeichen so lange, bis er die andere Station erreicht, beibehalten, und bei dem alldortigen Einbringer sich damit behörig legitimiren: widrigen Falls derselbe in die- oben §. III. geordnete Strafe verfällt: Fährt er aber unterwegs, ehe er die andere Station erreicht, von der Chaussée-Strasse ab, so hat er an dem Ort, wo er am ersten an- oder durchkommt, seine Chaussée-Zeichen bei dem Beamten oder Schultheissen Loci, oder auch dem dasigen Zoller, abzulegen und vorzuweisen.

VI. Und da durch die- in die Chaussée-Strassen einfallende Seiten-Wege die Chaussée-Gelds-Defraudationen sehr begünstiget

werden: So wird den Beamten, Schultheissen und Zollern derjenigen Ortbschaften, welche theils an den Chausseen zwischen zwei Einzugs-Stationen, theils auf beiden Seiten der Chausseen zunächst an solchen liegen, hiemit bei ihren obhabenden Pflichten ernstlich aufgegeben, die von einer Chaussee herkommende Fuhrleute, Passagiers und andere Personen gleich nach ihrer Ankunft, ob sie das Chaussee-Geld behörig entrichtet, zu examiniren, und wenn es nicht geschehen, dieselbige so lang an- und aufzuhalten, bis sie von der nächsten Station, wo sie abgegangen, die erforderliche Chaussee-Geldszeichen beigebracht haben werden.

VII. Alles gefallende Chaussee-Geld wird von Quartal zu Quartal zur Herr- und Landschaftlichen Strassen-Kasse eingeliefert, dagegen auch selbige die Einbringer mit den benöthigten Zeichen auf jedesmaliges Anverlangen in genugsamer Quantität versehen wird. Endlich und

VIII. Behalten Wir Uns vor, diese Unsere Chaussee-Gelds-Ordnung befindenden Umständen nach zu mehren oder zu mindern.

Stuttgart, den 20. December 1797.

Friedrich Eugen, H. zu W.

230.

General-Rescript, die Anordnung einer provisorischen Kriegssteuer-Umlage betreffend,

vom 7. März 1798. [277]).

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe, Getreue!

Aus dem von Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden unterm 4. Sept. 1796. erlassenen, und am 3. Febr. verflossenen Jahrs erneuerten gnädigsten Convokations-Rescript werdet Ihr Euch erinnern, daß Hochdieselbe Sich bewogen gefunden haben, Unsere treu gehorsamste Prälaten und Landschaft zu dem Ende in Unsere Residenz zusamen zu berufen, um mit denselben über die Maaßregeln zu berathschlagen, nach welchen die seit der Mitte des Jahrs 1796. auf Unsere Herzogliche Lande gefallenen schweren Kriegslasten getilgt werden können.

Unsere treugehorsamste Prälaten und Landstände haben Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden hierauf in einem am 31. Julii

---

277) Gedruckt, 15 Seiten stark.

vorigen Jahrs erſtatteten unterthänigſten Anbringen über die Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und Beſoldungsſteuer ihr Gutachten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, nachdem ſie zuvor in ihren am 6. und 31. Mai deſſelben Jahrs eingereichten unterthänigſten Anbringen das Reſultat ihrer Berathſchlagungen über die Grundſäze der Peräquation des- von einzelen Aemtern, Kommunen und Privatperſonen erlittenen Kriegsſchadens vorgetragen hatten.

Nachdem nun Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden vorderſamſt die Aufſtellung feſter auf Recht und Billigkeit beruhenden Grundſäze der Peräquation des geſammten Kriegsſchadens zum Gegenſtand der wechſelſeitigen Verhandlungen gemacht hatten, haben Hochdieſelbe, in Abſicht auf eine allgemeine Steuerumlage zu Tilgung deſſelben, für zweckmäßig erachtet, dieſen Gegenſtand durch eine gemeinſchaftliche Herr- und Landſchaftliche Deputation zu Landesherrlicher Verabſchiedung mit der allgemeinen Landesverſammlung vollſtändig vorbereiten zu laſſen, um eine mit dem Wohlſtand Unſerer lieben und getreuen Unterthanen in ſo enger Verbindung ſtehende Sache mit aller Behutſamkeit zu behandeln, in reife Erwägung zu ziehen, und beſonders den Bedacht dahin nehmen zu laſſen, daß die zu ergreifenden Maasregeln für ſämtliche Kontribuenten ſo wenig als möglich drükend werden mögen.

Dieſe Arbeit erfordert aber, nach dem weiten Umfange derſelben, noch einen längeren Zeitraum, als daß man ſich enthalten könnte, zu Deckung der dringendſten Bedürfniſſe der Kaſſe auf ſchnell wirkſame Mittel bedacht zu ſeyn, und derſelben in Bälde beträchtliche baare Zuflüſſe zu verſchaffen.

Zu Erreichung dieſes Zwecks ſind Wir nun, nachdem auch dieſer Punkt in erwähnter Deputation durch gemeinſchaftliche Erwägung Unſerer Herzoglichen Räthe mit den von der allgemeinen Landesverſammlung hiezu ernannten Deputirten vorbereitet worden war, mit dieſen, vermög der ihnen hiezu ertheilten Vollmacht, über

eine proviſoriſche Umlage auf einzele Vermögensmaſſen und Vermögenstheile

übereingekommen.

Um auch bei dieſer vorläufigen Umlage alle Willkühr abzuſchneiden, ſind Wir in Beſtimmung derjenigen Vermögenstheile, welche damit belegt werden ſollen, aus dem gedoppelten Geſichtspunkte ausgegangen, eines Theils nur ſolche Gegenſtände zu wählen, deren Kataſtrirung nicht mit allzugroſſer Beſchwerlichkeit verbunden, ſondern entweder aus Rechnungen zu erheben, oder doch ohne weitläufige Arbeit zu berichtigen ſeyn möchte, und anderntheils auf ſolche den Bedacht zu nehmen, deren Beſizer den Druck der abgewichenen Kriegsjahre entweder überhaupt oder doch in Anſehung der gewählten Gegenſtände weniger als andere empfunden haben.

Damit nun die beſchloſſene vorläufige Umlage in Gemäsheit der getroffenen gnädigſten und unterthänigſten Verabſchiedung auf

das genaueste und so schleunig als möglich in Vollzug gesezt werde, geben Wir Euch und Unsern sämtlichen Dienern und Unterthanen, wes Standes und Würden sie sind, Unsere ernstliche Willensmeinung hiedurch in nachfolgendem zu erkennen.

§. 1.

Dieser provisorischen Umlage werden folgende Gegenstände unterworfen:

I.) Die Hauptbestandtheile des Vermögensfonds nachfolgender Corporum:

A.) der geist- und weltlichen Hospitäler, Heiligen, Siechenpflegen, Lazarethe, Armenkästen und anderer piorum Corporum:

B.) des geist- und weltlichen Wittwen-Fiscus, der Hofpflag, der Hofapothek-Verwaltung, aller zu gewisen besondern Zwecken bestimmten Familienstiftungen, sie mögen unter öffentlicher Administration oder unter blosser Privat-Aufsicht stehen, und der Handwerkszunftkassen;

C.) der Universität Tübingen.

II.) Das steuerfreie liegende Eigenthum.

III.) Verzinsliche Kapitalien.

IV.) Handlungs- und Waarenfonds.

V.) Weinlager.

VI.) Das seit dem geschlossenen Waffenstillstand exportirte Vermögen.

VII.) Die unter öffentlicher Administration stehenden Privat-Vermögensmassen und endlich

VIII.) Besoldungen und Pensionen;

und zwar nach den hienach stehenden besondern Bestimmungen.

§. 2.

I. Haupt-Bestandtheile des Vermögens-Fonds der obenbenannten Corporum.

Von den oben §. 1. benannten Corporibus sind folgende Bestandtheile ihres Vermögensfonds in Berechnung zu nehmen:

1.) Das Remanet an Geld, der Sturzvorrath an Naturalien und die liquiden Ausstände an Geld und Naturalien,

2.) sämtliche Aktiv-Kapitalien,

3.) die beständigen und unbeständigen Geldgefälle,

4.) die beständigen und unbeständigen Frucht- und andere Naturalgefälle,

5.) diejenigen Gebäude, welche, wie z. B. Zehendscheuren, Maierei, und andere Oekonomie-Gebäude, einen Ertrag gewähren, und

6.) alle sowohl steuerbare als steuerfreie liegende Güter, ohne Unterschied, ob die Güter und Einkünfte derselben im Lande oder auser Lands gelegen sind; nur in Ansehung der leztern

diejenigen Güter und Einkünfte ausgenommen, welche der gewöhnlichen Besteurung desjenigen Gebiets unterworfen sind, in welchem sie liegen oder erhoben werden.

§. 3.

Hingegen bleiben

1.) der Ertrag der Einnahme von Allmosenbeiträgen, Opfer, und dergleichen,
2.) alle Materialien, Hauß- und Kirchengeräthschaften und übrige Mobilien,
3.) die keinen Ertrag abwerffenden Kirchen, Schul- und andere Gebäude, und
4.) die bisher schon als illiquid in den Rechnungen nachgeführten Geld- und Natural-Ausstände

bei dieser provisorischen Umlage hinweg.

§. 4.

Was die Art der Berechnung und Taxation der- der Steuer unterworfenen Gegenstände (§. 2.) betrift: so ist unter Vorbehalt der etwa in der Folge in Hinsicht auf die Hauptumlage noch vorzunehmenden näheren Untersuchung und Bestimmung, um jezt alle Weitläufigkeit abzuschneiden, dermal die Summe des Vermögensstandes dieser sämtlichen Corporum aus den leztgestellten Rechnungen zu berechnen.

§. 5.

Insbesondere ist

1.) die Taxation der Vorräthe und Ausstände an Naturalien dergestalt vorzunehmen, daß die Früchte in dem doppelten Kammer-Anschlag, [278]) der Wein und die übrigen Naturalien aber in billigen Mittelpreisen zu berechnen sind.
2.) In Ansehung der Aktiv-Kapitalien haben die sub Lit. A. benannten pia Corpora ihre sämtliche Kapitalien, sie mögen bei öffentlichen Kassen oder bei Privatis stehen, in die Berechnung zu nehmen, die sub Lit. B. und C. erwähnten Corpora aber ihre bei öffentlichen Kassen stehende Kapitalien aus derselben um deßwillen hinwegzulassen, weil bei solchen der Abzug nach §. 13. von den Kassieren geschehen wird.
3.) Bei den unbeständigen Geld- und Natural-Gefällen ist eine dreijährige Bilance zu Grund zu legen, die Naturalgefälle aber sind nach der Num. 1. gegebenen Vorschrift zu taxiren, sodann mit 4 Procent ins Kapital zu legen.

278) Der einfache Kammer-Anschlag ist für den Scheffel: Rokken, 3 fl.; Dinkel, 2 fl.; Haber, 1 fl. 30 kr.; Kernen und Waizen, 4 fl.; Gersten, 3 fl.: Einkorn, 1 fl. 30 kr.; Erbsen, Wiken, Bohnen, Linsen, jede Sorte 3 fl.

4.) Gebäude, und andere liegende Güter sind nach den laufenden mittlern Preisen von den Ortsmagistraten pflichtmäsig anzuschlagen.

§. 6.

Von der auf die bisher bestimmte Art berechneten Aktivsumme sind die Passivkapitalien abzuziehen; hingegen darf wegen der jedem Corpori obliegenden Prästationen, wie auch der Perceptions- und Verwaltungs-Kosten, nichts abgezogen werden.

§. 7.

Von den sub. Lit. A. benannten Corporibus sind 2 fl. vom Hundert ihres Vermögens, von den sub. Lit. B. 1 fl. vom Hundert einzuziehen; hingegen wird ad Lit. C. die Gebühr der Universität Tübingen besonders regulirt werden.

§. 8.

II.) Steuerfreies liegendes Eigenthum.

Da die gewöhnliche Steuerfreiheit auf den so ausserordentlichen Fall einer feindlichen Brandschazung nicht anwendbar ist, so sind in der Regel auch alle sonst steuerfreie Gebäude und andere liegende Gründe nach der vorläufig getroffenen Herr- und Landschaftlichen Verabschiedung der bevorstehenden Hauptumlage unterworfen, und nur diejenige von derselben frei zu lassen, deren hergebrachte Steuerfreiheit namentlich auf den Fall einer feindlichen Brandschazung ausgedehnt ist.

§. 9.

Und da die Besizer solcher Güter wegen derselben zu den bisherigen Kriegslasten nichts beigetragen haben, so sind auch sie zu einer abschläglichen Bezahlung von 1. Procent des Werths derselben, welcher obrigkeitlich nach laufenden Mittelpreisen zu bestimmen ist, anzuhalten.

§. 10.

Es werden jedoch von dieser ohnehin nur provisorischen Umlage aus bewegenden Gründen der Zeit ausgenommen:

1.) Alle diejenige Güter, welche anderen Reichs- und Kreisständen und den unter derselben Hoheit stehenden Corporibus zugehören, und

2.) auch diejenige, welche zu einzelen Ritterschaftlichen Kantonen steuerbar sind. [279])

279) Das General-Rescript vom 19. Juni 1799 giebt in dieser Beziehung folgende weitere Erläuterung:

„Es ist von mehreren Herzoglichen Ober- und Stabs-Beamten die Anfrage gemacht worden, wie sie sich bei Einziehung der provisorischen Kriegsschadens-Umlage, theils in Ansehung Unserer in Ritterschaftlicher Steuer-Verbindung stehenden Orte, theils in Ansehung der in Unsern Herzoglichen Landen gelegenen Güter und Gefälle einzelner Mitglieder der

§. 11.

Von diesen, so wie bei den unter Nr. III. und V. vorkommenden Gegenständen sind die Passiva nicht in Abzug zu bringen, da hier nicht das ganze Vermögen der Eigenthümer, wie bei den piis Corporibus, katastrirt wird.

§. 12.

III. Verzinsliche Kapitalien.

Von den bei öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien sowol, als von den gerichtlich versicherten und unversicherten Privat-Kapitalien, ohne Rücksicht auf die daraus fallenden höheren und niedrigeren Procente, ist mit dermaliger Aufhebung aller Personal-Exemtionen von den Landeseinwohnern und Unterthanen mit Einschluß derjenigen, welche sich zwar dermal auser Lands aufhalten,

---

unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zu verhalten haben, indem von den Ritter-Directorien zum Theil wider die Beiziehung jener Güter Widersprüche eingelegt worden seyen. Wir lassen daher Unsern sämmtlichen Ober- und Stabs-Beamten hiemit unverhalten, daß die in dem §. 10. Nr. 2. des provisorischen Steuer-Rescripts enthaltene Verordnung, nach welcher neben denjenigen Gütern, die andern Reichs- und Kreis-Ständen, und den unter deren Hoheit stehenden Corporibus zugehören, auch diejenigen, welche zu einzelnen Ritter-Kantonen steuerbar sind, von dieser ohnehin nur provisorischen Umlage aus bewegenden Gründen derzeit noch ausgenommen wurden, ganz eigentlich auf diejenigen Güter und Gefälle ihren Bezug habe, welche von einzelnen Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft unter Unserer Landes-Hoheit besessen oder bezogen werden; indem Wir wegen dieser §. 10. bei der provisorischen Umlage ausgenommenen Güter Uns die Eröffnung Unserer Entschließung auf die Haupt-Umlage des Kriegsschadens vorbehalten haben. Hingegen konnte hiebei Unsere Gesinnung niemals dahin gehen, daß auch die Einwohner Unserer in Ritterschaftlicher Steuer-Verbindung stehenden Orte und Aemter von der provisorischen Anordnung einer Kriegs-Schadens-Umlage, an welcher dieselben gleich andern Unsern Herzoglichen Unterthanen zu tragen haben, frey seyn sollten. Denn diejenige Verbindung, worin diese Güter mit der unmittelbaren freien Reichs-Ritterschaft stehen, schränkt sich nur auf das Besteurungs-Recht, und die besonders bestimmten Befugnisse des Waffen-Folge-Musterung- und Quartier-Rechts ein, worin auch der Ritterschaft weder bisher in dem ganzen Laufe dieses Krieges der geringste Eintrag geschehen ist, noch in Zukunft geschehen wird; wie denn namentlich auch bei vorgefallenen Einquartierungen die erforderlichen Anstalten nicht von Landes-Herrschafts wegen getroffen worden sind, sondern alles den Anordnungen der Ritterschaft überlassen worden ist, an welche sich sowohl für's vergangene, als bei künftig vorfallenden Quartieren, auch Unsere Herzogliche Unterthanen in erwähnten zur Ritterschaft steuerbaren Orten zu halten haben. Indem Wir nun Unsern sämmtlichen Herzoglichen Ober- und Stabs-Beamten diese Unsere höchste Gesinnung hiedurch eröffnen, geben Wir zugleich denjenigen, in deren Amts-Bezirk die Anordnung der provisorischen Steuer noch nicht ganz zu Stande gebracht seyn sollte, gnädigst auf, dieselbe ohne längeren Aufschub zu beendigen, und dabei nach diesen Bestimmungen sich zu achten."

aber das Landes-Unterthanenrecht beibehalten haben, einsweilen als Vorschuß von jedem 100 fl. Kapital 1 fl. zu der gegenwärtigen provisorischen Umlage mit dem Unterschied einzuziehen, daß wirkliche Landes-Einwohner ihre sämtliche Kapitalien im Lande und auser Lands zu versteuren haben, von Wirtembergern aber, die sich im Auslande aufhalten, und das Landes-Unterthanenrecht sich vorbehalten haben, nur ihre im Land befindliche Kapitalien dermal in die Besteurung gezogen werden.

§. 13.

Von den bei öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien ist der Betrag dieser provisorischen Steuer durch Abzug bei der Zinszahlung einzuziehen, und daher in der Zins-Quittung sowol dieser Abzug als auch die zum baaren Empfang bevorbleibende Summe, (etwa nach der unten [280]) angegebenen Form) zu bemerken.

§. 14.

Damit aber zwischen den betreffenden Kassen und den Kapitalisten kein Irrthum oder Unrichtigkeit über den geschehenen Abzug vorkommen möge, und damit insonderheit aus den Rechnungen selbst mit aller Zuverläßigkeit ersehen werden könne, wie viel der Steuerabzug betragen habe, so ist der Abzug bei der Zinszalung erst von Georgii 1798. incl. an vorzunehmen, und mithin von allen Kapitalien innerhalb des ganzen Rechnungs-Jahrgangs 1798/9. einzuziehen, wovon jedoch nach §. 5. n. 2. die den piis Corporibus zustehenden Kapitalien ausgenommen sind.

§. 15.

Da aber diese provisorische Umlage zu den bereits dringenden Erfordernissen bei der Kriegsprästationskasse gewidmet ist, so versieht man sich zu den Kassieren, daß sie den Bedacht dahin nehmen werden, den Jahrsbelauf dieses Zinßabzugs von ihren Kassen vorzuschiesen, und die eine Hälfte auf den 1. Mai, die andere aber auf den 1. Julii d. J. in die Kriegsprästations-Kasse zu liefern.

§. 16.

Unter die öffentlichen Kassen, bei welchen vorstehendes zu beobachten ist, gehören insonderheit die Herzogliche Generalkasse, Kammerschreiberei, Kirchenkastens-Verwaltung, gemeinsame Schuldenzahlungskasse, Landschaft-Einnehmerei, Kriegsprästationskasse,

---

[280]) Von der . . . Kasse empfängt Unterzogener den Zins aus 1000 fl. Kapital auf den Termin . . . 179 . . und zwar
mit Abzug der provisorischen Kriegssteuer à 10 fl.
und baar . . . . . 40 fl.
50 fl.
Vermög dieser Quittung . . . . den . . ten . . 179 . .

Strassenkasse, Brandversicherungskasse, Kriegskasse, Zuchthauskasse, weltliche und geistliche Landbeamtungen, Amtspflegen, Kommunkassen, Spital- Heiligen- und andere Stiftungspflegen, und überhaupt alle öffentliche Kassen, welche durch verpflichtete Administratoren verwaltet werden, als bei welchen insgesamt der obenbestimmte Zinsabzug und Lieferung zur Kriegsprästationskasse zu beobachten ist.

§. 17.

Insonderheit ist auch bei der Schwäbischen Kreiskasse die Einleitung gemacht worden, daß von denjenigen Kapitalien, welche Wirtembergische Diener und Unterthanen bei derselben stehen haben, 1 Procent abgezogen und zur Kriegsprästationskasse eingeliefert werde.

§. 18.

Betreffend aber diejenigen Kapitalien, welche nicht bei öffentlichen Kassen in Verzinsung stehen, wohin alle Aktivforderungen gehören, sie mögen gerichtlich versichert oder auf Wechsel oder nur auf Privatschuldscheine ausgeliehen, oder aus einem andern Titel zinslich seyn: so haben alle Einwohner, (auch Wittwen, unverheurathete Personen und Dienstboten mit eingeschlossen) eine summarische Anzeige ihrer Privatkapitalien der Obrigkeit zu übergeben, welche sodann eine Konsignation darüber zu begreifen, und dem Steuereinnehmer zuzustellen hat, um den Einzug unverweilt vornehmen zu können.

§. 19.

Bei dieser provisorischen Umlage will man zwar vor der Hand von einer specifiken Anzeige der Kapitalien noch abstehen, hingegen versieht man sich zu den sämtlichen Kontribuenten, daß sie bei der einzureichenden summarischen Anzeige ihre Bürger- und Unterthanenpflichten, worauf man sie verwiesen haben will, um so mehr beobachten werden, als sie in dem Fall einer vorsezlichen Hinterhaltung mit schwerer Ahndung angesehen werden würden.

§. 20.

Da bei dieser Kapitalsteuer durchaus keine persönliche Exemtion statt findet, so wird hiemit zugleich den Oberämtern und Magistraten die Commission und Vollmacht ertheilt, daß sie auch von denjenigen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, die Anzeige ihrer Privatkapitalien mündlich oder schriftlich fordern, und den Steuerbetrag innerhalb 4 Wochen einziehen sollen. [281])

281) Das Gen.Rescript vom 22. Sept. 1798, das Verbot des sechsten Zins-Guldens betreffend, erklärt, daß diese (neben der communordnungsmäßigen bestandene) Capital-Steuer nur eine provisorische sey, indem es unter Anderm Folgendes enthält: „Zuvorderist ertheilen Wir hiemit die schon aus der Natur einer provisorischen Verfügung fließende bestimmte Versicherung, daß die durch das Gen.Rescript vom 7. März d. J. angesezte provisorische Kapitalien-Steuer, welche die nächste Veranlassung jener wider die Gesetze anstoßenden Zinssteigerung zu seyn scheinet, nur vorübergehend und als ein Theil der hiernächst fol-

§. 21.

IV.) Handlungs- und Waaren-Fonds.

Nach Herr- und Landschaftlicher Verabschiedung ist ferner von denjenigen Aktivfonds, welchen die Handelsleute, Apotheker und Buchhändler in ihren Handlungen und Waarenlagern angelegt haben, 1 fl. vom Hundert zu bezahlen.

§. 22.

Unter Handelsleuten sind nicht nur Alle, welche ihrer Profession nach zur Handlung gehören, sondern auch diejenigen zu rechnen, welche, ohne zu einer Lade zu halten, Handlung treiben, und Waarenlager besizen.

§. 23.

Um bei pflichtmäsiger Anzeige dieser Fonds eine durchgängige Gleichheit zu bewirken, werden folgende Normen festgesezt:

1.) Zu Berechnung des Wehrts von dem Waarenlager ist das Inventarium, oder die Bilance, welche die Handelsleute aus ihren Büchern zu machen haben, zum Grunde zu legen: bei deren Ermanglung hat jeder seinen Waarenvorrath nach dem selbstkostenden Preis zu berechnen.

2.) Hiezu sind sodann sämtliche Handlungs-Activausstände zu schlagen;

3.) Gebäude hingegen, wenn solche gleich zur Handlung benuzt werden, sind, wie andere liegende Güter, hier nicht in Berechnung zu nehmen.

Weil aber

4.) unter den auf diese Art zu berechnenden Handlungsfonds auch ungangbare Artikel und unsichere Activposten befindlich zu seyn pflegen, so wird ein Rabat von 15 Procent gestattet.

5.) Von der hierüber bevorbleibenden Summe dürfen die auf der Handlung stehenden Passiva subtrahirt werden; wo hingegen alle andere Passiva, die nicht auf die Handlungsfonds verwendet worden sind, z. B. die zu Erwerbung liegender Güter aufgenommenen Kapitalien ꝛc, nicht hieher gehören.

6.) Nach geschehenem Abzug der Passivposten ist sodann zu der bevorbleibenden Summe der in der Handlung befindliche Kassenvorrath an baarem Geld und Wechselbriefen zu addiren.

---

genden allgemeinen Vermögenssteuer zu Tilgung des gegenwärtigen Kriegsschadens anzusehen ist, daß mithin diejenigen, welche nach jenem Gen.Rescript dieses Jahrs mit einer provisorischen Steuer belegt worden sind, dieselbe bei der nächst bevorstehenden Hauptumlage wieder aufrechnen und in Abzug bringen dürfen. So wie Wir demnach niemals gemeint waren, noch gemeint seyn werden, die Kapitalien bei der Umlage des Kriegsschadens vor andern Vermögens-Theilen zu beschweren, so können Wir auch nicht zugeben, daß die ihnen zugeschiedene verhältnißmäsige Besteurung auf die Schuldner durch eine wider die Gesezе streitende eben so willkührliche als unbillige Zinssteigerung übergewälzt werde."

Zu Erläuterung dieser Grundsäze dient folgendes Beispiel:

Waarenlager		30,000 fl.
Activaussstände		10,000 fl.
	—:	40,000 fl.
Nach Abzug des zugestandenen Rabats mit 15 Procent		6 000 fl.
bleiben	—:	34,000 fl.
Hievon gehen Passiva		14,000 fl.
Rest	—:	20,000 fl.
Hiezu kommt der Kassenvorrath mit . . .		5,000 fl.
Mithin ist die zu versteurende Summe . .	—:	25,000 fl.

§. 24.

Wenn mit innländischen Handelsleuten auch Ausländer associirt sind, mithin an den im Lande etablirten Handlungsfonds Antheil haben, so ist auch der Antheil des Ausländers auf gleiche Art der Steuer unterworfen.

§. 25.

Da der Kredit die Seele der Handlung ist, dieser aber sehr leicht bei manchen industriösen Handelsleuten durch öffentliche Bekanntmachung ihrer Handlungsfonds Schaden leiden könnte, so will man, um dieser Bürgerklasse einen Beweis der Landesherrlichen Aufmerksamkeit auf ihren Wohlstand zu geben, der freien Willkühr eines jeden Handelsmanns, Apothekers oder Buchhändlers überlassen, die Angabe seines Handlungs-Fonds entweder vor dem Magistrat oder vor eigenen von den sämtlichen Handelsleuten ꝛc. durch die Mehrheit der Stimmen erkiesten Urkundspersonen zu machen, und seinen Steuerbelauf an dieselbe abzureichen.

§. 26.

Bei Handelsleuten ꝛc., welche den öffentlichen Weg der Katastrirung vor dem Magistrat wählen, hat dieser nach den in §. 23. angeführten Bestimmungen die Sache zu behandeln, die Schuldigkeit solcher Kaufleute in eine besondere Konsignation zu bringen, und diese dem Burgermeister eines jeden Orts zu Besorgung des Einzugs zuzustellen.

§. 27.

Diejenigen Handelsleute ꝛc. hingegen, welche den zweiten Weg einschlagen wollen, haben gemeinschaftlich drei rechtschaffene Männer aus der Amtsstadt zu wählen, und sie dem Oberamt und Magistrat zur Bestätigung und Verpflichtung, besonders in Absicht auf Verschwiegenheit, vorzustellen. Würden nun gegen derselben Rechtschaffenheit und ihre für dieses Fach nöthige Kenntnisse keine Einwendungen zu machen seyn, so haben gedachte Handelsleute ꝛc. denselben nach der in §. 23. ertheilten Vorschrift eine gewissenhafte pflichtmäsige Specifikation ihrer Handlungsfonds zu übergeben, die so-

dann hienach den Steuerbelauf zu berechnen und sogleich einzuziehen haben. Nach beendigtem Geschäft werden sämtliche Specifikationen nebst der Steuerberechnung verpetschirt an die Stadtregistratur zur getreuen Verwahrung übergeben, und wird allein ein summarisches Urkund über den ganzen Steuerbelauf, nur mit Benennung der Nahmen der Kontribuenten, ohne aber von jedem einzelen zu sagen, wie viel er an der ganzen Summe beigetragen, nebst dem Geld zur Amtspfleg geliefert, und ein ähnliches Urkund auch dem Magistrat, um solches in die Hauptkonsignation eintragen zu können, zugestellt.

§. 28.

V.) Weinlager.

Da der jezige Ansaz nur provisorisch und auf künftige Abrechnung geschieht, so wird bei dem Landwein gestattet, daß jeder für seinen eigenen Gebrauch 25 Eimer abziehe, wo hingegen der ganze übrige Vorrath ohne Unterschied zu 60 fl. dem Eimer nach in Berechnung zu nehmen, und von der Summe des Geldbelaufs 1 Procent zu bezahlen ist.

§. 29.

Bei fremdem Wein, in sofern man solchen zum Commerz bestimmt hat, ist der Werth nach dem Ankaufs- und Selbstkostenpreis zu berechnen, und ohne Abzug für eigenen Bedarf mit 1 fl. vom Hundert zu versteuren.

§. 30.

VI.) Exportirtes Vermögen.

Von dem seit der französischen Invasion exportirten Vermögen, wovon nach dem Generalrescript vom 1. September 1796. 5 Procent zurükbehalten wurden, sind mit Ausnahme desjenigen, bei welchem die Erbschafts-Theilung und Verweisung schon vor dem 17. Julii 1796. berichtiget war, (als welches überhaupt ganz frei zu lassen ist), ohne Unterschied, ob jene 5 Procent in natura innbehalten, oder ob Caution dafür geleistet worden ist, 3 Procente zur Kriegs-Prästations-Kasse einzuschiken, das übrige aber oder die geleistete Caution ist zurükzugeben. Auch ist es in Fällen, welche von jezt an bis zu Regulirung des ganzen Steuersystems vorkommen, eben so zu halten.

§. 31.

VII.) Vermögen, welches unter öffentlicher Administration stehet.

Bei dieser Rubrik ist der Vermögens-Stand aus den Administrations- und Pflegrechnungen zu extrahiren, und nach Abzug der auf dem Vermögen haftenden Schulden, so wie der bei den öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien, als von welchen der Steuerbe-

trag bei den Kassen erhoben wird, von der übrigen Vermögens-Summe 1 Procent einzuziehen.

§. 32.

VIII.) Besoldungen und Pensionen.

Der Besoldungssteuer sind alle in öffentlichem Gehalt oder in Pension stehende Personen geist- und weltlichen Standes unterworfen, von dem Militairstand aber nur diejenigen, welche Staabsoffiziers-Gagen beziehen.

§. 33.

Diese Steuer ist sowohl von der eigentlichen Besoldung an Geld, Naturalien, Güter- und Zehendgenuß und allen übrigen Zugehörungen, als auch von denjenigen Emolumenten und Accidenzien zu entrichten, welche der Besoldete neben seiner eigentlichen Besoldung aus öffentlichen Kassen zu beziehen hat, und welche unveränderlich und fixirt sind. Unter die Pensionen werden auch die jährlichen Gratialien gerechnet.

§. 34.

Die fixirten Besoldungs-Naturalien sind in dem doppelten Kameranschlag in Berechnung zu nehmen.

§. 35.

Der Güter- und Zehend-Genuß ist bei den Kirchen- und Schuldienern auch sämtlichen kirchenräthlichen Beamten nach den neuesten Kompetenzen, bei den übrigen herrschaftlichen und Commundienern aber nach einem pflichtmäsigen urkundlichen Anschlag, nach Abzug der Bau- und Einzugskosten, zu berechnen.

§. 36.

Der Genuß freier Amtswohnungen ist bei sämtlichen besoldeten Dienern nach einem pflichtmäsigen urkundlichen Anschlag zu bestimmen.

§. 37.

Von der Summe des auf vorstehende Art berechneten Gehalts, darf für den Amtsaufwand, Haltung der Schreiber, Vikarien, u. s. w. nichts abgezogen werden.

§. 38.

Die Stadt- Amts- und Gerichtsschreiber haben neben ihrem Fixo den Verdienst, welcher in ihrer Schreibstube eingeht, und das, was ihnen von ihren Amts-Substituten frei geliefert wird, zu berechnen, hievon aber den Kosten, welchen sie auf ihre Scribenten in der Stadt verwenden müssen, abzuziehen, und alsdann von der bevorbleibenden Summe die sie betreffende Steuer zu entrichten.

§. 39.

Vermög der getroffenen Verabschiedung ist von den nach der bisherigen Vorschrift berechneten Besoldungen und Pensionen pro-

visorisch nach einem progressiven Verhältnis von jedem 100 fl. nachvermeldte Abgabe zu entrichten:

Von Pensionen bis auf 100 fl. incl. und von Besoldungen bis auf 10 fl. incl. . . . . 0.

Von Besoldungen und Pensionen, welche die Summe von resp. 100 fl. und 10 fl. übersteigen, bis auf 300 fl. incl. . 24 kr.

600	— . . .	30 —
1000	— . . .	40 —
1500	— . . .	45 —
2000	—	1 fl. — —
3000	—	1 — 30 —
4000	—	2 — — —
über 4000	—	3 — — —

Es geben also z. B. Pensionen von 125 fl. à 24 kr. vom Hundert —:· 30 kr. Besoldungen von 50 fl. —:· 12 kr. von 350 fl. à 30 kr. —:· 1 fl. 45 kr. u. s. f.

§. 40.

Nach vorstehender Vorschrift hat demnach jeder über den Betrag aller dieser Steuer unterworfenen Gegenstände eine pflichtmässige Berechnung an diejenige Stelle, welche hienach bestimmt ist, längstens innerhalb 4 Wochen schriftlich zu übergeben, und die Bezahlung des schuldigen Belaufs entweder sogleich, oder längstens innerhalb der darauf folgenden 14 Tage, eben dahin zu leisten. Und zwar haben,

A) soviel die Besoldungen betrifft,

a) die zum Herzogl. Hofstaat gehörigen Personen an den Ober-Hofmarschallen-Amts-Kanzellisten, Sekretarius Vischer,

b) die Militairpersonen an den Kriegsraths-Registrator,

c) sämtliche Canzleiverwandte und übrige in Stuttgart befindliche herrschaftliche Diener an den Rentkammer-Buchhalter Reinhardt,

d) die zur Landschaft gehörigen Personen an einen Landschafts-Commissarius,

e) die Universitäts-Verwandten und Universitäts-Pfleger an den Syndikus,

f) alle herrschaftliche geist- und weltliche Diener auf dem Land an die Ober- und Stabsbeamten eines jeden Stadt und Amts ihre schriftliche Anzeige über ihre Besoldungen, Emolumenten ꝛc. nebst dem schuldigen Steuerbelauf zu übergeben.

g) Was aber die Commundiener, sowol in Stuttgart als auf dem ganzen Lande, betrift, so ist die Konsignirung und Berechnung ihrer Besoldungen durch die Magistrate jeden Orts zu besorgen, und der Einzug durch die Burgermeister-Aemter vorzunehmen.

B) Von den Pensionen und Gratialien haben diejenige Personen, welche sich hier in Stuttgart aufhalten, an den obbemeldten Rentkammer-Buchhalter Reinhardt, die auf dem Lande befindlichen aber an den Staabs-Beamten die Gebühr zu entrichten.

§. 41.

Herzogliche Diener, welche auſſer Landes wohnen, haben ihre Beſoldungs-Conſignationen unmittelbar zur gemeinſchaftlichen Kriegs-Schadens-Umlage-Deputation, und den Steuerbelauf zur Kriegs-Präſtationskaſſe, einzuſenden.

§. 42.

Einzug, Lieferung, Verrechnung, Belohnung.

Die Ober- und Staabsbeamten haben mit den Magiſtraten jeden Orts ſolche zuverläſige Veranſtaltung zu treffen, und ſind dafür verantwortlich, daß dieſe Umlage von allen betreffenden Perſonen und Gegenſtänden unfehlbar eingezogen, inſonderheit aber, daß ad punctum

I.) die Vermögens-Berechnung von ſämtlichen Corporibus pflichtmäſig gefertiget,
II.) die ſteuerfreie Liegenſchaft ſorgfältig beſchrieben, und unpartheiiſch angeſchlagen,
III.) bei den verzinslichen Aktivforderungen, desgleichen
IV.) bei den Handlungs- und Waarenfonds, und
V.) bei dem Weinvorrath, niemand übergangen und ausgelaſſen, auch dasjenige, was
VI.) von exportirtem- und
VII.) von dem unter öffentlicher Adminiſtration ſtehenden Vermögen, ſodann
VIII.) an Beſoldungsſteuer

einzuziehen iſt, richtig konſignirt werde.

§. 43.

Zu Beſorgung des ganzen Geſchäfts ſind einige ſachverſtändige Männer aus dem Magiſtrat zu beſtellen, welche aber am Beſchluſſe die Hauptkonſignation dem ganzen Magiſtrat zur Reviſion und Prüfung vorzulegen haben.

§. 44.

Nach vorbemeldten Rubriken iſt nun in jedem Ort über die eingeſammelten ſämtlichen einzelen Berechnungen und Anzeigen eine Konſignation zu fertigen, und dem Burgermeiſter oder Steuer-Einnehmer zuzuſtellen, welcher ſodann den Einzug hienach vorzunehmen, und den eingezogenen Belauf zur Stadt- und Amtspfleg einzuliefern hat.

§. 45.

Was an Kapitalſteuer durch Abzug am Zins bei ſämtlichen Kaſſen auf dem Land eingezogen wird, iſt zur Amtspfleg mit einem Urkund zu liefern.

§. 46.

In Anſehung der urkundlichen Verrechnung ſind die Burgermeiſter- oder Steuer-Rechnungen bei der Einnahme mit obengedachter

urkundlichen Einzugs-Konsignation, und bei der Ausgabe mit einer Haupt-Quittung von dem Amtspfleger zu belegen.

§. 47.

Der Amtspfleger hat zum Beweis seiner Einnahme von jedem Burgermeister, und soviel insbesondere die Steuer von den Kassen-Kapitalien betrift, von jedem Kassier, sich eine Urkunde ertheilen zu lassen, und sie seiner Rechnung anzuschliessen.

§. 48.

Gleichwie der Amtspfleger den ganzen von Stadt und Amt empfangenen Belauf zur Kriegsprästations-Kasse einzuliefern hat, also hat derselbe, wann alle Lieferungen geschehen sind, zu gedachter Kasse eine Vergleichung in Duplo einzusenden, und in dieser anzuzeigen, wie viel in Stadt und Amt unter jeder Rubrik gefallen, und wie der ganze Belauf geliefert worden seye, wo sofort das eine Exemplar, welches von dem Amtspfleger zu unterschreiben ist, der Kriegsprästations-Kasse zur einnähmlichen Verrechnung, und das andere von den Kriegs-Prästations-Kassieren zu unterschreibende Exemplar der Amtspfleg-Rechnung zur ausgäblichen Verrechnung, als Urkund beizulegen ist.

§. 49.

Da ad petm. VIII. die Besoldungssteuer nach der Verordnung in §. 40. nur von den Kommundienern durch die Steuereinnehmer, hingegen von sämtlichen herrschaftlichen Dienern auf dem Lande durch die Ober- und Staabsbeamten einzuziehen ist: So haben auch diese den durch sie eingezogenen Belauf mit einer spezifiken Konsignation zur Amtspfleg zu übergeben.

§. 50.

Die Besoldungssteuer, welche nach §. 40. von denen zur Kanzlei, zum Hofstaat, zum Militair, zur Landschaft und zur Universität Tübingen gehörigen Personen eingezogen wird, haben die zum Einzug bestellten oben benannten Personen ebenmässig zur Kriegsprästations-Kasse mit einem Urkund gegen Quittung zu liefern, die darüber gefertigten Konsignationen aber, mit Beischluß der von jedem Besoldeten übergebenen schriftlichen Anzeige, zur Kriegsschadens-Umlags-Deputation einzusenden.

§. 51.

Der Einzug dieser provisorischen Umlage ist dergestalt zu beschleunigen, daß die Lieferung des Betrags von sämtlichen Corporibus innerhalb 4 Wochen, und von den übrigen Rubriken innerhalb 6 längstens 8 Wochen geschehen möge.

§. 52.

Da die Verordnung wegen Lieferung der Kapitalsteuer von den öffentlichen Kassen in Stuttgart bereits in §. 15. enthalten ist, so

wird hier nur noch angeführt, daß die Kaſſiere über den von ihnen zur Kriegspräſtations-Kaſſe gelieferten Belauf derſelben ein Urkund auszuſtellen, und dagegen eine Quittung zu empfangen haben; wogegen wegen Konferirung der Rechnungen über den abgezogenen und gelieferten Steuerbelauf ſeiner Zeit die weitere Anordnung gemacht werden wird.

§. 53.

Sodann haben ſämtliche Ober- und Staabsbeamte nicht nur über die in §. 40. lit. f. durch ſie eingezogene Beſoldungsſteuer eine Konſignation mit Beiſchluß der von den Beſoldeten erhaltenen ſchriftlichen Berechnungen und Anzeigen, ſondern auch eine ſummariſche Tabelle über den von ſämtlichen Orten Stadt und Amts unter jeder vorgeſchriebenen Rubrik eingezogenen Steuerbelauf zur Kriegsſchadens-Umlags-Deputation längſtens innerhalb 8 Wochen einzuſenden, übrigens aber alle etwa vorkommende Anſtände zu eben dieſer Deputation unterthänigſt zu berichten.

§. 54.

Was nun die Belohnung der mit Kataſtrirung, Steuereinzug und Lieferung beſchäftigten Perſonen betrift, ſo wird der Koſten derſelben von der gemeinſchaftlichen Kriegs-Präſtations-Kaſſe übernommen, und dem Amtspfleger und Burgermeiſter jedem 3 Heller vom Gulden als Einzugs-Gebühr zugeſtanden, hingegen wegen des erſteren Geſchäfts haben die Ober- und Staabsbeamte auch Magiſtrate Sorge zu tragen, daß ſolches, da es nach dem Tagsverdienſt bezahlt wird, in den vorgeſchriebenen Stunden mit Fleis verrichtet, überhaupt aber aller überflüſſige Koſten vermieden werde.

Es iſt auch eine urkundliche Spezifikation über die bei der ganzen Kataſtrirung zugebrachten Täge ſämtlicher damit beſchäftigten Perſonen, in der die Zeitverſäumniß über jeden Gegenſtand, nach der hievornen bemelten Ordnung angezeigt werden muß, nicht nur dem Magiſtrat vorzulegen, ſondern auch mit der §. 53. angeordneten Tabelle zur Steuer-Umlags-Deputation einzuſenden.

Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 7. März 1798.

Ex Speciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

†General-Reskript, die Peräquation des Kais. Königl. Kriegsschadens betreffend,

vom 31. Mai 1798.

231.

General-Reskript, die definitive Umlage des Kriegs-Schadens betreffend,

vom 27. Juli 1799. [282])

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben Uns in dem wegen der provisorischen Kriegs-Schadens-Umlage am 7. März des abgewichenen Jahres in das Land erlassenen General-Reskript vorbehalten, wegen der Haupt-Umlage dieses auf Unsere Herzogliche Lande gefallenen Kriegs-Schadens, Unsere Landesherrliche Willensmeinung zu eröfnen, wenn dieser wichtige und viel umfassende Gegenstand zuvor nach allen dabei eintretenden Rüksichten hinlänglich erwogen und vorbereitet seyn würde.

Zu diesem Ende haben Wir inzwischen, sobald es die durch die provisorische Kriegs-Steuer veranlaßten Geschäfte zugelassen haben, die Sache in der hiezu niedergesezten Herr- und Landschaftlichen Gemeinsamen Deputation behandeln, und, nach dem Antrage Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, die Berathschlagungen derselben auch auf die Gegenstände der Peräquation und Vergütung des Französischen und Kaiserlichen Kriegs-Schadens und der Liquidation der daher rührenden Forderungen der Städte und Aemter ausdehnen lassen.

Ueber den ganzen Umfang dieser miteinander so enge verbundenen Gegenstände haben Wir Uns hierauf das Resultat zu Unserer Prüfung und Landesherrlichen Entschliessung vorlegen lassen, nachdem zuvor dasselbe, durch die Landschaftlichen Mitglieder dieser Deputation auch der allgemeinen Landesversammlung vorgetragen worden war.

Mittelst dieser Geschäfs-Behandlung ist nunmehr hierüber diejenige gnädigste und resp. unterthänigste Verabschiedung zu Stande

---

†) Durch dasselbe wurde eine den Zeitraum vom 19. December 1792 bis Georgi 1798 begreifende Kriegs-Kostens-Haupt-Consignation angeordnet, S. Sammlung der Regierungs-Gesetze.

282) Gedruckt, 14 Seiten stark.

gekommen, welche Wir Euch hiedurch zu Eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden erdfnen wollen:

I.

Peräquation und Vergütung des Kriegs-Schadens.

§. 1.

Vorderſamſt haben Wir Uns bewogen gefunden, die auf der Kriegs-Präſtations-Kaſſe haftenden Schulden, als den verzinßlichen Theil des Kriegs-Schadens, von den Forderungen der Städte und Aemter an das Land abzuſondern, um ſo mehr, als dieſe Forderungen groſen Theils noch nicht liquidirt ſind, mithin ohnehin wegen derſelben noch kein Ganzes gemacht werden kan, zum Beſten des Vaterlandes aber vorzüglich zu wünſchen iſt, daß die von dem Franzöſiſchen und Kaiſerlichen Kriegs-Schaden herrührende verzinsliche Schuldenlaſt in Bälde vermindert werden möge.

§. 2.

In Anſehung der auf der Kriegs-Präſtations-Kaſſe haftenden Schulden haben Wir Uns daher, mit Uebereinſtimmung Unſerer treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft, entſchloſſen, unter Rückſicht auf die ſchon im abgewichenen Jahr ausgeſchriebene und eingezogene proviſoriſche Steuer, auf Verminderung und Tilgung derſelben, auch Entrichtung der Zinſe, unverweilt durch Anordnung der Haupt-Umlage den Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Hiebei ſind Wir aus ebendemſelben Grundſaze ausgegangen, welchen ſchon Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden bei Zuſammenberufung und Erdfnung der allgemeinen Landes-Verſammlung zu erkennen gegeben haben. Wir haben es nämlich, nebſt Unſern treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft, nicht nur der Billigkeit, ſondern auch den Regeln der Gerechtigkeit ganz angemeſſen gefunden, daß dieſe auſſerordentliche Staatsbedürfniſſe nicht blos nach der gewöhnlichen Beſteurungs-Art umgelegt, ſondern vielmehr, neben den Gegenſtänden der ordinären Landes-Beſteurung, auch die ſonſt von der gewöhnlichen Steuer zur Landſchaft befreiten Perſonen und Vermögens-Theile ebenfalls zu Tilgung des Kriegs-Schadens beigezogen werden ſollen.

§. 4.

In Anſehung der Art der wirklichen Ausführung dieſes Grundſazes aber haben Wir, nach wiederholter reiflicher Erwägung aller in die Sache einſchlagenden Verhältniſſe und Umſtände, für das angemeſſenſte erachtet, daß zu Abwendung eines ſonſt unvermeidlichen drükenden Koſten-Aufwands, eine allgemeine Kataſtrirung umgangen, und daher die gewöhnliche Beſteurungs-Art auch in vorligen-

dem Fall in Anwendung gebracht, hingegen zu Erreichung des obenerwähnten Zweks die übrigen nicht unter der gewöhnlichen Besteurung begriffenen Hauptvermögens-Theile, welche einen Ertrag abwerfen, nach einer billigen Proportion ebenfalls belegt werden sollen.

§. 5.

Als Gegenstände, welche aus diesem Grunde ausserordentlicher Weise zu Tilgung des Kriegs-Schadens beizuziehen sind, bestimmen Wir hiemit in Gemäsheit der getroffenen Verabschiedung folgende:

1) die Haupt-Bestandtheile des Vermögens der Geist- und Weltlichen Hospitäler, Siechen-Pflegen, Lazarete, Armen-Kästen und anderer Piorum Corporum.
2) Alle und jede übrige Corpora und Institute, als den Geist- und Weltlichen Wittwen-Fiscus, die Hofpflag, Hof-Apothekverwaltung, alle zu gewisen Zweken bestimmte Familienstiftungen, sie mögen unter öffentlicher Administration oder unter bloser Privataufsicht stehen, die Handwerkszunft-Kassen und andere dergl. öffentliche und Privat-Anstalten, mit Ausnahme der beiden Zucht- und Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg, welche Wir als allgemeine Landesanstalten mit dieser Umlage verschont wissen wollen.
3) Alles steuerfreie liegende Eigenthum, insofern die hergebrachte Steuerfreiheit nicht namentlich auch auf den Fall einer Brandschazung ausgedehnt ist;
4) das liegende Eigenthum, welches eine paktirte Steuer gibt,
5) das liegende Eigenthum, welches zwar, seiner Eigenschaft nach, eigentlich der gewöhnlichen Besteurung unterliegt, aber wegen des ehemaligen geringen Werths, in Vergleichung mit den darauf ruhenden Beschwerden, in dem Steuer-Kataster keinen Steueranschlag hat,
6) alle verzinsliche Kapitalien der Landes-Innwohner und Unterthanen,
7) Handlungs- und Waaren-Fonds, und
8) Wein-Vorräthe.

Auch soll

9) von dem Vermögen, welches exportirt wird, in den nächsten 6 Jahren ein Abzug zum Behuf der Kriegs-Prästations-Kasse gemacht werden.

§. 6.

Sodann haben Wir in Ansehung derjenigen Orte und Aemter, welche in dem ordinären Landes-Kataster keinen Anschlag haben, (als wohin Unsere dem Lande nicht inkorporirte Kammer- und Kammerschreiberei-Orte, diejenige ganze Ortschaften und Höfe, die zwar in dem gewöhnlichen Landes-Kataster liegen, aber nur eine paktirte Steuer reichen, die kirchenräthlichen Aemter und Orte, Herrenalb, Unterdwisheim und dergl. auch verschiedene unter der

Herzoglichen Landes-Hoheit gelegene lehenbare und allodiale Ortſchaften und Güter anderer adelichen oder unadelichen Beſitzer und dergl. gehören,) in Rückſicht auf die bei dieſen Ortſchaften eintretende groſe Verſchiedenheit der Umſtände, welche nicht wohl die Aufſtellung allgemeiner Grundſäze zuläßt, der gnädigſt niedergeſezten Herr- und Landſchaftlichen Gem. Kriegsſchadens-Umlage-Deputation den gnädigſten Auftrag ertheilt, wegen der Beiträge jener einzelen Ortſchaften und Güter die nöthigen Berichte einzuziehen, und hierauf baldmöglichſt die Beiträge eines jeden derſelben, nebſt der Art der Entrichtung zu beſtimmen, als wodurch der auf den ordinären Steuer-Fond fallende Reſt des auf der Kaſſe liegenden Kriegs-Schadens ebenfalls vermindert wird.

§. 7.

Was aber die auf baldige Tilgung des verzinslichen Theils des Kriegs-Schadens erforderliche Umlage auf den ordinären Steuer-Fond betrift; ſo geht die getroffene Herr- und Landſchaftliche Verabſchiedung dahin, daß aus demjenigen Antheil der auf der Kaſſe liegenden Kapitalien, deſſen Tilgung auf den ordentlichen Steuer-Fond fällt, ſoviel nämlich jedesmal noch unabgelößt ſtehen wird, der Zins alljährlich umgelegt, die zur Kapital-Ablöſung zu machende Umlage aber jedesmal nach den Kräften des Landes bemeſſen, und hierüber die Verabſchiedung, nach vorangegangener Gewaltseinholung von dem Lande, mit dem Landſchaftlichen Ausſchuß getroffen, für das gegenwärtige Jahr aber, in Rükſicht auf die neuerlich eingetretenen auſſerordentlichen Bedürfniſſe, zur Zinszahlung und Kapital-Ablöſung überhaupt nur zwei Jahrs-Steuren ausgeſchrieben werden ſollen.

§. 8.

Damit auch, wenn einzele Städte und Aemter Steuer-Rükſtände aufſchwellen laſſen, auf einer Seite die Kaſſe wegen der Zinszahlung keinen Verlegenheiten ausgeſezt werde, und auf der andern Seite, diejenigen Städte und Aemter, welche mit der Zahlung richtig einhalten, hiedurch nicht in Nachtheil kommen mögen, hat man es der Billigkeit gemäs erachtet, daß die Steuer-Rükſtände, welche nach geſchehenem Ausſchreiben an Georgii des darauf folgenden Jahres noch nicht bezahlt und zur Kriegs-Präſtations-Kaſſe wirklich eingeliefert ſeyn werden, von dieſem Zeitpunkt an, von den ſäumigen Steuerkontribuenten gegen die Steuer-Kaſſe des Orts, von dieſer gegen die Amtspfleg, und von den Städten und Aemtern gegen die Kriegs-Präſtations-Kaſſe verzinst werden ſollen; welches Wir daher in Zukunft bei ſämtlichen zu Tilgung der auf der Kriegs-Präſtations-Kaſſe haftenden Kapitalien und der daraus verfallenden Zinſe erforderlichen Umlagen auf den ordinären Steuer-Fond auf das genaueſte beobachtet wiſſen wollen.

§. 9.

Was nun die Forderungen der Städte und Aemter betrift, welche von dem Französischen und Kaiserlichen Kriegs-Schaden herrühren: so werden, in Gemäsheit der getroffenen Verabschiedung, diejenigen Forderungen, welche sich von Vorspannen, Quartieren und Neben-Unkosten herschreiben, in der Regel von den Städten und Aemtern selbst ohne Aufrechnung gegen das Land übernommen, und nur in dem Fall, wenn ein Stadt und Amt darthun würde, daß es gegen die übrigen in diesen Rubriken allzusehr beschwehrt worden sey, werden von Seite der gemeinsamen Kriegsschadens-Umlage-Deputation nach genommener hinlänglichen Einsicht von der Beschaffenheit der Sache und mit den Abgeordneten solcher Städte und Aemter gepflogener Kommunikation, unter Rüksichtnehmung auf ihre mehrere oder mindere Kräfte, und auf ihren Nahrungs- und Gewerbsstand, wegen Bestimmung einer nach Billigkeit abzumessenden Vergütungs-Summe die erforderlichen Maasregeln getroffen und die Vergütungs-Summen zu der Summe der auf der Kasse haftenden Schulden, als unverzinslich, geschlagen, auch der Bedacht darauf genommen werden, daß dasjenige, was einzelen Städten und Aemtern auf solche Art ausgesezt werden wird, baldmöglichst entrichtet werde.

§. 10.

Diejenige Forderungen hingegen, welche aus geleisteten Natural-Prästationen entstanden sind, werden, unter Vorbehalt der vorgängigen Liquidation, als rechtmäsige Forderungen der Städte und Aemter an das Land hiemit anerkannt, auf deren baldige successive Tilgung ebenfalls mit Ernst Rüksicht genommen werden wird.

§. 11.

Da aber vor allen Dingen erforderlich ist, daß diese Forderungen gehörig liquidirt werden: so wird mittelst Aufhebung der bisher aufgestellten Liquidations-Deputationen, in Gemäsheit der getroffenen Verabschiedung verordnet, daß die Liquidation dieser Forderungen, mit Beiziehung einiger bei dem Liquidations-Geschäft bisher angestellt gewesenen Personen, von der Kriegsschadens-Umlage-Deputation vorgenommen werden solle. Dieselbe hat daher zu Vollziehung dieses Geschäfts nach und nach von sämtlichen Städten und Aemtern Deputirte hieher zu berufen, und sich vorzüglich dahin zu bestreben, daß die Liquidation durch gütliche Unterhandlungen mit erwähnten Deputirten entweder vor der ganzen Deputation oder einer von derselben zu einzelen Liquidationen aus ihrem Mittel angeordneten Kommission zu Stande gebracht werden möge. Sollte man sich aber mit den Deputirten eines Stadt und Amts über die Summe nicht vereinigen können, so wird, zu Abschneidung aller das ganze Geschäft verzögernden Weitläufigkeiten, der Kriegsschadens-Umlage-Deputation das Recht der Entscheidung in der Mase hiemit ertheilt, daß zwar von deren Entscheidung

keine Provokation auf den gewöhnlichen Proceß Statt finden, hingegen einem Stadt und Amt, welches sich dadurch beschwehrt erachten würde, frei stehen solle, seine Beschwerden Uns vorzutragen, worauf Wir, unter Vernehmung der Behörden, Unsere Final-Entschliessung ertheilen werden, wobey es sodann sein unabänderliches Verbleiben haben solle.

§. 12.

Da nun diejenige Summen, um welche jedes Stadt und Amt, nach dem Verhältnis des Steuer-Fusses mit allen übrigen gleich gravirt ist, die Forderungen sich von selbst gegen einander aufheben, so ist, nach vollzogenem ganzen Liquidations-Geschäft mit sämtlichen Städten und Aemtern, von jeder Forderung erwähnte Summe, um welche alle und jede Städte und Aemter verhältnismäsig gleich beschwert sind, von der Forderung wegzustreichen.

§. 13.

Der Rest ist sodann die Forderung, welche an die Städte und Aemter nach und nach zu bezahlen ist; jedoch so, daß aus diesen Forderungen keine Zinse entrichtet, und daß diejenigen Summen, welche einzele Städte und Aemter aus der Kriegs-Prästations-Kasse bereits empfangen haben, an demselben abgerechnet werden.

§. 14.

Zu wirklicher Befridigung der Städte und Aemter um diese ihre Forderungen ist zwar hauptsächlich dasjenige bestimmt, was man an das K. K. Aerarium, und an Frankreich wegen der geleisteten Requisitions-Lieferungen zu fordern hat; damit aber bis zu deren gänzlichen Abtragung die durch die geleisteten Lieferungen sehr geschwächten Städte und Aemter in Bälde unterstüzt und aufrecht erhalten werden, so haben Wir mit Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft die Verabschiedung dahin getroffen, daß hiezu besondere ausserordentliche Hülfsmittel und indirekte Auflagen auf solche Gegenstände, wobei keine Klasse von Innwohnern vor der andern bedrükt wird, bestimmt, und diese während der Vornahme des obenerwähnten Liquidations-Geschäfts durch weitere gnädigste und unterthänigste Verabschiedung in Bälde regulirt werden sollen, damit dasjenige, was alsdann von solchen ausserordentlichen Hülfsmitteln und indirekten Auflagen jährlich eingehen wird, zu verhältnismäsiger Tilgung jener Forderungen, nach Proportion derselben, angewendet werden solle, als worüber Wir uns das Weitere zu eröfnen vorbehalten.

II.

Umlage des auf der Kasse liegenden Kriegs-Schadens, und zwar

A. auf die ausserordentlich beizuziehenden Vermögens-Theile.

§. 15.

Was nun die wirkliche Umlage des auf der Kasse liegenden Kriegs-Schadens und zwar A.) die ausserordentlich

beizuziehenden Vermögens-Theile (§. 5) betrift: so kan, da die mehresten dieser Gegenstände schon bei der provisorischen Kriegsschadens-Umlage zu Dekung der dringendsten Bedürfnisse der Kasse mit einem starken Vorschuß belegt worden sind, mithin bei der gegenwärtigen Haupt-Umlage auf das schon geleistete Rükſicht zu nehmen ist, auch bei einigen derselben noch besondere Betrachtungen eintreten, hierüber kein durchgängig gleichet Ansaz gemacht werden; sondern Ihr habt Euch bey einem jeden jener Gegenstände nach demjenigen genau zu achten, was bei jedem in nachfolgenden Punkten verordnet ist.

§. 16.

I. Haupt-Bestandtheile der geist- und weltlichen Hospitäler, Siechen-Pflegen, Lazarethe, Armenkästen und anderer piorum Corporum.

Bei diesen sämtlichen Corporibus finden Wir Uns bewogen, unter billiger Rükſicht auf die Bedürfnisse derselben, zwischen Mindervermöglichen und Reicheren einen Unterschied zu machen, und jene mit 2 p. Ct. diese aber mit 3 p. Ct. von der Haupt-Summe ihres der ordinären Besteurung nicht unterworfenen Vermögens zu belegen.

§. 17.

Unter reichere pia Corpora sind diejenige zu rechnen, welche, nach den bei der provisorischen Kriegs-Steuer-Umlage gemachten Berechnungen, einen Vermögens-Fond von zwanzigtausend Guldeu und darüber haben, wohingegen alle diejenige unter die Mindervermöglichen zu rechnen sind, deren Vermögens-Fond sich nicht auf erwähnte Summe belauft.

§. 18

Hiebei sind die bei der provisorischen Besteurung gemachten Vermögens-Berechnungen der genannten Corporum, so wie sie von Unserer Herr- und Landschaftlichen Gemeinsamen Kriegsschadens-Umlage-Deputation berichtiget worden sind, zu Grund zu legen. Nur ist von der dort berechneten Haupt-Summe der Werth der Güter, welche in dem ordentlichen Steuer-Kataster liegen, mithin nach der nun getroffenen Verabschiedung bei der Kriegsschadens-Umlage auf den ordinären Steuer-Fond beizutragen haben, nach denjenigen Preisen, welche bei der provisorischen Kriegs-Steuer angenommen wurden, in Abzug zu bringen. Von dem übrig bleibenden Rest, als der Total-Summe der nicht unter der gewöhnlichen Besteurung liegenden Haupt-Bestandtheile des Vermögens dieser Corporum, sind sodann die oben erwähnten 2 und resp. 3 pro Cent zu berechnen.

§. 19.

Da nun sämtliche pia Corpora schon bei der provisorischen Umlage 2 pro Cent ihres Vermögens, mit Einschluß der der gewöhnlichen

Besteurung unterworfenen Güter bezahlt haben; so sind die Mindervermöglichen hier nicht nur nicht weiter zu belegen, sondern es ist ihnen auch dasjenige, was sie aus steuerbaren Gütern bei der provisorischen Umlage vorgeschossen haben, baar zurükzugeben; bei den reichern piis Corporibus hingegen ist dasjenige, was sie aus steuerbaren Gütern vorgeschossen haben, bei Berechnung ihrer weitern Steuer-Schuldigkeit in Abzug zu bringen.

§. 20.

Uebrigens haben die reicheren pia Corpora das auf solche Art zu berechnende 3te pro Cent in zwei Jahres-Fristen, nämlich innerhalb 4 Wochen von dem Tag der Insinuation dieses General-Rescripts an gerechnet, indem keine neue Berechnungen über ihren Vermögens-Zustand zu machen sind, zur Hälfte, und auf Jakobi 1800. zur Hälfte zu entrichten.

§. 21.

II. Alle übrige Corpora und Institute, als:

der geist- und weltliche Wittwen-Fiscus, die Hofpflag, Hofapothek-Verwaltung, alle zu gewisen besondern Zwecken bestimmte Familien-Stiftungen, sie mögen unter öffentlicher Administration oder unter bloser Privat-Aufsicht stehen; die Handwerkszunft-Kassen und andere dergleichen öffentliche Privat-Anstalten

haben von ihrem gesamten, nach Vorschrift des provisorischen Steuer-Rescripts berechneten, der gewöhnlichen Besteurung nicht unterworfenen Vermögen zu der Kriegsschadens-Umlage 2 pro Cent beizutragen, mithin, da dieselbe bereits 1 pro Cent auf Abrechnung vorgeschossen haben, noch 1 pro Cent nach den bei der provisorischen Umlage gemachten Berechnungen ihrer Vermögens-Fonds zu bezahlen.

§. 22.

Wenn einzele derselben auch Güter besizen sollten, welche in der gewöhnlichen Steuer liegen, so ist in Ansehung desjenigen, was sie aus solchen Gütern zur provisorischen Steuer entrichtet haben, es auf gleiche Art zu halten, wie bei den piis Corporibus §. 18. verordnet worden ist.

§. 23.

Sollten bei der provisorischen Umlage ein und andere Corpora oder Institute, weil sie in dem provisorischen Steuer-Rescript nicht namentlich benannt wurden, übergangen worden seyn, so ist bei dieser Haupt-Umlage darauf Rükſicht zu nehmen; es sind also von denselben 2 fl. vom Hundert in 2 Jahresfristen einzuziehen.

§. 24.

Die beiden Zucht- und Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg aber werden, als allgemeine Landes-Anstalten, ausgenommen, und mit dieser Umlage verschont.

§. 25.

Auch finden Wir Uns in Ansehung der Städte, Kommunen und Aemter Unserer Herzoglichen Lande, in billiger Erwägung der denselben schon seit einigen Jahren obliegenden schweren Lasten, bewogen, dieselbe nicht nach dem ganzen Umfang der Haupt-Bestandtheile ihres Vermögens zu dieser Kriegsschadens-Umlage beizuziehen, sondern verordnen, daß sie nur, wegen der in den folgenden Punkten namentlich aufgezählten Vermögens-Theile, einen gleichmäsigen Beitrag, wie einzele Innwohner, zu entrichten haben.

§. 26.

III. Steuerfreies liegendes Eigenthum.

Alle steuerfreien Gebäude und andere liegende Güter werden mit 2 fl. vom Hundert ihres wahren Werths zu der Kriegsschadens-Umlage beigezogen, und nur diejenige davon freigelassen, deren hergebrachte Steuerfreiheit namentlich auf den Fall einer feindlichen Brandschazung ausgedehnt ist.

§. 27.

Da es sich bei der provisorischen Kriegsschadens-Umlage ergeben hat, daß das steuerfreie liegende Eigenthum von den Taxatoren in einem grosen Theil des Landes nicht nach dessen wahren Werth, sondern öfters sehr weit unter demselben angeschlagen worden ist, so kann der damal gemachte Anschlag bei dieser Haupt-Umlage nicht beibehalten werden, sondern es wird hiemit verordnet, daß alle steuerfreie Liegenschaft nochmals durch magistratische Taxatoren pflichtmäsig nach dem wahren Werth derselben angeschlagen, und sodann nach diesem Ansaz mit 2 fl. vom Hundert versteuert werde. Von der zu berechnenden Steuerschuldigkeit ist sodann dasjenige abzuziehen, was an provisorischer Steuer bezahlt worden ist. Der Rest ist ebenfalls in 2 Jahresfristen zu bezahlen.

§. 28.

IV. Liegendes Eigenthum, welches eine paktirte Steuer giebt.

Alle Güterstüke und Gebäude, welche eine paktirte Steuer oder ein Steuer-Surrogat zur Landschaft oder zu irgend einer andern Stelle geben, sind gleichmäsig, wie das steuerfreie liegende Eigenthum, durch magistratische Taxatoren pflichtmäsig nach ihrem wahren Werthe zu taxiren, und zu dieser Umlage beizuziehen; auch davon nur solche ausgenommen, bei welchen nach dem Inhalt der

Verträge, der Lagerbücher oder anderer Normen die Steuer auch auf den Fall feindlicher Brandschazung namentlich paktirt ist.

§. 29.

Da bei der provisorischen Kriegsschadens-Umlage aus dergleichen Gütern nichts entrichtet worden ist, so ist der wahre Werth derselben mit 2 fl. vom Hundert in 2 Jahresfristen zu versteuren.

§. 30.

V. Steuerbare liegende Güter, welche keinen Steuer-Anschlag haben.

Diejenige Grundstüke, welche zwar in das ordinäre Steuer-Kataster eingetragen sind, aber wegen ihres damaligen geringen Werths in Verbindung mit den darauf ruhenden Beschwerden keinen Steuer-Anschlag erhalten haben, sind ebenfalls nach dem wirklichen Werth derselben, welchen solche bei Verkäufen haben, pflichtmäsig zu taxiren, und zu dieser Kriegssteuer zu ziehen.

§. 31.

Und da es bei diesen Gütern die nemliche Beschaffenheit, wie bei dem sub. nr. IV. angeführten Eigenthum hat, so ist, wie bei diesem, der Werth derselben gleichfalls mit 2 fl. vom Hundert in 2 Jahresfristen zu versteuren.

§. 32.

VI. Verzinsliche Kapitalien.

Alle Kapitalien, sie mögen bei öffentlichen Kassen oder bei Privat-Personen angelegt seyn, ohne Rüksicht auf die höheren oder niedrigeren daraus fallenden Zinse, und mit dermaliger Aufhebung aller Personal-Exemtionen, sind zu dieser Besteurung beizuziehen, jedoch mit dem Unterschied, daß wirkliche Landes-Einwohner ihre sämtlichen Kapitalien im Lande und ausser Lands, solche Wirtemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten, und das Unterthanen-Recht sich vorbehalten haben, nur ihre im Lande angelegte Kapitalien zu versteuren haben.

§. 33.

Der Steuer-Ansaz von den Kapitalien ist zwar ebenfalls auf 2 fl. vom Hundert bestimmt; da aber von den Kapitalien bereits zur provisorischen Steuer Ein Gulden vom Hundert bezahlt worden ist, und in der Zwischenzeit in Ansehung des Besizes der Kapitalien mancherlei Veränderungen vorgegangen seyn mögen: so wird zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten verordnet, daß bei dieser Haupt-Kriegsschadens-Umlage von den Kapitalien nur noch 1 pro Cent entrichtet, und dabei auf den gegenwärtigen Zustand und Besiz derselben, wie er an Bartholomäi d. Jahres war, Rüksicht genommen, und der Betrag in 2 Jahresfristen bezahlt werden solle.

§. 34.

In Ansehung der bei den öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien ist die Anordnung, welche bei der provisorischen Kriegssteuer-Umlage gemacht worden, durchaus zu beobachten, und es findet nur die einzige Abweichung statt, daß bei den öffentlichen Kassen auf dem Lande die erste Hälfte der Steuer von Bartholomäi 1799 — 1800. mit 30 kr. die andere aber von Bartholomäi 1800 — 1801. ebenfalls mit 30 kr. abgezogen wird: was aber die hiesigen Herr- und Landschaftlichen Kassen betrift, so ist bereits die Anordnung gemacht worden, daß vom 1. Aug. 1799 — 1800. von jedem Hundert Gulden Kapital 30 kr. als Kriegs-Steuer und vom 1. August 1800 — 1801. ebenfalls 30 kr. bei der Zinszahlung abgezogen werden sollen.

§. 35.

Sollte in der Zwischenzeit ein Kapital abgelößt werden: so ist bei der Heimzahlung desselben der Rest der Steuer-Schuldigkeit ganz in Abzug zu bringen, wohingegen, wenn Kapitalien nach dem vorgeschriebenen Termin angelegt werden sollten, solche steuerfrei zu lassen sind.

§. 36.

Was aber diejenige Kapitalien betrift, welche nicht bei öffentlichen Kassen angelegt sind, als wohin alle verzinsliche Privat-Activ-Förderungen ohne Ausnahme gehören, so haben alle Einwohner eine summarische Anzeige davon nach dem Zustande und Besize derselben, wie er an Bartholomäi d. Jahrs ist, und zwar ohne Abzug der Schulden, der Obrigkeit zu übergeben, welche eine Konsignation darüber zu begreifen, und dem zum Einzug dieser Kriegssteuer aufgestellten Einnehmer zuzustellen hat, um hienach den Einzug in beeden Jahresfristen vornehmen zu können.

§. 37.

Alle diejenigen, welche bei der provisorischen Steuer die Summe ihrer Kapitalien, entweder vorsäzlich oder aus Nachläßigkeit zu niedrig angegeben haben, werden hiemit alles Ernsts und bei den unten bestimmten Strafen erinnert, nicht nur bei der dermaligen Angabe gewissenhafter zu Werk zu gehen, sondern auch auf das an provisorischer Steuer zu wenig bezahlte Rükksicht zu nehmen, damit solches bei der dermaligen Steuer-Abgabe nachgetragen werde.

§. 38.

Da auch dißmal, wie bei der provisorischen Kriegsschadens-Umlage, durchaus keine persönliche Exemtion Statt findet, so wird hiemit den Ober-Aemtern und Magistraten die Kommission und Vollmacht ertheilt, daß sie auch von denjenigen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, die Anzeige ihrer Privat-Kapitalien mündlich oder schriftlich fodern sollen.

§. 39.

VII. Handlungs- und Waaren-Fonds.

Unerachtet die Handlungs-Gewerbe in dem Ordinari-Steuer-Kataster liegen, so wurde man doch aus dem Grund, weil dieselbe einen beinahe durchaus ganz niedrigen Kataster-Anschlag haben, Herr- und Landschaftlicher Seits bewogen, die Handlungs- und Waaren-Fonds ebenfalls ausserordentlicher Weise beizuziehen, und sie dadurch mit andern Kontribuenten in ein gleicheres Verhältniß zu sezen.

Es haben zu diesem Ende die Handelsleute aus ihren Handlungs- und Waaren-Fonds neben dem schon geleisteten 1 pro Cent noch 30 kr. vom 100 fl. als Kriegssteuer, und zwar auf den ersten Termin, zu entrichten.

§. 40.

Bei Berechnung dieses weitern Beitrags aus jedem Handlungs- und Waaren-Fond ist zu Ersparung alles Zeit- und Kosten-Aufwands das bei der provisorischen Umlage errichtete Kataster zu Grund zu legen.

§. 41.

In Ansehung derjenigen Kaufleute, welche sich erst nach dem Einzug der provisorischen Kriegssteuer etablirt haben, wird verordnet, daß sie ihren Fond auf die in dem General-Rescript v. 7. März 1798. §. 23. und 25. vorgeschriebene Weise berechnen und angeben, sodann mit 30 kr. jedes Hundert Gulden versteuren sollen.

§. 42.

VIII. Weinlager.

Da es gleiche Beschaffenheit mit den Weinlagern, wie mit den Handlungs- und Waaren-Fonds hat, übrigens auch Manche mit Wein ein Kommerz treiben, ohne mit einer Kommerz-Steuer belegt zu seyn, so sind auch dieselbe nochmals bei dieser Besteurung beizuziehen.

§. 43.

In dieser Gemäsheit geht die Herr- und Landschaftliche Verabschiedung dahin: daß über die im abgewichenen Jahr geleistete provisorische Steuer, von dem Weinvorrath, welchen jeder an Martini 1799. besizen wird, über Abzug von 10 Aimern, als welche ganz steuerfrei zu lassen sind, jeder Aimer mit 30 kr. in 2 Zahlungsfristen versteuert werden solle.

§. 44.

IX. Vermögen, welches exportirt wird.

Bei demjenigen Vermögen, welches auser Lands geht, wird zu Abschneidung aller beschwerlichen Abrechnungen und Weitläufig-

keiten hiemit verordnet, daß von demjenigen, was in den ersten 3 Jahren, mithin von Bartholomäi 1799 — 1802. exportirt wird, 2 fl. von jedem Hundert, von dem aber, was in den leztern 3 Jahren, also von Bartholomäi 1802 — 1805. auſſer Lands geht, 1 fl. vom Hundert als Kriegssteuer eingezogen werden solle. [283])

283) Nähere Vorschriften hierüber gibt nachfolgendes General-Rescript vom 26. Mai 1804.

Friedrich der Zweite, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Würtemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es hat an Uns die Allgemeine Landes-Versammlung die unterthänigste Bitte gelangen lassen, daß die, vermöge des General-Rescripts vom 27. Julii 1799 von allem Vermögen, welches theils durch hinwegziehende Personen, theils durch Vererbungen aus Unsern Churfürstlichen Landen exportirt wird, zu erhebende Steuer, zu Tilgung der, auf dem Lande liegenden Kriegs-Schulden auf eine, den gegenwärtigen Umständen und Bedürfnissen angemessene, Summe erhöhet werden möchte.

Da Wir nun diesem Gesuch zu entsprechen Uns um so mehr gnädigst bewogen finden, als die so häufig werdenden Auswanderungen mancher Unserer Unterthanen, welche zwar an der, durch die Kriegs-Schulden bewirkten Wohlthat der Sicherung der Personen und des Eigenthums Theil nahmen, nun aber die Lasten, wodurch jene Wohlthat erworben wurde, ihren zurückbleibenden Mitbürgern allein zu überlassen gedenken, sorgfältigere Maßregeln und Verfügungen nothwendig machen; so machen Wir euch, Unsern Ober- und Stabs-Beamten, dasjenige Regulativ, nach welchem von jezt an diese Exportations-Steuer eingezogen werden soll, hiemit gnädigst bekannt, um euch in vorkommenden Fällen darnach zu richten, und dadurch Unsere gnädigste, auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen gerichtete Intention zu erfüllen.

§. 1.

Alle diejenigen Unserer Unterthanen, welche vom ersten Junius 1804 an, unter Aufkündung ihres Unterthanen- und Bürger-Rechts aus Unseren Churfürstlichen Alt-Württembergischen Landen, es sey aus welcher Ursache es wolle, hinwegziehen oder auswandern, haben von ihrem gesammten, durch vorläufige Inventarisation zu bestimmenden Vermögen, zur Zeit ihres Wegzugs, ein für allemal Acht pro Cent als Exportations-Steuer zu entrichten.

Jedoch werden von den Hinwegziehenden und Auswandernden nur in den ersten Fünf Jahren, nämlich vom 1. Jun. 1804 bis auf gleichen Termin 1809 Acht, in den folgenden Fünf Jahren hingegen, von 1809 bis zum 1. Jun. 1814 nur Vier pro Cent bezogen.

§. 2.

Da der Termin a quo dieser erhöheten Steuer der 1. Jun. 1804 ist, so dürfen alle diejenigen, welche schon vor diesem Termin ihr Unterthanen-Recht aufgesagt haben, wenn sie gleich erst nach demselben wegziehen, blos die, in dem General-Rescript vom 27. Julii 1799 bestimmte, Exportations-Steuer entrichten.

§. 3.

Wenn diejenigen, welche zur Zeit der Publication dieses Rescripts auf ihr Unterthanen- und Bürger-Recht bereits Verzicht geleistet haben, sich

§. 45.

Da bei der proviſoriſchen Steuer-Umlage, wegen Leichtigkeit der Kataſtrirung, aus den unter öffentlicher Adminiſtration ſtehen-

---

etwa neuerlich bewegen ließen, ihren erklärten Entſchluß zur Auswanderung zurück zu nehmen; ſo werden Wir ihnen aus landesväterlicher Milde jenes verſcherzte Recht wiederum gnädigſt angedeihen laſſen.

§. 4.

Das Vermögen der auswandernden Minderjährigen, welches vermöge des Circular-Reſcripts vom 11. Julii 1803 im Lande zurückbehalten wird, kann, ſo lange es im Lande bleibt, mithin zu allen Landes-Laſten und Beſchwerden beiträgt, der Exportations-Steuer nicht unterworfen werden.

Wird es in der Folge wirklich exportirt, ſo hat es diejenige Steuer zu entrichten, welche für das Jahr der Exportation im gegenwärtigen Regulativ beſtimmt wurde.

§. 5.

Die Heirath-Güter, welche die, auſſer Lands ſich niederlaſſenden, Kinder Unſerer Unterthanen mit ſich hinwegnehmen, wollen Wir, gleich anticipirten Erbſchaften, um dem Verkehr mit benachbarten Staaten keine beſchwerliche Feſſeln anzulegen, in Anſehung der Exportations-Steuer wie die Erbſchaften behandelt, mithin reſpektive nur mit Zwei und Ein pro Cent belegt wiſſen.

§. 6.

Um nämlich theils die Erbſchaften, welche gewöhnlicher Weiſe den Abzug mit 10 und bisweilen mehreren pro Centen zu bezahlen haben, nicht zu ſehr zu belaſten, theils aber auch da, wo kein Abzug ſtatt findet, nicht zu Retorſionen anderer Staaten, welche Unſern Unterthanen ſehr beſchwerlich fallen würden, die Veranlaſſung zu geben, wollen Wir, daß von allen auſſer Lands gehenden Erbſchaften, es mag davon Abzug entrichtet werden oder nicht, in den erſten 5 Jahren vom 1. Juni 1804 bis 1809 nicht mehr als Zwei, hingegen von 1809 bis 1814 nur Ein pro Cent als Exportations-Steuer eingezogen werden ſoll.

§. 7.

Diejenigen, welchen bei ihrem Wegzug mit Unſerer höchſten Bewilligung der Regreß ins Vaterland cum omni effectu vorbehalten wird, ſind von aller Steuer, ſowohl von dem zu exportirenden Vermögen, als von Erbſchaften, frei zu laſſen.

§. 8.

Alles Vermögen und alle Erbſchaften, welche aus Unſern alten, in die Neu-Württembergiſchen Staaten exportirt werden, ſind zu Beförderung des wechſelſeitigen Verkehrs zwiſchen beiden Ländern von aller Exportations-Steuer frei zu laſſen.

Endlich

§. 9.

Iſt auch dieſe erhöhete Exportations-Steuer an allen den Orten und auf eben die Weiſe, wo und wie die vom 27. Julii 1799 ſtatt hatte, einzuziehen, ſofort gleich der vom 27. Julii 1799, jedoch für jezt proviſoriſch und bis auf weitere Verfügung, zur Kriegs-Präſtationskaſſe einzuſenden; wobei Wir euch in Anſehung des Einzugs und ſchleuniger Einſendung dieſer Gelder alle Aufmerkſamkeit und Sorgfalt ernſtlich anbefehlen; übrigens in

den Vermögens-Massen nach dem Inhalt der lezten Pfleg- und Administrations-Rechnungen, mithin aus dem ganzen Vermögen, aus welchen Theilen es auch bestehen möchte, 1 fl. vom Hundert entrichtet werden mußte, und da es beinahe durchaus der Fall seyn dörfte, daß darunter Vermögens-Theile, welche in dem ordinären Steuerkataster liegen, als z. B. Gebäude, liegende Güter, oder auch solche, welche ganz nicht in Besteurung kommen, als z. B. Vieh, Hausrath ꝛc. versteuert werden mußten: so wird hiemit verordnet, daß mit den Pflegern und Administratoren besondere Abrechnungen gepflogen, und denselben das, was aus ihren Administrations-Vermögens-Massen wegen solcher Vermögens-Theile, die in dem ordinären Steuer-Kataster laufen, oder solchen, die weder bei der ordinären Steuer noch bei dieser ausserordentlichen Umlage belegt werden, an provisorischer Kriegssteuer entrichtet worden, entweder zurükbezahlt, oder an ihrer neuen Steuer-Schuldigkeit abgeschrieben werden solle.

Behandlung des Geschäfts, Einzug, Lieferung.

§. 46.

Was die Behandlung des Geschäfts betrift, so ist es im Ganzen die nemliche, welche bei der provisorischen Kriegssteuer vorgeschrieben wurde.

§. 47.

Insbesondere und vorzüglich aber wird den Oberämtern und Magistraten hiemit alles Ernstes aufgegeben, darüber zu wachen, daß die Taxation der steuerfreien Güter und Gebäude, so wie auch derjenigen, welche eine paktirte Steuer geben, oder im ordinären Kataster keinen Anschlag haben, durch magistratisch aufzustellende Taxatoren pflichtmäsig taxirt und konsignirt, sodann von dem Magistrat revidirt, und die Konsignationen nach geschehenem Einzug zu Unserer Gemeinsamen Kriegsschadens-Umlage-Deputation in originali eingeschikt werden.

§. 48.

Wenn wider Verhoffen die Taxatoren, ihrer Pflichten uneingedenk, sich einer unrichtigen Taxation schuldig machen, oder sich sonsten dabei Misbräuche und Unordnungen äussern sollten, so hat der Oberamtmann solches unverzüglich zu untersuchen, und entweder besonders, oder bei Einsendung der Konsignation zu der gemeinsamen Kriegsschadens-Umlage-Deputation einzuberichten, um in Ge-

---

den, der Landschaft nicht kollektablen Orten, wo ein Census Emigrationis statt findet, die Exportations-Steuer nur in eben der Summe, wie von Erbschaften §. 6., eingezogen wissen wollen.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 26. Mai, 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris."

mäßheit der unten (§. 51.) bestimmten Strafen gegen dergleichen pflichtwidrige Taxatoren die erforderlichen Verfügungen treffen zu können.

§. 49.

Der Einzug der definitiven Steuer-Umlage ist dergestalt zu beschleunigen, daß die Liefernng des Betrags des ersten Termins

von den Corporibus und den Handlungs- und Waaren-Fonds, da bei diesen keine neue Berechnungen vorzunehmen sind, innerhalb 4 Wochen von dem Tag der Insinuation dieses General-Rescripts an gerechnet,

von dem steuerfreien liegenden Eigenthum, von demjenigen, welches eine paktirte Steuer giebt, wie auch von dem, welches keinen Steuer-Anschlag hat, und von den Kapitalien, innerhalb 8 Wochen a die insinuationis,

von den Weinlagern hingegen innerhalb 4 Wochen nach Martini d. J.

geschehen möge. Der 2te Zahlungs-Termin aber ist auf Jakobi 1800. festgesezt.

§. 50.

In Ansehung der Belohnung der mit Katastrirung, Steuer-Einzug und Lieferung beschäftigten Personen hat es bei der wegen der provisorischen Kriegssteuer im §. 54. des ergangenen Rescripts getroffenen Verfügung sein Verbleiben.

Strafen.

§. 51.

Was nun die Bestrafung der bei dieser Umlage gegen Pflichten handelnden Personen betrift; so geht die Herr- und Landschaftliche Verabschiedung dahin:

1) daß auf unrichtige Taxation der zu katastrirenden Güterstüke und Gebäude, nach dem Grad des Vergehens der Taxatoren, geringere oder grösere Strafen, bis auf Entsezung von Ehren-Aemtern, Festung und Zuchthaus erkannt werden,
2) daß auf vorsezliche Verheimlichung steuerbarer Vermögens-Theile, nach vorheriger Entrichtung der Steuer, die Konfiskation der vorsezlich verheimlichten Vermögens-Theile gesezt,
3) auf unrichtige Angabe aus Nachlässigkeit aber, neben Entrichtung der aus den nicht angezeigten Vermögens-Theilen schuldigen Steuer, der 10fache Betrag dieser Steuer als Strafe eingezogen werden solle. Wobei die weitere Bestimmung angefügt wird, daß, wenn das bei der provisorischen Besteurung, aus vorsäzlicher oder nachläßiger Verheimlichung, zu wenig bezahlte bei dieser definitiven Umlage nicht von selbst nachbezahlt würde, diese Strafen alsdann ebenfalls Statt finden, und auch, wenn erst nach dem Tod eines Kontribuenten eine aus Vorsaz oder aus Nachläßigkeit geschehene Verheimlichung steuerbarer

Vermögens-Theile erwiesen werden sollte, in Anwendung gebracht werden sollen.

§. 52.

Uebrigens wird hiedurch, in Gemäsheit der getroffenen Herr- und Landschaftlichen Verabschiedung, die Versicherung ertheilt, daß wegen dieses Kaiserlichen und Französischen Kriegsschadens auf die oben benannten zur Tilgung desselben ausserordentlich beigezogenen Vermögens-Theile keine weitere Umlage Statt finde, sondern die gegenwärtige Umlage den ganzen verhältnismäsigen Beitrag derselben zu jenem gedoppelten Kriegsschaden enthalte.

B. Umlage auf den ordinären Steuer-Fond.

§. 53.

Was die dißjährige Umlage auf den ordinären Steuer-Fond betrift: So haben Wir Uns entschlossen, in Rüksicht auf die dermalige drükende Zeit-Umstände für das gegenwärtige Jahr nur zwei ordinäre Steuren auszuschreiben. Da aber auch die neueren Bedürfnisse eine Umlage von vier ordinären Steuren zur Nothwendigkeit machen, so haben Wir jene mit diesen in Verbindung gesezt, und wollen Uns daher auf das deswegen ergehende besondere General-Rescript hiedurch bezogen haben.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 27. Jul. 1799.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

†) General-Rescript, die den Gemeinden auf acht Jahre bewilligte Erhebung der Wohn-Steuer betr.,

vom 8. Januar 1800.

---

††) Vergleich zwischen Herzog Friedrich II. und dem landschaftlichen großen Ausschuß, die Aufhebung des Salpeter-Regals betreffend,

vom 27. Juni 1800.

---

†) S. die Regierungs-Gesetze.

††) S. Nr. 104. Band II. der Staats-Grund-Gesetze. Hienach hatte die Landschaft die Herzogliche Rent-Kammer mit jährlichen 8200 fl. zu entschädigen.

232.

General-Rescript, die theilweise durch Anlehen aufzubringende neue französische Kriegscontribution betreffend, vom 31. Juli 1800. [284])

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck ꝛc,

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Von dem, die französische Rhein-Armee en Chef commandirenden General Moreau ist sub dato 19. et præs. 26. Jul. d. J. den Herzogl. Landen eine innerhalb dreyer 10tägiger Fristen zu entrichtende Kriegs-Kontribution von sechs Millionen Livres, unter Bedrohung mit sonst unfehlbar eintretender militärischer Execution, auferlegt worden.

So gerecht nun auch die Hoffnung ist, daß die, unter Communication mit Unseren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft zur Verminderung derselben unverzüglich getroffenen Einleitungen von Wirksamkeit seyn werden; So erfodert jedoch die dringende Lage der Umstände, ohne Zeit-Verlust durch einstweilige schnelle Herbeyschaffung eines beträchtlichen baaren Geld-Vorraths, bis zur Ergreifung der nöthigen Maasregeln für das Ganze, dasjenige anzuordnen, was zur Abwendung größerer Uebel nothwendig ist.

Nachdem Wir nun über diesen so wichtigen Gegenstand mit Unserem Größern Landschaftlichen Ausschusse die verfassungsmäßige Communication gepflogen, und beschlossen haben, daß neben andern hiebey zu ergreifenden und zum Theile schon ergriffenen Maasregeln jedem Stadt und Amt sogleich eine bestimmte Quote zugeschieden, und diese von demselben durch eine schleunigst zu veranstaltende Capital-Aufnahme, oder aber durch die Annahme angebotener abschlägiger Zahlungen von einzelnen Steuer-Contribuenten auf Abrechnung ihrer künftigen Schuldigkeit in der Maase aufgebracht werden solle, daß das Ganze unfehlbar innerhalb zwölf Tagen à die insinuationis dieses Rescripts, eingeliefert sey;

So ergehet hiemit an Euch der gemessene Befehl, auf die Anschaffung des Euch betreffenden Quantums von

schleunigst Bedacht zu nehmen, und das Eingehende von vier zu vier Tagen zur Landschaft-Einnehmerey einzusenden.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 31. Julius 1800.

284) Gedruckt.

233.

General-Reskript, die Umlage einer allgemeinen Vermögenssteuer betreffend, nebst Plan hiezu,

vom 6. October 1800. [285])

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben Euch bereits in Unserem Herzogl. General-Reskript vom 31. Jul. d. J. die Eröffnung gethan, welche schwere Geld-Contribution von dem Ober-General der Französischen Rhein-

---

285) Gedruckt. Zur Rektifikation dieser Vermögens-Steuer mußte am 20. November 1801. folgende allgemeine Verfügung erlassen werden:

„Bei der zu Bestreitung der auf das Land gelegten französischen Kontribution im Oktob. v. J. ausgeschriebenen allgemeinen Vermögens-Steuer haben Wir mit Bedauern und Mißfallen die Erfahrung gemacht, daß ein grosser Theil Unserer Unterthanen Unsere hiebei zum Grund liegende Landesväterliche Absicht miskannte, und theils durch offenbaren Ungehorsam, theils durch unredliche Angaben den dabei beabsichteten Zweck zum größten Theil vereitelte. Indem Wir Uns mit Unsern treugehorsamsten Landständen dahin vereinigten, daß die französische Kontribution mittelst einer allgemeinen Vermögens-Steuer von den sämtlichen Unterthanen erhoben werden solle, wurden Wir bei Anordnung derselben hauptsächlich durch die Rüksicht geleitet, daß diese neue außerordentliche Last nicht allein, oder nicht in vorzüglichem Grade das der ordentlichen Steuer unterworfene Vermögen treffe, sondern unter Unsere sämtliche Unterthanen nach dem Maße der Kräfte eines jeden Einzelnen gleich vertheilt werde. Es mußte daher eben so sehr Unsere Verwunderung als Unser Mißfallen erregen, daß gerade diejenige Klasse von Unsern Unterthanen, zu deren Erleichterung die Vermögens-Steuer gereichte, zum grossen Theil sich derselben entweder offenbar widersezt, oder durch unredliche Vermögens-Angaben ihrer Schuldigkeit zu entziehen gesucht hat. Nun sind Wir zwar geneigt, den Grund dieses Benehmens nicht sowohl in einem absichtlichen Ungehorsam gegen Unsere Landesherrliche Befehle, als vielmehr in einer falschen Ansicht der Sache zu suchen, und wollen daher auch nach Unserer Landesväterlichen Gnade bei allen denjenigen, welche nunmehr unverzüglich zu dem Uns schuldigen Gehorsam, und zu redlicher Erfüllung ihrer Unterthanen-Pflichten zurükkehren, von Untersuchung und Bestrafung der älteren Vorgänge abstrahiren, wo hingegen Wir an denjenigen, welche der Vermögens-Steuer sich noch ferner widersezen würden, den alten und neuen Ungehorsam auf das schärfste zu bestrafen wissen werden. Indem wir hiemit einen sprechenden Beweis Unserer Landesväterlichen Huld und Gnade gegen Unsere liebe und getreue Unterthanen an den Tag legen, und Unsere gnädigste Verzeihung sowohl denen, welche sich der Vermögens-Steuer ganz nicht unterworfen, als auch denen, welche sich derselben mittelst unrichtiger Vermögens-Angaben zum größern Theil entzogen haben, und zum Theil deshalb bereits in Untersuchung gekommen sind, an-

Armee angefordert worden ist, und zu gleichbaldiger Herbeischaffung einer baaren Geld-Summe Euch die Einsendung einer ver-

---

gedeihen lassen, ertheilen Wir euch, den Ober- und Stabs-Beamten, den gnädigsten Befehl,

A. in Ansehung derjenigen Städte und Aemter, oder Gemeinden, auch einzelner Unterthanen, welche sich bisher der Vermögens-Steuer widersezt haben, solche unverzüglich zur Einreichung ihrer Vermögens-Angaben und zu Berichtigung ihrer Vermögens-Steuerschuldigkeit entweder durch Abrechnung desjenigen, was sie in Gemäßheit des General-Rescripts vom 31. Jul. v. J. abschläglich auf die Vermögens-Steuer bezahlt haben, oder durch baare Bezahlung, nach den in Unserm General-Rescript vom 6. Okt. v. J. enthaltenen, und den, unten vorkommenden, Bestimmungen anzuhalten, im Fall fortgesezter Widersezlichkeit von einzelnen oder ganzen Gemeinden aber sogleich unterthänigsten Bericht an Uns zu erstatten, wo Wir sodann durch Strenge und empfindliche Strafen die Widersezlichen zu dem schuldigen Gehorsam gegen Unsere Befehle zurückbringen werden.

B. Was hingegen die bisher geschehenen unrichtigen Vermögens-Angaben betrift: so wollen Wir hiemit allen und jeden Vermögenssteuer-Kontribuenten gnädigst gestatten, innerhalb eines Termins von Sechs Wochen ihre Vermögens-Angaben nochmals zu prüfen, gewissenhaft zu berichtigen, und der Vermögen-steuer-Deputation ihres Orts zu übergeben, auch die zu wenig bezahlte Vermögenssteuer-Summe nachzutragen, ohne daß sie wegen ihrer ersten unrichtigen Angabe zur Verantwortung gezogen werden sollen. Bei solchen Kontribuenten aber, welche nach gemachter Vermögens-Anzeige gestorben sind, bleibt es den Erben derselben überlassen, die Angaben ihrer Erblasser innerhalb des gegebenen Termins zu berichtigen, und die zu wenig bezahlte Vermögenssteuer nachzubezahlen. Wir hegen zu Unsern lieben und getreuen Unterthanen das gnädigste Vertrauen, daß sie die ihnen gegönnte Frist dazu benuzen werden, sich vor den in Unserm General-Rescript vom 6. Okt. v. J. auf unrichtige Vermögens-Angaben gesezten Strafen zu wahren, welche nach Verfluß derselben gegen die unredlichen Kontribuenten unnachsichtlich eintreten werden.

Um aber den unrichtigen Vermögens-Angaben desto gewisser auf den Grund zu kommen, befehlen Wir hiemit

1) daß nach beendigtem Termin die Vermögens-Verzeichnisse Unsern Ober- und Stabsbeamten, welchen jedoch bei ihren Amts-Pflichten aufgegeben wird, das tiefste Stillschweigen über die Angaben zu beobachten, von den Vermögenssteuer-Deputationen des Ober- und Stabsamts vorgelegt, und dabei bemerkt werden solle, ob und welche Angaben nach dem Urtheil der Vermögenssteuer-Deputation verdächtig seyn möchten.
2) Haben Unsere Ober- und Stabsbeamte gegen diejenigen Kontribuenten, welche ihnen von den Vermögensteuer-Deputationen als verdächtig angezeigt worden sind, so wie gegen diejenigen, welche sich ihnen selbst als unrichtig darstellen, sogleich mit einer summarischen Inventarisation vorzugehen: wobei sich von selbst versteht, daß die Liegenschaft nach der Kenntniß der Deputation der Morgenzahl nach im Allgemeinen zu schäzen, und auch die Fahrniß, Frucht-Vorräthe, Vieh ꝛc. nur den Haupt-Rubriken nach, ohne detaillirte Inventarisation nach einem billigen Anschlag zu taxiren sind.

Zugleich wollen Wir euch, die Ober- und Stabsbeamte, hiemit legitimirt haben, in Fällen, wo eure Gegenwart bei Untersuchung der Vermögens-Angaben und Inventarisationen nothwendig seyn dürfte, euch in die Amts-Orte zu verfügen.

hältnißmäßigen Quote mittelst eines Anlehens, oder Abschlags-Zahlungen von einzelnen Contribuenten auf künftige Abrechnung

---

3) Machen Wir die Stadtschreiber und Waisenrichter dafür verantwortlich, bei künftigen Inventuren von der Vermögenssteuer-Deputation eine Urkunde über die Vermögens-Angabe desjenigen Kontribuenten, dessen Vermögen inventirt wird, zu fodern, und wenn sich hiebei, in Vergleichung der angegebenen Summe mit der in der Theilung erfundenen, ein beträchtlicher Unterschied ergeben, und dieser sich nicht aus bekannten triftigen Gründen erklären lassen sollte, dem Ober- und Stabsbeamten die Anzeige davon zu machen, welcher nach vorheriger Untersuchung über den Grund der Differenz seinen Bericht darüber zu erstatten hat.

4) Behalten Wir Uns nach befindenden Umständen bevor, die Anordnung zu machen, in jedem Ort über 2 — 4 Kontribuenten nach dem Loos eine summarische Inventarisation zu verhängen.

Da Wir aus dem bisherigen Gang der Vermögenssteuer zu ersehen gehabt haben, daß die unrichtigen Vermögens-Angaben vorzüglich auch auf allzuniedriger Schäzung der liegenden Güter beruhen, und daß hauptsächlich in denjenigen Oberämtern, wo die Oberbeamten und Vermögenssteuer-Deputationen ihr Augenmerk auf eine richtigere Güter-Taxation gerichtet haben, der Zweck der Vermögenssteuer mit mehrerem Erfolg erreicht worden ist, so wollen Wir sowohl euch, die Stabsbeamten, als auch die Vermögenssteuer-Deputationen ernstlich angewiesen haben, darauf aufmerksam zu seyn, und alle nach den Umständen zweckmäsige Mittel anzuwenden, daß eure Amts-Untergebene sich nicht durch zu niedrige Schäzung ihrer Güter einer unrichtigen Vermögens-Angabe schuldig machen, und die darauf gesezten Strafen zuziehen; wobei auf die Lokal-Umstände und vorzüglich auf diejenigen Preise, in welchen die neuesten Käufe geschlossen wurden, Rücksicht zu nehmen ist. Da überdiß sich bei der Ausführung der Vermögenssteuer in mehreren Oberämtern einzelne Anstände ergeben haben, deren Erledigung in Unserm General-Rescript vom 6. Okt. v. J. nicht enthalten ist, so lassen Wir euch zu Erörterung derselben folgendes hiemit unverhalten:

1) Diejenigen Güter, welche in Unsern Herzoglichen Landen liegen, aber ausländischen Unterthanen zugehören, sind allerdings der Vermögenssteuer unterworfen, und in loco rei sitae nach ihrem Werth in der sie betreffenden Klasse zu versteuern, wo hingegen

2) diejenigen liegenden Gründe, welche Wirtemberger im Auslande besizen, wie schon der §. 2. Nr. 1. des General-Rescripts vom 6. Okt. v. J. andeutet, nicht zur Vermögenssteuer beizuziehen sind.

3) Wenn ein Kontribuent Güter ausserhalb der Markung seines Wohnorts besizt, so hat er auch diese unter seinem Gesammt-Vermögen in seinem Wohnort zu versteuern, in Ansehung der aus solchen Gütern auf Abrechnung bei der Vermögenssteuer nach dem General-Rescript vom 31. Jul. v. J. entrichteten 5 Ordin. Steuern aber sich an diejenige Kommun, in deren Markung seine auswärtige Güter liegen, zu halten, und solche nicht an seiner in loco domicilii zu entrichtenden Vermögenssteuer abzuziehen.

4) In dem Fall, wenn ein Unterthan Güter auf einer andern Markung hat, von welcher die Vermögenssteuer zu einer andern Kasse eingeliefert werden muß, als die Vermögenssteuer aus seinem Wohnort, so hat derselbe auch diese auswärtige Güter in seinem Wohnort zu versteuern, und ist solche an diejenige Kasse einzusenden, welcher die Vermögenssteuer ex loco domicilii desselben zukommt."

bei der Haupt-Umlage selbst provisorisch aufzugeben, Uns veranlaßt gesehen.

Zugleich aber haben Wir auch, wegen Ergreifung der Maasregeln zu Aufbringung der weiters benöthigten Summen, an den Landschafftl. Grösseren Ausschuß das gnädigste Ansinnen ergehen lassen, und nachdem die unterthänigste Erklärung desselben bei Uns eingekommen ist, auch weitere Verhandlungen dißfalls gepflogen worden sind; so ist zwischen Uns, und Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschafft Grösserem Ausschusse, nach reifer Erwägung aller hiebei eintrettenden Umstände und Verhältnisse, die gnädigste und unterthänigste Verabschiedung getroffen worden, daß zu obigem Behuf eine allgemeine Vermögens-Steuer auf alle Unterthanen und Innwohner Unseres Herzogthums umgelegt, und in das Land ausgeschrieben werden solle.

Wir fühlen zwar mit wahrer Bekümmerniß, wie schwer diese neuen Kriegs-Lasten, neben den gewöhnlichen und den vom vorigen Kriegsschaden noch herrührenden Umlagen, Unseren lieben und getreuen Unterthanen fallen müssen, und Wir werden daher kein von Uns abhängendes Mittel unversucht lassen, Unseren Herzoglichen Landen diese Lasten, so viel es seyn kann, zu erleichtern.

In dieser Absicht haben Wir auch den ausserordentlichen Weeg einer allgemeinen Vermögens-Steuer einzuschlagen Uns gnädigst bewogen gefunden, um nicht nur, durch solch eine direkte Vertheilung dieser neuen Kriegs-Last, sogleich alle ohne Unterschied zur Mitleidenheit zu ziehen, sondern auch um vorzüglich diejenige Unserer Herzogl. Unterthanen zu erleichtern, welche die bisherigen Kriegs-Beschwerden nach dem gewöhnlichen Steuer-Fuß zum grossen Theil unmittelbar zu tragen hatten. Eben daher versprechen Wir Uns aber auch von Unseren lieben und getreuen Unterthanen, daß dieselbe diese Unsere wohlthätige Absicht erkennen, und durch willige Zahlung des sie treffenden Antheils an der gegenwärtigen allgemeinen Umlage dem Vaterlande auch dieses Opfer zu bringen ihre letzten Kräfte anstrengen werden.

Es ist nämlich Unser gnädigster Befehl, daß

§. 1.

I. Dieser allgemeinen Vermögens-Umlage, ohne irgend eine Exemtion, alle Landes-Einwohner und Unterthanen, wie sie auch heissen mögen, ingleichem durchaus alle Gemeinheiten, Communen, pia und andere Corpora, Institute, Stiftungen und drgl., in allen Theilen Unserer Herzoglichen Lande mit ihrem gesammten Vermögen — Wirtemberger aber, die sich im Auslande aufhalten, und das Landes-Unterthanen-Recht sich vorbehalten haben, mit ihrem im Lande stehenden Vermögen — unterworfen seyn sollen.

§. 2.

II. Es bezieht sich aber auch diese Umlage nicht blos auf einzelne Vermögens-Theile, sondern durchaus auf das gesammte

Vermögen der Contribuenten, unbewegliches und bewegliches, rentirendes und nicht rentirendes, Forderungen oder würkliche Haabe, als z. B. nahmentlich

1.) auf alle in Unseren Herzoglichen Landen liegenden Güter, als Häuser, Scheuren, Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen ꝛc. sie mögen steuerfrei seyn oder nicht,

2.) auf allen Vorrath an Früchten, Wein, Heu, wie auch das Zug- Rind- und Mast-Vieh, Schweine, Gaisen, Schaafe, ꝛc.

3.) baar Geld, Silber-Geschirr und Kleinodien, auch überhaupt alle und jede Artikel, die zu der Fahrniß-Rubrik gehören ꝛc.

4.) angelegte Capitalien und Activ-Schulden inner oder ausser Lands, auch die Gülten im Lande ꝛc.

5.) der Kauf- und Handelsleute, Wirthe, Apotheker und Materialisten ꝛc. wirkliche Effekten, nebst den hin und wieder rückständigen Aktiv-Schulden derselben.

§. 3.

III. Von der Summe des gesammten Vermögens des Einzelnen dürfen jedoch die Passiv-Schulden desselben, verzinnsliche sowohl, als unverzinnsliche, in Abzug gebracht werden; hingegen darf wegen der jedem Corpori obliegenden Prästationen, wie auch der bei demselben statt habenden Perceptions- und Verwaltungs-Kosten, nichts abgezogen werden.

§. 4.

IV. Es ist aber hierbei nicht Unsere Meinung, daß von der Obrigkeit eine genaue Untersuchung des Aktiv- und Passiv-Vermögens-Zustandes jedes Einzelnen vorgenommen, und hienach der Antheil, welchen er an der Contribution zu entrichten hat, bestimmt werden solle; sondern Wir überlassen es der eigenen Gewissenhaftigkeit eines jeden, sein Vermögen unter den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu schätzen; wobei zugleich eine solche Einrichtung getroffen worden ist, daß schon vermittelst einer gemachten Classifikation, so wie durch die übrige Anordnung des Ganzen, die Bekanntwerdung solcher Selbst-Schätzungen und also die Entdeckung des Vermögens-Zustandes der Einzelnen vermieden werde.

§. 5.

Diese von Uns gnädigst bestimmte Classifikation haben Wir zur leichteren Uebersicht der Sache gegenwärtigem General-Rescript sogleich beifügen lassen, und werdet Ihr daraus ersehen, daß von einem Vermögen

von 1 fl. bis $\frac{50}{m.}$ fl. 1/2 Procent oder 30 kr. vom 100 fl.

von $\frac{50}{m.}$ bis $\frac{75}{m.}$ fl. 2/3 Procent oder 40 kr. vom 100 fl.

von $\frac{75}{m.}$ bis $\frac{100}{m.}$ 1 Procent oder 1 fl. vom 100 fl.

endlich in den höheren Claſſen über $\frac{100}{m.}$ fl. 1 1/2 Procent oder 1 fl. 30 kr. vom 100 fl. zu entrichten iſt.

Der Belauf der Umlage-Betreffniß in jeder einzelnen Claſſe iſt weder nach der höchſten, noch nach der niedrigſten Summe, ſondern nach der Mittelzahl, z. E. in der erſten Claſſe von 1 fl. bis 50 fl. nach 25 fl. berechnet, gilt aber für die ganze Claſſe; Es iſt daher ein jeder verbunden, den Umlage-Betrag derjenigen Claſſe zu bezahlen, in die er ſich zu Folge der Schätzung ſeines Vermögens ſetzt.

Wir zweifeln nicht, daß die Minderbemittelten Unſerer Herzoglichen Unterthanen die Anordnung einer nach Maasgabe des Vermögens progreſſiv ſteigenden Umlage eben ſowohl als einen Beweis der Landesväterlichen Sorge für ihre möglichſte Schonung erkennen, als die Bemittelteren dieſe Veranlaſſung gerne ergreifen werden, zu Erleichterung ihrer Mitbürger nach ihren mehreren Kräften beizutragen.

§. 6.

Jeder der gegenwärtigen Umlage unterworfenen Perſon iſt es freigeſtellt, ſich in eine beliebige Claſſe ohne Angabe ihres Vermögens ſelbſt einzuſetzen.

Nur darf die höchſte Summe der Claſſe nicht niedriger ſeyn, als der wahre Belauf des zu verſteurenden Vermögens, wie ſolcher am Tage der Erlaſſung dieſes General-Reſcripts war.

Jeder berechnet demnach für ſich ſein ganzes Vermögen nach gewiſſenhafter eigener Schätzung des wahren — zur Zeit des gegenwärtigen Reſcripts laufenden Werths der einzelnen Beſtandtheile dieſes Vermögens, zieht in ſeiner eigenen Berechnung die Paſſiv-Schulden von dem Activ-Vermögen ab, und weiß mithin, in welche Claſſe er ſich nach ſeinem Vermögen einzuſetzen hat. Es iſt ihm jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nicht benommen, ſich auch in eine höhere Claſſe ſelbſt einzuſetzen.

§. 7.

Hiebei wird in Abſicht auf die eigene Vermögens-Schätzung noch insbeſondere feſtgeſetzt, daß, wenn die Nutznießung eines Vermögens, oder Vermögens-Theils vom Eigenthums-Recht abgeſondert iſt, derjenige, welcher die Nutznießung hat, das in der Nutznießung ſtehende Vermögen zu verſteuren habe. Eben ſo werden Fideicommiſſe, und Lehen von dem zur Zeit der Erlaſſung des General-Reſcripts gegenwärtigen Beſitzer und Nutznießer, und

ein in Leibgeding gegebenes Vermögen von demjenigen, welcher die jährliche Leib-Rente zieht, versteuert.

§. 8.

V. Was nun aber die Art und Weise der Erhebung dieser Umlage betrifft; so ertheilen Wir Euch, dem Beamten, hiemit den gnädigsten Befehl, gleich nach Empfang dieses, Euren Stadt- und Amts-Untergebenen, so wie auch vi Commissionis denjenigen Einwohnern, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, diese Verordnung bekannt zu machen, und denselben von Obrigkeits wegen die erforderliche Anleitung zu geben, oder geben zu lassen, wie sie ihr Vermögen für sich selbst gewissenhaft zu berechnen haben, um sodann auf weiteres Vorfordern sich sogleich in eine demselben angemessene Classe einsetzen zu können.

Ihr habt denselben hiebei noch insbesondere ernstlich zu Gemüthe zu führen, wie sie bei ihrer bürgerlichen Ehre aufgefordert werden, bei dieser Selbst-Schätzung ihres Vermögens, und der darauf erfolgenden Einsetzung in eine Classe mit Verläugnung alles Eigennutzes redlich zu Werke zu gehen, so, daß sie erforderlichen Falls ihre Vermögens-Classifikation eidlich zu erhärten im Stande seyn könnten.

Sodann habt Ihr

§. 9.

mit Abschneidung aller unnöthigen Kosten die Anordnung zu treffen, daß eine Magistratische Stelle, und zwar in der Amtsstadt unter Eurer- und in den Amts-Orten unter der Amt-Leute, oder der Schultheissen Leitung, niedergesetzt werde, vor welcher die einzelnen Einwohner zu erscheinen, und jeder derselben unter obrigkeitlicher Mitwirkung, und allenfalls erforderlicher Zurechtweisung sich und die seinigen in eine Classe einzusetzen, und diese Vermögens-Classifikation zu unterzeichnen hat.

Es wird nämlich

§. 10.

zu Erleichterung des Geschäfts hiemit die Anordnung getroffen, daß nur die Haus-Väter, Wittwen und für sich lebenden unverheuratheten Personen, dann die Pfleger, Vormünder, und Administratoren vorzufordern sind, und dieselbe sofort nicht nur sich, sondern auch ihre resp. Ehefrauen, Kinder und andere in ihrer Familie lebende Personen, auch ihre Dienstboten ebenmäßig in eine — dem eigenen Vermögen derselben entsprechende Classe einzusetzen haben.

§. 11.

Wenn solchergestalt die Vermögens-Classifikation von den Einzelnen geschehen, so ist sofort das Einzugs-Register für jeden

Ort zu verfertigen, und vor derjenigen Behörde, vor welcher die Classifikation vorgenommen worden, zu unterschreiben.

Auch hat erstbemeldte Behörde, sobald die Classifikation beendigt ist, die Total-Summe des zu versteurenden Vermögens, und der darnach zu entrichtenden Beiträge, sogleich an die Behörde in der Amtsstadt zu berichten, welche letztere sodann alle eingegangene Berichte dieser Art, in einer Tabelle zusammengestellt, an die gemeinsame Herr- und Landschaftliche Kriegsschadens-Umlage-Deputation einzusenden hat.

§. 12.

Habt Ihr Euren Amts-Untergebenen und übrigen Einwohnern unter Berufung auf diesen Unsern gnädigsten Befehl zu eröfnen, oder eröfnen zu lassen, daß sie zur Vermeidung der- von dem Franzöfischen Ober-General angedrohten militärischen Executionen sich beeilen sollen, ihre ganze Schuldigkeit an dieser neuen Umlage so schnell als möglich, und zwar in baarem Gelde, zu entrichten; und nur in Ansehung der Mindervermöglichen wollen Wir geschehen lassen, daß dieselbe Ein Drittheil der Umlage spätestens Acht Tage nach der Bekanntmachung,

Das 2te Drittheil nach weiteren zehen Tagen von dem Verfluß des ersten Termins an gerechnet, und sofort auch

Das 3te Drittheil in den weiters darauf folgenden zwölf Tagen abführen, versehen Uns aber gnädigst zu ihnen, daß sie ihre äusserstен Kräfte anstrengen werden, diese unaufschiebliche Abgabe wo möglich noch früher zu entrichten; wie Wir dann

§. 13.

Euch zum voraus gemessenst aufgeben, gegen alle diejenige, welche nach Verfluß von Dreißig Tagen, a dato der Bekanntmachung dieses Rescripts, ihre ganze Betreffniß noch nicht berichtiget, und von Unserer Kriegsschadens-Umlage-Deputation dißfalls keinen Zahlungs-Aufschub erhalten haben, mit der Execution in Landrechtlicher Ordnung unnachsichtlich vorzugehen.

§. 14.

Für die geleisteten Contributions-Zahlungen wird von der den Einzug besorgenden obrigkeitlichen Behörde den Einzelnen quittirt.

§. 15.

So oft bei der betreffenden Behörde eines Stadt und Amts ein paar tausend Gulden beisammen sind, hat dieselbe diese Gelder von den- Unserem Herzogthum incorporirten Orten, hieher an die Landschaft-Einnehmerei, was aber in Unseren Cammer- und Cammerschreiberei-Orten an Vermögens-Steuer nach gegenwärtiger Vorschrift erhoben wird, an Unsere Herzogliche General- und resp. Cammerschreiberei-Casse einzusenden.

§. 16.

Ist endlich das Einzugs-Geschäfft besorgt, und von Seiten der betreffenden im vorigen §. bemeldten Cassen für das Ganze quittirt: so werden die Einzugs-Register und Classifikations-Protocolle versiegelt auf dem Rathhause jeglichen Orts aufbewahrt, und dürfen, ohne besondere- von der hiezu angeordneten gemeinschaftlichen Behörde zu ertheilende Erlaubniß, von Niemand gebfnet werden.

§. 17.

VI. So wie aber die gegenwärtige Umlage eine für sich bestehende- blos auf die dermalige Französische Contribution sich beziehende ausserordentliche Abgabe ist: Also geben Wir Euch noch insbesondere zu erkennen, daß solche mit keiner anderen und nahmentlich nicht mit derjenigen Kriegsschadens-Umlage, welche Wir mittelst Unseres Rescripts vom 27. Julii vorigen Jahrs angeordnet haben, und die ihren ungehinderten Fortgang wie bisher zu nehmen hat, vermengt werden darf, und eben daher auch an den gegenwärtigen Contributions-Zahlungen schlechterdings keine Auf- und Abrechnung, ohne vorgängige ausdrückliche Legitimation unserer Kriegsschadens-Umlage-Deputation, statt finden kann, oder zugelassen werden darf.

§. 18.

Doch sind hievon diejenige Zahlungen ausgenommen, welche von Unseren Städten und Aemtern auf das- an dieselbe den 31ten Julii erlassene Rescript bereits prästirt worden sind, und können solche an der 2ten und 3ten Terz, jedesmal zur Hälfte abgezogen werden.

§. 19.

VII. Da wir übrigens bei der ganzen Anordnung dieser Umlage auch die möglichste Geheimhaltung des Privat-Vermögens der Einzelnen zu Unserem Augenmerke gemacht haben: So sehen Wir Uns veranlaßt, dieselbe den obrigkeitlichen Personen, vor welchen die Vermögens-Classifikation vorgenommen wird, bei ihren Bürger-Pflichten und zu befahrender ernstlicher Ahndung aufzugeben.

Sollten sich jedoch bei der Classifikation Anstands-Fälle ergeben, so ist dißfalls der höheren Behörde die Anzeige zu machen.

§. 20.

Wir hegen übrigens zu der Rechtschaffenheit und Vaterlands-Liebe Unserer getreuen Unterthanen das gnädigste Vertrauen, daß die Fälle einer wirklich zu niedrigen Vermögens-Classifikation, welche bei den Einzelnen eine Vermögens-Untersuchung zur Folge haben müßte, nicht, oder doch nur äusserst selten ein-

treten werden, ſehen Uns aber auf dieſe unverhofften Fälle hin veranlaßt, folgendes zu verordnen: daß,

1) wenn jemand boshafter Weiſe ſich in eine zu niedrige Claſſe einſetzen würde, deſſen Vermögen, ſo weit es ſich über die Claſſe beläuft, in die er ſich eingeſetzt hat, confiscirt, und
2) wenn die zu niedere Claſſifikation aus Nachläßigkeit geſchehen, neben der, aus dem zu gering taxirten Vermögen zurückgebliebenen Umlage annoch der zehenfache Betrag derſelben als Strafe eingezogen werden ſolle.

Indem Wir Euch nun dieſe Unſere Willens-Meinung ausführlich zu erkennen gegeben haben, auch Uns gnädigſt vorbehalten, eine verhältnißmäßige Beſoldungs- und Penſionen-Steuer anzuordnen, und wegen deren Einzug hienächſtens das Erforderliche zu verfügen, verſehen Wir Uns gnädigſt zu Eurem Dienſt-Eifer, daß Ihr nichts unterlaſſen werdet, ſolche Einleitungen und obrigkeitliche Verfügungen zu treffen, daß dieſes dringende und nothwendige Geſchäfft zu einem baldigen wirkſamen Vollzug gebracht werden möge, und werden Wir übrigens das Regulatif wegen Belohnung der mit Einziehung dieſer Vermögens-Steuergelder bemühten Perſonen in Bälde gnädigſt feſtſetzen und bekannt machen laſſen.

Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 6. Okt. 1800.

Ex ſpeciali Mandato Sereniſſimi Domini Ducis.

Mandelslohe.
Lang.

Plan

zu

einer Vermögens-Steuer nach Claſſen.

In der	geben			Vermögens-Steuer.			In der	geben			Vermögens-Steuer.	
Claſſe		fl. incl.		fl.	kr.	hl.	Claſſe	von	bis		fl.	kr.
1—	von 1	bis	50	=	7	3	11—	901	—	1000	4	45
2—	51	—	100	=	22	3	12—	1001	—	1100	5	15
3—	101	—	200	=	45		13—	1101	—	1200	5	45
4—	201	—	300	1	15		14—	1201	—	1300	6	15
5—	301	—	400	1	45		15—	1301	—	1400	6	45
6—	401	—	500	2	15		16—	1401	—	1500	7	15
7—	501	—	600	2	45		17—	1501	—	1600	7	45
8—	601	—	700	3	15		18—	1601	—	1700	8	15
9—	701	—	800	3	45		19—	1701	—	1800	8	45
10—	801	—	900	4	15		20—	1801	—	1900	9	15

In der Classe	geben von	bis	Vermögens-Steuer. fl.	kr.	In der Classe	geben von	bis	Vermögens-Steuer. fl.	kr.
21—	1901 —	2000	9	45	65	90,001 —	100,000	950	
22—	2001 —	2500	11	15	66	100,001 —	110,000	1575	
23—	2501 —	3000	13	45	67	110,001 —	120,000	1725	
24—	3001 —	3500	16	15	68	120,001 —	130,000	1875	
25—	3501 —	4000	18	45	69	130,001 —	140,000	2025	
26—	4001 —	4500	21	15	70	140,001 —	150,000	2175	
27—	4501 —	5000	23	45	71	150,001 —	160,000	2325	
28—	5001 —	5500	26	15	72	160,001 —	170,000	2475	
29—	5501 —	6000	28	45	73	170,001 —	180,000	2625	
30—	6001 —	6500	31	15	74	180,001 —	190,000	2775	
31—	6501 —	7000	33	45	75	190,001 —	200,000	2925	
32—	7001 —	7500	36	15	76	200,001 —	210,000	3075	
33—	7501 —	8000	38	45	77	210,001 —	220,000	3225	
34—	8001 —	8500	41	15	78	220,001 —	230,000	3375	
35—	8501 —	9000	43	45	79	230,001 —	240,000	3525	
36—	9001 —	9500	46	15	80	240,001 —	250,000	3675	
37—	9501 —	10,000	48	45	81	250,001 —	260,000	3825	
38—	10,001 —	11,000	52	30	82	260,001 —	270,000	3975	
39—	11,001 —	12,000	57	30	83	270,001 —	280,000	4125	
40—	12,001 —	13,000	62	30	84	280,001 —	290,000	4275	
41—	13,001 —	14,000	67	30	85	290,001 —	300,000	4425	
42—	14,001 —	15,000	72	30	86	300,001 —	310,000	4575	
43—	15,001 —	16,000	77	30	87	310,001 —	320,000	4725	
44—	16,001 —	17,000	82	30	88	320,001 —	330,000	4875	
45—	17,001 —	18,000	87	30	89	330,001 —	340,000	5025	
46—	18,001 —	19,000	92	30	90	340,001 —	350,000	5175	
47—	19,001 —	20,000	97	30	91	350,001 —	360,000	5325	
48—	20,001 —	22,000	105		92	360,001 —	370,000	5475	
49—	22,001 —	24,000	115		93	370,001 —	380,000	5625	
50—	24,001 —	26,000	125		94	380,001 —	390,000	5775	
51—	26,001 —	28 000	135		95	390,001 —	400,000	5925	
52—	28,001 —	30,000	145		96	400,001 —	410,000	6075	
53—	30,001 —	34,000	160		97	410,001 —	420,000	6225	
54—	34,001 —	38,000	180		98	420,001 —	430,000	6375	
55—	38,001 —	42,000	200		99	430,001 —	440,000	6525	
56—	42,001 —	46,000	220		100	440,001 —	450,000	6675	
57—	46,001 —	50,000	240		101	450,001 —	460,000	6825	
58—	50,001 —	55,000	350		102	460,001 —	470,000	6975	
59—	55,001 —	60,000	383	20	103	470,001 —	480,000	7125	
60—	60,001 —	65,000	416	40	104	480,001 —	490,000	7275	
61—	65,001 —	70,000	450		105	490,001 —	500,000	7425	
62—	70,001 —	75,000	483	20					
63—	75,001 —	80,000	775			et sic porro.			
64—	80,001 —	90,000	850						

234.

General-Reſcript, die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Schulden-Zahlungs-Caſſe betreffend,

vom 7. April 1803. [286])

Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber, Getreuer!

Da nach den, von Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Schulden-Zahlungs-Deputation Uns gemachten Anzeigen, die in dem Erb-Vergleich von 1770 angeordnete gemeinſchaftliche Schulden-Zahlung, auf nächſtkünftigen Georgii dieſes Jahrs bis auf ohngefähr 42,000 fl. beendiget ſeyn wird, dieſe übrig bleibende unbedeutende Summe aber, um das Inſtitut mit dem Rechnungs-Termin Georgii zu ſchlieſſen, von Unſerer Herzoglichen Rent-Cammer und der Landſchaft nach der vorherigen Proportion beſonders beygeſchoſſen werden wird.

So geben Wir Euch ſolches mit dem Anhang gnädigſt zu erkennen, daß ſolchergeſtalt die Eurer Beamtung durch das Herzogliche Reſcript vom 28. Auguſt 1770 auferlegte unmittelbare Einſendung einer beſtimmten Summe zur gemeinſchaftlichen Schuldenzahlungs-Caſſe, und ſomit Eure hierauf gerichtete Verpflichtung von Georgii dieſes Jahrs an, zu ceſſiren hat.

Wir ertheilen Euch daher den gnädigſten Befehl, von dieſem Zeit-Punkt an dieſe vorhin zur gemeinſchaftlichen Schuldenzahlungs-Caſſe angewieſenen Gelder, wie andere Gefälle an Unſere Herzogliche General-Caſſe einzuliefern.

Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 7. April 1803.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

---

286) Gedruckt.

235.

General-Rescript, die Erhöhung der Wirthschafts-Accise betreffend,

vom 1. Oktober 1804. [287])

Friderich der Zweyte, von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir nach einer mit Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft getroffenen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung beschlossen haben, mit der- durch Unser General-Rescript vom heutigen Datum eingeführten allgemeinen Umgelds-Gleichförmigkeit zugleich eine Erhöhung bey dem Wirthschafft-Accis, als ein Mittel zu Bestreitung des- auf Unsern Churfürstlichen Landen liegenden Kriegs-Schadens, zu verbinden: So verordnen Wir, daß es mit diesem Accis vom nächsten Quartal Martini an folgendermaßen gehalten werden soll:

I. Von allem Wein und Most, der ausgeschenkt wird, haben fürohin zu entrichten,

1) die Schildwirthe, die Gastwirthe oder Traiteurs, und die beständigen Gassenwirthe,
wenn die Maas weniger als 20 kr. gilt, von jedem Aimer — zwei Gulden;
wenn die Maas 20 oder 22 kr. gilt, vom Aimer — drei Gulden;
wenn die Maas 24 kr. und darüber gilt, die Hälfte des schuldigen Umgelds;

2) die unbeständigen Gassenwirthe hingegen durchgängig den dritten Theil des Umgelds.

II. Der Hausbrauch wird auf dieselbe Weise berechnet, wie bei dem Umgeld, so daß den Schildwirthen der sechste, den Gastwirthen und beständigen Gassenwirthen der achte, und den unbeständigen Gassenwirthen der zehnte Theil von ihrer Accis-Schuldigkeit, statt des accisfreien Hausbrauchs überlassen bleibt, von den Marktwirthen aber ist der ganze Accis ohne Abzug eines Hausbrauchs einzuziehen.

III. Von Martini an hören alle Weinschank-Accis-Akkorde auf, und die Wirthe sind durchgängig nach dem Umgelds-Abstich zu behandeln.

287) Gedruckt.

IV. Die Auszüge aus den Umgelds-Partikularien, welche als Grundlage bei der Berechnung und dem Einzug des Wirthschaft-Accises dienen, werden fürohin nach dem hier beiliegenden Formular gleichförmig eingerichtet. Diese Auszüge sollen nun aber zugleich auch dazu gebraucht werden können, um daraus den durch die Erhöhung des Weinschank-Accises sich ergebenden Ertrag zu ersehen, und deswegen haben die Ober-Acciser sogleich den Belauf des alten und neuen Accises auf beiden Seiten ad marginem auszuwerfen.

Ihr habt nun Unsere gegenwärtige Verordnung nicht nur nach ihrem ganzen Innhalt sämmtlichen Accis-Officianten und Wirthen zu ihrer Nachachtung gehörig bekannt zu machen, sondern auch in Gemeinschaft mit den Magistraten auf der Vollziehung derselben mit Fleiß zu halten.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 1. October. 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

236.

General-Rescript, die allgemeine und gleiche Einführung des Umgeldes mit der zehenten Maaß betreffend,

vom 1. Oktober 1804. [288])

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Bei der offenbaren Nothwendigkeit, zu Tilgung des auf Unsere Churfürstlichen Lande gefallenen Kriegs-Schadens neben der gewöhnlichen Besteurung andere ausserordentliche Mittel und indirecte Auflagen zu Hülfe zu nehmen, haben Wir nach vorgängiger gnädigster und unterthänigster Verabschiedung mit Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, hierzu vorläufig das Umgeld in Orten und Aemtern, wo solches bisher gar nicht, oder nicht nach demselben Verhältnis, wie in Unsern übrigen Churfürstlichen Landen, gereicht worden ist, um so mehr bestimmt und ausersehen, als eines Theils diese Abgabe in Betracht ihrer gleichen Vertheilung, und unmerklichen Wirkung auf die verzehrende Claße, für den Einzelnen am wenigsten belästigend, und dabei doch am meisten geeignet ist, einen immerflüssigen, gewißen und bedeutenden

---

288) Gedruckt.

Zuwachs zu allmähliger Tilgung der schweren Kriegs-Lasten zu verschaffen, und andern Theils diejenigen Communen, bei welchen bisher die Umgelds-Reichung gar nicht, oder nach einem niedrigeren Maasstab eingeführt war, von dieser gröstentheils nur den Wirthen zu gut gekommenen Einrichtung im Grunde keinen wirklichen Vortheil genossen, hingegen die Steuer-Contribuenten, welche an den öffentlichen Lasten ohnehin den gröstn Theil tragen, von der Umgelds-Reichung eine namhafte Erleichterung zu gewarten haben, überhaupt aber eine allgemeine Gleichheit der Maas und des Umgelds, wozu schon Unsere Churfürstliche Landes-Ordnung durch Einführung einer gleichen Schenk-Maas und Eich den ersten entscheidenden Schritt gethan hat, den richtigen Grundsäzen der Landes-Policei vollkommen angemessen ist.

Solchemnach verordnen wir, daß überall in Unserm ganzen Churfürstenthum vom Wein, Most, Eßig, Bier, Brantenwein und Liqueur ein gleiches Umgeld, nämlich der zehnte Theil, oder 16 Maas vom Aimer gereicht werden solle, und ist das neue Umgeld in die Gem. Kriegs-Prästations-Casse, das übrige Umgeld aber noch ferner in diejenigen Herrschaftlichen oder Commun-Cassen, welche zu dessen Bezug durch Lagerbücher, oder besondere Verordnungen und Decisionen, oder den bisherigen wohlhergebrachten Besizstand berechtiget sind, einzuliefern.

Was nun die wirkliche Einrichtung und Ausführung der allgemeinen Umgelds-Anstalt betrift: So geben Wir Euch Unsere gnädigste Willens-Meinung zu Eurer pünktlichen Nachachtung hiemit in folgendem gnädigst zu erkennen:

I. Die Ober- und Stabs-Beamte sollen diese wegen einer allgemeinen und gleichen Umgelds-Reichung getroffene Verabschiedung sogleich überall, und besonders an denjenigen Orten, wo bisher das Umgeld gar nicht, oder nach einem von dem allgemeinen Maasstab abweichenden Verhältnis eingezogen worden ist, bekannt machen, und den Wirthen sowohl, als den Einwohnerschaften eröffnen, daß sie sich den in solcher Gemäsheit von Unsern Umgelds-Beamten zu treffenden Anordnungen gebührend zu fügen haben.

II. Die Verwaltung des gesammten Umgelds, folglich auch des neuen Zuwachses, wird hiemit den Ober-Umgeldern, und wo noch keine angestellt sind, denjenigen Beamten, welche die Wirthschafts-Reservaten-Gefälle zu besorgen haben, unter der Verweisung auf die in Umgelds-Sachen ergangenen und schon längst bestehenden Verordnungen, welche sie genau beobachten und in Anwendung bringen sollen, gnädigst übertragen.

III. Mit dem eintretenden Quartal Martini nimmt die Umgelds-Gleichförmigkeit ihren Anfang.

Auf diesen Termin soll an allen Orten, und bei allen Wirthen, ohne Unterschied, der Abstich und die Obsignation der Fässer veranstaltet werden, indem Wir wegen des hienach festgesezten gleichförmigen Hausbrauch-Regulativs, und der- in einem besondern

General-Rescript in Hinsicht auf den Weinschank-Accis gemachten neuen Anordnung, alle Umgelds- und Accis-Akkorde der Wirthe von Martini an aufgehoben haben wollen.

In denjenigen Orten, für welche noch keine Land-Umgelder angestellt sind, ist der Abstich und die Obsignation von den Orts-Umgeldern, und in deren Ermanglung von den Accisern vorzunehmen.

IV. Zu Erzielung der so nöthigen Einförmigkeit in Behandlung des gesammten Umgelds, und damit das für die Kriegs-Prästations-Casse bestimmte neue Umgeld der Vortheile der bisher gut erprobten Umgelds-Einrichtung und Verwaltung mit theilhaftig, folglich der beabsichtete Zweck eines ergiebigen Ertrags desto gewisser erreicht werde, haben Wir gnädigst beschlossen, die Leitung und Aufsicht über die ganze Umgelds-Verwaltung Unserer Churfürstlichen Umgelds-Deputation zu übergeben, und auch in gleicher Absicht die Umgelds-Rechnungen durch die- derselben untergeordnete Umgelds-Inspection und Controle revidiren zu lassen, daher Wir Leztere in Collisions-Fällen ihrer besondern gegen das Cameral-Umgelds-Interesse tragenden Pflichten entbunden- und ihre Verantwortlichkeit auch auf den neuen Umgelds-Zuwachs ausgedehnt haben.

Ihr habt mithin

a) Alle in Umgelds-Sachen vorkommenden Berichte und Anfragen an gedacht- Unsere Churfürstliche Umgelds-Deputation einzusenden, und von daher die Bescheide zu gewärtigen;

b) Ueber den gesammten Umgelds-Ertrag eines jeden Ober- oder Stabs-Amts, wenn gleich der Bezug getheilt ist, nur eine einzige Umgelds-Rechnung nach dem beiliegenden Formular (Lit. A.) [289]) fertigen zu lassen, und solche alle Quartal mit einem- die Quoten der participirenden Stellen enthaltenden summarischen Rechnungs-Extract zu Unserer Churfürstlichen Umgelds-Deputation, die Gelder aber nach Abzug der Unkosten, welche nach dem Verhältnis des Umgelds zu repartiren sind, an die betreffenden Behörden, alle Quartal bei Zeiten einzuschicken.

V. Gleichwie Wir die bisherige durch vieljährige Erfahrung erprobte Administrations-Art in allen Theilen beibehalten lassen wollen; Also gedenken Wir auch in den neuen Umgelds-Districten die Quartal-Abstiche und Ausfertigung der Particularien durch besonders angestellte Land-Umgelder, denen Ihr in ihren Verrichtungen mit amtlicher Autorität an die Hand zu gehen, und bei eintretenden Fehlern belehrende Zurechtweisungen zu ertheilen habt, die aber übrigens wie bisher Unserer Churfürstlichen Umgelds-Inspection untergeordnet bleiben, besorgen zu lassen, jedoch

289) Die Formulare wurden hier weggelassen.

mit Ausnahme des Geld-Auswurfs, den die Umgelds-Beamte allein zu berechnen haben.

Betreffend sodann die anzustellenden Unter-Umgelder in den Orten, wo das Umgeld erst eingeführt wird, so wollen wir einstweilen gnädigst geschehen lassen, daß zu dieser Verrichtung die Unter-Acciser, so fern sie sonst gut prädicirt und tauglich sind, unter Verweisung auf ihre bereits abgelegten Pflichten, und auf den hier anliegenden Denkzettel, (Lit. B.) wovon die benöthigte Anzahl Exemplarien von Unserer Umgelds-Inspection auf Verlangen abgegeben werden wird, gebraucht werden, Wir behalten Uns aber vor, in der Folge noch besondere Umgelder zu ernennen, und diejenigen Acciser, welche das Umgelder-Amt gehörig zu versehen sich nicht angelegen seyn lassen, nicht nur dieses, sondern auch nach befindenden Umständen die Acciser-Stelle abzunehmen.

Uebrigens sollen die Umgelds-Beamten, so oft eine Umgelders-Stelle erlediget wird, hievon an Unsere Churfürstliche Umgelds-Deputation Bericht erstatten, und unter Vernehmung der Land-Umgelder einige taugliche Subjekte in Vorschlag bringen.

VI. In Ansehung der Belohnungen belassen Wir es bey den frühern Bestimmungen Unserer General-Rescripte vom 16. Januarii 1768. und 16. März 1772. nach welchen Wir Euch gnädigst legitimiren, den Unter-Umgeldern, worunter aber die mit einem fixen Gehalt, oder statt dessen mit einer besonders gnädigst bestimmten Einzugs-Gebühr bedachten Stadt-Umgelder nicht begriffen sind, von jedem Gulden des Wein- Bier- Brantenwein- und Essig-Umgelds 3 kr. Euch den Ober-Umgeldern aber vom Um- und Halbthaler-Geld 1 ½ kr. vom Gulden, als Einzugs-Gebühr auszubezahlen.

Uebrigens habt Ihr bei der Verrechnung der Administrations-Kosten Euch nach dem neuen Umgelds-Rechnungs-Formular zu achten, und die Kosten nach der jeder Casse zukommenden Quote am Umgeld, mit Einschluß des Halbthaler-Gelds, verhältnismäßig zu repartiren, jedoch ohne daß hiebei die fallenden Strafen, und die bestimmten Wirthschafts-Gefälle an Concessions- Recognitions- Kessel- und Hafengeld mit in die Berechnung genommen werden.

VII. In Betracht, daß die bisherige Art, den Hausbrauch der Wirthe zu bestimmen, nicht nur immerhin mit vielen Schwierigkeiten und Widersprüchen verbunden gewesen ist, sondern auch zu namhafter Schmälerung und verdekten Defraudationen des Umgelds Gelegenheit gegeben hat, ist die mit Unserer treugehorsamsten Landschaft getroffene Verabschiedung noch weiter dahin ausgedehnt worden, daß fürohin in Unserm ganzen Churfürstenthum so wie ein gleiches Umgeld, also auch ein gleicher Hausbrauch festgesezt und solcher bei den Schildwirthen auf den sechsten-, bei den Gastwirthen oder Traiteurs und beständigen Gassenwirthen auf den achten und bey den unbeständigen Gassenwirthen auf den zehenden Theil der Wein-Umgelds-Schuldigkeit regulirt, den Marktwirthen aber gar

kein Hausbrauch zugestanden, mithin von Martini d. J. an nicht nur die meistens übermäßigen willkührlichen, sondern auch die niedrigeren Lagerbüchlichen Hausbrauchs-Bestimmungen aufgehoben seyn, und von dem hier vorgeschriebenen Typus, ausser ganz besondern Fällen, worüber allein Unsere Churfürstliche Umgelds-Deputation zu entscheiden hat, nicht die geringsten Ausnahmen Statt finden sollen; Wornach sich also von Seiten sämmtlicher Umgelds-Beamtungen genau zu achten ist.

VIII. Endlich finden Wir noch für nöthig, in Hinsicht auf die wegen der künftigen Erhebung des Wirthschaft-Accises durch ein besonderes General-Rescript vom heutigen Datum gemachte Anordnung eine Gleichförmigkeit auch bey denjenigen Auszügen aus den Umgelds-Partikularien, welche den Accis-Aemtern mitzutheilen sind, einzuführen, damit diese Auszüge eine zur leichteren Berechnung des Accises ebensowohl, als zur Probirung der Accis-Particularien dienliche Einrichtung erhalten. Wir lassen Euch daher in der weitern Beilage (Lit. C.) ein Formular, wie solche Auszüge verfertiget werden sollen, zugehen, und da bisher einige Umgelds-Beamte, um einen desto stärkern Blattgelds-Verdienst zu ziehen, einer unmäßigen Weitläufigkeit sich beflissen haben, so werden dieselbe zugleich ernstlich erinnert, fürohin alle ungebührliche Ausdehnung hiebei zu vermeiden, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen, daß sie zum Ersatz des über die Gebühr bezogenen Verdiensts angehalten werden.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 1. October 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

237.

Stempel-Ordnung für Neuwürttemberg,

vom 26. Juli 1805. [290])

Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg, des heil. R. R. Erzpanner und Churfürst, Herzog von Teck, Landgraf von Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, Sontheim-Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rottweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden ꝛc. ꝛc.

Ueberzeugt von den Vortheilen, welche aus fixen, von keinen Akzidentien abhängigen Besoldungen der Staatsdiener, sowohl für

290) Gedruckt. Fol. Das Begleitungs-Rescript, wodurch diese Ordnung promulgirt wurde, ist vom 31. August 1805.

sie selbst, als auch in noch höherem Grade für das allgemeine Beste entspringen, haben Wir gleich beim Anfang der Organisation Unserer Neuen Lande mit sämmtlichen Canzley-, Landvogtey- und sonstigen Beamtenstellen angemessene fixe Gehalte verbunden.

Indem Wir nun zu steter Aufrechthaltung dieser wohlgemeinten Anordnung erwarten, daß sämmtliche Beamten jeder Zueignung und Annahme unerlaubter Nebeneinkünfte, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg aufs gewissenhafteste sich enthalten werden, haben Wir zugleich, um auf einer Seite die hiedurch vermehrten Bedürfnisse der Staats-Casse, ohne besondere Erhöhung der Grund- und Gewerb-Steuern herbeyzuschaffen, und auf der andern Seite den Schriften eine größere Förmlichkeit zu geben, Uns gnädigst entschlossen, nach dem Beyspiele der benachbarten Staaten, auch für Unsere gesammten Neu-Würtembergischen Lande gegenwärtige, den Verhältnissen entsprechende, Stempel-Ordnung einzuführen, welche vom 1ten September d. J. an in volle Ausübung gebracht werden soll.

§. 1.

Die Stempel-Gebühren sind mit beständiger Rücksicht auf die bereits bestehende Tax-Ordnung, welche in allen Punkten ohne Ausnahme und unabhängig von der Stempel-Gebühr auszuüben ist, angesezt, und theilen sich hienach in zwei Hauptgattungen. Nach der ersten werden die Stempel-Gebühren nach Maasgabe der in den Schriften ausgedrückten Geld-Summe, nach der zweiten aber, ohne Rücksicht auf den Geld-Betrag, nach allgemeinen auf die Beschaffenheit des Gegenstandes sich beziehenden Classen angesezt und eingezogen.

§. 2.

Für die Stempel-Gebühren der ersten Art haben Wir nachstehende Stufenfolge festgesetzt:

Von	1	bis	49	fl.	beträgt	die	Stempel-Gebühr			3 kr.
—	50	—	99	—	=	=	=	=	=	6 —
—	100	—	299	—	=	=	=	=	=	15 —
—	300	—	499	—	=	=	=	=	=	30 —
—	500	—	699	—	=	=	=	=	=	45 —
—	700	—	999	—	=	=	=	=	=	1 fl. — —
—	1000	—	1499	—	=	=	=	=	=	1 — 30 —
—	1500	—	1999	—	=	=	=	=	=	2 — — —
von hieran bis			10,000	—	steigt jedes			1000	fl. mit	= — 20 —
und von			10,000	—	bis			50,000	fl. mit	= — 50 —

welches das Maximum seyn soll.

Dieser Stempel-Gebühr sind folgende Schriften unterworfen:

1) Decrete oder Verleihungs-Urkunden über geistliche und weltliche Aemter, Pfründen und Benefizien, über Gehalts-Ertheilungen und Verbesserungen, Pensionen, Gratifikationen, nach deren Größe der Stempelansaz bestimmt wird.

In die Besoldung werden Geld, Naturalien, Haus- und Güter-Genuß nach den laufenden Mittelpreißen, man empfange sie von gnädigster Herrschaft oder andern Corporibus, eingerechnet.

2) Verliehene Aemter ohne Besoldung, so wie Amts-Charaktere, bezahlen die Hälfte des aktiven Amts mit Besoldung; Charaktere hingegen, welchen kein wirklicher Amts-Charakter in den neuen Landen correspondirt, wie z. B. Geheime Hofräthe, entrichten die Gebühr desjenigen Amts, welches mit ihrem Charakter in gleichem Range läuft, zur Hälfte;

3) Alle Bescheinungen, Quittungen (mit Ausnahme jedoch der Interims-Scheine), Conti, Deserviten-Zettel, Handwerks- und sonstige Rechnungen für empfangene oder erst zu empfangende Gelder, von Staats- und andern unter öffentlicher Aufsicht stehenden Cassen;

4) Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Pfand-, auch Stiftungsbriefe, gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche;

5) Lehenbriefe;

6) Schuldverschreibungen mit oder ohne Wechselform und Cautionsbriefe;

7) Cessionsbriefe unterliegen der hälftigen Stempelgebühr der Schuldbriefe;

8) Heurathsbriefe und Ehepakten, Einkindschafts-, Erbablauf-Verträge, Inventarien, Erbschaftstheilungen, Schenkungen von Todeswegen und Erbs-Verträge.

Diejenige Summe aber, welche bey Verfertigung des Inventars bezahlt worden, wird bey der darauf folgenden Vermögenstheilung abgezogen.

Wer aus besondern Gründen um die Dispensation von der Inventur nachsucht und solche erhält, bezahlt das Maximum der Stempelgebühr.

Noth-Erben sind in Beziehung auf die Portion, welche ihnen ab intestato gebührt, nur dem unten vorkommenden Classenstempel unterworfen.

9) Pacht- und Bestandbriefe auf die Dauer der Pachtzeit;

10) Alimentations- oder Ausdingbriefe;

11) End-Urtheil mit bestimmten Summen, die Hälfte dieser Gebühr aber von denjenigen Bey-Urtheln, welche vim definitivae haben.

§. 3.

Für folgende Schriften, wobey auf den Geld-Belauf nicht Rücksicht genommen wird, sind nach ihrer Beschaffenheit folgende Classen bestimmt.

Erste Classe.

Der Bogen à 2 kr.

Stempelpapier dieser Classe muß gebraucht werden:

Bey allen Commun-, Kirchen-, Heiligenpfleg-, Armen-Verwaltungs-, Zunft- und andern öffentlichen, auch Vormundschafts- und Stiftungs-Rechnungen.

Jedoch wollen Wir von dieser Verordnung gnädigst freygelassen haben: die Pupillen und solche pia corpora, deren Vermögen nicht einen Ertrag von 50 fl. abwirft, bey deren Rechnungen nur der erste Bogen aus der dritten Classe mit 6 kr. zu gebrauchen ist.

Sodann ist dieser Bogen vom 1. Jan. 1806 an, bey Kauf- und Handlungs-Büchern zu gebrauchen, indem denselben der ihnen sonst zukommende Grad von Beweiskraft nicht wird zuerkannt werden.

Endlich ist derselbe zu gebrauchen bey Auktions- und Versteigerungs-Protokollen, so wie auch bei Holz-Anweisungen.

Zweite Classe.

Der Bogen à 3 kr.

Mit diesem Stempel müssen versehen werden:

1) Alle nicht amtliche Eingaben, welche an die gnädigst aufgestellte höhere oder niedere Staats-, Justiz und Finanz-, geistliche und weltliche Behörden von den Unterthanen, auch allen Auswärtigen, wohin namentlich sämtliche Alt-Würtembergische Unterthanen zu rechnen sind, eingerichtet werden, so wie die Duplikaten und Beylagen von diesen Schriften, in so ferne nicht solche Original-Urkunden beygelegt sind, welche aus andern Ländern, oder aus einem Zeitraum vor dieser Stempel-Ordnung herkommen;
2) Prozeßschriften, selbst des Fiskus in Civil- und Privatsachen, Untersuchungen in Criminal- und Civilsachen, rechtliche Responsa, Abschriften von Kanzley- und Gerichtsakten, Auszüge aus Handlungsbüchern, Lagerbüchern und andern Dokumenten;
3) Amtliche Berichte und Beyberichte in causis privatorum, so ferne solche nicht auf demselben Bogen des Exhibiti geschrieben sind, oder von den obern Behörden weitere Nachberichte gefordert werden;
4) Resolutionen, Dekrete und Befehle in solchen Angelegenheiten von obenbenannten Behörden, in so fern dieserwegen nicht besondere Bestimmungen hierin gemacht sind.
5) Kanzley- und amtliche Scheine, Lehenzettel, Hausirzettel, Vieh-Urkunden, Umgelds-Poletten, Ladscheine, Frachtbriefe, auch
6) alle ausserordentliche Schriften, wenn sie zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden.

Dritte Classe.

Der Bogen à 6 kr.

Dieser Stempel wird gebraucht:

1) Bey allen Suppliken und Exhibiten, welche an den Regenten unmittelbar gerichtet sind. Hievon sind jedoch diejenigen Schriften,

welche Amts und Pflichtenhalber eingereicht werden, freigelassen;
2) Bey allen höchsten Befehlen und Dekreten, welche hierauf ex speciali Resolutione ergehen;
3) Dispensations-Dekrete, Grund- und Lehenherrliche Consens-Briefe, Commissoria oder Commissions-Rescripte in Untersuchungs- und Parthie-Sachen;
4) Geburtsbriefe, gerichtliche Zeugnisse, Ediktal-Citationen, Curatoria und Tutoria;
5) Tauf-, Kopulations- und Todtenscheine;
6) Plakate in Privat-Sachen, Kundschaften, Reise-Pässe;
7) Taxationen, Güter-Vermessungs-Zettel, Gutachten und Parere von Handwerks-Verständigen;
8) Interlokutorien und andere gerichtliche Bescheide.

Vierte Classe.

Der Bogen à 15 kr.

Unter diese Classe sind zu rechnen:
1) Entlassungs-Dekrete und Abschieds-Pässe aus Churfürstlichen Diensten, so wie auch aus dem Unterthanen- und Bürgerrecht.
2) Leibeigenschafts-Befreyungen, Legitimationsbriefe ohne Unterschied von welchem hiezu berechtigten diese ertheilt werden;
3) End-Urtheile;
4) Requisitions- und Intercessions-Schreiben in Parthie-Sachen;
5) Concession von Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Bestätigung derselben;
6) Zollbefreyungs-Patente, mit Ausnahme der für Fürstengut ausgestellten;
7) Juden-Geleits-Briefe;
8) Gewalten und Vollmachten;
9) Lehr-, Meister- und Freysagbriefe;
10) Dekrete pro licentia practicandi der Notarien und Feldmesser, so wie besondere Zeugnisse wegen erstandenem Examen dieser Personen;

Auf gleiche Art bey den Provisoren, Schullehrern, Chirurgen und Schreibern, Apothekern und derselben Provisoren, auch den Hebammen.

Fünfte Classe.

Der Bogen à 30 kr.

1) Zeugnisse wegen des Examens der Advokaten, Aerzte, Geistlichen und anderer sich dem gelehrten Fache widmenden Personen;
2) Confirmation der Amts-Chirurgen und Thier-Aerzte.

Sechste Classe.

Der Bogen à 1 fl.

Dahin gehören:

1) Confirmationen von Privilegien der Gemeinden, Ertheilung von Markt- und anderen Privilegien:
2) Confirmationen der Städte-Bürgermeister, Stadt- und Amts-Pfleger, auch der Stadt- und Amts-Schreiber und der Physicorum;
3) Dekrete pro licentia practicandi der Advokaten und Aerzte;
4) Testamente, für sich bestehende Codicille und andere lezte Willens-Verordnungen.

§. 4.

Endlich sind die inländischen Kalender und Spielkarten einem Stempel von 1 Kreuzer, fremde Kalender einem Stempel von 6 kr., auswärtige Karten von 2 kr. und Tarockkarten von 6 kr. unterworfen.

§. 5.

Vom Gebrauch des Stempels sind ausgenommen:

1) Alle das allgemeine Staatswohl und Unser Höchstes Landesherrliche Interesse angehende Sachen, nebst den darauf sich beziehenden Untersuchungen, Commissionen, Berichten und Verfügungen, welche weder Privatrechte zum Gegenstand haben, noch durch Vergehungen veranlaßt worden sind;
2) Die Wechsel in Kauf- und Handlungs-Sachen;
3) Brand-Assekurations- und deren Verwaltung betreffende Sachen;
4) Die Sachen derjenigen, welche das Armenrecht haben, so wie Bitten, Verfügungen und Quittungen für ertheilte und empfangene Allmosen;
5) Die von Militär-Personen ausgestellten Gage- und Empfang-Scheine.

§. 6.

Für diese Anstalt ist ein eignes Stempel-Amt in Ellwangen errichtet, von welchem allein gegen baare Bezahlung die Churfürstlichen Collegien, Landvogteyen und sämmtliche übrigen Behörden, ingleichen die Oberforst-Aemter, geistliche und weltliche Beamten, die Stadt- und Amt-Schreiber, Amts-Pfleger, Advokaten, Schultheißen und andere Personen das benöthigte Stempel-Papier sowohl zum amtlichen Gebrauch, als zum Verkauf an jeden, der dessen bedarf, empfangen.

§. 7.

Für jedes abgenommene oder erkaufte Quantum von 10 fl. werden in der Landvogtey Ellwangen 3, und wegen Uebernahme der Transportkosten in der Landvogtey Heilbronn 4, und in der Landvogtey Rothweil 5 Procent als Provision vergütet; dagegen

ist es Officialen bey Cassation, andern Privaten aber bei Festungs-Strafe, verboten, bey dem Verkauf mehr als den verordneten Stempel-Betrag zu fordern, oder bezahlen zu lassen.

§. 8.

Wenn Stempel-Papier verdirbt, so soll das verdorbene dem Stempel-Amt übergeben, sofort dasselbe kassirt, und das zur Umschreibung erforderliche reine Papier, oder das schon umgeschriebene vorgelegt werden, worauf die neue Stemplung unentgeldlich von dem Cassier in Gegenwart des Controlleurs und unter dem urkundlichen Eintrag in die Rechnung geschehen wird.

§. 9.

Wenn für jemand das vom Stempel-Amt abzugebende gewöhnliche Papier in Hinsicht auf Format oder übrige Beschaffenheit für besonders bestimmte Zwecke nicht anwendbar wäre, so stehet ihm frey, sein eigenes Papier zum Stempel-Amt einzusenden, und sich dasselbe gegen Bezahlung der bestimmten Gebühren stemplen zu lassen.

§. 10.

Die Schrift-Verfasser oder Concipisten und Anwälde, welche den Gebrauch des Stempel-Papiers in den vorgeschriebenen Fällen unterlassen, sind mit dem doppelten Ersaz für jeden Bogen zu belegen, und haben den aus dem unterlassenen Gebrauch des Stempel-Papiers sonst noch entstehenden Nachtheil durch ihre eigene Schuld zu leiden.

§. 11.

Eben so sind die Ober-, Staabs-, Forst-, und andere Beamte, Steuereinnehmer, Verwalter, Schultheißen ꝛc. die Registratoren und Stadt- und Amts-Schreiber, Amtspfleger ꝛc., welche ungestempelte Schriften annehmen und befördern, ohne weiters den doppelten Stempel-Betrag für jeden Bogen zu bezahlen schuldig.

§. 12.

Der expedirende Secretair, dem hierinn eine Fahrläßigkeit zur Last fällt, bezahlt für jeden Bogen den dreifachen Werth des Stempel-Betrags.

§. 13.

Kein Buchbinder darf ungestempelte Kalender binden oder heften, und wie ihm ein solcher zur Hand kommen sollte, so hat er der ihm vorgesezten Obrigkeit davon schleunige Anzeige zu machen; im Unterlassungs-Fall verfällt er, nebst der Confiskation der Kalender, das erstemal in die Geldstrafe von 45 kr., und bey fernerer Wiederholung in eine empfindliche Leibesstrafe.

§. 14.

Wer ungestempelte fremde Kalender verkauft, oder damit Handel treibt, wird, nebst Confiskation derselben, um 30 kr. für jedes einzelne Stück, der Käufer und Besizer eines solchen Kalenders aber um den dreifachen Werth desselben gestraft.

§. 15.

Die eine Hälfte der bezahlten Strafe erhält der Angeber, die andere Hälfte aber wird dem Fisko verrechnet.

Wer die Geldstrafe nicht erlegen kann, wird dafür mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe belegt.

§. 16.

Alle Orts-Obrigkeiten, Ober- und Unterbeamten, vorzüglich aber die Steuer-Einnehmer, haben auf die Uebertretungsfälle nicht nur selbst sorgfältig genau zu wachen, sondern auch durch alle Untergebene und Polizeidiener genaue Aufsicht pflegen zu lassen.

§. 17.

Wer sich so weit vergeht, einen Stempel nachzugraben, und verfälschtes Stempel-Papier in Umlauf zu sezen, wird mit seinen Theilnehmern wie ein Falschmünzer peinlich gestraft.

Gegeben Ellwangen, den 26. Juli 1805.

238.

General-Rescript, die Umlage und den Einzug außerordentlicher directer und indirecter Steuern betreffend,

vom 12. November 1805. [291])

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Die von Uns im Jahr 1799 mit Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft getroffene definitive Verabschiedung zu Tilgung des damaligen Kriegs-Schadens war kaum zu einiger Voll-

291) Gedruckt. Nach einem Rescript vom 30. Januar 1806 fand diese Verordnung nur auf die alten Landestheile Anwendung. S. hienach Nr. 241.

ziehung gekommen, als der Krieg wieder aufs neue ausgebrochen, und in dem Drange der Umstände zu Bestreitung der neu eingetretenen außerordentlichen Bedürfnisse, wozu weder die ausgeschriebene allgemeine Vermögens-Steuer, noch anderwärtige damalige Prästationen hinreichend gewesen, eben die Hülfs-Quellen benuzt werden mußten, die von Uns zu Tilgung jenes früheren Kriegs-Schadens bestimmt worden waren.

Wir haben Uns daher auch nach Beendigung des zweiten Kriegs, der nicht nur die Realisirung jenes Schuldenzahlungs-Plans vereitelt, sondern auch die Kontrahirung weiterer Schulden nothwendig gemacht hatte, aufs neue bewogen sehen müssen, mit Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft fernere Verhandlungen über diesen Gegenstand pflegen zu lassen, und da zufolge der eingetretenen Zeit-Umstände eine definitive Verabschiedung über das Ganze, vermittelst Wiedereinberufung der allgemeinen Landes-Versammlung, nicht statt haben konnte, für die dringenden Bedürfnisse der Kriegs-Prästations-Kasse aber nothwendig gesorgt werden mußte, so haben Wir Uns veranlaßt gesehen, mit dem verstärkten Landschaftlichen Ausschusse nach Maasgab der schon für die Tilgung des früheren Kriegs-Schadens angenommenen Grundsäze, folgende, theils direkte, theils indirekte, Steuren zu verabschieden.

§. 1.

Umlegung einer Jahrs-Steuer.

Zuvorderst wird für das laufende Jahr, zu Deckung der unaufschieblichen Bedürfnisse der Kriegs-Prästations-Kasse, Eine volle Ordinari Jahrs-Steuer, woneben auch das geistliche Gut seine hienach berechnete verfassungsmäßige Quote beitragen wird, auf das Land umgelegt, welche Ihr demnach auf die gewöhnliche Weise bald möglich einzuziehen, sofort aber ohne Aufschub zur Kriegs-Prästations-Kasse einzusenden habt; und halten Wir Uns versichert, daß diese Steuer desto genauer zur gehörigen Zeit werde entrichtet werden, als Wir mit dem verstärkten Landschaftlichen Ausschusse übereingekommen sind, nunmehr zu Erleichterung der ordentlichen Steuer-Kontribuenten das Surrogatum tricesimarum nach Maasgab der bestehenden Verabschiedungen aufhören zu lassen. In den nächstfolgenden Jahren wird sich hierauf ergeben, ob und in wie weit die künftigen Erfordernisse dieser Kasse die Fortdauer und weitere Verabschiedung dieser Umlage neben den übrigen Steuren nöthig machen, als worüber Wir seiner Zeit die weitere Entschliessung und Uebereinkunft mit treugehorsamsten Prälaten und Landschaft Uns vorbehalten.

§. 2.

Soll es in Ansehung der, bei einzelnen Städten und Aemtern aufschwellenden Steuer-Rükstände und deren Verzinsung, falls diese Jahrs-Steuer bis Georgii künftigen Jahrs nicht vollständig abge-

tragen seyn würde, nach der Vorschrift des General-Rescripts vom 27. Julii 1799. §. 8. gehalten, auch in Hinsicht auf die weiteren, für gegenwärtigen Kriegs-Schaden bestimmten, Umlagen und Abgaben ein gleiches beobachtet werden.

§. 3.

So wie aber auf der einen Seite die dermaligen dringenden Bedürfnisse der Kriegs-Prästations-Kasse durch den Ertrag dieser Umlage nicht gedekt werden, auf der andern Seite aber Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert, daß zu Erleichterung der auf so mannigfaltige Art belasteten gewöhnlichen Steuer-Kontribuenten, auch die, einen Ertrag gewährenden exemten Vermögens-Theile nach einem billigen Verhältniß zu dem seit 1799 entstandenen Kriegs-Schaden, eben so wie zu dem früheren, mit in die Besteurung gezogen werden: Also haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, nach einer vorgängigen genauen Berechnung der auf den ordentlichen Steuer-Fonds seit dem Jahr 1799 gefallenen Lasten auch jene exemte Vermögens-Theile, mit Rükficht auf die, aus denselben bei der Vermögens-Steuer entrichtete Abgabe, nach dem Vorgang der Jahre 1798 und 1799, auf eine verhältnißmäßige Art abermals außerordentlich zu belegen.

§. 4.

Als Gegenstand dieser außerordentlichen Besteurung bestimmen Wir demnach, nur mit wenigen Ausnahmen und Einschränkungen, eben diejenigen, welche in dem General-Rescript vom 27. Julii 1799. §. 5., in gleicher Absicht bereits als solche angegeben sind, wohin dann zuerst gehören:

I.) Die Haupt-Bestandtheile des Vermögens der geist- und weltlichen Hospitäler, Siechen-Pflegen, Lazarethe, Armen-Kästen- und anderer piorum Corporum.

In Ansehung dieser aber behalten Wir Uns vor, nach vorgängiger genaueren Prüfung ihres Vermögens-Zustandes und der auf ihnen haftenden nothwendigen fundationsmäßigen Ausgaben ihre Beitrags-Quote noch besonders zu reguliren.

§. 5.

Was sodann

II.) alle übrige Corpora und Institute, als die Hof-Pflag, Hof-Apotheke-Verwaltung, alle zu gewissen besondern Zweken bestimmte Familien-Stiftungen, sie mögen unter öffentlicher Administration oder unter bloßer Privat-Aufsicht stehen, die Handwerks-Zunftkassen und andere dergleichen öffentliche und Privat-Anstalten

anbetrifft; so haben dieselben von ihren gesammten, nach Vorschrift des provisorischen Steuer-Rescripts vom 7. März 1798. §. 2 — 6.

zu berechnenden, der gewöhnlichen Besteurung nicht unterworfenen Vermögen, jedoch mit Ausnahme der bei öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien, welche bei diesen nach der allgemeinen Norm versteuert werden, Ein Prozent dergestalt zu der gegenwärtigen Steuer zu entrichten, daß die eine Hälfte davon binnen 4 Wochen, die andere Hälfte nach Jahresfrist zur Kriegs-Prästations-Kasse unfehlbar eingesandt werde.

§. 6.

Ausnahmen hievon.

Wir wollen jedoch neben den schon von der früheren außerordentlichen Steuer-Umlage ausgenommenen beiden Zucht- und Waisenhäusern zu Stuttgart und Ludwigsburg, auch den geistlich- und weltlichen Wittwen-Fiskus, und den Fonds der Universität Tübingen, nebst den derselben zugehörigen Instituten, worunter aber die Stipendien nicht begriffen sind, von der gegenwärtigen Besteurung frei gelassen haben.

§. 7.

In Ansehung des Vermögens der Städte, Kommunen und Aemter Unserer Churfürstlichen Lande hat es bei der Verordnung des Steuer-Rescripts vom 27. Julii 1799. §. 25., sein Bewenden, wornach nicht der ganze Umfang der Haupt-Bestandtheile ihres Vermögens, sondern nur die in den nachfolgenden Punkten namentlich aufgezählten sonst steuerfreien Vermögenstheile eben so, wie die einzelner Einwohner, in Konkurrenz zu ziehen sind.

§. 8.

III.) Das steuerfreie liegende Eigenthum, worunter, wie sich ohnehin von selbst versteht, alle Privat- und Kommun-Waldungen gehören, ingleichem

IV.) Dasjenige, das eine paktirte Steuer gibt; auch

V.) Diejenigen steuerbaren liegenden Güter, welche keinen Steuer-Anschlag haben,

sind nach der bereits im Jahr 1799 geschehenen Taxation ihres Werths mit Ein Prozent, wovon die erste Hälfte binnen 4 Wochen, die andere in Jahresfrist zu entrichten ist, in die Besteurung zu nehmen.

§. 9.

VI.) Verzinsliche Kapitalien. [292])

Alle sowohl bei öffentlichen Kassen als bei Privat-Personen angelegte Kapitalien, mit Einschluß der verzinslichen, ingleichem

---

292) Durch die Anordnung dieser Landes-Capital-Steuer ist den Gemeinden das Recht auf die communordnungsmäßige Capital-Steuer nicht entzogen worden. (Reg.Bl. v. J. 1807. S. 18.)

derjenigen verzinslichen und unverzinslichen Zieler, welche erkauft worden, so wie sie den 1. Oktober 1805 besessen wurden, sind ohne Rükſicht auf die höheren oder niederen daraus fallenden Zinse und mit dermaliger Aufhebung aller Personal-Exemtionen zu der gegenwärtigen Steuer mit Ein Prozent beizuziehen, jedoch mit dem Unterschied, daß alle wirkliche Landes-Einwohner ihre sämtliche Kapitalien in- und außer Lands, diejenigen Württemberger aber, welche nicht im Lande wohnen, hingegen das Unterthanen-Recht oder den Regreß ins Vaterland ausdrüklich oder stillschweigend sich vorbehalten haben, nur ihre im Lande angelegte Kapitalien zu versteuren haben.

§. 10.

Unter die Zahl der Kapitalien gehören auch alle verzinsliche, ingleichem unverzinsliche gekaufte Zieler. Leztere sind von den Käufern nach dem Ankaufs-Preiß, die verzinslichen Zieler aber ohne Unterschied nach dem Kapital-Werth zu versteuren.

§. 11.

Der Betrag dieser Steuer ist binnen 2 Jahresfristen dergestalten einzuziehen, daß in Ansehung der bei öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien, so wie es in den Jahren 1798 und 1799 geschah, in beiden Jahren der Kassier bei der Zinszahlung jedesmal 30 kr. von 100 fl. Kapital dem Gläubiger abziehen, und den Betrag zur Kriegs-Präſtations-Kasse einliefern solle. Bei denjenigen Kapitalien, welche seit dem 1. Oktober bereits zinsfällig waren, und wovon die Zinse für das laufende Jahr schon bezahlt sind, ist die Steuer auf den nächsten Zins-Termin sodann ganz mit 1 Prozent abzuziehen, und von Seiten des Kassiers mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß das rükſtändige halbe Prozent bei diesen Kapitalien nicht zurükbleibe.

§. 12.

Sollte in der Zwischenzeit vom 1. Okt. 1805. bis 1. Okt. 1807. ein an jenem Termin, 1. Oktober 1805., schon bestandenes Kapital abgelöst werden, so ist bei der Heimzahlung desselben der Rest der Steuer-Schuldigkeit ganz in Abzug zu bringen, wohingegen die nach dem 1. Okt. 1805. angelegten Kapitalien steuerfrei zu belassen sind. Wenn seit dem 1. Okt. 1805. bereits ein Kapital abgelößt worden wäre, so ist hiervon ebenfalls 1 Prozent einzuziehen.

§. 13.

Da diese Umlage zur Dekung der dringendsten Bedürfnisse der Kriegs-Präſtations-Kasse bestimmt ist, so versieht man sich zu den Kassieren, daß sie wo möglich die bei ihren Kassen fallenden Kapitalien-Steuer vorschießen werden. Auf jeden Fall haben sie wenigstens von Vierteljahr zu Vierteljahr die gefallene Steuer jedesmal an die Kriegs-Präſtations-Kasse abzugeben.

§. 14.

Unter öffentlichen Kaſſen ſind begriffen: die Churfürſtliche General-Kaſſe, Kammerſchreiberei, Kirchenkaſtens-Verwaltung, gemeinſchaftliche Schuldenzahlungs-Kaſſe, Landſchaft-Einnehmerei, Kriegs-Präſtations-Kaſſe, Straſſen-Kaſſe, Brandverſicherungs-Kaſſe, Kriegs-Kaſſe, Zuchthaus-Kaſſe, weltliche und geiſtliche Landbeamtungen-, Amtspflegen-, Kommunpflegen-, Kommun-Kaſſen, Spital-, Heiligen- und andere Stiftungspflegen, und überhaupt alle öffentliche Kaſſen, welche durch verpflichtete Adminiſtratoren verwaltet werden, beſonders aber auch die Schwäbiſche Kreiskaſſe, bei welcher ebenfalls die Einleitung getroffen worden iſt, daß allen Württembergiſchen Dienern, Unterthanen und Einwohnern, welche Kapitalien bei derſelben ſtehen haben, 1 Prozent auf gleiche Art abgezogen werde.

§. 15.

Was ſodann diejenigen Kapitalien betrift, welche nicht bei öffentlichen Kaſſen angelegt ſind, als wohin alle verzinsliche Privat-Activ-Forderungen, ſo wie die im Auslande und beſonders in den Neu-Württembergiſchen Landen ſtehenden Kapitalien, ingleichem ohne Unterſchied alle gekaufte und verzinsliche Zieler gehören, die Zinſe mögen von dem Prätendenten als Eigenthümer oder Nuznießer des Kapitals bezogen werden, ſo haben alle Einwohner, welche ſolche Zinſe beziehen, eine ſummariſche Anzeige davon nach dem Zuſtand und Beſiz derſelben, wie er am 1. Okt. dieſes Jahrs war, und zwar ohne Abzug der Schulden, längſt binnen 4 Wochen, der Obrigkeit des Orts zu übergeben, welche eine Conſignation darüber zu begreifen, und dem zum Einzug dieſer Kriegsſteuer aufgeſtellten Einnehmer zuzuſtellen hat, um hiernach den Einzug in beiden Jahresfriſten dergeſtalt vornehmen zu können, daß ſolcher jedesmal längſt bis Georgii vollzogen ſeyn möge. Wobei man ſich von der patriotiſchen Denkart der vermöglicheren Einwohner verſpricht, daß ſie den jedesmaligen Betrag ihrer Steuer, wo möglich noch früher und wenigſtens das erſte halbe Prozent etwa gleich bei der Uebergabe der Conſignation an den Einnehmer, abzugeben ſich beeifern werden.

§. 16.

Damit aber dieſe Abgabe, nach der dabei zu Grunde liegenden Abſicht, alles rentirende Vermögen zu belegen, nur den Gläubiger, nicht den Schuldner treffe, und jener nicht auf eine eben ſo unbillige als geſezwidrige Art dieſelbe auf ſeinen Schuldner überſchiebe, ſo wird hiermit die ſchon beſtehende Verordnung dahin erneuert, daß jede Ueberſchiebung dieſer Abgabe auf den Schuldner, dieſem nicht nur das Recht der Zurükforderung und des Abzugs des Zuvielbezahlten am Kapital geben, ſondern auch als wucherliche Handlung mit einer Strafe von 10 fl. gegen den Gläubiger geahndet werden ſolle.

§. 17.

Wer die Angabe seiner Privat-Kapitalien vorsäzlich hinterhält, wird mit Confiskation des Kapitals, wovon vor allen Dingen die Steuer zur Kriegs-Prästations-Kasse abzuziehen ist, belegt; wer blos aus Nachlässigkeit die Angabe unterlassen hat, muß neben Nachholung der Steuer, den zehnfachen Betrag derselben als Strafe erlegen.

§. 18.

Eltern, Ehegatten, Vormünder und alle diejenigen, unter deren Verwaltung dergleichen Kapitalien stehen, so wie die Nuznießer, haben für die richtige Angabe zu haften, und werden widrigenfalls für ihre Person mit der auf die Verschweigung gesezten Strafe belegt, welche, wenn sie dieselbe nicht entrichten können, in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

§. 19.

Sämmtliche Obrigkeiten werden hiermit erinnert, ihre Amts-Untergebene, besonders aber Pfleger und Administratoren von dem Inhalt dieser Verordnung, und der bei Uebertretung derselben auf sie wartenden Strafe wohl zu verständigen, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit des Gesezes zu entschuldigen vermögen, übrigens aber daran zu seyn, daß besonders bei Inventuren und Theilungen von Seiten der Waisengerichte die übergebene Kapital-Anzeige jedesmal mit den sich vorfindenden Kapitalien verglichen, und solchergestalt die etwa vorgegangenen Defraudationen entdekt werden; wie dann auch zu dem Ende sämmtliche Herrschaftliche Behörden ohne Unterschied angewiesen sind, bei Inventuren und Theilungen sich zu Erreichung dieses Endzweks die gefertigte Kapital-Consignation zustellen zu lassen, um daraus ersehen zu können, ob dem Gesez Genüge geschehen sey.

§. 20.

Da bei dieser Kapital-Steuer durchaus keine persönliche Exemtion Statt findet; so wird hiermit den Oberämtern und Magistraten die Commission und Vollmacht ertheilt, daß sie auch von denjenigen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, er sey übrigens, welcher er wolle, die Anzeige ihrer Privat-Kapitalien mündlich oder schriftlich fordern sollen.

§. 21.

VII.) Handlungs- und Waaren-Fonds

sind wegen ihres beinahe durchaus ganz niedrigen Steuer-Anschlags eben so wie in den Jahren 1798 und 1799 besonders zu versteuren, und zwar so, daß davon 30 kr. von Hundert Gulden ihres Werths, zur Hälfte binnen vier Wochen, zur andern Hälfte in Jahresfrist, entrichtet werden. In Hinsicht auf die Taxation und Art des Verfahrens sind übrigens alle diejenigen Vorschriften zu beobachten,

welche in dem provisorischen Steuer-Rescript vom 7. Merz 1798. §. 22—27. bereits enthalten sind.

§. 22.

VIII.) Weinlager.

Wegen der Weinlager finden Wir Uns in Hinsicht auf die Zeitumstände bewogen, die Versteurung derselben dahin zu bestimmen, daß von jedem Aymer, nach Abzug von 15 Aymern, welche als Hausbrauch gänzlich frei zu lassen sind, 20 kr. Abgabe, und zwar zur Hälfte binnen 4 Wochen, zur andern in Jahresfrist, entrichtet werden sollen.

Bei fremden Weinen, in so fern sie zum Commerz bestimmt sind, ist der Werth nach dem Ankaufs- und Selbstkostens-Preiß zu berechnen, und ohne Abzug für eigenen Bedarf mit 30 kr. vom Hundert in eben bestimmten Fristen zu versteuren.

§. 23.

In Hinsicht auf die Behandlung dieses Geschäfts, den Einzug und die Lieferung haben die Oberamt-Leute und Magistrate daran zu seyn, und sind dafür verantwortlich, daß diese Umlage von allen Personen und Gegenständen unfehlbar eingezogen, insonderheit aber, daß die Vermögens-Berechnung sämmtlicher Corporum pflichtmäßig gefertigt, die gesammte steuerfreie und übrige hier in Anschlag kommende Liegenschaft nach dem Kataster des Jahrs 1799. zuverlässig beigezogen, bei den verzinslichen Activ-Forderungen, ingleichem bei Handlungs- und Waaren-Fonds, so wie bei dem Weinvorrath, welcher ohne allen Unterschied und Ausnahme mittelst Abstichs durch verpflichtete Kunstverständige zu erheben ist, Niemand übergangen und ausgelassen werde.

§. 24.

So viel die weitere Behandlung des Geschäfts selbst betrifft: so ist es damit nach der Vorschrift des provisorischen Steuer-Rescripts vom 7. Merz 1798. §. 43—48. und §. 52. zu halten. Wie dann auch die Belohnung der mit dieser Umlage bemühten Personen nach Maasgabe des §. 54. eben dieses General-Rescripts Statt haben wird.

§. 25.

In Ansehung der Bestrafung derjenigen obrigkeitlichen und Privatpersonen, welche gegen den Innhalt des General-Rescripts handeln, wird hiermit verordnet, daß

a) wenn wider Verhoffen obrigkeitliche Personen mit den Steuerschuldigen auf eine oder die andere Weise zum Behuf der Verheimlichung steuerbarer Vermögenstheile und Defraudation der Steuer kolludiren sollten, dieselbe nach dem Grad ihres Vergehens geringere oder größere Strafen bis auf Entsezung von Ehren-Aemtern, Festung- und Zuchthaus zu erwarten haben; was aber

b) Privatpersonen betrift; so wird eben so, wie schon oben (§. 17 — 19.) in Hinsicht auf die Kapital-Steuer besonders verordnet worden ist, auf die vorsäzliche Verheimlichung steuerfreier Vermögenstheile, nach vorheriger Entrichtung der Steuer, die Confiskation derselben, auf unrichtige Angabe aus Nachläßigkeit aber neben Nachholung der schuldigen Steuer der zehnfache Betrag derselben als Strafe gesezt, übrigens alles dasjenige, was in den oben erwähnten §§. 17 — 19. wegen der Pfleger, Administratoren, Nuznießer, aus Gelegenheit der Kapital-Steuer verfügt worden ist, auch hier, so weit es sich anwenden läßt, im allgemeinen wiederholt, und als Norm für alle steuerbare Vermögenstheile festgesezt.

§. 26.

Uebrigens wird hierdurch in Gemäßheit der getroffenen Herr- und Landschaftlichen Verabschiedung die Versicherung ertheilt, daß die gegenwärtige Umlage auf die exemten Vermögenstheile den ganzen verhältnißmäßigen Beitrag derselben zu dem in den Jahren 1799. 1800. 1801. entstandenen Kaiserlichen und Französischen Kriegsschaden ausmache, und keine weitere Belegung derselben zu diesem Kriegsschaden Statt finden werde.

§. 27.

Viehsteuer.

Endlich haben Wir unter den in Vorschlag gekommenen indirekten Besteurungsmitteln, deren Anwendung in ihrem ganzen Umfange Wir auf dereinstige gnädigste und unterthänigste Verabschiedung mit der allgemeinen Landes-Versammlung ausgesezt haben wollen, die Ausdehnung und respektive Erhöhung des Vieh-Accises unter Beistimmung des Landschaftlichen verstärkten Ausschusses als ein solches Hülfsmittel angesehen, dessen gleichbaldige Anwendung zu weiterer Dekung der unaufschieblichen Bedürfniße der Kriegs-Prästations-Kasse nach Maasgab desjenigen, was auch in frühern Zeiten bei Revisionen der Accis-Ordnung beobachtet worden ist, keinem Anstand unterworfen seyn kann.

§. 28.

In dieser Hinsicht wollen Wir vermög der hierüber mit dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß getroffenen Verabschiedung hiermit verordnet haben, daß künftig von allen und jeden im Land vorgehenden Viehkaufs-Contrakten, welche nach dem 13. und 14. Artikel der Accis-Instruktion, nicht nach dem Gulden veracciſirt werden, ohne allen Unterschied, ob der Contrakt zwischen Innländern oder mit Ausländern geschlossen worden, dem Stük nach folgender Accis erhoben werden solle, und zwar im Ganzen

Von jedem Ochsen oder Stier	.	15 kr.
— 1 Kuh	. . . .	12 —
— 1 Rind	. . . .	9 —

Von 1 Kalb	. . . .	5 kr.
— 1 Schaf	. . . .	6 —
— 1 Lamm	. . . .	2 —
— 1 Gaiß oder Bok	. .	4 —
— Kizlen	. . . .	1½ —
— Schwein	. . . .	10 —
— Läufer	. . . .	5 —
— Milchschwein	. . .	8 —
— Pferd	. . . .	15 —
— Jährling	. . . .	8 —
— Saugfüllen	. . .	6 —

Welcher Accis halb vom Käufer und halb vom Verkäufer entrichtet werden solle.

§. 29.

In Ansehung derjenigen Viehkaufs-Contrakte, wofür bereits der Accis dem Gulden nach entrichtet wird, hat es bei der bisherigen Abgabe sein Bewenden. So wie es auch wegen des auf Convention beruhenden höhern Accises bei Contrakten mit Churbadischen Unterthanen für jezt bei der bisherigen Abgabe belassen werden solle.

§. 30.

Was den Einzug, Verrechnung und Einlieferung dieser Viehsteuer betrifft, so haben die Accis-Einbringer den ganzen Betrag, wie bisher, zur Landschaft-Einnehmerei einzusenden, hingegen zugleich genau abzusondern und specifice in margine auszuwerfen, was daran nach dem bisherigen Ertrag des Accises gefallen wäre, und was die respective Ausdehnung und Erhöhung dieser Viehsteuer abgeworfen hat, um sofort diesen weiteren Ertrag der Verabschiedung gemäß zur Kriegs-Prästations-Kasse abgeben zu können.

§. 31.

In Hinsicht auf die Umgelds-Parifikation und die von den Umgeldsfreien Orten nachgesuchte Vergütung haben Wir mit dem Landschaftlichen verstärkten Ausschuß, bis zu definitiver Erledigung dieses Gegenstandes bei einer allgemeinen Landes-Versammlung, die Verabschiedung dahin getroffen, daß die Dauer dieser Abgabe provisorisch auf 10 Jahre festgesezt seye, und jeder bisher von dieser Umgelds-Abgabe freigebliebenen Kommun ein Sechstel des reinen Ertrags derselben für ihren Antheil überlassen werden solle, es wäre denn, daß sie vermög ihres besondern Erwerbs-Titels eine vor allen Dingen von ihr noch zu erweisende Ansprache an eine höhere Vergütung machen könnte.

§. 32.

Endlich behalten Wir Uns vor, in Ansehung der Besteurung der Gülten und Gefälle von Auswärtigen im Land, so wie wegen der fremden Weine, hiernächstens noch eine besondere Verordnung ergehen zu lassen, auch wegen Beiziehung der dem Lande nicht in-

korporirten Orte, auf eben die Art, wie es im Jahr 1799 vermög des unterm 27. Juli ergangenen Steuer-Rescripts §. 6. geschehen ist, der gemeinschaftlichen Kriegs-Schadens-Umlage-Deputation die weitere Einleitung und Verfügung gnädigst aufzutragen.

§. 33.

Schließlich wollen Wir Euch angewiesen haben, Eure, diese außerordentliche Besteurung betreffende, Berichte und Anfragen an die gemeinschaftliche Kriegs-Schadens-Umlage-Deputation, als welcher Wir die Leitung derselben gnädigst übertragen haben, einzusenden.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 12. November 1805.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

---

†) General-Rescript, die Einziehung des Kirchen-Gutes und Bestättigung der auf demselben und der Landschaft bisher gelegenen Verpflichtungen betreffend,

vom 2. Januar 1806.

---

††) Organisations-Manifest,

vom 18. März 1806.

239.

Allgemeine (zweite) Stempel-Ordnung,

vom 8. August 1806.[293])

Friderich, Von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, für Unser Königreich eine den Verhältnissen entsprechende allgemeine und gleichförmige Stempel-

---

†) S. Nr. 112. der Staats-Grund-Gesetze.

††) S. Nr. 216 der Staats-Grund-Gesetze. Namentlich gehören hieher die §§ 27. 28. 29 und 32. welche von der Steuerpflicht der Rittergutsbesitzer und ihrer Hintersaßen handeln.

293) Durch Rescript von demselben Tage, wodurch alle „bisherigen Stempelordnungen" für aufgehoben erklärt wurden, in das Königreich erlassen.

Ordnung einzuführen, welche vom 1. September dieses Jahrs an in volle Ausübung gebracht werden soll.

§. 1.

Die Stempel-Gebühr theilt sich in zwey Haupt-Gattungen. Nach der ersten werden die Stempel-Gebühren nach Maasgabe des Geldwerthes, den der, in den Schriften ausgedrükte Gegenstand hat, nach der zweyten aber ohne Rükſicht auf den Geld-Betrag, nach allgemeinen, auf die Beschaffenheit des Gegenstandes sich beziehenden Klassen angesezt und eingezogen. Es gibt demnach zweyerley Stempel, den Gradations- und den Klassen-Stempel.

§. 2.

Für die Stempelgebühren, der ersten Art haben Wir nachstehende Stufenfolge festgesezt:

Unter	1	fl.	.	.	.	.	.	.	0.	——
Von	1	fl.	bis	49	fl.	.	.	.	—	3 kr.
——	50	—	—	99	—	.	.	.	—	6 kr.
——	100	—	—	299	—	.	.	.	—	15 kr.
——	300	—	—	499	—	.	.	.	—	30 kr.
——	500	—	—	999	—	.	.	.	1 fl.	——
——	1000	—	—	1,999	—	.	.	.	2	——
——	2000	—	—	2,999	—	.	.	.	3	——

und so steigt jedes weitere 1000 fl. mit 1 fl., von 10,000 fl. an jedes 1000 fl. mit 45 kr., und von 100,000 fl. an jedes 1000 fl. mit 30 kr.

Dieser Stempel-Gebühr sind folgende Schriften unterworfen, bey welchen aber, wenn sie aus mehreren Bögen bestehen, nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stempel belegt wird und die übrigen Bögen keinem weitern Stempel unterworfen sind:

1.) alle Bescheinungen, Quittungen, Conti, Deserviten-Zettel, Handwerks- und sonstige Rechnungen für Gelder von Staats- und andern unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kassen.

Ausgenommen sind: Interims-Scheine, sodann die Kapital- und Zins-Quittungen bey allen Staats- und andern öffentlichen Kassen, Quittungen für Besoldungen bey Hof und Kanzley unter 500 fl., sämmtliche Militär-Gagen- und Empfang-Scheine, und eben so die Tag- Wochen- und Bothen-Löhne.

2.) Kauf- Tausch- Schenkungs- Pfand- auch Stiftungs-Briefe, vor irgend einer in Unserm Königreiche befindlichen Amts-Stelle oder Gerichte geschlossene Vergleiche;

Tausch-Kontrakte werden bey Berechnung des Stempels als doppelte Käufe betrachtet.

3.) Schuldverschreibungen mit oder ohne Wechsel- Form und Kautions-Scheine, in so fern sie bey Amt oder Gericht gefertigt oder producirt werden.

4.) Cessions-Briefe unterliegen der hälftigen Stempel-Gebühr der Schuld-Briefe, wenn sie nämlich bey Amt oder Gericht gefertiget oder producirt werden.

5.) Heurathe-Briefe und Ehe-Pakten, Einkindsschafts-Erbabkaufs-Verträge, Verlassenschafts-Inventarien und Real-Abtheilungen, auch Vermögens-Uebergaben, Schenkungen von Todeswegen und Erb-Verträge.

Noth-Erben, worunter diejenige Personen verstanden werden, denen ein Pflicht-Theil gebührt, sind in Beziehung auf die Portion, welche ihnen ab intestato gebührt, so wie die Zubringens-Inventarien und Eventual-Theilungen dem Gradations-Stempel nicht, sondern nur dem unten vorkommenden Klassen-Stempel unterworfen; die mit dem Gradations-Stempel zu belegende Summe wird nur nach Abzug der Schulden, mithin das vorhandene reine Vermögen, in Berechnung genommen.

6.) Pacht- und Bestand-Briefe zwischen Privatis auf die Dauer der Pachtzeit, in so fern dieselbe bey Amt oder Gericht gefertigt oder producirt werden. Die Naturalien sind hiebey nach laufenden Mittel-Preisen zu berechnen.

7.) Alimentations- oder Ausding-Briefe.

Der Betrag des Ausgedings wird nur für das erste Jahr dem Gradations-Stempel unterworfen, und die Naturalien werden nach laufenden Mittelpreisen angeschlagen.

§. 3.

Für folgende Schriften, wobei auf den Geldbelauf nicht Rükficht genommen wird, sind nach ihrer Beschaffenheit nachstehende Klassen bestimmt:

Erste Klasse.

Der Bogen à —⁚· 2 kr.

Stempel-Papier dieser Klasse muß gebraucht werden:

1) Bey allen Kommun- Kirchen- Heiligen-Pfleg- Hospital- und Armen-Verwaltungs- Zunft- und andern öffentlichen- auch Vormundschafts- und Stiftungs-Rechnungen, desgleichen bei Auktions- und Versteigerungs-Protokollen, bei Holz-Anweisungen, (mit Ausschuß der Besoldungs-Anweisungen, weil die Quittungen für die Besoldungen überhaupt nach §. 2. Nr. 1. gestempelt übergeben werden müßen) bei Zubringens- und Gant-Inventarien auch Eventual-Theilungen, in so fern mit lezteren keine Real-Abtheilung verbunden ist, welche dem Gradations-Stempel unterliegt, und endlich bey Kauf- und Handlungs-Büchern, welchen im Unterlassungsfall der ihnen sonst zukommende Grad von Beweis-Kraft nicht wird zuerkannt werden.

2) Jedoch sind unter den Auktions- und Versteigerungs-Protokollen alle Protokolle von Herrschaftlichen Versteigerungen, und

unter den Rechnungen der Pupillen- und Stiftungs-Rechnungen, deren Vermögen nicht einen jährlichen Ertrag von 50 fl. abwirft, ausgenommen, bey welch letzteren Rechnungen nur der erste Bogen aus der 3. Klasse mit 6 kr zu stempeln ist.

3) Uebrigens wird zugleich verordnet, daß nur zu den Haupt-Rechnungen, nicht aber auch zu den beygelegten Kasten- und Keller-Partikularien, Herbst-Registern, Abrechnungs-Büchern, Rapiaten, Quartal-Berichten und übrigen Beylagen, bey denen die Stempelung nicht ausdrüklich verordnet ist, Stempel-Bögen gebraucht werden sollen.

4) In Inventuren und Rechnungen, so wie in den Kaufmanns-Büchern darf aber nicht jeder einzelne Bogen, sondern nur Einer, und zwar nach dem Blattgehalt des Ganzen, gestempelt, bei den Rechnungen der Stempel-Betrag in Ausgabe gebracht, und auf dem Stempel-Bogen von der geeigneten amtlichen Behörde, so wie von dem Rechnungs-Justifikator, attestirt werden, zu welcher Rechnung der gestempelte Bogen gehöre. Die Handelsleute aber sind bey Verlust der Beweiskraft gehalten, von dem Staabs-Beamten auf den ersten gestempelten Bogen den Blattgehalt des Handlungs-Buchs, so bald solches eingebunden seyn wird, verificiren zu lassen.

Zweyte Klasse.

Der Bogen à —⁚· 3 kr.

Mit diesem Stempel müssen versehen werden:

1.) Alle Eingaben, die nicht von Amtswegen geschehen, welche an die weltliche und geistliche Ober- und Staabs-Aemter zu ihrer Erkänntniß und Verfügung, ingleichem an die Stadt-Dorfs- und Untergangs- auch Patrimonial- und andere niedere Gerichte übergeben werden, so wie die Duplikate und Beylagen von diesen, und den unter den nachfolgenden Klassen einkommenden Schriften, in so fern nicht solche Original-Urkunden beigelegt sind, welche aus andern Ländern oder aus einem Zeitraum vor dieser Stempel-Ordnung herkommen.

2.) Exhibita, welche bey Unserem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal und Unserem Ober-Justiz-Collegio ersten und zweyten Senates eingereicht werden, ingleichem Prozeß-Schriften bey allen Instanzen, selbst des Fiscus in Civil- und Privat-Sachen, Untersuchungen in Kriminal- und Civil-Sachen, rechtliche Responsa, Abschriften, welche von den Stadt-Dorfs- und Untergangs-Patrimonial- und andern niedern Gerichten, ingleichem von den geist- und weltlichen Aemtern auf Verlangen ertheilt werden.

3.) Abschriften von Interlokutorien bey den Dorfs- und Untergangs-Gerichten, wenn sie von den Parthien verlangt werden.

4.) Amtliche Berichte und Beyberichte an die höheren Behörden in causis privatorum, so fern solche nicht auf demselben Bogen des Exhibiti geschrieben sind.

5.) Dekrete von Stadt- Dorfs- und Untergangs-Patrimonial- und andern niederen Gerichten und Bescheide der Ober- und Staabs-Aemter;
6.) Amtliche Scheine, gerichtliche-oder amtliche Depositen-Scheine, Hausier-Scheine, Vieh- Wein- Bier- Branntwein- und dergleichen Urkunden, Lad-Scheine, Fracht-Briefe.
7.) Alle ausserordentliche Schriften, wenn sie zum Behelfe vor Amt oder Gericht gebraucht werden.

Dritte Klasse.

Der Bogen à —:· 6 kr.

Dieser Stempel wird gebraucht:
1.) Bey allen Exhibitis in Privat-Sachen, welche bey den Königlichen Kollegien, Departements, Direktionen und Komissionen, mit Ausschluß Unsers Königlichen Ober-Apellations-Tribunals und der beiden Senate Unsers Ober-Justiz-Collegii eingereicht werden.
2.) Zeugnisse von Stadt- Dorf- Patrimonial- und andern niedern Gerichten und Amtsstellen, Ediktal-Citationen von diesen Behörden.
3.) Plakate in Privat-Sachen, Kundschaften.
4.) Taxationen, Güter-Vermessungs-Zettel, Gutachten und Parere von Handwerks-Verständigen.
5.) Abschriften von End-Urtheln bey Dorfs- und Untergangs-Gerichten, und von Interlokutorien bey Stadt-Gerichten und denjenigen Instanzen, von welchen die Appellation an den zweyten Justiz-Senat geht.
6.) Interceſsions- Schreiben der Ober- und Unter-Beamten und Stadt-Gerichte.

Vierte Klasse.

Der Bogen à —:· 12 kr.

1.) Alle Exhibita in Privat-Sachen, welche bei Unserem Königlichen Ministerio eingereicht werden.
2.) Abschriften von End-Urtheln bey Stadt-Gerichten oder denjenigen Instanzen, von welchen die Appellation an den zweyten Justiz-Senat geht.
3.) Curatoria und tutoria.
4.) Tauf- Kopulations- und Todten-Scheine.
5.) Reise-Pässe.

Fünfte Klasse.

Der Bogen à —:· 15 kr.

1.) Alle Exhibita in Privat-Sachen, welche an Uns unmittelbar gerichtet sind.
2.) Geburts-Briefe und gerichtliche Verzichte auf das Bürgerrecht.
3.) Gewalt und Vollmachten.
4.) Lehrmeister- und Freisag-Briefe.

Sechste Klasse.
Der Bogen à —.· 1 fl.

Testamente, für sich bestehende Kodicille, und andere lezte Willens Verordnungen.

§. 4.

Die ausländischen Kalender werden einem Stempel von 6 kr., die groben Spiel=Karten von 2 kr., die feinen Spiel=Karten von 4 kr., die Tarok=Karten von 6 kr. unterworfen, in so fern solche im Lande debitirt und verbraucht werden.

§. 5.

Die innländischen und politischen Zeitungen sind einer Stempel=Gebühr von 20 kr., die ausländischen von 30 kr. für den Jahrgang unterworfen.

§. 6.

Vom Gebrauch des Stempels sind ausgenommen:

1.) Alle, das allgemeine Staats=Wohl und Unser allerhöchstes Landesherrliches Interesse angehende Sachen, nebst den darauf sich beziehenden Untersuchungen, Kommissionen, Berichten und Verfügungen, welche weder Privat=Rechte zum Gegenstand haben, noch durch Vergehungen veranlaßt worden sind.
2.) Alle Gegenstände, welche dem herrschaftlichen Tax unterworfen sind, und die von Uns unmittelbar, Unserem Ministerium und Kanzlei=Behörden ergehenden Resolutionen und Dekrete, auch die Bey= und End=Urtheln der höheren Instanzen.
3.) Die Schuld=Scheine und Wechsel=Briefe, so lange sie nicht vor Amt oder Gericht producirt werden.
4.) Brand= Assekurations= und deren Verwaltung betreffenden Sachen.
5.) Die Sachen derjenigen, welche das Armenrecht haben, so wie Bitten, Verfügungen und Quittungen für ertheilte und empfangene Allmosen.
6.) Alle Militär=Sachen, ingleichem die Militär=Gagen= und Empfangs=Scheine; Wenn hingegen eine Militär=Person in ihren auf bürgerliche Verhältnisse Bezug habenden Privat=Angelegenheiten bei einer Civil=Behörde etwas einreicht, so ist solches dem betreffenden Stempel unterworfen.
7.) Alle Privat=Handlungen zwischen Privaten, in so fern sie nicht bey Amt oder Gericht verhandelt, oder die Dokumente bey Amt oder Gericht producirt werden.
8.) Der Gradations=Stempel fällt hinweg, wenn die Summe sich nicht auf 1 fl. belauft.
9.) Quittungen für Besoldungen bey Hof und Kanzley, die unter 500 fl. sind.
10.) Die Tag=Wochen= und Bothen=Löhne.
11.) Interims=Scheine und Kapital= und Zinns=Quittungen bei herrschaftlichen und andern öffentlichen Kassen.

12.) Alle Cessions-Briefe, die nicht vor Amt oder Gericht gefertigt oder producirt werden.

13.) Die herrschaftliche Zehend-Verleihungs- Auktions- und Versteigerungs-Protokolle.

14.) Die Duplikate von den, dem ersten Klassen-Stempel unterworfenen Rechnungen, welche als Konzepte gebraucht werden.

15.) Die Journale, Manualien, Rapiate, Particularien aller Art, Bau-Ueberschläge, Bau-Konsignationen, Holz-Berichte, Abrechnungs-Bücher, Quartal-Berichte, und alle dem Srempel nicht nahmentlich unterworfene Rechnungs-Urkunden.

16.) Flur- Saal- und Lagerbücher, Urbarien, Markungs- Grenz-Beschreibungen, Steuer-Kataster, Amts-Protokolle.

17.) Original-Beilagen, welche vor emanirter Stempel-Ordnung verfaßt worden, desgleichen amtliche Original-Urkunden vom Ausland, z. B. Geburts-Scheine der Auswärtigen, welche bey disseitigen Behörden übergeben werden.

18.) Kalender und Spiel-Karten, welche in's Ausland verschlossen werden.

§. 7.

Wenn Stempel-Papier verdirbt, so kann das Verdorbene bei einem Admodiateur gegen anderes ausgewechselt, es muß aber für den Bogen 1/2 kr. vergütet werden, und der Admodiateur hat alsdann das verdorbene Papier an Zahlungsstatt, sammt der dafür erhaltenen Vergütung, einzuliefern.

§. 8.

Wenn für jemand das vom Stempel-Amt abzugebende gewöhnliche Papier in Hinsicht auf Format oder übrige Beschaffenheit für besondere Zwecke nicht anwendbar wäre, so stehet ihm frey, sein eigenes Papier zum Stempel-Amt einzusenden, und sich dasselbe gegen Bezahlung der bestimmten Gebühr stempeln zu lassen.

§. 9.

Ausländer sind in solchen Fällen, wo der Gebrauch des Stempel-Papiers vorgeschrieben ist, demselben gleichfalls unterworfen.

Sind sie selbst gegenwärtig, so müssen ihre Eingaben auf Stempel-Papier eingereicht werden, sind sie aber nicht selbst gegenwärtig; so ist ihnen bekannt zu machen, sich eines inländischen Sachwalters zu bedienen, welcher sodann sich nach Vorschrift der Stempel-Ordnung zu achten hat, und dafür verantwortlich ist.

§. 10.

Die Schriftverfasser, Koncipisten und Anwälde, so wie überhaupt alle diejenige Personen, welche in den vorgeschriebenen Fällen sich des gestempelten Papiers bedienen sollen, sind, wenn sie solches unterlassen, mit dem vierfachen Ersaz für jeden Bogen zu belegen.

§. 11.

Die Kreis- Ober- Staabs- Forst- Patrimonial- und andere Beamte, Steuer-Einnehmer, Keller, Verwalter, Schultheissen ꝛc., die Registratoren, Stadt- und Amtsschreiber, Amtspfleger ꝛc., welche ungestempelte Schriften annehmen und befördern, sind ohne weiters den doppelten Stempel-Betrag für jeden Bogen zu bezahlen schuldig.

§. 12.

Wer ungestempelte fremde Kalender verkauft, oder damit Handel treibt, wird neben der Konfiscation eines solchen Kalenders um Vier Reichsthaler gestraft.

§. 13.

Wer ungestempelte Spiel-Karten kauft oder verkauft, oder damit in seinem Haus zu spielen erlaubt, wird neben der Konfiskation um zehen Gulden für jedes Stück gestraft.

§. 14.

Die eine Hälfte der bezahlten Strafe erhält der Angeber, die andere Hälfte aber wird dem Fiscus verrechnet.

Wer die Geld-Strafe nicht erlegen kann, wird dafür mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe belegt.

§. 15.

Alle Justiz- und Kameral- Ober- und Unter-Beamte, so wie alle Orts-Obrigkeiten überhaupt haben auf die Uebertretungs-Fälle nicht nur selbst sorgfältig zu wachen, sondern auch durch ihre Untergebene und Polizey-Diener genaue Aufsicht pflegen zu lassen.

§. 16.

Wer sich so weit vergeht, einen Stempel nachzugraben, und verfälschtes Stempel-Papier in Umlauf zu setzen, wird mit seinen Theilnehmern, wie ein Falschmünzer peinlich gestraft.

Gegeben, Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerio, den 8. August 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

240.

Instruktion, wornach sich der von Uns Friederich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. allergnädigst ernannte Kreis-Steuer-Rath zu achten hat,

vom 17. September 1806. [294])

§. 1. Im allgemeinen wollen Wir denselben auf das von Uns den 18. März 1806. erlassene Organisations-Manifest, und auf diejenige Verordnungen, welche ihm von Uns unmittelbar, oder von Unseren Königl. Kollegien, Departements und Direktionen zugehen werden, verwiesen haben.

Zu näherer Bezeichnung seines Geschäfts-Kreises und seiner Amts-Obliegenheiten aber ertheilen Wir ihm folgende besondere Vorschriften.

§. 2. Da er von Uns zur unmittelbaren Aufsicht über die in öffentlicher Verrechnung stehende Beamte des ihm angewiesenen Kreises bestimmt ist; so hat er sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, sich mit den, für das Administrations- und Rechnungs-Wesen gegebenen Verordnungen, so wie mit den eigenthümlichen Verhältnissen jeder einzelnen Beamtung vollkommen bekannt zu machen.

§. 3. Unter die Beamte, die in Beziehung auf ihr Rechnungs- und Kassen-Wesen seiner Aufsicht untergeben sind, gehören sowol die Königl. Kameral-Beamten, als auch die bei den Gemeinden, Städten und Aemtern, und andern öffentlichen Korporationen angestellten Verwalter.

§. 4. Von Unsern Königl. Beamten hat der Kreis-Steuer-Rath

a) sich monatliche Auszüge aus den Rechnungs-Journalen mit dem Ende jedes Monats einsenden zu lassen.

Sie sollen auf der einen Seite zur Ueberzeugung dienen, daß diese nothwendige Rechnungs-Bücher von den Beamten wirklich geführt, und von Monat zu Monat zur Vergleichung mit dem Kassen-Zustand abgeschlossen werden, und auf der andern Seite dem Steuer-Rath Veranlassung geben, zu sorgen, daß entbehrliche Kassen-Vorräthe zeitlich zur Haupt-Kasse eingesandt werden. In lezterer Rüksicht ist nach dem Innhalt des Organisations-Manifests §. 58. namentlich anzuführen, welche Lieferungen von den Kameral-Beamtungen zur Haupt-Kasse geschehen seyen.

Da vorauszusezen ist, daß jeder Rechner um die Zeit des Rechnungs-Schlusses sein neues Journal schon angefangen

294) Sammlung der General-Reskripte. S. 119 u. f.

habe, und in dieses, nicht aber in das alte, eintragen werde, was in den neuen Rechnungslauf gehört, so muß in den monatlichen Auszügen unterschieden werden, was die Einnahmen und Ausgaben des alten oder des neuen Rechnungs-Jahres seyen.

Diese Journals-Auszüge sind sodann nach Beamtungen in der Registratur des Steuer-Raths zu asserviren, um nöthigenfalls, besonders bei Kassen-Untersuchungen, den erforderlichen Gebrauch davon machen zu können.

§. 5. b) Die verordneten Geld- und Naturalien-Quartal-Berichte hat der Steuer-Rath auf die Verfall Termine einzuziehen, und mit Fleiß durchzusehen, besonders aber hat er dafür besorgt zu seyn, daß darinn vollständig angezeigt werde, was von bereits verfallenen Geldern noch im Rückstand hafte, und warum solches noch nicht beigetrieben worden sey?

Diese Berichte sind sodann unverzüglich mit den etwa nöthigen Bemerkungen an das vorgesezte Ober-Finanz-Kollegium einzusenden.

§. 6. c) Eben so sammelt der Steuer-Rath in den festgesezten Terminen die summarischen Rechnungs-Extrakte. Er prüft vorzüglich die am Schlusse beizufügende Remanets-Liquidation, und sorgt, daß solche ganz nach dem dißfalls ergangenen General-Rescript vom 26. April 1794. eingerichtet werde. Wo er einen Anstand findet, sendet er den summarischen Extrakt auf der Stelle an die Beamtung zu Ertheilung der nöthigen Aufklärung zurück.

Genügt diese nicht, und der Steuer-Rath hat hinlängliche Veranlassung zur Vermuthung einer bedeutenden Unrichtigkeit; so verfügt er sich sogleich selbst zum Beamten, und stellt die nöthige Untersuchung an.

Ueber den Erfund berichtet er unter Einsendung des summarischen Extrakts an das Kollegium, an welches in jedem Falle die von ihm eingesehenen Extrakte zu übersenden sind.

§. 7. d) Er sorgt für die unverzügliche, den Gesezen entsprechende Stellung und Einsendung der Jahrs-Rechnungen.

Auf Jakobi jedes Jahrs haben ihm daher die Königl. Beamte seines Kreises anzuzeigen, ob sie ihre Rechnungen zur Revision übergeben haben, oder wie weit sie mit der Stellung noch zurück seyen, und welche Entschuldigungs-Gründe für diese Verzögerung vorliegen. Er wird hierauf den Zurückstehenden die nöthige Weisung ertheilen, und sich nach Verfluß von vier Wochen wieder Nachricht geben lassen, in wie fern sie solcher nachgekommen seyen. War der Erfolg nicht entsprechend, so berichtet der Steuer-Rath an das Kollegium, und macht Vorschläge, wie der säumige Beamte zur Beschleunigung seiner Rechnungs-Stellung anzuhalten seyn möchte. Uebrigens hat es dabei sein Verbleiben, daß die Beamten auch künftig, wie bisher, bei dem Ober-Finanz-Departement

um Dilation ansuchen müssen, wenn sie wegen wichtiger Verhinderungen ihre Rechnungen nicht zu gehöriger Zeit einsenden können.

§. 8. e) Da Wir beschlossen haben, einen Theil der Rechnungen Unserer Königlichen Beamten, besonders derjenigen, welche weiter von Stuttgart entfernt sind, je und je durch die Steuer-Räthe an Ort und Stelle abhören zu lassen; so wird Unser Ober-Finanz-Departement jedes Jahr die Einleitung treffen, daß jedem Steuer-Rath diejenige Beamtungen bekannt gemacht werden, deren Rechnungen durch ihn abgehört werden sollen; zu welchem Ende ihm die erforderlichen Rechnungs- und Probations-Akten mit den vorhandenen Rezessen werden mitgetheilt werden.

Diese Gelegenheit hat der Steuer-Rath vorzüglich zu benüzen, der Kassen- und Rechnungs-Führung der Beamten genau auf den Grund zu sehen, auch von der übrigen Amtsführung der Beamten im kameralischen Fache, jedoch ohne Anstellung einer förmlichen Untersuchung, Einsicht zu nehmen, und denselben die nöthige Verbesserungen an die Hand zu geben.

Er hat daher nicht nur eine genaue Nachrechnung, in Verbindung mit dem Kassen-Sturz, vorzunehmen, die Ausstände genau zu prüfen, und, wo Verdacht vorwaltet, die Restanten selbst vorzubescheiden, alles in's Liquide zu bringen, und zu Einziehung der Exigiblen die unverweilte Vorkehr zu treffen, sondern auch Kasten, Keller, Registratur, Amts-Protokolle, Bericht- und Befehl-Bücher, Haisch-Bücher, Bei-Lagerbücher ꝛc. zu visitiren, und über den Erfund ein Protokoll zu führen, besonders bei einem sich ergebenden unpassirlichen Naturalien- oder Materialien-Abgang auf der Stelle weitere Untersuchung hierunter anzustellen, und sodann über alles seine umständliche Rechnungs-Relation an das Kollegium, unter Rük-Anschluß der kommunicirten Akten, und eines Entwurfs der zu ertheilenden Rezesse, zu erstatten; wegen anderer etwa erfundenen bedeutenden Amts-Fehler aber einen besondern Bericht, zu Verfügung des weiteren, einzusenden.

§. 9. f) Nebst dem sind Wir gesonnen, jedes Jahr bei einigen Beamtungen den Naturalien- und Materialien-Sturz auf Georgii durch den Steuer-Rath vornehmen zu lassen. Es hat daher derselbe an Lichtmeß einen Anfrage-Bericht an das Kollegium zu erstatten, bei welchen Beamtungen er dieses Geschäft vorzunehmen habe? Er wird sodann dasselbe zu gehöriger Zeit, und unter Zuziehung zweier Urkunds-Personen, mit aller Genauigkeit verrichten, den Abgang sogleich berechnen, und wenn mehreres fehlen sollte, als passierlich ist, die Sache untersuchen, und den Erfund, unter Anschluß des Protokolls, einberichten, in jedem Fall aber auch den Sturzzettel mit der Anzeige, daß er dem Sturz angewohnt habe, einsenden.

Bei dieser Gelegenheit hat der Steuer-Rath auch auf das

Kassen- und Rechnungs-Wesen, und auf die übrige Amtsführung der Beamten, nach der in dem vorhergehenden §. ertheilten Vorschrift, sein Augenmerk zu richten, und hierüber besonderen Bericht zu erstatten.

§. 10. g) Von denjenigen Beamtungen, zu welchen der Steuer-Rath weder aus Gelegenheit der Rechnungs-Abhör (§. 8.) noch aus Veranlassung des Sturzes (§. 9.) gekommen ist, hat derselbe jedes Jahr noch bei Zwei bis Drei den Kassen-Sturz vorzunehmen, und eine Nach-Rechnung zu ziehen, die Richtigkeit der Ausstände und Abrechnungen zu prüfen, im Fall einer entdekten Unrichtigkeit oder eines starken Verdachts, durch Urkundshaltung ꝛc. ꝛc. weitere Untersuchung anzustellen, die monatlichen Journals-Auszüge (§. 4.) mit dem Journal selbst zu vergleichen, die Herrschaftlichen Güter und Gebäude zu beaugenscheinigen, Registratur, Keller und Kasten zu visitiren, und bei dieser, so wie auch andern Gelegenheiten, nachzusuchen, ob die Kastenknechte ihre Partikularien richtig führen, ob sie für ihre Ausgaben mit Anweisungen des Beamten versehen seyen, ob die Verkäufe mit dessen Rapiat übereinstimmen, und ob kein Verdacht vorliege, daß etwas verkauft, und noch nicht in Natural-Ausgabe, oder in Geld-Einnahme geschrieben sey; auch nöthigen Falls einen Kassen-Sturz zu veranstalten, und dann über den ganzen Erfund seine Relation zu erstatten.

Eine solche Visitation gibt dem Steuer-Rath zugleich Gelegenheit, denjenigen Beamten, welchen es zu einer genauen Kassen- oder Amts-Verwaltung an der nöthigen Kenntniß noch fehlt, Anleitung zu geben, was sie sowohl zu ihrer eigenen Sicherheit, als auch zum Nuzen des Amts, in den ihnen anvertrauten Administrations-Zweigen zu beobachten haben, ihre Begriffe zu berichtigen, und ihnen über mancherlei Anstände und Zweifel Auskunft zu ertheilen.

§. 11. Mit diesen zur Ordnung in der Amtsführung Unserer Königlichen Beamten führenden Geschäften steht überhaupt auch die Pflicht in Verbindung, alles dasjenige, was Unserem Interesse zuwider ist, und dem Steuer-Rathe zur Wissenschaft kommt, abzustellen, oder deswegen gehöriger Orten die Anzeige zu machen, insbesondere aber hat derselbe fleissig nachzusehen, ob die allgemeine Stempel-Ordnung überall beobachtet werde, und sich zu dem Ende die öffentlichen Rechnungen, Inventuren, Gerichts-Akten ꝛc. vorlegen zu lassen.

Sodann behalten Wir Uns vor, den Kreis-Steuer-Räthen auch noch andere das Kameral-Wesen betreffende Aufträge, hauptsächlich bei starken Naturalien- und Güter-Verkäufen, bei Verpachtung u. a. durch Unsere Kollegien zu ertheilen.

§. 12. In Betreff der den Steuer-Räthen übertragenen Aufsicht über die Amtspfleger, Burgermeister, Spital- und Heiligen-Pfleger, auch andere in öffentlicher Verrechnung stehende Verwalter liegt ihnen ob, darüber zu wachen, daß die Amts- und Kassen-

Führung, so wie die Rechnungs-Stellung, Probation und Abhör, nach den Gesezen, und zum Besten der Korporationen besorgt werde.

§. 13. Zu diesem Ende hat der Steuer-Rath die jährlichen Berichte über den Rechnungs-Zustand bei diesen Korporationen einzusammeln, zu prüfen und dem Kreis-Hauptmann mit seinen Bemerkungen zu übergeben, welcher solche an das Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium einsenden wird.

§. 14. Aus Gelegenheit seiner Verrichtungen bei Unsern Königlichen Beamtungen, oder wo er in der Zwischen-Zeit, durch Anzeigen von Unrichtigkeit und Verdacht, Veranlassung finden sollte, hat er auch die Amts- Pfleg- Burgermeister- Kirchen- und Armen- Pfleg- Spital- oder andere öffentliche Kassen von Belang hie und da zu untersuchen; wo jedoch die direkte Aufsicht über die Kassen und ihre Verwalter dem Ober- und Stabs-Beamten, unter Beiziehung der Rechnungs-Revisoren, übertragen ist, da hat er sich in der Regel vornemlich nur auf die Untersuchung des Steuer-Rechnungs-Wesens der Amts-Pfleger einzuschränken, hiebei aber auf Kassen-Zustand, Ausstände und richtige Geldlieferung eben die Sorgfalt, wie bei den übrigen Königlichen Kameral-Beamten, zu verwenden, und jedesmal von dem Erfund an die geeignete Behörde zu berichten.

§. 15. Ferner liegt dem Steuer-Rathe ob, von dem Vermögens-Zustande der Städte und Aemter, Kommunen, Spitäler und piorum Corporum sich genaue Kenntniß zu verschaffen, auf die bei der Administration sich zeigenden Fehler und Mißbräuche sein Augenmerk zu richten, und auf mögliche Verbesserungen, wodurch die Einnahmen vermehrt, die Ausgaben aber und besonders die Schulden vermindert werden können, bedacht zu seyn. Er hat daher die Berichte über den Aktiv- und Passiv-Zustand, die Stadt- und Amts-Schadens-Projekte, und die Kommun-Frucht-Vorraths-Verzeichnisse zur Hand zu nehmen, und was er in diesen Beziehungen zu bemerken findet, dem Kreis-Hauptmann mitzutheilen.

§. 16. Vornehmlich hat er auch auf den Nahrungsstand Unserer Unterthanen seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und in dieser Hinsicht die von Unserem Landes-Oekonomie-Kollegium dißfalls anzuverlangenden Kultur- Manufaktur- und Handels-Berichte von seinem Kreise einzusammeln, in eine General-Uebersicht zu bringen, und mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen an den Kreis-Hauptmann, und durch diesen an das Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium einzusenden.

§. 17. Eben dieses Kollegium wird in staatswirthschaftlichen und Gemeinde-Sachen, so wie Unsere Königliche Ober-Steuer-Direktion in Steuer-Sachen, ihm von Zeit zu Zeit besondere Aufträge zugehen lassen, welchen er mit pflichtmäßigem Eifer nachzukommen hat.

§. 18. Ohne Erlaubniß von Unserem Ober-Finanz-Departement hat er sich nicht aus seinem Kreise, und ohne Unsere allerhöchste Special-Genehmigung nicht ins Ausland zu begeben. Auch

hat er von der desbalb erhaltenen Erlaubniß jedesmal dem Kreis-Hauptmann, zu deſſen Stell-Vertreter Wir ihn bei ſeiner und des Kreis-Aktuars Abweſenheit beſtellt haben, Anzeige zu machen.

§. 19. Da Wir ihm endlich als Dienſt-Einkommen jährlich 1200 fl. an Geld, ſammt Einer Pferds-Ration, in der Maſe ausgeſezt haben, daß er bei Reiſen innerhalb ſeines Kreis-Bezirks keine Diäten anrechnen dürfe: So verſehen Wir Uns gnädigſt zu ihm, er werde in ſeiner ganzen Amtsführung ein uneigennüziges, den Verhältniſſen ſeines Amts entſprechendes Betragen an den Tag legen, unter keinerlei Vorwand ſich Accidenzien zueignen, und bei ſeinen Amts-Reiſen auch Unſern Beamten keine Koſten verurſachen, vielmehr Uns jederzeit Veranlaſſung geben, ſeinen Dienſt-Eifer und ganzes Betragen in allerhöchſten Gnaden zu erkennen.

§. 20. Bei Verſchikungen und Aufträgen auſſer ſeinem Kreis-Bezirke hat derſelbe ſeine Koſten- und Diäten-Zettel an diejenige Behörde, welche ihm den Auftrag gegeben hat, in duplo einzuſenden.

§. 21. Endlich gewärtigen Wir von ihm mit Ende jedes Jahres einen allgemeinen Bericht und ein Verzeichniß deſſen, was derſelbe in dem Laufe des Jahres in ſeiner amtlichen Qualität verrichtet hat.

Dieſer Bericht iſt von dem Kreis-Steuer-Rathe an Unſer Ober-Finanz-Departement einzuſenden, welches ſofort ſolchen, nach vorgängiger Mittheilung an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium, und nach Umſtänden, an andere betreffende Behörden, Uns allerunterthänigſt vorzulegen hat.

Gegeben Stuttgart, im Königlichen Staats-Miniſterium, den 17. Sept. 1806.

Ad Mand. Sacr. Regiæ Maj.

241.

General-Reſcript, die Umlage und den Einzug außerordentlicher, directer und indirecter Steuern, auf die neuen Landestheile betreffend,

vom 1. Oktober 1806. [295])

Friederich, Von Gottes Gnaden, König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Bei den gegenwärtigen dringenden Staats-Bedürfniſſen finden Wir Uns bewogen, neben den Ordinari-Steuermitteln, zu deren Umlegung und Ausſchreibung Wir bereits die allerhöchſten Befehle

---

295) Gedruckt.

ertheilt haben, auch diejenigen außerordentlichen Hülfsmittel, welche Wir in Unseru alten Landen anzuordnen für nöthig gefunden haben, hiemit auch in den Uns zugefallenen übrigen Provinzen in Anwendung zu bringen.

Wir finden es nämlich angemessen, daß die dermaligen ausserordentlichen Staats-Bedürfnisse nicht auf den gewöhnlichen Besteurungs-Fond allein umgelegt, sondern daß zu Befriedigung dieser Erfordernisse vornehmlich auch solche Gegenstände mit einer im Verhältniß stehenden Steuer belegt werden, welche nach dem bisher eingeführten Steuer-System der gewöhnlichen Besteurung nicht unterworfen sind, und mithin auch zu den von Zeit zu Zeit erhöhten Ordinari-Steuern nicht beigetragen haben: dem zu Folge bestimmen Wir hiemit folgende Gegenstände als solche, welche, in so fern sie da oder dorten nicht bereits der gewöhnlichen jährlichen Besteurung unterworfen sind, unter den hienach gemeldten Modifikationen zu der gegenwärtigen ausserordentlichen Steuer beizutragen haben sollen, nämlich:

1.) die Hauptbestandtheile des Vermögens der geist- und weltlichen Hospitäler, Siechenpflegen, Lazarethe, Kirchen-Fabriken, Armenkästen und anderer piorum Corporum.

2.) Alle und jede weitere Corpora und Institute, welche einen bestimmten öffentlichen Zweck haben, so wie Familien-Stiftungen, Bruderschafts-Kassen, Handwerks-Zunftkassen, ꝛc. mit Ausnahme der als allgemeine Landes-Anstalten zu betrachtenden Zucht- und Waisenhäuser, auch der allenfalls existirenden Geistlichen- und Schulmeisters-Wittwenkassen.

3.) Alles steuerfreie liegende Eigenthum.

4.) Zehenden, Gülten und andere Patrimonial-Gefälle, in so fern sie nicht bereits unter dem Vermögen der §. 1. und 2. genannten Corporationen versteuert werden.

5.) Das liegende Eigenthum, welches eine pactirte Steuer gibt.

6.) Alle verzinnsliche Kapitalien der Landes-Einwohner.

7.) Die Handlungs- und Waaren-Fonds.

8.) Die Wein-Vorräthe.

9.) Das durch Auswanderung, Erbschaften oder Heurathen ausser Lands gehende Vermögen, und

10.) Vieh-Kontrakte.

Was nun die Art der Besteurung der hier aufgezählten Gegenstände betrift, so wollen Wir zu deren gleichen Behandlung folgendes verordnet haben:

§ 1.

Hauptbestandtheile des Vermögens der geist- und weltlichen Hospitäler, Siechen-Pflegen, Lazarethe, Kirchen-Fabriken, Armen-Kästen, und anderer piorum Corporum.

Von diesen Corporibus sind folgende Bestandtheile ihres Vermögens in Berechnung zu nehmen:

1.) das nach der leztgestellten Rechnung sich ergebende Geld- und Naturalien-Remanet, (Receß) und zwar die Naturalien in folgenden Preisen, als:

Der Alt-Württembergische Scheffel Roggen 6 fl., Dinkel, (Veesen, Spelz) 4 fl., Haber 3 fl., Kernen und Waizen 8 fl., Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen 6 fl., Wein und übrige Naturalien nach billigen Mittel-Preisen.

2.) Die liquiden Geld- und Natural-Ausstände, (Exstantien),

3.) sämmtliche Activ-Kapitalien, sie mögen in- oder ausser Lands stehen.

4.) Die beständige und unbeständige Geld-, Frucht- und Natural-Gefälle im In- oder Auslande, welche nach einem Durchschnitt der 3 lezten Jahre zu berechnen, und sodann unter zu Grundlegung obiger Preise mit 4 pro Cent ins Kapital zu legen sind, so daß zu einem Ertrag von 4 fl. ein Kapitalwerth von 100 fl. u. s. w. in die Berechnung genommen wird.

5.) Gebäude, welche einen Ertrag gewähren, wie z. B. Zehend-Scheuren, Mayerei- und andere Oekonomie-Gebäude, auch die um Zinus oder zur Besoldung hingeliehenen einzelnen Gebäude.

Diese Gebäude sind von der Orts-Obrigkeit pflichtmäsig nach laufenden Mittel-Preisen anzuschlagen.

6.) Liegende Güter, ohne Unterschied, ob sie im Land oder ausser Lands gelegen sind, mit der Bemerkung, daß, wenn die im Ausland gelegenen Güter und Gebäude auch im Ausland versteuert werden, oder die im Lande befindlichen bereits unter dem Ordinari-Steuerfond begriffen sind, solche nicht in diese Berechnung aufgenommen werden.

In diese Berechnung sind jedoch nicht aufzunehmen, sondern bleiben frei:

1.) Allmosen-Beiträge, Opfer und dergleichen,

2.) alle Materialien, Haus- und Kirchen-Geräthschaften, auch Mobilien,

3.) die keinen Ertrag abwerfende Kirchen- Schul- und andere Gebäude, und

4.) die bisher als illiquid in den Rechnungen nachgeführten Geld- und Natural-Ausstände.

Von der auf vorangezeigte Art berechneten Aktiv-Summe sind die diesen Corporibus zur Last liegende Paßiv-Kapitalien, hingegen weder Verwaltungs- noch Erhebungs-Kosten, in Abzug zu bringen. Von den hierauf sich ergebenden Vermögens-Fonds ist sodann die Steuer zu berechnen, welche Wir unter Rükssichtnehmung auf die Bedürfnisse der Corporum folgendermaßen bestimmen:

1.) diejenige Corpora, welche einen Vermögens-Fond von 20,000 fl. und darüber haben, können als die Vermöglicheren angesehen werden, und zahlen 3 pro Cent von der Haupt-Summe ihres der gewöhnlichen Besteurung nicht unterworfenen Vermögens.

2.) Diejenige Corpora, deren Vermögen nicht auf 20,000 fl. sich erstrekt, haben einen Beitrag von 2 pro Cent zu entrichten.

Zu Bezahlung dieser Steuer werden folgende Termine bestimmt, und zwar:

für den ersten, der 1. Nov. dieses Jahrs.
= = zweiten, der 1. Febr. 1807.
= = dritten, der 1. May 1807.

wobei wir Uns zu den Vorstehern versehen, daß sie sich alle Mühe geben werden, genau auf die angezeigte Termine einzuhalten, und, im Fall auch auf den 1. Nov. die Berechnungen noch nicht völlig beendigt seyn sollten, wenigstens angemessene Abschlags-Zahlungen einzusenden.

§. II.

Alle übrigen Corpora und Institute, alle zu gewißen besondern Zwecken bestimmte Familien-Stiftungen, sie mögen unter öffentlicher oder Privat-Administration stehen, Bruderschafts- und Handwerks-Zunftkassen und andere dergleichen öffentliche und Privat-Anstalten ꝛc.

haben von ihrem auf vorstehende Art zu berechnenden Vermögen, ohne Rüksicht, wie hoch sich solches belaufe, 2 pro Cent zu entrichten, und auf die obengenannten Termine zu bezahlen.

In Ansehung des Gemeinde-Vermögens einzelner Ortschaften und ganzer Aemter wollen Wir in Erwägung der denselben schon seit langen Jahren obgelegenen Kriegs-Lasten allergnädigst gestatten, daß dieselbe nicht nach dem ganzen Umfang der Hauptbestandtheile ihres Vermögens zu dieser Steuer beigezogen werden, sondern daß sie nur, wegen der hienach namentlich aufgezählten Vermögens-Theile, gleich den einzelnen Einwohnern, ihre Gebühr entrichten; versehen Uns aber zu den Vorstehern, daß sie desto ernstlicher auf genaue Erfüllung Unserer Verordnung und auf die baldige Beitreibung dieser Steuer den schuldigen Bedacht nehmen werden.

§. III.

Steuerfreies liegendes Eigenthum.

Von allen nach dem eingeführten Steuer-System der gewöhnlichen Besteurung nicht unterworfenen liegenden Gütern, Fabrik- und andern Gebäuden, zahlen die, unter Unserer Souverainetät stehenden Fürsten, Grafen, Herren und Unterthanen zu dieser Steuer Ein pro Cent des Werths derselben, welcher in der Regel durch die Orts-Obrigkeiten, und unter deren Mitwirkung bei dem Grund-Eigenthum der Fürsten, Grafen und übrigen adelichen Gutsbesizer durch Unsere Königliche Kommissarien nach laufenden Mittelpreisen zu bestimmen ist, jedoch ohne Abzug der Paßiv-Schulden, da hier nicht, wie bei den piis Corporibus, das ganze Vermögen katastrirt wird. Der Belauf dieser Steuer ist in den

oben (§. I.) erwähnten Terminen zu bezahlen, und es bleiben einzig die Beſizungen der nicht unter Unſerer Souverainetät ſtehenden Fürſten frei.

§. IV.

Zehenden, Gülten und übrige Patrimonial-Gefälle.

Dieſe Gefälle, in ſo fern ſie nicht denjenigen Corporibus zugehören, welche ſ. §. I. und II. bereits aufgeführt ſind, und mit ihrem ganzen Vermögens-Fond in Beſteurung gezogen werden, zahlen, es mögen dieſelbe In- oder Ausländern zugehören, von ihrem Kapital-Werth gleichfalls Ein pro Cent in den §. I. beſtimmten Terminen.

Zu Feſtſezung des Kapital-Werths wird folgende Inſtruktion ertheilt:

1.) Ständige und unveränderliche Gefälle werden nach dem Ertrag des lezten Rechnungs-Jahrs in Berechnung genommen.

2.) Frucht-Gefälle erhalten den ſ. §. I. beſtimmten Geld-Anſchlag, der Wein und übrige Naturalien, ſo keinen beſtimmten Anſchlag haben, werden nach billigen Mittelpreiſen berechnet.

3.) Von den veränderlichen Gefällen, wie z. B. Zehenden ꝛc. wird der Durchſchnitts-Belauf der 3 lezten Jahre pro basi angenommen.

4.) Von dem geſammten Belauf dieſer Gefälle wird ein Zehentel als Erhebungs- und Adminiſtrations-Aufwand in Abzug gebracht.

5.) Die auf ſolche Weiſe übrig bleibende Summe wird mit 5 pro Cent ins Kapital gelegt, und von dieſer Summe ſodann das geordnete Ein pro Cent abgereicht.

Von dieſer Steuer ſind nur die nicht unter Unſerer Souverainetät ſtehenden Fürſten befreit.

§. V.

Güter, welche gewöhnlich eine paktirte Steuer oder eine unveränderliche Aversal-Steuer-Summe reichen, mithin in extraordinario bisher nicht beigetragen haben,

ſind wie die ganz ſteuerfreien Güter (§. III.) ohne Rükſicht wie hoch die bedungene Steuer ſeye, auch ob ſie von einzelnen Perſonen oder von ganzen Gemeinden bezahlt werden, nach ihrem wahren Werth gerichtlich zu taxiren und mit 2 pro Cent auf obgedachte Art zu verſteuern, auch iſt keine weitere als obgedachte Ausnahme zu geſtatten.

§. VI.

Verzinnsliche Kapitalien.

Alle bei öffentlichen Kaſſen und Privat-Perſonen ſtehende, verbriefte oder unverbriefte, im Lande oder im Auslande angelegte

Kapitalien, worunter auch die verzinnslichen Güter-Zieler zu rechnen, ohne Rükſicht auf die höheren oder niederen Zinſe, und mit Aufhebung aller Perſonal-Exemtionen, haben zu dieſer Steuer 1 pro Cent in 2 Raten

auf den 1. Nov. 1806.
= = 1. May 1807.

je die Hälfte zu entrichten.

Zu Vermeidung großer Weitläufigkeit wird hiemit beſtimmt, daß bei dieſen Kapitalien der Beſizſtand vom 1. Okt. d. J. angenommen und bei der Steuer-Zahlung beibehalten werde, es mag dieſes Kapital inner der beſtimmten Termine abgelößt werden oder nicht.

Unter Kapitalien ſind auch die erkauften unverzinnslichen Güter-Zieler nach dem Ankaufspreis zu rechnen, dahingegen Leibgedinge freigelaſſen werden.

Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß die Paſſiv-Schulden von der Aktiv-Kapitalien-Summe nicht in Abzug gebracht werden dörfen.

Gleich nach Publikation gegenwärtiger Verordnung haben ſammtlich Unſere Unterthanen eine ſchriftlich verfaßte ſummariſche Anzeige ihrer in- und auſſer Lands beſizenden Kapitalien, wie ſolche am 1. Oct. d. J. beſtanden, der Obrigkeit des Orts zu übergeben, welche eine Konſignation darüber zu begreifen, und ſolche dem- zum Einzug dieſer beſondern Steuer aufzuſtellenden Einnehmer zuzuſtellen hat, um hiernach den Einzug der Steuer in den beſtimmten Terminen vornehmen zu können.

Jede Ueberſchiebung dieſer Steuer des Glaubigers auf den Schuldner wollen Wir hiemit ernſtlich verboten und dabei verordnet haben, daß ein derlei geſezwidriges Benehmen als wucherliche Handlung geahndet, und der Glaubiger zur Rükgabe des zuviel bezogenen an den Schuldner angehalten werden ſolle.

Von den unter Unſerer Souvrainetät ſtehenden Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſizern werden ihre Eingaben an Unſere mit der Aufnahme ihres Grund- und Renten-Eigenthums beauftragte Königlichen Commiſſarien übergeben, was aber die übrigen Perſonen anbelangt, welche einen privilegirten Gerichtsſtand genieſſen, ſo wird hiemit den Orts-Obrigkeiten und Magiſtraten die Kommiſſion und Vollmacht ertheilt, auch von ihnen die Anzeige ihrer Kapitalien einzufordern, da hiebei keine perſönliche Exemtion Statt findet.

Wenn in einzelnen Orten der Fall vorhanden iſt, daß nach dem beſtehenden Steuer-Syſtem die Kapitalien entweder unter dem geſammten Vermögen oder für ſich beſonders bereits gegen Uns verſteuert werden, ſo findet dieſe auſſerordentliche Kapitalien-Steuer, wie bereits oben angeführt worden, nur bei denjenigen Statt, welche bisher eine Perſonal-Exemtion von der gewöhnlichen Kapital-Steuer genoſſen haben.

§. VII.

Handlungs- und Waaren-Fonds.

Diese liegen zwar hie und da in dem Ordinari-Steuer-Kataster, da sie aber gewöhnlich einen ganz niedern Steuer-Anschlag haben, so finden Wir Uns bewogen, sie auf solchen Fall ebenfalls auf-serordentlicher Weise beizuziehen, und ihre Eigenthümer dadurch mit andern Kontribuenten in ein gleicheres Verhältniß zu sezen.

Es haben daher die Handelsleute in den Orten, wo solche nach der bisherigen Einrichtung ihre Handlungs- und Waaren-Fonds nicht zugleich mit ihrem ganzen Vermögen ordentlich versteuren, 1 pro Cent hälftig auf den 1 Nov. d. J. und hälftig auf den 1. May 1807 zu entrichten.

Unter Handelsleuten sind nicht nur alle, welche ihrer Profession nach zur Handlung gehören, sondern auch diejenigen zu rechnen, welche ohne zu einer Lade zu halten, Handlung treiben, und Waaren-Lager besizen, wie z. B. Apotheker, Buchhändler ꝛc.

Um den Handelsleuten zu ihren Fassionen die gehörige Anlei-tung zu geben, werden hiemit folgende Normen festgesezt:

1.) Zu Berechnung des Werths von dem Waaren-Lager ist das Inventarium oder die Bilance, welche die Handelsleute aus ihren Büchern zu machen haben, zum Grund zu legen, oder in deren Ermanglung hat jeder den Waaren-Vorrath nach selbst kostendem Preis zu berechnen,

2) zu dieser Berechnung des Waaren-Lagers werden sammtliche Activ-Ausstände geschlagen,

3) Gebäude, wenn solche gleich zur Handlung benuzt werden, sind wie andere liegende Güter hier nicht in Berechnung zu nehmen, und haben, wenn sie sonst steuerfrei sind, unter der steuerfreien Liegenschaft ihre Steuer zu entrichten.

Da aber

4.) unter den auf diese Art zu berechnenden Handlungs-Fonds auch ungangbare Artikel und unsichere Activ-Posten begriffen zu seyn pflegen, so wird ein Rabatt von 15 pro Cent gestattet.

5.) Von der hierüber bevorbleibenden Summe dörfen die Hand-lungs-Passiva abgezogen werden, alle andere Passiva aber, die nicht auf die Handlungs-Fonds verwendet wurden, z. B. die zum Erwerb liegender Güter aufgenommene Kapitalien, kommen nicht in Abzug, da diese Steuer nicht das ganze Vermögen, sondern nur einzelne Theile trifft.

6.) Nach Abzug der Passiv-Posten ist zu der bevorbleibenden Summe der in der Handlung befindliche Kassen-Vorrath an baarem Geld oder diesem gleichkommenden Papieren zu addiren.

Zu mehrerer Deutlichkeit des vor angeführten wird hier fol-gendes als Beispiel angeführt.

Waaren-Lager	— ⁚	30,000 fl.
Activ-Ausstände	— ⁚	10,000 fl.
Summa	— ⁚	40,000 fl.
Nach Abzug des zugestandenen Rabbats à 15 p. Ct.	— ⁚	6,000 fl.
bleiben	— ⁚	34,000 fl.
hievon gehen Passiva	— ⁚	14,000 fl.
Rest	— ⁚	20,000 fl.

Hiezu kommt

der Kassen-Vorrath in baarem Geld und Papieren so diesen gleichkommen	— ⁚	5,000 fl.
Mithin ist zu versteuren	— ⁚	25,000 fl.

Wenn mit innländischen Handelsleuten auch Ausländer associrt sind, mithin an den in dem Lande etablirten Handlungs-Fonds Antheil haben, so ist das ganze Handlungs-Kapital der Steuer unterworfen.

Da die Handelsleute leicht die Besorgniß haben könnten, daß durch öffentliche, vor den Magistraten geschehende Bekanntmachung ihrer Handlungs-Fonds ihr Kredit Noth leiden könnte; so wollen Wir gestatten, daß dieselbe drei rechtschaffene Männer aus der Amtsstadt oder ihrem Wohnort wählen, welchen sie ihre Berechnungen vorlegen, und den Betrag entrichten, es sind aber diese Männer der Orts-Obrigkeit und dem Magistrat zur Bestätigung und Verpflichtung vorzustellen.

In Fällen, wo die Handelsleute sowohl überhaupt, als auch einzeln diese Bedenklichkeit nicht äussern, und den Weg der öffentlichen Katastrirung vor der Orts-Obrigkeit wählen, hat diese nach den obangeführten Bestimmungen die Sache zu behandeln, und dem Steuer-Einbringer die Konsignation zum Einzug der Steuer zu übergeben.

§. VIII.

Wein-Lager.

Wegen der Wein-Lager finden Wir Uns allergnädigst bewogen, die Versteurung derselben dahin zu bestimmen, daß von jedem Aymer Alt-Württembergischen Maases, nach Abzug von 15. Aymern, welche als Hausbrauch gänzlich freizulassen sind, 20 kr. als Abgabe auf den 1. Nov. d. J. baar entrichtet werden.

Bei fremden zum Kommerz bestimmten Weinen ist der Werth nach dem Ankaufs- und Selbstkostens-Preis zu berechnen, und ohne Abzug für eigenen Bedarf die Steuer mit 30 kr. vom Hundert Gulden anzusezen und einzuziehen.

§. IX.

Vermögen, welches exportirt wird.

Damit diejenige Personen, welche auser Unserem Königreich ziehen wollen, sich nicht auf einmal und gänzlich den auf dem Staate ruhenden ausserordentlichen Lasten entziehen, sehen Wir Uns veranlaßt, folgende allergnädigste Verordnung zu treffen.

Alle diejenige Personen, welche vom 1. Nov. d. J. an, unter Aufkündigung ihres Unterthanen- und Bürgerrechts aus Unsern Staaten, es sey aus welchem Grund es wolle, nach zuvor erhaltener allerhöchster Erlaubniß hinwegziehen, haben von ihrem gesammten durch vorläufige Inventarisation zu bestimmenden Vermögen zur Zeit ihres Wegzugs, ein für allemal vom 1. Nov. 1806. bis 1. Nov. 1814. 2 pro Cent als Exportations-Steuer neben der sonst gewöhnlichen Abzugs-Abgabe zu entrichten.

Das Vermögen der auswandernden Minderjährigen, welches im Lande zurükbehalten wird, kann, so lange es im Lande stehen bleibt, mithin zu den Landes-Lasten und Beschwerden beiträgt, der Exportations-Steuer nicht unterworfen werden, so bald es aber exportirt wird, tritt auch die Belegung mit der Exportations-Steuer ein. Ferner sind derselben unterworffen:

Die Heurath-Güter, welche die, ausser Lands sich niederlassenden Kinder Unserer Unterthanen, mit sich hinwegnehmen, so wie die Erbschaften, welche Ausländern im Lande anfallen, und von denselben in das Ausland hinweggezogen werden.

§. X.

Steuer von Vieh-Kontrakten.

Wir haben Uns zwar allergnädigst entschlossen, hiernächstens in Unsere gesammten Staaten eine allgemeine gleichförmige Accis-Ordnung zu erlassen, da aber bei den gegenwärtigen Erfordernissen des Staats zu deren Dekung gleichbaldige Mittel angewendet werden müssen; so ertheilen Wir euch hiemit den allergnädigsten Befehl, von den im Lande vorgehenden Viehkaufs-Kontrakten, ohne allen Unterschied, ob der Kontrakt zwischen Innländern oder Ausländern geschlossen worden, bis auf Unsere weitere bestimmte Verordnung folgende ausserordentliche Vieh-Steuer dem Stük nach zu erheben: als

Von jedem Ochsen oder Stier	. . . . .	15	kr.	
— 1 Kuh	. . . . .	12	=	
— 1 Rind	. . . . .	9	=	
— 1 Kalb	. . . . .	5	=	
— 1 Schaaf	. . . . .	6	=	
— 1 Lamm	. . . . .	2	=	
— 1 Gais oder Bok	. . . . .	4	=	
— 1 Kizlen	. . . . .	1	=	5 hl.
— 1 Schwein	. . . . .	10	=	
— 1 Läufer	. . . . .	5	=	
— 1 Milchschwein	. . . . .	2	=	
— 1 Pferd	. . . . .	15	=	
— 1 Jährling	. . . . .	8	=	
— 1 Saugfüllen	. . . . .	6	=	

Diese neben dem bisherigen Accis von verkauftem Vieh zu entrichtende Abgabe haben die Käufer und Verkäufer je zur Hälfte zu entrichten.

§. XI.

Was das steuerfreie Grund-Eigenthum so wie die Patrimonial-Gefälle und Wein-Vorräthe der Fürsten, Grafen und Herrn anbelangt, so werden Wir besondere Kommissarien beauftragen, welche die Verzeichnung, Taxation und Berechnung besorgen, die Kapitalien-Angaben zur Hand nehmen, und für die Erhebung und Einsendung der Steuer die nöthige Vorkehr treffen.

Was aber die übrigen Personen anbelangt, so haben die Beamten und Obrigkeiten jeden Orts solche zuverläßige Veranstaltung zu treffen, und sind dafür verantwortlich, daß diese Umlage von allen betreffenden Personen und Gegenständen unfehlbar eingezogen, insonderheit aber, daß

1.) die Vermögens-Berechnungen von sämmtlichen Corporibus pflichtmäßig gefertigt,
2.) die steuerfreie Liegenschaft so wie die Patrimonial-Gefälle sorgfältig beschrieben und angeschlagen werden,
3.) bei den verzinnslichen Activ-Forderungen,
4.) bei den Handlungs- und Waaren-Fonds und
5.) bei dem Wein-Vorrath Niemand übergangen und auffen gelassen werde, auch dasjenige, was
6.) von exportirtem Vermögen, und
7.) der Vieh-Steuer

einzuziehen ist, richtig konsignirt werde.

Zu Besorgung des ganzen Geschäfts sind einige Sachverständige bereits in Pflichten stehende Männer zu bestellen, welche aber am Beschluß die Haupt-Konsignation der Orts-Obrigkeit zur Revision und Prüfung vorzulegen haben.

Nach vorbemeldten Rubriken ist in jedem Ort über die eingesammelten sämmtlichen Berechnungen und Anzeigen eine Konsignation zu fertigen, und dem gewöhnlichen Steuer-Einbringer zuzustellen, welcher sodann den Einzug hienach vorzunehmen, und den eingezogenen Belauf an Unsere Königliche Ober-Steuer-Kasse in Stuttgart zu beliefern hat, wornach Wir sodann, ob und wie von jedem Theil seine Schuldigkeit geschehen, genau untersuchen zu lassen gedenken, und Uns vorbehalten, bei unrichtig erscheinenden Fällen Untersuchungen in loco vornehmen zu lassen, und die Schuldhaften zur Strafe zu ziehen.

In Anstands-Fällen ist sich an Unsere Königliche Ober-Steuer-Direktion zu wenden, und von solcher die nöthige Weisung einzuholen.

Was nun die Belohnung der mit dem Steuer-Einzug bemühten Steuer-Einbringer betrift, so wollen Wir denselben von jedem gelieferten Gulden 3 Heller als Einzugs-Gebühr allergnädigst gestattet haben, dahingegen die weitere damit bemühten Personen von diesem ex officio versehenden Geschäft keine Anrechnung zu machen haben.

In Ansehung der bei dieser Steuer-Umlage gegen Pflichten handelnden Personen geht Unsere allergnädigste Verordnung dahin,

1.) daß auf unrichtige Taration der zu kataſtrirenden Güterſtüke und Gebäude nach dem Grad des Vergehens der Taratoren geringere oder größere Strafen bis auf Entſezung von ihren Aemtern, Feſtung und Zuchthaus erkannt werden,
2.) daß auf vorſezliche Verheimlichung ſteuerbarer Vermögens-Theile nach vorheriger Entrichtung der Steuer die Konfiskation der nicht angezeigten Theile geſezt,
3.) auf unrichtige Angabe aus Nachläßigkeit aber neben Entrichtung der aus den nicht angezeigten Vermögens-Theilen ſchuldigen Steuer, der zehenfache Betrag dieſer Steuer als Strafe eingezogen werden ſolle.

Eltern, Ehegatten, Vormünder und diejenige, unter deren Verwaltung dergleichen Vermögens-Theile ſtehen, ſo wie die Nuznieſſer haben für die richtige Angabe zu haften, und werden widrigenfalls für ihre Perſon, mit der auf die Verſchweigung geſezten Strafe belegt, welche, wenn ſie dieſelbe nicht entrichten können, in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

Sämmtliche Obrigkeiten werden hiemit erinnert, ihre Amts-Untergebene, beſonders aber Pfleger und Adminiſtratoren von dem Innhalt dieſer Verordnung, und der bei Uebertretung derſelben auf ſie wartenden Strafen wohl zu verſtändigen, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit des Geſezes zu entſchuldigen vermöge, übrigens aber daran zu ſeyn, daß beſonders bei Inventuren und Theilungen von Seiten der obrigkeitlichen Behörden die übergebenen Kapital-Anzeigen jedesmal mit den ſich vorfindenden Kapitalien verglichen, und ſolchergeſtalt die etwa vorgegangenen Defraudationen entdekt werden, wie dann auch zu dem Ende ſämmtliche Königliche Behörden ohne Unterſchied angewieſen ſind, bei Inventuren und Theilungen ſich zu Erreichung dieſes Endzweks die gefertigte Steuer-Konſignation zuſtellen zu laſſen, um daraus erſehen zu können, ob dem Geſez Genüge geſchehen ſei.

Schließlich geben wir euch den Orts Obrigkeiten den gemeſſenſten Befehl, bei euren Amts-Untergebenen zu gleichbaldiger Entrichtung der auf jeden Termin ſchuldigen Steuer pflichtmäſigen Bedacht zu nehmen, und Sorge zu tragen, daß dieſe mit keinen andern Steuer-Geldern zu vermiſchende Steuer jedesmals ſpäteſtens 4 Wochen nach dem feſtgeſezten Termin an die Behörde eingeliefert werden.

Daran geſchiehet Unſer Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 1. Oktober 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

242.

General-Reskript, die Einführung der Holz-Accise betreffend,

vom 9. Oktober 1806.[295])

Friderich, Von Gottes Gnaden König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir verordnen hiemit, daß künftig von allem Brennholz, Bauholz, Klözholz, Handwerks- oder Nuzholz und Reisach, so zum eigenen Gebrauch, zum Gewerb oder Handel, im Land erkauft wird, eine Accise von Einem halben Kreuzer von jedem Gulden eingezogen werden soll. Diese Accise hat der Verkäufer, oder wenn das Holz aus Herrschaftlichen Waldungen verkauft wird, der Käufer zu bezalen, und die Einbringer haben jeden Contract, wovon ihnen die Accise bezalt worden ist, mit Genauigkeit in ihre Register einzutragen.

Daran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in der Königlichen Accis-Direktion, den 9. Oktober 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

243.

General-Reskript, die Abgaben vom Wein, Bier und Branntwein, sowohl beim Verkehre im Innern, als mit dem Auslande betreffend,

vom 9. October 1806.[296])

Friderich, Von Gottes Gnaden König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben Uns bewogen gefunden, wegen der Abgaben von der Ein- Aus- und Durchfuhr, und von dem innern Verkehr mit

296) Gedruckt.

297) Gedruckt. Aufgehoben und beziehungsweise modificirt durch nachfolgende General-Verordnung vom 25. April 1815. (Reg. Bl. S. 167 — 168.)

Wein, Bier, Branntewein, und Liquer, unter vorzüglicher Berüksichtigung des Weinbaus und des Weinhandels Unserer Unterthanen, folgendes zu verordnen.

1.) Das in dem grösten Theil Unserer Staaten bisher bestandene Verbot, nach welchem keine dergleichen Getränke haben eingeführt werden dürfen, wird hiemit unter der Bestimmung aufgehoben, daß, wer solche ausser Lands erkaufen, und herbringen lassen will, es dem ersten Beamten seines Wohn-Orts melden, und dabei den Ort oder die Gegend des Einkaufs und das Quantum anzeigen muß. Der Beamte (Ober-Amtmann, Stabs-Amtmann, Vogt, Schultheiß, ꝛc.) wird sodann eine mit seinem Amts-Sigell versehene Urkunde auf den Namen des Käufers ausstellen, „daß dieser die Erlaubniß

„Seine Königliche Majestät haben die in der General-Verordnung vom 9ten Oktober 1806 enthaltenen Bestimmungen wegen Einfuhr ausländischer Getränke, und den daselbst festgesetzten Impost von respect. 50 und 25 pro Cent des Ankaufs-Preißes, so wie das bisher bestandene Verbot der Einfuhr wollener Tücher, wovon die Elle nicht weiter als 3 fl. kostet, und der gebleichten gemeinen Leinwand, deren Ankaufs-Preiß unter 3 fl. für die Elle steht, aufzuheben, und dagegen folgende Einfuhr-Zölle anzuordnen allergnädigst geruht

Vom Würtembergischen Eimer

Wein und Obstmost	6 fl. —
Essig	4 fl. —
Branntenwein	12 fl. —
Bier	4 fl. —

Vom Centner

feinere fremde Weine, welche bisher 25 pro Cent bezahlten	3 fl. 12 kr.
Liqueurs, Arak, Rum	8 fl. 32 kr.
wollene Tücher, so wie überhaupt alle und jede wollene Waaren ohne Unterschied	12 fl. 48 kr.
gebleichte und ungebleichte Leinwand	2 fl. 8 kr.

Es wird hiebei zugleich folgendes angefügt:

1.) Diese neuen allerhöchsten Bestimmungen treten vom 1. May d. J. an, in Wirkung. Alles, was von diesem Tage an über die Grenze des Königreichs eintritt, wird hienach behandelt.

2.) Der bisher von den Accise-Aemtern der Abladestätte besorgte Einzug des Imposts von fremden Getränken hört von gedachtem Tage an auf, und es tritt dagegen die gewöhnliche Verzollungsart an der Grenze ein.

3.) Jede Wein- oder andere Getränke-Ladung muß von einem Ladschein oder Frachtbrief begleitet seyn, den das Grenz-Zollamt nach der Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 30. mit der Ladung genau zu vergleichen, und dann zu visiren und zu stempeln hat. Gehört das Getränke einem Wirth oder andern Wein-Commercianten, so ist der auf solche Weise gestempelte Ladschein dem Umgelder seines Wohnorts zuzustellen.

4.) Jedes Vierteljahr haben die Grenz-Zollämter über alle vom Auslande eingegangenen Getränke den betreffenden Ober-Umgeldern genaue Verzeichnisse mitzutheilen, welche diese zum Behuf der anzustellenden Vergleichungen ihren Rechnungen beyzuschließen haben.“

„habe, das benannte Quantum aus der angezeigten Gegend „einzuführen," und hievon dem Zoll= oder Kameral=Beamten Nachricht geben, damit derselbe die Einfuhr=Abgabe nach Nro. 6. und 7. einziehen kann.

2.) Diese Urkunde muß an dem ersten Gränz=Ort, wo der Wein ꝛc. ins Land kommt, dem Zollbeamten, oder, wenn noch keine Zollstätte daselbst errichtet ist, dem Orts=Vorsteher, von demjenigen Fuhrmann, Saum=Rößler, oder Träger, der den Wein hereinbringt, vorgewiesen werden.

Wer ohne eine solche Urkunde fremdes Getränk einführen will, darf nicht hereingelassen, sondern soll ohne weiters zurükgewiesen werden, es wäre dann, daß er nur durchs Land fahren wollte. (Nro. 10.)

3.) Neben dieser Urkunde muß der Fuhrmann, Saum=Rößler, oder Träger noch mit einem besondern Ladschein versehen seyn, welcher enthalten soll:

a.) den Namen des Fuhrmanns, Saum=Rößlers, oder Trägers, und seinen Wohn=Ort.

b.) Die Gattung des Getränks, und das Quantum.

c.) Den Ankauf=Preis.

d.) Die Anzahl und den Gehalt der Fässer.

e.) Den Namen und den Wohn=Ort desjenigen, der das Getränk erkauft hat, und dem solches also zugeführt wird.

f.) Die Ladstadt, oder den Ort, an welchem das Getränk erkauft und geladen worden ist.

g.) Die Unterschrift und das amtliche Sigill der Orts=Obrigkeit von der Ladstadt, sammt dem Datum.

4.) Auch dieser Ladschein ist, so wie die Einfuhr=Urkunde, dem Zollbeamten oder Vorsteher des ersten Gränz=Orts vorzulegen. Dieser hat den Ladschein nach den hier vorgeschriebenen Erfordernissen genau zu prüfen, und mit der Ladung selbst zu vergleichen, sofort, wenn keine Unrichtigkeit erfunden worden ist, den Tag der Einfuhr und seinen Namen beizusezen.

5.) Sobald der Wein ꝛc. an dem Wohn=Orte des Käufers angekommen ist, hat dieser dem Zollbeamten, oder in dessen Ermanglung dem Orts=Vorsteher, und, wenn der Empfänger zugleich Wirth ist, auch dem Umgelder die Anzeige zu machen, damit die Ladung genau untersucht, mit dem Ladschein verglichen, und in die Zoll= und Umgelds=Register gehörig eingetragen werden kann.

Bey den Wirthen nimmt der Umgelder, bey andern Personen aber der Zoller, oder der dessen Stelle vertritt, den Ladschein sammt der Einfuhr=Urkunde zur Hand, um beide dem Register beilegen zu können.

6.) Statt aller bisherigen verschiedenartigen Einfuhr=Gebühren an Zoll, Concessions=Geld, Tax, Ablad=Geld, und dergleichen ist zu bezahlen:

a.) 50 pro Cent, oder die Hälfte des Ankaufs-Preiſes, von Rhein-Weinen ſowol aus deutſcher Fürſten, als aus Kaiſerlich Franzöſiſchem Gebiete, Marggräfler, Franken-Weinen, Wertheimer, Oeſterreicher, Nieder-Ungariſchen, Elſäſſer, See-, Schweizer- und andern ausländiſchen Weinen dieſer Qualität, ſo wie überhaupt von fremdem Moſt.

b.) 25 pro Cent, oder der vierte Theil des Ankaufs-Preiſes, von Champagner, Burgunder, und allen andern Franzöſiſchen Weinen, mit Ausnahme der Elſäſſer und Rhein-Weine, von Spaniſchen, Ober-Ungariſchen, Cap- und andern feinen Weinen, ingleichem von Bier, Branntewein und Liqueur.

7.) Dieſe Abgabe iſt nicht an der Gränzzoll-Stätte, ſondern an dem Ablad-Orte, an das Zoll-Amt, oder in deſſen Ermanglung an den Kameral-Gefäll-Einbringer zu bezalen.

8.) Von dieſer Angabe wird weder für einzelne Gegenden unſers Königreichs, noch für gewiße Gattungen ausländiſcher Weine, einer Ausnahme Statt gegeben.

9.) Wenn nicht durch beſondere Fuhren, ſondern auf Poſtwägen, Güterwägen, oder Schiffen, neben andern Gütern fremde Weine, Liqueurs ꝛc. in Kiſten, Verſchlägen, Körben, oder Fäſſern, in das Land gebracht werden, ſo kann zwar die Nro. 1. vorgeſchriebene Einfuhr-Urkunde unterbleiben, es muß aber der Fracht-Brief auf der erſten Zoll-Station, wo die übrige Ladung verzollt wird, durch das Zoll-Amt atteſtirt, und ſodann an dem Ablad-Plaz dem dortigen Hauptzoll-Amt zugeſtellt, und das fremde Getränk in dem Poſthaus, oder dem Kauf- oder Waaghaus ſolang in Verwahrung genommen werden, bis der Hauptzoller Nachricht giebt, daß davon die Einfuhr-Gebühren bezalt ſind.

10.) Wer fremdes Getränk durch das Land führt, oder trägt, iſt nur den Durchgangs-Zoll zu bezahlen ſchuldig, muß ſich aber an dem erſten Gränz-Ort bei dem Zoll-Amt, oder dem Orts-Vorſteher anmelden, und den Ort, wohin er fahren, ſo wie den Weg, welchen er nehmen will, anzeigen, wo ihm ſodann nach entrichtetem Zoll neben dem Zollzeichen ein Paß durchs Land, auf welchem die Reiſe-Route vorgeſchrieben iſt, zugeſtellt wird. Von der in dieſem Paß vorzuzeichnenden Route darf er nicht mehr abweichen, und an der Austritt-Station hat er den Paß ſammt dem Zollzeichen an das dortige Zoll-Amt, oder den Orts-Vorſteher abzuliefern.

11.) Der Durchfuhr-Zoll von Wein, Bier, Branntewein und Liqueur, wird bis zur Auskündigung eines allgemeinen Zoll Tarifs einſtweilen auf 1 fl. 4 kr. von einem Württemberger Aimer, oder auf 4 kr. von einem Imi, und zwar ohne einen weitern Aufwechſel, beſtimmt. Wo eine andere Eiche oder Maas-Eintheilung Statt findet, iſt, um die Zoll-Gebühr be-

rechnen zu können, eine Reduktion auf Württembergische Eiche vorzunehmen.

12.) Wenn Wein oder anderes Getränk im Lande geladen und ausgeführt wird, muß der Ausfuhr-Zoll mit 48 kr. von einem Württemberger Aimer, oder 3 kr. von einem Imi bezalt werden. Da noch nicht überall an den Gränzen Unsers Reichs Zollstätten befindlich sind, so ist dieser Zoll sogleich an der Ladstadt zu entrichten.

13.) Im Innern des Reichs ist künftig alles Getränk ganz zollfrei, und es ist hierinn zwischen Unsern alten und den verschiedenen neuen Landen kein Unterschied.

14.) Dagegen muß für alles Getränk an Wein, Bier, ꝛc. eine Komsumtions-Abgabe oder Accise von dem Verkäufer mit 2 kr. von jedem Gulden Erlös, jedoch mit Ausnahme des Wein-Mosts oder neuen Weins, welcher währendem Herbst und bis Martini Accisfrei bleibt, bezahlt werden.

15.) Wenn Unterthanen an einen Ausländer Wein, Bier, ꝛc. ꝛc. verkaufen, und dieser den Ausfuhr-Zoll Nro. 12. entrichtet hat, so sind sie Accisfrei.

Ausländer hingegen, welche im Lande Wein erkaufen und einlegen, oder aus eigenen Gütern oder Gefällen Wein beziehen, und solchen an Ausländer verkaufen, müssen eine Accise von 3 kr. vom Gulden entrichten.

16.) Was von Wein und anderem Getränke in den vorhergehenden Artikeln verordnet ist, gilt durchgängig auch vom Essig, und ist der ausländische Essig einer Einfuhr-Abgabe von 25 pro Cent unterworfen.

17.) Auf Defraudationen und sonstige Uebertrettungen der gegenwärtigen Verordnung werden folgende Strafen gesezt, nämlich:

a.) Die Confiscation der ganzen Ladung, wenn jemand Wein ꝛc. hereinbringt, und sich nicht an dem ersten Gränz-Orte anmeldet um nach Nro. 4. seinen Ladschein attestiren, oder sich nach Nro. 10. für die Durchfuhr einen Paß ausfertigen zu lassen.

b.) Dieselbe Strafe, wenn jemand nach Nro. 2. an dem ersten Gränz-Orte wegen fehlender Einfuhr-Urkunde zurükgewiesen, und der Wein ꝛc. dessen ungeachtet ohne Erlaubniß eingeführt wird. Nicht weniger,

c.) wenn in dem Nro. 3. vorgeschriebenen Ladschein eine andere Gattung von Getränk, z. B. Bier statt Weins, enthalten, oder der Ort des Einkaufs, oder der Name desjenigen, dem die Ladung gehört, oder durch den sie geführt wird, falsch angegeben ist, ingleichem

d.) wenn die Unterschrift des Ladscheins falsch befunden wird.

e.) Wenn die Ladung mehr Fässer enthält, als in dem Ladschein bemerkt sind, oder wenn entdekt wird, daß in dem Ladschein ein geringeres Quantum, als sich auf der Ladung

befindet, angegeben ist, so wird alles, was der Ladschein nicht enthält, confiscirt.

f.) Wenn in dem Ladschein zwar keine falsche Angabe enthalten, hingegen solcher nicht nach der Vorschrift vollständig ausgefertiget ist, so wird die Ladung in Arrest genommen, bis der Ladschein ergänzt ist.

g.) Da dem Fuhrmann, wenn er nicht zugleich Eigenthümer ist, der wahre Einkaufs-Preis bisweilen unbekannt bleibt, und er also in diesem Fall keine Auskunft darüber zu geben vermag, und da es sich auch zutragen kann, daß in den Ladschein ein falscher Einkaufs-Preis durch Verschulden des ausländischen Verkäufers, ohne daß hieran derjenige, der den Wein kommen läßt, einen Antheil hat, eingesezt wird, so soll lezterer an dem Orte, wo der Wein abgeladen wird, den Zoll- und Umgelds-Beamten erklären, ob der eingesezte Preis der wahre sei, oder nicht, und solches auf dem Ladschein bemerkt werden, wo sodann nach dieser Angabe die Einfuhr-Gebühr zu berechnen ist. Wird aber hernach entdekt, daß der Empfänger einen falschen Preis angegeben habe, so ist die zurükgebliebene Einfuhr-Gebühr vierfach anzusezen und unnachläßig einzuziehen.

h.) Wenn Wein oder anderes Getränk auf Postwägen, Güterwägen, oder Schiffen ankommt (Nro. 9.), so soll der Empfänger den Einkaufs-Preis dem Hauptzoll-Amt getreulich anzeigen, bei Strafe des vierfachen Ersazes der defraudirten Einfuhr-Gebühr.

i.) Wer ausländisches Getränk einlegt, ohne zuvor dem Zoller oder Orts-Vorsteher, und, wenn er Wirth ist, auch dem Umgelder, die — in Nro. 5. vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, ist mit der Confiscation des ganzen eingelegten Quantums zu bestrafen.

k.) Wer fremdes Getränk durch das Land zu führen vorgibt, hievon aber in dem Land etwas absezt, und wer von der ihm in dem Paß (Nro. 10.) vorgeschriebenen Reise-Route abweicht, hat seine ganze Ladung verwirkt. Da jedoch Fälle eintreten können, daß ein Fuhrmann durch Umstände genöthiget wird, von der Ladung in dem Land etwas zu verkaufen, so hat er solches der Orts-Obrigkeit vorher anzuzeigen, und die Nro. 6. bestimmte Einfuhr-Gebühr nach dem Verkaufs-Preis zu entrichten. Muß der Fuhrmann wegen einer unvorhergesehenen Ursache von der Reise-Route abweichen, so soll er es in dem nächsten Orte der Obrigkeit anzeigen, und durch solche auf dem Reise-Paß bemerken lassen.

l.) Wer den Ausfuhr-Zoll (Nro. 12.) defraudirt, wird mit der Confiscation der ganzen Ladung belegt. Sobald jemand die Gränz-Zollstätte überfahren hat, ohne den Ausfuhr-Zoll zu bezalen, ist er als Defraudant anzusehen, er

könnte dann glaubhaft darthun, daß er in einer entschuldbaren Unwissenheit gestanden sei.

m.) Wer die Accise Nro. 14. entweder ganz defraudirt, oder einen falschen Verkaufs-Preis angibt, ist zur Erstattung des zehenfachen Betrags anzuhalten.

18.) Einem jeden, der eine Defraudation oder sonstige Uebertrettung vorstehender Verordnungen anzeigt, ist von der hierauf erkannten Strafe der dritte Theil zur Belohnung abzureichen.

19.) Gegenwärtiges Gesez soll von Unsern Ober- und Stabs-Beamten unverzüglich allgemein bekannt gemacht werden.

Daran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in der Königlichen Zoll-Accis- und Umgelds-Direktion, den 9. October 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

244.

General-Rescript, die Umlage einer Prinzessin-Steuer betreffend,

vom 15. October 1806. [298]

Da die Vermählung Unserer Königlichen Prinzessin Tochter Catharina Liebden mit des Prinzen Jerome von Frankreich Kaiserlichen Hoheit mit nächstem erfolgen wird; So haben Wir allergnädigst zu verordnen geruht, daß von den gesammten Königlichen Staaten, als die in solchen Fällen gewöhnliche Steuer, eine Summe von —:· 200,000 fl. eingezogen werden, und hieran derjenige Theil derselben, deren Steuer bisher in die Königliche Ober-Steuer-Kasse geflossen, Ein Hundert Tausend Gulden beizutragen haben solle: [299]

hieran trift es nun dem euch allergnädigsten anvertrauten Ober-Amt die

Summe von

———:·

wegen welcher ihr die ungesäumte Vorkehr zu treffen habt, daß solche nach dem gewöhnlichen Typus umgelegt, eingezogen und

---

298) Concept.

299) Während diese 100,000 fl. nach dem Ordinari-Steuer-Fuß umgelegt werden sollten, waren, nach Staats-Ministerial-Rescript vom 2. October 1806, die zweiten 100,000 fl. durch die K. Ober-Finanz-Kammer auf diejenigen Theile des Königreichs nach der Seelenzahl umzulegen, welche bis dahin zur Ober-Steuer-Kasse nichts zu liefern hatten.

abgesondert von andern Steuergeldern, zu Unserer Königlichen Ober-Steuer-Kasse eingeliefert werden.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 15. October 1806.

245.

Decret des K. Staats-Ministeriums an das K. Ober-Finanz-Departement, die K. Ober-Steuer-Direction und die K. Steuer-Regulirungs-Commission, die Bildung eines Reichs-Steuer-Catasters betreffend,

vom 7. Mai 1807. [300])

Seine Königliche Majestät sind von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, die Lasten Allerhöchst Ihrer Unterthanen auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und ihren Wohlstand zu befördern. Leider verbietet der Drang der Umstände, so viel zu thun, als Seine Königliche Majestät wünschen.

Indessen haben Allerhöchstdieselbe die Ueberzeugung, daß man ohne Nachtheile für den Wohlstand der Nation viel fordern könne, wenn nur die unvermeidlichen Lasten nach Grundsätzen der Gerechtigkeit mit Ordnung und Festigkeit vertheilt und umgelegt werden, da im Gegentheile eine unverhältnißmäßige und willkührliche Steuer-Umlage oft drückender, ja selbst verderblicher wirkt, als die Höhe der Steuern selbst.

Wenn nun aber gleich ein allgemeines Steuer-Rectifications-Geschäft, mittelst dessen alle die verschiedenen Steuerfüße des Königreichs rectificirt, und auf Einen zurückgebracht werden, ein unabweisliches Bedürfniß für die Staats-Verwaltung ist, dessen Befriedigung, so kostbar sie für den Augenblick seyn mag, am Ende doch wohlthätig auf den Wohlstand der Nation zurückwirken muß, da nur durch sie alle die unzähligen Prägravationen beseitigt werden können: so kann dennoch mit der Erhebung der Steuern auf dieses so nothwendige Rectifications-Geschäft nicht gewartet, und es müssen daher provisorische Einrichtungen getroffen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen daher in Betrachtung dieser Umstände, und verordnen:

1.) alle Behörden, die sich seither dem Steuerwesen unterzogen haben, sollen schleunig in eine Commission zusammentreten, und gemeinschaftlich die provisorischen Grundsätze über die Steuer-Repartition auf die verschiedenen Provinzen des Reichs aufstellen, und hienach die Unter-Behörden gemessenst instruiren.

---

300) Original.

2.) Seine Königliche Majestät stellen für diese Commission den Gesichtspunct auf:

a.) das Verhältniß, in welchem diejenige Parcellen des Reichs, die einen von andern abweichenden Steuerfuß haben, zu dem Staats-Aufwand concurriren, soll nicht blos nach der Bevölkerung, und nicht blos nach der beyläufigen steuerbaren Morgenzahl, sondern durch die Anwendung beyder Maasstäbe bestimmt werden.

b.) Die auf diese Art für jene Districte aufgefundene Beytrags-Quote soll in den Districten selbst nach dem in ihnen bestehenden Steuerfuße umgelegt werden;

c.) wichtige Reclamationen sind zwar auf der Stelle, jedoch nur mit Vorbehalt der Resultate der allgemeinen Steuer-Rectification, zu beseitigen.

d.) Die dadurch etwa entstehenden Ausfälle im allgemeinen Steuer-Betrage sind dann auf das Extraordinarium zu werfen, und mit umzulegen, damit am Ende doch die berechnete Summe in die Königlichen Staats-Cassen fliesse.

e.) Es sollen Grundsätze aufgestellt werden, wie die sonst in der Regel steuerfreyen Unterthanen zu der, dißmal über das ordinarium nothwendigen Steuer-Summe beygezogen werden können.

3.) Sobald diese Grundsätze aufgestellt sind, welches spätestens in 4. Wochen geschehen seyn muß, soll das für das ganze Reich dermalen auf —:· 1,500,000 fl. allgemein bestimmte Steuer-ordinarium umgelegt werden.

4.) Die Bestimmung des Extraordinarii für das Jahr $180^{7}/_{8}$. wird der Commission der Umlage, des nächsten zugehen.

5.) Die allgemeine Steuer-Regulirungs-Commission bleibt solange in Thätigkeit, bis die Organisation eines allgemeinen Steuer-Departement beendigt seyn wird.

6.) Sechs Monate nach dieser Organisation muß Seiner Königlichen Majestät unfehlbar, und bey unausbleiblicher Ahndung, das Project einer allgemeinen Steuer-Rectification zur allerhöchsten Genehmigung vollständig mit allen Instructionen der Steuer-Revisoren und mit den Kosten-Ueberschlägen vorgelegt werden.

Welches alles dem Königlichen Ober-Finanz-Departement, der Königlichen Ober-Steuer-Direction, und der gnädigst niedergesezten Steuer-Regulirungs-Commission zur Legitimation und Nachachtung mit dem Auftrag bekannt gemacht wird, über den Fortgang des Geschäfts wochentliche Berichte an das Königliche Staats-Ministerium zu erstatten. Decretum Stuttgart, Im Königlichen Staats-Ministerio, den 7. May 1807.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Mandelsloh.
Ende.
Spittler.

246.

Instruktion zu Verfertigung der Verzeichnisse über die steuerbaren und bißher steuerfreien Objecte,

vom 6. Juli 1807. [300])

I.

Alle diejenige Aemter und Orte, welche nach gleichem Steuerfuß zu einer und der nemlichen Haupt-Kasse gesteuert haben, wer-

300) Gedruckt. Diese Instruction ist als der Anfang des ersten Provisoriums anzusehen, indem die daraus hervorgegangenen Resultate der Steuer-Umlage für 180$^{8}/_{9}$ zu Grund gelegt wurden. Die hier erwähnte Tabelle s. unten. Zu Ausfertigung derselben wurden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

„Dem — wird in der Anlage das Formular einer zu Notizen über das Steuerwesen entworfenen Tabelle mit dem Befehl zugeschikt, dieselbe mit Rükssicht auf die unten folgenden Anweisungen ohne Zeitverlust ausfertigen zu lassen, und sogleich nach der Vollendung an das I. Departement der Königl. Ober-Finanz-Cammer einzusenden.

1.) Oben wird als Aufschrift: der Kreis, das Oberamt oder das Amt, und die Kasse, wohin die Steuer bisher floß, beigesezt. Man legt dabei die bisherige Aemter-Eintheilung zum Grund mit kurzer Bemerkung, wenn durch die neue Eintheilung hiemit eine Veränderung vorgegangen wäre.

2.) Die Tabelle erhält zwei Abtheilungen. Zuerst werden die steuerbaren Objecte nach den in den Columnen angezeigten Bemerkungen durch alle Rubriken summarisch angegeben. In der darauf folgenden zweiten Haupt-Abtheilung der Tabelle aber sind die steuerfreien Objecte ebenfalls durch alle Rubriken anzugeben.

3.) Bei jeder Abtheilung werden in der ersten Columne alle Ortschaften, welche zu dem Amt oder der Amts-Pfleg ihren eigenen Orts-Steuer-Ansaz haben, angezeigt. Diejenigen Ortschaften, welche einen von den andern verschiedenen Steuerfuß haben, und mithin bisher nicht mit dem ganzen Land in einem gemeinschaftlichen Steuer-Verband waren, müssen in eine besondere Tabelle übertragen, und diese muß auch besonders eingeschikt werden. Hiebei wird zu näherer Erläuterung der §. 1. enthaltenen Vorschrift angefügt, daß die einzelnen Orte so, wie sie bisher zum Amt gemeinschaftlich steuerbar waren, aufgezählt werden müssen, und, wenn einer oder der andere Ort durch die neue Organisation zu einem andern Justiz-Amt gekommen seyn sollte, wird bei der Beschreibung und Eintragung dieses Orts kürzlich angezeigt, zu welchem Justiz-Amt es jezt eingetheilt sey.

In der zweiten Haupt-Abtheilung, nemlich bei der Angabe der steuerfreien Gegenstände, werden in eben dieser Columne unter Vorausschikung der Orts-Benennung die Besizer dieser steuerfreien Objecte genannt.

4.) Die zweite bis zehnte Columne bedarf keiner weiteren Erläuterung, als daß unter der Rubrik: „Tafernen" alle berechtigten Schild-Wirthschaften und Herbergen so wie Gassen-Wirthschaften aufzunehmen sind. Die lezten sind von den ersten durch ein † zu unterscheiden. In die sechste Columne, nemlich in die: „Zahl der Professionisten", kommen nur diejenigen summarisch, welche nicht auch unter die folgenden Rubriken der siebenten bis dreizehenten Columne besonders eingetragen werden. In

den in eine Tabelle zusammengefaßt. Soviel verschiedene Steuerfüsse vorkommen, so vielerlei Tabellen müssen eingesendet werden.

die dreizehente Columne sind auch Kaufleute, Krämer, Apotheker, Materialien-Händler ꝛc., und überhaupt alle Einwohner, die ein solches Gewerbe treiben, das nicht eigentlich in die Kategorie der simpeln Handwerker gehört, aufzunehmen, und so wie Fabriken, Papiermühlen, Schmelz-Oefen, Hammerwerk ꝛc. distincte zu bezeichnen.

5.) Wenn die Morgenzahl der Grundstüke aus Vermessungen und Urbarien, Kauf- oder Pacht-Briefen gar nicht oder nicht vollständig zu erheben seyn sollte, (ein Fall, der vorzüglich bei nicht katastrirten oder bei steuerfreien Grundstüken möglich ist,) so hat der Beamte dieselbe so genau als möglich gewissenhaft abschäzen zu lassen, und bei jedem steuerfreien Grundstük in den Anmerkungen, wovon unten §. 10. mehr die Rede ist, anzuzeigen, ob sein angegebener Flächen-Innhalt auf richtigen Vermessungen oder auf der bloßen Abschäzung beruht. Der Flächen-Innhalt ist in der Tabelle nach dem Württembergischen Meß aufzuführen, und auf den Fall, wenn je an einem oder dem andern Ort ein anderes Feld-Meß statt gehabt hätte, dieses mit seinem verglichenen Verhältniß zum Württembergischen in den besondern Anmerkungen anzuzeigen.

6.) Da seit der lezten Steuer-Revision viele, zum Theil sehr bedeutende Cultur-Veränderungen vorgegangen sind, so daß z. B. Allmanden urbar gemacht, aus Aekern, Wiesen und Gärten, aus diesen Weinberge ꝛc. und umgekehrt geworden sind, so müssen die Einträge hievon nach der gegenwärtigen veränderten Beschaffenheit unter den betreffenden Rubriken geschehen. Im Fall dis aber in der nöthigen Zeitkürze nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles, was aus uncultivirten Gründen, seit jener Zeit zum Anbau gebracht worden, unter der gehörigen Rubrik einzutragen.

7.) Unter die Rubrik: „Gefälle" sind Zehenden, Gülten und überhaupt alle diejenigen Einkünfte aufzunehmen, welche die Communen, Corporationen und Privaten besizen, und im Fall sie nicht bereits unter dem kollektablen Steuer-Fond begriffen sind, ist zu Ausmittlung ihres Capital-Werths eine Durchschnitts-Berechnung der drei lezten Jahren 1804. 1805. und 1806. anzuwenden, und der Betrag bei den Naturalien unter Zugrundlegung nachstehender Preise mit 4 pro Cent. ins Capital zu legen, so daß zu einem Ertrag von 4 fl. ein Capital-Werth von 100 fl. in die Berechnung genommen wird. Und zwar werden für die Naturalien folgende Preise festgesezt:

Roggen	6 fl.	p. Schfl.
Dinkel	4 fl.	
Haber	3 fl.	
Kernen und Weizen	8 fl.	
Erbsen, Wikken, Linsen, Bohnen . .	6 fl.	

Wein und übrige Naturalien nach billigen Mittel-Preisen.

In den Anmerkungen ist sodann besonders anzuzeigen, wie viel von derlei Gefällen der Commun zugehört, und wo möglich zu bemerken, mit welcher Summe die Commun beim General-Cataster mit ihrem Commun-Vermögen überhaupt angelegt wurde.

8.) In der dreisigsten Columne: „Simplum" ist statt dessen, weil es für das Alt-Württembergische Steuer-System nicht paßt, der Betrag der bisherigen sogenannten Ordinari-Steuer von jedem Ort sowohl als vom ganzen Stadt und Amt, wie es bisher bestanden, einzutragen, in der

II.

In der Uebersicht der Tabelle wird der Organisations-District,

nächst darauf folgenden Columne „Zahl der Umlage des Simplums" ist sodann der Kürze wegen nur bruchsweise zu bemerken:

a.) wie viel das bei der Steuer-Revision angenommene — und

b.) wie viel das gegenwärtige Orts- und Amts-Kataster ausmache

z. B. $\frac{100{,}000 \text{ altes}}{120{,}000 \text{ jeziges}}$ Kataster.

In der weiters folgenden Columne „Betrag der Jahrs-Steuer" ist die Durchschnitts-Quote der ausgeschriebenen und subrepartirten Steuer an Ordinari-Steuer, Sommer- und Winter-Anlag von den Jahren 1789, 90, 91 und dann von den Jahren 1802, 3 und 4 in Auswurf zu bringen.

9.) Die Exemten haben bisher natürlich keinen Steuer-Ansaz; es ist aber darum zu thun, den Werth ihrer Exemtion kennen zu lernen, daher muß der Steuer-Betrag so bestimmt werden, wie derselbe seyn würde, wenn die Exemtion nicht statt hätte.

Diß geschieht bei liegenden Gütern und Gewerben dadurch, daß man diese nach dem Verhältniß der bereits kollectablen klassificirt, und hiernach das Steuer-Capital und den Steuer-Betrag davon nach Anweisung des §. 8. ebenfalls auswirft, bei den Gefällen aber von dem nach §. 7. ausgemittelten Capital-Werth derselben den Steuer-Betrag nach eben dem Verhältniß, wie solches bei dem Steuer-Capital der liegenden Güter und Gewerbe zu dem Steuer-Betrag statt hat, berechnet und angiebt.

Es versteht sich indessen von selbst, daß bei diesen steuerfreien Gütern die Onera, welche etwa darauf haften, auf eben die Art, wie es bei den steuerbaren Gütern zu geschehen pflegt, in Abzug gebracht werden.

Da es übrigens der Fall seyn kann, daß Personen und Realitäten deßwegen von der gewöhnlichen Steuer-Umlage befreit sind, weil sie eine pactirte Steuer, ein Steuer-Surrogat oder einen Steuer-Canon entrichten, so ist dieser Umstand und der Betrag, auch wohin diese besondere Steuer-Abgabe fließe, nicht nur in den Anmerkungen zu beschreiben, sondern auch darzuthun, in welchem Verhältniß diese besondere Steuer-Abgabe mit dem nach vorstehender Anweisung auszumittelnden eigentlichen Steuer-Betrag steht.

10.) In besonderen Bögen sind jeder Tabelle Anmerkungen beizulegen, worinn neben dem, was schon §. 6. 7. und 9. verlangt worden, noch eine kurze Darstellung der Grundsäze, nach welchen die Steuer ausgeworfen ist, gegeben werden soll, und wohin überhaupt alles gebracht werden kann, was sich in der Tabelle selbst nicht ausdrükken läßt.

11.) Es ist Seiner Königlichen Majestät ernster Wille, daß dieses Geschäft mit der gröſten Gewissenhaftigkeit, möglichsten Genauigkeit und Beschleunigung vollzogen werde, und so wenig sich aus der Einforderung dieser Notizen über die steuerfreien Objecte die ferneren Allerhöchsten Verfügungen entnehmen lassen, so gewiß erwarten Allerhöchstdieselben, daß durch keine Renitenz irgend einer Art die betreffenden Besizer der genauesten Angabe ihres bisher steuerfreien Vermögens sich zu entziehen suchen werden, als wogegen im eintretenden Falle mit aller Strenge und Ernst zu verfahren seyn würde.

Decretum Stuttgart, im ersten Departement der Königlichen Ober-Finanz-Cammer, den 20. Juli 1807."

der Kreis, und die Steuer-Kasse, wohin die Steuer vormals floß, benannt.

Das Eingangs gedachte Formular zu diesen Notizen enthielt folgende Rubriken:

Orte.			
Familien.		Bevölkerung.	
Köpfe.			
Wohnhäuser.		Gebäude.	
Getrennte Oekonomiegebäude.			
Zahl der Professionisten.			
Mühlen.	Mahl-		
	Säge-		
	Oehl-		
Tafernen.			
Brauereien.			
Ziegelhütten.			
Anderwärtige Gewerke, als Fabriken, Eisenwerke ꝛc.			
Grundstücke. Würtembergische Morgen.	Aecker.		
	Wiesen.		
	Gärten.		
	Rebgüter.		
	Wälder.		
	Allmanden und Viehweiden.		
	Weiher und Teiche.		
	Summe.		
Viehstand. Stücke.	Pferde.		
	Ochsen und Stiere.		
	Kühe.		
	Schmahlvieh.		
	Schafe.		
	Schweine.		
	Ziegen.		
fl. | kr.	Gefälle.		
Steuer. fl. | kr.	Simplum.		
	Zahl der Umlagen des Simplums.		
fl. | kr.	Betrag der Jahressteuer.		

III.

Jede Tabelle erhält zwei Abtheilungen. Zuerst werden die steuerpflichtigen Objecte aufgeführt, und durch alle Rubriken summirt; dann sind namentlich die steuerfreien Herrschaften, Corporationen, Stiftungen, Kirchen, Geistliche und alle andere Individuen mit ihren steuerfreien Objecten einzutragen, und ebenfalls zu summiren.

IV.

In der ersten Columne werden nur jene Orte eingetragen, welche in dem Steuer-Register einer Casse ihren eigenen Steuer-Ansaz haben, nicht aber jede einzelne Dörfer, Weiler und Höfe, welche in den Steuer-Registern unter Einer Benennung zusammengefaßt werden, und auf welche die Steuer von den Unter-Einbringern nur subrepartirt wird.

In der zweiten Abtheilung, nemlich bei den Steuerfreien, werden in eben diese Columne die Benennungen und steuerfreien Körperschaften und Individuen eingetragen.

V.

Die 2te bis 9te Columne bedarf keiner Erklärung. In der Zehenten ist zu bezeichnen, wenn eine Fabrik, Papiermühle, Schmelzofen, Hammerwerk ꝛc. vorhanden ist.

VI.

Wann die Morgenzahl der Grundstüke aus Vermessungen und Urbarien, Kauf- oder Pacht-Briefen gar nicht oder nicht vollständig zu erheben ist; so hat der Organisations-Commissär dieselbe gewissenhaft abschäzen zu lassen, und in den besondern Anmerkungen beizusezen, ob die Angabe genau und sich auf Vermessung gründe, oder ob sie nur beiläufig sey. Es ist zwar in der Tabelle der Flächen-Innhalt nach dem Württemberger Morgen aufzuführen, hingegen in den besondern Anmerkungen zu bezeichnen, wie das vormalige Ortsmaaß beschaffen sey, (nach welchem Schuh gemessen oder geschäzt sey, und wie viel Quadratschuhe ein Jauchert, Tagwerk, Morgen ꝛc. halte) und nach welchem Verhältniß das Ortsmaaß auf den Württembergischen Morgen reducirt worden sey.

VII.

Der Viehstand ist bei den Steuerpflichtigen sowohl als bei den Exempten aufzuführen, selbst da, wo er kein Object der Steuer ausmacht.

VIII.

Unter der Rubrik Gefälle kommen Zehenden und Gilten und andere gutsherrliche Einkünfte aufzunehmen.

Bei den Steuerpflichtigen wird diese Rubrik selten vorkommen, desto mehr aber bei den Exempten.

Bei der Berechnung ist sich ganz nach der Vorschrift zu be-

nehmen, wie dieselbe im Steuer-Rescript vom 1sten October 1806. §. 4. Nr. 1. bis 4. gegeben ist.

IX.

Bei der Angabe, wie oft das Steuer-Simplum jährlich umgelegt worden, ist nur das Resultat der Friedens-Jahre und zwar die Fraction von den Jahren 1789. 1790. 1791., dann von den Jahren 1802. 1803. und 1804. in Ansaz zu bringen.

Jene Steuern, welche für die Lokal-Erfordernisse der Communen und Amts-Corporationen eingehoben wurden, kommen nicht in Berechnung.

Daß der Betrag der Jahres-Steuer das Product des Simplums mit der Umlags-Zahl seyn müsse, bedarf keiner näheren Nachweisung.

X.

Die Exempte haben zwar keinen Steuer-Ansaz; da es aber darum zu thun ist, den Werth ihrer Exemption kennen zu lernen; so ist das Simplum so zu bestimmen, wie dasselbe bestehen würde, wann die Exemption nicht statt hätte. Eben so ist der Betrag der Jahrs-Steuer nach der Zahl der Umlagen zu berechnen, wie sie in dem Ort, worinn die exempten Realitäten und Gefälle liegen, üblich sind, und wie sub Nro. IX. bestimmt wurde. Da es inzwischen geschehen kan, daß Personen und Realitäten, die von der gewöhnlichen Steuer-Umlage befreit sind, eine pactirte Steuer oder einen Steuer-Canon entrichten; so ist dieser Umstand und der Betrag, auch wohin diese pactirte Steuer fließe, in den besondern Anmerkungen zu bezeichnen.

XI.

In besondern Bögen sind jeder Tabelle Anmerkungen beizulegen, worinn nebst den Ausweisen, die bei VI. und X. begehrt worden sind, noch eine kurze Darstellung der Grundsäze, nach welchen die Steuer ausgeworfen ist, gegeben werden soll, und wohin überhaupt alles gebracht werden kan, was sich in der Tabelle selbst nicht ausdrükken läßt.

XII.

Es ist Seiner Königlichen Majestät ernster Wille, daß hiebei mit der gröbsten Gewissenhaftigkeit zu Werk gegangen werde, und so wenig sich aus der Einforderung dieser Notizen über die Steuerfreien, die ferneren Allerhöchsten Verfügungen entnehmen lassen, so gewiß erwarten Allerhöchstdieselben, daß durch keine Renitenz irgend einer Art die betreffenden Besizer der genauesten Angabe ihres bisher steuerfreien Vermögens sich zu entziehen suchen werden, als wogegen im eintrettenden Falle mit aller Strenge und Ernst zu verfahren seyn würde.

XIII.

Die verlangten Notizen sind so schleunig und so genau als möglich einzuziehen, und nach den Tabellen zu redigiren.

Auch sind die Tabellen einzeln, so wie eine derselben fertig ist, zu diesem Departement einzusenden.

Stuttgart, im ersten Departement der Königlichen Ober-Finanz-Cammer, den 6. Juli 1807.

---

†) Staats-Ministerial-Decret, die Anordnung von Souverainetäts-Beamtungen betreffend,

vom 7. Juli 1807.

247.

Königliche Verordnung, die einzuführende allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirthschafts-Abgaben betreffend,

vom 31. Juli 1807. [301])

Da Wir zu Herstellung einer besseren Administration in Hebung der Steuren und Abgaben allergnädigst beschlossen haben, daß auch in Ansehung des Umgelds und anderer Wirthschafts-Abgaben, sowohl in Unseren unmittelbaren Königl. als den Unserer Souverainetät unterworfenen Patrimonial-Aemtern, eine Einheit und durchgängige Gleichheit statt finden soll:

So wollen Wir andurch unter Vorbehalt weiterer, seiner Zeit vermittelst einer besonderen Umgelds-Ordnung bekannt zu machenden Verfügungen nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung und Vollziehung festgesezt haben.

1) Ohne Unsere allerhöchste Erlaubniß darf niemand Wirthschaft treiben, Getränke auszapfen, Eßig, Bier und Branntewein fabriciren, und damit commerciren.

2) Allen, welche die Erlaubniß dazu schon vorher auf eine rechtmäßige Art erhalten haben, wird solche hiemit von Uns in der zuvor ertheilten Maaße bestätigt.

3) Wer hingegen aufs Neue, ohne vorhin dazu berechtigt zu seyn, eine Wirthschaft mit Wein, Bier oder Branntewein-Ausschank treiben, Bier brauen, und auf den Handel Branntewein brennen will, hat sich mit seiner Bittschrift an das Departement Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer der indirecten Steuern zu wenden.

Diese Bittschriften sind von Unsern Justiz- und Cameral-Be-

---

†) S. die Regierungs-Gesetze. Punct 8. gibt über die Concurrenz der Patrimonial-Aemter zu allgemeinen Landeslasten Bestimmungen.

301) Reg.Bl. S. 313 u. f.

amten mit gemeinschaftlichen Beiberichten über die vorwaltenden Umstände, und über die Zulässigkeit der Sache zu begleiten.

4) Alle diejenige, welche bereits ein Wirthschaftsrecht haben, oder künftig erlangen werden, haben von allem ausgeschenkten (ausgezäpften) Wein, Most, Eßig, Bier, Branntewein ꝛc. den zehnten Theil, d. i. vom Württembergischen Aimer 16 Maas in dem Preis, wie das Getränk ausgeschenkt worden, zu entrichten. Bierbrauer, Eßigsieder und Branntweinbrenner geben dieses Umgeld auch von dem, was sie auf die Axe verkaufen, dagegen sind ihre Abnehmer mit einer weiteren Umgelds-Anforderung zu verschonen.

5) Da diese allgemeine und gleiche Umgelds-Entrichtung überall nach Publikation dieser Unserer Verordnung ungesäumt anfangen soll: so müssen die Getränk-Vorräthe nach Württemberg. Eich, weshalb Wir Uns auf Unsere wegen Gleichförmigkeit der Maase erlassene allerhöchste Verordnung beziehen, sogleich genau aufgenommen, und die nachherigen Einlagen dazu gerechnet werden, damit die Umgelds-Abrechnung auf Martini d. J. keiner Schwürigkeit unterliegen möge.

6) Von dem ausgeschenkten, ins Haus gebrauchten, oder sonst fehlenden Wein, und Obstmost, fabricirten Eßig, Bier und Branntewein ist nach dem §. 4. das Umgeld alle Quartal zu berechnen, und auch von dem nach seinem Werth zu taxirenden Haustrunk auszuwerfen.

Von dem so berechneten Geldbelauf ist den Eßig-Siedern, Branntewein-Brennern und Marktwirthen Nichts, hingegen den Uebrigen folgendes als Hausbrauch zu vergüten und abzuziehen:

den Schildwirthen der 6te Theil,

den Traiteurs, Gastwirthen, beständigen Weinschenken, auch Bierbrauern der 8te Theil,

den unbeständigen Wirthen der 10te Theil.

7) Neben dem Umgeld ist von allem — von den Bier- und Eßig-Brauern und Branntewein-Brennern erzeugten Bier, Eßig und Branntewein — das in Unsern alten Erblanden längst eingeführte sogenannte Halbthaler-Geld einzuziehen, nemlich

von jedem Aimer Bier- oder Frucht-Eßig . . . 45 kr.

von jeder Maas Branntewein, ohne Unterschied der Qualität . . . . . 3 kr.

und es findet bei dieser Abgabe kein Abzug für den Hausbrauch statt.

8) Für die Bewilligung von Wirthschafts-Gewerben, und für deren jährliche Anerkennung sind folgende Concessions- und Recognitions-Gelder festgesezt:

a) von Schildwirthschaften, mit dinglichem Recht, so auf jeden Besizer überg het, nach den mehr oder minder günstigen Verhältnissen des Locals und anderer Umstände:

1te Classe. Concessions-Geld 80 bis 100 fl. Jährl. Recognitions-Geld . . . . . 5 fl.

2te Classe. Concessions-Geld 40 bis 70 fl. Jährl. Recogn. Geld . . . . . 4 fl.

3te Classe. Concessions-Geld 20 bis 40 fl. Jährl. Recogn. Geld . . . . . 5 fl.

b) Speis- oder Gastwirthschaften ohne Real-Recht bezahlen nach dem s. Lit. a) bemerkten Unterschied an Concessions-Geld die Hälfte dessen, was den Schildwirthen angesezt wird, und Recognitions Geld 2 bis 4 fl.

c) beständige Raif- oder Gassenwirthe: Concess. Geld 5 bis 10 fl. Jährl. Recognit. Geld 1 fl. 20 kr. bis 2 fl.

d) unbeständige Wirthe, d. i. solche, welche mit amtlicher Bewilligung ihr eigen Wein-Gewächs ausschenken, bezahlen im ersten Quartal, an Concess. Geld und Recognit. Geld Nichts.

Wenn aber der Ausschank in das zweite Quartal hineinreicht, Concess. Geld 1 fl. Recogn. Geld 32 kr.

e) Bier- und Eßigbrauer mit persönlichem Recht, Conceſſ. Geld, statt des seither üblich gewesenen Kanzlei-Taxes, nach Verhältniß der Gegend, wo die Brauerei errichtet wird, der Lage, und den Verhältnissen des Unternehmers, 10 bis 50 fl. Jährl. Recogn. Geld, genannt Kesselgeld von jedem Kessel 12 fl.

Wer aus Wein oder Obstmost zum Verkauf und Ausschank Eßig bereiten will, bezahlt Conceſſ. Geld 3 bis 4 fl. Jährl. Recogn. Geld 1 fl. 20 kr.

f) Bier- oder Eßigschank Conceſſ. Geld 2 fl. Jährl. Recognit. Geld 32 kr.

g) Branntewein-Brennen ohne Ausschank, worunter das Recht, den Brennhafen zu vermiethen, oder andern Personen um den Lohn zu brennen, verstanden wird, Conceſſ. Geld 2 fl. Jährl. Recognitions- genannt Brennhafen-Geld von jedem Hafen jährlich 1 fl.

h) Branntewein-Brennen mit dem Recht des Ausschanks, Conc. Geld 3 fl. jährl. Recogn. Geld, genannt Hafengeld 1 fl. 20 kr.

i) Branntweinschank, Conceſſ. Geld 2 fl. jährl. Recognit. Geld 32 kr. beiderlei cessirt bei Wein- und Bierwirthschaften, wo der Gläschensweise Branntweinschank als ein Accessorium betrachtet wird.

k) Branntwein-Handel ohne Selbstfabrikation, Conc. Geld 2 fl. jährl. Recogn. Geld 32 kr.

l) Branntewein-Handel mit Brennen und Schenken verbunden, Conc. Geld 4 fl. jährl. Recognit. Geld für den Handel 32 kr. für die Fabrikation von jedem Hafen 1 fl. 20 kr.

9) Die von Lit. e. bis l. bemerkten Concessions-Gelder sezen Wir in die Stelle des bisher üblich gewesenen Kanzlei-Taxes, welcher dagegen gänzlich aufhört.

Die Cameral-Verwalter haben aber dafür zu sorgen, daß die eigentliche Absicht der Supplikanten nach obiger Eintheilung in den Bittschriften und Beiberichten bestimmt angegeben werde, um jeden nach Beschaffenheit des nachgesuchten Gewerbs behandeln zu können.

Auf die bereits vor Erlassung dieser Unserer Verordnung berechtigten Wirthe findet keine Anwendung des neuen Tarifs der

Recognitions-Gelder statt, und diese sollen bis auf weitere Verfügung nur dasjenige fortzureichen haben, was ihnen bei ertheilter Concession angesezt worden, oder was das Lagerbuch unter dieser Rubrik mit der ehemals üblichen Benennung „Tafern-Recht, Täfergeld ꝛc.“ ihnen auflegt. Wegen derjenigen Schild- und Raifwirthe aber, welche nach dem vorigen Abgabe-System Recognitions-Geld frei gelassen worden, behalten Wir Uns die weitere Entschliessung bevor, und geben Euch, den Cameral-Verwaltern auf, über derlei Wirthschaften und deren Besizer Verzeichnisse einzusenden, und dabei zu berichten,

a) ob und unter welcher Benennung eine andere mit dem Recognitions-Geld analoge Abgabe statt gehabt, und worinn sie bestanden habe,

b) was an Concessions-Geld beim Beginn der Wirthschaft bezahlt worden, ob solche dinglich, oder persönlich, oder nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre verliehen worden, auch ob nach deren Ablauf oder bei Personal-Veränderungen ein Concessions-Geld, oder sonst eine Taxe Statt gehabt habe?

c) ob das Umgeld stärker oder geringer, als der 10te Theil gewesen sey?

d) welche Wirthschaften die Recognitions-Geld-Freiheit tit. oner. oder durch sonst einen Rechts-Titel erworben haben?

Bei Bier- und Eßig-Brauereien, Branntenweinbrennen und Schank ist die Anwendung obigen Recognitions-Geld-Tarif rat. der Kessel- und Hafengelder in Unsern ältern und neueren Königl. Landen ohne Unterschied und Ausnahme zu machen, wenn jedoch in leztern Biersiedereien vorhanden seyn sollten, denen das Recht realiter verliehen, und die bei Veränderungsfällen mit keiner Taxe oder Concessions-Geld belegt worden sind, so gedenken Wir dieselbe bei diesem Real-Recht, das aber bei künftig privilegirt werdenden, ohne besondere ausdrükliche allerhöchste Bewilligung nicht statt haben soll, noch ferner zu schüzen, und es bei jährl. Erlegung des Kessel-Geld in recognitionem privilegii bewenden zu lassen.

10) Vergehungen und Defraudationen haben Unsere Ober-Beamte ohne Verzug amtlich zu untersuchen, nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen zu bestrafen, oder nach Befund der Umstände juncto protocollo allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Wenn solche von Unsern Cameral-Verwaltern zuerst in Erfahrung gebracht worden, so haben sie dieselben den Ober-Beamten zur weiteren Verfügung anzuzeigen. Was nun

11) die Einrichtung in Hinsicht auf die Verwaltung der Umgelds-Gefälle betrift, so besteht das ganze Administrations-Personale,

a) aus dem Ober-Umgelder, welcher in der Regel der Cameral-Verwalter selbst ist. Die Distrikte, von welchen sie die Verrechnung der Wirthschafts-Gefälle zu besorgen haben, sind eben die, in welchen sie auch die andern Cameral-Gefälle erheben, und in Absicht der Patrimonial-Aemter dient ihnen die in Nr. 53. des Reg. Blatts bekannt gemachte Eintheilung zur Richtschnur.

Sie haben insbesondere neben der oben gedachten Berichts-Erstattung als bestellte Ober-Umgelder gute Aufsicht sowohl über die Land-Umgelder, und Visitatoren, damit jeder seine Schuldigkeit thue, als auch über die Wirthe selbst zu halten, das Umgeld alle Quartal ohne Gestattung eines Ausstandes zu ihrer Casse einliefern zu lassen, sofort solches unmangelhaft an Unsere General-Domainen-Casse, die Rechnungen und Abrechnungs-Partikularien aber, welche nach dem angeschlossenen Formular zu stellen sind, an Unsere Königl. Umgelds-Controle gleich nach dem Quartal-Termin einzusenden, sofort den ganzen jährl. Umgelds-Ertrag in der Cameral-Verwaltungs-Rechnung unter Beilegung einer von dem Land-Umgelder verificirten Vergleichung summarisch in Einnahme, und die davon geleistete Geld-Lieferungen in Ausgabe zu bringen.

b) In den Land-Umgeldern: Die Dienst-Verrichtungen derselben bestehen darinn, daß sie alle Quartal und zwar einige Wochen vor Anfang desselben in sämtl. Orten des ihnen angewiesenen Distrikts die Getränk-Vorräthe genau möglichst untersuchen und abstechen, die Abrechnungs-Partikularien fertigen, die Unter-Umgelder in den Dienst einleiten, und unterweisen, und über ihr Verhalten, Prädikat und Tauglichkeit sowohl, als über alles, was sie bei den Wirthen ordnungswidriges und strafbares angetroffen haben, an die Cameral-Verwaltung, oder, wo die vorwaltende Verhältnisse es zu erheischen scheinen, an die Umgelds-Controle berichten.

Denjenigen Cameral-Verwaltern, die noch keine Land-Umgelder haben, geben Wir hiemit allergnädigst auf, unverzüglich tüchtige Männer provisorisch zu bestellen, und in Pflichten zu nehmen, hievon aber sogleich Bericht zu erstatten, um die getroffenen Anstalten entweder allergnädigst ratificiren, oder andere Verfügungen eintreten lassen zu können.

c) In den Stadt- und Dorfs-Umgeldern: Diese haben die Einlagen der Wirthe und ihre Ar-Verkäufe zu beobachten, die Eich der Erstern mit den beigebrachten Ladscheinen zu vergleichen, die Fässer zu Verhütung heimlicher Wein-Einlagen über den Sponten zu petschiren, die Schank-Preise mit den Land-Umgeldern und den sonst obrigkeitlich aufgestellten Weinschäzern genau aufzunehmen, die Keller der Wirthe zu Entdekung Betrugs und Unterschlaufs zu visitiren, und alles, was vorgehet, und auf die Abrechnung Einfluß hat, von Tag zu Tag in ihre Keller-Partikularien fleißig zu notiren; in welch leztern jeder Wirth besonders mit seinen innehabenden Kellern und den darinn befindlichen Fässern specifisch aufzuführen, und dabei, was an Getränk in dieselbe und im Großen aus denselben kommt, deutlich einzutragen ist.

Das zum Petschiren der Fässer erforderliche Siegellak haben die Ober-Umgelder für diesmal in genau möglichsten Kosten selbst zu erkaufen, und unter die Umgelder nach Bedürfniß auszutheilen, in der Folge aber solches von der Umgelds-Controle zu beschreiben, und die Auslage urkundlich zu verrechnen.

Endlich und

d) sind die Umgelds- und Zoll-Visitatoren anzuweisen, die Weinwägen der Wirthe, wenn der Fuhrmann mit keinem richtigen Ladschein versehen ist, anzuhalten, in den Wirthshäusern die Trinkgeschirre nachzueichen, und zu visitiren, ob in den Kellern alles obsignirt sey, und der Weinvorrath mit dem, was in des Umgelders Register steht, übereinstimme; wobei Wir sowohl ihnen, als den Land- und Unter-Umgeldern von allem, was sie strafbares anbringen, die Hälfte der Strafe als Delations-Gebühr zugestanden haben wollen.

Daran ꝛc. Stuttgart in Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 31. Jul. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

248.

General-Rescript Königl. Ob.Fin.Kammer, Depart. der direkten Steuern, an sämtliche Justiz- und Cameral-Beamte, die künftige Besorgung der Steuer-Geschäfte im Königreich betreffend,

vom 10. September 1807. [302])

Um in die Geschäfts-Behandlung der allgemeinen Landes-Steuern eine durchgängige Gleichförmigkeit zu bringen, wollen Wir folgendes festgesezt, und zur allgemeinen Richtschnur angeordnet haben;

1) Unsern Königl. Cameral-Beamten ist die Aufsicht und Leitung über sämtliche mit dem Steuer-Wesen verbundene Geschäfte übertragen. Dem zu Folge erhalten sie vo Unsern Königl. Collegien in allen Steuer-Gegenständen unmittelbare Befehle, haben die erforderlichen Einleitungen zur Sub-Repartition und zum Detail-Einzug der Steuern zu treffen, und den Belauf derselben, so wie die davon prästirten Geld-Lieferungen, in ihre Haupt-Berechnung summarisch aufzunehmen.

Sobald eine Steuer ausgeschrieben wird, haben sie nicht nur das Oberamt hievon in Kenntniß zu sezen, sondern auch sogleich dem Stadt- und Amtsschreiber unter Mittheilung einer Abschrift des Steuer-Rescripts die unverweilte Sub-Repartition unter alle Oberamts-Orte und deren Einwohner aufzugeben, auch damit die Sub-Repartition und der Einzug nie einem Aufenthalt unterworfen seyn möge, daran zu seyn, daß die jährliche Steuer-Regulirung oder der jährliche Steuersatz stets auf den Termin Georgii unfehlbar vorgenommen werde.

---

302) Reg.Bl. S. 423—424.

Wo in einem und ebendemselben Oberamts-Bezirk mehrere Cameral-Verwalter angestellt sind, steht nur demjenigen, welcher im Wohnorte des Oberamtmanns und Amtspflegers seinen Amtssiz hat, die Aufsicht und Haupt-Verrechnung über die Landes-Steuern zu: so wie es sich von selbst versteht, daß wenn dieser Cameral-Verwaltung einzelne Orte eines andern Oberamts-Bezirks zum sonstigen Gefäll-Einzug zugetheilt seyn sollten, dennoch in Absicht auf Steuerwesen solche Orte derjenigen Cameral-Verwaltung überlassen bleiben, welche in jenem Oberamt die Haupt-Steuer-Rechnung zu besorgen hat.

2) Den Detail-Einzug der Landes-Steuern sowohl in Städten als Dörfern haben besondere Unter-Einbringer zu besorgen, wozu in der Regel die Orts-Burgermeister, als diejenige, welchen zugleich der Einzug der Gemeinde-Anlagen übertragen ist, zu bestimmen sind.

Es haben daher die Oberamtleute dafür zu sorgen, daß bei der Wahl der Burgermeister auf wohl qualificirte redliche und vermögliche Männer Rücksicht genommen werde. Wenn jedoch von jener Regel um besonderer Verhältnisse willen abgewichen werden müßte; so ist deßhalb von dem Ober- und Cameral-Beamten ein gemeinschaftlicher Bericht an Unser Kön. Departement der directen Steuern zu erstatten, und von hier aus die weitere Verfügung zu erwarten.

Bei dem Einzug der Steuern von den einzelnen Contribuenten ist übrigens darauf zu sehen, daß die Landesherrliche Steuern auf keine Weise mit den Gemeinde- und Amts-Corporations-Anlagen vermischt, noch daß bei erstern Compensationen und Abrechnungen statt gegeben werde, welche sich nur auf die leztern Verhältnisse beziehen.

3) Da sämtliche Gemeinden eines Oberamts eine Corporation und Gesellschaft bilden, welche ihre gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen Amtspfleger verwalten lassen, der zu diesem Ende mit den Orts-Burgermeistern in Verrechnung steht: So wollen Wir, daß diese Amtspfleger auch die Distrikts-Unter-einbringer der Königl. Cameral-Verwaltungen seien, in der Maaße, daß sie die von den Orts-Burgermeistern im Einzelnen eingezogenen Landessteuern von diesen erheben, die eingehobenen Orts-Steuern-Quoten unmittelbar an die General-Steuer-Kasse einliefern, sodann alle Quartal den Cameral-Verwaltern über das, was eingegangen und geliefert worden ist, unter Vorlegung der Quittungen ausführlichen Rapport erstatten, und am Ende des Jahrs vollkommene Abrechnung hierüber mit ihnen treffen, damit der Cameral-Beamte seine Hauptrechnung hiernach zu ergänzen im Stande seyn möge.

Dem zu Folge hört für die Zukunft das bisher gewöhnlich gewesene Selbsterscheinen der Amtspfleger bei der Jahrs-Abrechnung mit der General-Steuer-Kasse auf, und an die Stelle derselben tritt die eben erwähnte Abrechnung mit der Königl. Cameral-Verwaltung.

4) Was die übrigen Steuergeschäfte, nemlich die jährliche Regulirung des Steuers-Katasters oder den Steuersaz, die Anferti-

gung der Steuer-Empfangs- und Abrechnungs-Bücher, die Steuer-Umlagen, die Abrechnung mit den einzelnen Contribuenten, die Steuer-Zettel, Steuer-Bücher ꝛc. anbelangt; so bleiben diese Geschäfte, gegen die in den Gesezen hiefür bestimmte Belohnung den Stadt- und Amtschreibern überlassen.

Es haben aber Unsere Königl. Cameral-Verwalter für die exacte Behandlung dieser Geschäfte zu sorgen, und die Stadt- und Amtsschreiber in dieser Beziehung die nöthigen Weisungen und Erinnerungen von ihnen anzunehmen und zu beobachten.

5) Die Kosten endlich, welche theils mit den so eben genannten Steuer-Geschäften, theils mit dem Local- und Amtssteuer-Einzug, so wie mit der Einlieferung der Steuergelder verbunden sind, liegen nach der Bestimmung Unserer Commun-Ordnung entweder den einzelnen Gemeinden, oder den Amts-Corporationen ob, und es folgt daraus, daß jedesmal die ausgeschriebene Jahrs-Steuer vollkommen und ohne Abzug an die betreffende Königl. Stelle einzusenden und abzuliefern ist.

Indem Wir Uns nun zu Unsern sämtlichen Justiz- und Cameral-Beamten versehen, daß sie sich nach diesen Vorschriften genau achten, und alle hiezu erforderlichen Einleitungen pflichtschuldigst treffen werden, befehlen Wir denselben zugleich, innerhalb vier Wochen zu berichten:

a) Wer als Amtspfleger angestellt, und in Königl. Pflichten genommen sey?

b) Welche Caution von ihm eingelegt worden, auch

c) Wo etwa eine Amtspflegs-Stelle noch unbesezt sei?

Hieran ꝛc. In Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der direkten Steuern.

Stuttgart, den 10. Sept. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

249.

K. Würtembergische Instruktion über die Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte sowohl, als über die Abtheilung der Schulden, in den Fürstlich und Gräflichen Patrimonial-Herrschaften des Königreichs, wornach sich die Königliche Central-Organisations-Commission, und die übrige mit Organisirung gedachter Besitzungen beauftragten Personen zu achten haben,

vom 2. Oktober 1807. [303])

Zu Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte, so wie auch über die Abtheilung der Schulden in den Unserer Souverainetät unterworfenen Fürstl. und Gräflichen Patrimonial-Herrschaften haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes festzusetzen: Was

A.) die Bestimmung und Absonderung der Staats-Einkünfte und der Patrimonial-Herrlichen Gefälle und Nuzungen betrift, [304]) so beruht solche auf den 2 Haupt-Grundsäzen:

I.) Alle Einkünfte, welche aus Rechten fließen, die der Oberst-Hoheit (Souverainetät) wesentlich anhängig sind, sind Staats-Einkünfte, und gehören dem Souverain.

II.) Die Fürstlichen und Gräflichen Patrimonial-Herrn hingegen behalten

a.) alle Nuzungen und Gefälle ihrer vormaligen Domänen, welche ihnen als Stamm- und Privat-Gut verbleiben, worunter jedoch diejenigen Güter nicht gehören, welche durch die Art ihrer Erwerbung oder Bestimmung sich von selbst als Staats-Güter charakterisiren, wie z. B. Steuer-Häußer ꝛc. ꝛc.

b.) alle ihnen aus dem Grunde des Leib- und Grund-Eigenthums von ihren Hintersaßen und deren Gütern gebührende Gefälle, und

c.) die aus den ihnen in der Bundes-Akte ausdrüklich vorbehaltenen Regalien herfließenden Einkünfte.

---

303) Entworfen von dem Kön. General-Finanz-Direktorium, und im Auszug (§. 1 bis 28.) für den Gebrauch der Kreis-Steuer-Räthe und Cameral-Beamten im Jahr 1808 dem Druck übergeben. Dieser Auszug wurde auch in Winkopp's Zeitschrift: Der rheinische Bund (Heft 15 u. 22.) und in Knapp's Repertorium (Bd. III. Abth. 3.) abgedruckt.

304) Vermöge eines an die Königliche Central-Organisations-Commission erlassenen Dekrets des Königl. Staats-Ministerium vom 19. November 1807. sollte die Erhebung der Souverainetäts-Gefälle in den Patrimonial-Herrschaften ihren Anfang vom 23. August 1806. nehmen.

Nach diesen Grundsäzen fallen also dem Souverain zu:

1.)

Alle Einkünfte, welche aus dem Grunde der Landesherrlichen Ober-Aufsicht und Gesezgebung auch des damit verbundenen Privilegien- und Dispensations-Rechts fließen.

Nur der Souverain bezieht also wahre Taxen, Dispensations- und Concessions-Gelder ohne Ausnahme. Nur einzelne aus der Lokal-Polizey oder Vogteilichkeit, so wie aus der Grundherrlichkeit und dem Privat-Eigenthum fliessende Recognitions- und Entschädigungs-Gefälle für Lehen- und Zehend-Rechte überläßt er dem Gutsherrn.

2.)

Die aus der obersten Polizey-Gewalt und der allgemeinen Leitung des Handels, der Gewerbe, der Strafen ꝛc. fliessende Einkünfte, wohin vorzüglich die Einkünfte aus den in die Polizey einschlagenden besondern Regalien gehören, z. B. die aus dem Zoll-Geleits-Post-Chaussee-Recht, und die mit dem Staats-Ober-Eigenthum der Flüße verbundenen Schiffahrts-Floß-Kranen- und andere Rechte.

Alle Taxen und Concessions-Gelder für Landesherrliche Verwilligungen, als Markt-Recht, Druk-Privilegien, Privilegien für Fabriken, Mühlen und Apotheken, Handels-Gesellschaften, Moratorien, überhaupt alle Gefälle aus Verwilligungen, welche aus der Staats-Polizey-Gewalt fließen, und die Grenzen der Orts-Polizey überschreiten, z. B. Unterthanen-Annahms-Taxen.

3.)

Die aus der obersten Gerichtsbarkeit und Ober-Polizey-Gewalt fliessenden, und wegen der- der höchsten Landesherrlichen Bestrafung vorbehaltenen Verbrechen, so wie wegen Verlezung der Souverainetäts-Rechte und hohen Königlichen Regalien und Gefäll-Rechte zu erkennenden Strafen.

4.)

Alle direkte und indirekte Steuren, welche nach der Königlichen Verordnung auf das Eigenthum, die Gewerbe, die Consumtion ꝛc. gelegt werden.

Ihr bisheriger Bezug hört für die Guts-Herrn auf, ohne Unterschied, ob diese Steuren bisher in eine besondere Steuer- oder in die vormalige Landesherrliche Casse geflossen sind; hieher gehören insbesondere auch die Stempel-Taxen, Accise, Umgeld, nebst den dieser Consumtions-Steuer anhängenden Abgaben aus Wirthschaften und Brauereien, Maas-Pfenning, und Bierheller ꝛc. Abzug und Nachsteuer als eine Abgabe, welche für die Auflösung der Verbindlichkeiten, womit der Besitzer des nun ausgehenden Vermögens gegen den Staat verhaftet war, zu entrichten ist.

5.)

Die aus dem Landesherrlichen Fiscus-Recht fliessenden Einkünfte, mithin alle Confiscationen und höhere fiscalische Einkünfte, z. B. Erbschaften, welche dem Fiscus zufallen, das Fiscalische Heimfall-Recht, das Eigenthum herrenloser Güter, Schätze, öffentliche Flüsse und Straßen ꝛc.

6.)

Diß sind die Grundzüge für die Grundlage der Revenüen-Ausscheidung im Allgemeinen.

Um jedoch die Fürsten und Grafen auch bey dieser Revenüen-Ausscheidung mit der privilegirtesten Klasse der Staats-Unterthanen gleich zu stellen, wird denselben, für den Verlust des bisher bezogenen Umgelds, und der dieser Consumtions-Steuer anhängenden Abgaben aus Wirthschaften, Brauereien, Maas-Pfenning und Bierheller ꝛc. in so weit die Patrimonial-Herrn oder einzele Gemeinden solche erweislich hergebracht haben, eine billige Entschädigung vorläufig zugesichert. [305])

Jedoch sind die dem Souverain unter einem andern Titel zustehenden Umgelds-Strafen, Concessions- und Recognitions-Gelder, auch selbst wenn der Souverain für das einzuziehende Umgeld eine Entschädigung leistet, nicht mit in die Entschädigungs-Summe aufzunehmen.

7.)

Der Ertrag dieser Gefälle ist also auf 20 Jahre rükwärts zu bilanciren, und die Entschädigungs-Ausmitlung unter Berüksichtigung der- in der Durchschnitts-Periode etwa statt gehabten besondern Umstände in Antrag zu bringen; wobey übrigens die Entschädigungs-Summe auch da, wo bisher ein höheres Umgeld statt gehabt hat, nur nach dem Maasstab zu berechnen ist, welchen die allgemeine Umgelds-Verordnung vom 31ten Juli dieses Jahrs vorschreibt.

8.)

Da aber die Fürsten und Grafen hiedurch für den Verlust dieser Gefälle gedekt sind, so versteht es sich von selbst, daß ihr bisheriger Ertrag unter die Berechnung der dem Souverain zufallenden Revenüen, in so fern diese als Maasstab für die Abtheilung der Schulden dient, nicht mehr aufgenommen werden könne, sondern

---

305) Sowohl die Gutsherrn als die Gemeinden, Corporationen und Privaten wurden mittelst jährlicher Renten aus der Staats-Casse entschädigt, welche einem zwanzigjährigen Durchschnitts-Ertrage entsprachen und wovon 1/10 für Verwaltungskosten abgezogen worden war. Die Entschädigung der letzteren (der Gemeinden ꝛc.) wurde durch K. Decret vom 7. Mai 1816 angeordnet und belief sich jährlich auf 13022 fl., wovon 9369 fl. in den neuen, 3653 fl. in den alten Landen; die der ersteren wurden auf den Grund des K. Rescripts vom 29. Juli 1808 verfügt und 1809 u. f. vollzogen.

vielmehr zu den Revenüen der Patrimonial-Herrschaft zu schlagen sey.

9.)

In Gemäsheit dieser Bestimmungen sind die Souverainetäts- oder Staats-Einkünfte durch alle Gefäll-Rubriken der einzelen Kammer-Rent-Amts- und andern Neben-Rechnungen, von den Guts- oder Patrimonialherrlichen Einkünften abzusondern, und die hierüber instruktionsmäsig gefertigte summarische Etats sind zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Diese Etats sind nicht nur hinlänglich zu begründen, damit man die Qualität der Gefälle hienach zu prüfen vermöge, sondern es sind auch über die den Patrimonialherrn bleibenden Revenüen ähnliche Etats beizulegen, in welchen die Souverainetäts- von den Patrimonial-Einkünften durch besondere Colonnen getrennt werden müssen.

10.)

Sollten bei dieser Revenüen-Ausscheidung Gefälle zur Frage kommen, bey welchen es zweifelhaft bliebe, ob sie unter eine der aufgezählten Classen zu zählen seyen, so wird die weitere spezielle allerhöchste Cognition vorbehalten.

Den unter Königlicher Souverainetät stehenden Fürsten und Grafen verbleiben:

11.)

ihre gegenwärtig besizende Domänen und eigenthümliche Besizungen:

Hiezu gehören vorzüglich ihre Schlösser, Häuser und andere Gebäude, Höfe, Feld-Güter aller Art, Waldungen, Jagden, Seen, Fisch- und Krebs-Wasser, Schäfereyen und dergleichen, und die daraus fliessenden Einkünfte:

12.)

Die aus dem Grundherrlichen Leib- und Guts-Eigenthum herrührende, von ihren Hintersassen und aus deren Gütern zu erhebenden Gefälle, z. B. Leibhüner, Leibschilling, Gürtelgewand, Hauptfall, Leibeigenschaftliche Entlassungs-Gebühren, Zinnse, Zehenden, Gülten, Handlohn und Weglösin, oder andere hergebrachte Gebühren von Bauern-Lehen, und die Einwilligung zur Veräusserung, Verpfändung oder Zertrennung der Lehen-Güter, jedoch daß die einzelnen Zertrennungs-Fälle dem Souverainetäts-Beamten mit Anzeige der davon angesezten Gebühren zur allerunterthänigsten Berichts-Erstattung vorzulegen sind:

13.)

Die aus ihren Activ-Lehen und aus deren Ober-Eigenthum fliessende gewöhnliche Lehen-Gebühren, mit Ausnahme der dem Souverain zufallenden sogenannten hohen Lehen-Pflichten der Kriegs-Dienst-Leistung, worüber die näheren Bestimmungen noch nachfolgen werden:

Aus dem Grund der dem Patrimonial-Herrn zugestandenen bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit:

a.) die bei einzelen gerichtlichen Handlungen hergebrachten Sporteln, Amts- und Gerichts-Gebühren, jedoch unter Beobachtung des zu entwerfenden allgemeinen gesezlichen Regulativs.

b.) Die nach den Gesetzen verhängte Geld-Strafen, in so fern sie nicht für die oberste Gerichtsbarkeit reservirt, oder wegen Verlezung der Landesherrlichen Regalien und Gefäll-Rechte von den Königlichen Behörden erkannt worden.

15.)

Die aus der- mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit insgemein verbundenen Vogteilichkeit und niedern oder Orts-Polizey fliessende Gefälle, in so weit sie der Guts-Herr hergebracht hat; z. B. Bürger-Annahms-Gelder, jedoch nach Abscheidung der etwa früher damit verbunden gewesenen Unterthanen-Receptions-Gebühr, jährliche Burger-Gelder, in so weit beede von dem Guts-Herrn bezogen wurden, und nicht in die Gemeinde-Casse floßen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß niemand zum Bürger angenommen werden kann, er habe dann zuvor von dem Souverain das Reichs-Unterthanen-Recht erhalten, und daß die Unterthanen-Rechts-Ertheilungs-Gebühren in die Landesherrlichen Cassen fliessen.

16.)

Aus eben diesem Grunde bleibt der Bezug des Schutz- und Schirm-Geldes dem Souverain.

Ist aber mit dem gegenwärtig bestehenden Schuz- und Schirm-Geld zugleich das gewöhnliche Beisaßen-Geld verbunden, so daß lezteres nicht für die Gemeinde, sondern ebenfalls für die herrschaftliche Casse bezogen worden ist; und sind

a.) dem Beisassen-Recht keine besondere aus dem Dominio des Patrimonial-Herrn fliessende Vortheile anhängig, so gebührt von einem solchen vermischten Schuz- und Beisiz-Geld

dem Landes-Herrn $^2/_3$tel
dem Patrimonial-Herrn $^1/_3$tel:

wenn hingegen

b.) das Beisiz-Geld zugleich ein Surrogat für gewise Verwilligungen aus dem Eigenthum des Patrimonial-Herrn ist, so erhält vom Ganzen des Schuz- und Beisiz-Gelds

der Landes-Herr $^1/_3$
der Patrimonial-Herr $^2/_3$tel.

Auch bei den Juden ist der vorstehende Maasstab anzunehmen.

Von denen aber, die künftig in Schutz aufgenommen werden, wird das Schutz- und Schirm-Geld von dem Souverainetäts-Beamten angesetzt, und hat sich der Patrimonial-Herr mit dem Beisiz-Geld zu begnügen.

17.)

Die landesherrliche Ober-Aufsicht und Gesezgebung, besonders die oberste Leitung des Handels und der Gewerbe-Freiheit, so wie das Dispensations-Recht des Souverain nebst den daraus in die Landesherrliche Casse fliessenden Einkünften vorausgesezt, bleibt die Lokal-Aufsicht über die Zünfte, Handwerker und Orts-Gewerbe dem Patrimonial-Herrn, welche derselbe durch seine Patrimonial-Beamte ausübt.

Auch bleibt der Patrimonial-Herr in dem Besiz einer etwa hergebrachten Theilnahme an den Zunft-Gefällen und des Bezugs der- von jener Orts-Polizeilichen Aufsicht abhängenden Gefälle, in so weit diese den Gesetzen des Königreichs gemäs sind, z. B. der Gebühren für die Aufnahme als Meister ꝛc. mit Vorbehalt der von Seiten des Souverains etwa künftig zu erlassenden allgemeinen Abänderungen, so wie der Landesherrlichen Aufsicht über Apotheken, Mühlen ꝛc.

18.)

Eben so bleiben den Patrimonial-Herrn oder Gemeinden die gemeine Weg-, Pflaster- und Brüken-Gelder innerhalb Etters; hingegen wo die Anstalten, aus welchen solche Gefälle fliessen, eine Central-Leitung erfordern, wie z. B. bey öffentlichen Chaussee- gröserem Wasser- und Brüken-Bau ꝛc. in so fern nicht das Privat-Interesse einzelner Distrikte oder Gemeinden, sondern das allgemeine Staats-Interesse einen solchen Brüken- oder Wasserbau erfordern, fliessen sie in die öffentliche Staats-Casse.

19.)

Ferner die aus der örtlichen Markt-Polizey herkömmlichen Gefälle an Stand- und Markt-Geldern, insbesondere in so weit sie als Ersaz für die Anweisung des Plazes und der Materialien gegeben werden, und nicht mit fremdartigen Gefällen vermischt sind.

20.)

Die hergebrachten Recognitions-Gebühren für die Anlegung neuer Gebäude, jedoch ist über die Anlegung neuer Gebäude selbst jedesmal zuvor mit dem Souverainetäts-Beamten Rüksprache zu nehmen, und in so fern ein Gebäude auf einen Plaz, bey dessen Cultur dem Souverain der Noval-Zehende zugestanden wäre, erbaut wird, ein angemessener Canon für den abgehenden Noval-Zehenden für den Souverain aufzulegen, auch ist zu Errichtung von Mühlen, Feuerwerkstätten, Fabriken ꝛc. die Concession bey dem geeigneten Königlichen Collegio nachzusuchen.

21.)

Von dem- den Fürstlichen und Gräflichen Gutsherrn bleibenden- von ihnen hergebrachten Zehend-Recht wird der Noval-Zehende von künftigen Neugereuten für den Souverain reservirt.

Die allgemeine Leitung der Landes-Cultur steht der staatswirthschaftlichen und Polizey-Gewalt des Souverains zu, und deswegen ist bey Cultivirung von Allmanden und Viehwaiden, bey Ausstokung von Waldungen, die Concession bey der Behörde des Souverains nachzusuchen, und sich hiebey nach den in Württemberg bereits bestehenden Gesetzen zu achten, wohingegen der Gutsherr bey lokalen Cultur-Veränderungen, in so fern er zugleich Zehendherr ist, oder andere Natural-Abgaben, als Bodenwein, Landacht ꝛc. aus dem in der Cultur veränderten Grund und Boden hergebracht hat, ein verhältnißmäßiges Surrogat-Geld für den abgehenden Zehenden, Bodenwein und dergl. bezieht.

22.)

Die Forst-Gerichtsbarkeit und Polizey bleiben den Guts-Herrn auf ihren Besizungen, jedoch ausschließlich der Landesherrlichen Waldungen, überlassen, untergeordnet unter die Forst-Hoheit und höchste Forst-Polizey und Gesezgebung des Souverains.

Die Guts-Herrn beziehen also die gesezliche Forst- und Wald-Strafen, und die gewöhnlichen Holz-Anweisungs-Gebühren und Aekerichs-Gefälle, so wie sie solche hergebracht haben.

23.)

Sie bleiben im Besitz der Bergwerke und der Befugniß, Hüttenwerke anzulegen, so wie sie es bisher besessen haben; jedoch vorbehältlich des dem Landesherrn gebührenden Berg-Zehentens und der Frei-Kuxen, von allen gegenwärtigen und künftig zu betreibenden Werken, so wie der Concessions-Gebühren von andern durch Privat-Personen anzulegenden Hüttenwerken.

24.)

Alle Einrichtungen des Salz-Verkaufs gehören nach §. 29. des Organisations-Manifests unter die Ausflüsse der obersten Polizey.

25.)

Alle Abgaben, welche den Charakter grundherrlicher Zinnse und Gefälle haben, und in einem unveränderlichen Quanto entrichtet werden, also alle ständige Kammer-Gefälle, welche zwar den Nahmen Steuer, Beet, Schäzung, Corpus ꝛc. führen, ihrer Natur nach aber keine wahre Steuern sind, bleiben dem Guts-Herrn, und sind künftig als ständige grundherrliche Gefälle in den Rechnungen zu prädiciren; hingegen fallen alle wahre Steuern, welche nach gewißen Gegenständen, auf die sie gelegt werden, steigen und fallen, und nicht nur einzelne Güter-Besitzer oder Gemeinden aus besondern Privat-Verhältnissen, sondern den ganzen Landes-Bezirk aus allgemeinen Unterthanen-Verhältnissen betreffen, mithin auch alle wahre Kammer-Steuern oder Steuer-Beiträge u. s. w. dem Souverain zu.

26.)

Bey den Kammer-Steuern aus verkauften Domänen finden folgende Bestimmungen statt:

Ist eine solche Kammer-Steuer als ein ewiger Kanon auf solche Güter gelegt worden, welche 60 Jahre zuvor als Herrschaftliche

Domänen Steuerfrey waren, so bleiben die Fürsten und Grafen in deren Bezug, und diese Güter werden, in so fern, mittelst Uebernahme jener Kammer-Steuer, von dem Besizer vertragsmäßig die Freiheit von der ordentlichen Besteurung acquirirt worden, von dem Souverain nur in ausserordentlichen Fällen zur Steuer-Concurrenz gezogen, in welchen auch die Domänen der Fürsten und Grafen zu concurriren haben.

Ist eine solche Kammer-Steuer aber auf Domänen gelegt, auf welchen die Steuer-Freiheit seit 60 Jahren nicht haftete, so tritt das Landesherrliche Besteurungs-Recht, auf welchem Titel die frühere Bestimmung der Kammer-Steuer beruhte, in voller Maase und aus eben dem Grunde ein, aus welchem bei künftigen Veräusserungen der Fürstlichen und Gräflichen Domänen, welche, so lange sie in den Händen dieser Guts-Herrn die Steuer-Freiheit genießen, den Unterthanen, in deren Hände sie übergehen, die Steuer-Freiheit von dem Souverain nicht mehr gestattet werden kan. Wird demnach von solchen Gütern gegenwärtig eine gewise bestimmte Kammer-Steuer (Steuer-Surrogat, Steuer-Canon) bezahlt, so wird der Belauf für den Souverain als eine auf dem Gut haftende Real-Last eingezogen, welche seiner Zeit bey der allgemeinen Steuer-Revision von dem Steuer-Capital des Gutes abgezogen, und von diesem nur der Ueberrest in die Steuer gelegt wird.

27.)

Die Patrimonial-Herrn werden in dem Besiz aller bisher besessenen gutsherrlichen Bann-Mühlen, Bann-Keltern, Bann-Brauereien, Bann-Bakösen unter Landesherrlicher Ober-Aufsicht und gesezlicher Leitung belassen, jedoch daß ihnen für die Zukunft die Befugnisse, dergleichen Bannrechte zu ertheilen, nicht mehr zusteht.

28.)

B.) Für die Abtheilung der Schulden zwischen dem Souverain und dem Patrimonial-Herrn folgen aus den Worten und dem Sinn des §. 30. der Bundes-Akte folgende Bestimmungen.

29.)

Die Bundes-Akte qualificirt nur die auf der Herrschaft radicirten landesherrlichen Schulden; es können also keine andere Schulden bei derselben zur Frage kommen, als welche nach der Verfassung dieser vormals reichsständischen Besitzungen, nach Haus- und Familien-Pakten, oder den allgemeinen Grundsätzen des Lehen- und ehemaligen Privat-Fürsten-Rechts sich als solche Schulden qualificiren, welche von einem Landesherrn auf den andern übergiengen.

30.)

Da dieser Charakter nach dem Sinn der Bundes-Akte die Grundlage für die Qualification der zu theilenden Schulden ist, so ist zuerst zwischen den eigentlichen Kammerschulden der mediatisirten Für-

sten und Grafen, und den sogenannten Steuer-Cassen-Schulden zu unterscheiden.

Da nämlich in denjenigen Gebieten, in welchen die von den Unterthanen erhobene Landes-Steuer, nebst den durch diese gedeckten und von denselben bestrittenen Reichs- und Kreis-Anlagen, Kriegslasten und dergleichen unter einer besondern, von der Kammer getrennten, Administration stand, die auf den landschaftlichen und Steuer-Cassen haftenden Schulden einzig daher rühren können, weil das laufende Bedürfniß nicht sogleich umgelegt, sondern durch Geldaufnahme bestritten worden ist; da mithin jene Schulden blos zur Erleichterung der einzelnen, unter dem allgemeinen Corporations-Verband begriffenen, Bezirken und Gemeinden gemacht worden sind, und also nicht dem vormaligen Landesherrn, sondern den Unterthanen obliegen und durch außerordentliche Umlagen auf diese gedeckt werden müssen, so sind dieselben mit den fürstlichen und gräflichen Kammer-Schulden nicht zu vermengen.

31.)

Es sind daher die auf den Steuer-Cassen haftenden Schulden für vorliegende Theilung nicht in Berechnung zu nehmen.

32.)

Aus diesen Voraussetzungen fließt von selbst, daß noch weniger diejenigen Schulden, welche ursprünglich auf einzelnen Privat-Corporationen, ganzen Aemtern, oder einzelnen Gemeinden haften, sich für die Abtheilung der Landesschulden qualificiren.

33.)

Auch gehören in diese Abtheilung diejenigen Schulden, welche etwa von einzelnen Fürsten und Grafen erst nach der — vermög der Conföderations-Acte — vorgenommenen Besiz-Ergreifung, für welche der 23. August 1806 als allgemeiner Termin anzunehmen ist, gemacht worden seyn mögen, nur in so weit, als solche lediglich zur Tilgung älterer Kammer-Schulden aufgenommen und verwendet worden, und Solches gehörig dargethan werden könnte.

34.)

Sollte in einzelnen Gebieten der Credit der sogenannten Landschafts- oder Steuer-Cassen zur Aufnahme von Kammerschulden benützt, oder Kammerschulden auf die landschaftlichen Cassen übergeschoben worden seyn, so, daß entweder der Zinsbelauf von den Kammer-Cassen ausgeglichen, oder auch dieser auf die Steuer-Cassen überwiesen worden, so sind derlei Passiv-Kapitalien nach den unten bemerkten Bestimmungen genau zu untersuchen und besonders in Uebersicht zu bringen, auf welche die weitere Entschliessung vorbehalten wird.

35.)

Da nur die besonderen Schulden jeder fürstlichen oder gräflichen Herrschaft Gegenstand der Abtheilung werden können, so können bei dieser diejenigen Schulden nicht zur Frage kommen, welche auf dritte, außer dem Königreich gelegene Besitzungen der Fürsten und Grafen aufgenommen und etwa aus irgend einer Administrations-Rücksicht auf die Kammer-Cassen der Besitzungen im Königreich transferirt worden seyn sollten.

36.)

Auch können diejenigen Schulden, welche auf vormals ritterschaftlichen oder andern nichtreichsständischen Besitzungen der Fürsten und Grafen haften, wenn solche gleich im Königreich gelegen sind, in diese Schulden-Theilungs-Masse nicht eingeworfen werden.

37.)

Um nun dieses Schulden-Tilgungs-Geschäft gehörig einzuleiten, sind unter Beobachtung vorstehender Bestimmungen von den Königl. Commissarien mit Beiziehung der fürstlichen oder gräflichen Behörden zwei Schulden-Verzeichnisse, nämlich eines über die auf dem Corporations-Verband der einzelnen Gebiete oder der Steuer-Casse haftenden Schulden, und eines über die bisherigen Herrschaft- oder Kammer-Schulden der Fürsten und Grafen, zu verfertigen und dabei genau zu untersuchen und zu bestimmen:

1) der Betrag der Schuld,
2) wann die Schuld aufgenommen worden?
3) auf welche Zeit sie erborgt worden?
4) von wem?
5) ob mit der erforderlichen Legalität?
6) die Paginas der Rechnung, in welcher sich die Schuld verrechnet befindet,
7) wozu sie verwendet worden, und ob sich diese Verwendung aus den Rechnungen erweisen lasse?
8) Welches Unterpfand dafür eingesetzt worden sey? Und endlich
9) die Größe der Prozente und die Angabe der Zins-Rückstände.

Nach Einlangung derselben wird sich die weitere Cognition vorbehalten, dabei aber noch angefügt, daß, insofern die Schuldentheilung in Stuttgart vorgeht, vidimirte Auszüge der wesentlichen Stellen der Schul-Documente, und, wenn die Originalien nicht zu erhalten seyn sollten, wenigstens der Concepte, zur Vergleichung mit den Rechnungen beigelegt werden müßen.

38.)

Diese Verzeichnisse sind von den Königl. Commissarien vorderfamst den Fürsten und Grafen zu ihren allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen, sodann entweder mit ihrer Anerkenntniß, oder mit ihren Erinnerungen und Erläuterungen einzusenden.

39.)

Der Maßstab der Abtheilung ist die Summe der Revenuen, welche auf der einen Seite dem Souverain zufallen, und welche anderer Seits den Fürsten und Grafen bleiben.

40.)

Es wird daher eine einfache Berechnung der Brutto-Revenuen und die Ausscheidung des Revenuen-Verhältnisses nach dem gegenwärtigen Zustand erfordert.

41.)

Nach diesen Bestimmungen bedarf es der ohnedieß schwierigen und weitläufigen Untersuchung der auf dem Gesammt-Betrage der Revenuen haftenden Ausgaben, und in specie der Administrations-Kosten, nicht.

42.)

Unter Staats-Dienern ist zu unterscheiden:

a) unter denjenigen, welche einzig mit der Verwaltung der dem Souverain zugefallenen Rechte und Gefälle beschäftigt waren, z. B. Steuer-Einnehmern, Zollern, Accisern. — Diese Beamten werden nach Gestalt der Sache entweder in Königl. Dienste aufgenommen, oder pensionirt;

b) unter Landbeamten, welche allein für die den Fürsten und Grafen bevorbleibenden Rechte und Gefälle bestimmt waren. — Diese bleiben ihrem bisherigen Herrn.

c) Sollten diese Landbeamten nebenher auch mit Verwaltung landesherrlicher Rechte und Gefälle beschäftigt gewesen seyn, so kann dieß um so weniger einen Grund abgeben, sie dem Souverain zur Last zu legen, als auf der einen Seite die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit und Polizei vorzüglich den herrschaftlichen Kanzleien oblag und die wenigen Landesherrlichen Gefälle einen so geringen Theil der Amts-Geschäfte eines Landbeamten ausmachen, daß darum allein seine Aufstellung nie nöthig war, und eine beßere Oeconomie nun erst wenigstens nicht auf Kosten des neuen Souverain eingeführt werden kann.

d) Was aber das Kanzlei-Personal anbelangt, so wird bei den demselben obgelegenen vermischten Geschäften am angemessensten erachtet, die Summe der für dasselbe bestehenden Besoldungen nach dem Verhältnisse der Revenuen, wie bei den Passiv-Schulden, zu theilen, wonach der Souverain sodann diejenigen Subjekte bestimmen wird, welche in seine Dienste aufgenommen, oder pensionirt werden sollen. —

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist nun ein Entwurf über die dem Souverain bevorbleibenden Diener und die demselben zufallende Besoldungs-Summe mit einer Liste des Kanzlei-Personals einzusenden, worauf sodann das Weitere verfügt werden wird.

Sollte sich jedoch hierunter ein dem allerhöchsten Interesse angemessenes Arrangement zu Stande bringen laßen, so wird hierüber besonderer Bericht erwartet; wonach sich also die mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten sowohl in Absicht auf die Diener, als auf die früheren Pensionairs zu achten haben.

43.)

Der von einzelnen Fürsten und Grafen nach dem Reichs-Deputations-Receß zu leistende Sustentationsbeitrag für die aufgehobenen Convente der ehmaligen Reichsstifter nach den Bestimmungen dieses Recesses ist hingegen kein Gegenstand für die vorliegende Revenuen-Ausscheidung und Schuldentilgung, sondern es wird nach jenen, sowie er in vollständige Uebersicht gebracht seyn wird, die weitere Bestimmung des Souverains erfolgen.

44.)

In die Revenuen-Berechnung selbst können, nach den oben gegebenen Bemerkungen, nur die wirklich verlorenen Revenuen der Fürsten und Grafen aufgenommen werden. Es bleiben also aus derselben alle diejenigen Revenuen, welche nicht wirklich in die Kammer-Cassen der mediatisirten Gutsherrn geflossen sind.

Da also, wo die Landes-Steuern in abgesonderte Steuer- oder Landschafts-Cassen floßen und zu Bestreitung der, nach der alten Verfassung dem Land obgelegenen, Staats-Lasten ohne Concurrenz des Patrimonial-Herrn oder seiner Kammer auf die Unterthanen umgelegt und für jene Zwecke verwendet wurden, können diese Steuern ebenso wenig unter die Berechnung der an den Souverain übergehenden Staats-Einkünfte als Maßstab für die Schuldentheilung aufgenommen werden, als sie mit den vormaligen landesherrlichen Einkünften, oder den auf denselben haftenden Schulden, in irgend einer Beziehung standen.

45.)

Sollte aber in einzelnen Gebieten von der auf die Unterthanen umgelegten Landessteuer neben Bestreitung der Reichs- und Kreis-Anlagen, des Kreis-Contingents, der Kammer-Zieler u. dergl. ein Theil als eine Art von Kammer-Beitrag in die Kammer-Casse geflossen seyn, so ist eine solche, aus der Steuer-Casse erhobene, Kammer-Revenue unter die an den Souverain übergehenden Staats-Einkünfte in die Berechnung zu nehmen.

46.)

In Ansehung der in den Kammer-Rechnungen laufenden Activ-Capitalien ist mit Unterschied zu Werk zu gehen. Alle aus Ersparnissen von laufenden Kammer-Revenuen oder von verkauften Bestandtheilen des vormaligen fürstlichen oder gräflichen Gebiets herrührenden, oder auf andere Weise entstandenen Kammer-Activ-Capitalien sind zu Begründung der Passiv-Schulden-Theilung den

Patrimonialherrn dergestalt in Aufrechnung zu bringen, daß davon die Zinsen zu den ihnen bleibenden Revenuen geschlagen werden.

Sollten hingegen Activ-Capitalien der Administration in der Rechnung laufen, die ihrem Ursprung und ihrer Beschaffenheit nach nicht mit dem nunmehr unter Königlicher Souverainität stehenden vormaligen fürstlichen oder gräflichen Gebiet in Verbindung stehen, sondern z. B. von einer auswärtigen Besitzung und den dorten gemachten Ersparnissen, oder von einer Allodial-Erbschaft, oder einem andern dergleichen Titel herrühren, so sind solche bei der bevorstehenden Revenuen- und Schulden-Theilung in den fürstlichen und gräflichen Patrimonial-Herrschaften ganz außer Rücksicht zu lassen, indem hiebei active und passive nichts in Berechnung kommen kann, als was unter die Kategorie der Einkünfte oder der Schulden dieser Patrimonial-Herrschaften gehört.

Uebrigens ist bei der Schuldentheilung noch auf folgende Fälle Rücksicht zu nehmen.

Es können nemlich Institute, Fabriken, Zuchthäuser ꝛc. vorhanden seyn, welche Activ- oder Passiv-Schulden haben. Hiebei ist genau zu unterscheiden, ob es Privat-Unternehmungen des Fürsten, oder allgemeine Staats- und Kammer-Anstalten sind. Im erstern Falle kommen sie weder active noch passive in Betracht, wo hingegen im letztern Falle die Passiv-Schulden sich zur Theilungs-Masse, und die Activa sich zur Aufrechnung unter die Revenuen des Gutsherrn qualificiren.

Activa, wovon der Ertrag einen besondern stiftungsgemäßen Zweck hat, können den Mediatisirten nicht in Aufrechnung kommen.

47.)

Hienach sind von den Königl. Commissarien, unter Beiziehung der fürstlichen und gräflichen Behörden, genaue Verzeichnisse der dem Souverain zufallenden und dem Gutsherrn bleibenden Revenuen aus den Rechnungen zu erheben.

48.)

Sie haben sich hiernach im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) die ständigen Gefälle werden nach dem Betrag des letzten Rechnungsjahrs,
2) die unständigen nach einem Durchschnitt der letzten 15 Rechnungsjahre in Berechnung genommen;
3) der Ertrag, der von den Fürsten und Grafen selbst genossenen Güter wird nach der Pachtsumme, welche daraus zu erlösen seyn dürfte, taxirt; jedoch werden die von ihnen selbst bewohnten Gebäude in keine Berechnung gezogen.

49.)

Wenn nun

1) die Summe der zur Theilung sich qualificirenden Passivschuld richtig gestellt,

2) die Berechnung der dem Souverain zufallenden, und
3) die, der den Fürsten und Grafen bleibenden Revenuen vollendet ist;

so wird nach diesem Verhältniß die Summe der jedem Theil zufallenden Schulden berechnet, und hierauf zur speciellen Abtheilung der einzelnen Schuldposten geschritten.

Bei diesen ist eine Gleichheit in Absicht auf die Höhe der jährlichen Interessen zu beobachten, und sodann der ganze Theilungs-Entwurf zur Ratification einzusenden.

50.)

In Ansehung derjenigen Lande, von welchen dem Könige nur einzelne Parcellen zugefallen sind, wird mit den interessirten Höfen wegen Theilung der Schulden nach dem Verhältniß jener Antheile zum ganzen Lande in Communication getreten werden.

Hieran geschieht Unser Königlicher Wille.

Stuttgardt den 2. October 1807.

---

†) Königl. Decret, die Regulirung der Besoldungen der Staatsdiener betreffend,

vom 18. November 1807.

250.

Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern, die Aufhebung der Steuerfreiheit der adeligen Gutsbesitzer betreffend,

vom 9. Januar 1808. [306])

Seine Königliche Majestät haben das von der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern, mit dem An-

---

†) S. Nr. 3. des III. Theils der Finanz-Gesetze, Note 13. Die nachgefolgten Königl. Decrete und Verordnungen in derselben Angelegenheit s. ebendort Nr. 6. 8. 9. 15. 22. 29 und 36.

306) Abschrift vom Concept im K. Finanz-Archiv. Das Königliche Decret ist vom 5. Januar, und an die Ministerien des Innern und der Finanzen gerichtet.

bringen vom 28. m. pr. vorgelegte Verzeichniß über den Exemtionswerth der ſteuerfreien Beſitzungen eingeſehen und eine ungefähre Ueberſicht desjenigen erhalten, [307]) was dem Staat jährlich an Einkünften durch dieſe Steuerfreiheit entgeht, dadurch aber und durch den wichtigen Betracht der bekannter Maßen ſo ſehr vermehrten Staatsbedürfniſſe, ſo wie auch des Beiſpiels aller benachbarten Staaten, ſich zu der folgenden Verfügung veranlaßt gefunden, daß nemlich zwar dasjenige liegende Eigenthum, was den ehemaligen Reichsfürſten und immediaten Reichsgrafen, welche Sitz und Stimme auf Reichs- oder Kreis-Tagen gehabt haben — worunter alſo z. B. die Güter des Maltheſer-Ordens nicht gehören — in ſtatu quo, was die Steuerfreiheit betrifft, bleiben, hingegen alle übrigen adeligen Güterbeſizer ohne Ausnahme ſowohl in Abſicht der Gefälle- als Grund-Steuer künftig der Beſteurung unterworfen werden ſollen, worunter alſo auch adelige Güter, wenn ſie gleich in dem vormaligen territorio eines geweſenen Reichsfürſten, wie z. B. im Hohenloheſchen, liegen, allerdings gehören.

Der Königlichen Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern, wird Solches zur Nachachtung und weiterer Beſorgung hiemit zu erkennen gegeben. Stuttgart ꝛc.

---

307) Nach dem vorgedachten Verzeichniſſe des Departement der directen Steuern beſtand damals das ſteuerfreie Grundeigenthum der Patrimonial-Herrſchaften, der Stiftungen, Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und Privaten, im Ganzen in 7011 Gebäuden, und 356,179⅝ Morgen Feld-Gütern.

Hieran beſaßen insbeſondere

	Gebäude.	Feld-Güter.
Die Patrimonial-Herrſchaften	1941. — —	182,335⅝ M.
Die Stiftungen, Kirchen und Pfarreien	802. — —	22,352⅜ M.
Die Gemeinden und Privaten	4268. — —	151,491⅛ M.

Der Exemtionswerth dieſes ſteuerfreien Grundeigenthums wurde — durch das Verhältniß an dem Betrage einer Jahresſteuer ausgedrückt, zu 92,942 fl. 43 kr. berechnet.

Der Geſammtbetrag der ſteuerfreien Gefälle ward zu 766,970 fl. und der Exemtionswerth zu 101,904 fl. 27 kr. berechnet, die Angabe ſelbſt aber als unzuverläßig bezeichnet.

Aus einem weitern Berichte des Departements der directen Steuern, vom 1. April 1808 erhellt, daß der unter obigen Summen begriffene Steuerbetrag von den ſteuerfreien Objecten (Grundſtücke, Gebäude und Gefälle) der unter württemb. Souverainetät damals geſtandenen Fürſten und Grafen insbeſondere auf 43,346 fl. 22 kr. ſich belaufen hätte.

251.

General-Rescript, das Verbot der Einfuhr und die Impostirung und Stemplung ausländischer Stahl- und Eisen-Waaren betreffend,

vom 12. Februar 1808. [308])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da durch Unsere unermüdete Sorgfalt, sowohl die Eisen-Fabriken Unsers Königreichs, als die von Uns neu angelegten Stahl-

308) R. Bl. S 77 — 78. Aufgehoben nach folgender Verfügung des K. Fin. Ministeriums.

„Se. Königl. Majestät haben folgende mildernde Abänderungen und Bestimmungen in den über den Verkehr mit Eisen und Stahl bestehenden Verordnungen gnädigst zu genehmigen geruht:

I. Die Zollsätze werden für die Zukunft im Allgemeinen auf nachstehende Art festgesetzt:

Von jedem	Durchfuhr-Zoll:		Einfuhr-Zoll:		Ausfuhr-Zoll:	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
für alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls, in Stangen, Fäschen, oder Poschen, der noch nicht zu Werkzeugen, Waffen ꝛc. verarbeitet ist . . . . . 1 Ctnr.	—	30	1	—	—	8
alle Gattungen von Stab- Stangen- und Zain-Eisen . . . . 1 Ctnr.	—	30	2	8	—	8
Robes- und Massel-Eisen, auch jede Gattung altes Eisen . . . 1 Ctnr.	—	4	—	8	1	
Gußwaaren . . . . . 1 Ctnr.	—	4	—	48	—	8
Sensen, Strohmesser, Strohblätter, Sicheln . . . . . 1 Ctnr.	—	30	8	—	—	8
Sturzblech . . . . . 1 Ctnr.	—	30	3	12	—	8
Eisendraht . . . . . 1 Ctnr.	—	30	2	8	—	8
alle übrigen Fabrikate aus Eisen und Stahl, als Feilen-, Holz- und Leder-Raspeln ꝛc. . . . . 1 Ctnr.	—	30	4	16	—	8

II. Der bisher bestandene Fabrik-Stempel, welcher nach den Verordnungen vom 28. Juni 1806., 9. April 1807. und 12. Februar 1808.

für

1 ausländische Sichel	2 kr.	
1 . . . Sense	4 kr.	
1 . . . Strohmesser und Strohblatt	6 kr.	
1 . . . ordinäre Pfanne . .	4 kr.	
1 . . . Schmalz-Pfanne . .	3 kr.	

und für

1 inländische Sichel	1 kr.

und Sensen-Fabriken zu demjenigen Umfang und Vollkommenheit gebracht worden sind, daß Unsere Königl. Staaten mit hinlänglicher und guter Waare versehen werden können: so finden Wir Uns bewogen, wegen der Einfuhr der hieher gehörigen Gegenstände folgende neue gesezliche Bestimmungen zu ertheilen:

1) Die Einfuhr des rohen Eisens und Stahls, worunter Massel-Eisen und der zum erstenmal aus dem Feuer gekommene Stahl zu verstehen ist, bleibt nach den Bestimmungen des General-Rescripts vom 15. Jun. 1806. verboten.
2) Ausländischer raffinirter Stahl, Pfannen, Sensen, Sichlen, Strohmesser und Strohblätter dürfen nur gegen einen Impost von 32 fl. pr. Centner eingeführt werden.
3) Ausländische Oefen und Platten, Stangen, Stab- und Zein-Eisen bezahlen einen Impost von 16 fl. pr. Centner.
4) Diejenige Eisen- und Stahlwaaren, wovon auf den inländischen Werken und Fabriken keine ähnliche gemacht werden, und aus lauter Eisen oder Stahl bestehen, bezahlen für die Einfuhr ins Reich einen Impost von 8 fl. pr. Centner.
5) In jedem Uebertretungsfall ist die Waare zu confisciren, und der Defraudant neben Bezahlung des doppelten Imposts auf 4 Tage einzuthürmen, dem Angeber aber die Hälfte der confiscirten Waare zuzusprechen.
6) In Ansehung der sämtlichen Artikel, welche auf Königl. oder privilegirten Fabriken gefertiget werden, verordnen Wir, daß solche mit dem Hirschhorn gestempelt werden sollen.

   Außer Lands gefertigte gegen Entrichtung des Imposts eingeführte, und sub Nr. 2. benannte Eisen- und Stahl-Artikel erliegen überdiß noch dem Stempel, und zwar: 1 Sichel 2 kr. 1 Sense 4 kr. 1 Strohmesser und Strohblatt 6 kr. 1 ordinaire Pfannen 4 kr., und 1 Schmelzpfanne 3 kr.

   Da aber der raffinirte Stahl in größeren und kleineren Stücken fabricirt und verkauft wird, so verordnen Wir, daß jedes Pfund mit einer Stempelgebühr von 3 kr. belegt werden solle.
7) Die sonst von Feuerarbeitern im Königreich gefertigte §. 2. genannte Fabrikate, sind, um als Landesproduct kenntlich zu seyn, und zwar: die Sichel für 1 kr., die Sense für 2 kr.,

---

für 1 inländische Sense . . . . . 2 kr.
1 . . . Strohmesser und Strohblatt 3 kr.

beträgt, ist aufgehoben.

Es werden nun diese allerhöchste Entschließungen zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, da hierdurch die besonderen Verfügungen des Rescripts vom 12. Februar 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 7.) außer Wirkung gesetzt sind, die etwa vorkommenden Defraudationen der obigen Zoll-Abgaben nach den allgemeinen Zoll-Gesetzen zu rügen sind.

Stuttgart, den 20. Juli 1818. Finanz-Ministerium.
(R. Bl. S. 449 — 50.) Präsident v. Malchus.

die Strohmesser und Strohblätter aber für 3 kr. pr. Stück zu stemplen. Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Departement der indirecten Steuren und Berg-Salinen- und Münz-Departement, den 12. Febr. 1808.

252.

Königliches Decret, die Aufhebung der Steuerfreiheit der Stiftungs-, Kirchen-, Pfarrei- Gemeinde- und Privat-Güter und Gefälle betreffend,

vom 21. März 1808. [308])

Da Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Intention ist, — wie Allerhöchstdieselben Sich bereits aus Veranlassung des von dem Finanz-Minister abgelegten General-Berichts mündlich gdst. geäußert haben, daß nicht nur das Grund-Eigenthum der Edelleute, sondern auch das der piorum Corporum, Kirchen und Pfarreyen, der Gemeinden und Privaten, so bisher steuerfrey gewesen, künftig der allgemeinen Besteurung, in Absicht der Gefäll- und Grund-Steuer unterworfen werden soll, so wird solches dem Minister des Innern und dem Finanz-Minister, in Beziehung auf das von denenselben den 30.ten Dec. vor. Jahrs erstattete Anbringen in Betreff der steuerfreien Besitzungen überhaupt, mit dem Anfügen gdst. zu erkennen gegeben, daß Seine Königliche Majestät allerunterthänigsten Bericht erwarten, was für Verfügungen in Gemäßheit dieser allerhöchsten Verordnung getroffen worden seyen.

Decr. Stuttgart, den 21. März 1808.

Friderich.

---

309) Original. An die Minister des Innern und der Finanzen gerichtet.

253.

Siebente Zollordnung,

vom 30. März 1808. [310])

Friderich, Von Gottes Gnaden König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Wir haben, unter Aufhebung der verschiedenen in den einzelnen Theilen Unsers Königreichs bisher bestandenen Zoll-Reglements, zu Einführung einer vollen Gleichförmigkeit eine allgemein geltende Zollordnung und einen neuen den Handels-Verhältnissen angemessenen Zoll-Tarif für durchgehende, einkommende und ausgehende Güter und Waaren festzusetzen beschlossen, und verordnen demnach, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

---

§. 1.

Anfangs-Termin der neuen Zoll-Ordnung.

Diese neue Zollordnung soll vom 1. May dieses Jahrs an in allen Theilen Unsers Königreichs in Vollzug gesezt werden. Von diesem Termin an hören alle älteren Zollgesetze zu wirken auf.

§. 2.

Verschiedene Gattungen des Zolls.

Der Zoll theilt sich in den Durchgangs- in den Eingangs- und in den Ausgangs-Zoll.

Der bisher hie und da Statt gehabte Zoll im Lande (vom innern Verkehr) ist hiemit aufgehoben.

§. 3.

Nähere Bezeichnung der verschiedenen Gattungen des Zolls und der Consumo-Accise.

Der Eingangs-Zoll wird von Gegenständen, die aus dem Auslande ins Reich eingehen, der Ausgangs-Zoll von denen, die aus dem Reiche in das Ausland ausgehen, und der Durchgangs-Zoll von Gegenständen, die aus dem Auslande durch das Reich in ein anderes Land blos durchgehen, Transito- und Speditions-Gütern, entrichtet.

---

310) Beilage zum Regierungsblatt vom J. 1808. (S. 268.) Der Zolltarif wurde hier weggelassen.

Von diesen Abgaben ist die Accise verschieden, welche von Handlungen und Geschäften des innern Verkehrs entrichtet wird.

§. 4.

Chaussee- Weg- und Brücken-Gelder.

Neben dem Zoll und der Accise werden die Chaussee- Weg- und Brücken-Gelder; auch andere ähnliche zum Ersatz eines besondern Staats-Aufwands für Reisende bestimmte Abgaben nach den bisherigen Reglements fortdauern.

§. 5.

Freiheit des Handels.

Alle älteren die Aus- und Einfuhr der Güter und Waaren verbietenden Gesetze, in so fern sie in der gegenwärtigen Zollordnung nicht beibehalten wurden, sind aufgehoben, und es ist gegen Bezahlung der gesezlichen Gebühren eine durchgängige Handels-Freiheit in- und unter allen Theilen Unsers Königreichs und gegen das Ausland hiemit zugestanden. [311])

§. 6.

Zoll-Tarif.

Die Zoll-Gebühren, wie sie von nun an von ein- aus- und durchgehenden Waaren erhoben werden sollen, sind in dem sub Lit. A. beigefügten Zoll-Tarif enthalten, wornach sich die Zoll-Einbringer genau zu achten haben.

§. 7.

Zoll-Münze.

Die Zoll-Schuldigkeit ist nur in solchen Münz-Sorten zu bezahlen, die in Unserm Königreiche gesetzlichen Cours haben, und in dem durch eben diese Gesetze bestimmten Valor.

Welcher Zoll-Einbringer den Zoll auf andere Weise bezahlen läßt, hat den Schaden auf sich zu leiden.

Dagegen hört die hie und da gewöhnlich gewesene Zurechnung eines besondern Aufwechsels zu der Zoll-Schuldigkeit auf.

§. 8.

Verbott des Anborgens der Zoll-Schuldigkeit.

Sobald die Zoll-Schuldigkeit eingetreten und die Zoll-Gebühr berechnet ist, muß auch auf der Stelle die Bezahlung geleistet werden; es findet durchaus kein Anborgen des Zolls Statt, und wenn der Zoll-Schuldige nicht hinlänglich mit Geld versehen ist,

---

311) Bestättigt, unter ausdrücklicher Aufhebung mehrerer älterer dem freien Verkehre entgegenstehender Verordnungen, durch die General-Verordnung vom 14. Febr. 1812. (Reg. Bl. S. 103 — 104.) S. auch Reg. Bl. v. J. 1815. S. 53.

auch dieses an Ort und Stelle nicht herbei zu schaffen Gelegenheit hat, so wird eine zu Deckung seiner Schuldigkeit zureichende Quantität Waaren so lange bei der Zoll-Stätte zurückbehalten, bis die Bezahlung erfolgt.

Verzieht sich dieß über 4 Wochen, so wird der Verkauf der zurückbehaltenen Waaren urkundlich vorgenommen, von dem Erlös der Zoll samt den auf die Aufbewahrung und Erhaltung der Waaren etwa aufgegangenen Kosten davon abgezogen und der Ueberrest dem Eigenthümer zugestellt.

Bei Fracht- und andern Lohn-Fuhrleuthen hat man jedoch vor allen Dingen an die ihnen eigenthümlich zustehende Effekten und Waaren sich zu halten.

§. 9.

Fortsezung.

Aus dem voranstehenden (§. 8.) folgt, daß es nicht an einer bloßen Anzeige von der dem Zoll unterworfenen Handlung genüge, vielmehr ist mit dieser Anzeige zugleich die baare Bezahlung zu verbiuden; im entgegengesezten Fall unterligt nicht nur der Zoll-Einbringer neben dem Ersaz des Zolls nach Beschaffenheit der Umstände einer Geld- oder Leibes-Strafe, sondern es wird auch der Zollschuldige dafür angesehen, als hätte er den Zoll zu unterschlagen die Absicht gehabt.

§. 10.

Für jede Zahlung sind gedruckte Zoll-Zeichen nöthig.

Für den bezahlten Zoll, der Belauf sey so gering, als er wolle, hat der Zollende sich mit gedruckten Zollzeichen vollständig quittiren zu lassen, und diese Zeichen, oder die dafür eingewechselten Gegenscheine (unten §. 36.) um so vorsichtiger bei sich zu bewahren, als jeder, der nach zurückgelegter Zoll-Stätte mit zollbaren Waaren angetroffen wird, und sich nicht mit hinlänglichen Zoll-Zeichen legitimiren kann, als Zoll-Frevler angesehen wird.

Dagegen schüzt ihn weder eine geschriebene Quittung, noch selbst das mündliche Zeugniß des Zoll-Einbringers, wenn beedes nicht zugleich durch einen unverdächtigen Eintrag in den Zoll-Registern unterstüzt und bekräftiget wird.

§. 11.

Fortsezung.

Eben daher wird es den Zoll-Einbringern zur Pflicht gemacht, sich immer mit einem hinlänglichen Vorrath gedruckter Zollzeichen zu versehen, damit sie nie in die Nothwendigkeit kommen mögen, geschriebene Zollzeichen auszugeben.

Wo aber einem Zoll-Einbringer, Zoll-Aufseher oder andern Königlichen Diener eine geschriebene Quittung irgend eines Zollamtes vorgewiesen wird, so ist sie gegen einen Gegenschein sogleich

zur Hand zu nehmen, und zur Königlichen Zoll-Controle einzuschicken.

§. 12.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Zoll-Entrichtung.

Alle und jede Personen, wes Standes sie seyn mögen, mithin auch sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Hof- Militär- und Civil-Behörden, geistliche und weltliche Diener, auch sämmtliche Patrimonial-Herrschaften ꝛc. ꝛc. Niemand ausgenommen, sind der Zoll-Entrichtung unterworfen.

Auch verordnen Wir hiemit, daß von allem demjenigen, was für Unsere Hofhaltung, Armee, Finanz-Kammer ꝛc. ꝛc. durch Lieferanten und auf andere Weise erkauft und herbey geschaft wird, der Zoll nach dem Tarif entrichtet, und keine Frei-Pässe zu dem Ende mehr ausgestellt werden sollen.

§. 13.

Ausnahmen hievon.

Ausgenommen sind nur:

a) diejenigen öffentlichen und Privat-Institute, Fabriken, Gemeinheiten und Individuen, welchen Wir Allerhöchstselbst aus besonderen bewegenden Gründen Befreiungs-Privilegien ertheilt haben, oder in der Folge etwa ertheilen werden; dagegen alle ältere nicht von Uns ertheilte oder bestätigte Befreiungen dieser Art andurch aufgehoben werden. [312])

§. 14.

Fortsezung.

b) Fürsten-Gut.

Als Fürsten-Gut ist nur dasjenige zollfrei passiren zu lassen, worüber auf ergangene Requisition und ertheilte allerhöchste Bewilligung die erforderlichen Freipässe und Zoll-Befreiungs-Patente von Unserm Königlichen Departement der indirekten Steuern unter der durch die Unterschrift ausgedrückten Autorität Unsers Finanz-Ministers ausgestellt worden sind.

§. 15.

Fortsezung.

c) Auswärtige Gesandte.

In Ansehung der an Unserm Hoflager akkreditirten auswärtigen Gesandten, werden Wir in Absicht auf Zoll-Befreiung eben diejeni-

---

312) Die dem Zuchthause und den Waisenhäusern zu Ludwigsburg und Stuttgart durch ihre Stiftungsbriefe ertheilte Accise- und Zollfreiheit wurde durch Königl. Decret vom 28. Septbr. 1809 in der Maße bestättigt, daß der dieselben treffende Ein- und Ausgangszoll ꝛc. zwar entrichtet, alle Vierteljahre aber ihnen wieder ersetzt werden solle.

gen Bestimmungen eintreten lassen, nach denen Unsere an den Höfen derselben befindlichen Königliche Gesandte behandelt werden, und haben Wir hienach Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen, welches im Falle einer Zoll-Befreiung wegen Ausstellung der Freipässe das Erforderliche veranlassen wird.

§. 16.

Frei-Pässe.

In solchen Freipässen ist nicht nur die befreite Person, sondern auch der Gegenstand und die Quantität der Waare, auf welche die Zoll-Freiheit ertheilt worden, genau anzumerken. Es sind aber dergleichen Patente nur dann zu respektiren, wenn sie in Orginali bei den Zoll-Aemtern vorgewiesen werden.

Zugleich haben diese die Quantität dessen, was bey ihnen auf solche Art zollfrei passirt worden, auf den Patenten fleissig anzumerken, und sobald die in dem Patent angemerkte Total-Summe erschöpft ist, das Patent gegen Recepisse zur Hand zu nehmen, und an Unser Königliches Departement der indirekten Steuern einzuschicken.

§. 17.

Objekte des Zolls.

Alle und jede Waaren, bey welchen in der gegenwärtigen Zollordnung und in dem beigefügten Tarif nicht eine namenliche Ausnahme zugestanden ist, sie mögen von Fuhrleuthen, Trägern, von Einheimischen oder von Fremden an die Zoll-Stätte gebracht werden, sind dem Zoll unterworfen; wenn daher gleich diejenigen Bagages, Reise-Wagen und Pferde, welche der Reisende zu seinem eigenen Gebrauch mit sich führt und die entweder an den Reise-Wagen angespannt sind, oder auf denen er reitet, unter den im Tarif enthaltenen Bestimmungen zollfrei sind, so müssen doch alle übrige Waaren, wenn sie auch nicht Handelsleuten angehören, verzollt und daher bei den Zoll- und Acciseämtern angezeigt werden, es mögen nun jene Personen die Waaren vom Auslande mit sich herein bringen, dahin verschicken, oder durch Unsere Staaten hindurchführen, auch kann es keinen Unterschied machen, ob man die Waaren durch Kauf, durch Erbschaft, durch Schenkung oder auf andere Weise an sich gebracht hat oder abzugeben schuldig ist.

§. 18.

Güter und Waaren, welche in dem Tarif nicht enthalten sind.

Sollten Güter und Waaren vor die Zoll-Stätte kommen, welche in dem Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, so ist von dem Zoll-Einbringer vor allen Dingen zu untersuchen, ob sie sich nicht unter eine der darinn enthaltenen Gattungen eignen; ist dieß, so wird der in Frage stehende Artikel nach dem auf die Gattung be-

stimmten Zollsaze und im Zweifel zwischen mehreren Gattungen nach dem höhern Ansaz verzollt, sollte aber auch die Gattung in dem Tarif nicht angezeigt seyn, so kann zwar der Zoll-Beamte, um den Reisenden oder Fuhrmann nicht aufzuhalten, nach den Regeln einer vernünftigen Analogie und nach Vergleichung der nicht genannten Waare mit andern ähnlichen im Tarif enthaltenen Artikeln den Zoll ansezen und einziehen, es ist aber von einem solchen Vorgang unter Anführung des zweifelhaft erfundenen Gegenstandes und des hierauf vorläufig eingezogenen Zollsazes an das Königliche Departement der indirekten Steuern Bericht zu erstatten.

§. 19.

Unbenannte Güter.

Es ist unerläßliche Bedingung, daß in den Fracht-Briefen, von welchen hiernach das weitere vorkommen wird, alle einzelnen Waaren-Artikel nahmentlich beschrieben seyen, so daß man daraus die Art, das Material ꝛc. ꝛc. deutlich entnehmen kann; es ist daher den Fuhrleuten verboten, unter der Benennung unbenannte Güter, vermischte Krämerei-Waaren ꝛc. Ladungen oder einzelnen Colli vor die Zollstätte zu bringen. Die Fuhrleute sind hievon sogleich in Kenntniß zu sezen; wenn aber dem ungeachtet unter jenen allgemeinen Nahmen Waaren verführt würden; so sind die Colli, Pakete ꝛc. zu eröffnen, um den Waaren-Artikel genauer bestimmen zu können, und es haben die Fuhrleute, die etwa hiebei nöthigen Arbeiter aus eigenen Mitteln zu belohnen; würde der Fuhrmann sich dieß nicht zur Warnung dienen lassen, so ist zwar das nächste mal auf eben diese Weise zu verfahren, zugleich aber dem Uebertreter eine kleine Frevel mit 3 fl. 15 kr. anzusezen, welche im ferneren Wiederholungs-Fall auf eine große Frevel von 14 fl. zu erhöhen ist. Zugleich ist darauf zu sehen, daß nicht blos die allgemeineren Gattungs-Nahmen der Waaren z. B. Spezerei- Material- Farb-Waaren ꝛc. in den Fracht-Briefen angezeigt werden.

Es sind daher die Fuhrleute hienach anzuweisen, in vorkommendem Fall aber die Zoll-Gebühren immer nach dem höchsten Zoll-Saz der Gattung anzurechnen und einzuziehen.

§. 20.

Gewicht und Maas.

In der Berechnung des Zolls ist überall das durch Unsere Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806 bekannte Maas und Gewicht, und zwar bei lezterem das schwere Gewicht, den Centner zu 104 Pfund gerechnet, zu Grunde zu legen, mithin, wenn in den Fracht-Briefen und Ladscheinen nach einem andern Maasstab gerechnet wäre, vor allen Dingen die Quantität auf jenes Württembergische Maas zu reduciren.

Wir haben zum Behuf dieser Berechnungen bereits die Veranstaltung getroffen, daß hiernächstens genaue Reduktions-Tabellen

der fremden Maaße in das diesseitige im Druck erscheinen werden, welche sich die Zollämter anzuschaffen, und bei ihren Zoll-Berechnungen zu Grund zu legen haben.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß eine Roßlast stets zu 8 Centnern anzunehmen, und daher da, wo das Centner-Gewicht nicht genauer durch Abwägen bestimmt werden könnte, dieser Maasstab in Anwendung zu bringen ist; auch wird überall der Zoll vom Sporco-Centner berechnet, und ein Abzug der Tara ist nicht gestattet.

Anmerkung:

Zwei Zugstiere (Ochsen) werden gleich gerechnet einem Pferd, mithin die Last, welche 1 Zugstier führt, für 1/2 Roßlast angenommen.

§. 21.

Fortsezung.

Um jedoch alle lästige und unnüzen Aufenthalt verursachende Zoll-Berechnungen zu umgehen, wird folgendes verordnet.

a) Bei dem Centner-Gewicht werden diejenigen Pfunde, welche weniger als 1/8 Centner betragen, für 1/8 Centner in Berechnung genommen.

b) Bei dem Früchten-Maaß wird alles, was unter 1/2 Scheffel ist, für einen 1/2 Scheffel angenommen.

c) Bei gemeinen Land-Weinen, Bier und andern dergleichen Flüssigkeiten wird das, was weniger als ein ganzes, und mehr als 1 Imi ist, für ein ganzes Imi, weniger als ein 1/2 Imi gar nicht in Berechnung genommen.

d) Bei Roßlasten wird nicht weiter als bis auf eine halbe Roßlast herunter gegangen.

e) Die Last eines Trägers (Traget) wird immer für voll angenommen und hiernach der Zoll nach dem Ansaz im Tarif eingezogen; auch wird

f) auf weniger als einen 1/2 kr. in der Zoll-Berechnung keine Rükficht genommen.

§. 22.

Bestimmung des Waaren-Werths.

Wir haben zwar zu möglichster Schonung und Erleichterung des Handels in Unsern Staaten die Zollsäze in dem neuen Zoll-Tarif größten Theils auf Gewicht und Maas gegründet; da dieß aber bei einigen Artikeln, wie bei Edelsteinen, goldenen und silbernen Waaren ꝛc. nicht thunlich ist, sondern der Zoll hier nothwendig nach dem Werth der Waaren bezahlt werden muß, so erfordert die Bestimmung dieses Werths eine besondere Vorsicht.

Was nun

a) Waaren dieser Art, welche in verschlossenen Pakets durch die Posten vom oder ins Ausland versandt werden, anbelangt,

so lassen Wir es zwar dabei bewenden, daß der Zoll nach dem von dem Versender darauf gesezten Valor eingezogen werde; ohne daß auf solchen Pakets der Valor angemerkt sei, dürfen sie nicht auf den Posten angenommen werden.

Wir versehen Uns aber zu sämmtlichen Versendern, daß sie bei der Angabe dieses Valors mit strenger Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen werden, indem die Post- und Zollämter befugt sind, bei einigem Verdacht die Pakete in Gegenwart des Eigenthümers, oder bei seiner Abwesenheit in Gegenwart einer obrigkeitlichen oder zweier Urkunds-Personen erbrechen, und eine genaue Visitation und Taxation der innliegenden Waaren vornehmen zu lassen.

b) Bei Waaren dieser Art, welche durch Lohn-Fuhrleute verschikt werden, müssen die Fracht-Briefe den Werth enthalten, oder es muß der Ankaufs-Preis durch legale Zeugnisse öffentlich angestellter Personen bewiesen werden; es haben aber die Eigenthümer oder Versender sich um so weniger eine unrichtige und betrügliche Angabe zu Schulden kommen zu lassen, als nicht nur bei entstandenem Verdacht die oben erwähnte strenge Visitation vorgenommen, sondern insbesondere auch bei Einfuhr-Artikeln eine Controle-Anstalt bei den Acciseämtern angeordnet ist.

c) Kommen hingegen Träger, oder andere Eigenthümer der Waare selbst vor die Grenz-Zollstätte, so können sie den Werth derselben selbst angeben; findet aber der Zoller die Angabe zu gering, so ist er berechtiget, sie zu taxiren, und wenn der Eigenthümer durch diese Taxation sich beschwert glaubt, und deßwegen den Zoll nicht bezahlen will, so hat der Zoll-Beamte das Recht, die Waare gegen baare aus eigenen Mitteln zu bestreitende Bezahlung des von ihm bestimmten Werths, und Entrichtung des Zolls nach diesem Werth, für sich zu behalten. Er hat aber einen jeden solchen Fall in seinem Journal anzumerken und ausführlich in das Amts-Protokoll aufzunehmen.

II. Abschnitt.

Nähere Anordnungen für die Administration des Zolls.

A. Ueberhaupt.

§. 23.

Ober- und Bei-Zoll-Aemter.

Zu Erhebung des Zolls haben Wir an den Grenzen Unsers Reichs und an denjenigen Haupt- und Commercial-Strassen, welche zu eigentlichen Zoll-Strassen bestimmt seyn sollen, Ober-Zoll-Aemter, wovon den wichtigsten die Benennung: Ober-Zoll-Verwaltungen beigelegt wird, angeordnet.

Ihnen zur Seite stehen die Bei-Zoll-Amter der geringern Grenz-Orte, und sie bilden mit jenen ein Barriere, welche mit unverzollten Waaren ungestraft nie überschritten werden kann.

Neben dem bleiben in allen Städten im Innern, wo ein bedeutender Waaren- oder Speditions-Handel Statt findet, die bisherigen Haupt-Zollämter auch ferner bestehen.

Die Beilage Lit. B. enthält ein Verzeichniß sämmtlicher dermalen angeordneten Ober-Zollämter.

Alle Fracht-Wagen müssen die Zoll-Strassen genau einhalten und vor den Ober-Zollämtern erscheinen.

An den Bei-Zoll-Stätten dürfen nur diejenigen Waaren, welche nicht auf Fracht-Wägen verführt werden, die Waaren der Träger, die landwirthschaftlichen Produkte, das Vieh und andere dergleichen Gegenstände zur Verzollung gebracht werden.

§. 24.

Waag- und Lager-Häuser.

An jedem Ort, wo ein Ober-Zollamt oder ein Ober-Acciseamt besteht, muß eine öffentliche Wage vorhanden seyn; Wir erneuern zu dem Ende die ältere Verordnung Unserer Landes-Ordnung Tit. LXXVIII. nach welcher eine jede Stadt es dahin richten soll, daß eine besondere öffentliche Waage (Frohn-Waage) bei ihr gehalten werde. Zugleich werden Wir die Anordnung treffen, daß an solchen Orten zwekmäßige Lager-Häuser vorhanden seyen, in welchen die Waaren ohne Schaden und Gefahr niedergelegt und aufbewahrt werden können.

§. 25.

Erinnerungen an die Reisende.

Jeder Ort, wo ein Zollamt besteht, wird mit einem Zollstok bezeichnet seyn, so wie alle verbotenen Nebenwege durch Wehrbäume und Warnungs-Tafeln werden geschlossen und angedeutet werden.

Hierdurch, so wie unter den Thoren, Brücken- und Chaussee-Gelds-Häusern werden die Reisenden jeder Art erinnert werden, ihren Weg nicht fortzusezen, ohne sich bei den Grenz-Zollämtern gemeldet, und die erforderliche Deklaration über ihre mit sich führende Waaren abgelegt zu haben.

Um alle Beschwerlichkeiten und Aufenthalt für Reisende möglichst zu entfernen, wird darauf Rükficht genommen werden, daß die Zoll-Häuser selbst an die Strassen zu stehen kommen.

§. 26.

Declaration der Waaren.

Es ist demnach jeder Reisende, wer er immer seyn möge, verbunden, bei seinem Eintritt in das Land bei der ersten Zoll-Stätte, die er betritt, sich zu melden, und anzuzeigen, ob er zollbare Waaren bei sich führe; gleiches hat derjenige Reisende an der Austritts-Station zu beobachten, der sich in das Ausland begibt; den Zollämtern aber wird hiemit bei nachdrücklicher Ahndung eingeschärft, dergleichen Reisende schleunigst abzufertigen.

§. 27.
Frachtfahrer und Fracht=Briefe.

Was insbesondere die Frachtfahrer oder Land=Fuhrleute betrift, so haben diese die Declaration über ihre bei sich führende Waaren und Güter mittelst Vorlegung ordentlicher Fracht=Briefe von sich zu geben. Es ist hiebei zu bemerken und streng darüber zu wachen, daß für die Durchgangs= oder Transito=Güter, so wie für die Eingangs=Güter besondere Fracht=Briefe ausgestellt und übergeben werden müssen, auch hat der Frachtfahrer so viele einzelne Fracht=Briefe mit sich zu bringen, als es Eigenthümer sind, für die er Güter auf hat.

Es muß aber jeder Fracht=Brief nicht nur von dem Versender auf eine unverdächtige Weise unterschrieben seyn, sondern auch folgende Data enthalten:

a) woher die Güter kommen,
b) an wen und an welchen Ort sie gehen,
c) was für Güter es seien,
d) die Zahl der Colli, Kisten, Fässer, Ballen ꝛc.
e) deren Zeichen und Numern,
f) das Gewicht eines jeden einzelnen Collo und dann
g) bei Gütern, die nach dem Werth verzollt werden, die Angabe des Werths.

§. 28.
Untersuchung der Ladung.

Hat der Frachtfahrer auf diese Weise seine Ladung deklarirt, so schreitet der Zoll=Beamte zur Untersuchung über die Richtigkeit der Angabe.

Zu dem Ende wird die ganze Ladung einer genauen, obwohl nur äussern Besichtigung und Abzählung der Colli unterworfen, und daher, wo diß nicht anderst zu bewerkstelligen ist, die Ober= und Seiten=Bedekung abgenommen. Wird bei dieser Visitation alles richtig und verdachtlos gefunden, so trägt nun der Zoll=Beamte das Resultat in seine Journalien ein, und berechnet und erhebt hiernach den Zoll.

Erscheint aber bei dieser Besichtigung irgend ein Verdacht über die richtige Angabe der Colli, ihres Gewichts oder Inhalts, so tritt die Nothwendigkeit einer nähern Untersuchung ein.

Es wird, in so weit es die Umstände erfordern, der Wagen abgeladen, die verdächtigen Colli werden nachgewogen, oder auch geöfnet und ihr Inhalt einer innern Besichtigung unterworfen; hierbei wird jedoch den Zollämtern zur Pflicht gemacht, die Waaren wohl in Acht zu nehmen, das Geschäft möglichst zu beschleunigen, und überhaupt sich vor allen unnüzen und zwekloſen Behinderungen der Fuhrleute zu hüten.

§. 29.
Fortsezung.

Hat sich nun bei einer solchen Visitation wirklich eine Unrichtigkeit an den Tag gelegt, so hat der Zoll=Beamte das Faktum

auf der Stelle in ein Protokoll zu verfassen, und solches, wo ein Controleur oder Zollschreiber vorhanden ist, von diesem, so wie von dem Frachtfahrer selbst unterschreiben zu lassen, und sodann eine beglaubte Abschrift davon dem geeigneten Justiz-Beamten zu übergeben, der sodann nach hinlänglich erhobenen Umständen und nach Maaßgabe der Zoll-Gesetze das Weitere verfügen wird.

Wir machen hierbei alle Unsere Königliche Justiz-Beamten verantwortlich, in Fällen dieser Art nicht die mindeste Zögerung eintreten zu lassen.

Ueberhaupt wollen Wir in der Hinsicht, daß Zoll-Vergehen nur auf der Stelle und durch sachkundige Personen mit Erfolg ins Klare gesezt werden können, hiemit verordnet haben, daß den Ober-Zoll-Beamten in allen Fällen, wo in ihrem Distrikt gegen die Zoll-Gesetze gehandelt wird, die erste Untersuchung auf die eben angezeigte Weise zustehen, auch daß alle Zoll-Strafen, welche von den Justiz-Aemtern oder den Königlichen Collegien erkannt werden, von ihnen eingezogen und verrechnet werden sollen. Den Justiz-Aemtern ist eingeschärft, zu deren Beitreibung den Zoll-Aemtern mit amtlicher Hülfe schleunigst und nachdrüklichst an Hand zu gehen.

§. 30.

Weinfuhren und Wein-Urkunden.

Mit gleicher Genauigkeit wie die Ladungen der Frachtfahrer, sind die Ladungen an Wein, Brantwein, Bier, Liqueur, auch Essig zu untersuchen. In Absicht auf die einzuführende Getränke, sind von jedem Fuhrmann, Saum-Rößler oder Träger, über seine Ladung besondere Ladscheine dem Grenz-Zoll-Beamten zu übergeben, welche folgendes enthalten müssen:

a) den Namen des Fuhrmanns, Saum-Rößlers oder Trägers und seinen Wohn-Ort,
b) die Gattung des Getränks und das Quantum,
c) den Ankaufs-Preis,
d) die Anzahl und den Gehalt der Fässer,
e) den Namen und den Wohnort desjenigen, der das Getränk erkauft hat, und dem solches also zugeführt wird,
f) die Ladstatt, oder den Ort, an welchem das Getränk erkauft und geladen worden ist,
g) die Unterschrift und das amtliche Sigill der Orts-Obrigkeit von der Ladstatt samt dem Datum.

Diese Ladscheine hat der Zoll-Beamte nach den hier vorgeschriebenen Erfordernissen genau zu prüfen und mit der Ladung selbst zu vergleichen, zu welchem Ende nicht nur die Eich der Fässer genau zu untersuchen, sondern auch, wenn es die Umstände zu erfordern scheinen, der Wein ꝛc. ꝛc. selbst zu versuchen ist.

§. 31.

Weiteres Verfahren bei dem Grenz-Zoll-Amt. Zollzeichen-Ausstellung.

Wenn durch diese und andere Untersuchungen die Ladung der Frachtfahrer und sonstigen Zollschuldigen vollständig erhoben ist, so wird der Zoll für jeden Waaren-Eigenthümer besonders berechnet, und eben so werden für jeden derselben besondere Zollzeichen ausgestellt. Es ist hiebei wohl zu merken, daß bei der Ausstellung der Zollzeichen Eingangs- und Durchgangs-Güter durchaus nicht miteinander vermischt werden dürfen, sondern daß für jede Gattung, so wie für jeden einzelnen Empfänger, besondere Zollzeichen gegeben werden müssen.

Die Zollzeichen jeder besondern Gattung, nemlich die Durchgangs- Eingangs- und Ausgangs-Zollzeichen werden nach der Zeit-Folge, in welcher sie ausgestellt werden, besonders und von Quartal zu Quartal aufs neue numerirt. Gleiche Numern erhalten die nemlichen Posten auch in den Journalien.

§. 32.

Eintrag in die Journalien.

Es hat nemlich jedes Zollamt 3 besondere Journalien, eines für Durchgangs- das andere für Eingangs- und das dritte für Ausgangs-Güter zu führen, wozu ein eigenes Formular mitgetheilt werden wird. So wie nun die Zollzeichen ausgestellt werden, so hat auch der Zoll-Beamte zugleich den Eintrag in das geeignete Zoll-Journal unter Beisezung der Numer des dafür ausgestellten Zollzeichens (§. 31.) zu besorgen.

§. 33.

Stempelung und weitere Bestimmung der Fracht-Briefe.

Wenn dieß alles geschehen ist, werden die Fracht-Briefe, Ladscheine, mit dem Amts-Sigill des Zollamts gestempelt, zum Beweis, daß sie der Ordnung gemäß an der Grenz-Zoll-Stätte vorgelegt worden seyen. Wer immer von Unsern Unterthanen einen ungestempelten Fracht-Brief innerhalb der Zoll-Barriere zu Gesicht bekommt, ist bei zu befahren habender nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Strafe gehalten, denselben zur Hand zu nehmen und dem nächsten Justiz- oder Ober-Zollamt zur weitern Untersuchung zu übergeben. Die gestempelten Fracht-Briefe werden dem Frachtfahrer wieder zugestellt; insofern jedoch von Waaren die Rede ist, welche bei den Ober-Zoll-Aemtern im Innern oder bei den Ober-Accise-Aemtern einer weitern Visitation und Controlirung unterworfen sind, so werden die darüber vorhandenen Fracht-Briefe verschlossen dem Fuhrmann an das Ober-Accise-Amt desjenigen Orts mitgegeben, wo die Abladung Statt haben soll. Es ist aber hiebei zu bemerken, daß alle Fracht-Briefe

an die Waaren-Käufer ein und ebendesselben Orts in ein einziges Paket zusammen gemacht werden müssen, und daß die Abladung durchaus an keinem andern Ort geschehen kann, als wo ein Ober-Acciseamt und somit eine öffentliche Waage sich befindet, auf welcher die Waaren nach dem Abladen genau nachgewogen und untersucht werden können.

B. Insbesondere:

Bei Durchgangs-Gütern.

§. 34.

Bezahlung des Durchgangs-Zolls.

Von jedem durchgehenden (bloßen Transito, oder auch Speditions) Gute ist gleich bei dem ersten Eintritts-Grenz-Zollamte die im Tarife bemerkte Zoll-Gebühr zu entrichten.

Jeder Transitirende hat gleich bei der ersten Antritts-Station an der Grenze die Route zu bestimmen, auf welcher er seinen Weg durch das Land fortzusezen gesonnen sei.

Die gewählte Route ist in dem Durchgangs-Zollzeichen deutlich anzuführen, und der Transitirende verbunden, dieselbe einzuhalten.

§. 35.

Fortsezung.

Wenn nun auf diese Weise der Durchgangs-Zoll an der Grenze bezahlt ist, und wenn die ganze Ladung aus lauter Transito-Gütern besteht, so kann der Fuhrmann seinen Weg durch das Reich ungehindert bis zur Austritts-Station fortsezen.

§. 36.

Visitation an der Austritts-Station.

Gelangt er sodann an die Austritts-Station oder an das, an der jenseitigen Grenze angeordnete Grenz-Zollamt, so hat er sich vor demselben abermal zu stellen; die Ladung unterliegt nun wieder einer ähnlichen Visitation, wie bei dem Eintritt. Fracht-Briefe und Zollzeichen werden mit dem Resultat dieser Visitation genau verglichen, und nur, wenn sich alles richtig findet, der Transitirende über die Grenze entlassen, nachdem er zuvor gegen ein Recepisse, wozu die Zollämter die gedrukten Exemplarien erhalten werden, die empfangenen Zollzeichen in Händen des Zoll-Beamten der Austritts-Station zurükgelassen hat.

Sollten sich bei dieser 2ten Visitation Anstände ergeben, so ist auf eben die Weise zu verfahren, wie oben §. 29. angegeben ist.

§. 37.

Allgemeinheit dieser Visitation.

Uebrigens findet die Visitation der Güter und Waaren bei der Ein- und Austritts-Station, die Vergleichung der Zollzeichen mit

der Waare, so wie deren Zurükgabe an den Grenz-Zoller der Austritts-Station, auch bei allen andern Personen Statt, welche auf gemeinen Bauer-Wägen, auf Karren, in Kisten, Körben ꝛc. ꝛc. Güter und Waaren jeder Art durch das Land bringen, und auf welche gewöhnlicher Weise keine Fracht-Briefe ausgestellt werden.

§. 38.

Rük-Vergütung bei durchgehenden Gütern.

Bei Centner-Gütern, von welchen dem Centner nach ein Durchgangs-Zoll von 30 kr. nach dem beiliegenden Tarife zu bezahlen ist, bewilligen Wir zu Begünstigung des Transits auf der Austritts-Station eine Rük-Vergütung in der Maße, daß von den an der Eintritts-Station bezahlten 30 kr. per Centner an der Austritts-Station 1/3 mit 10 kr. zurük erstattet werden soll. Hingegen findet diese Rük-Vergütung bei allen andern Gattungen von Gütern nicht Statt.

Es ist jedoch bei Erstattung eines Rük-Zolls von Seite des Grenz-Zoll-Amts mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und insbesondere darauf zu sehen, daß nicht nur die vorzuweisenden Fracht-Briefe nach §. 33. gehörig gestempelt seien, sondern auch die Zollzeichen selbst ganz unverdächtig die Waare und deren Quantität, den Namen des Zollers auf der Eintritts-Station, den Ort und das Datum der Verzollung, und den Belauf des bezahlten Zolls enthalten. Nur unter diesen Bedingungen ist der Rück-Zoll von den durchgehenden zu 30 kr. per Centner verzollten Centner-Gütern mit 1/3 zu erstatten, die geschehene Vergütung selbst aber von dem Empfänger auf den Zollzeichen zu quittiren, und von jedem Zoller ein abgesondertes Register über die geleistete Zoll-Vergütungen zu führen.

§. 39.

Zurükssendung der Durchgangs-Zollzeichen an die Zoll-Controle.

Die an den Ausgangs-Grenzen eingesammelten Zollzeichen bewahrt der Zoll-Beamte sorgfältig, ordnet sie nach den Eingangs-Stationen und ihren Numern, verfertigt am Ende des Quartals ein Verzeichniß darüber, in welchem zugleich die bezahlten Rük-Zölle anzuführen sind, und sendet sie mit diesem zu Belegung seiner Ausgabe und zu Controlirung der Zoll-Journalien an die Königliche Zoll-Controle ein.

§. 40.

Verfahren bei unterbrochenem Territorium.

Da, wo die disseitige Route durch eine Streke von ausländischem Territorio unterbrochen wird, ist zwar der Transitirende verbunden, seine Ladung bei der nächst vorliegenden Zoll-Stätte untersuchen zu lassen, auch muß eine gleiche Besichtigung an der nächst

folgenden Wieder-Eintritts-Station Statt haben, um versichert zu seyn, daß auf dem ausländischen Territorio keine Verwechslung der Waaren vorgegangen ist, und um den allenfallsigen Zuwachs in Verzollung nehmen zu können.

Es werden jedoch die Zoll-Zeichen bei einer solchen Zwischen-Austritts-Station nicht zurük behalten, sondern blos mit einer Visa des Zollamts versehen; auch ist bei der nächsten Wieder-Eintritts-Station von Bezahlung eines Durchfuhr-Zolls nicht mehr die Rede, da solcher schon an der allerersten Eintritts-Station auf die ganze Route bezahlt werden mußte. Die Rück-Vergütung Eines Drittheils bei Centner-Gütern nach §. 38. findet aber nur an der lezten Austritts-Station Statt.

§. 41.

Verladung der Durchgangs-Güter im Lande.

Wenn der Fuhrmann seine Ladung nicht selbst über die jenseitige Grenze führt, sondern sie ganz oder zum Theil andern Fuhrleuten und Boten zum weitern Transport übergibt, so kann diese Verladung an keinen andern Ort, als wo ein Haupt-Zollamt innerhalb der Grenzen des Reichs besteht, und nur allein in Gegenwart eines Zoll-Beamten, und unter einem Kauf- Waag- oder Lagerhaus geschehen.

Bei dieser Verladung läßt sich der Zoll-Beamte die sämtlichen Fracht-Briefe und dazu gehörigen Zollzeichen vorlegen, vergleicht solche, was nunmehr mit aller Genauigkeit geschehen kann, mit den einzelnen Colli, und stellt dann, wenn alles richtig erfunden worden ist, Fracht-Briefe und Zoll-Zeichen dem Fuhrmann wieder zu, der sie an diejenigen aushändigt, welche die Waare zum weitern Transport übernehmen.

Es hat aber jeder solcher Fuhrmann oder Bote genau darauf zu sehen, daß ihm die Frachtbriefe und Zollzeichen vollständig überliefert werden, um sich damit an der Austritts-Station legitimiren zu können. [313]).

---

313) Um Unordnungen und Defraudationen des Eingangszolls vorzubeugen, welche bei dem, den inländischen Kaufleuten gegen Entrichtung des Transitozolls gestatteten Zwischenhandel begangen werden können, wurde hierüber unterm 23. September 1817 folgende nähere Vorschrift von der Steuer-Sektion ertheilt:

„1.) Unter Zwischenhandel wird dasjenige Geschäft verstanden, wodurch der inländische Kaufmann ausländische Waaren für eigene Rechnung einkauft und solche sodann unmittelbar ins Ausland wieder absetzt.

2.) Die Verladung der auf dem Wege des Zwischenhandels ins Ausland versandt werdenden Waaren kann nach Maasgabe der in §. 41. der Zollordnung enthaltenen Bestimmung, nur vor einem öffentlichen Waag- und Lagerhaus unter Aufsicht der Zoll- und Waaghausbeamten geschehen.

3.) Für jede Waarenquantität, welche auf diese Art an einen ausländischen Käufer, oder Kommissionär abgeschikt wird, hat der Versender einen ordentlichen Frachtbrief, nach Vorschrift des §. 27. der Zollordnung, aus-

§. 42.

Speditions-Waaren.

Waaren an inländische Spediteurs geschikt, dürfen ebenfalls durchaus nur unter den öffentlichen Waag- und Lagerhäusern abgeladen, müssen dort von den Zoll-Officialen untersucht, von dem Lagermeister aufbewahrt, und können nicht anders, als in Gegenwart des Zoll-Beamten zum Weiter-Transport wieder geladen und abgeführt werden.

So lange die Waare für den künftigen Transport ins Ausland in dem Lagerhause aufbewahrt bleibt, und nicht von einem Einwohner abgelangt wird, behält sie ihre Qualität als Durchgangs-Gut. Sollte aber ein einzelner Collo, weil die darinn enthaltene Waare an verschiedene Orte und Personen in das Ausland zu verpaken ist, in das Haus eines inländischen Handelsmanns gebracht werden wollen, so muß zuvor nach geschehener Nachwägung der Innhalt des Collo von dem Zoll-Beamten genau aufgenommen, der Eingangs-Zoll oder Impost (über Abzug des an der Grenze bereits erlegten Durchgangs-Zolls) deponirt, und sodann von dem Handelsmann eine Urkunde ausgestellt werden, innerhalb 4 Wochen die Waare in das Lager-Haus zur wirklichen Weiter-Versendung zurükzubringen. Geschiehet dieß, und es findet sich hiebei kein Anstand, so wird der deponirte Betrag wieder zurükgegeben, so wie dagegen nach Verfluß von 4 Wochen weder eine Zurük-Erstattung erfolgen, noch die Waare ohne Bezahlung des regulirten Ausgangs-Zolls abgeschikt werden kann. Hiebei ist noch weiter zu bemerken, daß im Falle einer solchen Verpakung eines einzelnen Collo in mehrere kleinere, neue Frachtbriefe hierauf ausgestellt werden müs-

---

zustellen, und dem Orts-Zollamt zu präsentiren, von welchem unter Beidruckung des Amtssiegels und Allegirung der Nummer des Zollzeichens die geschehene Bezahlung des Durchgangszolls auf dem Frachtbriefe zu beurkunden ist.

4.) Der Important und Versender solcher Zwischenhandelsgüter, auf welchem die Zollpflichtigkeit haftet, bleibt für die wirkliche Ausfuhr derselben ins Ausland tenent, und es ist deßwegen seine Obliegenheit, sich hiezu eines zuverläßigen Frachtfahrers zu bedienen.

5.) Eine als Transito- oder Zwischenhandelsgut deklarirte Waare verliert diese Eigenschaft durch die Nichterfüllung ihrer Bestimmung ins Ausland, namentlich durch den Wiederverkauf an einen Inländer, durch das Herausnehmen aus dem öffentlichen Lagerhause und Einlagern in einem Privathause. Die Waare geht hiedurch in Eingangsgut über, und wenn in einem solchen Falle der Eigenthümer, der dieselbe importirte, die Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls unterlassen hat, so ist er der in den Zollgesetzen auf die Absicht einer Zolldefraudation bestimmten Strafe unterworfen; es wäre denn, daß in Ansehung der Niederlage in einem Privatmagazin nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Februar d. J. besondere Dispensation ertheilt worden seyn würde.

Wonach sich die Königl. Oberzoll-Aemter, so wie die Handelsleute genau zu achten haben." (Regbl. S. 459 — 460.

sen, solche dem Haupt-Zollamt zu präsentiren und von demselben unter Beidrukung des amtlichen Sigills und unter Allegirung der Numer des beim Eintritt erhaltenen Zollzeichens zu verificiren ist, daß von der Waare der Zoll bereits bezahlt worden sei.

§. 43.

Verwandlung des Durchgangs- in Eingangs- und Consumo-Gut.

Sollte eine, als Durchgangs-Gut an der Grenze verzollte Waare aus irgend einem unvorhergesehenen Grunde in das Eigenthum eines Inländers übergehen, so muß dieselbe zu einem Haupt-Zoll-Amte gebracht, in Gegenwart des Zoll-Beamten visirt und abgewogen, der Eingangs-Zoll oder Impost nach Abzug des, bereits an der Grenze bezahlten Transito-Betrags nachgetragen, und dem Accise-Amt Nachricht davon gegeben werden.

§. 44.

Verordnung wegen durchgehender Markt-Waaren.

Ausländer, welche mit Waaren auf einen ausländischen Markt durch diesseitiges Territorium transiren, sind sowohl im Hin- als im Herweg der Transito-Zoll-Abgabe unterworfen.

C. Bei Eingangs-Gütern.

§. 45.

Verfahren damit an der Eintritts- und Ablade-Stätte.

Diejenigen Güter, welche für den Inländischen- oder Zwischen-Handel und überhaupt dazu bestimmt sind, Eigenthum eines Inländers zu werden, so wie diejenigen Früchte, Weine und andere Erzeugnisse von Grundstücken, welche Unterthanen ausser Lands besizen, unterliegen dem, in dem Tarif aufgeführten Eingangs-Zoll.

Dieser Zoll steht, wie bereits oben bemerkt worden, mit der Consumo-Accise in ganz keiner Verbindung und wird daher sogleich an der Grenze nach dem vollen Zollsaze eingezogen, es mag die Waare ganz oder zum Theil im Lande consumirt, oder durch den Zwischen-Handel wieder exportirt werden.

So wie die Waaren-Ladungen an der Eintritts-Station die angeordnete Visitation passirt haben, und der Zoll von ihnen erhoben ist, können sie im Lande nirgend anders, als bei einem Hauptzoll- oder einem Ober-Acciseamt abgeladen werden.

Kommen daher die Waaren in ganzen Ladungen oder vermischt mit Transito-Gütern vor eine solche Behörde, so unterliegen sie einer zweiten kontrolirenden Besichtigung, welche das Ober-Accise-Amt, an welches die Fracht-Briefe nach §. 33. von dem Grenz-Zollamt adressirt sind, oder das Haupt-Zollamt, wo ein solches besteht, vor dem öffentlichen Waag- und Lagerhaus vorzunehmen hat.

§. 46.

Fortsezung.

Erst alsdann, wenn diese 2te Visitation vorüber ist, dürfen die Waaren an die Eigenthümer oder an diejenigen Fuhrleute, Boten ꝛc. abgegeben werden, welche sie weiter zu verführen bestimmt sind.

Dem zu Folge wird es jedem Fuhrmann bei einer Strafe von 10 Rthlr. verboten, entweder unmittelbar vor das Handelshaus hinzufahren, für welches er Waaren auf hat, oder einzelne Waaren, Kisten, Colli ꝛc. unterwegs, ehe er von der Grenze aus an ein zweites Ober-Zollamt oder ein von dem Grenz-Zollamt ihm angewiesenes Ober-Acciseamt kommt, abzuladen und abzugeben. [314]).

Sollte dieß jedoch aus Noth der Fall werden, so muß das in dem Ort befindliche Zoll- oder Accise-Amt, oder in dessen Ermanglung eine obrigkeitliche Urkunds-Person hierzu berufen, und von dieser eine genaue Species facti, was, und warum etwas von der Ladung weggekommen sei, aufgenommen werden, welche Urkunde dem Fuhrmann zu seiner Legitimation mitzugeben ist.

§. 47.

Fortsezung.

Es versteht sich von selbst, daß eine zweite Visitation der Waaren-Ladungen in dem Fall wegfällt, wenn die Waaren schon in dem Ort des Grenz-Zollamts selbst abgeladen und an die Eigenthümer oder zum weitern Transport abgegeben werden, und es ist im ersten Fall nur nöthig, daß, wo von Waaren die Rede ist, welche einer besondern Consumo-Accise unterliegen, mit dem Ober-Acciseamt in Communikation getreten, und ihm die geeigneten Frachtbriefe zu Besorgung des weitern zugestellt werden.

Bei Wein-Einfuhren der Wirthe ist von der Ankunft des Weins in jedem Fall auch der Umgelder des Orts zu benachrichtigen, und ihm zu Belegung seiner Rechnung der Ladschein zuzustellen.

§. 48.

Waaren auf inländische Märkte eingeführt.

Alle und jede Waaren und Güter ohne Unterschied, welche von Ausländern auf inländische Märkte gebracht werden, unterliegen dem tarifmäßigen Eingangs-Zoll, es darf aber für diejenige, welche binnen 4 Wochen unverkauft aus dem Lande zurük gehen, in so weit es durch ein obrigkeitliches Certifikat der zulezt besuchten Markt-Station attestirt ist, daß sie bereits mit einem Eingangs-

---

314) Nach Dekret der K. Steuer-Sektion vom 19. September 1812 (Regbl. S. 473.) trifft die gleiche Strafe auch den Wirth oder Kaufmann, vor dessen Haus mit seinem Vorwissen von einem Fuhrmann Waaren und Colli abgeladen werden: sowie auch (nach Regbl. S. 97. vom J. 1817) jeden Privaten.

Zoll belegte, auf dem Markte unverkauft gebliebene Güter seyen, kein Ausgangs-Zoll bezahlt werden.

D. Bei Ausgangs-Gütern.

§. 49.

Anordnung wegen ihrer Verzollung, Verladung und Visitation.

Die Ausgangs-Waaren sind zwar in der Regel bei der Grenz-Zollstätte zu verzollen, in denjenigen Orten jedoch, wo besondere Ober-Zollämter bestehen bleiben, sind alle aus solchen Orten abgehende Waaren bei diesen zu verzollen, und es kann der Zoll an der Grenze nicht mehr nachgeholt werden, ohne sich der Strafe des 4fachen Zoll-Betrags auszusezen. Insbesondere können Fracht-Fahrer, Boten ꝛc. aus dem Orte eines Ober-Zollamts keine Ladungen in das Ausland abführen, ohne daß ein Zoll-Officiant bei der Ladung gegenwärtig wäre, dieselbe beaugenscheinigte, mit den dazu gehörigen Fracht-Charten und Frachtbriefen verglieche, und den Zoll von den Ausgangs-Gütern einzöge.

Kommen sodann dergleichen Ladungen an die Grenz-Zollstätte, so unterliegen sie einer genauen Visitation; es hat sich daher jeder Fuhrmann bei schwerer Verantwortung bei dem Ober-Zollamt des Grenzorts anzumelden, und dieses sodann die ganze Ladung mit den Fracht-Briefen sowohl, als auch mit den Zollzeichen zu vergleichen, und bei dieser Verhandlung eine um so größere Aufmerksamkeit anzuwenden, als es leicht der Fall seyn könnte, daß der Fuhrmann noch mehrere Waaren unterwegs hinzu geladen hätte.

§. 50.

Fortsezung.

Ist auf der Auflade-Stätte kein Ober-Zollamt vorhanden, so kann der Fuhrmann mit seiner Ladung ungehindert bis zu der Grenz-Zollstätte fortfahren, hier aber tritt dann die genaueste Visitation seiner ganzen Ladung ein, zu welchem Ende er seine Fracht-Briefe dem Zoll-Beamten vollständig zu übergeben, und dieser sie aufs genaueste mit der Ladung zu vergleichen, überhaupt aber nach §. §. 28. und 29. zu verfahren, und sodann den Ausgangs-Zoll gegen Ausstellung besonderer Zollzeichen für jeden Waaren-Versender einzuziehen, und in das eigens hierzu bestimmte Zoll-Journal einzutragen hat.

§. 51.

Gefälle der Ausländer im Königreich.

Dem Ausgangs-Zoll sind übrigens auch diejenigen Güter und Gefälle der Ausländer unterworfen, welche sie aus eigenen Feld-Gütern oder von disseitigen Unterthanen beziehen und aus dem Reich in ein fremdes Territorium abführen.

E. Rück-Zölle.

§. 52.

Fälle, in welchen sie ausnahmsweise Statt finden.

Ausser den oben §. 38. bei den durchgehenden Gütern angeführten Rück-Zöllen findet eine Rück-Vergütung beim Ausgang in nachbemerkten Fällen statt.

a) Wenn der Ausländer Früchte auf inländischen Mühlen mahlen läßt, und das Mehl zurükführt.

b) Wenn der Ausländer Tuch, Garn ꝛc. auf diesseitigen Bleichen bleichen läßt, und es weiß wieder zurük nimmt.

c) Wenn der Ausländer Tuch, Zeug, Garn auf inländischen Farbereien färben läßt.

In diesen Fällen ist zwar bei der Einfuhr der tarifmäßige Zoll ganz zu bezahlen, es bleibt aber der Eigenthümer bei der Zurükfuhr nicht nur von dem Ausfuhr-Zoll ganz frei, sondern es wird ihm auch die Hälfte des bezahlten Einfuhr-Zolls zurük erstattet, wenn er mit einem von dem inländischen Müller, Bleicher, Färber, ausgestellten Urkund und dem Eingangs-Zollzeichen ausweist, daß eben dieselbe Waare in das Land herein verzollt worden seie.

Es muß jedoch die Ein- und Ausfuhr bei ein und eben derselben Grenz-Zollstätte geschehen, auch das Mehl innerhalb 1 Monat, die gefärbte Waare inner 3- und die Bleich-Waare innerhalb 6 Monaten wieder zurükgebracht werden. [315]).

---

315) Hierher gehört nachstehende Verordnung der K. Sektion der direkten und indirekten Steuern, vom 25. Februar 1814:

„Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Resolution vom 19ten d. M. allergnädigst verordnet, daß die Zoll-Abgabe von solchen Stoffen und Materialien, welche blos zur Bearbeitung eingebracht, und nicht im Reiche consumirt werden, sondern in veredelter Gestalt ins Ausland zurükgehen, auf 30 kr. per Centner herabgesezt werden soll; jedoch unter der ausdrüklichen Bestimmung, daß bey der Einfuhr solcher Waaren der ganze Zoll nach dem Tarif bezahlt, und erst bei der Wiederausfuhr derselben an die ausländischen Eigenthümer die Rükvergütung des zuviel Bezahlten geleistet werde.

Dem Königlichen Ober-Zoll-Amt wird solches hiemit zur Nachachtung unter dem Anhang eröffnet, daß die dießfalls in der Königl. Zoll-Ordnung §. 52. und in der Verordnung vom 12ten Oktober 1808. vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln fernerhin zu beobachten seyen, mithin die Rükzollvergütung nur dann statt finden könne, wenn die Ein- und Ausfuhr der Waaren bey ein- und ebenderselben Zollstätte geschiehet und der Exportant, neben Ablegung der gelösten Eingangszollzeichen, durch glaubwürdige Zeugnisse nachweißt, daß die Waare, wofür er den Rükzoll ansprizht, die nehmliche sey, welche früher als rohes Material oder halbvollendetes Fabrikat zum Behuf der weitern Verarbeitung oder Vervollkommnung ins Land gebracht worden ist.

Uebrigens hat es in Ansehung der Rükvergütung bey denjenigen Artikeln, wovon der hälftige Eingangszoll weniger als 30 kr. beträgt, bey der bisherigen Behandlung sein Verbleiben."

§. 53.

Markt-Waaren von Innländern ausgeführt.

In Absicht derjenigen Waaren, welche von inländischen Fabrikanten und Handwerkern auf ausländische Märkte oder Messen verführt werden, und die sie selbst verfertigt haben, findet folgende Anordnung statt:

Beträgt die Quantität solcher Waaren nicht mehr als Einen Centner oder Eine Traget, so ist der Ausgangs-Zoll davon zu entrichten, ohne daß man sich auf das nicht verkaufte Quantum eines Rück-Zolls zu erfreuen hätte; vielmehr ist auch der Eingangs-Zoll von der zurükgenommenen Waare zu bezahlen, wofern nicht das unverkaufte Quantum innerhalb 8 Tagen zur nemlichen Grenz-Zollstätte zurückkommt, und der bezahlte Ausfuhr-Zoll mit einem Zollzeichen erwiesen werden kann. Werden hingegen von inländischen Fabrikanten und Handwerkern größere Quantitäten selbst verfertigter Waaren auf Spekulation ausgeführt: so haben sie zwar den Ausfuhr-Zoll an der Grenze zu erlegen; wenn aber ein Theil der nemlichen Waare, so jedoch nicht unter Einem Centner seyn darf, [316]) wieder unverkauft zurückkommt, so werden ihnen auf das unverkaufte Quantum 3/4 des bezahlten Ausfuhr-Zolls unter der Bedingung zurük erstattet, daß die Waare bei ein und eben derselben Zollstätte ein- und ausgehe, und die Rückfuhr bei nahen Märkten innerhalb 8 Tagen, bei entfernten grossen Messen aber innerhalb 40 Tagen geschehe. [317]).

§. 54.

Nothwendige Vorsicht in voranstehenden Fällen.

In den angezeigten Fällen haben übrigens die Grenz-Zollämter alle Aufmerksamkeit anzuwenden, daß hiebei keine Betrügereien vorgehen, auch die Rück-Zölle bei durchgehenden Gütern nur für bereits wirklich mit 30 kr. per Centner verzollte Güter bei ihrem

---

316) Diese Beschränkung auf einen Centner aufgehoben durch K. Resolution vom April 1819. (Regbl. S. 198.)

317) Modificirt durch nachstehende Verfügung der K. Section der Steuern:

„Sämmtlichen Königl. Zollämtern wird in Absicht auf die Behandlung der, von innländischen Kaufleuten und Krämern auf ausländische Messen und Märkte geführt werdenden Waaren hiemit zu erkennen gegeben, daß dergleichen Waaren, wenn sie unverkauft zurückkommen, und der Ausgangszoll gehörig entrichtet worden ist, vom Eingangszoll unter der Bedingung freyzulassen seyen, daß die Waaren bei ein und ebenderselben Zollstätte aus- und wiedereingehen, und die Rückfuhr bei nahen Märkten innerhalb 8 Tagen, bei entfernten Messen aber innerhalb 40 Tagen geschehe, — auch daß die Waare jedesmal von dem Zollbeamten genau visitirt, und die Zuverlässigkeit der Declaration als Retourgut auf eine überzeugende Art nachgewiesen werde. Stuttgart, denn 11. Juli 1817. (Regbl. S. 357.)

Section der Steuern."

Austritt erstattet und fremde Waaren nicht unverzollt eingeschwärzt werden.

Zu diesem Ende haben sie die Kisten, Kolli ꝛc. bei der Aus- und Einfuhr nicht nur einer äußern Besichtigung zu unterwerfen, sondern von Zeit zu Zeit auch einige wirklich öffnen zu lassen, um den Inhalt genau gegen die Angabe vergleichen zu können.

F. Waaren, welche durch die Königlichen Posten verführt werden.

§. 55.

Der Zoll von allen durch die Königliche Post-Wägen verführten zollbaaren Gegenständen wird durch die Postämter selbst nach dem Tarif eingezogen; in welcher Hinsicht Wir sie zu den benachbarten Ober-Zollämtern eintheilen werden.

Es sind daher die Königlichen Postwägen der angeordneten Visitation der Waaren-Ladungen durch die Ober-Zollämter nicht unterworfen, sondern es werden den Postämtern von leztern alle Quartal die erforderlichen Zollzeichen zugestellt, auf welche sie am Ende desselben unter Uebergabe des Gelds und der Journalien mit den Ober-Zollämtern abzurechnen haben.

Der Zoll von den durchgehenden Gütern wird durch die Postämter auf der Eintritts-Station berechnet, und sind die sonach erforderlichen Zollzeichen dem abgehenden Postwagen sogleich mitzugeben, welcher sie bei dem Postamt auf der Austritts-Station gegen Recepisse zurückläßt. Der Zoll von den eingehenden und im Lande bleibenden Gütern wird von denjenigen Postämtern, welche solche an die Eigenthümer abgeben, berechnet und gegen Ausstellung der Zollzeichen sogleich eingezogen.

Der Zoll von den Gütern, welche im Lande zum Transport auſſer Lands aufgegeben werden, wird sogleich bei der Aufgabe gegen die erforderliche Ausstellung der Zollzeichen eingezogen.

Uebrigens haben sich die Königlichen Postämter in allem, was das Zollwesen betrift, wie die übrigen Königlichen Zollämter nach der gegenwärtigen Ordnung genau zu achten.

G. Holz-Zoll.

§. 56.

Die Ausfuhr des noch unverarbeiteten Bau- Nuz- und Werk-Holzes, des Brenn-Holzes, so wie aller und jeder Schnitt-Waare, der Fakeln, Schindeln, Pfähle, Faß-Taugen, Reif-Stangen und Reife, der Rinden und Holz-Kohlen, auf der Achse und auf Schiffen ist gegen eine Zollabgabe von 6 kr. per Gulden oder 10 Procent des Werths gestattet; das Besenreis und die Floß-Weiden aber sind hievon ausgenommen.

Kann demnach der wirkliche Verkaufs-Preis des Holzes durch öffentliche und legale Zeugnisse auf eine vollkommen unverdächtige Weise

erwiesen werden, so ist nach dem auf diese Weise erhobenen Werth der Ausfuhr-Zoll zu berechnen.

Da aber dieß in wenigen Fällen möglich seyn wird, weil die Exportanten des Holzes den Preis, welchen sie erlösen werden, bei der Abfahrt meistens selbst noch nicht zu bestimmen im Stande sind, und da man nach vielfacher Erfahrung simpeln Zeugnissen der ausländischen Holz-Käufer oder einzelner Orts-Vorsteher selten vollen Glauben beimessen, noch weniger aber die Preisbestimmung den Holz-Verkäufern selbst überlassen kann, so wollen wir allergnädigst verordnet haben, daß von 3 zu 3 Jahren durch die Oberforst-Aemter unter Communikation mit den betreffenden Oberämtern die Preise an Unser Königliches Departement der indirekten Steuern gutächtlich einberichtet werden sollen, in welchen jede Gattung des im Tarif erwähnten aus ihrem Amts-Bezirk in das Ausland gehenden Holzes zu verzollen seyn möchte.

Jenes Königliche Kollegium wird alsdann die Preise definitiv bestimmen und als Norm der Zoll-Erhebung für die nächst folgende 3 Jahre an die betreffenden Oberzoll-Beamtungen ausschreiben, welche sich hiernach genau zu achten haben.

In Hinsicht des Holzes, welches auf Bächen und Flüssen verflößt wird, bleibt es vorläufig bei den bestehenden Verordnungen, so wie bei den gesezlichen und herkommlichen Floß-Abgaben. Wegen der Accise vom inländischen Handel hingegen wird die neue Accise-Ordnung das nähere verordnen.

II. Vieh-Zoll.

§. 57.

Da Wir für dasjenige Vieh, welches vom Auslande herein an Innländer verkauft wird, so wie für dasjenige, welches von Innländern durch Verkauf und auf andere Weise in das Ausland gebracht wird, eine besondere Accise nach dem Kaufs-Werth allergnädigst bestimmt haben; so ist bei Entwerfung des neuen Zolltarifs hierauf Rüksicht genommen, und nur ein gemäßigter Zoll dem Stük nach (Kopf-Zoll) in Ansaz gebracht worden. Dieser Zoll ist als unabhängig von der erwähnten Accise jedesmal an der Grenze zu bezahlen, und nur dann, wenn in dem Orte desjenigen, der ein Stük Vieh in das Ausland abgibt, ein Ober-Zollamt besteht, muß der auf die Ausfuhr gesezte Kopf-Zoll sogleich an dieser Stelle bezahlt werden.

Wenn Ausländer Vieh auf inländische Märkte bringen, und solches unverkauft wieder zurük führen, so sind sie dem Ein- und Ausgangs-Zoll um so mehr unterworfen, als die Beurtheilung, ob nicht statt des eingeführten ein neu angekauftes Stük Vieh zurük gebracht werde, in den meisten Fällen ausser den Grenzen der Möglichkeit liegt. Aus gleichen und andern Gründen haben die Ausländer, welche Vieh auf diesseitige Weiden oder in die Stall-

Fütterung bringen, nicht nur den Eingangs-Zoll, sondern auch beim Hinausführen das Gedoppelte des tarifmäßigen Ausfuhr-Zolls zu entrichten.

Wenn hingegen Innländer ihr Vieh auf ausländische Märkte treiben, so sind sie zwar auf alle Fälle den Ausgangs-Zoll schuldig; wird aber das Vieh nicht wirklich verkauft, und es kommt innerhalb 3 Tagen an die nemliche Zoll-Stätte wieder zurück, und es kann der bezahlte Ausfuhr-Zoll mit dem Zollzeichen erwiesen werden, so unterbleibt der Bezug des Eingangs-Zolls.

Eben so wird zwar der Ausgangs- hingegen kein Eingangs-Zoll bezahlt, wenn Unterthanen ihr Vieh auf ausländische Weiden oder zur Stall-Fütterung ins Ausland geben und wiederum ins Land zurückführen.

Es muß jedoch in leztern Fällen ein obrigkeitliches Urkund, daß mit dem Vieh keine Verwechslung vorgegangeu, und statt des ausgeführten neu angekauftes Vieh zurückgeführt werde, beim Zollamt producirt werden, auch versteht es sich von selbst, daß von dem, durch Geburt oder auf andere Weise entstandenen Zuwachs der Eingangszoll zu entrichten ist; nicht weniger sind diejenigen Felle und Wolle mit dem Ausgangs-Zoll zu belegen, welche von den auſſer Lands auf Weiden oder in der Stall-Fütterung befindlichen Schaafen auswärts verkauft wurden. [318]).

I. Stall-Kassen-Geld.

§. 58.

Das in Unsern alten Erb-Staaten zu einem besondern bestimmten Zweck eingeführte Stall-Kassen- oder Pferd-Verkaufs-Conzessions-Geld bleibt auch fortan bestehen, und ist in allen Provinzen Unsers Königreichs von nun an zu erheben.

Es ist jedoch der Einzug und die Verrechnung hierüber den Accise-Aemtern übertragen, und deßhalb in der neuen Accise-Ordnung das weitere enthalten.

K. Zoll von Weinen und andern Getränken.

§. 59.

In Ansehung des Weins, Obst-Mosts, Biers, Branntweins, Liqueurs, auch Essigs hat es bei Unserer Königlichen General-Verordnung vom 9. Okt. 1806 dergestalt sein Verbleiben, daß die in jener Verordnung bestimmten Eingangs-Gebühren, um die Verhandlungen wegen der Einkaufs-Preise mit desto mehr Zuverlässigkeit vornehmen zu können, auf der Ablad-Stätte an das Accisamt entrichtet, die Durchfuhr- und Ausfuhr-Gebühren aber von dem geeigneten Zoll-Beamten eingezogen werden sollen. Es

318) Die durch K. Verordnung vom 7. Mai 1817. erhöhten Ausfuhrzolle für nach Baiern gehendes Vieh s. Regbl. S. 220 — 221.

haben demnach die Grenz-Zoller die ihnen vorgelegten Ladscheine, Fracht-Briefe, oder andere Wein-Urkunden, wenn sie die Ladung richtig erfunden haben, nach der Ordnung zu stempeln, und bei den für das Inland bestimmten Weinen den Tag der Einfuhre und die Weisung

„die Einfuhr-Gebühren sind auf der Ablad-Stätte zu bezahlen."

mit ihrer Namens-Unterschrift beizusezen, in Absicht der durch- und ausgehenden Weine aber dasjenige zu beobachten, was hierunter der Tarif und diese Ordnung vorschreiben.

L. Zoll von Eisen- und Stahl-Waaren.

§. 60.

In Ansehung der Eisen- und Stahl-Waaren hat es bei Unserer General-Verordnung vom 14. Febr. d. J. dergestalt sein Verbleiben, daß in den Fällen, in denen die Einfuhr gänzlich verboten ist, auch kein Transit statt finde. [319]).

III. Abschnitt.

Verhältnisse und Obliegenheiten des Administrations-Personals.

§. 61.

Ober-Behörden.

Die direkte Ober-Aufsicht über die Administration des Zollwesens und das dabei angestellte Personale führt das Departement der indirekten Steuern Unserer Königlichen Ober-Finanz-Kammer.

An dasselbe gelangen alle Berichte, Anfragen und andere Eingaben in Zollsachen, es macht wegen Besezung der Ober-Zollämter, der Zoll-Controleurs- und Zollschreibers-Stellen dem Königlichen Finanz-Ministerium die erforderlichen Anträge, vereidet die von Uns auf jene Stellen allergnädigst ernannten Personen, und sorgt unter der Leitung Unsers Finanz-Ministers für die Besezung der Bei- und Neben-Zollämter, auch anderer Unteroffizianten-Stellen.

Unter ihm steht die Zoll-Controle mit der Zollschreiberei- und Zollzeichen-Drukerei. Durch diese Stellen wird die Revision sämtlicher Zoll-Rechnungen, so wie die Verfertigung, Abzählung und Spedirung der Zollzeichen besorgt, daher am Ende jeden Quartals die Ober- und Hauptzoll-Beamte ihre Rechnungen mit ihren eigenen, und mit den Journalien der Beizoll-Aemter, auch übrig gebliebenen Zollzeichen und andern Belegen an die Zoll-Controle einzuschiken haben.

---

319) Durch Decret des K. Staats-Ministeriums vom 18. Mai 1811. (Reg. Bl. S. 241.) wurde alle Ausfuhr des rohen Eisens bei Confiskations-Strafe verboten.

§. 62.

Oberzoll-Verwalter; Ober-Zoller.

a) Ihre allgemeine Obliegenheiten und besondere Verhältnisse gegen Waag- und Lager-Meister.

Die Oberzoll-Verwalter und Ober-Zoller sind vornehmlich zur Verzollung der auf Fracht- und Postwagen ankommenden und abgehenden kaufmännischen Güter, und dann überhaupt zur Zoll-Erhebung in dem Ort ihres Wohnsizes bestimmt; sie führen zugleich die Aufsicht über die Bei- und Nebenzoll-Aemter, auch andere Zoll-Offizianten ihres Distrikts, so wie über die darinn befindlichen Waag- und Lager-Häuser, in lezterer Beziehung stehen auch die Waag- und Lager-Meister, Güter-Bestätter und Faktoren, sie mögen von Uns unmittelbar oder von Städten und andern Corporationen angestellt seyn, unter ihren Befehlen, und es sind Unsere Königliche Oberzoll-Beamten befugt und verpflichtet, über eine strenge Ordnung in den Waag- und Lager-Häusern zu wachen, die Bücher, welche daselbst geführt werden, so weit es die Administration des Zolls nothwendig macht, einzusehen, und über die Abwägung und Aufbewahrung aller zollbaren Gegenstände daselbst zu disponiren.

§. 63.

b) Amts-Bücher für Berichte, Befehle und Protokolle.

Neben einer gewissenhaften Befolgung dieser Unserer Zoll-Ordnung und der durch das Departement der indirekten Steuern der Königlichen Ober-Finanz-Kammer ihnen zukommenden allgemeinen und besondern Befehle, haben sie insbesondere folgende Amts-Obliegenheiten zu erfüllen.

1) Ueber Gegenstände des Zoll-Administrations-Wesens erstatten sie ihre Berichte unmittelbar an das Departement der indirekten Steuern Unserer Königlichen Ober-Finanz-Kammer, weswegen sie ein wohlgeordnetes Bericht-Concept-Buch zu führen haben; in wichtigern Gegenständen treten sie mit der Königlichen Kameral-Verwaltung, welcher die summarische Berechnung der Zoll-Gefälle des Distrikts übertragen ist, in Communikation, und erstatten mit ihr gemeinschaftliche Berichte.

2) Die ihnen zukommenden Befehle haben sie, in sofern solche nicht zu Belegung der Amts-Rechnung gebraucht werden, in der Registratur wohl aufzubewahren, auch alles, was zur Norm bei ihrer Amts-Führung dient, in ein besonders Befehl- oder Normalien-Buch einzutragen.

3) Ueber alle Unrichtigkeiten, die ihnen im Zollwesen vorkommen, oder von andern denuncirt werden, und über die, von ihnen hierüber vorgenommenen vorläufigen Untersuchungen und sonstigen Verhandlungen haben sie ein eigenes zusammenhängendes Amts-Protokoll zu führen, und wenn sie hieraus dem Justizamt beglaubte

Abschriften oder Auszüge zur weitern Verhandlung mittheilen, genau beizusezen: wann und wie solches geschehen seie.

§. 64.

c) Aufsicht über die Cassen-Führung der Bei- und Neben-Zoller.

In Absicht auf das Cassen- und Rechnungswesen haben sie nicht nur überhaupt die Obliegenheiten herrschaftlicher Cassiere und Rechnere bei den darauf gesezten Strafen genau zu erfüllen, sondern auch die ihnen untergebenen Bei- und Nebenzoller zu einer gewissenhaften Amts- und Cassen-Führung anzuhalten, und dafür zu sorgen, daß sie ihre Journalien, Zollzeichen-Vorräthe und Cassen stets in Ordnung halten, auch die eingegangenen Gelder richtig und wenigstens so oft sie 50 fl. beisamen haben, einliefern.

§. 65.

d) Zollzeichen-Verrechnungen und Quartal-Abrechnungen mit den Bei- und Neben-Zollern.

Die Zollzeichen für jedes Quartal und für den ganzen Distrikt werden der geeigneten Cameral-Verwaltung von Unserer Königlichen Zoll-Controle jedesmal vor dem Anfang des Quartals zugeschikt, von dieser den Oberzoll-Beamten vorgezählt, und zur einnähmlichen Verrechnung übergeben werden.

Fände sich zwischen der Zahl und dem Belauf der Zollzeichen und zwischen der von der Zoll-Controle darüber beigelegten Specifikation eine Verschiedenheit, so ist dieselbe von dem Cameral-Verwalter anzumerken und unterschriftlich zu bezeugen, zugleich aber mit dem nächsten Posttage der Königlichen Zoll-Controle eine gemeinschaftliche Anzeige hievon zu machen, indem man nach Verfluß einer längern Zeit, oder gar nach Verfluß des ganzen Quartals der Entschuldigung der Oberzoller wegen zu wenig erhaltener Zeichen nimmer Statt geben wird.

Von dem erhaltenen Zeichen-Vorrath wird jedem Bei- und Nebenzoller eine nach den Bedürfnissen der Zoll-Stätte berechnete Quantität von dem Oberzoll-Beamten abgegeben und ordentlich vorgezählt; es wird hierüber mit sämtlichen Bei- und Nebenzollern von Quartal zu Quartal förmliche und specificirte Abrechnung gepflogen, in welcher enthalten seyn muß, was für Zollzeichen und von welchem Belauf an das Beizollamt abgegeben worden, was von diesem wieder an das Hauptzoll-Amt zurükgegeben, und was demnach an Zoll-Geld aus verschlossenen Zollzeichen baar erhoben worden ist. Von dieser Summe sind sodann die gesezlich bestimmten Forderungen des Beizollers an Einzugs-Gebühr, Taggeld ꝛc. in Abzug zu bringen, und ist der Ueberrest baar einzuziehen, auch die Abrechnung von jedem betreffenden Beizoller durch Unterschrift anzuerkennen.

Diese Abrechnungen mit den sämtlichen Bei- und Nebenzollern des Distrikts werden in ein und eben dasselbe Heft zusammengetragen, wo sodann dasselbe der Oberzoll-Rechnung als Beleg beige-

schlossen wird. Eben so werden auch die bei dem Haupt-Zollamt übrig gebliebenen, und die von den Bei-Zollämtern zurükgegebenen Quartal-Zollzeichen der Haupt-Rechnung beigelegt und mit solcher an die Zoll-Controle zurükgeschikt, wo sie von den beeidigten Zollschreibern nachgezählt, und die hierauf sich beziehenden Rechnungs-Einträge nach dem Erfund abgeändert oder verificirt werden.

§. 66.

Fortsezung.

Da, wie bereits oben vorgekommen ist, geschriebene Zollzeichen oder Quittungen für bezahlten Zoll keine Gültigkeit haben, und daher deren Ausstellung den Zollern aufs strengste verbotten ist; so ist es vor allem nöthig, daß die Ober- so wie die Bei-Zollämter fortdauernd mit den erforderlichen Zollzeichen-Gattungen versehen seien, und daher die Ober- und Hauptzoll-Beamte an die Königliche Zoll-Controle, so wie die Beizoller an das Haupt-Zollamt, zu rechter Zeit und ehe wirklich ein Mangel eingetreten ist, die nöthigen Zubuszeichen verlangen, die ihnen auch unverzüglich auf obige Weise zuzustellen sind.

Welcher Zoll-Beamte gegen dieses Gesez handelt, ist einer nachdrüklichen Bestrafung unterworfen, und wenn je der Fall einträte, daß er dennoch aus Mangel gedrukter Zollzeichen geschriebene auszustellen veranlaßt würde, so kann ihm nur dieß zur Milderung dienen, daß er dem ungeachtet den erhobenen Zoll gewissenhaft in das Zoll-Journal einträgt, und an die Behörde abliefert.

Da übrigens theils auf diese Weise, theils dadurch, wenn aus Versehen einem Zollenden weniger oder geringere Zollzeichen, als der bezalte Zoll beträgt, zugestellt werden, das Zoll-Journal eine größere Einnahm-Summe enthalten muß, als aus den verwertheten Zollzeichen hervorgeht, so haben die Oberzoller bei ihren Abrechnungen mit den Beizollern hierauf Rüksicht zu nehmen, und neben dem, was in §. 64. angeordnet worden, die Einnahm-Summe der Journalien mit dem Belauf der verbrauchten Zollzeichen zu vergleichen, und dasjenige von den Unterzollern noch besonders einzuziehen und zu verrechnen, was etwa ohne Zeichen-Abgabe erhoben worden seyn sollte.

§. 67.

c) Zoll-Journal, Cassen-Journal, Geldlieferung zur Haupt-Casse.

Die Oberzoll-Beamten haben nicht nur über denjenigen Zoll, den sie von den Zollenden selbst erheben, die angeordneten Zoll-Journalien richtig zu führen, oder da, wo Controleurs oder Zollschreiber stattfinden, durch diese führen zu lassen, sondern auch eigene Cassen-Journalien zu halten, in welche sie theils die von acht zu acht Tagen erhobenen Summen dieser Zollgelder am Schlusse der Woche, theils die von den Beizollämtern an sie geschehenen Geldlieferungen und andere amtlichen Einnahmen an Zollstrafen, Resti-

tuenden ꝛc., so wie die aus der Kasse bestrittenen Ausgaben sogleich der Zeitfolge nach eintragen, damit sie eine fortlaufende Uebersicht über den Zustand ihrer Kasse haben mögen.

Die eingehenden Gelder haben sie in ihrer Amts-Kasse wohl zu verwahren und nicht mit andern Amts- oder eigenen Geldern zu vermischen, noch weniger etwas davon zu verbergen oder in eigenen Nuzen zu verwenden, vielmehr sind von ihnen von Zeit zu Zeit angemessene Geldlieferungen an die General-Casse zu prästiren, und wenigstens, so oft sie 500 fl. beisamen haben, diese sogleich dahin abzusenden; am Ende des Quartals aber ist jedesmal auf die ganze Einnahms-Summe vollkommen abzuliefern und mit der General-Casse abzurechnen, indem schlechterdings kein Rükstand oder Rest geduldet werden wird.

§. 68.

f) Vergleichung mit der Camera-Verwaltung des Distrikts.

Die von der General-Kasse auf ein gegebenes Quartal empfangenen Quittungen für Geldlieferungen haben sie der betreffenden Cameral-Verwaltung ihres Bezirks am Ende des Quartals mit einer Vergleichung zu übergeben, welche ihnen dagegen eine Haupt-Quittung oder Gegen-Vergleichung zu Belegung ihrer Oberzollamts-Rechnung zuzustellen hat. Dadurch wird die Cameral-Verwaltung in den Stand gesezt, in ihrer Amts-Rechnung die reinen Zoll-Revenuen von dem Distrikt in Einnahme, und die davon geleistete Geld-Lieferungen zur General-Casse in Ausgabe zu verrechnen.

§. 69.

g) Rechnungsstellung und Rechnungs-Termin.

Die Hauptzoll-Rechnungen werden mit dem Ende jeden Quartals geschlossen, gestellt und in duplo ausgefertigt; zu dem Ende werden die bisherigen Termine, Lichtmeß, Georgii, Jakobi und Martini vorläufig beibehalten, 8 Tage nach jedem dieser Termine müssen die Rechnungen mit allen Belegen bei der Königlichen Zoll-Controle übergeben werden, weswegen die Bei- und Neben-Zoller ihre Journalien 8 Tage früher zu schließen, und auf einen von dem Oberzoll-Beamten zu bestimmenden Tag bei der Abrechnung persönlich zu erscheinen haben.

§. 70.

h) Rechnungs-Instruktion.

Die Zoll-Rechnungen werden folgende Rubriken haben, unter welchen die Oberzoll-Beamte ihre sämmtliche Einnahmen und Ausgaben verrechnen:

Einnahme.

1) Vom Rest.

Hieher wird das allenfallsige Remanet (Receß) aus der nächst vorgehenden Rechnung übertragen.

2) Vom Durchfuhr-Zoll.
3) Vom Einfuhr-Zoll.
4) Vom Ausfuhrzoll.

Unter jeder dieser Rubriken werden neben der Oberzoll-Verwaltung sämmtliche Bei- und Nebenzoll-Aemter aufgeführt, die betreffenden Journalien auf der Seite mit Numern allegirt, und aus solchen der gefallene Zoll summarisch eingetragen und ausgeworfen.

5) Von ausgegebenen Zollzeichen.

Es ist zwar eine der ersten Pflichten der Zoller, daß sie alle und jede eingehende Zoll-Posten genau und gewissenhaft in die geeignete Journalien eintragen; da es aber dem ungeachtet hie und da geschehen könnte, daß Zoll eingezogen und Zollzeichen vergeben würden, ohne daß zugleich der nöthige Eintrag in die Journalien geschähe, so ist unter dieser Rubrik eine Liquidation über den Betrag der wirklich ausgegebenen Zollzeichen und die in den Journalien enthaltene Gesammt-Summe auf folgende Weise einzurüken:

„Vermöge anliegender Signatur der Königlichen Zoll-Controle dd.
erhielt die Oberzollverwaltung für das Quartal
folgende Zollzeichen:

1.) Durchgangszollzeichen

— ⁚	Bogen oder	Stüke	
— à	thut —	—	
— ⁚	Bogen oder	— Stüke	
— à	thut —		
—	ꝛc. ꝛc.		

zusammen —

Hievon werden wieder in den Anlagen zurückgegeben:

— — ⁚	Stüke à	thut —	
— — ⁚	Stüke à	thut —	

zusammen

Es sind mithin ausgegeben worden für —

Da aber unter vorstehender Rubrik bereits einnähmlich verrechnet sind —
so sind hier nur noch nachzutragen, so nicht in die Zolljournalien eingetragen wurden —

Es versteht sich von selbst, daß diese Liquidation nur innerhalb Falzes geschieht, und allein die in den Journalien nicht enthaltene Differenzsumme ausgeworfen und besonders in Einnahme gezogen wird.

So wie hier die Liquidation mit den Durchgangs-Zollzeichen vorgezeichnet worden ist, folgt dann auch auf gleiche Weise eine Liquidation über die Eingangs- und Ausgangs-Zollzeichen, wornach endlich die Rubrik summirt wird.

6.) Von paktirtem Zoll.

Sollte mit einer Gemeinde, mit einer Corporation oder einzelnen

Person die Zollschuldigkeit auf eine gewisse Aversalsumme verglichen seyn; so wird deren Bezahlung nicht in dem gewöhnlichen Zolljournal angemerkt, sondern hier unter Berufung auf die hierunter vorhandene Legitimation einnähmlich verrechnet.

7.) Von Zollstrafen und Confiscationen.

Die Justizämter werden den Oberzollämtern ihres Distrikts alle Monate beurkundete Verzeichnisse über die von ihnen oder der Canzlei angesezte Zollstrafen und Confiscationen zum Einzug übergeben, der Betrag derselben ist unter Beischluß jener Verzeichnisse specifice hier zu verrechnen.

8) Von Ersaz-Posten.

Wenn an Zoll aus Irrthum oder Unwissenheit von den Zollschuldigen zu wenig erhoben worden ist, oder der Hauptzoll-Beamte in die vorgehende Rechnung eine unpassirliche Ausgabe eingebracht, oder auch ein error calculi in solche sich eingeschlichen hat, so werden hieraus von der Königlichen Zollkontrole Ersazposten gebildet werden, welche unverzüglich zu berichtigen und hier in Einnahme zu stellen sind.

9.) Vom Ausstand.

Was in der nächst vorhergehenden Rechnung als Ausstand in die Ausgabe gesezt worden ist, kommt hier vollkommen wieder in Einnahme.

10.) Insgemein.

Sollte sich bei einem Zollamt irgend eine Einnahme ergeben, welche sich unter keine der vorgemeldten Rubriken stellen ließe, so wird sie, bis dißfalls eine eigene Rubrik von der Zollkontrole angegeben wird, hier verrechnet.

§. 71.

Fortsezung.

Ausgabe.

1.) In andere Verwaltungen geliefert.

Unter Beilegung der von der Cameralverwaltung des Distrikts erhaltenen Quartalvergleichung (§. 68.) werden unter dieser Rubrik die innerhalb des Quartals geschehene Lieferungen an die Hauptkasse ausgäblich verrechnet.

2.) An zurükbezaltem Zoll.

Wenn von dem in Einnahme verrechneten Transito oder anderem Zoll nach den in der Zollordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, oder auf besondere allerhöchste Befehle, ein Theil wieder zurückerstattet wird; so ist der Betrag davon unter Berufung auf die vorliegende Legitimation und unter Beischluß des §. 39. erwähnten Verzeichnisses, und der Quittungen von den Empfängern ausgäblich hier zu verrechnen.

3.) Belohnungen der Zoll-Officianten.

Neben dem Oberzoll-Beamten werden unter dieser Rubrik alle beim Zollwesen angestellte und beeidigte Officianten mit der ihnen ausgesezten Belohnung specifisch aufgeführt, und unter dem Namen ei-

nes jeden alles, was er an fixer Besoldung, Einzugsgebühr, Taggeld, oder wie es Namen haben mag, erhalten hat, unter Einem Auswurf und unter Berufung auf die von ihm hiefür ausgestellte Quittung in Ausgabe gebracht.

4.) Vermischte Verwaltungs-Kosten.

Was die Administration des Zolls, ausser den Belohnungen der Zoll-Officianten, noch weiter für Unkosten veranlaßt hat, das ist unter Anführung der Legitimation und Beilegung der Quittungen unter dieser Rubrik einzubringen.

5.) Vom Ausstand.

Alle und jede Zollgefälle sind zwar auf der Stelle einzuziehen, und davon in der Regel nichts im Ausstand zu lassen; da es aber dennoch geschehen könnte, daß von den in der Einnahme enthaltenen Strafen, Ersazposten ꝛc, in einem Quartal nicht mehr alles zum wirklichen Einzug hätte gebracht werden können; so ist das Rükständige hier specifice und unter der nöthigen Beurkundung zur Compensation in Ausgabe zu stellen.

6.) Insgemein.

§. 72.

i) Auszüge aus den Zolljournalien über die verzollten Gegenstände.

Mit jeder Quartalzollrechnung hat der Hauptzoller einen Auszug aus seinen eigenen, und aus den Zolljournalien sämmtlicher Bei- und Nebenzoller über die in seinem ganzen Distrikt ein- aus- und durchgeführte Güter aller Art einzusenden.

Dieser Auszug erhält eine tabellarische Form; in der ersten Kolumne werden die Waaren-Artikel, in der zweiten, dritten und vierten die Quantitäten der ein- aus- und durchgeführten Waaren eingesezt, nachdem sie zuvor aus allen Zolljournalien zusammen summirt sind. Die Artikel werden in alphabetischer Ordnung aufgeführt, wobei der Zolltarif als Anleitung dienen kann.

§. 73.

k) Ordnung in den Zollzeichen.

Mit den Zollzeichen, die der Hauptzoller für sich und für die Bei- und Unterzoller erhält, hat er vorsichtig umzugehen, und solche wie Kassengeld, wohl zu verwahren, indem jeder Abmangel ihm ohne weiters zur Last fällt; eben deswegen hat er auch genau darauf zu sehen, daß die Durchfuhr- und Aus- und Eingangszollzeichen nicht miteinander vermischt, oder bei dem Ausgeben verwechselt werden; die am Ende des Quartals übrig bleibenden Zollzeichen hat er und in so fern ein Zollkontroleur oder Zollschreiber ihm beigegeben ist, auch dieser genau nachzuzählen, und mit Fleiß in der Rechnung zu specificiren, auch bei dem Abschiken an die Zollkontrole wohl zu paken, damit er nicht für die durch seine Nachläßigkeit verloren gegangene Zeichen verantwortlich gemacht werde.

§. 74.

1) Persönliche Eigenschaften der Oberzoller.

Die Oberzoll-Beamte müssen nicht nur die nöthigen Schreiberei- und Rechnungskenntnisse besizen, sondern auch damit Uneigennüzigkeit, Thätigkeit und Treue verbinden; insbesondere schärfen Wir denselben ein anständiges Betragen gegen alle Reisende ein, und erwarten, daß sie mit dem erforderlichen Amtseifer zugleich ein leutseliges Benehmen zu vereinigen wissen werden.

Die Oberzoll-Verwalter sollen ihren Rang in der 15ten Classe nach den Buchhaltern haben, die übrigen Oberzoller aber so, wie ihn die Rangordnung bereits bestimmt.

§. 75.

Zoll-Controleurs und Zoll-Schreiber.

Denjenigen Oberzoll-Beamtungen, wo es die Wichtigkeit und der Umfang des Amts erfordert, werden wir eigene Zoll-Controleurs oder Zollschreiber beigeben.

Diese Zoll-Controleurs haben die Zoll-Journalien zu führen, während dem der Oberzoll-Beamte alles Geld einnimmt, und die Zollzeichen unter seinem Namen ausstellt; überhaupt haben sie alle Einnahmen und Ausgaben der Ober-Zoll-Casse zu controliren, und ein fortlaufendes Journal darüber zu führen, auch mit dem Ende jeder Woche den Cassen-Bestand des Oberzoll-Beamten mit dem Innhalt des Cassen-Journals zu vergleichen, und daran zu seyn, daß das Geld der gegenwärtigen Ordnung zu Folge zur General-Haupt-Casse von Zeit zu Zeit richtig eingeliefert werde.

Sie theilen mit den Oberzoll-Beamten die Aufsicht über die Beobachtung der Zollgeseze im Distrikt, sie führen bei allen zollamtlichen Verhandlungen als gesezliche Aktuarien das Protokoll und verificiren es, sie besorgen die Visitation der Waaren-Ladungen, und sind bei der Taxation der nach dem Werth zu verzollenden Waaren gegenwärtig, sie erstatten die Berichte in Zollsachen gemeinschaftlich mit den Oberzoll-Beamten, und beurkunden die, mit den Bei- und Unter-Zollern getroffenen Abrechnungen.

Den Oberzoll-Beamten sind sie nur in sofern subordinirt, als sie von ihnen Weisungen, welche das allerhöchste Zoll-Interesse nothwendig macht, anzunehmen haben.

§. 76.

Bei- und Neben-Zoller.

Die Bei- oder Neben-Zoller sind bestimmt, auf den Grenz-Orten alle diejenigen Waaren abzuzollen, welche nicht ausschlieslich vermöge des §. 23 zur Verzollung bei den Oberzoll-Aemtern bestimmt sind.

Sie haben auf alles, wodurch das allerhöchste Zoll-Interesse Schaden leiden könnte, aufmerksam zu seyn, und davon unverzüglich dem ihnen vorgesezten Oberzoll-Amt Nachricht zu geben, insbesondere müssen sie sorgen, daß den Zollschuldigen alle Nebenwege und

Schlupfwinkel, die Zollstätte zu umgehen, durch Wehrbäume versperrt werden, und wo sie einen verdächtigen Reisenden erbliken, haben sie ihn anzuhalten, und ob er nichts zollbares mit sich führe, zu untersuchen; wo sich ein wirklicher Anschein eines verübten oder beabsichtigten Zollvergehens darthut, haben sie davon dem Orts-Schultheissen Nachricht zu geben, der bei eigener Verantwortlichkeit verbunden ist, die verdächtige Person ergreifen, und zum Oberzoll-Amt zu näherer Untersuchung abführen zu lassen.

In Führung ihrer Zoll-Journalien haben sie allen Fleiß und die pflichtmäßigste Genauigkeit anzuwenden, auch in ihrem Cassenwesen die besonderen Obliegenheiten herrschaftlicher Cassiere getreu zu erfüllen, die Cassengelder separat zu halten, und jedesmal, so oft sie 50 fl. beisammen haben, solche durch sichere Gelegenheit an die Oberzoll-Beamtung einzuschiken, auch in Aufbewahrung und Ausgebung der Zollzeichen alles dasjenige zu beobachten, was hieoben den Ober-Zoll-Beamten aufgegeben worden ist.

§. 77.

Distrikts-Unterzoller.

Da, wo ein Theil der Bei- und Neben-Zoller allzuweit von der Ober-Zollbeamtung entfernt ist, so daß deren vierteljährige Erscheinung bei der Abrechnung mit dem Oberzoll-Amt, das Abholen der Zeichen, Einliefern des Gelds ꝛc. mit zu großen Kosten und Beschwerlichkeiten verbunden seyn würde, da wollen Wir allergnädigst zugestanden haben, daß mit spezieller Genehmigung Unsers Königlichen Departements der indirekten Steuern, unter den, auf solche Weise situirten Zollern der tauglichste zum Distrikts-Unterzoller ernannt werde, welcher für sie von der Oberzoll-Beamtung die Zeichen empfangt, mit ihnen quartaliter abrechnet, und das von ihnen erhobene Zollgeld sammt übrig gebliebenen Zeichen an ihre Ober-Behörde abliefert.

§. 78.

Zoll-Visitatoren, Zoll-Aufwärter.

Neben den durch das ganze Königreich vertheilten Landreutern, welche ausser ihrer Hauptbestimmung zugleich auch auf Einschwärzungen und Zoll-Defraudationen ihre Aufmerksamkeit zu richten haben, bleibt bei jedem Oberzollamt ein eigener Zoll-Visitator angestellt, der beständig an der Barriere, welche die Grenzzollstätte bilden, zu wachen, und bei Tag und Nacht, wo es die Nothwendigkeit zu erheischen scheint, zu invigiliren hat, ob nicht irgend etwas gegen die Zollgeseze vorgehe.

Jeden Zoll-Defraudanten und alle, die einen gegründeten Schein eines begangenen Zollfehlers gegen sich haben, hat derselbe zu dem nächsten Hauptzollamt einzuliefern, übrigens aber bei zu befahren habender Cassation und Leibesstrafe sich keines eigennüzigen Einverständnisses mit dergleichen Frevlern schuldig zu machen, vielmehr seinen beschwornen Pflichten und allem, wozu ihn der Oberzoll-Beamte

anweisen wird, getreulich nachzukommen, in welch lezterer Beziehung er sich auch alle 14 Tage bei dem Oberzollamt persönlich zu stellen, seinen Rapport abzustatten, und weitere Befehle zu vernehmen hat.

Neben dem wird bei jedem Oberzollamte ein beeidigter Zollaufwärter angestellt, welcher theils bei den zollamtlichen Verrichtungen, insbesondere bei der Visitation der Frachtwagen und ähnlichen Arbeiten Dienste zu thun, theils in dem Wohnort des Oberzoll-Beamten die Funktionen eines Zoll-Visitators zu versehen hat.

§. 79.

Belohnung des Zolldienst-Personals.

Da das bei dem Zollwesen angestellte Personale aus den Königlichen Cassen belohnt wird, so hat dasselbe für die Besorgung seiner Amtsobliegenheiten von den Zollpflichtigen für sich durchaus nichts zu fordern und anzunehmen.

IV. Abschnitt.

Uebertretung der Zollgeseze, und damit verbundene Strafen.

§. 80.

Ueberhaupt.

Die Zollgeseze werden übertreten, wenn der vorgeschriebene Zoll nicht entrichtet, oder auch, wenn diejenigen Verordnungen, welche zur Sicherstellung der Zollabgabe gemacht sind, nicht beobachtet werden, und jede schuldhafte Uebertretung wird eine Strafe nach sich ziehen.

§. 81.

Zoll-Pflichtigkeit.

Die Pflicht zur Zollentrichtung liegt in der Regel dem Eigenthümer der zollbaren Sache ob. Wenn aber Sachen durch Fuhrleute oder Schiffer transportirt werden, so daß unter dem Frachtpreis alle unter Wegs zu entrichtenden Abgaben, mithin auch der Zoll, begriffen sind, so haftet die Zollpflichtigkeit auf den Fuhrleuten oder Schiffern.

§. 82.

Zoll-Defraudation durch die Zollpflichtigen.

Welcher Zollpflichtige in der Absicht, den Zoll ganz oder zum Theil zu unterschlagen, an der geeigneten Zollstätte die Waare gar nicht anzeigt, oder eine falsche Waare, oder eine falsche Bestimmung der Waare, oder nicht den wahren Werth der Waare, oder einen falschen Eigenthümer der Waare, oder eine falsche Qualifikation des Eigenthümers, oder eine falsche Straße für den Transport der Waare angibt, oder einem Dritten, durch den er den Transport besorgen läßt, zu einer solchen falschen

Angabe die Anweisung oder die Erlaubnis ertheilt, insbesondere auch, wer einen blos als Durchgangsgut angegebenen und verzollten Gegenstand im Reiche ganz oder zum Theil absezt, ohne die für diesen Fall gegebenen Vorschriften beobachtet zu haben, der begeht eine Zoll-Defraudation und wer sich eine Zoll-Defraudation zu Schulden kommen läßt, der hat die Confiscation der unverzollten Sache, oder des Werths derselben, in so weit als hievon der Zoll defraudirt worden ist, verwirkt.

Wenn aber mit der Zoll-Defraudation eine wörtliche oder thätliche Mishandlung der Zoll-Beamten, gewaltsame Widersezlichkeit, Zusammenrottirungen, oder andere dergleichen beschwerlichen Umstände verbunden sind, so haben die Verbrecher neben der Confiscation eine verhältnismäßige Criminalstrafe zu gewärtigen.

Zum Begriff der Zoll-Defraudation ist zwar die Absicht erforderlich, es begründet aber eine jede der vorgemeldten Handlungen die Vermuthung der Absicht, so daß derjenige, dem die Handlung zur Last fällt, so lang als Defraudant angenommen wird, als er nicht durch glaubhafte Umstände darthun kann, daß er die Absicht nicht gehabt habe, den Zoll zu unterschlagen.

Große Nachläßigkeit wird der Wirkung nach der absichtlichen Defraudation gleich geachtet.

Hieher gehören namentlich die Fälle, wenn jemand eine zollbare Sache durch einen Dritten, z. B. einen Dienstknecht, Boten, Lohnfuhrmann ꝛc. transportiren läßt, ohne denselben zur Zollentrichtung anzuweisen, oder wenn er einem Dritten die Bezahlung des Zolls aufträgt, ohne sich weiter darum zu bekümmern, ob dieser den Auftrag vollzogen habe. Unwissenheit der Gesezе entschuldigt denjenigen nicht, der die Gesezе hätte wissen können und sollen; doch mag bei einfältigen Menschen, bei Minderjährigen und bei Weibern, welche nicht selbst ein männliches Gewerb treiben, die Unwissenheit, wenn sie bescheiniget ist, als Milderungsgrund angenommen, und einer Abweichung von der gesezlichen Strafe Statt gegeben werden. [319])

Bewiesene schuldlose Unwissenheit über faktische Umstände hingegen macht straflos, auch fällt die Strafe hinweg, wenn wegen Wassers- Feuers- Kriegs- und anderer hoher Noth die Verzollung nicht geschehen kann.

Wer sich die Zolldefraudation, ehe das Vergehen von einem Zoll-Officianten gerügt wird, reuen läßt, und den Zoll nachbezahlt, ist zwar mit der gesezlichen Strafe zu verschonen, jedoch nach dem

---

320) Abgeändert durch nachfolgendes Königl. Rescript: (R.Bl. S. 589.)
„Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.
Wir finden Uns bewogen, die in der Zoll-Ordnung §. 82. enthaltene Bestimmung, „daß bei einfältigen Menschen die Unbekanntschaft mit den „gesezlichen Vorschriften als Milderungs-Grund bei Bestimmung der „Strafen angenommen werden soll" andurch aufzuheben, und als nicht zulässig zu reklären. Stuttgart den 23. Okt. 1811."

Grad der Verschuldung mit einer ausserordentlichen Strafe zu belegen.

Da nach §. 9 derjenige, so sich bei einer Zollstätte anmeldet, aber den Zoll nicht bezahlt, dafür angesehen wird, als hätte er den Zoll zu unterschlagen die Absicht gehabt, so ist in einem solchen Falle die Confiskation zu erkennen.

§. 83.

Confiskation der Waaren.

Die zollbare Waare selbst wird confiscirt, wenn die Defraudation von dem Eigenthümer der Waare oder mit seiner Einwilligung von einem dritten begangen wird, und jener zur Zeit der angefangenen Untersuchung die Sache noch in seinem Eigenthum, oder ein dritter solche, um sie der Confiskation zu entziehen, an sich gebracht hat.

Ist die Sache beschädigt worden, oder zu Grund gegangen, so fällt sie, wie sie ist, dem Fisco anheim, und der Zoll-Frevler ist nur dann schuldig, den Werth, welchen die Sache zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat, dafür zu entrichten, wenn er sie, um dem Fisco zu schaden, absichtlich hat verderben oder zu Grunde gehen lassen.

Hat hingegen die Sache zur Zeit der Confiskation einen höhern Werth, als zur Zeit der begangenen Defraudation, so nimmt sie der Fiscus ebenfalls, wie sie ist, ohne dem Defraudanten für den Werths-Zuwachs etwas zu vergüten, ausser wenn dieser einen besondern Aufwand deßwegen gehabt hat.

Die konfiscirten Sachen werden im Aufstreich verkauft, und können auch von demjenigen wieder erstanden werden, dem sie gehört haben.

§. 84.

Confiskation des Werths der Waaren.

Die Confiskation der Waaren findet nicht statt, wenn solche der Defraudant vor angefangener Untersuchung veräussert und der nunmehrige Besizer bona Fide an sich gebracht hat; ingleichem, wenn der zollpflichtige Fuhrmann oder Schiffer den Zoll defraudirt hat. In diesen Fällen wird der Werth, den die Waare zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat, konfiscirt und dem Fuhrmann oder Schiffer das Zugvieh und der Wagen oder das Schiff dafür in Beschlag genommen. Wenn nur ein Theil des Zolls durch eine falsche Angabe unterschlagen worden ist, so wird die Differenz zwischen dem, was hätte verzollt werden sollen, und dem, was verzollt worden ist, confiscirt.

§. 85.

Zoll-Defraudation durch eine dritte Person.

Wenn der zollpflichtige Eigenthümer, Fuhrmann oder Schiffer, den Transport der Waare durch eine dritte Person besorgen läßt,

und diese den Zoll defraudirt, so wird die Waare oder der Werth davon confiscirt, dem Eigenthümer, Fuhrmann oder Schiffer aber, der hiedurch zu Schaden kommt, bleibt der Regreß gegen denjenigen, welchen er zu Besorgung des Transports angestellt und zur Zollentrichtung angewiesen hat, bevor.

Hat lezterer den Zoll in der Absicht unterschlagen, um den Betrag für sich zu behalten, und den Zollpflichtigen darum zu betrügen, so wird er, als des Diebstahls schuldig, bestraft.

§. 86.

Unterlassene Verzollung aus Versehen, Irrthum.

Ist die Verzollung von dem Zollpflichtigen oder von dem dritten, der den Transport besorgt, aus Unbedachtsamkeit, Versehen oder Irrthum unterlassen worden, so daß dem Uebertreter hiebei weder eine Absicht zu defraudiren, noch eine große Nachläßigkeit zur Last fällt, und kann er solches glaubhaft darthun, so wird nach dem Verhältniß des Grads der Schuldhaftigkeit, welche bei Weibs-Personen und Minderjährigen als geringer angenommen werden mag, des Betrags des zurückgebliebenen Zolls und des Werths der zollbaren Sache, eine Geld-Strafe, welche vom vierfachen Zoll-Betrag bis auf 100 Reichsthaler steigen kann, angesezt.

Dieser Strafe ist jederzeit der Zollpflichtige, ohne Unterschied, ob er selbst, oder ein dritter den Transport besorgt hat, unterworfen.

§. 87.

Nachholung des Zolls und Erstattung der Untersuchungs-Kosten.

Wird die Confiskation angesezt, so fällt die Nachforderung des Zolls hinweg und der bezahlte Zoll wird zurückgegeben, bei jedem andern Straf-Ansaz hingegen muß der zurükgebliebene Zoll noch besonders entrichtet werden.

Die Untersuchungs-Kosten ist der Uebertreter neben der verwirkten Strafe zu erstatten schuldig.

§. 88.

Leibesstrafe bei Unvermögenheit.

Wenn wegen Unvermögenheit des Zollfrevlers die Confiscation des Werths oder eine Geldstraf nicht Statt findet, so muß derselbe sein Vergehen mit einer Leibesstrafe, welche nicht nach der Confiskationssumme allein, sondern vielmehr nach dem Grade der Verschuldung abzumessen ist, und wenn nicht andere beschwerende Umstände eintreten, bis auf eine sechsmonathliche Vestungsstrafe gehen kann, büßen.

Hat jemand einen Theil der verwirkten Geldstrafe als Anbringgebühr anzusprechen, so soll der Uebertreter zu deren Bezahlung so

weit, als sein Vermögen zureicht, angehalten, und dann wegen des Fehlenden noch besonders am Leibe gestraft werden.

§. 89.

Uebertretung der zur Sicherstellung des Zolls gegebenen Gesetze.

Zur Sicherstellung der Zollabgabe sind in der gegenwärtigen Zollordnung §. 19. 30. 45. 46. 47. nähere Bestimmungen für die Güterfuhrleute in Ansehung der Bezeichnung der Waaren und Güter in den Frachtbriefen und Ladscheinen, und der Ablieferung derselben enthalten.

Wer diese Gesetze übertritt, wird mit den darin angedrohten Strafen belegt. Ueberhaupt sind alle diejenigen strafbar, die zu einer Zoll-Defraudation Anlaß geben, anrathen oder behülflich sind, insbesondere die Post-Beamte und Conducteurs, wenn sie nicht für die Haltung richtiger Fracht-Charten besorgt sind, die Güterbestäter, Wagmeister, Kranenmeister, wenn sie die zur Sicherung des Zolls gegebenen Vorschriften nicht beobachten; die Handlungsdiener und Buchhalter, wenn sie ohne Wissen ihrer Principalen falsche Declarationen machen, oder unrichtige Frachtbriefe ausstellen u. s. w. Ferner diejenigen Personen, denen die Zollpflichtigen die Berichtigung des Zolls anvertrauen, und die aus Nachläßigkeit oder Bosheit den Auftrag nicht vollziehen.

In dergleichen Fällen richtet sich die Strafe nach dem Grade des Vergehens.

§. 90.

Verjährung.

Die Zollvergehen, von welchen bisher gehandelt worden ist, verjähren sich in 5 Jahren, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit zur Untersuchung gebracht werden.

Gegen die Erben findet keine Strafe Statt, es seie denn der Zollfrevler selbst noch zur Verantwortung gezogen worden.

Die Schuldigkeit aber, den defraudirten Zoll nachzubezahlen, dauert 20 Jahre lang, und geht auf die Erben über.

§. 91.

Verheimlichung, Collusion, Delationsgebühr.

Wem eine begangene Zollübertretung bekannt wird, der ist schuldig, dem betreffenden Oberzoll- oder Justizamt die Anzeige hievon zu machen, indem die Verheimlichung wenigstens mit einer kleinen Frevel bestraft wird.

Vornemlich haben die Zollvisitatoren und Zollbereuter bei zu befahren habender Cassation und Leibesstrafe sich der Collusion mit den Zoll-Defraudanten, so wie der Concussion der Zollpflichtigen und anderer ungebührlicher Exaktionen zu enthalten.

Wer aber ein Zollvergehen anzeigt, soll einen Theil der fallenden Strafe als Belohnung, und zwar, wenn die Strafe nicht über

200 fl. beträgt, die Hälfte, von höheren Strafen bis auf 900 fl. den dritten Theil und von noch größeren den vierten Theil empfangen.

§. 92.

Vergehen der Zoll-Beamten.

Auf die verschiedenen Vergehungen, welche bei den Ober- und Unterzoll-Beamten vorkommen können, werden folgende Strafen gesezt:

Wenn einer das Zoll-Journal mangelhaft oder unordentlich führt, auf vorangegangene Warnung, das erstemal eine kleine Frevel, und im Wiederholungsfall 2 bis 3 kleine Freveln.

Wenn er Zollzeichen aus Nachläßigkeit distrahirt, neben dem Ersaz des Werths, 1 bis 2 kleine Freveln.

Wenn er die bloße Anzeige des Zollenden annimmt (§. 9.) neben dem Ersaz des Zolls 1 kleine Frevel.

Wenn er aus Nachläßigkeit zu wenig Zoll einzieht, neben dem Ersaz, 1 kleine Frevel.

Wenn er mehr Zoll einfordert, als sich gebührt, jedoch solchen verrechnet, 1 kleine Frevel.

Wenn er ein ihm bekannt gewordenes Zollvergehen aus Nachläßigkeit oder Nachsicht nicht anzeigt, 2 kleine Freveln.

Wenn er den Zollpflichtigen hintergeht, damit dieser sich eines Zollfehlers schuldig mache, 1 große Frevel.

Wenn er mit dem Zollpflichtigen, um den Zoll zu defraudiren, kolludirt, oder wenn er Zollgeld unterschlägt, neben der Cassation, eine Leibesstrafe.

Wenn er sich eines Kassenrests schuldig macht, die Bestrafung nach Maasgabe des General-Rescripts vom 1. August 1806.

In andern hier nicht genannten Fällen aber richtet sich die Strafe nach dem verursachten Schaden und dem Grade der Verschuldung.

§. 93.

Jurisdiktions-Behörde.

Die förmliche Untersuchung der Zollvergehen steht den Justiz-Beamten zu, welche auch mit Ansezung der Legalstrafen vorzugehen und in zweifelhaften Fällen an das Departement der indirekten Steuern der Königlichen Ober-Finanz-Kammer Bericht zu erstatten haben.

Dieses Departement erkennt über alle Geldstrafen ohne Unterschied, und über Leibesstrafen, deren Dauer sich nicht über 4 Wochen erstreckt; dem Gestraften bleibt aber der Rekurs an das Königliche Ober-Justiz-Collegium 1sten Senats vorbehalten. [321])

Stuttgart, den 30. März 1808.

---

321) Hinsichtlich des Termins zu Einreichung der Straf-Nachlaß-Gesuche wegen Vergehen gegen die Zoll- Accise- und Umgelds-Gesetze ergieng unterm 10. Dec.

254.

Königl. Württemb. (dritte) Chaussee-Gelds-Ordnung,

vom 13. April 1808. [322])

Auf allen durch die Königl. Staaten sich ziehende Post- und Commerzial-Strassen soll das Chaussee-Geld nach folgendem Tarif eingezogen werden:

I. Auf Eine Stunde weit: Für 1 Pferd an einem Güterwagen oder Karch, Kutsche oder Chaise, Postwagen, Landkutsche, Frucht, Wein, Holz und anderem Bauren-Gefährt, die Vorspann-Pferde nicht ausgenommen, ohne Unterschied, ob die Gefährte besezt und beladen sind, oder leer gehen 1 Kr. Für 1 Pferd, so beritten, beladen, oder ledig ist, 1 kr. Für 1 Ochsen, Stier oder Kuh, sie seien angespannt oder ledig 3 hlr. Für 1 Esel, beritten, beladen, angespannt oder ledig 3 hlr. Sodann von Rindern, Kälbern, Schweinen von 1 bis 5 Stück inclus. 1 kr. Von Schaafen, Hämmeln und Gaisen von 1 bis 10 Stük inclus. 3 hlr.

II. Dieser Abgabe ist jedermann in den Königl. Staaten unterworfen, und sind davon nur ausgenommen:

1) Alle Prinzen und Prinzessinen des Königl. Hauses.

1817. folgende Verordnung: „Da manche wegen Zoll- Accis- oder Umgelds-Vergehungen gestrafte Personen oft sehr spät und erst nach bezahlter Straf- und Anzeige-Gebühr, Beschwerde darüber einreichen und um Nachlaß bitten, hierdurch aber manche Mißverhältnisse entstehen, und nicht selten den Suplikanten hiebei die Beweisführung in Beziehung auf die zur Unterstützung ihres Gesuchs dienende Thatsache sehr erschwert wird; so wird verordnet, daß der in der Beilage zu dem Verfassungs-Entwurf „besondere Bestimmungen aus Veranlassung und in Hinsicht der Verfassung" §. 11. zu Einreichung der Beschwerden über angesetzte Forst-Strafen bestimmte 3 monatliche Termin auch bei Gesuchen um Nachlaß der wegen Zoll- Accis- oder Umgelds-Verfehlungen angesetzten Strafen Anwendung finden, und nach Ablauf dieser, von der Zeit der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses an, zu berechnenden 3 monatlichen Frist, keine solche Beschwerde mehr angenommen werden solle.

Königliche Ministerien der Justiz und der Finanzen." (R. Bl. 585.)

322) Reg. Bl. S. 257 — 258. Ein Decret des Rechnungs-Departements der K. Ober-Finanz-Kammer vom 28. April 1808 verordnete:

„Da alle chaussirte Commun-Strassen, und überhaupt alle, welche als wirkliche Post- und Commerzial-Strassen angesehen werden können, von Georgii d. J. an vom Königl. Strassenbau-Departement administrirt, und auf Kosten der Strassen-Kasse unterhalten werden; so haben die General-Beamten sich des Einzugs des auf solchen Strassen fallenden Chaussee-Gelds zu enthalten, auch die Verleihung des Chaussee-Gelds so wie die Strassen-Unterhaltung den von Königl. Strassenbau-Departement hiezu beauftragten Behörden zu überlassen." (Reg. Bl.) Den Staat und Ordnung für die Einbringer vom 23. Octbr. 1808. s. Reg. Bl. 601 — 605.

2) Alle unter ihrem eigenen Namen reisende Kaiser, Könige, Großherzoge, souveraine Herzoge und Fürsten, so wie die Prinzen und Prinzessinnen aus diesen Häusern, samt deren Gefolg.

3) Die wirklichen Gesandten sowohl hier residirende- als durchreisende samt ihrem Gefolge, in deren Staaten die Königl. Gesandten gleichfalls frei passiren (als worüber die Chausseegelds-Einbringer stets des näheren werden beschieden werden.)

4) Die herrschaftlichen eigenen Pferde.

5) Militair-Personen, wenn sie commandirt sind.

6) Diejenigen, die in Königl. Gefährten, oder in Gefährten der Prinzen des Königl. Hauses sich befinden.

7) Alle Militair-Vorspanns, und commandirte Dienstpferde.

8) Alle Postillions, welche die sogenannte Ordinaire-Estaffetten und Schild-Couriers führen.

9) Diejenige Fuhren, welche zum Königl. Hoflager, Equipage, Victualien, Fourage und Materialien, entweder unentgeldlich in der Frohn, oder um den herkommlichen Frohn-Tax beiführen, oder auch Jagd-Frohnen verrichten, sofern sie sich deßhalb mit amtlichen Attestaten, die jedoch nach Beschaffenheit der Entfernung von ihrem Heinwesen, nur auf 1 höchstens 2 Tage gültig sind, legitimiren können, in Ermanglung deren sie zu Bezahlung des Chaussee-Gelds anzuhalten sind.

10) Die Einwohner eines Orts von den Fuhren, welche sie auf ihre innerhalb der eigenen, oder in der nächst angränzenden Markung liegende Güter hin und her verrichten.

11) Das Vieh, so auf die Weide und von solcher wieder heim getrieben wird, auf jeder Orts-Markung oder Zutrieb.

12) Die Feuer-Reiter, Feuer-Sprizen und Feuer-Wägen.

13) Das zur Königl. Hof-Mezig beitreibende Schlacht-Vieh.

III. Derjenige, welcher das Chaussee-Geld auf der dazu angeordneten Station nicht erlegt, oder solche geflissentlich abfährt, hat zur Strafe diejenige Gebühr, so er auf besagter Station hätte erlegen sollen, zehnfach zu bezahlen.

IV. Und damit sich dißfalls niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen an Orten, wo Einzugs-Stationen sind, Placate des Innhalts „Hier wird Chausseegeld bezahlt" angeschlagen, und alle Wirthe, Zoller und Thorwarthe eines solchen Orts fleissig erinnert werden, den Passagiers und Fuhrleuthen es zu sagen, daß sie sich in Loco bei dem Chausseegelds-Einbringer zu melden haben. Die Postknechte aber, welche Passagiers fahren, sollen bei einer jeden Chausseegelds-Station anhalten, und den Passagiers überlassen, entweder das Chausseegeld zu entrichten, oder sich ihrer angeblichen Befreiung halber bei den Einbringern zu legitimiren. Und wenn sie, ohne bei der Station anzuhalten, durchfahren; so ist der Einbringer befugt, die ihm zurückgebliebene Chausseegelds-Gebühr an denjenigen Postmeister oder Posthalter, in dessen Dienst der Knecht stehet, zu fordern.

V. Das Chausseegeld muß an dem Ort der Ausfahrt, wenn daselbst eine Einzugs-Station angelegt, oder wenn dieses nicht ist, bei der nächsten Station unterwegs entrichtet, und dabei genau angegeben werden, wohin man zu fahren gedenke, damit der Chausseegelds-Einbringer sich in Ausstellung der Zeichen darnach richten könne.

VI. Alles erhobene Chausseegeld wird von Quartal zu Quartal zur Königl. Straßen-Casse eingeliefert, dagegen auch selbige die Einbringer mit den benöthigten Zeichen auf jedesmaliges Anverlangen in genugsamer Quantität versehen wird.

Stuttgart den 13. April 1808.

Königl. Straßenbau-Departement.

255.

Accise-Ordnung für das Königreich Württemberg,

vom 18. Mai 1808.[321 b])

(Eilfte Accise-Ordnung.)

Friederich, von Gottes Gnaden König von Württemberg. ꝛc. ꝛc.

Da Wir es für nöthig finden, daß Unsere gesammten alten und neu erworbenen Staaten nach einem gleichförmigen Abgaben-System behandelt werden, und da insbesondere eine Verschiedenheit in der Accise dem freien Gang des innern Verkehrs, und der Vereinfachung der Administration im Wege steht; so haben wir für alle Theile Unsers Königreichs gegenwärtige allgemeine Accise-Ordnung entwerfen lassen, und machen dieselbe nun unter Aufhebung der verschiedenen bisher bestandenen Accise-Reglements zu Jedermanns Nachachtung in folgendem bekannt:

Erster Theil.

Vorschriften für die Accise-Administration nebst den dazu gehörigen Accise-Tarifen.

§. 1. Zurückweisung auf die Zoll-Ordnung.

In Unserer neuen Zoll-Ordnung haben Wir bereits Unsere Al-

---

321 b) Beilage zum Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. (S. 316.) „Da bei dem Verkauf accisbarer Sachen öfters die Bezahlung der Accise von dem Accisepflichtigen Verkäufer dem Käufer einbedungen wird, und in einem solchen Falle manche Verkäufer der irrigen Meinung sind, als ob die Verantwortlichkeit wegen der Accise-Entrichtung auf die Käufer übergehe, so wird hiemit bekannt gemacht, daß, wenn auch bei einem Verkauf die Accise dem Käufer einbedungen worden ist, der Accisepflichtige Verkäufer doch für die richtige Bezahlung dieser Abgabe zu haften, und im Fall unterlassener Accise-Entrichtung die auf dieses Vergehen gesezlich bestimmte Strafen zu gewarten habe." Decret des 2ten Departements der indirecten Steuern vom 26. Okt. 1808. (Reg.Bl. 568.)

lerhöchste Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, daß von den in das Königreich einkommenden und von den aus demselben abgehenden Gütern der Eingangs- und Ausgangs-Zoll erhoben, die Accise aber als eine Consumtions-Auflage nur auf diejenigen Waaren-Artikel bestimmt seyn soll, welche in dem Lande wirklich consumirt oder durch Handel umgesezt werden, mithin überhaupt einen Gegenstand des innern Handels-Verkehrs ausmachen.

Indem Wir diese Regel, worüber die nähern Bestimmungen und weitern Ausführungen hienach folgen werden, hiemit wiederholen, wollen Wir zugleich, daß diejenigen allgemeinen Vorschriften, welche Wir der neuen Zoll-Ordnung vorangeschickt haben, auch bei der Accise, in so weit die Natur der Sache nicht ein anderes mit sich bringt, ihre Anwendung haben sollen. Da überhaupt die Zoll- mit der Accise-Ordnung besonders in Absicht auf Administrations- und Controle-Anstalten in genauem Zusammenhange mit einander stehen; So verordnen Wir, daß Unsere sämmtlichen Accise-Beamten sich den Inhalt der neuen Zoll-Ordnung ebenfalls aufs genaueste bekannt machen, und denselben, so viel er auf die Accise-Verwaltung Bezug hat, zu ihrer Richtschnur nehmen sollen.

§. 2. Allgemeine Administrations-Einrichtung. Accise-Personale.

In jedem Kameral-Bezirke wird ein Ober-Accise-Amt bestehen, das seinen Siz in der Stadt oder in dem Haupt-Orte des Kameral-Bezirks haben soll.

Unter diesem Ober-Accise-Amt stehen die Unter-Acciser, welche zur Erleichterung der Accise-Schuldigen in allen Dörfern fortan bestehen werden.

Der Ober-Acciser hat nicht nur alle in seinem Wohnorte fallende Accise jeder Art, sondern auch die in dem ganzen Ober-Accise-Bezirk fallende Abgabe von Handels-Patenten unmittelbar einzuziehen, neben dem empfängt er den von den Unter-Accisern im Kleinen eingezogenen Accise-Belauf, und rechnet hierauf am Ende jeden Quartals mit ihnen schriftlich ab.

Ueber die Besezung der Ober-Accise-Aemter wird Unsere Königliche Ober-Finanz-Kammer, Departement der indirekten Steuern, unter dessen Leitung das Accise-Wesen steht, in vorkommenden Fällen dem Finanz-Ministerio Bericht erstatten, auf dessen Vortrag die Ernennung von Uns erfolgen wird.

Die Landreuter, die Zoll- und Umgelds-Visitatoren, so wie die Accise-Beamten selbst, sind verbunden, auf alle gegen die Accise-Ordnung laufende Vergehen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und diejenigen Personen, welche sich eines solchen Vergehens schuldig oder verdächtig gemacht haben, unverweilt dem nächsten Justiz- oder Ober-Accise-Amt zur weitern Untersuchung der Sache anzuzeigen.

Den Ober-Accise-Aemtern in bedeutenden Handelsstädten werden Wir zum Behuf der Accise-Geschäfte eigene Accise-Aufwärter, und wenn es der Umfang der Amts- und Rechnungsführung er-

heischt, besondere Accise-Schreiber oder Controleurs in der Eigenschaft, wie Wir solche bei dem Zollwesen angeordnet haben, beigeben.

Was die übrige Verwaltungs-Art anbelangt, so richtet sich diese nach den verschiedenen Gegenständen, die der Accise unterworfen sind, und wird daher bei jedem der folgenden Abschnitte das Nähere hierüber besonders angezeigt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Accise-Patenten inländischer Handelsleute.

§. 3. Wer hierunter begriffen sei.

Alle im Königreiche angesessene en gros und im detail handelnde Kaufleute, Krämer, Apotheker, Materialisten, Buchhändler, Juweliere, so wie die Innhaber von Fabriken und Manufakturen haben statt der Accise von einzelnen Handels-Artikeln jährliche Handels-Patente zu lösen.

§. 4. Classification der Handels-Patente.

Der Werth dieser Handels-Patente richtet sich nach einer Schäzung des Waaren-Kapitals, welches der Handelsmann ein Jahr ins andere umsezt, und nach folgenden Classen:

I. Klasse, wohin die Handelsleute gehören, die einen jährlichen Debit von mehr als 50000 fl. haben, 500 fl.

II. Klasse	von	40000	bis	50000 fl.	—	400 fl.
III. Klasse	—	30000	—	40000 fl.	—	300 fl.
IV. Klasse	—	20000	—	30000 fl.	—	200 fl.
V. Klasse	—	15000	—	20000 fl.	—	150 fl.
VI. Klasse	—	10000	—	15000 fl.	—	100 fl.
VII. Klasse	—	6000	—	10000 fl.	—	75 fl.
VIII. Klasse	—	3000	—	6000 fl.	—	50 fl.
IX. Klasse	—	1000	—	3000 fl.	—	25 fl.
X. Klasse	bis auf			1000 fl.	—	10 fl.

§. 5. Eintheilung der hieher gehörigen Handelsleute.

Diese Handels-Patent-Accise haben diejenigen Handelsleute zu bezahlen, welche vermischt sowohl mit innländischen als mit ausländischen Artikeln handeln. Solche Kaufleute und Krämer hingegen, welche mit keinen ausländischen Waaren handeln, oder diese nur aus der zweiten Hand von innländischen Handlungen beziehen, welche mit der Patent-Abgabe bereits belegt sind, zahlen bei gleichem Umsaz-Kapital nur die Hälfte.

§. 6. Fortsezung.

Handelsleute, welche neben dem eigenen Waarenhandel zugleich

Speditions- und Commissions-Geschäfte, oder diese allein betreiben, ingleichen Wechselhändler, sind der Patent-Abgabe gleichfalls unterworfen; bei Bestimmung der Klasse, in welche sie gehören, wird das Kapital ihrer jährlichen Geschäfte zum Maasstab genommen.

§. 7. Vornahme der Classifikation.

Die Classifikation geschieht jeden Jahrs im Monat Mai. In Stuttgart wird dieselbe für die Stadt und den übrigen Kameral-Bezirk durch ein Mitglied des Departements der indirekten Steuern unter Beiziehung des Oberzoll-Verwalters und Ober-Accisers, so wie von Mitgliedern des Handelstands besorgt.

In andern bedeutenden Städten geschieht sie durch den Kreis-Steuerrath, und in den übrigen Ober-Accise-Distrikten durch den Kameral-Beamten, immer unter Beiziehung des Ober-Accisers und Controleurs, auch von Mitgliedern des Handelsstands, und unter dem Aktuariate des Stadtschreibers.

§. 8. Fortsezung.

Es werden hiebei die Listen zu Grunde gelegt, welche jeden Jahrs auf Georgii über alle in dem Ober-Accise-Distrikt befindlichen Handelsleute und Fabrikanten unter Verantwortlichkeit der Orts-Magistrate zu fertigen, und noch vor dem 1. Mai an die mit der Classifikation beauftragte Stelle zu übergeben sind.

Leztere sezen nun jeden Handelsmann in diejenige Klasse, in welche er sich nach dem im allgemeinen bekannten Umfang seines Gewerbs eignet.

Glaubt ein Handelsmann durch diese Classification sich beschwert, so ist ihm vergönnt, mittelst seiner Handelsbücher und anderer glaubwürdiger Dokumente den Beweis zu führen, daß sein Debit in keinem der drei nächst verflossenen Jahre diejenige Summe betragen habe, welche der auf ihn angewandten Klasse zum Grunde liegt. Ist er diesen Beweis zu führen ausser Stande, so bleibt es bei der Lokation, im andern Falle wird er nach dem Resultat der Untersuchung vom lezten Jahre locirt.

§. 9. Ausfertigung der Handels-Patente.

Ueber die Classifications-Verhandlung wird ein ausführliches Protokoll geführt, und dieses noch vor Ende Mai's in Originali an das Departement der indirekten Steuern zur Ratification eingeschikt. Sobald diese dem Ober-Acciser zukommt, fertigt er hienach die Patente auf die ihm zu dem Ende zukommende gedrukte Formularien aus, zieht zugleich für das Quartal von Georgii bis Jakobi den vierten Theil des Belaufs der Patente ein, und fährt mit diesem Einzug von Quartal zu Quartal fort. Für die Bezahlung wird auf den Patenten selbst quittirt.

Ein Ausstand wird durchaus nicht geduldet, und welcher Handelsmann ohne besondere allerhöchste Legitimation mit vier Quartalien im Rückstand bleibt, verliert ohne weiters sein Handels-Privilegium.

§. 10. Eintheilung derselben.

Es giebt zweierlei Handels-Patente (S. §. 5.)

a) für diejenige, welche vermischt mit aus- und innländischen Waaren, und

b) für diejenige, welche nur mit innländischen oder solchen Waaren handeln, die sie im Innlande aus der zweiten Hand erkauft haben.

Dieser Unterschied wird in den Patenten namentlich ausgedrückt, und es haben daher die Handelsleute den Magistraten, welche mit Verfertigung der jährlichen Liste nach §. 8. beauftragt sind, zu erklären, welche Gattung von Patenten nach Beschaffenheit ihres Handels sie verlangen, welches in der erwähnten Liste beizusezen ist.

Derjenige Handelsmann, welcher ein Patent ausschließlich auf innländische Waaren-Artikel verlangt, und sich dennoch beigehen läßt, mit ausländischen Waaren zu handeln, wird mit dem fünffachen Betrag des von ihm gelösten Patents, und im Wiederholungsfall neben diesem mit dem Verlust seines Handels-Privilegiums bestraft.

Die Fabrikanten im Königreiche sind denjenigen Handelsleuten gleich zu sezen, welche nur mit innländischen Waaren handeln, und erhalten daher Patente von dem hälftigen Betrag obiger Klassen-Preise.

Ein Handelsmann, der neben seiner Waarenhandlung zugleich eine Fabrik betreibt, erhält für jedes Gewerb ein besonderes, mithin zwei Patente.

§. 11. Handels-Juden.

Die im Lande angesessenen Handels-Juden sind den übrigen Kauf- und Handelsleuten gleich zu stellen, und haben daher ebenfalls Handels-Patente nach obigen Bestimmungen zu lösen.

§. 12. Dauer der Handels-Patente.

Die Handels-Patente dauern zwar Ein Jahr; wenn aber ein Handelsmann zwischen dem Jahr seine Handlung beginnt, so ist die Patent-Abgabe bei der nächsten Classification von dem Quartal an nachzuholen, in welchem er sein Gewerb angefangen hat, so wie dagegen, wenn der Handelsmann stirbt, oder sein Handels-Privilegium niederlegt oder verliert, nur noch auf das Quartal, in welchem dieses geschieht, die betreffende Quart bezahlt werden darf.

Anfang und Ende der Handlung ist in den magistratischen Listen genau anzumerken.

§. 13. Von den Waarenlagern.

Von Waarenlagern inn- und ausländischer Kaufleute, Fabrikanten oder auch handelnder Handwerker, welche durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, ganz oder zum Theil auf Andere übergehen, ist dem Werthe nach eine Accise von zwei Kreuzern vom Gulden zu bezahlen. Hievon sind nur Heurathgüter und Erbschaften, wenn sie in absteigender Linie an Kinder und Kinds-Kinder gehen, frei.

Die Waisengerichte und Stadtschreiber sind verpflichtet, in jedem

vorkommenden Falle dem Accise-Amte eine Urkunde über den Werth solcher Waarenlager einzuhändigen, um hienach die Accise berechnen und einziehen zu können.

Zweiter Abschnitt.

Von Marktwaaren, und vom Handel ausländischer Handelsleute. [322])

§. 14. Leztere zahlen die Accise vom Werth ihrer Waaren nach Klassen.

Diejenigen ausländischen Handelsleute, Krämer, Handwerker und Träger jeder Art, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte besuchen, haben, so wie sie an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, ankommen, bei dem Accise-Amt sich zu melden, und sich wegen des bezahlten Eingangszolls durch Vorweisung des eingelösten Zollzeichens zu legitimiren, sodann haben sie statt der bisher an den meisten Orten gewöhnlich gewesenen herrschaftlichen Accise von dem Erlös, eine Accise nach dem Werth ihrer zum Verkauf bringenden sämmtlichen Waaren nach folgenden Klassen zu bezahlen:

I. Klasse	wenn der Waarenwerth von 1 bis 50 fl. sich belauft, bezahlt der Händler					20	kr.
II. Klasse	bis	100	fl.	zahlt		45	kr.
III. Klasse	—	300	fl.	—	1 fl.	30	kr.
IV. Klasse	—	600	fl.	—	3 fl.	—	
V. Klasse	—	1000	fl.	—	4 fl.	—	
VI. Klasse	—	2000	fl.	—	6 fl.	—	
VII. Klasse	—	4000	fl.	—	10 fl.	—	
VIII. Klasse	—	6000	fl.	—	15 fl.	—	
IX. Klasse	—	10000	fl.	—	20 fl.	—	
X. Klasse	—	15000	fl.	—	30 fl.	—	
XI. Klasse	—	20000	fl.	und mehr	45 fl.	—	

§. 15. Acciseamtliches Verfahren hiebei.

Der Accisebeamte wird mit einer Urkundsperson, welche der Kameralbeamte zu ernennen hat, einen oder einige Tage vor angehendem Markte, so wie an den Markttägen selbst in dem für den Accise-Einzug bestimmten Locale sich versammeln, wo jeder, der mit Waaren die Messe beziehen will, zu erscheinen, sein Eingangs-Zollzeichen zu produciren, und dann nach zuvor an ihn geschehener Erinnerung wegen gewissenhafter Angabe sich selbst in eine der obigen Klassen zu setzen, und hienach die Accise gegen Empfang des Acciszeichens zu bezahlen hat.

Findet der Acciser und die Urkundsperson Veranlassung, in die Lokation des Handelnden Zweifel zu setzen, so sind sie verbunden, nach zuvor eingenommener Besichtigung der Waaren, die dem ungefähren Werth derselben entsprechende Klasse selbst zu bestimmen, nach welcher die Accise bezahlt werden soll.

---

322) Aufgehoben durch das Rescript vom 7. August 1818.

Glaubt der Handelsmann sich hiedurch beschwert, so steht es ihm frei, auf seine Kosten eine genauere Abschäzung seiner Waaren zu verlangen; es werden hiezu einer oder bei wichtigern Gegenständen zween Sachverständige berufen, und nach dem durch dieselben ausgemittelten Werth die Klasse bestimmt, worein der Waarenvorrath sich qualificirt.

§. 16. Accise-Schuldigkeit, wenn die Märkte länger als zwei Tage dauern, oder der Handelnde mehrere Märkte bezieht.

Die vorstehende Klassen-Accise bezieht sich auf Messen und Märkte, welche nur einen bis zwey Tage dauern, bei einer längern Dauer und wenn der Handelnde seine Waare 3 oder 4 und mehrere Tage zum Verkauf ausszt, wird auf jeden weitern Markt-Tag der zehnte Theil der obigen Klassen-Accise weiter eingezogen.

Bezieht der Handelnde mehrere Märkte des Innlandes nach einander, ohne zuvor wieder ins Ausland zurückgegangen zu seyn, so hat er auf jedem Markte, den er aufs neue bezieht, die obige Klassen-Accise um so mehr aufs neue zu bezahlen, als er in Rücksicht auf die früher verschlossene Waaren, wenn er nicht neue hinzu gekauft hat, meistens in eine niedrigere Klasse zu stehen kommen wird.

Statt der auf der ersten Marktstätte producirten Eingangs-Zollzeichen sind nun die auf dem vorangegangenen Markt eingelöste Zeichen zu produciren, übrigens ist bei dem Accise-Amt auf die nehmliche Art zu verfahren, wie in §. 15. supr. vorgeschrieben worden ist, und es werden die Acciseämter und die denselben beizugebenden Urkundspersonen nachdrücklichst erinnert, mit der möglichsten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werk zu gehen, und sich bei hoher Strafe keiner Partheilichkeit, Eigennüzigkeit oder Nachläsigkeit schuldig zu machen.

§. 17. Innländische Kauf- und Handwerksleute zahlen auf innländischen Märkten allein ein Tagegeld nach Klassen.

Innländische Kaufleute, Krämer und Handwerksleute sind zwar von der obigen Klassen-Accise, wenn sie die innländischen Märkte besuchen, frey; da Wir aber zugleich den zuvor an den meisten Orten üblich gewesenen Marktzoll aufgehoben haben, so bezahlen sie künftig für jeden Markttag, an welchem sie feil haben, folgendes Taggeld:

I. Klasse, täglich 8 kr. geringe Handwerker, als Buchbinder, Schachtelnträger, Schuhmacher, Sailer, Bürstenbinder, Siebmacher, Korbmacher, Kammmacher, Pettschierstecher, Häfner, Nagelschmiede, Händler mit Strohwaaren, Muckenwedeln, Flören, Hecheln ꝛc. ꝛc.

II. Klasse, täglich 12 kr. Seifensieder, Zeug- und Tuchmacher, Kirschner, Dreher, Roth- und Weisgerber, Sattler, Säckler, Büchsenmacher, Knopfmacher, Bildschnizler, Glashändler, Zirkelschmide, Gürtler, Nadler, Strumpfweber ꝛc. ꝛc.

III. Klasse, täglich 24 kr. Zuckerbäcker, Möbelhändler, Bortenwirker, Kaufleute und Fabrikanten mit eigenen Boutiquen. [323])

§. 18. Accise-Schuldigkeit der ausländischen Hausirer außer den Märkten, und der Juden.

Wenn einem ausländischen Kaufmann, Handwerker oder sonstigen Hausirer von der Ortsobrigkeit erlaubt wird, seine Waaren auch ausser den Jahrmärkten feil zu haben, so hat derselbe für jeden Tag die Hälfte der obigen Klassen-Accise an das Accise-Amt des Orts zu entrichten, mithin für jeden Tag ein neues Acciszeichen zu lösen.

Die Juden werden in der Acciszahlung den übrigen Handelsleuten gleich gehalten, und sind die Schuz-Juden unter die inländischen Handelsleute zu rechnen.

§. 19. Accise-Schuldigkeit von Lotterien, Theatern, ausgestellten Seltenheiten ꝛc. ꝛc.

Was diejenigen Personen anbelangt, welche nicht sowohl Waaren zum Verkauf auf die Märkte bringen, als vielmehr sich selbst, ihre Kunstwerke, und sonstige Seltenheiten zur Schau ausstellen, oder durch Lotterien und Glückshäfen einen Gewinn zu ziehen suchen, so ist

a) von denjenigen, welche bei ihren Spielen ein Entreegeld beziehen, eine Accise von 3 kr. vom Gulden Erlös,

b) von denjenigen aber, welche ihre Sachen auf den Strassen und den Häusern herumziehend sehen lassen, nachfolgendes Taggeld einzuziehen, und zwar:

von Seiltänzern, Taschenspielern, Gauklern ꝛc. ꝛc. täglich 1 fl. 30 kr.

von denjenigen, welche fremde Thiere sehen lassen täglich 1 fl. — kr.

wenn sie aber nur einzelne Thiere, Bären, Kameele ꝛc. zur Schau führen . . . . . täglich — fl. 30 kr.

spielende Uhren, Orgeln, und andere Musikanten, die Person . . . . . — fl. 20 kr.

diejenige Personen, welche mit Lotterien, Glückshäfen ꝛc. zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, täglich 2 fl 30 kr.

Eben diese Abgaben werden auch dann erhoben, wenn diesen Leuten ausser den Märkten ihr Gewerbe zu treiben erlaubt wird.

Um bei den ad a) erwähnten Spielen des Erlöses versichert zu seyn, hat das Acciseamt an Orten, wo der Erlös von Bedeutung seyn kann, den Unternehmern eigene Urkundspersonen zuzugeben, welche in Beiseyn der Eigenthümer die eingehenden Gelder in verschlossene Büchsen sammeln, am Ende eröffnen, davon die geordnete Accise einziehen, und mit einem von dem Eigenthümer

323) Aufgehoben durch das Abgaben-Gesez von $18^{20}/_{23}$.

unterſchriebenen Urkund zum Acciſeamt einliefern; die Urkundsperſonen haben für ſich auf einen ganzen Tag in Städten . 1 fl. — kr.
und auf Dörfern . — fl. 36 kr.
für den halben Tag oder Abend aber die Hälfte von dem Eigenthümer des Spiels zu beziehen.

Dritter Abſchnitt.

Von Acciſe-Patenten inländiſcher Profeſſioniſten und Handwerker.

§. 20. Claſſification der Acciſe-Patente für inländiſche Profeſſioniſten und Handwerker.

Diejenige Profeſſioniſten und Handwerksleute, welche theils mit ſelbſt verfertigten, theils mit erkauften aus- und inländiſchen Waaren zu handeln befugt ſind, unterliegen ſtatt der Acciſe-Abgabe im einzelnen einer Patent-Abgabe, die ſich nach der ungefähren Schäzung ihres jährlichen Verſchluſſes richtet, und nach folgenden Klaſſen zu beſtimmen iſt:

I. Klaſſe,	von 15000	bis 20000 fl.	—	100 fl.
II. Klaſſe,	— 10000	— 15000 fl.	—	75 fl.
III. Klaſſe,	— 5000	— 10000 fl.	—	50 fl.
IV. Klaſſe,	— 3000	— 5000 fl.	—	36 fl.
V. Klaſſe,	— 1000	— 3000 fl.	—	18 fl.
VI. Klaſſe,	— 500	— 1000 fl.	—	12 fl.
VII. Klaſſe,	— 300	— 500 fl.	—	8 fl.
VIII. Klaſſe,	— 200	— 300 fl.	—	6 fl.
IX. Klaſſe,	— 100	— 200 fl.	—	4 fl.
X. Klaſſe,	bis auf	100 fl.	—	2 fl. 24 kr.

§. 21. Wer dieſer Abgabe nicht unterworfen ſeye?

Dieſer Patentabgabe ſind nicht unterworfen:

a) die Wirthe und Mezger, als wegen welcher hienach beſondere Beſtimmungen gemacht ſind;

b) diejenigen Handwerker, welche, wie Maurer, Pfläſterer, Barbierer ꝛc. keine verkäufliche Waaren fabriciren oder mit ſolchen handeln, ſondern nur im Taglohn oder bei Kunden in Arbeit ſtehen.[326]

§. 22. Vornahme der Claſſification.

Ueber alle übrige dieſer Acciſeabgabe unterworfene Profeſſioniſten und Handwerker haben die Orts-Magiſtrate jeden Jahrs genaue Liſten im Monat Mai an das Kameralamt des Ober-Acciſe-Bezirks zu übergeben, welches ſodann mit dem Ober-Acciſe-Amt

---

[326] Nach Decret der K. Steuer-Section vom 21. April 1812 (S. 211) haben die Maurer- und Zimmerleute die von ihnen verkauften, zu ihrem Handwerk erforderlichen, rohen Materialien oder daraus verfertigten Arbeiten in jedem einzelnen Fall mit 1 kr. vom Gulden zu veracciſiren. — Die neueren Beſtimmungen über die Patent-Acciſe überhaupt ſ. das Acciſe-Geſetz vom J. 1824. §§. 3. und 4.

und einem kundigen Magiſtratsglied unverzüglich die Claſſification beſorgt, daß ſolche noch im Monat Mai an das Departement der indirekten Steuern zur Ratification übergeben werden kann.

In bedeutenden Gewerbsſtädten wohnt der Kreis-Steuerrath dieſem Geſchäfte bei, und kann erforderlichen Falls die Obermeiſter dieſes oder jenes Handwerks beiziehen.

§. 23. Ausfertigung der Patente.

So bald die Ratification erfolgt iſt, fertigt der Ober-Acciſer die Patente für die einzelnen Handwerker aus, und beſorgt den Geld-Einzug, wie dies alles bei den Handels-Patenten vorgeſchrieben iſt, auch gilt in Abſicht auf die Zeit wo die Patentabgabe anfängt, oder aufhört, das, was hierüber bei den Handels-Patenten beſtimmt iſt.

Vierter Abſchnitt.

Von ausgeſpielten, verſteigerten, und durch Fürkäufer verwertheten Waaren.

§. 24. Von Gegenſtänden, welche durch Lotterie oder ſonſtiges Ausſpielen verwerthet werden.

Wenn Gegenſtände durch Lotterien oder ſonſtiges Ausſpielen verwerthet werden, ſo iſt die Acciſe hievon, wenn ein Ausländer den Gegenſtand ausſpielen läßt, mit 3 kr. vom Gulden, wenn ein Innländer, mit 2 kr. vom Gulden, einzuziehen.

Der Werth der Waaren wird nach dem Belauf der ausgegebenen Looſe beſtimmt, daher die Lotteriegeber jedesmal dem Acciſe-Amt des Orts unverweilte und gewiſſenhafte Nachricht von der Verhandlung zu geben, und über die bezahlte Acciſe ein Urkund auszuſtellen haben.

§. 25. Von Fahrniß-Verſteigerungen.

Was die Fahrniß-Verſteigerungen oder Auktionen anbelangt, ſo wird hierüber folgendes verordnet:

a) da ſie nicht ſelten ein Mittel ſind, wodurch der Arme die ihm zugefallene fahrend-Habe zu verwerthen ſuchen muß; ſo ſoll von dem Erlös des einzelnen Eigenthümers bis auf 400 fl. incl. keine Acciſe genommen werden.

b) Von dem weitern, über die erſtern 400 fl. ſich erlaufenden Erlös wird die Acciſe auf 1 kr. vom Gulden geſezt.

c) Wenn aber ein Ausländer ſeine eigenthümliche Fahrnuß im Lande verauktionirt, ſo hat er ohne Unterſchied von jedem erlöſenden Gulden zu bezahlen 2 kr.

Der Aktuarius und Protokolliſt bei der Verſteigerung, oder in deſſen Ermanglung der Auktioneur und Ausrufer, hat über den Erlös eine ſummariſche Urkunde zum Acciſe-Amt des Orts auszuſtellen, und beſorgt zu ſeyn, daß von dem Erlös ſogleich die ſchuldige Acciſe entrichtet werde.

Digitized by Google

§. 26. Von Fürkäufern.

Da die mit allerlei gebrauchten Fahrnußstücken handelnden Fürkäufer den Erlös aus ihrem Gewerbe nie genau anzugeben im Stande sind; so ist die Accise von ihnen nach folgenden Klassen einzuziehen:

I. Klasse, deren Erlös sich jährlich auf 1 bis 50 fl. erlaufen mag . . . . . —— 24 kr.
II. Klasse bis 100 fl. . . . . —— 48 kr.
III. Klasse bis 200 fl. . . . . 1 fl. 36 kr.

und so ferner.

Es haben daher die Kameral-Beamte zu gleicher Zeit, wenn die jährliche Schäzung der Handwerker vor sich geht, auch die von den Fürkäufern zu bezahlende Accise nach Verhältnisse ihres Gewerbs zu bestimmen, und hierüber eine Urkunde zur Accise-Rechnung zu geben.

Fünfter Abschnitt.

Vom Wein und anderem Getränke.

§. 27. Accise-Schuldigkeit vom innländischen Verkauf im Großen, insbesondere währendem Herbst.

Welcher Innländer an einen andern Innländer Wein, Obst-Most, Bier, Essig, Brandtenwein, es mögen die lezten Artikel aus Früchten oder andern rohen Stoffen erzeugt worden seyn, verkauft, bezahlt von jedem Gulden Erlös 2 kr.

Damit jedoch der Weinbauer seines Verschlusses im Herbst desto mehr versichert seyn möge, wollen Wir zugegeben haben, daß von demjenigen neuen Wein oder Wein-Most, welcher währendem Herbst und bis Martini exclusive von dem Weingärtner selbst verkauft wird, von jedem Gulden Erlös nur bezahlt werden darf 1 kr. [327])

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese allein zum Besten der Weinbergbesizer zugestandene Accise-Verminderung diejenige Weinhändler nicht zu genießen haben, welche Wein-Most im Herbst erkauft haben, und diesen vor Martini desselben Jahrs wieder verkaufen, vielmehr tritt bei diesem Wiederverkauf die gewöhnliche Accise von 2 kr. vom Gulden wieder ein.

Von Wein- und Bierhefen wird vom Gulden Erlös 1 kr., und von Zwetschgen- und Kirschen-Troß und andern zum Branntweinbrennen halb zubereiteten Materialien vom Gulden Erlös ebenfalls 1 kr. bezahlt.

§. 28. Der Verkauf ins Ausland ist Acciſefrei; ausgenommen, wenn Ausländer innländischen Wein an Ausländer verkaufen. Einlagegeld der Ausländer.

Aller Wein, Bier und anderes Getränk, welches von einem Innländer ins Ausland verkauft wird, bezahlt einzig den geord-

327) Diese Abgabe ist vollends ganz aufgehoben worden durch das Abgaben-Gesez vom 29. Juni 1821.

neten Ausfuhr-Zoll, iſt aber ſowohl in, als nach dem Herbſt von aller Acciſe-Abgabe frey.

Anders verhält es ſich, wenn Ausländer, welche im Lande Wein erkaufen, und einlegen, oder aus eigenen Gütern und Gefällen beziehen, ſolchen an Ausländer verkaufen; ſie haben in dieſem Fall, der Verkauf geſchehe, zu welcher Jahreszeit er wolle, von jedem Gulden Erlös an Acciſe zu entrichten 5 kr.

Legt aber der Ausländer den Wein im Lande ein, um ihn hernach für ſich ſelbſt gelegenheitlich abführen zu laſſen, und mithin, ohne ihn direkte an einen andern Ausländer zu verkaufen, ſo bezahlt er, wenn die Abfuhr noch vor Martini ebendeſſelben Jahrs geſchieht, an Einleggeld vom Aimer 1 fl., wenn aber die Abfuhr ſpäter vor ſich geht, vom Aimer 4 fl.

§. 29. Adminiſtrations-Anordnungen.

So wie der Wein oder anderes Getränk verkauft iſt, und ehe er abgeführt wird, muß die Acciſe unmangelhaft an das Acciſe-Amt des Orts bezahlt werden; damit man aber von der Richtigkeit deſto mehr verſichert ſey, wollen Wir folgende Anordnungen zu ſtrenger Beobachtung eingeſchärft haben:

Obliegenheiten,

A) der Unterkäufer.

a) In jedem Ort bleibt wie bisher ein oder nach Verhältniß der Größe deſſelben mehrere Unterkäufer aufgeſtellt.

Es darf keine Wein, Bier ꝛc.-Abfuhr vor ſich gehen, ohne daß der Unterkäufer hierzu berufen werde. Er hat alsdann die Quantität des verkauften Getränks auf dem Wagen von Faß zu Faß aufzunehmen, und Käufer und Verkäufer zu richtiger Anzeige der Verkaufspreiſe anzuhalten, ſofort jeden Verkauf mit Bemerkung aller dieſer Umſtände in chronologiſcher Ordnung in ſein Unterkaufs-Buch einzutragen. Aus demſelben fertigt er am Ende jeden Quartals einen ſpecifiquen Auszug, den der Kameralbeamte, oder auf Dörfern der Kameral-Unterpfleger mit dem Unterkaufsbuch zu vergleichen, und zu beurkunden hat, und ſtellt ſolchen dem Acciſer zu Belegung ſeiner Rechnung und zu dem Ende zu, damit er daraus zu erſehen im Stande ſey, ob von keinem vorgegangenen Weinverkauf die Acciſe zurückgeblieben ſey.

Da zu jeder Ladung, womit eine Quantität Getränks verſendet wird, der Unterkäufer, in ſo fern der Käufer ein Wirth iſt, einen Ladſchein oder ein Urkund auf vorgeſchriebenen, gedruckten und geſtempelten Formularien auszuſtellen, und da die Acciſe vor abgehender Ladung bezahlt ſeyn muß, ſo hat ſich der Unterkäufer bei Ausſtellung der Urkunde die eingelöſten Acciſezeichen vorweiſen zu laſſen, und auf jener zu bemerken, ob und wie viel an Acciſe bezahlt worden ſey. Trift der Fuhrmann auf der Abladeſtätte mit einer Urkunde ein, welche von der Acciſe-Reichung nichts

oder eine unrichtige Angabe enthält, so hat der Umgelder auf der Abladstätte die Urkunde dem Ober-Umgelder-Amt mit einem Eichzettel über die neue Aufnahme zu Einleitung der weiters nöthigen Untersuchung zu übergeben.

Wenn der Käufer kein Wirth ist, sondern das Getränk zum Groshandel oder eigenen Gebrauch erkauft, so muß er statt des obigen Ladscheins mit einem besondern von dem Accise-Amt auszustellenden Schein über die Quantität des erkauften Getränks und der davon bezahlten Accise versehen seyn, und solcher sogleich dem Acciser des Orts, wohin das Getränke kommt, zur Recognoscirung zugestellt werden. Unterläßt er dies, oder es zeigt sich unterwegs oder auf der Abladestätte, daß nach dem Schein nicht alles Getränk veracciſirt worden sey, so wird der Käufer im letzten Fall als Theilhaber an der Accise-Defraudation des Verkäufers angesehen, und im erstern um eine kleine Frevel mit 3 fl. 15 kr. bestraft.

§. 30. B) der Küfer.

b) Die Küfer sind verbunden, nicht nur ihre Kunden, welchen sie bei Weinversendungen bedient sind, an die Beiziehung des Unterkäufers und die Veracciſirung zu erinnern, sondern auch, wenn diese solches dennoch unterlassen würden, selbst zum Unterkäufer zu gehen, und ihm von dem vorgegangenen Verkauf, dem Erlös ꝛc. ꝛc. so weit ihnen solcher bekannt ist, gewissenhafte Anzeige zu machen.

Die Küfer sind bei Erlangung des Meisterrechts hierauf körperlich zu beeidigen, und werden im Unterlassungsfall mit nachdrücklichster Strafe belegt.

§. 31. C) Der Verwalter und Küfer bei herrschaftlichen und andern öffentlichen Kellereien, Brauereien ꝛc. bei welch erstern der Käufer die Accise zu bezahlen hat.

c) Insbesondere sind die Küfer der Königlichen Kellereien und derjenigen Korporationen, bei welchen ein starker Weinverkauf statt findet, gehalten, vierteljährige Verzeichnisse über den verkauften Wein und dessen Erlös zu verfertigen, durch den Kameral- oder sonstigen Verwalter attestiren zu lassen, und dem Acciser zu seiner Notiz und Belegung seiner Rechnung zu übergeben, wobei zu bemerken ist, daß bei herrschaftlichen Weinverkäufen nicht die Herrschaft als Verkäufer, sondern allein die Käufer die Accise zu bezahlen schuldig sind.

Wenn Privati, welchen bei herrschaftlichen Kellereien Weine als Besoldung oder unter einem andern Titel angewiesen sind, diesen verkaufen, so liegt ihnen die Bezahlung der Accise ob, und, wenn sie abwesend seyn, und den Verkauf einem dritten übertragen haben sollten, so ist dieser gehalten, im Namen seines Committenten ohne weiters sogleich die Accise zu entrichten.

Ueber dasjenige, was aus herrschaftlichen Brauereien, Essigsiedereien, Brandtenweinbrennereien verkauft wird, haben die vorgesezten Verwalter ähnliche vierteljährige Verzeichnisse zum Behuf des Accise-Einzugs und zu Belegung der Rechnung den Acciseämtern zu übergeben, wobei es sich von selbst versteht, daß von dem, was aus dergleichen herrschaftlichen Instituten verkauft wird, gleichfalls der Käufer die Accise zu bezahlen habe.

§. 32. D) Der Umgelds-Beamten.

d) Ueber dasjenige, was die Gast- und Zapfenwirthe von ihren Getränkevorräthen auf die Axe verkaufen, und daher bei Berechnung ihres Umgelds in Abzug bringen, haben die Land-Umgelder Auszüge aus den Umgelds-Partikularien vierteljährig den Acciseämtern zuzustellen, um auch hierdurch ein Mittel in die Hände zu bekommen, die Accise-Schuldigkeit zu prüfen, und die Acciseämter zu controlliren.

§. 33. E) Angabe des Preises, besonders wenn die Ladung ohne voraus bestimmten Preis abgeht.

e) Es ist besonders daran gelegen, daß die Verkaufspreise richtig angezeigt werden, und daher haben die Unterkäufer, Küfer, und andere obengenannte Personen genau darauf zu sehen, daß von den Verkäufern hierunter kein Betrug gespielt werde, wie dann eine unrichtige Preisangabe gleich einer Unrichtigkeit in der Angabe der Quantität bestraft werden wird; wenn jedoch eine Ladung abgesandt würde, ohne daß der Eigenthümer mit Bestimmtheit voraussagen könnte, ob und in welchen Preisen er dieselbe wirklich verkaufen werde, so hat der Unterkäufer demungeachtet eine Urkunde über das Quantum der Ladung mitzugeben, und solche in sein Unterpfandsbuch einzutragen, der Wein-Eigenthümer oder Fuhrmann aber ist verbunden, von der Obrigkeit des Orts, wo das Getränk verkauft wird, ein Zeugniß über den Erlös beizubringen, und solches dem Unterkäufer zuzustellen, der hiernach sein Unterkaufsbuch zu ergänzen, und dem Acciser zu Erhebung der Accise davon Anzeige zu machen hat.

§. 34. Verzeichnisse der Kelterschreiber über den im Herbst verkauften Weinmost.

f) Was endlich den Weinmost anbelangt, welcher während dem Herbst von den Keltern (Trotten) hinweg verkauft wird, so haben die beeidigten Kelterschreiber specifique Verzeichnisse mit Beisezung des Käufers, Verkäufers und des Preises zu führen, für die unverweilte Bezahlung der Accise besorgt zu seyn, und jene Verzeichnisse den Acciseern zur Belegung ihrer Rechnung zuzustellen.

§. 35. Ausnahmen von der Accise des innländischen Verkaufs.

Von vorstehender Accise finden einzig folgende Befreiungen statt:

a) Gemeinden und andere Korporationen, welche an der Steuer von den Contribuenten Wein an Zahlungsstatt annehmen, und solchen wieder verkaufen, bleiben auch künftig von der Accise frei.

b) Eben so ist dasjenige Getränk accisefrei, welches zu Heurathgut gegeben, oder als Erbschaft auf den Erben transferirt wird; in so fern jedoch ein Theil des zu Heurathgut gegebenen Weins bezahlt, oder der Erbschaftsweise erhaltene Wein von dem einen Erben dem andern überlassen wird, tritt auf die zu bezahlende Quantität die Accise-Schuldigkeit ein.

§. 36. Tausch-Contracte.

Nicht weniger ist die Accise zu bezahlen, wenn das dieser Abgabe unterworfene Getränk vertauscht, oder für einen andern Gegenstand an Zahlungsstatt gegeben wird.

Wenn der Preis des auf solche Weise veräusserten Getränks von den Contrahenten nicht festgesezt wäre, oder über die Richtigkeit ihrer Angabe Zweifel entstünden, so ist der in die Accise zu ziehende Preis gemeinschaftlich von dem Acciser und Unterkäufer zu bestimmen, übrigens versteht sich von selbst, daß ein Tausch, wo Getränk gegen einen andern accisbaren Gegenstand hingegeben wird, wie ein doppelter Contract anzusehen und zu behandeln ist.

§. 37. Accise-Schuldigkeit von ausgezäpftem Getränke.

Aller Wein, Bier, Brandtenwein, und anderes Getränk, welches von Gastwirthen, beständigen und unbeständigen Zapfen- und Schenkwirthen im detail nach der Schenkmaas ausgezäpft und verwerther wird, unterliegt einer Accise von 3 kr. vom Gulden. [328])

§. 38. Die Administration derselben ist mit der Umgelds-Administration verbunden.

Die Administration und Verrechnung dieser Ausschanks-Accise wird mit der Administration und Verrechnung des Umgelds auf folgende Weise in Verbindung gesezt.

So wie nehmlich der Umgelds-Beamte unter Beobachtung der für das Umgeldswesen gegebenen Vorschriften alle Quartal untersucht und berechnet, was jeder Wirth nach Abzug des gesezlichen Hausbrauchs von seinem ausgezäpften Getränke an Umgeld schul-

328) Durch Decret des K. Dep. der indir. Steuern vom 3. Mai 1809 wurde die Erläuterung gegeben, „daß die Bierbrauer, Branntweinbrenner und Essigsieder von selbst fabricirten Getränken, welche sie an Schenk- und Zapfenwirthe, es sey im großen oder kleinen, zum Ausschank verkaufen, die auf 3 kr. vom Gulden gesezte Wirthschafts-Accise, von welcher alsdann diese Wirthe frei bleiben, zu entrichten haben, daß aber von den Getränken, welche an Personen, die nicht Wirthe sind, im Großen verkauft werden, die Ax-Verkaufs-Accise mit 2 kr. vom Gulden einzuziehen sey." (Reg.-Bl. S. 178—179.)

dig iſt, hat er zugleich auch die von dieſem Getränke nach gegenwärtigem Tarif ſchuldige Acciſe in dem Umgelds-Partikular zu berechnen, und die Acciſe-Schuldigkeit zugleich mit dem Umgeld von den Wirthen einzuziehen, und an das betreffende Ober-Acciſeamt mit einer ſummariſchen Urkunde zu übergeben, welches die Summe in ſeiner Quartal-Rechnung zu verrechnen, und das Geld mit dem übrigen Acciſe-Gefäll unverweilt an die General-Caſſe einzuſenden hat. Bei Probirung der Umgelds-Rechnungen wird dann auch geprüft werden, in wie fern die Acciſe der Ordnung gemäs eingezogen, und ob der Belauf von dem Ober-Acciſeamt gehörig in Einnahme verrechnet worden ſey; übrigens wird der Umgelds-Beamte von der Berechnung und Einziehung dieſer Acciſe zwei Kreuzer, der Ober-Acciſer aber einen Kreuzer vom Gulden zu beziehen, und gegen die Acciſe-Caſſe zu verrechnen haben.

§. 39. Acciſe von den ausländiſchen Getränken.

Was den, vom Auslande eingeführten Wein, Eſſig, Bier, Brandtenwein und Liqueur anbelangt: So wollen Wir zur Begünſtigung des inländiſchen Weinbaues und der Fabrikation dieſer Getränke, daß es hierunter bei der Verordnung vom 9. Oktober 1806 in der Maaſe ſein Verbleiben haben ſoll, daß an der Abladeſtätte des eingeführten Getränks folgender Impoſt oder Acciſe zu bezahlen iſt:

a) Von Rheinweinen ſowohl aus deutſcher Fürſten, als aus Kaiſerlich franzöſiſchem Gebiete, Markgräfler, Frankenweinen, Werthheimer, Oeſterreicher, Niederungariſchen, Elſäßer, See-, Schweizer- und andern ausländiſchen Weinen dieſer Qualität, ſo wie überhaupt von fremdem Moſt 50 Procent, oder die Hälfte des Ankaufspreiſes.

b) Vom Champagner, Burgunder und allen andern franzöſiſchen Weinen, (mit Ausnahme der Elſäßer und Rheinweine) von Spaniſchen, Ober-Ungariſchen, Kap- und andern feinen Weinen, ingleichem Bier, Brantwein, Arak, Rum, Liqueur und Eſſig 25 Procent, oder den vierten Theil des Ankaufspreiſes.

§. 40. Vorſchriften für die Adminiſtration derſelben.

In Abſicht auf die Adminiſtration dieſer Acciſe bleibt es bei den bereits getroffenen Verfügungen, nach welchen diejenige, welche Wein auſſer Lands holen wollen, einen Erlaubnißſchein hierzu von dem erſten Beamten ihres Wohnorts haben, und denſelben bei dem Eintritt ins Land nebſt einem vorſchriftmäßigen Ladſchein dem Grenzzoll-Beamten vorlegen, und wenn derſelbe mit der Ladung verglichen, auch der Tag der Einfuhr mit dem Namen des Zollbeamten darauf bemerkt worden, an dem Wohnorte des Käufers dem Acciſe-Amt übergeben ſollen, welches ſodann, ehe an das Abladen geſchritten wird, die Ladung mit dem Ladſchein noch einmal genau zu unterſuchen, die Acciſe nach dem Erfund einzuziehen, und wenn

der Käufer ein Wirth ist, zugleich dem Umgelder Anzeige hievon zu machen, und demselben den Ladschein zur Belegung seiner Rechnung zuzustellen hat.

Was sodann die, auf Postwägen, Güterwägen oder Schiffen ankommende fremde Getränke anbelangt, so ist mit solchen wie mit andern Handelsgütern zu verfahren, der Frachtbrief auf der ersten Zollstation dem Zollamt vorzulegen, durch dasselbe zu stämpeln, und zu attestiren, sodann auf dem Abladeplaz das fremde Getränk so lang in dem Posthause, oder dem Waag- und Kaufhause, in Verwahrung zu nehmen, bis der Oberzoller, oder wo kein solcher vorhanden ist, der Ober-Accifer eine nochmalige Untersuchung über das Angekommene vorgenommen hat, und die Gebühren davon entrichtet sind.

Uebrigens haben sowohl die Grenzzoll-Aemter als die Accifer darüber zu wachen, daß in den Angaben der Ankaufspreise keine Unrichtigkeiten vorgehen mögen, und daher nicht nur die Authenticität der Ladscheine in Absicht auf diesen Punkt genau zu prüfen, sondern auch bei entstehendem Zweifel das auf besonderen Fuhren angekommene Getränke selbst zu versuchen, und, wenn dann hiedurch noch mehr Grund zu Verdacht sich ergeben sollte, dem Justizamte zur Einleitung einer weitern Untersuchung auf der Stelle Nachricht davon zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von Feld- und Garten-Früchten.

§. 41. Bestimmungen der hieher gehörigen Artikel und der Accise davon.

Wer Feld- und Gartenfrüchten verkauft, ist folgende Accise zu bezahlen schuldig: [329])

1) von glatten Früchten vom Würtembergischen Scheffel 8 kr. hierher gehören: Ackerbohnen, Buchwaizen, Erbsen, Gersten, Gartenbohnen, Hirsen, Linsen, Kernen, Roggen (Korn), Waizen, Wicken, Malz, welsches oder türkisches Korn, Gritze und Mehl.
2) Von rauhen Früchten: vom Würtembergischen Scheffel 4 kr. hieher gehören: Eicheln, Bücheln, Einkorn, Ehmer, Dinkel oder Spelz und Vesen, Haber, Kastanien ꝛc. sodann alles grüne Obst, als: Aepfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Nüsse, auch Erdbiren (Kartoffeln) und Zwiebel.

§. 42. Vorschriften für die Administration.

So wie der Verkauf geschehen ist, und ehe die Waare an den Käufer wirklich übergeben, und von demselben abgeführt wird, ist die Accise unmangelhaft zu bezahlen.

Eben dieses findet statt, wenn die Früchten von dem Eigenthümer aus dem Ort getragen oder geführt werden, in der Absicht,

329) Aufgehoben durch das Rescript vom 7. Aug. 1818 und das Abgabengesez von $18^{20}/_{23}$.

sie anderwärts zu verkaufen; auch hier muß die Accise, ehe die Waare aus dem Orte geht, wenn sie gleich noch nicht verkauft seyn sollte, bezahlt, und das Acciszeichen gelöst werden.

Hat aber der Eigenthümer die Absicht nicht, die Früchten zu verkaufen, sondern nur sie auswärts abgerben oder abmahlen zu lassen, und sodann die Frucht oder das Mehl wieder zurückzubringen, so muß er dem Acciseamt hievon die Anzeige machen, und bei der Zurückkunft den Beweis mit der Waare selbst führen. Eben diese Anzeige muß geschehen, wenn Jemand die Früchten ausser Lands führen will, als in welchem Fall er mit den an der Gränze gelösten Zollzeichen die geschehene Ausfuhr zu beweisen hat. [330])

§. 43. Besonders bei dem Früchtenverkauf von herrschaftlichen Kästen.

Von denjenigen Früchten, welche durch Königliche Kameral-Verwaltungen verkauft werden, haben die Käufer die Accise zu bezahlen, und am Ende des Quartals hat der Acciser mit dem herrschaftlichen Kastenverwalter die Fruchtverkauf-Register zu durchgehen, und nachzusehen, ob keine Frucht-Accise zurückgeblieben sey.

Daß dies wirklich geschehen sey, hat der Kastenverwalter in jedem Journal am Ende zu beurkunden.

§. 44. Ausnahmen.

In Absicht auf die Befreiungen von der Frucht-Accise gilt eben das, was in §. 35. supra bei der Wein-Accise festgesezt worden, und um zugleich den kleinen Handel der Unterthanen möglichst zu erleichtern, wird hiemit zugestanden, daß alles das, was weniger als 3 Hlr. Accise zu geben schuldig wäre, ganz Acciesfrey zu lassen sey.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es bei denjenigen Früchten, welche ins Ausland verkauft werden, ohne weitere Accise-Reichung bei dem geordneten Ausgangszoll sein Bewenden hat.

---

330) Da es mehrmalen geschehen, daß bei dem Verkaufe theilbarer Sachen, welche nach und nach abgeführt werden, die Verkäufer die Accise erst dann entrichten zu müssen glaubten, wenn der lezte Theil der verkauften Sache übergeben wurde, nach dem §. 42. im 6ten Abschnitt der Accise-Ordnung aber die Accise gleich nach dem Verkauf, und ehe die Waare an den Käufer wirklich übergeben wird, entrichtet werden soll, so wurde zu Verhütung jedes Mißverständnisses durch Dekret des K. Departements der indirecten Steuern vom 6. Oct. 1809 bekannt gemacht, daß, wenn die Verkäufer der Feld- und Garten-Früchte, so wie auch anderer acciesbaren Sachen, welche theilbar sind, die Accise von jedem einzelnen Theil des Ganzen vor dessen Uebergabe zu bezahlen unterlassen, auf ihre Entschuldigung, daß sie diese Abgabe bei Abführung des lezten Theils der erkauften Sache hätten bezahlen wollen, keine Rücksicht genommen, sondern nach der Strenge des Gesezes gegen sie werde verfahren werden. (Reg.-Bl. S. 422.)

Siebenter Abschnitt.

Vom Vieh und Fleisch.

§. 45. Accise-Tarif für den Viehhandel.

Von allen Gattungen Rindvieh, Pferden, Eseln, Mauleseln, Schaafen, Schweinen und Ziegen:

a) wenn sie von einem Innländer an einen andern Innländer verkauft werden, ist von jedem Gulden des Erlöses an Accise zu bezahlen 1 kr.

b) wenn ein Ausländer an einen Innländer Vieh im Lande verkauft, oder, wenn ein Unterthan ausser Lands erkauftes, eingetauschtes, oder auf andere Art erworbenes Vieh hereinbringt, so ist neben dem Eingangs-Zoll vom Gulden des Werths oder Kaufpreises an Accise zu bezahlen 1 kr. 3 hlr.

c) Wenn ein Innländer im Lande an einen Ausländer Vieh verkauft, oder dasselbe ausserhalb Lands veräussert, so ist, neben dem an der Gränze zu bezahlenden Ausgangszoll, an Accise zu bezahlen:

Von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen, vom Gulden 1 kr. 3 hlr.

Von Maulthieren, Eseln, und von Pferden welche über zwey Jahre alt sind, vom Gulden 6 kr.

Der Verkauf der Fohlen unter einem Jahr, ausser Lands, ist gänzlich verboten.

Fohlen über ein Jahr und unter zwey Jahren aber dürfen nur im Monat July des zweyten Jahrs, nachdem sie geworfen worden, ausser Lands verkauft werden, und ist sodann von dergleichen Fohlen-Verkäufern an Ausländer oder ausser Lands eine Accise mit 12 kr. vom Gulden zu bezahlen. [331])

§. 46. Administrations-Vorschriften.

Die Viehverkaufs-Accise ist immer im Orte des geschehenen Handels, und ehe noch das Vieh dem Käufer übergeben wird, zu bezahlen.

Bei demjenigen Vieh, das aus dem Ort geht, oder auf Märkten verhandelt, auf welches mithin eine gesezliche Viehurkunde ausgestellt wird, ist das eingelöste Acciseszeichen derjenigen obrigkeitlichen Person, welche die Urkunde auszustellen hat, jedesmal vorzuweisen, und von derselben auf der Urkunde beizusezen, daß, und wie viel Accise bezahlt worden sey.

Wer ohne dies zu beobachten, eine Urkunde ausstellt, ist in eine kleine Frevel Strafe von 3 fl. 15 kr. verfallen, welcher Strafe

---

331) Verordnung vom 29. Juli 1812 in Betreff der Accise von dem um einen gewissen Antheil verliehenen Vieh s. Reg.-Bl. S. 379—380. Die nähere Erläuterung des §. 45. s. ebendort S. 533—534. Vergl. auch Reg.-Bl. vom J. 1817 S. 21. Uebrigens wurde diese Abgabe aufgehoben durch das Abgabengesez von $18^{20}/_{25}$.

auch derjenige Käufer unterliegt, der eine ſolche Urkunde mit ſich nimmt, ohne durch jenen Beiſaz der geſchehenen Acciſebezahlung ſich verſichert zu haben.

§. 47. Fortſezung.

Wer Vieh aus dem Orte führt, in der Abſicht, es entweder auf einem innländiſchen oder auf einem ausländiſchen Markte zu verkaufen, der muß hievon dem Acciſer ſeines Wohnorts vor der Abfuhr eine Anzeige machen.

Der Acciſer hat ein eigenes Regiſter von Vierteljahr zu Vierteljahr über dergleichen Anzeigen zu halten, und ſo, wie ihm eine ſolche gemacht wird, es gleichbalden in dieſes Verzeichniß einzutragen.

Kommt der Eigenthümer des abgeführten Viehs nach Hauſe, ſo hat er entweder zu dociren, daß das Vieh unverkauft geblieben ſey, oder er hat mit dem eingelösten Acciſe=Zeichen den Beweis zu führen, daß er von dem Verkauften im Orte des Handels die Acciſe bezahlt habe, oder wenn der Handel auſſer Lands geſchehen iſt, ſo hat er die Acciſe unverweilt zu entrichten; das eine wie das andere aber hat der Acciſer in ſeinem Verzeichniß fleißig anzumerken, und daſſelbe jedesmal ſeiner Quartal=Rechnung beizuſchließen.

Sollte jemand Vieh mit ſich auſſer Lands nehmen, ohne gerade die Abſicht zu haben, es zu verkaufen, ſolches aber in der Folge dennoch veräuſſern, ſo iſt er verbunden, auch hievon Anzeige zu machen, und die Acciſe zu bezahlen, in allen Fällen aber hat derſelbe über den Verkaufspreis eine Urkunde von der Obrigkeit, wo der Kontract geſchehen iſt, beizubringen.

§. 48. Von dem An= und Verkauf herrſchaftlicher Pferde.

Wenn herrſchaftliche Pferde oder anderes Vieh verkauft wird, ſo iſt die Acciſe von dem Käufer zu bezahlen, es hat aber derjenige Königliche Beamte, welcher den Verkauf beſorgt, zugleich für die richtige Acciſebezahlung Sorge zu tragen, und dem Acciſer über den Erlös eine Urkunde zuzuſtellen.

Werden für Königliche Rechnung Pferde aufgekauft, ſo bleibt nichts deſtoweniger der Verkäufer der Acciſe unterworfen, ſo wie überhaupt keinen beſondern Befreiungen ſtatt gegeben wird.

§. 49. Tauſch=Contracte.

Wenn Vieh gegeneinander oder gegen andere Gegenſtände vertauſcht wird, ſo gilt auch hier die Regel, daß der Tauſch als ein doppelter Kontract zu betrachten und zu behandeln iſt. Es muß mithin jeder, der einen Gegenſtand durch Tauſch veräuſſert, die Acciſe nach dem Tauſchwerth bezahlen.

Iſt jedoch der Tauſchwerth nicht beſtimmt, oder hat man ſowohl in dieſen als in andern Fällen gegründeten Zweifel, daß die Preisangaben unrichtig ſeyen, ſo hat auch hier der Acciſer das Recht, das Vieh ſelbſt zu taxiren und, wenn der Eigenthümer die Bezahlung der Acciſe nach dieſer Taxation verweigert, das Stück

Vieh gegen Bezahlung des von ihm gemachten Anschlags für sich zu behalten. [332])

§. 50. Waide-Accise.

Von dem auf die Waide geschlagenen oder in Bestand gegebenen Vieh ist nach Maasgabe Unserer bisherigen Accise-Gesetze folgendes zu bezahlen:

a) Wenn eine Gemeinde, oder ein Privatus, eine Waide verleiht, oder Vieh von einem andern in die Fütterung übernimmt, so beträgt die Accise, für die Sommerwaide oder Sommerfütterung:
von 1 Ochsen oder Stier 5 kr.
Von 1 Pferd 5 kr.
Von 1 Kuh 4 kr.
Von 1 Kuh- oder Stier-Kalb 3 kr.
Von 1 Schaaf, Ziege oder Schwein 1 kr.
Von 1 Lamm 3 hlr.

b) Für die verliehene Winter-Waide oder Winterfütterung ist gleiche Abgabe zu entrichten.

c) Geschieht die Verleihung an einen Ausländer, oder es wird ausländisches Vieh in die Stallfütterung übernommen, so ist das gedoppelte obiger Abgabe zu bezahlen.

d) Wenn eine Innwohnerschaft ihre Gemeindewaide mit eigenem Vieh beschlägt, so ist weder von diesem bürgerlichen Vieh noch von demjenigen, welches dem Hirten statt Lohns aufzuschlagen akkordirt wird, eine Accise zu bezahlen, und diese Abgabe nur von demjenigen zu erheben, das neben dem bürgerlichen auf die Waide genommen wird; übernimmt jedoch der Schäfer des Orts die Sommer- oder Winterwaide ganz oder zum Theil um ein Bestandgeld, so ist, er mag sie mit eigener oder fremder Waare beschlagen, die Waide-Accise zu entrichten, und nur die unter der Heerde befindliche bürgerliche Waare ist hievon frey.

e) Wenn Unterthanen ihr Vieh auf ausländische Waiden verstellen, so sind sie keiner Accise unterworfen, hingegen ist von demjenigen Vieh, welches sie davon auswärts verkaufen, oder von demjenigen, welches sie hinzu kaufen, die oben §. 45. lit. c. bestimmte Accise zu bezahlen, von demjenigen Zuwachs hingegen, der durch die Nachzucht entstanden ist, ist keine Accise zu erheben, wenn durch ein obrigkeitliches Zeugniß erwiesen wird, daß solche auf keine andere Art hinzugekommen ist.

---

332) Nach Decret des K. Departement der indirecten Steuern vom 30. Sept. 1808 (Reg.-Bl. S. 493) soll von Vieh-Contrakten, welche von Ausländern mit Ausländern im Königreiche geschlossen werden, neben dem tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Zoll vom Gulden Erlös 1 kr. Accise erhoben werden.

f) Den Königlichen Landzahlmeistern wird zu ihrer Amtspflicht gemacht, über alle Waiden, welche sie mit Schaafen beschlagen finden, und über die Zahl der darauf befindlichen Schaafe und Lämmer unter der Bemerkung, ob die Schaafwaare von den Bürgern oder von Ausgesessenen, oder von Ausländern, oder von Bestand-Schäfern ꝛc. aufgeschlagen worden sey, genaue Verzeichnisse an die Ober-Accise-Aemter jeden Kameral-Bezirks zu übergeben. [333])

§. 51. Accise vom geschlachteten Vieh.

Von einem geschlachteten Vieh, dessen Fleisch verkauft wird, ist folgende Accise dem Stück nach zu erheben und zwar:

von einem Ochsen und Stier in einander gerechnet, 2 fl. 45 kr.
von einer Kuh 2 fl.
von einem Rind 1 fl.
— — Kalb 15 kr. [334])
— — Schwein 30 kr.
— — Läuferschwein 15 kr. [335])
— — Milchschwein 6 kr.
— — Hammel oder Schaaf 12 kr.
— — Lamm 6 kr.
— — Bock oder Gais 10 kr.
— — Kizlen 4 kr.

§. 52. Administrations-Vorschriften.

Diese Accise haben nicht nur die Mezger und Schlächter von Profession, sondern auch alle Privati, welche Vieh zum Verkauf schlachten lassen, so wie die Wirthe von demjenigen, das bei ihnen von selbst geschlachtetem Vieh verspeist wird, zu entrichten und es findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn ein Unterthan in die Nothwendigkeit versezt wird, ein durch einen Unglücksfall äusserlich beschädigtes Stück Vieh zu schlachten und zu verkaufen, doch ist im lezten Fall in der Accise-Rechnung unter Beilegung einer obrigkeitlichen Urkunde hievon Meldung zu thun.

§. 53. Fortsezung.

Auf Dörfern wird zwar bei einiger Aufmerksamkeit des Accisers, wozu Wir ihn hiemit ernstlich anweisen, nicht leicht ein Stück Vieh geschlachtet werden können, ohne daß der Accise hievon Kenntniß erhielte, und auf der Stelle für die Bezahlung der Accise besorgt seyn könnte;

Da jedoch dies in Städten mehreren Schwierigkeiten ausgesezt ist, so befehlen Wir

---

333) Auch diese Abgabe wurde aufgehoben durch das Rescript vom 7. August 1818.
334) Bis zu einem Alter von 6 Wochen; von da an bis zu einem Alter von 2 Jahren ist es Rind. (Regs.-Bl. 1817 S. 290).
335) Nur die Schweine bis auf 75 Pfund im Gewicht sind Läuferschweine. (Reg.-Bl. 1817 S. 343).

a) Was das aus andern Orten durch die Mezger in die Stadt einkommende Vieh anbelangt, daß die Thorwarte auf alles was eingeht, ein genaues Aufmerken haben, den Mezgern ihre mit sich bringende Vieh-Urkunden abnehmen, die Zahl des Viehs mit der Urkunde genau vergleichen, und alle Abend die gesammelten Urkunden an das Accise-Amt übergeben, auch dabei die Anstände bemerken sollen, die sie etwa bei dem einen oder dem andern wahrgenommen haben.

b) In Absicht auf dasjenige Vieh, welches die Mezger im Orte selbst erkaufen, kann das Accise-Register über das von den Einwohnern verkaufte Vieh zur Controle dienen, weswegen die Accifer solches am Ende des Quartals fleissig mit den Angaben der Mezger zu vergleichen, und zu untersuchen haben, ob nicht in Vergleichung mit dem Ankauf von dem einen oder dem andern mehr geschlachtet und verwerthet worden seyn möchte, als er bei der Accise angegeben hat.

c) In Absicht auf die Residenz Stuttgart bleibt es bei der neuerlich den 16. März 1808 gemachten Verfügung, wornach die Ober-Fleisch-Schauer die gesammelten Urkunden über das hereingebrachte Vieh alle acht Tage durch den Freimezger an das Königliche Acciseamt zur Controle zu übergeben haben.

§. 54. Pferdeverkaufs-Concessionsgeld (Stallkassengeld.)

Neben der obigen Accise von Pferde-Verkäufen und dem geordneten Ausfuhrzoll bleibt auch das bisher gewöhnlich gewesene Pferde-Verkaufs-Concessions- oder sogenanntes Stallkassengeld in der Maase fortan bestehen, daß von allen Pferden und Fohlen, welche im Lande oder in das Ausland verkauft oder vertauscht werden, 1 Procent von dem Erlöse einzuziehen ist.

Dieses Concessionsgeld ist hälftig von dem Käufer und hälftig von dem Verkäufer ohne Ansehen der Person und ihres Standes, und unter Aufhebung aller bisherigen Befreiungen sogleich bei dem Kontrakt einzuziehen, von den Accisern in einer besondern Colonne ihrer Accise-Rechnungen zu verrechnen, und am Ende des Quartals nach Abzug der geordneten Einzugs-Gebühr, von dem Ober-Accise-Amt mit einer specificirten Consignation an die Königliche Stall-Kasse einzusenden, und unter Beilegung der dafür erhaltenen Quittung in ausgäbliche Verrechnung zu bringen.

Von diesem Pferde-Verkaufs-Concessionsgeld sind jedoch diejenige Unterthanen frei, welche Pferde ausser Lands erkaufen und hereinbringen, so wie diejenige Ausländer, welche Pferde vom Auslande hereinführen und an Unterthanen verkaufen. [336])

336) Durch das Edikt vom 7. August 1818. ist auch dieses Concessionsgeld aufgehoben worden.

Achter Abschnitt.

Vom Holz.

§. 55. Bestimmungen der hieher gehörigen Artikel und der Accise davon.

Von allen Gattungen Brennholz auf dem Stamm, in Scheutern oder als Reisach, sodann von allem Bauholz, Klözholz, Handwerks- und Nuzholz, so wie von Brunnen-Teicheln, aller und jeder Schnittwaare, Fackeln, Schindeln, Pfählen, Faßtaugen, Reifstangen und Reif, Floß- und andern Weiden, Besen und Besenreiß, Rinde, Holzkohlen, Torf, Lohe, ꝛc. ꝛc. wenn diese Gegenstände zum eigenen Gebrauche, zum Gewerb oder Handel von Inuländern an Inuländer verkauft werden, ist eine Accise zu entrichten, von jedem Gulden Erlös 1 kr.

§. 56. Administrations-Vorschriften, besonders für den Holzverkauf aus herrschaftlichen und andern öffentlichen Verwaltungen.

In der Regel ist auch diese Accise in dem Orte des Kontrakts von dem Verkäufer zu bezahlen.

Wenn jedoch das Holz aus herrschaftlichen Waldungen oder Faktorien verkauft wird, so liegt die Bezahlung der Accise dem Käufer ob, und es haben die Forst-Kassiere und Faktoren, durch welche das Holz abgegeben wird, für den Einzug dieser Accise selbst besorgt zu seyn, und das, was sie auf diese Art in jedem Quartal einziehen, am Ende desselben dem geeigneten Ober-Accise-Amt mit einem specifiquen Verzeichniß über die Käufer, den Kaufspreis, und den erhobenen Accis zur Verrechnung zu übergeben, übrigens aber schlechterdings keinen Ausstand zu dulden, sondern das Holz nicht von der Stelle zu lassen, bis die Accise bezahlt ist.

Wenn von Communen oder andern Corporationen Holzverkäufe vorgenommen werden, so haben die rechnenden Bürgermeister oder Verwalter mit dem Accise-Betrag ebenfalls Verzeichnisse hierüber den Accise-Aemtern zuzustellen, um damit die Accise Rechnung belegen zu können.

§. 57. Vom Floß-Holz.

In Absicht auf das Langholz und die Schnittwaare, welche von Flößern zusammengekauft, verflöst und wieder verkauft wird, versteht es sich von selbst, daß sowohl derjenige, welcher die Klöze oder andere Waare an den Flößer, als auch der Flößer, welcher die Waare an einen dritten wieder verkauft, die Accise zu bezahlen habe; da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß manches, was die Flößer während ihrer Fahrt verkauft haben, unveraccisirt geblieben ist, so wird hiemit verordnet:

Daß die Accise vor der Abfahrt der Flößer nach der Wasserzollamtlichen Aufnahme in denjenigen Preisen berechnet und eingezogen werden soll, welche Unser Königl. Departement der indirekten Steuern von drei zu drei Jahren den geeigneten Ober-Accise-Aemtern zur Vorschrift mittheilen wird.

Es haben nämlich diejenigen Oberforstämter, wo die Holz-Verflößung nach andern Theilen des Königreichs statt findet, in Gemeinschaft mit den Königlichen Oberämtern je im dritten Jahre zwischen Jakobi und Martini gutächtlichen Bericht über die Preise der verschiedenen Holz-Gattungen, wie sie bei dem Verkauf im Lande etwa statt haben dürften, an das gedachte Departement zu erstatten, welches sodann definitiv hierüber bestimmen, und die Normal-Preise an die betreffende Ober-Accise-Aemter ausschreiben wird.

Zum Behuf des Accise-Einzugs haben die Wasserzoll-Aemter ihre Aufnahme eines jeden Floßes dem Accise-Amt mitzutheilen.

Neunter Abschnitt.

Von vermischten Handels-Artikeln derjenigen, welche darauf keine Handels- oder Handwerks-Patente lösen.

§. 58. Wildbret.

Von allerlei roth- schwarz- und Feder-Wildbret hat der Verkäufer an Accise zu bezahlen, vom Gulden Erlös 2 kr.

Wenn dergleichen Artikel von herrschaftlicher Forstverwaltung verkauft werden, so liegt dem Käufer die Accise zu bezahlen ob, jedoch wird in dem Fall, wenn auf Rechnung der Herrschaft ein Stück Wildbret Pfundweise verkauft wird, keine Accise eingezogen.

Händler, welche mit dergleichen Artikel ausser dem Ort zum Verkauf gehen, haben die Accise hievon vor ihrem Weggehen nach einer von dem Acciser vorzunehmenden Schäzung zu bezahlen, und sich an den Orten des Verkaufs mit den eingelösten Accise-Zeichen zu legitimiren.

§. 59. Geflügel, Gemüsse und andere Küchenspeisen.

Händler, welche Eyer, Butter, Würste, Schinken, Spek, Schmeer, Schmalz, Schneken, gemeine Fische und Krebse, allerlei Geflügel, als: Gänse, Enten, Hüner, Tauben, welsche Hüner, Capaunen, auch Singvögel ꝛc. ferner allerlei Garten-Gemüsse, Wurzelwerk, Hopfen, Spargeln ꝛc. zum Verkauf bringen, bezahlen von jedem Gulden Erlös 1 kr.

Wenn jedoch Unterthanen, welche dergleichen Gegenstände selbst erzeugt haben, nur kleine Quantitäten im einzelnen zu Markte tragen, deren Werth weniger als 1 fl. beträgt, so sind sie von der Accise frei zu lassen, übrigens haben dergleichen Händler die Accise-Zeichen auf das ganze zu Markt bringende Quantum in demjenigen Ort zu lösen, von welchem sie mit den zusammengekauften Waaren ausgehen. [337]).

---

337) „Nicht nur die Victualien-Händler, sondern auch diejenige Unterthanen, welche ihre Erzeugnisse zum Verkauf auf die Märkte bringen" haben die Accise hievon in ihrem Wohnorte nach den dort bekannten laufenden Preisen zu entrichten. Decr. des K. Steuer-Depart. vom 21. Januar 1811. (Regbl. S. 67.) Aufgehoben durch die K. Verordnung vom 16. Septbr. 1816. (Regbl. S. 257.)

§. 60. Heu, Stroh ꝛc. Bäume, Erden und Steine u. s. w.

Von verkauftem Heu, Oehmd, oder Grummet, Stroh und Spreuer ist zu bezahlen:

von der Roßlast 4 kr.
oder vom zweispännigen Wagen 8 kr.

und werden ein paar Ochsen gleich gerechnet einem Pferd;

von einer Roßlast Gras, Klee, und andern grünen Fütterungs-Mitteln 2 kr.

Gleichergestalt werden bezahlt:

von verkauften Bäumen, Wein-Reben und andern zum Versezen bestimmten Pflanzen, von der Roßlast 3 kr.

Von der Roßlast Töpfer- oder Hafner-Erde, Gips, Mauer- oder Quader-Steinen, Schiefer- und Schleif-Steinen, dann Schlag- und Hall-Erden, auch Mühl-Steinen 2 kr.

Von einer Roßlast: Alabaster, Marmor, Erzstufen, Wezsteine, auch mineralische Wasser 8 kr.

Von gemahlenem Gips, gemeiner Asche, Sägmehl, Ruß, vom Scheffel 2 kr.

Ein Träger, der mit Schleifsteinen, Wezsteinen und andern Artikeln dieses §. hausiren geht, zahlt unter den im §. 62. näher angezeigten Bestimmungen 3 kr.

§. 61. Andere Artikel.

Von nachfolgenden Artikeln hat der Verkäufer vom Gulden Erlös 1 kr. zu bezahlen, und zwar:

von Alaun, Anis, Bein, Bett- und Schreibfedern, Bast und Bast-Waaren, baumwollen Garn und Fabrikate, Cichorien, Därme, Dächte, Dächtgarn, altes Eisen und sonstiges Metall, rohe Häute und Felle, Fenchel, Faden, Haare, Horn, Harz, Honig, Hirschhorn, Hanf, Flachs, Werg, Schnellergarn, so wie gemachte Leinwand, Käs, Kutschen und Chaisen, Kümmel, Kienruß, Leinkuchen, Lorbeere, Lumpen, Oblaten, gedörrtes Obst, Oel, Pech, Potasche, alle Gattungen von Saamen, Strohwaaren, Siegelwachs, Schwämme, Tabaksblätter, Unschlitt, Vitriol, Wachholderbeere, roher Weinstein, Wachs, Wagenschmiere, Wolle, Zunder, auch Kunst-Arbeiten, Malereien, Bildhauer-Arbeiten ꝛc. [338]).

---

338) Modificirt durch folgende Verfügung des K. Steuercollegiums:

„Da Se. Königl. Majestät zu Begünstigung des Gewerbs der inländischen Wolle-Fabrikanten gnädigst verordnet haben, daß

I.) auch die im Inland statt findenden Verkäufe von Schaafwolle an Ausländer, der bisher nur bei dem Verkauf an Inländer eingezogenen Accise von 1 kr. von jedem Gulden des Erlöses unterworfen,

II.) von der auf solche Weise verakciſirten Wolle aber bei der Ausfuhr statt des bisherigen Zolls von 2 fl. 8 kr. nur ein Zoll von 16 kr. p. Ctr. eingezogen,

Gleicher Accise sind diejenigen unterworfen, welche mit irdenem Geschirr und Ziegler Waaren handeln, ohne selbst zu den betreffenden Handwerkern zu gehören, so wie diejenigen, welche hölzerne Uhren und andere dergleichen Maschinen und Instrumente zum feilen Verkauf bringen.

§. 62. Träger, Hausierer und Händler mit allerlei geringen Waaren ausser den Jahrmärkten.

Alle und jede innländische Träger, Hausirer und Händler, welche ausser den Jahrmärkten mit allerlei geringen Waaren, als:

Rechen, Spindeln, Brechen, Ofenröhren, Kochlöffeln, Schaufeln, Schachteln, Strohhüten und andern Strohwaaren, Kümmel, Wachholderbeeren, Gesetz oder Syrup, Zainen, Körben, Sieben und Wannen, Mausfallen, Vogelkäfigen und dergleichen Dratwaaren, Flöhren und Nesteln, und sonstigen geringen Artikeln handeln,

haben von Woche zu Woche, so lange sie hausiren gehen, ein Accisezeichen von 3 kr. zu lösen, das jedesmal auf sieben Tage gültig, und auf welchem daher der Name des Händlers, seine Waaren, und der Tag wann die Accise bezahlt worden, genau anzumerken ist.

§. 63. Von Waaren, die in dieser Ordnung nicht genannt sind.

Sollte mit solchen Artikeln ein Handel getrieben werden, welche in der gegenwärtigen Accise-Ordnung nicht namentlich aufgeführt sind, und welche sich ihrer Natur und Beschaffenheit nach nicht wohl unter eine der benannten Rubriken bringen lassen, so haben die Acciser von dergleichen Waaren, im Fall sie nicht zuvor bei dem Departement der indirekten Steuern sich Bescheids erholen können, 1 kr. vom Gulden Erlös an Accise einzuziehen.

Es ist aber von einem solchen Fall jedesmal sogleich bei dem gedachten Departement Anzeige zu machen, und sich weitere Verhaltungs-Befehle zu erbitten. [339]).

III.) dagegen von Wolle, welche aus dem Königreich in's Ausland geführt wird, ohne daß die Verkaufs-Accise davon berichtigt worden, und ohne daß bei der Ausgangs-Zollstätte die nöthige Bescheinigung darüber gegeben werden kann, ein Ausgangs-Zoll von 3 fl. 12 kr. p. Ctr. erhoben werden soll: so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß in dem Fall Nro. II. die geschehene Accise-Entrichtung durch ein Zeugniß des Orts-Accisers, das dieser nach dem beigefügten Formular neben den, dem Verkäufer der Wolle auszustellenden Accise-Zeichen, dem ausländischen Käufer oder dessen Commissionär zu ertheilen hat, bei der Ausfuhr-Zollstätte nachgewiesen, und jedes solche Zeugniß von dem Zoller seinem Journal beigeschlossen werden müsse, um hienach bei der Rechnungs-Revision die erforderliche Conferirung anstellen zu können." Stuttgart den 12. Mai 1818. (Regbl. S. 266.)
S. auch das Abgaben-Gesetz von $18^{20}/_{23}$.

339) Die Wohlthätigkeits-Vereine des Königreichs sind von Entrichtung

Zehnter Abschnitt.

Von veräußerten Gütern, Gülten, Haus- und Güter-Zielern.

§. 64. Bestimmung der Accise hievon.

Von allen Kontrakten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güter-Zieler, worüber bei den Oberamts- oder Orts-Gerichten nach den Gesezen erkannt werden muß, ist folgende Accise nach dem Kaufschilling von dem Verkäufer zu bezahlen, und zwar:

Von	1	bis	4 fl.	—	0. —
—	5	—	24 fl.	—	= 7 kr. 3 hl.
—	25	—	49 fl.	—	= 15 kr.
—	50	—	74 fl.	—	= 22 kr. 3 hl.
—	75	—	100 fl.	—	= 30 kr.

Wenn der Kaufschilling über 100 fl. sich belauft, so beträgt die Accise:

Von	101	bis	124 fl.	—	= 37 kr. 3 hl.
—	125	—	149 fl.	—	= 45 kr.
—	150	—	174 fl.	—	= 52 kr. 3 hl.
—	175	—	200 fl.	—	1 fl. — —

und so weiter.

§. 65. Von Tauschkontrakten.

Ein Tausch wird auch in diesem Falle für einen doppelten Kontrakt gehalten, und mithin jedes der vertauschten Güterstücke nach seinem Tauschwerth veraccisirt.

Wenn zwei Güterstücke von ungleichem Preise gegen einander vertauscht werden, so bleibt, da vom ganzen Preis jedes einzelnen Guts die Accise bezahlt wird, die Nachgabe, welche von dem, das einen geringern Preis hat, hinausbezahlt werden muß, von der Accise frei.

Wenn gleichauf und ohne besondere Preis-Bestimmung getauscht wird, so hat das Gericht die vertauschten Gegenstände pflichtmäßig zu taxiren, wornach sodann von dem taxirten Werth die Accise zu berechnen ist.

§. 66. Von Güter-Kontrakten mit Leibgedings- und andern Bedingungen.

Wenn ein Gut mit besondern Bedingungen, z. B. eines Leibgedings oder einer sonstigen Abgabe verkauft wird, so, daß der baare Kaufschilling nicht den ganzen wahren Kaufspreis ausdrückt, so hat das Gericht dasselbe im laufenden Preise zu taxiren, so, daß durch diese Taxation derjenige Preis hervorgeht, welchen das Gut ohne jene Bedingungen haben würde; dieser gerichtlich bestimmte Werth ist alsdann in die Accise zu ziehen.

---

der Accise von den durch sie verkauften, durch Arme verarbeiteten, Waaren frei zu lassen, nach h. Resol. vom 30. April 1817. (Regbl. S. 223.)

§. 67. Von Heurathsgütern und Erbschaften.

Was zu Heurathgut gegeben, oder Erbschaftsweise erlangt wird, bleibt von der Accise befreit.

Wenn jedoch nicht der ganze Werth des übergebenen Grundstücks als Heurathgut oder Erbschaft auf einen neuen Besizer übergeht, sondern derselbe einen Theil des Werths hinausbezahlen muß; so ist von diesem Theil die Accise einzuziehen.

Gleicherweise hat die Accise-Abgabe statt, wenn ein Erbe an den andern oder an einen Fremden, sei es während der Erbschafts-Theilung oder nachher, sein ererbtes Grundstück verkauft.

§. 68. Von verkauften Apotheken, Wirthschaften und andern Gebäuden mit Real-Privilegien.

Wenn eine Apotheke, ein Kramladen, eine Wirthschaft, oder ein Gebäude, mit welchem ein anderes Gewerbe und Privilegium reale verbunden ist, mit diesem und mit den dabei befindlichen Waaren, Vasen und andern Möbeln verkauft wird; So sind Vasen und Möbeln von der Accise frei, die Waaren werden nach den Bestimmungen des §. 13. veraccisirt, das Haus mit dem Privilegium hingegen unterliegt der in dem gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Accise.

Es haben daher die Contrahenten den Kaufspreis dieser verschiedenen Gegenstände entweder in dem Kaufbrief selbst gehörig zu unterscheiden, oder es hat das Gericht nach Maasgabe des Gesammt-Preises und dem Verhältniß der verschiedenen Gegenstände diese Abscheidung vorzunehmen.

§. 69. Von adjudicirten Gütern.

Wenn einem Glaubiger ein verpfändetes Gut gerichtlich adjudicirt wird; so ist hievon keine Accise zu bezahlen.

§. 70. Von Kontrakten Königlicher Administrationen.

Wenn zwischen einer Königlichen Administration und einem Privato ein Kontrakt geschlossen wird; so hat lezterer die Hälfte der gesezlichen Accise, erstere aber nichts zu bezahlen.

§. 71. Administrations-Vorschriften.

Die Accise von allen oben erwähnten Kontrakten ist ungesäumt zu bezahlen, sobald der Kontrakt vollzogen ist.

Es haben aber sowohl die Gerichte, bei welchen die Kontrakte insinuirt werden, als auch die Waisengerichte, vor welchen Erben mit einander kontrahiren, dafür zu sorgen, daß die Accise zuverlässig bezahlt, und ehe solches geschehen, die erforderliche Ausfertigung den Kontrahenten nicht zugestellt werde.

Am Ende jeden Quartals aber haben jene Gerichte über alle vorgegangene Kontrakte specifique von dem Aktuario beurkundete Verzeichnisse dem Accise-Amt zuzustellen, damit hiernach, ob alles richtig veraccisirt worden, geprüft, und die Accise-Rechnung damit belegt werden kann.

Zweiter Theil.

Vorschriften für die Amts- und Rechnungs-Führung der Accise-Beamten.

§. 72. Vom Gebrauch gedruckter Accise-Zeichen.

Für alle und jede Accise-Einnahmen haben die Ober- und Unter-Acciser mit gedruckten Accise-Zeichen zu quittiren.

Zu diesem Behuf wird den Ober-Accise-Aemtern vor dem Anfang eines jeden Quartals von der Königl. Accise-Controlle eine angemessene Anzahl von Accise-Zeichen verschiedenen Werths zugeschickt werden, welche sie theils bei ihren eigenen Accise-Einnahmen anzuwenden, theils an die Unter-Acciser zu gleichem Gebrauch abzugeben haben.

Auf die erhaltenen Accise-Zeichen haben am Ende des Quartals die Unter-Acciser mit dem Ober-Accise-Amt abzurechnen; d. h. sie haben den Werth der ausgegebenen Accise-Zeichen baar, die unvergebenen aber in Natura an das Ober-Accise-Amt zu übergeben.

Auf gleiche Weise müssen die Ober-Accise-Aemter den Gesammtbetrag der erhaltenen Accise-Zeichen in ihren Quartal-Rechnungen liquidiren, alles, wie solches bei dem Zollwesen vorgeschrieben ist.

§. 73. Fortsezung.

Der Beweis der bezahlten Accise kann nur mit gedruckten Accise-Zeichen, oder mit den dafür eingewechselten Recepissen geführt werden.

Es haben daher die Accise-Schuldigen um so mehr darauf zu sehen, daß sie mit dergleichen gedruckten Zeichen vollständig quittirt werden, als sie es ausserdem sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in Absicht auf das, wofür sie solche zu produciren nicht im Stande sind, als Accise-Defraudanten angesehen und behandelt werden.

Insbesondere haben auch die Königl. Rechnungs-Kammern und Kommun-Rechnungs-Revisoren keine Accise-Ausgabe in irgend einer öffentlichen Pupillen- oder andern Rechnung passiren zu lassen, welche nicht mit dem erforderlichen Accise-Zeichen belegt ist.

§. 74. Fortsezung.

Ausnahmsweise findet jedoch die Zeichen-Abgabe für die Accise von Handels- und Handwerks-Patenten nicht statt.

Eben so sind für die Accise-Strafen, Restituenden, Lieferungen der Unter-Acciser, akkordirten Aversal-Summen, keine Zeichen, sondern geschriebene Quittungen auszustellen.

§. 75. Vom Accise-Journal.

Ueber alle Accise-Einnahmen haben die Ober-Acciser sowohl, als die Unter-Acciser Journalien zu führen, in welche sie der Zeit-Ordnung nach alle einzelnen Einnahme-Posten unverzüglich einzu-

schreiben haben. Sie bemerken hiebei den Tag, den Namen des Verkäufers und des Käufers, die Quantität und Qualität, so wie den Werth der Waare, von welcher die Accise bezahlt worden ist; Auf dem Falz zur Rechten wird der Accise-Betrag ausgeworfen, und zur Linken auf den Abschnitt der Accise-Ordnung zurückgewiesen. Am Ende des Journals wird das Accise-Gefäll summirt, und dann nachgewiesen, wie viel insbesondere aus jedem Abschnitt der Accise-Ordnung unter jener Summe begriffen sei.

Z. B.

Summe der gefallenen Accise.

——— 1000 fl.

Hierunter ist insbesondere begriffen.

Rechnungs-Folio.			
—:·	Aus dem ersten Abschnitt.		
	Von Accise-Patenten inländischer Handelsleute		250 fl. —
—:·	Aus dem zweiten Abschnitt.		
	Von Markt-Waaren und dem Handel ausländischer Handelsleute		60 fl. —
—:·	Aus dem dritten Abschnitt.		
	Von Accise-Patenten innländischer Professionisten und Handwerker		100 fl. —
—:·	Aus dem vierten Abschnitt.		
	Von ausgespielten, versteigerten und durch Vorkäufler verwertheten Waaren		10 fl. —
—:·	Aus dem fünften Abschnitt.		
	Vom Wein und andern Getränken:		
	a) vom innländischen Verkauf im Großen	300 fl.	
	b) von ausgezäpftem Getränke	90 fl.	
	c) von eingeführtem ausländischen Getränke	0.	
	d) Einlage Geld	0.	
		——:·	390 fl. —
—:·	Aus dem sechsten Abschnitt.		
	Von Feld- und Garten-Früchten		15 fl. —
—:·	Aus dem siebenten Abschnitt.		
	Vom Vieh und Fleisch:		
	a) Vom Vieh-Handel	25 fl.	
	b) Waide-Accise	0.	
	c) Vom geschlachteten Vieh	10.	
		——:·	35 fl. —
—:·	Aus dem achten Abschnitt.		
	Vom Holz:		
	a) Von verkauftem herrschaftlichen und Commun-Holz	15 fl.	
	b) Vom Privat-Holzhandel	5 fl.	
	c) Vom Flozholz	0.	
		——:·	20 fl. —

Rechnungs-Folio. —:· **Aus dem neunten Abschnitt.**

Von vermischten Handels-Artikeln derjenigen, welche hierauf keine Patente lösen 15 fl. —

—:· **Aus dem zehnten Abschnitt.**

Von veräusserten Gütern, Gülten, Haus- und Güter-Zielern = = = = 105 fl. —

1000 fl. —

NB. das Pferd-Verkauf-Concessions- oder Stallkassen-Geld (siebenten Abschnitts) wird in dem Journal innerhalb Falzes besonders aufgeführt, auch am Ende des Journals besonders summirt, und aus diesem unter der entsprechenden Rubrik in der Accise-Rechnung in Einnahme, und als zur Königlichen Stallkasse geliefert, in Ausgabe summarisch eingebracht.

§. 76. Von Verfertigung der Accise-Rechnungen.

Das Accise-Journal gibt die Basis und zugleich einen Haupt-Beleg der Accise-Rechnung, welche sowohl von den Ober- als von den Unter-Accisern auf jedes Quartal zu fertigen und zum Ober-Accise-Amt zu übergeben ist. Es ist jedoch denjenigen Unter-Accisern, welche ihre Rechnungen nicht selbst zu stellen im Stande sind, erlaubt, solche durch einen Rechnungsverständigen nach der Ordnung fertigen zu lassen, und passiren hievon auf jedes Blatt der Reinschrift 3 kr. in der Ausgabe.

§. 77. Rechnungs-Instruktion.

Die Rubriken der Accise-Rechnung richten sich in der Einnahme nach den Abschnitten der Accise-Ordnung, und sind hiebei folgende Vorschriften zu beobachten:

Accise-Einnahmen.

Erster Abschnitt.

Von Accise-Patenten inländischer Handelsleute.

Diese Abgabe wird aus dem ganzen Bezirke von dem Ober-Accise-Amt selbst eingezogen, die Rechnung von Georgii bis Jacobi wird mit der ratificirten Klassifications-Berechnung belegt, und aus solcher werden die Debenten von Rechnung zu Rechnung fortgeführt.

Von Waarenlagern, die der Accise unterworfen, sind die Urkunden der Waisengerichte und Stadtschreibereien beizulegen.

§. 78. Fortsezung über die Einnahme-Accise.

Jeder Abschnitt, der eine besondere Rubrik in der Rechnung formirt, wird, wenn alle dahin gehörige Posten eingetragen sind, summirt, und dabei auf das Journal zurückgewiesen, wo sich am

Ende in der daselbst beigefügten Rekapitulation eine übereinstimmende Summe finden muß.

Die Ober-Accisen haben in ihrer Haupt-Rechnung, wenn die von ihnen im Detail eingezogenen Posten vollständig eingetragen und summirt sind, die von den Unter-Accisern unter gleicher Rubrik erhobene Accise von Ort zu Ort summarisch einzutragen, und hiebei die Unter-Accise-Rechnungen in Margine zu allegiren, alsdann ein Summarium des Gefälls von der ganzen Rubrik zu ziehen, und auf diese Weise von Rubrik zu Rubrik fortzufahren.

§. 79. Fortsezung.

Einnahme-Accise.

Zweiter Abschnitt.

Von Marktwaaren und vom Handel ausländischer Handelsleute.

a) Von Marktwaaren der Ausländer.

An Messen und Märkten sind, wie vornen verordnet, über die von Ausländern zu bezahlende Accise besondere Klassifications- und Taxations-Protokolle unter Bemerkung der von jedem Handelsmann schuldigen Accise und der Unterschrift der dabei gegenwärtigen Urkunds-Personen zu führen, und solche der Rechnung beizuschließen, der Accise-Belauf aber sowohl in das Journal als in die Rechnung nur summarisch aufzunehmen.

b) Marktraggeld innländischer Kaufleute und Handwerker.

Auch über dieses Gefäll ist an den Märkten eine besondere urkundliche Specification zu führen, und aus solcher der Belauf summarisch in Journal und Rechnung unter Anschluß des Verzeichnisses aufzunehmen.

c) Von ausländischen Hausirern ausser den Märkten.

d) Von Lotterien, Theatern, ausgestellten Seltenheiten.

Die unter diese beede leztern Klassen sich eignende Posten werden aus dem Journal spécifique in die Rechnung aufgenommen, und in so fern nach der Verordnung in §. 19. Urkunden wegen des Erlöses bei den letzt genannten Posten vorhanden sind, solche der Rechnung als Belege angeschlossen.

§. 80. Fortsezung.

Einnahme-Accise.

Dritter Abschnitt.

Von Accise-Patenten innländischer Professionisten und Handwerker.

Die ratificirte Klassifikations-Verhandlung ist der Rechnung von Georgii bis Jacobi in Originali beizuschließen, und sodann

jeder Quartal-Rechnung eine Specifikation der Accise-Schuldigen Handwerksleute einzuverleiben.

§. 81. Fortsezung.

Einnahme-Accise.

Vierter Abschnitt.

Von ausgespielten, versteigerten, und durch Fürkäufler verwertheten Waaren.

Die aus diesem Abschnitt eingegangenen Accise-Posten werden unter Berufung auf das Journal und die beizulegenden Verzeichnisse specifice in die Rechnung gebracht.

§. 82. Fortsezung.

Einnahme-Accise.

Fünfter Abschnitt.

Vom Wein und andern Getränken.

a) Vom innländischen Verkauf im Großen.

Auf den Urkunden, welche die Unterkäufer, herrschaftlichen Küfer, Verwalter, Kelternschreiber und Umgelds-Beamte zu Belegung dieser Rubrik an die Accise-Aemter zu übergeben, und auf welchen diese bei jedem Posten die Accise auszuwerfen haben, sind die Folien des Journals, wo jeder Posten in Einnahme lauft, zu allegiren, und sodann der Belauf von jedem Urkund summarisch in Rechnung zu nehmen.

b) Von ausgezäpften Getränken.

Die Accise hievon wird nach der von dem Umgelds-Beamten übergebenen Urkunde summarisch in das Journal und die Rechnung aufgenommen; die demselben hievon gebührende Einzugs-Gebühr kommt dagegen unter der geeigneten Rubrik in Ausgabe.

c) Von eingeführten ausländischen Getränken.

Die hieher gehörigen Posten werden aus der Recapitulation am Ende des Journals summarisch in die Rechnung aufgenommen. Eben so

d) das Einlage-Geld.

§. 83. Fortsezung.

Einnahme-Accise.

Sechster Abschnitt.

Von Feld- und Garten-Früchten.

Der in diesem Accise-Journal am Ende berechnete Belauf aus diesem Abschnitt wird summarisch in die Rechnungs-Einnahme gezogen.

§. 84. Fortsezung.

Einnahme-Accise.

Siebenter Abschnitt.

Vom Vieh und Fleisch.

a) Vom Viehhandel.

Die hievon gefallene Accise wird nach der Recapitulation am Ende des Journals summarisch in die Rechnung aufgenommen.

Würden an Viehmärkten eigene Verzeichnisse über den gefallenen Accis geführt, so kann der Belauf unter deren Beischluß summarisch in das Journal aufgenommen werden.

b) Waid-Accise.

Wird unter Anschluß der Landzahlmeisterei-Urkunden von Posten zu Posten aus dem Journal in die Rechnung eingetragen.

c) Von geschlachtetem Vieh.

Ueber sämmtlich hieher gehörige Mezger, Wirthe ꝛc. hat der Accifer ein besonderes vierteljähriges Verzeichniß zu führen, und darinnen von Person zu Person zu specificiren, was von jedem geschlachtet und an Accise bezahlt worden ist; die Summe aus diesem Verzeichniß ist sodann unter dessen Anschluß in das Journal und die Rechnung aufzunehmen.

§. 85. Fortsezung.

Einnahme-Accise.

Achter Abschnitt.

Vom Holz.

a) Von verkauftem herrschaftlichen und Kommun-Holz.

Die von den Forstkassieren, Faktoren und andern öffentlichen Rechnern nach §. 56. an die Accise-Aemter gelieferte Accise ist nach den zugleich zu übergebenden Verzeichnissen summarisch in das Journal, und eben so unter Allegirung der gedachten Verzeichnisse in die Rechnung aufzunehmen.

b) Vom Privat-Holzhandel.

Die hievon gefallene Accise ist nach der am Ende des Journals beigefügten summarischen Berechnung ebenfalls summarisch in die Rechnung einzutragen.

c) Vom Floßholz.

Wenn die Normal-Preise prämittirt sind, so wird der Betrag der Floßholz-Accise nach der Recapitulation im Journal summarisch in die Rechnung aufgenommen.

§. 86. Fortsezung.

Einnahme-Accise.

Neunter Abschnitt.

Von vermischten Handels-Artikeln derjenigen, welche hierauf keine Patente lösen.

Ist nach der Recapitulation im Journal summarisch in die Rechnung einzutragen.

§. 87. Fortsetzung.

Einnahme-Accise.

Zehnter Abschnitt.

Von veräusserten Gütern, Gülten, Haus- und Güter-Zielern.

Die unter dieser Rubrik gefallene Accise wird nach den in §. 71. angeordneten obrigkeitlichen Verzeichnissen, in welchen bei jedem Posten das Folium des Journals zu allegiren ist, und unter Berufung auf die Recapitulation am Ende des Journals, summarisch in die Rechnung aufgenommen.

§. 88. Liquidation über die Accise-Zeichen.

Wenn auf voranstehende Weise die aus sämmtlichen Rubriken gefallene Accise verrechnet ist, so wird eine Liquidation über die empfangene, wieder zurückgegebene, und für Accise-Einnahmen ausgegebene Accise-Zeichen angefügt.

Es wird nehmlich zuerst unter Allegirung der von der Accise-Controle erhaltenen Signatur und Specification angeführt, was für Accise-Zeichen und von welchem Belauf das Accise-Amt auf das instehende Quartal empfangen habe, alsdann wird zweytens unter Zurückgabe der übrig gebliebenen Accise-Zeichen der Betrag derselben specifice der Rechnung einverleibt, und hierauf Drittens die Summe der fehlenden Accise-Zeichen gezogen. Alsdann werden die Summen aus den voranstehenden Accise-Rubriken aufgeführt, und durch Ziehung des Totals derselben gezeigt, in wie weit die Summe der fehlenden Accise-Zeichen mit der Summe des verrechneten Accises übereinstimme.

Ist weniger an Accise verrechnet, als an Zeichen ausgegeben, so wird das Fehlende besonders in Einnahme genommen; ist mehr an Accise eingegangen und verrechnet, als an Zeichen ausgegeben, so hat dies zwar keinen direkten Einfluß auf die gegenwärtige Rechnung, es ist aber das eine sowohl als das andere ein Beweis von unordentlicher Amtsführung, und wird daher von der Accise-Controle gehörig gerügt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in den Rechnungen der Unter-Acciser die Liquidation über die Accise-Zeichen sich auf die mit dem Ober-Accise-Amt getroffene Abrechnung gründen muß. Z. B.

a) In den Rechnungen der Unter-Acciser.

Von dem Ober-Accise-Amt an Zeichen empfangen für 50 fl. ——	
dahin an dergleichen zurückgegeben für . .	2 fl. ——
mithin ausgegeben für	48 fl. ——
davon ist an Accise verrechnet:	50 fl. ——
Aus dem ersten Abschnitt	10 fl. ——
— — zweyten Abschnitt	30 fl. ——
— — dritten Abschnitt	7 fl. ——
(und so weiter)	47 fl. ——
mithin weniger, so im Journal aufzuschreiben unterlassen worden, und daher besonders zu verrechnen ist	1 fl. ——
	48 fl. ——

b) In den Ober-Accise-Rechnungen.

Nach der beiliegenden Signatur Königlicher Accise-Controle an Zeichen erhalten, (so nach den Gattungen zu specificiren) für . . . 1000 fl. ——
dahin in den Anlagen zurückgegeben, (ebenfalls specifice) für . . . . . 100 fl. ——
mithin ausgegeben für . . . . . 900 fl. ——
davon sind verrechnet:
unter der
1ten
2ten
3ten ꝛc. Rubrik . . . . . 899 fl. ——
mithin weniger . . . . . 1 fl. ——
so im Journal nicht aufgeschrieben und daher besonders geliefert worden ist, von dem Unter-Accise-Amt N. N. mit . . . . . 1 fl. ——

§. 89. Fortsezung.

Weitere Einnahme-Rubriken.

Was die weitere Einnahme-Rubriken
von paktirter Accise,
von Strafen und Confiskationen,
von Ersaz-Posten,
vom Ausland, und Ingemein
anbelangt, so ist sich hiebei nach demjenigen zu achten, was für gleiche Rubriken in der Zoll-Ordnung vorgeschrieben ist.

§. 90. Fortsezung.

Ausgabe-Rubriken.

Die Rubriken der Ausgabe sind ebenfalls wie bei der Zoll-Ordnung folgende:
In andere Verwaltungen geliefert.
An zurückbezahlter Accise.
Belohnungen der Accise-Officianten.
Vermischte Verwaltungs-Kosten.
Vom Ausstand
und
In gemein,
und die für dieselbe gegebene Vorschriften in der Zoll-Ordnung gelten auch hier.

Insbesondere wird in Absicht auf die erste Rubrik:
„In andere Verwaltungen geliefert“
bemerkt, daß die Ober-Accifer ihre Geldlieferungen zwar unmittelbar an die General-Kasse einzuschicken, sich aber am Ende jeden Quartals mit den Kameral-Verwaltungen ihres Bezirks hierüber zu vergleichen haben.

§. 91. Weitere Obliegenheiten der Accise-Beamten, unter Zurückweisung auf die Zoll-Ordnung.

Die weitere Amts-Obliegenheiten der Ober- und Unter-Acciser, so wie der übrigen Accise-Bedienten fallen mit denen der Zollbeamten zusammen; Sie werden daher auf die den leztern in Unserer neuen Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften verwiesen, und zu deren Beobachtung ernstlich erinnert.

Zugleich wird denselben eingeschärft, schlechterdings alle Accise, so wie die Schuldigkeit hiezu eingetreten ist, auf der Stelle einzuziehen, indem durchaus keine Ausstände werden geduldet werden.

§. 92. Bestrafung der Accise-Vergehen, eben so.

Die Bestrafung der Accise-Vergehen ist ganz nach den bei dem Zoll gegebenen Gesezen und den hieroben eingerückten besondern Bestimmungen zu behandeln, auf welche daher hier zurückgewiesen wird.

Gegeben in Unserem Königlichen Staats-Ministerio. Stuttgart, den 18. May 1808.

256.

Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an das K. Departement der direkten Steuern, die Steuerfreiheit der vormals Reichsunmittelbaren, der bisher Exemten und der herrschaftl. Güter betreffend,

vom 30. Juni 1808.[340])

Der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der direkten Steuern, wird auf das Anbringen vom 20ten dieses Monats zu erkennen gegeben, daß

ad 1.) die Steuerfreiheit der vormaligen Reichsfürsten und Grafen sich auf diejenigen Besizungen beschränkt, worauf das ehemalige Siz- und Stimm-Recht derselben auf Reichs- und Kreis-Tagen ruhte;

— 2.) bezieht sich die Königl. Verordnung wegen Besteurung der bisher Exemten blos auf die Königl. oder allgemeine Landes-Steuern, nicht aber auf die sogenannte Amts- und Commun-Schadens-Umlagen;

---

340) Beglaubigte Abschrift.

ad 3.) hat es in Ansehung der Steuerfreiheit oder der Besteurung der herrschaftl. Güter dermalen bei demjenigen sein Bewenden, was in jedem einzelnen Orte bisher statt gefunden hat. [341])

Stuttgart den 30. Juni 1808.

Finanz-Ministerium.
Mandelslohe.

257.

General-Verordnung, die Einführung eines Gestüts-Kassen-Beitrags von Pferden betreffend,

vom 1. August 1808. [342])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da die Vergrösserung Unsers Königreichs nothwendig auch die Erweiterung des Beschäl-Instituts zur Folge haben muß: so haben

---

341) Durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. August 1813. an die K. Sektion der Steuern wurde Punkt 3. wiederholt bestättigt.

342) Reg. Bl. S. 397 — 398. Dieser Beitrag nahm erst mit 1. Mai 1809 seinen Anfang. (R. Bl. S. 497.) Weiter gehört hieher nachfolgende General-Verordnung, die Erhöhung des Gestüts-Kassen-Beitrags betreffend; vom 19/27. Nov. 1810. (Reg. Bl. S. 515 — 516.)

„Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. Wir haben für nöthig befunden, zu Bestreitung der für die Pferdezucht in Unsern Königl. Staaten erforderlichen Kosten die unterm 1. Aug. 1808. festgesezte Abgabe von 3 kr. für jedes Pferd zu erhöhen, und hiebei folgendes zu verordnen:

1) von allen Pferden und Fohlen wird jährlich auf den bestimmten Termin ein Gestüts-Beitrag von 12 kr. für das Stük bezahlt, und diese Erhöhung auch auf das gegenwärtige Jahr nach dem Stand der Pferde, wie er sich am 1. Mai befand, mit 9 kr. von jedem Stück nachgehohlt.

2) Nur die Pferde der Mitglieder des Königl. Hauses, und der zum Königl. Militair gehörigen Personen sind von dieser Abgabe ausgenommen.

3) In Ansehung der Aufzeichnung der Pferde, so wie des Einzugs der Lieferung und der Verrechnung der Abgabe, wird auf die theils in der General-Verordnung vom 1. Aug. 1808. theils in einem von Unserm Steuer-Departement unterm 4. Mai d. J. an sämtliche Cameral- und Ober-Acciser-Aemter erlassenen Dekret enthaltenen Vorschriften mit dem Beisaz hingewiesen, daß die Verzeichniße über die an jedem Ort befindlichen Pferde nach dem von dem Stall- und Gestüts-Kassier schon früher mitgetheilten Formular gefertiget, in die Rubrike der Fohlen aber nur diejenigen Pferde, welche noch nicht über 2 Jahre alt sind, eingetragen werden sollen.

Wir beschlossen, einen besondern Gestütsbeitrag zu Bestreitung der vermehrten Kosten unter folgenden Bestimmungen einziehen zu lassen:

1) Jeder Pferde-Inhaber ist von allen Pferden, die er besizt, sie seien alt oder jung, zu diesem oder jenem Gebrauch bestimmt, einen jährlichen Gesiüts-Beitrag mit 3 kr. von jedem Stück zu bezahlen schuldig.

2) Ausgenommen hievon sind allein die Mitglieder des Königl. Hauses, die vormaligen unmittelbaren Reichsfürsten und Grafen, und die zum Königlichen Militair gehörigen Personen.

3) Die Acciser jeden Orts ziehen diesen Gestütsbeitrag nach dem Pferdestand, wie er sich am 1. Mai jeden Jahrs verhält, ein, und liefern ihn an den Ober-Acciser des Cameralbezirks, von welchem der ganze Belauf aus allen einzelnen Gemeinden unverweilt an die Königl. Stallkasse eingeschickt wird.

4) Die Verzeichnung sämtlicher am 1. Mai vorhandenen Pferde geschieht in jeder Gemeinde durch den Acciser und eine magistratische Urkunds-Person, wozu in der Regel der Roßschauer gewählt wird; die Richtigkeit der Verzeichnisse wird von beiden bezeugt.

5) Der Ober-Acciser fertigt aus den einzelnen Orts-Verzeichnissen ein summarisches Haupt-Verzeichniß in duplo.

Ein Exemplar mit den Special-Verzeichnissen sendet er bei der Geld-Lieferung an die Stall-Kasse, mit dem zweiten; und der von der Stallkasse erhaltenen Quittung belegt er seine Accis-Rechnung von Georgii bis Jacobi jeden Jahrs, in welcher der Gestüts-Beitrag durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen ist.

6) An Einzugs-Gebühr werden von jedem Gulden 3 kr. bezahlt, wovon die Einbringer auf den Dörfern 2 kr. erhalten, der magistratischen Urkunds-Person aber wird ein Communordnungsmäßiges Taggeld nach der wahren Zeitversäumniß gereicht, und diese Kosten werden von der ganzen Geld-Einnahme bestritten.

---

4) Für die Aufnahme und Aufzeichnung der Pferde dürfen 3 Heller oder ein halber Kreuzer von jedem Pferd, in welche Gebühr sich alle hiermit beschäftigten Personen zu theilen haben, eingezogen werden.

5) Die Distrikts- und Unter-Acciser erhalten 2 kr. und die Ober-Acciser 1 kr. vom fallenden Gulden, wofür sie auch die Verzeichnisse zu fertigen haben, hingegen darf das Porto von den eingesandten Geldern, wie bisher, noch besonders in Anrechnung gebracht werden.

6) Wegen der auf das gegenwärtige laufende Jahr noch nachzuholenden Abgabe, ist die Verfertigung neuer Verzeichnisse nicht nothwendig, indem der erhöhte Beitrag mit 9 kr. in die für dieses Jahr bereits gefertigten Verzeichnisse nachgetragen, und die Gebühr der Fürsten und Grafen beigefügt werden kann, es ist aber nunmehr mit der Nachholung dieser Abgabe ohne Verzug und dergestalt vorzugehen, daß der Betrag bis zum 15. Dec. an die Stall- und Gestüts-Casse eingeliefert wird. Daran ꝛc. Aufgehoben wurde diese Abgabe durch das K. Rescript vom 7. Aug. 1818.

Unsern Ober- und Cameral-Beamten geben Wir nun auf hiernach das Weitere gehörig zu besorgen. Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departem. den 1. Aug. 1808.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

258.

Königl. Verordnung, die Anordnung einer Capital-Steuer betreffend,

vom 18. August 1808. [343])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir zu Bestreitung ausserordentlicher Staats-Bedürfnisse Uns bewogen finden, eine allgemeine Capitalien-Steuer anzuordnen; so verordnen Wir hiemit folgendes:

1.

Alle verzinsliche Capitalien Unserer Unterthanen, Communen und Corporationen, insbesondere auch der Hof-Pflag und Hof-Apothek-Verwaltung, der geist- und weltlichen Hospithäler, Lazarethe, Kirchen-Fabriken, Armen-Kästen und anderer Piorum Corporum, der Familien-Stiftungen, Zunft-Cassen und anderer dergleichen öffentlichen und Privat-Anstalten, sind ohne Rücksicht auf die höheren oder niedrigeren Zinse, in die gegenwärtige Besteurung mit 1/2 pro Cent vom Capitale zu ziehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß wirkliche Landes-Einwohner ihre sämmtlichen Capitalien im Lande und ausser Lands, diejenige Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten, und denen das Unterthanen-Recht, oder der Regreß ins Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Land angelegten Capitalien zu versteuren haben.

2.

Unter die verzinslichen Capitalien sind auch zu rechnen, alle verzinsliche, ingleichem unverzinsliche gekaufte Zieler. Letztere sind von den Käufern nach dem Ankaufs-Preise, die verzinslichen Zieler aber nach dem Capital-Betrage zu versteuern.

---

343) Reg. Bl. S. 425—428. Durch Dekret des K. Staats-Ministeriums vom 24. April 1809 wurde diese Steuer in gleicher Weise auch für $18^{9}/_{10}$ angeordnet. (R. Bl. S. 205.) Ebenso für $18^{10}/_{11}$ (R. Bl. S. 237.) Für $18^{11}/_{12}$ wurde sie auf 20 kr. vom 100 fl. festgesetzt. (R. Bl. S. 317.) Dagegen wurde sie für $18^{12}/_{13}$. wieder auf 30 kr. erhöht. (R. Bl. S. 308.)

3.

Frey von der Besteurung sind:

1) die Zucht- und Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg;
2) die Universität Tübingen mit ihren Instituten;
3) der geist- und weltliche Wittwen-Fiscus;
4) Leib-Gedinge sind nicht als Zinse aus Capitalien zu betrachten, und von dieser Steuer frey zu lassen.
5) Wenn im Auslande stehende Capitalien in einem auswärtigen Staate einer besondern Capital-Steuer unterworfen sind; so ist davon in den Capital-Vermögens-Angaben (Art. 7.) die Anzeige zu machen, und werden zwar solche Capitalien von der gegenwärtigen Besteurung freygelassen werden, hingegen ist in Ansehung der im Königreiche stehenden Capitalien der Einwohner des auswärtigen Staats das Reciprocum zu verfügen.
6) Wollen Wir diejenige Wittwen, Waisen und gebrechliche Personen, welche nicht über 1000 fl. Capitalien besitzen, und deren Haupt-Nahrungs-Quelle in den Zinsen aus diesen Capitalien besteht, freigelassen haben. Es sind aber diese Fälle dem Departement der directen Steuern Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer vorzulegen, welches über die Freylassung zu erkennen hat.

4.

Die Passiv-Schulden dürfen von der Activ-Capitalien-Summe nicht in Abzug gebracht werden.

5.

Bey dieser Capitalien-Besteurung wird der Besitz-Stand vom Tage Bartholomäi, den 24ten dieses laufenden Monaths als Basis angenommen, so daß auch ein Capital, das innerhalb der Steuer-Termine in Ablosung kommt, gleichwohl der ganzen Besteurung unterworfen bleibt.

6.

Bey öffentlichen Cassen, als bey Unserer Königl: General-Staats-Schulden-Zahlungs-Casse, Hof- und Domainen-Casse, Kriegs-Casse, Brand-Versicherungs-Casse, Zuchthaus-Casse, den Königlichen Land-Beamtungen, Amts-Pflegen, Commun-Cassen, Spithal- Heiligen- und andern Stiftungs-Pflegen, überhaupt solchen, welche durch verpflichtete Administratoren verwaltet werden, ist die Anordnung zu treffen, daß der Betrag dieser Steuer gleich bey der nächsten Zins-Zahlung mit 30 kr. vom 100 fl. Capital dem Gläubiger abgezogen, und von obigen Haupt-Cassen an die Königl. General-Steuer-Casse, von Land-Beamtungen, Commun- und andern dergleichen Cassen aber mit gültigen Urkunden zu den Amts-Pflegen eingeliefert werden.

Sollte ein Capital in der Zwischenzeit abgelößt werden; so ist bey der Heimbezahlung desselben die ganze Capital-Steuer-Schuldigkeit in Abzug zu bringen.

7.

Was hingegen alle übrige Capitalien betrift, welche nicht bey obbemeldten öffentlichen Cassen angelegt sind, wohin alle verzinsliche Privat-Activ-Forderungen, so wie die im Auslande, auch bey der vormaligen Schwäbischen und Fränkischen Kreis-Casse stehenden Capitalien, ingleichem alle gekaufte und alle verzinsliche Zieler (Art. 2.) gehören: so haben die Besitzer derselben gleich nach Publication dieser Verordnung eine summarische Anzeige ihrer der Steuer unterworfenen Capitalien, nach dem Zustande und Besitze derselben, wie er den 24. d. M. ist, der Obrigkeit des Orts zu übergeben, und wird da von dieser Besteurung durchaus keine Exemtionen, als die Art. 3. bemerkten, statt finden, den Königl. Ober- und Souverainitäts-Beamten der Befehl und Vollmacht ertheilt, auch von den Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, vi Commissionis die summarische Angabe ihrer unter diese Classe gehörigen Capitalien zu verlangen, und sofort wegen des Steuer-Einzugs das Erforderliche zu besorgen.

8.

Der Einzug dieser Steuer ist dergestalt vorzunehmen, daß die eine Hälfte mit 15 kr. p. 100 fl. Capital, zu Ende des Monaths September, und die zweyte Hälfte mit 15 kr. p. 100 fl. Capital längst zu Ende des Monaths December bezahlt werde.

Wo im übrigen es von dem freyen Belieben der Einzelnen abhängt, ihre Steuer-Schuldigkeit auf einmal bei der ersten Rate zu entrichten.

9.

Wenn in einzelnen Orten der Fall eintritt, daß bey der Ordinari-Steuer-Umlags-Repartition die Capitalien entweder unter dem gesammten Vermögen, oder für sich besonders gegen Uns versteuert werden, so ist hierüber an Unsere Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern, gleichbaldiger Bericht, jedoch ohne weitere Geschäfts-Unterbrechung, zu erstatten, und darinn anzuzeigen, wie viel solcher Capitalien, und wie hoch sie bereits versteuert werden, und wie viel an der Ordinari-Steuer-Rate auf die übrigen Vermögens-Theile falle, und wird hierauf die erforderliche angemessene Verfügung getroffen werden.

10.

Wollen Wir, daß von der Commun-Capital-Steuer, wo sie eingeführt ist, während dieser Landes-Capital-Steuer, im Jahr $180^{8}/_{9}$. abstrahirt werde.

11.

So viel die Art des Einzugs dieser Steuer betrift, so haben die Orts-Obrigkeiten nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung der ihnen gemachten Angaben, ein Haupt-Verzeichnis hierüber zu fertigen, und solches denjenigen Steuer-Einbringern zu Besorgung des wei-

tern zuzustellen, welche nach Unserer allerhöchsten Verordnung d. d. 10. Sept. v. J. den Einzug der Steuern zu besorgen haben.

Der hienach eingezogene Belauf der Steuer, und was durch Abzug am Zins bei sämmtlichen öffentlichen Cassen auf dem Lande eingezogen wird, ist zur Stadt- und Amts-Pflege mit einer Urkunde und von dieser zur Königl. General-Steuer-Casse so schleunig als möglich einzuliefern, so daß die erste Rate der Privat-Capitalien-Steuer längst bis Martini, die zweite aber bis Lichtmes vollständig abgetragen werde; wobey sich von selbst versteht, daß von Zeit zu Zeit angemessene Abschlags-Zahlungen einzusenden sind.

12.

In Ansehung der Verrechnung dieser Steuer findet gleiche Einrichtung, wie bei der Jahrs-Steuer statt, und wird, was

13.

die Belohnung der mit dem Steuer-Einzuge und Lieferung beschäftigten Personen anbelangt, dem Steuer-Einbringer $2^1/_2$ hl. und dem Amtspfleger $1^1/_2$ hl. vom gelieferten Gulden, als Einzugs-Gebühr gnädigst bewilligt, welche von der Steuer-Lieferung in Abzug gebracht werden darf.

14.

Wir versehen Uns zwar gnädigst, daß Unsere sämmtliche Unterthanen ihre Capitalien getreulich angeben und die verordnete Steuer unmangelhaft entrichten werden. Sollten aber gleichwohl Einzelne Capitalien, welche der Steuer unterliegen, pflichtwidrig verschweigen, so wird

1) eine vorsätzliche Verheimlichung mit dem 50fachen Betrage der Steuer aus dem verheimlichten Capital-Vermögens-Theile, und
2) eine unrichtige Angabe aus Nachläßigkeit mit dem 10fachen Steuer-Betrage bestraft werden,

und ist in beiden Fällen die Delationsgebühr auf $^1/_3$tel der zu erkennenden Geldstrafe festgesetzt.

15.

Vormünder und diejenigen, unter deren Verwaltung Capital-Vermögen steht, so wie die Nutznießer haben für die richtige Angabe zu haften, und werden widrigenfalls für ihre Person mit der auf die Verschweigung gesezten Strafe belegt, welche, wenn sie dieselbe nicht entrichten können, in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

16.

Endlich haben Wir die Leitung dieses ganzen Geschäfts Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der direkten Steuern, aufgetragen, bei welcher daher in Anstands-Fällen Bescheid einzuholen ist. So gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 18. Aug. 1808.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

259.

General-Rescript der Königl. Ober-Finanzkammer, Departement der indirecten Steuern, an alle Ober- und Cameral-Beamte, die Zoll- und Handels-Verfügungen gegen die Großherzoglich Badensche Lande betreffend,

vom 31. Oktober 1808.[344])

Durch die von Seiten der Großherzogl. Badenschen Regierung getroffenen, den Handel Unserer Königl. Unterthanen beschränkenden, und ausdrüklich gegen denselben gerichteten Zoll- und Handels-Verfügungen sehen Wir Uns veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Die Einfuhr des Badenschen Weines, Branntweins und Essigs ist ohne Rükſicht, ob der Kauf darüber schon geschlossen ist, oder nicht, gänzlich verboten, und jeder, der dagegen handelt, wird neben der Confiscation noch mit einer Strafe von 10 Reichsthaler in jedem einzelnen Falle, und ein in Königl. Diensten stehender Beamter oder Unter-Officiant, der sich einer Uebertretung dieses Verbots oder auch nur einer Connivenz gegen andere schuldig machen sollte, wird mit der Kassations-Strafe belegt.

2) Die Badenschen Weine, die durch das Reich gehen, sind einem Durchgangs-Zoll von Fünf Gulden vom Eimer unterworfen.

3) Die Ausfuhr der Haus-Asche, der Kohlen und Gerber-Lohe, der Krapp-Wurzeln, der Oehlsaamen, des Salzbözigs zum Düngen, der Hafner- und anderer Erden, der Eisen-Erze, Masseln und alten Eisens, und der Mutterschweine aus den Württembergischen in die Badensche Lande ist durchaus verboten.

4) Hausasche, Kohlen und Gerberlohe dürfen aus dem Badenschen in die diesseitigen Staaten frei eingeführt werden.

5) In Beziehung auf Mastochsen, fette Schweine, Schaafe, Ziegen und Esel aber wird verordnet, daß deren Einfuhr aus den Badenschen Landen gänzlich verboten seyn soll.

6) Eben der Zollsaz von fünfzehn Kreuzer, welcher an den Badenschen Grenz-Zollstätten neben dem bisherigen jenseitigen Zoll von allen Gütern, rohen Produkten, Materialien und Fabrikaten aller Art, die von Württemberg oder nach Württemberg die Badensche Gränze passiren, bezahlt werden muß, ist gegen alle und jede Güter in Anwendung zu bringen, welche aus Baden in die Königl. Staaten, oder aus diesen in die jenseitigen Lande gehen, so daß also von diesem Gut neben dem in der Königl. Zoll-Ordnung be-

344) Reg.Bl. S. 567—568. Aufgehoben durch höchstes Decret vom 25. Mai 1812. (Reg.Bl. S. 274.)

stimmten Ein- und Ausgangs-Zoll vom Centner, Scheffel oder Stük, noch weitere Fünfzehen Kreuzer zu erheben sind.

In Absicht der Transito-Güter (mit Ausnahme des Weins) so wie des Floß-Holzes, bleibt es jedoch bei den bisherigen Verordnungen.

7) Den Badenschen Unterthanen darf das Hausiren in den Königl. Staaten nicht erlaubt werden, wie dann überhaupt alles Hausiren mit Badenschen Produkten oder Fabrikaten bei Confiscations-Strafe verboten ist.

Indem Wir nun Unsere Zoll-Ordnung in Beziehung auf den Handel mit Baden auf vorstehende Weise abzuändern Uns genöthiget sehen, befehlen Wir, daß Ihr, die Ober- und Kameral-Beamte diese Unsere allerhöchste Verordnung schleunigst zur Kenntniß Eurer Amts-Untergebenen bringen, und sowohl selbst auf deren Beobachtung strenge halten, als auch die Zoll- und Accise-Beamten, Land-Dragoner und Polizei-Aufseher hiernach unterrichten sollet. Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departem. der indirecten Steuern, den 31. Okt. 1808. Ad. Mand. S. Reg. Maj.

260.

Erlaß der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, an die Königl. Kreis-Steuer-Räthe, das Bürger- und Beisitz- (auch Schutz- und Schirm-)Geld in den vormaligen teutschordenschen Besitzungen betreffend,

vom 1. November 1808. [345])

Friederich ꝛc. ꝛc. Da Wir allergnädigst verordnet haben, daß die Gemeinden und Unterthanen in den vormalig teutschordenschen Besitzungen in Absicht auf Ertheilung des Bürger- und Beisitz-Rechts und in Ansehung der dafür zu entrichtenden Gebühren nicht nach der vormaligen teutschordenschen Verfassung, sondern durchaus nach den allgemeinen Württembergischen Gesetzen und Verfassung behandelt werden sollen, so ist es demnach in Hinsicht der dießfalls zu entrichtenden Gebühren in Zukunft also zu halten:

1) Daß zwar die Gebühren für die von Unserer Königl. Ober-Regierung, Regiminal-Departement, zu verfügende Aufnahme der Ausländer, männlichen und weiblichen Geschlechts, in das Landes-Unterthanen-Recht Uns vorbehalten; hingegen
2) die Gebühren für Aufnahme in das Local-Bürgerrecht lediglich den Gemeinds-Cassen künftig überlassen werden sollen.

---

345) Aus Knapps Repertorium I. S 210 u. f.

3) Haben diejenigen, welche bereits Landes-Unterthanen sind, und irgendwo den Beisitz suchen, nach der Commun-Ordnung pag. 112, 113, lediglich an die Commun-Casse ein jährliches Beisitzgeld, welches der jährlichen Bürgersteuer gleich ist, zu bezahlen.

4) Solche Personen, die nicht bereits Landes-Unterthanen sind, gleichwohl aber die Erlaubniß, sich im Lande aufhalten zu dürfen, von Königl. Ober-Regierung erhalten, haben nach den im Hochstetterschen Extract P. I., pag. 103 allegirten General-Rescripten, und nach dem neuesten General-Rescript vom 19. Juli 1777 [346])

---

346) Die Rescripte vom 13. Januar 1662 und 22. Dezember 1679 s. oben. Das Rescript vom 19. Juli 1777 aber verordnet, daß

1. „Diejenigen, welche in Unserem Herzogthum und Landen entweder in einer Stadt oder auf dem Land bereits verburgert gewesen, wann sie auch gleich bei ihrem Hinwegzug aus einem in einen anderen Ort des Lands auf ihr Burger-Recht **renunciren**, nicht als Ausländer, die ein Schutz- und Schirm-Geld zu bezahlen haben, anzusehen, und daß
2. ebensowenig die Kinder solcherley Personen, wann sie gleich von einem Ort des Lands in den andern ziehen und an keinem ein besonderes Bürgerrecht haben, als Ausländer betrachtet, mithin auch mit keinem herrschaftlichen Beisitz- oder Schirm-Geld belegt werden sollen. Dagegen
3. von denen, welche als Ausländer in das Land hereinkommen und den Schutz von Uns, dem Landesherrn, als dem dessen Ertheilung nach Lands-Verfassung allein zusteht, erhalten haben, auch
4. von denen, welche ein Burger-Recht in Unsern herzoglichen Landen zwar gehabt, solches aber durch ihren Zug auffer Lands, oder durch eine **absque proclamatione seu dispensatione** auffer Lands vorgenommene Verheurathung, oder auch ein anderes **factum**, verloren haben, wann sie wiederum in den Lands-Schutz genommen werden, wie auch
5. von den Kindern der ad Nr. 3 et 4 bemerkten Beysitzer und deren Nachkommen, so lang deren keines in einem Ort des Lands in das Burger-Recht aufgenommen worden, wird das herrschaftliche Beisitz- und Schirm-Geld, daneben aber auch, nach dem unterm 22. Dez. 1679 ergangenen General-Rescript, ein Beisitz-Geld vor die Communen, eingezogen; wie dann auch
6. wann in dem Land verburgerte Weibs-Personen dergleichen Ausländer, die in dem herrschaftlichen Landsschutz stehen, und nicht als Burger in einem Ort des Lands angenommen worden, heurathen, sie die **conditionem mariti** erhalten, mithin ebenfalls als **forenses** betrachtet werden. Wobey
7. die sub Nr. 3—6 bemerkte Personen, wann sich dieselbe in den Closter-Aemtern aufhalten, das Schutz-Geld nicht zur Closters-Beamtung, sondern zur Schirms-Vogtey beliefern, mithin die Schirmsvögte solches einziehen lassen, und behörig verrechnen sollen. So viel aber
8. die sich in Unsern herzoglichen Landen enthaltende Personen von Adel anbelangt; So lassen Wir es wegen ihrer bei der Disposition des unterm 13. Jan. 1662 ergangenen General-Rescripts, da solches durch das unterm 22. Dez. 1679 erlassene Generale nicht abgändert worden, bewenden."

Die **Verordnung** der Königl. Ober-Regierung, Regim.-Depart., vom

a) ein jährliches Schutz- und Schirmgeld an die Herrschaft, welches manchmal auch herrschaftliches Beisitzgeld genannt wird, und
b) noch überdieß ein jährliches Beisitzgeld an die Commun, wo sie wohnen, zu bezahlen.

Ihr habt nunmehr dafür Sorge zu tragen: daß diejenigen Kameralverwalter des Euch allergnädigst angewiesenen Kreises, welchen vormals teutschordensche Besitzungen zugefallen sind, von Unserer allergnädigsten Willensmeinung genau unterrichtet werden, um sich pünktlich künftighin darnach zu achten.

Daran ꝛc. Stuttgart in Königl. Oberfinanz-Kammer, Rechnungs-Departement, den 1. Nov. 1808. Ex spec. Resol.

261.

Erlaß des Königl. Departements der directen Steuern, die Steuerfreiheit der Königl. Baierischen Besitzungen betreffend,

vom 16. November 1808.[347])

Nach den, in Betreff des Königlich Bayerisch. Steuer-Provisorii Statt gehabten Ministerial-Verhandlungen, ist nicht zu zweifeln, daß die interimistische Steuer-Befreyung von Seiten Bayerns sich auf die sämmtlich-diesseitigen Königlichen Besitzungen in den Bayerischen Staaten ausdehne.

Es ist daher auch in dieser Voraussetzung dem Königlich Bayerschen Ministerium bereits eine allgemeine Reciprocität für die sämmtlichen, in den Königlichen Staaten befindlichen Königlich Bayerischen Besitzungen zugesichert worden; wornach sich die betreffenden Kreis-Steuer-Räthe und Commissarien, bey der bevorstehenden Rectification des provisorischen Steuer-Systems zu richten haben.

---

[2]/[12] Dezember 1810 (Rbl. S. 539—540), betreffend die Bürger-Annahme und das damit verbundene Bürger-Annahms-Geld, so wie die Receptionstaxe und das Schutz- und Schirm-Geld in den vormaligen Patrimonial-Herrschaften, s. die Regier.-Gesetze.

Die Königliche Verordnung vom 9. April 1813 (Reg.-Bl. S. 145 bis 147) in Betreff der Bürger- und Beisitz-Receptions-Gebühren, ingleichen der Bürger-Steuer, des Beisitz-Geldes und des Schutz- und Schirm-Geldes (sowie 7. c. der Beiträge für die Waisen- und Zucht-Häuser) s. ebendort.

347) Gedruckt.

262.

Stempel- und Tax-Ordnung (nebst Tarif) vom 14. November 1808. [348])

Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir für nöthig erachtet haben, die bisher in Unsern Staaten bestandenen Stempel- und Tax-Ordnungen einer Revision zu unterwerfen, und den Tarif für beyderley Abgaben in Verbindung zu setzen, damit die Anwendung derselben erleichtert werde: so verordnen Wir, daß die gegenwärtige Stempel- und Tax-Ordnung samt beygefügtem Tarif vom Tage der Bekanntmachung an in allen Theilen Unsers Königreichs als gesetzliche Vorschrift beobachtet werde.

I. Abschnitt.

Stempel.

A.) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Stempel-Abgabe ist von zweyerlei Art.

Es werden nämlich die Stempel-Gebühren entweder nach dem Geldwerthe, den der in den Schriften ausgedrückte Gegenstand hat, oder ohne Rücksicht auf den Geld-Betrag nach allgemeinen, auf die Beschaffenheit des Gegenstands sich beziehenden, Klassen angesetzt und eingezogen.

Jenes ist der Gradations-, dieses der Klassen-Stempel.

§. 2.

Für den Stempel der ersten Art haben Wir nachstehende Stufen-Folge festgesetzt:

unter	1 fl.					nichts.
von	1 fl.	bis	49 fl.	—		3 kr.
—	50 fl.	—	99 fl.	—		6 kr.
—	100 fl.	—	199 fl.	—		15 kr.
—	200 fl.	—	299 fl.	—		24 kr.
—	300 fl.	—	399 fl.	—		30 kr.
—	400 fl.	—	499 fl.	—		45 kr.
—	500 fl.	—	749 fl.	—	1 fl.	—
—	750 fl.	—	999 fl.	—	1 fl.	30 kr.
—	1000 fl.	—	1499 fl.	—	2 fl.	—
—	1500 fl.	—	1999 fl.	—	3 fl.	—
—	2000 fl.	—	2999 fl.	—	4 fl.	—

348) Beilage zum Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. (Nr. 12.)

und so steigt jedes weitere 1000 fl. mit — ∴ 1 fl., von 10,000 fl. an aber jedes 1000 fl. mit — ∴ 45 kr. und von 100,000 fl. an jedes 1000 fl. mit — ∴ 30 kr.

§. 3.

Für den Stempel der zweiten Art bestehen folgende Klassen:

1te	Klasse	—	—	—	—	2 kr.	
2te	—	—	—	—	—	3 kr.	
3te	—	—	—	—	—	6 kr.	
4te	—	—	—	—	—	12 kr.	
5te	—	—	—	—	—	15 kr.	
6te	—	—	—	—	—	24 kr.	
7te	—	—	—	—	—	30 kr.	
8te	—	—	—	—	—	45 kr.	
9te	—	—	—	—	—	1 fl.	
10te	—	—	—	—	—	2 fl.	
11te	—	—	—	—	—	3 fl.	
12te	—	—	—	—	—	4 fl.	
13te	—	—	—	—	—	5 fl.	
14te	—	—	—	—	—	10 fl.	

§. 4.

Bei welchen Schriften der Gradations- und bei welchen der Klassen-Stempel, und in welcher Maße der letztere eintrete, darüber enthält der Tarif die genaueren Bestimmungen, und ist übrigens der im Tarif bemerkte Betrag des Klassen-Stempels jedesmal per Bogen zu verstehen.

§. 5.

Folgende Gegenstände sind dem Stempel nicht unterworfen:

a.) alle Eingaben und Schriften, welche das allgemeine Staatswohl und Unser Allerhöchstes Interesse betreffen, nebst den darauf sich beziehenden Untersuchungen, Commissionen, Berichten und Verfügungen, in so fern sie weder Privat-Rechte zum Gegenstand haben, noch durch Vergehungen veranlaßt worden sind.

b.) Brand-Assekurations- und deren Verwaltung betreffende Sachen,

c.) die Waisen- Zucht- Arbeits- und Irrenhaus-Institute, in sofern sie dem Stempel sonst unterliegende Urkunden ausstellen, nicht aber als Empfänger derselben, in welchem letzterem Falle vielmehr der Aussteller den gesetzmäßigen Stempel zu gebrauchen hat.

d.) Die Sachen derjenigen, welche das Armen-Recht haben, so wie Bitten, Verfügungen und Quittungen für ertheilte und empfangene Allmosen.

e.) Alle Militair-Sachen, ingleichem die Militär-Gagen- und Empfang-Scheine; wobey sich von selbst versteht, daß weder die von Militär-Personen in ihren, auf bürgerliche Verhältnisse Bezug habenden, Privat-Angelegenheiten bey einer Militair-

oder Civil-Behörde eingereichten Schriften, noch auch die von Seite einer Militair-Behörde mit Handelsleuten, Handwerkern ꝛc. getroffenen Kontrakte unter dieser Ausnahme begriffen sind.

k.) Quittungen für Besoldungen bey Hof- und Kanzley, an Geld und Naturalien unter 500 fl. in so fern nähmlich die ganze Besoldungs-Einnahme des Einzelnen, von welcher Kasse sie auch gereicht wird, diese Summe nicht erreicht.

g) Die Bothen- Tag- und Wochen-Lohn-Empfang-Scheine für Gelder aus Staats- und andern öffentlichen Kassen, worunter jedoch nur die Empfang-Scheine für die Forderungen gemeiner Taglöhner begriffen sind.

h.) Interims Empfang-Scheine, und Kapital- und Zins-Quittungen.

i.) Theil- und Gant-Verweis-Zettel.

k.) Die herrschaftlichen Zehent-Verleihungs-, Auktions- und Versteigerungs-Protokolle.

l.) Die herrschaftlichen Haupt-Rechts-Urkunden.

m.) Die Duplicate der dem Klassen-Stempel unterworfenen Rechnungen, welche als Concepte gebraucht werden.

n.) Die Journalien, Manualien, Rapiate, Particularien aller Art, Bau-Ueberschläge, Bau-Consignationen, Holz-Berichte, Abrechnungs-Bücher, Quartal-Berichte, und alle andere dem Stempel nicht nahmentlich unterworfenen Rechnungs-Urkunden; wobey insbesondere verordnet wird, daß in den Bau-Consignationen keine Marginal-Bescheinigungen, um dem Gradations-Stempel zu entgehen, angenommen werden, sondern daß jeder Handwerksmann für den Empfang seines Verdiensts auf einen besondern Stempel-Bogen zu quittiren hat.

o.) Steuer-Kataster und andere zur allgemeinen und jährlichen Steuer-Regulirung gehörige Schriften.

p.) Original-Beylagen, welche vor der im Jahre 1806. emanirten Stempel-Ordnung verfaßt wurden, desgleichen amtliche Original-Urkunden vom Auslande, z. B. Geburts-Scheine der Auswärtigen, welche bey diesseitigen amtlichen Stellen übergeben werden.

q.) Die in einer einmal einberichteten Privat-Sache erforderten Nach-Berichte.

Endlich

r.) Kalender und Spiel-Karten, welche in das Ausland abgesetzt werden.

§. 6.

Bey den dem Gradations-Stempel unterliegenden Schriften wird, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stempel versehen, und es bedürfen daher die übrigen Bogen keines weiteren Stempels.

Bey den zum Klassen-Stempel gehörigen Schriften aber ist in der Regel jeder einzelne Bogen mit dem geeigneten, in dem Tarif bezeichneten Klassen-Stempel zu versehen; wenn jedoch eine Schrift nicht auf Stempel-Papier geschrieben ist, so sind unbeschriebene

Stempel-Bogen von gleichem Stempel-Betrage beyzulegen. Nur ist auf letzteren zu bemerken, zu welcher Schrift sie gehören. Auch dürfen bey den unten gesetzten Strafen keine andere als ganze, nicht abgeschnittene Bogen beygelegt, und die Stempel-Zeichen durchaus nicht angehängt, oder aufgeklebt werden. [349])

§. 7.

Schriften, die auf ungestempeltem Papier verfaßt sind, können überdieß nach dem Betrage des Gegenstandes, oder dem Bogen-Gehalte, gegen Bezahlung der geeigneten Stempel-Gebühr bey den Königlichen Stempel-Aemtern gestempelt werden.

§. 8.

Da die nach dem Tarif dem Stempel unterliegenden Schriften

---

349) Hinsichtlich des Stempel-Papiers ergieng nachstehendes General-Rescript: „Wir finden Uns bewogen, in Absicht auf die künftige Einrichtung des Stempels Folgendes zu verordnen:

1) Da künftighin eigenes Stempel-Papier mit dem Chiffre *FR.* und der Jahreszahl als Wasserzeichen verfertigt werden, und auch das Stempelzeichen die Jahreszahl enthalten wird, so darf dieses Papier nur in dem Laufe desjenigen Jahres gebraucht werden, welches sowohl in dem Wasserzeichen als in dem Stempel ausgedrükt ist.

2) Jeder, der zu irgend einem Geschäft nach Maasgabe der Stempel-Ordnung gestempeltes Papier braucht, es sei zu einem Behuf, zu welchem es wolle, ingleichem auch bei gerichtlichen oder schriftlichen Privat-Verhandlungen, wo ein Stempel erfordert wird, muß gleich am Anfang des Geschäfts, und zur schriftlichen Ausführung desselben sich desjenigen Papiers bedienen, welches mit dem von der Stempel-Ordnung für die befragte Verhandlung festgesezten Stempel versehen ist, und es darf daher weder ein überschriebener noch ein unbeschriebener Bogen zur Aostempelung auf das Stempelamt gebracht, und eben so wenig der fehlende Stempel nachgeholt, oder der aufgedrukte geringere Stempel mit einem weitern supplirt werden.

3) Wird ein Contrakt oder eine sonstige dem Stempel unterworfene schriftliche Verhandlung, ohne auf das gehörige Stempelpapier geschrieben zu seyn, vor Gericht präsentirt, so soll eine solche Schrift gar nicht angenommen, und das hiezu erforderliche Stempelpapier nicht eher verabfolgt werden, als bis eine Stempel-Strafe von 250 fl. erlegt seyn wird.

4) Zu den gedrukten Formularien, wie z. B. zu Obligationen, Unterpfands-Zetteln, Vollmachten ꝛc. ingleichem zu den Handels-Büchern, muß gleichfalls das vorgeschriebene Stempelpapier gebraucht werden.

5) Es wird künftig nur Ein Stempelamt in Stuttgart bestehen, und werden diejenige Behörden hienächstens benannt werden, wo auf dem Lande das Stempelpapier erhalten werden kann.

Wir befehlen, daß diese allerhöchste Verordnung mit Ausnahme der in Nro. 2. enthaltenen und sogleich zu vollziehenden Vorschrift vom 1. Jan. 1811. in Ausübung gebracht werde. Daran geschieht Unser Königl. Wille. Stuttg. den 16. Nov. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr." (Reg. Bl. S. 504. — 505.)

Nähere Erläuterungen des Punkt 3. des vorstehenden General-Rescripts gibt die K. Verordnung vom 22. Juli 1812. (Reg. Bl. S. 377 — 379.) Die durch die General-Verordnung vom $^{17}/_{21}$. Juni 1817. eingeführte Verbesserung des Stempelwesens s. unten.

und Urkunden über Privat=Handlungen, ingleichem die Handlungs=Haupt=Bücher, mit Ausnahme der bloßen Journalien und Hülfs=Bücher, künftighin überhaupt, und nicht blos wenn sie bey Amt oder Gericht gefertigt oder producirt werden, gestempelt seyn müssen: So wird hiedurch verordnet, daß diese Schriften längst innerhalb vier Wochen von ihrer jedesmaligen Errichtung an, zum Stempeln gebracht, oder mit den gehörigen Stempel=Bogen versehen werden, und es hat daher im ersten Falle, beym Aufdrucken des Stempels auf die Schrift das Stempel=Amt, in dem zweyten Falle das Oberamt, auf den beygelegten Stempel=Bogen zu attestiren, an welchem Tage, Monathe und Jahre die Stempelung geschehen, oder Stempel=Bogen beygelegt worden seyen, und zu welcher Schrift letztere gehören, indem nach Verfluß von 4 Wochen weder das Stempel=Amt eine solche von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an zu fertigende Urkunde oder Schrift mehr stempeln, noch das Oberamt die Beylegung der Stempel=Bogen attestiren darf, der Contravenient hingegen in die hienach bestimmte Strafe des 10fachen Stempel=Betrags verfällt.

§. 9.

Bey Handlungs=Haupt=Büchern, welche gewöhnlich auf ungestempelt Papier geschrieben und bloß mit einem Anfangs=Stempel=Bogen oder dem Stempel=Zeichen versehen werden, ist, wenn sie eingebunden sind, der Blattgehalt von dem betreffenden Stabs=Beamten zu verificiren, und wird, wie in §. 8. ein vierwochentlicher Termin zur Vollziehung der vorschriftmäßigen Stemplung anberaumt, für den Anfang aber ein erweiterter Termin von acht Wochen, von der Bekanntmachung gegenwärtiger Ordnung an, bestimmt, bis wohin alle laufende Handlungs=Haupt=Bücher gestempelt seyn müssen.

§. 10.

Ausländer sind in solchen Fällen, wo der Gebrauch des Stempel=Papiers vorgeschrieben ist, demselben gleichfalls unterworfen. Sind sie selbst gegenwärtig, so müssen ihre Eingaben auf Stempel=Papier eingereicht werden, sind sie aber nicht gegenwärtig, so ist ihnen bekannt zu machen, sich eines inländischen Sachwalters zu bedienen, welcher sodann sich nach Vorschrift der Stempel=Ordnung zu achten hat, und dafür verantwortlich ist.

§. 11.

Gleichwie nur Eine Urkunde oder Schrift auf ebendemselben Stempel=Bogen ausgefertigt werden darf, so hat insbesondere auch jeder Supplikant, der nicht mit einem andern eine gemeinschaftliche Angelegenheit hat, sich eines eigenen Stempel=Bogens zu seiner Bittschrift zu bedienen, und der Beamte hat über jedes besondere Gesuch besonders zu berichten, widrigenfalls der Bittsteller sowohl, als der Beamte, mit den gesetzlichen Strafen werden angesehen werden.

§. 12.

Wenn mehrere Exemplarien einer Urkunde als Original oder Duplikat ausgefertigt werden, so ist nur zu dem einen der nach dem Gegenstande vorschriftmäßige Stempel erforderlich, und die übrigen dürfen bloß mit dem Klassen-Stempel à 3 kr. per Bogen versehen werden, in so fern auf denselben von einer Königl. Ober-Beamtung, Stempel-Amte, oder höhern Behörde attestirt wird, daß das eine Original mit dem gehörigen der Summe nach zu bezeichnenden Stempel versehen sey.

§. 13.

Damit für die eintretenden Bedürfnisse in allen Theilen des Königreichs ein hinlänglicher Vorrath an Stempel-Papier vorhanden seyn möge, und das Stempeln der schon gefertigten Schriften, Kaufmanns-Bücher ꝛc. durch die weite Entfernung von einem Stempel-Amte nicht allzugroße Kosten verursache: so werden, den Lokal-Umständen gemäß, durch Etablirung mehrerer Stempel-Aemter die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden.

§. 14.

Der Detail-Verschluß des Stempel-Papiers wird durch Unsere Kameral-Beamte und durch eigene Stempel-Papier-Admodiateurs besorgt werden. Diese haben das Stempel-Papier von dem ihnen am nächsten gelegenen Stempel-Amte zu beziehen; sie erhalten für ihre Bemühung, und zum Ersatz des Papier- und Geld-Porto bis auf anderwärtige Verordnung eine Provision von 5 Procent, und zur Bezahlung des Stempel-Papier-Betrags wird ihnen, jedoch nur gegen hinlängliche Caution, ein dreymonathlicher Credit gegeben.

§. 15.

Ausser Unsern Kameral-Beamten und den aufgestellten Stempel-Admodiateurs darf Niemand sich eines öffentlichen Verkaufs des Stempel-Papiers bey Strafe der Confiskation, anmaßen, und eben so wenig darf das Stempel-Papier in einem den Betrag des Stempels übersteigenden Preise bey einer Strafe von 5 fl. für jeden verkauften Bogen verkauft werden.

§. 16.

Die Stempel-Gebühren für die Kanzley-Ausfertigungen sind gleich bey der Abgabe der Ausfertigung an den Einzelnen von diesem, oder bey Versendungen durch die Post bey der Aufgabe von dem betreffenden Postamte, baar zu erheben, wo sodann Unsere Königl. Reichs-Post den Betrag bey der Abgabe als eine Post-Auslage sich ersetzen zu lassen hat; und haben Unsere Beamte in Ansehung der an sie ergehenden Kanzley-Ausfertigungen den Stempel-Betrag, so wie die Stempel-Gebühr für Berichte von denjenigen, welche die Ausfertigung oder Verfügung veranlaßt haben, wieder einzuziehen.

§. 17.

Verdorbenes Stempel-Papier kann gegen Vergütung eines halben Kreuzers für einen andern Stempel-Bogen ausgewechselt werden, und die Admodiateurs haben alsdann das verdorbene Papier an Zahlungsstatt samt der dafür erhaltenen Quittung einzuliefern.

Umzuschreibende Kanzley-Expeditionen können ohne obige Vergütung von ½ kr. per Bogen bey den Kanzley-Depots ausgewechselt werden.

§. 18.

Die Schrift-Verfasser, Concipisten und Anwälde, so wie überhaupt alle diejenigen Personen, welche in den vorgeschriebenen Fällen sich des Stempel-Papiers bedienen sollen, sind, wenn sie solches unterlassen, oder das Stempel-Papier in einem geringern, als dem geordneten Betrage anwenden, mit dem zehenfachen Ersatze des fehlenden Betrags zu belegen.

§. 19.

Die Kreis- Ober- Stabs- Forst- Kameral- Patrimonial- und andere Beamte, Verwalter, Schultheissen, Stadt- und Amtsschreiber, Amtspfleger, Gerichte und Magistrate ꝛc. welche ungestempelte Schriften annehmen und befördern, haben ohne weiters den 5fachen Ersatz des Betrags zu leisten.

§. 20.

Bey gleicher Strafe haben die Registratoren und Diaristen der Königl. Kollegien, Departements, Direktionen und Kommissionen, wie auch der Patrimonial-Justiz-Kanzleyen keine mit dem geeigneten Stempel nicht versehene Schriften zu befördern, ohne davon die gebührende Anzeige zu machen, und haben Unsere Räthe von selbst über der genauen Vollziehung zu wachen.

§. 21.

Sowohl die Königl. Rechnungs-Justifikatoren, als auch die Kommun-Rechnungs-Revisoren verfallen in eine Strafe des 5fachen Stempel-Betrags, wenn sie bey Urkunden der ihnen zur Revision und Justifikation anvertrauten Rechnungen den Mangel des vorschriftmäßigen Stempels nicht gehörig ahnden.

§. 22.

Ueber die Stempel-Straf-Ansätze, sie mögen von den Königl. Kollegien, oder von Aemtern und Gerichten, und andern amtlichen Stellen gemacht werden, sind der betreffenden Stempel-Kasse monathliche Verzeichnisse einzugeben, die Geld-Strafen selbst aber von den Beamten einzuziehen, und mit den Verzeichnissen zur Kasse einzuliefern.

§. 23.

Die eine Hälfte der bezahlten Geld-Strafen erhält der Angeber, die andere Hälfte aber wird dem Fiscus verrechnet.

Wer die Strafe nicht erlegen kann, wird dafür mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe belegt.

§. 24.

Wer ungestempelte fremde Kalender verkauft, oder damit Handel treibt, wird, neben der Confiskation solcher Kalender, mit zwey kleinen Freveln oder 6 fl. 30 kr. gestraft. [350])

§. 25.

Wer ungestempelte Spiel-Karten kauft oder verkauft, oder damit in seinem Hause zu spielen erlaubt, wird, neben der Confiskation, um 10 fl. für jedes Karten-Spiel gestraft.

§. 26.

Wer einen Stempel nachmacht, und verfälschtes Stempel-Papier in Umlauf setzt, wird mit seinen Theilnehmern, wie ein Falsch-Münzer peinlich bestraft.

B) Besondere Bestimmungen

für einzelne dem Stempel unterworfene Objekte.

§. 27.

Stempel von Dienst-Anstellungs-Dekreten.

Wo der Gradations-Stempel bey Dienst-Anstellungs-Dekreten nach dem Besoldungs-Betrage statt findet, ist er nach eben denselben Grundsäzen zu berechnen, welche hienach ad §. 52 für die Berechnung der Besoldungs-Taxen vorgeschrieben sind.

§. 28.

Stempel von Besoldungs-Quittungen.

Bey den Besoldungen sind die Naturalien nach den §. 52 angezeigten Normal-Preisen, das Holz aber nach dem lokalen Werth zu berechnen.

---

350) Modificirt durch folgende Königl. Verordnung:
„Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß künftig jeder, welcher gegen das betreffende Verbot ungestempelte ausländische Kalender in dem Königreiche verkaufen würde, neben der Confiskation mit einer Strafe von 20 fl., und jeder Käufer ungestempelter ausländischer Kalender, neben der Confiskation mit einer Strafe von 10 fl. belegt, auch hiebei auf die schon öfters von Contravenienten angeführte unstatthafte Entschuldigung, daß sie neben den ausländischen Kalendern auch Württembergische Kalender haben, ganz keine Rüksicht genommen werden solle; so wird diese allerhöchste Verordnung, wodurch die bisher geltende Bestimmung der Stempel-Ordnung vom 14. Nov. 1808. §. 24. für aufgehoben zu achten ist, zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttg. den 12. Nov. 1810. Kön. Justiz-Ministerium. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr." (Reg. Bl. S. 49.)

Marginal=Quittungen in Rechnungen, Rapiaten ꝛc. zu Umgehung der Stempel=Abgabe sind aufgehoben. Es haben daher auch alle öffentliche Rechnungs=Beamte und Partikular=Rechner, für die aus ihrer Verwaltungs=Kasse zu erhebenden Besoldungen, auf Stempel=Bogen, welche der Rechnung beygelegt werden, zu quittiren.

§. 29.

Stempel bey Maleſiz= und Inquiſitions= auch andern ähnlichen Koſtens=Verzeichniſſen.

Bey Maleſiz= und Inquiſitions= auch andern ähnlichen Koſtens=Verzeichniſſen hat jeder Prätendent ſeine Forderung auf einem beſondern, mit dem Gradations=Stempel verſehenen Zettel einzureichen, der dem Verzeichniſſe beygeſchloſſen wird.

§. 30.

Stempel von Kauf= und Tauſch=Kontrakten.

Wenn ein Kauf= oder Tauſch=Kontrakt zur Aufnahme in das Protokoll oder Kaufbuch nur mündlich angegeben würde, ſo iſt den Kontrahenten aus dem Amts=Protokolle oder Kaufbuche eine Urkunde auf dem geeigneten Stempel=Bogen zu fertigen.

§. 31.

Stempel von Eventual= und Real=Abtheilungen.

Die Noth=Erben, unter welchen diejenige verſtanden werden, denen ein Pflicht=Theil gebührt, ſind in Beziehung auf die Portion, welche ihnen ab intestato zufällt, nicht dem Gradations= ſondern nur dem geeigneten Klaſſen=Stempel unterworfen. Bey der Koncurrenz der Noth=Erben mit entfernten Anverwandten aber, muß zu dem gemeinſchaftlichen Theilungs=Geſchäfte der Klaſſen=Stempel genommen, und die Gebühr von beyden Theilen, nach dem Verhältniſſe anderer Theilungs=Koſten getragen werden. Sodann wird auf diejenige Summe, welche den Nicht=Noth=Erben zufällt, und welche die Noth=Erben neben der Erbs=Gebühr als Legat, Voraus ꝛc. empfangen, der Gradations=Stempel beſonders berechnet, und die Gebühr eingezogen.

Eben ſo, wenn mit einer Real=Abtheilung zugleich eine Eventual=Theilung verbunden iſt, unterliegt der ganze Stempel=Papier=Verbrauch dem vorgeſchriebenen Klaſſen=Stempel, von denjenigen Erben aber, welchen ihre Erbſchaft reell, nähmlich mit Nutzen und Eigenthum zufällt, wenn und in ſo weit ſie nicht Noth=Erben ſind, wird für ihre Erbs=Portion noch beſonders der Gradations=Stempel eingezogen.

II. Abſchnitt.

Tax.

A) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 32.

Die in dem Tarif enthaltenen Taxen werden entweder

1) von den höheren Königlichen Behörden durch die Taxatoren der Königl. Kollegien und Departements ꝛc.

oder

2) von den Königlichen Ober- Kameral- und Forst-Kassen-Beamten selbst Amtshalber angesetzt.

§. 33.

Mit jedem Gulden des anzusetzenden Taxes werden noch Sechs Kreuzer als Schreib-Gebühr erhoben.

§. 34.

Bey den Königlichen Kollegien, Departements ꝛc. findet der Tax-Ansatz in denjenigen Fällen statt, wo er die Folge einer Expedition oder Verfügung dieser Behörden ist.

§. 35.

Von den Königlichen Ober- Kameral- und Forst-Kassen-Beamten geschieht der Tax-Ansatz ex officio.

a) In Fällen, wo dieselbe eine Concession oder Dispensation in Unserm allerhöchsten Nahmen von Amtswegen ertheilen:

z. B.

für die Erlaubniß, Tänze zu halten, Lehen-Güter ohne weitere Zertrennung zu verkaufen ꝛc.

b) Bey Dienst-Anstellungen, welche weder durch Unsere Königliche Kollegien und Departements ausgeschrieben, noch denselben zur Bestätigung vorgelegt werden.

Z. B.

bey Besetzung von Magistrats-Stellen und geringen Commun-Diensten, und

c) bey Strafen wegen frühen und unehelichen Beyschlafs, welche durch die Ober-Beamte von Amtswegen angesetzt werden.

§. 36.

Der Tax-Ansatz von den höhern Königlichen Behörden geschieht in der Regel bey demjenigen Kollegium oder Departement, von welchem die dem Tax unterworfene Expedition an eine Justiz- oder Kameral-Beamtung, oder sonstige amtliche Stelle, oder auch Einzelne selbst erlassen wird.

§. 37.

Damit die vorkommenden taxabeln Fälle gehörig gewürdigt, und die Taxen nach Vorschrift des Tarifs angesetzt werden: so haben die Königlichen Beamte in ihren Berichten über Gegenstände, welche dem Taxe unterworfen sind, zugleich alle zum Tax-Ansatze erforderlichen Umstände zu bemerken, auch insbesondere in den Berichten, wegen Lehens-Verkaufung, Vertauschung und Verpfändung, die Summe des Anschlags oder Erlöses, die Größe des Flächen-Raums oder des aufzunehmenden Kapitals, genau anzu-

zeigen, und in denjenigen Fällen, wo die dem Tax-Ansatze zu Grund zu legende Summe erst nach erfolgter Resolution und geschehenem Verkaufe eines Lehens angegeben werden kann, die Erlös-Summe so fort besonders zu berichten.

§. 38.

Die anzusetzenden Taxen und Schreib-Gebühren sind von den Taxatoren in besondern Tax-Zetteln an diejenige Beamte auszuschreiben, welche die Verfügung zu publiciren haben, und in deren Geschäfts-Kreis der Gegenstand einschlägt. Die Besoldungs-Taxen sind an die geeigneten Kassen auszuschreiben.

§. 39.

Die Königlichen Beamte haben die Taxen von den Taxschuldigen sogleich einzuziehen, und daher die ergehenden Dispensations- und Konceſſions-Befehle, auf welchen der Tax und Schreibgebühr-Ansaz bemerkt wird, nicht eher, als bis der Tax von den Debenten bezahlt worden, zu publiciren, und zu extradiren.

Auch ist einem Tax-Schuldigen die Besoldung nur nach Abzug des Besoldungs- und Anstellungs-Taxes auszubezahlen, indem überhaupt keine Tax-Ausstände, ohne besondere Legitimation, in den Rechnungen passirt, vielmehr solche von den gegen die Ordnung handelnden Beamten und Kassiers selbst werden eingefordert werden.

§. 40.

Ein jeder Taxator hat über die von ihm ausgeschriebenen Taxen und Schreib-Gebühren, ein nach den Ober-Kameral- und Forst-Kassen-Beamtungen zu entwerfendes alphabetisches Direktorium, unter Bemerkung des Tags des Ansatzes (der sich immer nach dem Protokoll richten muß), des Debenten mit Vor- und Zunahmen und Wohnorte, und der Veranlassung zum Tax-Ansatze, zu führen, mit dem Ende des Monats März zu schließen, und an die Tax-Rechnungs-Kammer zu übergeben, damit die Tax-Rechnungen der Beamten bey deren Revision damit kontrolirt werden können.

§. 41.

Wegen Einziehung und Verrechnung sämtlicher Taxen und Schreib-Gebühren verordnen Wir, daß die Königlichen Ober-Aemter die eingezogenen Gelder am Schlusse jeden Viertel-Jahrs mit einem spezifiken Verzeichnisse nach den in dem beygeschlossenen Rechnungs-Formular angegebenen Rubriken an die geeigneten Kameral-Beamten zur Haupt-Verrechnung übergeben sollen.

§. 42.

Auf gleiche Weise haben die Ober-Beamte die von ihnen Amtshalber angesetzten Taxen sogleich zu erheben, und wie die §. 41. ausgeschriebenen Taxen am Schlusse jeden Quartals mit einem spezifiken Verzeichnisse an das geeignete Kameral-Amt zu übergeben.

Uebrigens wird den Ober=Beamten hiemit aufgegeben, daß sie in ihren Amts=Protokollen, welche nach den ohnehin bestehenden Verordnungen genau und ununterbrochen zu führen sind, nicht nur bey Ansetzung der Strafen wegen frühen und unehlichen Beyschlafs die davon einzuziehenden Taxen bemerken, sondern überhaupt auch alle Dispensations=Ertheilungen und Verhandlungen, nebst den damit verbundenen Taxen, in das Protokoll aufnehmen, sofort die an jedem Quartal=Schlusse zu fertigenden Tax=Verzeichnisse durch die Stadt= und Amts=Schreiber jedesmal mit dem Protokolle conferiren, und den Erfund beurkunden lassen sollen.

Und da die nach §. 33. je von 1 fl. Tax einzuziehende Schreib=Gebühr à 6 kr. Unsern Ober=Kameral= und Forst=Kassen=Beamten von dem von ihnen ex officio anzusetzenden Taxe, wie bisher, überlassen bleibt; So findet von Seite der Ober=Beamten keine Uebergabe der betreffenden Schreib=Gebühr an die Kameral=Beamtung statt. [349]).

§. 43.

Die Kameral= und Forst=Kassen=Beamte haben über die ihnen zum Einzug und zur Verrechnung kommenden Taxen und Schreib=Gebühren, ihre besondere Rechnungs=Bücher zu führen, sich den Einzug pflichtschuldigst angelegen seyn zu lassen, und sämtliche Taxen und Schreib=Gebühren am Ende jeden Quartals mit einer besondern Vergleichung unmangelhaft an die betreffende Haupt=Kasse allhier einzusenden.

§. 44.

In den Quartal=Vergleichungen, welche in duplo zu übergeben sind, und wovon der Beamte ein Exemplar von der betreffenden Haupt=Kasse unterschrieben als Quittung für die Lieferung zurück erhält, ist jedesmal summarisch anzuzeigen:

a) Was an Polizey=Tax,
b) was an Tax von andern taxabeln Fällen,
und
c) was an Schreib=Gebühr, sowohl durch die Taxatoren der höheren Königlichen Behörden ausgeschrieben, als auch ex officio angesetzt, und was hieran wirklich eingezogen worden

349) Hinsichtlich der Tax=Schreibgebühr bei Dispensation in Ehesachen erließ das K. Steuerkollegium unterm 2. März 1818 folgende Verfügung:

„Da man auf geschehene Anfragen wegen der Tax=Schreibgebühr von der, den gemeinschaftlichen Oberämtern neuerlich übertragenen, Ertheilung verschiedener Dispensationen in Ehesachen bestimmt haben will, daß die Schreibgebühr eben so wie die Taxe und das Stempel=Surrogat von den Oberämtern ex officio anzusetzen und einzuziehen, jedoch nach Vorschrift der Taxordnung §. 42. und des General=Rescripts vom 1. Februar v. J. nur letztere, die Taxe und das Stempel=Surrogat, an die Kameral=Beamtungen zu übergeben seyen, so wird solches den Ober= und Kameral=Aemtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht." (Regbl. S 114.)

ist, so: daß jede Quartal-Vergleichung zugleich eine vollkommene Liquidation des Ansatzes, des Einzugs und der Ablieferung an die Haupt-Kasse darstellt.

Jedoch bleibt in der Vergleichung sub Lit. c. die den Beamten überlassene Schreib-Gebühr von den ihnen ex officio anzusetzenden Taxen hinweg.

§. 45.

An Georgii jeden Jahrs haben sofort die Kameral- und Forst-Kassen-Beamte über die im ganzen Jahre zum Ansatz gekommenen Tax-Gelder ihre Jahrs-Vergleichungen nach dem angehängten Formular unter den in dem letzt vorhergehenden §. 44. angeführten 3. Rubriken zu entwerfen, und dieselbe ebenfalls in duplo samt den etwa noch nicht völlig eingelieferten Tax-Geldern, und unter Rückanschlusse der Quartal-Vergleichungen, zu der betreffenden Haupt-Kasse zu übergeben, von welcher ein Exemplar dieser Jahrs-Vergleichung dem Beamten zu Belegung seiner Tax-Rechnung beurkundet zurückgegeben wird; mit dem zweyten von dem Beamten zu unterschreibenden Exemplar hingegen hat die betreffende-Haupt-Kasse die Einnahmen ihrer eigenen Rechnung zu belegen.

§. 46.

Eben so hat jeder Kameral- und Forst-Beamte auf den Termin Georgii eine besondere Tax-Rechnung unter den in dem beygefügten Formular angegebenen Rubriken zu stellen, und mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 1. Juny bey unausbleiblicher Strafe an die Tax-Rechnungs-Kammer einzusenden.

§. 47.

Damit übrigens diese Rechnungen, bey welchen in Beziehung auf die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben alle durch die Rechnungs-Instruktion und andere das Rechnungswesen betreffende Gesetze überhaupt vorgeschriebenen Legalitäten zu beobachten sind, auf gedachten Termin desto zuverläßiger eingesandt, und zuvor die Vergleichungen richtig gestellt werden können, so wird verordnet, daß die erst nach dem Ende des Monats März zum Ansatze kommenden Tax-Posten in die folgende Jahrs-Rechnung gebracht werden sollen.

§. 48.

Mit der Probation der Tax-Rechnungen ist die Tax-Rechnungs-Kammer beauftragt, von wo aus den Beamten die Defekt-Protokolle werden zugeschickt werden.

Die Monita sind sofort vollständig und erschöpfend zu beantworten, und unfehlbar innerhalb 14. Tagen an die Tax-Rechnungs-Kammer zu remittiren, worauf sodann, je nachdem sich die Anstände gehoben haben, oder nicht, das weiter Erforderliche verfügt werden wird.

§. 49.

Anstands-Fälle, so wie auch Gesuche um Verminderung, Nachlaß oder abgängige Verrechnung der angesetzten Taxen, sind mit erschöpfenden Berichten der Königlichen Ober-Finanz-Kammer, Departement der indirekten Steuern, zur Entscheidung vorzulegen.

§. 50.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit, die tarifmäßigen Taxen zu entrichten, wollen Wir folgende Ausnahmen und Modifikationen eintreten lassen.

a.) Personen, die nach dem Erkenntniß Unserer Justiz-Kollegien zum Armenrecht zugelassen sind, wird in Proceß-Sachen der vorgeschriebene Tax nicht angesetzt.

b.) Die Bergleute und Laboranten in Unsern Königlichen Staaten, und nahmentlich zu Königsbronn, Ludwigsthal, Christophsthal, Wasseralfingen, Abts-Gmünd, Unterkochen ꝛc. sind von Bezahlung der §. 54. sub Nris. 2. und 3. angezeigten Polizey-Taxen befreyt.

c.) Militär-Personen vom Unter-Officier abwärts, sodann die Invaliden und Soldaten bey den Land-Bataillons, so lange sie nähmlich Militär-Dienste leisten, haben in ehegerichtlichen Konceſſionen und Dispensationen nur die Hälfte der tarifmäßigen Taxen zu bezahlen.

§. 51.

In der Regel hat diejenige Person, welche eine dem Tax unterworfene Expedition oder Verfügung veranlaßt, den vorgeschriebenen Tax zu entrichten.

B. Besondere Bestimmungen
für einzelne dem Tax unterworfene Gegenstände.

§. 52.

Wenn der Dienst-Anstellungs-Tax in einem gewißen Theile des Dienst-Einkommens besteht, so sind zur Berechnung desselben folgende Grundsätze anzuwenden:

a.) Die Naturalien sind in folgenden Preisen zu Gelde zu rechnen, und zwar:

1 Scheffel Roggen,	zu	8 fl.
1 Scheffel Dinkel	—	5 fl.
1 Scheffel Haber	—	3 fl.
1 Eimer Wein in der		
	1ten Klasse	60 fl.
	2ten Klasse	50 fl.
	3ten Klasse	40 fl.
	4ten Klasse	30 fl.
	5ten Klasse	20 fl.
1 Wanne Heu	—	11 fl.
1 Fuder Stroh	—	10 fl.

Holz und Reisach nach den lokalen Preisen.

b.) Der Werth des Haus= und Güter=Genusses ist durch verpflichtete Personen des Orts anzuschlagen, der Werth des Zehent=Genusses hingegen mittelst einer Durchschnitts=Berechnung von den letzten 3 Jahren zu erheben, und solchergestalt nach Abzuge der Erhebungs=Kosten in die Kompetenz aufzunehmen.

c.) Die Pferde=Fourage, in so ferne sie einem Diener als Entschädigung für Auslagen bey Reisen geordnet ist, wird ausser Berechnung gelassen.

d.) Diejenige Gehalte und Kostgelder, welche ein Beamter auf einen oder mehrere Scribenten, so wie Förster auf Jäger=Pursche, ingleichem die Hof=Apotheker, Hof=Kanditor, Hausschneider, Silber=Kämmerlinge und andere dergleichen Officianten, wegen ihrer zu haltenden Gesellen, Jungen und Mägde beziehen, sind taxfrey zu lassen.

e.) Zu den nach ihrem wahren Werthe zu vertaxirenden fixen Accidenzien gehören alle jährliche und unveränderliche Geld= und Natural=Gebühren, von Herrschaftlichen Kassen, Kommunen und piis Corporibus, welche den Charakter einer Besoldung haben, und von dem Diener, ohne daß er sie erst durch besondere Dienst=Leistungen erwerben muß, erhoben werden.

f.) Diejenige Diener, welche freywillig ihre Dimission genommen, haben, wenn sie wieder in Dienste aufgenommen werden, den vollen Besoldungs=Tax, ohne Abrechnung der von der vorigen Stelle bezahlten Tax=Gebühren, zu entrichten.

g.) Bey Dienst=Veränderungen oder Beförderungen Königlicher Diener vom Militär, vom Hof= und vom Civil=Staate, auch von Geistlichen und Kommun=Dienern, werden die früher bezahlten Besoldungs=Taxen in den Besoldungs=Tax des neuen Amts eingerechnet, in so fern in dem Tarif nicht ausdrücklich in einzelnen Fällen ein anderes bestimmt ist.

h.) Bey Besoldungs=Zulagen oder bei Dienst=Beförderungen mit vermehrter Besoldung, wird von der erhaltenden weiteren Besoldung, oder Zulage der Tax wie bey der Dienst=Anstellung gerechnet, Dienst=Beförderungen oder Versetzungen ohne Besoldungs=Vermehrungen aber sind erst alsdann der Tax=Entrichtung unterworfen, wenn eine Besoldungs=Vermehrung eintritt. [350])

---

350) Modificirt durch folgende Königl. Verordnung vom 20. Dezember 1816. „Se. Königl. Majestät haben zur Milderung einiger Bestimmungen der Tax=Ordnung Nachstehendes festzusetzen gerubet:

1) Wenn das Dienst=Einkommen eines neu angestellten Dieners nicht über 150 fl. beträgt, so ist derselbe von Entrichtung einer Besoldungs=Taxe frey zu lassen.

2) Wenn dergleichen Diener eine Gehalts=Verbesserung oder eine andere mit einem höheren Dienst=Einkommen verbundene Anstellung erhalten,

§. 53.

Tax von Bauern-Lehen.

a.) Alle Lehens-Zertrennungen oder Zerstückelungen, ja selbst bloße Veränderungen der Besitzer, sind der Lehensherrlichen Kognition und Einwilligung, mithin auch der Tax-Entrichtung, unterworfen.

b.) Bey wirklichen Lehens-Zertrennungen, wodurch die Zahl der Lehens-Besitzer vermehrt wird, sie mögen durch Kauf, Dotirung, Uebergabe, Vererbung oder Schenkung vor sich gehen, ist, was herrschaftliche Lehen betrifft, die Erlaubniß hiezu bey der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsschafts-Departement, bey den Lehen der Kommunen und Korporationen aber, bey dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium nachzusuchen.

c.) Wenn hingegen bloß der Besitzer eines Lehens oder eines Lehen-Antheils sich ändert, ohne daß eine weitere Zertrennung oder Vermehrung der Zahl der Lehens-Inhaber vor sich geht: So haben die Königl. Kameral-Beamte, es mag ein Herrschaftliches, Kommun- oder Korporations-Lehen seyn, den erforderlichen Konsens ex officio zu ertheilen, und in diesem Falle auch den geeigneten Tax ex officio anzusetzen.

---

so ist ihnen die Dienst-Anstellungs-Taxe nur von dem ihr voriges Amts-Einkommen übersteigenden Betrag des neuen Einkommens zu berechnen.

3) In Fällen, wo Se. Königl. Maj. aus eigener Bewegung, also ohne daß darum nachgesucht worden wäre, und ohne Verbindung mit Besoldung oder Pension, einen Charakter, ein Prädikat, einen Orden, oder auch eine Standes-Erhöhung ertheilen werden, ist keine Taxe anzusetzen. Eben so sollen

4) die neu angestellten Lieutenants von Entrichtung der Anstellungs-Taxe in der Maße befreit seyn, daß dieselbe auch bei einer Beförderung nicht nachbezahlt werden darf.

5) Die Besoldungs-Taxe ist jedesmal erst an dem Georgii-Termin des nächstfolgenden Jahrgangs von der Besoldung abzuziehen, so daß z. B. der im Januar 1816. oder auch der im Dez. 1816. Angestellte die Taxe an Georgii 1817. zu entrichten hätte.

Endlich haben Se. Königl. Maj. verordnet,

6) daß ohne Unterschied alle Gesuche in Tax-Sachen bei der Section der Steuern angebracht werden sollen, welche dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst erledigen, oder zur höhern Entscheidung vorlegen wird, wo hingegen alle dergleichen, mit Uebergehung der Instanz gemachten, unmittelbaren Eingaben unbeantwortet werden gelassen werden. Welches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 20. Dez. 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath."

(Reg.Bl. S. 400.)

d.) Die sogenannten Drauf= oder Schlüssel=Gelder, welche bey Güter=Käufen gewöhnlich anbedungen, oder in Kauf gegeben werden, sind bey Berechnung der Lehens=Taxen ebenso, wie der stipulirte Kaufschilling selbst, in die Berechnung zu nehmen und zu vertaxiren.

e.) Bey Lehen=Käufen, die auf unverzinnsliche Zieler geschehen, ist der Kauf=Schilling vordersamst auf baares Geld zu reduciren, und bloß von der reducirten Summe der geeignete Tax zu berechnen und einzuziehen.

f.) Bey sogenannten Kinds= oder Freundschafts=Käufen ist der Tax=Ansatz, um Unterschleife zu vermeiden, nach dem wahren Werthe des verkauften Guts, und nicht nach dem angeblich bedungenen Kaufschillinge, zu machen.

g.) Die Stadt= und Unter=Gerichte, welchen die Erkenntniß über Güter=Kontrakte obliegt, haben bei einer Strafe von 20. Reichsthalern über keinen Lehens=Guts=Kontrakt die gerichtliche Erkenntniß zu ertheilen, wenn nicht auf dem Kaufbriefe von dem betreffenden Kameral=Beamten beurkundet ist, daß der Konsens entweder von der Kanzley, oder von der Beamtung ertheilt, und der Tax bezahlt sey.

h.) Eben so haben Inventur=Aemter und Waisen=Gerichte, bey gleicher Strafe, weder Lehen=Güter zu vertheilen, noch als Heirath=Gut einzuschreiben, wenn nicht die Interessenten zuvor durch Zeugnisse von dem betreffenden Kameral=Beamten erwiesen haben, daß der Konsens eingeholt, und wegen des Taxes Richtigkeit getroffen sey.

i.) Am Ende des Monaths März jeden Jahrs haben die Stadt= Amts= und Gerichtsschreiber gegen den ihnen von der betreffenden Kameral=Beamtung zu bezahlenden und von den Tax=Schreibgebühren zu bestreitenden Kommunordnungsmäßigen Schreib=Verdienst, über die das Jahr hindurch vorgegangenen Lehens=Zertrennungen und Besitzstands=Veränderungen beglaubte Auszüge aus den Kaufbüchern, Inventuren und Theilungen zu fertigen, in solchen alle den größeren oder geringeren Tax=Ansatz bestimmenden Umstände anzuführen, und diese Auszüge der betreffenden Kameral=Beamtung zu übergeben.

k.) Die Kameral=Beamte haben sofort diese Auszüge von allen ihren Gefäll=Orten ohne Ausnahme zu sammeln, in solchen den Tax=Ansatz, mit der Anzeige, ob er von der Kanzley oder dem Beamten ex officio gemacht worden sey, zu bemerken, und dieselbe ihren Tax=Rechnungen beyzuschliessen.

§. 54.

Polizey-Tax.

Unter dem Polizey-Tax, dessen Ertrag zur Hälfte Unserem Königl. Waisenhaus-Institute gehören soll, sind folgende Taxen begriffen:

1.) Bey Kirchweihen und anderen Gelegenheiten Tänze zu halten.
2.) Bey Hochzeiten länger als einen Tag zu tanzen.
3.) Bey Hochzeiten mehr als 3. Musikanten zu halten.
4.) Für die Ueberschreitung der taxfrey erlaubten Zahl von 10. Hochzeit-Gästen.
Es sind jedoch unter dieser Zahl Eltern, Kinder, Geschwister und diejenige Gäste nicht begriffen, welche ihre Zeche selbst berichtigen.
5.) Für die Ueberschreitung der taxfrey bestimmten Zahl von Taufzeugen, und zwar bey Taufen von Kindern aus den höheren Ständen von 6. bey andern Taufen von 4. Personen.
6.) Für die Erlaubniß des Trauerblasens bey Sterbfällen und Leichen-Begängnissen, welche nur den Individuen bis zur 13ten Klasse des Rang-Reglement vom 4ten April 1806. und zwar bis zum Buchhalter einschließlich, ohne Konzessions-Einhohlung gestattet seyn soll.

§. 55.

Für die genaue Vollziehung dieser Unserer Stempel- und Tax-Ordnung haben Unsere Königliche Kollegien und Departements, insbesondere die Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der indirekten Steuern, welcher Wir die Leitung und Besorgung dieser Angelegenheit übertragen haben, Unsere Räthe und Balley-Verwandte, alle Justiz- und Kameral-Ober- und Unter-Beamte, Forst-Kassiere, Justiz-Kanzleyen und Patrimonial-Beamte, und überhaupt alle Orts-Obrigkeiten pflichtmäßige Sorge und Aufsicht zu tragen, daß derselben nicht zuwider gehandelt, und allenfallsige Uebertretungen entdeckt und geahndet werden; und haben auch alle amtliche Stellen sich im Einzuge der Stempel- und Tax-Einkünfte, wie bey andern Königlichen Revenüen, gegenseitige Unterstützung zu leisten.

Gegeben in Unserem Königlichen Staats-Ministerium, Stuttgart, den 14. November 1808.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Stempel- und Tax-Tarif.

A.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Abrechnungs-Bücher, siehe Rechnungs-Beylagen	—	—	—	—
Abschiede, für Offiziere, Hof- und Civil-Diener, wenn solche nachgesucht werden.[351])	per 10 Thl. d. Dienst-Anstell. Taxes		—	15
Abschriften, welche auf Verlangen gefertigt werden:				
a.) Von einzelnen Aktenstücken von Stadt, Dorfs- und Untergangs-Patrimonial- und andern niedern Gerichten, ingleichem von geist- und weltlichen Aemtern, auch Kreis-Aemtern,	—	—	—	3
von den höheren Landes- und Justiz-Kollegien und Departements, auch den Patrimonial-Justiz-Kanzleyen .	—	—	—	6
von den Ministerien, . . .	—	—	—	12
b.) Von ganzen Akten, Appellations-Akten, ...	—	—	—	3
c.) Von Urtheln und Bescheiden				
1.) in Civil-Sachen.				
Von Interlokutorien, Bescheiden,				
der Dorfs- und Untergangs-Gerichte, .	—	—	—	6
der Stadt, Oberamts- und Patrimonial- auch Regiments-Gerichte, . . .	—	—	—	12
des zweyten Justiz-Senats, des Ober-Kriegs-Gerichts- und der Patrimonial-Justiz-Kanzleyen, ...	—	—	—	15
des Ober-Appellations-Tribunals, .	—	—	—	30
des Revisions-Gerichts, . . .	—	—	1	—
Von End-Urtheln,				
der Dorfs- und Untergangs-Gerichte, .	—	—	—	12
der Stadt-, Oberamts-, Patrimonial- und Regiments-Gerichte, ...	—	—	—	24
des zweyten Justiz-Senats, des Ober-Kriegs-Gerichts und der Patrimonial-Justiz-Kanzleyen, ...	—	—	—	30

351) Beim Uebertritte zu der Stelle eines öffentl. Rechts-Anwaltes ist keine Taxe zu bezahlen. (Reg. Bl. v. 1825 S. 533 — 534.)

A.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
des Ober-Appellations-Tribunals, .	—	—	1	—
des Revisions-Gerichts, . .	—	—	2	—
2.) In Ehegerichts-Sachen,				
Von Interlokutorien, . .	—	—	—	30
Von End-Urtheln, . .	—	—	1	—
3.) In Wechsel-Sachen,				
Von Interlokutorien . .	—	—	—	15
Von End-Urtheln . . .	—	—	—	30
d.) Von Adels-Diplomen, oder Briefen, wenn sie amtlich producirt werden .	—	—	1	—
Accis-Befreyung, auf gewieße Jahre, dem Jahr nach	4	—	1	—
Accorde, herrschaftliche über Lieferungen und Prästationen, je von 100 fl. der Accords-Summe dem Jahr nach	—	30	der Gradat. Stempel v. dem ganzen Betrage der Accords-Summe.	
andere schriftliche, jeder Art . .	—	—	Eben so.	
Admodiationen, in Bezug auf Accis, Umgeld, Zoll ꝛc. je von 1 fl. der Admodiations-Summe dem Jahr nach . . .	—	1	Eben so.	
Adoptions-Bestätigungs-Urkunden, bey Stadt-, Ober-Amts- und Patrimonial-Gerichten, ...	—	—	3	—
— dem zweyten Justiz-Senate und dem Ober-Kriegs-Gerichte,	30	—	3	—
— den Patrimonial-Justiz-Kanzleyen,	—	—	3	—
— dem Ober-Appellations-Tribunale.	30	—	3	—
Ackerfeld, zu Weinberg anzulegen, siehe Cultur-Mutationen.				
Alimentations- oder Ausding-Briefe, von dem Ausding-Betrage des ersten Jahrs, die Naturalien nach laufenden Mittel-Preisen berechnet	—	—	Gradat. Stempel.	
Wenn sie aber bei einem Hof-Kaufe dem Kaufbrief einverleibt werden . .	—	—	—	—
Auszüge hieraus, siehe Abschriften.				
Allmanden zu überbauen, siehe Bauen.				
Zu vertheilen und umzubrechen pro Concessione	—	—	—	6
Amtsstaat, Eines Kreis-Hauptmanns, Ober-Forstmeisters	8	—	—	15

A.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Eines Kreis=Steuer=Raths, Oberamtmanns, Kameral=Beamten, Forst=Kassiers ꝛc.	6	—	—	12
Eines Unter=Amtmanns, Ober=Zollers, Ober=Accisers, Försters, Land=Umgelders ꝛc.	3	—	—	6
Eines Kastenknechts und herrschaftlichen Küfers	1	30	—	6
Amtsstaat, Eines Rechnungs=Revisors, Amts=Pflegers, Spital=Pflegers, Spitalmeisters, Stiftungs=Verwalters ꝛc.	2	—	—	6
In so ferne sich ihr Dienst=Einkommen aber nicht auf 100 fl. erlaufen sollte .	—	—	—	6
Eines Chalanden oder Unter=Eisen=Faktors	1	—	—	6
Apotheke zu errichten, in den Haupt= und Residenz=Städten Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, auch Heilbronn, Reuttlingen . . .	40	—	2	—
in andern Städten, woselbst sich Physici befinden	20	—	1	—
in Städten und Orten, wo sich kein Physicus befindet	10	—	—	30
Apellations=Akten=Einlegung [352] bey dem Ober=Justiz=Kollegium zweyten Senats und dem Ober=Kriegs=Gerichte bey dem Ober=Appellations=Tribunale .	4	—	—	—
Arcana verkaufen zu dürfen . .	8	—	—	—
Armen=Verwaltungs=Rechnungen, siehe Rechnungen	10	—	2	—
Armen=Sachen	—	—	—	—
Aschen=Sammlungs=Patente, auf so lange dieselben ausgestellt werden, dem Jahre nach, ...	1	30	—	15

352) Das Dekret des K. Ober=Justiz=Collegiums II. Senats vom 8. Juli 1809 (Reg. Bl. S. 285.) verfügt: „Da seit der Promulgation der neuen Königl. Tax=Ordnung manche Irrungen in Rükſicht auf das Einleggeld in Appellations=Sachen sich ereignet haben, indem theils noch das alte Einleggeld mit 3 fl. 29 kr., theils und meistens aber, zwar die neue Einlegtaxe mit 4 fl., jedoch ohne die Schreibgebühr zu 24 kr. eingesendet worden; so findet man sich hierdurch veranlaßt, zu künftiger Vermeidung solcher Illegalitäten andurch zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung zu bringen, daß nach der Vorschrift der neuen Königl. Tax=Ordnung, bei Einlegung von Appellations=Akten an den 2ten Senat des Kön. Ober=Justiz=Collegii, der Betrag von 4 fl. 24 kr. als Einleggeld, sowohl für Tax= als Schreibgebühr, hinführo zu entrichten ist.“

B.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Attestate, siehe Prüfungen, Zeugnisse.				
Aufstreichs=Dispensation bey Güter=Verkäufen der Kommunen und Korporationen, der Minderjährigen, und anderer sub cura stehender Personen, je von 100 fl. Erlöse	1	—	—	6
Augen=Aerzte, fremde und herumziehende, Für die Erlaubniß, ihre Kunst ausüben zu dürfen	4	—	—	30
Auktions=Protokolle, mit Ausnahme der bey herrschaftlichen Versteigerungen .	—	—	—	3
Ausländer, pro Dispensatione vom Ver= Verbothe des Güter=Erwerbs, je von 100 fl. Kaufschilling	1	—	—	6
Ausstocken, der Waldungen und Egarten, je 1 Morgen	—	30	—	6
Auszüge aus Schriften, wie Abschriften.				
Avertissements, in Privat=Sachen von Stadt= Oberamts= Regiments= Dorfs= und Patrimonial=Gerichten und dergleichen Stellen,	—	—	—	3
B.				
Bauen,				
1.) Auf Allmanden, Güter und solche Plätze, welche keine berechtigte Bau=Plätze sind,				
In den Residenz= und Amts=Städten von einem Hause	3	—	—	6
von einer Scheuer, oder einem Stall=Gebäude für Pferde, Rindvieh, Schaafe ꝛc.	1	30	—	6
von einem Waschhause, Wagenschopfe, einer Werkstatt, oder kleinen Ställen	—	45	—	6
In andern Städten	Zwey Drittheile, die Hälfte des obigen Betrags.		—	6
In Dörfern			—	6
2.) Auf Lehenbare Plätze, welche nicht berechtigte Bau=Plätze sind:				
In den Residenz= und Amts=Städten, von einem Hause	4	—	—	6
von einer Scheuer, oder einem Stall=Gebäude für Pferde, Rindvieh, Schaafe ꝛc.	2	—	—	6
von einem Waschhause, Wagenschopfe, einer Werkstatt, oder kleinen Ställen .	1	—	—	6

B.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
In andern Städten	Zwey Drittheile, die Hälfte des obigen Taxes.		—	6
In Dörfern			—	6
Bau-Konsignationen, Bau-Ueberschläge, als Rechnungs-Beylagen .	—	—	—	—
Beerdigung, ausserhalb der Parochie des Sterb-Orts pro Concessione . .	12	—	—	30
Befreyung, von ordentlichen Steuern, siehe Steuer-Befreyung. Vom Umgeld, siehe Umgelds-Befreyung, vom Accis, siehe Accis-Befreyung, vom Zoll, siehe Zoll-Befreyung.				
Beiberichte, in Angelegenheiten der Privaten an die höhern Königlichen Behörden, auch an die Patrimonial-Justiz-Kanzleyen, sie mögen auf die Bogen des Exhibiti geschrieben werden oder nicht	—	—	—	6
Beylagen, zu Exhibitis und Eingaben in Privat-Sachen an die Königlichen Kollegien und Departements, so wie an Patrimonial-Justiz-Kanzleyen, an die Militär-Gerichte, desgleichen an die geist- und weltlichen Ober- und Staabs-Aemter, und an Stadt- Dorfs- Untergangs- Patrimonial- und andere niedere Gerichte	—	—	—	—
Beylagen, zu Rechnungen, siehe Rechnungs-Beylagen.				
Beysitz-Recht, für die Königliche Ertheilung desselben:				
In Städten:				
ein Mann	8	—	—	12
ein Weib	4	—	—	12
ein Kind unter 14 Jahren . . .	2	—	—	12
In Dörfern:				
ein Mann	4	—	—	12
ein Weib	2	—	—	12
ein Kind unter 14 Jahren . .	1	—	—	12
Berglehen-Briefe, oder Concession, Berg- und Salz-Werke anzulegen, bey einem Bergwerke für edle Metalle und Salz	4	—	—	12
für unedle Metalle	2	—	—	6

B.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Berichte, amtliche in Angelegenheiten der Privaten an die höheren Königlichen Behörden, auch an die Patrimonial-Justiz-Kanzleyen, mit Ausnahme der, in einer einmal einberichteten Sache, erforderten weiteren Berichte	—	—	—	6
Bescheide, der Ober- und Staabs- auch Patrimonial-Aemter, welche nicht von Amtswegen, sondern auf Ansuchen einer Partie erlassen werden	—	—	—	6
Siehe auch Interlokutorien und Abschriften von Interlokutorien.				
Bescheinungen, für Gelder von Staats- und andern unter öffentl. Aufsicht stehenden Kassen ausgenommen sind:	—	—	Gradat.-Stempel.	
die Interims-Scheine, sodann die Kapital- und Zins-Quittungen bey allen Staats- und andern Kassen, sämmtliche Militär-Gagen und Empfangs-Scheine, die Tag-, Wochen- und Bothen-Löhne, die Allmosen.				
Besoldungs-Quittungen, für Geld und Naturalien, leztere in den Normal-Preisen gerechnet	—	—	Gradat.-Stempel.	
ausgenommen sind: die Quittungen für Besoldungen bey Hof- und Kanzley an Geld und Naturalien unter 500 fl. insoferne nähmlich die gesammte Besoldung, von welcher Kasse sie auch gereicht wird, sich nicht auf 500 fl. belauft.				
Bestand-Briefe, zwischen Privaten unter sich, oder zwischen Privaten und Kommunen, auch andern öffentlichen Administrationen, die Naturalien nach laufenden Mittel-Preisen berechnet, auf die Dauer der Bestand-Zeit . . .	—	—	Gradat.-Stempel.	
Bestands-Verlängerung, der herrschaftlichen Kommun- und Korporations-Gebäude, Güter, Schaafwaiden, Wasser-Werke, Rechte und Dienstbarkeiten wie Verleihungen.				
Beständer, herrschaftlicher Kommun-Korporations-Gebäude, Wasser-Werk ꝛc. siehe Verleihungen.				

B.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Bestätigungen von Ehe-Erbschafts-Familien ꝛc. Verträgen, siehe Vertrags-Bestätigung.				
Bier-Urkunden	—	—	—	3
Billard errichten zu dürfen, je auf 1 Billard in den Haupt- und Residenz-Städten, auch Heilbronn und Reuttlingen . .	30	—	2	—
in andern Orten	15	—	1	—
Bleiche errichten zu dürfen . . .	10	—	1	—
Bothenlohns-Empfang-Scheine, für Staats- und andere öffentliche Kassen	—	—	—	—
Brand-Assekurations- und deren Verwaltung betreffende Sachen . .	—	—	—	—
Branntwein-Urkunden . . .	—	—	—	3
Brunnen-Concession in Beziehung auf herrschaftliche Wasser, wenn die Concession revocabel ist, neben Entrichtung des Canons	4	—	—	6
wenn aber das Wasser für Eigenthum gegegeben wird	8	—	—	12
Buchdruckerey errichten zu dürfen, in den Haupt-Städten, Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen . . .	20	—	1	—
in andern Städten	15	—	—	30
*Buchhandlung errichten zu dürfen .	25	—	2	—
Bürgscheine	—	—	Gradat.-Stempel.	
Bürger-Annahms-Gelder, für die Erlaubniß dieselbe zu erhöhen . .	4	—	—	—
Bürger-Recht, für die Königliche Ertheilung desselben:				
In Städten:				
ein Mann	16	—	—	15
ein Weib	8	—	—	15
ein Kind unter 14 Jahren . .	4	—	—	15
In Dörfern:				
ein Mann	8	—	—	15
ein Weib	4	—	—	15
ein Kind unter 14 Jahren . .	2	—	—	15
Bürgerrechts-Verzicht-Leistung .	—	—	1	—
C.				
Caffee-Haus, ohne Bier- und Weinschank, zu errichten:				

C.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
In den Haupt- und Residenz-Städten, auch Heilbronn und Reuttlingen . .	20	—	1	—
In andern Städten	12	—	—	15
Canzley-Expeditionen in Causis privatorum von den Königlichen Ministerien, Kollegien und Departements, auch Direktionen, welche zur Publikation einer Verfügung und Resolution an die Einzelnen bestimmt sind, in so ferne sie in dem Tarif nicht besonders angesezt, oder ausgenommen sind	—	—	—	6
Capital-Ablosungs-Quittungen:	—	—	1	—
Cautionen der herrschaftlichen, Kommun- und Korporations-Diener, desgleichen der Pächter, Entrepreneurs ꝛc., für die Einlegung und Wieder-Erhebung jedesmal, wenn die Kautions-Summe 500 fl. und darüber beträgt	1	—	Gradat.-Stempel.	
wenn sie unter 500 fl. beträgt . .	—	30	Gradat.-Stempel.	
Chalanden, siehe Eisen-Unter-Faktorie.				
Charakter-Ertheilungen, nach dem Rang-Reglement vom 4. April 1806.				
für die 1te Klasse	300	—	4	—
— — 2te Klasse	270	—	4	—
— — 3te Klasse	235	—	4	—
— — 4te Klasse	200	—	4	—
— — 5te Klasse	175	—	2	—
— — 6te Klasse	150	—	2	—
— — 7te Klasse	130	—	2	—
— — 8te Klasse	115	—	2	—
— — 9te Klasse	100	—	2	—
— — 10te Klasse	85	—	1	—
— — 11te Klasse	75	—	1	—
— — 12te Klasse	65	—	1	—
— — 13te Klasse und zwar bis zum Buchhalter einschließlich .	50	—	1	—
und vom Buchhalter abwärts	20	—	—	30
— — 14te Klasse	15	—	—	15
— — 15te und 16te Klasse . .	10	—	—	12
Charakter-Taxen finden übrigens nicht statt, wenn mit dem Charakter zugleich das Amt und die davon abhangende Besoldung verbunden ist.				

C.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Bey Charakters-Erhöhungen darf nur ein angestellter Königlicher Diener den Tax des vorigen Charakters in Abzug bringen, ausser dem findet kein Abzug statt.				
Cessions-Briefe und Scheine .	—	—	Hälftiger Gradat.-Stempel.	
Citationen zu gerichtlichen Verhandlungen				
Von Dorf-Gerichten . . .	—	—	—	3
Von Stadt-, Oberamts- und Patrimonial- auch höheren Gerichten . . .	—	—	—	6
Civil-Diener-Anstellung, siehe Dienst-Anstellung.				
Cleemeister-Anstellung, siehe Dienst-Anstellung.				
Codicille, für sich bestehende, wie Testamente.				
Commissorialien				
In Untersuchungs- und Partie-Sachen:				
von niedern Stellen und Gerichten .	—	—	—	12
von höheren Königlichen Behörden, Kollegien ꝛc. Ober-Kriegs-Gerichten, auch Patrimonial-Justiz-Kanzleyen .	—	—	—	24
Zu Einziehung eines Beweises oder Augenscheins				
von Dorf-Gerichten . . .	—	—	—	6
von Stadt-, Oberamts-Regiments- auch Patrimonial-Gerichten, ingleichen den höheren Gerichten , . . .	—	—	—	12
Comödianten, siehe Schauspieler.				
Commundiener-Anstellung, s. Dienst-Anstellung.				
Concessions-Ertheilung in den hier nicht ausgedrückten Fällen . . .	1	—	—	6
Consens-Supplirung, älterliche, groß-älterliche oder vormundschaftliche, in Ehe-Sachen	6	—	—	30
Consulenten-Collegiums-Mitglied, für die Ernennung als solches, es sey in Stuttgart oder Tübingen . . . ohne daß dieser Tax bei einer weitern Beförderung in Abzug gebracht werden darf.	10	—	1	—
Conti, welche bei Staats- und andern öffentlichen Kassen eingereicht werden .	—	—	Gradat.-Stempel.	

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Contrakte, schriftliche, als: Kauf= Tausch= Pfand ꝛc. Briefe	—	—	Gradat.= Stempel.	
Copulations=Scheine für Personen aus den höhern Ständen und Honoratioren	—	—	1	—
für andere Personen	—	—	—	12
Cultur=Mutationen.			—	30
Zu Weinbergen, je von 1 Morgen .	4	—		
Von Weinbergen in Aecker, Gärten ꝛc.	—	—	—	6
Andere Cultur=Mutationen, je von 1 Morgen	—	15	—	12
Curanden pro Dispensatione des Verboths, Güter ohne Aufstreich zu verkaufen, siehe Aufstreichs=Dispensation.				
Curatorium, für ein Tutelarräthliches, bey einem 50,000 fl. übersteigenden Vermögen	8	—	—	30
— — 10,000 fl. übersteigenden Vermögen	4	—	—	30
bey 6 bis 10,000 fl. incl. . . .	3	—	—	30
— 3 — 6000 fl. incl. . . .	2	—	—	30
— 1 — 3000 fl. incl. . . .	1	—	—	30
unter 1000 fl. aber . . .	—	30	—	6
Für ein gerichtliches wird der Stempel, weil hier kein Tax statt hat, in der Größe des Taxes nach obiger Gradation bestimmt.				
D.				
Decrete, wodurch die Appellation an den 2ten Justiz=Senat, das Ober=Kriegs=Gericht und das Ober=Appellations=Tribunal verworfen wird, siehe Rescripte, auch Canzley=Expeditionen.				
Decrete, welche nicht von Amtswegen, sondern auf Ansuchen einer Partie von Gerichten erlassen werden	—	—	—	6
Decrete de alienando, für die Ertheilung derselben bei einem Erlöse über 50000 fl.	20	—	1	—
über 30000 fl.	15	—	—	45
über 20000 fl.	12	—	—	30
über 10000 fl.	8	—	—	24
über 5000 fl.	5	—	—	15
über 2000 fl.	3	—	—	15
unter 2000 fl.	1	—	—	12
Depositen=Scheine, für Geld und Urkunden:				

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
von Stadt= Ober=Amts= Regiments= Dorf= Patrimonial= und andern niedern Gerichten, desgleichen von geist= und weltlichen Aemtern	—	—	—	12
von Königl. Kollegien und Departements	1	—	—	6
von Patrimonial=Justiz=Kanzleyen	—	—	—	15
Deserviten=Zettel, welche bey Staats= und andern öffentlichen Kassen eingegeben werden	—	—	Gradat. Stempel.	
Diäten= und Reise=Kostens=Anrechnungen	—	—	Gradat. Stempel.	
Dienst=Anstellungen				
1. Militär.				
Ein Lieutenant	18	—	—	30
Ein Stabs=Hauptmann oder Stabs=Ritt=Meister	30	—	—	45
Ein wirklicher Hauptmann oder Rittmeister	45	—	1	—
Ein Major	75	—	1	30
Ein Obrist=Lieutenant	100	—	1	54
Ein Obrist	150	—	2	—
jedoch immer mit Abzuge des von dem letzt bekleideten Militair=Grade bezahlten Taxes.				
Folgende höhere Militär=Chargen aber, als: Ein General=Quartiermeister, Ein General=Adjutant, Ein General=Major, Ein Trabanten=Lieutenant, Ein Trabanten=Hauptmann, oder Capitaine des Gardes, Ein General=Feldmarschall=Lieutenant, Ein General=Feld=Zeugmeister, Ein General=Feld=Marschall, je von 100 fl. jährlicher Gage oder Traktement	12	30	Gradat. Stempel.	
jedoch ebenfalls mit Abzug des von dem letzt bekleideten Militair=Grade bezahlten Taxes.				
Sofort die bei dem Militair angestellten Personen, insofern sie keinen Offiziers=Charakter haben, wornach sonst der Tax und Stempel zu berechnen ist, und zwar:				
Ein General=Auditor	45	—	1	—
Ein General=Armee=Arzt und General=Chirurgus	30	—		45

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Ein Ober-Auditor	30	—	—	45
Ein Auditor oder Regiments Quartier-meister	18	—	—	45 30
Ein Staabs-Arzt	8	—	—	15
Ein Regiments-Arzt	4	—	—	12
Endlich die bey dem Kriegs Kollegio angestellten Individuen, so wie auch die Kasernen- und Militair-Verwalter ꝛc. wie andere herrschaftliche Civil-Diener, hienach ad Num. 3.				Gradat. Stempel von dem Besoldungs-Betrage.
2.) Hof-Diener.				
Je von 100 fl. Besoldung, sie bestehe in Geld, Naturalien, Güter-Genüsse oder fixen Accidenzien, den 8ten Theil mit	12	30		
Von Besoldungs-Zulagen, oder bey Beförderungen, von der weitern Besoldung den 8ten Theil, mithin von 100 fl. .	12	30		Gradat. Stempel.
Von dieser Tax- und Stempel-Einrichtung sind jedoch frei; die Königlichen Kammer-Laquaien und Livree-Bediente.				
Anstellung zu Hof-Diensten ohne Besoldung, siehe Charakter-Ertheilungen.				
Militär-Personen, welche Hof-Chargen erhalten, sind von diesem Taxe frey.				
3.) Civil-Diener.				
a.) herrschaftliche, in so fern sie nicht in die Klasse derjenigen gehören, wegen welcher hienach besondere Bestimmungen gegeben sind,				
je von 100 fl. Besoldung an Geld, Naturalien, Gütergenusse, oder fixen Accidenzien, von der Herrschaft, von Kommunen oder Korporationen, nach Normal- und mittleren Preisen gerechnet, den 8ten Theil mit	12	30		Gradat. Stempel.
von Besoldungs-Zulagen, oder bei Beförderungen, von der dadurch erhaltenden weitern Besoldung, ebenfalls den 8. Theil mithin von 100 fl.	12	30		Gradat. Stempel.
Sodann die mit keinen fixen Besoldungen angestellten herrschaftlichen Diener, oder solche, deren Dienst-Einkommen grösstentheils zufällig ist, die mithin entwe-				

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
der ganz oder zum größern Theil auf gewiße Procente von den Revenüen ihres Amtes, auf Zähl= und Einzugs=Gebühren, Meßgelder ꝛc. angewiesen sind, entrichten folgendes und zwar:				
Ein Post=Beamter den 8ten Theil des bilanzirten jährlichen Einkommens, mithin je von 100 fl.	12	30	—	15
Ein Ober=Acciser,				
in 1ter Klasse	25	—	—	15
— 2ter Klasse	15	—	—	15
— 3ter Klasse	10	—	—	15
Ein Land=Umgelder,				
in 1ter Klasse	20	—	—	15
— 2ter Klasse	15	—	—	15
— 3ter Klasse	8	—	—	15
Ein Unter=Umgelder, Unter=Zoller, Unter=Acciser,				
in 1ter Klasse	6	—	—	6
— 2ter Klasse	3	—	—	6
— 3ter Klasse	1	30	—	6
Ein Kastenknecht, oder Küfer bei der Herrschaft,				
in 1ter Klasse	20	—	—	15
— 2ter Klasse	15	—	—	15
— 3ter Klasse	7	—	—	15
Zollbereuter, Umgelds=Visitatoren, Waldstreifer und andere in diese Kathegorie gehörige herrschaftliche Diener . .	2	—	—	6
Von Besoldungs=Zulagen solcher Diener, und zwar:				
α.) wenn ein Diener bloß für seine Person eine Besoldungs=Zulage erhält, den 8ten Theil hievon, mithin je von fl. 100 .	12	30	Gradat. Stempel.	
β.) Wenn hingegen die mit dem Amte vorher verbundene Besoldung vermehrt wird, so ist die Stelle in eine höhere Besoldungs=Klasse zu setzen, und von dem Diener der Tax und Stempel in derjenigen Summe, wie er für die erhöhte Besoldungs=Klasse vorgeschrieben ist, jedoch mit Abrechnung des vorher bezahlten Taxes, einzuziehen.				
b.) Kommun, Korporations, auch andere Diener.				

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Ein Stadt- und Amts-Physikus, je von 100 fl. Besoldung oder Wart-Geld, an Geld oder Naturalien, oder Güter-Genusse, ohne Unterschied, woher die Besoldung oder das Wart-Geld gereicht wird, den 8ten Theil mit . . .	12	30	Gradat. Stempel.	
von Besoldungs-Zulagen oder bey Beförderungen auf ein anderes Physikat, von der dadurch erhaltenden weitern Besoldung oder Zulage ebenfalls den 8ten Theil, mithin 100 fl.	12	30	Gradat. Stempel.	
Ein Medicinae Practicus, Ein Wund- oder Heb-Arzt, Ein Thier-Arzt, insofern sie Besoldungen oder Wart-Gelder zu beziehen haben, neben den Gebühren pro licentia practicandi, (siehe Prüfungen) wie ein Stadt- und Amts-Physikus.				
Bey Beförderungen eines Medicinae Practici auf ein Physikat ꝛc. kommt jedoch nur der von der Besoldung bezahlte Tax in Abrechnung.				
Ein Stadt- und Amts-Chirurgus, (Chirurgus juratus) rücksichtlich der Besoldungen und Besoldungs-Zulagen, wie ein Stadt- und Amts-Physicus.				
Ein Commun-Rechnungs-Revisor, Spital-Pfleger, Armen- Kasten- Stiftungs- und Heiligen-Pfleger oder Verwalter, so wie auch andere in diese Kategorie gehörigen Diener, desgleichen die Kasten-Knechte und Küfer der Kommunen und Korporationen, von ihrer Besoldung an Geld, Naturalien, fixen Accidenzien oder Güter-Genusse, den 8ten Theil, mithin von 100 fl.	12	30	Gradat. Stempel.	
Geringe Kommun-Diener, als: Stadt- und Amts-Knechte, Raths-Diener, Thorwächter, Polizey-Diener ꝛc. so wie alle diejenige, deren Dienste nicht blos temporär sind, und die nicht in die Klasse der Taglöhner gehören,				

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
den 12ten Theil der Besoldung, das ist von 100 fl. [353]).	8	20	Gradat. Stempel.	
Von Besoldungs-Zulagen oder bei Beförderungen, resp. den 8ten oder 12ten Theil nach obiger Bestimmung, mithin von 100 fl.	12	30	Gradat. Stempel.	
Wenn aber ein Diener bloß für seine Person eine Besoldungs-Zulage erhält, ohne Unterschied den 8ten Theil, mithin von 100 fl.	oder 8 / 12	20 / 30	Gradat. Stempel.	
Ein Stadt- und Amtsschreiber,				
in 1ter Klasse, wohin alle Städte und Aemter gehören, deren Seelen-Anzahl sich über 200,000 Seelen belauft	300	—	4	—
— 2ter Klasse, wohin die Städte und Aemter gehören, deren Seelen-Anzahl sich über 15,000 belauft	275	—	4	—
— 3ter Klasse mit den Städten und Aemtern über 10,000 Seelen	250	—	3	—
— 4ter Klasse, welche die Städte und Aemter über 8000 Seelen in sich begreift,	200	—	2	—
— 5ter Klasse mit den Städten und Aemtern über 4000 Seelen	150	—	1	30
— 6ter Klasse endlich, wohin die Städte und Aemter unter 4000 Seelen gehören	100	—	1	—
Ein Gerichtsschreiber, in Orten, von welchen derselbe den Verdienst, ohne ihn mit dem Stadt- und Amtsschreiber theilen zu müssen, allein bezieht,				
in 1ter Klasse, mit den Orten die über 2000 Seelen zählen	60	—	1	—
— 2ter Klasse, wohin die Orte gehören, deren Seelen-Anzahl sich von 1000 bis 2000 excl. belauft	40	—	—	45
— 3ter Klasse, mit den Orten, deren Seelenzahl unter 1000 beträgt	20	—	—	30
Uebrigens ist die Seelenzahl von solchen Orten, woselbst sich dergleichen Gerichtsschreiber befinden, von der Seelenzahl des ganzen Stadt- und Amts in Abzug zu bringen, und letzteres bei der Berechnung				

353) Commun-Waldschützen, welche einen fixen Gehalt beziehen, sollen, nach Verordnung vom 4. Sept. 1821 den zwölften Theil desselben als Taxe entrichten.

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
des Taxes der Stadt- und Amtsschreiber nur nach der übrig bleibenden Seelenzahl zu klassifiziren.				
Von Magistrats-Stellen.				
α.) In den Haupt- und Residenz-Städten, auch Heilbronn und Reuttlingen,				
von einer Raths-Stelle . . .	8	—	—	30
von einer Gerichts-Stelle . . .	16	—	—	30
von einer Bürgermeisters-Stelle . .	32	—	1	—
β.) In den übrigen Städten, woselbst die Königlichen Ober- und Stabs-Beamte den Vorsitz bei Magistrats-Versammlungen führen:				
von einer Raths-Stelle . . .	4	—	—	15
von einer Gerichts-Stelle . . .	8	—	—	15
von einer Bürgermeisters-Stelle . .	16	—	—	15
γ.) In denjenigen Orten, wo Unter-Gerichte sind, bey welchen Unter-Amtleute den Vorsitz führen:				
von einer Raths-Stelle . . .	2	—	—	12
von einer Gerichts-Stelle . . .	4	—	—	12
von einer Bürgermeisters-Stelle . .	8	—	—	12
mit der Bestimmung; daß bey der Beförderung eines Raths-Gliedes in das Gericht, oder eines Gerichts-Gliedes zur Bürgermeisters-Stelle keine Abrechnung der vorher bezahlten Taxe statt findet, daß vielmehr, wenn ein Magistrats-Glied per saltum eine höhere Stelle erlangen, und z. B. ein Raths-Glied zum Bürgermeister erwählt werden sollte, ohne zuvor im Gericht gewesen zu seyn, noch überdieß der Tax für die übersprungene Stelle einzuziehen ist.				
4.) Bey den übrigen Unter-Gerichten endlich				
von einer Raths- Gerichts- oder Bürgermeisters-Stelle semel pro semper .	2	—	—	6
Von Schultheißen in Flecken, Dörfern und Weilern, und zwar:				
von einem Ober- oder Stabs-Schultheißen, welchem Unter-Schultheissen oder Anwälde untergeordnet sind	6	—	—	15
von einem Schultheißen, dessen Amts-Bezirk 300 und mehrere Bürger in sich begreift	4	—	—	12

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
von einem Schultheißen, dem 200 bis 300 Bürger exl. untergeordnet sind .	3	—	—	12
von einem Schultheißen, in dessen Amts-Bezirk weniger als 200 Bürger gehören	2	—	—	12
Von einem Unter-Schultheißen oder Anwald	1	—	—	6
Von erhaltenden persönlichen Besoldungs-Zulagen, den 8ten Theil, mithin von 100 fl.	12	30	Gradat. Stempel.	
Wenn hingegen die vorher mit dem Amte verbundene Besoldung erhöht wird .	—	—	—	6
Eine Hebamme oder Wehemutter,				
in den Haupt-Städten . . .	3	—	—	6
in andern Städten	1	—	—	6
in Dörfern	—	30	—	6
Ein Scharfrichter, Klee- oder Waasenmeister	15	—	—	30
4.) Geistliche und Schul-Diener.				
Die Geistlichen, sie seyen evangelisch oder katholisch, ohne Unterschied ihres Amtes, desgleichen die Professoren und Lehrer an den Lyceen und Gymnasien, so wie die Präceptoren und Kollaboratoren der lateinischen Schulen, von dem Betrage der Besoldung an Geld, Naturalien, Güter- und Zehend-Genusse oder fixen Accidenzien, von der Herrschaft, von Kommunen, oder Korporationen, den 8ten Theil, mithin von 100 fl. . .	12	30	— Gradat. Stempel.	
Von Besoldungs-Zulagen oder bey Beförderungen auf ein höheres Amt, von der dadurch erhaltenden weitern Besoldung oder Zulage ebenfalls den 8ten Theil, also von 100 fl.	12	30	Gradat. Stempel.	
Ein Schulmeister, Mößner und beständiger Provisor, von dem Betrage der Besoldung den 12ten Theil, also von 100 fl. .	8	20	Gradat. Stempel.	
Bey Beförderungen auf ein höheres Amt, oder wenn die mit dem vorigen Amte verbundene Besoldung erhöht wird, ebenfalls den 12ten Theil der weitern Besoldung, also je von 100 fl. . . .	8	20	Gradat. Stempel.	
Von persönlichen Besoldungs-Zulagen aber den 8ten Theil, mithin je von 100 fl.	12	30	Gradat. Stempel.	
Ein in den Souverainetäts-Gebieten aufgestellter evangelischer Dekan . .	8	—	—	15
Ein dergleichen katholischer Dekan und Dekanats-Kommissarius . . .	4	—	—	6

D.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
5.) Von Dienst-Anstellungen, ohne Besoldung und Dienst-Einkommen, mit Ausnahme der Militär- und Hof-Dienste, ... jedoch daß der Betrag seiner Zeit beym Eintritt in eine Besoldung von dem Besoldungs-Taxe wieder in Abzug gebracht werden darf.	—	—	Hälftiger Charakter Stempel.	
Dienst-Anstellungs-Bestätigungen.				
Eines fürstlichen oder gräflichen Justiz-Raths in den Souveränetäts Landen . .	20	—	1	—
Eines dergleichen Patrimonial-Obervogts	10	—	—	30
Eines fürstlichen, gräflichen oder adelichen Patrimonial-Beamten . . .	5	—	—	15
Eines neu ernannten fürstlichen, gräflichen oder adelichen evangelischen Geistlichen, er sey Stadt- oder Dorfs-Pfarrer, oder Diakonus	10	—	—	30
Eines schon vorher angestellten und bloß auf eine andere Pfarrey promovirten Geistlichen, so oft eine solche Versetzung statt findet, und dem Ober-Konsistorium zur Bestätigung vorgelegt wird . . .	5	—	—	15
Eines neu ernannten evangelischen lateinischen oder deutschen Schullehrers .	2	—	—	6
Bey einer eintretenden Versetzung aber	1	—	—	6
Eines neu angestellten katholischen Geistlichen in den Souverainetäts-Gebieten, ohne Rücksicht ob er Stadt- oder Dorf Pfarrer ist	6	—	—	15
Eines schon vorher angestellt gewesenen, und bloß auf eine andere Pfarrei promovirten Geistlichen	4	—	—	15
Eines neu ernannten katholischen lateinischen oder deutschen Schul-Lehrers . .	2	—	—	6
Bey einer eintretenden Versetzung aber	1	—	—	6
Diplome für Doctoren, Magisters, Baccalaureos, Licentiaten .	—	—	1	—
Dispensations-Ertheilung in den hier nicht namentlich angezeigten Fällen .	1	—	—	6
Druck-Privilegien, für dessen Ertheilung.	12	—	—	30
Duplikate, von Exhibitis und Eingaben in Privat-Sachen an die Königlichen Kollegien und				

E.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Departements, so wie an die Patrimonial=Justiz=Kanzleyen, desgleichen an die Ober= und Stabs=Aemter, und an die Stadt= Dorfs= Untergangs= Patrimonial= und andere niedere Gerichte	—	—	—	—
von den dem Klassen=Stempel unterworfenen Rechnungen, die als Koncepte gebraucht werden [354])	—	—	—	—
Siehe auch Exemplarien.				
E.				
Ediktal=Citationen.				
Von den Dorfs=Gerichten . .	—	—	—	6
Von Stadt= Oberamts= und Patrimonial=Gerichten	—	—	—	12
Bey den höhern Gerichten . .	—	—	—	15
Ehe=Annullations= und Ehescheidungs=Prozeß=Erkennung . . .	4	—	—	15
Ehegericht.				
Pro dispensatione vom persönlichen Erscheinen vor demselben	16	—	1	3
Ehe Pakt oder Vertrag, selbst wenn er nichts weiter als ein Leibgeding oder eine Erbs=Portion für den überlebenden Ehe=Gatten bestimmt	—	—	Gradat. Stempel.	
Ehe=Verlöbniß von Aufhebung desselben . . .	4	—	—	15
Eingaben in Privat=Sachen an die Kreis= und an die weltlichen und geistlichen Ober= und Stabs=Aemter zu ihrer Erkenntniß und Verfügung, desgleichen an die Stadt= Ober= Amts= Regiments= Dorfs= Untergangs= Patrimonial= und andere niedere Gerichte.	—	—	—	6
Siehe auch Exhibita.				
Einkindschafts=Verträge . .	—	—	Grad. St.	
Eisen=Unter=Faktorie Bewilligung	8	—	—	15
Erb=Verträge	—	—	Grad. St.	
Erbabkaufs=Verträge . . .	—	—	Grad. St.	
Eventual=Theilungen, siehe Theilungen.				
Exemplarien, Ausfertigung mehrerer Ex=				

354) Duplicate von Prozeßschriften unterliegen dem Classen=Stempel von 3 kr. (Decr. vom 23. Mai 1810. R. Bl. S. 237.)

F. G.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
emplarien einer Urkunde als Originalien oder Duplikate	—	—	—	3
Exhibita in Privat=Sachen an Seine Königliche Majestät unmittelbar				
das Königliche Staats=Ministerium und	—	—	—	24
die einzelnen Ministerien . .	—	—	—	15
die Königliche Kollegien, Departements, Direktionen, Kommissionen . .	—	—	—	6
die Patrimonial=Justiz=Kanzleyen .	—	—	—	6
F.				
Fabrik=Errichtung, je nachdem das Unternehmen mehr oder weniger ins Große geht	10 bis 50	—	1	—
Familien=Disposition . . .				
Familien=Dispositions= oder Familien=Vertrags=Bestätigung. Siehe Vertrags=Bestätigung.	—	—	1	—
Feldmesser, siehe Prüfungen und Ober=Feldmesser.				
Feuer=Werkstatt=Errichtung,				
von einer Hammer= oder Huf=Schmiede	8	—	—	30
von einer Schlosser= Nagelschmied= und andern kleinen Feuer=Werkstatt . .	4	—	—	15
Flurbücher	—	—	—	6
Frachtbriefe	—	—	—	6
Freymeister=Recht, für dessen Ertheilung	12	—	—	30
Freysage= oder Lehr=Brief . .	—	—	—	24
Freyschiessen, für die Erlaubniß hiezu, je von 1 fl. der aufgestellten und herauszuschiessenden Gewinnste . . .	—	6	Gradat. Stempel von dem Betrag der Gewinnste.	
unter 5 fl. aber	—	—	—	—
Fruchtmarkt=Errichtung,				
in Städten	10	—	—	30
in Marktflecken und Dörfern . .	3	—	—	12
G.				
Gant=Inventarien, siehe Inventarien.				
Gant=Verweis=Zettel . . .	—	—	—	—
Garten=Gerechtigkeit, auf Wiesen übertragen zu dürfen, siehe Oehmd=Banns=Gerechtigkeit.				

G. H.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Geburts-Briefe gerichtliche . .	—	—	—	24
Geistliche Diener-Anstellung, siehe Dienst-Anstellung.				
Geld-Strafe-Verwandlung, siehe Strafe.				
Geldbuße. Ansatz derselben als gradus coercitionis in Ehe-Sachen von 1 fl. der Geldbuße	—	6	—	6
Geleits-Briefe, für deren Ertheilung	12	—	—	15
Gewalt (Vollmachten)				
von Personen der höhern Stände und Honoratioren	—	—	1	—
von andern	—	—	—	24
Gewerbe, geringe treiben zu dürfen, in so ferne hiezu Konzession erforderlich ist .	2	—	—	—
Gipsgraben-Concession auf herrschaftlichen Grund-Stücken, siehe Verleyhung.				
Gipsmühlen-Errichtung, siehe Mühlen.				
Grenz-Beschreibungen.	—	—	—	3
Gült-Abkauf von der Herrschaft, von Kommunen oder Korporationen, je von 100 fl. der Abkaufs-Summe	2	—	Gradat. Stempel.	
Güter überbauen zu dürfen. Siehe Bauen.				
Güter-Vermessungs-Urkunden .	—	—	—	6
Gutachten, Kunstverständiger und Handwerksleute	—	—	—	6
H.				
Hammer- oder Huf-Schmiede-Errichtung, siehe Feuer-Werkstatt-Errichtung.				
Handlungs-Bücher, siehe Kauf- und Handlungs-Bücher.				
Handwerk treiben zu dürfen,				
wenn die Anzahl der Meister bestimmt, und vorhanden ist	4	—	—	6
wenn dasselbe nicht ordnungsmäßig erlernt worden ist	12	—	—	15
zwei zugleich treiben zu dürfen . .	8	—	—	12
Handwerk, sich bei einem solchen als Meister einkaufen zu dürfen . . .	8	—	—	6
Handwerks-Arbeits-Stühle, über die erlaubte Anzahl halten zu dürfen, je von einem weitern Stuhle . . .	2	—	—	6

H.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Handwerks=Gesellen, über die erlaubte Anzahl halten zu dürfen, für jeden weitern Gesellen	2	—	—	6
Handwerks=Laden, besondere errichten zu dürfen	12	—	—	15
Handwerks=Konti oder Rechnungen, welche bei Staats= und andern öffentlichen Kassen eingereicht werden . . .	—	—	Gradat. Stempel.	
Hanfreibe=Errichtung, siehe Mühlen.				
Hauptrechts=Urkunden,				
für Königliche Stellen . . .	—	—	—	—
für andere Stellen	—	—	—	6
Haussier Scheine	—	—	—	12
Hebammen=Anstellungen. Siehe Dienst=Anstellung.				
Heiligen=Rechnungen. Siehe Rechnungen.				
Heiraths=Briefe	—	—	Gradat. Stempel.	
Heiraths=Erlaubniß.				
Bei Ungleichheit des Alters wenn die Braut 12 Jahre älter, als der Bräutigam ist	24	—	1	—
des ehebrecherischen Theils, wenn die vorige Ehe ex capite adulterii, vel veri, vel praesumti getrennt worden . .	16	—	—	30
des deserirenden Theils, wenn die vorige Ehe ex capite verae vel quasi desertionis getrennt worden, und zwar				
a.) wenn der Beklagte in die Prozeß=Kosten verurtheilt worden .	8	—	—	15
b.) Wenn die Prozeß=Kosten kompensirt worden sind	4	—	—	6
Hochzeiten, in Herrschaftlichen Schlössern und andern Herrschaftlichen Gebäuden halten zu dürfen	8	—	—	15
Befreyt hievon sind:				
Diejenigen Königliche Beamte, welche in den ihnen angewiesenen Amts=Wohnungen Hochzeiten ihrer Kinder halten.				
Siehe auch Tanz=Musikanten.				
Hochzeit=Gäste.				
Bey Ueberschreitung der erlaubten Anzahl von 10 Personen, und zwar für jede weitere Person bey Hochzeiten von Personen				

H.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
aus den höhern Ständen und Honoratioren	1	—	—	6
Bey Bürgern und Bauern	—	30	—	6
Hof-Diener-Anstellung. S. Dienst-Anstellung.				
Holz-Anweisungen, mit Ausschluß der Besoldungs-Anweisungen	—	—	—	3
Holz-Berichte, wie andere Rechnungs-Beylagen	—	—	—	—
Hospital-Rechnungen. Siehe Rechnungen.				
Hospitum-Tisch in Tübingen, für die Aufnahme an denselben:				
bey eines Unterthanen Sohn	4	—	—	30
bey einem Auswärtigen	24	—	1	—
für die Prolongation auf 1 Jahr:				
bey einem Innländer	2	—	—	15
bey einem Auswärtigen	12	—	1	—
J.				
Jahrmarkts-Errichtung,				
in Städten	20	—	1	—
in Marktflecken und Dörfern	12	—	—	30
Bei einem damit verbundenen Viehmarkt. die Hälfte weiter.				
Jahrmarkts-Veränderung, auf beständig,				
in Städten	8	—	—	15
in Dörfern	4	—	—	6
Inquisitions-Kostens-Zettel. Siehe Deserviten-Zettel.				
Intelligenz-Blatt, für die Erlaubniß eines heraus geben zu dürfen	8	—	—	15
Interceſſions-Schreiben, in Sachen der Privaten,				
von Königlichen Ministerien, Kollegien und Departements	2	—	—	6
von Ober- und Staabs-Aemtern auch Stadt-Gerichten	—	—	—	12
Interims-Empfang-Scheine	—	—	—	—
Interlokutorie				
des Ober-Justiz-Kollegii zweiten Senats und des Ober-Kriegs-Gerichts,				
als erster Instanz in Civil-Sachen	3	—	—	—
als Appellations-Instanz	4	—	—	—

J. K.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
des Ober-Appellations-Tribunals,				
als Richters erster Instanz . .	5	—	—	—
als Appellations-Richters . .	6	—	—	—
des Revisions-Gerichts . . .	8	—	—	—
in Ehe-Sachen	3	—	—	—
in Wechsel-Sachen	1	—	—	—
Siehe auch Abschriften von Interlokutorien.				
Inventarien,				
Zubringens-Inventarien . . .	—	—	—	3
Eventual-Theilungs-Inventarien und Eventual-Theilungen	—	—	—	3
Real-Abtheilungs-Inventarien und Real-Abtheilungen (nach dem Betrag des vorhandenen reinen Vermögens) . . .	—	—	Gradat.-Stempel.	
Real-Abtheilungs-Inventarien bey Noth-Erben	—	—	—	3
Gant-Inventarien	—	—	—	2
Inventuren, pro Dispensatione solche privatim vorzunehmen und zwar:				
bey Zubringens-Inventuren . .	8	—	—	15
bey Eventual-Theilungs-Inventuren,				
bey ein. Verm. v. 50,000 fl. u. darüber	25	—	1	—
— — — v. 30,000 fl. bis 50,000 fl. excl.	20	—	1	—
— — — v. 10,000 fl. bis 30,000 fl. excl.	15	—	—	30
— — — v. 5000 fl. bis 10,000 fl. excl.	10	—	—	30
— — — v. 2500 fl. bis 5000 fl. excl.	5	—	—	12
— — — v. 1000 fl. bis 2500 fl. excl.	2	—	—	12
— — — unter 1000 fl. aber	1	—	—	6
Real-Abtheilungs-Inventuren die Hälfte weiter.				
Irrenhaus-Sachen	—	—	—	—
Journale zu Rechnungen . . .	—	—	—	—
K.				
Käufer, herrschaftlicher- und Kommun- auch Korporations-Güter, Waldungen, Rechte, Dienstbarkeiten ꝛc. Siehe Verkauf.				
Kauf-Briefe	—	—	Gradat.-Stempel.	
Kaufmanns- und Handlungs-Haupt-Bücher	—	—	—	2
Kalender ausländische, das Stück .	—	—	—	6
— — inländische	—	—	—	—

K. L.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Kirchen-Pfleg-Rechnungen. Siehe Rechnungen.				
Kommun-Rechnungen. S. Rechnungen.				
Krämerey treiben zu dürfen, bey Personen, welche die Handlung nicht ordnungsmäsig erlernt haben,				
a.) in Residenz- und solchen Städten, wo der Sitz eines Ober- und Kameral-Beamten ist	10	—	—	30
b.) in den übrigen Land-Städten und Markt-Flecken	6	—	—	15
c.) in Dörfern	2	—	—	6
Krapp-Mühlen-Errichtung. Siehe Mühlen.				
Kundschaften	—	—	—	12
Kunstwerke und Seltenheiten, allerhand physikalische- mechanische ꝛc. so wie auch fremde Thiere ꝛc. gegen Bezahlung produciren zu dürfen, wenn ein solches Theater nur auf 1 oder 2 Tage in einem Orte aufgeschlagen wird	4	—	—	6
bey längerer Zeit aber	8	—	—	15
L.				
Ladscheine	—	—	—	3
Lager-Bücher	—	—	—	6
Land-Charten-Handlung errichten zu dürfen	8	—	—	15
Landgefärth-Brief, je von 100 Stück Schaafen, dem Jahr nach . . .	1	—	—	30
Legitimatio wegen unehelicher Geburt, wenn sie minus plena ist, d. h. wenn blos der Mackel der Geburt getilgt wird .	6	—	—	15
wenn sie plena ist, und also der Legitimirte jura agnationis et Familiae erlangt .	20	—	2	—
Bey Kindern und Supplikanten, die nicht über 500 fl. Vermögen besitzen, nur der dritte Theil der vorbemerkten Taxen.				
Lehen und zwar:				
a.) die von dem Königlichen Lehenhofe empfangen werden.				
1.) Für die Ertheilung eines neuen Lehen, und zwar:				

L.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
eines Mann-Lehen je von 100 fl. Kapital-Werth	—	30	Gradat.-Stempel nach dem Betrag des Lehen-Kapitals.	
eines Weiber-Lehen je von 100 fl. Kapital-Werth	1	—		
2.) Für die Verwandlung eines Mann-Lehen in ein Weiber-Lehen je von 100 fl. Kapital-Werth	—	30	Gradat.-Stempel nach dem Betrag des Lehen-Kapitals.	
3.) Für die Verwandlung eines Lehen in ein Kammer-Lehen, und zwar:				
wenn das Kapital bey der Kammer des Lehens-Herrn angelegt wird, je von 100 fl.	—	15	—	30
wenn der Kapital-Werth des veräusserten Lehen dem Vasallen verbleibt, und erst im künftigen Konsolidations-Fall von den Allodial-Erben des letzten Vasallen an die Lehen-Kammer zurückgegeben ist, je von 100 fl.	—	30	—	30
4.) Für die Ertheilung einer Expectanz Bey künftigem Lehen-Anfall aber findet Tax und Stempel nach Nr. 1. statt.	10	—	—	30
5.) Für die Zulassung zur Sammt-Belehnung mit dem im wirklichen Besitz befindlichen Vasallen:				
wenn ein vom ersten Erwerber abstammender, mithin schon zum Lehen berechtigter Agnat in die Sammt-Belehnung aufgenommen wird . .	10	—	—	30
eines Auswärtigen aber, der nicht von dem ersten Erwerber abstammt .	20	—	1	—
Bei dem wirklichen Lehen-Anfall hat ein Auswärtiger neben den altherkommlichen Gebühren für die Belehnung, so wie ein Expektivirter, Tax und Stempel nach Nro. 1. zu bezahlen.				
6.) Für einen Requisitions- oder Muth-Schein	4	—	—	15
7.) Für einen Lehens-Indult . .	4	—	—	15
8.) Für die Dispensation vom persönlichen Erscheinen bey Belehnungen:				
bey fürstlichen Vasallen . .	50	—	—	45
bey Gräflichen	30	—	—	30
bey den übrigen . . .	15	—	—	15

L.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
9.) Für einen Lehen-Revers . . .	4	—	—	15
10.) Für den Konsens zu Verpfändung eines Lehen, von 100 fl. Kapital-Aufnahme	—	30	—	12
11.) Für den Konsens auf das Lehen ein Widdum zu verschreiben, je von 100 fl.	—	30	—	12
12.) Für den Konsens zu Veräusserung eines Lehen an einen Auswärtigen, je von 100 fl. Kaufschilling	5	—	—	12
13.) Für den Konsens zu Veräusserung eines Lehen als Eigenthum, je von 100 fl. Kaufschilling	10	—	—	12
14.) Für den Konsens zu Vertauschung eines Lehen oder einzelner Theile desselben nach dem Werthe des Tausch-Gegenstands, je von 100 fl.	—	15	—	12
15.) Für andere lehenherrliche minderbedeutende, hier nicht nahmentlich angeführte Konzessionen	4	—	—	15
Bey wirklichen Belehnungen hat es übrigens bey den bisherigen Lehen-Gebühren sein Verbleiben.				
Lehen-Denombrements . .	—	—	—	6
Lehen-Trägerey-Briefe . .	—	—	1	—
b.) Bauren-Lehen der Herrschaft, der Kommunen u. anderer Korporationen.[355])				
1.) Fall- und Schupflehen. bona vitalitia.				
Für die Erlaubniß:				
α.) Ein Fall-Lehen im Ganzen in ein Erb-Lehen oder Zinns-Gut zu verwandeln.	—	—	—	6
β.) Einzelne Stücke auf diese Art zu verwandeln und zu verkaufen, wenn solches Ausnahmsweise in besondern Fällen gestattet werden sollte, vom Gulden des Werths oder Kaufschillgs . .	—	—	—	6
γ.) Von Uebertragung eines Fallehen-Guts an die Descendenten oder den Gatten des Fall-Lehen-Innhabers, bey Lebzeiten oder nach dem Tode, vom Gulden	—	½	—	6

355) Nach Decret des K. Departement der indirecten Steuern vom 29. Dec. 1809 sind die Bauerlehen der Patrimonial-Herrn und Privaten hinsichtlich der Tax-Abgaben in diese Categorie gleichfalls zu setzen.

L.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
δ.) Von Uebertragung eines Fall-Lehen-Guts an entferntere Verwandte und einen Fremden, vom Gulden . . .	—	1	—	6
ε.) Ein Leibgeding auf ein Fall-Lehen zu radiciren, da das Leibgeding in die Verkaufs- oder Schätzungs-Summe des Fall-Lehen einzurechnen iſt . . .	—	—	—	6
2.) Erb-Lehen-Hueb-Sölden- oder Hof-Güter. bona emphytevtica.				
Für die Erlaubniß, ein ſolches Erb-Lehen-Gut in ein freyes Zinns-Gut zu verwandeln, von 100 bis 1000 fl. der Abkaufs-Summe des Dominii directi, je von 100 fl.	1	—	—	6
über 1000 fl. aber, von jedem weitern 100 fl.	—	30	—	6
Für die Erlaubniß, ein oder mehrere Stücke eines Erb-Lehen-Guts als frey und nicht lehenbar zu verkaufen, und die auf denſelben gehafteten Beſchwerden auf die übrigen Theile des Lehen zu transferiren, je von 100 fl. des für das Dominium directum zu beſtimmenden Kaufſchillings	10	—	—	6
Für die Erlaubniß, die Ueberbeſſerung eines Lehen zu verpfänden, je von 100 fl. des aufgenommenen Kapitals	—	25	—	6
Wenn die Verpfändung gegen den Lehens-Herrn ſelbſt geſchieht . . .	—	—	—	6
Für die Erlaubniß, lehenbare Plätze zu überbauen. Siehe Bauen.				
Für die Erlaubniß ein Stück eines Erb-Lehen von dem Lehen-Verband zu befreyen, und dagegen ein anderes Gut gleicher Qualität dem Lehen einzuverleiben, ſo wie				
Für die Erlaubniß, daß 2 Theilhaber eines und eben deſſelben Lehen, Lehen-Güter unter ſich vertauſchen dürfen, je von 100 fl. des gerichtlich zu beſtimmenden Anſchlags ſämmtlicher im Tauſche befindlicher Güter	—	50	—	6
Für die Erlaubniß zu Vertauſchung einiger Lehen-Stücke an einen Beſitzer oder Theilhaber eines andern Lehen gegen Güter von deſſen Lehen, je von 100 fl. des gerichtlich zu beſtim-				

L.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
menden Anschlags sämmtlicher im Tausche befindlichen Güter	1	40	—	6
Für die Erlaubniß,				
α.) durch Verkauf Lehen-Güter zu zertrennen, oder auf mehrere Besitzer zu bringen, wenn der Verkauf an Kinder oder Enkel, oder in aufsteigender Linie geschieht, je von 100 fl. Kaufschilling .	—	50	—	6
wenn der Verkauf aber an andere Personen geschieht, je von 100 fl. Kaufschilling	1	40	—	6
β.) durch Dotirung, Uebergabe oder Vererbung Lehen-Güter zu trennen, je von 100 fl. Anschlag oder Werth des Lehen-Guts	—	50	—	6
Für die Erlaubniß, Lehen-Güter				
α.) durch Verkauf an andere Besitzer ohne weitere Zertrennung oder Vermehrung der Theilhaber, zu bringen, je von 100 fl. Kaufschilling . . .	—	50	—	6
β.) durch Dotirung, Uebergabe und Vererbung aber, und zwar:				
wenn ein besitzender Lehens-Antheil ganz und ohne weitere Zertrennung als Heirath-Gut oder Erbschaft andern Personen zufällt, ohne daß etwas darauf herauszubezahlen ist . . .	—	—	—	6
wenn hingegen etwas heraus bezahlt werden muß, von dem Betrag der herauszubezahlenden Summe, und zwar je von 100 fl.	—	50	—	6
Von Vereinigung eines zertrennten Lehen in weniger Hände	—	—	—	6
Lehenträgerey-Briefe . . .	—	—	—	24
Lehrjungen.				
Für deren Dispensation wegen nicht völlig erstandener Lehrzeit	4	—	—	6
Für die Erlaubniß zugleich ein- und ausgeschrieben zu werden . . .	4	—	—	6
Für die Erlaubniß über die erlaubte Anzahl zu halten, für jeden weitern . .	4	—	—	6
Als eingekaufter Meister einen Lehrjungen in die Lehre aufzunehmen, so oft dieser Fall eintritt	4	—	—	6

L. M.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Lehrbriefe	—	—	—	30
Leibeigenschafts-Manumissionen, je von 1 fl. des Manumissions-Gelds	—	6	—	12
Leibeigenschafts-Manumissions-Scheine	—	—	—	6
Lohmühlen-Errichtung, siehe Mühlen.				
Lotterien, z. B. in Büchern veranstalten zu dürfen, je von 1 fl. der Einlags-Summe	—	1	—	30
Lumpensammlungs-Patent, auf so lange dasselbe ausgestellt wird, dem Jahr nach	1	30	—	15
M.				
Magistrate, deren Ernennung. S. Dienst-Anstellung.				
Malefiz-Kostens-Zettel, siehe Deserviten-Zettel.				
Manualien zu Rechnungen	—	—	—	—
Manufaktur-Errichtung, je nach dem das Unternehmen mehr oder weniger ins Große geht	10 bis 50	—	1	—
Manumission von der Leib-Eigenschaft. S. Leibeigenschaft.				
Manus mortuae, pro Dispensatione vom Verbot des Güter-Erwerbs, je von 100 fl. Kaufschilling	—	30	—	6
Markungs-Beschreibungen.	—	—	—	3
Meisterstück, für die Dispensation von Verfertigung desselben	12	—	—	6
in so ferne aber die Dispensation wegen Unvermögenheit ertheilt wird	—	—	—	6
Meister-Briefe	—	—	1	—
Meß-Urkunden	—	—	—	12
Metzger, für die Erlaubniß, vor der Osterzeit anhauen zu dürfen	4	—	—	6
Militär-Anstellung. Siehe Dienst-Anstellung.				
Militär-Gage-Empfang-Scheine	—	—	—	—
Militär-Sachen, in so ferne sie nicht auf bürgerliche Verhältnisse Bezug haben	—	—	—	—
Militär-Pflichtigkeits-Dispensation, von derselben überhaupt, ex mera gratia	20	—	2	—
durch Einstellung eines andern Mannes	4	—	—	12

M.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Minderjährigkeits=Dispensation.				
1.) Zum Behuf der Verheirathung:				
a.) wenn der Supplikant noch nicht das 23ste Jahr zurükgelegt hat .	20	—	1	—
b.) von zurükgelegtem 23sten bis zum 24sten	15	—	—	45
c.) von zurükgelegtem 24sten bis 25sten Jahr	10	—	—	45
2.) Zum Behufe eigener Vermögens=Verwaltung, und zwar				
bey einem Fürsten . . .	2000	—	3	—
bey einem Grafen . . .	500	—	—	45
bey einem Freiherrn . . .	120	—	—	30
bey einem Adelichen . . .	50	—	—	24
bey Bürgerlichen				
wenn zu gleicher Zeit Erlaubniß zur Verheirathung nachgesucht und ertheilt wird,	4	—	—	6
wenn aber dieß der Fall nicht ist .	8	—	—	12
3.) Zum Behuf der Wahlfähigkeit in den Magistrat,				
wenn zu gleicher Zeit Erlaubniß zur Verheirathung nachgesucht und ertheilt wird, ...	4	—	—	6
wenn aber diß der Fall nicht ist .	8	—	—	12
4.) Um bei einem Handwerk Meister werden zu können	4	—	—	
Minderjährige,				
pro Dispensatione vom Verbot, Güter ohne Aufstreich zu verkaufen.				
Siehe Aufstreichs=Dispensationen.				
Ministerien=Resolutionen				
Siehe Kanzley=Expeditionen.				
Mühlen=Errichtung.				
Einer Mahl=Mühle auf jeden Mahl= oder Gerb=Gang	6	—	—	12
Einer Haus=Mahl=Mühle . .	2	—	—	6
— Gips=Mühle	4	—	—	12
— Krapp=Mühle . . .	4	—	—	12
— Loh=Mühle	4	—	—	12
— Oehl=Mühle	4	—	—	12
— Puder=Mühle	4	—	—	12
— Pulver=Mühle . . .	8	—	—	15
— Papier=Mühle	15	—	—	30
— Säg=Mühle	4	—	—	12

N. O.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Einer Schleif-Mühle . . .	4	—	—	12
— Walk-Mühle	4	—	—	12
— Hanf-Reibe	4	—	—	12
— Tabaks-Mühle . . .	8	—	—	15
Musikanten.				
Für die Erlaubniß mehr als 3. bey Hochzeiten zu halten, für jeden weitern täglich	—	45	—	6
N.				
Nachlaß				
an dem herrschaftlichen Antheil des Kaufschillings bey statt habenden Verkäufen 3theiliger Hof- und Lehen-Güter, je von 1 fl. des Nachlasses . . .	—	3	—	6
Nachrichters-Ernennung. Siehe Dienst-Anstellung.				
Notarien-Immatrikulation	10	—	1	—
ohne daß dieser Tax bey einer weitern Beförderung in Abzug gebracht werden dürfte.				
Nullitäten-Klage, gegen ein untergerichtliches Erkenntniß	4	—	—	—
O.				
Ober-Feldmesser				
dessen Ernennung	6	—	—	30
Oehmdbanns-Gerechtigkeit,				
Wiesen damit versehen zu dürfen, p. Morgen	—	30	—	6
Oehl-Mühlen-Errichtung. Siehe Mühlen.				
Obligatio. Siehe Schuld-Verschreibung.				
Obsignations-Dispensation				
bey einer folgenden Eventual-Theilung	4	—	—	15
bey einer folgenden Real-Theilung .	8	—	—	30
Obsignations-Protokolle . .	—	—	—	3
Orden,				
für die Verleyhung des Königlichen großen Ordens des goldenen Adlers . .	500	—	5	—
für die Verleyhung des Militär-Verdienst-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens Groß-Kreuz	250	—	4	—
für die Verleyhung des Militär-Verdienst-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens Kommandeur	125	—	2	—
für die Erlaubniß einen fremden Orden tragen zu dürfen	100	—	1	30

P.	Tax		Stempel	
	fl.	kr.	fl.	kr.
P.				
Pacht-Briefe. Siehe Bestand-Briefe.				
Pächter, herrschaftlicher Kommun- und Korporations-Güter, Schaaf-Waiden ꝛc. Siehe Verleyhung.				
Papier-Mühlen-Errichtung. Siehe Mühlen.				
Parere, von Kunst-Verständigen und Handwerks-Leuten. Siehe Gutachten.				
Partikularien jeder Art zu Rechnungen	—	—	—	—
Paß-Ertheilung, um mit räudigen Schaafen ausser dem Reiche zu fahren	2	—	—	6
für Reisende. Siehe Reise-Pässe.				
Patente, welche eine Vergünstigung enthalten, und nicht besonders benannt sind . .	—	—	—	30
Pensions-Ertheilung den 8ten Theil, mithin je von 100 fl.	12	30	Gradat. Stempel.	
Ausgenommen hievon sind: die Pensionen derjenigen Diener, welche mit ihrer Besoldung, oder einem Theil derselben, in den Ruhestand versetzt, desgleichen die Pensionen, welche Wittwen verstorbener Diener ertheilt werden.				
Personal-Freiheit, für deren Ertheilung überhaupt . .	8	—	—	6
wenn sie blos vom Jagen und Botengehen ertheilt wird	2	—	—	6
für deren Vorbehalt bei Niederlegung eines öffentlichen Amts, womit die Personal-Freyheit verbunden war . .	4	—	—	6
Pfand-Briefe.	—	—	Gradat. Stempel.	
Pfleger. Siehe Vormünder.				
Physikus-Ernennung. Siehe Dienst-Anstellung.				
Plakate in Privat-Sachen . .	—	—	—	24
Potaschen-Siederey-Errichtung. nach der Dauer der Konceſſion, dem Jahr nach	2	—	—	15
Practicandi licentia. Siehe Prüfungen.				

P.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Privilegien. für deren Ertheilung an Kommunen und Privaten, in Beziehung auf Handel und Gewerbe, Gebäude, Güter ꝛc. .	6 bis 24	—	1	—
Probations-Verdienst-Zettel, von herrschaftlichen Kommun- Korporations- Pfleg- und andern öffentlichen Rechnungen	—	—	Gradat. Stempel.	
Prozeß-Schriften bey allen Instanzen, selbst des Fiscus, in Civil- und Privat-Sachen	—	—	—	3
Proklamations-Dispensation, von der 3. maligen	12	—	—	30
— — 2ten und 3ten . . .	8	—	—	15
— — 3ten allein	4	—	—	12
in der geschlossenen Zeit . . .	4	—	—	12
Prokurators-Ernennung beym Ober-Appellations-Tribunal oder dem Ober-Justiz-Kollegium zweyten Senats . ohne daß dieser Tax bey einer weitern Beförderung in Abzug gebracht werden dürfte	20	—	2	30
Protokolle über Untersuchungen in Kriminal-Sachen, im Original oder in der einzusendenden Abschrift [356]) . . .	—	—	—	3
Prüfungen, für die Zulassung zu denselben, und die in deren Gemäsheit ertheilte Erlaubniß zu prakticiren, bey einem Rechts-Kandidaten . .	25	—	—	—
— — Mediziner, Wund-Arzt und Accoucheur . . .	20	—	—	—
— — Thier-Arzt . . .	16	—	—	—
— — evangelischen theologiae Kandidaten, wenn er das erstemal auf eine Pfarrey examinirt und Anstellungsmäßig erkannt wird	8	—	—	—
— — katholischen theologiae Kandidaten, wenn er das erstemal auf eine Pfarrey examinirt und Anstellungsmäßig erkannt wird	4	—	—	—

356) Das nähere hierüber s. das Reg. Bl. v. 1812. S. 209 — 210.

O. R.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
bey einem schon vorher im Amte gestandenen evangelischen Geistlichen auf ein Dekanat . . .	8	—	—	—
— — Schreiber, wenn er das erste Dienst=Examen ersteht, es mag von einer Behörde vorgenommen werden, von welcher es will	6	—	—	—
— — Forst=Kandidaten . .	6	—	—	—
— — Apotheker	12	—	—	—
— — Chirurg	3	—	—	—
— — Feldmesser	3	—	—	—
— — Schullehrer, wenn er das erstemal auf einen Schul=Dienst examinirt wird	2	—	—	—
Siehe auch Zeugnisse nach Prüfungen, ohne daß jedoch diese Taxen bey einer wirklichen Dienst=Anstellung in Abzug gebracht werden dürften.				
Puder=Mühlen=Errichtung. Siehe Mühlen.				
Pulver=Mühlen=Errichtung. Siehe Mühlen.				
Q.				
Quartier=Befreyung bey Personen, die nicht das Gesetz dispensirt . .	4	—	—	24
Quittungen für Gelder von Staats= und andern unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kassen. Siehe Bescheinigung.				
R.				
Rang=Erhöhung, eines einzelnen ohne Prädikats=Veränderung, nach den Bestimmungen bey den Charakter=Ertheilungen . . .	Die Hälfte.			
Rapiate	—	—	—	—
Real=Abtheilungen. Siehe Theilungen	—	—	—	—
Rechnungen der Kommunen, Kirchen= und Heiligen=Pflegen, Hospitäler, Armen=Verwaltungen, Stiftungen, Zünfte, Vormundschaften	—	—	—	3
Frey von diesem Stempel sind: die Vormundschafts=Rechnungen, deren Vermögen keinen jährlichen Ertrag von 50 fl. abwirft.				

R.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Rechnungs-Beylagen, als: Kasten- und Keller-Partikularien, Herbst-Register, Abrechnungs-Bücher, Rapiate, Quartal-Berichte, und alle diejenigen, bey denen die Stempelung nicht ausdrüklich verordnet ist	—	—	—	—
Rechnungsstell-Kosten . . .	—	—	Gradat. Stempel.	
Regressus in Patriam für die Ertheilung desselben,				
a.) Simplex	8	—	—	12
b.) cum pleno effectu	16	—	—	15
Siehe auch Seminarist.				
Reise-Pässe,				
für Personen höheren Standes und Honoratioren	—	—	1	—
für andere Personen	—	—	—	12
Requisitions-Schreiben in Sachen der Privaten, wie Intercessions-Schreiben.				
Resolutionen. Siehe Kanzley-Expeditionen.				
Rescripte, wodurch die Appellation oder Nullitäten-Klage gegen die Oberamts- Stadt- und Patrimonial- auch Regiments-Gerichte an das Ober-Justiz-Kollegium zweyten Senats und das Ober-Kriegs-Gericht verworfen wird	8	—	—	30
— — wodurch die Appellation oder Nullitäten-Klage von dem Ober-Justiz-Kollegium zweyten Senats und den Patrimonial-Justiz-Kanzleyen an das Ober-Appellations-Tribunal ex officio verworfen wird .	12	—	1	—
mit der Wirkung einer Definitiv-Urthel in Ehesachen	6	—	1	—
— — wodurch der Wechsel-Prozeß definitiv angeschlagen wird . .	3	—	—	30
Siehe auch Kanzley-Expeditionen.				
Responsa rechtliche	—	—	—	6
Restitutio Honoris et Famae,				
bey Personen aus den höhern Ständen	100	—	2	—
bey Honoratioren	40	—	1	—
bey andern	12	—	—	30
Reverse schriftliche	—	—	—	12
Revisions-Ergreifung				

S.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
gegen die Urthel des Ober-Appellations-Tribunals, als Richters erster Instanz.	8	—	—	30
gegen die Urthel des Ober-Appellations-Tribunals, als Appellations-Richters	12	—	1	—
S.				
Saal-Bücher	—	—	—	6
Sägmühlen-Errichtung. Siehe Mühlen.				
Salpeter-Siederey-Errichtung auf die Dauer der Concession, dem Jahr nach	2	—	—	15
Salvus Conductus Siehe Geleits-Briefe.				
Salz-Faktors in so ferne sie keine fixirte Besoldung zu beziehen haben,				
in erster Klasse	12	—	—	45
in zweiter Klasse	6	—	—	24
in dritter Klasse	3	—	—	12
Scharfrichters-Ernennung. Siehe Dienst-Anstellung.				
Schauspieler, die eine ordentliche Gesellschaft bilden.				
für die Erlaubniß in einem Orte 8 bis 14 Tage Schauspiele zu geben	8	—	—	45
auf längere Zeit aber, z. B. den Winter über	16	—	1	30
Schäferey-Errichtung, je von 100 Stück Schaafen	4	—	—	15
Schenkungen unter Lebenden, und von Todes wegen	—	—	Gradat. Stempel.	
Schenkungs-Briefe	—	—	Gradat. Stempel.	
Scheine amtliche	—	—	—	12
Schleifmühle-Errichtung. Siehe Mühlen.				
Schmiede-Errichtung. Siehe Feuer-Werkstatt.				
Schriften ausserordentliche, die zu irgend einem Behelfe vor Amt und Gericht gebracht werden	—	—	—	3
Schürf-Scheine oder Erlaubniß zum Schürfen nach Metallen	1	—	—	6
Schuldiener-Anstellung. Siehe Dienst-Anstellung.				

S.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Schuldheiſſen-Ernennung. S. Dienſt-Anſtellung.				
Schuld-Verſchreibungen mit oder ohne Wechſel-Form	—	—	Gradat.-Stempel.	
Schuz- und Schirm, für die Aufnahme in denſelben, auf längere Zeit, mit Ausnahme der Juden,				
Eine Manns-Perſon	4	—	—	6
Eine Weibs-Perſon	2	—	—	6
Ein Kind unter 14 Jahren	1	—	—	6
Seminariſt,				
für die Aufnahme in das Seminarium zu Eßlingen	4	—	—	6
für die Aufnahme in das Seminarium zu Denkendorf und Maulbronn				
bey eines Unterthanen Sohn	4	—	—	15
bey einem Auswärtigen	12	—	1	—
für die Aufnahme in das Seminarium zu Tübingen				
a) wenn ſie von den Seminarien zu Denkendorf und Maulbronn aus geſchieht	—	—	—	—
b) von dem Gymnaſium in Stuttgart aus aber				
bey eines Unterthanen-Sohn	4	—	—	15
bey einem Ausländer	12	—	1	—
Entlaſſung aus den Seminarien zu Denkendorf oder Maulbronn, ohne Koſtens-Erſatz	16	—	1	—
Entlaſſung aus dem Seminarium zu Tübingen wenn hingegen der Seminariſt von dem Gymnaſium in Stuttgart in das Seminarium zu Tübingen aufgenommen wird, ohne in den Seminarien zu Maulbronn oder Denkendorf geweſen zu ſeyn	16	—	1	—
für deſſen Begnadigung und Wieder-Aufnahme, wenn er wegen Vergehen rejicirt war.	24	—	1	30
für die Erlaubniß, Hofmeiſter-Stellen in oder auſſer dem Reiche anzunehmen	6	—	—	30
für die Erlaubniß, fremde Dienſte salvo regressu in patriam et Ministerium ecclesiasticum anzunehmen	24	—	1	30
Signaturen. Siehe Kanzley-Expeditionen.				
Siz-Jahre, für die Dispenſation von denſelben	4	—	—	6

S. T.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
wenn aber ein Handwerks-Genosse durch geleistete Militär-Dienste von Erstehung der Sitz-Jahre abgehalten worden wäre .	—	—	—	6
Societäts-Kontrakte. Siehe Kontrakte.				
Spiel-Karten, insofern sie im Reiche debitirt und verbraucht werden, und zwar:				
die Tarok-Karten	—	—	—	12
die ordinaire Spiel-Karten . .	—	—	—	6
Stamm-Tafeln, welche bey dem Königl. Lehen-Hof eingereicht werden . .	—	—	1	—
Standes-Erhöhungen.				
Von Erhebung				
in den Fürsten-Stand . . .	5000	—	10	—
in den Grafen-Stand . . .	2666	40	5	—
in den Freyherrn-Stand . . .	1333	20	3	—
in den Adel-Stand	500	—	1	—
Pro melioratione armorum ohne Zusatz eines neuen Helms	100	—	—	30
Für die Konfirmation der Erneuerung eines Grafen- Freyherrn- oder Adels-Diploms	Die Hälfte obiger Tax- und Stempel-Ansätze.			
Wenn aber ein Standes-Erhöhter per saltum eine höhere Würde erlangt hat, so hat er noch die Quart desjenigen Taxes zu bezahlen, welchen er bei der übersprungenen Würde hätte erlegen müssen.				
Steuer-Befreyung in Beziehung auf die ordentlichen Steuern, für deren Bewilligung auf gewieße Jahre, je von 100 fl. Steuer-Kapital dem Jahre nach	—	6	—	30
Steuer-Kataster	—	—	—	—
Stiftungs-Briefe	—	—	Grad.-St.	
Stiftungs-Rechnungen. Siehe Rechnungen.				
Straf-Ansatz wegen unehelichen und frühen Beyschlafs je von 1 fl. . . .	—	3	—	—
Straf-Verwandlung Leibes- in Geld-Strafen, je von 1 fl. der Geld-Strafe	—	6	—	6
Suppliken. Siehe Exhibita.				
T.				
Taglohns-Empfang-Scheine (worunter jedoch nur der Lohn der eigentlichen Tag-				

T.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
lohner zu verstehen ist:) für Gelder aus Staats- und andern öffentlichen Kassen	—	—	—	—
Tanz-Erlaubniß, in der geschlossenen Zeit, ...	8	—	—	30
ausser derselben, bey Kirchweihen und andern Gelegenheiten	1	—	—	6
bey Hochzeiten ausser dem ersten Tag, als auf welchen nichts zu bezahlen ist, für jeden weitern Tag, es mag längere oder kürzere Zeit getanzt werden .	1	30	—	12
Tarok-Karten. Siehe Spiel-Karten.				
Taufe, für deren Gestattung in Privat-Häußern, Nothfälle ausgenommen . . .	12	—	—	30
Tauf-Scheine, für Personen aus dem höhern Stand und Honoratioren	—	—	1	—
für andere	—	—	—	24
Tauf-Zeugen, bey Ueberschreitung der erlaubten Anzahl von 6 Personen bey Taufen der höhern Stände, und 4 Personen bei Bürgern und Bauren, für jede weitere Person .	2	—	—	6
Tausch-Briefe oder Kontrakte, schriftliche (welche bei Berechnung der Stempel-Gebühr als doppelte Käufe zu betrachten sind)	—	—	Gradat.-Stempel.	
Taxations-Urkunden . . .	—	—	—	6
Testamente und andere letzte Willens-Verordnungen	—	—	1	—
Theer-Ofen-Errichtung, für die Erlaubniß	2	—	—	6
Theilungen, und zwar: Eventual-Theilungen . . .	—	—	—	3
Real-Theilungen, in Beziehung auf das reine Vermögen nach Abzug der Schulden	—	—	Gradat. St.	
— — bei Noth-Erben . .	—	—	—	3
Theil-Zettel	—	—	—	—
Tischtituls-Urkunden der katholischen Geistlichen	2	—	—	6

T. U.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Tobaks-Mühlen-Errichtung. Siehe Mühlen.				
Todten-Scheine,				
für Personen aus dem höhern Stande und Honoratioren	—	—	1	—
für andere Personen	—	—	—	24
Toleramus in Ehe-Sachen . .	8	—	—	30
Trauerblasen,				
bey Sterb-Fällen und Leichenbegängnissen bey Personen, die hiezu einer Concessions-Einholung bedürfen	12	—	—	30
Trauerzeit Dispensation				
vor der 15ten Woche	16	—	—	30
nach der 15ten bis in die 18te einschließlich	12	—	—	30
nach der 18ten bis in die 22te einschließlich	8	—	—	15
von der 22ten an	4	—	—	15
Trauung,				
für die Erlaubniß in Privat-Häußern	50	—	2	—
auſſer dem Geburts- oder Wohn-Ort der Verlobten, innerhalb des Reichs .	16	—	1	—
auſſer den Königlichen Staaten, insoferne sie nicht in dem Geburts- oder Wohn-Ort eines Verlobten vollzogen wird . .	75	—	4	—
in der geschlossenen Zeit [357] . .	12	—	1	—
Tuchwalk-Errichtung. Siehe Mühlen.				
Tutorium. Siehe Kuratorium.				
U.				
Umgelds-Befreyung, auf gewieße Jahre, bei einem Schildwirth oder Bierbrauer, dem Jahr nach	8	—	—	30
bey einem Gast- oder Speißwirth, eben so	6	—	—	15
bey einem Gassen- oder Raifwirth, Brantweinbrenner ꝛc.	4	—	—	15
Unterpfands-Zettel . . .	—	—	—	6
Unterthanen-Recht,				
für die Aufnahme in dasselbe				
eine Manns-Person . . .	8	—	—	15
— Weibs-Person . . .	4	—	—	6
ein Kind unter 13 Jahren . .	2	—	—	6

357) Vergleiche auch, wegen der Katholiken, Reg.-Bl. von 1824. S. 615.

V. U.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Untersuchungs-Protokolle in Kriminal- und Civil-Sachen. Siehe Protokolle.				
Urbarien	—	—	—	6
Urkunden, z. B. Vieh, Wein, Bier, Brantwein und dergl. Urkunden . . .	—	—	—	3
Urthel (definitiv)				
des Ober-Justiz-Kollegii zweyten Senats, und des Ober-Kriegs-Gerichts als erster Instanz in Civil-Sachen . .	8	—	—	—
als Appellations-Instanz . .	8	—	—	—
des Ober-Appellations-Tribunals als Richters erster Instanz . .	8	—	—	—
In revisorio	12	—	—	—
des Ober-Appellations-Tribunals, als Appellations-Richters . .	12	—	—	—
In revisorio	16	—	—	—
In Ehe-Sachen	6	—	—	—
In Wechsel-Sachen	3	—	—	—
Siehe auch Abschriften von Urtheln.				
V.				
Vergleiche überhaupt . . .	—	—	Gradat. Stempel.	
wenn sie durch Vermittlung des Richters zwischen den Parthien abgeschlossen werden: beym zweiten Ober-Justiz-Senat und Ober-Kriegsgerichte,				
als Richter erster Instanz . .	6	—		
als Appellations-Instanz . .	6	—		
beym Ober-Appellations-Tribunal				
als Richter erster Instanz . .	6	—		
in revisorio	8	—		
als Appellations-Instanz . . .	8	—	Gradat.-	
in revisorio	12	—	Stempel.	
bey dem Wechsel-Gerichte . . .	3	—		
bey dem Ehe-Gerichte . . .	4	—		
bey den Patrimonial-Justiz-Kanzleyen .	—	—		
bey den Gerichten und andern öffentlichen Amts-Stellen des Königreichs	—	—		
Verheirathung. Siehe Heirath.				
Verkauf herrschaftlicher Gebäude, Güter, Waldungen, Stein- Gips- Erden- Leimen-Gruben, Wasser ꝛc. auch Rechte und Dienstbarkeiten,				

V.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
von 100, bis 1000 fl. Kaufschilling, dem Hundert nach	1	—	—	6
wenn aber der Kaufschilling 1000 fl. übersteigt, von jedem weitern 100 fl. nur	—	30	—	6
bey Verkäufen von Seite der Kommunen und Korporationen aber				
von 100 bis 1000 fl. Kaufschilling, dem Hundert nach	—	30	—	6
wenn hingegen der Kaufschilling 1000 fl. übersteigt von jedem weitern 100 fl.	—	15	—	
Verleihung herrschaftlicher Gebäude, Güter, Stein- Gips- Leimen- Kies- und Erden-Gruben, Wasser, Schaafwaiden ꝛc. auch Rechte und Dienstbarkeiten, je von 100 fl. Bestand-Geld dem Jahr nach	—	30		6
bey Verleyhungen der Kommunen und Korporationen aber, welche zur Ratifikation eingesandt werden müssen, je von 100 fl. dem Jahr nach	—	15		
Vermögens-Extradition eines Verschollenen gegen Kaution an die nächste Anverwandte	—	—	Gradat. Stempel.	
Vermögens-Uebergaben [358]) .	—	—		
Versteigerungs-Protokolle mit Ausnahme der bey herrschaftlichen Versteigerungen	—	—	—	3
wo übrigens bei der Versteigerung eines liegenden Guts, welche den Verkauf desselben zum Zweck hat, auch noch der Gradations-Stempel eintritt, wenn der Verkauf zur gerichtlichen Erkenntniß gebracht wird.				
Vertrags-Bestätigung der Königlichen Ministerien u. Kollegien in Ehe- Erbschafts- Familien- und andern Sachen, mit Ausnahme der Vergleiche über anhängig gewesene Rechtsstreite	16	—	1	—
Verwandlung der Leibes-Strafen und gradus coercitionis. Siehe Strafen, Geld-Strafen.				

358) Von Vermögens-Uebergaben an Notherben ist nur der Klassen-Stempel-Betrag mit 5 kr. einzuziehen. (Reg.-Bl. v. J. 1818. S. 690.)

V.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Verwandtschafts-Dispensation.				
1.) Zum Behuf der Verehelichung				
a.) bey evangelischen Unterthanen,				
im erstem Grad der Schwägerschaft, und zweyten Grad der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie, ...	28	—	—	36
im zweyten Grad der Schwägerschaft ungleicher Linie	24	—	—	30
im zweyten Grad der Bluts-Freundschaft gleicher Linie	20	—	—	30
im zweyten Grad der Schwägerschaft gleicher Linie	12	—	—	15
im dritten Grad der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie	12	—	—	15
im dritten Grad der Schwägerschaft ungleicher Linie	8	—	—	15
im dritten Grad der Bluts-Freundschaft gleicher Linie	8	—	—	15
im dritten Grad der Schwägerschaft gleicher Linie	6	—	—	15
b.) bey katholischen Unterthanen .	Die Hälfte obiger Ansäze.		wie oben.	
2.) Zur Aufnahme in den Magistrat	6	—	—	15
Verzicht-Leistungen. Siehe oben Vertrags-Bestätigung.				
Viktualien-Handel, für die Erlaubniß hiezu . . .	2	—	—	6
Viehmarkts-Errichtung. Siehe Jahrmarkt.				
Vieh-Urkunden (je von 1 Kauf ist eine dergleichen beyzubringen). . . .	—	—	—	3
Vollmachten,				
von Personen aus den höhern Ständen und Honoratioren	—	—	1	—
für andere Personen, ...	—	—	—	24
Vollmachten zu einer einzelnen Handlung	—	—	—	15
Vormund				
Dispensation desselben vom persönlichen Erscheinen beym Tutelar-Rathe, zur Eides-Ablegung, sie mag sofort per procuratorem dahier, oder bey dem nächsten Königlichen Krais- oder Oberamt statt haben .	4	—	—	15
Vormundschafts-Rechnungen. Siehe Rechnungen.				

W.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
W.				
Waidgangs-Gerechtigkeit in herrschaftlichen Waldungen, je von 1 Stük des einzuwaidenden Viehes, dem Jahr nach	—	3	—	6
in Kommun- und Privat-Waldungen, je von 1 Stük	—	1	—	6
Waisenhaus-Sachen . . .	—	—	—	—
Waldungen auszustocken. Siehe Ausstoken.				
Walkmühlen-Errichtung. Siehe Mühlen.				
Wanderschafts-Dispensation, wenn ein Handwerks-Gesell nicht gewandert ist.	12	—	—	6
wenn ein Handwerks-Gesell nicht 1/3tel der Wander-Jahre erstanden hat . .	8	—	—	6
wenn ein Handwerks-Gesell nicht 2/3tel der Wanderjahre erstanden hat . .	4	—	—	6
wenn ein Handwerks-Gesell durch Krankheit, Gebrechlichkeit, oder andere berüksichtigungswerthe Umstände vom Wandern abgehalten worden ist	1	—	—	6
Uebrigens beziehen sich diese Dispensations-Fälle bloß auf das Wandern innerhalb des Reichs.				
Wartzeit-Dispensation zu Annahme eines Lehrjungen,				
a.) vor Verfluß der, vom Meisterwerden an, oder				
b.) vor Verfluß der, vom ledigsprechen eines Lehrjungen an, geordneten Zeit je .	4	—	—	6
wenn aber ein Meister einen Waisen-Knaben aus einem der Waisenhäuser des Reichs in die Lehre aufnehmen würde .	—	—	—	6
Waasenmeister-Anstellung. S. Dienst-Anstellung.				
Wehemutter-Ernennung. S. Dienst-Anstellung.				
Wein-Urkunden	—	—	—	3
Wiederverheurathung eines ehebrecherischen oder desertirenden Theils. S. Heirath.				
Wiesen zu Weinberg anzulegen. Siehe Kultur-Mutationen.				

W. Z.	Tax fl.	Tax kr.	Stempel fl.	Stempel kr.
Wiesen mit der Oehmdbanns-Gerechtigkeit zu versehen. Siehe Oehmdbanns-Gerechtigkeit.				
Windofen-Errichtung . . .	4	—	—	12
Wochenlohns-Empfangs-Scheine für Gelder aus Staats- und andern öffentlichen Kassen	—	—	—	—
Wochenmarkts-Errichtung				
in Städten	15	—	1	—
in Marktfleken und Dörfern . .	8	—	—	30
Z.				
Zahn-Aerzte fremde und herumreisende, für die Erlaubniß ihre Kunst auszuüben	8	—	—	24
Zehend-Freiheits-Gestattung, je von 1 Morgen des, von der Zehendpflichtigkeit befreyten Felds, dem Jahre nach	—	6	—	6
Zehend-Verleyhungs-Protokolle				
herrschaftliche	—	—	—	—
nicht herrschaftliche, ohne Ausnahme .	—	—	—	2
Zeitungen				
innländische, politische, für den Jahrgang	—	—	—	20
ausländische, politische, für den Jahrgang	—	—	—	30
für die Erlaubniß eine Zeitung herausgeben zu dürfen	16	—	—	30
Zeugenverhör-Roteln in Civil- Matrimonial- und Kriminal-Sachen	—	—	—	3
Zeugniße				
von Stadt- Dorfs- Patrimonial- und andern niedern Gerichten, auch weltlichen und geistlichen Aemtern	—	—	—	12
von Königlichen Kollegien, Departements, Direktionen, Kommissionen, so wie auch von Patrimonial-Justiz-Kanzleyen . .	1	—	—	24
nach Prüfungen, welche durch die Königliche Kollegien vorgenommen werden, (siehe auch Prüfungen.)	—	—	—	30
Ziegelhütten-Errichtung, für die Erlaubniß	8	—	—	24
Zinns-Quittungen				
bey allen Staats- und andern öffentlichen Kassen	—	—	—	—
Zoll-Befreyung auf gewiße Jahre wie Accis-Befreyung.				

Z.	Tax		Stempel	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Zubringens-Inventarien. Siehe Inventarien.				
Zuchthaus-Sachen	—	—	—	—
Zünfte. Siehe Handwerker.				
Zunft-Rechnungen. Siehe Rechnungen.				
Zwischen-Urtheil. Siehe Interlokutorien.				

263.

General-Rescript an sämmtliche Königl. Stabs- und Cameral-Beamte, den Tabackshandel im Königreich betreffend,

vom 26. November 1808. [359])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir zu Verminderung der auf der Staats-Casse liegenden Lasten, und um die zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse erforderlichen Mittel mit der möglichsten Schonung des Grund-Eigenthums, und der damit in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Gewerbe aufzubringen, für nothwendig finden, die Quellen der Staats-Einnahmen durch indirecte Auflagen auf Gegenstände des Luxus zu vermehren, so haben Wir den Tabaks-Handel in Unserem Königreich nach den, in der Anlage enthaltenen Bestimmungen einer eigenen Regie unterworfen, und dabei verordnet, daß jährlich ein ansehnlicher Theil des Ertrags derselben zur Ablosung der Staats-Kassen-Obligationen verwendet werden soll.

So wie hiedurch den Staats-Glaubigern der Weg zu Einlösung ihrer Capitalien eröfnet, und den wucherlichen Speculationen mit den Staats-Papieren eine Grenze gesezt wird, so haben Wir bei dieser Regie keineswegs die Absicht, dem Handelsstande den Hand- und Detail-Verkauf, zu welchem er bisher berechtiget war, zu entziehen, noch ihm die Gelegenheit, mit diesem Artikel einen Zwischen-Handel in das Ausland zu treiben, zu benehmen, noch auch die, in Unsern Staaten befindliche Tabaks-Fabriken in ihrem Gewerbe zu stören; vielmehr haben Wir solche Anordnungen getroffen, daß auch diese Zweige des Gewerbs-Fleisses Unserer Unterthanen fortan bestehen, und zu immer größerem Flor gebracht werden können.

359) Reg.Bl. S. 649—651.

Die von Uns angeordnete Regie wird sich allein auf den Groß-Handel für den innern Verbrauch und die Bedürfnisse des Handelsstandes beschränken, und nach der Einrichtung, die Wir diesem Institute gegeben haben, wird neben den Vortheilen für die Staas-Casse zugleich dem Publikum ohne eine lästige Preis-Erhöhung eine ausgesuchte, der Gesundheit unnachtheilige, Waare geliefert werden.

Die hierüber entworfenen, in der beiliegenden General-Verordnung [360]) enthaltenen Gesetze sind nun unverweilt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ihr die Ober-Beamte habt daher sämmtliche in euern Amts-Distrikten befindliche Kaufleute und Krämer, so wie ihr, die Cameral-Beamte, die Zoller, Accifer, Waag- und Lagermeister, Zoll-Visitatoren und Frachtfahrer von dem Inhalt und der Absicht dieser neuen Verordnung umständlich zu belehren, und ihnen die Befolgung derselben nachdrücklich einzuschärfen, auch nicht nur selbst über deren Beobachtung zu wachen, sondern auch die Orts-Vorsteher, Magistrate und Polizei-Aufseher ernstlich hiezu anzuhalten, indem jede Nachläßigkeit nach der Strenge der Gesetze bestraft werden wird.

Alle diesen Gegenstand betreffende allgemeine Angelegenheiten, Straffälle und andere Anfragen sind an die von Uns allergnädigst niedergesezte General-Direction der Königl. Tabaks-Regie einzuberichten, und ist den Anordnungen und Befehlen derselben pflichtmäsige Folge zu leisten. Blos merkantilische Gegenstände sind an die Königliche Tabaks-Regie selbst zu bringen.

Nach Empfang dieses allerhöchsten Befehls habt Ihr die Anordnung zu treffen, daß alle Vorräthe an Rauch- und Schnupf-Tabak bei Kaufleuten, Krämern, Fabrikanten und Privatis aufgenommen, und der Erfund in die beigeschlossene Tabellen eingetragen werde.

Dieses Geschäft ist in Städten und an bedeutenden Handels-Orten dem Ober-Accifer, einer Magistrats-Person, und einem beeidigten Substituten, auf Dörfern aber dem Unter-Accifer und Orts-Schultheisen zu übertragen, und sind dieselben zu der strengsten Genauigkeit bei hoher Strafe anzuweisen.

In die Häuser und Magazine der Kaufleute, Krämer und Fabrikanten hat sich die Aufnahme-Commission selbst zu verfügen, und den Tabak nach den in den erwähnten Tabellen vorgezeichneten Sorten aufzunehmen, nachzuwägen, und nach der beiliegenden Vorschrift mit Stempelzeichen zu versehen, nach geendigtem Geschäft aber die übriggebliebenen Stempelzeichen sogleich an die General-Direction zurück zu senden.

Der in offenen Häfen und Fässern befindliche Tabak, bei welchem diese Bezeichnung nicht Statt findet, wird ebenfalls gewogen, in die Aufnahme-Tabelle eingetragen, und solche am Ende vom Handelsmann oder Fabrikanten eigenhändig unterzeichnet.

---

360) S. die nächstfolgende Numer.

Ist der Verdacht einer Verheimlichung vorhanden, so ist die Commission zu einer genauern Untersuchung der Handelsbücher, Haus-Aussuchung und protocollarischen Vernehmung des Verdächtigen berechtigt.

Die Privaten können entweder bei der Publikation dieser allerhöchsten Verordnung, oder durch Circularien aufgefordert werden, ihre Vorräthe, in so ferne sie über 1 Pfund betragen, anzuzeigen, und zur Stempel-Bezeichnung zu übergeben.

So wie dieß geschehen ist, wird bei jedem die festgesezte Auflage nach dem in den Tabellen angezeigten Tarif berechnet, und in dieselbe eingesezt. Die Auflage selbst ist auf der Stelle einzuziehen und mit einem General-Verzeichniß

a) über die vorgefundenen Quantitäten an Rauch-Tabak, Schnupf-Tabak, Carotten und Blättern;
b) den Belauf der Auflage,
c) das Bezahlte, und
d) das im Rükstand Verbliebene

an die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie einzusenden. Die Bezahlung der Auflage ist zwar in der Regel sogleich baar zu leisten, damit jedoch minder vermögliche Kaufleute und Krämer hierdurch in keine Verlegenheit gesezt werden, so wollen Wir dem Ermessen der Aufnahme-Commission überlassen haben, Dorf-Krämern deren Schuldigkeit über 24 fl. beträgt und andern Kaufleuten, welche über 60 fl. schuldig werden, nach Beschaffenheit der Umstände ein oder zwei Drittheile auf drei Monate gegen Bürgschaft oder andere genügende Caution anzuborgen, das Angeborgte bleibt sodann dem Amtspfleger zum Einzug überlassen, dem hierüber ein Verzeichniß von der Aufnahme-Commission zuzustellen, und die unnachsichtliche Beitreibung auf die Verfallzeit einzuschärfen ist.

Sollte übrigens ein Handelsmann geneigt seyn, einen Theil seines Vorraths in billigen Preisen der Regie zu überlassen, so ist dieß in der Tabelle anzumerken, dem ungeachtet aber die Stempel-Bezeichnung auch bei diesem Theil seines Vorraths vorzunehmen, der Einzug der Auflage aber bis zu erfolgender Resolution im Anstand zu lassen. Es darf jedoch die an die Regie zu überlassende Quantität nicht unter 1 Centner ein und eben derselben Sorte betragen.

So wie Wir Uns nun zu Euch versehen, ihr werdet zu Vollziehung dieses Unsers allerhöchsten Befehls nicht nur die zweckmäßigsten Anordnungen treffen, sondern auch über das Geschäft selbst eine fleisige Aufsicht und Leitung führen; so erwarten Wir auf der andern Seite auch, daß die Eigenthümer von Tabaks-Vorräthen mit ihren Anzeigen gewissenhaft zu Werke gehen, und sich um so weniger eine Verheimlichung zu Schulden werden kommen lassen, als dieselbe mit der Confiscation, und nebenbei noch mit Erlegung des fünffachen Werths der Waare würden bestraft werden. [361])

361) Hierher gehört nachstehende Verordnung, gegen das Einschwärzen fremden Tabaks.

Uebrigens habt ihr das Aufnahme-Geschäft dergestalt zu beschleunigen, daß das Resultat aus dem ganzen Oberamt längstens innerhalb 14 Tagen an Unsere Königl. General-Direction berichtet werden kann, und um dieß desto zuverläßiger zu erreichen, habt ihr, wo die größere Zahl der Kaufleute und die Vorräthe es erfordern, das Geschäft in 2 oder 3 Abtheilungen vornehmen zu lassen, und zu dem Ende eben so viele besondere Aufnahms-Commissionen zu bestellen.

Der hierdurch entstehende Aufwand wird nach den Bestimmungen der Commun-Ordnung berechnet, und den Amtspflegern vom Einzug der Rükstände 1 kr. vom Gulden zugestanden; welche Summen von den erhobenen Geldern zurükbehalten werden. Daran geschiehet Unser Königlicher Wille. Stuttgart, den 26. Nov. 1808.

Ad Mand. S. R. Maj. propr.

„Se. Königl. Majest. haben zu verordnen geruhet:

1) Jeder innländische Kaufmann, der sich mit Tabaks-Bestellungen directe an eine innländische oder ausländische Fabrik, oder an einen auswärtigen Kaufmann oder Commissionair wendet, wird, wenn er gleich nachher von der geschehenen Bestellung bei der Regie selbst die Anzeige macht, oder durch den Fabrikanten und fremden Kaufmann machen läßt, das Quantum sei groß oder klein, um zwanzig Reichsthaler gestraft; wird der Tabak wirklich heimlich eingebracht, so treten die auf die Tabaks-Einschwärzung bereits bestimmten Strafen in Wirkung.

2) Wenn ein reisender Commis von Handelsleuten oder Privaten Bestellungen auf Tabak annimmt, so verfällt solcher ebenfalls in eine Strafe von zwanzig Reichsthalern.

3) Mit Fabriken oder fremden Handelshäusern, welche den innländischen Handelshäusern privatim Tabak zuschiken, und solchen entweder gar nicht, oder falsch declariren, oder den Innländern auf andere Art zur Einschwärzung verhelfen, hat die Regie allen Verkehr abzubrechen, und, wenn jene sich hiebei betrüglicher Handlungen schuldig gemacht haben, öffentliche Anzeige hievon zu machen.

Die Königliche Oberämter haben diese allerhöchste Verordnung besonders dem Handelsstande und den Tabaks-Fabrikanten bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen hienach das erforderliche zu beobachten.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß die in der General-Verordnung vom 26. Nov. 1808 enthaltene Bestimmung in Absicht auf die Delations-Gebühren dahin abgeändert worden ist, daß künftig der Betrag der Confiskationen und Geld-Strafen zusammen gerechnet, und von beiden den Delatoren diejenige Delations-Gebühr ausbezahlt werden soll, welche nach der Zoll-Ordnung §. 91. bei Zoll-Vergehungen statt findet. Stuttgart, den 13. Jun. 1810. (Reg.-Bl. S. 255.) General-Direktion der Königl. Tabaks-Regie."

Weitere Controle-Vorschriften wegen des Anbaues, der Fabrikation und des Handels mit Tabak s. Reg.-Bl. v. J. 1813 S. 313—316.

264.

General-Verordnung, den Tabaks-Handel im Königreich Württemberg betreffend,

vom 26. Nov. 1808. [362])

I.) Vom Tabaks-Handel der Königlichen Regie.

§. 1. Die Königl. Tabaks-Regie allein ist zum Einkauf und zur Einfuhr des ausländischen Rauch- und Schnupftabaks, so wie zur Concessions-Ertheilung hiezu berechtigt. Sie allein verkauft aus erster Hand an die inländischen Kaufleute und Krämer.

§. 2. Sie wird zu dem Ende in ihren Magazinen zu Stuttgart ein vollständiges Sortiment von fabricirtem Tabak und Carotten halten, und hierüber von Zeit zu Zeit gedrukte Preis-Courants ausgeben, um jede Nachfrage sogleich befriedigen zu können.

§. 3. Sie verkauft keine geringere Quantitäten als 1/8 Centner jeder Sorte. Quantitäten dieser Art kann jeder inländische Liebhaber von ihr verschreiben.

§. 4. In der Regel verkauft sie nur gegen baares Geld. Handelsleuten, die ihrer Solidität halber obrigkeitliche Zeugnisse beibringen, oder einen von der Orts-Obrigkeit gut prädicirten Bürgen stellen, borgt sie die Hälfte auf 3 Monate, wenn die ganze Schuld sich über 100 fl. belauft.

§. 5. Tabaks-Versendungen im Innern des Reichs von 1/4 Centner, wenn sie mit Frachtbriefen der Königl. Regie versehen sind, dürfen auch durch Boten und Fuhrleute versendet werden.

§. 6. Aller Rauch- und Schnupf-Tabak, den die Königliche Regie verkauft, wird von derselben mit einem eigenen Stempel versehen werden, um denselben von anderem unerlaubter Weise eingeführten Tabak auszuzeichnen.

Ein ähnliches Stempelzeichen wird dem bei dem Anfang der Regie bei Handelsleuten und Privatis vorgefundenen Tabak aufgedrukt werden.

§. 7. Die Gränz-Zollämter dürfen keinen Tabak in das Königreich einlassen, der nicht an die Königl. Tabaks-Regie in Stuttgart adressirt ist, oder wozu sie nicht, wie hienach folgt, Erlaubnißscheine ertheilt hat. Die Beamten und Aufseher in den Kauf-Waag- und Lager-Häusern, die Zoll- und Accise-Beamten im Innern des Reichs sind verpflichtet, jedes verdächtig scheinende Collo zu öfnen und zu untersuchen. Eine grobe Vernachläßigung dieser Amtspflicht, ein Verschweigen des Entdekten wird mit der Cassation vom Amte, und nach Befinden der Umstände mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe geahndet. Derjenige Tabak, welcher bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits unter Wegs ist, muß an der Gränze aufge-

362) Reg.-Bl. S. 651—656.

halten, in Verwahrung genommen, und darüber zur weitern Verfügung an die Königl. General-Direction der Tabaks-Regie unverweilt Bericht erstattet werden.

§. 8. Alle in das Reich eingehende fremde oder einheimische Reisende sind von den Zollern und Chausseegelds-Einbringern an der Gränze wegen des bei sich führenden Tabaks zu examiniren, und wenn sie sich nicht durch ihren Paß als unverdächtig legitimiren, sind ihre bei sich führende Kisten, Coffres, Felleisen, wirklich zu durchsuchen. Diese Untersuchung tritt insbesondere ein bei allen handelnden Personen, Juden, Marketendern ꝛc.

Jedem Eingehenden wird das, was er in seiner Dose zu eigenem Gebrauch bei sich führt, wenn es 1/4 Pfund Rauchtabak und 2 Loth Schnupftabak nicht übersteigt, freigelassen; führt er mehr bei sich, so zahlt er neben dem gewöhnlichen Eingangszoll auf jedes Pfund 36 kr. zum Gränz-Zollamt, das den Tabak sofort mit dem Regie-Stempel versieht, und den Impost der Regie besonders verrechnet.

§. 9. Die Land-Dragoner, Polizei-Soldaten, Zoll-Visitatoren ꝛc. sind verbunden, auf die verbotene Einfuhr des Tabaks ein besonders wachsames Auge zu haben, und jeden Verdächtigen vor das nächste Amt zu genauer Untersuchung zu bringen. Haus-Visitationen können jedoch nur unter Zuziehung einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

§. 10. Tabak, der als Transito-Gut durch das Reich verführt werden will, unterliegt nicht nur den wegen der Durchgangs-Güter in der Zoll-Ordnung enthaltenen Bestimmungen dergestalt, daß er an der Ein- und Austritts-Station visitirt, der Frachtbrief gestempelt, und das Durchgangs-Zollzeichen bei der Austritt-Station zurückgelassen und zu Controllirung des Eingangs an die Königl. Zoll-Rechen-Kammer eingesandt werden muß, sondern es muß auch aller transitirende Tabak an der Gränze plombirt, und darf nirgends, als bei öffentlichen Waag- und Kaufhäusern abgeladen werden, wo er bis zur Weiterversendung ausser Lands liegen bleiben muß. Sobald der Taback in das Haus oder Magazin des Kaufmanns oder Speditors gebracht werden will, unterliegt er neben dem Eingangs-Zoll dem §. 8. erwähnten Impost von 36 kr. per Pfund, wovon auf keinen Fall eine Rückvergütung stattfindet.

In den Kauf- und Waaghäusern wird über allen transitirenden Taback, der daselbst ein- und ausgeht, sorgfältig Buch gehalten, (Formular Nr. 1) [362 b)] hieraus sind vierteljährige Auszüge an die Regie einzuschicken, welche solche mit den Verzeichnissen der Gränz-Zollämter vergleichen wird (Formular Nr. 2), zu deren vierteljähriger Einsendung dieselbe gleichfalls verbunden sind.

§. 11. Wer Taback zu seinem eigenen Gebrauch aus dem Auslande kommen lassen will, muß hiezu einen Erlaubnißschein von der Königl. Regie haben, und solchen bei der Eingangs-Gränz-Zollstätte vorweisen. Dort wird das Quantum genau nachgewogen, plombirt,

362 b) Diese Formulare blieben, als minder wesentlich, hier weg.

und neben dem Eingangs-Zoll der Impost von 36 kr. p. Pfund eingezogen, und unter Beilegung der Erlaubnißscheine der Regie verrechnet. (Vergleiche Formular Nr. 2.)

§. 12. Wer unerlaubter Weise Tabak ins Land einbringt, es sei zum eigenen Gebrauch oder zum Wiederverkauf, verfällt nicht nur in die Strafe der Confiscation, sondern er bezahlt auch, wenn das Quantum nicht mehr als 1 Pfund beträgt, für jedes Loth 30 kr. wenn das Quantum mehr als 1 Pfund ist, für jedes Pfund 5 fl.

Im Wiederholungsfall wird mit diesen Strafen eine angemessene Leibesstrafe [363]), wenn aber der Einschwärzer ein Handelsmann ist, der Verlust seines Handels-Privilegii, und wenn er ein öffentlicher Beamter ist, Cassation verbunden.

§. 13. Wer ungestempelten, oder überhaupt wer wissentlich von dem unerlaubter Weise eingebrachten Tabak kauft, unterliegt der in vorgehendem §graph erwähnten Strafe; dergestalt, daß wenn das erkaufte Quantum unter 1 Pfund ist, 30 kr. für das Loth, und wenn es über 1 Pfund beträgt, 5 fl. für jedes Pfund erlegt werden müssen.

§. 14. Die Geldstrafen sind der Regie zu verrechnen. Der confiscirte Tabak wird in Natura an dieselbe eingesandt, sie ersezt dafür dem Anbringer den laufenden Verkaufspreis vollkommen, und bezahlt ihm von Strafen ohne Confiscation die Hälfte.

II. Vom Handverkauf inn- und ausländischer Kaufleute.

§. 15. Der Hand- und Detailverkauf des aus der Königl. Regie erkauften Tabaks bleibt wie bisher den berechtigten Handelsleuten und Krämern überlassen. Es ist ihnen zugleich unverwehrt, solchen Tabak in größern Quantitäten zum Wiederverkauf, mithin aus 2ter Hand, an andere abzugeben.

§. 16. Fremde Kaufleute und Krämer, welche die innländischen Messen beziehen, dürfen nur Paquet-Tabak und solchen nur unter der Bedingung einführen, daß er bei der Gränze genau visitirt, nachgewogen und mit dem Regie-Stempel versehen, sodann an dem Ort, wo er zu Markte gebracht werden will, dem Acciseamt zu abermaliger Visitation unter Producirung der für die bezahlte Eingangsgebühren erhaltenen Zollzeichen angezeigt werde. Diese Eingangsgebühren bestehen in dem gewöhnlichen Zoll und 36 kr. Impost von jedem Pfund. Zugleich bleiben die Bestimmungen der Accise-Ordnung bei Kräften.

§. 17. Die Zoll-Beamten quittiren für den eingezogenen Tabaks-Impost mit gewöhnlichen Zollzeichen, führen über solchen ein eigenes Journal, und verrechnen ihn und die Strafen von verbotenem Tabakshandel in ihren Zollrechnungen in Einnahme. Das Geld liefern sie an die Königl. Tabaks-Regie, und mit den hiefür von ihr erhaltenen Quittungen belegen sie die Ausgabe ihrer Rechnung.

---

363) Durch Decret des K. Staats-Ministeriums vom 22. Febr. 1812 (R.Bl. S. 414) auf 3—6 Monate Festung bestimmt.

III. Von innländischen Tabaks-Fabriken.

§. 18. Die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie erkennt über die Errichtung neuer Tabaks-Fabriken. Die bereits im Innlande bestehenden Fabriken werden beibehalten, es haben sich jedoch die Eigenthümer derselben innerhalb 4 Wochen bei der General-Direction zu melden, und anzuzeigen, wann, von wem, und unter welchen Bestimmungen sie die Erlaubniß zu Errichtung ihrer Fabrik erhalten haben.

§. 19. Den Tabak-Fabriken ist aller Handel mit Tabak im Innern des Reichs, sowohl im Großen als im Detail, schlechterdings verboten. Führt ein Tabaks-Fabrikant zugleich eine Specerei-Handlung, oder ist er Interessent einer solchen, so kann diese, auch wenn sie eine andere Ragion führte, dennoch keinen Handel mit Tabak treiben, es müßte dann eine solche Specerei-Handlung ihren Tabakshandel blos auf Tabak, in Büchsen und Paqueten mit dem Regie-Stempel, und von derselben erkauft, einschränken wollen. Wer dagegen handelt, wird das erstemal mit 200 Rthlr., im Wiederholungsfall mit dem Gedoppelten bestraft, und verliert dann auf immer sein Privilegium.

§. 20. Der Handel der Tabaks-Fabriken schränkt sich künftig allein auf den Großhandel mit dem Auslande und der Regie ein.

§. 21. Die Königl. Tabaks-Regie wird nicht nur im Allgemeinen die innländische Fabriken vor allen andern begünstigen, sondern sie sichert ihnen auch zu, zur Entschädigung für den verlornen Handel im Innern, jährlich denselben ein gleiches Quantum Tabak in den nemlichen Sorten abzunehmen, als sie nach einem aus ihren Büchern gezogenen, und obrigkeitlich verificirten Durchschnitt von den 3 lezten Jahren ins Innere des Reichs verkauft haben, vorausgesezt jedoch, daß ihr Tabak von guter Qualität, und ihre Preise billig seien. Sollte dieß der Fall nicht seyn, so hat der Fabrikant es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm diese Entschädigung entzogen wird, so wie sich im Gegentheil von selbst versteht, daß die Regie bei guten und soliden Fabriken sich nicht an jenes Quantum binden, sondern solches recht gerne zu vergrößern suchen wird.

§. 22. Die Einfuhr roher Tabaksblätter bleibt den berechtigten Fabriken gegen den gewöhnlichen Eingangszoll auch künftig frei. Es hat jedoch der Fabrikant, ehe er die verschriebenen Blätter erhält, der Regie von der Quantität und der Sorte Anzeige zu machen, an der Gränze werden die Blätter plombirt, und können am Orte ihrer Bestimmung nirgends anders, als bei einem öffentlichen Kaufhause und in Beiseyn des Zoll- oder Accise-Beamten abgeladen werden. Dieser hat sie, so wie die etwa aus dem Innlande aufgekaufte Blätter zu untersuchen und nachzuwägen, und in ein besonderes Register einzutragen, in welchem er auch alle Tabaksversendungen anmerkt. (Formular Nr. 5.) Vierteljährig wird dieses Register an die Regie eingeschikt.

§. 23. Es können daher keine Tabaksversendungen ohne durch das öffentliche Kaufhaus, und in Gegenwart des Zoll- oder Accise-Beamten geschehen. Dieser plombirt die Waare, und giebt über Quantität und Gattung des Tabaks, so wie über Numero und Zeichen der Colli ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Certificat mit, (Formular Nr. 4.) welches dem Gränz-Zollamt zu übergeben ist, das sodann alles noch einmal genau untersucht, und das Certificat zur Hand nimmt. Die gesammelten Certificate werden vierteljährig an die Regie eingeschikt.

Welcher Fuhrmann Tabak ladet und verführt, bei welchem diese Vorschriften nicht beobachtet sind, verfällt in eine Strafe von 20 Rthlr., die im Wiederholungsfall verdoppelt, und nach Befund der Umstände mit einer körperlichen Strafe verbunden wird.

§. 24. Bei transitirenden Tabaksblättern ist eben das zu beobachten, was in §. 10. in Absicht auf den transitirenden Tabak vorgeschrieben ist. Dergleichen als Transito-Gut an der Gränze declarirte Tabaksblätter können ohne specielle Erlaubniß der Regie nicht aus den öffentl. Kauf- und Waaghäusern in die Privat-Magazine der Fabrikanten oder Kaufleute gebracht werden.

§. 25. Wer Tabaksblätter pflanzt, hat solche nur in Gegenwart des Orts-Accisers einzuerndten und zu versenden. Der Verkauf kann nur an eine inländische Fabrik geschehen. Käufer und Verkäufer, Quantität und Qualität, Preis und Zeit des Verkaufs sind von dem Accifer zu notiren, und nach der Beilage an die Regie einzuberichten. (Formular Nr. 5.)

IV. Vom Handel in's Ausland.

§. 26. Den inländischen Handelsleuten bleibt der Tabakshandel ins Ausland auch künftig unverwehrt. Sie dürfen diesen Handel treiben

a. entweder mit Tabak aus den Magazinen der Regie, oder
b. mit fremdem unmittelbar von ihnen verschriebenem Tabak.

§. 27. Um den ersten Weg zu erleichtern, erhält der Handelsmann den für den directen Verschluß ins Ausland bestimmten Tabak von der Regie in möglichst wohlfeilen Preisen, ohne besondere Auflage, und es werden deßhalb eigene Preis-Courants hierüber an die inländische Handelsleute ausgetheilt.

§. 28. Will der Kaufmann den Tabak von Haus aus versenden, so kann die Verpakung desselben nur in Gegenwart eines Zoll- oder Accise-Beamten geschehen, der genau die Quantität und die Sorte aufnehmen und untersuchen muß, ob der Tabak auch wirklich von der Regie bezogen, und überall mit ihrem Stempel versehen sei. Ist dieß der Fall, so nimmt er eine vollständige Beschreibung hierüber auf, (Vergl. Formular Nr. 4.) und plombirt sodann nach geschehener Verpakung das ganze Quantum, und giebt jene Beschreibung mit seiner Unterschrift und Amts-Sigill versehen, dem Fuhrmann mit. An der Gränze wird solche dem Zoll-Beamten übergeben, der Tabak visitirt, und wann alles richtig erfunden

ist, dieß und die wirkliche Ausfuhr auf dem ermeldten Certificat attestirt. Auf solche Attestate hat dann der Handelsmann die Rükvergütung dessen, um was der für das Ausland bestimmte Tabak wohlfeiler als der für die innere Consumtion bestimmte ist, bei der Regie zu fordern, die sich mit ihm hierüber berechnen, oder die Summe ohne Verzug baar vergüten wird.

§. 29. Die Regie übernimmt auch Bestellungen, um solche im Namen eines innländischen Handelshauses directe ins Ausland zu verschiken. Ueber die auf die billigste Weise anzurechnende Kosten wird sie sich mit den Handelsleuten in besonderes Einvernehmen sezen. Versendungen dieser Art werden vor ihren Magazinen geladen, und den Fuhrleuten besondere, mit dem Regie-Sigill versehene Pässe und Certificate mitgegeben, die sie an der Gränze, wenn daselbst die Ladung genau visitirt worden ist, zurükzulassen haben, und die sodann von den Gränz-Zollern bescheinigt an die Regie einzusenden sind.

§. 30. Eine solche Ladung muß in der Regel directe aus dem Lande gehen, ohne irgendwo in demselben niedergelegt zu werden. Sollte dieß aber aus Noth der Fall werden, oder sollte die Ladung mit Vorwissen der Regie an einen innländischen Spediteur gehen, so kann sie schlechterdings nur vor einem öffentlichen Kaufhaus, und in Gegenwart eines Zoll- oder Accise-Beamten abgeladen werden, und muß im Kaufhaus bis zur Weiterversendung aufbewahrt bleiben. Tag der Niederlage und Wiederabfuhr muß von dem Zoll- oder Accise-Beamten auf den §. 29. erwähnten Pässen und Certificaten annotirt werden.

§. 31. Will der innländische Handelsmann seinen zum Wiederverkauf ins Ausland bestimmten Tabak selbst vom Auslande verschreiben, so muß er jedesmal hiezu einen Erlaubnißschein von der Regie erhalten, mithin derselben zuvor bestimmt die Quantität und Qualität des ankommenden Tabaks melden. Dieser Erlaubnißschein wird dem Gränz-Zollamt zugestellt, das sofort den Tabak visitirt, nachwiegt, und auf dem Erlaubnißschein den Erfund annotirt, den Tabak plombirt, und dann an seinen Bestimmungsort im Lande abgehen läßt. Hier darf er unter keinem Vorwand in das Haus oder eigene Magazin des Kaufmanns gebracht werden, vielmehr muß sowohl die erste Abladung, als auch jede weitere Versendung aus dem öffentlichen Kaufhause, wo die ganze Quantität aufbewahrt bleibt, in Gegenwart des Zoll- oder Accise-Beamten geschehen, der genau Buch halten muß über alles, was jeder Handelsmann auf diese Art erhält und wieder verschikt. (Formular Nr. 6.) Aus diesem Buch sind vierteljährige Auszüge an die Regie einzusenden.

§. 32. So wie die Regie selbst von allem Tabak, den sie erhält, den gewöhnlichen Zoll bezahlt, so versteht es sich insbesondere auch, daß die Handelsleute bei der Aus- und Einfuhr dieses Artikels die bestimmte Zoll-Abgaben zu entrichten haben. Stuttgart, den 26. Nov. 1808.

265.

Instruction zur Rectificirung des provisorischen Steuer-Systems,

vom 5. December 1808. [364])

Es ist dem Königlichen
bereits bekannt, daß Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Absicht dahin gehet, in allen Theilen des Königreichs einen gleichförmigen Steuer-Fuß herstellen zu lassen. Da jedoch die Vollendung eines solchen Geschäffts schon um deßwillen mehrere Jahre erfordert, weil dabey vorausgesezt wird, daß alle Feldmarkungen nach gleichem Maaß vermessen, und nach dem Güterbesitz des Einzelnen mit Grundbeschwerden und Rechten beschrieben seyn müssen, wozu beynahe in einem Drittheile des Reichs noch gar ein Anfang gemacht ist: so folgt von selbst die Nothwendigkeit, daß man einstweilen einen provisorischen Steuerfuß haben muß, um von Seiten der Landesherrschaft die Jahrs-Steuer in einem möglichst gleichen Verhältniß auf die Oberamtskörper austheilen zu können. Ein solcher provisorischer Steuer-Fuß ist, mit allerhöchstem Gutheisen, bereits auch mit dem Anfang des laufenden Steuer-Jahrs entworfen, und nach demselben die heuerige Jahrsteuer umgelegt worden. Es ist jedoch nöthig, daß demselben die möglichste Vollkommenheit gegeben, und daß alle, in denselben etwa eingeschlichenen Irrthümer entfernt, und dadurch auf eine, für mehrere Jahre brauchbare, Art die Concurrenz-Verhältnisse der Oberamtskörper festgesezt werden.

Aus diesem Grunde ist eine Revision jenes provisorischen Steuer-Fußes allergnädigst angeordnet worden, welche vor dem Ablauf des gegenwärtigen Steuer-Jahrs beendigt seyn muß, und bey welcher daher, neben einigen besondern Commissarien, die Kreis-Steuer-Räthe mitzuwirken haben.

Das Geschäfft dieser Revision ist von hoher Wichtigkeit, und damit dasselbe desto zweckmäßiger vollzogen werden könne, wird es nöthig, über die Natur und Bildung des zu revidirenden provisorischen Steuer-Fußes das Nähere voranzuschicken;

Man bildete nemlich denselben aus drey Haupt-Gliedern, so, daß im

---

364) Gedruckt. Fol. Mit dieser Instruction wurden drei Commissäre in die neuen Landestheile abgesandt, während die Kreissteuer-Räthe mit derselben in den alten Landestheilen beauftragt wurden. In jenen Orten, wo eine Vermessung noch nie Statt gefunden hatte, wurden zur Abschätzung des Flächengehaltes ein Geometer, zwei Sachkundige aus dem Orte und ein solcher aus der benachbarten Gemeinde berufen. — Das weniger wesentliche Formular wurde hier weggelassen.

1.) ersten Glied berechnet wurde, wie viel es an der Jahres-Steuer jedes Oberamt, nach seiner Seelenzahl, Häuserzahl, Gewerbezahl und Felderzahl treffe. Diese viererley Betreffnisse wurden sodann zusammen gezogen, mit 4 dividirt, und der Durchschnitt oder Quotient als das erste Glied genommen. Man muß hiebey bemerken, daß in der Felderzahl 2 Morgen Allmand oder Wald zu 1 Morgen gebauten Felds gerechnet wurden; auch versteht sich von selbst, daß man nur auf alt- und neusteuerbares Feld Rücksicht nahm.

2.) Durch das zweyte Glied schäzte man nicht sowohl die Qualität der Felder an sich, als vielmehr die Steuerfähigkeit überhaupt, im Oberamtsbezirk, welches jedoch nur im Großen, und nach allgemeinen Ansichten und Grundsäzen geschehen konnte, indem man davon ausgieng, daß, wenn auf einer gegebenen Grundfläche, in Vergleichung mit einer andern gleich großen Fläche, mehr Vieh gehalten wird, mehr Menschen und Gebäude sich befinden, nicht nur jene Grundfläche, sondern auch die mittelbare Erwerbung (Gewerbe, und dergleichen) in jener Gegend in der Regel für besser gehalten werden könne. Man mittelte daher die Verhältnisse aus, wie sich in jedem Oberamtsbezirk die Seelenzahl, die Gebäudezahl, und die Viehzahl zur Morgenzahl verhalte, und der Durchschnitt der gefundenen Verhältnißzahlen bestimmte dann den Grad der Qualität des Flächenraums.

3.) Endlich im dritten Glied wurden Gebäude, Gewerbe und Felder, nach gewissen Klassen geschäzt. In welche Klasse jedes Oberamt gehöre, wie also der Anschlag seiner Gebäude, Felder und Gewerbe, geschehen müsse, war bereits durch das zweyte Glied gefunden. Uebrigens durfte diese Werthschäzung nur relativ richtig seyn, und konnte deßwegen, weder mit den wirklichen Kaufspreisen, noch mit den von den Oberämtern eingeschickten Taxationen übereinstimmen.

Wenn man auf diese Weise berechnet hatte, wie viel es jedes Oberamt an der Jahrssteuer, nach dem ersten, zweyten und dritten Gliede treffen würde: so nahm man den Durchschnitt von diesen dreyerley Summen als die dem Oberamt gehörige Steuer-Quote an. Ausnahmen hievon machte man nur in solchen Fällen, wo es bekannt war, daß in dem größern Theil des Oberamts ein drückender Fall-Lehen-Nexus bestehe. Oberämter dieser Art wurden immer um eine Klasse geringer angelegt.

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß man bey der Summirung des Viehstands die kleineren Vieh-Gattungen, als Schweine, Schaafe, Ziegen nur zu 1/4tel in Berechnung genommen hat.

So entstund das provisorische Reichssteuerkataster, nach welchem heuer den Oberämtern ihre Steuer-Quoten zugetheilt wurden, und von dessen Revision und Rectification dermalen die Rede ist.

Man sieht von selbst ein, daß bey der Bildung eines Steuer-Fußes dieser Art das allermeiste von der Richtigkeit, der dem ganzen System zu Grunde liegenden Daten, über die Größe der Seelen-

zahl, der Gewerbezahl, der Häuserzahl, des Flächenraums, und des Viehstands abhängt, und man hat daher auch von Seiten des Departement der directen Steuern schon früher die, über jene Angaben eingeholten, Berichte zur Revision zurückgeschickt. Allein so, wie die ersten Eingaben, so entsprach auch diese Revision leider dem Zwecke nicht. Fehlerhafte Ansicht des Zwecks, mißverstandenes Interesse der Oberamtskörper, Mangelhaftigkeit der Quellen, Eile und Flüchtigkeit der Arbeit, liessen noch manchen Fehler in dieser höchst wichtigen, dem ganzen zu Grunde liegenden, Basis zurück.

Diese Fehler müssen gehoben, und es muß hiebey mit der strengsten Genauigkeit, mit einem Eifer, und mit einer Uneigennüzigkeit zu Werke gegangen werden, wie sie in einer so folgereichen Staats-Angelegenheit die Pflicht derjenigen erfordert, denen von der allerhöchsten Behörde das Geschäft dieser Verbesserung anvertraut ist.

Der . . . . . hat daher genau zu erheben:

1.) Wie groß ist in jedem Oberamt, nach altwürtembergischem Maaß gerechnet, die Morgenzahl
   a.) der altsteuerbaren —
   b.) der neusteuerbaren —
   c.) der steuerfrey bleibenden Feldgüter?

Für jede dieser drey Haupt-Rubriken hat er ein eigenes Verzeichniß zu verfertigen. Es wird ihm hiebey bemerkt, daß unter die steuerfrey bleibenden Güter allein diejenigen gehören, welche

α.) allergnädigster Herrschaft, oder welche
β.) zu solchen Besizungen, auf denen vormals eine Stimme auf den Reichs- oder Kreistägen radicirt war, oder welche
γ.) solchen Souverains zugehören, die die disseitigen Königlichen Besizungen in ihrem Territorio steuerfrey lassen.

Alle übrigen Güter sind steuerbar, und insbesondere sind unter die Klasse der neusteuerbaren diejenigen zu sezen, deren bisherige Steuerfreyheit, sie mag aus einem Titel herkommen, aus welchem sie will, durch die neuern Königlichen Verordnungen als aufgehoben erklärt ist; (wobey sichs von selbst versteht, daß die temporären steuerfreyen Güter zwar bey den Communen und Amts-Korporationen nicht in Abzug gebracht werden dürfen, daß jedoch ihre temporäre Steuerfreyheit deßwegen in der Unter-Austheilung auf die Einzelen nicht für aufgehoben zu halten ist,) oder die bisher ein bestimmtes Surrogat, das dagegen cessirt, abgereicht haben, und nun von heuer an in gleichem Verhältniß der ordentlichen Steuer unterliegen, wie andere ihres gleichen auf der Ortsmarkung.

Unter diese drey Haupt-Rubriken werden alle Gattungen von Gütern, als Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten und Länder, Waldungen und Allmanden eingetragen. Da es aber hauptsächlich darauf ankommt, in wie weit diese Güter auf gleiche Art benüzt werden: so sind

a.) Allmanden, welche cultivirt sind, und wie andere Aecker, Wiesen, Länder ꝛc. benüzt werden, nicht unter der Rubrik, All-

manden, aufzuführen, sondern gleich zu der gehörigen Gattung gebauten Feldes zu schlagen, und unter die besondere Rubrik von Allmanden sind nur die ungebauten Districte, die Heide- und Waide-Plätze ꝛc. aufzunehmen.

b.) Eben so sind die Wechsel-Felder besonders zu distinguiren, und das Verhältniß anzuzeigen, in welchem sie, je nach der längern Dauer ihres nothgedrungenen Brach-Zustandes, sich zu dem zelglich gebauten Feld verhalten.

c.) Die nuzbaren Seen und Fischwasser werden, nach ihrem Morgen-Gehalt, besonders angezeigt. Sollten aber, bey der Vermessung einer Ortsmarkung, auch alle Wege, Moräste, Bauplätze aufgenommen worden seyn: so versteht es sich von selbst, daß deren Meßgehalt nicht zu dem der Feldgüter gerechnet werden darf.

d.) Gleicherweise ist bei den Waldungen besonders auszuheben, wenn große Districte, welche vom ganzen Wald-Areal einen bedeutenden Theil ausmachen, öd liegen, und voraussichtlich nie oder erst nach vielen Jahren angepflanzt werden können. Der Meßgehalt solcher Districte ist, wenigstens nach Wahrscheinlichkeit, anzugeben.

Eine Hauptsache ist die möglichst richtige Angabe des Feldmaßes. Wo die Markungen schon vermessen sind, kann diese Angabe keine Schwierigkeit haben: denn wenn auch bei der Vermessung ein anderer, als der altwürtembergische Maßstab zum Grunde gelegt worden ist: so ist es einzig Sache einer genauen Reductions-Berechnung, um den Flächen-Gehalt nach altwürtembergischem Maß ausdrücken zu können; und selbst, wo die Verhältnisse des alten und neuen Maßes noch nicht genau bekannt seyn sollten, wird es einem geschickten Commissarius leicht seyn, mittelst eines Probe-Messes von einigen Morgen die zur Reduction nöthigen Verhältnisse aufzufinden, oder solche bey der Maß-Regulirungs-Commission zu erfahren.

Wo freylich nie eine Vermessung existirte und die Zeit deren Herstellung nicht erlaubt, ist die Sache schwieriger, und es bleibt nichts übrig, als neben Benützung derjenigen Daten, die man etwa in Lagerbüchern, Rechnungen, oder andern Documenten findet, einer Schätzung Statt zu geben, welche durch Beyziehung eines Geometers und zweyer Verständigen aus dem Ort, und einer benachbarten Gemeinde, am richtigsten zu bewirken seyn dürfte; so wie auch bey einzelen kleinern Districten eine Abschreitung oder Ueberschiessung mit der Meßstange am leichtesten zum Ziel der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit führen kann.

Der . . . . . wird hiebey von selbst bemerken, und den Schätzern bemerklich machen, daß, bey den Grundsätzen des dermaligen Provisoriums, der Eigennutz bey einer zu geringen Angabe des Flächen-Inhalts, nichts gewinnt; denn nach dem oben berührten Verfahren, bey Festsetzung des zweyten Haupt-Glieds, kommt gerade das Oberamt in eine bessere und

höhere Klasse, welches einen geringen Flächen-Raum für seine Bevölkerung und Viehstand hat.

Endlich bedarf es wohl keiner besondern Erwähnung, daß, wenn die Felderzahl von einem ganzen Oberamt angegeben werden soll, vor allen Dingen die Felderzahl jedes seiner angehörigen Amts-Dörfer bekannt seyn muß, und daß daher der Commissarius diese selbst zu eruiren habe. Da jedoch die Oberamts-Eintheilungen neuerlich sich wieder geändert haben: so ist bey jeder angezeigten Gattung von Grund-Eigenthum besonders zu distinguiren und zu berechnen,

nach der Oberamts-Eintheilung von 1807, wornach die Steuer von $180^{7}/_{8}$ umgelegt worden,

—:—

und

nach der neuesten Eintheilung, wornach die Steuer von $180^{8}/_{9}$ umzulegen ist,

—:—

Den . . . . . werden die bereits fernd eingeholten Steuer-Notizen, sammt den hie und da eingekommenen Revisions-Bemerkungen mitgetheilt. Sie werden in solchen die mehrsten der oben verlangten Angaben finden. Allein ihr Auftrag ist: zu prüfen, ob sie richtig seyen, das Irrige zu verbessern, das Fehlende zu ergänzen, und das neue Resultat in einer einfachen deutlichen Form, obiger Vorschrift gemäß, darzustellen.

Wie sie bey dieser Rectification zu Werke zu gehen haben, das wird die Natur der Sache und die Beschaffenheit der bereits vorliegenden Notizen an die Hand geben. Weitläufigkeit und Aufenthalt müssen sie vermeiden, wo immer auf eine leichtere und kürzere Art der Zweck erreicht werden kann. Sie werden sich in ein Oberamt des ihnen zugetheilten Bezirks nach dem andern begeben und in der Oberamtsstadt bey derjenigen Behörde, welche die früheren Notizen und deren erste Revision bearbeitet hat, die Art und Weise einsehen, wie dabey zu Werke gegangen worden ist. Schon dieß und die weitere Besprechung mit jener Behörde wird sie im Allgemeinen beurtheilen lassen, in wie weit der früheren Arbeit zu trauen ist, welche Mittel vorhanden sind, sie näher zu prüfen, und das Mangelhafte zu ergänzen. In der Amtsstadt selbst, oder in dem Hauptort des Oberamts wird immer der . . . . . das Detail der neuen Revision selbst besorgen. Er wird sich auch vom Amt alle Concept-Acten der frühern Arbeit vorlegen lassen, und da, wo bedeutende Anstände vorzuwalten scheinen, sich selbst auf das Amtsort begeben; im andern Fall aber den Stadtschreiber oder seine Substituten, oder eine andere, mit dem Geschäfft vertraute Person über das, was noch geschehen muß, deutlich unterrichten, und durch sie unverzüglich ausarbeiten und sich nachsenden lassen.

In dieser Rücksicht wird der . . . . . schon vor seiner Ankunft die Anordnung treffen, daß er die geeigneten

Acten und Personen überall bereit finde, um ohne Aufenthalt zu dem Geschäft schreiten zu können.

Was hier von der Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen gesagt ist, findet auch bey den übrigen Zweigen der Revisions-Arbeit Statt.

Insbesondere ist ad

2) bey der Gebäudezahl die nemliche Eintheilung in altsteuerbare, neusteuerbare, und steuerfrey bleibende zu machen, wie oben bey den Feldgütern angemerkt ist. Ohne Zweifel werden zu Berichtigung dieser Rubrik die neuen Brand-Versicherungs-Kataster ein brauchbares Mittel abgeben.

3.) Da der größere oder geringere Fabrik- Gewerbs- und Handelsstand eines Oberamts einen bedeutenden Einfluß auf den Reichthum und die Steuerfähigkeit desselben hat; da hierdurch insbesondere ein bedeutender Unterschied zwischen Städten und Dörfern bewirkt wird: so ist auch auf die Erhebung dieser Notiz aller Fleiß zu verwenden. Neben den zünftigen Gewerben sind daher auch Schildwirthschaften, Mühlen, Fabriken ꝛc. anzuführen, und überall darauf Rücksicht zu nehmen, daß

1.) die Zahl der Meister oder Gewerbs-Eigenthümer, und

2.) der bey ihnen in Arbeit stehenden Gesellen angezeigt werde.

Es versteht sich von selbst, daß in die Zahl der Gewerbe geringere, unzünftige Handthierungen, die durch Tag- oder Fuhr-Lohn einen vorübergehenden Verdienst abwerfen, nicht aufzunehmen sind.

Es kann bey diesen Gewerben vor der Hand nicht darauf ankommen, ob und wie fern sie bisher steuerbar gewesen sind, oder künftig steuerbar werden; eben so wenig, als dieß

4.) bey der Angabe der Bevölkerung im Ganzen; und

5.) bey der Angabe des Viehstands nöthig ist.

Vielmehr wird der ganze Bevölkerungs- und der ganze Viehstand, wie er sich wirklich verhält, und zwar nach den bereits vorliegenden neuesten amtlichen Datis angezeigt, und die Richtigkeit der früheren dießfallsigen Eingaben geprüft, dabei aber neuer Kosten, mit neuen Aufnahmen, so viel als möglich und um so mehr vermieden, als es bey diesen ohnehin veränderlichen Gegenständen, auf einige Köpfe mehr oder weniger nicht ankommen kann.

Es bedarf übrigens wohl keiner Erwähnung, daß in der Angabe der Bevölkerung die im Lande sich aufhaltenden Fremden nicht mitgezählt, unter dem Viehstand hingegen auch dasjenige Vieh bemerkt werden muß, welches Fremde in diesseitiger Stallfütterung, oder auf disseitigen Weiden gewöhnlich zu ernähren pflegen. Auch erhellt aus dem Obigen, daß das kleine Vieh, als Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine, von dem größern Vieh, als Pferden, Kühen, Stieren, unterschieden angegeben werden muß.

6.) Da es in der allerhöchsten Intention liegt, daß die Gefälle und Renten der bisher exemten Patrimonial-Herrn und anderer Individuen und Corporationen künftig ebenfalls, wie ihr Grund-Eigenthum zur Steuer beygezogen werden soll, und da hierdurch

denjenigen Oberämtern, welche nun dergleichen Gefälle mitbelegen dürfen, eine Erleichterung gegen diejenigen zugehet, in deren Bezirk nur die Herrschaft, oder ein steuerfrey bleibender Patrimonial-Herr Gefälle bezieht, von dem sie keinen Steuerbetrag erheben dürfen: so ist es von Interesse zu wissen, wie hoch in jedem Oberamt diese Steuerbeitrags-Summe bey einer Jahrs-Steuer, die der heurigen gleich ist, betragen dürfte.

Diese Summe zu erfahren und anzuzeigen, kann, in so fern schon in dem heuerigen Jahr diese Gefälle von den Gemeinden zur Steuer-Concurrenz beygezogen worden sind, keinen Anstand haben. Wo aber dieß noch nicht geschehen ist, begnügt man sich dermalen mit einem ungefähren Ueberschlag, und der . . . . . hat daher die Einleitung zu treffen, daß ihm eine solche Schätzung übergeben werde, woraus ersehen werden kann, auf wie viele hundert oder tausend Gulden sich jene Gefäll-Steuer-Beyträge in dem Oberamte etwa erlaufen dürften. Bey einer solchen Schätzung dürften die, aus Gelegenheit der ausserordentlichen Steuer, vom 1sten October 1806. verfertigten Gefäll-Verzeichnisse, so wie die durch die Organisations-Commissarien entworfenen Revenüen-Berechnungen zu benützen seyn.

7.) Von gleichem Interesse ist es zu wissen, ob nicht bey einem Oberamt, oder wenigstens bey dem größern Theil desselben, solche besondere Local-Verhältnisse vorwalten, welche in der Anwendung der oben angeführten, dem provisorischen Reichs-Steuer-Kataster zur Basis dienenden, Grundsätze eine Ausnahme nothwendig machen, und eine Milderung im Ansatz bewirken.

Solche Umstände dürften seyn: ein auf dem größern Theil des Grund-Eigenthums haftender Fall-Lehens-Nexus, mit ausserordentlich drückenden Real- und Personal-Beschwerden; eine auf dem größern Theil der Grundfläche Statt habende Unfruchtbarkeit, welche nie, oder nur nach vielen Jahren und mit großen Kosten zu überwinden seyn wird; ein durch Krieg und anderes Mißgeschick total verarmter Zustand der Unterthanen und öffentlichen Kassen, in dem größern Theil des Oberamts ꝛc.

Es hat jedoch der . . . . . hiebei in Betracht zu ziehen, daß hier nicht von solchen ungünstigen Umständen die Rede ist, die in jedem Oberamt etwas mehr oder weniger Statt finden, und die daher bey dem Einzelen nicht besonders berücksichtigt werden können.

Wenn nun der . . . . . auf voranstehende Weise alle erforderlichen Data erhoben hat, so verfaßt er über jedes Oberamt besonders eine General-Tabelle nach beyliegendem Formular, für deren richtige Berechnung er zu stehen hat. Von dieser General-Tabelle sendet er eine Reinschrift zum Departement der directen Steuern unverzüglich ein, so wie er mit einem Oberamt fertig ist, ohne daß er warten darf, bis das Geschäfft in seinem ganzen Kreis beendigt ist. Das Concept aber bewahrt er sorgfältig bey den Commissions-Acten.

Aus dem Vorstehenden gehet hervor, wie auch schon früher bekannt gemacht worden ist, daß das, von dem Departement bearbeitete Provisorium nur allein die Concurrenz-Verhältnisse der Oberämter des Reichs gegen einander bestimmt. Die provisorische Festsetzung der Concurrenz-Quoten der Oberamts-Gemeinden gegen einander ist da, wo nicht die früheren Verhältnisse fortdauern, einer Vergleichung der Amts-Versammlung überlassen, so wie die Subrepartition in den Gemeinden selbst vor der Hand, nach dem bisherigen Ortssteuerfuß, dergestalt geschieht, daß die neusteuerbaren Individuen mit ihren Gütern, Gewerben und Gefällen in eben dem Maß mitangelegt werden, in welchem altsteuerbare Gegenstände gleicher Art concurriren.

Wo die Local-Steuer-Kataster allzu fehlerhaft sind, als daß sie auch nur zu einer provisorischen Beibehaltung tauglich wären, kann die Gemeinde um einstweilige Hebung der Hauptgebrechen, unter Vorlegung geeigneter Vorschläge, bey der Behörde bitten. Dieses Geschäfft gehet jedoch den Commissarius nichts an. Hingegen ist es bekannt, daß hie und da noch nicht einmal ein Steuer-Fuß unter den Oberamts-Gemeinden festgesetzt ist, nach welchem bis zu der allgemeinen definitiven Steuer-Rectification, die Oberamts-Gemeinden an der landesherrlichen Steuer und dem Amtsschaden beyzutragen haben sollen.

Dieses Geschäfft pressirt, und es liegt daher in der Bestimmung des . . . . . da, wo es wirklich besondere Schwierigkeiten haben sollte, und er besonders hierzu requirirt würde, durch eine angemessene Einleitung hiebey mitzuwirken. Welcher Maßstab hiebey gewählt werden soll, läßt sich, um der hie und da eintretenden besondern Localitäten willen, nicht im Allgemeinen bestimmen. Das bey Bildung des provisorischen Reichssteuer-Katasters beobachtete Verfahren findet nicht überall auch für einzele Gemeinden seine Anwendung. Inzwischen mag doch eine Nachahmung desselben da und dort zu einem brauchbaren Resultat führen, so wie schon andere Oberämter durch bloße Berücksichtigung des Güter-Vermögens nach einer neuen allgemeinen Werths-Taxation, in Bälde zu einem von allen Theilen gebilligten Amtskataster gelangt sind.

Es muß hiebey alles einer wohlgeleiteten Prüfung der vorliegenden Umstände überlassen werden, und der . . . . . hat nur zu sorgen, daß endlich einmal provisorische Amtskataster überall hergestellt werden, und dabey, wo es nöthig scheint und verlangt wird, durch kluge Einleitung mitzuwirken, und die oft nur in einer unrichtigen Ansicht der Sache liegende Schwierigkeiten zu heben, so wie er dann da, wo noch gar keine Amts-Versammlungen organisirt seyn sollten, und wo die Behandlung des Gegenstands, durch Einberufung aller und jeder Orts-Vorsteher im Amt, nur Noth leiden müßte, mit der Behörde zu überlegen hat, ob nicht die Behandlung durch einen, von den betreffenden Gemeinden gewählten, oder auf geschehenen Vorschlag gut geheißenen, Ausschuß kundiger Vorsteher im Amt zweckmäßiger behandelt werden könnte.

Uebrigens wird dem . . . . . bemerkt, daß die Besteuerung der vormaligen Exemten sich nicht auf Amts- und Commun-Schäden erstrecke; auch wird demselben in der Anlage ein Auszug aus den wegen Besteurung der Exemten ergangenen verschiedenen Resolutionen zu seiner Belehrung beygefügt.

Noch liegt dem . . . . . ein weiteres Hauptgeschäfft ob: da nemlich keine allgemeine und definitive Steuer-Rectification denkbar ist, ohne daß die Markungen aller und jeder Gemeinden, nach dem Besitz der einzelen Güter-Inhaber vermessen, auf gleiches Meß reducirt, vollständig beschrieben, und die auf jedem Gut haftenden Beschwerden oder Gerechtigkeiten dabey verzeichnet sind: so liegt alles daran, mit voller Zuverläßigkeit zu wissen, wo jene Vermessungen und Beschreibungen bereits so hergestellt sind, daß sie auch einem neuen definitiven Steuer-Peräquationsgeschäfft mit Sicherheit zu Grunde gelegt werden können, oder wo im Gegentheil in jener Vermessung und Beschreibung noch Mängel vorliegen, und welche? damit sodann die geeigneten Anstalten getroffen werden können, daß das, was noch abgeht, auf die einfachste und am wenigsten kostspielige Art in Bälde hergestellt werde.

Zwar hat man auch hierüber von den Beamten bereits Berichte eingefordert; allein sie sind entweder gar nicht, oder unvollständig eingekommen, oder man hat Ursache, an ihrer Zuverläßigkeit zu zweifeln, indem mancher Beamte schon um deßwillen eine mangelhafte Vermessung und Beschreibung als vollständig und gut prädicirt hat, weil er in dem irrigen Wahn stund, dadurch seiner Gemeinde einen Kosten ersparen zu können.

Indem man nun dem . . . . . die hierüber eingekommenen Berichte in den Anlagen mittheilt, wird ihm zugleich der Auftrag gegeben, noch einmal selbst die vorhandenen Markungs-Vermessungen und Beschreibungen einzusehen, und genau zu prüfen, ob sie vollständig, und zu dem angegebenen Zwecke brauchbar, oder aber, ob und wie ferne sie mangelhaft seyen.

Das Resultat dieser Prüfung hat der . . . . . aufzunehmen und besonders einzuberichten.

Sind nur einzele Güterstücke, etwa solche, die bisher steuerfrey waren, noch nicht vermessen, die übrige Markungs-Vermessung aber ist ordentlich hergestellt: so hat er sogleich Veranstaltung zu treffen, daß auch diese einzelen Güterstücke durch einen geschickten, beeidigten Geometer vermessen werden; so, wie auch da, wo nach einem andern, als altwürtembergischen Maß gemessen ist, die Verhältnisse des verschiedenen Maaßstabs aber bekannt sind, die Anordnung zur gleichbaldigen Reduction getroffen werden kann.

Wo hingegen große Districte oder ganze Markungen aufs Neue zu vermessen sind, da hat der . . . . . anzuzeigen, aus wie viel Morgen der District etwa bestehen mag, ob in der Gegend ein geschickter Feldmesser vorhanden sey, was etwa die

Vermessung kosten möchte, ob die Gemeinde die Kosten zu tragen vermögend sey, oder ob solche nicht von den einzelen zu tragen wäre. Eben so, wenn zwar die Vermessung, aber nicht die Beschreibung der Güterstücke, nach Meßgehalt, Lage und Lasten, brauchbar hergestellt ist, hat der . . . . . anzuzeigen, wie und mit welchen Kosten eine solche Beschreibung noch zu verfertigen seyn möchte.

Obschon der . . . . . alle hieher gehörigen Meß- Markungs- und Steuer-Bücher selbst einsehen muß, um hiernach mit Zuverläßigkeit die erwähnten Notitzen erheben zu können: so hat er darum nicht nöthig, in jeden Ort selbst hinzureisen, vielmehr hat er schon vor seiner Ankunft im Hauptort des Oberamts die Veranstaltung zu treffen, daß jene Bücher für ihn daselbst zur Einsicht bereit gehalten werden.

Königliche Ober-Finanz-Kammer,
Departement der directen Steuern.

266.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an das K. Departement der directen Steuern, die Steuerfreiheit der vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen betreffend,

vom 12. December 1808. [365])

Dem Königl. Departement der directen Steuern wird auf das unterm 28. M. pr. erstattete Anbringen, die Anfragen des Kreis-Steuerraths N. zu N. wegen der Steuerfreiheit der vormaligen Reichsfürsten und Grafen betr. hiemit zu erkennen gegeben, daß

1) die liegenden Gründe und Gefälle, welche die ehemaligen Reichs- und Kreisstände auserhalb der Grenzen ihrer vormaligen Haupt-Gebiete besizen, in dem Fall der Besteurung nicht unterworfen sind, wenn sie zum Kompler des vormaligen Reichs- oder Kreisständischen Landes gehörten, wohingegen diejenigen Besizungen und Gefälle, welche erst nach Erwerbung des Siz- und Stimm-Rechts auf Reichs- oder Kreis-Tägen acquirirt worden, in so fern wegen derselben von den betreffenden Ständen keine weitere Beiträge zum Reich oder Kreis übernommen, oder der vorherige Matrikular-Fuß dieser Stände nicht erhöht worden, in die Besteurung zu ziehen sind.
2) Die Renten, womit mehrere Reichsgrafen entschädigt wurden, sind als ein Surrogat von unmittelbarem Gebiete anzusehen,

---

365) Original.

das, wenn die Entschädigungs-Masse zugereicht hätte, unter sie vertheilt, und worauf ihr zuvor gehabtes Stimm-Recht auf Reichs- und Kreis-Tägen radicirt worden wäre. Da nun auf den — durch die Abtretung des linken Rhein-Ufers verlohrenen Besizungen der Grafen von Quadt, Wartemberg, Roth und Aspermont das Siz- und Stimm-Recht auf Reichs- und Kreis-Tägen geruht hat, so sind die denselben bei dem Fürstenthum Ochsenhausen angewiesenen Renten von der Besteurung frei zu lassen ꝛc. Stuttgart den 12. December 1808.

Finanz-Ministerium.
Mandelsloh.

267.

Decret der K. Finanzkammer, Departement der directen Steuern, die pactirten Steuern betreffend,

vom 6. Februar 1809. [366])

Dem Kreis-Steuer-Rath N. wird in Betreff seiner Anfrage wegen Behandlung der paktirten Steuer hiemit zu erkennen gegeben, daß diejenigen Gegenstände, welche bisher eine paktirte Steuer gegeben haben, verhältnißmäßig mit andern zu kataſtriren, und hienach die betreffende Konkurrenz-Quote auszumitteln sey, wobei sich von selbst versteht, daß sodann die bisher paktirte Steuer cessirt ꝛc.

Wekherlin.
Späth.

Instruction und Anweisung zu Besteuerung der bisher Exemten,

vom 10. April 1809. [367])

Es sind zwar in Betreff des Verhältnisses, nach welchem die bisher exemten, nun ebenfalls der Besteuerung unterworfenen, Güter und Gefälle in die Steuer gelegt werden sollen, bereits mehrere Vorschriften ertheilt, und insbesondere ist der Grundsaz aufgestellt worden, daß diese neusteuerbaren Gegenstände nur in der Maße mit

366) Original.

367) Gedruckt.

der landesherrlichen Steuer belegt werden sollen, in welcher die altsteuerbaren Gegenstände gleicher Art in eben derselben Gemeinde hiezu konkurriren.

Dem ungeachtet findet man, daß diesen Vorschriften vielfältig nicht nachgelebt, und daß insbesondere die neusteuerbaren Güter und Gefälle zur großen Beschwerde ihrer Eigenthümer nach neuen auf die dermaligen Natural- und Güterpreise gegründeten Taxationen katastrirt, und mithin gegen die altsteuerbaren, bei welchen die niedrigeren Preise älterer Jahre gewöhnlich zu Grunde liegen, in große Ungleichheit gesezt werden.

Um nun diesen Misverhältnissen abzuhelfen, und zugleich die neuere, diesen Gegenstand betreffende Allerhöchste Verordnungen zur allgemeinen Anwendung zu bringen, wird folgende ausführlichere Instruktion ertheilt:

I.) Im Allgemeinen bleibt es bei dem bereits ausgesprochenen Grundsaze, daß nemlich die Katastrirung und Besteurung der neusteuerbaren Objekte vor der Hand sich allein nach den Lokal-Steuer-Normen desjenigen Orts richten muß, wo die Güter gelegen, oder die Gefälle zu erheben sind. Güter gleicher Qualität auf ein und eben derselben Markung müssen auch gleichen Steuer-Anschlag erhalten, und gleiche Steuer bezahlen.

Die Katastrirung der neusteuerbaren Güter geht daher ohne alle Weitläufigkeit aus der Vergleichung mit den altsteuerbaren und ihrem Steuer-Auschlag hervor, dieser mag sich durch Taxation im Allgemeinen, oder Ertrags-Berechnungen gebildet haben. Bei Katastrirung ganzer bisher steuerfrei gewesenen Markungen ist eine Assimilirung zu den Orts-Katastern eben desselben Oberamts zu Stande zu bringen, und da, wo deshalb mit dem Besizer keine gütliche Uebereinkunft getroffen werden kann, zum Maasstab der Vergleichung das Kataster einer benachbarten Markung von Gütern gleicher Qualität zu wählen.

II.) Real-Lasten, als: ewige Zinse, Gülten, Theil-Gebühren ꝛc. sind bei Katastrirung der neusteuerbaren Güter in eben dem Maße zu berücksichtigen, wie solches bei Bildung des Katasters der altsteuerbaren geschehen ist.

III.) Bei adelichen Besizungen, wie bei den neusteuerbaren Objekten der Korporationen und Individuen finden noch besondere Rücksichten Statt, welche einen weitern Abzug an dem Kataster nöthig machen:

a.) Bei adelichen Manns- oder Weiber-Lehen kommt nemlich in Betracht: ihre Unveräusserlichkeit und Unzertrennbarkeit, das getheilte Eigenthum, die Hof-Dienste, Lehen-Pferde, Taxen und andere nicht auf eine gewisse Summe zu bestimmende Lasten.

Jn deren Hinsicht wird bei diesen Lehen, sie bestehen in Gütern oder Gefällen, oder in beeden zugleich, von dem Steuer-Anschlag, wenn derselbe, wie bei andern bäuerlichen Gütern vollkommen hergestellt ist, nach Allerhöchster Verordnung noch

weiter Ein Drittheil in Abzug gebracht, und nur der Ueberrest in die Steuer genommen.

b.) Von dem Steuer-Kapital allodialer adelicher Besitzungen, so wie der neusteuerbaren Gefälle der Korporationen und Privaten ist in Hinsicht des damit verbundenen eigenthümlichen Administrations-Aufwands noch besonders Ein Achtel in Abzug zu bringen, es versteht sich jedoch von selbst, daß der Abzug dieses Achtels bei Lehen, welche den drittheiligen Abzug geniessen, nicht noch besonders Statt findet.

IV.) Unter die Gefälle, welche der Steuer unterliegen, werden allein diejenigen gerechnet, welche aus Gütern und Gewerben erhoben werden, mithin bei dem Güter- und Gewerbe-Kataster wieder berücksichtiget werden können, als: Gülten, ewige Zinse, Zehenden, Rekognitions-Gelder, Canones ꝛc., nicht aber Jurisdiktions-Gefälle, wie: Strafen, Sporteln ꝛc. ꝛc.

V.) Bei Katastrirung der Gefälle kommt es darauf an, ob in dem Orte, wo sie erhoben werden, bereits ein Gefäll-Kataster besteht. Wo dieß der Fall ist, sind die neusteuerbaren Gefälle ganz nach derjenigen Weise in die Steuer zu ziehen, wie die altsteuerbaren.

VI.) Ist diß aber der Fall nicht, so muß getrachtet werden, den Gefäll-Eintrag mit dem Güter-Ertrag auf einen gleichen Steuer-Anschlag zu bringen; und hier sind dann wieder besonders zu berücksichtigen die Natural-Gefälle und die Geld-Gefälle.

VII.) Bei den Natural-Gefällen können z. B. 4 Scheffel Dinkel-Gefäll nicht höher katastrirt werden, als in eben demselben Orte ein Acker katastrirt ist, dessen Ertrag auf jährlich 4 Scheffel Dinkel reinen Ertrags geschäzt wird.

Man erleichtert sich die Operation, wenn man sich den Steuer-Anschlag eines Morgen Ackers als den Steuer-Anschlag einer gewissen Scheffel-Zahl Frucht denkt: man gelangt hiedurch sogleich auf den Steuer-Anschlag der Frucht, und erfährt, wie nun auch die Gefäll-Frucht ins Kataster zu legen sei.

Z. B. 1. Morgen Ackers, geschäzt zu jährlichen 4 Scheffel Früchten-Ertrag, liegt nach Abzug der Kultur-Kosten in der Steuer mit 40 fl. Steuer-Kapital, mithin 1. Scheffel Frucht zu 10 fl.

VIII.) Wo der Steuer-Anschlag der Aecker nach einer speciellen Berechnung des Ertrags gebildet, und wo dieser angenommene Ertrag aus den Steuer-Akten zu erfahren ist, läßt sich ohne große Schwierigkeit auffinden, wie hoch 1. Scheffel Frucht-Ertrag katastrirt sei.

Findet man etwa, daß 1. Morgen Ackers in der 1sten Klasse zu einem jährlichen Frucht-Ertrag von 10. Scheffel angenommen, und daß jeder Acker dieser Klasse zu 100 fl. in die Steuer gelegt ist; so weiß man auch sogleich, daß ein Scheffel Frucht-Ertrag mit 10 fl. im Kataster liegt, und eben diesen Steuer-Anschlag erhält dann auch 1. Scheffel Gefäll-Frucht.

Allein da die Frucht-Sorten verschieden sind, und man wissen muß, wie hoch jede einzelne Sorte zu kataſtriren sei; so ist eine weitere Operation nöthig, welche darin bestehet, daß man den Frucht-Ertrag eines Ackers auf eine gewisse Frucht-Sorte reduzirt, und mit dieser die übrigen Frucht-Sorten in ein ihrem Preise entsprechendes Verhältniß bringt.

IX.) Es ist das Angemessenste, den Früchten-Ertrag eines Ackers auf Dinkel zu reduziren; und das Verhältniß der übrigen Frucht-Sorten zu dem Dinkel läßt sich aus den Preisen abnehmen, welche bei der Kataſtrirung der Aecker oder vielmehr ihres Ertrags angewendet worden sind; wo aber dieß der Fall nicht ist, kann man folgendes Verhältniß annehmen:

Wenn 1. Scheffel Dinkel zu 4. angenommen wird, so kann angenommen werden

1. Scheffel Roggen zu 7.
1. Scheffel Waizen zu 8.
1. Scheffel Gersten zu $6^1/_2$.
1. Scheffel Erbsen, Linsen zu 8.
1. Scheffel Acker-Bohnen zu 7.
1. Scheffel Haber zu 3.

X.) Gesezt nun, bei der Kataſtrirung einer Gemeinde-Markung sei 1. Morgen Ackers in der ersten Klasse geschäzt worden:

a.) In der Winter-Zelg zu 10. Scheffel Dinkel.
b.) In der Sommer-Zelg zu 6. Scheffel Haber, und
c.) In der Brach-Zelg zu 0.

so wird der Haber nach obigem Verhältniß auf Dinkel reduzirt zu $4^1/_2$ Scheffel.

Sonach ist der Dinkel-Ertrag dieses Ackers innerhalb 3. Jahren $14^1/_2$. Scheffel, thut auf ein Jahr 4. Scheffel $6^2/_3$ Simri.

Wenn nun dieser Acker über Abzug der Kultur-Kosten mit 38 fl. 40 kr. in der Steuer liegt; so ist 1. Scheffel Dinkel in dieser Gemeinde kataſtrirt zu 8 fl., und es wäre sonach von den Gefällen der Exemten ebenfalls zu kataſtriren:

1. Scheffel Dinkel zu 8 fl.
1. Scheffel Roggen zu 14 fl.
1. Scheffel Haber zu 6 fl.

XI.) Auf gleiche Weise ist bei Wein-Gefällen auf die dem Weinberg-Kataster zu Grunde liegenden Wein-Preise, bei Holz-Gefällen auf die bei Kataſtrirung der Waldungen zu Grunde gelegten Holz-Preise, Rücksicht zu nehmen.

XII.) Anders muß man das Gefäll-Kataster an solchen Orten bilden, wo das Güter-Kataster nicht nach speciellen Ertrags-Berechnungen, sondern nach einer allgemeinen Güter-Taxation gemacht worden ist. An solchen Orten bleibt nichts übrig, als den Früchten-Ertrag der Aecker jezt noch zu schäzen, und dann im Uebrigen, wie oben gezeigt ist, zu verfahren.

Z. B. in einer Gemeinde sei 1. Morgen Ackers 1ster Klasse überhaupt zu 100 fl. katastrirt; so läßt man durch Feld-Verständige schäzen, welchen Ertrag ein solcher Acker im Winterigen und Sommerigen im Durchschnitt gewähren könne, reduzirt diesen Ertrag nach den oben angegebenen, oder andern den Lokal-Umständen angemessenern Verhältnissen auf Dinkel. Und hat man auf diese Weise den jährlichen Dinkel-Ertrag eruirt, so wird dieser in das Steuer-Kapital der 100 fl. dividirt, und so der Steuer-Anschlag Eines Scheffels Dinkel gefunden.

XIII.) Um die Geld-Gefälle in einem gleichen Verhältnisse mit dem Güter-Ertrag und den Natural-Gefällen zu katastriren, läßt man den reinen Guts-Ertrag von 1. Morgen Ackers in Geld schäzen, und dividirt diese Ertrags-Summe in den Steuer-Anschlag dieses Morgen Ackers, wodurch man erfährt, wie hoch 1 fl. Guts-Ertrag in die Steuer gelegt, mithin auch ein Geld-Gefäll von 1 fl. zu katastriren sei.

Z. B. ein Morgen Ackers 1ster Klasse werde über Abzug der Kultur-Kosten nach den dermaligen Mittel-Preisen zu einem reinen Ertrag geschäzt von jährlichen 20 Gulden; der Steuer-Anschlag dieses Ackers sei 100 fl. so ist Ein Gulden Ertrag katastrirt zu 5 fl. mithin ist in eben der Maße, also mit 5 fl. auch ein Geld-Gefäll von 1 fl. zu katastriren.

Königliche Ober-Finanz-Kammer,
Departement der direkten Steuern.

269.

Decret des Königl. Staats-Ministeriums, die Besteurung der Besitzungen und Gefälle der Fürsten und Grafen betreffend,

vom 10. Mai 1809. [368])

Da Seine Königliche Majestät gnädigst zu verordnen geruht haben, daß die sämmtlichen Besitzungen und Gefälle der in dem Königreich begüterten Fürsten und Grafen, welche bisher allein noch von der allgemeinen Steuer befreyt waren, derselben von nun an unterworfen — und nach den allgemeinen Grundsätzen der Königlichen

368) Original. Vergleiche auch Regierungs-Blatt S. 190. Bestätigt durch das General-Rescript vom $\frac{27.\ \text{Nov.}}{6.\ \text{Dec.}}$ 1810. (Reg.-Bl. S. 524 u. f.), wonach „ihre Güter und Gefälle — den allgemeinen, directen und indirecten Steuern und andern allgemeinen Landes-Lasten — ohne Ausnahme unterworfen" seyn sollen.

Steuer-Verordnungen belegt werden sollen; so wird solches andurch dem Departement der directen Steuern zu seiner Nachricht und Nachachtung mit dem Befehl bekannt gemacht, wegen der erforderlichen Catastrirung das Nöthige unverweilt zu verfügen. Decretum Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 10. May 1809.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis propr.

Normann-Ehrenfels. Mandelslohe. Taube.

270.

Decret der K. Oberfinanzkammer, Departement der directen Steuern, die Concurrenz der Fürsten und Grafen zur sog. Ordinari-Steuer betreffend;

vom 19. Juni 1809. [369])

Da neben der unterm 24. April d. J. gnädigst anbefohlenen ordentlichen Steuer, welche die in dem Königreich begüterten Fürsten und Grafen von ihren sämmtlichen Besitzungen und Gefällen zu entrichten haben, auch die unterm 10. May d. J. verordnete ordinari Steuer auf Georgii 180$^{9}/_{10}$. nach den unterm 10. April d. J. für die Exemten festgesezten Katastrirungs-Grundsäzen auf die Fürsten und Grafen repartirt und eingezogen werden soll: So wird solches dem Kreis-Steuer-Rath N. zu N. hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Decretum Stuttgart, in K. Ober-Finanzkammer, Departement der directen Steuern, den 19. Juni 1809.

Ex spec. Resolutione.

Wangenheim.
Späth.

271.

Königl. Verordnung, das Surrogat der Edelleute des Königreichs für persönliche Dienstleistung beim Königl. Militär betreffend,

vom 26. Juni 1809. [370])

Da die Pflicht der Edelleute des Königreichs, dem Könige und Vaterlande im Krieg persönlich zu dienen, allgemein verbindend und unbedingt ist, und im Falle derselben nicht Genüge geleistet

369) Original.

370) Reg. Bl. S. 262. Vermöge Decrets der K. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern, vom 14. Juli 1809, war bei Berech-

wird, Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß ein angemessenes Surrogat eintrete; so haben Se Königl. Maj. zu verordnen geruht, daß alle Edelleute, welche sich von Befolgung des ergangenen Aufrufs dispensiren, während des ganzen Kriegs, von dessen

---

nung dieses vierten Theils das reine Einkommen zu Grund zu legen. Nach höchstem Rescripte vom 3. September 1809 waren von Anfang des Kriegs an bis zum 1. August 1809 (dem Datum der neuen Conscriptionsordnung) alle Edelleute diesem Surrogate zu unterwerfen, welche nicht persönlich im K. Militär oder im Civil gedient hatten und unter 40 Jahre alt waren; wogegen vom 1. August an die Conscriptions-Ordnung auf sie Anwendung finden sollte.

Unter Bezugnahme auf das leztgedachte Rescript wurde der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern, auf die in mehreren Anbringen in Betreff der Surrogats-Entrichtung der Edelleute für persönliche Kriegsdienstleistung vorgelegten Anfragen durch Decret des K. Staats-Ministeriums Folgendes zu erkennen gegeben:

1.) „Der Entrichtung des Surrogats vom Anfange des Kriegs bis 1. August d. J. sind nicht blos die adelichen Guts-Besitzer im Reiche, sondern die Edelleute überhaupt, welche nicht persönlich im Königl. Militär oder im Civil gedient, und das 40 Jahr noch nicht zurückgelegt haben, (nicht aber die auch in der neuen Conscriptions-Ordnung §. 2. ausgenommenen Fürsten und Grafen) unterworfen.

2.) Auf Edelleute, die sich zu Kriegsdiensten erbothen haben, deren Dienste aber nicht angenommen worden sind, auf die Verhafteten und Detinirten, auf die in den Kriegsdiensten anderer Bundes-Staaten mit allerhöchster Erlaubniß stehenden, ingl. auf Wittwen und Pupillen unter 18 Jahren, ist die Verordnung wegen des Surrogats nicht anwendbar. Haben Letztere aber das 18. Jahr vollendet, so tritt bei ihnen die Surrogats-Verbindlichkeit ein, insofern sie nicht unter die Kategorie der Studierenden gehörten.

3.) Das Surrogat ist vom gesammten eigenen reinen Einkommen des Adelichen, nicht blos vom Guts-Einkommen, zu berechnen. Alle auf der Einnahme haftenden Lasten, mithin auch alle Passiv-Zinse und die directen Steuern, sind nach dem allerunt. Antrage der Ober-Finanz-Kammer vom 3. Juli von der rohen Einnahme abzuziehen, und findet deßhalb bey Adelichen, die wegen Vermögens-Insuffizienz unter einer Debit-Administration stehen, so wie von den den Leztern ausgesetzten Competenzen, keine Surrogats-Berechnung Statt.

4.) Nutzungen von Realitäten in liegenden Gütern, und was denselben anhängt, ausserhalb des Reichs, sind nicht in die Berechnung zu ziehen, in Ansehung der Capitalzinse von Activ-Capitalien im Auslande aber sind die bey der Capitalsteuer angenommenen Grundsätze zu Grunde zu legen, mithin nur in dem Falle eines gedoppelten domicilii oder eines ein Unterthanen-Verhältniß begründenden Guts-Besitzes in verschiedenen Staaten, die von der besondern Administration des auswärtigen domicilii oder Guts abhängenden Aktiv-Capital-Zinse nicht in Berechnung zu ziehen. Wohingegen in diesen Fällen auch in Ansehung des erlaubten Abzugs von Passiv-Capital-Zinsen die gleichen Bestimmungen statt finden.

5.) Werden die Anträge genehmigt, daß der Berechnung des Surrogats der gegenwärtige Besitzstand, bey den Naturalien die laufenden Preise, und bey den nichtständigen Gefällen der Ertrag des letzten Jahrs zu Grunde gelegt werde."

Anfange den 10. April d. J. an, den vierten Theil ihrer jährlichen Einnahme als Extra-Steuer zu bezahlen gehalten seyn sollen. Welches hiemit öffentlich zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 26. Jun. 1809. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

272.

Königl. General-Rescript, die Einführung einer Taxe auf die Hunde betreffend,

vom 6. Juli 1809. [371])

Friederich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns veranlaßt finden, eine Taxe auf die Hunde einzuführen; so verordnen Wir hiemit, daß in Unsern gesammten Königl. Staaten auf jeden Hund eine jährliche Taxe von zwei Gulden gelegt werden soll. Von dieser Taxe sind ausgenommen: alle herrschaftliche Hunde, so wie diejenigen, welche Mitgliedern Unseres Königl. Hauses gehören;

Alle Hunde, welche von dem in Königl. Diensten stehenden Jagd- und Forst-Personal, so wie von den Jagdherrn gehalten werden, und nach oberforstamtlicher Cognition zur Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit nöthig sind. In Absicht auf die Vollziehung dieser Unserer Verordnung ertheilen Wir folgende Vorschriften:

1) Diese Taxe ist den Eigenthümern der Hunde von den Orts-Accisern unter der Aufsicht der Cameral-Beamten anzusezen, und einzuziehen; alle dißfalls zu erstattende Berichte sind an Unser Königl. Departement der indirecten Steuern zu richten.

2) Der Einzug geschieht in Quartal-Raten, und es werden hierzu der 1. Februar, der 1. May, der 1. August und der 1. Nov. jeden Jahrs, als Einzugs-Täge bestimmt.

3) Wer an dem bestimmten Tag oder 8 Tage vor- oder rükwärts einen Hund hält, zahlt den vierteljährigen Betrag der Taxe.

4) Die erste Aufzeichnung der Eigenthümer der Hunde mit der Zahl derselben wird von Hauß zu Hauß durch eine Magistrats-Person vorgenommen. Alle Quartal werden die Einwohner jeden Orts aufgerufen, den Abgang und Zuwachs bei einer Strafe von Zehen Reichsthalern gewissenhaft anzuzeigen. Wer einen Hund an dem Quartaltag oder 8 Tag vor- oder rükwärts entfernt, um der Taxe zu entgehen, zahlt gleiche Strafe, und dem Anbringer wird die in der Zoll-Ordnung bestimmte Delations-Gebühr bezahlt.

371) Reg. Bl. S. 281—282. Aufgehoben durch das Rescript vom 7. August 1818. Die Einführung einer Taxe auf die Hunde zum Besten der Orts-Armenkassen s. Reg. Bl. v. J. 1818. S. 601.

5) Nur diejenige Hunde sind für das laufende Quartal frei, welche erst am Quartaltag oder 8 Tag vor- und rükwärts geworfen worden.

6) In bedeutenderen Orten wird den Polizeidienern oder Zoll- und Accis-Aufwärtern eine Abschrift des Verzeichnisses der Hunde übergeben. Wird ein Hund, der in dem Verzeichniß nicht enthalten ist, entdekt, so muß solches dem Accise-Amt sogleich angezeigt werden, welches sodann bei der nächsten Quartal-Aufnahme hierauf Rükksicht zu nehmen, oder, wo eine Defraudation zu vermuthen ist, die Einleitung einer weitern Untersuchung bei dem Justiz-Amt zu besorgen hat.

7) Die Verzeichnisse werden durch die Unterschrift der bei der Aufnahme oder Revision anwesend gewesenen Magistrats-Person verificirt, den Accis-Rechnungen beigelegt, in solchen der Belauf der Taxe unter einer besonderen Rubrik verrechnet, und das Geld mit dem Accis-Gefäll zur Haupt-Caße eingeliefert.

Von dem Einzug darf die gewöhnliche Einzugsgebühr und für die Urkunds-Person nach der Zeit-Versäumniß das Communordnungsmäsige Taglohn verrechnet werden. Daran ꝛc. Stuttg. den 6. Jul. 1809.

273.

Decret des Königl. Finanz-Ministeriums an das Departement der directen Steuern, die Besteurung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen betreffend,

vom 4. November 1809. [372])

Seine Königliche Majestät haben in Absicht auf die Besteurung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen durch Allerhöchste Resolution vom 31. vorigen Monats gnädigst verordnet, daß dieses nur bey denjenigen Pfarreyen der Fall seyn soll, wo

372) Abschrift. Durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 24. Mai 1813 wurde der K. Steuer-Section in dieser Hinsicht noch Folgendes zu erkennen gegeben.

I. „Nur bestimmte Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen, nicht ihre anderwärtige Besoldung, sind der Grund-Steuer unterworfen, und, sie mögen herrühren von wem sie wollen, sey es vom Staate, Corporationen oder Privaten, von den Beneficiarien zu versteuern. — Gebäude, die denselben zur Wohnung oder den gewöhnlichen Haushaltungs-Bedürfnissen eingeräumt sind und keinen Ertrag gewähren, sind nicht unter die zu versteuernden Gegenstände zu rechnen.

II. Die Besoldungs-Güter und Gefälle eines Geistlichen, welche nicht zusammen, ohne Hinzurechnung anderer Besoldungstheile, mehr, als 500 fl. jährlich ertragen, sind von der Grundsteuer, in soweit sie derselben nicht vorher unterworfen waren, freizulassen.

III. Hingegen sind die Besoldungs-Güter und Gefälle eines geistlichen Beneficiarii, welche zusammen mehr, als 500 fl. jährlich ertragen, durchaus und ohne Abzug des Betrags von 500 fl. in die Steuer zu legen.

solche über 500 fl. jährlich einbringen, bey den übrigen aber von der Besteurung der Besoldungs-Güter und Gefälle zu abstrahiren sey.

Dem Königl. Departement der direkten Steuern wird solches auf die unterm 19. Juny und 14. August dieses Jahrs diesfalls erstattete Anbringen zur weiteren Verfügung eröffnet.

Stuttgart, den 4. Nov. 1809.

Finanz-Ministerium.
Mandelsloh.

---

†) Königliches Decret, die Dotation des Kön. Militär-Verdienst-Ordens betreffend,

vom 3. Februar 1810.

---

††) Königl. Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betreffend,

vom 11. Februar 1810.

IV. Die Besteurung derselben richtet sich nach den bei Besteurung der Exemten überhaupt angenommenen Grundsätzen. Sie findet in denjenigen Fällen Statt, in welchen die übrigen vormals Exemten in die Steuer-Concurrenz gezogen werden. Auch kommt den geistlichen Besoldungs-Gütern und Gefällen, insoweit sie nicht vorher steuerbar waren, der in der Instruktion vom 10. April 1809 zugestandene Abzug eines Achttheils für den Administrations-Aufwand zu Gute.

V. Der Ertrag der Besoldungs-Güter und Gefälle ist da, wo urkundlich und ordentlich aufgenommene Competenzen vorhanden, und nach einem gleichen Maßstabe gefertigt sind, nach diesen Competenzen zu berechnen, und dießfalls mit dem K. Oberconsistorium und dem katholischen geistlichen Rathe zu communiciren.

VI. Auf die nach diesen Berechnungen und Einschätzungen sich ergebenden Steuer-Summen ist mit den geistlichen Beneficiarien auch in Beziehung auf das Vergangene, und zwar auf die Jahre von Georgii $180^{8}/_{9}$, $180^{9}/_{10}$, $180^{10}/_{11}$ und $180^{11}/_{12}$ abzurechnen und ihnen das etwa zu viel Bezahlte zurückzuerstatten, das Fehlende aber von ihnen nachzuholen.

Die Steuer-Section hat hienach das Erforderliche zu verfügen und die vorgekommenen Special-Anfragen zu erledigen. Uebrigens wird derselben unverhalten, daß das Ministerium des Innern und der geistlichen Angelegenheiten von dieser Resolution in Kenntniß gesetzt worden sind."

Den weitern Finanz-Erlaß in derselben Angelegenheit vom 10. März 1814. s. hienach.

†) S. die Militär-Gesetze. Die Königl. Verordnung vom 25. August 1817, die Verwendung der Dotation dieses Ordens betreffend, s. ebendort.

††) S. die Gerichts- oder Regierungs-Gesetze. Abschnitt IV. handelt von den Fonds und §. 13. von den gemeinschaftlichen Gefällen dieser Anstalten. In §§. 14 und 15. sind die besonderen Gefälle der Waisenhäuser, mit einigen Abänderungen der seitherigen Ansätze, zusammengestellt, während §. 18. über die subsidiarische Umlegung des Bedürfnisses der Institute auf die frommen Stiftungen, und §. 19. über die Zoll-, Accise- und andern Privilegien der Anstalten Nachweisung geben. — Vergl. auch die unten folgende Verordnung vom 18. August 1821.

274.

Ordnung und Instruction für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben in dem Königreich,

vom 9. September 1810. [373])

(Vierte Chaussee-Gelds-Ordnung.)

Friderich, Von Gottes Gnaden König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Da Wir uns bewogen gefunden haben, für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben neue Verfügungen eintreten zu lassen, so ertheilen Wir hiedurch zur allgemeinen Nachachtung folgende Vorschriften:

---

373) Beil. zum Reg. Bl. S. 433. Das Begleitungs-Rescript ist folgendes:

U. G. z. l. G. Um die mancherlei Hindernisse und Beschwerlichkeiten, die der bisherige Chausseegelds-Bezug dem Verkehr in den Weg legte, zu entfernen, und zugleich die Bedürfnisse des erweiterten Chaussee-Baues in Unsern Königl. Staaten ohne neue Belastung des ordentlichen Steuer-Fonds herbeizuschaffen, haben Wir die Aufhebung der bisherigen Chausseegelds-Stätten im Innern des Königreichs und eine andere Verwaltungs-Art der Strassen-Bau-Abgaben allergnädigst beschlossen, und hierüber die anliegende Ordnung und Instruktion verfassen lassen.

Wir ertheilen euch nun in Beziehung auf diesen Gegenstand folgende Allerhöchste Befehle:

1) habt ihr die neue Ordnung und Instruction sogleich zur öffentlichen Publikation zu bringen,
2) tritt die neue Verwaltungs-Art der darinn angeordneten Strassen-Bau-Abgaben an Martini d. J., wo die bisherigen Chausseegelds-Admodiationen aufhören, in Wirkung. Ihr habt daher
3) die Abrechnungen mit den Admodiateurs und eure Chaussee-Gelds-Rechnungen auf jenen Tag zu schliessen, die Gelder vollständig einzusenden, und euch für die Zukunft mit dem Einzug und der Verrechnung dieser Gefälle nicht mehr zu befassen,
4) die Leitung und Ober-Aufsicht über die Verwaltung der nunmehrigen Strassen-Bau-Abgaben haben Wir Unserm Königl. Steuer-Departement allergnädigst übertragen, an welches ihr daher in Anstands- und anderen geeigneten Fällen eure unterthänigsten Berichte zu erstatten habt. Was übrigens die erste Erkennung über Straf-Fälle anbelangt: so bleibt sie dem Justiz-Beamten jeden Orts, und auf Dörfern, wo keine vorhanden sind, in so fern nicht besondere Schwierigkeiten vorliegen, den Orts-Schultheissen überlassen. Diese und jene haben dann am Ende jeden Quartals den Einbringern zur Belegung ihrer Rechnungen ausführliche Urkunden über die angesezten und ihnen zum Einzug übergebenen Strafen, und

Erster Titul.

Aufhebung des Chaussee-Gelds im Innern, und anderer Straßenbau-Beiträge nach ihrer bisherigen Verwaltungs-Art.

§. 1.

Die bisher im Innern des Königreichs bestandenen herrschaftlichen Chaussee-Weg- und Brücken-Gelds-Stätten sind aufgehoben, und die an denselben zuvor bezogenen Gebühren aller Art hören in ihrer bisherigen Form für die Zukunft gänzlich auf.

§. 2.

Eben so unterbleiben in der Folge die von einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Strassenbau-Kasse jährlich geleisteten besondern Strassenbau-Konservations-Beyträge und es tritt dagegen auch für die Einwohner dieser Gemeinden die Verbindlichkeit zu den hienach angezeigten allgemeinen Straßenbau-Abgaben ein.

§. 3.

Die von den Gemeinden und andern Korporationen für eigene Rechnung bisher erhobenen Weg- und Brücken-Gelder dauern so lange fort, bis auch sie in das allgemeine Verwaltungs-System gezogen, und hierüber die weitern allerhöchsten Anordnungen werden getroffen worden seyn.

Nicht weniger bleiben die örtlichen Thörsperr- und Pflaster-Gelder wie bisher bestehen.

---

wenn keine angesezt wurden, auch hierüber summarische Zeugnisse auszustellen.

5) Ueber die für Rechnung der Gemeinden und anderer Corporationen bisher bezogenen Weg- und Brücken-Gelder, in so fern dieselben auf chausseemäßig gebauten Straßen statt haben, habt ihr an das erwähnte Departement innerhalb 4 Wochen zehnjährige Ertrags-Berechnungen von Georgii 1801 bis 1810. beides incl. einzusenden, und dabei unter Prämittirung des Tarifs den rohen Ertrag und die Administrations-Kosten, jedoch diese ohne Einmischung der eigentlichen Weg- und Brücken-Baukosten, zu unterscheiden, auch zugleich anzuzeigen, ob die Weg- und Brücken-Gelder im Ort selbst oder in besondern nahen oder entfernten Gebäuden eingezogen zu werden pflegen.

6) Auf die Vollziehung dieser Unserer allergnädigsten Befehle und der neuen Ordnung, habt ihr euer genaues Augenmerk zu richten, bei vorkommenden Umständen die mit dem Gefäll-Einzug beauftragten Personen nachdrüklich zu unterstüzen, auch die Policeibediente, Thorwarte und Visitatoren zu strenger Wachsamkeit über Contraventions-Fälle anzuhalten.

Uebrigens werden sowohl die Cameral-Verwalter, als die Zoller und Acciser von Unserm Königl. Steuer-Departement mit den nöthigen Instructionen versehen werden. Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 5. Okt. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj." (Reg. Bl. S. 432 — 453.)

Zweiter Titul.

Künftige Straßenbau-Abgaben.

§. 4.

An die Stelle der nach der bisherigen Administrations-Form aufgehobenen Chaussee- Weg- und Brücken-Gelder, so wie der auf den gewöhnlichen Steuer-Fonds gefallenen besondern und allgemeinen Strassenbau-Kostens-Beyträge treten für die Zukunft folgende Abgaben:

1) Inländer,
   a.) Wenn sie mit Zug-Vieh ein eigenes Gewerbe treiben, haben für jedes Jahr Chaussee-Gelds-Patente zu lösen, die sich nach der Größe des Gewerbs in drei Klassen theilen.
   b.) Wenn sie das Zug-Vieh allein zum eigenen Gebrauch halten, haben sie auf jedes Stück ein jährliches Surrogat zu bezahlen, das sich auch auf Tragthiere und Schaafe erstreckt.
   c.) Da diese Chaussee-Gelds-Patente und Surrogat-Gelder nur so lange eine Abgabe-Freyheit bewirken, als der Reisende oder Fuhrmann innerhalb der Grenzen des Königreichs bleibt, so tritt bey Reisen in das Ausland ein besonderes Ausgangs-Geld ein.
2) Ausländer und diejenigen Inländer, welche in das Königreich und durch dasselbe gehen, bezahlen an der Eintritts-Grenze nach der Zahl des Viehes ein Chausseegelds-Aversum, und nur bey kleinen Reisen von 5. Stunden findet ein tarifmäßiges Chaussee-Geld nach der Stundenzahl statt.

Dritter Titul.

Von Chaussee-Gelds-Patenten und dem Surrogat.

§. 5.

Alle diejenigen Unterthanen, welche mit ihrem Zug-Vieh, sey es mit Pferden, Ochsen oder Kühen, ein besonderes Gewerbe treiben, und dasselbe um den Lohn vermiethen, mithin alle innländischen Posthalter, Lohnkutscher, Frachtfahrer, ꝛc. ꝛc. sind verbunden, auf jedes Jahr Chaussee-Gelds-Patente zu lösen.

§. 6.

Diese Patente theilen sich nach der Größe und dem Umfang des Gewerbs in 3. Klassen, und der Ansatz geschieht nach der Zahl des Zug-Viehes, welches der Einzelne am 1sten May jeden Jahrs eigenthümlich besizt; jedoch kommen hiebey nur diejenigen Stücke

in Berechnung, welche an jenem Tage das zweyte Jahr bereits zurückgelegt haben.

§. 7.

In der

I. Klasse.

hat der Zug-Viehhalter zu bezahlen:

Von einem Pferd,	—	—	3 fl. 36 kr.
— Ochsen,	—	—	1 fl. 48 kr.

II. Klasse.

Von einem Pferd,	—	—	2 fl. 24 kr.
— Ochsen,	—	—	1 fl. 12 kr.

III. Klasse.

wohin insbesondere diejenigen gehören, welche ihr Zug-Vieh zum größern Theil zum eigenen Gebrauch benutzen, und nur hie und da an andere um den Lohn vermiethen,

Von einem Pferd,	—	—	1 fl. 12 kr.
— Ochsen,	—	—	36 kr.

Kühe werden den Ochsen gleich geschätzt, aber nur dann angelegt, wenn sie vorzugsweise zum Lohn-Fuhrwerk benutzt werden, bleiben aber frey, wenn dieses nur zufällig in seltenen Fällen und aus Noth geschieht.

§. 8.

Wer sein Vieh einzig und allein zum eigenen Gebrauch hält, hat nachstehendes jährliche Surrogat zu bezahlen, nehmlich:

Von einem Pferd über 2 Jahre,	—	—	1 fl. 12 kr.
Ochsen oder Stier gleichen Alters	—		36 kr.
Esel, Maulthier ꝛc.	—	—	12 kr.
je von 10. Schafen,	—	—	3 kr. [374]

Für diese Gebühren werden gleichfalls Chaussee-Gelds-Patente ausgestellt.

§. 9.

Von dem Surrogat sind allein frey:

Die Pferde und übrigen Zug- und Trag-Thiere des Königs, der Königl. Familie, der fremden Gesandten, und diejenigen Dienst-Pferde des Militärs, auf welche Rationen bestimmt sind.

§. 10.

Wenn ein Viehhalter mehrere Stücke Vieh besitzt, und hievon den einen Theil zu diesem, den andern Theil aber zu einem andern Zwecke bestimmt, so ist er auch bei Regulirung der Abgaben nach dieser Verschiedenheit des Gebrauchs zu behandeln.

---

374) Das Gleiche gilt von den Lämmern. (R. Bl. v. J. 1812. S. 274.)

Z. B. es hat jemand 8. Pferde, 2. Ochsen, 2. Kühe: mit 4. Pferden treibt er ein frequentes Lohn-Fuhrwerk, 2. sind zwar zu gleichem Zwecke bestimmt, werden aber nach der dermaligen Beschaffenheit und Ausdehnung des Fuhrwerks seltener hiebey gebraucht, 2. hält der Eigenthümer vornehmlich zum eigenen Gebrauch, und verwendet sie nur hie und da in zufälligen, dringenden Fällen zur Aushülfe bey dem Lohn-Fuhrwerk: seine Ochsen hat er nur zum Handel eingestellt, und sie werden eben so wenig als die Kühe zum Fuhrwesen gebraucht.

Dieser Viehhalter hat nun zu bezahlen:

Von 4. Pferden in der	I. Klasse,	—	3 fl.	36 kr.	p. Stück.
— 2. Pferden	II. Klasse,	—	2 fl.	24 kr.	
— 2. Pferden	III. Klasse,	—	1 fl.	12 kr.	
— 2. Ochsen, das Surrogat mit		—	—	36 kr.	
— 2. Kühen, — — — — —			0.	0 —	

§. 11.

Am 1sten May jeden Jahrs läßt der Magistrat jeden Orts durch die verpflichteten Viehschauer unter Beygebung eines Aktuars, Gerichtsschreibers oder einer andern des Schreibens wohl erfahrenen Person die Pferde, Ochsen und Stiere, die zum Lohn-Fuhrwerk bestimmten Kühe, die Esel und Schafe jedes einzelnen Einwohners aufnehmen, und dabey unterscheiden, ob Pferde und Stiere das 2te Jahr bereits zurückgelegt haben, oder nicht.

Die nahmentliche Liste, welche die Aufnahme-Kommission hierüber zu verfertigen hat, wird dem Magistrat vorgelegt, und sodann von ihm unter Zuziehung des Orts-Accisers die Klassifikation vorgenommen, und der Ansatz regulirt. Aus dieser Liste, welche in der Gemeinde-Registratur aufzubewahren ist, fertigt der Magistrat dasjenige Verzeichniß, welches dem Ober-Acciser des Distrikts zu übergeben ist, damit er die Chaussee-Gelds-Patente darnach ausfertige, und den Einzug des Belaufs durch die Orts-Accisor besorgen lasse.

Dieses Verzeichniß zerfällt in zwey Abtheilungen:

In der 1sten werden diejenigen Vieh-Eigenthümer aufgeführt, welche mit ihrem Zug-Vieh ein besonderes Gewerbe treiben, und solches um den Lohn zu vermiethen pflegen, und zwar nach ihrem Nahmen, Gewerbe, Klasse, und der darunter begriffenen Zahl und Gattung von Zug-Vieh mit dem hierauf regulirten Patent-Ansatz.

Die 2te Abtheilung begreift diejenigen, welche ihr Vieh zum eigenen Gebrauch halten, ebenfalls nach Nahmen, Gewerbe oder Amt, Zahl und Gattung des Viehes und Belauf des hievon schuldigen Surrogats.

§. 12.

So wie der Ober-Acciser die Orts-Listen erhalten hat, revidirt er sie in Gemeinschaft mit dem Kameral-Verwalter; sie berichtigen die etwa sich ergebenden Anstände, und machen hierauf gemeinschaft-

liche Anzeige an die Accise-Rechen-Kammer, wie viel Patent-Formularien für den ganzen Distrikt erforderlich seyen, mit Bemerkung

a.) des Total-Belaufs des Gefälls,
b.) der Zahl des unter die Abgabe gefallenen Viehs nach den besondern Gattungen an Pferden, Ochsen und Stieren, auch Zug-Kühen, Eseln, Maulthieren und Schafen,
c.) der Zahl der, von der Abgabe frey gebliebenen, mithin unter zwei Jahren stehenden Pferde und Stiere.

§. 13.

Sobald der Ober-Accifer von der Accise-Rechen-Kammer die Patent-Formularien erhalten hat, fertigt er solche unter seinem Nahmen aus, läßt sogleich den 4ten Theil des Belaufs einziehen, und verrechnet ihn unter Beyschluß eines von dem Kameral-Verwalter verificirten summarischen Auszugs aus den spezifiken Orts-Listen auf Jakobi in seiner über die Straßenbau-Abgaben besonders zu stellenden Rechnung unter der Rubrik

Von Chaussee-Gelds-Patenten,

und liefert das eingezogene Geld unter der ausdrücklichen Benennung Straßenbau-Gefälle an die General-Steuer-Kasse vollständig ein.

Mit diesem Einzug, Verrechnung und Lieferung wird von Quartal zu Quartal fortgefahren, und der lezten Quartal-Rechnung des Jahrs werden sodann die spezifiken Orts-Register beygeschlossen.

§. 14.

Die einzelnen Debenten selbst werden von den Orts-Accisern auf den Patenten quittirt; es wird durchaus kein Ausstand geduldet, und was daher 4. Wochen vor dem Eintritt des nächsten Quartals nicht bezalt ist, dem Oberamt zur Exekution übergeben.

§. 15.

Der Viehstand vom 1sten May jeden Jahrs bestimmt die unveränderliche Schuldigkeit für das ganze Jahr; wenn daher dieselbe gleich in 4. Quartal-Fristen abgetragen werden darf, so kann sie sich doch nicht weiter vermindern, oder erhöhen, wenn gleich ein Abzug oder ein Zuwachs bey dem Viehstand der Einzelnen entsteht, oder der eine oder der andere zwischen dem Jahr mit Tod abgeht, vielmehr ist im letztern Fall der ganze Rückstand vor der Erbs-Abtheilung einzuziehen.

§. 16.

Die Kosten der jährlichen Vieh-Aufnahme und Klassifikation, so wie der an die Ober-Accifer zu übergebenden Verzeichniße fallen auf die Gemeinde-Kassen, und sind nach der Vorschrift der Kommun-Ordnung zu berechnen; hingegen erhalten die Accifer von dem, was sie im Detail einziehen, eine Einzugsgebühr von 1 kr. vom Gulden, und die Ober-Accifer von dem, was durch die Orts-Accifer

an sie geliefert wird, 3 hlr., welche Gebühren sie, so wie die Einlieferungs- und andere etwa vorfallenden Kosten, von dem Betrag des Gefälls zu erheben und ausgäblich zu verrechnen haben.

Vierter Titul.

Vom Ausgangs-Geld.

§. 17.

So lange der Inländer innerhalb der Grenzen des Königreichs reist, oder mit seinem Vieh und Fuhrwerk verweilet, bleibt er von allem herrschaftlichen Chaussee-, Weg- und Brücken-Geld frey.

Uebertritt er aber die Grenze des Königreichs, um in das Ausland zu reisen, so bezahlt er ein besonderes Ausgangs-Geld, wegen dessen folgende Bestimmungen gelten:

§. 18.

1) Reisende Inländer, welche in Kutschen, Chaisen oder andern Luxus-Gefährten, so wie diejenigen, welche zu Pferd in das Ausland sich begeben, zahlen, sie mögen nahe oder entfernt an der Grenze wohnen, und vorgeblich auf chaussirten oder andern Straßen reisen, ein Aversum von

——— : 48 kr.

auf das Pferd. [375])

---

375) Nähere Bestimmungen gibt folgendes General-Rescript: „Wir finden Uns bewogen, die unterm 9. Sept. vor. J. erlassene Ordnung und Instruction für die Erhebung der Strassenbau-Abgaben in folgenden Punkten zu erläutern und näher zu bestimmen:

I.) Da bei mehreren Grenz-Zoll- und Accise-Aemtern Zweifel darüber entstanden ist, welche Gattung von Reise-Wägen unter die Luxus-Gefährte gehöre, auf welche nach §. 18. 29. und 32. das höhere Ausgangs- auch Ein- und Durchgangs-Geld gesezt ist: so verordnen Wir hiemit, daß neben den Kutschen und Chaisen, auch die Trotschken, und die sogenannten Berner- und Korb-Wägen, insofern sie mit einer Bedekung von Leder und mit hängenden Kästen versehen sind, zu den Luxus-Gefährten gerechnet, und die Abgaben hienach eingezogen; diejenigen Leitern- und Bauren-Wägen hingegen, welche nur auf kürzere Reisen zuweilen mit Sizen und einer Bedekung von Leinwand versehen zu werden pflegen, unter das gemeine Fuhrwerk gerechnet; die eigentlichen Berner-Wägen ohne Bedekung und hängende Size aber, als eine Mittelgattung dergestalt behandelt werden sollen, daß von jedem daran gespannten Pferde ein Ausgangs-Geld von 24 kr., und ein Ein- und Durchgangs-Aversum von 1 fl. 40 kr., oder bei einem Weg von weniger als 5 Stunden 3 kr. per Stunde eingezogen werden.

II.) Sowohl diejenigen Fuhrleute, die immer die gleiche Reise bis zu einem bestimmten Ablade-Plaz, oder einer bestimmten Austritt-Station zurüklegen, als diejenigen reisende Innländer, die als solche dem Grenz-Zoller vorhin bekannt sind, oder über diese Eigenschaft, so wie über ihren Wohnort durch ihren Paß, oder sonst auf eine gesezliche Art sich auszuweisen vermögen, haben, da ihre Strassenbau-Abgaben-Schuldigkeit sich zum voraus genau berechnen läßt, künftig, statt des Aversums, nur

§. 19.

Wer demnach auf die angegebene Weise in das Ausland zu reisen Willens ist, hat es dem Acciser seines Aufenthalts-Orts anzuzeigen, und an denselben die ebenerwähnte Gebühr zu bezahlen, er erhält dagegen von diesem einen Schein; welcher

a.) seinen Nahmen, Stand und Wohnort,
b.) die Zahl der Pferde,
c.) die bezahlte Abgabe,
d.) die Reise-Route und
e.) das Datum enthält.

---

das tarifmäßige Ein- und Durchgangs-Geld, nach Stunden zu bezahlen. Es wird aber den Einbringern hiebei die genaueste Aufsicht, um falsche Angaben und andere Unterschleife zu verhüten, eingeschärft.

III.) Denjenigen Ausländern, welche mit gemeinem Fuhrwerk in das Königreich reisen, und durch die Eintritts-Station in das Ausland wieder zurükkehren, ist bei der Rükvergütung auf das Aversum das tarifmäßige Ein- und Durchgangs-Geld zugleich auf die Hin- und Herreise, und also, wenn jene 10 Stunden beträgt, auf 20 Stunden anzurechnen. Auch sind künftig die Ausländer, nur wenn sie am nemlichen, nicht aber, wenn sie am folgenden Tag bei der Eintritts- Grenz-Zollstätte zurükkehren, von dem Ausgangs-Geld befreit.

IV.) Die Extra-Posten, welche bisher von einigen Einbringern in Hinsicht auf die Befreiung vom Ein- und Durchgangs-Geld, mit den Königl. Post-Wagen verwechselt wurden, sind dieser Abgabe gleich andern Kutschen und Chaisen unterworfen.

V.) Das gegenwärtig noch an einige Communen zu entrichtende Weggeld darf nicht, wie es bisher irrigerweise von einigen Einbringern geschehen ist, von dem schuldigen Ein- und Durchgangs-Geld der Reisenden bei Berechnung desselben in Abzug gebracht werden.

VI.) Für Chaussee-Gelds-Patente ist künftig 1 kr. dem Stük nach zu erheben. Von dieser Gebühr bleiben 3 hlr. zum Ersaz des Aufwands für Papier und Drukkosten in der Kasse, die übrigen 3 hlr. aber werden dem Ober-Acciser zur Belohnung für die Ausfertigung der Patente, unter der Bedingung überlassen, dieselbe auf eigene Kosten mit ihrem Amts-Siegel zu stempeln.

VII.) Für die durch Nachläßigkeit verlorne Formularien der Ein- und Ausgangs-Scheine, haben die Einbringer 3 kr. dem Stük nach als Strafe der Kasse zu ersezen. Es ist ihnen jedoch erlaubt, mit jedem noch vorhandenen, wenn gleich durch Zufall unbrauchbar gewordenen, Exemplar zu liquidiren; auch sind künftig die Ein- und Durchgangs-Scheine ebenso, wie die Ausgangs-Scheine, zur Controle an die Accise-Rechnungs-Kammer einzusenden. Die Königl. Ober-Cameral-Ober-Zoll- und Ober-Accise-Beamte, haben sich hienach zu achten, und den ihnen untergeordneten Stellen das Nöthige bekannt zu machen. Stuttgart, im Königl. Finanz-Ministerium, den 4. Okt. 1811. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj." (R. Bl. S. 565 — 566.)

Durch die Verordnung vom 16. September 1816 (R. Bl. S. 275.) wurde die im §. 18 normirte Abgabe von 48 kr. auf den in §. 20 bestimmten Tarif von gemeinem Fuhrwerk mit 3 kr. auf das Pferd und die Station, von dem Wohnorte des Reisenden an bis zur Austritts-Grenze gerechnet, herabgesezt. Das Straßenbau-Abgaben-Gesetz vom 28. Juni 1821. s. hienach.

Diese Scheine, welche von der ausstellenden Behörde zu numeriren, und mit der gleichen Nummer in das Journal einzutragen sind, werden an der Austritts-Stätte an den Grenz-Zoller abgegeben, der sie, nach Accise-Bezirken und Nummern geordnet, am Ende jeden Quartals zur Controle an die Accise-Rechen-Kammer einsendet.

§. 20.

2) Diejenigen Inländer, welche mit Frachtwägen, oder mit anderem gemeinen Fuhrwerk, so wie mit ledig laufendem Vieh über die Grenze in das Ausland gehen, zahlen zur Erleichterung des Handels-Verkehrs das Ausgangs-Geld nicht in Aversal-Summen, sondern nach der Zahl der Stationen, die sie von ihrem Wohnort biß an die Grenze zurückzulegen haben, dergestalt, daß auf eine Station von

1. Stunde und weniger, bis 4. Stunden je auf

1. Pferd, 2. Ochsen, 2. Kühe, 2. Esel, 3. Kälber, 3. Schafe, 3. Gaisen, 3. Schweine ꝛc. ꝛc.

——— : 3 kr.

an den Orts-Accifer zu entrichten sind.

Je 2. Lämmer, 2. Milchschweine, 2. Kitzlen werden für 1. ausgewachsenes Stück ihrer Gattung gerechnet.

Halbe und Viertelsstationen finden nicht statt, sondern eine Entfernung von 5. Stunden wird bereits für zwei Stationen gerechnet.

§. 21.

Für dieses stationsweise zu bezahlende Ausgangs-Geld haben die Accifer ebenfalls Scheine oder Zeichen auszustellen, von welchen die in vorstehendem §. 19. gemachten Bedingungen und Vorschriften gleichfalls gelten.

§. 22.

Ausländer, welche bey Emanirung dieser Verordnung sich im Lande befinden, mithin das hienach festgesetzte Ein- und Durchgangs-Geld nicht bezahlt haben, sind bey ihrer Abreise aus dem Königreiche dem Ausgangs-Geld gleichfalls unterworfen.

Ebendasselbe haben diejenigen Ausländer zu bezahlen, welche länger als 3. Monate nach bezahltem Ein- und Durchgangs-Geld (§. 29.) im Königreiche sich aufgehalten haben, und dann über die Grenze reisen.

Nicht weniger haben diejenigen Ausländer, welche mit einer größern Viehzahl aus dem Lande gehen, als der bey dem Eintritte gelöste Ein- und Durchgangs-Schein enthält, auf die Mehrzahl das Ausgangs-Geld zu bezahlen, vorausgesetzt, daß die Mehrzahl erst im Inlande gemiethet worden.

Kommen 2. Reisende miteinander in das Land, wovon der eine mit dem gelösten Ein- und Durchgangs-Schein wieder zurückreiset, der andere aber die Reise späterhin, oder auf einem andern Wege

über die Grenze fortsetzt, so ist dieser zu Bezahlung des Ausgangs-Gelds ebenfalls verbunden.

§. 23.

Für die richtige Lösung und Beybringung der Ausgangs-Scheine wird der Lohn-Kutscher oder Fuhrmann, und da, wo man sich keines solchen bedient, der Reisende selbst verantwortlich gemacht.

Wer sich an der Austritts-Grenz-Zollstätte zwar meldet, aber keinen Schein vorzuweisen vermag, hat das Doppelte des obigen Ansatzes zu bezahlen.

Wer zwar einen Schein gelöst hat, sich aber mit demselben an der Grenz-Zollstätte zu legitimiren unterläßt, verfällt in gleiche Strafe.

Wer überwiesen wird, die Grenze, ohne einen Schein zu lösen, übertreten, oder den Schein mißbraucht, verfälscht und unrichtige Daten für denselben angegeben zu haben, verfällt in die Strafe des 10fachen Betrags.

§. 24.

Von dem Ausgangs-Geld ist frey:

a.) Wer in Königlichen Reise-Wagen und mit Pferden des Königs und der Königlichen Familie fährt, so wie Königl. Kouriere, Estafetten und Gesandte.

b.) Wer auf seiner Reise im Innern des Königreichs ein zwischen inneliegendes ausländisches Territorium nur durchpassirt.

c.) Wer, um seinen Feldbau auf dem benachbarten ausländischen Territorium zu besorgen, oder die Früchte desselben einzuheimsen, über die Grenze geht.

Sollte sich aber jemand einer falschen Angabe schuldig machen, um das Ausgangs-Geld zu defraudiren, so tritt die Strafe des 10fachen Betrags ein.

§. 25.

Wer in das Ausland reiset und das Ausgangs-Geld bezahlt hat, am nemlichen Tag aber bey ebenderselben Grenz-Zollstätte in das Land wieder zurückkehrt, ist von dem hienach Tit. 5. gemeldten Eingangs-Geld frey, wenn er sich bey dem Grenz-Zoll-Amt gehörig meldet und ausweist; unterläßt er aber diß, so verfällt er in den 5fachen Ersatz des Eingangs-Geldes.

§. 26.

Die Acciser haben über die gefallenen Ausgangs-Gelder eigene Journalien oder Register nach der Zeitfolge zu führen, die Posten, so wie die dagegen ausgegebenen Scheine, wozu sie die Formularien jeden Quartals von der Accise-Rechen-Kammer erhalten, zu nummeriren, das eingegangene Gefäll bei der Accise-Abrechnung nach Abzug der Unkosten an die Ober-Acciser abzuliefern, welche solches mit den in Tit. 3. vorgekommenen Patent- und Surrogat-Geldern jeden Quartals an die General-Steuer-Kasse einzu-

liefern, und in ihrer Rechnung über die Straßenbau-Abgaben unter der Rubrick

Ausgangs-Geld

mit Beyschluß der Journalien zu verrechnen haben.

§. 27.

Die Unter-Acciser erhalten zur Belohnung eine Einzugs-Gebühr von 1 kr. vom Gulden, von dem Journal 3 kr. vom Blatt, und wegen der Abrechnung, je nach der Größe des Geschäfts 10. bis 20. kr.

Die Ober-Acciser von dem, was sie selbst einziehen, ebenfalls 1. kr., von dem aber, was ihnen die Unter-Acciser liefern, 3. hlr. vom Gulden, sodann von dem Journal und der Rechnung 3 kr. vom Blatt, und wegen der Abrechnung je nach dem Umfang des Geschäffts 1. — 2. fl.

Fünfter Titul.

Vom Ein- und Durchgangs-Geld.

§. 28.

Von denjenigen Reisenden, Inländern oder Ausländern, welche in das Königreich, oder durch dasselbe gehen, wird nach den hienach folgenden Bestimmungen entweder ein tarifmäßiges Chaussee-Geld nach Stunden, oder ein Chaussee-Gelds-Aversum eingezogen.

§. 29.

1) Das tarifmäßige Chaussee-Geld besteht:

für 1. Stunde

von 1. Pferd an Kutschen, Chaisen oder geritten, in	3 kr.
— — — an Frachtwagen und anderm gemeinen Fuhrwerk, oder ledig,	2 kr.
Von 1. Ochsen, Stier, Kuh, Esel, so wie von 2. Kälbern, 2. Schafen, 2. Gaisen, 2. Schweinen, oder 4. Lämmern, 4. Kitzlen, 4. Milch-Schweinen,	1 kr.

und wird nur dann eingezogen, wenn der Reisende oder Fuhrmann mehr nicht als eine Strecke von 5. Stunden auf dem disseitigen Territorium zurücklegt, und mithin den inländischen Ort, wohin er reist, oder diejenige Grenz-Stätte, bey der er wieder ins Ausland tritt, so wie die Route, welche er passirt, schon beim Eintritt ganz genau anzugeben im Stande ist.

§. 30.

Wer demnach an der Grenze mit obigen Vieh-Gattungen erscheint, hat sich bei dem Grenz-Zoller zu melden, und ihm die eben erwähnten Nachrichten über seine Reise an Hand zu geben.

Findet nun der Zoller, daß der auf disseitigem Territorium zurükzulegende Weg nicht über 5. Stunden beträgt, so berechnet er

das Chaussee=Geld nach obigem Tarif, zieht es für die ganze Route ein, und stellt dafür ein Chaussee=Gelds=Zeichen aus, das den Namen des Reisenden, die Zahl und Gattung des Viehs, die Reiseroute und das bezahlte Chaussee=Geld ausdrückt.

Kommt der Durchreisende an die jenseitige Wieder=Austritts=Station, so wird er gegen Producirung und Zurücklassung des gelösten Chaussee=Gelds=Zeichens frei über die Grenze gelassen.

Kehrt der Ausländer, ohne durch das Königreich über die jenseitige Grenze seine Reise fortgesetzt zu haben, an dem nehmlichen, oder dem folgenden Tage bei der Eintritts=Grenz=Zollstätte wieder zurück ins Ausland, so wird er gegen Producirung des Chaussee=Gelds=Zeichens frey gelassen.

§. 31.

Wenn ein Reisender das Chaussee=Geld an der Gränze gar nicht bezahlt, oder auf einer andern Route und in einen andern entlegenern Ort, als er an der Gränze angegeben, seine Reise fortsetzt, so verfällt er in die Strafe des 5fachen Ersatzes des hienach gemeldten Aversums.

Um sich vor dieser Strafe zu sichern, haben daher Reisende, die ihrer Sache nicht vollkommen gewiß sind, die Bezahlung des Aversums vorzuziehen, und sind hiezu von den Grenz=Zollern zu erinnern.

§. 32.

2) Es haben nämlich diejenigen Reisende und Fuhrleute, welche einen längern Weg als von 5. Stunden in dem Königreich zurüklegen, folgende Aversal=Summen zu bezahlen, und zwar:

Von 1.	Pferd an Kutschen und Chaisen, oder geritten,	2 fl. —
—	— an Frachtwagen und gemeinem Fuhrwerk,	1 fl. 20 kr.
—	1. Ochsen, Stier, Kuh, Esel ꝛc. angespannt oder ledig	— 24 kr.
—	1. Kalb, Schaf, Gais, Schwein, 2. Lämmern, 2. Kitzeln, 2. Milch=Schweinen . . .	— 8 kr.

§. 33.

Für dieses Aversum erhält der Reisende oder Fuhrmann einen Schein, und kann mit solchem in dem ganzen Königreich frei umherreisen, auch wenn er ihn innerhalb 3. Monate an der Wieder=Austritts=Zollstätte vorweist und zurückläßt, ohne weitere Abgabe über die Gränze passiren.

§. 34.

Reisenden Ausländern, welche in Kutschen und Chaisen oder zu Pferd in das Königreich und durch dasselbe kommen, wird auf das bezahlte Aversum keine Rückvergütung zugestanden; Inländern hingegen, so wie allen denjenigen, welche mit Frachtwagen und anderm gemeinen Fuhrwerk, oder ledig laufendem Vieh in und durch das Königreich gehen, steht es frey, sich eine Rückvergütung zu

bedingen; sie müssen dieß aber sogleich an der Eintritts-Grenz-Zollstätte erklären, und auf den ihnen zuzustellenden Scheinen anmerken lassen.

Zugleich haben solche Reisende jeden Tags in dem Ort, wo sie übernachten, durch den Acciser, oder in dessen Abwesenheit durch den Ortsvorstand ihren Schein, unter Beydruckung des amtlichen Sigills, visiren und darauf die zurückgelegte Stundenzahl sich attestiren zu lassen.

Kommt dann der Reisende an die jenseitige Grenze, so hat er den auf diese Art beurkundeten Schein dem Grenz-Zoller vorzuweisen, der sodann nach der zurückgelegten Stundenzahl das tarifmäßige Chausseegeld nach §. 27. berechnet, und mit dem bezahlten Aversum vergleicht.

Beträgt dieses weniger, so ist das Zurückgebliebene nachzuholen, beträgt es mehr, so ist das zu viel bezahlte zurückzugeben, und hiefür auf dem zurückbleibenden Schein zu quittiren.

Der Inländer, welcher nicht wieder über die jenseitige Grenze ins Ausland geht, sondern in seinem Wohnort zurückbleibt, hat diese Abrechnung mit dem Accise-Amt seines Wohnorts vorzunehmen, wobey auf die eben erwähnte Weise zu verfahren ist.

§. 35.

Reisende, welche ihre Scheine nicht mit den erforderlichen Attestationen in der vorgeschriebenen Form haben versehen lassen, erhalten keine Rückvergütung, und wenn der Schein, den sie an der Grenze erhalten haben, und auf dem die Rückvergütung bedungen ist, älter als 3 Tage, mithin Grund zu dem Verdacht vorhanden ist, daß auf dem zurückgelegten Weg die tarifmäßige Schuldigkeit sich höher, als das Aversum erlaufe, und eben deßwegen die Attestationen nicht eingeholt worden seyen, so wird neben dem bereits Bezahlten noch weiter die Hälfte des Aversums nachgeholt und eingezogen.

§. 36.

Absichtliche Defraudationen des Aversums, oder eines Theils desselben werden mit dem 10fachen Ersatz bestraft.

Bei bloßer Nachlässigkeit, oder andern mildernden Umständen tritt eine ausserordentliche Bestrafung ein, die bis auf das 5fache des defraudirten Belaufs ansteigen kann.

§. 37.

Das Ein- und Durchgangs-Geld wird nach der Viehzahl, mit welcher man an die Eintritts-Grenz-Zollstätte kommt, berechnet, ohne Rücksicht, ob die Bespannung aus eigenem oder zum Theil aus Vorspanns-Vieh besteht. Geht hingegen das VorspannsVieh bei der nehmlichen Gränz-Zollstätte in das Ausland wieder zurück, und der Vorspanns-Bauer meldet sich bei derselben, so bleibt er von einer weiteren Abgabe frei.

Unterläßt er, sich zu melden, und wird nachher entdeckt, so trifft ihn die Strafe von 15 Kr. für jedes Stück Vieh.

§. 38.

Auf dasjenige Vieh, welches von einem Inländer auf ausländische Waiden oder zur Stallfütterung ins Ausland gegeben war, und wieder in das Königreich zurükkehrt, wird kein Eingangsgeld erhoben; es muß aber die Wahrheit der Angabe, und daß mit dem Vieh im Ausland keine Verwechslung oder Vermehrung vorgegangen, mit einem obrigkeitlichen Zeugniß erwiesen werden.

§. 39.

Da der Reisende das Recht hat, nach bezahltem Ein- und Durchgangs-Geld sich der Chausseen nach Willkühr zu bedienen, und da an der Grenze nicht vorauszusehen ist, ob er dieß bei Fortsetzung seiner Reise thun, oder welche Wege er wählen wird, so ist auch das Ein- und Durchgangs-Geld an jeder Grenz-Zollstätte zu bezahlen, es mag der Reisende auf einer wirklichen Chaussee, oder auf einem andern Wege daselbst ankommen, oder weiter gehen.

§. 40.

Von dem Ein- und Durchgangs-Geld sind frei: Das Vieh des Königs und der Königl. Familie, Königl. Estafetten und Kouriere, regierende Fürsten und Gesandte, und diejenigen ausländischen Grenz-Nachbarn, welche Feldgüter auf disseitigem Territorium besitzen, und um ihres Baues und der Ernte willen über die Gränze gehen, vorausgesetzt, daß auch der Nachbarstaat gleiche Rücksicht statt finden läßt.

Sodann dürfen ebenfalls kein Eingangs-Geld bezahlen diejenigen, die auf ihrer Reise im Innern des Königreichs ein zwischen inne liegendes ausländisches Territorium nur durchpassirt haben, so wie nach §. 25. diejenigen, die in das Ausland reisen, und das Ausgangs-Geld bezahlt haben, am nämlichen Tag aber bei eben derselben Grenz-Zollstätte in das Land wieder zurükkehren.

§. 41.

Von fremden Postwagen wird das Ein- und Durchgangs-Geld nach den Bestimmungen dieses Tituls erhoben, wegen der Königlichen Postwagen aber bestehen mit der General-Ober-Post-Direction besondere Verabredungen, nach welchen sie von dieser Abgabe frey zu lassen sind.

§. 42.

Die Grenz-Zoller haben über das eingehende Ein- und Durchgangs-Geld besondere Journalien nach der Zeitfolge zu führen, und in solchen die Posten, wie sie eingehen, zu nummeriren, auch die dafür ausgestellten Scheine mit gleichen Nummern zu versehen. Ein gleiches Journal führen sie über die bezahlten Rückvergütungen, denen die quittirten Scheine beizulegen sind.

Das erhobene Geld liefern ſie an die Oberacciſer des betreffenden Kameral-Bezirks, mit welchen ſie am Ende jeden Quartals darauf abzurechnen haben.

Dieſe ſenden die Gelder mit den übrigen Straßenbau-Gefällen an die General-Steuer-Kaſſe, und nehmen ſie in ihrer Hauptrechnung unter Beyſchluß der Journalien und unter den geeigneten Rubriken in Verrechnung.

Die Grenz-Zoller erhalten bis auf weitere Verordnung eben die Belohnung, welche ihnen für den Zoll-Einzug bereits ausgeſetzt iſt.

§. 43.

Die Haupt-Rechnungen der Oberacciſer gehen mit jedem Quartal an die Acciſe-Rechenkammer zur Reviſion, und die allgemeinen Vorſchriften wegen Verwaltung und Verrechnung der indirecten Abgaben gelten auch für dieſen Revenüen-Zweig.

Gegeben, Stuttgart, den 9. September 1810.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis Proprium.

---

†) Decret des K. Rechnungs-Departements und des K. Forſt-Departements, die Einführung der Stamm-Miethe betreffend,

vom 11. September 1810. [376])

275.

General-Verordnung, die Impoſtirung der Kolonial-Waaren betreffend,

vom 10. Oktober 1810. [377])

Da Wir Uns bewogen finden, Kolonial-Waaren, welche zum innern Verbrauche und Handel in Unſere Königl. Staaten eingeführt werden, eben den Eingangs-Gebühren zu unterwerfen, welche der Kaiſerl. Franzöſiſche Tarif vom 5. Aug. dieſes Jahrs feſtſezt: So laſſen Wir Euch dieſen Tarif, auf Württembergiſche Münze und Gewicht reducirt, mit dem Befehle zugehen, für deſſen Anwendung ohne Verzug beſorgt zu ſeyn.

---

376) S. die Cam.-Geſetze.

377) Reg.-Bl. S. 431—432. Die Vollziehungs-Verordnung hiezu vom 22. Oktober 1810 ſ. ebendort. S. 455 u. f. Hieher gehört auch noch folgendes General-Reſcript:

Alle in demselben aufgeführten Kolonial-Waaren, welche nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in das Königreich eingeführt werden, unterliegen den darin bestimmten Eingangs-Gebühren, sofern sie nicht von einem Orte bezogen werden, wo eben diese tarifmäßige Abgabe entrichtet werden mußte.

So wie daher Kolonial-Waaren dieser Art an der diesseitigen Grenze ankommen, hat der Grenz-Zoller vorerst den bisherigen Zoll zu erheben, und dann die Fracht-Briefe mit der Waare an das Ober-Accise-Amt desjenigen Districts, in welchem der Kaufmann oder Empfänger wohnt, zur weiteren Verhandlung abzusenden; wo sodann das, was nach obiger Bestimmung zu bezahlen ist, eingezogen und verrechnet wird.

In Hinsicht derjenigen Colonial-Waaren, welche als Transito- und Speditions-Gut durch die Königl. Staaten nur durchgeführt werden, bleibt es bei den dißfalsigen allgemeinen Bestimmungen. Hieran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 10. Okt. 1810. Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Tarif

für die Eingangs-Gebühren nachstehender Kolonial-Waaren:

Vom Württembergischen Centner ist zu bezahlen:

von Amerikanischer Baumwolle . . .	180 fl.	
— rohem Zucker.	67 fl.	30 kr.
— weißem Zuker, und Zuker in Hüten .	90 fl.	
— braunem Thee (Thee haysan) . .	202 fl.	30 kr.

„Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben, auf ausdrükliches Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschüzers des Rhein-Bundes ꝛc., Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß der Eingang, die Durchfuhr und der Verschluß aller Englischen Fabrikate, aufs strengste in dem Königreich verboten und alle im Reich befindlichen Vorräthe von solchen Fabrikaten, sie mögen in den Magazinen der Kaufleute, in den Lagerhäusern, oder auf dem Transport sich befinden, in Beschlag genommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Ober- und Cameral-Beamten, diese Unsere Allerhöchste Verordnung zum Vollzug zu bringen, und wollen dieselben zu dem Ende aufs ernstlichste angewiesen haben, unverzüglich von allen Handelsleuten Verzeichnisse der vorräthigen Englischen Fabrikate zu verlangen, das davon vorhandene, so wie die Vorräthe in den Waag- und Lagerhäusern, auch dasjenige, was sich auf dem Transport, es sey wohin es wolle, befindet, in Beschlag zu nehmen, und unter Anschluß der Verzeichnisse unverweilten Bericht an das Königl. Steuer-Departement zu erstatten. Hieran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Okt. 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.“

(Reg.-Bl. S. 463.)

Zur Erläuterung ist noch anzufügen, daß der Schätzungswerth aller im Königreiche verbrannten Englischen Waaren nicht mehr als 13,325 fl. 1 kr. betrug, und daß durch K. Dekret vom 16. Dezbr. 1810 verfügt wurde: „daß von den „successive eingehenden Geldern des Kolonial-Waaren-Imposts den betheiligten „Kaufleuten vor der Hand die Hälfte ihres Verlustes, jedoch unter der Bedin„gung ausbezahlt werde, daß sie ein gänzliches Stillschweigen darüber beobachten „und zur Bekräftigung dieses Verspruchs Handtreue an Eidesstelle ablegen.“

von grünem Thee	. . . . .	135 fl.
— allen andern Gattungen von Thee	.	33 fl. 45 kr.
— Kaffee	. . . . .	90 fl. [378])
— Indigo	. . . . .	202 fl. 30 kr.
— Cacao	. . . . .	225 fl.
— Cochenille	. . . . .	450 fl.
— weißem Pfeffer	. . . . .	135 fl.
— schwarzem Pfeffer	. . . .	90 fl.
— ordinairem Zimmet	. . . .	315 fl.
— feinem Zimmet	. . . . .	450 fl.
— Gewürz-Nelken	. . . . .	135 fl.
— Muskatblüth und Muskat-Nüssen	.	450 fl.
— Mahagoni-Holz	. . . . .	11 fl. 15 kr.
— Fernambuk-Holz	. . . .	27 fl.
— Campeschen-Holz (Blauholz)	. .	18 fl.
— Gemahlenem Farb-Holz	. . .	22 fl. 30 kr. [379])

†) General-Rescript, die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonial-Orte betreffend,

vom 27. November 1810. [380])

276.

Decret des K. Rechnungs-Departements an sämmtliche Landvogtei-Steuer-Räthe, die Revenuen-Absonderung in den adeligen Besitzungen betreffend,

vom 23. Februar 1811. [381])

Es ist durch eine K. Verordnung vom 7. Juli 1807 (Reg.-Bl. vom 11. Juli ej. a.) den K. Cameral-Beamten die Hebung der

378) Durch Königl. Verordnung vom 5. November 1810 (Reg.-Bl. S. 481) wurde die Ausfuhr des Kaffees gänzlich verboten.

Die K. Verordnung vom 4. Juni 1812 (Reg.-Bl. S. 285) belegte die Einfuhr alles ausländischen Porcellains, Steinguts und Fayence mit einem Impost von 25 Procent des Ankaufs-Preises.

379) Diese Anordnungen wurden durch die Königlichen Verordnungen vom 6. November 1813 (Reg.Bl. S. 385) und 1. Febr. 1817 (Reg.-B. S. 57) sehr modificirt.

380) Reg.-Bl. S. 524 u. f. S. die Regierungs-Gesetze.

381) Abschrift vom Original. Die hin und wieder vorgekommenen Anstände sind nach Maßgabe der in diesem Erlasse angezogenen Verordnungen und Bestimmungen im Einzelnen erledigt worden. (Note des K. Finanz-Ministeriums an das K. Justiz-Min. vom 30. Dez. 1824.)

K. Souveränitäts-Einkünfte und die Besorgung der hierauf sich beziehenden Gegenstände in den in ihren Cameral-Districten befindlichen, im Reg.-B. vom 14. Juli 1807 ihnen angewiesenen Patrimonial-Aemtern und den dazu gehörigen Besitzungen, so wie der mediatisirten Fürsten und Grafen, also auch der adeligen Gutsbesitzer, unter pflichtmäßiger Mitwirkung der Patrimonial-Beamten aufgegeben worden.

Was nun die adeligen Gutsbesitzer anbelangt, von welchen allein nun die Frage ist, so enthält schon das Organisations-Manifest vom 18. Merz 1806 die Hauptbestimmungen: Welche Einkünfte dem Souverain gehören und welche dem Patrimonialherrn verbleiben. Es ist auch hierauf an sämmtliche damalige Kreis-Steuer-Räthe und Souveränitäts-Cameral-Beamte am 21. Januar und 11. Februar 1808 ein Auszug einer Instruction über die Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte zugeschickt worden, welcher, ob er gleich die Absonderung der Einkünfte zwischen Souverän einer- und den nunmehr mediatisirten Fürsten anderseits, die nur bei diesen Statt findende Schulden-Abtheilung und die hierauf sich beziehende Anstalten und Berechnungen eigentlich zum Gegenstand hat, dennoch, insofern darin über die Qualification einzelner Gefällgattungen mehrere allgemeine und auch für die adeligen Gutsherren und ihre Verhältnisse anwendbare nähere Bestimmungen enthalten sind, für diese analog zu benützen war.

Für diese Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte ist der 23. August 1806 als Anfangstermin bestimmt. Sofort wurde am 30. Merz 1808 den Patrimonialherren die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei in den mit königlichen unmittelbaren Unterthanen vermischten patrimonialherrschaftlichen Orten (Regier.-Bl. vom 9. April 1808) und am 10. Mai 1809 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei-Gewalt in ihrem ganzen Umfang, gleichwie den fürstlichen und gräflichen, also auch sämmtlichen adeligen Gutsbesitzern abgenommen (Reg.Bl. vom 13. Mai 1809), woraus sich von selbst ergiebt, daß alle aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei-Gewalt fließende Nutzungen, worüber obgedachter Auszug Aufschlüsse giebt, als z. B. alle Strafen, jährliche Bürger- und Beisitz-Gelder, so weit diese vom Patrimonial-Herrn bisher bezogen worden, im ersten besondern Falle vom 30. Merz 1808 an, im zweiten allgemeinen Falle vom 10. Mai 1809 an, für den Gutsherrn weg- und dem Souverain zufallen. Jedoch giebt die im Staats- und Reg.-Blatt vom 15. Dezember ej. a. enthaltene Verordnung die Erklärung, daß die Bürger- und Beisitz-Annahms-Gebühren den Gutsherren, in soweit sie sonst im Besitz derselben waren, und unter der ad Punkt 5. bemerkten Modification, verbleiben sollen.

„Nun sind zwar" ꝛc. — (folgen Bestimmungen über anzulegende Uebersichten, welche darthun sollten: ob durchgängig und gleichförmig diese Vorschriften befolgt und Alles zum Vollzug gebracht worden.)

Sollte nun hier und da von den Souveränitäts- und den Patrimonial-Gefällen noch Rückſtände bei den Grundherren oder ihren Rentbeamtungen, oder bei Individuen haften, oder wider Vermuthen der Gefällbezug für den Souverain noch nicht in vollſtändigem Gang ſeyn, ſo iſt nicht nur Letzteres ſogleich mit allem Nachdruck zu bewerkſtelligen, ſondern auch alles Rück- und Ausſtändige unter Anſetzung kurzer Termine nachzuholen und erforderlichen Falls executive beizutreiben, als worüber der Landvogtei-Steuer-Rath in N. von Zeit zu Zeit Nachricht einzuziehen, die gutsherrlichen Rentbeamtungen zur pflichtmäßigen Mitwirkung bei dem ganzen Geſchäfte ernſtlich anzuhalten und überhaupt die Einleitung zu treffen hat, daß vor Erſtattung des unten benannten Hauptberichts die Sache ſo viel möglich ins Reine gebracht werde.

Sollte wegen Entſchädigung für Umgeld von einer Gutsherrſchaft etwas compenſirt oder zurückbehalten werden wollen, ſo iſt derſelben nachdrücklich zu erklären, daß ſie Solches zu thun ſchlechthin nicht befugt ſey, ſondern ſich an das Steuer-Departement zu wenden und von dort die Reſolution zu erwarten habe.

Endlich hat der Steuerrath ſich von den Cameral-Beamten über den Vollzug ihre Berichte mit den Tabellen und Abrechnungen nach zwei Monaten vorlegen zu laſſen, und ſolche mit ſeinem Hauptberichte zur K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, zu ſenden. Decr. im Königl. Rech.-Departem. den 23. Febr. 1811.

---

†) **Königl. Verordnung, die Anordnung eines Staats-Raths betreffend,**

vom 1. Juli 1811. [382])

277.

Allerhöchſtes Reſcript an das K. Staats-Miniſterium, die Errichtung eines beſondern Amortiſations-Fonds zu Tilgung der Staatsſchulden betreffend,

vom 2. Auguſt 1811. [383])

Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben bekanntlich nach den Grundſätzen einer durchaus geordneten Staats-Verwaltung, und den Forderungen der ſtrengſten

382) S. Nr. 126 der Staats-Grund-Geſetze.

383) Reg.-Bl. S. 389—390.

Rechtlichkeit, zu Erhaltung und Sicherung des Staats-Credits bisher nicht nur die Zinsen aus den Staatsschulden auf die Verfallzeit jedesmal richtig bezahlen, sondern auch von dem Ueberschusse der laufenden Revenuen an den Staats-Passiv-Capitalien selbst beträchtliche Summen abtragen lassen; wie denn in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1810 bis Georgii 1811 die Summe von 256,875 fl. an Creditoren auf Bitten Einzelner zurükbezahlt worden ist.

Zu Unserem Bedauern haben Wir aber die Erfahrung gemacht, daß diese Verfügungen auf den Werth der Staats-Obligationen noch nicht denjenigen Einfluß gehabt haben, welchen Wir mit Recht und aus denjenigen Gründen, die nach dem natürlichen Gange jenen Werth bestimmen, erwarten konnten; indem der verächtliche Geist des Wuchers auch die diesseitigen so gut fundirten Staats-Obligationen zum Gegenstand verwerflicher Speculationen machte.

Um diesem, so weit es möglich ist, vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, zu successiver Tilgung der Staats-Schulden einen besondern Amortisations-Fond von jährlichen Dreimal Hundert Tausend Gulden auszusetzen, und wegen dessen Verwendung folgendes zu verordnen:

Die Zurückbezahlung geschieht nach dem Loos ohne Rücksicht, ob die Capitalien In- oder Ausländern gehören, ob solche früher aufgekündigt sind, oder nicht.

Die Verlosung wird Zweimal des Jahrs in Gegenwart der beiden Staats-Räthe der Sectionen der Kron-Domainen in der Art vorgenommen, daß die herausgezogenen Nummern der Obligationen sogleich abgelößt werden.

Sämmtliche Capitalien werden in Posten von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. zersetzt, und jährlich

100 Nummern zu 1000 fl.,
250 Nummern zu 500 fl.,
600 Nummern zu 100 fl.;

sodann

so viel unter 100 fl. gezogen, als zu Ergänzung der ausgesetzten 300,000 fl. nöthig sind. Von dieser Verlosung werden folgende Capitalien ausgeschlossen:

1) die vormals Landschaftliche halbzinsenden Capitalien;
2) diejenigen, welche als Cautionen angelegt sind;
3) die verpfändeten;
4) Fidei-commiß-Capitalien;
5) die mit gerichtlichem Arrest belegten;
6) alle Posten, woraus seit 5 Jahren keine Zinsen gefordert und bezahlt wurden.

Unser Finanz-Minister wird mit Vollziehung des Obigen und dessen gehöriger allgemeiner Bekanntmachung besonders beauftragt. Gegeben, Ludwigsburg, den 2. August 1811.

Friderich. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

278.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Steuer-Section, die Besteurung vormaliger Staatsgüter betreffend,

vom 12. August 1811. [384])

Der K. Section der Steuern wird auf das unterm 5. Juni d. J. erstattete Anbringen in Betreff der Besteurung vormaliger herrschaftlicher Güter hiemit zu erkennen gegeben, daß die dießfalls bisher Statt gefundenen besondern Steuer-Ansätze für die Cameral-Cassen aufzuheben und die in manus privatorum übergegangenen und künftig übergehenden herrschaftlichen Güter ebenfalls der allgemeinen regelmäßigen Besteurung zu unterwerfen seyen.

279.

Decret der dritten Abtheilung der Section der Kron-Domainen, die Steuer von den Besitzungen und Gefällen der Universität Tübingen betreffend,

vom 22. November 1811. [385])

Zu Folge einer Mittheilung der K. Section der Steuern sollen die Besitzungen und Gefälle der Universität Tübingen, da sie nunmehr gleich dem übrigen Staats-Vermögen von K. Ober-Finanz-Kammer verwaltet werden, der Besteuerung nicht mehr unterworfen

---

384) Abschrift vom Concept. Nach dem hiergedachten Anbringen der Steuer-Section hatte man bis dahin die einzelnen dem Fiscus oder dem Staat gehörigen Güter-Stücke, welche seit der Aufhebung der Steuer-Immunität im Jahr 1808 durch Verkauf an Privaten gekommen, und zuvor nicht in das Steuer-Cataster aufgenommen worden waren, zwar in die Steuer gezogen, jedoch mit der vorläufigen Bestimmung, daß die jeden Jahrs davon zu berechnende verhältniß-mäßige Steuer-Quote weder zur Gemeinde-, noch zur Amts-Pflege, sondern besonders zur Cameral-Amts-Casse bezogen werden solle. Zu Beseitigung des Mißstandes, daß auf diese Weise neuerdings sogenannte Kammersteuern entständen, wurde nun die vorliegende Verfügung beantragt. Der Erlaß der K. Steuer-Section vom 18. Sept. 1811, womit obige Verordnung ausgeschrieben ward, fügt dieser bei, daß die fraglichen Güter von Georgii 1811 an zum Vortheil der Gemeinde- und Amtspflege-Kassen besteuert werden sollen.

385) S. Knapp's Repert. IV., S. 535.

seyn, weshalb eine bestimmte Beschreibung dieser Realitäten nach dem Morgen-Maß und den Orten, wo sie liegen, verlangt wird, um das Erforderliche in den Steuer-Notizen abzuändern und bei der künftigen Repartition Rücksicht darauf zu nehmen ꝛc.

Stuttgart den 22. Nov. 1811.

280.

Anordnungen und Privilegien für die Stadt Friedrichshafen,

vom 20. Dezember 1811. [386])

Se. Königl. Majest. haben durch die unterm 15. dieses der Stadt Friedrichshafen allergnädigst ertheilten Statuten zugleich die näheren Vorschriften für die neue Bau-Anlagen daselbst,

---

386) Reg.-Bl. vom J. 1812. S. 2—6. In Betreff der Verhältnisse der verschiedenen Schiffstellen am Bodensee erfolgte nachstehende Bekanntmachung:

„Se. Königl. Majestät haben durch die für die Stadt Friedrichshafen den Handel und die Schifffahrt daselbst unterm vorigen Monats allergnädigst ertheilten Statuten, die Verhältnisse der verschiedenen diesseitigen Schiffstellen und Häfen am Bodensee folgendermasen allergnädigst zu bestimmen geruht, und zwar:

a) soll Friedrichshafen dem Handel und dem Transport aller und jeder Waaren geöffnet, insbesondere aber ausschließlich für die Kaufmännische Spedition bestimmt seyn.

b) Langenargen und Kreßbrunn sollen zum Frucht- Vieh und anderem Landwirthschaftlichen Handel dergestalt berechtigt seyn, daß der See-Transport für Früchte und Vieh allein von Langenargen aus geschieht, und die Schiffer von Kreßbrunn mit denen von Langenargen dießfalls in einen mit der berechtigten Schifferzahl jeden Orts verhältnißmäsigen Turnus treten. Die Schiffsstelle in Kreßbrunn soll dagegen künftig allein auf den Transport von Holz, Ziegelwaaren und Feld-Produkten der eigenen Markung eingeschränkt seyn.

c) Fischbach, Eriskirch und Schweede sollen ebenfalls nur dem Seetransport von Holz, Ziegelwaaren und eigenen Produkten geöffnet seyn, und

d) in Manzell, einer Winkelstelle, wo kein Schiffer sich befindet, von nun an nicht mehr gelandet werden.

Demzufolge wurde von den unterzeichneten allergnädigst damit beauftragten Stellen bereits die Verfügung getroffen, daß zu Kreßbrunn keine Früchten, zu Langenargen aber keine Güterwaaren mehr zum Seetransport übernommen, und wenn von leztern auch etwas auf dem Wasser nach Kreßbrunn oder Langenargen kommen sollte, solche dort nicht ausgeladen werden dürfen, sondern nach Friedrichshafen gewiesen werden sollen, überhaupt daß alle oben angegebene allerhöchste Bestimmungen auf das pünktlichste beobachtet werden; welches nun mit dem Beifügen hiemit öffentlich

so wie die Freiheiten und Begünstigungen, welche theils dem Handel und der Schiffart daselbst im Allgemeinen, theils insbesondere den neuen Ansiedlern und Bau-Lustigen zu Theil werden sollen, festzusezen geruht.

Es sind hierdurch nicht nur die auf den Handel und die Schiffart sich beziehenden Abgaben für den Freihafen theils ganz aufgehoben, theils beträchtlich vermindert, und durch die zwekmäßigsten locale Einrichtungen alle Bequemlichkeiten für den äussern und innern Verkehr hergestellt, sondern es sind auch die Ansiedelungen selbst durch folgende specielle Begünstigungen großmüthigst erleichtert worden.

a) Es genießen nämlich die neuen Ansiedler eine sechsjährige Conscriptions-Freiheit für sich und ihre Kinder.

b) Wer sich innerhalb der ersten sechs Jahre ansiedelt, erlangt das Bürgerrecht in der Gemeinde Friedrichshafen für sich und seine Nachkommen, ohne Bezahlung eines Aufnahme-Gelds, und bleibt drei Jahre lang von der Bürgersteuer sowohl, als von Personal-Diensten frei. Ebenso wird den Ausländern die Bezahlung einer Receptions-Taxe für das Unterthanen-Recht erlassen.

c) Wer nach Verfluß von sechs Jahren sich ansiedelt, bezahlt nur die Hälfte der erwähnten Receptions-Gebühren.

d) Jeder Gewerbtreibende, welcher sich in den nächsten zwölf Jahren in Friedrichshafen niederläßt, bleibt zehen Jahre lang von der Patent-Accise gänzlich frei.

e) Wer den ersten Gasthof von Umfang erbaut, erhält das Wirthschafts-Recht ohne Concessions-Geld.

f) Wer nach dem vorgeschriebenen Bau-Plan innerhalb der ersten sechs Jahre baut, gemeßt

α) Zoll- und Accise-Freiheit für alle zum Bau erforderlichen Materialien,

β) Achtzehn Jahre lang vollkommene Freiheit von der ordentlichen Reichs-Steuer und den Stadt- und Amts-Anlagen, für die Gebäude und das dazu gehörige Areal;

γ) Eine Geld-Unterstüzung nach dem Verhältniß der Größe des Wohngebäudes, dergestalt, daß auf eine Länge von 40 Schuhen Vierhundert Gulden, und von jedem weitern Schuh in der Länge, noch ferner Zehen Gulden

---

bekannt gemacht wird, daß jeder, der ermeldte Seeplätze benuzen will, sich darnach zu achten, oder sich die daraus für ihn entstehende Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben habe, wenn er auf einen oder den andern etwas verschiken würde, welches von nun an nimmer auf demselben angenommen werden könnte.

Friderichshafen, den 24. Jan. 1812.

Königl. Hafendirection, und
Cameralverwaltung daselbst."

(Reg.-Bl. S. 81.) Vergl. auch Reg.-Bl. v. J. 1822 S. 696.

aus dem eigens hiezu bestimmten Unterstüzungs-Fonds abgereicht werden.

Bei demjenigen, welcher nach Verfluß von sechs Jahren, jedoch innerhalb der ersten zwölf Jahren, baut, tritt eine Verminderung von einem Fünftheil, sowohl in Ansehung der Frei-Jahre als der Unterstüzungs-Summe, ein.

g) Die Bauenden werden bei Anweisung des verkäuflichen Bauholzes aus den Königl. Forsten und Gemeinde-Waldungen vorzüglich berüksichtigt werden; auch wird

h) Für die anfängliche Aufnahme tüchtiger Gewerbsleute durch unverweilte Herstellung einiger kleineren herrschaftlichen Wohngebäude gesorgt werden.

Was sodann den Handel und die Schiffarth in Friedrichshafen anbelangt, so werden diese Gewerbe daselbst stets der besondern allerhöchsten Begünstigung genießen und zwar

a) bleibt dieser Hafen ausschließlich für die kaufmännische Spedition bestimmt; nebeu dem, daß er an dem Handel und Transport aller und jeder übrigen Waaren Theil nimmt.

b) Zur schleunigen Justiz- und Polizei-Pflege in Schiffarts- und Handels-Sachen ist ein eigener Amtmann und Hafen-Director daselbst aufgestellt, der zugleich Vorsteher der Schifferzunft am Bodensee ist, und in wichtigen Sachen, so wie bei Regulirung der Fracht-Taxen für die Seefarth den Oberzoll-Verwalter, den Obmann der Schiffer-Zunft, und ein Mitglied des Handelsstandes beizuziehen hat;

c) damit beständig eine hinlängliche Anzahl tüchtiger Schiffleute vorhanden sei, so bilden sämtliche Schiffer am Bodensee nur Eine Zunft, welche ihre eigene Statuten erhält, und zu deren Obmann der verständigste Schiffer, wenn er zugleich ein Mann von unbescholtenem Rufe ist, bestellt werden wird.

d) Zu den Geschäften der Spedition werden nur solide, tüchtige Handelsleute, auf welche man sich verlassen kann, zugelassen werden; auch werden die Spediteurs auf die genaue Beobachtung der allgemeinen, so wie der besondern Gesezе des Hafens in Pflichten genommen werden.

e) In Absicht auf das Abfarth-Geld, welches die disseitigen Schiffer, wenn sie aus fremden Häfen Waaren abführen, den dortigen Schiffern zu bezahlen haben, ist so lange, bis man sich mit den benachbarten Häfen dißfalls über einen bestimmten Tarif vereinigt haben wird, diß Orts das Reciprocum zu beobachten.

f) Die Schiffe des Auslands können, so wie die Schiffe der Innländer, frei, und ohne Bezahlung eines Hafengeldes oder anderer Abgaben an den Staat, in Friedrichshafen einlaufen, und dort nach Belieben verweilen, ihre Waaren geniessen binnen der nächsten zehen Jahren die hienach aufgezählten Begünstigungen.

g) Waaren, welche über den See ankommen, und noch keine Bestimmung weder für den Verkauf im Innland, noch für den Transit durchs Königreich haben, werden in das Lagerhaus aufgenommen, ohne daß sie der Abgabe des Landzolls unterliegen, ehe ihnen ihre definitive Bestimmung gegeben ist.

Der Niederlags-Verwalter wird auf der einen Seite dafür sorgen, daß die Waaren auf eine angemessene Weise gelagert, und auf der andern Seite, daß sie weder ganz noch zum Theil ohne sein Beiseyn aus dem Lagerhaus weggeschafft werden. So wie die Hinwegschaffung der Waaren geschieht, wird davon, unter Beobachtung dessen, was die Königliche Zoll-Ordnung vorschreibt, der geordnete Eingang- und Durchgang-Zoll erhoben.

Was jedoch unverkauft und directe aus Friedrichshafen über den See wieder zurükgeht, bleibt von aller Zoll-Abgabe frei.

h) Für alle durch das Königreich transitirende Waaren, welche durch Friedrichshafen über den See aus- oder eingehen, ist der gewöhnliche Transito-Zoll um den 4ten Theil herabgesezt, dergestalt, daß auf den Centner Kaufmannsgut, wovon an der Eintritts-Gränze tarifmäsig 30 kr. bezahlt werden müssen, statt der gesezlichen Rükvergütung von 10 kr. bei dem Austritt 15 kr. zurük erstattet werden.

Gleiche Vergünstigung einer Moderation des Transitozolls um den 4ten Theil, findet auch bei allen andern transitirenden Gütern, welche nicht nach dem Centner verzollt werden, statt.

i) Zu Begünstigung des Frucht- und Viehhandels, so wie des innern Verkehrs überhaupt, ist der Stadt Friderichshafen das Recht eines wochentlichen Frucht- und Viehmarkts, so wie das Recht zu Abhaltung dreier Krämermärkte im Jahr, zugestanden.

k) Die Abgaben vom Fruchthandel sind auf folgende Weise herabgesezt und bestimmt:

1) der Ausgangs-Zoll von Früchten aus Friderichshafen wird von 6 kr. per Scheffel glatter Frucht, und 3 kr. per Schffl. rauher Frucht, auf 4 kr. von 1 Scheffel glatter und 2 kr. von 1 Scheffel rauher Frucht herabgesezt.

2) Wenn ein Innländer von einem Innländer in loco Friderichshafen Früchte kauft, so werden an Verkaufs-Accise, statt resp. 8 kr. und 4 kr. von einem Schfl. glatter Frucht 6 kr. und von einem Schfl. rauher Frucht 3 kr. eingezogen.

3) Stellt jedoch der Innländer die in loco von einem andern Innländer erkaufte Frucht sogleich für die Exportation ins Lagerhauß, oder verkauft sie sogleich ins Ausland, so wird keine Accise, sondern einzig der oben s. nr. 1. bemerkte Ausgangszoll eingezogen.

l) Um auf gleiche Weise den Viehhandel zu begünstigen, ist die Vieh-Accise um zwei Drittheile herabgesezt. Es wird daher

von den in loco Friderichshafen geschlossenen Viehhändeln eingezogen:

1) Wenn ein Innländer von einem andern Innländer kauft, statt 1 kr. per Guldrn, 2 hlr. oder 1/3 kr.
2) Wenn ein Ausländer an einen Innländer verkauft, statt 1 1/2 kr. per Gulden, 3 hl. oder 1/2 kr.
3) Wenn ein Ausländer von einem Innländer kauft, statt 1 1/2 kr. vom Gulden, 3 hlr. oder 1/2 kr. neben dem zollordnungsmäsigen Ausgangs-Zoll.
4) Wenn Ausländer von Ausländern kaufen, gleichfalls neben dem zollordnungsmäsigen Ein- und Ausgangs-Zoll, vom Gulden 2 hlr.

m) Um auch die örtlichen Abgaben auf eine den Handel möglichst begünstigende Weise herabzusezen und zu fixiren, soll künftig folgendes Regulativ bestehen:

1) Das Brückengeld ist ganz abgeschaft.
2) Das Waaggeld ist von 1 kr. 3 hlr. auf 1/3tel, nemlich auf 3 hlr. vom Centner herabgesezt.
3) Das Lagergeld beträgt: von einem Centner Kaufmannsgut

in der ersten Woche . . .	0.	
über die erste Woche . . .	— kr.	3 hlr.
über die zweite Woche . .	1 kr.	— hlr.
über die dritte Woche . . .	1 kr.	3 hlr.
über die vierte Woche . .	2 kr.	— hlr.
sodann von jedem weitern Monat .	3 kr.	— hlr.
von einem Schfl. Frucht in der 1sten Woche	0.	
in der Folge, wochentlich . . .	— kr.	3 hlr.
von 1 Eimer Wein in der 1sten Woche .	0.	
in jeder der folgenden Wochen . .	3 kr.	— hlr.
von 1 Faß Gyps, Salz, Obst, von jeder Woche	1 kr.	— hlr.
von 1 Mühlstein auf ebendiese Art . .	2 kr.	— hlr.

4) Das Einlad- und Karrengeld beträgt:

von einem Centner Kaufmannsgut . .	1 kr.	— hlr.
fürs Ausladen	1 kr.	3 hlr.

	Einladgeld.	Karrengeld.
von 1 Schfl. Frucht	— kr. 2 hlr.	— kr. 3 hlr.
von 1 Eimer Wein .	3 kr. — hlr.	2 kr. — hlr.
von 1 Faß Gyps, Salz ꝛc.	2 kr. — hlr.	2 kr. — hlr.
von 1 Faß Obst . .	1 kr. — hlr.	2 kr. — hlr.
von 1 Fuder Stroh, Holz, Stein, Rüben ꝛc. .	6 kr. — hlr.	4 kr. — hlr.
von 1 Mühlstein . .	24 kr. — hlr.	12 kr. — hlr.

Nach diesem Regulativ werden die Gebühren in jedem Hafen am See gleichförmig eingezogen.

Wird dem Waaren-Eigenthümer auf sein Ansuchen von dem Niederlags-Verwalter eine eigene beschlossene Kammer zum Depot seiner Waaren zugestanden, so hat er davon

eine besondere Miethe, je nach dem Umfang des Raums von monatlichen 1 bis 2 fl. zu bezahlen. Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß zu dergleichen verschlossenen Depots dem Königl. Niederlags-Verwalter der freie Zugang und die Aufsicht, so wie im ganzen Lagerhaus, zusteht.

n) Um das handelnde Publicum und die Passagiere vor der Willkühr der Schiffer zu schüzen, wird mit jedem Jahr der Frachtlohn über den See nach den verschiedenen jenseitigen Ufer-Plätzen und der Verschiedenheit der Transport-Gegenstände auf eine den Zeit-Verhältnissen angemessene Weise regulirt werden.

Ausführlichere Belehrung wegen der Handelsbegünstigungen sowohl, als wegen des Etablissements, werden die Baulustigen und andere Ansiedler bei dem Oberamtmann und Hafen-Director Steffelin in Friderichshafen, an welchen sich jeder, der sich daselbst niederzulassen willens ist, zu wenden hat, erhalten. Stuttgart, den 20. Dec. 1811.

Königl. Finanz-Ministerium.

281.

Königl. Württembergische Verordnung in Betreff der Abgaben und anderer Prästationen der im Königreiche befindlichen Juden,

vom 5. März 1812. [388])

Zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in Ansehung der den jüdischen Religionsgenossen in den Königl. Staaten obliegenden Abgaben und Prästationen, werden folgende gesezliche Bestimmungen mit Aufhebung aller entgegen laufenden Verträge, Gewohnheiten und anderer Rechtstitel als allgemein verbindlich festgesezt.

A.) Receptions-Gelder der Juden.

1.) Die Receptionsgelder, welche für die Aufnahme in den Juden-Schuz angesezt werden, fließen als Regalitätsgefälle ausschließlich in die Staats-Kasse.

2.) Diejenigen Juden, welche das volle Unterthanen-Recht erhalten, entrichten bei ihrer Aufnahme kein Receptions-Geld; sie bezahlen blos die bei der Unterthanen-Aufnahme statt findende Tax- und Stempelgebühr.

3.) Für die Ehegattinnen dieser Juden, sie mögen zugleich mit ihren Ehemännern in dem Königreich sich niederlassen, oder mit

388) Gedruckt, 4. 7. Seiten.

bereits zu Unterthanen angenommenen Juden in eine eheliche Verbindung treten, muß das Unterthanenrecht besonders nachgesucht, und dafür die gesezliche Taxe und Stempel bezahlt werden.

4.) Das volle Unterthanen-Recht der Juden pflanzt sich auf die Kinder, Enkel und weitere Nachkommen derselben fort, und diese bedürfen daher keiner besondern Aufnahme.

5.) Die bloßen Schuz-Juden haben an Receptionsgeld zu entrichten:

a.) Ein einheimischer Judensohn . . . . 15 fl.
b.) Ein fremder . . . . . 50 fl.
c.) Eine fremde Jüdin . . . . . 25 fl.
d.) Ein Kind eines fremden Juden, so lange es ein Mitglied der väterlichen Familie ist 5 fl.

6.) Dagegen fallen die bisher bei der Aufnahme der Schuz-Juden angesezten Kanzlei-Tax-Gebühren hinweg.

7.) Einheimische ledige Jüdinnen, welche sich verheirathen, entrichten kein Receptions-Geld.

8.) Die Königl. Section der Kron-Domainen, welche von jeder Schuzes-Ertheilung Kenntniß zu erhalten hat, sezt die Receptionsgebühren an, und läßt dieselben durch das Kameral-Amt einziehen, welchem der Wohnort des Schuz-Juden zugetheilt ist.

B.) Schuz- und Schirm-Geld der Juden.

9.) Die Schuz- und Schirm-Gelder der Juden bezieht der Königl. Fiscus.

10.) Das jährliche Schuzgeld besteht:

a.) Für jeden in einer Stadt wohnenden Schuz-Juden in . . . . . 12 fl.
und
b.) Für jeden Schuz-Juden in einem Dorfe in . 6 fl.

11.) Eheweiber der Schuz-Juden bezahlen, so lange der Ehemann lebt, kein Schuzgeld.

12.) Rabbiner, Vorsinger und Schulklöpfer entrichten nur die Hälfte des Schuzgeldes.

13.) Ungeheirathete Judensöhne sind so lange, als sie nicht auf eigene Rechnung ein Gewerbe treiben, und ihre eigene Haushaltung haben, frei vom Schuzgelde.

14.) In Ansehung der bereits angestellten Königl. Hof-Faktors und Hof-Schuz-Juden in Stuttgart und Ludwigsburg, hat es bei dem bisherigen Herkommen, wonach sie kein Schuz- und Schirm-Geld bezahlen, sein Verbleiben. Andere noch im Königreich befindliche Hof-Faktors und Hof-Schuz-Juden, so wie diejenigen, welche etwa künftig in Stuttgart oder Ludwigsburg zu Königl. Hof-Faktors oder Hof-Schuz-Juden ernannt werden, haben das jährliche Schuz- und Schirm-Geld wie die übrigen Schuz-Juden zu entrichten.

15.) Die bisher in einigen neuacquirirten Landestheilen bestandene solidarische Verbindlichkeit der ganzen Judenschaft im Amt oder Ort für alle einzelne Schuzgelder wird für die Zukunft aufgehoben.

16.) Mit dem Ansaze und Einzuge des Schuzgeldes wird es eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 8.) wegen des Receptions-Geldes bestimmt ist.

17.) Wenn ein Schuzjude, was jedoch nur mit allerhöchster Erlaubniß geschehen kann, den Ort, wohin er Anfangs in den Schuz aufgenommen worden ist, mit einem andern in dem Königreiche verwechselt: so wird die Königliche Section der Kron-Domainen gleichfalls hievon in Kenntniß gesezt werden, um den Kameral-Beamten, welchem der neue Wohnort des Schuzjuden zugetheilt ist, zum Einzug des jährlichen Schuzgeldes anweisen zu können.

C.) Weitere Abgaben und Verbindlichkeiten der Juden.

18.) Alle Additamente des jährlichen Schuzgeldes, welche bisher unter den Rubricken von jährlichen Lieferungen an Zucker, Gänsen, Gänse-Lebern, Zungen von geschlachtetem Vieh, Bratfleisch, oder Geld für diese Lieferungen, Schrot, Neujahrs-Geldern u. d. gl. entrichtet wurden, haben für die Zukunft gänzlich und überall aufzuhören.

19.) Geld-Surrogate für gewiße Natural-Prästationen, wohin bisher die Frohn- Quartiers- Hundatzungs-Gelder, Gelder für Jagd-Dienste, für das Hundeführen ꝛc. gezählt wurden, sie mögen von einer Königl. Finanz-Behörde oder von einer Guts-Herrschaft bezogen worden seyn, können für die Zukunft nur alsdann Statt finden, wenn die Leistungen selbst, wofür die Surrogate angesezt wurden, aus einem gültigen Rechtsgrund gefordert werden können, und durch den Bezug des Surrogat-Gelds nicht auf andere Mitglieder der Kommunität ein größerer Theil der Natural-Prästation gewälzt wird.

In keinem Falle aber kann für solche Prästationen, welche die Juden den Gemeinden zu leisten haben, für eine Königliche Kasse oder eine Guts-Herrschaft ein Geld-Surrogat eingezogen werden.

20.) Jährliche Aversal-Summen für gewiße Schuldigkeiten, als Zoll, Accis, Umgeld, Wirthschafts-Rekognitions-Geld, sind nach den allgemeinen gesezlichen Vorschriften zu behandeln.

21.) Die Abgaben für Juden-Leichen, einheimische oder fremde, an den Gutsherrn, die Gemeinden oder den Pfarrer, cessiren für die Zukunft gänzlich, und die bisherigen Abgaben für Leiblegen, Kirchhöfe, Synagogen und Badplätze dürfen nur da, wo die Juden den Platz nicht als Eigenthum besitzen, in der Eigenschaft eines Miethzinses fortdauren.

22.) Die Abgabe für das Recht, selbst zu schlachten, fällt überall hinweg.

23.) Neujahrs-Geschenke und dergleichen Abgaben an christliche Pfarrer, und des Orts pia Corpora finden künftighin nicht mehr statt.

24.) Die Schuzjuden bezahlen Wohn-Steuer zur Gemeinde-Kasse des Orts als einen Personal-Beitrag zu den gemeinen Lasten; dafür sind sie aber berechtigt, die allgemeinen Vortheile anderer Orts-Einwohner, als Brunnen, Wasser, Brücken, Wege ꝛc. zu genießen.

25.) Die Kosten ihrer eigenen jüdischen Gesellschaft und Verfassung und damit verbundenen Armen-Versorgungs-Anstalten tragen die Schuzjuden allein.

26.) Sie sind als Landes-Unterthanen im allgemeinen Sinne des Worts, wenn sie keine liegende Güter besizen, wie andere Orts-Einwohner Quartier zu halten verbunden.

27.) Besizen die Schuzjuden liegendes Eigenthum, und treiben sie Gewerbe, so sind sie damit sowohl für Rechnung der Königl. Steuer-Kasse, als für die Gemeinde- und Amtspflege-Kasse collectabel, sie müssen namentlich Kriegs- und Militär-Kosten nach dem Steuerfuße tragen, und ebenso auch Natural-Quartier und Quartiers-Kosten übernehmen, und können sich überhaupt keiner Abgabe oder Leistung, welche nach der Lokal-Verfassung jeden Orts auf dem Grund-Eigenthums-Besitze haftet, entziehen.

28.) In Rücksicht auf andere Gewerbs-Abgaben sind sie den übrigen Königl. Unterthanen ganz gleich zu stellen.

29.) Die Freiheit von den Personal-Kommun-Frohnen können die Schuzjuden eben so wenig, als Befreiung von den Landesherrlichen sowohl Hand- als Fuhr-Frohnen in Anspruch nehmen. Den Jagd-Diensten unterliegen sie, in so ferne diese nach den bestehenden Königl. Verordnungen von sämtlichen Königl. Unterthanen gefordert werden.

30.) Die Dominikal-Frohnen, welche auf dem Güterbesizer haften, namentlich auch Jagdfrohnen, sind die Schuzjuden, wie andere Güterbesizer, zu leisten schuldig, die persönlichen Dominikal-Frohnen für den Gutsherrn entrichten sie in dem Maße, wie sie der Gutsherr gegen sie hergebracht hat.

31.) In gutsherrschaftlichen Orten bleibt es überdiß dem Gutsherrn überlassen, mit den im Orte befindlichen Juden, sie mögen bereits angenommen seyn, oder künftig erst angenommen werden, über einen Ersaz für diejenigen Benefizien, welche er ihnen aus seinem Eigenthume und Einkünften einräumt, eine Privat-Uebereinkunft zu treffen, ohne daß, den Fall besonderer Klagen ausgenommen, eine Königl. Behörde davon Notiz zu nehmen hat.

32.) Hat es in Ansehung der Abgabe an den Zucht- und Waisenhaus-Fonds bey der Vorschrift der Königlichen Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 15. sein Bewenden.

Endlich

33.) tritt diese Verordnung vom 5. dieses an, in ihre Wirksamkeit, und haben sich die Behörden in Berechnung und Erhebung der Abgaben hienach zu achten.

Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, den 11. März 1812. Auf besondern Befehl.

†) Amts-Instruction für die Amtspfleger,

vom 27. Mai 1812.[389])

†) Königl. Verordnung, die Errichtung einer katholischen Landes-Universität und eines Priester-Seminars zu Ellwangen betreffend,

vom 28. September 1812.[390])

282.

Königl. Verordnung, die verbotene Einfuhr fremden Nankins betreffend,

vom 14. Oktober 1812.[391])

Se. Königl. Majestät haben zu Erhöhung der vaterländischen Industrie in Cannstatt eine Nankin-Fabrik errichten lassen, in welcher bereits ein so großes Quantum Nankin fabricirt wird, daß das Bedürfniß im Königreich hiedurch hinlänglich gedekt ist. Allerhöchstdieselbe haben daher durch ein allerhöchstes Dekret vom 12. Okt. folgendes verordnet:

1) Die Einfuhr alles fremden Nankins ist vom 1. Nov. d. J. an durchaus verboten.
2) Die im Königreich fabricirten Nankins werden zu diesem Ende zur Auszeichnung mit einem besonderen Stempel versehen.
3) Die bei Kaufleuten, Fabrikanten und Privaten gegenwärtig vorräthigen unverarbeiteten Nankin-Stüke sind durch die Ober-Accisämter unter Aufsicht der Ober-Beamten sogleich nach dem Empfang dieser Verordnung genau aufzuzeichnen, zur Hand zu nehmen, und mit einem Verzeichniß auf Kosten der Eigenthümer an die Ober-Accis-Verwaltung nach Stuttgart einzusenden, wo sie gestempelt, und dann wieder retour geschikt werden.

389) S. die Regier.-Gesetze. Die §§. 1—5 s. Nr. 77 des III. Theils der Finanz-Gesetze.

390) S. Nr. 264 des III. Theils der Kirchen-Gesetze. Das nachgefolgte K. Mandat vom 6. Okt. 1812, wodurch die Besoldungen, Stipendien ꝛc. regulirt wurden, s. ebendaselbst Nr. 266, und die Königl. Verordnung vom 25. Okt. 1817, wodurch diese Universität mit der Landes-Universität vereinigt und das katholische Convict zu Tübingen errichtet worden ist, s. ebendort Nr. 378.

391) Reg.-Bl. S. 509—510.

4) Wer zum eigenen Gebrauch oder zum Handel ausländischen Nankin einführt, verfällt neben der Confiscation in eine Strafe von Zehen Reichsthalern für jedes Stük, womit im Wiederholungsfall eine nach Umständen zu schärfende Leibesstrafe verbunden wird.
5) Wer ungestempelte aus- oder innländische Nankin-Stüke kauft, wer solche verarbeitet; oder wer bei der Aufzeichnung Nankin verheimlicht, wird mit der gleichen Strafe unnachsichtlich belegt.
6) Wer sich eines falschen Stempels bedient, wird gleich einem Falschmünzer bestraft.

Die Königl. Ober- und Cameral-Aemter, Grenz-Zoller und Accisbeamte, haben bei schwerer Verantwortung über die genaueste Vollziehung dieser Verordnung zu wachen, und den ihnen untergeordneten Polizei-Dienern und Visitatoren die genaueste Aufmerksamkeit einzuschärfen. Stuttgart, den 14. Okt. 1812.

Königl. Ministerium des Innern, der Polizei und der Finanzen.

283.

Zoll-Tarif für das Königreich Württemberg,

vom 11. November 1812.[392])

Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, ꝛc. ꝛc.

Durch die seit der Bekanntmachung Unserer Zoll-Ordnung vom 30. Merz 1808 eingetretenen Veränderungen in den Gewerb- und Handels-Verhältnissen Unseres Reichs, so wie durch die von andern Staaten in dem Zoll- und Mauthwesen getroffenen neuen Einrichtungen haben Wir Uns bewogen gefunden, den jener Zoll-Ordnung beygefügten Tarif einer Revision unterwerfen, und solchen nach den Forderungen der Zeit in einigen Artikeln abändern zu lassen.

Indem Wir nun diesen abgeänderten neuen Zoll-Tarif zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt machen, befehlen Wir zugleich, wie folgt:

1.) dieser Tarif tritt vom 11. Nov. d. J. an in Wirkung. Alle Waaren ohne Unterschied, welche von diesem Tage an über die Grenze des Königreichs ein- oder ausgehen, sind demselben unterworfen.
2.) Die Vorschriften Unserer Zoll-Ordnung von 1808 und der nachgefolgten Zoll- und Handels-Gesetze, in so fern sie durch Gegenwärtiges nicht abgeändert sind, so wie die Verordnungen wegen des Colonial-Waaren-Imposts bleiben auch ferner in Kraft.

---

392) Beilage zu Nr. 47 des Reg.-Bl.

3) Bei der Zulänglichkeit der innern Fabrikationen ist den wollenen Tüchern, wovon die Elle nicht weiter als 3 fl. kostet, so wie der gebleichten gemeinen Leinwand, deren Ankaufs-Preis unter 3 fl. für die Elle steht, der Eingang durchaus verboten. Den Grenz-Zollämtern sind daher unverdächtige Zeugnisse über die Ankaufs-Preise dieser Artikel vorzulegen, und solche von ihnen mit der Qualität der Waare selbst genau zu vergleichen. Waltet kein Anstand vor, ist vielmehr genügend dargethan, daß die Waare von höherem Werthe ist, so kann sie nach bezahltem Eingangs-Zolle an den Eigenthümer abgehen. Im entgegengesezten Falle wird sie mit Arrest belegt, und ist der Eigenthümer nicht im Stande, innerhalb zweier Monate die Anstände zu heben; so wird sie über die Grenze zurückgeschaft, von dem Eigenthümer aber ist das Lager-Geld und der Transito-Zoll zu bezahlen. Auf Einschwärzungen wird die Strafe der Zoll-Defraudation angewendet.

4.) Die von inländischen Kaufleuten zum Zwischen-Handel eingeführten Waaren unterliegen zwar nur dem Transito-Zoll, wenn sie innerhalb Sechs Monaten wieder ins Ausland verkauft werden, und in dieser Zeit auf einem öffentlichen Lagerhause unter der Aufsicht der Waag- und Lagerhaus-Beamten bleiben: verweilen sie aber länger daselbst, oder werden sie früher aus demselben herausgenommen, so verlieren sie jene Qualität und sind dem Eingangs-Zoll, so wie bei der Weiter-Versendung ins Ausland dem Ausgangs-Zoll unterworfen.

5) Die Königlichen Oberämter haben für die allgemeine Bekanntmachung dieser Verordnung zu sorgen, und mit den Cameral- und Zoll-Beamten über die genaue Vollziehung derselben zu wachen.

Stuttgart, den 24. Oktober 1812.

(Den Tarif selbst s. im Regier.-Bl. a. a. O.)

284.

K. Decret an das Staats-Ministerium, die Aufhebung der Steuerbefreiungen und die Unzulässigkeit dießfälliger Reclamationen bei den Gerichten betreffend,

vom 13. December 1812. [393])

Liebe Getreue!

Wir haben aus Veranlassung eines Allerhöchsten Vortrags Unsers Finanz-Ministers über Behandlung von Entschädigungs-Gesu-

393) Abschrift. Die fast gleichlautende, vom K. Staats-Ministerium ausgegangene General-Verordnung v. dems. Tage s. das Reg.-Bl. S. 621—622.

chen und Prozessen wegen aufgehobenen Steuerbefreyungen höchst mißfällig zu entnehmen gehabt, wie wenig die von Uns bei der Organisation Unseres Reichs zu Grund gelegte Gleichheit des Abgaben-Systems und somit die nothwendig daraus fließende und von Uns verfügte Aufhebung vorher bestandener Steuer-Befreyungen nach dem einzig wahren Sinn und der reinen, jene Anordnung vollkommen rechtfertigenden Absicht aufgenommen und in Ausführung gesetzt, und solche irrige Vorstellungen damit verknüpft worden, daß noch jetzt hin und wieder von Einzelnen Einsprüche dagegen erhoben werden, und sogar die Gerichtshöfe, zu deren Ressort blos bürgerliche Privat-Verhältnisse und Streitigkeiten gehören, solche unbefugte und ungegründete Reclamationen anzunehmen sich nicht gescheut haben. Nicht das Staats-Bedürfniß und eine darauf berechnete Finanz-Operation gab die Veranlassung und den Grund jener Aufhebung aller Steuer-Befreyungen, sondern Wir wurden einzig durch die richtigen Begriffe der vollkommensten Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und der allgemein sich erstreckenden, keine Ausnahme duldenden, gleichen Verpflichtung derselben zu Entrichtung sämmtlicher Staats-Abgaben, mithin durch Gerechtigkeit, Billigkeit und die schonende Rücksicht geleitet, die Wir dem weit größeren Theil Unserer Unterthanen, welche vorher durch fehlerhafte Verfassung, Mißbrauch der Gewalt und ungerechte Begünstigung verhältnißmäßig ungleich härter angelegt waren, nach Unseren Regenten-Pflichten schuldig zu seyn überzeugt waren. Wenn es sich durchaus in keinerlei Hinsicht rechtfertigen läßt, daß zu Gunsten irgend eines Unterthanen einer Befreyung von Staats-Abgaben zu ungerechter Beschwerung der übrigen statt gegeben werde, so läßt sich eben so wenig mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit eine Entschädigung von Seite des Staats für vermeintliche Ansprüche auf jene Befreyung vereinigen, indem diese Entschädigungs-Last nur von den übrigen Unterthanen durch erhöhte Steuern geleistet werden müßte. Da mithin mit dem klaren Sinn der auf das Souverainetäts-Recht gegründeten von der Gerechtigkeit so laut und streng geforderten Verordnung einer allgemeinen gleichförmigen Besteuerung jede Exemtions- oder Entschädigungs-Forderung in dieser Beziehung geradezu im Widerspruch stände, so erklären Wir aus Allerhöchster Macht-Vollkommenheit hiemit auf das Bestimmteste, daß weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen noch vorherige Verhältnisse oder Begünstigungen, kurz kein Titel oder Rechts-Grund, von welchem Namen oder Beschaffenheit er seyn möge, irgend eine Befreyung von Staats-Abgaben, directen oder indirecten, eben so wenig als irgend eine Entschädigungs-Forderung rücksichtlich der allgemeinen Besteuerung, insbesondere von Seiten der bisher Exemten begründen könne, verbieten daher allen Unsern Gerichtshöfen, dergleichen an sie gebrachte Ansprüche und Forderungen im Weg Rechtens je wieder anzunehmen, und befehlen ihnen, die schon angebrachten ohne weiters zurückzuweisen, indem hier nicht von einem Privat-Eigenthum des Regenten, welches nach wie vor gericht-

lich angegriffen werden kann, sondern von dem Auflags-Recht des Staats die Rede ist, welches keiner gerichtlichen Discussion und keinem Gerichtsspruch unterworfen seyn kann. Diese Unsere Allerhöchste Normal-Verfügung soll nicht nur auf dem gewöhnlichen Weg in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, sondern auch einzeln gedruckt und Unsern Landvögten und Oberamtleuten zur ausdrücklichen allgemeinen Promulgation an Unsere Unterthanen geschickt werden.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz werden mit Vollziehung des Obigen besonders beauftragt. Gegeben: Stuttgart, den 13. December 1812.

Friderich. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Vellnagel.

285.

General-Rescript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer betreffend, vom 30. December 1812. [393])

Friderich, Von Gottes Gnaden, König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Um den großen Aufwand bestreiten zu können, welchen der durch die neuesten Kriegs-Ereignisse erlittene bedeutende Verlust herbeiführt, sehen Wir Uns gezwungen, um so mehr zu auffer-

---

393) Reg. Bl. v. J. 1813. S. 1 — 8, und besondern Abdruck in Fol. Unterm 16. Januar 1813. ertheilte die K. Steuer-Sektion folgende Erläuterungen hiezu:

„Den Königlichen Oberämtern werden in Beziehung auf die durch das General-Rescript vom 30. December v. J. allergnädigst angeordnete Vermögens-, Besoldungs- und Pensions-Steuer folgende erläuternde Bestimmungen zur Nachachtung mitgetheilt:

I. In Absicht auf die Vermögens-Steuer.

1.) Unter das Grundeigenthum, welches der Vermögens-Steuer unterliegt, gehören auch alle diejenigen Geld- und Naturalien-Gefälle, welche auf dem unter der disseitigen Souverainetät befindlichen Grund-Eigenthum eines dritten ruhen, mithin Zehenden und andere Theil-Gebühren, Gülten, ewige Zinse, Landachten u. dgl., so wie die aus Königlichen Kassen zu beziehenden Entschädigungs-Renten für Umgeld, Steuer ꝛc.

ordentlichen Hülfsmitteln zu schreiten, als die Ausgaben, die seit dem Anfang des gegenwärtigen Kriegs auf Unserer Staatskasse haften, die gewöhnlichen Einnahmsquellen erschöpfen.

Wegen der Aufnahme dieser Vermögens-Theile wird folgendes verordnet:

a) wo noch keine zuverläßige Berechnungen vorliegen, haben die Eigenthümer der Gefälle, oder ihre Rennt-Beamten solche unverzüglich herzustellen und der Behörde zu übergeben. Sie sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich;

b) bey diesen neuen Aufnahmen und Berechnungen werden die ständigen unveränderlichen Gefälle, nach ihrem dermaligen Bestande, oder nach der Summe in der lezten Jahrs-Rechnung, — die Zehenden und andere Theil-Gebühren nach einem Durchschnitt der drey lezten Jahre — die Laudemial- Ehrschaz- und andere dergleichen Gefälle aber nach einem 25jährigen Durchschnitt, in Berechnung genommen;

c) der Geld-Anschlag der Naturalien-Gefälle geschiehet in den durch die Tax-Ordnung bekannt gemachten — und, wo diese keine Bestimmung gibt, in den örtlichen Preisen der drey leztern Jahre.

d) In Beziehung auf die Abzugs-Posten bleibt es zwar bey der — in der Instruktion, für die Besteurung der ehemaligen Exemten, sub dato 10. April 1809, gegebenen Vorschrift, wornach von dem Steuer-Kapital allodialer adelicher Besitzungen, so wie der Gefälle der Korporationen und Privaten, ein Acht-Theil, bey Manns- oder Weiber-Lehen aber ein Dritt-Theil abgezogen werden darf; ausserdem aber können keine laufende Ausgaben und Kosten, mithin auch keine Besoldungen, Pensionen, Wittum, temporäre Appanagen ꝛc. in Abzug gebracht werden; jedoch erstrekt sich dieß nicht auf die — auf das Grund- und Gefäll-Eigenthum radicirten fortlaufenden Lasten für Kirchen, Schulen ꝛc. als deren Abzug besonders stattfindet.

e) Der auf diese Weise sich ergebene Ueberrest der Gefälle ist mit 5 pro Cent ins Kapital zu legen, und sofort dieses Kapital zu dem übrigen Vermögen des Contribuenten zu schlagen.

f) Blos persönliche und Jurisdiktions-Gefälle, welche von Privaten erhoben werden, und nicht auf dem Grund-Eigenthum ruhen, mithin auch bei dessen Anschlag nicht berükksichtiget werden können, bleiben auser Besteurung. Dahin gehören: Strafen, Bürger-Steuer, Beysiz-Geld, Gemeinde-Frohnen ꝛc.

2.) Diejenigen Ausländer, welche nicht im Königreich wohnen, haben nur ihre, in dem disseitigen Staate befindlichen Grundstücke, Fabriken, Wirthschafts- und andere Gewerbs-Etablissements, so wie Geld- und Natural-Gefälle, welche auf dem Grund-Eigenthum eines Dritten ruhen, zu versteuern; ihre im Innlande stehenden Aktiv-Kapitalien hingegen bleiben von der Vermögens-Steuer frey.

II. Besoldungs- und Pensionen-Steuer.

3.) Die Besoldungs- und Pensions-Steuer bezieht sich nicht auf diejenigen Diener und Pensionäre, welche ihre Gehalte und Pensionen aus gutsherrlichen oder andern Privat-Kassen erheben; sie sind daher in so weit von der gedachten Steuer frey zu lassen, als sie nicht ein Einkommen dieser Art aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen beziehen."

Wenn Wir hiedurch Unſern guten und getreuen Unterthanen unverſchuldete neue Laſten aufzulegen genöthigt ſind, ſo fühlen Wir nur zu ſehr, wie ſchwer ihnen unter den gegenwärtigen Verhältniſſen dieſe Opfer werden müſſen.

Wir haben daher zum Beweiß, daß Wir die nothwendig gewordenen Entbehrungen mit ihnen theilen und nichts fordern wollen, was nicht unentbehrliches Staatsbedürfniß iſt, bey Unſerer Königlichen Hofhaltung, dem Marſtall und den übrigen dahin gehörigen Behörden die größte Sparſamkeit angeordnet, und auch in allen Zweigen der Staats-Adminiſtration ſolche Vorkehrungen getroffen, wodurch die Ausgaben nur auf das Nothwendigſte beſchränkt werden.

Wir ſind überzeugt, daß weder Staats-Anlehen, deren verderbliche Folgen die Erfahrung zur Genüge beſtätigt, noch eine

---

Auf die — von mehreren Oberämtern eingekommenen Anfragen ſah ſich die K. Steuer-Sektion veranlaßt, folgende die Vermögens-Steuer betreffende Erläuterungen vom 28. Januar 1813 zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

„1.) Die Eigenthümer von Kirchen, Pfarrhäuſern, Schulhäuſern, Rathhäuſern und andern zu öffentlichen Zwecken beſtimmten Gebäuden dürfen, in ſo fern dieſe Gebäude keinen nuzbaren, oder zur freyen Diſpoſition ſtehenden Vermögens-Theil ausmachen, ſolche nicht zu ihrem — der Vermögens-Steuer unterworfenen übrigen Eigenthum einſchäzen laſſen, hingegen auch keine davon herrührende laufende Ausgaben paſſive in Abzug bringen.

2.) Die illiquiden und inexigiblen Activ-Poſten, welche für jezt aus der Beſteurung bleiben, und zum Behuf einer künftig hierüber eintretenden weitern Verfügung am Ende der Faſſions-Zettel beygefügt werden, ſind aus ſolchen in beſondere Verzeichniſſe zuſammen zu tragen, aus welchen von ſämtlichen Oberamts-Orten ein ſummariſches Haupt-Verzeichniß gefertigt, und mit dem General-Vermögens-Steuer-Regiſter an die unterzeichnete Stelle eingeſchickt wird.

Unter die inexigiblen Activ-Poſten gehören übrigens keineswegs ſolche Capitalien, über deren Ablöſungs-Zeit der Creditor nicht diſponiren kann.

3.) Die in §. 5. der General-Verordnung vom 30. December v. J. enthaltene Beſtimmung, nach welcher derjenige, welcher nicht mehr als 100 fl. reines Vermögen beſizt, von der Vermögens-Steuer ganz befreyt iſt, bezieht ſich einzig auf Innländer, deren geſammtes Aktiv- und Paſſiv-Vermögen in die Steuer-Berechnung aufgenommen wird, nicht aber auf Ausländer, in ſofern ſie nur beſtimmte einzelne Vermögens-Theile diſſeits verſteuern.

4.) Wer ein Grundſtück als Leibgeding genieſt, hat ſolches nach dem §. 12. der General-Verordnung ſelbſt zu verſteuern: demjenigen aber, der im vollen Beſiz eines Guts iſt, worauf Leibgedings-Abgaben bedungen ſind, ligt die Verſteurung deſſelben ohne Abzug der leztern ob.

5.) Bey Fall- und Erblehen werden die Rechte des Domini directi nach der Verordnung vom 16. diß mit — und unter den Gefällen deſſelben verſteuert: die Rechte und Zuſtändigkeiten des Innhabers und Nuzniesſers aber (das Dominium utile) werden in laufenden Kaufs- oder angemeſſenen Schazungs-Preiſen in Beſteurung genommen.“

Steuererhöhung, die allein den durch vorangegangene Kriegsjahre ohnehin sehr belasteten gewöhnlichen Steuer-Fonds träfe, dem Staatswohl und der Dringlichkeit der vorliegenden Bedürfnisse entsprechen würde, und haben Uns daher entschlossen, durch eine allgemeine Vermögens-Steuer, in Verbindung mit einer nur die höhern Klassen betreffenden Besoldungs- und Pensions-Steuer, der Staatskasse die ihr nöthigen ausserordentlichen Zuflüsse zu verschaffen, und dadurch alle Mitglieder des Staats zu einer verhältnißmäßigen Mitleidenheit an den dermaligen Kriegskosten unmittelbar beizuziehen.

Wir verordnen in dieser Gemäsheit

I. In Absicht auf die Vermögens-Steuer.

A. Umfang derselben:

§. 1. Der gegenwärtigen Vermögens-Steuer sind alle Landeseinwohner und Unterthanen, weß Standes sie seyn mögen, ohne irgend eine Ausnahme, so wie die Communen und andere Gemeinheiten, die Familien-Stiftungen, Zunftkassen und andere dergleichen öffentlichen- und Privat-Anstalten, im ganzen Umfange des Königreichs unterworfen, und es ist hievon allein das Staats- und Kron-Eigenthum, namentlich all dasjenige Vermögen ausgenommen, welches unter der administrativen Leitung der drey Abtheilungen der Kron-Domänen-Sektion des Königl. Finanz-Departements, und der Königl. Hof- und Domänen-Kammer steht.

§. 2. Nicht weniger unterliegen der Vermögens-Steuer alle diejenigen Ausländer, welche auf längere oder kürzere Zeit ihr Domicilium im Königreich genommen, so wie im Auslande sich aufhaltende Württemberger, welche das Landes-Unterthanen-Recht sich vorbehalten haben, beide jedoch nur in so weit, als ihr Vermögen im Königreich, mithin unter dem Schutze des diesseitigen Staats, befindlich ist. Ebenso sind auch diejenigen Ausländer zu behandeln, welche zwar sich nicht im Königreich aufhalten, hingegen einen Theil ihres Vermögens in demselben stehen haben, wohin insbesondere auch alle auswärtigen Korporationen und Stiftungen, keineswegs aber die Staats- und Privat-Besizungen derjenigen Souverains gehören, von welchen gleiche Freiheit dem diesseitigen Staats- und Kron-Eigenthum zugestanden ist.

§. 3. Die Vermögens-Steuer umfaßt in gleicher Maße alle Vermögenstheile der Kontribuenten, das bewegliche, wie das unbewegliche, das rentirende wie das nichtrentirende Eigenthum, also namentlich:

a.) alles unter Unserer Souverainetät stehende Grund-Eigenthum, an Gebäuden, Feldgütern, Waldungen, Seen, ꝛc.;

b.) alles Mobiliar-Vermögen, baares Geld, Kostbarkeiten, Vieh, Naturalien-Vorräthe, Waarenlager und gemeinen Hausrath aller Art;

c.) Kapitalien, Zieler, Ausstände, und alle andere verzinßliche und unverzinßliche Aktiv-Posten, jedoch in der Maße, daß

die im Ausland ſtehende Aktiv-Poſten nur bey Innländern und wirklichen Unterthanen, nicht aber bey den §. 2. genannten Fremden zu dem Steuer-Vermögen zu rechnen ſind.

§. 4. Nach dem Begriff der Vermögens-Steuer trift dieſelbe nur den reinen Vermögens-Stok, und es iſt daher zugeſtanden, von der Summe des Aktiv-Vermögens alle verzinßlichen und unverzinßlichen Paſſiv-Schulden in Abzug zu bringen. Es gehören jedoch hieher keineswegs laufende Ausgaben und Koſten, in ſofern ſie nicht zu den Paſſiv-Rükſtänden vergangener Jahre zu rechnen ſind; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Kontribuenten, welche nur ihr im Königreich angelegtes Vermögen verſteuren, auch nur die damit in Verbindung ſtehende Paſſiv-Poſten in Abzug zu bringen haben.

B. Größe der Vermögens-Steuer.

§. 5. Wer nicht mehr als 100 fl. reines Vermögen beſizt, der iſt von der Vermögens-Steuer ganz befreyt. Von einem größeren Vermögen aber, bis auf

10,000 fl. incl. werden von jedem Hundert Gulden . 30. kr.

Von einem Vermögen bis auf

50,000 fl. incl., von jedem Hundert . . . 45. kr.

Von einem Vermögen bis auf

100,000 fl. incl., von jedem Hundert . . 1. fl. —

Von einem Vermögen über

100,000 fl. aber, von jedem Hundert . . 1. fl. 30. kr.

bezahlt, ſo daß alſo z. B. ein Vermögen von

10,000 fl. à 30. kr. vom Hundert . . 50. fl. —

Ein Vermögen von

50,000 fl. à 45. kr. vom Hundert . . . 375. fl. —

Ein Vermögen von

100,000 fl. à 1. fl. vom Hundert . . 1,000. fl. —

Ein Vermögen von

140,000 fl. à 1. fl. 30. kr. vom Hundert . 2,100. fl. —

zu bezahlen hat.

C. Vorſchriften für die Aufnahme des Vermögens.

§. 6. Um weder auf der einen Seite in einer unbedingten Selbſtſchäzung der Willkühr und dem Eigennuzze einen allzugroßen Spielraum zu laſſen, noch auf der andern, durch allzudetaillirte urkundliche Vermögens-Aufnahme, Verzögerung, Koſten-Vermehrung und Beſchwerlichkeiten in das Geſchäft zu bringen, befehlen Wir, daß bei dem Grund-Vermögen die urkundliche Taxation, bei den übrigen Vermögenstheilen aber eine möglichſt kontrolirte Selbſtſchäzung in Anwendung gebracht werden ſoll.

§. 7. Das Vermögen wird nach dem Stande, wie es ſich am erſten Januar 1813 verhielt, aufgenommen. So wie daher die gegenwärtige Verordnung bei dem Königlichen Oberamte einläuft-

hat dasselbe in Hinsicht auf das Grundvermögen folgende Anordnung zu treffen:

a.) Der Stadtschreiber in der Stadt und die Amtsschreiber und Substituten auf den Amtsorten haben unverweilt, und mit Hintansetzung all anderer Geschäfte, ein Verzeichniß über alle Grundeigenthümer, mit kurzer Anführung ihres Gebäude- und Güter-Eigenthums (wobei keine Nebenlieger, Anstößer oder andere Verhältnisse beizusetzen sind) dergestalt aufzunehmen, daß zu Beifügung des taxirten Werths Raum gelassen wird. Hiezu ist ihnen ein Termin von 8 Tagen anzusetzen.

b.) In der Zwischenzeit bestellt und beeidigt der Oberamtmann, je nach der Größe des Oberamts-Bezirks, zwei, drei, oder mehrere Taxations-Kommissionen, deren jede aus 1 Aktuar und 1 sachkundigen Urkunds-Person aus der Stadt besteht, und weißt ihnen die Orte an, in welchen unter ihrer Mitwirkung die Güter-Taxationen vorzunehmen sind; sie begeben sich von Ort zu Ort, wählen in jedem 2 verständige redliche Männer (Felduntergänger, Waisenrichter) und besorgen dann mit ihnen den Anschlag der Gebäude und Güter in laufenden Preißen, wie dieß bei gewöhnlichen Inventuren zu geschehen pflegt. Es ist dabei mit Umsicht und strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren, jedoch kann, wenn auch der Einzelne mehrere Güterstücke besitzt, für alle ein allgemeiner Durchschnitts-Anschlag gemacht, bei der Berechnung nur runde Zahlen angenommen und dadurch das Geschäft abgekürzt werden, so, daß dasselbe in jedem Kommissions-Bezirk in 8 bis 10 Tagen zu Ende kommt.

c.) Das auf diese Weise mit dem Gebäude- und Güter-Anschlag versehene Verzeichniß der Grund-Eigenthümer nimmt sofort der Amts-Actuar vom Ort zur Hand, um es für das allgemeine Vermögens-Register der Ortseinwohner zu benutzen.

§. 8. Zu gleicher Zeit sind die Einwohner in der Stadt und auf den Amtsorten zu Angabe ihres Mobilar-Vermögens, so wie ihrer Activ- und Passiv-Schulden anzuhalten. Entweder erhalten sie zu dem Ende gedruckte Fassionszettel, in welche sie innerhalb dreier Tage unter ihrer Unterschrift den Belauf jener Vermögenstheile einzusetzen haben, oder wo dieß nicht anwendbar ist, werden sie vorgerufen und zur mündlichen Angabe aufgefordert, welche sofort zu Protocoll zu nehmen ist. Dieses und das Einsammeln der Fassionszettel geschieht durch eine aus dem Amts-Actuar des Orts, dem weltlichen Ortsvorsteher und einer Urkunds-Person bestehende Lokal-Kommission, welche sofort das allgemeine Vermögens-Register unter ihrer Unterschrift zu fertigen, übrigens bei dem Geschäft jedem die nöthige Belehrung zu geben und strenge gegen Unrichtigkeiten zu wachen hat.

§. 9. Diejenigen Activ-Kapitalien, welche der Kontribuent bei solchen öffentlichen Kassen anliegen hat, durch welche die bisherige Kapitalsteuer am Zinsbetrag unmittelbar abgezogen und zur General-Steuerkasse eingeliefert wurde, werden in dem Aufnahme-Protocoll, oder in dem Fassionszettel, und, wenn es an Raum gebricht, in einer besondern Beilage, specifizirt, um seiner Zeit die Angaben gehörig controliren zu können.

Die übrigen Aktiv-Kapitalien dürfen zwar nur summarisch angezeigt werden, es hat aber die Lokal-Kommission die jüngsten Kapitalsteuer-Verzeichnisse mit den neuen Angaben zusammen zu halten und in Anstandsfällen weitere Untersuchung anzustellen.

§. 10. Die auf dem Vermögen haftenden Passiv-Schulden werden nur summarisch angegeben, sollten jedoch solche Kontribuenten, welche nur ihr im Königreich anliegendes Vermögen zu versteuern haben, von demselben Passiven, die mit solchem in Verbindung stehen, (§. 4.) abziehen wollen, so haben sie dieselbe, unter dokumentirter Anführung aller Verhältnisse, specifisch anzuzeigen.

§. 11. Ist auf diese Weiße in jedem Oberamtsorte das Grundeigenthum, das Mobilar- und Kapital-Vermögen mit den darauf haftenden Passiven von jedem Kontribuenten aufgenommen, so wird auf der Stelle das allgemeine Vermögens-Register, nach beygefügtem Formular, angefertigt, und der Vermögens-Steuer-Betreff eines jeden einzelnen Kontribuenten in demselben berechnet und ausgeworfen, so daß hienach ohne weiteres das Einzugs-Register gefertigt werden kann.

Jenes allgemeine Vermögens-Verzeichniß wird mit seinen Grundlagen in duplo zum Oberamt eingeschickt, das nach genommener Durchsicht das Einzugs-Register daraus fertigen, und dem Orts-Bürgermeister zum Einzug übergeben läßt.

Aus den einzelnen Vermögens-Registern der Oberamtsorte wird sofort ein General-Vermögens-Steuer-Register vom ganzen Oberamte, nach der Ordnung des allegirten Formulars, dergestalt durch die Stadt- und Amtsschreiberei verfaßt, daß darinn, statt der einzelnen Kontribuenten nur die Oberamtsorte mit der Summe der in solchen aufgenommenen Vermögenstheile, und der darauf berechneten Steuer angeführt werden; Wie sodann hieraus für den Amtspfleger ein Einzugs-Register gefertigt ist, wird ein Exemplar jenes Haupt-Verzeichnisses an den Chef der Steuer-Sektion eingeschickt, ein anderes aber mit allen dazu gehörigen Akten in der Oberamts-Registratur versiegelt aufbewahrt.

§. 12. Bei dieser Vermögens-Aufnahme haben die Hausväter, Wittwen, und für sich lebende unverheirathete Personen, dann die Pfleger, Vormünder und Administratoren, nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Vermögen ihrer respect. Ehefrauen, Kinder, Pupillen, Dienstboten und andern Hausgenossen anzugeben, und für die Bezahlung der von ihnen schuldigen Steuern zu sorgen.

Auch hat in Fällen, wenn die Nuznießung eines Vermögens oder Vermögenstheils vom Eigenthumsrecht abgesondert ist, der-

jenige, welcher die Nuznießung hat, das in Nuznießung stehende Vermögen zu versteuern; Ebenso werden Fideicommisse und Lehen von dem, der am 1. Januar 1813 Besizer und Nuznießer ist, und ein in Leibding gegebenes Vermögen von demjenigen, welcher die jährliche Leibrennte zieht, versteuert.

§. 13. Da die Vermögens-Steuer derjenigen, welche in verschiedenen Ortsmarkungen Besizungen haben, nur an dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder ihres Rentamts zu berechnen und einzuziehen ist; so sind zu diesem Behuf der daselbst aufgestellten Behörde vidimirte Auszüge aus den Lokal-Taxations-Verzeichnissen mitzutheilen, von dieser Mittheilung aber in den Verzeichnissen derjenigen Orte, welche auf diese Art einen Theil des örtlichen Vermögens einer andern Lokalbehörde zur Besteurung übergeben, gehörig Meldung zu thun, um die erforderliche Vergleichung anstellen zu können.

§. 14. Den Ober-Aemtern wird zwar hiemit die specielle Vollmacht ertheilt, auch in Beziehung auf diejenigen Stände und Personen, welche sonsten einen privilegirten Gerichtsstand haben, bei dem gegenwärtigen Besteurungs-Geschäft alle erforderlichen Vorkehrungen unmittelbar in Anwendung zu bringen. Zugleich aber wollen Wir den Fürsten und Grafen Unseres Königreichs, sie mögen unter der ehemaligen Verfassung mittelbar oder unmittelbar gewesen seyn, so wie den im Amte stehenden Königlichen Dienern, welche in den 7 ersten Klassen des neuesten Rangreglements stehen, die Erlaubniß ertheilt haben, ihre Vermögens-Fassionen unmittelbar an den Chef der Steuer-Sektion einzusenden; sie müssen jedoch auf die vorgeschriebene Weise verfaßt, und in Beziehung auf das Grund-Eigenthum, mit beglaubten Auszügen aus den örtlichen Taxations-Verzeichnissen belegt seyn, auch sind die Personen, welche sich dieser Begünstigung bedienen, in den an den Chef der Steuer-Sektion einzusendenden Verzeichnissen namentlich anzuführen, damit die nöthige Controlle über sie geführt, und keine derselben übergangen werden möge. [394])

---

394) Hauptsächlich in Betreff dieser Abtheilung erließ der Chef der Steuer-Sektion auf besonderen Befehl folgende Vollziehungs-Vorschrift vom 8. Mai 1813.

„Durch die von den Königl. Oberämtern eingeschickten General-Verzeichnisse über die Resultate der unterm 30. December v. J. angeordneten Vermögens- und Besoldungs-Steuer, sieht man sich nunmehr in den Stand gesezt, die für die definitive Berichtigung dieses Gegenstandes erforderlichen näheren Bestimmungen zu ertheilen, und verordnet in dieser Beziehung folgendes:

1) Um überzeugt zu seyn, daß in die von den Lokal-Commissionen vorgenommenen Taxationen des Grundeigenthums, so wie in die Fassionen der Steuerpflichtigen selbst, weder aus irriger Ansicht und Eilfertigkeit, noch aus andern Gründen auffallende Unrichtigkeiten sich eingeschlichen haben, ist von den Oberämtern
   a) in Beziehung auf die Gebäude- und Güter-Anschläge, in Folge des §. 11. der General-Verordnung vom 30. December v. J.,

D. Einzug und Zahlungs-Termin.

§. 15. Bei der Dringlichkeit der gegenwärtigen Staatsbedürfnisse, versehen Wir Uns zu Unsern Oberbeamten, auf deren Thätigkeit in dieser Angelegenheit Wir ein besonderes Augenmerk zu

---

eine Revision der Orts-Register vorzunehmen und zu erwägen, ob die von den Einschäzungs-Commissionen in Anwendung gebrachten allgemeinen Durchschnitts-Anschläge denjenigen Preisen angemessen seyen, welche man am 1sten Januar 1813 als die laufenden annehmen konnte; sollte dieß nicht der Fall seyn, so ist, wie bereits hie und da geschehen, von Oberamts wegen eine Rektifikation des Anschlags vorzunehmen, oder in besonderen Anstandsfällen Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

b) Die Fassionen der Steuerpflichtigen über ihr Mobiliar-Vermögen, ihre Aktiv- und Passiv-Schulden, können am besten durch die Lokal-Commissionen gewürdiget werden: diese sind daher von den Oberämtern zu einer gewissenhaften Erklärung, ob und bei welchen Individuen Verdacht einer unrichtigen Vermögens-Angabe vorhanden sey, aufzufordern. Werden hiebei Personen, gegen welche wirklich Verdachtsgründe vorliegen, namhaft gemacht, so haben die Oberämter solche vorzufordern, gehörig zu belehren, und zur eigenen Rektifikation ihrer ersten Angaben zu veranlassen; verstehen sie sich nicht hierzu, und können sie eben so wenig den Verdacht von sich entfernen, so ist mit weiterer Untersuchung und nach Gestalt der Sache, mit einer summarischen Inventarisation oder Eides-Abnahme vorzugehen; bei gravirenden Umständen ist besonderer Bericht zu erstatten; auf jeden Fall aber ist der Erfolg der sub lit. a und b erwähnten Prüfung anzuzeigen.

c) Die Fassionen der Gutsherrschaften, in so fern sie den Lokal-Commissionen übergeben wurden, sind mit den sie begründenden Verzeichnißen über Grundeigenthum, Gefälle ꝛc. an die unterzeichnete Stelle im Original einzusenden. Sollten dergleichen Vermögens-Angaben noch ausstehen, so sind sie schleunigst beizubringen.

2) Was die als illiquid und inexigibel angegebenen Aktiv-Posten anbelangt, so dürfen

a) unter diese Categorie nur solche Aktiv-Posten gerechnet werden, welche auf dem Ausgang eines Gant- oder andern Prozesses, auf einer allerhöchsten Resolution, oder einem bereits eingeleiteten Vergleichungsgeschäfte beruhen.

Solche Posten bleiben für jezt vorgemerkt; nach Verfluß eines Jahrs aber, mithin noch vor Georgii 1814 sind sie einer Revision durch die Oberämter zu unterwerfen, wobei das bis dahin liquid und exigibil gewordene nach der geeigneten Klasse nachträglich in die Steuer zu ziehen, und sodann der Stand der Sache der Sektion der Steuern zur weitern Verfügung vorzulegen ist.

b) Forderungen an Württembergische Staats- Gemeinde- und andere öffentliche Kassen, in so fern sie sonst anerkannt sind, werden jezt schon nach ihrem vollen Nennwerthe der Steuer unterworfen; Staats-Papiere fremder Staaten aber nach ihrem

richten befohlen haben, daß sie in das Katastrirungs-Geschäft eine solche Beschleunigung legen werden, daß von der ganzen ihr Oberamt betreffenden Steuer-Summe

---

Cours vom 1. Januar d. J. in Berechnung und Besteuerung gezogen.

c) Alle andere Aktiv-Kapitalien und Rückstände unterliegen in der Regel nach ihrem ganzen Nennwerthe der Steuer; nur diejenigen ungewissen Posten, welche schon in Handelsbüchern, Inventarien ꝛc. unter der Rubrik „der schlechten Schulden" vorgemerkt sind, oder sonst erweißlichermaßen unter dieselbe gehören, dürfen auf diejenige Summe reducirt werden, um welche sie der Creditor jedem andern zu überlassen sich erbietet.

Nach diesen Bestimmungen sind nun die von den Steuerpflichtigen angegebenen illiquiden und inexigiblen Aktiv-Posten einer Revision zu unterwerfen, und zu dem Ende die Eigenthümer durch die Oberämter zu einer genauen Specification und resp. Liquidation der in den Fassionszetteln nur im Allgemeinen angegebene Summen und zu einer den obigen Bestimmungen entsprechenden Abtheilung und Erläuterung der einzelnen Posten aufzufordern; dasjenige, was jetzt schon in die Steuer fällt, ist nach den geeigneten Klassen zu berechnen, und den Einbringern zum Einzug zu übergeben, die nach lit. a auf künftige Liquidation ausgesezten Posten aber sind in besondere Verzeichniße zu bringen, welche sofort bis zur künftigen weitern Untersuchung den Amtspflegern zuzustellen, und wovon summarische Auszüge an die unterzeichnete Stelle einzusenden sind.

Diese hier vorgeschriebene nähere Erörterung der als illiquid und inexigibel angegebenen Posten ist jedoch mit der möglichsten Kostens-Ersparniß, und namentlich ohne besondere Reisekosten, durch die Stadt- und Amts-Schreiber unter specieller Leitung der Oberämter dergestalt vorzunehmen, daß die Eigenthümer der in Frage stehenden Schuldposten zu Uebergebung schriftlicher Specificationen und Erläuterungen anzuhalten, in Anstandsfällen aber persönlich vorzubescheiden sind.

3) Die Steuer-Nachträge, welche sich durch die in §. 1 und 2 erwähnten Revisionen und Berichtigungen ergeben, sind nach Ortschaften in General-Verzeichnisse zusammen zu fassen, und diese unverweilt und längstens bis zum 1. Juli d. J. an die unterzeichnete Stelle einzusenden: für den Einzug sind solche Anordnungen zu treffen, daß auch die Nachträge, wie die Haupt-Vermögenssteuer, mit dem 1. September d. J. an die Generalkasse eingeliefert seyn mögen.

4) Da, wo die Oberämter nur ganz generelle Besoldungs- und Pensions-Steuerverzeichnisse eingeschickt haben, sind die Namen der Steuerpflichtigen mit der Steuerschuldigkeit eines jeden noch nachzutragen.

5) Ueber die Kosten, welche das Vermögenssteuergeschäft verursacht hat, sind die Verzeichniße nunmehr zu verfertigen und zur Revision und Decretur zu übergeben. Es ist sich hiebei nach folgenden Bestimmungen zu achten:

a) die in fixer Besoldung stehenden Königlichen Beamten haben für die ihnen in ihrem Wohnorte obgelegenen Geschäfte keine Belohnung anzusprechen; wenn jedoch erweißlichermaßen für die Anordnung und Behandlung des Geschäfts Reisen der Beamten auf die Amts-Orte, und ein Aufenthalt außerhalb ihres Wohn-

am 1. März 1813 ein Drittheil,
am 1. Mai eben dieses Jahrs das 2te Drittheil, und
am 1. Sept. ebendesselben Jahrs das lezte Drittheil

an den hiezu besonders aufgestellten Kassier wird eingeliefert werden können.

Sie haben zu dem Ende besorgt zu seyn, daß den Orts-Bürgermeistern, welchen der örtliche Detail-Einzug, und den Amtspflegern, welchen der Einzug der Ortsbetreffnisse und die unmittelbare Einlieferung an den besonders aufgestellten Kassier aufgetragen ist, die erforderlichen Einzugs-Register in möglichster Bälde zugestellt, daß der Einzug vor dem Verlauf der Termine vorgenommen, die Gelder, so wie sie eingehen, ohne Aufenthalt eingeschickt, von den Amtspflegern wöchentliche Rapporte über den Gang des Einzugs an sie erstattet, und die säumigen Zähler gehörig exequirt werden.

Reklamationen, welche gegen die Katastrirung von Einzelnen erhoben werden, haben zwar die Oberämter ohne Umtrieb zu untersuchen und zu erörtern, oder in wichtigen Fällen an den Chef der Steuer-Sektion einzuberichten. Es ist aber hiedurch der Steuer-Einzug keineswegs aufzuhalten, vielmehr auch der Reklamant zu Bezahlung der auf ihn umgelegten Quote anzuhalten, wo sodann,

---

sizes nicht zu vermeiden gewesen wäre: so wird ihnen der Ersaz für die beurkundeten Auslagen nach den reglementmäßigen Bestimmungen verwilliget werden.

b) Für das von den Stadt- und Amts-Schreibereien besorgte Catastrirungs-Geschäft, oder die Vermögens-Aufnahme im Detail, für Ausfertigung und Berechnung der specifiken und summarischen Vermögens- Besoldungs- und anderen Verzeichniße, der Einzugs-Register ꝛc., ist der durch die Commun-Ordnung und andere gesezliche Regulative bestimmte Verdienst, nach der beurkundeten Zeitversäumniß und dem Blattgehalt, in Anrechnung zu bringen.

c) Eben dieß findet auch bei den Mitgliedern der Lokal-Commissionen und den als Urkunds-Personen gebrauchten Gemeinde-Vorstehern seine Anwendung; so wie

d) ein weiterer Aufwand an Druckkosten, Botenlöhnen ꝛc. nur auf beurkundete Specification passirt werden kann.

e) Für den Einzug und die Lieferung der Vermögens-Steuer ist in Rücksicht, daß die damit beauftragten Personen lauter angestellte Diener sind, folgende Belohnung allergnädigst bestimmt worden:

α) für die Orts-Einbringer
bis auf die Summe von 20,000 fl. vom Gulden 1½ hl.
von allem, was diese Summe übersteigt, vom Gulden nur . . . . . ¾ hl.

β) für die Amtspfleger,
bis auf die Summe von 20,000 fl. vom Gulden ¾ hl.
von allem weitern aber, vom Gulden nur . ½ hl."

wenn seine Beschwerde gegründet erfunden werden sollte, ihm späterhin Vergütung zukommen wird.

§. 16. Diejenigen Individuen, welchen die unmittelbare Einsendung ihrer Fassionen an den Chef der Steuer-Sektion erlaubt ist, haben dieselbe noch vor dem Eintritt des ersten Termins, und mit denselben zugleich den drittheiligen Betrag ihrer Schuldigkeit, beides portofrei, an den obermeldten Kassier einzusenden; bleiben sie damit, oder mit einem der folgenden Termine zurük, so wird den Oberämtern ohne weiters die Exekution, und den Amtspflegern der Einzug des ganzen Rükstands übergeben.

II. Die Besoldungs- und Pensions-Steuer

§. 17. trifft nur diejenigen Individuen, deren Amts-Einkommen oder Pension in einem Jahre sich auf 2,000 fl. und höher belauft.

Ausgenommen von der Besoldungs-Steuer sind die im Jahre 1812 ins Feld marschirte Militär-Personen.

§. 18. Unter dieses steuerbare Einkommen wird gerechnet, was der Kontribuent, aus welcher Kasse und aus welchen Fonds es immer seyn mag,

a.) in fixen Summen an Geld und Naturalien;

b.) in veränderlichen, an Haus- und Güter-Ertrag, Zehenden, Gülten, gesezlichen Sporteln, Schreib-Verdienst und Taglöhnen ꝛc.

bezieht. Die Naturalien werden in der durch die Tax-Ordnung bekannt gemachten Kammer-Taxe zu Geld berechnet, bei den veränderlichen Gefällen wird ein Durchschnitt der 3 lezten Jahre zu Grund gelegt; der Genuß der Amtswohnung und ähnlicher Gegenstände, für welche keine allgemeine Taxe vorliegt, in den Lokalpreisen angesezt.

Unter die Besoldung gehört jedoch dasjenige nicht, was ein Diener nur als Ersaz von Auslagen, für Aktuarien, Vikarien, oder Dienstboten, für Schreib Materialien, Pferds-Rationen ꝛc. erhält, und es ist daher auch den Stadt- und Amtsschreibern, und andern auf ähnliche Weise besoldeten Dienern erlaubt, den Gehalt ihrer Substituten in Abzug zu bringen.

§. 19. Die Angabe und Berechnung der Besoldungen und Pensionen, ist den Besoldeten und Pensionisten selbst überlassen.

Die an jedem Ort aufzustellende Behörde (§. 7) fordert sie hiezu auf, sammelt die Fassionen innerhalb 8 Tagen, und bringt die Resultate in ein summarisches Verzeichniß, das sofort in duplo an das Oberamt mit den Beilagen eingeschikt wird. Dasselbe läßt aus den einzelnen Orts-Verzeichnissen ein Haupt-Verzeichniß vom ganzen Oberamt fertigen, die Steuer in solchem umlegen, und stellt sodann nach genommener Durchsicht ein Exemplar dem Amtspfleger zu Besorgung des Einzugs zu, das andere Exemplar aber wird an den Chef der Steuer-Sektion übergeben.

§. 20. Die Besoldungs- und Pensions-Steuer wird auf fünf vom Hundert gesezt, und muß mit dem 1. Mai 1813 vollkommen berichtigt seyn.

Die Amts-Pfleger, welche auch diese Steuer einzuziehen und sich darüber mit der General-Vermögens-Steuer-Kasse zu berechnen haben, werden sich daher in Fällen, wo die Besoldungen und Pensionen aus öffentlichen Kassen erhoben werden, mit den betreffenden Kassiers wegen des geeigneten Besoldungs- und Pensions-Abzugs in Kommunikation und Berechnung setzen.

§. 21. Im Allgemeinen fügen Wir diesem bei, daß diejenigen Steuer-Pflichtigen, welche aus Nachlässigkeit ein der gegenwärtigen Besteuruug unterliegendes Objekt ganz, oder zum Theil unangezeigt lassen, oder ihren Passivstand gegen die Wahrheit erhöhen, mit dem fünffachen, diejenigen aber, welche vorsezlich und in böslicher Absicht einer solchen Handlung sich schuldig machen, mit dem zehenfachen Steuerbetrag, und nach befindenden Umständen mit Leibesstrafe oder Konfiskation des Vermögens werden belegt werden.

Wegen Belohnung derjenigen, welche mit dem Steuer-Katastrirungs- und Einzugs-Geschäft bemüht sind, werden Wir hienächstens das Weitere bestimmen, und wollen übrigens, daß das Privat-Vermögen der Einzelnen geheim gehalten werde, weßwegen denjenigen Personen, welche mit der Vermögens-Steuer beschäftigt sind, bei scharfer Ahndung aufgegeben wird, nichts davon bekannt werden zu lassen.

Da endlich unter der angeordneten allgemeinen Vermögens-Steuer auch die Kapitalien besteuert werden, so ertheilen Wir hiemit die Zusicherung, daß auf das Jahr 1813 keine besondere Kapitalsteuer angesetzt werden soll.

Wie Wir dann auch zum sichersten Beweis, daß die durch das gegenwärtige Rescript angeordnete Steuer nur zu Bestreitung der durch die neuesten Kriegsereignisse herbeigeführten ganz ausserordentlichen Staats-Ausgaben werde verwendet werden, eine eigene Kasse und Rechnung darüber führen, und auf den Fall, daß die dringende Veranlassung dazu aufhöre, die etwa noch übrigen Summen zu Abtragung der Staatsschulden und mithin zu Verminderung der Staats-Ausgaben, anwenden lassen werden.

Gegeben Stuttgart den 30. Dec. 1812.

Friderich.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

v. Wellnagel.

Formular
eines Fassions-Zettels.

Ort.

Der Unterzeichnete bezeugt, nach reiflicher Erwägung seiner ökonomischen Verhältnisse, bei seinen Pflichten, daß er Folgendes an Vermögen besizt:

1.) Grund-Vermögen, da dasselbe von einer besondern Kommission aufgenommen wird, so kommt hier ein:

——:. 0.

2.) Mobiliar-Vermögen:

a.) Baares Geld, Kostbarkeiten und Hausrath aller Art . . . . . —:.

b.) Vieh . . . . . —:.

c.) Naturalien-Vorräthe . . . . —:.

d.) Waaren-Lager . . . . . —:.

3.) Aktiv-Posten:

a.) Kapitalien:
bei öffentlichen Kassen,
nach der spezifizirten Beilage,
bei Privatpersonen, summarie ——:.

b.) Zieler, Ausstände und andere verzinsliche und unverzinsliche Aktiv-Posten,
summarie ——:.

4.) Passiv-Schulden:
verzinsliche und unverzinsliche,
zusammen ——:.

Wobei der Unterzeichnete bemerkt, daß er neben denen ad Nr. 3. angeführten Aktiv-Posten an dermalen illiquiden und inexigiblen Aktiven noch weiter ausstehen hat, im Ganzen ——:.

In Urkund dieß, den ten 1813.

T.

Namen der Kontribuenten.	Anschlag des Grundeigenthums.	Anschlag des Mobiliarvermögens.	Activ-Posten.	Belauf des ganzen Vermögens.	Belauf der Passiven.	Rest an reinem Vermögen.	Betrag der Vermögens-Steuer.

286.

Verfügung des K. Departement der Finanzen, Section der directen und indirecten Steuern, die Besteurung der auf den Reichs-Deputations-Receß vom Jahr 1803 sich gründenden Renten betreffend,

vom 5. Januar 1813. [395])

Im Namen des Königs.

Da Seine Königliche Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 30. December 1812 allergnädigst verordnet haben, daß neben der zu Bestreitung der gegenwärtigen Staatsbedürfnisse bereits angeordneten allgemeinen Vermögens- und Besoldungs-Steuer auch die jährlichen Renten, welche Inn- und Ausländer zu Folge des Reichs-Deputations-Recesses vom Jahr 1803 aus öffentlichen oder Privatkassen im Königreich zu beziehen haben, mit einer außerordentlichen Steuer von zehen Procent belegt, und diese Steuer sowohl für das Jahr 1812 als für das Jahr 1813 eingezogen werden soll; so wird solches dem Oberamt mit dem Anfügen eröffnet, genaue Untersuchung anzustellen, welche Personen, vom Inn- und Auslande, Renten, und bei welcher Kasse, und wie viel zu beziehen haben, auch in Ansehung der Ausländer die Vorkehr zu treffen, daß der Steuerbetrag derselben bei der Kasse, welche die Rente zu bezahlen hat, innen behalten werde. Die Rentensteuerverzeichnisse sind, wie es bei der Vermögenssteuer angeordnet ist, an den Chef der diesseitigen Sektion, und die Steuer an den General-Vermögens-Steuerkassier, Ober-Finanz-Rath Späth, einzusenden.

Suttgart den 5. Januar 1813.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

287.

Königliches Decret an das Finanz-Ministerium, die auf Wieder-Ersatz angeordnete Beiziehung der hofkammerlichen Cameral-Bezirke zu der Staats-Steuer betr.,

vom 15. März 1813. [396])

Da Seine Königliche Majestät auf den Vortrag der Königlichen Hof- und Domänen-Kammer, daß die Grundlagen

395) Gedruckt in Fol.

396) Original. Vergl. übrigens das Königl. Rescript vom 4. September 1817 unten.

des Steuer-Provisorii und die daraus hervorgehende Resultate nur bey größern Bezirken mit mehr Zuverläßigkeit in Anwendung kommen können, weil die allenfallsigen Mißverhältnisse einzelner Grundlagen durch die gegenseitige Einwirkung anderer, sich wechselseitig aufheben, wogegen durch die bisherige Repartitions-Weise bey den kleineren Cameral-Bezirken der Königlichen Hof- und Domänen-Kammer Prägravationen entstehen, die sich bey der zerstreuten Lage der Hof- und Domänen-Kammer-Orte nicht wohl ausgleichen lassen, zu Hebung der — für die Hof- und Domänen-Kammer-Orte hieraus entstehenden Nachtheile gnädigst verordnet haben wollen, daß die Hof- und Domänen-Kammerlichen Cameral-Bezirke in Beziehung auf die Repartition der Steuer, mit den Amts-Corporationen, welchen sie bereits zugetheilt sind, gleichwie es bey den Amtsschäden der Fall ist, vereinigt, die Steuer-Umlage von der Section der Steuern im Ganzen gemacht, und auf die Städte und Aemter ohne fernere Rücksicht auf die darinn befindlichen Hof- und Domänen-Kammerlichen Cameral-Districte ausgeschrieben, der Einzug durch die Amts-Pflegen für Rechnung der General-Steuer-Kasse besorgt, und der Hof- und Domänen-Kammer hinwiederum die sie betreffende Steuer-Quote durch die General-Steuer-Kasse ersezt werden soll: so geben Seine Königliche Majestät solches dem Königlichen Finanz-Ministerio mit dem Anhang zu erkennen, daß die der Hof- und Domänen-Kammer hienach zu ersezende Steuer-Summe zwischen der Section der Steuern und der Hof- und Domänen-Kammer nach einem Durchschnitt der neuesten Repartitionen bestimmt, und die Zahlung in monatlichen Raten geleistet werden soll. Decr. Stuttgart den 15. Merz 1813.

Friderich.

v. Vellnagel.

288.

Verfügung des K. Finanz-Departement, Section der directen und indirecten Steuern, den auf die Exportation der Pferde gelegten Impost betr.,

vom 12. Juli 1813. [397])

Im Namen des Königs.

Da Seine Königliche Majestät allergnädigst verordnet haben, daß bey der seit einiger Zeit wahrgenommenen unverhältnißmäßigen Exportation der Pferde, auf jede Stutte, so wie auf jeden Hengst, ohne Rücksicht auf das Alter oder sonstige

---

397) Gedruckt. Aufgehoben vermöge Decrets der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12/14. Juni 1814. (Reg.-Bl. S. 231.) Vergleiche übrigens auch Reg.-Bl. v. J. 1815. S. 145 und v. J. 1817. S. 21.

Qualität, die auffer Lands verkauft oder sonst veräussert werden, und zwar:

auf eine Stutte — — — 40 fl.
und
auf einen Hengst — — — 30 fl.

Impost, neben allen bisher angeordneten Abgaben, an Zoll, Accise ꝛc. auferlegt und bezahlt, und diese Abgabe vom 15ten dieses an in Wirkung gesetzt und eingezogen werden solle; so wird diese allerhöchste Verordnung den Ober-, Kameral-, Ober-Zoll- und Ober-Accise-Aemtern mit dem Anfügen eröffnet, solche gehörig bekannt zu machen und sich hienach in der Maase zu achten, daß der erwähnte Impost durch die Accise-Aemter von dem veräussernden Theile zugleich mit der Accise eingezogen, und von den Grenz-Zoll-Aemtern bey schwerster Verantwortung kein dergleichen veräussertes Pferd über die Grenze gelassen werden soll, man könne sich dann wegen des wirklich bezahlten Imposts vollkommen mit besondern acciseamtlichen Urkunden ausweisen.

Stuttgart den 12. July 1813.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

289.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Section der Steuern, die Besteuerung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Schullehrer betreffend,

vom 10. Sept. 1813. [398])

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 4. hujus allergnädigst verordnet, daß es in Ansehung der Besteuerung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Schullehrer nach Maasgab der wegen der Geistlichen überhaupt ergangenen allerhöchsten Verordnung und der hienach weiter bestimmten Normen, jedoch in der Maase gehalten werden soll, daß bei den Schullehrern die Freilassungs-Summe auf 300 fl. zu bestimmen, mithin nur die Besoldungs-Güter und Gefälle der Schullehrer, welche zusammen mehr, als 300 fl. betragen, in die Territorial-Besteuerung zu ziehen seyen.

Der Section der Steuern wird solches auf das wegen Besteuerung des Schulhauses und der Schul-Güter zu Sachsenfeld unterm 2. August d. J. erstattete Anbringen, unter Genehmigung der in solchem gemachten übrigen Anträge, zur weiteren Verfügung hiemit eröffnet. Stuttgart ꝛc.

398) Abschrift des Conceptes.

290.

General-Rescript, die für das Jahr 1814 angeordnete Vermögens-Steuer betreffend,

vom 20. December 1813. [399])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Durch den Drang gebieterischer Zeit-Umstände sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit versezt, Unsern lieben und getreuen Unterthanen auch für das bevorstehende Jahr 1814. eine ausserordentliche Steuer zu Bestreitung des so hoch gestiegenen Kriegs-Aufwands auflegen zu müssen.

Wenn Wir gleich nicht mißkennen, daß Auflagen dieser Art neben den vielfachen Natural-Leistungen und Quartieren, womit Unsere Unterthanen belastet sind, äusserst drükend seyn werden, so ist es doch beruhigend, daß diese neuen Opfer nur dem hohen Zwek, die Segnungen eines dauerhaften Friedens über Unser Reich zurükzuführen, gebracht werden, welcher aber nur durch die größte Anstrengung herbeigeführt werden kann.

Als Wir zu Dekung der ausserordentlichen Kriegs-Bedürfnisse für das Jahr 1813. unterm 30. Dec. v. J. eine Vermögens-Steuer auszuschreiben Uns bewogen fanden, wurden Wir von der Ueberzeugung geleitet, daß eine Umlage nach dem gewöhnlichen Steuer-Cataster weder dem Wohl des Staats, nach der Dringlichkeit der Umstände entsprechen werde.

Die Ereignisse des Jahrs 1813 haben diesen Ansichten ein noch größeres Gewicht gegeben, die Zahlungsfähigkeit der Grundbesizer hat inzwischen noch mehr abgenommen, und also die Nothwendigkeit verstärkt, nicht den Ertrag, sondern den Vermögens-Fonds selbst zu besteuren, mithin alle Klassen der Eigenthümer nach dem Verhältniß ihres reinen Besizes unmittelbar anzulegen.

Wir finden Uns daher bewogen, auch zu Dekung der ausserordentlichen Kriegs-Bedürfnisse für das Jahr 1814. eine allgemeine Vermögens-Steuer anzuordnen, und indem Wir dasjenige, was in der General-Verordnung vom 30. Dec. v. J. in Beziehung auf die Vermögens-Steuer im Allgemeinen, besonders aber §§. 1. 2. 3. 4. 5. 14 u. 21. vorgeschrieben wurde, auch dißmal als gesezliche Norm bestimmen, wollen Wir zu möglichster Erleichterung der unbemittelten Classe verordnet haben, daß nur die Hälfte der im Jahr 1813. angesezten Vermögenssteuer als Steuer eingezogen, von denjenigen hingegen, welche nach der vollen Berechnung ihrer

---

399) Reg.-Bl. S. 437—440.

Schuldigkeit Vierzig Gulden und darüber zu bezahlen hätten, die zweite Hälfte als ein verzinsliches Anlehen abgereicht werden soll.

Für die Ausführung dieser allerhöchsten Verordnung ertheilen Wir folgende specielle Vorschriften:

I) Aufnahme und Berechnung der Beiträge zu der Vermögens-Steuer und dem Anlehen.

§. 1. Die rectificirten Vermögens-Aufnahmen vom J. 1813. bleiben die Basis bei Bestimmung des für das Jahr 1814. zu entrichtenden Beitrags. Es findet daher weder eine neue Aufnahme und Taxation des Grund-Eigenthums, noch eine neue Angabe des Mobiliar-Vermögens, sondern nur eine Revision der frühern Aufnahme-Verzeichnisse in so weit statt, als es nöthig ist, den Vermögensstand nach den im J. 1813. vorgegangenen Besiz-Veränderungen für den neuen Normal-Tag den 1. Januar 1814. richtig herzustellen.

§. 2. Dem zu Folge haben die Oberämter sogleich nach Empfang dieser allerhöchsten Verordnung für jedes ihrer Amtsorte eine Commission, bestehend aus dem Stadt- und Amtsschreiber oder dessen Substituten, und aus zwei Urkundspersonen des Orts, zu bestellen, welche das frühere Verzeichniß der Grund-Eigenthümer revidiren, und nach Maasgabe der inzwischen vorgefallenen Contracte, Erbschaftstheilungen, Vermögens-Uebergaben ꝛc. die Veränderungen in dem Besize des Grundeigenthums gehörigen Orts ab- und zuschreiben.

§. 3. So wie diß geschehen ist, hat diese Commission mit der Orts-Contribuentenschaft einen persönlichen Durchgang zu halten, und jeden Einzelnen zu einer gewissenhaften Erklärung aufzufordern, ob und welche Veränderungen in dem Besiz seiner Activ- oder Passiv-Capitalien vorgegangen seien. Nach dieser Erklärung, bei welcher auf eine Specification der ab- oder zugehenden Posten zu dringen, und bei einigem Verdacht sogleich eine nähere Untersuchung vorzunehmen ist, werden die erforderlichen Abänderungen in dem Vermögens-Steuer-Register gemacht. Die liquid und exigibel gewordenen Posten werden aus den frühern Acten nachgetragen.

§. 4. Bei dem Mobiliar-Vermögen wird in der Regel die frühere Angabe beibehalten. Sollte jedoch eine bedeutende Veränderung in demselben vorgegangen, und solche gehörig erweißlich zu machen seyn, so ist ausnahmsweise der Zuwachs oder Abgang ebenfalls aufzunehmen, und hienach das Vermögens-Steuer-Register abzuändern.

§. 5. Wo der persönliche Durchgang (§. 3.) nicht anwendbar ist, werden die Contribuenten aufgefordert, die §. 3. u. 4. erwähnten Erklärungen innerhalb dreier Tage schriftlich abzugeben; nach diesem Zeitraum wird angenommen, daß keine Veränderung in ihrem Capital- und Mobiliar-Vermögen statt gehabt habe.

§. 6. Für Verlassenschafts-Maßen, welche noch nicht wirklich vertheilt sind, stehen die Erben in corpore ein. Neu hinzukommende Vermögens-Besizer haben nach der frühern Verordnung ihre Fassions-Zettel zu übergeben, und sind sodann in dem Vermögens-Register nachzutragen.

§. 7. Ist auf diese Weise in jedem Orte das Vermögens-Register richtig gestellt, so wird ein General-Verzeichniß über alle einzelne Contribuenten verfaßt, und sich hiebei nach dem im vorigen Jahr bekannt gemachten Formular mit der einzigen Abänderung geachtet, daß die lezte Columne in 3 Felder abgetheilt wird, wovon das

1te den vollen Vermögens-Steuer-Belauf nach dem vorjährigen Tarif, das
2te die Vermögens-Steuer pro 1814, und das
3te den Beitrag zum Staats-Anlehen aufnimmt.

§. 8. Die volle Steuer in dem 1ten Feld giebt die Norm für die wirkliche Schuldigkeit der Contribuenten, welche in die 2 folgende Felder eingetragen wird, dergestalten, daß als Steuer pro 1814 gerade die Hälfte jenes vollen Steuer-Belaufs, als Beitrag zum Staats-Anlehen aber nur dann die 2te Hälfte einzusezen ist, wenn der volle Belauf vierzig Gulden und darüber beträgt.

§. 9. Derjenige Contribuent, welcher nach dem vorjährigen Tarif unter 40 fl. schuldig worden wäre, hat daher nur die Hälfte jener Schuldigkeit als Vermögens-Steuer zu entrichten, derjenige aber, den es nach jenem Tarif 40 fl. und mehr betrift, bezahlt die eine Hälfte als Vermögens-Steuer, und die andere Hälfte als verzinsliches Anlehen.

§. 10. Da es jedoch für die künftige Rechnungsführung und Zinszahlung von großer Beschwerlichkeit wäre, wenn die verzinsliche Anlehens-Summen auf ungerade Gulden und Kreuzer sich erliefen, so sind alle Beiträge auf Summen zu sezen, die sich mit 10 oder 5 endigen. Wer daher nicht gerade 20 fl., 30 fl. ꝛc. als Anlehens-Beitrag schuldig wird, hat 25 — 35 fl. zu leisten, und eben so hat derjenige, dessen Beitrag sich nicht von selbst gerade auf 25 fl. und 35 fl. berechnet, 30 fl. und 40 fl. zu entrichten. Zum Beispiel

A) berechnet sich der volle Belauf nach dem vorjährigen Tarif auf 46 fl., so ist als Vermögens-Steuer zu zahlen: die Hälfte mit 23 fl. und als Beitrag zum Anlehen, statt der übrigen 23 fl. die runde Summe von 25 fl. — oder
B) der volle Belauf berechnet sich auf 50 fl., so ist als Vermögens-Steuer zu bezahlen: die Hälfte mit 25 fl. und als Anlehen ebenfalls 25 fl. Ist aber der volle Belauf 51 fl., so beträgt die Steuer 25 fl. 30 kr., und das Anlehen statt der andern Hälfte à 25 fl. 30 kr. — 50 fl.

§. 11. Wünscht ein Contribuent seinen Beitrag zum Anlehen durch ein freiwilliges Additament auf eine höhere Summe zu sezen, also z. B. statt 90 oder 95 fl. volle 100 fl. dem Staat anzulehnen,

so ist ein solches Additament anzunehmen, und unter der nöthigen Bemerkung in das General-Verzeichniß einzutragen.

§. 12. Ist auf die bisher angezeigte Weise das Orts-Verzeichniß vollendet, so wird es zum Oberamt eingeschikt, das die Verzeichnisse von allen Amtsorten sammelt, und nach genommener Durchsicht das allgemeine Oberamts-Verzeichniß daraus fertigen läßt, und Sorge trägt, daß sowohl die Ortseinbringer, als der Amtspfleger unverzüglich die nöthigen Einzugs-Register erhalten, an den Chef der Steuer-Section aber

1) ein summarisches Orts-Verzeichniß über die Vermögens-Steuer, und
2) ein specielles Orts- und Namens-Verzeichniß über die Beiträge zum Staats-Anlehen eingeschikt werden.

§. 13. Da die Vermögens-Steuer und Anlehens-Beiträge derjenigen Personen, welche im Jahr 1813. ihr Vermögen bei dem Chef der Steuer-Section, und bei der für die Militär-Personen allergnädigst bestellten Commission fatirt haben, auch dißmal wieder bei jenen Stellen werden berechnet werden, so sind von den Local-Commissionen längstens innerhalb 14 Tagen diejenigen Veränderungen dahin einzuberichten, welche sich im Besiz des Grund-Eigenthums bei jenen Personen ergeben haben. Zugleich sind diese Contribuenten aufzufordern, innerhalb des gleichen Zeitraums bei jenen Behörden eine schriftliche Erklärung zu übergeben, ob und welche Veränderungen in dem Besiz ihrer Activ- und Passiv-Capitalien, seit der ersten Angabe statt gehabt haben, auch ob und inwiefern in dem Stand ihres Mobiliar-Vermögens eine solche Vermehrung oder Verminderung eingetreten sei, welche nach §. 4. eine Abänderung der frühern Angabe nöthig machen könnte.

II) Einzugs- und Zahlungs-Termin.

§. 14. Den örtlichen Detail-Einzug sowohl der Vermögens-Steuer als der Anlehens-Beiträge haben auch dißmal die Ortsbürgermeister zu besorgen, welche das Eingezogene an den Amtspfleger des Oberamts einliefern, von diesem leztern gehet die Einlieferung der Gelder an die General-Vermögens-Steuer-Casse; es ist aber in den Lieferungs-Scheinen jedesmal namentlich anzuzeigen, was Vermögens-Steuer und was Anlehen sei?

§. 15. Jede Amtspflege nimmt die Anlehens-Beiträge von dem ganzen Oberamt in ihre Verrechnung auf, zahlt künftig die Zinse unmittelbar an die Staats-Creditoren und vergleicht sich darüber mit derjenigen Staats-Casse, die in der Folge, so wie der Zins-Termin noch näher angezeigt werden wird.

Diese lezte hat es daher nur mit der Amtspflege und mit der Haupt-Summe des Anlehens, das durch solche ihr eingeschikt worden ist, keineswegs aber unmittelbar mit den einzelnen Darleihern zu thun.

Eine Ausnahme machen diejenigen Contribuenten, welche bei dem Chef der Steuer-Section oder bei der Militär-Commission

fatiren; die Beiträge derselben werden von der Staats-Casse in specielle Verrechnung aufgenommen.

§. 16. Die gegenwärtigen Bedürfnisse der Kriegs-Kasse machen es nothwendig, daß für den Einzug und die Einlieferung der Gelder folgende Termine festgesezt werden:

der 1te Februar für die Hälfte des Anlehens,
der 1te April für die Hälfte der Vermögenssteuer,
der 1te Juni für die 2te Hälfte des Anlehens,
der 1te August für die 2te Hälfte der Vermögenssteuer.

Den Oberämtern wird auf das ernstlichste eingeschärft, die nachdrücklichsten Maasregeln zu ergreifen, daß mit diesen Terminen genau eingehalten werde.

Sie haben zu diesem Ende wöchentliche Rapporte über das Verfallene, Eingezogene und Gelieferte durch die Amtspfleger sich vorlegen zu lassen, und, so wie sie eine Nachläßigkeit bemerken, bei eigener Verantwortlichkeit die angemessensten Zwangs-Mittel gegen die Einbringer oder Debenten eintreten zu lassen.

§. 17. In Absicht auf die mit diesem Geschäft verbundenen Kosten finden die in dem Rescript vom 8. Mai 1813. gegebenen Bestimmungen ihre Anwendung; es haben aber die Oberamtleute alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jedes Uebermas vermieden werde. Gegeben, Stuttgart, den 20. Dec. 1813.

Friderich.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.
v. Bellnagel.

---

†) Königl. General-Verordnung, die Concurrenz der exemten Guts-Besitzer zu den Kriegs- und Militär-Prästationen betreffend,
vom 23. December 1813.

291.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Section der Steuern, die Besteuerung der Besoldungs-Güter der Geistlichen betreffend,
vom 10. März 1814. [400])

Der Section der Steuern wird auf das unterm 3. hujus erstattete Anbringen, die Besteuerung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Geistlichen betreffend, hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

---

†) Diese und die nachgefolgte Vollziehungs-Instruction vom 21. April 1815. s. in der Slg. d. Regierungs-Gesetze.

400) Abschrift des Conceptes.

ad I. a) Wenn bisher die Versteuerung eines Guts der Landesherrschaft oder einer Corporation oblag, so hat es dabei fernerhin sein Verbleiben.

ad b) In Ansehung der Besteuerung des Zehenten, der Erzeugnisse des Brachfeldes und des Obst-Ertrages wird die Section auf die in Punkt IV. der Verordnung vom 24. Mai 1813. enthaltene Bestimmung verwiesen.

ad c) Wenn die Zehenten vom Pfarrer gegen ein Geldsurrogat ganz abgetreten sind, so ist er nicht mehr der Zehentherr, hat also auch die Zehenten nicht zu versteuern, vielmehr liegt die Versteuerung demjenigen ob, welcher die Zehenten besitzt, sey es ein Privatus, oder eine Corporation. Ist es der Landesherr, so cessirt nach den einmal bestimmten Principien die Besteuerung. Das Aequivalent, welches der Pfarrer oder die Pfarrei dafür erhält, qualificirt sich nach Nr. IV. der General-Verordnung vom 10. April 1809. nicht zur Territorial-Besteuerung. Ist aber das Zehentrecht nicht ganz abgetreten, so bleibt der Pfarrer Zehentherr oder Usufructuarius. In diesem Falle hat also der Pfarrer den Zehenten zu versteuern. Findet der das Geldsurrogat abreichende Theil, etwa die Commun, für billig, den Pfarrer wegen dieser Steuer zu entschädigen, so kann sie es thun; aber als Verbindlichkeit kann Solches nicht ausgesprochen werden.

ad II. In Absicht auf die Frage:

„nach welchen Grundsätzen der Güter- und Gefäll-Genuß „eines Pfarrers zur Ausmittelung seiner Steuer-Pflichtig„keit zu berechnen sey?"

wird unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß hier nicht von der Catastrirung, sondern nur von der Frage: ob die Besteuerung Statt finde? — die Rede sey, hiemit genehmigt, daß denjenigen Pfarrern, welche

a) eines Gehülfen nicht entbehren können, oder auch ein Dienstpferd zu halten genöthigt sind;
b) welchen das onus fabricae des Pfarrhauses obliegt, und
c) welche mit der Vaselviehhaltung beschwerte Widdums-Güter genießen,

ein verhältnißmäßiger Abzug nach dem Antrag[40]) gestattet werde.

Ebenso können auch

d) die Kultur- und Einheimsungs-Kosten bei der Frage: ob das Einkommen sich über 500 oder 300 fl. belaufe? berücksichtigt werden, aber auch nicht bei der Catastrirung, wo die allgemeinen Grundsätze von Besteuerung der Exemten gelten müßen, und die Besteuerung anderer gleicher Güter schon einen Maßstab abgibt.

---

401) Obschon nemlich durch die Instruction für die Besteuerung der Exemten vom 10. April 1809 (s. oben) ein Abzug von 1/8tel für den Administrations-Aufwand gestattet worden war, so würde in dem vorliegenden besondern Falle doch noch ein weiterer zugelassen. — Die vorhin genannte Verordnung vom 24. Mai 1813 s. oben Note 372.

Die Anträge des K. Ober-Consistorii: die Besoldungstheile der Mutter- und Filial-Kirchen jede besonder zu berechnen, und: wegen der Gefahr des Wetterschlags und Mißwachses einen Abzug zu machen, können nicht berücksichtigt werden, da das Erstere der K. Verordnung zuwider wäre, und in Ansehung des Letztern die Pfarr-Güter und Gefälle keinen Vorzug vor den andern Exemten haben dürfen. Auch kann ausser dem Abzug von ein Achtel wegen Administrations-Kosten, der schon den 24. Mai 1813. verordnet wurde, nicht der Abzug von einem Drittel, wie bei Lehen-Gütern, Statt finden.

ad III. hat es bei der Resolution vom 24. Mai 1813 ad pct. IV. nach dem Antrag der Steuer-Section sein Bewenden [402]). Endlich wird genehmigt, daß die unter Zugrundelegung der Pfarrcompetenzen zu verfertigenden Berechnungen einer eigenen, in der Canzlei angestellten, Person übertragen, auch mit diesem Geschäfte die ähnliche Besteuerungs-Angelegenheit der Schullehrer behandelt werde. Sollten die Pfarr-Competenzen etwa wegen auffallender Ungleichheit nicht zum Maßstab bei dem Anschlag der Naturalien genommen werden können, so ist hiebei angetragener Maßen der doppelte Cammeranschlag zu Grund zu legen.

Die Section der Steuern hat übrigens das K. Ober-Consistorium auf den Unterschied zwischen der Berechnung, welche zum Zweck hat, auszumitteln: ob eine Besteuerung statt finde? — und zwischen der Steuer-Taxation der Gefälle und Güter aufmerksam zu machen. — Stuttgart ꝛc.

292.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Section der Steuern, die Besteurung der Güter und Gefälle der Stiftungen betreffend,

vom 14. Januar 1815. [403])

Der Section der Steuern wird auf das — unterm 9. hujus erstattete Anbringen, die Besteurung des Stiftungs-Vermögens betr.

402) Das Anbringen der Steuer-Section, vom 3. März 1814, sagt in dieser Beziehung: „die Catastrirung selbst, als der Gegenstand der III. Frage scheint allerdings bisher, so viel sich aus den Beschwerden mehrerer Pfarrer abnehmen läßt, durch die Communen zum Theil nach ganz irrigen und für die Besoldeten höchst nachtheiligen Grundsätzen behandelt worden zu seyn. Es kann aber die Sache nunmehr um so weniger einer Schwierigkeit unterliegen, da in der allerhöchsten Resolution vom 24. Mai v. J. Nr. IV. unter Verweisung auf die Instruction vom 10. April 1809. ausdrücklich verordnet ist, daß die Besteuerung der Pfarr-Besoldungs-Güter und Gefälle sich nach den bei Besteuerung der Exemten überhaupt angenommenen Grundsätzen richte."

403) Original.

hiemit zu erkennen gegeben, daß alle Stiftungs-Güter und Gefälle, auf welchen im Jahr 1808. eine althergebrachte Steuer-Freiheit haftete, wenn sie gleich damalen in die Steuer gezogen wurden, noch ferner provisorisch steuerfrei zulassen, diejenigen aber, welche schon vor der Verordnung vom 21. März 1808. steuerbar gewesen, auch ferner zur Steuer-Concurrenz zu ziehen seyen. Uebrigens hat die provisorische Freylassung der altsteuerfreien Stiftungsgüter erst von Georgii 1815. an den Anfang zu nehmen.

Stuttgart, den 14. Januar 1815.

Finanz-Ministerium.
Mandelsloh.

---

†) Erlaß des K. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Betreff der Bildung eines geistlichen Unterstützungs-Fonds,

vom $\frac{\text{15. Januar}}{\text{3. Novbr.}}$ 1815.

293.

Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthschafts-Gefälle in dem Königreiche Württemberg,

vom 4. März 1815. [404])

(Vierte Umgelds-Ordnung.)

Inhalts-Anzeige.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Eintheilung der Wirthschafts-Gewerbe.
— 2. Wie das Wirthschaftsrecht erlangt werde.
— 3. Wie das Wirthschaftsrecht verloren gehe.
— 4. Wer nicht Wirthschaft treiben dürfe.
— 5. Von dem unbeständigen Weinschanke der Weingartbesitzer.

Wirthschafts-Abgaben.

— 6. Vom Umgeld.
— 7. Vom Hausbrauch und Abgang.

---

†) S. Nr. 539. des II. Theils der Kirchen-Gesetze.

404) Beilage zu Nr. 16. des Reg.-Bl. und hievon besonders abgedruckt. Die Druckfehler sind verbessert nach S. 148. des Reg.-Bl.

§. 8. Vom Halbthalergeld (Sudgeld.)
— 9. Vom Concessionsgeld.
— 10. Vom Recognitionsgeld (Kesselgeld, Hafengeld.)
— 11. Von unerlaubten Wirthschafts-Gewerben.

II. Abschnitt.

Besondere Administrations-Vorschriften.

Erster Titel.

Wein-Umgeld.

— 12. Zweck dieser Vorschriften.
— 13. Ankauf des Weinmosts im Herbst. (Von den Kelternschreibern.)
— 14. Strafen, wegen Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften.
— 15. Ankauf des Weins aus dem Keller. (Von den Unterkäufern.)
— 16. Einkellern des Weins. (Von den Orts-Umgeldern.)
— 17. Strafe, auf die unterlassene Beiziehung des Umgelders bei Einkellerung des Weins.
— 18. Von Aufbewahrung des Weins in eigenen und gemietheten Kellern.
— 19. Vom Eichen der Fässer.
— 20. Vom Numeriren der Fässer.
— 21. Vom Ob- und Resigniren der Fässer.
— 22. Von den Ausschankpreißen.
— 23. Strafen auf die Uebertretung dieser Vorschriften.
— 24. Visitation der Ausschank- und Trinkgeschirre.
— 25. Arverkauf und anderer außerordentlicher Abgang.
— 26. Vom Abstich.
— 27. Vom Detail-Verkauf fremder Weine.

Zweiter Titel.

Bier- Um- und Halbthaler-Geld.

— 28. Zweck dieser Vorschriften.
— 29. Vom Eichen des Brau-Geschirrs.
— 30. Von der Aufnahme und dem Abstiche der Biersüde.
— 31. Vom Arverkauf der Bierbrauer, und anderm außerordentlichen Abgang.
— 32. Vom Preise des Biers.
— 33. Von der Quartal-Abrechnung mit den Bierbrauern.
— 34. Fortsetzung.
— 35. Vom Bierschank.
— 36. Strafen, für die Uebertreter vorstehender Vorschriften.

Dritter Titel.

Branntwein- Um- und Halbthaler-Geld.

— 37. Zweck der Administration im Allgemeinen.
— 38. Von der Behandlung großer Branntwein-Fabriken. Aufnahme des Erzeugnißes.
— 39. Was vom Um- und Halbthaler-Geld frei sey.

§. 40. Von der Quartal-Abrechnung.
— 41. Von der Behandlung der kleineren Brennereyen. (Patente.)
— 42. Nähere Vorschriften für die Patentisirung.
— 43. Fortsetzung.
— 44. Von den Branntweinschenken.
— 45. Von den Privaten, welche Branntweinhäfen halten.
— 46. Von den Liqueurs-Fabrikanten.

Vierter Titel.

Vom Essig- Um- und Halbthaler-Geld.

— 47. Fruchtessig-Brauereyen und andere Essig-Fabriken.
— 48. Essig-Siedereyen im Kleinen. (Patente.)
— 49. Essigschenken.

Fünfter Titel.

Vom Obstmost und dessen Ausschank.

— 50. a.) bei Privaten.
— 51. b.) bei Weinwirthen.

III. Abschnitt.

Von dem Verwaltungs-Personale.

— 52. Landvogtei-Steuerräthe. Kameralverwalter.
— 53. Ober-Umgelder.
— 54. Fortsetzung. (Rechnungswesen.)
— 55. Fortsetzung. (Geld-Einzug.)
— 56. Fortsetzung. (Strafsachen.)
— 57. Fortsetzung. (Belohnungen.)
— 58. Unter-Umgelder.
— 59. Umgelds-Visitatoren.
— 60. Allgemeine Zurückweisung auf die Königl. Zoll-Ordnung.

Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, ꝛc. ꝛc.

Um in die Administration des Umgelds und der übrigen WirthschaftsGefälle die erforderliche Gleichheit und Sicherheit zu bringen, auch jene Gefälle selbst in ein richtiges Verhältniß mit dem gegenwärtigen Stande der verschiedenen Wirthschafts-Gewerbe zu setzen, sehen Wir Uns veranlaßt, unter zu Grundlegung Unserer, wegen allgemeiner Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirthschafts-Abgaben sub dato 31. Juli 1807 ergangenen, General-Verordnung folgende nähere Instruction zu ertheilen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eintheilung der Wirthschafts-Gewerbe.

Das Wirthschafts-Gewerbe begreift mehrere einzelne Zweige in sich, zu deren jedem derjenige, der ihn betreiben will, besonders

berechtiget seyn muß. Eben daher ist in den Bittschriften, in welchen um die Verleihung eines Wirthschafts-Rechts gebeten wird, genau zu bestimmen, welche Zweige des Wirthschafts-Gewerbes man zu betreiben Willens sey.

Es theilen sich nämlich die Wirthschaften auf folgende Weise ab:

a.) Schildwirthschaft. (Herberge, Gasthof.)

Das Schildwirthschafts-Recht begreift die Befugniß in sich, gegen Bezahluug Getränke jeder Art auszuzapfen, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Vieh einzustellen und für dasselbe das nöthige Futter abzugeben, auch Tänze, Hochzeiten und andere öffentliche Gastmahle zu halten.

Die Schildwirthschaft beruht auf einem dinglichen Rechte, und zeichnet sich durch einen öffentlichen Schild aus, dessen Wahl dem Eigenthümer unter der Bedingung überlassen ist, daß ein in polizeilicher Hinsicht unanstößiges Bild gewählt werde. Der Schild, als Malzeichen des dinglichen Rechts, darf ohne specielle Erlaubniß auf kein anderes Haus übertragen werden.

b.) Speisewirthschaft. (Traiteur-Wirthschaft.)

Dieses Wirthschafts-Recht ist nur persönlich. Dem Speisewirth ist daher nicht erlaubt, einen Schild mit einem besondern Bilde auszuhängen, sondern er hat sich nur einer an seinem Hause befestigten Tafel zu bedienen, worauf er seinen Namen und das ihm verliehene Gewerbe anzeigt.

Der Speisewirth ist berechtigt, gegen Bezahlung Getränke jeder Art auszuschenken, Tänze zu halten, Gäste zu speisen, und ihr Vieh den Tag über bei sich einzustellen. Hingegen hat er weder das Recht zu beherbergen, noch das Recht, förmliche Hochzeitmale und Taufschmäuße bei sich abhalten zu lassen.

c.) Gassenwirthschaft. (Raif- oder Straußwirthschaft, Schenke.)

Mit den beständigen Gassenwirthschaften ist allein das Recht verbunden, ein gewisses bestimmtes Getränke auszuzapfen, d. h. im Haus und über die Straße auszuschenken. Auch dieses Recht ist nur persönlich, und der Berechtigte bedient sich zum Zeichen je nach des Orts Gewohnheit eines Raifs, eines Straußes oder eines gemalten Trinkgefässes.

Zu dieser Classe gehören die beständigen

1.) Weinschenken,
2.) Bierschenken.

Diese beyde (1. und 2.) haben zugleich das Recht, Branntwein Gläschenweise auszuschenken, Tänze bei allgemeinen Veranlassungen (unter Beobachtung der polizeylichen Vorschriften) bei sich abhalten zu lassen, auch am ersten Tage eines Jahrmarkts über Mittag warme Speisen zu reichen, oder eine Garküche zu halten.

3.) Branntweinschenken.
4.) Essigschenken,

welche beide (3. und 4.) sich wieder

a.) in Schenken im Orte, und

b.) in Hausirende, oder
c.) in solche abtheilen, welche des Ausschanks-Rechts sich auf beiderley Weise bedienen.

5.) Obstmostschenken.

d.) Bierbrauereien.

Mit ihnen ist neben dem Rechte, Bier zu brauen, auch zugleich das Recht, Bier und Branntwein auszuschenken, verbunden.

Wenn sie als dingliches Recht verliehen werden, so wird es in der Concessions-Urkunde namentlich ausgedrückt.

Im entgegengesetzten Falle wird das Recht als persönlich angesehen.

e) Branntweinbrennerey.

Das Recht hiezu ist ebenfalls nur persönlich; in der Regel ist damit nicht nur das Recht zur Fabrikation und dem Großhandel, sondern auch das Recht des Gläschenweisen Ausschanks im Orte verbunden.

Will sich der Innhaber eines Branntweinhafens seiner Einrichtung nicht zur commerciellen Selbstfabrikation bedienen, so wird ihm auch das Recht ertheilt, den Brennhafen zu vermiethen, oder andern Personen um den Lohn zu brennen.

f.) Essigbrauerey.

Mit ihr ist ebenfalls das Recht zum Großhandel sowohl, als zum Kleinhandel im Orte verbunden, auch wird sie da, wo nichts besonders bestimmt ist, als eine blos persönliche Berechtigung angesehen.

Uebrigens ist bei den Concessions-Gesuchen jedesmal anzuzeigen, ob man die Fabrikation auf Wein- und Baumfrüchte, oder auf Getraide und andere Feldfrüchte zu beschränken, oder auf beides auszudehnen gesonnen sey.

§. 2.

Wie das Wirthschafts-Recht erlangt werde.

Der Weinhandel im Großen und nach der gewöhnlichen Eichmaaß, so wie die Selbstfabrikation des Branntweins und Essigs, blos allein zum eigenen Hausbrauch, stehet allen Unterthanen frey zu, ohne daß sie hiefür einer speciellen Concession bedürfen.

Wer aber Wein und anderes Getränke im Kleinen und nach der Schenkmaas (§. 11) verkaufen, wer zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf Bier brauen, und wer eines der übrigen im vorstehenden §. aufgezählten Gewerbe in commercieller Hinsicht betreiben will, bedarf hiezu einer besondern landesherrlichen Erlaubniß, welche bei dem Königl. Departement der Finanzen, Sektion der Steuern, nachgesucht werden muß, und von welcher so lange kein Gebrauch gemacht werden darf, bis das dafür angesezte Concessions-Geld an die betreffende K. Kasse bezahlt ist.

Die Bittschriften um dergleichen Concessionen begleiten der Ober- und Kameral-Beamte unter Beylegung des zuvor von dem Ober-Umgelder eingeholten Gutachtens mit ihren Beyberichten, bey

deren Abfassung sie sich nach der gegenwärtigen Verordnung, und insbesondere nach der Vorschrift vom 18. August 1809 genau zu achten, vorzüglich aber darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob keine rechtlich begründete Einsprache gegen das Gesuch vorhanden, auch ob der Supplikant mit einem eigenen Hause und einem eigenen abgesonderten Keller versehen sey. (§. 18.)

Bittschriften um die Erlaubniß zu Aufstellung eines Billard, oder zu Errichtung eines Kaffeehauses sind bei dem Königl. Departement des Innern, Sektion der innern Administration einzureichen, welche in geeigneten Fällen mit der Sektion der Steuern die erforderliche Communikation einleiten wird.

Ohne eine solche landesherrliche Concession kann daher kein neues Wirthschafts-Recht erlangt, noch das erlangte auf andere Zweige ausgedehnt werden.

Was hingegen die bereits bestehende oder mit allerhöchster Genehmigung künftig entstehende dingliche Wirthschafts- oder Brauerey-Rechte anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß solche ohne Concessions-Ertheilung auf alle Besitzer des berechtigten Hauses übergehen, nur ist von einer solchen Veränderung sogleich dem Ober-Umgelder Anzeige zu machen, und die Wirthschaft nicht wirklich fortzusetzen, ehe derselbe den Getränke-Vorrath des neuen Besitzers nach der Ordnung aufgenommen, und obsignirt hat.

Die Transferirung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauereirechts auf das Eigenthum eines Dritten ist nicht zulässig, dagegen behalten Wir Uns bevor, in Fällen, wo der Berechtigte sein Recht auf ein anderes ihm selbst zugehöriges Gebäude übertragen will, die Concession hiezu gegen die hienach erwähnten Abgaben zu ertheilen.

Bei persönlichen Wirthschafts-Gewerben ist es allein der hinterbliebenen Wittwe gestattet, während ihres Wittwenstandes das ihrem Manne verliehene Wirthschafts-Gewerbe fortzusetzen; so wie sie sich wieder verheirathet, hat hingegen der neue Ehemann aufs neue Concession nachzusuchen.

Von der besondern Concessions-Einholung sind jedoch die Apotheker und Conditoren, welchen vermög ihres Haupt-Gewerbes Branntwein und Liqueurs, so wie die Spezereihändler, welchen aus gleichem Grunde Essig auszuschenken erlaubt ist, dispensirt, insofern sie sich nur auf das ebenbenannte Ausschanks-Gewerbe beschränken.

§. 3.

Wie Wirthschafts-Rechte verloren gehen.

Dingliche Wirthschafts-Rechte erlöschen theils mit der Zernichtung der berechtigten Gebäude, es müßte denn seyn, daß diese durch irgend einen Zufall zerstört, oder in der Absicht niedergerissen worden wären, sie neu aufzubauen, theils gehen sie verloren, wenn der Berechtigte das Umgeld oder Rekognitions-Geld von 8 Quartalien, der an ihn gemachten Forderungen ungeachtet, im Rückstande läßt, oder wenn er beim Nichtbetriebe das Rekognitions-Geld von 8 Quar-

talien schuldig bleibt, oder wenn er das Rekognitions-Geld zwar bezahlt, aber die Wirthschaft 20 Jahre lang nicht betreibt; so wie wenn er wegen Vergehen in Wirthschafts-Sachen mit dem Verluste seines Rechts bedroht ist, und sich dessen ungeachtet eines gleichen Vergehens wieder schuldig macht.

Das persönliche Wirthschafts-Recht erlöscht mit dem Tode des Berechtigten und mit dessen Wegzug in eine andere Gemeinde, auch geht es verloren, wenn die vierteljährigen Wirthschafts-Abgaben durch 8 Quartalien nicht bezahlt werden, oder das Wirthschafts-Recht bei Fortbezahlung des Rekognitions-Geldes 5 Jahre lang nicht ausgeübt wird, so wie, wenn der Berechtigte mit dem Verluste des Rechts bedroht, doch wieder ein Vergehen gleicher Art begeht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer, wie bei der andern Gattung von Wirthschaften das Recht durch freie Verzichtleistung aufgegeben werden kann.]

§. 4.

Wer nicht Wirthschaft treiben dürfe.

Hof- und Staats-Beamte, so wie alle beim Forstwesen angestellte Königl. Diener, die Schuldheißen, rechnungsführende Bürgermeister, herrschaftliche Küfer und Kastenknechte, auch Pfarrer und Schullehrer sind von dem Recht, eine Gast-, Speise- oder Gassenwirthschaft zu betreiben, ausgeschlossen; sie müßten denn ein solches durch geeignete Pächter ausüben lassen. Jedoch behalten Wir Uns bevor, auf geschehenes Ansuchen dem Einen oder dem Andern den Ausschank des selbst erzeugten oder durch Besoldung erhaltenen Getränks über die Straße zu erlauben.

Das Bierbrauerei-Recht wird nur solchen Personen ertheilt, welche dieses Gewerbe entweder selbst gehörig erlernt, und darin die nöthige Erfahrung sich erworben haben, oder die im entgegengesezten Falle sich reversiren, solches nur durch tüchtige, mit jenen Eigenschaften versehene Brauknechte oder Pächter ausüben zu lassen.

§. 5.

Von dem unbeständigen Weinschanke der Weingart-Besitzer.

Zum Besten der Weinberg-Besitzer bleibt noch ferner gestattet, daß sie von ihrem, in eigenen oder gepachteten Weinbergen, selbst erzeugten Gewächs jeden Jahrs ein Vierteljahr lang, oder über die Dauer der Jahrmärkte, Weinschank treiben dürfen, ohne hiezu besondere Concession nachzusuchen, und einer andern Abgabe, als der des Umgelds und der Wirthschafts-Accise, unterworfen zu seyn. Sie sind allein verbunden, dem Ober-Umgelder Anzeige von ihrem Vorhaben zu machen, damit dieser nach Vorschrift der General-Verordnung vom 11. Juli 1810 den Ortsvorstand hievon in Kenntniß setze, und sodann, wenn er sich theils aus den Herbstregistern, theils auf andere Art hinlänglich überzeugt hat, daß der zum Ausschank bestimmte Wein wirklich eigen erzeugtes Gewächs sei, wegen

Aufnahme und Obsignation desselben die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne.

Sollte jedoch dieser Vorrath in einem Quartal nicht abgesetzt worden seyn, so ist zwar dem Weingart-Besitzer erlaubt, den Weinschank auch im zweiten Quartal fortsetzen zu dürfen; es hat aber alsdann der Umgelds-Beamte neben den oben erwähnten Abgaben das hienach bestimmte Concessions- und Recognitions-Geld einzuziehen.

§. 6.

Wirthschafts-Abgaben.
(Umgeld.)

Unter den Wirthschafts-Abgaben nimmt neben der Wirthschafts-Accise, wovon in Unserer Accise-Ordnung §. 37 seq. das Nähere enthalten ist, das Umgeld die erste Stelle ein.

Es ist eine Consumtions-Auflage auf alles Getränke, das durch die, in §. 1 aufgezählten Wirthschafts-Gewerbe verwerthet wird, und besteht in dem 10ten Theile, oder, da der Württembergische Eimer in 160 Eichmaße getheilt ist, in

— 16. Maßen vom Württembergischen Eimer.

Diese Abgabe wird nicht in natura, sondern im Gelde nach den wirklichen Verkaufspreisen von dem Wirthe erhoben, der sie dadurch auf den Consumenten überträgt, daß es ihm erlaubt ist, das Getränke in der kleinern Schenkmaß, deren 176 auf den Württembergischen Eimer gehen, abzugeben.

Da sonach das Umgeld in der Regel nur von demjenigen Getränke zu entrichten ist, welches durch das Gewerbe des Ausschanks verkauft wird, so folgt von selbst, daß dasjenige Getränke, welches der Wirth auf eine andere Weise veräussert, dieser Abgabe nicht unterliegt.

Es kann daher nicht in das Umgeld gezogen werden:

a) der Verkauf im Großen, oder der Axverkauf, wobei nicht mit der Schenkmaaß, sondern mit der gewöhnlichen Eichmaß gemessen wird, es mag derselbe an In- oder an Ausländer geschehen;
b.) was an Besoldungen und Pensionen, Leibgeding, Schenkung oder Heirathgut abgegeben wird;
c.) was erweislichermaßen zu Grunde gehet, und zum Genusse unbrauchbar wird, wohin auch die Hefe und der zum Abbrennen gebrauchte Trübwein gehört, endlich
d.) der Hausbrauch, wegen dessen das hienach (§. 7) folgende Regulativ besteht.

In Beziehung auf das Bier findet jedoch zu Vereinfachung der Administration auch künftig folgende Ausnahme statt: Es hat nämlich der Bierbrauer neben der Wirthschafts-Accise auch das Umgeld von der Gesammt-Quantität, die er producirt, nach demjenigen Preise abzureichen, in welchem dasselbe in seinem Wohnorte verzäpft wird, und es ist hievon nur

a.) der Axverkauf ins Ausland,

b.) die Abgabe an Besoldungen, Pensionen, Leibgedingen, Schenkungen und Heirathgut,

c.) das zu Grunde gegangene und unbrauchbar gewordene,

frei, wogegen der Brauer berechtigt ist, bei seinem Verkauf an Bierschenken sowohl, als an andere Privaten nur 160 der kleinern Schenkmaße auf den Württembergischen Eimer abzugeben, mithin hiedurch für das bezahlte Umgeld bei dem Consumenten sich wieder zu entschädigen.

§. 7.

Hausbrauch und Abgang.

Der Hausbrauch der Wirthe, Wein- und Obstmostschenken, auch Bier- und Essigfabrikanten, begreift neben dem gewöhnlichen Abgange bei dem Gewerbe auch dasjenige in sich, was in der Haushaltung in ordentlichen und ausserordentlichen Fällen selbst verzehrt wird. Da sich jedoch hierüber keine hinlängliche Nachweisung im einzelnen geben läßt, so ist festgesetzt, daß von dem, in das Umgeld berechneten Getränke, mit Ausschluß der feineren fremden Weine und des ausländischen Biers, als Hausbrauch abgezogen werde:

a.) den Schildwirthen der 6. Theil,

b.) den Speisewirthen, so wie den beständigen Wein- und Obstmostschenken, der 8. Theil,

c.) den unbeständigen Wein- und Obstmostschenken, auch Essigfabrikanten, der 10. Theil,

d.) den Bierbrauern der 8. Theil,

e.) denjenigen hingegen, welche Branntwein brennen und damit auf irgend eine Weise commerciren, so wie den Wein- und Obstmostschenken, welche den Schank nicht über 14 Tage treiben — ∴ Nichts.

Dieser Hausbrauch-Abzug geschieht nach Verhältniß dessen, was an jeder Sorte nach dem Abstich fehlt, dergestalt, daß von dem ganzen Umgelds-Belauf die hier oben angegebene Quote abgeschrieben wird.

Da nun in die Umgelds-Berechnung auch dasjenige gezogen wird, was an dem hie und da speziell zum Haus- oder Gesindetrunk bestimmten Getränke fehlt, so folgt von selbst, daß dieses nicht noch besonders naturaliter abgezogen oder frei gegeben werden darf.

§. 8.

Halbthaler-Geld.
(Sudgeld.)

Das Sudgeld oder bisher sogenannte Halbthaler-Geld ist eine auf der gestatteten Fabrikation des Biers, Branntweins und Essigs ruhende Abgabe, welche von jedem durch den berechtigten Fabrikanten erzeugten Eimer Bier mit — ∴ 45 kr., von jedem Eimer Essig, woraus er immer erzeugt wird, mit — ∴ 22 kr. 3 hlr., und

von jeder erzeugten Maß Branntwein, ohne Unterschied der Qualität, mit — ⁚ 5 kr., zugleich mit dem Umgeld alle Quartal erhoben wird.

Da das Sudgeld allein auf der Fabrikation beruht, so folgt von selbst, daß das ganze fabricirte Quantum, mithin auch das, was zu Besoldungen, Pensionen, Schenkungen ꝛc. und zum Hausbrauche verwendet wird, demselben unterliegt, und es sind einzig folgende zwei Ausnahmen gestattet: Es ist nämlich das,

a.) was ins Ausland verkauft und als wirklich ausgeführt mit einem Ausgangs-Zollzeichen erwiesen werden kann, und das,

b.) was durch Zufall und ohne Schuld des Fabrikanten erweislichermassen zu Grunde geht, und völlig unbrauchbar wird, frei vom Halbthaler-Geld, und was hierauf etwa schon bezahlt seyn sollte, darf dem Fabrikanten wieder gut geschrieben werden, jedoch hat der Ober-Umgelder jeden der ad lit. b.) angezeigten Fälle zur Cognition der Section der Steuern zu bringen, und deren Entscheidung abzuwarten, auch kann die Befreiung vom Sudgeld nicht auf ein bloßes Sauerwerden des Biers, oder eine andere Verringerung der Güte und des Werths ausgedehnt werden.

§. 9.

Concessions-Geld.

Für die Ertheilung eines Wirthschafts-Rechts wird ein- für allemal eine von der Section der Steuern anzusetzende Concessions-Taxe an die Ober-Umgelderei bezahlt, wobei folgendes Regulativ stattfindet:

1.) Von Schildwirthschaften mit dinglichem Rechte, je nach den mehr oder minder günstigen Verhältnissen des Lokals und anderer Umstände:

1te	Klasse	100	bis 120	fl.,
2te	—	60	— 90	fl.,
3te	—	25	— 50	fl.

Wird ausnahmsweise nur ein persönliches Schildwirthschafts-Recht verliehen, so wird die Hälfte dieser Ansätze erhoben.

2.) Speisewirthschaften mit persönlichem Rechte:

1te	Klasse	40	bis 50	fl.,
2te	—	20	— 36	fl.,
3te	—	12	— 18	fl.

3.) Beständige Weinschenken:

— 5 bis 12 fl.

Wird ausnahmsweise ein unbeständiger Ausschank auf ein bestimmtes Quantum erkauften Weins oder Obstmostes gestattet, so wird an Concessions- und Recognitions-Geld überhaupt auf 1 Eimer Wein 30 kr. und auf 1 Eimer Obstmost 15 kr. erhoben.

4.) Bierschenken: — 4 bis 8 fl.

5.) Branntwein- und Essigschenken, und zwar:

a.) Schenken im Orte — 2 bis 4 fl.;

b.) Hausirer — ebenso;
c.) wenn beide Gewerbs-Arten mit einander verbunden werden, — 4 bis 8 fl.
6.) Obstmostschenken — 2 bis 4 fl.
7.) Bier-, Branntwein- und Essigbrauereien:
a.) die im Großen und fabrikmäßig betrieben werden wollen, man bediene sich des damit verbundenen Ausschanks-Rechts oder nicht, mit dinglichem Rechte — 80 bis 150 fl.,
mit persönlichem Rechte — die Hälfte;
b.) Unternehmungen dieser Art im Kleinen, die immer nur persönlich sind, und zwar:
α.) Bierbrauereien, man bediene sich des Ausschanks-Rechts oder nicht, — 15 bis 40 fl.;
β.) Branntweinbrennereien mit dem Ausschanke im Orte — 4 bis 8 fl.,
wenn aber damit kein Ausschank verbunden und der Brennhafen nur vermiethet, und Andern um den Lohn gebrannt wird, — 2 bis 4 fl.;
γ.) Essigsiedereien, man verbinde damit einen Ausschank im Orte oder nicht, — 10 bis 30 fl.

Das Recht, zu hausiren, muß von den Brennern und Essigsiedern in jedem Falle besonders nachgesucht und dafür die obige Concessions-Taxe (Nr. 5) besonders bezahlt werden.

8.) Vom unbeständigen Weinschanke wird, wenn er bis ins zweite Quartal fortdauert, von dem Umgelds-Beamten an Concessions-Geld angesetzt — 1 fl.

Will ein Unterthan sein bereits erlangtes Wirthschafts-Recht auf ein höheres Recht gleicher Gattung ausdehnen, also z. B. der Weinschenke Traiteur oder Schildwirth werden, so wird ihm zwar das für das neue Recht bestimmte Concessions-Geld angesetzt, zugleich aber das, was er für das geringere Recht früher bezahlt hat, in Abzug gebracht.

Bei Transferirung eines dinglichen Wirthschafts-Rechts auf ein anderes dem Berechtigten gehöriges Haus wird der vierte Theil derjenigen Concessions-Taxe erhoben, welche für die Bewilligung der ersten Errichtung nach obigem Regulativ von einer solchen Wirthschaft hätte bezahlt werden müssen.

§. 10.

Recognitions-Geld.

(Kessel- oder Hafengeld.)

Diese Abgabe wird alle Jahre, so lange das Wirthschafts-Recht dauert, in vierteljährigen Raten an die Umgeldereien bezahlt, und besteht für dasselbe folgendes allgemeine Regulativ:

1.) von Schildwirthschaften jährlich . . 4 fl.
2.) von Speisewirthschaften jährlich . . 3 fl.
3.) von beständigen Weinschenken . . 2 fl. 8 kr.
4.) von Bierschenken . . . . . 1 fl. 4 kr.
5.) von Branntwein- und Essigschenken,
a.) im Orte . . . . . — 32 kr.
b.) von Hausirern . . . . . — ebendies,
c.) beede Gewerbsarten mit einander . 1 fl. 4 kr.
6.) von Obstmostschenken . . . . — 32 kr.
7.) von Bierbrauereien, von jedem Kessel das bisherige Kesselgeld mit jährlichen . 12 fl. —
8.) von Essigbrauereien, und zwar:
a.) von Fruchtessig- und ähnlichen Essigbrauereien, von jedem Kessel ebenfalls 12 fl. —
b.) von Fabriken, die nur aus Wein und Obstmost Essig fabriciren,
α.) wenn sie ins Größere betrieben werden, jährlich überhaupt . . 8 fl. —
β.) von kleineren Untenehmungen . 2 fl. —
9.) von Branntweinbrennereien, und zwar
a.) von größeren Fabriken, von jedem Hafen jährliches Hafengeld . . . 4 fl. —
b.) von kleineren Brennereien,
α.) wenn sie sich des Ausschanks-Rechts im Orte bedienen, vom Hafen jährlich 2 fl. —
β.) ohne den Ausschank im Orte, oder wenn der Hafen nur vermiethet wird, und der Brenner um den Lohn brennt, vom Hafen jährlich . . . 1 fl. 20 kr.

Ist dem Essig- oder Branntweinfabrikanten das Recht, mit seinem Fabrikat ausser dem Orte zu hausiren besonders verliehen, so ist von ihm das obige Rekognitions-Geld (Nr. 5.) noch besonders zu bezahlen mit jährlichen . . . . — 32 kr.

10.) Von unbeständigen Weinschenken, wenn der Weinschank in das zweite Quartal fortdauert, auf dieses Quartal — 32 kr.

§. 11.

Von unerlaubten Wirthschafts-Gewerben.

Wer Wein, Bier, Branntwein und Essig in seinem Hause, über die Straße, oder durch Hausiren ausschenkt, oder wer Bier zum eigenen Gebrauche oder Handel, so wie Branntwein und Essig zum Wiederverkauf fabricirt, ohne hiezu auf die vorstehende Weise berechtiget zu seyn, oder ohne diejenige Vorschriften zu beobachten, welche den Umgelds-Beamten zu gesetzlicher Erhebung der bestimmten Abgaben in Stand setzen, treibt ein unerlaubtes Wirthschafts-Gewerbe, und wird neben Confiskation des Ausschank-Erlöses mit 10 fl. bestraft, und wenn das unerlaubte Gewerbe mehrere Wochen lang fortgesetzt

worden wäre, so wie im Wiederholungsfalle, mit einer nach den Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt.

Als ein solches unerlaubtes Gewerbe wird es angesehen, nicht nur, wenn man ohne Concession Getränke nach der Schenkmaas auszapft, sondern auch wenn man sie, es geschehe mit der Eich- oder Schenkmaas, im Kleinen, d. h. in Quantitäten verkauft, die beim Wein und Essig keine halbe Imi und beim Branntwein keine volle Maas betragen. Aus diesem Grunde gehört es auch unter die unerlaubten Handlungen, wenn Privatpersonen bei öffentlichen Gastmalen oder andern Gelegenheiten Getränke im Kleinen oder nach der Schenkmaas ums Geld abreichen, ohne diese aus einem berechtigten Wirthshause, wo die Gebühren davon entrichtet werden, abgelangt zu haben. Ebenso, wenn ein Apotheker oder Conditor, welchen Kraft ihres Gewerbs Liqueurs, oder wenn Spezerey-Händler, welchen Essig auszuschenken erlaubt ist, dieses Rechts sich bedienen, ohne bei dem Ober-Umgelder-Amte sich gemeldet, und dasselbe dadurch zum Einzuge der gesetzlichen Abgaben in Stand gesetzt zu haben.

II. Abschnitt.

Besondere Administrations-Vorschriften.

Erster Titel.

Wein-Umgeld.

§. 12.

Zweck dieser Vorschriften.

Da das Wein-Umgeld von all demjenigen Wein zu berechnen ist, welcher durch den Ausschank im Hause oder über die Straße verschlossen wird; so muß der Zweck der Administration dahin gerichtet seyn, mit Zuverlässigkeit von all denjenigen Quantitäten unterrichtet zu werden, welche der Weinwirth für sich einkauft und einlegt, und welche hinwiederum von dieser Einlage auf die supr. §. 6. angezeigte Weise abgehen, ohne der Verumgeldung unterworfen zu seyn. Eine Vergleichung zwischen beiden Summen zeigt sodann diejenige Quantität, von welcher das Umgeld zu berechnen, und die dann nach Abzug des regulativmäßigen Hausbrauchs §. 7. supr. für die Königliche Kasse wirklich zu erheben ist.

Diese Berechnung geschiehet in jedem Kameral- oder Ober-Umgelderei-Bezirke und bei jeder einzelnen Wirthschaft fortwährend von Vierteljahr zu Vierteljahr; wo daher der Wirthschaftsbetrieb mehrere Quartalien hindurch andauert, muß dasjenige, was am Ende des vorhergegangenen Quartals als nicht ausgeschenkt übrig geblieben, und eben deßwegen noch nicht in das Umgeld zu ziehen gewesen ist, gleichsam wie eine Einlage in das folgende Quartal übertragen werden.

Da es ferner in den gesetzlichen Bestimmungen über die Umgelds-Abgabe gegründet ist, daß dieselbe nach den wirklichen Ausschanks-Preisen erhoben werden soll, und da sie sonach in der Entrichtung des zehnten Theils vom wahren Erlöse des Werths beste-

het, so muß es ein weiterer Hauptzweck der Administration seyn, diesen Erlös, oder die wirklichen Ausschankspreise mit Zuverlässigkeit zu erfahren.

Aus all diesem folgt, daß das Wirthschafts-Gewerbe vom Ankauf des Weins an, bis zu seinem Verbrauch unter specieller Aufsicht behalten werden muß, wozu man sich folgender Mittel und Mittelspersonen bedient.

§. 13.

Ankauf des Weinmosts im Herbst. (Kelternschreiber.)

Von der Obrigkeit sind in jeder Kelter (Trotte) beeidigte Personen aufzustellen, welche zu Sicherstellung des königlichen Zehent-Interesse das, was die Weingart-Besitzer an Weinmost erzeugen, und entweder selbst einkellern, oder unter der Kelter verkaufen, in ein öffentlich beglaubigtes Verzeichniß bringen. Diese Personen nennt man Kelternschreiber.

In Beziehung auf das Umgeld und die Wein-Verkaufs-Accise haben sie folgendes zu beobachten:

1.) über allen Wein, der unter der Kelter verkauft wird, müssen sie das in der Accise-Ordnung §. 34. vorgeschriebene specielle Verzeichniß mit Beisetzung des Verkäufers, des Käufers, seines Gewerbs und Wohnorts, so wie des Preißes, führen.

2.) Aus diesem allgemeinen Verkaufs-Verzeichnisse haben sie sogleich nach beendigtem Herbste einen ebenfalls specificirten Auszug über alles dasjenige zu fertigen, was von Wirthschaftsberechtigten erkauft worden ist. Diese Auszüge sammelt die Kameral-Verwaltung und sendet sie sobald der Ober-Umgelder in Beziehung auf seinen Amtsbezirk den erforderlichen Gebrauch davon gemacht hat, mit einem General-Verzeichnisse über alle im Bezirke befindliche Keltern an die königliche Umgelds-Rechnungs-Kammer unverzüglich ein.

Es bestehet hiefür ein eigenes Formular. Die erforderlichen Formularbögen beschreibt der Kameral-Verwalter von der Hof- und Kanzley-Buchdruckerei und vertheilt sie in verhältnißmäßiger Anzahl durch den Ober-Umgelder, der ihm den Aufwand gegen Quittung ersetzt und solchen verrechnet, an die Kelterschreiber aus.

3) Jedem Wein kaufenden Wirthe, ohne Unterschied, er stehe im Umgelds-Accorde oder nicht, hat der Kelterschreiber einen gedruckten und gestempelten Ladschein, oder Verkaufs-Urkunde mitzugeben, in welchem das erkaufte Weinquantum sowohl als der Verkaufspreiß neben der Zahl auch mit Buchstaben auszudrücken ist.

4.) Einen gleichen Ladschein erhält der Wirth über das unter der Kelter von ihm selbst erzeugte Quantum.

5.) Auf das Vorgeben des Wirths, daß er für einen Andern aus Commission Wein erkauft und geladen habe, hat der Keltern-

schreiber keine Rücksicht zu nehmen; es bleibt vielmehr dem Wirthe überlassen, zu Hause vor dem Umgelder den Beweiß zu führen, daß die Ladung ganz oder zum Theil einem andern gehört habe, und an ihn abgegeben worden sey.

6.) Ist der Kelternschreiber durch den Drang der Geschäffte abgehalten, die Eich der Ladung aufzunehmen, so darf er doch nie dem blosen Vorgeben der beiden contrahirenden Theile glauben, sondern er hat die Vorkehr zu treffen, daß ihm solche durch einen andern beeidigten Kelternbedienten angezeigt werde.

7.) Der Kelternschreiber, welcher, den Stempel ausgenommen, die gedruckte Urkunds-Formularien gratis erhält, ist berechtiget, von dem Käufer 3 kr. für seine Mühe, und 3 kr. als Stempel-Ersatz für jedes Stück einzuziehen.

§. 14.

Strafen, wegen Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften.

1.) Wenn der Kelternschreiber in Führung und Ausfertigung der Verkaufs-Register, und in Ausstellung der Ladscheine nachläßig ist, so verfällt er in eine Strafe von zwei kleinen Freveln; im Wiederholungsfalle wird er seiner Stelle entlassen.

2.) Wenn er absichtlich Unrichtigkeiten in sein Register, oder in die Ladscheine aufnimmt, wird er kassirt, und nach Beschaffenheit der Umstände mit einer weitern Geld- oder Leibes-Strafe belegt.

3.) Gleiche Strafe (1 und 2) trifft den beeidigten Kelternbedienten, der in der Aufnahme und Angabe der Eich eine Nachläßigkeit, oder vorsetzliche Unrichtigkeit sich zu Schulden kommen läßt.

4.) Der Wirth, welcher ohne einen Ladschein mitzunehmen, von der Kelter abfährt, verfällt in eine Strafe von 6 fl. auf jeden also abgeführten Eimer Wein.

5.) Würde der Wirth zwar einen Ladschein von der Ladstätte mitgenommen haben, hingegen in solchem die Eiche des erkauften Weins zu geringe aufgenommen, und dem Umgelder der Ladschein übergeben worden seyn, ohne daß vor der Vergleichung des letztern mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung der Wirth eine Anzeige von der vorgegangenen Unrichtigkeit gemacht hat, so tritt gegen ihn die gleiche Strafe von 6 fl. per Eimer, in Beziehung auf den in dem Ladscheine fehlenden Eichgehalt ein.

§. 15.

Ankauf des Weins aus dem Keller.

(Unterkäufer.)

Die Unterkäufer sind nicht nur zur Erleichterung des Commerces mit Wein als obrigkeitlich bestellte Mittelspersonen zwischen Käufer und Verkäufer, oder als gesetzliche Mäkler und Sensalen für diesen Handels-Artikel anzusehen, und als solche insbesondere bey jedem

Anverkauf des Weins beizuziehen, sondern sie haben auch für die Wahrung der landesherrlichen Abgaben hievon besondere Pflichten und Obliegenheiten. Es bestehen diese in Folgendem:

1.) Sie haben über alle in ihrem Wohnorte vorgehende Wein-Verkäufe das, in der Accise-Ordnung vorgeschriebene chronologische Register zu führen, in welches die Namen, das Gewerbe und Wohnort des Käufers und Verkäufers und die Verkaufspreiße mit Fleiß einzutragen sind.

Diese Register, welche den Accise-Rechnungen beyzulegen sind, werden von der Königl. Umgelds-Rechnungskammer in Beziehung auf die Wein-Einkäufe der Wirthe nachgesehen werden.

2.) Da alles darauf beruhet, daß der Unterkäufer sich des wahren Eichgehalts und der wahren Verkaufspreise mit Zuverlässigkeit versichere, so hat er den Eichgehalt der Fässer, wenn sie gefüllt auf dem Wagen sich befinden, in eigener Person aufzunehmen, und wenn er selbst hieran verhindert seyn sollte, solches durch eine andere beeidigte Person, den Umgelder, Acciser ꝛc. besorgen zu lassen, in keinem Falle aber der blosen Angabe der contrahirenden Theile Glauben beizumessen.

In Beziehung auf den Verkaufspreis hat der Unterkäufer die Qualität des Weins, und die Angaben des kaufenden Wirths und des Verkäufers mit einander zu vergleichen, wo Verdacht einer zu niedern Angabe vorhanden seyn sollte, auch den Käufer und Fuhrmann darüber zu vernehmen, und, wenn er dadurch nicht aufs Reine kommen sollte, unter Zuziehung des Accisers den Wein zu taxiren; so fern der Verkäufer durch diese Taxation sich beschwert glaubt, und deswegen die Accise nicht bezahlen will, so haben die Taxatoren das Recht, den Wein gegen baare Bezahlung des von ihnen bestimmten Preißes und Entrichtung der Accise für sich zu behalten. Auch ist auf vorgebliche Freundschafts-Käufe keine Rücksicht zu nehmen, sondern bei dergleichen Angaben der wahre laufende Preis durch eine ähnliche Taxation herzustellen.

3.) Nach den auf diese Weise eruirten Preißen und Quantitäten hat der Unterkäufer den Ladschein, wozu die Formularien gestempelt bei dem Königl. General-Stempel-Amte zu erkaufen sind, für die gesamte Ladung auszustellen, und dabei genau zu beobachten, was oben in §. 13. sub n. 3. und 5. den Kellernschreibern bey gleichem Geschäfte zur Obliegenheit gemacht worden ist.

Wenn daher auch nach dem Vorgeben auf der Ladstätte die Ladung theils für einen Wirth, theils für Privaten oder für mehrere in verschiedenen Orten wohnende Wirthe bestimmt wäre; so ist doch der Ladschein immer nur auf das Ganze der Ladung und auf den Wirth in dem zunächst liegenden Orte auszustellen, und sodann in dem Orte, wo ein Theil des Weins zuerst abgeladen wird, von dem Umgelder auf dem Ladscheine zu bemerken, wie viel von der darinnen enthaltenen Ladung in sei-

ner Gegenwart bereits eingekellert worden, und an wen nun das Uebrige abzuliefern sey.

Diesen Ladschein schließt der Umgelder seiner künftigen Rechnung bey; wenn aber der übrige Theil der Ladung abgeht, so fertigt er eine Abschrift desselben, und fügt am Ende oder auf der Rückseite unter seiner Namens-Unterschrift und Amts-Sigill ebenfalls bei, wie viel von der Gesammtladung bereits an diesen oder jenen abgegeben, und wie viel nun noch da oder dorthin zu überliefern sey.

Uebrigens ist den Unterkäufern ausdrücklich verboten, die Ladscheine oder Urkunden den Wirthen, welche ohne solche abfahren, erst nachzusenden, oder auf ein und eben dieselbe Ladung zwei Urkunden auszustellen.

4.) Eben die Strafen, welche auf die Nichtbeobachtung der Vorschriften für die Ladscheine über den unter den Keltern abgefaßten neuen Wein in §. 14. supr. bestimmt sind, gelten auch denjenigen Unrichtigkeiten, welche bei Abfassung des alten Weins aus den Kellern der obigen Vorschrift entgegen, vorgehen.

§. 16.

Einkellern des Weins. (Unter-Umgelder)

Da die Orts-Umgelder (Unter-Umgelder) vornehmlich dazu bestimmt sind, alle Veränderungen, welche von einem Quartal zum andern in den Kellern der Wirthe, theils mit den Getränken selbst, theils mit den Fässern vorgehen, zu kontroliren, und in ihren Kellerregistern aufzuzeichnen; so kann insbesondere kein Getränke in das Haus und in den eigenen oder gemietheten Keller des Wirths eingebracht werden, ausser in Beyseyn des Unter-Umgelders, welcher auch zu jeder geringen Einlage, und wenn der Wein nur in Gölten oder Butten über die Straße getragen wird, beizuziehen ist.

So wie daher die Ladung vor dem Hause des Wirths oder seinem Keller angekommen, ist vor allen Dingen der Unter-Umgelder zu rufen: Er nimmt den Ladschein zur Hand, vergleicht dessen Innhalt mit dem Gehalte der Ladung, wozu man sich daher, so wie sichs nicht blos von ganz geringen Quantitäten aus dem Wohnorte des Wirths handelt, geeichter Fässer bedienen muß; resignirt sodann das Faß, in welches der Wein gefüllt werden soll, und wenn die Füllung vollendet ist, so obsignirt er dasselbe. In seinem Keller-Register bemerkt er sofort unter Allegirung des Ladscheins die eingekellerte Quantität, von wem und um welchen Preiß sie gekauft worden, den Tag der Einlage und die Nummer des Fasses, in welches der Wein gekommen.

Kommen bei diesen Geschäften Anstände vor, so, daß der Wirth entweder keinen Ladschein produciren kann, oder der Wein in ungeeichten Fässern herbeigeführt wurde, oder Ladschein und Eichgehalt nicht miteinander übereinstimmt, so hat der Unter-Umgelder alle dergleichen Anstände sogleich dem Oberumgelder zur Einleitung

einer näheren Untersuchung anzuzeigen, übrigens in allen Fällen hauptsächlich darauf zu sehen, daß er das eingekellerte Quantum mit Zuverlässigkeit erfahre, und deswegen bey dem mindesten Anstande darauf zu bestehen, daß der Wein in ein Eichgeschirr abgelassen, und erst dann in den Keller getragen oder geschläucht werde.

§. 17.

Strafen auf die unterlassene Beyziehung des Umgelders, bey Einkellerung des Weins.

Welcher Wirth ohne Beyseyn der Umgelders Wein oder anderes Getränke in sein Haus und in seinen eigenen oder gemietheten Keller einbringt, verfällt, er mag von der Ladstätte einen Ladschein mitgenommen haben oder nicht, insofern und insoweit der Wein bereits ausgeschenkt worden, in die Strafe der Confiscation des Ausschank-Erlöses, und insofern und insoweit der Wein bey dem Wirth noch vorhanden ist, in die Strafe von 12 fl. pr. Eimer.

Den Umgelder, wenn er abwesend oder sonst verhindert wäre, ersetzt der Unterkäufer, Unter-Acciser, oder eine andere in herrschaftlichen Pflichten stehende Person, wohin sich in jenem Falle der Wirth zu wenden hat. Insbesondere ist es dem Umgelder zur Pflicht gemacht, in Herbsten, wo er die Wein-Einlagen aufzunehmen allein nicht im Stande seyn sollte, eine oder mehrere Personen unter Communication mit dem Ober-Umgelder, gegen ein aus der Umgeldskasse zu bezahlendes Taggeld, aufzustellen, welche sich mit ihm in das Geschäft theilen. Nur allein in Orten, welche starken Weinbau haben, wo mithin die Anwesenheit des Umgelders oder seines Gehülfen bey den Wein-Einlagen der Wirthe während des Herbstes Schwierigkeit haben dürfte, kann hievon einer Ausnahme statt gegeben werden, es hat aber alsdann der Umgelder um so mehr sich zu beeilen, die Keller der Wirthe zu visitiren, und ihre Wein-Einlagen genau aufzunehmen.

§. 18.

Von Aufbewahrung des Getränks in eigenen und gemietheten Kellern.

Jeder, der Wirthschaft treiben will, soll für alles ihm zugehörige Getränk, zu welchem Zwecke es bestimmt seyn mag, seinen eigenen Keller haben, und bey Ertheilung der Wirthschafts- und Schank-Gerechtigkeiten soll hierauf vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Demnach sollen weder fremde Personen in die Keller der Wirthe, noch die Wirthe in die Keller anderer Personen, wenn es auch ihre Verwandte wären, Wein einlegen, es müßte denn in letzterem Falle der fremde gemiethete Keller dem Wirthe ausschließlich eingeräumt seyn, und im erstern Falle eine solche Einrichtung statt finden, daß der, einem fremden Private abgetretene Theil des Wirthskellers durch eigene Wandung von dem Keller-Raume des Wirths getrennt wäre, mithin beide miteinander ganz keine Communication hätten. Uebrigens ist jeder Private, der in seinen Keller Wein von einem Wirthe, sey es umsonst, oder gegen Miethzinnß aufnimmt, bey einer Strafe von 30 kr. per Eimer gehalten, dem Ober-Umgelder die Anzeige

davon zu machen. So lang die gegenwärtigen Verordnungen, um besonderer schwüriger Verhältnisse willen, bey allen Wirthen noch nicht zum Vollzug gebracht werden können, und daher dieser oder jener Wirth noch Wein von Privaten in seinem Keller, oder in einem nicht völlig abgesonderten Theile desselben liegen, oder seinen eigenen Wein auf diese Weise bei andern aufbewahrt hat, so ist der ganze Getränke-Vorrath, er gehöre wem er wolle, ganz so zu behandeln, wie wenn er dem Wirthe eigenthümlich zustünde. Es sind daher alle Fässer mit ihrem Inhalte aufzunehmen, zu numeriren und zu obsigniren, auch ohne Beyseyn des Unter-Umgelders weder zu verfüllen, noch anzufüllen, überhaupt nicht zu resigniren.

Verkauft der Private aus seinen Fässern von seinem Weine, oder verlegt er ihn in einen andern Keller, so muß auch dieß in Beiseyn des Unter-Umgelders geschehen. In Beziehung auf das, was dann hierüber bei dem Quartal-Abstich mangelt, hat der Private eine Urkunde bei seinen bürgerlichen Pflichten dem Umgelder zuzustellen, daß er diese mangelnde Quantität zu seinem eigenen Hausbrauche verwendet habe; und nur dann kann sie Umgelds frei erlassen werden.

§. 19.

Vom Eichen der Fässer.

Alle größere und kleinere Fässer, welche der Wirth zum Aufbewahren, oder zum Herbeiführen seines Getränks gebraucht, müssen ohne alle Ausnahme von den beeidigten Eichern förmlich geeicht, und der Eichgehalt von ihnen an den vordern Boden des Fasses angerissen werden.

Ebendieß muß geschehen, wenn ein altes Faß umgearbeitet, und dadurch sein Gehalt verändert wird. Kein neues, oder umgearbeitetes Faß darf in dem Keller gebraucht werden, bevor diese, auf Kosten des Wirths vorzunehmende Eichung stattgefunden hat.

Das über den Gehalt auszustellende Urkund ist dem Oberumgelder mitzutheilen, und von ihm seinem Abrechnungs-Partikular beizulegen.

Bei Lagerfässern, welche sich bereits gefüllt in den Kellern befinden, ist dieses Eichen nachzuholen, sobald sie geleert sind. Weil aber dieses sich länger verziehen könnte, so sind die Ober-Umgelder mit Visierriemen (Stäben) versehen, um mittelst ihrer den Faßgehalt zu eruiren, und den also erkundigten Eichgehalt an die Fässer anzureißen.

Zur Unterscheidung von der wahren Eichung fügen sie ein V. bei.

Für das Geschäft des Visirens hat der Wirth dem Ober-Umgelder von jedem Faß bis auf 8 Eimer Gehalt — ⁘ 12 kr. und von einem Faß größeren Gehalts — ⁘ 20 kr. als Belohnung zu bezahlen.

§. 20.

Vom Numeriren der Fässer.

In den Kellern, in welchen die Wirthe Weine liegen haben, sind alle Lagerfasser der Reihe nach zu numeriren, und in dieser Ordnung liegen zu lassen.

Da der Umgelder die Fässer in der nämlichen Ordnung und mit gleichen Numern in sein Keller-Register aufzunehmen, und darinnen fortzuführen hat; so darf diese Ordnung bei Strafe Eines Gulden von jedem Fasse ohne Beiseyn des Umgelders nicht verrückt werden.

§. 21.

Vom Ob- und Resigniren der Fässer.

Sobald ein Faß ganz oder zum Theil mit Wein gefüllt ist, muß es auf der Stelle obsignirt werden.

Dies geschieht, indem der Umgelder einen länglichten Streifen von starkem Papier oder Leinwand über den Spunten legt, stark anzieht, und dann zu beiden Enden das herrschaftliche Sigill in spanisch Wachs aufdrückt.

Ein auf solche Weise obsignirtes Faß darf durch Niemand, als den Umgelder selbst, resignirt werden; wenn daher durch Zufall die Obsignation beschädigt wird, so hat es der Wirth sogleich dem Umgelder-Amte anzuzeigen. Unterläßt er dieß, oder nimmt er eigenmächtig selbst oder durch seinen Küfer und andere eine Resignation vor, so verfällt er in eine Strafe von 10 fl. von jedem resignirten Faß, und der Küfer, der hiebei mitgewirkt, oder die Sache verheimlicht hat, in die Strafe von Einer kleinen Frevel vom Faß.

§. 22.

Von den Ausschanks-Preisen.

Da das Umgeld nach den Ausschanks-Preisen der Weine berechnet und erhoben wird, so ist alles daran gelegen, mit Zuverlässigkeit in Kenntniß gesetzt zu werden, in welchen Preisen der Wirth seine verschiedenen Weine wirklich ausgeschenkt habe.

Wenn daher der Ober-Umgelder bei dem Quartal-Abstiche alle Fässer mit ihrem Inhalte aufgenommen und obsignirt hat, so erinnert er den Wirth, ihm gewissenhaft anzugeben, welche Fässer er zum Ausschanke bestimmt habe, und in welchen Preisen er die Weine ausschenken werde. Beides wird in dem Kellerregister und Partikular gehörig angemerkt.

Es hat jedoch der Ober-Umgelder durch Vergleichung der Einkaufs- und sonstiger laufenden Ausschanks-Preise jede fälschliche Angabe des Wirths in den Preisen zu verhüten zu suchen.

Hienach wird

1) von dem Ober-Umgelder ein Zettel über die bestimmten Ausschanks-Preise geschrieben, und in der Wirthsstube angenagelt;
2) wird der Polizeibehörde des Orts oder dem Ortsvorsteher eine Liste über sämmtliche Wirthe mit der Bemerkung, in welchen Preisen jeder seine Weine auszuschenken sich erklärt habe, mit dem amtlichen Ansinnen zugestellt, sogleich Anzeige bei der Ober-Umgelderei zu machen, wenn in Erfahrung gebracht werden sollte, daß dieser oder jener Wirth Wein in höheren Preisen verwerthe, als er angegeben hat.

Legt der Wirth zwischen dem Quartal Wein ein, oder bestimmt er innerhalb desselben ein noch nicht zum Ausschanke angegebenes Faß zu diesem Zwecke; so wird auf eben diese Weise verfahren, so, daß wenn ein höherer oder niederer Preis, als die bereits notirten, dadurch entstünde, der angeschlagene Zettel mit Anzeige des Tags, wo dieß geschehen, ergänzt, und dem Polizei- oder Ortsvorsteher-Amte gleichfalls Nachricht davon gegeben werden müßte. Ohne den Umgelder zuvor in Kenntniß gesetzt zu haben, dürfen die einmal angegebenen Preise zwischen dem Quartal weder erhöht, noch vermindert werden. Wenn daher dieß von dem Wirthe beabsichtigt wird, so hat er den Umgelder zu rufen, damit er durch den Abstich erfahre, wie viel in den bisherigen Preisen bereits ausgeschenkt worden sei. Das Resultat dieses Abstichs, so wie den Tag der Preis-Veränderung, hat derselbe sodann mit den neu gewählten Preisen in das Keller-Register deutlich einzutragen.

§. 23.

Strafen auf die Uebertretung vorstehender Vorschriften.

1) Wenn der Wirth, ohne zuvor den Umgelder in Kenntniß gesetzt zu haben, aus einem Fasse Wein ausschenkt, von dem er zuvor erklärt hatte, daß es nicht zum Ausschank bestimmt sei, und wovon er daher auch keinen Wein-Ausschanks-preis angab, so verfällt er in eine Strafe von 4 fl. auf jeden ausgeschenkten Eimer, und der fehlende Wein wird in dem, vom Ober-Umgelder besonders zu taxirenden, Preise, und im Falle nichts mehr vorhanden seyn sollte, in dem höchsten Ausschanks-Preise der übrigen Weine ins Umgeld gezogen.
2) Welcher Wirth die von dem Ober-Umgelder in der Wirthsstube angeheftete Tafel über die Ausschanks-Preise verändert und verfälscht, oder solche auf längere oder kürzere Zeit entfernt, unterliegt einer Strafe von 10 fl.
3) Wer Wein in höhern Preisen ausschenkt, als er dem Umgelder angegeben hat, verfällt in die Strafe von 10 fl. neben der Confiscation des Mehrbetrags des Ausschank-Erlöses.

§. 24.

Visitation der Ausschanks- und Trink-Geschirre.

Es ist zwar den umgeldspflichtigen Wirthen gestattet, beim Ausschank ihrer Getränke sich der Schenkmaß zu bedienen, und sich dadurch für das Umgeld bei den Consumenten zu regressiren. (§ 6. supr.) Um so mehr ist aber darauf zu sehen, daß sie sich nicht einer noch kleineren Maas bedienen, und somit das Publikum höher belegen, als sie selbst belegt sind.

Wir haben zu dem Ende, s. d. 15. Februar 1815, eine neue Ordnung für die Eichung und Pfechtung der Ausschank- und Trink-Geschirre verfassen und bekannt machen lassen, auf welche hier mit dem Anfügen zurückgewiesen wird, daß sowohl die Umgelder selbst, als die Umgelds-Visitatoren, auf die genaue Beobachtung jener

Ordnung ein aufmerksames Auge zu richten, und wenn sie bei einem Wirthe unrichtige Ausschanks- und Trink-Geschirre finden sollten, solche sogleich zur Hand zu nehmen, und wohl gepackt und versiegelt an das Oberamt zur weitern Untersuchung einzusenden haben.

§. 25.

Axverkauf und anderer ausserordentlicher Abgang.

Da nur derjenige Theil des Weins umgeldsfrei gelassen werden kann, wovon urkundlich nachgewiesen wird, daß er nicht durch den Ausschank verwerthet worden sei, so kann

1) als Axverkauf im Großen nur dasjenige angenommen und frei gelassen werden, was in Gegenwart des Unter-Umgelders und Unterkäufers abgefaßt worden ist. Jener hat hiebei die Ob- und Resignation zu besorgen, das verkaufte Quantum zu untersuchen, und mit dem Namen und Wohnorte des Käufers und dem Tage des Verkaufs, auch der Numer des Fasses, aus welchem der Wein genommen worden, in sein Keller-Register einzutragen;
2) als Hefe, Trübwein, Schöne ꝛc. kommt nur dasjenige in Betracht und Abzug, wovon sich der Umgelder durch eigene Ansicht und Nacheich überzeugt hat, daß es zum Abbrennen wirklich verwendet, oder en gros verkauft, oder als völlig unbrauchbar ausgeschüttet werde.

   In Beziehung auf die Hefe von neuem Weine ist noch besonders zu bemerken, daß, da die Trübeich, welche in einem Zusatze von 7 Maas auf den Württemb. Eimer Weinmost besteht, dem Wirthe zu seiner, nach der Helleich berechneten Einlage in Aufrechnung kommt, als Maximum des Hefe-Erzeugnisses ebenfalls nur 7 Maas auf den Eimer, dergestalt in Anrechnung gebracht werden dürfen, daß, wenn sich in der Wirklichkeit weniger Hefe ergiebt, es bei dieser geringeren Quantität, im entgegengesezten Falle aber beim Maximum sein Verbleiben hat;
3) bei entstandenem Unglücke, wenn entweder der Wein aus einem schadhaften Gefässe ausgelaufen, oder derselbe umgestanden, ist auf der Stelle der Umgelder mit einer weiteren Urkundsperson zu rufen, und von denselben die Ursache des Unglücks und die Größe des Schadens genau zu untersuchen, ein Protokoll darüber mit der Bemerkung, ob das Siegel unverletzt gefunden worden, zu verfassen, und an den Ober-Umgelder einzusenden, der den Vorgang an die Section der Steuern zur Entscheidung einzuberichten hat;
4) bei Besoldungs- und Pensions-Abgaben, Schenkungen, Heirathgut und Leibgeding ist in Betreff der Beiziehung des Umgelders und seiner Geschäfte hiebei eben das, was oben beim Axverkauf vorgeschrieben ist, zu beobachten, und die Art der Verwendung gehörig beurkunden zu lassen.

Wer die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet, verliert seine Ansprüche auf einen Abzug, und in so fern er sich hiebei noch anderer Eigenmächtigkeiten und Verfehlungen schuldig gemacht hat, so verfällt er in die hierauf gesetzte besondere Strafen.

§. 26.

Vom Abstiche.

Der Abstich ist eine Untersuchung des in den Fässern der Wirthe befindlichen Getränke-Vorraths, welche der Umgelds-Beamte ohne Anwendung der förmlichen Eichung der Fässer mittelst einer Schätzung vornimmt, bei der er sich, wenn die Fässer zum Theil leer sind, gewöhnlich eines Stabs bedient, den er in das Spuntloch senkrecht bis auf die Bodendauge einläßt, und damit den höheren oder niederen Stand des Getränks erfährt, und hienach in Zusammenhaltung mit der Größe des Fasses auf die Quantität des vorräthigen Weins schließt. Diesen Abstich hat der Umgelds-Beamte gewöhnlicher Weise vorzunehmen:

a.) bei dem Anfange einer Wirthschaft. In der Regel hat diesen Abstich immer der Ober-Umgelder selbst vorzunehmen, weil dabei zugleich der ganze Keller mit all' seinen Fässern, ihren Numern, ihrem Eichgehalte und dem darinnen befindlichen Getränke ꝛc. aufgenommen, und damit die Grundlage zu allen künftigen Untersuchungen und Umgelds-Berechnungen gelegt werden muß. Selbst bei unbeständigen Wirthschaften ist darauf zu halten, daß dieser erste Abstich, wo nicht besonders dringliche Umstände vorwalten, worüber der Ober-Umgelder zu cognosciren hat, auf die Ankunft dieses Letzteren ausgesetzt, und durch ihn selbst vorgenommen werde.

b.) Bei dem Aufhören einer Wirthschaft ist eine gleiche Untersuchung, und zwar mit gedoppelter Sorgfalt, von dem Ober-Umgelder vorzunehmen, weil sich bei diesem letztern Abstich die endliche wahre Schuldigkeit des Wirths ergeben, und selbst dasjenige sich ausgleichen muß, was bei den frühern Abstichen etwa zu hoch oder zu niedrig geschätzt worden seyn möchte.

c.) Bei fortdauernden Wirthschaften wird der Abstich alle Quartal durch den Ober-Umgelder selbst bei jedem Wirthe seines Bezirks vorgenommen.

Ohne höhere Legitimation darf er dieses Geschäft bey einer Strafe von 10 Reichsthalern weder dem Unter-Umgelder, noch einer andern Person übertragen.

Um mit dem Geld-Einzuge und der Rechnungsstelle zur gesetzlich vorgeschriebenen Zeit fertig zu werden, hat er den Quartal-Abstich immer wenigstens 14 Tage vor dem Ende des Quartals vorzunehmen. Er ziehet bei demselben den Unter-Umgelder und den Wirth bei, notirt auf der Stelle in das zuvor kapitulirte Register das Resultat des Abstichs von jedem Fasse, und merkt zugleich an, was an Trübwein, Hefe ꝛc. vor-

handen ist, was zum künftigen Ausschank bestimmt, und welcher Ausschanks-Preis für jedes Faß bestimmt worden ist. Zugleich läßt er sich von dem Unter-Umgelder das von ihm geführte Keller-Register sammt dazu gehörigen Urkunden und Belegen einhändigen, untersucht und berichtiget die etwa darin sich darbietenden Anstände, und präparirt auf diese Weise Alles zu einer richtigen Abrechnung über die Umgelds-Schuldigkeit eines jeden Wirths, und zur Verfertigung der neuen Keller-Register, als Grundlage für die Umgelds-Administration des künftigen Quartals.

d.) Da die Wirthe an den Orten, wo Weinwachs ist, vor angehendem Herbste ihre Weine aus den halbleeren Fässern zusammen zu ziehen und diese zur Einlage des neuen Weins vorzubereiten pflegen, so wird es nöthig, daß ein Vorherbst-Abstich vorgenommen, hiebei die Fässer resignirt, das Fehlende des alten Weins, so wie der dermalige Vorrath an solchem genau untersucht, und dadurch die an dem folgenden Martini-Abstiche vorzunehmende Untersuchung über die Einlagen des neuen Weins erleichtert werde. Dieser Vorherbst-Abstich ist mit dem Eintritte des Herbstes von dem Ober-Umgelder in seinem Wohn-Orte, so wie durch die Unter-Umgelder in den Amts-Orten vorzunehmen, und das Resultat davon in den Keller-Registern, oder wenn es daselbst an Raum gebricht, in besondern Beilagen zu beschreiben. Diejenigen Fässer, welche nicht bestimmt sind, neuen Wein aufzunehmen, und in welchen sich noch alter Wein befindet, hat der Umgelder sogleich nach genommenem Abstiche wieder zu obsigniren. Sollte es dienlich scheinen, den Vorherbst-Abstich in bedeutenden Weinorten, wo sich mehrere große Wirthe befinden, durch den Ober-Umgelder selbst vornehmen zu lassen, so ist, auf geschehenen Vorschlag vom Ober-Umgelder, durch den Kameral-Verwalter jedesmal zu rechter Zeit besondere Legitimation bei der Section der Steuern hiezu einzuholen.

§. 27.

Vom Detail-Verkaufe fremder Weine.

Wenn fremde Weine in Fässern eingebracht, und en gros nach der Eichmaas im Innern wieder verkauft werden, so gehört dieses Gewerbe zum Großhandel mit Weinen überhaupt, und der Wein unterliegt neben dem Eingangs-Impost der Verkaufs-Accise. Unter den Detailhandel mit fremden Weinen wird gerechnet: wenn der Wein in Fässern oder in Bouteillen eingebracht, und in Bouteillen oder kleinern Maasen wieder verkauft wird. Zu diesem Gewerbe sind nur die Gast-, Speis- und beständigen Weinwirthe berechtiget. Will ein anderer Private dasselbe betreiben, so hat derselbe die Concession hiezu nachzusuchen, und das Concessions- und Rekognitions-Geld, wie die beständigen Weinwirthe, zu bezahlen. Umgeld und Wirthschafts-Accise hat der berechtigte Private sowohl, als der Wirth, nach dem allgemeinen Maasstabe in dem wahren Verkaufs-Preise zu bezahlen. Es ist kein solcher Wein in den Keller zu bringen, ohne

Beiseyn des Unter-Umgelders; und damit man von den Einlagen desto gewisser versichert ist, haben die Zoll- und Accise-Aemter, bei welchen diese Weine bei ihrer Ankunft vom Auslande visitirt und impostirt werden, den Ober-Umgeldern vierteljährige genaue Verzeichnisse hierüber mitzutheilen. Auch darf als ausser Lands wieder verkauft, nur dasjenige umgelds- und accisefrei passirt werden, was in Gegenwart des Umgelders verladen, und als wirklich ausgeführt mit dem Ausgangszollzeichen nachgewiesen worden ist.

Dem Umgeld und der Wirthschafts-Accise unterliegt übrigens derjenige fremde Wein nicht, den ein Private zu seinem eigenen Gebrauche vom Auslande verschrieben, oder auf andere Art erhalten hat, den er aber zu diesem Zwecke nicht benutzte, und daher entweder durch Versteigerung oder Handverkauf wieder verwerthet.

So wie es sich auch von selbst versteht, daß derjenige Wirth oder concessionirte Händler, welcher sein Bedürfniß an fremdem Weine von einem andern inländischen Wirthe oder Händler, bei welchem Umgeld und Wirthschafts-Accise von ebendemselben Weine bereits erhoben worden ist, erkauft, von jenen Abgaben in dem Falle frei bleibt, wenn er sogleich bei der Einlage ein Zeugniß wegen der bereits entrichteten Abgaben von dem betreffenden Umgelder-Amte producirt und zu den Rechnungs-Akten übergiebt.

Zweiter Titel.

Bier-, Um- und Halbthaler-Geld.

§. 28.

Zweck dieser Vorschriften.

Bei der Administration des Bier-, Um- und Halbthaler-Gelds hat man es allein mit den Bierbrauern zu thun. Sie haben von ihrem ganzen Bier-Erzeugnisse sämmtliche Abgaben zu bezahlen, und die bloßen Bierschenken, welche, gleichsam nur als Chalanden der Brauer, von diesen nur eben die Schenkmaas erhalten, in welcher sie selbst das Bier wieder auszuzapfen haben, kommen hiebei nicht weiter in Betracht.

Der Zweck der Administration geht daher einzig dahin, mit Zuverlässigkeit zu erfahren:

a.) wie viel Bier der Brauer von Quartal zu Quartal siede, und

b.) in welchem Preise dasselbe von ihm selbst oder überhaupt im Orte der Erzeugnisse ausgezapft werde.

§. 29.

Vom Eichen des Braugeschirres.

Es haben sich die Bierbrauer keiner andern, als legal geeichter Kessel und Fässer zu bedienen, welche der Ober-Umgelder vollständig aufzunehmen und in seinem Keller-Register vorzumerken hat. Insbesondere aber muß die Kühle des Brauers mit Fleiß geeicht und mit einer genauen Eichscale (Biermesser) versehen seyn, an deren stufenweisen Abtheilungen je nach dem höhern oder niedern Stande des Biers der Eichgehalt ersehen werden kann.

§. 30.

Von der Aufnahme und dem Abstiche der Bier-Süde.

So oft der Bierbrauer einen Sud vornehmen will, hat er es dem Orts-Umgelder anzuzeigen, der ihm hierauf einen Passierschein (Sudzettel) zu seiner Legitimation, daß er die Anzeige gemacht habe, ausstellt, den der Brauer wohl aufzubewahren hat. Sobald nun das ersottene Bier auf die Kühle gebracht werden will, ist der Umgelder zu rufen, in seiner Gegenwart das Bier auf die Kühle zu thun, und wenn dieß geschehen ist, auf dem Biermesser nachzusehen, wie viel die ersottene Quantität Biers betrage, welche sofort der Umgelder in sein Sud-Register mit Bemerkung des Tags und der Gattung des Biers genau einträgt, und dabei nicht versäumt, eben diesen Erfund auch auf dem Passier- oder Sudscheine zu bemerken, und diesen seinem Umgelds-Register numerirt beizulegen.

Diese, nach dem Biermesser aufgenommene Quantitäten, welche die verschiedenen Biersüde geliefert haben, bilden in der Folge die Grundlage für die Abrechnung auf die Um- und Halbthalergelds-Abgaben. Bei Gelegenheit dieser Aufnahme hat der Umgelder zugleich den Bierkeller des Brauers zu untersuchen, und mit Fleiß die Fässer nachzusehen, ob er nicht etwa auf Spuren eines verheimlichten Bier-Erzeugnisses gerathe, die eine weitere Untersuchung erfordern könnten.

Sollte hie und da noch keine Einrichtung für den Abstich des Biers auf der Kühle vorhanden seyn, so ist dafür zu sorgen, daß solche unverzüglich hergestellt werde.

Dem Umgelder wird es zugleich zur Pflicht gemacht, fleißig in den Bierbrauereien nachzusehen, und dadurch zu verhüten, daß nicht ohne sein Wissen heimlich gebraut werde. Und um diß desto gewisser zu bewirken, ist in den Brauereien, wo es immer die Verhältnisse gestatten, die Thüre zur Feuerung mit einem eisernen Stabe und Schlosse zu versehen, und nach jedem Sud durch den Umgelder bis zu dem neuen verschlossen zu halten.

§. 31.

Vom Axverkauf der Bierbrauer und anderem ausserordentlicher Abgange.

Die Axverkäufe an Inländer bedürfen, da der Brauer von seiner ganzen Erzeugniß die Abgaben bezahlt, von Seiten des Umgelderamts keiner Controle. Bei den Axverkäufen ins Ausland hingegen muß jedesmal der Umgelder zugezogen werden. Er erkundigt hiebei die Quantität, die Gattung, den Verkaufspreis, so wie den Namen, Gewerbe und Wohn-Ort des Käufers, und trägt solches in das Keller-Register ein. Zum Beweise der wirklichen Ausfuhr über die Grenze, ist das Ausfuhrzollzeichen demselben beizulegen; nur was auf diese Art als Axverkauf ins Ausland beurkundet ist, kann bei der Quartal-Abrechnung in Abzug gebracht werden.

Ebendiß findet bei Besoldungs-, Pensions- und andern dergleichen Abgaben statt; sie werden nur dann, wenn der Umgelder

dabei anwesend war, und sie gehörig beurkundet sind, in der Abrechnung angenommen.

Wenn gutsherrliche Brauereien durch einen eigenen verpflichteten Beamten administrirt werden, kann die Beiziehung des Umgelders in den bemerkten Fällen unterbleiben, sofern die Gutsherrschaft sich verbindlich macht, die Original-Rechnungs-Bücher ihres Beamten dem Ober-Umgelder alle Quartal zu Fertigung der nöthigen Extrakte vorlegen zu lassen, und für deren Richtigkeit persönlich zu haften.

In Beziehung auf dasjenige, was durch einen Unglücksfall zu Grunde gegangen, ist die beim Wein supr. §. 25. gegebene Vorschrift zu beobachten, wobei übrigens wiederholt wird, daß das blosse Sauerwerden des Biers nur in so fern in Betracht kommen kann, als dadurch der Ausschankspreis verringert wird.

§. 32.

Vom Preise des Biers.

Die Bierbrauer haben das Umgeld nach den örtlichen Ausschankspreisen, und den dißfalls bestehenden obrigkeitlichen Taxen zu entrichten. Bei Regulirung dieser Taxen hat der Ober-Umgelder theils als Sachverständiger, theils zu Wahrung des herrschaftlichen Umgelds-Interesse beizuwohnen. Glaubt er, daß gegründete Einwendungen gegen den dißfallsigen Beschluß zu machen seyen, so hat er in Gemeinschaft mit dem Kameralbeamten Bericht hierüber an die Sektion der Steuern zu erstatten.

§. 33.

Von der Quartal-Abrechnung mit den Bierbrauern.

Wenn der Quartalabstich bei den übrigen Wirthen vorgenommen wird, geschieht derselbe auch bei den Brauern.

Der Ober-Umgelder läßt sich hiebei das Sud-Register des Unter-Umgelders, in welches nach chronologischer Ordnung die Aufnahme der einzelnen Süde nach dem auf der Kühle jedesmal genommenen Abstich eingetragen ist, mit den von dem Brauer aufbewahrten Passirscheinen vorlegen, und siehet nach, ob alle Süde gehörig aufgezeichnet sind. Hat er sonach die Bier-Erzeugniß erhoben, so schreitet er zum Abstiche des noch vorhandenen Biers, nach seinen verschiedenen Gattungen. Hierauf läßt er sich das von dem Unterkäufer über den Arverkauf ins Ausland und die übrigen ausserordentlichen Abgaben des Brauers geführte Register, mit den hiezu gehörigen Beweis-Urkunden, zur Hand stellen, und befindet sich nun im Stande zur wirklichen Abrechnung zu schreiten.

§. 34.

Fortsetzung.

Bei der Abrechnung wird zu dem Vorrathe vom vergangenen Quartal die auf obige Weise eruirte neue Bier-Erzeugniß geschlagen, und von dieser Summe

a.) der Arverkauf ins Ausland,
b.) was durch Unglücksfall zu Grunde gegangen, und
c.) was dermalen nach dem Abstiche noch vorräthig erfunden wurde, in Abzug gebracht, und von dem Reste, er bestehe aus welcher Gattung er wolle, das gesezliche Halbthalergeld berechnet.

Bei der Berechnung des Umgelds ist nicht nur das sub lit. a. b. und c., abgezogene Bier frei zu lassen, sondern es sind auch nach §. 6. supr. noch weiter die Abgaben an Besoldungen, Pensionen, Leibgeding, Schenkungen und Heirathguth in Abzug zu bringen. Das was sofort als wirklicher Verschluß im Innlande bei jeder Gattung sich ergibt, wird in den Ausschankspreißen ins Umgeld berechnet, und hievon ein Achtel als Hausbrauch abgezogen.

§. 35.

Vom Bierschank.

So lange der Bierschenke seinen Ausschank allein auf innländisches Bier beschränkt, hat er ausser dem Concessions- und Rekognitionsgeld keine weitere Abgaben zu bezahlen, es findet daher bei ihm auch weder Quartal-Abstich noch Umgelds-Abrechnung statt.

Wenn er aber ausländisches Bier verzäpft, so hat er davon nicht nur die gesetzliche Eingangsgebühren, sondern auch Umgeld und Wirthschafts-Accise, jedoch kein Halbthaler-Geld, zu bezahlen, und sich in Hinsicht auf die Beibringung legaler Ladscheine, der urkundlichen Einkellerung ꝛc. nach dem in §. 15. und 16. seq. den Wein-Wirthen gegebenen Vorschriften zu richten, und sich dem Quartal-Abstiche zu unterwerfen; jedoch kann bei dieser Getränke-Gattung auch ferner die Obsignation der Fässer unterbleiben.

§. 36.

Strafen, für die Uebertreter vorstehender Vorschriften.

Einem Bierbrauer, welcher einen Sud vornimmt, ohne zuvor eine Anzeige davon dem Orts-Umgelder gemacht und einen Sudzettel abgelangt zu haben, wird eine Strafe von 10 fl. angesezt.

Wenn der Bierbrauer das ersottene Bier, er mag einen Sudzettel haben oder nicht, ohne Zuziehung des Umgelders von der Kühle in den Keller bringt, oder wenn derselbe auf andere Art ersottenes Bier vor dem Umgelder verheimlicht, so findet entweder die Strafe von 6 fl. für jeden Eimer Bier, wenn dasselbe noch in dem Keller des Brauers vorhanden ist, oder die Confiskation des Erlöses statt, wenn das heimlich eingelegte Bier bereits verwerthet worden ist. Diese beiderlei Strafen treffen auch den Bierschenken, welcher ohne Zuziehung des Umgelders ausländisches Bier einlegt.

Dritter Titel.

Branntwein- Um- und Halbthalergeld.

§. 37.

Zweck der Administration im Allgemeinen.

Bei der Administration des Branntwein- Um- und Halbthalergelds hat man es sowohl mit den Fabrikanten als mit den Schenken zu thun.

Der Fabrikant ist von allem erzeugten Branntwein, das auf 3 kr. per Maas regulirte Sud- oder Halbthalergeld, und von der durch ihn ausgeschenkten Quantität das Umgeld zu bezahlen schuldig. Als Hausbrauch wird ihm, da Branntwein nicht als das gewöhnliche Hausgetränke angenommen werden kann, kein Abzug passirt.

Die Branntweinschenken, sie seien Hausirer oder Schenken im Orte, unterliegen nur allein dem Umgeld, indem bereits der Fabrikant das schuldige Halbthalergeld von dem ganzen Produkte entrichtet hat.

Bei der Administration dieser Gefälle handelt es sich daher um folgende Fragen:

a.) Wie viel hat der Fabrikant an Branntwein erzeugt, und daher an Halbthalergeld zu bezahlen?

b.) Wie viel hat eben derselbe nach der Schenkmaas hievon ausgezapft, und in welchen Preißen, wie viel hat er daher an Umgeld zu bezahlen?

c.) Wie viel hat der Branntweinschenke nach der Schenkmaas verwerthet und erlöst, und wie viel ist er daher an Umgeld zu bezahlen schuldig?

§. 38.

Behandlung großer Branntwein-Fabriken.
(Aufnahme des Erzeugnisses.)

Um sich der von dem Fabrikanten erzeugten Quantität zu versichern, ist derselbe verbunden, sowohl vor als nach der Läuterung (Brand) den Umgelder zu rufen. Vor der Läuterung untersucht dieser die Gattung und Quantität der zum Abbrennen bestimmten Materialien möglichst genau, und trägt den Erfund in sein Register ein: nach vollendeter Läuterung nimmt er das wirklich producirte Getränk auf, und trägt dessen Quantität gleichfalls in das Umgelds-Register ein.

Findet er Ursache, in die vorgefundene Quantität des Produkts, verglichen mit den verbrauchten Materialien, ein Mißtrauen zu sezen, so leitet er unverzüglich eine nähere Untersuchung dißfalls ein.

Ausserdem ist der Umgelder verpflichtet, von selbst mehrmalen, und wenigstens wochentlich einigemal, in die Fabrik selbst zu gehen, und nachzusehen, ob nicht etwa heimlich gebrannt werde.

Unterläßt der Branntwein-Fabrikant vor oder nach der Läuterung den Umgelder zu sich zu rufen, so wird er mit der Strafe von 10 fl. belegt.

Wenn der Branntwein-Fabrikant heimlich, nämlich ohne den Umgelder weder vor noch nach der Läuterung zu sich zu berufen, Branntwein erzeugt, und diese Erzeugniß ganz oder zum Theil dem Umgelder verheimlicht, so tritt entweder die Strafe von 16 fl. für jeden Eimer Branntwein, wenn solcher noch in natura vorhanden ist, oder die Confiskation des Erlöses ein, wenn der Branntwein bereits verkauft worden ist.

§. 39.

Was vom Um- und Halbthaler-Geld frei sey.

Von dem Halbthaler-Geld ist einzig dasjenige frei,

a.) was durch den Verkauf ins Ausland,

und

b.) was durch Unglücksfälle von der Erzeugniß hinweggekommen ist.

Bei der Berechnung des Umgelds wird neben diesem auch

c.) das an Innländer nach der Eichmaas Verwerthete

abgezogen, alles jedoch nur in dem Falle, wenn die, bei dem Weine vorgeschriebene Legalitäten beobachtet, mithin auch bei Ax-Verkäufen der Unter-Umgelder, und in dessen Ermanglung eine andere in Pflichten stehende Urkunds-Person beigezogen worden ist, oder in Absicht auf die selbstadministrirte gutsherrliche Brennereien, die Original-Rechnungen der Beamten vorgelegt werden.

§. 40.

Von der Quartal-Abrechnung.

Ist auf obige Weise das Erzeugniß nach den verschiedenen Gattungen des etwa producirten Branntweins im Verlauf des Quartals gehörig aufgenommen, und sind die in vorhergehendem §. aufgezählte Abzugsposten gehörig verzeichnet worden; so kann die Abrechnung am Ende des Quartals, welche der Ober-Umgelder vorzunehmen hat, keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Er hat alsdann nur sich des noch vorhandenen Vorraths an den verschiedenen Branntweingattungen, so wie der Preiße, in welchen das Ausgeschenkte abgegeben worden ist, zu versichern.

Für das erstere bedient er sich des gewöhnlichen Abstichs und einer möglichst genauen Schätzung: in Absicht der Ausschankspreiße aber, theils der Angabe des Fabrikanten und seiner Rechnungen, theils des Zeugnisses des Unterumgelders, welcher sich angelegen seyn zu lassen hat, durch sichere Erkundigungen bei den Consumenten und durch Vergleichung der Verkaufspreiße bei dem Axverkaufe hierüber Gewißheit sich zu verschaffen.

§. 41.

Von der Behandlung der kleineren Brennereien. (Patente.)

Da die Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf die kleinere Brennereien der Privaten, wo nicht durch eigenes Fabrikgesinde das ganze Jahr und in mehreren Häfen gebrannt wird, Schwierigkeiten mit sich führt, und daher schon bisher dergleichen Brenner gewöhn-

lich in Umgelds-Accorden stunden; so wird verordnet, daß für dergleichen Brennereien Patente nach der Weise, wie solche bei der Handels- und Gewerbs-Accise bestehen, in Anwendung gebracht werden sollen.

§. 42.

Nähere Vorschriften für die Patentisirung.

a.) Die Patente gelten auf ein Jahr; die dadurch ausgedrückte Schuldigkeit aber wird in Quartal-Raten bezahlt.

b.) Die Regulirung der Patente geschiehet durch die Accise-Classifikations-Commission, jedoch unter Beiziehung des Umgelds-Personals, zu eben der Zeit, wenn die Accise-Patente regulirt werden.

c.) Es wird ein besonderes Protokoll hierüber geführt, und zur Section der Steuern zur Revision und Rektifikation eingeschickt.

d.) Eine vidimirte Abschrift dieses Protokolls wird dem Ober-Umgelder zugestellt, der hienach, jedoch unter Vorbehalt der, bei der Revision etwa statt findenden Abänderungen, die Patente ausfertigt, und den Geld-Einzug besorgt.

e.) In die Patentschuldigkeit wird das Recognitions- oder sogenannte Brennhafen-Geld nicht aufgenommen, sondern nach obigem Tarif §. 10. besonders bezahlt.

f.) Der Patentisirung unterliegt:
1.) das Halbthalergeld von der ganzen Erzeugniß,
2.) das Umgeld von der Ausschanks-Quantität,
3.) die Ausschanks-Accise.

Von dem Verkaufe en gros wird jedoch die ordnungsmäßige Accise in jedem einzelnen Falle besonders bezahlt.

§. 43.

Fortsezung.

Die Patentisirungs-Commission schätzt nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Brenners und dem bisherigen Betrieb seines Gewerbs, wie hoch sein Gesammt-Erzeugniß auf Ein Jahr sich belaufen möge.

Das Resultat dieser Schätzung gibt die Grundlage für die Schuldigkeit des Halbthalergelds, welche zu Folge obiger Vorschrift in 8 fl. per Eimer bestehet.

Eine weitere Schätzung wird über dasjenige Quantum vorgenommen, welches der Brenner in einem Jahre durch den eigenen Ausschank verwerthet. Hierauf gründet sich die Berechnung der Umgelds-Schuldigkeit, indem bis auf weitere allerhöchste Verordnung als Norm angenommen wird, daß

α.) von einem Eimer gemeinen Branntweins aus Früchten, Wein, Hefen, Dreſter, Zwetſchen, und anderem gemeinen Obſt, Erdbirnen —⁚· 8 fl.

β.) von feinen Sorten, als Kirſchen-, Himbeer-, Heidelbeergeiſt —⁚· 16 fl.

zu entrichten ſeyen.

Die Acciſeſchuldigkeit von dem ausgeſchenkten Getränke bedarf keiner weitern Taxirung, indem ſie in der Hälfte des Umgelds beſtehet, und mithin aus dieſem ſich von ſelbſt berechnen läßt.

Aus dieſen dreierlei Schuldigkeiten bildet ſich ſonach die ganze Patentſchuldigkeit des Brenners. Das Claſſifikations-Protokoll theilt ſich ebenſo in drei Columnen; und in die einzelne Patente ſelbſt werden gleichfalls dieſe dreierlei Schuldigkeiten aufgenommen. Sie werden in Quartal-Raten von dem Ober-Umgelder eingezogen, der die Patent-Acciſe, wie die übrige Wirthſchafts-Acciſe, an das Acciſe-Amt zur Einlieferung und Verrechnung abgibt.

§. 44.

Von den Branntweinſchenken und Hauſirern.

Diejenige Branntweinſchenken, welche den, von andern erkauften Branntwein im Orte oder durch Hauſiren, innerhalb des Reichs, verzapfen, ſind mit dem ſchuldigen Umgeld und der Wirthſchafts-Acciſe ebenfalls der Patentiſirung unterworfen. Ihr jährlicher Verſchluß wird ebenfalls durch die Patentiſirungs-Commiſſion geſchätzt, und auf das Reſultat dieſer Schätzung die Umgeldsſchuldigkeit angewendet, welche im nächſtvorgehenden §. vorläufig als Norm vorgeſchrieben iſt.

Ausgenommen von dieſer Patentiſirung ſind die Weinwirthe, Canditoren und Apotheker, welche vermög ihres Hauptgewerbs zu dem Ausſchanke von Branntwein und Liqueurs berechtiget ſind.

Für die Schuldigkeit derſelben an Branntwein-Umgeld und Acciſe, beſtehet vor der Hand folgendes Regulativ:

1.) Einem Weinwirthe wird auf jeden ausgeſchenkten Eimer Wein ein Averſum angeſetzt von —⁚· 6 kr.

2.) Jeder Canditor und Apotheker bezahlt nach Verhältniß ſeines Vertriebs, worüber der Ober-Umgelder zu cognosciren hat, jährlich pro averso —⁚· 24 kr. bis 1 fl. 12 kr.

Das Minimum muß auch alsdann bezahlt werden, wenn gleich der Canditor oder Apotheker in dieſem oder jenem Jahre Nichts ausgeſchenkt zu haben vorgiebt. Von der Ausſchanks-Acciſe hingegen ſind ſie frei, da auf ihr Geſammtgewerbe ein Patent gelöst werden muß. Sollte übrigens der Ausſchank ins Größere betrieben werden, ſo iſt beſonderer Bericht an die Sektion der Steuern zu erſtatten, welche dann wegen Beſtimmung einer verhältnißmäßig größeren Abgabe das Weitere verfügen wird.

Hält ein Wirth oder Bierbrauer einen eigenen Brennhafen, in welchem er seinen Branntwein selbst producirt; so hat er das Halbthalergeld von der Gesammt-Erzeugniß besonders zu bezahlen, und ist damit sowie mit dem Umgeld nach §. 43. supr. zu patentisiren.

In Beziehung auf diejenige Personen, welche ihr Getränke über Land tragen, und durch Hausiren zu verwerthen concessionirt sind, wird noch besonders verordnet, daß sie ihre Patente stets mit sich zu führen und solche denjenigen Ober-Aemtern, in deren Amtsbezirke sie zum Betriebe ihres Handels eintreten, in Stuttgart und Ludwigsburg aber den Königl. Polizei-Behörden, und da, wo der Oberamts-Sitz zugleich der Sitz des Land-Vogts ist, auch dem Land-Vogte bei Strafe der Confiskation des mit sich führenden Getränks zu produziren, und von diesen Behörden visiren zu lassen haben. So wie sie dieß beobachten und sich sonsten keines Polizei-Vergehens schuldig machen, sind sie dann mit ihrem Handel frei passiren zu lassen, und in demselben von den Polizei-Behörden nicht zu beschränken.

§. 45.

Von den Privaten, welche Branntweinhäfen halten.

Es ist jedem Unterthanen gestattet, einen Branntweinhafen zu halten, und die auf eigenen Gütern erzeugten Früchte, jedoch mit Ausnahme der Brodfrüchte, so wie die eigene Weinhefe, Dreſter ꝛc. zum Hausgebrauch darinn abzubrennen, ohne damit einer Abgabe unterworfen zu seyn.

Uebersteigt die auf obige Art erzeugte Branntweinquantität das eigene häusliche Bedürfniß des Branntweinhafen-Inhabers, so kann er diese Quantität gegen Entrichtung der geordneten Accise nur nach der Eichmaas und in keinen geringern Quantitäten, als nach ganzen Maasen an andere verkaufen.

Welcher Private, ohne besondere Concession erhalten zu haben, sich anmaßt, den selbst erzeugten Branntwein in kleinern Quantitäten, oder Gläschensweise zu verwerthen, oder welcher erkaufte Materialien in seinem Brennhafen abbrennt, oder andere Personen, sey's umsonst oder gegen Bezahlung, darin brennen läßt, oder ihnen selbst um den Lohn brennt, verfällt das erstemal in die Strafe von 10 fl., neben Confiscation des Ausschank-Erlöses auf den Fall, daß er zugleich die Wirthschafts-Abgabe defraudirt hat, (§. 11.) und wenn er zum zweitenmale das Gesetz übertritt, so verliert er, neben Wiederholung dieser Strafe, die Befugniß, einen Branntweinhafen zu halten; seine Brenn-Einrichtung muß in Gegenwart des Umgelders destruirt und sein Hafen veräussert werden.

§. 46.

Von den Liqueur-Fabrikanten.

Die Liqueur-Fabrikanten sind entweder solche, welche den gewöhnlichen Branntwein aus den Brennereien erkaufen, und dann

über Gewürze, Kräuter ꝛc. und andere Materialien abziehen und veredeln, oder solche, welche zu dieser Veredlung den Branntwein selbst brennen. Die Liqueurs verkaufen sie dann entweder nach der Eich- oder nach der Schenkmaas.

Apotheker und Canditoren sind hiezu vermöge ihres Gewerbs berechtigt, andere Private haben besondere Concession nöthig, und zahlen ein Rekognitionsgeld, mit welch beeden Abgaben sie den Branntweinbrennern gleichgestellt werden. Ebendiese Private sind von dem selbsterzeugten Branntwein das Halbthalergeld schuldig, und damit nach obigen Vorschriften zu patentisiren. Wer hingegen seinen Branntwein zur Liqueurs-Fabrikation aus den Brennereien kauft, unterliegt dieser Abgabe nicht, sondern hat allein von der ausgeschenkten Quantität das Umgeld und die Wirthschafts-Accise, und zwar mittelst eines zu lösenden Patents, zu entrichten.

Von dem Verkaufe nach der Eichmaas wird kein Umgeld, sondern die gewöhnliche Accise entrichtet. Von der Behandlung der Apotheker und Canditoren ist bereits oben das Nähere angeführt.

Vierter Titel.

Vom Essig- Um- und Halbthalergeld.

§. 47.

Frucht-Essig-Brauereien und andere große Essig-Fabriken.

Bei den Fruchtessig-Brauereien sind, um die erzeugte Quantität des Fruchtessigs mit Sicherheit zu erfahren, eben die Vorschriften zu beobachten, welche bei den Bier-Brauereien gegeben sind.

Sollte die Essigfabrikation aus Wein, Obstmost ꝛc. ins Große betrieben werden; so ist auch hier die Um- und Halbthalergelds-Schuldigkeit auf gleiche Weise zu eruiren, und der Umgelder hat sich hiebei vornehmlich nach demjenigen zu achten, was ihm oben im §. 38. 39. und 40. bei den Branntweinbrennern zur Pflicht gemacht worden ist.

Die Quartal-Abrechnung über die Schuldigkeit der Essigfabrikanten geschiehet nach den, eben daselbst an Hand gegebenen Grundsätzen, nur mit dem Unterschiede, daß den Essigfabrikanten nach §. 7. supr. als Hausbrauch der 10. Theil an dem berechneten Umgeld in Abzug kommt.

§. 48.

Essigsiedereien im Kleinen.

(Patente.)

Bei Essigsiedereien im Kleinen, wo nur aus Wein, Obstmost, Bier ꝛc. geringere Quantitäten Essigs das Jahr umhin erzeugt werden, findet die Patentisirung statt; welche auf die supr. §. 42. und 43. erwähnte Weise vorzunehmen ist.

Der Essigsieder hat nämlich ein Sud- oder Halbthalergeld von jedem Eimer erzeugten Essigs mit 22 kr. 3 hl. zu bezahlen. Die

Patentisirungs-Commission schäzt daher seine jährliche Erzeugniße, und bestimmt hienach seine Schuldigkeit an dieser Abgabe.

Was der Essigsieder mit der Schenkmaas und überhaupt unter ein halb Imi, wenn gleich die Eichmaas gegeben worden wäre, verwerthet, davon ist er das Umgeld schuldig; bis auf weitere allerhöchste Verordnung wird dasselbe auf 2 fl. per Eimer gesetzt, wornach die Patentisirungs-Commission, wenn sie die gesezliche Ausschanks-Quantität geschäzt hat, das Umgelds-Aversum, so wie die Ausschanks-Accise, welche in der Hälfte des Umgelds bestehet, bestimmt und berechnet, und die auf diese Weise regulirte dreierlei Abgaben in das Protokoll einträgt.

§. 49.

Essig-Schenken.

Diese erkaufen ihr Ausschanks-Bedürfniß bei den Essigsiedern, und sind daher von dem Sudgeld frei.

Von dem, was sie ausschenken, zahlen sie das Umgeld und die Ausschanks-Accise, mit welch beederlei Abgaben sie nach obigem Normativ in die Patentisirung fallen.

Die Specereihändler, welche vermöge ihres Gewerbs den Essigschank betreiben, und wenn sie diesen Handelzweig ergreifen, dem Umgelder hievon die Anzeige zu machen haben, sind ebenfalls in Absicht des schuldigen Aversi zu patentisiren, in so fern sie aber auf ihr ganzes Gewerbe ein Accise-Patent gelöst haben, von einer besondern Ausschanks-Accise frei.

Fünfter Titel.

Vom Obstmost und dessen Ausschank.

§. 50.

A) Bey Privaten.

Es ist jedem Unterthanen erlaubt, aus selbsterzeugtem und erkauftem Obste, Obstmost (Obstwein, Cider) zum eigenen Gebrauche und zum Großhandel zu bereiten. Sobald aber der auf solche Weise selbst erzeugte, oder der von andern erkaufte Obstmost durch den Ausschank verwerthet werden will; so ist nicht nur besondere Concession hiezu einzuholen, sondern auch das gewöhnliche Umgeld nebst der Wirthschafts-Accise zu bezahlen.

Die Privaten, welche das Gewerbe des Obstmost-Schanks betreiben, unterliegen ausserdem den nämlichen Vorschriften, wie die Weinwirthe. Ihre Einlagen sind eben so durch den Umgelder aufzunehmen, ihre Fässer zu obsigniren, und in sofern in den nämlichen Kellern Wein liegt, ist die Aufnahme und Obsignation auch auf diesen auszudehnen.

Für die angekaufte Quantitäten haben sie die nämliche Urkunden beizubringen, und bei dem Axverkaufe im Großen, der dem Umgeld nicht unterliegt, gleiche Legalitäten zu beobachten.

§. 51.

B) Bei Weinwirthen.

Wenn ein Weinwirth Obstmost bereitet, und denselben nicht zum Ausschanke, sondern nur zum eigenen Hausbrauch anwenden will; so hat er hiefür ein eigenes Faß zu bestimmen, und der Umgelder hat die erzeugte Quantität sogleich nach vollendetem Mosten genau aufzunehmen, das Faß zu obsigniren, seiner Zeit, wie den Wein, abzustechen, und das Fehlende nach taxirten Preißen zum Umgeld zu schlagen, indem für den Hausbrauch im Allgemeinen nach dem oben vorgeschriebenen Regulativ ein Abzug am Umgeld im Ganzen statt findet.

In Hinsicht auf die Einlagen, die Preisbestimmung, und die übrige Behandlung, in Absicht auf Umgeld und Accise, kommen sodann auch die hieroben, und bei dem Wein gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Wegen der Verfehlungen, die von den Wirthen bei den Obstmost-Einlagen begangen werden, finden die nämlichen Strafen statt, welche auf die Uebertretungen der, bei dem Wein gegebenen Vorschriften festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß die dem Eimer und dem Faß nach regulirte Strafen auf die Hälfte herabzusetzen sind.

III. Abschnitt.

Von dem Verwaltungs-Personale.

§. 52.

Landvogtei-Steuerräthe, Cameral-Verwalter.

Ueber die Verwaltung der Wirthschafts-Gefälle ist jedem Königl. Kameral-Verwalter in seinem Bezirke eine besondere Inspektion übertragen. Er hat über die Amtsführung des Oberumgelders, so wie der Unterumgelder und Umgelds-Visitatoren eine genaue Aufsicht zu führen, die Berichts-Erstattungen in wichtigen Administrationssachen, insbesondere auch bei Wirthschafts-Concessions- und Umgelds-Accords-Gesuchen, so wie bei erledigten Unterumgelders-Stellen, unter Beilegung der gutächtlichen Aeusserung des Oberumgelders zu besorgen, und darauf zu sehen, daß die Gefälle zu rechter Zeit eingezogen und eingeliefert, und die Vergleichungen hierüber ihm in Zeiten zugestellt werden.

Die Landvogtei-Steuerräthe haben über die Rechnungs- und Kassenführung der Ober-Umgelder ihres Bezirks eben die Aufsicht zu tragen, welche ihnen in Absicht der übrigen öffentlichen Verwalter zur Pflicht gemacht ist: Es sind ihnen daher auch von den Oberumgeldern vierteljährige Rapporte über ihr Rechnungs- und Kassenwesen zu erstatten.

§. 53.

Ober-Umgelder.

Für die Verwaltung der Wirthschafts-Gefälle ist in jedem Kameralbezirke ein Ober-Umgelder aufgestellt.

Er hat in der Regel seinen Wohnsitz in der Amtsstadt seines Bezirks, oder in dem Wohnorte des Kameral-Verwalters aufzuschlagen. Ohne besondere Erlaubniß der Sektion der Steuern hat er sich von dieser Vorschrift nicht zu entfernen, noch aus seinem Bezirke über 3 Tage abwesend zu seyn.

In seinem Wohnorte führt er die unmittelbare Aufsicht über die daselbst befindlichen Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essigsiedereien, auch unbeständige Wirthschaften, dergestalt, daß er die oben vorgeschriebene Passierscheine ausstellt, und fleißig nachsiehet, ob die Unterumgelder die Süde, Läuterungen ꝛc. gehörig aufnehmen. Auch besorgt er daselbst unter Beihülfe der Unterumgelder den Herbstvorabstich.

Die Quartal-Abstiche und Abrechnungen im ganzen Bezirke hat er in Person vorzunehmen, und bei der oben festgesezten Strafe ohne besondere Legitimation dieses Geschäft Niemand anderem zu übertragen.

Bei diesen Reisen hat er sich von der Amtsführung und der Tauglichkeit der Unter-Umgelder genaue Kenntniß zu verschaffen, und die Gebrechen, die er in diesen oder andern Punkten antrifft, theils auf der Stelle zu rügen und zu verbessern, theils an die Sektion der Steuern einzuberichten.

Er wird persönlich dafür verantwortlich gemacht werden, wenn er die Untauglichkeit eines Unter-Umgelders in seinem Bezirke nicht in Zeiten anzeigt.

§. 54.

Fortsezung. (Rechnungswesen.)

Für jeden Ober-Umgelderei-Bezirk ist auf jedes Quartal eine Rechnung über die Wirthschaftsgefälle und die damit verbundenen Ausgaben nach dem bereits bekannt gemachten Formular zu stellen. Der Ober-Umgelder hat den Quartal-Abstich, die Abrechnung, den Einzug und die Lieferung der Gelder dergestalt zu beschleunigen, daß die Rechnung jedesmal 4 Wochen nach dem Termin des Quartals zuverlässig bei der Revisions-Behörde in der Kanzlei erscheint.

Wer, ohne specielle Dilation bei der Sektion des Staats-Rechnungswesens ausgewirkt zu haben, auf diesen Termin nicht einhält, wird für jede Woche des Verzugs mit einer kleinen Frevel von 3 fl. 15 kr. bestraft.

Die Patentisirungs-Protokolle sind jedesmal der ersten Quartal-Rechnung von Georgii bis Jakobi beizuschließen, und wenn das zur Ratifikation eingesandte Exemplar noch nicht ratificirt an ihn zurückgekommen seyn sollte, so ist einstweilen das in §. 42. lit. d. erwähnte vom Commissions-Actuar verificirte Duplikat beizulegen.

Für die Abrechnungs-Libelle und Keller-Register erhalten die Ober-Umgelder gedrukte Formularien, welch leztere sie nach dem Resultate des Quartal-Abstichs zum Gebrauche der Unter-Umgelder unverzüglich zu kapituliren und zu ergänzen, und denselben sogleich zuzustellen haben.

§. 55.

Fortsezung. (Geldeinzug.)

An den Wirthschaftsgefällen wird durchaus kein Ausstand geduldet; sie müssen daher von jedem Debenten auf jedes Quartal vollkommen eingezogen werden.

Gegen morose Zähler werden durch das Kameralamt die gesetzlichen Executions-Verfügungen getroffen, und in weitern Anstandsfällen dem betreffenden Königl. Oberamte zu Ergreifung nachdrücklicherer Maasregeln Anzeige gemacht, welches zu schleuniger amtlichen Assistenz verpflichtet ist.

Unmittelbar nach entworfener Abrechnung ist den Wirthen und andern Debenten ihre Schuldigkeit zu eröffnen, und der Einzug zu besorgen, welches auf den Amtsorten durch die Unter-Umgelder, jedoch unter Verantwortlichkeit der Ober-Umgelder, geschiehet. Diese haben in den Ausschreiben die Schuldigkeit eines Jeden mit Worten und Zahlen auszudrücken, die geschehene Publikation, und daß nicht weiter bezahlt worden, von jedem Einzelnen in Margine bezeugen zu lassen, alsdann aber diese Ausschreiben zurückzunehmen und bei den Akten zu verwahren, auch haben sie besorgt zu seyn, daß die Unter-Umgelder einem Jeden, der seine Schuldigkeit an sie bezahlt hat, eine Quittung geben.

Specificirte Abrechnungsscheine (Abstichszettel) sind nur für diejenigen Wirthe auszustellen, welche dieß besonders verlangen.

Die Unter-Umgelder sind zur unverweilten Einlieferung des Gelds anzuhalten, und der Ober-Umgelder hat, so wie ihm 2 bis 300 fl. zur Hand gekommen sind, solche unverweilt zur Hauptkasse einzuschicken.

§. 56.

Fortsezung. (Straffachen.)

Im Allgemeinen haben die Ober-Umgelder die gegenwärtige Ordnung und Instruktion, so wie die übrigen Gesezе und Vorschriften in Umgelds- und Wirthschaftssachen sich genau bekannt zu machen, pflichtmäßig sich selbst darnach zu achten, und für deren Beobachtung besorgt zu seyn. Insbesondere haben sie über alle Denunciationen, die ihnen vorgebracht werden, und über alle Gesezwidrigkeiten, die sie selbst entdecken, ein eigenes Protokollbuch zu führen, die Fälle summarisch zu untersuchen, und je nach dem Erfund dem Königlichen Oberamte zur weitern Erörterung und Untersuchung zu übergeben.

Am Ende jeden Quartals hat der Oberamtmann dem Ober-Umgelder zu Belegung seiner Rechnung einen Extrakt über die sowohl von ihm angesezte, als von den höhern Behörden an ihn ausgeschriebenen Strafen zu übergeben. Auch in dem Falle, daß keine Bestrafung vorgefallen wäre, ist eine oberamtliche Urkunde hierüber der Rechnung beizulegen.

§. 57.

Fortsezung. (Belohnungen.)

Neben den den Oberumgeldern ausgesezten Einzugsgebühren, oder

fixen Gehalten, und den oben angeführten Visir-Gebühren, haben dieselbe von den Wirthschaftsberechtigten einzuziehen:

a.) von einem Passirschein oder Sudzettel — 2 kr.

b.) für einen Abrechnungsschein oder Abstichszettel, wenn solcher vom Wirth verlangt wird, — 4 kr.

und wenn derselbe mehrere Blätter enthielte, von jedem Blatt ebensoviel.

Ausser diesem haben sich dieselbe aller und jeder Exactionen bei hienach gesetzter Strafe (§. 58.) zu enthalten.

§. 58.

Unter-Umgelder.

Für jeden Amtsort bestehet ein eigener Unter-Umgelder, welcher im Verlauf des Quartals alle Veränderungen, welche in den Kellern der Wirthe durch neue Einlagen, Axverkäufe, Verfüllungen und Verlegung der Fässer, in den Ausschankspreisen und auf andere Art vorgehen, in Person aufzunehmen, und auf der Stelle in das Keller-Register einzutragen hat. Ueber jede Bierbrauerei. Branntwein- oder Essigfabrik führt er ein eigenes Sud- und Brenn-Register, in welches er nach Maasgabe der vorstehenden Ordnung die zur Fabrikation bestimmte Materialien, so wie die erzeugte und davon wieder auf die Axe verkaufte oder sonst nach legalen Aufnahmen abgegangene Quantitäten jedesmal sogleich einträgt, und die dazu gehörigen Urkunden einsammelt. Die pünktlich fortlaufende Führung dieser Register ist eine seiner Hauptobliegenheiten, und wer sich hierin nachlässig finden läßt, wird mit strengen Strafen belegt werden.

Ausserdem hat er den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung und den Weisungen des Ober-Umgelders genau nachzukommen, denselben von allem, was für die Verwaltung der Wirthschaftsgefälle Interesse hat, in Kenntniß zu setzen, sich in Anstandsfällen an ihn zu wenden, ihm bei den Quartalabstichen zu assistiren, von Zeit zu Zeit, auch ungerufen, in die Keller, Fabriken und Brennhäuser der Wirthschaftsberechtigten zu gehen, und überhaupt nichts zu unterlassen, was zum Vorstand des allerhöchsten Interesse dienlich seyn kann.

Vorzüglich hat er sich den ihm vom Ober-Umgelder übertragenen Geld-Einzug aufs eifrigste angelegen seyn zu lassen, und das eingezogene Geld auf der Stelle unmangelhaft an ihn abzuliefern. Er genießt neben der ihm ausgesetzten Einzugsgebühr, oder fixen Gehalt, und der Personal-Freiheit, ein Taggeld von der Umgeldslieferung, von der ersten Stunde 24 kr., von jeder weitern Stunde aber 12 kr., und empfängt die gesetzliche Gebühr von denen auf sein Anbringen fallenden Strafen. Uebrigens ist jedem Umgelder bei Cassations-Strafe verboten, ausser den regulirten Gebühren Geld oder Geldswerth von den Wirthen, oder denjenigen, mit denen sie in amtlicher Beziehung stehen, anzunehmen.

§. 59.

Umgelds-Visitatoren.

Um den Vergehen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung desto gewisser auf den Grund zu kommen, und desto sicherer zu begegnen, sind für die Kameral-Bezirke eigene Visitatoren aufgestellt, welche, mit einer besondern Instruktion versehen, und durch mössingne Wappenschilde, die sie am Kleide auf der linken Seite tragen, ausgezeichnet, den Uebertretungen dieser, so wie der Accise- und Zollordnung nachzuspüren, die Frevler dem Ober-Umgelder anzuzeigen, oder erforderlichen Falls zu arretiren, und vor die nächstgelegene Justizbehörde zu führen haben. In Absicht der Anbring-Gebühren verbleibt es bei der Disposition Unserer Zollordnung.

§. 60.

Allgemeine Zurückweisung auf die Königl. Zoll-Ordnung.

Was die übrigen Amts-Verrichtungen des vorangeführten Verwaltungs-Personals, und die Strafen für die Vernachlässigung der Amts-Obliegenheit desselben betrifft; so gelten hierunter in Fällen, die hierin nicht ausgedrückt sind, die Bestimmungen der Königlichen Zoll-Ordnung, welche überhaupt unter ähnlichen Verhältnissen auch hier ihre Anwendung findet.

Stuttgart, den 4. März 1815.

---

†) Königliche Verfassungs-Urkunde
vom 15. Merz 1815.

---

††) Instruction zu Beitreibung der Steuer-Rückstände,
vom 7. April 1816.

---

†††) Königliches Rescript, die zu Tilgung der Staats-Schulden im Königreiche neu errichtete allgemeine Staats-Schulden-Amortisations-Casse betreffend,
vom 10. Juni 1816.

---

††††) Königl. Verordnung, die Organisation des Königl. Geheimen-Raths betreffend,
vom 8. Nov. 1816.

---

†) S. N. 130 der Staats-Grund-Gesetze. Der §. 34. enthält die Bestimmungen über die Mitwirkung bei der Besteuerung.

††) S. die Regierungs-Gesetze.

†††) S. Nr. 145. der Staats-Grund-Gesetze.

††††) S. Nr. 149. der Staats-Grund-Gesetze.

294.

Königl. General-Verordnung, Erhöhung des Zolls und andere Maßregeln wegen der Fruchttheurung betr.,

vom 8. November 1816. [403])

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben theils durch die gegenwärtigen hohen Frucht-Preise, und den gefürchteten Getraide-Mangel, theils durch die in Beziehung auf Ankauf und Ausfuhr der Früchte von den Nachbar-Staaten getroffenen Anordnungen aufgefordert, zur Beruhigung Unserer Unterthanen und zu Sicherstellung ihrer Bedürfnisse, die erforderlichen Maßregeln in Anwendung zu bringen, nach Anhörung Unsers Staatsministeriums beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1) der bisherige Ausfuhrzoll von nachstehenden Nahrungs-Mitteln wird vorläufig in der Maße erhöht, daß bezahlt werden soll:

Von einem Württemberg. Simri, oder 1 Scheffel

von Kernen, Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn und Hirsen	—	1 fl. 12 kr.	— 9 fl. 36 kr.
— Roggen, Gerste, Akerbohnen	—	— fl. 48 kr.	— 6 fl. 24 kr.
— Dinkel (Veesen) und Einkorn	—	— fl. 24 kr.	— 3 fl. 12 kr.
— Erdbirnen (Kartoffeln)	—	— — fl. 16 kr.	— 2 fl. 8 kr.
— Mehl, von 1 Centner	—	4 fl.	
— Fruchtbranntwein von 1 Eimer		20 fl.	

Dieser erhöhte Ausfuhrzoll tritt vom 15. dieses Monats an, in Wirkung, und was an diesem Tage, oder später an einer Grenz-Zollstätte erscheint, um ins Ausland exportirt zu werden, ist, wenn es gleich früher angekauft worden, demselben unterworfen. Es sind daher die Grenz-Zoller, Zoll-Visitatoren, Polizei-Diener und Gensd'armen nachdrücklich zu erinnern, auf die Beobachtung dieser Verordnung fleißiges Augenmerk zu richten, und die Uebertreter sogleich dem nächsten Oberzoll- oder Justiz-Amte zu überliefern, um nach Maßgabe Unserer Zoll-Gesetze gerichtet zu werden. [404])

Dagegen soll

2) damit bei der in den verschiedenen Gegenden des Königreichs sehr ungleich ausgefallenen Erndte der innere Verkehr mit Brodfrüchten und die Vertheilung der Vorräthe möglichst erleichtert werde, vom 1. Dec. d. J. an bis zum 1. August

---

403) Reg.-Bl. S. 343—345. Die weiteren polizeilichen Anordnungen in dieser Sache s. die Regierungs-Gesetze. Die weitere Erhöhung der Zollsätze s. Reg.-Bl. v. 1817. S. 179. Vergl. auch S. 390 u. 561.

404) Die Strafen wurden auf die Hälfte herabgesetzt durch K. Reskript vom 8. April 1817. (Reg.-Bl. S. 157.)

1817 die nach Unserer Accise-Ordnung §. 41. bestehende Frucht-Verkauf-Accise von Kernen, Roggen, Waizen, Gerste, Dinkel und Einkorn, einstweilen aufgehoben seyn, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Accise von den hier nicht genannten Fruchtgattungen fernerhin nach dem Gesetz erhoben werde.

3) Gleicherweise wollen Wir, um den Ankauf der Früchte und anderer zur Nahrung des Menschen und Viehes dienenden Erzeugnisse aus dem Auslande zu erleichtern, nicht nur den Einfuhrzoll auf die oben im §. 1. genannten Artikel, so wie auf Haber und Bier, sondern auch das im V. Tit. der Straßen-Bau-Abgabe-Ordnung bestimmte Eingangs-Geld auf das zur Einfuhr derselben nöthige Vieh, vom 1. Decbr. dieses Jahrs an, bis zum 1. August 1817 aufgehoben, dabey aber zu Erlangung einer Uebersicht über dergleichen Einfuhren verordnet haben, daß dennoch das eingehende Quantum jedesmal dem Grenzzoller angezeigt und von demselben in seinem Journal angemerkt und berechnet werden soll.

4) So wie Wir bereits die Anordnung getroffen haben, daß von den, auf die Kästen Unserer Ober-Finanz- und Hof- und Domänen-Kammer kommenden Früchten nichts außer Lands verkauft, überhaupt die Vorräthe möglichst zu Rathe gehalten, und soweit nicht dringende Bedürfnisse eine Ausnahme fordern, auf das kommende Jahr aufgespart werden sollen, so befehlen Wir auch, daß diese Vorsicht bei den Frucht-Vorräthen der milden Stiftungen und anderer Corporationen beobachtet, und daß in vorzüglicher Beziehung auf die fruchtärmern Gegenden des Königreichs, von den Stadt- und Amts- auch Gemeinde-Vorstehern reiflich erwogen werden soll, ob nicht, und in welcher Maße die Anlegung von Frucht-Vorräthen zu Sicherstellung des Frucht-Bedürfnisses der Einwohner bis zur nächsten Erndte räthlich und nothwendig seyn dürfte. Wir wollen in dieser Hinsicht besonders den Oberbeamten aufgegeben haben, diesem Gegenstande ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und hierbei darauf Rücksicht zu nehmen,

a) daß, wenn die anzulegenden Vorräthe nicht von den Einwohnern selbst in Natura gesammelt werden können, sondern erkauft werden müssen, dieser Einkauf zu Vermeidung einer weitern Preis-Steigerung nicht zur Unzeit, sondern so, wie durch den Drasch die verkäuflichen Vorräthe sich gemehrt haben, und mäßigere Preise eingetreten seyn werden, unter Communication mit den Cameral-Beamten, vorgenommen,

b) daß die Administration der aufgespeicherten Vorräthe mit Vorsicht und möglichst geringem Aufwande geführt werde, besonders aber die Wieder-Abgabe an die Einwohner nicht zu frühzeitig, und nur in kleinen, den individuellen Ver-

hältnissen eines jeden entsprechenden Portionen geschehe; wobei Wir

c) auf den Fall, daß der Einkauf nicht aus den paraten Mitteln der Amtspflege- oder Gemeinde-Cassen, oder durch besondere mäßige Natural- oder Geld-Umlagen bestritten werden könnte, die Allerhöchste Legitimation zu der nöthigen Geld-Aufnahme vorläufig hiermit ertheilt, zugleich aber den Ober-Beamten aufgegeben haben wollen, von den hierunter getroffenen Anordnungen innerhalb dreier Monathe an Unser Ministerium des Innern ausführlichen Bericht zu erstatten.

5) Da von mehreren Oberämtern über die Aufkäufe der Fruchthändler in Mühlen und Privathäusern, und die dadurch herbeygeführte Erhöhung der Markt-Preise, Klage geführt worden, die hierunter zu treffenden Anordnungen aber, nach örtlichen Verhältnissen sich richten müßen, so ertheilen Wir den Oberbeamten hiermit die Legitimation, nach vorheriger Vernehmung der Amts-Versammlungen, je nach Beschaffenheit der Local-Verhältnisse die Anordnung zu treffen, daß die Kornhändler mit ihren Aufkäufen blos auf die öffentlichen Frucht-Märkte und auf die Fruchtkästen der Königl. Kammern, der Gemeinden, der Stiftungen und der Gutsherrn beschränkt, und das Fruchtkaufen in Mühlen und Privathäusern blos den Bäkern zu ihrem Gewerbe, oder solchen Personen, welche Getreide in geringer Quantität zum eigenen Bedarfe kaufen wollen, gestattet werde.

Endlich wollen Wir

6) die Verwendung der Grundbirnen, (Kartoffeln) zur Branntweinbrennerei bis auf weitere Verordnung verboten haben. Wer, er sey privilegirter Branntweinbrenner, oder nicht, er brenne für den eigenen Haus- und Fabrikgebrauch, oder zum Verkaufe, dieses Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe von 50 Reichsthalern, welche im Wiederholungsfalle auf dreimonathliche Festungs- oder Zuchthausstrafe geschärft wird.

Es haben daher die Orts-Umgelder die bereits angefangene Brände, deren Vollendung noch zugestanden ist, sogleich aufzunehmen und genau darüber zu wachen, daß fernerhin dem Verbote strenge nachgelebt werde.

Indem Wir nun Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Vollziehung dieser Anordnungen beauftragen, versichern Wir zugleich Unsere lieben und getreuen Unterthanen, daß Wir, zu desto kräftigerer Vorbeugung eines Getreide-Mangels, baldmöglichst auch zu Herbeyschaffung eines angemessenen Früchten-Vorraths aus der Ferne die erforderlichen Einleitungen treffen lassen werden. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 8. Nov. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

295.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Tilgung der auf den Königl. Cassen haftenden Zahlungs-Rückstände betr.,

vom 15. Januar 1817.[405])

Se. Königl. Majestät haben in Ansehung der auf den Königl. Cassen haftenden Zahlungs-Rückstände, worunter jedoch die von der Königl. Kriegs-Casse nicht begriffen sind, beschlossen, daß zu deren allmähliger Tilgung ein besonderer Fonds aus den Activ-Ausständen gebildet werden soll, und zu dem Ende folgende Anordnungen getroffen.

1) Unter die Activ-Ausstände sind zu rechnen: alle verfallene unverzinsliche Posten an Geld und Naturalien aus der laufenden Administration, im Gegensaz von Capital-Anlehnungen, unverfallenen Kaufschillingen u. d. gl. und der zu bildende neue Tilgungsfonds umfaßt alle Ausstände, welche in den Rechnungen der Haupt-Staats-Casse, der Ober-Steuer-Casse, der Cameral-Verwaltungen, der Forst-Cassen-Aemter, der Eisen- und Salz-Faktorien, der Zoll- Accis- Tax- Umgelds- Stempel- und anderer Königl. Einnehmereien, laufen.
2) Zu den Passiv-Rükständen gehören: alle Forderungen, welche an die Bau- Marstalls- Hof-Oeconomie- Theater- Polizei- Schreibmaterialien- Verwaltungs- und an eine der vorbenannten Haupt- oder Unter-Cassen, von irgend einer Seite aus Rechts-Titeln, die vor dem hienach bestimmten Normal-Termin vorhanden, und bis dorthin von rechtlichen Folgen waren, gemacht werden.
3) Als Termin für die Activ- so wie für die Passiv-Rükstände wird der Rechnungs-Schluß auf Georgii 1816 dergestalt festgesezt, daß diejenigen Posten, welche bis dahin nicht eingegangen, oder nicht bezahlt waren, als Ausstände betrachtet und behandelt werden.

   Deswegen dürfen die Landbeamtungen zu Berichtigung ihrer bis Georgii 1816 unbezahlt gebliebenen Schuldigkeiten nichts mehr von den laufenden Einnahmen, sondern nur die eingehenden Activ-Ausstände verwenden, und sie müssen jedes Jahr am Rechnungsschluß eine besondere Liquidation über die Activ- und Passiv-Ausstände einsenden; auch sind von den Sectionen der Staats-Rechnungen, der Staats-

403) Reg.-Bl. S. 21—23. Hinsichtlich der Niedersetzung ꝛc. der Ausstands-Commission vergleiche auch das XI. Edict vom J. 1817 Nr. 5. des III. Bandes der Finanz-Gesetze.

Cassen, der Kronforste u. s. w. die in dem laufenden Rechnungs-Jahr zur Bezahlung decretirten, vor Georgii 1816 entstandenen Forderungen dem Special-Tilgungs-Fonds als ein Vorschuß zu notiren. Von den Steuer-Ausständen sind jedoch diejenigen auszunehmen, welche von dem Zeitraum vor Georgii 1806 herrühren, und schon damals auf den Amtspflegen der alten Lande hafteten.

4) Für die Liquidation und die Beitreibung der Activ-Ausstände, so wie für die allmählige und verhältnißmäßige Bezahlung der Passiv-Rükstände, ist eine besondere Ausstands-Commission niedergesezt, zu welcher der Staatsrath v. Wekherlin, als Chef, der Justitiar von der Steuer-Section Dr. Gmelin, als Justitiar, der Ober-Finanz-Rath Frisch, als weiterer Rath,
und die Rechnungs-Räthe Huber und Günzler,
als Ausstands-Commissarien
ernannt sind.

Diese Commission, welcher sämtliche Finanz-Sectionen vollständige Verzeichnisse ihrer Activ-Ausstände zu übergeben haben, leitet das ganze Geschäft der Liquidation und des Einzugs, so wie der Bezahlung der Passiv-Rükstände. Sie bedient sich für die Liquidation und den Einzug der Activ-Ausstände, theils der ordentlichen Cassiere, theils der Landvogtei-Steuer-Räthe, theils der Ausstands-Commissarien, und ist bevollmächtigt, alle gesezliche Mittel für die Liquidation und den Einzug anzuwenden, auf Zahlungstermine und partielle Nachlässe unter Vorbehalt höherer Ratification zu akkordiren, auch illiquide und inexigible Posten in Abgang zu decretiren. Einer der Ausstands-Commissarien führt die Casse und Rechnung über sämtliche Activ- und Passiv-Rükstände, die Landbeamten und sonstigen Cassiere sind also seine Unter-Einbringer.

Den Landbeamten und Cassieren, welche mit der Richtigstellung und dem Detail-Einzug der Ausstände beauftragt sind, wird eine Einzugs-Gebühr von 1 procent verwilliget, welche ihnen, wenn sie beides, die Liquidation und den Einzug besorgen, ausschließlich zukommt, wovon sie aber, wenn besondere Commissarien, oder die Steuer-Räthe zu gewissen Geschäften gebraucht werden, die denselben gebührenden Diäten und Reisekosten, welche auch den Steuerräthen zugestanden werden, abzugeben haben.

5) Die Liquidation der Passiv-Rükstände wird in der Regel von jeder Verwaltungs-Behörde, welche die Forderung angeht, besorgt; für die Liquidation der Forderungen an die Hof- und Bau-Cassen ist hingegen eine besondere Commission niedergesezt.

6) Alle Passiv-Rükstände, welche von dieser Commission, so wie von den übrigen Verwaltungs-Behörden, untersucht, geprüft, und für liquid erklärt sind, werden der Ausstands-Commission zur Berichtigung übergeben.

7) Da die Befriedigung der Prätendenten nur nach dem Verhältniß der eingehenden Activ-Ausstände, welche übrigens hiezu mehr als zureichend seyn werden, geschehen kann, so wird vorläufig ein Theil von den dringendsten Forderungen der Bau-Cassen- und anderer Gläubiger mit 200,000 fl. auf das allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Institut in Verzinsung übernommen, wobei Se. Königl. Majestät ausdrücklich erklären, daß nach bezahlten Passiv-Rükständen von dem Ueberschuß des Special-Tilgungs-Fonds dem allgemeinen Institut die Capital- und Zinß-Vorschüsse wieder vollständig vergütet werden sollen.

Nach all Vorstehendem hat nun jede zu dem Departement der Finanzen gehörige Stelle in ihrem Theile sich zu achten. Stuttgart, den 15. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.
Finanz-Ministerium.
v. Otto.

296.

General-Verordnung, die provisorische Einführung einer verbesserten Einrichtung des Stempelwesens betr., vom 1. Februar 1817. [406])

Se. Königl. Majestät haben in Betracht, daß die Stempelabgabe nach ihrer bisherigen Erhebungsart in mancher Beziehung dem Publikum lästig war, und in der Absicht, Ihre Unterthanen vorläufig und bis in Ansehung dieser Abgabe und ihrer Fortdauer überhaupt eine weitere gesezliche Bestimmung, nach gemeinschaftlicher Verabschiedung mit den künftigen Landständen, eintreten kann, möglichst zu erleichtern, eine diesem Zweck entsprechende provisorische Administrations-Einrichtung angeordnet, und befehlen in dieser Gemäßheit, wie folgt:

1) Der Gebrauch des gestempelten Papiers bei geschriebenen Aufsätzen, so wie des bisherigen Wasserzeichen-Papiers, hört auf.

---

406) Reg.-Bl. S. 58—60. Die dießfällige Vollziehungs-Verordnung vom 30. December 1817. sezt noch fest: „daß in gleichen Fällen, wo nach der Tax-Ordnung keine Tax-Ansätze statt finden, auch der Stempel-Ansatz unterbleiben müsse; wo hingegen bei Interlokutorien und Urteln, da die Abschriften, auf welche in der Stempel-Ordnung jedesmal ausdrücklich hingewiesen ist, das Stempel-Surrogat einzutreten hat." (Reg.-Bl. v. 1817. S. 11.) Die Tax- und Stempel-Ordnung vom J. 1808 s. oben Nr. 262.

2) Die Aufdrückung des Stempels selbst, nach dem bisherigen Tarif, wird nur noch bei nachbenannten Gegenständen, wofür gedrukte Formularien bestehen, beibehalten.

3) Bei andern hienach ebenfalls angeführten Gegenständen wird die Stempelgebühr ohne Anwendung gestempelten Papiers a) theils nach dem Tarif, b) theils als Stempel-Surrogat eingezogen.

4) Alle übrigen schriftlichen Aufsätze werden von dem Stempel sowohl, als von der Stempelgebühr freigelassen.

5) Diese Verordnung tritt überall sogleich mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie zur öffentlichen Wissenschaft gelangt.

Für die wirkliche Anwendung und Ausführung dieser Verordnung werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

ad 1) diejenigen, welche Stempelpapier vom Jahr 1817 erkauft und noch unverbraucht in Händen haben, geben solches auf die bisherige Weise gegen Zurückerstattung des Betrags an die geeignete Stempelpapier-Verwaltung zurück, welch leztere in ihrer abzulegenden Rechnung gehörig damit zu liquidiren hat.

Nach Verfluß von vier Wochen wird kein solches Papier zur Rük-Vergütung mehr angenommen; es versteht sich jedoch von selbst, daß zu Geschäften, welche auf Stempelpapier angefangen worden, der etwa davon noch vorhandene Vorrath vollends verwendet werden kann.

ad 2) Der Stempel wird nach dem bisherigen Tarif beibehalten, und auch künftig aufgedrukt, bei

1) Spiel-Karten, gewöhnlichen	6 kr.
Tarokkarten	12 kr.
2) ausländischen Kalendern	6 kr.
3) Zeitungen, a) inländischen	20 kr.
b) ausländischen	30 kr.

sodann bei nachstehenden gedrukten Formularien:

4) Wein- und Weinmost-Urkunden	3 kr.
5) Viehurkunden	3 kr.
6) Hausir-Scheine	12 kr.
7) Reisepässen, a) für Honoratioren . .	1 fl.
b) für andere Personen . .	12 kr.
8) Vollmachten, (mandata procuratoria)	
a) für einzelne Handlungen	15 kr.
b) für allgemeine	
aa) bei Honoratioren . . .	1 fl.
bb) bei andern Personen	24 kr.

Im Fall keine gedrukte Vollmachten vorhanden wären, tritt für die geschriebenen die Nachstempelung ein.

9) Unterpfandszetteln . . . . . 6 kr.
10) Amtlichen und gerichtlichen Obligationen, Schuld- und Bürgscheinen Gradat.-Stempel [410])
11) Stempel-Cautionen desgleichen.

Diese gedrukten und gestempelten Formularien sind, sobald der bisherige Vorrath, den jeder noch besizt, aufgebraucht seyn wird, künftig bei der Mäntler'schen Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei zu bestellen und abzulangen.

Frachtbriefe, Ladscheine, Kundschaften, Lehr- und Meisterbriefe, Manumissionsscheine, Geburtsbriefe, Wanderbücher, wenn gleich hiefür ebenfalls Formularien bestehen, bleiben zum Besten der Gewerbe vom Stempel frei.

ad 3) Ohne Aufdrukung oder wirkliche Anwendung des Stempels wird die Stempelgebühr eingezogen,

A) nach dem Tarif,

von Obsignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögens-Uebergaben, und den in der Stempel-Ordnung pag. 62. genannten Rechnungen.

Diese Stempelgebühr wird von dem Theilungs- oder Rechnungssteller in die gewöhnliche Schreib-Verdiensts- und Kosten-Berechnung aufgenommen und durch den Stadt- und Amtsschreiber, oder den beeidigten Substituten, je nachdem dieser oder jener das Geschäft zu besorgen hatte, eingezogen, sofort gegen die Hauptstempel-Casse dahier auf folgende Weise verrechnet:

a) Für jeden Bezirk, den ein Stadt- und Amtsschreiber entweder unmittelbar für sich, oder durch einen beeidigten Substituten besorgt, werden einzelne vierteljährige Verzeichnisse geführt, worinn das Geschäft angezeigt, und der Stempelbetrag jedesmal ausgeworfen wird.
b) Diese Special-Verzeichnisse, samt dem Stempelbetrag sammelt der Stadt- und Amtschreiber von seinem ganzen Amtsbezirk am Ende eines jeden Quartals und erstmals auf Georgii d. J. und er fertigt darüber ein gedoppeltes summarisches Haupt-Verzeichniß.
c) Beiderlei Verzeichnisse übergibt sodann der Stadtschreiber oder Amtschreiber an die Revisions-Stelle seines Bezirks, welche solche miteinander vergleicht, und die Special-Verzeichnisse zurükbehält, um solche seiner Zeit, wenn das Geschäft selbst zur Kostens-Revision vorgelegt wird, benützen zu können; das Hauptverzeichniß gibt die Revisions-Stelle beurkundet an den Stadtschreiber zurük, und dieser sendet das eine Exemplar mit dem Stempelgefäll zur Hauptstempel-Casse gegen Quittung ein.

---

410) Aufgehoben durch das Abgaben-Gesez von $18^{20}/_{28}$.

d) Als Belohnung für den Einzug und den Schreibverdienst werden 5 pCt. oder 3 kr. von 1 fl. in der Maase ausgesezt, daß der Stadt- oder Amtschreiber als Obereinbringer von dem, was die Substituten liefern, 1 kr. und der Substitut 2 kr. zu beziehen haben soll, wogegen das Porto auf die Stempelkasse übernommen wird.

e) Wenn für ein solches der Stempelgebühr unterliegendes Geschäft diese Gebühr einzuziehen unterlassen wird, so ist derjenige Stadt- oder Amtschreiber oder Substitut, der das Geschäft vorgenommen und die Gebühr nicht eingezogen hat, dieselbe zehenfach zu ersezen schuldig, wovon der Revisor, oder jeder andere Anbringer, den dritten Theil erhält. — Ist die Gebühr eingezogen, aber nicht eingeliefert, sondern unterschlagen worden, so wird der Schuldhafte nach Beschaffenheit der Umstände durch das Criminal-Tribunal abgestraft.

B) Durch ein Stempelsurrogat.

Dieses geschieht in denjenigen Fällen, wo für ein Geschäft neben der Stempelabgabe noch eine weitere gesezliche Abgabe eingezogen wird, nemlich:

1) bei Taxabilien.

Hier wird statt des bisherigen Stempels der 10te Theil der Taxe, oder eben soviel, als die Schreibgebühr ausmacht, weiter angesezt, folglich ist künftighin eine gedoppelte Schreibgebühr, und zwar das Stempelsurrogat auch in dem Fall anzusezen und einzuziehen, wenn die Taxe selbst nachgelassen werden sollte.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn gleich bei den ex officio angesezten Taxen die Schreibgebühr den Beamten überlassen ist, sie sich doch unter diesem Titel nicht auch das Stempelsurrogat zueignen dürfen. Welcher Taxator oder Beamte dieses Surrogat anzusezen unterläßt, hat dasselbe zehnfach zu erstatten.

2) Bei den in der Accise-Ordnung §. 64. genannten Contracten.

Von diesen, die bisher neben der Accise auch dem Gradations-Stempel unterworfen waren, wird statt des Leztern die Hälfte der Accise, folglich statt bisher 1/2 pCt. der Contracts-Summe 3/4 pCt. erhoben, und hat der Gerichts-Actuar, wenn er dieses Stempelsurrogat von 1/4 pCt. anzusezen unterläßt, den zehenfachen Betrag desselben zu erstatten.

ad) 4) Unter diejenigen schriftlichen Aufsätze, welche künftig vom Stempel und der Stempelgebühr frei gelassen werden, gehören hauptsächlich: Abschriften, Auctionsprotocolle, Avertissements, Bittschriften und andere Eingaben, Berichte, Bescheide, Bescheinungen und Quittungen, Bestandbriefe, Bürgscheine, Cessionen, Citationen, Commissorialien, Handwerks-Conti und Rechnungen, Contracte, welche nicht zur gerichtlichen Erkenntniß kommen, Copulationsscheine, Decrete, Depositenscheine, Deservitenzettel, Diäten- und Reise-

kostens-Rechnungen, Diplome für akademische Würden, Flurbücher, Grenze- und Markungs-Beschreibungen, Gutachten von Kunstverständigen, Holzanweisungen, Handlungsbücher, Lager- und Saalbücher, Meßurkunden, Patente, Placate, Protocolle, Processe und andere Schriften, Responsa, Reverse, Scheine, Schuld- und Wechselverschreibungen, Stammtafeln, Taufscheine, Taxations-Urkunden, Testamente und lezte Willens-Verordnungen, Todtenscheine, Vermögens-Extradition eines Verschollenen, Versteigerungs-Protocolle, Zeugen-Verhöre ꝛc.

Diese Verordnung ist ungesäumt zur Bekanntmachung und Ausführung zu bringen. Stuttgart den 1. Februar 1817.

Auf Befehl des Königs.

K. Geheimer-Rath.

---

†) Königlicher Verfassungs-Entwurf

vom 3. Merz 1817.

297.

Königliche Verordnung, die Umlage der Jahres-Steuer für den Jahrgang $18^{16}/_{17}$. betreffend,

vom 19. April 1817. [411])

Wilhelm ꝛc.

Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben zwar unterm 20. April v. J. zu verordnen geruht, daß,

---

†) S. Nr. 150. der Staats-Grund-Gesetze. Die achte Abtheilung betrifft die Finanz-Verwaltung. Das angehängte Adels-Statut gibt Bestimmungen über die Steuerpflicht des vormals reichsständischen und des ritterschaftlichen Adels. Vergl. auch §. 47 — 53. der dem Entwurfe angehängten besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Steuern und der Steuerbewilligung.

411) Reg.-Bl. S. 182 — 183. Das dießfalls an die versammelten Landstände unter demselben Tage erlassene Rescript des K. Geheimen-Raths ist folgenden Inhalts: „Wilhelm ꝛc. Liebe Getreue. Es ist euch bekannt, daß Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beim Eintritte des Finanz-Etats-Jahrs 1816 — 1817 die förmliche Umlage der ordentlichen Jahressteuer in der Erwartung, schon bei der dießjährigen Steuer, die Wirksamkeit constituirter Landstände eintreten lassen zu können, nicht angeordnet, sondern nur dieß verordnet haben, daß mit der, ohnehin in der Commun-Ordnung vorgeschriebenen vorläufigen Erhebung der directen Steuern, nach dem vorjährigen Typus fortzufahren sey.

da der baldigen Abfassung der Verfassung entgegen gesehen werde, keine neue Steuer förmlich ausgeschrieben, sondern einstweilen nur mit der, in der Commun-Ordnung vorgeschriebenen vorläufigen Erhebung der directen Steuern nach dem Typus des vorigen Jahres fortgefahren werden solle.

Nachdem aber jene Erwartung wegen der eingetretenen allgemein bekannten Hindernisse bis jetzt noch nicht hat in Erfüllung gehen können, die fortlaufenden Bedürfnisse des Staats hingegen gebietherisch fordern, daß die zu deren Bestreitung nothwendigen Mittel ohne längern Verzug herbeigeschaft werden; So haben Wir, nach Anhörung Unsers geheimen-Raths, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1.) Die Staats-Steuer für den Jahrgang von Georgii 1816 bis 1817. soll in der bisherigen Summe von

—— Zwei Millionen, Viermal-Hundert-Tausend Gulden

Auch seither ist in eben dieser Hoffnung einer baldigen Beendigung des Verfassungs-Werks die Jahrs-Steuer-Umlage nicht förmlich bestimmt und ausgeschrieben worden.

Nachdem nun aber jene Erwartung im Laufe dieses Jahrs nicht in Erfüllung gegangen, und das Etats-Jahr zu Ende ist; so kann, ohne Stockung der nothwendigsten Zahlungen bei Unserer Haupt-Staats-Kasse, die Umlage der Jahressteuer für das Jahr 1816 bis 1817. nach dem bisherigen Typus und in der bisherigen Summe von 2,400,000 fl. nicht länger im Anstand gelassen werden.

Schon im vorigen Jahre 1815 bis 1816 ist durch die den 13. April 1816. gestatteten, in den Finanz-Etat dieses Jahrs nicht aufgenommenen Abrechnungen an der Steuer besonders für die Straßen-Bau-Conservations-Kosten, durch den gänzlichen Mangel eines Herbst-Ertrags und durch die Anhäufung der Ausstände, ein großes Deficit bei der planmäßigen Einnahme eingetreten, und die Summe von 2,400,000 fl. wurde für das Jahr 1816 bis 1817. ohngeachtet der im Finanz-Etat vom Jahr 1816 bis 1817. angeordneten Ersparnisse, schon zu einer Zeit für nothwendig gehalten, da noch zu einem Erndt- und Herbst-Ertrage, wenigstens von einem mittelmäßigen Jahrgange, Hoffnung gewesen war.

Da aber letzterer gänzlich, ersterer zu einem großen Theil fehlgeschlagen hat, so daß nicht nur der gleichbaldige Einzug vieler Grund-Abgaben unmöglich, sondern auch große Zehent- und Pacht-Nachlässe unvermeidlich, dagegen ausserordentliche Unterstützung nothleidender Unterthanen und Diener nothwendig geworden sind, nicht zu gedenken der durch Unsere neuere Verfügungen verminderten Tax-, Stempel-, Zoll-, Accis- und Straßen-Bau-Abgaben, so wie der unplanmässigen Ausgaben wegen des langen Beysammenseyns der Stände-Versammlung und der eingetretenen Regierungs-Veränderung; So ist eine Verminderung der bisherigen ordentlichen Jahressteuer von 2,400,000 fl. für das Jahr 1816 bis 1817 schlechthin unzulässig.

Wir haben daher verordnet, daß diese Jahressteuer unverzüglich umgelegt und eingezogen werden solle, und beschlossen, euch hievon die gnädigste Eröffnung machen zu lassen. Gegeben, Stuttgart im Königl. Geheimen-Räthe, den 19. April 1817. Auf Befehl des Königs." (R.-Bl. S. 181 — 182.)

unverzüglich umgelegt, eingezogen und an Unſere Ober-Steuer-Kaſſe eingeliefert werden.

2.) Die Oberämter haben an der ſie treffenden Steuerquote abzurechnen, nicht nur was ſie auf Abſchlag bereits baar eingeliefert, ſondern auch was ſie an decretirten Landtags- und andern Koſten bezahlt haben.

3.) Unſeren Landvogtei-Steuer-Räthen, Ober-Cameral- und andern Beamten, wird jedem in ſeinem Theile die ſchleunige und genaue Ausführung dieſes Unſers Befehls zur beſondern Pflicht gemacht.

4.) Gegen die wahrhaft unvermöglichen Steuerpflichtigen iſt mit der gebührenden Schonung, nach Vorſchrift der Inſtruction vom 7. April v. J. zu verfahren.

Gegeben, Stuttgart, den 19. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

298.

Königliches Reſcript, das Ausſchreiben der Jahres-Steuer $18^{17}/_{18}$ betreffend,

vom 4. Sept. 1817. [412])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unſer Finanz-Miniſter hat Uns den Entwurf des Finanz-Etat für das Etats-Jahr von Georgii $18^{17}/_{18}$ vorgelegt.

Wir haben dieſen Entwurf einer eigends niedergeſetzten Commiſſion zu genauer Durchſicht und Prüfung übergeben. Das Reſultat dieſer Prüfung iſt in Unſerem Geheimen-Rathe vielſeitig erörtert und Uns vorgelegt worden, und Wir haben hierauf den Finanz-Etat für das laufende Jahr ſanctionirt.

Auf dieſen Etat iſt zu Beſtreitung des Staats-Aufwands die bisherige Jahres-Steuer-Summe von 2,400,000 fl. gebracht worden, und es iſt überdieß nothwendig, daß der Staatskaſſe die noch in keinem Etat aufgenommenen Koſten der Stände-Verſammlung erſetzt werden.

Wir haben es Uns ſeit dem Antritt Unſerer Regierung zum Geſetz gemacht, die Laſten Unſerer Unterthanen zu erleichtern, und das Abgaben-Syſtem zu mildern, wo Wir nur immer konnten, die Ausgaben da einzuſchränken, wo die Bedürfniſſe des Staats es irgend zuließen, zugleich aber auch für die verſchiedenen Zweige der Staats-Verwaltung hinreichende Fonds zu beſtimmen, ohne

---

412) Reg.-Bl. S. 433 — 437. Die Repartition auf ſämmtliche Oberämter ſ. R.-Bl. v. J. 1818. S. 13. u. f.

welche der Zweck derselben nicht erreicht werden konnte. Schon unter der Regierung Unsers Herrn Vaters, des verewigten Königs Majestät und Gnaden, hatten von den während der Kriegszeiten eingeführten Abgaben, ohngeachtet die Folgen des Kriegs noch zum Theil fortdauerten, nicht nur diejenigen, welche durch den Krieg unmittelbar veranlaßt worden waren, aufgehört, sondern es wurden auch andere Abgaben, namentlich die Kapitalsteuer, nicht mehr ausgeschrieben, die Viktualien-Accise wurde im letzten Etats-Jahre aufgehoben, und die Straßenbau-Abgaben an der Gränze gemildert, auch ward die Einnahme von dem Post-Ertrag durch Aufhebung mancher beschränkenden Einrichtung bedeutend gemindert.

Wir haben überdieß gleich im Anfange Unserer Regierung neben mannichfachen Milderungen in dem Taxwesen, das Lästige der Stempel-Abgabe aufgehoben, und den von Kolonial-Waaren noch bezogenen höhern Impost auf einen mäßigen Eingangs-Zoll herabgesetzt. Nachsteuer und Abzug fallen ganz oder doch größtentheils hinweg, und die ausgesprochene Freyheit des Botenwesens muß nothwendig die Einnahme von Posten noch mehr verringern; auch das Institut der baaren Cautions-Leistungen, welches sonst außerordentliche Hülfsmittel darbot, ist aufgehoben worden, und Wir beschäftigen Uns in diesem Augenblick mit Einrichtungen, welche zur Erleichterung Unserer Unterthanen gereichen, die Einnahme der Haupt-Staats-Kasse aber vermindern werden.

In allem dem, was Unsere persönlichen Bedürfnisse und Unsere Hofhaltung betrifft, sind große Einschränkungen gemacht worden.

Wir haben eine bestimmte Summe gesetzt, welche nicht überschritten werden darf; Unser Hof- und Domänen-Kammer-Gut, welches bisher directe und indirecte Steuern bezogen hatte, wird nun ganz nach dem Verfassungs-Entwurf behandelt.

Es bezieht diese Steuer nicht nur nicht mehr, sondern es wird vielmehr selbst schon zur gegenwärtigen Jahressteuer beytragen. Die uralte Klage des Württembergischen Volkes über das Jagdwesen kann nicht mehr gehört werden. Wir haben die Vollziehung der von Unsers Herrn Vaters Majestät und Gnaden zu Ausrottung des schwarzen Wilds und Verminderung des übrigen Wildstands getroffenen wirksamsten Maasregeln durch Wieder-Einführung eines bleibenden Landes-Instituts gesichert. Auch die Thiergärten sind vermindert worden. Die Kriegs- und andere Frohnen und die deshalb erhöhten Communal-Abgaben drücken nicht mehr das Land, und die sehr verminderten Militär- und Hofstaats-Frohnen werden bezahlt. Aber auch in verschiedenen Staats-Verwaltungs-Zweigen und selbst in solchen, welche Unsere auswärtigen Verhältnisse betreffen, haben Wir Einschränkungen vorgenommen.

Wir haben den Bestand des Militairs sehr bedeutend verringert, und demselben eine feste, dem Wohl des Staats angemessene, die Freiheit der Staatsbürger nicht beschwerende Einrichtung gegeben. Wir hielten Uns aber auch für verpflichtet, bey dieser neuen Einrichtung für den anständigen Unterhalt dieser Classe von Staats-

Bürgern, und den der überzählig gewordenen Offiziere, welche dem Staate ihre Dienste gewidmet hatten, zu sorgen.

Gleiche Fürsorge fordern von Uns die Bedürfnisse der in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung angestellten Diener-Classen.

Es mußten die Besoldungen nach einem höheren Maasstaabe neu regulirt werden, es mußten aber auch bey manchen bestehenden Behörden Personal-Vermehrungen statt finden, und durch die Constituirung eines neuen Gerichtshofes, der 2ten Instanz für Criminal-Sachen, einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden. Auch sonst müssen manche Staats-Einrichtungen verbessert und erweitert, und manchen Instituten für die allgemeine Wohlfahrt, so wie für kirchliche und Bildungs-Zwecke, welche in den Zeiten des Kriegs verabsäumt worden waren, muß aufgeholfen werden.

Für die katholische Kirche werden in diesem Augenblick erweiterte Einrichtungen gemacht, es muß ein Bisthum und ein eigenes katholisches Kirchengut fundirt und auch das der evangelischen Kirche vom Kammergut ausgeschieden werden.

Der Verfassungs-Entwurf wird auch in dieser Beziehung in Vollzug gesezt. Eigene Commissionen sind damit beschäftigt; die protestantischen und insbesondere die katholischen Bildungs-Anstalten werden erweitert und verbessert,

und

den Stiftungen sind bereits und werden immer mehr die fremdartigen Lasten, die für andere Zweige der öffentlichen Wohlfahrt auf ihnen ruhten, abgenommen. Diese Lasten wachsen der Staatskasse zu.

Alles dieß muß nothwendig bey verminderter Einnahme den Etat der Ausgabe um so mehr vergrößern, als es Unser bestimmter Wille ist, daß zwar für alle nothwendige Verwaltungs-Zweige, die erforderlichen Summen im Etat angewiesen, der Etat selbst aber, was in vorigen Zeiten bey manchen Rubriken geschah, namentlich die für Unsere Hofhaltung bestimmte Summe, nicht überschritten werde.

Das verflossene Jahr entblößte die Ober-Finanz-Kammer von ihren Vorräthen an Früchten, welche häufig ganz unentgeldlich, durchgehends aber nur in Gnadenpreisen an Unterthanen und Diener abgegeben wurden; sie konnte bey verminderter Naturalien-Einnahme in den höheren Preißen der Erzeugnisse keinen Ersaz für den Minder-Betrag und andere Ausfälle finden.

Noch dermalen ist ein verhältnißmäßig bedeutender Theil der Steuern des vorigen Jahrs im Rückstand, und die Staats-Kasse konnte nur durch außerordentliche Hülfsmittel in dem Stand erhalten werden, die ihr obliegenden Zahlungen nothdürftig zu leisten.

Es ist auch vorauszusehen, daß in denjenigen Staats-Verwaltungs-Zweigen, welche noch nicht gehörig organisirt, und deren Special-Etats noch nicht begründet sind, noch manche Ausgaben-Erhöhung, zumal im Anfang zu den ersten Einrichtungen statt fin-

den werde, und es ist daher eine Verminderung der bisherigen Jahrs-Steuer-Summe und ein längerer Aufschub im Wieder-Ersaz der Landtags-Kosten für die Staats-Casse durchaus nicht zuläßig.

Wir glauben aber auch, daß Unsere Unterthanen in der Entfernung alles dessen, was in den vorigen Kriegszeiten ihren Wohlstand niederdrükte, in den großen Erleichterungen, die ihnen zugegangen sind, und ein großer Theil der Steuer-Contribuenten in den hohen Preißen, in welchen alle Feld-Erzeugnisse bisher verwerthet werden konnten, und verwerthet werden können, hinlängliche Mittel finden werden, die Umlage jezt zu bezahlen.

Wir haben daher die Umlage einer Jahrssteuer in der bisherigen Summe von — 2,400,000 fl. — und, zum Ersatz der Kosten der Stände-Versammlung, während ihrer 26 monatlichen Dauer, mit dem Zusatz Eines Zehentheils einer Jahrssteuer als dringend nothwendig beschlossen, und sehen Uns, da zu Unserem Bedauern die von Uns ausgesprochenen Bedingungen, von welchen die vollständige Einführung der landständischen Verfassung und die Einberufung einer neuen Stände-Versammlung allein abhängig ist, noch nicht eingetreten sind, in die Nothwendigkeit gesezt, dieselbe hiemit auszuschreiben.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, wie folgt:

I.) Die Staats-Steuer für den Jahrgang $18^{17}/_{18}$. soll in der bisherigen Summe von

2,400,000 fl. —

und zum Ersatz der sich auf 260,000 fl. — belaufenden Kosten der Stände-Versammlung $^1/_{10}$tel der Jahrssteuer mit

240,000 fl. —

nach den bestehenden Vorschriften umgelegt, eingezogen und an Unsere Obersteuer-Casse eingeliefert werden.

II.) Der Adel hat, wie bisher, zu dieser Steuer nach Maaßgabe des Adelstatuts §. 44. 45. beyzutragen.

Nur sind die ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude mit Ausschluß der Maierey-Gebäude von dieser Steuer frey.

III.) Die Hof- und Domainen-Kammer trägt nach dem §. 200. des Verfassungs-Entwurfs zu dieser Steuer bey.

IV.) Die Gefällsteuer wird nach den Bestimmungen des §. 41. des Adelstatuts suspendirt.

V.) Das Departement der Finanzen, Sektion der Steuern, ist angewiesen, diese Steuer sogleich auf die einzelnen Oberämter zu repartiren, und jedem Ober-Amte die dasselbe treffende Steuerquote bekannt zu machen.

VI.) Die vermöglichen Steuerpflichtigen sind zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit nach den Gesetzen strenge anzuhalten, gegen die wahrhaft unvermöglichen hingegen ist mit der

gebührenden Schonung nach Vorschrift der Instruction vom 7. April v. J. zu verfahren.

VII.) Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung beauftragt.

Indem Wir diese Unsere Verordnung hierdurch bekannt machen, erwarten Wir von Unsern Königlichen Oberämtern, Stadt- und Amts-Vorstehern, und Magistraten, so wie überhaupt von allen denjenigen, welche mit der Umlegung und dem Einzug der ausgeschriebenen Steuer beauftragt sind, um so zuversichtlicher, daß sie sich beeifern werden, den ihnen dißfalls obliegenden Pflichten mit zweckmäßiger Thätigkeit Genüge zu leisten, als Wir hiernach ihre Pflichttreue und Dienstfähigkeit abmessen, gegen diejenigen aber, welche sich eine schuldhafte Vernachläßigung ihrer Obliegenheiten oder eine ungebührliche Nachsicht zu Schulden kommen lassen, eine ihrer Verschuldung angemessene strenge Ahndung eintreten lassen werden; so wie ohnehin diejenigen, die sich beharrlich weigern würden, den hieher einschlagenden Functionen nach Maßgabe ihrer Dienstes-Verhältnisse sich zu unterziehen, sich ihrer Aemter von selbst verlustig machen würden.

Insbesondere wollen Wir Unsern Königlichen Ober-Beamten aufgegeben haben, auf alle diejenigen ein wachtsames Auge zu richten, welche sich unterfangen sollten, unter dem Vorwande, die ausgeschriebene Steuer sey mit den Landständen nicht verabschiedet, ihre ununterrichteten Mitbürger zur Widersetzlichkeit aufzureitzen, oder auch nur sich selber eine solche Verletzung des bürgerlichen Gehorsams zu Schulden kommen zu lassen, damit gegen dergleichen Ruhestörer und Ungehorsame nach der Strenge der Gesetze verfahren werden könne.

Denn so lebhaft Wir auch wünschen, Unsern Verfassungs-Entwurf unter den am 26ten Mai und 3. Juni ausgesprochenen Bedingungen in jeder Beziehung in Wirksamkeit treten zu sehen; so ist es dennoch Unsere heilige Regentenpflicht, bis dahin nichts zuzugeben, was den ungehinderten Gang der Staats-Verwaltung stören, und dadurch der Wohlfarth der Uns anvertrauten Staats-Angehörigen verderblich werden könnte.

Gegeben, Stuttgart den 4. September 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Vellnagel.

†) Königliche Verordnung, das Verbot von Requisitionen für die Civilliste betreffend,

vom 12. September 1817.

---

††) Königliche Verordnung, die katholischen Lehr-Anstalten im Königreich betreffend,

vom 25. Oktober 1817.

---

†††) I. Edict, mehrfache Aenderungen im Abgabenwesen betreffend,

vom 18. November 1817.

---

††††) III. Edict, die Festsetzung der Staatsschuld und die Tilgung und Verwaltung derselben betreffend,

vom 18. November 1817.

---

†††††) V. Edict, die Organisation und Geschäfts-Verhältnisse des K. Geheimen Raths und der Departement-Chefs betreffend,

vom 18. November 1817.

---

†) Diese, und die in dieser Angelegenheit an demselben Tage erfolgte Anordnung des Hofkammer-Präsidiums s. Nr. 154. der Staats-Grund-Gesetze.

††) Reg. Bl. S. 513. u. f. S. die Schul-Gesetze. Diese Verordnung betrifft die Vereinigung der katholisch theologischen Lehr-Anstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität zu Tübingen, und die Errichtung des Wilhelmstiftes daselbst.

†††) s. Beil. 1. zu Nr. 155. der Staats-Grund-Gesetze.

††††) s. ebendort. Beil. III.

†††††) Ebendort. Die Abtheilung von der Organisation des Finanz-Departements (S. 40. u. f.) s. den III. Theil der Finanz-Gesetze, S. 3.

†) VI. Edict, die Anordnung einer Staats-Controle betreffend,

vom 18. November 1817.

---

††) VII. Edict, die Errichtung der K. Ober-Rechnungs-Kammer betreffend,

vom 18. November 1817.

---

†††) VIII. Edict, die Besoldungen der Staatsdiener und des Dienst-Personals bei den Ministerien, Central- und Provincial-Stellen betreffend,

vom 18. November 1817.

---

††††) IX. Edict, die Pensionirung der Staatsdiener betreffend,

vom 18. November 1817.

299.

X. Edict, die Aufräumung der Geschäfts-Rückstände betr.,

vom 18. November 1817. [413])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf Unser Haupt-Organisations-Edict vom heutigen Tage, und damit die durch dasselbe constituirten Behörden durch die Aufräumung der in mehreren Zweigen der Verwaltung vorhandenen, zum Theil bedeutenden Geschäfts-Rückstände, von der Bearbeitung der laufenden Geschäfte nicht abgehalten werden,

---

†) S. den III. Theil der Finanz-Gesetze S. 11. und f.
††) S. ebendort S. 15.
†††) S. ebendort S. 25. u. f.
††††) S. ebendaselbst S. 29. u. f.
413) Beil. zum Reg. Bl.

haben Wir beschlossen, die Aufräumung dieser Rückstände einer besondern Behörde, welche Wir unter dem Nahmen einer Retardaten-Commission constituiren, ausschliessend zu übertragen, hinsichtlich auf welche Wir verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter dem Retardat sollen begriffen seyn, mithin zur Erledigung und Aufräumung an die Retardaten-Commission verwiesen werden:

1.) alle diejenigen Angelegenheiten, welche aus früheren Jahren herrühren, bei den verschiedenen Sectionen der Ministerien des Innern und der Finanzen noch unerledigt hängen, weder an und für sich, noch durch ihre Resultate in die laufende Verwaltung eingreifen, und aus dieser Ursache weder an eine Central- noch an eine Provinzial-Behörde verwiesen werden können;

2.) alle aus der Periode vor Georgii 1816 herrührenden, noch unerledigten Rechnungen;

3.) alle Retardate des Renovations-Revisorats;

4.) endlich die Ausscheidung der älteren Acten in den Archiven.

§. 2.

Es soll sofort bey den Sectionen und bey den übrigen Behörden ein vollständiges, nach den Ressort-Verhältnissen der Ministerial-Departements abgetheiltes, Verzeichniß angefertigt, und spätestens bis Ende des nächsten Januar, einem jeden Minister der sein Departement betreffende Abschnitt zugefertigt werden, damit über diejenigen Zweifel, welche über die Frage der Verweisung von ein und anderm Gegenstand an die Retardat-Commission vielleicht Statt finden mögten, entschieden werden kann.

§. 3.

Sämmtliche Geschäfte sollen in Sitzungen, deren Anzahl Wir auf zwei in jeder Woche festsetzen, collegialisch behandelt, am Schlusse eines jeden Monates eine Nachweisung von den im Laufe desselben erledigten Geschäften gefertigt, und Uns von dem Chef der Commission vorgelegt werden.

§. 4.

Wir ernennen zum Chef der Commission den Präsidenten der Staats-Controle von Malchus, unter ihm [414])

414) Folgen Verfügungen über das Personale I bei der Section des Innern, II der der Finanzen, III bei dem Retardat der Rechnungs-Revision und IV dem das Renovations-Revisorats. Organisationsbestimmungen wegen V Ausscheidung der Acten wurden vorbehalten.

§. 5.

Wir beauftragen die Minister und den Präsidenten der Staats-Controle, einen jeden, so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Gegeben Stuttgart den 18. November 1817.

Unterzeichnet: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
unterzeichnet: Wellnagel.

---

†) XI. Edict, die Niedersetzung einer Commission für das Ausstandswesen betreffend,

vom 18. November 1817.

300.

Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Staatsschulden-Verwaltungs- und Tilgungs-Commission, die zu Ausscheidung der Staats- und Commun-Schulden bei den ehemaligen reichs- und kreisständischen Gebieten gegebene Instruction enthaltend,

vom 20. März 1818. [415])

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Rescript vom 27. December 1817. die für das Commun-Schulden-Untersuchungs- und Ausscheidungs-Geschäft bestandene Commission aufgelöst, die angeordnete Staats-Schulden-Verwaltungs- und Tilgungs-Commission mit dem befragten Geschäfte beauftragt, und den ordentlichen Personalbestand derselben wegen dieses Geschäfts und zu möglichster Förderung desselben mit folgenden außerordentlichen Mitgliedern, als

dem Oberrechnungsrath Mosthaf,
dem Ober-Finanz-Rath v. Dünger,
dem Ober-Finanz-Rath Müller, dem jüngern, und
dem bei der Ausstands-Commission angestellten Finanz-Rath Zeller temporär verstärkt.

---

†) S. den III. Theil der Finanz-Gesetze S. 32 u. f.

415) Concept.

In Gemäsheit der von S. K. Majestät zu gleicher Zeit genehmigten Anträge der zweiten Abtheilung des Geheimen Raths in Betreff dieser Schulden-Ausscheidung wird nun der verstärkten Commission folgende Instruction ertheilt.

§. 1.

Das Geschäft der Commission wird auf die Ausscheidung der Staats- und Commun-Schulden der ehemaligen Reichs- und Kreisständischen Gebiete, insoferne dieselbe nicht bereits vollständig geschehen ist, beschränkt.

§. 2.

Die Schulden-Ausscheidung und Uebernahme betrift daher in dem vorgesehenen Fall die Contributions-, Landschafts- und Steuer-Cassen der ehemaligen Reichs- oder Kreis-Ständischen Gebiete, welche durch den Reichsdeputations-Receß vom Jahr 1803. und durch die Rheinbund-Acte vom Jahr 1806. mediatisirt, sowie der vormaligen Reichsstädte, welche im Jahr 1810. von der Krone Baiern abgetreten worden und nun mit dem Würtembergischen Gesammt-Staate vereinigt sind.

§. 3.

Für die Schulden-Abtheilung werden folgende Haupt-Grundsäze festgestellt:

1.) Es findet keine allgemeine Schulden-Ausgleichung zwischen allen neu erworbenen Landestheilen statt, sondern nur bei denjenigen, bei welchen solche bis jezt noch nicht geschehen ist; die früheren sind so lange gültig, als nicht von den Betheiligten nachgewiesen ist, daß sie zu Recht nicht bestehen können.

2.) Schulden und Domänen werden zu gleicher Zeit und miteinander ausgeglichen, und zwar nach dem Maasstabe des gegenwärtig bestehenden allgemeinen Reichs-Steuerfußes.

Der gegenwärtige Zustand sowohl der Domänen als der Schulden wird als Norm angenommen; jedoch mit der Beschränkung, daß diejenigen Schulden, welche erst nach der Incorporation eines neuen Landestheils auf die Staatskasse gekommen sind, bei der Ausgleichung dieses Landestheils an dem ganzen Betrag der Schulden des Gesammtstaats in Abzug gebracht werden.

Der Ertrag der einem incorporirten Theil abgenommenen Domänen wird mit dem Domanial-Ertrag des übrigen Gesammtstaates verglichen. Wenn die Parcelle nach diesem Maasstab zu wenig Domänen hat; so muß sie bei der Schulden-Einwerfung um die Summe, die sie so zu wenig an Domänen besizt, zurückstehen.

Was sie aber an Domänen zu viel einwirft, wird derselben durch weitere Uebernahme eines proportionellen equivalenten Theils von den Schulden compensirt.

Ebenso wie die Domänen werden auch die Schulden einer Parzelle mit den Staats-Schulden des übrigen Gesammt-Staates

nach dem Steuerfuß verglichen. Die der auszugleichenden Parcelle früher abgenommenen Schulden werden ihr besonders aufgerechnet. Von dem, was nach dieser Berechnung eine Parcelle an Schulden einzuwerfen berechtigt ist, werden auch die Zinse von der Zeit an, von welcher die Parcelle zu den Staats-Lasten concurrirte, auf die Staats-Casse übernommen.

Wenn eine Parcelle zu wenig an Schulden einwirft, so wird ihr keine Entschädigung gegeben.

§. 4.

Die Anwendung dieses Princips wird durch folgende Beispiele anschaulich gemacht:

1.) Man nehme an, die Parzelle Mergentheim soll ausgeglichen werden, und setze:

a.) Mergentheim bezahle an der Staats-Steuer gegenwärtig $^1/_{61}$tel; das Steuerverhältniß zwischen der Parcelle Mergentheim und dem übrigen Würtemberg seye also = 1 : 60.

b.) Der Domanial-Ertrag vom Gesammt-Staat Würtemberg betrage —:· 3,000,000 fl.
hierunter
seyen von den Domänen, welche der im Jahr 1806. erworbenen Parcelle von Mergentheim abgenommen wurden, begriffen
—:· 50,000 fl.

c.) die Parcelle Mergentheim habe gegenwärtig an öffentlichen Schulden —:· 700,000 fl.

Gesammt-Würtemberg habe gegenwärtig 30. Millionen Staatsschulden, hieran seyen aber erst seit 1807. —:· 6 Millionen auf die Staats-Kasse gekommen und unter leztern seyen 100,000 fl. begriffen, welche von Mergentheim übernommen worden sind. Die Berechnung ist nun folgende:

An der Staats-Steuer bezahlt:

Würtemberg	Mergentheim
Nach Abzug von Mergentheim —:· 60 fl.	—:· 1.
Der Domanial-Ertrag beträgt, nach Abzug von Mergentheim —:· 2,950,000 fl.	dasselbe hat also an Domanial-Ertrag zu $^1/_{60}$. einzuwerfen. —:·49,166 fl.

es hat aber

Mergentheim.

wirklich eingeworfen 50,000 fl. mithin zu viel 834 fl., um welche es mehr Schulden einwerfen darf, dem Capitalwerth nach.

Würtemberg.

Die Schulden betragen, nach Abzug der erst seit 1807. aufgenommenen 6 Millionen, —:· 24,000,000 fl.
hieran trift es
Mergentheim . . . . . —:· 400,000 fl.
hiezu kommt der Capitalwerth von 834 fl. zuviel eingeworfenen Domanial-Gefällen 20fach . . 16,680 fl.
Zusammen . . . . 416,680 fl.

es wurden ihm aber gleich bei der Organisation abgenommen.
—:· 100,000 fl.

Rest . . . 316,680 fl.

hiezu kommen
die Zinse von Georgii 1807. an auf 10. Jahre 158,340 fl.

thut . . . 475,020 fl.

Von den Mergentheimer öffentlichen Schulden 700,000 fl. werden daher auf die Staatskasse übernommen 475,020 fl. und bleiben auf der Parcelle Mergentheim liegen, welche unter den dazu gehörigen Gemeinden zu vertheilen sind, 224,980 fl.

2.) Die Grafschaft Hohenberg zahlt gegenwärtig 1/51tel an der Staats-Steuer, das Verhältniß der Besteurung zwischen der Grafschaft Hohenberg und dem übrigen Würtemberg seye demnach = 1 : 50.

Gesammt-Würtemberg habe 3. Millionen Domanial-Ertrag, darunter seyen $\frac{50}{m}$ fl. von den der Grafschaft abgenommenen Domänen.

Die Grafschaft Hohenberg habe gegenwärtig 350,000 fl. öffentliche Schulden. Gesammt-Würtemberg habe 30. Millionen Schulden, wovon 6 Millionen erst nach der Vereinigung der Parcelle Hohenberg entstanden seyen. Die Berechnung ist folgende:

An der Gesammt-Staats-Steuer bezahlt

Würtemberg

mit Ausschluß von Hohenberg —:· 50.

Hohenberg —:· 1.

Würtemberg.

Der Domanial-Ertrag ist mit Ausschluß der Hohenbergischen Domänen —:· 2,950,000 fl.

Hohenberg.

Mithin sollte Hohenberg nach der Proportion von 50 : 1. an Domanial-Gefällen einwerfen . . . . . —:· 59,000 fl.
hat aber nur eingeworfen . . . . . —:· 50,000 fl.

mithin zu wenig . . 9,000 fl.

um welche es nach dem Capitalwerth bei der Schulden-Einwerfung zurückstehen muß.

Würtemberg.

Die Staatsschulden betragen, nach Abzug derjenigen, welche erst seit der Vereinigung entstanden sind, —:· 24,000,000 fl.

Hohenberg.

Nach dem Verhältniß von 50 : 1. darf Hohenberg einwerfen
—:· 480,000 fl.

davon geht aber
der Capitalwerth von 9000 fl. zu wenig eingeworfener Domanial-Gefälle ab, mit . . . . . —:· 180,000 fl.

bleibt . . . . . 300,000 fl.

hiezu kommt
der Zins seit der Vereinigung auf 10. Jahre mit —:· 150,000 fl.

thut . . . . . 450,000 fl.

welche Hohenberg einwerfen dörfte. Da es aber nur 350,000 fl. öffentliche Schulden hat; so werden nur diese abgenommen.

Wenn eine Parcelle gar keine Domänen einwirft; so versteht sich von selbst, daß sie um die ganze Summe, welche sie einwerfen sollte, bei der Schulden-Uebernahme zurückstehen muß.

§. 5.

Das Steuer-Cataster ist demnach Basis der Schulden-Uebernahme und die Berechnung derselben erfordert nicht nur Kenntniß dieses Katasters, sondern auch Kenntniß der Schulden des Staats, sowie der einzelnen Staats-Parcellen, und eine Uebersicht der bilanzirten Einkünfte oder vielmehr des gegenwärtigen Netto-Ertrags der Domainen des Gesammtstaats und der einzelnen Staats-Parcellen.

§. 6.

Das Steuer-Verhältnis einer Parcelle zum Gesammt-Staat ist aus den Steuer-Catastern nach dem gegenwärtig geltenden Steuerfuß bei dem k. Steuer-Collegium jedesmal zu erkundigen.

§. 7.

Ueber den reinen Ertrag sämmtlicher Staats-Domainen im Gegensaz von Steuern und den aus dem Wesen der Regierung fließenden Gefällen (Hoheits-Rechten, Regalien) hat die Commission bei dem k. Finanz-Ministerium besonders anzufragen.

§. 8.

Die Summe der gegenwärtigen Staatsschulden und ebenso der Betrag derjenigen Gesammt-Staatsschulden, welche jedesmal erst seit Vereinigung einer Parcelle auf die Staatscasse gekommen sind, ist aus den Büchern der Staatsschulden-Kasse zu erheben. Die auf dem Gesammt-Staate haftenden jährlichen Renten werden im 20fachen Betrage als Capitalien zu den Staatsschulden eingerechnet.

§. 9.

Bei jeder einzelnen Parcelle, mit welcher noch abzutheilen ist, wird nicht nur der Ertrag der ihr vom Staate abgenommenen Domänen, sondern auch der gegenwärtige Activ- und Passiv-Stand aus den älteren und neueren Rechnungen vorläufig insoweit untersucht und aufgenommen, als es für den Zweck der vorgezeichneten Schulden-Abtheilung nöthig ist.

Zur Richtigkeit dieser Berechnungen wird das Anerkenntnis der bei der Parzelle betheiligten Orts-Vorsteher erfordert.

Die Untersuchungen werden durch eigene Commissäre von Seite der Finanz-Behörde in Gemeinschaft mit dem Commun-Rechnungs-Revisor des Bezirks vorgenommen.

Wegen Ernennung dieser Commissäre hat die Commission dem Finanz-Ministerium jedesmal Anträge zu erstatten, und dabei auf tüchtige Männer vom Cameralfache Rüksicht zu nehmen, welche nicht in Besoldung stehen, sondern neben den Reisekosten nur angemessene Taggelder erhalten.

Die Untersuchungen sind mit den früher acquirirten Parcellen anzufangen und soviel möglich dahin einzuleiten, und zu beschleunigen, daß sie der Zeit-Ordnung der Länder-Erwerbung nach berichtigt werden.

§. 10.

Im Allgemeinen sind bei diesen Untersuchungen folgende Momente zu berüksichtigen:

1) Berechnung der einer Parcelle abgenommenen Domanial-Gefälle, mit Ausschluß der Regalien, Hoheits-Gefälle und des Umgelds, für welch lezteres die Entschädigung, wo es noch nicht geschehen ist, noch besonders bestimmt werden wird. — Als Domainen werden aber der Parcelle nur diejenigen ihr abgenommenen Besitzungen und Rechte in Anrechnung gebracht, deren Ertrag unter der alten Herrschaft schon zu Dekung des Regierungs-Bedarfs bestimmt war. Die bei der Erwerbung erst secularisirten Klöster kann sie daher eben so wenig als ihr abgenommene Domänen in Anrechnung bringen, als die den mediatisirten Fürsten und Grafen zustehenden Domanial-Einkünfte.

Wenn die bei der Organisation oder Incameration aufgenommene Etats dem Zweck nicht entsprechen; so sind solche unter Rüksprache mit den Cameralämtern, welche nun die Gefälle verwalten, richtig zu stellen.

2) Berechnung der Schulden an Capital und Zinsen nach dem bisherigen Zinsfuße ohne Rüksicht auf die Qualität von Staats- oder Corporations-Schulden, sowie der Activ-Forderungen mit besonderer Bemerkung des Illiquiden auf beiden Seiten, welches, um das Geschäft nicht aufzuhalten, einstweilen außer Berechnung gelassen und auf künftige Rectification ausgesezt wird. Unverzinsliche Posten sind besonders auszuheben.

Wenn unter den Activposten jemand als Schuldner vorkommt, der unter den Passivis sich als Creditor befindet; so ist zu bemerken, ob beide Posten an sich zur Compensation geeignet seyen.

In Ansehung der von Lieferungs-Accorden herrührenden Forderungen ist besonders zu untersuchen, ob das Rechts-Geschäft seine volle Gültigkeit erhalten habe und eine zu Auflösung des Contracts hinreichende Vernachtheiligung nicht erwiesen werden könne.

Untersuchungen, in welchem Preise der Käufer oder Cessionar eine Schuld erhalten habe, sind überflüssig.

3) Zusammenstellung und Berechnung der Activen, welche der Gesammt-Staat etwa früher an sich gezogen, und der Passiven, welche derselbe bereits übernommen hat.

4) Genaue Untersuchung und Aufzählung der Theile des eigentlichen Complexes einer Parcelle nach dem bisherigen Concurrenz-Fuße mit besonderer Ausscheidung des Betreffs auf diejenigen Theile, welche unter fremder Staatshoheit stehen.

§. 11.

Was die besonderen Fälle betrift, da die ehemaligen Klöster und Stifter, welche in der Folge säcularisirt worden sind, für die auf Rechnung der klösterlichen und stiftischen Landschaftskassen aufgenommenen Schulden ihren Credit interponirt haben; so ist zwar aus einer solchen bloßen Interposition des Credits noch kein rechtlicher Grund abzuleiten, um den Besizern der vormaligen Klöster- und Stiftsgüter einen Theil der auf dem Kloster- und Stifts-Gebiet haftenden Schulden aufzulegen, indem der Bürge nicht zahlt, so lange der Schuldner noch Kräfte hat.

Da aber bekanntlich in den lezten Reichskriegen mit Frankreich auch den Klöstern und Stiftern zur Pflicht gemacht wurde, an den Kriegslasten Theil zu nehmen, mithin dieselbe auch sich nach Beschaffenheit der Umstände nicht hätten entziehen können, einen Theil der durch diese Lasten verursachten Schulden zu übernehmen; und es überhaupt wesentlich ist, die Bestimmungen zu wissen, unter welchen die Klöster und Stifter in jedem einzelnen Falle die Mitverbindlichkeit bei den Geldaufnahmen auf die klösterlichen Landschafts-Kassen übernommen haben; so ist über die Beschaffenheit solcher Schulden jedesmal eine nähere Untersuchung vornehmen zu lassen und der Erfund mit gutächtlichen Anträgen zu berichten.

§. 12.

Forderungen einzelner Stiftungen sind rechtlich wie andere Gläubiger zu behandeln; indem die Stiftungen unabhängig von dem Corporations-Vermögen bestehen und zunächst ihrem Zwek gehören.

Nach vollzogener Schulden-Abscheidung zwischen dem Staat und den Gemeinden bleibt es jedoch den bedürftigen Gemeinden überlassen, wenn eine Stiftung, nachdem sie ihrem Stiftungszwek vollkommen Genüge geleistet, noch einen bedeutenden Ueberschuß hat, solchen zur Unterstüzung in Anspruch zu nehmen; in welchem Falle jedoch die Stiftung nicht zu einer bleibenden Ausgabe für fremde Zweke sich verbinden, sondern blos Unterstüzungen geben könnte, mit welchen sie wieder aufhören müßte, sobald sie selbst ihres Einkommens wegen Vermehrung der für ihren Zwek erforderlichen Ausgaben bedürfte.

§. 13.

Wenn unter dem Activstand einer Parcelle Forderungen begriffen sind, welche die K. Staatskasse angehen, so sind solche besonders auszuheben und einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Insbesondere ist dieses in Ansehung der Forderungen zu beobachten, welche die vormals baierischen Corporationen theils für sich, theils für Privaten aus dem Münchner Staats-Vertrag vom

20. Sept. 1812. formiren. Die Krone Würtemberg hat zwar diese Forderungen, welche in das zu Umgehung einer Liquidation der beiderseitigen Aufrechnungen mit Baiern getroffene Aversal-Arrangement eingeschlossen worden sind, zu Gunsten des baierischen Aerars zu vertreten übernommen; daraus folgt aber noch nicht, daß solche in dem aufgerechneten Maße von dem Staat zu bezahlen sind. Sie unterliegen vielmehr noch einer näheren Prüfung, und die Commission hat nach dem Resultate derselben deswegen die geeigneten Anträge zu erstatten.

§. 14.

Sobald der Passivstand einer Corporation nach vorstehenden Rükſichten erhoben ist und die einschlagenden weitern Notizen beigebracht sind, hat die Commission auf den Grund derselben nach den aufgestellten Principien eine genaue Berechnung der Schulden-Summe zu entwerfen, welche der Corporation oder Staats-Parcelle ab- und auf den Gesammt-Staat zu übernehmen ist.

Der Uebernahms-Plan ist jedesmal dem K. Finanz-Ministerium mit den geeigneten Bemerkungen vorzulegen, um für die Staatsschulden-Kasse zu Uebernahme der sie treffenden Summe die K. Legitimation einzuholen.

§. 15.

Wird die ganze Schulden-Masse einer Parcelle auf die Staatsschulden-Kasse übernommen und die bisherige Administration der Kasse geht demnach ausschließlich auf den Gesammt-Staat über; so ist es Sache der Commission, die bisherige Administration gehörig zu bereinigen, das Illiquide soviel möglich ins Klare zu sezen, wegen abgängiger Berechnung inexigibler Activ-Ausstände Anträge zu machen, die exigiblen aber an die geeigneten Cameralämter zum Einzug zu überweisen, und überhaupt die völlige Auflösung der bestandenen Administration zu bewirken.

§. 16.

Werden aber die Schulden nur zum Theil auf die Staatskasse übernommen und bleibt der größere oder kleinere Theil derselben auf der Staats-Parzelle oder der bisherigen Corporation haften; so ist nicht nur die specielle Ueberweisung der zu Ausfüllung der übernommenen Summe auf die Staatsschulden-Kasse übergehenden Gläubiger, sondern auch die Bereinigung der bisherigen Administration, und die Ausschlagung der auf der Corporation haften bleibenden Schulden unter die concurrenzpflichtigen Gemeinden, oder die Bildung einer vereinigten Gemeinde-Schulden-Tilgungs-Kasse der einschlägigen Kreis-Regierung zu überlassen.

§. 17.

Dieser kommt es auch zu, für den Fall, daß eine Parcelle die nach der erfolgten Schulden-Ausscheidung ihr übrig bleibende Schuldenlast zu tragen nicht im Stande wäre, zu Erzielung eines

Nachlaß-Vergleichs mit den Gläubigern Einleitung zu treffen, und nach erfolgter Staatsschulden-Uebernahme das Gemeinde-Schuldenwesen überhaupt in möglichste Ordnung zu sezen. Würde nach Anwendung des gedachten Mittels die Schulden-Masse einer Corporation sich noch in kein erträgliches Verhältniß mit ihren Kräften gebracht finden; so wird von Seiten des Staats auf irgend eine weitere Vorkehrung der Bedacht genommen werden.

§. 18.

So wichtig es ist, sowohl für Einzelne als für das Ganze, das Schulden-Abscheidungs-Geschäft bald beendigt zu sehen; so billig ist die Erwartung, daß die Commission sich bestreben werde, dasselbe mit der nöthigen Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu behandeln und auf alle Weise zu beschleunigen.

§. 19.

Schließlich wird dieselbe angewiesen, wenn es nicht bereits geschehen seyn sollte, die einschlagenden Acten von der aufgelösten Behörde für das Schuldenwesen der Communen und Corporationen zu übernehmen, welche zur Uebergabe derselben bereits angewiesen worden ist.

Gegeben Stuttgart ꝛc.

Finanz-Ministerium.

---

†) Königl. Stiftungs-Urkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterschaftlichen Adels,

vom 9. April 1818.

301.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, Emolumenten-Bezug betreffend,

vom 2. Mai 1818. [416])

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 24. April d. J. in Ansehung des bisher in der Kanzlei statt gehabten Emolumentenbezuges, folgendes gnädigst zu verordnen geruht.

---

†) Reg. Bl. S. 145 u. f. S. die Regierungs-Gesetze.

416) R. Bl. S. 209—210.

1) Den Kanzleiverwandten ist der Bezug aller und jeder Emolumente, welche bisher unter dem Namen: Beeidigungs-Examinations- Sportelgebühren, oder auch unter sonst einer andern Benennung statt gehabt haben, gänzlich untersagt.

2) Als Ausnahme wird den Medizinal-Räthen und dem Examinator bei dem Königl. Konsistorium gestattet, die bisherigen Examinations-Gebühren fernerhin zu beziehen. Jedoch wird ausdrücklich bestimmt, daß der Bezug dieser Gebühren nur auf die Personen der bisherigen Examinatoren und auf die Zeit beschränkt seyn soll, während welcher dieselben in ihren dermaligen Amtsverhältnissen bleiben, oder die Geschäfte besorgen, für welche jene Nebenbezüge statt finden, so daß also die Amtsnachfolger der bisherigen Examinatoren durchaus keinen Anspruch an den Bezug jener Gebühren zu machen haben, und diese nach und nach ganz aufhören.

3) Die bei der vormaligen Sektion der Commun-Verwaltung eingeführt gewesenen Gebühren von Ratifikation der für die Gemeinden abgeschlossenen Contracte, z. B. über Schaafweide- und Güter-Verleihungen, Käufe und Verkäufe sind ganz abgestellt; dagegen ist anstatt der von der Rechnungs-Kammer der vormaligen Sektion der Commun-Verwaltung eingezogenen Zettel-Moderations-Gebühr von 1 Procent künftig die Hälfte dieses Betrages für die Staatskasse einzuziehen, aus welcher die Revisoren, die jene Zettel-Moderation zu besorgen haben, besoldet werden.

4) Die bisher von den Waisenhaus-Pflegen zu Stuttgart und Ludwigsburg für die Revision und Justifikation der Rechnungen bezahlten Gebühren sind ganz abgestellt, und fallen den Institutskassen anheim.

Dagegen werden die von andern Instituten, z. B. von der Brandversicherungs-Kasse, von der Stuttgarter weltlichen Wittwenkasse, von Familien-Stiftungen ꝛc. bisher bezahlten Revisions- und Justifikations-Gebühren, in so ferne die Geschäfte auch künftig von besoldeten Dienern versehen werden, für die Staatskasse eingezogen. [417])

---

417) Auch diese, (oben 3 und 4) wurden aufgehoben, vermöge nachstehender Verfügung des K. Finanz-Minist. vom 24. Juni 1820:

„Da Se. Königl. Majestät gnädigst beschlossen haben, daß der Bezug der in der Verordnung wegen der ehemaligen Kanzlei-Emolumente vom 2. Mai 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25.) Punkt 3 und 4 für die Staats-Kasse vorbehaltenen Zettel-Moderationsgebühren in Communsachen, so wie der Rechnungsrevisions- und Justifications-Gebühren von der Brandversicherungs-Kasse, von den Wittwen-Kassen und Familienstiftungen vom 1. Juli 1820 an nicht mehr Statt finden, sondern durchaus nachgelassen seyn soll, so wird solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht." (R. Bl. S. 345.)

5) Die bei dem vormaligen Tutelar-Rath ſtatt gehabten Tag-Gebühren und Sporteln von Obſignationen, Inventuren, Traditionen, Rechnungs-Abhören ꝛc. werden in dem bisherigen Betrage künftig für die Staatskaſſe eingezogen, da die Perſonen, welche dieſe Geſchäfte zu verſehen haben, ihren vollen Gehalt aus der Staatskaſſe erhalten. Stuttgart, den 2. Mai 1818.

Königl. Finanz-Miniſterium.
Malchus.

302.

Königl. Reſcript, die Verlegung des Anfangtermins des Etats-Jahrs und die Umlage einer 1/5. Staatsſteuer betreffend,

vom 17. Juni 1818. [418])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns aus überwiegenden Gründen veranlaßt geſehen, den Anfangs-Termin des Etatsjahres, welcher bisher auf den Georgii-Tag, oder auf den 23. April feſtgeſetzt war, zu verändern und zugleich zu beſtimmen, daß für die Zukunft daſſelbe mit dem erſten Julius eines jeden Jahres anfangen ſoll.

Zugleich haben Wir Verfügung treffen laſſen, damit das Rechnungsweſen für die Zwiſchenzeit, welche zwiſchen dem Schluß des Etatsjahres von 18 17/18, und dem erſten Julius ſtatt hat, an das abgelaufene Jahr angeſchloſſen werde.

In Folge dieſer Anordnung und unter Bezugnahme auf Unſere General-Reſcripte vom 4. September vorigen Jahrs (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 55.) und vom 9. Januar dieſes Jahrs (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 3.) verordnen Wir, daß für dieſe Zwiſchenzeit Ein Fünftheil von der Staatsſteuer von 2,400,000 fl., mit 480,000 fl. umgelegt und für die Staatskaſſe eingezogen werden ſoll, wobei Wir zugleich Verſicherung ertheilen, daß die 26,300 fl., welche hierdurch über diejenige Quote, welche auf 69 Tage fällt, umgelegt werden, in der Steuer-Umlage in dem bevorſtehenden Etats-Jahre vergütet werden ſollen.

Wir befehlen daher, daß der Einzug dieſer Steuer, nach Maasgabe der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, und ihre Ablieferung an die Staats-Haupt-Caſſe ohne allen Aufenthalt

---

418) Reg. Bl. S. 325.

bewirkt werde, wofür Wir diejenigen Beamten, welchen die Sorge dafür obliegt, persönlich verantwortlich machen.

Gegeben Stuttgart, den 17. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

303.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, das Personal der Schifffahrts-Kommission und die Erweiterung ihres Geschäfts- und Wirkungs-Kreises betreffend,

vom 19. Juni 1818. [419])

Se. Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung v. 14. d. M. die am 1. April v. J. in Rhein- und Neckar-Schiffahrts-Angelegenheiten niedergesetzte Commission in die Attributionen des Finanz-Ministerium zu stellen, und aus nachstehendem Personal zusammen zu setzen geruhet, nemlich

a) aus dem Staats-Rath, Director des Königlichen Steuer-Collegii und der Staats-Controle, von Wekherlin, als Direktor, und
b) aus dem Ober-Wasser-Bau-Direktor, Obristen v. Duttenhofer,
c) aus dem Regierungs-Rath Zeller, und
d) aus dem Ober-Amtmann von Becher in Kannstadt, als Räthen.

Zugleich haben Se. Königliche Majestät den Geschäfts- und Wirkungs-Kreis dieser Commission dahin zu erweitern geruhet, daß zu demselben nunmehr alle Angelegenheiten, Anordnungen und Verfügungen gehören sollen, welche die Aufsicht über alle staatspolizeiliche und staatswirthschaftliche Verhältnisse der Schiffahrt, die Vervollkommnung derselben zum Besten des Handels, die Leitung und die Vollziehung der hiezu dienenden Anordnungen, so wie eine fortdauernde Uebersicht, der Schiffahrts- und Commerzial-Verhältnisse des Königreichs mit dem Auslande, insbesondere auch die Erhaltung der Wasserstraße selbst, die Fürsorge für die Speditions-Anstalten auf den an dem Neckar gelegenen Handelsplätzen, endlich die Aufsicht über die Schiffer, deren Zunft-Verhältnisse und

---

419) R. Bl. S. 371. Aufgelöst durch K. Verordnung vom 15. November 1822.

Fracht-Tarife zum Gegenstand haben. Diese allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber auch den Königlichen Beamten aufgegeben, alle Anzeigen und Berichte, welche die oben bemerkten Gegenstände betreffen, an die in Schiffahrts-Angelegenheiten niedergesetzte Kommission einzusenden, von welcher sie mit Resolution werden versehen werden, welche, so wie überhaupt sämmtliche Anordnungen und Befehle der Kommission, dieselbe jedesmal schleunig und pünktlich zu vollziehen haben. Stuttgart den 19. Juni 1818.

Finanz-Ministerium,
Malchus.

304.

Königliches Rescript, das Ausschreiben der Jahrssteuer $18^{18}/_{19}$ und den Erlaß mehrerer andern bisher erhobenen Steuern betreffend,

vom 7. August 1818. [420])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserem Edikt Nro. 1. vom 18. Nov. des vorigen Jahrs haben Wir Unsere Ansicht ausgesprochen, daß von dem Aufwande, welchen die Zwecke und die Bedürfnisse der Regierung erfordern, ein zu großer Theil auf das Grund-Eigenthum gewälzt, und daß dieses um so verderblicher ist, weil die vor einem Jahrhundert regulirte sogenannte Staats-Steuer den gegenwärtigen Kultur-Verhältnissen nicht mehr angemessen und sowohl hierdurch, als durch die Verschiedenheit des Steuer-Fußes in dem Stammlande und in den mit demselben vereinigten neuen Landestheilen, ungleich und theilweis drückend ist, vorzüglich aber auch dadurch, daß die Besteurung der Häuser und der Gewerbe mit jener des Eigenthums in eine und dieselbe Steuer hineingezogen ist, obgleich die Steuer von den beiden ersten Gegenständen nach ganz verschiedenen Ansichten und Grundsätzen geordnet werden muß.

Je wichtiger dieser Gegenstand an und für sich ist, und je tiefer derselbe in das Wohl Unserer getreuen Unterthanen eingreift, desto sorgfältiger war die Prüfung, welcher Wir denselben in Unserem Geheimen Rathe haben unterwerfen lassen, welcher nach

---

420) R. Bl. S. 455—455. Der allgemeine Vertheilungs-Plan auf die Ober-Amtsbezirke wurde hier weggelassen.

gründlicher Erörterung aller Umstände und Verhältnisse seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Trennung der Steuer von diesen verschiedenen Gegenständen und dafür ausgesprochen hat, daß dieselbe als eine der Grundbedingungen erachtet werden müße, durch welche die Möglichkeit einer gleichern Vertheilung der Abgabenlast, und einer Erleichterung derjenigen von Unsern Unterthanen, die gegenwärtig außer Verhältniß belastet sind, bedingt ist. Unerschütterlich in Unserem Entschluße, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, durch alle Mittel, welche die Vorsehung in Unsere Hände gelegt hat, zu begründen, haben Wir daher nicht allein die Trennung der Grundsteuer von jener von den Gebäuden und von den Gewerben, und die Aufnahme eines besondern Catasters von der Grundsteuer beschlossen, sondern auch Verfügung getroffen, daß mit den erforderlichen Arbeiten sowohl zum Behuf dieses Catasters, als auch zur besondern Besteurung der Häuser und der Gewerbe sofort der Anfang gemacht werden soll.

Indem Wir daher diesen Unsern unwandelbaren Beschluß als Gesetz promulgiren, verordnen Wir zugleich, daß hinsichtlich darauf, daß die zum Behuf dieser Trennung angeordneten Arbeiten erst nach Verlauf von mehreren Monaten beendigt sein können, und um den Gang der Staats-Verwaltung in nichts zu erschweren, für dieses Etats-Jahr, nämlich vom 1. Juli dieses Jahres bis zum letzten Juni des künftigen Jahres, die bisherige ordinäre Steuer in dem Betrag von

Zwey Millionen, Viermal Hundert Tausend Gulden

noch einmal, nach den bisherigen Normen und nach Maßgabe des anliegenden Vertheilungs-Plans, auf die einzelnen Oberämter ausgeschrieben und in diesen umgelegt werden soll.

Indem Wir daher diese Umlage und den Einzug dieser Steuer hierdurch verfügen, und sämmtlichen Beamten, welchen die Untervertheilung obliegt, befehlen, daß sie die erstere sofort, den Einzug aber nach Maßgabe der bestehenden Gesetze bewirken, haben Wir zugleich wegen Bewirkung der Abrechnung derjenigen 26,300 fl., die über den Betrag der auf den Zeitraum von Georgii bis zum 1. Juli fallenden Steuer ausgeschrieben worden sind, dem Finanz-Ministerium die geeigneten Befehle ertheilt.

Dabei gereicht es Uns zugleich zur wahren Freude, Unsern getreuen Unterthanen ankündigen zu können, daß, ungeachtet des vergrößerten Staats-Bedürfnisses und des Aufwandes für mehrere nützliche Unternehmungen, Wir dennoch in den Einschränkungen, welchen Wir Uns Selbst zu unterwerfen beabsichtigen, und welche Wir sowohl für Unsere Hofhaltung, als sonst verfügt haben, die Mittel finden, diese Bedürfnisse nicht nur ohne Erhöhung irgend einer Steuer zu decken, sondern selbst auch, außer dem Erlaß der Abzugs- und Nachsteuer, und ausser der bereits um 100,000 fl. verminderten Stempel-Abgabe, und den durch

Unser Edikt vom 19. Nov. nachgelassenen ... ...

Leib-Eigenschafts-Gefällen, welche nach einem mehrjährigen Durchschnitt für jedes Jahr betragen, aufs neue noch nachstehende Abgaben, welche nach gleichmäßigen Durchschnitten nachstehende Einkünfte in die Staats-Kasse geliefert haben, erlassen zu können, nemlich	28,513 fl. 11 kr.
1) die Stamm-Miethe	152,314 fl. 21 kr.
2) die Hunds-Taxe	19,333 fl. 46 kr.
3) den Gestüts-Beitrag	15,334 fl. 50 kr.
4) die Pferde-Concessions-Gelder . .	19,866 fl. 10 kr.
5) und die Accise von der Vieh-Weide .	5,389 fl. 9 kr.
durch welchen Erlaß Unsern getreuen Unterthanen eine Erleichterung von . .	340,751 fl. 27 kr.

erwächst.

Wir vertrauen dagegen aber auch zu denselben, daß sie Unserem redlichen Wirken entgegen kommen, und daß sie durch Pünktlichkeit in Erfüllung aller ihrer Pflichten Uns in Stand setzen werden, für ihr Wohl noch umfassender wirken zu können.

Gegeben, Stuttgart den 7. Aug. 1818.

Wilhelm.
Auf Befehl des Königs.
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der Geheime Legationsrath
Gärttner.

305.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Niedersetzung einer Cataster-Commission betreffend,

vom 27. August 1818.[421])

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 25. Mai d. J. zur Realisirung der in dem ersten Organisations-Edict vom 18. Novbr. 1817 ausgesprochenen Zusicherung, wegen Errichtung eines neuen, den gegenwärtigen Cultur-Verhältnissen entsprechenden Grund-, Gewerbe- und Häuser-Catasters, eine besondere

Cataster-Commission

niedergesetzt, welche unter der Direction des Staatsraths und Directors v. Wekherlin für das Geschäft überhaupt aus

dem Ober-Steuerrath, Hofrath Mayer,
dem Ober-Steuerrath Göz und
dem Assessor Krehl,

421) Reg.-Bl. S. 481.

und für das Vermessungs-Geschäft insbesondere aus dem
Ober-Regierungsrath Schübler und
dem Obersteuerrath Mittnacht
bestehet, mit welchen letztern auch der Professor von Bohnenberger in Tübingen als außerordentliches Mitglied in Verbindung tritt.

Diese Commission hat sich bereits constituirt und die ihr durch den erhaltenen höchsten Auftrag zu Theil gewordene Arbeit begonnen.

Indem nun solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Königlichen Beamten angewiesen, in allen sowohl unmittelbar auf das Cataster selbst, als auf die demselben vorangehende Vermessung und das mit der Commission in Verbindung gesetzte lithographische Institut Bezug habenden Gegenständen ihre Anfragen und Berichte an die Commission zu richten, und den von derselben zu erlassenden Resolutionen und Weisungen jedesmal genaue und pünktliche Folge zu leisten.

Stuttgart, den 27. August 1818.

Präsident v. Malchus.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Bildung eines Handels- und Gewerbe-Vereins betr.,

vom 21. September 1818.

306.

Königl. Rescript, die steuerfußmäßige Umlage des Deficits der Getreidevorraths-Casse betreffend,

vom 20. October 1818. [422])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es sind bereits früher durch das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11. vom laufenden Jahr die Resultate zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche das durch Unsere landesväterliche Fürsorge am Ende des Jahrs 1816. angeordnete Institut zu Versorgung des Landes mit Getreide geliefert hat. Dabei ist nachgewiesen worden, daß bei der Casse dieses Instituts vornehmlich dadurch, daß das durch Unsere Verfügungen in entfernten Gegenden aufgekaufte Getreide weit unter den Marktpreisen an die Bedürftigen abgegeben wurde, ein Verlust von 722,162 fl. entstanden ist. Dieser Verlust hat sich inzwischen theils durch den

---

†) S. die Regierungs-Gesetze.

422) Reg. Bl. S. 589 — 590.

Mindererlös aus den übrig gebliebenen ausländischen Früchten, theils durch hinzugekommene Zinse aus den zum Getreide-Einkaufe aufgenommenen Geldern bis auf 739,095 fl. erhöht, und es liegt die dringende Nothwendigkeit vor, denselben nunmehr durch angemessene Mittel zu decken.

So einleuchtend es ist, daß dieser durch eine allgemeine Landesanstalt entstandene ausserordentliche Aufwand nicht mit den ordentlichen Mitteln der Staats-Casse bestritten werden kann, und so groß schon die Opfer sind, welche Unsere beiden Kammern zu Linderung der allgemeinen Noth im vorigen Jahr gebracht haben; so haben Wir Uns dennoch entschlossen, der Casse der Getreide-Vorraths-Anstalt auch diejenigen 166,855 fl. zu erlassen, welche dieselbe für die von Unserer Ober-Finanz-Kammer empfangenen Früchte nach einem gemäßigten Preis-Ansatze schuldig geworden ist. Hiedurch vermindert sich das Deficit der Getreide-Vorraths-Casse auf 572,240 fl. welche Wir als Folge einer zum allgemeinen Besten angeordneten Landes-Anstalt, nach vorheriger Erwägung in Unserm Geheimen Rathe, mit einer Umlage auf den ordentlichen Steuer-Fonds zu decken beschlossen haben. Zur Erleichterung der Contribuenten haben Wir zugleich die Verfügung getroffen, daß mit dieser Steuer-Umlage die Abrechnung der Vergütungen, welche die Landes-Concurrenz-Casse an die Oberämter für Militär-Leistungen zu geben hat, um so mehr in Verbindung gesetzt werde, als ein Theil dieser Vergütungen den Oberämtern bereits abschläglich an ihrer Schuldigkeit zur Getreide-Vorraths-Casse abgeschrieben worden ist, und es durch diese Verbindung möglich wird, mittelst eines nur auf 153,632 fl. sich belaufenden Beitrags aus den baaren Mitteln der Unterthanen die ganze Schuld der Frucht-Casse sowohl, als der Landes-Concurrenzien-Casse, zu tilgen.

Wir befehlen nun, daß nach Maßgabe der anliegenden tabellarischen Berechnung die Umlage und der Einzug dieser Steuer, so wie die Ablieferung desjenigen,[423]) was die Oberämter nach Abzug ihres Militär-Verpflegungs-Guthabens noch baar zu entrichten haben, an die Casse der Getreide-Vorraths-Anstalt ohne Aufenthalt vollzogen werde, so wie dieselbe zu unverweilter Befriedigung derjenigen Oberämter, welche nach der endlichen Abrechnung ein Guthaben behalten, aus den eingehenden Geldern angewiesen ist.

Gegeben, Stuttgart den 20. Oktober 1818.

Wilhelm,
Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

423) Diese Berechnung wurde hier weggelassen. Die auf die hier gedachte Militär-Verpflegung bezüglichen Verordnungen vom 15. und 24. April 1815 sowie vom 20. Oct. 1818. s. die Regierungs-Gesetze.

†) V. Edict, die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betreffend,

vom 31. December 1818.

---

††) Königliche Verordnung, die Beförderung des Hopfenbaues betreffend,

vom 28. Januar 1819.

---

†††) Königl. Verordnung, die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden betreffend,

vom 21. Juni 1819.

---

††††) Königl. Edict, über die Errichtung der Gerichts-Notariate,

vom 29. August 1819.

---

†) S. die Gerichts-Gesetze. §. 29. u. f. ordnet Sporteln in Administrativ- und Justiz Sachen für die Staats-Casse an.

††) S. die Cameral-Gesetze. Nach Punct 3. soll das bisherige niedrige Catastér derjenigen Allmanden, auf welchen Hopfen gebaut wird, zehen Jahre lang nicht erhöht werden, sofern sie während dieser Zeit ununterbrochen zum Hopfenbau benützt werden.

†††) S. Nr. 78. des III. Theils der Finanz-Gesetze.

††††) S. die Gerichts-Gesetze. §. 20. und f. handelt von der Besoldung der Notare durch die Amtspflege, und §. 27. von den zu Entschädigung der lezteren zu erhebenden Sporteln.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google